

DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN
REICHSVERSAMMLUNGEN 1556–1662

Der Reichstag zu Regensburg 1556/57

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

REICHSVERSAMMLUNGEN 1556–1662

HERAUSGEGEBEN
VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION
BEI DER
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
DURCH MAXIMILIAN LANZINNER

OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN 2013

DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

REICHSVERSAMMLUNGEN 1556–1662

DER REICHSTAG ZU REGENSBURG 1556/57

ERSTER TEILBAND

BEARBEITET VON

JOSEF LEEB

OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Historische Kommission, München
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-71708-2

INHALTSÜBERSICHT

Erster Teilband

Einleitung	71
Texte	
A) Proposition	169
B) Kurfürstenratsprotokoll	183
C) Fürstenratsprotokoll	423
D) Städteratsprotokoll	553
E) Protokoll des Religionsausschusses	661
F) Protokoll des Ausschusses zur Prüfung des Reichsabschieds	753

Zweiter Teilband

G) Protokoll für die Versammlungen der CA-Stände	765
H) Protokoll für die Versammlungen der katholischen und geistlichen Stände	863
I) Verhandlungsakten	907
J) Resolutionen, Eingaben, Gutachten	995
K) Nebenverhandlungen	1217
L) Supplikationen	1305
M) Reichsabschied	1377
Register	1427

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teilband

Vorwort des Abteilungsleiters	17
Vorwort des Bandbearbeiters	19
Archivalien und Handschriften	21
Gedruckte Quellen	29
Literatur	37
Abkürzungen und Siglen. Transkriptionsregeln	63

EINLEITUNG

1. Gegenstand der Edition	71
1.1 Beratungsschwerpunkte und Ergebnisse	71
1.2 Überlieferung und Forschungsstand. Verhandlungen neben dem Reichstag	77
2. Verhandlungen zur Einberufung	82
2.1 Einberufung des Reichstags im Vollzug des Reichsabschieds 1555	82
2.2 Ladungsschreiben Kaiser Karls V. und erste Reichstagswerbung König Ferdinands I. (Januar/Februar 1556)	84
2.3 Verzögerung des Reichstags und Einrichtung des Reichstagskommissariats	89
3. Die Vorbereitung der Beratungen	95
3.1 Die Vorbereitungen König Ferdinands I.	95
3.1.1 Eigene Vorbereitungen und Vorverhandlungen mit katholischen Ständen	95
3.1.2 Die Zusammenkunft in Leitmeritz mit Kurfürst August von Sachsen	102
3.2 Die Vorbereitungen der katholischen Stände und der Kurie ...	104
3.3 Die Vorbereitungen der protestantischen Stände	109
3.4 Die Instruktionen der Reichsstände	117

4. Organisation und Teilnahme	134
4.1 Weitere Bemühungen König Ferdinands I. um die persönliche Teilnahme der Reichsfürsten am Reichstag	134
4.1.1 Anreiseforderungen nach Beginn des Reichstags und zweite Reichstagswerbung des Königs (Oktober/ November 1556)	134
4.1.2 Werbungen König Ferdinands bei den Kurfürsten wegen der Veranstaltung eines Kurfürstentags neben dem Reichstag	140
4.2 Anreise und Eintreffen der Teilnehmer	150
4.2.1 Organisatorische Vorbereitungen. Kosten	150
4.2.2 Anreise und Ankunft der Teilnehmer	155
4.2.3 Vertretung des Königs. Verspätete Ankunft Ferdinands I.	162

TEXTE

A) PROPOSITION	
Nr. 1 Proposition König Ferdinands I.	169
B) KURFÜRSTENRATSPROTOKOLL	
Vorbemerkung	183
Nr. 2–107 1556 Juni 10 – 1557 März 16	186
C) FÜRSTENRATSPROTOKOLL	
Vorbemerkung	423
Nr. 108–213 1556 August 22 – 1557 März 16	430
D) STÄDTERATSPROTOKOLL	
Vorbemerkung	553
Nr. 214–318 1556 Juli 7 – 1557 März 17	556
E) PROTOKOLL DES RELIGIONSAUSSCHUSSES	
Vorbemerkung	661
Nr. 319–349 1556 Dezember 9 – 1557 März 13	662
F) PROTOKOLL DES AUSSCHUSSES ZUR PRÜFUNG DES REICHSABSCHIEDS	
Vorbemerkung	753
Nr. 350–352 1557 März 14 – März 16	753

Zweiter Teilband

G)	PROTOKOLL FÜR DIE VERSAMMLUNGEN DER CA-STÄNDE	
	Vorbemerkung	765
	Nr. 353–388 1556 August 22 – 1557 März 16	767
H)	PROTOKOLL FÜR DIE VERSAMMLUNGEN DER KATHOLISCHEN UND GEISTLICHEN STÄNDE	
	Vorbemerkung	863
	Nr. 389–423 1556 August 18 – 1557 März 17	864
I)	VERHANDLUNGSAKTEN	
	Vorbemerkung	907
	[Verhandlungsaufnahme und Freistellungsforderung, Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich)]	
	Nr. 424 Antwort der Reichsstände	907
	Nr. 425 Replik der königlichen Kommissare	913
	Nr. 426 Duplik der Reichsstände	916
	[Erster Hauptartikel: Religionsvergleich]	
	Nr. 427 Antwort der Reichsstände	919
	Nr. 428 Replik des Königs	920
	Nr. 429 Duplik der Reichsstände	923
	Nr. 430 Triplik des Königs	931
	Nr. 431 Quadruplik der Reichsstände	932
	Nr. 432 Quintuplik des Königs	939
	Nr. 433 Sextuplik der Reichsstände	940
	Nr. 434 Septuplik und Schlusschrift des Königs	947
	[Zweiter Hauptartikel: Türkenhilfe]	
	Nr. 435 Antwort der Reichsstände	949
	[Mündliche Replik des Königs vgl. KR am 18. 12. 1556: Nr. 51]	
	Nr. 436 Duplik der Reichsstände	950
	Nr. 437 Triplik des Königs	955
	Nr. 438 Quadruplik der Reichsstände	965
	Nr. 439 Quintuplik des Königs	970
	Nr. 440 Sextuplik der Reichsstände	975
	Nr. 441 Septuplik des Königs	978
	Nr. 442 Oktoplik der Reichsstände	981

Nr. 443	Fünfte Resolution des Königs	983
Nr. 444	Sechste Resolution der Reichsstände	985
Nr. 445	Sechste Resolution und Schlusschrift des Königs ...	986
[Dritter Hauptartikel: Landfrieden]		
[Antwort der Reichsstände s. u., Nr. 447]		
[Vierter Hauptartikel: RKG-Visitation – Reichsjustiz]		
Nr. 446	Resolution [Antwort] der Reichsstände	988
[Fünfter Hauptartikel: Reichsmünzordnung]		
Nr. 447	Antwort der Reichsstände, zugleich Antwort zum 3. HA	991
J)	RESOLUTIONEN, EINGABEN, GUTACHTEN	
	Vorbemerkung	995
[Verhandlungsaufnahme und Freistellungsforderung, Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich)]		
Nr. 448	Erklärung König Ferdinands I. vom 22. Oktober 1556	995
Nr. 449	Nicht referierte, geteilte Resolution der Reichsstädte zur Erklärung des Königs und zur Replik der königlichen Kommissare	998
Nr. 450	Einheitliche Resolution der Reichsstädte zur Erklärung des Königs und zur Replik der königlichen Kommissare	1000
[Erster Hauptartikel: Religionsvergleich]		
Nr. 451	Resolution der Reichsstädte zur Ausschussbildung ...	1001
Nr. 452	Anordnung des Religionsausschusses	1003
Nr. 453	Zusammenfassung der Verhandlungen zum Religionskolloquium bis 27. Februar 1557	1005
Nr. 454	Teilnehmer beider Religionsparteien für das Wormser Religionskolloquium gemäß der Festlegung auf dem RT	1014

[Katholische Stände, Religionsvergleich und Religionskolloquium]		
Nr. 455	Gutachten der geistlichen Räte Bischof Melchior von Würzburg zum 1. HA (Religionsvergleich) und 3. HA (Landfrieden)	1017
Nr. 456	Gutachten des Straßburger Kanzlers Dr. Christoph Welsinger zum Religionsvergleich	1023
Nr. 457	Betrachtung Kardinal Ottos von Augsburg zur Situation im Reich im Zusammenhang mit der Glaubensspaltung	1040
Nr. 458	Gutachten des Augsburger Kanzlers Dr. Konrad Braun zum Religionsvergleich	1043
Nr. 459	Gutachten des katholischen Theologen Georg Witzel zu Konzil, Kolloquium und bischöflichem Reformkonvent	1067
Nr. 460	Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zur Replik des Königs beim 1. HA (Religionsvergleich) sowie zu dessen Vortrag vom 24. Dezember 1556 ...	1073
Nr. 461	Erklärung der katholischen Reichsstände an König Ferdinand: Bedingungen und Vorbehalte für das Kolloquium	1076
Nr. 462	Erklärung der geistlichen Reichsstände an König Ferdinand zur limitierten Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten	1078
Nr. 463	Gutachten des Ausschusses der katholischen Reichsstände zur Beschickung und Finanzierung des Religionskolloquiums	1079
Nr. 464	Resolution der katholischen Reichsstände an den König zur Beschickung und Finanzierung des Religionskolloquiums	1083
Nr. 465	Nebenabschied der katholischen Reichsstände zur Beschickung und Finanzierung des Religionskolloquiums	1084

[CA-Stände, Religionsvergleich und Religionskolloquium]		
Nr. 466	Erstes Gutachten Philipp Melanchthons zum Religionsvergleich	1087
Nr. 467	Zweites Gutachten Philipp Melanchthons zum Religionsvergleich	1092
Nr. 468	Kurpfälzer Gutachten für ein künftiges Religionskolloquium	1099
Nr. 469	Gutachten von Nürnberger Ratsgelehrten zum 1. HA (Religionsvergleich) und zu anderen HAA der Proposition	1109
Nr. 470	Nebenabschied der CA-Stände zur Religionsfrage ...	1112
[Zweiter Hauptartikel: Türkenhilfe]		
Nr. 471	Überlegungen eines kursächsischen Rates zur Türkenhilfe (2. HA) und zum Religionsvergleich (1. HA) ..	1117
Nr. 472	Gutachten des bayerischen Rates Dr. Wiguleus Hundt gegen den Gemeinen Pfennig als Steuerform beim 2. HA (Türkenhilfe)	1119
Nr. 473	Empfehlung des bayerischen Rates Dr. Wiguleus Hundt für Hg. Albrecht V. wegen der Türkengefahr .	1125
Nr. 474	Erste Resolution der Reichsstädte	1125
Nr. 475	Gutachten des FR-Ausschusses, dann erste Resolution des Fürstenrats	1127
Nr. 476	Zweite Resolution der Reichsstädte	1130
Nr. 477	Gutachten des FR-Ausschusses, dann zweite Resolution des Fürstenrats	1136
Nr. 478	Dritte Resolution der Reichsstädte	1141
Nr. 479	Dritte Resolution des Fürstenrats	1143
Nr. 480	Vierte Resolution der Reichsstädte	1147
Nr. 481	Instruktion für die Kriegsräte (Musterherren) der Reichsstände im Türkenfeldzug	1148
Nr. 482	Instruktion der Reichsstände für die Reichspfennigmeister Damian von Sebottendorf und Wolf Haller von Hallerstein	1153
Nr. 483	Werbung der Gesandten der niederösterreichischen Lande an die Reichsstände um eine Türkenhilfe	1156
Nr. 484	Erste Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung	1177
Nr. 485	Zweite Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten	1179
Nr. 486	Dritte Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten	1180

Nr. 487	Vierte Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten	1181
Nr. 488	Antwort der Reichsstände zur Werbung der niederösterreichischen Gesandten	1182
Nr. 489	Werbung der ungarischen Gesandten an die Reichsstände um eine Türkenhilfe	1184
Nr. 490	Antwort der Reichsstände zur Werbung der ungarischen Gesandten	1190
Nr. 491	Replik der ungarischen Gesandten zu ihrer Werbung	1192
Nr. 492	Werbung der böhmischen Gesandten an die Reichsstände um eine Türkenhilfe	1194
Nr. 493	Antwort der Reichsstände zur Werbung der böhmischen Gesandten	1196
[Dritter Hauptartikel: Landfrieden]		
Nr. 494	Resolution der Reichsstädte	1197
Nr. 495	Landfriedensmandat König Ferdinands I. vom vom 15. März 1557	1200
[Vierter Hauptartikel: RKG-Visitation – Reichsjustiz]		
Nr. 496	Bericht (Relation) der RKG-Visitationskommission vom 21. Mai 1556 an Kaiser Karl V.	1202
Nr. 497	Resolution der Reichsstädte	1208
[Fünfter Hauptartikel: Reichsmünzordnung]		
Nr. 498	Resolution der Reichsstädte	1212
Nr. 499	Mandat König Ferdinands I. zum Reichsmünzwesen vom 15. März 1557	1213
K) NEBENVERHANDLUNGEN		
	Vorbemerkung	1217
[Verzögerte Ankunft des Königs, Anordnung des Reichstagskommis- sariats]		
Nr. 500	Vortrag der königlichen Kommissare am 10. Juni am 10. Juni 1556	1217
Nr. 501	Vortrag der königlichen Kommissare am 7. Juli 1556: Anordnung des RT-Kommissariats	1219
Nr. 502	Antwort der Reichsstände zum Vortrag der könig- lichen Kommissare vom 7. Juli 1556	1220

[CA-Stände und Freistellungsdebatte]

Nr. 503	Supplikation der CA-Stände an König Ferdinand I. um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts	1222
Nr. 504	Antwort König Ferdinands I. zur Supplikation der CA-Stände	1226
Nr. 505	Replik der Gesandten der CA-Stände an König Ferdinand I.	1229
Nr. 506	Nicht übergebene Erwiderung der CA-Stände an König Ferdinand I. zur Supplikation	1237
Nr. 507	Duplik König Ferdinands I. zur Supplikation der CA-Stände	1245
Nr. 508	Protest der CA-Stände zum Geistlichen Vorbehalt...	1248

[Matrikel und Moderation]

Nr. 509	Abschied des Wormser Moderationstags 1557	1253
Nr. 510	Resolution der Reichsstände zum Abschied des Wormser Moderationstags	1269

[Koadjutorfehde in Livland]

Nr. 511	Eingabe der Kurbrandenburger Gesandten	1270
Nr. 512	Gegenbericht der Deputierten des Deutschen Ordens in Livland zur Eingabe der Kurbrandenburger Gesandten	1272
Nr. 513	Eingabe Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg zum Gegenbericht der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland	1276
Nr. 514	Bericht der Gesandten Pommerns	1280
Nr. 515	Erwiderung der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland zur Eingabe Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg	1281
Nr. 516	Replik des Gesandten Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg zur Erwiderung der Verordneten des Deutschen Ordens in Livland	1284
Nr. 517	Antwort und Resolution der Reichsstände	1286
Nr. 518	Replik und Schlusschrift des Königs	1290
Nr. 519	Instruktion König Ferdinands I. vom 16. Januar 1557 für die Vermittlungskommissare in Livland	1292

[Städtetag]

Nr. 520	Verhandlungen und Abschied des Städtetags 1557	1295
---------	---	------

L) SUPPLIKATIONEN

Vorbemerkung	1305
Nr. 521 Propst Wolfgang von Berchtesgaden	1307
Nr. 522 Haus Brandenburg und Erbeinungsmitglieder. Stände der Fränkischen Einung	1307
Nr. 523 Mgf. Johann von Brandenburg-Küstrin	1313
Nr. 524 Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg- Kulmbach	1314
Nr. 525 Hg. Erich II. von Braunschweig-Calenberg	1317
Nr. 526–527 Hg. Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel ...	1318
Nr. 528 Bf. Maximilian de Berghes von Cambrai	1319
Nr. 529–530 Kg. Christian III. von Dänemark, Hg. von Holstein	1320
Nr. 531 Stände der Fränkischen Einung. Haus Brandenburg	1323
Nr. 532 Stände der Fränkischen Einung	1325
Nr. 533 Konsorten des Friedrich Frommer	1326
Nr. 534 Wilhelm von Grumbach	1326
Nr. 535 Wolf Haller, Reichspfennigmeister	1328
Nr. 536 Hieronymus Hartung, ehemaliger Kammermeister des Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg- Kulmbach	1329
Nr. 537 Gff. Sebastian und Ulrich von Helfenstein	1331
Nr. 538–540 Lgf. Philipp von Hessen	1331
Nr. 541 Dr. Jakob Huckel, Reichsfiskal	1334
Nr. 542–543 Hg. Wilhelm von Jülich	1337
Nr. 544 Lorenz Kessel [Kessler], Münzgeselle	1339
Nr. 545 Frh. Johann Jakob von Königsegg	1341
Nr. 546 Erben des Jakob von Landsberg	1341
Nr. 547 Georg Lang, Diener von Reichspfennigmeister Wolf Haller	1342
Nr. 548 Legstätten Köln, Nürnberg und Speyer	1343
Nr. 549 Erben des Augustin Lösch zu Hilgertshausen	1343
Nr. 550 Gf. Friedrich von Löwenstein	1344
Nr. 551 Ebf. Sigismund von Magdeburg	1344
Nr. 552 Stadt Magdeburg und Domkirche zu Magdeburg ...	1346
Nr. 553 Lic. Christoph Matthias, Kurmainzer Kanzler	1347
Nr. 554 Wolf von Maxlrain, Frh. zu Hohenwaldeck	1348
Nr. 555 Moderatoren des Fränkischen, Niederrheinisch-West- fälischen und Niedersächsischen Reichskreises auf dem Moderationstag 1557 in Worms	1349
Nr. 556 Stadt Mühlhausen in Thüringen	1351
Nr. 557 Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis	1352
Nr. 558 Stadt Nordhausen	1356
Nr. 559 Oberrheinischer Reichskreis	1357

Nr. 560	Ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Reichskreises	1358
Nr. 561	Wolfgang d. Ä. von Pappenheim, Reichserbmarschall	1359
Nr. 562	Hg./Kf. Ottheinrich von Pfalz-Neuburg, Kardinal Otto von Augsburg	1359
Nr. 563	Hg./Kf. Ottheinrich von Pfalz-Neuburg	1361
Nr. 564–565	Hgg. Barnim und Philipp von Pommern	1363
Nr. 566	Hst. Ratzeburg	1365
Nr. 567	Emmeram von Redwitz	1366
Nr. 568	Gff. Ernst und Bodo von Regenstein (Reinstein) und Blankenburg	1368
Nr. 569	Berittene RKG-Boten	1368
Nr. 570	Reichsstädte	1369
Nr. 571	Haus Sachsen	1370
Nr. 572	Hgg. Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von Sachsen	1371
Nr. 573	Aus dem Erzstift Salzburg vertriebene protestantische Untertanen	1372
Nr. 574	Stadt Schweinfurt	1374
Nr. 575	Radegunde von Truppach	1375
Nr. 576	Hg. Christoph von Württemberg	1375
M)	REICHSABSCHIED	
Nr. 577	Der Reichsabschied	1377
	REGISTER	1427

Vorwort des Abteilungsleiters

Ein kursächsischer Gesandter nannte den Regensburger Reichstag 1556/57 einen „appendix unnd execution der vorigen, zu Augspurg gehaltenen versammlung“. Wie er hatten auch andere Beteiligte den Eindruck, lediglich den Augsburger Tag von 1555 fortzuführen. Scheinbar in diesem Sinn erklärte der Reichsabschied, der Religionsfrieden sei unabhängig von künftigen Religionsverhandlungen „immerwerendt“ zu halten. Damit aber wurde der Frieden nicht nur beglaubigt, sondern zugleich der Suspensionsvorbehalt entkräftet, der die Parteien 1555 noch zu einer konfessionellen Einigung verpflichtet hatte. Ein solcher „Religionsvergleich“ war 1556/57 gar nicht mehr versucht worden. Die hier dokumentierten Debatten zeigen die ausgeprägte Abneigung der Reichsstände, ebenso das Zögern Ferdinands I., religiöse Kompromisse zu schließen. Die Verhandlungen entlasteten sich schließlich formal-rechtlich mit der Ansetzung eines Religionsgesprächs, obgleich beide Konfessionsparteien entschlossen waren, von ihren Glaubensgrundsätzen nicht abzuweichen. Ein Streit um die „execution“ des Religionsfriedens entbrannte nur noch wegen des Geistlichen Vorbehalts, den aber Kursachsen schlichtete. Die Augsburger Beschlüsse wurden damit auf der ganzen Linie bekräftigt. Jedoch erschöpfte sich der Regensburger Reichstag darin nicht. Denn, offenbar von den Zeitgenossen unbemerkt, veränderte sich die Eigenart der Versammlungsform selbst nachdrücklich. Erstens wurden künftig gemeinsame Ausschüsse der drei Kurien in allen wichtigen Fragen strikt vermieden. Zweitens rückten die Verhandlungen zur Türkenhilfe und zum Landfrieden an die erste Stelle. Drittens hielt schon 1556/57 die große Mehrheit beider Konfessionsparteien am Status quo des Friedens fest; Kursachsen als protestantische Vormacht und Garant des Friedens vermittelte zwischen den Parteien und neutralisierte die kurpfälzische antihabsburgische Politik. Diese Veränderungen des Verfahrens, der Agenden und der politischen Konstellation sollten die Reichstage zumindest bis 1582 prägen.

Der Wert der Edition liegt wie stets in der Zusammenführung der Dokumente zu den Verhandlungen, die nun der Forschung eine sichere Grundlage bieten. Bisherige Studien seit Gustav Wolf (1888), zuletzt die quellennahen Analysen Ernst Laubachs (2001, 2010), fußen auf den reichhaltigen Wiener, Dresdener und Münchener Beständen. Dennoch bietet die Edition vieles, was noch gänzlich unbekannt war, und darüber hinaus, wie in allen Bänden der „Reichsversammlungen“, die erstmalige Wiedergabe der Verhandlungsakten im Druck. Zum Unbekannten gehören die Protokolle zu den innerprotestantischen Verhandlungen, die Fürstenratsprotokolle oder die aufschlussreichen Korrespondenzen. Der Schriftwechsel der Gesandten nimmt daher wieder einen breiteren Raum ein, wie schon im Band zum Reichsdeputationstag 1564.

Der nun vorgelegte Band der Deutschen Reichstagsakten erscheint als erster zugleich gedruckt und digital. Leitmedium musste noch die Printfassung sein, jedoch bietet die digitale Fassung erweiterte Such- und Anwendungsfunktionen. Mein Dank gilt Herrn Matthias Reinert M. A., der mit mustergültiger Kompetenz bei der Konvertierung half. Zu danken ist dem Oldenbourg Verlag für die umgehende Drucklegung. Herr Prof. Rolf Decot begann vor etwa zwanzig Jahren mit dem Sammeln von Material und der Transkription von Protokollen. Herr Dr. Josef Leeb übernahm die Vorarbeiten und brachte den komplexen Band zügig zum Abschluss. Er hat jetzt die Edition zum dritten bedeutenden Reichstag abgeschlossen, jede umfasst zwei oder mehr Bände, die akribisch gearbeitet und dicht kommentiert sind. Zusätzlich hatte er als alleiniger Mitarbeiter der Abteilung noch weitere Aufgaben zu erledigen, bis hin zur aufwendigen Mitarbeit an anderen Bänden, auch brachte er seine fachlichen und methodischen Kenntnisse bei Tagungen oder in Aufsätzen in den Forschungsprozess ein. Es liegt mir daran, ihm an dieser Stelle nicht nur für die gelungene Fertigstellung des Bandes, sondern für seine Arbeit im Ganzen sehr zu danken.

Bonn, im September 2012

Maximilian Lanzinner

Vorwort des Bandbearbeiters

Mit der vorliegenden Edition zum Regensburger Reichstag 1556/57 wird in der Reihe der „Reichsversammlungen 1556–1662“ im nunmehr achten Band die zehnte Reichsversammlung dokumentiert.

Herr Prof. Dr. Rolf Decot hat für diese Edition mit Aktensammlungen in ausgewählten Archiven und ersten Transkriptionen wichtige Vorarbeiten geleistet, die mir sehr zugute kamen und für die ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte.

Wie bei allen Bänden der „Deutschen Reichstagsakten“ ist für die Sicherung der Aktengrundlage die Unterstützung der Mitarbeiter in den besuchten Archiven unverzichtbar. Ihnen allen sei an dieser Stelle für ihre Hilfsbereitschaft bei der Quellenrecherche und für die manchmal unbürokratisch gehandhabte Bereitstellung zahlreicher Aktenfaszikel gedankt. Ebenso ist den Damen und Herren der Universitätsbibliothek Regensburg für die Hilfe bei der Beschaffung der umfangreichen Literatur zu danken.

Herzlich danken möchte ich meinen Kollegen von der Arbeitsstelle der Reichstagsakten an der Universität Regensburg, Herrn Dr. Reinhard Seyboth und Herrn Dr. Dietmar Heil, für viele anregende Gespräche und wichtige Hinweise bei konkreten Editionsproblemen. Herrn Dr. Sc. Géza Pálffy von der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (Budapest) habe ich für seine kompetente Hilfe bei der schwierigen Identifizierung und Lokalisierung zahlreicher ungarischer Grenzfestungen zu danken.

Zu ganz besonderem Dank verpflichtet bin ich dem Abteilungsleiter der „Reichsversammlungen 1556–1662“, Herrn Prof. Dr. Maximilian Lanzinner (Bonn), der den Editionsfortgang immer engagiert, wohlwollend und motivierend begleitete und in kritischen Arbeitsphasen wegweisende Weichenstellungen gab, mir aber ebenso großen persönlichen Rückhalt sowie den notwendigen Freiraum gewährte.

Die Dokumentation zur Reichsversammlung 1556/57 erscheint als erster Band der Deutschen Reichstagsakten in der gewohnten Buchform und parallel in einer digitalen Fassung. Die Hauptlast der technischen Umsetzung oblag dabei Herrn Matthias Reinert M. A., dem dafür großer Dank gebührt. In intensiver Kooperation mit dem Bearbeiter erstellte er mit außergewöhnlichem Engagement zum einen die Druckvorlage für die Buchfassung, zum anderen generierte er einen Prototyp für die digitale Version mit variablen Darstellungsformen, ausgeweiteten Erschließungsmöglichkeiten und Suchfunktionen sowie externen Verlinkungen.

Abschließend sei der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften mit ihrem Geschäftsführer, Herrn Dr. Karl-Ulrich Gelberg, für die Finanzierung des Projekts sowie für anderweitige organisatorische und technische Unterstützung gedankt.

Oberpörling/München, im November 2012

Josef Leeb

Archivalien und Handschriften

Staatsarchiv Augsburg

- Hochstift Augsburg, Münchener Bestand Literalien (MüB Lit.) Nr. 1111, 1361
- Reichsstadt Nördlingen, Münchener Bestand (MüB) Nr. 64, 67, 778

Stadtarchiv Augsburg

- Reichstagsakten (RTA) Nr. 2, 6, 13, 14, 15, 17
- Kreistagsakten (KTA) Nr. 8, 9
- Städtetagsakten (STTA) Nr. 6, 16
- Reichsstadt Literaliensammlung (Lit.) 1556–1557
- Reichsstadt Akten Nr. 1184
- Reichsstadt Ratsbücher (RB) Nr. 29
- Reichsstadt Chroniken Nr. 14/II
- Augsburg und Kaiser Nr. 8
- Schätze Nr. 100
- Rep. 326/I-III. Rep. 328/II, III

Staats- und Stadtbibliothek (SStB) Augsburg

- 2° Cod. H. 14

Staatsarchiv Bamberg

- Bamberger Reichstagsakten (BRTA) [Rep. B 33, I. Reihe] Nr. 37, 38
- Bamberger Reichskorrespondenz (BRK) [Rep. B 34] Nr. 5
- Bamberger Korrespondenzen (BK) [Rep. B 23] Nr. 79
- Rezessbücher, Literalien und Akten des Domkapitels [Rep. B 86] Nr. 7
- Fränkischer Kreis, Kreisarchiv (KA) Nr. 48–54, 2649
- Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, Geheimes Hausarchiv (GHA) Plasenburg Nr. 6004
- Markgraftum Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth, Geheime Landesregierung Nr. 85

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK) Berlin

- I. HA Rep. 1 (Beziehungen zu Ks. und Reich) Nr. 8
- I. HA Rep. 10 (Reichstagsakten) Nr. X Fasz. A-F, Nr. Y Fasz. A-Q, Nr. Z Fasz. 1, Nr. Dd Fasz. 1
- I. HA Rep. 11 (Auswärtige Beziehungen) Nr. 143 Fasz. 4
- I. HA Rep. 13 (Religionsstreitigkeiten) Nr. 3ab1 Fasz. 4, Nr. 5b Fasz. 2, Nr. 13b Fasz. 1
- I. HA Rep. 16 (Kreissachen) Nr. 2a Fasz. 6
- I. HA Rep. 17 (Reichskontributionen) Nr. 13a Fasz. 1
- I. HA Rep. 18 (RKG) Nr. 20a Fasz. 17, Nr. 35 Fasz. 2
- I. HA Rep. 39 (Ältere Kriegssachen) Nr. 15, 16
- I. HA Rep. 41 (Beziehungen zu Kursachsen) Nr. 172, 173, 322
- XX. HA Herzogliches Briefarchiv (HBA) A1 Kastennr. 13, A3 Kastennr. 170, 171

Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz Berlin (SBB PK)

- Ms. germ. quart. 1196

Niedersächsisches Staatsarchiv Bückeburg

- F 3 Nr. 19
- L 1 Nr. 81

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

- D 21 A Nr. 17/1
- E 1 A Nr. 2/5, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24/1, 25/2
- E 1 G Nr. 3/2, 4/3, 4/4
- E 1 H Nr. 1/20, 6/4, 6/6
- E 1 N Nr. 1

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden

- Geheimer Rat [Bestand 10024] Loc. 7874/1, 7977/2, 8498/13, 8499/2, 8499/4, 8502/6, 8503/3, 8504/8, 8505/2, 8505/3, 8506/5, 8790/4, 9156/5, 9156/9, 10191/4, 10192/2, 10192/3, 10192/4, 10192/5, 10192/6, 10192/7, 10193/1, 10193/2, 10193/3, 10193/4, 10297/14, 10298/4, 10502/7
- Kopiale [Bestand 10004] Nr. 261, 271, 277, 278
- Urkundenreihe (OU) [Bestand 10001] Nr. 11562

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

[Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf]

- Kurköln VI Nr. 129, 131
- Jülich-Berg (JB) II Nr. 2295–2298
- Kleve-Mark Akten Nr. 3927
- Niederrheinisch-Westfälisches Kreisarchiv (NWKA) IX Nr. 4, 16, 17

Stadtarchiv Esslingen

- Reichstagsakten (RTA) Nr. 8
- Missivenbuch (MB) Nr. 34, 35
- Ratsprotokolle (Rpr.) 1556/57
- Reichsstadt, F 435

Institut für Stadtgeschichte (ISG) Frankfurt a.M.

- Reichstagsakten (RTA) Nr. 67–70
- Reichssachen (RS) II, Nr. 1128, 1129, 1134, 1135
- Oberrheinischer Kreis (Mgb.-Akten) Nr. 51–53
- Kaiserschreiben Nr. 1769–1773
- Bürgermeisterbücher 1556/57
- Ratsprotokolle (Rpr.) 1556, 1557
- Ratschlagungsprotokolle 1551–1568

Stadtarchiv Goslar

- Alte Akten Bestand B, unverzeichneter Teil, Reichssachen 1556 A, 1556 B, 1557

Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

- Hildesheimer Briefschafarchiv (Hild. Br.) 1 Nr. 522
- Calenberger Briefschafarchiv (Cal. Br.) 11 Nr. 32, 90, 91, 92/1, 162; Br. 12 Nr. 13–17; Br. 24 Nr. 334
- Celler Briefschafarchiv (Celle Br.) 1 Nr. 2, 37; Br. 15 Nr. 5, 55; Br. 72 Nr. 161

Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck

- Kaiserliche Kanzlei Wien, Auslauf, Karton 35
- Kanzlei Ehg. Ferdinand Karton 2, 7

Badisches Generallandesarchiv (GLA) Karlsruhe

- Abt. 50 Fasz. 2, 81, 89, 90a, 90b, 91–93, 94a
- Abt. 51/I Fasz. 23, 31
- Abt. 51/II Fasz. 6
- Abt. 61 Bd. 10939, 11492
- Abt. 65 Nr. 1031
- Abt. 77 Nr. 9069
- Abt. 78 Nr. 1207, 1405, 2222
- Abt. 90 Nr. 17, 235
- Abt. 98 Nr. 1843
- Abt. 98a Nr. 720
- Abt. 225 Fasz. 737

Landeshauptarchiv (LHA) Koblenz

- Bestand I C (Kurtrier Akten) Nr. 898, 9201
- Bestand 36 (Wild- und Rheingrafschaft) Nr. 2311
- Bestand 55 A 1 (Deutschorden, Ballei Koblenz) Nr. 244/I

Historisches Archiv der Stadt (HAST) Köln

- Köln und das Reich (K+R) Nr. 121/5, 122–124, 129, 218–220
- Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis (NWRK) Lose Akten 1557–1564, NWRK Nr. 1
- Ratsprotokolle (Rpr.) Nr. 19
- Briefbücher des Rates (Brb.) Nr. 76

Rigsarkivet (RA) Kopenhagen

- TKUA Speciel Del Tyskland, Rigsdagen A II, Rigsdagsakter [zit.: TKUA RD A II, RDA] Nr. 2
- TKUA Speciel Del Tyskland, Rigsdagen B, Gesandtskabsrelationer [zit.: TKUA RD B, GR] Nr. 123, 124

Staatsarchiv Ludwigsburg

- B 113 I Bü. 62b, 64, 83, 86, 830, 1902
- B 298 Bü. 240
- B 299 Bd. 1
- B 323 Bü. 44, 46
- B 575/IV Bü. 129a
- JL 425 Bd. 7 Qu. 42

Archiv der Hansestadt Lübeck

Altes Senatsarchiv (ASA)

- Kreisabschiede Vol. I Nr. 13, 14
- Externa Nr. 4686

Landeshauptarchiv (LHA) Sachsen-Anhalt, Magdeburg

- Rep. A 1 Nr. 275, 295, 495

Hessisches Staatsarchiv Marburg/Lahn

- Bestand 3 Nr. 1224, 1225, 1230, 1232–1234, 1241–1249, 1400, 1406, 1411, 1412, 1469, 1481, 1565–1567, 1841, 2158, 2418, 2422, 2423, 2478, 2482, 2524, 2670, 2672, 2794–2797, 2799, 2969, 3086, 3087
- Bestand 81A Rubr. 182 Nr. 3, 4, 5; Rubr. 237 Nr. 5
- Bestand 106a Rubr. 2 Nr. 40

Thüringisches Staatsarchiv Meiningen

- Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv (GHA), Sektion II Nr. 51, 52, 113

Stadtarchiv Mühlhausen

- 10/C 1–8, Nr. 9a
- 10/E 6 Nr. 6
- 10/G 1 Nr. 5
- 10/T 1–4 Nr. 4
- 10/W 1–7 Nr. 22

Bayerisches Hauptstaatsarchiv München

- Kasten blau (K. blau) Nr. 100/5, 104/5, 106/3, 106/3c, 106/3d, 106/3e, 106/5, 106/7, 107/ad 1, 107/2a, 107/2b, 107/3a, 107/3b, 107/3c, 112/4, 271/11, 271/12, 304/5a-f, 317/10, 334/3, 334/4
- Kasten schwarz (K. schwarz) Nr. 1323, 2561, 6958, 9400, 14188, 16675
- Kurbayern Äußeres Archiv (KÄA) Nr. 2004, 3172, 3176–3180, 3579, 3581, 3830, 4249, 4296, 4306, 4457, 4460, 4538–4540
- Fürstensachen Nr. 355, 983
- Hochstift Freising Kasten blau (Hst. Freising K. blau) Nr. 200/1, 200/11, 200/12, 200/17, 200/18, 201/20a, 204/6b, 221/6, 221/8, 222/4
- Hochstift Freising Literalien (HL Freising) Nr. 207
- Hochstift Passau Literalien (HL Passau) Nr. 2253
- Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 20 (alt 43)
- Pfalz-Neuburg, Akten Nr. 75a
- Staatsverwaltung Nr. 3593

Geheimes Hausarchiv (GHA) München

- Korrespondenzakten (KA) Nr. 589/I, II, 597/1, 971½, 974
- Hausurkunden Nr. 1119–1126

Bayerische Staatsbibliothek (BSB) München - Handschriftenabteilung

- Codex germanicus monacensis (Cgm) Nr. 1329, 1359, 1375

Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster

[Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen]

- Kleve-Märkische Regierung, Landessachen Nr. 610
- Fürstbistum Münster, Landesarchiv (Fb. Münster LA), Fach 468 Nr. 7–17, Fach 473 Nr. 4

Staatsarchiv Nürnberg

- Ansbacher Reichstagsakten (ARTA) Nr. 36, 37
- Ansbacher Kreistagsakten (AKTA) Nr. 4b, 5a
- Ansbacher Religionsakten Nr. 26, Supplementband Nr. Ib

- Nürnberger Reichstagsakten (NRTA) Nr. 23–29
- Nürnberger Kreistagsakten Nr. 3
- Ratsbücher (RB) Nr. 29
- Verlässe des Inneren Rates (RV) Nr. 1126–1141
- Briefbücher des Rates (BBdR) Nr. 157–160
- Verlässe der Herren Älteren (VdHÄ) Nr. 3, 4
- Ratskanzlei A-Laden Akten 167 Nr. 2/1, 2/2, 16; 168 Nr. 1; 181 Nr. 3
- Ratskanzlei B-Laden Akten S I L 213 Nr. 9; 215 Nr. 7
- Ratskanzlei E-Laden Akten Nr. 183
- Losungsamt Akten S I L 149 Nr. 11
- Hsch. Pappenheim Reichserbmarschallamt (REMA) Akten Nr. 126

Stadtarchiv Regensburg

- I Ae2 Nr. 6, 9

Landesarchiv (LA) Salzburg

- Geheimes Archiv (GA) Nr. IV/1, IV/10

Mecklenburgisches Landeshauptarchiv (LHA) Schwerin

- Best. 2.11–1/3 Reichstagsakten (RTA) I, Schweriner Reihe (SchwR) Nr. 50 Fasz. 1–9
- Best. 2.11–2/1 Acta externa Nr. 1021, 1028, 1064, 1066–1071, 2382, 2704

Stadtarchiv Speyer

- 1 A Nr. 160, 167/I, 237, 253/I, 253/II, 254
- 1 B 24a

Niedersächsisches Staatsarchiv Stade

- Rep. 5b (Erzstift Bremen) Nr. 14, 15, 18, 76, 77
- Rep. 32 (Erskeinsche Aktensammlung) Nr. 5, 29, 186

Archiwum Panstwowe (AP) Stettin (Szczecin)

- Archiwum Książąt Szczecińskich (AKS) I Nr. 162, 163
- Archiwum Książąt Wołogoskich (AKW) Nr. 36–38, 104

Archives de Ville et de la Communauté urbaine (AVCU) de Strasbourg

- Serie AA Nr. 616–623, 625
- Serie Protokolle des Rates der 21 1 R Nr. 19, 20

Hauptstaatsarchiv Stuttgart

- A 29 Bü. 1
- A 41 Bü. 77
- A 63 Bü. 15, 18, 20, 21
- A 71 I/1 (Hg. Christoph) Bü. 7, 22, 31, 31c, 35
- A 80 Bü. 53, 54
- A 100 Bü. 10
- A 104 Bü. 8, 9
- A 109 Bü. 8a
- A 130 Bü. 1
- A 262 Bü. 14, 15, 34, 47–51
- B 362 Bd. 10 Nr. 3

- B 515 Bd. 85, 113
- B 571 Bü. 31
- C 9 Bd. 182, 558; Bü. 656

Stadtarchiv Ulm

- A 621, 623–626, 630
- A 3530 (Ratsprotokolle) Bd. 24
- A [9002]
- H Schmid Nr. 27

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar
Ernestinisches Gesamtarchiv (EGA)

- Reg. C Nr. 959, 961
- Reg. E Nr. 177, 179–184, 233
- Reg. N Nr. 194, 764, 766, 812, 813

Österreichisches Staatsarchiv Wien:

Abt. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA)

- Allgemeine Urkundenreihe (AUR)
- Mainzer Erzkanzlerarchiv (MEA)
 - Reichstagsakten (RTA) Nr. 21, 26, 36, 42, 43/I, 43/II, 44a/I, 44a/II
 - Wahl- und Krönungsakten (WuKA) Nr. 3
 - Religionsachen Nr. 5a
 - Reichskammergerichtsakten (RKG) Nr. 4, 6, 8
 - Reichsmatrikelmoderation Nr. 1b
 - Zollsachen Nr. 1
 - Kurrheinische Kreisakten Nr. 1
- Reichshofrat und Reichshofkanzlei (RK)
 - Reichstagsakten (RTA) Nr. 32, 36–41
 - Reichsakten in genere (RA i. g.) Nr. 28, 31, 33a, 33b
 - Diplomatische Akten, Berichte aus dem Reich (BaR) Nr. 5a, 6c
 - Diplomatische Akten, Weisungen in das Reich (WiR) Nr. 57
 - Religionsakten Nr. 24, 27
 - Wahl- und Krönungsakten (WuKA) Nr. 2
 - Reichskammergerichtsvisitationsakten (RKG-Visitationsakten) Nr. 320, 379a
 - Kleinere Reichsstände Nr. 393
 - Reichshofratsprotokolle, Protocolla rerum resolutarum, XVI. Jh. (RHR-Protokolle) Nr. 12
 - Reichshofrat Miscellanea (RHR Misc.), Münzwesen im Reich Nr. 2
- Brandenburgica Nr. 9–11
- Coloniensia Nr. 1
- Moguntina Nr. 1
- Palatina Nr. 1
- Saxonica Nr. 5
- Polen I (Polonica) Nr. 8
- Rom Hofkorrespondenz Nr. 3
- Rom Varia Nr. 2
- Spanien Hofkorrespondenz Kart. 1
- Spanien Diplomatische Korrespondenz Kart. 5

- Türkei I (Turcica) Nr. 12
- Kriegsakten Nr. 15
- Belgien PA Nr. 5/6
- Belgische Korrespondenz Kart. 1
- Ungarische Akten Nr. 76, 77
- Familienkorrespondenz A Kart. 1
- Handschriften B 597/3, W 605/1, 605/2

Österreichisches Staatsarchiv Wien:

Abt. Finanz- und Hofkammerarchiv (HKA)

- Reichsakten (RA) Nr. 10b, 24a, 45a, 51a, 59a
- Hofzahlamtsbücher (HZB) Nr. 12, 13
- Hoffinanz Österreich (Ö) Akten Nr. 22
- Hoffinanz Österreich Bücher (Hoffinanzprotokolle) Nr. 221–229
- Gedenkbücher (Österreichische Reihe) Nr. 78, 308
- Instruktionen Nr. 122

Österreichisches Staatsarchiv Wien:

Abt. Kriegsarchiv (KA)

- Hofkriegsratsakten (HKR-Akten) Nr. 1, 2
- Hofkriegsratsprotokolle (HKR-Protokolle) Nr. 139, 140
- Alte Feldakten (AFA) Nr. 10, 11, 12

Österreichisches Staatsarchiv Wien:

Abt. Allgemeines Verwaltungsarchiv (AVA)

- Hofkanzlei II B 4 Karton 248
- Gräflich Harrach'sches Familienarchiv (FA Harrach) Nr. 705

Deutschordens-Zentralarchiv (DOZA) Wien

- Livland (Liv) Nr. 1, 3/1, 4/1, 6/1, 7, 12/1, 21/1, 21/2
- Militaria (Mi) Nr. 29/2, 29/4
- Preußen (Preu) Nr. 393/2, 407/1
- Reichstagsakten (Rei) Nr. 65/3, 66/2, 78/1

Österreichische Nationalbibliothek (ÖNB)

Wien - Handschriftenabteilung

- Tabulae codicum, Cod. 11552, 11818, 11834

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden

- Abt. 131 Nr. IVa Nr. 53, 274
- Abt. 150 Nr. 1689
- Abt. 170.III, [Jahrgang] 1556, 1557
- Abt. 171 C 807, 1727; G 43, 374; R 407, 421, 425; Z 1714
- Abt. 340 Nr. 1621, 1626

Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

- 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 20/I, 20/II
- 1 Alt 8 Nr. 113, 322, 332, 333
- 1 Alt 15 Nr. 10–15
- 15 Alt Nr. 97, 181

Herzog-August-Bibliothek (HAB) Wolfenbüttel

- Cod. Guelf. 28.5 Aug. Fol.; 33.15 Aug. Fol.; 57 Aug. Fol.; 34 Extrav.; 64.9 Extrav.; 64.11 Extrav.

Staatsarchiv Würzburg

- Würzburger Reichstagsakten (WRTA) Nr. 35–39
- Würzburger Kreisakten (WKA) Nr. 6
- Mainzer Regierungsarchiv (MRA) L 69
- Mainzer Domkapitelsprotokolle (MDKP) Nr. 11
- Würzburger Domkapitelsprotokolle (WDKP) Nr. 13, 14
- Reichssachen Nr. 949, 989, 1036, 1102
- Miscellanea Nr. 2192, 2814
- G-Akten Nr. 13405
- Schweinfurter Reichstagsakten (SRTA) Nr. 3
- Schweinfurter Städtetagsakten (SSTTA) Nr. 2

Gedruckte Quellen

- ABSCHIEDE der Visitationen an dem hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht mit angehängten Memorialien, Decretationen, Decreten und anderm. Frankfurt/M. und Speyer 1686.
- ABSCHIEDT Der Roemischen Koeniglichen Maiestat vnd gemeyner Stendt, auff dem Reychßtag zu Regenspurg ANNO MDLVII Auffgericht. Mainz 1557. [VD 16, R 802.]
- ADRG s. GANZER Klaus / ZUR MÜHLEN Karl Heinz.
- ALBÈRI Eugenio (Hg.), *Le relazioni degli ambasciatori veneti al Senato durante il secolo decimosesto*. Serie I, Vol. 3. Florenz 1853.
- AULINGER Rosemarie (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag in Regensburg und die Verhandlungen über einen Friedstand mit den Protestanten in Schweinfurt und Nürnberg 1532* (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. X), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 1992.
- AULINGER Rosemarie (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Worms 1545* (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. XVI), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 2003.
- AULINGER Rosemarie (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Regensburg 1546* (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. XVII), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eike Wolgast. München 2005.
- AULINGER Rosemarie / ELTZ Erwein H. / MACHOCZEK Ursula (Bearbb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1555* (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Band XX), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eike Wolgast. München 2009.
- Die BEKENNTNISSCHRIFTEN der evangelisch-lutherischen Kirche. Göttingen ¹⁰1986.
- BELOW Georg von (Hg.), *Landtagsakten von Jülich-Berg 1400–1610*. Bd. 1: 1400–1562 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 11). Düsseldorf 1895.
- BEZZENBERGER Adalbert (Hg.), *Die Berichte und Briefe des Rats und Gesandten Herzog Albrechts von Preußen, Asverus v. Brandt, nebst den an ihn ergangenen Schreiben in dem Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg*. Heft 4. Königsberg 1921. Heft 5 (Schlusslieferung) und Register, bearb. von Eberhard Sprengel, hg. von Walter Hubatsch. Hameln 1953.
- BINDEIL Henricus Ernestus (Ed.), *Philippi Melanthonis epistolae, iudicia, consilia, testimonia, aliorumque ad eum epistolae quae in corpore reformatorum desiderantur*. Halle/Saale 1874 (Ndr. mit einem Nachtrag von Robert Stupperich: Hildesheim 1975).
- BITTNER Ludwig, *Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge*. Bd. 1: Die österreichischen Staatsverträge von 1526 bis 1763 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 1). Wien 1903.
- BRANDI Karl (Hg.), *Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555*. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration. Göttingen ²1927.
- BRAUNISCH Reinhard (Bearb.), *Johannes Gropper. Briefwechsel*, Bd. II: 1547–1559 (Corpus Catholicorum 44). Münster 2006.
- BRAUNSBERGER Otto (Ed.), *Beati Petri Canisii, Societatis Iesu, epistolae et acta*. Vol. I: 1541–1556. Vol. II: 1556–1560. Freiburg/Br. 1896, 1898.
- BRECHT Martin / EHMER Hermann (Hgg.), *Confessio Virtembergica*. Das Württembergische Bekenntnis von 1552. Holzgerlingen 1999.
- BROWN Rawdon, *Calendar of State Papers and Manuscripts, relating to English affairs, existing in the archives and collections of Venice, and in other libraries of Northern Italy*. Vol. VI, Part II: 1556–1557. London 1881 (Ndr. Nendeln/Liechtenstein 1970).
- BROX Norbert (Hg.), *Irenäus von Lyon. Adversus Haereses*. Gegen die Häresien. Bd. 3 (Fontes Christiani 8/3). Freiburg/Br. u. a. 1995.
- BUCHOLTZ Franz Bernhard von, *Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten*. Bd. 9: Urkunden-Band. Wien 1838 (Ndr. Graz 1968).

- BUNGE Friedrich Georg von (Hg.), *Chronicon Livoniae. Liefvendische Chronica [...] bis Anno Christi 1558 [...] durch Bartholomäum Grefenthaln*, in: *Monumenta Livoniae antiquae*, Bd. 5: Die letzten Zeiten des Erzbisthums Riga, dargestellt in einer gleichzeitigen Chronik des Bartholomäus Grefenthal und in einer Sammlung der auf jene Zeiten bezüglichen Urkunden. Riga/Leipzig 1847 (Ndr. Osnabrück 1968), 1–123.
- CARDAUNS Ludwig (Bearb.), *Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung: 1533–1559. Bd. 7: Berichte vom Regensburger und Speierer Reichstag 1541, 1542. Nuntiatoren Verallios und Poggios. Sendungen Farneses und Sfondratos 1541–1544*. Berlin 1912 (Ndr. Frankfurt/M. 1968).
- COLECCIÓN de documentos inéditos para la historia de España. Tom. II, por Don Martin Fernandez Navarrete et al. Madrid 1843 (Ndr. Vaduz 1964).
- CONCILIUM TRIDENTINUM. *Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio*. Hg. von der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im Katholischen Deutschland. Tom. XII: *Concilii Tridentini tractatum pars prior, complectens tractatus a Leonis X temporibus usque ad translationem concilii conscriptos*. Ed. Vincentius Schweitzer. Freiburg/Br. 1930.
- CORPUS CHRISTIANORUM. Series Latina. Vol. 1 (Quinti Septimi Florentis Tertulliani opera I, ed. E. Dekkers et al.), Turnhout 1954. Vol. 3 B (S. Cypriani episcopi opera III, 1, ed. G. F. Diercks), Turnhout 1994. Vol. 32 (S. Aurelii Augustini opera IV, 1, ed. K. D. Daur, J. Martin), Turnhout 1962. Vol. 40 (Aurelii Augustini opera X, 3, ed. E. Dekkers, J. Fraipont), Turnhout 1956. Vol. 50 (S. Aurelii Augustini opera XVI, 1, ed. W. J. Mountain, F. Glorie), Turnhout 1968. Vol. 72 (S. Hieronymi presbyteri opera I, 1, ed. P. de Lagarde et al.), Turnhout 1959. Vol. 149 (Concilia Africae anno 345 - anno 525, ed. C. Munier), Turnhout 1974. Vol. 149A (Gesta conlationis Carthaginensis anno 411 [Augustinus, Breviculus conlationis cum Donatistis]), ed. S. Lancel, Turnhout 1974.
- CORPUS REFORMATORUM, Vol. VIII, IX, XXI: *Philippi Melancthonis opera, quae supersunt omnia*. Vol. VIII, IX, ed. Carolus Gottlieb Bretschneider. Halle/Saale 1841, 1842. Vol. XXI, ed. (post Carolus Gottlieb Bretschneider) Henricus Ernestus Bindseil. Braunschweig 1854 (Ndr. New York u. a. 1963).
- CORPUS SCRIPTORUM ECCLESIASTICORUM LATINORUM, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien (Kommission zur Herausgabe des Corpus der lateinischen Kirchenväter). Vol. 25/1 (S. Aureli Augustini Hipponiensis episcopi De utilitate credendi, De duabus animabus [...], ed. J. Zycha), Prag u. a. 1891. Vol. 34/2 (S. Aureli Augustini Hipponiensis episcopi epistulae, ed. Al. Goldbacher. Pars II: Ep. XXXI-CXXIII), Prag u. a. 1898. Vol. 41 (S. Aureli Augustini Hipponiensis episcopi De fide et symbolo. De fide et operibus [...], ed. J. Zycha), Prag u. a. 1900. Vol. 44 (S. Aureli Augustini Hipponiensis episcopi epistulae, ed. Al. Goldbacher. Pars III: Ep. CXXIV-CLXXXIV), Wien/Leipzig 1904. Vol. 52 (S. Aureli Augustini Hipponiensis episcopi scripta contra donatistas. Pars II, ed. M. Petschnig), Wien/Leipzig 1909. Vol. 57 (S. Aureli Augustini Hipponiensis episcopi epistulae, ed. Al. Goldbacher. Pars IV: Ep. CLXXXV-CCLXX), Wien/Leipzig 1911.
- DENAIUS Petrus, *Ius camerale sive novissimi iuris compendium*. [Anhang:] *Iudicii camerae Imperialis personae ad annum 1625 [...], nunc ad annum 1651 inclusive continuatae*. Straßburg 1652.
- DÖLLINGER Johann Josef Ignaz von (Hg.), *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte*. Bd. 3. Wien 1882.
- DOGIEL Mathias (Hg.), *Codex diplomaticus regni Poloniae et Magni Ducatus Litvaniae [...]*. Tom. 5. Wilna 1759.
- DRECOLL Volker Henning, *Der Passauer Vertrag (1552). Einleitung und Edition (Arbeiten zur Kirchengeschichte 79)*. Berlin/New York 2000.
- DRUFFEL August von (Bearb.), *Beiträge zur Reichsgeschichte*. Bde. 1–3. Bd. 4 ergänzt u. bearb. von Karl Brandi (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus 1–4). München 1873–1896.
- EHMER Hermann (Hg.), *Jacob Andrae: Leben des Jakob Andrae, Doktor der Theologie, von ihm selbst mit großer Treue und Aufrichtigkeit beschrieben bis auf das Jahr 1562*.

- Lateinisch und deutsch (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte 10). Stuttgart 1991.
- ELTZ Erwein (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Speyrer Reichstag von 1544 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. XV), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Göttingen 2001.
- ELTZ Erwein (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1550/51 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. XIX), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eike Wolgast. München 2005.
- ERASMUS von Rotterdam, Desiderii Erasmi Roterdami, Opera omnia, emendatiora et auctiora [...]. Tom. III (2 Teile). Tom. V. Leiden 1703, 1704 (Ndr. Hildesheim 1962). Neuausgabe: Opera omnia, recognita et adnotatione critica instructa notisque illustrata. Tom. V/3, hg. von l'Union académique internationale et l'Académie royale néerlandaise des sciences et des sciences Humaines. Amsterdam u.a. 1986.
- Der Römischen zu Vngern unnd Behaim Kön. May. Fünff Niderösterreichischen ERBLANDT zu diesem alhie in Regensburg haltunden Reichstag verordente Gesandten an die Stendt des Römischen Reichs, angebrachte Werbung vnnd vbergebne Instruction. Regensburg [1556].
- ERNST Viktor (Hg.), Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtenberg. Bd. 3 (1555). Bd. 4 (1556–1559). Stuttgart 1902, 1907.
- [ERSTENBERGER Andreas], De Autonomia. Das ist: Von Freystellung mehrerley Religion vnd Glauben, was vnnd wie mancherley die sey [...]. Durch weiland [...] Franciscum Burgkardum [...] zusammen getragen. Zuvor in drey Thail [Erstauflage München 1586], jetzt zum andern mal [...] in ein Buch zusammen gedruckt. München 1593.
- FELS Jacob, Zweyter Beytrag zu der deutschen Reichstags-Geschichte, bestehend in Hermann Schiesser, ehemaligen Rathschreibers der Stadt Speyer, summarischen Extract sowol derer von Anno 1400 bis 1578 vorgegangener Reichs-Tags-Handlungen als auch dessen, was auf der Erb. Frey- und Reichs-Städte vorgewesenen Städt-Tägen von Anno 1471 bis 1586 sich ergeben. Lindau und Chur 1769.
- FIRPO Luigi (Hg.), Relazioni di ambasciatori veneti al Senato, Vol. III: Germania (1557–1654). Torino 1968.
- FRANKÓI Vilmos (Hg.), Magyar országyülési emlékek. Történeti bevezetésekkel (Monumenta comitialia regni Hungariae). Tom. III (1546–1556). Budapest 1876.
- [FRANTZEN Eduard], Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des letzten Erzbischofs von Riga, Markgrafen Wilhelm von Brandenburg, und seiner Zeit, in: Monumenta Livoniae antiquae, Bd. 5: Die letzten Zeiten des Erzbisthums Riga, dargestellt in einer gleichzeitigen Chronik des Bartholomäus Grefenthal und in einer Sammlung der auf jene Zeiten bezüglichen Urkunden. Riga/Leipzig 1847 (Ndr. Osnabrück 1968), 125–706.
- FRAUENKNECHT Erwin, Der Traktat „De ordinario pontifice.“ (MGH, Studien und Texte 5). Hannover 1992.
- FRIEDENSBURG Walter (Bearb.), Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung: 1533–1559. Bd. 8: Nuntiatur des Verallo 1545–1546. Bd. 11: Nuntiatur des Bischofs Pietro Bertano von Fano 1548–1549. Gotha 1898. Berlin 1910 (Ndr. Frankfurt/M. 1968).
- FRIEDENSBURG Walter (Bearb. unter Zugrundelegung des von J. Bernays gesammelten Materials), Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation. Bd. 5: 1550–1555. Heidelberg 1928.
- FRIEDENSBURG Walter (Bearb.), Das Protokoll der auf dem Augsburger Reichstage von 1555 versammelten Vertreter der freien und Reichsstädte über die Reichstagsverhandlungen, in: ARG 34 (1937), 36–86.
- GANZER Klaus / ZUR MÜHLEN Karl Heinz (Hgg.), Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert, hg. im Auftrag der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz. Bd. 1: Das Hagenauer Religionsgespräch (1540). Bd. 2: Das Wormser Religionsgespräch (1540/41). Bd. 3: Das Regensburger Religionsgespräch (1541). Göttingen 2000, 2002, 2007.

- GOETZ Helmut (Bearb.), Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung: 1533–1559. Bd. 17: Nuntiatur Delfinos. Legation Morones. Sendung Lippomanos (1554–1556). Tübingen 1970.
- GOETZ Walter (Hg.), Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556–1598 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 5). München 1898.
- GOLDAST Melchior, Reichssatzung deß Heiligen Römischen Reichs. Keyser, König, Churfürsten vnd Gemeiner Stände Constitution, Ordnung, Rescript vnd Außschreiben, auff gehaltenen Reichstügen [...]. 2 Bde. Hanau 1609 und Frankfurt/M. 1613.
- GOLDAST Melchior, *Collectio constitutionum imperialium. Hoc est [...] Recessus, Ordinationes, Decreta, Rescripta [...] in publicis comitiis promulgata [...]*. 4 Vol. [Neuausgabe] Frankfurt/M. 1713 (Ndr. Aalen 1974).
- GOOSS Roderich, Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen (1526–1690) (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 9). Wien 1911 (Ndr. Nendeln/Liechtenstein 1970).
- GROSS Lothar / LACROIX Robert von (Hgg.), Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des burgundischen Kreises. Bd. 2 (Veröffentlichungen des Reichsarchivs Wien). Wien 1945.
- GRUNDMANN Herbert (Hg.), Valentin von Teteleben, Protokoll des Augsburger Reichstages 1530 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 4). Göttingen 1958.
- GÜNTER Heinrich (Bearb.), Gerwig Blarer, Abt von Weingarten und Ochsenhausen. Briefe und Akten. Bd. 2: 1547–1567 (Württembergische Geschichtsquellen 17). Stuttgart 1921.
- HARPPRECHT Johann Heinrich von, Geschichte des Kaiserlichen und Reichs Cammergerichts unter der glorwürdigsten Regierung Kaisers Carl des Fünften von denen Jahren 1545 bis 1558 [...]. Sechster Teil (Cammergerichtliches Staats-Archiv 6). Frankfurt/M. 1768.
- HARTMANN Stefan (Bearb.), Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1551–1557). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 57). Köln u.a. 2005. [zit. HARTMANN, Herzog I].
- HARTMANN Stefan (Bearb.), Herzog Albrecht von Preußen und Livland (1557–1560). Regesten aus dem Herzoglichen Briefarchiv und den Ostpreußischen Folianten (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz 60). Köln u.a. 2006. [zit. HARTMANN, Herzog II].
- HASSE Hans-Peter (Hg.), Philipp Melanchthon. *Enarratio secundae tertiaeque partis Symboli Nicaeni (1550)* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 64). Gütersloh 1996.
- HAURY Jakob / WIRTH Gerhard (Hgg.), *Procopius Caesariensis opera omnia*. Vol. 1: *De bellis*. Libri I-IV (Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana). München/Leipzig 2001.
- HINSCHIUS Paul (Hg.), *Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni*. Leipzig 1863 (Ndr. Aalen 1963).
- HIRSCH Johann Christoph (Hg.), *Des Teutschen Reichs Münz-Archiv*. Bd. 1. Nürnberg 1756 (Ndr. München 1977/78).
- HÖHLBAUM Konstantin (Bearb., unter Mitarbeit von Hermann Keussen), *Kölner Inventar*. Bd. 1: 1531–1571 (Inventare Hansischer Archive des 16. Jahrhunderts 1). Leipzig 1896.
- HORTLEDER Friedrich, *Der Römischen Keyser- und Königlichen Majesteten, Auch deß Heiligen Römischen Reichs Geistlicher und Weltlicher Stände [...] Handlungen und Außschreiben [...] Vom Jahr 1546 biß auff das Jahr 1558*. [Frankfurt/M. 1618]. Neuausgabe Gotha 1645.
- KOCH Matthias, Beiträge zur neueren Geschichte aus unbenützten Handschriften (Sonderdruck aus: *Denkschriften der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 1). Wien 1849.
- KOHLER Alfred (Hg.), *Quellen zur Geschichte Karls V.* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit 15). Darmstadt 1990.
- KRÜGER Paul (Hg.), *Corpus iuris civilis*. Vol. I: *Institutiones. Digesta*. Vol. II: *Codex Iustinianus*. 21. und 15. Auflage. Dublin/Zürich 1970.

- KÜHN Johannes (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. VII [Reichstag zu Regensburg 1527 bis Reichstag zu Speyer 1529] (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. VII), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Stuttgart 1935 (Ndr. Göttingen 1963).
- LAMPADIUS Jacobus, Gründliche Deduction, wie es mit dem keyserlichen Religions Edict, und der Geistlichen vermeynten Vorbehalt eygentlich bewant [...]. Frankfurt/M. 1633.
- Die böhmischen LANDTAGSVERHANDLUNGEN und Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1526 an bis auf die Neuzeit. Hg. vom Königlich Böhmischem Landtagsarchive. Bd. 2: 1546–1557. Prag 1880.
- LANZ Karl (Hg.), Correspondenz des Kaisers Karl V. Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel. Bd. 3 (1550–1556). Leipzig 1846 (Ndr. Frankfurt/M. 1966).
- LANZINNER Maximilian (Bearb.), Der Reichstag zu Speyer 1570 (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften). Göttingen 1988.
- LANZINNER Maximilian / HEIL Dietmar (Bearbb.), Der Reichstag zu Augsburg 1566. (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften). München 2002.
- LAUFS Adolf (Hg. unter Mitarbeit von Christa Belouschek und Bettina Dick), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3). Köln/Wien 1976.
- LEEB Josef (Bearb.), Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559 (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften). Göttingen 1999.
- LEEB Josef (Bearb.), Der Reichstag zu Augsburg 1582 (Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Maximilian Lanzinner). München 2007.
- LENGEMANN Jochen (Koordinator unter Mitarbeit von Jens Beger u.a.), Günther XLI. Graf von Schwarzburg in Diensten Karls V. und Philipps II. in den Niederlanden (1550) 1551–1559 (1583). Briefe, Berichte und andere Dokumente aus den Jahren 1550–1583. Edition (Veröffentlichungen des Thüringischen Staatsarchivs Rudolstadt 1). Weimar/Jena 2003.
- LORI Johann Georg von, Sammlung des baierischen Kreisrechts. München 1764.
- LUDOLFF Georg Melchior (Hg.), Corpus juris Cameralis, das ist des kayserlichen Cammergerichts Gesetz-Buch [...]. Frankfurt/M. 1724.
- LÜNIG Johann Christian (Hg.), Das teutsche Reichs-Archiv [Pars generalis, Partis generalis continuationes, Pars Specialis, Partis specialis continuationes, Spicilegium ecclesiasticum, Spicilegii ecclesiastici continuationes, Spicilegium saeculare, Register]. Bde. 1–24. Leipzig 1710–1722.
- D. Martin LUTHERS Werke. Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe). Die Deutsche Bibel. Bde. 6, 7. Weimar 1929, 1931 (Ndr. Graz 1968).
- LUTZ Heinrich / KOHLER Alfred (Hgg.), Das Reichstagsprotokoll des kaiserlichen Kommissars Felix Hornung vom Augsburger Reichstag 1555. Mit einem Anhang: Die Denkschrift des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld für den Augsburger Reichstag (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 103). Wien 1971.
- LUTZ Heinrich (Bearb.), Nuntiaturreportagen aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Erste Abteilung: 1533–1559. Bd. 14: Nuntiaturreportagen des Girolamo Muzzarelli, Sendung des Antonio Agustín, Legation des Scipione Rebiba (1554–1556). Tübingen 1971.
- MACHOCZEK Ursula (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Augsburg 1547/48 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. XVIII), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eike Wolgast. München 2006.
- MAJER Fidél (Ed.), Ghymesi Forgách Ferencz, Nagyváradi püspök, magyar historiája 1540–1572 (Monumenta Hungariae historica. Serie 2: Scriptores 16). Pest 1866.

- MEINARDUS Otto (Hg.), *Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit*, Bd. 2, Abt. 2: Briefe und Urkunden 1538–1557 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau IV: Nassau-Oranische Korrespondenzen 2). Wiesbaden 1902.
- MEYER Christian, *Der vertrauliche Briefwechsel des Markgrafen Johann von Brandenburg mit Maximilian II.*, in: *Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde* 15 (1878), 113–150.
- MOMMSEN Theodor (Bearb.), *Die lateinische Übersetzung des Rufinus*. (Eusebius Werke. Zweiter Band der Kirchengeschichte, hg. von Eduard Schwartz). Zweiter Teil: Die Bücher VI bis X (Die griechischen Schriftsteller der ersten drei Jahrhunderte. Eusebius II/2). Leipzig 1908.
- MOSER Friedrich Carl (Hg.), *Sammlung des Heil. Römischen Reichs sämtlicher Crays-Abschiede und anderer Schlüsse [...]*. Teil 1. Leipzig u. Ebersdorff/Vogtland 1747.
- MOSER Johann Jacob, *Teutsches Staatsrecht*. Bde. 1, 3, 4, 7, 12, 41, 47. Nürnberg, Frankfurt/M., Leipzig, Ebersdorff/Vogtland 1737, 1740, 1741, 1742, 1744, 1750, 1752 (Ndr. Osnabrück 1968).
- MOSER Johann Jacob, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften, nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen*. Teil 2 (Neues Teutsches Staatsrecht 4,2). Frankfurt/M. 1768 (Ndr. Osnabrück 1967).
- NEUDECKER Christian Gotthold (Hg.), *Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation mit historisch-kritischen Anmerkungen*. Bd. 1. Leipzig 1841.
- NEUE und vollständigere SAMMLUNG der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Konrads II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden. Hg. von Johann Jacob Schmauß und Heinrich Christian von Senckenberg. Teile 2 und 3. Frankfurt/M. 1747 (Ndr. Osnabrück 1967).
- NEUSER Wilhelm (Hg.), *Die Vorbereitung der Religionsgespräche in Worms und Regensburg 1540/41* (Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie 4). Neukirchen-Vluyn 1974.
- NEUSER Wilhelm (Hg.), *Confessio augustana variata*. Das protestantische Einheitsbekenntnis von 1540. Speyer 1993.
- PETRITSCH Ernst Dieter, *Regesten der osmanischen Dokumente im Österreichischen Staatsarchiv*. Bd. 1 (1480–1574) (MÖStA, Ergänzungsband 10/1). Wien 1991.
- PFEILSCHIFTER Georg (Hg.), *Acta reformationis catholicae ecclesiam Germaniae concernentia saeculi XVI*. Die Reformverhandlungen des deutschen Episkopats von 1520 bis 1570. Bd. III: 1538 bis 1548, 1. Teil. Bd. IV: 1538 bis 1548, 2. Teil. Bd. VI: 1538 bis 1548, 3. Teil, 2. Hälfte. Regensburg 1968, 1971, 1974.
- POLITISCHE KORRESPONDENZ des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, hg. von der Historischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Bd. 4: 26. Mai 1548 – 8. Januar 1551, bearb. von Johannes Hermann und Günther Wartenberg. Bd. 5: 9. Januar 1551 – 1. Mai 1552, bearb. von Johannes Hermann, Günther Wartenberg und Christian Winter. Bd. 6: 2. Mai 1552 – 11. Juli 1553, mit ergänzenden Dokumenten zum Tod des Kurfürsten, bearb. von Johannes Hermann, Günther Wartenberg und Christian Winter. Berlin 1992, 1998, 2006.
- POLLET Jacques V. (Bearb.), *Julius Pflug, Correspondance*. Tom. IV: L'Episcopat (II). Juillet 1553 – Septembre 1564. Tom. V/2: Julius Pflug et l'Allemagne du XVI^e Siècle. Leiden 1979, 1982.
- RAYNALDUS Odolricus (Hg.), *Annales ecclesiastici*. Denuo et accurate excusi. Tom. 33: 1542–1557. Paris 1878.
- RTA JR s. AULINGER Rosemarie, ELTZ Erwein, KÜHN Johannes, MACHOCZEK Ursula, SCHWEINZER-BURIAN Silvia, WREDE Adolf.
- RTA RVV s. LANZINNER Maximilian, LEEB Josef.
- RENNER Johannes, *Livländische Historien 1556–1561*, hg. von Peter Karstedt (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Neue Reihe 2). Lübeck 1953.
- SALIG Christian August, *Vollständige Historie der Augspurgischen Confession und derselben zugethanen Kirchen*. Teil 3. Halle 1735.

- SCHAENDLINGER Anton C. (Hg. unter Mitarbeit von Claudia Römer), Die Schreiben Süleymans des Prächtigen an Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II. Transkriptionen und Übersetzungen (Osmanisch-türkische Dokumente aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Teil 1. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 163). Wien 1983.
- SCHEIBLE Heinz / THÜRINGER Walter (Bearbb.), Melanchthons Briefwechsel, Bd. 7: Regesten 6691–8071 (1553–1556). Bd. 8: Regesten 8072–9301 (1557–1560) (Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe, hg. im Auftrag der Heidelberger Akademie der Wissenschaften von Heinz Scheible). Stuttgart/Bad Cannstatt 1993, 1995.
- SCHIRREN Carl, Verzeichniss livländischer Geschichts-Quellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken. Dorpat 1861–1868.
- SCHWEINZER-BURIAN Silvia (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Speyer 1542 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Band XII), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 2003.
- SCHWEINZER-BURIAN Silvia (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V. Der Reichstag zu Nürnberg 1542 (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Band XIII), hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch Eike Wolgast. München 2010.
- STUPPERICH Robert (Hg.), Melanchthons Werke in Auswahl. Bd. 1: Reformatorische Schriften. Gütersloh 1951.
- SZALAY Laszlo (Hg.), Verancsics Antal összes munkái. Vol. 4: Első portai követség 1555–1557 [Anton Verantius, Sämtliche Werke: Erste Gesandtschaft an die Pforte] (Monumenta Hungariae historica. Serie 2: Scriptores 5). Pest 1859.
- TURBA Gustav (Bearb.), Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Dispacci di Germania) Bde. I/2 und I/3, hg. von der Historischen Commission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1892, 1895.
- TURNBULL William B. (Hg.), Calendar of State Papers. Foreign Series, of the reign of Mary, 1553–1558. London 1861 (Ndr. Nendeln/Liechtenstein 1967).
- WIESER Clemens, Nordosteuropa und der Deutsche Orden. Kurzregesten. Bd. I (bis 1563) (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 17). Bonn/Bad Godesberg 1969.
- WOHLMUTH Josef (Hg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Bd. 3: Konzilien der Neuzeit. Konzil von Trient (1545–1563). Erstes Vatikanisches Konzil (1869/70). Zweites Vatikanisches Konzil (1962–1965). Indices (Conciliorum oecumenicorum decreta. Dekrete der ökumenischen Konzilien. 3. Auflage). Paderborn u.a. 2002.
- WREDE Adolf (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., Bd. III [Reichstage zu Regensburg 1522, 1522/23] (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe Bd. III), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Gotha 1901 (Ndr. Göttingen 1963).

Literatur

- ALLGEMEINE DEUTSCHE BIOGRAPHIE. Bde. 1–56. Hg. von der Historischen Commission bei der Königlich-Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Leipzig 1875–1912.
- ANGERMANN Gertrud, Der Oberst Georg von Holle 1514–1576. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (Mindener Beiträge 12). Minden 1966.
- ANGERMEIER Heinz, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart. München 1984.
- ANGERMEIER Heinz, Deutsche Reichstagsakten – Reichsversammlungen von 1556–1662. Eine neue Abteilung der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, in: Jahrbuch der historischen Forschung 1985, 39–45.
- ARBUSOW Leonid, Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 3). Leipzig 1921.
- ARETIN Karl Otmar von, Petrus Canisius und das Problem des Religionsfriedens, in: Rainer Berndt (Hg.), Petrus Canisius SJ (1521–1597). Humanist und Europäer (Erudiri Sapientia 1). Berlin 2000, 27–38.
- AULINGER Rosemarie, Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 18). Göttingen 1980.
- AULINGER Rosemarie, Reichsstädtischer Alltag und obrigkeitliche Disziplinierung. Zur Analyse der Reichstagsordnungen im 16. Jahrhundert, in: Alfred Kohler, Heinrich Lutz (Hgg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14). Wien/München 1987, 258–290.
- AULINGER Rosemarie / MACHOCZEK Ursula / SCHWEINZER-BURIAN Silvia, Ferdinand I. und die Reichstage unter Kaiser Karl V. (1521–1555), in: Martina Fuchs, Alfred Kohler (Hgg.), Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (Geschichte in der Epoche Karls V. 2). Münster 2003, 87–121.
- BABEL Rainer, Heinrich II. (1547–1559), in: Peter C. Hartmann (Hg.), Französische Könige und Kaiser der Neuzeit. Von Ludwig XII. bis Napoleon III. 1498–1870. München 1994, 71–90.
- BABEL Rainer, Deutschland und Frankreich im Zeichen der habsburgischen Universalmonarchie 1500–1648 (Deutsch-Französische Geschichte 3). Darmstadt 2005.
- BACKUS Irena, Das Prinzip „sola scriptura“ und die Kirchenväter in den Disputationen von Baden (1526) und Bern (1528). Zürich 1997.
- BÄUMER Remigius, Georg Witzel (1501–1573), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 1 (KLK 44). Münster 1984, 125–132.
- BÄUMER Remigius, Konrad Braun (1491–1563), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 5 (KLK 48). Münster 1988, 117–136.
- BAHLCKE Joachim, Regionalismus und Staatsintegration im Widerstreit. Die Länder der Böhmisches Krone im ersten Jahrhundert der Habsburgerherrschaft (1526–1619) (Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte 3). München 1994.
- BARTA Gábor, Die Anfänge des Fürstentums und erste Krisen (1526–1606), in: Béla Köpeczi u.a. (Hgg.), Kurze Geschichte Siebenbürgens (Institut für Geschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften). Budapest 1990, 243–301.
- BARTHOLD Friedrich Wilhelm, Deutschland und die Hugenotten. Geschichte des Einflusses der Deutschen auf Frankreichs kirchliche und bürgerliche Verhältnisse von der Zeit des Schmalkaldischen Bundes bis zum Gesetze von Nantes. 1531–1598. Bd. 1. Bremen 1848.
- BAUER Christoph, Melchior Zobel von Giebelstadt, Fürstbischof von Würzburg (1544–1558). Diözese und Hochstift Würzburg in der Krise (RST 139). Münster 1998.

- BAUS Karl / EWIG Eugen, Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. Erster Halbbd.: Die Kirche von Nikaia bis Chalkedon (Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2, hg. von Hubert Jedin). Freiburg/Br. u.a. [Sonderausgabe] 1973/1985.
- BAUS Karl / VOGT Hermann Josef, Innerkirchliches Leben bis zum Ausgang des siebten Jahrhunderts, in: Karl Baus, Hans-Georg Beck u.a., Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. Zweiter Halbbd.: Die Kirche in Ost und West von Chalkedon bis zum Frühmittelalter (451–700) (Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2, hg. von Hubert Jedin). Freiburg/Br. u.a. [Sonderausgabe] 1975/1985, 180–329.
- BECHINA Maria, Die Tiroler Landtage von 1526 bis 1563. Phil. Diss. masch. Wien 1944.
- BECK August, Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts. 2 Bde. Weimar 1858.
- BECK Hans-Georg, Die frühbyzantinische Kirche, in: Karl Baus, Hans-Georg Beck u.a., Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. Zweiter Halbbd.: Die Kirche in Ost und West von Chalkedon bis zum Frühmittelalter (451–700) (Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 2, hg. von Hubert Jedin). Freiburg/Br. u.a. [Sonderausgabe] 1975/1985, 1–92.
- BECK Hans-Georg, Die byzantinische Kirche im Zeitalter des photianischen Schismas, in: Friedrich Kempf, Hans-Georg Beck u.a., Die mittelalterliche Kirche. Erster Halbbd.: Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform (Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. 3, hg. von Hubert Jedin). Freiburg/Br. u.a. [Sonderausgabe] 1966/1985, 197–218.
- BECKER Joseph, Die Verleihung und Verpfändung der Reichslandvogtei Elsass von 1408–1634, in: ZGO N. F. 12 (1897), 108–153.
- BECKER Winfried, Die Verhandlungen der Reichsstände über die Confessio Augustana als Ringen um Einheit und Kirchenreform, in: Erwin Iserloh (Hg.), Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche. Internationales Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum in Augsburg vom 3.–7. September 1979 (RST 118). Münster 1980, 127–154.
- BEGHEYN Paul J., Nikolaas Goudanus en het Godsdienstgesprek van Worms in 1557, in: Archief voor de geschiedenis van de katholieke kerk in Nederland 11 (1969), 12–53.
- BEHR Hans-Joachim, Die Exekution des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises gegen Graf Johann von Rietberg 1556–1566, in: Westfälische Zeitschrift 128 (1978), 33–104.
- BERGENGRÜN Alexander, Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga. Ein Beitrag zur livländischen und mecklenburgischen Geschichte. Reval 1898.
- BERGERHAUSEN Hans-Wolfgang, Die Stadt Köln und die Reichsversammlungen im konfessionellen Zeitalter. Ein Beitrag zur korporativen reichsständischen Politik 1555–1616 (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 37). Köln 1990.
- BERGERHAUSEN Hans-Wolfgang, „Exclusis Westphalen et Burgundt“. Zum Kampf um die Durchsetzung der Reichsmünzordnung von 1559, in: ZHF 20 (1993), 189–203.
- BERGMANN Sigismund, Die Religionspolitik und die kirchlichen Reformversuche Ferdinands I. Phil. Diss. masch. Wien 1964.
- BERNDT Rainer (Hg.), Petrus Canisius SJ (1521–1597). Humanist und Europäer (Erudiri Sapientia 1). Berlin 2000.
- BERNER Hans, „die gutte correspondenz“. Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 158). Basel u.a. 1989.
- BERNHARDT Walter, Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629. 2 Teilbde. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 70, 71). Stuttgart 1972.
- BIBL Viktor, Maximilian II., der rätselhafte Kaiser. Ein Zeitbild. Hellerau bei Dresden [1929].
- BIOGRAPHISCH-BIBLIOGRAPHISCHES KIRCHENLEXIKON, hg. von Friedrich Wilhelm Bautz, fortgeführt von Traugott Bautz. 31 Bde. Hamm u.a. 1975–2010 [Online-Ausgabe: <http://www.bautz.de/bbkl/>].
- BIRKENMEIER Jochen, Via regia. Religiöse Haltung und Konfessionspolitik Kaiser Maximilians II. (1527–1576). Berlin 2008.

- BLAICH Fritz, Die Wirtschaftspolitik des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Ein Beitrag zur Problemgeschichte wirtschaftlichen Gestaltens (Schriften zum Vergleich von Wirtschaftsordnungen 16). Stuttgart 1970.
- BLAICH Fritz, Die Bedeutung der Reichstage auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen im Spannungsfeld zwischen Kaiser, Territorialstaaten und Reichsstädten (1495–1670), in: Aldo De Maddalena, Hermann Kellenbenz (Hgg.), Finanzen und Staatsräson in Italien und Deutschland in der frühen Neuzeit (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 4). Berlin 1992, 79–111.
- BÖHME Ernst, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik minderständiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 132. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 8). Stuttgart 1989.
- BÖMELBURG Hans-Jürgen, Die Wahrnehmung des Reichstags in Polen-Litauen. Mitteleuropäische Kommunikationsstrukturen und die polnischen Gesandtschaften zum Reichstag 1486–1613, in: Maximilian Lanzinner, Arno Strohmeyer (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 405–437.
- BONWETSCH Gerhard, Geschichte des Passauischen Vertrages von 1552. Göttingen 1907.
- BRANDI Karl, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. München³1960.
- BRANDMÜLLER Walter, Das Konzil von Konstanz 1414–1418. 2 Bde. (Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen [11/1, 2]). Paderborn u.a. 1997, ²1999.
- BRAUN Guido, Die Wahrnehmung der Reichstage des 16. Jahrhunderts durch die Kurie, in: Maximilian Lanzinner, Arno Strohmeyer (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 461–495.
- BRAUNISCH Reinhard, Johannes Gropper (1503–1559), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 1 (KLK 44). Münster 1984, 116–124.
- BRAUNISCH Reinhard, Reformatio - Restauratio - Libertas Ecclesiae. Johannes Gropplers Kardinalat im Spiegel seiner Korrespondenz zwischen Interim und Inquisition. Zugleich eine biographische Skizze, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln 212 (2009), 117–201.
- BRECHT Martin, Johannes Brenz. Stiftspropst, Prediger, Reformator Württembergs und Rat Herzog Christophs, in: Siegfried Hermle (Hg.), Reformationsgeschichte Württembergs in Porträts. Holzgerlingen, 1999, 321–341.
- BRENDLE Franz, Die habsburgischen Kaiser und der Augsburger Religionsfrieden, in: Heinz Schilling, Herbert Smolinsky (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555 (RST 150). Münster 2007, 25–42.
- BRODRICK James S. J., Petrus Canisius 1521–1597. 2 Bde. Wien 1950.
- BRÜCK Anton Philipp, Kurmainz in den Kriegswirren 1552–1553, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 6 (1956), 182–217.
- BRUNING Jens, Landesvater oder Reichspolitiker? Kurfürst August von Sachsen und sein Regiment in Dresden 1553–1586, in: Manfred Hettling u.a. (Hgg.), Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, München 2002, 205–224.
- BRUNING Jens, Joachim Camerarius und die kursächsische Reichs- und Konfessionspolitik nach dem Augsburger Religionsfrieden (1555–1574), in: Rainer Kößling, Günther Wartenberg (Hgg.), Joachim Camerarius (Leipziger Studien zur Klassischen Philologie 1). Tübingen 2003, 79–95.
- BRUNING Jens, August (1553–1586), in: Frank-Lothar Kroll (Hg.), Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige. 1089–1918 (Beck'sche Reihe). München 2007, 110–125.
- BUCHMANN Bertrand Michael, Österreich und das Osmanische Reich. Eine bilaterale Geschichte. Wien 1999.

- BUCHOLTZ Franz Bernhard von, *Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten*. Bde. 5, 7. Wien 1834, 1836 (Ndr. Graz 1968).
- BÜCHI Albert, Propst Simon Schibenhart, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 14 (1907), 161–162.
- BUNDSCHUH Benno von, *Das Wormser Religionsgespräch von 1557*. Unter besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik (RST 124). Münster 1988.
- BUNNERS Michael, Johann Wigand (1523–1587), lutherischer Geistlicher und Gelehrter in Wismar von 1562–1568 – ein Homo Universalis – Hauptautor der Centurien, in: Eckhart W. Peters u.a. (Hgg.), *Die Magdeburger Centurien*. Bd. 1: *Die Kirchengeschichtsschreibung des Flacius Illyricus*. Döbel 2007, 91–108.
- BURKERT Günther R., Protestantism and Defence of Liberties in the Austrian Lands under Ferdinand I, in: R. J. W. Evans, T. V. Thomas (Ed.), *Crown, Church and Estates. Central European Politics in the Sixteenth and Seventeenth Centuries*. London 1991, 58–69.
- BURKERT-DOTTOLO Günther R., Die Landstände der österreichischen Erbländer auf dem Weg ins „Reich“. Die Entsendung ständischer Gesandtschaften zu Reichstagen, in: Heinz Duchhardt, Matthias Schnettger (Hgg.), *Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, Beiheft 48). Mainz 1999, 3–24.
- BURMEISTER Karl Heinz, Jakob Jonas, Humanist und Staatsmann, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 89 (1971), 83–94.
- BŮŽEK Václav, Passau 1552 – Augsburg 1559. Zeugnisse böhmischer Adliger über den Hof und die Reichspolitik Ferdinands I., in: *MIÖG* 116 (2008), 291–330.
- CHRISTMANN Thomas, *Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens. Zugleich ein Beitrag zum Rechtsetzungsverfahren im Heiligen Römischen Reich nach dem Westfälischen Frieden* (Schriften zur Rechtsgeschichte 41). Berlin 1988.
- COHN Henry J., *Protocols of the German Imperial Diet during the Reign of Emperor Charles V*, in: Jörg Feuchter, Johannes Helmrath (Hgg.), *Politische Redekultur in der Vormoderne. Die Oratorik europäischer Parlamente in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Eigene und fremde Welten 9). Frankfurt/M. 2008, 45–63.
- CONRAD Rüdiger, *Der Bayerische Reichskreis im 16. Jahrhundert* (Die Entwicklung seiner Verfassung 1530–1580). Jur. Diss. Köln 1974.
- CRAMER-FÜRTIG Michael, Ottheinrichs „merkliche und beschwerliche Schuldenlast“. Finanzkrise und Staatsbankrott im Fürstentum Pfalz-Neuburg 1505–1546, in: *Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft im 16. Jahrhundert*, hg. von der Stadt Neuburg an der Donau, Red. Barbara Zeitelhack. Regensburg 2002, 108–127.
- DECOT Rolf, *Religionsfrieden und Kirchenreform. Der Mainzer Kurfürst und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm 1545–1555* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. für Abendländische Religionsgeschichte 100). Wiesbaden 1980.
- DECOT Rolf, Die Entstehung des Papsttums. Martin Luthers historische Sicht in seiner Schrift „Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“ (1545), in: Ralph Melville u.a. (Hgg.), *Deutschland und Europa in der Neuzeit*. Festschrift für Karl Otmar Freiherr von Aretin zum 65. Geburtstag. 1. Halbbd. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte 134/I). Stuttgart 1988, 133–154.
- DECOT Rolf (Hg.), *Vermittlungsversuche auf dem Augsburger Reichstag 1530*. Melanchthon – Brenz – Vehus (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. für Abendländische Religionsgeschichte, Beiheft 26). Stuttgart 1989.
- DECOT Rolf, *Religionsgespräch und Reichstag*. Der Regensburger Reichstag von 1556/57 und das Problem der Religionsgespräche auf Reichstagen, in: Erich Meuthen (Hg.), *Reichstage und Kirche* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991, 220–235.
- DECOT Rolf, *Confessio Augustana und Reichsverfassung*. Die Religionsfrage in den Reichstagsverhandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Herbert Immenkötter, Gunther Wenz (Hgg.), *Im Schatten der Confessio Augustana. Die Religionsverhandlungen des Augsburger Reichstages 1530 im historischen Kontext* (RST 136). Münster 1997, 19–49.

- DECOT Rolf, Das Erzbistum im Zeitalter von Reichsreform – Reformation – Konfessionalisierung (1484–1648), in: Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Bd. 3: Neuzeit und Moderne. Teil 1 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6–3/1). Würzburg 2002, 21–232.
- DECOT Rolf, Katholische Stände und Theologen auf den Reichsversammlungen 1555–1557 in kommunikationsgeschichtlicher Perspektive, in: Maximilian Lanzinner, Arno Strohmeyer (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 357–374.
- DECOT Rolf, Reichstage und Religionsgespräche. Zur reichspolitischen Behandlung der Religionsfrage, in: Johannes Brosseder, Markus Wriedt (Hgg.), „Kein Anlass zur Verwerfung.“ Studien zur Hermeneutik des ökumenischen Gesprächs. Festschrift für Otto Hermann Pesch. Frankfurt/M. 2007, 110–139.
- DELIUS Walter, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und das Konzil von Trient, in: Martin Greschat, J. F. Gerhard Goeters (Hgg.), Reformation und Humanismus. Robert Stupperich zum 65. Geburtstag. Witten 1969, 195–211.
- DEMEL Bernhard, Die Rekuperationsbemühungen des Deutschen Ordens in Livland von 1558/62 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in: Bernhard Demel (Hg.), Der Deutsche Orden im Spiegel seiner Besitzungen in Europa (Europäische Hochschulschriften III/961). Frankfurt/M. 2004, 190–258.
- DICK Bettina, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10). Köln/Wien 1981.
- DIESTELKAMP Bernhard, Zur Krise des Reichsrechts im 16. Jahrhundert, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Recht und Gericht im Heiligen Römischen Reich (Ius Commune. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 122). Frankfurt/M. 1999, 481–502. [Zuerst erschienen in: Heinz Angermeier (Hg. unter Mitarbeit von Reinhard Seyboth), Säkulare Aspekte der Reformationszeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 5). München/Wien 1983, 49–64.]
- DIESTELMANN Jürgen, Joachim Mörlin. Luthers Kaplan – „Papst der Lutheraner“. Ein Zeit- und Lebensbild aus dem 16. Jahrhundert. Neuendettelsau 2003.
- DIEZ Karlheinz, Petrus Canisius SJ (1521–1597), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 3 (KLK 46). Münster 1986, 89–102.
- DILLON Kenneth J., King and Estates in the Bohemian lands 1526–1564 (International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions 57). Brüssel 1976.
- DINGEL Irene, Die Rolle Georg Majors auf dem Regensburger Religionsgespräch von 1546, in: Irene Dingel, Günther Wartenberg (Hgg.), Georg Major (1502–1574). Ein Theologe der Wittenberger Reformation (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 7). Leipzig 2005, 189–206.
- DINGEL Irene (Hg.), Nikolaus von Amsdorf (1483–1565). Zwischen Reformation und Politik (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 9). Leipzig 2008.
- DOLEZEL Stephan, Das preußisch-polnische Lehnverhältnis unter Herzog Albrecht von Preußen (1525–1568). (Studien zur Geschichte Preußens 14). Köln/Berlin 1967.
- DOTZAUER Winfried, Die Ausformung der frühneuzeitlichen deutschen Thronerhebung. Stellenwert, Handlung und Zeremoniell unter dem Einfluß von Säkularisation und Reformation, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986), 25–80.
- DOTZAUER Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition. Stuttgart 1998.
- DREYER Alfred, Die lübisch-livländischen Beziehungen zur Zeit des Unterganges livländischer Selbständigkeit 1551–1563. Eine Vorgeschichte des nordischen siebenjährigen Krieges (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck I/2). Lübeck 1912.
- DRÜLL Dagmar, Heidelberger Gelehrtenlexikon. [Bd. 1:] 1386–1651. Berlin/Heidelberg 2002.

- DUCHHARDT Heinz, Der Kampf um die Parität im Kammerrichteramt zwischen Augsburger Religionsfrieden und 30jährigem Krieg, in: ARG 69 (1978), 201–218.
- DWORZAK Stephan, Georg Ilsung von Tratzberg. Phil. Diss. Masch. Wien 1954.
- EDELMAYER Friedrich, Kursachsen, Hessen und der Nürnberger Reichstag von 1543, in: Erich Meuthen (Hg.), Reichstage und Kirche (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991, 190–219.
- EDELMAYER Friedrich, Söldner und Pensionäre. Das Netzwerk Philipps II. im Heiligen Römischen Reich (Studien zur Geschichte und Kultur der Iberischen und Iberoamerikanischen Länder 7). Wien/München 2002.
- EHMER Hermann, Erhard Schnepf. Ein Lebensbild, in: BWKG 87 (1987), 72–126.
- ELTZ Erwein, Zwei Gutachten des Kurfürstenrates über die Wormser Matrikel und den Gemeinen Pfennig. Ein Beitrag zur Reichssteuerproblematik vom Reichstag in Speyer 1544, in: Heinrich Lutz, Alfred Kohler (Hgg.), Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V. Sieben Beiträge zu Fragen der Forschung und Edition (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26). Göttingen 1986, 273–301.
- ELTZ Erwein, Die Reise zum Reichstag, in: Alfred Kohler, Heinrich Lutz (Hgg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14). Wien/München 1987, 195–221.
- ENDERLE Wilfried, Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500–1618) im Kontext der Reformationsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 118). Stuttgart 1990.
- ENDRES Rudolf, Der Landsberger Bund (1556–1598), in: Pankraz Fried, Walter Ziegler (Hgg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 10). Kallmünz 1982, 197–212.
- FABISCH Peter, Ruard Tapper (1487–1559), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 4 (KLK 47). Münster 1987, 58–74.
- FABISCH Peter, Eberhard Billick OCarm (1499/1500–1557), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 5 (KLK 48). Münster 1988, 97–116.
- FEHLE Isabella (Hg.), Johannes Brenz 1499–1570. Prediger, Reformator, Politiker. „alleyn zwey ding: glauben und lieben“ (Kataloge des Hällisch-Fränkischen Museums Schwäbisch Hall). Schwäbisch Hall 1999.
- FEIFEL Erich, Der Mainzer Weihbischof Michael Helling (1506–1561). Zwischen Reformation und katholischer Reform (Institut für Europäische Geschichte Mainz, Vorträge 33). Wiesbaden 1962.
- FELLNER Thomas / KRETSCHMAYR Heinrich, Die österreichische Zentralverwaltung I. Abt. Bde. 1, 2 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 5, 6). Wien 1907.
- FESSLER Ignaz Aurelius, Geschichte von Ungarn. Bd. 3: Die Zeit der Könige von Matthias I. bis Maximilian (1457–1576). 2. vermehrte und verbesserte Aufl. bearb. von Ernst Klein. Leipzig 1874.
- FISCHER Joseph Anton / LUMPE Adolf, Die Synoden von den Anfängen bis zum Vorabend des Nicaenums (Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen [17]). Paderborn u.a. 1997.
- FISCHER Roman, Das Untermaingebiet und der Spessart, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig. Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Würzburg 1995, 393–452.
- FORSTER Charles Thornton / DANIELL F. H. Blackburne, The life and letters of Ogier Ghiselin de Busbecq. Vol. 1. London 1881.
- FUCHS Martina / KOHLER Alfred (Hgg.), Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (Geschichte in der Epoche Karls V. 2). Münster 2003.
- FUCHS Thomas, Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit (Norm und Struktur 4). Köln u.a. 1995.

- GATZ Erwin (Hg. unter Mitarbeit von Clemens Brodtkorb), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon. Berlin 1996.
- GELMI Josef, Die Brixner Weihbischöfe vom Ende des 15. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, in: Der Schlern 68 (1994), 187–206.
- GÉVAY Anton von, Itinerar Kaiser Ferdinand's I., 1521–1564. Wien 1843.
- GILL Joseph, Konstanz und Basel-Florenz (Geschichte der ökumenischen Konzilien 9). Mainz 1967.
- GIRARDET Klaus M., Kaisertum, Religionspolitik und das Recht von Staat und Kirche in der Spätantike (Antiquitas I/56). Bonn 2009.
- GITTEL Udo, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555–1682) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 35. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit 14). Hannover 1996.
- GOEMANS Monald, Chalkedon als „Allgemeines Konzil“, in: Aloys Grillmeier, Heinrich Bacht (Hgg.), Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart. Bd. 1: Der Glaube von Chalkedon. Würzburg 1951, 251–289.
- GÖTTMANN Frank, Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 19 (1992), 415–444.
- GOETZ Helmut, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I. (1503–1564). Ihre Persönlichkeit im Urteil der Nuntien und Gesandten, in: QFIAB 42/43 (1963), 453–494.
- GOETZ Walter, Maximilians II. Wahl zum römischen Könige 1562. Mit besonderer Berücksichtigung der Politik Kursachsens. Würzburg 1891.
- GOETZ Walter, Die bayerische Politik im ersten Jahrzehnt der Regierung Herzog Albrechts V. von Baiern (1550–1560). München 1896.
- GOLDINGER Walter, Der kurpfälzische Rat Wolf Haller (ca. 1525–1591), in: Kurtrierisches Jahrbuch 21 (1981), 137–145.
- GOTTHARD Axel, Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband (Historische Studien 457). Husum 1999.
- GOTTHARD Axel, „Frölich gewest“ – Ottheinrich, ein unpolitischer Fürst?, in: Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft im 16. Jahrhundert, hg. von der Stadt Neuburg an der Donau, Red. Barbara Zeitelhack. Regensburg 2002, 71–93.
- GOTTHARD Axel, Der Augsburger Religionsfrieden (RST 148). Münster 2004.
- GRAF Gerhard u.a. (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches (Herbergen der Christenheit, Sonderband 11. Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 6). Leipzig 2006.
- GRESCHAT Martin, Philipp Melanchthon. Theologe, Pädagoge und Humanist. Gütersloh 2010.
- GRIMM Jacob / GRIMM Wilhelm, Deutsches Wörterbuch. Internetausgabe Universität Trier 2001 [<http://urts55.uni-trier.de:8080/Projekte/DWB>].
- GROSS Lothar, Die Geschichte der Deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1). Wien 1933.
- GROTEFEND Hermann, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Bd. 1: Glossar und Tafeln. Hannover 1891.
- GRUND Ines, Die Ehre – die Freiheit – der Krieg. Frankreich und die deutsche Fürstenopposition gegen Karl V. 1547/48–1552. Teil 1. Phil. Diss. Regensburg 2007. [<http://www.opus-bayern.de/uni-regensburg/volltexte/2007/781/>].
- GÜNTHER Hans-Jürgen, Die Reformation und ihre Kinder, dargestellt an Vater und Sohn Johannes Pistorius Niddanus. Eine Doppelbiographie: J. Pistorius d. Ä. (1502–1583), J. Pistorius d. J. (1546–1608) (Niddaer Geschichtsblätter 2). Nidda 1994.
- GUMMELT Volker, Jacob Runge, ein Schüler und Mitarbeiter Philipp Melanchthons in Pommern – seine Beziehung zum „Praeceptor Germaniae“, in: Baltische Studien N. F. 84 (1998), 57–66.
- GUNDERMANN Iselin, Grundzüge der preußisch-mecklenburgischen Livlandpolitik im 16. Jahrhundert, in: Baltische Studien N. F. 52 (1966), 31–56.

- GURLITT Wilibald, Michael Praetorius (Creuzbergensis). Sein Leben und seine Werke. Nebst einer Biographie seines Vaters, des Predigers M. Schulteis. Hg. von Josef Floßdorf und Hans-Jürgen Habelt. Bd. 1. Wolfenbüttel 2008 (teilweise unveränderter Ndr. der Ausgabe Leipzig 1915).
- HABERER Michael, Leonhard (IV.) von Harrach. Amtsträger zwischen Hof und Land. Phil. Diss. Freiburg/Br. 1999.
- HADRIGA Franz, Die Trautson. Paladine Habsburgs. Graz 1996.
- HÄBERLIN Franz Dominicus, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte, vom Anfange des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Bd. 3. Halle 1776.
- HÄFNER Karl, Geschichte des Niedersächsischen Kreises von der Augsburgerischen Exekutionsordnung bis zum Abfall des Kaisers von der „gemäßigten Mittelpartei“ 1555–1569. Phil. Diss. Jena. Stadtroda 1940.
- HAMETNER Angelika, Die niederösterreichischen Landtage von 1530–1564. Phil. Diss. masch. Wien 1970.
- HAMMER-PURGSTALL Joseph von, Geschichte des Osmanischen Reiches. Bd. 3. Pest 1828 (Ndr. mit Einleitung und Bibliographie von Herbert W. Duda. Graz 1963).
- HARMS Klaus, Jakob Runge. Ein Beitrag zur Pommerschen Reformationsgeschichte. Ulm 1961.
- HARTMANN Peter Claus, Der Bayerische Reichskreis (1500 bis 1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches (Schriften zur Verfassungsgeschichte 52). Berlin 1997.
- HARTMANN Stefan, Neue Quellen zur livländischen Koadjutorfehde 1555/56, mit einer Darstellung der livländischen Koadjutorfehde bis zur Gefangennahme Erzbischof Wilhelms in Kokenhusen im Spiegel der Regesten des Herzoglichen Briefarchivs und der neu aufgefundenen Quellen, in: Bernhart Jähnig, Klaus Militzer (Hgg.), Aus der Geschichte Alt-Livlands. Festschrift für Heinz von zur Mühlen zum 90. Geburtstag (Schriften der Baltischen Historischen Kommission 12). Münster 2004, 275–306.
- HARTMANN Wilfried, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen [7]). Paderborn u.a. 1989.
- HARTUNG Fritz, Geschichte des fränkischen Kreises. Darstellung und Akten. Bd. 1: Die Geschichte des fränkischen Kreises von 1521–1559 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte II/1). Leipzig 1910 (Ndr. Aalen 1973).
- HAUPT Walther, Sächsische Münzkunde. Teil 1: Text (Arbeits- und Forschungsberichte zur sächsischen Bodendenkmalpflege, Beiheft 10) Berlin 1974.
- HAUSCHILD Wolf-Dieter, Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in norddeutschen Hansestädten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 84 (1973), 60–81.
- HAUSMANN Jost, Die Städte des Reichskammergerichts, in: Jost Hausmann (Hg.), Fern vom Kaiser. Städte und Stätten des Reichskammergerichts. Köln u.a. 1995, 9–36.
- HAUSMANN Richard, Über das Verhältnis des livländischen Ordens zum Römisch-deutschen Reiche im 16. Jahrhundert. Ein gerichtliches Gutachten in Sachen des Revaler „Gotteskastens“, in: Baltische Monatsschrift 63 (1907), 1–23.
- HECKEL Martin, Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte. Bde. 1, 2, 3, hg. von Klaus Schlaich (Jus ecclesiasticum 38/1, 2; 58/1). Tübingen 1989, 1997.
- HECKEL Martin, Konfession und Reichsverfassung. Bekenntnisbildung und Bekenntnisbindung in den Freiheitsgarantien und der Verfassungsorganisation des Reichs seit der Glaubensspaltung, in: Paolo Prodi (Hg. unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 28). München 1993, 69–96. [Erneut in: Gesammelte Schriften, Bd. 3, Tübingen 1997, 230–261.]
- HECKEL Martin, Deutschland im konfessionellen Zeitalter (Deutsche Geschichte 5). Göttingen 2001.
- HEGYI Klára, The Ottoman Network of Fortresses in Hungary, in: Géza David, Pál Fodor (Hgg.), Ottomans, Hungarians, and Habsburgs in Central Europe. The Military Confines in the Era of Ottoman Conquest (The Ottoman Empire and its Heritage 20). Leiden u.a. 2000, 163–193.

- HEIDENHAIN Arthur, Beiträge zur Politik Philipp des Großmüthigen von Hessen 1556–1560, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 24 (N. F. 14) (1889), 8–195.
- HEIL Dietmar, Die Reichspolitik Bayerns unter der Regierung Herzog Albrechts V. (1550–1579) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 61). Göttingen 1998.
- HEIL Dietmar, Verschriftlichung des Verfahrens als Modernisierung des Reichstags (1495–1586), in: Maximilian Lanzinner, Arno Strohmeyer (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 55–76.
- HEIL Uta, Augustin-Rezeption im Reich der Vandalen. Die *Altercatio sancti Augustini cum Pascentio Arriano*, in: Zeitschrift für Antikes Christentum 11 (2007), 6–29.
- HEINEMEYER Walter (Hg.), Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände. Bde. 3, 4 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 24/1, 2). Marburg 1954, 1959.
- HEISCHMANN Eugen, Die Anfänge des stehenden Heeres in Österreich (Deutsche Kultur. Historische Reihe 3). Wien 1925.
- HELD Wieland, Julius Pflug (1499–1564). Der letzte katholische Bischof von Naumburg-Zeitz als Vermittler zwischen den Konfessionen und als Kirchen- und Landesfürst, in: NASG 71 (2000), 53–93.
- HELLMANN Manfred, Altivland und das Reich, in: Inge Auerbach u.a. (Hgg.), Felder und Vorfelder russischer Geschichte. Studien zu Ehren von Peter Scheibert. Freiburg/Br. 1985, 61–75.
- HENSS Walter, Zwischen Orthodoxie und Irenik. Zur Eigenart der Reformation in der rheinischen Kurpfalz unter den Kurfürsten Ottheinrich und Friedrich III., in: ZGO 132 (1984), 153–212.
- HENZE Barbara, Aus Liebe zur Kirche Reform. Die Bemühungen Georg Witzels (1501–1573) um die Kircheneinheit (RST 133). Münster 1995.
- HEPPE Heinrich, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–1581. Bd. 1: Die Geschichte des deutschen Protestantismus von 1555–1562 enthaltend. Marburg 1852.
- HIRN Joseph, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. Bd. 1. Innsbruck 1885.
- HOENSCH Jörg K., Matthias Corvinus. Diplomat, Feldherr und Mäzen. Graz u.a. 1998.
- HOFFMANN Carl A. u.a. (Hgg.), Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg. Regensburg 2005.
- HOFFMANN Carl A., Die Reichsstädte und der Augsburger Religionsfrieden, in: Heinz Schilling, Herbert Smolinsky (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555 (RST 150). Münster 2007, 297–320.
- HOFMANN Siegfried, Petrus Canisius und die Politik, in: Julius Oswald SJ, Peter Rummel (Hgg.), Petrus Canisius – Reformator der Kirche. Festschrift zum 400. Todestag des zweiten Apostels Deutschlands (Jahrbuch des Vereins für Augsburgs Bistumsgeschichte e. V. 30). Augsburg 1996, 97–132.
- HOLLERBACH Marion, Das Religionsgespräch als Mittel der konfessionellen und politischen Auseinandersetzung im Deutschland des 16. Jahrhunderts (Europäische Hochschulschriften III/165). Frankfurt/M., Bern 1982.
- HOLTZMANN Robert, Kaiser Maximilian II. bis zu seiner Thronbesteigung (1527–1564). Ein Beitrag zur Geschichte des Übergangs von der Reformation zur Gegenreformation. Berlin 1903.
- HOPFEN Otto Helmut, Kaiser Maximilian II. und der Kompromißkatholizismus. München 1895.
- HORMAYR Joseph Frh. von, Rußland, aus einer asiatischen eine europäische Macht. – Plane zur Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche und zur Theilung der Turkey, in: Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. hg. von Joseph Frh. von Hormayr, N. F. 6 (1835), 11–40.

- HUBER Alfons, Die Erwerbung Siebenbürgens durch König Ferdinand I. im Jahre 1551 und Bruder Georgs Ende, in: AÖG 75 (1889), 481–545.
- HUBER Alfons, Die Verhandlungen Ferdinands I. mit Isabella von Siebenbürgen 1551–1555, in: AÖG 78 (1892), 1–40.
- HUBER Alfons, Geschichte Österreichs. Bd. 4 (Allgemeine Staatengeschichte, Abt. 1). Gotha 1892.
- HUBER Max, Städtearchiv und Reichsstandschaft der Städte im 16. Jahrhundert, in: Ulm und Oberschwaben 35 (1958), 94–112.
- IMMENKÖTTER Herbert, Um die Einheit im Glauben. Die Unionsverhandlungen des Augsburger Reichstages im August und September 1530 (KLK 33). Münster 1973.
- ISENMANN Eberhard, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Josef Engel (Hg.), Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 9. Kleine Schriften 1). Stuttgart 1979, 9–223.
- ISERLOH Erwin (Hg.), Confessio Augustana und Confutatio. Der Augsburger Reichstag 1530 und die Einheit der Kirche. Internationales Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum in Augsburg vom 3.–7. September 1979 (RST 118). Münster 1980.
- JAEGER Wilhelm, Der niedersächsische Kreis und die Kreisverfassung vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Jahre 1558. Phil. Diss. Halle/Saale 1911.
- JAHNS Sigrid, Die Personalverfassung des Reichskammergerichts unter Anpassungsdruck. Lösungen im Spannungsfeld zwischen Modernität und Überalterung, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte. Stand der Forschung, Forschungsperspektiven (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 21). Köln/Wien 1990, 59–109.
- JANSSEN Johannes, Allgemeine Zustände des deutschen Volkes seit dem sogenannten Augsburger Religionsfrieden vom Jahre 1555 bis zur Verkündigung der Concordienformel im Jahre 1580 (Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 4). 15. und 16. Aufl. (besorgt von Ludwig Pastor). Freiburg/Br. 1896.
- JANSSEN Wibke, „Wir sind zum wechselseitigen Gespräch geboren.“ Philipp Melanchthon und die Reichsreligionsgespräche von 1540/41 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 98). Göttingen 2009.
- JAUMANN Herbert, Handbuch Gelehrtenkultur der Frühen Neuzeit. Bd. 1: Bio-bibliographisches Repertorium. Berlin/New York 2004.
- JEDIN Hubert, Rede- und Stimmfreiheit auf dem Konzil von Trient, in: Hubert Jedin, Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Bd. 2: Konzil und Kirchenreform. Freiburg/Br. u.a. 1966, 160–176 (zuerst erschienen in: HJb 75, 1956, 73–93).
- JEDIN Hubert, Die Deutschen am Trienter Konzil 1551/52, in: Hubert Jedin, Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Bd. 2: Konzil und Kirchenreform. Freiburg/Br. u.a. 1966, 224–236 (zuerst erschienen in: HZ 188, 1959, 1–16).
- JEDIN Hubert, Geschichte des Konzils von Trient. Bde. 1–3. Freiburg/Br. ^{1–3}1957–1977.
- JENDORFF Alexander, Verwandte, Teilhaber und Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 18). Marburg 2003.
- JOËL F., Herzog August von Sachsen bis zur Erlangung der Kurwürde, in: NASG 19 (1898), 116–153, 244–291.
- JORGA Nicolae, Geschichte des Osmanischen Reiches, nach den Quellen dargestellt. Bd. 3: Bis 1640. Gotha 1910 (Ndr. Frankfurt/M. 1990).
- JUNG Martin H., Neue Literatur über Johannes Brenz, in: BWKG 100 (2000), 368–375.
- JUNG Martin H., Philipp Melanchthon und seine Zeit. Göttingen 2010.
- KATHREIN Werner u.a. (Hgg.), Im Dienst um die Einheit und die Reform der Kirche. Zum Leben und Werk Georg Witzels (Fuldaer Hochschulschriften 43). Frankfurt/M. 2003.
- KAUFMANN Thomas, Matthias Flacius Illyricus, in: Werner Freitag (Hg.), Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im Zeitalter der Reformation. Köln u.a. 2004, 177–199.

- KELLER Rudolf, David Chytraeus (1530–1600). Melanchthons Geist im Luthertum, in: Heinz Scheible (Hg.), Melanchthon in seinen Schülern (Wolfenbütteler Forschungen 73). Wiesbaden 1997, 361–371.
- KERLER Heinrich F., Geschichte der Grafen von Helfenstein, nach den Quellen dargestellt. Ulm 1840 (Ndr. Neustadt/Aisch 1999).
- KIRCHNER Walther, The Rise of the Baltic Question (University of Delaware monograph series 3). Newark/Delaware 1954.
- KLEINHEYER Gerd, Die Abdankung des Kaisers, in: Gerhard Köbler (Hg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (Rechtshistorische Reihe 60). Frankfurt/M. u.a. 1987, 124–144.
- KNEITZ Otto, Albrecht Alcibiades, Markgraf von Kulmbach 1522–1557 (Die Plassenburg 2). Kulmbach 1951.
- KOCH Ernst, Andreas Musculus und die Konfessionalisierung im Luthertum, in: Hans-Christoph Rublack (Hg.), Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland. Wissenschaftliches Symposium des Vereins für Reformationgeschichte 1988 (SVRG 197). Gütersloh 1992, 250–270.
- KOCH Ernst, Die deutschen Protestanten und das Konzil von Trient, in: Wolfgang Reinhard, Heinz Schilling (Hgg.), Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationgeschichte 1993 (RST 135). Münster 1995, 88–103.
- KOCH Ernst, Victorin Strigel (1524–1569). Von Jena nach Heidelberg, in: Heinz Scheible (Hg.), Melanchthon in seinen Schülern (Wolfenbütteler Forschungen 73). Wiesbaden 1997, 391–404.
- KÖLKER Albertus Josefus, Herman Lethmatius' „Over de vernieuwing van de godsdienst“, in: W. Jappe Alberts u.a. (Hgg.), Postillen over kerk en maatschappij in de vijftiende en zestiende eeuw. Utrecht 1964, 284–313.
- KÖNNERITZ Julius Traugott Jacob von, Erasmus von Könneritz in dem Kriegszuge gegen die Türken 1542, in: Archiv für die sächsische Geschichte 8 (1870), 82–101.
- KÖRNER Hans, Eberhard von der Tann (1495–1574), in: Fränkische Lebensbilder, Bd. 10 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte VII A/10). Neustadt/Aisch 1982, 123–140.
- KÖSSLING Rainer / WARTENBERG Günther (Hgg.), Joachim Camerarius (Leipziger Studien zur Klassischen Philologie 1). Tübingen 2003.
- KOHLER Alfred, Wohnen und Essen auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts, in: Alfred Kohler, Heinrich Lutz (Hgg.), Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14). München 1987, 222–257.
- KOHLER Alfred, Das Reich im Kampf um die Hegemonie in Europa 1521–1648 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 6). München 1990.
- KOHLER Alfred, Vom habsburgischen Gesamtsystem Karls V. zu den Teilsystemen Philipps II. und Maximilians II., in: Friedrich Edelmayer, Alfred Kohler (Hgg.), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 19). Wien/München 1992, 13–37.
- KOHLER Alfred, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie. München 1999.
- KOHLER Alfred / HAIDER Barbara / OTTNER Christine (Hgg. unter Mitarbeit von Martina Fuchs), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Historische Kommission: Zentraleuropa-Studien 6). Wien 2002.
- KOHLER Alfred, Ferdinand I. 1503–1564. Fürst, König und Kaiser. München 2003.
- KOHLER Alfred, Kaiser Ferdinand I. - Zur Forschungsgeschichte eines Zweitgeborenen, in: Martina Fuchs, Alfred Kohler (Hgg.), Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (Geschichte in der Epoche Karls V. 2). Münster 2003, 236–245.

- KOHNLE Armin, Reichstag und Reformation. Kaiserliche und ständische Religionspolitik von den Anfängen der Causa Lutheri bis zum Nürnberger Religionsfrieden (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 72). Gütersloh 2001.
- KOHNLE Armin, Kurpfalz, Baden und der Augsburger Religionsfrieden, in: Gerhard Graf u.a. (Hgg.), *Der Augsburger Religionsfrieden. Seine Rezeption in den Territorien des Reiches (Herbergen der Christenheit, Sonderband 11. Studien zur deutschen Landeskirchengeschichte 6)*. Leipzig 2006, 25–36.
- KRAEMER Hedwig, *Die Abdankung Kaiser Karls V.* Phil. Diss. masch. Köln 1954.
- KRAUSE Gerhard, *Andreas Gerhard Hyperius. Leben – Bilder – Schriften (Beiträge zur historischen Theologie 56)*. Tübingen 1977.
- KRAUSE Mathilde, *Die Politik des Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg (1555–1582)*. Phil. Diss. Frankfurt/M. Darmstadt 1931.
- KÜCH Friedrich (Hg.), *Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen. Inventar der Bestände. Bde. 1, 2 (Publikationen aus den kgl. Preußischen Staatsarchiven 78, 85)*. Leipzig 1904, 1910 (Ndr. Osnabrück 1965).
- KUGLER Bernhard, *Christoph, Herzog zu Württemberg. 2 Bde.* Stuttgart 1868, 1872.
- KURZE Barbara, *Kurfürst Ott Heinrich. Politik und Religion in der Pfalz 1556–1559 (SVRG 174)*. Gütersloh 1956.
- KURZE Barbara, *Das Verhältnis zu Frankreich*, in: Georg Poensgen (Hg.), *Ottheinrich. Gedenkschrift zur vierhundertjährigen Wiederkehr seiner Kurfürstenzeit in der Pfalz (1556–1559)*. Heidelberg 1956, 234–246.
- KURZE Barbara, *Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg*, in: *Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben*, hg. von Götz Frh. von Pölnitz. Bd. 6 (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte. Veröffentlichungen 3/6). München 1958, 292–322.
- LANGENDÖRFER Friedhelm, *Die Landschaden von Steinach. Zur Geschichte einer Familie des niederen Adels im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Phil. Diss. Heidelberg 1971.
- LANGENSTEINER Matthias, *Für Land und Luthertum. Die Politik Herzog Christophs von Württemberg (1550–1568)* (Stuttgarter Historische Forschungen 7). Köln 2008.
- LANGWERTH VON SIMMERN Ernst Frh., *Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1648*. Heidelberg 1896.
- LANZINNER Maximilian, *Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61)*. Göttingen 1980.
- LANZINNER Maximilian, *Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576)* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 45). Göttingen 1993.
- LANZINNER Maximilian, *Geheime Räte und Berater Kaiser Maximilians II. (1564–1576)*, in: *MIÖG* 102 (1994), 296–315.
- LANZINNER Maximilian, *Reichsversammlungen und Reichskammergericht 1556–1586 (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 17)*. Wetzlar 1995.
- LANZINNER Maximilian, *Der Landsberger Bund und seine Vorläufer*, in: Volker Press (Hg.), *Dieter Stievermann (Bearb.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 23)*. München 1995, 65–79.
- LANZINNER Maximilian, *Die Rolle des Mainzer Erzkanzlers auf den Reichstagen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: Peter Claus Hartmann (Hg.), *Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 47)*. Stuttgart 1998, 69–87.
- LANZINNER Maximilian, *Das konfessionelle Zeitalter 1555–1618 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte. Bd. 10, hg. von Wolfgang Reinhard. Zehnte, völlig neu bearb. Aufl.)*. Stuttgart 2001.
- LANZINNER Maximilian / HEIL Dietmar, *Der Augsburger Reichstag 1566. Ergebnisse einer Edition*, in: *HZ* 274 (2002), 603–632.

- LANZINNER Maximilian, Das römisch-deutsche Reich als Handlungsfeld wettinischer Politik im Zeitalter der Reformation, in: Winfried Müller (Hg.), Perspektiven der Reformationsforschung in Sachsen. Ehrenkolloquium zum 80. Geburtstag von Karlheinz Blaschke (Bausteine aus dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde 12). Dresden 2008, 43–57.
- LANZINNER Maximilian, Projekte zu einer allgemeinen Reichssteuer beim Reichstag zu Regensburg 1576, in: Tobias Appl, Georg Köglmeier (Hgg.), Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag. Regensburg 2010, 369–393.
- LAUBACH Ernst, „Nationalversammlung“ im 16. Jahrhundert. Zu Inhalt und Funktion eines politischen Begriffes, in: MÖStA 38 (1985), 1–48.
- LAUBACH Ernst, Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V. Münster 2001.
- LAUBACH Ernst, Politik und Selbstverständnis Kaiser Ferdinands I., in: Martina Fuchs, Alfred Kohler (Hgg.), Kaiser Ferdinand I. Aspekte eines Herrscherlebens (Geschichte in der Epoche Karls V. 2). Münster 2003, 123–145.
- LAUBACH Ernst, Die Reichspolitik Philipps des Großmütigen in seiner letzten Dekade (1556–1567), in: Inge Auerbach (Hg.), Reformation und Landesherrschaft. Vorträge des Kongresses anlässlich des 500. Geburtstages des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen vom 10. bis 13. November 2004 in Marburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24. Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen 9). Marburg 2005, 187–209.
- LAUBACH Ernst, Der Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld im Dienst der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. (SVRG 212). Gütersloh 2010.
- LAUFS Adolf, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 16). Aalen 1971.
- LEEB Josef, Das Reichstagsgeschehen von 1559 und die Problematik der Kaiserwahl Ferdinands I., in: Erich Meuthen (Hg.), Reichstage und Kirche (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991, 236–256.
- LEEB Josef, Die Stellung des Mainzer Kurfürsten und Reichserzkanzlers zu den anderen Kurfürsten auf dem Kurfürstentag: Das Beispiel 1558, in: Peter Claus Hartmann (Hg.), Kurmainz, das Reichserzkanzleramt und das Reich am Ende des Mittelalters und im 16. und 17. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 47). Stuttgart 1998, 89–120.
- LEHMANN Paul, Quellen zur Feststellung und Geschichte mittelalterlicher Bibliotheken, Handschriften und Schriftsteller, in: HJb 40 (1920), 44–105.
- LEXUTT Athina, Rechtfertigung im Gespräch. Das Rechtfertigungsverständnis in den Religionsgesprächen von Hagenau, Worms und Regensburg 1540/41 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 64). Göttingen 1996.
- LIPGENS Walter, Kardinal Johannes Gropper 1503–1559 und die Anfänge der katholischen Reform in Deutschland (RST 75). Münster 1951.
- LOOSHORN Johann, Die Geschichte des Bisthums Bamberg. Bd. 4: Das Bisthum Bamberg von 1400–1556. Bd. 5: Das Bisthum Bamberg von 1556–1622. Bamberg 1900, 1903 (Ndr. Neustadt/Aisch 1980).
- LOSERTH Johann, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im XVI. Jahrhundert. Stuttgart 1898 (Ndr. Nieuwkoop 1970).
- LOSERTH Johann, Ständische Beziehungen zwischen Böhmen und Innerösterreich im Zeitalter Ferdinands I., in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 50 (1911/12), 1–41.
- LOSERTH Johann, Innerösterreich und die militärischen Maßnahmen gegen die Türken im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Landesdefension und der Reichshilfe (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark XI/1). Graz 1934.
- LUDWIG Jörg, Die Rolle Leipzigs in der Finanzverwaltung des Alten Reiches bis zum Beginn des 30jährigen Krieges (1557–1618), in: Leipziger Kalender 1997, hg. von der Stadt Leipzig, 91–113.

- LUTTENBERGER Albrecht P., Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552 (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 20). Göttingen 1982.
- LUTTENBERGER Albrecht P., Libertät. Zur reichspolitischen Tragweite der Kriegspropaganda Frankreichs und seiner deutschen Verbündeten 1552, in: Heinz Duchhardt, Eberhard Schmitt (Hgg.), Deutschland und Frankreich in der frühen Neuzeit. Festschrift für Hermann Weber zum 65. Geburtstag (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 12). München 1987, 103–136.
- LUTTENBERGER Albrecht P., Kaiser, Kurie und Reichstag: Kardinallegat Contarini in Regensburg 1541, in: Erich Meuthen (Hg.), Reichstage und Kirche (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991, 89–136.
- LUTTENBERGER Albrecht P., Kurfürsten, Kaiser und Reich. Politische Führung und Friedenssicherung unter Ferdinand I. und Maximilian II. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte 149. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 12). Mainz 1994.
- LUTTENBERGER Albrecht P., Die Religionspolitik Karls V. im Reich, in: Alfred Kohler u.a. (Hgg.), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Wien 2002, 293–343.
- LUTTENBERGER Albrecht P., Landstände, Kaiser und Reichstag, in: Maximilian Lanzinner, Arno Strohmeyer (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 163–193.
- LUTTENBERGER Albrecht P., Zur Reunionspolitik Karls V. Die Verhandlungsführung Granvelles auf dem Wormser Kolloquium 1540/41, in: Tobias Appl, Georg Köglmeier (Hgg.), Regensburg, Bayern und das Reich. Festschrift für Peter Schmid zum 65. Geburtstag. Regensburg 2010, 309–344.
- LUTZ Heinrich, Die Kurie und der Regensburger Reichstag 1556/57, in: QFIAB 38 (1958), 277–288.
- LUTZ Heinrich, Christianitas afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556). Göttingen 1964.
- MAGEN Ferdinand, Reichsgräfliche Politik in Franken. Zur Reichspolitik der Grafen von Hohenlohe am Vorabend und zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges (Forschungen aus Württembergisch Franken 10). Schwäbisch Hall 1975.
- MAGER Inge, Tilemann Heshusius, in: Sabine Pettke (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg. Bd. 2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A 2). Rostock 1999, 127–131.
- MAJOROS Ferenc / RILL Bernd, Das Osmanische Reich (1300–1922). Die Geschichte einer Großmacht. Graz u.a. 1994 (Ndr. Wiesbaden 2004).
- MALLY Anton Karl, Der Österreichische Kreis in der Exekutionsordnung des Römisch-Deutschen Reiches (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 8). Wien 1967.
- MALZAN Traugott, Geschichte und Verfassung des Oberrheinischen Kreises von den Anfängen bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges. Phil. Diss. masch. Mainz 1951.
- MARTELS Zweder von, On his Majesty's service. Augerius Busbequius, Courtier and Diplomat of Maximilian II, in: Friedrich Edelmayer, Alfred Kohler (Hgg.), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 19). Wien/München 1992, 169–181.
- MAURENBRECHER Wilhelm, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. 1548–1562, in: HZ 32 (1874), 221–297.
- MAURENBRECHER Wilhelm, Beiträge zur deutschen Geschichte 1555–1559, in: HZ 50 (1883), 1–83.
- MAYER Manfred, Leben, kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. Wiguleus Hundt. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im XVI. Jahrhundert. Innsbruck 1892.

- MENCKE Klaus, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Rechtsmittels der Revision (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 13). Köln/Wien 1984.
- MENNECKE-HAUSTEIN Ute, Friedrich Staphylus (1512–1564). Von Wittenberg nach Ingolstadt, in: Heinz Scheible (Hg.), Melanchthon in seinen Schülern (Wolfenbütteler Forschungen 73). Wiesbaden 1997, 405–426.
- MENNECKE-HAUSTEIN Ute, *Conversio ad Ecclesiam: Der Weg des Friedrich Staphylus zurück zur vortridentinischen katholischen Kirche* (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 74). Gütersloh 2003.
- MENSI Franz Frh. von, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. Bde. 1, 2 (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark 7, 9). Graz/Wien 1910, 1912.
- MENTZEL-REUTERS Arno / HARTMANN Martina (Hgg.), *Catalogus und Centurien. Interdisziplinäre Studien zu Matthias Flacius und den Magdeburger Centurien* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 45). Tübingen 2008.
- MENZEL Karl, Wolfgang von Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, Graf von Veldenz, der Stammvater des bayerischen Königshauses (1526–1569). München 1893.
- MEUSSER Anja, Für Kaiser und Reich. Politische Kommunikation in der frühen Neuzeit. Johann Ulrich Zasius als Rat und Gesandter der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. (Historische Studien 477). Husum 2004.
- MEUTHEN Erich (Hg.), Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. München, 9. März 1990 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42). Göttingen 1991.
- MEYER Helmut, Die deutschen Protestanten an der zweiten Tagungsperiode des Konzils von Trient 1551/52, in: ARG 56 (1965), 166–209.
- MITTENDORFF Gustav, Verbindung der Herzöge Ernst, Wolfgang und Philipp zum Grubenhagen mit Philipp II. König von Spanien. 1556–1593, in: Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen N. F. 1846, 193–260.
- MOGGE Winfried, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556–1598). Ein Beitrag zur Geschichte des Konfessionellen Zeitalters (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 18). Nürnberg 1976.
- MÜHLBERGER Kurt, Bildung und Wissenschaft. Kaiser Maximilian II. und die Universität Wien, in: Friedrich Edelmayr, Alfred Kohler (Hgg.), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 19). Wien/München 1992, 203–230.
- MÜHLHOFER Stefan, Die Politik der fränkischen Reichsstände auf den Reichstagen von 1521–1555 (Historische Studien 487). Husum 2006.
- MÜLLER Gerhard, Theologische Selbstbehauptung und Politik. Worms 1557, in: Günther Warthenberg, Matthias Zentner (Hgg. unter Mitarbeit von Markus Hein), Philipp Melanchthon als Politiker zwischen Reich, Reichsständen und Konfessionsparteien (Themata Leucoreana). Wittenberg 1998, 183–197.
- MÜLLER Johannes, Veränderungen im Reichsmatrikelwesen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: ZHVS 23 (1896), 115–176.
- MÜLLER Johannes, Das Steuer- und Finanzwesen des H. R. Reiches im XVI. Jahrhundert, in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur 5 (1902), 652–678.
- [NAPIERSKY Karl Eduard], Der letzte Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg. Eine Relation nach Urkunden, als Einleitung zu diesem Bande, in: Monumenta Livoniae antiquae, Bd. 5: Die letzten Zeiten des Erzbisthums Riga, dargestellt in einer gleichzeitigen Chronik des Bartholomäus Grefenthal und in einer Sammlung der auf jene Zeiten bezüglichen Urkunden. Riga/Leipzig 1847 (Ndr. Osnabrück 1968), I-LV.

- NAUJOKS Eberhard, Obrigkeitgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäb. Gmünd (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 3). Stuttgart 1958.
- NEITMANN Sonja, Von der Grafschaft Mark nach Livland. Ritterbrüder aus Westfalen im livländischen Deutschen Orden (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Beiheft 3). Köln 1993.
- NEUBURGER Andreas, Reichstreue und Luthertum. Die Reichstagspolitik der württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph unter den Bedingungen der Afterlehnenschaft (1541–1567), in: ZWLG 66 (2007), 113–135.
- NEUE DEUTSCHE BIOGRAPHIE Bd. 1–[24]. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1953–[2010].
- NEUHAUS Helmut, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24). Berlin 1977.
- NEUHAUS Helmut, Reichsständische Repräsentationsformen im 16. Jahrhundert. Reichstag - Reichskreistag - Reichsdeputationstag (Schriften zur Verfassungsgeschichte 33). Berlin 1982.
- NEUHAUS Helmut, Der Augsburger Reichstag des Jahres 1530. Ein Forschungsbericht, in: ZHF 9 (1982), 167–211.
- NEUHAUS Helmut, Von Karl V. zu Ferdinand I. Herrschaftsübergang im Heiligen Römischen Reich 1555–1558, in: Christine Roll (Hg. unter Mitarbeit von Bettina Braun und Heide Stratenwerth), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. Frankfurt/M. 1996, 417–440.
- NEUHAUS Helmut, Von Reichstag(en) zu Reichstag. Reichsständische Beratungsformen von der Mitte des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Heinz Duchhardt, Matthias Schnettger (Hgg.), Reichsständische Libertät und habsburgisches Kaisertum (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, Beiheft 48). Mainz 1999, 135–149.
- NEUHAUS Helmut, Römischer König im Schatten des kaiserlichen Bruders? Zum Verhältnis zwischen Karl V. und Ferdinand I., in: Alfred Kohler u.a. (Hgg.), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Wien 2002, 345–358.
- NEUHAUS Helmut, Supplikationen auf Reichstagen des 16. Jahrhunderts. Zahl, Inhalt und Funktion, in: Maximilian Lanzinner, Arno Strohmeyer (Hgg.), Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 149–161.
- NEWALD Johann, Das österreichische Münzwesen unter Ferdinand I. Eine münzgeschichtliche Studie. Wien 1883.
- NICKLAS Thomas, Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im Obersächsischen Reichskreis. Stuttgart 2002.
- NICKLAS Thomas, Das Wagnis reichsfürstlicher Außenpolitik. Moritz von Sachsen zwischen Habsburg und Frankreich, in: Karlheinz Blaschke (Hg.), Moritz von Sachsen – Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich. Internationales wissenschaftliches Kolloquium vom 26. bis 28. Juni 2003 in Freiberg (Sachsen) (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 29). Stuttgart 2007, 25–41.
- OBERLEITNER Karl, Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom Jahre 1522 bis 1564, in: AÖG 22 (1860), 1–231.
- OBORNI Teréz, Die Pläne des Wiener Hofes zur Rückeroberung Siebenbürgens 1557–1563, in: Martina Fuchs u.a. (Hgg.), Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher (Geschichte in der Epoche Karls V. 5). Münster 2005, 277–297.
- OESTREICH Gerhard, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschußbildung, in: MÖStA 25 (1972), 217–243. [Erneut in: Gerhard Oestreich, Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Brigitta Oestreich. Berlin 1980, 201–228.]

- OLSON Oliver K., Matthias Flacius and the survival of Luther's reform (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung 20). Wiesbaden 2002.
- OMPTEDA Dietrich Heinrich Ludwig Frh. von, Geschichte der vormaligen ordentlichen Cammergerichts-Visitationen. Regensburg 1792.
- ORLANDIS José / RAMOS-LISSÓN Domingo, Die Synoden auf der Iberischen Halbinsel bis zum Einbruch des Islam (711) (Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen [14]). Paderborn u.a. 1981.
- ORTLOFF Friedrich, Geschichte der Grumbachischen Händel. Bd. 1. Jena 1868.
- ORTMANN Volkmar, Reformation und Einheit der Kirche. Martin Bucers Einigungsbemühungen bei den Religionsgesprächen in Leipzig, Hagenau, Worms und Regensburg 1539–1541 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. für Abendländische Religionsgeschichte 185). Mainz 2001.
- OSWALD Julius SJ / RUMMEL Peter (Hgg.), Petrus Canisius – Reformator der Kirche. Festschrift zum 400. Todestag des zweiten Apostels Deutschlands (Jahrbuch des Vereins für Augsburgische Bistumsgeschichte e. V. 30). Augsburg 1996.
- OTT Thomas, Präzedenz und Nachbarschaft. Das albertinische Sachsen und seine Zuordnung zu Kaiser und Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. für Abendländische Religionsgeschichte 217). Mainz 2008.
- PÁLFFY Géza, Európa védelmében. Haditérképészet a Habsburg Birodalom magyarországi határvidékén a 16–17. században. [In Verteidigung Europas: Militärkartographie am ungarischen Kriegsschauplatz des Habsburgerreiches gegen die Osmanen im 16. und 17. Jahrhundert.] 2. erg. Aufl. Pépa 2000.
- PÁLFFY Géza, The Origins and Development of the Border Defence System Against the Ottoman Empire in Hungary (Up to the Early Eighteenth Century), in: Géza David, Pál Fodor (Hgg.), Ottomans, Hungarians, and Habsburgs in Central Europe. The Military Confines in the Era of Ottoman Conquest (The Ottoman Empire and its Heritage 20). Leiden u.a. 2000, 3–69.
- PÁLFFY Géza, Der Preis für die Verteidigung der Habsburgermonarchie. Die Kosten der Türkenabwehr in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Friedrich Edelmayer, Maximilian Lanzinner, Peter Rauscher (Hgg.), Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38). Wien/München 2003, 20–44.
- PÁLFFY Géza, Die Akten und Protokolle des Wiener Hofkriegsrats im 16. und 17. Jahrhundert, in: Josef Pauser u.a. (Hgg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert) (MIOG, Ergänzungsband 44). Wien/München 2004, 182–195.
- PÁLFFY Géza, The Kingdom of Hungary and the Habsburg Monarchy in the sixteenth Century. Translated from the Hungarian by Thomas J. and Helen D. Dekornfeld (Center for Hungarian Studies and Publications. Hungarian Studies Series 18). Boulder/Colorado 2009.
- PÁLFFY Géza, Egy rendkívüli forrás a magyar politikai elit 16. századi földrajzi ismereteiről. Az 1526 és 1556 között török kézbe került magyarországi városok, várak és kastélyok összeírása a Német-római Birodalom rendjei számára [Eine außerordentliche Quelle über die geographischen Kenntnisse der ungarischen politischen Elite im 16. Jahrhundert: Das Verzeichnis der von den Osmanen zwischen 1526 und 1556 in Ungarn eroberten Städte, Burgen und Schlösser für die Stände des Heiligen Römischen Reiches.], in: György Terei u.a. (Hgg.), Várak nyomában. Tanulmányok a 60 éves Feld István tiszteletére [Auf den Spuren der Burgen. Festschrift für István Feld zum 60. Geburtstag]. Budapest 2011, 177–194.
- PAPPENHEIM Graf Haupt zu, Die frühen Pappenheimer Marschälle. Zweiter Teil der Hausgeschichte vom XV. bis zum XVIII. Jahrhundert. Als Manuskript gedruckt. München-Solln 1951.
- PARISSET Jean Daniel, Les relations entre la France et l'Allemagne au milieu du XVI. siècle (Société savante d'Alsace et des régions de l'Est. Série 'Grandes Publications' 19). Straßburg 1981.

- PASTOR Ludwig Frh. von, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. 5: Geschichte Papst Pauls III. (1534–1549). Bd. 6: Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration. Julius III., Marcellus II. und Paul IV. (1550–1559). Freiburg/Br. ^{5/7} 1923.
- PETRI Franz, Das Jahr 1552 in der rheinischen Geschichte, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hg. von Konrad Repgen und Stephan Skalweit. Münster 1964, 293–320.
- PETRITSCH Ernst Dieter, Der habsburgisch-osmanische Friedensvertrag des Jahres 1547, in: MÖStA 38 (1985), 49–80.
- PETRITSCH Ernst Dieter, Zur Problematik der kontinentalen Osmanenabwehr, in: Alfred Kohler u.a. (Hgg.), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee. Wien 2002, 667–683.
- PETRITSCH Ernst Dieter, Abenteurer oder Diplomaten? Ein Beitrag zu den diplomatischen Beziehungen Ferdinands I. mit den Osmanen, in: Martina Fuchs u.a. (Hgg.), Kaiser Ferdinand I. Ein mitteleuropäischer Herrscher (Geschichte in der Epoche Karls V. 5). Münster 2005, 249–261.
- PETRY Christine, „Faire des sujets du roi“. Rechtspolitik in Metz, Toul und Verdun unter französischer Herrschaft (1552–1648) (Pariser Historische Studien 73). München 2006.
- PFEIFFER Gerhard, Der Augsburger Religionsfrieden und die Reichsstädte, in: ZHVS 61 (1955), 213–321.
- PFEILSCHIFTER Georg, Die Revision der Notula reformationis Karls V. von 1548 auf dem Augsburger Reichstag 1559 und die in ihrem Zusammenhang gehaltene, neu aufgefundene Rede des Naumburger Bischofs Julius von Pflug über schulische Restauration und klerikale Reform, in: Julius Echter und seine Zeit. Gedenkschrift aus Anlaß des 400. Jahrestages der Wahl des Stifters der Alma Julia zum Fürstbischof von Würzburg am 1. Dezember 1573, hg. von Friedrich Merzbacher. Würzburg 1973, 317–347.
- PFLÜGER Christine, Kommissare und Korrespondenzen. Politische Kommunikation im Alten Reich (1552–1558) (Norm und Struktur 24). Köln u.a. 2005.
- PICARD Bertold, Das Gesandtschaftswesen Ostmitteleuropas in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Geschichte der Diplomatie in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts nach den Aufzeichnungen des Freiherrn Sigmund von Herberstein (Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 6). Graz u.a. 1967.
- PIDERIT Franz Carl Theodor, Denkwürdigkeiten von Hersfeld. Hersfeld 1829.
- PIEPER Anton, Die päpstlichen Legaten und Nuntien in Deutschland, Frankreich und Spanien seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. 1. Teil: Die Legaten und Nuntien Julius' III., Marcellus' II. und Paul's IV. (1550–1559) und ihre Instruktionen. Münster 1897.
- PLATZHOFF Walter, Frankreich, der deutsche Reichstag und Kurpfalz vom Passauer Vertrag bis zum Tode Heinrichs II. (1559), in: ZGO N. F. 29 (1914), 447–463.
- PÖHLEIN Hubert, Wolfgang Seidel 1492–1562. Benediktiner aus Tegernsee, Prediger zu München. Sein Leben und sein Werk (Münchener theologische Studien I/2). München 1951.
- POHLKAMP Wilhelm, Textfassungen, literarische Formen und geschichtliche Funktionen der römischen Silvester-Akten, in: Francia 19/1 (1992), 115–196.
- POLLET Jacques V., Julius Pflug (1499–1564) et la crise religieuse dans l'Allemagne du XVI^e siècle. Essai de synthèse biographique et théologique (Studies in medieval and reformation thought 45). Leiden u.a. 1990.
- PONTAL Odette, Die Synoden im Merowingerreich (Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen [3]). Paderborn u.a. 1986.
- POSTEL Rainer, Die Hansestädte und das Interim, in: Luise Schorn-Schütte (Hg.), Das Interim 1548/50. Herrschaftskrise und Glaubenskonflikt (SVRG 203). Gütersloh 2005, 192–204.
- PREGER Wilhelm, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit. 2 Bde. Erlangen 1859, 1861 (Ndr. Hildesheim 1964).
- PRESS Volker, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 (Kieler Historische Studien 7). Stuttgart 1970.

- PRESS Volker, Die Grafen von Erbach und die Anfänge des reformierten Bekenntnisses in Deutschland, in: Hermann Bannasch, Hans-Peter Lachmann (Hgg.), *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 40). Marburg 1979, 653–685.
- RABE Horst, *Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548*. Köln/Wien 1971.
- RABE Horst, *Deutsche Geschichte 1500–1600. Das Jahrhundert der Glaubensspaltung*. München 1991.
- RACHFAHL Felix, *Wilhelm von Oranien und der niederländische Aufstand*. Bd. 1. Halle/Saale 1906.
- RANKE Leopold von, *Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg* (Leopold von Ranke's sämtliche Werke 7). Leipzig 21874.
- RANKE Leopold von, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Historisch-kritische Ausgabe*, hg. von Paul Joachimsen. Bd. 5. München 1925.
- RASMUSSEN Knud, *Die livländische Krise 1554–1561*. Kopenhagen 1973.
- RAUSCHER Peter, *Kaiser und Reich. Die Reichstürkenhilfen von Ferdinand I. bis zum Beginn des „Langen Türkenkriegs“ (1548–1593)*, in: Friedrich Edelmayer, Maximilian Lanzinner, Peter Rauscher (Hgg.), *Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 38). Wien/München 2003, 45–83.
- RAUSCHER Peter, *Zwischen Ständen und Gläubigern. Die kaiserlichen Finanzen unter Ferdinand I. und Maximilian II. (1556–1576)* (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 41). Wien/München 2004.
- RAUTENBERG Björn Alexander, *Der Fiskal am Reichskammergericht. Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert* (Rechtshistorische Reihe 368). Frankfurt/M. u.a. 2008.
- RÁZSÓ Gyula, *Die Feldzüge des Königs Matthias Corvinus in Niederösterreich 1477–1490* (Militärhistorische Schriftenreihe 24). Wien 31982.
- REIMANN Eduard, *Unterhandlungen über die Herausgabe von Metz, Toul und Verdun während der Regierung Ferdinands I.*, in: *Programm der Realschule zum Heiligen Geist in Breslau* [Breslauer Programm] 1874, 1–14.
- REINKING Karl Franz, *Die Vormundschaften der Herzöge von Bayern in der Markgrafschaft Baden-Baden im 16. Jahrhundert. Eine Studie zur Geschichte der Gegenreformation* (Historische Studien 284). Berlin 1935.
- RELIGION IN GESCHICHTE UND GEGENWART. Bd. 1–8. Vierte, völlig neu bearb. Aufl. Tübingen 1998–2005.
- REPGEN Konrad, *Die römische Kurie und der Westfälische Friede. Idee und Wirklichkeit des Papsttums im 16. und 17. Jahrhundert*. Bd. 1: *Papst, Kaiser und Reich 1521–1644*. 1. Teil: *Darstellung* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 24). Tübingen 1962.
- REPGEN Konrad, *Über Lünigs „Teutsches Reichs-Archiv“ (1710–1722): Aufbau und Zitierungsmöglichkeiten*, in: Konrad Repgen (Hg.), *Forschungen und Quellen zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte e.V. 12). Münster 1981, 240–285.
- REUSCHLING Heinzjürgen N., *Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates* (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 10). Würzburg 1984.
- RHEIN Stefan / WARTENBERG Günther (Hgg.), *Reformatoren im Mansfelder Land. Erasmus Sarcerius und Cyriakus Spangenberg* (Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 4). Leipzig 2006.

- RIEGEL Martin, Paul Eber (1511–1569), Reformator der zweiten Generation, in: *Fränkische Lebensbilder*, Bd. 21 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte VII A/21). Würzburg 2006, 103–117.
- RIESS Florian, *Der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu. Aus den Quellen dargestellt*. Freiburg/Br. 1865.
- RIESS Ludwig, *Die Politik Pauls IV. und seiner Nepoten. Eine weltgeschichtliche Krisis des 16. Jahrhunderts* (Historische Studien 67). Berlin 1909 (Ndr. Vaduz 1965).
- RITTER Moriz, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648)*. Bd. 1 (1555–1586). Stuttgart 1889 (Ndr. Darmstadt 1974).
- RITTMANN Herbert, *Deutsche Geldgeschichte 1484–1914*. München 1975.
- RODRÍGUEZ-SALGADO Mía J., *The Changing Face of Empire. Charles V, Philip II and Habsburg Authority, 1551–1559* (Cambridge studies in early modern history). Cambridge 1988.
- RÖMMELT Stefan W., *Adel, medialer Konfliktaustrag und Öffentlichkeit im Heiligen Römischen Reich. Das Beispiel der Grumbachschen Händel (1553–1567)*, in: Walter Demel, Ferdinand Kramer (Hgg. unter Mitarbeit von Barbara Kink), *Adel und Adelskultur in Bayern* (ZBLG, Beihefte 32). München 2008, 271–300.
- RÖSSNER Maria Barbara, *Konrad Braun (ca. 1495–1563) – ein katholischer Jurist, Politiker, Kontroverstheologe und Kirchenreformer im konfessionellen Zeitalter* (RST 130). Münster 1991.
- ROLL Christine, *Die „kaiserlosen Zeiten“ im Reich - zu einigen Aspekten der Reichsregierung Karls V. absente imperatore*, in: Alfred Kohler u.a. (Hgg.), *Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee*. Wien 2002, 263–291.
- ROTH Ferdinand Wilhelm Emil, *Simon Bagen, Kurmainzer Staatsmann des 16. Jahrhunderts*, in: *Der Katholik* 78/I (1898), 159–173.
- RUDERSDORF Manfred, *Die hessischen Beziehungen zu Kursachsen im konfessionellen Zeitalter – eine Allianz zwischen Nähe und Distanz*, in: Helmar Junghans (Hg.), *Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618. Symposium anlässlich des Abschlusses der Edition „Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen“ vom 15. bis 18. September 2005 in Leipzig* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31). Stuttgart 2007, 51–66.
- RUDERSDORF Manfred, *Kursachsen und das Reich: Strukturelle Weichenstellungen und dynastische Handlungsmuster zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg*, in: Friedrich Edelmayer u.a. (Hgg.), *Plus Ultra: Die Welt der Neuzeit. Festschrift für Alfred Kohler zum 65. Geburtstag*. Münster 2008, 211–232.
- RUTH Horst, *Das Personen- und Ämtergefüge der Universität Freiburg (1520–1620)*. Phil. Diss. Freiburg/Br. 2001.
- SANTARELLI Daniele, *Il papato di Paolo IV nella crisi politico-religiosa del Cinquecento. Le relazioni con la Repubblica di Venezia e l'atteggiamento nei confronti di Carlo V e Filippo II* (Il „Cannocchiale“ dello storico miti e ideologie 1). Roma 2008.
- SATTLER Christian Friedrich, *Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen*. Bd. 4. Tübingen 1771.
- SCHAAB Meinrad, *Geschichte der Kurpfalz*. Bd. 2: *Neuzeit*. Stuttgart u.a. 1992.
- SCHATTKOWSKY Martina, *Reichspfennigmeister im Ober- und Niedersächsischen Reichskreis. Zur Kommunikation zwischen Kaiser und Reichsständen um 1600*, in: *BLG* 137 (2001), 17–38.
- SCHATZ Klaus, *Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte*. Paderborn u.a. 2008.
- SCHEIB Otto, *Die innerchristlichen Religionsgespräche im Abendland. Regionale Verbreitung, institutionelle Gestalt, theologische Themen, kirchenpolitische Funktion. Mit besonderer Berücksichtigung des konfessionellen Zeitalters (1517–1689)* [3 Teilbde.] (Wolfenbütteler Forschungen 122). Wiesbaden 2009.
- SCHEIBLE Heinz, *Melanchthon. Eine Biographie*. München 1997.

- SCHIEHMANN Theodor, Rußland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrhundert. Bd. 2 (Allgemeine Geschichte in Einzeldarstellungen II/10,2). Berlin 1887.
- SCHILLING Heinz / SMOLINSKY Herbert (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555. Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 450. Jahrestages des Friedensschlusses, Augsburg, 21. bis 25. September 2005 (RST 150). Münster 2007.
- SCHIRMER Uwe, Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 28). Leipzig 2006.
- SCHIRRMACHER Friedrich Wilhelm, Johann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg. 2 Bde. Wismar 1885.
- SCHLAICH Klaus, Die Mehrheitsabstimmung im Reichstag zwischen 1495 und 1613, in: ZHF 10 (1983), 299–340. [Erneut in: Klaus Schlaich, Gesammelte Aufsätze. Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz, hg. von Martin Heckel und Werner Heun (Ius ecclesiasticum 57). Tübingen 1997, 135–178.]
- SCHMID Peter, Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Heinz Angermeier (Hg. unter Mitarbeit von Reinhard Seyboth), Säkulare Aspekte der Reformationszeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 5). München/Wien 1983, 153–198.
- SCHMIDT Georg, Landgraf Philipp der Großmütige und das Katzenelnbogener Erbe, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 41 (1983), 9–54.
- SCHMIDT Georg, Die Lösung des katzenelnbogischen Erbfolgestreits – Ausdruck der Wiederherstellung traditioneller Verfassungsverhältnisse im Reich, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde N. F. 42 (1984), 9–72.
- SCHMIDT Georg, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte 113. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 5). Stuttgart 1984.
- SCHMIDT Georg, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52). Marburg 1989.
- SCHMIDT Georg, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806. München 1999.
- SCHNEIDER Andreas, Die Mitwirkung der niederösterreichischen Landstände bei der Türkenabwehr unter Ferdinand I. und Maximilian II. Phil. Diss. masch. Wien 1939.
- SCHNEIDER Andreas, Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert. Geschichte, Struktur und Funktion eines Verfassungsorgans des Alten Reiches (Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 16). Düsseldorf 1985.
- SCHORNBAUM Karl, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg und die Einigungsbestrebungen der protestantischen Stände 1556–1559, in: ARG 17 (1920), 105–131, 161–182.
- SCHOTTENLOHER Karl, Bibliographie zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Glaubensspaltung 1517–1585. Bde. 1–6. Stuttgart 1956–1958. Bd. 7 bearb. von Ulrich Thürauf. Stuttgart 1966.
- SCHRÖER Alois, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft. Bd. 2: Die evangelische Bewegung in den geistlichen Landesherrschaften und den Bischofsstädten Westfalens bis zum Augsburger Religionsfrieden (1555). Münster 1983.
- SCHRÖER Alois, Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648). Bd. 1: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften. Münster 1986.
- SCHRÖTTER Friedrich Frh. von, Das Münzwesen des Deutschen Reichs von 1500–1566, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 35/4 (1911) 129–172 [Teil I]; 36/1 (1912) 99–128 [Teil II].
- SCHRÖTTER Friedrich Frh. von, Der Speierer Reichsmünztag von 1557, in: Zeitschrift für Numismatik 29 (1912), 47–80.
- SCHULTE Johann Friedrich, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. 1. Teil: Das katholische Recht und die

- katholischen Schriftsteller (Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis zur Gegenwart 3/1). Stuttgart 1880.
- SCHULZE Winfried, Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung. München 1978.
- SCHULZE Winfried, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert: 1500–1618. Frankfurt/M. 1987.
- SCHULZE Winfried, Der Kampf um die „gerechte und gewisse matricul“. Zur Problematik administrativen Wissens im Reich im 16. Jahrhundert, oder: die Suche nach Ständen, die „nicht dieses Reiches oder von dieser Welt“, in: Arndt Brendecke u.a. (Hgg.), Information in der Frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien (Pluralisierung und Autorität 16). Berlin 2008, 137–162.
- SCHWARTZ Johann Christoph, Vierhundert Jahre deutscher Civilprozeß-Gesetzgebung. Darstellungen und Studien zur deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1898.
- SERAPHIM Ernst, Geschichte von Livland. Bd. 1: Das livländische Mittelalter und die Zeit der Reformation. (Bis 1582) (Allgemeine Staatengeschichte III/7,1). Gotha 1906.
- SEYBOTH Reinhard, Markgraf Georg Friedrich d. Ä. von Brandenburg-Ansbach-Kulmbach (1556–1603) als Reichsfürst, in: ZBLG 53 (1990), 659–679.
- SICKEN Bernhard, Würzburg, seine Territorialnachbarn, der Fränkische Reichskreis und das Reich, in: Unterfränkische Geschichte, hg. von Peter Kolb und Ernst-Günter Krenig. Bd. 3: Vom Beginn des konfessionellen Zeitalters bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Würzburg 1995, 131–164.
- SIEBERT Ferdinand, Zwischen Kaiser und Papst. Kardinal Truchseß von Waldburg und die Anfänge der Gegenreformation in Deutschland. Berlin 1943.
- SIEGMUND-SCHULTZE Ernst, Das Leben des Alexander Alesius (1500–1565) (Theologische Studien). Aachen 2005.
- SLENCZKA Björn, Das Wormser Schisma der Augsburgen Konfessionsverwandten von 1557. Protestantische Konfessionspolitik und Theologie im Zusammenhang des zweiten Wormser Religionsgesprächs (Beiträge zur historischen Theologie 155). Tübingen 2010.
- SMEND Rudolf, Das Reichskammergericht. 1. Teil: Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 4/3). Weimar 1911.
- SMOLINSKY Heribert, Michael Heding (1506–1561), in: Erwin Iserloh (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit. Bd. 2 (KLK 45). Münster 1985, 124–136.
- SOFNER Johannes, Friedrich Staphylus, ein katholischer Kontroversist und Apologet aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, gest. 1564. Breslau 1904.
- SPEHR Christopher, Luther und das Konzil. Zur Entwicklung eines zentralen Themas in der Reformationszeit (Beiträge zur historischen Theologie 153). Tübingen 2010.
- SPRENGER Bernd, Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart. Paderborn u.a. 1991.
- SPRENGLER-RUPPENTHAL Anneliese, Joannes Amsterdamus Bremensis als Kirchenrechtler. Studien zu seinen kirchenordnenden Schriften, insbesondere der Lipper Kirchenordnung von 1538, in: ZRG KA 89 (2003), 463–531.
- SPRINGER Klaus-Bernward, Die deutschen Dominikaner in Widerstand und Anpassung während der Reformationszeit (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, N. F. 8). Berlin 1999.
- STÄLIN Christoph Friedrich von, Württembergische Geschichte. 4. Theil: Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16. Jahrhundert. Zeit der württembergischen Herzoge Eberhard II., Ulrich, Christoph, Ludwig. 1498–1593. Stuttgart 1873 (Ndr. Aalen 1975).
- STEGLICH Wolfgang, Die Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 11 (1/1972), 7–55.
- STEINER Jürgen, Die Artistenfakultät der Universität Mainz 1477–1562. Ein Beitrag zur vergleichenden Universitätsgeschichte (Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 14). Stuttgart 1989.

- STOLLBERG-RILINGER Barbara, Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes Kunisch (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte* (ZHF, Beiheft 19). Berlin 1997, 91–132.
- STOLLBERG-RILINGER Barbara, Die Symbolik der Reichstage. Überlegungen zu einer Perspektivenumkehr, in: Maximilian Lanzinner, Arno Strommeyer (Hgg.), *Der Reichstag 1486–1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 73). Göttingen 2006, 77–93.
- STOLLBERG-RILINGER Barbara, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*. München 2008.
- STONE Martin W. F., Ruard Tapper (1487–1559) on „Liberum arbitrium“. Biblical Exegesis, Scholastic Theology, and Fighting the Cause of the Counter Reformation in Sixteenth-Century Louvain, in: Wim François, August A. den Hollander (Hgg.), *Infant milk or hardy nourishment? The Bible for lay people and theologians in the early modern period* (Bibliotheca ephemeridum theologiarum Lovaniensium 221). Löwen u.a. 2009, 243–296.
- STÜLZ Jodok, Ausschusstag der fünf niederösterreichischen Lande in Wien 1556, in: *AÖG* 8 (1852), 155–173.
- SUTTER Berthold, Ferdinand I. (1503–1564). Der Versuch einer Würdigung, in: Franz Bernhard von Bucholtz, *Geschichte der Regierung Ferdinand des Ersten*. Bd. 1 [Einleitung]. Ndr. Graz 1971, 1^{*}-266^{*}.
- SUTTER-FICHTNER Paula, Ferdinand I. Wider Türkennot und Glaubenspaltung. Graz u.a. 1986. [Übersetzung von: Ferdinand I of Austria: The Politics of Dynasticism in the Age of the Reformation. New York 1982.]
- TARVEL Enn, Die staatsrechtliche Lage der Provinz Livland im 16. und frühen 17. Jahrhundert, in: Christoph Augustynowicz u.a. (Hgg.), *Russland, Polen und Österreich in der Frühen Neuzeit*. Festschrift für Walter Leitsch zum 75. Geburtstag (Wiener Archiv für die Geschichte des Slawentums und Osteuropas 19). Wien u.a. 2003, 107–117.
- THEOLOGISCHE REALENZYKLOPÄDIE. 36 Bde., hg. von Gerhard Müller, Horst Balz, Gerhard Krause. Berlin/New York 1976–2004. [Online-Ausgabe Berlin u.a. 2008].
- THEUNISSEN Hans P. A., Ottoman-Venetian Diplomats: The ‘Ahd-names. The historical background and the development of a category of political-commercial instruments together with an annotated edition of a corpus of relevant documents, in: *Electronic Journal of Oriental Studies* [EJOS] 1/2 (1998), 1–698.
- THIELE Ernst-Theodor, *Das Gesandtschaftswesen in Preußen im 16. Jahrhundert* (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 15). Göttingen 1954.
- THÜMMEL Hans Georg, *Die Konzilien zur Bilderfrage im 8. und 9. Jahrhundert*. Das 7. Ökumenische Konzil in Nikaia 787 (Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe A: Darstellungen [20]). Paderborn u.a. 2005.
- THÜRINGER Walter, Paul Eber (1511–1569). Melanchthons Physik und seine Stellung zu Copernicus, in: Heinz Scheible (Hg.), *Melanchthon in seinen Schülern* (Wolfenbütteler Forschungen 73). Wiesbaden 1997, 285–321.
- TIBERG Erik, *Zur Vorgeschichte des Livländischen Krieges. Die Beziehungen zwischen Moskau und Litauen 1549–1562* (Studia Historica Upsaliensia 134). Uppsala 1984.
- TRAUT Hermann, *Kurfürst Joachim II. von Brandenburg und der Türkenfeldzug vom Jahre 1542*. Gummersbach 1892 (Ndr. CD-ROM-Ausg. Potsdam 2010).
- TREFFTZ Johannes, *Kursachsen und Frankreich 1552–1557*. Phil. Diss. Leipzig 1891.
- TRUSEN Winfried, *Um die Reform und Einheit der Kirche. Zum Leben und Werk Georg Witzels* (KLK 14). Münster 1957.
- TURBA Gustav, *Beiträge zur Geschichte der Habsburger*. Teil 3: Zur deutschen Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1553 bis 1558, in: *AÖG* 90 (1901), 233–319.
- VAN DURME Maurice, *Les Granvelle au service des Habsbourg*, in: Krista De Jonge, Gustaaf Janssens (Hgg.), *Les Granvelle et les anciens Pays-Bas*. Liber doctori Mauricio Van Durme dedicatus (Symbolae Facultatis Litterarum Lovaniensis, B 17). Leuven 2000, 11–82.

- VOGEL Lothar, Das zweite Regensburger Religionsgespräch von 1546. Politik und Theologie zwischen Konsensdruck und Selbstbehauptung (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 82). Gütersloh 2009.
- VOGEL Walter, Der Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld, sein Leben und Wirken. Phil. Diss. Leipzig 1933.
- VOGELSÄNGER Siegfried, Michael Praetorius 1572–1621. Hofkapellmeister und Komponist zwischen Renaissance und Barock. Eine Einführung in sein Leben und Werk. Wolfenbüttel 2008.
- VOIGT H. G., Valentin Paccus, seine Entwicklung vom protestantischen Führer zum altgläubigen Konvertiten, in: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen 22 (1926), 1–25.
- VOIGT Johannes, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach. 2 Bde. Berlin 1852.
- VOIT Hartmut, Nikolaus Gallus. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte der nachlutherischen Zeit (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 54). Neustadt/Aisch 1977.
- VOLKERT Wilhelm, Die politische Entwicklung der Pfalz, der Oberpfalz und des Fürstentums Pfalz-Neuburg bis zum 18. Jahrhundert, in: Andreas Kraus u.a. (Hgg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. 3. Bd., 3. Teilbd.: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. München ³1995, 1–141.
- VOLKMER Gerald, Das Fürstentum Siebenbürgen 1541–1691. Außenpolitik und völkerrechtliche Stellung (Veröffentlichungen von Studium Transylvanicum). Heidelberg/Kronstadt 2002.
- WAGNER M., Der Verfall und die Auflösung des livländischen Ordens unter Kettler im Zusammenhang mit dem Verhalten der Nachbarstaaten, in: Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 42 (1914), 131–186.
- WEBER Andreas Otto, Kaiser, Reich und Regionalpolitik im zweiten Markgrafenkrieg, in: Rolf Kießlich, Sabine Ullmann (Hgg.), Das Reich in der Region während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (Forum Suevicum 6). Konstanz 2005, 279–303.
- WEECH Friedrich von, Zur Geschichte des Kurfürsten Ottheinrich, in: ZGO 25 (1873), 236–279.
- WEISMANN Christoph, Auf Kanzeln, Kathedern und in Kutschen. Jakob Andreae als Universitäts- und Kirchenpolitiker, in: Ulrich Köpf u.a. (Hgg.), Die Universität Tübingen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Festgabe für Dieter Mertens zum 70. Geburtstag (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 14). Tübingen 2010, 119–140.
- WEISS Dieter J., Das exemte Bistum Bamberg. Bd. 3: Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693 (Germania Sacra N. F. 38,1). Berlin/New York 2000.
- WEISS Dieter J., Der Deutsche Orden, in: Heinz Schilling, Herbert Smolinsky (Hgg.), Der Augsburger Religionsfrieden 1555 (RST 150). Münster 2007, 341–355.
- WEISS Hans-Martin, Vom notwendigen Verstand der Lehre. Kirchenleitung in der Zeit nach dem Tode Luthers am Beispiel von Georg Karg (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 64). Neustadt/Aisch 1991.
- WEITLAUFF Manfred, Augsburger Religionsfrieden, Geistlicher Vorbehalt und die Folgen für die Reichskirche, in: Wolfgang Wüst u.a. (Hgg.), Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung (ZHVS 98). Augsburg 2005, 59–85.
- WENDEHORST Alfred (Bearb.), Das Bistum Würzburg. Teil 3: Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617 (Germania Sacra N. F. 13: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Würzburg 3). Berlin/New York 1978.
- WESTPHAL Gudrun, Der Kampf um die Freistellung auf den Reichstagen zwischen 1556 und 1576. Phil. Diss. Marburg/Lahn 1975.
- WEYRAUCH Erdmann, Konfessionelle Krise und soziale Stabilität. Das Interim in Straßburg (1548–1562) (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 7). Stuttgart 1978.
- WILICH Thomas, Der Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Magdeburg und Salzburg sowie den Erzherzogen von Österreich. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation (ca. 1460–1535), in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 134 (1994), 7–166.

- WINKELBAUER Thomas, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. 2 Teile (Österreichische Geschichte 1522–1699, hg. von Herwig Wolfram). Wien 2003.
- WITTRAM Reinhard, Baltische Geschichte. Die Ostseelände Livland, Estland, Kurland 1180–1918. Grundzüge und Durchblicke. Darmstadt 1973 (Ndr. der Erstausgabe von 1954).
- WOLF Gustav, Zur Geschichte der deutschen Protestanten 1555–1559. Nebst einem Anhang von archivalischen Beilagen. Berlin 1888.
- WOLF Gustav, Der Augsburger Religionsfriede. Stuttgart 1890.
- WOLF Gustav, Aus Kurköln im 16. Jahrhundert (Historische Studien 51). Berlin 1905 (Ndr. Vaduz 1965).
- WOLGAST Eike, Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16). Stuttgart 1995.
- WOLGAST Eike, Reformierte Konfession und Politik im 16. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Kurpfalz im Reformationszeitalter (Schriften der Philosophisch-Historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 10). Heidelberg 1998.
- WOLGAST Eike, Melancthon als politischer Berater, in: Hanns Christof Brennecke, Walter Sparr (Hgg.), Melancthon. Zehn Vorträge (Erlanger Forschungen. Reihe A, 85). Erlangen 1998, 179–208.
- WOLGAST Eike, Konfessionsbestimmte Faktoren der Reichs- und Außenpolitik der Kurpfalz 1559–1620, in: Heinz Schilling (Hg.), Konfessioneller Fundamentalismus. Religion als politischer Faktor im europäischen Mächtesystem um 1600 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 70). München 2007, 167–187.
- WOLGAST Eike, Die kurpfälzischen Beziehungen zu Kursachsen, in: Helmar Junghans (Hg.), Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618. Symposium anlässlich des Abschlusses der Edition „Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen“ vom 15. bis 18. September 2005 in Leipzig (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 31). Stuttgart 2007, 13–31.
- WÜST Wolfgang / KREUZER Georg / SCHÜMANN Nicola (Hgg.), Der Augsburger Religionsfriede 1555. Ein Epochenereignis und seine regionale Verankerung (ZHVS 98). Augsburg 2005.
- ZEISSNER Werner, Das Hochstift Bamberg und der Wiener Vertrag von 1558. Zur Genese des Ausgleichs mit dem Haus Brandenburg, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 120 (1984) (Festschrift Gerd Zimmermann), 155–170.
- ZELLER Gaston, La Réunion de Metz à la France (1552–1648). 2 Bde. (Publications de la Faculté des Lettres de l'Université de Strasbourg 35, 36). Paris 1926.
- ZIEGERHOFER Anita, Ferdinand I. und die steirischen Stände. Dargestellt anhand der Landtage von 1542 bis 1556 (Dissertationen der Karl-Franzens Universität Graz 102). Phil. Diss. Graz 1996.
- ZIEGLER Elisabeth, Das Territorium der Reichsabtei Hersfeld von seinen Anfängen bis 1821 (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 7). Marburg 1939.
- ZIVIER Ezechiel, Neuere Geschichte Polens. Bd. 1: Die zwei letzten Jagellonen (1506–1572) (Allgemeine Staatengeschichte I/39). Gotha 1915.
- ZOEPFL Friedrich, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Reformationsjahrhundert (Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Bischöfe, Bd. 2). München/Augsburg 1969.
- ŽONTAR Josef, Michael Černović, Geheimagent Ferdinands I. und Maximilians II., und seine Berichterstattung, in: MÖStA 24 (1971), 169–222.
- ZUR MÜHLEN Karl-Heinz, Reformation und Gegenreformation. Teil 2 (Zugänge zur Kirchengeschichte 6/2). Göttingen 1999.

Abkürzungen und Siglen. Transkriptionsregeln

Abkürzungen werden in Regesten, Anmerkungen und im Kommentar verwendet, in Originaltexten nur dann, wenn auch die Vorlage abkürzt.

Die Abkürzungen zur Bezeichnung der Archivalien und Handschriften sind in deren Verzeichnis angegeben.

1', 2', 3'...	Hochgestellte Beistriche bei Folienangaben markieren die Rückseite, Ziffern ohne Bestriche die Vorderseite
1 Kor	1. Korintherbrief des Apostels Paulus (NT)
2 Kor	2. Korintherbrief des Apostels Paulus (NT)
Abschrift Wolfenbüttel	Protokollabschrift für den Städterat: HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol. passim
Abt.	Abteilung
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
ADRG	Akten der deutschen Reichsreligionsgespräche im 16. Jahrhundert
Anm.	Anmerkung
AÖG	Archiv für österreichische Geschichte
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte
Art.	Artikel
AT	Altes Testament
Aufschr.	Aufschrift
AUGSBURG	Städteratsprotokoll, Reichsstadt Augsburg: StadtA Augsburg, RTA 17, fol. 1–146'
AUGSBURG A	Städteratsprotokoll, Reichsstadt Augsburg, einzelne Protokollteile: StadtA Augsburg, RTA 13, unfol.
AUGSBURG B	Protokollfragmente für den Religionsausschuss und die Verhandlungen der katholischen Stände, Bf. von Augsburg: StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol.
B	Erstes Kollationierungsexemplar
BAMBERG	Fürstenratsprotokoll, Bf. von Bamberg (Diarium): StA Bamberg, BRTA 37 passim
BAMBERG A	Protokollfragment für den Fürstenrat, Bf. von Bamberg: StA Bamberg, BRK 5, unfol.
BBKL	Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon
Best.	Bestand
Bf. (Bff.)	Bischof
bfl.	bischöflich
Bgf. (Bgff.)	Burggraf
bgfl.	burggräfllich
BLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
Bü.	Büschel

BWKG	Blätter für württembergische Kirchengeschichte
C	Zweites Kollationierungsexemplar
CA	Confessio Augustana
CCSL	Corpus Christianorum. Series Latina
CJC	Corpus Juris Cameralis
CR	Corpus Reformatorum
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
CT	Concilium Tridentinum. Diariorum, actorum, epistularum, tractatum nova collectio
d. Ä.	der Ältere
d. J.	der Jüngere
d. M.	der Mittlere
Dlt.	Durchlaucht
Dorsv.	Dorsalvermerk
Dr.	Doktor
DT (DTT)	Deputationstag (Reichsdeputationstag)
dt.	deutsch
Dtn	Buch Deuteronomium (AT)
Ebf.	Erzbischof
ebfl.	erzbischöflich
Ehg. (Ehgg.)	Erzherzog
ehgl.	erzherzoglich
Ehgt. (Ehgtt.)	Erzherzogtum
EO	Reichsexekutionsordnung
Ex	Exodus, 2. Buch Mose (AT)
F. (Ff.), f.	Fürst, fürstlich
Fasz.	Faszikel
fl.	Gulden
fol.	Folio
FR	Fürstenrat
Frh. (Frhh.)	Freiherr
Fst. (Fstt.)	Fürstentum
Gf. (Gff.)	Graf
gfl.	gräfllich
Gfn. (Gfnn.)	Gräfin
Gft.	Grafschaft
Gn. (Gnn.)	Gnaden
gn., gnst.	gnädiger, gnädigster
gr.	Groschen
H. (Hh.)	Herr
HA (HAA)	Hauptartikel der Proposition
Hd.	Hand
Hebr	Hebräerbrief des Apostels Paulus (NT)

HESSEN	Protokoll für den Fürstenrat und die Verhandlungen der CA-Stände, Lgf. von Hessen: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1247, fol. 1–163'
HESSEN A	Protokoll für den Religionsausschuss und die Verhandlungen der CA-Stände, Lgf. von Hessen: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1247, fol. 164–179'
Hft.	Herrschaft
Hg. (Hgg.)	Herzog
hgl.	herzoglich
Hgn.	Herzogin
Hgt. (Hgtt.)	Herzogtum
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HJb	Historisches Jahrbuch
hl.	heilig
Hlt.	Heiligkeit
Hst. (Hstt.)	Hochstift
HStA	Hauptstaatsarchiv
HZ	Historische Zeitschrift
IUD	Iuris utriusque doctor
Jer	Buch Jeremia (AT)
Jes	Buch Jesaja (AT)
Joh	Evangelium nach Johannes (NT)
JR	Jüngere Reihe
Jud	Brief des Apostels Judas Thaddäus (NT)
KAb (KAbb)	Kreistagsabschied
Kf. (Kff.)	Kurfürst
kfl.	kurfürstlich
Kg. (Kgg.)	König
kgl.	königlich
KGL. HERBERGE	Versammlung/Audienz der Reichsstände vor dem Kg. in dessen Herberge
Kgn.	Königin
Kgr. (Kgrr.)	Königreich
KLK	Katholisches Leben und Kirchenreform [Kämpfen] im Zeitalter der Glaubensspaltung
KÖLN	Protokoll für den Städterat und die Verhandlungen der katholischen Stände, Reichsstadt Köln: HAST Köln, K+R 123, fol. 1–48
Konv.	Konvolut
Konz.	Konzept
Kop.	Kopie
korr.	korrigiert
kr.	Kreuzer

KR	Kurfürstenrat
Ks.	Kaiser
ksl.	kaiserlich
KT (KTT)	Kreistag
KURMAINZ	Kurfürstenratsprotokoll, Kf. von Mainz: HHStA Wien, MEA RTA 43/I, pag. 1–852
KURMAINZ A	Protokoll für den Religionsausschuss sowie die Verhandlungen der geistlichen und katholischen Stände, Kf. von Mainz: HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 63–228
KURMAINZ B	Protokoll des Ausschusses zur Prüfung des RAb, Kf. von Mainz: HHStA Wien, MEA RTA 43/I, pag. 853–866
KURMAINZ C	Protokollauszug für Verhandlungen der geistlichen Stände, Kf. von Mainz: HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 233–248
KURPFALZ	Kurfürstenratsprotokoll, Kf. von der Pfalz: HStA München, K. blau 106/3d, fol. 207–592
KURPFALZ A	Kurfürstenratsprotokoll, nur Verhandlungen zur Livlandfrage, Kf. von der Pfalz: HStA München, K. blau 106/3d, fol. 593–621'
KURPFALZ B	Protokoll für den Religionsausschuss, Kf. von der Pfalz: HStA München, K. blau 106/3d, fol. 2–119', 132
KURPFALZ C	Protokoll für die Verhandlungen der CA-Stände, Kf. von der Pfalz: HStA München, K. blau 106/3d, fol. 133–205
KURSACHSEN	Kurfürstenratsprotokoll, Kf. von Sachsen: HStA Dresden, Loc. 10193/1, fol. 1–383
KURSACHSEN A	Protokoll für den Religionsausschuss, Kf. von Sachsen: HStA Dresden, Loc. 10193/1, fol. 384–483'
L. (Ll.)	Liebden
lat.	lateinisch
Lgf.	Landgraf
lgfl.	landgräfllich
Lic.	Licentiat
Mag.	Magister
Mgf. (Mgff.)	Markgraf
mgfl.	markgräfllich
Mgft.	Markgrafschaft
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
MR	Mittlere Reihe
Mt	Evangelium nach Matthäus (NT)
Mt.	Majestät

NASG	Neues Archiv für sächsische Geschichte [und Altertumskunde]
NB	Nuntiaturreports aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken
NDB	Neue Deutsche Biographie
N. F.	Neue Folge
NT	Neues Testament
NÜRNBERG	Städteratsprotokoll, Reichsstadt Nürnberg: StA Nürnberg, NRTA 25, fol. 1–404
NÜRNBERG A	Protokollauszüge für den Städterat, Reichsstadt Nürnberg: StA Nürnberg, NRTA 28, unfol.
NÜRNBERG B	Protokollauszug für die Verhandlungen der CA-Städte, Reichsstadt Nürnberg: StA Nürnberg, NRTA 28, unfol.
o. D.	ohne Datumsangabe
ÖSTERREICH A und B	Fürstenratsprotokoll, Ehg. von Österreich: HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 305–733'
ÖSTERREICH C	Protokollfragment für den Religionsausschuss, Ehg. von Österreich: HHStA Wien, RK RTA 32, fol. 300–338'
o. O.	ohne Ortsangabe
Or.	Original
pag.	pagina
Pfgf. (Pfgff.)	Pfalzgraf
pfgr.	pfalzgräfllich
PKMS	Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen
prä.	präsentiert
Pred	Buch der Prediger oder Ecclesiastes (AT)
Prod.	Produkt
Ps	Buch der Psalmen (AT)
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RAb (RAbb)	Reichsabschied
Rap.	Rapular
Reinschr.	Reinschrift
Rep.	Repertorium
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart
RHR	Reichshofrat
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
RKT	Reichskreistag
RMO	Reichsmünzordnung
Röm	Römerbrief des Apostels Paulus (NT)

röm.	römisch
RR	Reichsrat
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
RT (RTT)	Reichstag
RTA	Reichstagsakten
rum.	rumänisch
RV (RVV)	Reichsversammlung(en)
SACHSEN	Protokoll für den Fürstenrat und die Verhandlungen der CA-Stände, Hgg. von Sachsen: HStA Weimar, Reg E Nr. 179 passim
SACHSEN A	Protokoll für die Verhandlungen der CA-Stände, Hgg. von Sachsen: HStA Weimar, Reg E Nr. 179, fol. 57–91'
SACHSEN B	Protokoll für eine Sitzung der CA-Stände, Hgg. von Sachsen: HStA Weimar, Reg E Nr. 181, fol. 1–9'
Sir	Buch Jesus Sirach (AT)
SPEYER	Fürstenratsprotokoll, Bf. von Speyer: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1207, fol. 1–123
SR	Städterat
St.	Sankt
StA	Staatsarchiv
StadtA	Stadtarchiv
SVRG	Schriften des Vereins für Reformationgeschichte
Tit	Titusbrief des Apostels Paulus (NT)
Tit.	Titel [der RKGÖ]
TRE	Theologische Realenzyklopädie
Überschr.	Überschrift
ULM	Protokollauszug für den Städterat, Reichsstadt Ulm: StadtA Ulm, A [9002], Prod. 14
unfol.	unfoliiert
ung.	ungarisch
VD 16	Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts
Vers.	Versiculus
W.	Würden
WA DB	Martin Luther, Kritische Gesamtausgabe (Weimarer Ausgabe). Die Deutsche Bibel
Weish	Buch der Weisheit (AT)
WÜRTTEMBERG	Fürstenratsprotokoll, Hg. von Württemberg: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 48, unfol.
WÜRTTEMBERG A	Protokoll für die Verhandlungen der CA-Stände, Reinschr., Hg. von Württemberg: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47 passim

WÜRTTEMBERG B	Protokoll für die Verhandlungen der CA-Stände, Rap., Hg. von Württemberg: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 49, unfol.
WÜRZBURG	Fürstenratsprotokoll, Bf. von Würzburg: StA Würzburg, WRTA 38, fol. 4–248
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZHVS	Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben
zit.	zitiert
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZWLG	Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte

Die Transkriptionsregeln für die deutschen und lateinischen Texte werden gemäß den Vorgaben im Referenzband 1570 sowie im Band 1558/59 der ‚Reichsversammlungen‘ gehandhabt¹. Zusatz: Römische Ziffern (Datumsangaben) werden arabisch aufgelöst.

¹ LANZINNER, RTA RV 1570, 62 f.; LEEB, RTA RV 1558/59, 76 f.

EINLEITUNG

1. Gegenstand der Edition

1.1 Beratungsschwerpunkte und Ergebnisse

Der Reichstag zu Regensburg 1556 hätte laut der Einberufung im Reichsabschied 1555 am 1. März zusammentreten sollen, doch verzögerte sich bereits die Eröffnung bis zum 13. Juli¹. Anschließend zogen sich die Beratungen bis 16. März 1557 hin, der Reichstag dauerte also über den Winter hinweg 35 Wochen, länger als jede andere Reichsversammlung des 16. Jahrhunderts mit Ausnahme des Reichstags 1547/48². Die lange Dauer war 1556/57 nicht der problematischen Programmatik geschuldet, sondern sie war das Resultat wiederholter Aufschübe der Verhandlungen, die im Grunde erst mit der Ankunft König Ferdinands am 7. Dezember begannen, also 21 Wochen nach der Eröffnung. Bis dahin hatte aufgrund der Verhandlungshindernisse im Kurfürstenrat³ weitgehend Stillstand geherrscht. In zwei zwischenzeitlichen Beratungsphasen von Mitte September bis Mitte Oktober und sodann vom 19. November bis zur Ankunft des Königs beschäftigte sich der Reichstag nicht mit den Artikeln der Proposition, sondern mit Fragen der Geschäftsordnung im Zusammenhang mit der Debatte um den Geistlichen Vorbehalt. Dagegen wurden die Kernthemen anschließend seit Anfang Dezember 1556 relativ zügig in 14 Wochen bis 16. März 1557 abgehandelt.

Inhaltlich bezog die Versammlung 1556/57 ihre Agenda aus dem Reichsabschied 1555, der zwar mit dem Religionsfrieden das konfessionelle und mit der Exekutionsordnung das institutionelle Friedenswerk zu Ende führte und damit zur künftigen „Grundlage der Reichsverfassung machte“⁴, den Religionsvergleich und daneben den Vollzug der Reichsmünzordnung aber nicht mehr erledigte, sondern einem künftigen Reichstag auftrug. Aus dieser Perspektive erscheint das Resultat von 1556/57 als der pflichtgemäße, wenig engagierte Vollzug dieser Vorgabe, um die beiden vertagten Artikel im Reichsabschied neuerlich an anderweitige Gremien, das Religionsgespräch und den Reichsmünztag, zu verweisen. Stand der Reichstag 1556/57 also lediglich im Schatten der epochalen Tagung von 1555, war er nur ein „appendix unnd execution der vorigen, zu Augspurg gehaltenen versamblung“, wie ein kursächsischer Gesandter formulierte⁵?

¹ Vgl. Kap. 2.1, 2.3.

² Vgl. die Auflistung für die RTT 1521–1555 bei KOHLER, Wohnen, 234. Ähnlich lang wie 1556/57 zogen sich Worms 1545 und Augsburg 1555 hin (jeweils 33 Wochen). Zum Tagungszeitraum aller RTT: <http://www.historischekommission-muenchen.de/rvv-rtt-1376-1662>.

³ Vgl. Nrr. 5–29. Kg. Ferdinand beklagte die lange Verzögerung unmittelbar nach seiner Ankunft [Nr. 42].

⁴ ANGERMEIER, Reichsreform, 317.

⁵ Vgl. Kap. 2.1, Anm. 3.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass König Ferdinand das Programm des Reichstags um weitere Artikel ergänzte und damit das Themenspektrum gegenüber der Prorogation 1555 erweiterte: Hinzu kamen die Türkenhilfe, die in der Intention des Königs eindeutig in den Vordergrund rückte, und die Landfriedensproblematik als Hauptartikel der Proposition sowie später Nebenthemen wie die Livlandfrage und Einzelaspekte des Reichsjustizwesens als weiterer Hauptpunkt. Zum anderen ist die Frage nach der Bilanz des Reichstags zu stellen, um seinen Stellenwert gegenüber Augsburg 1555 und im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Reichspolitik zu bestimmen.

1) Religionsvergleich: Hauptverhandlungen zur Behebung der Glaubensspaltung, wie der Reichsabschied 1555 sie vorsah, wurden in Regensburg nicht geführt, obwohl Ferdinand sie zeitweilig anstrebte⁶, um mit der theologischen Wiedervereinigung eines seiner zentralen Anliegen⁷ zu realisieren. Da dies am Reichstag nicht möglich schien, verständigten sich der König, die weltlichen katholischen und die CA-Stände gegen den Widerstand der geistlichen Stände, die das Generalkonzil forderten, auf die Anberaumung eines Kolloquiums. Dessen Einberufung mit der Festlegung des Vergleichsforums und seiner Modalitäten stellte den vorerst letzten Versuch dar, die Glaubenseinheit durch einen theologischen Ausgleich auf Reichsebene herzustellen. Verfolgte Ferdinand diese Zielsetzung mit ernsthaftem Interesse, so belegen Aussagen der wortführenden Protestanten, dass es ihnen dabei nicht mehr um die Sache selbst, die Beilegung der Glaubensspaltung, ging, sondern darum, vordergründig ihren guten Willen zum Ausdruck zu bringen⁸ und das Kolloquium als Forum für die Propagierung ihrer Glaubensgrundsätze zu nutzen. Abstriche an der CA kamen nicht infrage, vielmehr wurde die Möglichkeit, ja die Notwendigkeit einer Vergleichung außerhalb der CA bestritten⁹. Die geistlichen Stände verwehrten sich im Hinblick auf Generalkonzil und Kurie anfänglich grundsätzlich gegen ein Kolloquium als nationale Lösung. Die widerwillige Zustimmung erfolgte nur, um dem Wunsch des Königs zu entsprechen, und verknüpft mit Bedingungen, die die Autorität von Papst und Konzil sichern sollten¹⁰. Eine tiefere Bereitschaft zur konfessionellen Wiedervereinigung ist auch hier nicht erkennbar¹¹.

⁶ Nr. 428 mit Anm. 4.

⁷ Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, bes. 149; LAUBACH, Ferdinand I., passim, bes. 162; GOTTHARD, Religionsfrieden, 58 mit Anm. 144.

⁸ Vgl. Kursachsen bereits am 22. 8. 1556 (KURPFALZ C, fol. 141 f. [Nr. 353] mit Anm. 22) und am 6. 2. 1557 (ebd., fol. 189 [Nr. 375]). Feststellung Melanchthons im Hinblick auf das Kolloquium: „Und ist war, ich wolte, das es nicht allein schein handlung weren auff beiden seiten ...“ (Nr. 466, fol. 229).

⁹ Vgl. Kurpfalz am 23. 11. 1556: „also das sie keiner vergleichung bedurfftig“ (KURMAINZ, pag. 251 [Nr. 31]).

¹⁰ Vgl. die vielfachen Aussagen gegen das Kolloquium im Religionsausschuss (Abschnitt E, passim), die internen Beratungen und die Verhandlungen mit dem Kg. (Nrr. 393–411, Nrr. 460–461).

¹¹ Vgl. auch DECOT, Religionsgespräch, 220 f., 230, 232; DECOT, Confessio, 43.

Bedeutsamer als die taktisch geprägte Entscheidung für den Religionsvergleich war als eines der zentralen Resultate des Reichstags in der künftigen Wirkung die Bestätigung und Bekräftigung des Religionsfriedens¹², der gegenüber der Fassung von 1555 erweiterte Rechtssicherheit bot, indem im Reichsabschied festgehalten wurde, dass er in Verbindung mit dem Landfrieden unabhängig von künftigen Religionsverhandlungen „alles seines jnhalts bestendig inn seinen krefften bleiben vnd jmmerwerendt gehalten“ werden solle¹³. Schon zuvor hatten die Reichsstände als Bedingung für das Kolloquium vorausgesetzt, „dz auf unnd in allen fellen der aufgericht jungst zu Augspurg unnd beschloss religion- unnd prophan friede (die vergleichung der religion erfolge durch disen fursteenden oder annderen weeg jetzt unnd khunfftig oder nit) nicht desto weniger ewig imerwerendt bleibe unnd bestenndig gelassen werde“¹⁴. Der Reichstag 1556/57 leistete mit dieser unbefristeten Bestätigung einen wichtigen Beitrag dafür, dass sich die 1555 limitierte und mit Zugeständnissen verbundene Lösung „unerwartet rasch [...] zur Grundlage der Reichspolitik“¹⁵ entwickeln konnte.

2) Türkenhilfe: Der König stellte den türkischen Vorstoß in Ungarn sowie die Aufstände dort und in Siebenbürgen in der Proposition prononciert an die erste Stelle noch vor die Religionsfrage und kam am Ende nochmals als Hauptartikel darauf zurück, um in seinem Kernanliegen beim Reichstag, das ohne Beeinträchtigung durch andere Themen möglichst rasch erledigt werden sollte, eine Reichshilfe von 16 Römermonaten zu fordern. Trotz der Störungen in der Anfangsphase des Reichstags konnte Ferdinand als großen Erfolg verbuchen, dass seine Bitte ohne Abstriche bewilligt und lediglich die spätere Zusatzforderung¹⁶ abgelehnt wurde. Die Fürstenkurie hatte sich sehr bald für 16 Römermonate ausgesprochen¹⁷, während der Kurfürstenrat mehrheitlich lange Zeit auf 12 Römermonaten beharrte und erst Ende Februar 1557 die Gesamtforderung zusagte, wobei Kurmainz und Kurpfalz bis zuletzt dissentierten¹⁸. Die größte Unterstützung erhielt der König im Kurfürstenrat von Kursachsen, das nicht nur die 16 Römermonate, sondern eine wesentlich höhere beharrliche Hilfe empfahl¹⁹. Doch stellten selbst die beschlossenen 16 Römermonate die

¹² Vgl. zum Religionsfrieden: Forschungsüberblick bei GOTTHARD, Religionsfrieden, 22–29, 636–651. Jubiläumsveröffentlichungen 2005: HOFFMANN, Frieden, 19–293 (Aufsätze), 653–687 (Lit.); SCHILLING/SMOLINSKY, Religionsfrieden; WÜST/KREUZER/SCHÜMANN, Religionsfriede; GRAF, Religionsfrieden. Analyse aus kirchenrechtlicher Sicht; HECKEL, Deutschland, 33–67; HECKEL, Gesammelte Schriften I (bes. 1–82), II (bes. 970–998), III (bes. 179–203, 294–335).

¹³ RAb [Nr. 577], § 8.

¹⁴ Nr. 429, fol. 379.

¹⁵ LANZINNER, Zeitalter, 48.

¹⁶ Nr. 437.

¹⁷ Nr. 475.

¹⁸ Vgl. Nr. 105.

¹⁹ Vgl. KURMAINZ, pag. 636 f. [Nr. 76] mit Anm. 4.

bis dahin höchste Steuerbewilligung dar. Erst beim Reichstag 1566 erreichte die Türkenhilfe mit 48 Römermonaten eine neue Dimension²⁰.

3) Im dritten Hauptartikel bestätigte der Reichstag die Exekutionsordnung und mahnte ihren Vollzug in den Reichskreisen an. Dies war möglich, weil die Exekutionsordnung 1555 die Landfriedenssicherung auf die Kreisebene verlagert hatte.

4) Das Thema Reichsjustiz wurde nicht vom König proponiert, sondern kam erst auf die Initiative des Kurfürstenrats hin in Verbindung mit der Aktenvorlage der außerordentlichen Reichskammergerichtsvisitation 1556 zur Sprache. Die Beschlussfassung beschränkte sich auf Maßgaben zur Besetzung vakanter Assessorstellen, während alle übrigen Probleme, die bei der Visitation zutage getreten waren, an einen Reichsjustiztag in Form eines außerordentlichen Reichsdeputationstags nach Speyer verwiesen wurden.

5) Auch die weiteren Verhandlungen zum Vollzug der Reichsmünzordnung 1551 stellte der Reichstag nach nur knappen Beratungen in der Schlussphase einem künftigen Reichsmünztag in Speyer ebenfalls in Form eines außerordentlichen Reichsdeputationstags anheim. Der Reichstag leitete mit der Anberaumung der jeweils kleineren, mit Sachverständigen zu besetzenden Gremien, die bei diesen Materien mehr Erfolg versprachen als das große Forum der tagenden Versammlung, die nachfolgenden konstruktiven Beschlussfassungen ein, die im Fall des Reichsjustiztags rechtsverbindlich waren²¹, während die Verabschiedung des Reichsmünztags ein nachfolgender Reichstag ratifizieren musste²².

Nicht im Reichsabschied enthalten sind die Maßnahmen, die König und Reichsstände zur Beilegung der Koadjutorfehde in Livland einleiteten. Die in Regensburg beschlossene Vermittlungsgesandtschaft²³ trug wesentlich zur Beendigung des Konflikts in den Verträgen von Pozwol zwischen den livländischen Ständen und Polen-Litauen im September 1557 bei und ist damit als sehr positives Ergebnis des Reichstags 1556/57 zu werten²⁴.

Die greifbare Bilanz des Reichstags 1556/57 besteht demnach in der Bestätigung und Verankerung des Augsburger Friedenswerks, der Einberufung des Kolloquiums als Forum für die Herstellung der Glaubenseinheit sowie des Reichsjustiz- und des Reichsmünztags, in der Verabschiedung einer beträchtlichen Türkensteuer, die der anfänglichen Forderung des Königs²⁵ in vollem Umfang entsprach, und im vermittelnden Engagement in Livland.

²⁰ Vgl. LANZINNER/HEIL, Reichstag, 610. Zur Einordnung der Steuer 1556/57: SCHULZE, Reich, 78–80; LANZINNER, Friedenssicherung, 464–468 mit Tabelle 5 (Bewilligungen 1548–1576); Bewilligungen 1521–1548: STEGLICH, Reichstürkenhilfe, passim.

²¹ Abschied vom 16. 8. 1557: NEUE SAMMLUNG III, 153–163; LUDOLFF, CJC, 224–233. Zusammenfassend: LANZINNER, Reichsversammlungen, 24.

²² Hauptakten und Abschied des Münztags 1557 als Grundlage der Münzverhandlungen des RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 552 S. 1352–1361.

²³ Vgl. Nr. 517–519.

²⁴ Dieses Ergebnis wird meist übersehen. Vgl. dagegen LAUBACH, Ferdinand I., 168 f., 683.

²⁵ Vgl. zur Bewertung des Gesamtergebnisses aus Sicht des Kgs.: KOHLER, Ferdinand I., 256 f.

Die zwangsläufig knappe Beschreibung des Reichstags in neueren Überblicksdarstellungen beschränkt sich überwiegend auf die beiden Hauptthemen Türkenhilfe und Religionsvergleich. Als dritter Aspekt fließt in die Beurteilung zu Recht die Debatte um den Geistlichen Vorbehalt mit ein²⁶, dessen Aufhebung Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz im Junktim mit der Verweigerung der Hauptverhandlungen initiieren wollte. Doch konnte Kurpfalz weder innerhalb der eigenen Reihen das Junktim namentlich mit der Türkenhilfe durchsetzen noch gelang es den CA-Ständen insgesamt, dem König ein Zugeständnis abzurufen: Die Steuerzusage beim 2. Hauptartikel erfolgte, ohne dass der Geistliche Vorbehalt auch nur modifiziert worden wäre. Die Diskussion darum²⁷ vollzog sich zunächst im Herbst 1556 im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte in den Kurien des Reichstags, anschließend nach der Ankunft Ferdinands außerhalb der Kurien in der direkten Auseinandersetzung zwischen dem König und den CA-Ständen. Von entscheidender Bedeutung dafür und damit für den Verlauf des Reichstags insgesamt war die Position Kurfürst Augusts von Sachsen, dessen Gesandte in den innerprotestantischen Beratungen bereits im ersten Stadium die Kurpfälzer Initiative für eine umfassende Freistellung auf die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts beschränken konnten und die Forderung stets mit der Bedingung verknüpften, dass dadurch weder der Religionsfrieden zur Disposition gestellt noch die Türkenhilfe gefährdet würde. Den von Kurpfalz intendierten Verhandlungsboykott konnten sie aufbrechen, indem die Hauptberatungen aufgenommen wurden und erst die definitive Beschlussfassung von der Klärung des Geistlichen Vorbehalts abhängen sollte. Später wurde diese Vorgabe nicht mehr realisiert, da Kursachsen mit der Unterstützung anderer namhafter CA-Stände bis zum Ende des Reichstags seine Prämisse der Wahrung des Religionsfriedens und der Sicherung der Türkenhilfe auch auf Kosten des Geistlichen Vorbehalts gegen Kurpfalz verfocht und sich damit gegen das Junktim durchsetzen konnte. Es blieb lediglich bei einem Protest der CA-Stände²⁸, der für die Gewährung der Türkenhilfe ohne Folgen blieb.

Die Politik Kurfürst Augusts von Sachsen, die bereits 1556 „eine ausgewogene Balance zwischen konfessioneller Bindung und reichspolitischer Verantwortung suchte“²⁹, erwies sich als Gegenpol zur aggressiven Konfessionspolitik Ottheinrichs von der Pfalz in zweifacher Hinsicht als prägend für den Verlauf des Reichstags: Er war es, der unablässig darauf insistierte, dass der Wahrung des Religionsfriedens oberste Priorität einzuräumen sei, und vorrangig seinem En-

²⁶ Vgl. RABE, Geschichte, 531–533; SCHMIDT, Geschichte, 114; HECKEL, Deutschland, 69 f.; LANZINNER, Zeitalter, 53.

²⁷ Vgl. zur Debatte: Nrr. 424–426, Nrr. 503–508, sowie das Protokoll für die Verhandlungen der CA-Stände (Abschnitt G, passim). Lit.: WESTPHAL, Kampf, 28–73; HEIL, Reichspolitik, 143–149 (im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung); LUTTENBERGER, Kurfürsten, 268–274; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 152–158; LAUBACH, Ferdinand I., 163–166, 172 f., 191–195; GOTTHARD, Religionsfrieden, 335–339.

²⁸ Nr. 508.

²⁹ LUTTENBERGER, Kurfürsten, 272.

agement hatte König Ferdinand es zu verdanken, dass er die Türkenhilfe, an der Kursachsen aufgrund der geografischen Lage ein genuin eigenes Interesse hatte, in der gewünschten Höhe ohne konfessionspolitische Zugeständnisse erhielt. Damit wurde im Anschluss an den Regierungsantritt Kurfürst Ottheinrichs beim Reichstag 1556/57 die innerprotestantische Konstellation sichtbar, wie sie die künftige Politik ganz wesentlich beeinflussen sollte: Der Gegensatz zwischen Kursachsen als einer der Garantmächte des Religionsfriedens sowie Kooperationspartner des habsburgischen Kaiserhauses und der „militant revisionistisch“ angelegten, antihabsburgischen Kurpfälzer Religions- und Reichspolitik³⁰. Die Politik Kurfürst Augusts bildete 1556/57 wie in den folgenden Jahren einen entscheidenden Faktor für die nach 1555 eingeleitete Phase der Stabilität und Integration im Reich, die er in enger Abstimmung mit dem Reichsoberhaupt prägend mitgestaltete und damit großen Anteil „am funktionierenden System des Augsburger Religionsfriedens“ erlangte³¹.

Der Reichstag 1556/57 gewinnt auf dem Hintergrund dieser Ergebnisse seinen eigenständigen Stellenwert über die erwähnten Resultate im Reichsabschied hinaus mittelbar aus der hier sichtbar werdenden Vorprägung des künftigen Bildes der Reichspolitik: 1) Die mehr oder minder offen ausgedrückte Akzeptanz der Glaubensspaltung, die sich nach 1557 im Verzicht auf weitere Einigungsbestrebungen manifestierte; das sich künftig wiederholende, erfolglose Insistieren auf der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts durch die protestantischen Stände, das aber für die Bewilligung einer Türkenhilfe letztlich folgenlos blieb und bleiben würde; die Bestätigung des Augsburger Friedenswerks als Grundlage der künftigen Reichspolitik. 2) Die Festlegung der politischen Allianzen, welche die folgenden Jahre bestimmen sollten³²: Auf der einen Seite die Intensivierung der Kooperation Kurfürst Augusts von Sachsen mit Ferdinand I. und nachfolgend mit Maximilian II., in die neben Kurbrandenburg auch Bayern und später Kurmainz einbezogen wurden, während sich Ferdinand 1556/57 endgültig von der Kurpfalz als reichspolitischem Partner abwandte, nachdem Kurfürst Ottheinrich dort einen rigiden antihabsburgischen Kurswechsel eingeleitet hatte. Auf der anderen Seite die erwähnte Bildung der innerprotestantischen Fronten mit Kursachsen und der Kurpfalz als Antipoden und dem Erfolg der kursächsischen Konzeption. Nicht zuletzt dieser war es zu verdanken, dass der Reichstag 1556/57 ein ganz wesentliches Element für „die Festigung des Religionsfriedens“³³ ausmachen und damit im Zusammenwirken mit dem Augsburger Ge-

³⁰ Vgl. WOLGAST, Faktoren, 167–170, Zitat 168; WOLGAST, Beziehungen, 16 f.; GOTTHARD, Ottheinrich, 79–83; BRENDLE, Kaiser, 28 f.; OTT, Präzedenz, 344. Zur Bedeutung der geopolitischen Situation Kursachsens und der Kurpfalz für die Freistellungsforderung und der geografischen Lage für die Türkenhilfe auch RABE, Geschichte, 531 f. Zur kursächsischen Zielsetzung: LANZINNER, Friedenssicherung, 72 f.

³¹ Vgl. RUDERSDORF, Kursachsen, 222–228, Zitat 223. Zur Neubewertung Kf. Augusts: BRUNING, August, 114, 119–124; BRUNING, Landesvater, 209–214 (Lit.).

³² So auch die Ergebnisse bei OTT, Präzedenz, 328 f.

³³ So die Kapitelzuordnung des RT bei LANZINNER, Zeitalter, 47–55.

setzungswerk von 1555 einen wichtigen Beitrag zur Einleitung der künftigen Stabilitäts- und Friedensperiode im Reich leisten konnte.

1.2 Überlieferung und Forschungsstand. Verhandlungen neben dem Reichstag

Die Editionsgrundlagen für vorliegenden Band orientieren sich in allen Bereichen an den Vorgaben, wie sie für die Reihe der „Reichsversammlungen“ programmatisch entworfen wurden. Dies betrifft neben der Präsentationsform von Protokollen, Hauptakten und Supplikationen, der selektiven Auswertung der Reichstagskorrespondenz im Kommentar und den Transkriptionsregeln auch die Recherchen zur ungedruckten Überlieferung, die sich demgemäß auf ausgewählte Archive und Aktengruppen³⁴ beschränken. Das Grundgerüst der Dokumentation bilden sowohl bei den Protokollen wie bei den Verhandlungsakten die Überlieferungen der königlichen und der Kurmainzer Kanzlei. In der königlichen Kanzlei finden sich in der Reichstagsaktenreihe für 1556/57 fünf Bände³⁵, die weitgehend chronologisch geordnet die Korrespondenz des Königs zur Vorbereitung, seine Reichstagswerbungen, den Schriftwechsel mit den Kommissaren in Regensburg bis zur eigenen Ankunft, die meisten Hauptakten von der Proposition bis zum Reichsabschied, einen Großteil der Supplikationen und das österreichische Fürstenratsprotokoll beinhalten. Allerdings fehlt ein Protokoll des Geheimen Rates, das die internen Entscheidungsvorgänge am Hof Ferdinands erhellen würde. Das Mainzer Erzkanzlerarchiv verwahrt ebenfalls fünf Bände, die zwar die Verhandlungsakten nicht vollständig und die Supplikationen nur zu einem kleinen Teil erfassen, aber den Verlauf des Reichstags mit den umfangreichen Berichten der Gesandten und den Weisungen des Kurfürsten³⁶ sowie in erster Linie anhand der Protokollierungen für den Kurfürstenrat, den Religionsausschuss, die Versammlungen der katholischen Stände und teils für den Supplikationsrat gut wiedergeben.

Von den weltlichen Kurfürsten bieten Kursachsen und Kurpfalz geschlossene Überlieferungen mit Korrespondenzen zur Vorbereitung, der Instruktion, der Reichstagskorrespondenz, jeweiligen Protokollen für den Kurfürstenrat und den Religionsausschuss, einem Großteil der Verhandlungsakten, ausgewählten Supplikationen und dem Reichsabschied. Kurpfalz überliefert daneben das beste Protokoll für die Sitzungen der CA-Stände. Für Kurbrandenburg ist zwar kein Protokoll erhalten, doch liegen die weiteren Aktengruppen ebenfalls weitgehend geschlossen vor. Die Kurkölnener Akten reichen nur bis zum Tod Kurfürst Adolfs III. am 20. 9. 1556, während die Kurtrierer Unterlagen verloren gingen.

³⁴ Begründung und Auswahlkriterien: LANZINNER, RTA RV 1570, 71 f. Editionsgrundlagen insgesamt: Ebd., 65–113.

³⁵ Nachweise dieser und der folgenden Akten im Archivalienverzeichnis. Zur Überlieferungssituation für die einzelnen Aktengruppen vgl. auch die Vorbemerkungen zu den Protokollen und den anderen Hauptabschnitten.

³⁶ Zur besonderen Bedeutung der Berichte und Weisungen beim RT 1556/57 vgl. die Vor-

Aus der Fürstenkurie beinhalten die Bestände Speyers, Würzburgs, Hessens, Württembergs und mit Abstrichen Sachsens (nur für die Anfangsphase des Reichstags) das meiste singuläre Schriftgut (Instruktionen, Reichstagskorrespondenz, Protokolle). Von den Mitgliedern des Städterats gilt dies für Augsburg und Nürnberg.

Die ersten gedruckten Veröffentlichungen im 16. und 17. Jahrhundert konzentrierten sich neben dem Reichsabschied auf die Akten zur Freistellungsforderung³⁷. Die Beschreibung des Reichstags bei Häberlin (1776) stützt sich mit diesen Drucken zur Freistellung und der von Sattler edierten Württemberger Reichstagskorrespondenz auf eine nur schmale Quellenbasis, die um ein Referat des gesamten Reichsabschieds ergänzt wird³⁸. Eine bedeutende Erweiterung der Quellengrundlage brachte erst die Edition von Viktor Ernst insbesondere für die innerprotestantische Debatte vor und beim Reichstag³⁹. Bei den Darstellungen im 19. Jahrhundert liegt der Schwerpunkt ebenfalls weit überwiegend auf der Religionsfrage, so auch bei Gustav Wolf⁴⁰, hier allerdings in wesentlich umfassenderer Form und ergänzt um einen umfangreichen Quellenanhang. Die am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandenen Gesamtdarstellungen der Epoche ignorieren den Reichstag 1556/57 entweder⁴¹ oder sie konzentrieren sich ebenfalls auf den Religionsaspekt⁴². Dieser steht ebenso in der neueren Literatur im Vordergrund, die je nach Themenstellung die Freistellung⁴³ oder den Religionsvergleich⁴⁴ betrachtet. Die Verhandlungen im Religionsausschuss zu letzterem Problem analysieren die Studien von Rolf Decot⁴⁵, während Benno von Bundschuh dafür ein sehr breites Spektrum von der Vorbereitung des Reichstags über dessen Verhandlungen bis hin zu theologischen Gutachten detailreich im Rückgriff vorrangig auf die königliche und Kurmainzer Aktenüberlieferung darlegt und damit die Religionsfrage unter dem Aspekt der Anberaumung des Religionsgesprächs umfassend erörtert⁴⁶. Einen Ausschnitt daraus – die Ansätze einer gemeinsamen Konfessionspolitik der CA-

bemerkung zum KR-Protokoll.

³⁷ ERSTENBERGER, *Autonomia*, 19–34 (erschienen 1586); LAMPADIUS, *Deduction*, 88–100. Später auch LÜNIG, *Reichsarchiv, Partis generalis continuatio* [1], [2. Teil], [1. Fortsetzung], 3–27 (auch RAB); MOSER, *Staatsrecht XII*, 190–203.

³⁸ HÄBERLIN III, 133–213. SATTLER IV, 94–111; Beilagen: 97–102.

³⁹ ERNST III und IV *passim*. Weniger ergiebig: MAYER, *Leben*, 219–239 (bayerische RT-Korrespondenz). GOETZ, *Beiträge*, 1–59, ediert einige Berichte der kgl. RT-Kommissare an Ferdinand. Wichtige Quellengrundlagen für die Livlandfrage als einen Teilaspekt des RT bietet jetzt die Edition von HARTMANN, *Herzog I*.

⁴⁰ WOLF, *Geschichte*, 7–68; Quellen: 217–277. Zuvor: BUCHOLTZ VII, 221–223, 361–368 (Religionsausschuss), 400 f. Die Verhandlungen zur Türkenhilfe fehlen. HEPPE I, 111–116, 131–141; KUGLER II, 6–38.

⁴¹ Vgl. etwa RANKE, *Zur deutschen Geschichte*; BRANDI, *Geschichte*.

⁴² RITTER I, 127–134; JANSSEN, *Zustände*, 21 f., 62–68.

⁴³ WESTPHAL, *Kampf*, 28–73; GOTTHARD, *Religionsfrieden*, 335–339.

⁴⁴ HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 206–215.

⁴⁵ DECOT, *Religionsgespräch*; DECOT, *Confessio*, 42–46; DECOT, *Reichstage*, 134–136.

⁴⁶ BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 75–247, 296–369.

Stände auf dem Reichstag in der Vorbereitung des Religionsgesprächs – beleuchtet die aktuelle Studie von Björn Slenczka⁴⁷. Bereits zuvor hat Ernst Laubach in seiner Untersuchung zu Ferdinand I. als Kaiser⁴⁸ eine in thematisch erweiterter Form annähernd geschlossene Darstellung des Reichstags 1556/57 unter Einbeziehung auch der Türkenhilfe, der Livlandfrage und der Bestrebungen zur Übertragung des Kaisertums auf der Basis der Primärquellen vorgelegt. Die anderweitige biografisch angelegte Literatur analysiert den Reichstag unter dem territorialpolitischen Blickwinkel oder im Hinblick auf die Politik des jeweiligen Herrschers am Reichstag⁴⁹.

Die Grundkonzeption für die Editionsreihe der „Reichsversammlungen“ sieht eine Dokumentation des Reichstags „in seiner Kernfunktion als Ständeverammlung“ von der Proposition bis zum Abschied vor⁵⁰, also die Bereitstellung der Quellen zu den Verhandlungen des Königs mit den Reichsständen, zu den Beratungen in den Kurien, der drei Kurien untereinander, im Religionsausschuss sowie in den Versammlungen der katholischen und protestantischen Stände. Nicht berücksichtigt werden demnach Sonderverhandlungen des Königs mit einzelnen Ständen und einzelner Stände oder Ständegruppen sowie anderweitige Ereignisse außerhalb der eigentlichen Reichstagsprogrammatis. Beim Reichstag 1556/57 betrifft dies in erster Linie zwei Komplexe: 1) Die Gründung des Landsberger Bundes. 2) Den Vergleichstag im Markgrafenkrieg, der in Regensburg zunächst vor und sodann neben dem Reichstag veranstaltet wurde.

1) Die Initiative Bayerns (W. Hundt) in Kooperation mit Johann Ulrich Zasius seit dem Frühjahr 1556 für die Gründung eines Landfriedensbundes verlief zum Teil parallel mit der Reichstagsvorbereitung. Nach der Konstituierung des Landsberger Bundes⁵¹ mit den Mitgliedern König Ferdinand, Herzog Albrecht von Bayern, Erzbischof Michael von Salzburg und der Reichsstadt Augsburg am 1. 7. 1556 setzten sich die Gespräche und Korrespondenzen während des Reichstags vorrangig wegen der Aufnahme der fränkischen Einungsstände fort, auch fanden in Regensburg im März 1557 Bundesversammlungen statt. In den Verhandlungen um den Vollzug der Exekutionsordnung (3. Hauptartikel) fand der Bund keine Erwähnung.

⁴⁷ SLENCZKA, Schisma, 40–93.

⁴⁸ LAUBACH, Ferdinand I., 141–195, 207–221.

⁴⁹ KOHLER, Ferdinand I., 251–257 (vgl. auch den Forschungsüberblick ebd., 23–31, sowie bei KOHLER, Kaiser Ferdinand I., 236–245). HEIL, Reichspolitik, 136–157; KURZE, Kurfürst, 22–32, 93–114; LANGENSTEINER, Land, 277–290; POLLET, Pflug, 330–336; SIEBERT, Kaiser, 160–164. Daneben: RIESS, Canisius, 182–201; RÖSSNER, Braun, 289–296.

⁵⁰ Vgl. LANZINNER, RTA RV 1570, 74–76. Die Vorbereitung des RT wird im Rahmen der Einleitung erörtert.

⁵¹ Vgl. zur Gründungsphase: GOETZ, Beiträge, bes. 1–97 (Edition). MOGGE, Nürnberg, 45–78; ENDRES, Bund, 199–202; GÖTTMANN, Entstehung, passim; LANZINNER, Bund, bes. 65–68 (Neubewertung der Gründungsintention); LAUBACH, Ferdinand I., 531–538; HEIL, Reichspolitik, 126–131, 159–163 (Motive der bayerischen Initiative); MEUSSER, Kaiser, 149–153 (Politik Zasius).

2) In engerer lokaler und terminlicher Verbindung zum Reichstag stand der Vergleichstag zwischen Markgraf Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach und den Ständen der Fränkischen Einung (Vergleichstag im Markgrafenkrieg⁵²). Dennoch wird auf eine Dokumentation verzichtet, da es sich beim Vergleichstag um ein eigenständig konstituiertes Gremium (Vermittlungskommission) handelte, das nicht beim, sondern neben dem Reichstag agierte. Die Trennung beider Veranstaltungen wird formal auch daran deutlich, dass die Teilnehmer am Vergleichstag über eigene Vollmachten verfügten, die für den Reichstag nicht galten. Deshalb wird die Thematik im Rahmen der Dokumentation nur in der Spätphase berücksichtigt, als sie in Form von Supplikationen an das Forum des Reichstags gebracht wurde. Der Vergleichstag 1556 beruhte auf dem Augsburger Abschied vom 26. 9. 1555, der ihn zum 1. 3. 1556 nach Regensburg einberief⁵³. Der Vermittlungskommission gehörten neben den Kommissaren Ferdinands I. an: Die vier rheinischen Kurfürsten, Salzburg, Konstanz, Bayern, Jülich, die Reichsprälaten, die Wetterauer Grafen sowie die Städte Straßburg und Regensburg. Deren Verhandlungen zwischen den beiden Parteien verliefen zunächst wegen des Streits um Geleitfragen und die Übernahme der Markgrafschaft Kulmbach durch einen kaiserlichen Sequester ergebnislos⁵⁴, doch wurde die Hauptvermittlung auch nach dessen Verordnung durch den König Mitte Mai 1556 nicht aufgenommen, da die Fränkische Einung die Einbeziehung der vom Markgraf eroberten, so genannten bambergischen Vertragsämter in die Verwaltung ablehnte und der Gegenseite Verstöße gegen das Geleit und den Augsburger Abschied vorwarf. Im Oktober 1556 wurden die Verhandlungen abgebrochen. Dies veranlasste Albrecht Alkibiades, sich im Dezember gegen

⁵² Vgl. zum zweiten Markgrafenkrieg seit 1552 die ältere Schilderung bei VOIGT I, 288–361; VOIGT II, passim. Aktuelle detailreiche Untersuchung: BAUER, Zobel, 363–549. Daneben: WEBER, Kaiser, 286–303; PFLÜGER, Kommissare, 33–52 (jeweils Lit.).

⁵³ Druck des Abschieds: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 305 S. 2763–2769. Protokoll und Akten zu den Verhandlungen 1555: Ebd., Nr. 292–304 S. 2654–2763. Vgl. auch ebd., Einleitung, Kap. 4.3, 101–109; MÜHLHOFER, Politik, 166–194; BAUER, Zobel, 495–498.

⁵⁴ Vgl. zur Kommissionsverhandlung 1556: VOIGT II, 244–249, 252–259, 264–270; KNEITZ, Markgraf, 135–139; ZEISSNER, Hochstift, 157–160; BAUER, Zobel, 498–502. Akten (Auswahl): HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1 (Mainzer Protokoll, Hd. Bagen, 1. 3. 1556–7. 3. 1557). StA Nürnberg, Ratskanzlei B-Laden Akten S I L 213 Nr. 9 (Nürnberger Protokoll, 26. 4.–11. 10. 1556). StA Bamberg, BRTA 38 (Bamberger Protokoll, 2. 3.–14. 9. 1556). HHStA Wien, RK RA i. g. 33b (Korrespondenz der kgl. Kommissare mit Ferdinand I., mit Akten). Ebd., Brandenburgica 9, 10 (Korrespondenzen des Kgs., Akten). Ebd., Handschriften W 605/2 (Kommissionsakten). Ebd., MEA RTA 26 Fasz. 2 (Akten). HStA München, K. blau 107/3c Fasz. 1 (Akten). HStA München, KÄA 4538–4540 (Berichte, Korrespondenzen, Akten). HStA Düsseldorf, JB II 2296. HStA Dresden, Loc. 10191/4. GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. E (jeweils Akten). StA Würzburg, WRTA 39, fol. 74–140 und passim (Berichte der Gesandten der fränkischen Einungsstände und Weisungen an diese). StA Nürnberg, BBdR 158–160 (Korrespondenz zu RT und Vergleichstag). AVCU Strasbourg, AA 617 passim (Straßburger Berichte). ISG Frankfurt, RS II 1129 (Akten und Korrespondenzen, ausgehend von Straßburg). GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 89 (Berichte des Baden-Durlacher Gesandten Walter Senft als Beistand). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248 (Korrespondenz der Erbeinung Sachsen, Brandenburg, Hessen).

die Verweigerung der Einung in einer Supplikation an die Reichsstände zu wenden⁵⁵, die jedoch infolge seines Todes am 8. 1. 1557 nicht mehr beschieden wurde. Die folgenden Beratungen hatten aufgrund der veränderten Situation die Übergabe der Markgrafschaft Kulmbach an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach⁵⁶ zum Gegenstand. In deren Rahmen ordnete König Ferdinand am 25./27. 2. 1557 den gütlichen Vergleich des Gesamthauses Brandenburg mit der Fränkischen Einung an⁵⁷, den er anschließend selbst übernahm und im Wiener Vertrag vom 6. 10. 1558 erfolgreich zum Abschluss brachte⁵⁸.

⁵⁵ Nr. 524.

⁵⁶ Nr. 522. Daneben Streit um das Geleit für Räte und Diener des verstorbenen Mgf. [Nr. 531].

⁵⁷ Vgl. bei Nr. 522 mit Anm. 16.

⁵⁸ Vgl. BAUER, Zobel, 503; MÜHLHOFER, Politik, 185; ZEISSNER, Hochstift, 160–170.

2. Verhandlungen zur Einberufung

2.1 Einberufung des Reichstags im Vollzug des Reichsabschieds 1555

Die Einberufung des Reichstags 1556/57 beruhte reichsrechtlich nicht auf dem allgemein üblichen Verfahren, bei dem das Reichsoberhaupt die Veranstaltung mit Konsens der Kurfürsten beschloss und mittels eines allgemeinen Ausschreibens öffentlich kundtat, sondern die Reichsversammlung bezog ihre Legitimation aus dem Reichsabschied 1555, der mit der Vertagung zweier Hauptartikel die Thematik sowie Ort und Termin vorgab. Damit erübrigte sich ein Ausschreiben, da dessen Funktion – die Bekanntgabe der Verhandlungsinhalte sowie die örtliche und zeitliche Festlegung – der Reichsabschied 1555 übernahm.

Den Ausgangspunkt der Prorogation bildeten die 1555 nicht erledigten Verhandlungen zur Beilegung der Glaubensspaltung. Deshalb haben sich die Gesandten der Kurfürsten und die anderen Reichsstände mit dem König „verainigt und endtgeschlossen, dises articls erledigung auf khünftige reichßversamblung zu verschieben“¹. Zwar musste Ferdinand I. im Reichsabschied eingestehen, dass „edlicher [...] churfursten verordnete räte in ainen khunftigen reichßtag mit bestimung gewisser zeit und malstatt von iren L. nit abgefertigt und derhalben mangl ireß gwalts und bevelchs darein nit willigen khonnen“, doch stützte er sich statt dessen auf die Stellungnahmen der Kurfürsten zu seinen im August 1555 an sie abgeordneten Gesandtschaften wegen der Gesamtvertagung des Reichstags, die er so interpretierte, „daß wir uns nit versehen, daß ir ainem die bestimung und ansetzung gewisser zeitt und malstatt zu solchem reichßtag zuwider sein lassen werde.“ Unter Berufung darauf setzte der König namens des Kaisers und kraft des Reichsabschieds den neuen Reichstag für 1. 3. 1556 in Regensburg verbindlich „on ainich verner ersuechen und außschreiben“ an. Als Themen wurden festgelegt der Religionsvergleich, der Vollzug der Reichsmünzordnung „und was sonst mittlerweile für mehr obligen und sachen fürfallen werden“, die Beratungen des Kaisers und der Reichsstände erforderten².

Damit war der neue Reichstag ohne Ausschreiben legitimiert, indem er als Fortsetzung der Verhandlungen von 1555 anberaumt und auch verstanden wurde: Der kursächsische Gesandte Lindemann konstatierte in der Versammlung der CA-Stände, dass „dieser reichstag ein appendix unnd execution der vorigen, zu Augspurg gehaltenen versamblung ist“³. Zugleich entband die Einberufung mittels der Vertagung den König von den ansonsten erforderlichen Bemühungen, den Konsens der Kurfürsten für das Ausschreiben zu erlangen. Der Konsens war allerdings ebenso für den Vertagungsbeschluss in Augsburg unumgänglich. Auf die dabei aufgetretenen Probleme deuten der im Abschied erwähnte Wider-

¹ RAb 1555, § 140 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148).

² RAb 1555, § 141 (ebd., Nr. 390 S. 3148 f.). Vertagung der Münzverhandlungen an einen künftigen RT, jedoch ohne dessen Festlegung, auch in § 137 (ebd., 3147 f.).

³ Sitzung am 22. 8. 1556: KURPFALZ C, fol. 142 [Nr. 353].

stand von kurfürstlichen Gesandten und die vage Formulierung bezüglich der Antworten ihrer Herren hin. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Konstituierung des Reichstags 1556/57 sollen diese Verhandlungen kurz dargelegt werden.

Nachdem der König am 21. 9. 1555 die Vertagung der genannten Punkte und die Vereinbarung eines Reichstags gefordert hatte, befasste sich der Kurfürstenrat am 22. 9. mit dem Antrag. Die Deputierten Kurtriers und Kursachsens hatten aufgrund der positiven Antworten ihrer Herren auf die Werbung des Königs im August 1555 keine Einwände; Kurköln schloss sich dem an. Kurbrandenburg sah die Festlegung des Reichstags zwar als Verstoß gegen die Wahlkapitulationen von Kaiser und König, wollte sie unter Vorbehalt der kurfürstlichen Rechte aber nicht behindern. Die Kurpfälzer Gesandten dagegen lehnten die Bewilligung mit dem Argument fehlender Weisung strikt ab. Als Beschluss wurde das vermittelnde Kurmainzer Votum übernommen: Der Reichsabschied sollte eine künftige Reichsversammlung nur als „generalmeldung“ ohne Konkretisierung erwähnen, ansonsten bestand man auf dem hergebrachten Einberufungsverfahren. Da in den offiziellen Verhandlungen keine Einigung möglich war, lud Ferdinand die kurfürstlichen Gesandten zu einer Privatunterredung, in der man sich am 23. 9. 1555 auf oben zitierte Formulierung im Reichsabschied einigte. Indem der König sich darin auf seine Interpretation der vorausgehenden Aussagen der Kurfürsten zu den Werbungen stützte, konnte er deren Gesandte aus der Verantwortung für die Bewilligung des neuen Reichstags nehmen⁴.

Ein Blick auf die Antworten der Kurfürsten zur Prorogationswerbung Ferdinands im August 1555, die den Abbruch des Reichstags noch vor dem Abschluss des Religionsfriedens und die Vertagung aller Verhandlungen bis 1. 3. 1556 nach Regensburg⁵ vorsah, zeigt, warum die diesbezügliche Passage im Reichsabschied (§ 141) so vage formuliert wurde: Positiv äußerten sich Kurmainz, Kurtrier und Kurköln, Kurbrandenburg riet indifferent zur Fortsetzung der Augsburger Beratungen⁶. Kursachsen lehnte den Aufschub vor dem Abschluss des Religions- und Landfriedens und damit den sofortigen Abbruch des Reichstags ganz entschieden ab, räumte im Anschluss an eine Verabschiedung des Religionsfriedens

⁴ Vgl. das KR-Protokoll 1555 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, fol. 863–868, S. 1265–1269); FR-Protokoll zu den Schlussverhandlungen, die im KR-Protokoll fehlen (ebd., Nr. 145, fol. 536–546', S. 1526–1534 passim, bes. 1534). Abschlussvereinbarung der kfl. Gesandten mit dem Kg.: Protokoll Hornungs (LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 156). Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 133 f.; WESTPHAL, Kampf, 28 f.

⁵ Instruktion Kg. Ferdinands für die Gesandten vom 31. 7. 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 202 S. 1971–1975. Überlegungen zu den Motiven des Prorogationsplans: Ebd., Einleitung, 82 f.; WOLF, Religionsfriede, 139–146; LUTZ, Christianitas, 371–374, 423–425; LAUBACH, Ferdinand I., 97–103; GOTTHARD, Religionsfrieden, 56–60 (nur taktisches Manöver Ferdinands).

⁶ Vgl. die Akten zur Prorogationsgesandtschaft: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nrr. 203–212 S. 1976–2024; hier: Nr. 211 S. 2018–2021, bes. Nrr. 208–210 S. 2001–2018 (Antworten Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg). Die Antworten Kurtriers und Kurkölns sind nicht überliefert. Auf die positive Reaktion deuten die Aussagen der Verordneten im KR am 22. 9. 1555 hin (ebd., Nr. 144, fol. 864' f., S. 1266 f.).

die Vertagung der übrigen Verhandlungspunkte und damit die Ansetzung eines neuen Reichstags aber ein. Kurfürst Friedrich von der Pfalz dagegen wies den Prorogationsplan grundsätzlich zurück. Damit konnte der König lediglich vom mehrheitlichen kurfürstlichen Konsens für die Festlegung des Reichstags im Reichsabschied ausgehen, da zumindest die Ablehnung durch Kurpfalz feststand, die in der erwähnten Schlussdebatte die Gesandten im Hinblick auch auf die Teilvertagung bekräftigten⁷.

Trotz der angreifbaren reichsrechtlichen Basis blieb es bei der Einberufung des Reichstags 1556/57 im Vollzug des Reichsabschieds 1555. In Regensburg bemängelte lediglich Kurpfalz das Einberufungsverfahren⁸, ansonsten gab es weder vor noch beim Reichstag Einwände gegen die Festlegung der Themenstellung und die Terminierung für 1. 3. 1556. Den knappen Zeitraum hatte Ferdinand gewählt, um sich neben den vertagten Themen Religionsvergleich und Reichsmünzordnung wegen der für 1556 erwarteten türkischen Offensive in Ungarn die Option für die rechtzeitige Forderung einer Reichshilfe offenzuhalten⁹. Offiziell gab er die Türkenhilfe den Ständen nur wenig später in der ersten Reichstagswerbung als Hauptartikel der künftigen Reichsversammlung bekannt.

2.2 Ladungsschreiben Kaiser Karls V. und erste Reichstagswerbung König Ferdinands I. (Januar/Februar 1556)

Die im Dezember 1555 geplante erste Reichstagswerbung König Ferdinands verfolgte im Wesentlichen drei Absichten: Die Ankündigung der Türkenfrage als weiteres Kernthema des Reichstags neben den im Reichsabschied 1555 vertagten Artikeln, die Bekanntgabe des Aufschubs der Eröffnung bis 1. 4. 1556 und die Anmahnung der persönlichen Teilnahme, um die ebenfalls im Reichsabschied 1555 vereinbarte Durchführung in Anwesenheit des Kaisers oder des Königs sowie möglichst der Kurfürsten und Fürsten vorzubereiten.

In letzterem Punkt wurde Ferdinand von Kaiser Karl V. unterstützt, der Anfang Januar parallel zur Aktion und veranlasst von der Bitte seines Bruders¹⁰ ein Ladungsschreiben an die Kurfürsten und viele Reichsfürsten richtete¹¹, mit dem

⁷ Ebd., Nr. 144, fol. 865' f., S. 1267.

⁸ Kritik nicht auf offizieller Ebene in den Kurien, sondern am 4. 9. 1556 in der Versammlung der CA-Stände (KURPFALZ C, fol. 143' [Nr. 354]).

⁹ Die Türkenhilfe als Begründung für die baldige Festsetzung des neuen RT ohne Vollmacht des Ks. im Schreiben Ferdinands an Karl V. vom 24. 9. 1555 (LANZ III, 683 f.). Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 134, 141; LUTZ, Christianitas, 435 f. (auch verfassungsrechtlicher Hintergrund der Vertagung).

¹⁰ Beschluss im RHR in Brüssel am 1. 3. 1556: Formulierung des Ladungsschreibens, um der Bitte Kg. Ferdinands an den Ks. nachzukommen (HHStA Wien, RHR-Protokolle 12, fol. 1).

¹¹ Brüssel, 3. 1. 1556: HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Or. an Kurpfalz; präs. Pfeddersheim, 28. 1. 1556). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 13–14' (Or. an Kursachsen). StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Or. an Bf. von Augsburg; präs. Dillingen, 1. 2.). StA Würzburg, WRTA 39, fol. 23–25' (Or. an Bf. von Würzburg; präs. o. O., 15. 4.). GLA Karlsruhe,

er sie unter Berufung auf die wichtigen Beratungsgegenstände nachdrücklich zum persönlichen Besuch des Reichstags aufforderte, dem auch König Ferdinand beiwohnen werde. Das Schreiben ging hierbei noch vom Eröffnungstermin 1. 3. 1556 aus.

Die erste Reichstagswerbung König Ferdinands richtete sich ebenfalls an die Kurfürsten und ausgewählte Reichsfürsten. Sie wurde regional aufgeteilt vier Gesandten übertragen¹²: Johann Ulrich Zasius bei den rheinischen Kurfürsten, Jülich, Württemberg und Baden-Durlach; Erasmus Heidenreich bei Salzburg, Bayern und Pfalz-Neuburg; Damian Pflug bei Kursachsen, den Herzögen von Sachsen, Hessen sowie als Sonderfall bei den Bischöfen von Naumburg und Merseburg¹³; Paul Briesmann bei Kurbrandenburg, Brandenburg-Küstrin, Magdeburg und Herzog Heinrich II. von Braunschweig. Die Instruktionen für die Gesandten¹⁴ und damit die vorgetragenen Werbungen stimmen inhaltlich abgesehen von leichten Modifikationen überein: Der König verwies auf die mehrheitlich positiven Antworten zu seiner Vorsprache bei den Kurfürsten und einigen Fürsten während des Reichstags 1555 auch im Hinblick auf den Besuch einer vertagten Reichsversammlung und forderte unter Berufung darauf die Versicherung der persönlichen Teilnahme. Lediglich bei den Kurfürsten von

Abt. 78 Nr. 1405, fol. 1–3' (Or. an Bf. von Speyer; präs. o. O., 26. 1.). GLA Karlsruhe, Abt. 90 Nr. 17, unfol. (Kop. an Bf. von Straßburg). DOZA Wien, Mi 29/4, fol. 212–213' (Or. an den Deutschmeister; präs. Mergentheim, 16. 4.). HStA München, KÄA 3177, fol. 1–3' (Or. an Hg. von Bayern; präs. o. O., 16. 3.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 1–2' (Or. an Hgg. von Sachsen). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. L, fol. 1–2' (Or. an Mgf. von Küstrin). HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 90, fol. 1–2' (Or. an Hg. Erich von Braunschweig). HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 1–4 (Or. an Hg. von Württemberg; präs. Stuttgart, 30. 1. Vgl. ERNST IV, Nr. 20 S. 21, Anm. 2; SÄTTLER IV, 94 f.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1243, fol. 4–5' (Or. an Lgf. von Hessen; präs. Kassel, 17. 2.). AP Stettin, AKS I/163, pag. 65–68 (Or. an beide Hgg. von Pommern). LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 1, fol. 18–19' (Or. an Hgg. Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg). Bei HÄBERLIN III, 133 f., irrtümlich als Ausschreiben des RT eingestuft.

¹² Vgl. folgende Zuteilung als Auflistung von Hd. Kirchschlager (HHStA Wien, RK RTA 36, Einlage nach fol. 217. Konz.) und die entsprechend konzipierten Vollmachten (ebd., fol. 228 f. Konz., o. D.). Einzelnachweise der Vollmachten (Wien, 17. 12. 1555) für: Heidenreich, Werbung beim Hg. von Bayern (HStA München, KÄA 3172, fol. 404 f. Or.; präs. o. O., 22. 1.); Pflug, Werbung beim Lgf. von Hessen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1243, fol. 3 f. Or.); Briesmann, Werbung bei Hg. Heinrich von Braunschweig (StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 322, fol. 40 f. Or.); Zasius, Werbung beim Hg. von Württemberg (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 11. Or.; präs. o. O., 19. 2.). Zasius erhielt für seine Gesandtschaftsreise 500 fl. (MEUSSER, Kaiser, 315, Anm. 618).

¹³ Werbung nur wegen der Vorbereitung der Religionsverhandlungen auf katholischer Seite. Vgl. Kap. 3.1.1.

¹⁴ Vgl. die Instruktion Ferdinands I. für Zasius (Wien, 18. 12. 1555): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 230–236'. Besiegeltes Or. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 12–19'. HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 11–19'. Kopp. Zusammenfassung: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 80, Anm. 21. Außerdem liegen knappe Nebenanweisungen für Heidenreich, Pflug und Briesmann vor, die inhaltlich auf die Hauptinstruktion verweisen und ansonsten den Reiseweg sowie kleine Modifikationen vorgeben (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 248, 254, 255 f.; undat. Konz. Hd. Kirchschlager). Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 111, Anm. 124 (auch knappe Zusammenfassung einiger Antworten zur Werbung).

Trier und von der Pfalz wollte er sich wegen deren schlechten Gesundheitszustands mit Vertretungen zufriedengeben. Im zweiten Punkt nutzte Ferdinand die Werbung, um die Türkenfrage neben den 1555 prorogierten Artikeln als weiteres Hauptthema anzukündigen¹⁵: Trotz aller Friedensbemühungen seit 1553 fordere der Sultan die Abtretung des von ihm eroberten und an Johann II. Sigismund Szapolyai als Sancak übergebenen Siebenbürgen innerhalb von sechs Monaten, andernfalls drohe er mit Krieg¹⁶. Der König bat deshalb im Hinblick auf den Reichstag, der sich damit zu befassen habe, um Gutachten, ob er der Forderung nachgeben solle, was freilich den türkischen Zugriff auf Österreich erleichtern würde. Zum Dritten gab Ferdinand bekannt, dass aufgrund der Entwicklung in Ungarn und der deshalb erforderlichen Landtage in den Erblanden der festgesetzte Beginn des Reichstags zum 1. 3. 1556 nicht möglich sei, sondern bis 1. 4. aufgeschoben werden müsse. Bei den katholischen Ständen verband der König mit der Werbung die thematische Vorbereitung des Reichstags¹⁷.

Damian Pflug brachte seine Werbung bei Kurfürst August von Sachsen am 30. 12. 1555¹⁸, bei den Herzögen von Sachsen¹⁹ Anfang Januar und bei Landgraf Philipp von Hessen²⁰ am 18. 1. 1556 vor. Bezüglich Siebenbürgens erhielt Pflug stets die allgemeine Aussage, man werde dies beraten und sich auf dem Reichstag erklären. Die Reichstagsteilnahme stellte Kurfürst August bedingt in Aussicht, falls die Umstände es zuließen. Pflug interpretierte dies als Absage und empfahl dem König deshalb eine Zusammenkunft mit August vor dem Reichstag auch wegen der Vorgespräche zur Türkenhilfe²¹. Etwas konkreter versicherten die Herzöge von Sachsen, einer von ihnen werde kommen, falls er nicht durch Krankheit verhindert würde. Landgraf Philipp wollte nur anreisen, falls sich sein körperlicher Zustand besserte und die Söldnerwerbungen im Niedersächsischen Kreis eingestellt würden. Kurfürst Joachim von Brandenburg, Markgraf Johann von Küstrin und Erzbischof Sigismund von Magdeburg sagten den Reichstagsbesuch bedingt zu, falls sie daran nicht durch ‚Gottes Gewalt‘

¹⁵ Dies wird betont bei LAUBACH, Ferdinand I., 150 (ebd., 144 mit Anm. 23: Bezugnahme in der Instruktion nicht auf Ottheinrich, sondern noch auf Kf. Friedrich II. von der Pfalz).

¹⁶ Vgl. zur Entwicklung in Siebenbürgen Anm. 13 bei Nr. 1; Anm. 1 bei Nr. 55.

¹⁷ Vgl. Kap. 3.1.1. Die Darstellung der RT-Werbung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 80–95, konzentriert sich auf diesen Aspekt.

¹⁸ Werbung: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 1–6. Kop. Beantwortung (Dresden, 1. 1. 1556): Ebd., fol. 7–12. Konz. HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 80–83. Or.

¹⁹ HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 5–11'. Konz., unterzeichnet von Pflug, also wohl aufgezeichnet während der Werbung. Beantwortung (10. 1. 1556): Ebd., fol. 12–18'. Konz. HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 110–114. Kop., o. D.

²⁰ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1243, fol. 7–13'. Kop., o. D. Datierung gemäß Dorsv. zur Antwort (ebd., fol. 27'). Beantwortung (Kassel, 19. 1. 1556): Ebd., fol. 23–27'. Kop. (abweichende, nicht referierte Fassung: Ebd., fol. 17–19'; unvollständige Konzeptkop.). HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 105–108. Kop.

²¹ Pflug an den Kg. (Dresden, 3. 1. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 77–78', 85'. Eigenhd. Or.

gehindert würden²². Heinrich II. von Braunschweig machte in seiner Antwort das Kommen nach Regensburg von seiner Gesundheit und der Entwicklung im Niedersächsischen Kreis abhängig. Er versicherte, zur Türkenabwehr nach Kräften beizutragen²³. Etwas erfolgreicher verliefen die Werbungen Heidenreichs: Erzbischof Michael von Salzburg wollte anreisen, sobald der König dies tat²⁴. Ottheinrich von Neuburg stellte die Teilnahme aufgrund seiner körperlichen Konstitution nur vage in Aussicht, zudem setzte er die Klärung des Sessionsstreits mit Bayern²⁵ voraus²⁶. Albrecht von Bayern bestätigte seine frühere Zusage, außer er würde erkranken²⁷. Zur Türkenfrage äußerte sich nur Ottheinrich konkreter, indem er den König an die Unterstützung auswärtiger Potentaten verwies.

Die Reise von Johann Ulrich Zasius zog sich bis Ende Februar 1556 hin. Die Reaktionen auf die Bitte um ein Gutachten zur Türkenfrage lauteten auch hier durchgehend wenig konkret, man werde sich auf dem Reichstag erklären. Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz und Herzog Christoph von Württemberg sahen aufgrund der Werbung die Türkenhilfe als eigentliches Hauptthema des Reichstags²⁸, den es seitens der CA-Stände deshalb entsprechend vorzubereiten gelte. Kurfürst Friedrich bestritt daneben die Feststellung, er habe 1555 die Vertagung des Reichstags bewilligt²⁹. Die Zusicherung der persönlichen Teilnahme lehnte er ab³⁰. Erzbischof Daniel von Mainz stellte sein Kommen nur bedingt in Aussicht. Er scheute den Reichstagsbesuch wegen neuerlicher Pressionen der CA-Stände im Hinblick auf die Freistellung und den Religionsfrieden allgemein, mit dem die katholische Seite ohnehin zu viel eingeräumt habe. Daneben befürchtete er eine Ausweitung der Probleme mit dem Papst,

²² Briesmann an den Kg. (Frankfurt/Oder, 9. 2. 1556): Ebd., fol. 164–167'. Or.

²³ Hg. Heinrich II. an Ferdinand I. (Wolfenbüttel, 2. 2. 1556): Ebd., fol. 144–145'. Or.; präs. o. O., 9. 3. Briesmann hatte dem Hg. die Instruktion wegen einer Erkrankung brieflich zugestellt. Begleitschreiben (Frankfurt/Oder, 22. 1. 1556): StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 322, fol. 38–39'. Or. Instruktion: Ebd., fol. 41–47. Kop.

²⁴ Werbung am 4. 1. Heidenreich an den Kg. (Salzburg, 9. 1. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 89–92'. Or.

²⁵ Vgl. Nr. 563.

²⁶ Werbung am 16. 1. 1556. Heidenreich an den Kg. (Innsbruck, 27. 1. 1556): Ebd., fol. 125–128'. Or.

²⁷ Werbung am 23. 1. 1556: HStA München, KÄA 3177, fol. 4–7'. Or. Beantwortung (München, 23. 1. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 120–122', hier 120 f. Kop. Regest: Götz, Beiträge, Nr. 1 S. 1 f. Vgl. HEIL, Reichspolitik, 137 mit Anm. 3.

²⁸ Kf. Friedrich an Hg. Christoph (Alzey, 14. 1. 1556): ERNST IV, Nr. 3 S. 3. Antwort des Hg. (Stuttgart, 29. 1. 1556): Werbung zeige, dass die Türkenhilfe die „furnembst, ja ainig hauptursach“ des RT sei (ebd., S. 3 f., Anm. 4).

²⁹ Einwände des Kf. im August 1555 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 208 S. 2001–2005).

³⁰ Werbung in Alzey am 9. 1. Unterrichtung des Hg. von Württemberg durch den Kf. über die Werbung am 14. 1. 1556 (wie Anm. 28). Ein Bericht Zasius' zu dieser Werbung konnte nicht aufgefunden werden.

wie sie bei seiner verzögerten Konfirmation deutlich geworden waren³¹. Die Werbung bei Kurtrier brachte Zasius wegen der Erkrankung Kurfürst Johanns V. Koadjutor Johann von der Leyen vor. Da ein Reichstagsbesuch des Kurfürsten, der wenig später am 18. 2. 1556 verstarb, ausgeschlossen war, musste sich Zasius hier mit dem Versprechen begnügen, man werde bevollmächtigte Gesandte abordnen. Hingegen konnte er Adolf von Köln gegen dessen Einwände (Unruhen im und um das Erzstift, Religionsverhältnisse in der Stadt Köln) dazu bewegen, sein Kommen nur von dem anderer Kurfürsten abhängig zu machen³². Wilhelm von Jülich dagegen lehnte seine Teilnahme rundweg ab, da der Weg nach Regensburg zu weit und seine Abwesenheit aufgrund seiner Aufgaben als Kreisoberst nicht möglich sei³³. Indessen drängte Christoph von Württemberg auf die Anwesenheit Wilhelms von Jülich, da er bei den Religionsverhandlungen einen „trefflichen, nützlichen mediatorem unnd schidman geben wurd.“ Seine eigene Anreise band er an jene anderer Kurfürsten und Fürsten, die der König eindringlich befördern sollte³⁴. Ebenso berief sich Markgraf Karl von Baden auf die Anwesenheit anderer Kurfürsten und Fürsten³⁵.

König Ferdinand komplettierte die erste Werbung, indem er weitere Reichsfürsten, die von den Gesandten nicht aufgesucht wurden, im Schreiben vom 6. 2. 1556 (Wien) in gleicher Weise über den Aufschub der Eröffnung bis 1. 4. 1556 sowie die Türkenfrage als zusätzliches Thema informierte und ihre persönliche Teilnahme am Reichstag forderte. Das Schreiben³⁶ ging an die Bischöfe von Konstanz, Bamberg, Würzburg, Speyer, Eichstätt, Augsburg, Münster und Straßburg, an den Deutschmeister, die Pfalzgrafen Johann von Simmern

³¹ Werbung am 15./16. 1. in Steinheim/Hanau. Zasius an den Kg. (Frankfurt, 18. 1. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 93–100'. Or. Vgl. zur Antwort: LAUBACH, Ferdinand I., 144; MEUSSER, Kaiser, 277, Anm. 294. Ausführlich mit Zitaten: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 89–91 mit Anm. 43–46 (Religionsthematik; dazu auch DECOT, Reichstage, 133; DECOT, Stände, 361 f.).

³² Werbung bei Kurtrier am 22. 1. in Koblenz/Ehrenbreitstein, bei Kurköln am 25./26. 1. in Brühl (protokollartige Aufzeichnung: HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 24–28'). Zasius an den Kg. (Köln, 27./28. 1. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 130–143'. Or. Vgl. MEUSSER, Kaiser, 244, Anm. 61; 274, Anm. 278; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 84 mit Anm. 31.

³³ Werbung am 30. 1. in Düsseldorf. Zasius an den Kg. (Koblenz, 5. 2. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 148–153', 158 f., hier 148–150'. Or. Regest: GÖTZ, Beiträge, Nr. 2 S. 2 f.

³⁴ Werbung am 19./20. 2. in Stuttgart. Zasius an den Kg. (Weil der Stadt, 22. 2. 1556): HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 16–27, hier 20–25, Zitat 25. Or. Zusammenfassung der Antwort: ERNST IV, Nr. 20 S. 21 f. Referate: HÄBERLIN III, 134; SATTLER IV, 95; KUGLER II, 26; WOLF, Geschichte, 18.

³⁵ Werbung am 25. 2. in Vaihingen. Zasius an den Kg. (Bruchsal, 27. 2. 1556): HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 29–31'. Or. Vgl. MEUSSER, Kaiser, 253.

³⁶ HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 160–162' (Konz. mit Adressatenliste). StA Bamberg, BRTA 37, fol. 3–6' (Kop. an Bf. von Bamberg). StA Würzburg, WRTA 39, fol. 18–21' (Or. an Bf. von Würzburg; präs. 26. 2.). GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 6–9' (Or. an Bf. von Speyer; präs. 18. 2.). StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Or. an Bf. von Augsburg; präs. Dillingen, 14. 2.). DOZA Wien, Mi 29/4, fol. 206–209' (Or. an den Deutschmeister; präs. Mergentheim, 29. 2.). AP Stettin, AKS I/163, pag. 69–76 (Or. an Hgg. von Pommern; präs. Stettin, 19. 3.). LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 1, fol. 20–23' (Or. an Johann Albrecht von Mecklenburg). HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 90, fol. 3–5' (Or. an Erich von Braunschweig).

und Wolfgang von Zweibrücken, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, die Herzöge von Pommern und von Mecklenburg, Herzog Erich von Braunschweig sowie an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und von Holstein³⁷.

Als Fazit der ersten Werbung bleibt festzuhalten: Die Bekanntgabe der Türkenfrage als zusätzliches Kernthema des Reichstags wurde ebenso zur Kenntnis genommen wie der Aufschub von dessen Eröffnung. In seinem zweiten Anliegen, der Anreise der Reichsfürsten, erhielt der König überwiegend nur unverbindliche Zusagen. Lediglich die Erklärungen der Herzöge von Sachsen und Bayern sowie des Erzbischofs von Salzburg und mit Abstrichen der Mitglieder des Hauses Brandenburg ließen deren Teilnahme erwarten.

2.3 Verzögerung des Reichstags und Einrichtung des Reichstagskommissariats

Den in der ersten Werbung mitgeteilten Aufschub des Reichstags von 1. 3. auf 1. 4. 1556 musste König Ferdinand wenig später revidieren und zunächst bis zu einem nicht näher bestimmten Termin prolongieren: In einem Sammelschreiben vom 8. 3. 1556 (Wien) an die Kurfürsten³⁸ sowie zahlreiche geistliche und weltliche Fürsten³⁹ gab er bekannt, dass sich nach der Ständeversammlung in

³⁷ Als Reaktion auf das Schreiben konnte lediglich die Antwort Kardinal Ottos von Augsburg aufgefunden werden, der sich an der Kurie in Rom aufhielt. Er versicherte seine RT-Teilnahme, falls er die päpstliche Abreiseerlaubnis erhalte (an den Kg.; Rom, 22. 2. und 7. 3. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 174–176'. Or.; prä. o. O., 8. 4.; fol. 195–197'. Or.).

³⁸ HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 15–16' (Or. an Kursachsen). HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 53–54' (Or. an Kurköln). HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Or. an Kf. Friedrich II. von der Pfalz; prä. Alzey, 20. 3.). Kf. Friedrich war bereits am 26. 2. 1556 verstorben. Vgl. zur Bekanntgabe des Todes am 26. 2. (Alzey) durch die kf. Räte an die Pfgff. Ottheinrich und Wolfgang die Korrespondenz in GHA München, KA 974, unfol., teils ediert bei WEECH, Geschichte, 257–259. Bekanntgabe durch Kf. Ottheinrich als Nachfolger (Neuburg, 1. 3. 1556): HStA München, Fürstensachen 983. Zasius wusste bereits am 27. 2. vom Ableben des Kf. Er erwartete von der Nachfolge Ottheinrichs „wunderliche sachenn unnd verenderung bey diser churfurstlichen Pfaltz“ (an Hg. Albrecht von Bayern; Knittlingen, 27. 2. 1556: HStA München, KÄA 4296, fol. 211–214', hier 214. Or.). Kg. Ferdinand unterrichtete er von Gerüchten, Ottheinrich wolle gemäß eigener Aussage beim Regierungsantritt in der Kurpfalz „dermassen so khurtz mitt den pfaffenn hindurch geen, das es ain lust sein unnd man darvon sagen mueß“ (Augsburg, 14. 3. 1556: HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 36–41', hier 39'. Regest: GOETZ, Beiträge, Nr. 8 S. 7–9). Vgl. MEUSSER, Kaiser, 380.

³⁹ HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 198–199' (Konz. mit Adressatenliste). Nachweise der Orr. (a = 8. 3.) im Zusammenhang mit dem folgenden Schreiben vom 10. 4. 1556 (Sigle b). An geistliche Ff.: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 16–17' (a), 13–15' (b). GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 10–11' (Bf. Speyer, a), 16–17' (b). StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (nur a). DOZA Wien, Mi 29/4, fol. 210–211' (Deutschmeister, a), 215–217' (b). Daneben an: Ebff. von Salzburg und Magdeburg, Bff. von Konstanz, Bamberg, Eichstätt, Straßburg, Münster. An weltliche Ff. (Orr.): HStA München, KÄA 3177, fol. 8–9' (Bayern, a), 11–12' (b). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. L, fol. 4–6' (Johann von Küstrin, b; a fehlt). StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 322, fol. 63–64' (Heinrich II. von Braunschweig, a), 70–71' (b). HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 24–25' (Württemberg, a), 26–29' (b). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1243, fol. 28–29'

Ungarn der Ausschusslandtag in Österreich länger als geplant hinzöge und deshalb der böhmische Landtag⁴⁰ wider Erwarten noch nicht habe zusammentreten können. Außerdem erfordere die Entwicklung in Ungarn die Anordnung unaufschiebbarer Abwehrmaßnahmen gegen die Türken. Da demnach seine geplante Anreise nach Regensburg zum 1. 4. 1556 nicht möglich war, empfahl der König den Kurfürsten und Fürsten, ihren Reichstagsbesuch aus Kostengründen ebenfalls aufzuschieben und erst nach einer weiteren Benachrichtigung aufzubrechen. Einen Eröffnungstermin nannte er nicht.

Wegen des Ausbleibens des Königs wurde bei den seit Anfang März in Regensburg am Vergleichstag im Markgrafenkrieg mitwirkenden Gesandten das Gerücht kolportiert, der Reichstag insgesamt werde längerfristig prorogiert⁴¹. Vielleicht auch deshalb wandte sich Ferdinand in einem weiteren Sammel schreiben vom 10. 4. 1556 (Wien) nochmals an Kurfürsten und Fürsten⁴², in dem er einen längeren Aufschub des Reichstags ausschloss, da die wachsende, auch das Reich betreffende Türkengefahr die baldige Verabschiedung von Gegenmaßnahmen dringend erfordere. Er kündigte nunmehr seine Ankunft und die Verhandlungseröffnung für 1. 6. 1556 an und forderte das pünktliche und persönliche Erscheinen zu diesem Termin, um vorrangig zum Widerstand gegen die Türken zu beraten. Ferdinand wurde in seinem Bemühen wie im Januar 1556 nochmals von Kaiser Karl V. unterstützt, der, veranlasst von der Bitte seines Bruders⁴³, bei den Kurfürsten und Fürsten von Brüssel aus am 28. 4. 1556 ebenfalls explizit unter Verweis auf die Angriffspläne der Türken die persönliche

(Hessen, a), 30–31' (b). GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 1 (Karl von Baden, a), Prod. 2 (b). HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 1–2' (Sachsen, a), Nr. 180, fol. 1–2a' (b). HStA München, K. blau 317/10, fol. 72–73' (Pfalz-Neuburg, a; b fehlt). AP Stettin, AKS I/163, pag. 77–80 (Hgg. von Pommern, a), 83–88 (b). LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 1, fol. 24–25' (Johann Albrecht von Mecklenburg, a; b fehlt). HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 90, fol. 6–7' (Erich von Braunschweig, a), 9–10' (b). Ebd., Celle Br. 1 Nr. 37, fol. 15–16' (Ernst und Franz Otto von Braunschweig, a), 10–12' (b). Daneben an: Brandenburg-Ansbach, Jülich, Pfalz-Simmern und -Zweibrücken, Johann und Adolf von Holstein.

⁴⁰ Ungarischer RT in Pressburg im Januar 1556 (Hinweise in Anm. 24 bei Nr. 1; Anm. 3 bei Nr. 8; Anm. 3 bei Nr. 489); Ausschusslandtag in Wien von Januar bis März 1556 (Anm. 17 bei Nr. 483); böhmischer Generallandtag in Prag im April/Mai 1556 (Anm. 9 bei Nr. 1).

⁴¹ Vgl. die Berichte der Mainzer Delegierten Matthias und Bagen an Kf. Daniel vom 24. 3. und 31. 3. 1556: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 23–25, hier 25; fol. 27–28', hier 28' (Konz. Hd. Bagen).

⁴² Adressaten wie beim Schreiben vom 8. 3. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 218–220' (Konz. Hd. Kirchschrager, an alle Kff. und Ff., „denen hievor geschriben worden.“). An Kff.: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 64–65' (Kop. an Kurmainz). Orr.: HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 93–95' (Kurköln; prä. Brühl, 23. 4.). HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kurpfalz; prä. Heidelberg, 19. 4.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 18–20' (Kursachsen; prä. o. O., 21. 4.). Nachweis des Schreibens an die Ff. in Anm. 39 (b).

⁴³ Ferdinand I. an Ks. Karl V. (Prag, 14. 4. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 264–269'. Orr.; prä. o. O., 28. 4. Karl V. legte seiner Antwort an den Kg. obiges Mahnschreiben mit der Bitte bei, die Weiterversendung an die Reichsstände zu übernehmen (Brüssel, 28. 4. 1556): Ebd., fol. 277–278'. Orr. Beschluss des Mahnschreibens im RHR in Brüssel am 28. 4.: HHStA Wien, RHR-Protokolle 12, fol. 34'. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 213.

Reichstagsteilnahme ab 1. 6. anmahnte. Das kaiserliche Schreiben ging wie jenes des Königs vom 10. 4. neben den Kurfürsten ebenfalls an die Fürsten, die am 8. 3. 1556 über die Verzögerung des Reichstags informiert worden waren⁴⁴.

Auf diese gemeinsame Aktion des nominellen und des faktischen Reichsoberhauptes hin kamen zwar keine Kurfürsten und Fürsten persönlich nach Regensburg, doch ordnete eine Reihe von Reichsständen Gesandte zum Termin 1. 6. 1556 ab⁴⁵. Da die Anreise des Königs sich aber weiter verzögerte, beauftragte er seine Vertreter am Reichstag, den anwesenden Ständedeputierten die Ursachen seines Ausbleibens darzulegen und sein Kommen in Aussicht zu stellen, sobald es ohne Gefahr für die Erblande möglich sei. Einen genaueren Termin nannte Ferdinand nicht. Der Vortrag der königlichen Weisung am 10. 6. 1556⁴⁶ veranlasste neben diversen Gerüchten um religionspolitische Hintergründe des wiederholten Aufschubs⁴⁷, dass Gesandte wegen des unsicheren Eröffnungstermins um ihre Abberufung baten oder von ihren Herrschaften aus Kostengründen abgezogen wurden⁴⁸. Daneben wurde über den voraussichtlichen Beginn des Reichstags⁴⁹ ebenso spekuliert wie über die Frage, ob er überhaupt zusammentreten oder nochmals längerfristig vertagt werden würde⁵⁰. Der hennebergische Verordnete Kistner berichtete am 6. 7. 1556, es seien nur noch wenige Gesandte anwesend, um die Verhandlungsaufnahme abzuwarten. „Und seyn deßen so gewyß als der stund des tochts. Niemand saget oder schreybet etwas

⁴⁴ HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 291–293'. Konz. mit Adressatenliste. Es fehlen lediglich der Ebf. von Magdeburg und das Fst. Pfalz-Neuburg, das mittlerweile in Personalunion mit Kurpfalz verbunden war. Anstelle des im Konz. gestrichenen Bf. von Münster wurde der Ebf. von Bremen eingefügt. Auf Empfängerseite liegt nur das Schreiben an den Hg. von Württemberg vor (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 30–33'. Or.; prä. o. O., 9. 5.).

⁴⁵ Vgl. die Präsenzliste in der Versammlung am 10. 6.: KURMAINZ, pag. 2 f. [Nr. 2].

⁴⁶ Vgl. den Vortrag [Nr. 500] und das zugehörige Protokoll (KURMAINZ, pag. 2–9 [Nr. 2]).

⁴⁷ Formierung eines Bündnisses gegen die CA-Stände (vgl. Anm. 4 bei Nr. 2); gezielte Verzögerung wegen der vom Kg. an den RT verwiesenen Religionsforderungen der österreichischen Landstände (vgl. Anm. 14, 17 bei Nr. 483). Vgl. Bericht H. Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 15. 6. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 43–48', hier 46 f. Or.

⁴⁸ Bericht J. Beuter an die Wetterauer Gff. vom 22. 6. 1556: Die Gesandten „tragen ob diesem prorogirn unnd verzugk geringes gefallenns, sind auch etliche wider zu haus geritten“ (HStA Wiesbaden, Abt. 171 C 1727, unfol. Kop. Or. in Abt. 171 R 421, fol. 188–192'). Der Nürnberger Rat zog S. Haller und C. Gugel mit Weisung vom 28. 6. 1556 ab (StA Nürnberg, BBdR 158, fol. 275–276'. Kop.). Hg. Christoph von Württemberg ordnete die Rückreise seiner Deputierten am 4. 7. 1556 an, da zu erwarten sei, dass der RT „dißmal nit furgeen wurdet“ (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 27–28', Zitat 27. Or.; prä. 12. 7.). Vgl. auch Kap. 4.2.3.

⁴⁹ Der kgl. Kommissar von Helfenstein äußerte vertraulich, der RT werde wohl vor Bartholomäi [24. 8.] oder gar Michaelis [29. 9.] nicht beginnen (Bericht W. Arzt an Bf. Rudolf von Speyer vom 24. 6. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 50–52'. Or.; prä. Rheinhausen, 2. 7.).

⁵⁰ So im Bericht H. Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 3. 7. 1556: Die kgl. Kommissare äußerten sich nicht, der Mainzer Kanzler wisse „bei seinem eide“ nichts dazu (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 56–60'. Or.). Bericht Kram und Lersner an Lgf. Philipp von Hessen vom 5. 7. 1556: Es sei völlig ungewiss, wann der Kg. kommen „und ob der reichstag sein vorttgang dißmalß gewinne oder prorogirt werde“ (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 29–30', hier 29'. Or.; prä. Kassel, 12. 7.).

davon⁵¹. Der stets gut informierte Zasius glaubte zu wissen, dass wegen des Fortgangs des Reichstags beim König selbst „alles inn ungewüßheit gestanden“ und er deshalb seinen Geheimen Rat um Gutachten gebeten habe, ob „mit dem reichstag ytzo stracks zu procedirn oder aber denselben uf etliche monat zu prorogiern.“ Ferdinand werde zudem verunsichert von der Absicht der CA-Stände, gleich zu Beginn „in etlichen hohen, wichtigen und ghar prejudicial puncten zu moviren und furzubringen.“ Dennoch deutete vieles darauf hin, dass er persönlich kommen und den Reichstag wohl nicht vertagen werde⁵².

Zasius hatte insofern recht, als der König wegen der Türkengefahr zwar noch nicht selbst anreisen konnte, aber die Verhandlungsaufnahme nicht länger hinausschieben wollte, vorrangig um der Abreise von weiteren Gesandten zuvorzukommen und die Geduld der in Regensburg verbliebenen Deputierten nicht weiter strapazieren. Er versuchte deshalb, Herzog Albrecht von Bayern als Prinzipalkommissar zu gewinnen, der in seiner Vertretung den Reichstag eröffnen und sodann die Verhandlungen für ihn führen sollte. Es waren allerdings zwei Gesandtschaften nach München erforderlich, um den Herzog von diesem Plan zu überzeugen, da Albrecht die Leitung insbesondere wegen der konfliktträchtigen Religionsfrage mit dem erwarteten Junktim der CA-Stände zur Türkenhilfe nicht übernehmen wollte und Ferdinand daher einen späteren Eröffnungstermin im Herbst nach dem vermutlichen Abzug der Türken empfahl. Er räumte die Übernahme des Kommissariats zunächst nur mündlich ein, falls er Regensburg nach der Eröffnung wieder verlassen dürfe⁵³. Der König wandte sich deswegen nochmals gesandtschaftlich⁵⁴ und in einem persönlichen Schreiben⁵⁵ an Albrecht, in dem er die angeregte Prorogation ablehnte,

⁵¹ An die Gff. Wilhelm und Georg Ernst von Henneberg: StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 27–30', hier 28'. Or.

⁵² Vertrauliches Schreiben Zasius' an den Rat der Stadt Nürnberg (Augsburg, 1. 7. 1556): StA Nürnberg, Ratskanzlei B-Laden Akten S I L 215 Nr. 7, unfol. Or., teils in Chiffre, am Rand entschlüsselt.

⁵³ Gesandtschaft des Otto von Neideck. Instruktion (Wien, 24. 6. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 305a–312'. Konz. Hd. Kirchschrager. Vollmacht (Wien, 24. 6. 1556): HStA München, KAA 3177, fol. 14, 15'. Or. von Hd. Kg. Ferdinand; prä. o. O., 28. 6. Werbung vom 28. 6. 1556: Ebd., fol. 17–21' (Kop.). Antwort des Hg. (wohl 28. 6.): Ebd., fol. 22–26' (Konz. mit Randvermerken Hd. Hundt). Die mündliche Erklärung des Hg. ist im Konz. gestrichen. Vgl. zur Gesandtschaft Neideck und zur folgenden Mission Thannhausen: LAUBACH, Ferdinand I., 150–153; HEIL, Reichspolitik, 139–141; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 126–128 (mit Aktenauszügen).

⁵⁴ Gesandtschaft des Georg von Thannhausen. Vollmacht des Kgs. (Wien, 1. 7. 1556): HStA München, KAA 3177, fol. 26, 26a'. Or. von Hd. Kg. Ferdinand; prä. o. O., 5. 7. Ein instruktionsähnliches Memoriale für Thannhausen entspricht inhaltlich dem Schreiben des Kgs. an den Hg. vom 2. 7. 1556. Zusätzlich stellt es für den Fall, dass der Hg. das Kommissariat nur mit einem „adiuncten oder mit comissari“ übernehmen wollte, die Zuordnung von Kg. Maximilian nach dessen Rückkehr aus den Niederlanden oder vorübergehend von Ehg. Ferdinand in Aussicht (Wien, 30. 6. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 315–317'. Konz. Hd. Kirchschrager).

⁵⁵ Kg. Ferdinand an Hg. Albrecht von Bayern (Wien, 2. 7. 1556): HStA München, KAA 3177, fol. 27–30', Zitate 27, 29. Or. mit eigenhd. Zusatz des Kgs.; prä. o. O., 7. 7.

um eine Reichshilfe zumindest gegen den für das Frühjahr 1557 erwarteten Türkenzug zu sichern. Die Problematik der Religionsverhandlungen relativierte Ferdinand, weil man mit dem Augsburger Friedenswerk „des ymerwerenden fridens gegenainander versichert“ sei und namentlich die CA-Stände „von wegen vergleichung der strittigen religion nit seer anhallten“ würden. Da die Eröffnung „ansehnlich unnd stattlich“ zu gestalten sei, könnten sie die eigenen Verordneten, die dafür „etwas zu wenig sein möchten“, nicht übernehmen. Der Herzog sollte deshalb den Reichstag eröffnen, anschließend noch wenige Tage bleiben, um die Beratungsaufnahme abzuwarten, und den königlichen Kommissaren einige seiner Räte als Substituten zuordnen, jedoch zur Entgegennahme von reichsständischen Resolutionen selbst zurückkehren.

Herzog Albrecht erklärte sich schließlich widerwillig bereit⁵⁶, den Reichstag am 13. 7. zu eröffnen und noch zwei bis drei Tage abzuwarten. Eine weiter andauernde Übernahme des Kommissariats lehnte er nochmals ab⁵⁷, er versprach aber, bei der Eröffnung und anschließend im Fürstenrat für die bevorzugte Beratung der Türkenhilfe einzutreten. Das primäre Ziel Ferdinands, die unverzügliche Eröffnung des Reichstags, war mit dem bayerischen Kommissariat gesichert. Indes sagte Albrecht in Regensburg gegenüber den Vertretern des Königs vor seiner Abreise am 15. 7. darüber hinausgehend doch zu, er werde neben der Verordnung seiner substituierten Kommissare auch persönlich zurückkehren, falls die Verhandlungssituation es erfordere⁵⁸. Damit entsprach er nunmehr gegen seine vorherige Weigerung der ersten Bitte Ferdinands, das Kommissariat längerfristig weiterzuführen.

Ferdinand richtete am 6. 7. 1556 (Wien) neuerlich ein Schreiben an die bedeutenderen Reichsstände, in dem er seine am 10. 4. angekündigte Ankunft zum 1. 6. wegen der Organisation der Abwehrmaßnahmen gegen die türkische Offensive und die Rebellen in Ungarn nochmals widerrief und das bayerische Reichstagskommissariat mit der Eröffnung der Verhandlungen durch Herzog

⁵⁶ Hg. Albrecht an Ferdinand I. (München, 8. 7. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 352–353'. Or. Auszug: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 128, Anm. 21. Bericht Thannhausens an den Kg. zum Vortrag der Werbung und zur Antwort des Hg. (München, 7. 7. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 359–360'. Eigenhd. Or.

⁵⁷ Der Kg. bat Hg. Albrecht daraufhin erneut (Wien, 15. 7. 1556) mit den Argumenten wie zuvor um die längerfristige Übernahme des Kommissariats oder zumindest um die Zuordnung von Räten als substituierte kgl. Kommissare, die gegebenenfalls die Rückkehr des Hg. zum RT veranlassen sollten (HStA München, KÄA 3177, fol. 35–38'. Or.; prä. o. O., 21. 7.). Hg. Albrecht hatte in Regensburg bereits am 13. 7. Landhofmeister Hans von Trenbach und Heinrich von Haslang als substituierte Kommissare benannt (vgl. Anm. 11 bei Nr. 4).

⁵⁸ So im Bericht der kgl. RT-Kommissare an Ferdinand I. vom 15. 7. 1556 (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 373–378', 383', hier 377 f. Or.). Ferdinand bedankte sich in einem eigenhd. Schreiben an den Hg. für die Übernahme des Kommissariats (HStA München, KÄA 3177, fol. 39, 40'. Eigenhd. Or., Schlussabsatz fehlt, deshalb o. D.; prä. München, 26. 7.). Die öffentlichkeitswirksame Bedeutung des RT-Kommissariats spiegelt die Regensburger Chronistik wider, die zum RT 1556/57 abgesehen von der Nennung der Hauptthemen nur die Tatsache festhält, dass Hg. Albrecht als „commissarius“ bzw. „Principal-Commissarius“ im kgl. Auftrag

Albrecht in wenigen Tagen und deren Fortführung bis zu seiner Ankunft bekannt gab⁵⁹. Die bis dahin nicht verglichenen Punkte wollte der König sodann selbst „abhandlen unnd beschliessen helffen“. Er verband damit die Aufforderung an die Reichsstände, sich entweder unverzüglich persönlich nach Regensburg zu begeben oder Gesandte abzufertigen, die mit umfassender Vollmacht ohne Hintersichbringen die 1555 prorogierten Artikel und besonders die Türkenhilfe förderlich beraten sollten.

Das neuerliche Ladungsschreiben des Königs erging zu spät, um die reichsständische Repräsentation bei der Eröffnung am 13. 7. 1556 zu erhöhen⁶⁰. Er wollte mit der Anforderung zum Reichstag eher den zügigen Fortgang der Verhandlungen im Anschluss an die Eröffnung sicherstellen, um zur Türkenhilfe bald greifbare Ergebnisse zu erzielen. Die langwierigen Verzögerungen bis Ende November waren in diesem Stadium noch nicht abzusehen.

wirkte (StadtA Regensburg, I Ae2 Nr. 9, pag. 379; I Ae2 Nr. 6, pag. 274 f.).

⁵⁹ HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 339–342' (Konz. Hd. Kirchschräger mit Adressatenliste). Orr.: HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 216–218' (Kurköln). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 24–26' (Kursachsen; präs. Dresden, 22. 7.). HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 34–37' (Württemberg; präs. Stuttgart, 17. 7. Regest: ERNST IV, Nr. 98 S. 108 f.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1400, fol. 21–23' (Hessen; präs. Rauschenberg, 21. 7.). Ebd., Nr. 1565, fol. 234–236' (Kop. an Heinrich II. von Braunschweig). GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 3 (Karl von Baden; präs. o. O., 18. 7.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 3–5a' (Sachsen). AP Stettin, AKS I/163, pag. 287–292 (Hgg. von Pommern). LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 1, fol. 28–31' (Johann Albrecht von Mecklenburg). Ebd., fol. 32–35' (Kop. an Johann von Brandenburg-Küstrin). HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 90, fol. 20–23' (Erich von Braunschweig). StA Würzburg, WRTA 39, fol. 8–11' (Würzburg; präs. 24. 7.). DOZA Wien, Mi 29/4, fol. 219–221' (Deutschmeister; präs. Mergentheim, 25. 7.). Adressaten waren alle Kff. und die Ff., an die das Schreiben vom 8. 3. 1556 gerichtet war (vgl. Anm. 39). Es fehlte neben Pfalz-Neuburg (Personalunion mit Kurpfalz) lediglich Albrecht von Bayern als RT-Kommissar. Gestrichen wurde der Bf. von Augsburg, der sich gegen die Auslassung verwehrt (an den Kg., o. O., 1. 8. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 438–439'. Or. Vgl. RÖSSNER, Braun, 290).

⁶⁰ Vgl. das Protokoll der Verhandlungseröffnung [Nr. 4] mit der Liste der teilnehmenden Reichsstände.

3. Die Vorbereitung der Beratungen

3.1 Die Vorbereitungen König Ferdinands I.

Die Reichstagsvorbereitung des Königs berührte mehrere Ebenen: Zum Ersten das Verhältnis zu Kaiser Karl V. hinsichtlich dessen fraglicher Beteiligung am Reichstag, zum Zweiten die Planung der theologischen Beratungen in Kooperation mit wichtigen katholischen Ständen und zum Dritten die Instruierung der eigenen Reichstagskommissare. Daneben wird die Geheimabsprache mit Kurfürst August von Sachsen in Leitmeritz dargelegt.

3.1.1 Eigene Vorbereitungen und Vorverhandlungen mit katholischen Ständen

Die Klärung der Absichten Karls V. im Hinblick auf den Reichstag stellte für Ferdinand I. einen wichtigen Aspekt dar, um seine eigene Position bei der Reichsversammlung zu definieren. Zwar erfolgte der nominelle Rücktritt Karls vom Kaisertum erst im März 1558, faktisch oblag Ferdinand die Regierungsverantwortung bereits im Laufe des Jahres 1556. Mit der zunächst vorübergehenden Übergabe der Administration des Reichs im Abschiedsmandat Karls V. vom 7. 9. 1556¹ verfügte er über dessen uneingeschränkte Vollmacht für die Reichsregierung und damit für die eigenverantwortliche Durchführung des Reichstags. Dagegen war in der Vorbereitungsphase seit Jahresbeginn noch nicht klar, ob und inwieweit Karl sich dafür engagieren, Verantwortung übernehmen und daran partizipieren wollte.

Zwar erwiesen sich die Ende 1555 kursierenden Gerüchte, der Kaiser wolle auf die Reise nach Spanien verzichten und persönlich am Reichstag teilnehmen, als „substanzlos“², gleichwohl ging Ferdinand noch davon aus, dass er ihn im kaiserlichen Auftrag leiten sollte³. Noch am 6. 3. 1556 bat er Karl um Auskunft, ob dieser den Reichstag „(wie es dann das aller pesst unnd nutzigst wäre) aigner person besuechen oder, wo solches eurer L. unnd ksl. Mt. gelegenheit nit wäre, unns den in irem namen unnd an irer stat zuhallten auferlegen wellen.“ Von einer eigenverantwortlichen Leitung war nicht die Rede, vielmehr erbat Ferdinand die Abordnung kaiserlicher Kommissare nach Regensburg, falls Karl

¹ Vgl. Kap. 4.1.2, Anm. 48.

² LAUBACH, Ferdinand I., 142. Vgl. das Schreiben von Zasius an Ferdinand I. (Augsburg, 23. 12. 1555) mit diesbezüglichen Gerüchten (DRUFFEL IV, Nr. 688 S. 758. Vgl. HOLTZMANN, Maximilian II., 282). Ausführlich ging Zasius im vertraulichen Schreiben an den Rat der Stadt Nürnberg auf die aus den Niederlanden stammenden Gerüchte ein (Augsburg, 26. 12. 1555: StA Nürnberg, Ratskanzlei B-Laden Akten S I L 215 Nr. 7, unfol. Or.). Kf. August von Sachsen bat Lgf. Philipp von Hessen um Auskünfte darüber (Dresden, 15. 1. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 2794, fol. 8 f., 21'. Or.; präs. Kassel, 21. 1.).

³ Ferdinand I. an Karl V. (Wien, 3. 1. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 72–73'. Or.; präs. o. O., 28. 1.

nicht kommen würde⁴. Der Kaiser machte aber unmissverständlich klar, dass er „unser offenbaren leibs ungelegenheit halben“ nicht kommen werde und Ferdinand den Reichstag wie 1555 in alleiniger Verantwortung führen möge. Die in Aussicht gestellten kaiserlichen Kommissare sollten ihm „rätlich unnd beystendig“ sein⁵. Wenig später widerrief Karl V. selbst diese limitierte Form der Teilnahme: Er lehnte die Abordnung der Kommissare wegen der problematischen Religionsdebatten ab und bekräftigte nochmals die uneingeschränkte Verhandlungsvollmacht des Königs, ohne dafür eine gegenüber 1555 erneuerte Instruktion auszustellen⁶. Damit oblag die Durchführung des gesamten Reichstags allein Ferdinand, obwohl die Regierung Karls V. formaliter zumindest bis zur Übergabe der Reichsadministration mit dem Abschiedsmandat vom 7. 9. 1556 andauerte⁷. Das Engagement des Kaisers für den Reichstag beschränkte sich auf zwei Mahnschreiben an die Kurfürsten und ausgewählte Fürsten, mit denen er den König im Bemühen um deren persönliche Anreise nach Regensburg unterstützte.

Die eigenen thematischen Vorbereitungen verknüpfte Ferdinand anfangs mit den Reichstagswerbungen zu Jahresbeginn 1556⁸, die er bei den geistlichen Kurfürsten und einigen katholischen Fürsten ergänzte, indem er seine Gesandten Erasmus Heidenreich (Werbung bei Salzburg und Bayern)⁹ und J. U. Zasius (Werbung bei den geistlichen Kurfürsten)¹⁰ zusätzlich anwies, theologische Vorarbeiten für die Verhandlungen zum Religionsvergleich einzufordern und

⁴ Ferdinand I. an Karl V. (Wien, 6. 3. 1556): Ebd., fol. 191–193', Zitat 192. Or.; präso. O., 27. 3. Vgl. HEISCHMANN, Anfänge, 72, Anm. 183; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 111, Anm. 124; LAUBACH, Ferdinand I., 212 f.

⁵ Karl V. an Ferdinand I. (Brüssel, 28. 3. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 212–213', Zitate 212, 213. Or. Vgl. auch Anm. 6 bei Nr. 1. Beschluss der Antwort im RHR in Brüssel am 27. 3. 1556: HHStA Wien, RHR-Protokolle 12, fol. 26'.

⁶ Karl V. an Ferdinand I. (Brüssel, 28. 5. 1556): LANZ III, 702 f. Vgl. TURBA III, 254; LUTZ, Christianitas, 476; LAUBACH, Ferdinand I., 213. Zur Bevollmächtigung auch NEUHAUS, Herrschaftsübergang, 423; NEUHAUS, König, 353. Zur Bevollmächtigung 1554 und der Kompetenzproblematik beim RT 1555: GOTTHARD, Religionsfrieden, 65; AULINGER/MACHOCZEK/SCHWEINZER-BURIAN, Ferdinand I., 121. Im Zusammenhang mit der Anberaumung des RT 1556, die der Ks. im Sommer 1555 gebilligt hatte, und dem Erlöschen der Vollmacht von 1554: LUTZ, Christianitas, 435 f. Zur Problematik Regentschaft und RT: ROLL, Zeiten, 280–283.

⁷ RANKE V, 329, sieht in der Leitung des RT 1556/57 den „Anfang der selbständigen Reichsverwaltung Ferdinands.“ KOHLER, Ferdinand I., 252: „De facto agierte Ferdinand auf diesem Reichstag wohl erstmals tatsächlich in autonomer Weise anstelle des Reichsoberhauptes.“ LAUBACH, Politik, 137, stellt fest, dass man den RT 1556/57 „wohl seiner [Ferdinands] Tätigkeit als Kaiser zurechnen kann.“

⁸ Kap. 2.2. Vgl. zu den folgenden Werbungen ausführlich: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 80–82; LAUBACH, Ferdinand I., 142–144. Zur Initiative Ferdinands allgemein: DECOT, Stände, 363; KOHLER, Ferdinand I., 252 f.

⁹ Anhang zur Instruktion, o. D.: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 256–257. Konz. Hd. Kirchschrager.

¹⁰ Nachtrag vom 31. 12. 1555 zur Instruktion vom 17. 12.: Ebd., fol. 19 f., 21. Konz. Hd. Kirchschrager. HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 21–22'. Kop.

eine Tagung von katholischen Theologen vor dem Reichstag im Hinblick auf diesbezügliche Absprachen der CA-Stände bei einer in Naumburg geplanten Konferenz¹¹ anzuregen. Damian Pflug sollte die Bischöfe von Naumburg und Merseburg daneben um ihr persönliches Kommen nach Prag bitten, um mit dem König die Religionsverhandlungen vorzubereiten¹². Von den theologischen Fakultäten der Universitäten Wien und Freiburg im Breisgau sowie von Georg Witzel und Friedrich Staphylus erbat Ferdinand Gutachten für die Wege und Möglichkeiten der Religionsvergleichung. Beide sollten sich zudem zur Anreise nach Regensburg bereithalten¹³. Ebenfalls im Januar 1556 berief der König Petrus Canisius wegen der theologischen Vorarbeiten nach Wien¹⁴.

Die Initiative des Königs fand bei den geistlichen Kurfürsten eine nur sehr zurückhaltende Resonanz¹⁵: Die angeregte Theologenkonferenz vor dem Reichstag wurde aus terminlichen Gründen abgelehnt, möglich schien lediglich eine von Köln und Trier empfohlene Zusammenkunft der geistlichen Kurfürsten oder ihrer Theologen. Im Hinblick auf die Religionsvergleichung kritisierte Adolf von Köln die zu weitreichenden Zugeständnisse im Religionsfrieden, Daniel von Mainz berief sich auf dazu noch andauernde interne Beratungen. Da nachfolgend weder die avisierte Tagung der Kurfürsten noch ihrer Theologen¹⁶ zustande kam, waren die Bemühungen Ferdinands um die Einbeziehung der rheinischen

¹¹ Eine Zusammenkunft im Januar fand nicht statt. Eine Konferenz in Naumburg (Kursachsen, Hgg. von Sachsen, Hessen) ist erst für 6. 3. 1556 belegt. Sie beschäftigte sich mit der Vorbereitung der Vergleichsverhandlungen zum Markgrafenkrieg. Akten: HStA Dresden, Loc. 9156/9, fol. 1–197.

¹² Instruktion für Pflug (Wien, 17. 12. 1555): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 10–12'. Kop. Hd. Kirchschrager mit wenigen Korr. Vgl. POLLET, Pflug, 330 mit Anm. 3.

¹³ Kg. Ferdinand an Dekan und theologische Fakultät der Universität Freiburg/Breisgau sowie an Witzel und Staphylus (Wien, 31. 12. 1555): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 13–14. Konzeptkop. Hd. Kirchschrager. Wortgleich an Dekan und theologische Fakultät der Universität Wien (o. O., 1. 1. 1556): Ebd., fol. 69–70. Konz. Hd. Kirchschrager. Die Behauptung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 82, Anm. 27 (und LUTZ, Christianitas, 442), auch Georg Cassander sei eingeladen worden, ist „wenig wahrscheinlich“ (LAUBACH, Ferdinand I., 143, Anm. 11); sie ist in den Akten nicht belegt.

¹⁴ Canisius an Ignatius von Loyola (Ingolstadt, 17. 1. 1556): BRAUNSBERGER I, Nr. 191 S. 593 f. Vgl. HOFMANN, Canisius, 127.

¹⁵ Vgl. Bericht Zasius' an Ferdinand I. vom 27./28. 1. 1556 (Brühl) zur Kurkölnener Antwort (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 130–143', hier 139 f. Or.), die Kurtrierer Antwort (Montabaur, 1. 2. 1556: Ebd., fol. 529–531'. Or.), die Schreiben Zasius' an die Kff. von Trier und Köln (jeweils Koblenz, 5. 2. 1556: Ebd., fol. 155–157'. Kop. an Trier; HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 36–38'. Or. an Köln), den Bericht Zasius' an Ferdinand I. vom 22. 2. 1556 (Weil der Stadt) zur Kurmainzer Antwort vom 11. 2. (HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 16–27, hier 16–19. Or.). Umfassende Darstellung der Reaktionen der geistlichen Kff. bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 82–91 (mit wörtlichen Auszügen); knapper: LAUBACH, Ferdinand I., 144; WEITLAUFF, Religionsfrieden, 69.

¹⁶ Zwar kündigte Kf. Daniel im Mainzer Domkapitel am 6. 5. 1556 eine Versammlung von Theologen der rheinischen Kff. wegen der RT-Vorbereitung in Koblenz an (StA Würzburg, MDKP 11, fol. 28–29), doch liegen dafür keinerlei weitere Nachweise vor. Der Zusammentritt der Konferenz ist deshalb fraglich.

Metropolitanen in die theologischen Vorbereitungen gescheitert¹⁷. Auch Erzbischof Michael von Salzburg sah für die Theologenkonferenz vor dem Reichstag keine Möglichkeit mehr und verschob die Gespräche direkt nach Regensburg. Eine auf Österreich, Salzburg und Bayern eingeschränkte Tagung kommentierte er nicht. Herzog Albrecht von Bayern hingegen unterstützte diese kleinere Lösung ausdrücklich. Die Schuld für das Scheitern einer umfassenderen Zusammenkunft wies er dem geringen Eifer auf katholischer Seite zu, bei der es, um „die warhait zesagen, an dem gaistlichen standt selbß mer dan jemandts anderm“ mangle¹⁸. Die Bischöfe von Naumburg und Merseburg sahen aufgrund der derzeitigen Umstände im Reich keine Möglichkeit für Erfolg versprechende Religionsverhandlungen. Ausdrücklich warnten sie vor einem Kolloquium, da die CA-Stände aufgrund des Vorteils, den ihnen der Religionsfrieden verschaffe, nicht nachgeben und „inn ein horn blasen, die catholicischen aber etzliche grosse herrn under ihnen haben, die ihnen verdächtigt.“ Beide waren aber bereit, zum König nach Prag zu kommen¹⁹.

Von den theologischen Gutachten, die Ferdinand angefordert hatte, sind nur die Stellungnahmen Witzels und Staphylus' überliefert. Georg Witzel legte sein Gutachten „Diaphora rei ecclesiasticae. Unnderschied zwischen den unainigen partheyen der strittigen religions sachen diser bösen zeit“²⁰ noch vor dem Reichstag vor, während die „Consultatio Staphyli de mandato Ferdinandi Caesaris an concordia possit iniri cum Protestantibus“²¹ erst im Dezember 1556 entstand und damit nur formal zur Reichstagsvorbereitung des Königs gehört, sich inhaltlich aber bereits mit der Planung eines Religionskolloquiums beschäftigt.

Die Maßnahmen zu Beginn des Jahres 1556 ergänzte Ferdinand mit den Bemühungen an der Kurie um die Abordnung eines Legaten nach Regensburg²². Sodann setzte er seine Religionsvorbereitungen Mitte Oktober 1556 mit der Aufforderung an Staphylus und Witzel, die Bischöfe von Naumburg und

¹⁷ Vgl. die Absage der Theologenkonferenz im Schreiben Kg. Ferdinands an Hg. Albrecht von Bayern (Wien, 4. 2. 1556): HStA München, KAA 4249, fol. 158 f. Or. Vgl. GÖTZ, Beiträge, Nr. 1 S. 2, Anm. 1; LAUBACH, Ferdinand I., 144 mit Anm. 22.

¹⁸ Schreiben Heidenreichs an Ferdinand I. mit der Salzburger Antwort (Salzburg, 9. 1. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 89–92'. Or.) und Antwort Hg. Albrechts von Bayern vom 23. 1. 1556 (München: Ebd., fol. 120–122', Zitat 121'. Kop. Regest: GÖTZ, Beiträge, Nr. 1 S. 1 f. Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 211 f.; HEIL, Reichspolitik, 137 mit Anm. 3). Umfassend mit Auszügen: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 91–93.

¹⁹ D. Pflug an Ferdinand I. (Prag, 11. 3. 1556): HHStA Wien, RK Religionsakten 24 Konv. 4, fol. 37–41', Zitat 38'. Eigenhd. Or. Druck: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 568–570. Auswertung ebd. 93–95. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 144 f.; POLLET, Pflug, 330 f.

²⁰ ÖNB Wien, Handschriftenabteilung, Cod. 11818 (fol. 1–66'), mit Vorrede an Kg. Ferdinand (Mainz, 25. 2. 1556). Inhaltsreferate: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 330–344; HENZE, Liebe, 243–253; knapper: LAUBACH, Ferdinand I., 175 f.

²¹ Ausführlich (mit Überlieferungsnachweis) bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 357–369. Vgl. auch LAUBACH, Ferdinand I., 176; MENNECKE-HAUSTEIN, Conversio, 316. Das Gutachten wurde Kg. Ferdinand im Januar 1557 in Regensburg übergeben.

²² Schreiben Ferdinands I. an Papst Paul IV. vom 30. 12. 1555: Kap. 3.2. mit Anm. 68.

Merseburg sowie den Augsburger Prediger Dr. Simon Scheibenhardt fort, wegen der Hauptverhandlungen zur Religionsvergleichung, die in der geänderten Konzeption Ferdinands unmittelbar beim Reichstag geführt werden sollten, bis 28. 11. 1556 nach Regensburg zu kommen²³. Während Witzel und Staphylus daraufhin bis Mitte Dezember erschienen und Bischof Michael Holding von Merseburg am 21. 12. ankam²⁴, ließ sich Bischof Julius Pflug von Naumburg auch nach einer weiteren Aufforderung des Königs²⁵ krankheitsbedingt weiterhin von Bischof Holding vertreten²⁶. Scheibenhardt war seit Mitte Januar 1557 an den internen Religionsberatungen auf königlicher Seite beteiligt²⁷. Gleiches gilt für Petrus Canisius, der im Februar 1556 in Wien an der dortigen Reichstagsvorbereitung mitwirkte²⁸, dann aber gemäß dem Auftrag des Papstes Kardinal Otto von Augsburg als dessen Berater zum Reichstag begleitete. Er reiste mit dem Kardinal bis Anfang Dezember 1556 nach Regensburg an, fungierte dort jedoch entsprechend einer neuerlichen Bitte Ferdinands vorrangig als dessen theologischer Beistand²⁹ und daneben bis zu seiner Abreise Mitte März 1557 als Prediger am Regensburger Dom³⁰.

Vorbereitende Maßnahmen des Königs für die anderen Themen neben der Religionsfrage, insbesondere das Türkenproblem, gibt die überlieferte Korrespondenz nicht zu erkennen. Freilich spielte die Türkenhilfe bei den Werbungen Ferdinands seit Anfang 1556 insofern eine zentrale Rolle, als er sie dabei als zusätzlichen Hauptartikel ankündigte. Ebenso stand die Türkenabwehr als Argument für die Verzögerung der Anreise des Königs und damit des Reichstags insgesamt im Mittelpunkt. Auch in der Proposition, zu deren Genese abgesehen von Teilen des Konzepts³¹ keine Unterlagen aufgefunden werden konnten, legte

²³ Ferdinand I. an Witzel und Staphylus (Wien, 13. 10. 1556): HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 218; an die Bf. von Naumburg und Merseburg (Wien, 14. 10. 1556): Ebd., fol. 252 f.; an Scheibenhardt (Wien, 13. 10. 1556): Ebd., fol. 219. Konz. Hd. Kirchschräger. Vgl. zu den Schreiben im Zusammenhang mit der geänderten Verhandlungsstrategie des Kgs. auch Anm. 4 bei Nr. 428.

²⁴ Zur Ankunft Witzels und Staphylus' vgl. Anm. 4 bei Nr. 428; zu Holding: Anm. 48 bei Nr. 577.

²⁵ Ferdinand I. an den Bf. von Naumburg und an Scheibenhardt (jeweils Regensburg, 5. 1. 1557): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 243, fol. 244. Konz.

²⁶ Vgl. Anm. 48 und 57 bei Nr. 577; POLLET, Pflug, 332 f.

²⁷ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 460.

²⁸ Canisius an Ferdinand I. (Wien, o. D., aber Februar 1556): BRAUNSBERGER I, Nr. 194 S. 598 f. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 82 mit Anm. 26; LAUBACH, Ferdinand I., 143.

²⁹ Canisius an Ignatius von Loyola (Prag, 17. 6. 1556): BRAUNSBERGER I, Nr. 208 S. 637–642, hier 638; an Laynez (Passau, 2. 11. 1556): Ebd., Nr. 226 S. 25–32, hier 26; an Laynez (Regensburg, o. D., Anfang Januar 1557): BRAUNSBERGER II, Nr. 229 S. 37–49, hier 39 f. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 168 f.; HOFMANN, Canisius, 109 f., 120, 127; DIEZ, Canisius, 92; ZOEPFL, Bistum, 267 f. Vgl. auch Anm. 5 bei Nr. 460.

³⁰ Zur Berufung als Prediger vgl. Canisius an Laynez (Ingolstadt, 13. 9. 1556): BRAUNSBERGER II, Nr. 225 S. 22–25. Vgl. RIESS, Canisius, 183 f. Zur Tätigkeit als Domprediger: Ebd., 190; BRODRICK, Canisius I, 471.

³¹ Vgl. Nr. 1, Nachweis B.

Ferdinand die kritische Entwicklung in Ungarn und Siebenbürgen ausführlich dar³², während er seine Kommissare in ihrer Instruktion lediglich auf diese umfassende Argumentation verwies.

Die Instruktion Ferdinands I. (Wien, 3. 7. 1556)³³ behandelt als Kernpunkt der königlichen Vorbereitung alle erwarteten Themen des Reichstags. Sie ist ausgestellt für Graf Georg von Helfenstein, Erbtruchsess Wilhelm d. J. von Waldburg, Landvogt Georg Illsung und Dr. Johann Ulrich Zasius als Reichstagskommissare in Vertretung des Königs und zugleich als Repräsentanten des Hauses Österreich. Die Instruktion gibt eingangs die bevorzugte Beratung der Türkenhilfe vor und beruft sich ansonsten auf die Argumentation in der Proposition, um die dortige Steuerforderung durchzusetzen. Ergänzt werden der Zusatzantrag für die Steuerausfälle der Reichsmatrikel und die Bitte um eine beharrliche Unterstützung. Beide Punkte wurden später in der Triplik zur Türkenhilfe³⁴ an die Stände gebracht. Bezüglich der übrigen Hauptartikel verweist die Instruktion zum Vollzug der Exekutionsordnung auf die Ansätze im Österreichischen Kreis und auf die Verabschiedung der Reichsmünzordnung 1551, bei der Ferdinand seine Bereitschaft signalisierte, die von den rheinischen Kurfürsten bedingten Ausnahmen von System der Doppelwährung³⁵ zu akzeptieren.

Größere Diskrepanzen zur Proposition bestanden im Umgang mit der Religionsfrage³⁶: War Ferdinand in der Proposition an den Reichsabschied 1555 gebunden, der die Führung der Hauptverhandlungen zur Religionsvergleichung bereits in Regensburg vorsah, so konnte er diese Vorgabe in der Instruktion variieren: Zum einen, indem er den Schwerpunkt des Reichstags auf die Türkenhilfe legte, und, damit verbunden, zum anderen, indem er seine Position in der Religionsfrage, wie sie in den Vorbereitungsmaßnahmen zu Jahresbeginn 1556 zum Ausdruck kommt, revidierte. Dazu bewogen den König neben den negativen Einschätzungen der geistlichen Kurfürsten und Fürsten für die Chancen einer Behebung der Glaubensspaltung wohl vorrangig die Empfehlungen Kurfürst Augusts von Sachsen bei der Absprache in Leitmeritz, die Religionsvergleichung beim Reichstag nicht in den Vordergrund zu stellen, um die primär notwendige

³² Nr. 1, fol. 63–64', 66'–70.

³³ HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 329–336'. Konz. Hd. Kirchsclager. Die Instruktion wurde den Kommissaren mit Begleitschreiben bereits am 1. 7. 1556 (Wien) übersickt (ebd., fol. 320 f. Konz. Hd. Kirchsclager).

³⁴ Nr. 437.

³⁵ Vgl. diese Bedingungen sowie die diesbezüglichen Verhandlungen beim RT 1555: Anm. 9 bei Nr. 102.

³⁶ Vgl. zur Diskrepanz: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 123–126: Unklares „Nebeneinander sich widersprechender Direktiven in Proposition und Instruktion“ (126). LAUBACH, Ferdinand I., 152–154: Keine widersprüchlichen Vorgaben, sondern Versuch Ferdinands, mit seiner Reichstandschaft als Ehg. von Österreich „den zur Fessel gewordenen Vorgaben des Augsburger Reichstagsabschieds für den Folgereichstag zu entkommen und der veränderten politischen Situation sowie den Stimmungen in beiden konfessionellen Lagern Rechnung tragen zu können“ (154). Vgl. zur Änderung der Strategie auch SLENCZKA, Schisma, 141–143.

Türkenhilfe nicht zu gefährden³⁷. In der Instruktion begründete Ferdinand seine veränderte Strategie mit dem Argument, dass in Regensburg zur Religionsvergleichung „nit woll etwas fruchtpars gehandelt werden muge“, da die geistlichen Stände sich aufgrund der bekannten Haltung des Papstes kaum darauf einlassen würden³⁸ und einige CA-Stände verlauten ließen, man möge diese Verhandlungen besser aufschieben³⁹. Deshalb sollten seine Kommissare unter Hinweis auf die Absenz der Kurfürsten und eines Großteils der Fürsten dafür plädieren, die Religionsfrage an eine künftige Reichsversammlung zu prorogieren. Nur falls die Reichsstände auf dem Vollzug des Passauer Vertrags und des Reichsabschieds 1555 beharrten, sollten sie deren Vorschläge für Wege zur Vergleichung anhören.

Die Kommissare mussten Ferdinand darauf hinweisen, dass er im Hinblick auf die Haltung der CA-Stände einer Fehleinschätzung unterlag, da diese sehr wohl auf Religionsberatungen drängen würden. Deshalb werde ihnen die Instruktion „nicht ad satisfactionem dienlich sein“: Votierten sie für die Prorogation, „so wüsten wir und sehen es vor unsern augen, wz unlust, widerwillen und höchstes mißvertrauen dardurch auff euer Mt. von und bey allen confessionistischen erwachsen wurde, und also nitt allain die türgerhilff gar gesperrt oder doch verlengert, sonnder auch bald ain endschafft an dem reichstag gemacht werden möcht mitt dem, dz die confessionistischen stracks auffzusitzen und darvon zureitten sich understeen wurden.“ Da sich die Kommissare nochmals nachdrücklich gegen eine von ihnen ausgehende Aufgabe der Vergleichsverhandlungen aussprachen, auf eine Modifizierung ihrer Instruktion drängten⁴⁰ und darauf beharrten, dass mit einem Votum Österreichs für die Prorogation dem König „neue verdächtlichkeit, unwillen unnd andere beschwerliche weitteuerung mehr zueflüssen wurd“⁴¹, erteilte Ferdinand in den folgenden Weisungen seine Zustimmung zur Änderung der Instruktion in diesem Punkt und folglich

³⁷ Vgl. Kap. 3.1.2.

³⁸ Die kgl. Kommissare bestätigten im Bericht vom 1.9.1556 die erwartete Haltung der geistlichen Stände zum Religionsvergleich: Wie der Kg. in der Instruktion ausdrücke, seinen dazu wegen der befürchteten Bestrebungen, welche die Gegenseite damit verbinde, „alle gaistlichen ungenaißt“. Im KR werde Trier „gewarsamb faaren von deß jetzigen babsts seltsamen rigorositet weegen“, da der Kf. die Konfirmation noch nicht erhalten habe (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 11–20', hier 15'. Or.).

³⁹ Auch gegenüber Hg. Albrecht von Bayern ging der Kg. im Schreiben vom 2.7.1556 (Wien) davon aus, dass von der Religionsvergleichung „auf disem reichstag nichtz fruchtpars zuhandlen, sonnder auf annder gelegnere zeit die sachen zuverschieben sein werde“: Da die Reichsstände mit dem Augsburger Friedenswerk „des ymerwerennden fridens gegenainannder versichert“ sind, würden sich vor allem die CA-Stände nicht darum bemühen (HStA München, KAA 3177, fol. 27–30', Zitate 28', 29. Or.; prä. o. O., 7.7. Vgl. RITTER I, 128; LAUBACH, Ferdinand I., 153; HEIL, Reichspolitik, 140).

⁴⁰ Berichte der Kommissare an Ferdinand I. vom 11.9. und 15.9.1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 57–64', hier 59–62', Zitate 59, 60; fol. 66–72', hier 66–68, Zitat 66'. Konz. Hd. Zasius. Druck: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 570–580; Auswertung ebd., 144–147. Regesten: GOETZ, Beiträge, Nr. 31/I, II S. 46–48. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 158 f.; SLENCZKA, Schisma, 44. Vgl. auch Anm. 2 bei Nr. 116.

⁴¹ Bericht vom 24.9.1556: Ebd., fol. 127–130', hier 128. Kop. Vgl. auch Anm. 15 bei Nr. 320.

der gesamten Konzeption für die Religionsverhandlungen⁴². Damit verband er die oben erwähnten Maßnahmen zu deren Durchführung unmittelbar beim Reichstag.

3.1.2 Die Zusammenkunft in Leitmeritz mit Kurfürst August von Sachsen

Neben der Reichstagsvorbereitung im Zusammenwirken mit katholischen Ständen war Ferdinand bestrebt, sich in den zentralen Themen vorrangig mit Kurfürst August von Sachsen als einem der Wortführer auf protestantischer Seite und einflussreichstem Landesherren im norddeutschen Raum zu verständigen. Er stützte sich auf die angedeutete Bereitschaft des Kurfürsten bei der Werbung im Januar 1556 zu einer Zusammenkunft und auf die Empfehlung seines Gesandten Pflug, diese vor allem wegen der Türkenhilfe zu initiieren⁴³.

Der König schickte Pflug deshalb im April 1556 nochmals mit dem Auftrag nach Dresden, Kurfürst August für 28. 4. nach Prag oder Leitmeritz einzuladen, um dort über allgemeine Belange Sachsens und Böhmens sowie des Reichs zu sprechen. Anschließend sollte Pflug Kurfürst Joachim von Brandenburg ebenfalls dorthin bitten⁴⁴. Kurfürst August willigte in die Zusammenkunft in Leitmeritz ein, ließ aber anklingen, er würde ein Treffen ohne Kurfürst Joachim bevorzugen⁴⁵. Da dieser sein Mitwirken wegen der kurzfristigen Anfrage und einer Erkrankung seiner Gattin ohnehin absagte und dafür versprach, den Reichstag möglichst persönlich zu besuchen oder seine Gesandten umfassend zu bevollmächtigen⁴⁶, blieb es bei der auf den König und Kurfürst August beschränkten Unterredung.

Die Geheimbesprechung in Leitmeritz am 4. 5. 1556⁴⁷ erbrachte zu den

⁴² Weisungen vom 27. 9. und 3. 10. 1556: Anm. 15 bei Nr. 320, Anm. 4 bei Nr. 428.

⁴³ Bericht Pflugs an Ferdinand I. vom 3. 1. 1556. Vgl. Kap. 2.2, Anm. 21.

⁴⁴ Instruktion Ferdinands I. für Pflug (Wien, 3. 4., Neuausstellung Prag, 14. 4. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 223–224. Or. Vollmacht des Kgs. für Pflug an beide Kff. (Wien, 3. 4., Neuausstellung Prag, 14. 4. 1556): Ebd., fol. 250. Konz. Hd. Kirchsclager. Vgl. zur Einberufung der Zusammenkunft: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 111 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 147.

⁴⁵ So die Interpretation Pflugs im Bericht an Ferdinand I. (Dresden, 17. 4. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 272–274'. Or. Dagegen unterrichtete Kf. August im Schreiben vom 25. 4. 1556 (o. O.) Kf. Joachim über seine Antwort an Pflug sowie den inzwischen auf 3. 5. geänderten Termin und bat ihn, ebenfalls nach Leitmeritz zu kommen (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 41 Nr. 172, unfol. Or.).

⁴⁶ Antwort Kf. Joachims zur Werbung Pflugs (Cölln/Spree, 27. 4. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 299–302'. Or. Aufgrund der Absage wandte sich Kg. Ferdinand nach der Rückkehr aus Leitmeritz nochmals an ihn und erbat ein Gutachten für die Wege zur Herstellung der Glaubenseinheit. Auch forderte er neuerlich die RT-Teilnahme des Kf. (Prag, 7. 5. 1556: Ebd., fol. 296–298. Konz. Hd. Kirchsclager). Joachim verweigerte in der Antwort eine alleinige Stellungnahme [ohne Rücksprache mit anderen CA-Ständen] zur Religionsfrage, er sagte den RT-Besuch aber nunmehr weitgehend unconditioniert zu (an Ferdinand I.; Cölln/Spree, 20. 5. 1556: Ebd., fol. 304–306'. Or.). Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 115 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 150.

⁴⁷ Der Gesamtverlauf ist in einer protokollartigen Aufzeichnung aus kursächsischer Überlie-

von Ferdinand vorgelegten Fragen in den hier relevanten Punkten folgendes Ergebnis: In der Religionsfrage sah Kurfürst August „wenig hofnung“ für eine Vergleichung, vielmehr sei von diesen Verhandlungen erfahrungsgemäß weitere Verbitterung zu erwarten. Er riet Ferdinand deshalb, nicht energisch darauf zu drängen und keine inhaltlichen Vergleichsvorgaben zu machen, da sich dies, wie der Kurfürst wiederholt betonte, negativ auf die Türkenhilfe auswirken würde. Daneben verwies er auf das Gerücht, der Papst wolle den Kaiser zur Rücknahme des Religionsfriedens bewegen, und er gab zu bedenken, dass ein zu starkes Engagement Ferdinands für die Religionsvergleichung ebenfalls als Infragestellung des Religionsfriedens interpretiert werden und damit wiederum die Türkenhilfe gefährden könnte. Nachdem eine Prorogation der Religionsfrage wegen der Vorgabe im Reichsabschied 1555 nicht möglich schien, empfahl er dem König, sich mit vorbereitenden Maßnahmen für spätere Vergleichsverhandlungen zu begnügen. Ferdinand dementierte bei seinem königlichen Wort jegliche Absicht des Kaisers oder seiner Person, den Religionsfrieden aufzuheben, und versicherte persönlich, dieser werde „treulich in esse gehalten werden, es erfolgte die vergleichung oder nicht.“ Ansonsten wollte er der Empfehlung Augusts entsprechend den Religionsvergleich in einer Form vorbringen, die weitere ‚Verbitterung‘ ausschloss.

Zur Frage des Königs, wie die Stände „am fuglichsten“ zu einer stattlichen Türkenhilfe zu bewegen seien, bestätigte August das geschilderte Bedrohungsszenario und hielt deshalb die Beteiligung der Reichsstände an der Abwehr „nicht allein fur billich, sondern auch gantz nothwendig“. Er empfahl Ferdinand, in der Proposition die Situation an der Grenze, aber auch die eigenen Abwehrpläne darzulegen, und sagte seine Unterstützung ausdrücklich zu. Konkret riet er, die Hilfe ‚stattlich und beharrlich‘ anzustellen, dafür möglichst gut gerüstete deutsche Reiter zu bestallen und auswärtige Potentaten in den Türkenkampf einzubeziehen.

Dem Drängen auf die persönliche Teilnahme am Reichstag, die „vil guts schaffen und ausrichten“ könne, gab August nicht nach: Er berief sich auf seine unabdingbare Präsenz in Sachsen sowie die zu erwartende Absenz der anderen weltlichen Kurfürsten und eines Großteils der Fürsten beim Reichstag, wo seine alleinige Anwesenheit wenig nutzen würde. Seine spätere Anreise stellte er lediglich vage mit der Bedingung in Aussicht, dass die Mitwirkung anderer Kurfürsten und Fürsten gesichert sei und er nicht durch anderweitige Umstände daran verhindert werde. Daneben gab er seinerseits Ferdinand zu bedenken, ob

ferung gut dokumentiert: HStA Dresden, Loc. 8790/4, fol. 4–35. Kop. Druck im Auszug mit Schwerpunkt auf der Religionsfrage: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 4/I S. 220–226. Auswertungen: Ebd., 14; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 112–114; LAUBACH, Ferdinand I., 147–150. Knapper: WESTPHAL, Kampf, 43, Anm. 1, 44, Anm. 1. Zum Ergebnis: LUTZ, Christianitas, 468 f.; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 268 f., Anm. 53 (gegen die Überbewertung bei KURZE, Kurfürst, 24 f.); KOHLER, Ferdinand I., 253; OTT, Präzedenz, 343 f. Die hauptsächliche Darstellung ebd., 291–296, befasst sich mit der in Leitmeritz in die Wege geleiteten Erneuerung der Erbeinung zwischen Böhmen und Sachsen (Ratifizierung erst am 13. 4. 1557 in Prag).

dessen Anwesenheit in den Erblanden wegen der Türkengefahr nicht hilfreicher sei als die Präsenz am Reichstag.

Die Geheimabsprache⁴⁸ in Leitmeritz erwies sich für beide Teilnehmer als „beachtlicher Erfolg“⁴⁹: Ferdinand konnte beim Reichstag auf die kursächsische Unterstützung der Türkenhilfe zählen, und er erhielt wichtige Aufschlüsse im Hinblick auf die Religionsfrage, die mit zur Änderung seiner Strategie beitrugen, wie sie in seiner Instruktion⁵⁰ mit dem weitgehenden Verzicht auf Religionsverhandlungen zum Ausdruck kommt, um eine vom Konfessionsstreit unbeeinträchtigte Verabschiedung der Türkenhilfe zu gewährleisten. Kurfürst August war erfolgreich in seiner Hauptintention, der Sicherung des Religionsfriedens, dessen Verbindlichkeit Ferdinand bei seiner königlichen Ehre bekräftigte. Die in Leitmeritz bestärkte sächsisch-habsburgische Kooperation prägte den Verlauf des Reichstags 1556/57 ebenso wie die Gestaltung der künftigen „konsensualen Reichspolitik“⁵¹ auf der Grundlage des Augsburger Friedenswerks in den folgenden Jahren ganz entscheidend.

3.2 Die Vorbereitungen der katholischen Stände und der Kurie

Im Gegensatz zur ständeübergreifenden Kommunikation der CA-Stände⁵² beschränkten sich die Vorbereitungen auf katholischer Seite fast ausschließlich auf eigene Maßnahmen der einzelnen Kurfürsten und Fürsten. Nachdem die Initiative des Königs zu Jahresbeginn 1556 für eine Theologenkonferenz nicht weiter verfolgt wurde⁵³, sind keine Nachweise anderweitiger Gespräche oder Korrespondenzen katholischer Stände überliefert, die eine kooperative Reichstagsvorbereitung belegten. Dies schien sich selbst noch in Regensburg fortzusetzen, wo die Verzögerungen nach der Eröffnung am 13. 7. 1556 weiterhin

⁴⁸ Die Gesprächsinhalte blieben dennoch nicht unbekannt: Hg. Christoph von Württemberg informierte Kf. Ottheinrich von der Pfalz am 29. 6. 1556 (Vaihingen), Kf. August habe dem Kg. dabei empfohlen, die Religionsfrage beim RT stillschweigend zu umgehen, da andernfalls besonders von den oberländischen CA-Ständen, also von Ottheinrich und ihm, Christoph, heftigere Beschwerden als 1555 zu erwarten seien (ERNST IV, Nr. 94 S. 105. Vgl. WESTPHAL, Kampf, 36, Anm. 1; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 114 f.). Der pommerische RT-Gesandte Laurentius Otto wurde bei seinem Aufenthalt in Dresden Ende Juni vom kursächsischen Rat Hans von Ponickau vertraulich über die Zusammenkunft informiert (Schreiben Ottos an Hofrat Bartholomäus Suave; Dresden, 30. 6. 1556: AP Stettin, AKS I/163, pag. 259–276, hier 262–268. Or.). Am 24. 8. 1556 berichtete der sächsische Gesandte Schneidewein aus Regensburg an die Hgg. von den inzwischen auch dort verbreiteten Aussagen zum Treffen und zur Übereinkunft von Kg. und Kf., die Religionsvergleiche beim RT nicht zu forcieren (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 110–115^v, hier 115 f. Or.).

⁴⁹ LAUBACH, Ferdinand I., 150. Vgl. dessen Resümee ebd., 149 f., gegen BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 114, und KURZE, Kurfürst, 24 f.

⁵⁰ Vgl. Kap. 3.1.1.

⁵¹ So LANZINNER, Reich als Handlungsfeld, 54, im Hinblick auf die Bedeutung Kf. Augusts für die Reichspolitik nach 1555.

⁵² Vgl. Kap. 3.3.

⁵³ Vgl. Kap. 3.1.1.

die Möglichkeit für Absprachen geboten hätten, die aber wohl unterblieben, sieht man von einer Vorsprache der Salzburger Delegierten bei den bayerischen Gesandten am 2. 9. ab, bei der sie die vertrauliche Übereinkunft zu den Hauptartikeln der Proposition anboten⁵⁴.

Jedenfalls beklagte Zasius noch am 4. 9. 1556⁵⁵ im Kontrast zu den Aktivitäten der CA-Stände das mangelnde Engagement insbesondere der geistlichen Stände, die sich selbst von den Mahnungen des Königs nicht zu einer ständeübergreifenden Vorbereitung hätten bewegen lassen: Anders als die CA-Stände hätten die geistlichen Fürsten über die Reichstagsthematik „nitt also, wie es die notturfft ervorderte, nachgedacht, vil weniger zusammen komen und vertreulichen mitt ainander darauß geredt. [...] Darum waisst auch kainer, wess mainung der ander sein würdeth, und sonderlich die gaistlichen im fursten rath wüssten der 3 churfursten ires stands im churfursten rath gelegenhaitt mitt dem wenigsten.“ In ähnlicher Form bemängelte wenig später der apostolische Nuntius in Wien, Zaccaria Delfino, „la tiepidez de quasi tutti li nostri prelati“ beim Reichstag, die erst das Junktim von religionspolitischen Forderungen mit der Türkenhilfe durch die CA-Stände ermögliche⁵⁶. Ein Beweggrund für das geringe Engagement war wohl die zumindest für die geistlichen Kurfürsten dokumentierte negative Haltung gegenüber dem Reichstag, wie sie bei den ersten Werbungen des Königs zu Jahresbeginn 1556 zum Ausdruck gebracht wurde. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln bedauerten die weitreichenden Zugeständnisse im Religionsfrieden und befürchteten neuerliche religionspolitische Forderungen der CA-Stände beim künftigen Reichstag, dem sie deshalb sehr reserviert gegenüberstanden⁵⁷.

Die interne Kurmainzer Reichstagsvorbereitung ist anhand der Domkapitelsprotokolle⁵⁸ in Ansätzen nachzuvollziehen. Thematisch beschränkte sich die Mitsprache des Domkapitels auf die Billigung der Instruktion am 20. 2. 1556, ansonsten ging es vorrangig um die personelle Beschickung des Reichstags mit Gesandten und Theologen sowie um die Abwägung der persönlichen Teilnahme Kurfürst Daniels, die das Domkapitel in erster Linie wegen des Regalien-

⁵⁴ Bericht der bayerischen Gesandten an Hg. Albrecht vom 3. 9. 1556: HStA München, KÄA 3177, fol. 475–479', hier 477–478. Or.; präs. Ingolstadt, 5. 9. Die bayerischen Gesandten nahmen das Angebot an. Weitere Gespräche sind nicht dokumentiert.

⁵⁵ Schreiben an Hg. Albrecht von Bayern (Regensburg, 4. 9. 1556): HStA München, KÄA 4296, fol. 263–270', hier 266 f., Zitat 266'. Or.; präs. Ingolstadt, 6. 9. Auszüge: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 137 f.; MEUSSER, Kaiser, 164 mit Anm. 456. Vgl. RITTER I, 135.

⁵⁶ An Papst Paul IV. (Wien, 21. 9. 1556): GOETZ, NB I/17, Nr. 145 S. 303–306, hier 304. Vgl. PASTOR VI, 570.

⁵⁷ Berichte J. U. Zasius an Ferdinand I. über ein Gespräch mit Kf. Daniel von Mainz am 16. 1. 1556 (Frankfurt, 18. 1. 1556: Vgl. Anm. 31 bei Kap. 2.2) und mit der Antwort Kf. Adolfs von Köln zur RT-Werbung (Köln, 27./28. 1. 1556: Wie oben, Anm. 15, hier fol. 140 f.). Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 84 f. mit Anm. 32; LAUBACH, Ferdinand I., 144; MEUSSER, Kaiser, 277.

⁵⁸ StA Würzburg, MDPK 11, fol. 10' f. (Sitzungen am 17./20. 2. 1556), 79'–80' (4. 12.), 82 f. (11./14. 12.), 90–92' (5. 1.–12. 1. 1557), 103 (25. 2. 1557).

empfangs befürwortete. Auch für die Vorbereitung zunächst Bischof Weigands, sodann nach dessen Ableben Bischof Georgs von Bamberg sind nur organisatorische Belange wie die Benennung und Abordnung der Gesandten sowie die Debatte um die eigene Anreise überliefert⁵⁹. Ebenso beschäftigten sich im Hochstift Würzburg seit Februar 1556 die bischöflichen Räte⁶⁰ und das Domkapitel⁶¹ mit der Auswahl der Gesandten. Thematisch wurde der Reichstag mit dem Gutachten der geistlichen Räte zum 1. HA (Religionsvergleich) und 3. HA (Landfrieden) vorbereitet⁶². Die Verständigung Bischof Melchiors mit Georg von Bamberg⁶³ beschränkte sich nach Aussage der Akten auf die Planung ihrer persönlichen Anreise nach Regensburg, die primär nicht wegen des Reichstags, sondern wegen der Verhandlungen des Vergleichstags im Markgrafenkrieg erfolgte. Besser dokumentiert ist die thematische Vorbereitung des Deutschen Ordens, die auf einem Generalkapitel in Heilbronn vom 6.–8. 10. 1556 stattfand. Dessen Programm⁶⁴ beinhaltete alle Hauptartikel der Proposition sowie spezielle Interessen des Ordens wie die Einbringung der Türkenhilfe von exterritorialen Gütern und die Livlandfrage. Die in Heilbronn beschlossenen Vorgaben⁶⁵ gingen teils wörtlich in die Reichstagsinstruktion ein⁶⁶.

Abschließend sei auf die Position der römischen Kurie zum Reichstag 1556/57 verwiesen. Da die Wiener Nuntiatur seit September 1555 nicht mehr besetzt war⁶⁷, die Einbeziehung der Kurie in die Religionsverhandlungen des Reichstags aber unabdingbar schien, wandte sich Ferdinand I. im Zuge seiner thematischen Vorbereitung um den Jahreswechsel 1555/56 auch an den Papst. Er rechtfertigte die Unumgänglichkeit des Religionsfriedens, wollte man nicht den Untergang des Reichs riskieren, informierte Paul IV. über die geplanten Religionsverhandlungen auf dem kommenden Reichstag und bat ihn um die Zuordnung eines Legaten, damit dieser ihn, den König, „sanctitatis vestrae causa assistat et ubicunque opus fuerit, auctoritatem suam interponat“⁶⁸. In Rom

⁵⁹ Rezessbücher des Domkapitels: StA Bamberg, Rep. B 86 Nr. 7, fol. 135 (Sitzung am 24. 2. 1556), 160 (1. 6.), 188, 189 (23./28. 11. 1556).

⁶⁰ Protokolle der Sitzungen: StA Würzburg, WRTA 36, fol. 3–9 (erste Sitzung o. D., sodann 20./21. 2. 1556).

⁶¹ StA Würzburg, WDKP 13, fol. 87' (Sitzung am 11. 2. 1556), 101 (12. 9. 1556).

⁶² Nr. 455.

⁶³ Korrespondenz beider Bff. vom 19. 11.–3. 12. 1556: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 409–415'.

⁶⁴ StA Marburg, Best. 106a/2 Nr. 40, unfol. Kop. als Beilage zum Ausschreiben durch Deutschmeister Wolfgang Schutzbar (Mergentheim, 16. 9. 1556), mit dem das Generalkapitel wegen Seuchengefahr von Rothenburg/Tauber nach Heilbronn verlegt wurde, hier an Johann von Rehen, Landkomtur der Ballei Hessen: Ebd., unfol. Or.

⁶⁵ Abschied des Generalkapitels: StA Ludwigsburg, B 323 Bü. 44, unfol. Spätere Kop. Vgl. knapp: WEISS, Orden, 344.

⁶⁶ Vgl. deren Auswertung in Kap. 3.4.

⁶⁷ Erste Nuntiatur des Zaccaria Delfino von Februar 1554 bis 14. 8. 1555 (vgl. GOETZ, NB I/17, IX–XV).

⁶⁸ Wien, 30. 12. 1555: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 74–75'. Kop. Vgl. LUTZ, Christianitas, 442 mit Anm. 129; LAUBACH, Ferdinand I., 145. Später bat Ferdinand I. Kardinal Giovanni Mo-

hatte man allerdings schon kurz zuvor die erneute Abordnung von Zaccaria Delfino als Nuntius nach Wien beschlossen⁶⁹. Die in diesem Zusammenhang ausgestellten Breven Pauls IV. vom 18. 12. 1555 wandten sich scharf gegen den Religionsfrieden, ohne aber offiziell dagegen zu protestieren, und mahnten an, darauf zu achten, dass der Reichstag keine „nova monstra“ hervorbringe⁷⁰. Auch die Instruktion für Delfino⁷¹, welche die Rechtsgültigkeit des Religionsfriedens ebenfalls nicht bezweifelte, wohl aber seine Wirkungen abzuschwächen versuchte⁷², gab den süddeutschen Bischöfen, Herzog Albrecht von Bayern und dem König vor, beim Reichstag weitere Zugeständnisse zu Ungunsten der katholischen Religion entschieden zu bekämpfen.

Delfino kam im Februar 1556 nach Deutschland und hielt sich seit 22. 3. bei König Ferdinand in Wien auf⁷³, das er bereits Anfang Oktober, also noch vor der Anreise des Königs nach Regensburg, wieder verließ. Er nahm mithin gegen die Intention der Kurie nicht am Reichstag teil, obwohl auch Kardinal Otto von Augsburg seine Mitwirkung dringend erbat⁷⁴. Folgt man dem Bericht Delfinos, riet König Ferdinand ihm von der Teilnahme am Reichstag ab, wohl wegen der Befürchtung, seine Anwesenheit könnte die CA-Stände provozieren und das Verhandlungsklima verschlechtern⁷⁵. Jedenfalls reiste Delfino im Einverständnis mit dem König, aber ohne Wissen der Kurie am 7. 10. 1556 aus Wien nach Rom ab⁷⁶. Da die Wiener Nuntiatur anschließend über ein Jahr unbesetzt blieb und der Papst trotz des Drängens deutscher Bischöfe, namentlich Kardinal Ottos

rone nochmals darum, beim Papst die Abordnung von Theologen oder Legaten nach Regensburg zu befördern. Morone verwies in der Antwort auf die negativen Konsequenzen bisheriger Religionsverhandlungen im Reich für den katholischen Glauben, wollte aber auf den Papst einwirken (Antwort an Ferdinand I.; Rom, 26. 4. 1556: HHStA Wien, Rom Hofkorrespondenz 3 Fasz. 1, K 24, fol. 1–2' Or.).

⁶⁹ Beauftragung Delfinos durch Papst Paul IV. am 18. 12. 1555: GOETZ, NB I/17, Nr. 93 S. 192.

⁷⁰ Druck der Breven an Kg. Ferdinand I. und Bf. Wolfgang von Passau (18. 12. 1555): RAYNALDUS, Annales XXXIII, 1555, Nr. 51 S. 534; Nr. 53 S. 535. Vgl. LUTZ, Christianitas, 443, Anm. 130; GOETZ, NB I/17, XLII; LAUBACH, Ferdinand I., 145, Anm. 27.

⁷¹ Ohne Datierung; Rom, Anfang Januar 1556: GOETZ, NB I/17, Nr. 95 S. 194–202 (ältere Edition: PIEPER, Legaten, 198–205). Vgl. zum Inhalt: PASTOR VI, 568 f.; LUTZ, Christianitas, 443 f.

⁷² Vgl. REPGEN, Kurie I/1, 83, Anm. 115.

⁷³ Vgl. GOETZ, NB I/17, XLIV f.; zur Nuntiatur 1556 auch PIEPER, Legaten, 110–114; PASTOR VI, 568–570.

⁷⁴ Kardinal Otto von Augsburg an Delfino (Würzburg, 5. 9. 1556): GOETZ, NB I/17, Nr. 143 S. 299 f., hier 299.

⁷⁵ Delfino an Kardinal Carlo Carafa (Wien, 12. 7. 1556): Ebd., Nr. 133 S. 273–276, hier 273 f. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 171, Anm. 5; LAUBACH, Ferdinand I., 146.

⁷⁶ Nach GOETZ, NB I/17, XLVII, erfolgte die Abreise wegen der Differenzen um die Pläne der Kurie für ein Abkommen zwischen dem Papst, Ferdinand I. und König Maximilian von Böhmen gegen Spanien im Zusammenhang mit dem päpstlich-spanischen Krieg in Italien. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 170–172.

von Augsburg⁷⁷, keinen Legaten schickte, war die Kurie in Regensburg nicht vertreten. Das Engagement Pauls IV. beschränkte sich auf die Übermittlung von Breven an Ferdinand I. und an katholische Fürsten im Dezember 1556, um sie zum erhöhten Einsatz gegen die ‚Häretiker‘ und für die Verteidigung des katholischen Glaubens zu ermahnen⁷⁸.

Noch vor den Breven wurde an der Kurie im November 1556 ein Gutachten formuliert⁷⁹, das Paul IV. die neuerliche Entsendung eines Nuntius mit der Zuordnung von Theologen für die Mitwirkung am Reichstag und die Einwirkung auf dessen katholische Teilnehmer durch Breven dringend anriet. Als Weg zum Religionsvergleich ließ es nur das Generalkonzil zu. Ansonsten empfahl es, kritische Aufmerksamkeit auf die Herzöge von Bayern und Jülich zu legen, die auf vergangenen Reichstagen zusammen mit König Ferdinand eher als Vermittler denn als Verteidiger des katholischen Glaubens gewirkt hätten. Papst Paul IV. übernahm aus dem Gutachten lediglich die in abgeschwächter Form ausgestellten Breven, während die empfohlene Nuntiatur oder die Abordnung eines Reichstagslegaten unterblieben.

⁷⁷ Vgl. ZOEPLF, Bistum, 267; SIEBERT, Kaiser, 162 f. Kardinal Otto informierte die Kurie aus Regensburg über das Reichstagsgeschehen (ebd., 164; BRAUN, Wahrnehmung, 487 f.).

⁷⁸ Gruppe von Brevenkonzepten (4. 12. 1556) an Hg. Albrecht von Bayern (Druck: RAYNOLDUS, Annales XXXIII, 1556, Nr. 20 II S. 553 f.), die Ebff. von Salzburg und Magdeburg (ebd., Nr. 21 S. 554), den Bf. von Würzburg und 4 weitere, nicht genannte Bff. sowie eine inhaltlich übereinstimmende, aber im Konz. leicht abweichende Gruppe (ebenfalls 4. 12. 1556), gerichtet an Kg. Ferdinand (HHStA Wien, Rom Hofkorrespondenz 3 Fasz. 1, K 25, fol. 1. Or.), Kg. Maximilian von Böhmen, die Hgg. von Jülich und [Heinrich] von Braunschweig, dazu Blanko-Konz. an weitere weltliche und geistliche Adressaten. Vgl. zu den Konzepten: LUTZ, Kurie, 281–283. Daneben: LOOSHORN V, 9; WEISS, Bistum, 144 (Breve an Bf. Georg von Bamberg); ZOEPLF, Bistum, 267; SIEBERT, Kaiser, 162 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 181.

⁷⁹ Druck: LUTZ, Kurie, 284–288. Der Verfasser ist nicht zu ermitteln, denkbar wäre Zaccaria Delfino (ebd., 278 f.). Auswertung des Gutachtens ebd., 281–283.

3.3 Die Vorbereitungen der protestantischen Stände⁸⁰

Den Ausgangspunkt der protestantischen Vorbereitungen bildete die innere Krise aufgrund der theologischen Lehrdifferenzen⁸¹, deren Beilegung grundsätzlich und aktuell im Hinblick auf das geschlossene Auftreten beim Reichstag anzustreben war. Die Bemühungen darum wurden seit Herbst 1555 initiiert von Herzog Christoph von Württemberg⁸²: Er verfocht seinen Plan einer persönlichen Zusammenkunft der Fürsten, als deren Aufgabe er die Sicherung der dogmatischen Einheit sah, trotz der Einwände seiner eigenen Räte⁸³ und Landgraf Philipps von Hessen, der einen Theologenkonzent bevorzugte⁸⁴, mit großem Engagement⁸⁵ und konnte dafür Anfang 1556 auch Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz⁸⁶ ge-

⁸⁰ Auf die Darlegung konfessionsübergreifender Vorbereitungen in einem eigenen Abschnitt wird verzichtet, da diesbezüglich nur wenige, auf die rheinischen Kff. und Lgf. Philipp von Hessen begrenzte Ansätze zu erkennen sind, die sich thematisch auf Einzelprobleme der RMO beschränkten. Eine Anfrage des Lgf. an die rheinischen Kff. wegen der Regelung in der RMO zur Münzvaluation (Kassel, 12. 5. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245a, fol. 1–2'. Konz.) beantworteten Johann von Trier (20. 5. 1556) und Daniel von Mainz (17. 5. 1556) aufschiebend (ebd., fol. 4–5', fol. 6 f. Orr.). Die Anregung Ottheinrichs von der Pfalz bei den geistlichen Kff., zur Vorbereitung der Münzverhandlungen an einem rheinischen Kurfürstentag in Oberwesel Münzverständige zu beteiligen und dort auch die Türkenhilfsforderung des Kgs. zu beraten (Heidelberg, 24. 7. 1556: HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 258–259'. Kop.), befürworteten Daniel von Mainz (an den Kf. von Trier; Mainz, 26. 7. 1556: Ebd., fol. 256–257'. Kop.) und Johann von Trier (an Adolf von Köln; Ehrenbreitstein, 29. 7. 1556: Ebd., fol. 252, 253. Or.; präz. Kaiserswerth, 31. 7.) im Hinblick nur auf die RMO, doch kam der Tag nach Aktenlage nicht zustande (in HHStA Wien, MEA Kurrheinische Kreisakten 1 Fasz. 2, fol. 18–24, ist nur die Mainzer Instruktion vom 1. 9. 1556 überliefert, weitere Unterlagen fehlen).

⁸¹ Vgl. deren Auflistung im aktuellen Gutachten Melanchthons [Nr. 467, fol. 35'] mit Anm. zur Erläuterung.

⁸² Vgl. zur Religionspolitik des Hg. 1556/57 (Einigungsbestrebungen): KUGLER II, 6–13; STÄLIN IV, 568–571; RITTER I, 120–123; ERNST IV, XXV–LIV; WESTPHAL, Kampf, 32–36; NEUBURGER, Reichstreue, 126–129; LANGENSTEINER, Land, 275–298.

⁸³ Deren Gutachten lehnte einen Fürstentag vor dem RT als wenig Erfolg versprechend, auf katholischer Seite Argwohn erregend und den Religionsfrieden gefährdend ab (Stuttgart, 28. 10. 1555): ERNST III, Nr. 184 S. 347–351. Zurückweisung durch den Hg. (Worms, 1. 11. 1555): Ebd., S. 351, Anm. 6. Programmatik der geplanten Tagung als eigenhd. Aufzeichnung des Hg. vom 3. 11. 1555: Ebd., Nr. 188 S. 357–359.

⁸⁴ Vgl. WOLF, Geschichte, 7f.; KUGLER II, 7; HEPPE I, 111 f. Schreiben des Lgf. an Hg. Christoph (Rauschenberg, 19. 11. 1555) mit Bekanntgabe seiner Position: Ebd., Beilage Nr. 1 S. 3 f.; ERNST III, Nr. 192 S. 361. Vgl. LAUBACH, Reichspolitik, 193. Zur Religionspolitik Lgf. Philipps 1556/57 (im engen Anschluss an Kursachsen gegen die Kurpfälzer Konzeption): Ebd., 192–195; RUDERSDORF, Beziehungen, 57.

⁸⁵ Korrespondenz des Hg. mit Kf. Friedrich II., Pfgf./Kf. Ottheinrich und Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken, teils Lgf. Philipp von Hessen von Herbst 1555 bis April 1556 gut überliefert in HStA München, K. schwarz 16675, fol. 83–111'. Edition (Württembergischer Überlieferung) bei ERNST III, Nrr. 175–208 S. 340–381 passim; ERNST IV, Nrr. 1–44 S. 3–46 passim. Vgl. zu den Bemühungen bis April 1556 um die Zusammenkunft und der dabei sich abzeichnenden Konstellation einer ‚konservativen‘ Gruppe unter Führung Kursachsens und einer offensiv ausgerichteten Gruppe unter Führung der Kurpfalz: WOLF, Geschichte, 7–13; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 108–110; LUTZ, Christianitas, 438 f.

⁸⁶ Vgl. bes. dessen Schreiben vom 20. 12. 1555 an Lgf. Philipp von Hessen (StA Marburg,

winnen, scheiterte aber trotz der Unterstützung durch die Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken⁸⁷ und Ottheinrich von Neuburg⁸⁸ an der Zurückweisung des Fürstentags und des parallel konzidierten Theologenkonvents durch den Kurfürst und die Herzöge von Sachsen. Letztere reagierten im Januar 1556 auf der Grundlage eines Gutachtens ihrer Theologen, das jegliches Abweichen vom flacianischen Standpunkt ablehnte, abschlägig⁸⁹: Eine Theologensynode sei vor dem Reichstag terminlich nicht mehr möglich, ein Fürstentag würde auf der Gegenseite Verdacht erregen. Ähnlich bevorzugte Kurfürst August von Sachsen⁹⁰ gegenüber der Fürstentagung, die den Eindruck eines antikatholischen Bündnisses evozieren könnte⁹¹, Absprachen der Gesandten oder Theologen erst in Regensburg⁹².

Christoph von Württemberg modifizierte deshalb im Februar 1556 seine Strategie und versuchte, die Tagung auf die süddeutschen CA-Stände zu beschränken⁹³. Doch scheiterte aufgrund der Erkrankung Kurfürst Friedrichs II. von der Pfalz und sodann wegen der Verrichtungen Ottheinrichs nach dem

Best. 3 Nr. 2418, fol. 126 f. Or.; prä. Kassel, 31. 12. Druck: NEUDECKER I, 116 f.) und Hg. Christoph von Württemberg (HStA München, K. schwarz 16675, fol. 89 f. Kop.).

⁸⁷ Vgl. die diesbezügliche Korrespondenz Pfgf. Wolfgangs bis Mai 1556, gesammelt in HStA München, K. blau 271/11 (fol. 1–188); teils ediert bei ERNST III, IV passim. Grundlage der Zustimmung war ein Gutachten der Räte in Zweibrücken vom 1. 1. 1556 zum Württemberger Programm, das die Tagung befürwortete (HStA München, K. blau 271/11, fol. 144–169. Or.; prä. Neumarkt, 17. 1.).

⁸⁸ Pfgf. Ottheinrich (Neuburg, 27. 12. 1555) an Hg. Christoph von Württemberg (ERNST III, Nr. 208 S. 372–381) und inhaltlich entsprechend an Lgf. Philipp von Hessen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 2422, fol. 56–61'. Or.; prä. Zapfenburg, 13. 1. 1556). Gesandtschaft des Christoph Landschad an Hg. Christoph mit Instruktion vom 12. 2. 1556: WEECH, Geschichte, 246 f.; Bericht Landschads vom 15. 2. 1556: Ebd., 267–271.

⁸⁹ Beantwortung einer Gesandtschaft von Württemberg und Kurpfalz im Januar 1556. Vgl. SALIG III, 35–37; PREGER II, 6 f. (Theologengutachten vom 12. 1. 1556); Heppe I, 114–116; STÄLIN IV, 568 f.; KUGLER II, 9 f.; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 207 f. Ein späteres Gutachten (Weimar, 27. 4. 1556) Amsdorfs stellte apodiktisch fest, eine Übereinkunft mit Kurpfalz und Württemberg sei nicht möglich, „dan wir kondten uns nicht vorgeleichen noch miteinander eins werden, sie bekennen dan iren irthumb und widerrufen“ (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 13 Nr. 13b Fasz. 1, fol. 1–7'. StA Marburg, Best. 3 Nr. 2670, fol. 99–104'. Kopp.).

⁹⁰ Zur Religionspolitik des Kf. vor dem RT vgl. RITTER I, 123–125, 192 f.; WOLF, Geschichte, passim, bes. 10–17; zum Gegensatz zu Kurpfalz: WOLGAST, Beziehungen, 16 f.; BRENDLE, Kaiser, 28 f.

⁹¹ Vgl. WOLGAST, Beziehungen, 15.

⁹² Abschlägige Beantwortungen a) einer Werbung Hg. Christophs von Württemberg am 6. 1. 1556 (ERNST III, Nr. 202 S. 366 f. mit Anm. 3. Vgl. WESTPHAL, Kampf, 34 f.); b) einer Initiative Pfgf. Ottheinrichs von Neuburg vom 27. 12. 1555 in der Antwort vom 15. 1. 1556 (WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 1 S. 217; vgl. ebd., 12; NEUDECKER I, 121); c) einer Werbung des Simon Bing im Auftrag Lgf. Philipps von Hessen (Memoriale; Kassel, 30. 1. 1556: HEPPE I, Beilage Nr. 3 S. 6 f.) am 12. 2. 1556 (StA Marburg, Best. 3 Nr. 2524, fol. 12–16'. Or.). Auch Melancthon riet in einem Gutachten vom 5./6. 12. 1555 sowohl vom Fürsten- wie vom Theologenkonvent als konfliktverschärfend ab (CR VIII, Nr. 5884 Sp. 622–624; SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7659 S. 371 f. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 110; MÜLLER, Selbstbehauptung, 188).

⁹³ Schreiben an Lgf. Philipp von Hessen (Nürtingen, 16. 2. 1556: ERNST IV, Nr. 10 S. 8, Anm. 4) und an Kf. Friedrich II. von der Pfalz (Stuttgart, 21. 2. 1556: Ebd., Nr. 8 S. 7, Anm. 3).

Kurantritt auch dieser Versuch. Es ergab sich lediglich eine Zusammenkunft des Herzogs mit Ottheinrich während dessen Reise nach Heidelberg, bei der eine Revision des Religionsfriedens angesprochen wurde⁹⁴. Die Anregung Philipps von Hessen, Kurfürst August nochmals wegen der Tagung zu kontaktieren, griff Herzog Christoph nicht mehr auf, da er diesen und andere CA-Stände „mer alls ein mall“ darum gebeten habe. Er lehnte eine weitere Gesandtschaft ab und befahl die Sache Gott⁹⁵.

Nachdem die Fürstentagung und der Theologenkongress nicht zustande kamen, schien eine anderweitige Form der Verständigung, zumindest beschränkt auf das Auftreten beim Reichstag, erforderlich. Die Initiative dafür ergriffen die Herzöge von Sachsen mit der Anregung, die Gesandten und Theologen bis spätestens 1. 6. nach Regensburg abzuordnen, um die bisher unterbliebenen Gespräche über die Religionsfrage dort zu führen und sich auf eine einhellige Position auf der Grundlage der CA zu verständigen⁹⁶. Die Antworten bestätigten im Allgemeinen die Notwendigkeit der Unterredung, sie nahmen die konkrete Anregung aber nicht durchgehend an: Während Württemberg, Pfalz-Zweibrücken, Baden, Brandenburg-Ansbach und Henneberg die termingerechte Abordnung ihrer Gesandten ankündigten⁹⁷, konnte der Kurfürst von Sachsen seine Deputierten bis dahin nicht schicken⁹⁸. Ottheinrich von der Pfalz wollte diese Gespräche nicht in Regensburg führen, sondern bei einem nach Coburg angesetzten Vergleichstag im Katzenelnbogener Erbfolgestreit, zu dem die maßgeblichen Kurfürsten und Fürsten persönlich erwartet wurden⁹⁹.

⁹⁴ Hg. Christoph an Kf. Ottheinrich (Stuttgart, 17. 3. 1556): ERNST IV, Nr. 35 S. 37 f.

⁹⁵ Lgf. Philipp an Hg. Christoph (Spangenberg, 22. 3. 1556): Ebd., Nr. 37 S. 39. HEPPE I, Beilage Nr. 4 S. 7 f. Antwort des Hg. (Stuttgart, 1. 4. 1556): StA Marburg, Best. 3 Nr. 3087, fol. 90–92', Zitat 90. Or.; prä. Kassel, 9. 4. Druck: NEUDECKER I, 123 f.; ERNST IV, Nr. 44 S. 45 f.

⁹⁶ Altenburg, 15. 5. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 26–29'. Kop. Gemäß Adressantenliste ging das Schreiben an Kurpfalz, Kursachsen (HStA Dresden, Loc. 10298/4, fol. 114–117'. Or.), Württemberg, Hessen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 2670, fol. 122–124'. Or.; prä. Dresden [!], 23. 5.), Pfalz-Zweibrücken (HStA München, K. blau 271/11, fol. 129–131'. Or.; prä. Neumarkt, 19. 5.), Brandenburg-Ansbach, Baden-Durlach (GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 10. Or.) und Henneberg (StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 7–10'. Or.; prä. o. O., 23. 5.). Kurbrandenburg wird nicht erwähnt. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 2 S. 217 f.

⁹⁷ Antworten an die Hgg. von Sachsen: Christoph von Württemberg (Stuttgart, 27. 5. 1556): ERNST IV, Nr. 75 S. 78–80. Or. in HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 11–13'. Wolfgang von Zweibrücken (Neumarkt, 21. 5. 1556): Ebd., fol. 3–5'. Or. Karl von Baden (Hachberg, 31. 5. 1556): Ebd., fol. 14–15'. Or. Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach (Ansbach, 22. 6. 1556): Ebd., fol. 18–19'. Or. (entsprechende Weisung des Mgf. an seine RT-Gesandten; Ansbach, 22. 6. 1556: StA Nürnberg, Ansbacher Religionsakten, Supplement I b, fol. 211 f. Or. Vgl. SCHORNBAUM, Markgraf, 106, Anm. 2. Zur Religionspolitik des Mgf. beim RT auch SEYBOTH, Markgraf, 670 f.). Wilhelm und Georg Ernst von Henneberg (Schleusingen, 25. 5. 1556): HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 9–10'. Or. Philipp von Hessen antwortete aufschiebend (Dresden [!], 23. 5. 1556): StA Marburg, Best. 3 Nr. 2670, fol. 125. Kop.

⁹⁸ Kf. August an die Hgg. Johann Friedrich d. M. und Johann Wilhelm von Sachsen (Dresden, 23. 5. 1556): HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 6–8'. Or.

⁹⁹ Kf. Ottheinrich an die 3 Hgg. von Sachsen (Baden-Baden, 4. 6. 1556): Ebd., fol. 14–15'. Or. Instruktionen Ottheinrichs (15. 4. 1556) und Hg. Christophs von Württemberg (Stuttgart,

Während die Coburger Tagung nicht zustande kam, beschränkten sich die in Regensburg seit Anfang Juni geführten Gespräche auf Einzelunterredungen der bereits anwesenden Gesandten Württembergs, der Herzöge von Sachsen, Pfalz-Zweibrückens, Hessens und Brandenburg-Ansbachs¹⁰⁰, in die später ankommende Delegierte einbezogen wurden. Eine gemeinsame Absprache vor dem Beginn der Hauptverhandlungen kam nicht zustande, da wichtige CA-Stände, namentlich Kursachsen, noch nicht vertreten waren¹⁰¹. Die erste Versammlung der CA-Stände konnte somit im Anschluss an die Ankunft der kursächsischen Gesandten erst am 22. 8. 1556 zusammentreten¹⁰².

Aufgrund der wiederholten Verhandlungsaufschübe nach der Reichstagsöffnung am 13. 7. 1556 konnten auch anderweitige vorbereitende Maßnahmen fortgesetzt werden. Wichtig war dabei zunächst die intensiviertere Kooperation Ottheinrichs von der Pfalz und Christophs von Württemberg, wie sie besonders im Austausch der Reichstagsinstruktionen zum Ausdruck kommt. Ottheinrich versuchte dabei, den Herzog vor allem für seine Strategie in der Freistellungsfrage¹⁰³ zu gewinnen, also für deren sofortige Forderung unter Verweigerung der anderweitigen Reichstagsverhandlungen vor einer Klärung¹⁰⁴.

Das Engagement für die Freistellung weitete Kurfürst Ottheinrich zugleich aus auf alle wichtigeren CA-Stände, indem er sie Ende Juli 1556 schriftlich aufforderte, sich seiner Konzeption anzuschließen¹⁰⁵: Es sei für sie als „principal

25. 4. 1556) für Gesandte zu Kf. August von Sachsen mit der Aufforderung, wegen dieser Absprache persönlich nach Coburg zu kommen, sowie dessen ausweichende Antwort (10. 5. 1556): ERNST IV, Nr. 57 S. 61 mit Anm. 4, 5.

¹⁰⁰ Bericht der Württemberger Gesandten vom 15. 6. 1556 an den Hg.: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 1–2'. Or.; präz. Stuttgart, 18. 6. Vgl. WESTPHAL, Kampf, 36 f., Anm. 2. Bericht Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 15. 6. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 43–48', hier 43–44. Or.

¹⁰¹ Bericht Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 21. 7. 1556: Das Ausbleiben der kursächsischen Gesandten „ist allenn gleichwol seher befremdblich.“ Die Absprache der CA-Stände müsse deshalb zurückgestellt werden (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 245–248', hier 247. Kop.).

¹⁰² Vgl. Nr. 353.

¹⁰³ Vgl. zur ‚aggressiven‘ Religionspolitik Kf. Ottheinrichs: RITTER I, 126 f., 129–134; KURZE, Kurfürst, 22–28; GOTTHARD, Ottheinrich, 79–83; KOHNLE, Kurpfalz, 32–34; WOLGAST, Konfession, 27–32 (aktive Oppositionspolitik im Gegensatz zur kursächsischen „Status-quo-Politik“); WOLGAST, Faktoren, 167–170.

¹⁰⁴ Vgl. zur Kooperation: LANGENSTEINER, Land, 371–375; für den RT 1556/57 bes. 373 f. Vorlage der Württemberger Instruktion bei der Zusammenkunft Kf. Ottheinrichs am 4. 8. 1556 (Vaihingen) mit dem Württemberger Marschall Wilhelm von Massenbach. Vgl. Memoriale des Hg. für Massenbach (o. D.: ERNST IV, Nr. 112 S. 122 f.). Ottheinrich schickte die Antwort zum Memoriale (ebd., Nr. 113 S. 124 f.) seinem RT-Gesandten Heyles, um mit den Württembergern zu kooperieren und ihnen die eigene Instruktion vorzulegen (Grünau, 22. 8. 1556: HStA München, K. blau 106/3, fol. 33–36', hier 34 f. Or.; präz. 25. 8.). Weisung Hg. Christophs an seine Gesandten, sich mit den Kurpfälzern auf der Grundlage der Instruktionen zu verständigen (Stuttgart, 24. 8. 1556: ERNST IV, Nr. 121a S. 131, Anm. 4).

¹⁰⁵ Heidelberg, 30. 7., teils 31. 7. 1556: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 71–72, Zitat 71 f. Konz. mit Adressatenliste. HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 130–131' (Or. an Kf. von Sachsen). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 13 Nr. 5b Fasz. 2, unfol. (Or. an Kf. von Brandenburg).

stugk“ unabdingbar, „das man sich auf disem reichstag in kein andere handlung einlasse, es sey dann zuvor aller gleichmessigen erbarkait nach die freystellung in religion sachen erörtert und erlangt: Also das ainem jeden, er sey gaistlich oder weltlich, frey erlaubt sein und bevorsteen soll, aintweders zu der augspurgischen confession oder aber zum babstumb zetreten, das auch derhalb kainer seiner beneficium, dignitet, regiments oder einkomens entsetzt oder beraubt werden sollt etc.“ Die Freistellung sei zu erreichen, wenn die CA-Stände „für ainen man zesamen steen“ und unablässig darauf beharrten. Ottheinrich bat, dieses Ziel auf dem Reichstag zu unterstützen und die Gesandten entsprechend anzuweisen.

Inwieweit folgten die CA-Stände diesem strikten Junktim von Freistellung und Verhandlungsverweigerung als Grundvorgabe für ihre Position beim Reichstag¹⁰⁶? Zustimmend äußerten sich Graf Wilhelm von Henneberg¹⁰⁷ und mit Abstrichen die Herzöge von Sachsen¹⁰⁸. Sie hielten die Forderung für durchsetzbar, falls alle CA-Stände sie unterstützten, gaben aber gegen das Junktim mit der Türkenhilfe zu bedenken, es könne die Gegenseite von jeglichem Zugeständnis abhalten. Johann Albrecht von Mecklenburg betonte seine Vorgabe für die Gesandten, auf der CA zu beharren und „vor allen dingen, auch ehe einige turken hilf bewilligt, uff die freistellung der religion sachen mit zudringen“¹⁰⁹. Zu den Befürwortern gehörte daneben Herzog Christoph von Württemberg, wie seine Instruktion zum Geistlichen Vorbehalt zeigt. Er wies seine Gesandten an, mit den Kurpfälzer Delegierten die gleichzeitige Vorlage der Freistellung im Kurfürsten- und Fürstenrat zu koordinieren, allein aber nicht initiativ zu werden¹¹⁰. Ausweichend antwortete Markgraf Johann von Küstrin¹¹¹. Kurfürst

HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 51–53' (Or. an Hgg. von Sachsen). AP Stettin, AKW 104, fol. 115–117' (Or. an Hgg. von Pommern). StA Marburg, Best. 3 Nr. 2423, fol. 38–39' (Or. an Lgf. von Hessen; prä. Friedewald, 11. 8.). StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 64–65' (Or. an Gf. Wilhelm von Henneberg). Weitere Adressaten waren Mgf. Johann von Küstrin und die Hgg. von Mecklenburg. Württemberg wurde wegen der persönlichen Absprache brieflich nicht kontaktiert. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 6b S. 250 f. Vgl. ebd., 17 f.; RITTER I, 129; KURZE, Kurfürst, 95, Anm. 25; WOLGAST, Beziehungen, 16; LAUBACH, Reichspolitik, 192 f.; OTT, Präzedenz, 344.

¹⁰⁶ Vgl. zu den Reaktionen: WOLF, Geschichte, 18–21.

¹⁰⁷ An Kf. Ottheinrich (Schleusingen, 8. 9. 1556): HStA München, K. blau 106/3, fol. 60 f. Kop.

¹⁰⁸ An Kf. Ottheinrich (Weimar, 21. 8. 1556): Ebd., fol. 45–47. Kop. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 12 S. 265–268 (falsche Datierung; 2. 8.). Vgl. zur Position der Hgg. auch Anm. 17 bei Nr. 355.

¹⁰⁹ An Kf. Ottheinrich (Schwerin, 29. 8. 1556): HStA München, K. blau 106/3, fol. 77 f., Zitat 77. Kop. Ottheinrich dankte dem Hg. für die Zusage auch des Junktims und ermahnte ihn zur Standhaftigkeit (Amberg, 30. 9. 1556: LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 2, fol. 41–42'. Or.).

¹¹⁰ Weisung an Massenbach und Eislinger (Stuttgart, 19. 7. 1556): ERNST IV, Nr. 105 S. 115 f. Zur Haltung Württembergs vgl. auch WOLF, Geschichte, 18 f. Zasius hatte bereits zuvor gehört, dass der Hg. wie Kurpfalz entschlossen sei, die Freistellung auch der Untertanen im Junktim mit der Verhandlungsverweigerung einzufordern (an Kg. Ferdinand; Augsburg, 28. 6. 1556: HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 134–145', hier 135'. Or. Regest: GOETZ, Beiträge Nr. 21 S. 34 f. Vgl. LANGENSTEINER, Land, 279, Anm. 208).

¹¹¹ An Kf. Ottheinrich (Küstrin, 1. 9. 1556): HStA München, K. blau 106/3, fol. 76. Kop.

Joachim von Brandenburg kritisierte das mangelnde Engagement anderer CA-Stände gegen den Geistlichen Vorbehalt beim Reichstag 1555 und sagte nur vage zu, seine Gesandten zur Unterstützung der Freistellung anzuweisen¹¹². Wichtiger als diese Stimmen war die Stellungnahme Kursachsens: Kurfürst August betonte seinen Einsatz gegen den Geistlichen Vorbehalt beim Reichstag 1555, der aber nicht habe verhindert werden können, um den für die CA-Stände vorteilhaften Religionsfrieden insgesamt zu erreichen. Dennoch habe er seine Gesandten jetzt beauftragt, sich anderen CA-Ständen im Versuch anzuschließen, die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts durchzusetzen¹¹³. Jedoch lehnte er ausdrücklich ab, wegen der Freistellung den Religionsfrieden infrage zu stellen oder die für das Reich unabdingbare Türkenhilfe zu verweigern¹¹⁴. Landgraf Philipp von Hessen, der das kursächsische Dogma der Wahrung des Religionsfriedens auch auf Kosten des Geistlichen Vorbehalts inzwischen vorbehaltlos übernommen hatte, antwortete in Absprache mit Kurfürst August¹¹⁵ im gleichen Sinn und fügte an, Kaiser oder König würden ein etwaiges Zugeständnis später als abgepresst nicht anerkennen und vielleicht wie 1546 zu einem Krieg gegen die CA-Stände veranlasst werden, wenn man den Religionsfrieden in Zweifel ziehe¹¹⁶.

Die Herzöge von Sachsen unterstützten Kurfürst Ottheinrich über die erwähnte positive Reaktion hinaus mit einer eigenen Initiative, bei der sie die wichtigen CA-Stände ihrerseits nochmals baten, sich der Freistellungsforderung, die man aus Gewissensgründen nicht aufgeben dürfe, anzuschließen¹¹⁷. Wie

¹¹² An Kf. Ottheinrich: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 13 Nr. 5b Fasz. 2, unfol. Konz., o. O., o. D. Vgl. ergänzend zur Haltung des Kf. die Vereinbarung mit Kf. August in Zwittermühl (unten, Anm. 126).

¹¹³ Kf. August sah sich dazu gezwungen, da andernfalls „der unglimpf auf unns allein gelegt“ würde, nachdem auch Kurbrandenburg auf die Freistellung dränge und verlauten lasse, dass Kursachsen 1555 „nicht auch stracks darauf verharret“ sei. Er müsse die Forderung unterstützen, um den Eindruck zu vermeiden, man habe „den rechten eiffer nicht“ (an seine Räte in Dresden; Schwarzenberg, 20. 8. 1556: HStA Dresden, Loc. 10298/4, fol. 129–130'. Zitate 129 f. Or.).

¹¹⁴ An Kf. Ottheinrich (Schwarzenberg, 28. 8. 1556): HStA München, K. blau 106/3, fol. 56–58'. Kop. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 9 S. 258–262 (Korrektur bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 145, Anm. 79). Vgl. KURZE, Kurfürst, 96, Anm. 26; OTT, Präzedenz, 344 mit Anm. 237. Zasius wurde vom kursächsischen Gesandten F. Kram über das wichtige Schreiben informiert. Er durfte es lesen, erhielt aber nur den Schlussabsatz in Abschrift (Bericht an Ferdinand I. vom 15. 9. 1556: Vgl. Anm. 17 bei Nr. 354). Ottheinrich beharrte in seiner Entgegnung an Kf. August nochmals auf dem Verhandlungsjunktim (Amberg, 10. 9. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 203 f. Or. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 16b S. 271 f.).

¹¹⁵ Der Lgf. schickte seine Antwort an Kf. Ottheinrich auch Kf. August. Er beurteilte Ottheinrich darin als „einen guten, frommenn fursten“, befürchtete aber, dass dessen Räte „etwaß rohe und vielleicht ein anders hierinn suchen“ (Friedewald, 12. 8. 1556: HStA Dresden, Loc. 10298/4, fol. 119, 122', Zitat 119. Or.; präz. Schwarzenberg, 20. 8.). Zur weiteren Kooperation zwischen Lgf. und Kf. vgl. auch die Korrespondenz in StA Marburg, Best. 3 Nr. 2796 passim.

¹¹⁶ An Kf. Ottheinrich (Friedewald, 12. 8. 1556): StA Marburg, Best. 3 Nr. 2423, fol. 40–43'. Kop. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 11 S. 262–265. Vgl. LAUBACH, Reichspolitik, 193.

¹¹⁷ Coburg, 7. 9. 1556, an Kf. August von Sachsen: HStA Dresden, Loc. 10298/4, fol. 135–136'. Or.; präz. Chemnitz, 12. 9. Auszug bei WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 13 S. 268 f.

zu erwarten, blieben die Positionen unverändert: Die norddeutschen Stände beriefen sich auf ihre Antwort an Kurfürst Ottheinrich¹¹⁸, wobei August von Sachsen wiederholt die Priorität der Wahrung des Religionsfriedens sowie der Sicherung der Türkenhilfe betonte¹¹⁹ und Joachim von Brandenburg ebenfalls ein Vorgehen „mit solcher guetten bescheidenheit“ anmahnte, das den Religionsfrieden nicht gefährde¹²⁰. Die süddeutschen Stände erhielten das Schreiben erst Ende Januar 1557 und verwiesen auf ihr Verhalten bei den inzwischen fortgeschrittenen Reichstagsverhandlungen¹²¹.

Die Freistellung war ebenso ein Thema bei der gemeinsamen Reichstagsvorbereitung von Kursachsen und Kurbrandenburg, die Kurfürst August anberaumte, um Kurfürst Joachim auf der Basis seiner Abmachungen mit König Ferdinand in Leitmeritz¹²² möglichst für seine Strategie zu gewinnen¹²³. Bei den am 21. 7. 1556 in Dresden geführten Gesprächen¹²⁴ kam man überein, Verhandlungen zum Religionsvergleich beim Reichstag möglichst zu umgehen, da sie die Türkenhilfe behindern könnten, und strikt auf dem Religionsfrieden zu beharren. Als Vorbedingung für die Unterstützung des Königs gegen die Türken in Form einer Geldhilfe deklarierte man die Sicherung des Friedens im Reich. Beim anschließenden Austausch der Reichstagsinstruktionen stellte man weitgehende

(falsche Datierung). Inhaltlich entsprechende, aber nicht identische Schreiben gleichen Datums an: Kurpfalz, Kurbrandenburg, Brandenburg-Küstrin, Hessen, Württemberg, Pfalz-Zweibrücken, Jülich [!], Pommern (Kop. des Schreibens mit Adressatenliste: HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 43–45').

¹¹⁸ Vgl. die Antworten Mgf. Johanns von Küstrin (Küstrin, 22. 9. 1556) und Hg. Barnims von Pommern (Kolbatz, 22. 9. 1556) an die 3 Hgg. von Sachsen: HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 46–47', fol. 24–25'. Orr.

¹¹⁹ An die Hgg. Johann Friedrich d. M. und Johann Wilhelm von Sachsen (o. O., 21. 9. 1556): HStA Dresden, Loc. 10298/4, fol. 139–140'. Konz. Die Hgg. beharrten in der Erwiderung an den Kf. auf dem Junktim mit der Türkenhilfe zur Durchsetzung der Freistellung, die als Glaubens- und Gewissensfrage Vorrang vor dem zeitlichen Gebot der Friedenswahrung habe (Coburg, 21. 10. 1556): Ebd., fol. 141–144'. Or.; präz. Dresden, 31. 10. Antwort und Erwiderung: WOLF, Geschichte, Anhang Nrr. 15, 16 S. 269 f.

¹²⁰ An die Hgg. von Sachsen (Schönebeck, 18. 9. 1556): HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 58–61', Zitat 59'. Or.

¹²¹ An die Hgg.: Ebd., fol. 191–192' (Christoph von Württemberg; Regensburg, 29. 1. 1557), fol. 193 f. (Kf. Ottheinrich; o. O., 1. 2. 1557), fol. 202–203' (Wolfgang von Zweibrücken; Amberg, 19. 2. 1557). Orr.

¹²² Vgl. Kap. 3.1.2.

¹²³ Kf. August an Kf. Joachim (Dresden, 19. 6. 1556): GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. A, fol. 2–3'. Or. Antwort Kf. Joachims (Cölln/Spree, 29. 6. 1556): HStA Dresden, Loc. 8504/8, fol. 22 f., 27'. Or.

¹²⁴ Teilnehmer: Eustachius von Schlieben (Kurbrandenburg), Hans von Ponickau, Ulrich Mordeisen (Kursachsen). Aufzeichnung des Gesprächs: HStA Dresden, Loc. 8790/4, fol. 36–38. Konz. Regest: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 4/II S. 226 f. Ausführliche Schilderung auch im Bericht Schliebens an Kf. Joachim vom 25. 7. 1556: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. A, fol. 50–59'. Eigenhd. Or. Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 207 f.; WESTPHAL, Kampf, 44, Anm. 1; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 116.

Übereinstimmung fest¹²⁵. Allerdings wollte Kurfürst Joachim anders als August eine Debatte zum Geistlichen Vorbehalt nicht grundsätzlich umgehen. Diese und wenige andere Differenzen wurden in einer Unterredung Kurfürst Augusts mit Kurprinz Johann Georg am 25. 8. 1556 beigelegt¹²⁶. Man einigte sich, eine Infragestellung des Religionsfriedens im Junktim mit der Bewilligung der Türkensteuer zu verhindern. Sonderverhandlungen der CA-Stände sollten nur insoweit statthaft sein, als man sich weiterhin an den Kurien beteiligte, also keine konfessionelle Teilung des Reichstags zuließ. Zur Freistellung wollte man sich einer Kurpfälzer Initiative nur anschließen, falls sie weder den Religionsfrieden zerrütten noch die Türkenhilfe hintertreiben würde. Damit war auch in dieser Frage das Einvernehmen beider Kurfürsten hergestellt.

Daneben gelang es Kursachsen, eine Übereinkunft mit den Herzögen von Pommern zu erzielen: Ende Juli 1556 stellten die pommerischen Gesandten Otto und Wolde auf ihrer Anreise nach Regensburg bei Gesprächen in Dresden zu den zentralen Punkten Religion und Türkensteuer fest, dass die kursächsischen Vorstellungen weitgehend ihrer Instruktion entsprachen¹²⁷. Später wandten sich die pommerischen Herzöge wegen der Freistellungsinitiative des Pfälzer Kurfürsten nochmals an Kurfürst August, um mit ihm dazu und zu den weiteren Artikeln des Reichstags zu einer „Vergleichung“ zu kommen. Die dafür formulierte Instruktion¹²⁸ belegt zur Freistellung die Übernahme des kursächsischen Standpunkts, während die Herzöge die Religionsvergleichung anders als Kurfürst August noch beim Reichstag mit der sofortigen Durchführung eines Kolloquiums angehen wollten.

Die Grundintention der führenden CA-Stände im Hinblick auf den Reichstag mit dem Schwerpunkt auf der Religionsfrage kommt in diesen ständeübergreifenden Debatten klar zum Ausdruck. Die umfassendere Vorbereitung auch der anderen Themenbereiche wird demgegenüber in den Quellen nicht oder nur am Rande thematisiert und ist deshalb nur anhand der Vorgaben in den Instruktionen für die Reichstagsgesandten nachzuvollziehen.

¹²⁵ Kf. August an Kf. Joachim mit Übersendung der Instruktion (o. O., 3. 8. 1556): GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. A, fol. 35–36'. Or. Letzterer an August mit Übersendung der Kurbrandenburger Instruktion (Cölln/Spree, 19. 8. 1556): HStA Dresden, Loc. 8504/8, fol. 30–31'. Or.; präs. Zwittermühl, Hft. Schwarzenberg, 24. 8. Vgl. WOLF, Geschichte, 19 f. mit Anm. 2.

¹²⁶ Unterredung in Zwittermühl (Hft. Schwarzenberg). Vgl. die beschlossene Vereinbarung: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. A, fol. 46–49'. HStA Dresden, Loc. 8504/8, fol. 52–54'. Kopp. Druck (gekürzt): WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 8 S. 257 f.

¹²⁷ Inhaltlich übereinstimmende Berichte (Regensburg, 7. 8. 1556) des Henning von Wolde an Hg. Philipp von Pommern (AP Stettin, AKW 36, fol. 20–29', hier 20–23'. Or.; präs. o. O., 31. 8.) und Laurentius Ottos an Hofrat Bartholomäus Suave (ebd., AKS I/163, pag. 295–307, hier 295–299. Or.).

¹²⁸ AP Stettin, AKW 104, fol. 38–52'. Kop. Überschr.: „Vergleichung mit dem churfürsten zu Sachssen inn gemeiner Reichs vorsammlung inn religion sachenn.“ Neben der Religionsfrage werden die Türkenhilfe, die Koadjutorfehde in Livland, die RMO sowie Privatbelange zwischen Pommern und Sachsen angesprochen. Das Aktenstück ist nicht datiert. Datum post quem: nach 30. 7. (Schreiben Kf. Ottheinrichs an die Hgg.).

3.4 Die Instruktionen der Reichsstände

Folgende Instruktionen, geordnet nach reichsständischen Gruppierungen, wurden ermittelt:

Kurfürsten: Daniel von Mainz, ohne Nennung der Gesandten und ohne Datum, vom Mainzer Domkapitel gebilligt am 20. 2. 1556¹²⁹. Nach der Vorlage der Proposition aktualisierte der Kurfürst die Instruktion in der Weisung vom 20. 7. 1556¹³⁰. Adolf von Köln, ausgestellt für Wilhelm von Breitbach zu Biresheim, Dr. Franz Burkhard und Lic. Michael Glaser (Brühl, 20. 2. 1556)¹³¹. Ottheinrich von der Pfalz, ausgestellt für Graf Hans Heinrich von Leiningen-Dachsburg, Graf Johann von Daun in Falkenstein, Großhofmeister Eberhard von der Tann, Hofrichter Philipp von Gemmingen, Johann von Dienheim, Eberhard von Groenrodt, Erasmus von Venningen, Dr. Philipp Heyles, Lic. Johann Ludwig Kastner und Hektor Hegner (Heidelberg, 25. 7. 1556)¹³². August von Sachsen, ausgestellt für Erasmus von Könneritz auf Lobschwitz, Dr. Franz Kram und Dr. Laurentius Lindemann (Dresden, 31. 7. 1556)¹³³. Joachim II.

¹²⁹ StA Bamberg, GHA Plassenburg 6004, Fasz. 1, unfol. Kop. mit einem Einschub im Konz. Billigung durch das Domkapitel am 20. 2. 1556: StA Würzburg, MDPK 11, fol. 10' f.

¹³⁰ Weisung an Kanzler Matthias und Sekretär Bagen (Mainz): HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 109–113'. Or.; präz. Regensburg, 29. 7. Ergänzend wurden ein Bericht zum Vollzug der EO (3. HA) im Kurrheinischen Kreis sowie zum 1. HA (Religionsvergleich) die Abordnung von Theologen in Aussicht gestellt.

¹³¹ HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 1–7'. Kop. mit späterer Ergänzung zur Türkenhilfe. Vgl. zur Instruktion ein Gutachten des Kölner Domkapitels, das eine umfassende Revision des Religionsfriedens beim RT forderte (ebd., fol. 44–52'. Kop.). Bezüglich des Vergleichswegs (Generalkonzil) und anderer Punkte (RMO) bestand Übereinstimmung mit der Instruktion, konkreter äußerste es sich zur Finanzierung und Besetzung des RKG. Kf. Adolf rechtfertigte in seiner Stellungnahme (20. 5. 1556) die Verabschiedung des Religionsfriedens als unumgänglich und lehnte eine Revision ab (ebd., fol. 139–141'. Konz.).

¹³² HStA München, K. blau 107/2b, unfol. Or.; K. blau 107/3b, fol. 11–33'. Kop. mit teils kommentierenden Randvermerken; K. blau 271/12, fol. 13–29'. Kop. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 6a S. 234–250. Auszüge und Auswertungen, vorrangig zur Religionsfrage: RITTER I, 129; KURZE, Kurfürst, 89, 93 f., 100 f., 105–107, 114, 119 (Anm. passim); HOLLERBACH, Religionsgespräch, 208 f.; WESTPHAL, Kampf, 39; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 118–120; GOTTHARD, Religionsfrieden, 336; GOTTHARD, Ottheinrich, 82; KOHNLE, Kurpfalz, 33; WOLGAST, Faktoren, 167 f. Nicht in die Instruktion aufgenommene Zusätze (Religion, RMO): HStA München, K. schwarz 16675, fol. 172–173. Konz. Weiteres Konz. einer wohl nicht gültigen Instruktion mit Ergänzungen für die innerprotestantischen Verhandlungen und Akzentuierungen in der Beurteilung des Religionsfriedens: Ebd., fol. 175–181'. Gutachten für Maßnahmen gegen die Teuerung im Reich und für die Verbesserung des Reichsmünzwesens: K. blau 271/12, fol. 1–8'. Or. Die Spezialinstruktion für die Anhörung der ksl. Gesandtschaft wird an entsprechender Stelle (Kap. 4.1.2) berücksichtigt. Die Hauptinstruktion beruft sich vielfach auf die zuvor für das Fst. Pfalz-Neuburg ausgestellte Direktive. Deshalb werden beide Instruktionen im Folgenden im Zusammenhang ausgewertet. Daneben liegen vor: Nebeninstruktionen für ein Engagement der CA-Stände zugunsten der Reichsstädte wegen der Wiederherstellung ihres Status vor 1546 (K. schwarz 16675, fol. 166–168. Kop., o. D.), zum Streit mit dem Bf. von Augsburg (ebd., fol. 169–171'. Konz., o. D.; vgl. Nr. 562) und mit Bayern (Amberg, 3. 10. 1556: K. blau 334/3, unfol. Or.; vgl. Nr. 563).

¹³³ HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 1–20. Kop. GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz.

von Brandenburg, erste Instruktion, ausgestellt für Graf Wilhelm von Honstein und Dr. Andreas Zoch (Cölln/Spree, 6. 6. 1556)¹³⁴; zweite Instruktion, ausgestellt für Dr. Christoph von der Strass und Dr. Kaspar Witterstadt (Cölln/Spree, 1. 11. 1556)¹³⁵.

Geistliche Fürsten: Michael von Salzburg, lediglich Auszug aus der Instruktion zur Reichstagssession, ohne Nennung der Gesandten (11. 8. 1556)¹³⁶. Sigismund von Magdeburg, ausgestellt für die Gesandten (Cölln/Spree, 1. 3. 1557)¹³⁷. Deutschmeister Wolfgang Schutzbar, ausgestellt für Heinrich von Bobenhausen, Komtur zu Frankfurt, Kanzler Gregor Spieß und Dr. Thomas Mayerhofer sowie die Sekretäre Job Winecker und Joachim Frey (Mergentheim, 21. 10. 1556)¹³⁸. Rudolf von Speyer, ausgestellt für Dr. Wendel Arzt (Udenheim, 6. 8. 1556)¹³⁹. Leo von Freising, ausgestellt für Kanzler Dr. Markus Tadius (Freising, 9. 10. 1556)¹⁴⁰. Wolfgang von Passau, ausgestellt für Domherr Dr. Lorenz Hochwart, Hofmeister Karl von Fraunberg und Pelagius (Poley) Probst (Passau, 8. 12. 1556)¹⁴¹. Für Melchior von Würzburg ist eine instruktionsähnliche Weisung überliefert, die als Ersatz für eine regelrechte Instruktion diente¹⁴². Für Otto von Augsburg konnte nur ein

A, fol. 16–34. Kop. Auszug zur Religionsfrage im Wortlaut: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 5 S. 227–233. Referate und Auswertungen zur Religionsfrage ebd., 15–17; RITTER I, 129 f.; WESTPHAL, Kampf, 37–39; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 208; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 117 f.; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 268.

¹³⁴ GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. B, fol. 38–59. Kop. (Konz. ebd., fol. 2–37).

¹³⁵ Ebd., fol. 62–82. Or. (Fragment des Konz. ebd., fol. 83–86). Mit leichten Abweichungen und Fehlstellen, die der Absprache mit Kursachsen im August 1556 entsprechen (vgl. Kap. 3.3 mit Anm. 124, 125) und damit eine Zwischenstufe zwischen erster und zweiter Instruktion darstellen: HStA Dresden, Loc. 8504/8, fol. 32–51'. Kop. Auszug (Religion) nach dieser Kop.: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 7 S. 252–257. Auswertungen (Religion) ebd., 20; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 209; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 118.

¹³⁶ LA Salzburg, GA IV/1, fol. 156–158'. Spätere Kop. (Sammelakt zu Sessionsfragen).

¹³⁷ LHA Magdeburg, Rep. A 1 Nr. 275, fol. 61–72'. Konz.; gemäß Dorsv. konzipiert am 24. 2. 1557. Die sehr spät formulierte Instruktion blieb für die Hauptverhandlungen ohne Bedeutung, da Magdeburger Gesandte nicht daran teilnahmen.

¹³⁸ DOZA Wien, Rei 65/3, fol. 46–57. Or. Nebenmemoriale zur Livlandfrage (o. D.): Ebd., Liv 4/1, fol. 280 f.

¹³⁹ GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 33–38. Konz.

¹⁴⁰ HStA München, Hst. Freising K. blau 201/20a, unfol. Or. (in sich paginiert: pag. 1–45); Konz. in Hst. Freising K. blau 200/11, unfol.

¹⁴¹ HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 (neu 20), unfol. Kop. mit wenigen Korrekturen. Ergänzungen zur Instruktion enthielt die Weisung des Bf. vom 16. 1. 1557 (Passau): Ebd., unfol. Konz.

¹⁴² Weisung an den Gesandten Dr. Heinrich Moß (Würzburg, 11. 8. 1556): StA Würzburg, WRTA 39, fol. 318–320'. Or.; präz. Regensburg, 20. 8. Beim Konz. der Weisung (ebd., fol. 278–281') die Vorbemerkung, Moß werde hiermit „(an statt ainer instruction) uff etliche puncten der proposition des regenspurgischen Reichs tags bevelch zugeschriben, sonderlich die religion betreffende.“ Die Weisung bezog sich in knapper Form auf alle HAA. Grundlage war das Gutachten der geistlichen Räte des Bf. [Nr. 455], das für die Religionsfrage übernommen wurde, während man es beim 3. HA (Landfriede) nicht berücksichtigte. Ein daneben angesprochenes Gutachten der weltlichen Räte des Bf. als Basis der anderen HAA konnte nicht aufgefunden werden.

von Dr. Konrad Braun konzipiertes Gutachten als Vorarbeit für die Instruktion aufgefunden werden, das sich auf die Religionsfrage beschränkt (Dillingen, 31. 1. 1556)¹⁴³.

Weltliche Fürsten¹⁴⁴: Ottheinrich von Pfalz-Neuburg, ausgestellt für Hans Kraft von Vestenberg und Georg Fröhlich (Neuburg, 13. 8. 1556)¹⁴⁵. Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von Sachsen-Weimar, ausgestellt für Eberhard von der Tann, Dr. Heinrich Schneidewein und Dr. Lukas Tangel (Weimar, 31. 5. 1556)¹⁴⁶; dazu eine ergänzende Weisung mit Bezugnahme auf die Instruktion (Reinhardtsbrunn, 25. 7. 1556)¹⁴⁷. Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel, ausgestellt für Veit Krummer (Wolfenbüttel, 20. 11. 1556)¹⁴⁸. Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg in Lüneburg, erste Instruktion, ausgestellt für den dänisch-holsteinischen Rat Dr. Johann Straube (o. O., 14. 3. 1556). Da die Herzöge von Holstein den Reichstag nicht beschickten¹⁴⁹, wurde die Instruktion umformuliert und ausgestellt für den pommerischen Gesandten Dr. Laurentius Otto (o. O., 3. 2. 1557)¹⁵⁰. Christoph von Württemberg, Haupt- und Nebeninstruktion, ausgestellt für Severin von

¹⁴³ StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. Konz. Hd. Braun sowie daneben auch Kop. oder Or., unterzeichnet von den bfl. Räten in Dillingen. Die Empfehlung argumentiert ausführlich gegen Nationalkonzil und Kolloquium. Vgl. dazu das umfassende Gutachten Brauns [Nr. 458].

¹⁴⁴ Die Instruktion Ferdinands I. für seine RT-Kommissare und die Vertreter des Hauses Österreich wird im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Kgs. ausgewertet (Kap. 3.1.1).

¹⁴⁵ HStA München, K. blau 271/12, fol. 68–96'. Or. mit Datierung 13. 8. Eine Kop. der Instruktion mit 2 umfangreichen Korrekturen (ebd., fol. 33–67) ist in der Erstfassung nicht datiert, das Datum 13. 8. wurde erst in der Korrektur des Schlussabschnitts nachgetragen. Die korr. Fassung dieser Kop. entspricht inhaltlich dem Or. Die Datierung 13. 8. kann sich nur auf die korr. Ausfertigung der Instruktion beziehen, nicht aber auf den Zeitraum ihrer Formulierung: Erst im Or. wird Ottheinrich als Kf. titulierte, während er in der Erstfassung noch als Pfgf. firmiert. Auch bezieht sich die mit 25. 7. datierte Kurpfälzer Instruktion bei fast jedem Punkt auf die Neuburger Direktive, die folglich bereits vorlag. Ottheinrich selbst betonte in einer Weisung an Heyles, diese sei vor seinem Regierungsantritt als Kf. entstanden und in Heidelberg nochmals beraten worden (Grünau, 22. 8. 1556; Ebd., K. blau 106/3, fol. 33–36', hier 33 f. Or.; präs. 25. 8.). Die Neuburger Instruktion wurde demnach wohl bereits im Februar 1556 formuliert. Eine weitere Kop. in K. blau 107/2b, unfol., entspricht inhaltlich der nicht korr. Fassung, lediglich Einleitung und Datierung wurden aktualisiert.

¹⁴⁶ HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 6b–19. Or. Referat zur Religionsfrage bei WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 3 S. 219; danach BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 120 f.

¹⁴⁷ HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 300–307a'. Or. Themen: Vollzug der EO, Türkenhilfe.

¹⁴⁸ StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1 A Fb. 1 Nr. 20/I, fol. 130–137'. Konz. Inhaltlich übereinstimmende Vorstufe: Ebd., fol. 140–149'.

¹⁴⁹ Hg. Adolf von Holstein an Hg. Franz Otto von Braunschweig (Kiel, 21. 1. 1557): Da er und seine Brüder den RT „auß sonderlichen bedenncken“ nicht beschicken, ist die Vertretung nicht möglich (HStA Hannover, Celle Br. 1 Nr. 37, fol. 40–41'. Or.).

¹⁵⁰ HStA Hannover, Celle Br. 1 Nr. 37, fol. 3 f., 6–7. Konz. der Instruktion vom 14. 3. 1556. Ebd., fol. 26–29', das Or. dieser Instruktion für Straube, das anschließend modifiziert wurde als Konz. der neuen Instruktion mit Datum 3. 2. 1557 für den pommerischen Gesandten. Geändert wurde lediglich die Entschuldigung des Fernbleibens Hg. Franz Ottos vom RT.

Massenbach und Lic. Balthasar Eislinger (Stuttgart, 2. 6. 1556)¹⁵¹. Wilhelm von Jülich, ausgestellt für Hofmeister Wilhelm von Neuhofen, genannt Ley, und Heinrich von der Reck (Düsseldorf, 15. 2. 1556)¹⁵². Philipp von Hessen, ausgestellt für Burkhard von Kram und Dr. Jakob Lersner (Kassel, 12. 5. 1556)¹⁵³. Barnim und Philipp von Pommern, gemeinsame Instruktion, ausgestellt für Dr. Laurentius Otto und Henning von Wolde (Stettin, 8. 6. 1556)¹⁵⁴. Johann Albrecht von Mecklenburg, ausgestellt für Dr. Karl Drachstedt, Andreas Bugenhagen, Hauptmann zu Fürstenberg, und Sekretär Andreas Höe (Schwerin, 5. 6. 1556)¹⁵⁵. Karl von Baden, ausgestellt für Christoph Landschad von Steinach [zu Gondelsheim] (o. O., 24. 11. 1556)¹⁵⁶.

Reichsgrafen und Grafenkollegien: Wolf von Maxlrain, Freiherr von Hohenwaldeck, ausgestellt für Georg Kugler, Richter in der Hft. Waldeck, oder dessen substituierten Anwalt (o. O., 30. 9. 1556)¹⁵⁷. Wetterauer Grafen, ausgestellt für Johann Lieberich von Kröffelbach und Mag. Johann Beuter (o. O., 29. 2. 1556)¹⁵⁸. Fränkische Grafen, ausgestellt für Lic. Jakob Plattenhardt (Speckfeld [Markt Einersheim], 23. 5. 1556)¹⁵⁹.

¹⁵¹ HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 40–51 (Or. der Hauptinstruktion), fol. 58–83 (Or. der Nebeninstruktion). Regesten mit wörtlichen Auszügen: ERNST IV, Nr. 77 S. 81–84, Nr. 78 S. 85–90. Referate und Auswertungen: HÄBERLIN III, 135 f.; SATTLER IV, 95–98; HEPPE I, 132 f.; KUGLER II, 26 f.; WOLF, Geschichte, 18 f.; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 210; WESTPHAL, Kampf, 37; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 120; LANGENSTEINER, Land, 278 f. mit Anm. 207, 284 mit Anm. 238, 288 f.

¹⁵² HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 2–5'. Or. Referat mit Auszügen: BELOW, Landtagsakten, Nr. 245 S. 734 f. Zur Instruktion liegen vor: Ein Gutachten vom 8. 2. 1556 als Grundlage für die Religionsverhandlungen, das ausschließlich theologische Fragestellungen zu den Artikeln der CA sowie zu kirchlichen Missständen beinhaltet (HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 8–16. Kop.); ein Memoriale zur Reichsjustiz, das vorrangig auf die Jülicher Supplikationen [Nrr. 542, 543] eingeht (ebd., JB II 2298, fol. 187–190. Konzeptkop., o. D.).

¹⁵³ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 2–12'. Or. Auszug zur Religionsfrage: LAUBACH, Reichspolitik, 192 f. Zur Instruktion liegen vor: Memoriale für die Gesandten zu weiteren Punkten (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 18–20'. Or.); Nebeninstruktion für Geheimabsprachen mit den kursächsischen Gesandten (ebd., fol. 30–33'. Or.); Instruktion in hessischen Privatbelangen (Kassel, 12. 5. 1556: Ebd., fol. 4–16'. Or.).

¹⁵⁴ AP Stettin, AKS I/163, pag. 3–51. Or. (Konz. ebd., pag. 169–233); AKW 104, fol. 4–33'. Or. mit nachgetragenen Korrekturen; AKS I/162, pag. 243–293. Kop. Zu vgl. ist ein Gutachten für die Formulierung der Instruktion: AKS I/163, pag. 91–99. Korrespondenz beider Hgg. zur Instruktion im Rahmen der RT-Vorbereitung: AKS I/163, pag. 101–258 passim, bes. 101–111.

¹⁵⁵ LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 45–51'. Or.

¹⁵⁶ GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 5. Konz., Datierung 24. 11. 1556 laut Dorsv. Neben Landschad ist nachträglich Dr. Johann Hirschmann als Empfänger eingefügt, der aber weder in der Subskription des RAb noch in den Protokollen des RT erwähnt wird. Vgl. zur Instruktion knapp: LANGENDÖRFER, Landschaden, 63.

¹⁵⁷ HStA München, K. schwarz 14188, unfol. Kop. Die Instruktion beinhaltet ausschließlich die Sicherung der Reichsstandschaft und war auch für den bayerischen KT gültig.

¹⁵⁸ HStA Wiesbaden, Abt. 171 C 1727, unfol. Konz. Das Datum könnte auch als 24. 2. gelesen werden, doch kommt aufgrund des Abschieds des Grafentages vom 29. 2. (Wetzlar), der die Instruktion beschloss, nur der 29. 2. in Betracht (ebd., Abt. 150 Nr. 1689, unfol. Kop.). Auszug: SCHMIDT, Grafenverein, 261.

¹⁵⁹ StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 83, unfol. HHStA Wien, MEA RTA 42 Fasz. B, fol. 12–17.

Reichsstädte: Augsburg, ausgestellt für den Gesandten [M. Zimmermann] (25. 8. 1556)¹⁶⁰. Frankfurt, ausgestellt für den Gesandten [A. zum Jungen] (23. 12. 1556)¹⁶¹. Straßburg, ausgestellt für Hans von Bersch (Bers), Altmeister, und Syndikus Mag. Jakob Hermann (25. 7. 1556)¹⁶². Nördlingen, ausgestellt für Hans Röttinger, alter Bürgermeister, und Kilian Reichard, Ratsmitglied, nominell für den Städtetag, aber mit Vorgaben auch für den Reichstag (22. 12. 1556)¹⁶³. Für die Stadt Nürnberg konnte keine Instruktion aufgefunden werden. Die Gesandten Tetzl und C. F. Gugel forderten sie im Bericht vom 22. 11. 1556 dringend an, woraufhin der Rat am 23. 11. ein Gutachten der Rechtsgelehrten beauftragte¹⁶⁴. Auch die Instruktion der Stadt Ulm liegt nicht vor. Sie war, wie ihre Billigung im Rat am 2. 12. 1556 zeigt, ausgestellt für Hans Ehinger, alter Bürgermeister, und Jost Weickmann, Ratsmitglied¹⁶⁵.

Aufgrund des wiederholten Aufschubs zunächst des Reichstagszusammentritts und sodann der Verhandlungsaufnahme entstanden die Instruktionen in einem relativ großen Zeitraum von Ende Februar bis Ende Dezember 1556. Die früh formulierten Direktiven sind Ständen zuzuordnen, die auch am Vergleichstag im Markgrafenkrieg¹⁶⁶ mitwirkten und ihre Gesandten deshalb bis Anfang März abzuordnen hatten. Eine zweite Gruppe, datierend von Mitte Mai bis Anfang Juni, ging vom Eröffnungstermin 1. 6. 1556 aus. Die dritte und größte Gruppe entstand erst nach der Eröffnung des Reichstags am 13. 7. Nur diese Instruktionen konnten auf die Proposition zurückgreifen und die Vorgaben für die Gesandten daran ausrichten. Dies galt neben der Landfriedensfrage (3. HA) besonders für die Türkenhilfe (2. HA): Hier konnten die späten Instruktionen zur konkreten Forderung in der Proposition Stellung nehmen, während die früher formulierten Direktiven zwar von der Thematisierung der Türkenfrage ausgingen, die genauere Festlegung durch den König aber nicht kannten. Hinge-

Kopp. Vgl. BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 179, 243.

¹⁶⁰ StadtA Augsburg, STTA 16, fol. 585–586'. Kop., Zimmermann am 25. 8. überschickt (ebd., fol. 630, 631'. Or.; präz. Regensburg, 31. 8.). Die nachfolgenden Deputierten sollten eine eigene Instruktion erhalten.

¹⁶¹ ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 16–22'. Konz. Teildruck (Religion): WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 19 S. 275–277; danach Auszug bei PFEIFFER, Religionsfrieden, 279. Die Instruktion wurde verfasst von Dr. Hieronymus zum Lamm (Billigung des Konz. am 22. 12. 1556: ISG Frankfurt, Bürgermeisterbücher 1556, fol. 142' f.; Rpr. 1556, fol. 92').

¹⁶² AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 1–4'. Kop. Zu Genese und Inhalt (Religion) vgl. WEYRAUCH, Krise, 189 f.

¹⁶³ StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 778, Prod. 8. Konz. Weitere und ausführliche Instruktion dezidiert für den Städtetag: Ebd., MüB 778, Prod. 9. Kop.

¹⁶⁴ StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz. des Berichts, o. D.; Datierung und Autoren gemäß Vorlage und Beschluss im Rat am 23. 11.: Ebd., RV 1137, fol. 5. Vgl. das Gutachten [Nr. 469].

¹⁶⁵ StadtA Ulm, A 3530, Bd. 24, fol. 439' (Ratsprotokoll). Gemäß dieser Beratung betraf ein wesentlicher Punkt der Instruktion die Änderung des Städteartikels im Religionsfrieden (vgl. PFEIFFER, Religionsfrieden, 279).

¹⁶⁶ Vgl. Kap. 1.2.

gen spielte beim Religionsvergleich (1. HA) und dem Reichsmünzwesen (5. HA) der Entstehungszeitraum der Instruktion kaum eine Rolle, da wegen der bindenden Vorgaben infolge der Vertagung dieser Artikel im Reichsabschied 1555 die Themenstellung feststand und in der Proposition nicht mehr verändert wurde. Andererseits bedingte die lange Verzögerung des Reichstags bei den frühen Instruktionen Rückfragen der Gesandten wegen zwischenzeitlicher Entwicklungen¹⁶⁷ sowie aktualisierende Weisungen¹⁶⁸. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Reichsstände 1556 auch in der frühen Phase die zentrale Reichstagsthematik aufgrund der Anknüpfung an die Festlegungen im Reichsabschied 1555 besser einzuschätzen wussten als bei anderen Reichsversammlungen, wo sie die erwarteten Absichten des Reichsoberhauptes den meist nur vagen Informationen im Ausschreiben entnehmen mussten¹⁶⁹.

Wie bei anderen Reichstagen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts korreliert auch 1556/57 die Ausdifferenzierung der Instruktion mit dem Rang des jeweiligen Reichsstandes: Die Kurfürsten und einige Mitglieder des Fürstentates instruierten relativ detailliert, andere und insbesondere die Grafen sowie die Städte gaben abgesehen von eigenen Belangen überwiegend nur den Anschluss an andere Stände oder Ständegruppierungen vor. Allerdings sind für die Fürstenkurie erhebliche Unterschiede zu beobachten: Während eine Gruppe ihre Vertreter nur pauschal anwies – dazu gehörten Baden-Durlach (Anschluss an Sachsen und Württemberg), Franz Otto von Braunschweig (Anschluss an die Mehrheit), Mecklenburg (ebenso, daneben Absprache mit Pommern), der Bischof von Passau (Anschluss an Salzburg als Metropolit sowie an Bayern und Österreich) und der Deutschmeister –, instruierten andere Fürsten wie Heinrich von Braunschweig, Hessen, Pommern, Pfalz-Neuburg, Sachsen-Weimar und Württemberg oder die Bischöfe von Freising und Speyer sehr differenziert.

In die folgende Auswertung der Instruktionen werden nur die eigentlichen Themen des Reichstags einbezogen. Unberücksichtigt bleiben Privatsachen oder besondere Anliegen einzelner Stände, pauschale Aufträge zum Anschluss an eine Mehrheit sowie die vielfach enthaltene Anweisung, die Absenz des Kurfürsten oder Fürsten zu entschuldigen.

1) Religionsvergleich: Obwohl der Reichsabschied 1555 dem Reichstag 1556 nach Möglichkeit bereits die Führung der theologischen Hauptberatungen zur

¹⁶⁷ Vgl. beispielhaft die Rückfrage der Kurkölnener Gesandten vom 15. 7. 1556, ob der Vollzug der EO im Kurrheinischen Kreis noch dem Status der Instruktion entspräche oder zwischenzeitlich weitere Maßnahmen eingeleitet worden seien (HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 237–239', hier 238' f. Or.).

¹⁶⁸ Vgl. die beiden Kurbrandenburger Instruktionen vom 6. 6. 1556 unter Bezugnahme auf den Rab 1555 und vom 1. 11. 1556 unter Bezugnahme auf die Proposition und das seitherige RT-Geschehen.

¹⁶⁹ Vgl. dazu sowie grundsätzlich zur Präsentationsform der Instruktionen (thematisch gegliederte, zusammenfassende Übersicht): LANZINNER, RTA RV 1570, 141 f.; LEEB, RTA RV 1558/59, 257 f.; LEEB, RTA RV 1582, 158 f.

Vergleichung vorgab¹⁷⁰, beschäftigte sich der Großteil der Instruktionen nur mit der Festlegung eines Vergleichsforums. Die geistlichen Stände waren sich einig, dass dafür einzig ein Generalkonzil infrage käme, während Nationalkonzil und Kolloquium ausschieden (Kurköln, Bischöfe von Würzburg, Augsburg¹⁷¹, Speyer). Der Reichstag hatte für das Konzil den Veranstaltungsort festzulegen und sich mit den problematischen Gestaltungsmodalitäten zu beschäftigen. Freising sprach sich zwar für das Generalkonzil aus, sah aber aufgrund der aktuellen politischen Umstände und der nicht zu vereinbarenden Konzilsvorstellungen der Glaubensparteien keine Möglichkeit für eine Einberufung. Deshalb sollte man beim Reichstag auf die Religionsdebatte verzichten und strikt auf dem katholischen Bekenntnis beharren. Der Deutschmeister ließ den Vergleichsweg offen. Die Kurmainzer Instruktion gab die Vorlage der Religionsfrage als ersten Punkt der Reichstagsprogrammatis vor. Für Einzelheiten wurden die Gesandten auf eine separate Religionsinstruktion verwiesen, die nicht überliefert ist. Allgemein wollte Kurfürst Daniel alles befördern, was ohne Verletzung des Gewissens möglich war und nicht gegen die Grundsätze der katholischen Religion verstieß. Die theologischen Hauptverhandlungen schon beim Reichstag sprach einzig das Augsburger Gutachten an: Da dafür organisatorisch nur ein Kolloquium infrage kam, war mit dessen Ablehnung die strikte Zurückweisung von Vergleichsverhandlungen in Regensburg verbunden. Ohnehin sei eine Beschlussfassung ohne die Autorität und Approbation der Kurie nicht möglich. Von den weltlichen katholischen Ständen wies Jülich nur pauschal an, sich für die Behebung der Glaubensspaltung einzusetzen. Heinrich von Braunschweig sprach sich zunächst für ein Nationalkonzil aus, modifizierte dies aber durch den allgemeinen Anschluss an die katholischen Stände.

Auf Seiten der CA-Stände¹⁷² stellte Kursachsen die Aufrechterhaltung des Religionsfriedens und die Sicherstellung von dessen weiterer Rechtsgültigkeit unabhängig vom Erfolg der Religionsvergleichung in den Mittelpunkt der Instruktion. Das unbedingte Festhalten am Religionsfrieden bildete hier die Grundlage aller Verhandlungen. Kurbrandenburg schloss sich dem an und wollte sich ohne Garantie des Religionsfriedens an keinen Beratungen zur Türkenhilfe beteiligen. Auch Hessen unterstellte alle Verhandlungen der Prämisse, dass der Religionsfrieden nicht angetastet werde. Das Beharren auf dem Religionsfrieden deutet darauf hin, dass viele Stände die Erfolgchancen für die Behebung der Glaubensspaltung sehr skeptisch beurteilten. Deutlich sprach dies die Kurpfälzer Instruktion an: Man zeigte lediglich eine taktische Verhandlungsbereitschaft, ohne eine Möglichkeit für die Glaubensunion zu sehen, da man ohne Verletzung der Ehre Gottes und des Gewissens nicht „das geringste wort“ der reinen Lehre nachgeben könne. Der einzige Vergleichsweg bestand in der Annahme

¹⁷⁰ RA b 1555, §§ 139 f. (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148).

¹⁷¹ Vgl. für Würzburg und Augsburg die Argumentation in den jeweiligen Gutachten [Nr. 455, Nr. 458] für das Konzil und gegen die alternativen Wege.

¹⁷² Vgl. die Referate der Instruktionen bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 117–121.

der CA durch die katholische Seite. Auch die Herzöge von Sachsen wollten auf dem Reichstag nichts akzeptieren, was dem Wort Gottes, der CA und den Schmalkaldischen Artikeln widerspräche, ja sie brachten zum Ausdruck, „mit nimands“ einer Vergleichung, die zwischen „Christus unnd Belial“ ohnehin nicht möglich sei, zu bedürfen, da sie die reine Lehre predigen ließen. Ebenso erwartete Pommern keinen Erfolg, da beide Seiten auf ihren Positionen beharren würden und die CA-Stände nicht vom Befehl Christi abweichen dürften. Ähnlich instruierten Württemberg, Franz Otto von Braunschweig, Mecklenburg und die Stadt Straßburg, jegliche Vereinbarung, die im Widerspruch zur CA stand, strikt zurückzuweisen. Trotz dieser Position war es nicht möglich, die vorgegebenen Religionsberatungen von vornherein abzulehnen. Dies galt auch für die Kurbrandenburger Direktive, die neben Weisungen dafür zusätzlich die Option enthielt, die Religionsfrage auf dem Reichstag nicht zu behandeln, da die problembelasteten Glaubensverhandlungen die rasch erforderliche Türkenhilfe verzögern würden.

Bezüglich der Beratungsform der Religionsfrage insistierten Kursachsen, Kurbrandenburg und Pommern auf der Einrichtung des interkurialen Religionsausschusses, dessen Konstituierung der Passauer Vertrag 1552 ohnehin vorschrieb¹⁷³. Kurbrandenburg bevorzugte den Ausschuss, da man in den Kurien überstimmt und zu einem Konzil gedrängt werden könnte. Weitgehendes Einvernehmen bestand auf protestantischer Seite darin, dass als Vergleichsforum nur ein Kolloquium infrage käme (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Hessen, Pommern, Wetterauer Grafen, Stadt Augsburg). Selbst wenn dort die Religionsspaltung erwartungsgemäß nicht behoben würde, bestünde doch die Gelegenheit, vom eigenen Glauben Rechenschaft abzulegen, andere für die CA zu gewinnen und deren weitere Verbreitung zu fördern (Kursachsen, Pommern). Hingegen argumentierte Württemberg ausführlich gegen das Kolloquium, da dort, falls es verbindlich sei, das Wort Gottes wie beim Konzil menschlichen Entscheidungen unterworfen werde; bleibe es unverbindlich, ändere sich am derzeitigen Zustand nichts. Aufgrund der Ablehnung des Kolloquiums und des Konzils sah Württemberg als einzigen Vergleichsweg den Anschluss der katholischen Seite an die CA, deren Einzelartikel man erläutern sollte. Einem Vergleich über die Lehre könnten Vereinbarungen über Kirchengebräuche, Zeremonien etc. folgen. General- und Nationalkonzil wurden in den protestantischen Instruktionen entweder gänzlich abgelehnt oder konditioniert zugelassen mit den vielfach wiederholten Bedingungen für ein freies, christliches, unparteiisches Konzil: Keine Fortführung des Tridentinums, keine Präsidenschaft des Papstes, sondern Teilnahme als (beklagte) Partei, Entbindung der Geistlichen vom Eid an den Papst, Dezisivvoten für die protestantischen Deputierten (Kurpfalz/Neuburg, Kursachsen, Kurbrandenburg, Württemberg, Hessen, Pommern). Daneben dienten die Bedingungen und deren als sicher geltende

¹⁷³ Passauer Vertrag, § 7 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).

Zurückweisung durch die katholische Seite als Beleg dafür, dass ein Konzil nicht erreichbar sei (Kursachsen, Kurbrandenburg, Pommern, Württemberg). Kurbrandenburg und Pommern wiesen außerdem interimistische Vergleichen mittels einer Anordnung des Reichsoberhauptes oder in anderweitiger Form zurück.

Die Veranstaltung des Kolloquiums unmittelbar neben dem Reichstag lehnten Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurpfalz ab. Hingegen plädierten Pommern und Hessen für die Einberufung des Religionsgesprächs noch in Regensburg. Beide Instruktionen enthielten Vorgaben für die Abordnung der Theologen, die Besetzung des Präsidiums und die Gesprächsdurchführung. Gemäß Pommern sollten die verglichenen Punkte anders als 1541¹⁷⁴ mit der Aufnahme in den Reichsabschied rechtsverbindliche Geltung erlangen. Die übrigen Instruktionen beschäftigten sich in ähnlicher Form mit den Modalitäten eines Kolloquiums, das erst nach dem Reichstag zusammentreten sollte. Als Gesprächsgrundlage wurden genannt die Heilige Schrift sowie die Lehren der Kirchenväter (Stadt Augsburg) und der approbierten Hauptkonzilien, soweit sie der Heiligen Schrift entsprachen (Kurpfalz/Neuburg), sowie besonders die Einzelartikel der CA (Kurbrandenburg, Kurpfalz), teils in Verbindung mit der Apologie (Kursachsen). Das Religionsgespräch war paritätisch zu besetzen mit gelehrten und gottesfürchtigen Personen (Kurpfalz) oder daneben mit politischen Räten (Kurbrandenburg). Die Anordnung des Präsidiums blieb meist Kaiser oder König überlassen. Kurpfalz stellte nicht die Hoheit des Standes, sondern Frömmigkeit, Unparteilichkeit und Schriftkenntnis in den Vordergrund und wünschte die Benennung möglichst durch die Reichsstände oder zumindest die Zuordnung reichsständischer Präsidiumsmitglieder. Kursachsen verwies zum gesamten Verfahren auf das Vorbild der Gespräche in Hagenau 1540 und Regensburg (wohl 1541); Pommern nannte neben Regensburg das Wormser Kolloquium 1540/41. Inhaltliche Direktiven für das Kolloquium gab die Instruktion Kurpfalz/Neuburg vor: Demnach sollten die eigenen Theologen keine Zugeständnisse in der Lehre machen, sondern auf der CA beharren in der Hoffnung, dass die Gegenseite sie als dem Wort Gottes gemäß anerkennen und von ihrem Irrtum ablassen würde. Des Weiteren sei beim Kolloquium die Freistellung oder zumindest die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts¹⁷⁵ anzustreben.

Letztgenannter Punkt bildete auch für den Reichstag den Ausgangspunkt der gesamten Kurpfälzer Konzeption: War die Sicherstellung des Religionsfriedens der Kernpunkt der kursächsischen Instruktion, so stand dem gegenüber für Kurpfalz die Freistellung an erster Stelle. Die Gesandten hatten sich ‚vor allem anderen‘ um die Freistellung der Religion in der Form zu bemühen, „das zu gleich den stennenden und underthonen, von was wir den oder wesens auch die

¹⁷⁴ Vgl. Anm. 13 bei Nr. 468.

¹⁷⁵ Geistlicher Vorbehalt des Religionsfriedens (Art. 6) im RAb 1555, § 18 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109 f.).

weren, unbenommen, sonnder frey steen sollt, sich zu ainer oder der andern religion, wie die in jungstem reichsabschid zugelassen sind, zubegeben, gantz und gar one ainige privation, entsetzung oder einziehung desselben stannds zuvor gehabter digniteten, ehrn, wülden, auch beneficien, pfrunden, guter, hab und narung oder auch, dz yemands deßwegen infamiert, an leyb oder gut angegriffen, vertrieben oder sonst in andere weeg beschwerdt unnd belaidigt wurde“¹⁷⁶. Besagt dies die Religionsfreiheit für alle Untertanen, so deutet die ebenfalls gültige Pfalz-Neuburger Instruktion darauf hin, dass es Kurfürst Ottheinrich im Grunde nur um den einseitigen Glaubenswechsel katholischer Untertanen zur CA ging. Sie enthielt die Maßgabe, beim Kolloquium nach dem Reichstag im Zusammenhang mit dem *ius emigrandi* anzustreben, dass „nicht allain allen unnderthanen teutscher nation, sy weren unnder der röm. ksl. oder kgl. Mt. erblannden unnd sonnst den stennden der widerwertigen religion gesessen, die freie bekanntnus, sonnder auch unverendert irer heuslichen wonung unbeschwert gelitten unnd dz predig ambt der justification den pfarrherrn frey gestattet unnd gelassen wurde“¹⁷⁷. Auch die in der Kurpfälzer Direktive folgende Anweisung, neben der umfassenderen Freistellung als kleinere Lösung die Streichung des Geistlichen Vorbehalts einzufordern, da es „unchristlich“ sei, den „den waren und rechten schäfflin Christi“, die sich zur rechten Lehre bekennen, Einkommen und Ehre zu entziehen und jenen zu übergeben, „so der wahren religion zu wider“, lässt vermuten, dass Ottheinrich trotz der Vorgabe der Universalfreistellung die Religionsfreiheit nur für katholische Untertanen anstrebte¹⁷⁸. Vor der Klärung der Freistellung sollten die Gesandten als striktes Junktim keinerlei anderweitige Verhandlungen zulassen, auch nicht zum Religionsvergleich. Am nachhaltigsten unterstützte Württemberg die Kurpfälzer Konzeption. Die Instruktion legte ihren Schwerpunkt auf die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts, indem sie die 1555 vorgebrachten Gegenargumente wiederholte und ihn als Hindernis für erfolgreiche Vergleichsverhandlungen darstellte, da er den geistlichen Ständen ihre freie Stimme vorenthalte. Deshalb war die Streichung oder zumindest die Suspendierung des Geistlichen Vorbehalts bis zur Religionsvergleichung anzustreben. Erreichte man beides nicht, sollten die CA-Stände erklären, dass sie gegen keinen geistlichen Stand, der den Glauben wechseln und sein Hochstift behalten wolle, vorgehen, sondern ihn vielmehr schützen würden. Mit der Forderung zu verbinden war die Zusage, in den Hochstiften keine erbliche Nachfolge zuzulassen und das Wahlrecht der Kapitel nicht anzutasten. Schließlich stellte die Instruktion für die ebenfalls geforderte

¹⁷⁶ Kurpfälzer Instruktion: HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Or.); Zitat auch in K. blau 271/12, hier fol. 17' f. (Kop.; abweichender Buchstabenbestand).

¹⁷⁷ Neuburger Instruktion: HStA München, K. blau 271/12, fol. 68–96', hier 76'. Das nicht in die Instruktion übernommene Kurpfälzer Konzept (HStA München, K. schwarz 16675, fol. 175–181, hier 175–177) stellte darüber hinaus den gesamten Religionsfrieden zur Debatte mit der Frage, ob ein Frieden verantwortbar sei, der die CA-Stände dazu verpflichtet, die katholische Religionsausübung nicht zu behindern und die katholischen Stände gegen Angriffe zu verteidigen.

¹⁷⁸ Vgl. auch WOLGAST, Faktoren, 168 f.; WOLGAST, Konfession, 28 f.

Reformierung der Stifte und Klöster die Einräumung der 1555 aufgehobenen geistlichen Jurisdiktion in Aussicht. Pommern wollte für die Streichung des Geistlichen Vorbehalts wie Württemberg das strikte Profanierungsverbot der Hochstifte zusagen. In einem zweiten Schritt sollte man die Glaubensfreiheit für alle „privat personen“ erstreben, die hier eindeutig auf katholische Untertanen limitiert blieb. Auf beide Forderungen wollte Pommern jedoch verzichten, falls Kaiser oder König dadurch veranlasst würden, den Religionsfrieden aufzuheben. Auch Kurbrandenburg wollte die Debatte um den Geistlichen Vorbehalt nur unterstützen, falls damit weder der Religionsfrieden infrage gestellt noch die Türkenhilfe behindert würde. Noch vorsichtiger agierte Hessen in Absprache mit Kursachsen: Könnte die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts nicht unmittelbar durchgesetzt werden, sollte man darauf verzichten, um den Religionsfrieden nicht anzutasten. Am entschiedensten stellte sich Kursachsen den Kurpfälzer Absichten entgegen: Die Gesandten erhielten den Auftrag, den Widerstand Kurfürst Augusts beim Reichstag 1555 gegen den Geistlichen Vorbehalt zu betonen. Da ein fortgesetzter Widerspruch den unter größten Mühen erreichten Religionsfrieden gefährden würde und ein neuerlicher Misserfolg der Aufhebungsforderung als Anerkennung der Konstitution interpretiert werden könnte, sollte der Geistliche Vorbehalt bei diesem Reichstag nicht angesprochen werden.

Als weiterer Aspekt des Religionsfriedens kam in den Instruktionen der Reichsstädte Frankfurt, Straßburg und Ulm jeweils als Hauptanliegen die Aufhebung des Städteartikels¹⁷⁹ zur Sprache, da er ihnen das *ius reformandi* vorenthalte, sie gegenüber anderen Reichsständen benachteilige und grundsätzlich im Widerspruch zur Reichsstandschaft der Städte stehe.

Nachdem die protestantischen Tagungsprojekte vor dem Reichstag gescheitert waren, sollten alle Themen zum Religionskomplex in Regensburg in internen Verhandlungen geklärt werden, um in den Kurien geschlossen auftreten zu können. Die Kurpfälzer Gesandten erhielten den Auftrag, hierin die Initiative zu ergreifen. Ebenfalls an die internen Beratungen verwiesen wurden die Deputierten Kursachsens, Kurbrandenburgs, Sachsen-Weimars, Mecklenburgs, Württembergs und der Wetterauer Grafen. Die Instruktionen von Kurpfalz, Pommern und Sachsen-Weimar enthielten darüber hinaus Vorgaben für die Beilegung der innerprotestantischen Lehrdifferenzen.

2) Reichsmünzordnung: In der Haltung gegenüber der Reichsmünzordnung von 1551, dem zweiten Hauptartikel, den der Reichsabschied 1555 an den Reichstag 1556 verwiesen hatte, wiederholten die Instruktionen die bis dahin gültigen Positionen: Die rheinischen Kurfürsten beharrten wie 1555 als Voraussetzung für die Anerkennung der Reichsmünzordnung auf der Aufnahme ihrer Ausnahmen vom System der Doppelwährung, in denen sie nur Goldgulden

¹⁷⁹ Städteartikel (Art. 14) des Religionsfriedens im RAb 1555, § 27 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112 f.).

akzeptieren wollten¹⁸⁰. Kurpfalz verlangte daneben eine nochmalige Durchsicht der gesamten Ordnung durch Sachverständige auf einem Reichsmünztag, um weitere Einzelpunkte zu revidieren. Kursachsen bestand wie 1555 auf dem grundsätzlichen Protest gegen die Ordnung. Kurbrandenburg und Pommern betonten, dass der König den Vorbehalten der rheinischen Kurfürsten beim Reichstag 1555 bereits abgeholfen habe¹⁸¹, und forderten deshalb die allgemeine Annahme und den strikten Vollzug der Ordnung. Diese Position – Annahme der Ordnung von 1551 und mit Strafen zu sanktionierender Vollzug, um ein einheitliches Reichsmünzsystem zu gewährleisten –, findet sich in den Instruktionen weiterer Mitglieder des Fürstenrats (Jülich, Heinrich von Braunschweig, Bischöfe von Freising und Speyer, Deutschmeister) und von Reichsstädten (Augsburg, Frankfurt, Ulm). Hessen wollte die Ordnung akzeptieren, falls die Leistung des Rheinzolls (zu St. Goar) in Goldgulden gesichert werden könne. Die Anerkennung der Münzordnung im Burgundischen Kreis setzten Kurköln und Jülich für den eigenen Vollzug voraus. Sachsen-Weimar machte die Akzeptanz wegen der engen territorialen Verbindungen vom Verhalten Kursachsens abhängig. Als Einzelpunkte wurden angeregt: Verbot, das Münzregal zu verleihen oder zu verkaufen (Kurpfalz/Neuburg, Stadt Straßburg); Verbot des Einschmelzens und der Ausfuhr von Reichsmünzen; Maßnahmen gegen überhöhte Zinsen (Kurpfalz/Neuburg und Württemberg; dort in Verbindung mit der Forderung, alle Juden wegen Zinswuchers aus dem Reich auszuschaffen); Maßnahmen gegen Monopolisten, die mit Darlehen gegen Verschreibungen auf Bergwerke Kaiser, König und Fürsten als Bergwerksherren zwingen würden, Gold und Silber ins Ausland zu verkaufen, um den Gewinn zu erhöhen (Kurpfalz/Neuburg).

3) Türkenhilfe: Die früh formulierten Instruktionen bezogen sich in diesem Punkt auf das von Ferdinand I. in der Werbung im Januar 1556 erbetene Gutachten zur Frage, ob er Siebenbürgen entsprechend der Forderung des Sultans an Johann Sigismund Szapolyai übergeben sollte. Kurmainz instruierte sehr vorsichtig für die Empfehlung, dem nachzukommen, also auf ein Engagement des Reichs zu verzichten. Die Gesandten durften dies weder eigeninitiativ noch eine Mehrheit herbeiführend vorbringen. Falls der König Siebenbürgen nicht abtreten wollte, sollten sie eine Reichshilfe nicht verweigern, aber auf einer erschwinglichen Höhe beharren. In jedem Fall zu verhindern war die Einbeziehung des Reichs in Tributzahlungen an den Sultan. Ähnlich vorsichtig wies Hessen die Deputierten an, eine offene Stellungnahme zu umgehen (so auch Sachsen) und es bei einer Mehrheit bewenden zu lassen. Eine allgemeine Türkenhilfe für den Schutz der Grenze war hingegen zu befürworten, eine Offensivaktion abzulehnen. Offener riet Pommern, Siebenbürgen im Zusammenhang

¹⁸⁰ Vgl. diese Bedingungen sowie die diesbezüglichen Verhandlungen beim RT 1555: Anm. 9 bei Nr. 102.

¹⁸¹ Wie Anm. zuvor.

mit einem türkischen Waffenstillstand Szapolyai als Zugeständnis zu überlassen. Ebenso empfahl die Stadt Straßburg eine Verhandlungslösung.

Die grundsätzliche Berechtigung der in der Proposition konkretisierten Steuerforderung Ferdinands erkannten die meisten Instruktionen an. Die Stände waren mehrheitlich bereit, eine Reichshilfe mitzutragen oder zumindest nicht abzulehnen, wenngleich sie meist die stereotypen Gegenargumente (Schädigung und Verarmung von Ständen und Untertanen durch innere Kriege und Kriegszüge sowie anderweitige Landfriedensbrüche; die vielfach erhobenen Reichssteuern) ins Feld führten. Diese allgemeine Zusage enthielten die Direktiven von Kurmainz, Kurköln, Sachsen-Weimar, Mecklenburg, Hessen, Jülich, Passau, Heinrich von Braunschweig, Pommern (nur bei einem türkischen Hauptzug und mit vielen Bedingungen), Magdeburg, des Deutschmeisters sowie der Städte Augsburg, Nördlingen, Straßburg und Frankfurt (bei ermäßigter Höhe und Sicherstellung der Steuergerechtigkeit). Würzburg wollte den Antrag des Königs nicht behindern, konnte die Steuer aufgrund der Schädigung im Markgrafenkrieg jedoch nicht leisten. Deshalb sollten die Gesandten zusammen mit Bamberg mit den königlichen Kommissaren vereinbaren, dass sie die Gesamtforderung unterstützten, selbst aber nur den halben Beitrag leisten müssten. Andernfalls wollte man auf das laufende Moderationsverfahren verweisen¹⁸².

Am nachdrücklichsten trat Kursachsen für eine Türkenhilfe ein, die wegen der akuten Bedrohung als wichtigster Punkt des Reichstags neben der Religionsfrage im Ausschuss sofort parallel in den Kurien zu beraten sei. Wegen der Erfolglosigkeit der bisherigen eilenden Hilfen sollten die Gesandten für eine effektivere beharrliche, auf mehrere Jahre veranschlagte Unterstützung votieren, um damit eine beständige Grenzsicherung zu gewährleisten. Doch war eine eilende Hilfe nicht zu verweigern, falls der König sie beantragte und die Ständemehrheit sie bewilligte. Kurbrandenburg schloss sich Kursachsen darin an, dass nur ein beharrlich finanzierter Widerstand Erfolg verspräche. Sachsen-Weimar kritisierte die Ineffektivität der bisherigen eilenden Hilfen und riet vorrangig zu einem Friedensschluss mit den Türken, um die nicht erschwingliche Forderung in der Proposition umgehen zu können. Daneben sei zu klären, was die Untertanen in Ungarn abgesehen von der Bitte um die Zulassung der CA zum Aufstand bewegt habe. Falls die Darstellung der Türkennot aber der Wahrheit entsprach, wollten die Herzöge eine Steuer ebenfalls in beharrlicher Form zugestehen. Die Württemberger Instruktion entwarf aufgrund der erwiesenen Erfolglosigkeit bisheriger Reichshilfen ein Konzept für die Finanzierung eines Reichsheeres von 24 000 Mann mit zugehörigem Geschütz¹⁸³. Mit diesem Heer sollten zusam-

¹⁸² Vgl. das Votum Würzburgs im FR am 24. 12. 1556 (WÜRZBURG, fol. 148 [Nr. 162]). Die Wendung an die kgl. Kommissare unterblieb zunächst, da Bamberg befürchtete, dies könnte die Vergleichsverhandlungen im Markgrafenkrieg negativ beeinflussen (Berichte Moß an Bf. Melchior vom 28. 9. und 10. 10. 1556: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 371, 372'; fol. 389–390'. Orr.; präz. Würzburg, 2. 10., 15. 10.).

¹⁸³ Das Konzept wurde im FR am 22. 12. 1556 vorgetragen. Vgl. ÖSTERREICH B, fol.

men mit dem Aufgebot des Königs von 15 000 Mann und mit Unterstützung anderer Potentaten gleichzeitig zwei Türkenzüge nach Ofen und Pest sowie nach Siebenbürgen unternommen werden. Am restriktivsten zeigte sich Kurfürst Ottheinrich von der Pfalz: Während die frühe Instruktion für Pfalz-Neuburg noch die grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe, wenn auch in möglichst geringer Höhe, vorgab, revidierte die Heidelberger Direktive dies dahingehend, dass die Gesandten unter Berufung auf die Verarmung der Untertanen und das unzureichende Kammergut in eine Türkenhilfe „mit nichten gehellen, sonnder sych derselben genntzlich waigern“ sollten. Lediglich falls ein Hauptzug des Sultans nach Ungarn feststünde, könne jeder Reichsstand seine Hilfe in Truppen auf den einfachen Romzug schicken.

Die Leistungsform der Reichshilfe erwähnten nur wenige Instruktionen. Die Stadt Straßburg sprach sich für die Erbringung als Truppenhilfe aus, weil damit mehr erreicht werden könne als mit Geldzahlungen. Auf das gleiche Argument griff Kurpfalz für seine limitierte Bewilligung zurück, ergänzt um die Unterstellung, der König würde eine Geldsteuer überwiegend für andere Zwecke verwenden. Auch Sachsen-Weimar sah bei der Truppenstellung den Vorteil, dass die Söldner im Fall eines missbräuchlichen Einsatzes etwa gegen die CA-Stände abgezogen werden könnten. Dennoch plädierte die Instruktion aus organisatorischen Gründen für eine Steuer. Ebenso sprach sich Kursachsen für die leichter zu koordinierende Geldhilfe aus.

Mehrere Instruktionen machten die Beilegung der aktuell nicht gelösten Konflikte im Reich (Katzenelnbogener Erbfolgestreit, Nachwirkungen des Markgrafenkriegs) zu einer Vorbedingung für die Steuerleistung, um zu gewährleisten, dass die Stände Geld und Söldner nicht für die eigene Sicherung benötigten (Kurpfalz, Kurmainz, Hessen, Heinrich von Braunschweig, Pommern). Am deutlichsten verband Kurbrandenburg eine Lösung des markgräflichen Konflikts durch den König explizit zugunsten des Hauses Brandenburg mit der Steuerzusage. Mecklenburg und die Stadt Straßburg setzten in diesem Zusammenhang eine Friedensgarantie für die CA-Stände voraus. Daneben wurde die Einbeziehung auswärtiger Potentaten in die Türkenabwehr teils als Vorbedingung der eigenen Bewilligung, teils als Zusatz gefordert, da ein Erfolg versprechender Feldzug allein durch das Reich nicht möglich schien (Kurmainz, Kurbrandenburg, Pommern, Städte Frankfurt und Straßburg).

Die Steuerhöhe wurde in nur wenigen Instruktionen thematisiert. Einige Vertreter erhielten den Auftrag, für eine möglichst niedrige bzw. erschwingliche Steuer (Kurmainz, Sachsen-Weimar, Städte Augsburg und Straßburg) zu votieren und wegen der Höhe um Weisung nachzufragen (Wetterauer Grafen¹⁸⁴). Ansonsten nannte Kurpfalz etwas unbestimmt den einfachen Romzug.

516'–517' [Nr. 160].

¹⁸⁴ Die Instruktion gibt die Bewilligung nur nach Rücksprache mit den Gff. vor. Der Grafentag in Butzbach am 27. 8. 1556, bei dem die Instruktion nach dem Vorliegen der RT-Proposition

Der Bischof von Speyer wollte versuchen, die Forderung Ferdinands von acht doppelten auf acht einfache Römermonate zu vermindern, während Hessen vier bis fünf Römermonate vorgab. Bezüglich der Steuerform bevorzugten Kurbrandenburg, der Bischof von Passau und Franz Otto von Braunschweig den Gemeinen Pfennig: Er sei gegenüber der Reichsmatrikel die leichter zu erhebende, gerechtere sowie für Stände und Untertanen tragbarere Steuer. Hingegen belaste die Matrikel die Stände ‚ungleich‘, wie die zahlreichen Moderationsgesuche belegten. Die Gegenposition vertrat Kurmainz mit dem Vorwurf, der Gemeine Pfennig bedinge viele Steuerungerechtigkeiten. Es beharrte deshalb ebenso auf der Veranschlagung nach der nicht moderierten Matrikel wie Kursachsen und die Stadt Augsburg. Jülich und Mecklenburg dagegen wünschten die Erlegung nach der moderierten Matrikel.

Mehrere Instruktionen äußerten sich zur Steuerverwaltung und -verwendung. Überwiegend wurde die Bestallung eines Generalobersten oder von Kriegsräten vorgeschlagen (Kursachsen, Kurbrandenburg, Baden-Durlach). Besonders Sachsen-Weimar bestand auf einer strengen Steueraufsicht, um einen Einsatz gegen die CA-Stände zu unterbinden. Weitere Punkte betrafen spezielle Belange einzelner Stände wie das Problem der Doppelbesteuerung der in Österreich begüterten Bischöfe (Freising, Passau) oder des Steuerzugriffs auf exterritoriale Güter bei der Umlegung auf die Untertanen (Deutschmeister).

4) Exekutionsordnung, Landfrieden: Die Instruktionen betonten wiederholt, dass die gesetzlichen Vorgaben der Exekutionsordnung ausreichten, der Vollzug aber zu verbessern und mit entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen sei (u.a. Würzburg, Stadt Frankfurt). Ansonsten sollten die Gesandten je nach Kreiszugehörigkeit den erfolgten Vollzug im eigenen Bezirk darlegen und die Umsetzung in anderen Kreisen anmahnen (Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen-Weimar, Deutschmeister) oder rechtfertigen, dass man den eigenen Verpflichtungen im Kreis nachkomme (Bischöfe von Freising und Speyer, Stadt Augsburg). Heinrich von Braunschweig legte wegen des Ausschreibestreits mit dem Erzbischof von Magdeburg¹⁸⁵ großen Wert auf diesen Punkt und ließ darlegen, dass der Vollzug im Niedersächsischen Kreis am Erzbischof scheitere. Die Stände aus dem Oberrheinischen Kreis waren gehalten, die dortigen Probleme (Oberstenwahl)¹⁸⁶ vorzubringen und eine Lösung zu ermöglichen (Hessen, Wetterauer Grafen, Stadt Straßburg).

nochmals beraten wurde, beschloss unter Vorbehalt des Anschlusses an die Mehrheit die anfängliche Zusage von 1–2 Römermonaten. Eine größere Unterstützung sollte als Truppenhilfe erfolgen. In den übrigen Punkten wurde die Instruktion nicht modifiziert (Abschied vom 27. 8.: HStA Wiesbaden, Abt. 171 C 1727, unfol.; G 374, fol. 14–15. Kopp. Vgl. SCHMIDT, Grafenverein, 261, Anm. 5). Dagegen hatte der Gesandte Lieberich in seiner Stellungnahme zur Proposition nachgefragt, ob er sich einer mehrheitlichen Bewilligung von 6 oder 8 Römermonaten anschließen sollte (ebd., Abt. 171 R 421, fol. 263–265. Kop.). Auch Gf. Johann von Nassau-Beilstein hatte in seiner Instruktion für den Tag in Butzbach 6–8 Römermonate angeregt (o. O., 20. 8. 1556: Ebd., Abt. 171 C 1727, unfol. Kop.).

¹⁸⁵ Vgl. Nr. 526.

¹⁸⁶ Vgl. Nr. 560.

5) Reichskammergerichtsordnung: Die Instruktionen bezogen sich je nach Datierung auf vermutete Themen im Anschluss an den Reichstag 1555 oder auf den Visitationsbericht vom Mai 1556 und die darin festgestellten Mängel. Allgemeine Verbesserungen auf dieser Grundlage forderten Kurbrandenburg und der Bischof von Speyer. Als Einzelpunkte wurden angesprochen: Regelung der Finanzierung mit dem Kammerzieler (Kurmainz) oder ohne Belastung der Reichsstände (Kurköln, Jülich, Bischof von Speyer); qualifiziertere Besetzung mit erfahrenen und gelehrten Juristen (Kurköln, Kurpfalz/Neuburg, Pommern); Besetzung nur durch Obrigkeiten, die sich der Reichsjustiz unterstellen (Jülich); bessere Besoldung der Assessoren, um die Verweildauer am Gericht zu erhöhen (Pommern, Bischof von Speyer); Erhöhung der Anzahl der Assessoren (Freising) oder befristete Anstellung außerordentlicher Assessoren (Pommern). Konkrete Mängel benannten Kurpfalz/Neuburg (Pfändung, Landfriedensprozesse gegen Reichsstände, überhöhte Taxen) und Württemberg (Pfändung, übereilte Erklärung in die Reichsacht, Mängel in der Kammergerichtskanzlei). Einen Schwerpunkt in den Instruktionen der CA-Stände bildete der Vollzug des Religionsfriedens am Gericht bei der Besetzung, der Vereidigung des Personals und der Rechtsprechung (Kurpfalz/Neuburg, Kursachsen, Kurbrandenburg, Hessen, Sachsen-Weimar).

6) Session und Vorrang: Die Vorgaben hierzu beschränkten sich auf die vom Rangstreit betroffenen Häuser im Fürstenrat, deren Instruktionen die Session häufig als ersten Punkt behandelten. Ausführlich regelten Salzburg und Magdeburg die Gestaltung der Rangfolge unter sich und mit Österreich. Daneben ging es um den Rangstreit der Häuser Bayern, Pfalz, Sachsen (Instruktionen Pfalz-Neuburg und Sachsen), der Pfalz-Neuburg zum gänzlichen¹⁸⁷ und Sachsen-Weimar zum vorübergehenden Sessionsverzicht¹⁸⁸ veranlasste, sowie der Häuser Mecklenburg, Jülich, Baden, Hessen, Pommern¹⁸⁹ und Württemberg (mit Ausnahme Württembergs in allen Instruktionen enthalten). Von den Bischöfen erteilten Passau, Speyer und Freising Vorgaben zur Session. Die Wetterauer Grafen ordneten die alternierende Rangfolge mit den schwäbischen Grafen an, falls für diese ebenfalls nur Gesandte am Reichstag teilnahmen. Die Instruktion der fränkischen Grafen beschränkte sich weitgehend auf die Durchsetzung und Wahrung des Sessionsanspruchs beim Reichstag¹⁹⁰.

Neben den bisher genannten Themen gehörte die Wiedergewinnung verlorenen Reichsgebiets zum Standardprogramm der Reichstage seit der Mitte des 16. Jahrhunderts¹⁹¹. Von den Instruktionen regten 1556 Kurköln, Jülich und Pom-

¹⁸⁷ Vgl. die Supplikation [Nr. 563]. Zum Sessionsstreit Pfalz-Bayern im Zeitraum 1547–1559 umfassend: OTT, Präzedenz, 316–340; für 1556/57: 330–333.

¹⁸⁸ Sessionsstreit mit Pfalz-Zweibrücken. Vgl. Anm. 12 bei Nr. 189 sowie die Supplikation [Nr. 572].

¹⁸⁹ Vgl. die Supplikation [Nr. 565].

¹⁹⁰ Vgl. Nr. 6, Anm. 2.

¹⁹¹ Zu den Standardthemen vgl. NEUHAUS, Reichstag(en), 139 f.; LANZINNER, Reichsversammlungen, 17–19.

mern die Restitution der an Frankreich verlorenen Gebiete im Zusammenhang mit der Friedensvermittlung zwischen Kaiser Karl V. und König Heinrich II. sowie der Anhörung einer etwaigen französischen Gesandtschaft beim Reichstag an. Als Spezifikum sprach allein die Kurpfälzer/Neuburger Instruktion eine nochmalige Vorlage der Passauer Gravamina¹⁹² an: Sie kritisierte, dass diese trotz der 1555 unterbliebenen Klärung weder im Reichsabschied 1555 noch in der aktuellen Proposition erwähnt würden, und forderte, in Kooperation insbesondere mit den weltlichen Kurfürsten ihre Behebung anzustreben.

¹⁹² Vgl. die erst späte Vorlage und nur knappe Beratung mit Nachweisen: KURMAINZ, pag. 835, 837–839 [Nr. 105] mit Anm. 11–13.

4. Organisation und Teilnahme

4.1 Weitere Bemühungen König Ferdinands I. um die persönliche Teilnahme der Reichsfürsten am Reichstag

Im folgenden Abschnitt werden zunächst die Bemühungen des Königs um eine zahlreichere Beteiligung der Kurfürsten und Fürsten am Reichstag nach dessen Eröffnung dargestellt. Die damit eingeleiteten und später intensiviert fortgesetzten Werbungen um die Anreise des Kurkollegs wegen der parallelen Veranstaltung eines Kurfürstentags werden in einem eigenen Kapitel referiert.

4.1.1 Anreiseforderungen nach Beginn des Reichstags und zweite Reichstagswerbung des Königs (Oktober/November 1556)

Trotz der Werbungen und schriftlichen Anmahnungen des Königs¹ waren bei der Eröffnung des Reichstags am 13. 7. 1556 abgesehen von Albrecht von Bayern als Prinzipalkommissar sowie von Markgraf Philibert von Baden, der den Herzog begleitete, und dem ortsansässigen Bischof von Regensburg keine Kurfürsten oder Fürsten persönlich anwesend². Da überdies die Resonanz auf das letzte Ladungsschreiben Ferdinands vom 6. 7. 1556³ im Hinblick auf die persönliche Reichstagsteilnahme eher negativ ausfiel⁴, setzte er seine diesbezüglichen Bemühungen unverdrossen fort. Er wurde darin unterstützt von Albrecht von Bayern, der seine Aufgabe als Reichstagskommissar auch auf dieser Ebene wahrnahm und noch in Regensburg die Gesandten der Kurfürsten ermahnte, für die baldige Anreise ihrer Herren einzutreten⁵. Später wandte er sich vorrangig in seinem territorialen Einflussbereich in der Funktion als Kommissar des Königs schriftlich an weitere Reichsstände, um deren Teilnahme oder die Abordnung von Deputierten zu veranlassen⁶.

König Ferdinand versuchte im Anschluss an die Eröffnung, zumindest die umfassendere Besetzung mit Gesandten zu sichern. Dies betraf insbesondere die kursächsische Repräsentanz, die für die Aufnahme der Verhandlungen unabdingbar war. Deshalb forderte er am 20. 7. 1556 (Wien)⁷ Kurfürst August

¹ Vgl. Kap. 2.2, 2.3.

² Vgl. KURMAINZ, pag. 21 f. [Nr. 4].

³ Vgl. Kap. 2.3 mit Anm. 59.

⁴ Beispiele: Ebf. Michael von Salzburg wollte die Ankunft des Kgs. abwarten (an den Kg.; Salzburg, 12. 7. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 370–371'. Or.). Hg. Christoph von Württemberg setzte dafür die Anwesenheit von Kff. und Ff. „in fürnemer antzall“ voraus (an den Kg.; Stuttgart, 20. 7. 1556: Ebd., fol. 414–415'. Or.).

⁵ Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 15. 7. 1556: Ebd., fol. 373–378', 383', hier 375 f. Or.

⁶ Belegt sind diesbezügliche Schreiben Hg. Albrechts an die Bff. von Freising und Eichstätt (Ingolstadt, 6. 9. 1556): HStA München, KAA 3177, fol. 480 f. Konz.

⁷ HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 42–43'. Or.; präses. o. O., 28. 7.

unter Berufung auf die Vereinbarungen in Leitmeritz⁸ dringend auf, vorrangig wegen der Türkenhilfe unverzüglich eine Gesandtschaft zu schicken, falls er selbst nicht anreisen könne. Der Kurfürst ordnete die Abreise seiner Delegation daraufhin sofort an und rechtfertigte die späte Beschickung mit der unsicheren Nachrichtenlage, „ob und wan der reichstagk seinen fortgang haben wurde“⁹. Daneben mahnte Ferdinand Anfang September 1556 die Beschickung des Reichstags auch bei anderen Ständen¹⁰ und Städten¹¹ an, bevor er sich wegen des weiterhin unzureichenden Vertretungsstandes Anfang Oktober 1556 zu einer umfassenderen Initiative veranlasst sah, um neuerlich vorrangig die persönliche Teilnahme der Reichsfürsten anzustoßen. Er verband damit die Weiterleitung der Abschiedsmandate Karls V., in denen der Kaiser wegen seiner Abreise nach Spanien dem König während seiner Abwesenheit die Administration des Reichs übertrug¹². Unter Berufung darauf und begründet mit dem Beratungsverzug in Regensburg insistierte Ferdinand auf der persönlichen Anreise der Reichsstände und kündigte zugleich seine eigene Ankunft für 28. 11. 1556 an. Bis dahin sollten die Kurfürsten und Fürsten nach Regensburg kommen, wo Ferdinand sie nicht länger als zwei Monate aufhalten wollte.

Die Übermittlung erfolgte an die Kurfürsten und nur wenige Fürsten gesandtschaftlich, die anderen Reichsfürsten erhielten die Ladung auf brieflichem Weg¹³. Als Gesandte beauftragte der König Kaspar von Herberstein nach Kur-sachsen und -brandenburg sowie Otto von Neideck, der die rheinischen Kur-

⁸ Vgl. Kap. 3.1.2.

⁹ Kf. August an Kg. Ferdinand (o. O., 31. 7. 1556): HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 45–47, Zitat 45'. Kop.

¹⁰ Belegt ist die Aufforderung vom 7. 9. 1556 an Kardinal Christoph Madruzzo von Trient in dessen Antwort vom 27. 9. 1556 (Mailand), in der er einwandte, er sei über den Eröffnungstermin nicht informiert worden (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 149–150'. Or.).

¹¹ Schreiben an die Stadt Ulm (Wien, 1. 9. 1556) mit der Aufforderung, die eigene Gesandtschaft abzuordnen und dies auch bei anderen oberländischen Städten zu befördern: Ebd., fol. 10 f. Konz. Hd. Kirchschlager. StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. Kop., von Ulm an Esslingen weitergeleitet am 12. 9. (ebd., unfol. Or.; prä. 16. 9.).

¹² Vgl. Kap. 4.1.2, Anm. 48.

¹³ Die Schreiben sind weit überwiegend (und falls im Nachweis nicht explizit genannt) datiert mit Wien, 8. 10. 1556. Vereinzelt spätere Datierungen werden vermerkt. Der Empfängerkreis ist nicht festzulegen, da zum Schreiben keine Adressatenliste vorliegt. GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. L, fol. 8–10' (Or. an Johann von Küstrin; prä. Regensburg [!], 20. 10.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 151–154' (Kop. an Lgf. von Hessen). AP Stettin, AKS I/163, pag. 355–361 (Or. an beide Hgg. von Pommern; prä. o. O., 5. 11.). HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 90, fol. 26–28' (Or. an Erich von Braunschweig, datiert Wien, 18. 10.). Ebd., Celle Br. 1 Nr. 2, fol. 18–21 (Or. an Franz Otto von Braunschweig). HStA Dresden, Loc. 10192/3, fol. 10–12' (Kop. an Heinrich II. von Braunschweig). HStA Weimar, Reg. E Nr. 183, fol. 56–57' (Or. an die Hgg. von Sachsen, Fragment). GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 4 (Or. an Karl von Baden; prä. o. O., 2. 11.). HHStA Wien, Belgische Korrespondenz 1, fol. 4–6' (Or. an Emanuel Philibert von Savoyen, datiert Wien, 28. 10.). StA Stade, Rep. 5b Nr. 14, unfol. (Or. an Ebf. von Bremen, datiert Wien, 19. 10.). StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Or. an Bf. von Augsburg; prä. Würzburg [!], 26. 10.). StA Würzburg, WRTA 39, fol. 4–7' (Or. an Bf. von Würzburg; prä. o. O., 22. 10.). GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 195–198' (Or. an Bf. von Speyer). DOZA Wien, Mi 29/4, fol. 222–225' (Or. an den Deutschmeister; prä. Mergentheim, 29. 10.).

fürsten sowie die Herzöge von Württemberg und Jülich aufsuchte. Ansonsten ist mit Ausnahme der Vorsprache von J. U. Zasius bei Herzog Albrecht von Bayern¹⁴ keine Gesandtschaft an Fürsten dokumentiert.

Otto von Neideck¹⁵ verrichtete seine Werbungen im Zeitraum vom 14. 10. bis 31. 10. 1556. Übereinstimmend bat der König um die persönliche Teilnahme am Reichstag ab 28. 11. Nur bei den Kurfürsten sprach er die Anreise noch prononcierter an im Zusammenhang mit der Anhörung der von Karl V. angekündigten Gesandtschaft sowie wegen der Machenschaften hoher Potentaten gegen die Autorität des Kaisers und der Kurfürsten. Diese Thematik wird im Zusammenhang mit der folgenden dritten Werbung erörtert¹⁶. Als weiteren Punkt hatte Neideck bei allen Adressaten die am Reichstag bereits entfachte Freistellungsdebatte als wesentliches Hindernis für den Verhandlungsforgang vorzubringen. Der König zeigte sich befremdet über das „unzeitige“ Ansinnen, da die CA-Stände mit dem Religionsfrieden ausreichend versichert seien und die angestrebte Religionsvergleichung das Problem ohnehin beheben werde. Er bat deshalb darum, die Forderung nicht zu unterstützen, es beim Religionsfrieden zu belassen und die Hauptverhandlungen aufzunehmen.

Letzteren Punkt wies Kurfürst Ottheinrich brüsk zurück¹⁷, indem er den Geistlichen Vorbehalt aus Gewissensgründen strikt ablehnte¹⁸. Schon zuvor hatte der Herzog von Württemberg¹⁹ ihn als Quelle des Misstrauens im Reich und als Haupthindernis für die Religionsvergleichung bezeichnet, da er das Bekenntnis zur Wahrheit mit dem Verlust des Amtes verbinde und die Behebung von offensichtlichen Missständen in Zeremonien und Lehre bestrafe. Kurfürst Daniel von Mainz dagegen schloss sich ganz der Argumentation des Königs an und befürwortete, dass der Freistellung „khein raum zu geben“ sei²⁰.

¹⁴ Vollmacht des Kgs. für Zasius an den Hg. (Wien, 13. 10. 1556): HStA München, KÄA 3177, fol. 41 f. Or. Zasius überbrachte das Schreiben bei einem ohnehin geplanten Aufenthalt in München vom 31. 10.–5. 11. 1556. Der Hg. versprach, sich zum genannten Termin für den Empfang des Kgs. in Regensburg einzufinden (Bericht Zasius' an den Kg.; Regensburg, 11. 11. 1556: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 6–9', 35 f., hier 6 f. Or.).

¹⁵ Vollmacht des Kgs. für Neideck (Wien, 6. 10. 1556) für die Werbung bei: Kf. von Mainz (HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 22 f. Or.; präs. Mainz, 20. 10.); Kf. von der Pfalz (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 278. Kop.); Hg. Christoph von Württemberg (ebd., fol. 247. Or.; präs. Stuttgart, 14. 10.); Hg. Wilhelm von Jülich (Nachweis: BELOW, Landtagsakten, Nr. 248 S. 738, Anm. 1; präs. Monschau, 26. 10.).

¹⁶ Vgl. Kap. 4.1.2.

¹⁷ Werbung Neidecks, vorgebracht in Öhringen wohl am 18. 10. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 279–284'. Antwort vom 18. 10.: Ebd., fol. 285–288'. Kopp. Auszug zur Freistellung: HStA München, K. blau 106/3, fol. 110–111, 112–113'. Kopp. Vgl. KURZE, Kurfürst, 98, Anm. 30; LAUBACH, Ferdinand I., 163.

¹⁸ Vgl. zur Antwort des Kf.: Anm. 3 bei Nr. 358.

¹⁹ Werbung in Stuttgart am 14. 10. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 248–252'. Antwort (14. 10.): Ebd., fol. 254–261'. Kopp. HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 246–251' (Or., beschädigt). Regesten: ERNST IV, Nr. 161 S. 189 f. mit Anm. 2; WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 17 S. 272 f. (Werbung, mit Textauszug). Druck der Antwort: SATTLER IV, Beilage Nr. 36 S. 97–101. Referate: Ebd., 105 f.; HÄBERLIN III, 149 f.; HEPPE I, 135.

²⁰ Werbung am 20. 10. 1556 in Mainz: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 205–209'.

Bezüglich der Anreise nach Regensburg erhielt Neideck von den Kurfürsten ablehnende oder weitgehend konditionierte Stellungnahmen. Anton von Köln lehnte sein Erscheinen wegen der Verrichtungen nach dem erst kürzlich erfolgten Regierungsantritt ab²¹. Johann von Trier führte neben der Gefährdung des Erzstifts die hohen Kosten des Reichstagsbesuchs ins Feld und wollte nur anreisen, falls die anderen Kurfürsten und weitere Reichsfürsten kämen²². Ottheinrich von der Pfalz berief sich wie zuvor auf seine schlechte leibliche Konstitution²³. Daniel von Mainz hielt seine Teilnahme nur für sinnvoll, falls alle Mitglieder des Kurkollegs zugegen wären. Einzig Herzog Christoph kündigte sein Kommen etwas konkreter mit der Bedingung an, dass andere Reichsfürsten erschienen. Dagegen ging er gegenüber Herzog Wilhelm von Jülich bereits von seiner Teilnahme aus und forderte ihn auf, gemeinsam mit ihm anzureisen, da er im Religionsstreit einen „guten mitler baiderseitz“ abgeben könne²⁴. Herzog Wilhelm antwortete Christoph ebenfalls positiv, er wolle nach Regensburg kommen²⁵, während er zuvor die Werbung Neidecks abschlägig beschieden hatte²⁶, da er als Kreisoberst unabkömmlich sei.

Antwort vom 21. 10.: Ebd., fol. 212–219. Kopp. Vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 20. Die Reaktion der anderen geistlichen Kff. und des Hg. von Jülich zu diesem Punkt der Werbung ist nicht überliefert.

²¹ Beantwortung der Werbung (Brühl, 31. 10. 1556): HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 39–40'. Kop.

²² Werbung und Beantwortung Neidecks bei Kurtrier sind nicht überliefert. Die Antwort referiert ein Schreiben des Trierer Kanzlers Michael Staudt an Lgf. Philipp von Hessen. Staudt interpretierte sie als Absage (Ehrenbreitstein, 6. 11. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 2969, fol. 33–34'. Or.; präs. Zapfenburg, 12. 11.).

²³ Ottheinrich hatte seine Teilnahme zwischenzeitlich allerdings fest geplant und im Juni bereits die Vorbereitung seines Quartiers in Regensburg (Anreise mit 55 Pferden) angeordnet (an Hans Leonhard Pocksteiner in Regensburg; Baden-Baden, 12. 6. 1556: HStA München, K. blau 106/3, fol. 21–25'. Or.; präs. 23. 6.). Das Quartier für den Kf. war Mitte Juli reserviert (Johann Steinhäuser, Rentmeister in Amberg, an den Kf.; Regensburg, 22. 7. 1556: Ebd., K. blau 107/3b, fol. 69–70'. Or.; präs. Heidelberg, 30. 7.) und wurde vom Kf. erst Ende Oktober wieder abbestellt (Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 29. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 137–139', hier 137. Or.). Vgl. KURZE, Kurfürst, 35 und 116, Anm. 80.

²⁴ An Hg. Wilhelm von Jülich (Stuttgart, 14. 10. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 262–263', Zitat 262'. Kop.). Auch Kf. Ottheinrich forderte er zur persönlichen Teilnahme auf, da man mit der Freistellung jetzt mehr als sonst für das Evangelium erreichen könne (Stuttgart, 15. 10. 1556: ERNST IV, Nr. 162 S.190 f.). Ottheinrich begründete sein Fernbleiben damit, dass der Kg. allein wegen der Türkenhilfe auf ihr Kommen dränge (an Hg. Christoph; Wimpfen, 18. 10. 1556: Ebd., S.191, Anm. 1). Später begrüßte Ottheinrich die RT-Teilnahme des Hg. wegen der Möglichkeit, die Freistellung zu unterstützen. Seine Anreise sei krankheitsbedingt nicht möglich (an Hg. Christoph; Heidelberg, 4. 12. 1556: Ebd., Nr. 186 S. 222).

²⁵ An Hg. Christoph (Zier [Niederzier bei Düren], 30. 10. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 264. Or.; präs. Stuttgart, 6. 11.). Hg. Christoph bat daraufhin um die Planung der gemeinsamen Reise nach Regensburg (an Hg. Wilhelm; Stuttgart, 6. 11. 1556: Ebd., fol. 265 f. Konz.). Später bat Hg. Christoph den Kg., auf seine Teilnahme zu verzichten, da abgesehen vom Hg. von Bayern und Mgf. Philibert von Baden keine [weltlichen] Kff. und Ff. anwesend waren (Stuttgart, 22. 12. 1556: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 143 f., 145'. Or.).

²⁶ Druck der Werbung (26. 10. 1556): BELOW, Landtagsakten, Nr. 248 S. 738–740. Die

Die Werbung Kaspars von Herberstein in Sachsen und Brandenburg unterschied sich vom Auftrag Neidecks insofern, als sie die Freistellungsdebatte nicht ansprach, sondern sich auf die Anmahnung der persönlichen Reichstagsteilnahme ab 28. 11. 1556 auch wegen der Anhörung der kaiserlichen Gesandtschaft beschränkte. Wie bei den rheinischen Kurfürsten nutzte Ferdinand die Einberufung des Kurkollegs im Zusammenhang mit dem Rücktritt seines Bruders, um damit die allgemeinen Reichstagsverhandlungen zur Türkenhilfe und zur Religionsfrage zu beschleunigen und zu einem positiven Ergebnis zu bringen²⁷. Kurfürst August von Sachsen berief sich auf die dem König in Leitmeritz erörterten, vorrangig landfriedensbedingten Gründe, die ihn von der Reise nach Regensburg abhielten²⁸. Die Anhörung der kaiserlichen Gesandtschaft zum genannten Termin (28. 11.) sei ohnehin nicht möglich, weil die dafür notwendige Anwesenheit des gesamten Kurkollegs infolge des Todes Adolfs von Köln und der abzuwartenden Neuwahl nicht möglich schien. August wollte nur kommen, falls die Präsenz aller Kurfürsten²⁹ sichergestellt war. Joachim von Brandenburg schloss die termingerechte Anreise zum 28. 11. wegen der Teilnahme an der Amtseinführung seines Sohnes Sigismund als Bischof von Halberstadt³⁰ ebenfalls aus und stellte nur vage in Aussicht, im Anschluss daran nach Regensburg zu kommen³¹.

Die zweite Werbungsphase wurde abgeschlossen mit einem Schreiben, das König Ferdinand am 23. 11. 1556, dem Tag seines Aufbruchs in Wien nach Regensburg, vom ersten Nachtlager in Tulln aus an die Kurfürsten und einige Reichsfürsten richtete. Er informierte alle Adressaten über seinen wegen des Türkenkriegs nochmals aufgeschobenen Reiseantritt, weshalb er nicht wie

Antwort des Hg. liegt nicht vor. Sie wird im folgenden Schreiben des Kgs. vom 23. 11. 1556 referiert (vgl. Anm. 38).

²⁷ Vgl. auch LUTTENBERGER, Kurfürsten, 20.

²⁸ Werbung Herbersteins (o. D.), in Dresden vorgetragen am 13. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 4–5', 7'. Kop. Antwort des Kf. vom 8. 10.: Ebd., fol. 9–13. Konz. Vgl. WOLF, Geschichte, 36 f.

²⁹ Kf. August bat Lgf. Philipp von Hessen vertraulich darum, für ihn bei den rheinischen Kff. deren Absichten in Erfahrung zu bringen (Dresden, 20. 10. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 2797, fol. 34 f., 57'. Or.; präs. Spangenberg, 30. 10.). Der Lgf. ordnete daraufhin Gesandte nach Kurpfalz und Kurtrier ab [Kurmainz nicht erwähnt]. Eine Anreise des erst kürzlich gewählten Anton von Köln erwartete er nicht vor Mitte Januar 1557 (an Kf. August; Spangenberg, 30. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 8506/5, fol. 257–260'. Or.). Die Antwort des Kurtrierer Kanzlers Staudt (6. 11. 1556; vgl. oben, Anm. 22) schickte er Kf. August am 13. 11. (Zapfenburg: Ebd., fol. 299, 302'. Or. Antwort: Ebd., fol. 300–301. Kop.), jene Ottheinrichs am 18. 11. (Zapfenburg: Ebd., fol. 307, 308'. Or.). Ottheinrich ließ den RT-Besuch offen (an Lgf. Philipp; Heidelberg, 6. 11. 1556: Ebd., fol. 309. Kop.). Der kursächsische Gesandte Kram brachte in Regensburg beim Kurtrierer Verordneten von Enschringen in Erfahrung, dass die geistlichen Kff. explizit wegen der Freistellungsdebatte nicht kommen wollten (an Kf. August; Zwickau []), 3. 11. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, 151–155'. Or.).

³⁰ Amtseinführung im Anschluss an die 1556 erfolgte päpstliche Konfirmation (WOLGAST, Hochstift, 132).

³¹ Antwort an Herberstein (o. D.): GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Z Fasz. 1, fol. 160–164. Kop.

prognostiziert am 28. 11., sondern wenige Tage später ankommen werde. Ansonsten wiederholte er die Argumente, die er in den Werbungen für die Reichstagsteilnahme der Kurfürsten vorgebracht hatte, also neben der Reichstagsprogrammatische die Anhörung der vom Kaiser angekündigten Gesandtschaft. Die Fürsten wurden ausschließlich auf die Reichstagsthematik verwiesen. Neben diesen weitgehend gleichlautend formulierten Passagen reagierte Ferdinand argumentativ angepasst auf die jeweilige Antwort zur Werbung oder zu seinem Schreiben vom 8. 10. 1556 sowie teils auf den Status des Adressaten. So lehnte er das Argument der Friedenswahrung ab, da im Winter keine gravierenden Landfriedensbrüche zu erwarten seien (Kurtrier, Kursachsen, Jülich, Heinrich von Braunschweig³²); gegen die Kosten des Reichstagsbesuchs (Kurtrier) berief er sich auf seinen eigenen, nur reduziert mitgeführten Hofstaat. Es sei wichtiger, die zentralen Themen rasch zu erledigen, „weder das wir unns damit bekhomeren sollten, wie wir solchen Reichs tag mit grossem stat unnd uberigen cossten besuechen khonnden“³³. Die persönlichen Verrichtungen (Kurköln³⁴, Kurbrandenburg) hätten hinter den wichtigeren Reichsbelangen zurückzustehen. Ansonsten betonte er ganz individuelle Faktoren: Daniel von Mainz³⁵ sollte „als der vorderst churfurst anndern deiner L. mit churfursten ursach unnd exempl zu gleichmessiger personlichen erscheinung geben.“ August von Sachsen sollte tun, was er „gegen Got unnd dem Heilligen Reich schuldig ist“, und darin ein „guet eben pildt unnd exempl“ geben³⁶. Joachim von Brandenburg sollte „als der elltist churfurst anndern deiner Lieb mitchurfursten ursach und exempl“ geben³⁷. Ottheinrich von der Pfalz sollte die Folgen bedenken, wenn er als der nächstgesessene Kurfürst die Anreise verweigerte, ebenso Herzog Wilhelm von Jülich, wenn er als Schwiegersohn des Königs nicht käme. Bei Salzburg³⁸ und Württemberg³⁹ mahnte Ferdinand aufgrund der bedingt erteilten Zusage nur die termingerechte Anreise an.

Wie die erste Reichstagswerbung verlief auch die zweite Aktion im Herbst 1556 nur wenig erfolgreich: Beim Einzug Ferdinands in Regensburg am 7. 12. 1556 waren neben Herzog Albrecht von Bayern als Kommissar und Mark-

³² Schreiben vom 23. 11. 1556 an Heinrich II. von Braunschweig: StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 322, fol. 107–108'. Or. Eine umfassende Adressatenliste zum Schreiben vom 23. 11. liegt nicht vor.

³³ An Kf. Johann von Trier: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 99–100', Zitat 100. Konz. Hd. Kirchschrager.

³⁴ An Kf. Anton von Köln: Ebd., fol. 101–102. Konz. Hd. Kirchschrager.

³⁵ HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 42–45', Zitat 43'. Or. mit eigenhd. vom Kg. ergänzter Anreiseforderung; prä. Mainz, 2. 12. 1556. Vgl. BUCHOLTZ VII, 400; HEISCHMANN, Anfänge, 75; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 28, Anm. 44.

³⁶ HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 28–31', Zitat 30. Or. mit Ergänzung des Kgs.; prä. Dresden, 30. 11.

³⁷ HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 75'–78, Zitat 77'. Konz. Hd. Kirchschrager.

³⁸ Ebd., fol. 85–86 (an Kurpfalz), 80–82' (an Jülich), 93–94 (an Salzburg). Konz. Hd. Kirchschrager.

³⁹ ERNST IV, Nr. 182 S. 216.

graf Philibert in seiner Begleitung sowie dem Bischof von Regensburg lediglich Erzbischof Michael von Salzburg, Kardinal Otto von Augsburg und Herzog Erich von Braunschweig anwesend⁴⁰. Einige wenige Fürsten kamen verspätet im weiteren Verlauf des Reichstags nach Regensburg, während andere sich ebenso entschuldigten⁴¹ wie sämtliche Mitglieder des Kurkollegs⁴².

4.1.2 Werbungen König Ferdinands bei den Kurfürsten wegen der Veranstaltung eines Kurfürstentags neben dem Reichstag

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf die Übertragung der Kaiserwürde von Karl V. an Ferdinand I. insgesamt einzugehen und die Problematik als „einzigartiges Phänomen in der europäischen Herrschergeschichte“⁴³ sowie ihre Bedeutung für die Reichs- und Verfassungsgeschichte, das habsburgische Gesamthaus, das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum und für die Position des Kurkollegs darzustellen⁴⁴. Ebenso können die Verhandlungen seit Juni 1555 bis zum Vollzug der Resignation beim Frankfurter Kurfürstentag im März 1558 zwischen Kaiser Karl, König Ferdinand und König Philipp II. um das Ob, Wann und Wie des Rücktritts sowie zwischen dem König und den Kurfürsten nicht umfassend⁴⁵, sondern nur eingeschränkt auf das Bestreben Ferdinands I. berück-

⁴⁰ Vgl. KURMAINZ, pag. 353 [Nr. 41].

⁴¹ Vgl. zum Anwesenheitsstand neben Kap. 4.2.2 die Angaben in der Subskription des RAB [Nr. 577].

⁴² Die Mainzer Gesandten entschuldigten am 8. 12. die Absenz des Kf. Ferdinand akzeptierte dies neuerlich nicht und forderte, Daniel möge /69'/ „als der vornembst churfurst“ anderen als Beispiel dienen. Er könne als /70'/ „der jungist und vermoglichst“ ohne Probleme kommen (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 69–71'. Kop.). Auch die Vergabe der Regalien an die Kurmainzer Gesandten lehnte Ferdinand zunächst ab, um den Kf. zur Anreise zu bewegen (Brecht Matthias an Kf. Daniel vom 13. 12. 1556: Ebd., fol. 74–78'. Or.). Kf. August von Sachsen ließ sein Fernbleiben mit einer vertraulichen Instruktion von seinen Gesandten entschuldigen: Die Söldnerbewegungen für den Krieg in Livland hielten trotz des Winters an; seine Anwesenheit als einziger Kf. wäre wenig hilfreich, vielmehr würde sein Einsatz für eine Türkenhilfe im KR verdächtig erscheinen und bewirken, /40'/ „das wir doch bei andern desto weniger folge haben wurden.“ Auch sei zu erwarten, dass die CA-Stände ihn „zum heftigsten“ bedrängen würden, die Freistellung beim Kg. einzufordern (Dresden, 19. 12. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 37–41'. Konz.).

⁴³ KOHLER, Ferdinand I., 264.

⁴⁴ Vgl. die umfassend angelegten neueren Untersuchungen: LUTTENBERGER, Kurfürsten, 17–91; LAUBACH, Ferdinand I., 207–316, 653–657; NEUHAUS, Herrschaftsübergang; GOTTHARD, Säulen, 37–47, 586–589, 618–623 (Kurkolleg); LEEB, Reichstagsgeschehen. Daneben: TURBA III, 245–247, 255–274; LUTZ, Christianitas, 408–423, 475–483; DOTZAUER, Ausformung, 57–68; KLEINHEYER, Abdankung, 124–136; KOHLER, Gesamtsystem (innerhabsburgische Komponente); KOHLER, Ferdinand I., 264–271; KOHLER, Karl V., 349–355. Akten: LEEB, RTA RV 1558/59, Nrr. 1–47, Nrr. 602, 603. Darstellung: Ebd., 132–155, 163–207.

⁴⁵ Vgl. zu den Verhandlungen vorrangig zwischen dem Ks. und Kg. Ferdinand bis zum RT 1556/57: LAUBACH, Ferdinand I., 207–219; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 17–19; LUTZ, Christianitas, 414–420; KRAEMER, Abdankung, 84–95; LEEB, RTA RV 1558/59, 132–136. Korrespondenzen: LANZ III, 662–712 passim.

sichtigt werden, das Kurkolleg neben dem Reichstag 1556/57 zu versammeln, um dort die Übertragung des Kaisertums zu vollziehen.

Die Debatten um das Forum für den Vollzug des Rücktritts konnten beim Besuch König Maximilians von Böhmen bei Karl V. in Brüssel⁴⁶ im Sommer 1556 vorläufig abgeschlossen werden: Karl beugte sich der Konzeption Ferdinands, die Resignation nicht vor dem Reichstag, sondern mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Kompetenz des Kurkollegs auf einem Kurfürstentag vorzunehmen. Die Instruktion für die Abdankungsgesandtschaft, die noch drei Rücktrittsvarianten offenließ, war streng geheim zu halten⁴⁷.

Zunächst übertrug Karl V. dem König in den Abschiedsmandaten vom 7. 9. 1556 die vorübergehende Administration des Reichs, indem er ihm „alle volkhomne macht unnd gewalt“ verlieh, während seiner Abwesenheit „für sich selb absolute one alles hindersichbringen an unns“ zu agieren, und die Stände zum Gehorsam gegenüber Ferdinand verpflichtete. Die Abdankung wurde mit keinem Wort angesprochen⁴⁸.

Trotz der Geheimhaltung der Rücktrittsabsicht verdichteten sich in Regensburg im Zusammenhang mit dem Abschiedsmandat und der Abreise Karls nach Spanien Mitte September die Gerüchte um seine Resignation. Die königlichen Reichstagskommissare stellten fest, dass davon „im Reich offenntlich geredt unnd aller vorhabenden sachen von dem khayserlichen unnd englosischen hofe satt gutte bericht vorhanden“⁴⁹. Übereinstimmend wurde vermutet, die Resignation werde noch beim Reichstag erfolgen, und zwar wohl mit Bewilligung der Kurfürsten⁵⁰. Unklar blieben Form und Umfang der Abdikation – Gesamtverzicht auf das Reich und die Kaiserwürde oder Weiterführung des kaiserlichen Titels durch Karl V. – und die fragliche Rückgabe an die Kurfürsten, König Ferdinand I. oder König Philipp II. von Spanien⁵¹. Andere Nachrichten besagten,

⁴⁶ Vgl. zum Besuch Maximilians: LAUBACH, Ferdinand I., 215 f.; LUTZ, Christianitas, 476 f.; GOETZ, Wahl, 32–47; HOLTZMANN, Maximilian II., 256–294; TURBA III, 258–263, 280–282.

⁴⁷ Instruktion (3. 8. 1556): LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 29 S. 404–407. Karl V. an Ferdinand I., 8. 8. und 12. 9. 1556: LANZ III, Nrr. 1008, 1009 S. 707–712 (Verbesserungen: TURBA III, 270 f., Anm. 3). Vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 19 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 217.

⁴⁸ Abschiedsmandat vom 7. 9. 1556 (Souburg/Seeland): LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 25 S. 398 f., hier 399. Nachweise aus den RTA 1556/57 (Auswahl): Handschr. Orr.: HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 38 (an Kurmainz; präs. Mainz, 20. 10.); GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Z Fasz. 1, fol. 18 (kein Adressat, wohl Kurbrandenburg). Drucke: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 3; HStA München, KÄA 3172, fol. 505; StA Stade, Rep. 5b Nr. 14, unfol.

⁴⁹ Bericht an Ferdinand I. vom 19. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 97–99', Zitat 97' f. Kop.

⁵⁰ Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 24. 8. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 108–115', hier 113' f. Or.; präs. Zwittermühl, Hft. Schwarzenberg, 27. 8. Ähnlich im Bericht des Nürnberger Kanzlisten Wolf Hofmann an den dortigen Rat (actum o. O., 27. 8. 1556) mit Betonung, dass Ferdinand auf der Einwilligung der Kff. und der vornehmsten Ff. bestehe (StA Nürnberg, Ratskanzlei E-Laden Akten 183, fol. 129–131. Kop. Vgl. MEUSSER, Kaiser, 185).

⁵¹ Bericht des J. Plattenhardt, Gesandter der fränkischen Gff., basierend auf Nachrichten aus Brüssel, an den Rat der Stadt Esslingen vom 28. 9. 1556 (StadtA Esslingen, RTA 8, unfol.

Karl V. habe kurz vor der Abreise nach Spanien dazu bewegt werden können, im Interesse des Gesamthauses Habsburg auf den Rücktritt zu verzichten und Ferdinand nur die dauerhafte Administration des Reichs zu übergeben⁵².

Was das Resignationsforum betrifft, beabsichtigte König Ferdinand zunächst, wegen der langwierigen Vorverhandlungen mit den Kurfürsten einen Kollegialkonvent nach dem Reichstag einzuberufen⁵³. Er entschloss sich dann aber, den größeren Rahmen des Reichstags zu nutzen, um den Fürstenstand in die Übergabe der Kaiserwürde mit einzubinden und mit der Anwesenheit der Kurfürsten bei einem Kollegialtag neben dem Reichstag dessen Verhandlungen insbesondere zur Türkenhilfe zu befördern⁵⁴. Diese Konzeption kommt in der Werbung Ferdinands bei den Kurfürsten im Oktober 1556 zum Ausdruck, bei der er ihr Kommen nach Regensburg sowohl wegen der allgemeinen Reichsbelange⁵⁵ wie auch wegen der Anhörung einer kaiserlichen Gesandtschaft erbat, deren Auftrag er nicht darlegte. Als dritter Aspekt erfordere die vertrauliche Beratung der Machenschaften auswärtiger Potentaten gegen die Hoheit und Autorität des Kaisers und der Kurfürsten sowie gegen die Libertät des Reichs die Anwesenheit des Kurkollegs.

In letzterem Punkt bezog sich der König auf die vermeintlichen Bestrebungen Papst Pauls IV., im Kontext mit seinem Offensivbündnis mit Frankreich⁵⁶ und

Or., prä. 5. 10.), ausgehend vom vollständigen Rücktritt. Dagegen später relativiert: Man erwarte die Resignation „tum coronae, sceptri tum Imperii, doch will caesaria [!] maiestas den nhamen imperatoris behalten“ (Plattenhardt am 15. 1. 1557 an Erbschenk Karl von Limpurg: StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.).

⁵² Bericht F. Kram an Kf. August von Sachsen vom 18./19. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 99–103', hier 99'–101. Or.; prä. Dresden, 22. 10. Zuvor hatte Kram von Anton Fugger von Einwänden gegen den Rücktritt erfahren, da die Aufteilung des habsburgischen Gesamtreichs die Positionen der CA-Stände und Frankreichs stärken würde (Bericht an den Kf. vom 11. 9. 1556: Ebd., Loc. 10192/4, fol. 187–192', hier 187–189'. Or.; prä. Chemnitz, 18. 9.). Auch Lazarus von Schwendi befürchtete, dass Ferdinand aufgrund der Belastung mit der Türkenabwehr als Ks. allein die Friedenssicherung im Reich und die Zurückweisung der französischen Ambitionen auf das Reich nicht leisten können (an Hg. Heinrich II. von Braunschweig; Brüssel, 4. 12. 1556: StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 113, fol. 22–24'. Or.; prä. Liebenburg, 3. 1. 1557). Kf. August von Sachsen ging Anfang Oktober von der vollständigen Übergabe des Kaisertums aus und befürchtete ebenfalls, „diese resignation des Reichs wurde ohne grosse gefahr und verenderung desselben sonderlich itziger zeitt schwerlich zugehenn“ (Instruktion für Georg von Holla vom 6. 10. 1556 zur Werbung bei Hg. Heinrich II. von Braunschweig: HStA Dresden, Kopiale 261, fol. 29–30. Konz. Vgl. NEUHAUS, Herrschaftsübergang, 424 f.).

⁵³ Schreiben des Kgs. an Karl V. (Wien, 21. 8. 1556): TURBA III, 271 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 218.

⁵⁴ Vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 20; GOTTHARD, Säulen, 620.

⁵⁵ Vgl. dazu Kap. 4.1.1.

⁵⁶ Abschluss der Offensivallianz am 14. 10./15. 12. 1555 mit dem Ziel der Vertreibung Habsburgs aus Italien. Vgl. LUTZ, Christianitas, 399–405; RIESS, Politik, 40–75 passim; BABEL, Heinrich II., 82 f. Daneben hielt sich im Februar 1556 im Auftrag von Mgf. Albrecht Alkibiades der Oberst Friedrich Spedt zu Geheimverhandlungen um ein Bündnis im Vatikan auf, das den Übertritt des Hauses Brandenburg auf die Seite Frankreichs und des Papstes gegen Habsburg vorsah. Vgl. LUTZ, Christianitas, 444 f.; HEIDENHAIN, Beiträge, 101 f., Anm. 20; BARTHOLD, Deutschland, 202–214. Akten: RIESS, Politik, 425–436; LUTZ, NB I/14, Nr. *7a-*7c S. 401–407.

dem aktuellen Krieg der Kurie gegen Spanien der deutschen Nation das Kaisertum zu entziehen und auf Frankreich zu übertragen⁵⁷. Daneben vermutete man auf königlicher Seite auch hinter den Vorsprachen von Agenten König Heinrichs II. bei einigen Kurfürsten und Fürsten seit Sommer 1556 das Bestreben, „ad propagandam eius tyrannidem usque ad Rhenum et occupandam ipsam sedem imperialem etc.“⁵⁸. Faktisch ging es bei den Missionen des Cajus de Virail im Sommer 1556 nach Kurpfalz, Württemberg, Hessen und Kursachsen sowie des Friedrich von Reifenberg im Dezember 1556 nach Hessen und Kursachsen nicht um die Übertragung des Kaisertums auf Ferdinand I., sondern um die Unterbindung einer Nachfolge Philipps II. von Spanien als Kaiser und die Anregung einer künftigen Königs- oder Kaiserwahl unter Ausschluss der Habsburger. Virail bat seine Ansprechpartner außerdem darum, sich für den Zugang französischer Gesandter zum aktuellen Reichstag einzusetzen⁵⁹.

Das Resultat der Werbungen im Oktober 1556 durch Otto von Neideck und Kaspar von Herberstein unter dem Aspekt der Anhörung der kaiserlichen

⁵⁷ Die in der Werbung nur verklausuliert angesprochene Bezugnahme verdeutlicht eine spätere Bemerkung des Kgs. gegenüber dem kursächsischen Gesandten Mordeisen am 12. 2. 1557 (vgl. Anm. 91). Die sächsischen Gesandten Brück und Tangel berichteten am 30. 1. 1557 an die Hgg. über ein Schreiben von Kardinal Christoph Madruzzo aus Mailand, wonach der Papst Kg. Heinrich II. „die ksl. cron zugesaget habenn, auch inn arbeit stehenn solle, das keiserthumb von denn abfelligenn teutschenn wiederumb zunehmenn unnd uff Franckreich zutransferierenn“ (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 243–249', hier 248. Or.). Vgl. auch das spätere Gutachten von Hofvizekanzler J. Jonas für den Kurfürstentag 1558: LEEB, RTA RV 1558/59, S. 154 f. sowie Nr. 48 S. 468 f. mit Anm. 11. Die Nachrichten zum Entzug des Kaisertums setzten sich bis 1559 fort. Vgl. ebd., S. 178, Anm. 67; S. 200; Nr. 14 S. 366 f.; Nr. 17 S. 383 f. Zu Gerüchten in Brüssel um die Absetzung von Ks. und Kg. durch den Papst: LUTZ, NB I/14, Nr. 140 S. 355–357.

⁵⁸ Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 11. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 57–64', hier 62'. Konz. Hd. Zasius. Regest: GOETZ, Beiträge, Nr. 31/I S. 46 f. Als Hauptunterstützer dieser Pläne wurde Kf. Ottheinrich ausgemacht. Vgl. die Verhandlungen des Kf. mit Rheingf. Johann Philipp seit Sommer 1556, die im Frühjahr 1557 zum Abschluss eines Allianzvertrags mit Frankreich führten: LUTZ, Christianitas, 466 mit Anm. 185; GOTTHARD, Ottheinrich, 80 (Korrekturen an KURZE, Kurfürst, 44–49, und KURZE, Verhältnis, 239–244).

⁵⁹ Zur Zielrichtung der Gesandtschaften: LUTZ, Christianitas, 466 f. Daneben: KUGLER II, 14–25; HEIDENHAIN, Beiträge, 19 f., 100–103, Anm. 18 und 20; TREFFTZ, Kursachsen, 138–148; BARTHOLD, Deutschland, 202–213; HOLTZMANN, Maximilian II., 298–300; PLATZHOFF, Frankreich, 452 f.; KURZE, Kurfürst, 46; KURZE, Verhältnis, 243. Akten zur Gesandtschaft Virail: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1841, fol. 6–32' passim. HStA Stuttgart, A 71 I/1 (Hg. Christoph) Bü. 22, Prod. 1–3; Bü. 35, Prod. 31–33; vgl. ERNST IV, Nrr. 82–88 passim. Die Bitte um Zulassung zum RT wurde überwiegend befürwortend, aber wenig konkret beantwortet. Hg. Christoph von Württemberg sprach dabei die Restitution der dem Reich entzogenen Gebiete an. Daneben verfasste er im Oktober 1556 Grundzüge für ein deutsch-französisches Bündnisprojekt (ERNST IV, Nr. 159a S. 186–188), andererseits warnte er Kg. Ferdinand, dass Heinrich II. versuche, wie er „zu der kaiserlichen dignitet komen möchte“ (an Ferdinand I.; Offenhausen, 10. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 46–48, 52', Zitat 47. Or.). Zum „undurchsichtig[en]“ Verhalten des Hg.: LAUBACH, Ferdinand I., 665. August von Sachsen lehnte „französische Avancen im Hinblick auf die Nachfolge im Kaisertum entschieden“ ab (NICKLAS, Wagnis, 40); er bezeichnete die Anregung seiner Kandidatur „für einen schertz“ (an Lgf. Philipp von Hessen; Dresden, 28. 12. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 2799, fol. 2–6, hier 2'. Or.).

Gesandtschaft „von wegen khönfftiger administration“⁶⁰ des Reichs musste den König enttäuschen: Kein Mitglied des Kurkollegs wollte bis 28. 11. 1556, der prognostizierten Ankunft Ferdinands, nach Regensburg kommen, und mit Ausnahme Joachims von Brandenburg, der seine spätere Anreise vage in Aussicht stellte, schien auch eine nachfolgende Teilnahme aufgrund der Bedingungen, wie Trier, Mainz und Sachsen sie voraussetzten, ausgeschlossen. Brandenburg und Köln wollten ihre Gesandten speziell für die kaiserliche Werbung beauftragen, Pfalz⁶¹ und Sachsen boten an, dafür zusätzliche Verordnete zu schicken, während Mainz die Deputierten für ausreichend bevollmächtigt hielt.

Trotz des Misserfolgs lösten die Werbungen des Königs weitere kurfürstliche Aktivitäten aus: August von Sachsen und Joachim von Brandenburg vereinbarten im Zusammenhang damit eine Zusammenkunft in Lochau zu Jahresbeginn 1557⁶², die geistlichen Kurfürsten beschlossen auf eine Kurmainzer Initiative hin⁶³ am Rande des kurrheinischen Kreistags in Bingen im Dezember 1556 eine gemeinsame Instruktion, mit der ihre Gesandten in Regensburg trotz großer Bedenken wegen einer Verhandlungsoffensive der CA-Stände zur Hauptfrage der Religionsvergleichung, die ihre persönliche Anwesenheit auslösen könnte, ihr Kommen zum Reichstag nun doch zusagen sollten, falls Ferdinand darauf beharren und ihren Besuch bis zum Frühjahr 1557 aufschieben würde. Allerdings wurde die Instruktion⁶⁴ dem König nicht vorgebracht, da dieser zwischenzeitlich eine weitere Werbungsinitiative bei den Kurfürsten gestartet hatte.

Parallel dazu intensivierte Ferdinand seine Bemühungen in Regensburg durch Anmahnungen bei den kurfürstlichen Gesandten, die auf ihre Herren einwirken und sie zur Anreise bewegen sollten. Bei den Vorladungen bat er abschließend „mit whemut“ persönlich um das Kommen der Kurfürsten, und „solches alles dermassen, das wir billich auch unsers theyls mitleyden haben und in wehmuth

⁶⁰ So in der Werbung Herbersteins bei Kursachsen; entsprechend die Forderung bei den rheinischen Kff. Vgl. dazu sowie zu den Antworten der Kff. die Nachweise in Kap. 4.1.1, Anm. 17–31, sowie BUCHOLTZ VII, 400–402; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 20 f.; LEEB, Stellung, 92 f.

⁶¹ Vgl. die Spezialinstruktion Ottheinrichs für die Anhörung der ksl. Gesandtschaft (Heidelberg, 21. 11. 1556): HStA München, K. blau 106/3, fol. 7–13^v. Or. Auszüge: KURZE, Kurfürst, 88 f., Anm. 3, 4; 90, Anm. 9, 105, Anm. 52: Verzögerung der Beantwortung, um seine Stellungnahme abwarten zu können; Modifikation der Wahlkapitulationen von Ks. und Kg. auch für eine Administration des Reichs durch Ferdinand, vorrangig Einbindung des Passauer Vertrags und des Religionsfriedens sowie Streichung der Kirchenadvokatie; Wahrung des Kurpfälzer Reichsvikariats.

⁶² Korrespondenz vom 29. 10.–14. 12. 1556: HStA Dresden, Loc. 8503/3, fol. 7–8; Kopiale 277, fol. 5^v f., 21^v–23^v, 28^v f. GStA PK Berlin, I. HA Rep. 41 Nr. 172, unfol.

⁶³ Schreiben an Kurköln und Kurtrier (Mainz, 4. 12. 1556): HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 28 f. Konz. Zustimmende Antworten Kurköln (Brühl, 14. 12. 1556) und Kurtrier (Koblenz, 17. 12. 1556): MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 49 f., fol. 47 f. (Orr; präz. jeweils o. O., 26. 12.).

⁶⁴ Instruktion (o. O., o. D.): Ebd., fol. 52–55^v. Konz. Überschr.: „[...] Ist zu Bingen bedacht, aber nit außgangen.“ Referiert bei BUCHOLTZ VII, 401; ausgewertet bei LUTTENBERGER, Kurfürsten, 22; LEEB, Stellung, 93.

geraten müssen“⁶⁵. Ansonsten stützte er sich auf die gleichen Argumente wie in den Werbungen, also bei Kurmainz⁶⁶ auf den Status als „der erst und furnembst, auch unter den anndern der dechant“, bei den Kurbrandenburgern⁶⁷ auf die vorherige Zusage Joachims und bei den Kursachsen⁶⁸ auf die Ablehnungsgründe, die August zuvor eingewandt hatte. Diese Anmahnungen waren durchaus erfolgreich: Die Mainzer Verordneten betonten die Ernsthaftigkeit des königlichen Anliegens und gingen deshalb von der Anreise Kurfürst Daniels aus. Auch die Kurbrandenburger Gesandten sahen das Bemühen Ferdinands um die Wiederherstellung von Frieden und Vertrauen im Reich. Dies sei nur zu erreichen, wenn „ir churfursten furnemblich, bey denen alß den furnembsten und den seulen, darauff daß Heilige Reich unnd der grosse adeler schwebet und ruhet, mit irem heupt, der kgl. Mt., zusammenn kommet, euch vortreulich miteinander unterredett unnd vogleichet. Darumb eß auch hoch vonnottenn, dz eß eur kfl. Gn. alß der eltist unnd furnhemest churfurst, so nhun alleine umb gelegenheit und zustandt deß Reichs wissen hat, an ir nit erwinden unnd mangeln, auch diese hohe gelegenheit nit furuber gehen lassen“⁶⁹.

Die erwähnte Werbung am Rhein übertrug Ferdinand I. an Johann von Heusenstein⁷⁰, der sie vom 6.–16. 1. 1557 durchführte. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg traf Hans Hermann Truchsess von Rheinfeldern anlässlich deren Zusammenkunft in Lochau an (10.–14. 1. 1557). Diese Vorsprachen richteten sich anders als im Oktober 1556 ausschließlich an die Kurfürsten⁷¹, und sie stützten sich ebenfalls abweichend davon allein auf die Anhörung der kaiserlichen Gesandtschaft als Argument für die Anreise: Der König betonte die Unabdingbarkeit der Anwesenheit des Kurkollegs, da das Anliegen der kaiserlichen Gesandten andernfalls „nit fruchtbarlich erlediget, auch one sundere gefär

⁶⁵ Postskriptum des Kurbrandenburgers Witterstadt im Bericht vom 2. 1. 1557 (wie Anm. 67, hier fol. 86).

⁶⁶ Bericht der Mainzer Gesandten an Kf. Daniel vom 31. 12. 1556: HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 62–65', Zitat 62'. Or.; präs. o. O., 5. 1. Vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 21 mit Anm. 16, 28 mit Anm. 44.

⁶⁷ Berichte der Gesandten von der Strass und Witterstadt an Kf. Joachim vom 1. 1. und 2. 1. 1557: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 70–73'; fol. 74–87', hier 74–78'. Orr.

⁶⁸ Bericht der kursächsischen Gesandten vom 31. 12. 1556 an Kf. August: HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 10–13', hier 10–11'. Or.; präs. o. O., 5. 1. 1557.

⁶⁹ Bericht vom 2. 1. 1557 (wie Anm. 67), hier fol. 76 f. Die Gesandten verbanden damit die eindringliche Warnung vor dem Untergang des Reichs, falls die Kff. den Kg. nicht einhellig unterstützten: /77/ „Ir habt nhun eyn heupt, ein frommen, guttigen, milden und christenlichen konnig, der nichts anderß suchet dan eur bests: Friede, liebe, einickeit unnd gut vortrauen. [...]. Unnd mangelndt nhun allein an deme, daß ir hern zu eurem heubt kommet unnd eß an euch nit mangelnn lasset, sondern helffet einratten.“

⁷⁰ Vollmacht Kg. Ferdinands für Heusenstein (Regensburg, 30. 12. 1556), hier an Kf. Daniel von Mainz: HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 66 f. Or.; präs. o. O., 5. 1. Zu den folgenden Werbungen vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 21–24, 28–30; LAUBACH, Ferdinand I., 219 f.; LEEB, RTA RV 1558/59, 137 f.

⁷¹ Auf eine Werbung bei Ottheinrich von der Pfalz verzichtete der Kg., da er wegen dessen körperlicher Konstitution keine Möglichkeit zur Anreise sah.

unnd nachtaill nit lennger inngestellt werden“ könne⁷². In der Erwartung aller Kurfürsten mit Ausnahme des entschuldigten Ottheinrich forderte Ferdinand die Ankunft bis 2. 2. 1557 und sagte zu, den Aufenthalt auf vier Wochen zu begrenzen. Argumentativ ging er wie in den vorherigen Werbungen und Anmahnungen auf individuelle Aussagen der Kurfürsten oder ihren Status ein, um sie zur Anreise zu bewegen⁷³.

Die Werbung am Rhein verlief erfolgreich: Johann von Trier und Anton von Köln wollten trotz einiger Einwände kommen⁷⁴, Daniel von Mainz sagte seine Anreise im Anschluss an einen rheinischen Kurfürstentag am 8. 2. 1557 zu, selbst wenn er als einziger geistlicher Kurfürst präsent sein würde⁷⁵. Dem stand die gemeinsame Antwort der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg gegenüber⁷⁶: Sie lehnten die Veranstaltung des Kurfürstentags neben dem Reichstag ab, weil damit dessen Verhandlungen noch weiter verzögert und sie „etwas lang“ in Regensburg aufgehalten würden, und da die Anhörung der kaiserlichen Gesandtschaft zum einen höchste Vertraulichkeit, die nur bei einem Kollegialtag gegeben sei, und zum anderen die Anwesenheit aller Kurfürsten erfordere. Da diese wegen der Entschuldigung Kurfürst Ottheinrichs nicht gewährleistet war, bestanden sie auf der gesonderten Einberufung eines Kurfürstentags erst nach dem Reichstag.

Die Reaktion der Kurfürsten veranlasste König Ferdinand neuerlich zu einer Doppelstrategie, indem er sich nochmals schriftlich an alle Mitglieder des Kurkollegs wandte und die Anmahnungen gleichzeitig von ihren Gesandten in Regensburg bekräftigen ließ⁷⁷. Seine Ende Januar 1557 ausgefertigten Schrei-

⁷² So die Werbung bei Kursachsen (wie Anm. 73, hier fol. 43’).

⁷³ Werbung Heusensteins bei Kf. Daniel von Mainz in Aschaffenburg am 6. 1. 1557: HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 67–68’. Or. Auszüge: LUTTENBERGER, Kurfürsten, 28, Anm. 44; LEEB, Stellung, 97. Zum Vortrag am 6. 1. vgl. den Bericht Heusensteins an Kg. Ferdinand (Aschaffenburg, 6. 1. 1557): StA Stade, Rep. 32 Nr. 186, fol. 14–15’. Or. Dagegen datiert die Mainzer Korrespondenz den Vortrag auf 7. 1. Werbungen des Truchsess von Rheinfelden in Lochau am 10. 1. 1557 vor Kf. August von Sachsen (HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 42–45’. Kop.) und am 12. 1. vor Kf. Joachim von Brandenburg (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Dd Fasz. 1, fol. 18–21. Kop.).

⁷⁴ Antworten Kurkölns (Brühl, 10. 1. 1557) und Kurtriers (Mayen, 12. 1. 1557): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 277–280’; fol. 293–295’. Kopp.

⁷⁵ Antwort an Heusenstein (Aschaffenburg, 16. 1. 1557): Ebd., fol. 265–266’. Kop.

⁷⁶ Lochau, 14. 1. 1557: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 269–276’. Or. Referiert bei WOLF, Geschichte, 53.

⁷⁷ Zu den Anmahnungen am 16. 1. 1557 vgl. die Berichte der Mainzer Gesandten vom 26. 1. 1557 (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 297–299’. Or.; präz. Aschaffenburg, 2. 2.), der kursächsischen Gesandten vom 26. 1. (HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 54–57’. Or.) und der Kurbrandenburger Gesandten vom 26. 1. (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 94–107’, hier 94–96’, 104–106. Or.). Letztere baten wie am 2. 1. 1557 (Anm. 67) nochmals um das Kommen des Kf., insbesondere wegen der Gerüchte, der Papst beabsichtige, /95/ „die keiserkron von den deutschen zunhemen unnd /95/ Franckreich zutzueignen unnd die churfürsten abtzusetzen.“ Da im Reich „die grosse /96/ uneinigkeit vorhanden und niemands sich der sachen annimbt, sondern alleß geschehen lassen und kein wordt dowider geredt“, würden der Papst und Frankreich leichtes Spiel haben.

ben beschränkten sich beim rheinischen Kollegium auf die Bitte um baldige Anreise ohne Rücksicht auf anderweitige Verrichtungen⁷⁸. Gegenüber Kursachsen und Kurbrandenburg lehnte Ferdinand deren Vorschlag eines Kollegialtags nach dem Reichstag ab, da die Anhörung der kaiserlichen Gesandtschaft und die Abwendung der Machenschaften auswärtiger Potentaten keinen Aufschub duldeten, zumal einer späteren Tagung daneben die Maßnahmen des Königs in den Erblanden gegen die Türkengefahr im Weg stünden. Er forderte deshalb nochmals nachdrücklich die Anreise beider Kurfürsten⁷⁹.

Die rheinischen Kurfürsten sagten daraufhin mit Ausnahme Ottheinrichs von der Pfalz ihr Kommen nochmals zu, sie konnten aber erst bis Anfang März erscheinen⁸⁰. Joachim von Brandenburg kam dem König insofern entgegen, als er jetzt erstmals seine Teilnahme in Aussicht stellte, falls faktisch alle Kurfürsten anwesend wären⁸¹. Das Zugeständnis war freilich wegen des bekannten Fernbleibens Kurfürst Ottheinrichs kaum als Zusage zu werten⁸². Kurfürst August dagegen beharrte mit den Argumenten wie zuvor auf dem separaten Kollegialtag. Als Alternative empfahl er dem König die Übermittlung der kaiserlichen Werbung durch die kurfürstlichen Deputierten an ihre Herren, die sodann je nach Inhalt entweder persönlich kommen oder ihre Gesandten anweisen könnten. Genaueres sollte ein Sondergesandter dem König persönlich erläutern⁸³.

⁷⁸ Schreiben (Regensburg; Konz. Hd. Kirchsclager) an Johann von Trier (25. 1. 1557: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 360–361); Anton von Köln (26. 1.: Ebd., fol. 357–359); Ottheinrich von der Pfalz (27. 1.) als bedingte Anreiseforderung, /366/ „sover es deiner L. derselben leibs schwere unnd gelegenheit halben ymer muglich“ (ebd., fol. 366–367); Daniel von Mainz (26. 1.) mit der Aufforderung, den für 8. 2. ausgeschriebenem Kurfürstentag mit Räten zu beschicken oder aufzuschieben (ebd., fol. 354–355).

⁷⁹ Regensburg, 16. 1. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 65–69'. Or. an Kursachsen; prä. Dresden, 31. 1. 1557. HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 362–365'. Weitgehend gleichlautendes Konz. an beide Kff. Mit der folgenden Antwort Kf. Augusts referiert bei WOLF, Geschichte, 53.

⁸⁰ Antworten an den Kg.: Ottheinrich von der Pfalz (Heidelberg, 31. 1. 1557); Johann von Trier (Münstermaifeld, 8. 2.); Anton von Köln („Hirzberg“ [Hirzbach?], 11. 2.): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 313–314'; fol. 296–298'; fol. 281 f. Orr. Daniel von Mainz (Aschaffenburg, 3. 2.): Ebd., MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 101–102. Konz. Kf. Daniel organisierte daraufhin die Verwaltung des Erzstifts während seiner Abwesenheit (an das Domkapitel; Aschaffenburg, 13. 2.: Ebd., fol. 103–104'. Konz.) und bereitete die Quartiernahme in Regensburg vor (an die RT-Gesandten; Aschaffenburg, 10. 2.: Ebd., MEA RTA 43/II, fol. 370 f. Or.).

⁸¹ Kf. Joachim an Ferdinand I. (Cölln/Spree, 6. 2. 1557): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 299–306'. Or.

⁸² Kf. Joachim wies seine RT-Gesandten an, beim Kg. den Verzicht auf die Anreise durchzusetzen und darauf zu achten, ob die anderen Kff., namentlich Ottheinrich, kämen. Nur für diesen Fall sollten sie ein Quartier für ihn vorbereiten. /22/ „Aber uff ein ungewisses /22'/ geruchte oder geschrei, das die churfürsten alle personlich ankomen wurden, wollet unns nicht hinaussen sprengen, sondernn uns irer Ll. ankunfft dan erst zuschreiben, wan ir gewisse seitt und wist, das ire Ll. gewißlichen alle ankomen werden“ (an von der Strass und Witterstadt; Cölln/Spree, 13. 2. 1557: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23', hier 18 f., 22 f. Or.).

⁸³ Kf. August an Ferdinand I. (Dresden, 2. 2. 1557): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 307–311'. Or.

August beauftragte mit dieser Mission seinen Rat Dr. Ulrich Mordeisen. Die Instruktion⁸⁴ führte die Argumente gegen die Anreise nochmals aus und ergänzte als vertrauliche Mitteilung an den König, dass sich August, falls er als einziger weltlicher Kurfürst anwesend wäre, in den strittigen Religionsfragen exponieren und damit entweder „irer kgl. Mt. beschwerlich sein oder uns bei den andern einen trefflichen unwillen aufladen“ müsste⁸⁵. Beides führte dazu, dass er „kunftig irer kgl. Mt. mit desto weniger nutz dinen“ könnte und der Argwohn anderer Stände gegen Kursachsen wegen der Förderung der Türkenhilfe beim Reichstag weiter gesteigert würde. August empfahl deshalb nochmals die Anhörung der kaiserlichen Werbung durch die kurfürstlichen Gesandten. Lehnte Ferdinand dies ab, lautete das Maximalangebot in einer Zusatzinstruktion⁸⁶: Anreise nur, wenn zumindest die drei geistlichen Kurfürsten anwesend sind; keine Befassung der Kurfürsten mit den Hauptverhandlungen des Reichstags, sondern lediglich Anhörung der kaiserlichen Gesandtschaft; Beschränkung des Aufenthalts in Regensburg auf höchstens acht Tage. Eine wichtige Ergänzung der Beauftragung regte Mordeisen selbst an⁸⁷, indem er August über die Aussage in der Antwort des Königs zur Freistellung⁸⁸ unterrichtete, die CA-Stände hätten beim Reichstag 1555 den Geistlichen Vorbehalt bewilligt. Mordeisen empfahl, die Teilnahme am Kollegialtag damit zu verknüpfen, um so zumindest die Suspendierung des Geistlichen Vorbehalts bis zum nächsten Reichstag durchzusetzen. Der Kurfürst wies Mordeisen exakt in diesem Sinn an, deklarierte allein die Behauptung des Königs als Hindernis für sein Erscheinen und forderte die Suspendierung des Geistlichen Vorbehalts als Bedingung dafür⁸⁹.

In der Audienz Mordeisens beim König am 12. 2. 1557 folgte dem Vortrag der Instruktion ein fast zwei Stunden dauerndes Gespräch allein mit Ferdinand, bei dem dieser seine persönliche Verbundenheit mit August zum Ausdruck brachte und sich sehr emotional zu den Verhandlungen um den Geistlichen Vorbehalt erklärte⁹⁰. Zum Inhalt der kaiserlichen Werbung wollte er nur äußern, es „wer wol etwas mit der resignation“, das aber nur vertraulich mit den Kurfürsten persönlich geregelt werden könne. „Haben mir ferner von des babsts unnd kunig von Franckreichs vorhabenn, das keiserthumb vonn der teutschen nation zu transferiren, allerlei gesagt, unnd entlich darauff beruhet, je lenger man mit

⁸⁴ Dresden, 3. 2. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 90–98', Zitat 92'. Konz. (Or.: Loc. 10193/3, fol. 10–15'). Vgl. WOLF, Geschichte, 52–54. Vgl. zur Mission Mordeisens auch LAUBACH, Ferdinand I., 220 f.

⁸⁵ Den „Konflikt zwischen konfessioneller Parteilichkeit [...] und politischer Loyalität gegenüber Ferdinand“ betont LUTTENBERGER, Kurfürsten, 272 f.

⁸⁶ Im Or. der Instruktion (wie Anm. 84), das dem Kg. in Regensburg vorgelegt wurde, fehlt dieser Absatz. Er ist dort separat beigelegt (HStA Dresden, Loc. 10193/3, fol. 16–17. Or.).

⁸⁷ Mordeisen an Kf. August (Tirschenreuth, 8. 2. 1557): HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 227–229'. Eigenhd. Or.; präs. Dresden, 10. 2.

⁸⁸ Nr. 504.

⁸⁹ Weisung an Mordeisen (o. O., 11. 2. 1557): HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 236–237'. Konz. Vgl. dazu Anm. 4 bei Nr. 507 und Anm. 4 bei Nr. 376.

⁹⁰ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 507.

der zusammenkunftt vorzöge, je beschwerlicher es dem gantzenn Reich unnd sunderlich denn churfursten seinn wurde“⁹¹. In der offiziellen Antwort zur Werbung allerdings akzeptierte Ferdinand aufgrund der beharrlichen Verweigerung nunmehr die Entschuldigung des Kurfürsten. Er verzichtete damit auf die Versammlung des Kurkollegs in Regensburg und berief es für 1. 5. 1557 nach Eger ein in der Erwartung, dass August dorthin kommen und dies bei den anderen Kurfürsten befördern werde⁹². Der Vortrag der Zusatzinstruktion mit dem bedingten Angebot der Anreise hatte sich damit erübrigt⁹³.

Die Planung Ferdinands, die Übertragung des Kaisertums von Karl V. auf seine Person bei einem Kurfürstentag neben dem Reichstag in Regensburg zu vollziehen, die er mit erheblichem Aufwand seit Oktober 1556 verfolgt hatte, war damit letztlich am Widerstand Augusts von Sachsen gescheitert. Der König sah sich deshalb gezwungen, die geistlichen Kurfürsten zunächst zur Einstellung ihrer Anreisepreparationen zu veranlassen⁹⁴, ehe er das rheinische Kollegium insgesamt ab Ende Februar durch seinen Gesandten Georg Spät ausführlicher davon unterrichtete⁹⁵, dass der Kollegialtag in Regensburg wegen des Fernbleibens Kursachsens und Kurbrandenburgs nicht zusammentreten könne und deshalb bis 1. 5. 1557 nach Eger verschoben werden müsse. Nachdem die rheinischen Kurfürsten im Folgenden die Veranstaltung in Eger ablehnten, konnte die

⁹¹ Aufzeichnung Mordeisens zur Audienz: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 118–127', Zitat 124 f. Or.; prä. o. O., 19. 2. Das sehr persönliche Engagement des Kgs. für den sofortigen Kollegialtag bestätigt sein Verhalten gegenüber Paul Briesmann, anwesend für Kurbrandenburg wegen der Übergabe der Mgft. Kulmbach [Nr. 522], in einer Audienz am 11. 2. 1557, in der er auf die anhaltende Anreiseverweigerung Kf. Joachims /1/ „warlich mit gantz betrubtem gemuthe und geberde, also das ire kgl. Mt. die augen voller waßer gestanden“, reagierte. Er müsse die Sache nunmehr Gott befehlen; /1'/ „sie [kgl. Mt.] wehren ein mensch und kein gott. Es konden auch ire kgl. Mt. nicht wissen, wie sie die sachen verstehen sollten, das man so gar vorechtlich beide auff der ksl. und ire kgl. Mt. ersuchen sich erzeichte“ (Briesmann an Kf. Joachim von Brandenburg; Regensburg, 14. 2. 1557: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. I, fol. 1–4', hier 1 f. Eigenhd. Or.).

⁹² Mordeisen an Kf. August mit Referat der Antwort vom 14. 2. (Regensburg, 14. 2. 1557): HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 128–133'. Or.; prä. o. O., 19. 2. Die schriftliche Fassung der Antwort fasst obigen Beschluss in einem kgl. Dekret für Kf. August zusammen (Regensburg, 15. 2. 1557: Ebd., fol. 135–137. Or.).

⁹³ Mordeisen hatte von der Entscheidung Ferdinands bereits am 13. 2. Kenntnis erhalten und den Kf. sofort davon unterrichtet. Er betonte, dass der Kf. seine Konzeption allein des Kf. wegen geändert habe (Regensburg, 13. 2. 1557: Ebd., fol. 114–117'. Eigenhd. Or.; prä. o. O., 19. 2.). Kf. August sagte den Besuch des Tags in Eger sofort zu, nachdem er vor der Kenntnis der kgl. Antwort doch seine Anreise nach Regensburg in Aussicht gestellt hatte, allerdings strikt getrennt vom und erst nach dem Abschluss des RT (an Mordeisen; o. O., 20. 2. 1557: HStA Dresden, Loc. 10193/3, fol. 39–43a'. Or.; prä. Regensburg, 24. 2.).

⁹⁴ Schreiben vom 13. 2. 1557 und Unterrichtung ihrer Gesandten am 17. 2. Vgl. KUR-MAINZ, pag. 762–764 [Nr. 89] mit Anm. 8.

⁹⁵ Vgl. Vollmacht Ferdinands I. für Spät (Regensburg, 18. 2. 1557): HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 116 f. Or. an Kf. Daniel von Mainz; prä. Mainz, 1. 3. Instruktion (Regensburg, 18. 2. 1557): HStA Dresden, Loc. 10193/3, fol. 25–29'. Kop. Auszug: KURZE, Kurfürst, 90, Anm. 9.

Resignation des Kaisertums letztlich erst im März 1558 in Frankfurt vollzogen werden⁹⁶.

Als weitere Konsequenz der Absage des Tages in Regensburg musste Ferdinand die Anreisepflicht der kaiserlichen Gesandtschaft ändern. Hatte er zuvor König Philipp von Spanien am 20. 11. 1556 gebeten, den Abdikationsgesandten Wilhelm von Oranien nach Regensburg abzuordnen und dies zuletzt am 24. 1. 1557 bekräftigt, so musste er die Anreise nunmehr widerrufen und die spätere Entsendung Oraniens nach Eger anfordern⁹⁷. Der zweite Abdikationsgesandte, der ehemalige und zukünftige Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld, kehrte nach der Auflösung der Kanzlei Karls V. im September 1556 in Brüssel nach Bayern zurück⁹⁸ und war seit 3. 1. 1557 in Regensburg anwesend⁹⁹. Er trat dort auf offizieller Reichstasebene erst im Ausschuss zur Prüfung des Reichsabschieds in Erscheinung¹⁰⁰. Auch der dritte in den Vollmachten Karls V.¹⁰¹ genannte Gesandte, Reichssekretär Wolf Haller¹⁰², hielt sich im Dezember 1556 bereits im Reich auf und plante die Reise nach Regensburg¹⁰³. Seine dortige Anwesenheit ist nicht belegt.

4.2 *Anreise und Eintreffen der Teilnehmer*

4.2.1 Organisatorische Vorbereitungen. Kosten

Der Reichsabschied 1555 hatte Regensburg als Veranstaltungsort des für 1. 3. 1556 einberufenen Reichstags festgelegt¹⁰⁴. Da die dortige Durchführbarkeit wegen der Gerüchte um eine Pestepidemie aber gefährdet schien, ließ König Ferdinand um die Jahreswende 1555/56 geheim erkunden, wie die Situation in Regensburg um die „sterbenden leuff“ geschaffen war. Nachdem die Auskünfte

⁹⁶ Vgl. zu den Debatten der Kff. untereinander und mit dem Kg. bis 1558 um die Veranstaltung des Tages: LEEB, RTA RV 1558/59, 138–149 (Quellen und Lit.); LUTTENBERGER, Kurfürsten, 23–34.

⁹⁷ Ferdinand I. an Kg. Philipp II. (Wien, 20. 11. 1556; Regensburg, 24. 1. und 14. 2. 1557): COLECCIÓN II, 449–452, hier 450 f.; 467; 470 f. Vgl. auch MAURENBRECHER, Beiträge zur deutschen Geschichte, 49; RACHFAHL, Oranien, 219 f.

⁹⁸ Vgl. VOGEL, Seld, 34; LAUBACH, Seld, 57–59.

⁹⁹ Bericht J. Plattenhardt, Gesandter der fränkischen Gff., an Erbschenk Karl von Limpurg vom 10. 1. 1557: Ankunft Selds am 3. 1., Wilhelm von Oranien werde in Kürze erwartet. „Was der mit sich bringt, ist ingehaim“ (StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.).

¹⁰⁰ Nrr. 350, 351. Vgl. auch Kap. 4.2.3 mit Anm. 207, 208.

¹⁰¹ Vgl. LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 27 S. 400 f.; Nr. 33 S. 412–415, hier 413.

¹⁰² Wolf Haller von Raitenbuch (ca. 1525–1591), seit 1548 Kanzleisekretär Karls V., später Reichssekretär. Vgl. NDB VII, 562; GOLDINGER, Rat, bes. 137 f.; GROSS, Geschichte, 356–358.

¹⁰³ Haller gab bei einem Aufenthalt in Heidelberg den Kurpfälzer Räten zu verstehen, er sei zusammen mit Wilhelm von Oranien und Seld nach Regensburg abgeordnet worden (Kf. Ottheinrich von der Pfalz an Hg. Christoph von Württemberg; Heidelberg, 20. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 195 S. 233 f.).

¹⁰⁴ RAb 1555, § 141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).

eine akute Epidemie nicht bestätigten¹⁰⁵, konnte man mit der Organisation des Reichstags beginnen.

Für die Quartiervergabe war der Reichserbmarschall in Zusammenarbeit vorrangig mit der ausrichtenden Stadt¹⁰⁶ zuständig. Entsprechend richteten die Reichsstände auch 1556 ihre Anfragen um Unterstützung bei der Quartiernahme sowohl an Reichserbmarschall Wolfgang von Pappenheim¹⁰⁷ wie an die Stadt Regensburg¹⁰⁸. Pappenheim kam zwar Anfang März 1556 nach Regensburg, nachdem ihn der dortige Rat über die Ankunft der ersten Gesandten unterrichtet hatte¹⁰⁹, er weigerte sich aber, die Vergabe der Unterkünfte vorzunehmen, bevor der noch nicht anwesende Quartiermeister des Königs dessen Residenz und die Häuser für den königlichen Hofstaat eingenommen habe¹¹⁰. Die Weigerung Pappenheims bestätigt ein Bericht vom 5. 5. 1556, wonach bis dahin trotz dessen Anwesenheit noch niemand einmüde war¹¹¹. Der königliche Quartiermeister war kurz zuvor am 30. 4. 1556 angekommen. Er besichtigte die für Ferdinand und dessen Hofstaat vorgesehenen Häuser und überließ die noch übrigen Unterkünfte dem Reichserbmarschall zur Vergabe an die Reichsstände¹¹².

Deren Gesandte verzichteten freilich zum Teil auf die Zuweisung einer regelrechten Unterkunft, da sich die Unterbringung in einem Wirtshaus gegenüber der Einlogierung bei einem Bürger als kostengünstiger erwies, so lange die Reichsstände aufgrund der wiederholten Eröffnungsaufschübe nur mit reduzierten Delegationen vertreten waren. Dies galt selbst für die Kurmainzer

¹⁰⁵ Vgl. dazu den Bericht des Burkhard von Schellenberg, bayerischer Viztum in Straubing, an Hg. Albrecht von Bayern (o. O., 31. 12. 1555): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 16–18'. Or.; präs. o. O. [München], 2. 1. 1556. Der Bericht wurde vom bayerischen Hofmeister Hans von Trenbach in Abwesenheit des Hg. an den Kg. geschickt (München, 3. 1. 1556): Ebd., fol. 71 f. Or.

¹⁰⁶ Vgl. zu den Vorbereitungen der ausrichtenden Stadt: AULINGER, Bild, 183–190.

¹⁰⁷ Wolfgang I. (Wolf) von Pappenheim (gest. 1558), ksl. Rat, 1539 als Ältester des Hauses von Kursachsen belehnt. Reichserbmarschall von 1539–1558. Vgl. PAPPENHEIM, Marschälle, 40; AULINGER, Bild, 126. Zu den Aufgaben des Reichserbmarschalls auf RTT: Ebd., 125–127; bei der Quartiervergabe: ELTZ, Reise, 201 f.; KOHLER, Wohnen, 235–238.

¹⁰⁸ Die ersten Anmeldungen kamen von Mitgliedern der Fränkischen Einung, die ihre Delegierten auch zum Vergleichstag im Markgrafenkrieg abordneten. Vgl. Bf. Melchior von Würzburg an Kämmerer und Rat zu Regensburg (Würzburg, 21. 1. 1556): Bitte um Unterstützung bei der Quartiernahme, damit der Bf. die beim RT 1546 bezogene Herberge bekomme (StA Würzburg, WRTA 39, fol. 69 f. Konz.). Stadt Nürnberg an Wolf von Pappenheim (29. 2. 1556): Bitten, ihren Gesandten eine bereits vereinbarte Herberge bei einem Regensburger Ratsmitglied zu überlassen, da in der Nähe die Deputierten der Bff. von Bamberg und Würzburg [als Mitglieder der Fränkischen Einung] logieren (StA Nürnberg, Hsch. Pappenheim, REMA Akten 126, unfol. Or.).

¹⁰⁹ Regensburg an Wolf von Pappenheim (2. 3. 1556): Ebd., unfol. Or.

¹¹⁰ Bericht der Mainzer Gesandten Matthias und Bagen an Kf. Daniel vom 12. 3. 1556 mit Rückbezug auf den Bericht vom 7. 3. zur Ankunft und obigen Forderung Pappenheims (HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 13–17, hier 17. Konz. Hd. Bagen).

¹¹¹ Bericht der Würzburger Gesandten an den Bf.: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 149–152', hier 151 f. Konz.

¹¹² Bericht der Mainzer Gesandten Matthias und Bagen an Kf. Daniel vom 1. 5. 1556: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 55–56, hier 55. Konz. Hd. Bagen.

Gesandtschaft, die, so lange sie sich auf Kanzler Matthias und Sekretär Bagen mit ihrem Begleitpersonal beschränkte, von Anfang März bis Anfang Oktober 1556 im Wirtshaus „Zum Kreuz“ logierte, da dies günstiger war als der Mietzins von wöchentlich 20–22 fl. für das Haus, das die Mainzer Vertretung beim Reichstag 1546 bewohnt hatte. Erst als die Verhandlungen bereits begonnen hatten und die Mainzer befürchteten, aus der Unterbringung im Wirtshaus könnte „allerhandt gefhärlicher verwiß“ entstehen, bezogen sie am 9. 10. 1556 eine regelrechte, mit einer wöchentlichen Miete von 9 fl. aber günstigere Herberge, die nunmehr, nach der Ankunft weiterer Gesandter, aufgrund des Pauschalpreises billiger war als die Einzelkosten im Wirtshaus¹¹³. Auch die Verordneten anderer Stände bevorzugten die Unterkunft in Wirthäusern: Bis 17. 6. 1556 hatten lediglich Bayern, Jülich, Württemberg, Augsburg und Salzburg ihre Herbergen bezogen, alle anderen Deputierten logierten aufgrund der hohen Mietforderungen im Wirtshaus¹¹⁴.

Im Gegensatz zu anderen Reichstagen¹¹⁵ sind für 1556 kaum Differenzen um bevorzugte Quartiere überliefert, was wohl daran lag, dass keine Kurfürsten und nur wenige Fürsten persönlich teilnahmen. Belegt ist ein Streit Marx Zimmermanns, Gesandter der Stadt Augsburg, mit dem königlichen Quartiermeister, der sich trotz einer „ehrlichen verehrung“ gegen die Überlassung eines gewünschten Hauses sträubte. Nachdem Zasius dem Quartiermeister „über das maul gefahren ist“, bot dieser Zimmermann eine anderweitige „luftige und bequeme herberg“ an¹¹⁶.

Aufwendiger als für die reichsständischen Gesandten gestaltete sich die standesgemäße Unterbringung des Königs und seines Hofes. Dafür hatte Ferdinand bereits Anfang Februar 1556 die Abordnung seines Kammerfuriers Veit Schärddinger angekündigt und die Stadt Regensburg aufgefordert, ihn zu unterstützen¹¹⁷. Wegen des Reichstagsaufschubs kam Schärddinger allerdings erst Ende April kurz vor dem königlichen Quartiermeister Hans Roggnner an¹¹⁸. Der Furier

¹¹³ Berichte Matthias und Bagen vom 2. 3. 1556 (ebd., fol. 8–9), 30. 7. (fol. 115–119'), 6. 9. (fol. 134–135', obiges Zitat 135'); Bericht der 4 Mainzer Gesandten vom 11. 10. (fol. 165–168, hier 168. Konz. Hd. Bagen).

¹¹⁴ Bericht Matthias und Bagen an Kf. Daniel von Mainz vom 17. 6. 1556: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 85–87, hier 85'. Konz. Hd. Bagen. Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger zogen aus Kostengründen aus der Herberge in ein Wirtshaus um (Berichte an Hg. Christoph vom 14. 6. und 2. 7. 1556: ERNST IV, Nr. 84 S. 93–95, Nr. 96 S. 107 f.).

¹¹⁵ Vgl. für den RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, 278 f.

¹¹⁶ Berichte Zimmermanns an den Augsburger Rat vom 14. 7., 16. 7. und 30. 7. 1556: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Orr. Bericht vom 23. 7. 1556: Ebd., STTA 16, fol. 589–590', hier 590 (obiges Zitat Zasius). Konz. Die Würzburger Deputierten verständigten sich mit Bf. Wolfgang von Passau ohne Probleme auf die Überlassung der Herberge, die Passau 1546 innehatte. Vgl. Schreiben der Gesandten an Bf. Wolfgang (Regensburg, 2. 6. 1556): StA Würzburg, WRTA 39, fol. 186–187'. Konz. Antwort des Bf. (Passau, 3. 6. 1556): Ebd., fol. 188–189'. Or.; prä. Regensburg, 5. 6.

¹¹⁷ Kg. Ferdinand an die Stadt Regensburg (Wien, 8. 2. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 163. Konz. Auszug bei AULINGER, Bild, 173.

¹¹⁸ Ankündigung Roggnners im Schreiben Kg. Ferdinands an die Stadt Regensburg vom

machte sich wohl umgehend an die Um- und Anbauten im Predigerkloster (Dominikanerkloster), der Residenz des Königs während des Reichstags, um es mit seinem Umfeld den Erfordernissen Ferdinands auch im Hinblick bereits auf den Winter anzupassen: Mitte Juni wurde berichtet¹¹⁹, der königliche Kammerfurier bereite das Predigerkloster und drei angrenzende Häuser seit fast einem viertel Jahr „mit großen kosten“ vor. Er habe „in die kirchen ain durchganng gemacht, oben gleich biß an den chor, daselbst zuvor ain orgel gestannden, die aber yetzt hienweg geprochen, unnd fuer die röm. kgl. Mt. ain winter stüblein dahien aufgeschlagen würdet.“

Die Einzelquartiere der reichsständischen Delegationen insgesamt sind für 1556/57 nicht nachweisbar, da kein Furierlibell aufgefunden werden konnte. Auf Engpässe bei der Unterbringung, wie sie bei anderen Reichstagen zu beobachten sind¹²⁰, verweist lediglich ein Bericht von J. U. Zasius. Demnach bestand „alhie grosse nott herberg halb“. Die Gesandten des Bischofs von Augsburg „bewaterben sich hefftig umb herberg unnd haben noch khaine“. Belastender war die auf Reichstagen aufgrund steigender Nachfrage übliche Preissteigerung für Quartiere und Lebensmittel, gegen die einzuschreiten Zasius den König bat. „Dann sonnst were das ain sondere unnd über beschwerliche, vor nie erhörte schatzung; zu dem, das ausser holtz sonst inn allem nitt geringe theurung, böße ordnung und überschätzung alhie, unnd bey den fürnembsten inn der oberkheit am gemainsten ist“¹²¹.

Trotz dieser Klage wurde nach der Ankunft Ferdinands am 7. 12. 1556 die Reichstagsordnung¹²² zur Eindämmung der Preise erst mit dem Datum 10. 1. 1557 ausgefertigt. Sie enthielt die üblichen Vorschriften zur Sicherung von Ruhe und Ordnung zwischen den Reichstagsteilnehmern und mit Fremden,

16. 4. 1556 (Prag): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 270. Konz.

¹¹⁹ W. Arzt an Bf. Rudolf von Speyer, 24. 6. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 50–52', hier 50. Or.; präs. Rheinhausen, 2. 7. Ganz ähnlich die Umbaumaßnahmen im Bericht der Kurbrandenburger Gesandten Honstein und Zoch an Kf. Joachim vom 3. 7. 1556: Ausrichtung auf den Winter hin, Zimmer mit „öfen stafirett. Und lassen ire Mt. zwischen dem chor und kirchen ein oratorium bauen, darein auch ein offelein gesetzt wirdet“ (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 1–7', hier 3' f. Or.).

¹²⁰ Vgl. für 1582: LEEB, RTA RV 1582, 217–219. Zu Quartierbeschaffung und -knappheit: KOHLER, Wohnen, 236–242; ELTZ, Reise, 200–203.

¹²¹ Bericht Zasius an Ferdinand I. vom 21. 11. 1556: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 66–68', hier 67'. Or. Vgl. MEUSSER, Kaiser, 180, Anm. 429. Bf. Georg von Bamberg betrachtete es als unumgänglich, dass mit der Ankunft des Kgs. am RT-Ort „im anfang etlicher massen theurung eingefallenn“ (an seine Gesandten; Bamberg, 18. 12. 1556: StA Bamberg, BRK 5, unfol. Or.; präs. 24. 12.).

¹²² HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 262. StA Stade, Rep. 32 Nr. 5, fol. 63–65. Jeweils Or.-Druck im Langformat für den öffentlichen Aushang. Vgl. zur RT-Ordnung allgemein: AULINGER, Bild, 174–183 (Referat der RT-Ordnung 1576 und knapper Auszug aus der Ordnung 1557); ausführlich zu Funktion und Inhalt: AULINGER, Alltag; speziell zu den Taxordnungen (Festsetzung der Höchstpreise): KOHLER, Wohnen, 230–233, 248–253; dabei Preise 1557 im Vergleich mit anderen Ordnungen (249, 252). Druck der RT-Ordnung 1582: LEEB, RTA RV 1582, Nr. 284 S. 1052–1062.

genaue Feuerschutzbestimmungen sowie Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen, ordnete in der Taxordnung exakte Höchstpreise für Mahlzeiten in Wirtshäusern sowie für Stallmiete und Futter der Pferde an, regelte die Beilegung von Differenzen um die Mietpreise für die Unterkünfte, die aber nicht vorgegeben wurden, sowie die Zufuhr und den Verkauf von Lebensmitteln, Futter und Heizmaterial nach und in Regensburg.

Die von Zasius und zuvor bei der Quartiernahme angesprochenen Kosten der Reichstagsteilnahme lediglich von Gesandten, also ohne den repräsentativen Aufwand, den die persönliche Anwesenheit von Kurfürsten oder Fürsten nach sich zog, fallen 1556/57 in Verbindung mit der Preissteigerung aufgrund der langen Dauer der Reichsversammlung – manche Deputierte hielten sich etwa ein Jahr in Regensburg auf – besonders ins Gewicht. Veit Krummer, der Verordnete Herzog Heinrichs von Braunschweig, beklagte im Januar 1557, man verlange allein für eine Stube und Kammer ohne Verpflegung wöchentlich 7 Taler. Daneben führten Engpässe bei der Versorgung mit Hafer, Heu und Stroh für die Pferde zu ungewöhnlich hohen Kosten. Krummer ging davon aus, er werde monatlich trotz aller Sparsamkeit mit kaum weniger als 100 Talern auskommen¹²³. Der Mecklenburger Drachstedt konstatierte einen wöchentlichen Finanzbedarf ohne Sonderausgaben von etwa 20 Talern¹²⁴. Dies entspricht in etwa dem Aufwand der beiden hessischen Deputierten Kram und Lersner, die in den ersten 18 Wochen (5. 6.–9. 10. 1556) ca. 800 fl. benötigten¹²⁵.

Die mit dem Reichstag verbundenen Gesamtkosten sind für 1556/57 anhand einiger Schlussabrechnungen zu benennen. Die Abrechnung des Mecklenburger Gesandten Karl Drachstedt belief sich für den Zeitraum vom Aufbruch am 29. 8. 1556 bis zu seiner Rückkehr Anfang April 1557, also für etwa 31 Wochen, auf 1333 Taler¹²⁶, allerdings einschließlich einer zwischenzeitlichen Reise von Regensburg nach Wien an den Königshof, deren hohe Kosten er ausdrücklich hervorhob¹²⁷. Der kursächsische Sekretär Lorenz Ulmann bezif-

¹²³ Bericht an den Hg. vom 22. 1. 1557: StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20/I, fol. 185–187', hier 186–187'. Or.; präs. Wolfenbüttel, 2. 2. Aufgrund der Futterengpässe wurden die Pferde ankommender Ff. anschließend meist wieder aus Regensburg abgezogen (Weisung des Bf. von Bamberg an seine Gesandten; Bamberg, 21. 12. 1556: StA Bamberg, BRK 5, unfol. Or.; präs. 24. 12.). Der pommerische Gesandte Wolde wollte wegen der hohen Kosten seine Pferde verkaufen, „weil aber die stalmiete so teuer und hoch, so sein die pferde hinwider so gerings kauffs und wolfeill [...], [dass] das auch onhe schade nit hat woll geschehen können“ (Bericht an Hg. Philipp vom 17./18. 1. 1557: AP Stettin, AKW 36, fol. 53–63', hier 62'. Or.).

¹²⁴ Bericht an Hg. Johann Albrecht vom 30. 10. 1556: LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 54–58', hier 56'. Or.

¹²⁵ Bericht J. Lersner an Lgf. Philipp von Hessen vom 9. 10. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 102–105', hier 104 f. Or.; präs. Spangenberg, 21. 10.

¹²⁶ Abrechnung: LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 78–88'. Or. Hier wie im Folgenden Angabe jeweils nur der Gesamtsumme ohne Berücksichtigung der vielfachen Einzelposten.

¹²⁷ Die Lebenshaltungskosten seien in „Osterreich so schwer, daß euer f. Gn. nicht glauben mugen“ (Bericht an Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg vom 30. 10. 1556: Wie Anm. 124, hier fol. 56).

ferte die Ausgaben¹²⁸ der gesamten Delegation mit drei Gesandten und dem zugehörigen Personal im Zeitraum vom 10. 8. 1556 (Abreise in Dresden) bis zur Rückkehr um den 20. 3. 1557 auf 3880 fl., wovon 2159 fl. auf Küche und Keller sowie 480 fl. auf die Miete entfielen. Die wöchentlichen Kosten in Regensburg bewegten sich meist in einem Rahmen von ca. 90–120 fl. Die wechselnd mit bis zu vier Personen besetzte Gesandtschaft der Stadt Nürnberg gab in einem größeren Zeitraum von 47 Wochen insgesamt 5665 fl. aus. Auch hier bildeten Verpflegung (3247 fl.) und Miete (752 fl.) die größten Posten¹²⁹.

4.2.2 Anreise und Ankunft der Teilnehmer

Der Reichsabschied 1555 legte mit der Prorogation der Religionsverhandlungen fest, dass beim künftigen Reichstag die Kurfürsten und Fürsten „in eigenen personen erscheinen und ausserhalb khündtlicher leibßschwacheit und unermöglichkeit, auch andern eehaften ursachen nit außbleiben sollen“¹³⁰. Auf dem Hintergrund dieser Vorgabe sowie der wiederholten Werbungen König Ferdinands um den Reichstagsbesuch¹³¹ erscheint der Anwesenheitsstand der höheren Reichsstände, wie ihn die Subskription des Reichsabschieds ausweist, im Vergleich mit anderen Reichstagen eher niedrig: Kein Mitglied des Kurkollegs kam nach Regensburg, von den geistlichen Fürsten waren mit dem Erzbischof von Salzburg, dem Deutschmeister sowie den Bischöfen von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Augsburg, Regensburg und Merseburg immerhin acht persönlich anwesend, während von den weltlichen Fürsten mit Albrecht von Bayern, Wolfgang von Zweibrücken, Erich von Braunschweig, Christoph von Württemberg, Philibert von Baden, Ludwig Heinrich von Leuchtenberg und Burggraf Heinrich von Meissen nur sieben anreisten.

Doch gibt selbst diese geringe Quote noch ein geschöntes Bild wieder, wenn man berücksichtigt, dass Pfalzgraf Wolfgang erst im März 1557 wegen einer Privatsache nach Regensburg kam und Erich von Braunschweig nur vom 28. 11. bis 12. 12. 1556 sowie Christoph von Württemberg vom 14. bis 25. 1. 1557 anwesend waren¹³², Letzterer zunächst primär wegen der Teilnahme an der Vermählung Markgraf Philiberts von Baden mit Mechthild von Bayern¹³³. Der Herzog war am 8. 1. 1557 in Stuttgart aufgebrochen und über Göppingen,

¹²⁸ HStA Dresden, Loc. 10192/2, unfol.: Sehr detaillierte und umfangreiche Rechnungslegung (ca. 100 fol.) mit wöchentlichen Kostenzusammenfassungen.

¹²⁹ Abrechnung: StA Nürnberg, Losungsamt Akten S I L 149 Nr. 11, unfol.

¹³⁰ RAb 1555, § 140 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148).

¹³¹ Vgl. Kap. 2.2, 2.3, 4.1.1, 4.1.2.

¹³² Vgl. die Angaben in Nr. 577, Anm. 65–67.

¹³³ Zur Hochzeit vgl. Anm. 1 bei Nr. 71. Einladung durch Hg. Albrecht von Bayern (München, 31. 10. 1556), Zusage der Teilnahme durch Hg. Christoph (Stuttgart, 14. 11. 1556): ERNST IV, Nr. 168 S. 197 mit Anm. 2; GÖTZ, Beiträge, Nr. 36 S. 52 mit Anm. 1. Hingegen sagte Hg. Christoph die eigentliche RT-Teilnahme gegenüber Kg. Ferdinand noch am 22. 12. 1556 ab (vgl. Kap. 4.1.1, Anm. 25).

Heidenheim, Donauwörth und Neuburg¹³⁴ nach Regensburg angereist, das er am 14. 1. mit einem Begleittross von ca. 150 Pferden erreichte¹³⁵. Auch Bischof Georg von Bamberg hielt sich nur ganz kurzfristig vom 30. 12. 1556 bis 2. 1. 1557 am Reichstag auf, um seine Regalien zu empfangen¹³⁶. Bischof Melchior von Würzburg kam ebenfalls am 30. 12., blieb aber ebenso länger in Regensburg wie die am 28. 11., 15. 12. und 21. 12. erschienenen Bischöfe von Augsburg, Eichstätt und Merseburg. Herzog Albrecht von Bayern eröffnete in seiner Funktion als königlicher Kommissar den Reichstag am 13. 7. und war im weiteren Verlauf mit Markgraf Philibert von Baden nur sporadisch präsent¹³⁷.

Der Großteil der Fürsten blieb dem Reichstag demnach trotz der wiederholten Bitten Ferdinands fern. Ihre Entschuldigungen¹³⁸ beriefen sich auf die unabdingbare Anwesenheit in ihren Territorien oder Kreisen wegen akuter Gefährdungen des Landfriedens¹³⁹ oder wegen befürchteter Neuerungen im Religionsstatus¹⁴⁰, auf gesundheitliche Probleme¹⁴¹, die hohen Kosten der Reichstagsteilnahme im Hinblick auf die Verarmung des Territoriums¹⁴², anderweitige

¹³⁴ Zur Klärung des Geleits beim Durchzug durch das Fst. Pfalz-Neuburg vgl. die Korrespondenz des Hg. mit Kf. Ottheinrich von der Pfalz und dessen Schriftwechsel mit seinen Amtleuten in Neuburg: HStA München, Pfalz-Neuburg Akten 75a, fol. 14–35. Zu den Vorbereitungen eines RT-Besuchs allgemein: ELTZ, *Reise*, 204–218; zur Regelung des Geleits: 207–211 (209 f. irrtümliche Bezugnahme auf den RT 1556).

¹³⁵ Zur Anreise vgl. ERNST IV, Nr. 207 S. 249 f., Anm. 1. Begleitritter: WÜRZBURG, fol. 180.

¹³⁶ Vgl. Anm. 42 bei Nr. 577.

¹³⁷ Vgl. die Angaben in Nr. 577, Anm. 43–45, 48, 64, 68.

¹³⁸ Zu den Rechtfertigungen der Kff. vgl. deren Reaktion auf die kgl. Werbungen (wie Anm. 131). Zur Absenz der Kff. und Ff. vgl. die Klage J. Plattenhardts im Bericht an Erbschenk Karl vom Limpurg vom 3. 1. 1557: „Es ist zu erbarmen, das unsere dteuschen [!] fursten, graven und hern in sollichem hochwichtigen werck, das irer und unser aller wolfart belangt, so in geringer anzahl personlich erscheinent.“ Derzeit anwesende katholische Ff., dagegen „ex nostris principibus nemo. Thundt, [als ob] sy die sachen tum in religione tum aliis rebus nitt mitt berurendt oder angingen“ (StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.).

¹³⁹ Hg. Heinrich II. von Braunschweig an Ferdinand I. (Wolfenbüttel, 24. 4., und Gandersheim, 18. 5. 1556: StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 322, fol. 72–74', fol. 87–88'. Konz.). Hgg. Barnim und Philipp von Pommern an Ferdinand I. (Wolgast, 18. 11. 1556: AP Stettin, AKS I/163, pag. 809–812. Kop.).

¹⁴⁰ Instruktion Bf. Rudolfs von Speyer für die Entschuldigung durch den Gesandten Arzt. Daneben: Verarmung des Hst., Tätigkeit als ksl. Kommissar (Udenheim, 18. 11. 1556): GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 213–216'. Konz.

¹⁴¹ Weisung Lgf. Philipps von Hessen an die Gesandten für die Entschuldigung beim Kg.; daneben Befürchtung von Söldnerübergriffen (Zapfenburg, 19. 11. 1556: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 126–127'. Kop.). Entschuldigung seiner späten Anreise durch Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken im März 1557: Verhinderung durch einen „leibs unfall“ (HHStA Wien, Palatina 1, fol. 329–332', hier 329. Or.). Der Pfgf. hatte im Herbst 1556 bei einem Sturz vom Pferd einen Bruch des Oberschenkels erlitten (KURZE, *Pfalzgraf*, 297).

¹⁴² Bericht der Passauer Gesandten vom 20. 12. 1556 an Bf. Wolfgang mit der Reaktion des Kgs. auf die Entschuldigung des Bf.; weitere Argumente: Verrichtungen nach dem Regierungsantritt im Hst., körperliche Schwäche: HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Or.; prä. o. O., 22. 12.

dringende Verrichtungen und allgemeine ‚ehafte‘ Ursachen¹⁴³ oder auf eine Kombination der genannten Argumente.

Bei den gesandtschaftlich vertretenen Reichsständen ist zu differenzieren zwischen Teilnehmern am Vergleichstag im Markgrafenkrieg, die teilweise, aber nicht durchgehend auch für den Reichstag bevollmächtigt waren, und den Deputierten nur für den Reichstag, die wegen dessen Aufschubs erst später kommen mussten, während der Vergleichstag unverändert am 1. 3. 1556 begann. Entsprechend waren die daran als Vermittler, Betroffene oder Beistände teilnehmenden Stände als erste in Regensburg repräsentiert, freilich in einer gegenüber dem Reichstag eingeschränkten Besetzung: Die reichsständischen Vermittler Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz, Salzburg, Konstanz, Bayern, Jülich, Reichsprälaten (vertreten durch den Abt von St. Emmeram), Wetterauer Grafen, Städte Straßburg und Regensburg sowie die königlichen Kommissare kamen zwischen 28. 2. und 14. 4. 1556 an¹⁴⁴, Würzburg, Bamberg und Nürnberg als Mitglieder der Fränkischen Einung waren bis 2. 3. präsent, Brandenburg-Ansbach schickte seinen ersten Gesandten als Beistand für Markgraf Albrecht Alkibiades bis 20. 4. 1556¹⁴⁵. Die ersten Abordnungen nur zum Reichstag erfolgten im Zusammenhang mit der Ankündigung des neuen Eröffnungstermins 1. 6. 1556 durch König Ferdinand: Im Zeitraum vom 1. 6. bis 12. 6. kamen die Gesandten der Bischöfe von Speyer und Straßburg, der Äbte von Fulda und Hersfeld sowie von Pfalz-Zweibrücken, Braunschweig (Erich), Württemberg, Sachsen, Hessen und Henneberg¹⁴⁶. Die Kurbrandenburger Verordneten erschienen am 2. 7., also noch vor der neuerlich verzögerten Reichstagseröffnung am 13. 7. Daran nahmen neben Albrecht von Bayern, Philibert von Baden und dem Bischof von Regensburg die überwiegend noch immer unvollständig besetzten Gesandtschaften von fünf Kurfürsten (ohne Kursachsen), sieben geistlichen Fürsten, sechs weltlichen Fürsten, zwei Grafenkollegien und vier

¹⁴³ Bf. Leo von Freising in der RT-Instruktion; daneben auch Kostengründe und Gesundheitszustand (Freising, 9. 10. 1556: HStA München, Hst. Freising K. blau 201/20a, unfol. Or.). Mgf. Karl von Baden an Ferdinand I. (Pforzheim, 26. 11. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 8. Konz.). Genaueres sollte der Gesandte Landschad auf Nachfrage darlegen: Der Mgf. könne den bei ihm in Pforzheim erkrankten Mgf. Albrecht Alkibiades nicht allein zurücklassen (Nebeninstruktion, o. D.: Ebd., Prod. 6. Konz.). RT-Instruktion Hg. Franz Ottos von Braunschweig: Streit mit der Stadt Lüneburg, der auch eine Abordnung seiner Räte an den RT verhindere (o. O., 3. 2. 1557: HStA Hannover, Celle Br. 1 Nr. 37, fol. 26–29^v. Konz.). Franz Otto hatte zunächst dem holsteinischen Rat Dr. Johann Straube Vollmacht für seine Vertretung erteilt (14. 3. 1556: Ebd., fol. 4–5, fol. 8 f. Konz.). Da Holstein den RT nicht beschickte, bevollmächtigte er den pommerischen Gesandten Otto (3./4. 2. 1557: Ebd., fol. 24, fol. 30–34^v. Konz.), der aber den RT bereits Mitte Januar verlassen hatte. Eine neuerliche Änderung auf den zweiten pommerischen Deputierten Wolde (4. 3. 1557: Ebd., fol. 36–37^v. Konz.) wurde nicht mehr vollzogen. Der Hg. erscheint deshalb nicht in der Subskription des RAb.

¹⁴⁴ Nachweise in der Subskription des RAb [Nr. 577], Anm. 33–36, 39, 40, 52, 64, 77, 91, 98.

¹⁴⁵ Vgl. Nr. 577, Anm. 42, 43, 75, 109.

¹⁴⁶ Vgl. Nr. 577, Anm. 50, 51, 60, 61, 65–67, 73, 78, 83; Präsenzliste am 10. 6.: KURMAINZ, pag. 2 f. [Nr. 2].

Reichsstädten teil¹⁴⁷. Die Delegation Kursachsens traf nach einer individuellen Aufforderung König Ferdinands an Kurfürst August¹⁴⁸ erst ab 12. 8. ein. Auch weitere Mitglieder des Fürstenrats schickten ihre Deputierten erst im Verlauf des Herbst 1556. Ungewöhnlich spät erfolgte der Reichstagsbesuch vieler Reichsstädte: Am Städterat waren bis Oktober nur Straßburg, Augsburg, Nürnberg und Regensburg beteiligt, bevor zunächst Ulm hinzukam. Der Großteil der Reichsstädte, darunter Kommunen wie Köln, Frankfurt oder Speyer, ordnete die Gesandten erst bis Anfang Januar 1557 zum Termin des für 1. 1. ausgeschriebenen Städtetags ab¹⁴⁹, während sie die vorherigen Reichstagsverhandlungen trotz eines Mahnschreibens des Städterats vom 30. 9. 1556¹⁵⁰ weitgehend ignorierten¹⁵¹.

Der Vertretungsstand insgesamt, wie ihn die Subskription des Reichsabschieds wiedergibt, erreichte 1556/57 im Vergleich mit den vorausgehenden Reichstagen des 16. Jahrhunderts¹⁵² bei allen reichsständischen Gruppierungen durchschnittliche Werte, wenn man die zahlreichen Mehrfachbevollmächtigungen mit einbezieht, wobei die geistlichen und weltlichen Fürsten etwa gleich stark repräsentiert waren. Etwas aus dem Rahmen fallen die niedrigen Quoten der Reichsgrafen (50%) und der eigenständig vertretenen Reichsstädte (40%). Von den wichtigeren Ständen fehlte auf der geistlichen Fürstenbank das Erzstift Magdeburg. Zwei seit 11. 6. 1556 in Regensburg anwesende Gesandte nahmen lediglich am Vergleichstag im Markgrafenkrieg als Beistände auf markgräflicher Seite teil, akkreditierten sich aber nicht für den Reichstag¹⁵³. Auf der weltlichen Fürstenbank fehlte das Herzogtum Holstein, das wegen der strittigen Session im Fürstenrat auf die Teilnahme verzichtete¹⁵⁴.

Bedingten die Aufschübe des Reichstags zunächst die dargestellten zeitlich gestaffelten Ankünfte, so veranlassten die folgenden Verhandlungsverzögerungen

¹⁴⁷ Vgl. Nr. 4 mit Anm. 4. Anwesenheitsstand Mitte Juli auch bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 129 f.

¹⁴⁸ Wien, 20. 7. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 42–43'. Or.; prä. o. O., 28. 7. Vgl. auch Kap. 4.1.1.

¹⁴⁹ Vgl. die Angaben bei Nr. 577, Anm. 96–126 passim. Zum Städtetag: Nr. 520.

¹⁵⁰ Vgl. Anm. 9 bei Nr. 222.

¹⁵¹ Der Kölner Gesandte Weber wollte nach dem Abschluss des Städtetags abreisen: Will „darfur haltenn, das fast nicht nottich, hie lenger mit grossenn unkosthen zuliggenn, dan alle ding zum hogsten theur (Bericht an den Rat vom 17. 1. 1557: HStA Köln, K+R 124, fol. 2–6', Zitat 6. Or.; prä. 8. 2.). Der Speyerer Gesandte Süß konnte „nit ermessen“, dass seine Anwesenheit nach dem Städtetag erforderlich sei, da die noch ausstehenden RT-Verhandlungen für Speyer ohne Belang seien (Bericht an den Rat vom 26. 1. 1557: StadtA Speyer, 1 A 167/I, fol. 73–74', hier 73 f. Or.; prä. 16. 2.). Die Nördlinger Gesandten Röttinger und Reichard baten darum, sie nach dem Abschluss des Städtetags abzurufen, da es „gantz von unnötten, den Reichs sachen [...] aufzuwarten (Bericht an den Rat vom 24. 1. 1557: StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 1. Or.).

¹⁵² Vgl. die Statistik des RT-Besuchs bei AULINGER, Bild, 118–123, 358–374.

¹⁵³ Zur Ankunft vgl. Bericht H. Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 15. 6. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 43–48', hier 43. Or. Teilnahme am Vergleichstag: Gesandtenliste ebd., Nr. 181, fol. 186–187.

¹⁵⁴ Vgl. die Supplikation: Nr. 530.

bis Ende November¹⁵⁵, dass viele der im Sommer 1556 erschienenen Deputierten Regensburg zeitweilig verließen oder von ihren Herrschaften vorübergehend abgezogen wurden, um Kosten zu sparen¹⁵⁶. Noch im Juni beriefen die Bischöfe von Würzburg und Bamberg ihre Delegationen bis auf jeweils einen Verordneten ab. Ebenso reisten die Gesandten des Bischofs von Straßburg und Pfalz-Zweibrückens ab¹⁵⁷. Die kursächsische Delegation war infolge der Rückreise einzelner Deputierter bis Dezember fast durchgehend unvollständig besetzt: Könnerritz war von Ende September bis Ende Oktober abwesend, Lindemann in der zweiten Oktoberhälfte¹⁵⁸, anschließend hielt sich Kram von Anfang November bis Mitte Dezember in Sachsen auf¹⁵⁹.

Selbst die königlichen Kommissare nutzten die Verhandlungsunterbrechung für Privatverrichtungen. Wilhelm von Waldburg und Zasius unterrichteten den König am 19. 7. darüber, dass aufgrund der eingestellten Beratungen fast alle Gesandten Regensburg verlassen hätten: Einige seien heimgereist, andere hätten „spatzier ritt fürgnomben, ains thaylls geen Saltzburg und weiter inn dasselbe gebürg hinein unnd zum thayl ann andere ortt etc.“ Unter Berufung darauf reiste am 17. 7. Georg von Helfenstein vorübergehend ab, ebenso wollte Zasius in Augsburg eine dem König bekannte „verrichtung inn eyl und engg vollenden“¹⁶⁰. Da danach auch der allein zurückgebliebene Truchsess von Waldburg Regensburg am 28. 7. verließ, war bis zu seiner Rückkehr am 7. 8.¹⁶¹ kein Vertreter des Königs am Reichstag präsent. Bei der von Zasius angesprochenen ‚Verrichtung‘ handelte es sich um seine Hochzeit mit Maria Uttinger, die er am 2./3. 8. 1556 in Augsburg feierte. Anwesend waren unter anderem Herzog Albrecht von Bayern und Markgraf Philibert von Baden sowie die Reichstagskommissare von Waldburg und von Helfenstein¹⁶². Letzterer kehrte am 18. 8. nach

¹⁵⁵ Vgl. Nrr. 5–29 passim.

¹⁵⁶ Die Gesandten beklagten vielfach, dass sie lange Zeit untätig, aber mit hohen Kosten belastet ausharren mussten. Vgl. Bericht N. Kistner an Gf. Georg Ernst von Henneberg vom 10. 6. 1556: StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 13–14'. Or. Kistner wurde aus Kostengründen am 4. 9. 1556 abberufen (Anm. 83 bei Nr. 577). Bericht J. Beuter an die Wetterauer Gff. (22. 6. 1556): Ist nunmehr die 15. Woche untätig mit höchsten Unkosten anwesend (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 188–192'. Or.). Vgl. auch Kap. 2.3 mit Anm. 48.

¹⁵⁷ Vgl. Nr. 577, Anm. 42, 43, 51, 65.

¹⁵⁸ Könnerritz an Kf. August (Regensburg, 14. 9. 1556): HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 193–194'. Eigenhd. Or. Bericht der Gesandten an den Kf. (29. 10. 1556): Ebd., Loc. 10192/5, fol. 137–139', hier 138' f. Or.

¹⁵⁹ Kram an Kf. August (Regensburg, 30. 10. 1556; Zwickau, 3. 11. 1556): Ebd., Loc. 10192/5, fol. 140–143', hier 140 f.; fol. 151–155', hier 151 f. Orr. Kram an Kg. Christian III. von Dänemark (Leipzig, 5. 11. 1556; Regensburg, 13. 12. 1556): RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 123, unfol. Orr.

¹⁶⁰ Wilhelm von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. (Regensburg, 19. 7. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 412–413', Zitat 412. Or.

¹⁶¹ Wilhelm von Waldburg an Ferdinand I. (Regensburg, 8. 8. 1556): Ebd., fol. 447–450'. Or.

¹⁶² Vgl. zur Hochzeit die Bittschreiben Zasius' an Ferdinand I. (Augsburg, 4. 7. 1556; Regensburg, 15. 7. 1556): HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 117–124', hier 117', 124; fol. 150–153'. Orr. Antwort des Kgs. (Wien, 12. 7. 1556): HHStA Wien, RK WiR 57, fol. 153. Berichte zur Hochzeit: Zasius an Stadt Nürnberg (Augsburg, 30. 7. 1556): StA Nürnberg, Ratskanzlei B-Laden

Regensburg zurück¹⁶³. Wenngleich das königliche Kommissariat nur etwa eine Woche unbesetzt blieb, veranlasste dieser Umstand heftige Kritik der am Reichstag verbliebenen Gesandten. Jakob Plattenhardt, Verordneter der fränkischen Grafen, warf ihnen vor, sie seien „securi, ziehent spaciren und machent hochzitt, lassent uns oscitantes alhie sitzen“¹⁶⁴. Die Herzöge von Sachsen kritisierten die Abreise der Kommissare ohne jeden Bescheid an die Ständedeputierten nur „nach irer gelegenheit unnd in aigenen privat sachen“ und folgerten daraus, die Türkennot in Ungarn könne nicht so groß sein, wie sie in der Proposition dargestellt worden war¹⁶⁵.

Obwohl der Reichsabschied 1555 im Hinblick auf die Beratungen zum Religionsvergleich die Zuziehung von Theologen vorsah¹⁶⁶, erschien zunächst lediglich Erhard Schnepf für die Herzöge von Sachsen¹⁶⁷. Er verließ den Reichstag, bevor die Religionsverhandlungen aufgenommen wurden. Für Kurpfalz kam der bis dahin auf Abruf bereitstehende Dr. Johann Faber, Superintendent in Burglengenfeld, Anfang Dezember, um im Religionsausschuss mitzuwirken¹⁶⁸. Er war in der ersten Ausschusssitzung am 9. 12. 1556 anwesend, nahm im weiteren Verlauf aber nur sporadisch daran teil, ohne zu votieren¹⁶⁹. Für Kurmainz erschien am 20. 1. 1557 der Theologe Lic. Georg Böhm, um die Gesandten zu unterstützen¹⁷⁰. Kurfürst Joachim von Brandenburg hielt die Zuordnung von Theologen für die Beratungen nur der Wege zum Religionsvergleich nicht für erforderlich¹⁷¹, während Kurfürst August von Sachsen sie in seiner Konzeption, Religionsverhandlungen möglichst zu umgehen, gezielt unterließ¹⁷².

Akten S I L 217 Nr. 7, unfol. Or.; prä. 3. 8. Zasius an den Kg. (Augsburg, 5./6. 8. 1556): HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 157–161', hier 157–159. Or. Regest: GOETZ, Beiträge, Nr. 26 S. 42. Zasius erhielt als Hochzeitsgeschenke vom Kg. 2 Trinkgeschirre (HKA Wien, Hofffinanzprotokolle 221, fol. 114), von der Stadt Augsburg ein Trinkgeschirr im Wert von 52 fl. sowie Fische und Wein für die Feier (SStB Augsburg, 2° Cod. H. 14, fol. 81) und von der Stadt Nürnberg eine goldene Kette für die Ehefrau (StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 51–52', hier 52 f. Kop.). Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 132 f., Anm. 34.

¹⁶³ Helfenstein an Kg. Ferdinand (Regensburg, 19. 8. 1556): HHStA Wien, RK RA i. g. 33b, fol. 291–292'. Or.

¹⁶⁴ Bericht an Erbschenk Karl von Limpurg vom 29. 7. 1556: StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.

¹⁶⁵ An H. Schneidewein (Eisenach, 10. 8. 1556): HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 330–331', Zitat 330'. Or.

¹⁶⁶ RAb 1555, § 140 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148).

¹⁶⁷ Vgl. Nr. 577, Anm. 73.

¹⁶⁸ Anforderung Fabers durch die Kurpfälzer Gesandten bei Kf. Ottheinrich (22./23. 11. 1556): HStA München, K. blau 107/3b, fol. 216–222', hier 221' f. Or.

¹⁶⁹ Ausschuss: KURMAINZ A, fol. 63' [Nr. 319]. Weitere Teilnahme: Bericht der Straßburger Gesandten vom 5. 1. 1557 an Meister und Rat: AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 110–114', hier 112 f. Or.; prä. 17. 1.

¹⁷⁰ Zur Debatte um die von den Gesandten seit 26. 9. 1556 geforderte Zuordnung eines Theologen vgl. Anm. 11 bei Nr. 319 und Anm. 11 bei Nr. 329.

¹⁷¹ So der Kurbrandenburger Deputierte Zoch gegenüber den Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger (Bericht an Hg. Christoph vom 25. 6. 1556: ERNST IV, Nr. 90 S. 99–101, hier 100).

¹⁷² So der kursächsische Rat Hans von Ponickau gegenüber dem pommerischen Gesandten

Im Gegensatz zu anderen Reichstagen sind 1556/57 kaum ausländische Gesandtschaften als Randteilnehmer oder Beobachter nachzuweisen. Gesichert ist die Anwesenheit des venezianischen Gesandten am Hof Ferdinands I., Paolo Tiepolo, der im September 1556 nach Regensburg kam und dort bis zum Ende des Reichstags blieb¹⁷³.

Der Verzicht der Kurie in Rom auf die Sendung eines Legaten oder die Bestellung eines Nuntius wurde bereits erwähnt¹⁷⁴. England¹⁷⁵ war ebenso wenig vertreten wie Frankreich, das sich im Vorfeld um den Zugang bemüht hatte¹⁷⁶, dann aber gegen die Erwartung auch König Ferdinands keine Gesandten schickte¹⁷⁷. Vonseiten König Philipps II. von Spanien hielt sich lediglich der Söldnerführer Alvaro de Mendoza im Dezember 1556 in Regensburg auf, um von König Ferdinand die Erlaubnis für Truppenwerbungen zu erbitten¹⁷⁸. Eine spanische Gesandtschaft erschien nicht. Die von König Sigismund II. August von Polen geplante Abordnung des Kaspar von Lehndorff, Hauptmann zu Preußisch-Eylau, nach Regensburg im Zusammenhang mit der Krise in Livland unterblieb ebenfalls¹⁷⁹. Daneben wird in der älteren Literatur anhand einer aus dem Nachlass des Sigmund von Herberstein stammenden Instruktion Zar Iwans IV. die Anwesenheit einer moskowitzischen Gesandtschaft im Januar oder Februar 1557 konstatiert. Die nicht datierte Instruktion deutet inhaltlich auf das Jahr 1556 als Ausstellungsdatum hin und bietet im Wesentlichen die Unterstützung im Türkenkampf, den Versuch einer Union der griechischen und lateinischen Kirche sowie die Anbahnung einer engeren Verbindung des Zaren zum Reich an, für die ein ständiger Gesandter am kaiserlichen bzw. königlichen Hof oder sonst im Reich installiert werden sollte. Zu diesem Zweck erfolgte mit der Instruktion die Abordnung zweier Fürsten¹⁸⁰. Ob die Instruktion, die Authentizität der

Otto (Schreiben Ottos an Hofrat Bartholomäus Suave; Dresden, 30. 6. 1556: AP Stettin, AKS I/163, pag. 259–276, hier 267. Or.).

¹⁷³ 1523–1585. Am kgl. Hof in Wien tätig 1554–1557 (TURBA, Depeschen I/3, XV). Ankunft in Regensburg: Bericht F. Kram an Kf. August von Sachsen vom 4. 10. 1556 (als „Antonio“ Tiepolo): HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 358–362, hier 361. Or.; präs. Dresden, 8. 10. Verweildauer: Bericht Tiepolos aus Regensburg vom 16. 3. 1557 an den Dogen: GOETZ, NB I/17, Nr. *30 S. 372 f. Frühere Berichte vom kgl. Hof: Ebd., Anhang, passim, sowie Auszüge im übrigen Textkommentar.

¹⁷⁴ Kap. 3.2.

¹⁷⁵ Vgl. auch den Negativbefund im einschlägigen Korrespondenzenband: TURNBULL, Calendar.

¹⁷⁶ Vgl. die Bemühungen bei Reichsff.: Kap. 4.1.2 mit Anm. 59.

¹⁷⁷ An Philipp II. von Spanien (Wien, 20. 11. 1556; Regensburg, 14. 2. 1557): COLECCIÓN II, 449–452, hier 450 f.; 470 f. Vgl. REIMANN, Unterhandlungen, 3; PLATZHOFF, Frankreich, 452; LAUBACH, Ferdinand I., 665 f.

¹⁷⁸ Vgl. Anm. 1 bei Nr. 59.

¹⁷⁹ So BÖMELBURG, Wahrnehmung, 434 f. Auch die RT-Korrespondenz erwähnt keine polnische Gesandtschaft.

¹⁸⁰ Wiedergabe der Instruktion: HORMAYR, Rußland, 11–35. Feststellung der Gesandtschaft unter Berufung darauf: PICARD, Gesandtschaftswesen, 100, Anm. 29; 119 (Geschenk des Zaren nicht Möbel, sondern Zobel).

Quelle vorausgesetzt, vollzogen, die Legation also durchgeführt wurde, scheint zumindest zweifelhaft. Jedenfalls fällt auf, dass sie weder in der umfangreichen Reichstagskorrespondenz noch in anderweitigen Akten der Reichsversammlung 1556/57 Erwähnung findet.

4.2.3 Vertretung des Königs. Verspätete Ankunft Ferdinands I.

König Ferdinand hatte Ende Februar 1556 für den Vergleichstag im Markgrafenkrieg Graf Georg von Helfenstein¹⁸¹, Erbtruchsess Wilhelm d. J. von Waldburg¹⁸² und Georg Illsung¹⁸³ als Kommissare benannt¹⁸⁴ und ihnen später daneben noch vor der Eröffnung des Reichstags dortige Aufgaben wie die Bekanntgabe des Verhandlungsaufschubs am 10. 6. 1556¹⁸⁵ übertragen. Da sich die Anreise Ferdinands weiterhin verzögerte und er den Reichstag deshalb von Herzog Albrecht von Bayern eröffnen ließ, beauftragte er seine bisherigen Vertreter beim Vergleichstag am 30. 6. 1556 auch für die Reichsversammlung, um dort während seiner Abwesenheit als Kommissare und zugleich als Repräsentanten des Hauses Österreich im Fürstenrat zu wirken. Die Delegation wurde dafür um Dr. Johann Ulrich Zasius¹⁸⁶ auf vier Mitglieder erweitert¹⁸⁷ und am 3. 7. 1556 instruiert¹⁸⁸. Die zu diesem Zeitpunkt in Regensburg anwesenden Kommissare

¹⁸¹ 1518–1573. Vgl. KERLER, Helfenstein, 137 f.; GOETZ, Politik, 105; LAUBACH, Ferdinand I., 24. Helfenstein erhielt als Kommissar beim Vergleichstag vom 7. 2. 1556–15. 3. 1557 eine Vergütung von 1550 fl. (HKA Wien, HZB 13, fol. 146–147).

¹⁸² 1511–1566, seit 1553 im Dienst Kg. Ferdinands. Vgl. NDB VI, 113; PFLÜGER, Kommissare, 89.

¹⁸³ Um 1510–1580. Landvogt in Schwaben, später Reichspfennigmeister. Vgl. NDB X, 142 f.; DWORZAK, Illsung, bes. 17 f., 32–38, 46 f.; RAUSCHER, Ständen, 178–181 (Rolle im Finanzsystem); LANZINNER, Räte, 307; LAUBACH, Ferdinand I., 25 f. Illsung erhielt für die Tätigkeit beim Vergleichstag und beim RT sowie für Reisen (Geldaufnahmen) bis Dezember 1556 eine Vergütung von 1271 fl. (HKA Wien, HZB 12, fol. 406' f.) und für seine Dienste allgemein die Exspektanz auf ein Gnadengeld von 4000 fl. (Regensburg, 1. 2. 1557: Ebd., Gedenkbücher 78, fol. 12' f.).

¹⁸⁴ Instruktion des Kgs. (Wien, 24. 2. 1556): HHStA Wien, RK RA i. g. 33b, fol. 6–9. Konz. Zur wiederholten Verwendung der Genannten als kgl. Kommissare: PFLÜGER, Kommissare, 86–89, 150 f.

¹⁸⁵ Vgl. Nr. 500 mit Anm. 2.

¹⁸⁶ 1521–1570. Seit 1546 im Dienst Kg. Ferdinands, ab 1566 Reichsvizekanzler. Vgl. MEUSSER, Kaiser, bes. 159–166 (Wirken auf RTT); PFLÜGER, Kommissare, 230–285 passim; LAUBACH, Ferdinand I., 23 f.; EDELMAYER, Söldner, 71–73; LANZINNER, Räte, 301–304, 306 f.; GROSS, Geschichte, 315 f. Zasius erhielt für den Dienst beim RT 900 fl. (MEUSSER, Kaiser, 315, Anm. 618).

¹⁸⁷ Ferdinand I. an Zasius (Wien, 30. 6. 1556): Auftrag, sich sofort nach Regensburg zu begeben, um wie beim RT 1555 „von unns unnd unnsers hauß Österreichs wegen in dem Reichs rat, auch als unnsers geordnter commissari“ zu wirken (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 313. Konz.). Im Konz. zwar gestrichen: „Ähnlich an Wilhelm von Waldburg und Georg Illsung“, doch liegt keine anderweitige Beauftragung vor.

¹⁸⁸ Die Instruktion lautet auf die 4 Verordneten (Kap. 3.1.1, Anm. 33). Die Ausstellung einer Vollmacht für den RT lehnte der Kg. ab, weil er selbst anreisen werde und „hievor unnsern commissarien, so wir in den Reichs rat gebraucht, niemallen ainicher gwallt in schriftten gegeben worden ist.“ Die Kommissare sollten sich in der Mainzer Kanzlei lediglich „antzaigen“ (an Georg

von Helfenstein und von Waldburg forderten in Anbetracht der baldigen Eröffnung die sofortige Anreise von Zasius für die Teilnahme am Fürstenrat und die dortige Protokollführung an, „dann wier zue solcher sachenn mit taugenlichen leuthen mit nichten versehenn, noch vil weniger fur unnserere personen darzue geschickt sein“¹⁸⁹.

Was die Gesamtrepräsentanz betraf, empfahlen die Kommissare Ferdinand eine offizielle Aufteilung der Aufgabenfelder als Vertreter des Königs einerseits und als Repräsentanten Österreichs in den Kurien andererseits, um damit dem Vorwurf vorzubeugen, man würde sich mittels der Doppelfunktion „zwiefacher unnerschidlichen verrichtungen bey den Reichs tractäten“ unterstehen, um so die Absichten der Reichsstände in Erfahrung zu bringen¹⁹⁰. Ferdinand bestätigte daraufhin seine zuvor zeitgleich mit der Empfehlung der Kommissare ergangene Weisung¹⁹¹ für die Aufgabenteilung nochmals: von Helfenstein und Illsung sollten mit Herzog Albrecht von Bayern das königliche Kommissariat übernehmen und daneben am Vergleichstag im Markgrafenkrieg mitwirken, während Zasius und von Waldburg Session und Stimme für das Haus Österreich im Reichsrat wahrzunehmen hatten. Die Kommissare sollten dies den Reichsständen bekannt geben, um den angesprochenen Verdacht auszuräumen, und Zasius und von Waldburg sich als Gesandte für das Haus Österreich bei der Mainzer Kanzlei anmelden¹⁹². Da sich die Anreise des Königs wegen des türkischen Vorstoßes in Ungarn und der Entwicklung in Siebenbürgen bis Dezember verzögerte¹⁹³, wurde die Aufgabenteilung in dieser Form bis dahin beibehalten, sieht man vom vorübergehenden Abzug Illsungs vom Reichstag ab.

König Ferdinand brach zu seiner seit dem Frühjahr oftmals aufgeschobenen Reise zum Reichstag am 23. 11. 1556 in Wien auf. Die Anreisestationen nach der ersten Übernachtung in Tulln¹⁹⁴ sind nicht überliefert, ebenso konnten keine anderweitigen Nachrichten über die Reichstagsfahrt bis zur Ankunft am 7. 12. aufgefunden werden. Währenddessen veranlasste seine Anreise weitere

von Helfenstein und Wilhelm von Waldburg; Wien, 15. 7. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 404–405, hier 405. Konz. Hd. Kirchschrager).

¹⁸⁹ An Ferdinand I. (Regensburg, 8. 7. 1556): Ebd., fol. 345–348', hier 347 f. Or. Zur Ankunft Zasius' und Illsungs vgl. die Angaben bei Nr. 577, Anm. 39.

¹⁹⁰ Kgl. Kommissare an Ferdinand I. (Regensburg, 15. 7. 1556): Ebd., fol. 373–378', 383', Zitat 376. Or.

¹⁹¹ Weisung von 15. 7. 1556: Wie Anm. 188, hier fol. 404 f.

¹⁹² Ferdinand I. an von Helfenstein, von Waldburg und Zasius (Wien, 20. 7. 1556): HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 430–431'. Konz. Hd. Kirchschrager.

¹⁹³ Vgl. zur Rechtfertigung der späten Ankunft: KURMAINZ, pag. 354–357 [Nr. 42], die Entschuldigungen am 10. 6. und 7. 7. [Nrr. 500, 501] sowie die Ausführungen in der Proposition [Nr. 1, hier fol. 63–64]. Zum Kriegszug (Ehg. Ferdinand) in Ungarn im September/Oktober 1556: Anm. 3 bei Nr. 8. Zu den in Wien eingeleiteten Maßnahmen gehörte auch die Etablierung des Hofkriegsrates im Herbst 1556. Vgl. die Hofkriegsratsinstruktion Ferdinands I. vom 17. 11. 1556: FELLNER/KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung I/2, Nr. 16 S. 276–280. Zur Einrichtung 1556: Ebd., I/1, 236–240; PÁLFFY, Akten, 183–185 (Lit.).

¹⁹⁴ Vgl. Kap. 4.1.1.

organisatorische Vorbereitungen in Regensburg. So ließen die Reichsfürsten, die ihr Kommen am König orientierten, die Quartiere für sich einnehmen und Stallungen für die mitgeführten Pferde bereitstellen¹⁹⁵. Herzog Albrecht von Bayern sah sich in seiner Funktion als Prinzipalkommissar auch hier in besonderer Verantwortung. Er begab sich am 21. 11. 1556 von München nach Ingolstadt, forderte von dort aus Informationen zur Ankunft des Königs an¹⁹⁶ und erschien am 28. 11. in Regensburg, wo man dessen Eintreffen bereits für 5. 12. erwartete¹⁹⁷. Vielleicht aufgrund schlechter Wegverhältnisse¹⁹⁸ verzögerte sich der Einzug des Königs und Erzherzog Karls jedoch bis zum Nachmittag des 7. 12. Beide wurden empfangen von Herzog Albrecht von Bayern, Erzbischof Michael von Salzburg, den Bischöfen Otto von Augsburg und Georg von Regensburg, Herzog Erich von Braunschweig, Markgraf Philibert von Baden und den Gesandten der übrigen Reichsstände¹⁹⁹. Der König blieb sodann bis zum Abschluss des Reichstags in Regensburg. Er verließ die Stadt nach der Verlesung des Reichsabschieds am 16. 3. 1557 im 12 Uhr mittags²⁰⁰.

Als problematisch erweist sich die Beschreibung des Hofstaates Ferdinands beim Reichstag 1556/57, da kein spezielles Verzeichnis²⁰¹ oder eine Auflistung des königlichen Gefolges aufgefunden werden konnte. Anhand der wenigen Hinweise in den Akten und Korrespondenzen, die sich auf die engsten Mitarbeiter des Königs beschränken, ist neben den genannten Kommissaren die Anwesenheit folgender Räte belegt: Mit Ferdinand²⁰² kamen Hofvizekanzler Jakob Jonas²⁰³, Obersthofmarschall Johann Trautson²⁰⁴, der Geheime Rat Georg

¹⁹⁵ Bericht des Passauer Gesandten Probst an Bf. Wolfgang vom 7. 11. 1556: Die Bff. von Merseburg und Naumburg [reiste nicht an] ließen Herbergen bestellen, Hg. Albrecht von Bayern furriere für 450 Pferde (HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Or.; präs. o. O., 17. 11.).

¹⁹⁶ Schreiben an die kgl. Kommissare (Ingolstadt, 23. 11. 1556): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 117, 118'. Or.; präs. Regensburg, 24. 11.

¹⁹⁷ Berichte der Württemberger Gesandten vom 28. 11. und nur Eislingers vom 2. 12. 1556 an Hg. Christoph: ERNST IV, Nr. 184 S. 217–219, hier 217; Nr. 185 S. 220, Anm. 1.

¹⁹⁸ Darauf deuten zumindest 4 Wochen später Aussagen von Gesandten der Reichsstädte über ihre schwierige Anreise hin (vgl. Nr. 520).

¹⁹⁹ Vgl. zum Empfang und Einzug: KURMAINZ, pag. 353 f. [Nr. 41] mit Anm. 2, 3.

²⁰⁰ Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 17. 3. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 406–415', hier 413' f. Or.; präs. o. O., 21. 3. Vgl. auch Anm. 2 bei Nr. 352.

²⁰¹ Vgl. die Verzeichnisse für 1553/54 und 1557/58: FELLNER/KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung I/2, 171–179.

²⁰² Vgl. Bericht W. Arzt an den Bf. von Speyer vom 16. 12. 1556: Audienz beim Kg. im Beisein von Trautson, Jonas und Gienger (GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 317–323', hier 319'. Or.; präs. Udenheim, 23. 12.).

²⁰³ 1500–1558, Vizekanzler Ferdinands seit 1544. Vgl. NDB X, 593; GOETZ, Ratgeber, 476 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 22; LENGEMANN, Schwarzburg, 577; BURMEISTER, Jonas (bes. 90–93). Einschätzung des venezianischen Gesandten Tiepolo (1557): „Persona ben intelligente e practica“ (ALBÈRI I/3, 157).

²⁰⁴ Johann III. Trautson ‚der Jüngere‘, Frh. zu Sprechenstein und Schrofenstein (um 1507–1589), Geheimer Rat, Obersthofmarschall 1545–1558, danach Obersthofmeister. Vgl. GOETZ, Ratgeber, 477–479; LANZINNER, Räte, 298; LAUBACH, Ferdinand I., 25; HADRIGA, Traut-

Gienger²⁰⁵ und Sekretär Leopold Kirchschlager²⁰⁶, dessen Mitwirkung zahlreiche von seiner Hand gefertigte Konzepte für königliche Resolutionen belegen. Seit 3. 1. 1557 hielt sich der ehemalige und zukünftige Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld im Dienst des Königs am Reichstag auf²⁰⁷. Er wurde von Ferdinand zu den Sitzungen des Geheimen Rates und des erweiterten Hofrates eingeladen²⁰⁸. Während der 1556/57 in den Geheimen Rat aufgestiegene Leonhard von Harrach²⁰⁹ nicht mit nach Regensburg kam, ist die Anwesenheit des böhmischen Kanzlers Joachim von Neuhaus²¹⁰ gesichert.

Daneben berief Ferdinand für die Verwendung im königlichen Dienst, dessen Einzelheiten vor Ort erläutert werden sollten, nach Regensburg: Graf Haug von Montfort, Graf Ludwig von Stolberg, Konrad von Rechberg, Georg Spät, Hauptmann in Konstanz, Dr. Balthasar Stumpf²¹¹, Dr. Raban Eisenhut, Tiroler Kammerprokurator, und Sigmund von Hornstein, Landkomtur der Ballei Elsass und Burgund²¹². Das von Zasius als Versammlung der vom König verordneten „hofreichsräthe“, von Seld als ein „Rat für allgemeine Angelegenheiten“²¹³ bezeichnete Gremium wurde bis 3. 1. 1557 konstituiert. Ihm gehörten neben den Genannten Herzog Albrecht von Bayern als Präsident, Markgraf Philibert von Baden, Graf Georg von Helfenstein, Vizekanzler Jonas sowie die Räte „Dr. Lucretius“, also Johann Albrecht Widmannstetter²¹⁴, Dr. Gerhard [von Ach], Dr. Kaspar von Niedbruck²¹⁵ und später Seld an.

son, 51–62. Einschätzung des venezianischen Gesandten Tiepolo (1557): „Egli è tenuto per uomo mediocre giudizio ed intelletto“ (ALBÈRI I/3, 157).

²⁰⁵ Bürgersohn aus Ulm (um 1500–1577). Geheimer Rat seit 1539, bis 1544 auch Hofvizekanzler. Vgl. GOETZ, Ratgeber, 474–476; LANZINNER, Räte, 298; LAUBACH, Ferdinand I., 23.

²⁰⁶ Gest. 1567. Zunächst Kanzlei- und Taxgegenschreiber, seit 1555 Sekretär in der Hofkanzlei Kg. Ferdinands. Vgl. GROSS, Geschichte, 358 f.

²⁰⁷ Vgl. Kap. 4.1.2 mit Anm. 98–100. Zu Seld (1516–1565), bis 1556 Reichsvizekanzler Karls V., ab 1559 Ferdinands I., vgl. jetzt: LAUBACH, Seld, hier bes. 57–81 (Lit.). Daneben: VOGEL, Seld (hier 34 f.); GOETZ, Ratgeber, 483–487; GROSS, Geschichte, 307–312; GOETZ, Politik, 101–104; EDELMAYER, Söldner, 61–70.

²⁰⁸ LAUBACH, Seld, 61.

²⁰⁹ Leonhard IV. von Harrach (1514–1590), seit 1548 im kgl. Dienst, 1550 Hofmeister, später Obersthofmarschall und Obersthofmeister. Vgl. HABERER, Harrach, bes. 24–72; GOETZ, Ratgeber, 481–483 (abweichende Angaben). Die Absenz beim RT belegt auch seine Korrespondenz in diesem Zeitraum: AVA Wien, FA Harrach 705.

²¹⁰ 1526–1565. Vgl. GOETZ, Ratgeber, 480 f.; LANZINNER, Räte, 299. Beziehung zu Ferdinand I.: BŮŽEK, Passau, passim. Zur Anwesenheit: Anm. 1 bei Nr. 71.

²¹¹ Kgl. Rat, Kanzler der vorderösterreichischen Lande bis November 1557 (MEUSSER, Kaiser, 76).

²¹² Schreiben Ferdinands I. an die Genannten (Wien, 5. 11. 1556; im Or. korr. zu 6. 11.): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 3. Konz. Zusagen an den Kg.: Gf. Haug von Montfort (o. O., 22. 11. 1556; Antwort zum Schreiben vom 6. 11.: Ebd., fol. 69–70'. Or.); Gf. Ludwig von Stolberg (o. O., 30. 11. 1556: Ebd., fol. 131–132'. Or.).

²¹³ So LAUBACH, Seld, 61.

²¹⁴ Vgl. einen Passbrief Ferdinands I. für Widmannstetter für die Reise von Wien nach Regensburg ohne Zollerhebungen (Wien, 24. 9. 1556): HKA Wien, Hoffinanz Österreich Akten 22, fol. 614. Kop. Zu Widmannstetter (1506–1557): BBKL XVI, 1548–1550 (Lit.).

²¹⁵ Zasius an Lgf. Philipp von Hessen (Regensburg, 3. 1. 1557): StA Marburg, Best. 3 Nr. 1412,

Von den Söhnen des Königs zog Erzherzog Karl zusammen mit ihm am 7. 12. 1556 in Regensburg ein. Am 14. 1. 1557 erschien Erzherzog Ferdinand, den Herzog Albrecht von Bayern zur Hochzeit seiner Schwester mit Markgraf Philibert von Baden eingeladen hatte²¹⁶. Der Erzherzog nahm an einigen Verhandlungen teil, verließ den Reichstag aber bereits am 22. 1. 1557 und reiste nach Prag²¹⁷.

Noch kürzer gestaltete sich der zweimalige Aufenthalt König Maximilians von Böhmen in Regensburg im Zusammenhang mit seiner Reise nach Brüssel zu Kaiser Karl V. im Sommer 1556²¹⁸. Auf der Hinreise kam er in Begleitung seiner Frau und von Hofprediger Johann Sebastian Pfäuser, „vir doctus et verus theologus“²¹⁹, am Morgen des 14. 6. mit etwa 500 Pferden an und verließ die Stadt am 15. 6. um 6 Uhr früh²²⁰. Auf der Rückreise erreichte er Regensburg aus Ingolstadt kommend mit 20 Schiffen am Abend des 11. 9. und fuhr am nächsten Morgen um 5 Uhr wieder ab²²¹. Er nutzte diesen kurzen Aufenthalt, um der niederösterreichischen Gesandtschaft in ihren religionspolitischen Anliegen seine Unterstützung bei König Ferdinand zuzusagen²²². Eine längere Teilnahme am Reichstag scheiterte an den Differenzen mit Ferdinand I. um den Umfang der Bevollmächtigung Maximilians: Er hatte während der Reise nach Brüssel dem Wunsch seines Vaters entsprechend bei den rheinischen Kurfürsten für die Beförderung der Türkenhilfe gewirkt, wollte dies auf dem Reichstag aber nur fortsetzen, falls er „auch in dem articl, die religion belangende, bephelch erlangen“ möge. Da Ferdinand dies ablehnte, habe Maximilian „kurtz, rundt und nicht ohne ungedult gesagt, sie [vgl. W.] wolten es nicht thun. Dann vertrauete man ihrer vgl. W. nicht in der religion, so wolten sie auff dem reichstage alhier mit dem andern auch nichts zu schaffen habenn“²²³. Als Maximilian später doch

fol. 19–20', 38', hier 19'. Or.; präz. Marburg, 14. 1. Stumpf und Eisenhut werden von Zasius nicht genannt.

²¹⁶ München, 2. 11. 1556: TLA Innsbruck, Kanzlei Ehg. Ferdinand, Karton 2, unfol. Or. Zur Hochzeit vgl. Anm. 1 bei Nr. 71. Zur Ankunft des Ehg.: WÜRZBURG, fol. 180.

²¹⁷ Zur Verhandlungsteilnahme vgl. Nrr. 70, 72. Abreise: Bericht W. Arzt an Bf. Rudolf von Speyer vom 25. 1. 1557: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 425–429', hier 428'. Or.

²¹⁸ Vgl. dazu Kap. 4.1.2, Anm. 46 (Lit.).

²¹⁹ So J. Plattenhardt, Gesandter der fränkischen Gff., im Bericht an Erbschenk Karl von Limpurg vom 28. 6. 1556. Pfäuser nahm das Morgenmahl zusammen mit dem sächsischen Theologen E. Schnepf in der Herberge Plattenhardts ein. „War frolich und sagt uns allerlai vom eyffer und bestendighait Maximiliani erga verbum [dei]“ (StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.).

²²⁰ Bericht W. Arzt an Bf. Rudolf von Speyer vom 16. 6. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 44–45'. Or.

²²¹ Bericht F. Kram an Kf. August von Sachsen vom 14. 9. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 180–184', hier 180 f. Or.; präz. Chemnitz, 18. 9. Vgl. WOLF, Geschichte, 24; HOLTZMANN, Maximilian II., 293 f.

²²² Protokoll der niederösterreichischen Gesandten über die Audienz bei Kg. Maximilian am 11. 9.: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 35' f. Vgl. Nr. 483 mit Anm. 14, 17.

²²³ So der kursächsische Gesandte F. Kram im Bericht an Kf. August vom 14. 9. 1556 über ein vertrauliches Gespräch mit Zasius, der die Äußerung Maximilians wiedergab (wie Anm. 221,

nach Regensburg kommen wollte, verhinderte Ferdinand dies, indem er ihn, begründet mit der Abwesenheit seiner Person sowie der Erzherzöge Karl und Ferdinand, mit der Hofhaltung in Wien und mit Kommissionsaufträgen band, wohl um einem Engagement seines Sohnes für die CA-Stände beim Reichstag vorzubeugen²²⁴, wie es dessen konfessionelle Haltung und die engen Kontakte vermuten ließen, die er seit Sommer 1556 vor allem mit Herzog Christoph von Württemberg geknüpft hatte²²⁵. Maximilian brachte seine Enttäuschung darüber gegenüber Herzog Christoph ebenso zum Ausdruck wie die Beweggründe seines Vaters: Er habe seine Reichstagsteilnahme bei diesem nicht durchsetzen können. „Was awer die ursach ist, hat E. I. leichtlich awzunemen, wiewol ich verhoft hette, ich nit unnutz gewest sein; dan ander mit ier mt. nit so frei reden als ich thue; dan ich aines bösen beschaidis wol gewant bin und las mich sollichn nit iern“²²⁶. Später wiederholte er: „[...] wan ich als guet pfafisch war als fillaicht andere, so hette mier ier mt. wol hinauferlaubt; sonst sich ich kain ursach, de ir mt. darzu bewegen kunt“²²⁷. Mit dem Einspruch Ferdinands gegen die Teilnahme scheiterte auch das von Maximilian namentlich bei Kurfürst August von Sachsen betriebene Projekt²²⁸, im Zusammenhang mit dem Reichstag und dem Rücktritt Kaiser Karls V. seine eigene römische Königswahl voranzubringen.

hier fol. 183 f.). Gleiche Begründung im Schreiben Hg. Christophs von Württemberg an Kf. Ottheinrich von der Pfalz über die vertrauliche Mitteilung Maximilians (Stuttgart, 1. 9. 1556: ERNST IV, Nr. 135 S. 146–148).

²²⁴ So auch eine vertrauliche anonyme Aussage gegenüber dem Württemberger Gesandten Eislinger (Bericht an Hg. Christoph vom 2. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 185 S. 220, Anm. 1).

²²⁵ Anbahnung bei den Aufenthalten in Württemberg während der Hin- und Rückreise nach Brüssel. Vgl. ERNST IV, Nr. 91 S. 101–103; Nr. 133 S. 143, Anm. 1; HOLTZMANN, Maximilian II., 290–293; LANGENSTEINER, Land, 327–330. Vgl. die rege Korrespondenz in HStA Stuttgart, A 71 I/1, Bü. 31, Bü. 31c; ediert bei ERNST IV passim. Der Kontaktaufnahme mit den Kff. von Sachsen und Brandenburg, dem Mgf. von Brandenburg-Küstrin und dem Lgf. von Hessen ebenfalls seit Juni 1556 diente die Gesandtschaft des Kaspar von Niedbruck im Auftrag Maximilians. Eine beabsichtigte Zusammenkunft mit Kf. August und Lgf. Philipp scheiterte aus Termingründen, es kam lediglich zu einem Treffen mit Lgf. Wilhelm von Hessen. Vgl. GOETZ, Wahl, 32–47; HOLTZMANN, Maximilian II., 269–273, 288–290. Korrespondenzen: StA Marburg, Best. 3 Nr. 2796, fol. 57–71; Nr. 1406 passim. HStA Dresden, Loc. 10297/14, fol. 40–82' passim. Auszüge: HOPFEN, Maximilian II., Nrr. III–VI S. 182–186. Mgf. Johann von Küstrin entnahm der Gesandtschaft Niedbrucks mit Freude, dass Maximilian die „bekentnus unserer wahren christlichen religion christlich und standthafftig“ angenommen habe (an Kg. Maximilian; Küstrin, 25. 6. 1556: MEYER, Briefwechsel, Nr. 1 S. 114).

²²⁶ Graz, 17. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 191 S. 229.

²²⁷ Wien, 15. 1. 1557: Ebd., Nr. 208 S. 251 f. Vgl. KUGLER II, 30 f.; STÄLIN IV, 571, Anm. 1; BIBL, Maximilian II., 80; HOLTZMANN, Maximilian II., 303; BIRKENMEIER, Via, 59. Vgl. auch Anm. 11 bei Nr. 375.

²²⁸ Gesandtschaft des Andreas Ungnad zunächst zu Lgf. Philipp von Hessen, sodann Kontaktaufnahme mit Kf. August von Sachsen seit November 1556. Vgl. GOETZ, Wahl, 39–47, und Beilage 3 S. 204–207; HOLTZMANN, Maximilian II., 296–300.

A) PROPOSITION

1 Proposition König Ferdinands I.

Einberufung des RT gemäß Rab 1555. Verzögerung der Anreise Kg. Ferdinands I. wegen des Abfalls Siebenbürgens, der Unruhen in Ungarn, eines türkischen Angriffs auf die Festung Sziget und eines bevorstehenden Feldzugs des Sultans nach Ungarn. Eröffnung des RT trotz der Abwesenheit des Kgs. wegen der Unabdingbarkeit einer baldigen Reichshilfe gegen die Türken. Beauftragung Hg. Albrechts von Bayern als kgl. RT-Kommissar. 1. HA¹ (Religionsvergleich): Beratung der Mittel und Wege zur Vergleichung der Religion gemäß Rab 1555. 5. HA (RMO): Verabschiedung der RMO 1551. Unterbliebene Vollzugsanordnung durch den RT 1555. Vollzug der RMO als Voraussetzung für ein funktionierendes Reichsmünzwesen. 3. HA (Landfrieden): Sicherstellung des Vollzugs der EO in den Reichskreisen. 2. HA (Türkenhilfe): Rebellenische Untertanen in Ungarn. Türkische Angriffe an der Grenze trotz einer Friedensgesandtschaft des Kgs. Unabdingbarkeit einer Unterstützung des Kgs. und seiner mit der Türkenabwehr überforderten Lande durch die Reichsstände. Gefahr für das gesamte Reich. Bitte um eine Reichshilfe von 16 Römermonaten. Bitte um vorrangige Beratung der Türkenhilfe.

Den Reichsständen im Rahmen der RT-Eröffnung vorgetragen am 13. 7. 1556². Von den Reichsständen kopiert am 13./14. 7.³

HStA München, KAA 3177, fol. 62–71' (Kop. mit gliedernden Randvermerken. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 14. Julii 1556. Dorsv.: Proposition, den stenden den 13. Julii anno 56 durch hertzog Albrechten in Bayrn etc. in röm. kgl. Mt. etc. namen zu Regenspurg furgehalten. [Nr.] 4.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 362–369' (Konz. des einleitenden Teils und des Abschnitts zur Türkenhilfe von Hd. Kirchsclager, ansonsten Kop. Dorsv.: Furtrag auf den yetzigen Reichs tag zu Regenspurg anno im 56.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 100–114 (Kop. Überschr.: Proposition röm. kgl. Mt., churfursten, fursten und stenden des Hl. Reichs unnd der abwesenden gesandten, rhett unnd pottschaftten durch ierer kgl. Mt. verordneten comissarium, hertzog Albrechten inn Bayrn etc., uff den 13. Julii eröffnet und furgehalten.) = C. HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 90–99' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 25–34' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 1–18 (Kop.). Knapp referiert bei SALIG III, 71; WOLF, Geschichte, 21 f. mit Anm. 5; LAUBACH, Ferdinand I., 151–153.

/62/ Hg. Albrecht von Bayern lässt den Reichsständen und deren Gesandtschaften im Auftrag Kg. Ferdinands I. vortragen: Die Reichsstände wissen, welchermassen unnd

¹ Die Bezeichnung der HAA richtet sich aus Ordnungsgründen nach ihrer Reihenfolge im Rab. Der 4. HA (Reichsjustiz) fehlt in der Proposition.

² KURMAINZ, pag. 22–24 [Nr. 4].

³ Abschrift der Proposition bereits auch am 13. 7. gemäß Vermerk auf den Kopp. u. a. in HStA

waser articl halben ir kgl. Mt. in namen und von wegen der röm. ksl. Mt., auch unsers aller gnst. herrn, auf jungst gehaltenem Reichs tag zu Augspurg fur nutz und notwendig angesehen, das auf den ersten tag des monats Marcii nechst verschinen widerumb ein Reichs tag alhie zu Regenspurg furgenommen und gehalten werden, auf welchem die hochgedacht röm. ksl. Mt. oder, wo ir ksl. Mt. daran verhindert wurde, die kgl. Mt. aigner person erscheinen^a und solche puncten und articl mit rath und zuthun gemeiner stendt des Hl. Reichs entlich abhandlen und beschliessen^a sollte etc.⁴ Welches ir röm. ksl. Mt. ir dann auch also gefallen lassen und der röm. kgl. Mt. aufgelegt haben, dieweil ir ksl. Mt. irer leibs ungelegenheit und anderer mercklichen verhinderung halben sich auf solchen angesetzten Reichs tag nit aigner person begeben kunde⁵, das ir kgl. Mt. inn namen und an statt irer ksl. Mt. denselben besuchen und halten welle⁶. Wiewol nun ir röm. kgl. Mt. hierauf vätterlich und gnediglich wol genaigt gewesen, sich auf yetzbestimte zeit zu solchem Reichs tag personlich zuverfuegen, so sein doch irer kgl. Mt. gemeiner christenheit erbfeinds, des thurckhen, beschwerlichen /62'/ furnemens und kriegs handlungen halben, und dann auch von wegen irer Mt. khunigreich unnd lannde notwendigen gegenristung mit haltung der landtügen⁷, auch anderer zusammenkunfften und zubereitungen dermassen aufgehalten worden, das ir kgl. Mt. weder auf bemelten ersten tag Marcii noch den ersten tag des darnach folgenden monats Aprilis (wie sy entlich entschlossen gewest) erscheinen mögen. Wie dann ir röm. kgl. Mt. solche ir

^{a-a} und ... beschliessen] In B Einfügung am Rand.

München, K. blau 107/2b, unfol.; StA Würzburg, WRTA 36, fol. 35–43; ISG Frankfurt, RTA 67, fol. 19–45.

⁴ Vgl. RA 1555, §§ 139–141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148f.).

⁵ Ks. Karl V. hielt sich 1556 in Brüssel auf und reiste Ende September nach Spanien ab.

⁶ Vgl. dazu die Korrespondenz zwischen Ks. und Kg. im Rahmen der RT-Vorbereitung Ferdinands I. (Einleitung, Kap. 3.1.1), bes. das Schreiben Karls an seinen Bruder vom 28. 3. 1556 (Brüssel), in dem er seine RT-Teilnahme definitiv absagte, lediglich die später unterbliebene Abordnung von Kommissaren in Aussicht stellte und ansonsten die RT-Leitung Ferdinand /212' genzlich unnd allerding haimbgestelt haben wollte (HHSStA Wien, RK RTA 36, fol. 212–213'. Or.). Zum „Desinteresse“ Karls V. am RT vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 142.

⁷ Nach dem „unbefriedigend verlaufenen Ausschuslandtag der niederösterreichischen Länder“ (RAUSCHER, Ständen, 13) von Januar bis März 1556 (vgl. Anm. 17 bei Nr. 483) berief Kg. Ferdinand wegen der Lage in Siebenbürgen und des befürchteten osmanischen Angriffs in Ungarn eine Reihe weiterer Verhandlungen mit den einzelnen Landschaften ein, um eine Erhöhung der Steuerbewilligung des Ausschuslandtags zu erreichen: Vom 24.–28. 3. tagten die Stände Österreichs unter der Enns in Wien (HAMETNER, Landtage, 474–476; ausführlich zur dortigen Steuerforderung des Kgs.: MENSII, 162–171), anschließend weilte der Kg. bis 9. 4. 1556 beim steirischen Landtag in Graz (ZIEGERHOFER, Ferdinand I., 34, 57; Aktenreferate: 158–168). Am Tiroler Landtag in Innsbruck (ausgeschrieben für 21. 5. 1556. Vgl. BECHINA, Landtage, 71–74) ließ Ferdinand sich von Kommissaren vertreten, nachdem er erst kurz zuvor am 20. 5. vom böhmischen Landtag in Prag (vgl. Anm. 9) nach Wien zurückgekehrt war (GOETZ, NB II/17, Nr. 120 S. 243, Anm. 2). Noch Ende Oktober 1556 nahm der Kg. persönlich an einem weiteren Landtag in Wien teil, um Steuern für die Türkenabwehr und den Schuldenabbau zu erhalten (HAMETNER, Landtage, 476–480).

verhinderung^b-den churfürsten und etlichen fürsten^b des Hl. Reichs zu wissen gethan und einen andern tag, nemlich den ersten tag des jetzverschinen monats Junii ernent⁸; gueter zuversicht, ir kgl. Mt. wurde mitler weil iren landtag und zusammenkunfft mit den stenden irer Mt. chron Behaim und derselben incorporirten landen nit allain zu gueter endschafft und beschluß pringen⁹, sonnder auch demselben und anderer irer khunigreich und lande vorerlangten landtägen und beschluß nach die notturfftig gegenwhör zu widerstandt bemelts erbfeinds, des thurckhen, und anderer irer Mt. widerwertigen, ungehorsamen underthanen und rebellen¹⁰ also anordnen, das ir kgl. Mt. one sondern nachtail und beschwerung irer getreuen khunigreich und lande auf obbestimpten ersten tag des monats Junii alhie zu Regenspurg einkommen und den Reichs tag inn namen des almechtigen anfahren, beiwonen, auch seiner götlichen almechtigkeit zu lob und gemeiner christenheit, sonderlich aber dem Hl. Reich teutscher nation zu wolfart, nutz und gueten beschliessen hetten mögen.

/63/ Es haben sich aber die sachen mitler weil inn irer Mt. khunigreich Ungern dermassen beschwerlich und gefערlich eraigt und zugetragen, das ir kgl. Mt. nit allain one hohen nachtail, gefaar und verderben irer kgl. Mt. getreuen konigreich und lande, sonnder auch one schaden und abbruch gemeiner christenheit sich bis doher von dem wesen daniden auf disen Reichs tag gar nit begeben mögen; inn sonnderer betrachtung, das irer kgl. Mt. ungehorsamer widerwertiger underthan Peter Petrowith¹¹ sampt seines gleichen rebellen und abgefallnen underthanen die sachen von wegen der khunigin Isabella^c unnd ired und weilandt khunig Hannsen sun¹² durch ire^d-und irer principal practicen so weit gebracht und getriben, das auf ir bey dem thurckhischen khaiser vilfaltig anrueffen unnd anhalten durch hilff unnd befurderung des thurckhen und seiner thurckhischen tschauschen^d das gantz land Sibenburgen von irer kgl.

^{b-b} den ... fürsten] *In B korr. aus:* etlichen churfürsten unnd furnembsten fürsten.

^c Isabella] *In B korr. aus:* Elisabeth.

^{d-d} und ... tschauschen] *In B Einfügung am Rand und korr. aus:* practiken so weit gebracht unnd getriben.

⁸ *Bezugnahme auf das Schreiben Kg. Ferdinands vom 10. 4. 1556 an zahlreiche Reichsff. mit der Ankündigung der RT-Eröffnung am 1. 6. Vgl. Einleitung, Kap. 2.3.*

⁹ *Bezugnahme auf den böhmischen Generallandtag in Prag (April/Mai 1556), auf dem Kg. Ferdinand ebenfalls um Hilfe gegen die Türken sowie wegen der Situation in Siebenbürgen bat und versprach, dass den geplanten Türkenfeldzug er oder einer seiner Söhne persönlich anführen würden. Der Landtag bewilligte eine Vermögenssteuer mit einem geschätzten Ertrag von 91 947 Schock Groschen böhmisch und eine Biersteuer von 31 010 Schock Groschen böhmisch (RAUSCHER, Ständen, 295 f.). Vgl. Akten und Abschied in LANDTAGSVERHANDLUNGEN II, Nrr. 244–248 S. 687–715 (tschechisch; Steuer im Abschied: Nr. 247, hier S. 702 f.). Vgl. zum Landtag auch LOSERTH, Beziehungen, 8–11; knapper: DILLON, King, 164. Zur großen Bedeutung des Steuerbeitrags der Länder der böhmischen Krone vgl. Anm. 6 bei Nr. 445.*

¹⁰ Vgl. unten, Anm. 13, 15.

¹¹ = Peter Petrović. Vgl. Anm. 6 bei Nr. 500 und unten, Anm. 13.

¹² = Johann II. Sigismund Szapolyai [Zápolya] (1540–1571), gewählter Kg. von Ungarn, Wojwode von Siebenbürgen, Sohn des Johann Szapolyai (1487–1540) und der (Kgn.) Isabella (1519–1559).

Mt. gehorsam one alle noth und^e pilliche ursachen abgefallen und gedachts khunig Hansen sun^f sich underwirffig gemacht¹³, daneben^g auch Franciscus Bebeckh und sein son Georg¹⁴ sampt andern rebellen herausen inn Ungern irer kgl. Mt. unnd etlichen iren getreuen underthanen etlich schlösser unnd fleckhen eingenomen und noch teglich verner furbrechen¹⁵, mit hilf der wa-

^e noth und/ In B Einfügung am Rand.

^f sun/ In B danach gestrichen: durch mittl etlicher turggischen tschauschen unnd ermellts Petrowits.

^g daneben/ In B korr. aus: darzue.

¹³ Peter Petrović hatte bereits 1553 als Parteigänger der Szapolyai versucht, Sultan Süleyman zur militärischen Unterstützung der Rückkehrbestrebungen Kgn. Isabellas und ihres Sohnes Johann Sigismund nach Siebenbürgen, das seit 1551 Ferdinand I. unterstand (vgl. Anm. 1 und 6 bei Nr. 55), zu bewegen. Der türkische Beistand blieb wegen des Kriegs gegen Persien noch aus (HUBER, Verhandlungen, 31). Hingegen konnte 1554 eine Gesandtschaft im Auftrag Kgn. Isabellas und des Petrović den Sultan bewegen, die Einsetzung Johann Sigismunds als F. in Siebenbürgen (unter osmanischer Oberhoheit) zu unterstützen. In Siebenbürgen selbst beklagte der Landtag im Dezember 1555 das Regiment des von Ferdinand I. eingesetzten Woiwoden Stephan Dobó und warf dem Kg. vor, seine Regentenpflichten zu vernachlässigen. Der Landtag forderte Ferdinand auf, für die Sicherheit des Landes zu sorgen oder die Stände von ihrem Eid zu entpflichten. Noch vor einer Antwort des Kgs. bat der folgende Landtag zu Thorenburg (rum. Turda) im Januar 1556 Kgn. Isabella um ihre Rückkehr und rief die Woiwoden der Fstt. Moldau und Walachei sowie Petrović zum militärischen Eingreifen auf. Sultan Süleyman beauftragte Petrović seinerseits mit der möglichst raschen Rückführung Szapolyais und der Vertreibung der habsburgischen Truppen aus Siebenbürgen (Konstantinopel, 25. 2. 1556: PETRITSCH, Regesten, Nr. 334 S. 123). Petrović kam im März 1556 nach Siebenbürgen, wo ihn der Landtag zu Mühlbach (rum. Sebeş) zum Statthalter Johann Sigismunds wählte und diesen bereits jetzt als Herrscher anerkannte. Petrović und andere Anhänger Szapolyais – die vom Kg. in der Proposition erwähnten „Rebellen“ – konnten, unterstützt von 20 000 Walachen und Moldauern, die Truppen Ferdinands bis November 1556 aus allen siebenbürgischen Festungen verdrängen. Am 22. 10. 1556 zogen Isabella und Johann Sigismund Szapolyai in Begleitung von Petrović und dem türkischen Gesandten in Klausenburg ein, am 25. 11. ernannten die Stände Isabella zur Regentin bis zur Mündigkeit ihres Sohnes. Siebenbürgen war damit für Österreich verloren und wurde ein Fst. unter türkischer Oberhoheit. Vgl. (ältere, referierende Darstellungen): FESSLER III, 571 f.; HUBER IV, 183–186; JORGA III, 50 f. Neuere Untersuchungen: BARTA, Anfänge, 255 f.; VOLKMER, Fürstentum, 65 f., mit Betonung der mangelnden Sicherung der Rechte und Freiheiten der Stände in Siebenbürgen durch Habsburg als Auslöser der Abfallbewegung; zur Rolle von Petrović auch OBORNI, Pläne, 278. Im Zusammenhang mit den gleichzeitigen Verhandlungen Ferdinands I. mit Kgn. Isabella und Kg. Sigismund II. August von Polen (vgl. Anm. 1 bei Nr. 55): LAUBACH, Ferdinand I., 631–637.

¹⁴ Franz (Ferenc) Bebek, ungarischer Magnat, bis 1554 Herr von Füleke, 1558 infolge seines Aufstands gegen Kgn. Isabella hingerichtet (PETRITSCH, Regesten, 268; OBORNI, Pläne, 277 f.); dessen Sohn Georg, gest. 1567/68 (PETRITSCH, Regesten, 268).

¹⁵ Parallel zum Abfall Siebenbürgens erhoben sich Magnaten im nordöstlichen Ungarn, darunter Bebek sowie Gabriel Perényi, Georg Báthory und andere. Da sie und damit der Großteil der Komitate des nordöstlichen Oberungarn sich seit Herbst 1556 Isabella anschlossen, drohte für Kg. Ferdinand neben der Aufgabe Siebenbürgens auch der Verlust dieser Gebiete und damit eine erhebliche Schwächung der habsburgischen Position im strategisch und finanziell wichtigen Oberungarn insgesamt. Deshalb konzentrierte er sich 1556/57 auf die Sicherung der oberungarischen Region, indem aus den noch übrigen Festungen eine Schutzlinie an der Grenze zu Siebenbürgen errichtet werden sollte. Dies implizierte den Verzicht auf die Rückeroberung Siebenbürgens (OBORNI, Pläne, 278 f.; Lit.). Zu den aktuellen militärischen Aktionen Kg. Ferdinands unter Oberst Marcel Dietrich (Bestallung vom 17. 4. 1556: KA Wien, AFA 10, 1556/IV, Prod. 10. Konz.) und Wolf von Puchheim (Instruktion des Kgs. vom 9. 6. 1556: Ebd., 1556/VI, Prod. 5. Konz. In AFA 10 und AFA 11 passim auch anderweitige Akten und

lachen als thurckischen underthanen irer Mt.^h dition zuschmelern und iren anhang zusterckhen. Darzu auch des thurckischen kaisers jetzo wider gen Ofen verordenter wascha, Aly genannt¹⁶, unbedacht das ir Mt. nun lanngzeit an sein, /63'/ des thurckischen kaisersⁱ, porten von fridshandlung wegen ir ansehnliche pottschaftt haben¹⁷, eben zu der zeit, da auch er derselben fridshandlung halben merere erleuterung von irer Mt. zubegern, ainen tschauschen mit seinem schreiben ann irer kgl. Mt. hof abgefertigt¹⁸, ain hör von khriegs volckh zusammen gebracht und irer kgl. Mt. schloß unnd statt Ziget damit zubelegern furgenomen. Wie er dann dasselb den ailfften tag jetzvergangnen monats Junii belegert und bisheer hertiglich bearbeit und beschossen hat¹⁹. Darzu sein ir röm. kgl. Mt. auch durch mererlai glaubwirdig kuntschafften erinnert, das der wascha auß Bossen^{k-k} sampt den zwaiensansiackhen zu^k Chleino unnd Herrzugobina²⁰ in treffenlicher versamblung steen, deß vorhabens, irer Mt. christliche land und leuth inn Windisch Land oder Khrabaten zuuberziehen und zuvergwaltigen²¹; dergleichen, das der beglerweg aus Khrieckenland sich bey der statt Sophia auch

^h irer Mt.] In B korr. aus: unser. [Grammatikalische Korrekturen von 1. in 3. Person werden im Folgenden nicht mehr ausgewiesen.]

ⁱ des thurckischen kaisers] In B Einfügung am Rand.

^j Darzu] In B korr. aus: Über das alles.

^{k-k} sampt ... zu] In B Einfügung am Rand.

Korrespondenzen dazu) im nördlichen Oberungarn seit Juni 1556 gegen die „Rebellen“, die am 3. 9. mit einer Niederlage gegen Franz Bebek endeten, vgl. FESSLER III, 572f.; BUCHOLTZ VII, 340–342; OBERLEITNER, Finanzen, 104.

¹⁶ Ali Pascha (gest. 1557), Beylerbeyi von Ofen von 1551–1553 und 1556–1557; Wesir 1553–1556 (PETRITSCH, Regesten, 267).

¹⁷ Vgl. zur Gesandtschaft unten, Anm. 36.

¹⁸ Wohl Bezugnahme auf das Schreiben des Ali Pascha an Kg. Ferdinand I. (Im Lager vor Szigetvár, ca. 16. 6. 1556) mit Rechtfertigung der Einnahme mehrerer Festungen und der Belagerung Szigets: PETRITSCH, Regesten, Nr. 339 S. 124. Vgl. auch die folgenden Schreiben Ali Paschas an den Kg. vom 18. 6. und 29. 6. 1556: Ebd., Nrr. 340f. S. 124f.

¹⁹ Ali Pascha erhielt vom Sultan in Verbindung mit der Wiedereinsetzung als Beylerbeyi von Ofen Anfang 1556 den Auftrag, die wichtige Festung Sziget einzunehmen. Die Belagerung begann bereits [vgl. dagegen die Datierung oben] am 24. 5. 1556. Sie musste im Juli aufgrund der habsburgischen Gegenbelagerung der Festung Babócsa durch den Palatin Tamás Nádasdy zunächst unterbrochen und Ende Juli 1556 erfolglos abgebrochen werden. Vgl. HAMMER-PURGSTALL III, 356–358; BUCHOLTZ VII, 336f.; HUBER IV, 187f.; LAUBACH, Ferdinand I., 638. Vgl. zur Belagerung neben den Schreiben des Ali Pascha (Anm. 18) auch den Bericht Zaccaria Delfinos an Kardinal Carlo Carafa (Wien, 17. 6. 1556: GOETZ, NB II/17, Nr. 127 S. 255f.), den Bericht des habsburgischen Geheimagenten Černović von Mitte Juni 1556 (ŽONTAR, Černović, 171) sowie Korrespondenzen und Berichte in HHSStA Wien, Ungarische Akten 76, hier bes. Konv. B, fol. 65–68 (Bericht vom 23. 8. 1556).

²⁰ = die Sancakbeyi wohl von Klis (Festung und osmanischer Sancak) und Herzegowina (osmanischer Sancak).

²¹ Ali Malkoč, Sancakbeyi von Bosnien (PETRITSCH, Regesten, 275; GOETZ, NB II/17, Nr. 127 S. 255, Anm. 2), der im Juni 1556 die Festungen Krupa und Kostajnica (Kroatien) zunächst vergeblich belagerte, später das Land zwischen Una und Kupa (deutsch Kulpa) verwüstete und Kostajnica erobern konnte. Sein Nachfolger als Sancakbeyi von Bosnien, Ferhad Bey, zog Anfang 1557 an die windische Grenze, unterlag dort aber den kgl. Truppen unter Hans Lenković (HAMMER-PURGSTALL III, 358f.; BUCHOLTZ VII, 342; FESSLER III, 574f.).

mit ainem ansehnlichen hör versamble und gefasst mache unnd mit demselben gegen irer kgl. Mt. christenlichen khunigreichen und landen in den anzug zubegeben entschlossen seie²². ¹Unnd über das alles soll der thurckisch kaiser (wie irer kgl. Mt. auch von mer orten ainhellige kuntschafften einkommen) deß willens sein, noch disen jertz kommenden herbst aigner person inn die chron /64/ Ungern zuziehen und sein winterleger darinn zuhalten oder doch zum lengsten auf nechstkunfftigen fruehing sich persondlich herauß zubegeben²³, irer kgl. Mt. land und leuth mit höres crafft zuuberziehen und sonderlich die stat Wien anzugreifen unnd zubelegern¹. Aus dem allem gemeine stende des Hl. Reichs als die hochverstendigen leichtlich zuermessen haben, wo sich ir röm. kgl. Mt. von solchen iren betrangten khunigreichen unnd landen begeben hetten oder noch zur zeit abwesig machten, zu was beschwerung und kleinmuetigkait es inen allen und auch bey etlichen zu gantzer verzweiffung gelangen unnd raichen mochte. Deß alles halben sein ir kgl. Mt. bishero unvermeidlich verursacht worden, sich von iren landen weiter herauf nit zubegeben, sonder mit gedachter irer kgl. Mt. khunigreich unnd lande getreuen hilf und darthun mit kriegs volckh zu roß und fueß²⁴ zu der gegenwhör inn beraitschafft unnd verfassung zuschickhen, darzu auch und in ansehung der vorsteenden noth und gefarlichait, und das ir kgl. Mt. noch zur zeit von andern orten wenig hilf und beistand haben, mit dem aufpott inn irer Mt. landen und in ander notwendig weg anordnung und fursehung zethun, und also irer kgl. Mt. christenliche khunigreich, land und leuth, sovil menschlich und muglich, zuschutzen unnd zuerretten. Diweil nun aber, wie /64'/ gemeine stendt vernunftigklich wol abnemen könnenden, irer kgl. Mt. unnd derselben betrangten khunigreichen und landen, dises vheinds uberlegnen macht an sovil underschidlichen orten zuwhören und nach so langer

¹ Unnd ... zubelegern/ In B Einfügung am Rand.

²² Gemeint ist der Beylerbeyi der osmanischen Provinz Rumeli (Rumelien, Graecia), hier wohl Beylerbeyi Ahmed Sokollu (GOETZ, NB II/17, Nr. 131 S. 266, Anm. 4). Vgl. auch die Berichte des habsburgischen Agenten Černović von Mitte Juni 1556: Ali Pascha von Ofen ist mit 12 000 Reitern zur Belagerung Szigets gezogen. Der bosnische Sancakbeyi hat den Auftrag erhalten, sich in Bereitschaft zu halten, um bei einem weiteren Befehl sofort aufzubrechen. Der Beylerbeyi von Griechenland befindet sich in Sofia (ŽONTAR, Černović, 171).

²³ Vgl. dazu Anm. 9 bei Nr. 42.

²⁴ Vgl. die Bewilligungen der Landtage 1556 nach RAUSCHER, Ständen, 278–306: Tirol 80 000 fl. (ebd., 279); Österreich unter der Enns 172 612 fl., dazu Übernahme der Finanzierung der Raaber Grenze, ca. 170 000 fl. (ebd., 284, 286); Österreich ob der Enns 58 000 fl. (ebd., 289); Steiermark 170 000 fl., dazu Leistungen Kärntens und Krains (ebd., 293); Kgr. Böhmen vgl. Anm. 9; Schlesien 91 711 schlesische Taler Türkenhilfe und 62 020 schlesische Taler Biersteuer (ebd., 301); Mähren [hier 1557] Vermögenssteuer von ungerechnet 121 462 fl. (ebd., 303); Angaben für die Lausitzen 1556/57 fehlen (ebd., 304 f.); Einnahmen im Kgr. Ungarn 1555–1562: Ebd., 244. Konkrete Zusagen (Aufgebot) des ungarischen RT in Pressburg im Januar 1556: FRAKNOI III, 573 f. Zum Beitrag Ungarns allgemein: PÁLFFY, Kingdom, 129–134. Zusammenfassung aller Bewilligungen (Kurtzer summarischer außzug der hilffen, so auf ditz 56. jar durch der röm. kgl. Mt. khunigreiche unnd lannd wider den türggen bewilligt wordn.): StA Stade, Rep. 32 Nr. 29, fol. 321–327' (Kop.).

ersaigerung irer Mt. aignen chamergueter²⁵, auch irer getreuen khunigreich und lande vermugens, den last allain verner zutragen, je nit erschwinglich, derhalben ir kgl. Mt. und bemelte ire khunigreich und lande von wegen gemeiner stende des Hl. Reichs christenlicher und ersprieslicher hilff furderlicher haltung deß Reichs tags zum hochsten bedurfftig, unnd irer Mt. aber aigner person gleich beim anfang zuerscheinen nit möglich, so haben ir kgl. Mt. nit umbgeen mögen, hochbemelten meinen gn. herrn, hertzog Albrechten in Bayrn, als irer kgl. Mt. lieben son, vettern und fursten freuntlich und gnediglich zuersuchen, das sein f. Gn. in ansehung oberzelten notwendigen, pillichen ursachen unbeschwert sein welle, sich zu anfang solches Reichs tags an stat unnd in namen irer kgl. Mt. person als irer Mt. commissari gebrauchen zelassen und von irer Mt. wegen den erscheinenden stenden und der abwesenden rethen und potschafften dise proposition und furtrag zum aller furderlichsten zuthun und darauf mit den sachen, so auf disem reichstag gehandelt werden sollen, zuprocediern und zuhandlen, bis ir kgl. Mt. vermittelst göttlicher /65/ gnaden selbst aigner person ankommen unnd, was bis daselbsthin nit verglichen oder erörtert, alsdann abhandlen und beschliessen helfen mögen. Welches sein f. Gn. irer kgl. Mt. zu ehrn und gefallen und gemeinem nutz zu guetem nit abschlagen wellen, sonder freuntlich bewilliget und sich der sachen also guetwillig underfangen.

²⁵ Die akute Geldnot des Kgs. belegen zahlreiche Korrespondenzen und Akten im HKA Wien (Beispiele): Memoriale für einen Hofkammerrat Ferdinands (Wien, 30. 4. 1556), um zusammen mit Georg Illsung in Augsburg u. a. bei Anton Fugger und Matthias Manlich Geld aufzunehmen und dafür eine Verzinsung von 10%, notfalls 12% anzubieten (HKA Wien, Instruktionen 122, fol. 9–11'. Konz.). Auch für Kredite bei Prälaten in Österreich unter der Enns sollten 10% Zinsen gezahlt werden (Memoriale vom 3. 5. 1556: Ebd., fol. 13–14'. Konzeptkop.). Georg Illsung berichtete am 11. 7. 1556 an Kg. Maximilian von Böhmen über die schwierigen Verhandlungen mit den Augsburger Brüdern Hans Paul und Hans Heinrich Herwart, die einen Kredit für den Krieg Kg. Ferdinands in Ungarn in Höhe von 80 000 fl. mit einer alten Anleihe Ks. Karls V. verrechnen und mit 12% Zinsen belegen wollten (HKA Wien, RA 51a, fol. 50–52'. Or.). Bericht (o. D., aber Sommer 1556) über vergebliche Verhandlungen mit 12 schwäbischen Reichsstädten um eine Bürgschaft für 12 000 fl. (ebd., RA 59a, fol. 231–233'. Or.). Schadlosbrief Ferdinands I. vom 1. 3. 1557 (Regensburg) für Georg Illsung und Mitbürgen wegen der von ihnen aufgetragenen 80 000 fl. Darlehen (RAUSCHER, Ständen, 179, Anm. 324). Mehrere Quittungen für Darlehen in HKA Wien, HZB 13 passim (Jahr 1557). Verzeichnung der aktuellen Korrespondenzen zur Kreditaufnahme: HKA Wien, Hoffinanzprotokolle 221, 224, 226 passim. Zu den schwierigen Kreditverhandlungen in Oberdeutschland, in der Lausitz und in Schlesien vgl. das Schreiben Ferdinands I. an Kg. Maximilian vom 17. 2. 1557 (Regensburg), gedr. bei OBERLEITNER, Finanzen, 191–193. Einen Überblick zur desolaten Finanzlage bietet die Instruktion Ferdinands für Kg. Maximilian zum steirischen Landtag (Wien, 17. 11. 1556), wenngleich sie interessengeleitet formuliert ist, um weitere Gelder zu erhalten: Finanznot, resultierend aus hohen, von Ks. Maximilian I. übernommenen Schulden (1,5 Mill. fl.), sehr geringen Einnahmen aus dem von Kriegsausgaben belasteten Kammergut, Ausgaben für den Erwerb der Kgr. Böhmen und Ungarn, Kriegskosten gegen die Türken und gegen Kg. Johann Szapolyai („vil million golt"), Soldausgaben für den Erhalt Siebenbürgens ab 1550, Kosten der Grenzsicherung, Ausgaben für türkische Diplomatie und Tribute sowie im Zusammenhang mit den Kriegen im Reich, für Bündnispolitik und Friedenssicherung sowie für Hofhaushalt und Repräsentation (RAUSCHER, Ständen, 13–15). In identischer Form auch anderen Landtagen vorgelegt (vgl. HAMETNER, Landtage, 476f.: Vortrag beim Landtag am 19. 10. 1556 in Wien).

[1. HA] Nachdem nun laut des obberurten augspurgischen Reichs abschieds alhie furnemblich von dem weg und maß geratschlagt und vergleichung gesucht werden solle, wie die strittig religion und glaubens sachen zu christenlicher vergleichung wurcklich und fruchtparlich gebracht werden möge²⁶, so ist hochgedachts meines gn. fursten und herrn, des hertzen in Bayrn, an statt irer röm. kgl. Mt. freuntlichs und gnedigs gesinnen und begern, die erscheinenden stende und der abwesenden rethe und pottschaftten wellen beratschlagen und bedenckhen, ob und wie die weg und maß zufinden und zutreffen seien, dadurch die lang begert christenlich vergleichung unserer hayligen religion und glaubens sachen dem almechtigen zu lob und gemeinen stenden und derselben underthanen zu zeitlicher und ewiger wolfart erlangt werden mög, und sollich ir retlich guetbedunckhen seiner f. Gn. inn namen irer kgl. Mt. furbringen.

[65'] [5. HA] Verner wissen sich die stende unnd der abwesenden rethe unnd gesandten wol und vernunftiglich zuerinnern, was mercklicher, verderblicher nachtail und schaden dem Hl. Reich und allen stenden und underthanen desselben der geringen, schedlichen und ungleichens werdts muntz halben bishero vilfeltiglichen zugefuegt worden unnd, wo dem nit statlich und wurcklich begegnet, kunfftiglich noch mer zuesteen mag. Darumb dann die röm. ksl. Mt. sampt churfursten, fursten und gemeinen stenden, auch der abwesenden rethen und gesandten auf dem zu Augspurg im 48. jar gehaltenem reichstag aller handlung, so von wegen der muntz auf vilen vorgehaltenen reichstegen gepflogen worden, sich erinnert und bericht empfangen²⁷, daruber auch verner muntz tag zu Speir ansetzen und halten lassen²⁸ und nach statlicher, genugsamer beratschlagung und erwegung der sachen auf nachvolgendem zu Augspurg im 51. jar gehaltenem Reichs tag die auf dem muntztag zu Speir beratschlagte muntzordnung fur hand genommen, verner ersehen und also gefallen lassen²⁹. Daruber dann hochgedachte ksl. Mt. ain edict³⁰ ausgeen lassen, daneben auch ain probation ordnung und

²⁶ Vgl. oben, Anm. 4.

²⁷ *Verhandlungen des RT 1547/48 zur RMO*: MACHOCZEK, *RTA JR XVIII*, Nrr. 216–227 S. 1997–2024. *Der angesprochene Bericht über die vorherigen Münzverhandlungen (v. a. Wormser RT 1545)*: Ebd., Nr. 219 S. 2006–2008. Vgl. zu den Münzverhandlungen 1547/48 auch RABE, *Reichsbund*, 352–360.

²⁸ *Einberufung des Münztags nach Speyer für 2. 2. 1549 gemäß RAb 1548, § 41* (MACHOCZEK, *RTA JR XVIII*, Nr. 372b S. 2664f. Vgl. RABE, *Reichsbund*, 359). *Zum Speyerer Münztag 1549 (Februar/März, dann auf 20. 9. prorogiert)*: SCHRÖTTER, *Münzwesen II*, 100–105; CHRISTMANN, *Bemühen*, 64f.

²⁹ *Münzverhandlungen des RT 1550/51*: ELTZ, *RTA JR XIX*, 60–62 (Zusammenfassung). *Hauptakten*: Nr. 89 S. 753–756, Nr. 90 S. 765f., Nr. 91 S. 776, Nr. 92 S. 780f., Nr. 94 S. 794f., Nr. 95 S. 803, Nr. 96 S. 810–815, Nr. 97 S. 816, Nr. 98 S. 820f., Nr. 99 S. 823f., Nr. 102 S. 828. *Nebenakten und Entwürfe einer RMO*: Nrr. 117–125 S. 859–884. *Regelungen im RAb 1551, §§ 35–51* (Nr. 305 S. 1588–1591). *Münzmandat Ks. Karls V. (Augsburg, 14. 2. 1551) zur Absicherung der in den RAb nur in allgemeiner Form aufgenommenen Bestimmungen über eine RMO, die erst nach erfolgter Valuation der Münzsorten publiziert werden sollte* (ebd., Nr. 307 S. 1619–1621). *Zu den Verhandlungen des RT* vgl. BLAICH, *Wirtschaftspolitik*, 20f.

³⁰ *Druck der RMO 1551 (Augsburg, 28. 7. 1551)*: HIRSCH I, Nr. CCXII S. 344–365. Vgl. zur RMO und ihrem Vollzug im Zusammenhang mit den Münzbestimmungen im RAb 1551: SCHRÖTTER, *Münz-*

valuation der frembden muntzen und wie die gegen den Reichs gulden und silberin muntzen genommen werden sollen, verglichen worden³¹. Unnd aber auf jungst gehaltenem Reichs tag zu Augspurg solch muntzordnung unnd kaiserlich edict /66/ derhalben in wurckliche volziehung nit gebracht werden mögen, das etliche ver hinderungen eingefallen und sonderlich, das etlicher furnemer glider des Hl. Reichs reth und potschafften mit gnugsamen gewalt und instruction nit gefasst gewesen³², derwegen dann solcher articl auch alhero auf disen Reichs tag verschoben werden muessen³³, das alhie von entlicher richtigmachung und wircklicher volziehung solcher neuen muntzordnung und ksl. edicts gehandelt und erledigung gethan werden solle. Unnd ist darauf seiner f. Gn. in namen und an stat hochgedachter röm. kgl. Mt. freuntlichs und gnedigs gesinnen und begern, die erscheinenden stende und der abwesenden rethe und potschafften wellen sich hierinn vorgepflegner und beschlossner handlungen erinnern, sonnderlich auch zu gemueth und hertzen fieren, was fur mercklicher schaden, nachtail und verderben hohen und nidern stands personen daraus hinfuro auch ervolgen wurde, wo solche neue muntzordnung und ksl. edict verrer unvolzogen pleiben und etlichen wenigen handtierenden^m personen weiter zugelassen und gestattet werden solte, ir eigennutzigkeit mit den muntzen und staigerung der muntzen werdt zutreiben und zugebrauchen, unnd demnach solche muntzordnung und edict zu fruchtparlicher und wurcklicher handhabung richten und erhalten helffen.

/66/ [3. HA] Als auch auf obgedachtemⁿ jungsten augspurgischen Reichs tag zu erhaltung frid, rhue unnd ainigkeit im Hl. Reich teutscher nation in religion- unnd prophan sachen ain gemeiner landfriden aufgericht, dartzu auch von desselben statlichen execution und handhabung wegen etliche sonderbare nutz und notwendige ordnungen furgenommen unnd beschlossen worden, was derhalben inn den chraisen des Hl. Reichs hin und wider gehandelt werden

^m handtierenden/ In B Einfügung im Text.

ⁿ obgedachtem/ In B korr. aus: obbemelltem.

wesen II, 104–109; RITTMANN, *Geldgeschichte*, 192–200; SPRENGER, *Geld*, 104–106; CHRISTMANN, *Bemühen*, 65–72. *Bemühungen um die Umsetzung in Österreich*: NEWALD, *Münzwesen*, 50–59.

³¹ *Münzprobierordnung vom 28. 7. 1551 (Augsburg)*: ELTZ, *RTA JR XIX*, Nr. 308 S. 1621–1629. Vgl. CHRISTMANN, *Bemühen*, 69f.

³² Vgl. die Hauptverhandlungen des RT 1555 zur RMO 1551 im KR, zwischen KR und FR sowie KR mit Kg.: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 144, fol. 613–619' (S. 1097–1101), fol. 828' f. (S. 1243f.), fol. 841–842' (S. 1251–1253), fol. 848f. (S. 1255f.), fol. 854'–856 (S. 1259f.), fol. 858–862' (S. 1262–1265); Nr. 330 S. 2867–2870. Weniger bedeutsam sind die Verhandlungen des FR: Ebd., Nr. 145, fol. 515'–519'; 522f. (S. 1514–1519), fol. 536–537 (S. 1526f.). Die Münzverhandlungen scheiterten 1555 nicht an unzureichenden Vollmachten, sondern am Disput zwischen Kg. und kfl. Gesandten um die Beschränkung der wechselseitigen Akzeptanz von Silber- und Goldmünzen bei Bezahlungen (vgl. Anm. 9 bei Nr. 102) sowie an der Frage, ob die RMO 1551 von den Kff. konfirmiert worden und damit rechtskräftig sei (vgl. LAUBACH, *Ferdinand I.*, 117f.).

³³ Teils wörtlicher Auszug aus RAb 1555, § 137 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 390 S. 3147f.).

solle³⁴, unnd aber ann wurcklicher volnziehung und richtigmachung solcher chraiß sachen gemeinem nutz und allem fridlichen wesen nit wenig gelegen, so gesinnen und begern ir f. Gn. in namen und an statt irer kgl. Mt. gantz freuntlich und gnediglich, die stende und der abwesenden rethe und potschafften wellen sich erinnern und berichten, ob und wie berurten ordnungen durch die chraiß allenthalben volnziehung beschehe und, wo bey ainem oder dem andern einicher mangl befunden, solche mittl und weg beratschlagen und schliessen, dardurch dieselben abgestellt und zu erhaltung gemeines fridens, rhue und einigkeit die bestimpten ordnungen in guete richtigkeit und volziehung gebracht werden.

[2. HA] Nachdem auch vermög merbemelts jungsten augspurgischen Reichs abschids alhie gehandelt und erledigung beschehen solle anderer obligen und sachen halben, so mitler weil furfallen wurden³⁵, unnd dann die erscheinenden /67/ stende und der abwesenden gesandten, rethe und potschafften hieoben ausfuerlich vernomen, welchemassen hochgedachte röm. kgl. Mt. und derselben christenliche khunigreich unnd lande eins thails von iren aigen abgefallnen widerwertigen underthanen und rebellen und dann auch zum hefftigsten von merbenants gemeiner christenheit erbfeinds, des thurckhen, gewaltigen kriegs volckh zum hochsten betrangt, angefochten und beschadigt werden, unangesehen das die^o röm. kgl. Mt. denen, so ire berurte ire underthanen in Hungern aufruerig und abfellig machen, P-kain pilliche ursach gegeben^p, darzu auch ir ansehnliche potschafft noch im verschinen 53. jar ann des thurckischen kaisers hof abgefertigt und bey demselben umb frid oder doch fridlichen anstandt auf etlich jar werben und handlen lassen; wie dann solche irer Mt. pottschaftt noch zu Constantinopl aufgehaltten wirdet³⁶. Dieweil dann auch ungeacht des

^o die] In B, C: ir.

^p P-kain ... gegeben] In B korr. aus: solches gar nit verdiennt.

³⁴ EO im RAb 1555, §§ 33–103; zum Vollzug in den Reichskreisen bes. §§ 56–95 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3122–3134).

³⁵ RAb 1555, § 141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).

³⁶ Bezugnahme auf die seit 1553 laufenden Friedensverhandlungen in Konstantinopel, geführt von den kgl. Gesandten Anton Verancsics (Verantius; 1504–1573), Bf. von Fünfkirchen (vgl. PETRITSCH, Abenteurer, 259), und Franz Zay (ca. 1498–1570), Kommandant der Donauflotte (vgl. ebd., 259), mit dem Ziel, die nach dem Tod von Johann Szapolyai (1540) im Vertrag von Weißenburg (1551) geregelte Anerkennung der Herrschaft Kg. Ferdinands in Siebenbürgen sowie einen Friedensvertrag zu erwirken. Da Ferdinand die türkischen Friedensbedingungen – unter anderem Verzicht auf Siebenbürgen – nicht akzeptierte, wurde 1553 nur ein sechsmonatiger Waffenstillstand (BITTNER, Verzeichnis, Nr. 87 S. 18) vereinbart. Der Niederländer Ogier Ghislain de Busbecq (Busbequius; ca. 1520–1592) (vgl. PETRITSCH, Abenteurer, 259f.; FORSTER/DANIELL, Life, bes. 55–58) wurde im November 1554 zusätzlich nach Konstantinopel verordnet, um mit einem Friedensschluss, auf den wegen des türkisch-persischen Konflikts Hoffnung bestand, Kg. Ferdinand vor dem RT 1555 den Rücken freizuhalten (so LUTZ, Christianitas, 335f.), freilich ohne Preisgabe Siebenbürgens. Sultan Süleyman I. verweigerte im Juni 1555 einen Frieden auf dieser Basis und bewilligte lediglich einen Waffenstillstand (vgl. Anm. 37). Ferdinand verzögerte daraufhin ab November 1555 die Verhandlungen und beharrte auf dem Besitzanspruch für Siebenbürgen (Instruktion für die Gesandten vom 14. 11. 1555: HHSStA Wien, Türkei II/12 Konv. 2, fol. 153–161. Konz. Druck: SZALAY, Verancsics, 130–146), doch war er im

fridstands, so zwischen irer kgl. Mt. und dem thurckhen bis zu widerankunfft gedachter irer Mt. pottschaftt aufgericht³⁷, durch das thurckisch kriegs volckh an den gränitzen vil schlösser und fleckhen mit gewalt abgetrungen worden³⁸, unnd dann jetzo der Aly bascha gegen irer Mt. grenitz fleckhen Ziget, wie oben vermeldet³⁹, auch in arbeit steet, so ist leichtlich zuermessen, ob sich ir kgl. Mt. bey dem thurckhen aines bestendigen oder laidlichen fridens zugetresten und nit vil mer /67/ verner gewaltiger uberzug unnd bekriegens zuversehen habe. Wann nun aber ir^q kgl. Mt. und angeregeten iren khunigreichen und landen nach so langwirigen, beharrlichen khrieges, damit ir kgl. Mt. nachendt von eingang irer regierung wider disen beschwerlichen vheindt beladen, und derhalb so treffenlicher erschopfung irer Mt. chamerguets unnd irer land, leuth und underthanen vermögens, sollichem mechtigen, uberlegnen vheind statlichen unnd erschieslichen widerstandt one statliche hilf und beistandt des Hl. Reichs^r zuthun noch^s ine zu unfridlichen zeiten in seinem schedlichen^t furnemen aufzehalten und die^u weitschwaiffigen grenitzen und ort fleckhen zuerretten, je nit möglich ist⁴⁰, unnd dann die stende und der abwesenden rethe und potschafften aus beiwonendem hochsten verstand selbs vernunfftiglich zuerwegen haben,

^{q-q} unnd ... ir/ In B Einfügung am Rand und korr. aus: Daraus nun ir kgl. Mt. nit wenig zubesorgen, wo der fridlich anstandt seinen fortgang nit paldt erlangen wurde, das ir Mt. unnd derselben cristenliche kunigreich unnd lande mit noch mererm gewalt ubertzogen und angegriffen werden möchte, unnd nun aber irer.

^r Reichs/ In B danach gestrichen: ye nit muglich.

^s noch/ In B korr. aus: unnd.

^t schedlichen/ In B korr. aus: tirannischen.

^u die/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: in.

Frühjahr 1556 aufgrund der Entwicklung in Siebenbürgen (vgl. oben, Anm. 13) gezwungen, die dortige Restitution von Johann Sigismund Szapolyai auch gegenüber dem Sultan zuzugestehen, um so den Besitz Restungarns zu sichern (Weisungen vom 19./27. 3. 1556 an die Gesandten, weitere Erläuterungen am 15. 6. 1556: HHStA Wien, Türkei II/12 Konv. 4, fol. 38–41. Konz.; fol. 45–48'. Kop. Druck: SZALAY, Verancsics, 180–190, 197–202). Dennoch nahm die Pforte die Verhandlungen mit den Gesandten erst wieder im Sommer 1557 auf; 1559 konnte die Erneuerung des Friedens von 1547 (vgl. PETRITSCH, Friedensvertrag) vereinbart werden. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 632–636; JORGA III, 44f., 48–50; HAMMER-PURGSTALL III, 327–330, 333–335, 361f.; HUBER IV, 177–180, 184, 189–191; zu Busbecq: MARTELS, Majesty's service, 171–173; Berichte des kgl. Geheimagenten Černović: ŽONTAR, Černović, 173–175. Berichte der kgl. Gesandten und Weisungen an diese (1555/56): HHStA Wien, Türkei II/12, Konv. 2, 4, 5 passim; teils gedr. bei SZALAY, Verancsics.

³⁷ Der vom Sultan Ende Mai 1555 zugestandene Waffenstillstand auf sechs Monate mit Bewilligung des freien Geleits für die kgl. Gesandten: BITTNER, Verzeichnis, Nr. 87 S. 18. Schreiben des Sultans an Kg. Ferdinand (Amasya, zwischen 22. und 31. 5. 1555): SCHAENDLINGER, Schreiben, Nr. 20 S. 50–54; PETRITSCH, Regesten, Nr. 325 S. 120. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 633.

³⁸ Die türkischen Züge an der Grenze während des Waffenstillstands im Herbst 1555 erfolgten vielfach als Reaktion auf Übergriffe meist irregulärer ungarischer Einheiten (Haiduken) gegen türkische Festungen und Orte. Vgl. Anm. 22 bei Nr. 483.

³⁹ Vgl. Anm. 19.

⁴⁰ Zu den Kosten der Grenzsicherung vgl. zusammenfassend RAUSCHER, Ständen, 70–76 (Lit.). Demnach betrug 1556 allein die Besoldung für die Grenztruppen 945 475 fl. (ebd., 71). Zur Entwicklung der Kosten der Türkenabwehr in der 2. Jahrhunderthälfte im Vergleich mit den Einnahmen: PÁLFFY, Preis.

was nit allain irer kgl. Mt. und dero christlichen kunigreichen unnd landen, sonder auch dem Hl. Reich teutscher nation ann erhaltung^v irer Mt. noch innhabenden thails der cron Hungern und anderer ort fleckhen und grenitz heuser gelegen ^{w-}und was dagegen auf verlust derselben fur unwiderpringlicher schaden, nachtail und verderben steet und zugewarten sein wurde^{-w}, so ist seiner f. Gn. in namen und von wegen irer kgl. Mt. freuntlichs und gnedigs gesinnen und beger, sy wollen solches alles statlich^x zu gemueth fieren und sonderlich^y irer kgl. Mt. /68/ betrangten konigreich und lande vorsteende not und geferlichait, dartzu auch die scheden, nachtail unnd verderben, so gemeinen des Hl. Reichs stenden ervolgen wurden, wo dem thurckhen sein verner furbrechen zugesehen und so lang gestattet wurde, bis er irer kgl. Mt. noch ubrigen thail an der chron Hungern in seinen gewalt brechte, notturfftiglich bedenckhen und demnach ainer statlichen und furtreglichen hilff sich entschliessen^z, und wo es je ain merers dimals nit sein kundte, doch zum wenigsten ain doppelten romzug ^{aa-}volkommenlich und one abgang acht monat lang^{-aa} zubewilligen⁴¹ unnd den in gelt umb merer richtigkait willen zulaisten unbeschwert sein; auch solche hilff an gelt dermassen an gelegne ort und malstat^{ab} richtig machen und erlegen, damit dieselb zu merer furfallender noth erhebt, davon ain statlich kriegs volckh zu roß und fueß angenommen, gemustert unnd durch der stende des Reichs aigen zalmaister (den sy darzu furnemen und verordnen mögen) bezalt, auch volgends wider gemeiner christenhait erbfeindt, den thurckhen, unnd sonst niemands andern gefiert und gebraucht werden kundte^{ac}. So ^{ad-}haben ir kgl. Mt. auch nit underlassen, bey andern christlichen potentaten umb hilff und beistandt wider disen der christenhait algemeinen vheindt alles vleiß anzusuchen, und steen noch derhalben bey ir etlichen inn hanndlung. Daneben sein auch^{-ad} ir kgl. Mt. sampt derselben khunigreichen und landen genaigt und erbuttig, neben solcher /68/ Reichs hilff auch ir eusserst vermögen darzustreckhen, ^{ac-}darzu ann irer Mt. und derselben geliebten sönen aigen personen nichts erwinden zelassen^{-ac} und alles das handlen, ins werckh richten und volnziehen zuhelffen, so ^{af-}dem vheind zu abbruch und verhinderung seines schedlichen vorhabens und^{-af} inen, auch dem Hl. Reich und gantzer christenhait zu rettung, merer sicherhait und allem

^v erhaltung] In B danach gestrichen: oder verlust.

^{w-w} und ... wurde] In B Einfügung am Rand.

^x statlich] In B danach gestrichen: unnd notturfftiglich.

^y sonderlich] In B Einfügung im Text.

^z entschliessen] In B danach gestrichen: unnd dieselb bewilligen.

^{aa-aa} vollkommenlich ... lang] In B Einfügung am Rand.

^{ab} malstat] In B danach gestrichen: furderlich.

^{ac} kundte] In B korr. aus: möge.

^{ad-ad} haben ... auch] In B Einfügung am Rand.

^{ac-ac} darzu ... zelassen] In B Einfügung am Rand.

^{af-af} dem ... und] In B Einfügung am Rand.

⁴¹ Vgl. zur Forderung im Zusammenhang mit der in der Proposition nicht erwähnten beharrlichen Hilfe: HEISCHMANN, Anfänge, 74.

guetem gelangen mag. Wie sy ^{ag}-dann bisheer nit allain zu irer beschutzung, sonder zu trost und befridung aller anderer anstossender christenlicher völkcher und gemeiner christenhait, bevorab teutscher nation, ungesparts leibs und guets treulich gethan haben^{-ag}.

Dann wo churfursten, fursten und gemeine stend des Hl. Reichs irer kgl. Mt. und derselben beschwerdten kunigreichen und landen mit irer getreuen, tapfern und außstreglichen hilff nit zustatten komen und aus ungnugsamen und zu schwachen widerstandt gemeiner christenhait erbfeindt, der thurckh, irer Mt. noch innhabenden thail bevestigung und fleckhen in Hungern unnd andern orten an den grenitzen under seinen gewalt und gehorsam (des der almechtig gnediglich verhueten welle) nöttigen unnd bringen sollte, so haben die erscheinenden stende und der abwesenden rethe und potschafften abermals wol und bedechtlich abzenemen, das dardurch der thurckh nit allain sein macht hochlich meren und sterckhen und der christenhait /69/ vermögen schwechen und schmelern, sonder sich auch zu ime nichts anders oder bessers zuversehen sein, dann das er sich understeen wurde, volgends irer kgl. Mt. ^{ah}-ubrigen khunigreich und furstenthumb^{-ah}, ^{ai}-dergleichen auch anderer anreinenden churfursten, fursten und stende landt und leuth mit gleichem khriegs gewalt^{-ai} vheindlich zuuberziehen, zuverhören unnd zuverderben^{aj} unnd also aines neben unnd^{ak} nach dem andern under sein schwere^{al} dienstparkait zuzwingen. Darzu er ime dann aus etlichen seinen bisheer erlangten sigen und eroberung der furnembsten stett und fleckhen in Hungern nit wenig hertz und kuenhait geschepfft hat, und sein gemueth und gedanckhen allain dahin gericht ist, seinen fueß verrer inn die teutsch nation zusetzen und sein macht zuerweitern. Herwiderumb aber, wann gemeine stende des Hl. Reichs mit irer ansehenlichen christlichen hilff irer kgl. Mt. und derselben khunigreichen und landen zu rechter zeit treulich zusetzen, so mag vermittelst gottlicher gnaden solchem oberzelten unrath und übel furkommen, die grenitz- und ort heuser, auch andere irer Mt. noch inhabende fleckhen in Hungern und andern daselbst umbligenden orten als ain vormaur und schilt des Hl. Reichs^{am} vor dem thurckhen geschützt und erhalten, darzu verhoffentlich seine bisheer eroberte stett und bevestigungen ime wider abgetrungen, /69'/ dardurch das Hl. Reich in merere befridung und sicherhait gestelt unnd zuvorderst vil tausent christlichs volckh, so sonst

^{ag-ag} dann ... haben] *In B Einfügung am Rand. Danach in der Einfügung gestrichen.* Ir kgl. Mt. haben auch nit unnderlassen, bei der röm. ksl. Mt. unnd andern cristenlichen potentaten umb hilff unnd beistanndt wider disen allgemainen veindt anzusuechen.

^{ah-ah} ubrigen ... furstenthumb] *In B korr. aus:* anndere khunigreich unnd lannde, bevorab die niderösterreichischen lannde.

^{ai-ai} dergleichen ... gewalt] *In B Einfügung am Rand.*

^{aj} zuverderben] *In B danach gestrichen:* unnd dann auch das Heillig Romisch Reich mit gleichem kriegsgewallt antzugreifen, zubeschedigen unnd zuverwuessten.

^{ak} neben unnd] *In B [als Einfügung im Text]:* neben oder. *C wie Textvorlage.*

^{al} schwere] *In B korr. aus:* tirannische.

^{am} Reichs] *In B danach gestrichen:* unnd gemainer cristenhait.

^{an}-^{an} under sein beschwerlichen joch und gehorsam^{-an} zu irem nit geringen gefaar und verderben ann seel, leib, ehr und guet bezwungen, errettet und entlediget werden.

Darumben dann hochgemelter furst in^{ao} Bayrn in namen irer kgl. Mt. die gegenwurtige stende und der abwesenden rethe und pottschaftten hiemit nochmalen gantz freuntlich und gnediglich ersuchen und vermanen thuet, sy wellen in betrachtung oberzelter ausfuerlichen, gegrundten ursachen und inen selbs auch zum bessten wider disen algemeinen vheindt ir statliche und erschiesliche hilf zu erhaltung des christlichen pluts zubewilligen und zuleisten umb sovil weniger beschwert sein, umb wievil mer sy abnemen unnd spuren mögen, das es nit allain irer kgl. Mt. und derselben betrangten kunigreich und lande, sonnder auch des Hl. Reichs teutscher nation, ja auch gemeiner christenhait grosse, unvermeidliche und eusseriste notturfft hochlich^{ap} ervordert. ^{aq}-Unnd dieweil auch nach gestalt und gelegenhait vorsteender merer noth und geferlichait die sachen gedachter thurckhenhilff halber kainen verzug noch lange handlung erleiden kan, so begern schlieslich sein f. Gn. an statt irer kgl. Mt. /70/ freuntlich unnd sonnder gnedigs vleiß, das gemeine stendt disen articl alsbald furnemen und wo nit vor andern puncten (wie es die hoch notturfft wol ervorderte), doch neben denselben zum aller furderlichsten erwegen, beratschlagen unnd sich mit der begerten hilff gefasst machen^{-aq}.

Daran werden sy dem almechtigen ain angemembs und irer kgl. Mt. sonder freuntlichs und dancknemigs wolgefallen, dergleichen irer kgl. Mt. bedrangten khunigreichen und landen, auch^{ar} dem Hl. Reich selbst und gantzer gemeiner christenhait ain hoch notwendigs, nutzlich guets werckh erzaigen. Welches ir kgl. Mt. gegen churfursten, fursten und stenden inn aller freundschaftt und gnad zuerkennen und zubedenckhen unvergessen sein wellen.

^{an-an} under ... gehorsam/ *In B korr. aus:* in sein viehisch joch unnd diennstperkhait.

^{ao} in/ *In B, C:* von.

^{ap} hochlich/ *In B korr. aus:* woll.

^{aq-aq} Unnd ... machen/ *In B Einfügung am Rand.*

^{ar} auch/ *In B korr. aus:* unnd.

B) KURFÜRSTENRATSPROTOKOLL

Vorbemerkung

Als Textvorlage für die Verhandlungen des KR dient das Kurmainzer Protokoll¹ [KURMAINZ]. Das vom Mainzer Sekretär Simon Bagen eigenhändig verfasste² Votenprotokoll³ zeichnet den Beratungsgang für den gesamten Zeitraum des RT vom 10. 6. 1556⁴ bis zur Verlesung des RAb am 16. 3. 1557 ausführlich, weitgehend lückenlos⁵ und zuverlässig auf. Es protokolliert neben den eigentlichen Sitzungen der kfl. Gesandten auch die Relationen und Korrelationen mit FR und SR, die Übergabe der Verhandlungsakten an den Kg. und teilweise die Verlesung von Supplikationen, obwohl es sich für deren Beratung ansonsten auf eine eigene Mitschrift bezieht⁶. Die thematische Trennung der Supplikationen von den Hauptberatungen in der Protokollierung wird jedoch vor allem in der Schlussphase des RT nicht konsequent gehandhabt. Daneben verweist das Mainzer Hauptprotokoll auf getrennte Mitschriften für die Religionsverhandlungen [KURMAINZ A], die Sitzungen des Ausschusses zur Prüfung des RAb [KURMAINZ B] und für die Beratungen zur RKG-Visitation⁷. Die Kurmainzer Protokollierung insgesamt dokumentiert damit als Kernpunkt der Edition⁸ Inhalt und Verlauf des RT umfassend.

Ergänzt wird die Wiedergabe der Sitzungen des KR von den Mitschriften Kur Sachsens und der Kurpfalz, die im Variantenapparat berücksichtigt werden, falls sie Zusätze oder Abweichungen enthalten. Für Kurbrandenburg, Kurköln und Kurtrier

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 43/I, pag. 1–852. Sehr gutes Rap. von Hd. Bagen, leicht überarbeitet, Korrekturen teils von anderer Hd. Überschr. auf dem Aktendeckel: Prothocol des reichstags zu Regenspurg anno 1556 et 1557. Überschr. innen (pag. 1): In nomine sanctae et individuae trinitatis amen. Prothocollum mei, Symonis Baghen, secretarii maguntini, actorum comitalium in dieta imperiali ratisonensi. MDLVI. Das Protokoll verweist am Rand mit Nummern und Folio-Angaben auf die Ablage der jeweils erwähnten Akten in der Mainzer Registratur. Ein wörtlicher Auszug (spätere Kop.) aus KURMAINZ ist überliefert in StA Würzburg, MRA L 69, unfol., einem Sammelakt zur fraglichen Zulassung von Gesandten eines Domkapitels zur Session beim RT im Fall einer Sedisvakanz. Der Akt beinhaltet für 1556/57 die Tage 16. 10., 17. 10., 19. 10., 26. 10. 1556.

² Lediglich gegen Ende des RT sind einige Protokollteile von anderer Hd. verfasst, was jedoch nur für den Vormittag des 13. 3. 1557 darauf zurückzuführen ist, dass gleichzeitig im KR und im Religionsausschuss verhandelt wurde und Bagen an Letzterem teilnahm. Zur Protokollführung Bagens vgl. auch Anm. 2 bei der Vorbemerkung zum Protokoll des Religionsausschusses (Abschnitt E).

³ Zur Terminologie und diesbezüglichen Klassifizierung der Protokolle vgl. LANZINNER, RTA RV 1570, 91–93.

⁴ Dem geht einleitend (pag. 1) ein knapper Hinweis auf die Ansetzung des RT gemäß RAb 1555 für 1. 3. 1556 und die folgende Verzögerung durch Kg. Ferdinand zunächst bis 1. 6. voraus.

⁵ Es fehlen lediglich wenige Tage, an denen KR ausschließlich zu Supplikationen beriet.

⁶ Vgl. dazu Abschnitt L, „Supplikationen“, Vorbemerkung.

⁷ Vgl. zu letzterem Punkt: Nr. 75, Nr. 93.

⁸ Vgl. zur Bedeutung der Protokolle für die Editionsform der RVV: ANGERMEIER, Reichstagsakten, 44 f.; zur Entwicklung, Überlieferung und Bedeutung der RT-Protokollierung insgesamt: COHN, Protocols.

konnten keine Protokolle aufgefunden werden. Das kursächsische Votenprotokoll⁹ [KURSACHSEN], verfasst von Sekretär Lorenz Ulmann, erfasst nur den Zeitraum vom 18. 8. 1556 bis 27. 2. 1557, bricht also vorzeitig ab, es bietet für die dokumentierte Zeitspanne aber in etwa die Qualität wie KURMAINZ. Dies gilt auch für das Kurpfälzer Protokoll¹⁰ [KURPFALZ], das ebenfalls die Einzelvoten aufzeichnet und gegenüber KURSACHSEN den gesamten Tagungszeitraum vom 10. 6. 1556 bis 16. 3. 1557 abdeckt. Daneben protokolliert es die abschließenden Verhandlungen im Ausschuss zur Prüfung des RAB, während die Beratungen zur livländischen Problematik in einem Sonderprotokoll aufgezeichnet werden¹¹ [KURPFALZ A].

Die gute Überlieferung für die Sitzungen des KR wird komplettiert von den Berichten und Weisungen, also der Gesandtschaftskorrespondenz. Diese nimmt für den RT 1556/57 im Vergleich mit anderen Reichsversammlungen grundsätzlich, also auch für die Mitglieder von FR und SR, hinsichtlich ihres Umfangs, aber ebenso als wichtige Ergänzung der Protokollierung einen besonderen Stellenwert ein: Den außergewöhnlichen Umfang bedingt zum einen der lange Berichtszeitraum, der für einige Stände vom 1. 3. 1556 bis zum Abschluss des RT am 16. 3. 1557 reicht und damit mehr als ein Jahr beträgt, eine im Vergleich mit anderen RTT ungewöhnlich lange Zeitspanne. Zum anderen waren in Regensburg keine Kff. und nur sehr wenige Ff. persönlich anwesend, weshalb wesentlich mehr Berichte von Gesandten an ihre Herrschaften anfielen als bei RTT mit einer höheren persönlichen Repräsentanz der Reichsstände. Der außergewöhnliche Stellenwert der Berichte resultiert aus ihrer Funktion, die abwesenden Kff. und Ff. möglichst zeitnah über den aktuellen Verhandlungsgang zu informieren. Deshalb geht die Berichterstattung für mehrere Stände sehr inhaltsreich und fundiert teilweise mit der Wiedergabe von Einzelvoten und dem Referat von Resolutionen auf die Beratungen ein, während sich dem gegenüber manche Protokolle einiger Mitglieder der FR lediglich als Privataufzeichnungen der Gesandten erweisen, auf deren Grundlage sie die detaillierten Berichte verfassten, um damit ihre Herren zu unterrichten und die eigene Tätigkeit zu rechtfertigen. Für diese Stände stellen demnach die Berichte und nicht die Protokolle das zentrale Informations- und Dokumentationsmedium dar.

Da die Verhandlungen des KR allerdings bereits anhand der Protokollierung eingehend nachzuvollziehen sind, werden die Berichte der kfl. Gesandten und die Weisungen ihrer Herren nur dann im Kommentar berücksichtigt, falls sie zusätzliche Aussagen

⁹ HStA Dresden, Loc. 10193/1, fol. 1–383; Reinschr. mit wenigen Korrekturen, teils mit Marginalien, die den Inhalt kennzeichnen. Überschr.: Funffte buch. Prothocoll auff dem reichstage zu Regenspurg anno domini 1556/57. No. 338. L. Ulman scripsit.

¹⁰ HStA München, K. blau 106/3d, fol. 207–592; anfangs bearbeitete Reinschr., mit Marginalien zum Inhalt und mit Nummernverweisen auf die Akten. Nach der Verhandlungseröffnung eng beschriebenes Rap. von mehreren Hdd. als Mitschrift während der Sitzungen mit Korrekturen und Streichungen. Wohl mehrere Verfasser. Überschr.: Prothocolla zu Regenspurg.

¹¹ Ebd., fol. 593–621. Überschr.: Prothocollum der tractation zwischen dem maister unnd orden in Liefflandt, dann dem ertzbischoven zu Riga unnd seinen mitadherenten, von wegen derselben kriegsenntbörung gepflogen. Angefangen den neunnden Decembris 1556. Auf dieses Thema beschränktes Votenprotokoll (anfangs Reinschr., dann Rap.) für: 9./11./12./14.–18./20./21./23./31. 12. 1556, 9. 1., 12. 1., 5. 2., 4. 3. 1557.

oder Informationen zu informellen Gesprächen oder vertraulichen Belangen beinhalten.

Die umfangreiche, zweifach überlieferte Kurmainzer Reichstagskorrespondenz¹² umfasst den Zeitraum vom 2. 3. 1556 bis 6. 3./14. 3. 1557¹³. Die Berichte seit Anfang März 1556 konzentrieren sich auf den markgräflichen Vergleichstag, wobei stets aber auch Nachrichten zur organisatorischen Vorbereitung des RT, zu dessen erwartetem und wiederholt aufgeschobenem Beginn sowie zur sukzessiven Ankunft der Gesandten anderer Stände einfließen. Die sehr dichte¹⁴, betont sachlich formulierte Korrespondenz informiert neben dem Mainzer Protokoll sehr gut (teils mit Einzelvoten) über die Verhandlungen, sie enthält jedoch kaum Kommentierungen oder Aussagen über informelle Gespräche.

Noch detaillierter und umfassender schilderten die kursächsischen Gesandten die Beratungen des RT¹⁵: Für den KR, die Versammlungen der CA-Stände und den Religionsausschuss ähneln ihre Berichte vielfach regelrechten Votesprotokollen; Korrelationen von KR und FR werden als genaue Verhandlungsreferate annähernd im Wortlaut dokumentiert. Werden die Beratungen in den Berichten der Gesandten insgesamt (ohne Nennung der einzelnen Räte) mit eher offiziösem Charakter weitgehend neutral dargestellt, so übernahm es F. Kram in den davon getrennten, allein von ihm unterzeichneten Schreiben an Kf. August, Kommentare und Einschätzungen zur Sachlage und zum Verhalten einzelner Stände abzugeben sowie über Nebenthemen, Gerüchte und Zeitungen etc. zu informieren. Dazu kommt die Korrespondenz des erst später nach Regensburg abgeordneten Sondergesandten Ulrich Mordeisen¹⁶.

An der ebenfalls sehr umfassenden Kurpfälzer Reichstagskorrespondenz¹⁷ ist zunächst die dichte Abfolge der Weisungen Kf. Ottheinrichs mit exakten Vorgaben für

¹² Orr. der Berichte und Konz. der Weisungen enthalten in HStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 1–475' passim; Berichte mit beigelegten Akten. Gegenüberlieferung der Gesandten (Missivenbuch): Ebd., MEA RTA 44a/I, fol. 1–407' passim; Konz. der Berichte und Orr. der Weisungen Kf. Daniels. Für die Berichte sind bis 9. 11. 1556 nur die Konz. (in MEA RTA 44a/1) und erst für die folgende Zeit auch die Orr. (in MEA RTA 43/II) erhalten. Die Weisungen finden sich abschriftlich auch in StA Bamberg, GHA Plassenburg 6004 Fasz. 1, unfol.

¹³ Erster Bericht vom 2. 3. 1556, letzter Bericht vom 6. 3. 1557; letzte Weisung vom 14. 3. 1557.

¹⁴ Vgl. 1556 September und November: jeweils 6 Berichte; Dezember: 9 Berichte; 1557 Januar: 11 Berichte. 1556 November und Dezember: jeweils 6 Weisungen; 1557 Januar: 7 Weisungen; Februar: 10 Weisungen.

¹⁵ Berichte und Weisungen: HStA Dresden, Loc. 10192/4, 10192/5, 10192/6 jeweils passim mit zugehörigen Akten. Berichtszeitraum: 18. 8. 1556 bis 17. 3. 1557. Benutzt bei WOLF, Geschichte; teils bei KURZE, Kurfürst.

¹⁶ Thematisch getrennte Ablage in HStA Dresden, Loc. 10192/7.

¹⁷ Hauptüberlieferung: HStA München, K. blau 106/3, fol. 15–446 passim (dabei nur wenige andere Akten): Orr. der Weisungen und der Berichte, Letztere hier erst ab der Ankunft von der Tanns in Regensburg (ab Mitte November), die Weisungen dagegen seit Anfang Juni. Vorherige Berichte sowie Konz. auch der nachfolgenden Berichte (teils auch Kopp., dazu einige wenige Orr.) sowie die Konz. der kfl. Weisungen: K. blau 107/3b, fol. 59–467 passim (mit wenigen anderen Akten). Daneben thematisch getrennte Sonderablage in K. blau 107/3a (Berichte und Weisungen nur zu Supplikationen). Berichtszeitraum: 8. 7. 1556 bis 16. 3. 1557; Weisungen: 2. 6. 1556 bis 13. 3. 1557. Zur Überlieferung für Pfalz-Neuburg vgl. die Vorbemerkung zum FR-Protokoll. Korrespondenz benutzt bei KURZE, Kurfürst; wenige Berichte auch bei RITTER I.

seine Gesandten bemerkenswert: Für November 1556 sind sieben, für Januar 1557 acht und für Februar zehn Weisungen überliefert. Dem steht beispielsweise für Februar 1557 mit 19 Schreiben der Gesandten eine nicht minder intensive Berichterstattung gegenüber. In einigen Verhandlungsphasen wurden die Berichterstattung und die Unterweisung thematisch aufgeteilt. So liegen unter dem Datum 9. 2. drei Berichte vor, die sich getrennt mit den Beratungen zur Türkenhilfe, zur Freistellung und zum Religionsvergleich befassen. Der Kf. übernahm diese Aufteilung in den drei Weisungen mit dem Datum 22. 2.

Die Berichte der Kurbrandenburger Gesandten¹⁸ decken den Zeitraum vom 3. 7. 1556 bis 27. 2. 1557 ab. Meist abgeschickt in größeren zeitlichen Abständen, schildern sie rückblickend den Verlauf der Beratungen als Verhandlungsreferate mit nur gelegentlichen Kommentaren. Die wenigen Weisungen¹⁹ Kf. Joachims II. sind überwiegend nur als undatierte Konzepte überliefert. Sie kamen wegen der weiten Entfernung nach Regensburg meist zu spät an, um in den aktuellen Verhandlungen berücksichtigt werden zu können.

Die Überlieferung der Kurkölnner Gesandtenkorrespondenz²⁰ beschränkt sich auf den Zeitraum vom 9. 3. bis 1. 9. 1556. Die Berichte enden mit dem Tod Kf. Adolfs III. am 20. 9. 1556 und damit noch vor dem Beginn der Hauptverhandlungen. Daneben sind nur zwei Weisungen des Kf. überliefert, während der Schriftwechsel mit dem Nachfolger, Kf. Anton, gänzlich fehlt. Nicht erhalten ist die Reichstagskorrespondenz für Kurtrier.

Insgesamt gewährleisten die kfl. Berichte und Weisungen neben und in Verbindung mit den Protokollen sehr gute Einblicke in das Reichstagsgeschehen aus reichsständischer, vorrangig kfl. Perspektive.

2 1556 Juni 10, Mittwoch

Verzögerung der Anreise des Kgs. Session.

/2 f./ (Vormittag, 7 Uhr) Rathaus. Der KGL. RT-KOMMISSAR Gf. Georg von Helfenstein beruft im Auftrag des Kgs. die anwesenden GESANDTEN DER REICHSTÄNDE zum RT und zum Vergleichstag im Markgrafenkrieg ein. Es erscheinen Gesandte der Kff. von Mainz, Trier, Köln und von der Pfalz [KR], von Salzburg, Straßburg, Speyer, Konstanz, Regensburg, Fulda, Hersfeld und der Prälaten auf der geistlichen¹ sowie von Bayern, Sachsen, Jülich, Hessen, Henneberg und der Wetterauer

¹⁸ GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 1–139 (dabei wenige Verhandlungsakten). Berichte im Or.

¹⁹ Ebd., Nr. Y Fasz. H, fol. 1–54 (6 Weisungen). Eine Weisung zudem ebd., Nr. X Fasz. B, fol. 60–61.

²⁰ Berichte und Weisungen: HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129 *passim*; inhaltlicher Schwerpunkt sind zunächst die Verhandlungen zum Vergleichstag im Markgrafenkrieg seit 1. 3. 1556.

¹ Die am mgfl. Vergleichstag anwesenden Gesandten der Fränkischen Einung (Würzburg, Bamberg, Stadt Nürnberg) verfügten mit Ausnahme des Bambergers Kebitz noch über keine RT-Vollmachten und

Gff. auf der weltlichen Bank des FR; aus dem SR sind Straßburg und Regensburg anwesend.

13–6/ Helfenstein referiert mündlich das Schreiben des Kgs. vom 4. 6. an ihn und seinen Mitkommissar, Georg Illsung, in dem Ferdinand I. die Verzögerung seiner Anreise nach Regensburg rechtfertigt und entschuldigt². Bittet um eine Antwort der Reichsstände.

16/ Die kfl. Gesandten treten zur gesonderten Beratung zusammen und beschließen einhellig: Man hat keinerlei Zweifel am Engagement des Kgs. für den RT, bedauert die behindernden Zwischenfälle und nimmt die Entschuldigung mit Dank an.

Vortrag des Beschlusses vor den Gesandten des FR, die sich anschließen und lediglich ergänzen, das ein extract zubegern des furpringens und ein nambhaffte zeit des konigs ankunfft.

Die kfl. Räte bewilligen nur die Forderung nach schriftlicher Übergabe des Vortrags³. Bekanntgabe des gemeinsamen Beschlusses an die Städtegesandten.

17/ Vortrag der Antwort an Helfenstein durch den Mainzer Kanzler: Die anwesenden Gesandten der Reichsstände zweifeln nicht, Kg. würde ohne diese Verhinderungen pünktlich alhie erschienen sein, dem Reichs tag sein anfang gemacht und, wie bißhero durch ire Mt. ye und alwegen beschehen, alles das mit gnedigem, getreuen, vatterlichem vleiß fürgenomen haben, was zu eher und wolfart des Hailigen Reichs teutscher nation immer dienstlich. 17–9/ Sie bedauern die Behinderung des RT-Besuchs durch die türkische Bedrohung und hoffen zu Gott, er werde diese Gefahr abwenden. Die Entschuldigung des Kgs. war deshalb nicht notwendig. Die Gesandten danken für die Zusage, so bald wie möglich zum RT zu kommen. Sie zweifeln nicht, Kg. werde seinem 19/ erpieten allergnedigst und vatterlich wissen nachzusetzen und was zu auffnemen, wolfart und gedheyen des algemeinen vatterlandts imer dinstlich und fürdarsam, fürnemen, handeln und ins werck richten. Sie bitten den kgl. Kommissar um die schriftliche Fassung des Vortrags, um sie ihren Herrschaften vorlegen zu können.

Replik Helfensteins: Will die Antwort dem Kg. zusen den und den Vortrag den Gesandten schriftlich übergeben. Dabei es verplieben⁴.

wurden deshalb zu diesem 173/ Reichs actu nit erfordert. Kebitz hatte seine Vollmacht der Mainzer Kanzlei noch nicht übergeben (Nachschrift zum Bericht der Würzburger Gesandten vom 10. 6. 1556: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 72–73, hier 73. Kop.).

² *Der Vortrag wurde anschließend von den Reichsständen kopiert und liegt deshalb als eigenes Aktenstück vor [Nr. 500]. Die Formulierung im Mainzer Protokoll entspricht weitgehend wörtlich dieser kopierten Fassung. Nachweis des kgl. Schreibens vom 4. 6. 1556 an die Kommissare: Nr. 500, Anm. 2.*

³ *Differenzierter im Bericht des sächsischen Deputierten Schneidewein an die Hgg. vom 10. 6. 1556: Die Forderung der f. Gesandten, vom kgl. Kommissar eine Auskunft zum Zeitpunkt der Anreise des Kgs. zu erbitten, lehnte KR ab, 127'1 weil es nicht alleine dem commissarienn, sondern auch kgl. Mt. selbst nach gelegenheitt zuthun nicht wol mueglich etc. Schneidewein ging davon aus, dass wegen des Aufschubs zahlreiche Gesandte aus Regensburg abreisen würden, und bat selbst um Weisung, ob er länger abwarten sollte (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 25–33, hier 27'f. Or.). Vgl. auch Kap. 2.3.*

⁴ *Vgl. auch den Kommentar Schneideweins im Bericht vom 10. 6. (wie Anm. 3, hier fol. 27f.) zur Sitzung: Die Bekanntgabe des kgl. Kommissars hat bei einigen Gesandten 127/ ein seltzames nachgedenckenn, indem es wegen der Verzögerung als Bestätigung der Gerüchte um die Vorbereitung eines*

/10f./ Während dieser Verhandlungen hat Dr. Heinrich Schneidewein, Gesandter der Hgg. von Sachsen, vorgebracht: Die Räte kennen den langwierigen Sessionsstreit zwischen den Häusern Sachsen und Bayern. Hat dazu Befehl der Hgg., sich vor dessen Klärung an keinerlei Reichshandlungen zu beteiligen. Da die jetzige Sitzung unvermittelt erst am Vortag einberufen worden ist, /11/ so wolte er vor sich und one befelch dißmalß solche irrungen uff inen selbst und irer gepurlichen erorterung berugen und hertzoch Albrechts von Bayern verordneten den genommenen sitz lassen⁵. Protestiert aber, dass dies die Rechte der Hgg. hinsichtlich der Session nicht präjudiziert, erneuert den 1555 eingelegten Protest und bittet um dessen Registrierung durch die Mainzer Kanzlei⁶.

Der Gesandte Bayerns⁷ beharrt auf dem Vorsitz und weist den Protest zurück.

3 1556 Juli 7, Dienstag^a

Weitere Verzögerung der Anreise des Kgs. Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar für die Eröffnung des RT. Session.

/11/ (Vormittag, 9 Uhr) Rathaus. /11f./ Die KGL. RT-KOMMISSARE Gf. Georg von Helfenstein und Wilhelm Truchsess von Waldburg berufen die anwesenden GESANDTEN DER REICHSSTÄNDE ein. Es erscheinen Gesandte der Kff. von Mainz und Köln¹ [KR], von Bamberg, Würzburg, Speyer, Konstanz, Regensburg,

katholischen Bündnisses gegen die CA-Stände interpretiert wird; /27'/ unnd weil nicht austrucklich begeret, alhier zuverbleibenn unnd zuverharrenn, als seie heimlich erleubet, abzureissenn, unnd soviel dadurch zuvorstehenn zugebenn, als werde aus dem reichstage nichts. Außerdem bezweifle man die Dringlichkeit der Türkengefahr, da Ferdinand I. in diesem Fall wegen der Erlangung einer baldigen Hilfe die RT-Eröffnung nicht weiter verzögern, sondern die Proposition von Kg. Maximilian oder seinen Kommissaren vortragen lassen würde.

⁵ Da Schneidewein wusste, dass der bayerische Gesandte Benedikt Pieringer nur für den mgfl. Vergleichstag, nicht aber für den RT bevollmächtigt war, und deshalb hoffte, er würde ihm vielleicht /25'/ deren dinge unwissende den Vorrang überlassen, versuchte er noch vor der Sitzung, ein Zugeständnis in diesem Sinn zu erreichen. Allerdings beharrte Pieringer bereits hier auf dem Vorrang Bayerns. Daneben wandte sich Schneidewein wegen des Sessionsstreits mit Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken auch an den Kurpfälzer Gesandten Dr. [Hans Leonhard] Pocksteiner, der jedoch keinen Auftrag zur Vertretung des Pfgf. hatte (Bericht vom 10. 6.: Wie Anm. 3, hier fol. 25–26).

⁶ Protest vom 10. 6. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 26f., 27a'. Kop. Vgl. die Supplikation [Nr. 572].

⁷ Bayern wurde hier vertreten durch Benedikt Pieringer, der an der Sitzung teilnahm, obwohl er nur für den Vergleichstag im Markgrafenkrieg bevollmächtigt war. Er ließ den sächsischen Protest auf seinem werd und unwerd berhuen (Bericht an Hg. Albrecht vom 11. 6. 1556: HStA München, KAA 3177, fol. 44–45; hier 44. Or.; prä. o. O., 12. 6.).

^a Juli 7, Dienstag] KURPFALZ (fol. 209) abweichend [und falsch]: Juli 6, Montag.

¹ Die Kurkölnen Gesandten nannten im Bericht an Kf. Adolf vom 9. 7. 1556 daneben Trier (HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 219–220; hier 219. Or.). Vgl. dagegen den Bericht des sächsischen Gesandten Schneidewein an die Hgg. vom 8. 7. 1556: Von den Kff. ist derzeit [neben Mainz] nur

Fulda und Hersfeld auf der geistlichen sowie von Sachsen, Jülich, Hessen, Württemberg, Henneberg, der Wetterauer und der fränkischen Gff. auf der weltlichen Bank des FR, dazu aus dem SR Straßburg, Nürnberg und Regensburg.

/12–15/ Helfenstein referiert unter Bezugnahme auf den Vortrag am 10. 6. ein weiteres Schreiben des Kgs. an ihn und seine Mitkommissare wegen der neuerlichen Verzögerung der Anreise Ferdinands I. und der baldigen kommissarischen Eröffnung des RT durch Hg. Albrecht von Bayern².

/15/ Getrennte Beratungen der anwesenden kfl. und f. Gesandten. Der gemeinsame Beschluss wird den Städten mitgeteilt. /15–18/ Vortrag als Antwort an die kgl. Kommissare³.

/18 f./ Während der Sitzung protestiert Johann Beuter, Deputierter der Wetterauer Gff., gegen die Session von Jakob Plattenhardt für die fränkischen Gff., da diese kein Sessionsrecht beim RT haben⁴. Bittet um Registrierung des Protests.

/19/ Plattenhardt entgegnet, er sei von den fränkischen Gff. und Hh. zum RT abgefertigt nicht der gestalt, den graffen in der Wederau einigen eintrag oder ver hinderung, sonder wes herpracht und seinen hern gepurt, fürzunemen und zethun. Liesse derhalb diese yetz beschehene protestation auf irem unwürd bestehen und protestiert dagegen, sagendt, das ye und alwegen die frenckischen graffen und hern ire stim und session im Reich gehabt etc. /19 f./ Bittet ebenfalls

Köln vertreten, da der für Kurbrandenburg anwesende Dr. Zoch sich noch nicht akkreditiert hat (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 61–64a. Or.). Hingegen waren gemäß Bericht der Kurbrandenburger Deputierten Honstein und Zoch an Kf. Joachim vom 3. 7. 1556 mit Nachschrift vom 7. 7. die am Vergleichstag im Markgrafenkrieg beteiligten Räte durchaus anwesend (so Zoch für Kurbrandenburg), obwohl sie für den RT mehrheitlich nicht bevollmächtigt waren. Auch sie hatten ihre RT-Vollmacht bis dahin noch nicht eingereicht (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 1–7, hier 5 f. Or.). Auch der bisher nur für den Vergleichstag bevollmächtigte Kurpfälzer Deputierte Heyles war wohl anwesend, da er die Sitzung protokollierte (KURPFALZ, fol. 209 f.) und Kf. Ottheinrich im Bericht vom 8. 7. 1556 darüber informierte. Da die Ansage allein wegen des RT erfolgte, begab er sich anschließend zum Mainzer Kanzler, akkreditierte sich für Kurpfalz als RT-Gesandter und stellte die Zuordnung weiterer Räte in Aussicht (HStA München, K. blau 107/3b, fol. 59–60. Kop.).

² Schreiben des Kgs. vom 1. 7./2. 7. 1556 (vgl. Anm. 3 bei Nr. 501). Obiger Vortrag wurde anschließend von den Reichsständen kopiert und liegt somit als eigenes Aktenstück vor [Nr. 501]. Die Formulierung im Mainzer Protokoll entspricht weitgehend wörtlich dieser kopierten Fassung.

³ Antwort als eigenes Aktenstück: Nr. 502. Die Formulierung im Protokoll entspricht dem wörtlich.

⁴ Beuter hatte die Wetterauer Gff. bereits im Bericht vom 22. 6. 1556 auf die Anwesenheit eines Verordneten der fränkischen Gff. mit dem Anspruch auf Session und Stimme hingewiesen und Gegenmaßnahmen empfohlen. In der ersten Sitzung des RR am 10. 6. habe der fränkische Gesandte nur gefehlt, weil er spaciren verritten war (HStA Wiesbaden, Abt. 171 C 1727, unfol. Kop.). Im Bericht vom 17. 7. 1556 schilderte er obigen Streit, wonach sich Plattenhardt im RR unnter unnd nebenn mich geseßenn unnd volgennts begert, inen in der umbfrag auch nicht zu überschreiten. Er, Beuter, habe sofort dagegen protestiert mit dem Argument, dass lediglich den Wetterauer und den schwäbischen Gff. ire session unnd stym im Reichs rath herbracht, [...] aber die graffen unnd herrnn inn Frannckenn solchs nicht herbracht (ebd., unfol. Or.; präz. Beilstein, 25. 7.). Zu den Sessionsbemühungen der fränkischen Gff. vgl. Anm. 2 bei Nr. 6.

um Registrierung des Protests [und übergibt diesen später schriftlich der Mainzer Kanzlei⁵].

4 1556 Juli 13, Montag

Eröffnung des RT durch Hg. Albrecht von Bayern als Prinzipalkommissar in Vertretung des Kgs. Vortrag der Proposition. Mündliche Antwort der Reichsstände.

/21/ (Vormittag, 7 Uhr). Hg. Albrecht von Bayern¹ ist mit den Gesandten der Kff. von Mainz, Trier, Köln, von der Pfalz und Brandenburg, so gangen seindt, dem bischofen zu Regensþurg und marggraff Philiberten zu Baden etc., so geritten, dem graffen von Helffenstein als mitverordnetem commissarien, so auch geritten, und dan der andern Reichs stendt erscheinenden gesandten, hernach benent, so auch gangen, in die dhumbkirch² als commissari gezogen. Daselbst das ambt der hailigen meß de Trinitate gesungen und vollendet worden.

Anschließend Zug zum Rathaus. Einnahme der Session. Dabei hat Hg. Albrecht die fornembest session an stat kaiser oder konigs und die andere auch ire stell eingenomen. Anwesend waren: Gesandte der Kff. von Mainz, Trier, Köln, von der

⁵ So ein Vermerk des Mainzer Sekretärs Bagen im Protokoll. Vgl. den Protest als Bestandteil einer umfassenderen Darlegung zum Bemühen um die Session auf dem RT 1556/57 namens der fränkischen Gff.: Zurückweisung des Protests Beuters mit dem Beharren auf dem Sessionsanspruch der fränkischen Gff. neben und mit den schwäbischen Gff. alternatis vicibus unter Berufung auf die Praxis bei früheren RTT und die RAbb. Übergabe des Protests an die Mainzer Kanzlei ad perpetuam rei memoriam. Actum 7. 7. 1556. Unterzeichnet von J. Plattenhardt, Gesandter der fränkischen Gff. (HHStA Wien, MEA RTA 42 Fasz. B, fol. 10–36, hier 19–21. Kop.). Der Würzburger Deputierte Moß befürchtete, die Forderung der Session für die fränkischen Gff. könnte auch die Rechte des Bf. präjudizieren, und erbat deshalb Weisung, ob er dagegen protestieren sollte (Bericht vom 9. 7. 1556: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 259–260'. Or.; prä. Würzburg, 12. 7.). Bf. Melchior forderte Moß daraufhin auf, gegen den Sessionsanspruch der Gff. als /269/ unerhorhte neuerung zu protestieren (Würzburg, 14. 7. 1556: Ebd., fol. 269–270'. Or.; prä. 19. 7.). Hingegen korrigierte Moß am 26. 7., er wisse, dass die Gff. stets zu RTT erfordert worden seien und dort nudos sessiones absque vota gehapt, darvon mann sie nit zutringen waiß noch soll. Möchte deshalb ohne nochmaligen Befehl des Bf. nichts gegen deren ploßlichen session vornehmen, es sei denn, sie würden sonnderliche stim erhalten (ebd., fol. 271–273'. Or.; prä. o. O., 29. 7.).

¹ KURMAINZ (pag. 20) vermerkt unter dem Datum 11. 7. die Ankunft Hg. Albrechts in Regensburg in seiner Funktion als kgl. Kommissar. Am 12. 7. ließ er den anwesenden Ständen für 13. 7., 7 Uhr, in seine Herberge im Kloster St. Emmeram ansagen, um von dort mit ihm zuerst in die Kirche und anschließend zur Eröffnung des RT zum Rathaus zu ziehen. Knappe Schilderung der RT-Eröffnung: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 131.

² Zur Teilnahme der Gesandten der CA-Stände vgl. WÜRZBURG, fol. 22 [Nr. 110]. Kf. Ottheinrich kritisierte nachträglich selbst diese limitierte Beteiligung seines Deputierten Heyles, der weder zur noch in die Kirche gegangen sein sollte, /28/ damit unns unserer religion halb diser ingang nit gemacht worden were. Er befahl, dass Heyles sich [du dich] künftig solcher handlung gentslich mussigest (HStA München, K. blau 106/3, fol. 28–29; hier 28. Or.).

Pfalz und Brandenburg; auf der geistlichen Bank des FR jene Österreichs³, der Bf. von Regensburg persönlich, Gesandte von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, 122/ Konstanz, Fulda und Hersfeld, auf der weltlichen Bank Mgf. Philibert von Baden persönlich sowie Deputierte von Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Henneberg, der Wetterauer und der fränkischen Gff.; von den Reichsstädten Straßburg, Regensburg, Nürnberg und Augsburg⁴.

Hg. Albrecht lässt von seinem Rat O. Perbinger vortragen⁵: Die Reichsstände wissen, aus welchen Gründen der Kg. anstelle des Ks. auf dem RT 1555 für nutz und gut angesehen, das widerumb ein gemein Reichs tag alhie zu Regensburg den negstverschieden ersten tag Martii fürgenomen und gehalten werden solte. Darauf ire Mt. auch wol geneigt gewesen, sich auf yetztbestimpte zeit zu

³ *Gemäß Bericht der drei bis dahin anwesenden österreichischen Gesandten an Kg. Ferdinand vom 15. 7. 1556 vereinbarten sie in der Vorberatung mit Hg. Albrecht von Bayern am 12. 7. für die RT-Eröffnung: Gf. Georg von Helfenstein fungiert neben Hg. Albrecht als kgl. Kommissar, während Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg und Zasius die Session für Österreich vertreten (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 373–378; 383; hier 373f. Or. Vgl. Konz. Hd. Zasius: Ebd., fol. 384–391).*

⁴ *Vgl. die bei der Proposition Anwesenden und die Sessionsordnung differenzierter in drei Verzeichnissen: A) HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 94–95' (Or.-Aufzeichnung. Überschr.: Verzeichnis, wie die stend unnd potschafften, als uff den 13. Julii proponiert worden, ir session gehabt.). B) StA Stade, Rep. 32 Nr. 5, fol. 12f. (Kop. Überschr.: Die personen, so den 13. tag Julii anno 56, als die proposition zu Regensburg furgetragen worden, in personlicher jegenwurtigkeit [!] ire session gehabt haben.). C) AP Stettin, AKS II/163, pag. 309f. (Kop.): An 1. Stelle Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar (in B zusätzlich: auff einer hohen cathedra, mit schwartzen samat uberzogen); dem Hg. gegenüber als kgl. Mitkommissar Gf. Georg von Helfenstein; neben diesem der Kurtrierer Gesandte von Reifenberg. Zur rechten Seite: Mainzer Kanzler, Heyles für Kurpfalz, Wilhelm Truchsess von Waldburg für Österreich, Bf. von Regensburg persönlich, Gesandte der Bff. von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Konstanz, der Äbte zu Fulda und zu Hersfeld. Zur linken Seite: Der Kurkölnner Deputierte (in B differenzierter: Dr. Franz Burkhard), Verordnete Kurbrandenburgs (in C differenzierter: Gf. von Honstein; in B und C danach der Hinweis, dass für Kursachsen noch kein Gesandter anwesend war), Mgf. Philibert von Baden persönlich; Gesandte Bayerns (der Landhofmeister [in B, C: Hans von Trenbach]), der Hgg. von Sachsen (Schneidewein [in C zusätzlich: sowie der Theologe Erhard Schnepf]) sowie Württembergs (in B, C differenzierter: Massenbach), Hessens (in B, C irrtümlich: der Kanzler [= Heinrich Lersner; anwesend war jedoch der Rat Jakob Lersner]), Hennebergs, der Wetterauer (in C abweichend: der schwäbischen) und der fränkischen Gff. (in C differenzierter: Plattenhardt). Städte: Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Regensburg. In A) als Vermerk: Der Gesandte Hg. Erichs [von Braunschweig] ist abgereist, die jülicher waren spaciern verritten, Mandesloe (Brandenburg-Küstrin) war ebenfalls ausgeritten, der Deputierte Mgf. Georg Friedrichs von Ansbach ist für den RT noch nicht bevollmächtigt. In B (fol. 12') und inhaltlich entsprechend in C als Vermerk: Ks. Karl V. hat keine Kommissare zum RT abgeordnet, da er Kg. Ferdinand allen vulmacht und gewalt vermöge des jungst ergangen abschiedts zu Augspurg ubergeben hatt; wiewol ein weil die sage gewesen, es solte der Felix Hornung von wegen der ksl. Mt. dazu verordnet sein. Aber man redt jetzo gar nichts mer davon, sonder, wie die gemeine sage ist, so wirt niemandt von der röm. ksl. Mt. wegen alhier sein etc.*

⁵ *Vgl. folgenden Vortrag vor sowie die Rede unmittelbar nach der Proposition im Wortlaut als eigenständiges Aktenstück: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 380–382' (Kop. Dorsv. Hd. Zasius: Vermerck müntlicher eingang und beschluß, vor und nach verlesung der proposition durch Dr. Bärbingen, bayrischer rath, den Reichs stenden furgetragen.). HStA München, KAA 3177, fol. 56–59' (Konz. Dorsv.: Copei meins gnst. herrn muntlichen furtrags vor unnd nach verlesung der proposition, zu Regensburg durch doctor Berbinger beschehen den 13. Julii anno 1556.). Referat der Reden im Zusammenhang mit der RT-Eröffnung bei HÄBERLIN III, 142–144.*

solchem Reichs tag persönlich zuverfügen. Aus wassen ursachen aber /23/ ire Mt. daran verhindert, würden sie, die stendt und potschafften, aus der schriftlichen proposition, zudem, das es zum andern mal denen, so biß doher alhie gewesen, angepracht⁶, vernennen. Dweil aber die sachen lengern verzugk nit erleiden mögen, hetten ire kgl. Mt. hochernenten hertzogen zu Bayern meher mals ersucht⁷ und vermogt, das dem Hailigen Reich zu selbst wolfart und gutem sein f. Gn. sich alhero verfügt, die proposition zethun und dem Reichs tag sein anfang zu machen. Daruf dan ire kgl. Mt. seiner f. Gn. die proposition in schriftten zu sambt einer verschlossener credentz schrift an die stendt und potschafften, wie die auch übergeben werden solten, zugeschickt⁸.

Aufforderung des Hg. an die Reichsstände, die Proposition anzuhören und förderlich zu beraten, damit dem Kg. in dessen höchstem anliggen wilfaret werde, wie dan disse ding verlengten verzugk von wegen vorstehenden gefarlichkeiten nit erleiden möchten. Das wurde zu wolfart der teutschen nation und den betrubten /24/ der kgl. Mt. konigreichen und landen, auch der gantzen christenhait zu unvergeßlichem gutem raichen und gelangen.

Verlesung der Proposition⁹.

Anschließend wird mitgeteilt: Obwohl die Proposition ausführt, dass Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Prinzipalkommissar nicht nur die Eröffnung des RT obliegt, sonder auch mit den sachen, so auf dissem Reichs tag gehandelt werden sollen, zu procediern und zuhandlen, biß ire Mt. selbst aigner person ankemen, so hetten sein f. Gn. doch von wegen anderer dern obliggen sich gegen der kgl. Mt. personlicher beiwonung halb des Reichs tags entschuldigt¹⁰. /24f./ Er ordnet

⁶ Vortrag der kgl. Kommissare am 7. 7.: Nr. 501.

⁷ Vgl. die Werbungen und Korrespondenzen in Einleitung, Kap. 2.3.

⁸ Kredenzschreiben Kg. Ferdinands I. für Hg. Albrecht (Wien, 30. 6. 1556; auf dem RT übergeben am 13. 7., kopiert am 14. 7.), gerichtet an die Reichsstände auf dem RT: Kann wegen des derzeitigen Türkenangriffs und einer Rebellion von Untertanen in Ungarn dem RT noch nicht persönlich beiwohnen und bevollmächtigt deshalb Hg. Albrecht von Bayern als seinen Kommissar für dessen Eröffnung mit der Proposition und für die Verhandlungsleitung bis zu seiner, des Kgs., Ankunft. Zusage, bis dahin strittige Punkte möglichst zur Entscheidung zu bringen. Die Ursachen, die den RT-Besuch derzeit verhindern, werden in der Proposition ausgeführt, zu deren Anhörung und Beratung Kg. die Stände hiermit auffordert. Nachweise (Auswahl): HStA München, KÄA 3177, fol. 60–61' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, den 14. Julii anno 56. Dorsu.: Copi der röm. kgl. Mt. credentz an gemeine Reichs stände von wegen des commissariats auff unsern gn. herrn, hertzog Albrechten in Bayern etc., gestellt, unnd neben der proposition den ständen uberraicht den 13. Julii anno 56.). HStA Wien, RK RTA 36, fol. 318f. (Konz. Hd. Kirchsclager). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 7–8. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 23–24. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 96–99'. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 13–14'. HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 51–52' (Kopp.).

⁹ Nr. 1.

¹⁰ Der Württemberger Gesandte Massenbach hatte vertraulich vom Hofmarschall Hg. Albrechts, Pankratz von Freyberg, erfahren, der Hg. habe sich wegen der absehbaren Differenzen um die Religionsfrage – einerseits die erwartete Verweigerung von Verhandlungen zu den HAA seitens der CA-Stände vor einer Klärung der Religionsfrage, namentlich der Freistellung, andererseits der kolportierte Befehl des Papstes an die geistlichen Stände, sich auf keine Religionsverhandlungen einzulassen – nur schwer bewegen lassen, den RT zu eröffnen. Auch sei er über die Zusage der kgl. Kommissare in der letzten Entschuldigung des Kgs. [Nr. 501] verärgert gewesen, er werde nach der Proposition weiterhin die RT-Verhandlungen leiten.

aber in Absprache mit dem Kg. seine Räte den anwesenden kgl. Kommissaren zu. /25/ Und wolten gleichwol auch ire f. Gn. als ein mitgliedt des Hailigen Reichs dero rethe in die Reichs rethe verordnen und darin haben, die furfallende sachen zum nutzlichsten und des Reichs wolfart ratschlagen und schliessen zuhelffen¹¹.

Danach Beratungen der kfl. und f. Gesandten. Vergleich über eine Antwort, die den Reichsstädten mitgeteilt wird. Vortrag der Antwort vor den kgl. Kommissaren:

/25–28/ Die anwesenden Reichsstände haben die Proposition vernommen. Sie zweifeln nicht, der Kg. wäre pünktlich erschienen, wenn die Umstände es zugelassen hätten, bedauern, dass er wegen der Türkengefahr und der rebellischen Untertanen davon abgehalten wird, und wünschen, der Kg. und seine Lande wären von dieser Bürde befreit. Sie danken Hg. Albrecht für die Übernahme des kgl. RT-Kommissariats und für den Vortrag der Proposition. Die dortigen Ausführungen sind /28/ wichtig und dermassen geschaffen, das zeitlichs rathes und den abgesandten von noten, die proposition zeruck an ire hern und obern zu gelangen und sich der notturfft in iren instructionen und befehlen (denen sich gemeß haben zuerzeigen) zuersehen. Und langte an sein f. Gn. ir freuntlich, underthenig pit, dieselbig wolten ir nit zuwider sein lassen, das altem herkomen nach die proposition abgeschrieben werde, die sambt andern stenden und potschafften, so noch ankomen mochten, zu beratschlagen. Da dan sie also in meher anzal beisamen und die rethe ergentzt sein werden und sie auf disse proposition mit einer antwort gefast, solte dieselbig der kgl. Mt. in underthenigkeit, wofer ire Mt. in der person anwesendt, oder aber sonst seiner f. Gn. oder den andern yetztbenambten mit commissarien und befehlhabern vermeldet werden.

/28 f./ Die Reichsstände entschuldigen die Abreise Hg. Albrechts. /29/ Und das sein f. Gn. bedacht, die irige mit in Reichs rethen zuhaben etc.: Da ermessen sie, das sein f. Gn. als ein loblicher furst und glicdt des Reichs in deme sich wol werde zuverhalten wissen.

Hg. Albrecht billigt die Abschrift der Proposition und lässt sie zusammen mit der Kredenz des Kgs. übergeben. Und thete auf vorige anrede nachmals selbst ermanung¹², die sachen zubefurdern und nach gestalten dingen dohin zuerwegen, auf das der kgl. Mt. gewilfaret etc.

Deshalb habe er sich nach der Proposition entschuldigen und die durch die commissarien verschnidten kappen wieder zuschneiden lassen (Bericht an Hg. Christoph vom 14. 7. 1556: ERNST IV, Nr. 102 S. 112f., Zitat 113).

¹¹ Der Landhofmeister [Hans von Trenbach] und Heinrich d. J. von Haslang wurden den kgl. Kommissaren zugeordnet; Ottheinrich von Schwarzenberg und W. Hundt sollten im FR mitwirken (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 15. 7. 1556: HHSiA Wien, RK RTA 36, fol. 373–378, 383; hier 376. Or.).

¹² Hg. Albrecht verwies im Bericht an Kg. Ferdinand vom 14. 7. 1556 (Regensburg) darauf, dass nur sehr wenige Ständegesandte am RT anwesend seien, die teils über keine Vollmacht, teils auch keine Instruktion verfügten, sondern nur auf Hintersichbringen handeln sollten. Entsprechend hätten sie in der Antwort nach dem Vortrag der Proposition [vgl. oben] geäußert, sie könnten sich /33/ on merere ersetzung der anddern nit wol in beratschlagung einlassen. Darauff ich aber von wegen euer

5 1556 Juli 17, Freitag

Anmahnung der kgl. Kommissare an die Reichsstände, die Verhandlungen aufzunehmen.

/30/ (Vormittag^a) REICHSRAT¹, kfl. Ratsstube. /30 f./ Gesandte: Mainz, Trier, Köln, Brandenburg [KR]; Österreich, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Konstanz, Augsburg, Regensburg, Fulda, Hersfeld auf der geistlichen Bank, Bayern, Sachsen, Hessen, Württemberg, Henneberg, Wetterauer und fränkische Gff. auf der weltlichen Bank des FR; Städte Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Augsburg).

/31 f./ Mainzer Kanzler proponiert: Die Reichsstände haben bei der Eröffnung des RT auf die Anmahnung Hg. Albrechts von Bayern als kgl. Kommissar hin zugesagt, die Verhandlungen zur Proposition aufzunehmen, sobald die Abschrift vorliegt und weitere Reichsstände durch Gesandte vertreten sind. Da die Abschrift vor einigen Tagen erfolgt ist, haben die kgl. Kommissare am Vortag ihn, den Kanzler, /32/ zu sich erfordert und

kgl. Mt. wider replicirt unnd sy zum höchsten ermant, dz sy wollen die augenscheinlich noth euer kgl. Mt. unnd derselben betranngten königreich unnd lannde wol zu gemüet furn unnd unangesehn, dz sy in klainer anzall beianander, nichtz dest weniger in beratschlagung furfarn und /33'/ euer kgl. Mt. ain trostliche unnd wilfarige anntwort fuerdlich volgen lassen. Daneben empfahl der Hg. dringend die baldige Anreise des Kgs. zum RT, da dem Vernehmen nach Forderungen erwogen würden, welche die Türkenhilfe infrage stellen könnten. Der Hg. nannte die Freistellung und Widerstand gegen die Befugnis des RKG, einen Reichsfürsten ohne Vorwissen anderer Kff. und Ff. in die Acht zu erklären. Diese schwerwiegenden Punkte ließen sich nicht durch Kommissare, sondern nur mit der Anwesenheit von Ks. oder Kg. abwehren (HStA München, KAA 3177, fol. 33–34'. Kop.). Vgl. auch Bericht der kgl. Kommissare vom 15. 7. 1556 (wie Anm. 3, hier fol. 374 f., 378 f.): Hg. Albrecht hat zur Antwort der Stände persönlich /374'/ stattliche außfierung gethon, warumben beschehner vermeldung nach vernerer völligen ergentzung der rāth nitt zuerwarten, auch mit erholung weiterer gwällt, bevelch unnd resolutionen diser tractat nitt auffgehalten unnd die zeitt mit nichten verloren, sonnder nach hochwichtigkheit der vorsteenden gfaar unnd gemainen verderbens darundter alle menschliche unnd mügliche befürderung zuprauchen wölte vonnöten sein, unnd was durch solche ungesaumbte /375'/ befürderung gemainer christenheit für sonnderer nutz unnd frombenn geschafft, hergegen auch, was der verzug für nachtaillige weiterung, unwiderbringlicher schaden unnd höchste gefärlicheit verursachenn unnd gebären möchte etc. Fürwahr, allergnedigster khünig, mit so ernstlicher, beflissen anregung (wie gemellt) durch sein f. Gn. selbsten so zierlich unnd so wol unnd stattlich außgefert, das solches gar mit nichten zuverbesseren geweset. Mit dem auch solcher actus beschlossenn worden. Wie der Hg. betonten auch die kgl. Kommissare, die Mehrzahl der obnehin nur wenigen reichsständischen Gesandten verfüge weder über Vollmacht noch Instruktion, sondern habe nur den Auftrag, die Proposition anzuhören und den Herrschaften um Weisung zu überschicken. Sie befürchteten deshalb, die /378'/ die haubptsächlich consultation werde sich noch auff etlich wochen verweilen.

^a Vormittag] KURPFALZ (fol. 210') differenzierter: 7 Uhr.

¹ Zur Einberufung (KURMAINZ, pag. 30): Am 16. 7. haben die kgl. Kommissare sowie Heinrich von Haslang, diesen zugeordneter bayerischer Rat, dem Mainzer Kanzler aufgetragen, die Reichsstände am kommenden Tag einzuberufen und bei inen anmanung zethun, uff beschehene müntliche und schriftliche proposition zum Reichs tag zu procedieren.

der ding erinnert², auch amts halben von ime begert, die sachen, domit die in beratschlagung gezogen, zubefurdern und den stenden und gesandten derwegen ansagen /33/ zulassen, domit dennoch auch hertzoch Albrecht auf sein f. Gn. letzter ermanen und anredt³ ferner beantwurt. Dweil dan er, cantzler, von Meintz abgefertigt, was sich von wegen der cantzlei gepuren welle, zuverrichten, so hette er uff ansuchen der commissarien nicht underlassen wellen, disse ansag auff yetzo zuverfugen. Und stunde darauf in der hern allerseitz bedencken, die sachen fürzunemen, wes uff die kgl. proposition zethun, wes auch hertzoch Albrecht weiter zubeantwurten.

Getrennte Beratungen in den Kurien. Beschluss^b für die Antwort an die kgl. Kommissare: Nachdem die rethe noch nit ergentzt und die erscheinende gesandten die proposition zeruck gelangt, wie wol ire etliche mit instruction und befelchen abgefertigt, so weren sie doch uff die hochwichtig puncten der notturfft mit befelch noch nit versehen. Darumb sie es noch bei voriger, auf die proposition gegebener antwurt berugen liessen. Und wusten sich noch zur zeit /34/ ferner nit einzulassen.

Da Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg und Zasius als Verordnete für Österreich an der Sitzung teilnehmen, wollen sie die Antwort den anderen kgl. Kommissaren vorbringen.

^b *Beschluss*] KURPFALZ (fol. 211'f.) differenzierter: Beschluss beruht auf der Entscheidung des KR, der sich zunächst FR und dann SR anschließen.

² Vgl. Bericht der kgl. Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 17. 7. 1556: Wollten die bisher unterbliebene Einberufung der Kurien seitens der Mainzer Kanzlei nicht länger hinnehmen, haben deshalb im Beisein der bayerischen Verordneten am Vortag den Mainzer Kanzler vorgeladen und ihn /407' / ernnstlich unnd bestendigklich vermanet, insbesondere in Anbetracht der Türkengefahr die Reichsstände heute einzuberufen und sie namens der Kommissare zur Aufnahme der Verhandlungen aufzufordern. Der Mainzer Kanzler verwies darauf, dass die Stände keine andere Antwort als bei der RT-Eröffnung geben würden, da vor der Ankunft weiterer Gesandter und mangels Verhandlungsvollmachten keine Beratungen möglich seien. Rechtfertigte die unterbliebene Einberufung der Kurien damit, dass /408' / er sich dann herkhombens im Reich deßvalls gnugsam zuerinneren unnd wol wistte, wasmassenn es mit solcher ansag auff andern reichsthägen gehalten unnd das man ettwa, da es schon mit den vollmachten und ergenntzung der rath ain anndere gelegenheit gehapt, fünff, sechs unnd mehr thäge zu deliberation auff die yedermalls ergangne propositionen, vor und ee nach dem abschreiben weiter angesagt, verruckhen lassen. Jedoch Zusage, die Stände morgen für 7 Uhr einzuberufen. Sie, die kgl. Kommissare, nahmen die Rechtfertigung an, betonten aber, dass alle Kff. und die wichtigsten Ff. vom Kg. vor dem RT über die anstehenden Verhandlungen zur aktuellen türkischen Bedrohung informiert worden seien und mehrbeitlich zugesagt hätten, ihre Gesandten entsprechend zu bevollmächtigen (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 407–411', hier 407–409'. Or. Ebd., fol. 418–422', Konz. Hd. Zasius).

³ Bezugnahme auf die abschließende, persönlich vom Hg. vorgetragene Ermahnung nach dem Vortrag der Proposition am 13. 7. (KURMAINZ, pag. 29 [Nr. 4]).

6 1556 August 18, Dienstag

Nochmaliger Aufschub der Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Kurbrandenburger Eingabe. Ablehnung interkurialer Ausschüsse mit Ausnahme eines Religionsausschusses durch KR.

/34/ REICHSRAT^{a,1} (Gesandte: Alle Kff.; Österreich, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Speyer, Konstanz, Augsburg, Regensburg, Passau, Fulda, Hersfeld [geistliche Bank des FR], Sachsen, Jülich, Hg. Barnim von Pommern, Württemberg, Hg. Philipp von Pommern, Hessen, Henneberg, schwäbische und fränkische Gff.² [weltliche Bank des FR]; Städte Straßburg, Regensburg, Nürnberg, Augsburg).

^a REICHSRAT] KURSACHSEN (fol. 1) differenzierter zum Zeitpunkt: Vormittag, 7 Uhr.

¹ Die Einberufung des RR durch Kurmainz am 16. 8. für 18. 8. erfolgte gegen die Bitte des kursächsischen Gesandten Könnertitz, zunächst die Ankunft seiner Mitverordneten Lindemann und Kram abzuwarten, da bei einer weiteren Verzögerung onzweivenlicher verwißt erfolgt wäre (Bericht der Mainzer Deputierten vom 16. 8. an Kf. Daniel: HHSzA Wien, MEA RTA 44a/l, fol. 125–126, hier 125. Konz. Hd. Bagen). Gemäß Bericht der kursächsischen Deputierten an Kf. August vom 18. 8. 1556 trug der Mainzer Kanzler die folgende Proposition noch vor der Einberufung des RR zunächst nur im KR vor, verbunden mit der Frage, ob sie FR [und SR] von kfl. Verordneten bekannt gegeben oder ob der gesamte FR in die kfl. Ratsstube berufen werden sollte. Umfrage mit einhelligem Beschluss: Einberufung des gesamten FR [und der Gesandten des SR, also RR] in die kfl. Ratsstube besonders deshalb, weil auf dem RT 1555 FR /82/ anfangs geweigert, sich zu dem churfürsten rath, dieweil fursten damals persönlich vorhanden, in derselbigen stuben zu kommen. Damit nun sonderlich anfangs die solemnit gehalten und des churfürsten rats reputation erhalten wurde, solten sie zu uns gefoddert werden (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 81–89, hier 81–82. Or.; prä. o. O., 20. 8.).

² Der Verordnete der fränkischen Gff., J. Plattenhardt, war in dieser Sitzung anwesend, beanspruchte aber kein Stimmrecht mehr, da inzwischen der Gesandte der schwäbischen Gff. angekommen war: Aufgrund des Protests der Wetterauer Gff. gegen seine Session am 7. 7. [vgl. Nr. 3] hatte er sich am 8. 7. an Gf. Georg von Helfenstein und Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg [anwesend als kgl. Kommissare, aber auch Mitglieder des schwäbischen Grafenkollegiums] gewandt, dabei den Sessionsanspruch der fränkischen Gff. unter Berufung auf deren Aufnahme in die Subskription von RAbb dargelegt und sie auf eine Vereinbarung beim RT 1545 mit den schwäbischen Gff. verwiesen, wonach ihnen die Mitwirkung am RT gleichberechtigt zustünde (Wormser Abschied vom 20. 1. 1545: AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 255 S. 1454–1456. Vgl. BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 108f. Abschied als Bestandteil der Darlegung der fränkischen Gff. zur Sessionsproblematik beim RT 1556/57: HHSzA Wien, MEA RTA 42 Fasz. B, fol. 10–36, hier 22–25. Kop.). Am 10. 7. 1556 hatte Plattenhardt seine Forderungen (gemeinsame Ausübung der Session mit abwechselndem Stimmrecht) schriftlich an Helfenstein und Waldburg zur Weitergabe an die schwäbischen Gff. gereicht (ebd., fol. 26–28). Nachdem deren Gesandter angekommen war, bestand Plattenhardt vor obiger Sitzung erneut darauf, dass beide Kollegien gemeinsam alternatis vicibus stim und session haben. Andernfalls wäre er gezwungen, die Differenzen vor allen Reichsständen im RR darzulegen. Er verzichtete zunächst darauf, da die anwesenden schwäbischen Gff. einen Vergleich in Aussicht stellten und ihn baten, bis dahin das alleinige Stimmrecht ihres Gesandten, geführt für beide Kollegien, zuzugestehen (Bericht Plattenhardts vom 18. 8. 1556 an Erbschenk Karl von Limpurg: StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.). Mitte Oktober teilten Helfenstein und Waldburg mit, sie hätten von den schwäbischen Gff. inzwischen den Bescheid erhalten, auf der Führung der Stimme für beide Kollegien zu beharren, da die schwäbischen Gff. auf den vergangenen RTT das alleinige Sessionsrecht neben den Wetterauer Gff. gehabt hätten. Erst vor dem nächsten RT sollte die gemeinsame Vertretung beider Kollegien durch zwei Deputierte vereinbart werden. Plattenhardt akzeptierte den Vergleich auf Hintersichbringen und empfahl dessen Annahme, da er dem Wormser Abschied sehr nahe komme (Bericht

134–36/ Mainzer Kanzler proponiert: *Erinnert an die mündliche Antwort der Reichsstände an Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar im Anschluss an den Vortrag der Proposition am 13. 7. sowie an die Anmahnung im Auftrag der kgl. Kommissare am 17. 7. und wiederholt für die seither neu angekommenen Gesandten: Zusage der Reichsstände, die Hauptverhandlungen aufzunehmen, sobald ihnen von ihren Herrschaften konkrete Weisungen zur Proposition vorliegen und weitere Reichsstände vertreten sind. Da nunmehr beide Bedingungen erfüllt sind, ist ihnen, den Gesandten, 136/ auf gegenwertig zeit angesagt. Und es numeher an deme, das zu irer gelegenhait stehen wolte, zu der beratschlagung des jenigen, so uf die proposition vonnöten, fürzuschreiten und, wes sich gezimbt und gepurt, fürzunehmen, hochgedachten kgl. commissarien oder dero befelchaber an stat der kgl. Mt. zubeantworten. Solchs hette er, der cantzler, amts halben in undertheniger gehorsam den hern geordneten und befelchabern nit wellen unvermeldet lassen.*

136f./ *Noch im RR erheben sich die Kurbrandenburger Räte, Gf. Wilhelm von Honstein und Dr. Andreas Zoch. 137–39/ Letzterer bringt im Auftrag Kf. Joachims II.³ mündlich die Anzeige der Inhaftierung des Ebf. und des Koadjutors von Riga durch den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland vor. Damit werde der Landfrieden gebrochen und die Leistung der Türkensteuer zumindest der benachbarten Reichsstände gefährdet. Kf. fordert eine Intervention des Reichs gegen den Landmeister als Reichsstand⁴.*

an die fränkischen Gff. vom 22. 10. 1556: Ebd., Bü 86, unfol. Or.). Da die fränkischen Gff. den Vergleich billigten, nahm Plattenhardt weiterhin am FR teil, freilich ohne Stimmrecht. Vgl. Bericht J. Lieberich an die Wetterauer Gff. vom 14. 1. 1557: Plattenhardt sitzt nach ihnen und den schwäbischen Gff., und dieweil er nit gefragt wirdt, so darf er auch nit antwort geben. Muß mancherlei spotliche rede hören, last sich doch solchs nit viel irren (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 346–353; hier 351. Kop.). Die schriftliche Fassung des Vergleichs, von den schwäbischen Gff. vorgelegt am 26. 1. 1557 (StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 83, unfol. Kop.), bestätigte für den jetzigen RT die Repräsentation der Franken durch den schwäbischen Verordneten, besagte aber abweichend davon, dass die Schwaben auch künftig die fränkischen Gff. vertreten wollten. Demnach wäre die Gesamtvertretung abweichend vom Wormser Abschied nicht durch zwei, sondern durch einen, den schwäbischen Gesandten, erfolgt. Plattenhardt forderte deshalb in der am 26. 1. übergebenen petitio pro declaratione der vergleichung, die Regelung der Stimmführung vor dem nächsten RT in einer Zusammenkunft der Gff. zu klären (ebd., unfol. Kop.). Die schwäbischen Repräsentanten antworteten am 27. 1. aufschiebend (ebd., unfol. Kop.). Vgl. die Wechselschriften auch als Bestandteil der Darlegung der fränkischen Gff.: HStA Wien, MEA RTA 42 Fasz. B, fol. 10–36, hier 31–35' (Kop.). Dort zusätzlich (fol. 35' f.): Da der Streit auf diesen Erklärungen beruht, haben sie den Gesandten vom RT abberufen. Vgl. MAGEN, Politik, 39; BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 179f.; SCHMIDT, Grafenverein, 174.

³ *Vgl. dessen (undatierte) Weisung an Honstein und Zoch: Information über den Landfriedensbruch des Landmeisters in Livland, Forderung von Gegenmaßnahmen seitens des Reichs. Andernfalls würden die Stände in der Nähe Livlands 131' zu der turckenhulff schwerlich [...] zubewegen sein (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 30–33, hier 31 f. Undatierte Konzeptkop.).*

⁴ *Vgl. die schriftliche Fassung der Eingabe [Nr. 511]. Die Kurbrandenburger Gesandten hatten den kgl. RT-Kommissaren von Waldburg und Zasius in einer Audienz am 16. 8. eine inhaltlich entsprechende Anzeige übergeben. Auf deren Zusage hin, den Kg. davon zu unterrichten, baten sie um eilige Abwicklung der Nachfrage, da der Konflikt in Livland 139/ die nottwendig türghenhilff gar leichtlich sperren unnd verhindernen 139/ würd mügen. Dies wäre durch ein kgl. Mandat oder eine anderweitige Verfügung zum Konflikt vielleicht zu verhindern (Bericht der Kommissare vom 16. 8. 1556 an den*

/39/ Anschließend verlassen FR und SR das kfl. Beratungszimmer.

KURFÜRSTENRAT. Umfrage zur Mainzer Proposition im RR.

Trier (Reifenberg): Erwartet noch weitere Mitgesandte und wünscht deshalb nach Möglichkeit Beratungsaufschub um einige Tage.

Köln (Burkhard, Glaser): /39f./ Ebenso, da sie noch Weisung zur Proposition und weitere Gesandte erwarten.

/40/ Pfalz (Heyles): Entsprechend Köln mit gleicher Argumentation⁵.

Sachsen (Könneritz, Lindemann): /40 f./ Entschuldigen das persönliche Fernbleiben des Kf. Sind zur Verhandlungsaufnahme bereit⁶.

/41/ Brandenburg (Honstein, Zoch): Ebenso. Da die Mehrheit aber Aufschub wünscht, schließen sie sich dem an.

Mainz (Matthias): Erwartet weitere Mitgesandte, verfügt aber bereits über Weisung zur Proposition^b. Ist deshalb bezüglich der Beratungsaufnahme indifferent. Plädiert für

^b Proposition] KURSACHSEN (fol. 3) zusätzlich: Stellt zur vorherigen Sitzung des RR klar: Die ansage were nicht uf ersuchen kgl. Mt. rethe und comissarien, sondern durch ihn wegen seins tragenden amts beschehen, damit die zeit nicht vergeblichen hinginge.

Kg.: HStA München, KÄA 3176, fol. 38–40'. Kop.). Am 17. 8. informierten sie Hg. Albrecht von Bayern als Prinzipalkommissar über das Kurbrandenburger Vorbringen (ebd., fol. 33–34a. Or.; prä. Dachau, 19. 8.). Der Hg. lehnte in der Antwort (Dachau, 19. 8. 1556) ab, seine den kgl. Kommissaren zugeordneten Räte damit zu befassen, da der Konflikt als /43/ gemeine reichshandlung nicht allein den Kg., sondern alle Reichsstände betreffe (ebd., fol. 43 f. Kop.). Wenig später weigerte sich der bayerische Gesandte Hans von Trenbach, bei den Livlandverhandlungen in Vertretung Hg. Albrechts als Kommissar zu wirken (Bericht Perbinger und Trenbach an den Hg. vom 21. 8. 1556: HStA München, KÄA 3177, fol. 455–457. Or.; prä. o. O., 24. 8.). Vgl. HEIL, Reichspolitik, 142.

⁵ Kf. Ottheinrich hatte seinen Deputierten Heyles am 15. 7. 1556 (Heidelberg) angewiesen, sich vor dem Erhalt von Vollmacht und Instruktion nur auf Hintersichbringen an den Verhandlungen zu beteiligen, da er befürchtete, /26/ als wurde es auf yetzigem reichstags allain umb die reichshilff zethun und der religion gar vergessen werden (HStA München, K. blau 106/3, fol. 26–27'. Or.; prä. 21. 7.).

⁶ Da die vorstimmenden katholischen Mitglieder den nochmaligen Aufschub befürworteten, erübrigte sich hier (ebenso wie im FR: Vgl. Nr. 112, Anm. 1) eine entsprechende Initiative der CA-Stände, welche die kursächsischen Gesandten trotz der im Votum behaupteten Verhandlungsbereitschaft geplant hatten, um noch vor Beratungsbeginn eine interne Absprache zu ermöglichen. Vgl. Bericht des sächsischen Deputierten Schneidewein an die Hgg. vom 19. 8. 1556: Die kursächsischen Gesandten Kram und Könneritz wünschten vor der für 18. 8. anberaumten Sitzung des RR die Einberufung der CA-Stände. Dies war nicht möglich, da der Deputierte Kf. Ottheinrichs [Heyles] dafür keine Vollmacht hatte, die Ankunft weiterer Verordneter aber in Kürze erwartete, und die Kurbrandenburger Gesandten verhindert waren. Deshalb regten die Kursachsen an, im RR am 18. 8. die Beratungsaufnahme /253/ noch etzliche tage fuglich uffzuhaltenn; wie dann geschehenn, damit der pfeltzischen ankunfft unnd brandenburgischenn gelegenheit erwartet unnd sie anfangs inn deme nicht heraus gelassen noch vor denn kopff gestossenn wurdenn etc. (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 252–256', hier 253f. Kop.). Ähnlich berichteten die Württemberger Räte Massenbach und Eislinger am 18. 8. 1556 an den Hg. über die Aussage der kursächsischen Gesandten, sie seien beauftragt, sich mit den CA-Ständen in der Religionsfrage abzusprechen. Da Kurpfälz aber in den internen Sitzungen der CA-Stände von wegen der praeceminentz das ganz werk anrichten und dirigiern würdet, und deswegen die churf. sächsischen, auch andere, inen, pfälznzischen [!], nit gern fürgreifen [...] wellen, sollte man in KR und FR für weiteren Verhandlungsaufschub wirken, um die Anknuff bevollmächtigter kurpfälzischer Räte abzuwarten (ERNST IV, Nr. 121a S. 130f. Vgl. RITTER I, 130, Anm. 3).

Aufschub der Hauptverhandlung um einige Tage, doch könnte sofort unvergriffenlich von den preparatoriis der beratschlagung, wie die furzunemen, geret werden.

/42/ Dazu weitere [2.] Umfrage^c. Beschluss: Das die beratschlagung der hauptpuncten zusambt den preparatoriis zugleich noch etlich tag einzustellen.

[Mainz proponiert:] Reaktion des KR, falls FR wie auf früheren RTT die Einrichtung eines interkurialen Ausschusses verlangt. Umfrage. Einhelliger Beschluss: Das von wegen diesses rathes in keinen ausschuß zubewilligen, ausserhalb der religion sachen halben, derwegen hievor uf maß der ausschuß zugeben. Aber sonst anderer articul halben solte der fursten rathe zubeantworten sein, das man des ausschuß halben keinen befelch hette, sonder das die kfl. rethe die sachen in ordentlichen rethen furnemen solten. Ursachen des abschlags seindt auf vorigem Reichs tag fürgelauffen⁷, und das die dignitet disses churfursten rathes dardurch geschwecht, ubermeherung der stimmen zubefahren, auch der stet halben etc.

/43 f./ Umfrage⁸ zur Kurbrandenburger Anzeige im livländischen Koadjutorkonflikt. Beschluss: Da es sich um eine neue Vorlage handelt, möchte man auch in Anbetracht der großen Bedeutung zunächst Weisungen der Kff. anfordern⁹.

/44/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert den Beschluss des KR zur Verhandlungsaufnahme: Da einige Räte noch weitere Gesandte oder Weisung zur Proposition erwarten, wird die Beratung für einige Tage eingestellt.

FR (Salzburg): /44 f./ Mit Argumentation wie KR ebenfalls für Aufschub.

/45/ Beschluss: Beratungsaufschub um einige Tage.

Referat obigen Beschlusses des KR zur Kurbrandenburger Anzeige im livländischen Koadjutorkonflikt.

FR: /45 f./ Zunächst ist von den Kurbrandenburger Räten die schriftliche Fassung der Anzeige vorzulegen.

/46/ Getrennte Beratung von KR und FR. Danach schließt sich FR zur Kurbrandenburger Anzeige KR an, beharrt aber auf der schriftlichen Vorlage. KR billigt dies.

^c Umfrage] KURSACHSEN (fol. 3' f.) differenzierter mit Einzelvoten. Mainz schließt sich zwar der mehrheitlichen Meinung an, die Hauptverhandlungen aufzuschieben, befürwortet aber vorbereitende Beratung zum Verhandlungsverfahren, nämlich /4/ ob die sache durch einen ausschuß furzunemen. Löst damit weitere Umfrage aus.

⁷ Vgl. die Ausschussdebatte beim RT 1555 (bes. 7.–9. 3. 1555): KR bewilligte lediglich einen (nicht eingerichteten) interkurialen Religionsausschuss gemäß Passauer Vertrag für die Beratung möglicher Wege zur Religionsvergleichung, lehnte aber die weitergehende Ausschussforderung des FR für die Verhandlungen zum Religionsfrieden bzw. zum Landfriedensartikel strikt ab als Verstoß gegen das Herkommen, die kfl. Präeminenz und Reputation sowie die Funktion des KR als „schließrad“: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144 (KR-Protokoll) S. 671 (fol. 38'), S. 682–695 (fol. 55'–76') passim; Nr. 145 (FR-Protokoll), S. 1273–1276, 1280–1290 (fol. 5–8, fol. 16–26') passim.

⁸ Umfrage ohne Beteiligung der Kurbrandenburger Gesandten.

⁹ Differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 18. 8. 1556 (wie Anm. 1, hier fol. 84' f.): Köln und Pfalz votieren für schriftliche Intervention beim Deutschen Orden in Livland, schließen sich in der 2. Umfrage aber wie Trier dem Votum von Sachsen und Mainz an, zunächst Weisungen anzufordern.

REICHSRAT. /46f./ Referat der Beschlüsse zum Verhandlungsaufschub und zur Kurbrandenburger Anzeige vor SR.

/47/ SR schließt sich dem Verhandlungsaufschub an. Und da gleich die hern kfl. und f. rethe wellen furschreiten, hette es ire notturfft erfordert, sie zu pitten, irenthalben, dweil sie noch in so ringer anzal alhie weren, mit der beratschlagung einzuhalten.

SR zur Kurbrandenburger Anzeige: Wie KR und FR, weil nit wol ichtwes statlich in disser sachen furgenomen werden moge, da man zu forderst das factum nit aigentlichen in schriftten hette.

Die Kurbrandenburger Räte, die an diesen Verhandlungen nicht teilgenommen haben, werden in das Sitzungszimmer gebeten. /47–49/ Vortrag^d der Antwort zu ihrer Anzeige: Die Reichsstände bedauern die Unruhen in Livland, müssen dazu aber zunächst Weisungen ihrer Herrschaften anfordern und bitten dafür um die schriftliche Fassung der Anzeige.

/49/ Replik der Kurbrandenburger Räte: Sind davon ausgegangen und haben vereinzelt auch vernommen, dass die Gesandten von iren hern und obern dergestalt abgefertigt, alles zubefurdern, was zu fride, ruge und ainigkeit imer dienstlich. Und dan disse sachen dermassen geschaffen, das sie keinen verzugk erleiden /50/ konte, so hetten sie, die brandenburgischen, sich versehen, man würde sich disse sache meher haben lassen angelegen sein und zeitlicher darzu gethan haben. Wollen die Antwort der Reichsstände dem Kf. mitteilen und ihre Anzeige noch heute schriftlich der Mainzer Kanzlei vorlegen.

Nach dem Mittagessen wird die Anzeige der Mainzer Kanzlei übergeben und noch an diesem Tag kopiert.

7 1556 August 25, Dienstag

Nochmaliger Aufschub der Verhandlungsaufnahme.

/50/ (Vormittag, 7 Uhr) REICHSRAT, einberufen gemäß Wunsch der kgl. Kommissare¹.

Mainzer Kanzler proponiert: /50f./ Ist am Vortag von den kgl. Kommissaren aufgefordert worden, gemäß der Zusage vom 18.8. die Stände nochmals anzumahnen, /51/ domit die sachen disses Reichs tags nit lenger eingestellt, sonder furdarlich und bevorabe der articul der turcken hilff furgenomen werden möchte. Dan was an solchem articul der kgl. Mt. gelegen, dessen trugen die hern zuvor genugsamblich wissens.

^d Vortrag] KURSACHSEN (fol. 6') differenzierter: Vortrag durch den Mainzer Kanzler.

¹ Gemäß Bericht der kgl. Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 25. 8. 1556 war die neuerliche Anmahnung bei den Ständen gegen ihre Intention nicht früher möglich, da die Salzburger nachgeordneten Gesandten erst am 22. 8. ankamen und am Sonntag [23. 8.]

KURFÜRSTENRAT. Umfrage^a. Beschluss: Da die am 18. 8. genannten Hinderungsgründe noch im wege legen, das noch etlich tag die beratschlagung einzustellen.

/51 f./ Bekanntgabe^b des Beschlusses an FR. Dieser lässt KR anschließend von Zasius (Österreich) und Perbinger (Bayern) mitteilen: Die Gesandten des FR verfügen allerseits über Weisungen und Instruktionen, weshalb sie /52/ in der beratschlagung disses Reichs tags articular wol procedieren mochten und der mangel bei inen nit sein solte. Dweil aber bei der churfursten gesandten etlichen die vorige mengel im weg legen und es sich nit wol fugen wolte, das in einem rathe die sachen beratschlagt und im anderm stil gestanden, so wolten sie auch noch etlich tag mit der beratschlagung in rugen stehen und die jenigen, bei denen der mangel, gepetten haben, das die sich furdarlichen befelchs erholen wolten.

Entsprechende Bekanntgabe an SR², der sich anschließt^c.

8 1556 September 1, Dienstag

Nochmalige Anmahnung der Verhandlungsaufnahme durch die kgl. Kommissare. Erneuter Aufschub durch KR.

/53/ (Vormittag, 7 Uhr) KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT, einberufen auf Wunsch der kgl. Kommissare hin. Für diese erscheinen Gf. Georg von Helfenstein und der bayerische Landhofmeister¹ im Auftrag Hg. Albrechts als Prinzipalkommissar.

Helfenstein proponiert: Die kgl. Kommissare² gehen nach den wiederholten Anmahnungen davon aus, dass nunmehr wol zur beratschlagung zekomen und die puncten des Reichs tags und furnemblich turcken hilff furgenomen, auß ursach, stenden bewust, wes konig daran gelegen, dweil auch ire Mt. iren son, ertzherzoch Ferdinand, hinab ins Ungerlandt zusambt etlichen statlichen kriegs /54/

^a *Umfrage] KURSACHSEN (fol. 8–9) differenzierter: 2 Umfragen mit Einzelvoten. Trier, Köln und Pfalz verweisen auf noch ausstehende Weisungen, während Sachsen, Brandenburg und Mainz zur Verhandlungsaufnahme bereit sind, den Aufschub aber billigen.*

^b *Bekanntgabe] KURPFALZ (fol. 220) differenzierter: Bekanntgabe durch Mainz und Pfalz.*

^c *anschließt] KURPFALZ (fol. 221) zusätzlich: Danach Bekanntgabe des neuerlichen Aufschubs an die kgl. Kommissare durch Kurmainz, Kurpfalz, Salzburg, Bayern und Jülich.*

sowie am Bartholomäustag [24. 8.] nichts gehandelt werden kunden (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 491–499; hier 491. Or.).

² *Laut Bericht der kgl. Kommissare vom 25. 8. 1556 (wie Anm. 1, hier fol. 493' f.) referierte der Mainzer Kanzler vor SR gegen die Bitte der Verordneten des FR nur generell den weiteren Aufschub der Beratungen, ohne auf die Verhandlungsbereitschaft des FR hinzuweisen.*

¹ *Hans von Trenbach, Landhofmeister 1552–1562 (LANZINNER, Fürst, 326).*

² *Abweichend vom bisherigen Verfahren trug die Anmahnung nicht der Mainzer Kanzler im Auftrag der Kommissare vor, sondern Gf. Georg von Helfenstein übernahm dies hier selbst, um der Forderung mehr Nachdruck zu verleihen und sie etwas außfierlicher unnd ernnstlicher, alls zuvor beschechen, zuthuen (Bericht der Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 1. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 11–20; hier 11. Or.).*

leuten verordnet³, verhoffentlich etwas fürnemblichs außzurichten. Derhalb dan commissari mehermals befelch erlangt, ferner anmanung zethun⁴. *Nochmals dringliche Aufforderung an die Reichsstände, die Verhandlungen zur Türkenhilfe aufzunehmen, da Kg. allein zur Abwehr des Feindes nicht in der Lage ist.*

KURFÜRSTENRAT. 154 f./ 1. Umfrage. Trier hat wie am 18. 8. noch keine Weisung erhalten. Köln äußert sich indifferent. Pfalz verfügt nunmehr über Vollmacht und Instruktion⁵, plädiert aber erneut für Aufschub, da dies nicht für alle Mitglieder des KR gilt. Sachsen und Brandenburg sind wie am 18. und 25. 8. zur Verhandlung bereit, Mainz ebenso.

156/ 2. Umfrage. Beschluss: Dweil die vota nit in specie auf die proposition ergehen mogen in suo ordine, wie dan der mangel yetzt vorhanden⁶, so solten die kgl. commissarien nachmals umb fernern verzugk anzulangen sein, mit vermeldung, das die gesandten diesses raths, wes hievor ergangen, zeruck gelangt.

Mainz und Pfalz teilen dies FR mit.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR (Salzburg) referiert: Hetten sich des verzugks bei den kfl. rethen nit versehen. Dweil aber der mangel noch vorhanden, musten sie den verzugk geschehen lassen. Und were demnach des furstenrathes begern, sie wolten in betrachtung der vorstehenden gefahr versaumbung, auch uncostens die sachen befurdern. Und nachdem sie⁷ irer

³ *Beruhend auf der Zusage Kg. Ferdinands beim ungarischen RT in Pressburg im Januar 1556, dass er oder einer seiner Söhne den Feldzug persönlich anführen würden (Akten des RT: FRAKNÓI III, 543–586), brach Ehg. Ferdinand am 24. 8. 1556 mit je 3000 Fußknechten und Reitern (falsche Angaben zur Truppengröße in einer „Zeitung“ aus Wien vom 25. 8.: TURNBULL, Calendar, Nr. 526 S. 245 f.) in Wien auf, um zur Armee des Palatin Tamás Nádasdy zu stoßen. Nach der Zusammenführung der Truppen in Csurgó konnten anfänglich einige Erfolge erzielt werden (Eroberung der Festung Korotna bei Nagybjom, Aufgabe anderer Festungen durch die Türken), die den Ehg. zum Plan ermutigten, das von den Türken gehaltene Fünfkirchen zu stürmen. Größte Probleme mit dem Proviantnachschub und Nachrichten von erheblichen türkischen Truppensammlungen veranlassten am 19. 9. 1556 den Rückzug nach Csurgó. Dort beschloss der Ehg. wegen der anhaltenden Verpflegungsprobleme und des nahenden Winters den Abbruch des Feldzugs und begab sich zurück nach Wien, wo er am 19. 10. eintraf. Vgl. BUCHOLTZ VII, 337–340; JORGA III, 52; HIRN, Erzherzog, 24–30; LAUBACH, Ferdinand I., 638 (geringer militärischer Erfolg, aber Demonstration der „Bereitschaft der Herrscherfamilie zum persönlichen Einsatz in Ungarn“); PÁLFFY, Kingdom, 50. Vgl. die Berichte des Ehg. an Kg. Ferdinand aus den Feldlagern in Ungarn: TLA Innsbruck, Kanzlei Ehg. Ferdinand, Karton 7, unfol. HHStA Wien, Ungarische Akten 76, bes. Konv. B und C (August, September) und 77, Konv. A und B (September, Oktober), hier auch Berichte anderer Befehlshaber. Zum Feldzug 1556 insgesamt die Korrespondenzen Kg. Ferdinands mit den Kriegsobersten in KA Wien, AFA 10 passim (bis Juni 1556 mit Akten zur Vorbereitung seit dem Frühjahr; auch Krieg gegen die Rebellen in Oberungarn [vgl. Nr. 1, Anm. 15]); AFA 11 passim (Juli–Dezember 1556).*

⁴ *Vgl. Weisung des Kgs. vom 20. 7. 1556: Befehl, die Gesandten dringend anzuhalten, unverzüglich Vollmachten beizubringen und die Verhandlungen besonders zur Türkenhilfe ohne weiteres Hintersichbringen aufzunehmen (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 430–431, hier 430 f. Konz. Hd. Kirchschlager). Nochmals eindringlich in der Weisung vom 1. 9.: Befehl, darauf zu drängen, dass die Türkenhilfe bevorzugt oder zumindest parallel zum Religionsvergleich beraten wird (ebd., RK RTA 37, fol. 8–9, hier 8. Konz. Hd. Kirchschlager).*

⁵ *Heyles erhielt die RT-Vollmacht und die Instruktion zusammen mit der Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 8. 1556 (Grünau): HStA München, K. blau 106/3, fol. 33–36. Or.; präz. 25. 8.*

⁶ *Gemeint: Trier hat im KR die erste Stimme und kann mangels Weisung noch nicht votieren.*

⁷ = FR.

jungster anzeig nach gefast und der mangel nit bei inen, begern sie, in anlangung umb fernern verzugk bei den commissarien solchs inen zuvermelden. /57/ Deßgleichen auch der stet gesandten anzuzeigen, bei wem der mangel.

KR (Mainzer Kanzler): Die Gesandten im KR erklären, das sie nit liebers gewilt, dan es hette vor disser zeit mogen procediert werden und der Reichs tags etwas vergewist gewesen⁸; also das an iren personen gar kein mangel. Aber gleichwol seyten irer etlichen noch meher befelchs, auch ferner zuordnung gewertig, also das dieselbigen sich in specie auf die proposition nit einzulassen, sie wolten dan auser iren befelch gehen. Versehen sich aber befurderung, wie sie dan jungste anmanung an ire hern gelanget. Das aber die befelch so langsam einkomen, mochte velleucht sein ursach haben. Als dan begert, unterschiedlich anzuzeigen, bei wem der mangel: Erachten sie zu anfang der beratschlagung und nach gestalten sachen, das es die notturfft solcher sonderung nit erfordere, und solche sonderung nit so hoch /58/ zu suchen^a. Da man aber hernachmals zur beratschlagung der hauptpunten komen wurde und es die notturfft erfordern welle, unterschiedliche bedencken anzuzeigen, alßdan gedencken sich die churfursten, auch der gepur zuerzeigen.

FR: Verzichten auf die differenzierte Anzeige.

REICHSRAT. Der stet gesandten wardt angezeigt in genere, on einige vermeldung, bei wem der mangel, das die verhinderungen wie vor noch im weg legen. Derhalb bei commissarien anzusuchen, inen nit zuwider sein lassen, noch etlich wenig tag die beratschlagung einzustellen.

SR: Hätten zwar nunmehr in der beratschlagung mogen furgehen, dweil sie aber in so ringer anzal beisamen und der meher thail noch abwesendt, dern sie gewertig, so thun sie sich mit den kfl. und f. bedencken vergleichen.

/59/ Die beiden kgl. Kommissare werden ins Beratungszimmer gerufen. Vortrag^b der Antwort der Reichsstände: Die Gesandten wären für ire personen der kgl. Mt. zu gehorsam gantz willig, sich in die beratschlagung zubegeben, wolten auch nit liebers, sie vor disser zeit darzu komen mogen. Wes aber verhinderlich eingefallen, das hetten ire Gnn. und Gunsten mehrmals vermerckt, namblich das etliche meher befelch und auch meher zugeordneten gewertig, und also sie sich mehrmals erpotten, die beschehene anmanung zeruck zu gelangen. Dem weren sie nachkomen, weren aber die befelch und nachgeordneten noch nit ankomen; seindt doch deren taglich anwartig. Wen sie dan dern hebig, willen sie furdarlich zu der kgl. Mt. genugen procedieren. Bitten derwegen, ire Gnn. und Gunsten wollen eins kleinen verzugks halben kein beschwerung tragen.

/60/ Replik der Kommissare durch Helfenstein: Haben erwartet, es solten die mengel ausser wegs gestelt sein. Dweil aber sie sich erpieten, befurderung zethun, wen sie befelch erlangen, wolten sie sich an stat konigs versehen, das sich die

^a suchen] *KURSACHSEN (fol. 13) zusätzlich*: dan es wider herkomen und alten gebrauch.

^b Vortrag] *KURSACHSEN (fol. 14) differenzierter: Vortrag durch den Mainzer Kanzler.*

⁸ *Bezugnahme auf die wiederholte Prorogation des RT durch den Kg.*

rethe dermassen erzeigen werden in sachen, damit konig ursach gewinne, solchs gegen der gesandten hern und sie in freundschaftt und gnaden zuerkennen⁹.

9 1556 September 3, Donnerstag

Werbung der niederösterreichischen Landstände um eine Türkenhilfe.

/61/ (Vormittag, 8 Uhr) REICHSRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Die niederösterreichischen Gesandten haben am Vortag um Audienz angesucht¹.

Beschluss: Anhörung noch am Vormittag.

/61 f./ Der Reichserbmarschall beruft die vier niederösterreichischen Gesandten² in den RR³. /62 f./ Für diese trägt Erasmus von Windischgrätz vor: Bittet um Anhörung und Beratung der Werbung. Übergibt die Kredenz, trägt die Werbung vor⁴ und legt dazu die Instruktion der Landstände im Or. und in Abschrift vor. Nach der Kollationierung der Abschrift nehmen die Gesandten das Or. wieder an sich. Als Beilagen werden eine Werbung der niederösterreichischen Lande an den RT 1548 und ein Verzeichnis der von den Türken eroberten Städte und Festungen übergeben.

/63/ ^a-Getrennte Beratung der Kurien und Beschluss^a einer ersten Vorantwort, die der Mainzer Kanzler anschließend den niederösterreichischen Gesandten vorträgt: /63 f./ Die Verordneten der Reichsstände bedauern die in der Werbung geschilderte Bedrohung der niederösterreichischen Lande. Was die Gesandten /64/ vor ire person darzu furdersambts thun mochten, da wolten sie ungerne an irem vleiß ichtwes mangeln lassen. Nachdem aber die sachen irer haubtwerbung hochwichtig und zeitlich rathes bedurfftig, so hetten die ostereischen [!] selbst zuerwegen, das sie mit antwurt nit alßgleich gefast sein mogen, sonder das es ire notturfft erfordert,

⁹ Die kgl. Kommissare betonten im Bericht vom 1. 9. (wie Anm. 2, hier fol. 15), Helfenstein habe in dieser Replik zur Entschuldigung der Reichsstände zu vleiß geschwigen, weil es ye im grundt waar, das khain enntschuldigung deß ortts erheblich noch auch annemblich. Darumben wir dieselb weder angenomben noch an euer Mt. gelangen zelassen erbottenn, sonnder auff irem werd beruewen lassen unnd mitt stillschweigen umbgangen.

^{a-a} Getrennte ... Beschluss] KURSACHSEN (fol. 16'-18) differenzierter: 2 Umfragen im KR. Zunächst Mehrheitsbeschluss, in 2. Umfrage einhellig: Anforderung der schriftlichen Fassung der Werbung, um dazu Weisungen anfordern zu können. Ansonsten Beantwortung wie oben. FR schließt sich KR an, ebenso SR.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 60f.: Am 2. 9. erscheinen Christoph Jörger von Tollet, Georg von Perkheim, Siegmund Galler und Erasmus von Windischgrätz als Verordnete der niederösterreichischen Landstände in der Kurmainzer Herberge und bitten um Audienz im RR, um den Reichsständen ihre Werbung vorbringen zu können. Deshalb erfolgt die Einberufung des RR für 3. 9.

² Vgl. Anm. 1.

³ Vgl. dazu auch das eigene Protokoll der niederösterreichischen Verordneten (SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 19; Eintrag mit falschem Datum 2. 9.): Die Gesandten der Reichsstände sitzen dabei in der vierung der gantzen stuben, während jene der Reichsstädte ob ainen hauffen gestanden, und in ier aller mitl haben wier unser seßion gehabt.

⁴ Alle übergebenen Aktenstücke im Zusammenhang mit der Werbung: Nr. 483.

die sachen zeitlichen zuerwegen. Wie dan kein mangel an inen sein solte, auf das diß neben andern disses Reichs tags puncten in furdarliche beratschlagung gezogen werde. Wen sie dan hernachmals mit antwurt gefast, solt inen dieselbig widerfaren. /64 f./ *Bitten um schriftliche Vorlage der mündlichen Werbung.*

/65/ *Die niederösterreichischen Gesandten danken für die Zusage, bitten in Anbetracht der Gefahr nochmals um schleunige Beratung und legen die schriftliche Fassung ihrer Werbung der Mainzer Kanzlei vor.*

10 1556 September 22, Dienstag

Bereitschaft zur Aufnahme der Hauptverhandlungen. Koadjutorfehde in Livland: Gegenbericht der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland.

/65/ (Vormittag, 7 Uhr) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Hat vernommen, dass nunmehr die Gesandten aller Kff. über ausreichende Vollmachten und Weisungen verfügen¹. Derwegen zu den hern stunde, was daruf /66/ furzunemen.

Beschluss^a: *Bekanntgabe an FR und SR, dass KR bereit ist, die Verhandlungen zur Proposition aufzunehmen.*

Mainzer Kanzler proponiert: *Die Verordneten des Landmeisters in Livland haben um Audienz im RR gebeten, um eine Werbung vorzubringen.*

Umfrage. Beschluss: *Nachdem sich der teutschmeister in Leifflandt für ein Reichs standt angebe, das er zu hören durch die gesandten.*

Bekanntgabe^b *beider Beschlüsse an FR, der sich anschließt bzw. seine Bereitschaft zur Verhandlungsaufnahme bekundet.*

Bekanntgabe als gemeinsamer Beschluss von KR und FR an SR.

/67/ REICHSRAT, in der kfl. Beratungsstube. *Die Verordneten des Landmeisters des Deutschen Ordens in Livland bringen vor: Der Landmeister hat ihn, den*

^a Beschluss] KURSACHSEN (fol. 19' f.) differenzierter: *Zuvor Umfrage. Trier: Ist nunmehr zur Verhandlungsaufnahme bevollmächtigt. Köln: Ebenso. Pfalz billigt aufgrund der vorausgehenden Voten ebenfalls die Aufnahme der Hauptberatung. Sachsen und Brandenburg begrüßen dies. Mainz resümiert den Beschluss als Referat vor FR.*

^b Bekanntgabe] KURPFALZ (fol. 230) differenzierter: *Bekanntgabe durch Mainz und Pfalz.*

¹ Die kgl. RT-Kommissare hatten am 11. 9. 1556 an Ferdinand I. berichtet, der Kurtrierer Deputierte von Reifenberg habe ihnen gegenüber eingeräumt, er könne vor der Ankunft weiterer Verordneter mit Vollmacht des Kf. die Verhandlungen nicht aufnehmen. Sie, die Kommissare, hätten deshalb auf eine nochmalige Anmahnung bei den Reichsständen verzichtet, da es fruchtlos gewesen wäre und bei den verhandlungsbereiten Gesandten nur Unwillen erzeugt hätte (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 57–64; hier 57–59. Konz. Hd. Zasius). Die Ansage durch Kurmainz am 21. 9. in RR für 22. 9. erfolgte, nachdem Reifenberg spätestens am 19. 9. über Vollmacht des Kf. verfügte und der Kurpfälzer Deputierte Heyles am Abend des 20. 9. aus Amberg nach Regensburg zurückgekehrt war (Berichte der kgl. Kommissare vom 19. 9. und 21. 9. 1556: Ebd., fol. 97–99; hier 98 f.; fol. 112–118; hier 112. Kopp.). Die Kurmainzer Verordneten Matthias und Bagen hatten bereits im Bericht vom 13. 9. 1556 an Kf. Daniel festgestellt, der Verhandlungsverzug liege allein bei Trier, denn dweil die vorstim bei Trier ist, da von sein kfl. Gn. wegen nit expresse gestimmt, das der andern churfursten gesandten auch nit furgehen werden (HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 140–141, hier 140; Konz. Hd. Bagen).

Referenten², und Georg Sieberg an Ks., Kg., Kff., Ff. und RT abgeordnet, um das ungebührliche Verhalten Mgf. Wilhelms von Brandenburg, ehemaliger Ebf. von Riga, zu schildern. Da sie erfahren haben, dass der Ebf. den Landmeister durch die Kurbrandenburger Gesandten hat anklagen lassen³, übergeben sie zunächst einen Gegenbericht⁴ dazu. Bitten, diesen zu vernehmen und iren hern des bezugs halben entschuldigt zuhaben.

/68/ Der Kurbrandenburger Gesandte^c wendet ein, dass der Kf. auß fridliebendem gemut den hern anpringens thun lassen, nit der meinung, den leiffendischen maister zubeschuldigen. Dweil sie aber nit befelch, derwegen sich mit den leiffendischen in wechselrede einzulassen, so liessen sie die leiffendische yetzige anzeig auf irem unwürden berugen. Begerten, ir hievor anpringens, wasser gestalt es beschehen, zuverstehen.

Verlesung des Gegenberichts mit einer Beilage.

Erneuter Einwand des Kurbrandenburger Gesandten: Die Schrift zeigt, wes wenig die lieffendische befugt zu irer beschuldigung. Lasse dieselbige schrifften auf irem unwerth berugen, wie sie an inen selbst von unwürden, und wil diß alles an seinen hern gelangen; ungezweivelt, seine kfl. Gn. werde sich darüber ferner ercleren, das /69/ sein kfl. Gn. nit gemeint gewesen, sich alß part in die sachen eingelassen, sonder das, wes anpracht, auß fridliebenden gemut beschehen, wie das erst anpringen außweise.

Erwiderung der Ordensgesandten: Auch der Landmeister betrachtet den Kf. von Brandenburg nicht als beteiligte Partei. Haben deshalb keinen befelch, mit dem churfürsten sich in disputation einzulassen. Hetten auch den churfürsten in irem furtrag nit anderst angezogen, dan wie die erste bezichtigung durch die kfl. gesandten furpracht etc. Das die schriffte von unwürden: Solchs wellen sie dißmalß nit disputieren. Lassen die auf iren wurden bestehen. Bathen wie vor und in den schrifften gepetten wurdet.

/69f./ Beschluss: Kopie der übergebenen Schriften und gegebenenfalls Übersendung an die Herrschaften um Weisung.

/70/ Bekanntgabe des Beschlusses an die Verordneten des Landmeisters.

11 1556 September 23, Mittwoch

Geschäftsordnungsdebatte: Parallele Beratung der jeweiligen Thematik in KR und FR. Ablehnung der vom FR geforderten interkurialen Ausschüsse mit Ausnahme des Religionsausschusses.

/70/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT.

^c Kurbrandenburger Gesandte] KURPFALZ (fol. 230') eindeutig: Dr. Zoch.

² Der Sekretär Michael Bruckner, zweiter Gesandter neben Sieberg.

³ Nr. 511.

⁴ Nr. 512. Zur Gesandtschaft Siebergs vgl. auch ebd., Anm. 5.

Zasius (Österreich) bringt als Referent des FR vor: Haben am Vortag gern vernommen, dass KR nunmehr zur Aufnahme der Verhandlungen bereit ist. Damit aber die sachen befurdert, hetten sie sich erinnert, wie es etwo auf andern Reichs tügen gehalten, namblich das man sich eines proceß verglichen und das in beden rethen in einen [!] sachen procediert. Und nachdem der proposition puncten dermassen geschaffen, alß turckenhilff, religion etc., das sie füg- /71/ licher nit dan durch ein ausschuß tractiert, welchs der fuglichst weg. Und weren dem herkomen nach bevorabe solche punct, also anfenglich tractiert und in handlung gezogen, sonderlich religion, in einen ausschuß gehorig, und turcken hilff der art, das die stet, so nit den geringen thail der hilff auf inen haben, hierzu in die consultation zuzigen. Zudeme die ausschuß dermassen geschaffen, das man vil offentlicher¹ und vertraulicher darin handeln können alß in offnen rethen. Derwegen der fursten rathe dissen weg zum schleunigsten und gewinnung der zeit erachten. Bitten derwegen, churfursten wolten den weg des ausschuß inen auch nit lassen entgegen sein. Wen man sich dan des proceß verglichen, wol furstenrathe in fernerer beratschlagung an ime kein mangel sein lassen.

KURFÜRSTENRAT. Umfrage. /72/ Trier: Ablehnung interkurialer Ausschüsse gemäß Beschluss des KR am 18. 8.² Deshalb ist FR abschleglich zubeantworten, ausserhalb wes den puncten der religion anlanget, so vermoge passauischen vertrags sein weg hat³.

Köln: KR hat bereits beschlossen, die sachen, so in ordentliche rethe gehorig, auch also in ordentlichen rethen zu tractieren. Dan ob wol ausschuß in religion sachen in passauischen vertrag bewilligt, so solte solchs doch in andern fellen den churfursten nichtst preiudizieren. Ideo abzuschlagen. Des process halben: Were pillig darauf auch furstenrathe zubeantworten, das man sich dessen verglichen und inen nachmals, wes zu tractieren, anzeigen wolte.

/73/ Pfalz: Übereinkunft zur Geschäftsordnung ist ratsam, uff dz man in beden rethe eine sachen tractierte. Ausschuß halben: Hetten befelch, den nit zube-willigen^a. Dan ob man wol dem furstenrathe yetzmals derwegen ichtwes wolte wilfaren, wurde es hernacher in consequentiam gezogen. Deshalb wie Trier und Köln.

Sachsen: Einigkeit in der Ablehnung interkurialer Ausschüsse. Stellen nur zur Debatte, obe die eingefurten ursachen zu widerlegen. Dan ob wol etwo ausschuß,

^a zubewilligen/ *KURPFALZ (fol. 233') zusätzlich: Konndten auch nit erachten, was vertreu-licher in den ausschussen mocht gehandelt oder die sachen mehr befurdert werden als in den abgesonnderten rethen.*

¹ = offener.

² *KÜRMAINZ, pag. 42 [Nr. 6].*

³ *Passauer Vertrag, § 7: Vorbereitung der Religionsvergleichung auf dem künftigen RT in einem inter-kurialen, paritätisch besetzten Ausschuss, ohne damit die Rechte der Kff. bezüglich der Ausschussbildung zu präjudizieren (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127). Fast gleichlautend in der Passauer Abrede, § 5 (ebd., Nr. 2 S. 122). Synopse des Artikels in Vertrag und Passauer Abrede: DRECOLL, Vertrag, 150.*

als zur tractation landtfride etc., bewilligt, so were es doch alwege mit ein vorbehalt geschehen. Religion het sein weg vermoge passauischen /74/ vertrags. ^bStet mit einzulassen, were der preeminenz einfurlich^b. Das vertraulicher gehandelt konne werden in ausschuß, were leichtlich zu widerlegen, dweil on das die sachen nachmals in rethen musten tractiert werden. Was aber den process anlangt, anzuzeigen, das man sich dessen mit furstenrathe vergleichen wolle. Das ander gestrack abzuschlagen.

Brandenburg: Ablehnung des Ausschusses gemäß vorherigem Beschluss des KR.

Mainz: Konstatiert Einigkeit, dass mit Ausnahme der Religion kein interkurialer Ausschuss bewilligt wird. Deßgleichen were man auch einig, das man des modi procedendi sich zuvergleichen. /75/ Also were er auch der meinung, das furstenrath anzuzeigen, man wolle die beratschlagung fürnemen, wie man dan dissen morgen im werck gewesen. Darunther ungezweivelt furfallen wurde und erfolgt sein, wes man erstlich wellen furnemen, welchs inen angezeigt werden sollen. Was aber den gesuchten ausschuß anlangte, darin wuste man sich ferner nit einzulassen, dan was der religion halben auf andern tegem bewilligt, und das man sonst kein befelch; wie sie sich dan auch zuerinnern des negsten Reichs tags halben, wes man damals angezeigt⁴. Also das yetztmals die fürgewendte ursachen mit inen nit ferner zu disputieren, dan da man würde arguieren, so wurden sie weiter replicieren und die sachen noch ein tag oder zwehen aufhalten.

Einhelliger Beschluss^c gemäß Votum Mainz.

/76/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert den Beschluss des KR: Zur Reihenfolge der Verhandlungspunkte wird im KR trotz der voreiligen Resolution des FR noch beraten. Wes aber ausschuß anlangt, wusten /77/ allerseitz die hern sich zuerinnern, wes der religion halben hievor auf andern tegem bewilligt, welchs sich wol finden wurdet. Aber den articul der turcken hilff und anderer puncten halben wuste fursten rathe, wes auf vorigem Reichs tag, so noch nit verjaret, vorgangen, was gesucht des ausschuß halben, was auch von der kfl. gesandten geantwurt und vor ursachen furgewendte, darumb sie in solchen ausschuß nit willigen konnen. Derwegen sie unvonnoten geachtet, solchs zurepetieren erachten, sonder lassen es dabei noch wenden und wolten es ferner nit disputieren; urpietig, sonst in den ordinari rethen zu procedieren. Und ob wol die kfl. rethe dem fursten rathe gern wilfaren wolten, so hetten sie doch außtrucklichen befelch, in kein fernere ausschuß, dan wie obbemelt, zubewilligen. Bitten derwegen, sich entschuldigt zuhaben und diß von inen gnedig und gunstiglich zuvermercken.

^{b-b} Stet ... einfurlich] *KURPFALZ (fol. 234) zusätzlich und differenzierter: Behauptung, die Ausschussbildung entspreche dem alten Herkommen, ist falsch; auch nie oder gar selten bescheen. Darzu die stett, die doch khein stim, solten gezogen werden. So es dan dahin gerathen solt, wurde es nit allein dem chur-, sonder auch fursten rath zu nachtail geraichen und unleidlich sein.*

^c *Einhelliger Beschluss] KURSACHSEN (fol. 25) differenzierter: Beschlussfassung nach weiterer Umfrage.*

⁴ *Vgl. Anm. 7 bei Nr. 6.*

/178/ FR (Zasius): Zum Verhandlungsgang hat FR sich bereits am Vortag dohin verglichen, wie heut vorpracht; nit der mainung, das sie dissem churfursten rathe vorgreifen wolten, sonder wolten in deme den alten prauch gewaren^d. Den ausschuß belangendt: Da der erheblich, weren sie der meinung noch, das der weg furtreglich. Aber dweil sie vernemen, das die gesandten so klar mit befehlen abgefertigt und sich auf zu Augspurg gepflogene handlung fussen, so wellen es die furstische auch dabei lassen und sie ferner nit urgiern, und für sich in der beratschlagung sonst furgehen.

Dabei ist es dißmaßß verplieben, und seindt die churfurstlich rethe mit disser antwort zufriden gewesen.

12 1556 September 24, Donnerstag

Reihenfolge der Beratungspunkte: KR und Minderheit des FR für Vorziehung des 1. HA (Religionsvergleich). Mehrheit des FR für Vorziehung des 2. HA (Türkenhilfe) und parallele Beratung zum Religionsvergleich im Ausschuss.

/179/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung zur Geschäftsordnung, wie die sachen disses Reichs tags furzunemen, de modo et forma.

/179 f./ 1. Umfrage. Trier und Köln votieren zur Abfolge der HAA nur indifferent, die Folgenden wollen sich ohne deren Votum nicht äußern.

/180/ 2. Umfrage. Trier: [...] Aber cathogorice zu reden, erachtet Trier, dweil der religions articul in ein ausschuß gehorig und die turckenhilff in ordinari reden [!] zu tractieren, das demnach die consultation mit der turckenhilff anzufahen und dabeneben die religion nit einzustellen, sonder damit zugleich zu tractieren.

Köln: Irem hern were nit liebers, dan es mochte religion verglichen werden. Aber dieselbig hette iren weg des ausschuß. Dabeneben weren aber kgl. Mt., auch die osterreichen, in iren anliggen gehört¹, also das der punct der turckenhilff gantz hoch /81/ wichtig. Derhalb stimmten sie mit Trier in effectu.

Pfalz: Dem alten prauch nach hette Pfaltz sich versehen, zu anfangs furfallen wurde, welcher punct der erst tractiert werden solle. Derwegen sich dan ire kfl. Gn. herkomen disses Reichs tags sich erinnert, das die religion zu Augspurg tractiert werden sollen und alhero verschoben²; item in der proposition were der erst; item zu bedencken, was an diessem puncten gelegen. Derwegen und in

^d gewaren] KURSACHSEN (fol. 26') zusätzlich: und haben zu beforderung der sachen es also bedacht.

¹ Bezugnahme auf die Forderung der Türkenhilfe in der Proposition des Kgs. [Nr. 1] und in der Werbung der niederösterreichischen Gesandten [Nr. 483].

² Vgl. RAb 1555, § 141: Auf dem künftigen RT ist noch vor der RMO und anderen Obliegen fürnemblich der Religionsvergleich zu beraten (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).

betrachtung, das die hern die christlich religion billig zubefurdern, so erachtet Pfaltz, das diser der erst sein soll³.

Sachsen: Ir [Herr] hette sich erinnert, das ye und allewegen auf andern tagen der punct der religion der erst gewesen. Wie dan der punct auch also hieher verschoben. Und dan die menschen nit hohers von noten, dan der religion vergleichung, so stimmen sie mit Pfaltz⁴, quod religionis punctus sit primo tractandus.

/82/ *Brandenburg:* Ir her hette sich des passauischen vertrags erinnert, und das die religion zufferst zu Augspurg tractiert werden sollen und alhero verschoben, und dan auch in der proposition der erst: So were die zufferst auch zu tractieren.

Mainz: Irem hern were nit hoch daran gelegen, welcher der erst articul in der tractation sein solle, dweil on das alle articul wollen beratschlagt sein. Dan sovill religion anlangt, were Meintz, was thunlich, sich zu verhalten urpietig. Da dan derselbig articul der religion der erst sein solt, so wolle Meintz, was sich gepurt, vermoge anderer tags handlung auch das irig darzu thun.

/82f./ 3. *Umfrage. Trier und Köln schließen sich der Mehrheit an. Damit Einvernehmen, die Religionsfrage vorrangig zu beraten.*

/84/ *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert: KR hat festgestellt, das religion sollen zu Augspurg tractiert werden, aber auß vorfallenden verhinderung alhero verschoben⁵, und also in der proposition der erst, zu dem das er der hochwichtigist artickel in der christenheit. Und erachten demnach kfl. rethe uf habende befelche, das disser artickel zufferst in beratschlagung gezogen werde, davon zutractieren, und das domit der anfang zu machen.*

FR [nach getrennter Unterredung]: /84f./ In der Verhandlung dazu hat /85/ durch das meher sich erfunden, das turcken hilff zufferst und religion sachen domit zugleich solten furgenomen werden. Ursachen, die religion sachen dermassen geschaffen, das sie einer langer zeit zu beratschlagen bedurfftig. Dweil aber der artickel [der] turckenhilff dermassen geschaffen, das ime bald abzuhelffen, derwegen sol der artickel vorzuziegen und gleichwol religion daneben vermoge passauischen vertrags zu tractieren [sein]. Zu deme der kgl. Mt. hoch daran

³ *Nuntius Zaccaria Delfino hatte bereits im Zusammenhang mit der Eröffnung des RT die ihm gegenüber geäußerte Befürchtung Kg. Ferdinands kolportiert, die CA-Stände könnten mit dem Beharren auf der Voranstellung der Religionsfrage die Türkenhilfe behindern. Der Nuntius befürchtete deshalb vom RT negative Konsequenzen für den Bestand des Katholizismus im Reich, wengleich der Kg. seinen Einsatz für dessen Erhaltung versprach (Bericht an Giovanni Carafa; Wien, 20. 7. 1556: GOETZ, NB II/17, Nr. 135 S. 278–280).*

⁴ *Vgl. Bericht der kursächsischen Deputierten an Kf. August vom 27. 9. 1556: Anschluss, da mit den Kurpfälzer Gesandten zuvor vereinbart worden ist, den Modus der Freistellungsforderung (vgl. Nrr. 354, 355) nochmals intern von den CA-Ständen beraten zu lassen, bevor sie im KR vorgebracht wird. Demnach hat man obiges Pfälzer Votum so verstanden, dass damit nichts begeben (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 304–317, hier 305. Or.; präz. o. O., I. 10.).*

⁵ *RAb 1555, §§ 139–141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148f.).*

gelegen, das sie zeitlich wissen, wes sie sich getrosten mogen der hilff halben und darauf sich gefast machen. So were der religion halben auch zu bedencken, wie gern auch fursten sehen, das sie verglichen werden mochte, das doch die personen nit da, die so wol von den hauptpuncten als de modo der vergleichung⁶ zu reden. So were turcken einfal in die christenheit der religion auch gantz verhinderlich. Uber diß alles weren Ferdinando ertzherzogen /86/ vil ansehnlicher kriegß leut zugeben⁷, die villeucht sich verendern wurden, da sie nit ein hilff vernemen. Das für das meher. Die andern, so der augspurgischen confession verwandt, erwugen, das an der religion am meisten und vieler tausent selen hail gelegen, zudem das er von dem augspurgischen Reichs tag alhero verschoben und dan in der proposition der erste: Das demnach derselbig auch pillig in der consultation solte fürgezogen werden.

Vertagung bis morgen.

13 1556 September 25, Freitag

Reihenfolge der Beratungspunkte: Beharren der Mehrheit des FR auf der sofortigen Vorlage des 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien und der parallelen Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss.

/86/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des FR vom Vortag zur Reihenfolge der Beratungspunkte.

/86f./ Umfrage. Beschluss gemäß Votum Trier: Zunächst Anhörung des FR, der sich vielleicht der Resolution des KR anschließen wird.

/87/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Zasius (Österreich) referiert für FR: Haben die Resolution des KR vom Vortag beraten und dem mehern nach befunden, das sie in causis, warumb die religion zutractieren, in beden rethen enig, also das die religion nit zeruck zestellen. Zudem sie urpietig, die befurderung zethun bei iren herschafften, domit diese vergleichung so vil möglich befurdert, auch also, das disser religions punct der erst seye, doch auff moß, wie der passauisch vertrag mit bringt¹. Yedoch dabeneben, das der turckenhilff artickel mit alß notwendig zu tractieren, in betrachtung neben gestrigen vermeldten ursachen, das auch die eher Gottes an deme nit weniger als an der religion gelegen, /88/ in bedenckung der vorstehenden nott, so den armen christlichen landen vor der tur. Item da dissem abgottischen veihandt nit gewert, was für jamer darauß erfolgen wurde. Item da kgl. Mt. so erschöpfft, nit zu statten komen, das ire Mt. musten von furgenomner expedition widerumb abstehen. Item die ursach vom Ferdinando wardt wider repetiert wie gestern, und dan zubedencken, dz die

⁶ Gemeint: Vornahme der Hauptverhandlungen zum eigentlichen Religionsvergleich und vorausgehende Festlegung des Forums, das die Vergleichung bewerkstelligen soll.

⁷ Bezugnahme auf den Türkenfeldzug des Ehg. im Herbst 1556. Vgl. Anm. 3 bei Nr. 8.

¹ = Beratung in einem Ausschuss. Vgl. Anm. 3 bei Nr. 11.

betrangten, den das feur an der wandt, in verzweivelung durch mangel der hilff komen mochten, sich dem turcken zuergeben. Darauß erfolgen wurde, das mit einer gantzer gewalt nit widerzupringen, so yetzo mit eim geringen zu erhalten. Item wen ertzhertzoeh Ferdinandt allein wissen mochte, das man von der hilff tractierte, wurde es seiner f. Dlt. und den kriegß leuten ein hertz bringen. Item hilff zuthun, seye man schuldig der kgl. Mt. nit als romischen oder zu Hungern und Behem konig, sonder eim standt des Reichs. /89/ Item dem herkommen nach weren etwo die sachen, so in die ausschuß gehorig, daselbst tractiert und daneben in ubrigen sachen nit gefeiret, also das die religion im ausschuß tractiert wil werden, dabeneben dan turcken hilff gleichwol in rethen zu handeln. Item zuerwegen, da man schon sich der hilff verglichen, das die zethun: Wurde dennochst ein lange zeit darauf gehen, die einzupringen und auf anderst etc. Item wen ausschuß mit der religion umbgehet, daruff ein lange zeit gehen würde, bevorabe hauptsachlich die sachen zu handeln, und in ubrigen stilgestanden, so wurde die turcken hilff verzogen. Dan in religion vilfaltig ver hinderung wellen furfallen, erstlich de modo consultationis, nemblich an per concilium generale, nationale, welcher weg doch unerhort, an per colloquium etc. Darunther furfallen wolle erstlich was man vor colloquenten etc., item wie man die sachen furzunemen; also das wol der halb winter auf disse /90/ preparatoria gehen wil. Also seyen das meher hieruf urpietig, die religion durch sein moß zur tractation zupringen, aber dabeneben die turcken hilff nit einzustellen, sonder die mit daneben in ordinari rethen zu consultieren^a. Das für das meher.

Dabei hetten die confessions verwandten [*im FR*] bedacht, das die religion zuvorderst mit einstellung aller andern sachen zu tractieren und nicht zuhandlen, religion seye erstlich erledigt. Ursach: Religion seye allem zeitlichen furzusetzen und meher daran dan allem andern gelegen. Item das viel hundert thausent selen im zweivel giengen und ir heil hieruf stunde, die durch vergleichung der religion mochten zu recht pracht werden. Item das die gelegenheiten durch unvergleichene religion furfallen mochten, so vieler selen hail verhindern. Item das viele landt und leut mit hohem seuffzen auf dissen Reichs tag und die vergleichung der religion gewarten. Item /91/ die erfahrung gebe, wen man auf andern tege religion eingestelt und turcken hilff furgezogen, was für gluck und heil darbei gewesen. Derwegen diesse verglichung zuforderst zusuchen, wurde Got zu dem andern desto meher gluckh geben, wen er also versonigt. Item wen die religion mit rechtem eiffer furgenomen, wurde die zeit der tractation gekurtzt. Item wen religion abgeholfen, weren sie dermassen abgefertigt auf die turcken hilff, das konig gefallen haben wurde und die armen beschwerten trost finden.

^a consultieren] *KURSACHSEN* (fol. 35) *zusätzlich*: Das solchs unverzuglichen dem konig vermelt, damit sich ire Mt. mit dero expedition darnach zurichten und /35/ getrester der ertzhertzoeh seinem furgenomenen kriegs wesen furzusetzen etc.

KR²: 191 f./ Da FR sich wider Erwarten der gestrigen Resolution des KR nicht anschließt, sondern sein geteiltes Bedenken wiederholt und zudem um neue Argumente ergänzt, kann KR sich dazu noch nicht erklären, 192/ sonder erfordert ire notturfft, disse neuerung etwas zuerwegen, dan sie befunden, der furstenrathe etwas weiter gangen dan die churfursten. Dan allein bewogen durch kfl. rathe, das man die ordnung in der proposition halten wolle und religion fürnemen, nit, wie die zu tractieren oder ob und was daneben zuhandlen. Dan solchs der secundus gradus, den sie noch nit gangen. Derhalb erfordert ire hohe notturfft, solchs zuerwegen; wie sie dan urpietig, solchs furdarlich zethun. Und wen sie gefast, sol den furstischen angesagt werden.

14 1556 September 26, Samstag

Reihenfolge der Beratungspunkte: Beharren des KR auf der vorrangigen Vorlage des 1. HA (Religionsvergleich). Entscheidung zum Verhandlungsmodus beim 1. HA und zur parallelen Beratung des 2. HA (Türkenhilfe) erst später.

192/ (Vormittag, 8 Uhr) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des FR vom Vortag zur Reihenfolge der Beratungspunkte.

1. Umfrage. 193/ Trier: Befunden, furstenrathe weiter gangen zu haben als churfursten, nemblich wie auch die religion zu tractieren. Wen man dan davon zureden, so wuste man sich des passauischen vertrags zuerinnern, das derselbig per ausschuß zu handlen. Das aber in mittelst in andern sachen solt stilgestanden werden, were der verstandt des passauischen vertrags nit. Deßgleichen precht es auch der augspurgisch abschied¹ nit mit. Wen man dan den ausschuß geordnet, konte man den articul turckenhilff und anderst auch consultieren, damit konig auf ire proposition auch gewilfaret werden mag.

Köln: Die ursachen, beiderseitig furpracht vom furstenrathe, weren erheblich, aber des mehern theils noch erheblicher, dan nit wol verantwortlich, da man die armen betragen lassen wurde. Welchs sie nit darumb redeten, das sie eilen wolten, gelt außzugeben, sonder auß mitleiden. Derwegen erachten sie, die religion durch iren weg zu tractieren 194/ und daneben turckenhilff auch, alß yetziger zeit den notwendigsten artickel nach der religion. Derhalb mit dem mehern des furstenrathes sich zuvergleichen, namblich das religion durch iren weg furgenomen und dabeneben die turcken hilff an die handt zunemen.

Pfalz: KR war zuvor einig, zunächst die Religionsfrage zu beraten. Hingegen ist FR weiter gangen und auch beinach sich entschlossen, ^{a-}das man helffen solte^{-a}.

² Vgl. noch vor dem folgenden Referat des KR den Einwand des FR zum Beratungsverfahren: ÖSTERREICH B, fol. 384^r [Nr. 119].

^{a-a} das ... solte] KURSACHSEN (fol. 38^r) deutlicher: welcher massen hilf wider den turcken

¹ = der RAb 1555.

Obe solchs nun also im Reichs rathe herkomen, wusten sie sich nit zuerinnern. Were furstenrathe wol der gepür daruf zu antwurten, hetten aber kein befelch, sich daruber in disputation einzulassen. Dan Pfaltz kein zweivel gehabt, religion wurde ungezweivelt der erst punct sein, alß hieher verschoben und der zu Augspurg tractiert werden sollen. /95/ Daruf sie auch gestracken befelch, das die religion zuzforderst furzunemen. Wen solchs geschicht, wellen sie sich ferner vernemen lassen. Einmal vor al zureden, hetten sie befelch, in keine fernere handlung sich einzulassen, der religions punct habe dan zuvor sein erledigung.

Sachsen: Befunden auch, furstenrathe weiter gangen sein alß die kfl. rethe. Hetten aber der confessions verwandten² bedencken also eingenomen, das sie nit expresse gesagt, das sie nit wolten anderst handeln, religion habe dan zuvor sein erledigung, sonder das sie bei dem genere wie auch churfursten pleiben. Derwegen bei dem zu pleiben, das man den religions puncten solte den ersten lassen sein, und nachgehendts ferner davon consultieren, wie derselbig furzunemen, also das dißmals diß nit ferner zu disputiern.

/96/ *Brandenburg:* Hat auch den verstandt der confessions verwandten mainung, wie per Sachssen yetzo gemelt. Dan sie sich noch nit vernemen lassen, ob uff den passauischen vertrag oder wie sie³ furzunemen. Aber das meher thail des furstenrathes hette sich schon erclert, das religion per ausschuß zu tractieren. Helt darfur, das man davon zu reden, wie man das furstlich gespalten bedencken zu vereinen oder welchem beizufallen. Derwegen etwo erclerung were von den furstischen zu nemen, oder aber am pesten achtet, das man dabei pleibe, das man den religions puncten zuzforderst an die handt zu nemen. Wen man dan ferner davon reden wolte, solten sie auch gehort werden.

Mainz: Anzeige an FR, das man gemeint, die religion zuzforderst /97/ an die handt zu nemen und zu bewegen, ferner nit. Aber yetzo gedechten hern, sovil moglich die beratschlagung weiter zu befurdern, wie und welcher massen und in was ordnung der zu tractieren und was auch daneben mochte furzunemen sein. Daruff sie sich auch nachmals zu resolvieren. Allein das man yetzt sovil sich vernemen lasse, wie man die religion zuzforderst furnemen welle. Wie, welcher gestalt und was darneben zuhandlen, stunde nachmals ferner zu beratschlagen. Also blieben die sachen unconfundiert. Sonsten in der tractation werden die beschwerlichkeiten furfallen, so iuris divini etc. Darzu meher leute villeicht und auch befelchs von noten. Et hoc seiner person halben⁴.

zuthun, als das man es als Reichs glider zuthun schuldig etc.

² = der CA-Stände im FR.

³ = die Religionsfrage.

⁴ Vgl. dazu den Bericht von Matthias und Bagen an Kf. Daniel vom 26. 9. 1556: *Da die Religionsverhandlungen nunmehr beginnen, ihre Instruktion aber ausführt, der Kf. wolle /149/ sondere personen hierzu ordnen, ist deren Abordnung dringend geboten. Haben deshalb votiert, dass, falls die Religionsverhandlungen aufgenommen werden, euer kfl. Gn. die iren auch darzu abfertigen werden. /149f./ Daneben baten sie um Weisung, ob sie sich abgesehen von der Religion an den anderen Hauptverhandlungen beteiligen sollten. Aufgrund der bisherigen Beratungen vermuteten sie, dass Trier und Köln dazu bereit sei-*

2. *Umfrage. Trier:* Hetten der confessions verwandten bedencken entlich verstanden, alle sachen einzustellen, biß der religions punct erledigt. Hette sich in suo voto hievor schon super secundo gradu consultationis vernemen lassen⁵, /98/ welchs von den hern allen noch nit beschehen. So welle ime auch in kunfftiger beratschlagung, sein votum weiter zuercleren, vorbehalten haben. Sonst wollen sie sich wol vergleichen mit den andern. Erachten aber, die erclerung zubegern unvonnoten.

Köln: Wie Trier. Und hette man sich sich mit dem mehern des fursten rathes wol zuvergleichen.

Pfalz: Hette die confessions verwandten auch nit anderst verstanden dan wie Trier und Coln. Hette auch gehört, wes ungeferlich mochte yetztmals dem furstenrathe anzuzeigen sein. Mogen auch solchs leiden. Aber ires thails hetten sie außtrucklichen befelch, sich in kein sachen weiter einzulassen, es seye dan der religions punct erledigt und gentlich abgehandelt. Wen solchs geschehen, wellen sie sich ferner vernemen lassen, wes sie in befelch.

/99/ Sachsen: Wie Mainz in der 1. Umfrage.

Brandenburg: Ebenso, domit man die ding in ein gute ordnung pringe.

Mainz: Die declaration were vom furstenrathe nit zubegern. Aber simpliciter zu sagen, das man die religion welle fürnemen: Nit zu sagen, wie man in⁶ zu tractieren bedacht oder was man darneben handeln welle; welchs zu kunfftiger beratschlagung gehorig. Halt aber darfur, Meintz nit zuwider sein werde, das man die ordnung wie auf andern tage halte und tractiere, was man konne, und nit feire.

Beschluss: Hat man es dabei pleiben lassen, wie per Meintz.

/100/ (Nachmittag, 3 Uhr) KURFÜRSTENRAT und KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert: KR beharrt auf seinem Beschluss, das der religions artickel zufferst furgeno- /101/ men und die befelchen zusammen getragen und erwogen werden. Wiewol nun fursten rathe in irem bedencken sich vernemen lassen, wie religion furzunemen, namblich durch ausschuß, und das in andern sachen gleich mit furzufaren: Solchs ermessen churfursten ferner zu erwegen. Und dan die confessions verwandten sich vernemen lassen, das religion zuvor zu

en, während Kurpfalz erklärt habe, vor der Erledigung der Religionsfrage keinerlei andere Verhandlungen billigen zu können. Sie selbst wollten sich vor einer Weisung des Kf. nicht darauf einlassen. Sollten aber noch zuvor Trier und Köln für die gleichzeitige Beratung der Religionsfrage und der Türkenhilfe votieren, /149/ so achten wir, das von wegen euer kfl. Gn., unglimpff zuvermeiden, wir uns von inen nit absondern mögen. Dan unsers ermessens last es sich gleichwol frembd und seltzam ansehen, das, vor dem artiel der religion gentlich erledigt, sonst nicht gehandelt oder beratschlagt werden solt (HHStA Wien, MEA RTA 44aII, fol. 147–149, hier 149f. Konz. Hd. Bagen). Kf. Daniel befürwortete in der Weisung vom 5. 10. die Voranstellung des Religionsvergleichs gemäß RAb 1555. Dies werde jedoch kaum möglich sein, so lange für Trier und den verstorbenen Ebf. von Köln (vgl. Nr. 25, Anm. 2) noch keine Theologen anwesend sind. Er billigte deshalb, bis dahin die Türkenhilfe und andere Punkte vorzuziehen, und wollte seine Theologen zum RT abordnen, sobald dies die beiden anderen geistlichen Kff. täten (ebd., fol. 163–164. Or.; prä. 10. 10. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 238, Anm. 257).

⁵ Vgl. *Votum in der 2. Umfrage am 24. 9.: KURMAINZ*, pag. 80 [Nr. 12].

⁶ = *ihn* [den Religionspunkt].

erledigen. Welchs churfursten nit durchauß verstanden, wie es gemeint, ob nit weiters zuprocedieren, biß der⁷ gentslich erledigt; und dan auch in den ursachen des mehren thails des furstenrathes etlicher massen erclerung beschehen uff die turcken hilff: Hetten die churfursten dissen morgen sich nit so gleich konnen darauf entschliessen, sonder ein notturfft geachtet, das die sachen nit durch einander zu confundiern. Derwegen sie der meinung, dweil man bedacht, die religion zuhandlen, das sie der religion halben sich wellen weiters underreden, nit ob der articul soll allein erledigt werden und nicht darneben /102/ zu tractieren, sonder weren furhabens, ferner zuberatschlagen, welcher massen oder gestalt, in was ordnung, durch was wege der articul der religion zu tractieren, ob auch neben demselbigen und vor entlicher erledigung des articuls andere, als turckenhilff etc., zuberatschlagen oder nit. Der entlicher meinung weren sie, dißmolß ordnung zu halten, domit sie nit die turckenhilff in diessen articul mit einmischen. *Dazu weitere Beratung bis kommenden Mittwoch.*

FR: Will ebenfalls weiter dazu beraten^b.

15 1556 September 30, Mittwoch

Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) in einem interkurialen Ausschuss. Forderung der protestantischen Kff. nach Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

/102/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Nochmalige Beratung der Resolution des FR zur Geschäftsordnung sowie zum Erbieten des KR, den Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) festzulegen.

/103/ 1. Umfrage. Trier: Wie am Samstag: Vorrangige Beratung der Religionsfrage in einem interkurialen Ausschuss. Item dweil der augspurgische abschiedt vermag, das neben dem religions puncten alle andern nottwendigkeiten alhie solten beratschlagt werden¹, were der punct der turckensteuer dabeneben in ordinari rethen zu tractieren.

Köln: Zu beiden Punkten wie Trier.

Pfalz: Hetten sich in iren befehlen ersehen und seindt einig, das religions punct sollte der erst sein. Hetten sich auch vernemen lassen, das derselbig sollte fur allen der erst erledigt sein. Also zuverstehen, wen man de forma reden wolte, /104/ das sie sich ferner wolten vernemen lassen. Wolte Pfaltz nit liebers, dan der sachen einmal abgeholfen. Erinnern sich auch, wes hiebevordurch colloquirn und anderst mit beschweren costen fürgangen. Erinnern sich auch,

^b beraten] KURSACHSEN (fol. 43) zusätzlich: Mainz regt an, auch SR mitzuteilen, dass man zunächst den 1. HA (Religionsvergleich) beraten wolle, domit sie sich auch darnach zurichten, und nicht zufeiren. Welchs dann geschehen. [Vgl. dazu auch Nr. 120, Anm. a.]

⁷ = der Religionsartikel.

¹ RA 1555, § 141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).

das zu Augspurg solle der punct tractiert worden sein, da doch nist² gehandelt dan allein religion fride, gestelt biß zu entlicher vergleichung etc. In dissem religion fride were begriffen ein punct von der gaistlichen freistellung³, welcher beschwerlich, also das keiner nit ongestrafft zu der augspurgischen confession schreiten moge, und also an seinem gewissen gesperrt. Welcher punct auch nit von den confessions verwandten verwilligt, sonder von konig^a eingesetzt in abschiedt⁴. Dweil dan disser punct dermassen geschaffen, das sich auch etliche nit /105/ werden durffen außtrucklichen vernemen lassen⁵, und also on frucht von sachen der religion der handel anzufahen, derwegen erachtet Pfaltz, dissen puncten der gaistlichen freistellung widerumb abzuthun und derwegen die kgl. Mt. zuzforderst zu ersuchen. Wen das geschehen, hetten sie auch befelch, ferner de modo, forma und presidenten etc. sich mit den andern einzulassen. Bitten, in dißem sich mit inen zu vergleichen. Sonst, ausserthab dessen, hetten sie befelch, sich in kein weiter handlung einzulassen⁶.

Sachsen: Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) gemäß Passauer Vertrag⁷ in einem Ausschuss. /106/ Wusten ire kfl. Gn. sich auch des religion fridens, zu Augspurg aufgericht, zu erinnern. Darob gedechte sein kfl. Gn. zu halten. Bethen, die andere churfursten wolten gleichsals thun. Es erinnern sich auch sein kfl. Gn. des punctens der geistlichen freistellung, darin die confessions verwandten nie gewilligt. Daraus erfolgten wurde, das in kunfftiger handlung dißes verhinderlich, namblich, wie Pfaltz, das nit jederman libere reden durffen⁸. Zu deme so were allerhandt mißvertrauen darauß zu gewarten. Ideo den gaistlichen, bischofen,

^a konig] KURPFALZ (fol. 249) zusätzlich: ex proprio motu und volmacht.

² = nichts.

³ Geistlicher Vorbehalt des Religionsfriedens (Art. 6) im Rab 1555, § 18 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109f.).

⁴ Aufnahme des Geistlichen Vorbehalts in den Religionsfrieden durch Kg. Ferdinand kraft ksl. Vollmacht und kgl. Amtsbefugnis „ex plenitudine potestatis“. Vgl. Anm. 7 bei Nr. 504.

⁵ Gemeint: In den Religionsverhandlungen des jetzigen RT.

⁶ Kf. Ottheinrich hatte seinen Gesandten in der Weisung vom 29. 9. 1556 (Amberg) zum wiederholten Mal (vgl. auch Anm. 2 bei Nr. 354, Anm. 3 bei Nr. 355) eingeschärft, sich vor /73/ erledigung der freystellung unnd religion sachen selbst gegen den Widerstand anderer CA-Stände an keinerlei Beratungen, namentlich zur Türkenhilfe, zu beteiligen. Aufgrund der bisherigen Verhandlungen ging er von Bestrebungen auf dem RT aus, die gesamte Religionsfrage zurückzustellen, damit die Türkenhilfe /73/ andern zu gutem, uns aber und vilen guthertigen stenden zu mercklicher beschwerung, getriben unnd erhalten werde. Er gestand lediglich zu, dass seine Gesandten bei einer Parallelberatung von Religionsvergleich und Türkenhilfe die anderen Voten unverbindlich anhören und dazu weitere Weisung anfordern, ohne selbst etwas zuzugestehen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 73–75; hier 73–74. Or.; prä. 30. 9.).

⁷ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 11.

⁸ Vgl. dazu differenzierter den Bericht der kursächsischen Gesandten Kram und Lindemann an Kf. August vom 4. 10. 1556: Dan die geistlichen aus furcht, das sie die gutter daruber verlassen solten, die warheit nicht erkennen oder bekennen wurden und also nicht liberam vocem haben etc. (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 338–351; hier 340. Or.; prä. Dresden, 8. 10.).

prelatten zuzelassen, zu irer religion zutretten oder aber den puncten gar auß dem abschiedt hinwegk zethun⁹.

Brandenburg: Ir her seye auch der mainung, obe dem religion friden zu halten und daruf der religion sachen helffen zu furdern, wes passauischer abschiedt mitpringt. /107/ Es hetten aber ire kfl. Gn. den puncten der gaistlichen freistellung gantz beschwerlich befunden, denen auch durch die zu Augspurg gehabte rethe widerfochten; wie er dan per confessions verwandten nit bewilligt. Dweil er dan irer religion zum hochsten zuwider, so stimmt er mit Pfaltz und Sachssen.

Mainz: Zweivelt nit, Meintz werde der meinung sein, den [*Frieden in*] religion- und prophan sachen zu halten. Derwegen dan zu Augspurg so weit gangen. Und da man nit gemeiner sicherheit halben solchs gethan, hette man nit so weit mögen gehen¹⁰. Darauß menniglich innerhalb und ausserhalb teutscher nation zu spuren, das Meintz den friden gesucht. Sonst /108/ hette sich nit gezimen wellen, so ver¹¹ zugehen. Sovil aber disse beratschlagung anlangt, darumb man beisamen und daruf man furstenrathe vertrauet, ferner von sachen zu reden: Daruff erinnert er sich des passauischen und augspurgischen abschiedts und halt es darfür, das die religion uff ein verordnung zu stellen vermoge passauischen vertrags. Wo solchs also furgehen solte, wolte sich Meintz erpotten haben, solchs zethun helffen, domit gespurt, Meintz der vertrege eingedenck zu sein. Und das darneben moge in andern puncten gehandelt werden, wie sich in rethen gepurt. Und dweil etliche erachten, zuzforderst den augspurgischen

⁹ Vgl. zum *Votum* den *Kommentar der kursächsischen Gesandten im Bericht vom 4. 10.* (wie *Anm. 8, hier fol. 340 ff.* Vgl. WOLF, *Geschichte*, 32, *Anm. 1*): *Ihr Votum sei von Kurpfalz /340/ in etzlichen stucken diversum gewesen: Erstlichen das wir furnemlichen der augspurgischen confession verwandten nicht bewilligung angezogen. Zum andern, das wir auch nicht die rationes confundiret und die, so zu der nicht bewilligung gehören, als des gewissens und /340/ der religion macell, daselbst hin referirt, und andere, warumb es frey zu lassen, sonder den punct zu abrogiren in suo ordine darzu gethan. 3) Haben anders als Kurpfalz nicht die sofortige Wendung an den Kg., sondern die vorherige Beratung in den Kurien gefordert, dan solchs ist de stilo et processu, auch, so es geschege, alsdan möchte es desto ehe bei der kgl. Mt. erhalten werden. Zum vierdten haben wir auch sonderlich euer kfl. Gn. gemut erclert, das euer kfl. Gn. meynunge nicht sey, den religion frieden in seiner substantz oder einigen punct endern oder disputiren zulassen etc. [...] Zum letzten haben wir auch nicht darzu gethan wie Pfaltz, das wir sonst one erledigung solchs puncts in keiner beratschlagung furschreiten wolten, dan solchs were wider euer kfl. Gn. gethanes /341/ bevelichs condition gewesen, also lautend: Pfaltz anzuhängen, doch das der religion fridt nicht zerruttet oder auch die nottwendige turcken hulffe gehindert wurde. Wir haben es aber gleichwoll in suspenso gelassen, damit der artickell desto ernstlicher angeregt und getrieben werden möchte. Gemäß Bericht der Kurpfälzer Deputierten an Kf. Ottheinrich vom 6. 10. 1556 hatten Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen-Weimar und Hessen im Vorfeld der Sitzung vom 30. 9. beabsichtigt, die Aufnahme der Verhandlungen zur Türkenhilfe auch ohne Klärung der Freistellung explizit zuzugestehen. Dies haben sie, die Kurpfälzer, zusammen mit den Württemberger Gesandten in Privatgesprächen /143/ unterbaut und damit obige Voten erreicht (HStA München, K. blau 107/3b, fol. 143–148, hier 143f. Konz.).*

¹⁰ Gemeint: In den Zugeständnissen an die Gegenseite beim RT 1555.

¹¹ = so weit.

abschiedt und religion friden widerumb zu tractieren: Daruf mochte man ferner reden.

2. *Umfrage. Trier: Zur Verfahrensfrage wie in 1. Umfrage.*

/109/ Köln: Similiter.

Pfalz: Beharren auf der Einlassung zum Geistlichen Vorbehalt und auf dem Befehl des Kf., dass sie ausserhalb dessen weiter nit zu gehen. Bathen umb vergleichung von Trier, Coln und Meintz.

Sachsen: Ires hern meinung seye gar nit, den religion friden in zweivel zu setzen, sonder den in der substantz zuhalten gemeint und auch darzu vermanen zu helffen. Item der religion halben passauischen vertrag nachzusetzen, namblich zu reden, durch welche mittel die zu vergleichen¹². /110/ Dweil aber der gaistlichen vorbehalt nit in den religion friden gehorig, auch nit bewilligt, sonder von konig eingesetzt, derselbig auch dem ausschuß ver hinderung pringen wurde, so erachtet Sachssen fur ratsam, das den geistlichen zuzelassen, zu irer religion zu treten¹³, oder den puncten auß dem abschiedt zu pringen. Dan zuermessen, die vota, so libera, sonst im ausschuß dardurch gesperret, und zu dem diß dem vertrauen dienlich.

¹² *Passauer Vertrag, § 6: Festlegung des Forums für die Religionsvergleichung auf dem künftigen RT: General- oder Nationalkonzil, Kolloquium, RV (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.). Fast gleichlautend in der Passauer Abrede, § 4 (ebd., Nr. 2 S. 121). Synopse des Artikels in Vertrag und Passauer Abrede: DRECOLL, Vertrag, 149f.*

¹³ *Vgl. auch die entsprechende Formulierung in der 1. Umfrage. Die Kurpfälzer Gesandten kommentierten dazu im Bericht vom 6. 10. (wie Anm. 9, hier fol. 144^r f.): Im KR Forderung der Freistellung entweder als Streichung des Geistlichen Vorbehalts oder als Übertrittsmöglichkeit für ‚alle‘ Geistlichen zur CA. Wenngleich ihre Instruktion besagt, /144^r/ das zugleich den stenden und underthanen bayder religionen, von was wurden oder wesens die auch weren, frey stehn sollte, zu eyner oder der andern religion zu dretten, wie wir dan solchs in der particular underredung furprachtt [vgl. Nrr. 354, 355], hatt es doch die andern nitt fur gutt angesehen, sonderlich die churfurstlich sachsischen dabey /145/ vermeldet [vgl. Nr. 355, 1. Umfrage], das dadurch eym jeden stiefft oder closter zugelassen, inn was chur- oder furstenthumb die auch gelegen, ires gefallens die pepstisch religion anzustellen. Das kundte ir her keyns wegs gedulden, dweyll dadurch, da es diesen verstandtt haben soltt, ir kfl. Gn. in dero furgenomener kirchenordnung allerhandtt indrag beschehen möchtt. Da aber auf die im obigen kursächsischen Votum gesatzte maß, wo es zuerheben, eben das erlangt werden khan, das hierdurch gesuchtt wurdett, seyndtt wir es mitt den andern eynig gewesen und solche zweifache petition, so von den sechsischen furgeschlagen, paßiern laßen. Kf. Ottheinrich erwiderte in der Weisung vom 12. 10. 1556 (Neumarkt/Oberpfalz): Falls dies so gemeint ist, dass die CA-Stände /81^r/ von wegen der geistlichen, so in iren chur-, furstenthumben, lannden und gebieten gesessen, dergleichen [Glaubenswechsel] sich hinwider gegen den bapistischen stennden nicht verpflichten durffen, wie es der churfurst zu Sachssen fur gut angesehen und unns auch am sichersten und besten sein dunckt, so sollet ir eurs teils des auch mit einig sein. Ansonsten kritisierte er die wenig konsequente Haltung der kursächsischen und Kurbrandenburger Gesandten scharf: Sie zielten nur darauf ab, /81/ allen umglimpf unns alleine aufzudringen unnd denen auf der gaistlichen churfursten bannckh, die es wol verrner ausbringen, sovil zuverstehn zugeben, wo es one unns, wurde der articl, betreffend die freystellung, wenig disputation machen, auch die türckenhilff dadurch nicht aufgezogen werden. [...] So hat der hessisch furstlich geschickte im furstenrath sich auch deutlich genug ercleret, das ime ann der freystellung wenig gelegen ist (HStA München, K. blau 106/3, fol. 80–85, hier 80–81^r. Or.; präz. 13. 10. Vgl. RITTER I, 134).*

Brandenburg: Ir her seye auch nit der mainung, verglichene ding zu retractieren. Dweil aber dißer puncten der geistlichen freistellung nit bewilligt oder in friden gehorig, so ist Brandenburg der mainung wie Pfaltz und Sachssen. Seye disser punct dem religion friden zuwider, konnen die kunfftige tractatus in viel wege verhindern und betrüben etc., ut supra.

/111/ Mainz: Zum Verfahren wie in 1. Umfrage. Last sonst bei dem abschiedt¹⁴ pleiben, wes vorhin gesetzt und geordnet.

3. *Umfrage. Trier:* Wie zuvor. Ansonsten last ers bei dem abschiedt und was gesetzt und geordnet, pleiben.

Köln: Similiter. Der abschiedt were getruckt und lege da.

Pfalz: Wie zuvor. Were auch meher beschehen, wes etwo /112/ auf andern Reichs tagen verabschiedt, das es nachmals auß andern bedencken abgeschafft; wiewol disser punct¹⁵ in abschiedt nit gehorig.

Sachsen, Brandenburg: Ut supra.

Mainz: Wie zuvor. Dabeneben, das die religion nit zu teilen, sonder da man die tractieren welle, das man den stehen lasse und ufrichtig und redlich handle, wie sich gezimbt. Hette yetzmals kein andern befelch.

4. *Umfrage. Trier:* Hat kein befelch, ichtwes im abschiedt zu endern. Seye der religion punct nit zu theilen.

Köln: Similiter.

/113/ Pfalz: Last es bei voriger anzaig.

Sachsen: Similiter. Und furet abermals ein, das der angezogner punct nit in religion friden gehorig. Mochten die sachen biß gen morgen in bedencken gezogen werden.

Brandenburg: Wie vor^b. Mogen die sachen weiter bedacht werden.

Mainz: Wie zuvor. Last geschehen, das man die sachen weiter bedencke¹⁶.

Beschluss: Vertagung bis Freitag.

16 1556 Oktober 2, Freitag

Beharren der weltlichen Kff. auf der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Ablehnung durch die geistlichen Kff.

^b vor] KURSACHSEN (fol. 48') zusätzlich: Dise suchung bei kgl. Mt. konne wol one zerruttung der religion beschehen.

¹⁴ = beim Religionsfrieden im RA 1555.

¹⁵ = der Geistliche Vorbehalt.

¹⁶ Die Mainzer Gesandten Matthias und Bagen informierten Kf. Daniel im Bericht vom 30. 9. 1556 ausführlich über diese Beratung (HHSStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 156–158. Konz. Hd. Bagen). Am 11. 10. baten sie unter Bezugnahme auf die geteilte Antwort zur Proposition [Nr. 424] um Weisung zur Freistellungsfrage (ebd., fol. 165–168, hier 165' f. Konz. Hd. Bagen). Der Kf. befahl dazu am 13. 10., zusammen mit Köln und Trier strikt auf deren Ablehnung zu beharren, sie [173'] keins wegs einzuraumen und dafür zu sorgen, dass eine anderweitige Mehrheitsbildung bestes fleiß underbaut

/114/ (Vormittag, 8 Uhr) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung vom Mittwoch.

Umfrage. Trier: Befunde der weltlichen churfürsten gesinnen hochwichtig. Erinnert sich, wes zu Augspurg derwegen furgangen und welcher gestalt der punct in abschiedt komen. Und weil Trier sich nit versehen, ichtwes derhalb^a furgehen wurde bevor entlicher vergleichung der religion, so were er derhalben mit befelchen nit versehen, sonder liesse den puncten an seinem ort pleiben. Zum Beratungsverfahren wie in den Voten am Mittwoch.

Köln: In der proposition beschehe disses puncten halben gar kein meldung. Derwegen sie darauf nit abgefertigt und desto weniger sich darüber einlassen /115/ konten. Ansonsten wie Trier.

Pfalz: Beharren instruktionsgemäß wie am Mittwoch darauf, dass der Geistliche Vorbehalt aus dem Religionsfrieden entfernt wird. Erachten, da man lust zur sachen haben, wurde es unbeschwerlich sein, inen beifall zethun.

Sachsen: Mißvertrauen werde dardurch abgeschafft, und were ein gute vorbereitung zur tractation der religion; zu deme in den religion friden nit gehorig. Ideo ut supra. Bitten, man wolle sich mit inen vergleichen.

Brandenburg: /115 f./ Wie am Mittwoch. /116/ Wen die ersuchung bei kgl. Mt. beschehen¹, alßdan wellen sie sich auch ferner einlassen, wie und welcher gestalt religion oder obe auch ichtwes darneben zu tractieren. Aber bevor deme hette befelch, sich nit einzulassen.

Mainz: Können instruktionsgemäß keine Änderung des RAb 1555 billigen. Auch hat man im KR bereits einhellig beschlossen, das religion solte der erste punct sein. Welches auch dem fursten rathe also angezeigt, mit vermeldung, wie man ferner alhie in dissem rathe furnemen, wie religion, obe und wes dabeneben zu tractieren². Dweil man dessen dan also einig gewesen und nu meher darauf zu reden, so seyen /117/ sie der meinung noch wie vorhin, das die religion durch ein verordnung furgenomen werde. Daran Meintz nichtst wurd mangeln lassen. Dabeneben zubedencken, wes etwo zu gewinnung der zeit mit fürzunemen.

2. Umfrage. /117 f./ Alle beharren auf dem bisherigen Votum. Pfalz regt das Referat beider Bedenken vor FR an³. Mainz schließt sich dem an.

werde (ebd., fol. 173–175; hier 173 f. Or.; prä. 18. 10. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 154 mit Anm. 110).

^a ichtwes derhalb/ KURPFALZ (fol. 254') differenzierter: das dieser zweivel solt furfallen oder dem jungsten abschidt etwas zuwider [...].

¹ Gemeint: Bitte um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

² Vgl. KURMAINZ, pag. 84 [Nr. 12]; pag. 91 f. [Nr. 13].

³ Die Kurpfälzer Räte hatten im Anschluss an die Beratung am 30. 9. die Gesandten der anderen CA-Stände am 1. 10. nochmals informell aufgefordert, auf dem Verhandlungsaufschub ohne vorherige Klärung der Freistellung zu beharren. Die Gesandten wurden dabei noch zur zeit gutwillig befunden (Bericht der Württemberger Räte Massenbach und Eislinger vom 1. 10. 1556 an Hg. Christoph: ERNST IV, Nr. 155 S. 178–180, hier 179). Der kursächsische Deputierte Kram verwies in diesem Zusammenhang nochmals (vgl. auch Nr. 355, Anm. 5) darauf, dass Kurpfalz vor der Klärung der Freistellung in

/118/ Dazu 3. Umfrage. Trier, Köln und Pfalz billigen das Referat vor FR.

/119/ Sachsen: Ir her wolte nit liebers, dan einigkeit in diessem rathe sehen. Wie sie darzu dan befehl, yederzeit anmanung zethun zu erhaltung disses rathes hocheit, [wo] von noten⁴. Derwegen sie pitten wie vor. Da aber die relation ye geschehen solt, mit zuvermelden, das die weltlichen churfursten sonst den religion friden in seinen crefften bestehen lassen. Aber dweil disser punct nit darin gehorig, zum ausschuß ein gute vorberaitung und zu aufnehmung⁵ [!] des missvertrauens dienstlich, das auß den ursachen sie den puncten angefochten und sonst den friden nit locherich machen wolten.

Brandenburg: Billigt das Referat vor FR und zweivelt nit, cantzler werde die ursachen wol außzufuren wissen, worumb die weltliche churfursten bewegt, den puncten anzufechten; mit dem anhang, das sein /120/ her sonst den religion friden und wes verabschiedet, bedacht, stede zu halten.

Mainz: Aufgrund der abweichenden Instruktionen der geistlichen und weltlichen Kff. kann man nichts anderes tun, dan das man mit relation furgehe. Wolle cantzler die unverweisslich thun etc.

4. Umfrage. /120 f./ Wiederholung der vorherigen Voten. Auch Pfalz betont nunmehr, dass der Kf. nicht beabsichtigt, /121/ sonst im religion fride ichtwes umbzustossen. Sachsen bittet nochmals, der Mainzer Kanzler möge im Referat vor FR ausführen^b, das sie den puncten der freistellung nit bewilligt, sonder von konig und den geistlichen in den abschiedt komen. Bathen, cantzler wol erstlich anzeigen, wie er bedacht zu referieren, solchs auch schriftlich zu fassen. Mainz will dies tun^c.

^b ausführen] KURSACHSEN (fol. 52') zusätzlich vor dem Folgenden: dass die weltlichen Kff. damit den religion friden nicht locherich zumachen beabsichtigen.

^c tun] KURPFALZ (fol. 258) zusätzlich: Beschluss, dass geistliche und weltliche Kff. ihr Bedenken für die geteilte Resolution jeweils selbst formulieren.

der beratschlagung gar nicht procedieren wollen, damit jha der kgl. Mt. die hochnottwendige turcken hulff auffgezogen unnd gehindert und ihre kgl. Mt. in der marggrafschenn sache auch dermassen sich erzeigen muessenn, wie etliche dieselbe gerne sehenn unnd haben wollen. Das heisset dann aus einem sondern eifer Gottes ehre und vor andern des Reichs notturfft unnd wolfart bedenckenn. Sed procurator non credit (dann ich weis, wo es etlichenn ligt unnd steckt etc.) (Bericht vom 4. 10. 1556 an Kf. August: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 358–362', hier 359'. Or.; präs. Dresden, 8. 10. Vgl. KURZE, Kurfürst, 94, Anm. 19).

⁴ Vgl. differenzierter den Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 4. 10. 1556: Votieren [abweichend von Kurpfalz] für Einigung im KR und gegen das Referat geteilten Beschlusses vor FR, da bekannt ist, was dem Heiligen Reiche an solchem rathe [KR] gelegen und wie es sonst mit dem fursten rathe geschaffen, nemlich das er demselbigen in augen liege und es in summa fast umb des Reichs beratschlagung gethan were, wan der churfursten rath solte zertrent oder gespalten werden (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 338–351', hier 344'. Or.; präs. Dresden, 8. 10.). Begründung des Votums im selben Bericht: Hätten bevorzugt, wenn der Vorschlag, FR geteilten Beschluss vorzutragen, nicht von Kurpfalz, sondern von den geistlichen Kff. gekommen wäre, da diese es waren, die auf dem RT 1555 bei geteilten Voten im KR das Referat vor FR wünschten, um sich mit dessen katholischer Mehrheit durchzusetzen. Deshalb haben die weltlichen Kff. 1555 derlei Referate wiederholt abgelehnt und damit teilweise Einigkeit im KR erreicht (ebd., fol. 344. Vgl. WOLF, Geschichte, 52f.).

⁵ Wohl verschrieben für: aufhebung.

17 1556 Oktober 3, Samstag

Vorrangige Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) in einem interkurialen Ausschuss, Parallelberatung der übrigen HAA in den Kurien gemäß Votum der geistlichen Kff. und der Mehrheit des FR. Beharren der weltlichen Kff. und der Minderheit des FR auf der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts als Vorbedingung. Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung.

/122/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Vorlage des [Mainzer] Konzepts für das Referat vor FR gemäß der letzten Beratung. ^a–Und wardt bedacht von der weltlichen churfürsten gesandten, wiewol hievor in der beratschlagung furgangen, das die kgl. Mt. ires angefochnen articuls wegen der gaistlichen vorbehalt zuersuchen und anzulangen, das solchs dissmals wol noch zu umbgehen. *Einigkeit bezüglich des Referats*^a.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Vortrag für KR¹: /122 f./ Im Anschluss an die Übereinkunft, den 1. HA (Religionsvergleich) als ersten Punkt vorzunehmen, hat KR die Verhandlungsmodalitäten beraten. Die Gesandten der geistlichen Kff. erachten, /123/ das angeregter articul der religion in ein sondere verordnung vermoge des passauischen vertrags und vorgehender Reichs handlung zustellen und dieselbige verordnung auf gegenwurtigem Reichs tag unverlengt furzunemen. Dabeneben mochten in den ordinari rethen auch andere articul der proposition und Reichs sachen gepurlicher weiß beratschlagt und bedacht werden, wie dan auf andern vorigen Reichs tagen die erscheinende stendt und der abwesenden potschafften und befelchaber gewonlich in den Reichs sachen auch furgangen

^{a-a} Und ... Referats] KURSACHSEN (fol. 53') und KURPFALZ (fol. 258' f.) differenzierter: 2 Umfragen. Pfalz legt dabei für die weltlichen Kff. ein eigenes Konzept für ihren Teil des Referats vor FR vor, das verlesen wird. In der 2. Umfrage billigen die geistlichen Kff. dessen Aufnahme in das Referat. [Gemäß Bericht der kursächsischen Gesandten vom 4. 10. 1556 (wie Anm. 1, hier fol. 345'–347) wurde das Konzept für das Bedenken der weltlichen Kff. von ihnen (Kursachsen) formuliert und vor der Vorlage im KR von Kurpfalz und Kurbrandenburg gebilligt.]

¹ Aufgrund der schriftlichen Vorformulierung entspricht die Protokollierung des folgenden Referats in KURSACHSEN und KURPFALZ wörtlich der Textvorlage. Das Referat als gleichlautende Kopp. auch in HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 352–353' (Vermerk: Relation, so von dem churfürsten rath dem fursten rath gethan 3. Octobris 1556.) sowie in HStA Düsseldorf, JB 2295, fol. 39–41' (Überschr.: Unterschiedliche bedencken beder geistlichen unnd weltlichen churfürstlichen rete in negotio religionis, 3. Octobris außbracht.). Dort Vermerk [fol. 39], dass nur der erste Teil vom Mainzer Kanzler formuliert worden sei, während die Räte der weltlichen Kff. den zweiten Teil als ihre meinung auff einen zettell concipirt und verfast, in den rath gebracht unnd begert, also von wort zu wort (alß ire mainung) zu referirn; wie dan beschehen. Gemäß Bericht der kursächsischen Gesandten vom 4. 10. 1556 hat der Mainzer Kanzler das Bedenken der weltlichen Kff. /347/ gantz langsam und dictirens weiß vorgetragen, damit die Stände des FR es wörtlich aufzeichnen konnten. Welchs wir aus dem nicht ungeren gesehen, dieweil berurte relation ein sonderliche declaration unserer voriger und itziger nicht bewilligung der augspurgischen confession verwandten in den articul der geistlichen fürbehalt in sich hat etc. (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 338–351', hier 347. Or.; präz. Dresden, 8. 10.).

und dieselbigen neben- und miteinander in irer ordnung abgehandlet. Darzu und auf die kgl. proposition /124/ sie auch von iren gnedigsten hern mit zimbllichen befelchen abgefertigt und versehen. Wie dan wol aus vorigem darfür zuachten, das solcher proceß in den beratschlagungen anzustellen und zuhalten.

Für die Gesandten der weltlichen Kff. wird vorgetragen: Dweil auf jungst zu Augspurg gehaltenem Reichs tag ein religion fride aufgericht und beschlossen, darin von der röm. kgl. Mt., unserm allergnedigsten hern, der gaistlichen vorbehalt mit einverleibt; solcher aber were von den augspurgischen confessions verwandten als ein punct, so irem gewissen widerlich und irer waren christlichen religion ein mackel anhienge, [und] aus andern, viel meheren damals angezognen ursachen niemals gewilligt, sondern darwider mit schrifftten und reden gestritten und protestiert worden, derwegen auch die kgl. Mt. die wort in berurtem articul „Welchs sich aber bede religions stende nit vergleichen konden“ zur anzeigung der /125/ augspurgischen confessions verwandten nit bewilligung für ire Mt. aus eigener crafft gethaner satzung premittiert². Wiewol nun solcher punct, als der, so sie nit gewilligt, sonder von den gaistlichen selbst gestritten³ und one verwilligung von der kgl. Mt. allein gesetzt, auf irer, der augspurgischen confession, verantwortung nit stehet, dweil sie aber die eher Gottes und, sovil an inen, das keinem menschen der weg zur seligkait beschlossen werde, zube-furdern schuldig, und sie nun sonderlich bedencken, das manchem von wegen menschlicher schwachheit, wan die officia und beneficia solten verlassen werden, der zutrit zu der waren christlichen religion genomen und geweheret würde, auch darneben solches ein sonderliche verhinderung in den preparativen und haubtsachlichen tractation der religion also pringen mochte, das die gaistliche auß solcher verlassung die rechte warheit in religions sachen nit erkennen noch bekennen durfften, zudem das auch noch ein meher vertrauen im Reich /126/ gestiftet wurde etc.: So bedencken der dreyer weltlichen churfursten gesandten aus befelch irer gnedigsten hern, das demnach zu besserer vorberaitung zu dem vorhabendem ausschuß und tractation der religion, vermoge des passauischen vertrags anzustellen, auch freyung der bestrickten gewissen und aufhebung alles mißvertrauens den gaistlichen, ertzbischofen, bischofen, prelaten und andern, freizustellen, zu der augspurgischen confession zu treten, oder aber den ober-melten articul des vorbehalt, wie der hieruber in den augspurgischen abschiedt komen, zuabrogieren. Yedoch alles der mainung, das bemelter articul des fridens, wie der verabschiedet, in seinen krefften und wesen pleiben und deme in seiner substantz nicht abgeprochen oder abrogiert werden sollen.

² Vgl. Anm. 10 bei Nr. 505.

³ Keine Bezugnahme auf die nicht belegbare inhaltliche Ablehnung des Geistlichen Vorbehalts durch die geistlichen Stände (vgl. zu deren Haltung: GOTTHARD, *Religionsfrieden, 145–149*). Gemeint sind vielleicht die Änderungswünsche der katholischen Stände am Wortlaut des Artikels (u.a. Streichung der Formulierung: „welches sich beider teyl religion stende nit vergleichen können“), die sie in den Schlussverhandlungen mit dem Kg. am 20. 9. 1555 nur zum Teil durchsetzen konnten (LUTZ/KOHLER, *Reichstagsprotokoll, 145–148*).

/127/ Salzburg referiert für FR: Haben der Resolution des KR vom vergangenen Samstag⁴ die Feststellung entnommen, dass im FR weiter gegangen dan bei inen; 2) das die articul etwas vermischet; 3) das sich velleicht furstenrathe auf die hauptpuncten eingelassen. FR hat dazu beschllossen, erstlich entschuldigung zethun des weitern furgangs. Dan die sachen sich also ereugt, wie damals angezeigt. Der erclerung halben, so per sie geschehen, bevorabe der turcken hilff halben: Were nit der meinung beschehen, das sie sich erclert, man die schuldig sei, sonder pro ratione allein eingefurt, warumb der articul neben religion zu tractieren notig. Hetten sich uff das ander, so nunmeher zu beratschlagen furgestanden, durch das meher entschlossen, das religion für allem andern als der vornemest articul zufferst auf gegenwurtigem Reichs tag /128/ zu tractieren, doch vermoge passauischen vertrags in einem ausschuß, und das darneben andere puncten in ordinari rethen mit furzunemen. Aber etliche andere^b des furstenrathes befiehlen zuvermelden, wie sich ire hern passauischen vertrags erinnert, und hielten den weg der tractation der religion für den bequemeligen. Aber es liege iren hern im weg, das zu Augspurg per konig in den religion fride ein sondere constitution oder vorbehalt pracht, so ire Mt. auß vatterlichen koniglichem gemut eingesetzt. 1) Ire hern aber darin nit bewilligt, sonder dagegen protestiert; wie dan die wort des abschiedts zu erkennen geben: „Welches sich aber bede religions stend nit vergleichen konden.“ 2) Bei andern wurde es das ansehen haben, obe ire hern darin bewilligt. 3) Wen geistlichen derwegen musten von iren geistlichen beneficium abtreten, wurde gestanden, das ire ministeria nit recht. 4) Item wurden irer stend und einkomen beraubt, unangesehen ob wol angehengt, das es an den ehren und wurden unverletzlich. /129/ Dardurch es abermaln das ansehen gewinnen würde, alß obe ire religion nit recht. 5) So weren auch alle promissiones universales, also das niemandts der weg und zugangk zu der ewigen seligkait und an seinem gutem gewissen zu sperren und zu bestricken. Wie dan solchs noch ein hochschedlich mißvertrauen auf ime truge. Derhalb were der weniger thail des furstenrathes des bedenckens, das die kgl. Mt. in underthenigkait zuersuchen, disse constitution des vorbehalts, wie ire Mt. die vor sich selbst in den abschiedt pracht, auß kgl. macht widerumb aufzuheben oder aber die sachen dohin zuerwegen und zurichten, auf das es iren herschafften an deren conscientzen nit verhinderlich, ergerlich oder verletzlich; dabeneben pittend, die anderen wolten sich mit inen vergleichen, solchs an kgl. Mt. zu gelangen⁵. Wen dasselbig geschehen, wellen sie sich alßdan weiter auf die articul

^b etliche andere] KURPFALZ (fol. 262') eindeutig: die augspurgischen confessions verwandten.

⁴ Resolution des KR am 26. 9. (KURMAINZ, pag. 100–102 [Nr. 14]) unter Bezugnahme auf den vorausgehenden Vortrag des FR am 25. 9. (KURMAINZ, pag. 87–91 [Nr. 13]).

⁵ Vgl. zur Forderung der CA-Stände den Kommentar des bayerischen Gesandten Perbinger im Bericht an Hg. Albrecht vom 3. 10. 1556: Hg. kann dem entnehmen, dass diese unter Verstoß gegen den Passauer Vertrag und den RAb 1555 in den Religionsverhandlungen nicht auf die Vergleichung abzielen, /503' sonnder was massen die allt catholisch religion gar abgethan unnd meniglich zu der augspurgischen confession vermögt unnd gebracht werden möchte. Dies seien seer verwunderlich

der proposition in beratschlagung einlassen. Und weren /130/ ire herschafften der entlichen meinung, den articul des fridens, wie der zu Augspurg aufgericht, sonst in seinen crefften bestehen zulassen.

Nach seinem Abtritt bittet FR den Mainzer Kanzler sowie einen Kurpfälzer Rat zu sich und stellt zur Debatte: Nachdem in beiden Kurien geteilte Beschlüsse gefasst worden sind, hat man weiter zu beraten. So were ire frage, obe die churfürsten bedacht, in gesambtem rathe solches zethun oder aber obe die thail, die jener meinung, und die einer andern meinung sich sondern welten. Yedoch wolten sie sich nit gern trennen.

KURFÜRSTENRAT. Beschluss^c der Antwort an FR: Es versehen sich die kfl. rethe, sie wurden sich des alten geprauchts und des herkomens zu berichten wissen, derhalb man inen kein moß geben wolte. Und ist also die sonderung fur unratsam angesehen.

/131/ (Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. Mainzer Kanzler teilt mit, dass die Gesandten der niederösterreichischen Landstände heute eine Schrift vorgelegt und mit Nachdruck um deren sofortige Verlesung gebeten haben. Deshalb Einberufung des RR. Verlesung der Anmahnung zur Werbung um eine Türkenhilfe⁶.

Beschluss: Abschrift und Beratung zusammen mit der Werbung bei Gelegenheit.

18 1556 Oktober 5, Montag

Beharren der weltlichen Kff. und der Minderheit (der CA-Stände) des FR auf der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Zusage, Hstt. und geistliche Güter im Fall des Glaubenswechsels nicht zu profanieren und keine Erbfolge zuzulassen. Ablehnung durch die geistlichen Kff. und die Mehrheit des FR.

/132/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des FR vom vergangenen Samstag¹.

1. Umfrage. Alle lassen die Entschuldigung des FR auf sich beruhen. Trier: Beharrt in der Hauptsache darauf, das religion zuzforderst zu tractieren per auschuß und daneben ander sachen auch zuhandlen. Hette kein befelch uff der confessions verwandten anlangen oder derwegen bei kgl. Mt. ichtwes zuzsuchen.

^c *Beschluss] KURSACHSEN (fol. 57) differenzierter: Umfrage. Beschluss gemäß Votum Trier und Pfalz.*

und hoch beschwärllich, ja wol cläglich unnd erbärmlich sachen, deren gleichen vileicht auch diser ortt hiebevor nit vil erhört worden (*HStA München, KAA 3177, fol. 502–505; hier 503'. Or. Vgl. HEIL, Reichspolitik, 145f.*). Zur Reaktion des Hg. vgl. Anm. 3 bei Nr. 125.

⁶ *Nr. 484. Vgl. dagegen anders im Bericht des bayerischen Gesandten Perbinger vom 3. 10. (wie Anm. 5, hier fol. 504): Für die niederösterreichischen Gesandten bitten Georg von Perkheim und Jobst von Gallenberg um Audienz und übergeben sodann im RR die Anmahnung.*

¹ *Referat folgender Beratung bei WOLF, Geschichte, 33f.*

Köln: Entsprechend Trier. Da furstenrathe also gespalten pleiben wurde und in dissem rathe auch, hette man die sachen, wie sie geschaffen, an die kgl. commissarien zugelangen.

/133/ Pfalz: Beharren darauf, das religion solte zuzorderst tractiert [werden], und zu guter vorberaitung der vorbehalt im religion friden aufzuheben. In solcher meinung sein sie habenden befelchen nach noch. Konten nit abweichen, sonder mogen auch leiden, das commissarien die sachen furpracht.

Sachsen: Die CA-Stände des FR haben in ihrer Resolution ein alternativa zuge-setzt, so milter: „Oder etc.“² Dweil dan die gaistlichen darauf noch nit geredet, weren etwo linderungen hierunther zu suchen: Namblich das zu der freistellung zuzesetzen, wie die gaistliche bischthumb und andere beneficia nit erblich oder aber weltlich gemacht werden solten, sonder in irem wesen pleiben³.

/134/ Brandenburg: Die geteilten Voten sind den kgl. Kommissaren vorzubringen, dan die resolution bei der kgl. Mt. stunde, alß die vor sich dissen vorbehalt in den abschiedt pracht, also das in andern sachen mochte alßdan furgeschritten werden. Aber wolte man sich einlassen uff die meinung der milterung, wie Sachssen vermeldet, solt inen auch nit zuwider sein.

Mainz: Befinden auch im Hinblick auf die geteilte Resolution des FR ire befelchen dermassen, das sie es bei irer voriger anzeig pleiben müssen lassen. Dweil dan /135/ meher thail des furstenrathes irer meinung auch ist, wen es dan imer moglich, so hette man sich domit zuvergleichen. Darumb sie gepetten haben wolten. Wo aber der weltlichen befelchen dargegen, so musten sie dieselbige entschuldigt haben. Da dan solten die sachen abermals also gespalten pleiben, so were der gaistlichen wegen die vorige mainung anzuzeigen, und was die weltlichen befelhen, soll auch referiert werden⁴.

2. *Umfrage. Trier:* Ut supra.

Köln: Können sich mangels Weisung auch auf die milterung oder alternativa des furstenrathes nit einlassen.

Pfalz: /135 f./ Wie zuvor. /136/ Können auch die milterung leiden wie Sachsen: Das durch die freistellung die gaistlichen guter nit sollen prophanirt oder in erbschafft gemacht werden. Welchs ires hern mainung und gemüt nit ist, sonder dz die gaistliche guter gewendt, wo sie von alters gewesen.

*Sachsen: Zur vergleichung zu trachten*⁴ und derwegen die milterung zu suchen: Das den gaistlichen zuzelassen, on einigen anhangk zu der augspurgischen

¹ werden] KURPFALZ (fol. 266') zusätzlich: Bittet um weitere Umfrage zur Resolution der CA-Stände des FR, die nicht ganz jener der weltlichen Kff. entspricht, nämlich dass die sachen dahin gericht, das es iren herrschafften nit ergerlich, verletzlich oder nachtaillig seie. [Vgl. Anm. 2.]

² Vgl. KURMAINZ, pag. 129 [Nr. 17: oder aber die sachen ... oder verletzlich].

³ Zu obigem Votum vgl. den Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 12. 10. 1556: Votierten gegen die Übergabe geteilter Resolution, sondern möglichst für eine Einigung in den Kurien und baten deshalb um nochmalige Umfrage zum Zusatz der CA-Stände des FR sowie zu ihrem nachfolgend vorgebrachten Vergleichsvorschlag (HSiA Dresden, Loc. 1019215, fol. 23–36, hier 23' f. Or.).

⁴ Deutlicher im Bericht der kursächsischen Gesandten vom 12. 10. 1556 (wie Anm. 3, hier fol. 24' f.): Beharrten nochmals auf dem Einigungsversuch in den Kurien. Gegen das Argument Kurbrandenburgs,

confession zu tretten, yedoch das dardurch die guter in irem wesen pleiben und nit prophanirt werden solten. Und disse milterung dem furstenrathe zuvor anzutragen.

Brandenburg: Entsprechend Sachsen.

Mainz: /136f./ Wie zuvor. /137/ Aber der weltlichen wegen, da man zur relation komen solte, [die] erstlich furstenrathe zethun, das ire meinung zuzforderst anzuzeigen, wie sie uff vorigem bedencken und in der substantz irem begern beruhen, doch die begern dermassen zu ercleren, das durch diß sie nit gemeint, die gaistliche guter zu prophanieren.

Sachsen wünscht eine weitere Umfrage dazu, obe nit die gaistlichen churfursten gesandten sich wolten auf die milterung einlassen.

3. Umfrage. /137f./ Trier, Köln und Mainz erklären, dass sie auch dafür nicht bevollmächtigt sind.

/138/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Österreich (Zasius) referiert für FR: Haben die geteilte Resolution des KR vom vergangenen Samstag beraten. Und erinnert sich das meher, wie disser Reichs tag herkomen, alß namblich vom passauischen vertrag her. Daruf dan der Reichs tag zu Augspurg außgeschrieben /139/ und von dem Reichs tag die continuation aller Reichs sachen alhero verschoben⁵. Und nachdem in der augspurgischen verabschiedung von dissem erregen⁶ kein meldung beschehen, also das sich ire hern diß nit versehen, und sie derwegen mit befelch nit mogen abgefertigt werden und sich einlassen, so hette das meher thail die andere⁷ gepetten, wie sie auch weltliche churfursten pitten, sie wolten von disser erregten difficultet abstehen, zun sachen, darumb disser Reichs tag bestimpt, greiffen und sich mit den geistlichen churfursten und dem mehern vergleichen. *Hingegen beruft sich der andere Teil des FR auf die von den weltlichen Kff. genannten Argumente für die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts und fügt dem an*, das diss nit so ein neuer articul, sonder zu Augspurg ventilirt, item das der ab- /140/ schiedt vermach, was auch in mittelst einfallen wurde, alhie zuhandlen⁸. Auß den motiven pleiben sie bei voriger meinung. Und vergleicht sich also das meher mit den gaistlichen und das ander theil mit der weltlichen [Kff.] gesandten.

Mainzer Kanzler: KR ist der meinung allertheils, wo sie vergleichung treffen konten, nit an inen erwinden zu lassen. Aber die gaistlichen befunden, das sie auß mangel befelchs sich nit auf der weltlichen anlangen einlassen. /141/ Derhalb sie es bei vorigem pleiben lassen, und verglichen sich mit dem mehern

der Streit gehöre vor den Kg., da dieser den Geistlichen Vorbehalt eigenmächtig in den RAb 1555 eingefügt habe: Verfahrensgemäß wird jedes Thema zunächst in den Kurien beraten und der Beschluss nachfolgend dem Kg. vorgebracht, der sich dazu erklärt. Da nun der Geistliche Vorbehalt, obwohl vom Kg. eigenmächtig inseriert, nicht den Kg., sondern die geistlichen Stände betrifft, wird Kg. ihn nicht ohne deren Bewilligung ändern und folglich erneut an die Kurien verweisen. Deshalb ist die Einigung schon zum jetzigen Zeitpunkt /25/ nutzlicher, schleuniger, besser und den rethen rhumlicher etc.

⁵ RAb 1555, §§ 139–141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148f.).

⁶ = der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

⁷ = die anderen Stände im FR.

⁸ RAb 1555, § 141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).

des furstenrathes. Aber die andere weltlicher churfursten gesandten befunden in iren befelchen, das sie sich mit den geistlichen nit vergleichen konten, sonder beruheten auf irem bedencken, wie solchs negst sambstags angezeigt. Hetten gleichwol bede thail freuntlich einander ersucht, wo müglich sich zu vergleichen. Aber dweil solchs nit sein mogen und gleichwol weltliche gern sehen wolte, das man einhelliglichen vor die commissarien keme, so hetten sie diß mittel fürgeschlagen, da den gaistlichen solte zugelassen werden, zu der augspurgischen confession zu treten, das dannochst versehung zethun, domit die gaistliche beneficia und guter nit prophanisiert, sonder in irem wesen, wie sie yetzt sein, pleiben. /141 f./ *Dies wird nur für die Gesandten der weltlichen Kff. angezeigt, die dazu Stellungnahme des FR erbitten.*

/142/ *Vertagung bis morgen.*

19 1556 Oktober 6, Dienstag

Keine Einigung zur Freistellungsforderung trotz der Modifizierung.

/142/ (Vormittag, 8 Uhr) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Beratung der von den weltlichen Kff. vorgebrachten, leicht modifizierten Freistellungsforderung mit der Zusage, die Hstt. nicht zu profanieren.

/142 f./ *Umfrage. Trier, Köln und Mainz können sich mangels Bevollmächtigung nicht äußern. Pfalz, Sachsen und Brandenburg wollen FR dazu anhören.*

/143/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. /143 f./ Mainzer Kanzler bittet FR um Stellungnahme zu der von den weltlichen Kff. vorgebrachten /144/ milterung der Freistellung.

FR (Salzburg^a): Die Mehrheit des FR beharrt auf der Erklärung vom Vortag und schließt sich den geistlichen Kff. an. Ebenso beharrt der andere Teil des FR auf gestrigen bedencken, doch etliche der weltlichen verglichen sich auch mit dem mehern thail. Uff die vorgeschlagene mittel wollen sie churfursten horen.

KR (Mainzer Kanzler): /144 f./ Geistliche und weltliche Kff. beharren jeweils auf ihrer Erklärung. Stellungnahme der geistlichen Kff. zum Vermittlungsvorschlag: /145/ Das die weltliche churfursten auf milterung gedencken, hetten sie zu gefallen angenommen. Achten, das sie es wol mainen. Erinnern sie sich aber irer abfertigung, also das sie sich darauf nit mogen einlassen, sonder es dabei pleiben lassen müssen, wie sie ir bedencken vermeldet.

FR: /145 f./ Die Mehrheit kann sich mangels Vollmacht auf den Vorschlag ebenfalls nicht einlassen und schließt sich den geistlichen Kff. an. Der andere Teil befürwortet den Vorschlag. /146/ Wolten auch diß medium anderst nit verstehen, dan das die gaistlichen guter nit solten prophanisiert werden. Wie ire hern nit gemeint, die in iren eignen privat nutzen zuwenden, sonder ad pias causas, wie solchs

^a Salzburg] KURPFALZ (fol. 270') differenzierter: Referent ist der Salzburger Rat Dr. Bauer.

zu Augspurg auch mehrmals furgangen und gemeldet¹, derwegen genugsame sicherung zethun, etlich gegen der kgl. Mt. sich erpotten.

Vertagung bis morgen.

20 1556 Oktober 7, Mittwoch

Geteilte Resolution zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) und zur Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Nochmalige Beratung vor der Wendung an die kgl. Kommissare.

/146/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Abschließende Beratung zu den Relationen vom Vortag.

/146–149/ 2 Umfragen. Beschluss: Vor der Wendung an die kgl. Kommissare zunächst Referat des geteilten Bedenkens zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) und zum Geistlichen Vorbehalt vor SR. Gemäß Votum der weltlichen Kff. sollen dabei die Argumente beider Seiten ausgeführt werden.

/149/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert für KR: Nunmehr Referat der geteilten Bedenken in KR und FR vor SR. [/149f./ Inhalt des Referats¹.]

/151/ Zasius (Österreich) für FR: Haben mehrheitlich beschlossen, die geteilten Bedenken SR vorzubringen mit anzeigung der motiven; in welcher relation sie dem cantzler kein maß geben. Wie aber die sachen weiter an kgl. Mt. zu gelangen, davon hetten sie auch geret. Aber dweil die churfurstliche rethe sich dessen noch nit entschlossen, so wellen sie nachmals ire meinung derwegen anzeigen.

(Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. Mainzer Kanzler referiert vor SR: /151f./ Übereinkunft von KR und FR, den 1. HA (Religionsvergleich) als wichtigsten, an den RT prorogierten und in der Proposition vorangestellten Punkt vorrangig zu beraten. Bezüglich der Verhandlungsmodalitäten beharrt man auf zwei geteilten Bedenken: /152f./ Die Gesandten der geistlichen Kff. und die Mehrheit des FR² wollen den 1. HA sofort gemäß Passauer Vertrag in einem Ausschuss und daneben die anderen Artikel der Proposition parallel in den Kurien beraten. /153/ Sonst mocht sich disser Reichs tag wol in beschwerlichen verzugk verlengern.

Die Gesandten der weltlichen Kff. und etliche andere des furstenrathes erklären: /153–155/ Die CA-Stände haben gegen den Geistlichen Vorbehalt, den der Kg. aus eigener Macht in den Religionsfrieden inseriert hat, wiederholt protestiert und dessen

¹ Entsprechende schriftliche Erklärungen der CA-Stände gegenüber Kg. Ferdinand beim RT 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 192, hier S. 1920; Nr. 196, hier S. 1949; Nr. 221, hier S. 2074. Mündliche Zusicherung in den Verhandlungen am 20. 9. 1555: Ebd., Nr. 222, hier S. 2102f.; LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 143. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 86f., 120, 126.

¹ Vgl. dazu die nachfolgende Sitzung des RR (pag. 151).

² Das Referat vor SR entspricht wörtlich dem Vortrag der KR-Resolution für die geistlichen Kff. vor FR am 3. 10.: KURMAINZ, pag. 123f. [Nr. 17].

Gültigkeit nicht anerkannt. Da er die Geistlichen daran hindert, die Wahrheit in Religionssachen zu bekennen, fordern sie, dass zur Vorbereitung erfolgreicher Beratungen im Religionsausschuss, zur Befreiung der verstrickten Gewissen und zur Aufhebung des Misstrauens /155/ den gaistlichen, ertzbischofen, bischofen, prelaten und andern, freizustellen, zu der augspurgischen confession zu tretten, oder aber den obvermeldten articul des vorbehalts, wie der hieruber in den augspurgischen abschiedt komen, zuabrogieren. Yedoch alles der mainung, das bemelter articul des fridens in gemein, wie der verabschiedt, in seinen krefftten und wesen pleiben und deme in seiner substantz nicht abgeprochen oder abrogiert werden soll³. Auch mit der fernern erclerung, das von wegen irer gnedigst und gnedigen hern auf diese /156/ ire mainung solche versicherungen und vorsehung beschehen solte, das die stiftt, prelaturen und andere alle beneficien zu weltlichen herschafften und erbschafften nit sollen gezogen werden; wie sie auf jungst zu Augspurg gehaltenem reichstag sich gegen der kgl. Mt. auch erpotten, solche versicherung in bester form zehun. Uff welches zweit bedencken sich der dreyer ertzbischofen und churfursten gesandten und das meher im fursten rathe, welche der erster meinung gewesen, nit haben konden einlassen.

/157/ Für SR erklärt Straßburg: /157f./ Haben im Anschluss an die Unterrichtung durch KR und FR am 26. 9. über die vorrangige Vorlage des 1. HA (Religionsvergleich)⁴ und dessen Beratungsform ebenfalls die Hauptverhandlungen aufgenommen, obwohl erst Gesandte weniger Städte anwesend waren. Haben dabei /158/ für pülig geachtet, dweil der articul unser christlichen religion, an deme die ehre Gottes und der seelen hail gelegen, das derselbig zufferst in beratschlagung zu ziehen, und vermoge des passauischen vertrags in eim ausschuß gehandelt werde. Dweil sie dan yetzo vernemen, in beden chur- und furstlichen rethen nit allein des proceß, sonder auch der freistellung halben im religion friden zweierlei bedencken furgfallen, wolten sie nit verhalten, wie sie allein des proceß halben die sachen erwogen und sich wenig versehen, das man ichtes anderst furgenomen haben solte, so darin nit gehorig. Darumb wusten sie nicht anderst anzuzeigen, dan da die hern chur- und furstliche rethe ermessen wurden, das der religions punct, wie obgemelt, vermoge des passauischen vertrags in einem ausschuß fürzunemen, das es /159/ inen nit zuwider. Da dan auch andere puncten, den friden und anderst belangend, mit solten fürgenomen werden, wurde es inen auch nit zuwider sein. Und dweil dan auch an dem puncten der freistellung viel gelegen und der gaistlichen und weltlichen gesandten sich noch darüber nit verglichen, zweiveln sie nit, die hern werden sich nachmals darüber zuverainen wissen. Da dan solchs geschehen, wellen sie sich ferner, wes sie von iren hern und obern in befelch, vernemen lassen.

³ Bis hierher entspricht das Referat vor SR wörtlich dem Vortrag der KR-Resolution für die weltlichen Kff. vor FR am 3. 10.: KURMAINZ, pag. 124–126 [Nr. 17].

⁴ Vgl. KURSACHSEN, fol. 43 [Nr. 14, Anm. b].

KURFÜRSTENRAT. Zwei Umfragen⁵. /159 f./ Beschluss gemäß Votum Sachsen und Brandenburg: Betonen die Notwendigkeit, die Problematik vor der Wendung an die kgl. Kommissare nochmals zu beraten. SR soll nur mitgeteilt werden, man werde morgen weiter dazu verhandeln.

/160/ Der Beschluss wird FR mitgeteilt, der sich anschließt^a.

Bekanntgabe des Beschlusses durch Verordnete von KR und FR an SR.

21 1556 Oktober 8, Donnerstag

1. HA (Religionsvergleich): Vergeblicher Versuch, eine geteilte Resolution zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt zu umgehen.

/160/ (Vormittag, 8 Uhr) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Gemäß gestrigem Beschluss nochmalige Beratung zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich).

Umfrage. Trier: Übergabe der geteilten Resolution an die kgl. Kommissare, da keine Aussicht auf Einigung besteht.

/161/ Köln: Wie Trier.

Pfalz: Achten, das der alt proceß wie preuchlich zu halten und die relation in schriften zu fassen. Und dweil der weltlichen churfursten, auch etlicher des furstenrathes rethe einer mainung, das demnach dern bedencken und ursachen durch sie selbst aufs papier pracht und meintzer cantzlei zuzustellen. Daruf dan weiter ein notturfft, das den stetten referiert und angezeigt werde, wie man bedacht, bede meinungen und unterschiedliche bedencken an commissarien gelangen zulassen.

Sachsen: Wolten nicht liebers sehen, dan das man sich het mogen vergleichen. Geben darumb zubedencken, obe nit noch etwan andere wege und mittel mochten gefunden werden, auf das nit zweispaltige meinungen angepracht. Dan man sich zu berichten, zu was verclainerung es dissem churfursten rathe gelange, wo man also spaltig fürkeme vor die kgl. commissarien^a.

^a *der sich anschließt] KURSACHSEN (fol. 73) differenzierter: FR (Zasius für Österreich) erklärt, das sie wol gefast mit einem bedencken, welchs den stedten vermelt werden konte etc., und solt an inen, das in sachen furgeschritten, kein mangel sein. Weil aber die kfl. rethe die dinge bis uf morgen zu fernem bedencken und beratschlagunge einstellen wolten, liesen sie solchs auch geschehen.*

⁵ *Die Umfragen werden weder in KURMAINZ noch in KURSACHSEN und KURPFALZ protokolliert. Voten im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 12. 10. 1556: Trier, Köln und Pfalz: Übergabe der geteilten Resolution an die Kommissare. Sachsen: Nochmalige Beratung, zunächst Vertagung bis morgen. Dem schließen sich Brandenburg und Mainz an (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 23–36; hier 27. Or.).*

^a *commissarien] KURSACHSEN (fol. 74) zusätzlich: Sonst wie Pfaltz.*

/162/ *Brandenburg*: Wie Sachssen. Wolten gern media anhoren und darauf sich vernemen lassen, auch, wo möglich, vergleichen.

Mainz: Weren auf diß werck, wie es furfele, nit abgefertigt. Mochten nichst liebers sehen, dan das in sachen ordentlich procediert wurde^b. Darzu und wz cantzlei gepurt, befurderung zethun sie urpietig.

2. *Umfrage. Trier: Können mangels Vollmacht in dieser Frage* nit weiter gehen. Da man die wege finden mochte, das diß zeruck gestelt und zum haubtpuncten disses Reichs tags procediert, were inen lieb.

Köln: Similiter. Oder das man mit der relation bei den kgl. commissarien furgehe.

Pfalz: Das die gaistlichen sich mit befelch mochten gefast machen, doch das es irer petition und der milterung nit ungemeiß. Seindt auch der meinung, ehe man den commissarien referiere, das den stetten angezeigt, wie man referieren welle.

/163/ *Sachsen*: Ir her hette nichst anderst gesucht, dan das, so die conscienz seiner kfl. Gn. gewesen. Dweil man sich nun in den rethen nit vergleichen können, wissen sie nit, was nutz die relation bei den commissarien wircken konte¹. Dan ungezweivelt konig solchs wurde wider in die rethe verschieben und bei den gaistlichen derwegen handlung pflegen. Wie dan per Meintz angezeigt, das man disse sachen mocht an ein ort stellen: Wo andere dessen auch einig, so wolten sie sich verner vernemen lassen.

Brandenburg: Wuste auch nit, was der weg der relation nutzen konne, dweil ungezweivelt konig solchs in die rethe wider verschieben würdet und bei den gaistlichen handlung pflegen, welchs verlengerung. Wolle Meintz nochmals horen, ob etwo ein mittel, wie zu andern sachen auch zukomen.

/164/ *Mainz*: Wie vorhin, dan hern selbst zuermessen, wes Meintz gepüre in dissem. ^cDa man dan handlen wolt, was der teutschen nation dienstlich, weren

^b wurde] *KURSACHSEN (fol. 74) zusätzlich*: Wollen aber die hern davon reden, wie zu ratschlagung [zu] komen, und die ding wil uf ein ortt stellen, bis sie bevelch bekommen, sehen sie gern.

^{c-c} Da ... pringe] *KURSACHSEN (fol. 75) differenzierter*: Das der richtigste weg were, der

¹ Vgl. zur Begründung des beharrlichen Widerstands der kursächsischen Gesandten gegen die Übergabe einer geteilten Resolution deren Bericht an Kf. August vom 12. 10. 1556: Haben dies deshalb verfochten, 1) damit Kf. /28/ nicht konte auferlegt werden, als hetten sie [kfl. Gn.] es nit ernstlich und mit rechtem eiffer gemeint; zum andern darumb, ob wir doch der dreyer geistlichen churfursten gemuet in etwas vermercken mochten, das sie einigen lust zu diser enderung hetten; wie /29/ derhalben vil pfeltzische und wirtenbergische reden gegangen, man solte es anfangen, so wurden ihr viel der geistlichen sich wol ercleren. Und haben sonderlich gehoft, Meintz solte furschlagen, man solte solchen artickl aussetzen, nach empfangenen resolutionen mer darvon handlen und als dan mit den andern dem Reichs brauch nach referiren (*HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 23–36, hier 28 f. Or.* Vgl. WOLF, *Geschichte*, 34, Anm. 1). Bericht F. Kram an Kf. August vom 10. 10. 1556: Deutliche Stellungnahme zum Religionsfrieden und zur Verhandlungsbereitschaft bezüglich der HAA sei wichtig gewesen, da /54/ man damit umgangen, euer kfl. Gn. in den furdacht zubringenn, als hettenn sie zu der turckenhulff und der handlung dieses reichstags nicht fastt grossenn lust (*HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 54–56, hier 54 f. Or.*).

kein nebenweg zu suchen. Dan da man den richtigen weg gehet und man sich der religion vergleicht [!], so were diß alles gefallen. Darumb were das der weg, das man christlich, treulich die sachen meine und die religion mit rechtem eiffer angreiffe und zur vergleichung bringe^e. Alßdan bedurffte es keiner freistellung.

3. *Umfrage. Trier:* Erachtet auch wie Meintz, das man die freistellung pleiben liesse und die andere puncten an die handt neme. Sonst den weg zu gehen, wie im Reich preuchlich, domit man einmol davon keme.

Köln: Hielt das auch den pesten weg, das^d man die religion treulich zur ver- /165/ gleichung furneme, wie Meintz und Trier, oder ad relationem procediere.

Pfalz: Weren gehort, warumb Pfaltz verursacht, dissen puncten vor allen dingen anzufechten. Hielt es dafür, da man lust zu der vergleichung der religion, ^e-das diß eben das mittel^e, do diß ausserm weg pracht, dardurch man zur vergleichung komen moge. Dweil dan solchs also von weltlichen churfürsten guthertziger meinung furpracht und sie außtrucklichen befehl, bevor diß erledigt, sich in kein handel einzulassen, so repetieren sie iren befehl^f. Und wofer die geistlichen sich nit wolten mit inen vergleichen, konten sie geschehen lassen, das relation furgehe.

Sachsen: Hetten hievor angezeigt, auß was ursachen sie den vorbehalt gefochten. Und seyen nit ire kfl. Gn. der meinung, den ausschuß zu der religion, ver- /166/ moge passauischen vertrags furzunemen, zuverhindern. Konnen nit sagen, das disser weg der relation preuchlich, sonder wie vor ires befehls sich zu ercleren: Hetten sie kein befehl, den vorbehalt auf dissem Reichs tag unerregt zu lassen, aber auch hetten sie befehl, dardurch andere sachen nit zu verhindern, so meher notwendig, auf dissem Reichs tag zu tractieren.

Brandenburg: Weil Brandenburg nit liebers sehen wolt, dan die religion einmal zur vergleichung pracht, hette er befehl gehabt, den vorbehalt zu streitten, aber doch andere sachen nit dardurch zu hindern; wie er sich dan hernacher wolle vernemen lassen. Aber dweil kein vergleichung disses puncten zu treffen, so erachtet tamquam extremum remedium, das die relation ad commissarios furgehen moge.

Mainz: Were yetzt gehört. Konten ferner nicht furschlagen. Mochte man uf die wege der relation gedencken.

proposition nachzugehen und darauf die beratschlagung furzunemen, hette man vernomen. Und er were /75'/ darauf und uf dies unversehenlichen nicht abgefertigt. Und do man es mit ernst und treu meinet, einer den andern wil bleiben lassen; acht nicht, bei wege zu suchen, und were das der richtigste, christlich und ernstliche weg, das man stracks hindurch gehe und die neben wege nicht suche. Wer es nicht wahr, christlich und treulich meinet, den wurde Gott wol finden und ungestrafft nicht lassen. Darumb solt man es bruderlich, christlich und treulich meinen, einer den andern und auch die religion bleiben lassen etc.

^d das] KURSACHSEN (fol. 75') zusätzlich vor dem Folgenden: die freistellung man fallen liesse.

^{e-e} das ... mittel] KURSACHSEN (fol. 76) differenzierter [unter Bezugnahme auf das Mainzer Votum]: und er were nicht ein bei weg, sonder das recht mittel.

^f befehl] KURPFALZ (fol. 279) zusätzlich: dass sie, falls die Freistellung nit zuvor erledigt, sich in kein andern puncten einzulassen.

/167/ 4. Umfrage. Trier, Köln: Ut supra.

Pfalz: Übergabe der geteilten Resolution an die Kommissare. Wurde konig wol die wege finden, wie die sachen auf ein weg pracht.

Sachsen: Das meher schliesse dohin, das die relation zethun, wiewol die nicht fruchtet. So wellen sie das meher nit verhindern, doch mit der erclerung, das seiner kfl. Gn. meinung und gemut nit sei, die sachen disses Reichs tags in ichten zuverhindern.

Brandenburg: Entsprechend Sachsen^g.

/168/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert^h: Hat nochmals beraten, ob man eine geteilte Resolution an die kgl. Kommissare umgehen kann. Aber beruhen die sachen in vorigen terminis. Derhalb ires bedenckens die sachen an die commissarien zugelangen. Solte solchs in schriffen verfertigt und abgehört werden. /168f./ Zuvor Beantwortung der gestrigen Erklärung des SR: KR und FR beharren auf ihrer Resolution und wollen diese den Kommissaren vorbringen gemäß Konzept, das SR vorher zu verlesen ist.

/169/ FR: Haben ebenfalls nochmals beraten. Bedauern die Spaltung, sehen aber keine andere Möglichkeit, als die geteilte Resolution vorzubringen. Machen der Mainzer Kanzlei für den Vortrag vor SR keine Vorgaben. Haben bereits zum weiteren Verfahren nach Übergabe der Resolution beraten und stellen dies zurück, bis KR dazu verhandelt.

/170/ (Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. SR wird mitgeteilt, dass KR und FR es bei gestrigen bleiben liessen. Und sovil die freistellung belangent, dweil die sachen dermassen geschaffen, das bederseitz man auf den gestrigen mainung[en] bestehet, so weren sie vorhabens, wes also in rethen furgangen, in schriffen zuverfassen und an die kgl. commissarien zugelangen.

SR (Regensburg): Sie theten sich mit deme vergleichen und wellen gewertig sein, wen man die schriff verfast, die anzuhoren.

22 1556 Oktober 10, Samstag

1. HA (Religionsvergleich): Resolutionskonzept zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt als Antwort auf die Proposition. Berücksichtigung der Resolution des SR.

/170/ (Nachmittag, 2 Uhr) KURFÜRSTENRAT. /170f./ Verlesung^a des Konzepts für die geteilte Resolution¹ der Reichsstände an die kgl. Kommissare sowohl als erste Antwort auf die Proposition wie auch zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

^g Sachsen] KURSACHSEN (fol. 78) zusätzlich: Votum Mainz [in KURMAINZ nicht aufgezeichnet]: Wie zuvor. Wie ist die Relation FR vorzubringen? Beschluss entspricht folgendem Referat.

^h referiert] KURPFALZ (fol. 280) differenzierter: Referat durch Mainzer Kanzler.

^a Verlesung] KURSACHSEN (fol. 80') differenzierter: Verlesung durch den Mainzer Kanzler.

¹ Zur Formulierung des Bedenkens der CA-Stände in der geteilten Resolution vgl. auch Nr. 356.

/171/ 1. Umfrage. Billigung des Konzepts mit Ausnahme Sachsens, das einwendet: Der eingang prechte den weltlichen und augspurgischen confessions verwandten ein verdacht des turcken halben, alß obe die hilff verhindert durch ire opinion, und das derwegen der ingreß zu sparen biß zu einer andern zeit.

2. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz: Wie vorhin. Doch Pfaltz hengt an, wen es solte die meinung, wie Sachssen angeregt, haben, were es zu endern.

/172/ Sachsen: ^bHielten diese relation nit alß vor ein puncten des Reichs tages, sonder ein einfal zu anfangk des Reichs tags, dessen man noch nit verglichen. Darumb auch die relation nicht fruchten werde etc. ^bIdeo ut supra, und das ein generalitet etwo zu treffen, domit der ingreß, bevorabe sovil des turcken meldung beschicht, verplieben.

Brandenburg: Last die premissa, dweil sie der proposition gemeiß und daruf geantwurt, pleiben. Da es aber nit der prauch hievor gewesen, in relationibus also auf die proposition zuantwurten, mag es umgangen werden^c.

Beschluss: Zunächst Verlesung des Konzepts vor FR.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Verlesung des Konzepts. Anschließend wieder getrennte Beratung.

KURFÜRSTENRAT. /172f./ Sachsen beharrt darauf, die Türkenhilfe in der Einleitung nicht anzusprechen, um den Eindruck zu vermeiden, die CA-Stände wollten diese verhindern. /173/ Daruf den sachsichen gewilfaret und ein klein enderung beschehen. Aber Trier plieb auf voriger meinung, das es, concept, nit zuendern; ^ddoch dem mehern stat geben^d.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert für KR: /174/ Konzept umfasst zwei Teile: Die Einleitung, die sich auf die kgl. Proposition bezieht, und das geteilte Bedenken. Sovil dan den eingangk belangte, befunden sie denselbigen, wie er uff die proposition gestelt, der sachen gleichwol nit ungemeiß. Erachten aber, das nach gelegenhait yetziger beratschlagung und was an die commissarien gelanget wurdet, er wol etwas einzuziegen und der articul, da von mitleiden meldung beschicht, biß zu fernerer beratschlagung anderer sachen einzustellen. Dan diß werck der relation nit haubsachlichen also groß etc.

FR: /174f./ Billigt die Einleitung in der vorliegenden, längeren Fassung, da diese sich auf den Vortrag der Proposition bezieht, deren Beantwortung man bei der Eröffnung des RT zugesagt hat.

^{b-b} Hielten ... etc.] KURSACHSEN (fol. 81') anders: Ob sie wol uf vilen reichstegen nicht gewesen, so wusten sie doch nicht, das dergleichen gebräuchlich hievor vorgelauffen und also referiert wurden. Deshalb wie in 1. Umfrage.

^c werden] KURSACHSEN (fol. 82) zusätzlich: Votum Mainz [in KURMAINZ nicht aufgezeichnet]: Wuste nicht, wie hiedurch einigem theil ein unglimpf konne zugemessen werden, were auch sein meinunge nicht gewesen. Beharrt deshalb auf dem Konzept, das FR vorgebracht werden soll.

^{d-d} doch ... geben] KURSACHSEN (fol. 83) differenzierter: Nach der 1. Umfrage wird die Änderung gemäß dem Votum Sachsens gebilligt, aber Trier hat es nicht vor gutt geacht und daruber hart gestutzt. Deshalb 2. Umfrage, in der die Änderung nochmals mehrheitlich beschlossen wird.

/175/ *Getrennte Beratung*^e. *Anschließend lässt FR im KR mitteilen: Beharren gegen KR darauf, das Konzept nicht zu ändern, und das auß denen ursachen, dweil der articul, so bewogen worden, außzulassen sein, nit auf der turckenhilff beruge, sonder allein super naratis der proposition gestelt, domit kgl. Mt. mitleidenlich beantwurt. Were auch preuchig, /176/ das man in solchen fellen mitleidenlich antwurte etc. Yedoch da die kfl. gesandten ye bedenckens tragen wurden, diß also pleiben zulassen, wellen sie es nit ferner streiten.*

KR: Dankt für das Entgegenkommen des FR. Entsprechende Änderung des Konzepts. REICHSRAT. Verlesung des geänderten Konzepts vor SR.

SR (Straßburg): Billigen das Konzept. Was aber die freistellung betreffen thut, hetten sie nicht liebers gesehen, dan das man sich allerseitz in rethen daruber vergleichen mogen, domit sie auch /177/ nach gelegenhait und außweisung irer habenden befelchen sich auch vergleichen mogen. Dweil dan solchs nit geschehen, sonder die meinungen gezwait an der kgl. Mt. commissarien zugegangen bedacht worden, solte inen solchs auch nit zu wider sein. Wolten aber nit verhalten, das sie von solcher freistellung nit geret, sonder allein de processu religionis, wie die furzunemen und obe ichtes daneben zu tractieren; dan sie sich nit versehen, das ichtwes anderst dabeneben fürgenomen were. Und dweil dan der prauch, das, wen man ad relationem komen, das ir bedencken auch referiert worden, paten sie, ir geringfugig bedencken auch hinzuzusetzen².

Getrennte Beratung. Erklärung an SR: KR und FR haben SR hievor verstanden der mainung in effectu, wie der dreyer gaistlichen churfürsten und des mehern thails im furstenrathe gesandten. Derwegen sie dan bei irer mainung mit eingezogen und begriffen, sub illis verbis: „Sambt anderer stendten gesandten“ etc.

/178/ SR: Haben in der eil solchs nit auß verlesung der geschriffte fassen mogen. Aber der freistellung halben wolten sie sich dem mehern nach, sonderlich so der augspurgischen confession verwandt, dohin ercleren, das sie sich von derselbigen augspurgischen confession verwandten chur- und fursten nit wusten abzusondern³.

^e *Getrennte Beratung*] KURSACHSEN (fol. 84) zusätzlich und differenzierter: KURFÜRSTENRAT. Umfrage. Trier betont nochmals, es seien hoffliche wortt, und er nicht funde, das etwas bedencklichs oder nachteiligs darunder. Billigt aber die Streichung, falls die Mehrheit darauf beharrt. Köln:

² Vgl. dazu die differenziertere Protokollierung in NÜRNBERG, fol. 56–58' [Nr. 226].

³ Vgl. dazu den Bericht von Zasius an Kardinal Otto von Augsburg vom 10. 10. 1556: Verlesung des Konz. vor den Gesandten der Reichsstädte. Dabei seyen die haillosen, närrischen, dollen leutt erst den confessionistischen im freistellung puncten zugefallen. Hievor, alls sy ir erste antwurt geeben [!], kundt ich ir prudentiam und sagacitatem nicht genug extollieren, itzo aber mag ich ir stultitiam, imo dementiam nicht genug admirieren. Haben denn die ellenden leutt so gar die schuppen oder seind sy toll und unsinnig, dz sy nicht schmecken, greiffen und sehen, zu wz ende dz ding angefangen, wz darundter gesuecht und, so es den fürsten geratten, [...] dz sy die nechsten sein werden und muessen, sobald die stiftt und bistumb zerrissen und verschluckt seyen, ja dz man iren auch nicht so lang zu warten, sonder wol so bald ains mitt dem anderen würdett stürzen wellen? Und sy sollen also unbesinnett und närrisch sein, dz sy ir aigen interitum dermassen helffen fürdern (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. Eigenhd. Or.; präis. o. O., 15. 10.).

Beschluss von KR und FR: Das am ort des vorbehalt⁴ dem bedencken der confessions verwandten sie, die stet, mit den gemeinen worten „sambt andern stenden“ mit einzuziegen.

Welchs inen also angezeigt. Daruf man abgeschieden.

23 1556 Oktober 12, Montag

Übergabe der Resolution zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt als Antwort auf die Proposition.

/178/ (Vormittag, 8 Uhr) /178 f./ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT^a. Für die kgl. Kommissare erscheinen Gf. Georg von Helfenstein und ein bayerischer Rat^b in Vertretung Hg. Albrechts als Prinzipalkommissar.

/179/ Die Reichsstände erklären^c: Haben auf die Anmahnungen der kgl. Kommissare hin die Beratung zur Proposition so bald wie möglich aufgenommen. Die anfänglichen Verhandlungshindernisse sind den Kommissaren bekannt¹. Aber nachgehendts die sachen, sovil möglich, befurdert und bedacht, wie die sachen furzunemen. Übergeben den Kommissaren dazu ihre schriftliche Resolution².

/179 f./ Die Kommissare nehmen die Resolution entgegen und sagen ihre Beratung zu.

24 1556 Oktober 13, Dienstag

Replik der kgl. Kommissare zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

/180/ (Nachmittag, 2 Uhr¹). KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. Für die kgl. Kommissare erscheinen Gf. Georg von Helfenstein und der bayerische Viztum von Landshut² in Vertretung Hg. Albrechts als Prinzipalkommissar.

Ebenso. Pfalz beharrt auf der Streichung, ebenso Sachsen und im Anschluss daran Brandenburg, wenn gleich jetzt mit dem Zusatz: doch indifferens. Mainz besteht nunmehr auf dem geänderten Konzept.

⁴ = bei der Erwähnung des Geistlichen Vorbehalts in der Resolution.

^a REICHSRAT] KURSACHSEN (fol. 86') differenzierter: Zusammenkunft in der kfl. Ratsstube.

^b ein bayerischer Rat] KURPFALZ (fol. 290) eindeutig: der Viztum zu Landshut, Zenger.

^c erklären] KURSACHSEN (fol. 86') differenzierter: Vortrag durch den Mainzer Kanzler.

¹ Vgl. die Verhandlungen zu den Anmahnungen der Kommissare am 17. 7., 18. 8., 25. 8., 1. 9. [Nrr. 5–8].

² Nr. 424.

¹ Vgl. dagegen ÖSTERREICH B, fol. 426' [Nr. 130]: 3 Uhr. NÜRNBERG, fol. 58' f. [Nr. 227] wie Textvorlage.

² = Hans Zenger (LANZINNER, Fürst, 159, 264).

Helpenstein referiert: /180f./ Haben die gestrige Resolution der Reichsstände vernommen und übergeben dazu gemäß ihrer kgl. Instruktion eine schriftliche Replik³. Fordern die Reichsstände im Auftrag des Kgs. zusätzlich mündlich auf, /181/ zuvorderst turckenhilff und religion in beratschlagung zu ziegen, in betrachtung, nit allein solchs der gemeinen christenhait zu gutem gelangen mag, sonder auch die eher Gottes daran gelegen. Das wurde die kgl. Mt. in gnaden etc. erkennen etc.

Die Reichsstände sagen nach kurzer, getrennter Unterredung zu, die Replik und die mündliche Anmahnung zu beraten.

25 1556 Oktober 16, Freitag

Strittiges Sessionsrecht der Kurkölnner Gesandten während der Sedisvakanz nach dem Tod Kf. Adolfs.

/182/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Replik der kgl. Kommissare zur Antwort auf die Proposition¹.

1. Umfrage. Trier: Dweil [sich] commissarien mit den gaistlichen churfursten und dem mehern des furstenrathes vergleichen, so pitt er, die weltliche churfursten wolten sich vergleichen.

Köln: Geben bekannt, dass ihr Herr, der Kf., verstorben ist². Seitmal aber ire instruction vom dhumb capittel mit verfertigt³ und sie also in vorigen befehlen stehen, wellen sie sich in die sachen einlassen. Votieren zur Sache wie Trier.

³ Nr. 425.

¹ Nr. 425.

² Ebf. Adolf III. von Schaumburg (geb. 1511, reg. seit 1546/47) war am 20. 9. 1556 verstorben (NDB I, 83 f.). Sein Nachfolger (und Bruder), Ebf. Anton I. von Schaumburg, „ein konfessionell undurchsichtiger Geistlicher“, wurde am 26. 10. gewählt (SCHRÖER, Reformation II, 117). Er verstarb bereits am 18. 6. 1558 (ebd., 600, Anm. 206; GATZ, Bischöfe, 24 f.). Zum folgenden Streit im KR vgl. auch WOLF, Kurköln, 56; AULINGER, Bild, 325–327. Die Kölner Gesandten erschienen zu obiger Sitzung in trauer kleidern (Bericht der kursächsischen Deputierten an Kf. August vom 19. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 65–75; hier 66'. Or.; prä. Dresden, 22. 10.). Zasius teilte Ferdinand I. bereits im Bericht vom 4. 10. 1556 mit, er habe die vertrauliche Nachricht vom Tod des Kf. am 20. 9. erhalten. Beim RT sei davon noch nichts bekannt, die Kurkölnner Gesandten wüssten nur, dass der Kf. nach der schweren Erkrankung /175'/ wider besser worden. Von der recidif aber noch auch von dem absterben wüsten sy nichtz. Zasius befürchtete aufgrund des Ablebens eine weitere Verzögerung der Verhandlungen (HHStA Wien, RKRTA 37, fol. 174–176; hier 175 f.; eigenhd. Nachschrift Zasius. Or.). Dies bestätigte sich spätestens am 12. 10., als der Kurpfälzer Deputierte Groenrodt Zasius mitteilte, die weltlichen Kff. würden noch die Übergabe der Ständeantwort zur Proposition [Nr. 424] zulassen, in der nächsten Sitzung die Kölner aber auf den Tod des Kf. /213'/ (ob sy den nitt wüsten) hinweisen und sie bis zur Neuwahl nicht am KR beteiligen. Die kgl. Kommissare erhofften deshalb im Bericht vom 13. 10. 1556 an Ferdinand I. eine sofortige Kölner Wahl, am besten die des Anton von Schaumburg. Sie empfahlen dem Kg. eine Beförderung der Wahl durch Otto von Neideck als Gesandten. Auch sollte er den neu gewählten Kf. veranlassen, die Kölner RT-Räte sofort zu bevollmächtigen (ebd., fol. 209–216; hier 213', 216. Or.). Der Kg. lehnte die Wahlgesandtschaft in der Weisung vom 21. 10. (Wien) ab, da sie zu spät käme (ebd., fol. 304–306; hier 305'. Konz. Hd. Kirchschlager).

³ Vgl. die Instruktion (Kop. ohne Unterzeichnung): Einleitung, Kap. 3.4 mit Anm. 131.

Pfalz: /182f./ Haben nach dem Ableben des Kölner Kf. trotz des Hinweises der Gesandten auf ihre Instruierung durch das Domkapitel Bedenken, /183/ zu procedieren, dweil sie den consens⁴ dhumbe capittels zu der instruction nit genugsam erachten.

Sachsen: Erachten ebenfalls, das colnischen nit meher handeln können, postquam commissio expiravit und sie nit die person eins churfursten representieren können. Begern derwegen, colnischen wellen sich in processu der sachen enthalten etc.

Brandenburg: Hat die Weisung, nur bei vollzähliger Besetzung des KR sich einzulassen. Und numeher solcher fal sich zugetragen, dardurch erscheint, das sie sede vacante nit können personam representieren, so wille ime nit /184/ gezimen, habendem befelch zuwider sich einzulassen.

Mainz: Umfrage, ob die Kölner Gesandten zur Beratung zugelassen werden können.

2. Umfrage. Trier: [...] Wisse er, das dhumbe capittel sede vacante ein hern representiere. Darumb er kein bedenckens tragt, sie zuzulassen; wie dan auch zu Augspurg mit Meintz beschehen⁵. Da aber einig stim solte abgehen, konte er on befelch sich nit einlassen.

Köln: Auf der jenigen meinung, so bedacht, sie nit zuzulassen: Weren sie da, des dhumbe capittels gerechtigkeit zu defendieren. Und dweil instruction mit vorwissen dhumbe capittels /185/ verfertigt^a, stunden sie in vorigen befelchen. Hetten sich gleiche fäll auch nit einmal, sonder mehrmals zugetragen. Derwegen sie zu erhaltung des ertzstifts gerechtigkeit sich nit konten ausschliessen lassen. Bitten, dem dhumbe capittel in dessen gerechtigkeit kein eintrag zethun und in sachen furzugehen.

Pfalz: Wie in Umfrage zuvor.

Sachsen: Wie vor, und das der weltlichen churfursten notturfft erfordert, diß zu erwegen^b. Auf die argumenta, quod capitulum representet personam,

^a verfertigt] KURPFALZ (fol. 292') zusätzlich: und ir her verstorben, sei das dhumbe capittel in des hern fußstapffen getreten. Können sich deshalb nicht ausschließen lassen.

^b diß zu erwegen] KURPFALZ (fol. 292') deutlicher: des Reichs gerechtigkeit zuerhalten.

⁴ = des Kölner.

⁵ Beim RT 1555 wurden nach dem Tod des Kf. Sebastian von Heusenstamm am 18. 3. 1555 durchaus Einwände gegen das Sessionsrecht der Mainzer Gesandten als Vertretung des Domkapitels und gegen ihren Anspruch auf die Ausübung der Erzkanzlerrechte während der Sedisvakanz erhoben: Kursachsen bestand im KR am 29. 3. 1555 unter Protest (vgl. Anm. 7) darauf, während der Vakanz als Reichserzmarschall das Erzkanzleramt zu verwalten und den Vorsitz im KR zu führen. Die Kurpfälzer Verordneten forderten ebenfalls am 29. 3. die Einstellung der Beratungen während der Mainzer Sedisvakanz und nahmen anschließend bis 3. 4. 1555 zwar am KR teil, gaben aber konsequent kein Votum ab. Kursachsen hingegen lehnte trotz des Protests die Unterbrechung der Verhandlungen ab. Die Kurmainzer Gesandten argumentierten mit ihrer Legitimation auch durch das Domkapitel, das zudem die Instruktion approbiert habe (vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 26). Die Verhandlungen im KR wurden nach dem 29. 3. 1555 weitergeführt. Vgl. das Kurmainzer Protokoll: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, bes. fol. 133'-141' (S. 742-748); fol. 141'-151' (S. 748-756 passim: anhaltende Verweigerung des Votums durch Kurpfalz). Vgl. daneben: LANZINNER, Rolle, 70, 75f. (auch zu den politischen Motiven); KRAUSE, Politik, 4; DECOT, Religionsfrieden, 250; AULINGER, Bild, 323-325.

2) das es vormals auch meher geschehen: Mogen sie wol enig sein, das das dhumb capittel representier electorem, aber nit in allen fellen, ut exemplum, quod infeudationes nit beschehen per capitulum, sed per electum; vil meher in andern sachen^c, referendo se ad iura /186/ und auf die casus electionis pape wie in iure canonico. Zudem das auch ein dhumb capittel nit hab ein kaiser mit zu welen. Item das wortlin „churfurst“ begreiffe allein ein person und nit auf viele. Auß den ursachen seindt sie voriger meinung. Des geprauchts halben: Were solchs nit geschehen. Dan das Meintz zugelassen zu Augspurg, were erfolgt, das sie sich des tots ires hern seligen nit angemast⁶. Derwegen dan allerhandt protestation fürgangen⁷, auch gleich darauf onlangst ein neu electus komen⁸. Sonst weren sie nie zugelassen [*worden*], hetten auch keins mals in namen des erzstifts votiert. Also were der prauch alhie mit widerlegt. Bitten, colnischen wellen nicht fürnemen, wes den weltlichen churfursten zuwider. Seindt sonst urpietig, in sachen zu volnfaren.

Brandenburg: /186f./ Schließt sich dem sächsischen Votum an. /187/ Obe aber ongesehen, das disse stim abgehert, gleichseher [!] in sachen furzufarn, wel er andere horen und sich ferner vernemen lassen.

Mainz: Wünschen Fortgang der Verhandlungen. Obwohl sie hierüber kein befelch, so erachten sie, es solle den andern nit so hochbeschwerlich sein, die colnischen zuzelassen. Dan ob fel sein mochten, die sonderst personam eins churfursten erfordern, wellen sie nit disputieren. Aber dißfals hab solche causa kein stat. Dan was man alhie handelt, geschehe pro bono publico und besteht uff einer bewilligung eins dhumb capittels, und was also alhie die colnischen handeln, werde electus wol müssen approbieren. /188/ Wie dan ires thails zu Augspurg auch gehandelt, und der electus, wes sie beratschlagt, approbiert. Also das sie erachten, man hette diß nit so hoch zu difficultieren, sonderlichen dweil onlangst werde widerumb ein electus da sein. Und möge man wol in sachen procedieren^d.

3. *Umfrage. Trier:* Aus vorigen ursachen, wiewol er keinen sondern befelch, so erachtet er doch, das die colnischen nit aufzuschliessen. Was allegiert worden

^c andern sachen] *KURPFALZ (fol. 293) differenzierter: in Sachen*, so das Reich betreffen, wie da der fell vil.

^d procedieren] *KURSACHSEN (fol. 91') zusätzlich:* Und weil sie sagen, das sie vom thumcapittel bevelch, so möge man sie wol dabei lassen. Do es aber die weg nicht haben solte, so were es wol befarlich.

⁶ *Gemeint: Die Gesandten hätten das Ableben des Kf. dem RT nicht mitgeteilt. Die Nachricht vom Ableben Kf. Sebastians war zuerst von den kursächsischen Verordneten am 28. 3. 1555 kolportiert worden, während die Mainzer behaupteten, davon keine Kenntnis zu haben. Am 3. 4. 1555 gaben sie bekannt, sie hätten am Vortag die Todesnachricht erhalten (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144 fol. 132'f., 134f., 139, 150; S. 741–743, 746, 755).*

⁷ *Bezugnahme auf den Protest der kursächsischen Gesandten vom 29. 3. 1555 wegen der Wahrung der Rechte des Kf. als Reichserzmarschall während der Sedisvakanz eines Kf. von Mainz (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 322 S. 2852f.).*

⁸ *Die Wahl Kf. Daniel Brendels erfolgte am 18. 4. 1555 (KRAUSE, Politik, 4–7).*

von Meintz, das die ired hern thot nit verkundet⁹: Da referieren sie sich auf das prothocol¹⁰. Zu Hagenau sei casus mit ertzbischof Metzenhusen zu Trier gewesen¹¹, und nichtweniger die rethe bei der beratschlagung plieben.

Köln: Gestehen, das wol fel sein, do man der person eins ertzbischoffs bedurfftig. Aber in isto casu seyen sie zugelassen, dweil sie befelch vom dhumb capittel. /189/ Derwegen sie sich disser difficultet nit versehen. Wie es mit Meintz sich zugetragen: Refert se ad prothocolla. Wellen sich in kein argumentieren einlassen, sonder pitten, dem ertzstift Coln bei seinem herkomen pleiben zulassen. Der eligendus werde ire acta ratificieren.

Pfalz: Were ire meinung nit, dem ertzstifts einige eintrag zethun, sonder was erregt, seye ired hern notturfft nach beschehen. Ideo ut supra.

Sachsen: Bitten auch, ir erregen nit anderst dan der notturfft nach verstehen. Inherieren auf vorigen argumentis, das [sie] die person eins ertzbischoffs nit representieren mogen¹². Coln seie erfordert als ein churfurst zu diessem Reichs [Tag], also sie, die rethe, sich auch in namen des churfursten eingelassen^e. Da aber eim ertzstift solte zugelassen werden stim und session, were ired hern, den weltlichen, nit leidlichen. Konten solchs /190/ nit zulassen, sonder müsten darwider protestieren.

Brandenburg: Wil die argumenta hincinde nit disputieren, sonder dweil diß ired hern, den weltlichen, nit leidlich, das session und stim dem ertzstift zuzelassen, er aber darauf kein specificum mandatum, well es ime bedencklich [sein], darauf sich einzulassen. Wusten colnischen ein ander medium, das sie sich nit in namen des dhumb capittels sesen und votierten, so wolte er sich auch verner vernemen lassen.

Mainz: Hetten uf diessen casum gar kein befelch, aber hetten ir bedencken angezeigt, also das sie in yetziger beratschlagung wol zuzelassen. Erachten, solchs den churfursten zu allen thailen unvergrifflich^f.

^e eingelassen] KURSACHSEN (fol. 92) zusätzlich: Dan die session und stimm stunde nicht auf dem stiefft, sonder der person.

^f unvergrifflich] KURSACHSEN (fol. 93) zusätzlich: Sachsen fordert abschließend eine Erklärung der Kölner Gesandten, ob das ertzstift session und stime haben wolte oder nicht. Wollen dann dazu votieren.

⁹ = auf dem RT 1555.

¹⁰ Vgl. das oben zitierte Kurmainzer Protokoll in Anm. 5, 6.

¹¹ Kf. Johann III. von Metzenhausen verstarb am 22. 7. 1540 als Teilnehmer des Religionsgesprächs zu Hagenau (BBKL III, 164f.) kurz vor dessen Abschluss am 28. 7. Seine Verordneten nahmen an der Beratung am 25. 7. 1540 nachweislich teil (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Nr. 128 S. 262–264), während sie für die Schlussverhandlungen nicht mehr nachzuweisen sind (ebd., Nrr. 129, 133, 134, 137 S. 264–275 passim).

¹² Vgl. differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten vom 19. 10. 1556 (wie Anm. 2, hier fol. 69f.): /69/ Man solte die personalia nicht also verstehen, als musten dieselbige alleweg durch die person des churfursten ausgericht werden. Dan es personalia hiessen, wan sie gleich durch substitutum expedirt wurden, do sie doch durch das capitel nicht mochten bestalt werden. Also weren iurisdiction in papa, item in- /69/ feudatio ab ecclesia cathedrali etc. Gleicher gestalt masten

Da keine Einigung möglich ist, Vertagung bis zum Nachmittag. Am Nachmittag keine Sitzung des KR wegen der Verhandlungen des Vergleichstags im Markgrafenkrieg.

26 1556 Oktober 17, Samstag

Keine Einigung zum Sessionsrecht der Kurkölnner Gesandten während der Sedisvakanz nach dem Tod des Kf. Einschaltung der kgl. Kommissare.

/191/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der Beratung wegen der Kölner Session.

1. Umfrage. Trier: Wie gestern.

*Köln: Wie gestern etc. Zweiveln auch nit, wes sie alhie handeln, werde der kunfftig her approbieren. Uff die gestrige, wider sie eingefurte argumenta: Betreffen dieselbige nit diessen casum yetziger beratschlagung^a. Wes von Meintz wegen¹ fürgewendet: Befunden sie in irem prothocollo, das Mentz ires hern abgank 3. Aprilis angezeigt und das Meintz erwoelet worden dem 18. desselbigen². In mittelst seyen die meintzischen zu rathe gangen und gehandelt wie andere, und angezeigt, wie sie in vorigen befelchen gestanden. Wie dan ire anzeig, deßmolß 29. Martii gethan, außweiset; alles im prothocol zu finden³. Dweil dan es also sich mit den meintzischen zugetragen, sie auch damals angezeigt, das hievor gleiche fell sich zugetragen, /192/ so wissen sie sich des raths nit zu enteussern, sonder pitten, den ertzstift Coln bei dem herkomen wie andere pleiben [zu] lassen. *Bitten Mainz um die Vorlage des Protokolls von 1555.**

Pfalz: Wie zuvor. Können ohne Vorwissen des Kf. keine Zugeständnisse machen.

Sachsen: Befunden, das Coln sich nit an stat ertzbischoffs, sonder ertzstifts welle einlassen. Und seye wol an deme, das die sachen zu Augspurg mochten mit Meintz also ergangen sein. Aber Meintz hette sich auf ratification eingelassen

sich auch die colnischen der personalien eins erwelten churfürsten an, als der session und stimme eins churfürsten im Reich. Das weren personalia, welche per substitutum, aber nicht sede vacante per capitulum möchten expedirt werden. Solchs auff ihre eigene recht, iura canonica gezogen.

^a beratschlagung/ KURPFALZ (fol. 295') *zusätzlich*: dan dz cappitl eben so wol dz thun kond als ein bischoff.

¹ *Bezugnahme auf die Mainzer Sedisvakanz während des RT 1555. Vgl. dazu (auch zur erwähnten Protokollierung) Anm. 5, 6 bei Nr. 25.*

² = Wahl Daniel Brendels am 18. 4. 1555.

³ *Die Mainzer Gesandten behaupteten am 29. 3. 1555, sie wüssten nichts vom Ableben des Kf., doch selbst wenn dies so wäre, hätten sie weiterhin das Sessionsrecht, da sie auch vom Domkapitel bevollmächtigt und da Mitglieder des Kapitels als Gesandte anwesend seien, /134/ also das die sachen uf eim dhumbcapittel mit beruhen. /135'/ [...] dan die sache stunde auf dem fal bei dem dhumbcapittel, welchs den ertzstift Meintz und was denselbigen bewidumbt, representirt. Daneben beriefen sie sich auf ähnliche Fälle in der Vergangenheit und auf die Ratifizierung der RT-Beschlüsse durch den künftigen Kf. (Mainzer Protokoll: ÄULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JRXX, Nr. 144, fol. 134–135; S. 742–744).*

des kunfftigen hern und nit also im namen des dhumb capittels. Nicht destoweniger aber hetten sie damals 29. Martii protestation gethan⁴ und dieselbige hernachmals erwidert, doch sich eingelassen biß auf ires hern fernern befehl. Und in mittelst inen der zukomen, seye schon ein ander ertzbischof /193/ erwölet gewesen, also dz sie die sachen hintreiben lassen. So hette es auch ein andere meinung mit Meintz gehabt und der beratschlagung, dan man albereit in der beratschlagung furgangen. Aber yetzo solte man erstlich die beratschlagung anfahren. Wofer dan Coln darauf bestunde, ^bdas sie wollen session und stimb einnemen von wegen des ertzstifts^b, konten sie sich nit einlassen.

Brandenburg: Wofer Coln stim und session wolte haben und sich also an stat eins dhumb capittels dargeben, konte er on befehl sich mit inen nit einlassen, wolte sich aber unverlengt befehls erholen. Da aber die colnischen andere wege hetten, die thunlich und leidlich, wil er, sovil möglich, inen wilfaren helffen.

Mainz: Wie gestern. Dan sie kein zweivel haben, wes per colnischen gehandelt, /194/ werde der kunfftig ertzbischoff ratificieren. Wen dan solchs geschicht, so wissen sie dissen rathe nit zu sondern. Dan obwol ertzbischoff gestorben, seie der stift noch da, so das leisten wurdet, so hie bedacht. Erinnern sich auch, das der dhumbprobst zu Augspurg⁵ sie berichtet, das dergleichen fell sich wol meher zugetragen, aber seye niemals difficultiert. Also es yetzo auch mochte nit zu difficultieren sein.

/194f./ 2. Umfrage. Trier beharrt wie zuvor darauf, die Kölner nicht auszuschließen. Köln verweist nochmals auf die Zulassung der Mainzer Gesandten 1555. /194/ Nit mehr begerten sie auch. Pfalz^c: Wie zuvor. Sachsen: Ebenso, schlägt aber vor, die kgl. Kommissare um Vermittlung zu bitten. Brandenburg, Mainz: Wie im Votum zuvor.

/195–197/ 3. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz, Sachsen und Mainz votieren wie zuvor. Brandenburg schlägt als Kompromiss vor, /197/ das die colnischen auf ratification handleten und von der weltlichen wegen protestation fürgehe, das man per istum actum dem dhumb capittel kein session oder stim einraume; oder aber die sachen an die commissarien pro medio zugelingen.

/197f./ 4. Umfrage. Wiederholung der Voten. Pfalz lehnt den Brandenburger Vergleichsvorschlag ab, da er einer etwaigen Weisung des Kf. widersprechen könnte. Sachsen befürwortet den Vorschlag.

/198–200/ 5. Umfrage. Trier drängt auf Vergleichung, um eine Einstellung der Verhandlungen zu vermeiden. Köln beharrt auf der Gleichbehandlung mit Mainz.

^{b-b} das ... ertzstifts] *KURSACHSEN* (fol. 94') deutlicher: do das thum capittel session und stime haben wolte.

^c *Pfalz*] *KURSACHSEN* (fol. 96) zusätzlich vor dem Folgenden: Hören, dass Köln darauf besteht, als das ein thum capittel session und stime im Reiche haben wolte. Können dies nicht zulassen.

⁴ Vgl. Anm. 7 bei Nr. 25.

⁵ Bezugnahme wohl auf eine Mitteilung beim RT 1555 durch Marquard von Stein (1479–1559), Dompropst in Augsburg, Mainz und Bamberg (vgl. *RAb* 1555, Subskription: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 390 S. 3150; zu von Stein knapp: *NDB XVI*, 237).

Pfalz: Wie zuvor. Sachsen billigt den Brandenburger Vorschlag unter der Bedingung, /199/ das diesser actus weder in petitorio noch possessorio den churfürsten an irer gerechtigkeit etc. nachtheilig, und solchs in den prothocollis nit per protestationem, sonder das man sich dessen also durchauß in diessem rathe verglichen, versehen. Andernfalls Wendung an die kgl. Kommissare. Brandenburg billigt Letzteres, hätte aber Einigung innerhalb des KR bevorzugt. Mainz billigt ebenfalls die Wendung an die Kommissare.

/200f./ 6. Umfrage. Trier, Pfalz, Sachsen, widerwillig Brandenburg und Mainz befürworten die Wendung an die Kommissare. Köln: Die Gesandten betonen unter Bezugnahme auf das sächsische Votum in der 5. Umfrage, sie könnten /200/ ire sach nit dubioß machen durch die eins gemeinen churfürsten rathes bekanntnuß, das ire zulassung keinem an habendem rechten einfürlich. Sachsen erwidert: /201/ Dweil sie yetzt horen, die colnischen auch auf irem vorhaben dermassen bestehen, das sie solchs nit gedenccken dubioß zu machen, so wel inen alß dienern nit gezimen, irem hern und den andern weltlichen churfürsten ichtes zu begeben. Beschluss: Wendung an die kgl. Kommissare.

/202/ FR lässt KR durch den Reichserbmarschall mitteilen, er sei bereit, seinen Beschluss zur Replik der kgl. Kommissare auf die Beantwortung der Proposition⁶ vorzubringen.

Beschluss KR für die Erwiderung an FR: Man hat die Beratung der Replik gestern aufgenommen, es were aber ein werck eingefallen, darumb man nit ferrer procedieren mogen.

Mainz und Pfalz teilen den Beschluss Österreich (Zasius) und Salzburg mit. /202 f./ Diese sagen zu, FR davon zu unterrichten, und betonen nochmals dessen Bereitschaft zur Fortführung der Verhandlungen.

/203/ (Nachmittag, 3 Uhr) KURFÜRSTENRAT und der KGL. KOMMISSAR Gf. Georg von Helfenstein. KR unterrichtet diesen davon, dass die Verhandlungen aufgrund des Todes des Kölner Kf. insofern behindert werden, als Trier und Meintz kein bedenckens gehabt, wiewol sie kein sonder expreß befelch derwegen, dennochst sie⁷ bei der beratschlagung zu lassen, in betrachtung, das ire befelch mit bewilligung des dhumb capittels außgangen und kunfftiger her ratification /204/ zethun. Aber der anderer dreyen churfürsten rethe hetten bedenckens gehabt, sich mit inen einzulassen, zum thail, das sie derwegen itzmals kein befelch gehabt, zum thail, das sie etwo hievor in andern fellen befelch gehabt, sich mit keinem dhumb capittel in handlung einzulassen, alß so keinen churfürsten representieren mögen. Da beide Seiten auf ihrer Position beharren, informiert man die kgl. Kommissare über die Ursache für die Verzögerung der Hauptverhandlung.

Helfenstein: /204 f./ Will das Problem möglichst bald /205/ an konig gelangen, ungezweivelt, konig werde mittel finden, domit in den sachen nichtweniger fursesritten. Welle aber sonst sambt seinen mit commissarien den sachen

⁶ Nr. 425.

⁷ = die Kölner Gesandten.

auch nachgedencken, an stat der kgl. Mt. begerndt, es wolten die hern dennost den sachen selbst nachtrachten, wie etwo wege zufinden, domit procediert. Dan ungezweivelt dhumb capittel und kunfftiger her yetzige handlung werden ratificieren; und solchs befurdern, domit die wichtige sachen nit aufgehalten⁸.

KURFÜRSTENRAT. Umfrage. Soll man die Resolution des Kgs. abwarten oder sind noch mittel und wege in dissem rathe zu finden, domit man zun sachen komen mochte?

Beschluss: Vertagung bis Montag.

27 1556 Oktober 19, Montag

Keine Einigung zum Sessionsrecht der Kurkölnner Gesandten während der Sedisvakanz nach dem Tod des Kf.

/206/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Nochmaliger Versuch, in der Kölner Sessionsfrage zu einer Einigung zu kommen.

1. Umfrage. Trier: Wissen nicht furzuschlagen.

Köln: Haben gestern vom Domkapitel die Verhandlungsvollmacht erhalten. Bitten demnach um Zulassung.

Pfalz: /206 f./ Erwarten Weisung des Kf.

/207 Sachsen: So lang sich colnischen stim und session in namen des dhumb capittels anmassen, können sie mit inen nit handeln. Schepffen dessen ein meher bedenckens, dweil sie yetzo gehort, wes Coln verner anpracht¹. Yedoch da sich Coln auf ein ungeferliche handlung auf approbation des kunfftigen hern einlassen wellen und in den prothocollis versehen, das solcher actus niemandts

⁸ Die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius hatten Ferdinand I. bereits im Bericht vom 16. 10. 1556 um Weisung wegen der erwarteten Wendung des KR an sie gebeten und ihn darauf hingewiesen, die Frage betreffe ihn nicht nur als röm. Kg., /255/ sonnder auch als ain mitt churfürsten von der cron Behaim her. Um weiteren Verhandlungsverzug zu vermeiden, regten sie an, als kgl. Kommissare die Kölner Gesandten aufzufordern, auf den Sitz namens des Kapitels zu verzichten und statt dessen /256/ nomine elegendi und auff desselben ratification unverpundtliche handlung zuzulassen. Die Kommissare befürchteten aber, dies bei den geistlichen Kff. nicht durchsetzen zu können (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 255–258; hier 255–256. Or.). Der Kg. ging in der Weisung vom 22. 10. 1556 (Wien) davon aus, der Streit werde infolge der baldigen Neuwahl ohne Zutun beigelegt werden. Nur falls die Kommissare um Intervention gebeten würden, sollten sie ihrem Vorschlag gemäß verfahren. Würde dieser abgelehnt, empfahl der Kg., dass die Kölner Gesandten /311/ sich die klain zeit biß zu schierster peldister erwehlung aines neuen ertzbischoffs zu Cölln der besuechung des churfürsten rats ennteussert heten (ebd., fol. 311–312; hier 311 f. Konz. Hd. Kirchschlager).

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 102) differenzierter: 8 Uhr.

¹ Vgl. differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 19. 10. 1556: Da Köln sich über die vorherige Forderung hinaus auff ein neues mandat des thumbcapittels referirt und craft desselbigen procediren wolt, darauff konten wir uns nicht einlassen (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 65–75; hier 73. Or.; präz. Dresden, 22. 10.).

ichtes gebe oder neme, domit dan die sachen nit aufgehaltten, welten sie auf solchs procedieren.

Brandenburg: Fortsetzung der Verhandlungen gemäß dem sächsischen Vorschlag.

Mainz: Mochten gern vergleichung sehen. Erachten aber für sich, das disse difficulteten /208/ nit so hochnotig. Dan es, dhumb capittel, alwegen nach abgang eins ertzbischoffs alle administration tragt, versehung landt, leut, jurisdiction und was sonst notigs furfalt, so die wahl eins ertzbischoffs nit erwarten kan. Zweiveln auch nit, Coln, der zukunfftig², werde approbation thun, bevorabe dweil sie neue befelch yetzo erlangt. Daruf wol mit inen furzugehen.

2. Umfrage. Trier: Were alwegen des bedenckens gewesen, das Coln bei den sachen zu lassen. Weil aber andere incontrarium, wisse er denen kein moß zugeben.

Köln: Habenden befelchen nach weren die vorgeschlagene mittel inen nit annemblich. Ideo ut supra.

Pfalz: Dweil Coln habendem befelch nach die mittel nit annemblich, willen sie es zeruck gelangen und beschaidts gewarten.

Sachsen: Weil immediate darauf bestanden, /209/ das colnische^b in namen des dhumb capittels wellen furfarn^b und die mittel inen nit annemblich, und dan auch von andern die administration angezogen, so well inen gepüren, befelchs zuerholen. Segen numeher kein andern weg, dan das auf die whal eins andern churfursten die sachen eingestelt, oder aber, das abgesondert von den colnischen in sachen furgangen; darzu sie urpietig³.

Brandenburg: Konne nit befinden, worumb Coln das vorgeschlagene mittel nit annemblich, dan die wider⁴ geben oder nemen. Wofer dan Coln auf irer meinung bestunden, were ime befelchs von noten.

Mainz: Da keine Einigung möglich ist, were zuerwarten, obe etwo von commissarien wolten wege herlangen⁵.

^{b-b} in ... furfarn] KURSACHSEN (fol. 104') deutlicher: dem capittel session und stim zuziehen wollen.

² = der künftige Ebf. und Kf.

³ Zum Beharren auf der Ablehnung der Session namens des Domkapitels vgl. die Begründung im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 19. 10. 1556 (wie Anm. 1, hier fol. 74f.): Ablehnung, da /74/ leichtlichen ein fall im Reich sich zutragen kont, darinnen dise ding der session /74/ und stimme, den capiteln zugestatten, den weltlichen churfursten gantz nicht leidtlichen. Und achten auch, das dardurch ihnen zum teil die possession, so sie hiebevorn deren eyne, wie sie sich rhumen, gehabt, nicht wenig genichtigt.

⁴ = weder.

⁵ Die kgl. Kommissare hatten ihrerseits die Räte der geistlichen Kff. schon am 17. 10. (Samstag) aufgefordert, selbst Wege vorzuschlagen, um die Verhandlungen fortsetzen zu können. Deren Antwort an die Kommissare am 18. 10. entspricht obigem Mainzer Votum in der 1. Umfrage: Dass die Domkapitel sede vacante administrationem in temporalibus hetten und das alle regierung auf sie gefallen were. Zudem sei in der Vergangenheit, zuletzt 1555, in gleichen fellen kein eintrag beschehen (Notiz in KURMAINZ, pag. 210). Am 20. 10. beriefen die Kommissare (von Helfenstein sowie die bayerischen Räte Haslang und Perbinger) die Gesandten der weltlichen Kff. zu sich und verwiesen darauf, es sei

28 1556 Oktober 26, Montag

Erklärung des Kgs. zur Antwort der Reichsstände auf die Proposition, zum Verhandlungsmodus und zur Freistellungsforderung. Protest Kursachsens gegen das Sessionsrecht der Kurkölnener Gesandten für das Domkapitel während der Sedisvakanz nach dem Tod des Kf. Kölner Gegenprotest. Einstellung der Verhandlungen.

/211/ (Vormittag, 8 Uhr) KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT, einberufen im Auftrag der kgl. Kommissare¹. Für diese erscheinen Gf. Georg von Helfenstein und der bayerische Rat Heinrich von Haslang [in Vertretung des Hg. als Prinzipalkommissar].

Helfenstein referiert: Haben die in der Replik zur Verhandlungsaufnahme² zugesagte Erklärung des Kgs. zur Freistellung³ erhalten. Übergabe an die Reichsstände und Verlesung.

/211 f./ Danach ermahnt Helfenstein die Reichsstände im Auftrag des Kgs. nochmals, die Verhandlungen nunmehr schleunig fortzusetzen.

/212/ Beschluss der Reichsstände für die mündliche Antwort: Zunächst Abschrift der kgl. Erklärung. Alßdan wolte man die, so furdarlich es gesein konte, in fernere

[wegen des Türkenkriegs] Gefahr im Verzug. Für die aus der Verhandlungsunterbrechung resultierenden Konsequenzen würden sie, die Gesandten, verantwortlich gemacht werden. Die Kommissare forderten, entweder die Teilnahme der Kölner am KR zu dulden oder ihnen vertraulich mitzuteilen, unter welchen Bedingungen dies möglich sei. Die Verordneten der weltlichen Kff. bestanden auf der Ablehnung, indem sie ihre Gegenargumente und die im KR dargelegten Angebote an die Kölner für die Teilnahme ausführten, die von diesen mit dem Beharren auf der Session für das Domkapitel zurückgewiesen worden seien. Demnach liege der Verzug an den Kölnern. Die Kommissare beließen es aufgrund dieser Information bei der Verhandlungsunterbrechung, wünschten zur Unterrichtung des Kgs. aber eine schriftliche Zusammenfassung der Vorgänge im KR. Dies wiederum lehnten die Gesandten der weltlichen Kff. /1106/ aus allerhandt ursachen ab (Bericht F. Kram an Kf. August von Sachsen vom 27. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 105–109; hier 105–106'. Or.; präs. Dresden, 30. 11.). Darlegung dieser Verhandlungen auch im Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 20. 10. 1556 mit dem Fazit: Können derzeit nichts weiter tun, als die kgl. Resolution zur Kölner Session abwarten. Empfehlen dem Kg., in Köln zu veranlassen, dass der neue Kf. die RT-Verhandlungsvollmacht sofort noch vor der Amtseinführung ausstelle, da sonst bis zu deren Vorliegen noch 3 Wochen vergehen könnten (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 265–274; hier 266'–271'. Or.). Im Bericht vom 26. 10. 1556 betonten die kgl. Kommissare nochmals die Fruchtlosigkeit weiterer Vermittlungsbemühungen, da die Gesandten der weltlichen Kff. inzwischen explizite Befehle /316/ (deren ich, Zasy, ainen bey dem Nicodemo [F. Kram] originale gelesenen) empfangen, nitt umb ain haar zuweichen (ebd., fol. 313–321; hier 316f. Or.).

¹ Die Kommissare (von Helfenstein und der bayerische Rat von Haslang) hatten am 25. 10. (Sonntag) die Verordneten der weltlichen Kff. zu sich berufen, um etwaige Einwände gegen die Einberufung des RR wegen der noch andauernden Differenzen um die Zulassung der Kölner Räte vorab zu klären. Die Gesandten überließen die Entscheidung den Kommissaren, um die Vorlage des wichtigen kgl. Schreibens zu ermöglichen, auf das diese hinwiesen (Protokollierung in KURPFALZ, fol. 303'–304'). Im Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 26. 10. 1556 wird betont, dass die Zulassung der Kölner Deputierten nur /314/ quoad audiendum gestattet wurde (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 313–321; hier 313'–314'. Or.).

² Nr. 425.

³ Nr. 448.

beratschlagung ziehen und erwegen. *Vortrag der Antwort durch den Mainzer Kanzler*^a.

/213/ KURFÜRSTENRAT. Dr. Franz Kram referiert für die kursächsische Gesandten: Kf. August bedauert das Ableben des Kölner Ebf., auch beabsichtigt er nicht, dem Erzstift zustehende Rechte zu entziehen. Als aber die colnische gesandten und rethe sich wellen anmassen, habendem befehl nach befügt zu sein, in namen und an stat des dhumb capittels zu Coln session und stim zu haben, were solchs wider das herkomen. Derwegen inen befohlen worden, darwider zuprotestieren, und obe villeucht einige actus /214/ furgangen, das dieselbige den colnischen nicht geben oder den andern churfursten benemen solten. *Bitten um Verzeichnung des Protests durch Mainz*⁴.

Erwiderung der Kölner Gesandten: Es ist bekannt, wes sy gesucht und fürgewendet; welches dem herkomen nit zuwider. Da dan die sachen durch den totfal weilundt des von Colns churfursten etc. wolten gesperret werden, wolten sie mit einer gegen protestation bedingt haben, das solche versperrung kunfftiglichen nit solte in ein actum gezogen werden, das auch dieselbig eim ertzstift Coln nit solte einigen nachtheil geperen. Liessen der sechssischen protestation auf irem unwerdt beruhen und nemen sich dern weiter nit an.

/215/ Die sächsische Gesandten beharren auf ihrem Protest und lassen den Gegenprotest auf sich beruhen.

Nota: Von dissem tag [an] ist man in allen handlungen stilgestanden disser eingefallener zweyung halben.

29 1556 November 19, Donnerstag

RT-Vollmacht des neu gewählten Kölner Kf. Bedingte Verhandlungsaufnahme durch die weltlichen Kff.: Verhandlungen bis zur Beschlussreife, Beschlussfassung erst nach Klärung der Freistellungsfrage. Aufforderung an die Gesandten der geistlichen Kff., Weisungen zur Freistellung beizubringen.

^a Kanzler] KURSACHSEN (fol. 106a) zusätzlich: Replik Helfensteins: Erwartet, dass die Reichsstände die sachen irem er bieten nach fordern und in keinen fernern verzug stellen; wie er dan nochmals wegen kgl. Mt. anmahnung wolle gethan haben etc.

⁴ Vgl. dazu eine Notiz in KURSACHSEN, fol. 106e: Die Mainzer Kanzlei hat ihn, den Protokollanten, gebeten, ihr seine schriftliche Aufzeichnung von Protest und Gegenprotest zu übergeben. Welches ich [Ulmann] den hern rethen angezeicht. Druf mir bevolen, mich darvur zuhuten und solchs keins wegs zuthun, dan ein nau pen [Tücke (GRIMM XIII, 474)] darhinder. Derwegen ichs underlassen. Eine wohl bereits für die Übergabe vorbereitete Abschrift des entsprechenden Protokollauszugs von Hd. Ulmann ist an dieser Stelle in KURSACHSEN (fol. 106c–106e) eingelegt. Eine anderweitige schriftliche Fassung des Protests konnte nicht aufgefunden werden.

/216/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Die Kölner Gesandten haben gestern die RT-Vollmacht des neu gewählten Ebf. übergeben¹. Deshalb jetzt Fortsetzung der Verhandlungen zur Aufnahme der Hauptberatung unter Bezugnahme auf die Replik der kgl. Kommissare².

1. Umfrage. Trier: /216f./ Bedauern die bisherige Verhandlungsverzögerung. Wiederholen zur Replik der kgl. Kommissare und zur Erklärung des Kgs.³ ihr Votum vom 16. 10. bezüglich der Verhandlungsaufnahme⁴, /217/ das die weltlichen sich mit inen und dem mehern des furstenrathes wolten vergleichen.

Köln: Sind [während der Sedisvakanz] gegen ihren Willen nicht zum KR zugelassen worden. Da sie befürchten, der daraus resultierende Verhandlungsstillstand könnte in ein actum preiudiciale gezogen werden, so wolten sie auf solchen fal dargegen protestieren und sich öffentlichen bedingt haben. Zur Replik der kgl. Kommissare wie Trier.

Pfalz⁵: /217f./ Da Kg. zur Freistellung erklärt, /218/ das diesser articul biß zu irer Mt. ankunfft einzustellen, so wolten sie doch nit pergen, das inen zum andern mal befolhen, das unerledigt disses christlichen suchens der freistellung

¹ Vgl. Notiz in KURMAINZ, pag. 215: Die Kölner Gesandten übergeben am 18. 11. die Vollmacht des [am 26. 10.] neu gewählten Kf. der Mainzer Kanzlei. Daraufhin Ansage in KR für folgenden Tag. Die kursächsischen Deputierten kannten aus einer Mitteilung Kf. Daniels von Mainz an seine RT-Räte das Ergebnis der Kölner Neuwahl bereits am 9. 11. Die Kölner Gesandten wolten zu diesem Zeitpunkt noch darumb nichts wissen; welchs auch woll sein mag (Bericht der kursächsischen Deputierten an Kf. August vom 9. 11. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 156–161, hier 156. Or.; präs. Dresden, 21. 11.). Vgl. Bericht der Mainzer Verordneten an Kf. Daniel vom 9. 11.: Entnehmen der Weisung des Kf. vom 1. 11. die Kölner Neuwahl am 26. 10. Diese ist bisher in Regensburg noch nit lautbar gewesen, auch geben die Kölner Gesandten vor, nichts davon zu wissen. Kennen die Ursachen dafür nicht und erwarten weitere Verhandlungsverzögerung (HStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 192f., hier 192. Konz. Hd. Bagen). Hingegen berichteten die kgl. Kommissare von Waldburg und Zasius ebenfalls am 9. 11. an Ferdinand I., der Streit um die Kölner Session sei mit der Neuwahl des Kf. bereits erledigt. /38/ Aber biß auff dise stund ist noch der neu gewallt nicht ankommen. Yedoch gewarten die cöllnischen desselben stuntlich. Dies lasse darauf hoffen, dass die Verhandlungen nunmehr, 18 Wochen nach der Eröffnung, aufgenommen werden (HStA Wien, RK RTA 38, fol. 38–40, hier 38f. Konz. Hd. Zasius). Aufgrund der weiterhin ausbleibenden Vollmacht wurden die Kölner Räte am 15. 11. vor den kgl. Kommissar von Helfenstein berufen, da mehrere Gesandte im FR wegen des langen Verzugs mercklichen verdruß unnd unwillen geäußert hatten. Die Kölner erklärten, die Vollmacht werde in spätestens 4–5 Tagen vorliegen (Bericht von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 15. 11. 1556: Ebd., fol. 47–50, hier 47f. Or.). Unmittelbar nach der Ankunft des Kölner Boten mit der Vollmacht am 18. 11. forderte Zasius die Mainzer Kanzlei auf, in den KR ansagen zu lassen (Bericht Zasius an Ferdinand I. vom 19. 11. 1556: Ebd., fol. 60–64, hier 60. Or.).

² Nr. 425.

³ Nr. 448.

⁴ KURMAINZ, pag. 182 [Nr. 25].

⁵ Hier erstmals vertreten durch Eberhard von der Tann (Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 11. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 184–198, hier 184. Or.; präs. Dresden, 25. 11.). Zu den Voten der weltlichen Kff. vgl. die Beratung der CA-Stände am 13. 11.: KURPFALZ C, fol. 158–163 [Nr. 359].

sie sich in keine andere handlung⁶ einlassen sollen. Dabei sie es müssen wenden lassen. Bitten, sich entschuldigt zu haben⁷. Yedoch wolten sie andere auch hören.

Sachsen: /218f./ Rechtfertigen nochmals die Haltung im Streit um die Kölner Session, bei dem es Kf. August darum ging, /219/ den capitteln vacante sede kein session und stim zuverstatten. Das aber die colnischen sich von neuen yetzo angezeigt, were inen lieb; darauf urpietig, sich mit inen einzulassen. Das ubrig anlangendt: Were per cantzler⁸ noch nit proponiert, wie zu procedieren; das sie erst wolten cantzler darüber horen.

Brandenburg: Zum Verhandlungsstillstand und zur Hauptsache wie Sachsen.

Mainz: Wusten sich auch zuerinnern der verhinderung. Hetten gern hievor gesehen, das procediert mogen werden. Versehen sich auch nit, das der stilstandt iren hern, den gaistlichen, ichtes preiudicieren solle. Erachten doch, das numeher zuprocedieren. /219f./ Zur Hauptsache wünschen Sachsen und Brandenburg klarere Proposition. Stellen dazu fest: Zulezt sind die Resolution [Replik] der kgl. Kommissare und die Erklärung des Kgs. vorgelegt worden. Darüber ist zu beraten. Vergleichen sich diesbezüglich mit Trier und Köln.

/220/ 2. Umfrage. Trier: Wie in 1. Umfrage.

Köln: /220f./ Ebenso. Bitten um Vergleich mit den geistlichen Kff. und mit der Replik der kgl. Kommissare.

/221/ Pfalz: Wie in 1. Umfrage.

Sachsen: Betonen, das ein unterschied zwischen der kgl. commissarien resolution und der geistlichen meinung. Dan die gaistliche rethe sich alwege vernemen lassen, das sie aus mangel befelchs sich nit einlassen konten⁹, aber die commissarien resolvierten sich simpliciter sambt der kgl. Mt., das man die freistellung solte einstellen und in ubrigen furfarn¹⁰. Dweil dan solche sachen also zweierlei meinungen auf inen tragen, so welle vonnoten sein, wes man furnemen welle und waruf zuprocedieren, zu bedencken; auch wie und welcher gestalt.

⁶ Vgl. die Formulierung laut Bericht der kursächsischen Gesandten vom 21. 11. 1556 (wie Anm. 5, hier fol. 185): in keine beratschlagung, vil weniger in einen endtlichen beschlus dises reichstags. Zu den Weisungen Kf. Ottheinrichs vgl. Anm. 2 bei Nr. 358.

⁷ Zasius hatte bereits am 11. 10. 1556 von seinem Geheiminformanten „Nicodemus“, dem kursächsischen Gesandten Kram, erfahren, dass nach der Antwort der Reichsstände auf die Proposition Kursachsen und Kurbrandenburg ohne Abwarten der kgl. Erklärung zur Freistellung die Hauptverhandlungen aufnehmen würden, während Kurpfalz dies weiterhin ablehnen werde. Zasius und von Helfenstein empfahlen dem Kg. deshalb, seinerseits die Belehrung Kf. Ottheinrichs zu verzögern, bis man sehe, ob Kurpfalz auf der Verweigerung beharre. In diesem Fall könnte den Verordneten des Kf., die um die Belehrung anhielten, entsprechend /213/ zugesprochen werden (Bericht an Ferdinand I. vom 13. 10. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 209–216; hier 212' f. Or. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 157f. mit Anm. 121).

⁸ = Mainzer Kanzler.

⁹ Gemeint: Auf die Debatte um den Geistlichen Vorbehalt.

¹⁰ Vgl. deutlicher den Bericht der kursächsischen Gesandten vom 21. 11. 1556 (wie Anm. 5, hier fol. 186): Die Bitte der geistlichen Kff., sich ihnen anzuschließen, ist kein Votum zur Resolution des Kgs., da diese die Verhandlungen zur Freistellung bis zu dessen Ankunft zurückstellt, während die geistlichen Kff. und die katholischen Stände im FR fordern, sie gantzlich fallen zu lassen. Grundlage der jetzigen Beratung sollte aber die Resolution des Kgs. sein.

/222/ Brandenburg: Bestätigt die von Sachsen vorgetragene Differenzierung. Derwegen zu reden, obe man welle tractieren formam procedendi, hindangesetzt der freistellung, oder obe man simpliciter auf die freistellung weiter yetzt welle handeln. Und wen Sachssen fur ime redet, will er sich vernemen lassen.

Mainz: Weren ires bedenckens hievor gehort: Das man den articul der religion in seiner ordnung möge fürnemen und dabeneben in ordinari rethen die ubrige puncten der proposition tractieren. Der meinung sie noch, sovil den modum et formam processus anlangt. Wolten andere auch gern horen.

/223/ 3. Umfrage. Trier: Die kgl. Kommissare schließen sich in der Replik den geistlichen Kff. und der Mehrheit des FR an. Obe nun die kgl. Mt. wol ein anhangk gethan, ^a-den liessen sie auff irem werd beruhen^a. Seind demnach voriger meinung.

Köln: Wie zuvor. Zum Verhandlungsgang entsprechend Mainz.

Pfalz: Beharren darauf, ohne Klärung der Freistellung die Verhandlungen nicht aufnehmen zu können. Und /224/ nachdem sie die kgl. resolution dahin verstehen, das der punct der freistellung einzustellen, ^b-und der furstenrat eins thails auch der mainung, das er einzustellen, aber doch auf gegenwurtigem Reichs tag noch zu erledigen, waruf die auf der gaistlichen banck bewilligt, sich daruber befelchs zuerholen, so were kein meher im furstenrathe, daruf man sich mit inen vergleichen konne auf die meinung wie geistliche churfursten^{b,11}.

Sachsen: Wollen zuvorderst horen der gaistlichen churfursten gesandten erclerung, wes sie in befelch von iren hern erlangt der freistellung halben, bevor sie ferner von der andern tractation reden. Dan sie ungezweivelt numeher sich befelchs erholet¹².

Brandenburg: /224 f./ Wollen ebenfalls /225/ der geistlichen hern erclerung zuvor anhoren und sich alßdan ferner mit den andern einlassen.

^{a-a} den ... beruhen] KURSACHSEN (fol. 111) anders: so were es doch dahin zuverstehen, das kgl. Mt. ir die replic [der kgl. Kommissare] gefallen lassen.

^{b-b} und ... churfursten] KURSACHSEN (fol. 111) abweichend: Geistliche Kff. wollen entsprechend der kgl. Erklärung die Freistellung zurückstellen und die Verhandlungen aufnehmen. Ir gnst. herr /111'/ helt vor ein unfruchtbar ding, vor erledigung dis puncts in sachen zuverfahren. Konnen auch nicht finden, wie Sachssen, das sich die antwort [des Kgs.] allenthalben mit dem merern der geistlichen churfursten und fursten thette vergleichen, sonder diversa weren.

¹¹ Vgl. auch Bericht der kursächsischen Gesandten vom 21. 11. 1556 (wie Anm. 5, hier fol. 186' f.): Kurpfalz konstatiert nicht nur einen Unterschied zwischen der Resolution des Kgs. und den katholischen Ständen insgesamt, sondern auch abweichende Erklärungen der geistlichen Kff. und der katholischen Stände im FR: Letztere haben bewilligt, Weisungen zur Freistellung beizubringen, während die geistlichen Kff. strikt darauf beharren, sie gänzlich fallen zu lassen.

¹² Begründung des Votums gegenüber Kf. August im Bericht vom 21. 11. 1556 (wie Anm. 5, hier fol. 187'): Wiederholtes Drängen auf Erklärung der geistlichen Kff., 1) damit sie, die Kursächsischen, dem Kurpfälzer Votum, sich in nichts einzulassen, nicht expresse anhängen, doch gleichwol als balde ex abrupto in reten das erbieten nicht theten, cum conditione zu procediren. 2) Um so vielleicht zu erfahren, ob die geistlichen Kff. eynige lust zu solcher handlung hetten; und das es der von der Than so wol als die andern von inen anhoren und vernemen mocht. 3) Um so im Hinblick auf die internen Debatten der CA-Stände die Instruktionen der geistlichen Kff. auszuforschen.

Mainz: Verstunden die weltlichen, das sie erclerung begern nit allein de modo processus, sonder auch uber das folgendt, so in der kgl. resolution angehengt der freistellung halben, und das sie sich mochten in mittelst resolution erholt haben. Daruf weren sie noch des bedenckens, das, wie das gestelt bedencken, so den commissarien furpracht¹³, mitpringt, furgangen werde. Und wie Pfaltz angezeigt, das discrepantz zwischen dem mehern des furstenrathes und den geistlichen churfursten sein solte: Solchs wusten sie nit, ^cwere auch noch nit furpracht^c. Was die kgl. Mt. der freistellung halben anhengken, das liessen sie pleiben. Geben der kgl. Mt. kein moß, wes sie stenden in dem wellen furhalten. Wen aber von irer Mt. ychtes proponiert und /226/ solchs geschicht¹⁴, wellen sie sich gegen der kgl. Mt. irem befelch gemeß der gepür vernemen lassen. Wusten dißmolß nit wol fernere erclerung zethun.

4. *Umfrage. Trier: Wie Mainz im letzten Votum.*

Köln: Similiter.

Pfaltz: /226 f./ Die Diskrepanz zwischen den katholischen Ständen des FR und den geistlichen Kff. besteht insofern, als Erstere zugesagt haben, Weisungen zur Freistellung anzufordern, sie also nicht kategorisch ablehnen. /227/ Also were die discrepantz geschaffen. Und da die geistlichen churfursten rethe wolten verharren auf vorigen bedencken, wurde das meher im furstenrathe villeucht abfallen von dem, wes von inen angenommen. Item hetten mit beschwerung gehort, das die gaistlichen sich nit zuercleren gedechten, biß von der kgl. Mt. solchs gesucht. Und nachdem man nit konne fruchtbarlich zur religion handlung komen, da nit disser prejudicial punct ausser wegs gestelt, so verglichen sie sich dohin mit Sachssen, das pillich die gaistlichen churfursten sich alßgleich ires befelchs ercleren¹⁵.

^{c-c} were ... furpracht/ KURPFALZ (fol. 310) differenzierter: sei man anderer gestalt nit vorgangen, dan wie den commissarien das bedencken ubergeben, und haltens also vor einig.

¹³ *Geteilte Antwort der Reichsstände: Nr. 424.*

¹⁴ *Die kgl. Kommissare befürchteten im Bericht vom 15. 11., es werde vor der persönlichen Ankunft des Kgs. zu keinen tragfähigen Verhandlungen kommen: Sie hatten vom Gesandten eines geistlichen Kf. geheim erfahren, diese würden sich zur Freistellung auf nichts einlassen und auch verweigern, Weisungen anzufordern, da sie vom Kg. nicht proponiert worden sei und auf RTT allein Ks. oder Kg. /48/ zu proponieren gebüren möchte, sy auch mit nichten schuldig wären, ainiche andere sachen, so ausser der ordenlichen proposition fürbracht, inn hanndlung zu ziechen, zu consultieren oder hinder sich zupringen, cum par in parem non habeat imperium (wie Anm. 1, hier fol. 47f.). Deutlicher wurde Zasius in dem nur von ihm verfassten Bericht an den Kg. vom 19. 11. (wie Anm. 1, hier fol. 60): Da die Verhandlungen nach dem Vorliegen der neuen Kölner RT-Vollmacht jetzt aufgenommen werden müssen, werde sich zeigen, was der eigentliche Hintergrund der Verzögerung war. Er vermutete, man wollte damit vorrangig die Türkenhilfe /60/ fürsätzlich auffziehen, euer Mt. mitt derselben zu disem mal eludieren unnd allain, was auff ain künfftig jar fürzunemen, berathschlagen. [...] Unnd nun ye lenger, ye mehr besorg, eben der wurm lig unnder disem kreuttlin verborgenn, unnd die gaistlichen churfursten seyen so wol alls yemand annderer solchem geschwinden fürnemen anhengig.*

¹⁵ *Gemäß Bericht der kursächsischen Gesandten vom 21. 11. 1556 (wie Anm. 5, hier fol. 188) fügte von der Tänn abschließend an, die Freistellung muste fur allen andern sachen beratschlagt und*

/228/ Sachsen: Wen es zuerhalten were, so pitten sie nochmols umb declaration habender befelch. Solte aber solchs nit geschehen und nit zu erheben sein, wolten sie ferner nit verhalten, wes sie ferner in befelch: Namblich dz ire kfl. Gn. den gaistlichen selbst zu gutem und auß christlichem eiffer dissen punct der freistellung helffen erraigen. Konten den auch nit gantz fallen lassen. Und wiewol in der proposition davon nicht gemeldet, were er dennochst auf dissem Reichs tag noch zu tractieren und unresolviert nit pleiben zulassen, wie dan konig derwegen erpieten thut. Damit gleichwol andere puncten nit verhindert, so were Sachssen des erpietens, in den andern puncten der proposition furzufahren, doch der gestalt, das die sachen allen ausserthhalb disses punctens der */229/* freistellung nit sollen beschlossen werden oder verabschiedt. Da dann an andern der mangel sein solte, wolten sich ire kfl. Gn. bedingt haben, das es bei dero nit gestanden, das die sachen zu fruchtbarlicher entschafft nit pracht¹⁶. Auff solche vorangezeigte bedingnuß sein sie urpietig, in ubrigen puncten der proposition zu procedieren.

Brandenburg: Liessen die befelch, so geistlichen rethe erlangt, auf inen beru- gen, und horten gern, das sie befelch hetten; verhoffentlich, dieselbig werden zu christlichem wesen dienstlich sein. Auß wasen ursachen dan die freistellung zu suchen bewegt worden, die weren furgangen. Von solchen ursachen wuste ir her nit abzustehen und auch von dem beschehenem suchen solcher freistellung. Dweil aber ire kfl. Gn. yederzeit kaiser zu gehorsam die notwendige sachen auch mit unstatten befurdert, */230/* so solte irem hern nit zuwider sein, das die nottige puncten der proposition furgenomen, ^d-doch das der punct der freistellung in dem beschluß der vorderst sein und sein erledigung mit gewinne. Und solle also in dem andern unverpunctlichen furgangen werden^d.

Mainz: Wiederholen das Votum der 3. Umfrage. Es mochten sachen proponiert werden vom konig, darin sie befelch hetten, oder konten villeducht auch nit befelch haben.

/230–233/ 5. Umfrage. Trier, Köln, Sachsen und Brandenburg votieren wie zuvor. Pfalz fordert nochmals, dass die Gesandten der geistlichen Kff. bald Weisungen zur Freistellung anfordern, /231/ sonst werde hernachmals vil zeit darauf gehen und also kost und muhe darauf gehen, dweil one das Sachssen und Brandenburg

^{d-d} doch ... werden] *KURSACHSEN (fol. 114) deutlicher:* das diser punct [*Freistellung*] eingestelt und in den andern sachen */114'* unverbundlichen und unschließlichen furzugehen; doch nicht der meinung, die freistellung gantzlich fallen zulassen, sondern das eins mit dem andern gantzlichen abgehandelt, zu gleichen und einhelligen beschluß und abschidt gebracht werde.

erledigt werden. *Dies veranlasste sie, die kursächsische Räte, in ihrem Votum die Bereitschaft zur bedingten Verhandlungsaufnahme vorzubringen, auf das wir durch Pfaltzen nicht zu weit nein [!] gefurt und ihme als dan anhangen musten.*

¹⁶ *Im Bericht der kursächsische Gesandten vom 21. 11. 1556 (wie Anm. 5, hier fol. 189) zusätzlich: Geben aufgrund dieses Angebots davon aus, dass die Gesandten der geistlichen Kff. bald Weisungen zur Freistellung beibringen. Sollten sie später bei den Verhandlungen mit dem Kg. fehlende Weisung vorgeben, so hätten nicht die weltlichen, sondern sie, die Gesandten der geistlichen Kff., das Scheitern des RT zu verantworten.*

sich nit willen anderst einlassen dan mit condition, das nicht /232/ on dissen puncten solle beschlossen oder verabschiedt werden. Dergestalt sie sich dan auch an ires hern statt mit in sachen einlassen wellen, mit solcher bedingniß wie Sachssen und Brandenburg, Daruber sie öffentlich protestieren: Namblich unverpunctlichen in andern sachen zu handeln und nicht on diessen puncten der freistellung zu schliessen.

/233/ Mainz resümiert, das es die 3 gaistlichen bei irer vorigen anzeig pleiben liessen. Entgegen der weltlichen vota auch einhellig, das sie die beratschlagung ferner nit wellen verhindern, doch mit der bedingung, da der articul der freistellung nit solte hernachmals abgehandlet werden, das alßdan ausserhalb dessen die andern auch nit solten beschlossen werden; mit der verwarnung, wo die gaistlichen nit genugsamen befelch hetten, das sie sich alßdan fernern befelchs erholen wolten mitler zeit etc. Daruf were die relation dem furstenrathe zethun.

/233f./ 6. Umfrage. Einhelliges Votum, Mainz die Relation an FR zu überlassen. Pfalz mahnt an, dass dort ausgedrückt wird, /233/ wie /234/ die gaistliche kfl. gesandten urpietig, die kgl. Mt. der freistellung halben, wes sie proponieren wurde, zu horen und sich alßdan ires befelchs darauf vernemen zulassen. Und wover sie nit befelchs genug, das sie sich weitem beschaidts erholen wolten. Sachsen fordert den Zusatz, wofer hernachmals die gaistlichen nit mit genugsamen befelch versehen, wen die freistellung ferner zutractieren, das der verzugk des Reichs tags alßdan bei inen gewesen zu sein verstanden werden solte.

Mainzer Kanzler will die Relation verfassen und KR morgen vorlegen.

30 1556 November 20, Freitag

Übereinkunft zwischen KR und FR sowie im RR: Bedingte Aufnahme der Hauptverhandlungen ohne vorherige Klärung der Freistellung.

/235/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. ^aEinigung über die Relation an FR gemäß Beschluss vom Vortag^a.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert^{b,1}: /235–237/ Die kgl. Kommissare vergleichen sich in ihrer Replik² mit den geistlichen Kff. sowie der Mehrheit des FR und bitten die CA-Stände um Anschluss, damit die Hauptverhandlungen aufgenommen werden können. Kg. Ferdinand billigt in seiner Erklärung³ die Replik,

^{a-a} Einigung ... Vortag] KURSACHSEN (fol. 117) [und KURPFALZ (fol. 313' f.)] differenzierter: Mainzer Kanzler verliest das vom ihm verfasste Konzept für den Vortrag vor FR. /117–118/ 2 Umfragen. Billigung mit leichten Korrekturen der weltlichen Kff. an der sie betreffenden Passage.

^b KR referiert] KURPFALZ (fol. 314) differenzierter: Referat durch Mainzer Kanzler.

¹ Aufgrund der vorausgehenden schriftlichen Vorlage im KR stimmt die Aufzeichnung des nachfolgenden Referats vor FR in KURMAINZ, KURSACHSEN und KURPFALZ wörtlich überein.

² Nr. 425.

³ Nr. 448.

verbunden mit der Bitte, die Freistellung bis zu seiner persönlichen Ankunft zurückzustellen und mit den Hauptverhandlungen zu beginnen. Beschluss des KR dazu: Die Gesandten der geistlichen Kff. belassen es bei ihrem vorherigen Bedenken: Sofortige Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) in einem Ausschuss und der übrigen HAA in den Kurien, /237/ und das der articul der freistellung wol verpleiben und die sachen bei vorigem Reichs abschiedt beruhen mochten. Dweil aber der dreyer weltlichen churfursten rethe ire bedencken diesses yetzt bemelts articuls /238/ halben auch wider angezogen und angehalten, das solcher articul zuvorderst erledigt werden solte, und begert, der gaistlichen churfursten rethe wolten sich darauf ires befelchs, so sie ires erachtens erlangt, vernemen lassen, hetten der gaistlichen churfursten rethe, domit die beratschlagungen nit in verrern stilstandt gerieten, sich hierüber dahin erclert, das sie der kgl. Mt. in dem jenigen, so von wegen irer Mt. den stenden fürzupringen, kein moß zugeben wusten. Wo dan ire Mt. derwegen anpringens thun und den stenden ichtes fürhalten lassen wurde, wolten der gaistlichen churfursten rethe alsdan, wie in Reichs rethen herkommen, in den beratschlagungen der gepür an stat irer gnedigsten hern sich erzaigen. Die Gesandten der weltlichen Kff. wollten – wie in der Antwort der Reichsstände⁴ – nichts lieber, als dass die freistellung uff ir begern zuvorderst erledigt oder der articul der gaistlichen vorbehalt, in vorigem abschiedt gestelt, cassiert und widerumb aufgehelt werden mochte. Welches zu kunfftiger ver-/239/ gleichung der religion erspriesslich sein und ein gute befurderung darzu geperen solte. Dweil aber der dreyer gaistlichen churfursten rethe sich diesses wercks nit underziegen mochten: Domit dan die sachen des Reichs tags auch irenthalben nit anstehen plieben, wolten sie in den beratschlagungen über die proponierte articul verner mit den andern furschreiten, doch alles mit der außtrucklichen beschaidenhait bedingen und bezeugen, wo vielbemelt freistellung nochmals nit für handt genomen, tractiert und erledigt werden solt, das sie sich keins wegs in etwas vergrifflichs oder entlichs eingelassen oder beschließlichen gehandelt haben wolten; der zuversicht, es werden der gaistlichen churfursten rethe, wo sie nit hieruber mit befelch versehen, sich dessen mitler weil erholen. Mit diesser angehengter verwarnung, da sich die beratschlagung und beschluß diesses Reichs tages auß mangel solchs befelchs etwas verziegen oder sperren, das alß dan der mangel nit bei inen sein solte.

/240/ FR^c: Haben bereits vor vielen tagen, gleich nach Vorlage der Replik der kgl. Kommissare, dazu beraten⁵. Da beide Seiten zunächst auf ihren Bedenken beharrten, ist als Vergleich vereinbart worden, dass die Mehrheit des FR Bescheid der Herrschaften zur Freistellung anfordert; doch der gestalt, wofer solchs bei der 3 gaistlichen /241/ churfursten gesandten auch erheblich, also das sie auch willigen würden,

^c FRJ KURSACHSEN (fol. 121) differenzierter: Vortrag durch Zasius (Österreich).

⁴ Nr. 424.

⁵ Beratungen im FR am 16./17. 10.: ÖSTERREICH B, fol. 430–437 [Nrr. 131, 132].

sich befelchs zuerholen und es an ire gnedigste hern gelangten. Daruf dan die confessions verwandten, wover solchs erhaben, also das nachgehendts noch auf diessem Reichs tag der punct der freistellung tractiert werden moge, angenomen und bewilligt, neben andern alßdan in ubrigen articuln der kgl. proposition zu procedieren, doch unschließlichen und unverpintlich, in massen der dreyer weltlichen churfursten meinung auch were. Also das ausserhalb des punctens der freistellung andere articul diesses Reichs tages auch nit geschlossen werden solten.

KURFÜRSTENRAT. Umfrage zur Resolution des FR. Trier: Es ist bekannt, wes sie in befelch. Dabei und dem jetzt irem referiertem bedencken sie es pleiben liessen.

Köln: Deßgleichen in forma et effectu.

/242/ Pfalz: Befunden, das meher im furstenrathe durchauß mit diessem rathe verglichen. Allein mochte nit on sein, das der 3 gaistlichen churfursten rethe auff irer voriger meinung und daruf erfolgten der commissarien resolution [bestanden] und dan, das sie etlich mal die weltlichen gepetten, von dem anregen, der freistellung halben beschehen, abzustehen und den puncten fallen zu lassen. Nun weren an gestern Sachssen und Brandenburg, auch sie gehort, da es die meinung haben solte, das die gaistlichen churfursten auf dem verharren wolten, das ir anregen der freistellung halben zumal zeruck zestellen und nit schließlichen alhie abgehandlet werden solte, das sie alßdan in beratschlagung der andern puncten disses Reichs tages sich auch verpintlichen nit einlassen konten⁶. Derwegen hette man sich mit dem furstenrathe dohin zu vergleichen, das die gaistlichen sich befelchs der freistellung halben erholen wolten.

/243/ Sachsen: Das man auf dem referierten bedencken zu bestehen und bei dem furstenrathe umb vergleichung anzusuchen⁷.

Brandenburg: Wie Sachssen.

Mainz: Liessen es auch bei dem referiertem bedencken pleiben.

2. Umfrage. Pfalz schließt sich dem an.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR schließt sich der vorherigen Resolution des KR an, wobei sich zum Verhandlungsvorbehalt die Mehrheit mit den Gesandten der geistlichen und die Minderheit mit jenen der weltlichen Kff. vergleicht.

Einberufung der Reichsstädte in RR für den Nachmittag.

/244/ (Nachmittag^d) REICHSRAT. Bekanntgabe des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR an SR; mit dem vermelden, das man uff die angezeigte bedingniß und

^d *Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 123') differenzierter: 2 Uhr.*

⁶ *Vgl. deutlicher im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 11. 1556: Falls die geistlichen Kff. auf der strikten Ablehnung beharren, so wurde es ein zerruttung des gantzen reichstags und aller handlung sein (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 184–198; hier 193. Or.; prä. Dresden, 25. 11.).*

⁷ *Vgl. dazu die Begründung der kursächsischen Gesandten gegenüber Kf. August im Bericht vom 21. 11. (wie Anm. 6, hier fol. 193): Haben so votiert, da mit dem Kurpfälzer Votum abermals alle vorgehende disputation widerumb erregt und der proces auffgehalten, ein laberinth daraus werden*

vorbehalt hinc inde bedacht, in sachen und punctis der proposition furzugehen und zu procedieren.

SR (Straßburg): /244 f./ Haben die Replik der kgl. Kommissare und die Erklärung des Kgs. ebenfalls beraten. /245 f./ Übergeben dazu eine schriftliche Resolution⁸, die verlesen wird. /246/ Mündliche Anzeige: Da sie von KR und FR vernehmen, das numeher der articul der strittigen religion an die handt zunemen, weren sie urpietig, dem alten herkomen nach bei inen in irem abgesondertem rathe die sachen auch ferner zuerwegen und nachmals, wes bei inen für ratsam angesehen würdet, sich vernemen zulassen.

/246 f./ KR und FR stellen dazu klar, dass sie /247/ bedacht, nit allein die religion, sonder in genere alle proponierte puncten in beratschlagung zu zigen. Darnach sie⁹ sich auch zugerichten.

31 1556 November 23, Montag

Bekennntnis zum Passauer Vertrag und zum RAb 1555. Bestätigung und Bekräftigung des Religionsfriedens im RAb. Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) in einem interkurialen Ausschuss. Billigung der Duplik zur Verhandlungsaufnahme durch KR und FR sowie im RR. Koadjutorfehde in Livland: Eingabe Mecklenburgs.

/247/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. [Mainzer Kanzler] proponiert: Fortsetzung der Verhandlungen nach der zuletzt getroffenen Vergleichung.

/247 f./ 1. Umfrage. Beschluss. Beantwortung der Replik der kgl. Kommissare zur Verhandlungsaufnahme. Mainz teilt mit, dass die Duplik bereits konzipiert ist¹ und am Nachmittag vorgebracht werden kann. Bis dahin Fortsetzung der Verhandlungen.

/248 f./ 2. Umfrage. Beschluss: Bekanntgabe an FR, dass man den Kommissaren am Nachmittag die Duplik übergeben möchte.

/250/ 3. Umfrage zur ersten Mainzer Proposition, Fortsetzung der Verhandlungen.

/250–254/ Einvernehmen, für die Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) gemäß Passauer Vertrag und der Prorogation im RAb 1555² den interkurialen Ausschuss einzurichten.

und doch daneben dise disputation von den bevelichen keinen oder gantz geringen effect haben wurde.

⁸ Nr. 450.

⁹ = die Reichsstädte.

¹ Die Duplik entspricht weitgehend der Resolution des KR vom 20. 11.: KURMAINZ, pag. 235–239 [Nr. 30].

² Passauer Vertrag, § 7: Vorbereitung der Religionsvergleichung auf dem künftigen RT in einem interkurialen, paritätisch besetzten Ausschuss (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127). RAb 1555, § 140: Prorogation des Religionsvergleichs an den künftigen RT, dort Verhandlungen nach Maßgabe des Passauer Vertrags (ebd., Nr. 390 S. 3148).

Pfalz billigt dies, verweist aber darauf, dass der Kf. sich der /250/ augspurgischen confession anhengig gemacht, dieselbig auch in irem churfurstenthumb angestelt, so beden, alt und neu testament, /251/ gemeiß. Bei der confession sein kfl. Gn. bedacht, biß an ir end zupleiben, also das sie keiner vergleichung bedurfftig,

Sachsen bewilligt die Einrichtung des Ausschusses, behält sich aber vor: /251/ Und alß auch /252/ zu Augspurg der religion fride beschlossen und furgangen, der da stehet biß auf vergleichung der religion entweder per concilia oder colloquia etc., und darin vermeldet, das obgleich die vergleichung der religion nit erfolgte, das alßdan nit desto weniger der religion fride solle in seinen krefftin pleiben³: Daruf sein sie urpietig, dem, was zu Augspurg verabschiedt, nachzusetzen und in ausschuß zu ordnen.

Brandenburg schließt sich dem an: /253/ Obgleich die vergleichung religionis nit erfolge, das dennochst der religion fride in sein crefftin pleiben solle.

Mainz: Stellen in kein zweivel, wes verabschiedt, das Meintz solchs werden gedencken zu halten, und bedacht, in gutem friden zu sitzen, welchs Meintz vonnoten. Hoffen auch, werden von andern ire kfl. Gn. dabei gelassen /254/ werden. Stellen für die Konstituierung des Ausschusses zur Debatte, ob die churfursten alle, ein yeder insonderhait, oder aber etliche, doch in gleicher anzal, in ausschuß ordnen wellen.

4. Umfrage. Trier: Kf. will Passauer Vertrag und RAb 1555 vollziehen. Dan sonst unvonnöten, vil abschiedt zu machen, wen man sie nit halten wolte. Ob alle churfursten oder eines thails in den ausschuß zu ordnen: Dweil die sachen /255/ hochwichtig, hetten alle churfursten in den ausschuß zu verordnen.

Köln: Das ein yeder churfurst insonderhait in den ausschuß ordne und in andern puncten auch furgeschritten werde. Was hiebevör verabschiedt, were ir her selig der meinung gewesen, solchs zu halten. Nit anderst getrösten sie sich auch zu yetzigem hern⁴.

Pfalz: Das ein yeder churfurst ordne in ausschuß. Wen man dan die personen ernennen wurde, soll an inen auch kein mangel sein. [Was] den religion friden anlangt: Lasse es Pfaltz auch bei demselbigen pleiben, und sol inen nit zuwider sein, das im Reichs abschiedt derselbig repetiert werde.

Sachsen: Weil die churfursten gedencken, den religion friden zuhalten, so were ein notturfft, das in diessem Reichs /256/ abschiedt davon meldung beschehen solte und derselbig iteriert. Achten auch, das alle churfursten, ein yeder insonderhait, in ausschuß ordne.

Brandenburg: Wiewol Brandenburg nit zweivelte an haltung der gaistlichen churfursten des religion fridens, yedoch pro continuatione, woher der ausschuß komen, were der religion fride mit im abschiedt anzuziegen, und daruf der ausschuß erfolgt zusein gemeldet werde. Achten, das in ausschuß alle churfursten

³ Art. 12. des Religionsfriedens im RAb 1555, § 25 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112).

⁴ Kf. Anton I. von Schaumburg, Bruder und Nachfolger des verstorbenen Kf. Adolf III.

ein yeder ordne, item das neben dem auschuß in ordinari rethen sonst in andern sachen furgangen werde.

Mainz: Horten, das es uff dem bestehe, das die sachsische erregt, wie sie willens, in auschuß zu ordnen, doch das in dissen abschiedt der religion fride widerumb iteriert werde, /257/ also das derselbig bestendig pleiben soll, der religion vergleichung erfolge oder nit. Dweil dan sie Meintz wusten des sins, wes verabschiedt, das solchs Meintz auch halten werde, so achten sie Meintz des gemüts, das sein kfl. Gn. nit hoch zuwider sein sol, das in dissem Reichs abschiedt des religion fridens halben nit allein, sonder auch aller andern puncten halben, wie die verabschiedt, meldung beschehe. Liessen inen auch gefallen, das in dem auschuß ein yeder churfurst ordne. Doch wen es den verstandt haben solt, das nur eine person zu verordnen, wusten sie ires hern meinung nit, musten sich daruber befelchs erholen. Dan es konten wol meher personen, doch sub uno voto, bei der verordnung von eines hern wegen sein.

/258–260/ 5. Umfrage. Übereinkunft, dass jeder Kf. mehrere Räte mit einer gemeinsamen Stimme in den Ausschuss abordnen kann. Pfalz billigt die Wiederholung des Religionsfriedens im RAb, will dies aber nur auf dessen Bestimmungen beschränken. Dagegen votiert Sachsen, dass /259/ die reiteratio besche auf alle puncten, so dem religion friden immer anhengig. Trier und Köln äußern sich dazu nicht.

/260/ In zwei weiteren Umfragen⁵ billigen auch Trier und Köln die Bekräftigung des Religionsfriedens im künftigen RAb in der Form: Obe gleich die vergleichung erfolge oder nit, das nichtst desto weniger der fride solle bestehen bleiben.

Mainz teilt mit, dass noch keine Sachverständigen des Kf. für den Religionsausschuss anwesend sind. Sachsen regt dazu an: Da Mainz und Brandenburg noch nicht in den Ausschuss abordnen können, sollte für dessen Konstituierung ein fester Termin gesetzt werden^a. /260 f./ Pfalz^b schließt sich dem an, stellt aber alternativ zu Debatte, abwechselnd je einen Tag im Ausschuss und in den Kurien zu beraten^c. /261/ Brandenburg erklärt, die Theologen des Kf. würden in Kürze ankommen. Mainz stellt deren Ankunft innerhalb von 14 Tagen in Aussicht⁶.

Daraufhin sind Mainz, Trier, Köln und Brandenburg der meinung, das inmittelst der zeit, die theologen oder personen, so in ausschuß geordnet werden solten, ankomen, unverpunctlichen in andern puncten der proposition furzugehen.

^a werden] KURSACHSEN (fol. 131) zusätzlich zur Begründung: dan es sonst abermals mocht hangen bleiben.

^b Pfalz] KURSACHSEN (fol. 131 f.) zusätzlich: Zuvor stimmen auch Trier und Köln der Terminfestsetzung zu.

^c beraten] KURSACHSEN (fol. 131') zusätzlich: Erachten, dass es an deme nicht gelegen sein, wievil person zuordnen, sonder an deme, das die abgesandten mit genugsamen bevelich versehen, und do etwas wurde furlauffen, darinne bevelich nottig, das man sich dessen erhole.

⁵ Die Voten dieser und der folgenden Umfragen sind in KURMAINZ nur unvollständig aufgezeichnet. Bessere Protokollierung in KURSACHSEN, fol. 131–133, und KURPFALZ, fol. 323–324. Zu obigem Beschluss vgl. DECOT, Religionsgespräch, 230.

⁶ Vgl. die diesbezüglichen Berichte der Mainzer Gesandten an Kf. Daniel in Anm. 11 bei Nr. 319.

/261 f./ Die Pfälzer Gesandten lehnen dies ab, da sie angewiesen sind, dass sie sich vor der Konstituierung des Religionsausschusses /262/ in kein beratschlagung anderer sachen einlassen solten, und dasselbig umb destomeher, dweil der punct der turckenhilff, so der negst, dermassen geschaffen, das auß christlichem, pillichem mitleiden man sich dessen wol in kurtzen zuvergleichen. Auch Sachsen spricht sich gegen die vorgezogene Beratung anderer Themen aus, damit diese nit confundiert werden.

Beschluss: /262 f./ Als Termin wird festgelegt, dass die Verordneten der Kff. für den Religionsausschuss innerhalb von ungefähr zehn Tagen zur Stelle sein sollen. Keine Einigung zur Frage, ob dieser Termin auch FR bekannt gegeben werden soll.

/263/ Mainz und Pfalz teilen FR lediglich mit, dass am Nachmittag das Konzept für die Duplik [zur Verhandlungsaufnahme] geprüft werden soll.

/264/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler verliest das Konzept für die Duplik der Reichsstände. Beschluss: Billigung.

Verlesung^d des Konzepts im FR. Billigung.

REICHSRAT. Billigung des Konzepts durch SR⁷.

/265/ Anschließend bringt Dr. K. Drachstedt im Auftrag Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg vor: /265 f./ Zur Anzeige der Kurbrandenburger Räte gegen den Landmeister in Livland wegen dessen landfriedbrüchigen Vorgehens gegen den Ebf. von Riga und [Koadjutor] Hg. Christoph von Mecklenburg haben die Gesandten des Landmeisters einen ehrenrührigen Gegenbericht vorgelegt⁸. Er, Drachstedt, ist beauftragt, dazu eine Werbung vorzubringen. [Vortrag der Werbung⁹].

/266 f./ Antwort an Drachstedt: Die Reichsstände haben die Werbung vernommen und bitten um deren schriftliche Vorlage. /267/ Drachstedt sagt zu, die Abschrift der Mainzer Kanzlei zu übergeben¹⁰.

32 1556 November 24, Dienstag

Duplik zur Verhandlungsaufnahme. 1. HA (Religionsvergleich): Beratung im interkurialen Ausschuss. Rechtsgültigkeit des Religionsfriedens unabhängig vom Erfolg der Religionsverhandlungen.

/268/ (Vormittag^a) KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. Für die kgl. Kommissare erscheinen Gf. Georg von Helfenstein und der bayerische Rat Heinrich von Haslang

^d Verlesung] KURSACHSEN (fol. 133') differenzierter: Mainzer Kanzler und ein Kurpfälzer Delegierter verlesen das Konzept im FR.

⁷ Vgl. die Ausfertigung der Duplik [Nr. 426].

⁸ Vgl. Nrr. 511, 512.

⁹ Nr. 513. Vermerk im Mainzer Protokoll: Aufgrund der schriftlichen Vorlage wird auf die Aufzeichnung des mündlichen Vortrags verzichtet.

¹⁰ Vermerk im Mainzer Protokoll: Die schriftliche Vorlage in der Kanzlei erfolgte am 24. 11.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 134') differenzierter: 8 Uhr.

[in Vertretung des Hg. als Prinzipalkommissar]. Vortrag und Übergabe der Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme¹. Die Kommissare sagen deren Beratung zu. /269/ (Nachmittag^{b,2}) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert^c den Beschluss vom Vortrag zum weiteren Vorgehen beim 1. HA (Religionsvergleich): Dieser soll gemäß Passauer Vertrag und RA 1555 als erster Artikel beraten werden. Dweil es nun an deme und auch hievor davon geret, das die religion in einer verordnung furzunemen und dabeneben in ordinari rethen andere sachen solten tractiert werden, so weren sie, die kfl. rethe, des bedenckens, das solche verordnung sovil möglich befurdert werden solte und furgehen, doch mit dem anhang, wofer die religion (wie nit zu verhoffen) solt [nicht] zu glucklicher entschafft pracht werden, das dardurch der religion fride, zu Augspurg /270/ aufgericht, nit solle abrogirt, sonder in seiner wurcklicheit und krefftten pleiben. Und weren die kfl. rethe alle dem herkomen nach, ein yeder insonderhait, in den ausschuß zuordnen bedacht.

FR^d: Einrichtung des Religionsausschusses auf der Grundlage des Passauer Vertrags. Zu den übrigen angesprochenen Punkten hat FR noch nicht beraten.

/271/ Erneut [nach getrennter Beratung] FR: Konstatieren Einvernehmen bezüglich der Ausschussbildung. Daneben Anschluss an KR darin, das religion fride also bestehen pleib, ob gleich die vergleichung der religion nit erfolge.

KR: /271 f./ Fordert Stellungnahme des FR zum Modus der Ausschussbildung.
/272/ FR: Haben dazu noch nicht beraten.

33 1556 November 25, Mittwoch

1. HA (Religionsvergleich): Anzahl der Deputierten des FR für den Religionsausschuss.

/272/ (Nachmittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR referiert: /272 f./ Haben zur Anzahl der vom FR in den Religionsausschuss abzuordnenden Personen beschlossen, dass die Ff. jeder Religion jeweils vier Deputierte [insgesamt acht] sowie die Prälaten und die Gff. jeweils einen benennen und dass diesen Verordneten /273/ sub uno tamen voto noch eine person yederzeit alß ein ratgeber zugeben moge werden; auch mit der beschaidenhait, das solche person,

^b Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 134') differenzierter: 3 Uhr.

^c KR referiert] KURPFALZ (fol. 326') differenzierter: Referat durch Mainzer Kanzler.

^d FR] KURSACHSEN (fol. 135') differenzierter: Vortrag durch Zasius (Österreich).

¹ Nr. 426.

² Datum in der Textvorlage verschrieben: Mercurii, XXV. Novembris post meridiem. Der Nachmittag des 25. 11. wird (an richtiger Stelle) nochmals protokolliert [Nr. 33], auch bezieht sich die anfangs angesprochene, ‚gestrige‘ Beschlussfassung eindeutig auf den 23. 11. Korrekte Datierung in KURSACHSEN (fol. 134') und KURPFALZ (fol. 326').

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 137) differenzierter: 3 Uhr.

so deme verordneten in ausschuß zugeben wurdet, desselbigen hern, von deme der erst geordnet, diener oder rathe seye und nit von einem andern dargestellt.

KR sagt Beratung zu.

34 1556 November 26, Donnerstag

Stellungnahme der kgl. Kommissare zur Duplik bezüglich der Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Beratungsauftrag des Kgs. an den RT. 1. HA (Religionsvergleich): Anzahl der Deputierten im Religionsausschuss.

/274/ (Vormittag^a) KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT, einberufen auf Wunsch der kgl. Kommissare hin, für die Gf. Georg von Helfenstein und ein bayerischer Rat^b erscheinen. Helfenstein referiert: Die Kommissare haben die Duplik der Reichsstände¹ [zur Verhandlungsaufnahme] gelesen. Und nachdem sie die also geschaffen befunden, das die keiner antwort bedurfftig, so hetten sie die schrift an kgl. Mt. gelangt; ungezweivelt, dieselbig werde solchs zu gnaden vermercken, das man procedieren wollen. Daruff dan auch ir gesinnen und begern, das man furfare.

/274 f./ Daneben hat Kg. sie schriftlich über den Konflikt zwischen dem Landmeister in Livland und dem Ebf. zu Riga unterrichtet². Kg. Ferdinand hat den Kg. von

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 137') differenzierter: 8 Uhr.

^b ein bayerischer Rat] KURPFALZ (fol. 328') eindeutig: [Heinrich] von Haslang.

¹ Nr. 426.

² Ferdinand I. hatte seine Kommissare am 9. 8. 1556 (Wien) anhand der Schreiben Hg. Heinrichs von Braunschweig und einer Werbung des Gesandten des Landmeisters in Livland [Sieberg] über den Konflikt unterrichtet und sie zu einem Gutachten sowie zur Überlegung aufgefordert, ob und wie dies den Reichsständen vorgebracht werden sollte (HStA München, KAA 3176, fol. 35–36'. Kop.). Die Kommissare von Waldburg und Zasius antworteten am 19. 8. 1556: Das Vorbringen vor den Ständen hat sich mit der Eingabe Kurbrandenburgs [Nr. 511] erledigt. Gutachterlich empfahlen sie, Kg. möge sich unparteiisch verhalten und eine unverfängliche Erklärung an die Reichsstände richten, damit die Türkenhilfe nicht behindert werde. Sie erläuterten dazu: Der Krieg werde vom Landmeister in Livland nicht gegen einen Reichsstand geführt, da der Ebf. von Riga dem Landmeister in weltlichen Belangen unterworfen sei und dieser selbst die Superiorität des Reichs nur in Landfriedenssachen anerkenne. Der Hg. von Preußen, eine der Kriegsparteien, habe sich vom Reich getrennt. Würde Kg. mit Mandaten eingreifen, beträfen diese nur den Landmeister und nicht die preußische Expedition gegen den Orden. Empfehlen 3 mögliche Wege: 1) Kg. kann eine Stellungnahme der Stände zur Beilegung des Konflikts anfordern. 2) Kg. kann den Ständen eine Mission ihrerseits zur Friedensvermittlung empfehlen, unterstützt von seinen Deputierten und von Gesandtschaften der Kgg. von Polen und Dänemark. 3) Kg. kann die Stellungnahme der Stände anfordern und dem das eigene Bedenken als Empfehlung begeben (ebd., fol. 45–52; hier 48–51'. Kop.). Nachdem Kg. in der Weisung vom 26. 9. [nicht überliefert] die Livlandfrage an die Stände gewiesen hatte, reagierte der Kurbrandenburger Verordnete Zoch gegenüber Zasius mit /192/ excaescentia und sehr aufgebracht wegen des geringen Einsatzes für das Haus Brandenburg mit der Forderung, Kg. solle ohne Mitwirkung des RT als das haubbt unnd inn crafft tragenden röm. khüniglichen ambbts eingreifen oder zumindest die Gesandten am RT zur sofortigen Beratung veranlassen. Die Kommissare baten deshalb im Bericht vom 8. 10. 1556, Ferdinand möge sie zu einem ihrer Vorschläge anweisen, um gegenüber Brandenburg die kgl. Initiative unter Beweis zu stellen (HStA Wien, RK RTA 37, fol. 192–195'. Or.). Der Kg. forderte in der Weisung vom 21. 10. (Wien)

Polen und andere ersucht, in Livland gütlich zu vermitteln³, befürchtet aber dennoch eine Ausweitung auf angrenzende Gebiete. Da der Konflikt zwischenzeitlich dem RT vorgebracht worden ist, hat Kg. sie, die Kommissare, beauftragt, die Reichsstände aufzufordern, /275/ solche sachen uff gepürliche mittel und weg, wie sie zu ruge zupringen, furdarlichen, doch das die andere hochwichtige puncten dardurch nit verhindert werden, furzunemen.

/276/ Antwort an die Kommissare: /276f./ Die Reichsstände werden sich gemäß der Duplik zur Verhandlungsaufnahme verhalten. Sie danken dem Kg. für die Bemühungen, den Konflikt in Livland beizulegen, und bestätigen, dass auf dem RT Eingaben des Kf. von Brandenburg, des Landmeisters in Livland und des Hg. von Mecklenburg vorgelegt worden sind⁴. Sagen Beratungen entsprechend der Bitte des Kgs. zu.

/277/ Die Kommissare wollen die Antwort dem Kg. mitteilen^c.

/278/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Beschluss des FR vom Vortag zur Besetzung des Religionsausschusses sowie Besetzung seitens des SR.

/278–281/ 1. Umfrage. Beschluss: Zwar verordnet FR mehr Personen als sonst gebräuchlich, da es sich aber um eine neuartige Ausschussbildung handelt, die auf dem Passauer Vertrag beruht, hat man keine Einwände, verbindet damit jedoch den Vorbehalt, dass diese Form für KR kein Präjudiz schafft.

Besetzung durch SR: Pfalz: Zwei Personen, /279/ eine der alten, eine der neuen religion. Brandenburg: SR ist /280/ in alleweg zuzulassen, zwo personen von beden religion zu ordnen, domit dem passauischen vertrag nachgesetzt. Mainz: Bisher ist es so gehalten worden, /281/ das nit meher dan ein stat geordnet. Aber dißfalß were inen nit viel moß zu geben, aber doch das darunther zu bedencken und wol zuzesehen, wes religion die stet sein wolten. Wen dan bederseitz der alten religion /282/ und augspurgischen confession ex professo sich dargeben, weren wol zwo personen zuzulassen. Aber da sie nur einer religion sein wolten, konten sie nit wol [mehr] dan ein person einer religion geben. Derhalb solche erclerung von stetten zuzorderst zu suchen, wes religion die stet sein wellen. Dan bedencklich, wen die stet ex professo einer religion weren, das sie auß beden religionen ordnen solten. Dazu weitere Umfrage.

^c mitteilen] KURSACHSEN (fol. 139) zusätzlich: KURFÜRSTENRAT. Mainz proponiert: Fortsetzung der gestrigen Beratung? /139f./ Umfrage. Beschluss: Aufschub bis zum Nachmittag, 3 Uhr.

zunächst eine Resolution der Reichsstände. Falls sie für eine Friedensgesandtschaft votierten, sollten die Kommissare dies unterstützen, die fragliche Reichszugehörigkeit aber nicht ansprechen, da der Ebf. von Riga und der Landmeister zweifelsfrei Reichsstände seien (ebd., fol. 304–306: Konz. Hd. Kirchschlager). Den unmittelbaren Anlass für obigen Vortrag der Kommissare bildete eine Vorsprache erneut Zochs am 24. 11., in der er darum bat, die Reichsstände unverzüglich einzubinden, da Gefahr im Verzug sei (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 26. 11. 1556: Ebd., RK RTA 38, fol. 112–119; hier 112^f. Or.).

³ Vgl. Anm. 14 bei Nr. 43.

⁴ Nrr. 511–513. Vgl. dazu eine Notiz in KURMAINZ, pag. 277: Während der Beratung der Antwort an die Kommissare teilt FR mit, dass die Gesandten Pommerns anbieten, einen Bericht zur Lage in Livland vorzulegen. Beschluss: Der Bericht [Nr. 514] soll bei Gelegenheit angehört werden.

2. Umfrage. /282 f./ Einigkeit zur Besetzung des Ausschusses seitens FR.

Trier: Billigt für SR zwei Verordnete und ebenso die Nachfrage gemäß Votum Mainz.

/283/ Köln: SR ist anzuzeigen, das sie dem passauischen vertrag gemeiß von bederseitz religionen ordnen. Wil man die erclerung von inen nemen, solt inen nit zuwider sein.

Pfalz: [...] Der stet halben unvonnoten, die declaration von inen zu nemen. Dan man wisse wol, welche stet der alten religion, welche auch einer andern religion^d. Darumb es bei dem herkomen pleiben zulassen, das man anzaige, wes man im chur- und fursten rathe verglichen, und das sie auch 2 personen von beden religionen ordnen solten. Alßdan wurden sie sich /284/ selbst irer religion vernemen lassen. Und wover sie alle einer religion, so were alßdan ferner von sachen zureden, dan das uberstimmen nit gelten solle.

Sachsen: Wie Pfalz, dan es were ein dieffe frage, sie zu ercleren zu begern, wes religion ein yeder seye. Item hielten es auch darfur, das kein gewisse anzal den stetten zubestimmen, sonder sie erstlich ires bedenckens zuhoren.

Brandenburg: /284 f./ Wie Sachsen.

/285/ Mainz resümiert: Einvernehmen, dass aus KR alle Kff. und aus FR die Ff. von jeder Religion vier sowie Prälaten und Gff. je eine Person in den Ausschuss abordnen; doch mit dem anhangk, wie im passauischen vertrag gemeltd, das diese verordnung in kunfftig nicht prejudicieren soll⁵, in deme weren sie auch mit einig. Wen nun disse relation geschehen /286/ und man sich verglichen, were den stetten relation zethun. Sie weren auch gar nit der meinung, das die stet außgeschlossen, und wellen auch nit streiten, wieviel personen sie benennen werden. Wellen auch nit urgieren, das die erclerung von inen zu begern, wes religion sie seyen, allain das man zu weiterer handlung ires beschehenes erregens eingedenck seye, domit nit hernachmals der verstandt, das die, so einer religion, zweyerlei religion personen ordnen, id quod esset absurdum.

Beschluss wie Mainzer Resümee.

35 1556 November 27, Freitag

1. HA (Religionsvergleich): Einigkeit zwischen KR und FR zur Anzahl der Deputierten im Religionsausschuss. Resolution des SR. Problematische Vertretung des SR, da keine katholische Reichsstadt am RT repräsentiert ist.

^d religion] KURPFALZ (fol. 331) zusätzlich: dan Coln, Wormbs [!], Speir [!], Dinckelsphuel, Schwebischwerd der alten religion seien.

⁵ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 11. Zum Präjudizvorbehalt bei der Ausschussbildung 1556/57 auch SCHULZE, Reich, 128.

/287/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert^b: Belässt es bei der Besetzung des Religionsausschusses durch FR mit 10 Personen^c. Dweil dan disser ausschuß vom passauischen vertrag herfleust und auf ein gleiche anzahl personen beder religion gesetzt und etwas ungleich mit andern ausschussen, /288/ domit dan kunfftig kein einfurliche irrungen darauß erwachsen, so repetierten die churfursten des passauischen vertrags inhalt und vorbehalt, also das disser ausschuß den churfursten an irer preeminents nit einfurlich oder ichtes benennen sollte¹. Und da den stetten diß referiert, wie beschehen muste, achtung zu haben, das gleichheit in verordnung beder religion gehalten.

FR: Stellt Einigkeit fest. Beabsichtigt nicht, die Rechte der Kff. zu präjudizieren. Gleicher gestalt wellen sie iren hern auch nicht begeben. Und alß hievior von inen meldung beschehen, das prelaten und graffen zu diesssem ausschuß auch ordnen solten, were dardurch ire meinung doch nit gewesen, die stet zu excludieren.

/289/ REICHSRAT. Referat des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR zur Ausschussbesetzung vor SR; Zusatz, dass es jedem Stand freisteht, sub uno /290/ voto und einer session nach eins yeden gefallen ein oder zwo personen, inen, den geordneten, beratlich zu sein, als collegen mit zuzugeben. Und dweil disser ausschuß vom passauischen vertrag herrurete etc., repetierten kfl. und f. rethe, das disser ausschuß sonst in andere wege nit solle einfurlich sein laut passauischen vertrags.

SR: /290 f./ Hat die Beratung im Zusammenhang mit dem 1. HA (Religionsvergleich) aufgenommen und referiert seine schriftliche Resolution². Bittet um kurze Bedenkzeit, da KR und FR die Ausschussbildung auf andere Weise vornehmen wollen.

/291/ Anschließend erklärt SR: Haben vernommen, wie viele Personen KR und FR in den Ausschuss abordnen wollen. Nun were der stet nit gedacht worden. Aber /292/ erachten, das hern gemut nit seye, sie außzuschliessen, sonder das man sie wellen horen. Derwegen repetierten sie ir vorig bedencken, welchs sie für das furtreglichst erachten. Aber wie dem, liessen sie es bei der churfursten bedencken pleiben. Ires thails aber, in der anzahl, da sie beisamen, weren die stet alle, von denen sie abgefertigt, alle der augspurgischen confession. Derwegen sie nit andere konnen dan der religion ordnen. Wollen also ein person der augspurgischen confession ordnen. Dweil aber kein stat der alten religion dissen Reichs tag besucht, und dan die stett zwo personen zu ordnen, wellen sie denselbigen stetten, so der alten religion, schreiben, ein person der alten religion zu ordnen³. Dweil aber viel zeit daruf gehen wurde, auf das dan die verordnung

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 144) differenzierter: 8 Uhr.

^b KR referiert] KURPFALZ (fol. 332) differenzierter: Referat durch Mainzer Kanzler.

^c Personen] KURPFALZ (fol. 332') zusätzlich: Falls ein deputierter F. dem verordneten Rat einen oder mehrere Beistände zuordnet, haben diese nur eine gemeinsame Stimme.

¹ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 11.

² Nr. 451.

³ Vgl. Anm. 6 bei Nr. 242.

/293/ nit gehindert, mochten sie leiden, das biß dohin, solche stett der alten religion schicketen, ein andere person der alten religion in den ausschuß an dessen stat geordnet werde⁴.

(Nachmittag^d) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des SR zur Abordnung in den Ausschuss.

/293–296/ 1. Umfrage. Einvernehmen bezüglich der Klarstellung, dass man nicht beabsichtige, die Städte vom Ausschuss auszuschließen. Zur Vertretung des SR: Trier und Köln äußern sich indifferent, lehnen aber ab, die katholischen Städte durch einen ihrer Räte zu vertreten. Pfalz macht den katholischen Ständen diesbezüglich keine Vorgabe. Sachsen will das Angebot des SR annehmen, um keine weitere Zeit zu verlieren. Brandenburg gibt zu bedenken, ob die Vertretung /295/ ordinaria via sei. Mainz: Die Erforderung der katholischen Städte zum RT ist SR zu überlassen. Haben Einwände gegen die Vertretung durch einen anderen katholischen Stand, denn /296/ es wurde bedenklich fallen, das ein standt sich unternehmen welle, eins andern stat zu vertreten^e. Item zu deme were auch nit das fundament da, darauf die person rügen konte, namblich ir principal stat, so der alten religion, welche noch nit vorhanden. Derwegen mochten die sachen dohin zurichten sein, das disse anwesende stet mit irer verordnung einhielten, biß ein ander der alten religion auch keme, der qualificiert; oder aber, das die stet under die andere confessions verwandten ire verordnung underprechten, domit beiderseitig gleiche anzahl.

2. Umfrage. Trier: /296 f./ Entsprechend Mainz in 1. Umfrage.

/297/ Köln: Wie Trier und Mainz, falls dies möglich ist. Aber achten doch ratlicher, das in die stett getrungen, von beden religionen zu ordnen.

Pfalz: Dweil der Reichs tag von kaiser und konig außgeschrieben, darauf dan die gehorsamen erscheinen^f: Das nun umb nit erscheinens willen der ungehorsamen stet die yetzt erscheinende gehorsamen solten einhalten von der verordnung, were der sachen ungemeiß. Zudem /298/ sie auch befelch, ob der stet herkommen zu halten, und wes der passauische vertrag inen gibt, sie dabei zu lassen^g. Achten, bei den stetten zu suchen, in was zeit sie sich getrosten, mit der andern person der alten religion gefast zu sein.

Sachsen: Es widerspricht dem Inhalt des Passauer Vertrags nicht, wenn die stet ein person yetzt ordneten und dagegen ein ander standt der alten religion ein

^d Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 147) differenzierter: 3 Uhr.

^e vertreten] KURSACHSEN (fol. 149) zusätzlich: da es hievor nit breuchlichen gewesen.

^f erscheinen] KURPFALZ (fol. 336) zusätzlich: Es entspricht dem Herkommen, wo man proponirt, das alßdan die sachen umb 2 oder mer ungehorsamen willen nit einzustellen.

^g lassen] KURPFALZ (fol. 336) zusätzlich: Zudem heten sie auch befelch, die stet in keiner handlung, sonderlich der religion, nit außzuschließen. Da die CA-Städte zur Abordnung eines Rates in den Ausschuss bereit sind, kann man sie nicht ausschließen.

⁴ Gemeint: Bis die katholischen Städte die angeforderte Person schicken, soll deren Stelle ein katholischer Rat aus KR oder FR vertreten.

person auch ordne in die zall^h. Dan propter contumaciam der nit erscheinenden stende konne man nit stillstehen in sachen, sonder dem herkommen nach wol zu procedierenⁱ. Item wen ein ander standt verordnet wurde von der alten religion, solte solcher verordneter fur sich selbst und /299/ sein eignen und nit der stat platz vertreten.

Brandenburg: Ergänzung des Ausschusses für die katholischen Städte gemäß Votum Sachsens, also ohne direkte Vertretung, da zu befürchten ist, es würde sich niemandts auß dem furstenrathe bewegen lassen, absque mandato des platz einer stat sich zu underzigen. Eracht demnach, erclerung von den stetten zu begeren, obe sie leiden mogen, das simpliciter sie einen der augspurgischen confession ordnen und dan mangl halber der alten religion einer auß dem furstenrathe derselbigen religion vor sich selbst geordnet werde.

Mainz: /299f./ Geben gegen das Votum Sachsens zu bedenken, /300/ das die nit erscheinende alte religion stet würde nit geringe beschwerung darab tragen, das also geschwinde mit inen umgangen. Derhalb weren sie noch der mainung, das disse stett so lang mit irer verordnung stillstunden, biß sie wissen mochten, obe die alte religion stett schicken wolten oder nit. Wen dan dieselbige nit wolten verordnen, were alßdan ferner zu erwegen, wie sich disse stette mit under die confessions verwandten einschlaiffen.

/300–302/ 3. Umfrage. Trier und Köln: Wie letztes Votum Mainz. Pfalz: Wie Sachsen. Sachsen: Wie in 2. Umfrage: Brandenburg: Wie Pfalz und Sachsen. Mainz: Erbittet Votum von Trier und Köln zum sächsischen Vorschlag.

Vertagung bis morgen wegen der späten Abendzeit.

36 1556 November 28, Samstag

1. HA (Religionsvergleich): Problematische Vertretung des SR im Ausschuss, da keine katholische Reichsstadt beim RT repräsentiert ist. Lösungsvorschläge.

/303/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der Beratung vom Vortag.

1. Umfrage. Trier: Nachfrage bei SR, in welcher zeit sie mit alter religions person gefast sein konten. Und mochte anstellung zethun [sein], das commissarien solchs bei den stetten auch suchten.

Köln: Wenden gegen das Votum Sachsens vom Vortag ein, es werde im FR darzu niemandts mit befelch abgefertigt sein. Und nachdeme man in diessem rathe,

^h zall] KURPFALZ (fol. 336'f.) zusätzlich: Ergänzung des Ausschusses nicht als direkte Vertretung der katholischen Städte durch einen Stand des FR, sondern mit der Abordnung eines zusätzlichen katholischen F /337/ vor sich. Dan es hindert die verordnung nit, und ist hievor mer breuchig gewesen, von den steten nur ein person geordnet.

ⁱ procedieren] KURSACHSEN (fol. 151) zusätzlich: Das man aber solt under des innehalten, bis die stedt gefast, wie Meintz angezogen, das achten sie nicht [zu] thun sein, dan die stedte hetten keine stimme im Reich.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 154) differenzierter: 8 Uhr.

auch im furstenrathe, nit mit personen notturfftig gefast: In /304/ mittelst man sich gefast machten, konten die stett irer personen auch hebig sich machen. Ideo bei stetten zu suchen, sich gefast zu machen, oder aber bei inen anzuhalten, das sie, die anwesenden¹, nit ordneten, biß der ander theil auch anwesendt.

Pfalz: Hetten expressen befelch, die stett der augspurgischen confession nit außzuschliessen. Nun hetten sie den passauischen vertrag weiter ersehen und befunden, das gleich zu anfang des Reichs tags etliche schiedliche personen in gleicher anzal verordnet werden sollen.^b Also wolten sie catholischen kein moß geben, alß man inen auch nit zethun^b. Und konne uff solchs wol ein person im furstenrathe hierzu gezogen werden für sich und nit an stat der catholischen stet. Aber wolte man den stetten auferlegen, sich gefast zumachen, und so lang einstehen, were inen auch nit zuwider.

/305/ Sachsen: Wiederholen den Vorschlag vom Vortag, da der Passauer Vertrag nur die paritätische Besetzung des Ausschusses vorgibt, nicht aber, welche Kurien abordnen sollen. Auch hat SR ansonsten in Ausschüssen nur eine Stimme. Wollte man erstlich erwarten, wes die catholische stet sich resolvieren wurden, prechte ver hinderung. Und weren etliche gehort, das sie befelch, sich nit ferner einzulassen, wen disse verordnung furgangen. Daruf wurden alßdan alle sachen eingestelt.

/306/ Brandenburg: Wie Sachsen am Vortag.

Mainz: Man ist übereingekommen, SR nicht vom Ausschuss auszuschließen. Doch wird mit dem Vorschlag der weltlichen Kff. der ein thail der stet außgeschlossen^c. Das dan angezeigt, in den ausschüssen ein stat allein stim haben solte: Solchs mochte wol sein, aber nach gelegenhait disser sachen weren zweierlei religionen, wurden von chur- und fursten zu beden theilen geordnet. Worumb wolt man dan den stetten nit auch solchs zulassen, das sie zu beden /307/ thailen ordnen? Wolte dissen stetten auch nit wol gepuren, das sie die andere außschliessen^d. Da man den Ausschuss aus Kff., Ff., Prälaten und Gff. konstituiert, also das die verordnung auß den rethen und nit religionen genomen, derhalb von noten, auß den stetten auch personen zu nemen und die catholische stett nit außzuschliessen, biß dohin sie sich ercleren, obe sie erscheinen und ordnen wellen oder nit. Damit aber die sachen nit eingestelt und wen man den iren angezeigten weg nit gehen wolte, mochte anzunemen sein, das die im furstenrathe ein catholische person dahin stelten^e, so lang und viel, biß die catholische stet sich ercleren; welchs doch zu des furstenrathes gelegenhait stehen will. Da aber solchs nit sein solte, mochte zuhandlen sein, obe einer der augspurgischen /308/ confession im furstenrathe

^{b-b} Also ... zethun] *KURPFALZ (fol. 339') deutlicher:* Also dz man andern kein maß geben kond, wen sie ordnen, da allein die anzal beder religion gleich ist.

^c außgeschlossen] *KURSACHSEN (fol. 156) zusätzlich: selbst wenn eine person der stedte wegen geordnet.*

^d außschliessen] *KURSACHSEN (fol. 156') zusätzlich: Passauer Vertrag gehe dahin, das jeder standt ordene, und nicht aus andern stenden andere stendt [korr. aus: stedt] verordnung thun.*

^e stelten] *KURPFALZ (fol. 341) zusätzlich: so die abwesend stat vertrete.*

¹ = die protestantischen Städte.

wolte in disser verordnung stilstehen. Den angezognen mangel in diessem rathe belangendt: Versehen sie sich, das sie in 2 tagen wol befelch haben werden, also das der mangel lenger bei inen nit sein soll, da sonst andere gefast.

2. *Umfrage. Trier, Köln: Entsprechend Mainz, falls FR darauf eingeht.*

/309/ *Pfalz*: Die catholische stet wurden nit außgeschlossen, sonder schlussen sich selbst auß, ursachen, das sie so wol zu diessem Reichs tag beschrieben auß andere stende, aber nit erscheinen. *Dennoch Anschluss an den neuen Mainzer Vorschlag.*

Sachsen: Billigt entsprechend Mainz die Nachfrage beim FR, obe sie wolten auß den catholischen die anzal erfüllen mit einer personen, die doch die stat seins hern verdrete und nit den platz der stet. Lehnt FR dies ab, alsdan furzuschlagen, das ein person auß den confessions verwandten abgehen solte.

/310/ *Brandenburg: Entsprechend Sachsen.*

Mainz resümiert als Beschluss, das den stetten anzuzeigen, wie man nit gemeint, sie außzuschliessen. 2) Das sie bedacht, den andern stetten zu schreiben, in deme gebe man inen kein moß. Sonst auf der stet furschlag, furstenrathe anzuzeigen: Das man den leiden mochte; doch das der jenig, so im fursten rat ex catholicis geordnet, den platz seins hern und nit einer stat zuverdretten, biß so lang alte religion² schickete. Und da sie nit ordneten, das alßdan die /311/ person am platz seines hern pleibe.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. /311 f./ KR referiert diesen Beschluss zur Vertretung des SR im Ausschuss.

/312/ *FR^f: Einvernehmen, SR nicht auszuschließen und das Erbietten wegen des Schreibens an die katholischen Städte anzunehmen. Zum Vorschlag des SR, /313/ das etwo ein andere catholische person an irer stat zu ordnen, konten sie bei inen nit wol ermessen, wie solche person zu finden. Wie dan auß der umbfrag erschienen, das niemandts derhalb befelch, und da sich schon jemandts absque mandato dessen underzuge, das nullitas darauß erfolgen wurde. Derwegen solten die stett anzuhalten sein, die sachen ires schreibens, also bey den andern stetten zethun, der gestalt zubefurdern, auf dz der mangel bei inen nit gespurt und lenger bei inen pleibe.*

Nach getrennter Beratung erklärt FR zur vorherigen Resolution des KR: Wollten sich dem Vergleichsvorschlag gern anschließen, aber were der mangel, das sich keiner darzu wil bewegen lassen in irem rathe^g. /313 f./ Wiederholen deshalb ihr vorheriges Bedenken, ergänzt um die Bestimmung, /314/ das ein gewisser terminus gesetzt werde, wen die verordnung angehen solte.

KR: Bedauern, dass aus FR niemand ergänzend am Ausschuss teilnehmen kann, bis die katholischen Reichsstädte vertreten sind. Deshalb weitere Beratung.

^f FR] KURSACHSEN (fol. 160) differenzierter: Vortrag durch Zasius (Österreich).

^g rathe] KURPFALZ (fol. 343') zusätzlich: Abgesehen davon were es dem passauischen vertrag zugegen.

² = eine der katholischen Reichsstädte.

/315/ (Nachmittag^h) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiertⁱ: Der Sekretär des Landmeisters in Livland³ bittet um Abschrift der Mecklenburger Eingabe zum Koadjutorkonflikt⁴.

/315f./ Umfrage. Beschluss gemäß Votum Pfalz und Sachsen: Keine Übergabe, bevor die Kurien die Beratung der Eingabe aufnehmen. Brandenburg behauptet, die livländischen Gesandten würden die Eingabe ohnehin bereits kennen.

/316–318/ Umfrage zur Resolution des FR vom Vormittag. Beschluss mit den Voten von Sachsen, Brandenburg und Mainz: Man kann zunächst nochmals abwarten, da FR seine Verordneten für den Religionsausschuss erst in zwei Tagen benennen wird. Dann nochmalige Nachfrage beim SR.

/318/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiertⁱ:/318f./ Hätten gern gesehen, dass im FR /319/ ein person sich hette diß wercks annemen wellen. Und hetten wol auf meher mittel den furstenrathe bedacht zu sein auch verstanden. Wen dan furstenrath die erofnen wurdet, welten sie anhoren. Ansonsten soll SR gemäß Beschluss des KR beantwortet werden.

FR^k schließt sich dem an.

/320/ REICHSRAT. Gemeinsamer Beschluss von KR und FR zur Resolution des SR vom Vortag: Haben nie beabsichtigt, die Reichsstädte vom Ausschuss auszuschließen. Wolten demnach auch nit liebers, dan es weren der alten religion stett auch alhie. Dweil sie sich aber erpotten, denselbigen zu schreiben, solchs wellen sich churfürsten und fursten versehen, stet befurdern werden, domit kein mangel erschein. Auf iren fürsclag aber, das ein ander an stat etc. zu ordnen, daruf konten chur- und fursten nit bedacht sein, sonder versehen sich befurderung. Da sich aber die sachen wolten verweilen lenger, dan man sich versehen, so musten dennochst hern gedenccken auf die wege, domit verordnung iren furgang erlangte.

/321/ SR: Betonen, dass sie den negst gesessenen stetten der alten religion geschrieben also ernstlich⁵, das sie verhoffen, werden sich nit saumen. Da aber saumbniß sich ereugen wolt, so versehen sie doch, das man die ein stat, so der augspurgischen confession albereit benampt, nit außzuschliessen. Und auf das man sich des uberstimmens nit zubefahren, wolten sie verfung thun, das die stat, so ernant, sich des votierens also lang enthalten solle, biß die stat der alten religion auch ordnen wurde; doch nichtweniger bei der handlung sein solte und allein zuhören, nicht aber stimmen.

KR und FR wollen dazu weiter beraten.

^h Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 161) differenzierter: 2 Uhr.

ⁱ proponiert] KURSACHSEN (fol. 161) zusätzlich vor dem Folgenden: Die niederösterreichischen Gesandten bitten um Audienz. Umfrage. Beschluss: Anhörung am nächsten Dienstag.

^j KR referiert] KURSACHSEN (fol. 163') differenzierter: Vortrag durch Mainz.

^k FR] KURSACHSEN (fol. 164') differenzierter: Vortrag durch Zasius (Österreich).

³ Sekretär Michael Bruckner.

⁴ Nr. 513.

⁵ Vgl. Anm. 6 bei Nr. 242.

37 1556 Dezember 1, Dienstag

Zweite Annahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung. Koadjutorfehde in Livland: Bericht Pommerns. Übergabe der Mecklenburger Eingabe an die Verordneten des Landmeisters.

/322/ (Vormittag^a) REICHSRAT [anwesende Gesandte¹: sechs Kff., Salzburg, Bayern, Österreich, Pfalz-Zweibrücken, Deutschmeister, Brandenburg-Küstrin, Bamberg, Brandenburg-Ansbach, Würzburg, Jülich, Eichstätt, Württemberg, Speyer, Pommern (Barnim), Straßburg mit Konstanz, Basel, Murbach und Johannitermeister, Pommern (Philipp), Augsburg mit Ellwangen, Trient und Brixen, Hessen, Freising, Regensburg, Passau, Merseburg mit Naumburg und Meißen, Fulda, Hersfeld, Prälaten, Wetterauer Gff., schwäbische Gff., fränkische Gff. ohne Stimmrecht, (Gesandte der Reichsstädte)].

Die niederösterreichischen Gesandten² erhalten Audienz. /322f./ Für sie referiert Erasmus von Windischgrätz die [zweite] Annahnung zu ihrer Werbung um eine beharrliche Türkenhilfe. Anschließend schriftliche Übergabe³.

/324/ Antwort an die Gesandten: Die Reichsstände bedauern die Bedrohung der Erblande. Die Beratung dazu wurde bisher auß anderer sachen ver hinderung aufgeschoben. Sagen Beratung und Beantwortung zu.

Mainzer Kanzler teilt mit, dass die Deputierten Pommerns heute einen Bericht zur Lage in Livland übergeben haben⁴. Verlesung und spätere Abschrift.

/325/ Mainzer Kanzler teilt weiter mit, dass der Komtur zu Riga^{b,5} am Vortag um Abschrift der Mecklenburger Eingabe zur Koadjutorfehde gebeten hat⁶, um Gegenbericht vorlegen zu können. Beschluss: Genehmigung der Abschrift⁷, damit anhand des Gegenberichts in disser sachen beratschlagung desto statlicher furgangen werden mochte.

Am Nachmittag Übergabe der Mecklenburger Eingabe an die Verordneten des Landmeisters.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 166) differenzierter: 8 Uhr.

^b Komtur zu Riga] KURSACHSEN (fol. 167) abweichend: der lifflendische secretarius [Michael Bruckner]. KURPFALZ (fol. 347) wie Textvorlage.

¹ Die Liste ist dem Bericht des Speyerer Gesandten W. Arzt an Bf. Rudolf vom 5. 12. 1556 entnommen: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 239–242, hier 242. Or.; präs. Udenheim, 14. 12.

² Gemäß Bericht des Speyerer Gesandten Arzt vom 5. 12. (wie Anm. 1) war neben Erasmus von Windischgrätz (vgl. oben) nur Georg von Perkheim anwesend.

³ Nr. 485.

⁴ Nr. 514.

⁵ Georg Sieberg zu Wischlingen, Hauskomtur des Deutschen Ordens in Livland zu Riga.

⁶ Nr. 513. Vgl. auch die Anfrage vom 28. 11., die im KR abgelehnt wurde: KURMAINZ, pag. 315f. [Nr. 36].

⁷ Folgt man dem Bericht des Mecklenburger Deputierten K. Drachstedt an Hg. Johann Albrecht vom 23. 12. 1556, wurde die Übergabe an die Ordensgesandten von deß Reiches cantzlern zunächst verweigert. Erst durch ungesthums interpellieren und ahnregen habe Sieberg dies doch noch erreicht (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73, hier 66. Or.).

38 1556 Dezember 3, Donnerstag

1. HA (Religionsvergleich): Verordnete des FR für den Religionsausschuss. Regelung der Vertretung des SR. Koadjutorfehde in Livland: Gegenbericht der Gesandten des Landmeisters zur Eingabe Mecklenburgs.

/325/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT in der kfl. Ratsstube, einberufen vom Reichserbmarschall, da FR seine Verordneten für den Religionsausschuss bekannt geben möchte.

/328^A FR referiert: /328 f./ Verordnet in den Religionsausschuss Salzburg und Augsburg für die Hstt., Österreich und Bayern für die katholischen Fürstenhäuser sowie die Prälaten. Für die CA-Stände: Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen und zunächst Pfalz-Zweibrücken, so lange für die Hgg. von Sachsen keine Gesandten anwesend sind. Nach deren Ankunft haben sich beide Häuser untereinander zu vergleichen; dazu die Wetterauer Gff.

/329/ KURFÜRSTENRAT. Umfrage zur letzten Bekanntgabe des SR wegen der Abordnung in den Religionsausschuss². Beschluss gemäß folgendem Referat vor FR am Nachmittag. Pfalz votiert abweichend, schließt sich aber der Mehrheit an: Haben ausdrückliche Weisung, dweil die stet nit die wenigste, sonder auß den vornemesten gliedern des Reichs, wofer dieselbige ire verordneten nit im ausschuß hetten, sich nit einzulassen: Das demnach zuerwarten mit der verordnung, biß die stet der alten religion sich irer schickung halben ercleren wurden.

/330/ (Nachmittag^b) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert den Beschluss zur Ausschussbesetzung: KR macht FR bezüglich der Benennung seiner Verordneten keine Vorgaben. Zur Verordnung seitens des SR billigt KR dessen Vorschlag, dass die anwesenden CA-Städte ein person im ausschuß haben solten, die zuhorte, aber nicht stimmete, biß so lang, das die alte religions stett auch schicketen oder aber sich /331/ irer schickung halben erclerten. Uff den fall aber sie nit schicken wurden, alßdan ferner nachzugedencken, wie irenthalben weiter furzugehen, auf dz dem passauischen abschiedt des orts auch gelebt. Schriftliche Unterrichtung der kgl. Kommissare über Einsetzung und Besetzung des Ausschusses.

FR: /331 f./ Hätte wegen der Verordnung des SR zwar befürwortet, noch abzuwarten, ob Gesandte einer katholischen Stadt ankommen, schließt sich dazu und zur Berichterstattung an die kgl. Kommissare aber KR an.

/332/ REICHSRAT. SR wird zugestanden, das sie, die anwesenden, mogen ein person irer religion bei dem ausschuß /333/ haben, doch absque voto, biß die stett der alter religion sich ercleren oder aber schicken, und auf den vhal, sie sich ercleren wurden auf die nit schickung, alßdan ferner den sachen nachzugedencken. Bekanntgabe der Ausschussverordneten des FR.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 167') differenzierter: 8 Uhr.

^b Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 168') differenzierter: 3 Uhr.

¹ Paginierungsfehler: Die Zählung von späterer Hand überspringt pag. 326, 327.

² Mündliches Referat am 28. 11.: KURMAINZ, pag. 321 [Nr. 36].

SR: *Teilen mit, dass sie die Stadt Straßburg in den Ausschuss verordnen. Belassen es ansonsten bei ihrem Vorschlag, der dem Beschluss von KR und FR entspricht; jedoch da die alte stet³ nit schicken, das sie, die anwesenden, nit außgeschlossen. /333 f./ Da KR und FR zusätzlich mehrere Adjunkten in den Ausschuss abordnen, /334/ auß solt inen solchs auch nit zuwider sein. Und weren bei inen auch gleicher gestalt bedacht, adjuncten bei der verordneten stat Straßburg zuhaben; wie dan albereit solche adjuncten deputiert.*

KR und FR wollen die Zuordnung von Adjunkten nochmals beraten.

Mainzer Kanzler teilt mit, dass der Sekretär des Landmeisters in Livland heute einen Gegenbericht zur Eingabe der Mecklenburger Gesandten vorgelegt hat⁴. /334 f./ Beschluss: Abschrift.

39 1556 Dezember 4, Freitag

1. HA (Religionsvergleich): Gesamtvertretung des SR im Religionsausschuss. Resolution der Reichsstände zu dessen Konstituierung und Besetzung.

/335/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Gestrige Forderung des SR, auch Adjunkten in den Religionsausschuss abzuordnen.

/335–337/ Umfrage. Beschluss gemäß Votum Trier, Köln, Sachsen, Brandenburg und Mainz: Beiziehung von Adjunkten, die von anderen Städten abgeordnet werden, wird abgelehnt, sondern die Stadt Straßburg, die den Deputierten für den Ausschuss stellt, darf einen weiteren Rat als collegam verordnen. Der Hinweis von Pfalz, für Straßburg sei nur ein Gesandter anwesend, weshalb Regensburg den Adjunkten stellen solle, wird abgelehnt, um einem etwaigen Anspruch auf die gesonderte Vertretung beider Bänke des SR im Ausschuss vorzubauen.

/337/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert diesen Beschluss: Keine Zulassung des Adjunkten einer anderen Stadt, da auch für KR und FR die college keins andern hern diener, dan der benampt ist, sein sollen. Solchs bedechten die den stetten auch zuhalten, also das die deputierte stat Straßburg moge auß iren bestelten und zugehörigen und nit von andern stetten collegas sub uno voto haben.

/338/ FR^b: Wie KR, da SR melioris conditionis sein wolle als KR und FR.

Mainzer Kanzler verliest das Konzept für die Resolution an die kgl. Kommissare zur Verordnung des Religionsausschusses. Billigung durch KR und FR.

REICHSRAT. Mainzer Kanzler referiert: KR und FR haben am Vortag vernommen, dass SR die stat Straßburg in den ausschuß benennet und das /339/ derselbigen noch andere adjuncten auß den andern stetten, der augspurgischen

³ = die Städte der ‚alten‘ Religion.

⁴ Nr. 515.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 171') differenzierter: 8 Uhr.

^b FR] KURSACHSEN (fol. 173) differenzierter: Vortrag durch Österreich.

confession zugewendt, zuzeordnen etc. Liessen es chur- und fursten bei der verordnung halben pleiben. Aber der adjuncten halben trugen sie bedenckens, solchs zuzelassen, dan es den chur- und fursten anderst nit vorbehalten, wen sie als collegen irem verordneten zugeben wellen, das derselbig ire, der deputierten hern, diener und nit andern fursten zugethan seyen. Also erachten kff. und f. rethe, das die stet damit auch ersettigt, also wa Straßburg collegen haben wolt, den oder die von der stat Straßburg und nit anderstwoher zunemen.

SR: /339f./ Bitten darum, dass KR und FR /340/ nit zuwider sein soll, das Straßburg jemandts anderst mochte zu sich ziehen, auch in sonderlicher betrachtung, das diß ein hochwichtig werck, die stet nit meher dan zwo stimmen haben werden im ausschuß und die chur- und fursten also viel stimmen. Zu deme weren auch zwo benck in irem rathe. Damit dan die schwebischen sich nit zu beclagen, das sie außgeschlossen durch die verordnung der stat Straßburg, auf die reinisch banck gehorig, derhalb paten sie, sich zur gleichheit zu bedencken.

Zunächst getrennte Beratung in den Kurien, dann erneut KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Gemeinsamer Beschluss gemäß nachfolgendem Referat im RR.

REICHSRAT. KR und FR beharren auf ihrem vorherigen Beschluss, da den stetten vergont, wes den chur- und fursten auch, namblichen das sie von /341/ beden religionen ordnen mogen, und das die bede religionen nit allein ein yede ein person haben solle, sonder die stat, so deputiert, auß irem mittel und ir zugewandten meher personen sub uno voto haben moge. So vertrette Straßburg nit die reinische banck, sonder per totum die augspurgische confession. Item graffen und hern, wiewol sie zwo stimmen im Reichs rathe haben, geben auch nit meher dan ein verordneten. Derwegen es der stet gesandten auch wol dabei wenden zulassen, damit die sachen nit aufgehalten.

SR: Nunmehr Anschluss an KR und FR, jedoch vorbehaltlich seiner Rechte bei der künftigen Bildung von Ausschüssen.

/342/ Verlesung des Konzepts für die Resolution der Reichsstände an die kgl. Kommissare zur Verordnung des Religionsausschusses. Billigung durch SR¹.

(Nachmittag, 3 Uhr) KGL. KOMMISSAR und REICHSRAT. Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Prinzipalkommissar lädt die Reichsstände durch den Reichserbmarschall in seine Herberge im Kloster St. Emmeram. Es erscheinen Gesandte aller Kff. sowie Abordnungen von FR und SR.

Mainzer Kanzler referiert: /342f./ Die Reichsstände haben im Gefolge der Proposition die kgl. Kommissare am 12. 10.² beantwortet und auf deren Replik sowie eine Erklärung des Kgs. hin am 24. 11. in der Duplik³ ausgeführt, /343/ wie und welcher gestalt, auf was erclerung, bedingnussen und vorbehalte sie bedacht, auff die proponierten articul und puncten diesses Reichs tags fürzugehen. /343f./ Haben gemäß ihrer Zusage in der Duplik die Verhandlungen fortgeführt und übergeben als

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 452.

² In der Textvorlage verschrieben: 12. Novembris.

³ Vgl. Nrr. 424, 425, 448, 426.

deren Ergebnis dem Hg. eine schriftliche Resolution⁴, verbunden mit der Bitte, sie gegebenenfalls dem Kg. vorzubringen.

/344 f./ Antwort des Hg. als kgl. Kommissar, vorgetragen von W. Hundt: Hg. will die Resolution einsehen und bittet dafür um Abtritt der Gesandten.

/345/ Nach kurzer Zeit werden die Gesandten wieder vor den Hg. gerufen. Hundt trägt vor: Da der Hg. von seinen eigenen, an den Verhandlungen beteiligten Räten bericht, das die sachen also ergangen, auch die beratschlagung des angezogenen puncten der religion dem passauischen vertrag nit ungemeiß, weren ire f. Gn. ungezweivelt, die kgl. Mt. werde ir die nit entgegen sein [lassen], und liessen demnach sein f. Gn. ir solch bedencken auch gefallen. Will es dem Kg. übermitteln und erwartet, dass die Reichsstände ihrem Erbieten gemäß die Verhandlungen unverzüglich fortsetzen.

40 1556 Dezember 5, Samstag

Weiteres Verhandlungsverfahren: Einsetzung des Religionsausschusses, Parallelberatung in den Kurien.

/346/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Verhandlungen im Anschluss an die gestern dem kgl. Prinzipalkommissar übergebene Resolution.

/346 f./ 1. Umfrage. Trier fordert, dass Mainz das Beratungsthema proponiert. Auch Pfalz will die Mainzer Proposition abwarten. Dagegen bezeichnet Sachsen sie als genugsam /347/ und wie hievor preuchlich. Mainz betont, das genugsam proponiert, dan Meintz nit legem zuprescribieren. Weren wichtige puncten genug fürhanden, namblich zu bedencken, obe man den ausschuß furgehen lassen wolte, item lifflendisch sach¹, osterische werbung² etc.

/347–349/ 2. Umfrage. Trier, Köln: Zunächst Einrichtung des Religionsausschusses. Pfalz: Ebenso, daneben in den Kurien Beratung der Livlandproblematik. Sachsen: Konstituierung des Religionsausschusses am nächsten Montag. Keine Festlegung der konkret zu benennenden Personen, da dies Sache jedes Kf. ist. Sodann täglich alternierende Verhandlungen: Je ein Tag im Ausschuss und ein Tag in den Kurien. Brandenburg: Wie Sachsen.

/349/ Mainz resümiert: Horten, das der ausschuß zubefurdern, auf eim bestimmten tag zu besetzen. Wusten kein sondere personen darin zu ernennen, dan inen nit bewist, wen Meintz geprauchten welle³. Ob die Beratung täglich zwischen

⁴ Nr. 452.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 175') differenzierter: 8 Uhr.

¹ Vgl. Nrr. 511–515.

² Vgl. Nrr. 483–485.

³ Vgl. die diesbezügliche Korrespondenz mit Kf. Daniel in Anm. 11 bei Nr. 319.

Ausschuss und Kurien wechseln soll, werde die practica selbst geben. Item mochte man sich mit der lifflendisch sachen gefast machen und sich heut und morgen darin ersehen, obe villeucht man zur beratschlagung derselbigen incidenter komen mochte.

Beschluss gemäß Mainzer Resümee. Einberufung des RR für Montag, um dort dieses Vorgehen bekannt zu geben.

41 1556 Dezember 7, Montag

Klärung des weiteren Verhandlungsverfahrens: Einrichtung des Religionsausschusses. Parallelberatungen in den Kurien. Täglich alternierende Verhandlungen im Ausschuss und in den Kurien. Ankunft und Empfang des Kgs. in Regensburg.

/350/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Nochmals Klarstellung des weiteren Verhandlungsgangs gemäß Beschluss vom 5. 12.: Einberufung des Religionsausschusses; Parallelberatung anderer Themen; vorrangige Vorlage der Livlandfrage.

Mainz und Pfalz unterrichten FR und SR von dieser Planung.

KURFÜRSTENRAT. /350 f./ 1. Umfrage. Beschluss: Möglichst bald Einberufung des Religionsausschusses. Täglich alternierende Beratung im Ausschuss und in den Kurien, /351/ donec die practica ein anderst gebe.

/351 f./ 2. Umfrage. Beschluss: Einberufung des Ausschusses übermorgen. Vorlage der Livlandproblematik im KR noch an diesem Nachmittag.

/352/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert den Beschluss: Einberufung des Religionsausschusses übermorgen, dingstags, den 8. Decembris^{b,1}, [...] und dan, das in andern neben articulen der kgl. proposition mit fürzuschreiten, doch alternatis vicibus, hoc est, das eines tags im ausschuss in puncto religionis und des andern tags in ordinari rethen in andern sachen der kgl. proposition furgangen werde, und solchs zu anfang, biß die practica villeucht geben wurde, anderer gestalt zuprocudieren.

FR schließt sich KR an.

REICHSRAT. Bekanntgabe des Beschlusses an SR^c.

/353/ (Nachmittag). Die für den Nachmittag geplanten Beratungen fallen aus, da Hg. Albrecht von Bayern die Reichsstände vom Reichserbmarschall zum Empfang Kg. Ferdinands einberufen lässt, dessen Ankunft für 4 Uhr nachmittags angekündigt wird.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 178) differenzierter: 8 Uhr.

^b dingstags, den 8. Decembris] KURPFALZ (fol. 355') abweichend und korrekt: konfffigs mitwochs.

^c SR] KURSACHSEN (fol. 180) zusätzlich: SR schließt sich an.

¹, 'Übermorgen' entspricht Mittwoch, 9. 12. Vgl. Anm. b sowie ÖSTERREICH B, fol. 477': mittich, den 9. Decembris.

Mit Hg. Albrecht reiten dem Kg. entgegen²: Die Verordneten der Kff., der Ebf. von Salzburg, die Bff. von Augsburg und Regensburg sowie Hg. Erich von Braunschweig und Mgf. Philibert von Baden persönlich; die Gesandten der übrigen Reichsstände³.

Beim Einzug des Kgs. sind die kursächsischen Gesandten vor allem gesindt angeritten; wie man sagt, der prauch sein sol, das Sachssen als ertzmarschalck das einreiten füre. Daruf das bayerisch, saltzburgisch, cardinälisch⁴ und anderer furs- ten gesindt, auch die gesandten, und darnach die weltliche fursten, namblichen Baden, Branschweig [!], Bayern und ertzhertzoch Carl von Ostereich, kgl. Mt. sone; /354/ uff die Pfaltz und Brandenburg beisamen; des Reichs marschalck mit dem schwerdt allein und Trier allein, darnach kgl. Mt. allein, und uff die Meintz und Coln beisamen, alle kfl. rethe⁵; darnach die gaistliche fursten und andere kgl. Mt. prelaten und hoffrethe. Haben ire Mt. biß in dero herberg⁶ belaitet.

42 1556 Dezember 8, Dienstag

Rechtfertigung der verspäteten Ankunft des Kgs. Keine Mitschuld des Kgs. an der langen Verzögerung der Verhandlungsaufnahme. Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsforgang. Noch ausstehender Beschluss des KR zur vorrangigen Beratung der Türkenhilfe. Unabdingbarkeit einer raschen Bewilligung. Rechtfertigung der Verzögerungen durch die Reichsstände. Bereitschaft, die Verhandlungen im Religionsausschuss und parallel in den Kurien sofort aufzunehmen. Persönliche Ansprache des Kgs.

/354/ (Nachmittag, 3 Uhr) KGL. HERBERGE. Einberufung aller Reichsstände zum Kg. Es erscheinen die Verordneten der Kff., der Ebf. von Salzburg, der Bf. von

² Noch vor den nachfolgend aufgelisteten Ff. empfangen zunächst die kgl. Kommissare Wilhelm Truchsess von Waldburg und Zasius sowie für die niederösterreichischen Gesandten Erasmus von Windischgrätz den Kg., indem sie ihm noch verrer entgegen geritten unnd ierer Mt. im veldt erwart; denen ier Mt. die handt gepotten, gleiches faß ertzhertzog Carolus (Protokoll der niederösterreichischen Gesandten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 78').

³ Vgl. auch den Bericht des Mecklenburger Deputierten Drachstedt an Hg. Johann Albrecht vom 23. 12. 1556: Ankunft Kg. Ferdinands und Ebg. Karls am 7. 12. um 4 Uhr nachmittags mit ca. 500–600 Pferden. Empfang durch die Reichsstände, geführt von Hg. Albrecht von Bayern, mit nicht mehr als 500 Pferden. Insgesamt waren am Einzug mehr als 1000 Pferde beteiligt (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73', hier 69. Or.). Dagegen ist der Kg. gemäß Bericht des Straßburger Syndikus Hermann an Meister und Rat vom 11. 12. 1556 mit 200 [!] Pferden /97/ unnd mit sollichen solemniteten und zierlichkeiten, wie sich das einem röm. konig gebürt, eingeritten, dergleichen hievor nit vil von ime gesehen worden (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 97–99', hier 97. Or.). Vgl. auch den späteren Bericht des Straßburger Gesandten L. Grempe an den Rat der 13 vom 20. 1. 1557 zu einem Bankett des Kgs. am 19. 1. für die am RT anwesenden Ff. und Gff.: /41/ Es hatt auch ir Mt. ein solich stattlich hoffgesind bey /41'/ ir, das dergleichen weder bey irer Mt. noch auch der ksl. Mt. nie bald gesehen worden sein soll (ebd., AA 620, fol. 41–41'. Or.; präz. 31. 1.).

⁴ = Bf. von Augsburg.

⁵ Gemeint: Die genannten Kff. waren nicht persönlich anwesend, sondern wurden von ihren Räten vertreten.

⁶ = das Predigerkloster (Dominikanerkloster) mit umliegenden Häusern.

Regensburg, Hg. Albrecht von Bayern und Mgf. Philibert von Baden persönlich sowie die Gesandten der übrigen Stände im FR und der Reichsstädte.

/354f./ In Anwesenheit des Kgs. trägt Vizekanzler Jonas mündlich vor¹: Kg. hätte nichts lieber gewollt, als pünktlich zu Beginn des RT zu kommen. Er zweifelt aber nicht, dass die Reichsstände die Gründe kennen, die ihn davon abgehalten haben², nämlich ein türkischer Angriff unter Ali Pascha auf Sziget, dessen Einnahme Gottes Gnade verhindert hat³, sowie Rebellionen in Ungarn und Siebenbürgen⁴. /356/ Derwegen dan die hochste notturfft erfordert hette, solchem allem erschießlichen widerstandt zethun; wie auch daruf die gegenweher^a mit treffentlich grossem uncosten angericht und dardurch die christliche getreue irer Mt. underthanen etlicher massen erhalten.

Um den RT wegen dieser Vorfälle nicht zu verzögern, hat der Kg. Hg. Albrecht von Bayern gebeten, als sein Kommissar die Verhandlungen mit der Proposition zu eröffnen. Hg. hat dies zum Wohl des Vaterlands übernommen und Kg. auch yederzeit, /357/ wie die sachen geschaffen, notwendige bericht und relation gethan⁵. Also das bei dissem geschwinden und gefarlichen kriegß wesen, so irer Mt. zugestanden, doch kein mangel derselbigen irer Mt. thails erschienen. Dweil sich dan ire Mt. zuberichten, das etlich stendt beschwerung getragen, das sich die sachen alhie so lang verzogen⁶, und von irer Mt. wegen kein saumbsall oder mangel biß daher noch gewesen, so hetten sich ire Mt. gnediglichen versehen, die erscheinende der churfursten gesandten, die stendt und potschafften wurden die sachen und articuln disses Reichs tags dermassen gefurdert haben, uff das, wo nit sie gentzlichen disser zeit erledigt, doch etlicher massen weren zum beschluß pracht gewesen. Wes aber für ver hinderungen darunther eingefallen und verzuglichs, solchs achten ire Mt. unvonnöten sein, yetzt er zelen zulassen, dweil den stenden und potschafften solchs alles selbst wissendt. Ire Mt. hetten auch ab dem verzug wol etwas beschwerung empfangen und getragen. Und alß ire Mt., /358/ wie vor vermeldet, an irer personlichen ankunfft vor diesser zeit mit anordnung des kriegß wesens gegen den unglaubigen und turcken, dardurch sie auch etlicher massen die arme betrangten christen erret, verhindert, hetten

^a gegenweher] KURSACHSEN (fol. 180') zusätzlich: durch Ebg. Ferdinand, den Sohn des Kgs. [Vgl. Anm. 3 bei Nr. 8.]

¹ Vgl. folgenden Vortrag und die mündliche Antwort der Reichsstände (inhaltliche, aber keine wörtliche Übereinstimmung) als eigenständiges Aktenstück: StadtA Augsburg, RTA 13, unfol. (Kop.).

² Vgl. dazu die Vorträge der kgl. Kommissare am 10. 6. und 7. 7. 1556 [Nrr. 500, 501].

³ Vgl. Anm. 19 bei Nr. 1.

⁴ Vgl. Anm. 13 und 15 bei Nr. 1.

⁵ Von Hg. Albrecht von Bayern sind als RT-Kommissar nur vereinzelt Berichte an Kg. Ferdinand überliefert (z.B. Regensburg, 14. 7. 1556, zur RT-Eröffnung: HStA München, KÄA 3177, fol. 33–34'. Kop.), da er Regensburg im Anschluss an die Proposition ja wieder verließ. Hauptinformationsquelle des Kgs. waren die zahlreichen Berichte seiner eigenen Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius (HHStA Wien, RK RTA 36, 37, 38 passim), die daneben auch den Hg. von Bayern über das Geschehen am RT unterrichteten.

⁶ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 501.

sie yederzeit von Bayern saten bericht und relation, wie alle sachen geschaffen, empfangen, und sonderlichen nun letzlichen vernomen, das der articul unser christlichen religion solle in einer sondern verordnung und ausschuß durch etliche deputierte personen beratschlagt und die andere articul und puncten disses Reichs tages in den ordinari rethen dabeneben tractiert werden. Demnach dan viel zeit verflossen und man noch nit ferner furgangen, hette ire kgl. Mt. nit umbgehen mögen, die stendt und potschafften zuerfordern und diesses also fürhalten zulassen, sie damit gnediglichen und freuntlichen vermanendt, mit fleisiger fürsetzung der beratschlagung solchen vleiß an- und furwenden, auff das die zeit, so vergeblichen hinpracht und verloren, widerumb erstattet und gewonnen werden möge.

Nachdem /359/ aber ire kgl. Mt. berichtet worden, das die kfl. abgesandten rethe sich noch nit entlichen entschlossen, das neben dem articul der religion, so durch den ausschuß zu tractieren, der notwendig punct der turcken hilff zuvorderst und vor allem anderm mit furzunemen und zu handeln⁷, so gesunnen ire Mt. mit allen gnaden, die churfurstliche rethe wolten sich dahin auch ercleren, das solcher notwendiger punct der turcken hilff sambt und neben dem ausschuß, darin religion zu handeln, zuvorderst und vor allem anderm simultanie, simul et semel fürzunemen. Und auf das die stendt und potschafften in deme die hochste notturfft zuvermercken, so wolten ire Mt. inen nit verhalten, das derselbigen gewisse kuntschafft einkomen⁸, wie der turck in der person selbst für 14 tagen zu Andrinopoli ankomen sein und sich mit eim mechtigen kriegß folck zu roß und fuß gefast machen solle, /360/ des entlichen vorhabens, die christliche landt gegen den kunfftigen fröling personlichen zu uberfallen, auch irer Mt. haubtstat Wien zubelegern⁹ und, wo es der almechtig nit gnediglichen abwenden würdet, seinen fuß weiter in die christenhait und teutsch nation zusetzen. Derwegen die tractation der hilff keinen verzugk erleiden konte noch mochte, dan sonst zu befaren, das wen der vheyandt¹⁰ schon alberait gefast, das man alßdan erstlich mit einpringung der hilff, ob die gleich bewilligt, ein lange zeit umbgehen muste und also dem gewaltigen vheyndt raum geben. Es wolten auch ire Mt. mit allem ernst und vleiß daran sein, damit irer Mt. thails die sachen schleunig furgehen mogen und nach beschlossenen sachen die stendt und potschafft nit aufgehalten, sonder furdarlichst wider anheim komen und, sovil immer möglich, unnotiger uncosten gespart werde. Das alles hetten die

⁷ Vgl. zuletzt die vagen Aussagen am 7. 12.: KURMAINZ, pag. 350–352 [Nr. 41].

⁸ Differenzierter im Protokoll der niederösterreichischen Gesandten: Gleichlautende Nachrichten aus Ungarn, Neapel, Konstantinopel, Italien und Venedig (SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 80^v).

⁹ Laut den Meldungen des habsburgischen Geheimagenten Michael Černovič aus Konstantinopel war dort am 4. 9. 1556 der Krieg gegen Ferdinand I. ausgerufen worden; für das Frühjahr 1557 werde ein großer Feldzug unter der persönlichen Führung des Sultans nach Ungarn geplant (Bericht Černovič vom 17. 9. 1556: ZONTAR, Černovič, 174). Erst Ende April 1557 erreichte den Kg. die Nachricht, dass der Feldzug unterbleiben werde (LAUBACH, Ferdinand I., 638).

¹⁰ = Feind.

kgl. Mt. also anzuzeigen befohlen. Und /361/ wurden an deme die stendt und potschafften Got dem almechtigen ein sonder angenehmes werck, der ksl. und irer kgl. Mt. freuntlichen und underthenigen gefallen beweisen, dabeneben auch des algemeinen vatterlands eher, nutz und wolfart hochlich furdern^b.

Getrennte Beratungen von KR und FR. Einigung auf eine gemeinsame Antwort an den Kg., der sich auch SR anschließt.

/361–363/ Vortrag der Antwort durch den Mainzer Kanzler: Die Reichsstände entschuldigen die verspätete Ankunft des Kgs. Sie bedauern die Bedrohung der kgl. Lande und sind deshalb hoch erfreut über den letzten Sieg gegen den Feind. Der Beauftragung Hg. Albrechts von Bayern mit der Eröffnung des RT entnehmen sie den Einsatz des Kgs. für die Obliegen des Reichs. /363/ Das aber biß doher weiter nicht, dan wie die kgl. Mt. bericht worden, procediert werden können, da weren gleichwol die verhinderungen fürgefallen, wie solche irer Mt. hievor unzweifelichen anpracht¹¹; weren aber nicht weniger, so viel moglichen, in den sachen furgangen. Bethen derhalb, sie entschuldigt zu haben.

/363 f./ Bezüglich des Verhandlungsgangs und der noch ausstehenden Erklärung des KR, neben dem 1. HA (Religionsvergleich) den 2. HA (Türkenhilfe) vorrangig vorzunehmen, haben sich die Reichsstände insgesamt /364/ eines einhelligen bedenckens solches proceß halben verglichen, welchs Bayern alß commissario furpracht worden. Darin kein sonderung der kfl. rethe von den andern stenden gewesen, sonder einmütiglichen dahin gestelt, das der articul der religion in einer sonderer verordnung vermoge des passauischen vertrags und vorgehender Reichs handlung zutractieren und dabeneben die andere Reichs sachen in ordinari rethen furzunemen¹². Daruf weiter bewogen, das gegen morgen solche verordnung des außschuß ins werck zurichten¹³ und zubesetzen dergestalt, das eines tags in solchem ausschuß die religion zuhandlen und folgenden tags in den ordinari rethen andere puncten disses Reichs tags, und das also einen /365/ tag umb den

^b furdern] *KURSACHSEN (fol. 183') zusätzlich: Anschließend bestätigt Kg. Ferdinand in persönlicher Rede den Vortrag. Do auch ire Mt. nicht bei der stedt blieben oder gewesen, so were daruf standen, das ein grosser schade erfolgt. Und ire Mt. hatt derselben sohn Ferdinanden ins feldt dem feindt entgegen ziehen lassen und also mehr ditzmal gewonnen dan verlohren. Dan es nicht on, es weren etliche stedt und flecke ausgebrandt und vorterb, die dem turcken zugestanden und under seinem tiranischen gewaldt gewesen. Und weil in warhait die eusserste nott vorhanden, so begert ire Mt., wan wolte solchs bedencken, die sache nicht verziehen, sondern mit allem ernst und vleiß befördern. /184/ Ire Mt. welle thun als der vater des geliebten vaterlands deutscher nation, leib und gut zusetzen; mit ferner rede, man wolle nicht allain betrachten, das solichs nicht allain irer Mt., sondern der gantzen deutschen nation notturfft were etc. [Zusätzlich im kursächsischen Bericht vom 14. 12.: Und seint ihrer Mt. in disen reden fast die augen ubergangen (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 260–271', hier 261. Or.; prä. Dresden, 18. 12. Vgl. KURZE, Kurfürst, 100, Anm. 34; LAUBACH, Ferdinand I., 167). Vgl. auch Bericht des Mecklenburger Gesandten Drachstedt an Hg. Johann Albrecht vom 23. 12. 1556: Kg. hat diese Rede cum magno affectu gethan (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73', hier 70. Or.)]*

¹¹ Vgl. Nr. 424.

¹² Vgl. Nr. 426.

¹³ Vgl. Nr. 452.

andern furzuehen, biß so lang man sehen mochte, wie sich die sachen anliessen und obe man simultanie procedieren konte. Des erpietens und dan, das sie nicht an irem vleiß abgehen lassen wolten, weren die stendt und potschafften auch noch. Und theten sich ire gnedigste und gnedige hern und obern der kgl. Mt. zu gnaden etc. befehlen etc.

Uff solchs haben ire Mt. selbst geret und aufs fleisigst die stendt ersucht, simul et semel bede puncten¹⁴, religion und turckenhilff, zutractieren, auch ire Mt. und dero christliche konichreich und lande mit trost und hilff nit zuverlassen, dan es die eusserst notturfft erforderte. Wes ire Mt. der kfl. rethe halben hetten anzeigen lassen, langte nit her auß der beschehenen relation, so Beyern furpracht, sonder weren ire Mt. dessen eusserlichen also bericht. Begerten, wie vermeldet, und die sachen zubefurdern. Wolten ire Mt. daran sein und selber nit verfeiren, domit die sachen uffs schleunigst beschlossen etc.

/366/ Hieruff ist man allenthalben widerumb abgeschieden.

43 1556 Dezember 9, Mittwoch

1. HA (Religionsvergleich): Konstituierung und erste Sitzung des Religionsausschusses. Koadjutorfehde in Livland: Mandate mit Friedensgeboten an beide Hauptkriegsparteien. Gütliche Vermittlung durch benachbarte Reichsstände. Keine Wendung der Reichsstände an die Kgg. von Polen und Dänemark.

/366/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Soll man die am Vortag persönlich vom Kg. vorgetragene Replik beantworten?

Beschluss: Vertagung bis morgen. Zunächst zum einen am Vormittag Aufnahme der Verhandlungen im Religionsausschuss und zum anderen am Nachmittag zur Livlandproblematik im KR. Noch am Morgen wird der Religionsausschuss konstituiert. Über dessen Beratungen wird ein sonder prothocoll gehalten¹.

/367/ (Nachmittag^a) KURFÜRSTENRAT. [Mainz proponiert:] Beratung zur Koadjutorfehde in Livland².

1. Umfrage. Trier: Anfenglichs dahin zugedencken, wie die thatliche handlung abzustellen^b. Nachgehendts auf ein gutliche handlung ferner zutrachten der haubt irrung halben.

¹⁴ Gemeint: Gleichzeitige und tägliche Parallelberatung der Religionsfrage im Ausschuss und der Türkenhilfe in den Kurien, also Ablehnung der von den Reichsständen beschlossenen, täglich wechselnden Verhandlungen entweder im Ausschuss oder in den Kurien.

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 185) differenzierter: 2 Uhr.

^b abzustellen] KURPFALZ A (fol. 594) zusätzlich: nämlich durch eine Gesandtschaft von Kg. und Reich.

¹ Kurmainzer Protokoll des Religionsausschusses: KURMAINZ A.

² Vgl. die bisherigen Eingaben: Nr. 511–515 (mit Anm. zur Entwicklung des Konflikts).

Köln: Reichsordnung geben moß, wes man sich verhalten mochte, aber die partheyen^c weren allerseitz dem Reich nit underworffen³. Derwegen die nit wol mit mandatis oder processen zu stillen. Et ideo erachtet Coln, das ein schickung an die partheyen zethun oder aber schreiben, der sachen erkundigung einzunemen und handlung zwischen partheyen zupflegen.

Pfalz: Dweil Polen, Denmarck und andere, so handlung zwuschen den partheyen gepflogen, nicht verfangen mogen⁴, wusten /368/ sie nit wol mittel. Alß würde ordinaria via der cammergerichts mandaten nit ersprießlichen sein, quia non omnes^d Imperio subiecti. Derhalb were der kgl. Mt. heimzustellen, wes ire Mt. etwo mochten für mittel furschlagen.

Sachsen: Wollen zuerst einen Vorschlag von Trier hören.

Brandenburg: Kf. wollte mit seiner Eingabe an die Reichsstände⁵ zur Friedensfindung beitragen. Das *Votum* von Pfalz were /369/ inen nit zuwider, aber achtet furtreglicher, das konig auch mit ein bedencken anzuzeigen^e. Darzu sie dan erachten, zuzorderst fürzuschlagen, das Riga⁶ seiner verstrickung erledigt, auch landt und leut widerumb restituiert werde. Alßdan wurde sich in processu die unschuldts Riga erfinden. Und solt dargethan werden bei den furstlichen heußern, graffen, hern und vom adel disser landtart ausserhalb der westphelig,

^c die partheyen/ KURPFALZ A (fol. 594) differenzierter: einige, so sich der sachen annemen unnd thailhaftig machen.

^d non omnes/ KURPFALZ A (fol. 594) eindeutig: Poln und Preussen.

^e anzuzeigen/ KURPFALZ A (fol. 594) zusätzlich: nemlich soll guetliche handlung gepflogen werden.

³ Bezugnahme nicht auf die Hauptkonfliktparteien (Deutscher Orden in Livland, Ebf. von Riga), sondern auf Polen und Preußen. Vgl. Anm. c, d.

⁴ Zum gescheiterten Vermittlungsversuch Pommerns vgl. Anm. 5 bei Nr. 514. Kg. Sigismund II. August von Polen verhandelte noch vor der Gefangennahme Ebf. Wilhelms von Riga mit dem Deutschen Orden in Livland um Lösungsmöglichkeiten (vgl. Anm. 14 bei Nr. 513). Nach der Gefangennahme beharrte er, ohne militärisch einzugreifen, auf der Restitution des Ebf., so auch gegenüber einer Ordensgesandtschaft im Sommer 1556 (SERAPHIM, *Geschichte*, 219; RASMUSSEN, *Krise*, 51 f., 63; KIRCHNER, *Rise*, 203 f.; Akten: DOGIEL V, Nr. 124 S. 207–209; HARTMANN, *Herzog I*, Nr. 1896 S. 348–350, Nr. 1919 S. 384 f.). Zur Rolle Polens vgl. auch Anm. 9 bei Nr. 515 (Lit.). Die engagierte Vermittlung Kg. Christians III. von Dänemark seit August 1556 zielte primär auf die Wahrung des Status quo in Livland ab, um einen Übergang an Preußen oder Polen zu verhindern. Sie misslang Mitte Oktober 1556 wegen der strittigen Restitution Ebf. Wilhelms (vgl. Anm. 4 bei Nr. 50), wurde aber ab Februar 1557 erfolgreich fortgeführt, indem man mit dem Rezess vom 10. 3. 1557 die Grundlage für einen Friedensvertrag erreichte. Der Vollzug scheiterte am Widerstand Kg. Sigismunds II. August von Polen, der aufgrund der nur bedingt vorgesehenen Restitution Ebf. Wilhelms die Ratifizierung verweigerte (RASMUSSEN, *Krise*, 38–45, 53–67, 77–82, mit Korrekturen an KIRCHNER, *Rise*, 126–129. Akten und Korrespondenzen: HARTMANN, *Herzog I*, Nrr. 1889, 1891, 1908, 1912 f., 1916, 1928 f., 1931–1934/1, 1942, 1944, 1949, 1951 f., 1954, 1961, 1965 f., 1968, 1979, 1981, 1984, 1997–2009, 2023, 2026, 2047 S. 340–521 *passim*).

⁵ Nr. 511.

⁶ = Ebf. Wilhelm von Riga.

das der orden denselbigen heusern, graffen, hern und vom adel in preiudicium viel statuta und ordnung gemacht⁷.

Mainz: Hetten die schrifftten ersehen und bevorabe den pomerischen bericht⁸ dohin verstanden, das etliche stendt handlung zwischen den partheyen furgenomen und das es an einer parthey erwunden haben solte. Wusten aber nit, wer die parthei were. Ideo were von den pomerischen /370/ darüber etwas meher erleuterung und erclerung zu suchen. Aber wie deme, mochte man allertheils weiter hievon reden.

2. *Umfrage. Trier:* Weren gehort, das primus gradus, dz die waffen abgeschafft zu beiden thailen, darauf pro secundo gradu, wie sie abzuschaffen. Erachten sie, dweil die principaln, nemblich Lifflandt und Riga, dem Reich immediate underworffen, das bei denen wol gepurliche mittel zu finden durch die weg der Reichs ordnung. Und wen zwuschen den principaln die tatliche handlung abgeschafft, alß dan wurden die anhenger auch die sachen wol wenden lassen^f. Nachmals were auf tag und malstat gedacht werden, doselbst zwischen den principalen handlung furzunemen. Wolte man fernern bericht von den /371/ pomerischen nemen, solt inen auch nit zuwider sein.

Köln: Uber sein vorig votum liesse ime nit misfallen, das weitere declaration von den pomerischen ires berichts zubegern.

Pfalz: Ire meinung were nit allein gewesen, das simpliciter die sachen pro mediis der kgl. Mt. heimzustellen. Dan solchs hette den verstandt, dweil andere dan Reichs stende in dissem handel stecken, das sie fürsorg getragen, mit mandaten wurde bei denen nit viel außzurichten, das demnach kgl. Mt. zu pitten, auf die mittel zu gedencken, wie Polen, Denmarck etc. auch ab armis zupringen. Kan sich auch leichtlich vergleichen, das man mandata lasse an die principalen außgehen, aber darin auch zu mandiren, das Lifflandt⁹ den ertzbischof Riga ledig gebe etc.

/372/ *Sachsen:* Lifflandt und Riga, das weren 2 partheyen gegen einander und principaln, gegen denen hette man Reichs ordnung sich zugeprauchen. Polen und andere giengen das Reich nit an; wusten auch nit, ob sich die mit eingelassen wurcklichen¹⁰. Derwegen a principalioribus die sachen anzufahen.

^f lassen] *KURPFALZ A (fol. 595) zusätzlich:* Wo aber die adiuncti nit wolten frid halten, alsdan die kgl. Mt. fursehung thun solt, damit khein standt uberzogen.

⁷ *Seit der Niederlassung des Deutschen Ordens in Livland dominierten niederdeutsche Ritter die Personalstruktur. Auseinandersetzungen um die Besetzung der wichtigen Positionen zwischen Rheinländern und Westfalen entschieden Letztere für sich. Sie beherrschten seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die höheren Ämter wie anteilmäßig insgesamt den livländischen Orden (vgl. NEITMANN, Grafschaft, 18–22, 26–45; mit Korrekturen an der älteren Lit. Konkrete Entwicklung: Ebd., 131–170). Vgl. auch RENNER, Historien, 86: Es könne nur in den livländischen Ordenszweig eintreten, wer adelig ist, „dartho uth Westfalen, dem stifte Coln, lande to Guilike, Marcke unde Berge gabaren“ (auch zit. bei NEITMANN, Grafschaft, 46: Die nördlichen Rheinlande seien als Rekrutierungsgebiet mit einbezogen).*

⁸ Nr. 514.

⁹ = der Landmeister des Deutschen Ordens in Livland (Heinrich von Galen).

¹⁰ Vgl. dazu unten, Anm. 14.

Und nachdem mandata nit viel wurcken werden, so were ein schickung auß den stenden und dan auch von konig an die partheyen zu thun, die befelch hetten, den partheyen zu mandieren den stilstandt, und sonst gutlicheit zupflegen. Polen und Denmarck weren schrifftlich zuersuchen, sich neben der schickung als patronen Liflandt und Riga in gutliche handlung [*ein*]zulassen. Item den geschickten auch aufzuerlegen, achtung zuhaben, das das kriegß folck wolbezalt und verlauffen werde, domit sie nit weiter auf den genachtbarten schaden thun mochten. Pomerischen erleuterung /373/ achten sie unvonnoten¹¹.

Brandenburg: Hetten allertheils gehort die wege. Und liessen inen den wol gefallen, das beden partheyen sub pena privationis omnium regalium etc. ernstlich mandiert werde, ab armis zu lassen, doch quod Riga etiam dimittatur. Yedoch wolte man auf die schickung schliessen, solte es inen auch nit zuwider sein. Aber erachten, das die schickung langsam naher gehen werde, angesehen disser winterzeit und der landts gelegenhait. Derwegen mit den mandatis an bede principaln fürzugehen. Wen die zu rugen [*gebracht*], wurden Polen und andere auch wol einhalten.

Mainz: Hetten die wege allenthalben gehort, doch ungleich. Wen man den weg der mandaten wurdt furnemen, muste man sie gleich stellen, also das dem einen alß wol alß dem andern gepotten /374/ und keinem einiger vorthail gelassen. Liessen inen auf solchen fall den weg nit misfallen. Hetten auch gehort vom wege der schickung, welcher auch konte furgenomen werden durch die stendt, den sachen gesessen¹². Aber das Polen und Dennemarck solten mit den commissarien handeln: Truge bedenckens auff ime, das man frembden potentaten welle zulassen istam iurisdictionem in status etc. Konnen sich auf bede wege vergleichen, doch das kein vorthail einiger parthei zugeben, oder aber [§]das kein last auf die stendt gelegt[§].

3. *Umfrage. Trier:* Schliessen auf den weg der mandaten, das die an bede partheyen außgehen zu lassen. Und domit die bessere wurckung zu haben, das man sich auch erpüte zu gutlicher handlung, die etlichen, der sachen gesessen, zubefelhen furzunemen. Item wie Maintz, das gleicheit gehalten, also das einer parthey nit die hendt gespert und die andere offen gelassen.

/375/ *Köln:* In effectu wie Trier. Polen und Denmarck anlangendt: Dweil Sachssen meldet, noch nit lautbar zu sein, das sie theilhafftig diß kriegß, were onvonnoten, inen zu schreiben.

^{§-§} das ... gelegt] *KURPFALZ A (fol. 597) deutlicher: nicht dass die stendt das kriegs volck bezalen solten.*

¹¹ *Das Votum entsprach in allen Einzelheiten einer Weisung Kf. Augusts bereits vom 27. 8. 1556 (Zwittermühl, Hft. Schwarzenberg), in der er die Gefangenahme des Ebf. sowie des Koadjutors von Riga zwar verurteilte, seine Deputierten aber beauftragte, gegen eine schriftliche Mahnung nur an den Orden in Livland und für eine Gesandtschaft an beide Konfliktparteien zur gütlichen Vermittlung zu votieren sowie die weiteren, in obigem Votum angesprochenen Maßnahmen vorzubringen (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 106–107. Konz.).*

¹² *Gemeint: In der Nähe Livlands ansässige Reichsstände.*

Pfalz: Wen man den weg der mandaten gepraucht, plecht¹³ man citationem mit anzuhanen, ire sachen am kammergericht außzufuren. An dessen stat mochte man vertrustung auf die gutliche underhandlung thun. Verglichen sich derhalb auf solche mandaten. Das aber den negst gessenen die sachen zu committieren: Würde der uncosten darauf gehen, dessen sich dieselbige stendt zubeschweren. Auf den fal aber were der uncost auf gemeine stendt zu schlagen. In suma schleust auf die mandata cum annexione citationis, am cammergericht ire sachen außzufuren. Yedoch dabeneben anzuhanen, das konig und stendt der sachen zugutem gutliche handlung zupflegen befolhen denen, die man schicken wurde^h.

1376/ Sachsenⁱ: Wen man auf den weg der schickung schliessen wolte, were derselbig der fürtreglichst. Were nit so schwerlich itzt da in den landen zu raissen, wie fürgewendet, dan pesser im winter alß im sommer darin furzukomen. Hielten darumb solchen weg, und das Polen und Denmarck alß die patronen hofflichen uff vorige meinung ersucht wurden, den pesten, dan Polen und Dennemarck sich der sachen noch nit thatlicher weiß angenommen^j. Hette konig selbst hievor geschrieben^{k,14}. Auf solche meinung diß schreiben auch zustellen. Item wen die schickung furging, were der unkosten auf die stendt in gemein geschlagen.

Brandenburg: Schleust auf den weg der mandaten, und das dabeneben die schickung auch fürzunemen auf gemeiner stendt uncosten.

1377/ Mainz: Einigkeit bezüglich der Mandate. Und stunde darauf zubedencken, an wen die mandata zu dirigieren und wes inhalts. Der schickung halben weren sie indifferentes. Aber des uncostens halben were bedencklich, dan in gleichen

^h wurde] KURPFALZ A (fol. 597) zusätzlich: Billigen Vermittlung durch fremde Potentaten gemäß Votum Sachsen, befürchten aber, dass zum einen Polen und Preußen nicht mehr dazu bereit sein werden und zum anderen der Ordenslandmeister diese nicht akzeptieren wird. Deshalb rascher Erlass der Mandate.

ⁱ Sachsen] KURSACHSEN (fol. 190) zusätzlich vor dem Folgenden: Billigen zwar die Mandate, [bevorzugen aber sofortige Gesandtschaft].

^j angenommen] KURSACHSEN (fol. 190) zusätzlich: sondern nichts anders gethan, dan gutliche handlung gepflogen.

^k hievor geschrieben] KURPFALZ A (fol. 598) eindeutig: Polen und Dänemark ersucht, sich der sachen anzunemen und die sachen zuvertragen.

¹³ = pflegt.

¹⁴ Zur Funktion von Polen und Dänemark als Protektoren des Erzstifts Riga vgl. Anm. 9, 10 bei Nr. 513. Zur Beteiligung Polens: Anm. 9 bei Nr. 515. Christian III. von Dänemark hatte seit Mai 1556 wiederholte Gesuche Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg und Hg. Albrechts von Preußen um indirekte Maßnahmen gegen den Orden abgelehnt und stattdessen seine Vermittlung (vgl. Anm. 4) angeboten (RASMUSSEN, *Krise*, 38–41). Das oben angesprochene Schreiben Ferdinands I. an Kg. Sigismund II. August von Polen (Wien, 6. 8. 1556) wurde veranlasst von einer Supplikation Georg Siebergs, Gesandter des Landmeisters in Livland (vgl. Anm. 5 bei Nr. 512). Ferdinand fordert den Kg. auf, keine militärischen Maßnahmen gegen den Orden in Livland einzuleiten, sich nicht am Konflikt zu beteiligen, sondern zu vermitteln (RASMUSSEN, *Krise*, 56, mit Nachweis des Schreibens aus polnischer Überlieferung). Antwort Sigismunds II. August an Kg. Ferdinand vom 8. 9. 1556 und dessen neuerliches Schreiben (Wien, 1. 10. 1556): DOGIEL V, Nr. 123 S. 205–207, Nr. 125 S. 209f. (lat.).

fellen, ut in causa marchionis, die deputierten selbst den costen tragen¹⁵. Polen und Denmarck einzuraumen, das sie patronen Lifflandt und Riga, were fast bedencklich, dan solchs reist alles weiter ein. Erachten, solche sachen bei den stenden wenden zu lassen. Da man ye inen schreiben wolt, mocht es konig für sich selbst thun.

4. *Umfrage. Einhelliger Beschluss*, das der weg der mandaten an die handt zu nemen, darin den partheyen der frid zu gepieten, welche zum furdarlichsten an die principal /378/ partheyen gelangen zu lassen. Und das dabeneben etliche stendt, so die negst den partheyen gesessen, zuerkiessen und zu deputieren, die ein schickung irer rethe in namen der stendt an die partheyen theten, gutliche handlung zwuschen inen zu pflegen. *Keine Einigung zur Deckung der Unkosten für die Gesandtschaft, da Sachsen auf der Übernahme durch alle Reichsstände beharrt. Deshalb Vertagung bis morgen, dann auch Klärung der Einzelheiten zu den Mandaten.* Uff das erwegen, das Polen und Denmarck schriftlichen zuersuchen und mit in disse underhandlung zu ziehen, wardt bedacht, das solchs nit ratsam, in namen der stendt zethun. Aber da die röm. kgl. Mt. denen schreiben wolte für sich selbst, were irer Mt. kein moß zugeben.

44 1556 Dezember 10, Donnerstag

2. *HA (Türkenhilfe): Beratungsaufnahme im KR. Unabdingbare Beteiligung anderer Potentaten an der Türkenabwehr. Nachfrage bei den Potentaten und Sicherung des inneren Friedens im Reich. Differenzen um die Nachfrage beim Kg. wegen seines und der Erblande Beitrag zur Türkenabwehr.*

/379/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: *Da man beschlossen hat, in den Kurien parallel zum Religionsausschuss andere Themen zu beraten, ist zu entscheiden, welchen HA der Proposition man nunmehr vornimmt.*

/379f./ *Umfrage. Einhelliger Beschluss gemäß Votum Trier: /379/ Auß den beweglichen ursachen, so kgl. Mt. selbst auch muntlichen jungist fürgetragen, und sonst in betrachtung, das den churfursten zugemessen worden, obe sie sich nit wellen declarieren¹, zuzforderst turcken hilff zu tractieren, so weren sie des bedenckens, das disser articul der turckensteuer der erst seye numeher.*

/380/ *Bekanntgabe^a des Beschlusses an FR², der sich anschließt und ebenso verfahren will.*

¹⁵ Bezugnahme auf die Teilnahme am aktuellen Vergleichstag im Markgrafenkrieg. Vgl. Einleitung, Kap. 1. 2.

^a Bekanntgabe] KURSACHSEN (fol. 192') differenzierter: Bekanntgabe durch Mainz und Pfalz.

¹ Bezugnahme auf die persönliche Ansprache des Kgs. und den vorausgehenden Vortrag von Vizekanzler Jonas am 8. 12.: KURMAINZ, pag. 354–361, 365 [Nr. 42].

² Daneben wurde auch SR unterrichtet. Vgl. NÜRNBERG, fol. 125 [Nr. 251].

*Im KR Aufschub der Beratung bis zum Nachmittag.
/381/ (Nachmittag^b) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der Beratung vom Vormittag.*

/381–383/ 1. Umfrage. Einvernehmen, den Kg. grundsätzlich zu unterstützen, um Ungarn als Vormauer für das Reich zu erhalten.

/383/ 2. Umfrage. Trier: Hetten in disser umbfrag die einigkait in votis vernomen, das konig nit zuverlassen. Daruf hette Trier weiter inen befolhen, das die sachen dennochst also anzustellen, das ichtes fruchtbarlichst außgericht. Darunther ire kfl. Gn. bedacht, das der /384/ teutschen nation, so durch innerliche krieg verdarbt, nit allain genugsam, sonder das andere meher christliche potentaten auch in hilff zuvermogen. Wen dan zu solchen potentaten Reich sein hilff auch thete, wurde verhoffentlich ichtes^c außzurichten sein. Dan da das Reich allein widerstandt thun wolte alß erarmbt, were es inen zu verderben und also, das sie sich letztlich selbst ergeben musten. Ergo pabst, kaiser, Englandt³, Venedig und andere zu ersuchen umb hilff.

Köln: Ir her were auch des bedenckens, das ein erschießliche und fruchtbarliche hilff anzustellen. Und da teutsche nation diß wercks sich allain underziehen wolte, were es unerheblich. Ideo wie Trier. Da aber andere potentaten nit zuvermogen und man wol auf des Reichs hilff allein sich einlasse, wolten sie sich auch einlassen.

/385/ Pfalz: Verstunden die proposition, das die hilff gesucht wurdet auf den doplierten romzugk 8 monat langk. Dweil aber nit wol zuerachten, mit solchem geringen dem turcken widerstandt gethan werden moge, in ansehung, ^dwes hievor außgericht mit so grosser hilff und manschafft^{d,4}, und nun gleichwol durch innerliche krieg teutsche landt also erschafft⁵ und durch teurung, würde der gemein pfennig von den underthanen zuerheben beschwerlich sein. Gleicher gestalt auch were es mit der hern cammerguter erschafft, also das teutsche nation nit allein genugsam^e. Derwegen vergleicht sich mit Trier und Coln,

^b *Nachmittag*] KURSACHSEN (fol. 193) differenzierter: 2 Uhr.

^c ichtes] KURSACHSEN (fol. 195) differenzierter: eine beharliche expedition.

^{d-d} wes ... manschafft] KURSACHSEN (fol. 195) deutlicher: des hievor bewilligten gemeinen pfennig, und das es damals zu fruchtbarem ausrichten nicht gedigen. KURPFALZ (fol. 359): dan es sei zuvor von allen stenden der gemein pfennig erlegt, auch was vor kriegsfolck dem konig bewilligt. Was aber damit außgericht, wiß man sich zuerindern.

^e genugsam] KURSACHSEN (fol. 196) zusätzlich: *Denn die Hilfe solle nicht uf ein jhar, sonder von jhar uf jhar gericht werden.*

³ Gemeint ist Kg. Philipp II. von Spanien, der aufgrund der Ehe mit Kgn. Maria I. von England auch den Titel eines Kg. von England führte.

⁴ Bezugnahme auf den Gemeinen Pfennig von 1542, bewilligt für eine Offensive gegen die Türken. Zum Gemeinen Pfennig vgl. Anm. 1 bei Nr. 472. Zum Verlauf und Scheitern des Türkenfeldzugs 1542 vgl. TRAUT, *Kurfürst*, 47–120; JORGA III, 14–19; HUBER IV, 85–87; PÁLFFY, *Kingdom*, 47f., sowie die beim Nürnberger RT 1542 vorgelegte Korrespondenz Kf. Joachims II. von Brandenburg als Feldhauptmann mit Kg., Reichsständen und Kommissionen: SCHWEINZER-BURIAN, *RTA JR XIII*, Nrr. 66–85 S. 503–547.

⁵ = erschöpft.

mit dem anhang, das zuvor zu wissen, wes außlendige potentaten thun wellen, und bevorabe zuerlernen, wes konig mit seinen landen thun konte oder wolte mit allen iren landen, item die burgundische Nederlandt, dan Burgundi nit under Engelandt⁶, sonder dem Reich. Und solchs alles zuvor /386/ zuvernemen, ehe das sich churfursten und stendt der hilff halben ercleren. Alßdan, wes andere thun würden, versehen sie sich, ir her auch kein mangel an irer kfl. Gn. erscheinen lassen werde.

Sachsen: Da turcken nit per alle christen und potentaten widerstandt geschehe, were entlicher undergang zubefaren. Aber anderer potentaten halben wuste man, das etliche mit turcken fridstendt gemacht. Wie es mit dem pabst geschaffen, wuste man⁷, deßgleichen auch mit dem venediger⁸. Konte man aber potentaten in die hilff pringen, were Sachssen seher lieb. Hetten aber noch nit gehort, wie die potentaten zu der hilff zu bewegen, und auf den vhal ires abschlags, wes das Reich alßdan thun wolte. Der innerlichen krieg halben weren die wege zu suchen, wie die zu stillen und man zusammen setzen mochte⁹.

Brandenburg: Were gehort, das Brandenburg gern /387/ die hilff gefurdert seggen. Wolten gern helffen raten, womit die teutsche nation nit allein erschafft; wie dan unmoglichen, das teutsche nation diß werck in die leng erhebe. Derhalben sie sich wol in deme vergleichen konnen, das die christliche potentaten zuersuchen. Erachten aber, damit der sachen nit geholffen, dan ehe sich die potentaten wurden erkleren, wurde vil zeit daruf gehen, ^fund in mittelst alle landt fressen und das vermogen alles hinwegk^f. Konte derhalb konig allein für ein bedencken angezeigt werden, das andere potentaten zu ersuchen, aber in mittelst irer Mt. ein hilff zubewilligen. Wen sie andern dan horen von der maß und wie hoch, solten sie auch iren befehl anzaigen.

Mainz: /387f./ Resümieren die bisherigen Voten. /388/ Wie es dan mit Meintz geschaffen, das er verderpt, verprent etc., und also nit viel laisten moge, das

^{f-f} und ... hinweg] KURPFALZ (fol. 360) differenzierter: und mitler zeit der turck, so in großer rustung und uf den fruling sein zug in Ungern [*plant*], und die genachparte anzugreifen, also dieser rat vill zu spat komme.

⁶ = Kg. Philipp II. von Spanien.

⁷ Bezugnahme auf den spanisch-päpstlichen Krieg 1556/57. Vgl. RIESS, *Politik*, 110–188, 206–281; PASTOR VI, 413–443; RODRÍGUEZ-SALGADO, *Changing Face*, 151–161; SANTARELLI, *Papato*, 41–134 (im Zusammenhang mit der Rolle Venedigs); BABEL, *Deutschland*, 52f. (Lit.). Zur Vorgeschichte bis zum Ausbruch im September 1556: LUTZ, *Christianitas*, 445–465; zur antibaburgischen Haltung Papst Pauls IV.: Ebd., bes. 380f., 449–454, 460–463; SUTTER-FICHTNER, *Ferdinand I.*, 222; RANKE V, 334f. Zum Krieg vgl. auch die zahlreichen Berichte aus Italien: TURNBULL, *Calendar*, passim; BROWN, *Calendar VII/2*, passim.

⁸ Bezugnahme auf den türkisch-venezianischen Friedensvertrag von 1540 (territoriale Abtretungen und hohe Tributzahlungen durch Venedig). Verhandlungen 1539/40: THEUNISSEN, *Diplomatics*, 163–168 (Lit.); Vertrag vom 2. 10. 1540 (türkisch): Ebd., 448–469.

⁹ Kommentar zum Votum im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 14. 12. 1556: Haben die Forderung von Kurpfalz, Kg. möge sich zum Beitrag seiner Erblande erklären, mit vleis ubergangen, auff das wir erstlichen der andern bedencken auch darin horen mochten (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 260–271; hier 264'. Or.; prä. Dresden, 18. 12.).

wuste man¹⁰. Aber achten doch, Meintz werde thun, was er könne. Und lassen inen demnach trierisch und colnisch mainung gefallen. Wolle man auch von konig erclerung suchen, wie davon Pfaltz geret, da wolten sie sich auch leichtlich vergleichen.

3. *Umfrage. Trier:* Achten noch diß werck so groß, das konig und Reich dem zu gering. Derwegen zuvorderst zu trachten und zu beratschlagen auf die form und maß, wie die frembden potentaten zu ersuchen, und /389/ nachmals vom fernern werck zu reden. Solcher ersuchung halben: Were die in scharfften zuverfertigen. Die declaration anlangendt, so Pfaltz eracht, bei konig zu ersuchen: Were die zu umbgehen, dweil konig sich erpotten, all sein vermögen daran zusetzen¹¹, welchs erclerung genug. Jedoch da andere darauf schlussen, wolten sie mit anstehen.

Köln: Wie zuvor. Zur Erklärung des Kgs. wie Trier.

Pfalz: Liessen es dabei wenden, das fürderlichen andere potentaten zu diessem werck zu ersuchen. Erachten, der kgl. Mt. heimzustellen, auf die wege zu gedencken, wie die ersuchung beschehen solte. /390/ Erachten gantzlichen, das kaiser alß das haubt zumal nit außzuschliessen, dan sonst were es verechtlichen. So were Polen auch viel daran gelegen alß eim genachbarten des turcken, welcher sich wurde mitleidlich als konigs tochterman¹² erzeigen. So weren Sweden und Tennemarck reich und dermassen gesessen, das sie baldt mochten ersucht werden. Burgundi were ein kreiß des Reichs, und ungezweivelt wurde konig von England als ertzhertzoch sich mitleidlichen erzeigen. Der erclerung halben, bei konig zu suchen: Were die nutz, dan es von noten, das man das vermögen konigs wisse, alßdan die hilff anzustellen und in specie solchs alles zu begern, alß was von wegen Behem, von wegen Hungern, Obern- und Nider Osterich, Tirol etc. konig thun konte oder wolte. Sonst gienge man blindt in den handl, also, wen man schon ichtes leiste, das man nit wuste, ob es furtreglich /391/ oder nit. Welle man dabeneben Franckreich auch ersuchen in ansehung seins nachbarlichen erpietens¹³, solt inen auch gefallen. Item Engelandt auch zuersuchen. Ob aber die zeit zu lang wurde fallen der ersuchung anderer potentaten und derwegen sonst weiter furzuehen inter status: Erachten sie, das solchs post resolutionem regis, wen ire Mt. diß bedencken gehort, furzunemen und zuberatschlagen.

Sachsen: Ires hern meinung seye auch, das frembden potentaten zuersuchen in ansehung des gewaltigen vheindts; weren dessen auch leichtlich einig. Hetten aber den process nit eigentlichen vermerckt per totum, obe auch auf den vhal, bevor sich die potentaten ercleren, ferner der hilff halben zuratschlagen. Wellen derwegen darauf Trier noch horen. Es hette konig in propositione auch angezeigt,

¹⁰ Vgl. Anm. 7 bei Nr. 59.

¹¹ Vgl. Proposition [Nr. 1], fol. 68f.

¹² Kg. Sigismund II. August war in dritter Ehe mit Katharina, einer Tochter Kg. Ferdinands I., verheiratet.

¹³ Bezugnahme auf das Erbieten Kg. Heinrichs II. in den Schreiben vom 27. 6., 1. 10. und 10. 12. 1554 an die Reichsstände. Vgl. Anm. 18 bei Nr. 107.

das sie vorhabens, andere potentaten zuersuchen¹⁴, also das diß bedencken würde geringfügig sein^g. /392/ Der erclerung halben, bei konig zu suchen: Die achten sie auch unvonnoten ex causis, per Trier et Colln allegatum^h.

Brandenburg: Konten leichtlich des einig sein, das potentaten zu ersuchen. Aber halten, das es ein unansehnlich bedencken sein wurde, wen man konig nicht anders anprecht; were auch iren befelchen zuwider, lautent, das sie nit allein hilff solten bewilligen, sonder das sie auch andere darzu erpitten solten. Ideo weren sie der mainung, das konig wol für ein bedencken zumelden, das die potentaten zuersuchen, aber das stendt dabeneben sich erpoten, mögliche hilff zu laistenⁱ. Das auch konig die verhinderung, so hievor die wurcklicheit verhindert¹⁵, zuereffern, namblich die innerliche krieg, und das darauf zu gedencken, wie die krieg in teutschen landen zu vertragen, und sonderlich Mgf. Albrecht sachen¹⁶, die dahin gespilt wil werden, obe Mgf. /393/ nit des vermogens, das er wider aufkomen konte. Welchs nit, dan Mgf. befreundt, auch junger, erfarter man, zu deme die principal sach das hauß Brandenburg berurte, welches nit die werde treiben lassen¹⁷. Ideo konig mit zuersuchen, auf die weg zu gedencken, das die sachen hingelegt. Der erclerung halben, bei konig zu suchen: Die achten sie unnötig wie Trier und Coln, wurde auch unhofflich fallen bei kgl. Mt., bevorabe dweil churfursten selbst nit zugegen.

Mainz: Horten der ersuchung halben frembder potentaten vast einerlai meynungen. Und were diß bedencken dohin dienstlich, das man erfarn mochte, wes potentaten sich darauf erclert. Burgundi were hilff zu laisten schuldig. Obe man one der potentaten erclerung wolle furfarn, wolten sie andere vor inen horen. /394/ Der erclerung halben, bei konig zu suchen seiner hilff halben: Indifferentes. Das per Brandenburg der innerlichen krig halben erregt, were für allen dingen ein notturfft, und nit wol ichtes zu bewilligen, da man nit eins gemeinen fridens im Reich gewiß.

^g sein] KURSACHSEN (fol. 199) zusätzlich: Daneben hat Kg. in der Proposition [unter Bezugnahme auf die von Pfalz geforderte Erklärung] sich hinreichend mit leib und gut erbotten.

^h allegatum] KURSACHSEN (fol. 199) zusätzlich: Ire Mt. hett diß jhar in Hungarn genugsam gethan, wie man wuste.

ⁱ laisten] KURSACHSEN (fol. 200) zusätzlich: uf den romzug oder sonsten, wie man sich dessen vergleiche.

^j schuldig] KURPFALZ (fol. 363) zusätzlich: nämlich vertragsgemäß [Burgundischer Vertrag] den doppelten kfl. Anschlag.

¹⁴ Vgl. Proposition [Nr. 1], fol. 68.

¹⁵ Gemeint: Wirkungsvoller Einsatz der Türkenhilfen.

¹⁶ Bezugnahme auf die aktuellen Vergleichsverhandlungen zum Markgrafenkrieg.

¹⁷ Unmittelbar vor obiger Sitzung des KR hatten die Kurbrandenburger die kursächsischen Gesandten gebeten, sie in diesem Ansinnen, das sie im Zusammenhang mit der Türkenhilfe vorbringen wollten, zu unterstützen. Letztere antworteten unbestimmt, Kf. August befürwortete die Beilegung des Konflikts. Sie, die Gesandten, wollten dafür votieren, das dise und andere sachen vortragen und ein gutter verstand und vertrauen im Reich unter den stenden aufgericht werden möchte (kursächsischer Bericht vom 14. 12. 1556: Wie Anm. 9, hier fol. 267).

4. *Umfrage. Trier:* Were man einig, das potentaten zuersuchen. Dabeneben were anzuhencken dem bedencken, so konig zu vermelden, das nachmals die stendt ferner wolten bedencken, wie ire Mt. mit hilff nit zuverlassen. Der declaration halben, von konig zubegern: Were etwas unhoflich, das konig ir eussert [!] vermogen solte ercleren. Innerliche krieg: Wie Meintz.

Köln: /394 f./ Entsprechend Trier.

/395/ Pfalz: Were von noten, das bei konig zu suchen, obe ire Mt. jemandts auß den potentaten ersucht und wes sie geantwurt. Darnach hette man ferner die hilff zuberatschlagen, doch das die religion und turcken hilff keins one das ander geschlossen. Innerlicher krieg halben auf die wege der vergleichung Brandenburg¹⁸, item Lifflandt, item Hessen gegen Nassau¹⁹ zu trachten. Der erclerung halben: Wiewol sie wusten, das konig nicht sparte, so wolle doch von noten sein, ^k-das /396/ man wisse, wes man durchauß habe, domit ein oberst uber das gelt oder die manschafft anzustellen. Were darumb nit das eussert vermogen zusuchen. Dan kein oberst sich werde geprauchten lassen, wen er nit wisse, was er an leuten und was er an gelt habe^{-k}. Wolte man uber ir bedencken in die hilff tretten, konten sie es allain nit heben oder weren.

Sachsen: ^l-Vergleicht sich mit Trier und Coln^{-l}. Der innerlichen krieg halben auch ut precedentes. Und insonderhait der marggrevischen sachen halben be-then sie neben Brandenburg, die verordneten²⁰ wolten neben konig auf wege gedencken, wie die und andere emporung zuvertragen. Der erclerung halben, so bei der kgl. Mt. zu suchen: Were es noch etwas zeitlich darmit, aber erachten doch, /397/ solch bedencken statlichen per Pfaltz bewogen. Derhalb es nit zuverwerffen, sonder allein einzustellen, biß man zu fernerer beratschlagung keme. Alßdan solchs selbst furfallen wurde.

Brandenburg: Wie Sachssen in effectu.

Mainz resümiert: Horten vast einhellige meinung fur disses rathes bedencken, damit sie sich auch verglichen: Namblichen das der kgl. Mt. zu referieren sein mochte, wie auf beschehenes erpieten die rethe turckenhilff zuberatschlagen

^{k-k} das ... habe] *KURSACHSEN* (fol. 202) deutlicher: es geht nicht darum, zuerforschen, wes vermogens ire Mt. were, sondern das man sege, was hilf ire Mt. thun, wie sie ir krigs volcks underhalten, arthelarei und anders furhandt schicken wolte, oder ob das Reich ein eigen haubt- und ander bevelchs leute haben solte. Es wurde sich keiner hirzu vermogen lassen, ehe er vergewist, was vor krigs volck ire Mt. vor sich halten und das im Reich angestellt werden solle. Und do erclert, was ire Mt. zu roß und fuß halten, auch an gelt thun wolte, so hette man alsdan auch zuberatschlagen, wes dz Reich an gelt thun, vor krigs volck angenommen werden solle; und dise dinge /202/ also standthafftig machen und nicht blindt hinein gehen.

^{l-l} Vergleicht ... Coln] *KURPFALZ* (fol. 364) eindeutig: Bezüglich der Nachfrage beim Kg. wegen der Einbeziehung auswärtiger Potentaten und der gleichzeitigen Zusage, über die Bewilligung einer Hilfe zu beraten, wie Trier und Köln.

¹⁸ = Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach.

¹⁹ Bezugnahme auf den Katzenelnbogener Erbfolgestreit. Vgl. Anm. 4 bei Nr. 125.

²⁰ = die verordneten Reichsstände beim Vergleichstag mit der Fränkischen Einung, der neben dem RT stattfand.

an die handt genomen. Und gleich zu anfang solcher beratschlagung sich ereugt, das der turck so gewaltiger und großmechtiger vheindt, wofer deme nit mit einer statlichen expedition mit zuthun der gantzen christenhait und aller christlichen potentaten nit begegnet, das der churfursten, fursten und stendt des Reichs hilff wider solchen gewalt /398/ wenig erspriessen oder furtreglich sein würde. Derwegen der stendt ratlichs ermessen, das zuvorderst alle christenliche potentaten zu ersuchen, ire christliche, mitleidliche und erspriessliche hilff zu diessem werck auch zethun; mit dem angehengktem erpieten, das inmittelst die stendt darauf ferner ratschlagen und bedacht sein wolten, wie man irer kgl. Mt. hilff laisten mochte^m. Nachdem auch die innerliche krieg ye und alwegen dem christlichen werck des turckenzugs ver hinderung pracht, und dan sich yetziger zeit noch allerhandt zweispalt zwuschen etlichen stenden, darauß krieg und unruhe zubefahren, enthielten, auf das dan desto statlicher einige expedition furgenomen und volnfurt, das ire Mt. zupitten, uf die gnedigste mittel und weg verdacht zusein, wie etwo solche zweispalt hingelegt, gutes vertrauen zwischen den stenden aufgericht und im Reich frid erhalten. /399/ Die erclerung betreffend, so bei der kgl. Mt. zu suchen auf der pfaltzischen erregen: Hetten sie dieselbig nit für unbedeichtlich erregt zu sein geacht. Dweil aber anderer hern vor in²¹ mainung ist, das solchs noch zu sparen biß zu vernerer consultation, verglichen sie sich mit denselbigen.

Der Beschluss gemäß Mainzer Resümee soll übermorgen FR referiert werden, da morgen nur der Religionsausschuss tagt²².

45 1556 Dezember 11, Freitag

Koadjutorfehde in Livland: Resolutionen von KR und FR bezüglich der Friedensvermittlung. 2. HA (Türkenhilfe): Vorrangige Einbeziehung auswärtiger Potentaten.

/399/ (Vormittag) Verhandlungen im Religionsausschuss¹.

(Nachmittag^a) KURFÜRSTENRAT. /399 f./ ^bFortsetzung der Beratung zur Koadjutorfehde in Livland². Beschluss gemäß folgendem Referat vor FR^b.

^m mochte] KURSACHSEN (fol. 203') zusätzlich: Wie oder welcher massen, do wurde es das werck geben.

²¹ = ihnen.

²² Vgl. dagegen die anders strukturierte Verhandlungsführung und das Referat des Beschlusses bereits am nächsten Nachmittag (11. 12.): Nr. 45.

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 204') differenzierter: 2 Uhr.

^{b-b} Fortsetzung ... FR] KURSACHSEN (fol. 204'-206) und KURPFALZ A (fol. 599'-600')

¹ Vgl. Nr. 320.

² Anknüpfung an die Beratung am 9. 12.: KURMAINZ, pag. 367-378 [Nr. 43].

/400/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert diesen Beschluss des KR: Bezüglich des Konflikts in Livland ist nach gelegenheit dißmolß anderst nit wol furzunemen, dan das konig zu melden, das von wegen kaisers oder irer Mt. mandata außgehen solten und das etliche auß den stenden zu deputieren, so den sachen gesessen, schickung an die partheyen zethun. Und solt das ein mandat gestelt werden an Lifflandt³ deß inhalts, das ime auferlegt, den ertzbischof zu Riga und Mecklenburg, hertzoch Christoffen, irer verstrickung ledig zugeben und an ire sichere gewarsam komen zu lassen; doch das Riga /401/ und hertzoch Christof zu Mecklenburg sich verpinden gegen den meister und orden, den friden fur sich und ire anhenger, als hertzoch Johanß Albrecht⁴ und andere, zu halten und ire kriegßrustung abzuschaffen; das auch meister sein rustung abschaffe und sein forderung an die deputierte zur gutlichkeit stelle oder aber sich des rechtens am cammergericht geprauchten. Entgegen solte Riga und Mecklenburg gepotten werden, solche verspruchniß zethun, und das sie auch ire kriegß rustung abschaffen und das kriegß volck abziehen lassen on schaden, das auch sie irer forderung halben gutlichkeit von deputierten gewarten oder rechtens vorm cammergericht. Den deputierten zu committieren, sich eins platz zu vergleichen, die partheyen furzubeschaiden, zu verhoren, und gutlichkeit furzunemen und die kriegßrustung abzuschaffen suchen sollen; und wo /402/ gutlichkeit entstunde, partheyen an das cammergericht zu weisen, item zu verschaffen, das es, kriegß folck, on schaden stendt oder underthanen abziege.

FR^{c.5}: Haben uf den weg des ordenlichen rechtens gedacht, und das den kriegenden partheyen zumandieren sein mocht, von den waffen zu stehen. Dweil aber die partheyen alle sich nit werden bekennen, des Reichs jurisdiction underwurffig zu sein, und nit parieren, auch villeucht meher zu ungehorsam bewegen, derhalb solte konig zu erpitten [sein], uff ein ernstlich schreiben verdacht zu sein in namen konigs und stendt an die krigende partheyen aller theils, darin inen zu erkennen geben, wie man vorhabens, statliche verord- /403/ nung zethun, das gutliche underhandlung solte gepflogen werden, und darauf zuersuchen, das partheyen inmittelst wolten sich in ein anstandt begeben und der gutlichkeit erwarten; das auch die zu ersuchen, so dem Reich nit underworffen, von waffen abzustehen. Wie dan gutlichkeit furzunemen: Were konig zupitten, bedacht zu sein, ire commissarien darzu zuverordnen, und das dabeneben per regem et status etliche stendt und potentaten, so der sachen gesessen, zuersuchen, neben commissarien solche gutlichkeit furzunemen. Und dweil dan von Riga hievor

differenzierter: Mainzer Kanzler verliert das Konzept für die Mandate an den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland und an den Ebf. von Riga. /204'-206/ 2 Umfragen. Billigung mit dem Zusatz, auch den Koadjutor, Hg. Christoph von Mecklenburg, sowie die Unterstützer beider Parteien einzubeziehen.

^c FR] KURSACHSEN (fol. 207) differenzierter: Vortrag durch Zasius (Österreich).

³ = an den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland.

⁴ Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg, Bruder des Koadjutors (Hg. Christoph).

⁵ Vgl. die Beschlussfassung im FR am 10. 12.: WÜRZBURG, fol. 108' f. [Nr. 149, Anm. b].

vorgeschlagen Brandenburg und Pomern, und Lifflandt⁶ Pomern nit sich zuwider sein lassen, und auch Gulich und stat Lubeck per Lifflandt ernennet⁷, weren dieselbigen zuerpitten; dabeneben auch konig Denmarck zu schreiben, sich mit in gutlicheit einzulassen. Item /404/ dweil Polen sich auch theilhafftig gmacht disses kriegs⁸, so solte konig zupitten sein, Polen als irem lieben sone⁹ zuschreiben, von waffen zulassen. Wie die deputierten abzufertigen, davon hetten sie sonderst noch nit geret. Wen man der verordnung verglichen, konte instruction verfertigt werden. Es hat der mecklenburgisch gesandter¹⁰ angesucht umb abschrift des lifflandischen gegenberichts¹¹, auf sein werbung einpracht.

KR^d: Übergabe des Gegenberichts wird genehmigt, allerdings mit der Maßgabe an beide Seiten, das sie sich schmehe wort gegen einander enthielten und die stendt domit verschoneten.

FR: Übergabe ist abzulehnen, libellieren¹² zuverkommen¹³.

/405/ *FR lässt es zur Anmahnung des Kgs.*, simul et semel in ordinari rethen und ausschuß zu procedieren¹⁴, [...] bei vorigem beschluß, das alternatis vicibus¹⁵ furzgehen, bewenden¹⁶. Gleichwol wolten sie die kfl. rethe vermanet haben, desto fleisiger furzgehen. Furstenrathe zeigte an, wie sie die sachen yetztbeschehener relation biß auf den morgigen nachmittag eingestelt.

KR belässt es dabei. Bezüglich der Anmahnung verhofften kfl. rethe, dermassen gespurt sein, das sie die sachen befurdert; wie sie dan one das also urpietig, sich zuerweisen dergestelt, das es anmanung des furstenrathes nit bedurfftig. Zeigten weiter an, wie sie gefast mit eim bedencken der turckenhilff^e.

^d *KR*] KURSACHSEN (fol. 208') differenzierter: Vortrag durch Mainz.

^e turckenhilff] KURSACHSEN (fol. 209) zusätzlich: Replik *FR* durch Zasius: Solich anmanen

⁶ = der Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, Heinrich von Galen.

⁷ Bezugnahme auf die im Rahmen der pommerischen Schlichtung in Livland (August 1556) von beiden Parteien benannten möglichen Vermittler. Vgl. Anm. 5 bei Nr. 514.

⁸ Vgl. Anm. 9 bei Nr. 515.

⁹ Gemeint: Kg. Sigismund II. August als Schwiegersohn Kg. Ferdinands I. (vgl. Anm. 12 bei Nr. 44).

¹⁰ Dr. Karl Drachstedt.

¹¹ Nr. 515.

¹² = Vorlage weiterer Klagschriften bzw. Schmähungen.

¹³ Vgl. dazu den Bericht des Mecklenburger Deputierten Drachstedt an Hg. Johann Albrecht vom 23. 12. 1556: Hat vom Gegenbericht des Ordens erst 4 Tage nach dessen Vorlage von den pommerischen Gesandten Kenntnis erhalten, da er dem hgl. Befehl gemäß wegen des Sessionsstreits mit Jülich zu dieser Zeit nicht am *FR* teilnahm (vgl. Nr. 136, Anm. a). Seiner Bitte um Abschrift des Gegenberichts wollte der Mainzer Kanzler ohne Zutun der Reichsstände nicht nachkommen. Der Kanzler teilte ihm sodann mit, die Reichsstände würden die Übergabe ablehnen, um durch Wechselschriften den Konflikt nicht weiter zu verhärten. Nur falls Drachstedt im Interesse des Hg. auf der Übergabe bestehe, könne sie mit der Bedingung erfolgen, dass er in der Replik alles unterlasse, was |66| verweiterung und verbitterung verursachen würde (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73; hier 66f. Or.). Vgl. die Replik Drachstedts: Nr. 516.

¹⁴ Anmahnung vom 8. 12.: KURMAINZ, pag. 365 [Nr. 42].

¹⁵ = täglich alternierend Verhandlungen im Ausschuss und in den Kurien.

¹⁶ Vgl. dagegen die anders lautende Beschlussfassung im *FR* am 10. 12. (ÖSTERREICH B, fol. 488' [Nr. 149]) und die entsprechend abweichende Protokollierung obiger Sitzung (ebd., fol. 492 [Nr. 150]).

/406/ Referat des Beschlusses des KR zum 2. HA (Türkenhilfe): Haben erwogen, obe teutsche nation dem werck genugsam, und das nit etwo sie der sachen zu gering. Daruf erwogen, obe nit kayser und andere potentaten der christenhait zuersuchen, sich mit in disse hilff einzulassen, dan da turck den fuß weiter setzen würden, dieselbig kristliche potentaten auch gleiches uberfals zugewarten. Ideo per konig solche christliche potentaten^f zuersuchen, und wen sie sich einliessen, hatte man desto statlicher die hilff zuverharren. Dabeneben gegen konig erpietung zethun, das man gleich seher in den beratschlagungen furgehen wolte, wie konig hilff zulaisten. Und daruf zu pitten, das konig versehung thun wolte, das man sich der innerlichen krieg nit zubefahren */407/* und gemeine sicherheit gepflantz. Und dweil gegenwurtiger zeit Mgf. Albrecht contra frenckischen in controversia stehen, item zwischen Hessen und Nassau¹⁷, zu deme die lifflendische irrung noch schweben, das per konig nachdenckens zuhaben, wie die partheyen, innerliche krig zuverhuten, zu rugen pracht werden mochten.

FR: Haben bisher erst beschlossen, dass Kg. die hilffleistung gegen turcken nit zu waigern, sonder zu bewilligen; welcher maß aber, hetten sie in vernere bedencken gestellt.

/408/ Vertagung bis morgen.

46 1556 Dezember 12, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): Beharren auf der Resolution des KR. Koadjutorfehde in Livland: Mandate oder nur schriftliche Friedensmahnung an die Kriegsparteien. Besetzung der Vermittlungskommission.

/408/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolutionen des FR zur Koadjutorfehde in Livland und zum 2. HA (Türkenhilfe) vom Vortag.

Umfrage. Bezüglich der Türkenhilfe einhelliges Beharren auf dem Beschluss des KR.

Trier: Lassen es bezüglich Livlands^b bei den mandaten pleiben, dan Lifflandt¹ nit dardurch geweret, sich gegen außlendischen oder ungehorsamen zu weren.

were allein uf der kgl. Mt. */209/* anmanen und anhalten beschehen. *Sind ebenfalls zum Vortrag ihres Beschlusses zur Türkenhilfe bereit.*

^f solche christliche potentaten] KURPFALZ (fol. 365) differenzierter: nämlich die Kgg. von Spanien und Portugal, den Papst, Venedig, Dänemark, Schweden, Polen und andere.

¹⁷ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 125.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 210') differenzierter: 8 Uhr.

^{b-b} bei ... außgehen] KURSACHSEN (fol. 211) differenzierter: Erachten, das die mandata an die auslendischen wenig ausrichten wurden. An aber die, so dem Reich zugehörig, mochten sie fruchtbar sein. Derwegen helt davor, das ein schreiben an dieselben gethan, und beide bedencken [von KR und FR] zusammen gezogen.

¹ = der Landmeister des Deutschen Ordens in Livland.

Konten darneben auch schreiben² außgehen^b. *Deputierte des KR für die gütliche Vermittlung: Sachsen. Zeit: Zwei bis drei Monate nach Abschluss des RT.*

Köln: Der weg mit den mandaten were pro /409/ reputatione Imperii. So wurden die auch nit anderst verstanden, dan den Friden gegen den gehorsamen Reichs stenden und nit außlendischen oder ungehorsamen [herzustellen]. *Vermittlungsgesandte: Die im Bericht der pommerischen Deputierten Genannten³.*

Pfalz: Beharren auf der Resolution des KR. Vermittlungsgesandte des KR: Köln und Sachsen, da Brandenburg in den Konflikt verwickelt ist. Vereinbarung von Ort und Termin durch die Deputierten selbst.

/410/ Sachsen: Stimmen auf die missiven und nit mandaten^c, doch das solche missiven effectum eins mandats haben; oder aber, da man ye mandaten außgehen lassen wolte, des man darneben schriebe. Liessen inen des furstenrathes bedencken auch gefallen, das andere potentaten zu disser handlung zu ziehen. *Vermittlungsgesandte des KR: Köln und Brandenburg,* dan bede partheyen Brandenburg leiden mochten. Lubeck, die stat, were nit hierzu zuziehen, dan sie part⁴, sonder Hamborg. Des platz halben: Riga, die stat, darzu zu nemen alß der sachen am gelegenstem, und so auch ein Reichs stat. Die deputierten sich selbst einer zeit zuvergleichen, doch uffs fordarlichst.

/411/ Brandenburg: Wen man erachten wurdet, das die verschlossene missiven meher ansehens haben solten als mandaten, so solte es ime auch nit zuwider sein. Der deputierung halb wie Pfaltz, dan ob gleich Brandenburg hievor etlichen malen zum handel gezogen, so hette man doch sein kfl. Gn. nit meher erfordert, dan die ein parthei Brandenburg nit leiden mogen⁵. Des platz halben und zeit: Das dieselbig alhie zubestimmen. Und acht Lubeck für ein gelegen ort, und were ein Reichs stat.

Mainz: Falls FR sich KR nicht anschließen wird, alßdan konte man inen beifal thun und schriebe allein den partheyen, und sonst Preussen oder andern nit. König were selbst heimzustellen, ob ire Mt. andern gesessenen potentaten als Polen /412/ schreiben wolten. *Vermittlungsgesandte des KR: Köln und Sachsen. Verhandlungsort:* Weren sie indifferentes, dan sie der landtart unkundig.

Beschluss: Wie Votum Mainz.

(Nachmittag^d). Da FR noch nicht zur Korrelation bereit ist, wird die Beratung vertagt.

^c mandaten] KURSACHSEN (fol. 212) zusätzlich: da das mandat zu hart.

^d Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 213') differenzierter: 3 Uhr.

² Dies entsprach der Resolution des FR.

³ Der Bericht der Deputierten Pommerns mahnt die baldige Abordnung einer Gesandtschaft von Kg. und Reich an [Nr. 514], enthält aber keine Besetzungsvorschläge.

⁴ Vgl. Anm. 11 bei Nr. 513.

⁵ Kf. Joachim von Brandenburg war im Rahmen der pommerischen Schlichtung (August 1556) von Ebf. Wilhelm von Riga als einer der möglichen Vermittler benannt worden. Vgl. Anm. 5 bei Nr. 514 (keine Belege zur Ablehnung des Kf. durch den Deutschen Orden in Livland).

47 1556 Dezember 14, Montag

Koadjutorfehde in Livland: Ablehnung von Mandaten durch FR. Einsetzung einer Friedensvermittlungskommission der Reichsstände sowie Wendung des Kgs. an Polen und Dänemark. Anregung einer sofortigen Gesandtschaft zur Vermittlung eines Waffenstillstands. 2. HA (Türkenhilfe): Vorrangige Einbeziehung auswärtiger Potentaten.

/412/ (Vormittag). Verhandlungen im Religionsausschuss¹.

/413/ (Nachmittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR referiert^b die Antwort auf die Resolution des KR zur Koadjutorfehde in Livland vom 11. 12.²: Beharren darauf, das der weg der mandaten nit furtreglich, auf das dem einen theil gepotten^c und entgegen dem andern nit, propter adherentes, so gewaltiger etc., denen nit mandiert. Derwegen Lifflandt villeducht nit parieren wurde, welchs dem Reich schimpfflich. Demnach weren sie noch ires vorigen bedenckens, das ernstlich allen theilen zu schreiben, fridt zuhalten etc., das auch konig Polen ersuchen woll, sich der sachen nit theilhaftig zu machen, und das dem churfürsten zu Brandenburg auch zuschreiben, bei Preussen³ alß seinem consanguineo solchs /414/ auch zu suchen und zubefurdern. Wes gutliche underhandlung anlangt, und da die entstunde, das partheyen an dz recht zu weisen, in deme vergleichen sie sich mit den churfürsten. Aber auß bericht der negst gesessenen fürsten rethe were furgefallen, das sie tragen fürsorg, gutlichkeit werde nicht würcken, dweil partheyen verpittert auf einander und sonst hievor nit wellen gutlichkeit einräumen. Also hette es auch ein gestalt mit den mandaten, das der proceß⁴ in dem landt nit ublich und herkomen, und auch wenig parition man sich zu getrosten. Und in mittelst man alhie consultiert, groß plutvergiessen furgehen mochte. Item im lifflandische bericht causierte Liffandt, das er waffen fur sich selbst furgenomen, dweil das Reich ime weit gelegen und er sich nit baldt hilff von inen zu getrosten⁵; auf /415/ welchem meister auch nochmals beharren mochte. Auf solchen bericht und einfall were ferner zu bedencken, obe etwo durch ein schickung oder sonst allertheils ein anstandt zu suchen, biß das die deputation zu der underhandlung furginge⁶.

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 214) differenzierter: 3 Uhr.

^b FR referiert] KURSACHSEN (fol. 214) differenzierter: Referat durch Zasius (Österreich).

^c gepotten] In der Textvorlage verschrieben: nit gepotten.

¹ Vgl. Nr. 321.

² KURMAINZ, pag. 400–402 [Nr. 45].

³ Hg. Albrecht von Preußen.

⁴ = Prozess am RKG.

⁵ Bericht der Gesandten des Landmeisters in Livland: Nr. 512.

⁶ Letztere Anregung einer sofortigen Gesandtschaft zur Waffenstillstandsvermittlung in Livland noch vor der späteren Friedensvermittlung ging von den Deputierten Pommerns aus, die erst kurz vor dieser Sitzung Österreich auf die Wirkungslosigkeit von Mandaten und Mahnschreiben hingewiesen und auf Sofortmaßnahmen gedrängt hatten. Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 495' f. [Nr. 152].

2. HA (*Türkenhilfe*): Falls die Resolution des KR⁷ den verstandt hett, das kgl. Mt. umb alle stuck, wie die furpracht, zuersuchen, und in mittelst in principali der hilff halben doch zu ratschlagen, so vergliche sich der furstenrathe mit den kfl. rethen. Alioquin beruheten sie auf irem vorigen bedencken.

KR: Befürworten bezüglich Livlands nochmals, da es bei den /416/ mandaten pleiben solt, das es nit ausser wegs. Doch das niemandts mandiert wurde dan denen, die das Reich erkennen, alß Lifflandt, Riga und Mecklenburg. Da aber konig andern schreiben wolte, in deme irer Mt. kein moß zugeben. Des aber konig darumb anzulangen von wegen des schreibens an Polen und Denmarck, dessen weren sie mit furstenrathe einig. Ebenso Einvernehmen zur Friedensvermittlungskommission der Reichsstände, für die KR Köln und Sachsen benennt. Verordnung der anderen Gesandten steht FR und SR frei, doch das sie Lubeck /417/ nit ernennen, ratio quia fecerunt se partiales, und mochten darumb nit annemblichen sein. Die zeit der deputierten zusammenkunfft were in Martium zu stellen und der platz der handlung gen Lubeck zubestimmen. Andere potentaten zu ersuchen wolle bei den stenden nit stehen, doch wie supra salvo Polen und Denmarck anlangend, quod rex sollicitetur ad scribendum, placet. Uff dz jetzich neu bedencken des anstandts halben hetten sie sich noch nit underret.

KR zur *Türkenhilfe*: Were die mainung, wen konig ir bedencken furpracht und ire Mt. sich resolvieren, sol alßdan ferner fürgangen werden in der beratschlagung, wie der kgl. Mt. hilff zu laisten sein mochte.

Vermerk: Ist man auf das erst kfl. bedencken⁸ verglichen.

48 1556 Dezember 15, Dienstag

Koadjutorfehde in Livland: Beharren des FR auf der sofortigen Gesandtschaft zur Waffenstillstandsvermittlung vor der späteren Friedenskommission. Eingeschränkter Anschluss des KR. Einigung von KR und FR sowie im RR. Replik Mecklenburgs zum Gegenbericht des Landmeisters. 2. HA (Türkenhilfe): Gemeinsamer Beschluss von KR und FR. Resolution des SR.

/418/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des FR zur Koadjutorfehde in Livland, dabei auch sofortige Gesandtschaft zur Vermittlung eines Waffenstillstands.

/418.f./ Umfrage. Beschluss: Anschluss an FR, was den Verzicht auf die Mandate zugunsten einfacher Mahnschreiben an die Kriegsparteien betrifft. Ablehnung der sofortigen Gesandtschaft: Waffenstillstand beinhaltet, dass die Söldner nicht entlassen würden, und widerspräche somit den Mahnschreiben.

⁷ Vgl. KURMAINZ, pag. 406f. [Nr. 45].

⁸ Gemeint: Zum 2. HA (*Türkenhilfe*).

/420/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR^a beharrt darauf, der weg mandatorum werde bei den kriegß hern nit furtreglich sein. Derwegendt ein eilendt furberaitung zethun, namblichen quod rex requiratur, commissarios ad partes zu schicken, deßgleichen per Pommern auch, neben den kgl. commissariis bei den partheyen zu suchen ein fridt standt, und das dieselb partheyen gutlicheit bewilligen. Item zu handeln, das Riga¹ erledigt salvis conditionibus. Item quod rex requirat Polonium, das er auch ein fridt standt bewillige. Item das Brandenburg churfurst zuersuchen, bei Preussen verfung zethun, auch anstandt zubewilligen. Hetten sonst zur gutlichen handlung² ernent Munster, Paderborn, Gulich und Pomern, die handlung furzunemen. Zeit /421/ halben der tractation liessen sie es bei dem kfl. bedencken, des platz halben auch.

KR^b: Da FR auf der Ablehnung von Mandaten beharrt, schließt KR sich an und bewilligt die Mahnschreiben. Dagegen lehnt KR ab, das man die sachen wolte auf ein anstandt regulieren, nachdem das werck per totum angesehen zu einem bestendigen friden, und den par- /422/ theyen nit zuzulassen, in der kriegß rustung zu pleiben, quod concederetur durch den anstandt. Zudeme konten sie auch nit befinden, das so bald nit ein forschickung konne ins werck gericht werden, sonder das alsobaldt die principal schickung ins werck zu richten alß die vorschickung. Darumb achten sie, das man es liesse bei der deputation pleiben, wie die vorhin bedacht, und das die furdarlichen ins werck zu richten.

Nach getrennter Beratung erklärt FR: Bestehen auf der sofortigen Gesandtschaft. Die vorschickung soll wurcken, das /423/ die partheyen ab armis abstunden und dz partheyen gutliche handlung der nachordnung einraumeten, also das diss ein ein vorberaitung zur underhandlung. Das konig welle Polen schreiben: Ut supra, den konig zu ersuchen, und das die stende mit und neben konig schreiben solten. Brandenburg churfurst Preussens halb zuersuchen: Ut supra.

KR: Das den partheyen zu schreiben, were man einig. Der deputation³ halben were man auch einig. Yetzt ein vorschickung zethun: Mogen sie leiden, das konig darumb ersucht und das Pomern solchs mit thu. Sie wusten darzu nit zuordnen. Das auch die befelch, zu suchen, Riga gefengknuß erledigt und restituiert werde salvis conditionibus, ut supra. Das konig für sich Polen schreibe: Achten nit ratsam, das sich stendt in solch schreiben mit einzumischen. So ist inen auch nit zuwider, das dem churfursten zu Brandenburg von wegen Preussen geschrieben werd.

/424/ FR: Tragt fursorg, wie yetzt der restitution halben gemeldt, das Riga zurestituieren, das solchs dem werck undienstlich. Ergo mocht man es bei dem allein lassen, das Riga allein zu relaxieren auff caution.

^a FR] KURSACHSEN (fol. 217) differenzierter: Vortrag durch Salzburg.

^b KR] KURSACHSEN (fol. 217) differenzierter: Vortrag durch Mainz.

¹ = Ebf. Wilhelm von Riga.

² = die Friedenskommission, die im Anschluss an die sofortige Waffenstillstandsgesandtschaft durchgeführt werden sollte.

³ = die Kommission zur regelrechten Friedensvermittlung.

Beschluss von KR und FR: Das gleiche zu halten, diejenige, so fureschickt werden, restitution, gutliche handlung etc., und was der sachen dienstlich, zu suchen haben.

REICHSRAT. Referat des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR zum 2. HA (Türkenhilfe) vor SR: /424 f./ Bitte an Kg. um die Einbeziehung auswärtiger Potentaten; Sicherung des inneren Friedens im Reich⁴.

/425/ SR: /425 f./ Hat den Beschluss zur Türkenhilfe schriftlich formuliert. /426/ Verlesung der Resolution⁵.

/427/ Referat des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR zur Koadjutorfehde in Livland: /427 f./ Schriftliche Anmahnung beim Landmeister in Livland, dem Ebf. von Riga und Hg. Christoph von Mecklenburg, den Konflikt zu beenden; schriftliche Aufforderung des Kgs. an Polen, sich nicht am Konflikt zu beteiligen; Einrichtung einer reichsständischen Friedenskommission in Lübeck im März 1557; sofortige Waffenstillstandsgesandtschaft nach Livland durch den Kg. und Pommern⁶.

/429/ SR: Betont, dass die Livlandproblematik vil bekemelicher in eim supplications rathe zu tractieren gewest. Aber wie dem, dweil die schriften und bericht nit zugleich einschlagen, weren sie auch des bedenckens, das konig anzusuchen, umb ein schickung zethun, des effectus wie chur- und fursten, und das mit zuthun Polen die sachen zur vergleichung pracht. Das dan zu solchem deputation auß dem Reich beschehen soll und etlich von chur- und fursten benampt, welten sie auch sich zu gelegener zeit einer verordnung aus irem mittel vergleichen.

Demnach Einvernehmen in der Livlandfrage.

/429 f./ Mainzer Kanzler teilt mit, dass der Mecklenburger Gesandte eine Replik zum Gegenbericht der Verordneten des Landmeisters übergeben hat⁷. /430/ Beschluss: Abschrift.

49 1556 Dezember 16, Mittwoch

Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) und zur Koadjutorfehde in Livland.

/430/ (Vormittag). Verhandlungen im Religionsausschuss¹.

(Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler verliest die Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) und zur Koadjutorfehde in Livland. Beschluss: Billigung.

Vorlage der Konzepte im FR, der sich dazu aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr erklären kann.

⁴ Das Referat entspricht der nachfolgenden Antwort beim 2. HA [Nr. 435].

⁵ Nr. 474.

⁶ Das Referat entspricht der nachfolgenden Resolution zur Koadjutorfehde [Nr. 517].

⁷ Nr. 516.

¹ Vgl. Nr. 322.

50 1556 Dezember 17, Donnerstag

Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) und zur Koadjutorfehde in Livland.

/431/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR^b referiert zu den am Vortag verlesenen Resolutionskonzepten: 1) Antwort beim 2. HA (Türkenhilfe): Billigung¹.

2) Resolution zur Koadjutorfehde in Livland: FR bemängelt, dass die lange relation einkomener schrift hincinde unvonnoten². Dabeneben sie dan auch etliche wortlin zusetzen geacht, dern man sich leichtlichen verglichen. Aber alß der effectus, wes dem meister in Liffandt zu schreiben, mitprechte, das auch der her maister den ertzbischofen restituieren solte, da weren sie des bedenckens, das in dem schreiben solch wort „restituieren“ umbgangen³, sonder das denen, so vorgeschickt werden solten, aufzuerlegen, die restitution und wes sonst der sachen dienstlichen, bei dem maister zu suchen. Dessen sie ursachen furgewendt, wie sie bericht, /432/ da hievor gutliche underhandlung bei den partheyen gesucht, das dieselbige yederzeit an der restitution sich zerschlagen⁴, also das zubefahren, da solche restitution alßgleich zu anfang gesucht, das der maister nit parieren werde, sonder ursach schepffen, bei seiner kriegßrustung zuverharren. Welches den ernstlichen schreiben ein verklainerung geperen mochte.

KR: Beharrt auf dem Referat der Eingaben zum Konflikt an den RT, ^cweil disses ein summarium, und den kgl. rethen verdrussig sein würde, die handlung gantz zulesen^c. Der restitution halben achten sie, solchs von noten sein gesucht werde. Dan sonst were vergeblich gesetzt, das der ertzbischoff caution thun soll, sich versprechen und verpinden etc. Zu deme trugen auch die wort, „das der ertzbischof in sein gewarsam gelassen werden solte“, restitutionem auf inen.

FR: Vergleicht sich der langen relation halben, aber des /433/ wortlin „restituierens“ halben beruheten sie auf vorigem irem bedencken. Da keine Einigung

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 221) differenzierter: 9 Uhr.

^b FR] KURSACHSEN (fol. 221) differenzierter: Referat durch Salzburg.

^{c-c} weil ... zulesen] KURSACHSEN (fol. 222) differenzierter: weil hievor der brauch gehalden, wan im supplication rath oder sonsten was gefast, das man solche eingenge zumachen gepflegt, dan kgl. Mt. villeicht ungelegen, alle schriftten furzunemen; und inhalt derselben hieraus zufassen und aufzumercken.

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 435.

² Vgl. die Ausfertigung der Antwort [Nr. 517], einleitender Teil.

³ Vgl. dazu die Beratung im FR am 17. 12. (WÜRZBURG, fol. 128' [Nr. 155, Anm. a]).

⁴ Die Ablehnung der Restitution des Ebf. durch den Deutschen Orden in Livland bedingte das Scheitern der pommerischen Vermittlung im August 1556 (vgl. Anm. 5 bei Nr. 514). Auch im dänischen Schlichtungsversuch seit Mitte Oktober 1556 verweigerte der Orden selbst eine modifizierte Restitution des Ebf. mit anschließendem Rücktritt zugunsten des Koadjutors Christoph, der wegen seiner Jugend einer „livländischen Vormundschaft“ unterstellt werden sollte (RASMUSSEN, Krise, 53–55; zur dänischen Vermittlung vgl. auch Anm. 4 bei Nr. 43).

möglich ist, werden beide Versionen in die Resolution aufgenommen⁵. Mainzer Kanzler soll die Gründe dafür bei der Übergabe an den Kg. erläutern^d.

Ausfertigung beider Antworten und Vereinbarung einer Audienz für die Übergabe an den Kg. für kommenden Tag zwischen 7 und 8 Uhr.

51 1556 Dezember 18, Freitag

Antwort der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) und Resolution zur Koadjutorfehde in Livland. Mündliche Replik des Kgs. zum 2. HA. Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsfortgang in Anbetracht der Gefahrensituation. Aufforderung, die tägliche Beratungszeit zu verlängern.

/433/ (Vormittag^a) KGL. HERBERGE. Vor dem Kg. erscheinen die Gesandten der Kff., die Bff. von Eichstätt und Regensburg sowie Hg. Albrecht von Bayern persönlich und die Deputierten der übrigen Reichsstände und -städte.

/433f./ Mainzer Kanzler referiert: Die Reichsstände haben nach der Ankunft des Kgs. und auf dessen Ermahnung hin den 2. HA (Türkenhilfe) beraten. Übergeben dazu ihre Antwort¹.

/434f./ Ebenso legen sie gemäß der kgl. Aufforderung ihre schriftliche Resolution zur Koadjutorfehde in Livland vor. Mainzer Kanzler erläutert die Gründe für die divergierende Formulierung bezüglich der Restitution des Ebf. von Riga².

/435/ Kurze Besprechung des Kgs. mit Hg. Albrecht von Bayern und den kgl. Räten. Vortrag der Antwort durch Vizekanzler Jonas: Kg. will die schriftlichen Resolutionen sofort einsehen und sich nach kurzer Unterbrechung dazu erklären.

/436/ Kg. zieht sich mit Hg. Albrecht von Bayern und den Räten in sein Zimmer zurück. Nach der Rückkehr in den Audienzsaal lässt er von Dr. Jonas vortragen³: /436f./ Kg. hat die Antwort zum 2. HA (Türkenhilfe) eingesehen und daraus vernommen, dass die Reichsstände vorrangig die Wendung an andere Potentaten um

^d erläutern] KURSACHSEN (fol. 222' f.) und KURPFALZ A (fol. 611 f.) zusätzlich: REICHSRAT. Billigung beider Resolutionskonzepte durch SR. Die Reichsstädte verordnen die Stadt Goslar in die reichsständische Friedenskommission zum Koadjutorenkonflikt.

⁵ Vgl. die Ausfertigung der Antwort [Nr. 517], Absatz: Dem herr maister ... benüegen lasse.

^a Vormittag] KURPFALZ A (fol. 611') differenzierter: 8 Uhr.

¹ Nr. 435.

² Nr. 517. Strittige Restitution im Absatz: Dem herr maister ... benüegen lasse.

³ Folgende Replik als wörtliche Übernahme aus der Textvorlage (KURMAINZ) auch in HHStA Wien, MEA RTA 43/III, fol. 88–89' (Aufzeichnung. Schlussvermerk: Vertzeichnus der kgl. Mt. mündlichen bescheen resolution in puncto der turgen hulff. No. 2.). Die Replik wurde in dieser schriftlichen Form von den Mainzer Gesandten zusammen mit dem Bericht vom 21. 12. 1556 an Kf. Daniel geschickt, verbunden mit der dringenden Bitte um die noch ausstehende Weisung für die weiteren Verhandlungen zur Türkenhilfe, da sie diese nicht länger verzögern könnten (ebd., fol. 83–85', hier 83. Or.; präz. Mainz, 28. 12. Vgl. auch Anm. 12 bei Nr. 59). Referat der Replik bei LAUBACH, Ferdinand I., 168; knapp bei KOHLER, Ferdinand I., 255.

deren Unterstützung anmahnen. /437/ Darauf liessen ire Mt. anzeigen, das sie iren vortrag und proposition per Bayern vor einem halben jar thun lassen und darin vermelden, wie sie nit umgangen, andere christenliche potentaten umb hilff und beistandt wider diessen der christenheit algemeinen vheyandt anzusuchen und derhalben bei inen in handlung stunden⁴. In solcher werbung weren ire Mt. auch yetzt noch, und wolten, sovil immer möglichen, daran sein, auch an irem vleiß nicht erwinden lassen, auff das andere potentaten auch in diese hilff pracht.

Kg. nimmt das Erbieten der Stände an, weiter über eine Hilfe zu beraten. Es hetten sich aber ire Mt. versehen, die /438/ stendt und potschafften wurden uff die erofnete proposition und darauf erfolgte, meherfaltige vermanungen⁵ sich viel zeitlicher mit erclerung uf die hilff eingelassen haben. Und dweil die sachen keinen verzugk erleiden konten, sonder eilender befurderung bedurfftig, so liessen ire Mt. die stendt und potschafften abermals gnediglichen vermanen, sie wolten disse notwendige beratschlagung irem erpieten nach lenger oder ferner nit einstellen, sonder mit allem vleiß befurdern, in ansehung, solchs die hohe notturfft erfordern thete; und dan auch, das noch gestriges tages irer Mt. zeitung und kuntschafften einkomen, wie der turckisch kaiser den 28. Octobris zu Constantinopel gewesen und von dannen den Embri Wascha mit eim ansehnlichen kriegß folgk auf die christliche landt abgefertigt, auch selbst auf Andrinopel gezogen, fürhabens, further auf Ofen und irer Mt. christliche lande in der person zu ziehen⁶ und dieselbig mit seinem tirannischen gewaldt zobelaidigen. Solte nun solchem seinem vorhaben widerstandt gethan werden, so welle nach gelegenhait /439/ am allermaisten von noten sein, das man keine stundt verfeire, zuberatschlagen, wie dem listigen feyndt bei zeiten begegnet und er hindergetrieben werden möge.

⁷Nachdem auch ire Mt. bericht worden, das zu den beratschlagungen die rethe, potschafft und gesandten wenig zusammen komen oder aber doch spede auf den tag, und doch nit lang^b beisamen pleiben solten, und sich ire Mt. zu erinnern, das auf andern tagen, da auch churfursten, fursten und stende in der person selbst gewesen, vil empsiger und ernstlicher in sachen furgangen, also das sie etwo vom morgen zu 6 uhren an biß auf 10 gehandelt, deßgleichen des

^b nit lang] KURPFALZ (fol. 369) deutlicher: nit uber 3 stundt.

⁴ Vgl. Proposition [Nr. 1], fol. 68.

⁵ Vgl. KURMAINZ, pag. 354–361, 365 [Nr. 42].

⁶ Wohl Bezugnahme auf die Beauftragung des Wesirs Ibrahim Pascha im Oktober 1556, mit 1000 Janitscharen und 2000 Reitern nach Ofen zu ziehen und dort den Oberbefehl (von Ali Pascha) zu übernehmen. Ibrahim Pascha brach Mitte Oktober nach Ungarn auf, musste aber umkehren, da die Planungen bekannt geworden waren (Bericht des habsburgischen Geheimagenten Černović vom 25. 10. 1556: ŽONTAR, Černović, 174 f.). Zu den Feldzugsplänen des Sultans vgl. Anm. 9 bei Nr. 42.

⁷⁻⁷ Nachdem ... erfordere] Dieser Absatz fehlt in der Abschrift in HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 89.

nachmittags von einer oder zweyen uhren an biß gegen der nacht⁸, so ersuchten ire Mt. die stendt und potschafften gnediglichen, sie wolten furtmehrer sich zeitlicher beisamen thun, auch lenger und vleisiger beieinander verharren und in deme sonderlichen bedencken, das die hochste notturfft bevorab des turcken halb solchs erfordere.⁻⁷

/439f./ Zur Bitte der Stände, den inneren Frieden im Reich herzustellen, um Hilfe gegen den äußeren Feind leisten zu können, /440/ wolten ire Mt. nit pergen, das sie solchs nit allein für ein notturfft erachten, sonder auch mit allen gnaden geneigt, an irem vleiß nicht manglen zu lassen, domit alles, was zu ruge, fride und einigkait immer dienstlich, gefürdert werde. Das auch ire Mt. der brandenburgischen sachen halben vom negstverschienen Martio an ire commissarien alhie gehabt und mit allem ernst inen aufferlegt und befolhen, moglichen vleiß furzuwenden, auf das die parthien [!] zu rugen gepracht. Wie ire Mt. auch in kein zweivel setzten, dieselbige commissarien werden sambt und neben den deputierten ausser den stenden nicht /441/ an inen haben abgehen lassen. Es weren aber ire Mt. bericht, das yetztmals die sachen auf marggraf Albrechten und seinem fernerm bericht, dessen man von ime gewertig, berugen solten; an welchem seine schwachheit villeucht ursach gewesen, wie dan derwegen bei irer Mt. auch entschuldigung furgewendet⁹. So bald aber solcher bericht oder marggraf Albrechts fernere erclerung einkemen und man fürscreiten mochte, wolten ire Mt. eigener person es [!] pest thun etc.¹⁰ Der nassauischen sachen halben¹¹ were nicht an ire Mt. hievor gelangt. Allein were negsten ein schreiben von graf Wilhelmen zu Nassau komen, welchs ire Mt. noch nit verlesen. *Die Antwort der Reichsstände zur Koadjutorfehde in Livland will Kg. schriftlich erwidern.* Nach diesssem haben ire Mt., was vorhin per Jonam geantwurt, mit etwas bewegnuß widerumb erholet und befurderniß halben weiter anmanung gethan, auch die stendt beurlaubt, dan ire Mt. darauf erachten, kein weiter anzeig oder replick von noten, sonder wurde die beste antwurt sein, wen sie die sachen befurderten.

⁸ Vgl. die genaueren Angaben im Bericht des Mecklenburger Gesandten Drachstedt an Hg. Johann Albrecht vom 23. 12. 1556: Auf RTT war es gängige Praxis, von 6 Uhr morgens bis 10 oder 11 Uhr sowie von 1 Uhr nachmittags bis 5 oder 6 Uhr zu beraten. Dagegen findet Kg. hier ein große unordnung vor, indem vormittags um 8 Uhr angesagt werde, die Verhandlungen erst um 9 Uhr beginnen und bereits um 10 Uhr beendet werden; nachmittags werde um 2 Uhr angesagt, um 3 Uhr komme man zusammen und berate bis 4 oder 5 Uhr (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73, hier 70. Or.). Zur Annahme vgl. auch HEISCHMANN, Anfänge, 75, Anm. 200; AULINGER, Bild, 211.

⁹ Der für 1. 3. 1556 anberaumte und seither neben dem RT verlaufende Vergleichstag im Markgrafenkrieg (vgl. Einleitung, Kap. 1.2) hatte aufgrund der gegenseitigen Vorwürfe wegen Verfahrensverstößen die Hauptverhandlungen bis dahin nicht aufgenommen und war im Oktober zum Stillstand gekommen (BAUER, Zobel, 498–501; ZEISSNER, Hochstift, 157f.; zum Abbruch: VOIGT II, 267). Zu der vom Kg. angesprochenen Erklärung von Mgf. Albrecht Alkibiades vgl. dessen Supplikation vom 17. 12. 1556 [Nr. 524].

¹⁰ Die Aufzeichnung in HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 89, endet hier.

¹¹ Bezugnahme auf den Katzenelnbogener Erbfolgestreit zwischen den Gff. von Nassau und Hessen. Vgl. Anm. 4 bei Nr. 125.

/442/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Mündliche Resolution [Replik] des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)^c.

Umfrage. Trier: Sovil die resolution der potentaten halben anlangt, das die zuersuchen, hetten sie verstanden, das konig in arbeit stehe. Dabei mochte man es wenden lassen. Die anmanung¹² anlangendt, wuste man, was bißhero verhinderlichs fürgefallen^d. Der innerlichen krieg halben und Mgf. Albrechts sache sonderlich belangendt, wuste man, wie es mit Mgf. Albrechts sachen geschaffen, das kein vleiß gespart. Der kgl. Mt. gesinnen nach der zeit halben, das man fruher zusammen komen well: Ist inen nit zuwider. Was aber numeher den principal handl /443/ der turcken halb anlangt, wil es vonnoten sein, das auf heutige resolution man sich aller seitz in den instructionen weiter ersehe. Derwegen mochte zu solchem ein ander stundt zu benennen sein uff morgen oder sonst.

Köln: Wie Trier.

Pfalz: Auß heutiger antwurt hette man gehort, das konig potentaten ersucht. ^eAber die notturfft erforderte wol, das man wuste, was die potentaten, alß keiser und andere, thun wolten^e, auff das man sich desto baß zurichten in die sach. Da man dan zu anderer gelegenhait^f wel hievon reden, solten sie auch gehort werden. Das zeitlicher zu rathe zu gehen: Solt an inen nit manglen. Doch also die zeit anzustellen, domit man auch nebensachen, wie die ein yeder in befelch, außrichten konne. Were demnach ein gewisse stundt zubestimmen, wen man wolt zu rathe gehen und wen man abtreten wolte. Negotium principale anlangendt, hette /444/ man sich verglichen, das religion punct solt yederzeit furgehen und dabeneben andere puncten zuhandlen. Bei dem schluß solte man es lassen, also das erst die consultation der religion, darin man yetzt stehet, absolviert werde, und folgendts in der turcken hilff furzugehen^g.

Sachsen: Wes die ersuchung der potentaten anlangt, hetten sie konig verstanden, das ire Mt. noch in handlung stunden. Derwegen were diss halben nit mit der beratschlagung einzuhalten, sonder furzugehen. Der rats stunde halben were kein mangel in dissem rathe erschienen. Mogen leiden, das ein gewisse stundt benampt. Den processum anlangendt, wusten sie, das man sich verglichen, reli-

^c Türkenhilfe)] KURSACHSEN (fol. 223) zusätzlich: sowie Anmahnung des Kgs., künftig die tägliche Beratungszeit zu verlängern. Beschleunigung der Verhandlungen zum 1. und 2. HA.

^d fürgefallen] KURPFALZ (fol. 370) zusätzlich: So weren gleichwoll diese sachen also geschaffen /370/ und so wichtig, das sie sich nit in einem, zweien oder dreien tagen verrichten liessen.

^{e-e} Aber ... wolten] KURPFALZ (fol. 370) differenzierter: Man hat diese declaration darumb begert, das man etwas gewist haben und vernemen wollen, /371/ was konig in specie zu roß und fuß und wie lang fur sich und derselben konigreich und lannde thun wolle und khonne; item ob die potentaten hilff bewilligt.

^f zu anderer gelegenhait] KURPFALZ (fol. 371) deutlicher: Wenn man ein gewisse anzeigung erlangt, das die andern potentaten sich auch in diese christliche hilff begeben wolten.

^g furzugehen] KURPFALZ (fol. 371) zusätzlich: Dann geschrieven steet: „Suchet das reich Gottes zum ersten etc.“ [NT, Mt 6,33.]

¹² Anmahnung des Kgs. wegen des bisherigen Verhandlungsverzugs.

gion und turcken hilff alternatis vicibus zu tractieren. Dabei mochte es pleiben. Doch da die religion referiert sein wurde, in mittelst sich dan konig resolviert, mogen sie /445/ leiden, das der turcken hilff halben furgangen werde.

Brandenburg: Wie Sachsen.

Mainz: Auf den 1. articul der potentaten halben, darauf zu antwurten: Man zweivle nit, wes in proposition gestelt, das dem also nachkomen sei, und das man wolle dero erclerung in underthenigkait gewertig sein. Der rats stunde halben alß ein extraordinari anmanung: Were darauf nit zu antwurten.^h Wel man aber furt meher die rats stunde gegen sieben setzen, solt inen nit zuwider sein^{-h}, doch nachmittags hora secunda. Dem erpieten, das man zur beratschlagung furgehen welle, dem were nachzusetzen. Innerliche krieg etc.: Der kgl. Mt. derhalb danck zusagen.

/446/ Beschluss: Man belässt es zunächst dabei und vertagt die weitere Hauptberatung zur Türkenhilfe.

52 1556 Dezember 19, Samstag

Koadjutorfehde in Livland: Bitte der Verordneten des Landmeisters um Abschrift der Mecklenburger Replik.

/446/ [Vormittag.] Verhandlungen zum 1. HA (Religionsvergleich) gemäß Sonderprotokoll¹.

REICHSRAT. Mainzer Kanzler teilt mit, dass die Verordneten des Landmeisters in Livland die Mainzer Kanzlei um Abschrift der letzten Mecklenburger Eingabe zur Koadjutorfehde² gebeten haben. Mainz will die Anfrage nicht ohne Einbeziehung der Reichsstände entscheiden.

Beschluss, das solche abschrift den lifflendischen abzuschlagen, oder aber, da sie härter darauf tringen wurden, das /447/ sie alßdan inen mitzuthailen, doch mit der anzeig, das die stendt, sovil inen dißmolß von noten, der sachen genugsamen bericht, also das weiters schreibens unvonnoten. Da sie aper [!] ichtes ferner einpringen wolten, das sie sich alßdan der unbeschaidenhait im schreiben mit schmehe worten enthielten und die stendt und potschafften in deme verschoneteten.

^{h-h} Wel ... sein] *KURSACHSEN* (fol. 225^v) differenzierter: Wellen die hern uf das anmanen umb 7 uhr zusammen komen, das lassen sie inen nicht zuwider sein, wiewol sie auch achten, do man resolviert und mit bevelch versehen, es konne von acht bis uf 11 vil ausgericht werden. Aber umb 6 zusammen zukomen, achten sie nicht fur verglichen und fruchtbar sein.

¹ Vgl. die Verhandlungen zunächst zwischen KR und FR, dann im RR zum 1. HA, die im Mainzer Religionsprotokoll aufgezeichnet sind: *KURMAINZ A*, fol. 95^v–98 [Nr. 323].

² Nr. 516.

53 1556 Dezember 20, Sonntag

1. HA (Religionsvergleich): Antwort der Reichsstände. Koadjutorfehde in Livland: Replik des Kgs.

/447/ (Nachmittag, 3 Uhr) KGL. HERBERGE. Übergabe der Antwort der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ an den Kg.

Kg. lässt anschließend von Vizekanzler Jonas vortragen: Kg. hat die Resolution der Reichsstände zur Koadjutorfehde in Livland beraten und übergibt ihnen dazu seine Replik², verbunden mit der Forderung nach einer weiteren Stellungnahme.

54 1556 Dezember 21, Montag

Koadjutorfehde in Livland: Anschluss der Reichsstände an die Replik des Kgs. Schreiben an den Kf. von Brandenburg.

/448/ (Nachmittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Am Vortag übergebene Replik des Kgs. zur Koadjutorfehde in Livland¹.

/448–450/ 1. Umfrage. Beschluss gemäß Votum Trier: Anschluss an die Replik des Kgs. Köln befürwortet, dennoch zunächst die Mahnschreiben gemäß Antwort der Reichsstände auszufertigen, da selbst die Abordnung der vom Kg. geforderten, sofortigen Gesandtschaft Zeit erfordert. Pfalz schließt sich dem an und möchte der Gesandtschaft neben Pommern weitere Reichsstände zuordnen. Brandenburg schlägt dafür Kursachsen vor. Mainz unterstützt dies und schließt sich ansonsten der Replik an.

/450–452/ 2. Umfrage. Köln und Pfalz verzichten im Anschluss an die Mehrheit auf die Mahnschreiben. Der Beschluss gemäß Mainzer Resümee entspricht dem folgenden Vortrag vor FR^b.

¹ Nr. 427. Die Übergabe wird auch in KURMAINZ A (fol. 98' f.) aufgezeichnet. Demnach nahmen Hg. Albrecht von Bayern und Mgf. Philibert von Baden persönlich daran teil. Kg. beriet sich anschließend mit Hg. Albrecht sowie seinen Geheimen Räten und ließ von Vizekanzler Jonas eine schriftliche Stellungnahme zusagen.

² Nr. 518. Vgl. zur Übergabe der Replik nur 2 Tage nach Vorlage der Ständeresolution den Bericht der Straßburger Gesandten Hermann und Hammerer an Meister und Rat der Stadt vom 23. 12. 1556: Kg. Ferdinand als /105/ arbeitsammer herr hat zuvor die Reichsstände persönlich ermahnt, ernstlicher als bisher zu verhandeln (KURMAINZ, pag. 439 [Nr. 51]). Hat ihnen zu anzeigung seines vleiß bereits am 20. 12. seine Replik zu der am 18. 12. übergebenen Antwort vorgelegt (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 105–107', hier 105. Or.).

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 229') differenzierter: 2 Uhr.

^b FRJ KURSACHSEN (fol. 232f.) zusätzlich: Verlesung des Mainzer Konzepts für das Schreiben an den Kf. von Brandenburg [wegen der Wendung an Hg. Albrecht von Preußen]. Umfrage. Beschluss: Billigung.

¹ Nr. 518.

/452/ *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT*. *KR referiert seinen Beschluss zur Replik des Kgs.*: Erstlich, alß kgl. Mt. erachtet, die schreiben wenig furtreglich sein mochten: Wiewol sie² verhofft, die wurden furtreglicher und furdarlicher an die partheien mogen komen, so verglichen sie sich doch mit konig. /453/ 2) Der schickung halben, da der stendt bedencken gewesen, das zwo schickung zethun, da befunden churfursten, solche zwo schickung in eine gezogen sein. Und verglichen sich mit dem konig diß orts auch. Doch ernenten sie zu Pomern Sachssen churfursten, der hierzu zu erpitten, sich geprauchten zulassen. 3) Erpiete sich konig, instruction und credentz zu verfertigen, doch mit rathe der stende. Dabei liessen sie es auch pleiben. 4) Im fal die gutlicheit nit zuerlangen, das alßdan die partheien an die churfursten Coln, Sachssen, item Munster, Oßnabruck³, Gulich, Pomern und Goßlar oder an das cammergericht zuverweisen, in deme verglichen sie sich auch. 5) Das konig sich erpotten, Polen zuschreiben: Darumb irer Mt. danck zu sagen. 6) Brandenburg zu schreiben, were man verglichen.

/454/ *FR^c: Anschluss an KR und an die Replik des Kgs.*

Verlesung des Konzepts für das Schreiben der Reichsstände an den Kf. von Brandenburg [wegen der Wendung an Hg. Albrecht von Preußen]. Billigung durch KR und FR.

REICHSRAT. SR billigt den Beschluss zur Replik des Kgs. und das Schreiben an Kurbrandenburg⁴.

^c *FR*] *KURSACHSEN* (fol. 233) differenzierter: *Referat durch Salzburg.*

² = *KR*.

³ *Die Antwort der Reichsstände und die Replik des Kgs. nennen stattdessen den Bf. von Paderborn. [So auch in WÜRZBURG, fol. 143].*

⁴ *Vermerk in KURMAINZ: Das Schreiben wurde nach der Billigung durch den Kg. mit Datum 12. 1. 1557 (vgl. Anm. 5 bei Nr. 68) ausgefertigt: Reichsstände auf dem RT an Kf. Joachim II. (Regensburg, 12. 1. 1557): Haben aus den Eingaben zum Koadjutorkonflikt vernommen, dass sich Albrecht d. Ä., Mgf. von Brandenburg, zugunsten seines Bruders, des Ebf. von Riga, am Krieg gegen den Deutschen Orden in Livland beteiligen soll. Da eine Ausweitung des Konflikts auf weitere Reichsmitglieder zu befürchten ist, veranlassen die Reichsstände eine gütliche Vermittlung zwischen beiden Seiten und ihren Adhärenenten. [Nennung der verordneten Kommissare]. Bitte an den Kf., er möge Hg. Albrecht von Preußen veranlassen, die Tüchlichkeiten einzustellen und die gütlichen Verhandlungen nicht zu behindern (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 87–88'. Kop. HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 142–145. Konz. Hd. Bagen. Aufschr.: Ausfertigung trotz der Billigung am 21. 12. 1556 erst am 12. 1. 1557, da die Kommissare noch zu benennen waren. Regest: HARTMANN, Herzog I, Nr. 2015/1 S. 486 f.). Vgl. dazu das Schreiben Kf. Joachims an Hg. Albrecht (Cölln/Spree, 16. 3. 1557), in dem er auf seine Eingabe an den RT [Nr. 511] verwies und die Friedensvermittlung mit der Erwartung befürwortete, dass Ebf. Wilhelm restituiert würde (HARTMANN, Herzog I, Nr. 2015 S. 486). Auch in der Weisung an seine RT-Gesandten vom 13. 2. 1557 (Cölln/Spree) ging der Kf. im Rückbezug auf obiges Schreiben davon aus, die Friedensvermittlung werde vorrangig unter der Prämisse einer Restitution des Ebf. geführt werden (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23; hier 21–22. Or.).*

55 1556 Dezember 22, Dienstag

2. HA (Türkenhilfe): Strittige Beratungsaufnahme zur konkreten Bewilligung vor einer Erklärung des Kgs. zum Beitrag auswärtiger Potentaten, zur eigenen finanziellen Beteiligung und zur Anregung von Waffenstillstandsverhandlungen.

/455/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: 2. HA (Türkenhilfe).

1. Umfrage. Trier: Da Kg. sich noch nicht zur Hilfe anderer Potentaten erklärt hat, were zubedencken, obe stendt sich allain in diß werck einlassen solten. Hielten demnach ratsam, das zorderst ein anstandt bei dem turcken zu suchen. In mittelst man konte andere auch in hilff pringen. Da aber der anstandt nit zuerhalten, alßdan erachten sie, das konig nit zu verlassen, ^bund das das Reich sich defensive oder offensive het /456/ einzulassen und die grenitzen und flecken mit kriegß volck zu besetzen^b. Welchs sie nit darumb meldeten, das ir her nit zur hilff geneigt, sonder sein kfl. Gn. urpietig, sich wie andere zuhalten.

Köln: Wolte man des anstandts halben bei kgl. Mt. anlangens thun, solt inen auch nit zuwider sein^c. Da man aber auf die hilff sich ercleren wolte, solten sie auch gehort werden.

Pfalz: Ir her het geacht, das die hilff zu laisten, jedoch das sie dermassen angestellt, domit sie erschießlich. Darzu dienstlich, das man wuste eigentlich, wes extere potestates thun welle. Ideo were zorderst der kgl. Mt. zurathen, bevor sie wiß, was der potestaten will, das sie sich allain sambt dem Reich nit gegen ime einlasse. Des anstandts halben: Dweil die kgl. /457/ Mt. hievor mit dem jungen weivoda in vertrags handlung gestanden und derselbig des konigs von Polen schwester sone¹, were konig zurathen, das er sich mit dem weivoda

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 234) differenzierter: 7 Uhr.

^{b-b} und ... besetzen] KURPFALZ (fol. 374) eindeutig und differenzierter: Es ist zu entscheiden, ob man defensive oder offensive Hilfe bewilligt. Da man sich nun defensive einlassen, wirdt sich ir her von andern nit absondern. Achten ratsam, die festungen und grentzen versehen, damit man sich dest bas beschutzen mag, bis man sich eines statlichen verglichen, wie ein offensif hilff zelaisten.

^c sein] KURSACHSEN (fol. 234) zusätzlich: wiewol sie achten, es wurde ein seltzam ansehen bei irer Mt. haben.

¹ Bezugnahme auf die Verhandlungen Kg. Ferdinands I. mit Kgn. Isabella, der Schwester Kg. Sigismunds II. August von Polen, und deren unmündigem Sohn, Johann Sigismund Szapolyai, dem angesprochenen Wojwoden: Nachdem Isabella Siebenbürgen im Vertrag von Weißenburg 1551 (vgl. unten, Anm. 6) Ferdinand I. gegen eine territoriale Entschädigung in Schlesien und Geldzahlungen überlassen hatte, kam es beim Vertragsvollzug zu erheblichen Differenzen (vgl. HUBER, Verhandlungen, 5–19), die den Kg. seit 1553 veranlassten, eine nochmalige Verzichtserklärung Isabellas für sich und ihren Sohn zu erreichen. Da die Kgn. im Mai 1554 neuerlich die unzureichende Entschädigung beklagte und mit dem Sultan in Kontakt trat, wandte sich Ferdinand im Sommer 1554 und im Januar 1555 an Kg. Sigismund II. August (Gesandtschaften Erasmus Heidenreich), um über ihn Isabella mit erhöhten Entschädigungszusagen von der Rückkehr nach Siebenbürgen abzuhalten. Sigismund August veranlasste seine Schwester weder zur Annahme des Angebots noch unterband er ihre Kontakte nach Siebenbürgen

christlich vertruge. Wurde darauß erfolgen, das Polen sich mit in die hilff begeben. Zudeme es zu dem gantzen werck dienstlich, ausserhalb, das die ding ausser wegs, so die expedition verhindern mogten. Ires hern gemut der hilff halben zu ercleren, were inen nit befolhen. Schleust demnach, das bede stuck bei konig nochmals zu suchen, zuvorderst aber, das man wisse, wes konig sambt andern potentaten vermoge, uff das es, Reich, nit vergeblichen sein hilff thu und nit so baldt^d hinein platze.

Sachsen: Weren hievor gehort, das an irem hern der hilff halben kein mangel sein soll. Und nachdem /458/ kgl. Mt. sich der potentaten halben erclert, ob es bei solcher erclerung wenden zu lassen: Konten die fernere erraigen wol dißmolß verpleiben, biß man sich verglichen, wes Reich thun well. Zu deme so hette man in letzter relation erpieten gethan, das man in mittelst furgehen wolle, wes fur hilff irer Mt. zu laisten. Da man von solchem erpieten yetzt fallen, wurde das ansehen haben, alß gedechte man nicht zuthun. Derwegen uff die hilff in der beratschlagung furzugehen. Des anstandts halben: Were konig offft gehort, das ire Mt. solchen anstandt gesucht, aber nit erlangen mogen, noch auch zu verhoffen. Derwegen solch bedencken unfruchtbarlich. So hette auch in vorigen anstenden der turck meher vorthails erlangt, und weren ime zu gutem komen². Wen man nun solchs fallen liesse, obe alßdan defensive oder offensive hilff zu laisten, /459/ wolten sie sich ired bedenckens auch horen lassen. Schliessen, das der fernerer declaration halben konig nit zu bemuhen, sonder dem erpieten nach auf die hilff, wes und wie die zu laisten, furzugehen.

Brandenburg: Dweil sich konig der potentaten halben erclert etc., so weren sie der meinung wie Sachssen, das derwegen yetziger zeit nicht weiters zu suchen, biß man sich sonst der hilff entschlossen. Anstandts halben auch wie Sachssen, dan sie den zu erlangen nit verhoffen; und da diß konig furpracht, wurde es ire Mt. zu ungnaden bewegen. Und nachdem man hievor aller seitz der mainung

^d nit so baldt/ *KURSACHSEN* (fol. 235) deutlicher: nicht blindt.

und zum Sultan. Wegen der zunehmend schlechteren Position Ferdinands im Lauf des Jahres 1555 (Rückendeckung des Sultans für die Szapolyai) ließ er Sigismund August die Gefahren verdeutlichen, die mit der Rückkehr der Szapolyai auch für Polen aufgrund der türkischen Festsetzung in Siebenbürgen verbunden waren (Weisung an Heidenreich vom 4. 5. 1555: HHStA Wien, Polonica 8 Konv. 1, fol. 115–117. Konz.). Im November 1555 erläuterte Ferdinand dem polnischen Kg. diese Gefahren nochmals und bat ihn um seine Vermittlung, die er auch dem Sultan mitteilen sollte (Schreiben vom 12. 11. 1555: Ebd., Konv. 2, fol. 164–166. Kop.). Sigismund August verweigerte die Mitwirkung, Isabella ging auf die Angebote Ferdinands nicht mehr ein und betrieb weiterhin die Rekuperation Siebenbürgens für ihren Sohn mit Hilfe des Sultans. Nachdem Siebenbürgen faktisch verloren war (vgl. Anm. 13 bei Nr. 1), versuchte Ferdinand im Sommer 1556, über Kg. Sigismund August zumindest Ansprüche der Szapolyai auf Orte in Restungarn abzuwehren und Polen enger in die Türkenabwehr einzubinden (Gesandtschaft des Johann von Wylak). Auch dies konnte er nicht durchsetzen, da Isabella weiterhin auf die Unterstützung des Sultans baute und Johann Sigismund eine Intervention scheute (HUBER, Verhandlungen, 22–38; Schwerpunkt auf den Verhandlungen mit Polen: LAUBACH, Ferdinand I., 631–637. Akten und Korrespondenzen in HHStA Wien, Polonica 8 Konv. 1–3 passim).

² Vgl. zu den letzten Verhandlungen des Kgs. mit dem Sultan und den Übergriffen während des Waffenstillstands: Anm. 19–22, 36–38 bei Nr. 1.

gewesen, das konig hilff zu laisten, so were daruf, wie sie zethun, fürzuehen. Das per Pfaltz erregt, zuzesehen, domit die hilff erschießlich, der mainung were ir her auch: Also das nit /460/ allein die acht monat der doppel romzugk zu laisten³, sonder daruf zu gedencken, wie ein beharliche hilff moge gelaistet werden, und das solche hilff gelaistet werde mit gelt und nit mit volck, in ansehung der großen unrichtigkaiten, so hievor darauß erfolgt, da man folck geschickt. Zu deme dardurch viel dem Reich erspart werden mochte, dan da gelt, konte man kriegß folgk bekommen. ^e–Mochte bei konig zu erlernen sein, wie sie die sachen gedechten anzustellen^e. Und wiewol sie fürsorg trugen, konig wurde bedencken tragen, sich gegen furstenrathe darumb vernemen zulassen, so mochte es doch per churfursten ad partem gesucht werden.

Mainz: /460 f./ Wünscht aufgrund der divergierenden Voten weitere Umfrage.

/461/ 2. Umfrage. Trier: Befürworten nochmals die Nachfrage wegen der Erklärung der auswärtigen Potentaten und ebenso die Empfehlung des Waffenstillstands, nit darumb, das einzustellen mit der beratschlagung der hilff, sonder den anstandt der kgl. Mt. allein für ein bedencken anzutragen. Und auf den fal, da die potentaten sich ye nit erclerten und der anstandt nit zu treffen, das mit in solchem bedencken mit zumelden, das man /462/ gedechte, ire Mt. nit zu verlassen. Auf den fall dan secunda consultatio were, obe man defensive vel offensive helffen welle. Darunther ire meinung defensive. Was von dem weyvoda geret, mochte auch bedenckens weis angehenckt werden dem anstandt.

Köln: Wie in 1. Umfrage. Zur Anregung des Waffenstillstands wie Sachsen. Dweil sie dan befelch, das kgl. Mt. hilff zu laisten, so wolten sie sich daruf einlassen. Obe man wolte alßdan erclerung der kgl. Mt. ersuchen ad partem, wie per Brandenburg, solte inen nit zuwider sein.

/463/ Pfalz: Beharren auf dem vorherigen Votum insbesondere bezüglich des Waffenstillstands. Aber mochten auch leiden, das solche bedencken nit also ploß konig fürzupringen, sonder irer Mt. auch etwas trost mit zethun. Von solcher hilff man unverpundtlichen reden mochte, dweil one das die sachen alle unverpundtlich gehandelt werden von wegen unerledigter freistellung.

Sachsen: Der potentaten halben erclerung etc.: Dieselb einzustellen und doch hernachmals nit zu umbgehen, wen man der hilff verglichen sein wurdet. /464/ Anstant: Weil turck im anzugk und vorthail, were vergeblich zu suchen. 2) Weren die anstandt nie nutzlich dem Reich gewesen. 3) Erachten, das mit eim gemeinen feindt der christenhait nit friden zu machen. Derhalb erachten sie nochmals, das von der hilff zureden, gleich defensive oder offensive, doch das die defension statlichen angestellt werde. Konten auch geschehen lassen, wen man der ding einig, das alßdan bei konig gesucht wurde das vermogen. Weivoda stelten sie zum anstandt.

^{e-e} Mochte ... anzustellen/ KURSACHSEN (fol. 236') differenzierter: Anforderung einer Erklärung des Kgs. gemäß Votum Pfalz, wes ire Mt. vor ire person, konigreich und lande etc. zuthun.

³ = die Forderung des Kgs. in der Proposition.

Brandenburg: Ut supra. Des anstandts halben wie Sachssen. Es solt inen auch nit zuwider sein, domit desto statlicher zur beratschlagung zu komen, ad partem zu suchen, wes konig laisten konne.

Mainz: Vermercken trierische und pfaltzische /465/ vast voriger meinung, doch mit eim anhang etc. Da sich dan andern auch mit Trier und Pfaltz der erclerung^f halben vergleichen wolten, solte inen nit zuwider sein; deßgleichen, wes ire Mt. für hilff laisten mochten.

3. *Umfrage. Trier: Keine Nachfrage wegen des kgl. Vermögens*, dan sonst zu befahren, man wurde es alßpaldt zu Constantinopl auch wissen etc. Da sie aber ye zu suchen, alßdan per ein ausschuß auß den churfursten, domit die sachen nit erpraitert.

Köln: Der declaration halben, wo die nutzlich sein solte, were sie zu suchen, wie per Brandenburg, hoc est per churfursten abgesondert.

Pfalz: Anstandts halben ut supra, das der zuversuchen, der ursachen, uff das potentaten und Reich sambtlich sich in mittelst /466/ gefast zumachen. Und nachdem der ursprung diesses kriegß vom alten weivoda⁴ herrurete, solte ire Mt. zupitten sein, friden mitt deme⁵ zu machen, uff das Polen alß vetter ursach neme, auch hilff zu laisten. Der declaration halben kgl. vermogens: Dweil nit heimlich sein soll, wes stendt laisten wellen, were pillig, das man auch wisse, wes konig thun welle. Ideo die zu suchen. Wolte man alßdan dabeneben erpietens thun auf die conditionen, wofer sich andere mit einlassen und hilff erschießlich, das man sich auch der gepur erzaigen welle, solt inen nit zuwider sein. Pleiben also voriges bedenckens.

Sachsen: Forderung der Erklärung des Kgs. ist noch zu frühe und dem beschehenen erpieten zuwider. Tragen auch fursorg, ob schon churfursten solchs allein theten, wurde /467/ nit zuerhalten sein. Zudeme das es nit preuchlich herkomen, churfursten solchs allain gesucht. Das es auch bedenckens weiß anzuzeigen, were gleicher gestalt nit ratsam. Anstandts halben ut supra, aber mocht mit eingemischt werden. ⁸⁻⁸Weivoda, domit nit der last auf konig gelangt, were zuumbgehen⁸. Dan auch wissentlich, das hievor ein vertrag gemacht, aber weivoda nit gehalten⁶. Erpieten sich zur consultation der hilff.

^f erclerung] *KURSACHSEN (fol. 238') deutlicher: Erklärung des Kgs. zum Beitrag auswärtiger Potentaten.*

⁸⁻⁸ Weivoda ... zuumbgehen] *KURPFALZ (fol. 379) deutlicher: Würde man sagen, das die ursach deß kriegs vom Weiden [Wojwoden] herrur, wurd dem konig tacite die schuldt geben.*

⁴ *Johann I. Szapolyai (1487–1540), Wojwode von Siebenbürgen und (gewählter) Kg. von Ungarn.*

⁵ *Gemeint: Mit dessen Sohn (Johann Sigismund) bzw. mit Kgn. Isabella, der Witwe Kg. Johanns (vgl. Anm. 1).*

⁶ *Wohl nicht Bezugnahme auf den Vertrag von Weißenburg vom 19. 7. 1551 zwischen Ferdinand I. und Kgn. Isabella sowie deren Sohn Johann Sigismund Szapolyai: Auslieferung der ungarischen Königskrone, Verzicht auf alle Hoheitsrechte und Besitzungen in Ungarn und Siebenbürgen durch Isabella und Johann Sigismund gegen territoriale und finanzielle Entschädigung. Übergabe Siebenbürgens an Kg. Ferdinand (GOOSS, Staatsverträge, Nr. 20–23 S. 114–149; BITTNER, Verzeichnis, Nr. 83 S. 17. Vgl.*

Brandenburg: Weren noch der meinung, das zu tractieren von einer beharlichen hilff. Anstandt und weivoda wie Sachssen, dan wissentlich, wie der weivoda halte, nachdem er sein vorteil ersicht. Da nun gleich diß alles konig anzupringen: Aber nachdem kuntbar, wie turck im anzugk, wurde dennochst jamerlich sein, /468/ das man inen liesse furziehen und erwarde, biß er da were. Weivoda were nit die ursach diß kriegs, sonder das turck sein fuß gern in Teutschlandt setzen wolt. Dweil sie dan ires bedenkens gehort, trugen sie kein scheuch, das die opiniones konig furpracht.

Mainz: Der declaration halben, wofer die ye geschehen solte, das sie nit per churfursten allein zu suchen, sonder in gemein, und wofer andere auch der mainung sein welten, solte es inen [*nicht*] zuwider sein. Deßgleichen konten sie auch geschehen lassen, das man des anstandts halben erregung thu. Weivoda betreffendt, achten sie zuumbgehen.

Vertagung bis morgen, da Pfalz, Sachsen und Brandenburg zusammen mit den anderen CA-Ständen Audienz beim Kg. haben^h.

56 1556 Dezember 23, Mittwoch

Beschwerde Triers und Kölns gegen Votenabsprachen im KR. 2. HA (Türkenhilfe): Vertagung der Beratung zur konkreten Hilfe. Vorerst Verzicht auf eine Erklärung des Kgs. zur eigenen finanziellen Beteiligung und auf die Anregung von Waffenstillstandsverhandlungen. Koadjutorfehde in Livland: Mündliche Duplik der Reichsstände.

/469/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Vor Beginn der Umfrage bringen die Gesandten von Trier und Köln als Beschwerde vor: Wie sie befunden, nachdem die sachen proponiert und man allerthailß gesessen, sie auch ire vota, wie sich gepurt, gegeben und geret, das die folgende, so noch zu stimmen, auffstunden

^h haben] KURSACHSEN (fol. 240) zusätzlich und differenzierter: In dieser Audienz nachmittags um 4 Uhr Übergabe der Supplikation zur Freistellung [Nr. 503].

HUBER, *Erwerbung*, 499–516; HUBER IV, 159–172; VOLKMER, *Fürstentum*, 75–78). Zum Bruch dieses Vertrags vgl. Anm. 1. Wohl gemeint: Der Vertrag von Großwardein zwischen Kg. Ferdinand und Johann I. Szapolyai vom 24. 2. 1538 mit der Überlassung des ungarischen Königstitels, Siebenbürgens und eines Teils von Ungarn an Szapolyai auf Lebenszeit. Dafür sollte Ferdinand nach dessen Tod alle von ihm beherrschten Gebiete und die alleinige Königswürde erhalten (GOOSS, *Staatsverträge*, Nr. 16 S. 65–85; BITTNER, *Verzeichnis*, Nr. 53 S. 11). Szapolyai brach den Vertrag, indem er kurz vor seinem Tod (22. 7. 1540) die Wahl seines Sohnes Johann Sigismund unmittelbar nach dessen Geburt (7. 7. 1540) zum Kg. von Ungarn veranlasste. Nachfolgend gewährleistete als eigentlicher Regent der Paulinermönch Georg Martinuzzi-Utišeniović, Bf. von Großwardein, dass der Vertrag nicht vollzogen wurde und damit die Herrschaft der Szapolyai unter seiner Leitung in der Gunst des Sultans aufrecht erhalten blieb (HUBER IV, 63–66; PETRITSCH, *Problematik*, 675f.; KOHLER, *Reich*, 14; VOLKMER, *Fürstentum*, 27f., 62f.; BARTA, *Anfänge*, 248f.).

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 240') differenzierter: 8 Uhr.

und sich erstlich mit den andern underredeten, so wusten sie nit zupergen, das solchs wider disses churfursten rathes loblich herkomen, darin preuchlich, das ein yeder auf das jenig, so proponiert, sein votum simpliciter reden solte. Derwegen ir pit, es wolten die andere in dissem den alten prauch halten, dan es sonst inen beschwerlich, sich außtrucklich vernemen zu lassen.

Unterredung^b und Beschluss, das furtmeher in der erster, auch den andern umbfragen ein yeder one aufstehen sein votum sagen oder sagen lassen solle. Aber da die sachen ad conclusionem gerathen in der erster oder den andern umbfragen, das alßdan Meintz bevor stehen soll, sich mit seinen mitgeordneten der conclusion halb zuunderreden.

/470/ Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der gestrigen Beratung zur Türkenhilfe.

1. Umfrage. Trier: Sind bezüglich der Erklärung des Kgs. zu seinem Finanzbeitrag nunmehr der mainung, das die suchung der declaration noch einzustellen und sonst furzugehen. Des anstandts halben incidenter anregen zethun und darumb nit fernere beratschlagung einzustellen. Weivoda zuumbgehen. Wen sie nun horten, das andere wolten in der beratschlagung der hilff furgehen, wolten sie sich auch vernemen lassen.

Köln: Uti heri. Des anstandts halben: Wen man mit eim bedencken gefast der hilff halben, alßdan incidenter davon anregung /471/ zethun. Der declaration halben kgl. Mt. vermogens etc.: Zuumbgehen. Weivoda zuumbgehen, sonderlich auß gestriges tags per Saxen furprachten argumenten.

Pfalz: Weil man sich erpotten gegen konig, in der beratschlagung der turckenhilff furzugehen, konten sie auch geschehen lassen, das man procediere. Uff den fall sie sich ires befelchs nach andern welten horen lassen. Da man dan hernach wurde eins bedenckens gefast sein, alßdan dabeneben irer Mt. zu rathen, wo imer moglich, durch ein anstandt oder sonst andere wege zu suchen, obe der krieg mochte vermitteln pleiben¹. Das auch ire kgl. Mt. wolte auf wege gedencken,

^b *Unterredung] KURSACHSEN (fol. 240) differenzierter: Umfrage. Pfalz: Weil sie es von andern gesehen, haben sie es auch gestern gethan. Wollen aber das Herkommen beachten. Dazu erinnert von der Tann an die Gepflogenheit im KR, das man nit eher aufstannenden und underredt gehalten, bis die vota gar herumb, und man zugleich aufstanden. Wan aber einem mitgeordneten etwas in votis eingefallen, were er zu seinem hern oder der die session hilte, gangen und ins ohr gesagt. Sachsen: Hetten es [Absprache] uf vorigen reichstag zu Augsburg und dan hie von Meintz und andern gesehen, darumb es auch gethan. Wollen aber das Herkommen beachten. Brandenburg: Hetten es auch gethan, weil sie es von andern gesehen. Mainz: Weil sie, wan die vota herumb, die vota zu colligieren, so werden sie in deme irem hern nichts begeben an desselben gerechtikait als des Reichs cantzler. Wollen aber, was von alters herkomen, sich verhalten.*

¹ *Vgl. die Weisung Kf. Ottheinrichs an seine Deputierten bereits vom 29. 9. 1556 (Amberg): Kritisiert die nicht ausreichenden Friedensbemühungen seitens des Kgs. sowie die missbräuchliche Verwendung bisheriger Türkenhilfen und befiehlt deshalb als Votum in Absprache mit anderen Gesandten, dass man sich vor einer neuerlichen Bewilligung zunächst /74' der kriegsrustungen unnd wesen in Turckeyen erkundigt, unnd do sie also stunden unnd die gelegenhait erleiden wolt, alsdann mer durch guetliche handlung als dise beschwerliche hilff, die doch, [wie] zubesorgen, wenig erschiessen*

domit mit dem weivoda vertragen werde alß eim standt der christenhait, uff das der weivoda, so in eim grossen ansehen bei den unger², dem turcken abgestrickt und Polen desto meher bewegt³, hilff zulaisten. Achten auch, es solte ratsamer dem konig /472/ ein fride sein, der auch mit unstaten gesucht, dan ein krieg, cuius eventus est dubius^c. Es wolle auch von noten sein, da je der krieg an die handt zu nemen, das man das gantz werck beratschlage. Darzu die declaration vonnoten. Das aber die suchung solcher declaration noch etwas einzustellen, können sie geschehen lassen.

Sachsen: Wen man mit eim bedencken gefast, alßdan die declaration fuglich zusuchen. Anstandt: Were bedencklich, denselbigen mit dem turcken zu machen, oder auch, das solch gelt, so der hilff zugutem komen solte, das das in anstandt gewendt. Wen man ein vorthail mit der hilff Gottes wider dem turcken erhalten und inen hindertrieben, wurde konig wol selbst auf ein anstandt gedencken. Auß solchen und gestrigen ursachen, des anstandts halben kein meldung zethun. Weivoda auch zuumbgehen, dan turck alwegen ein pretextum suchet, es seie /473/ gleich durch weivoda oder ein andern. Declaration halben seindt sie auch der meinung, das die gesucht werde, doch nit ehe, biß man wisse, was Reich thun welle. Wie aber die declaration zu suchen, da were von wegen verschwigenhait nutzlich, das solche declaration den kriegß hern allein geschehe; aber gehorte in ein ander consultation.

Brandenburg: Anstandts halben kein meldung zethun ex causis heri allegatum. Weivoda auch kein erinnerung zethun auß ursachen, das weivoda den vertrag nit gehalten⁴. Der declaration halben wie die andere hern alle vor ime.

Mainz: Anstandt belangendt: Horten, das neben bedencken, so der kgl. Mt. furzupringen, etwo des anstandts halben auch meldung zethun. ^dDa nun der

^c dubius] *KURSACHSEN* (fol. 241') *zusätzlich:* Der declaration halben stunde es daruf: Wolle man irer Mt. hilfe thun und heimstellen, wie es anzu- /242/ legen, so durffte es keiner declaratio. Uf solchen val hetten sie keinen bevelich.

^{d-d} Da ... erlangen] *KURSACHSEN* (fol. 243) *abweichend:* Zu dem anstandt rathen sie nicht, sondern do ein bestendiger friede in der christenhait dises feinds halben zuverhoffen.

mocht, zu ainer vergleichung zubringen (*HStA München, K. blau 106/3, fol. 73–75', hier 74f. Or.; präz. 30. 9.*). Hingegen widerrief der Kf. diese Weisung am 31. 10. 1556 (*Heidelberg*): Da für seine Konzeption die Unterstützung anderer CA-Stände fehle, sollte sie nicht vorgebracht, sondern eine Truppenhilfe (Ablehnung einer Steuer) nur für den Notfall eines türkischen Hauptzugs zugesagt, aber nicht beschlossen werden, /107/ die freistellung gee dan beschlieslich auch mit (*ebd.*, fol. 103–109, hier 106–107. Or.; präz. 8. 11.). Vgl. zu obigem Votum den Bericht der Kurbrandenburger Gesandten von der Strass und Witterstadt an Kf. Joachim vom 25. 12. 1556: Pfalz, Trier und Mainz /27/ haben nicht grosse lust dazzu [Türkenhilfe], während Sachsen und Köln sich wie Brandenburg dafür engagieren. Pfaltz est valde mirabilis. Wissen schir nicht, wie eß unß ansihet, wie man von der fursteenden nödt deß turcken redet: So geben sie fur, der sephi [wohl Safawide: Schah Tahmasp I.] liege ime im lande und habe dem turcken ein grossen schaden getan et similia. Dorffen furgeben, man /28/ sol umb einen anstandt bey ime ansuchen, do der turck gleich im antzuge ist (*GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 24–30', hier 27' f. Or.*).

² = bei den Ungarn.

³ Vgl. Anm. 1 bei Nr. 55.

⁴ Vgl. Anm. 1 und 6 bei Nr. 55.

oder aber ein bestendiger fride zu verhoffen und zu erlangen^d, were solchs nit außzuschlagen. Hetten aber daruber gleichwol kein befelch. /474/ Entgegen hortten sie auch andere der mainung, das solcher anstandt nit zu suchen. Mit denselbigten konten sie sich auch leuchtlichen vergleichen. Weivoda anlangendt: Hielten sie es auch darfur, das der kgl. Mt. der fride mit deme zu raten, aber hortten andere der mainung, das solcher fride nit zuerheben. Do weren gleichwol die sachen also geschaffen, das der konig wisse, wo ime der schuch trucke. Also konten sie sich auch wol mit den hern vergleichen, das konig selbst solchen sachen nachgedencke, und von stenden kein anregung beschehe. Declaration halben: Wie die andere hern vor inen allen. Wie sie aber zu suchen: Achten sie nit ratsam, das die per churfursten allein gesucht, sonder auf solchen fall were sie vil eher gantz zuunderlassen. Wie sich dan hern allerseitz erbotten zu fernerer beratschlagung der hilff, da die ordnung alßdan auf sie komen wurdet, wellen sie sich auch vernemen lassen, sovil sie in befelch.

/475/ 2. Umfrage konkret dazu, was der kgl. Mt. fur hilff zulaisten.

Trier: Dweil konig in der proposition die hilff auff ein eilende hilff verstehet und sonst auf ein beharliche hilff in irem jungsten vortrag gedeutet⁵, wie dan auch gestriges tags von etlichen darauf votiert, aber sie der beharlichen hilff halben, alß neu eingefallen, kein expreß befelch, so hielten sie, zu anderer gelegenheit zureden, obe man beharlich oder ilendt [/!] helffen welle.

Köln: Indifferentes, obe man yetzt oder zu anderer zeit wolt von beharlicher oder ilender hilff reden, dan sie gefast.

Pfalz: Kriegßwesen gegen dem turcken anzustellen: Were von noten, das man statlichen inen angriff und darnach die grenitzen mit eim kriegßfolck besetzt hielte. Aber wie man wisse, were schwerlich /476/ zuverhoffen, das andere potentaten dissen früling helffen werden. Derhalb ein anstandt wol für ratsam. Der declaration halben ut supra. Aber wie die zu suchen, erinnerten sie sich des proceß, das man sich in beden rethen, kfl. und f., der hilff verglichen, das alßdan der konig etliche kriegßverständigen verordnet, denen ex statibus zuordnung beschehen, die den krieg beratschlagt. Gegen denen die erclerung beschehen mochte. Was dan die hilff anlangt: Weil Trier solchs alß ein hochwichtigen puncten einstellt, liessen sie es auch pleiben biß zu anderer gelegenheit.

Sachsen: Ut supra. Was aber anlangt die hilff, obe die eilendt oder beharlich anzustellen: Dweil solchs als ein hochwichtige consultation zu andern zeiten eingestellt werden solte, liessen sie auch geschehen.

Brandenburg: Wie Coln. Doch mochte man wol yetzt furfarn.

/477/ Mainz: Indifferentes, wolte man die sachen ferner einstellen oder jetzo fürfarn. Hortten, das abermals des anstandts und weivoda halben meldung beschehen. Daruf mochte man conclusive reden.

⁵ Die Bitte ist enthalten in der persönlichen Rede des Kgs. nach dem Vortrag der mündlichen Replik zum 2. HA am 18. 12. Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 506^r-507^r, hier 506^r [Nr. 156] (KURMAINZ, pag. 441, zeichnet die Rede des Kgs. nur sehr knapp auf). Zusammenfassung der folgenden Verhandlungen des

3. Umfrage. Beschluss: Vertagung.

/478/ (Nachmittag, 4 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der Reichsstände erscheinen vor dem Kg., um ihren weiteren Beschluss zur Koadjutorfehde in Livland vorzutragen. Mainzer Kanzler referiert die Resolution zur Replik des Kgs.⁶, die dem Beschluss des KR entspricht, wie er am 21. 12. FR vorgetragen worden ist⁷: Das man sich mit der kgl. Mt. resolution durchaus vergliche. Doch der schickung halben ad partes, das stendt bedacht, den hertzogen zu Pomern den churfursten zu Sachssen zu adjungieren, und das bede kfl. und f. Gnn. hierzu zuerpeten. Der credentz und instruction verfertigung halben werden auch der kgl. Mt. die sachen heimgestellt. Deßgleichen auch, da die gutlicheit [nicht] entstunde, das die geschickten die sachen an Coln und Sachssen churfursten, Munster und Oßnabruck, item Gulich, /479/ Pomern und stat Goßlar, etlich meher oder aber ans cammergericht zuverweisen, wardt auch konig heimgeben. Das konig Polen zu schreiben sich erpotten, beschach dancksagung. Des herzog in Preussen halben wardt angezeigt, das stendt und potschafften uff der kgl. Mt. allergnedigst wolgefallen sich eins concepts an den churfursten zu Brandenburg verglichen⁸. Welchs alles irer Mt. darumb furdarlichen anpracht wurde, domit ire Mt. die sachen und was die notturfft erfordert, irer gelegenheit allergnst. ins werck zurichten.

Nach kurzer Beratung lässt Kg. von Vizekanzler Jonas vortragen: /479 f./ Hat vernommen, dass sich die Reichsstände seiner Replik anschließen. /480/ Und alß durch sie erachtet, das in der vorhabender schickung, so zu den parten furzunemen, neben den beden hertzogen zu Pomern auch der churfurst zu Sachssen zu adjungieren, liessen ire Mt. ir solche adjunction auch gnediglichen wolgefallen. Wolten darauf die commission und was darzu gehorig, verfertigen und den stenden und potschafften, ir gutbeduncken darunther zuvernemen, furpringen lassen⁹.

57 1556 Dezember 24, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): Strittige Grundlegung einer beharrlichen oder einer eilenden Hilfe.

/480/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der gestrigen Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe).

^a RT zur beharrlichen Hilfe überwiegend anhand des Kurmainzer Protokolls bei HEISCHMANN, Anfänge, 75–79.

⁶ Nr. 518.

⁷ KURMAINZ, pag. 452 f. [Nr. 54].

⁸ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 54.

⁹ Vorlage des Konzepts für die Instruktion im RR am 31. 12.: KURMAINZ, pag. 509 [Nr. 60].

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 245') differenzierter: 8 Uhr.

/480f./ 1. Umfrage. Trier, Köln, Sachsen und Mainz erklären sich zum Vortrag ihres Votums bereit. Pfalz: Da Kg. in der Proposition den doppelten Romzug auf acht Monate fordert, /481/ were unvonnoten, von der beharlichen hilff zureden, sonder were erstlich die proposition zu absolvieren und zugedencken, obe an folck oder gelt hilff furzunemen. Brandenburg: Man wuste, das ye und alwegen die zippel hilff nichtst fürgetragen. Und ob wol konig in der proposition 8 monat begert, so hetten ire Mt. doch muntlichen beharliche hilff gesucht¹; wie ire Mt. derwegen auch ein schickung bei Brandenburg gehabt². Und weren demnach an stat Brandenburg der meinung, das ein beharliche hilff zu ratschlagen.

/482/ 2. Umfrage. Trier: Sind bisher für die Forderung in der Proposition bevollmächtigt und haben zur Bitte um eine beharliche Hilfe keine Weisung. Dweil aber die eilende hilffen niemals erschießlichen gewesen: Wen man dan wolte unvergriffenlichen von der beharlichen hilff reden, solt inen nit zuwider sein. Sonst, da es kein verzugk leiden konte, wolten sie auf proposition fürgehen.

Köln: Es were nach allem vermogen zutrachten, wie turcken ein approuch zethun. Darzu ein eilende hilff nit erschießlich. Wie dem aber, weren sie auf proposition abgefertigt. Und ob wol Osterich beharliche hilff gepetten³, were solche ire pitt ad propositionem gestelt. Der kgl. Mt. muntlich ansinnen der /483/ beharlichen hilff hetten sie nit so eilendt zeruck mogen gelangen lassen, und mogen darumb auß mangel befelchs darauf nit furgehen. Ideo wellen sie procedieren uff die proponierte hilff.

Pfalz: Wie in 1. Umfrage. Das die hilffen nit erschießlichen hievor gewesen: Wuste man, an weme der mangel gewesen, nit bei stenden des Reichs. Darumb zu gedencken, domit die obstacula ausser wegs gestelt.

Sachsen: Hielten, das die proponierte hilff nit für ein eilende zu achten, sonder hievor weren die etwas ringer gewesen. Aber wie deme, dweil nach der zeit der proposition die sachen sich geendert und die erblandt ein beharliche hilff /484/ gestelt⁴, so hetten sie befelch, auf ein beharliche hilff ratschlagen zu helfen.

Brandenburg: Weren gehort, das sie befelch, zum hochsten die churfursten zu erinnern, das sie die vorstehende not nit wolten also in den windt schlagen und zusehen, das sovil armer selen hinwegk gefurt und die christenhait geschmelert, welcher plut der almechtig etwo von uns erfordern wurde. Und dweil die zippel

¹ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 56.

² Die Türkenhilfe kam als Nebenaspekt der Gesandtschaft des Damian Pflug im Auftrag Kg. Ferdinands im April 1556 wegen der Planung des Treffens in Leitmeritz (vgl. Kap. 3.1.2) zur Sprache. Kf. Joachim sagte in der Antwort an Pflug (Cölln/Spree, 27. 4. 1556) zu, die Türkenhilfe auf dem RT nach allen Möglichkeiten zu fördern (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 299–302, hier 301. Or.). Der Kg. nahm das Erbieten des Kf. mit Dank an und informierte ihn gleichzeitig über seine gescheiterten Friedensbemühungen in Konstantinopel und die bedrohliche Entwicklung in Ungarn (Prag, 7. 5. 1556: Ebd., fol. 296–298, hier 297 f. Konz. Hd. Kirchschrager). Kf. Joachim bekräftigte seine Zusage daraufhin nochmals, erwartete im Gegenzug aber eine dem Haus Brandenburg entgegenkommende Haltung des Kgs. beim Vergleichstag im Markgrafenkrieg (an den Kg.: Cölln/Spree, 20. 5. 1556: Ebd., fol. 304–306, hier 305 f. Or.).

³ Bezugnahme auf die Werbung der niederösterreichischen Gesandten [Nr. 483].

⁴ Wie Anm. zuvor.

hilffen nit dienstlich, sonder wen turck die vermerckt, zuge er ein zeitlangk in sein vorthail und keme darnach wider. Es habe nun konig proponiert, was er welle, so stunde doch den churfürsten wol zubedencken, wie die christenheit moge beharlich geschutzt werden. Demnach sie auch befelch, auf ein beharliche hilff zu handeln. Hetten nun etliche darauf kein befelch, so verhofften sie doch, das dieselbigen in kurtzem befelch erlangen mogen. Es seye auch wol hievor geschehen, wan etliche nit genugsamen befelch gehabt, /485/ das sie sich auf ratification eingelassen. Welchs yetzt auch beschehen mocht.

Mainz: Sind nur zur Beratung auf der Grundlage der Proposition bevollmächtigt. Dweil aber von beharlicher hilff meldung beschicht, wusten sie nit, wie sie solchs verstehen solten, dan sie darauf kein befelch. Wusten auch nit, wohin es keme, das man die hilff der proposition ein eilende hilff nenne. Darumb uff solch proposition zu anfang furzugehen, wie Pfaltz auch geret.

3. Umfrage. Trier: Aufschub dieser Verhandlungen bis nach Weihnachten, um die Weisungen abwarten zu können. Da man aber die sachen lenger nit einstellen wolte, wolten sie auf die proposition furgehen.

/486/ Köln: Wie vor.

Pfalz: Wie vorhin und auch per Meintz letzlichen votiert. Aufschub wie Trier.

Sachsen: Verstunden die hilff in der proposition nit für ein eilende oder beihilff, dan sie 8 monat, hoc est ein gantz jar, begert wurdet, und also ein haubthilff. Derwegen mag man auf die proposition furgehen zu anfang und nachmals ferner bedencken, obe man dieselbig hilff noch ein jar oder mehr erstrecken welle.

Brandenburg: Dweil sie horten, das andere wolten anfenglichs auf die begerte hilff in der proposition procedieren, solt es an inen auch nit manglen.

Mainz: Mochten auch leiden, das man auf die proponierte hilff furgehe.

Beschluss: Ist eingestellt usque post festa.

58 1556 Dezember 28, Montag

2. HA (Türkenhilfe): Vertagung.

/487/ (Nachmittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der vor Weihnachten unterbrochenen Verhandlungen zum 2. HA (Türkenhilfe).

/487f./ Umfrage. Beschluss: Vertagung aufgrund der fortgeschrittenen Tageszeit. Auf Antrag von Mainz hin Vertagung bis übermorgen, da am kommenden Tag die geistlichen Stände zum 1. HA (Religionsvergleich) beraten¹.

^a *Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 248') differenzierter: 2 Uhr.*

¹ *Vgl. Nr. 394.*

59 1556 Dezember 30, Mittwoch

2. HA (Türkenhilfe): Keine Einigung zur Höhe der Bewilligung. Ausstehende Mainzer Weisung. Erbringung der Hilfe mit Geld.

/489/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: 2. HA (Türkenhilfe).

1. Umfrage. Trier: Ihre ursprüngliche Instruktion hat gelauret, zu einer eilenden hilff dem konig 8 monat langk ein gantzer romzugk zubewilligen. Daruff dan inen fernere befelch zukomen, wofer andere erachten wurden, ein mehers zethun, das sie auf ratification sich einzulassen.

Köln: Hetten befelch, unangesehen Colns beschwerung 8 monat langk ein gantzen romzugk zubewilligen. Da aber andere erachten, ein mehers zethun, wolten sie sich auch einlassen.

/490/ Pfalz: Wollen das Angebot des Kf. konkret darlegen, wenn andere dies tun. Verweisen nochmals auf die noch nicht befriedeten Konflikte im Reich. Auch habe Kg. Philipp von Spanien drei obristen yetzo in Teutschlandt, die das best kriegß volck würden abfüren¹. Darumb were konig zu vermanen, dem vorsehung zethun, auf das man nit hudelmanß gesindt² gegen turcken prauchen musse.

Sachsen: In zeit der proposition erfornung von wegen belegerung Ziget und anderer expedition hette es einer hilff bedurfft wie in proposition. Aber yetzo weren die sachen in andern terminis³, also das /491/ es eins gemeines wercks bedurfftig. Und wiewol villeucht alhier zu geprauch mocht werden ein eilende hilff und beharliche hilff, so erachten sie doch, das man solche zwei denominatio- nes umbgehe und rede auf die proposition von einer haubthilff, die ersprießlich, uff das man nit zweierlei werck und last auf die hern lage. Wen es nun andern auch also gefellig, wolten sie sich auf die haubthilff vernemen lassen. Was Pfaltz

¹ Hg. Christoph von Württemberg befahl am 5. 1. 1557 aufgrund einer Bitte Kg. Philipps II. von Spanien mehreren Ämtern im Hgt., Gf. Albrecht [Alberico] von Lodron [Oberst im Dienst des Kgs.] die Annahme eines Fähnleins von 400–500 Fußknechten für Spanien zu gestatten (ERNST IV, Nr. 203 S. 246, Anm. 2). Daneben hielt sich der spanische Truppenführer Alvaro de Mendoza im Reich und im Dezember 1556 auch in Regensburg auf, um im Auftrag Philipps II. bei Kg. Ferdinand die Erlaubnis von Truppenwerbungen zu erbitten (Nachrichten aus Regensburg vom 12. 12. 1556: GOETZ, NB II/17, Nr. 146 S. 306–308, hier 308. Vgl. BROWN, Calendar VII/2, Nr. 741 S. 829. Korrespondenz Philipps II. mit Kg. Ferdinand: COLECCIÓN II, 453–462). Zum Dritten wohl Bezugnahme auf Gf. Günther XLI. von Schwarzburg, dem Kg. Ferdinand im Januar 1557 Truppenwerbungen im Reich für Kg. Philipp II. gegen Kg. Heinrich II. von Frankreich für die Verteidigung Mailands als Reichslehen erlaubte (Werbepatent; Regensburg, 7. 1. 1557: LENGEMANN, Schwarzburg, Nr. 87 S. 191 f.). Vgl. auch Kg. Philipp an Gf. Günsther (Brüssel, 25. 1. 1557): Auftrag zur Abwerbung von 1000 Reitern in Sachsen für den Krieg in Italien (ebd., Nr. 90 S. 193 f.). Außerdem warb Georg von Holle (1556 nicht im Kriegsdienst) ab März 1557 Söldner für Kg. Philipp II. an (ANGERMANN, Oberst, 113–119).

² Feststehender Ausdruck für leichtfertiges, untaugliches Kriegsvolk; Gesindel (GRIMM X, 1862).

³ Wohl Bezugnahme auf den erfolglosen Abbruch der Belagerung Szigets durch die Türken (vgl. Anm. 19 bei Nr. 1) und den im Herbst noch andauernden, mittlerweile eingestellten Feldzug Ehg. Ferdinands in Ungarn (vgl. Anm. 3 bei Nr. 8).

erregt der krieg halb, mochte hernachmals incidenter der kgl. Mt. fürgetragen werden.

Brandenburg: Hören, dass Trier und Köln auf ein romzug⁴ stimmen. Damit were /492/ konig, auch uns selbst, nit geholffen, sonder hetten hern zu vermeidung unglimpffs^a eben die begerte hilff in der proposition^a in namen des almechtigen zubewilligen, und solchs an gelt und nit an volck. Was Pfaltz der krieg halben erregt: Liessen sie geschehen, das solchs der kgl. Mt. furpracht, doch nit ehen, dan wen man sich der hilff vergleichen.

Mainz: Wollen sich zur konkreten Hilfe äußern, wenn andere dies tun. Gleichwol wusten hern, wie es mit dem ertzstift Meintz geschaffen: Das der gantz stift^b uberzogen, die underthanen aller habe geplundert und geprandtschetzt, dem hern auch selbst alles sein beweglichs, ja auch betladen entfurt und alles beraubt. Uber das alles were der gantz ertzstift /493/ geprandtschatzt^c, uffs aller hochst stift zu Aschaffenburg⁴⁵ thausent thaler^d, Aschaffenburg^e 25 000 thaler, Ostein⁵ auch sovil, Steinhem⁶ 4 000 thaler, Meintz 12 000, und also hinabe alles nach der viele⁷. Solchs alles hette man zuerachten, das es noch nit bezalt, sonder stunden die underthanen noch in den pensionen. Also das zu erachten, die underthanen nicht zu disser hilff laisten mogen, wie der her auch unvermogendt. Und verhoffen demnach, konig und stendt werden ire kfl. Gn. bedencken. Und auf den fal dan die hilff dohin gestelt, das sie erzwinglich, so wurdt Meintz sich auch nit verwaigern und sich halten wie ein gehorsamer. Konten iren hern nit auf ein unmoglichs obligieren.

/494/ 2. Umfrage. Trier: Ihr Votum ist eindeutig und lautet auf den halben thail der begerten hilff in der proposition; mit dem anhang, wen andere mehers thun wolten, das sie sich auch auf relation sich einzulassen. Was per Pfaltz erregt, da weren sie der meinung auch wie Sachssen und Brandenburg. Was die wort „eilend“ und „beharliche hilff“ gesagt: Weren numeher solche vocationes zu umbgehen. Wes in Triers vermogen, werde er laisten. Es were leider niemands verschonet worden in den ergangnen kriegßleufften.

^{a-a} eben ... proposition] *KURSACHSEN (fol. 251) eindeutig: dass der rohmzuge uf 8 monat zubewilligen sei duppelt.*

^b stift] *KURPFALZ (fol. 388') zusätzlich: vom Odenwaldt bis gen Mentz.*

^c geprandtschatzt] *KURPFALZ (fol. 388') differenzierter: Untertanen in vielen Teilen des Erzstifts sind mit brandschatzung besetzt worden, die sie bezalen mußten.*

^d 45 thausent thaler] *KURPFALZ (fol. 388') abweichend: 15 000 daler.*

^e Aschaffenburg] *KURPFALZ (fol. 388') differenzierter: die Aschaffenburger Bürgerschaft.*

⁴ Gemeint: Auf den einfachen Romzug (für 8 Monate).

⁵ = wohl Kleinostheim.

⁶ = Steinheim bei Hanau.

⁷ Bezugnahme auf die Verbeerungen, Plünderungen und die Forderungen für Brandschatzung durch Mgf. Albrecht Alkibiades während des Markgrafenkriegs im Juni und Juli 1552. Vgl. FISCHER, Untermaingebiet, 419f.; BRÜCK, Kurmainz (auch zu den Kosten der Gegenrüstungen); zu den Brandschatzungen und Plünderungen bes. 208–213; PETRI, Jahr, 305; DECOT, Religionsfrieden, 183–187.

Köln: ^f-Beharren auf acht einfachen Römermonaten^f. Ob die hilff an gelt oder volck zu laisten: Were Coln bedencken an gelt, doch das es wol angelegt werde. Was per Pfaltz erregt, konig fuglich anzupringen.

1495/ Pfaltz: Wes sie erregt, erfordere befurderung, dan albereit drei musterpletz ernennet weren. Jedoch lassen inen gefallen wie Sachssen. Obe hilff an gelt oder volck zulaisten, gehorte zu einer andern consultation. Wes ir her bedacht zu laisten: Were Pfaltz urpietig, mit allem vermogen irer Mt. zu dienen. Nun würde darunther zu bedencken erstlich sein, wes der churfursten vermogen seye. Darunther befunden wurdet, das nit allein der ertzstift Meintz, sonder beinach das gantz Reich verderbt und das gantz Reich niemals so unvermogenndt an manschafft oder auch gelt yemals als yetzt gewesen, und nit zuverhoffen, das auch ein wenige hilff von den underthanen zuerheben. Darumb die hilff dermassen anzustellen, das sie erschwinglich^g. Dan irem hern unmöglich, disse hilff auß irem cammergut zu laisten, dan wissentlich, wie es irer kfl. Gn. vor erlangter chur zugestanden^{h,8}. Darumb das zuvorderst *1496/* zubedencken, wes vermogen sein wurdet, bevor man der kgl. Mt. ichtes zusagte. Derhalb erachtet Pfaltz, das zu anfang auf 8 monat langk ein halb romzugk konig zu bewilligen. Wolten aber andere ein mehers thun, musten sie es zeruck umb weitem befelch gelangen. Erachten, diß erstlich bei konig zu versuchen mit dem halben romzugk, und wofer konig nit damit zufriden und die ander achten wurden, den gantzen romzugk auf 8 monate zuwilligen, wolten sie sich auf ratification⁹ auch nit absondern.

^{f-f} Beharren ... Römermonaten] KURSACHSEN (fol. 252) abweichend [und falsch]: Schliessen uf den dupelten rohmzug uf 8 monatt. KURPFALZ (fol. 388') korrekt: 1 gantzer romzug uf 8 monat.

^g erschwinglich] KURPFALZ (fol. 389') differenzierter: dass sie die undertanen tragen konden.

^h zugestanden] KURPFALZ (fol. 389') differenzierter: als Kf. anno 46 von landt und leuten kommen.

⁸ Bezugnahme auf den Staatsbankrott des Fst. Neuburg im Jahr 1544 und auf die Besetzung des Fst. durch ksl. Truppen 1546 im Schmalkaldischen Krieg, die Ottheinrich zur Flucht ins Exil zwang. Vgl. Anm. 5 bei Nr. 105.

⁹ Kf. Ottheinrich musste es daraufhin in der Weisung vom 8. 1. 1557 (Heidelberg) widerwillig bei der mehrheitlichen Zusage einer Geldhilfe bewenden lassen, wenngleich diese der Kurpfälzer Intention widersprach. Er ermächtigte die Gesandten, eine Steuer schrittweise bis zur Höhe von 8 einfachen Römermonaten zu bewilligen, verband damit aber als Bedingungen: 1) Sicherstellung der Steuergerechtigkeit, indem alle Stände zur Erlegung verpflichtet werden; 2) Sicherung des Friedens im Reich; 3) keine endgültige Beschlussfassung zur Türkenhilfe, bis die Freistellung geklärt ist; 4) späterer Erlegungstermin; 5) Beschluss von Vorgaben, um die sachgemäße Verwendung der Steuer nur gegen die Türken sicherzustellen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 239–243, hier 239–241. Or.; präz. 16. 1.). Zuvor hatte er sich sehr reserviert gezeigt und gemutmaßt, dass es trotz der eindringlichen Schilderung in der kgl. Proposition 128'1 mehr des romischen konigs proviant als gemeiner christenheit feinde antreffen mocht (Weisung an Heyles; Heidelberg, 27. 7. 1556: Ebd., fol. 28–29', hier 28 f. Or.). Anschließend verwies er die Gesandten auf seine Instruktion, wonach er sich 1521 aus vielen und hinderlichen ursachen [...] in ainige gelthülff nicht zu begeben wisse (an Hegner und Heyles; Amberg, 12. 9. 1556: Ebd., fol. 51–55', hier 52. Or.; präz. 19. 9.), sondern nur eine Truppenhilfe zusagen könne (an die Gesandten; Heidelberg, 31. 10. 1556: Ebd., fol. 103–109, hier 106' f. Or.; präz. 8. 11.). Zuletzt hatte er seine Verordneten am 30. 12. 1556 (Heidelberg) angewiesen, auf der Zuerkennung nur einer Truppenhilfe mit dem Argument zu beharren,

Sachsen: Der Kf. befürwortet trotz der Verarmung des Landes, dass dem erbfeihandt widerstandt zethun, und solchs statlich, also das nit mit einer geringen hilff die sachen zu spot /497/ gerieten. Derhalb wolten sie gern helffen reden von einer ersprießlichen haubthilff, und wolten von Trier und Coln horen, wes sie uber den romzugk einfach meher thun konten.

Brandenburg: Wen es unvermogen furzuwenden gulte, so were es mit irem hern wol so ubel alß andern geschaffen. Aber die hohe not des turckens were dermassen geschaffen, das man solchs alles hindan zu setzen. Dweil auch der gedoplet romzugk nit so hoch, das er wol in der stende vermogen, so were der zu laisten, auch mit darstreckung des eussersten vermogens, auf das man nit in die vihische dinstbarkait des turcken gerate. Were den constantinopolitanis auch also gangen, das in der erst niemandts ichtes wol geben, und da es zu spede geweßen, das sie ein groß reichtumb furpracht, aber nicht helffen mogen, sonder sambt inen in die vheyendt handt gelangt¹⁰.

/498/ *Mainz:* Beharren darauf, wegen der Zerstörungen im Erzstift keine feste Zusage machen zu können. Wen sie dan hortten, waruff die sachen entlich gestelt, würde Meintz gegen konig und churfursten sich seins vermogens ercleren. Wolten auf ratification dissers fals furgehen. Des pfaltzischen erregens halben: Vergleichen sich mit andern.

3. *Umfrage. Trier:* Wie zuvor. Wollen zunächst konkrete Voten der anderen hören.
Köln: Ebenso.

Pfalz: Da /499/ Trier und Coln expresse befelch, ein gantzen romzugk zubeilligen, wolten sie es auf ratification ires hern auch thun und bewilligen; wie Meintz auch die sachen auf ratification stelt.

Sachsen: Die acht einfachen Römermonate sind zu gering. Derhalb demselbigen etwas mehers zuzethun, uff das ichtes ersprießlichs außgericht.

Brandenburg: Die acht einfachen Römermonate reichen bei Weitem nicht aus, auch wegen der vielen moderierten oder dem Reich entzogenen Stände. Derhalb ein ansehenlichs zethun. ⁱ⁻Mochten die hern unnutzen pracht abthun, item ploderhosen, steingin [!] und beingen [!] etc. und die arme christenheit erreten⁻ⁱ. Bleiben demnach bei vorigen votis.

/500/ *Mainz:* Wie zuvor. Meintz stunde in arbeit, des vermogens sich zuerkunden. Verhofften in kurtzem beschaidt. Wolten in fernerer beratschlagung auf resolution furgehen.

ⁱ⁻ⁱ Mochten ... erreten] *KURSACHSEN* (fol. 255) eindeutig: Wan die ploder hosen noch blieben, so konte ein stadliche hilf davon gethan werden. Deßgleichen gebe man gelt umb steine und beine [*Reliquien*], so solte man auch vil mehr geneigt sein, zu solchem christlichen werck zuhelffen.

diese sei für den Kg. besser als eine Geldsteuer (ebd., fol. 220–223, hier 221' f. Or.; präz. 12. I. 1557. Vgl. KURZE, *Kurfürst*, 101, Anm. 38; 104, Anm. 47). Auch Hg. Christoph von Württemberg hatte er am 30. 12. 1556 gebeten, sich gegen die Steuer und für die Truppenhilfe zu engagieren (ERNST IV, Nr. 200 S. 242).

¹⁰ Bezugnahme auf die Eroberung Konstantinopels im Jahr 1453 durch die Osmanen.

4. *Umfrage. Trier, Köln, Pfalz: Wie zuvor. Trier fordert Einstellung der Beratung, bis alle über Weisung verfügen.*

1501/ Sachsen: Stimmeten yetzt auf ein gedopleten romzug¹¹. Aber konte man die sachen auff ein wenigens stellen, wolten sie sich auch gern vergleichen. Dweil auch ein stim abgeheth, weren sie der mainung wie Trier.

Brandenburg: Liessen es bei irem befelch des gedopleten romzugks halben pleiben. Das dan fürgewendet wurdet, das ein stimme abgehe: Were der prauch, das sich der weniger thail mit dem mehern sich zuvergleichen plegt.

Mainz: Wie zuvor. Verhofften doch, in kurzem auch beschaiden zu werden, wieviel sie zubewilligen. Wolte man nun im ubrigen furgehen, hetten sie noch meher befelchs. Were auch uff vorigen Reichs tagen geschehen, das man uf ratification gehandelt und also andere bei der beratschlagung gelassen. Solchs mochte man jetzt auch thun.

1502 f./ 5. Umfrage. Beschluss gemäß Votum Pfalz und Sachsen: Fortsetzung der Beratung mit Nebenpunkten des 2. HA (Türkenhilfe) zunächst auf Ratifizierung, bis Mainz zur Hauptsache über Weisung verfügt¹².

1503/ [6.] Umfrage dazu, ob die Hilfe mit Geld oder mit Truppen zu erbringen ist.

Trier: Erachtet, das sie an volck zu laisten. Yedoch da es fur ratsamer geachtet wurde, an geldt zu laisten, were inen auch nit zuwider.

1504/ Köln: Indifferentes, wie man die hilf an gelt oder volck laisten welle, doch gelthilff am besten.

Pfalz: Erachten es fur ratsam[er], die hilf an manschafft als gelt zu laisten auß ursachen, das auff die leuff des gelts ein groß thail gewendet werden muste. 2) So würde ein yeder chur- und furst die peste leuth schicken, dan meher an guten leuten alß der menge gelegen. Ob villeucht hievor ichtes unrichtigkait darunther gelauffen, were dem yetzo statlich zuvorkomen.

Sachsen: Des volcks halben weren unrichtigkaiten des landtfolcks; item der nit bezalung halben; item ob schon hern gelt außgeben, hetten es die haubtleut behalten; item ein yeder hab selbst wellen oberst sein und kein gehorsam

¹¹ = 8 doppelte Römermonate, also entsprechend der Forderung in der Proposition des Kgs.

¹² Die Mainzer Gesandten hatten Kf. Daniel bereits am 2. 9. 1556 um eine Weisung zur Türkenhilfe über die vagen Vorgaben ihrer Instruktion hinaus gebeten (HHSStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 132–133, hier 133. Konz. Hd. Bagen). Da diese ausblieb, wiederholten sie nach der Aufnahme der Hauptverhandlungen die Bitte am 11. 12. 1556, um sich zur Höhe und zur Forderung einer beharrlichen Hilfe erklären zu können; andernfalls würde ein etwaiger Verhandlungsverzug allein ihnen zugemessen (ebd., MEA RTA 43/II, fol. 64–67, hier 65–66. Or.; präz. Aschaffenburg, 23. 12.). In den weiteren Berichten insistierten sie in zunehmend dringlicherer Form auf einer Weisung (14. 12., 21. 12. 1556: Ebd., fol. 79–80, hier 79'f.; fol. 83–85, hier 83. Orr.), da, so am 24. 12., im KR gefordert worden sei, /113/ da wir nit furgehen wellen, so mögen wir unß ercleren, damit andere nit gehindert werden (ebd., fol. 111–113, hier 112'f. Or. Ähnlich am 28. 12.: Können die Verhandlungen nicht länger on verwiß aufhalten: Ebd., fol. 124–124', 131, hier 124. Or.). Im aktuellen Bericht vom 2. 1. 1557 unter Bezugnahme auf obige Sitzung: Beratung zur konkreten Höhe der Bewilligung musste ihretwegen abgebrochen werden. Betonen, dass sie diese /133/ über den kunfftigen montag [4. 1.] mit keinen fugen werden können aufhalten. Liege bis dahin keine Weisung vor; wurdet die ferner verlengerung uns, den meintzischen, allein obliegen (ebd., fol. 132–135, hier 132–133. Or.). Zur Weisung des Kf. vom 8. 1. 1557 vgl. Anm. 3 bei Nr. 71.

gelaistet; item was man für volck schickt, ist zusamen gerafft; item kan nit in musterung gute ordnung gehalten werden, und /505/ wen jemants abgehet, were kein ersetzung da. Derhalb hilff an gelt zulaisten, doch dermassen, das sie dem Reich erschießlich.

Brandenburg: Leistung mit Geld aufgrund der von Sachsen genannten Argumente gegen die Truppenhilfe, die der Kf. in seiner Funktion als ehemaliger Oberst¹³ bestätigen kann.

Mainz: Wie Pfaltz, das die hilff an volck zulaisten.

/506/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der Beratung.

/506–508/ [7.] Umfrage. Mehrheitsbeschluss, dem sich Pfalz und Mainz nur auf Ratifizierung anschließen: Leistung der Hilfe mit Geld.

/508/ Eine weitere Umfrage wird aufgrund der vorgerückten Zeit abgebrochen. Vertagung bis auf weitere Ansage, da am kommenden Tag die geistlichen Ff. zur Religionsfrage beraten wollen¹⁴.

60 1556 Dezember 31, Donnerstag

Koadjutorfehde in Livland: Konzept der Instruktion für die Vermittlungsgesandtschaft von Kg. und Reichsständen.

/509/ (Vormittag) Religionsverhandlungen der geistlichen Stände.

(Nachmittag^a) REICHSRAT. Mainzer Kanzler verliert im Auftrag des Kgs. das von dessen Räten formulierte Konzept der Instruktion für den Kf. von Sachsen und die Hgg. von Pommern als Kommissare zur Vermittlung in Livland¹.

KURFÜRSTENRAT. Umfrage. Billigung des Konzepts durch Trier, Köln, Pfalz und Mainz. Sachsen fordert vorherige Einsicht in das Konzept. Brandenburg: Billigung, ausserhalb da des ertzbischofen² restitution meldung beschicht, fechten sie die wort an: „auf zimbliche, pillige wege.“

Beschluss: Vertagung.

¹ *Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 258') differenzierter: 3 Uhr. KURPFALZ (fol. 395') abweichend: 4 Uhr.*

¹³ *Bezugnahme auf die Leitung des Türkenfeldzugs 1542 durch Kf. Joachim II. als oberster Feldhauptmann. Vgl. TRAUT, Kurfürst, passim (Bestallung beim RT 1542, Vorbereitung und Durchführung des Feldzugs); STEGLICH, Reichstürkenhilfe, 51 f. Zur Bestallung des Kf. beim Speyerer RT 1542 vgl. SCHWEINZER-BURIAN, RTA JR XII, 465 f. (Einführung), Nr. 67 S. 529 f., Nr. 70 S. 555 f.; Nr. 89 S. 621–626 (Bestallungsurkunde); RAB, § 22 (Nr. 285 S. 1176). Zum Verlauf des Feldzugs vgl. Anm. 4 bei Nr. 44.*

¹⁴ *Vgl. Nr. 395.*

^a *Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 261) differenzierter: 1 Uhr.*

¹ *Vgl. die vorausgehende Beschlussfassung: KURMAINZ, pag. 478–480 [Nr. 56]. Spätere Ausfertigung der Instruktion: Nr. 519.*

² *= des Ebf. von Riga.*

61 1557 Januar 2, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): Erhebung nach dem Reichsanschlag gemäß Matrikel und Umlegung auf die Untertanen. Erlegungstermine, Legstätten.

/510/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe)^a. Umlegung der Hilfe auf die Untertanen?

/510–512/ 1. Umfrage. Trier und Köln votieren für die Umlegung auf die Untertanen, da die Steuer auf Grundlage der Reichsmatrikel und nicht nach dem Gemeinen Pfennig erhoben werden soll. Pfalz erinnert nochmals an das Votum für die Leistung der Hilfe mit Truppen, bewilligt andernfalls aber die Umlegung auf die Untertanen. Sachsen: Ebenso, aber Besteuerung der Untertanen /511/ hoher nit, dan sich die hilff erstreckt. Brandenburg wünscht Erhebung nach dem Gemeinen Pfennig, ^bund solchs von meher richtigkait willen^{-b,1}. Wolte man /512/ es halten, das vom tau- sent funff und vom hundert ein halben florin gegeben, solt inen nit zuwider sein. Was villeducht ubrigs sein wurde uber das, so bewilligt, dasselbig in den kraissen und im vorrathe gehalten werde. Mainz: Erhebung nach dem Reichsanschlag und Umlegung auf die Untertanen.

/512–514/ 2. Umfrage. Mehrheitsbeschluss, dem Kurbrandenburg sich anschließt: Erhebung nach dem Reichsanschlag gemäß Matrikel und Umlegung auf die Untertanen. Trier besteht auf der Erlegung nach dem moderierten Anschlag, während Sachsen die nicht moderierte Matrikel zugrunde legt.

/514/ [Mainzer Kanzler proponiert:] Zahltermine, Legstätten, Auszahlung der Steuer.

/515f./ 1. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Mainz haben dazu noch keine Weisung. Sachsen betont, es /515/ welle ein notturfft sein, bevor man fur den konig kome, das man sich eins termins der zalung vergliche, unangesehen obe man mit befelch nit entlich versehen, dan solchs den hern zu vortheil und frommen gelangen wurde. Und hielt es dafür, dweil man zum anzug gelt bedurfftig, das der halb theil zu Ostern bezalet, der ubrig halb thail auf Johannis². Brandenburg schließt sich Sachsen an.

^a (Türkenhilfe) KURSACHSEN (fol. 261') zusätzlich vor dem Folgenden: Zunächst Rekapitulierung des bisherigen Beschlusses, 8 einfache Römermonate zu bewilligen. Leistungsform: Vier Voten sprechen sich für die Erbringung mit Geld aus.

^{b-b} und ... willen] KURSACHSEN (fol. 262') eindeutig: da der alte anschlag des rohmzugs hivor viler unrichtikeit [!] geberde [!].

¹ Vgl. auch die spätere Weisung Kf. Joachims an die Gesandten von der Strass und Witterstadt vom 13. 2. 1557 (Cölln/Spree): Kf. belässt es widerwillig bei der bereits beschlossenen Erhebung nach dem Reichsanschlag, /19'/ das ist die durch die aller groiste [!] ungleicheitt (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23', hier 19'. Or.). Vgl. auch die Kurbrandenburger Instruktion mit strikter Vorgabe des Gemeinen Pfennigs (Einleitung, Kap. 3.4, Punkt 3).

² 18. 4. und 24. 6. 1557.

/516/ 2. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Mainz schließen sich Sachsen vorbehaltlich der Ratifizierung an. Sachsen modifiziert sein Votum leicht: Erlegung jeweils bis zu 14 Tage vor oder nach dem genannten Termin.

/517 f./ Umfrage bezüglich der Legstätten. Trier und Pfalz votieren für die bisher üblichen Städte. Mainz will dies dem Kg. überlassen^c. Köln nennt Köln, Frankfurt und Regensburg. Sachsen ^d-bestätigt diese drei Städte^d und wünscht zusätzlich Leipzig als Legstätte für die Stände in den beiden sächsischen Kreisen. Brandenburg nennt lediglich Speyer anstelle von Frankfurt, ansonsten wie Sachsen.

/518/ Beschluss: Köln^e, Frankfurt, Nürnberg, Regensburg und Leipzig als Legstätten^f.

62 1557 Januar 4, Montag

2. HA (Türkenhilfe): Fragliche Verordnung eines Generalfeldobersten durch die Reichsstände oder Übernahme des Amtes durch den Kg. Bewilligung von acht Römermonaten Reichshilfe durch die Mehrheit des KR. Persönliche Aufforderung des Kgs. an KR, die Beratung zum 2. HA abzuschließen. Koadjutorfehde in Livland: Konzept des Schreibens an den Kg. von Polen.

/518/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. [Mainzer Kanzler] proponiert zum 2. HA (Türkenhilfe): Verwaltung und Auszahlung der Steuer, Pfennigmeisteramt.

1. Umfrage. Trier: Sind dazu ohne Weisung und votieren nur auf Ratifizierung^a. [Köln fehlt^b].

Pfalz: Erachtet von noten, das man zuvor von einem obersten rede, dem ein gemein pfennings meister zu adjungieren, die sich mit einandern vergleichen konten.

Sachsen: Auß ursachen, das hievor viel eigennutzigkeit /519/ gesucht, so erachtet Sachssen, das ein vornemer standt des Reichs zu einem obersten zuordnen, dem kriegß rethe und pfennings maister zuzeordnen, die kriegß leut anzunemen, den krieg zu furen und darüber nachmals dem Reich rechnung zethun¹.

^c dem Kg. überlassen] KURSACHSEN (fol. 266) abweichend: Nennt Speyer und Köln [KURPFALZ (fol. 402) zusätzlich: oder Frankfurt] sowie Regensburg oder Nürnberg.

^{d-d} bestätigt ... Städte] KURSACHSEN (fol. 265') und KURPFALZ (fol. 401') abweichend: Sachsen nennt Frankfurt, Regensburg und Nürnberg.

^e Köln] KURSACHSEN (fol. 266) abweichend: Nennt Köln nicht, sondern nur die folgenden vier Städte. KURPFALZ (fol. 402) wie Textvorlage.

^f Legstätten] KURSACHSEN (fol. 266) zusätzlich: Beratung der Steuerverwaltung und -auszahlung wird vertagt.

^a Ratifizierung] KURSACHSEN (fol. 266) zusätzlich: Votum: Da die Hilfe für den Kg. geleistet wird, soll die Steuer an ihn ausgezahlt werden.

^b Köln fehlt] KURSACHSEN (fol. 266') differenzierter mit dem Votum: Wollen zunächst andere hören und sich anschließen.

¹ Kf. August von Sachsen bekräftigte in einer späteren Weisung vom 15. 1. 1557 (Lochau) nochmals

Brandenburg: Achten, das der kgl. Mt. als dem haubt des Reichs zuvertrauen das gantz werck des obersten ampts^c. Was aber das gelt anlangt, da mochte ein verordnung etlicher geschehen.

Mainz: Wollen zunächst andere hören.

2. *Umfrage. Trier:* Auff ratification wie Pfaltz. Wer aber zu obersten zu deputieren: Erachten sie, dweil der kgl. Mt. an dissem am höchsten gelegen, das irer Mt. solchs zu vertrauen, entweder selbst in der person das oberst ampt zu vertreten oder aber ein andern tauglichen zudeputieren.

1520/ Köln: Wie Trier, ^d-doch das die kgl. Mt. ire hilff mit des Reichs hilff zuvermischen^d. Derhalb auf pfenningß meister verdacht zu sein.

Pfalz: Es were konig nit allein in diessem, sonder ein mehers zu vertrauen. Sie bedencken aber, wie konig an leuten mangel habe. Derwegen wurde konig wolgefallen, das man irer Mt. ein obersten ex statibus furschluge^e. Darzu sie Sachssens churfursten erachten dienstlich, dan er jungß leibs, in dreyen^f zugen hievor gewesen², item hetten reuter und fußfolck. Zudeme so were irer kfl. Gn. dero landt gelegenheit nach auch an dissem wol gelegen. Wofer Sachssen nit zuvermogen, alßdan Wurtenberg als ein erfarn kriegß man zu erpitten. Wen man disses ainig sein wurdet, hat man mit wissen eins solchen obersten auf andere ambt- und befelchsleut zugedencken.

^c obersten ampts/ *KURSACHSEN* (fol. 267) *zusätzlich:* dan wie die obersten hivor domit umbgangen, hett man sich zuerinnern.

^{d-d} doch ... zuvermischen/ *KURPFALZ* (fol. 403') *deutlicher:* doch dz dz gelt nit in ir kgl. Mt. privat-, sonder des Reichs hilff angewendt.

^e furschluge/ *KURPFALZ* (fol. 404) *zusätzlich:* Auch belangen diese sachen den konig nit als das haupt des Reichs, sonder ir Mt. privat sachen und dz konigreich Ungern betreffen. *Deshalb Verordnung des Obersten durch die Reichsstände.*

^f dreyen/ *KURSACHSEN* (fol. 268) *abweichend:* zwei mal. *KURPFALZ* (fol. 404) *wie Textvorlage.*

dieses Votum: Ebenso wichtig wie die Bewilligung einer Türkenhilfe ist deren effektiver Einsatz 183/ zu solchem widerstandt des turcken und nicht in andere wege. Beharrt deshalb auf der Verordnung 183'/ eines furnemen und der krigsachen erfarnen obersten, dem Kriegsrate beizuordnen sind. Kf. ist verwundert, dass die Kurbrandenburger Deputierten sich dem nicht angeschlossen haben, da dies einer persönlichen Übereinkunft mit Kf. Joachim widerspricht. Falls Kg. das Oberstenamt ablehnt, werden die Gesandten beauftragt, im KR auf der Verordnung eines reichsständischen Obersten sowie von Kriegsräten und Zahlmeistern zu insistieren. Sollen Lgf. Philipp von Hessen als Oberst vorschlagen (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 82–85a, hier 83–84. Konz.).

² August hatte 1544 seinen Bruder Moritz auf dessen Zug im Dienst Ks. Karls V. gegen Frankreich begleitet (JOËL, Herzog, 147). Im Oktober 1545 wirkte er erneut an der Seite Moritz' am Zug des Schmalkaldischen Bundes gegen Hg. Heinrich II. von Braunschweig mit (ebd., 150). Im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 leitete er zunächst die Verteidigung Dresdens gegen die Angriffe Kf. Johann Friedrichs. Nach der Schlacht auf der Lochauer Heide führte August ein Heer unter seinem eigenen Oberbefehl nach Thüringen, um dort erfolgreich die Reste der ernestinischen Streitkräfte zu bekämpfen (ebd., 244–251; knapp bei BRUNING, August, 113).

/521/ *Sachsen*: Erachten, da man nit ein ansehnlichen standt auß dem Reich zu eim obersten haben, wurdet wenig außgericht, [§]-ursach, dweil konig selbst nit ziegen kan[§]. Und vonnoten, das einer seye, auf denen man ein guts vertrauen zu setzen.

Brandenburg: Weren gehort, das konig alß dem haubt diß zuvertrauen. Erachten auch, das ire Mt. wol so gute leut hab alß ein standt des Reichs, oder werde wol nach leuten zutrachten [*wissen*]. Dan dweil man das gantz Reich ime vertraut, were disses auch irer Mt. zuvertrauen, in sonder betrachtung, das diß werck ire Mt. auch am maisten belangen thun^h. Item wurdet dem Reich ein groß druff gehen, und 8 monat langk 100 000 fl.

Mainz: Auf ratification, dweil sie nit wissen mogen, wes Meintz gelegenheit, erachten sie, dweil man die hilff an gelt laistet, das keins obersten vonnoten von wegen des Reichs. Allein acht zuhaben, wie das gelt angewendt.

/522/ 3. *Umfrage*. *Trier*: Erachten, das kgl. Mt. hirunther zuvertrauen, und solchs umb desto meher, dweil Brandenburg letzt oberst gewesen³ und alß der sachen erfarn solchs fur gut achtet. Zudeme irer Mt. selbst auch am meisten daran gelegen, die auch am pesten alle gelegenheit wissen.

Köln: Wie Brandenburg und Trier. Aber domit das gelt wol angelegt, auff treffliche chur- und fursten zugedencken, die ein ufsehens haben.

Pfalz: Wen konig eigner person zuge, were diß werck irer Mt. wol zu trauen, und doch etlich kriegß rethe zu ordnen. Dweil aber konig nit wurdet selbst ziegen, werden ire Mt. doch ein general obersten setzen. Derselbig were ex statibus zu nemen, und auf den vhal irer Mt. etlich zwehen oder drei furzuschlagen, einen darauß zuwelen. Und gieng daruf in ein weg soviel alß in den andern.

/523/ *Sachsen*: Wie Pfaltz. Dan wen man das obersten ambt dem konig wil heimstellen, so were gelt und anderst auch irer Mt. zu vertrauen. Aber weren noch der mainung, dweil konig nit selber ziehen würdet und one das ein obersten bestellen, so were ratsamer, das derselbig ein standt des Reichs alß ein frembder. Dan der standt wurdet treuer sein, wurdet auch nit den eigen nutz haben als ein frembder. Zudeme were auch nutzlich, das des Reichs hilff ein sonder hauffen, und das konig sein hilff auch in ein sondern hauffen anrichte.

Brandenburg: Sie erachten, wen die hilff angestellt, konig werde dem werck selbst beiwonen und oberst sein. Aber mochte von irer Mt. erclerung daruber zu suchen sein. Es were auch nit ratsam, das zwehen hauffen seyen, dan also were das volck getrennet. Und ersparte man auf diessen wegk, was auf ein obersten ergethet, dan kgl. Mt. het vorhin iren stat.

[§]-§ ursach ... kan] *KURPFALZ (fol. 404') deutlicher: Würde Kg. den Kriegszug selbst anführen, wäre die Verordnung eines Obersten durch die Reichsstände nicht erforderlich.*

^h thun] *KURPFALZ (fol. 404') zusätzlich: Und achten, dz es nit allein den konig als ein konig zu Ungern, sonder als ein stand des Reichs, Behem und Osterreich [betreffē].*

³ *Vgl. Anm. 13 bei Nr. 59.*

1524/ Mainz: *Wie Brandenburg*. Gaben auch zubeudencken, da man also ein obersten anstellen wurde, das der villeucht wurde ein kriegß werck anstellen, darauf die hilff und das gelt, so auf ein gewisses gestelt, nit genugsam.

1524 f./ 4. *Umfrage. Beschluss wie Votum Brandenburg in der 3. Umfrage, resümiert von Mainz: Nachfrage beim Kg., 1525/* obe ire Mt. bedacht, selbst in der person als obrigst [!] zu ziegen. Alßdan weiter den sachen nachzугedencken.

Beschlussfassung zur Höhe der Steuerbewilligung⁴ im Hinblick auf das Referat vor FR: Da nunmehr Einigkeit besteht, dem Kg. Hilfe zu leisten, und solchs gestelt auf den einfachen romerzugk acht monat langk, allain Meintz außgeschlossen, so angezeigt, darüber kein außtrucklichen befelch zuhaben, ist furgelassen, wie die relation zethun, obe zu sagen: „dem mehern nach“. Aber solchs hat Brandenburg bestritten 1526/ mit vermeldung, das solchs wider disses churfursten rathes loblich herkommen. Derhalb sie on außtrucklichen befelch darin nit willigen konten. Dan preuchlich, was das meher thut, das sich die ubrigen darin vergleichen. Darumb sie dan auch von irem voto alß uberstimpt abgestanden, da sie sonst befelch gehabt, den doplierten romzugk zubewilligen.

Nota: Hat man sich hieruber noch verner zuvergleichen.

Kg. lässt die kfl. Räte für 1 Uhr nachmittags zu sich rufen.

(Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. Vor dem Kg. erscheinen die Gesandten der Kff. Kg. lässt von Vizekanzler Jonas vortragen⁵: 1526 f./ Kg. verweist auf seine wiederholt vorgebrachte Bitte an die Reichsstände, in Anbetracht der Türkengefahr ihre Hilfe zu bewilligen. Kg. ist nunmehr seit einigen Wochen persönlich anwesend und hat erfahren, dass FR dazu einen Beschluss gefasst hat, 1527/ aber die sachen und der verzugk an inen, der churfursten rethen, erwinden solte. Dweil nun die hochste notturfft erforderte, das nit allain furdarlichen in sachen geschlossen, sonder das auch die hilff ins werck gerichtet und zeitlichen gelaistet, so hett ire Mt. nit underlassen mogen, sie, die kfl. rethe, zu erfordern, gnediglichen gesinnendt, wofer sie auch uber diessen articul entschlossen, das sie on lengern auffenthalt ir bedencken mit den stenden und potschafften des furstenrathes zusammen 1528/ tragen wolten, domit man zu furdarlicher, einhelliger vergleichung komen möge. Wofer sie aber noch nit entschlossen, so wolten sie zu gemut furen, wie lang man alhie one frucht gelegen, zu was beschwerung dem furstenrathe solcher verzugk gelange und dan, was not und gefhar nit allain irer Mt. und dero christenlichen konigreich und landen, sonder auch andern anrainenden und der gantzen teutschen nation disses gewaltigen vheindts halben fur augen. Und derhalb von noten, das die hilff und gegenwher so zeitlichen angestellt und ins werck gericht, auff das, wen hernachmaln die gern gelaist werden solte, die nit vergebentlich seye und zu spede keme.

1529/ *Kg. fügt persönlich an*, es wolten die rethe doch bedencken, wie die sachen geschaffen, dan in der warheit die not groß. Ire Mt. hetten auch die

⁴ Vgl. die Beratungen am 30. 12.: KURMAINZ, pag. 489–503 [Nr. 59].

⁵ Folgender Vortrag als eigenes Stück in Form eines Protokollauszugs wörtlich übereinstimmend auch in HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 150f. (Kop.).

churfürsten durch schickung und schriftlichen vilfaltig ersucht, alhie persönlich zuerscheinen und die sachen helffen zubefurdern. Daruf sie irer Mt. antwurten und schreiben lassen, wie sie ire rethe und gesandten mit genugsamen, notturfftigem befelch abgefertigt⁶. Nun legen ire Mt. alhie in die sechst wochen und wusten eben sovil, wes man entschlossen, als den ersten tag. Welchs irer Mt. beschwerlich. Gesunnen demnach, die rethe wolten die sachen befurdern. Were auch yetztmals keiner antwurt weiter von noten, dan die befurderung were die peste antwurt.

Antwort der kfl. Gesandten: /529f./ Haben im KR zur Türkenhilfe beraten und sind /530/ so weit gangen, das sie ires thails auch entschlossen, dem furstenrathe ire bedencken anzutragen und mit inen furzulegen; wie sie dan erstlichen negst verschiene sambstags gegen abent bericht worden, das die im furstenrathe gefast gewesen⁷. Doch wo etwo etlichen der churfürsten rethe befelch mangleten, solten die auch angezeigt werden.

KURFÜRSTENRAT. Beratung wegen der Korrelation mit FR. Vertagung bis morgen.

/531/ REICHSRAT. Mainzer Kanzler verliest im Auftrag des Kgs. das Konzept für dessen Schreiben an den Kg. von Polen wegen der Koadjutorfehde in Livland⁸. Billigung durch die Reichsstände, wiewol sie in deme irer kgl. Mt. kein moß zugeben.

63 1557 Januar 5, Dienstag

2. HA (Türkenhilfe): Resolutionen von KR und FR zur Höhe und zu den Modalitäten der bewilligten Steuer.

/531/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Formulierung des Beschlusses zur Steuerbewilligung beim 2. HA (Türkenhilfe) für das Referat vor FR.

Umfrage. Trier: Lediglich Referat, man wolle acht Römermonate leisten, auß ursachen, solchs das meher, dem alten geprauch nach der ubrig thail sich zu conjungieren; wofer nit, mochten zwo opinionones conjungiert werden.

/532/ Köln: Das pure zu referieren, und nit dem mehern nach, oder aber das zweyerlei bedencken furzupringen.

Pfalz: Es ist relation in genere zuthun, wie man disses und jenes vergleiche, aber doch erforderte etlicher notturfft, irer hern resolution zuhaben, daruf puncten gestelt^a. Hielten darfur, das solchs kein neuerung, sonder man befunde

⁶ Bezugnahme auf die Antworten vorrangig der Kff. zu den kgl. RT-Werbungen. Vgl. Kap. 4.1.1.

⁷ FR hatte noch am 2. 1. 1557 unmittelbar im Anschluss an seine Beschlussfassung die Korrelation zum 2. HA mit KR beantragt. Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 660' [Nr. 167].

⁸ Vgl. die vorherige Beschlussfassung: KURMAINZ, pag. 453, pag. 479 [Nrr. 54, 56]. Bekanntgabe der Billigung an den Kg. am 9. 1. 1557: KURMAINZ, pag. 592 [Nr. 66]; dort Nachweis des Schreibens.

^a gestelt/ KURSACHSEN (fol. 273) zusätzlich: Und do das merer solt referirt werden, konten

wol andere neuerung: ^b–das auch konig wisse, was wir handlen^{–b}; welchs gestriges tags wol abgenommen werden mogen¹.

1533/ Sachsen: Haben sich zur Höhe der Steuer der Mehrheit im KR angeschlossen^c. Und dweil also funf churfursten einig, so peten sie, meintzische wollen sich auch vergleichen. Wofer sie aber kein befehl, mochten sie nit zu verdencken sein. Das zweyerlei bedencken anzuzeigen, were nachtheilig im churfursten rathe^d. Gleicher gestalt, da auch das meher solte referiert werden, dweil Meintz noch nit votiert auf das erst stuck, was für hilff zulaisten. Aber auf das stuck, obe hilff an volck oder gelt zu laisten, solt inen nit zuwider sein, das der ratification oder resolution der hern meldung beschehe.

1534/ Brandenburg: Haben sich der Mehrheit angeschlossen, ^e–wie dan solchs auch herkommen^{–e}. Auf ratification zuhandlen, were nit herkommen, anderst dan zu Augspurg² in neuen sachen, so proposition nit mit ir pracht; welchs in dissem fall nit were. Darumb sie noch der meinung, das pure zubewilligen und zureferieren.

Mainz: Hetten angezeigt, das sie kein außtrucklichen befehl in specie gehabt auf die hilff, allain das sie die nit zuverweigern. Wissen nit, ob inen villeucht brieff vorenthalten³. Nun were inen beschwerlich, das sie bewilligen solten, wes sie nit in befehl. Aber dweil funff churfursten rethe einer meinung, wolten sie irenthalben die relation nit sperren. Hetten kein sondere opinion, und dweil die andere schliessen, das relation pure solt /535/ beschehen, liessen sie das meher in dem geweren. Wolten sich aber hiemit bedingt und bezeugt haben, das sie nicht bewilligt, auff den vhal, inen solchs vonnoten, gezeugniß zuhaben. Wiewol sie hoffen, das Meintz, sovil ime erschwinglich, von andern sich nit sondern werde. Sovil dan die ubrige puncten anlangt, dweil man dem mehern beigefallen auf

sie nicht umbgehen, hinwider zu protestiren, dan es zu verkleinerung und wider alten brauch dises rats were.

^{b–b} das ... handlen] *KURSACHSEN (fol. 273')* differenzierter: Hat vor die notturfft geacht, daruf zudencken, weil alles fast, wes in disem rathe gehandelt, kgl. Mt. baldt zu wissen bekombt, wie dieselbe neuerunge abzuwenden, da sie zu abbruch und disem rathe schedlichen were.

^c angeschlossen] *KURPFALZ (fol. 408')* zusätzlich: *Anschluss deshalb*, damit die relation pur simpliciter beschee.

^d rathe] *KURPFALZ (fol. 408')* zusätzlich: Dan da zweierlei bedencken anzeigt, wurd es den andern churfursten an iren voten abbruch [*tun*]. Und dan zu Passau geschlossen, allein in religion sachen dz mehrer nit stat hab, darumb in andern das mehrer stat haben. [*Passauer Vertrag, § 11: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 128.*]

^{e–e} wie ... herkommen] *KURSACHSEN (fol. 274)* differenzierter: *Bisher ist es im KR so gehalten worden*, wan ein merers ist, das die andern dazu gestanden, und also eine einhellige meinunge in disem rathe referirt.

¹ *Bezugnahme auf die Anmahnung des Kgs. am Vortag, die gezeigt habe, dass er über den Verhandlungsstand im KR informiert gewesen sei.*

² = auf dem RT 1555.

³ *Die Mainzer Gesandten beklagten im Bericht vom 5. 1. 1557 an Kf. Daniel im Zusammenhang mit obigen Verhandlungen nochmals das lange Ausbleiben der vielfach angeforderten Weisung zur Türkenhilfe (HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 147–149; hier 148'. Or.; präs. Aschaffenburg, 18. 1. Vgl. Anm. 12 bei Nr. 59). Die am 8. 1. ausgestellte Weisung des Kf. erhielten sie am 12. 1. (vgl. Anm. 3 bei Nr. 71).*

ratification, were anzuzeigen, wie etliche resolution gewertig, und das man mit außstrucklichen und gleichen befehlen nit versehen.

Beschluss^f gemäß folgendem Referat vor FR.

1536/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert: KR hat den 2. HA (Türkenhilfe) beraten und beschlossen, dass dem Kg. die Hilfe nit abzuschlagen. Wie hoch aber dieselbige gestelt werden solte, hette man die ding dohin erwogen, das nach gelegenheit yetziger zeit irer Mt. der einfach romzugk auf acht monat lang der chur- und fursten und stendt anschlag nach an geltlaistung zubewilligen. Und das ein yedem standt frei und bevor stehen solte, sein gepurniß vor sich aus seinen gefellen zuerlegen oder aber die underthanen derhalb anzusprechen und zubelegen, doch weiter und hoher nit, dan sich eines yeden gepürniß nach dem anschlag erstreckt, in massen und form, solchs ungeferlich in hievorigen und jungstem augspurgischen Reichs tags abschied begriffen⁴. Damit auch unrichtigkait in erlegung der hilff abgeschnitten, so solt die hilff zu zweyen zielen, der halb theil auf Ostern, der ander halb thail auf Johannis⁵, 14 [Tage] vor oder nach, zu Franckfurt, Nurnberg, Regensßpurg und Leipzig erlegt werden. Daneben ist auch furgelassen, das zu dem vorhabendem /1537/ kriegß wesen eins obersten vonnoten. Derhalb kfl. rethe erwogen, da sich die kgl. Mt. der sachen eigner person unternemen, dem werck vor sein wolte, das ire Mt. nit wol zuverpessern. Und solte darumb solchs irer Mt. anzupringen und dieselbig umb erclerung zu pitten sein. Und auf den fal irer Mt. bewilligung were es dabei zulassen. Wo es aber irer Mt. gelegenheit nit, alßdan weiters zubedencken, wes den stenden des Reichs ratlich sein woll. Und wiewol konig hievor bericht und erinnert, da irer Mt. hilff gelaistet werden solte, das auch die fursehung zethun, auf das die stende eins gewissen fridens sich zu getrosten⁶, so solt nochmals solche pit widerumb zuerholen und ire Mt. zupitten sein, es dermassen anzustellen, damit ein yeder bei recht gelassen und nit betrangt. Sonst hette man leuchtlich zuermessen, das die hilff nit fruchtbarlichen gelaistet werden mochte. Zudem das auch abermals bei irer Mt. anmanung zethun, andere christliche potentaten zu solcher hilff auch zubewegen, dan es in kgl. Mt. und der stendt vermogen nit, sich gegen solchem vheindt allein aufzuhalten. Item das ire Mt. auch anzulangen umb erclerung, wes ire Mt. fur sich und dero erblandt fur hilff laisten wolten. Was aber kriegß rethe, pfenningßmeister und anderst betrifft: Hetten churfursten yetztmals eingestelt, biß man wissen mochte, wie es des obersten halb geschaffen. Alßdan konte solchs auch leuchtlich erledigt werden. Nachdem aber die kfl. rethe durchauß auf obberurte puncten

^f *Beschluss] KURSACHSEN (fol. 274') differenzierter: Beschluss nach weiterer Umfrage.*

⁴ *RAb 1555, § 82, dort im Zusammenhang mit der EO, Kreishilfe (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3131).*

⁵ = 18. 4. und 24. 6. 1557.

⁶ *Vgl. die Antwort der Reichsstände [Nr. 435], fol. 204f.*

mit befehlen der notturfft [*nicht*] versehen, wolten sie inen furbehalten haben, sich auf die puncten nach erlangter resolution weiter vernemen zulassen.

/538/ FR: Haben den 2. HA beraten und ihre Resolution schriftlich formuliert⁷. Verlesung der Resolution, die aber nicht übergeben bzw. nicht angenommen wird⁸.

/539/ (Nachmittag^h) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des FR zum 2. HA (Türkenhilfe).

Umfrage. Trier: Was 1. anlangt, das furstenrathe ire bedencken auß dem papier verlesen lassen, wie dan stett auch gethan⁸: Solchs were inen nit meher zugestatten, dan es wider den prauch. Die doplete anlag des romzugks betreffendt: Verhoffen sie, furstenrathe werde sich mit dissen hern vergleichen. Derhalb auf diesssem bedencken zubestehen. Das aber angehangen worden auf die moderierte anschlege: Der mainung weren sie auch, und da es anderer mossen angestellt, so protestierten sie dawider. Hilff an gelt zulaisten, were man verglichen. Zeit und ziel: Were es bei dem kfl. bedencken zulassen. /540/ Legster: Weren sie zufriden. Belegung der underthanen: Were die clausul zu nemen auß vorigen abschieden⁹. Das ritterschafft und ansehe stet zu ersuchen, weren sie zufriden. Fiscal: Placet. Zalmaister: Were noch nit zeit, davon zu reden. Was dan ubrig, im kfl. bedencken heut angezeigt, dabei mochte man es bei pleiben lassen.

Köln: In effectu wie Trier. Allein thut nicht meldung von den moderierten anschlegen. Ermessen auch pillig, was furstenrathe bedacht der stendt halben, so ire guter under der kgl. Mt. gelegen, das die nit zweifach angelegt.

Pfalz: Furstenrathe anzuzeigenn, sich der schrifftten hinfuro zu enthalten. Die hilff und zeit der bezalung betreffendt, were es bei dem kfl. bedencken zulassen. /541/ Belegung der underthanen: Da were gute versehung zethun, auff das die hern nit in zanck erwuchssen von wegen, wo die underthanen ire guter haben werden, und das die underthanen etwo einem mit der hohen, dem andern mit der nidern oberkait zugethan. Der moderierten anschleg halb hetten sie befelch, die sachen auf die alte anschleg regulieren zuhelffen, auß ursachen, das man der moderation durchauß noch nit verglichen. Zalmeister: Domit zuerwarten, biß man wisse, obe konig selbst ziehen wolle. Die ritterschafft und ansehe stet zuersuchen: Placet. Gleicher gestalt, quod fiscus¹⁰ procedat contra inobedientes. Halten es auch fur pillig, was furstenrathe bedacht der stendt halben, so hinder kgl. Mt. ire guter haben.

Sachsen: Wolten sich versehen, der furstenrathe werde sich vergleichen. /542/ Wolten auch die hern erinnern, das sie furstenrathe verstunden, als obe sie

⁸ wird] KURPFALZ (fol. 412) zusätzlich: KURFÜRSTENRAT. Umfrage zur Resolution des FR. Beschluss: Vertagung bis zum Nachmittag.

^h Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 278) differenzierter: 3 Uhr.

⁷ Nr. 475.

⁸ Verlesung der Resolution des SR zur Türkenhilfe im RR am 15. 12. 1556 (KURMAINZ, pag. 426 [Nr. 48]).

⁹ Vgl. Anm. 4.

¹⁰ = der Reichsfiscal.

auf ein eilende hilff deuten, welchs man in dissem rathe biß doher vermitteln. Derwegen wolten sie Trier und Coln vor inen horen, wes sie darauf bedacht. Moderierte anschlege belangendt: Were irem hern nit allain, sonder dem gantzen sachssischen kraiß zuwider. Derhalb were nit in abschiedt zusetzen „moderiert“, sonder simpliciter „die Reichs anschlege“. Horten auch, das yetzo etliche moderatores zu Wormbs, etliche aber noch nit erschienen, also das zu besorgen, yetzt abermals nicht daselbst außgericht werde¹¹. Derhalb konig zu ersuchen, das ire Mt. den moderationtag furgehen lasse und befurdere. Wen man der summa der hilff einig, hat man sich leichtlichen mit den furstlichen rethen zu vergleichen. Seindt der mainung wie Pfaltz, allein des fiscalischen proceß achten sie noch zu zeitlichen, davon zuratschlagen.

/1543/ Brandenburg: Das furstenrathe in schrifften zu handeln undersagt werde. Ansonsten wie Trier, Köln und Pfalz.

Mainz: Das schriftlich referieren belangendt: Dweil man heut die schrifft nit angenommen, wurdet villeucht furstenrathe sich selbst hinfuro dessen enthalten. Die anlag belangendt, hetten sie kein befehl. Darumb konten sie nicht darzu reden. Liessen es bei heutiger protestation. Moderierte anschleg: Darzu konten sie nicht reden. Mochten leiden, es pliebe bei den alten anschlegen. Belegung der underthanen: Hielten sie es darfür, das man clausulas neme auß den alten abschieden. Verglichen sich der ubriger articul halb mit den andern hern vor inen.

64 1557 Januar 7, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): Keine Einigung zwischen KR und FR über die Höhe der Bewilligung. Keine Spezifizierung der zugrunde liegenden Reichsmatrikel.

/1546/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Resolution des FR zum 2. HA (Türkenhilfe), insbesondere Erlegung der Steuer nach dem moderierten Reichsanschlag und Einbeziehung der Reichsritterschaft.

Umfrage. Beschluss nach Votum Trier: In genere zu setzen uff die anschleg wie im letzten augspurgischen abschiedt¹. *Ritterschaft: Anschluss an FR.*

/1547/ Zahlmeister: Beharren auf dem Beschluss des KR.

2 Umfragen zur Höhe der Bewilligung und wegen der doppelt besteuerten Reichsstände. Zu Letzteren in der 2. Umfrage Einigkeit, diese Forderung gegenüber dem Kg. zu unterstützen.

¹¹ Vgl. die Supplikation der Moderatoren von 3 Reichskreisen mit der späteren Gegenerklärung der am RT vertretenen Stände aus dem Obersächsischen Kreis [Nr. 555] sowie den Abschied des Moderationstags [Nr. 509].

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 281) differenzierter: 7 Uhr.

¹ RA 1555, §§ 80, 83, dort im Zusammenhang mit der EO, Kreiskontribution (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3130f.).

1. *Umfrage zur Höhe der Bewilligung. Trier:* Der summa halb, so konig bewilligt werden solte, ermessen sie, es werde der dritte thail abgehen an deme, was bewilligt. Und dweil ungezweivelt konig ferner tringen werde, mogen sie leiden, das man uber den einfachen romzugk ein mehers thu, wen es andern auch gefellig.

Köln: Das man es bei dem einfachen romzugk dißmolß noch bewenden lasse, biß man ferner angelangt wurdet.

/548/ Pfalz: Erachten, das der summa halb man es bei dem ersten bedencken pleiben lasse, auß ursachen, ^b-das es dissem rathe etwas verkleinerig, vom bedencken abzustehen^{-b}. Und da ye dem konig solten zweyerlei bedencken furpracht werden, wurde ire Mt. ferner begern an churfursten thun, daruf sie sich der gepur zuerweisen darnach wissen.

Sachsen: *Haben wie Brandenburg zuvor für eine höhere Hilfe votiert*². *Deshalb jetzt insofern Anschluss an FR*, das ein mehers zethun, auf das konig nit zuerachten, das churfursten die sachen wellen auffhalten. Neben dem zu erwegen, da furstenrathe mit eim /549/ dopleten romzugk furkeme, wurde ire Mt. inen zufallen, welchs dissem rathe verklainerig. Derhalben medium an die handt zu nemen und die hilff auf anderthalben romzugk die 8 monat langk zu stellen³. Zudeme were solchs auch dienstlich, das man sich dessen also vergliche, auf den fall, man ein beharliche hilff anstellen wolte.

Brandenburg: Befunden die eusserste nott, darumb konig hilff zu laisten. Das nun dieselbige fruchtbarlich angelegt: Wel von noten sein, das sie statlich angestellt. Und dweil dan furstenrathe den dopleten romzugk bewilligt und konig daruf auch tringen wurdet, so were eben /550/ der danck yetzo zuerhalten mit gutem willen, so die churfursten on das hernacher thun müssen. Derwegen sich in deme mit dem furstenrathe zu vergleichen.

Mainz: *Haben noch keine Weisung*, wiewil sie willigen sollen. Welten aber die relation oder die tractation nit verhindern, sonder, wo vonnoten, ire notturfft selbst konig anzeigen.

/550–552/ 2. Umfrage. Mehrheitsbeschluss mit den Voten von Köln und Pfalz, denen sich nunmehr Trier, widerwillig Sachsen und Mainz anschließen, während Brandenburg auf dem Votum der 1. Umfrage besteht: Vorerst Beharren des KR auf der Bewilligung von nur acht einfachen Römermonaten.

/553/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR^c erklärt zur Resolution des KR vom 5. 1.⁴: Beharren in der Hauptsache auf voriger mainung, das konig der gedoplet romzugk auf die moderierte anschleg zulaisten, dan der einfach romzug

^{b-b} das ... abzustehen/ *KURSACHSEN (fol. 282') differenzierter*: Es were wider alten gebrauch, zu dem fursten rathe zutretten, so doch zuvor sie, wes in disem rathe beschlossenen, confirmirt.

^c *FR/ KURSACHSEN (fol. 285') differenzierter: Referat durch Salzburg.*

² Vgl. *KURMAINZ*, pag. 491f., 497, 501 [Nr. 59].

³ = 12 Römermonate (KR hatte zuvor 8, FR 16 Monate bewilligt).

⁴ *KURMAINZ*, pag. 536f. [Nr. 63].

nit ersprießlich, in betrachtung, ein grosser abgang an anschlegen sein von wegen außgezogner und entzogner, also das $\frac{1}{3}$ wol abgehe; also auch, das beinach darfur zu halten, wen der gedoplet romzugk bewilligt, das nit wol ein einfacher einpracht werden konte. Im ubrigen vergleichen sie sich. Bathen, die churfursten wolten sich entgegen mit inen auch vergleichen.

KR: Sovil den ersten articul anlangt, hetten churfursten sich ver- /554/ sehen, furstenrathe wurde sich auf den einfachen romzugk vergleichen haben, und solchs auf die anschleg, wie zu Augspurg auch solch wort geprauch⁵, domit die disputation der moderation vermitteln. Und bestehen also auf voriger meinung, in betrachtung, das man auch nit meher willige, dan man erschwingen konne, und darundter die stendt zubedencken, so krieg und scheden erlitten. Wes dan die ubrige puncten anlangt, das sich furstenrathe mit inen verglichen: Placet. Alß sie aber gehort, per furstenrathe erregt, das ritterschafft etc. zu ersuchen, das auch fiscal solle procedieren: Placet. Und da man ein schleunigern weg wuste als die fiscalische proceß, wolten sie den auch gern helffen erwegen. Letzlich, was erregt von wegen etlicher stendt, so mit dopleten anlagen beschwerdt: Solte inen gefallen, das vorpitt an konig geschehe.

/555/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. [Mainzer Kanzler] proponiert: Heutige Resolution des FR.

Umfrage. Trier: Wen andere alle darauf abgefertigt gewesen, meher dan den einfachen romzugk zubewilligen, hetten sie auch befehl gehabt. Imfal sich dan furstenrathe nit vergleichen wolten nachmals, so hetten sie von Sachssen ein mittel gehort, auf $1\frac{1}{2}$ romzugk zu willigen. Uff solch mittel konten sie sich auch auf ratification einlassen.

Köln: Hetten keinen außstrucklichen befehl, uber den einfachen romzugk, 8 monat langk, zu willigen. Da man aber durchauß willigen wolte den romzugk $1\frac{1}{2}$ mol uf acht monat, wollten sie uff ratification solchs auch nit sperren.

Pfalz: Wie Colln, wiewol sie kein befehl dan ut supra.

Sachsen: Auß den ursachen, heut per furstenrathe eingefurt, /556/ erachten sie, das man wol anderthalben romzugk bewilligen moge, auf das man nit mit gespaltenen meinungen fur kgl. Mt. kome. Aber der moderierten anschlege halben, da furstenrathe nochmals darauf bestunde, were anzuzeigen, wie man yetzo noch in der moderation zu Wormbs stunde. Derhalb das genus in den abschiedt zusetzen: „uff die anschlege etc.“

Brandenburg: Weren ires befehls gehort. Daruf sie auch gern gesehen, das man sich mit furstenrathe verglichen hette. Aber dweil das meher dohin stimmet, den mittelweg auf $1\frac{1}{2}$ romzugk zugehen, so wolten sie sich nit absondern.

Mainz: Weren gehort, das sie kein außstrucklichen befehl. Aber wolten die relation nit verhindern und, wo vonnoten, ire notturfft konig selbst furpringen.

Beschluss: Bewilligung von acht 1½-fachen Römermonaten als Entgegenkommen an FR.

⁵ Vgl. Anm. 1.

1557/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR: Beharren zur Höhe der Hilfe auf dem doppelten Romzug für acht Monate. Baten, churfürsten wolten sich vergleichen. Der moderierten anschleg halben theten sie sich mit den churfürsten auch vergleichen, doch das ein yeder nach den neuen anschlegen die hilff erlege.

KR: 1557f./ Wiederholen die Einwände gegen eine zu hohe Bewilligung, deren Erlegung nicht möglich ist. Haben dennoch 1558/ auf das mittel gedacht, domit man nit gespalten für konig kome, das die hilff auf eins jeden standts einfachen anschlag und dan noch halb mol sovil zubewilligen. Und achten, das dardurch alles, wes villeducht abgehen wurde an den unrichtigen anschlegen, wol ergentzt. Versehen sich, konig werde domit zufriden sein und furstenrathe werde sich vergleichen. Moderierte anschleg: Wie heut angezeigt. Achten solchs fur vergleichen [!]. Wolten auch nit verhalten, das etlicher churfürsten rethe noch meher befelchs uber das hauptstück gewertig, deren sie inen vorbehalten. Wolten hernachmals sich vernemen lassen.

KURFÜRSTENRAT. 1559/ Umfrage. Einhelliger Beschluss: Beharren auf der eigenen Resolution.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR: Können trotz der neuen Resolution des KR keiner anderer meinung sein, dan wie vorhin, also dz, 1560/ wie in der kgl. Mt. proposition begert, der dopliert romzugk acht monat langk zu bewilligen. Auf den vhal nun die kfl. rethe sich nit gedechten mit inen zu vergleichen, solten dem prauch nach zuvorderst der stet gesandten und nachgehendts der kgl. Mt. die unterschiedliche beder rethe bedencken furzupringen und anzuzeigen sein. Was dan der moderierten anschleg halben gemeldet: Solt inen auch nit zuentgegen sein, das man in den generalibus terminis pleibe, namblich das man anzeige simpliciter auf die Reichs anschleg. Das es aber den verstandt habe, das nach den moderierten anschlegen die hilff gelaist werden solte, begerten sie von den meintzischen, zu prothocollieren, und den fiscal darauff zu weisen.

KR: 1560 f./ Beharrt auf seiner letzten Resolution und billigt, 1561/ das derwegen kgl. Mt. und vorhin der stet gesandten unterschiedliche bedencken vermeldet werden. Moderierter anschleg halb liessen sie es auch bei vorigen bedencken, auß ursachen, das diß disputierlich, dweil ober- und nidersechssichs kraiß sich beclagt, in voriger moderation nit gehort zusein, das auch darauf im augspurgischen Reichs abschied ein ander moderation tag angestellt⁶.

Beschluss: Morgen Referat beider Resolutionen vor SR. Bezüglich der moderierten Anschläge bleibt es bei der Resolution des KR.

⁶ *RAb 1555, §116: Einberufung eines neuen Moderationstags u.a. deshalb, weil die Stände der beiden sächsischen Kreise auf den letzten Moderationstagen nicht gehört wurden (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3139f.). Vgl. auch die Gegenerklärung der am RT vertretenen Stände aus dem Obersächsischen Kreis zur Supplikation anderer Kreismoderatoren [Nr. 555] sowie den Abschied des Moderationstags [Nr. 509], Beilage B.*

65 1557 Januar 8, Freitag

2. HA (Türkenhilfe): Resolution des SR. Einigung zwischen KR und FR sowie im RR: Bewilligung von zwölf Römernmonaten. Protest der hessischen Gesandten.

/1562/ (Vormittag) REICHSRAT. Referat der geteilten Resolution von KR und FR zum 2. HA (Türkenhilfe) vor SR:

1) Grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung des Kgs. Bezüglich der Höhe der Steuer waren zweierlei Bedenken eingefallen. Und erlassen erstlich der churfürsten rethe, das nach gelegenheit solche hilff also anzustellen, damit sie zu tragen und gelaistet werden mochte, und bedacht, das die 8 monat auf die einfache anschlege und dan noch halb mol sovil /1563/ zubewilligen. Aber furstenrathe bedechte, das dem begern in der proposition also nachzugehen und 8 monat die gedopplete anschlege zubewilligen, in betrachtung, das des veheyandts¹ macht groß und die anschleg unrichtig und fast der dritt thail abgeheth. 2) Einvernehmen, die Hilfe mit Geld zu leisten. 3) Zahlungsziele: Ostern und Johannis. 4) Legstätten: Regensburg, Nürnberg, Frankfurt, Leipzig. 5) Umlegung der Steuer auf die Untertanen. /1564/ 6) Fiskalische Prozesse gegen Säumige. 7) Bitte an den Kg., die Reichsritterschaft und die Hansestädte zur Hilfe heranzuziehen. [8] Bitte an den Kg., das Feldoberstenamt selbst zu übernehmen. Falls Kg. ablehnt, weitere Beratung dazu. /1564 f./ [9] Wiederholung der Bitte an den Kg., den inneren Frieden im Reich zu sichern und die Beteiligung auswärtiger Potentaten an der Türkenabwehr anzustreben. /1565/ [10] Bitte um Erklärung des Kgs., wes ire Mt. von wegen dero konigreich und lande zethun gewilt. Gleichwol wolte man nit verhalten, das etlicher churfürsten notturfft erfordere, hieruber² fernere befelch zuhaben. Derhalb sie auf ratification die relation nit wellen verhindern. Letzlichen were etlicher stendt halben, so hinder der kgl. Mt. begutet, bedacht, das vorbit zethun, auf das sie mit dopplen anlangen nit beschwert.

SR: Haben den 2. HA ebenfalls weiter beraten. /1566/ Verlesen ihre [zweite] schriftliche Resolution³.

/1567/ KURFÜRSTENRAT. /1567 f./ Umfrage zur Resolution des SR. Beschluss nach Votum Trier: /1567/ Den stetten zu undersagen, ire bedenken nit in schriftten zu verlesen. Sovil anlangt den vorrathe: Were disse weitleufftigkeit zuumbgehen⁴.

¹ = Feindes.

² Bezogen nicht auf die letztgenannte Bitte, sondern auf die gesamte Resolution zum 2. HA.

³ Nr. 476.

⁴ Kf. Ottheinrich von der Pfalz zeigte sich in der Weisung vom 29. 1. 1557 befremdet über das Vorbringen des Reichsvorrats im Zusammenhang mit der Türkensteuer, da er in der Proposition nicht angesprochen werde und da bekannt seit, dass der Vorrat und dessen Ergänzung /260/ am wenigsten zu des Reichs und gemeiner wolfart angelegt, sonder viel mehr zuwider guthertzige christen und die statt Magdenburg one eine erhebliche ursachen verwendet worden; ausserhalb was /160/ etwo hernach auff die zu Franckfurt [1554] gepflegne handlungen den frenckischen pundts stenden davon furzuleihen bewilligt. Da daneben keinerlei Rechnungslegung zur Verwendung erfolgte, sollten sich seine Gesandten an keiner Debatte zum Reichsvorrat beteiligen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 259–264, hier 260 f. Or.; präz. 8. 2.).

Den dopleten anschlag auf 6 monat anlangendt: Were ein meinung mit dissem rathe. Furstenrathe zu ersuchen umb vergleichung. Der letzt punct hengkt dem obersten an; dißmols zuumbgehen. *Sachsen und Mainz wollen später zum Bestand des Reichsvorrates [1548/51] beraten.*

1568/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR zur Resolution des SR: Haben nu etlich mol uff dissem Reichs tag gesehen, das sie⁵ ire bedencken in schriftten lesen, welchs ein neuerung. Derhalb inen freuntlichen anzuzeigen, sich hinfuro des prauchs zuhalten und muntlich ir bedencken anzuzaigen. Wes sie dan des vorraths halben vermeldet: Daruf befunden kfl. rethe, das zu Augspurg jungstlich bericht des fiscals einkomen, daselbst die sachen sollen bedacht werden. Dweil sie aber gleich in zeit des abschiedts furkomen, weren solche bericht alhero verschoben⁶. Dweil dan solchs /569/ ein sondere sache, were derhalb die alhie in ein neue tractation furzunemen und solch irrig ding nit in disse hilff zu ziehen. Die hilff anlangendt: Verstunden kfl. rethe, das stet sich mit inen verglichen, namblich mit bewilligung der gedopleten anlag auf 6 monat⁷. Und pitten demnach, furstenrathe wolle sich numeher mit inen vergleichen. Das aber reformierte anschlege von inen vermeldet: Liessen es die kfl. rethe bei gestrigem bedencken und irer anzeig pleiben. Die angezogne verordnung betreffendt, alß zu der beratschlagung des obersten gehorig, dohin auch zustellen.

FR zur Resolution des SR: Zum Reichsvorrat wie KR, doch soll noch auf dem RT dessen Ergänzung beraten werden. 1570/ Der hilff halben pleiben sie bei vorigem bedencken, konig unterschiedliche meinung furzupringen. Verstunden noch, das die hilff auf die moderierte anschleg gelaistet werden solten und anderer gestalt nit. Aber mochten leiden, das man in generalibus pleibe und den stetten diß declarierte. Letzt punct wie kfl. rethe, namblich das die angezogne verordnung zu dem stuck, den obersten belangendt, gehörig, welchs zu fernerer consultation auf der kgl. Mt. resolution zustellen. Ist also ein meinung.

Getrennte Unterredung des FR. Erneut KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Vortrag durch Zasius und Perbinger: Erstlichen, sovil der stet gesandten verlesene schriftt anlangt, das inen solchs zuundersagen: Were solchs ired erach tens nit unzeitig bedacht. Aber sie erinnerten sich, das in hochwichtigen sachen solchs hievor meher geschehen, bevorabe umb gleichmessigern behalts willen. Sie wusten dabeneben auch, das etwo die stett solche schriftliche bedencken /571/ mit ubergeben wellen, aber solchs were nit von chur- und fursten rathe angenommen worden. Da nun solchs abermals von inen tentiert werden wolte, hette man es gleicher gestalt abzuschlagen. Also mochte man das verlesen dißmol in dissen hochwichtigen puncten, auch in betrachtung, das viel stet gesandten

⁵ = die Gesandten der Reichsstädte.

⁶ Vgl. die neuerliche Eingabe des Fiskals an den RT 1556/57 unter Bezugnahme auf die Prorogation durch den RT 1555 [Nr. 541].

⁷ Die Bewilligung von 6 doppelten Römermonaten entspricht ebenso 12 Römermonaten wie die vom KR beschlossene, 1½-fache Anlage auf 8 Monate.

yetzt alhie⁸, hingehen lassen. Doch da es hernachmals in kleinen fellen abermals versucht werden wolte, das es inen alß dan zuundersagen.

Den puncten der hilff anlangendt, domit man zu einhelliger relation komen mochte, welchs sie ires thails gern befurdern wolten: So wolten sie auf solch mittel sich vergleichen, das der kgl. Mt. der gedopplet anschlag 6 monat angepotten werde, doch mit dem anhang, da ire Mt. ye damit nit ersettigt, das man sich disser oder auch anderer hilff halb vernemen lassen wolte. Sonst, ohne solchen anhangk, plieben sie auf vorigem bedencken.

KR^a: Die kfl. rethe milterten den anhangk mit den worten: „verhoffentlichen ire Mt. werde mit solchem der stende anpieten benugig sein und es dabei wenden lassen.“

FR^b *billigt dies*. Doch wofer konig ferner ansuchen wurde, wollen sie ires vorigen bedenckens pleiben.

1572/ REICHSRAT. *Referat des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR zur Resolution des SR: Zum Reichsvorrat lag dem RT 1555 ein Bericht vor, der an den nächsten RT prorogiert wurde; also das diß werck ein sonder handlung alhie bedurfftig, welche auch furgenomen werden soll. Dweil es dan ein sonder werck, domit dan weitleufftigkait und unrichtigkait in dissem neuen werck vermitteln, so solte disse vorrathes handlung nit hierin gezogen werden, sonder fur sich zu tractieren. Die hilff anlangendt: Nachdem zweierlei bedencken furhin gewesen und befunden, das stet sich yetzt mit den churfursten vergleichen, domit man dan zu einhelliger relation für den konig komen moge, so solte dem 1573/ konig solche hilff 6 monat gedopplet anzupieten sein, doch mit dem anhang, verhoffentlich konig werde domit dißmolß zufriden sein. Wie sie dan gemeldet von den reformierten anschlegen: Dweil zu Augspurg auch weitleufftige disputationes furgangen, das ein thail wellen auf den alten, der ander auf den moderierten anschlegen bestanden: Solche disputation zuvermeiden, were die hilff in genere auf des Reichs anschlege zubestimmen, wie zu Augspurg auch beschehen im abschied⁹. Wurde ein yeder zulaisten wissen, wes er schuldig. Ir letzt bedencken der verordnung halben: Hienge solchs dem werck des obersten an, dabei sie [es] dißmols noch liesen wenden.*

SR: 1573.f./ Belassen es beim gemeinsamen Beschluss zur Höhe der Bewilligung. Befürworten die spätere Beratung zum Reichsvorrat, der aber 1574/ nit anderst, dan in des Reichs sachen geprauchet werde. Regen nochmals an, da das jenig, wes noch im vorrath furhanden, kgl. Mt. geraicht, es wurde dardurch sovil neben dissen

^a *KRJ KURSACHSEN (fol. 293')* zusätzlich vor dem Folgenden: *Zunächst KURFÜRSTENRAT. Umfrage mit Beschluss folgender Antwort an FR: Man lässt die schriftliche Resolution des SR in dieser wichtigen Frage hingehen [...], und es dohin zustellen, bis sie in einem geringerm werck mochten wider komen. Zum Anhang wie oben.*

^b *FRJ KURPFALZ (fol. 427) eindeutig: Für FR erscheinen Zasius und Perbinger im KR.*

⁸ *Vgl. die Besetzungsliste der aktuellen SR-Sitzung in Nr. 271.*

⁹ *RAb 1555, §§ 80, 83. Vgl. Anm. 1 bei Nr. 64.*

sechss monat doppleter hilff gelaist werden, das die 8 monat und wie per konig begert, volkomenlich.

Damit Einigkeit bezüglich der weiteren Resolution [Duplik] der Reichsstände zum 2. HA, deren Konzept morgen verlesen werden soll.

/575/ Mainzer Kanzler verliest einen Protest der hessischen Gesandten¹⁰: Lgf. kann die Türkensteuer nur billigen, falls sie nach dem moderierten Reichsanschlag erhoben wird. Zur eigenen Moderation hat Lgf. seine Beschwerden den ausschreibenden Ff. des Oberrheinischen Kreises vorgelegt. Verweist auf den Entzug der Gfft. und Hfft. Waldeck, Rietberg und Plesse. Bittet um Registrierung des Protests durch die Mainzer Kanzlei.

66 1557 Januar 9, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): Billigung des Resolutionskonzepts zur Duplik durch KR und FR sowie im RR. Protest der schwäbischen Gff. Übergabe an den Kg. Koadjutorfehde in Livland: Veränderte Besetzung sowie Instruierung der Vermittlungsgesandtschaft.

/576/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts für die Duplik zum 2. HA (Türkenhilfe).

Trier, Köln: Billigung.

Pfalz: Wiederholen nochmals, ^a–das sie sich schließlich in kein andere puncten einlassen konten, es weren dan die prejudicial stuck und articul, namblich die religion und was dern anhengig¹, zuvorderst abgehandelt^a. Derwegen sie auch in diß bedencken nit anderst gewilligt haben wellen dan consultative, ratsweiß und nit conclusive. [2] Am andern, da gesetzt wurdet, das ein yede oberkait macht haben soll, ire underthanen zu belegen: Dweil solche underthanen der hern durcheinander gesessen und irrig, auf das dan weitleufftigkait hernachmals vermitteln und die hern nit in einander erwuschen [!], hetten sie fur gut angesehen, es were ein sondere consultation /577/ derwegen furgenomen worden².

¹⁰ *Der Protest ist wörtlich in das Protokoll inseriert (KURMAINZ, pag. 575). Daneben: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 219f. (Or. mit Bestätigung des Empfangs und der Verlesung am 8. 1.; eigenhd. unterzeichnet vom Mainzer Sekretär S. Bagen. Dorsv.: Recognition ubber die begerte moderation.). HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 168, 169^r (Kop. Dorsv. Hd. Bagen: Protestation Hessen. Ratispone. Furpracht und verlesen in consilio imperiali 8. Januarii 1557. Von anderer Hd.: Moderierte anschleg.). Zur Übergabe des Protests an den Mainzer Kanzler unmittelbar zuvor am 8. 1. vgl. HESSEN, fol. 100^r: Übergabe deshalb, weil die worte „nach den anschlegen eins jeden stands etc.“ absolute stehen pleiben.*

^{a-a} *das ... abgehandelt] KURPFALZ (fol. 429) abweichend: das sie weiters oder mehrers nicht zubewilligen in befelch hetten dan die hilff uf 8 monat, dem einfachen anschlage nach, und an folck zulaisten.*

¹ *Bezugnahme auf die Freistellungsforderung.*

² *Vgl. KURMAINZ, pag. 541 [Nr. 63].*

Dweil aber solchs ubergangen, begerten sie, man wolte den paß stellen wie im speyrischen abschiedt anno 42 und die wort sonderlich nemen³: „underthanen und angehorigen, die sie zu belegen von alters herpracht“; dan sie auf solchs außstrucklichen befelch. Sonst, da also in genere gegangen wurde, were es Pfaltz seiner leibeignen halb prejudicial, dan sein kfl. Gn. die zu belegen herpracht, onangesehen wo die gesessen⁴. [3] Zum dritten, dweil etliche auf ratification gehandelt, solte in ubergebung der schriff dabegeben muntlichen anzuhencken sein: Nachdem etlicher churfursten rethe hieruber mit außstrucklichen befelchen nit versehen, so hetten dieselbigen diese beratschlagung an ire hern gelangt und weren daruber weitem befelchs gewertig.

Sachsen und Brandenburg billigen den zweiten und dritten Einwand, während in der 2. Umfrage Trier, Köln und besonders Mainz den zweiten ablehnen. 1577f./ Deshalb schlägt Sachsen als Mittelweg vor, die Klausel dem RAb 1548 zu entnehmen. 1578/ Daruf man letzlichen dohin verglichen, das auß demselbigen abschiedt die wort, das die oberkaiten ire underthanen, „wie herkomen und recht ist“, zubelegen macht haben solten⁵, zu inserieren.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts. Billigung durch FR^b.

REICHSRAT. Billigung des Resolutionskonzepts durch SR⁶, der aber zur grundgelegten Matrikel und der entsprechenden Erklärung von KR und FR am Vortag klarstellt: Wen es dan die mainung haben solte, das die moderierte anschlege zulaisten und der fiscal von wegen der generalitet nit auf die alte anschlege

^b *Billigung durch FR] KURSACHSEN (fol. 300–301) abweichend und differenzierter: Abweichende Protokollierung: An dieser Stelle nur Verlesung des Konzepts. Die Billigung in KR/FR und RR wird erst im Anschluss an die oben verzeichnete Beratung des KR zur Livlandgesandtschaft in einer weiteren Sitzung von KR/FR aufgezeichnet: FR billigt das Konzept grundsätzlich, hat aber Einwände gegen einzelne Detailformulierungen bei 4 Nebenpunkten, die daraufhin teilweise geändert werden. RR: Billigung durch SR mit Einwand wie oben.*

³ *RAb Speyer 1542, § 70 (SCHWEINZER-BURIAN, RTA JR XII, Nr. 285 S. 1186f.).*

⁴ *Vgl. die spätere Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 1. 1557 (Heidelberg) an die Gesandten: Sollen wegen der Umlegung der Steuer auf die Untertanen auf die Verabschiedung einer Klausel drängen, wonach jede Obrigkeit ihre [257'] eingessne gaistlichen, dergleichen auch ire leibs angeherige, so sie hinder andern sitzen haben, dem herbringen gemeß one intrag des, so sich der gaistlichait oder sonst anders halb irer anmassen möcht, zubelegen macht haben etc. (HStA München, K. blau 106/3, fol. 256–258', hier 257'. Or.; prä. 2. 2.).*

⁵ *RAb 1548, § 102 (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 372b S. 2683f.).*

⁶ *Vgl. dazu den Bericht der Straßburger Gesandten Hermann und Hammerer an Meister und Rat vom 15. 1. 1557: Bei der [anschließenden] Übergabe der Duplik an den Kg. referierte der Mainzer Kanzler, einige Mitglieder des KR könnten die Steuer in dieser Höhe mangels Vollmacht nicht bewilligen. Dies sei, so die Straßburger, zuvor bei der Verlesung des Konzepts vor SR mit dem wenigsten wort nit gedacht worden, unnd die erbaren stett annderst nit gewüßt, dan das die höhern stendt im puncten der hilf alle einer einhelligen meinung gewessen; wie es auch bey dem concept nit vermeldet noch angehengt ist [vgl. Nr. 436, Anm. e]. Also unnd mit sollichen practicen werden die sachen verricht unnd aller last auf die nidern stendt verschoben. Wie /116'/ lang es besten [= ,bestehen'] unnd gutt thun würdt, weiß Gott woll (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 115–117', hier 116f. Or.; prä. 23. 1.).*

procedieren solte, so weren sie auch dem mehern nach damit zufriden. Sonst aber wolten sie sich dessen bedingt haben, damit protestierendt, das sie nit in solche alte anschlege bewilligt oder das sie die zu entrichten nit angehalten werden wolten, und die generalitet inen an erlangter reformation⁷ unapruchig [!].

1579/ KURFÜRSTENRAT. Vorlage der Instruktion für die Gesandtschaft zur Beilegung der Koadjutorfehde in Livland⁸.

1. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz: Billigung.

Sachsen: Beantragen, dass Kg. auch für seine Person Deputierte zuordnet. Kf. August kann diese eilende Gesandtschaft nicht übernehmen⁹ und bittet deshalb um die Benennung Hg. Heinrichs von Braunschweig, auß ursachen, er bei dem 1580/ orden und stetten bekant, auch sich neulicher zeit durch heurat mit Polen befreundt¹⁰, und Polen neulicher zeit bei ime umb rath angesucht¹¹.

Brandenburg und Mainz billigen die Instruktion und die Empfehlung Hg. Heinrichs von Braunschweig. Mainz lehnt die Zuordnung seitens des Kgs. ab, dweil ire Mt. in andere vil wege irer leut bedurfftig.

1580–582/ 2. Umfrage. Mehrheitsbeschluss, dem Mainz sich anschließt: Bitte an den Kg. um Zuordnung zur Gesandtschaft. Trier: Nochmalige Bitte an Sachsen um Teilnahme, da für Hg. Heinrich keine Räte beim RT anwesend sind, was die Klärung verzögert. Köln: Wie Trier. Pfalz wendet ein, dass der Kg. von Polen Hg. Heinrich 1581/ umb hilff und beistandt ersucht wider meister¹². Werde solchs dem meister on zweivel furkomen sein und derhalb [die Gesandtschaft] nit vil folg haben. Schlagen deshalb Lgf. Philipp von Hessen vor. Sachsen: Falls Hg. Heinrich 1582/ sich auch entschuldigen wurde, die commission zu stellen „sambt und sonder“, also das nichstweniger die pomern sich geprauchten liessen neben der kgl. Mt. geschickten. Brandenburg: Wie Sachsen. Weiterhin: Verordnung von Hessen zusätzlich zu Braunschweig als etwaiger Ersatz. Mainz: Anstelle von Sachsen Benennung Hg. Heinrichs von Braunschweig und des Lgf. von Hessen, cum clausula

⁷ Gemeint: Moderation des Anschlags.

⁸ Vgl. die erste Vorlage des Konzepts am 31. 12. 1556: KURMAINZ, pag. 509 [Nr. 60] sowie die spätere Ausfertigung [Nr. 519].

⁹ Vgl. Weisung Kf. Augusts von Sachsen an seine Deputierten (o. O., 28. 12. 1556): Billigt die Beschlüsse zur Beilegung der Koadjutorfehde, lehnt die Beteiligung an der Vermittlungsgesandtschaft jedoch ab und schlägt dafür Hg. Heinrich von Braunschweig vor, der über die Verhältnisse in Livland besser informiert ist (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 345–348, hier 347. Konz.). Gegenüber dem pommerischen Deputierten Wolde äußerten die kursächsischen Gesandten später vertraulich, Kf. August lehne die Teilnahme nicht nur wegen des beabsichtigten persönlichen RT-Besuchs und der Belastung mit vielen anderen Belangen ab, die sie im RR vorgebracht haben, 160' sonder das die marggraffen [= Haus Brandenburg], ire gnst. herrn, wol in andern handlungen, die sie angegangen, angemuetet, das man alles zu ihrem vortheil und bestem richten solte, und wo es [die Vermittlung in Livland] ihr gnst. herr nach ihrer neigung und kopffe nit befurderte, so wheren sie ubel zufriednen, durften auch wol uppiger weise solchs gegen ihr gnst. herrn gedencken etc. (Bericht Woldes an Hg. Philipp von Pommern vom 17./18. 1. 1557: AP Stettin, AKW 36, fol. 53–63, hier 60. Or.).

¹⁰ Hg. Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel war seit 22. 2. 1556 in zweiter Ehe mit Sophia, einer Tochter Kg. Sigismunds I. bzw. Schwester Kg. Sigismunds II. August von Polen verheiratet.

¹¹ Das Schreiben Kg. Sigismunds II. August von Polen konnte nicht ermittelt werden.

¹² = den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland.

„sambt und sonder“, also wo hertzoch Heinrich oder auch villeducht Hessen sich verweigern wurd, das dennochst Pomern neben kgl. commissarien furschreiten.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert den Beschluss zur Vermittlungsgesandtschaft in Livland: 1583/ 1) Zuordnung des Kgs. 2) Da Sachsen die Teilnahme ablehnt, wird neben den Hgg. von Pommern Hg. Heinrich von Braunschweig benannt alß Polen verwandt und sonst der sachen gesessen. Dabeneben dan Hessen auch furzuschlagen auf den vhal hertzoch Heinrichs verwaigerung, und das commission darumb zu stellen „sambt und besonder“. Sonst were Sachssen urpietig, im haubthandel¹³ sich als commissari geprauchten zulassen neben Coln und andern, so in der instruction benampt. Ansonsten Billigung der Instruktion.

FR: 1583 f./ Anschluss an KR.

1584/ REICHSRAT. Billigung durch SR.

Der Gesandte der schwäbischen Gff. legt schriftlichen Protest zum 2. HA (Türkenhilfe) vor, der verlesen wird¹⁴: 1584–587/ FR hat die Türkenhilfe mehrheitlich nach den moderierten Anschlägen bewilligt. Hat bereits im FR gegen etwaige Maßnahmen bei der Einbringung der Steuer protestiert¹⁵, falls der genaue Anschlag im RAh oder im Mainzer Protokoll nicht festgelegt wird und die schwäbischen Gff., deren Beitrag der Wormser Moderationstag verringert hat¹⁶, deshalb vom Fiskal belangt werden. Wiederholt den Protest im RR: Die schwäbischen Gff. bewilligen die Steuer unter Protest nur nach dem moderierten Anschlag.

1588/ (Nachmittag, 4 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der Reichsstände erscheinen vor dem Kg. Vortrag und Übergabe der Duplik zum 2. HA (Türkenhilfe)¹⁷. Dabei auch Vermeldung, es konten etlicher churfursten rethe 1589/ nit unangezeigt lassen¹⁸, das sie aller stuck halben, in disser schriffte begriffen, die bestimpte summa der hilff betreffend, und etlicher anderer puncten wegen mit außtrucklichen, genugsamen befehlen nit versehen, derhalb dan sie sich schliesslichen nit einlassen mögen. Aber hetten doch irenthalben disse relation nit aufhalten wellen, zuversichtlichen, sie werden unverlengt befehl erlangen, und wohin sich die erstrecken werden, dessen welten sie sich nachmals vernemen lassen; bittend, solchs auch in gnaden zuverstehen.

¹³ = die reichsständische Kommission, die im Anschluss an die Friedensgesandtschaft nach Livland zusammentreten sollte.

¹⁴ Vgl. den Protest: HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 170–171' (Or., unterzeichnet von J. R. Ehinger, Gesandter der schwäbischen Gff.). Der Protest wird in KURMAINZ (pag. 584–587) wörtlich protokolliert.

¹⁵ Der Protest wird in den vorliegenden FR-Protokollen nicht verzeichnet.

¹⁶ Der Reichsanschlag vom 1. 4. 1545 gemäß dem Wormser Moderationstag mit der Gegenüberstellung von alter und neuer Veranlagung der einzelnen Reichsstände (kein Anschlag für die schwäbischen Gff. insgesamt, sondern für die einzelnen Mitglieder des Kollegiums) zeigt bei mehreren Gff., u.a. den Häusern Montfort und Fürstenberg, teils deutliche Ermäßigungen gegenüber der Matrikel von 1521 (AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 113B S. 1084–1098, hier 1091f.).

¹⁷ Nr. 436.

¹⁸ Vgl. auch die Duplik [Nr. 436], Anm. e.

Mainzer Kanzler referiert ferner: 1589 f./ Die Reichsstände haben die Konzepte der Instruktion für die Vermittlungsgesandtschaft zur Beilegung der Koadjutorfehde in Livland sowie für das Schreiben an den Kg. von Polen beraten. Sie billigen das Konzept der Instruktion¹⁹, bitten den Kg. aber, der Gesandtschaft 1590/ umb mehr ansehens willen und domit die partheyen desto eher zu ablegung der kriegß rustung zu bewegen, auch eigene Verordnete beizugeben. 1590 f./ Der Kf. von Sachsen will zwar an der späteren Hauptkommission mitwirken, nicht aber an der sofortigen Gesandtschaft. Deshalb befürworten die Reichsstände, dass anstelle des Kf. Hg. Heinrich II. von Braunschweig sowie Lgf. Philipp von Hessen benannt und neben den Verordneten des Kgs. und den Hgg. von Pommern in die Instruktion aufgenommen werden; 1591/ doch mit der clausul „sambt und sonder“, auß ursachen, da sich Braunschweig oder Hessen einzig oder alle bede disser commission zuunderziehen verwidern wurden, das dennochst Pomern neben irer Mt. zugeordneten in sachen der gepür furzugehen. 1592/ Billigung des Konzepts für das Schreiben an den Kg. von Polen.

Kg. lässt von Vizekanzler Jonas antworten: Wird die Duplik zum 2. HA (Türkenhilfe) beantworten und die Instruktion für die geänderte Gesandtschaft nach Livland beraten. Das Schreiben an den Kg. von Polen wird ausgefertigt²⁰.

67 1557 Januar 11, Montag

Supplikation von Mgf. Albrecht Alkibiades gegen die Fränkische Einung.

1593/ (Nachmittag^a) REICHSRAT. 1593–603/ Verhandlungen zur Supplikation von Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach gegen die Stände der Fränkischen Einung¹.

¹⁹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 519.

²⁰ Vgl. das Schreiben Kg. Ferdinands I. an Kg. Sigismund II. August (Regensburg, 2. 1. 1557): Hinweis auf ein früheres Schreiben des Kgs. mit der Ermahnung, sich nicht am Krieg in Livland zu beteiligen, sondern dort gütlich zu vermitteln (vgl. Anm. 14 bei Nr. 43), auf das er, Kg. Ferdinand, keine Antwort erhalten hat. Nunmehr Beschluss des RT, Kommissare nach Livland abzuordnen, die einen Waffenstillstand erwirken und anschließend einen Frieden vermitteln sollen. Deshalb nochmalige Aufforderung an den Kg., sich neutral zu verhalten, die Kommission zu unterstützen und selbst für die Beilegung des Konflikts einzutreten (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 178–179'. Lat. Kop. HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 152–154. Lat. Kop. Aufschr. Hd. Bagen: Konz. mit Kg. verglichen am 9. 1. 1557. DOZA Wien, Liv 7, fol. 11–13'. Lat. Kop. Kurzregest: WIESER I, Nr. 1858 S. 219). Vgl. dazu die „Formula restitutionis“ Kg. Sigismunds II. August (Wilna, 11. 5. 1557), nach der die Gesandten Ferdinands I. und des Reichs in Livland handeln sollten (Restitution des Ebf. von Riga): HARTMANN, Herzog I, Nr. 2039 S. 511 f.

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 301') differenzierter: 4 Uhr.

¹ Vgl. Nr. 524. Infolge der Supplikation ging die Beratung der mgfl. Streitsache von der Vermittlungskommission neben dem RT nunmehr an die Kurien über.

68 1557 Januar 12, Dienstag

Supplikation von Mgf. Albrecht Alkibiades gegen die Fränkische Einung. 2. HA (Türkenhilfe): Triplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Einvernehmen zur Vermittlungsgesandtschaft. Persönliche Mahnrede des Kgs. zur Türkenhilfe.

/604/ (Vormittag) /604–605/ KURFÜRSTENRAT, dann KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Verhandlungen zur Supplikation von Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach gegen die Stände der Fränkischen Einung¹.

/606/ (Nachmittag, 4 Uhr) KGL. HERBERGE. Kg. lässt den Gesandten der Reichsstände von Vizekanzler Jonas vortragen: /606f./ Kg. hat die Duplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) geprüft und wollte seine Erwiderung jetzt schriftlich vorlegen. Da sich die Mundierung verzögert, wird sie der Mainzer Kanzlei später übergeben werden. Kg. bittet, dass die Reichsstände die Schrift [Triplik] beraten /607/ und sich freuntlich, gutwillig (wie solchs die hochste, unvermeidliche notturfft erfordert und der kgl. Mt. zuversicht) erweisen².

/607f./ Kg. ist bereit, der Gesandtschaft zur Beilegung der Koadjutorfehde in Livland gemäß der Bitte der Reichsstände³ eigene Verordnete beizugeben. Er billigt die Benennung Hg. Heinrichs von Braunschweig und Lgf. Philipps von Hessen anstelle des Kf. von Sachsen und will die Instruktion⁴ entsprechend ausfertigen lassen⁵.

/608/ Uff solchs haben ire Mt. selbst angezeigt, das es keiner vorantwurt bedurfftig, sonder sie gesunnen, stendt wolten sonst die sachen mit vleiß des turcken halben erwegen und zu gemut furen, das die nit allein ire Mt., sonder Gottes almechtigen eher, auch menniglichen berure. Dan ob gleich ire Mt. der erst sein wurde⁶, hetten sich die stendt keiner grossen frist zu getrösten: Also wen man mit irer Mt. die suppen zechen wurde, stunde es darauf, das die stende das [!] eyer /609/ im schmaltz und das morgenmal sein mochten etc.

¹ Vgl. Nr. 524.

² In KURMAINZ an dieser Stelle der Vermerk, die Triplik [Nr. 437] sei der Kanzlei anschließend übergeben worden.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 589–592 [Nr. 66].

⁴ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 519.

⁵ In KURMAINZ, pag. 609, als Vermerk: Da somit zur Livlandfrage Einvernehmen besteht, ist an diesem Tag das Schreiben der Reichsstände an Kf. Joachim von Brandenburg (vgl. Anm. 4 bei Nr. 54) ausfertigt worden.

⁶ Gemeint: Der erste, der von einem türkischen Einbruch in das Reich betroffen wäre.

69 1557 Januar 15, Freitag*2. HA (Türkenhilfe): Vertagung.*

/609/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Triplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe).

Umfrage. Beschluss: Aufgrund des Umfangs und der Bedeutung der Triplik¹ zunächst Vertagung. Pfalz merkt bereits jetzt an, das sie daruff auß mangel befehls sich nit einlassen konten, auß ursachen, das sie allein mandatum, ein ainfachen romzugk 8 monat langk zu bewilligen, daruber doch per status gegangen, und sie solchs auf ratification mit eingangen. Dweil dan die ratificatio inen noch nit zukomen, konten sie vilweniger in ein mehrers, wie yetzt gesucht, sich einlassen.

70 1557 Januar 16, Samstag*Werbung der ungarischen Gesandtschaft im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe).*

/610/ (Vormittag). Verhandlungen im Religionsausschuss¹.

(Nachmittag, 2 Uhr) REICHSRAT, einberufen auf Befehl des Kgs. hin gemäß Wunsch der ungarischen Gesandtschaft. Anwesend: Verordnete der Kff.; Ehg. Ferdinand, der Ebf. von Salzburg, der Deutschmeister, die Bff. von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Regensburg und Merseburg sowie Hg. Albrecht von Bayern, Hg. Christoph von Württemberg und Mgf. Philibert von Baden persönlich; die Verordneten der übrigen Reichsstände und -städte.

/610.f./ Die ungarische Gesandtschaft trägt ihre Werbung mündlich in lateinischer Sprache vor und übergibt sie anschließend schriftlich².

/611/ Kurze Beratung der Reichsstände. Mündliche Antwort, vorgetragen vom Mainzer Kanzler, ebenfalls in lateinischer Sprache: /611.f./ Die Reichsstände haben Kredenz und Werbung vernommen. Sie bedauern die geschilderte Notlage aufgrund der Türkengefahr und sagen die Beantwortung der Werbung zu.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 307) differenzierter: 8 Uhr.

¹ Nr. 437.

¹ Vgl. Nr. 328.

² Nr. 489.

71 1557 Januar 20, Mittwoch¹

2. HA (Türkenhilfe): Limitierte Kurmainzer Bewilligung. Vertagung der Beratung zur Triplik des Kgs. Anmahnung der niederösterreichischen Werbung.

/613/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Triplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)^{a,2}.

/613 f./ 1. Umfrage. Trier und Köln wünschen Vertagung, bis Pfalz über ausreichende Weisung verfügt. Pfalz bietet an, die Beratung vorbehaltlich der Ratifizierung fortzusetzen. Sachsen votiert gegen neuerliche Vertagung. Brandenburg schließt sich an. Mainz will auf Ratifizierung votieren, falls Punkte angesprochen werden, für die sie keine Weisung haben.

/614/ 2. Umfrage. Trier: Kf. hat nunmehr die Duplik der Stände ratifiziert. Sind zur Beratung der kgl. Triplik bereit.

^a (Türkenhilfe)] KURSACHSEN (fol. 308) und KURPFALZ (fol. 437) zusätzlich vor dem Folgenden: 1. Umfrage. Trier, Köln, Sachsen, Brandenburg bekunden ihre Verhandlungsbereitschaft. Mainz hat nunmehr Weisung erhalten, hingegen ist Pfalz noch immer ohne entsprechende Instruierung. [Obige 1. Umfrage in KURSACHSEN und KURPFALZ als 2. Umfrage etc.]

¹ Von Sonntag, 17. 1., bis Dienstag, 19. 1., fanden wegen der Hochzeit Mgf. Philiberts von Baden mit Mechthild von Bayern, der Schwester Hg. Albrechts, keine Verhandlungen statt (KURMAINZ, pag. 612). Vgl. zum Ablauf den Bericht des kursächsischen Gesandten F. Kram an Kg. Christian III. von Dänemark vom 20. 1. 1557: Am Sonntag, 17. 1., Trauung durch den Kardinal von Augsburg im Kloster St. Emmeram. Am Montag, 18. 1., Segnung mit Hochamt: Die Hgg. von Bayern und Württemberg führten den Bräutigam, die Ehgg. Ferdinand und Karl die Braut. Hg. Christoph verließ die Kirche vor Beginn der Messe. Neben dem Kg. nahmen alle persönlich anwesenden Ff. an der Hochzeit teil. Kg. Ferdinand hat sich mit tantzen unnd auch sonstenn mit reden unnd gesprechenn auf solcher hochzeit ganntz frölich erzeigt. Am Sonntagabend Tanz im Rathaus, dabei haben beide Ehgg. eine kostliche mummerey dargebracht, an der sich neben ihnen auch der böhmische Kanzler [Joachim] von Neuhaus, Gf. Georg von Helfenstein, Gf. Joachim Schlick, Wilhelm Truchsess von Waldburg, Karl von Žerotin und Andreas Teufel beteiligten. Da dies sehr aufwendig gestaltet war, sind wegen der derzeitigen Türkennot allerley spitziige redenn darüber gefallen. Es haben auch ihr etlich darüber einander zimbliche böse wort gegeben etc. Es fand kein Turnier statt, jedoch am Dienstag, 19. 1., ein stattliches Bankett des Kgs. im Rathaus. Welchs auch nicht unberedet gebliebenn etc. Wie dann die welt auff alles fast spitzig unnd unnutz (RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 124, unfol. Or.). Bericht des Venezianers Tiepolo: Unterbrechung des RT wegen der Hochzeit. Cinque giorni continuvi hanno durato li banchetti et le feste, con intervento di tutti li principi che qui si trovano et del Ser^{mo} re, il quale non è mancato d'alcun officio che potesse dimostrar l'affetion sua verso il genero [Hg. Albrecht V.]. Ha S. M^{ta} non solo banchettato et fatta festa, ma più volte ballato, et alla sposa ha donato per 5000 fiorini, alla quale medesimamente il Ser^{mo} re Massimiliano ha mandato presente per 2000 et li Ser^{mi} principi Ferdinando et Carlo [...] han dato per più di 3000. Tutti l'altri principi ancora hanno fatto li lor presenti come qui si costuma (Druck ohne Angabe des Datums: GOETZ, NB II/17, Nr. 147 S. 310, Anm. 10). Detaillierte Beschreibung der Feierlichkeiten: GHA München, KA 589 I, unfol. (dort zusätzlich: Am 11. 1. 1557 Einzug der Mutter und der Frau Hg. Albrechts sowie der Braut, begleitet von 36 Edelfrauen in verhüllten Wagen und von fast 100 Reitern). Gesamter Ehevertrag mit allen Bestandteilen (Heiratsabrede, Überlassungen und Verzichte, Heiratsgut, päpstlicher Dispens wegen Blutsverwandtschaft): Ebd., KA 589 II, fol. 204–249' (Kop.). Einzelurkunden des Vertrags: Ebd., Hausurkunden 1119–1126. Heiratsabrede auch in HStA München, Fürstensachen 355, fol. 3–10'. Kop. Zu Hochzeitszeremonien auf RTT vgl. AULINGER, Bild, 304–307.

² Nr. 437.

Köln: Bitte an Kg., es bei der Duplik bewenden zu lassen.

Pfalz: /614 f./ Entsprechend Köln.

/615/ Sachsen: Kg. wird diese Bitte abschlagen. Wünschen Beratung der Triplik in Einzelpunkten.

Brandenburg: Entsprechend Sachsen.

Mainz: /615 f./ Haben nunmehr Weisung des Kf. erhalten³: Bewilligt trotz der bekannten Verwüstung des Erzstifts acht Römermonate. /616/ Wofer aber andern ein mehrers thun wolten, alßdan verhofften sein kfl. Gn., bedacht zuwerden, das sie bei diessem gelassen. Yedoch wil sein kfl. Gn. die hilff, so andere thun mochten, durch ir verwaigern nit hindern. Allein irer kfl. Gn. und dero ertzstifts armut nach bitten sie, hiebei gelassen zuwerden. Wolte man nun weiter uff die resolution reden, solt inen auch nit zuwider sein, doch uff ratification.

/616–619/ 3. Umfrage. Beschluss: Aufgrund der neuen Mainzer Erklärung Vertagung der Beratung bis nächsten Freitag. Brandenburg merkt zum Mainzer Votum an, sie hofften, /618/ Meintz werde sich mit dem mehern vergleichen, wie solchs der alt prauch. Sachsen schließt sich dem an⁴: Und da sie⁵ ye nit wolten sich mit den andern vergleichen, alßdan hetten sie ire notturfft vor der kgl. Mt. selbst furzupringen^b.

^b furzupringen] KURSACHSEN (fol. 312 f.) zusätzlich: Nachmittag. REICHSRAT. Vorlage von Supplikationen, darunter die dritte Annahme der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung um Türkenhilfe [Nr. 486].

³ Kf. Daniel von Mainz hatte trotz der langwierigen Bemühungen seiner RT-Gesandten um eine konkrete Weisung zur Türkenhilfe (vgl. Anm. 12 bei Nr. 59) erst am 24. 12. 1556 seinen Rat Dr. Peter Preuß beauftragt, beim Domkapitel ein diesbezügliches Gutachten zu veranlassen (Aschaffenburg, 24. 12. 1556: HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 108–109; hier 108' f. Konz.). Das Domkapitel empfahl ohne Einzelheiten nur generell, trotz der Notlage des Erzstifts eine allgemein bewilligte Steuer nicht abzulehnen, da die beklagte Schädigung in den vergangenen Jahren nicht nur Mainz, sondern sehr viele Reichsstände betreffe. Demnach stebe fest, /1118/ daß eß euer kfl. Gn. halben gantz schwerlich fallen wurd, da sie von disen stenden sich alleyn abzusondern und von disem gemeynen werck außzuziehen (Preuß an Kf. Daniel; Mainz, 30. 12. 1556: Ebd., fol. 118–120; hier 118 f. Eigenhd. Or.; prä. Aschaffenburg, 3. 1. 1557. Vgl. auch Domkapitel an den Kf.; 5. 1. 1557: Ebd., fol. 122–123'. Or.; prä. o. O., 7. 1.). Weisung Kf. Daniels an seine RT-Gesandten vom 8. 1. 1557 (Aschaffenburg): Sollen wegen der bekannten Verwüstung des Erzstifts 6, höchstens 8 Römermonate bewilligen und darauf auch bei einer höheren Zusage anderer Stände beharren. Bedingungen für die Steuer: Sicherung des Friedens im Reich in Religions- und Profansachen; keine fiskalischen Prozesse gegen unvermögende Stände; keine Lieferung der Hilfgelder, falls ein türkischer Angriff unterbleibt. Ablehnung einer beharrlichen Hilfe: Da die deutsche Nation zur Abwehr des Feindes allein nicht in der Lage ist, soll zunächst die Beteiligung anderer christlicher Potentaten in einem Umfang, wie das Reich ihn leistet, sichergestellt werden (ebd., fol. 139–143, hier 140'–143. Konzeptkop. Or.: MEA RTA 44a/I, fol. 303–307; prä. Regensburg, 12. 1.).

⁴ Abgabe eines zusätzlichen sächsischen Votums außerhalb der Reihe nach Brandenburg.

⁵ = die Mainzer.

72 1557 Januar 21, Donnerstag

Werbung der böhmischen Gesandtschaft im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe).

/619/ (Nachmittag, 2 Uhr) REICHSRAT, einberufen wegen einer Audienz für die böhmischen Gesandten. Anwesend: Deputierte der Kff.; Ehg. Ferdinand, der Ebf. von Salzburg, der Deutschmeister, die Bff. von Würzburg und Regensburg, Hg. Albrecht von Bayern und Hg. Christoph von Württemberg persönlich; Verordnete der übrigen Reichsstände und -städte.

/620/ Die Gesandten des Kgr. Böhmen mit den inkorporierten Landen legen nach einer einleitenden Rede ihr Kredenzschreiben vor. Nach dessen Verlesung tragen sie ihre Werbung mündlich in deutscher Sprache vor.

Kurze Beratung der Reichsstände. /620f./ Mündliche Antwort: Die Reichsstände haben Kredenz und Werbung vernommen. Sie bedauern die geschilderte Notlage aufgrund der Türkengefahr und sagen die Beantwortung zu. Bitten um schriftliche Übergabe der Werbung. Die Gesandten legen sie daraufhin schriftlich vor^{1,a}.

73 1557 Januar 22, Freitag

2. HA (Türkenhilfe): Keine Einigung zur Höhe der Steuer und zur beharrlichen Hilfe. Nebenpunkte der Triplik.

/622/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler gibt bekannt: Kg. hat heute anmahnen lassen, die weiteren Resolutionen der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) und 2. HA (Türkenhilfe) bald zu übergeben, um gegen einen türkischen Feldzug im Sommer gewappnet zu sein. Dan solte der vheindt das velt erlangen und den vorstraich, und man dagegen nit gefast, so wurde darnach doplerer kost aufgehen. Religion were auch dermassen wichtig, das menniglichen in der christenhait hoch und viel [daran] gelegen. Darumb daran zu sein, das man denselbigen articul zu endlicher beratschlagung pringe. Das /623/ wolte konig sich also versehen und in gnaden erkennen.

^a vor] KURPFALZ (fol. 442f.) zusätzlich: KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler teilt mit, er sei am Vortag von Wilhelm Truchsess von Waldburg und Zasius im Auftrag des Kgs. ermahnt worden, den Verhandlungsforgang zu befördern, da der Kg. einige Landtage persönlich besuchen müsse und deshalb nur noch begrenzte Zeit beim RT bleiben könne. Deshalb sei es unumgänglich, dass Kg. bald weiß, welche Hilfe er von den Reichsständen gegen die Türken zu erwarten hat. Darum fordert Kg. ihn, den Kanzler, auf, dafür zu sorgen, dass der 2. HA /442/ unverzüglich vor andern erledigt und nicht eingestellt werde und hienfurter alle umbzug verbleiben mochten. Er, Kanzler, hat dies, sovil ime seins ampts halb zuthun gepuren wolte, zubefurdern zugesagt.

¹ Nr. 492.

*Daneben proponiert Mainzer Kanzler: Fortsetzung der Beratung zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)*¹.

1. *Umfrage. Trier: Da auch FR zu einer höheren Zusage bereit ist, hetten sie befehl, die acht monat gedoplet zu bewilligen.*

Köln: Konten ir bedencken in deme nit endern, das kgl. Mt. zupitten, an den 6 gedopleten monaten benugig zusein. Da aber durch ein mehers in dissem rathe weiter solte bewilligt werden, musten sie solch meher geweheren lassen.

*Pfalz: Hetten noch keinen befehl uber das, so sie ad ratificationem bewilligt. Derwegen konten sie hieruf noch nit stimmen. Zweiveln aber nit, wes andere thun, werde sich /624/ Pfaltz alß ein christlicher churfurst auch erweisen. Yedoch hielten sie es darfur, das kgl. Mt. nochmals zupitten, mit den 6 gedopleten monaten zufriden sein, dan ire Mt. in der resolution solch anpieten zu dangknemigem gefallen annempt*².

*Sachsen: Resolution suchte ein mehers, dan die proposition mittprechte. Derhalb nit ein yeder mit befehl versehen sein kan. Nun hetten sie befehl der 8 monat halben, wie in der proposition begert*³. Aber so yetzt begert wurdet ein beharliche hilff: Mochte die ein jar, 2 oder drei zu bewilligen [sein] auf den anderthalben romzugk 8 monat langk^a. Ader aber sonst, da man sich nit beharlich einlassen wolte, were der kgl. Mt. 8 monat gedoplet, wie in der proposition begert, zu willigen. Wolte man aber kgl. Mt. ersuchen, mit dem angepottenen benugig zu sein, were inen auch nit zuwider.

*Brandenburg: Ir her erwege, wie ungerische auch /625/ fürgetragen, das die hilffen, so hievor gelaistet, darumb unfruchtbar gewest, das sie nit continuirt worden*⁴. Derhalb wol vonnoten, das ein beharlichs anzustellen. Wen man nun der kgl. Mt. wurde dißmols bewilligen 8 monat gedoplet, wurde daruf erfolgen, das kgl. Mt. die hilff wurde begern zu continuieren. Derhalb ir her achtet, auf den gedopleten 6 monaten zu beruhen⁵. Da man aber wolte auf die 8 monat schliessen, wolten sie es auch nit hindern.

^a 8 monat langk] *KURSACHSEN* (fol. 318) ohne diesen Zusatz; statt dessen: *Beharrliche Hilfe für ein bis zwei Jahre mit jeweils 1,5 Romzügen, dafür aber Verzicht auf die schon bewilligte Soforthilfe.*

¹ Nr. 437. *Übergabe an die Reichsstände bereits am 12. 1. Beratung zuletzt vertagt am 20. 1. (KURMAINZ, pag. 613–619 [Nr. 71]).*

² Vgl. die *Triplik* [Nr. 437], fol. 233f.

³ Vgl. Nr. 1, fol. 68.

⁴ Vgl. die *Werbung der ungarischen Gesandtschaft* [Nr. 489].

⁵ Vgl. *Weisung Kf. Joachims (o. D., aber Lochau, 15. 1. 1557): Sollen auf der bisherigen Bewilligung von 12 Römermonaten beharren und im Zusammenhang mit der Türkenhilfe die Belange des Hauses Brandenburg im Konflikt mit der Fränkischen Einung nicht vergessen, sondern [...] mit allem vleiß treiben sowie eine Klärung des Konflikts in Livland mit dem Ziel der Restitution des Ebf. von Riga anstreben. Zugleich kritisierte der Kf. nunmehr die Bewilligung der Türkenhilfe vor der Klärung der Freistellung (vgl. dazu Anm. 8 bei Nr. 376) (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 24–26, hier 25f. undatiertes Konz. Datierung anhand des folgenden Berichts der Gesandten vom 26. 1.). Damit vollzog Kf. Joachim eine bemerkenswerte Wende, hatte er doch zuvor die Billigung der kgl. Forderung von 16 Römermonaten zusammen mit Kursachsen engagiert unterstützt (vgl. KURMAINZ, pag. 497,*

Mainz: Wie sie hievor angezeigt, hetten sie kein ferner befehl, als auf 6 oder zum hochsten 8 monat einfach zubewilligen. Da man [*sich*] aber wurde eins mehern vergleichen, musten sie relation lassen furgehen; und auf den fal, sie singulares, wurden sie ire notturfft vel in publico oder ad partem bei der kgl. Mt. fürpringen.

/626/ 2. Umfrage. Trier: Sind zur beharrlichen Hilfe nicht bevollmächtigt. Baten derwegen, von dem beharlichen zu gehen und die 8 monat dopliert auch zu willigen.

Köln: Wie in 1. Umfrage. Zusätzlich: Haben zur beharrlichen Hilfe keine Vollmacht.

Pfalz: Wie zuvor. Beharlich betreffendt: Wie Trier und Coln. Und /627/ were hievor auch fur gut angesehen, nit auf ein ylendts oder beharlichs furzugehen⁶. Dabei es wenden zu lassen.

Sachsen: Weren hievor also instruiert, das ichtes erschießlichs und beharlichs zu willigen, domit die hilff nit vergeblich. Horten aber, das für inen geachtet, das auf beharlich nit zu gehen, sie auch darauf nit abgefertigt. So ermessen sie, das die hilff, so zu laisten, dennochst statlich anzustellen. Und derhalb so verglichen sie sich mit Trier, das 8 monat gedoplet zubewilligen pro toto. Und was ubrigs vom konig begert, dasselbig alles abzuschlagen und der konig darauf zupitten, mit den 8 monaten benugig zusein. Sie hetten auch befehl, von obersten, kriegß commissarien und zalmeistern etc. zureden, welches man, alß daran viel gelegen, auch furnemen wolte.

Brandenburg: /627 f./ *Rechtfertigen das Votum der 1. Umfrage, um dem Kg. entgegenkommen zu können, falls er auf der beharrlichen Erlegung der Steuer besteht.* /628/ Aber wie deme, so wolten sie sich vergleichen mit Trier und Sachssen, das 8 monat gedoplet zu bewilligen, wofer man durchs meher dohin oder einhelliglich gienge.

Mainz: Zur eigenen Bewilligung wie in 1. Umfrage. Zur beharrlichen Hilfe ohne Weisung. Aber, wes sie bewilligen, anlangendt: Darzu durffte Meintz fridens in prophan- und andern sachen. Sonst konte Meintz nicht laisten, /629/ da nit fride und sicherheit erfolge. *Beratung der übrigen Punkte der Triplik.*

Beschluss: Wegen der ausstehenden Weisungen will man zur Hauptsache noch zwei Tage abwarten. Zunächst Vorlage der weiteren Punkte der Triplik, die nochmals verlesen wird.

2) *Forderung des Kgs.*, das die hilff an gelt zu laisten on abgang⁷.

499 [Nr. 59], pag. 549 f. [Nr. 64]). Die Wende erfolgte mit der Weisung vom 15. 1., wobei die Motive aufgrund der nur wenigen überlieferten Direktiven des Kf. schwer nachzuvollziehen sind. Im Hintergrund stand wohl vorrangig die Bereinigung des Konflikts mit der Fränkischen Einung im Interesse des Hauses Brandenburg nach dem Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades, die mit der Türkenhilfe als Druckmittel erreicht werden sollte. Später schloss sich der Kf. der Bewilligung von 16 Römermonaten widerwillig an (vgl. Anm. 5 bei Nr. 91).

⁶ Vgl. KURMAINZ, pag. 480–486 [Nr. 57].

⁷ Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 235 f. [und zu verkommung ... zuthun unbeschwerdt sein.].

/629f./ *Umfrage. Einigkeit, die Hilfe mit Geld zu erbringen. Trier beharrt auf dem moderierten, Sachsen auf dem alten, nicht moderierten Anschlag. Brandenburg: /630/ „On abgang“ nit zuverstehen auf die außgezogne, alß exempli gratia der bischoff zu Libuß⁸, darwider procediere fiscalis, und habe nicht auß dem Reich, sonder hab ein erkaufft edelmans gut ein, davon er Brandenburg und dem Reich nicht schuldig; wie ime dan Brandenburg etliche feudales gegeben. Derselbigen weren meher im churfurstenthumb Brandenburg, die pillig von Brandenburg außgezogen wurden. Uff dieselbige weren nit zuverstehen die wort „on abgangk“. Dessen sie begerten, inen eingedenck zu sein. *Beschluss nach Votum Sachsen: Der Zusatz „on abgang“ wird übergangen.**

/631/ 3) *Erklärung des Kgs. zur Einbeziehung auswärtiger Potentaten⁹. Beschluss, das darauf zu antworten, man wolte verhoffen, das ire Mt. wurden dero erpieten nachsetzen.*

4), 5) *Kg. fordert ¼ Romzug als Ausgleich für verlorene und unsichere Stände¹⁰ sowie ⅛ Romzug für Übersolde und Rüstgeld. Beschluss: Wird zurückgestellt, da zum Hauptpunkt der Hilfeleistung gehörig.*

6) *Forderung der beharrlichen Hilfe¹¹. Beschluss: Dweil diß ein neu werck, so in der proposition nit begriffen, das man mit befelchen darauf nit versehen.*

/632/ 7) *Forderung, die Steuer mit Großmünzen zu erlegen. Beschluss: Vertagung bis morgen.*

74 1557 Januar 23, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): Nebenpunkte der Triplik des Kgs.

/632/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. *Fortsetzung der Beratung zu den Nebenpunkten der Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe).*

[7] *Forderung, die Steuer mit Großmünzen zu erlegen¹. Beschluss, das man also solt bewilligen², wie konig begert, doch zu setzen: „gangkhaffter muntz“.*

⁸ *In Lebus als einem der drei märkischen Bistümer unter dem vorwaltenden Einfluss des Hauses Brandenburg regierte bis 1555 Johannes Horneburg als letzter märkischer Bf., der die päpstliche Konfirmation erreichte. Als Nachfolger postulierte das Domkapitel unter dem massiven Druck Kf. Joachims II. dessen Sohn, Joachim Friedrich. Zur reichsrechtlichen Stellung der Bstt. Lebus, Brandenburg und Havelberg – de iure reichsunmittelbar, de facto schon seit dem 14. Jahrhundert starke Tendenz zur Landsässigkeit – vgl. WOLGAST, Hochstift, 218–227; zur Situation in Lebus um 1555: Ebd., 224 f.*

⁹ *Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 235' f. [Dan ob wol ... nichts erwinden lassen.].*

¹⁰ *Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 236–237 [Und nachdem ... ettwas erstattet werde.].*

¹¹ *Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 237–238' [Über das alles ... erlangt werden möge.].*

¹ *Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 239 f. [Dabeneben aber wöllen ... verwechseln musten.]. Vgl. für die folgende Beratung ebenfalls die Triplik in der Abfolge der dortigen Einzelpunkte.*

² *Vgl. dagegen die spätere Weisung Kf. Joachims von Brandenburg an die Gesandten von der Strass und Witterstadt vom 13. 2. 1557 (Cölln/Spree): Lehnt im Zusammenhang mit den bevorstehenden Münzverhandlungen die kgl. Forderung, die Türkenhilfe nur mit Großmünzen zu erlegen, strikt ab. [21] Dan wie schwerer in unsern landen zum wechsel und thaler oder gelde [!] zukomen, das wisset*

/632 f./ 8) *Verordnung von Musterherren und Zahlmeistern. Erwägung^a, dass jeder Reichskreis einen Kriegsrat verordnet, der an den Musterungen mitwirkt und die Rechnung der Pfennigmeister prüft. Daneben Verordnung eines Pfennigmeisters und eines Gegenschreibers durch die Reichsstände. Beschlussfassung wird zurückgestellt³.*

/633/ 9) *Zahlungstermine, fiskalische Prozesse gegen Säumige: Wird aufgeschoben, da es zum Hauptpunkt der Hilfe gehört. Als Erlegungstermine werden im Fall einer Bewilligung von acht doppelten Monaten genannt: Je drei doppelte Monate zu Ostern und auf Johannis sowie zwei auf Michaelis⁴.*

10) *Umlegung auf die Untertanen: Umfrage. Einvernehmen mit dem Kg. Sachsen wünscht eine Erläuterung dahingehend, dass die oberkäten in crafft disses abschiedts macht haben sollen, die hilff von den underthanen zuerheben one sonderliche erforderung der underthanen, auß ursachen, dass etliche hern die underthanen nit mogen belegen, sie haben dan zuvor sonderliche landtege derhalb gehalten, daruf viel zeit gehet und auch viel costens. /633 f./ Da Brandenburg, Trier und Köln sich dem anschließen^b, wird das Votum als Beschluss gebilligt.*

/634/ 11) *Beteiligung der Reichsritterschaft und der Hansestädte: Einvernehmen.*

12) *Wahrung des inneren Friedens und Einbeziehung anderer Potentaten: Beschluss, es bei der kgl. Mt. erpieten zulassen, doch das widerumb in der antwort ein kleine anregung zethun.*

13) *Feldoberstenamt: Es bleibt beim Erbieten des Kgs., das weiter beraten werden soll.*

14) *Beitrag der kgl. Erblände: Es bleibt bei der kgl. Erklärung, und doch anzuhängen^c, dass ire Mt. der profiandt halben gute ordnung verfügen wolten, dass auch die kriegßrethe auß den kraissen befehl haben solten, daruf achtung zu geben.*

/635/ 15) *Doppelbesteuerung von in Österreich begüterten Reichsständen: Last man es pleiben, biß etwo die ferner ichtes erregen, die disse sache betrifft.*

Damit ist die kgl. Triplik erledigt mit Ausnahme der Hauptfrage, der Höhe der Steuer. Diese Beratung wird bis Donnerstag [28. 1.] aufgeschoben, um Weisungen dazu abzuwarten.

^a *Erwägung] KURPFALZ (fol. 450–451) differenzierter: 1. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Brandenburg sind ohne Weisung. Votum Sachsen wie obige ‚Erwägung‘, die aber nur gilt, falls Kg. das Feldoberstenamt selbst übernimmt. Ansonsten steht die Besetzung der Ämter einem von den Reichsständen benannten Generalobersten zu. 2. Umfrage: Einsetzung der Pfennigmeister durch das Reich. Beschluss: Vertagung.*

^b *anschließen] KURSACHSEN (fol. 326) differenzierter: Anschluss in 2. Umfrage.*

^c *anzuhängen] KURSACHSEN (fol. 327) differenzierter: Folgender Anhang gemäß Votum Sachsen, dem sich Brandenburg und Mainz anschließen.*

ir selbst. So ist es auch in vorigen turckenhulffen also gehalten, dass ein jeder standt die muntze geschickt, wie er die von seinen underthanen bekommen. Falls der Kg. der Münzverschlechterung abhelfen will, möge er den Vollzug der RMO im gesamten Reich sicherstellen (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23; hier 21. Or.).

³ *Vgl. Beratung am 29. 1.: KURMAINZ, pag. 644–647, 649–655 [Nr. 77].*

⁴ = 18. 4., 24. 6., 29. 9. 1557.

75 1557 Januar 27, Mittwoch

RKG-Visitation: Vorlage des Visitationsberichts auf dem RT.

/635/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Vorlage von privat sachen laut Aufzeichnung im [Kurmainzer] Protokoll für die Beratung von Supplikationen; darunter auch: Visitation des RKG¹.

[Textvorlage: Mainzer Supplikationsprotokoll²]. /14/ Die Kurpfälzer Gesandten bringen vor: Kurpfalz hat neben Württemberg persönlich an der RKG-Visitation im Mai 1556 mitgewirkt³. Befürworten, dass dem RT Bericht über die von der Visitation behandelten Punkte vorgelegt wird, ^b-dan dem Reich hochlich daran gelegen^b.

Umfrage. Trier: Sind zwar ohne Weisung, befürworten aber Beratung des Themas.
Köln: Wie Trier.

Pfalz: Es kan kein werck bestendig erhallten werden one iustitia. Dieweill dan das chammergericht die hochst iustitia, auch ire gepurende visitation uf den abschiedt⁴ erlangt, und Pfaltz und Wirtenberg dieselbig personlich neben andern volnpringen helffen und befunden, das es des chammergerichts halben am zweck stecke, also das von noten, damit furderlichs einsehens zuthun: Wan dan bemelter visitation relation⁵ den ksl. commissaren⁶ zugestellt, des versehens, es werde nun mer an die kgl. Mt. gelangt sein. Ob es aber Mentz alhie hab oder nit, das wuste er nit. Darumb ir bedencken, die kgl. Mt. darumb anzulangen sein, solche visitations acten den stenden zuzustellen, als dan dieselbigen publice verlesen und abschreiben zulassen, als dan in den rheten davon zu consultiren.

Sachsen: Befürworten ebenfalls Vorlage und Beratung des Visitationsberichts.

/14/ Brandenburg: Wollen zum Bericht Stellung nehmen, wenn er vorliegt.

Mainz: Die Visitationsakten sind von ihrer Kanzlei nicht mit zum RT gebracht worden. Deshalb Nachfrage bei der Kanzlei des Kgs. und anschließend Vorlage durch den Kg. oder Mainz^c.

^a Vormittag] KURSACHSEN (fol. 328') differenzierter: 8 Uhr.

^{b-b} dan ... gelegen] KURSACHSEN (fol. 328') deutlicher: dan geschehe clage aldo [RKG], man konne weder urtel noch recht bekommen etc.

^c Mainz] KURPFALZ (fol. 456') zusätzlich: Mainzer Kanzler proponiert: FR hat erklärt, er sei zur

¹ Die RKG-Problematik wird innerhalb der thematisch strukturierten Mainzer Gesamtprotokollierung anfänglich im Protokoll für die Supplikationen (vgl. Anm. 2) aufgezeichnet, später wohl aufgrund der reichsrechtlichen Relevanz (vgl. als 4. HA im RAb) aber nicht mehr dort, sondern im Hauptprotokoll (KURMAINZ) behandelt. Deshalb wird sie an dieser Stelle abweichend vom sonstigen Verfahren aus der Mitschrift für die Supplikationen in das KR-Protokoll übernommen.

² HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 10–43', hier 14f.

³ Vgl. zur Visitation 1556 den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496]; Teilnehmer: Ebd., Anm. 4.

⁴ Bezugnahme auf die Anordnung der außerordentlichen Visitation 1556 gemäß RAb 1555, §§ 110–112 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3138). Vgl. OMPTEDA, Geschichte, 64f.

⁵ Nr. 496.

⁶ = den an der Visitation beteiligten ksl. Kommissaren: Abt Gerwig Blarer von Weingarten und Ochsenhausen sowie Gf. Wilhelm Werner von Zimmern (vgl. Nr. 496, Anm. 4).

Die Nachfrage wegen der Visitationsakten bei der kgl. Kanzlei übernehmen Mainz und Pfalz. Vizekanzler Jonas hat davon keine Kenntnis und verweist sie an den Kg.⁷

76 1557 Januar 28, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): Geteilter Beschluss zur Höhe der Bewilligung von zwölf oder 16 Römermonaten.

/636/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. [Mainzer Kanzler] proponiert: Abschließende Beratung zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe).

1. Umfrage. Trier, Köln: Repetieren ihre vorige vota¹.

Pfalz: Erwarten noch immer die Weisung des Kf. Dweil aber furstenrathe albereit nit allein vergleichen, sonder auch in diessen rathe dringet: Domit dan konig nit aufgehalten, welten sie sich schließlichen auch mit einlassen, zuversichtlichen, ehe man mit furstenrathe gentslich verglichen, wurdet ir pot² komen. Da aber die vergleichung also paldt zutreffen und ad resolutionem zuprocedieren, were bei der kgl. Mt. der vorbehalt zethun, wie auch hievor bei der anderen relation³ gethan.

Sachsen: Erachtet, ein beharliche hilff zwei oder drei jar zubewilligen, yedes jars sechs monat /637/ langk die gedopplete anschlege, uff das die hilff erschießlich. Da aber andere der mainung nit sein wolten, sonder das 8 monat gedoplet yetztmolß zulaisten, so welten sie sich auch vergleichen; doch das abgeschnitten, wes konig darneben begert fur rust- und anrit gelt, auch ergentzung der anschlege etc. Da man auch auf dissen fall wolte von eim beharlichen werck reden, hetten sie auch befelch⁴.

weiteren Korrelation beim 2. HA (Türkenhilfe) bereit. Umfrage. Beschluss: Bekanntgabe an FR, dass KR noch einige Tage beraten und FR unterrichten wird, sobald die Beschlussfassung erfolgt ist.

⁷ *Gemäß KURPFALZ (fol. 460') informierte der Mainzer Kanzler KR erst am 29. 1. über diese Nachfrage und die Antwort von Jonas. Zur weiteren Beratung vgl. Anm. b bei Nr. 78.*

¹ *Vgl. KURMAINZ, pag. 623, 626 [Nr. 73].*

² *= der Bote mit der erwarteten Weisung des Kf.*

³ *Bezugnahme auf die bei der Übergabe der Duplik zum 2. HA an den Kg. nur mündlich angesprochene, noch ausstehende Ratifizierung der Steuer durch ‚etliche‘ Kff. (vgl. KURMAINZ, pag. 588f. [Nr. 66]). In der Duplik war der diesbezüglich zunächst im Konz. vorgesehene Vorbehalt nicht enthalten [vgl. Nr. 436, Anm. e].*

⁴ *Das Votum berubte auf einer umfangreichen Weisung Kf. Augusts (Dresden, 21. 1. 1557) zur Triplik des Kgs. [Nr. 437]: /122/ Kf. ist generell zu diesem hochnotwendigem, christlichem werck gantz wol geneigt, wo fern das jhenige, so man bewilligte, auch nutzlich angewandt und nicht, wie hiebevor vielmals gescheen, wir und andere stende des Reichs und die armen underthanen von jharen zu jharen durch die viel- /122'/ geleisten turckenhulf ausgemattet, dadurch wenig oder gar nichts ausgerichtet. /123–125/ Unterstützt deshalb gemäß Vorgabe in der Instruktion aufgrund der geringen Effektivität eilender Steuern die Forderung des Kgs. um eine beharliche Hilfe, um damit den Feind dauerhaft zurückzudrängen, indem die Grenzfestungen verstärkt, die Untertanen*

Brandenburg: Hetten befelch, auf den angepottenen 6 monaten gedoplet zuverharren. Aber wes das meher hierin sein wurdet, sol inen auch nit zuwider sein. Doch da ad relationem procediert werden solte, weren sie auch der mainung wie Pfaltz.

Mainz: In effectu wie Pfaltz.

/638/ 2. Umfrage. Trier: Hetten befelch, 8 monat gedoplet zubewilligen, doch das alle anhengk, so per konig begert, abzuschneiden. Uff beharlichs konten sie sich nit einlassen. Dweil man dan ad relationem numeher komen mag, so were der vorbehalt zethun, wie per Pfaltz. Achten, das man den unglimpff nit auff dissem rathe pleiben lasse⁵.

Köln: Weren gehort, befelch zu haben auf 6 monat gedoplet. Dabeneben sie angezeigt, das sie, was es meher sein wurde, nit weheren konten. Der relation halb wie Pfaltz.

Pfaltz: Befunden noch funfferlei meinung, namblich: Trier auf 8 monat. Sachssen zweierlei meinung: Entweder uff 6 monat beharlich oder aber, das die 8 monat zu bewilligen wie Trier^a. Item Brandenburg erachtet, das konig zupitten, es bei den 6 monaten pleiben zulassen. Meintz /639/ het allein befelch auf 8 monat simpliciter. Nun hetten sie weder auf die 6 monat gedoplet, vil weniger auf die 8 monat gedoplet [*Befehl*]. Darumb weren sie der meinung wie Coln und Brandenburg, also das konig zu pitten, das es ire Mt. bei den angepottenen 6 monaten wolt wenden lassen. Da man aber wolte auf die 8 monat schliessen gedoplet und sich in deme mit dem furstenrathe vergleichen, so wellen sie solchs

^a Trier/ KURSACHSEN (fol. 331) zusätzlich: Colln uf 6 monat.

des Kgs. in Ungarn im Widerstand bestärkt und andere christliche Potentaten zur Mithilfe veranlasst werden. Auch könnten so künftige Einberufungen von RTT für die Bewilligung eilender Hilfen erübrigt und die damit verbundenen Kosten eingespart werden. Eine maßvolle beharrliche Hilfe ist sowohl für den Kg. und die Reichsstände als auch für das Kriegswesen nutzbringender als eine hohe eilende, da Letztere nach einem etwaigen Misserfolg gänzlich verloren ist, während Erstere vom Kg. je nach Bedarf eingesetzt oder aufgespart und für den Unterhalt einer ständigen Grenztruppe verwendet werden kann. /125' f./ Vorgabe für das Votum: Umwandlung der bisher bewilligten 6 doppelten Römermonate in eine beharrliche Hilfe von 12 einfachen Monaten, die für 3, zumindest 2 Jahre geleistet werden soll und damit im Höchstfall 36 Römermonate ausmacht. /126' f./ Falls Kg. auf der Soforthilfe besteht, kann man die geforderten 8 doppelten Römermonate für das erste und für das nächste oder die beiden Folgejahre jeweils 12 einfache Monate zusagen. /127' f./ Wird die beharrliche Hilfe mehrheitlich abgelehnt, muss Kf. sich dem beugen, wengleich damit niemandem geholfen ist. Dagegen Ablehnung der Zusatzforderungen des Kgs. in der Triplik. /130' f./ Verordnung reichsständischer Muster- und Zahlmeister, welche die ordnungsgemäße Verwendung des Gelds nur für die Türkenabwehr gewährleisten, sowie Verordnung reichsständischer Kriegsräte. /131/ Sicherung des inneren Friedens durch besseren Vollzug der EO namentlich im Niedersächsischen Kreis sowie durch Beilegung des Konflikts zwischen dem Haus Brandenburg und der Fränkischen Einung nach dem Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades. /131' / Kf. billigt die Übernahme des Oberstenamtes durch den Kg., fordert aber in Anbetracht des hohen Finanzbeitrags der Reichsstände, dass Kg. neben den Kriegsräten auch einige Ff. und hohe Stände beizieht und einen F. als Generalleutnant einsetzt, etwa Lgf. Philipp von Hessen oder Hg. Christoph von Württemberg (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 122–134'. Konzeptkop. Vgl. RITTER I, 132, 133, Anm. 2).

⁵ Bezugnahme auf den fortgeschrittenen Verhandlungsstand im FR. Vgl. KURPFALZ, fol. 456' [Nr. 75, Anm. c].

irenthalben auch nit verhindern, doch das die relatio furgehe, wie sie vorhin gemeldet.

Sachsen: Erachtet, das relation zethun, wie etliche bewilligt, etliche hetten noch kein befehl. Ires thails auch verglichen sie sich mit Trier.

Brandenburg: Wie sie gehort.

Mainz: Weren ired befehls gehort auf die 8 monat einfach, dan Meintz von wegen unvermogens nit meher willigen konte. Bei solchem /640/ befehl⁶ musten sie es pleiben lassen. Und wofer man auf ein anders schliessen wolte, so trugen sie kein scheuch, ire notturfft selbst kgl. Mt. furzupringen. Aber wolten durch ir verwaigern die hilff und was konig zu gutem gelangen mag, nit verhindern. *Erbitten Einigung in weiterer Umfrage.*

3. *Umfrage. Trier: Referat der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten. /640f./ Köln geht wie Trier davon aus, dass Pfalz in der 2. Umfrage ebenfalls acht Monate bewilligt hat, und schließt sich dem an. Dagegen stellt Pfalz klar: /641/ Dweil Coln, Brandenburg und sie der meinung, das die kgl. Mt. zupitten, es bei den 6 monaten wenden zulassen, wofer dan es meher gelten solte, so hetten Trier und Sachssen sich mit inen [zu] vergleichen. Wes sie der 8 monat halben angezeigt, da were ire meinung gewesen, wen andere durchauß ainig. Sachsen erwähnt nochmals die beharrliche Hilfe und besteht darauf, dass ir und das trierisch votum auch referiert werde auf den fall, das man die 3 vota Colln, Pfalz und Brandenburg für ein mehers referieren wolte. /642/ Brandenburg: Referat beider Meinungen vor FR. Mainz: Können weder die sechs noch die acht doppelten Monate bewilligen.* Darumb hetten die andere sich zuvergleichen der relation halben et conclusive.

/642–643/ 4. *Umfrage. Pfalz beharrt darauf, dass /642/ der prauch also herkommen, wen drei churfursten einer und 3 andere churfursten einer andern meinung gewesen, das man alß /643/ dan zweispaltig meinung referiert. Aber wen zwen churfursten abgangen, hette man das meher gereferiert. Darumb were zu referieren, wie das meher der meinung, das konig zupitten, bei den 6 monaten es pleiben zu lassen, aber etliche erachten, das 8 monaten zubewilligen.*

Gegen dieses Votum Beschluss: Solte dißfalß dem furstenrathe zureferieren sein, das etliche der meinung, es solte die kgl. Mt. zu erpitten [sein], das es ire Mt. bei den angepottenen 6 monaten gedopliert allergnedigst wolte dißmolß wenden lassen, etliche aber bedacht, wofer ire kgl. Mt. ferner angehalten wurde, das die 8 monat gedopplet zubewilligen, darin die andere doch auß mangel befehls nit willigen konten.

⁶ Vgl. zuletzt die Weisung Kf. Daniels vom 19. 1. 1557 (Aschaffenburg), auf 8 einfachen Römermonaten zu beharren, auch wenn andere mehr bewilligen. Der Kf. wollte wegen der abweichenden Mainzer Zusage selbst mit dem Kg. verhandeln, da er nunmehr den persönlichen Besuch des RT [als Reaktion auf die anhaltenden Werbungen Ferdinands] im Anschluss an einen Tag der rheinischen Kff. am 8. 2. plante (HHSStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 329–330'. Or.; präis. Regensburg, 27. 1.).

77 1557 Januar 29, Freitag

2. HA (Türkenhilfe): Nebenpunkte der Triplik des Kgs. Verordnung von Musterherren und Zahlmeistern. Anmahnung des Kgs., die Verhandlungen zum 2. HA und zu den übrigen Artikeln zum Abschluss zu bringen.

/644/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. [Mainzer Kanzler] proponiert: Noch übrige Punkte der kgl. Triplik beim 2. HA (Türkenhilfe). Verordnung von Musterherren und Zahlmeistern¹.

Umfrage. Trier: Je Kf. ist ein Kriegsrat zu benennen, der auch als Musterherr fungiert; dazu Verordnung von insgesamt zwei Zahlmeistern.

Köln: Ohne Weisung, aber wie Trier.

Pfalz: /644 f./ Haben vertraulich erfahren^a, dass Kg. die Vorlage einer Kriegsordnung wünscht. Auch wäre die Einsetzung eines Generalleutnants zu bedenken, da der Kg. und seine Söhne nicht über ausreichende Kriegserfahrung verfügen. Haben dazu von den österreichischen Räten gehört, dass sie /645/ keinen pessen wusten dan her Hans Ungnad, aber were religion halben in ungnaden². Deshalb sollten die Reichsstände dem Kg. geeignete Personen vorschlagen, wie den Kf. von Sachsen, den Hg. von Württemberg oder Pfgf. Friedrich von Simmern. Daneben Benennung von zwei Generalmusterherren, etwa Georg von Holle³, Gf. Eberhard von Erbach⁴ oder Heinrich von Fleckenstein⁵, und von drei Zahlmeistern.

/646/ Sachsen: Als Generalleutnant kämen der Lgf. von Hessen, der Hg. von Württemberg oder Mgf. Hans von Küstrin in Betracht, von denen Kg. einen auswählen kann. Musterherren: Müssen keine furneme personen seyen, sonder solche leute, die den obersten auf sehen und auf die zalung auch. Benennung je eines Musterherren, der zugleich als Kriegsrat fungiert, durch die Reichskreise. Verordnung von zwei Zahlmeistern aus dem Grafenstand, dan es alsolche ampt, derrn sich ein furst nit leuchtlichen wurde underziehen von wegen, das es, ampt, zu gering.

^a erfahren] KURSACHSEN (fol. 334') zusätzlich: von Hg. Christoph von Württemberg, der darüber mit dem Kg. gesprochen hat.

¹ Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 239' [So gesinnen und begern ... turcken verwenden.].

² Hans Ungnad, Frh. zu Sonneck (1493–1564), Landeshauptmann der Steiermark, wiederholt als oberster Feldhauptmann im Türkenkrieg tätig. Führend in der reformatorischen Bewegung in Österreich. Im Gefolge des Wiener Ausschusslandtags von Januar – März 1556 (vgl. Anm. 17 bei Nr. 483) im April 1556 Rücktritt von den Ämtern, um seinem Sturz zuvorzukommen (LOSERTH, *Reformation*, 105–114, 575–581; LOSERTH, *Innerösterreich*, 36–39, 50–55; ADB XXXIX, 808–810).

³ Georg von Holle (Holl) (1514–1576), Kriegsoberst und Landsknechtführer, seit 1546 in habsburgischen Diensten. Vgl. ANGERMANN, *Oberst*; NDB IX, 540 f. (Lit.); LENGEMANN, *Schwarzburg*, 576.

⁴ Gf. Eberhard XIV. von Erbach (1511–1564), 1551 Kurpfälzer Unterlandvogt im Elsass, 1558 Kurpfälzer Großhofmeister (PRESS, *Erbach*, hier 662, 667–669; PRESS, *Calvinismus*, 218).

⁵ Heinrich XIX. von Fleckenstein, H. zu Dagstuhl (gest. 1561). 1538–1544 Statthalter während der Vormundschaft über Mgf. Philibert in der Mgf. Baden-Baden, 1544–1555 Kurpfälzer Unterlandvogt im Elsass, dann Kurpfälzer Amtmann zu Lützelstein (REINKING, *Vormundschaften*, 65 f., 87 f.; BECKER, *Verleibung*, 137 f.). Fleckenstein fungierte beim Türkenzug 1542 als Kriegsrat des Kurrheinischen Kreises (vgl. Reversbrief vom 12. 4. 1542: SCHWEINZER-BURIAN, *RTA JR XII*, Nr. 91 S. 628–630).

/1647/ Brandenburg: *Generalleutnant: Wie Sachsen; Musterherren: Wie Trier. Zahlmeister: Wie Sachsen. Schlagen dafür Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg vor.*

Mainz: Zum Generalleutnant steht das Votum von Trier und Köln aus. Musterherren: Wie Trier. Zahlmeister: Benennung von zwei Personen, doch das es reiche leutseyen und die wol gesessen.

/1648/ Während der Umfrage werden alle Reichsstände durch den Reichserbmarschall in die KGL. HERBERGE einberufen. Dort Zusammenkunft^b wegen der Religionsvergleichung laut Religionsprotokoll⁶. Dabei lässt der Kg. den Ständen vortragen^c: Nachdem ire Mt. sovil anmanung gethan⁷, die notwendig turckenhilff zube-furdern und von wegen, das die winterzeit hinleufft, der lantz herfurtruck und der vheyendt mit beratschlagungen sich nit auffhalten lasset, sonder wo dem vheindt zugesehen, anderst nit, dan eusserst verderben zugewarten, die sachen nit weiter ufzuhalten, so wollte ire Mt. abermals die stend und potschafften gnedig, freundlich und vatterlich vermanet haben, das sie diss werck ferner nit einstellen wolten, sonder sich uber diessen und andere articul diesses Reichs tags entschliessen und zur entschafft pringen helffen, uff das ire Mt. in die lenge nit aufgehalten, sonder anheim komen und die sachen irem erpieten nach wider dissen erbffheyndt in beraitschafft schicken mogte etc. Das wolten sie etc. erkennen.

/1649/ (Nachmittag^d) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der Beratung vom Vormittag.

1. Umfrage. Trier: *Musterherren und Kriegsräte wie zuvor: Je ein Verordneter jedes Kf. Generalleutnant: Besetzung ist wie das Feldoberstenamt dem Kg. zu überlassen. Zahlmeister: Dweil solchs ein unselig ampt, und fursten nit wol darzu zubewegen, solt inen nit zuwider sein, das graffen darzu bestimmet wurden, namblich in der zal zwehen.*

Köln: /1649 f./ *Generalleutnant: Wie Trier. Musterherren und Kriegsräte: Benennung durch die Reichskreise. Zahlmeister: Zwei Gff.*

/1650/ Pfalz: *Generalleutnant: Wie am Vormittag. Musterherren: Beschränkung auf drei Personen. Dan da man in dissem rathe wolte 6 benennen, wurde furstenrathe auch sovil nemen, und dan prelaten, graffen und stet ire anzal auch, dardurch die zal zu groß wurde. Zahlmeister: Zwei vertrauenswürdige Personen. Votieren stets vorbehaltlich der Ratifizierung.*

/1651/ Sachsen: *Beharren auf der Benennung des Generalleutnants aus den Reichsständen, dweil die erfahrung gegeben, wes etwo gefruchtet, wen teutschen das regiment gefurt. Ansonsten wie am Vormittag.*

^b Zusammenkunft] KURPFALZ (fol. 463) differenzierter zum Zeitpunkt: Vormittag, 10 Uhr.

^c vortragen] KURPFALZ (fol. 463) differenzierter: Vortrag durch Vizekanzler Jonas.

^d Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 336) differenzierter: 2 Uhr.

⁶ Übergabe der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 430] an die Reichsstände. Zur Übergabe vgl. KURMAINZ A, fol. 144 [Nr. 333].

⁷ Anmahnung zuletzt am 12. 1. 1557: KURMAINZ, pag. 608f. [Nr. 68].

Brandenburg: Generalleutnant: Entsprechend Pfalz und Sachsen. Musterherren und Zahlmeister: Wie Trier.

Mainz: 1651 f./ Benennung des Generalleutnants durch den Kg. als Feldoberst. Musterherren: Entweder je ein Verordneter jedes Kf. oder andere, personell eingeschränkte Regelung. Zahlmeister: Wie am Vormittag.

1653–655/ 2. Umfrage. Pfalz regt an, die Frage des Generalleutnants zu umgehen. Sachsen besteht auf seinem Votum und beantragt den Vortrag eines geteilten Bedenkens. 1655/ Mainz resümiert: Leutenampts halb were yetzt das meher^e, das solchs zuumbgehen. Zahlmeister: Hielten sie für vergleichen, dweil derselbigen zwehen sein sollen. Musterhern halben furstenrathe fürzuschlagen, das ein yeder churfurst einen ordnen solle. Wofer alßdan befunden, das irenthalben die zal zu groß werden wolte, alßdan ferner nachzugedencken.

Beschluss: Ist man des leutenampts halben dohin einig worden, das der sechs-sichen meinung auch neben dem mehern anzuzeigen. In ceteris wie Meintz^f.

1655 f./ Erlegungstermine⁸. Umfrage. Beschluss: Für eine Bewilligung von sechs doppelten Monaten werden zwei, für acht doppelte Monate drei Termine veranschlagt.

1656–658/ Wahrung des inneren Friedens im Reich⁹. 1. Umfrage. Trier und Köln belassen es bei der Zusage des Kgs. Pfalz, Sachsen und Brandenburg fordern die explizite Festlegung in der Resolution, dass nach dem Ableben des Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach der Konflikt der Fränkischen Einung mit dessen Gefolgschaft verglichen wird und diese Geleit zum RT erhält¹⁰. Sachsen wünscht zudem eine Anmahnung durch den Kg., die EO in allen Kreisen zu vollziehen. Letzteres billigt auch Mainz.

1658/ 2. Umfrage⁸. Trier und im Anschluss daran Köln verweisen darauf, dass der mgfl. Konflikt nit alhero gehorig. Die Entscheidung über das Geleit steht beim Kg. Pfalz räumt ein, man könne diese Frage umgehen. Sachsen: Wie in 1. Umfrage. 1659/ Brandenburg erachtet, ob wol Mgf. Albrecht thot, das die sachen viel ubler alß vorhin stehen. Stellen derhalb zu den hern, obe man wolte disser sachen halben anregunge thun oder nit. Mainz: Die Initiative in dieser Angelegenheit liegt bei Brandenburg, das sich an den Kg. wenden kann.

Beschluss: Dabei es plieben, das der innerlichen krieg halb in genere auf Brandenburg zu deuten etc.

^e das meher] KURSACHSEN (fol. 339') differenzierter: mit den Voten von Trier, Köln, Pfalz und Mainz. Sachsen und Brandenburg sind anderer Meinung.

^f Meintz] KURSACHSEN (fol. 340) zusätzlich vor dem Folgenden: Umlegung der Steuer auf die Untertanen. Beschluss: Es bleibt bei der Klausel, dies ohne vorherige Landtage festzulegen.

⁸ 2. Umfrage] KURSACHSEN (fol. 341–342) und KURPFALZ (fol. 468–469) abweichend und differenzierter: Die Voten dieser 2. Umfrage werden als 3. Umfrage protokolliert. Vorher als 2. Umfrage: Trier und Köln sind zur Beratung der mgfl. Problematik bereit. Pfalz, Sachsen und Brandenburg fordern eine genauere Bezugnahme auf die Situation nach dem Tod Mgf. Albrecht Alkibiades' sowie die Bewilligung des Geleits für dessen Gefolgschaft. Mainz: Indifferent.

⁸ Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 239'–240' [Die in der Duplik ... unverlangte erkandtnus zethun.].

⁹ Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 242f. [Bezüglich der Sicherung ... urputtig und geneigt.].

¹⁰ Vgl. die Supplikation wegen des strittigen Geleits: Nr. 531.

/660/ *Umfrage zum Beitrag der kgl. Erblande und des Kgs.*¹¹ *Beschluss: Erneuter Aufschub, da zur Höhe der Steuer noch keine Einigkeit besteht.*

Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit FR für kommenden Morgen, um den Beschluss des KR zur Triplik des Kgs. zu referieren.

78 1557 Januar 30, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): Resolutionen von KR und FR zur Triplik des Kgs. RKG-Visitation: Vorlage der Akten auf dem RT.

/660/ (Vormittag^a) *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT.*

/661/ *Mainzer Kanzler referiert den Beschluss des KR zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)*¹: *KR hat dazu beraten, obwohl nicht alle Deputierten über ausreichende Weisungen verfügen, domit zu spuren, sie ired thails sachen gern befurdern wolten. Und da inen aber nachmals andere befelchen zukemen, die mit nachfolgendem bedencken nit gleich einschlugen, behielten sie inen fur, alßdan ire befelch anzuzeigen. /661 f./ [1] Forderung des Kgs. von acht doppelten Römermonaten: KR will nur bewilligen, was /662/ man auch leisten konnte. Demnach bedechten sie, das man es bei den 6 monat gedopplet pleiben lassen solte. Aber etliche weren der meinung, das man es solte auf die acht monat gedopplet komen lassen. [2] Einbeziehung anderer Potentaten: Man erwartet, konig werde fleiß furwenden, auf das andere potentaten in die hilff pracht. [3] Zusatzforderungen von ¼ und ⅛ Romzug: Ablehnung, da es beschwerlich fallen welle, uber vorigs zu bewilligen. [4] Beharrliche Hilfe: Die kfl. Räte sind allenthalben nit mit befelchen versehen, auf solch werck sich einzulassen. Wie dan solch befelch nit /663/ leichtlich zuerholen. [5] Leistung der Hilfe mit Geld: Einvernehmen. Erlegung mit Großmünzen: Notwendig ist, das an guter, gangbarn muntz die hilff erlegt. Derwegen es zu stellen auf solche muntz, die allenthalben gangbar, als creutzer, dreyer, patzen etc., das auch die guldene muntzen darin verstanden, wie sie allenthalben genomen. /663 f./ [6] Musterherren und Zahlmeister: Je Kf. Verordnung eines Musterherren, der zudem als Kriegsrat fungiert. Zuordnung auch durch FR. Daneben Verordnung von zwei Zahlmeistern, /664/ denen zuvertrauen und die habhafft und gesessen, als zwehen graffen oder hern. [7] Fragliche Anstellung eines Generalleutnants: Mehrheitsbeschluss, dies dem Kg. zu überlassen. Gleichwol weren etliche der mainung, das die kgl. Mt. einen auß den fursten hierzu zu ziehen. [8] Erlegungstermine: Jene, die sechs Römermonate leisten wollen, belassen es bei zwei Terminen. Jene, die acht Monate bewilligen, wünschen drei Termine, nämlich*

¹¹ *Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 243'-245 [Zur Bitte ... und zufrieden sein.]*

^a *Vormittag] KURPFALZ (fol. 470) differenzierter: 8 Uhr.*

¹ *Vgl. Nr. 437 mit den im Folgenden angesprochenen Einzelpunkten.*

zu Ostern und Johannis je drei [doppelte] sowie zu Michaelis² die restlichen zwei Monate. /665/ [9] Fiskalische Prozesse: Einvernehmen. [10] Umlegung der Steuer auf die Untertanen: Ergänzung um die Bestimmung, dass diese zu gehorsamen schuldig crafft diesses abschiedts one beschreibung der landt teg; auß ursachen, das etliche ire underthanen beschreiben müssen, darauf viel zeit und uncosten gehet und die hilff von wegen solches costens erstaigert. [11] Beitrag der Reichsritterschaft und der Hansestädte: Einvernehmen. [12] Sicherung des inneren Friedens: Das Erbieten des Kgs. ist anzunemen, und das man sich versehe, es solle der fride volnzogen werden. [13] Eigener Beitrag des Kgs. zur Türkenabwehr: Da erachten sie, das man es dismolß dabei zu lassen, biß man entlich der hilff verglichen.

/666/ FR: Haben die Triplik beraten und dazu eine schriftliche Resolution verfasst. /666–669/ Verlesung der Resolution³.

/669/ [Nachmittag] KURFÜRSTENRAT. 1. Umfrage zur Resolution des FR. Trier: Bewilligung des FR von acht doppelten Monaten entspricht dem Votum von Trier und Sachsen. Domit dan der unglimpff nit bei diessem rathe verpliebe, hielten sie es darfur, das ferner die sachen nit aufzuhalten. Beharren wie zuvor und entsprechend FR auf der Erlegung nach dem moderierten Anschlag.

Köln: Plieben voriger meinung. Aber was das /670/ meher sein wurdet, domit wellen sie sich vergleichen. Moderierte anschleg: Die sachen in genere wie vorhin auf die anschlege zustellen.

Pfalz: Nachdem der prauch, das furstenrathe sich soll auf der churfursten bedencken horen lassen, were solchs zuerwarten. Haben noch immer keine Weisung, weder zu sechs noch zu acht doppelten Monaten, obwohl der Bote seit drei Wochen unterwegs ist⁴. Anschlag: Wie Köln.

Sachsen: Wie Trier; mit der angehengten ursachen, da turck und sein anhangk vernemen wurde, das die churfursten die hilff verwaigern, zubedencken, wes solchs ime vor ein hertz pringen wurde. Anschlag: Wie Köln.

/671/ Brandenburg: Sie hetten neue befelch, auf die 6 monat gedoppelt zube-willigen⁵. Daruber konten sie nit schreiten. Wes aber das meher sein wurdet, da wolten sie sich nit von absondern. Oder da man wolte auf ratification 8 monat willigen, wellen sie mit anstehen.

Mainz: Können wie zuvor nicht mehr als acht einfache Monate bewilligen. Anschlag: Wie Köln.

/671 f./ 2. Umfrage. Trier bittet um Anschluss an die höhere Bewilligung zumindest auf Ratifizierung. Beschluss gemäß Votum Köln und Pfalz, die noch Weisung erwarten: Aufschub bis kommenden Montag.

/672/ FR wünscht Beteiligung der Reichsstände bei der Bitte an auswärtige Potentaten um ihren Beitrag zur Türkenabwehr. Umfrage. Beschluss nach Votum Trier: Bei

² = 18. 4., 24. 6., 29. 9. 1557.

³ Nr. 477.

⁴ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 79.

⁵ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 73.

vorigem bedencken pleiben zulassen, und das kgl. Mt. on zuthun der stendt die potentaten zuersuchen.

1673/ Beharrliche Hilfe: FR will die Beratung dazu lediglich zurückstellen. Beschluss: Beharren auf der eigenen Resolution, man habe dazu keine Weisung. Aber Sachssen waren jetzt berait, die beharlich hilff, wie oblaut, zuwilligen.

Erlegung in Großmünze: Einvernehmen mit FR. Musterherren und Zahlmeister: Beharren auf der eigenen Resolution. 1674/ Erlegungstermine, Legstätten, fiskalische Prozesse: Wird zurückgestellt bis zur Klärung der Hauptsache. Umlegung auf die Untertanen: FR ist zum Zusatz des KR⁶ anzuhören. Reichsritterschaft, Wahrung des inneren Friedens: Einvernehmen. Beitrag des Kgs. und der Erblande: Danksagung an Kg. Der vom FR erwähnte Beitrag der Kgrr. Ungarn und Böhmen ist zurückzustellen, bis ihre Werbungen beantwortet sind.

Neue Anregung des FR, Söldner von fremden Potentaten unter Androhung der Reichsacht abzufordern⁷: 1675/ Wardt bedacht, das es unfruchtbar. Aber auf diß erwegen were bei der kgl. Mt. in dem articul, belegung der underthanen belangendt, widerumb zuerinnern, das versehung zethun, domit die stendt und underthanen mit den beschwerlichen musterpletzen verschonet^b.

79 1557 Februar 1, Montag

2. HA (Türkenhilfe): Keine Einigung zwischen KR und FR zur Höhe der Steuer und zu mehreren Nebenpunkten.

1675/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Beratung der vertagten Punkte [zur Resolution des FR beim 2. HA (Türkenhilfe)], Höhe der Bewilligung.

1675–677/ 2 Umfragen. Trier und Sachsen beharren auf der Bewilligung von 8 doppelten Römermonaten. Brandenburg will dies auf Ratifizierung nunmehr ebenfalls billigen, da der 1676/ türck mit 3 mal hundert tausent starck keme. Beschluss: Vertagung bis zum Nachmittag, da Köln die Weisung mit heutiger Post erwartet.

^b verschonet] KURSACHSEN (fol. 350) zusätzlich: (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe) oder andere Thematik? /350 f./ Beschluss: Vertagung des 2. HA bis Montag. /350/ Beratung zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA] /350' f./ Umfrage. Mehrheitsbeschluss: Da Vizekanzler Jonas die Anfrage wegen des Visitationsberichts [vgl. Nr. 75] an den Kg. verwiesen hat, sollen zunächst FR und SR über die Thematik informiert werden. Sodann Nachfrage beim Kg. durch die Reichsstände insgesamt, damit die Visitationsakten dem RT vorgebracht werden. [Auch enthalten in KURPFALZ (fol. 473 f.) und im Mainzer Supplikationsprotokoll: HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 15.]

⁶ Vgl. oben, Resolution des KR, Punkt [10].

⁷ Vgl. die Resolution [Nr. 477], fol. 411' [Und nachdem auch ... zubrinngen.]

^a Vormittag] KURPFALZ (fol. 478') differenzierter: 8 Uhr.

¹ Nr. 477.

/678/ (Nachmittag^b) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der Beratung.

1. Umfrage. Köln erklärt, dass die Weisung am Vormittag angekommen ist.

/679/ 2. Umfrage. Trier: Ut supra.

Köln: Die neue Weisung bezieht sich noch auf das Angebot von sechs doppelten Römermonaten², das bewilligt wird. Disser befehl were aber so alt, das sie wol befinden, das irer kfl. Gn. die kgl. resolution, zu dem auch ungerisch und behemisch anlangen³ nit zukomen. Nun befunden sie, das konig nit ersettigt. Wiewol sie noch keinen weitem befehl, wen man durchauß die 8 monat wolt bewilligen, so wolten sie es auf ratification auch thun, doch allein darumb, uff das der unglimpff bei dissem rathe nit pliebe.

/680/ Pfalz: Bitten aufgrund der noch immer ausstehenden Weisung⁴ um neuerlichen Aufschub bis Mittwoch. Bis dahin Klärung der Nebenpunkte.

Sachsen: Wie zuvor.

Brandenburg: Wie am Vormittag. Aufschub ist besser als das Referat eines geteilten Beschlusses vor FR.

Mainz: Entsprechend Pfalz.

Beschluss: Aufschub der Hauptsache, weitere Klärung der Nebenpunkte mit FR.

/681/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR erklärt zur vorgestern vortragenen Resolution des KR⁵: [1] Beharren in Anbetracht der akuten Bedrohung auf der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten. 2) Beharren darauf, dass auch die Reichsstände die auswärtigen Potentaten um deren Beteiligung ersuchen und zum Frieden ermahnen. /682/ 3) Einvernehmen, die Zusatzforderungen des Kgs. abzulehnen. 4) Beharrliche Hilfe: FR besteht darauf, dass ein yeder standt die seine zu kunfftiger Reichs versammlung also abfertigen [soll], domit man zu dem puncten schließlich schreiten moge, und solchs auch also zuverabschieden. 5) Erlegung in Großmünzen: Einvernehmen. Spezifizierung der Münzen durch KR. /682 f./ 6) Musterherren: Benennung durch die Reichsstände bedingt, dass /683/ die sach zu weitleufftig werden und die hilff nit also viel erclecken, do auf solche

^b Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 354) differenzierter: 3 Uhr. KURPFALZ (fol. 480) abweichend: 2 Uhr.

^c Beschluss] KURSACHSEN (fol. 355' f.) und KURPFALZ (fol. 481 f.) differenzierter: Beschluss nach weiterer, 3. Umfrage, in der Trier und Sachsen nochmals auf die Bewilligung von 8 doppelten Römermonaten drängen.

² Angebot gemäß Duplik der Reichsstände [Nr. 436]. Die Kurkölnner Weisung liegt nicht vor.

³ Bezugnahme auf die Triplik des Kgs. [Nr. 437] sowie die Werbungen der ungarischen und böhmischen Gesandten [Nrr. 489, 492].

⁴ Vgl. die letzte Weisung Kf. Ottheinrichs vom 8. 1. 1557, die gemäß Dorsv. am 16. 1. in Regensburg vorlag (Anm. 9 bei Nr. 59). Seine Gesandten erbat unter Bezugnahme auf obige Sitzung und unter Verweis auf ihr vielfaches Ansuchen in den Schreiben vom 3./4./5./11./14. 1. 1557 im Bericht vom 1. 2. aufgrund des Drängens des Kgs. und der Beschlussbereitschaft des FR nochmals dringend eine Weisung zur Türkenhilfe. Andernfalls entstünde der Eindruck, sie allein würden die Verhandlungen boykottieren (HStA München, K. blau 106/3, fol. 279–280'. Or.; präz. o. O., 10. 2.; vgl. KURZE, Kurfürst, 104, Anm. 48; 113, Anm. 76). Der Kf. hatte sich zwischenzeitlich in der Weisung vom 22. 1. 1557 erklärt. Sie kam am 2. 2. in Regensburg an (vgl. Anm. 1 bei Nr. 80).

⁵ KURMAINZ, pag. 661–665 [Nr. 78].

anzal vast der drittail abgienge. Derhalb ires bedenckens die personen auß den kraissen zunemen. Also wurden acht personen sein, namblich so burgundisch kraiß und ostereichisch abgingen. So solten die zwehen zalmeister auß solchen acht personen zunemen sein. 7) *Generalleutnant: Anschluss an KR, dies dem Kg. zu überlassen.* 8) *Erlegungstermine: FR beharrt auf zwei Terminen.* 9) *Fiskalische Prozesse: Einvernehmen. /684/* 10) *Umlegung auf die Untertanen: Der Zusatz des KR ‚ohne Ausschreibung der Landtage‘ ist nit ratsam, wie er dan in hievorigen abschieden auch umgangen. Sonst wurdet es etwo weiterung pringen und widerwillen oberkait wider underthanen. Und wurde auch disputation pringen bei denen, so gefreyet sein, das sie nit mogen belegt werden über ire bewilligung.* 11), 12), 13) *Reichsritterschaft, Wahrung des inneren Friedens, Beitrag des Kgs.: Einvernehmen.* 14) *Annahme des Angebots von Ungarn und Böhmen, sowie* 15) *Abforderung der Söldner: FR erwartet Stellungnahme des KR.*

/685/ KR^d: Will sich zur Höhe der Steuer gern vergleichen, aber ire befelch weren dermassen ungleich, das sie nit zu eim einhelligen bedencken komen mogen. Derwegen musten sie es noch bei dem wenden lassen, wie jungst irentwegen referiert. [2] Anfrage bei fremden Potentaten: KR beharrt darauf, dies allein dem Kg. zu überlassen. [4] Beharrliche Hilfe: KR besteht auf seinem Beschluss. [5] Erlegung in Großmünzen: Einvernehmen. [7] Generalleutnant: Wie zuvor. /686/ [6] Musterherren: Achten sie, das es nit möglich, das musterhern mit konnen zalmeister sein, sonder musten dividiert sein, dan die zalmeister musten auf die register der musterhern zalen und beweisen. Derwegen bedurfft es der zurordnung nit, wie furstenrathe hievor gemelt. Der zal halb und wo sie zunemen, plieben sie voriges bedenckens, hetten sich weiter zu underreden. [8] Erlegungstermine: Beharren auf dem vorherigen Beschluss. [10] Umlegung auf die Untertanen: KR beharrt auf dem Zusatz. Dabei sie auch erinnern, dweil underthanen mit musterpletzen also hoch beschwerdt: Domit sie ire hilff desto baß zulaisten, solte man versehung thun, domit die underthanen mit solchen musterpletzen verschonet. /686 f./ [11, 12, 13] Reichsritterschaft, Wahrung des inneren Friedens, Beitrag des Kgs.: Einvernehmen, aber Ergänzung des letzten Punkts darum, /687/ das konig zupitten, auf iren kosten noch ein zimblliche anzal ringer pferdt zu dissem werck zu underhalten. [14] Das aber ungerischen und behemischen zudancken, were noch zu zeitlich. Erachten, es einzustellen biß zur principal antwurt, inen zugeben. [15] Abforderung der Söldner: Verweisen darauf, dass bisher derwegen viel mandata außgangen, aber das solchs nicht geholffen, sonder vergebens gewesen. Darumb darfur zu halten, das es yetzt auch mochte vergeblich sein. Und achten daruf, das dißmolß solchs zuunderlassen, dan sonst kriegßvolcks genug vorhanden. /687 f./ [16] Doppelbesteuerung von Reichsständen: KR billigt nochmalige Bitte an den Kg.

/688/ KR und FR wollen weiter dazu beraten.

^d KR] KURSACHSEN (fol. 358) differenzierter: Vortrag durch den Mainzer Kanzler.

80 1557 Februar 3, Mittwoch

2. HA (Türkenhilfe): Zwischen KR und FR strittige Punkte für die Quadruplik der Reichsstände. Geteilte Beschlüsse zur Höhe der Bewilligung und zur beharrlichen Hilfe. Nebenpunkte.

/688/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Zwischen KR und FR noch strittige Punkte zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe).

1. Umfrage [1] Höhe der Bewilligung]. Trier: Wie zuvor [acht doppelte Römermonate].

Köln: Wie am Montag: Kg. zupitten, es bei den 6 monaten doppel wenden zulassen. Da aber andere alle wolten 8 monat willigen, wolten sie auf ratification anstehen.

Pfalz: /688f./ Haben gestern die Weisung des Kf. erhalten¹. Kf. ist befremdet darüber, dass Mainz sich absondern will, da Kurpfalz /689/ von marggraff und Franckreich so wol beschedigt alß Meintz². Und wurde solche sonderung andern zu eim gleichen verursachen. Derwegen sie befelch, Meintz zuvermogen, sich wie andere zuerzeigen. Und auf solchen fal hetten sie ernstlichen befelch, 6 monat gedopplet zubewilligen und ferner nit. Dan da sie hoher solt angestellt werden, were zubesorgen, das etwo der arm man zu eim aufstandt mochte bewegt

¹ Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 1. 1557 (Heidelberg), in den Grundzügen in obigem Votum dargelegt. Explizit keine Bewilligung der geforderten 8 Doppelmonate. Ausführlicher zur zweckgebundenen Verwendung der Steuer: Es ist bekannt, /256/ wie liederlich und vergeuderisch ettwo hievor dergleichen hülfen angegriffen unnd one ainige frucht verschwendet worden, also das es wol zuerbarmen, [dass mit] der underthonen schwaiß unnd blut nicht mehr gegen die Türken ausgerichtet worden ist. Sollen deshalb dafür eintreten, dass die Auszahlung der Steuer aus den Legstätten an den Kg. nur mit Kontrolle von reichsständischen Verordneten erfolgt, welche die aktuelle Notwendigkeit der Unterstützung prüfen. Damit soll nicht die Türkenabwehr des Kgs. behindert, sondern nur die Kenntnis über den Einsatz der Steuer sichergestellt werden (HStA München, K. blau 106/3, fol. 256–258. Or.; prä. 2. 2. Vgl. KURZE, Kurfürst, 100, Anm. 36; 101, Anm. 38. Vorgabe zur Umlegung der Steuer auf die Untertanen in der Weisung: Vgl. Anm. 4 bei Nr. 66). Die Gesandten bestätigten am 7. 2. 1557 den Erhalt der Weisung: Um den Eindruck zu vermeiden, /298/ als ob villeicht euer kfl. Gn. die ding nit gern gefurdert sehen und also dardurch euer kfl. Gn. privat sachen bey der kgl. Mt. soviel weniger zuerlangen sein möchten, haben sie für 6 doppelte Römermonate votiert. Erwarten jedoch künftig den Anschluss von Köln und Brandenburg an Trier und Sachsen sowie an FR in der Zusage der 8 Doppelmonate und bitten deshalb um Weisung, ob sie diese ebenfalls bewilligen oder allein mit Kurmainz auf der Ablehnung beharren sollen (ebd., fol. 298–301. Or.; prä. o. O., 16. 2.).

² Bezugnahme zum einen auf die Züge des Mgf. Albrecht Alkibiades im Rheinland im Sommer 1552, die vorrangig gegen die dortigen Hstt. gerichtet waren, dabei aber auch kurpfälzische Orte schädigten (vgl. VOIGT I, 333–341 passim). Zum anderen wohl Bezugnahme auf die „Voyage d'Allemagne“ Kg. Heinrichs II. von Frankreich im Zusammenhang mit dem Fürstenaufstand 1552, also auf Schäden, die beim Vormarsch des Kgs. mit 37 000 Mann im Anschluss an die Einnahme von Metz durch das Elsass (von Österreich an Kurpfalz verpfändet) an den Rhein nach Weißenburg sowie auf dem Rückmarsch der Armee nach Frankreich auf Kurpfälzer Territorium und im Elsass entstanden. Vgl. zu An- und Rückmarsch (April/Mai 1552) im Zusammenhang mit den zwischenzeitlichen Verhandlungen des Kgs. mit den rheinischen Kff.: ZELLER I, 367–392 (ohne Ausweisung von Schäden); PETRI, Jahr, 296–304, zur Vermittlungspolitik Kf. Friedrichs II. mit Inkaufnahme von Schäden bes. 299; GRUND, Ehre, 184–186, 213f. (Lit.).

werden. So weren auch leidenlichere termin zu setzen als auf Ostern, domit man sie erschwingen und einprengen moge. Legstet gefallen Pfaltz. Aber dweil es hievor mit dem erlegten gelt seltzam zugangen, solte von den stetten obligation zunemen sein, das sie das niemandts wellen antwurten dan den verordneten von dem Reich, die es anderst wohin nit zu wenden dan gegen den turcken. /690/ Obersten halben: Were unvonnoten, yemandts zu ordnen. Und wellen sich in deme und andern articuln leichtlichen mit den hern vergleichen. Aber von dem hauptpunten können sie nit ausser irem befelch schreiten. Weren auch urpietig, denselbigen furzulegen.

Sachsen: Wie sie oft gehort^a.

Brandenburg: Wie Coln.

Mainz: Sovil die hauptsumma anlangt, hetten sie befelch, zum hochsten 8 monat einfach zu bewilligen. Daruber sie nit schreiten können. Bitten, Pfaltz und andere wellen sie entschuldigt haben. Nun horten sie, das Trier und Sachssen außtrucklichen auf die 8 monat stimmen, Coln und Brandenburg solchs auf ratification stellen. Darumb were zureden, wes disses puncten halben dem furstenrathe zureferiern.

/691/ 2. Umfrage. Trier, Pfalz, Sachsen: Wie zuvor. Köln und Brandenburg beharren auf sechs doppelten Römermonaten und wollen sich der höheren Bewilligung nur anschließen, falls ein einhelliger Beschluss zustande kommt. */692/ Mainz resümiert:* Da Trier und Sachsen auf acht doppelten Römermonaten beharren, Pfalz, Köln und Brandenburg dagegen jetzt ausdrücklich für sechs stimmen, wird ein geteilter Beschluss referiert.

[2] *Anfrage bei auswärtigen Potentaten:* Anschluss des FR ist abzuwarten.

[4] *Beharrliche Hilfe, deren Beratung FR an eine künftige Reichsversammlung weist. /692 f./ Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Mainz sind dazu ohne Weisung und wollen auf dem Beschluss des KR beharren. Pfalz:* Durch den Zusatz des FR /692/ verpunde man sich. *Sachsen:* Hetten befelch, auch yetzt alßbald die beharrliche hilff zulaisten. *Brandenburg:* Sind zur Beratung bereit. *Beschluss:* Beharren auf der eigenen Resolution, das meher thail kein befelch.

[7] *Generalleutnant:* /693/ *Umfrage. Pfalz und Sachsen schließen sich nunmehr der Mehrheit und FR an, dies dem Kg. zu überlassen.*

/694/ [6] Musterherren und Zahlmeister: /694–698/ *Einigung in 3 Umfragen darauf, dass sechs Musterherren nicht von den Reichskreisen, wie FR vorschlägt, sondern von den Reichsständen zu benennen sind. Abordnung für KR gemäß Votum Sachsens in 2. Umfrage: Mainz und Pfalz, Trier und Köln sowie Sachsen und Brandenburg benennen jeweils gemeinsam eine Person. Ergänzung von Pfalz in 3. Umfrage: Dazu kommt je ein Verordneter für die geistliche und weltliche Bank des FR sowie für SR. Daneben getrennte Benennung von zwei Pfennigmeistern.*

^a gehort] KURPFALZ (fol. 486) zusätzlich: Falls keine Einigung möglich ist, sind geteilte Bedenken vorzubringen.

/1698/ [8] Erlegungstermine: /1698 f./ Umfrage. Geteilter Beschluss: Köln, Pfalz und Mainz fordern spätere Erlegung an zwei Terminen zu Johannis und Michaelis³. Sachsen verweist darauf, dass dies wegen der akuten Türkengefahr zu spät sei, und beharrt ebenso wie Trier und Brandenburg auf den Terminen Ostern und Johannis⁴.

/1700/ [10] Umlegung auf die Untertanen mit der Klausel „ohne vorherige Landtage“. Umfrage. Beschluss: Sol noch ein mal mit dem furstenrathe versucht werden, ob sie sich auf die clausul vergleichen wollen.

/1701/ (Nachmittag^b) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert zu den noch strittigen Punkten beim 2. HA: [1] Höhe der Bewilligung: Die Mehrheit beharrt darauf, es bei sechs doppelten Römermonaten zu belassen. Einige votieren für acht doppelte Monate. Dweil sich dan die befelch also ungleichmesig, wie gemeldet, erhalten, müssen sie es dabei wenden lassen und können weiter nit gehen. [4] Beharrliche Hilfe: /1701 f./ Die Gesandten im KR haben dazu keine Weisungen und bestehen auf ihrem Beschluss. /1702/ [6] Musterherren, Kriegsräte, Zahlmeister: KR wendet gegen FR ein, da sovil personen verordnet werden solten, das die summa ubermessig fallen wurde⁵. Derwegen sie der mainung, das zu musterhern unnd kriegßrethe 6 personen zuordnen und zalmeister zwoe, das auch zalmaister von den andern ambtern abgesondert sein sollen. Das aber die auß den kraissen zu ziehen, trugen sie bedenckens auß ursachen, das der kraiß meher dan acht etc., und die hilff auf die stendt und nit die kraiß geschlagen. Darumb sie bewogen, das obbemelte anzahl von wegen des Reichs zuordnen, und also von wegen der churfürsten drei und von wegen des gantzen furstenrathes und der stet auch drei personen zunemen. Aber pfenningß maister sollen zunemen sein auß graffen oder hern, so wol gesessen. /1703/ Die Instruktion für diese Ämter ist noch zu erstellen. [8] Erlegungstermine: KR wünscht späteren ersten Termin, da Ostern in Anbetracht des noch nicht abgeschlossenen RT zu kurzfristig ist. [10] Zusatz zur Umlegung auf die Untertanen „ohne vorherige Landtage“: KR beharrt auf der Klausel.

/1704/ FR: [1] Beharrt auf der höheren Bewilligung. [2] Wendung an auswärtige Potentaten: Anschluss an KR, also allein durch Kg. [7, 8] Generalleutnant, Erlegungstermine: Beharren auf dem eigenen Beschluss. [4] Beharrliche Hilfe: Ebenso. Falls keine Einigung möglich ist, sind Kg. geteilte Bedenken vorzubringen. [6] Musterherren: FR will die neue Resolution des KR beraten. /1704 f./ [10] Umlegung auf die Untertanen: FR lehnt die Klausel ab. Deshalb Referat von zwei Bedenken. Zusatz wegen der Musterplätze: /1705/ Wofer es auf frembde potentaten zuverstehen, so were es pillig. [14, 15] Angebot Ungarns und Böhmens, Abforderung der Söldner: Anschluss an KR. [13] Bitte des KR, Kg. möge leichte Reiterei anstellen: Wiewol sie es für unnötig erachten, so vergleichen sie sich auch mit den kfl. rethen.

^b Nachmittag] KURPFALZ (fol. 492') differenzierter: 3 Uhr.

³ = 24. 6. und 29. 9. 1557.

⁴ = 18. 4. und 24. 6. 1557.

⁵ FR hatte ebenfalls für insgesamt 8 Personen votiert (als Verordnete der Reichskreise). Die beiden Zahlmeister sollten aus diesem Personenkreis ausgewählt werden (KURMAINZ, pag. 683 [Nr. 79]).

KURFÜRSTENRAT. Umfrage zur letzten Erklärung des FR. [1] Höhe der Bewilligung: Wie zuvor. [7] Generalleutnant: Verzicht darauf. [4] Beharrliche Hilfe: Wie zuvor. Deshalb Vortrag von zwei Bedenken. [6] Musterherren: FR hat sich zu erklären. /706/ [10] Umlegung auf die Untertanen: KR verzichtet auf die Zusatzklausel bezüglich der Landtage. Einschränkung des Verbots von Musterplätzen auf ausländische Werbungen: Beschluss, das es nit den verstandt haben solle allein auf frembde potentaten, sonder auf alle andere auch, wie solchs in der handthabe des landtfridens begriffen⁶.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR beharrt zu drei strittigen Punkten auf seiner Resolution, weshalb hierzu dem Kg. geteilte Bedenken vorzubringen sind: Höhe der Bewilligung, beharrliche Hilfe, Ablehnung der Klausel bei der Umlegung auf die Untertanen. /707/ [6] Musterherren: FR verlangt, ^c-dass KR nur zwei Personen verordnet, damit FR drei benennen kann: Geistliche und weltliche Ff. sowie Prälaten [und Gff.] je eine⁷; dazu ein Verordneter für SR^c. Ansonsten besteht Einvernehmen.

KR: Höhe der Bewilligung und beharrliche Hilfe: Geteilte Bedenken. [6] Musterherren: Dazu weitere Beratung^d. /707f./ [10] Umlegung auf die Untertanen: KR verzichtet auf die Klausel bezüglich der Landtage, beharrt aber darauf, dass die Maßnahmen gegen Musterplätze nicht auf fremde Potentaten eingeschränkt werden.

/708/ FR: Zum letzten Punkt Anschluss an KR. Musterherren: Da KR für sich auf drei Verordneten beharrt, will FR nunmehr ordnen auß allen stenden in irem rathe, namblichen von wegen der gaistlichen banck zwo, von wegen der weltlichen banck zwo personen und von wegen der prelaten und graffen ein person, thut 5 zusammen⁸.

Darüber kann an diesem Abend keine Einigung mehr erzielt werden.

81 1557 Februar 4, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): Vergleich zwischen KR und FR sowie im RR über die Quadruplik der Reichsstände. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage des Visitationsberichts auf dem RT.

^{c-c} dass ... SR] Korr. nach KURSACHSEN (fol. 369). In KURMAINZ die missverständliche Formulierung: dass gaistliche fursten ein, weltliche fursten ein und die stet ein ordnen, das weren die sechss.

^d Beratung] Dazu in KURMAINZ (pag. 707) als nachträgliche Einfügung: Man hat FR [erst später: vgl. Nr. 81] vorgeschlagen, das sie vier person ordnen mochten. KURSACHSEN (fol. 369) wie oben ohne diesen Zusatz.

⁶ EO 1555, §§ 49f. (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3120f.).

⁷ Vgl. dazu auch ÖSTERREICH B, fol. 720f. [Nr. 185].

⁸ Vgl. dagegen WÜRZBURG, fol. 208 [Nr. 185, Anm. b]): FR fordert die Abordnung von 6 Personen: 2 je Bank, dazu je eine für Prälaten sowie für Gff. und Hh.

/709/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Fortsetzung der gestrigen Beratung zur Verordnung der Musterherren beim 2. HA (Türkenhilfe). ^{a-}Beschluss: Beharren des KR auf drei Verordneten, und dem furstenrathe die funff nit zuzulassen^{-a}.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT¹. KR referiert^b bezüglich der Musterherren als Vergleichsvorschlag, das von churfursten drei und von furstenrathe drei^c und dan stetten ein person zugeben.

FR: Beharren darauf, dass in irem rathe weren vier stendt. Und dweil man stetten ein person gebe, /710/ alß konten die prelaten und graffen auch nit umbgangen werden. Und weren demnach der mainung, das vom churfursten rathe drei, von fursten wegen drei und von prelaten und graffen wegen ein person geordnet werde; thut sambtlich sieben auß dissen beden rethen.

KR: Nachdem es dem furstenrathe beschwerlich fallen wil, bei den 3 personen es pleiben zulassen, wiewol es ratsamer, das die anzal eingezogen, so welten kfl. rethe diß nit ferner fechten, sonder mit dem furstenrathe in deme sich vergleichen. Und were solchs auch ein halber theil eins gemeinen ausschuß, wie sonst etwo die ausschuß verordnet wurden, namblich da auß dem churfursten rathe 6 personen geordnet und auß dem furstenrathe acht. Damit Einvernehmen^d.

/711/ (Nachmittag) REICHSRAT. Vortrag des Beschlusses von KR und FR zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). Höhe der Bewilligung: KR beharrt mehrheitlich auf sechs doppelten Römermonaten, doch bewilligen einige Gesandte im KR sowie der gesamte FR acht doppelte Monate. /712/ Die Zusatzforderungen des Kgs. nach ¼ und ⅛ Romzug werden mangels Weisung abgelehnt. Einbeziehung auswärtiger Potentaten: Wird mit Dank angenommen und mit der Bitte verbunden, Kg. möge dem nachkommen. Beharrliche Hilfe: Ablehnung durch die Mehrheit des KR, da ohne Weisung. Aber etlich churfursten und der fursten rath ermessen, das yetztmals nit wol zu solcher beratschlagung zu komen, aber das nichst weniger disser punct in den abschiedt zu pringen, dermassen das zu kunfftiger taglaistung davon zu handeln und zu schliessen. /713/ Leistung der Hilfe mit Geld: Einvernehmen. Erlegung in Großmünzen: Billigung, doch soll dies nicht auf Taler beschränkt werden, sondern die Erlegung mit allen gangbaren Münzen wie Kreuzer, Dreier, Halbbatzen, Batzen, Silbergroschen etc. einschließen. Musterherren und Zahlmeister: Verordnung von zwei vertrauenswürdigen Zahlmeistern aus dem Grafenstand, die das Geld aus den Legstätten entnehmen und auszahlen. Musterherren und Kriegsräte: Verordnung

^{a-a} Beschluss ... zuzulassen] KURPFALZ (fol. 497) differenzierter: Umfrage. Einhelliger Beschluss, auf 3 Personen für KR zu beharren und FR ebenfalls nur 3 Verordnete zuzugestehen.

^b KR referiert] KURSACHSEN (fol. 370) differenzierter: Referat durch den Mainzer Kanzler.

^c von furstenrathe drei] KURSACHSEN (fol. 370 f.) abweichend [und falsch]: für FR 4 personen, zweene aus den geistlichen /370' / fursten, und zugen die praelaten zu inen, und dan die weltlichen fursten zweene, und zugen die graven zu sich. KURPFALZ (fol. 497') wie Textvorlage.

^d Einvernehmen] KURPFALZ (fol. 497' f.) zusätzlich: Anschließend zunächst in KR/FR Vorlage der RKG-Problematik durch den Mainzer Kanzler. [Vgl. oben, pag. 718, Vorlage im RR, sowie ÖSTERREICH B, fol. 722–723 (Nr. 186 = KR/FR).]

¹ Vgl. dazu die differenziertere Protokollierung in ÖSTERREICH B, fol. 721–723 [Nr. 186].

von acht Personen, nämlich drei durch KR, vier durch FR, eine durch SR. /1714/ Erlegungstermine: Wie in der Duplik². Fiskalische Prozesse gegen Säumige: Einvernehmen. Umlegung auf die Untertanen: Ebenso; lediglich Ergänzung um die Bitte an den Kg., Maßnahmen gegen die Belastung der Untertanen durch Musterplätze einzuleiten. Beteiligung der Reichsritterschaft und der Hansestädte: Einvernehmen. Wahrung des inneren Friedens: Das Erbieten des Kgs. ist anzunehmen. /1714f./ Übernahme des Feldoberstenamtes durch den Kg. oder einen seiner Söhne: Annahme mit Dank, verbunden mit der Bitte um Maßnahmen gegen überbeuerten Proviant und überhöhten Sold. /1715/ Eigener Beitrag des Kgs.: Annahme mit Dank. Bitte, auf eigene Kosten zusätzlich leichte Reiterei zu bestallen. Doppelt besteuerte Reichsstände: Nochmalige Bitte an den Kg.

SR: Hat eine schriftliche Resolution verfasst³. /1716f./ Deren Verlesung.

/1717/ Anschließend getrennte Beratung des SR zum gemeinsamen Beschluss von KR und FR. Erneut REICHSRAT. Referat des SR⁴: Haben zwar einige von KR und FR vorgetragene Punkte wie die Verordnung von Musterherren nicht beraten, schließen sich aber dennoch an. Beharren aber zur Höhe der Bewilligung und zur beharrlichen Hilfe auf der eigenen Resolution⁵.

Beschluss: Formulierung des Resolutionskonzepts [für die Quadruplik] und dessen Vorlage am kommenden Tag.

/1718f./ Mainzer Kanzler proponiert⁶ daneben die bisherigen Bemühungen des KR um die Vorlage der RKG-Visitationsakten von 1556 auf dem RT, deren Notwendigkeit nochmals begründet wird⁷. Die kfl. Gesandten befürworten Nachfrage beim Kg., an den sie von Vizekanzler Jonas gewiesen worden sind, mit der Bitte, Abschied und Akten der Visitation den Ständen zu übergeben, um zum Reichsjustizwesen beraten zu können [4. HA]. FR und SR schließen sich dem an.

82 1557 Februar 5, Freitag

2. HA (Türkenhilfe): Billigung und Übergabe der Quadruplik. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Hessens an der Vermittlungsgesandtschaft. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage der Akten auf dem RT.

/1720/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts für die Quadruplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe). Billigung.

REICHSRAT. Billigung durch SR.

² = Ostern und Johannis (18. 4. und 24. 6. 1557). Vgl. die Duplik [Nr. 436], fol. 247.

³ Nr. 478.

⁴ Vgl. dazu auch NÜRNBERG, fol. 278f. [Nr. 287].

⁵ Vgl. konkreter: KÖLN, fol. 27 [Nr. 287, Anm. d].

⁶ Entsprechende Proposition zunächst in KR/FR noch vor der Einberufung des RR (vgl. Anm. d).

⁷ Vgl. die Beschlussfassung im KR am 27. 1.: HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 14f. [Nr. 75]. Die Einbeziehung der Reichsstände insgesamt in die Nachfrage wurde im KR beschlossen am 30. 1. (KURSACHSEN, fol. 350–351 [Nr. 78, Anm. b]).

(Nachmittag, 4 Uhr^a) KGL. HERBERGE. Übergabe der Quadruplik zum 2. HA an den Kg.¹ /721/ Kg. nimmt sie zur weiteren Beratung an.

Daneben lässt Kg. mitteilen: Lgf. Philipp von Hessen entschuldigt seine Teilnahme an der Vermittlungsgesandtschaft nach Livland². Vorlage der schriftlichen Supplikation³. Da Kg. für sich bereits zwei Gesandte beauftragt hat, die zur Abreise bereit sind, bittet er um schleuniges Gutachten der Reichsstände zum weiteren Verfahren.

/722/ Mainzer Kanzler trägt dem Kg. daneben die Nachfrage der Reichsstände wegen der RKG-Visitationsakten von 1556 vor, verbunden mit der Bitte um deren Vorlage beim RT⁴.

83 1557 Februar 9, Dienstag

2. HA (Türkenhilfe): Quintuplik des Kgs. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage der Akten auf dem RT. Beratungen zur Reichsjustiz. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Hessens an der Vermittlungsgesandtschaft.

/722/ (Nachmittag, 5 Uhr) KGL. HERBERGE. Versammlung der Reichsstände vor dem Kg.

Kg. lässt von G. Gienger¹ vortragen: /722 f./ Kg. hat die Quadruplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) geprüft und lässt dazu eine weitere schriftliche Erwiderung vorlegen. Übergabe der Quintuplik des Kgs.², verbunden mit der Bitte und Ermahnung, die Stände /723/ wolten in betrachtung der sachen notwendigkait sich mit irer Mt. entlichen vergleichen und dissen puncten seiner hochwichtigkait nach zum beschluß pringen helfen.

^a 4 Uhr] KURPFALZ A (fol. 619') abweichend: 5 Uhr.

¹ Nr. 438.

² Benennung Lgf. Philipps von Hessen zusammen mit Hg. Heinrich von Braunschweig am 9. 1. 1557 anstelle Kf. Augusts von Sachsen, der die Teilnahme ablehnte: KURMAINZ, pag. 580–584 [Nr. 66]. Der Kg. hatte Lgf. Philipp mit Schreiben vom 12. 1. 1557 (Regensburg) zur Teilnahme aufgefordert und die Instruktion [Nr. 519] geschickt (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1400, fol. 33–34', 43'. Or.; präs. Marburg, 13. 2.). Der Lgf. hatte seine Mitwirkung mit der Supplikation bereits widerrufen, ehe er sich mit Schreiben vom 13. 2. (Marburg) auch bei Ferdinand I. als Antwort auf dessen Bitte entschuldigte (ebd., fol. 45–47'. Kop.).

³ Nr. 540.

⁴ Die Nachfrage wurde am 7. 2. schriftlich nachgereicht als Teil eines Ständedekrets zu mehreren Supplikationen. Nachweis: HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. (Kop. Überschr.: Verzeichnus gemeiner stendt bedencken, der kgl. Mt. den 5. [Februar] mundtlich und volgendts 7. schriftlich furpracht: Margrefischs vergleitung; Lipp contra Rittperg; visitation chammergerichts; Erman von Redtwitz.). HStA München, KAA 3178, fol. 9–11. StA Nürnberg, ARTA 37, fol. 20–23. Kopp.

¹ Dr. Georg Gienger (1500–1577), seit 1539 Geheimer Rat Kg. Ferdinands Vgl. Kap. 4.2.3, Anm. 205.

² Nr. 439.

Daneben Vortrag und anschließend schriftliche Übergabe der Erklärung des Kgs. zur Bitte der Reichsstände um die Vorlage der RKG-Visitationsakten von 1556³: Kg. hat den Visitationsbericht⁴ nicht erhalten, geht aber davon aus, dass dieser ebenso wie die Akten bey der meintzischen als des Heiligen Reichs cantzley vorhanden ist. /723 f./ Kg. billigt, dass die Reichsstände die Akten von der Mainzer Kanzlei anfordern, dazu beraten und auf deren Grundlage ein Gutachten zur Beförderung der Reichsjustiz vorlegen^a.

84 1557 Februar 12, Freitag

2. HA (Türkenhilfe): Beratung der Quintuplik des Kgs. in Einzelpunkten. Nur bedingte Steuerzusage der weltlichen Kff. aufgrund der Erklärung des Kgs. zur Freistellung.

/724/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Quintuplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe), Höhe der Bewilligung¹.

1. Umfrage. Trier: Haben obnehin acht doppelte Römermonate bewilligt.

Köln: Nur falls die andere alle wolten 8 monat bewilligen, alßdan wolten sie solchs auch nit verwidern.

/725/ Pfalz: Kg. hat sich zur Freistellung anders erklärt², als sie erwartet haben. Haben dazu sowie zur Quintuplik beim 2. HA Weisung des Kf. angefordert und können ohne diese nichts zusagen, dan sie hievor reserviert, schließlichen in keinen puncten sich einzulassen, es were dan die freistellung christlichen erledigt³. Also wellen sie freistehen, entweder 8, 6 oder ichtes zuwilligen.

^a vorlegen] KURPFALZ (fol. 506f.) zusätzlich: Referat des Beschlusses der Reichsstände zu der am 5. 2. vorgelegten Supplikation Hessens wegen der Teilnahme an der Vermittlungsgesandtschaft nach Livland (vgl. Nr. 82; Beschlussfassung vgl. bei der Supplikation [Nr. 540]): Aufgrund der hessischen Entschuldigung sollen allein Braunschweig und Pommern die Gesandtschaft nach Livland durchführen. Kg. billigt diese Entscheidung und will die Instruktion entsprechend ausfertigen lassen.

³ Vortrag der Bitte am 5. 2.: KURMAINZ, pag. 722 [Nr. 82]. Schriftliche Antwort als Bestandteil der kgl. Erklärung vom 9. 2. auf das Ständedekret vom 5. 2. zu mehreren Supplikationen (HHStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA München, KAA 3178, fol. 5–8. StA Nürnberg, ARTA 37, fol. 26–28. Kopp.). Die Wiedergabe im Protokoll entspricht wörtlich der schriftlichen Fassung, beschränkt auf den Passus zur RKG-Visitation.

⁴ Vgl. Nr. 496.

¹ Kg. forderte in der Quintuplik die abweichenden Stände im KR zum Anschluss an die Mehrheitsbewilligung von 8 doppelten Römermonaten auf [Nr. 439, fol. 364f. – Kg. verweist dazu ... unbeschwerdt sein.].

² Bezugnahme auf die Antwort des Kgs. vom 5. 2. 1557 zur Freistellungsforderung [Nr. 504].

³ Vgl. die Voten von Kurpfalz: KURMAINZ, pag. 104f., 165, 217f., 223f. [Nrr. 15, 21, 29]. Für die CA-Stände insgesamt: Nrr. 424, 426, 503.

Sachsen: Erholeten auch, wes 24. Novembris der freistellung [wegen] der kgl. Mt. commissarien fürpracht⁴. a-Uff solchs wellen sie mit fürgehen^a. Und erachten, das die resolution⁵ durchauß zuverlesen, alßdan besser daruf furzugehen.

Brandenburg: In effectu wie Coln.

Mainz: Stunden noch in vorigen befelchen, namblichen weiter nit dan 8 monat einfach zubewilligen. Da ir her selbst keme, konten ire kfl. Gn. sich ferner erkleren⁶.

1726/ Verlesung des 1. Abschnitts der Quintuplik des Kgs. zum 2. HA.

2. Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Mainz votieren wie in 1. Umfrage. Sachsen bittet um Anschluss an die Bewilligung von acht doppelten Römermonaten. Brandenburg ist zum Anschluss an die Mehrheit im KR bereit.

Beschluss: Stehet also wie vorhin.

Quintuplik: Kg. verzichtet auf die finanziellen Zusatzforderungen⁷. Umfrage. Beschluss: 1726 f./ Annahme mit Dank.

1727/ Quintuplik: Forderung des Kgs. bezüglich der eximierten Stände⁸.

Umfrage. 1728/ Beschluss, das man es pleiben liesse bei deme, so es hievor in gleichen fellen gehalten worden und wie die stendt ire hilffen und anschleg geleistet. Das Votum Sachsens, konkret die Klausel aus dem RAb 1555 zu wiederholen⁹, wird nicht befürwortet.

Quintuplik: Forderung des Kgs., die achtmonatige Steuer auf sechs Monate zu kumulieren sowie mehr Reiter und dafür weniger Fußvolk zu bestallen¹⁰.

Umfrage. Trier: Bewilligung.

Köln: Betrifft sie nicht, da sie nur sechs Monate bewilligen.

Pfalz: Wie Colln. Aber was belangt, das fußfolck in raisigen zuverwenden, da were konig und kriegßrethen solchs heimbzustellen. Was aber defensive vel offensive betreffend: Truge etwas auf ime. Bevorabe da man konig riete, offensive zuhandlen, wurde erfolgen, das 1729/ man [sich] hinfuro yederzeit muste des kriegß thailhaftig machen¹¹. Derhalb solte man diß umbgehen

^{a-a} Uff ... fürgehen] KURPFALZ (fol. 507') differenzierter: Haben die Erklärung des Kgs. zur Freistellung an den Kf. geschickt und kennen dessen Weisung dazu noch nicht. Wolten doch uf vorigen furbehalt ausschließlich furschreiten.

⁴ Bezugnahme auf die Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme [Nr. 426].

⁵ Gemeint: Die Quintuplik des Kgs. zum 2. HA.

⁶ Vgl. dazu Anm. 6 bei Nr. 76, Anm. 6 bei Nr. 89.

⁷ Nr. 439, fol. 365 f. [Obwohl die ... verzichten.].

⁸ Nr. 439, fol. 365–366 [Er fordert ... gescheen ist;].

⁹ Festlegung der Besteuerung Eximierter im Zusammenhang mit der Kreiskontribution (EO) im RAb 1555, § 83 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3131 f.).

¹⁰ Nr. 439, fol. 366 [dergleichen auch ... erachten werden.].

¹¹ Vgl. auch die verspätete Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 2. 1557 (Heidelberg): Ablehnung der Forderung, die Hilfe auch offensiv verwenden zu dürfen, weil dies bedeuten könnte, dass 1377/ dadurch also tacite dem Reich teutzscher nation der kriege gantzlich und allein auf den rucken gebunden wurde. Für einen Offensivkrieg gegen die Türken wolte ein merer gewalt und andre potentaten dan das Reich allein gehören (HStA München, K. blau 106/3, fol. 375–380', hier 377. Or.; präz. 2. 3.).

und konig heimbstellen, nach gestalt des kriegß und einkomener kuntschafft zuhandlen.

Sachsen: Wie Trier. Das kgl. Mt. moge in dissem wilfaret werden durchauß.

Brandenburg: Der 8 monat halben in 6 zuverwenden, wie Coln und Pfaltz, im ubrigen wie Sachssen.

Mainz: Zur Kumulierung wie Köln, ansonsten wie Pfalz.

Beschluss: Der 8 monat halben in 6 zuverwenden: Were etlicher meinung, das kgl. Mt. heimbzustellen, wes sie mit rathe der kriegßrethe hierin thun. Aber die andere und das meher bestunden noch auf den 6 monaten. Das fußfolck in raisigen zuverwenden: Were auch anzunemen. Defensive vel offensive: Zuumbgehen.

1730/ Erlegung in Großmünzen: Einvernehmen, aber Wiederholung des Wortlauts aus der Quadruplik der Reichsstände¹², da Kg. die Formulierung nicht exakt übernimmt.

Quintuplik: Erlegungstermine, Antizipierung von Geld durch die Pfennigmeister¹³.

Umfrage. Trier: Wen es den verstandt haben solte, das per anticipationem die stendt nit ferner beschwerdt, so mochte den zalmaistern solcher befelch geben werden.

Köln: Das anzuzaiagen, stendt wollten daran sein, das die termin gehalten werden solten.

Pfalz: Anzuzaiagen, das man hieruber kein befelch hette. Derhalb sie der mainung wie Coln, sonst truge es auf ime, das stendt musten auch interesse¹⁴ zalen und villeucht ein grossere gefharlicheit¹⁵.

Sachsen: Truge nit allein auf ime die geferlicheit /731/ des interesse halben, sonder auch, das, nachdem es gelt aufgenommen, das auch etwo die gehorsame musten zalen für die ungehorsamen. Ideo wie Coln und insonderhait, dweil die fiscalische proceß stat haben.

Brandenburg: Es were von noten, das man anticipiere termin, dweil man yetzt das gelt haben muß. Aber wie deme, konten sie auch der meinung sein wie Coln.

Mainz: Konten auch nit ratsam erachten das anticipieren. Hielten aber, das es ein weg were, das etliche habhaffte stendt, so der sachen gesessen, ein nambhaffte summa erlegten und das konig mit denen zuhandlen.

¹² Vgl. Nr. 438, fol. 211 [versehung zuthun ... ganng und geb].

¹³ Nr. 439, fol. 366f. [Bezüglich der Erlegungstermine ... gethon werden muge.].

¹⁴ = Zinsen für das aufgenommene Geld.

¹⁵ Vgl. auch die verspätete Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 2. (wie Anm. 11, hier fol. 377): Ablehnung der Antizipierung, da es zum einen [1377] one sonderlichen der kauffleut profit und wucher nicht abgeen werde und zum anderen hernach schwerlich rechnung und wissenschaftt zuerlangen ist, wohin das gelt alles komen möchte. Am 6. 3. 1557 (Heidelberg) beharrte er auf der Ablehnung, damit die Steuer gänzlich für die Türkenabwehr verwendet und [1419] den wucherern nicht zuhandden keme. Auch bestehe die Gefahr, dass der Kg. mehr Geld aufnimmt, als die bewilligte hulff schwerlich erdruge. Dadurch dann abermaln den stenden, so die glaubiger nicht gentzlich bezalt wurden, ain neuer last aufwachßen kundte (HStA München, K. blau 106/3, fol. 419–421, hier 421. Or.; präz. 12. 3. Vgl. KURZE, Kurfürst, 101, Anm. 38).

Beschluss, das man es der termin halben bei der vergleichung pleiben liesse. Aber sovil die anticipation und gelts aufpringung anlangt, daruber den zalmaistern befelch zugeben, das man daruber kein beschaidt von den hern hette. Aber man versege sich, es wurden die stendt die termin in der erlegung halten; und wuste gegen den ungehorsamen fiscalis zu procedieren.

/1732/ (Nachmittag). *Weitere Verlesung der Quintuplik: Besoldung der Musterherren durch die Reichsstände; Instruierung*¹⁶.

Umfrage. Beschluss: Ablehnung, da die muster hern zur substantz des kriegs gehorig. Derhalben pillich, das sie durch die kgl. Mt. underhalten werden sollten. Zu dem so sei solche underhaltung nit so fast groß. So wurden sich auch die stende solcher underhaltung nit leichtlich vergleichen können. Item so seyen die stendt zufrieden, das die 8 monat in 6 gezogen werden, dardurch ir kgl. Mt. ein grosses zunging. *Instruktion: Wird Kg. vorgelegt*.

*Benennung der Kriegsräte, Musterherren und Pfennigmeister*¹⁷. *Beschluss: Ist derzeit nicht möglich. Deshalb zunächst Erstellung der Instruktion, spätere Benennung der Personen bis 14 Tage nach dem RAb, falls sie beim RT nicht mehr möglich ist, und Nachtrag in der Instruktion*.

*Quintuplik: Proviantkosten und Besoldungen*¹⁸: *Erklärung des Kgs. wird akzeptiert*.

/1733/ *Folgende Punkte: Einvernehmen. Beharrliche Hilfe: Ist man noch nit mit befelchen versehen*.

85 1557 Februar 13, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): *Vergleich zwischen KR und FR sowie im RR. Sextuplik der Reichsstände*.

/1733/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. ^{a-}*Problematisches Referat des KR vor FR zur Quintuplik beim 2. HA (Türkenhilfe)*, bevorabe sovil das meher anlangt auf die sechss monat gedopplet^a.

Pfalz wiederholt die Einlassung vom Vortag bezüglich der Freistellung, also das sie erachtet, nit gepunden zusein entweder auf die 6 monat gedopplet oder 8 monat einfach oder sonst ichtes, sonder das sie uber solches alles befelchs gewertig, irern vorbehalt nach zu anfang disses Reichs tags, darin sie außtrucklichen gemeldet¹, wie sie in ichtem nit schließlichen sich einlassen konten, es wurde dan die freistellung christlichen abgehandlet. Begerten, man wolte solches eingedenck

¹⁶ Nr. 439, fol. 366' f. [Kg. billigt ... gellt beschee.].

¹⁷ Nr. 439, fol. 367 f. [Irer kgl. Mt. ... verfeyrte werde.].

¹⁸ Nr. 439, fol. 367' [Was weitter die ... abgeschafft werden.].

^{a-a} *Problematisches ... gedopplet] KURPFALZ (fol. 512') deutlicher: [Mainzer] cantzler: Bitte, man wol indenck sein, das sie under dem meherer nit begriffen sein wollen, anderst dan die 8 monat einfach zu willigen*.

¹ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 84.

sein, und bewilligten, das man darauf mit der relation dem mehern nach mocht furgehen. *Mainz wiederholt die Limitierung der Bewilligung auf acht einfache Römermonate.*

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. 1734/ KR referiert^b den Beschluss zur Quintuplik des Kgs.²: Kg. mahnt die Mehrheit des KR an, sich mit den andern zu vergleichen. Sovil nun die 8 monat anlangt, liessen es die, so dieselbigen bewilliget, dabei pleiben. Aber das meher disses rathes stunde noch in vorigen befelchen, also das sie nit meher dan 6 monat willigen konten. Da sie aber meher befelchs erlangten, wolten sie sich auch der gepur erzeigen; und das demnach konig zupitten, sie entschuldigt zuhaben. 1734 f./ Danksagung an den Kg. für den Verzicht auf die finanziellen Zusatzforderungen. Ablehnung einer genaueren Festlegung der Steuerleistung für eximierte Stände: 1735/ Hielten die sachen zwuschen den außgezognen und außziegenden sich zweivelich, das auch derwegen etlichen in rechtfertigung stunden. Derhalb solte nicht daruber zudisponieren sein, sonder ire kgl. Mt. zupitten, es bei deme pleiben zulassen, wie es hievor in gleichen anlagen und hilffen gehalten worden und wie die erlegt. Das die 8 monat in 6 zuverwenden, solchs liessen inen die jenigen, so 6 monat bewilligt, nit zuentgegen sein; doch das in deme mit rathe der kriegß rethe gehandelt werde. Erlegung in Großmünzen: Einvernehmen, aber Wiederholung des Wortlauts der Quadruplik. 1735 f./ Erlegungstermine: Einvernehmen, doch ist der Anhang mit der Antizipierung 1736/ ein neu punct, daruber sie kein befelch oder sich one befelch einlassen konten. Darumb solte konig zupitten sein, dissen puncten fallen zulassen, dan sie der zuversicht, stendt werden sich in die sachen also schicken, uf das dennost die ziel gehalten. Zudeme hette der fiscal sein proceß auch. Folgende drei Punkte³: Einvernehmen. Besoldung der Musterherren durch die Reichsstände: Ablehnung, da es ohnehin beschwerlich, die hilff, so bewilligt, zu laisten. Derhalb konig zupitten, disse personen auß der hilff zubesolden, ursach das sie zu dem krieg georig und irenthalben nit wol sonderung zu machen. Es konten auch sich daruber wol allerhandt unrichtigkaiten zutragen, wer oder wie sie zu underhalten. So hetten sie auch hieruber kein befelch. 1736 f./ Baldige Erstellung der Instruktion und Vorlage vor dem Kg. Sofortige Benennung der Musterherren ist nicht möglich, 1737/ dan solchs muste mit vorwissen der hern beschehen. Wellen aber furderlichen ire hern deß erinnern und befelchs erholen. Derwegen konig anzuzeigen, das man gemeint, konig noch bei werendem Reichs tag zethun oder aber, wo nit moglich, doch in 14 tagen darnach. Die prophiant und angezogne eigenutzigkait belangendt: Were die kgl. Mt. des verdachts mit glimpfigen worten zu entschuldigen, wie es auch die meinung der stendt nit ist

^b KR referiert] KURPFALZ (fol. 512^v) differenzierter: Referat durch den Mainzer Kanzler.

² Die folgenden Einzelpunkte beziehen sich auf die Aussagen der Quintuplik des Kgs. [Nr. 439] in der dortigen Abfolge.

³ Vorgehen gegen Säumige, Umlegung der Steuer auf die Untertanen sowie Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte.

etc. Anwerbung leichter Reiterei durch den Kg., Maßnahmen gegen Musterplätze im Reich: Einvernehmen. Zur beharrlichen Hilfe haben die kfl. Räte noch keine Weisung. 1738/ FR: Hat seinen Beschluss wegen der zahlreichen Einzelpunkte schriftlich verfasst. 1738–740/ Verlesung der Resolution⁴.

1740/ KURFÜRSTENRAT. Umfrage zur Resolution des FR.

Höhe der Bewilligung: Alle beharren auf dem Votum vom Vortag. Eximierte Stände: 1740 f./ 2 Umfragen. Beschluss nach Votum Trier und Sachsen: Falls FR auf seiner Resolution besteht, soll zur Erläuterung und Konkretisierung die Klausel aus dem RAb 1555 wiederholt werden⁵. 1742/ Kumulierung der Hilfe auf sechs Monate: Anschluss an FR. Antizipierung von Geldern auf die Steuer: Beharren auf dem Beschluss des KR. Finanzierung der Kriegsräte und Musterherren: Einvernehmen mit FR. Instruktion für die Musterherren: Soll gegen FR in den Kurien und nicht in einem Ausschuss beraten werden. Benennung der Musterherren: Erklärung des FR ist abzuwarten. Beharrliche Hilfe: Wie zuvor. 1743/ Doppelt besteuerte Reichsstände: Anschluss an FR.

(Nachmittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR referiert seine Stellungnahme zum Beschluss des KR, beschränkt auf die strittigen Punkte. Eximierte Stände: FR beharrt auf der Konkretisierung für Stände, die nicht in ‚*possessione vel quasi libertatis*‘ sind, um dem Fiskal genaue Vorgaben zu machen. 1743 f./ Benennung der Musterherren: Soll sogleich und noch auf dem RT erfolgen, um Konfusion beim Beginn des Feldzugs zu vermeiden. Zudem baldige Erstellung der Instruktion in einem Ausschuss^c. 1744/ Beharrliche Hilfe: Wie zuvor. Erlegung in Großmünzen und übrige Punkte: Wie KR.

KR^d: Haupthilfe wie zuvor. Eximierte Stände: Da FR auf der Konkretisierung besteht, soll die Klausel aus dem RAb 1555 übernommen werden. 1744 f./ Instruktion für die Kriegsräte: Beratung nicht in einem Ausschuss, sondern in den Kurien. 1745/ Beharrliche Hilfe: Wie zuvor. Doppelt besteuerte Reichsstände: Wie FR. Benennung der Musterherren: Wellen die kfl. rethe befürdern, sovil möglich.

FR: Bezüglich der eximierten Stände Anschluss an KR: Klausel wie im RAb 1555. FR bittet nochmals, ^eman möge zur Beratung der Instruktion für die Kriegsräte verordnenen^e.

KR bewilligt diese Verordnung^f nunmehr.

^c in einem Ausschuss] KURPFALZ (fol. 517) deutlicher: durch etliche verstendige kriegs personen.

^d KR] KURSACHSEN (fol. 371') differenzierter: Referat durch Mainz.

^{e-e} man ... verordnenen] KURPFALZ (fol. 518) deutlicher: das zu befürderung der sachen die verordnunge nit undinstlich, dan es kein ausschuß; zudem in diesen sachen alweg kriegs leut gepraucht worden.

^f bewilligt diese Verordnung] KURPFALZ (fol. 518) differenzierter: Bewilligung deshalb, weil kein ausschuß, sonder verordnung bescheen.

⁴ Nr. 479.

⁵ RAb 1555, § 83. Vgl. Anm. 9 bei Nr. 84.

Besetzung: Je zwei Verordnete^g von KR und FR, einer für SR^h.

1746/ REICHSRAT. 1746–749/ Vortrag des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR zur Quintuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)⁶.

1750/ SR: Haben die Quintuplik ebenfalls beraten. Vergleichen sich fast durchauß mit kfl. und furstlichen rethen. Blieben der 8 monat halben wie vor. Zu verfertigung der instruction wellen sie ordnen. Als wellen sie auch ordnen ein musterhern, und sovil möglich solchs befurdern. Beharlicher hilff halben weren sie auch noch voriger meinung.

Beschluss: Formulierung des Konzepts für die Sextuplik der Reichsstände.

86 1557 Februar 14, Sonntag

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Sextuplik. Bedingte Zustimmung von Kurpfalz.

1750/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts für die Sextuplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe). 1750 f./ Beschluss: Billigung.

1751/ Die Kurpfälzer Gesandten wiederholen nochmals, dass sie aufgrund der negativen Erklärung des Kgs. zur Freistellungsforderung, zu der ihnen noch keine Weisung des Kf. vorliegt, gemäß ihrer vielfachen Erklärung keinen Verhandlungspunkt des RT verbindlich erörtern können. So wolten sie erholt haben, ob sie gleich in disse relation willigen, das sie doch solchs nit schließlichen thun, sonder wellen nichtst abschiedlich gehandelt haben, es werde dan die freistellung auch christlich erortert. 1751 f./ Zum Zweiten: Die Sextuplik bezieht sich im Abschnitt wegen der eximierten Stände auf einen Artikel der EO im RAb 1555¹. Da Kf. Friedrich II. in die EO 1752/ allerthails nit gewilligt², wellen sie in dissen articul hierdurch auch anderer gestalt oder ferner nit gewilligt haben dan wie jungst zu Augspurg^a.

^g Verordnete] KURPFALZ (fol. 518) deutlicher: Verordnet werden verstendige, kriegs erfarme personen.

^h SR] KURPFALZ (fol. 518') zusätzlich: FR billigt diese Besetzung und verordnet alß baldt Georg Ludwig von Seinsheim [Würzburg] und den Jülicher Hofmeister Neuhoften.

⁶ Der gemeinsame Beschluss entspricht inhaltlich der nachfolgenden Sextuplik der Reichsstände [Nr. 440]. Deshalb wird auf die Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

^a Augspurg] KURPFALZ (fol. 521') zusätzlich: Mainzer Kanzler teilt mit, dass die ungarischen Gesandten ihn wegen der wachsenden Türkengefahr um baldige Audienz im RR gebeten haben. Er, Kanzler, hat den Gesandten baldige Anhörung zugesagt.

¹ RAb 1555, § 83. Vgl. Anm. 9 bei Nr. 84.

² Bezugnahme auf die von Kurpfalz bei den Beratungen des RT 1555 zur EO unter Protest verfochtene Limitierung der Kompetenzen des Kreisobersten und der Zugeordneten. Der Protest liegt nicht vor. Vgl. die wiederholten Hinweise auf den Protest im KR-Protokoll: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, fol. 218' (S. 808 f.), fol. 508–509 (S. 961 f.), fol. 547 (S. 1040), fol. 550' f. (S. 1042 f.). Beharren auf dem Protest und Bitte um dessen Verzeichnung: fol. 556 f. (S. 1047). Abschlussberatung: fol. 869–870 (S. 1269 f.).

*KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts. Billigung durch FR.
REICHSRAT. Billigung durch SR³.*

87 1557 Februar 15, Montag

2. HA (Türkenhilfe): Übergabe der Sextuplik. Anmahnungen der ungarischen, böhmischen und niederösterreichischen Gesandten zu ihren Werbungen.

/1753/ (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der Reichsstände übergeben dem Kg. die Sextuplik zum 2. HA (Türkenhilfe)¹.

(Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. Nachdem die ungarischen, böhmischen und niederösterreichischen Gesandten um Audienz gebeten haben², erscheinen zunächst die Verordneten Ungarns im RR.

/1754/ Die Gesandten lassen in lat. Sprache vortragen: Die Reichsstände haben ihre Werbung mit der Schilderung der türkischen Gefahr und des drohenden Untergangs ihres Vaterlands vernommen³. Eine baldige und positive Antwort dazu ist nunmehr aufgrund des immer näher rückenden Feinds unabdingbar: Hinc cogitent status, quanta cum expectatione responsum desiderent. Quare rogant denuo, ut, quando concluderint de subsidio, ipsos ad fratres tempestive dimittant, qui valeant res iam labentes et gementes etc. refocillare simulque auxilia adversus iminentissimum hostem coniungere.

/1755/ Kurze Beratung der Reichsstände. Antwort an die ungarischen Gesandten (lat.): Die Reichsstände kennen die Werbung. Sie bedauern die Bedrängung Ungarns, müssen die Gesandten aber auf ihre noch andauernden Verhandlungen zur Türkenhilfe mit dem Kg. verweisen. Falls sie den Abschluss der Verhandlungen abwarten können, werden sie die Antwort erhalten. Andernfalls wird sie später Kg. darüber informieren.

Replik der ungarischen Gesandten: /1755 f./ Zweifeln nicht am Eifer der Reichsstände. /1756/ Ipsos [!] tamen in mandatis habere, ne huic recedant aut ad fratres revertant, nisi a statibus firmo habito responso, quod decreverunt expectare, petentes ut supra.

Im Anschluss daran Audienz für die böhmischen Gesandten. Diese tragen vor: /1756 f./ Die Reichsstände haben aus ihrer Werbung⁴ vernommen, dass sie die höchste

³ Vgl. die Ausfertigung der Sextuplik [Nr. 440].

¹ Nr. 440.

² Den geschlossenen Auftritt hatten die niederösterreichischen Gesandten in Absprache mit Kg. Ferdinand veranlasst, indem sie den böhmischen und ungarischen Verordneten unmittelbar vorausgehend am 15. 3. verdeutlichten, /203' dz wier neben inen als mitglieder aines haupts, weil es ain substantz und ain corpus sei, sollicitieren und alles handlen helffen wollen, dz uns allen zu guetem müg gelangen (Protokoll der niederösterreichischen Gesandten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 203 f.).

³ Nr. 489.

⁴ Nr. 492.

Notlage veranlasst, eine beharrliche Hilfe zu erbitten. Wollen die Antwort abwarten. Da nach neuen Nachrichten der Türke aber bereits im Anmarsch ist, bitten sie nochmals um schnellen und förderlichen Bescheid. Sagen dafür den entschlossenen Einsatz Böhmens gegen die Türken zu.

/1757/ Kurze Beratung der Reichsstände. Antwort an die böhmischen Gesandten: /1758/ Die Reichsstände verhandeln täglich über die Hilfe für den Kg. und dessen Lande. Nach dem Abschluss dieser Beratungen wird auch die böhmische Werbung beantwortet werden.

Replik der böhmischen Gesandten: /1758f./ Sie wissen, dass die Reichsstände zur Türkenhilfe beraten. /1759/ Aber dweil die zeit furhanden und vheiennds not so nahendt, baten sie abermals, stendt wolten sich fürdarlichen entschliessen.

Anschließend Audienz für die niederösterreichischen Gesandten, die nach einer kurzen mündlichen Einführung eine schriftliche Anmahnung⁵ zu ihrer Werbung übergeben.

/1760/ Erwiderung der Reichsstände: Wie die Antwort an die böhmischen Gesandten.

88 1557 Februar 16, Dienstag

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage des Visitationsberichts.

/1760/ (Nachmittag) REICHSRAT. Mainzer Kanzler teilt mit: Nachdem Kg. die Nachfrage der Reichsstände wegen der RKG-Visitationsakten an die Mainzer Kanzlei verwies¹, hat Kf. Daniel die Übersendung des Visitationsberichts an den RT veranlasst².

Verlesung des Berichts der RKG-Visitationskommission [1556] an den Ks.³ Beschluss: Abschrift und anschließende Beratung.

⁵ Nr. 487.

¹ KURMAINZ, pag. 723f. [Nr. 83].

² Kf. Daniel von Mainz schickte seinen Gesandten mit der Weisung vom 6. 2. 1557 (Aschaffenburg) nicht nur den Visitationsbericht an den Ks. (Nr. 496), sondern auch den Visitationsabschied (Anm. 2 bei Nr. 496), die Stellungnahme des RKG zum Memoriale von 1555 (Nr. 496, Punkt 14 mit Anm. 22) und die Gravamina des RKG (Nr. 496, Punkt 10 mit Anm. 17). Er verwies darauf, dass die Vorlage der Visitationsergebnisse beim RT gemäß dem Bericht an den Ks. von diesem bzw. jetzt vom Kg. und nicht von Kurmainz auszugehen habe (HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 323–324. Konz.). Die Gesandten stellten daraufhin im Bericht vom 18. 2. fest, dass die erwähnten Gravamina des RKG sowie einige andere Visitationsakten der Weisung nicht beigegeben waren, und baten um deren Übersendung zur Vorlage am RT (ebd., fol. 406–407. Or.; präs. o. O., 26. 2.). Kf. Daniel schickte daraufhin einen Teil der noch fehlenden Visitationsakten, darunter die Beschwerden des RKG, als Beilage zur Weisung vom 28. 2. 1557 (Aschaffenburg: Ebd., fol. 413–414. Konz.).

³ Nr. 496.

89 1557 Februar 17, Mittwoch

2. HA (Türkenhilfe): Septuplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Braunschweigs an der sofortigen Vermittlungsgesandtschaft. Resignation des Kaisertums durch Karl V.: Keine Verhandlungen beim RT. Ansetzung eines Kurfürstentags nach Eger.

/1761/ (Nachmittag, 6 Uhr) KGL. HERBERGE. Versammlung der Reichsstände vor dem Kg., der von Vizekanzler Jonas vortragen lässt: Kg. hat die Sextuplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) beraten und lässt seine Erwiderung übergeben. Vorlage der Septuplik des Kgs.¹, verbunden mit der Bitte, die stende wollten sich daruff endtlich enndschliessen, damit die sachen einmals zu glucklichem ende gepracht. Daran beweisen sie Gott dem almechtigen ein wolgefelligs werk, das inen selbs zu nutzlicher wolffart gereichen werde.

/1761 f./ Daneben lässt der Kg. mitteilen, dass Hg. Heinrich von Braunschweig, der von den Reichsständen als Mitglied der sofortigen Vermittlungsgesandtschaft nach Livland benannt worden ist², seine Teilnahme in einem Schreiben an den Kg. entschuldigt³. Kg. bittet um Gutachten zum weiteren Vorgehen, da er seine beiden Vermittlungskommissare bereits zu den Hgg. von Pommern geschickt hat⁴ in der Annahme, die reichsständischen Verordneten würden sich ebenfalls dort einfinden.

[Sondersitzung des Kgs. nur mit den Gesandten der Kff.⁵: /373/ Kg. lässt vortragen: Hat erwartet, die Deputierten aller Kff. würden über eine Weisung für die Bewilligung von acht doppelten Römermonaten verfügen. Da dem nicht so ist, hette konig nit underlassen sollen, rethe deßhalb anzusprechen, das die, so gewalt empfangen,

¹ Nr. 441.

² Benennung Hg. Heinrichs von Braunschweig zusammen mit Lgf. Philipp von Hessen am 9. 1. 1557 anstelle Kf. Augusts von Sachsen, der die Teilnahme abgelehnt hatte: KURMAINZ, pag. 580–584 [Nr. 66].

³ Hg. Heinrich entschuldigte sich im Schreiben vom 6. 2. 1557 an Kg. Ferdinand mit dem Argument, seine Teilnahme würde die Vermittlung /118/ viel mehr hindern oder stutzig machen dann furdern, da der Hg. von Preußen und dessen Bruder, der Ebf. von Riga, beide aus dem Haus Brandenburg stammend, im Markgrafenkrieg Mgf. Albrecht Alkibiades gegen ihn, Hg. Heinrich, und die Fränkische Einung unterstützt hätten und ihn deshalb als Mediator ablehnen würden (DOZA Wien, Liv 7, fol. 68 f. Kop. StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20/II, fol. 118 f. Konz.). Hg. Heinrich schickte das Schreiben zur Vorlage beim Kg. zusammen mit der Weisung vom 6. 2. (Wolfenbüttel) an seinen RT-Gesandten V. Krummer (ebd., fol. 120–121'. Or.).

⁴ Als Kommissare des Kgs. wurden zunächst Wenzel Wrzesowicz von Neuschloss, Kämmerer Ehg. Ferdinands, und Dr. Adolf Grueb, kgl. Rat, benannt. Für Grueb nahm jedoch Valentin Sauer mann an der Gesandtschaft teil (vgl. Anm. 5 bei Nr. 519). Der pommerische RT-Deputierte Wolde ging im Bericht vom 24. 2. 1557 an Hg. Philipp davon aus, der kgl. Verordnete V. Sauer mann werde inzwischen beim Hg. angekommen sein, da er Regensburg vor 14 Tagen Richtung Prag verlassen habe, um von dort mit seinem Mitkommissar [Wenzel Wrzesowicz] nach Pommern zu reisen (AP Stettin, AKS II/162, pag. 7–30, hier 21. Konzeptkop.).

⁵ Diese Besprechung ist in KURMAINZ nicht enthalten. Sie wird anhand der Aufzeichnung in einem separaten Mainzer Protokollauszug dokumentiert: HHStA Wien, MEA RTA 44aII, fol. 373–374; hier 373 (Überschr.: Privatim aller churfursten rethe.). Es folgt die Aufzeichnung der anschließenden Besprechung des Kgs. mit den Deputierten nur der rheinischen Kff., die auch in KURMAINZ protokolliert ist.

sich erclerten, die andern befelch erlangten, damit sie sich in diesser sachen nit absonderten, *sondern die unabdingbare Bewilligung mittragen. Antwort der kfl. Verordneten: Werden sich gesondert dazu erklären*⁶.]

1762/ Sondersitzung des Kgs. nur mit den Gesandten der vier rheinischen Kff. Kg. lässt vortragen: Sie kennen die Bemühungen des Kgs. bei den Kff., den RT nicht nur gemeiner Reichs sachen halber, sonder auch sunst zu anhorung, wes der ksl. und irer kgl. Mt. hochst nottwendig angelegen etc., *persönlich zu besuchen. Zwar haben daraufhin einige Kff. ihr Kommen zugesagt, nachdem aber Kursachsen und Kurbrandenburg letztlich ihr Erscheinen ausgeschlossen haben*⁷, die Zusammenkunft der Kff. aber unabdingbar ist und der Kg. unmittelbar nach dem RT nach Böhmen zum Landtag reisen muss, so hielten es ir kgl. Mt. darfur, das der platz der zusammenkunft in mittelst und vor dem sich 1763/ ir Mt. in Beheim zu der landtagen begeben hetten, unter wegs bestimpt und angesetzt werden oder aber, wo solchs vor halltung irer Mt. landtäg nit, doch gleich hernach oder aber in noch werenden landtegen in Beheim bescheen mochte. Und obwoll irer kgl. Mt. gantz beschwerlich, das sie also dardurch uffgehalten und dem kriegs wesen gleich als paldt nit beisein mochten, so wolten doch ir Mt. mittler weill, wo von noten, dasselbig durch ire sön versehen lassen und sich daneben den sachen nach moglicheit nehern. Hetten derhalben fur gut angesehen und bedacht, das die churfursten zu Eger bei irer Mt. erscheinen sollten; welcher platz Sachsen

⁶ Die Kurmainzer Gesandten beantworteten die Anmahnung in einer Audienz vor dem Kg. am 18. 2.: Sind beauftragt, aufgrund der bekannten Schädigung des Erzstifts nicht mehr als 8 einfache Römermonate zu bewilligen. Haben die Verhandlungen zur Türkenhilfe nicht behindert und bis zu diesem Zeitpunkt 1366/ nit hochnottig geacht, wes sie bewilligt oder nit, sonderlich anzupringen. Verhoffen, ir genedigster her und sie endtschuldigt zusein. Kf. plant obnehin, persönlich zum RT zu kommen. Sie hoffen, falls er der beschwerden, darin sie [kfl. Gn.] gesetzt, enndtladen oder enntleichtert [!] werden konnten, das sein kfl. Gn., sovil immer zuerschwingen und zuleisten moglich, als 1366/ ein gehorsamer ungeru verwaigern wurden etc. Antwort des Kgs.: Kann die Bewilligung von nur 8 einfachen Römermonaten nicht akzeptieren und verweist darauf, dass der Vorgänger, Kf. Sebastian, gut gewirtschaftet und dem Erzstift ein stattliche barschaft hinterlassen habe. Abgesehen davon erfordert die akute Türkennot, dass alle Stände sich dagegen engagieren, sonderlich aber die geistlichen fur andern schuldig, das irig darzustrecken und in solchen fellen der kirchen guter nit zuverschonen. Die Gesandten sollen den Kf. deshalb veranlassen, sich weder selbst von der Mehrheit abzusondern noch andere dazu zu veranlassen. Dafür Angebot des Kgs., in andere wege, wo moglich, sein kfl. Gn. uncostens zu enndtheben, und wo sie zu Eger erschienen, wie sich ir Mt. versicht, und angezogener beschwerden halb anzeig thun oder sonst anzeigen lassen 1367/ werden, was ire Mt. zu erleichterung und endthebung befurdern konten, wolten sie seinen kfl. Gn. zu freundschaft und gnaden nit underlassen (HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 366–367'. Kop.). Der Vortrag der Mainzer beruhte auf der Weisung des Kf. vom 7. 2. 1557 (Aschaffenburg), die Ursachen für die Bewilligung von nur 8 Römermonaten dem Kg. privat vorzubringen und ihn auf seine persönliche Ankunft zu verweisen (ebd., fol. 350–353'. Or.; prä. 15. 2.). Zuvor hatten die Gesandten im Bericht vom 29. 1. betont, sie seien unter allen Ständen singulares, da diese 8 oder zumindest 6 doppelte Römermonate bewilligten. Da ihr Sondervotum nicht in die Ständeresolution aufgenommen werden könne, müssten sie ihr Abweichen dem Kg. ad partem anzeigen, da er andernfalls davon ausginge, sie würden die allgemeine Bewilligung mittragen (ebd., MEA RTA 43/III, fol. 304–306'. Or.; prä. Aschaffenburg, 6. 2.).

⁷ Vgl. zu den Bemühungen des Kgs. um die Anreise der Kff. wegen der Resignation des Kaisertums: Einleitung, Kap. 4.1.2.

und Brandenburg nit zuwider sein konte. So were derselbig Pfaltz auch nit so gar ungelegen. Wiewoll nun ir Mt. wol gemeint, sich den andern geistlichen churfürsten ettwas mehr zu neheren, so versehen sich doch ir Mt., es werden dieselb auch unbeschwerdt sein, sich dahin zubegeben, in ansehung, sie nit vill weiter ghen Eger als gehn Regenspurg zureisen hetten.

Kg. hat die rheinischen Kff. bereits davon unterrichten lassen, dass sie jetzt nicht nach Regensburg, sondern im Anschluss an den RT nach Eger reisen mögen⁸. Als Termin ist der 1. Mai vorgesehen, um dem Kf. von der Pfalz die Anreise bei milderem Wetter zu erleichtern. Kg. beabsichtigt, den Kff. die Einzelheiten von seinem Rat Georg Spät vorbringen zu lassen⁹. Den Kff. von Mainz und Trier hat er angeboten, ihnen in Eger ihre Regalien zu verleihen. 1763 f./ Auch der Kf. von Köln könnte dort seine Regalien empfangen, falls er bis dahin die päpstliche Konfirmation erhalten hat.

90 1557 Februar 23, Dienstag

Koadjutorfehde in Livland: Durchführung der sofortigen Vermittlungsgesandtschaft nur durch Pommern und die kgl. Kommissare.

1764/ (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der Reichsstände erscheinen vor dem Kg. und lassen mündlich vorbringen:

Kg. hat um Gutachten gebeten, wie man mit der Vermittlungsgesandtschaft nach Livland nach der Absage Hg. Heinrichs von Braunschweig verfahren soll. Dazu erklären sie¹: Da die Gesandtschaft neben Braunschweig und Hessen vorrangig Pommern und den kgl. Kommissaren zugeordnet war, Braunschweig und Hessen aber ihre Teilnahme entschuldigen², und beschwerlich, jemandts an irer f. Gnn. stat zuverordnen, oder aber zu vermuten, da ymandts verordnet, es mochten gleiche 1765/ entschuldigung erfolgen, so mochte es disser vorschickung halb bei Pomern und irer Mt. commissarien zulassen sein, also das dieselbig durch sy verrichtet wurde. Daneben kann Kg. nach eigenem Ermessen die der sofortigen Gesandtschaft folgende

⁸ Bezugnahme auf das Schreiben an die Kff. von Mainz, Trier und Köln vom 13. 2. 1557 (Regensburg), mit dem der Kg. sie im Hinblick auf ihre kurz zuvor erfolgten Zusagen, persönlich zum RT anzureisen, davon unterrichtete, dass 1463/ unversehenlich dermassen sachen vorgefallen seien (die Absage durch Kursachsen und -brandenburg), aufgrund deren die Anreise nun nicht mehr erforderlich sei. Die Kff. sollten zunächst seine weitere Gesandtschaft [= Georg Spät] abwarten (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 463. Konz. an die 3 Kff. von Hd. Kirchsclager mit Korrekturen von Hd. Jonas. HHStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 4, fol. 106–107'. Or. an Kurmainz; präs. Aschaffenburg, 17. 2. 1557).

⁹ Werbung Späts bei den rheinischen Kff. Ende Februar/Anfang März 1557. Vgl. Einleitung, Kap. 4.1.2.

¹ Vortrag des Kgs. am 17. 2.: KURMAINZ, pag. 761 f. [Nr. 89]. Die Beratungen, die seither zu obiger Stellungnahme der Reichsstände führten, werden weder in KURMAINZ noch in den anderen KR-Mitschriften protokolliert. Vgl. dazu WÜRZBURG, fol. 223' f. [Nr. 195]; NÜRNBERG, fol. 325–326 [Nr. 296].

² Zur Entschuldigung Hessens vgl. KURMAINZ, pag. 721 [Nr. 82].

*Friedenskommission im Reich einberufen, deren Mitglieder bereits benannt worden sind*³.

91 1557 Februar 24, Mittwoch

2. HA (Türkenhilfe): Im KR mehrheitliche Bewilligung von 16 Römermonaten. Einigung zwischen KR und FR zur Septuplik des Kgs.

/1765/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Septuplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe). Forderung an KR, sich geschlossen der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten anzuschließen¹.

Umfrage. Trier: Erwarten, dass KR insgesamt sich anschließt.

/1766/ Köln: Kf. hat ihnen aufgetragen, aufgrund der nachdrücklichen Forderung des Kgs. sowie der Werbungen Ungarns und Böhmens² die 8 monat gedopplet auch zubewilligen; zuversichtlich, andere werden solchs auch thun. Doch achtung zu geben, das disse hilff wol angelegt werde.

Pfalz: Beharren wie zuletzt darauf³, dass sie aufgrund der Erklärung des Kgs. zur Freistellung⁴ vor einer Weisung dazu, zu den neuerlichen Resolutionen des Kgs. sowie zu den ungarischen und böhmischen Werbungen nichts zusagen können. /1767/ Da aber uf das meher^a solte furgeschritten werden, begerten sie, das irenthalb konig angezeigt wurde, wie sie befelchs gewertig.

Sachsen: Wie Trier.

Brandenburg: Da nunmehr Trier, Köln und Sachsen die 8 monat gedopplet bewilligen, wellen sie sich auf ratification mit inen vergleichen⁵.

Mainz: Erwarten noch Weisung zu den neuerlichen Resolutionen des Kgs.

Beschluss: Ist also das meher auf 8 monat gedopplet, und seindt etliche noch weitem befelchs gewertig. Sol simpliciter referiert werden dem furstenrathe, das sich das meher mit inen vergleiche.

³ Vgl. die Antwort der Reichsstände zum Livlandkonflikt [Nr. 517], unfol. [Absatz: Verrer bedencken die stennde ... die Stadt Goslar.].

^a uf das meher] KURPFALZ (fol. 529) eindeutig: mit der Bewilligung von 8 doppelten Römermonaten.

¹ Vgl. die Septuplik [Nr. 441], fol. 445–446 [Kg. hat aus ... angesehen wirdet.].

² Nrr. 489, 492.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 725, 733 [Nrr. 84, 85].

⁴ Bezugnahme auf die Antwort des Kgs. vom 5. 2. 1557 [Nr. 504].

⁵ Kf. Joachim billigte in der Weisung an die Gesandten von der Strass und Witterstadt vom 13. 2. 1557 (Cölln/Spree) noch unter Bezugnahme auf die Triplik des Kgs. [Nr. 437] widerwillig die Bewilligung der 8 Doppelmonate, lehnte aber alle Zusatzforderungen (Ausgleich für Steuerausfall, Lauf- und Rüstgeld, beharrliche Hilfe) strikt ab (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23; hier 19' f. Or.).

1768/ Kg. beharrt darauf, die Pfennigmeister für die Antizipation von Geld zu bevollmächtigen⁶:

1. *Umfrage. Trier*: Nach gelegenheit der kgl. Mt. und dweil von noten, das ire Mt. gelt zum anfang habe, so were konig dißfals zu wilfarn, bevorabe dweil das interesse soll vom haubtgelt genomen werden.

Köln: Achten, das kgl. Mt. nochmals hievor zu pitten, in betrachtung, das die haubthilff per interesse geschmelert. Aber was andere vor gut ansicht, solte inen auch gefallen.

Pfalz: Hetten kein befelch uber diessen puncten⁷. Aber vor ire person bedechten sie wie Coln; cum additione, das auch desto eher erfolgen wurde, das konig zeitlicher die stendt werde ansprechen umb fernere hilff, dan die sechss monat wurden per interesse nit volliglichen gekriegt werden. Weren darumb der meinung 1769/ wie Coln. Aber doch, wes man sich vergleichen würdet, in deme welten sie sich nit absondern. Uff den fal dan den zalmeistern zubefelhen, kein gelt one vorwissen der kriegß rethe aufzunemen.

Sachsen: Bestätigen zwar die Argumente von Köln und Pfalz, da aber an des kriegs anfang und dem vorstreich nit wenig gelegen, solte mit der stiction⁸ [!], das pfennigßmeister nit eher dan in grosser not gelt aufnemen mochten und die nit anderst, dan wider den turcken zugeprauchen, der kgl. Mt. zuwilfaren sein. Doch davon nicht in den Reichs abschiedt zusetzen^b.

Brandenburg: Dweil der vorstraich am furtreglichsten und vonnoten, das man darzu gelt habe, und wol zubesorgen, die hilff werde nit alsopaldt erlegt werden, derhalb konten sie auch konig wilfaren; doch das nindert hin dan wider turcken disse hilff gepraucht wurde⁹. Und gefelt inen auch, das davon nicht in den abschiedt zusetzen.

1770/ Mainz: Wollen sich der Mehrheit anschließen¹⁰.

1770f./ 2. *Umfrage. Trier wie in 1. Umfrage. Köln*: Entsprechend Sachsen in 1. *Umfrage. Zusätzlich*: 1770/ Dz die verschreibungen nit auf das Reich, sonder auf konig zu stellen. *Sachsen*: Wie zuvor, mit der Ergänzung von Köln. *Brandenburg*: Ebenso, mit dem Zusatz, dass die Pfennigmeister 1771/ nit solten auf ein jar gelt

^b zusetzen] KURPFALZ (fol. 530') zusätzlich: sondern in die Instruktion der Pfennigmeister.

⁶ Vgl. die Septuplik [Nr. 441], fol. 446–447 [Wenngleich die Reichsstände ... furkhumen werde.].

⁷ Vgl. dazu die verspäteten Weisungen Kf. Ottheinrichs in Anm. 15 bei Nr. 84.

⁸ = Restriktion.

⁹ Wohl Bezugnahme auf die Weisung Kf. Joachims vom 13. 2. (wie Anm. 5, hier fol. 20'): Die zweckgebundene Verwendung der Steuer gegen die Türken ist sicherzustellen, um zu vermeiden, dass sie missbräuchlich eingesetzt wird – so wie der letzte Gemeine Pfennig [1544, Erhebung 1551] wider unßern vettern, marggraf Albrechten seligen, verkriegt worden sei.

¹⁰ Dieses Votum widersprach den diesbezüglichen Weisungen Kf. Daniels, die seine Gesandten freilich erst erreichten, als die Beratungen schon abgeschlossen waren: Am 21. 2. und 28. 2. 1557 (jeweils Aschaffenburg) hatte er die Geldaufnahme strikt abgelehnt, da auf diese Weise ein zu großer Teil der Steuer für die Zinsen verwendet werden müsse (21. 2.: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 388–389'. Or.; präis. Regensburg, 1. 3. Weisung vom 28. 2.: Ebd., fol. 399–403; hier 399f. Or.).

aufnehmen, sonder ^c-bis auf den termin oder die monat^c. *Pfalz und Mainz schließen sich der Mehrheit an.*

1771/ *Beschluss*, das konig die anticipation zubewilligen, doch das gelt nit in stendt, sonder konig namen aufgenommen. 2) Nit anderst dan in der not aufzunehmen. 3) Kein interesse auf stendt zu schlagen. 4) Nit auf ein jar gelt aufzunehmen. 5) Das es nindert anderst hin geprauchet dan gegen turcken. 6) Das diß nit in abschiedt kome, sonder allein in die instruction¹¹ gesetzt.

*Besoldung der Kriegsräte und Musterherren*¹²: 1772/ *Umfrage. Beschluss: Das Erbieiten des Kgs. wird angenommen. Umfrage zur Höhe der Besoldung. Trier, Köln, Sachsen und Brandenburg wollen dies jenen Ständen überlassen, die in einem Ausschuss die Instruktion der Kriegsräte beraten*¹³. *Pfalz und Mainz wünschen Beratung im KR. 1733/ Beschluss: Aufschub.*

*Benennung der Kriegsräte und Musterherren*¹⁴: *Alle Gesandten mit Ausnahme der kursächsischen erwarten dazu noch Weisung.*

*Beharrliche Hilfe*¹⁵: 1773 f./ *Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Mainz lehnen die Festlegung künftiger Beratungen im RAb ab. Sachsen bewilligt sie, Brandenburg schließt sich der Mehrheit an. 1774/ Beschluss: Ist es bei dem mehern gelassen worden.*

1776/ (Nachmittag) *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert den Beschluss des KR zur Septuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). 1) Hauptbewilligung: Es hat sich das merer im [chur]fürsten rhat dohin begeben, das sie sich numer uff die 8 monat willigen, und das numer also dem merern nach der kgl. Mt. ein einhellig bedenken antzutzeigen. 1777/ 2) Antizipierung von Geld: KR wiederholt zwar die Bedenken dagegen, da der Kg. aber uff solch anticipation weiter tringt und ursachen, warumb es die notturfft also erfordern thue, antzeigt, so wurd es den kfl. rheten nit zuwider sein, uß furgewendten ursachen der kgl. Mt. die anticipation zubewilligen; und der kgl. Mt. heimzustellen sein, etwas gellts zuvor den terminen uffzunehmen und zugeprauchen, doch mit der bescheidenheit, dha also vor den terminen solt etwo anderst wo uffgenommen werden, das die obligation, von denen das gellt genomen, nit uff die stendt des Reichs gestellt und nit obligiert werden. Zum andern, das ir Mt. wollt dahin bedacht sein, das weiter vor den terminen [nicht] uffgenommen werden, dan so vill die notturfft erfordere. Vor das dritt, das das interesse, so uff die anticipation ghen mocht, nit uff die stendt zu schlagen, und also das interesse nit zutregen, wie sich dan ir Mt. in eum effectum vernemen lassen*¹⁶. 1778/ *Fur das virt, das das interesse denen, so gellt furstrecken, nit uff ein gantz jar*

^{c-c} bis ... monat] *KURPFALZ (fol. 532) eindeutig: von jetzt an bis uf die bewilligt termin.*

¹¹ = in die Instruktion für die Pfennigmeister.

¹² Vgl. die Septuplik [Nr. 441], fol. 447 [Da die Reichsstände ... besoldungen bestimmen.].

¹³ Vgl. die Vereinbarung zwischen KR und FR am 13. 2.: *KURMAINZ*, pag. 742–745 [Nr. 85].

¹⁴ Vgl. die Septuplik [Nr. 441], fol. 447f. [Kg. erwartet ... zu geben.].

¹⁵ Vgl. die Septuplik [Nr. 441], fol. 447–448 [Obwohl der Kg. ... angesehen haben.].

¹⁶ Vgl. die Septuplik [Nr. 441], fol. 446' [Darumben unnd dieweill ... woll zuwagen.].

zubewilligen, sonder allein biß uff das erst ziell. Wan dan solch termin erlegt, so hat die kgl. Mt. solch gelt also anzunemen bewilligt, damit das interesse [!] nit geschwecht oder geringert werde. Das auch zum funfften solch anticipirt geltt anderst wohin nit dan wider den turgen zuverwenden. Zum sechsten, das dieser articul mit der anticipation nit in Reichs abschiedt zustellen, dan die churfursten achten nit gut, das es darin zu setzen, dieweill es sonst rechtpar gemacht werden, sonder in die instruction zustellen, so den musterhern zu geben sein soll, furnemblich dieweill dise anticipation nur ein temporal und kein ewige satzung sein wurd. 3) *Festlegung der Besoldung für die Musterherren:* Soll den deputierten zur instruction zubefelhen sein. Die wurden die sachen wol zubedencken wissen, und werden die stendt sich daruber auch vergleichen. /779/ 4) *Benennung der Musterherren und Kriegsräte:* Ist noch nicht möglich, da den kfl. Räten keine Weisungen dazu vorliegen. 5) *Beharrliche Hilfe:* Sten die sachen noch daruff, das die kfl. rhet nit durchauß mit befelch versehen. Mussen es auch also dapei beruhen lassen. Seindt befelchs gewertig und wollen nochmals darumb schreiben.

FR (Illsung für Österreich): [1] *Beharren auf der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten,* und sollen die jenigen, so noch nit bewilligt, sich von dem merern nit absondern. [2] *Antizipierung:* Mochten die wege gefunden werden, das solch geltt one interesse uffzupringen. Wo aber allerhandt mangell infiell, als das nit gleich alsaldt erlegt: Solte nun den musterhern geschlossen sein, geltt zu anticipirn one oder mit interesse, wurde dem werk ein groß ver hinderung thun. So sollte solch anticipation zugelassen werden, und lassen inen nit misfallen, den deputirten¹⁷ zubefelhen, diesen articul auch weiter zubedencken. /780/ [3] *Besoldung der Musterherren: Wie KR.* [4] *Benennung der Musterherren und Kriegsräte:* Sei es ein grosse notturfft, dan man konne nit wissen, ob sie es bewilligen, die kgl. Mt. mit inen zufrieden, ob sie so gleich außziehen konnen. Item so kan ir Mt. auß mangell solchs mit niemandt ichts handeln. Und wollen in dem, so baldt man im churfursten rhat gefast, sie die iren benennen. [5] *Beharrliche Hilfe: Falls dazu keine Beratung möglich ist,* so sollt doch im abschiedt anregung geschen, das ir Mt. nit so gar verlassen werden, und also zu weiter versammlung gezogen werden sollt, uf das die grentzen sich desto lenger halten. [6] *Doppelt besteuerte Reichsstände: FR wünscht Klausel im RAb,* das es inen unvergriffenlich sein sollte hinfuro in andern und dergleichen fellen.

Getrennte Beratung des FR. Anschließend referiert Illsung zur Resolution des KR: [1] *Höhe der Bewilligung:* Verstehen sie, die 8 monat gedoplet durch dis verglichen sein. [2, 3] *Antizipierung, Besoldung der Musterherren: Anschluss an KR.* /781/ [4] *Benennung der Musterherren:* Solle zum furderlichsten gescheen, in ansehung, das sonst allerhandt werbungen vorhanden und die pesten hinweg kemen. Derhalben sollt es gefurdert werden. Derwegen sein sie urpietig, die iren zubenennen. [5] *Beharrliche Hilfe:* Wollten sich gern mit churfursten ver-

¹⁷ Gemeint ist wohl der Ausschuss zur Beratung der Instruktion für die Musterherren.

gleichen. Sie befinden aber, das nottig, solchen articul nit in windt zuschlagen. Und ob woll ein klein vertroistung geschee im abschidt, sei unvergrifflich, dem turggen betrolich, den underthanen trostlich. Darumb es von notten, solchs zu vermelden im abschidt. [6] *Doppelt besteuerte Reichsstände: Wie zuvor.*

Mainzer Kanzler erwidert für KR: [1] Den ersten articul der 8 monat: Sei durch das merer bewilligt. Dapei lassen sie es wenden. [2, 3] Antizipierung, Besoldung der Musterherren: Einvernehmen. 1781 f./ [4] Benennung der Musterherren: KR beharrt darauf, erst Weisungen abwarten zu müssen. 1782/ [5] Beharrliche Hilfe: Keine Einigung. [6] Doppelt besteuerte Reichsstände: Wie FR.

92 1557 Februar 25, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): Einigung zwischen KR und FR sowie im RR über die Oktoplik der Reichsstände. Übergabe an den Kg. Ausschusskonzept für die Instruktion der Kriegsräte.

1782/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts für die Oktoplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe). Beschluss: Billigung.

REICHSRAT. 1782–784/ Mainzer Kanzler referiert den gemeinsamen Beschluss von KR und FR zur Septuplik des Kgs. beim 2. HA¹.

1784/ SR verliert seine schriftliche Resolution dazu².

Getrennte Beratung der Kurien. Anschließend KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler referiert für KR: Man beharrt gegenüber der Resolution des SR auf dem eigenen Beschluss. FR: Ebenso.

1785/ REICHSRAT. SR schließt sich dem gemeinsamen Beschluss von KR und FR an.

(Nachmittag). Ein INTERKURIALER AUSSCHUSS, dem Mainz und Pfalz für KR, Würzburg und Jülich für FR sowie Nürnberg für SR angehören, berät die Instruktion für die Kriegsräte und formuliert ein entsprechendes Konzept.

REICHSRAT. Verlesung dieses Konzepts. Die Reichsstände wünschen schriftliche Vorlage und Abschrift³, um es weiter beraten zu können. Dem Ausschuss wird daneben die Erstellung der Instruktion für die Pfennigmeister aufgetragen.

1786/ Mainzer Kanzler verliert das Resolutionskonzept für die Oktoplik der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe). Billigung durch FR und SR.

(Nachmittag, 5 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der Reichsstände erscheinen vor dem Kg. und übergeben die Oktoplik zum 2. HA⁴. 1786 f./ Kg. sagt die Beratung zu.

¹ Der gemeinsame Beschluss entspricht inhaltlich der nachfolgenden Oktoplik der Reichsstände [Nr. 442]. Deshalb wird auf die Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

² Nr. 480.

³ Nr. 481, Fassung A.

⁴ Nr. 442.

93 1557 Februar 26, Freitag

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Beratungsaufnahme zur Visitation 1556. Visitationsbericht.

/1787/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Nachdem 1. HA (Religionsvergleich) und 2. HA (Türkenhilfe) weitgehend abgeschlossen sind, sind die weiteren Verhandlungsgegenstände festzulegen.

Beschluss^a: Zunächst Beratung zur RKG-Visitation von 1556. Dazu Vorlage des Visitationsberichts¹, mit dessen Verlesung begonnen wird^{2,b}.

94 1557 Februar 27, Samstag

2. HA (Türkenhilfe): Fünfte Resolution des Kgs.

/1788/ (Nachmittag^a) KGL. HERBERGE. Audienz der Gesandten der Reichsstände vor dem Kg. Übergabe der fünften Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹.

95 1557 März 1, Montag

2. HA (Türkenhilfe): Beharren von KR und FR auf ihren Beschlüssen zur fünften Resolution des Kgs. Antwort an die ungarischen Gesandten.

/1788/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Da die für heute geplanten Religionsverhandlungen nicht stattfinden können und gestern die ungarischen und niederösterreichischen Gesandten um ihre Verabschiedung gebeten

^a Beschluss] KURPFALZ (fol. 539) differenzierter: Umfrage. Beschluss gemäß Votum Pfalz.

^b wird] KURPFALZ (fol. 539') zusätzlich: Während der Verlesung zeigt sich, dass die im Bericht erwähnte Stellungnahme von Kammerrichter und Beisitzern zu den von einigen Reichsständen vorgebrachten Gravamina [vgl. Nr. 496, Punkt 19 mit Anm. 27, 28] nicht vorliegt. Die Mainzer Gesandten erklären unter Berufung auf ein Schreiben des Kf., dass diesem die Stellungnahme noch nicht übergeben worden ist.

¹ Nr. 496.

² In KURMAINZ hier als Vermerk: Die weiteren Verhandlungen zu dieser Thematik verzeichnet ein sonder prothocoll und verzeichnuß bei derselbigen visitation copeyen. Dieses Protokoll konnte weder bei den Mainzer Visitationsakten noch bei den RTA aufgefunden werden. Vgl. auch Anm. 1 bei Nr. 75.

^a Nachmittag] KURSACHSEN (fol. 383) differenzierter: 1 Uhr.

¹ Nr. 443. Die folgenden Beratungen noch am Nachmittag sind in den Mitschriften des KR nicht protokolliert. Vgl. dazu WÜRZBURG, fol. 233 f. [Nr. 201], und NÜRNBERG, fol. 352–353' [Nr. 302].

haben¹, hat er, Kanzler, Beratungen zur Türkenhilfe anberaumen lassen. Entsprechende Unterrichtung von FR und SR? Billigung dieser Planung durch KR.

/1789/ Verlesung der fünften Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)².

Bewilligung der acht doppelten Römermonate. Umfrage. Wiederholung der bisherigen Voten. Pfalz hat noch keine Weisung zum Anschluss erhalten. Mainz beharrt auf der Zusage von acht einfachen Monaten.

Antizipierung von Geld durch die Pfennigmeister: Einvernehmen.

Beharrliche Hilfe: Umfrage. Wiederholung der bisherigen Voten [gegen eine Klausel im RAb]. Nur Sachsen weicht ab.

Doppelt besteuerte Reichsstände: Anhörung des FR.

Instruierung und Benennung der Musterherren^a. /1789 f./ Umfrage. Einigkeit dahingehend, dass die Instruktion für die Musterherren bereits im Konzept vorliegt und jene für die Pfennigmeister vom Ausschuss erstellt wird³. Zur Benennung der Musterherren verfügen Trier, Köln, Pfalz, Brandenburg und Mainz über keine Weisung.

Pfalz: Beantwortung der Gesandten Ungarns, Böhmens und Österreichs unter Verweis auf die Steuerbewilligung für den Kg. Sachsen will zuvor Trier und Köln dazu hören. Mainz fordert vor der Beantwortung weitere Beratungen^b.

/1790/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Referat^c des Beschlusses des KR zur fünften Resolution des Kgs. beim 2. HA. Höhe der Bewilligung: Formulierung wie bisher. Antizipierung von Geld auf die Steuer: Einvernehmen. /1791/ Beharrliche Hilfe: KR besteht auf seinem Beschluss gemäß Oktoplik. Instruktion für die Musterherren liegt vor, jene für die Pfennigmeister wird angefertigt. Benennung der Musterherren bzw. Kriegsräte: Die kfl. Räte erwarten dazu noch Weisungen. Beantwortung der ungarischen, böhmischen und österreichischen Gesandten: Formulierung der Antwortkonzepte durch die Mainzer Kanzlei und Vorlage zur Billigung. Die übrigen Punkte der Proposition sollen nach dem Abschluss des 1. und 2. HA beraten werden.

FR (Zasius für Österreich): Erwarten, dass sich alle Mitglieder des KR der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten anschließen, um gleicheit zuhalten.

^a Musterherren] KURPFALZ (fol. 541') zusätzlich als weitere Punkte der folgenden Umfrage: Beantwortung der ungarischen, böhmischen und niederösterreichischen Gesandten. Erledigung der übrigen HAA der Proposition und Abschluss des RT [zum letzten Punkt im Folgenden keine Voten].

^b Beratungen] KURPFALZ (fol. 542) zusätzlich: Weitere Umfrage zur Beantwortung der Gesandten. Trier: Beantwortung unter Rückgriff auf die bisherigen Beratungen zur Türkenhilfe. Beschluss: Konzipierung der Antworten [durch Mainz].

^c Referat] KURPFALZ (fol. 542') differenzierter: Referat durch den Mainzer Kanzler.

¹ Kg. Ferdinand hatte die niederösterreichischen [sowie wohl auch die ungarischen und böhmischen] Gesandten am 28. 2. darüber informiert, dass er in der letzten Resolution zum 2. HA (Türkenhilfe) die unverzügliche Beantwortung ihrer Werbung angemahnt hatte [vgl. Nr. 443, fol. 242f.], und sie aufgefordert, sich deshalb an den Mainzer Kanzler zu wenden. Die Gesandten taten dies noch am 28. 2. Der Kanzler sagte zwar zu, ihre Beantwortung nach Möglichkeit zu befördern, befürchtete aber wegen der anstehenden Verhandlungen zur Religionsfrage, sie werde wohl nicht vor übermorgen erfolgen können (Protokoll der niederösterreichischen Verordneten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 236–237).

² Nr. 443.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92].

Anticipation: Ist verglichen. Inserirung der beharlichen hilff: Mocht fursten rhat leiden, das sich die churfursten auch ingelassen hetten, und dho es die churfursten fur ettwas obligatori oder verpundtlich hielten, mochten andere wort gepraucht werden, so nit so gar verpundtlichen, damit es ein einhellige meinung sein mocht. *Instruktionen sind zügig zu beraten. 1792/ Benennung der Musterherren: FR ist dazu bereit und bittet KR um rasche Entscheidung. Beantwortung der ungarischen Gesandtschaft: Kont nun woll gefertigt werden, sonderlich die-weill periculum in mora mit Ungern, und das es nun mer allerhandt anstellung von noten, dartzu sie zugeprauchen. Mit Behem und Ostereich sei es noch nit noth. Und den ungerischen abfertigung antzuhengken: Dieweill man sich numer einer stattlichen hilff verglichen, so wollt man sich zu inen versehen, das die unrichtigkeit der profiandt und anders nun mer abgestellt, damit das kriegs volck der beschwerlicheiten, so inen hievor begegnet, abgeschafft werden mochten. So werde sich das kriegs volck desto stattlicher erhalten können. Doppelt besteuerte Reichsstände: FR bittet um Unterstützung seiner vorigen Resolution wegen der Aufnahme einer Klausel in den RAb. Letzlich hetten sie, die confessions verwandten [des FR], bedingung der freistellung halben gethan, in andern nit zuschliessen one erortterung desselben.*

KURFÜRSTENRAT. Umfrage^{4,d}. Sachsen⁵: Ist durch die rhete wider bedacht, das sie nichts liebers wolten, dan das sie alle einer meinung wern⁶. Aber wie es in abschiedt zupringen mit dem wort „des merern“: Achten sie nit, das zwen churfursten sich von den andern allen absondern solten^e. Doch wollen sie inen wol gonnen, was sie bei kgl. Mt. erlangten. Vorbehalts der freistellung der confessionisten: Verglichen sie sich mit den im fursten rhat.

^d *Umfrage*] KURPFALZ (fol. 543') zusätzlich vor dem Folgenden: *Votum Pfalz: Die Gesandten können sich bezüglich der Hauptbewilligung aus mangel befelchs darauf nit einlassen. Beharliche Hilfe: Wie zuvor. Vorbehalt wegen der Freistellung: Wie CA-Stände des FR, da man zu Beginn des RT die Verhandlungen nur unter diesem Vorbehalt aufgenommen hat.*

^e *solten*] KURPFALZ (fol. 544) zusätzlich: *Konig werd es wol disputirn. Beharliche Hilfe: Sachsen billigt die vom FR gewünschte Klausel im RAb.*

⁴ *Die Umfrage ist in KURMAINZ unvollständig protokolliert. Bessere Aufzeichnung in KURPFALZ, fol. 343'–344' (auch hier ohne die Voten von Trier und Köln).*

⁵ *In der Textvorlage unklare Zuordnung des Votums zu Pfalz oder Sachsen. Klärung anhand der Protokollierung in KURPFALZ, fol. 544.*

⁶ *Gemeint: Bei der Bewilligung von 8 doppelten Römermonaten. Vgl. dazu resümierend den Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 7. 3. 1557: Da Pfalz und Mainz auf ihre Sondervoten beharrten, haben sich disputationes [360'] zugetragen, dan die andern churfurstlichen rethe und der gantz fursten rath angetzogen, wan das gantze Reich bewilligte, so musten zweene oder auch mehr stende volgen. Und ob wol das mehrer aus einem rath in den andern mochte referirt werden, so wurde es doch im beschlus nicht angesehen, auch fur ein einhellige meynung im Reichs abschiedt gesatz. Und die andern chur- und fursten wurden keins wegs nachgeben oder gescheen lassen, das Meintz und Pfaltz sich von disem gemeinem werck austziehen oder ein sonderlichs haben solten, dan unter den stenden gleichheit zuhalten (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 360–369', hier 360f. Or.; präz. Dresden, 11. 3.).*

Brandenburg: Das wort „mer“ in puncto der 8 monat sollt auß dem abschiedt gelassen werden. Protestation der freistellung: Haben sie der kgl. Mt. resolution irem gnst. hern zugeschickt etc.^f

/1793/ Mainz: Man hab jetzt nit von abschiedt zureden. Wo es dazu kompt, hat ein jeder das sein darzu zusetzen. In die beharliche hilff können sie sich nit einlassen. Benennung der musterhern: Sei man noch nit gefast. Wollen die im fursten rhat aber die iren bestimmen, mogen sie thun. Anhang in die abfertigung⁷ sei inen nit zuwider. Protestation des vorbehallts von wegen der freistellung: Woll er der 3 weltlichen churfursten anmelden auch furpringen; wie dan bescheen.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. §-KR ist ist letztlich durchauß einhelliglich verglichen. Doch der fursten rhat uff voriger referirter meinung geplieben^g.

(Nachmittag). Beratung und Konzipierung der Antwort an die ungarischen Gesandten^h.

96 1557 März 2, Dienstag

2. HA (Türkenhilfe): Beantwortung der ungarischen Gesandten. Deren neuerliche Bitte um beharrliche Hilfe. Antwort an die niederösterreichischen Gesandten. Billigung der sechsten Resolution der Reichsstände.

/1793/ (Vormittag) REICHSRAT. Vorladung der ungarischen Gesandten vor die Reichsstände. /1794/ Verlesung und Übergabe der am Vortag beschlossenen Antwort¹.

Mündliche Erwiderung der ungarischen Gesandten: Haben die Antwort vernommen und danken namens der ungarischen Stände für das Wohlwollen der Reichsstände. Diese werden selbst alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Feind zu vertreiben und auch anderen dafür ein Beipsiel zu geben. Recordare possunt status, quod hostis sine magnis viribus expelli non /1795/ possit. Quapropter rogamus nomine statuum Ungariae, ut etiam deinceps [?] recordare Ungariae velint et durable

^f etc.] KURPFALZ (fol. 544') zusätzlich: Schließen sich Pfalz im Vorbehalt an.

^{g-g} KR ... geplieben] KURPFALZ (fol. 544') differenzierter und zusätzlich: FR referiert [nur strittige Punkte]: Da sich die Minderheit des KR in der Hauptbewilligung nicht anschließt, ist keine Einigung möglich. Beharrliche Hilfe: Wollen KR nochmals anhören. Baldige Benennung der Kriegsräte und Pfennigmeister. KR: Hauptbewilligung wie zuvor. Beharrliche Hilfe: KR kann mangels Weisungen nichts zugestehen. KR will die Kriegsräte später benennen und macht FR darin keine Vorgaben. /1545/ Die Gesandten der weltlichen Kff. bestätigen den Vorbehalt bezüglich der Freistellung, auf den die CA-Stände des FR verwiesen haben. REICHSRAT. /1545 f./ Bekanntgabe der Beschlüsse von KR und FR an SR. /1545/ SR: Vergleichen sich durchaus mit den chur- und fursten rethen.

^h Gesandten] KURPFALZ (fol. 546') zusätzlich: Verlesung und Billigung des Konz. im KR, in KR/FR und im RR.

⁷ Gemeint: der ungarischen Gesandten.

¹ Nr. 490.

auxilium concludant, quo hostem expellere possent. Rogamus ut etiam, quae concessa, statim praestentur subsidia videlicet tempestive. *Zusage, dass Ungarn alle Kräfte zur Verteidigung des eigenen Landes und der gesamten Christenheit einsetzen wird.*

(Nachmittag^a). *Beratung und Konzipierung der Antwort an die niederösterreichischen Gesandten^b.*

1796/ REICHSRAT. *Verlesung des Resolutionskonzepts für die sechste Resolution der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)². Billigung durch alle Kurien.*

97 1557 März 4, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): *Sechste Resolution der Reichsstände. Gratifikationen.*

1796/ (Vormittag) KGL. HERBERGE. *Übergabe der sechsten Resolution der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) an den Kg.¹ 1797/ Bei dieser Gelegenheit ermahnt Kg. die Stände, den beschluß disses Reichs tags zubefurdern, auß ursachen, das ire Mt. ferner oder lenger nit den sachen abwarten konte^a.*

98 1557 März 5, Freitag

2. HA (Türkenhilfe): *Schlusschrift des Kgs. Ermahnung der kfl. Gesandten wegen der Sicherstellung künftiger Beratungen zur beharrlichen Hilfe. Ver-*

^a *Nachmittag] KURPFALZ (fol. 547) eindeutig: Versammlung im KURFÜRSTENRAT.*

^b *Gesandten] KURPFALZ (fol. 547) zusätzlich: Beratung der Antwort an die böhmischen Gesandten, da es mit inen ein andere gestalt als Hungern und Osterreich het. 1547.f./ Umfrage. Beschluss: Allgemein gehaltene Beantwortung unter Verweis auf die Steuerbewilligung für den Kg., verbunden mit der Aufforderung, die böhmischen Stände wollten wie die Reichsstände zum Erfolg des Türkenzugs beitragen. Die Pfälzer Gesandten verweisen in der Umfrage darauf, sie hätten gestern neue Weisung des Kf. erhalten, wonach 1547/ Pfalz kein hilff zulaisten bedacht, es sei dan die freistellung erledigt. Dweil sie dan diesen und kein andern befelch, het man zuerachten, wie sie in ein oder den andern puncten sich einlaßen mochten.*

² *Vgl. die Ausfertigung: Nr. 444. Daneben Verlesung und Billigung des Konzepts für die Antwort an die niederösterreichischen Gesandten. Vgl. WÜRZBURG, fol. 238 f. [Nr. 203]; NÜRNBERG, fol. 361' f. [Nr. 304].*

^a *konte] KURPFALZ (fol. 548) zusätzlich: KURFÜRSTENRAT. Trier regt an, dem Mainzer Kanzler eine Gratifikation von 1500 fl. zu zahlen. Beschluss gegen Pfalz, das keine Weisung hat: Billigung. Referat vor FR durch Trier und Sachsen. FR billigt die Zahlung von 1500 fl. an den Kanzler und von 200 fl. an den Mainzer Sekretär aus dem Reichsvorrat, doch aus gnaden, das es konftig kein praeiuditium mache. Referat vor SR. Billigung. [Kf. Ottheinrich von der Pfalz billigte die Gratifikation in der Weisung von 10. 3. 1557 (Heidelberg) nur höchst widerwillig aufgrund des bereits erfolgten Mehrheitsbeschlusses und wandte ein, es stehe 1434/ dem ertzbischoven zu Maintz als ertz cantzler zu, dises ampt zuversehen unnd zubestellen one zuthun gemainer stende (HStA München, K. blau 106/3, fol. 433–434', hier 434. Or.; prä. 15. 3.)]*

¹ *Nr. 444.*

trauliche Darlegung der Hintergründe. Konzipierung der Instruktion für die Pfennigmeister. Beantwortung der niederösterreichischen Gesandten.

1797/ (Vormittag, 7 Uhr) KGL. HERBERGE. Kg. lässt den Reichsständen seine sechste Resolution und Schlusschrift zum 2. HA (Türkenhilfe)¹ übergeben und anschließend von Vizekanzler Jonas vortragen: Es wolte das weniger thail der churfürsten sich von dem mehern und allen andern stenden nit absondern und kein ungleichheit machen, auß ursachen, das solchs nitt allein recht und pillich, sonder auch also von allters im Hl. Reich und in der gantzen christenheit preuchlich herkommen, also was das mer fur gut angesehen, das einer oder zwen solchs nitt zuverhindern oder zu difficultiren gehabt.

1798/ Abtritt der reichsständischen Gesandten. Anschließend bittet der Kg. nur die Deputierten der Kff. in sein Gemach und lässt ihnen vortragen: FR befürwortet bezüglich der beharrlichen Hilfe die Festlegung künftiger Beratungen im RAb. Kg. billigt dies, aber durch sie, die kfl. rethe, were mangell befelchs hierin furgewenndt. Nun achteten ire kgl. Mt. diese einverleibung fur ein gewisse hohe notturfft. Derhalb sie nit wollen unnderlassen, die kfl. rethe also zuerfordern und inen die ursachen und bewegnussen abgesondert und vertreulich zuvermelden. Nemblich und zum ersten: Dha diese einverleibung kunfftiger tractation von einer harrigen hulff beschehe, das es irer Mt. erb konigreichen, landen und getreuen unnderthanen ein fast hohen und grossen trost geben und pringen wurde, sich desto gehertzter dem feind zuwidersetzen und alle manlicheit zubeweisen. Am andern, das ire kgl. Mt. dorab auch desto mer und bessere ursachen zu schopffen, bey der cron Beheim und dero incorporirten landen antzuhaltten, uff das sie sich herter angreifen und ir eusserist vermogen gegen diesem vheindt darstrecken wollten; wie dan ire Mt. derhalb ein landtag bei inen uff Oculi schyristkunfftig furgenommen². Wie dan die notturfft gantzlich erheischt, 1799/ diesem vheindt mit einer mechtigen harrigen hulff widerstandt zuthun, dha man sonst nit gewarten wollte, das nit allein irer Mt. erblandt, sonder auch furter andere anrainende und alle stende, eyner nach dem andern, von diesem vheindt uberfallen werden sollten und endtlich zu grundt und poden ghen. Zum dritten, so truge solche einverleibung nichts ungepurlichs uff ir, wurde auch dardurch nichts enndtlichs versprochen noch zugesagt, sonder stunde menigklichen frei, zu nechster tractation ichts zubewilligen oder abtzuschlagen. Endtgegen aber und zum virten wurde es dem turggen, so seine gute kundschaft hette, ein grossen schrecken pringen und inen, wen er dieser ding und das solche harrige hulff verhanden, bericht, ursach geben, sein vorhaben zu enndern und wendig zumachen, dha er sonst die hulff auf ettlich wenig monat geringschetzig achten und darunter seinen vorthell wol ersehen wurde etc. Diese ursachen hette ir kgl. Mt. auß vilerhandt bewegnussen nit in die gemein schrift pringen³, sonder also

¹ Nr. 445.

² Vgl. zu diesem Landtag: Anm. 6 bei Nr. 445.

³ Gemeint: Die Resolutionen des Kgs. zum 2. HA, zuletzt die Schlusschrift [Nr. 445].

ad partem den kfl. rheten antzeigen lassen wollen. /799f./ Wiederholt nochmals die Bitte um Billigung der Klausel im RAb, die keinerlei Verpflichtung nach sich zieht.

/800/ Antwort der kfl. Gesandten: Versichern, das sie für ire person gern alles thun wollten, was immer möglich. Können aber ohne Weisung ihrer Herren keine Zusagen machen. Falls ihnen die Weisungen noch vor dieses reichstags abschiedt zukemen, wolten sie dieselbige irer kgl. Mt. vermelden.

(Vormittag). Der INTERKURIALE AUSSCHUSS zur Beratung der Instruktionen⁴, dem Kurmainz, Kurpfalz, Würzburg, Jülich und Nürnberg angehören, konzipiert die Instruktion für die Zahl- oder Pfennigmeister.

REICHSRAT. Vorlage des Konzepts. /801/ Beschluss: Weitere Beratung.

Vorladung der niederösterreichischen Gesandten. Vortrag und anschließend schriftliche Übergabe der Antwort zu ihrer Werbung⁵.

99 1557 März 7, Sonntag¹

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Antwort an die böhmischen Gesandten.

/801/ (Nachmittag) REICHSRAT. Verlesung und Billigung des Konzepts für die Antwort an die böhmischen Gesandten².

100 1557 März 8, Montag

Anmahnung des Kgs., den RT zum Abschluss zu bringen. Verlängerung der Sitzungszeit. 2. HA (Türkenhilfe): Beantwortung der böhmischen Gesandten.

⁴ Zur Einrichtung des Ausschusses vgl. KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92].

⁵ Nr. 488. Gemäß dem Protokoll der niederösterreichischen Gesandten erfolgte ihre Vorladung in RR zwischen 9 und 10 Uhr. In einer mündlichen Replik dankten sie für die zugesagte Unterstützung und drückten unter Bezugnahme auf die Forderung in der Antwort die Erwartung aus, dass die eigenen Lande sich im Türkenkampf wie bisher /245/ ungespartes leibs und guets cristlich und ritterlich verhalten und beweisen, auch des Hailligen Reichs erliche, ritterliche khriegs volckh in all muglich weg, es sei mit proviandt und in all ander wege, irs hechsten vermugens treulich bei sein helfen. Abschließend baten sie um schriftliche Übergabe der Antwort. Noch am Nachmittag des 5. 3. informierten sie den Kg. über ihre Beantwortung und baten ihn unter Berufung auf sein Erbieten beim Wiener Ausschuslandtag, den Religionsvergleich nach allen Möglichkeiten anzustreben, er möge ihnen /248/ in peden puncten, der turggen hilff halben, euer Mt. gehorsame landt mit guetter frelicher pottschaftt zuerfreien, auch wes sy sich der religion halben zugetrosten, schriftlichen Bescheid zustellen. Der Kg. sagte daraufhin die Übergabe eines Auszugs aus den Verhandlungen zur Türkenhilfe und zum Religionsvergleich zu (SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 243'–249. Der Verhandlungsauszug: Ebd., fol. 263–265).

¹ Datum hier korr. gemäß KURPFALZ (fol. 549) sowie mehreren Protokollen von FR (u.a. WÜRZBURG, fol. 243) und SR (NÜRNBERG, fol. 368; KÖLN, fol. 42; AUGSBURG, fol. 132). In der Textvorlage irrtümlich unter 6. 3. (Samstag) erfasst. Am 6. 3. tagte nur der Religionsausschuss.

² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 493.

/801/ (Vormittag). *Verhandlungen im Religionsausschuss*¹.

(Nachmittag) REICHSRAT^a. *Übergabe der Antwort an die böhmischen Gesandten*².

101 1557 März 9, Dienstag

2. HA (Türkenhilfe): *Instruktionen für die Kriegsräte und die Pfennigmeister.*

2. HA (Türkenhilfe): *Replik der ungarischen Gesandten.*

/802/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. *Verlesung der Konzepte für die Instruktionen zum einen der Kriegsräte und zum anderen der Pfennigmeister im Türkenfeldzug*¹. *Beschluss: Billigung mit den Zusätzen des Ausschusses.*

Die Pfälzer Gesandten betonen noch einmal, wie sie noch nicht hierin bewilligt an der gantzen hilf.

Benennung der Pfennigmeister. /802 f./^a Sachsen schlägt vor: Wolf Haller, Erasmus von Könnerritz und Damian von Sebottendorf². Letztere /803/ seind hinder Sachsen wol gesessen, bede von adell^a. Die weitere Beratung wird zurückgestellt.

^a REICHSRAT] KURPFALZ (fol. 550f.) zusätzlich: *Zunächst erscheint im Auftrag des Kgs. Gf. Georg von Helfenstein im RR und bringt vor: Kg. kann wegen eines für 21. 3. nach Prag ausgeschriebenen böhmischen Landtags [vgl. Anm. 6 bei Nr. 445] nicht länger beim RT bleiben und fordert die Reichsstände deshalb auf, die Verhandlungen möglichst bis Samstag [13. 3.] mit dem Rab zum Abschluss zu bringen. [Gleicher Eintrag auch in HHStA Wien, MEA RTA 42 (bei den Supplikationen), fol. 130, dort zusätzlich: Deshalb Aufforderung, morgens umb 7, nachmittag umb 2 horen zusammen kommen, damit die sachen desto peser befurdert.] Antwort an Helfenstein, /550/ das man bißher die sachen nach muglicheit befurdert. Des erpietens man noch were.*

¹ Vgl. Nr. 347.

² Nr. 493. Vgl. eine weitere protokollartige Aufzeichnung der Mainzer Kanzlei zum Vortrag der Antwort und zur anschließenden mündlichen Stellungnahme der böhmischen Gesandten (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 131. Or.-Aufzeichnung): *Wollen die Antwort ihren Herren vorlegen. Bezüglich der Anmahnung, auch Böhmen möge seine Hilfe leisten, wird den Ständen versichert, das sie irm hochsten vermogen nach ir leib, gut und plut nit gespart, und werden es nunmer vill mer thun, wie sie dan solchs im werck befinden sollen. Der profiandt halben konnen sie mit bestandt sagen, das je und allwegen den leuten mit aller freundlichkeit begegnet und uffgetragen, und noch thun wollen. Bitten um Abschrift der Antwort.*

^{a-a} Sachsen ... adell] KURPFALZ (fol. 551' f.) differenzierter: 3 Umfragen. *Lediglich Sachsen hat dazu Weisung und schlägt in 2. Umfrage obige Personen vor, die Brandenburg billigt. Beschluss: Vertagung.*

¹ Beide Instruktionen waren in einem interkurialen Ausschuss konzipiert worden. Vgl. KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92] (Kriegsräte); pag. 800 [Nr. 98] (Pfennigmeister).

² Zu Haller und Sebottendorf vgl. Anm. 5, 6 bei Nr. 482. Erasmus von Könnerritz auf Lobschwitz (ca. 1515–1563), am RT als kursächsischer Gesandter anwesend, schien aufgrund seiner Tätigkeit als oberster Pfennigmeister (und auch Musterherr) des sächsischen Truppenkontingents im Türkenfeldzug 1542 qualifiziert (vgl. dazu: KÖNNERITZ, Könnerritz; TRAUT, Kurfürst, 42, Anm. 1). Kf. August berief ihn im Herbst 1557 als Steuereinnahmer für den Einzug der Türkenhilfe des RT 1556/57 von den Untertanen (SCHIRMER, Staatsfinanzen, 604).

(Nachmittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR referiert die Billigung der Konzepte für die Instruktionen der Kriegsräte und Pfennigmeister.

FR: Ebenfalls Billigung mit den Zusätzen des Ausschusses, und das sonderlich der zalmeister halben solche personen furzunemen, so das werck selbst furen konten, uncosten zuersparen, und dan, das schwerlich ein graff zuerhalten³. Sind zur Benennung des Pfennigmeisters und eventuell des Gegenschreibers bereit.

/804/ KR stellt dazu klar, dass die Benennung nicht getrennt nach Kurien, sondern insgesamt für die Reichsstände erfolgen soll, indem mehrere Kandidaten vorgeschlagen und davon zwei ausgewählt werden. Die Benennung wird vorerst zurückgestellt⁴.

REICHSRAT. SR billigt ebenfalls beide Instruktionen⁵.

Audienz für die ungarischen Gesandten, die ihre schriftliche Replik zur Antwort auf ihre Werbung übergeben⁶.

Sofortige Erwiderung an die Gesandten: /805/ Die Reichsstände stellen klar, dass sie mit den geforderten Maßnahmen gegen überteuerten Proviant⁷ status Hungariae nit gemainet, sonder die privaten. Solchs wolten sie den ungerischen stenden anzeigen. Und wunschten inen ein gute raiß.

Die ungerischen haben sich bedanckt.

102 1557 März 11, Donnerstag

2. HA (Türkenhilfe): Beharren auf den bisherigen Beschlüssen gegen die sechste Resolution des Kgs. 5. HA (RMO): Prorogation der Beratung zur RMO 1551 an einen Reichsmünztag parallel neben dem DT zur Reichsjustiz. 3. HA (Landfrieden): Anmahnung des Vollzugs der EO. Wahl der Kreisobersten.

/806/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Beratung der sechsten Resolution des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)¹.

1) Kg. fordert den Anschluss aller Kff. an die Bewilligung der acht doppelten Römermonate.

³ Gemeint: Für das Amt des Pfennigmeisters.

⁴ Anschließend folgen die hier nicht protokollierten Vorträge der Beschlüsse zunächst des KR, sodann des FR zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]. Vgl. WÜRZBURG, fol. 245'–247 [Nr. 208]. Zum vorausgehenden Mehrheitsbeschluss im KR, die Justizthematik zu prorogieren, vgl. die ablehnende Weisung Kf. Ottheinrichs vom 10. 3. 1557 (Heidelberg): Der Aufschub bestätigt seine Vermutung, /433'/ so die türkenhilfe richtig gemacht, das man alsdann zum ende des Reichs tag eylen, ungeachtet was sonnst fur notwendige sachen noch zuerledigen furstunden. Die Gesandten sollten nochmals versuchen, die Beratung auf diesem RT durchzusetzen, /434/ damit hierdurch die ursachen ains konnfftigen Reichs tags, darinn wir auch nit zubewilligen wissen, sovil mer werden abgeschnitten (HStA München, K. blau 106/3, fol. 433–434', hier 433'f. Or.; präs. 15. 3.).

⁵ Vgl. die späteren, nochmals ergänzten Ausfertigungen: Nrr. 481, 482.

⁶ Nr. 491.

⁷ Vgl. die Antwort der Reichsstände zur Werbung [Nr. 490], fol. 428'f.

¹ Nr. 445.

Umfrage^{a,2}. *Pfalz*: Zeigt an, das es nit also preuchlich, das alwege der weniger thail mit dem mehern sich vergleichen müssen, quia par in parem non habet imperium. /807/ Yedoch wolten sie solchs mit dem konig nit disputieren. Hetten noch keinen befehl, zu willigen. Da daruber geschlossen werden wolte, musten sie ire notturfft mit protestieren furwenden.

Mainz: Liessen es bei irer vorigen bewilligten summa³ bewenden.

Beschluss: Bleibt also in terminis wie vor.

2) *Beharrliche Hilfe*. *Beschluss*: *Wie zuvor*, ursach, das Trier, Colln daruber kein befehl.

3) *Doppelt besteuerte Reichsstände*: *Die betroffenen Stände haben protestiert*⁴. *Dabei lässt man es bewenden*.

4) *Instruktionen für Kriegsräte und Pfennigmeister*: *Ist erledigt*.

/808/ 5) *Benennung der Pfennigmeister und Kriegsräte*: *Die Gesandten der rheinischen Kff. sind bezüglich der Kriegsräte ohne Weisung. Pfennigmeister: Sachsen und Brandenburg benennen Erasmus von Könnerritz, Damian von Sebottendorf und Wolf Haller*⁵.

/810/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. *Mainzer Kanzler proponiert: 5. HA (RMO)*.

Umfrage. *Trier*: *Da der Kg. auf den Abschluss des RT drängt, dieser Artikel aber in der Kürze nicht zu erörtern ist, wird angeregt, das er uff ein sondere tagsatzung oder kunfftige Reichs versamblung eingestellt werde*.

/811/ *Köln*: *Es were dieser punct wichtig, aber zu Augspurg hette man nit dartzu kommen [können]*⁶, wie dan jetzt gleicher gestalt ver hinderungen vorhanden. Und aber doch nit gut, in die lengdt zuverschieben, so sollt ein neuer muntz tag furgenommen oder aber uff kunfftige Reichs versamblung eingestellt werden.

Pfalz: *Dieweill die muntzordnung publicirt und ein wichtige sach, aber die churfursten nit darin bewilligt*⁷, so sei gut, das sie uff ein neues besichtigt. Dieweill aber die kgl. Mt. uf den abschiedt tringt, so vergleichen sie sich mit Thrier und Colln, uff ein muntz [Tag] zu beschieben [!] oder aber uf ein Reichs versamblung⁸, doch sonderlich uf ein muntz tag.

^a *Umfrage*] KURPFALZ (fol. 558) zusätzlich vor dem Folgenden: *Trier und Köln bleiben bei der vorherigen Bewilligung und bitten, wir [Pfalz sowie Mainz], die andern, wolten uns vermog der kgl. resolution mit inen vergleichen und nit absondern. Sachsen und Brandenburg votieren sodann wie Trier und Köln.*

² KURMAINZ verzeichnet nur die Voten von Pfalz und Mainz, der beiden abweichenden Stände.

³ = 8 einfache Römermonate. Vgl. dazu auch Anm. 10 bei Nr. 105.

⁴ Vgl. den Protest: Anm. 10 bei Nr. 104.

⁵ Vgl. die Benennung durch Kursachsen bereits am 9. 3.: KURMAINZ, pag. 802f. [Nr. 101].

⁶ Vgl. die Prorogation im RAb 1555, § 137 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3147f.). *Nachweis der Münzverhandlungen beim RT 1555: Anm. 32 bei Nr. 1.*

⁷ Bezugnahme auf die RMO 1551 (Druck: HIRSCH I, Nr. CCXII S. 344–365). *Zur Ablehnung durch die Kff. vgl. unten, Anm. 9.*

⁸ Vgl. dagegen die Weisung Kf. Ottheinrichs vom 6. 3. 1557 (Heidelberg), welche die Gesandten

Sachsen: Dieweill one revision der muntz ordnung jetzmal nit dartzu zukommen, so sollte es uff ein Reichs tag verschoben werden.

Brandenburg: Was sie fur befehl, das hat man heut gehort. Und wusten sich nit anderst zuerinnern, dan das dieselbig muntz ordnung mit aller stendt wissen und willen außgangen. Allein hetten die churfursten am Rein uff 3 articul [*sich*] beschwerdt. Dieweill sich aber die kgl. Mt. uber solche der churfursten begern noch replicirt⁹, so können sie anderst nit erachten, das es ein gemein werck und verglichen. Demnach solte die kgl. Mt. zupitten [*sein*], dieselbig nun mer durchauß zupublicirn und handt daruber zuhallten, sonst reiche es

aber erst am 12. 3. erhielten: Befürchtet, dass Landfrieden (3. HA) und RMO (5. HA) /419' als ain ursach weiterer zusammenkunfft abermaln in abschidt gebracht werden wöllen; das ir aber, so vil immer menschlich unnd möglich, fürkommen sollt und mit nichten inn /420/ ain neuen reichstag verwilligen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 419–421', hier 421' f. Or.; präz. 12. 3.).

⁹ *Den Ausgangspunkt der kfl. Münzverhandlungen beim RT 1555 bildeten der Widerstand der rheinischen Kff. beim RT 1550/51 gegen die durchgehende Doppelwährung (vgl. ELTZ, RTA JR XIX, Nrr. 89, 91, 94–96, 98 S.753–815 passim, jeweils Punkt VII. Nrr. 117, 118 S. 859–862. Zum System der Doppelwährung 1551 mit der wechselseitigen Akzeptanz von Gold- und Silbermünzen sowie der Wertgleichheit des Goldgulden und des Silbergulden bei 72 kr. vgl. SPRENGER, Geld, 104 f.; BLAICH, Wirtschaftspolitik, 20–22) und der Widerspruch Kursachsens grundsätzlich gegen die RMO (Erklärung Kf. Moritz² an die ksl. RT-Kommissare vom 17. 8. 1550: ELTZ, RTA JR XIX, Nr. 119 S. 863 f.). Deshalb nahmen die kursächsischen Deputierten an den Münzberatungen 1555 nicht bzw. nur unter Protest teil. Die Gesandten der rheinischen Kff. bestätigten die Vorbehalte von 1550/51 gegen die Doppelwährung und beharrten auf den drei Ausnahmefällen, in denen sie nur den Goldgulden akzeptieren wollten: 1) Bezahlungen, die dem alten Herkommen nach mit Goldgulden geleistet werden [Rheinzoll]; 2) wenn Obligationen und Verschreibungen auf die Zahlung mit Goldgulden verpflichtet; 3) wenn Konventionen und Verträge zwischen Schuldner und Geldempfänger die Bezahlung in Goldgulden bedingen. Da Ks. Karl V. die strittige Frage 1550/51 suspendiert und sich bisher dazu nicht erklärt hatte, sollte Kg. Ferdinand dies nunmehr tun (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, fol. 613–619', S. 1097–1101). Das dem Kg. am 25. 8. 1555 übergebene Memorandum der kfl. Gesandten hielt die drei Bedingungen fest und bekräftigte, dass die Kff. die RMO deswegen nicht angenommen hätten (ebd., Nr. 330 S. 2867, Anm. 1). Hingegen konstatierte Ferdinand I. in der Resolution vom 15. 9. 1555, die RMO sei von den Kff. anzuerkennen, da Karl V. in dieser Frage zugunsten der Ff. und anderen Reichsstände entschieden habe und die RMO im Anschluss an den Nürnberger Valuationstag 1551 als verpflichtendes Reichsgesetz veröffentlicht worden sei. Sie habe ohne weitere Bestätigung seitens der Kff. Gesetzeskraft (ebd., Nr. 330 S. 2867–2870). Dagegen beharrten die kfl. Gesandten (18. 9. 1555) auf der Ablehnung der RMO, sollten die Ausnahmen von der Doppelwährung nicht aufgenommen werden (ebd., Nr. 144, fol. 841 f. S. 1251 f.; fol. 848 f. S. 1255 f.). Am 20. 9. negierten sie die Anerkennung der RMO als Reichsgesetz, da die Kff. bei allen Münzverhandlungen für die Billigung stets die drei Ausnahmen vorausgesetzt hätten. Da Ferdinand dies ablehne, müssten sie die Verhandlungen abbrechen. Daraufhin änderte der Kg. seinen Standpunkt grundlegend, um die Durchsetzung der RMO zu ermöglichen, und willigte in der (oben von Brandenburg angesprochenen) Replik (20. 9. 1555) ein, die Ausnahmen von der Doppelwährung im Rab zu bestätigen (ebd., fol. 854'–856 S. 1259 f.). Trotz dieses Entgegenkommens verweigerten die kfl. Gesandten weitere Verhandlungen beim RT 1555 und bestanden auf der Prorogation an einen Reichsmünztag oder RT, da sie die erforderlichen Weisungen zum kgl. Angebot nicht mehr beibringen könnten. Lediglich Brandenburg sprach sich hier wie bereits zuvor für die Annahme des kgl. Angebots und für die Anerkennung der RMO aus. Ferdinand war über die Zurückweisung seines Entgegenkommens höchst befremdet, widerrief seine Resolution zugunsten der Kff. und erklärte, dass damit die sachen in vorigen terminis stehen solten (Verhandlungen am 21. 9. 1555: Ebd., fol. 858–864 S. 1262–1266; Zitat 1265).*

gantzer teutscher nation zu beschwer. Aber einzustellen, pitt Brandenburg darfur, sonder das es jetzt zubefurdern¹⁰.

Mainz: Es were wol gut, das dieser articul erledigt. Aber dieweill man so hefftig uf den abschiedt tringt, so wuste man nit, wie doch darzu zukommen. Derwegen solt es uf ein ander zeit verschoben werden.

/812/ Soll die weitere Beratung auf einem Münztag oder auf einem künftigen RT erfolgen?

Umfrage. Trier, Köln, Pfalz: Beratung auf einem Münztag, da so Pfalz, Sachverständige dafür erforderlich sind.

Sachsen: Ir gnst. her schlug die muntz besser dan andere stende, ^b-darumb sie wenig darnach fragen^{b,11}. Und fragen nicht darnach, ob es uff ein muntz- oder Reichs tag geschoben werde. Schleust uff ein reichstag.

Brandenburg: Die hohe notturfft erfordert, ein beständige muntz ordnung ufzurichten. Acht aber, das der reichstag wenig dartzu furdersam sein werde. So sollt es uf ein eygnen muntz tag, so derhalben furtzunemen, verschoben werden.

Mainz: *Votieren ebenfalls* uff ein muntz tag, und neben der visitation¹² [an]zustellen. Und ob wol zwo unterschiedliche sachen, so künnten doch muntz verstendige auch dartzu geprauchet werden, und gehe also in eim costen hie.

Beschluss: Ist letzlich dahin geschlossen worden, das es der deputation zur visitation antzehencken sein sollt.

[Mainz proponiert:] 3. HA (Landfrieden).

Umfrage. Trier: Die handthabung des friedens sei wol versehen, allein das [sie] nit gar ins werck pracht¹³. Und sollten die kreis vermant und erinnert werden.

^{b-b} darumb ... fragen] KURPFALZ (fol. 563) deutlicher: deshalb ist in des Kf. landen keine muntzordnung nötig.

¹⁰ Vgl. den Bericht der Kurbrandenburger Deputierten von der Strass und Witterstadt an Kf. Joachim bereits vom 27. 2. 1557: Haben bisher weisungsgemäß die anderen Gesandten um förderliche Beratung des Münzartikels gebeten, aber wenig erreicht. /132/ Befinden, dz sie wenig lust dotzu haben, wiewol etzliche sagen, dz sie noch bevelch derhalben gewertigk sein (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 129–134; hier 132. Or.).

¹¹ Bezugnahme auf die anhaltende Ablehnung der RMO 1551 durch Kursachsen trotz der von Ks. Karl V. eingeleiteten Geheimverhandlungen mit Kf. August. Nachdem die Landstände die RMO Ende März 1557 nochmals verworfen hatten, erließ der Kf. am 27. 9. 1558 eine eigene kursächsische Münzordnung „mit der er sich weiterhin in Gegensatz zur Münzpolitik des Reiches stellte“ (HAUPT, Münzkunde, 121 f., Zitat 122).

¹² Gemeint ist der beabsichtigte DT zur Beratung des Reichsjustizwesens. Vgl. RAH [Nr. 577], §§ 75 f.

¹³ Vollzugsbemühungen im Gefolge des RT 1555 bis zum RT 1556/57: DOTZAUER, Reichskreise, 101 f. (Fränkischer Kreis; vgl. HARTUNG, Geschichte, 223–232; Abschiede 1555/56 gedr. bei MOSER, Sammlung, 18–70, 87–91), 159 f. (Schwäbischer Kreis; vgl. LAUFS, Kreis, 297–309; LANGWERTH, Kreisverfassung, 95–100, 152–157; LANGENSTEINER, Land, 194–203, 247–255), 188 (Bayerischer Kreis; vgl. CONRAD, Reichskreis, 86–94; HARTMANN, Reichskreis, 312–316; HEIL, Reichspolitik, 119–125, 131–135; Abschiede 1555/56: LORI, Sammlung Kreisrecht, 60–84), 302 (Niederrheinisch-Westfälischer Kreis; vgl. SCHNEIDER, Kreis, 86–90; BEHR, Exekution, 40–43), 340 (Niedersächsischer Kreis; vgl. JAEGER, Kreis, 8–31; HÄFNER, Geschichte, 10–14; GITTEL, Aktivitäten, 49 f., 65–67), 384 f. (Ansätze im Österreichischen Kreis; vgl. MALLY, Kreis, 33–35). Kurrheinischer und Obersächsischer Kreis: Vgl. unten, Anm. 16, 20. Oberrheinischer Kreis: Vgl. Anm. 14 bei Nr. 103.

Sovill nun des reinischen kreis schreiben belangt¹⁴: Sollt jetzt versehen werden, das, welcher zum obristen ersucht, das derselbig solchs thun und nit abschlagen sollt vermog dieses reichstags abschidt.

1813/ Köln: Hab verstanden, das in zweien kreissen, als reinischen und nider-sachsischen¹⁵, noch kein obristen weren. Es sollten nach dato abschidt uber 2 monat alle geprechen, so in diesem fall furgelassen, ergentzt werden und dem abschidt nachgesetzt werden.

Pfalz: Hett die oberhauptmanschafft nur uff ein jar angenommen¹⁶, auch zu Augspurg uff solche fridt halltung protestirt¹⁷. Derselben machen sie sich jetzt wider theilhaftig und stellen dasselbig zu weiterer berathschlagung ein. Wo solchs geschicht, wollen sie sich von articul zu articul daruber vernemen lassen.

Sachsen: Es sei ein schwere sach, ob woll ein gute verordnung gemacht, das dieselbig nit gehalten oder sich jemandt derselben endschuldigen wollt. Hetten auch befelch, solchs zuerinnern, damit diese handthab uffrecht gehalten und detzmals ein sonder vermanung im abschidt zethun. Vergliche sich mit Trier. Befindt gleichwoll den paß nit, ob einer, so erwollt, solchs nit thun wollt¹⁸. So sollt jetzt constituirt werden, das derselbig solchs thun sollt oder ein andern substituieren. Erinnert Gulichs sachen, so hieher verschickt und auch hieher gehorig¹⁹.

Brandenburg: Im obersechsischen kreis sei dem abschidt²⁰ ein genugen gescheen. Dieweill aber es bei ettlichen stenden nit verfolgt, so sollt im jetzigen abschidt ein anmanung geschen. Sollt aber ichts weiters gesetzt werden, wellen sie die andern horen.

¹⁴ Bezugnahme auf die Supplikation des Oberrheinischen Kreises wegen der Probleme bei der Besetzung des Oberstenamtes [Nr. 560].

¹⁵ Bezugnahme auf die Supplikation des Ebf. von Magdeburg wegen des Streits um das Ausschreiberecht im Niedersächsischen Kreis und die deshalb behinderte Wahl des Kreisobersten [Nrr. 526, 551].

¹⁶ Bezugnahme auf die problematische Besetzung des Oberstenamtes im Kurrheinischen Kreis nach dem Tod Kf. Friedrichs II. von der Pfalz (26. 2. 1556), der das Amt seit dem Bingerer KT gemäß KAb vom 3. 12. 1555 ausgeübt hatte. Der vor allem wegen der Neubesetzung des Oberstenamtes einberufene KT vom 21.–24. 12. 1556 (Bingen) kam zu keiner Entscheidung, da die geistlichen Kff. erhebliche Bedenken gegen die Übertragung an Kf. Ottheinrich hatten. Vgl. DOTZAUER, Reichskreise, 262 f. Akten des KT im Dezember 1556: HStA München, K. blau 106/5, unfol. (mit Protokoll und KAb); HHStA Wien, MEA Kurrheinische Kreisakten 1 Fasz. 2, fol. 27–74; mit Protokoll (fol. 58–74) und KAb vom 24. 12. 1556 (fol. 43–45; Konz.).

¹⁷ Zum Protest beim RT 1555 gegen Bestandteile der EO vgl. Anm. 2 bei Nr. 86.

¹⁸ Gemeint: Vermeintlicher Artikel in der EO zur verpflichtenden Übernahme des Kreisoberstenamtes.

¹⁹ Bezugnahme auf die Supplikation Jülichs zum Konflikt zwischen dem Gf. zur Lippe und Gf. Johann von Rietberg mit der Bitte, unklare Artikel des Landfriedens [1548] und der EO zu erläutern. Vgl. bei Nr. 557.

²⁰ = RAb 1555 mit der EO. Vgl. zu deren Vollzug im Obersächsischen Kreis (KTT zu Zerbst im Dezember 1555 und Februar 1556), vorrangig Festlegung des Kreisobersten (Kursachsen) und der Zugeordneten: DOTZAUER, Reichskreise, 365 f.; NICKLAS, Macht, 99–104. Akten beider KTT: HStA Dresden, Loc. 7874/1; HStA Weimar, Reg. E Nr. 177 (KAb vom 13. 12. 1555: fol. 12–18. Kop.); Nr. 184 (KAb vom 7. 2. 1556: fol. 14–19. Kop.). KAb 1557 auch in HStA Dresden, OU 11562 (Or.); GStA PK Berlin, I. HA Rep. 16 Nr. 2a Fasz 6, unfol. (Or.).

/814/ Mainz: Mocht wol leiden, das der ordnung nachgesetzt. Es sei gleich woll von noten, das sie ersehen. Aber dieweill es jetzt nit beschen mag, so sollt im abschidt ein erneung gesetzt werden, das, wo in einem kreis kein obrister ist, das nachmals bescheen sollt uff die ordnung, das einer uff des kreis costen bestellt werde, wo die andern wege nit helffen wollen²¹. Und sollte dem reynischen kreis uff ir schreiben geandtwort werden²², wo sie biß noch kein obristen erwelet, dasselbig noch zethun. Im fall sie aber kein bekommen können, sollen sie tertiam viam vermug der ordnung furnehmen und ein andern tauglichen uff des kreis costen bestellen.

103 1557 März 12, Freitag

5. HA (RMO): Einigung zwischen KR und FR. Ausschreiben eines Reichsmünztags parallel neben dem Reichsjustiztag. 3. HA (Landfrieden) und zugehörige Supplikationen: Einigung zwischen KR und FR. Anmahnung des Vollzugs der EO im Rab. Sicherstellung der Wahl von Kreisobersten.

/814/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT.

KR referiert den Beschluss zum 5. HA (RMO): Haben sich erinnert, worin /815/ hievor differentz gewesen, namblich des goltguldens halben, alß das man nit schuldig solte sein, silber zu nemen an stat goldes¹, [1] da man herpracht, golt zuempfhahen, 2) da öffentliche verschreibungen, 3) da pacta furhanden. Dweil dan konig auf vorigem Reichs tag erclert^{b,2}, so weren kfl. rethe wol geneigt gewesen, das muntz edict³ furzunemen und dasselbig zurevidieren und muntz verstendigen daruber zuhoren, dweil churfursten edict nit bewilligt. Dweil aber

²¹ EO im Rab 1555, § 57 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3123).

²² Erneut Bezugnahme auf die Supplikation des Oberrheinischen Kreises (wie Anm. 14).

^a Vormittag] KURPFALZ (fol. 565) zusätzlich vor dem Folgenden: KURFÜRSTENRAT. Mainzer Kanzler proponiert: Abschließende Einigung zum 2. HA (Türkenhilfe) liegt allein am KR. Nochmals Aufschub um zwei Tage, um etwaige weitere Weisungen abzuwarten.

^b erclert] KURPFALZ (fol. 565) zusätzlich: Kg. hat erklärt, die ordnung den 3 fellen nit zugegen sein solt, und da es nur die zeit erleiden hete konden, das solche sachen beratschlagt werden mogen.

¹ Vgl. dazu die frühere Weisung Kf. Ottheinrichs von der Pfalz an seine Gesandten Hegner und Heyles, ausgehend noch von einer Beratung zur Reichsmünze beim RT (Amberg, 12. 9. 1556): Sollen darauf achten, dass /52/ die vergleichung deß goldes unnd silbers nicht eingefuert oder bewilligt, so wol dadurch deß Heyligen Reichs teutscher nation nachtheyl, alß die, so es bewilligt wurde, an gold ganntz eröst werden muest, zuverhueten, alß unser, der reinischen churfürsten, reputation, ehr sambt trauen und glauben /53/ zuerhallten (HStA München, K. blau 106/3, fol. 51–55, hier 52 f. Or.; prä. 19. 9.). Zur Rolle der Kurpfalz als Hauptgegner der Wertgleichheit von Goldgulden und Silberguldiner (Doppelwährung): SCHRÖTTER, Reichsmünztag, 54f.

² Vgl. dazu und zu den von den Kff. geforderten Ausnahmen von der Doppelwährung Anm. 9 bei Nr. 102.

³ = die RMO 1551.

disses Reichs tags abschiedt ergehen soll, konne man nit darzu komen. Und nachdem man achtet, ein hochnützlich werck zu sein, dissen articul nit lenger einzustellen, und dan fur gut angesehen, ein verordnung an das cammergericht von wegen der visitation zethun⁴, so bedechten die churfurstliche rethe, das disser articul auch solte in solche verordnung gezogen werden, daselbst darin zuverabschieden.

/816/ 3. HA (Landfrieden): KR hat die Ausführungen des Kgs. in der Proposition wegen des Vollzugs der EO beraten⁵. Zur Thematik gehören die Supplikationen des Oberrheinischen Kreises wegen der Oberstenwahl und des Ebf. von Magdeburg bzw. des Hg. von Braunschweig wegen des Streits um das Ausschreibeamt im Niedersächsischen Kreis⁶. Daruff sie bedacht, das in dem abschiedt solte meldung beschehen, das die jenigen, so noch nit alle stuck der ordnung verricht, noch thun solten, wes die executions ordnung eim yeden kraiß auferlegt und etlich andere kraiß alberait gethan. Der einkomenen schreiben halben solte kein meldung beschehen, aber doch welung halb eins obersten einzupinden, das sie ein andern an dessen stat, so gewelet, erkiesen solten. /817/ Und da es kein standt annemen wolte, das sie alßdan ein vertraute person bestellen und underhalten, alles vermoge der ordnung⁷. Hierher gehört daneben die Supplikation der Reichsstädte wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor allem durch herrenlose Söldner und Reiterei. Dazu hat KR beschlossen⁸, das es teutscher nation schimpfflich, das keiner sicher sein kan; zudeme das den furstenthumben selbst abgangk beschicht, das die gewerben durch disse plackerei gelegt werden. Derwegen solten alle stendt sich der executions ordnung erinnern, und solte ein yeder rathe sein hern vermanen, zu sehen, damit strassen rein gehalten. Neben dem sol die kgl. Mt. anzulangen sein, vorige mandata von den plackereyen⁹ zu erneuen oder aber andere zu erkennen.

FR zum 5. HA (RMO): Wären zur Beratung der RMO bereit. Aber da man es /818/ nit thun kan, solte konig ein muntztag außschreiben, dahin von yedem kraiß 2 erscheinen solten, die die sachen zuberatschlagen und auf kunfftigem Reichs tag relation zethun. Item dabeneben konig zupitten, die mandata, anno 1555 außgangen¹⁰, zu erneuen. Yedoch solte man die mandata fürnemen und

⁴ Gemeint ist nicht die ordentliche, jährlich einberufene RKG-Visitation, sondern der am 9. 3. beschlossene Reichsjustiztag als außerordentlicher DT, an den der RT die Beratung der Visitationsergebnisse von 1556 verwies (vgl. WÜRZBURG, fol. 245–247 [Nr. 208]).

⁵ Nr. 1, fol. 66' [Als auch auf obgedachtem ... gebracht werden].

⁶ Vgl. die Supplikationen: Nr. 560, Nr. 526, Nr. 551.

⁷ EO im RAß 1555, § 57 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3123).

⁸ Supplikation: Nr. 570. Die diesbezügliche Beratung des KR am 9. 3. wird nicht in KURMAINZ als Protokoll der ‚Reichshandlungen‘ aufgezeichnet, sondern in der Mitschrift für die Supplikationsverhandlungen (HHSzA Wien, MEA RTA 42, fol. 16–43; hier 40). Vgl. den Beschluss des KR bei der Supplikation [Nr. 570].

⁹ Mandat Kg. Ferdinands vom 17. 9. 1555 gegen Umtriebe herrenloser Söldner: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 270b S. 2528–2534. Vgl. das erneuerte Mandat vom 15. 3. 1557: Nr. 495.

¹⁰ Münzmandat Kg. Ferdinands vom 25. 9. 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX,

revidieren, wes darin für mangel. Item sollte kgl. W. zu England in mittelst per regem ersucht werden, sich mit in disse ordnung einzulassen¹¹.

*FR zum 3. HA (Landfrieden)*¹²: Da die EO zu Augspurg wol bedacht, sollte darin nicht geendert werden, dan allein in dem abschiedt ein general erneuerung beschehen. Item den kraissen zu befehlen, zwischen [dem folgenden RAb und] Johannis¹³ alle mangel /819/ zu erstatten. Und wo konig mangel erfunde, das alßdan fiscal contra contumaces procedieren soll. Hetten auch des reinischen kraiß schreiben hierunther ersehen¹⁴. Daruf sie zu beantworten, wer durch das meher erwolet¹⁵, das derselbig schuldig sein soll, ein jar langk das amt zu tragen; wofer nit, das alßdan kreiß ein zubestellen. Der stett beclagten reuterei halben sollte die nacheil furgenommen worden sein, und pilligs stet bei den kraissen haben angesucht und in specie angezeigt haben, wo der mangel. Als die gulischen in causa Ritperg suppliciert umb erclerung etc.¹⁶: Were ir bedencken, es solten der oberste und die zugeordneten cognitionem haben zuerkennen, welche fell landtfridbruchig oder nit. Solchs sollte den gulischen per viam decreti auf ire supplication angezeigt werden.

/820/ KURFÜRSTENRAT. Beratung der Resolution des FR zum 5. HA (RMO). Beschluss^c: Man beharrt darauf, das die verordneten, so gen Speir der visitation halben und zu abrichtung der mengel verordnet, solten muntz verstendige zu sich ziehen und die muntz ordnung fürnemen und beratschlagen, und nachfolgens den stenden relation zethun. Item das kgl. Mt. zuersuchen, die vor außgangnen mandaten zu renovieren. Item das ire Mt. wolt Engelandt anlangen, das sich Niederlande wolten der muntz ordnung unterwurffig machen.

3. HA (Landfrieden): FR ist zu referieren, dass die kfl. Räte es bei der EO liessen pleiben und das sie nicht darin wusten zu verpersern. /821/ Aber sollte widerumb erholt werden im abschiedt. ^dDas die defect, so noch in kraissen

^c *Beschluss] KURPFALZ (fol. 567' f.) differenzierter: Umfrage. Einhelliger Beschluss, auf dem Münztag neben dem Reichsjustiztag zu beharren. Sachsen ergänzt, dass der Münztag nur die Beratungen [ohne Beschlusskompetenz] führen und das Ergebnis einem künftigen RT vorlegen soll.*

^{d-d} *Das ... begriffen] KURPFALZ (fol. 568–569') differenzierter: 2 Umfragen zur Resolution des FR. Dabei lehnt Pfalz den Termin Johannis für den Vollzug als zu kurzfristig ab. Die anderen kfl. Gesandten schließen sich FR an. Sachsen regt an, dass fiskalische Prozesse gegen im Vollzug säumige Kreise abgelehnt werden. Supplikation Jülich: Gegen FR keine Entscheidungsbefugnis für den Kreisobersten, sondern Regelung gemäß EO.*

Nr. 391 S. 3159–3161. Vgl. NEWALD, Münzwesen, 55. Vgl. das erneuerte Mandat vom 15. 3. 1557: Nr. 499.

¹¹ *Gemeint: Aufforderung an Kg. Philipp II. von Spanien, sich mit Burgund der RMO zu unterstellen.*

¹² *Die vorausgehenden Beratungen im FR zum 3. HA sind aufgrund der unzureichenden Protokollierung für die letzten Tage des RT nicht dokumentiert.*

¹³ = 24. 6. 1557.

¹⁴ *Bezugnahme auf die Supplikation des Oberrheinischen Kreises [Nr. 560]. Zur Problematik der Oberstenwahl im Zusammenhang mit dem Vollzug der EO im Kreis bis zum RT vgl. HEIDENHAIN, Beiträge, 121 f., Anm. 113; MALZAN, Geschichte, 90–94; DOTZAUER, Reichskreise, 220 f.*

¹⁵ = als Kreisoberst.

¹⁶ *Bezugnahme auf die Supplikation Jülichs um eine Erläuterung der EO. Vgl. Anm. 19 bei Nr. 102.*

weren, zwuschen diß und Johannis Baptiste negst kunfftig in kraissen verrichten sollen, und der kgl. Mt. zu wissen thun, wes sie verricht. Was die proceß anlangt, so fiscalis derwegen furzunemen laut furstenrathes bedencken: Da solte man es bei dem wenden lassen, was hievor in der executions ordnung begriffen^{d,17}. Reinisch Kraiß: Halt man fur verglichen. Reuterei¹⁸: Last man es bei vorigem pleiben. Gulisch declaration und die erkantnuß unratsam, und solche cognitio nit einzuraumen, sonder bei der ordnung pleiben zulassen.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. FR schließt sich nunmehr beim 5. HA (RMO) hinsichtlich der Gestaltung des Münztags KR an, aber doch die visitations sach zuvorderst iren vorgangk haben solte. Item was yemandts für gravamina der muntz halben haben mochte, dieselbig fürzupringen. /822/ Item mandata der muntz halben zucorrigieren. Item Englandt zuersuchen ut supra.

Beim 3. HA (Landfrieden) ebenfalls Anschluss an KR; mit dem anhangk, das der jenig, so durch das meher im kraiß erwelet, schuldig sein soll, das obersten ambt ein jar langk zutragen.

KR referiert seine vorherigen Beschlüsse zu beiden HAA und billigt den Zusatz des FR, wonach dem Münztag Gravamina vorgebracht und die Münzmandate erneuert werden^e.

FR ergänzt: Der muntz halben im abschiedt zuleiben¹⁹, das taugliche, geschickte personen darzu zuverordnen. Item das man visitation erstlich, 2) die verordnung des cammergerichts grava- /823/ mina halben und 3) muntz furneme.

Jülich und Braunschweig bitten um Abschrift der Beschlüsse zu ihren Supplikationen^f.

104 1557 März 13, Samstag

Protest Sachsens gegen das Sessionsrecht und die Reichsstandschaft der Bff. von Merseburg, Naumburg und Meißen. Einigung im RR über die Antworten der Reichsstände zum 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden). Resolutionen des

^e werden] KURPFALZ (fol. 570) zusätzlich: Beim 3. HA weitgehendes Einvernehmen. KR billigt die Fristsetzung bis Johannis für den Vollzug der EO, lehnt aber fiskalische Prozesse als Sanktion ab. Oberstenwahl im Oberrheinischen Kreis: Kreis möge auf eigene Kosten einen Oberst bestellen. Maßnahmen gegen Landfriedensbrüche (Supplikation der Reichsstädte): Erneuerung des kgl. Mandats gegen herrenlose Söldner. Supplikation Jülich/Westfälischer Kreis: Gegen FR keine Entscheidungsbefugnis für den Kreisobersten, sondern Regelung gemäß EO. Nach getrennter Beratung stellt KR zu beiden HAA Einigkeit fest. FR bestätigt dies und ergänzt [wie oben].

^f Supplikationen] KURPFALZ (fol. 572) zusätzlich: KURFÜRSTENRAT. Verlesung und Billigung der Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 3. HA (Landfrieden) und 5. HA (RMO).

¹⁷ Ungehorsam oder Versäumnisse eines Kreises: EO im RAb 1555, § 100 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3136).

¹⁸ = Supplikation der Reichsstädte [Nr. 570].

¹⁹ = in den Abschied zu inserieren.

SR. Proteste der doppelt besteuerten Reichsstände (2. HA) und des Lgf. von Hessen (5. HA). Bericht mit Abschied zum Reichsmoderationstag in Worms. Prorogation an einen künftigen RT. 2. HA (Türkenhilfe): Noch keine Einigung im KR wegen der Klausel im RAB zur beharrlichen Hilfe. Resolution der Reichsstände zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA].

/824/ (Vormittag) REICHSRAT. Die kursächsischen und die hgl. sächsischen Gesandten protestieren mit der Behauptung, dass den Bff. von Merseburg, Naumburg und Meissen allß sächsischen landtstenden kein session im Reich gepure¹. Baten, solche protestation zu prothocollieren². Merseburgisch gesandter³: Last es, die protestation, auf seim wurd und unwurd⁴ beruhen.

/825/ Mainzer Kanzler referiert vor SR den gemeinsamen Beschluss von KR und FR zum 5. HA (RMO): Prorogation der Verhandlungen wegen des baldigen Endes des RT an einen Münztag nach Speyer, der neben dem DT zur Reichsjustiz stattfinden soll. Die Reichsstände, die den Reichsjustiztag beschicken, sollen auch für den Münztag sachverständige Räte abordnen. Beschwerden zur Reichsmünze können dort vorgebracht werden. Die Deputierten des Reichsmünztags haben ihr Beratungsergebnis einem künftigen RT vorzulegen. Jetzt Erneuerung des Münzmandats [von 1555]⁵ durch den Kg. sowie Aufforderung an Kg. Philipp II. von Spanien durch den Kg., in Burgund die RMO zu beachten.

/826/ Gemeinsamer Beschluss von KR und FR zum 3. HA (Landfrieden): Da die EO nicht geändert werden muss, ist keine Beratung erforderlich. Jedoch Bekräftigung der EO im RAB und Ermahnung der Reichskreise, sie termingerecht zu vollziehen. Regelung der Kreisoberstenwahl im Hinblick auf die Supplikation des Oberrheinischen

¹ Vgl. zu den Auseinandersetzungen um Landsässigkeit und Reichsstandschaft (dafür neue Impulse im Gefolge des Schmalkaldischen Kriegs) der drei Hstt. schon seit dem 14. Jahrhundert: WOLGAST, Hochstift, 237–253; Debatten und Differenzen um den RT-Besuch der Bff. seit 1539 bes. 243–249 (Lit.).

² Vgl. zum Protest einen weiteren Eintrag in HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 111 (bei den Supplikationen): Mersenburg, Meissen und Zeits hetten ein gesandten hieher geschickt und session einnehmen wollen. Dieweill sie aber nit Reichs stendt, sonder dem hauß Sachsen zustendig, auch nie session gehabt, allein anno 46 hetten sie sich angemasst: Protestirt [Sachsen] hieruber; patt, solchs zuprothocolliren. Mersenburg protestirt herwiderumb, das sie es alhero pracht haben. Liesse derhalben solche protestation uff irem werth und unwerth beruhen. [„1546“ wohl verschrieben für RT 1544. Vgl. Proteste Kf. Johann Friedrichs von Sachsen wegen der Reichsstandschaft der drei Bff. vom 19. 2. und 18. 5. 1544: ELTZ, RTA JR XV, Nr. 519 S. 2149f., Nr. 524 S. 2155f.; Protest der Hstt. Meissen und Merseburg gegen den Kf. wegen der Session (o. D.): Ebd., Nr. 521 S. 2152f. Bestätigung der Reichsstandschaft für Bf. Johann von Meissen durch Ks. Karl V. vom 5. 5. 1544: Ebd., Nr. 522 S. 2153f. Am RT 1546 war nur Bf. Julius von Naumburg anwesend (AULINGER, RTA JR XVII, Nr. 110 S. 524, Anm. 3). Zur dortigen „causa Naumburg“ (Julius Pflug als katholischer, Nikolaus von Amsdorf als evangelischer Bf.) vgl. ebd., bes. Nrr. 25a, 25b S. 137–141f. Zusammenhang: WOLGAST, Hochstift, 240–243].

³ = J. Töpfer, Sekretär des Bf. von Merseburg, der auch die Hstt. Naumburg und Meissen vertrat.

⁴ Gemeint: ‚Wert und Unwert‘.

⁵ Münzmandat Kg. Ferdinands I. vom 25. 9. 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 391 S. 3159–3161.

Kreises⁶ gemäß den Vorgaben der EO⁷, gegebenenfalls also Bestellung eines Obersten auf Kosten des Kreises. 1827/ Die Supplikation der Reichsstädte wegen der Landfriedensbrüche⁸ wird ebenfalls an die Regelungen der EO verwiesen, deren strikter Vollzug diese Umtriebe beheben würde. Daneben Bitte an den Kg., das entsprechende Mandat zu erneuern.

SR: Verlesung der schriftlichen Resolutionen zu beiden HAA⁹. Sodann Anschluss an KR und FR.

Verlesung des Protests des Ebf. von Salzburg sowie der Bff. von Würzburg [!], Bamberg und Regensburg gegen die Doppelbesteuerung beim 2. HA (Türkenhilfe) aufgrund ihrer Güter in Österreich¹⁰.

Verlesung des Protests Hessens bezüglich der RMO¹¹.

⁶ Nr. 560.

⁷ EO im Rab 1555, §§ 56–58 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3122f.).

⁸ Nr. 570.

⁹ Nrr. 494, 498.

¹⁰ Es protestierten neben Salzburg, Regensburg und Bamberg die Hstt. Freising und Passau sowie der Propst von Berchtesgaden, jedoch nicht Würzburg: Protest an die Reichsstände: Deren Gesandte haben von ihnen, den Verordneten der unterzeichnenden Stände, bei der Beratung des 2. HA vernommen, aus welchen Gründen sie sich gegen die Doppelbesteuerung ihrer Herren beschwert und gebeten haben (vgl. ÖSTERREICH B, fol. 657–660' [Nr. 167]; WÜRZBURG, fol. 219, fol. 219' [Nrr. 189, 190]; BAMBERG, fol. 333 [Nr. 191, Anm. a]), sie nicht über Gebühr gegen die Bestimmungen älterer RAbb (vgl. Anm. 5 bei Nr. 438) zu belasten. Obwohl die Reichsstände eine entsprechende Bitte an den Kg. gerichtet haben (Nrr. 438, 440), beharrt dieser auf der Doppelbesteuerung (Nr. 445, fol. 249' f.). 1172/ Die weil aber unsern gnst. unnd gn. herrn zum höchsten beschwerlich, ja etlichen auch gar unmöglich, also doplt belegt zewerden, und nit weniger bedencklich auch, aus beschlossener handlung und den Reichß abschieden zegeen, müssen sie gemäß Befehl ihrer Herren erklären, dass diese weder die Doppelbesteuerung bewilligen noch die Bestimmungen der erwähnten RAbb aufgeben. Bitten um Aufnahme des Protests in das Mainzer Protokoll. Nachweise: HHStA Wien, MEA Zollsachen I Fasz. 3, fol. 172–173' (Kop. Dorsu.: Verlesen in gemeiner reichsversammlung den 13. Martii 1557. Protestatio.) = Textvorlage. StA Bamberg, BRTA 37, fol. 670–671' (Kop.). HStA München, HL Passau 2253, fol. 246–248' (Kop. Überschr.: Copia einer protestation schrifftten der ertz- und bischoven Saltzburg, Bamberg, Freysing, Regenspurg und Passau, auch des propsts zu Perchteßgaden abgeordneter gesandten, in sachen, die toppelt anlag wider das hauß Osterreich betreffend. Dorsu.: Übergeben dem maintzischen canntzler den 10. Martii anno 57. Und sein der schrifftten zwo, gleichwol aines innhalts, gewest. Und ist daneben gebetten worden, daz er, der cantzler, die ain schrifft gemainen stennenden furlesen und die ander bei den actis behalten solle. Des er sich zuthun auch also erbotten. Und sein bei solcher uberantwortung gewest Saltzburg, Bamberg, Freysing, Regenspurg und Passau als gesandnte.). LA Salzburg, GA IV/10, unfol. (spätere Kop.). HStA München, Hst. Freising K. blau 200/17, fol. 538–539' (Kop.).

¹¹ Protest: Die Gesandten protestieren im Auftrag Lgf. Philipps gegen die Bestimmung der RMO 1551, der zufolge der bisher laut Privilegien und Lehenbriefen des Lgf. nur mit Goldgulden zu entrichtende Zoll zu St. Goar künftig mit Silberwährung bezahlt werden kann. Billigen die RMO 1551 nur unter Vorbehalt dieses Protests. Nachweise: HHStA Wien, MEA Zollsachen I Fasz. 3, fol. 176, 177' (Kop. Dorsu.: Protestation Hessenn, die neue muntz ordnung belangende. Verlesen in consilio imperiali 13. Martii 1557.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 444, 445' (Kop. mit Or.-Bestätigung der Mainzer Kanzlei). Eine diesbezüglich beabsichtigte Supplikation wegen der Entrichtung des Zolls (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1244, fol. 19–20. Kop.) wurde nicht übergeben, nachdem der RT beschlossen hatte, die Beratungen zur RMO zu prorogieren. Vgl. Weisung Lgf. Philipps an seine Gesandten (Marburg, 1. 3. 1557): Ebd., Nr. 1248, fol. 266–267'. Or.

/828/ Verlesung des Schreibens der in Worms beim Reichsmoderationstag versammelten Moderatoren an den Kg.^{12,a}

KURFÜRSTENRAT. Nochmalige Verhandlung zum 2. HA (Türkenhilfe) wegen der Aufnahme einer Klausel in den RAb mit der Vorgabe künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe.

Umfrage. Trier, Köln, Pfalz und Mainz haben noch keine Weisung. Pfalz lehnt eine Aufnahme in den RAb strikt ab, da es doch ein heimliche obligation uf sich truge. Sachsen und Brandenburg befürworten die Klausel. Zur eigentlichen Steuerbewilligung befürwortet Köln den Anschluss an die acht doppelten Römermonate, da der gesamte FR dies zusagt. Pfalz hat dazu Weisung erhalten und ist zu deren Vortrag bereit^b.

/829/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT, dann KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Jeweils Verlesung und Billigung der Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände zum 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden)¹³. REICHSRAT. Verlesung und Billigung des Resolutionskonzepts für die Erklärung der Reichsstände zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]¹⁴.

105 1557 März 14, Sonntag

Übergabe der Antworten der Reichsstände zum 3. HA (Landfrieden) und 5. HA (RMO) sowie der Resolution zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA] an den Kg. 2. HA (Türkenhilfe): Keine Erwähnung der beharrlichen Hilfe im RAb. Hauptsteuer: Minderbewilligung durch Pfalz und Mainz. Passauer Gravamina.

/829/ (Vormittag, 6 Uhr). Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des RAb gemäß Aufzeichnung in einem gesonderten Protokoll¹.

^a Kg.] KURPFALZ (fol. 575^vf.) zusätzlich: Dazu anschließend KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT [Beratung von Supplikationen]. FR: Beratung des Schreibens noch auf dem RT oder Prorogation an den DT zur Reichsjustiz. KR: Moderation ist /575^v/ ein solcher articel, das sie sich uf diß als ein neu werck, so uf ein reichstag gehörig, one befelch nit einlaßen konden. /576/ REICHSRAT. Gemeinsamer Beschluss von KR und FR: Moderation wird an einen künftigen RT prorogiert. SR schließt sich an. [Auch enthalten im Kurmainzer Supplikationsprotokoll: HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 41^vf.]

^b bereit] KURPFALZ B [Protokoll Religionsausschuss] (fol. 120) zusätzlich: Als Gratifikation erlegt jede kfl. Gesandtschaft für den Türhüter 6 Taler und für den Diener des Reichserbmarschalls 3 Taler.

¹² Nr. 509. Mit dem Schreiben vom 22. 2. 1557 wurde dem Kg. neben dem Abschied des Moderationstags auch die revidierte Reichsmatrikel übersandt. Im RR wurde wohl nur das Begleitschreiben verlesen.

¹³ Billigung im SR am 14. 3. (NÜRNBERG, fol. 401^v [Nr. 315]). Beide Antworten sind in einer Resolution zusammengefasst [Nr. 447].

¹⁴ Nr. 446. Die Beratungen, die zur Resolution führten, sind in KURMAINZ nicht protokolliert. Vgl. WÜRZBURG, fol. 245^v–247 [Nr. 208], und WÜRTTEMBERG, unfol. [Nr. 210].

¹ Protokollierung als Anhang zu KURMAINZ (pag. 853 ff.), bezeichnet als KURMAINZ B. Vgl. Nr. 350.

(Nachmittag). Übergabe der Antworten der Reichsstände zum 3. HA (Landfrieden) und 5. HA (RMO) sowie der Resolution zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]² an Vizekanzler Jonas zur Weitergabe an den Kg.

1830/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT. [Mainzer Kanzler] proponiert zum 2. HA (Türkenhilfe): Erwähnung der beharrlichen Hilfe im RAb?

Umfrage³. Trier und Köln haben dazu keine Weisung. Pfalz und Mainz sprechen sich unter Berufung darauf gegen die Erwähnung im RAb aus, während Sachsen und Brandenburg sie billigen.

Umfrage zur Höhe der Hauptbewilligung, so bei Meintz und Pfaltz noch manglet.

Pfalz: 1830f./ Haben zwischenzeitlich neue Weisung erhalten. Darin erklärt der Kf. seine Bereitschaft zur Hilfeleistung, so weit es möglich ist⁴. 1831/ Aber hette disse

² Nr. 446, 447.

³ Vgl. dazu und zur folgenden Umfrage die parallelen Beratungen im Ausschuss zur Prüfung des RAb am Nachmittag des 14. 3.: KURMAINZ B, pag. 860–864 [Nr. 350].

⁴ Bezugnahme auf die letzte Weisung Kf. Ottheinrichs vom 10. 3. 1557 (Heidelberg), in der er seine bisherige Haltung bekräftigte und lediglich hinzufügte, die Gründe dafür dem Kg. in einer Privataudienz darzulegen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 433–434, hier 433. Or.; präs. 15. 3. [!]). Zuvor hatte sich in der Steuerfrage ein regelrechter Disput zwischen dem Kf. und seinen Gesandten entwickelt, nachdem diese die Bewilligung von 12 Römermonaten mitgetragen hatten (7. 1. 1557: KURMAINZ, pag. 555 [Nr. 64]; 22. 1.: Ebd., pag. 623f. [Nr. 73]; 3. 2.: Ebd., pag. 688f. [Nr. 80]). Der Kf. kritisierte den Anschluss – 1259/ gleichwol außerhalb unsers bevelchs – und bestand auf 8 einfachen Römermonaten, wie immer unter Vorbehalt der Freistellung (Weisung vom 29. 1. 1557, hier und im Folgenden stets Heidelberg: HStA München, K. blau 106/3, fol. 259–264, hier 259f., 263. Or.; präs. 8. 2.). Bestärkt wurde er durch die aufschiebende Erklärung des Kgs. zur Freistellung [Nr. 372], die er zum Anlass nahm, auf der Minderbewilligung zu beharren: 1289/! Dann wir gedenncken im wenigsten, uber obgemelt unnsere bedingte verwilligung der achtmonatlichen einfachen hülf nicht zuschreiten (Weisung vom 8. 2.: Ebd., fol. 289–291, hier 289. Or.; präs. 15. 2.). Die Gesandten rechtfertigten ihre höhere Zusage mit dem drohenden Reputationsverlust des Kf. und einer Fehlinterpretation der Weisung vom 22. 1. (vgl. Anm. 1 bei Nr. 80). Zudem möge er bedenken, ob er [kfl. Gn.] wie andere Reichsstände 1344/ aus christlicher liebe schuldig seint, mit denen christen, so durch den erbvheinde betrangt und beschwerdt werden, ein christlichs gnedigs mitleiden zu haben und nicht allein auff irer underthenige und flehliche bitt in dieser eusseristen, grösten und gegenwurtigen nott, sonder auch auff der kgl. Mt. freundliche bitt und erfordern mit irer militten handt zu helffen (Bericht vom 9. 2. 1557: Ebd., fol. 342–345. Or.; präs. o. O., 16. 2.). Daneben werde die Absonderung den Kg. veranlassen, dass er 1372/ also euer kfl. Gn. ettwan in andern deren sachen verhinderlich sein möchte (Bericht vom 20. 2.: Ebd., fol. 371–373, hier 372. Or.; präs. o. O., 2. 3.). Wiederholt im Bericht vom 23. 2., dort ergänzt um die Befürchtung, der Reichsfiskal werde gegen Kurpfalz vorgehen, falls man sich dem Beschluss widersetze (ebd., fol. 360–361. Or.; präs. o. O., 2. 3.). Die Regelung der „Privatsachen“ des Kf. auf dem RT, für die man die Gunst des Kgs. benötigte (Sessionsstreit mit Bayern [Nr. 563]; Supplikation gegen den Bf. von Augsburg [Nr. 562]; Bestreben, die Einlösung der von Österreich an Kurpfalz verpfändeten Landvogtei Hagenau zu verhindern. Vgl. BECKER, Verleihung, 138–140), wird in den Berichten wiederholt im Zusammenhang mit der Steuerbewilligung angesprochen. Am 4. 3. verwiesen die Gesandten auf die erwartete Billigung der Steuer durch das bis dahin ebenfalls dissentierende Kurmainz in privater Absprache mit dem Kg. Demnach würde 1413/ euer kfl. Gn. allein steen mußen. FR fordere, dass man dem Kg. die Bewilligung nicht als Mehrheits-, sondern vor ein einhelligen beschluß referirn und es auch dergestalt dem abschiedt einverleiben wolt, dan es also im Reich herkomen, das solches nummer vor ein einhelligen beschluß und constitution dieses Reichs abschiedt zuversteen. Welchem sich eintzliche stende

gelegenhait, das anno 46 sein kfl. Gn. landts und aller gefell 7 jar langk entsetzt und alle notturfft entleihen müssen, und also erschepfft⁵. Und ob wol Pfaltz zu disser chur komen, so befunden sie die chur doch nit weniger entplost als die Oberpfaltz^a, dan Pfgf. Friderich Dennemarck halb^b in grosse schulden komen und derwegen grosse steuren auf landtschafft pracht⁶, also das nit möglich, ferner beschwerung auf landtstendt zulegen. Derhalb biß doher Pfaltz sich nit gegen konig erkleren mogen. Aber wolten noch heut konig anpringens derhalb thun⁷. Wie dem, /834/⁸ doch wolte Pfaltz uber vermogen 8 einfach monat laisten und darumb konig pitten, es dabei pleiben zulassen. Solte nit verstanden werden, das sich Pfaltz wolte von andern absundern, sonder allein, wie es die notturfft erfordert. Hetten auch befelch, solchs bei kfl. rethen zu melden und nit fernerer bewilligung halb zuprotestieren. Bitten, deren eingedenck zusein. Wollen sich ferner darüber auch in schrifften declarieren. Der ziele halb wel Pfaltz unverpunden sein auf 3 oder 4 wochen ungeferlich.

^a Oberpfaltz] *KURPFALZ* (fol. 580') eindeutig: Neuburg.

^b Dennemarck halb] *KURPFALZ* (fol. 580') differenzierter: sich deren angehorige gerechtigkeit von der gemahel wegen Denmarcks in ein kriegsrustung begeben.

oder personen nicht solten oder kondten widersetzen (*HStA München, K. blau 106/3, fol. 410'–417, hier 413. Or.; prä. o. O., 10. 3.*). Gegen diese Warnungen insistierte der Kf. in verschärftem Tonfall auf der Minderbewilligung von 8 Römermonaten, die seine Gesandten ohne Rücksicht auf /329'/ der andern chur- und fursten, auch gemainer stende gespaltenem oder ainhelligem bedencken unnd schliessen behaupten sollten (*Weisung vom 12. 2. 1557: Ebd., fol. 329–330', hier 329f. Or.; prä. 22. 2.*). Den Rechtfertigungsversuch der Gesandten vom 9. 2. wies er brüsk zurück, da sie mit dem Anschluss /393/ zuwider so offenbarn unnd lautern schreiben unnd bevelhen gehandelt oder darauß geschritten seien. Er sehe, dass sie mit ihrer eigenmächtigen Zusage /394/ den glimpff schöpfen mögen, wir aber, da wir bey der kgl. Mt. unnd stendden [...] zu hindertreibung eur furgeschlagenen ratification bewegt, darob anderst nicht dan ir Mt. unwillen neben dem schimpff auf unns zuladen unnd zugewartten hetten (*Weisung vom 23. 2.: Ebd., fol. 393–396'. Or.; prä. 2. 3.*). Auch wenn Mainz sich der Steuer anschließen würde, sollten sie auf der geringeren Zusage beharren und diese mit einem Protest (vgl. *KURMAINZ, pag. 843f. [Nr. 106]*) manifestieren (*Weisung vom 6. 3.: Ebd., fol. 419–421', hier 419. Or.; prä. 12. 3.*). Vgl. insgesamt: *KURZE, Kurfürst, 104, Anm. 48, 49; 113, Anm. 76.*

⁵ Das Fst. Neuburg ging infolge des Staatsbankrotts Pfgf. Ottheinrichs 1544 mittels Sequestration in die Verwaltung der dortigen Landstände über (1544–1546; vgl. *CRAMER-FÜRTIG, Schuldenlast, bes. 110–112; Lit.*). 1546 folgte im Schmalkaldischen Krieg die oben angesprochene Besetzung des Fst. durch die ksl. Truppen. Ottheinrich floh ins Exil, das Fst. wurde einer ksl. Statthalterschaft unterstellt und erst mit dem Passauer Vertrag 1552 an ihn zurückgegeben (vgl. *VOLKERT, Entwicklung, 126f.; LUTTENBERGER, Glaubenseinheit, 373–375, 390–395; knapp: GOTTHARD, Ottheinrich, 74f.*).

⁶ Bezugnahme auf die mit der 1535 geschlossenen Ehe Pfgf. [später Kf.] Friedrichs [II.] mit Dorothea, der Tochter des abgesetzten Kg. Christian II. von Dänemark und Norwegen, verbundenen vagen Ansprüche auf die Kgrr. Dänemark, Norwegen und Schweden, deren Verfolgung die ohnehin misslichen pfgf. Finanzen ebenso wie der verschwenderische Lebensstil des Paares völlig zerrüttete (*NDB V, 528–530, hier 529; PRESS, Calvinismus, 181; KURZE, Kurfürst, 17f.*). Zur Heirat und den Aussichten auf die Kgrr. vgl. *SCHAAB, Geschichte II, 21f.*

⁷ Vgl. *Anm. 6 bei Nr. 106.*

⁸ *Paginierungsfehler (832, 833 vacat).*

Mainz: Were gehort, wohin der stift Meintz durch verderben gesetzt und nicht da dan schulden; sonst die ordinari gefell auch zum /835/ halben thail verloren⁹. Darumb liessen sie es dabei pleiben, wes sie bewilligt¹⁰.

Trier, Köln, Sachsen und Brandenburg belassen es bei acht doppelten Römermonaten.

Pfalz verweist darauf, das der passauischen gravamina¹¹ halben nicht furgangen, sonderlichen das Meintz des siegls halben kein nachdenckens. Derwegen und damit diß nit in vergeß gestelt, solte der gravamina halben im abschiedt meldung zethun sein.

Umfrage mit Voten nochmals zur abweichenden Bewilligung von Pfalz und Mainz beim 2. HA (Türkenhilfe). Trier: Dweil ungleicheit furgehen wil, so wurde es Trier auch ungelegen sein, von wegen der absonderung meher zulaisten als der ander. Darzu sich Trier auch nit wurde pringen lassen. /836/ Darumb were gleicheit zuhalten, und wurde Trier nicht meher dan andere laisten. Pitten, solchs zu prothocollieren.

Köln: Da die ungleicheit gehalten werden, wolte es Coln auch beschwerlich fallen, meher dan andere zulaisten.

Pfalz: Weren ires befehls gehort. Dabei sie es pleiben lassen. Geben kein moß andern.

⁹ Vgl. KURMAINZ, pag. 492f. [Nr. 59].

¹⁰ = wie Pfalz 8 einfache Römermonate, entsprechend dem bisherigen Mainzer Votum. Die Kurmainzer Gesandten hatten zuletzt in den Berichten vom 24. 2. und 5. 3. 1557 an Kf. Daniel ihr weisungsgemäßes Beharren auf dieser Zusage gegen alle Mitglieder des KR mit Ausnahme von Kurpfalz betont (24. 2.: HHSzA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 415–416; hier 415. Or.; vom 5. 3.: fol. 452–455; 459, hier 452. Or.; präz. Aschaffenburg, 14. 3.). Hingegen hatte der Kf. bereits in der Weisung vom 28. 2. als Reaktion auf einen Bericht der Deputierten vom 17. 2. eine Erhöhung auf 12 Römermonate, wie sie zum Zeitpunkt des Berichts Köln, Pfalz und Brandenburg bewilligten, veranlasst (ebd., MEA RTA 44a/I, fol. 399–403. Or.). Er wiederholte dies in den Weisungen vom 5. 3. und 14. 3. unter Bezugnahme auf obige Berichte vom 24. 2. und 5. 3. (Weisung 5. 3.: Ebd., fol. 405–407. Or.; 14. 3.: MEA RTA 43/II, fol. 474–475. Konz.). Anhand der Korrespondenz ist nicht nachzuvollziehen, ob die ausschlaggebende Weisung vom 28. 2. mit der Erhöhung auf 12 Römermonate am 14. 3., dem Tag obiger Beratung, den Gesandten bereits vorlag, da die Direktiven des Kf. im Or. keinen Präz.-Vermerk tragen und da seitens der Deputierten nach dem zitierten Schreiben vom 5. 3. keine weiteren Berichte vorhanden sind. Geht man vom Votum im KR und im Ausschuss zur Prüfung des RA (KURMAINZ B, pag. 862 [Nr. 350]) aus, lag sie ihnen noch nicht vor. Da sie die ebenfalls in der Weisung vom 28. 2. enthaltene Direktive bezüglich der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe erst am 15. 3. vorbrachten (KURPFALZ, fol. 584 [Nr. 106, Anm. a]), ist davon auszugehen, dass sie die Weisung vom 28. 2. erst am 15. 3. erhielten, wengleich die übliche Laufzeit der Schreiben nach Aschaffenburg meist nur zwischen 9 und 11 Tagen betrug. Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass Kf. Daniel seine Steuerzusage auf 12 Römermonate erhöhte und damit mehr als Kurpfalz (8 Römermonate), jedoch weniger als die übrigen Kff. und Ff. (16 Römermonate) bewilligte.

¹¹ Druck der Passauer Gravamina vom 2. 6. 1552: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 1 S. 112–119. Zusammenfassende Gegenüberstellung mit der Stellungnahme Ks. Karls V.: KOHLER, Quellen, Nr. 108 S. 418–422. Vgl. zu Formulierung und Beratung (Vertagung an RT) in Passau 1552: BONWETSCH, Geschichte, 107–109, 122–124; LUTTENBERGER, Libertät, 109–118; GRUND, Ehre, 224, 232f. Zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung nach ANGERMEIER, Reichsreform, 311: Die Gravamina spielten „weder als ständisches Reichsreformkonzept noch als politische Aktion zur Reichsreform eine Rolle, und sie haben auch die kaiserliche Haltung und somit die Entscheidung beim Endkampf um die Reichsreform nicht beeinflusst.“

Sachsen: Hetten angezeigt, wes sie in befehl. Da ungleicheit furgehen solte, wusten sie nit, wes Sachssen gemüt. Versehen sich vergleichung.

Brandenburg: Begeren gleichung. Und da daruber solte ichtes dem Reich nachtheiligs entstehen, wolten sie von Got und der welt entschuldigt sein^c.

1837/ Umfrage zu den Passauer Gravamina. Trier: Sovil das siegl anlangt¹², wil Trier zuerlangung desselbigen nicht erwinden lassen, auch wes sonst dem Reich zugutem erschiessen mag. Hetten aber kein befehl.

Köln: Were nicht der gravamina [wegen] zu Augspurg verabschiedt¹³. Darumb hetten sie kein befehl. Aber wes siegl anlangt, werde Meintz selbst auf die wege gedencken, wie es wider zuwegen zupringen.

Pfalz: Achten ein notturfft, etwas der gravamina halb zuerregen. Und dweil die zeit nit anderst erleiden wil, solte in dem abschiedt generale meldung beschehen, das man die unerledigte auf kunfftigem Reichs tag tractieren wolle. Aber doch, dweil zu Eger solte /838/ ein beisamenkunfft geschehen¹⁴, solten churfursten mit konig daselbst sich vertreulich darüber underreden, damit es nit darfur zuhalten, das die gravamina unnotturfftig erregt. Siegls halben: Wolten sich versehen, Meintz werde auf die wege gedencken, wie es widerumb zuwegen zupringen.

Sachsen: Liessen gravamina nit fallen. Zu was zeit aber die selbige zutractieren, wissen sie nit.

Brandenburg: Dweil kaiser auß dem Reich, Arras¹⁵ nit furhanden, teutschen rethe furhanden, so erachten sy, das die gravamina erledigt. Gibt darumb zu bedencken, obe es nit woll dissem rathe verweißlich falle, solchs zuerregen. Sigl anlangent: Weren sie bericht, das kaisers /839/ Reichs siegl zerschlagen. Wie es nun konig halten wolle, wusten sie nit, hetten noch kein befehl. Aber was zu gutem raichen mach, wolten sie helffen verrichten. Hielten, das zu Eger die churfursten selbst davon zuhandlen.

^c sein] KURPFALZ (fol. 582) zusätzlich: *Votum Mainz:* Weren gehort. Wolten den abschiedt nit hindern.

¹² *Überlassung der Reichssiegel an die drei geistlichen Kff. als Erzkanzler der Provinzen des Reichs, was insbesondere die dauerhafte Führung der Reichskanzlei durch Kurmainz implizierte. Vgl. Passauer Gravamina, Vorbemerkung (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 1, hier S. 113). Vgl. zur künftigen Beratung auch Anm. 23 bei Nr. 107.*

¹³ *Die Gravamina waren 1552 an den nächsten RT verwiesen, 1555 aber nicht abschließend behandelt worden (LUTTENBERGER, Kurfürsten, 61). Zur Beratung 1555 vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144 (KR-Protokoll), fol. 271'-294' (S. 850-867), fol. 607'-611' (S. 1092-1095), fol. 628-633' (S. 1108-1111), fol. 712-713' (S. 1168f.), fol. 786' (S. 1216), fol. 792' (S. 1219), fol. 839', 844'-845' (S. 1250f., 1254); Nr. 145 (FR-Protokoll), fol. 408f. (S. 1441f.), fol. 414'-419' (S. 1448-1452), fol. 462'f. (S. 1478), fol. 467' (S. 1481), fol. 510-512' (S. 1510-1512). Resolutionen: Nr. 272, hier S. 2538f. (Art. 5); Nrr. 326-328 S. 2861-2865. Zusammenfassend: LAUBACH, Ferdinand I., 116f.*

¹⁴ *Bezugnahme auf den geplanten Kurfürstentag in Eger (zur Vornahme der Resignation des Kaisertums). Vgl. Einleitung, Kap. 4.1.2, sowie KURMAINZ, pag. 762-764 [Nr. 89]. Zu den Verhandlungen der Kff. beim nach Frankfurt verlegten Kurfürstentag 1558 vgl. Anm. 23 bei Nr. 107.*

¹⁵ *Antoine Perrenot de Granvelle (1517-1586), Bf. von Arras, Staatssekretär Ks. Karls V.*

Mainz: Von gravamina zu andern zeiten zureden. Sigl: Hetten sie kein wissenschaft, würde villeucht Meintz selbst alhie haben anregung gethan, da er alhero komen were.

Beschluss: Hat man diß pleiben lassen.

/839f./ *Abschließender Hinweis auf den an diesem Tag im Ausschuss zur Prüfung des RAb vom Kurpfälzer Großhofmeister*¹⁶ *namens aller CA-Stände übergebenen Protest gegen den Geistlichen Vorbehalt*¹⁷.

106 1557 März 15, Montag

2. HA (Türkenhilfe): Formulierung der Klausel im RAb mit der Vorgabe künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe. Kurpfälzer Proteste zur Höhe der Hauptbewilligung beim 2. HA sowie zur EO (3. HA).

/841/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT. Nochmalige Verhandlung zum 2. HA (Türkenhilfe), Klausel im RAb mit der Vorgabe künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe.

1. Umfrage. Trier und Köln haben weiterhin keine Weisung. Pfalz liegt nunmehr eine Direktive vor. Sachsen bewilligt die Klausel¹.

/842/ 2. Umfrage. Trier wie zuvor. Köln bittet um Vortrag der Weisung von Pfalz.

Pfalz: Kf. befürwortet, es sei yetz oder kunfftig, das von einer beharlichen hilff zureden. Aber were dem Reich unmöglich, allein zutragen. Darumb konig erpie-ten nach andere potentaten zuvorderst ersuchen sol. Wen sich die ercleren, dem alten prauch nach solchs an churfursten zu gelangen und mit rathe derselbigen ein neuen Reichs tag derhalben furzunemen. Solche meinung mochte in dem abschiedt gesetzt werden².

¹⁶ Eberhard von der Tann.

¹⁷ Vgl. das Protokoll der Sitzung [Nr. 350]. Protest: Nr. 508.

¹ Die Voten von Mainz und Brandenburg sind für diese und die folgende Umfrage nicht protokolliert.

² Vgl. zum Votum den Bericht der Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 16. 3. 1557: Nachdem sich im Ausschuss zur Prüfung des RAb Kursachsen und -brandenburg bezüglich der Regelung der beharrlichen Hilfe FR angeschlossen hatten (KURMAINZ B, pag. 862 [Nr. 350]), tat dies anschließend Mainz im KR (vgl. Anm. a). Da auch die Trierer sich der Mehrheit nicht verweigern wollten, befürchteten sie, KR insgesamt könnte sich der Forderung des Kgs. für die Festlegung im RAb beugen. Um dies zu vermeiden, brachten sie obiges Votum für eine geänderte Aufnahme in den RAb vor, die sie leicht modifiziert gegen Sachsen und Brandenburg durchsetzen konnten (HStA München, K. blau 106/3, fol. 440–446, hier 444–445'. Or.; prä. o. Ö., 23. 3.). Das Votum entsprach einer Weisung Ottheinrichs vom 22. 2. 1557 (Heidelberg): Die beharrliche Hilfe /378' wolte dem Reich allein zu schwer und unmöglich fallen, sonder gehören mehr cristlicher potentaten und gewälte dazu. Kann Verhandlungen dazu weder jetzt noch /378' in keinem kunfftigen Reichs dage noch andere versamlungen oder tractation billigen. Erst wenn die Beteiligung auswärtiger Potentaten sichergestellt ist, kann Kg. mit Bewilligung der Kff. einen RT ausschreiben, um dort weiter darüber zu beraten (ebd., fol. 375–380, hier 378'f. Or.; prä. 2. 3.).

Sachsen: Achten, das der pfaltzisch vorschlag seye vorhin im abschiedt^{a,3}.

/843/ Beschluss: Hat man sich eins paß verglichen, so hierüber in den abschiedt zupringen⁴; wie derselbig auch auf kgl. Mt. verordneten commissarien, doctor Seldts, bewilligung darin pracht⁵.

Pfalz erklärt unter Protest zur Hauptbewilligung beim 2. HA: Haben den Kg. davon unterrichtet, dass sie nicht mehr als acht einfache Römermonate bewilligen können⁶. Auf solchs wolten sy sich damit bezeugt und protestiert haben, das durch disses Reichs tags abschiedt dem pfaltzgraffen churfursten, irem gnedigsten hern, weitere hilff nit dan die acht monat einfach auferlegt werden sollen, das auch sy iren hern auf die ziel nit entlichen astringiert etc. */843 f./ Bitten Mainz um die Aufnahme des Protests in das Protokoll*.

/844/ Mainz verlangt die schriftliche Vorlage des Protests. Pfalz sagt dies zu und übergibt den schriftlichen Protest später der Mainzer Kanzlei⁷.

^a vorhin im abschiedt] *KURPFALZ (fol. 584)* deutlicher und zusätzlich: in effectu albereits in diesem werck begrieffen. */585/ Und wiewol inen Pfalz bedencken nit zuwider, achten sie doch, das es bei dem konig nit zuerhalten. Brandenburg: Wie Sachsen. Mainz: Haben dazu Weisung erhalten: Da Kg. auf die Klausel drängt und FR sowie Sachsen und Brandenburg sie befürworten, billigt auch Mainz die Aufnahme in den RAb, doch dz wort gesetzt, die unverbindlich. 3. Umfrage. Trier und Köln billigen die Klausel im RAb mit den Vorgaben von Pfalz und Sachsen.*

³ *Die von Mainz angesprochene Direktive Kf. Daniels zur beharrlichen Hilfe (vgl. Anm. a) ist enthalten in der Weisung vom 28. 2. (Aschaffenburg): Billigt die Aufnahme in den RAb mit der Vorgabe, dass die Formulierung keine weitergehende Verpflichtung impliziert (HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 399–403'. Or.)*

⁴ *Vgl. differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 17. 3. 1557: Auf der Grundlage des Pfälzer Votums ergänzt der Mainzer Kanzler die Konzepte für die Artikel im RAb zur Nachfrage bei fremden Potentaten sowie zur künftigen Beratung der beharrlichen Hilfe jeweils um die verbindliche Einbeziehung der Kff. (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 406–415; hier 410'. Or.; prä. o. O., 21. 3.). Vgl. zum Wortlaut der Ergänzung den folgenden Vortrag im Ausschuss zur Prüfung des RAb am Nachmittag des 15. 3.: KURPFALZ, fol. 588 [Nr. 351].*

⁵ *Vgl. dazu die Verhandlungen im und neben dem Ausschuss zur Prüfung des RAb am Nachmittag des 15. 3.: KURPFALZ, fol. 588–591' [Nr. 351].*

⁶ *Vgl. Bericht der Kurpfälzer Gesandten vom 16. 3. (wie Anm. 2, hier fol. 441f., 444): Hatten am 14. 3. Audienz beim Kg., in der sie die Minderbewilligung und die spätere Erlegung begründeten. In der Antwort, vorgetragen von Vizekanzler Jonas, zeigte der Kg. sich befremdet über die abweichende Steuerzusage, die gegen das Herkommen im Reich und in der ganzen Christenheit verstoße, wonach Mehrheitsbeschlüsse /441' vor ein einhellige meinunge gehalten und solches durch einen, zwen oder drei nitt verhindertt werden kondt. Wie dan solches auch in allen collegiis und universiteten geprechlich. Solte nun dieses also furgenomen werden, so möchte es furterhien auch in andern zukunfftigen fellen einen eingang und zerruttung machen. Auch andere Reichsstände seien durch Kriege etc. belastet und leisteten die Steuer trotzdem. Demnach forderte der Kg. sie nochmals auf, sich der Mehrheit anzuschließen und mit der Verweigerung den RAb nicht infrage zu stellen.*

⁷ *Vgl. Bericht der Kurpfälzer Gesandten vom 16. 3. (wie Anm. 2, hier fol. 444): Haben am 15. 3. im KR nochmals ihren Widerspruch gegen die Steuerbewilligung im RAb ausgedrückt, dagegen protestiert und den Protest schriftlich der Mainzer Kanzlei übergeben. Zum Protest vgl. folgende Anm.*

Daneben wiederholen die Kurpfälzer Gesandten den Protest, den Kf. Friedrich II. auf dem RT 1555 gegen Teile der EO eingelegt hat^{8,b}.

107 1557 März 16, Dienstag

Verlesung des RAb. 2. HA (Türkenhilfe): Benennung und Instruierung der Kriegsräte und der Pfennigmeister. Beratungen zur Restitution der dem Reich von Frankreich entzogenen Territorien auf dem nächsten RT. Künftige Beratung der Passauer Gravamina.

*/844/ (Vormittag). Verlesung des RAb*¹.

*(Nachmittag) KURFÜRSTENRAT*². */844 f./ Benennung der Kriegsräte bzw. Musterherren im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe).*

^b *hat] KURPFALZ (fol. 587) zusätzlich: Trier bringt vor: Eine Angelegenheit, die dem Herkommen nach in den KR gehört, ist im Ausschuss [zur Prüfung des RAb] vorgebracht worden. [Vgl. KURMAINZ B, pag. 858–860 (Nr. 350): Streit um die Berufung der Assessoren zum Religionskolloquium.] Weisen alle Konsequenzen aus diesem Vorfall für den Kf. zurück und theten wider solchen eintrag, dem churfürsten rath zugegen, protestirn; mit bit, solchs zu protocollirn. Dan was [!] von inen beschicht zu erhaltung der churfürsten, auch ires hern reputation und preeminentz. Mainz: /587 f./ Rechtfertigt nochmals die Weigerung des Kf., als Assessor beim Kolloquium zu wirken. Die Vorlage der Problematik im Ausschuss erfolgte nicht durch Mainz, sondern durch die Verordneten des Kgs. /587/ Trier beharrt auf dem Protest.*

⁸ *Vgl. zu beiden Protesten als Hinterlegung in der Mainzer Kanzlei: Aufzeichnung des Vorbringens der Kurpfälzer Gesandten am 15. 3. 1557 im KR unter Protest: 1) Auf 8 einfache Römermonate limitierte Steuerbewilligung; Vorbehalt der verzögerten Erlegung nach den Terminen; keinerlei Zugeständnis bezüglich einer beharrlichen Hilfe. 2) Wiederholung des von Kf. Friedrich II. vorgebrachten Protests auf dem RT 1555 gegen Festlegungen bezüglich der Obersten und Zugeordneten in der EO (vgl. Anm. 2 bei Nr. 86). 3) Besiegelung des RAb nur mit diesen Vorbehalten. 4) Ablehnung der Beschlüsse zur Supplikation des Reichsfiskals [Nr. 541] wegen der Ausstände am Reichsvorrat. Nachweis: HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 188 f. (Or. Aufschr. Hd. Bagen: Disse verzeichnuß der protestation ist der meintzischen cantzlei eingewurtet 17. Martii 1557.). HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.).*

¹ *Die Verlesung des RAb wird von Kurmainz im Zusammenhang mit den Sitzungen im Ausschuss zu dessen Prüfung protokolliert: KURMAINZ B, pag. 865 f. [Nr. 352].*

² *Die Verhandlungen wurden im Gegensatz zum sonst üblichen RT-Verfahren nach der Verlesung des RAb nochmals – wenn auch nur kurz – fortgesetzt. Vgl. Bericht des Mainzer Kanzlers Matthias an Kf. Daniel vom 6. 3. 1557: Kg. Ferdinand wird voraussichtlich am 15. 3. [!] aus Regensburg nach Prag abreisen, und damit dieser reichstag sein endtschafft erlangen, es wolten dan die stendt und potschafften beysamen pleyben und etliche sachen noch handeln. Daruber yetziger zeit nit ein yeder mit bevelchen versehen. Darzu doch die erscheinende stendt und die redt und gesandten nit alle woll geneygt, sonder weer abkumen mag, der wurd sich deß bevleyßen (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 456–458; hier 456. Or.; prä. Aschaffenburg, 14. 3.).*

1845/ Trier, Köln, Pfalz und Mainz haben dazu keine Weisung. Sachsen und Brandenburg³ nennen Adam von Trotta, Amtmann zu Zehdenick⁴, und Adrian von Steinberg⁵. Einer von beiden⁶ soll als Kriegsrat unverzüglich zum Kg. abgeordnet werden.

Benennung der Pfennigmeister. Sachsen und Brandenburg schlagen Damian von Sebottendorf und Wolf Haller vor, die Gesandten der anderen Kff. sind dazu ohne Weisung, jedoch die Benennung mit Willen 1846/ aufhalten⁷.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. KR gibt bekannt, dass Sachsen und Brandenburg ihren Kriegsrat benannt haben, während Mainz und Pfalz⁸ sowie Trier und Köln je einen gemeinsamen Verordneten dem Kg. in Kürze zuordnen wollen. Auch sind die Pfennigmeister ernannt worden.

FR: Hat als Kriegsrate benannt⁹: Georg Ludwig von Seinsheim zu Hohenkottenheim¹⁰ und Karl von Fraunberg, Passauer Hofmeister, für die Stände der geistlichen Bank. 1847/ Für die weltliche Bank: Hans Zenger, Viztum zu Landshut¹¹; die Hgg.

³ Vgl. Bericht Zasius an Ferdinand I. vom 21. 3. 1557: Versuchte, die kfl. Gesandten noch vor ihrer Abreise zur Festlegung der Kriegsrate zu veranlassen, und erreichte, dass Sachsen und Brandenburg von Trotta bzw. von Steinberg benannten. Die Deputierten der rheinischen Kff. sagten mangels Befehl lediglich zu, ihre Kriegsrate dem Kg. möglichst bald schriftlich anzuzeigen (HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236, hier 234. Or.).

⁴ Adam von Trotta/Trotta, Hofnarschall Kf. Joachims von Brandenburg (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3, hier S. 124; S. 3218); Ort Zehdenick in der Mark Brandenburg.

⁵ Adrian von Steinberg (1516–1582), Rittmeister und Söldnerführer, zunächst im Braunschweiger, wohl seit Anfang 1557 im kursächsischen Dienst (MITTENDORFF, Verbindung, 204; LENGEMANN, Schwarzburg, 656; ANGERMANN, Oberst, passim, bes. 106f., 214).

⁶ Eindeutig im Bericht der Kurpfälzer Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 16. 3. 1557: Benannt wird vorrangig Trotta. Falls dieser ablehnt, soll Steinberg als Kriegsrat fungieren (HStA München, K. blau 106/3, fol. 440–446, hier 442. Or.; prä. o. O., 23. 3.). Kf. August von Sachsen hatte gegenüber Kf. Joachim von Brandenburg bereits am 21. 2. 1557 (Dresden) dessen Rat von Trotta vorgeschlagen (HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 147–148, hier 147f. Konz.). Nachdem Joachim dies am 25. 2. gebilligt hatte, regte August am 5. 3. (Dresden) an, Trotta von den beiderseitigen RT-Gesandten benennen zu lassen (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 Nr. 8, fol. 12–13, Or.). Kf. Joachim erhielt daraufhin die Zusage Trottas (an Kf. August; Cölln/Spree, 14. 3. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 400–401, Or.; prä. Dresden, 17. 3. Trotta an Kf. Joachim; Badingen, 11. 3. 1557: Ebd., fol. 402–403, Or.). Bereits vor obiger Benennung hatte auch Kg. Ferdinand Kf. Joachim gebeten, Trotta als Kriegsrat freizustellen und nach Prag abzuordnen (Regensburg, 14. 3. 1557: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 1 Nr. 8, fol. 15, 15, Or.). Der Kf. billigte dies (Antwort an den Kg., o. D.: Ebd., fol. 5–6. Konz.) und verordnete Trotta als Kriegsrat für den Türkenfeldzug (Verordnung: Ebd., fol. 7–8. Konz., o. D.). Korrespondenz beider Kff. auch bei LUDWIG, Rolle, 96 (irrtümlich Gleichsetzung der Ämter Kriegsrat/Musterherr und Pfennigmeister).

⁷ Vgl. zur Benennung von Haller und Sebottendorf auch KURPFALZ, fol. 591, [Nr. 351].

⁸ Die Kurmainzer Gesandten hatten Kf. Daniel im Bericht vom 13. 2. 1557 über den Beschluss des KR (vgl. KURMAINZ, pag. 694–698 [Nr. 80]) informiert, wonach er zusammen mit Kurpfalz einen Kriegsrat stellen sollte (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 361–362, Or.; prä. Aschaffenburg, 21. 2.). Daniel regte daraufhin bei Kf. Ottheinrich von der Pfalz ein Treffen beiderseitiger Räte an, um sich über den gemeinsamen Kriegsrat zu verständigen (Aschaffenburg, 21. 2. 1557: Ebd., fol. 371–372, Konz.). Da die Zusammenkunft erst am 14. 3. stattfand, war die Bekanntgabe des Kriegsrates vor dem Ende des RT nicht mehr möglich (Weisung Kf. Daniels an die Gesandten; Aschaffenburg, 14. 3.: Ebd., fol. 474–475, Konz.).

⁹ Beschlussfassung im FR am 25. 2.: WÜRZBURG, fol. 229 [Nr. 199].

¹⁰ Rat des Bf. von Würzburg.

¹¹ Bayerischer Rat (vgl. Anm. 2 bei Nr. 24 und Anm. 6 bei Nr. 199).

von Sachsen werden einen Kriegsrat direkt zum Kg. nach Prag schicken. FR billigt Sebottendorf und Haller¹² als Pfennigmeister.

KR und FR einigen sich daneben über die Besoldung der Pfennigmeister¹³.

REICHSRAT. /1847f./ [Billigung der Benennung und Besoldung sowie der Instruktion durch SR]. Anschließend wird die zuvor beratene Instruktion für die Pfennigmeister, die der Kg. zwischenzeitlich gebilligt hat¹⁴, ausgefertigt und besiegelt¹⁵. Ein Exemplar erhält der am RT anwesende Wolf Haller, das andere übernehmen die kursächsischen Gesandten zur Weitergabe an Sebottendorf.

/1848/ Der Kriegsrat des SR wird von Straßburg gestellt¹⁶. Da die Namen aller Kriegsräte noch nicht bekannt sind, werden neun unterschiedliche Instruktionen ausgefertigt und besiegelt, von denen eine der Kg. und die anderen jene Stände erhalten, die Kriegsräte abordnen. Instruktionen erhalten 1) Zasius für den Kg.; /1849/ 2) Kurmainz; 3) Kurköln; 4) Kursachsen; da 5) Würzburg die Instruktion für Georg Ludwig von Seinsheim nicht annehmen will, erhält sie Zasius, weil der Kg. angeordnet hat, mit Seinsheim zu verhandeln; 6) Passau; 7) Dr. Hundt für Bayern; 8) Hgg. von Sachsen; 9) der Gesandte der Stadt Hagenau mit dem Auftrag, sie an die Stadt Straßburg weiterzugeben.

/1849f./ Daneben verweist FR darauf, dass im Zusammenhang mit der Supplikation des Oberrheinischen Kreises um die Restitution von Metz, Toul und Verdun¹⁷ eine Antwort Kg. Heinrichs II. von Frankreich an den Kf. von Mainz zum Schreiben der Reichsstände vom RT 1555¹⁸ vorgelegt worden sei. An der Antwort¹⁹ ist nach

¹² Vgl. Anm. 5, 6 bei Nr. 482.

¹³ Vgl. die hier beschlossenen Zuwendungen in der Instruktion [Nr. 482], fol. 301'f. [Unnd auf das ... werden sollen].

¹⁴ Vgl. KURPFALZ, fol. 588'f. [Nr. 351].

¹⁵ Nr. 482.

¹⁶ Beschlussfassung im SR am 22. 2.: AUGSBURG, fol. 120' [Nr. 298].

¹⁷ Nr. 559.

¹⁸ Vgl. Reichsstände auf dem RT in Augsburg an Kg. Heinrich II. (10. 9. 1555): Die Reichsstände entnehmen den Schreiben des Kgs. vom 27. 6., 1. 10. und 10. 12. 1554 dessen Erbieten von Freundschaft und guter Nachbarschaft. Sie fordern unter Berufung darauf, er möge dem mit der Restitution der Hstt. und Städte Metz, Toul und Verdun, eines Teils des Hst. Lüttich und des Hgt. Lothringen, der Hft. Kriechingen und anderer Territorien, die unzweifelhaft zum Reich gehören, nachkommen. Bereitschaft zu weiteren Verhandlungen mit einer Gesandtschaft des Kgs. auf dem nächsten RT. Druck: ZELLER II, 321–323. Nachweis der Schreiben Kg. Heinrichs II. von 1554: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 282 S. 2620, Anm. 8. Schreiben vom 27. 6. im Ganztext: Ebd., Nr. 309 S. 2794–2796. Verhandlungen des RT 1555 zu den Schreiben: Ebd., Nr. 144 (KR-Protokoll), fol. 78–79' (S. 697f.), fol. 86'–87' (S. 703f.), fol. 113f. (S. 725f.), fol. 250'–254' (S. 832–837), fol. 414'–420' (S. 967–973), fol. 622–626' (S. 1103–1106), fol. 717' (S. 1172), fol. 814'–820 (S. 1234–1238), fol. 841'–842', 846–849' (S. 1252–1256), fol. 851'f., 853'f. (S. 1257–1259). Nr. 145 (FR-Protokoll), fol. 141–142' (S. 1381–1383), fol. 147'f. (S. 1386f.), fol. 474–475' (S. 1486–1488), fol. 492–503' (S. 1498–1505 passim), fol. 513–514 (S. 1513). Resolutionen und Korrespondenzen: Nr. 281 S. 2614f.; Nr. 282 [4] S. 2620–2622; Nrr. 287–289 S. 2640–2645; Nr. 341 S. 2897–2900. Vgl. LUTZ, Christianitas, 366, 434; ZELLER II, 32f.; PLATZHOFF, Frankreich, 451f.; PARISSET, Relations, 170; LAUBACH, Ferdinand I., 664; PETRY, Faire, 106.

¹⁹ Bei der erwähnten Antwort (konnte nicht aufgefunden werden) handelte es sich wohl nur um eine vorläufige, auf die Forderungen im Schreiben vom 10. 9. 1555 nicht eingehende Stellungnahme, die

Meinung des FR /850/ viel und hoch gelegen. Derwegen wol von noten gewesen, das zeitlicher die frantzosische antwort beratschlagt were und nachdenckens gehabt, wie die entzogne stift und stet widerumb zum Reich zupringen. Aber dweil solchs nit geschehen und man yetzo nit ferner zeit, begerten sie, man wolle solch frantzosische schreiben und handlung auf kunfftigem Reichs tag zeitlicher furpringen, dieselbig ferner sambt des reinischen kraiß supplication zuberatschlagen²⁰.

KURFÜRSTENRAT (ohne Trier, das Köln zur Abgabe des Votums bevollmächtigt hat). Pfalz initiiert eine nochmalige Beratung zu den Passauer Gravamina²¹.

Umfrage. Trier, Köln: Erachten, das die gravamina fast durchauß erledigt.

Pfalz: Were uff die wege geret, das die gravamina einzustellen biß auff der churfürsten selbst personlichen beisamenkunfft. Aber wie deme, so were doch von noten, das Meintz auf die /852/ wege gedechte, wie das kaiserlich siegl widerumb zu wege zupringen und bei Meintz erhalten²².

Sachsen: Liessen die gravamina nit fallen. Zu was zeit aber die zu tractieren, konten sie sich nit entschliessen.

Brandenburg: Zum tag gen Eger die gravamina zuverschieben. Des siegls halb wurde Meintz wol zethun wissen, wes ime gepurt.

Mainz: Hetten der gravamina halb keinen befelch. Was furpracht, solchs wollen sie anzeigen.

Ist der beschluß, das diß erregen allerseitz an die hern zugelingen zu der rethe haimbkunfft²³.

Finis.

auch später nicht erfolgte. Vgl. ZELLER II, 33: „Henri II prit le parti de ne pas répondre.“ Auch LUTZ, *Christianitas*, 434, nimmt an, eine Antwort Heinrichs II. sei „anscheinend nie erfolgt.“ Ähnlich bereits TREFFTZ, *Kursachsen*, 133.

²⁰ Dazu in KURMAINZ, pag. 850, der interne Mainzer Vermerk wohl als Vorbereitung für den nächsten RT: Nota bene: Das auf kunfftigem Reichs tag des /851/ reinischen kraiß supplication und dan die frantzosische handlung und schrifften, wie die noch von dem augspurgischen Reichs tag herruren, den stenden fürgelegt werden. Beratungen zur Restitution wurden noch vor dem nächsten RT zunächst auf dem Frankfurter Kurfürstentag von Kg. Ferdinand I. in der Nebenproposition angeregt (vgl. LEEB, *RTA RV 1558/59*, Nr. 48, hier S. 483; vgl. auch die Supplikation der Metzger Exulanten: Ebd., Nr. 64 S. 508f.). Ferdinand lehnte die von den Kff. erwogene, sofortige Gesandtschaft nach Frankreich ab und verwies die Thematik an den nächsten RT (ebd., Nr. 49, hier S. 490f.; Nr. 50, hier S. 496f.). Akten des RT 1559 im Zusammenhang mit der französischen RT-Gesandtschaft: Ebd., Nrr. 569–577, 588 S. 1401–1425, 1440–1446.

²¹ Erste Beratung am 14. 3.: KURMAINZ, pag. 835, 837–839 [Nr. 105].

²² Vgl. Anm. 12 bei Nr. 105.

²³ Die Verhandlungen zu den Passauer Gravamina wurden fortgesetzt auf dem Kurfürstentag 1558. Vgl. LEEB, *RTA RV 1558/59*, Nr. 8 S. 338–340, Nr. 11 S. 352, Nr. 17 S. 385 (Reichssiegel), Nr. 34 S. 417f., Nr. 35 S. 421, Nr. 49 S. 491 mit Anm. 16, Nr. 50 S. 497 mit Anm. 11 (Reichssiegel). Zu den weiteren Verhandlungen Ferdinands I. mit Kurmainz um die Führung des Reichssiegels, mithin um die Leitung der Reichskanzlei auf dem RT 1559 vgl. ebd., Einleitung, 104 (Aktennachweis); LANZINNER, *Rolle*, 76–78; LEEB, *Stellung*, 113f.

C) FÜRSTENRATSPROTOKOLL

Vorbemerkung

Die Verhandlungen des FR können nicht anhand eines geschlossenen Protokolls dokumentiert werden, da keine der qualitativ infrage kommenden Mitschriften den gesamten Zeitraum des RT abdeckt. Deshalb müssen insbesondere in der Schlussphase wechselnde Textvorlagen herangezogen werden.

Als Hauptvorlage dient das österreichische Protokoll, da es die Verhandlungen von allen aufgefundenen Mitschriften am genauesten, freilich überwiegend ohne Einzelvoten aufzeichnet. Die in ÖSTERREICH fehlenden Sitzungen werden primär anhand der Würzburger Mitschrift als Textvorlage ergänzt. Da auch WÜRZBURG vorzeitig (9. 3. 1557) abbricht, muss für die letzten Verhandlungstage auf die wenig differenzier-ten Protokolle von Württemberg und Hessen zurückgegriffen werden, die meist keine befriedigende Wiedergabe der Beratungen ermöglichen. Da diese letzten Sitzungen zudem nicht mehr in die RT-Berichterstattung der Gesandten aufgenommen wurden, können sie insgesamt nur lückenhaft dokumentiert werden.

Aufgrund der wechselnden Vorlagen wird das jeweilige Protokoll für jede Sitzung einleitend angegeben. Die übrigen aufgefundenen bzw. nicht als Vorlage dienenden Mitschriften werden im Variantenapparat berücksichtigt, falls sie Zusätze, Korrekturen oder Kommentare enthalten. Insgesamt ist die überlieferte Protokollierung für den RT 1556/57 sowohl quantitativ wie qualitativ nicht mit der besseren Situation für spätere RTT zu vergleichen¹: Von den acht aufgefundenen Protokollen kommen lediglich zwei als Grundlage für die Dokumentation infrage. Andere Mitschriften umfassen teils nur einen sehr eingeschränkten zeitlichen Rahmen, teils erweisen sie sich, wie bereits erwähnt², als eher private Notizen der Gesandten, die nicht zu einem förmlichen Protokoll ausgearbeitet wurden, sondern als Grundlage für die ausführlicheren Berichte an die Ff. dienten und deshalb die Verhandlungen zum Teil wesentlich schlechter wiedergeben als Letztere.

Folgende Protokolle wurden ermittelt³:

1) Das österreichische Protokoll, verfasst von Johann Ulrich Zasius, das in der Anfangsphase des RT jeweils in Abschnitten mit den Berichten der Kommissare an

¹ Vgl. die 17 überwiegend gut informierenden FR-Protokolle für den RT 1582 (LEEB, RTA RV 1582, 425–432) und die ebenfalls bessere Überlieferung für den RT 1570 (LANZINNER, RTA RV 1570, 93–98). Generell zur Zunahme des RT-Schriftguts im 16. Jahrhundert: HEIL, *Verschriftlichung*, hier bes. 71–76.

² Vgl. die Vorbemerkung zum KR-Protokoll.

³ Ein in der RT-Überlieferung der Gff. von Henneberg für 1556/57 abgelegter Protokollauszug ohne Jahresangabe für die Tage 1. 12., 2. 12., 4. 12., 5. 12. ist nicht diesem RT, sondern eindeutig dem RT 1550/51 zuzuordnen (Dezember 1550).

Kg. Ferdinand geschickt wurde⁴, liegt in zwei gleichlautenden Abschriften vor: Sowohl bei ÖSTERREICH A⁵ wie auch bei ÖSTERREICH B⁶ handelt es sich um keine originären Reinschriften, sondern um Kopien einer nicht überlieferten Vorlage. Dies belegen die in beiden Abschriften enthaltenen, nicht identischen Verschreibungen, die auf typische Hörfehler beim Diktat zurückzuführen sind. Da das Protokoll nicht nur an Kg. Ferdinand geschickt wurde, sondern auch an Kg. Maximilian von Böhmen und an Ehg. Ferdinand⁷, wurden neben der Reinschrift wohl die Abschriften angefertigt⁸. Von diesen wird ÖSTERREICH B als Vorlage verwendet, da sie gegenüber ÖSTERREICH A weniger Verschreibungen und zusätzliche Korrekturen am Rand enthält, die unklare oder sinnentstellende Formulierungen beheben. Lediglich die wenigen in ÖSTERREICH B fehlenden Tage (26. 9., 28. 9., 9. 12.) werden aus der anderen Abschrift ergänzt. Bei der österreichischen Mitschrift handelt es sich mit Ausnahme weniger Tage um ein Verlaufsprotokoll, das den Verhandlungsgang im FR sowie die Korreferate mit KR referierend nachvollzieht und dabei einzelne, jedoch bei Weitem nicht alle Voten einbindet, die zudem nicht in der Abfolge der Sessionen, sondern gebündelt nach Parteiungen – meist nach katholischen und CA-Ständen – aufgezeichnet werden. Häufig werden keine Einzelvoten ausgeführt, sondern lediglich die beiden strittigen Positionen zusammengefasst. Vereinzelt fließen Wertungen und

⁴ Vgl. Bericht von Helfenstein und Zasius an Ferdinand I. vom 26. 9. 1556: Übersenden das Protokoll des Zasius zu den Verhandlungen der letzten drei Tage (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 133–136'. Or.). Die Übersendung der Protokollabschnitte wird auch in den folgenden Berichten erwähnt. Die Autorschaft von Zasius belegen daneben seine eigenhd. Dorsv. zu den Protokollabschnitten (vgl. ÖSTERREICH B, fol. 404', 408', 416', 428' usw.). Die Bitte Helfensteins vom 20. 8. 1556 (Regensburg) um die Abordnung eines regelrechten Protokollanten lehnte Ferdinand I. in der Antwort vom 28. 8. 1556 (Wien) ab: Achten wir unnötig sein, das du ain sonnderbar prothocol halltest, angesehen das sonnst ain yeder standt des Reichs in Reichs sachen unnd also auch unnsere commissarien, so den Reichs rat von unnsers hauß Österreichs wegen besuchen, [ein] aigen prothocoll haben (Schreiben Helfensteins: HHStA Wien, RK RA i. g. 33b, fol. 293–294'. Or. Antwort des Kgs.: Ebd., fol. 295f., hier 295'; Konz. Hd. Kirchschrager).

⁵ HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 305–370', 527–651 (dazwischen und nach fol. 651 liegt ÖSTERREICH B).

⁶ HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 373–525', 657–733'.

⁷ Vgl. Zasius an Ehg. Ferdinand (Regensburg, 15. 2. 1557): Schickt als Anlage die fehlenden Protokolle zu den letzten Verhandlungen. Wird künftig summarisch berichten, biß ich mit dem rechten prothocoll auch gantzlich gefaßt sein unnd dasselb euer f. Dlt. volgennts compliert hinach senden mag (TLA Innsbruck, Ksl. Kanzlei Wien, Auslauf Karton 35 [1557], unfol.; Or.). Der Ehg. hatte sich bereits am 23. 8. 1556 für das Angebot von Zasius bedankt, ihm mit continuation täglicher verständigung aller furfallenden unnd schreibenswürdigen sachen mit wochennlicher information der reichstagshandlungen, wann die in ganng khomen, zu informieren (ebd., Kanzlei Ehg. Ferdinand, Karton 7, unfol. Konz.). Vgl. Zasius an Kg. Maximilian von Böhmen (Regensburg, 18. 2. 1557): Bezugnahme auf den letzten Bericht an den Kg. und das diesem beigelegte Protokoll (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 478–484', hier 478. Or.). Daneben wurden neben den Abschriften der Berichte an Kg. Ferdinand (vgl. unten, Anm. 45) auch Protokollauschnitte an Hg. Albrecht von Bayern während dessen Tätigkeit als Prinzipalkommissar geschickt (Ablage: HStA München, KAA 3176, fol. 136–141').

⁸ Eine weitere Abschrift ist überliefert in HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 14–130', 279–298', 308–377'; wie die beiden anderen Abschriften in Abschnitten abgelegt, auch hier mit den Dorsv. von Hd. Zasius wie in ÖSTERREICH B. Endet ebenfalls mit 5. 2. 1557.

Kommentare in das Protokoll ein, das unter österreichischem Blickwinkel formuliert ist. Wie die meisten anderen Kurienprotokolle verzeichnet es die Religionsberatungen mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung des Religionsausschusses am 9. 12. 1556 und von zwei Sonder Sitzungen der katholischen Stände des FR nicht. Das Protokoll⁹ deckt mit dem Zeitraum vom 23. 9. 1556 – 5. 2. 1557 den RT nicht vollständig ab: Es fehlen die ersten neun Verhandlungstage sowie die letzten sechs Wochen, da beide Abschriften mit 5. 2. 1557 unvermittelt und ohne Angabe von Gründen abbrechen¹⁰.

2) Für die in der österreichischen Protokollierung fehlenden Tage in der Anfangs- und Endphase des RT sowie für die Sitzungen des FR-Ausschusses zur Türkenhilfe, an denen die österreichischen Gesandten nicht teilnahmen, dient WÜRZBURG¹¹ als Textvorlage. Das anfangs von Dr. Heinrich Moß¹² verfasste Beschlussprotokoll legt den Schwerpunkt mehr auf die Korrelationen zwischen KR und FR, während es die eigentlichen Verhandlungen des FR meist nur für die jeweiligen Parteiungen zusammenfasst. Die Aufzeichnungen beginnen mit dem 10. 6. 1556, der ersten offiziellen Sitzung des RT, und enden vorzeitig am 9. 3. 1557. WÜRZBURG enthält neben den Mitschriften für den FR im laufenden Protokoll auch die Sonderberatungen der geistlichen bzw. katholischen Stände.

3) WÜRTEMBERG¹³: Das Protokoll umfasst mit den Eckdaten 11. 6. 1556 (Ankunft der Gesandten) und 19. 3. 1557 (Abreise) zwar annähernd den gesam-

⁹ Neben dem österreichischen FR-Protokoll liegt als Sonderfall das Protokoll der von den niederösterreichischen Ständen an den RT verordneten Gesandten vor (SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, fol. 1–285). Es enthält zunächst die Instruktion vom 11. 3. 1556, sodann die RT-Proposition und anschließend Einträge vorrangig zu den Werbungen und Eingaben der Deputierten um eine beharrliche Türkenhilfe. Daneben sind die Verhandlungsakten zum 1. und 2. HA inseriert. Auf die Beratungen in den Kurien, zu denen die Gesandten keinen Zugang hatten, geht es nicht ein. Die Datierungen sind vielfach nicht korrekt.

¹⁰ Vermutlich war Zasius zu sehr mit anderen Aufgaben beschäftigt, um das Protokoll fortführen zu können. Vgl. Zasius an Kg. Maximilian von Böhmen (Regensburg, 27. 2. 1557): Ist aufgrund der Belastung mit Aufgaben für Kg. Ferdinand zu khainer vernerer verfassung unnd continuierung ordenlichen prothocolls khomen und kann es deshalb nicht schicken (HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 540–546, hier 540. Or.; prä. o. O., 7. 3.).

¹¹ StA Würzburg, WRTA 38, fol. 4–248. Spätere Überschr. (fol. 4): Reichs prothocoll, zu Regenspurg anno 1556 gehalten. Hainrichs von Moß, Dr. Zeitgenössische Überschr. (fol. 5): Prothocollum gehandelter Reychs sachen dessen zu Regenspurg anno MDLVI gehaltenen Reychs tags. Die geschlossene Protokollierung beginnt ab fol. 22 (Eintrag für 11. 7.; ab hier Hd. Moß); zuvor sind neben Protokollteilen auch die Würzburger RT-Vollmacht und ein Bericht abgelegt. Protokoll zunächst Rap. mit vielen Korrekturen von Hd. Moß, ab 20. 11. 1556 Reinschr. eines Kopisten; in der Schlussphase teils Schreiberhd., teils Hd. eines anderen Verfassers. Das Protokoll wurde abschnittsweise zusammen mit den RT-Berichten an den Bf. geschickt.

¹² Moß führte das Protokoll wohl bis 26. 10. 1556 (bis dahin von seiner Hd., anschließend Schreiberhd.). Danach erlaubte seine Erkrankung die Teilnahme an den Sitzungen wohl nicht mehr. Moß verstarb am 28. 1. 1557 um 5 Uhr nachmittags, nachdem er seit 1. 3. 1556 als Würzburger Rat am mgfl. Vergleichstag sowie folgend am RT teilgenommen hatte und zuletzt etwa ein Vierteljahr bettlägerig krank war. Er wurde am 29. 1. in der Kirche des Augustinerklosters zu Regensburg begraben (Eintrag in WÜRZBURG, fol. 193).

¹³ HStA Stuttgart, A 262 Bü. 48, unfol. Rap. Überschr.: Prothocollon [!] seu diarium, was teglichen in reichssachen auf dem tag zu Regenspurg in anno 56 furgefallen.

ten RT, es ist als Dokumentationsgrundlage jedoch nicht brauchbar, da es für die Mehrzahl der Sitzungen das Thema nur sehr knapp anspricht und zum eigentlichen Beratungsinhalt mit Nummern auf die RT-Berichte und die Verhandlungsakten verweist. Damit ist es eher als Privataufzeichnung der Deputierten denn als Medium der Berichterstattung oder Information des Hg. einzustufen. Die Mitschrift enthält auch informelle Gespräche der Gesandten mit Verordneten anderer Stände, hingegen fehlen zahlreiche reguläre Sitzungen; manche Beratungstage werden nicht exakt von einander getrennt. Im Gegensatz zu anderen Kurienprotokollen umfasst diese Mitschrift auch die Sitzungen des Religionsausschusses, jedoch ebenfalls nicht vollständig. Für die internen Verhandlungen der CA-Stände verweist sie anfangs auf ein neben prothocoll¹⁴, beinhaltet nachfolgend aber dennoch einige Einträge für dieses Gremium, wenngleich nur knapp und unter Hinweis auf die entsprechenden Berichte.

4) HESSEN¹⁵: Überwiegend von Jakob Lersner eigenhändig, teils von anderen Räten verfasste Mitschrift, die ähnlich wie das Württemberger Protokoll als Privataufzeichnung der Gesandten einzustufen ist, die zusammen und vermischt mit den Konzepten ihrer RT-Berichte, auf welche sich einzelne Protokollteile bezüglich des eigentlichen Sitzungsinhalts vielfach beziehen, in einer Akte als RT-Überlieferung der Gesandten abgelegt ist. Besonders im ersten Teil liegen zwischen den Berichten nur knappe Protokollabschnitte (in den besseren Passagen Berichtsprotokoll, vereinzelt Beschlussprotokoll), die zudem große zeitliche Lücken aufweisen. Mit dem Beginn der intensiveren Verhandlungsphase ab 9. 12. 1556 wurde das Protokoll zwar umfassender, jedoch nicht mehr chronologisch, sondern thematisch strukturiert geführt. Dies hat zur Folge, dass viele Sitzungstage, an denen zwei oder mehr Themen anstanden, doppelt oder mehrfach verzeichnet sind. Wie die Württemberger Mitschrift umfasst HESSEN neben den FR-Verhandlungen in einem eigenen thematischen Block einige Beratungen des Religionsausschusses und der CA-Stände, wenngleich dafür eine eigene Mitschrift vorliegt¹⁶.

5) BAMBERG¹⁷: Als „diarium“ bezeichnetes Protokoll, beginnend mit einleitenden Bemerkungen zur Ansetzung und Verzögerung des RT sowie zur neuerlichen Bevollmächtigung der Bamberger Gesandten nach dem Tod Bf. Weigands am 20. 5. 1556. Bei den folgenden, in Reinschrift verfassten Einträgen vom 10. 6.–8. 12. 1556 handelt es sich für den Teilzeitraum vom 22. 9.–28. 10. meist um wörtliche Abschriften des Würzburger Protokolls. Anschließend fehlen die Sitzungen vom 9. 12.–20. 12. Das Protokoll wird, nunmehr als Rapular, mit dem 21. 12. fortgesetzt und bricht am

¹⁴ Vgl. WÜRTEMBERG A, WÜRTEMBERG B.

¹⁵ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1247, fol. 1–163'. Rap. Überschr.: Prothocoll aller sachen und handlungen jetziges reichstags tzu Regenspurgk etc. Darunter von anderer Hd.: Angefangen am 10. Junii anno 56.

¹⁶ Vgl. HESSEN A.

¹⁷ StA Bamberg, BRIA 37, fol. 2, 7f., 29–30, 32'–34', 69–78, 99–106, 123–126, 130f., 139, 145', 152–154, 162–165, 173–176, 232–238', 251–252', 261–264, 295–306', 329–333. Es handelt sich um einen chronologisch geordneten Akt, in dem zwischen den einzelnen Protokollabschnitten die zugehörigen Aktenstücke und Supplikationen eingereiht sind. Dies erklärt die Lücken zwischen den Protokollteilen.

14. 2. 1557 vorzeitig ab. Alle Einträge ab 1. 12. sind im Gegensatz zu den vorherigen Abschriften eigenständige Protokollierungen. Die als Rapular überlieferten Abschnitte wurden von zwei verschiedenen Autoren aufgezeichnet, deren Einträge sich zeitlich teils überlappen. Es ist demnach von zwei Protokollanten auszugehen, welche die Sitzungen getrennt aufzeichneten. Insgesamt handelt es sich um ein Berichtsprotokoll, das ohne Voten schwerpunktmäßig die Beschlüsse anhand der Korreferate von KR und FR wiedergibt. In der laufenden Mitschrift sind auch einige Sondersitzungen der katholischen Stände enthalten.

5a) BAMBERG A¹⁸: Nur wenige Ausschnitte für den Zeitraum vom 23.–28. 11. 1556 als knapp gehaltenes Berichtsprotokoll.

6) SPEYER¹⁹: Ein vom Gesandten Dr. Wendel Arzt verfasstes, gutes Beschlussprotokoll, das allerdings nach einer knappen Einleitung zur Einberufung des RT und zur Anreise Arzts nur die erste RT-Phase vom 10. 6.–30. 9. 1556 umfasst und damit noch vor der Aufnahme der Hauptverhandlungen abbricht.

7) SACHSEN²⁰: Sehr gutes Verlaufs-, teilweise Votenprotokoll, verfasst vom Gesandten der Hgg. von Sachsen-Weimar, Dr. Heinrich Schneidewein. Das Protokoll beginnt verspätet am 18. 8. und endet mit der Abreise Schneideweins aus Regensburg bereits am 16. 10., es deckt also nur eine kleine Zeitspanne des RT ab. Für diese Phase bildet es die Verhandlungen im Vergleich mit anderen Mitschriften sehr detailliert ab, wenngleich es formal Elemente von Berichten an die Hgg. enthält, die als Adressaten direkt angesprochen werden. Das Protokoll beinhaltet deshalb nicht nur die eigentliche Aufzeichnung der Sitzungen, sondern damit verbunden Kommentare und Erläuterungen sowie Begründungen insbesondere des eigenen Votums direkt im Anschluss an dieses. Neben den Verhandlungen des FR zeichnete Schneidewein auch die Sitzungen der CA-Stände auf²¹.

Wie oben erwähnt, kommt aufgrund der schlechteren Protokollierung für den FR der RT-Korrespondenz der f. Gesandten beim RT 1556/57 besondere Bedeutung zu. Folgende Korrespondenzen wurden ermittelt: Bff. von Augsburg²², Bamberg²³, Passau²⁴,

¹⁸ StA Bamberg, BRK 5, unfol.

¹⁹ GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1207, fol. 1–123 passim. Reinschr. Ähnlich wie in BAMBERG liegen bei den Protokollabschnitten die jeweils zugehörigen Aktenstücke.

²⁰ HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 54–56, 97–132, 141–148, 152–189: Insgesamt 13 Protokollabschnitte, nicht durchgehend chronologisch abgelegt, davon 11 in doppelter Ausführung als Konz. und in Reinschr. Das Protokoll für 18. 8. (fol. 54–56) liegt abschriftlich auch in Reg. C Nr. 959, fol. 4–5.

²¹ Vgl. SACHSEN A und B.

²² StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. passim: 4 Berichte aus der Anfangsphase (10. 9.–29. 10. 1556), da Bf. Otto Truchsess sich seit 28. 11. persönlich in Regensburg aufhielt; keine Weisungen.

²³ StA Bamberg, BRK 5, unfol. (je 3 Berichte und Weisungen; ungeordnet und unvollständig); 1 zusätzlicher Bericht ebd., BRTA 38. Zeitraum: 7. 8. 1556–28. 2. 1557.

²⁴ HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 (neu 20), unfol.: Trotz lückenhafter Überlieferung zahlreiche Berichte, dagegen nur 5 Weisungen. Zeitraum: 19. 8. 1556–11. 3. 1557.

Speyer²⁵, Würzburg²⁶; Johannitermeister²⁷, schwäbische Prälaten²⁸. Weltliche Ff.: Bayern²⁹, Brandenburg-Ansbach³⁰, Brandenburg-Küstrin³¹, Braunschweig-Lüneburg in Calenberg (Erich II.)³², Braunschweig-Lüneburg in Wolfenbüttel (Heinrich II.)³³, Hessen³⁴, Holstein-Dänemark³⁵, Jülich³⁶, Mecklenburg³⁷, Pfalz-Neuburg³⁸, Pom-

²⁵ GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 18–56' *passim* (Berichte bis 1. 7. 1556); *ebd.*, Nr. 2222, fol. 30–456 *passim* (alle folgenden Berichte und die Weisungen): Zahlreiche Berichte des Gesandten W. Arzt, dazu 1 Bericht des Kurkölnener Deputierten M. Glaser. 7 Weisungen Bf. Rudolfs. Zeitraum: 22. 4. 1556–9. 2. 1557.

²⁶ StA Würzburg, WRTA 39, fol. 72–428': Dabei auch die RT-Korrespondenz der fränkischen Einungsstände insgesamt mit ihren Verordneten beim Vergleichstag im Markgrafenkrieg und wenige anderweitige Schreiben. Sehr dichte Abfolge der Berichte (Mai bis Juli 1556 jeweils 8 Berichte) und relativ zahlreiche Weisungen, jedoch eingeschränkter Berichtszeitraum vom 23. 4.–24. 12. 1556 (Ankunft des Bf. am 30. 12. 1556).

²⁷ GLA Karlsruhe, Abt. 90 Nr. 17, unfol.: Nur 1 Bericht des bfl. Straßburger Kanzlers Welsing, der den Johannitermeister am RT vertrat.

²⁸ HStA Stuttgart, B 515 Bd. 85, fol. 149, fol. 219f.: 1 Bericht des Gesandten von Hausen und 1 Weisung Abt Gerwigs von Weingarten und Ochsenhausen.

²⁹ HStA München, KÄA 3176, fol. 174–203': Konz. der Berichte v.a. Perbingers; KÄA 3177, fol. 44–45, 454–523', 550–551': Orr. dieser Berichte sowie Weisungen Hg. Albrechts. Berichtszeitraum: 11. 6.–24. 11. 1556. KÄA 3180, fol. 1–30': Berichte Hundts im Or. und Weisungen des Hg. an Hundt im Konz. Berichtszeitraum: 15. 2.–5. 3. 1557. Druck: MAYER, Hundt. Korrespondenz insgesamt benutzt bei HEIL, Reichspolitik. Die Berichte der bayerischen Kommissare beim Vergleichstag im Markgrafenkrieg sowie diesbezügliche Schreiben von Zasius an den Hg. sind abgelegt in HStA München, KÄA 4538 und 4539 *passim*.

³⁰ Nur sehr wenige Berichte und Weisungen verstreut in StA Nürnberg, AKTA [!] 4b, unfol., und AKTA 5a, unfol. *passim*. Zeitraum: 12. 6. 1556–6. 3. 1557.

³¹ GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. N, fol. 1–8': 2 Berichte (25. 12. 1556, 2. 1. 1557).

³² HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 91, fol. 1–3: 1 Bericht vom 23. 7. 1556.

³³ StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20II, fol. 185–187', 208f.; Nr. 20III, fol. 1–2', 120–125, 148f., 182–184': 3 Berichte und 2 Weisungen. Zeitraum: 22. 1.–6. 3. 1557.

³⁴ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 1–274': Orr. der Berichte und Konz. der Weisungen. Die Konz. der Berichte liegen vermischt mit dem Protokoll in Nr. 1247 *passim*. Orr. der Weisungen in Nr. 1248 *passim* (dabei zahlreiche anderweitige Korrespondenzen und Beilagen). Berichtszeitraum 10. 6. 1556–12. 3. 1557. Im Januar (je 10 Berichte und Weisungen) und Februar (12 Berichte) sehr dichte Korrespondenz.

³⁵ RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 123, 124 jeweils *passim* (mit Aktenbeilagen): Berichte des kursächsischen Gesandten F. Kram an Kg. Christian III. von Dänemark, Hg. von Holstein. Zeitraum: 30. 8. 1556–13. 3. 1557.

³⁶ HStA Düsseldorf, Kleve-Mark, Akten 3927, fol. 1–3': Nur 1 Bericht der Gesandten vom 7. 9. 1556 (nicht aus Regensburg, sondern aus Amberg). Fragment einer Weisung des Hg. vom 22. 9.: *Ebd.*, fol. 7. Wenige weitere Weisungen ausschließlich zu Privatsachen (Konflikt um Rietberg): HStA Düsseldorf, NWKA IX Nr. 17.

³⁷ LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 54–77': Nur wenige (4), jedoch relativ umfangreiche Berichte des Gesandten Drachstedt an Hg. Johann Albrecht mit vielen Hintergrundinformationen und Kommentaren. Zeitraum: 30. 10. 1556–12. 1. 1557. Keine Weisungen.

³⁸ Da Pfalz-Neuburg nicht am FR teilnahm, ist nur wenig Korrespondenz (Berichte der Neuburger Gesandten Kraft von Vestenberg und Fröhlich) vorrangig zum Sessionsstreit mit Bayern [Nr. 563], teils auch zur Supplikation gegen Augsburg [Nr. 562] überliefert: HStA München, K. blau 271/12, 112/4, 334/3 *passim*.

mern³⁹, Sachsen-Weimar⁴⁰, Württemberg⁴¹. Gff.: Henneberg⁴², Wetterauer Gff.⁴³, fränkische Gff.⁴⁴. Als Ergänzung für die lückenhafte Protokollierung der Verhandlungen im FR kommen vorrangig die guten Korrespondenzen der Bff. von Speyer und Würzburg sowie Bayerns, Hessens, Mecklenburgs, Sachsens und Württembergs in Betracht.

In den Bereich des FR gehört daneben die Korrespondenz Kg. Ferdinands I. mit seinen RT-Kommissaren⁴⁵ Erbtruchsess Wilhelm d. J. von Waldburg, Gf. Georg von Helfenstein und Johann Ulrich Zasius, die sich wegen der persönlichen Teilnahme des Kgs. allerdings auf die Anfangsphase des RT beschränkt. Die Korrespondenz für den

³⁹ Hauptüberlieferung: AP Stettin, AKS II/163 passim, AKW 36, fol. 20–66. Einzelberichte oder Duplikate in AKS II/162, fol. 7–30; AKW 104 passim. Korrespondenz der Gesandten Otto und Wolde mit den Hgg. Barnim und Philipp. Wohl aufgrund der weiten Entfernung wenige, dafür relativ umfang- und inhaltsreiche Berichte. Zeitraum: 7. 8. 1556–24. 2. 1557. Nur 4 sehr knappe Weisungen beider Hgg. überliefert.

⁴⁰ Hauptüberlieferung: HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 92–93, 231–398a' (Weisungen im Or., nur jene an von der Tann in Kop.; Berichte in Kop. oder Konz.) und in Reg. E Nr. 180, fol. 21–66', 77–281' (Berichte im Or., dabei 2 Weisungen im Konz.). Wenige verstreute Berichte und Weisungen in Reg. E Nrr. 181 und 183 passim. Zeitraum: 9. 6. 1556–15. 3. 1557. Umfassende Berichterstattung der wechselnden Gesandten mit Hintergrundinformationen und Kommentaren. Benutzt bei WOLF, *Geschichte*.

⁴¹ Hauptüberlieferung: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 1–427a' (Berichte und Weisungen im Or.); Bü. 48, unfol., und Bü. 49, unfol. jeweils passim (Konz. sowie wenige Kopp. der Berichte und Weisungen). Berichtszeitraum: 14. 6. 1556–19. 3. 1557 mit einer Unterbrechung von Anfang Januar bis Anfang Februar 1557 (persönliche Anwesenheit des Hg. am RT). Ausführliche und informative Berichte zu allen Verhandlungsfeldern des RT mit guten Referaten, teils mit Kommentaren und Aussagen zu informellen Gesprächen mit anderen Gesandten. Korrespondenz insgesamt ediert (überwiegend registriert) bei ERNST IV passim.

⁴² StA Meiningen, GHA II Nr. 51 passim: Wenige Berichte zunächst des Deputierten Kistner, sodann nach dessen Abreise von Gesandten anderer Stände mit großen zeitlichen Lücken. Zeitraum: 2. 6. 1556–21. 1. 1557, dazu Abschlussbericht vom 26. 3. 1557 (in GHA II Nr. 52, fol. 16–17'). Nur 4 Weisungen überliefert.

⁴³ Hauptüberlieferung: HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 178–463 passim: Berichte teils im Or., teils in Kop. Daneben verstreute Einzelberichte in Abt. 171 R 425; Abt. 171 C 1727; Abt 150 Nr. 1689; Abt. 170.III Dillenburg Korrespondenz 1556, Fasz. 2; StA Marburg, Best. 81A Rubr. 182 Nr. 4. Zeitraum: 26. 4. 1556–14. 2. 1557, mit großen zeitlichen Lücken. Nur 1 Weisung erhalten.

⁴⁴ StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. (1 Bericht in Bü. 86, unfol.): Insgesamt 11 Berichte des Gesandten Plattenhardt, gerichtet an Reicherschenck Karl von Limpurg für die fränkischen Gff. Zeitraum: 28. 6. 1556–15. 1. 1557. Schwerpunkt auf der Sessionsfrage, jedoch nicht darauf beschränkt. Keine Weisungen überliefert.

⁴⁵ Überlieferung chronologisch geordnet in HStA Wien, RK RTA 36, fol. 320–527'; RK RTA 37, fol. 1–357'; RK RTA 38, fol. 1–165' jeweils passim. Der Großteil der Berichte ist im Or. wie im Konz., teils auch in Kop. überliefert. Die Weisungen des Kgs. sind dagegen nicht vollständig und nur als Konz. (Hd. Kirchschlager) erhalten. Einige Berichte auch in HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 678–735' passim. Auswertung der Korrespondenz bei LAUBACH, *Ferdinand I.*, 151–166; BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 126–164 passim.

RT⁴⁶ beginnt mit der ersten Weisung am 1. 7. und endet mit dem letzten Bericht⁴⁷ am 3. 12. 1556, wenige Tage vor der Ankunft Ferdinands I. in Regensburg am 7. 12. Am intensivsten berichteten die Gesandten in den Monaten September (zwölf Schreiben) und Oktober (13 Schreiben), wobei die Federführung stets bei Zasius lag, wie die neben den Originalen überlieferten Konzepte von dessen Hand zeigen. Viele Berichte an den Kg., die im Zeitraum des bayerischen Reichstagskommissariats anfielen, gingen abschriftlich im Auszug, teils vollständig auch an Hg. Albrecht V., um ihn auf diese Weise in seiner Funktion als Prinzipalkommissar über den Verlauf der Verhandlungen zu informieren⁴⁸. Daneben berichtete vorrangig Zasius an Ehg. Ferdinand⁴⁹ und an Kg. Maximilian von Böhmen⁵⁰.

108 1556 Juni 10, Mittwoch

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 7–8’.

Verzögerung der Anreise des Kgs.

/7/ (Vormittag) Rathaus. /7–8’/ KGL. RT-KOMMISSAR und anwesende GESANDTE DER REICHSSTÄNDE¹. [Entsprechend Protokoll des KR^a, 2–6.]

⁴⁶ Davon strikt getrennt geführt und abgelegt wurde die Korrespondenz des Kgs. mit seinen Kommissaren beim Vergleichstag im Markgrafenkrieg. Berichtszeitraum: 16. 2.–3. 10. 1556: HHStA Wien, RK RA i. g. 33b, fol. 1–349 (mit Akten und Eingaben als Beilagen). Wenige Weisungen auch in HHStA Wien, Brandenburgica 10 passim.

⁴⁷ Dazu kommt ein späterer Bericht nur von Zasius nach dem Ende des RT vom 21. 3. 1557, formuliert nach der Abreise des Kgs. aus Regensburg am 16. 3. (HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236’ Or.).

⁴⁸ Schreiben der kgl. Kommissare an den Hg. vom 17. 8.–15. 11. 1556 mit ihren beigelegten Berichten an den Kg.: HStA München, KAA 3176, fol. 33–172’ (dabei auch einige originäre Berichte von Zasius an den Hg.).

⁴⁹ Nur wenige Berichte überliefert in TLA Innsbruck, Kanzlei Ehg. Ferdinand, Karton 7, unfol.; mit einigen Berichten schickte Zasius auch Auszüge aus den Schreiben an Kg. Ferdinand und aus seinem RT-Protokoll. Zasius korrespondierte vor und während des RT auch mit Lgf. Philipp von Hessen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1411, 1412), da dieser sich ihm gegenüber wiederholt allerhand vertraulicher eröffnungen gebraucht habe. Zasius hielt den Kontakt mit unverfänglichen Berichten aufrecht, um vom Lgf. etwas zuerlernen oder abzunehmen, dessen man etwa sonst so zeitlich nicht gewahren möchte (an Kg. Ferdinand; Regensburg, 28. 10. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 331–333, 353’, hier 331. Or.).

⁵⁰ Nur wenige Berichte überliefert in HHStA Wien, RK RTA 37, 38; ebenfalls mit beigelegten

^a KR] SPEYER (fol. 3’) anders zu den anwesenden Reichsständen: Nennt für die geistliche Bank des FR gegenüber KURMAINZ zusätzlich auch Gesandte für Würzburg und Bamberg. [Vgl. aber Anm. 1 bei Nr. 2.]

¹ WÜRZBURG beschränkt sich auf die Wiedergabe des Vortrags der kgl. Entschuldigung, die hier im Wortlaut (vgl. Nr. 500) inseriert ist. Die nachfolgenden Beratungen fehlen, wohl weil die Würzburger Gesandten an der Sitzung nicht teilnahmen (vgl. Anm. 1 bei Nr. 2). Die Württemberger Verordneten, die am 11. 6. in Regensburg ankamen, erhielten bei ihrer Akkreditierung am 12. 6. in der Mainzer Kanzlei von Kanzler Matthias eine Abschrift der kgl. Entschuldigung (WÜRTEMBERG, unfol.).

109 1556 Juli 7, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 14–17’.

Weitere Verzögerung der Anreise des Kgs. Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar für die Eröffnung des RT. Session.

/14/ (Vormittag) Rathaus. /14–17/ KGL. RT-KOMMISSARE und anwesende GESANDTE DER REICHSSTÄNDE¹. [Entsprechend Protokoll des KR, 11–20. Ferner:] /16/ Da für die geistliche Bank des FR noch niemand anwesend ist, der den Vorrang vor Bamberg hat^a, übernehmen die Bamberger Deputierten das Referat für FR². Zwar nennt der Reichserbmarschall in der Umfrage zunächst Sachsen, doch beruht dies nur auf einem Versehen, das sowohl der sächsische Gesandte wie auch der Marschall auf Bamberger Einwände hin sofort einräumen.

110 1556 Juli 13, Montag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 22–26’.

Eröffnung des RT durch Hg. Albrecht von Bayern als Prinzipalkommissar in Vertretung des Kgs. Vortrag der Proposition. Mündliche Antwort der Reichsstände.

/22/ (Vormittag, 7 Uhr) /22–26/ Eröffnung des RT. [Entsprechend Protokoll des KR, 21–29. Differenzierter und zusätzlich:] /22/ Zunächst holen die anwesenden

Auszügen aus den Schreiben der Kommissare an Kg. Ferdinand. Kg. Maximilian wurde daneben von Gf. Georg von Helfenstein in einigen Berichten informiert (überliefert in HHStA Wien, Kriegsakten 15 Konv. 1 passim).

^a *hat] SPEYER (fol. 7) zusätzlich: Nennt die in der vorausgehenden Separatberatung des FR anwesenden Stände: Bamberg, Würzburg, Speyer, Konstanz, Regensburg, Fulda, Hersfeld, Sachsen, Jülich, Württemberg, Hessen, Henneberg, Wetterauer Gff., (fränkische Gff.).*

¹ *WÜRZBURG beschränkt sich auf die Wiedergabe des Vortrags der kgl. Entschuldigung, die hier im Wortlaut (vgl. Nr. 501) inseriert ist. Die nachfolgenden Beratungen fehlen. Vgl. dazu den Bericht des sächsischen Deputierten Schneidewein an die Hgg. vom 8. 7. 1556: In der Separatberatung des FR zur Beantwortung der kgl. Kommissare votierten Sachsen, Jülich, Württemberg, Hessen und Henneberg als Mehrheit gegen Bamberg und andere Stände, sie müssten den Vortrag erst ihren Herren um Weisung schicken. Der Beschluss wurde von den Bamberger Gesandten KR referiert, der sich dem anschloss, obwohl er zuvor befürwortet hatte, bereits jetzt die Bereitschaft zur Anhörung der Proposition zu signalisieren. Da die kgl. Kommissare jedoch eine eindeutige Stellungnahme forderten, wurde die Antwort sodann gegen die Voten von Sachsen, Jülich und Henneberg in beiliegender Form [Nr. 502] übergeben (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 61–64a’ Or.).*

² *Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger votierten in der getrennten Beratung des FR nur allgemein, sie seien zur Teilnahme an den Verhandlungen bereit. Es stehe beim Hg., sie wegen der Verzögerung vom RT abzufordern. Allerdings hatten sie Zweifel, ob im Zusammenhang mit der Beauftragung Hg. Albrechts von Bayern als kgl. RT-Kommissar vielleicht die sachen zu höflicher ufenhaltung der potschaften angericht seihen oder ob die Proposition wirklich in Kürze erfolgen würde (Bericht an Hg. Christoph vom 8. 7. 1556: ERNST IV, Nr. 99 S. 109).*

Ständegesandten Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar in seiner Herberge im Kloster St. Emmeram ab und ziehen mit ihm zum Dom. Die Gesandten der CA-Stände geleiten den Hg. bis zum Chor und verlassen anschließend vor Beginn der Messe den Dom¹. /24'/ Im Rathaus ist neben den Verordneten der Reichsstände vil volcks, so darzu nit gehorig, bey verlesung der proposition plyben, und sunderlich hertzog Albrechts edle diener.

111 1556 Juli 17, Freitag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 26'–27'.

Anmahnung der kgl. Kommissare an die Reichsstände, die Verhandlungen aufzunehmen. Session.

/26'/ (Vormittag) /26'–27'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 30–34^{a,1}.]

¹ Gemäß Bericht der Württemberger Deputierten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 14. 7. 1556 verließen den Dom: Kurpfalz, Kurbrandenburg, Brandenburg-Küstrin, Sachsen, Württemberg, Hessen, Henneberg, Städte Augsburg, Straßburg, Regensburg (ERNST IV, Nr. 101 S. 110–112, hier 111).

^a 34] WÜRTEMBERG (unfol.) differenzierter: *In der getrennten Beratung der Kurien bringt Österreich (Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg) im FÜRSTENRAT einleitend vor: Die Stände haben soeben vernommen, aus welchen Ursachen die förderliche Beratungsaufnahme angemahnt wird. Die weil dann der einfahl deß turckhen dermaßen beschaffenn, das derselbig keinen verzug erleiden mechte, sonnder dem gantzen Hl. Reich merglichen daran gelegen, uff das dem erschreckhlichen vheind nicht zu lang zugesehenn, platz unnd raum gelassenn wurde: Bitten deshalb, die Verhandlungsaufnahme nicht länger zu verzögern. Sind für Österreich entsprechend bevollmächtigt. HESSEN (fol. 25') mit weiteren Voten: Bayern und Regensburg [gemäß Bericht des hgl. sächsischen Deputierten Schneidewein vom 21. 7. 1556 vertrat der bayerische Gesandte W. Hundt in dieser Sitzung auch den Bf. von Regensburg: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 87–89a'. Or.] sind verhandlungsbereit. /25' f./ Salzburg, Sachsen, Bamberg, Württemberg, Würzburg, Speyer, Henneberg, Konstanz, Augsburg, Fulda, Hersfeld, Wetterauer Gff. haben /26/ fast dahin geschlossen, das sie weren uff den augsburgischen abschiedt abgefertigt. Da die Proposition aber weitere Punkte enthält, die der RAb 1555 nicht vorgibt, haben sie dazu weitere Weisungen angefordert, die sie in den nächsten Tagen erwarten. Auch fehlen in KR und FR noch Gesandte wichtiger Reichsstände. Und also im fursten rath das meer gewesen, zuerwarten der resolutionen irer herschafften und ankunfft der andern. Votum Hessen: Sind verhandlungsbereit, denn wenngleich der RAb 1555 die Türkenhilfe thematisch nicht vorgibt, so hette doch unser gn. furst und herr woll abnemen können, das solchs wurde vorfallen, und uns sein f. Gn. bevelch geben hette.*

¹ Im FR forderte der Salzburger Deputierte Höchstetter unter Berufung auf das Verfahren beim RT 1555 den alternierenden Wechsel des Vorrangs mit Österreich und das Präsidium an diesem Tag, nachdem Österreich den Vorsitz in der vorangegangenen Sitzung, also der RT-Eröffnung, gehabt hatte. Die österreichischen Gesandten lehnten Letzteres mit dem Argument ab, Höchstetter habe bei der Eröffnung noch über keine Vollmacht des Ebf. verfügt, weshalb ihnen das Präsidium auch heute zustehe. Über die Alternierung werde man sich künftig vergleichen (Bericht der kgl. Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 17. 7. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 407–411', hier 409' f. Or.). Der Vergleich über den alternierenden Wechsel des Vorrangs unter Vorbehalt aller Rechte erfolgte vor der Sitzung des RR am 18. 8. (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 19. 8. 1556: Ebd., fol. 477–484', hier 477f. Kop.).

112 1556 August 18, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 28'–31.

Nochmaliger Aufschub der Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Kurbrandenburger Eingabe.

/28' (Vormittag) /28'–30/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 34–39.]

/30' FÜRSTENRAT. Beratung und Beschlussfassung 1) der Antwort zur vorherigen Anmahnung der kgl. Kommissare sowie 2) zum Vortrag der Kurbrandenburger Gesandten gemäß folgendem Vergleich mit KR¹.

In der Umfrage votiert Würzburg²: /30' f./ Hat die Proposition dem Bf. um Weisung zugeschickt, da er³ nicht zu allen dort genannten Punkten instruiert ist. Seine Mitgesandten, die den RT vorübergehend verlassen haben, sind noch nicht zurückgekehrt, auch liegt ihm aufgrund der vielfachen Obliegen des Bf. noch keine Weisung zur Proposition vor⁴. Geht dennoch davon aus, der Bf. werde sich gegenüber etwaigen

¹ Vgl. differenzierter im Bericht der kgl. Kommissare von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 19. 8.: Salzburg, das an diesem Tag den Vorsitz hatte, votierte für nochmaligen Beratungsaufschub um 3 Tage, da dem Deputierten [Höchstetter] noch keine Weisung des Ebf. zur Proposition vorlag, diese aber von den Mitgesandten in 2 Tagen mitgebracht würde. Sie drängten für Österreich in Anbetracht der nochmals geschilderten Türkennot auf sofortige Verhandlungsaufnahme, konnten sich damit aber nicht gegen die Mehrheit von Würzburg, Pommern, Henneberg und der schwäbischen Gff. durchsetzen, deren Gesandte noch Vollmacht und Weisung zur Proposition oder die Ankunft weiterer Verordneter erwarteten. Zur Kurbrandenburger Eingabe votierten sie für Österreich nur allgemein, sie würden Bescheid des Kgs. anfordern. Andere wollten die schriftliche Vorlage der Eingabe abwarten. Viele sprachen sich dafür aus, auch die Reichsstände sollten den Konflikt an den Kg. um dessen Erklärung bringen (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 477–484'. Kop.). Zur Livlandumfrage vgl. auch den Bericht des sächsischen Deputierten Schneidewein an die Hgg. vom 19. 8. 1556: Votierte selbst dafür, zunächst Abschrift des Vortrags zu verlangen und diesen anschließend zu beraten, da es sich um eine schwere Beeinträchtigung des Landfriedens handle. Bamberg: Erkundung in der Mainzer Kanzlei wegen der rechtlichen Stellung des Erzstifts Riga zum Reich, wobei der Gesandte von der Reichsstandschaft ausging. Beide Pommern: Entsprechend Bamberg, mit Verweis auf eine bereits erfolgte Gesandtschaft der Hgg. zur Vermittlung nach Livland. Österreich (von Waldburg): Stellungnahme des Kgs. zur Brandenburger Eingabe ist abzuwarten. Hessen: Ebenso. Indessen Beschluss: Abschrift der Eingabe, dann weitere Beratung. Dagegen schloss sich FR nachfolgend KR an, zunächst Weisungen anzufordern, wobei er, Schneidewein, in der getrennten Beratung des FR nochmals vor weiterem Verzug warnte und votierte, mittels Pönalmandat sofort einen Waffenstillstand zu gebieten und die Parteien an den rechtlichen Austrag zu verweisen (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 104–109'. Or.). Zum Verhandlungsaufschub vgl. auch Bericht des Passauer Deputierten Probst an Bf. Wolfgang vom 19. 8. 1556: Schloss sich der Mehrheit an, indem er sich wie Salzburg darauf berief, noch weitere Gesandte zu erwarten (HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Or.; prä. o. O., 23. 8.). Zur Verzögerungstaktik vgl. auch Anm. 6 bei Nr. 6.

² Das Würzburger Votum ist in der Textvorlage, die ansonsten die Beratung im FR nicht protokolliert, am Rand (fol. 30', 31) nachgetragen.

³ Dr. Heinrich Moß, Verfasser des Würzburger Protokolls.

⁴ Der zweite Würzburger Deputierte, Georg Ludwig von Seinsheim, war am 15. 7. zusammen mit Sekretär Hieronymus Hagen aus Regensburg abgereist, um Bf. Melchior in Würzburg die Proposition vorzulegen und um schleunige Weisung zu bitten. Aufgrund der nachfolgenden Verhandlungsverzögerungen kehrte er mit Hagen und Hans Zobel als weiterem Gesandten erst am 30. 11. nach Regensburg zurück (WÜRZBURG, fol. 26', fol. 81). Im Bericht vom 18. 8. ging Moß davon aus, die Verhandlungen würden nunmehr /283/ vermutlich bald beginnen. Er riet deshalb dringend die Abordnung weiterer Gesandter

Beschlüssen der Reichsstände so erzeigen, dass /31/ aller muglicher gehorsam gespurt und gefunden werden wurd.

/30–31/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 44–50.]

113 1556 August 25, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 32–33.

Nochmaliger Aufschub der Verhandlungsaufnahme. Session.

/32/ (Vormittag) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 50f.]

FÜRSTENRAT. Beratung^a und einhellige Beschlussfassung¹, daß numher zeytt wer, zur handlung zuschreytten, auch yder sich einzulassen derwegen bevelch hette.

mit Instruktion an, damit ich nit allain unnd fur unnd fur mein inhabitatem, das ist, das ich nit auff die kuniglich proposition instrutuiert [!] sey, furwennden darff (StA Würzburg, WRTA 39, fol. 283, 286'. Or.; prä. Würzburg, 21. 8.). Schließlich meldete Moß im Bericht vom 20. 8. den Erhalt der Weisung des Bf. vom 11. 8. zu den HAA der Proposition (ebd., fol. 287–289', hier 287. Or. Weisung: Ebd., fol. 318–320'. Or.; prä. 20. 8.).

^a *Beratung] WÜRTEMBERG (unfol.) differenzierter: Einleitend Proposition durch Österreich: Verweisen auf ihre zuletzt im FR vorgebrachten Argumente für die Verhandlungsaufnahme [Nr. 112, Anm. 1]. Dieweil nun lanndkundig unnd meniglich bewist, wie teglichs, je lenger, je mehr, die kriegs sachen mit dem turckhen sich gantz verderblichen unnd beschwerlichen heuffen, und daß ir kgl. Mt. ir eusserst vermugen dermassen darstreckhen, das auch ir kgl. Mt. ann irer person unnd derselben sonen nicht erwinden lassen; zudem nit allein irer Mt. oder dero konigreich unnd erblanndten, sonder denn stennden allenenthalben daran treffentlich vill unnd hoch gelegen unnd deshalb mit beratschlagung diser notwendigen sach kein stund zuverseumen. Wie sie für ir person nicht ermanglen wolttten lassenn. Umfrage. Beschluss: Allgemeine Bereitschaft zur Aufnahme der Verhandlungen. Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Württemberg, Pommern, Hessen, Henneberg [und Wetterauer Gff.: Vgl. Bericht Perbinger an Hg. Albrecht von Bayern vom 25. 8.: HStA München, KÄA 3177, fol. 464–467', hier 464'. Or.] erklären: Sind ebenfalls dazu bereit, falls man die HAA gemäß der Proposition, unnd sonnderlich denn ersten religions puncten fürnemen wölte unnd eß sonsten in dem chur- unnd fursten rath kein mangel hette.*

¹ *Der Bericht der kgl. Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 25. 8. 1556 referiert ausführlich ihr einleitendes Votum (fol. 491–492) und stellt zur folgenden Umfrage fest: Bayern, Jülich und die Gesandten der Stände auf der geistlichen Bank haben sich ihnen angeschlossen, wobei Bamberg und Augsburg /492/ sich cathogorice erclärt, das sy die würckliche volnstreckung nottwendiger türgerhilff zubefürderen bevelch hetten. Votum der CA-Stände (vgl. auch Anm. a): Sind grundsätzlich verhandlungsbereit, lehnen aber bevorzugte Beratung der Türkenhilfe ab und beharren auf der Reihenfolge gemäß der Prorogation durch den RAb 1555 sowie der Proposition mit Voranstellung des Religionsvergleichs. Pommern und Hessen votieren gemäßigt, indem sie die parallele Beratung von Türkenhilfe und Religionsfrage empfehlen (HStA Wien, RK RTA 36, fol. 491–499', hier 491–492'. Or.). Im selben Bericht (hier fol. 494–498'; Auszug zur Mehrheitsfrage bei MEUSSER, Kaiser, 162, Anm. 441; vgl. WESTPHAL, Kampf, 41 f.; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 139–141; HEIL, Reichspolitik, 144 mit Anm. 22) beurteilten die kgl. Kommissare aufgrund dieser Voten die*

/32 f./ Dazu vergebliche Vergleichsverhandlungen zwischen KR und FR. [Entsprechend Protokoll des KR, 51 f.]

[Nachtrag] /32/ Im FR beteiligt der Reichserbmarschall den Gesandten des Abts von Hersfeld nicht an der Umfrage². Der Deputierte protestiert dagegen mit dem Argument, Hersfeld habe alle zeytt session und sunderliche stimm im Reich gehapt und noch, hette auch ain kayserliche restitution aufzulegen, darin sein gn. her und daß gantz hauß Hirsfeldt zu allen rechten und gerechtighaitten were

Erfolgsaussichten auf dem RT sehr pessimistisch: Sind der Überzeugung, dass die geforderte Voranstellung der Religionsfrage /494/ zu dem ende gemaint sey, euer kgl. Mt. dises malls die turggenhilff dardurch höfflich unnd per indirectum wo nitt gar zusperrn, /494/ doch also lang auffzuhalten, biß sy [CA-Stände] ettwa ir gelegenheit, darauff sy sechen, auch erlangen. Gehen davon aus, die in ihrer Instruktion enthaltene Mitteilung an den Kg., die CA-Stände würden einen Verzicht auf Verhandlungen zur Religionsfrage befürworten, sei ausser waaren grundts geschehen, da die heutige Beratung das Gegenteil bewiesen habe. Auch habe es den Anschein, Kurbrandenburg und Brandenburg-Küstrin würden ihre anfangs zugesagte Beförderung der Türkenhilfe nitt mehr so rund befolgen, wie das heutige Votum zeige. Württemberg habe sich dem angeschlossen, trotz anders lautender Zusagen Hg. Christophs ihm, Zasius, gegenüber. Die Haltung von Kurpfalz ist Kg. bekannt: Dass /495/ er alles das werde befürdern helffen, deß zu verhinnderung euer kgl. Mt. gelegenheit unnd willen gedienen mag. Erwarten dagegen mehr von den kursächsischen Gesandten, falls man sich auf deren Zusagen verlassen kann, da die Erfahrung zeige, wie bald unnd leichtsam sich ain confessionist [von] den anderen von seinem proposito abführen unnd wendig machen laßet. Sollten die CA-Stände die Voranstellung der Religionsfrage durchsetzen, ist langer Aufschub der Türkenhilfe zu befürchten, da der Religionspunkt /495/ one verhassung unnd verbitterung [...] nicht khan oder mag tractiert, vil weniger absolviert werden. Führen die Abwehrhaltung mancher CA-Stände auf den beim RT geäußerten Verdacht gegen den Kg. zurück, er werde nach der Bewilligung der Türkensteuer mit dem Sultan Frieden schließen und das Geld inn annder weeg unnd ettwa zu vertruckhung irer ettlichen etc. gebrauchen. Kg. weiß, dass in Religionsfragen das Mehrheitsprinzip nicht gilt, wobei KR /496/ dises vahls inn zween gleiche thail zerspalten werden mueß, die confessionistischenn im fürsten rath auch bey der engen anzaal der erscheinenden gaistlichen pottschaftten sich allweegen inn wenig thagenn also sterckhen mügen, das sy der gaistlichen panckh auch mit dem mehreren überlägen [vgl. auch Anm. 7 bei Nr. 114]. Befürchten, dass in der Türkenhilfe nichts erreicht wird und die Debatte der Religionsfrage nicht nur eine Steuer verhindern, sondern Schlimmeres verursachen könnte, so lange Kg. nicht persönlich anwesend ist. Andererseits ist es bedenklich, wenn Kg. trotz seiner dringenden Obliegen /497/ zu disem klainen haufflin mehrtaills junger doctorn und schreiber herauff ziehen sollen; wie wir dann derselben inn beeden räthen ain gutten taill befinden, die nitt allain zuvor bey khainen reichshendlen gesechen worden, /497/ sonnder auch ann irer herrenn höfen nitt vörderstenn seind. Empfehlung an Kg.: Beauftragung Kg. Maximilians, auf seiner Rückreise aus den Niederlanden Hg. Christoph von Württemberg aufgrund seines guten Kontakts zu bitten, er möge die Vorziehung der Türkenhilfe zulassen, dies auch bei anderen CA-Ständen befördern und den Verdacht gegen den Kg. ausräumen. Ferdinand antwortete am 1. 9. (Wien), seine Anreise zum RT sei aufgrund des anhaltenden Kriegs in Ungarn noch nicht möglich, auch könne Maximilian bei Hg. Christoph nicht vorsprechen, da er Württemberg bereits passiert habe (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 8–9. Konz. Hd. Kirchschrager). Indessen hatten sich die Kommissare am 31. 8. selbst an Kg. Maximilian mit der Bitte gewandt, bei Hg. Christoph zu intervenieren (ebd., RK RTA 36, fol. 521–523: Or.; prä. o. O., 3. 9.). In einem weiteren Schreiben ebenfalls vom 31. 8. baten sie Maximilian, im Hinblick auf die Türkenhilfe den RT-Besuch der Stadt Ulm anzumahnen, da viele andere oberländische Städte /311/ vast an Ulm pendelieren unnd hangen (ebd., RK RA i. g. 33b, fol. 311–312; hier 311 f. Or.).

² Vgl. dazu die Einwände der geistlichen Stände im FR gegen dessen Stimmrecht am 18. 8.: WÜRZBURG, fol. 31' [Nr. 389].

restituirt³. /32' f./ Fordert Zulassung zu Session und Stimme unter Protest. Will das Restitutionsdekret FR vorlegen, wird damit aber an die Mainzer Kanzlei gewiesen⁴.

114 1556 September 1, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 33–37'.

Nochmalige Anmahnung der Verhandlungsaufnahme durch die kgl. Kommissare. Erneuter Aufschub durch KR. Reihenfolge der Beratungspunkte.

/33/ (Vormittag) /33'–34'/ KGL. KOMMISSARE, REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 53f. Ferner: Im Protokoll nachgetragene Präsenzliste für KR und FR¹.] /36'/ Kurmainz: Kanzler Matthias. Kurtrier: Reifenberg. Kurköln: Burkhard, Glaser. Kurpfalz: Heyles. Kursachsen: Könnerritz, Kram, Lindemann. Kurbrandenburg: Zoch. Österreich: Wilhelm d. J. von Waldburg, Zasius. Bayern: von Schwarzenberg, Perbinger². /37/ Salzburg: Bauer, Höchstetter³. Sachsen: Schneidewein. Bamberg: von Berg. Brandenburg-Küstrin: Mandesloe. Würzburg: [Moß]. Jülich: Neuho-fen, von der Reck. Speyer: Arzt. Württemberg: Massenbach, Eislinger. Konstanz: Dr. N. N.⁴ Beide Hgg. von Pommern: Dr. N. N. [Otto⁵]. Regensburg: Lorichius. Hessen:

³ Die Abtei Hersfeld geriet auf dem Hintergrund der seit dem Mittelalter bestehenden Schutzverträge mit der Lgft. Hessen unter Abt Krato [Kraft Myle] (1516–1556) in den unmittelbaren hessischen Einfluss, mit dem erhebliche territoriale Verluste verbunden waren. Gegen den Anspruch des Lgf. auf die Eximierung der Abtei reichte der Abt beim RT 1544 eine Supplikation ein, um die Reichsstandschaft zu sichern (vgl. ELTZ, RTA JR XV, Nr. 478, hier S. 2074). Den RA b 1548 unterzeichnete Hersfeld unbeanstandet in der Session nach Fulda (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 372 b, hier S. 2688). Nach dem Tod Abt Kratos am 10. 3. 1556 erhielt Abt Michael Landgraf als Nachfolger ohne Probleme die päpstliche Konfirmation und die Bestätigung durch Ks. Karl V., mit der die oben angesprochene Restitution wohl verbunden war (PIDERIT, Denkwürdigkeiten, 139–158, bes. 157f. Zum Verhältnis zu Hessen: ZIEGLER, Territorium, 34–36).

⁴ Die Württemberger Gesandten mutmaßten im Bericht vom 25. 8. 1556 an Hg. Christoph, die geistlichen Stände würden den Hersfelder nicht dulden, weil sein herr der religion unnd deß landtgraven halber inn verdacht (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 105–108', hier 107. Or.; prä. Stuttgart, 30. 8.).

¹ Nachtrag am Ende des Protokolls für 1. 9. (fol. 36'–37'). Vermerk: /36'/ Und sein in diesen gehaltenen radten folgende reth gewesen, auch mer noch nit ankhummen. Vermerk zur Liste für KR: Und wie heimlich die sag ist, hatt Trier und Pfaltz nit bevelch zu Reichs tag, und erwartten weyttere zuordnung.

² Beide Räte vertraten Bayern im FR, während Landhofmeister Hans von Trenbach in Vertretung Hg. Albrechts den kgl. Kommissaren zugeordnet war (Bericht der Gesandten an den Hg. vom 3. 9. 1556: HStA München, KAA 3177, fol. 475–479', hier 475. Or.; prä. Ingolstadt, 5. 9.).

³ Im Anhang zum Bericht vom 1. 9. 1556 an Bf. Melchior nennt der Würzburger Gesandte Moß (Verfasser obigen Protokolls) für Salzburg zusätzlich: Ritter Wilhelm von Moosham (StA Würzburg, WRTA 39, fol. 339–341', 347–348', hier 341f. Konz.).

⁴ Die Namen dieses und von einigen weiteren Gesandten waren dem Protokollanten wohl nicht bekannt.

⁵ L. Otto vertrat zu dieser Zeit neben Hg. Barnim auch Hg. Philipp von Pommern, der ihn wegen der vorübergehenden Abberufung des eigenen Gesandten Wolde gebeten hatte, auch seine Session

*Kram, Lersner. Freising [! = Passau]: Probst⁶. Henneberg: Dr. N. N. [Kistner]. /37'/
 Fulda: Sekretär N. N. Schwäbische Gff.: Ehinger⁷.
 /34'/ FÜRSTENRAT. /34' f./ Beratung und einhellige Beschlussfassung^a wie bereits
 am 25. 7.: Sofortige Beratungsaufnahme, da alle Mitglieder des FR über entsprechende*

^a *Beschlussfassung] SACHSEN (fol. 142) differenzierter: Votum Sachsen: Hat seine Verhandlungsbe-
 reitschaft bereits erklärt, muss aber nachträglich zur Geschäftsordnung vorbringen: Stellt fest, dass die kgl.
 Kommissare erneut auf die vorrangige Beratung der Türkenhilfe drängen. Nun were es ann deme, das
 des turckenn wuterey erschrecklich zuerfarenn, aber eine straff der sundenn were. Wellichenn auch
 allenthalbenn abzubrechenn sein wolte, sonnst wurde Gott wenig gnad bei allem gebenn unnd
 wol mehr straff schickenn. Zwar sind die Hgg. von Sachsen nicht weniger als andere bereit, ihren Beitrag
 zur Türkenabwehr zu leisten, doch besagt der Rab 1555 [vgl. Anm. 9], dass auf diesem RT furnemlich
 vonn der religion, durch was /142'/ wege dieselbige zu entlicher vergleichunge zubringenn, solte*

*wahrzunehmen (Bericht Otto an Hg. Barnim vom 10. 9. 1556: AP Stettin, AKS II/163, pag. 391–412,
 hier 393. Eigenhd. Or.).*

⁶ *Pelagius Probst wird in der Textvorlage irrtümlich Freising zugeordnet. Auch die kgl. Kommissare
 stellten im Bericht vom 1. 9. (wie Anm. 7, hier fol. 16) für diese Sitzung die Anwesenheit eines Passauer
 Deputierten und die Absenz Freising fest. Probst fehlt zwar in der Subskription des Rab, vertrat
 aber spätestens seit 19. 8. das Hst. Passau (Berichte an Bf. Wolfgang, beginnend mit 19. 8. 1556:
 HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol.). Die gemäß Rab als Gesandte
 fungierenden Lorenz Hochwart und Karl von Fraunberg waren erst seit Anfang Dezember anwesend (vgl.
 deren Bericht vom 20. 12.: Ebd., unfol. Or.; prä. o. O., 22. 12.).*

⁷ *Die kgl. Kommissare konstatierten im Bericht vom 1. 9. 1556 mit dieser Besetzung des FR die An-
 wesenheit von 9 Ständen auf der geistlichen Bank – Österreich, Salzburg, Bamberg mit Befehl für Augs-
 burg, Würzburg, Speyer, Konstanz, Regensburg, Passau, Fulda. Es fehlten nicht nur der Deutschmeister,
 Eichstätt, Straßburg, Freising und Worms, sondern auch die Metropolen der Provinzen Magdeburg und
 Bremen mit ihren Suffraganbfff., dazu aus der Kölner Provinz Münster, Paderborn und Minden sowie
 Brixen, Trient und Murbach. Wegen der daraus abzuleitenden Mehrheit für die CA-Stände befürchteten
 sie /16'/ vil inconvenientia et absurda: Wenngleich in der Religionsfrage keine Mehrheitsentscheidun-
 gen gälten, sei zu erwarten, dass die CA-Stände des FR ihre Majorität, die von der Hälfte des KR und
 fast allen Reichsstädten gestützt werde, als /17'/ ain einhelligkeit unnd ainmuettige mainung deß
 grösseren thaills deß rhömischen Reichs teutscher nation anziehen unnd umb sovil hefftiger und
 schörpfer inn euer Mt. dringen. Die Kommissare rieten jedoch von Anmahnungen direkt des Kgs. bei
 den abwesenden geistlichen Ständen ab, da ihn dies bei den CA-Ständen /17'/ hochverdächtig unnd
 verbitterlich machte. Vielmehr sollte die RT-Beschickung geheim auf indirekten Wegen veranlasst wer-
 den: Sie wollten Hg. Albrecht von Bayern bitten, dies entweder selbst oder durch den Ebf. von Salzburg
 bei den Bff. von Eichstätt und Freising anzumahnen. Der Ebf. von Köln sollte die Beschickung durch
 Paderborn, Münster und Minden veranlassen. Die Abordnung in den Provinzen Magdeburg und Bremen
 könnte der Kg. über den Bf. von Naumburg und Hg. Heinrich von Braunschweig anmahnen lassen. Die
 Regierung in Insisheim könnte dies bei den Bff. von Straßburg und Basel, dem Abt von Murbach sowie
 dem Johannitermeister übernehmen, die oberösterreichische Regierung bei Brixen und Trient (HHStA
 Wien, RK RTA 37, fol. 11–20', hier 15'–18. Or. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 141 f.; HEIL,
 Reichspolitik, 144 f.). Entsprechende Bitte der kgl. Kommissare an Hg. Albrecht von Bayern (Beschickung
 durch Eichstätt und Freising) im Schreiben vom 4. 9. 1556 (HStA München, KÄA 3176, fol. 64 f., 71'.
 Or.; prä. o. O., 5. 9.). Kg. Ferdinand befürwortete die Maßnahmen seiner Kommissare, wollte selbst
 die anderen Genannten mit Ausnahme Trients aber nicht anmahnen lassen (Wien, 8. 9. 1556: HHStA
 Wien, RK RTA 37, fol. 44 f. Konz. Hd. Kirchschrager). Später stellten die kgl. Kommissare im Bericht
 vom 15. 9. 1556 erleichtert fest, die geistliche Bank werde nun von tag zu tag stercker, nachdem am
 14. 9. der bfl. Straßburger Gesandte Welsing mit 4 Stimmen (Vollmacht auch für Basel, Murbach und
 den Johannitermeister) angekommen war und der Merseburger Sekretär Vollmacht auch für Naumburg
 und Meissen hatte (ebd., fol. 66–72', hier 72. Konz. Hd. Zasius).*

Weisungen zur Proposition verfügen. Falls die kfl. Räte erneut /35/ die mengel, so sie bisher gehapt, anzigen wurden, daß als dan sie stattlich solten widerumb erinnert werden, die sachen zum furderligisten ins werck helffen zu pringen und lenger zu mercklichem schaden und nachthayl teutscher nation, auch zu verhuttung weytters der stend uncosten nit aufziehen^b.

/35 f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT und KGL. KOMMISSARE. [Entsprechend Protokoll des KR, 56–60.]

/36/ [Nachtrag:] In der Beratung des FR an diesem Tag und auch bereits am 25. 8. haben sich die Gesandten auf der weltlichen banck vernemmen laßen, daß der religion punct anfangs müsse consultirt werden⁸, wie solches der negst

tractiret werdenn. Auch hat der Kg. in der Proposition die Religionsfrage an die erste Stelle gesetzt. Da die Religion die Ehre Gottes, die Ausbreitung von dessen Wort und die ewige Seligkeit betrifft, ist nicht nott, dieser zeit mehr sonnderliche ursachenn antzuteigenn, warumb die religion nicht zuruck zusetzenn, sonndern darvon furnemlich zutractirenn. Wenn man die Beratung dazu aufgenommen hat, wird es sich wol selbst finden unnd gebenn, das der artickell vonn der turckenhulffe, weil er gleichwol auch wichtig unnd nottwendigk were, nicht lanng hindan unnd weit zuruck /143/ gesetzet, sonndern auch schleuniglich gleich mit gehn wurde. [Unmittelbar folgende Begründung des Votums durch den Deputierten Schneidewein, gerichtet an die Hgg.: Hat es an dieser Stelle trotz der Befürchtung, deshalb der Verhandlungsverzögerung beschuldigt zu werden, vorgebracht, da die kgl. Kommissare zum wiederholten Mal auf die Beratung nur der Türkenhilfe gedrängt haben. Wollte damit v.a. gegenüber den Ständen im FR, die auf der Voranstellung der Religionsfrage beharrten, verdeutlichen, dass die Hgg. sich dem anschließen und nicht der Meinung sind wie vielleicht etzliche der churfürsten, die im grunde, wie zubesorgenn, rathenn mochtenn, das es mit der religion verschobenn unnd vertzogenn unnd vielleicht nichts weiters daraus wurde, unnd derwegenn jhene klein-, diese aber großmuetiger wurden. /143 f./ Da Kurpfalz und Württemberg keine Türkenhilfe bewilligen wollen, bevor die Religionsfrage geklärt ist, und deren Gesandte befürworten, die mögliche Parallelberatung beider HAA /143' / nicht zuerwehnen, [...], weil es eine vermehrung der stimmenn geberrn unnd gleichwol erfolgenn mochte, das am meisten die turckenhulff befordert, unnd wann die erhalten, die religion gar hindan gesetzt wurde, andererseits die Instruktion der Hgg. aber die Parallelberatung nicht ablehnt, hat er, um keine Seite vor den Kopf zu stoßen, im Votum obberurter eingezogennner worte gebrauchett, daraus nicht zuvermercken, das die gleiche tractirunge beider punctenn gewilligett oder aber auch, wie im beschluß der proposition wol gesucht, der kgl. Mt. geweigeret unnd der turckennhulffe halbenn ausflucht unnd vertzug gesucht, unnd dergestalt der glimpff euer f. Gnn. theils beiderseits erhalten wurde. /144/ Dann da ich des artickels vonn der turckenhulffe tractirung gar nicht erwheenn sollenn, hette es bei der kgl. Mt. allerlei nachgedenckenn geberrn mogenn.]

^b aufziehen] SACHSEN (fol. 144) zusätzlich: *Während der Umfrage teilt KR FR mit, dass noch nicht alle kfl. Gesandten über Vollmachten verfügen und deshalb der Verhandlungsbeginn nochmals aufgeschoben werden muss. /144 f./ Beschluss im FÜRSTENRAT gemäß folgendem Referat vor KR. Zudem Beschluss, dies bei KR /144/ umb mehrers ansehenns willenn [...] mit gesambtem furstenrathe unnd nicht ad partem wieder antzuteigenn.*

⁸ *Vgl. Anm. a, Votum Sachsen. Diesem schlossen sich die übrigen CA-Stände an (Bericht der kgl. Kommissare vom 1. 9.: Wie Anm. 7, hier fol. 15 f.). Vgl. Weisung Hg. Christophs von Württemberg an Massenbach und Eislinger (Steinbilben, 15. 8. 1556): Sollen votieren, dass der 1. HA zuerst /195/ unnd volgenndtz einer nach dem andern gradatim beraten werde (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 95, 96'. Or.; prä. 23. 8.). Der bayerische Deputierte Perbinger hatte am 25. 8. 1556 an Hg. Albrecht berichtet, auf Seiten der CA-Stände werde vermutet, dass die kgl. Kommissare und die katholischen Stände die Voranstellung der Türkenhilfe fordern, um nach deren Bewilligung /1465/*

augspurgisch abschiedt, im 55. jar aufgericht, lautter mit sich precht⁹. *Da die Hauptverhandlungen derzeit noch nicht aufgenommen werden, wird auch diese Frage zurückgestellt.*

115 1556 September 3, Donnerstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 37'–39.

Werbung der niederösterreichischen Landstände um eine Türkenhilfe

/37' (Vormittag) /37'–39/ REICHSRAT¹. [Entsprechend Protokoll des KR, 61–65.]

116 1556 September 22, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 41–45'.

Bereitschaft zur Aufnahme der Hauptverhandlungen. Forderung eines allgemeinen interkurialen Ausschusses durch FR. Koadjutorfehde in Livland: Gegenbericht der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland.

/41' (Vormittag). /41' Verhandlungen zwischen KR und FR mit Übereinkunft, die Hauptverhandlungen nunmehr aufzunehmen. [Entsprechend Protokoll des KR, 66¹.]

FÜRSTENRAT. Beratung zur Geschäftsordnung². Beschluss^a, die Einrichtung eines allgemeinen interkurialen Ausschusses zu fordern; auß ursachen^b, daß am ver-

ain gefasste hanndt damit wider sy, die confessions verwanten, zubekhummen und sich mit dem turckhen zuvergleichen, oder sie zwar ordnungsgemäß zu verwenden, nach der Zusage aber die Verhandlungen zum Religionsvergleich einzustellen. Perbinger empfahl für die Voranstellung der Türkenhilfe das Argument, die Religion sei ohnehin befriedet, für die Vergleichsverhandlungen seien weder Kff. und Ff. persönlich noch Theologen anwesend (HStA München, KÄA 3177, fol. 464–467; hier 465–466. Or.; prä. o. O., 27. 8.). Daraufhin wiesen P. von Freyberg und W. Hundt im Auftrag des Hg. Perbinger an, er möge auf die Voranstellung der Türkenhilfe ebenso /472/ zum höchsten dringen wie auf die Bewilligung der kgl. Forderung von 16 Römermonaten, die nit so hoch oder beschwerlich (München, 28. 8. 1556: Ebd., fol. 472–473; hier 472. Or.; prä. 30. 8. Vgl. HEIL, Reichspolitik, 144).

⁹ Vgl. RAb 1555, § 141: Auf dem künftigen RT ist noch vor der RMO und anderen Obliegen fürnemblich der Religionsvergleich zu beraten (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).

¹ Die zwischenzeitliche getrennte Beratung des FR wird in WÜRZBURG nicht protokolliert.

^a Beschluss] HESSEN (fol. 47) differenzierter: Mehrheitsbeschluss mit insgesamt 16 Stimmen von Österreich, Bayern, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Straßburg und anderen. Gegenvotum: Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Württemberg, Hessen, Pommern, Henneberg, hier vertreten durch Sachsen.

^b ursachen] SPEYER (fol. 108) zusätzlich vor dem folgenden Argument: Beratung im Ausschuss ist

¹ Vgl. differenzierter den Bericht des sächsischen Gesandten Schneidewein an die Hgg. vom 24. 9. 1556: Bekanntgabe des KR-Beschlusses an FR durch den Mainzer Kanzler und Philipp Heyles für Kurpfalz (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 150–168a, hier 150. Or.).

² Die von Österreich (Zasius) initiierte Geschäftsordnungsdebatte diente primär dazu, Verhandlungen

traulichsten und gantz frey ain ausschuß mit ainander conferirn könne und mag, alle furgewendte argument und einred baß mercken, einnehmen und widerlegen [kann] und sunderlichen, wan es all- /42/ gemaine Reichs beschwerden anlangt, wie der artickl der turcken hilff ist, do die von frey- und Reichs stetten mher dan den dritten thayl zuerlegen schuldig sein und derwegen davon khainß wegs außzuschliessen^c. Zum andern were auch on daß im paßauischen vertrag und negsten Reichs abschiedt zu Augspurg außstruckenlich versehen und disponirt, daß der religion puncten, nemlich der weg und form, wie zu vergleichung und ainmüttiger ererterung desselbigen zu khummen sey, durch ettlich geschickte verornete von churfursten, fursten und stenden solte furgenummen und gehandelt werden³. Welche disposition nicht anders dan ain allgemainen außschuß auf ime trige. Zum dritten sey solches auch also rumlich und wol im Reich von allters gepreuchig und herkhummen, und /42/ auf vilen Reichs tügen bey unserm gedenccken solch ordnung und forma consultandi gehalten worden. *Deshalb Verhandlungen mit KR um die Einrichtung eines interkurialen Ausschusses, wengleich einige einwenden⁴, KR werde dies ohnehin ablehnen. Dennoch*

der schleünigst unnd furderlichst weg, sonderlich auch in bedencken, dieweil man itzt so lange zeit nach bescheener proposition verfeyret unnd nichts gehandelt, unnd aber periculum in mora.

^c außzuschliessen] SPEYER (fol. 108') zusätzlich: unnd (wie dan in den außschußßen beschee) zwo vota habenn soltenn.

zum Religionsvergleich so lange aufzuschieben, bis eine Erklärung Kg. Ferdinands zu den Einwänden seiner Kommissare gegen ihre Instruktion vorlag: Deren Vorgabe, in Anlehnung an die erwartete Position der CA-Stände für die nochmalige Verschiebung der Religionsfrage zu votieren (vgl. Einleitung, Kap. 3.1.1), hatten die Kommissare als kontraproduktiv kritisiert, da die CA-Stände im Gegensatz zur Annahme des Kgs. gegen eine Vertagung, sondern für Erörterungen beim RT eintreten würden. Votierte Österreich für die Prorogation, würde man damit die CA-Stände vor den Kopf stoßen, die Türkenhilfe gefährden und vielleicht den Abbruch des RT veranlassen. Die Kommissare empfahlen dem Kg. deshalb dringend eine Änderung der Instruktion und rieten, sich für ein Kolloquium auszusprechen (Bericht an Ferdinand I. vom 11. 9. 1556; wiederholt im Bericht vom 15. 9. Nachweise: Kap. 3.1.1, Anm. 40). Da bis zur Verhandlungsaufnahme am 22. 9. noch keine Erklärung des Kgs. vorlag und die Kommissare einerseits keinesfalls für die Vertagung der Religionsfrage votieren wollten, andererseits aber nicht gegen ihre Instruktion verstoßen konnten, versuchten sie hier mit der Geschäftsordnungsdebatte und nachfolgend mit dem Beharren auf der Voranstellung der Türkenhilfe (vgl. Anm. 5 bei Nr. 118), die Religionsberatung bis zum Eintreffen der kgl. Weisung zu verzögern (Bericht von Helfenstein und Zasius an Ferdinand I. vom 21. 9. 1556: HHSStA Wien, RK RTA 37, fol. 112–118', hier 112–115'. Kop.). Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 144–147; LAUBACH, Ferdinand I., 158–161; SLENCZKA, Schisma, 44.

³ Passauer Vertrag, § 7: Vorbereitung der Religionsvergleichung auf dem künftigen RT in einem interkurialen, paritätisch besetzten Ausschuss (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127). RAb 1555, § 140: Prorogation des Religionsvergleichs an den künftigen RT, dort Verhandlungen nach Maßgabe des Passauer Vertrags (ebd., Nr. 390 S. 3148).

⁴ Vgl. differenziertere Wiedergabe mit Einzelvoten im protokollartigen Bericht Schneideweins vom 24. 9. (wie Anm. 1, hier fol. 152–155'): /152 f./ Salzburg proponiert: Beratung der HAA in den Kurien oder in einem interkurialen Ausschuss? Votiert unter Berufung auf das Herkommen und zugunsten des beschleunigten Verhandlungsgangs dafür, vom KR den Ausschuss einzufordern. /152'/ Bayern: Entsprechend Salzburg. Österreich (Zasius): /152' f./ Mit Argumentation wie Salzburg trotz geringer Erfolgsaussicht für die Einforderung des Ausschusses. Klärung der Abfolge der HAA im Ausschuss. /153/ Sachsen: /153 f./ Da selbst die Befürworter eingestehen, KR werde den Ausschuss nicht bewilligen, bedingt dessen Forderung nur weitere Verzögerung. Die Bedeutung der HAA erfordert deren Beratung in den Kurien. Zwar ist die

wird die Forderung aufrecht erhalten, sunderlich domit nit geachtet und vermutet mogt werden, daß die im fursten radt solchen alten prauch und herkhummen deß außschuß halben durch underlasne anmuttung begeben und sich deß stillschweigend durch ainen oder mher act verziehen hetten etc.⁵ /42' f./ Die Forderung soll KR morgen vorgebracht werden.

/43–45/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 67–70.]

117 1556 September 23, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 373–374.

Ablehnung der vom FR geforderten interkurialen Ausschüsse mit Ausnahme des Religionsausschusses durch KR.

Vorlage der Religionsfrage im Ausschuss vorgegeben, doch haben die Kurien zuvor festzulegen, dass sie als erster Punkt zu beraten ist. Anschließend Vorlage der Türkenhilfe in den Kurien. /153' Würzburg: Forderung des Ausschusses von KR. Brandenburg-Küstrin: /153' f./ Primär ist nicht die Ausschussfrage, sondern die Voranstellung der Religionsfrage zu klären. Diese kann im Ausschuss beraten werden, nicht jedoch die anderen HAA, zu denen jeder Stand gehört werden muss. /154' Speyer: Forderung des Ausschusses, wenn gleich KR kaum zustimmen wird. Jülich: Ausschuss soll eingefordert werden. Straßburg (Welsing): so ein grosser papist unnd der anndern papistischenn gesanntenn leiter sein solle): /154 f./ Interkurialer Ausschuss, da auch die Türkenhilfe /154' alle stenne unnd das ganntze corpus des Reichs betreffe und man die Reichsstädte von deren Beratung nicht ausschließen darf. Ausschuss gewährleistet, dass schleuniger unnd vertreulicher gehandelt wird. Die Ständegesamtheit wird nicht ausgeschlossen, da die Ausschussgutachten von den Kurien bestätigt werden müssen. Unnd wiewol vorbracht, als wurde der ausschuß inn anndern nicht zuerhalten sein, so wolte es doch zuversuchenn sein, das es nicht in consequentiam trahirt wurde, das diß jahrs kein ausschuß alhier uffm reichstage gemacht. /155' Wiederholt das Votum für Murbach und Basel. Württemberg: Wie Brandenburg-Küstrin, das erstlich de ordine unnd dann de processu zuhandelenn. Konstanz: Wie Würzburg. Hessen: Es ist erstlich de ordine articulorum, welcher vorgehenn solle, als die religio, unnd dann de processu istius articuli zuredenn. Dieser ist für die Religionsfrage vorgegeben. Der turckenn hulff halbenn seie die notturfft eines jederenn sonnderlich zuvernehmenn. Regensburg: Wie Würzburg. Pommern: Religion und Türkenhilfe sind unnderschiedliche sachen, unnd derwegenn unnderschiedlich zuerledigenn. Passau: Wie Würzburg und Straßburg. Henneberg (Abgabe des Votums durch Sachsen): /155 f./ Schneidewein verweist auf den Auftrag, Sitz und Stimme Hennebergs zu vertreten, und votiert wie die anderen CA-Stände. /155' Meissen, Merseburg, Naumburg: Der Gesandte entschuldigt die Abwesenheit der Bff. und votiert wie Straßburg. Fulda: Wie Straßburg. Hersfeld: Forderung des Ausschusses. St. Emmeram (Regensburg): Ebenso. [Schwäbische] Gff.: Wie Österreich und Straßburg. Mehrheitsbeschluss: Einforderung des interkurialen Ausschusses von KR.

⁵ Vgl. zu den Hintergründen der Beschlussfassung den Bericht des pommerischen Gesandten L. Otto an Hg. Barnim vom 20. 10. 1556: Im FR drängten Österreich und die geistlichen Stände darauf, alle Punkte im interkurialen Ausschuss zu beraten. Dagegen verwehrten sich (neben KR) die ‚weltlichen‘ Stände im FR, indem sie viele Gegenargumente vorbrachten, /1574/ die rechte unnd grundt ursach aber, so uns bewogen, nicht erregen, sonder inhalten unnd ubergehen müssen: Nemlich wan ein ausschus geordent, das Ostereich, welche die erste stim im fursten rath hatt, fuglich nitt ausgelassen werden künne. Wan dan die osterreichische gesandten in ausschus gewehlet, hören unnd erfaren sie unnd durch diß mittel die röm. kgl. Mt. aller churfursten und fursten, geistlich unnd weltlich, bevehlich, stim und suffragia, unnd ist daher alle handlung furnemlich den weltlichen schwerer unnd unsicherer. Dagegen kennt Österreich, falls KR allein berät, die dortigen Einzelvoten nicht, /1575/ unnd haben also die churfursten in irem rath vil freier unnd mit weniger scheu von sachen zu reden (AP Stettin, AKS II/163, pag. 573–598, hier 573–575. Or.).

/373/ (Vormittag, 7 Uhr^a) /373–374/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 70f. und 76–78. Deutlicher zur Ablehnung des interkurialen Ausschusses durch KR:] /373'/ Woltten auch dem fürsten rath semel pro semper jetzt für allmaal runnd unnd mitt grund angezaigt haben, das sy allzumal unnd ain jeder inn sonderheitt von seinem gnedigsten herrn mitt dem sonndern bevelich abgefertigt, sollichen ausschuß khains weegs einzugeen. Darumb /374/ wurde alle vernere bemüehung umbsonnst unnd vergebentlich sein. Daß solltte man aigentlich wissen, damitt vergebennliche auffhalltung der sachen fürkhommen¹.

/374/ Ansonsten an diesem Tag keine weiteren Beratungen des RT, sondern nur Verhandlungen des Vergleichstags im Markgrafenkrieg.

118 1556 September 24, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 374²–381.

Reihenfolge der Beratungspunkte: Beharren der Mehrheit des FR auf der sofortigen Vorlage des 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien und der parallelen Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss. Ablehnung durch die CA-Stände.

/374'/ (Vormittag^a) FÜRSTENRAT. [Salzburg¹ proponiert:] Verhandlungen zur Geschäftsordnung, Reihenfolge der Beratungspunkte.

Umfrage². Salzburg: Vorrangige Beratung des 2. HA (Türkenhilfe) von weegen wissenntlicher, offenbarer noth³.

Bayern: Parallele Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) und des 2. HA⁴.

^a 7 Uhr] SPEYER (fol. 109) abweichend: 8 Uhr.

¹ Auch zit. bei NEUHAUS, Reichstag, 303, als erster Beleg für die grundlegende Ablehnung interkurialer Ausschüsse durch KR in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Dagegen konnte KR die Einrichtung des Religionsausschusses aufgrund der Vorgabe im Passauer Vertrag nicht verweigern (vgl. dagegen ebd., 303f.; korrigiert bei LAUBACH, Ferdinand I., 160f., Anm. 119).

^a Vormittag] SPEYER (fol. 110') differenzierter: 7 Uhr.

¹ Vorsitz Salzburgs an diesem Tag gemäß Randvermerk in der Textvorlage: Salzburg praesidiert.

² Die Umfrage wird in der Textvorlage nur unvollständig aufgezeichnet. Zur Einordnung folgenden Streits im FR um die Abfolge der HAA als „eine zutiefst politische Frage“ vgl. SCHULZE, Reich, 114–116 (Zitat 116).

³ Vgl. differenzierter im protokollartigen Bericht des sächsischen Gesandten Schneidewein an die Hgg. vom 24. 9. 1556: Dringlichkeit der Türkengefahr duldet keinen Aufschub. Religionsverhandlungen beanspruchen sehr viel Zeit, während die Türkenhilfe rascher zu erledigen ist. Türkenhilfe betrifft das Heil vieler Christen. Längerer Aufschub könnte die Kriegsvorbereitungen des Kgs. behindern. Rasche Bewilligung der Hilfe lässt Erfolg versprechenden Einsatz erhoffen (HSiA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 150–168a, hier 158f. Or.).

⁴ Vgl. differenzierter im Bericht Schneideweins vom 24. 9. (wie Anm. 3, hier fol. 158'): Parallele Beratung der Religionsfrage im Ausschuss und der Türkenhilfe in den Kurien, da Letztere wegen der akuten Bedrohung keinen Aufschub duldet, während die Voranstellung Ersterer der Passauer Vertrag und der Rab 1555 vorgeben.

Österreich (*Zasius*): Vortrag des Votums gemäß vorausgehender Absprache mit Gf. Georg [von Helfenstein] und entsprechend dem Bericht vom 21. 9. an den Kg.⁵, gleichwol mitt ettwas mehreren /375/ ausführung unnd dem beschluß, wo müglic die beede puncten nebenainander fürzunemen, also das der ain vermüg passauischen vertrags inn gemeinem ausschuß tractiert unnd der ander durch die übrigen pottschaftten unnd gesandten in pleno consilio erledigt. Unnd im vahl aber ain solliches manngell halb der personen im churfürsten rath jetzo nicht beschehen möcht, daß doch der turggennhilff artickhel, als jetziger gelegenheit unnd offenbaren gefärlieitt nach der genöttigist, für den ersten für hannd genomben, doch der religion punnct khains weegs bei seits gesetzt, sonnder so bald man neben der jetzbemellten völligen Reichs hanndlung allennthalb inn verfassung gelanggte, daß man zu dem gemeinen ausschuß unnd also dem religion tractat füegkhlich khommen möchte; als dann derselb khains weegs einzustellen, sonnder alles vleiß gehanndlt unnd nach göttlichem gefallen erörtert werden solltt etc.

*Dem Votum Österreichs schließen sich alle Stände auf der geistlichen Bank an*⁶.

/375/ Straßburg fügt hinzu: ^b*Erfahrungsgemäß erfordern die Religionsverhandlungen viel Zeit. So sind Kg. und Reichsstände biß inn die achte wochen anno 40 zu Hagenau gelegen, volgens daß colloquium zu Wormbs, so dannenheer*

^{b-b} *Erfahrungsgemäß ... khommen*] WÜRZBURG (fol. 48' f.) deutlicher als Votum der Mehrheit insgesamt: Die Erörterung der Religionsfrage wird sehr viel Zeit beanspruchen. Man weiß, /49/ wie lang leyder die irrungen in glaubenß sachen gewert und wie offtmals in gehaltenen colloquiis auch de modo et via vil monaten wer disputirt worden und doch daß wenigst nicht ausgericht. Man bringt dies nicht vor, um die Religionsfrage zurückzustellen oder zu vernachlässigen, sondern wegen der Befürchtung, es mogte die sachen wie vormals dardurch in große verlengerung sich ziegen, in furderlicher betrachtung, daß noch zur zaytt die stend alhie auch mit khainen personen und theologis gefaßt, die solches werck in die handt zunemen hetten.

⁵ *Der Bericht vom 21. 9. 1556 führt eingangs die taktische Verzögerung der Religionsverhandlungen durch die Geschäftsordnungsdebatte (vgl. Anm. 2 bei Nr. 116) aus und gibt dann, falls die kgl. Erklärung zur Instruktion noch länger ausbleiben würde, als weiteres Votum vor, um die Prorogation der Religionsfrage nicht erwähnen zu müssen und die Türkenhilfe zu befördern: Letztere ist aufgrund der akuten Bedrohung der kgl. Erblände bevorzugt ohne jeden Aufschub zu beraten, wolle man nicht das Leben vieler Christen gefährden. Die Religionsfrage werde sehr viel Zeit beanspruchen und sich allein für die Klärung der Wege zur Vergleichung bis tief in den Winter hinziehen. Ein so langer Aufschub der Türkenhilfe sei keinesfalls tragbar (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 112–118', hier 114–116'. Kop.). Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 161.*

⁶ *Vgl. die Einzelvoten der nachfolgenden katholischen Stände insgesamt im Bericht Schneideweins vom 24. 9. (wie Anm. 3, hier fol. 162–164'): Straßburg wie Zusatz (fol. 375') oben. Würzburg und Konstanz votieren für die Parallelberatung beider HAA, ebenso Jülich mit dem Zusatz: /162/ Also konnte der religion unnd proposition folge geschehenn unnd auch der kgl. Mt. gewillfartt werden. Speyer: Je nach Mehrheitsentscheidung Voranstellung der Religionsfrage oder Parallelberatung beider HAA. Gibt bekannt, auch den Bf. von Worms zu vertreten, und wiederholt das Votum für diesen. Regensburg: Votiert, dass zunächst die Türkenhilfe inn kurtze expediert unnd dann vonn der religion dest stattlicher tractiert konnte werdenn. Stellt fest, dass in der Religionsfrage theologi vom proceß muestenn redenn unnd nicht juristenn. Passau, Meißen, Merseburg, Naumburg, Fulda, Hersfeld, St. Emmeram, [schwäbische] Gff.: Wie Österreich und Salzburg.*

geflossen, sich inn die zwölffte wochen erstreckht, unnd doch an beeden ortthen nichts annders alß allain de modo et forma etc. gehandlth worden⁷, unnd nach gelegenheitt aller seitther zugetragnen verenderung nitt wol müglich sein wurd, jetzo kürtzer unnd schleiniger zu vergleichung zu khommen^b. Solte dann hiezzwischen solcher langwürigen handlung der türggenhilff articl ersitzen unnd ungehandelt bleiben, so wurd hiezzwischen nit allain euer Mt. unnd deren christliche khunigreich unnd lande unzimblicher [weiß^c] /376/ verlassen, sonnder auch eben ^d-der unrath unnd weitterung verursacht, davon Zasius inn seinem votieren stattliche ausfüerung und erinnerung gethan hette^d. *Dies wäre gegen Gott nicht zu verantworten, auch sind die Reichsstände Kg. Ferdinand nicht nur als römischem Kg., ihrem von Gott gesetzten Haupt, und als Kg. von Ungarn, sonnder auch alß ainem mittglied unnd stand deß Hailligen Reichs die begerten hilff zu laisten schuldig.*

^c weiß] Fehlt in der Textvorlage irrtümlich. Ergänzt nach ÖSTERREICH A (fol. 307').

^{d-d} der ... hette] SPEYER (fol. 111 f.) differenzierter als Mehrheitsvotum unter Bezugnahme auf das Vorbringen von Zasius: Türkenhilfe betrifft nicht nur die kgl. Erblande, sondern es ist /111/ der gantzenn teutschen nation unnd gemeiner christenheit sehr viel unnd hoch [daran] gelegenn, da sie [!] viel hundert tausent seelen verfurt unnd zu abgöttischem glaubenn gezwungen unnd gepracht wurdenn. Item das die kgl. Mt., dero königreich, landt unnd leuth ir eusserst vermögenn, gut unnd plut dargestreckt, irnn geliebten son, ertzherzogenn Ferdinand etc., selbs aigner person mit einer statlichen anzal der berümbstenn, dapfern unnd erfarnesten kriegs leuth zu Unngern dem feindt under augen geschickt. Darumben ir Mt., dero königreich unnd landen notturfft erfordert, ein zeitlich wissens zuhabenn, wes sie sich der begertenn hilff, es were an volck oder an gelt etc., zugetröstenn, sie sich mit notwendiger vorbereitung desto statlicher geschickt machen unnd versehen möchtenn. Dan wo sie hilfß gelassenn, würde gewißlich darauß ertolgenn, das ire f. Dlt. aintweders widerumben auß dem veldt schwerlich abziehenn oder aber höchste /112/ unnd eusserste gefhar gerattenn unnd ubersteenn muessen. Was nuhn der turck als dann fur ein hertz darauß schepffenn, auch in was desperation entgegen die usern fallenn unnd wie [die] eher Gots hierdurch gefurdert wurde, das kündte ein yeder verstendiger vernunftiglich wol ermessen. [...] Unnd nachdem daß feuer allenthalt prene, solte man billich an den ortenn anfahren zuleßenn [!], da es die notturfft am höchstenn erfordert.

⁷ Beim Hagenauer Religionsgespräch 1540 Beratungen vom 12. 6.–28. 7. um die Verhandlungsgrundlage; im Abschied vom 28. 7. Einberufung eines neuerlichen Gesprächs nach Worms (GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG I passim*, bes. Nrr. 24–140 S. 95–312. Vgl. HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 134–138; ZUR MÜHLEN, *Reformation*, 34–36; ORTMANN, *Reformation*, 117–126). Beim Wormser Kolloquium 1540/41 Verfahrensdebatte vom 25. 11. 1540–13. 1. 1541 wegen des Abstimmungsstreits: Strittige GesamtAbstimmung mit 22 Einzelstimmen oder Vortrag jeweils eines Votums für katholische und protestantische Seite. Da von den 11 katholischen Delegationen 3 (Kurpfalz, Kurbrandenburg, Jülich-Kleve) inhaltlich zur reformatorischen Position tendierten und dieser bei der Einzelabstimmung eine Mehrheit von 14:8 verschafft hätten, bestanden N. P. de Granvelle als Vertreter des Ks. und das katholisch besetzte Präsidium auf dem Vortrag einer gemeinsamen Stellungnahme für jede Seite, um die konfessionsinternen Minderheitsvoten zu unterdrücken. Dies lehnten die protestantischen Delegationen und die 3 abweichenden neutralen katholischen Stände ab. Letztlich setzte Granvelle ein auf je einen Vertreter jeder Religion beschränktes Gespräch durch, das vom 14.–18. 1. 1541 Johannes Eck und Melanchthon führten. Vgl. zum Verfahrensstreit: HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 146–151; ORTMANN, *Reformation*, 155–161; RÖSSNER, *Braun*, 76–81; LUTTENBERGER, *Reunionspolitik*, 319–344. Akten: GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG II passim*. Protokoll: PFEILSCHIFTER, *Acta III*, Nr. 99 S. 196–291 *passim*.

1376/ Sachsen und im Anschluss daran alle CA-Stände haben uno ore und ganntz ainmüettiglich geschlossen, der religion puncten solltte inn allweg der erste sein unnd enttzwischen nichts anders gehandltt noch tractiert werden, wie daß dem passauischen vertrag, augspurgischen abschied⁸ unnd der ordnung inn der proposition gemeiß. Unnd sonnst pillich wer, das reich Gottes am ersten zu suechen^e, so wurde alsdann im übrigen dest mehr glücklich sällighait volgen. Dann ainmal wer khain nott so groß auff erden, welche der religion handel nitt überträff, angesehen das so viler 1000, ja vil hundert 1000 seelen haill unnd ewig sälligkeit oder verdamnuß darauff stuende, dann derselben ain gar unzalbare grosse menig inn ieren gewissen zweyfelttig unnd dermassen betrüebbt unnd bedrängt weren, daß sy auch zu Gott khain rechtes, volkhommens vertrauen habenn, unnd die jhenigen, so darzwischen auß diser zeitt verschiden, inn halber, ja wol inn gantzer verzweiffung ir leben beschliessen müessen, alles auß mangell der unvergleichnen [Religion] unnd bezwangngnuß der conscientzen unnd gewissen etc. 1377/ Zudem daß auch die österreichische erblennder, so jetzo durch denn erbvheinndt zum höchsten angefochten wurden, selbst flehennlich gebetten hetten, disen religion tractat und damitt die raine leer unnd wort Gottes befördert, khains weegs zuruckh zu stellen⁹. Wie dann nitt allain dieselben, sonder auch noch vil anndere christlich eiferige^f gemüetter unnd gefangne, betriebte gewüssen viler treffenlichen volckher der loblichen theüttschen nation mitt seüffzenden hertzen auff die alhieig erledigung sehen unnd umb dieselbe one underlaß schreien unnd seüffzten. Darumb wer khain sach so schwer nichtt, deren diser handel nicht vorzuziehen. Wie es sich dann gegen Gott unnd den gewüssen^g nitt wurde verantwurten lassen, da man disen tractat nitt solltte lassen denn ersten sein. Es gäbe die erfahrung an ir selbst zuerkennen, waß bißsheer für glückh unnd sig bei der sachen gewesen, so offt daß nottwendigste werckh Gottes der heilligen religion hinnder die thür gesätzt unnd die menschlich mittel zu widerstand deß erbvheinndts etc. an die hand genomben worden. 1377/ Wie dann auff gar vilen Reichs tägen beschehen, unnder wellichen zu allen malln daß negotium religionis auff die paan khommen, aber von ainer zeitt auff die anndere verschoben unnd allain von menschlicher hilfflaistung geredt unnd gehandelt. Was aber darmitt fruchtpars außgerichtt worden, dessen

^e zu suechen] SPEYER (fol. 112') zusätzlich: Feststellung, dass die Religion nit das zeitlich, sonder das ewig betreffe. Wie nuhn das ewig dem zeitlichenn, also were auch das negotium religionis der turcken hilf furzusetzenn.

^f eiferige] In ÖSTERREICH A (fol. 308'): gepeinigte.

^g gewüssen] In ÖSTERREICH A (fol. 308'): negsten.

⁸ Passauer Vertrag, § 7: Vorbereitung der Religionsvergleichung „baldt anfangs“ auf dem künftigen RT in einem interkurialen Ausschuss (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127). RAb 1555, § 140: Prorogation des Religionsvergleichs an den künftigen RT, dort Verhandlungen nach Maßgabe des Passauer Vertrags (ebd., Nr. 390 S. 3148).

⁹ Bezugnahme auf die Werbung der niederösterreichischen Gesandten um eine beharrliche Türkenhilfe und um Beförderung des Religionsvergleichs in den Erblanden [Nr. 483, hier fol. 397] sowie auf die Forderung beim Wiener Ausschusslandtag 1556 (vgl. Anm. 17 bei Nr. 483).

weren nur zuvil exempel vor augen. Also unnd gleicher gestallt dörrfte man sich noch besserer unnd mehrerer ausrichtung nicht vertrösten, da nicht zuvorderst die weeg bedacht, dardurch Gottes zorn versönnnet unnd abgewenndt, sein glori unnd ehr zuvorderst betrachtet, gefürdert unnd den beschwerden unnd seüfftzennden gewissen unnd christlichen seelen inn dem höchsten anligen ieres hails und seligkeitt geholffen wurd. An dem man sich auch die angezogne verlenngerung der zeitt nicht dörrft irren lassen. Dann wo daß reich Gottes inn disem handel mitt gerechtem ernnst gesuecht unnd die erlangung aines christlichen concordi unnd vergleichung inn der religion mitt eifrigen gemüetern gemaint, so wurde on allen zweifel sich der liebe Gott mitt seiner göttlichen gnad unnd segen der sachen dermassen nähern, daß bei derselben richtigkhlich und /378/ inn ainer kürzt alle guette erledigung zuverhoffen unnd alßdann dem erbvheinndt mitt göttlichem beystandt unnd getrösten gewissen unnd hertzen dest außrichtlicher und sighaffter unnder augen gegangen werden möchte¹⁰. Wie dann iere gnedige herrn, von denen sy abgesannddt, nach erledigung solchen religion punctens sich der gesuechten hilfflaistung halben dermassen unnd inn solcher gehorsam zuerzaigen gesinnett, daß solches zweifels on der kgl. Mt. zu gnedigstem benüegen^h gefallen geraichen wurd¹¹.

Obwohl diesem Votum die vertretenen CA-Stände, nämlich neben Sachsen¹² auch Brandenburg-Küstrin, Württemberg, Pommern, Hessen und Henneberg¹³, beipflich-

^h benüegen] In ÖSTERREICH A (fol. 308^v): benuegigen.

¹⁰ Vgl. weiteres Argument dezidiert als Votum Sachsens im Bericht Schneideweins vom 24. 9. (wie Anm. 3, hier fol. 161 f.): Gegen die parallele Beratung beider HAA im Religionsausschuss und in den Kurien spricht, dass viele Stände nur mit einem Gesandten vertreten sind, /161/ unnd erfordert ein artickell so wol als der annder seiner hochwichtigkeit halben /161/ nicht alleine eines jetzlichen theils eine, sonndern wol mehr personenn, darmit ein jeder stattlich tractirt werdenn konnte.

¹¹ Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger betonten im Bericht vom 26. 9. 1556 an Hg. Christoph, Sachsen und Hessen hätten über dieses Erbieten hinaus vorgebracht, dass ihre Hh. sich bezüglich der Türkenhilfe aller gehorsam befeissen wurden (ERNST IV, Nr. 148 S. 166–174, hier 169).

¹² Dagegen befürworteten die Hgg. von Sachsen in der Weisung vom 4. 9. 1556 (Weimar) an Schneidewein zwar die Voranstellung des Religionsartikels, wollten aber die Vorziehung der Türkenhilfe billigen, falls der Kg. darauf bestünde, da an dieser Formalie /320/ nicht gros gelegen sei (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 320–324^v; hier 320^v. Or.). Erst im Zusammenhang mit der Freistellung änderten sie in der Weisung vom 25. 9. 1556 (Heldburg) ihre Position: Da sich die Türkengefahr relativiere und man für den Winter keine größeren Aktionen erwarte, /289/ unnd dann itziger zeit die occasion unnd gelegenheit ann die handt leuffet, das uff die freystellung der religion gedrungt werden magk, sollte Schneidewein nunmehr auf der Voranstellung der Religionsfrage beharren (ebd., fol. 288–291a^v, hier 289f. Or.).

¹³ Voten im Bericht Schneideweins vom 24. 9. (wie Anm. 3): /162/ Brandenburg-Küstrin: Die Türkengefahr ist groß, aber der sehlehn gefahre noch grosser. Unnd werenn sonnderlich die osterreichische, die der zeittlichenn hulff bedurfftenn unnd begertenn, auch inn der sehlehn gefahre. Welche darinnenn so wenig als inn der leiblichenn nott zulassenn, weil sie unnd anndere, so uff disenn reichstage vertzogen unnd vertroestet, mit hertzlichem verlanngen darnacher seufftzetenn, das die religion vorglichenn wurde. Wird die Religionsfrage vorgezogen, so were Gottes gnade zuverhoffenn. Da auch dieselbige mit mehrerm christlichem eiffer, dann bis anher beschehen, gefördertet unnd nicht verfolget wordenn oder nachmals gefördertet wurde, weil jetzt

ten, erhält Österreich mit 17 weiteren Stimmen¹⁴ die Mehrheit.

Vor dem folgenden Vortrag vor KR fordern die Gesandten der CA-Stände im FR vom Salzburger Referenten, dieweill diese handlung die religion /378'/ sach belangte, daß neben dem mereren auch ir einhellige mainung referiert werden solltt. Deß dann vermüg deß passauischen vertrags nicht gewaigert werden khünde.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT¹⁵. [Entsprechend Protokoll des KR, 84–86.]

FÜRSTENRAT. /378' f./ Umfrage zur Resolution des KR. Beide Seiten beharren auf ihren Voten.

/379/ Die [katholische] Mehrheit¹ besteht für den Vortrag vor KR darauf, dass neben dem 1. HA (Religionsvergleich) auch der hochnottwendig türggenhilff artickhell inn khainen lenngern verzug gestellt, sonnder alßgleich mitt unnd neben dem religion puncten fügenomben, gehandelt, zu schließlicher erledigung gebracht unnd, was beschlossen, inn die volnziehung gestellt werden solltt; angesehen daß diser punct ain sollich werckh unnd die gefärlicheit, so er auff im hatt, inn gemein unnd sonnderlich der sovil 1000 unnd ja 100 000 bedranngter christlicher seelen halb sollicher massen geschaffen, daß im mehreren fur ganntz pillich unnd nottwendig geachtet, desselben schleinige unnd richttige /379'/ erledigung nach aller muglicheit zufürderen unnd inn khainen ferneren verzug erwachsen zulassen, auß denn stattlichen und erheblichen, tringennden ursachen, die zum thail bey gethaner relation fürkhomen.

Österreich (Zasius): Als weiteres Argument ist KR das allt heerkhomben unnd gebrauch der Reichs consultation wol für die oren zu pleuen unnd außzufieren,

¹ [katholische] Mehrheit] HESSEN (fol. 52') differenzierter: Österreich, Salzburg, Bayern, Straßburg und die anderen katholischen Stände.

noch zeitt dartzu, so were es allenthalbenn besser gegangenn unnd wurde noch besser gehenn. Da aber Gottes wortt verfolgt unnd wieder dasselbige, auch Gott, gekrieget wurde, so wurde auch mehr unfugs unnd /162'/ straff folgenn. /163'/ Württemberg: Voranstellung der Religionsfrage. Pommern: Auch in der Vergangenheit ist die Religion wegen der Maßnahmen im Türkenkrieg und gegen Kriege im Reich zurückgestellt worden. Was aber der ausgang gewesenn, wuste mann auch, unnd das ungluck nuhr grosser wordenn. Unnd were alle nott inn Teutzschlanndt aus hindansetzung der religion kommenn, unnd were die nott nie hoher dann jetzt gewesenn, die religion billich vortzuziehenn. Dann so Gottes zorn gestillet, wurde gnad unnd gluck darbei sein. /164/ Hessen: Kritisieren, dass andere Gesandte unzureichend bevollmächtigt sind und sie deshalb bereits die 16. Woche untätig am RT aufgehalten werden. Voranstellung der Religionsfrage gemäß Passauer Vertrag und RAb 1555. /164'/ Schneidewein für Henneberg. Erwidert das Votum Straßburgs und fordert zumindest präparative Beratungen zum Modus des Religionsvergleichs, die rascher als die langwierigen Hauptverhandlungen und ohne die Anwesenheit von Theologen zu erledigen sind. Es ist nicht nur zu bedenken, dass der Türke weiter vorstoßen, /165/ sonndern auch der jungst tage unnd der herr Christus mit seinem ewigenn gericht herein brechenn mochte.

¹⁴ Gemäß Bericht der kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius an Ferdinand I. vom 24. 9. 1556 schlossen sich Österreich neben allen Ständen der geistlichen Bank auch Bayern, Jülich und die schwäbischen Gff. an (HHSStA Wien, RK RTA 37, fol. 127–130; hier 127. Kop.). Vgl. auch oben, Anm. 6.

¹⁵ Die österreichische Protokollierung (ÖSTERREICH B und A) zeichnet nur das Referat für KR auf, hingegen beinhalten WÜRZBURG (fol. 51 f.) und SPEYER (fol. 113') auch den Vortrag der geteilten Resolution des FR gemäß vorheriger Beschlussfassung.

wellicher massen es biß daheer im Heilligen Reich und auff allen gepflegnen reichstügen, wann ain punct oder articl auß der proposition ainem gemainen ausschuß zu consultieren bevolhen, mitt berattschlagung der übrigen, nichtt allain inn der proposition begriffen, sonnder auch andern zufälligen articln unnd sachen gehalten, unnd nemlich daß mitt denselben khainnß weegs still gestannden, sonnder durch denn ubrigen rest der stennd unnd pottschaftten zu allen thailn inn denn völligen rätthen¹⁶ immer fortt gehandlitt werden. /379^{f.}/ Auch wäre es ganz ungewöhnlich und unerhört, wenn bis zum Abschluss der Ausschussberatungen die übrigen Stände keinerlei Verhandlungen zu den anderen HAA in den Kurien führen und somit Zeit und Geld verschwenden würden. Deshalb soll dem Herkommen gemäß neben dem Religionsvergleich im Ausschuss in den Kurien die Türkenhilfe unverzüglich und parallel beraten werden.

/380^{f.}/ Straßburgⁱ verweist in der Umfrage darauf, da /380'/ man gleich jetzo solcher hilff ainig, daß dannoch noch vil zeitt unnd hanndlung darzu gehörte, wie die innß werckh zurichten unnd inn fürderlichen fürgang zupringen sein solltt etc.

/380^{f.}/ Die CA-Stände des FR haben sich /381/ mitt dem churfürstlichen bedenckhen pure, gestrackhs und dermassen verglichen, auff das der religion punnct vor allem zu hanndlen unnd vor erledigung desselben weder von türgenhilff noch ichten anderen zu tractieren.

Sowohl die CA- wie die katholischen Stände fordern Zasius als Referent des FR am kommenden Tag auf, ihre Argumente, die der Salzburger Referent beim vorherigen Vortrag vor KR teils vergessen hat, vorzubringen.

119 1556 September 25, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 381–386.

Reihenfolge der Beratungspunkte: Beharren der Mehrheit des FR gegen KR auf der sofortigen Vorlage des 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien und der parallelen Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss.

/381/ (Vormittag, 8 Uhr) FÜRSTENRAT. /381^{f.}/ Obwohl FR um 8 Uhr zum vereinbarten Korreferat mit KR bereit ist, muss man bis 9 Uhr abwarten, da KR noch die gestrige Resolution des FR berät.

/381^z–386/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 87–92. Ferner:] Beim ersten Referat des FR wird als zweites Argument der katholischen Mehrheit vorgebracht, /381'/ waß für verlenngerung volgen wurd, da

ⁱ Straßburg] In ÖSTERREICH A (fol. 312) abweichend [und falsch]: Salzburg.

¹⁶ = im Plenum der Kurien.

man mit der türggen /382/ hilff allain auff den tractat in praeparatoriis zum religion handl wartten würde^a.

/384/ Nach dem Referat der Resolution des FR hat der Mainzer Kanzler wider Erwarten nicht sofort jene des KR vorgetragen, sondern die kfl. Räte sind auffgestanden unnd sich inn ainem circulo underredt. Derweegen die pottscafften deß fursten raths auch zusammen getretten unnd sich unumbgefragt verglichen, daß der osterreichisch referent, /385/ so bald der meintzisch cantzler anheben wolltt, ime begegnen unnd vermelden solltte: Mann hette sich gleichwol im fursten rath alten herkhommen nach versehen, daß auff eröffnung desselben fursten raths bedenckhen die kfl. rath sich ieres bedenckhens also bald unnd on underredt wurden erclert haben. *Bitten, dies künfftig zu unterlassen und das Herkommen zu wahren. Entsprechender Vortrag vor KR. [Es folgt die Resolution des KR.]*

120 1556 September 26, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH A¹, fol. 317–319’.

Reihenfolge der Beratungspunkte: Beharren des KR auf der vorrangigen Vorlage des 1. HA (Religionsvergleich). Entscheidung zum Verhandlungsmodus beim 1. HA und zur parallelen Beratung des 2. HA (Türkenhilfe) erst später.

/317/ (Nachmittag, 3 Uhr) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 100–102^a. Ferner:] /319/ Einberufung der nächsten Sitzung des FR für Montag [28. 9.], 8 Uhr.

121 1556 September 28, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH A¹, fol. 319’ f.

Vertagung der Verhandlungen.

/319/ (Vormittag, vor 8 Uhr). Vor der geplanten Sitzung des FR um 8 Uhr kommt ein Württemberger Rat zu Zasius (Österreich) und bittet namens der CA-Stände des FR

^a würde] In ÖSTERREICH A (fol. 315) zusätzlich als Randvermerk [fehlt in der Textvorlage]: Beim folgenden Referat des Bedenkens der CA-Stände des FR hatt referens [Zasius, Österreich] zu vleiß umgangen, der niederösterreichischen gesandten angezogen begern in specie zu melden; wie dan in votis der confessionisten gemeldet worden.

^a 102] SPEYER (fol. 117) zusätzlich: Anschließend Unterrichtung des SR über den Verhandlungsstand, wonach noch alle handlung in der beratschlagung stünde, ob die religion sach oder andere articul etc. anfangs furzunehmen etc. Wen man dessen verglichen, solte es inenn nit verhaltens pleibenn. /117f./ Antwort SR: Haben sich in ihrer Kurie zur Geschäftsordnung bereits geeinigt.

¹ Das Protokoll für 26. 9. fehlt in ÖSTERREICH B.

¹ Das Protokoll für 28. 9. fehlt in ÖSTERREICH B.

um Aufschub der Verhandlungen bis kommenden Mittwoch, 7 Uhr. Welches nach gelegenhait der sachenn, sonnderlich deß fursten radts process, nicht kunden gewaigert werden.

/320/ Deshalb an diesem und am folgenden Tag keine Verhandlungen im FR.

122 1556 September 30, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 388–403’.

Zurückweisung der Vorwürfe des KR wegen der Verfahrensverstöße. Katholische Stände: Parallelberatung des 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss und des 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien. CA-Stände: Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts als Vorbedingung der Religionsverhandlungen. Bekenntnis zur Rechtsgültigkeit des Religionsfriedens.

/388/ (Vormittag) FÜRSTENRAT [Gesandte¹: Österreich, Bayern, Salzburg, Sachsen, Bamberg mit Augsburg, Brandenburg-Küstrin, Würzburg, Jülich, Speyer, Württemberg, Straßburg mit Konstanz und Murbach, Hessen, Regensburg, Pommern, Passau, Merseburg mit Meissen, Naumburg, (in 2. Umfrage) Henneberg, Fulda, Hersfeld, Prälaten, schwäbische Gff.²].

Österreich^a proponiert: Resolution des KR vom vergangenen Samstag³.

1. Umfrage. Österreich: /388f./ Es sind drei Punkte zu beraten: 1) Unmittelbare Reaktion auf den nächsten Vortrag des KR. 2) Zurückweisung des Vorwurfs, FR habe KR vorgegriffen, mit dem Argument, dass man beim /388/ religion puncten in terminis deß passauischen vertrags unnd aller anderen darauß unnd hernach erfolgten Reichs hanndlungen beliben wer. Und alß man sich mitt inen, den kfl. räthen, verglichen, an der tractation deß religions artickhls anzufahen, so hette man sich auch erinneret, waß derselb passauisch vertrag solcher tractation halb für ain bedinngte maaß und ordnung geeb⁴. Demselben wäre man inheriert unnd nachgevolgth, unnd /389/ hett nichts neus berathschlagt^b. Und sich waarlich nit versehen khünden, daß solches dem churfürsten rath zu ettwas beschwörung

^a Österreich] SACHSEN (fol. 157) differenzierter: Zasius für Österreich.

^b berathschlagt] SACHSEN (fol. 157) zusätzlich: FR beabsichtigt gegen den Vorwurf des KR nicht, das der religion unnd turckenhulffe tractation inneinander vormischet unnd confundiret, sonndern unnderschiedenn: Religion im Ausschuss, Türkenhilfe in den Kurien. /157/ Zu Letzterer hat man noch nicht beraten, was man thun wolte oder nicht, sonndern alleine dahin gemeinet, das der punct nicht eingestellet wurde.

¹ Präsenzliste erstellt anhand des Votenprotokolls in SACHSEN (fol. 157–170’).

² Die Württemberger Deputierten Massenbach und Eislinger merkten im Bericht vom 1. 10. 1556 an Hg. Christoph an, dass für die CA-Stände nur die oben Genannten anwesend waren, da der Mecklenburger Gesandte [Drachstedt] nach Wien verreist war und jene Mgf. Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach an den Kurienberatungen nicht teilnahmen (ERNST IV, Nr. 155 S. 178–180, hier 178).

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 100–102 [Nr. 14].

⁴ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 11.

gelangt werden sollte, dann demselben im wenigsten fürzugreifen were man nicht, sonnder vil mehr gesinnet, inn ainmuettigem, gleichem proceß mitt unnd neben inen zuhandlen unnd fürzuegen. 3) *Betonung vor KR, dass es mit den von der Mehrheit des FR vorgebrachten Argumenten für die parallele Beratung des 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien nicht die mainung hett, daß man sich von weegen laistung sollicher turggen hilff haubbttsächlich hette erklären wöllen, sonnder allain die motiva anzaigen, auß wellichen der fürstenn rath inn mehrerem /389'/ bewegt worden, der angezaigten nebenn handlung halben daß jhenig zuvermelden, wie daß nach lenngs fürgebracht. Ad 1) Votum, dass bey vorigen bedenkken aines gemeinen ausschuß halben zum religion handl nach innhaltts deß passauischen vertrags zu beharren unnd im selben dem buchstaben ermelltts passauischen vertrags gestrackhs zu innherieren. /389' f./ Ad 2 und 3) Vortrag der Entschuldigung, aber Beharren darauf, dass die Beratung des 2. HA (Türkenhilfe) und der weiteren HAA der Proposition /390/ lennger nitt zuverziehen, sonnder sich derselben fürnemung zwischen den beeden räthen alßbald zuvergleichen^c. Die vom KR geforderte Erläuterung zum Votum der CA-Stände des FR werden diese vorzubringen wissen.*

Bayern: Wie Österreich.

Salzburg: /390' f./ Zur Rechtfertigung des FR wie Österreich. Hingegen ist der erneute Vortrag des Beschlusses zur Parallelberatung des 1. und 2. HA nicht notwendig, sondern zunächst ist des KR /390'/ bedenkken inn selbigen puncten zuvernehmen unnd nach gethaner angeregten entschuldigung weiter darüber zu deliberieren.

Bamberg^d, Würzburg⁵: Wie Salzburg.

Speyer: Wie Österreich und Bayern.

Straßburg: Ebenso. Betont, dass es sich inn allweg nitt allain gepüren, sonnder auch ain notturfft sein wurd, auff angehörte mainung /391/ gleich in continenti auch ain bedenkken vom fürstenn rath anzuzaign^e, unnd da gleich solch bedenkken vor 10 mall fürkhomben, daß dannoch auff wenigst zuvermelden, daß man noch auff und bey demselben verharre etc.

^c zuvergleichen] SPEYER (fol. 118') zusätzlich: Zasius fügt zur Bekräftigung des Votums an, die kgl. Kommissare hätten heute die Nachricht erhalten, dass Ali Pascha am 19. 9. von Ofen aus mit einem großen Heer Ehg. Ferdinand entgegengezogen sei, also das ir f. Dlt. nuhn mehr teglichs einer feldt schlacht gewartetenn.

^d Bamberg] SACHSEN (fol. 158') differenzierter: *Votant ist Marquard von Berg, der auch Augsburg vertritt.*

^e anzuzaign] SACHSEN (fol. 160) differenzierter: *Vorzubringen ist eine Resolution des FR zur Beratungsform beim 1. HA (Religionsvergleich). Daneben ist zu bedenken, das die turckenhulff nicht eingestellt wurde. Mann sie auch nechst mit dem bedenkken nicht zu weit gegangen, dann mann noch nicht entschlossenn, ob sie allerseits unnd wie geleistet werdenn solle. Wiederholt das Votum für Konstanz und Murbach.*

⁵ In der Textvorlage an dieser Stelle wohl als Rechtfertigung für das von Österreich abweichende Votum der Hinweis darauf, die Bamberger und Würzburger Gesandten seien /390'/ gleich so wol neu zu den Reichs handlungen khomben und derselben gleich so ungeybbt [*ungeübt*] alls die zween saltzburgische doctores [Dr. Simon Bauer und Dr. Johann Chrysostomus Höchstetter].

Die übrigen Stände der geistlichen Bank^f sowie Jülich vergleichen sich mit Straßburg. Dabei hat der Jülicher Hofmeister⁶ daß ordentlich alltt heerkommen der relationen halb zwischen denn beeden rätthen (pro informatione der unwüssenden) auch stattlich deduciert^g.

Die Gesandten der CA-Stände^{h,7} schließen sich Salzburg darin an, daß nichts weiters zuvermelden, sonnder allain bey dem gelassen werden solltt, daß man mitt den kfl. rätthen dessen ainig, die handlung an dem religion tractat anzufahen, unnd daß sy⁸ ir votum pure et simpliciter allain auff dasselb gestellt hetten unnd nun erwartten wölltten, weiß sich die churfürstlichen /391'/ rätth weiter vergleichen und entschliessen wurden der verordnung oder form halben, dardurch sollicher tractat inn handlung zupringen etc.

Österreich (Zasius): Fasst die Mehrheit gemäß dem eigenen Votum zusammen und verweist Salzburg sowie die Gesandten der CA-Stände darauf, das es sich nicht also wurde thun lassen, sonnder zu erhallttung guetten willens zwischen

^f Stände der geistlichen Bank] SACHSEN (fol. 160') differenzierter mit weiteren Einzelvoten. Regensburg: Wie andere. Doch das auch theologi de praeparativis handeln muestenn, unnd das wol alternis diebus vonn der religion unnd turckenhulff tractirt werdenn konnte. /161/ Passau, Merseburg mit Meissen, Naumburg, Fulda, Hersfeld, Prälaten (vertreten durch St. Emmeram, Regensburg): Wie Österreich.

^g deduciert] SACHSEN (fol. 161) zusätzlich: [Schwäbische] Gff.: Wie Österreich. Betonen, dass entschuldigung gleichs anfangs gegenn denn churfurstischenn zuthun, das sie [FR] nicht weiter geschrittenn werenn mit irem bedenkenn.

^h Gesandten der CA-Stände] SACHSEN (fol. 158) differenzierter: Sachsen: Man möge es gegenüber KR bei der allgemeinen Aussage belassen, zunächst die Religionsfrage zu beraten, ohne festzulegen, ob bis zur Beschlussfassung, unnd alleine verfarenn unnd nichts oder ichtes darneben tractiret werdenn solte. Parallelberatung der Türkenhilfe ist nicht möglich, da gemäß Aussage Österreichs die churfurstische sich nicht theilenn wurdenn [für die gleichzeitige Beratung in Plenum und Ausschuss]. Von Sachsen ist die Beratung der Türkenhilfe zuvor angesprochen worden, um den Eindruck zu vermeiden, als wolle man sie dem Kg. dergestalt fuglich abschlagenn. /158'/ Deshalb wie Salzburg: Zunächst Anhörung des KR, dabei Bekantgabe des Zuges von Ali Pascha gegen Ehg. Ferdinand [vgl. Anm. c]. [Unmittelbar folgende Begründung des Votums durch Schneidewein: Hat dies wie andere CA-Stände gemäß vorheriger Absprache so vorgebracht, damit die erwehung der freistellunge inn der erste aus dem churfurstischenn inn fursten rathe herkeme unnd vonn euer f. Gnn. wegenn ich darinnenn zu vermeidunge allerlei dieselbige nicht inn der erste uff die ban bringenn dorffte unnd mueste, wiewol es darnacher dermassenn nicht erfolgenn wollenn noch konnenn etc.]. /159/ Votum Brandenburg-Küstrin: FR hat bisher lediglich beschlossen, die Religionsfrage als Erstes zu beraten, aber nicht in illum finem, ob sie alleine vorgenommenn unnd erortert unnd anddere, als die turckenhulff, gehinderet unnd abgeschlagenn werdenn solten. Inn deme were noch nichts zugelassenn noch begebenn. Sind bereit, sich zur forma der Religionsverhandlungen zu äußern. Zunächst wie Salzburg und Sachsen für Anhörung des KR. /159'-160'/ Württemberg, Hessen: Entsprechend Brandenburg-Küstrin. /160' f./ Pommern: Zunächst Anhörung des KR, doch muss auch FR zum Vortrag einer eigenen Resolution bereit sein.

⁶ Wilhelm von Neubofen, genannt Ley.

⁷ Gemäß Württemberger Bericht (wie Anm. 2) hatten sich die Gesandten der CA-Stände vorher über ihr gleichlautendes Votum (vgl. 2. Umfrage) abgesprochen (evtl. Bezugnahme auf die Versammlung der CA-Stände am 24. 9. [Nr. 355]).

⁸ = die Stände des FR.

den beeden rächen, dessen sich die alten vor jaren sovil möglich beflissen, gepürendt sein wolltt, ordnung mitt der consultation nach altem gebrauch inn Reichs handlungen zuhalltten. Welche ordnung also unfürdächtlich unnd wol heerkhomen, daß der fürstenn ratth auff vernemung deß churfürsten raths bedenckhen allweegen auch mitt ainem bedenckhen gefaßt gewesen auff daß jhenig, so die beed räch zu ainer zeitt inn abgesöndertenn berattschlagung tractiert hetten. /391' f./ *Er, Zasius, wird deshalb heute als Referent des FR dessen Mehrheitsbeschluss vor KR vortragen. Die Minderheit kann vorbringen /392/* (dasselb aber gleichwoll dem herkhommen prauch nach zu wider), daß sy zu ierem thail es noch bey voriger vermeldunng pleiben liessen unnd sich auff der churfürstlichen rätth eroffnung erst ferner underreden wöllttenⁱ.

2. *Umfrage, i-^hveranlasst dadurch, dass Zasius verstannden, daß Saltzburg sein errorem gemerckht unnd die confessionistischen auff die erinnerung der gepreüchlichen ordnung auch nit lustig geweißt, auß derselben zu schreiten^j.*

/392' Salzburg und die anderen katholischen Stände^k, die zuvor auß unerfahrunng dem saltzburgischen voto zugestimmbtt, schließen sich jetzt Österreich an.

Sachsen⁹: /392' f./ Kennt das alte Herkommen. Geschäftsordnung: Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) gemäß Passauer Vertrag und RAb 1555 im Ausschuss, jedoch

ⁱ wölltten] SACHSEN (fol. 161) zusätzlich: Lehnten gegen das Votum der Gff. [Anm. g] eine förmliche Entschuldigung bei KR ab: das were gar wieder denn gebrauch.

^h i-^hveranlasst ... schreiten] SACHSEN (fol. 161) abweichend und zusätzlich: 2. Umfrage dazu, wie inn der religion zuvorfarenn etc. Votum Österreich (Zasius): Wie in 1. Umfrage. Beratung des Religionsvergleichs nach Maßgabe des Passauer Vertrags. Dazu weitere Verhandlungen mit KR.

^k katholischen Stände] SACHSEN (fol. 161) differenzierter mit Einzelvoten. Bayern: Erklärung gegenüber KR, die Religionsfrage als Erstes zu beraten, ist umb sonnst, da darin bereits Einigkeit besteht. Deshalb auch Aussage zum Verhandlungsmodus, den der Passauer Vertrag mit brechte: Das scheidliche leutte inn gleicher antzal vorordenet etc. Salzburg: Entsprechend Bayern. /163' Bamberg: Wie zuvor, unnd das es mit der freistellung ettwas zu frue wehr etc. /164' Würzburg und Jülich: Verhandlungsmodus gemäß Passauer Vertrag. Mit der freistellung aber seie es noch zu frue. /165' Straßburg: Beratung der Religionsfrage gemäß Passauer Vertrag im Ausschuss, Parallelverhandlungen zur Türkenhilfe. Keine Aussage zur Freistellung. /166' Regensburg: Wie in 1. Umfrage. Keine Aussage zur Freistellung.

⁹ Zasius betonte im Bericht an Ferdinand I. vom 1. 10. 1556, er habe für obige Sitzung im Gegensatz zur sonst gebräuchlichen, summarischen Zusammenfassung von Voten in seinem Protokoll die Aussagen zur Freistellung im Detail aufgezeichnet, da bey yedem ierem voto ettwas sonnderlichs merckwürdig eingeführt unnd sonnst auch ain solcher proceß darundter gehalten, auch solche vermeldungen unnderschiedlich gethan worden, die dies rechtfertigen (HHSzA Wien, RK RTA 37, fol. 159–163; hier 159. Or.). Eine im Konz. des Berichts gestrichene Passage analysiert die mit der Freistellung verbundenen Ziele: Mit der Freistellung erlangten die Protestanten den zufal deß ubrigen rests teutscher nation, denn mit der Zerrüttung des geistlichen Standes und der folgenden Spaltung der geistlichen Bank im FR und entsprechenden Konsequenzen im KR ist es schon um den gantzen gaistlichen stand getan et sic per consequens um daz gantz ordenlich weesen deß Hailigen Reichs, alß deß durch die gaistlichen und stett lange zeit erhalten worden. Wann man aber den baum will gantzlich vertilgen, so muß es im grund angefangen und die wurtzel am ersten extirpiert werden (*ebd.*, fol. 164–169, hier 167f. Zit. nach der Wiedergabe bei BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 155, Anm. 113. Vgl. LANZINNER, *Friedenssicherung*, 230).

mit der Maßgabe, dass der /393/ religion frid^l inn seinen krefften beleiben, unverprüchlich gehalten und gar inn khain disputation gezogen werden sollt: Solcher gestallt, da schon die gesuchte vergleichung nitt erhaltten, es wäre gleich preparative oder principaliter, daß es dannoch bey dem ewigen, unbedingten religion friden sollte gelassen werden. *Muss dazu weisungsgemäß vorbringen, dass im Religionsfrieden bey der freystellung der gaistlichen ain solcher anhang begriffen¹⁰, dessen hohe beschwerlicheit er nicht reden noch dieselb gnugsam darthuen oder aussprechen möcht; zu dem das den jhenigen, so der handlung zu Augspurg beygewonnt, gnugsam bekhannt wer, mitt was difficultet solches zueganngen, und daß gleichwol der augspurgischen confession verwandten stend darein nichtt bewilligt, auch noch nitt willigten, sonnder die kgl. Mt. solchen anhang allain ex plenitudine potestatis hinein gesetzt¹¹. Weill sich dann nun die stend der augspurgischen confession mitt /393'/ disem vor Gott und ierem gewissen zum höchsten beschwerdt befunden und auß unvermeidlicher nothurfft zu gemüeth führten, wa[s] die angehenngte privation^m, da die lennger geltten und bleiben sollt, für sonndere zerrittung verursachen; wie dann schon allerlay davon gredt und sonst inn die weitleffigkeit gestellt wurde, daheer anders nichtts als weitleffigkeit und beschwerliche zerrittlicheit zue gewarten und allen denen, so ierer religion verwandt, ain solches ganntz unleidlich sein wollt: So were demnach inn namen und von wegen der junngen herrn zu Sachsen sein bedennckhen, das, ee und vor zu dem gemeinen ausschuß geschritten, die röm. kgl. Mt. mitt ganntz underthenigstem flehen und bitten zuersuechen sein sollt, das ir kgl. Mt. auß ierer hohen macht und gwallt inn solchem puncten und zu außlöschung und abthueung deß vermelden, hochbeschwerlichen anhangs allergnedigste und väterliche verenderung und besserung thuen wollt und den christlichen eifer, /394/ so sy zu disem underthenigsten bitt bewöggt, mitt gnaden bedencken wollt. Wie auch solches annders nicht gemeint würdt, dann daß solch bitten auff underthenigst und füeglichist fürzunehmen, und gar nitt der gestallt, daß sonst in dem ubrigen bey dem löblichen und nutzlichen religion fridenⁿ die wenigste zerrithung gesuecht oder darvon gewichen werden sollte etc.*

¹ religion frid] *SACHSEN (fol. 162) anders: der uffgerichte religion- und gemeiner friede.*

^m privation] *SACHSEN (fol. 162) differenzierter: Artikel beinhaltet, das er dem hertzutretenden privationem et maculam quasi ex delicto mit sich brechte, und derwegenn vor Gott, der welt und inn gewissen zuverantworten beschwerlich were, das privatio inn einem oder annderem, so delictum praesumptive importiret, derwegenn erfolgenn solte, da einer zu der rechtenn, wahrenn, christlichenn religion sich wendete.*

ⁿ religion friden] *SACHSEN (fol. 163) anders: religion- und gemeinenn lanndfriden.*

¹⁰ *Geistlicher Vorbehalt des Religionsfriedens (Art. 6) im RA 1555, § 18 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109f.). Zum Vorbringen durch Sachsen im FR vgl. WOLF, Geschichte, 32.*

¹¹ *Vgl. dazu die Replik der CA-Stände zur Freistellung [Nr. 505] mit Nachweisen und Erläuterungen.*

Brandenburg-Küstrin^o: /394f./ *Sein Herr bekennt sich hiermit öffentlich zur Rechtsgültigkeit des Religionsfriedens, so weit er ihn bewilligt hat. Hingegen haben weder er noch die anderen CA-Stände dem Geistlichen Vorbehalt zugestimmt, den der Kg. aus eigener Macht hinzugefügt hat. /394/* Unnd wiewoll es ir kgl. Mt. sonnder zweifels gnädighklich, vätterlich unnd guett gemaint unnd verhoffett, das mißvertrauen unnder den stenden dardurch abzuschneiden, so wehr doch solches nitt allain nichtt gevolgt, sonnder desselbigen mißvertrauens nur mehr worden. Wie das die täglich erfahrung zuerkennen /395/ geb, wie daß unnder den stenden seidheer nur mehr gewachsen unnd zugenomben alls auffgehört unnd nachgelassen. Unnd gesetzt, das gleich dasselb nicht beschehen, wie es doch offenntlich vor augen, so möchte sein gn. herr dannoch nit underlassen, zu gemüett [zu] füeren, wie beschwärllich unnd unträglich den verwandten der augspurgischen confession sein wolltt, vorgemellten verletzlichen anhang also zgedulden. Dann erstlich were denn bekennenner ierer religion zum höchsten verclainerlich unnd schmechlich, daß die jhenigen, so sich ierer mitt bekhandtnuß anhengig machten, mitt ainer solchen macul beschwerdtt und infamiert werden solltten. Dann obwol darbey gesetzt, daß solches niemandt an sein ehren schaden solltt¹², so möchte es doch one eerverletzung nitt zugeen, wann die privation unnd absteegung von den ministerien geordneter- unnd gesetzter massen statt haben unnd die mitbekhenner irer confession diser massen [für solche leuth^p] gehalltten werden solltten, alls die der administration, auch den ministerien vor zu sein für unteuglich erkant unnd geurthailtt werden. /395'/ Unnd dann fürs ander, daß auch nitt allain die bekhenner diser religion, sonnder auch die bekhandtnuß unnd haubbttsach an ir selbst mitt diser hoch beschwerlichsten macul unnd verachtung afficiert, angefochten unnd diffamiert wurde, solcher massen unnd gestalltt, daß den bekhenneren unnd anhangen derselben ierer religion weder gegen Gott noch der welltt verantwurtlich, solches mitt stillschweigen zu uberschreiten unnd daß ansehen zumachen, alls hetten sy inn ain solches bewilligt. Wie es dann bey den inn- unnd außlendischen, inn- unnd außserhalb theüttscher nation, unnd allen denen, so von ervolgung der handlung und der gethanen protestation seines herrn unnd anderer confessions verwandtten wider disen anhang khein wissen trüegen, daß ansehen haben müeßst, alls hetten sy ain solches nitt widersprochen, sonnder vermesslich gewilligt. Damitt dann nun diser hoch beschwerliche laßt nichtt auff inen, den confessions verwandten, mitt höchster verletzung nitt allain der eeren, sonnder auch ierer gewüssen berüerte [!], achtete er für hoch nott- /396/ wenndig, die kgl. Mt. mitt dem underthenigisten zu bitten, daß sy hierinn allergnedigste mildttering unnd verennderung fürnemen wolltten. Were auch inn namen seines gn. herrn

^o *Küstrin*] SACHSEN (fol. 163') zusätzlich vor dem Folgenden: *Verhandlungsmodus in der Religionsfrage gemäß Passauer Vertrag.*

^p für solche leuth] *Einfügung aus ÖSTERREICH A (fol. 326). Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

¹² *Wortlaut im Religionsfrieden: „yedoch seinnen eeren onenachtaillig“ (wie oben, Anm. 10).*

an die anderen gesandten und pottschaftten deß fürsten raths sein gnedigs gesinnen unnd beger, für sein personn gantz diennstlich und freuntlich bitt, daß sy inen sollich underthenigist unnd flehennlich bitten unnd ersuechen ann die kgl. Mt. zugelanggen nitt misfallen, sonnder mitt unnd neben inen dasselbe bitt fürbringen unnd zu pflantzung aller guetten richtigkheit unnd bestenndigen vertrauens under den stendden deß Reichs werben unnd erlangen helffen wollten, damit ir kgl. Mt. zu gewüßer einsetzung aller gutten richtigkheit unnd bestenndigen, volkhomnen vertrauens under den stenden daß jhenig, so sy auß ierer habenden hohen machtt gesetzt und geordnet, gleichßvahls in crafft derselben macht unnd gewallt widerumb außlöschen unnd abthuen wolltten; wie dann solches zu derselbenn ierer kgl. Mt. machtt unnd gewallt wol stuennd etc. /396f./ Falls die übrigen Stände sich dem anschließen, will er zur Formulierung der Bitte an den Kg. votieren.

/396/ Württemberg: Ihr Herr wäre bereit, über den Religionsvergleich nach Maßgabe des Passauer Vertrags zu beraten, wo nichtt seidher ganntz beschwerliche neuerunnngen eingefallen mitt der beschwerlichen clausel unnd anhang, so die kgl. Mt. vilbemelltter freystellung angehenckht¹³. Weill aber derselbe anhang

¹³ Der Oberrat in Stuttgart hatte in einem Gutachten für Hg. Christoph vom 21. 9. 1556 davon abgeraten, die Freistellung im FR zur Sprache zu bringen: /163/ Je lenger und mit mererm fleiss und ernst wir disen puncten nachdenken, ie weniger wir befinden können, denselbigen zu treiben und zu bestreiten weder zu rathen noch bei den gegentail zu erheben, desgleichen noch der zeit an im selbs billich oder auch one grosse zerrittung und enderung im reich (one vorgende gemaine eintrechtige vergleichung, wie es allerdings mit dem gaistlichen stand und derselbigen fürstenthumb und güter zu halten) thunlich sein werden. Hg. Christoph lehnte diese Empfehlung in einem eigenhd. Anhang zum Gutachten strikt ab: /164/ Soll ich wider mein gewissen ratschlagen oder schweigen, ist mir nit zu thun. Er sehe, dass durch den Religionsfrieden der sachen gar nit geholten, dan notorium und offembar [!], das nit allain das mistrauen under den stenden nit aufgehoben und erloschen, sonder noch mer sich gehauft durch disen condicionierten religionsfriden. Beispiele: Rüstungen und Kriegsgewerbe im Reich; das Verhalten von Ks. und Kg., quomodo scortantur cum illa belua Romana; die einseitige Auslegung des Religionsfriedens durch die katholischen Stände zum eigenen Vorteil; die Vorgabe, dass man sie, die pffaffen, wider unser selbst gewissen bei ierer abgottereie schützen und schirmen muess. Er, der Hg., ist beim RT verpflichtet, das zu raten, was dem Frieden im Reich dient, indem das Misstrauen behoben und die Glaubensspaltung beigelegt wird: Ks. bzw. Kg. sind an ihre Amtspflicht zu erinnern und wegen der Unmöglichkeit eines Konzils aufzufordern, /165/ ain sinodum nacionalem unter ihrer Leitung einzuberufen, um dort zu versuchen, die Vergleichung herzustellen. Dies kann nur gelingen, wenn zuvor die religion frei gestellt wurde dem gaistlichen als wol als den weltlichen, und vergunt und gestattet wurde meniglichen, so zu disem sinodo gehorig, liebere [!] zu reden und sein votum onegescheuht darzuthun und zu sagen; ob dan ain erz- oder sonst bischof oder prelat reformiern wolte und die abgottische misbreuch abrogieren und abthun wolte, das ime solches auch gestattet wurde; item das dan fursehen wurde, das die gaistlichen chur- und f. ungescheuchter ierer capitel publice und frei iere suffragia als f. und stende des reichs geben möchten; das auch fur ain furneme beschwerde vermeldet wurde, wie pfendlich, auch in dem reich von alter nit were herkomen seie, das die bischof und prelaten als membra imperii anders nit darfen ratschlagen, handeln noch beschliessen, dan was ieren capiteln gefellig und also ains thails auf der gaistlichen bank nit ain chur- oder furstenrat, sonder ains convent- und capitelsrat von rechtswegen genant solle werden, da dan nicht verschwigens beleibt (zit. nach ERNST IV, Nr. 146 S. 163–165. Vgl. SATTLER IV, 102f.; HÄBERLIN III, 145–147; LAUBACH, Nationalversammlung, 44; LANGENSTEINER, Land, 280f.).

dermassen geschaffen, daß nichts fruchtlichs /397/ außzurichten, so lanng der also unverendert belib, unnd da man sich schon inn hanndlung einließ, daß sich dannoch kheiner vergleichung zuversehen, so lanng die gaistliche freystellung mitt solchem anhang betrangt, unnd sich aber sonnst gemeine Reichs stend aines ewigen unnd bestenndigen fridens unnder ainannder verglichen, also daß auch die kgl. Mt. densselben verbriefen, verurkhunnden unnd inn daß Reich verkhünden lassen, unnd derwegen billich unnd aller erberkheitt gemeiß wer, daß yedermenighlich bey solchem gemeinen ewigen friden vestigkhlich beleiben solltt, wie dann sein herr bedachtt, von demselben khains wegs zu weichen, auch deß genntzlichen versehens wer, die ksl. unnd kgl. Mtt. wurden dessen nicht weniger für sich selbst gesinnetth unnd sonnst bei annderen zuverfüegen unnd darob zu halltten beflissen sein: Unnd aber wissenntlich und unvernainlich, was bey beschliessung desselben ewigen, gemainen fridenns unnder der consultation unnd von wegen der gaistlichen freystellung für beschwernussen eingefallen, also daß man sich solcher freystellung nitt genntzlich vergleichen khünden /397/ unnd derwegen die röm. kgl. Mt. auß hochheit unnd macht ieres khüniglichen gwalltts darein gegriffen unnd den beschwerlichen anhang hinzuegesetzt, denn aber die augspurgischen confession verwandten alzeit widersprochen, enttlich darwider protestiert¹⁴ und ire wichtige unnd grosse beschwörungen dargegen eingefüertt hetten, also unnd der gestallt, daß auch die kgl. Mt. dise wortt hinzue gesetzt: „Welliches man sich nit vergleichen khünden etc.“¹⁵ Dessen sich doch sein f. Gn., alß sie es vernomben, beschwerdt¹⁶, dasselb auch inn vilen lannden für zum höchsten beschwerlich angesehen worden unnd darauß nitt wenig mißvertrauen ennttstannden, sonnder sich dasselb ye lennger, je mehr, gehauffet. Weyll dann auff allen hievorigen reichstagen alle deliberationes dahinn gestannden, damitt dz schädlich müßvertrauen im Hailligen Reich abgewendtt unnd ain guett, bestenndig vertrauen gepflanzet unnd auffgericht werden möchtt, unnd die eüßerst notthurfft solches auch wol ervorderete, /398/ so were dem allem nach zuerlanngung aines solchen bestenndigen vertrauens khain annder mittl, alß daß denn stennden der augspurgischen confession diser infamia, so der vilberürtt anhang außdruckhlich mitt sich brächtt, abgeholfen unnd die freystellung on alle condition oder bedingnuß in genere gelassen. Darzu die armen unnderthanen von dem wortt Gottes unnd der rainen leer zu verderbung ierer seelen haill nitt abgehalltten¹⁷, sonder vil mehr

¹⁴ *Beim RT 1555 wurde der bereits konzipierte Protest der CA-Stände (20. 9. 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 230 S. 2127–2131) nicht übergeben, da Kg. Ferdinand in den Schlussverhandlungen die Aufnahme des Widerspruchs der CA-Stände gegen den Geistlichen Vorbehalt in den Artikel zuließ. Vgl. Nr. 505, fol. 467f.*

¹⁵ *Vgl. Anm. 10 bei Nr. 505.*

¹⁶ *Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 226 S. 2115–2121; ERNST III, Nr. 167 S. 333 (Schreiben des Hg. vom 20. 9. 1555).*

¹⁷ *Die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zsius verwiesen im Bericht vom 1. 10. (wie Anm. 9, hier fol. 160' f.) darauf, die CA-Stände würden die Freistellung nur für die Geistlichen fordern,*

bedacht wurde, daß die promissiones dei menigkhlich universaliter zugleich gegeben unnd pillich auch also gelassen werden solltten. /398 f./ *Bittet deshalb entsprechend Brandenburg-Küstrin die Stände des FR, diese Forderung an den Kg. zu unterstützen.*

/398/ *Hessen: Beratung des 1. HA gemäß Passauer Vertrag in einem Ausschuss. Muss die vorgebrachten Einwände bekräftigen, wonach der Geistliche Vorbehalt Misstrauen und Uneinigkeit im Reich bedingt, so dass nitt zu zweifeln, /399/ wo ir kgl. Mt. sich dessen also versehen, daß sie denn nitt hinzue gesetzzt haben wurden. Demnach Bitte an den Kg. wie in den Voten zuvor, diesen wider herauß zu setzen unnd es bey der ainmüettigen generalitet bleiben [zu] lassen. Darumb gesinnete er von seines herrn weegen gleichfalls ann die anndern pottschaftten, sich von solchem mitt bitt nichtt abzusonndern, sonnder mitt zu laisten helffen etc.⁹ Sovil aber den ainmall erlangnten friden beträff, bey dem gedächte sein herr vestigkhlich zu bleiben, und verseehe sich dessen zu den anndern stennden nichtt weniger.*

Pommern: /399 f./ Beratung des 1. HA im Ausschuss. Seine Herren, die Hgg.¹⁸, zweifeln nicht, Kg. habe die Inserierung des Geistlichen Vorbehalts /399/ guett gemeint und nicht erwartet, dass er Unruhe auslösen würde. Denn religion friden an im selbst erkhenntten seine herrn für ain gottlich, hailsam, nutzlich unnd ain solch werckh, /400/ deß im Heilligen Reich zu aller wolfarth unnd guettem gereichen unnd dardurch vil unhaills abzuprechen unnd zu fürkhomben sein wurd. Derwegen seine herrn dessen enttlich enttschlossen, solchen religion friden ires thaills bestenndigkhlich nachzusetzen unnd den vestiglich zu halltten; verhofften auch, die röm. kgl. Mt. wurd ieren dennselben lassen lieb sein, davon nitt abweichen, sonnder mitt allem ernnst darob halltten, und andere stend

⁹ etc.] *HESSEN (fol. 57') zusätzlich: Zweifeln nicht, wan solchs gesucht und erhalten, es wurde zu besserm vertrauen geraten und durch disse sach auch die andern desto ein gluckelichern ausgang gewinnen. Der turcken hilff halben: Wan es zu der tractation khomme, werde unser gn. herr sich so vernemen lassen, das sein f. Gn. dis nit uffhalten, sonder zubefurdern geneigt sei, verstanden werden mochte.*

ohne die Untertanen zu erwähnen. Diese Beschränkung erfolge aber, wie sie vertraulich erfahren hatten, aus taktischen Erwägungen, da nach dem Erhalt für die Geistlichen /161/ das annder inn ain billiche consequentz gezogen unnd nicht verwidert werden möcht. Deshalb hätten die CA-Stände den Württemberger Gesandten kritisiert, weil er die unnderthonen auch mit eingezogen, da sy doch irer jetzo im principieren zugeschweigen sich insonnderheit verglichen etc. Auch der bayerische Deputierte Perbinger betonte im Bericht an Hg. Albrecht vom 30. 9., nur Württemberg habe /498/ die armen unndderthanen hierinn bedacht, unnd inen der eingang des himels durch Christum, unnsern erloser, unnd sein heilig machendes wortt nit gespert werden sollt etc. (HStA München, KAA 3177, fol. 497–500'. Or.; präz. Grünwald, 3. 10.). Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 156 f.; LANGENSTEINER, Land, 281, Anm. 217.

¹⁸ *Beide Hgg. von Pommern wurden in diesem Zeitraum wie schon zu Anfang September (vgl. Anm. 5 bei Nr. 114) wegen der vorübergehenden Abberufung des Gesandten Wolde gemeinsam von L. Otto vertreten. Vgl. dessen getrennte, aber gleichlautende Berichte vom 20. 10. 1556 an die Hgg. Barnim und Philipp über die Verhandlungen vorwiegend zur Verhandlungsabfolge im Zusammenhang mit der Freistellung bis 17. 10.: AP Stettin, AKS II/163, pag. 573–598. Or. an Hg. Barnim; AKW 36, fol. 40–51'. Or. an Hg. Philipp.*

demselben, ain jeder nach seiner gepür, nachleben und den gehorsamblich volnziehen. /400 f./ *Da der Geistliche Vorbehalt gegen die Erwartung des Kgs. das Misstrauen nicht vermindert, sondern verstärkt, den Weg zur Erkenntnis der göttlichen Wahrheit versperrt und die Bekenner der CA nicht nur /400/ standts und guets, sonnder auch ambbts unnd der eeren entsetzt, unangesehen der darbey lautenden reservation der eeren etc., dann solches allain im puechstaben begriffen, aber inn der consequens unnd würckhlichen nachtruckh erzaigte sich strackh das widerspill, weill er nitt erachten khündt, wann ainer seines standts, ambbts und guetter nitt würdig, sonnder alls für unteüglich unnd untichtig darvon gestossen /401/ unnd ennttsetzt, wie solches ausser eerverletzung unnd offenntlicher schmach zugeen möcht: Deshalb haben die CA-Stände den Kg. auf dem RT 1555 gebeten, auf diese Konstitution zu verzichten. Da Kg. dem nicht gefolgt ist und sich nunmehr zeigt, dass der Geistliche Vorbehalt das Misstrauen mehrt, unnd also der kgl. Mt. willen und mainung nicht, sonnder das widerspil ervolgtt, so were in khainen zweifel zustellen, sonnder die gewüße hoffnung zuhaben, wann ir kgl. Mt. dise erzeelte beschwerliche gelegenheit ordennlich enttdeckht und sie umb allergnedigst vätterlich einsehen unnd abstellung gebürender weiß ersuecht, sy werden ain solch gnädigst unnd vätterlich einsehen thuen unnd die verenderung fürnemen, dardurch Gott unnd denn gewüssen ain genüegen beschehe /401/ unnd die augspurgischen confessions verwandten an der bekhanntnuß und dem bekennen nitt inn diffamation, schmaach unnd verclainerung gefüert werden. Richtet deshalb ebenfalls die Bitte an die Stände des FR um die gemeinsame Wendung an den Kg. Wenn dieser sodann die dinng dermassen moderiert, daß sy unnd iere conscientzen unnd gewüssen dises unträglichen laßts entthoben, so wer er auch der mainung, sich alßdann weitter ein- und an befürderung aller nottwendigen handlungen khain mangel erscheinen zulassen.*

Henneberg^r: Wie Sachsen unnd die anderen.

Österreich (Zasius): /401 f./ Fasst das Mehrheitsvotum zusammen und stellt fest: Obwohl die Gesandten der CA-Stände wegen des Geistlichen Vorbehalts /402/ jetzo strackhs auff den weeg deß gemeinen ausschuß im religion puncten etc. sich einzulassen bedenckhens hetten, neben angehenckhtem bitt unnd erpietten etc., unnd aber inn dem wechsel der umbfragen der anderen heren¹⁹ khainer darvon ettwas geredt, sonnder simpliciter seinem österreichischen voto zugestimptt, so beruewete also dieselb ir vermeldung etc. auff ieren selbst.

Die Gesandten der CA-Stände erheben sich daraufhin. Brandenburg-Küstrin trägt vor: Sy wolltten entweichen^s, unnd wer ir bitt, daß sich die annderen darüber unnderreden wolltten.

^r *Henneberg*] SACHSEN (fol. 167') differenzierter: Henneberg wird vertreten von Sachsen [Schneidewein].

^s entweichen] ÖSTERREICH A (fol. 332) abweichend: nit weichen. SACHSEN (fol. 167') entsprechend Textvorlage.

¹⁹ = die Gesandten der katholischen Stände.

Die Stände der geistlichen Bank sowie Bayern, Jülich und die schwäbischen Gff. treten in ein circulum zusammen und einigen sich auf folgende Antwort an die CA-Stände: /402' f./ Da weder der RAb 1555 noch die Proposition dieses RT Beratungen zur Freistellung vorsehen, haben ihnen ihre Herrschaften keine Vollmachten dazu erteilt. Können sich deshalb auf keinerlei Verhandlungen einlassen. Wollen aber zugestehen, dass die Bitte bei der Korrelation mit KR im Anschluss an den Vortrag des Mehrheitsbeschlusses referiert wird. Es bleibt den CA-Ständen überlassen, ihre Argumente schriftlich vorzulegen, damit der Referent sie entsprechend vorbringt.

/403/ Kurze Unterredung der CA-Stände. Vortrag durch Sachsen: Haben zumindest erwartet, dass die katholischen Gesandten anbieten, Weisungen zur Freistellung anzufordern[†]. Sonnsten der relation halb wolltten sie den referenten nitt maaß geben oder ettwas schriftlichs zuestellen, sonder vertrautten inen die sachen wol, unnd stellttten khain /403'/ zweifel inn ir legalitet. Zu dem, daß auch im churfürsten rath die dinng on daß weitter bedacht unnd sy sich der außgeführten ursachen unnd motif selbst wurden zu erinneren wissen.

Abschluss der Sitzung um 12 Uhr mittags.

123 1556 Oktober 3, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 405–408.

Vorrangige Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) in einem interkuralen Ausschuss, Parallelberatung der übrigen HAA in den Kurien gemäß Votum der geistlichen Kff. und der Mehrheit des FR. Beharren der weltlichen Kff. und der Minderheit des FR auf der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts als Vorbedingung. Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung.

/405/ (Vormittag) /405–408/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 122–130^a.]

/408/ (Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 131.]

[†] *anzufordern] SACHSEN (fol. 170) zusätzlich: Bitten, dies jetzt zu tun.*

^a *130] SACHSEN (fol. 173') differenzierter zur Anfrage des FR wegen des künftigen Verfahrens aufgrund der geteilten Beschlussfassung in den Kurien [vgl. KÜRMAINZ, pag. 130]: Nach dem Vortrag des Bedenkens für die CA-Stände des FR in KR/FR haben sich die katholischen Stände uffm sahl zusammenn gethan, wir furstische [nur CA-Stände] aber unns inn die gewonliche rathstubenn begebenn. Dorthin kommen wenig später je ein bayerischer und Salzburger Verordneter und teilen mit: Da sowohl im KR wie im FR geteilte Beschlüsse gefasst worden sind, haben sie [katholische Stände des FR] beim KR nachgefragt, ob sie sich sonnderen oder nachmals inn gemeine vonn denn sachenn weiter tractiren woltenn. KR hat geantwortet, das sie die dinge fernner sambtlich tractirenn unnd nicht sich sonnderen wolten. Reaktion der CA-Stände des FR: Weil wir gesehenn, das sie [katholische Stände von KR und FR] zusammenn getrettenn, so hettenn wir nicht dartzu gehenn wollenn unnd gedacht, sie hettenn ettwas sonnderliches vor sich zuthun. Weil wir aber das vermercketenn, so hette sich gleichwol geburet, das sie unns auch dartzu getzogenn. Woltenn unns auch fernner vorsehen, wann was inn gemeinem /174/ rathe zutractirenn, uns nicht auszuschliessenn oder sich vonn*

124 1556 Oktober 5, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 409–412'.

Beharren der CA-Stände auf der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Ablehnung diesbezüglicher Beratungen durch die katholischen Stände mangels Vollmacht.

/409/ (Vormittag^a) FÜRSTENRAT. Österreich (Zasius) proponiert: Referat des KR vom 3. 10.¹

Umfrage. Österreich: /409 f./ Die geistlichen Kff. vergleichen sich mit der Mehrheit des FR, die weltlichen Kff. mit den Gesandten der CA-Stände. Hat bisher keine Argumente vernommen, die eine Änderung des Votums veranlassen würden. Hat zudem zu dieser Frage² keine Vollmacht und Weisung, da alle Reichshandlungen, auf denen der jetzige RT beruht, nämlich der Passauer Vertrag, das Ausschreiben des RT und der RAb 1555 sowie die derzeitige Proposition nahelegen, /409'/ das angeregte difficultet sopiert³ und zu entlichem beschluß erledigt, alß zuvermuetten oder zubesorgen geweest, daß jetzo alhie vernner ettwas derweegen erregt werden solltt. Unnd derhalben sein bevelch mitt dem wenigsten nicht darauff gestellt werden khünden. /409' f./ Kann folglich mangels Vollmacht auf die Argumente der anderen Seite nicht eingehen und beharrt auf dem Mehrheitsvotum des FR. Bittet die CA-Stände, dass sie zur Beförderung der Religionsverhandlungen und der anderen proponierten Artikel /410/ sich den sachen näheren unnd dise unverhoffte unnd unversehene difficultet nitt lennger movieren, sonnder darvon güettlich absteen unnd schierist zum handl, darumb man alhie wer, greiffen wolttten. Deß dann am meißten zu befurderung der eeren Gottes, viler seelen haill /410'/ unnd seeligmachung und sonst inn vil weeg zu allem gueten reichen, auch Gott dem almechtigen gefellig, der khüniglichen proposition ebenmessig unnd ain solch werckh sein wurd, darauß alle richtigkeit, vertreülicheit und gutter verstand inn dem ewigen und zeitlichen unnder den stenden befördert.

unns abtzuanderen. Hettenn auch die zusammenhaltunge der churfurstischenn gerne vorstanden. Hielten die vor recht unnd guet. Woltenn unns auch vonn inenn one wichtige ursachenn nicht sonnderenn. Dergleichenn sie auch thun wolten zu erhaltunge guetes, freundlichenn willens etc. Die katholischen Stände haben das zusammenntretten nicht gefeherlicher weisse geschehenn entschuldiget unnd sich erbottenn, wie herkommenn zuhalten etc. WÜRZBURG (fol. 59') zur Anfrage des FR: Wiewol im fursten radt ettlich geachtet, daß vonnoten wolte numals sein, von wegen solcher spaltigkhaytt den radt alsbald zu sundern, so ist doch solches verplyben und gemainlich in vollem radt weytter von sachen zu reden fur ratsamer beschlossen. Welches bedencken die churfurstlichen auch also gehapt etc.

^a Vormittag] SACHSEN (fol. 103) differenzierter: zwischen 8 und 9 Uhr.

¹ KURMAINZ, pag. 122–126 [Nr. 17].

² = zur Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

³ = ‚eingeschläfert‘, beschwichtigt.

Die Stände der geistlichen Bank^b sowie Bayern, Jülich und die schwäbischen Gff. schließen sich Österreich an.

Die Gesandten der CA-Stände^c beharren ebenfalls auf ihrem Votum und bringen zwei weitere Argumente gegen den Geistlichen Vorbehalt vor, nämlich daß bei jünnger handlung zu Augspurg nicht allain die verwandten der augspurgischen confession, sonder auch die gaistlichen inn denn jertzstreitenden vorbehallt oder anhang nicht gewilligt⁴; deß dann die wortt: „daß man sich nitt vergleichen khünden“, unnd daß die kgl. Mt. solches ex plenitudine potestatis constituiert, zu erkennen geben. Zum annderen, daß auch die gaistlichen solchen vorbehallts oder anhangs halben inn /411/ ainem gemeinen religion ausschuff nicht libere unnd frey votieren möchten, alß da sy sich in dem freyen stand wußten, daß sy khain privation noch dergleichen verletzung ann eer unnd guett zubesorgen. /411 f./ Da nun die Förderung der Ehre Gottes, die damit verknüpft ist, in höherem Maße Aufgabe der geistlichen als der weltlichen Stände ist, bitten sie um Anschluss an ihre und der weltlichen Kff. Position. Zum anderen handelt es sich um keine neue Debatte, da die Problematik auf dem RT 1555 ausführlich verhandelt worden ist und der jetzige RT gemäß der Prorogation im RAb 1555 nicht nur der Hauptartikel wegen, /411/ sonnder auch beineben expresse, was mittler weill fürfallen möchte⁵, zu gleich fürgenomben unnd ernennth worden. Weill dann dises nitt ain geringer fürfall, so wer billich, dennselben auch zu erledigen etc.

/411–412/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 138–142.]

125 1556 Oktober 6, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 412–415’.

Ablehnung der Freistellungsforderung durch die katholischen Stände trotz der Modifizierung.

^b *geistlichen Bank] SACHSEN (fol. 103’) differenzierter: Von diesen betont besonders der Speyerer Gesandte, er hette nicht bevelich, sich mit dem wenigstenn darauff einzulassen, unnd bete vor sich diennstlich, vonn sollichem beschwerlichenn wege abzustehenn unnd kgl. Mt. darmit unnderthenigst zuverschonenn.*

^c *Gesandten der CA-Stände] SACHSEN (fol. 103’) differenzierter mit Einzelvoten. /103–104/ Sachsen: Wie oben als Gesamtvoatum der CA-Stände. Zusätzlich: /104/ Weil auch sollicher punct der religion mit anhengig were, so konnte das mehrer vermöge des passauischenn vertrags darinnenn nicht statt habenn. Brandenburg-Küstrin: Freistellung belangt die Ehre Gottes. Unnd sie, welche denn namenn der geistlichenn hettenn, werenn schuldig, vor annderenn Gottes ehre unnd wortt zubeforderenn. Bittet deshalb um Anschluss an die CA-Stände, da kein bestendiger friede sonnst bleibenn konnte. Württemberg: /104’ f./ Verhandlungen im Religionsausschuss können wegen des Geistlichen Vorbehalts /105/ aus forcht unnd der beurrtenn besorgnis vonn geistlichenn nicht fruchtbarlich geschehenn. Darumb erforderte die notturfft, solliches uffzuheben. Pommern: Zulassung der Freistellung würde die Hauptverhandlungen des RT befördern. Beharren auf der Forderung. Hessen: Ebenso; doch mit vorbehalt, sich fernner, was sie inn bevelich hettenn, zuerklerenn.*

⁴ *Vgl. Anm. 3 bei Nr. 17.*

⁵ *RAb 1555, § 141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).*

/412/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Salzburg präsidiert und proponiert. Umfrage zu der am Vortag von den weltlichen Kff. vorgebrachten, modifizierten Freistellungsforderung mit der Zusage, die Hstt. und geistlichen Güter nicht zu profanieren.

Salzburg: Haben auß zuvor eingefüerten ursachen erclärt, daß sy auff das fürgeschlagen mittl gleich so wenig bevelch hetten alls auff das principal. Könnten sich auch wol erinnern, daß diß mittell bei der jüngst zu Augspurg gepflegnen handlung deß religion fridens mehrmalln auff die paan khomben und stattlich disputiert, aber von den gaistlichen unnd catholicis allemall für unerheblich unnd der sachen unnebehilfflich angesehen worden¹.

/413/ Österreich (Zasius): Wie Salzburg, mit zusätzlicher Erklärung an die weltlichen Kff., man erkenne ihr Bemühen um die Herstellung der Einigkeit in KR und FR mit Dank an, und das man nichtt zweifflete, ierenthalb wurd die sach wol unnd guett gemaint. Aber hie khündt man nicht weichen. /413 f./ Auch kann man sich mangels Weisung auf keinerlei Vergleichsmittel einlassen. Deshalb Aufforderung an die CA-Stände in KR und FR, die Hauptverhandlungen nicht länger aufzuhalten und den Kg., der ohnehin mit vielen Aufgaben zum Wohl des Vaterlands belastet ist, /413/ mitt sollicher spalltung und widerwertigen für- unnd anbringen guettlich zuverschonen.

Die übrigen Stände der geistlichen Bank² sowie Bayern^a, Jülich und die schwäbischen Gff. schließen sich Salzburg und Österreich an, wobei Bayern und Jülich aber einschränken: Lehnen zwar diesen Vergleichsvorschlag mangels Vollmacht ab; so zweiffelten inen doch nicht, wo andere unnd solliche mittel hierinn bedacht, die an inen selbst erheblich und treglich, so wurden iere gn. herrn sich zweifflls on darvon nitt absöndern³.

^a Bayern] SACHSEN (fol. 106') differenzierter mit Einzelvotum [nach Salzburg, vor Österreich]: Der Vergleichsvorschlag ist bereits auf dem RT 1555 von den geistlichen Ständen abgelehnt worden. Da aber sonst solliche mittel vorgeschlagenn wurdenn, die beidenn theilenn leidlich, so hielte er es darfur, sein gnediger herr wurde sich derenn nebenn anderenn ettwan vergleichenn etc.

¹ Vgl. das KR-Protokoll 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, hier fol. 431, S. 980; fol. 769f., S. 1206; fol. 781–783, S. 1213f. FR-Protokoll: Ebd., Nr. 146, hier fol. 93f., S. 1598; fol. 104, 106'f., S. 1606f. (mit zugehörigem Aktenstück: Nr. 192, hier S. 1920); unfol., S. 1653f. Als Kompromissvorschlag der CA-Stände: Ebd., Nr. 216, hier S. 2053. Vgl. WOLF, Religionsfriede, 134f.; GOTTHARD, Religionsfrieden, 148. Zu den entsprechenden Erklärungen der CA-Stände vor dem Kg. beim RT 1555 vgl. Anm. 1 bei Nr. 19.

² Der bfl. Speyerer Gesandte W. Arzt war bereits vor dieser Beratung im Bericht an Bf. Rudolf vom 5. 10. der Überzeugung, dass sich auf katholischer Seite niemand (139) mit dem wenigsten darauff einlassen werde, da sollich fuergeschlagen mittel auf jungsten reichstag zue Augspurg auch (sed frustra) fuerkomen (GLA Karlsrube, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 138–139; hier 139. Or.; präs. Udenheim, 10. 10.).

³ Das gemäßigte Votum Perbingers für Bayern entsprach in den Grundzügen einer Weisung Hg. Albrechts vom 5. 10. 1556 (München), die Perbinger allerdings noch nicht vorlag: Der Hg. lehnte die Freistellung, speziell die Religionsfreiheit der Untertanen (vgl. Anm. 17 bei Nr. 122) ab, da sie (511) dahin gericht, die geistlichen stenndt des Heiligen Reichs unnd die ganntz ecclesiam hierarchiam dardurch zestürzten unnd den unnderthanen, so one das ad licentiam istam evangelicam genaigt, zu völligem abfal ursach zegeben; daraus lestlich die baide gewislich zugewartten: Erstlich

Österreich, das an diesem Tag nach Bayern votiert, hat dieses Erbietten zu vleiß umbganngen, sonnder vil mehr der mainung gewesen, daß es sich nicht fueglichen wurde mittlen lassen auß mangel der bevelch etc. Dem schließen sich alle geistlichen Stände an.

/413' f./ Die Gesandten der CA-Stände^b befürworten den Vorschlag der weltlichen Kff. ausdrücklich und erklären, dass sie /414/ von ierer herren weegen urbittig, die fürkhombung der prophanation unnd alle andere zeitliche unnd erbliche alienation der gaistischen güetter etiam sub gravissimis poenis nottürfftiglich zu bedenckhen, von ierer herren weegen inns werckh zurichten unnd an nichten ermanglen zulassen, deß zu bestenndigster unnd crefftigisten assecuration dessen alles immer zutreglich sein möchte.

Württemberg: Befürwortet den Vergleichsvorschlag besonders nachdrücklich; mitt der specifierten, ausfuerlichen vermeldung, das, wie sein herr je unnd allweegen deßen gesinneth geweest unnd noch wer, von den gaistischen güettern daß wenigist nicht an sich zu ziehen oder zu prophanieren. Also möchte die

^b *Gesandten der CA-Stände] SACHSEN (fol. 107) differenzierter mit Einzelvoten [vgl. auch oben]. /107 f./ Sachsen mit Henneberg: Wie Gesamtutum der CA-Stände oben. Zusätzlich: /107' Weil aber Beiern auch sich horenn lassenn, da leidliche wege oder mittel gefundenn werdenn mochten etc. [vgl. Anm. a], so wolte gleichwol darvon zuredenn sein, ob andnere mochten gefundenn unnd darinnenn vorgeleunge getroffenn werdenn. /108/ Brandenburg-Küstrin: Entsprechend Sachsen. /109/ Pommern: Ist beauftragt, für die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts einzutreten. Unnd wie die geistliche nicht bevelich hettenn, also wueste er seine habennde bevelich nicht zuuberschreitenn. /109 f./ Befürwortet den Vergleichsvorschlag der weltlichen Kff.*

der entlich undtergangn unser allten catholischen religion [...], zum andern die zerstörung, abfall unnd verenderung des Heiligen Römischen Reichs teütscher nation. *Andererseits wollte der Hg. verhindern, infolge einer Ablehnung /511'/ noch mer unlust zu vorigem auf unns und unser furstenthumb zeladen. /511' f./ Perbinger sollte deshalb vorgeben, er habe noch keine Weisung, befürworte aber die Aufnahme der Verhandlungen zum Religionsvergleich. Würde dieser erreicht, /512/ bedarf es diser disputation nimer; wo aber nit, alsdann wirdt es erst zeit sein, verrer davon zereden und zeratschlagen. Nur falls andere katholische Stände die Freistellung argumentativ ablehnten, sollte Perbinger sich sequendo mit denselben vergleichen, aber, wie obgemelt, nit der anfennger sein, dan solches den geistlichen, als denen zum maisten daran gelegen, mer dann unns wol geburt und zusteet. Gegebenenfalls sei davon zu reden, auf welchem weg /512'/ die freystellung zemiltern. [...] Dann sovil sonnderlich die unnderthanen betrifft, do es mit bewilligung der kgl. Mt. unnd anderer catholischer stenndt, auch ordenlicher autoritet beschehe, solt unns nit zuwider sein, sovil uns zethun gebürt, die communion sub utraque, indifferentiam ciborum, auch ordinationem coniugatorum zubewilligen unnd daneben zu ainer erbarn cristlichen reformation neben irer kgl. Mt. unnd andern stennden treulich zeraten, zehellffen unnd in unnsrem furstenthumb mit ernst ins werck zerichten (HStA München, KAA 3177, fol. 511–513'. Or.; präz. 8. 10. Konz. Hd. Hundt ebd., fol. 507–509'. Druck: MAYER, Hundt, 218f. Vgl. RITTER I, 135; HEIL, Reichspolitik, 146). Perbinger betonte im Bericht vom 9. 10. 1556, er habe sich der Freistellung /516'/ nit sonnders angenommen, da die Religionsfreiheit der Untertanen nicht angesprochen worden sei und die Forderung in dieser Form vorrangig die geistlichen Stände betreffe. Seinem Votum hätten sich Jülich und die schwäbischen Gff. angeschlossen, auch hätten ihnen soliche schidliche vermeldung die confessions verwandten wol gefallen lassen. Die Stände der geistlichen Bank lehnten dagegen jegliche Vermittlung ab und beharrten strikt auf der Rechtsgültigkeit des Geistlichen Vorbehalts (ebd., fol. 515–519'. Or.; präz. o. O., 11. 10.).*

ermellte assecuration nicht hoch gnug gespannen unnd so scharpff das immer sein khündte, nicht verpeentt werden, sein f. Gn. wurden es ieren belieben lassen. Darumben sie, die gesandten, auch gern /414'/ nachgedennckhen unnd befürderen helffen wolltten, daß solche assecuration nur in meliori forma auffgericht, verglichen unnd alle alienation deß haubbtgutts unnd der järlichen gefäll an gaistlichen güettern weder per donationes noch successiones oder ainiche andere weeg von seinem corpore zuverennderen, stattlich und bestenniglich fürkhomben, die stiftt auch bey ierer freien waal, jurisdiction unnd gerechtsame zu lassen. Und sich dessen alles auff das verbündtlichist und krefftigist zuverschreiben unnd zuverobligieren khain mangel erscheinen solltt etc. *Bitten die katholischen Stände um Vergleichung.*

Hessen: Weichen mit ihrem Votum von den anderen CA-Ständen insofern ab, als sie bezüglich des Verhandlungsgangs auf dem strikten Vollzug des Passauer Vertrags beharren, da ihr Herr deß gemuets, nit allain sovil die religion belangte, /415/ sonder auch sonst inn all andere weg bei dem innhalttt passauischen vertrags zu pleiben. Dessen hetten sy claren bevelch, unnd wolltten weder durch disen noch ainichen andern actum auß dem passauischen vertrag geschritten sein⁴.^{c-c} Schließen sich zwar in der Freistellungsforderung den CA-Ständen an, aber doch anderer gestalt nicht, alß das solches one verhinderung und nachtheill der andern articl sein⁵, unnd nicht dest weniger die andern articl auch gehandelt werden solltten^c.

^{c-c} Schließen ... solltten] SACHSEN (fol. 108') differenzierter: Erwarten bezüglich der Freistellung,

⁴ Die hessischen Gesandten beharrten auf der Geltung des Passauer Vertrags aufgrund der dort im Zusammenhang mit der Entlassung Lgf. Philipps aus ksl. Haft festgelegten Suspendierung der u. a. vom Deutschmeister während des Schmalkaldischen Kriegs gegen den Lgf. angestregten RKG-Prozesse sowie wegen der Suspendierung des Vollzugs der Urteile im Katzenelnbogener Erbfolgestreit und der Wiederaufnahme von Vergleichsverhandlungen (Passauer Vertrag, §§ 2–5: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 125 f.). Zur Entwicklung des Streits um das Erbe der wirtschaftlich bedeutsamen Ober- und Niedergf. Katzenelnbogen seit 1479/1493 zwischen den Lgff. von Hessen und den Gff. von Nassau-Dillenburg auch vor dem Hintergrund der Reichspolitik besonders Lgf. Philipps bis 1547 vgl. SCHMIDT, *Erbe*, 10–41 (Lit.). Weitere Entwicklung bis zur Lösung des Streits in Frankfurt am 30. 6. 1557 mit dem entscheidenden Durchbruch im Frühsommer 1556: SCHMIDT, *Lösung*; bes. 23–36, 52–54. Korrespondenzen von Anfang 1556 bis zur Beilegung 1557: MEINARDUS, *Erbfolgestreit*, Nrr. 302–326 S. 340–362 *passim*.

⁵ Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger baten im Bericht vom 1. 10. 1556 an Hg. Christoph um Weisung für den Fall, dass neben Kursachsen und Kurbrandenburg auch die Hgg. von Sachsen, Pommern und Hessen die Verhandlungen ohne Erledigung der Freistellung fortsetzen würden und allein Kurpfalz den Widerstand aufrecht erhielt (ERNST IV, Nr. 155 S. 178–180, hier 180). Der Hg. wies sie am 11. 10. (Stuttgart) an, sich der Mehrheit der CA-Stände anzuschließen, also weiterhin auf der Freistellung zu beharren, ohne aber die Beratung der HAA zu verweigern (*ibd.*, Nr. 155 S. 180, Anm. 3). Zuvor hatte er in der Weisung vom 8. 10. (Stuttgart) sein Eintreten für die Freistellung nochmals verteidigt, da dadurch das seit jar her gewert mistrauen und ursach der zerrüttung im ganzen reich teutscher nation ufgehebt werden könne, zugleich aber betont, damit den Religionsfrieden nicht infrage zu stellen. Selbst wenn man nichts erreichte, so hätten die CA-Stände doch ihre Gewissenspflicht erfüllt und bezeugt, dass der Artikel ohne ihre Zustimmung in den Religionsfrieden inseriert worden sei. Dies sollte in einem Protest bekräftigt werden (*ibd.*, Nr. 157 S. 181–183, Zitat 182).

/415f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 143–146.]

126 1556 Oktober 7, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 417–421.

Geteilte Resolution zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) und zur Aufhebung des Geistlichen Vobehalts. Keine Festlegung bezüglich der Aufnahme der Hauptverhandlungen.

/417/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Österreich^a proponiert: Beratung der geteilten Voten vom Vortag.

Umfrage. Österreich: Da die andere Seite nicht zum Anschluss an die geistlichen Kff. und die Mehrheit des FR zu bewegen ist, muss man dem hergebrachten geprauch unnd gewönnlicher ordnung nach /417f./ notgedrungen eine geteilte Resolution zunächst SR und anschließend den kgl. Kommissaren vorbringen. Formulierung der geteilten Resolution durch die Mainzer Kanzlei. Nach der Übergabe Aufnahme der Hauptverhandlungen zum 1. HA (Religionsvergleich) in einem Ausschuss und zum 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien, und zwar /417' / on weiter verziehen unnd unerwartet der kgl. Mt. resolution über den eingefallnen incident articl¹, alls durch welchen /418/ die sachen one das vil tåg herumb unnützlich auffgehallten und verzogen worden.

Dem schließen sich alle katholischen Stände^{b,2} an.

die churfürstische wurdenn ettwann unnder sich sehenn, wie mann sich der zweierlei meinunge vorgeleichenn unnd /109/ diese disputatio uff eine seitenn gesetzt werdenn konnte. Unnd hielte es auch dergestalt wie wir anndere [CA-Stände im FR] noch darfur etc. Unnd das zuvor eine ansuchunge derhalbenn zuthun, doch one nachteil unnd vorhinderung der proponiertenn artickell, unnd das daraus sonst kein praeiudicium erfolgenn oder das sonst anndere bequeme mittel gefundenn werdenn mochtenn.

^a Österreich] SACHSEN (fol. 174) differenzierter: Zasius für Österreich.

^b alle katholischen Stände] SACHSEN (fol. 175 ff.) differenzierter mit Einzelvoten. /175/ Bayern: Entsprechend Österreich. Zusätzlich: Dass das Vorbringen der geteilten Resolution vor SR und kgl. Kommissaren der gestalt geschehe, als flosse es aus beidenn rethenn [KR und FR] her etc. /175'/ Salzburg: Wie Österreich und Bayern. Bamberg: Ebenso. Würzburg: Wie Österreich. Jülich: /175', 177/ Bedauern die Übergabe geteilter Resolution. Fortsetzung der Hauptverhandlungen ist nur möglich, wenn /177/ das obstaculum mit der freistellung removiert. Wenn nun der chur- unnd fürstische rathe sich nicht inn deme konntenn selbst vergleichen, so woltenn sie durch die kgl. Mt. oder

¹ = den Streit um den Geistlichen Vorbehalt.

² Der erstmals am FR teilnehmende Eichstätter Gesandte N. Seld versuchte den Sessionsstreit mit Speyer (Anm. b) vor der Sitzung gütlich mit W. Arzt (Speyer) zu regeln, um den Austrag im FR zu vermeiden, der vor den CA-Ständen odiosum und spöttlich wäre. Da beide auf dem Vorrang beharrten, kam der Streit im FR zur Sprache, wenn auch in abgemilderter Form, wobei Arzt aber den älteren Protest wiederholte (Bericht Arzt an Bf. Rudolf vom 13. 10. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 165–167'. Or.; prä. Udenheim, 19. 10.).

Die Gesandten der CA-Stände^c billigen das Referat der geteilten Resolution vor SR und die Übergabe an die kgl. Kommissare, lehnen aber die Festlegung ab, wessen sich nach verrichtung ermellter relationen weiter zuverhallten, sonnder darfür geachtet, solches wäre noch zu früee, das auch die churfürstlichen räth disen morgen nicht so weitt schreiten wurden.

/418f./ Dies veranlasst den österreichischen Referenten zur Durchführung einer 2. Umfrage, um die CA-Stände zum Anschluss an die Mehrheit zu bewegen oder zumindest ihre weiteren Absichten in Erfahrung zu bringen.

/418'/ 2. Umfrage. Österreich: Erneute Argumentation^d für die Verhandlungsaufnahme nach Übergabe der Resolution, wobei die schädlicheit deß verzugs etc. stattlich außgefüert wird³.

Bayern und Straßburg: Bringen als Vermittlungsvorschlag vor, die Hauptverhandlungen aufzunehmen, doch dasselb unvergrifflich unnd solcher gestallt, daß durch solche berathschlagung nichts schließlichs gehandelt oder für beschlos-

derselbigenn commissarienn inn vergleichung zubringenn sein. Eichstätt (Seld): Ist er kürzlich angekommen, votiert wie Österreich. Hat sich im Sessionsstreit mit Speyer unter Rechtsvorbehalt auf den eigenen Vorrang an diesem Tag geeinigt. /177'/ Speyer mit Worms: Sessionsvorbehalt wie Eichstätt. Zur Hauptsache wie Österreich, unnd das unvorgrifflich dieweil vonn andern artickeln gehandelt wurde. Straßburg mit Konstanz und Murbach: Zunächst Referat vor SR. Welches er zu bericht, wie es vor alters gehalten, angetzeiget wolte habenn. /177' f./ Anschließend schriftliche Übergabe an die kgl. Kommissare mit Ausführung der beiderseitigen Argumente. Da die Weitergabe an den Kg. und das Abwarten von dessen Erklärung die Beratung zu lange aufhalten würde, sollten mittlerweile die Verhandlungen zur Türkenhilfe unverbindlich aufgenommen werden. /178'/ Regensburg: Würde zunächst, wie ohnehin schon beschlossen, dem 1. HA (Religionsvergleich) als principalenn abgeholfen, so were der freistellung nicht not, noch fernner etwas davon als accessorie zuhandlen. Da dieser Weg aber verweigert wird, ist die geteilte Resolution zu übergeben. Die folgenden katholischen Stände: Wie Österreich, Bayern und Straßburg.

^c Gesandten der CA-Stände] SACHSEN (fol. 175' ff.) differenzierter mit Einzelvoten. /175'/ Sachsen mit Henneberg: Vortrag und Übergabe der geteilten Resolution. Unnd wann das verrichtet, dann ann mir [Schneidewein] weiter vermuege habenndenn bevelichs keine unbilliche verhinderung sein zulassen etc. Brandenburg-Küstrin: Verhandlungsforgang nach Übergabe der Resolution bedarf weiterer Beratung. /177'/ Pommern: Übergabe der geteilten Resolution. Württemberg: Referat der Resolution vor SR, Übergabe an die kgl. Kommissare, sodann Weitergabe an den Kg. /178'/ Hessen: Verweisen auf ihr Votum am Vortag.

^d Erneute Argumentation] SACHSEN (fol. 179) differenzierter: Kgl. Kommissare haben zur Freistellung keine Vollmacht, weshalb man die persönliche Erklärung des Kgs. abwarten muss. So wurde viel zeit unnd kostenn vorgeblich verthan, wa so langg solte mit aller hanndlung stillgestandenn werdenn.

³ Die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius beklagten gegenüber Ferdinand I. am 9. 10. 1556 wie in fast allen Berichten in diesem Zeitraum den anhaltenden Verhandlungsaufschub durch die CA-Stände mit der Intention, den Kg. /198/ mitt der begerten hilff durch den fürsätzlichen auffzuge zu eludieren, sy haben gleich euer Mt. vertröst, was sy wöllenn. Dann es ist ye die warheit, das dergleichen verzüglicheit zuvor bey den reichssachen unnd sonnderlich bey so wichtigen reichssachenn so grob unnd mercklich nie gebraucht worden; wie sich auch die wenig der vorhandigen allten reichshennidler aines solchen nicht gnugsam kunden oder mugen verwunnderen, zugeschweigen, dergleichen zuerinneren. Baldiges Kommen des Kgs. ist deshalb dringend notwendig (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 198–199; hier 198f. Or.).

sen gehalten werden sollt, biß der kgl. Mt. resolution über die erregte difficultet der absolut freystellung zuvor erlanget^e.

Dennoch haben die CA-Stände^f khains weegs daran gewöllt, sich hierüber zuerklären, sonder darauff bestanden, das solcher erklärung noch nit vonnötten, daß sy es verner deliberieren wolten unnd für gewuß hiellten, der churfürsten rath wurde auch nit weiter geschritten sein.

/419f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 149–151.]

/419' (Nachmittag, 3 Uhr) /419'–420' REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 151–159.]

/420' FÜRSTENRAT. §–Die katholischen Stände wünschen die sofortige Wendung an die kgl. Kommissare mit der geteilten Resolution^g.

/420³f./ Dies ist anschließend gegenüber KR, der auf nochmaliger Beratung beharrt, nicht durchzusetzen.

127 1556 Oktober 8, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 421–422.

Beschluss der geteilten Resolution zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

^e erlanget] SACHSEN (fol. 180 ff.) differenzierter mit weiteren Voten katholischer Stände. /180/ Jülich: Ist zur Fortsetzung der Verhandlungen bereit. Votum Straßburg differenzierter: Zunächst Aufnahme der Beratung zur Türkenhilfe, die ohnehin nicht aus einem ermel zuschutten, /180f./ sondern viel Zeit beansprucht. /180'/ So were auch der artickell vonn gemeinem friedenn auch noch nicht allenthalbenn so gar richtigk, sonnder hin unnd her noch allerlei impedimenta vorhandenn. Wie er dann vom reinischenn kreisse, das darinnen deßhalbenn, was deme abgann were, vor mengel wuste.

^f CA-Stände] SACHSEN (fol. 179 ff.) differenzierter mit Einzelvoten. /179f./ Sachsen: Im Anschluss an die Übergabe der geteilten Resolution ist kein Aufschub zu erwarten, da der kgl. Kommissar [gemeint wohl von Helfenstein] wenn nicht zur Freistellung, so /179' doch uff denn vall, wann zweierlei meinunge vorfielenn, one zweivel, wes er sich vorhaltenn solte, bevelich habenn oder one denselbigenn sich seines ampts unnd etwann mit behandelunge eines oder des annderenn parts sich zuhaltenn unnd zugebrauchenn wissenn. /179'f./ Brandenburg-Küstrin: Zunächst Übergabe der Resolution. Die Beratung des anschließenden Verfahrens ist wegen des Verhandlungsstands im KR noch verfrüht. /180f./ Pommern, Hessen: Entsprechend Brandenburg-Küstrin. Württemberg: Wie in 1. Umfrage.

^{g-g} Die ... Resolution] SACHSEN (fol. 183') differenzierter: Österreich (Zasius) und andere katholische Stände stellen fest, dass SR ebenfalls befremdlich were, die Religionsverhandlungen gegen den vorherigen Beschluss wegen der Freistellung zu verzögern. Können das Referat des SR nicht anders vorstehenn, dann das sie mit den geistlichenn churfürstischenn unnd dem mehrer im fürstenn rathe übereinstimmen. Deshalb jetzt Wendung an die kgl. Kommissar. /183'f./ Dagegen Votum von Sachsen, Brandenburg-Küstrin und Württemberg (Lersner für Hessen ist nicht anwesend, dessen gesell beruft sich auf das vorherige Votum): Beharren auf der Klärung der Freistellung als Vorbedingung für die Aufnahme der Religionsverhandlungen. Können das Referat des SR /184/ nicht darfur /184' ansehenn oder haltenn, das sie sich, wie angetzeiget, verglichen, sonndern hettenn austrucklich gesaget, sie werenn im processu indifferentes, unnd der punct der freistellung were gleichwol wichtig. Jedoch Einvernehmen mit den katholischen Ständen, sich jetzt an die kgl. Kommissare zu wenden.

/421/ (Vormittag, 9 Uhr) /421 f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 168 f. Ferner:] Obwohl Österreich für FR darauf drängt, den RR für das Referat vor SR nicht erst nachmittags, sondern sofort einzuberufen, da es erst 9.30 Uhr und SR ohnehin versammelt sei, wird dies von Kurtrier, Kurpfalz und Kurbrandenburg strikt abgelehnt. Deshalb Einberufung des RR erst für 3 Uhr nachmittags.

/421' f./ (Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 170. Ferner:] /422/ Für SR sind lediglich Straßburg, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Regensburg anwesend, da bisher keine weiteren Städte am RT vertreten sind.

Österreich fragt beim Mainzer Kanzler nach¹, ob die schriftliche Resolution an die kgl. Kommissare fertig sei. /422/ Auff welches er annders nichts geantwurt, alls daß mann zu seiner zeit zu abhörung solcher schriftlichen verfassung weitter ansagen wurd. Unnd wiewol er² verner angehalltten, daß es doch auff nechsten morgen möchte gefürdert werden, hatt er gesagtt, er wer nicht maister, müeßte der anderen gelegenheitt hanndlen. Damitt man abermalls mitt disem retrogradu processu von ainander geschiden.

128 1556 Oktober 10, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 422'–425.

1. HA (Religionsvergleich): Resolutionskonzept zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt als Antwort auf die Proposition. Einwände des SR.

/422' (Nachmittag, 3 Uhr) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Verlesung des Konzepts für die geteilte Resolution der Reichsstände an die kgl. Kommissare sowohl als erste Antwort auf die Proposition wie auch zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

FÜRSTENRAT. /422' f./ ^a–Billigung des Konzepts, das eingangs einen Hinweis auf die Türkennot des Kgs. enthält und die Bedenken beider Seiten beschlussgemäß ausführt, wobei die CA-Stände ihre Erklärung dem Mainzer Kanzler schriftlich vorgelegt haben^{a,1}. Die katholischen Stände des FR haben den Mainzer Kanzler bereits vor einigen Tagen aufgefordert, dass er in ihrem Bedenken bezüglich der Freistellung /423/ gar khain ursach inserieren, sonnder es allain bey der generalitet beleiben lassen

¹ Die Nachfrage erfolgte wohl nicht im RR, sondern auf informeller Ebene.

² = der österreichische Gesandte, wohl Zasius.

^{a-a} Billigung ... haben] SACHSEN (fol. 186) differenzierter: Billigung durch die CA-Stände vorbehaltlich der Annahme durch KR. Sachsen (Schneidewein) wendet [nach Absprache mit Lindemann (Kursachsen)] ein, als were der anfangk also begriffenn, das er denn stendenn oder unns gesandenn mochte unglimpff bei kgl. Mt. geberenn etc. [Wegen Erwähnung der Türkenhilfe. Vgl. KURMAINZ, pag. 171–173: Nr. 22.]

¹ Vgl. dazu Nr. 356.

solltt, das man sich darauff nichtt wüßte inn ainiche handlung einzulassen etc., damitt nichts gehandelt, daß ainer depenndentz oder auch sollicher einlassung gleich wer, alls hette man solch werckh mitt dem andern thaill im wenigsten disputiert etc.

/423 f./ [Nachtrag zur vorherigen Umfrage im FR.] Deshalb hat der österreichische Referent^b in der Umfrage zum Konzept erklärt, dass er trotz begründeter Einwände gegen Aussagen im Bedenken der CA-Stände, die sich auf Verhandlungen im FR beziehen, /423'/ nicht zureden hett, sonnder ließ es also auff ime selbst beruewen. Die anderen katholischen Stände haben sich dem einhellig angeschlossen.

/423' f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 173–175.]

/424/ FÜRSTENRAT. Beratung der Einwände des KR gegen die Erwähnung des ‚Mitleidens‘ der Reichsstände mit dem Kg. wegen der Türkennot in der Einleitung des Resolutionskonzepts. Beschluss: Die Stände des FR^c beharren darauf, das sy noch für ratthsamb bedächten, damitt ermellte mittleidliche anregung gleich jetzo nicht umbganngen, sonnder hierinn der allt stylus senatus imperialis gehallten wurd, weill doch dergleichen wol gegen wenigern stendden und personen alls ainen rhömischen khünig, wann die ir beschwörung oder lästigen zustand fürbrächten, gebreüchig gewesen unnd noch. Im vahl es aber bei inen im churfürsten rath noch nicht für ratthsam angesehen /424'/ werden wolltt, so wolltten sy es mitt inen auch nitt lennger streiten, sonnder vergleichen.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 175 f.]

/424' f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 176–178.]

129 1556 Oktober 12, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 425–426.

Übergabe der Resolution zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt als Antwort auf die Proposition.

/425/ (Vormittag^a) /425–426/ KGL. KOMMISSAR und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 178–180. Ferner:] /425' f./ Nach der Übergabe der Ständeresolution ziehen sich die kgl. Kommissare zur Beratung kurz in ein Nebenzimmer zurück, bevor sie ihre vorläufige Antwort referieren: Da die Resolution /426/ ettwaß lanng unnd inn ettliche unnderschiedliche articl gethailltt, werden sie sich später dazu erklären.

^b der österreichische Referent] SACHSEN (fol. 185) eindeutig: Zasius.

^c Stände des FR] SACHSEN (fol. 186) differenzierter: die Mehrheit der katholischen Stände.

^a Vormittag] SACHSEN (fol. 187) differenzierter: 9 Uhr. [Vgl. dagegen KURMAINZ, pag. 178: 8 Uhr.]

130 1556 Oktober 13, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 426'–428.

Replik der kgl. Kommissare zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

*/426' (Nachmittag, 3 Uhr) /426'–428/ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT.
[Entsprechend Protokoll des KR, 180f.]*

131 1556 Oktober 16, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 430–434¹.

Anschluss der katholischen Stände an die Replik der kgl. Kommissare zur Antwort auf die Proposition. Forderung der CA-Stände an die katholischen Gesandten, Weisungen zur Freistellung beizubringen. Strikte Ablehnung durch die Gesandten der geistlichen Stände.

/430/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Salzburg proponiert: Replik der kgl. Kommissare zur Antwort auf die Proposition².

Umfrage. Einhelliges Votum der katholischen Stände: Da die kgl. Kommissare sich den geistlichen Kff. und der Mehrheit des FR dahingehend anschließen, daß zu dem religion- und andern /430' proponierten puncten mitt fürderlicher handlung gegriffen und mitt consultation derselben fürgeschritten werden sollt etc., bittet man die CA-Stände, dies nunmehr zu bewilligen und die Verhandlungen nicht länger zu verzögern.

Die CA-Stände³ betonen⁴, es sei ir mainung auch nicht, die sachen gefährlich auffzuhalltten^a. Aber ee sy sich vernerer hanndlungen halb resolvieren und ver-

^a auffzuhalltten] WÜRZBURG (fol. 70') zusätzlich: Akzeptieren das Erbietten der kgl. Kommissare, die Freistellungsfrage dem Kg. um Resolution vorzubringen.

¹ Abschrift des Protokolls für diesen und den folgenden Tag: HStA München, KAA 3176, fol. 136–141' (Reinschr.). Der Protokollauszug wurde von Zasius mit Bericht vom 22. 10. 1556 an Hg. Albrecht von Bayern überschickt (ebd., fol. 125–126', 135. Eigenhd. Or.; präs. o. O., 24. 10.). Es handelt sich um kein bayerisches Protokoll (vgl. HEIL, Reichspolitik, 148, Anm. 36).

² Nr. 425. Vgl. zu obiger Sitzung auch BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 159f.

³ Gemäß Bericht der hessischen Gesandten von der Tann und Lersner an Lgf. Philipp vom 20. 10. 1556 waren in dieser Sitzung vertreten: Brandenburg-Küstrin, Württemberg, Hessen, Pommern (auch in Vertretung Sachsens) (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 112–115'; hier 113. Or.; präs. Fulda, 26. 10.). Der sächsische Gesandte Schneidewein hatte bei seiner Abreise am 15. 10. das Votum für Sachsen und jenes für Henneberg, das er bis dahin vertreten hatte, bis zur Ankunft neuer Verordneter an den pommerischen Deputierten Otto übertragen (Bericht an die Hgg. vom 15. 10.: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 181–185a', hier 181f. Or.).

⁴ Von den CA-Ständen des FR hatten am 14. 10. Sachsen [Schneidewein, inzwischen abgereist], Württemberg und Pommern mit Kursachsen (Lindemann) in einer privaten Unterredung ihr künftiges Votum dahingehend abgestimmt, auf der Anforderung von Weisungen der katholischen Gesandten zur Freistellung zu beharren und nur unter dieser Voraussetzung die Verhandlungen zur Religionsfrage und

nemen lassen möchten, so wer ir nothurfft, 2 puncten zuvor zuerledigen: /431/ Erstlich, dieweill inn der commissarien antwort bey narration ired⁵ bedennckhens der freystellung halb die wortt: „unnd andere stend“ nicht hinzugesetzt unnd also die stett nicht darunnder begriffen, so solltten die commissarien, ob sy inn dem ettwas zweifel hetten, das derselb zweiffel auffgehoben unnd damitt sy die kgl. Mt. auch desto stattlicher zu berichten, fürderlich erinnereth werden, das die gesandten von stetten bey disem bedennckhen der freystellung halb sich auch mitt inen conformiert und verglichen hetten⁶. /431 f./ *Zum anderen hat man noch nicht vernommen, dass die Gesandten der katholischen Stände von ihren Herrschaften Weisungen zur Freistellung angefordert hätten. Bitten, dies zu tun, damit man die Verhandlungen mit dem Kg. aufnehmen kann. Da /431’/ es auff allen reichstagen also herkhomen unnd noch disen reichstag inn mehr wählen also gehalten worden, das inn vil geringschätziger sachen von auch vil geringeren stenden und privat personen, alls iere gnedigste unnd gnedige herrschafften weren, auß aygner bewögnuß unnd ungebetten die gethonen fürbringen zuruckh zu gelangen und sich beschaidt zuerholen, erbotten unnd bewilligt worden, so solltte dises so hochwichtigen vahls unnd an deme iren gnedigsten unnd gnedigen herrschafften irer conscientzen unnd gewüssen halb, auch von weegen befürderung der eer Gottes unnd /432/ auffpflanzung alles gutten vertrauens im Reich sovil unnd so hoch gelegen, pillich khain abschlag unnd also die unerhörte neuerung, hievor gegen niemandt gebraucht, mitt nichten erfolgen.*

2. Umfrage. Salzburg und Österreich: Votieren ganntz indifferent, ihre Instruktionen prüfen zu müssen und sich nicht von der Mehrheit abzusondern.

Bamberg, Würzburg, Speyer^b: Lehnen die Anforderung von Weisungen ab⁷.

^b Speyer] WÜRTTEMBERG (unfol.) zusätzlich: *Der Speyerer Gesandte wiederholt seinen Vorbehalt im Sessionsstreit mit Eichstätt [vgl. Anm. b und 2 bei Nr. 126]: Der Vorrang des Eichstätter Deputierten wurde zu Beginn des RT auf dessen Forderung hin nur freiwillig und unter Vorbehalt der Rechte Speyers zugestanden. Dies wird nochmals bekräftigt.*

Türkenhilfe fortzusetzen, /189/ doch unvorgreiflich, unnd da darinnenn nicht resolution erlanget, das inn einem wie dem anndern nichts schließlichs solte gehandeltet noch vor geschlossenn geachtet werdenn etc. (SACHSEN, fol. 188’f. Vgl. WOLF, Geschichte, 35; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 270).

⁵ = der CA-Stände.

⁶ *Die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius interpretierten im Bericht an Ferdinand I. vom 16. 10. 1556 den Einwand der CA-Stände nur als Versuch, damit die Verhandlungen weiterhin zu verzögern. Obwohl sie, die Kommissare, die Worte gezielt ausgelassen hätten, empfahlen sie dem Kg., sie in seine Erklärung zu inserieren, um den CA-Ständen keinen Vorwand für weitere Verzögerungen zu geben (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 255–258’, hier 257f. Or.).*

⁷ *Der Speyerer Gesandte Arzt war auf seine Berichte hin von Bf. Rudolf schon am 14. 10. 1556 angewiesen worden, die Freistellung abzulehnen: /143/ Darin wißen wir denen pflichten nach, damit wir der kirchen verwant und zugethan, auch in erwegen unnd bedennckhen, das solches zu dilgung und entlichen verderben und undergangk gaistlichs standts und vieler stiefftungen, darzu mercklicher beschwerden hoher und niederer stendt gelangen und dienen wurd, nicht einzuwilligen (GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 142–143’, hier 143. Konz.). Auch der Würzburger Gesandte Moß hatte die entsprechende Weisung Bf. Melchiors (7. 10. 1556) am 12. 10. erhalten: Erwartet*

Eichstätt: Votiert indifferent.

Straßburg (Welsing): Lehnt die Anforderung von Weisung ab: Es ist von unnötten, solch zuruckh gelangen zu thuen, alls nemblich inn bedacht, daß sy all gewallts gnueg auff dise hannd- /432'/ lunng hettenn, weill er nitt anders wüßte, dann sy all wären auff den passauischen vertrag und die khünigliche alhieige proposition abgefertigt und also mitt gnugsamen gewallt zum religion tractat versehen. Wenn es dann nun zum selben tractat gelangt, so wurd dise erregte difficultet mitt der freystellung und den strittigen wesentlichen stuckhen unnd haubtt puncten, so inn vergleichliche^c hanndlung [zu] ziehen, nitt der leste sein. Wann man dann inn suo ordine darauff khäm, so wurde man darvon disserieren unnd, waß darunnder zuthuen oder zulassen nottwendig, reden, verhoffennlich auch mitt Gottes verleihung verglaichen. So das beschech, bedörfte es vernerer hanndlung nitt. Wo nicht, allßdann waarlich müeßte weiter von sachen geredt werden, wie ettwa ain weeg zu finden, daß die hessigen spalltungen inn dogmatibus und ritibus ecclesiae sovil müglich abgestellt unnd deßt mehr fridleebens stabiliert werden möchtte. /433/ Wann dann dises der recht ordo naturae et pietatis, darzue unvernainlich wer, daß bei der haubttspaltung die religio per se daß genus, diser jetzo einfallende stritt⁸ aber allain speties wer, unnd darzu in tertio gradu, weill erstlich de dogmatibus et ministeriis verbi dei, volgennts aber de sacramentis, cultu divino et ceremonialibus geredt, tractiert unnd verglichen werden müeßte, ee man die dritte staffell unnd gradum erreichte unnd de bonis ecclesiasticorum, wie es darmit zu hallten, reden möchte, so wäre es, so man anders denn karren nitt für die roß spannen wollt, deß urgierens schier gnueg, auch an im selbst pillich, daß der kgl. Mt. und der herrschafften ires panckhs verschoneth unnd zum zweckh gegriffen wurde; mitt ettwas vernerer unnd weitterer, auch mehr hitziger ausfierung, alls Osterreich unnd andere catholischen wellttlichen etc. gern gehört; gleichwol mitt der angehenngten protestation, daß er dardurch niemant lediert, taxiert, sonnder es also vertreulicher collation weiß unnd vermittelst seines freyen voto vermeldt /433'/ unnd ye zuletzt ainmall runnd an tag begeben haben wollt, weiß mainung er im grund von seins herren weegen hierinn. Unnd daß sein mainung nicht wer, die erreggt difficultet nicht zuhandlen, doch daß es suo loco beschech et cum observatione debiti ordinis.

^c vergleichliche] *Übernommen aus ÖSTERREICH A (fol. 355). In der Textvorlage verschrieben: vergebennliche.*

nicht, dass /381/ andere catholische stende inn solches unzimlichs begeren bewilligen werden. Darumb wir dann auch unsers thails darein auch nit consentiren oder bewilligen können, sonder achten, das es dißfals billich bei obgemeltem außspurgischen Reichs abschiedt gelaßen werde (StA Würzburg, WRTA 39, fol. 381, 381'. Or.; präz. 12. 10. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 155, Anm. 111).

⁸ = um die Freistellung.

Freising (Tatius⁹): Entsprechend Straßburg, ebenfalls mit ausführlicher, doch etwas mehr logischer argumentation etc.

Da die CA-Stände über diese Voten sehr verbittert sind und ein offener Streit droht, vereinbart Salzburg als Präsident dieses Tages mit Österreich, keine weitere Umfrage durchzuführen, insbesondere weil die CA-Stände expresse vermeldet, nitt umb ain haar weiter zu hanndlen und von khainer handlung hören zu reden, solch zuruckhgelangen¹⁰ wurde dann clärlich bewilligt^d.

1434/ Österreich bittet anschließend Welsinger (Straßburg) außerhalb des Rates, die Anforderung von Weisungen zu bewilligen, weil damit einerseits nichts zugestanden, andererseits aber der Fortgang der Hauptverhandlungen gefördert werde. Die Zusage könne mit der Bedingung verknüpft werden, dass die CA-Stände dafür die Verhandlungen fortsetzen.

Welsinger will dies mit den Gesandten anderer geistlicher Stände bis morgen beraten. Und seindt die catholischen weltlichen froo geweest, daß man deßmalls von ainander khombben.

132 1556 Oktober 17, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 434–437.

Bedingte Zusage der geistlichen Stände, Weisungen zur Freistellung anzufordern. Verhandlungsverzögerung im KR.

1434/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Österreich proponiert: Fortsetzung der Beratung vom Vortag.

1434/ 1. Umfrage. [^a–Die weltlichen katholischen Stände votieren für das Zugeständnis an die CA-Stände, Weisungen der Herrschaften zur Freistellung anzufordern^{a,1}.]

^d bewilligt] WÜRZBURG (fol. 71) zusätzlich und deutlicher zum vorläufigen Beratungsergebnis: *Die katholische Mehrheit billigt den Einwand wegen der Erwähnung der Reichsstädte bei der Freistellung, lehnt die Anforderung von Weisungen aber ab. Zunächst soll der Beschluss des KR zur Replik der kgl. Kommissare angehört werden, damit man verner so vil sicherer sich einzulassen hette und nit so leichtlich wiederumb extra terminos consultationis zur freystellung kheme. 171/ Replik der CA-Stände: Falls die katholischen Stände die Anforderung von Weisungen zur Freistellung zusagen, werden sie ihrerseits sofort darlegen, ob sie in mittls auf die puncten der proposition principaliter auch vorfarn wolten und waß ir bevelch. Also wurde und kuntte alles mit ainander nachvolgent den churfursten referirt werden. Dazu keine Einigung, sondern Vertagung.*

⁹ In der Textvorlage der Hinweis, dass Tatius, künftiger Freisinger Kanzler, bisher am RKG tätig, an diesem Tag erstmals am FR teilnahm.

¹⁰ Gemeint: Die Anforderungen von Weisungen zur Freistellung durch die katholischen Gesandten.

^{a-a} Die ... anzuordern] BAMBERG (fol. 124') differenzierter zu Verlauf und Ergebnis der Umfrage: *Mehrheitsbeschluss zur Replik der kgl. Kommissare [Nr. 425] wie am Vortag: Da die Kommissare*

¹ Das Votum ist in dieser Form nicht protokolliert. Es ergibt sich aus der Aufzeichnung (in der Textvorlage an dieser Stelle inseriert) informeller Verhandlungen von Österreich und anderen weltlichen

Straßburg (Welsinger): Billigt nunmehr die Anforderung von Weisungen zur Freistellung mit der Bedingung, da sich der ander thail ad procedendum in reliquis ercläre, daß ermeltt zuruckhlanngen auch durch die gaistlichen churfürstischen zugleich bewilligt wurde, von denen alls den metropolitane sy sich von ierem herrn weegen nitt abzusöndern wüßten; unnd das sonnst aller tractat unvergrifflich an die hannd genomben etc.

Würzburg, Speyer, Freising:^b *Weisen auch dieses Zugeständnis zurück und beharren auf der gestrackhen hievorigen waigerung*^b.

Die CA-Stände haben daraufhin seer böß karten außgeworffen^c, solche bewilligung ain stuckhweiß bewilligung genant, auch hessighlich vermeldt, das khainem pauren, ja juden inn dergleichen vählen versagtt würdt, deß ieren gnedigsten unnd gnedigen herrn, chur- unnd fursten, nochmalln durch ettliche /435/ auff der gaistlichen panckh verharrlich abgeschlagen werden dörrfte.

Brandenburg-Küstrin (Mandesloe): Außert mitt grosser hitz, mann mueßte es gleich dem lieben Gott bevelhen unnd an ire herrn, weiß unerhörter, verächtlicher hanndlung inen begegnete, schreiben. Sy² möchten auch wol abnemen, was sy sich für zimblicheit unnd pillicheit inn der haubbttsachen zuversehen, wann man sich inn dem also erzaigte, deß doch nichts gäb oder neme etc.

sich bezüglich der Geschäftsordnung den geistlichen Kff. und der Mehrheit im FR anschließen, soll zur Religionsfrage im Ausschuss gemäß Passauer Vertrag und zu den übrigen HAA in den Kurien unvorgrifflichen gehandelt [werden], biß di resolution, di begerte freistellung betreffend, von der kgl. Mt. ervolget etc., damit mitler weil di handlung nicht gar eingestellt, sonder darinn auch procedirt wurde. /124' f./ Dagegen beharren die CA-Stände darauf, dass die katholischen Verordneten zunächst Weisungen ihrer Hh. zur Freistellung beibringen. Sind erst dann bereit, /125/ ires habenden bevelch sich ferner daruff zuercleren. Ist daruff durch etliche der geistlichen panck fur notwendig geacht, das sie, der augspurgischen confession verwante gesandten, [sich] zuvor ercleren. Andere lehnen dies als verfrüht ab, da man den Verhandlungsstand im KR nicht kennt und diesem nicht vorgreifen darf. Deshalb soll KR nur der Mehrheitsbeschluss des FR zur Replik der kgl. Kommissare referiert werden. Letztlich billigt die Mehrheit der geistlichen Bank die Nachfrage um Weisung zur Freistellung, jedoch nur mit den genannten Bedingungen. [Vgl. oben, Votum Straßburg.]

^{b-b} *Weisen ... waigerung] WÜRZBURG (fol. 72) differenzierter: Beharren darauf, man solte den gestrigen beschluß und bayde bedencken simpliciter zuvor den churfürstlichen referirn und sie darauf auch anheren. So dan in irem radt itzt gemelt declaration von den weltlichen churfürsten und confessionisten auch begert wer worden, kunte man sich nochmals dorauf zum besten mit inen erclern und entschliessen. Dan abermals solch begerte declaration ain incidens were, geherte nit ad terminos der itzigen consultation und wer damit den churfürstlichen vorgegriffen. Zu dem wolt sich auch gepurn, daß Würtzburg und Speyer vormals im churfürsten radt daruber umb hochwichtigkhayt der sach willen iren metropolitane anheren. /72'/ Und zuvorderst solt man auch erwarten der kgl. Mt. resolution, dieweyl an ir Mt. numals solcher punct gelangt wer.*

^c *außgeworffen] WÜRZBURG (fol. 72') zusätzlich vor dem Folgenden: Haben sich aufgrund der Absonderung dreier Stände vom katholischen Votum auch nit reciproce declarirn wellen, ehe und zuvor dan ain einhellige mainung der catholischen gemacht sey.*

katholischen Ständen mit den Gesandten der wichtigsten geistlichen Stände unmittelbar vor Einnahme der Session. Man konnte dabei Straßburg und andere geistliche Stände dazu bewegen, die Anforderung von Weisungen zumindest bedingt zu bewilligen (vgl. das Votum Straßburgs oben).

² = die geistlichen Stände.

Die CA-Stände sind so aufgebracht, dass sie nach der Abgabe ihrer Voten samtlich auffgestanden und hinauß gangen.

/435 f./ Dies veranlasst Österreich zu nochmaligen Verhandlungen mit den geistlichen Ständen, die sich zuvor dem gemäßigten Straßburger Votum nicht angeschlossen haben: Sie, die österreichischen Gesandten, wollen nichts fördern, was den geistlichen Ständen oder der katholischen Religion schadet. Sie können nicht umbin, die Anforderung von Weisungen zur Freistellung einzugestehen, da dies implizit auch in der Replik der kgl. Kommissare enthalten ist³. Zwar müssen sie im Gegensatz zu den geistlichen Ff. auf keine Metropoliten Rücksicht nehmen, da Straßburg aber die Rückfrage um Weisung im Hinblick auf den Metropoliten unter Vorbehalt gebilligt hat, können die anderen geistlichen Stände dies auch tun. Deshalb Aufforderung, /435'/ daß sy zu fürkhombbung mehrer verlenngerung der haubchtsachen, auch vermehring [!] grosser verbitterung unnd hessigen ausschreyens inn alle lannd etc. khain besonnders halltten⁴, sonnder sich mitt Strassburg /436/ unnd dem mehreren der gaistlichen pannckh auff ain ainhellige mainung vergleichen wolltten etc.

Freising: Will dies tun und sich seinem im FR vertretenen Metropoliten⁵ anschließen.

Danach wendet sich der Straßburger Gesandte an die abweichenden geistlichen Stände und erreicht deren Anschluss an sein Votum.

Daraufhin verhandeln Österreich und die anderen weltlichen katholischen Stände vor der f. Ratsstube auff dem grossen saal mit den CA-Ständen des FR. /436 f./ Dabei kommt man überein, das Votum Straßburgs als Bedenken der gesamten geistlichen Bank vor KR zu referieren. Sobald sich die geistlichen Kff. zur Bewilligung der Rückfrage um Weisung geäußert haben, sollen die CA-Stände des FR erklären, /436'/ das inen nicht zuwider, inn den übrigen articln etc. fortztzuhandlen unnd an dem irenthalb nitt mangell erscheinen zulassen.

Damit ist im FR Einvernehmen hergestellt.

/436' f./ Kurz vor dem Ende der Sitzung informieren der Mainzer Kanzler und ein Kurpfälzer Gesandter den Referenten des FR darüber, dass sich die Beschlussfassung im KR zur Replik der kgl. Kommissare aufgrund einer /436'/ verhinderung⁶ verzögern wird.

/437 f./ Zasius erklärt die Bereitschaft des FR zum Korreferat über die Replik. Will FR über die Verzögerung unterrichten und erwartet neue Ansage, sobald KR einen Beschluss gefasst hat. Mainzer Kanzler billigt dies. Zasius informiert FR.

133 1556 Oktober 26, Montag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 73–74.

³ Vgl. Nr. 425, fol. 81' [Wann dann ir kgl. Mt. ... unnd erzaigen.].

⁴ = keine abgesonderte Position beziehen.

⁵ Freising unterstand der Kirchenprovinz Salzburg.

⁶ Ursache der Verzögerung war der Streit im KR um das Sessionsrecht der Kurkölnner Gesandten während der Sedisvakanz nach dem Tod des Kf. Vgl. KURMAINZ, pag. 182–209 [Nrr. 25–27].

Erklärung des Kgs. zur Antwort der Reichsstände auf die Proposition, zum Verhandlungsmodus und zur Freistellungsforderung. Verhandlungsverzögerung durch KR.

/173/ (Vormittag) /173 f./ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 211–212. Ferner:] /173/ Die f. Gesandten verweisen KR darauf, sie seien zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Replik der kgl. Kommissare längst gefast gewesen, und wern die hinderungen nur an inen, den chur- /174/ furstlichen, wan sie auf angezogen repleck schrift sich offneten etc.; mit bidt, so vil muglich die impedimenta hinzulegen und den handlungen gepurlichen und unverzogenlich vererß nachzusetzen. KR antwortet, er werde FR zu gegebener Zeit über den Fortgang der Verhandlungen unterrichten. Und wie man ad partem hatt vermercken können, ist die ursach solches aufschubs und stilstandts, daß die churfurstlichen colnischen von wegen absterben ireß gnst. churfursten nit gnugsam sollen legitimirt sein etc.

134 1556 November 19, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 440.

Wiederaufnahme der Verhandlungen im Anschluss an die Unterbrechung wegen der Kurkölners Sedisvakanz.

/440/ Aufgrund der Streits im KR um die Zulassung der Kurkölners Gesandten während der Sedisvakanz namens des Domkapitels sind die Verhandlungen vom 16. 10. bis heute eingestellt worden. Nachdem die Vollmacht des neuen Kf. angekommen ist, sind die kfl. Räte diesen Morgen wieder zur Beratung der Replik auf die Antwort zur Proposition zusammengetreten¹. FR wird für kommenden Tag einberufen.

135 1556 November 20, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 440–446.

Übereinkunft zwischen KR und FR sowie im RR: Bedingte Aufnahme der Hauptverhandlungen ohne vorherige Klärung der Freistellung.

/440/ (Vormittag) /440–442/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 235–241.]

/442' f./ FÜRSTENRAT. /443/ Umfrage zur Resolution des KR.

Österreich: Generell Anschluss an KR, die Hauptverhandlungen nunmehr zum unverzüglichsten unnd schleinigisten aufzunehmen. Hinsichtlich der Freistellung Anschluss an die geistlichen Kff.

Alle folgenden katholischen Stände votieren wie Österreich.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 216 ff. [Nr. 29]. Dort auch Hinweis auf die Vorlage der Kurkölners RT-Vollmacht.

Die CA-Stände schließen sich den weltlichen Kff. an und betonen deren Verhandlungsvorbehalt.

1443' f./ Württemberg: Besteht besonders darauf, im folgenden Referat vor KR vorzubringen, die CA-Stände des FR würden alle Hauptverhandlungen nur unverbindlich führen, bevor die Freistellung gentslich erledigt unnd verglichen. Unnd wären sonst auch urbittig, mit unverpintlicher unnd unvergriffenlichen handlung den weltlichen kfl. rethen zugleich auff die articl der proposition furzueen.

Dem schließen sich alle folgenden CA-Stände an.

1443' f./ Österreich trägt das folgende Referat vor KR zunächst im FR vor. Billigung.

1444' KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT¹. [Entsprechend Protokoll des KR, 243.]

1444' f./ (Nachmittag, 2 Uhr) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 244–247. Ferner:] 1445' Kfl. und f. Gesandte vereinbaren anschließend die Einberufung der nächsten Sitzung. Dabei drängt Österreich darauf, sofort am nächsten Morgen zusammenzukommen. Die Gesandten der geistlichen Kff. weisen dies mit dem Argument zurück, sie müssten den Feiertag Mariä Darstellung² begehen. Von Zasius wird dies geselliger weiß mit dem abgelaint, weil es khain solemne, sonnder allein vestam chori³ wehr, so mochten sy sich inn dem so hochwichtig nit versinden, da mann schon auff das mall das feyren dem chor ließ unnd inn handlungen furschritt, unnd bedechten, das die röm. kgl. Mt. sich yetzo zweifflls on ettlich stundt vor thags auffmachte, auch vor thags ir christliche devotion hielten, unnd ritten demnach den ganntzen thag über unnd über inn der ungelegnen, beschwehrlichen weyttung: Warumben dann wir uns alhie nicht auch ein wenig ernst sein lassen sollten, sonnderlich bei der so guetten commoditet und gelegenhait, da wir allererst, wann wir woll ausgeschlaffen, inn der war- 1446/ men stuben zusamen khomen unnd bey dem siessen wein unnd chonfect mit gueter mueß schierist zur hanndlung schreiten mochten etc. inn sachen, daran gemainer christenhait sovil gelegen. Zu dem das er, der osterreichisch, auch aim auß inen heimblich inn ein ohr verdrauet, weil auch an denn höchsten vesten auß inen, denn gaistlichen kfl. rethen, der weniger thail inn der kirchen gesehen wurden, so mochten sy sich deß morg[ig]en chorvests umb sovil unbeschwerdter verzeihen.

Dessen ungeachtet beharren die kfl. Gesandte darauf, die Verhandlungen erst am kommenden Montag fortzusetzen. Dazu hat der kursächsische Rat Könnneritz, gewandt an Zasius, yberlaut gesagt, an inen er[w]und es nit, auff morgen zuhandlen, aber die gaistlichen ires raths wollen ain feyrthag haben. Bei deme es deßmallen beliben.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 243 [Nr. 30].

² Feiertag Mariä Darstellung oder Mariä Tempelgang („In praesentatione Beatae Mariae Virginis“) am 21. 11.

³ „Festum chori“: Fest, an dem kirchliche Handlungen, nicht aber Enthaltung von täglicher Arbeit vorgeschrieben sind (GROTEFEND, Zeitrechnung I, 61).

136 1556 November 23, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 448–450'.

Anmahnung wegen des wiederholten Verhandlungsverzugs im KR durch FR. Billigung der Duplik zur Verhandlungsaufnahme durch KR und FR sowie im RR. Koadjutorfehde in Livland: Eingabe Mecklenburgs. Session.

/448/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. FR wird vom Mainzer Kanzler mitgeteilt, dass zunächst der Beschluss vom vergangenen Freitag den kgl. Kommissaren als Resolution [Duplik] vorgebracht werden soll. Das Konzept wird am Nachmittag verlesen.

/448.f./ Umfrage. Einvernehmen im FR, sich wegen des erneuten Verhandlungsverzugs durch KR zu beschweren, da nunmehr ein ganzer Tag für das Konzept der Duplik verwendet werden soll, obwohl bekannt ist, dass die Mainzer Kanzlei den Inhalt längst zu Papier gebracht und ihn zuletzt im RR vor SR verlesen hat¹.

In der Beschwerde wird ausgeführt, /448' wellicher massen disen ganntzen werrennden reichstag allen [!] verzug unnd manngell bei dem churfürsten rath zum mehreren thail gestanden, unnd noch heüttigen tags darmit khain auffhörens sein wölltte, die nottwenndigen Reichs consultationen von ainer zeitt zu der andern mit nachthailliger verlenngerung zu differ[ier]en unnd auffzuziehen. /448' f./ Mit dem Resolutionskonzept wird ein ganzer Tag verloren. Das Konzept hätte bereits am Samstag /449/ (so ierethalb auch ain feyrtag sein müessen, da es doch khainer gewesen) oder am Sonntag geprüft werden können, wenn man die Verhandlungen hätte befördern wollen. Bitte an KR, die Hauptberatungen ohne weiteren unnötigen Verzug aufzunehmen.

/449.f./ FR will die Beschwerde im KR vorbringen, erhält zunächst aber keine Audienz. Als KR erst spät am Tag zum FR abordnet, kommt er dessen Beschwerde mit dem Vortrag zuvor, KR habe am Morgen auch zur Verordnung des Ausschusses beim 1. HA (Religionsvergleich) beraten. Zudem sei das Konzept für die Duplik an die Kommissare fertig und könne verlesen werden.

/449' f./ Salzburg als Referent an diesem Tag und ein adjungierter bayerischer Rat, die diese Mitteilung von den kfl. Deputierten vor dem Sitzungszimmer des FR entgegennehmen, bringen die Beschwerde deshalb nicht vor. Daraufhin wird ihnen im FR aufgetragen, sie den noch wartenden kfl. Vertretern /450/ nachmals, aber doch allain summarie fürzuehalltten. Deß gleichwol beschehen, aber auff's aller seichtist.

/450/ (Nachmittag). Verlesung und Billigung des Konzepts für die Duplik [zur Verhandlungsaufnahme] in KR und in FR^a.

^a FR] WÜRTEMBERG (unfol.) zusätzlich: Im FR verwehrt sich der Mecklenburger Deputierte Drachstedt dagegen, dass in der letzten Sitzung des RR der Jülicher Gesandte die vorrangige Session Mecklenburgs de facto verweigert hat. Er, Drachstedt, hat, da der Jülicher trotz der berechtigten

¹ RR am 20. 11.: Verlesung der zuvor gebilligten Resolution des KR (KURMAINZ, pag. 235–239, 244 [Nr. 30]).

/450f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 264–266. Ferner:] /450/ Die Sitzung am Nachmittag hat sich biß inn die nacht erstreckht, [so] daß uber ain halbe stundt beim liecht gehandeltt. Dies wird vermerkt, weill auff disem reichstage zuvor dergleichen nitt beschehen².

137 1556 November 24, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 450^v–452.

Duplik zur Verhandlungsaufnahme. 1. HA (Religionsvergleich): Baldige Verordnung des Religionsausschusses.

/450/ (Vormittag) KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 268.]

/451/ FÜRSTENRAT. Einbelliger Beschluss: Zunächst Festlegung der Deputierten für den Religionsausschuss. Sobald dies erledigt ist, Aufnahme der Parallelberatung zum 2. HA (Türkenhilfe) im FR.

/451f./ Zwar drängen die katholischen Stände darauf, die Deputierten für den Religionsausschuss noch an diesem Tag zu benennen, da die CA-Stände aber noch heute die Ankunft weiterer Gesandter erwarten und deshalb um Aufschub bis morgen bitten, wird die Beratung bis dahin vertagt.

/451/ (Nachmittag) /451'f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 269–272.]

138 1556 November 25, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 452–454.

1. HA (Religionsvergleich): Anzahl der Deputierten des FR für den Religionsausschuss.

/452/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Salzburg proponiert: Anzahl der Deputierten des FR für den Religionsausschuss.

Einwände seines unbefugten vorhabens nit absten wellen, sich solcher versamlung und rath eussern unnd abtreten muessen. Richtet deshalb nunmehr diese Beschwerde an FR und begründet den Vorrang Mecklenburgs mit dem Herkommen, der vorrangigen Setzung in RAbb und dem höheren Alter des f. Geschlechts. Sollte der Vorrang verweigert werden, ist er beauftragt, nicht am FR teilzunehmen und den Gesandten Pommerns für die Vertretung Mecklenburgs zu bevollmächtigen [vgl. Anm. 2 bei Nr. 160]. Protestiert hiermit, das durch solche seine abweichung und des raths abhaltung hochermeltem seinem gn. fursten und herrn an seiner f. Gn. gepurenden session, regalien, hochaitt und praeeminentz, in khainerley wegs eß immer sein mochte, nicht begeben haben wolte etc. Erwiderung des Jülicher Deputierten, Hofmeister Ley: Lehnt den Vorrang Mecklenburgs strikt ab und beharrt darauf, dass dieser von alters her Jülich zusteht. Lässt den Protest auf sich beruhen.

² Zitiert im Zusammenhang mit der Problematik von RT-Sitzungen im Winter bei AULINGER, Bild, 211 mit Anm. 6.

1. *Umfrage. Die katholischen Stände votieren für jeweils drei Verordnete der geistlichen und der weltlichen Bank sowie für je einen von Prälaten und Gff.*

/452 f./ Dagegen fordern die CA-Stände, dass neben der Verordnung für Prälaten und Gff. es jedem [derzeit am RT vertretenen] F. zusteht, für sich /452' / zu verordnen¹, also das auß dem fürsten rath 12 personen deputiert werden solltten; mitt fürwenndung, die hochwichtigkheit der handlung ervorderte solche deputation inn der stattlichen anzal. So wer auch aines jeden ierer herren notturfft, aller zutragenden handlungen inn ermeltem außschuß ain eigenntlich wissen zu empfangen unnd sonderlich, da auß verhenngkhuuß deß allmechtigen die sachen dahin, das der religion puncten nicht verglichen, [geraten,] so würde ain sonndere notturfft sein, daß iere herrn wüßten, waß sich ain jeder deß andern thails im ausschuß, auch die ierigen, vernemen lassen und votiert etc.

2. *Umfrage. Die katholischen Stände lehnen dies ab*, mitt ausführung, wellichermassen die ausschuß im Reich heerkhomben² und auß was ursach, alls nemblich, damitt der rath eingezogen unnd durch die ge- /453/ ringert anzaal der consulenten die berathschlagunngen deßt mehr gefördert und die zeit gewonnen wurd, deß aber bey der eegemelten vile der deputierten nicht wurde statt haben. Item es weren auch die ausschuß bißheer darumben auch meisten an die hand genomben worden, auff daß man inn der enge der deputierten umb sovil treulicher und freyer mitt ainander conferieren und consultieren unnd nicht sovil respects oder abscheühens haben möcht alls sonst inn den consiliis publicis. Deß dann abermalln auffhören wurde, so es die mainung, daß es ain jeden herrn in spetie, weß ain jeder im ausschuß vertreulich votierte, angefüegt werden solltt. Und nicht allain dasselb, sonnder es wurde sich auch auff solchen vahl bei dem so wichtigen unnd kitzlichen werckh unnd der gefahr der außbraittung niemandt gern darzu fürnemen unnd prauchen lassen wellen etc.

/453 f./ Als Kompromiss wird beschlossen, dass jede Bank des FR vier Deputierte, dazu Prälaten und Gff.³ je einen benennen. Damit ordnet FR zehn Personen in den Ausschuss ab. Zusätzlich bleibt jedem Deputierten vorbehalten, /453' / ainen seiner collegis auch mit hinein zu nemben ad auscultandum. Unnd daß die catholischen dise anzaal, da die churfürstischen sich der erhöhung beschwären unnd verwidern wolltten, mitt inen⁴ beharren und gegen den churfürstischen bestreiten helffen wolltten, deß man ainig worden.

(Nachmittag) /453' f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 272 f.]

¹ Vgl. die Beratungen der CA-Stände 14. und 17. 11. [Nrr. 360, 361].

² Zur Praxis der Ausschussbildung vgl. OESTREICH, *Arbeitsweise*, 229–241 (zu Bildung und Umfang großer interkurialer Ausschüsse bes. 234–236); NEUHAUS, *Reichstag*, 31–63 (zahlreiche Beispiele interkurialer Ausschüsse); AULINGER, *Bild*, 220–227, bes. 221–223.

³ Vgl. Bericht des Gesandten J. Lieberich an die Wetterauer Gff. vom 28. 11. 1556 zur Verordnung in den Ausschuss: und ich als einer von wegen der grafen (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 327–334', hier 330'. Or.; präis. Dillenburg, 24. 12.).

⁴ = den CA-Ständen des FR.

139 1556 November 26, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 454–456.

Stellungnahme der kgl. Kommissare zur Duplik bezüglich der Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Beratungsauftrag des Kgs. an den RT.

/454/ (Vormittag) /454–455/ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 274–277. Ferner:] /455' f./ Obwohl FR darauf drängt, noch am Vormittag die Korrelation zur gestrigen Verhandlung abzuschließen, schiebt KR diese Sitzung bis kommenden Tag auf, da für den Nachmittag nochmals Beratungen in der eigenen Kurie geplant sind.

140 1556 November 27, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 457–461'.

1. HA (Religionsvergleich): Einigkeit zwischen KR und FR zur Anzahl der Deputierten im Religionsausschuss. Resolution des SR. Keine Vertretung der katholischen Reichsstädte durch einen Stand des FR im Ausschuss.

/457/ (Vormittag) /457 f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 287 f.]

/457'–459' REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 289–293. Ferner:] /459' Obwohl FR im Anschluss an den letzten Vortrag des SR auf die Fortsetzung der Beratung noch am Vormittag drängt, lehnt KR dies ab und verschiebt sie auf den Nachmittag.

/459' (Nachmittag) FÜRSTENRAT. Beratung zum Antrag des SR, die katholischen Reichsstädte vorübergehend durch einen katholischen Rat aus KR oder FR im Religionsausschuss vertreten zu lassen¹.

Umfrage. /459' f./ Beschluss: Ablehnung aus folgenden Gründen: /460/ 1) Daß ausserhalb Osterreich (so dises valhs indifferent gewesen unnd umb mehrer der sachen befürderung unnd verhütung weitleeffer [!] disputation willen etc. der stett fürgeschlagen mittl nicht verworffen) sich sonnst alle catholische gesannnden, gaistlich und weltlich, erclärt, daß ir khainer zu solchem sich fürnehmen noch geprauchten lassen khündte oder wölltte. 2) Da gleich ainer vorhanden, der sich geprauchten lassen wolltt, daß doch solches von weegen manngel bevelchs ain lauttere nullitet unnd unrichtigkheit wäre. 3) Daß es auch, da gleich solche mangel nit vorhanden, ainem jeden bedenckhlich fallen wurd, sich zum anfangng der handlung angeregter massen einzulassen unnd volgenndts nach ankunfft der stet gesannnden alltter religion dem deputierten auß inen widerumb zue weichen. 4) Daß solches auch dem puechstaben deß passauschen vertrags nitt allenthalben änlich, sonnder mehr zu wider sein wurde, /460' da er setzt, daß die stenndt (darundter die stett immediate begriffen) gleicher anzaal

¹ Vgl. die vorausgehende Sitzung des RR: KURMAINZ, pag. 292 f. [Nr. 35].

unnd religion sein sollen². 5) Daß auch auß solchem, weil es daß ansehen ainer sonnderen form unnd andern verordnung, alß die sonst inn beeden räthen schon beschlossen, auff im trueg, wol mehr confusion alls richtigkeit unnd zu nachgeennder zeitt allerhandt disputation unnd irrung verursachen möchte.

Deswegen wird vaßt ainhellig beschlossen, den Vorschlag des SR abzulehnen und SR aufzufordern, seinem Erbietem gemäß rasch für die Vertretung der katholischen Städte auf dem RT zu sorgen³, damit der mangel unnd verzuge der sachen nicht bei irem thaill erschine; /461/ mitt dem anhang, daß man hierauff die gepür unnd notturfft der sachen verner zu schleinigem fürgang inn beeden rathen bedennckhen und, da irenthalb der mangel sich verlenngern wolt, die weeg an die hannd nemen wurd, dardurch die sachen inn lengern verzug nit gestellt wurden. Falls nach erfolgter Verordnung durch KR und FR seitens der katholischen Städte noch niemand anwesend ist, soll der Ausschuss dessen ungeachtet seine Beratungen aufnehmen.

/461 f./ Obwohl FR bis in den späten Abend die Korrelation mit KR abwartet, wird diese vom Mainzer Kanzler auf den kommenden Tag verschoben.

141 1556 November 28, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 461'–463'.

1. HA (Religionsvergleich): Problematische Vertretung des SR im Ausschuss. Keine Vertretung der katholischen Reichsstädte durch einen Stand des FR. Lösungsvorschläge.

/461' (Vormittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 311–313. Deutlicher zum Vortrag des KR:] Vertretung der katholischen Reichsstädte in der Form, dass die verordnete Person nicht von wegen der stett, sonnder deß gantzen thaills der alltten religion unnd inn demselben namen sich der sachen underziehen, unnd solche person auß dem fürsten rath gezogen und deputiert werden sollte.

/462/ FÜRSTENRAT. Beschluss: Ablehnung auch dieser Vertretung, da sie gleiche nullitet, alls zuvor bedacht, auff im haben wurd. Unnd daß man deß valhs beim passauischen vertrag bleiben sollte. Daß auch inn der pottschaften macht nit stüende, denn catholischen stetten deß ortts weder fürzugreifen noch etwas zu entziehen, sonnder so hierinn von fürfallender verlengerung wegen ye enderung fürgenomben werden müeßte, daß solches nicht anderß alls autoritate regia beschehen khündt, da es anders crafft haben sollte. Zu dem, daß man noch

² *Passauer Vertrag, § 7: „ausschuß von etlichen schiedlichen, verstendigen personen beiderseits und religion in gleicher antzall“ (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).*

³ *Die kgl. Kommissare hatten, um einen neuerlichen Verhandlungsverzug zu vermeiden, ihrerseits bereits am 26. 11. Schwäbisch Gmünd als nächstgelegene katholische Stadt namens des Kgs. dringend aufgefordert, unverzüglich Gesandte an den RT abzuordnen (Bericht an Ferdinand I. vom 26. 11. 1556: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 112–119; hier 112'. Or.). Vgl. auch Anm. 6 bei Nr. 242.*

nicht zur deputation khommen, unnd sich wol schickhen khundt, ee dieselb beschließlich gentzlich erledigt, daß yemandt von catholischen, ainer oder mehr, stetten vorhanden sein wurd. /462 f./ *Deshalb jetzt vorrangig Benennung der Mitglieder für den Religionsausschuss.*

/462'/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 313 f.]

(Nachmittag) /462' f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 318 f. Differenzierter:] /462' f./ Nach dem Vortrag des KR nochmals getrennte Beratung des FR. Österreich bemängelt an der Resolution des KR die Formulierung, KR und FR wollten /463/ mitt der deputation ettlich täg still steen etc. Einhelliger Beschluss: Bitte an KR, im Vortrag vor SR darauf zu verzichten. KR bewilligt dies.

/463 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 320 f.]

142 1556 Dezember 1, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 466–467.

Zweite Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung. Koadjutorfehde in Livland: Bericht Pommerns. Übergabe der Mecklenburger Eingabe an die Verordneten des Landmeisters. Session. 1. HA (Religionsvergleich): Planung der Beratungen zur Ausschussbesetzung.

/466/ (Vormittag) /466 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 322–325.]

/466'/ FÜRSTENRAT. /466' f./ Dr. [Augustin] Eck, Gesandter Pfgf. Wolfgangs von Zweibrücken, ^animmt erstmals am FR teil^a und beansprucht die Session vor Bayern. Da die bayerischen Deputierten dies zurückweisen, legt Eck Protest ein. Die bayerischen Gesandten beharren auf dem Vorrang und bringen einen Gegenprotest vor. /467/ Unnd hatt demnach eeberüerter pfälzischer die session hartt an Bayrn genommen.

Salzburg proponiert: 1) Vertretung der Reichsstädte im Religionsausschuss gemäß letztem Vorschlag des SR¹? 2) Benennung der Deputierten des FR für den Ausschuss.

/467 f./ Umfrage. Beschluss: Vor der Beratung des Städtevorschlags ist die Besetzung des Ausschusses durch FR festzulegen^b. Die katholischen Stände wollen dazu noch am Nachmittag beraten, doch beantragen die CA-Stände Vertagung bis morgen².

^{a-a} nimmt ... teil] WÜRZBURG (fol. 82' f.) differenzierter: Eck erklärt: Pfgf. Wolfgang hat bereits vor längerer Zeit einen Gesandten an den RT abgeordnet, der sich mit Vollmacht in der Mainzer Kanzlei legitimiert hat, dann aber vom Pfgf. aufgrund dringender Geschäfte zurückberufen werden musste. Deshalb erfolgt seine, Ecks, verzögerte Abordnung erst jetzt.

^b festzulegen] WÜRZBURG (fol. 84) zusätzlich zur Begründung: Falls bis zur Klärung der Ausschussbesetzung seitens FR ein Gesandter einer katholischen Stadt ankommt, ist die Beratung obigen Vorschlags des SR nicht mehr erforderlich.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 321 [Nr. 36].

² Vgl. die Sitzungen der katholischen Stände des FR [Nrr. 391, 392] und der CA-Stände [Nr. 362].

143 1556 Dezember 2, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 469–470.

1. HA (Religionsvergleich): Verordnete des FR für den Religionsausschuss.

/469/ (Nachmittag) FÜRSTENRAT. /469 f./ Österreich^a referiert den Beschluss der katholischen Stände zur konkreten Besetzung des Religionsausschusses^{b,1}.

/469/ Pfalz[-Zweibrücken] nennt die Ausschussverordneten seitens der CA-Stände des FR: Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen und Pfalz-Zweibrücken oder Sachsen. Letztgenannte Ff. haben sich nach der Ankunft der sächsischen Gesandten untereinander abzusprechen. Bis zur Ankunft der sächsischen Deputierten nimmt Pfalz-Zweibrücken am Ausschuss teil².

/469' f./ Eine vom FR noch für diesen Tag beantragte, gemeinsame Sitzung mit KR wird vom Mainzer Kanzler auf folgenden Tag verschoben.

144 1556 Dezember 3, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 472–474.

1. HA (Religionsvergleich): Verordnete des FR für den Religionsausschuss. Vorbehalte des KR. Regelung der Vertretung des SR.

/472/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 325, 328 f. Ferner:] KR referiert, er werde anschließend nicht nur den vorgetragenen Beschluss des FR beraten, sondern auch eine Resolution an die kgl. Kommissare zu den letzten Verhandlungen, den Vorschlag des SR zur Vertretung der katholischen Städte im Ausschuss¹ und die Frage, wie man der hinc innde beschechen vorbehalten halben² weiter procedieren wollt.

FÜRSTENRAT. Umfrage. Salzburg: /472 f./ Die Resolution an die kgl. Kommissare soll sofort beraten, hingegen der Vorschlag des SR bis zur Konstituierung des Religionsausschusses zurückgestellt werden. Keine Aussage zum Verhandlungsvorbehalt.

^a Österreich] WÜRZBURG (fol. 86) differenzierter: Erbtruchsess W. von Waldburg für Österreich.

^b Besetzung des Religionsausschusses] WÜRZBURG (fol. 86 f.) eindeutig: Besetzung mit Salzburg, Augsburg, Österreich und Bayern. Vertretung der Prälaten und Äbtissinen: Da diese /86/ zu allen ausschussen auch ein person geben, solte innen dieselbig in dissem ausschuß auch zugelassen sein. Wie dann gleichfalß den graven und hern auch ein person zum ausschuß zugeben zugelassen were.

¹ Vgl. die vorausgehende Sonderberatung der katholischen Stände des FR am Vormittag: ÖSTERREICH B, fol. 467–469 [Nr. 392].

² Im Protokoll nicht erwähnt wird die Abordnung eines Vertreters der Wetterauer Gff. in den Ausschuss. Zur Besetzung vgl. die letzte Sonderberatung der CA-Stände am 2. 12. [Nr. 362].

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 321 [Nr. 36].

² Wohl Bezugnahme auf den Verhandlungsvorbehalt der CA-Stände wegen der nicht geklärten Freistellung.

/472'/ Österreich: 1) Billigt die Resolution an die kgl. Kommissare, gleichwohl ist darauf zu achten, dass dadurch der Fortgang der Hauptverhandlungen nicht beeinträchtigt wird. 2) Beratung zum Vorschlag des SR ist ^a-auch nitt lennger einzustellen, sonnder gleich also bald inn diser umbfrag unnd dahin zuerledigen sein sollt. Weill solcher fürschrage der erbarn gleichmessigkeit nitt enndtgegen, so wer derselb den chur- und furstlichen pottschaften auch nit unannemlich^a. 3) Aber die gethane vermeldung ettlicher vorbeheilt halben anlangend: /473/ Inn dem wißten sy, die österreichischen, sich khainer sonndern oder andern fürbeheilt zuerinnern, allß dern, die gleichwol hievor hinc inde fürgeloffen unnd aber alberaitt inn verfaßter schriff den kuniglichen comissarien überraicht worden³, unnd wol [nicht⁴] vonnöten wer, desselben weegen vernnere anregung zu thun; es were dann, dz man die vorbeheilt der ausschuß halben⁵ etc., dz auch aller vorhabennder religion tractat unverbindtlich unnd unvergrifflich sein sollte, widerumb repetieren unnd in schriff redigieren wollte, dessen sich dann mit dem churfursten rath nit zu zwayen, sonnder da es die mainung hette, wol zuvergleichen wer. Hette es aber ain andere gelegenheit, unnd dz die churfürstliche rät bei inen noch andere mer vorbeheilt bedächten, dz wer von inen anzuhören und darüber weitere underred zu pflegen. *Zunächst Anhörung des KR zur Ausschussbesetzung und zu diesen drei Punkten.*

/473 f./ Die Mehrheit des FR schließt sich Österreich an.

/473'/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 330–332^b.]

/473'–474'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 332–335.]

145 1556 Dezember 4, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 474'–476.

1. HA (Religionsvergleich): Gesamtvertretung des SR im Religionsausschuss. Resolution der Reichsstände zu dessen Konstituierung und Besetzung. Session.

^{a-a} auch ... unannemlich] WÜRZBURG (fol. 88' f.) differenzierter als Mehrheitsbeschluss des FR: Zunächst Anhörung der Stellungnahme des KR. Falls KR für Zurückstellung der Frage bis zur Konstituierung des Ausschusses votiert, um bis dahin die etwaige Ankunft eines katholischen Städtegesandten abzuwarten, soll FR sich dem anschließen, da dies seiner bisherigen Beschlussfassung entspricht. Falls KR aber den Vorschlag des SR befürwortet, wird FR zwar auf seinen abweichenden Beschluss verweisen, sich aber KR anschließen.

^b 332] WÜRZBURG (fol. 90') differenzierter: Dabei Vortrag der Resolution des FR durch Salzburg.

³ Bezugnahme auf die Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme [Nr. 426].

⁴ Nur mit dieser Einfügung ergibt sich ein stimmiger Sinnzusammenhang.

⁵ Gemeint: Bewilligung des interkurialen Religionsausschusses durch KR unter Vorbehalt. Vgl. KURMAINZ, pag. 287 f. [Nr. 35].

/474/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 337f.]

FÜRSTENRAT. Österreich verliert nochmals das zuvor in KR/FR vorgetragene Konzept für die Resolution an die kgl. Kommissare zur Anordnung des Religionsausschusses¹.

/474' f./ Umfrage. Beschluss: Billigung mit wenigen Korrekturen, die anschließend Österreich und Bayern dem Mainzer Kanzler vorbringen und sich mit ihm darüber verständigen. Im Konzept folgt bei der Nennung der Ausschussmitglieder Österreich erst nach Salzburg und Augsburg. Dagegen kann der österreichische Referent durchsetzen, dass der Mainzer Kanzler Österreich vor beiden Ständen und unmittelbar nach den geistlichen Kff. inseriert.

/475/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 338–341. Ferner:] Nach der Verlesung des Konzepts für die Resolution der Reichsstände zur Anordnung des Religionsausschusses beschwert sich Salzburg zum höchsten dagegen, dass im Zuge der Korrektur Österreich vor Salzburg gesetzt worden ist. Wiewol sy nun den zufall etlicher gaistlichen pottschaften gehabt und [sich] derselben pottschaften etliche neben Bayrn /475'/ und Gülch underhandlung understannden, so haben doch die österreichischen nach beschechner offennlichen verleesung khain enderung mer gestatten wollen und darauff endlich verharreth. Allain dz sy letstlich zuegelassen, dise wortt vortzusetzen: „von wegen der fursten Österreich“. Aber an dem die saltzburgischen nicht ersettigt sein wellen, sonder mit verdruß unnd unwillen von hauß abgeschiden. Dessen sich aber die osterreichischen nichts irren lassen unnd es also hindurch gesetzt, doch alleß mit bester beschaidenheit.

(Nachmittag) /475' f./ KGL. KOMMISSAR und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 342–345.]

146 1556 Dezember 7, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 477–478'.

Klärung des weiteren Verfahrens: Einrichtung des Religionsausschusses. Parallelberatungen in den Kurien. Täglich alternierende Verhandlungen im Ausschuss und in den Kurien. Ankunft des Kgs.

/477/ (Vormittag) REICHSRAT¹. Mainz gibt die Beratungspunkte bekannt: 1) Wann soll der Religionsausschuss einberufen werden? 2) Parallelverhandlungen in den Kurien zu anderen HAA^a?

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 452.

^a HAA] WÜRZBURG (fol. 96') zusätzlich: 3) Soll daneben die Livlandfrage bereits jetzt beraten werden?

¹ Vgl. dagegen KURMAINZ, pag. 350 [Nr. 41]: Unterrichtung von FR und SR in deren Ratsstuben durch Mainz und Pfalz. Ebenso in WÜRZBURG, fol. 96.

FÜRSTENRAT. /477f./ Beschluss: 1) Einberufung des Ausschusses so bald wie möglich. 2) ^b-Parallelverhandlungen in den Kurien gemäß der bereits getroffenen Vereinbarung^{b,2}.

/477'f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT [Entsprechend Protokoll des KR, 352^c.]

/478f./ Die für den Nachmittag geplanten Verhandlungen zur Koadjutorfehde in Livland fallen wegen der Ankunft des Kgs. in Regensburg³ aus.

147 1556 Dezember 8, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 478²–486.

Rechtfertigung der verspäteten Ankunft des Kgs. Keine Mitschuld des Kgs. an der Verzögerung der Verhandlungsaufnahme. Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsforgang. Ausstehender Beschluss des KR zur vorrangigen Beratung der Türkenhilfe. Unabdingbarkeit einer raschen Bewilligung. Rechtfertigung der Verzögerungen durch die Reichsstände. Bereitschaft, die Verhandlungen im Religionsausschuss und in den Kurien sofort aufzunehmen. Session.

/478' (Nachmittag, 3 Uhr) /478²–485/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 354–366. Ferner als Vermerk:] /485/ Zu Beginn der gesonderten Beratung des FR nach dem Vortrag des Kgs. beansprucht Österreich das Präsidium und damit das erste Votum. Dies weist Salzburg mit dem Argument zurück, /485' das die gemachte vergleichung der alternativ zwischen sein f. Gn. unnd der kgl. Mt. von Osterreich weegen vermöchte und mit sich brächt¹, wan sein f. Gn. persönlich

^{b-b} Parallelverhandlungen ... Vereinbarung] WÜRZBURG (fol. 97) differenzierter: Mehrheitsbeschluss gegen Augsburg, dessen Gesandter einwendet, der Bf. könne mangels Personal nicht zugleich den Ausschuss und den FR beschicken: Parallelverhandlung im Religionsausschuss und in den Kurien zu den anderen HAA, so dass ein tractation die andern nit hindern solte. /97f./ Falls KR dies ablehnt und votiert, /97' das die sachen des ausschuss und ordinari rethe alternis [!] vicibus solten tractirt und gehandelt werden, dessen solte sich der furstenrath mit den churfursten vergleichen. 3) Entscheidung über Verhandlungen zur Livlandfrage am Nachmittag.

^c 352] WÜRZBURG (fol. 98f.) differenzierter zu KR/FR: Vortrag des FR-Beschlusses durch Salzburg. FR schließt sich KR zwar an, zunächst täglich abwechselnd im Religionsausschuss und in den Kurien zu verhandeln, allerdings nur so lanng, biß man zu allen theilen dermassen mit rethen gefasst, das eins neben dem andern tractirt werden und die ordinari rethe durch den ausschuss nit verhindert wurden.

² Vgl. zuletzt Nr. 426.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 353f. [Nr. 41].

¹ Bezugnahme auf den 1535 abgeschlossenen Vertrag zwischen Österreich und Salzburg zur Regelung des Vorrangs: Dem regierenden Ehg. aus dem Hause Österreich bzw. dessen Gesandtschaft steht prinzipiell der erste Rang im FR zu, ansonsten wird die tägliche Alternation des Vorsitzes vereinbart, wobei der persönlich anwesende F. aber stets den Vorrang hat (WILLICH, Rangstreit, 106f.; AULINGER, Bild, 237, 239).

inn Reichs rächen vorhanden², das sy mit dem votieren den vorgang haben sollt. Darauff die osterreichischen geantwurt, das sy von khainer vergleichung und sonnderlich von disem vorbehalt gar nichts wußten; gestüenden auch dessen nicht unnd wolten sich verseehen, sy solten bei irem vorstimmen, weil es an inen, inn allweg gelaßen werden. Demnach aber der ertzbischoff solches hoch gefochten unnd bestendigklich angezaigt, das die vergleichung solches also außweisen thätte, damit nun die sachen nit auffgehalten unnd der kgl. Mt. mit solcher strittigkheit inn derselbenn versamblung verschonet wurde, so wöllten sy, die osterreichschenn, solches dißmalln unnd auff vernere erkundigung aygentlicher gelegenheit der sachen güettlich fürgeen lassenn, doch mit zierlicher /486/ protestation, dem hochloblichen hauß Osterreich deßmalls nichtzit zubegeben.

Nach der Sitzung informieren die österreichischen Verordneten den Kg. und die Geheimen Räte. Da auch diese den vermeintlichen Vertrag nicht kennen, wird den Gesandten aufgetragen, solches dannoch, unnd das hochermelter ertzbischofe sich inn dem geirret etc., seinen rächen deß andern morgens zuverweisen etc.; wie auch beschehen.

148 1556 Dezember 9, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH A¹, fol. 540^v–542.

Koadjutorfehde in Livland: Anregung eines interkurialen Ausschusses zur Vorberatung von Beilegungsmaßnahmen. Session.

/540^v/ (Nachmittag^a) FÜRSTENRAT^b. Österreich proponiert: Koadjutorfehde in Livland².

² Ebf. Michael von Salzburg nahm an der Audienz vor dem Kg. persönlich teil (KURMAINZ, pag. 354 [Nr. 42]).

^a *Nachmittag*] WÜRZBURG (fol. 105^v) zusätzlich vor dem Folgenden: Am Vormittag erste Sitzung des Religionsausschusses. Und gleichwol die andern stende disen vormittag auch auffhs haus erfordert, aber doch ausserhalb des ausschuß nichtzit gehandelt worden.

^b FÜRSTENRAT] WÜRZBURG (fol. 105^vf.) zusätzlich: Vor Aufnahme der Beratung bei Einnahme der Session Streit zwischen dem Verordneten Hg. Erichs von Braunschweig [Ludeck], der den Vorrang beansprucht, und jenem Mgf. Johans von Brandenburg-Küstrin [Mandesloe], der dies nicht zulassen will. Ebenso gesteht der Gesandte Brandenburg-Ansbachs den Vorrang Braunschweigs nicht zu. Braunschweig beruft sich auf einen Vertrag, der dem Haus den Vorrang vor dem Haus Brandenburg gewährt. Dagegen behauptet der Küstriner Deputierte, der Vertrag beziehe sich nicht auf beide Häuser, sondern lediglich auf die Personen der Vertragsschließenden, Hg. Heinrich II. von Braunschweig und Mgf. Johann

¹ Das Protokoll für 9. 12. fehlt in ÖSTERREICH B. In ÖSTERREICH A zunächst die Aufzeichnung der konstituierenden Sitzung des Religionsausschusses (fol. 536^v–540^v, als Abschrift von ÖSTERREICH C [vgl. Nr. 319]), dann obige Verhandlungen im FR am Nachmittag. Eine Abschrift des österreichischen Protokolls für diesen Tag findet sich in HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 137–141 (Kop.).

² Vgl. die bisherigen Eingaben an den RT: Nrr. 511–515.

Umfrage. Österreich: 1540' f./ Kg. und das Haus Österreich befürworteten Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts. Da die Gesandten Pommerns einen Bericht zu den bisherigen, vergeblichen Vermittlungsbemühungen vorgelegt haben³, wird angeregt, dass Pommern und Jülich sowie zwei Stände der geistlichen Bank und Verordnete des KR 1541/ zu gelegener zeit und ohne versäumung der andern notwendigen reichssachen sich zusamen thätten, alle circumstantzien der sachen erwägeten und bedächten, und wz gestallt ettwa durch underhandlung und andere fuegliche mittl zum friden der enndtstandnen empörung 1541'/ abgeholfen und alle ding zu fridlicher beilegung gebracht werden möchten etc. Der Ausschuss soll sein Verhandlungsergebnis anschließend den Kurien zur weiteren Beratung vorlegen.

Dem Votum Österreichs schließt sich die Mehrheit an⁴. [Minderheitsvoten:] Andere wollen den Konflikt an das RKG weisen, eine zweite Gruppe will ihn mit kgl. Mandaten beilegen, eine dritte erst daß Reichs jurisdiction, ob die fundata oder nicht, weittleeffig disputieren⁵.

1541' f./ Die vom FR noch für diesen Abend beantragte Korrelation der Beschlüsse zur Koadjutorfehde wird vom KR auf den kommenden Tag verschoben.

149 1556 Dezember 10, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 488–490.

Beschleunigte Verhandlungsführung gleichzeitig im Religionsausschuss und in den Kurien. Koadjutorfehde in Livland: Keine Übergabe der Eingabe des Landmeisters an Mecklenburg. Beschluss konkreter Vermittlungsmaßnahmen. 2. HA (Türkenhilfe): Beratungsaufnahme im FR. Grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfeleistung.

/488/ (Vormittag) Vereinbarung mit KR, nunmehr die Verhandlungen zum 2. HA (Türkenhilfe) aufzunehmen.

FÜRSTENRAT. Salzburg proponiert: 1) Verhandlungsführung im Religionsausschuss und in den Kurien gemäß Ständebeschluss täglich alternierend oder gemäß

von Küstrin, der darin Heinrich als seinem Schwiegervater freiwillig et propter reverenciam aetatis den Vorrang überlassen habe. Der Brandenburg-Ansbacher Gesandte bestreitet die Existenz des Vertrags generell. Der Verordnete Hg. Erichs von Braunschweig protestiert, dass weder der [am RT anwesende] Hg. noch ein Gesandter /106/ den reichsrath ferner nit besuchen [werde], es /106'/ werde dann seinen f. Gn. die session über Brandenburgk zugelassen und eingeräumt. Seint auch darauff alßpald aus dem rath abgegangen.

³ Nr. 514.

⁴ Vgl. dagegen das inhaltlich abweichende Referat des FR-Beschlusses beim anschließenden Korreferat mit KR am 11. 12.: KURMAINZ, pag. 402–404 [Nr. 45]. Zur geänderten Beschlussfassung im FR vgl. WÜRZBURG (fol. 108' f.) [Nr. 149, Anm. b].

⁵ Hg. Christoph von Württemberg hatte seine Gesandten Massenbach und Eislinger schon am 24. 8. 1556 (Stuttgart) angewiesen, dass dem Landmeister in Livland als Reichsstand der ungerechtfertigte Krieg von Kg. und Reichsständen verwiesen werden sollte (ERNST IV, Nr. 121a S. 131, Anm. 4).

Forderung des Kgs.¹ parallel und gleichzeitig? 2) Soll den Mecklenburger Gesandten die letzte Eingabe der Deputierten des Deutschen Ordens in Livland² übergeben werden?

/488/ Beschluss: 1) Bitte an KR, dz sy inn irem rat mit personen darzu gefaßt, dz sy auff der kgl. Mt. ersuechen die verglichen alternation der hanndlungen fallen lassen unnd simul et semel mit ainander hanndlen wollten. Im vhal aber sy noch nit gefaßt, dz biß zu solcher vernern verfassung sollte also fürgeschritten unnd mit inen gedullt getragen werden. 2) Die Eingabe der Gesandten des Landmeisters soll den Mecklenburgern nicht übergeben werden, um weitere Verbitterung zu vermeiden, welche die geplante gütliche Vermittlung beeinträchtigen würde.

/489/ Auf Antrag Österreichs hin wird proponiert, ob man die Verhandlungen zum 2. HA (Türkenhilfe) aufnehmen und ob man Hilfe leisten will.

Umfrage. Salzburg und Bayern: Haben simpliciter geschlossen, dz die notturfft erforderte, zu helffen etc.

Österreich: Begründet unter Rückbezug auf die Proposition sowie auf die Ausführungen zunächst der kgl. Kommissare und zuletzt des Kgs. selbst³ ausführlich die Unabdingbarkeit einer Türkenhilfe, waß massen es auch nit allain die kgl. Mt. /489/ und derselben lannd, sonder auch dz gemain vatterland und ain jeden einwoner deß Haylligen Reichs teutscher nation zum höchsten belangte.

Einhelliger Beschluss, dz pillich und vonnötten, hilff zu laisten.

Brandenburg-Küstrin: Einschränkung, dz er verhoffte, der kgl. Mt. wurde nit zuwider sein, dz sy zu seiner zeitt beineben einfüerten und meldeten, mit wz vorbehält, was gestallt, mit wz maß, anhang und condition solche hilfflaistung fürgeen sollt; wie dann solches khünfftige beratschlagung weitter mitbringen wurd und mueßte.

Württemberg: Wiederholt den Vorbehalt von Brandenburg-Küstrin.

/490/ Hessen: ^a-Vorbehalt, dz vor allem ainem bestenndigen friden im Hl. Reich nachzutrachten^{a,b}.

^{a-a} Vorbehalt ... nachzutrachten] HESSEN (fol. 75^v) differenzierter zum eigenen Votum: Es ist bereits in den vorherigen Verhandlungen beschlossen worden, zur Türkenhilfe zu beraten. 1) Hilfeleistung für den Kg. ist pillich und notwendig. 2) Das uff vorgehende moderation ubbermessiger ausgab unser gnst. her an seyner f. Gn. anteil nichts wurde erwynden lassen. 3) Das die hilff bei zeit und furderlich erlegt, damit sich der konig solle [!] zu rechter zeit zugebrauchen. 4) Das fride im Reich uffgericht must werden, damit eyner neben dem andern sicher sitzen muge.

^b nachzutrachten] WÜRZBURG (fol. 108^vf.) zusätzlich: (Nachmittag) FÜRSTENRAT. Salzburg proponiert: KR berät zur Livlandfrage abweichend vom Beschluss des FR vom Vortag bereits konkrete Maßnahmen zur Beilegung des Konflikts. Deshalb im FR nochmalige Beratung. Mehrheitsbeschluss: 1) Schriftiliche Aufforderung von Kg. und Reichsständen an den Landmeister in Livland und den Ebf. von Riga, die Kampfhandlungen sofort einzustellen. 2) Bitte an den Kg. von Polen, sich nicht am Konflikt zu beteiligen. Die Kriegsparteien und Polen sind dabei auf geplante Vermittlungsverhandlungen von Kg. und Reichsständen zu verweisen. 3) Bitte an das Haus Brandenburg, den Hg. von Preußen zu veranlassen, sich nicht weiter am Konflikt zu beteiligen. 4) Vermittlungsverhandlungen in Livland

¹ Ständebeschluss: KURMAINZ, pag. 352 [Nr. 41]; Forderung des Kgs.: Ebd., pag. 365 [Nr. 42].

² Nr. 515.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 354–361, 365 [Nr. 42].

150 1556 Dezember 11, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 490–494.

Koadjutorfehde in Livland: Resolutionen von KR und FR bezüglich der Friedensvermittlung. Beschleunigung der Hauptverhandlungen. 2. HA (Türkenhilfe): Grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe. Vorrangige Einbeziehung auswärtiger Potentaten.

/490/ (Vormittag) Beratung im Religionsausschuss laut Ausweis des speziell dafür angefertigten Protokolls¹.

(Nachmittag) /490–494/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 400–408². Abweichend:] 492/ FR erklärt bezüglich der Annahmung des Kgs., er sei dazu bereit, irer Mt. mit dem proceß zuwillfaren und continuative zuhandndlen simul et semel³ und nicht alternatis vicibus etc. Deß sy den churfurstlichen rat also erinndert und den ersuecht haben wollten, wo der zu solchem noch nit verfaßt, dz er sich verfaßt machen und entzwischen auch mit embsigem vleiß procedieren wollte.

Darauff die churfurstliche rät nach gehalltner underred anzaigen /492'/ lassen, sy weren zu solchem noch nit gefaßt. So hette man die täg herumb wol gesehen, dz sy nicht gefeyrt, sonder embsigs vleiß gehandelt hetten. Dz wollten sy noch thun.

151 1556 Dezember 12, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 494–495.

2. HA (Türkenhilfe): Anschluss an KR wegen der Einbeziehung auswärtiger Potentaten. Koadjutorfehde in Livland: Schriftliche Friedensmahnung an die Kriegsparteien ohne Mandate.

/494/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. /494 f./ Beratung^a zum ersten Beschluss des KR beim 2. HA (Türkenhilfe)¹.

durch Dänemark, Kurbrandenburg, Pommern, Jülich und die Stadt Lübeck, denen propter maiorem auctoritatem Unterhändler von Kg. und Reichsständen zugeordnet werden.

¹ Vgl. ÖSTERREICH C.

² Der Vortrag des FR-Beschlusses zur Livlandproblematik vor KR wird in ÖSTERREICH B ebenso wie die vorausgehende, veränderte Beschlussfassung im FR am 10. 12. (WÜRZBURG, fol. 108' f. [Nr. 149, Anm. b]) nicht protokolliert. Vgl. dazu WÜRZBURG, fol. 111–113.

³ = täglich gleichzeitig sowohl im Religionsausschuss wie auch in den Kurien.

^a Beratung] WÜRZBURG (fol. 116') differenzierter: Proposition durch Salzburg.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 406f. [Nr. 45].

/494/ [Umfrage^b.] *Beschluss: Da KR beabsichtigt, sein Bedenken dem Kg. jetzo allain zu zeitlicher Erinnerung anzufügen und doch allßdann in hauptsächlicher Consultation unnd Beratschlagung nicht weniger fürzulegen: Dz sy, die Pottschafften deß Fursten Rats, sich hierauff unnd inn disem verstand mit /495/ dem Churfursten Rath vergleichen unnd solches allso referiert werden sollte^c.*

Mit welcher Beratschlagung, weill mer alls ain Umbfrag, ee man diß Bedenckenß verglichen werden khünden, herumb ganngen, diser ganntzer Vormittag zubracht worden.

(Nachmittag) FÜRSTENRAT. *Fortsetzung der Beratung zur Koadjutorfehde in Livland. Beschluss: Gegen KR² Beharren auf dem vorherigen Bedenken, die Konfliktparteien nicht durch Mandate, sondern durch Mahnschreiben zum Frieden zu bringen. In den übrigen Punkten Anschluss an KR.*

152 1556 Dezember 14, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 495'–496'.

Koadjutorfehde in Livland: Forderung Pommerns nach Abordnung einer sofortigen Gesandtschaft zur Waffenstillstandsvermittlung. Übernahme in die Resolution des FR.

^b *Umfrage] WÜRZBURG (fol. 117') differenzierter mit Voten: /117'f./ Brandenburg-Küstrin: Schließt sich KR darin an, auswärtige Potentaten in die Türkenabwehr einzubeziehen. Daneben ist vorrangig der Frieden im Reich zu sichern und namentlich der Konflikt zwischen Mgf. Albrecht Alkibiades und der Fränkischen Einung zu vergleichen, da der Mgf. /118/ ein junger Herr, der stattlich befreundet und von denselbigen nit wurde können verlassen werden. Was noch kunfftig für unrath, da es nit fürkommen, daraus erwachsen mochte, das hette meniglich bey sich leichtlich /118' / zuermessen. Bamberg: Ist bereit, die Beratung zur Leistung der Türkenhilfe aufzunehmen. Erklärt zum Konflikt mit Mgf. Albrecht Alkibiades, das die frenckische stend alle billichkeit leiden mochten; des versehens, andere wurden sich daran billich auch settigen lassen. Brandenburg-Ansbach votiert, das sein gn. Herr geneigt sey, nach aller möglichkeit neben andern stenden hilff zuleisten. Dieweil aber sein f. Gn. durch die frenckhische stend an seinen lehens gerechtigkeiten mit verösung der welder und /119/ der vischwasser, auch zerreißung der fürstlichen heuser und in andere weg zum höchsten beschediget, will sich sein f. Gn. getrosten, das ime derwegen billich und zuvorderst geburlicher abtrag geschehen solte. Anderst zuvor und ehe wisse sein f. Gn. in einiche hilff nit zubewilligen. Würzburg: Zur Beratung und Leistung der Türkenhilfe wie die Mehrheit. Der Konflikt mit Mgf. Albrecht Alkibiades wird an anderer Stelle erörtert. Er sollte deshalb im FR nicht ventiliert werden [...].*

^c *sollte] WÜRZBURG (fol. 117) zusätzlich: Falls KR aber beabsichtigt, vorrangig die Einbeziehung fremder Potentaten und die Sicherung des Reichsfriedens zu regeln und allßdann allererst /117' / und ehe nit mit Beratschlagung und laistung der thurckhenhilff solte furgegangen werden, uff solchen fall kondte sich der Furstenrath mit den Churfürstlichen nit vergleichen.*

² *Dagegen schloss sich Hg. Christoph von Württemberg in der Weisung an seine Gesandten Massenbach und Eislinger vom 21. 12. 1556 (Stuttgart) dem Beschluss des KR an, ergänzt um die Forderung, den Ebf. von Riga zu restituieren und noch auf dem RT zur Beilegung des Konflikts zu beraten. Er bezweifelte, ob der Landmeister des Deutschen Ordens im Hinblick auf die EO berechtigt war, mit dem Ebf. causa nondum cognita ein verwandten stand des Reichs propria autoritate in Haftung inzuziehen (ERNST IV, Nr. 190 S. 228, Anm. 3).*

/495'/ (Vormittag). *Verhandlungen im Religionsausschuss*¹.

(Nachmittag). *Noch vor der vereinbarten Sitzung von KR und FR wenden sich die Gesandten Pommerns an die österreichischen Räte, die an diesem Tag als Referenten fungieren. Sie erläutern ausführlich, dass im livländischen Konflikt weder die vom KR beschlossenen Mandate noch die vom FR bevorzugten Mahnschreiben bei den involvierten Parteien Wirkung zeigen werden. Vielmehr sollte eine sofortige Vorabgesandtschaft von Kg. und Reichsständen zunächst einen Waffenstillstand erwirken und anschließend die Parteien zur Annahme der nachfolgenden Friedensvermittlung bewegen; angesehen, dz sonst khainer gern der erste sein wurd, den mandaten oder schriften /496/ zu parieren, kain thail auch dem anndern sein vorhaben inn solcher werenden vhedede entdeckhen wurd, zu dem, dz one dz ain notturfft, dz die principal haubt legation² zeitlich erinnert wurd, ob die thail gemaint, guettlicheit zuverstatten oder nit etc. Davon abgesehen kann man dem Kg. von Polen und dem Hg. von Preußen, die beide in den Konflikt verwickelt sind, weder etwas mandieren noch werden sie auf ein Mahnschreiben reagieren.*

Die österreichischen Gesandten bieten als Referenten an, diese Einwände noch vor der Korrelation mit KR im FR vorzubringen.

FÜRSTENRAT. Vortrag der Anregung Pommerns. Beschluss: /496f./ Diese wird anschließend vor KR zusätzlich zum bisherigen Bedenken des FR /496/ berichts- und auch bedenkhenß weise referiert.

/496'/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 413–417.]

153 1556 Dezember 15, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 496'–499'.

Koadjutorfehde in Livland: Beharren des FR auf der sofortigen Gesandtschaft zur Waffenstillstandsvermittlung vor der späteren Friedenskommission. Eingeschränkter Anschluss des KR. Einigung von KR und FR sowie im RR. 2. HA (Türkenhilfe): Gemeinsamer Beschluss von KR und FR. Resolution des SR.

/496'/ (Vormittag^a) /496'–499'/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 420–429.]

¹ Vgl. Nr. 321.

² = die spätere Hauptkommission zur Friedensvermittlung (im Unterschied zur oben angeregten Sofortgesandtschaft).

^a Vormittag] WÜRZBURG (fol. 123' f.) zusätzlich vor dem Folgenden: Während FR auf die vereinbarte Einberufung des RR zur Korrelation wegen der Türkenhilfe wartet, nochmals Beratung des Vorbringens Pommerns zur Livlandfrage vom Vortag im FÜRSTENRAT, da man befürchtet, dass weder Mandate noch Mahnschreiben bei den Konfliktparteien etwas bewirken. /124f./ Umfrage. Mehrheitlicher, fast einhelliger Beschluss: Vorabgesandtschaft des Kgs. durch Kommissare und der Hgg. von Pommern an die Konfliktparteien, um die sofortige Einstellung der Kampfhandlungen, die Entlassung der beiderseitigen Söldner und die Freilassung des Ebf. von Riga aus der Gefangenschaft zu veranlassen oder

154 1556 Dezember 16, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 499' f.

Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) und zur Koadjutorfehde in Livland.

/499' (Vormittag). Verhandlungen im Religionsausschuss¹.

/500/ (Nachmittag). Weitere Verhandlungen zwischen KR und FR zur Koadjutorfehde in Livland. Formulierung eines Resolutionskonzepts^a.

155 1556 Dezember 17, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 500.

Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) und zur Koadjutorfehde in Livland.

/500/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT¹. [Entsprechend Protokoll des KR, 431–433^b.]

zumindest einen Waffenstillstand bis zur künftigen Friedensvermittlung zu erreichen. /124' f./ Nachdem KR für diese Friedenskommission mit Köln und Sachsen je einen geistlichen und weltlichen Stand benennt und sich auch unter den Kriegsparteien geistliche Stände befinden, verfährt FR ebenso und benennt von der geistlichen Bank die Bff. von Paderborn und Münster, für die weltlichen Stände Jülich und Pommern. /125/ FR beharrt auf der Bitte an den Kg. um ein Mahnschreiben auch namens der Reichsstände an den Kg. von Polen mit der Aufforderung, /125/ sich der thetlichkeit ferner zu enthalten. [Zum Verhalten Pommerns vgl. auch Anm. 1 bei Nr. 155.]

^a *Resolutionskonzepts] WÜRZBURG (fol. 128) zusätzlich: Daneben auch Vorlage des Resolutionskonzepts für die Antwort zum 2. HA (Türkenhilfe).*

¹ *Vgl. Nr. 322.*

^a *Vormittag] WÜRZBURG (fol. 128') zusätzlich vor dem Folgenden: FÜRSTENRAT. In Fortsetzung der Beratung vom Vortag Verlesung der Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände zur Koadjutorfehde in Livland und zum 2. HA (Türkenhilfe). Umfrage. Beschluss: Billigung letzteren Konz. Dagegen soll im Konz. zur Koadjutorfehde die Einleitung gekürzt und im Schreiben an den Landmeister in Livland die Restitution des Ebf. von Riga nicht als Vorbedingung erwähnt werden, damit nit der maister /129/ und orden dardurch abscheu gemacht und verursacht werde, die gantze underhandlung zuwaigern. Forderung der Restitution erst bei der folgenden Friedensvermittlung.*

^b *433] WÜRZBURG (fol. 129) zusätzlich: Neben der Billigung der Resolution zur Koadjutorfehde in Livland auch Billigung des Resolutionskonzepts für die Antwort zum 2. HA (Türkenhilfe). [In der Textvorlage nicht protokolliert.] /129 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR: Nr. 50, Anm. d.]*

¹ *Vgl. kommentierend den Bericht des Mecklenburger Gesandten Drachstedt an Hg. Johann Albrecht vom 23. 12. 1556: Die [aus der Beratung resultierende] Resolution [Nr. 517] ist bezüglich der Restitutionsforderung geteilt: KR und Teile des FR haben es /67/ auff die restitution [des Ebf. von Riga] gerichtet, [...] wie eß dan auch iuris ist etc. /67'/ Die ander opinion, daß man auff die restitution tzu diesem mall nicht gehen solt, haben die pommerischen klugling [...] eingefuret: Haben damit FR gar ihre gemacht und bewirkt, dass ein Teil sich vom bereits angenommenen Bedenken des KR*

156 1556 Dezember 18, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 501–508’.

Antwort der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) und Resolution zur Koadjutorfehde in Livland. Mündliche Replik des Kgs. zum 2. HA. Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsforgang in Anbetracht der Gefahrensituation. Aufforderung, die tägliche Beratungszeit zu verlängern. 1. HA (Religionsvergleich): Geteilter Anschluss des FR an die ebenfalls geteilte Resolution des Religionsausschusses.

/501/ (Vormittag) /501–506’ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 433–441. Differenzierter zur abschließenden persönlichen Ansprache des Kgs.:] /506’/ Auff welliches ir kgl. Mt. aygenns mundts außfierlich vermeldet, was massen sy mit grossen, mercklichen schaden und verderben ire land und leutt durch verleichung deß almechtigen den vergangnen sommer erhallten. Unnd hetten ir Mt. ain gewalltigen, grossen vheind. Darumb setzt ier Mt. den stenden zubedenckhen haim, was für hilff von inen zubeschechen. Ye grosser unnd beharrlicher aber die hilff¹, je besser es wäre. Dann ainmal gewüß, das der türggisch khayser ettlich kriegsvolckh auff Hungern schon abgefertigt unnd er selbst aygner person den 20. Octobris von Constantinopel auff Andrinopl gezogen. Mitt gantz vätterlicher unnd treulicher vermanung, das sy, die stennde, zu rechter zeit inn die rath auff- und abgeen und den /507/ sachen vleissiger, dann bißheer beschechen, obligen und außgewarten wollten. Dann je fur irer Mt. person khain verzug oder verlengerung erscheinen, sonndern durch ir Mt. alle verlengerung vermitteln pleiben. Mitt anzaigung, wie es hievor auff ettlichen reichsthägen gehalltenn wordenn, da gleich wol die chur- unnd fürsten persönlich vorhanden gewesen, wie fruee unnd zeitlich man vormittags

absanderte. Drachstedt verdächtigte Pommern in diesem Zusammenhang, daß sie bose dinge auff deß ertzbischoffes [von Riga] und euer f. Gn. brudern [Koadjutor Christoph] seiten handeln werden. Solten woll die ihren über solcher handlung ihn den ertzstift intendieren und furdern. Die pfälzischen, sächsischen und brandenburgischen Gesandten haben einen harten streit mit den sapientibus ex Pomorania dießer subtilitet halber gehalten, sed responderunt, hetten von ihren herren die sachen dahin tzubewegen und tzubedencken befelch. Dr. Strass [Kurbrandenburg] hat geäußert, es widerspräche den RAbb und allen Rechten, dass man in solchen notorio spolio den spoliatum nicht solt restituieren und daß der spoliatus ante restitutionem seine sachen tzu rechtlicher ehrkandtnuß stellen, mit dem wiedertheil, deß ihnen spoliirt, sich mit geschloßner handt ihn rechtfertigung einlaßen solt. Er, Drachstedt, hat mit den pommerischen Deputierten bis zur Übergabe der Resolution disputieret, daß man so kindisch mit solchen wichtigen hendlen umgbieng und den groben bestien, den lifflendern, so hoffieren mocht, alß hetten sie eß /68/ gar woll außgerichtet. Befinde aber soviel, daß sie mit den lifflendern auff einer pfeiffen spielen. Bedauert deshalb, dass er gemäß Befehl des Hg. einem Gesandten Pommerns Vollmacht zu seiner Vertretung im FR [vgl. Nr. 136, Anm. a; Nr. 160, Anm. 2] gegeben hat: Wolt eß nimmer thun. Eß seint eitel loße renke, damit sie umgehen (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73’, hier 67–68. Or.).

¹ Hiermit erbat der Kg. über die Forderung in der Proposition hinaus erstmals eine beharrliche Türkenhilfe.

beysamen gweesen^a unnd wie langsam man wider vonainander geschiden. Da aber jetzo das widerspil sich zutruege unnd man überal nicht über 3 deß thags stund zu rath sesse. Dann umb 8 urn wer die vormittagig stund, da man aber vor halb neunen nit gar beysamen sein und sich setzen möcht. Gleich darnach inn anderhalb stunden wär es umb 10 urn, zu welcher [Stunde] man wider vonainander gieng. Unnd eben gleiche gelegenheit hett es mit der nachmittägigen rathhaltung, weil man erst zu 3 urn die stund hielt, vor halben viern nitt nidersäß, zu 5 urn aber widerumb abgieng.

/507/ Kg. sagt persönlich zu, alles zu tun, um die Konflikte im Reich beizulegen. Verweist dazu auf den Vergleichstag im Markgrafenkrieg und auf die laufenden Verhandlungen zum Konflikt in Livland^b. Unnd schlussen ir Mt. enttlich mitt dem, es bedörffte deßmallnn khains weittern unnderredens oder anntwurt, sonnder die stend wollten das werckh also anrichten und sich deß vleiß erweisen, damit dasselb an statt der anntwurt redte und würckhlich erschine.

/508/ FÜRSTENRAT. Österreich (Zasius) unterrichtet FR über die geteilte Beschlussfassung im Religionsausschuss². Da sich der Bericht bis 1 Uhr hinzieht, ist eine Umfrage dazu wegen der Mittagszeit nicht mehr möglich.

(Nachmittag) FÜRSTENRAT. Umfrage zur Beschlussfassung im Religionsausschuss. ^c-Dabei ist im FR gleichmessige spaltung³ fürgefallen^c, wie das /508/ weiter inn sonnderem prothocoll deß religion tractats begriffen⁴.

^a gweesen] WÜRZBURG (fol. 135) zusätzlich: nämlich Zusammenkunft zu etlich malen morgens umb drei, vier oder funff uhr und sunsten gemainiglich umb sechs uhr.

^b Livland] WÜRZBURG (fol. 135) zusätzlich: Daneben sind Verhandlungen zum Katzenelnbogener Erbfolgestreit geplant.

^{c-c} Dabei ... fürgefallen] WÜRZBURG (fol. 137' f.) differenzierter: Wie im Ausschuss votieren Bayern und alle Stände auf der weltlichen Bank sowie Österreich für das Kolloquium, dagegen die übrige geistliche Bank für das Konzil.

² Vgl. die dortigen Verhandlungen am 16. 12.: KURMAINZA, fol. 85'-95' [Nr. 322]. Ausführliche Wiedergabe des Referats im FR in WÜRZBURG (fol. 136-137).

³ = wie im Religionsausschuss.

⁴ Das österreichische Protokoll für die Religionsverhandlungen (ÖSTERREICH C) liegt für 18. 12. nicht mehr vor (Abbruch mit 14. 12.). Vgl. zur Beschlussfassung im FR auch BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 191 mit Anm. 70: CA-Stände und weltliche katholische Stände stimmen für das Kolloquium, die geistlichen Stände mit Ausnahme von Würzburg und Bamberg, die indifferent sind, für das Konzil (nach Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 18. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 192 S. 229-231, hier 231). Anders im Bericht der kursächsischen Deputierten an Kf. August vom 21. 12. 1556: Die geistlichen Stände votieren für das Konzil. Lediglich der Gesandte der Bff. von Naumburg, Merseburg und Meissen [J. Töpfer] bevorzugt instruktionsgemäß das Kolloquium; welchs sich die andern geistlichen uber in hart beschwert (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 301-318; hier 317. Or.).

157 1556 Dezember 19, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 508^v–510^r.

1. HA (Religionsvergleich): Vergleich über die Antwort der Reichsstände zwischen KR und FR sowie im RR. Koadjutorfehde in Livland: Bitte der Gesandten des Landmeisters um Abschrift der Mecklenburger Replik.

/508^r/ (Vormittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 95^v–97.]

/508^v–510^r/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 97–98, sowie entsprechend Protokoll des KR, 446f.]

/510^r/ (Nachmittag) /510f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 98.]

158 1556 Dezember 20, Sonntag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 510^r f.

1. HA (Religionsvergleich): Antwort der Reichsstände. Koadjutorfehde in Livland: Replik des Kgs.

/510^r/ (Nachmittag, 4 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 447. Abweichend:] Zusammenkunft um 4 Uhr. [Ferner:] /510^r f./ Kg. berät sich nach der Übergabe der Antwort zum 1. HA (Religionsvergleich) kurz mit Hg. Albrecht von Bayern und seinen Geheimen Räten und sagt anschließend eine schriftliche Replik zu.

159 1556 Dezember 21, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 513.

Koadjutorfehde in Livland: Anschluss der Reichsstände an die Replik des Kgs.

/513/ (^a-Nachmittag). Beratung der Replik des Kgs. zur Koadjutorfehde in Livland¹ in und zwischen den Kurien. Beschluss: Anschluss an die Replik. Lediglich ergänzende Zuordnung des Kf. von Sachsen zur Gesandtschaft nach Livland^a. Unnd daß solches kheiner vernerer schriftlichen relation an die kgl. Mt. bedörfte, sonnder allain mundtlich anzuprinngen sein solltt.

^{a-a} *Nachmittag ... Livland] WÜRZBURG (fol. 142^v) differenzierter: (Nachmittag, 2 Uhr) FÜRSTENRAT. Beratung der Replik des Kgs. zur Koadjutorfehde. Beschluss: Billigung und Anschluss an die Replik. /142^v–144/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 452–454. Abweichend und zusätzlich:] /143^r/ Besetzung der Friedensvermittlungskommission u. a. mit Bf. Paderborn [nicht Osnabrück]. FR schließt sich KR an und billigt die Zuordnung des Kf. von Sachsen. /144/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 454.]*

¹ Nr. 518.

Die Audienz für den Vortrag wird für übermorgen, 23. 12., vereinbart, da der Kg. am kommenden Tag ausreiten will.

160 1556 Dezember 22, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 513'–519.

Verordnete des FR für den Supplikationsrat. 2. HA (Türkenhilfe): Einrichtung eines internen Ausschusses im FR zur Vorberatung. Vielfach bereits Bewilligung der Forderung des Kgs. Anregung einer zusätzlichen beharrlichen Hilfe. Sonder-votum Württembergs zur Finanzierung eines stehenden Reichsheers.

/513'/ (Vormittag, 7 Uhr) FÜRSTENRAT (Österreich, Bayern, Salzburg, Pfalz-Zweibrücken, Deutschmeister, Brandenburg-Küstrin¹, Bamberg, Jülich, Würzburg, beide Pommern mit Mecklenburg², Eichstätt, Württemberg, Speyer mit Worms, Hessen, Straßburg, Freising, Regensburg, Passau, Merseburg, Fulda, Hersfeld, Prälaten, schwäbische Gff., Wetterauer Gff.).

Österreich proponiert^a: FR hat zum 2. HA (Türkenhilfe) bisher beschlossen, dass eine Unterstützung des Kgs. unumgänglich ist³. Deshalb jetzt Beratung, ^bwas für ain hilff und auff was maß dieselb gelaist werden sollte etc.^{-b}

Umfrage. Österreich: Legen ausführlich die Bedrohung nicht nur der Kgr. und Lande des Kgs., sondern des gesamten Reichs dar, wo mitt der hilff lennger verzogenn /514/ und nicht den richtigen mittlen nachgetrachtet worden, dardurch solche hilff unverlengt innß werckh gericht unnd ettwas fruchtbars wurckhen und

^a *proponiert] WÜRZBURG (fol. 144) zusätzlich vor dem Folgenden: Benennung der Mitglieder des FR für den Supplikationsrat: Von der geistlichen Bank Salzburg, Eichstätt, Passau und Prälaten; von der weltlichen Bank Bayern, Jülich, Pommern und [schwäbische] Gff.*

^{b-b} *was ... etc.] WÜRZBURG (fol. 144) differenzierter: ob die vom Kg. geforderte Hilfe von 8 doppelten Römermonaten bewilligt und wie sie geleistet werden soll: Geld oder Truppen, Laufzeit der Hilfe.*

¹ *WÜRZBURG (fol. 145) nennt auch Brandenburg-Ansbach.*

² *Mecklenburg ließ sich hier wegen des Sessionsstreits mit Jülich (vgl. Nr. 136, Anm. a) erstmals nachweislich (wie vermutlich bereits zuvor) von Pommern vertreten. Vgl. den späteren Bericht des pommerischen Deputierten Wolde an Hg. Philipp vom 17./18. 1. 1557: Der Gesandte Hg. Johann Albrechts [Drachstedt] hat ihn wegen des Sessionsstreits mit Jülich /62'/ vor den Reichs stenden und auch durch ein sonderlich mandat legitimiert, Session und Stimme des Hg. zu vertreten. Er, Wolde, hat dies übernommen, da er für das Votum zu den HAA von Mecklenburg keine besondere Anweisung erhalten hat, sondern seiner Instruktion gemäß stimmen soll (AP Stettin, AKW 36, fol. 53–63', hier 62', 63. Or.). Die Datierung dieses /63/ in gantzer eill verfassten und mit der Bitte versehenen Berichts, mein eilende, unformliche schreiben zu entschuldigen, ist nicht korrekt: Datum in eill Regenspurgk, den 13. Decembris anno 57 [!]. Verhandlungszusammenhang und Zeitangaben im Bericht zeigen, dass weder Tages- noch Monatsangabe plausibel sind. Zuletzt erwähnt Wolde die dem Bericht beigelegte Abschrift der Werbung der ungarischen Gesandten. Der Vortrag der Werbung im RR erfolgte am 16. 1., die Abschrift am 17. 1. [Nr. 489]. Demnach ist der Bericht auf 17. 1. oder 18. 1. zu datieren. Zur Reaktion Drachstedts auf die Bevollmächtigung Woldes vgl. Anm. 1 bei Nr. 155.*

³ *Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 489–490 [Nr. 149].*

schaffen möchten; mitt vernerer ausführung, was bißher für unrichtigkeit, unordnung und unfruchtung bei den hilffen ann volckh erschinen etc. Beschlossen, das die hilff vermög khüniglicher proposition auff geltt unnd nicht auff volckh zustellen, das auch weniger nicht alß der völlige doppelt römerzug⁴, da waß nutzlichs außzurichten, gewilligt und gelaist werden khüntte; mitt weittleffer ausführung der ursachen etc. Unnd deß mehr, dweil die kgl. Mt. sich selbst inn der proposition urbittig machten, daß zue verwendung desselben hilff gelttts von deß Heilligen Reichs weegen ain sonnderer pfenningmaister etc. zue ordnen sein solte⁵; mit vernerer erzeelung der kgl. Mt. unnd ierer hoch betrangten, ganntz ersaigertten lannden selbst zuthun unnd eüsserst darlegen, auch verner beschehen erbietten, unnd was sonnderlich ir Mt. disen vergangnen sommer für ain laßt ob ir gehabbt und was dannocht durch die f. Dlt. ertzherzog Ferdinanden auß- /514'/ gericht worden⁶, alles mitt märcklichem, überschweren uncostenn. Unnd dem allem nach, wie obsteet, auff die gelttthilff beschlossen, wie dieselb von der kgl. Mt. inn der proposition gesuecht und begeert worden.

Bayern: Man weiß nicht nur aus der Proposition und den Ausführungen Österreichs, dass der Türke ein sehr mächtiger Feind ist. Die historien bezeügten es auch vilfelttig. Darumb ires gn. fursten unnd herren bedennckhens, nitt allain von dem zureden, wie dem türggen zue widersteen, sonnder auch, wie die theutsch nation vor disem vheinndt inn die harr zue erhalltten, sonderlich weil man nit wüßte, wa er sein khopff hinauß strekhen wurd. /515/ Derweegen dise hilff für ains jeden aygne hilff zue achten. Unnd demnach wer nit allain von dem zue reden, was massen den khünfftigen summer zu helffen⁷, sonnder wie auch auff ain harrige hilff zu khomben. Schluessen demnach dahin wie Österreich zuvor, das jetzo vor allem die anbegeerte hilff bewilligt unnd gelaist werden solltte vermög kgl. Mt. proposition.

Salzburg: Sei auch der mainung, daß der kgl. Mt. die begert hilff zulaisten, unnd nit allain zue laisten, sonder auch, sovil müglich, zu fürderen. *Beratung der Einzelheiten zunächst in einem Ausschuss des FR.*

Pfalz-Zweibrücken: Ihr Herr, Pfgf. Wolfgang, kennt die Türkennot und bedauert die Situation der bedrängten Lande. Wer auch deß christlichen fürnemens, weiß zue rettung derselben lanndt /515'/ unnd abwendung der gefahr ersprießlich von gemeinen stennden beschlossen, sich darvon nit abzuesöndern. *Zunächst Beratung in einem Ausschuss^c.*

Brandenburg-Küstrin: Nachdem sein herr wüßte, was für ain grausamer und auch gwältiger vheindt der türgg were, so hett er ime bevolhen, sich zuerkhlee- ren, daß er helffen wolltt. Doch mitt den vorigen connditionen und anhenngen

^c Ausschuss] HESSEN (fol. 77') zusätzlich: *Votum Deutschmeister: Beratung im Ausschuss.*

⁴ = der doppelte Romzug auf 8 Monate (so die Forderung des Kgs. in der Proposition [Nr. 1, fol. 68]).

⁵ Vgl. Nr. 1, fol. 68.

⁶ Zum Feldzug Ehg. Ferdinands vgl. Anm. 3 bei Nr. 8.

⁷ = die in der Proposition erbetene Hilfe.

unnd fürbehälltt⁸, daß ettlichen angezaigten menglen unnd gebrechen zuvor abgeholfen etc. Wie hoch aber solche hilff sein solt: Hett er bevelch, die beschwerung, so denn underthanen der theütschen nation inn gemein oblegen, zu erregen. Aber unangesehen derselben hielt er dafür, das ir Mt. mitt der begeerten hilff nit zuverlassen mit dem doppelten rom zug auff 8 monat. Neben dem auch bedacht, das von nötten, noch ain mehreren hilff und nemlich ain beharrlichen hilff zue beschliessen, unnd es nit allain auff die 8 monat, sonnder auff die harrigkheit zue stellen. Daß aber solchs alles durch ain auß- /516/ schuß dises fürstennraths zue berathschlagen, wer nit proponiert. Wann aber darumb umbgefragt, wöllt er sich vernemen lassen^d.

Bamberg: Ir herr wurd sich nach gelegenheit seins verderbten stifts mit der hilfflaistung also erzaigen, das ir Mt. zuefriden. *Zunächst Beratung in einem Ausschuss.*

Jülich: Achtete auch, das, weil diser vheind ain grausamer, härriger vheindt, daß auff ain herrige hilff zue gedennckhen. Welchs aber jetzo nit wol möglich. Derhalben solltte jetzo der kgl. Mt. wilfahrunng zue laisten sein, wie es ir Mt. begeert. Der einbringung solcher hilff halben aber wöllt er sich hernach vernemen lassen.

Würzburg: Acht auch, das zugedenckhen, wie disem vheind herrig zubegegnen. Darumb sein herr nichts underlassen werd nach gelegenheit unnd vermügen seins verderbten stifts. *Zunächst Beratung in einem Ausschuss.*

Pommern mit Mecklenburg: Beide Hgg. zu Pommern sind auch /516'/ der mainung, den bedrangten christlichen landen hilff und rettung zue erzaigen. Nachdem aber jetzo von der maß solcher hilff berathschlagt, wölt er auch die durch kgl. Mt. begerte hilff gewilligt haben. Woltt aber seiner herren vernere notturfft an die kgl. Mt. selbst pringen. Ausschuß non placet, damitt ain yeder sein notturfft unnd bevelch anbringen möcht. *Wiederholt das Votum für Mecklenburg.*

Eichstätt: Achten auch für nottwendig, daß hilff zue willigen unnd zue laisten. Wie hoch aber dieselb sein, ob an gelltt oder volckh, ob auch noch römerzug etc., item ob die härrig sein solltt oder nicht, stüend zue vernerer berathschlagung.

Württemberg: Ir herr hett dahin gedachtt, ob nitt denn sachen nachzudencken, daß erstlich khünig Hannsen sohn⁹ halben mitt Sibenbürgen ain vertrag zue finden. Doch auff denn fahl, da solches nit zue erhallten, daß zue bedencken, ob die ain hilff an volckh oder gelltt zue willigen. Mitt der volckh hilff hett man die mangel hievor befunden. So wüßte man auch die menngel /517/

^dlassen] WÜRZBURG (fol. 145) zusätzlich: Lehnten die Einrichtung des Ausschusses dann dezidiert ab, ebenso wie Brandenburg-Ansbach. [Fehlt in obiger Umfrage.]

⁸ Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 489' [Nr. 149].

⁹ Johann II. Sigismund Szapolyai [Zápolya] (1540–1571), gewählter Kg. von Ungarn, Wojwode von Siebenbürgen, Sohn des Johann Szapolyai (1487–1540) und der (Kgn.) Isabella (1519–1559). Zu den Verhandlungen Kg. Ferdinands I. mit Johann Sigismund und Isabella vgl. Anm. 1 bei Nr. 55.

bei denn geltt hilffen, unnd das dieselben bißheer mehr thails außgebetten und vorgegeessen brott gweesen. Dorumb sein f. Gn. andern mittln und weegen nachgedacht: 1) Ob nitt ain weeg, daß der theuttsch orden jürlich sein einkhomben, sovil sy dessen im Reich haben, 5 jar lang, item 2) die prelaturn, frauen- unnd manß clöster, so stimb unnd session inn dem Reichs rathe unnd denn chraiß versamlungen haben, item 3) die hohen stift iere aeraria unnd gemeine schätz, vorrath unnd residuae^e auch dargegeben hetten, alles fünff jar lang. Unnd davon denn ordenns leüthen ain deputat zue ierer unnderhalttung unnd hauß brauch geschöpfft unnd verordnet werden solltte. Denn rest inn ain truhen zulegen unnd jürlichs durch 4 verordneten pfennigmeister einzuesamblen. Item die anndere Reichs stend jarlichs die fünff jar lang ain halben romerzug inn gemeinen thruhen erlegen solltten. Item 4), nachdem die grossen stett mitt denn übermessigen ungelkten, /517'/ steür und schatzungen sich hoch gebessert unnd dessen khain maß wer etc., an ieren deputaten¹⁰ auch zue staigern etc. Unnd 5) gleichfahls die grosse gesellschaften, so nun vil jar heer die übermessigen interesse empfangen. Item 6) die juden inn der contribution höher angeschlagen werden solltten. Waß dann also zuesamen getragen unnd inn ain gemainen truhen eingesamlet, davon sollt ain oberster von dem Reich und demselben khriegs rath unnd bevelchs leüth, nach notturfft auch pfenningmaister zuegeordnet und die sachen dermassen angestellt werden, daß jürlich vom Reich 24 000 mann erhalltten wurden. Darbeineben die kgl. Mt. auch 15 000 mann sambbt nottwendigem geschütz und ierer Mt. armada erhalltten möchten. Wie aber verner solch khriegs weesen anzueordnen, zue stabilieren und zuversehen, hetten sy weittern bevelch, sich dessen suo tempore inn der berathschlagung vernemen zulassen^{f,11}.

Speyer mit Worms: Sein herr wurd sich nit von gemeiner hilff absöndern. /517' f./ Erwartet für Worms einen Gesandten oder Weisung zur Türkenhilfe.

/518/ Hessen: Sein herr west, was der türgg für ain greulichher unnd mechtiger vheindt. Welches sich seidt verlust der innssel und statt Rodis¹² vilfelttig erzaigt unnd dahin gelanggt, daß theüttsche nation nun selbst inn höchsten gfähren stuennde etc. Nun hörte er von zwaierlai hilff reden, unnd nemlich daß von

^e residuae/ *Korr. nach ÖSTERREICH A (fol. 571). In der Textvorlage verschrieben: resudia.*

^f zulassen/ *WÜRZBURG (fol. 145) zusätzlich: Lehnen die Einrichtung des Ausschusses im FR dezidiert ab.*

¹⁰ = zur Türkenhilfe.

¹¹ *Vgl. zum Votum den Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 28. 12. 1556: Brachten die Konzeption des Hg. für die Türkenhilfe instruktionsgemäß vor. Sie fand bei den geistlichen Ständen wenig Anklang, während, wie sie ad partem merken, Österreich und andere weltliche Stände etwas mehr Interesse daran zeigten. Zsius bat Eislinger am folgenden Tag um die schriftliche Auflistung der Vorschläge (ERNST IV, Nr. 198 S. 237–240, hier 238). Zum Konzept im Zusammenhang mit der Instruktion: LANGENSTEINER, *Land*, 288f.; NEUBURGER, *Reichstreue*, 129f.*

¹² *Eroberung der Insel Rhodos durch Sultan Süleyman I. Ausführliche Schilderung des Anmarschs, der Belagerung seit 28. 7. und der Einnahme im Dezember 1522 bei HAMMER-PURGSTALL III, 18–31. Knapper: MAJOROS/RILL, *Reich*, 220f.*

ainer beharrlichen und dann von ainer eilenden hilff. Der beharrlichen hilff halb: Gehörte ain andere unnd stattliche berathschlagung der chur- und fürsten selbst darzue. Unnd achtet, das theüttscher nation unmöglich, solchen laßt ainig¹³ zue tragen^g. Aber die hilff, so jetzo von kgl. Mt. auff denn doppelten romzueg 8 monat lang begeert: Zweiffelte er nit, waß deßwegen beschlossen, wurd ir herr sich nit davon absöndern¹⁴. Doch mitt vorbehallt der moderation, weill ir herr Sachsen und Bayrn gleich und also gar zu hoch angeschlagen^h.

Straßburg: 1518 f./ Ein Teil des FR bewilligt die Forderung des Kgs., der andere votiert zunächst für die Einrichtung eines Ausschusses. Schließt sich Letzteren an, da der Ausschuss 1518' zu grosser befürderung dienen wurd. Neben dem, das die erfahrung geben hett, daß dise hilff vor auch gelaist anno 35ⁱ hie¹⁵. Item volgenndts per gemeinen pfenning¹⁶, unnd wer doch nit vil außgericht wor-

^g tragen] HESSEN (fol. 78') zusätzlich: sondern es müsten die christlichen potentaten und comunum, alß Venedig, Italia, Spania, Franckreich, Engellandt, Poln und andere auch dartzu pracht werden.

^h angeschlagen] WÜRZBURG (fol. 145) differenzierter: Lehnt die Einrichtung des Ausschusses im FR ab.

ⁱ 35] HESSEN (fol. 79) abweichend: 34.

¹³ = allein.

¹⁴ Lgf. Philipp billigte anschließend explizit die kgl. Forderung von 8 Doppelmonaten, jedoch mit der Bedingung, dass Hessen vom Kg. der Ausstand am Gemeinen Pfennig [1544] erlassen werde (vgl. Supplikation des Lgf. an den Kg. um die Einstellung des fiskalischen Prozesses: Ebd., Nr. 1245, fol. 204–206'. Konz., o. D.) (Weisung vom 10. 1. 1557, Marburg: Ebd., Nr. 1248, fol. 209–210'; hier 209. Or.). Damit erhöhte er die Steuerzusage beträchtlich, nachdem er zuvor (21. 9. 1556) nur 6 einfache Monate als reine Defensivhilfe bewilligen wollte. Im Gegensatz zu anderen CA-Ständen folgte er (Weisung vom 11. 10. 1556) auch in der Steuerfrage der Linie Kursachsens gegen eine Zurückstellung dieser Beratungen, da bei einem weiteren Vorstoß der Türken eventuell bis ins Reich aufgrund ausbleibender Unterstützung für den Kg. 196' die schuldt uff diese und sonderlich die augspurgische confessions verwanthen stende gelegt wurde. Welchs dann beschwerlich. Der Lgf. verband die Steuerbewilligung stets mit der Friedenssicherung im Reich als unverzichtbarer Voraussetzung (21. 9. 1556), namentlich mit der Sicherstellung vor weiteren Aktionen von Mgf. Albrecht Alkibiades. Nur wenn dieser Konflikt beigelegt werde, könne man /140/ desto statlicher der röm. kgl. Mt. hulff widder den turckenn leistenn (Kassel, 27. 9. 1556). Andernfalls 196' were unmöglich, solche hulff an beiden ortten zuleisten und selbst mit landen und leuthen inn uberzugk und schaden zuseyen (11. 10. 1556). Nachweise: Spangenberg, 21. 9. 1556: Ebd., Nr. 1248, fol. 134–139'; hier 136–137', 139. Or.; prä. 30. 9.; Kassel, 27. 9. 1556: Ebd., fol. 140–142'; hier 140. Or.; prä. 7. 10.; Kassel, 11. 10. 1556: Ebd., Nr. 1245, fol. 96–99'; hier 96 f. Kop.

¹⁵ Bezugnahme unklar. Vielleicht irrthümliche Berufung auf die Türkenhilfe des Regensburger RT von 1532, die in Form von Truppen (keine Geldsteuer) gestellt wurde, indem die beim RT 1530 bewilligte eilende Hilfe realisiert wurde (AULINGER, RTA JR X, Nrr. 37–104 S. 396–593, zur Bewilligung bes. Nrr. 37, 39, 44, 47, 48, 56, 57. Festlegung im RAb: Nr. 303 S. 1056–1087, hier 1060 f.). Im Jahr 1535 fand eine Reichsversammlung in Worms statt (RT/RKT, 7. 4.–25. 4.), die aber keine Türkenhilfe, sondern eine Reichshilfe gegen die Wiedertäufer in Münster verabschiedete (NEUHAUS, Repräsentationsformen, 60–109. Folgeversammlungen 1535 in Worms ohne weitere Hilfsbewilligung: Ebd., 109–144). Im Jahr 1534 (vgl. Anm. i) billigte eine Kreisständeversammlung in Koblenz ebenfalls die Finanzierung militärischer Maßnahmen gegen die Wiedertäufer (ebd., 46–60).

¹⁶ Wohl Bezugnahme auf den Gemeinen Pfennig von 1542 und den gescheiterten Türkenfeldzug des gleichen Jahres. Vgl. Anm. 4 bei Nr. 44 und Anm. 1 bei Nr. 472.

den. Darumb wer zue bedencken, wie allen unrichtigkeiten sovil möglich abzuehelffen. Ergo placet ain vertreulicher ausschueß dißes fürstenraths. Sonnst hett er bevelch, unangesehen aller beschweer unnd verarmung von aller seiner herren weegen, von denen er gwalt hett¹⁷, alles das zu willigen, deß inn ierem vermügen etc.

*/519/ Freising, Regensburg^j, Passau^k, Fulda, Hersfeld, Prälaten, schwäbische Gff.:
Zunächst Beratung in einem Ausschuss.*

Wetterauer Gff.: Seine herrn gedencken sich von gemeinen stenden nit abzusonnderen. Et placet ausschuß.

Mehrheitsbeschluss^{l,18}: Beratung in einem Ausschuss des FR.

In den Ausschuss werden verordnet: Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Straßburg, Bayern, Jülich, Pommern, Württemberg^{m,19}, Prälaten und schwäbische Gff.

Österreich gibt die Einrichtung des Ausschusses KR bekannt.

161 1556 Dezember 23, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 519'.

Koadjutorfehde in Livland: Mündliche Duplik der Reichsstände.

/519' (Nachmittag, 3 Uhr^a) KGL. HERBERGE. Vortrag der mündlichen Duplik der Reichsstände zur Koadjutorfehde in Livland. [Entsprechend Protokoll des KR, 478–480.]

^j Regensburg] HESSEN (fol. 79) anders: Wie Straßburg.

^k Passau] HESSEN (fol. 79) zusätzlich: Merseburg.

^l Mehrheitsbeschluss] HESSEN (fol. 79) differenzierter: 2. Umfrage speziell wegen der Einrichtung des Ausschusses. Dessen Billigung gegen die Voten von Brandenburg-Küstrin [WÜRZBURG (fol. 145) nennt zusätzlich Brandenburg-Ansbach], Pommern (mit Mecklenburg), Württemberg und Hessen, die Beratung im Plenum wünschen.

^m Württemberg] Korr. nach WÜRZBURG (fol. 145), HESSEN (fol. 79'), WÜRTEMBERG (unfol.), BAMBERG (fol. 329). Die Textvorlage nennt abweichend und falsch: Hessen.

¹⁷ Kanzler Chr. Welsingert vertrat neben Straßburg auch die Hstt. Lüttich und Basel, die Reichsabteien Fulda, Murbach und Lüders sowie den Johanniterorden. Vgl. die Subskription des RA^b [Nr. 577].

¹⁸ Vgl. zur Beschlussfassung (1. Umfrage und Anm. 1) den Bericht Woldes vom 17./18. 1. 1557 (wie Anm. 2, hier fol. 57): Die Beratung im Ausschuss lehnten Pommern, Brandenburg, Württemberg und Hessen anfänglich ab. Nachdem aber Österreich 1571 verdachts halben auf die Beteiligung am Ausschuss verzichtete, die anderen Stände sie aufforderten, dessen Einrichtung nit zu hindern unnd wir besorgt, das onhe offension der kgl. Mt. wir auff unserer meinung nit verharren oder bestehen konten, stimmten sie dem zu (AP Stettin, AKW 36, fol. 53–63', hier 57. Or.).

¹⁹ Gemäß Bericht der Württemberger Gesandten vom 28. 12. 1556 erfolgte die Berufung in den Ausschuss, obwohl wir uns nit geprauchten noch einsetzen wellen lassen (wie Anm. 11, hier 238).

^a 3 Uhr] WÜRZBURG (fol. 145) abweichend: 4 Uhr.

162 1556 Dezember 24, Donnerstag

Textvorlage für den Vormittag: WÜRZBURG, fol. 147–149'; für den Nachmittag: ÖSTERREICH B, fol. 519'.

2. HA (Türkenhilfe): Erste Beratung im Ausschuss des FR. Bewilligung der kgl. Forderung von 16 Römermonaten. Festlegung der Legstätten und Zahlungstermine. Keine Einigung zum Erhebungsmodus: Matrikularanschlag und Umlegung auf die Untertanen oder Gemeiner Pfennig. 1. HA (Religionsvergleich): Replik des Kgs. Sonderverhandlungen des Kgs. mit den geistlichen Ständen.

/147/ (Vormittag) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe) (Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Straßburg, Bayern, Jülich, Pommern, Württemberg, Prälaten, schwäbische Gff.).

/147f./ Salzburg proponiert: Gemäß Weisung des Ebf. sollen folgende Punkte beraten werden: 1) Höhe der Türkenhilfe. 2) Leistung mit Geld oder mit Truppen? 3) Erlegungstermin. 4) Fragliche Umlegung auf die Untertanen [und Erhebungsmodus]. 5) Legstätten. 6) Verwaltung der Steuer durch einen reichsständischen Pfennigmeister?

/147/ Umfrage. Beschluss zu den Punkten 1) und 2), die zusammengefasst werden: Dass inn ansehung dises grausamen feindts und der eussersten noth, die nit allein die kgl. Mt. und dero erb konigreich und lannde alß ain glid, sonnder alle glider des Reichs beruren thett etc., der röm. kgl. Mt. die begert hilff der acht monaten uff den doppelten romerzug zu laisten und das die laistung solcher hilff nit mit volckh, sonnder mit gelt gescheen solte¹.

/148/ Votum Würzburg: Haben solches austruckenlich nit bewilliget, sondern erklärt: Bf. erkennt die Unabdingbarkeit der Forderung des Kgs. aufgrund der Türkengefahr an, muss aber auf seine eigene Notlage wegen der allseits bekannten Verwüstung des Hst. durch Mgf. Albrecht Alkibiades verweisen², weshalb er das jhenig, wie hievor bescheen, bey weitem nit mer erstatten, sonder auch, wo seiner f. Gn. dergleichen noch ainmal begegnen solte, dem Reich gar kein hilff mer wurde laisten können. Darumb dann sein f. Gn. wol und genugsame ursachen hette,

¹ Die Württemberger Gesandten verwiesen im Votum der 1. Umfrage auf die Nutzlosigkeit einer Türkenhilfe, wenn sie nicht verharlichen und statlichen angericht werde. Sie plädierten deshalb nochmals für die von ihnen im Plenum des FR vorgebrachten Wege für die Erbringung einer beharrlichen Hilfe (vgl. ÖSTERREICH B, fol. 516'–517' [Nr. 160]). Bis dahin sollten dem Kg. die Ausstände am Reichsvorrat [1548] in Höhe von 500 000 fl. überlassen werden (Bericht Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 28. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 198 S. 237–240, hier 239). Die Überlassung der Restanten am Reichsvorrat hatte der Hg. in der Weisung vom 12. 9. 1556 (Offenhausen) angeregt (ebd., Nr. 138 S. 155–157, Anm. 5).

² Bezugnahme auf die Verwüstungen im 2. Markgrafenkrieg. Vgl. zum Markgrafenkrieg im Hst. (1553/54): SICKEN, Würzburg, 147–154: Der Konflikt habe das Hst. „finanziell und wirtschaftlich an den Rand des Ruins gebracht.“ Die Kriegskosten und –schäden beliefen sich insgesamt auf ca. 2,2 bis 3,5 Mill. fl. (ebd., 154). Ähnlich die Kalkulation (ca. 3,5 Mill. fl.) bei BAUER, Zobel, 503–507 (Berechnung der Kriegskosten; zum Markgrafenkrieg insgesamt: Ebd., 363–495; vgl. auch die Angaben bei WENDEHORST, Bistum, 120). Im Hst. Bamberg betrug die Kriegsschäden ca. 2 Mill. fl., dazu kamen Schulden von ca. 1 Mill. fl. Das Hst. stand damit „in unmittelbarer Nähe der Zahlungsunfähigkeit“ (ZEISSNER, Hochstift, 156).

bey der kgl. Mt. underthenigst anzuhalten und zubitten, ire f. Gn. der Reichs hilff uff etlich jar lanng gnedigst zuerlassen. Nichts weniger aber, so hette sein f. Gn. iren gesandten disen bevelch gethan, sich dahin zuercleren, das sein f. Gn. alles das, so nach gelegenheit ires verderbten stifts immer muglich, laisten und sich inn dem dermassen erzeigen wolten, daran sonder zweiffel die röm. kgl. Mt. ein gnedigists gefallenns haben wurden³.

/1487/ Beschluss zu 3) und 5): Erlegung der Steuer an zwei Terminen, nämlich Ostern und Pfingsten [1557]. Es werden sonderlichen von wegen der kraiß gelegenheiten vier Legstätten benannt: Frankfurt, Leipzig, Nürnberg, Regensburg.

4) Umlegung der Steuer auf die Untertanen? Umfrage. Ein Teil votiert, dass die Reichsstände die Hilfe zunächst aus ihren Kammergütern oder auf andere Weise aufbringen, aber die Möglichkeit haben, sie nachher nach eigener Entscheidung von den Untertanen (aber gleichwol, wie von etlichen gemelt, mer nitt⁴) widerumb zuerschätzen⁵. Dagegen votiert der andere Teil des Ausschusses, da man zu einer ersprißlichen, furtreglichen hilff, zu deren der allmechtig Gott seinen segen und gedeien, gluckh und wolfarth geben moge, kommen wolle, das dieselbigen durch erbare, christliche, gleichmessige weg gesuecht und angestellt werden. Nun kondte man aber nit befinden, so ein jeder stand itzo sein hilff /149/ erlegen und dieselbigen hernach seins gefallens von den underthanen widerumb heraus zuschatzen macht haben solte, das ein solches ein gleichmessiger und christlicher weg sein oder der allmechtig Gott seinen segen und gnad darzu geben wurde, dann ein jeder stand kont und mochte durch solchen weg jedes malß wol dreymal sovil von seinen underthanen erschätzen, alß ime zuvor zur hilff wider den turcken zuerlegen geburt hette. So nun aus dissem werckh ein beharrlich hilff werden und volgen, wie es dann inn allweg dahin zurichten, und die underthane uff etliche jar nach einander also angelegt und geschetzt werden solten, hette meniglichen wol zuerachten und abzunemen, wie ungleich und beschwerlich dasselbig sein, und gewislich der almechtig Gott zu noch mererm zorn und straff wurde bewegt werden. Dweil dann dises ein gemeines werckh, das zuvorderts den heyligen namen und die ehr Gottes und die gantze gemeine christenheit und also nitt allein den burger und baur, sonder alle und jede, hohes und nidere, geistlichs und weltlichs standts, die seien gleich

³ Das Votum entsprach damit fast wörtlich der grundlegenden Weisung Bf. Melchior zur Türkenhilfe vom 1. 9. 1556 (Würzburg): StA Würzburg, WRTA 39, fol. 351–354, hier 353–354. Or.; präz. 5. 9.

⁴ = nicht mehr als die Höhe des eigenen Anschlags.

⁵ Laut Bericht der Württemberger Gesandten vom 28. 12. 1556 votierten für diesen Weg Salzburg, Bayern, Würzburg und Württemberg. Die übrigen Ausschussmitglieder plädierten für den Gemeinen Pfennig (wie Anm. 1, hier 239). Unabhängig von diesem Bericht regte Hg. Christoph in der Weisung vom 26. 12. (Stuttgart) als Alternativmodell an, die Reichsteuer nicht auf die Stände, sondern auf die Pfarreien zu veranschlagen: Das wa ein pfarr hundert comunicanden, aus iedem haus ein man gerechnet, hette, das solliche pfarr ein fuosgeenden kriegsman mit einem sold erhalten sollte, uf n. und n. jar, und wa die mer volk hette, das nach anzahl der comunicanten oder hausgessenen sie contribuieren theten; erachten wir, das in dem reich ob den 40 000 man erlaufen wurde (ERNST IV, Nr. 192 S. 231, Anm. 1). Der Vorschlag kam im FR nicht zur Sprache.

sunsten exempt, privilegirt und gefreiet oder nitt, und also eines jeden selbst leib, leben, hab und gut, weib und kind, einen so wol alß den andern, betreffen thette, davon sich billich keiner absondern oder ausziehen, sonder gleiche burd und beschwerden aufgelegt und getragen /149'/ werden solten, so were kein christenlicherer, gottseliger, gleichmessiger und besserer weg, da mher gluckh, auch der segen und gnad Gottes bey sein konth, dann der weg des gemeinen pfennings: Dergestalt, das ein jeder stand sein geburnus an itzbegerter und bewilligter hilff uff die bestimpte zwo fristen erlegen, und so der gemein pfenning auch also angestellt und eingebracht, das alßdann ein jeder stand deßen, so er an diser itzigen hilff erlegt, von solchem gemeynen pfenning widerumb solte betzalt und das uberig zu widerstand des turcken gebraucht werden etc. Und ist daneben darfur gehalten worden, so man uff das hundert ein gulden schlagen und dasselbig ein jar einsamlen oder aber, so man uff das hundert gulden einen halben gulden schlagen und dasselb zwei oder drei jar einbringen, es wurde sovil ertragen und erraichen, das [man] die itz begert hilff, so sich uff 48 000 [!] zu roß und fues erstreckht, drey jar lanng volliglich erhalten und erstatten kondte etc. *Da einige Ausschussmitglieder zum Gemeinen Pfennig keine Weisung haben, wird die Beratung bis Samstag vertagt.*

/1519' (Nachmittag, 2 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 99f., und entsprechend Protokoll der Versammlungen der katholischen/geistlichen Stände, 100–103'⁶.]

163 1556 Dezember 26, Samstag¹

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 152'.

Vertagung der Ausschussberatung zum 2. HA (Türkenhilfe).

/152'/ (Nachmittag, 2 Uhr) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe). *Aufgrund des verzögerten Erscheinens der Ausschussmitglieder und besonders wegen des Ausbleibens des Gesandten Pommerns wird die Beratung bis Montag vertagt.*

164 1556 Dezember 28, Montag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 153–154.

2. HA (Türkenhilfe): Einigung zum Erhebungsmodus für die Steuer: Ablehnung des Gemeinen Pfennigs.

⁶ Nr. 324, Nr. 393.

¹ In ÖSTERREICH B (fol. 520) wird für den Zeitraum 25.–29. 12. vermerkt, dass wegen der Weihnachtsfeiertage keine Verhandlungen in den Kurien stattfanden. Lediglich die geistlichen Stände berieten das Vorbringen des Kgs. (Aufforderung, das Religionskolloquium zu bewilligen [Nr. 393]; Sonderverhandlungen der geistlichen Stände [Nrr. 394, 395]). Ebenso tagte wiederholt der Ausschuss des FR zum 2. HA (Türkenhilfe) (vgl. die oben aus WÜRZBURG protokollierten Sitzungen am 25. 12. und

/153/ (Vormittag) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe). Fortsetzung der Beratung vom 24. 12. zum fraglichen Erhebungsmodus der Steuer.

Nach längerer Beratung Beschluss, das der gemein pfenning dismalß nit furtreglich oder disem werckh furdersam sein konne aus nachfolgenden ursachen: Dann erstlichen konne derselbig auff die zwen bewilligte termin alß Ostern und Pfingsten nicht eingebracht werden. Und ob wol davon geredt, das ein jeder stannnd itzo sein geburnus fur sich selbst auffbringen und darleihen und volgens dieselbig durch den gemeinen pfenning von den underthanen widerumb einbringen solte, so wurde doch ein jeder stand fur sich selbst dermassen genugsam nit gefasst sein oder villeicht auch in solcher zeit sovil gelts nit auffbringen konnen. Zu dem /153'/ das auch vormalß bey etlichen stenden der gemein pfenning sovil nit ertragen, alß dieselben stendnd zu erstattung irer geburnus dargeliehen. So were auch zubedenckhen, so der gemein pfenning itzo furgenomen und inns werckh gerichtet werden solte, wurde man allererst krais-tag halten muessen, welches langsam zu- und vil zeit daruff geen [würde]. Und je öffter der gemein pfenning angelegt, je kueler die gewissen der underthanen werden, und wurde derselb je lenger, je untreülicher gegeben werden. Und wurde der lasst allein ob den armen ligen, dieselbige iren gemeinen pfenning treulich geben muessen, da aber die reichen kaum den halben oder den dritten theil irer gutter versteuern wurden, und also der gehorsam fur den ungehorsamen steuern und zalen muessen, welches ein grosse ungleichheit. Derwegen und aus andern mer ursachen darfur geachtet, da man je gesinnet und ein ernst sey, der kgl. Mt. zuhelffen, das es durch solche weg geschee, die der sachen furtreglich und furdersam seien.

/153' f./ Demnach einigt sich der Ausschuss dazu und zu den weiteren, am 24. 12. proponierten Punkten¹. Der Beschluss soll als Ausschussresolution konzipiert werden.

165 1556 Dezember 30, Mittwoch

Textvorlage für den Ausschuss: WÜRZBURG, fol. 156; für das Plenum: ÖSTERREICH B, fol. 521–524.

2. HA (Türkenhilfe): Gutachten des Ausschusses mit Bewilligung von 16 Römermonaten.

/156'/ (Vormittag) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe). Das von Salzburg formulierte Konzept für das Gutachten des Ausschusses zum 2. HA wird verlesen.

28. 12.). Da Österreich dem Ausschuss nicht angehörte, werden dessen Verhandlungen in ÖSTERREICH B nicht aufgezeichnet.

¹ Vgl. zur Beratung von Punkt 6) der Proposition am 24. 12.: Württemberg drängt darauf, die gesamte Verwaltung der Geldhilfe dem Reich zu übertragen, um die effiziente Verwendung sicherzustellen, und dafür von Reichs wegen einen Oberst zu ernennen, dem Kriegsräte und Pfennigmeister zugeordnet werden. Da dies nur von Jülich und Pommern ohne Nachdruck unterstützt wird, kommt es lediglich zum

Beschluss: Billigung¹. /156' f./ Würzburg wiederholt unter Protest den Vorbehalt, dass aufgrund der Schädigung des Hst. die Leistung des bisherigen Anschlags nicht möglich ist. Deshalb Bewilligung nur vorbehaltlich der erwarteten Moderation.

/521/ (Vormittag^a) FÜRSTENRAT. /521–523'/ Salzburg trägt den Beschluss des FR-Ausschusses zum 2. HA (Türkenhilfe) als Gutachten vor².

/524/ Die Stände, die dem Ausschuss nicht angehören, fordern eine Abschrift des Gutachtens und Zeit für dessen Beratung. Obwohl Österreich darauf drängt, die Abschrift sofort anzufertigen, um die Verhandlungen am nächsten Morgen fortsetzen zu können, bestehen andere, namentlich der Gesandte von Brandenburg-Küstrin, auf einer längeren Beratungszeit, denn die sach wer wichtig. Darumb wollt sy sich nit übereylen lassen unnd wer guetten, geraumben bedachts woll würdig^b. Da entgegen sich die osterreichischen nitt weiter setzen, sonnder es mit beschaidenhait darbei pleiben lassen.

166 1556 Dezember 31, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 524 f.

Koadjutorfehde in Livland: Konzept der Instruktion für die Vermittlungsgesandtschaft von Kg. und Reichsständen.

/524 f./ (Nachmittag, 1 Uhr) /524'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 509. Ferner¹:] /525/ Obwohl FR beschließt und gegenüber KR erklärt, daß die begriffen innstruction one ainiche enderung, wie sy gefaßt, also verfertigt werden mocht, /525 f./ besteht KR auf nochmaliger Beratung.

167 1557 Januar 2, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 657–660'.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung des Ausschussgutachtens als Resolution des FR. Zusätze: Zuordnung von Verordneten der Reichskreise zu den Pfennigmeistern. Keine Doppelbesteuerung von in Österreich begüterten Reichsständen. Vorbehalte der CA-Stände wegen der noch nicht geklärten Freistellung.

Beschluss gemäß Ausschussgutachten [Nr. 475] (Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 31. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 202 S. 243).

^a Vormittag] WÜRZBURG (fol. 157) abweichend: Nachmittag.

^b würdig] WÜRZBURG (fol. 157) zusätzlich: Beschluss: Vertagung bis morgen, 2 Uhr nachmittags.

¹ Nr. 475.

² Die Protokollierung des Referats in ÖSTERREICH B entspricht wörtlich der nachfolgend schriftlich vorgelegten Fassung des Ausschussgutachtens, das sodann mit zwei Ergänzungen als Resolution des FR gebilligt wurde [Nr. 475 mit Anm. m und p].

¹ Daneben Verlesung von Supplikationen (ÖSTERREICH B, fol. 524' f.).

1657/ (Vormittag) FÜRSTENRAT (Gesandte: Österreich, Bayern, Salzburg, Brandenburg-Küstrin Deutschmeister, Brandenburg-Ansbach, Bamberg, Jülich, Würzburg, Württemberg, Eichstätt, Baden [Mgf. Karl], beide Pommern mit Mecklenburg, Speyer mit Worms, Hessen, Straßburg mit Konstanz, Basel, Murbach und Johannitermeister, Augsburg, Freising, Regensburg, Passau, Merseburg, Naumburg, Fulda, Hersfeld, Prälaten, Wetterauer Gff., schwäbische Gff.).

Österreich proponiert: Gutachten des Ausschusses zum 2. HA (Türkenhilfe)¹.

Umfrage. Österreich: Billigt das Gutachten und betont, daß solche hilff der kgl. Mt. genntzlich unnd unabgengig gelaist werden, unnd daß auch von ainer beharrlichen hilff, wie offtmal vermeldeth, zuereden nit eingestelltt.

Bayern: Billigung. Unnd daß davon zuereden, wer die zuegeordneten sein solltten, so den fürsten, fürstmessigen oder grafen, dem das gelltt underthenig gemacht, zuezuordnen². Inn dem sy inen liessen gefallen, daß dieselben auß den khraisen genomben etc. 1657/ Daß auch neben dem nitt weniger von ainer beharlichen hilff zureden.

Salzburg: Billigung des Gutachtens. Unnd wurde ir herr solche bewilligung laisten. Allain wolltten sy auch daß vermelden: Nachdem ir herr inn der kgl. Mt. lannden güetter hett unnd dieselben mitt dennselben lannden versteüren müeß, wo nun sein f. Gn. dem Reich auch dieselben versteüren solltt, fiel iren solches beschwerlich für. Begerte derweegen, daß die mittel fürgenomen, damitt sein f. Gn. mitt solcher dopplen steyr unnd anlag nitt beschweert würden³. Beharrliche Hilfe und Zuordnung zu den Pfennigmeistern: Wie Bayern.

Brandenburg-Küstrin: 1657' f./ Grundsätzliche Billigung des Gutachtens mit Ausnahme der Bestimmung, dass die 1658/ stend mit ainem obersten zuverschonen: Achtete er, daß von nötten, ainen obristen zue haben, der dem kriegsvolckh, so daß Reich besoldeth unnd underhüelt, vorstüend. Doch stelltte er es dahin, was inn mehrerem bedacht, sich darvon nit abzuesönnderen. Mitt dem zuegeordneten zum gelltt, auß den chraisen zuenemen: Wie Bayrn. Doch erforderte seins herren notturfft, die vorige seine vorbehelltt wider zuerholen, nitt allain der andern, hievor vermellten puncten halb, sonder auch der freystellung etc. Und wölltt sich versehen, man würde fürhin inn religion sachen vleissiger als bißheer forttschreiten, damitt solcher punnct der freystellung dest ee und füeglicher erledigt etc. Der beharrlichen hilff halben achtete er auch, dz darvon zuereden. Unnd achtet, es möchte die berathschlagung denn jetzigen verordneten zum ausschuß zue bevelhen sein etc.

Deutschmeister: Wie Bayrn.

¹ Nr. 475.

² Vgl. die Einfügung in der Resolution des FR: Nr. 475, Anm. m.

³ Vgl. die Einfügung in der Resolution des FR: Nr. 475, Anm. p. Der persönlich am RT anwesende Ebf. Michael von Salzburg befürchtete allerdings, man werde hinsichtlich der Doppelbesteuerung trotz der Unterstützung durch andere Reichsstände beim Kg. wenig oder gar nichts erlangen (Schreiben an Bf. Wolfgang von Passau; Regensburg, 25. 1. 1557: HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Or.).

Brandenburg-Ansbach: Ausschuß bedenckhen /658'/gefiel im, doch mitt dem anhang und condition wie Brandenburg [-Küstrin], daß dann ain oberster vons Reichs weegen geordnet; mitt repetierung der vorbehehltt, sonnderlich die freystellung belanngendt. Im ubrigen, wie davon geredt.

Bamberg: Ausschuß bedenckhen placet. Doch daß zu dem wortt „underthanen“ auch daß wortt „einwoner“ hinzu zusetzen⁴.

Jülich^a: Ausschuß bedenckhen placet. Doch ist im nitt zuwider, daß deß, so der kgl. Mt. der doppel anlag halben an [!/] Salzburg gemeldt, anzubringen. De cetero wie Bayrn.

Würzburg: Wie Bayrn. Es khündt aber sein herr nitt mehr sovil laisten, alß da seine land unverderbt gewesen⁵. Doch wurd er sich also darundter erzaigen, daß die kgl. Mt. un zweifel benüegig sein wurd. Im übrigen wie Bayrn.

Württemberg: Befunden ausschuß bedenckhen recht gestelltt. De ceteris wie Bayrn, mitt hinzuesetzung deß worts „einwoner“, /659/ auch sonnderlich mitt erholung voriger vorbehehltt, wie marggraff Hannsen⁶ gesandter davon geredt.

Eichstätt: Wie Bayrn und Bamberg^b.

Pommern mit Mecklenburg: Placet ausschuß bedenckhen. Allain daß er von Meckhlburg weegen zuemelden, daß sein f. Gn. mitt der condition hilff bewilligten, bevelch hett, wo der stiftt Schwerin inn sein f. Gn. lannds anlag unnd mitt steur gelassen wurde⁷.

Speyer mit Worms: Placet ausschuß bedenckhen. Anderer bedenckhen halb wie Bayrn, Württemberg unnd Gülch. *Hat für Worms noch keine Weisung.*

Hessen: Billigung. Doch daß verner zuercleeren, das nitt allain die bewöglichen, sonnder auch die unbeweglichen güetter inn dise steür zue ziehen. Sonnst, daß man mitt dem religion articl fürfier⁸.

^a Jülich] In ÖSTERREICH A (fol. 581') fehlt Jülich in der Umfrageliste. Der Inhalt des Votums wird dort Bamberg zugeordnet. HESSEN (fol. 80) wie Textvorlage.

^b Bamberg] HESSEN (fol. 80) zusätzlich: Baden [Mgf. Karl]: Wie Württemberg.

⁴ Die Ergänzung wurde nicht in die Resolution des FR übernommen. Vgl. Nr. 475, fol. 294 [Unnd insonderheit ist ... derselbenn unnderthonen iren ertzbischoven].

⁵ Vgl. Anm. 2 bei Nr. 162.

⁶ = Brandenburg-Küstrin.

⁷ Im Hst. Schwerin verweigerte bereits Bf./Administrator Magnus von Mecklenburg (1516–1550) die Manifestierung der Reichsstandschaft bei der Leistung von Reichssteuern. Sein Nachfolger Ulrich von Mecklenburg sagte bei der Wahl zum Administrator 1550 zwar zu, daraus kein Präjudiz für eine Dynastisierung abzuleiten, hielt trotz der Mahnungen von Kapitel und Stiftsständen die Reichsstandschaft aber nicht aufrecht. Als Ulrich bei der Landesteilung 1555 zugleich Hg. von Mecklenburg-Güstrow wurde, blieb das Hst. Schwerin zwar nominell unabhängig, faktisch wurde es dem Hgt. Güstrow angegliedert. Dennoch stellte der Reichsfiskal noch 1561 die Reichsstandschaft fest (WOLGAST, Hochstift, 229–234).

⁸ Vgl. zum hessischen Votum ausführlicher den Bericht der Gesandten an Lgf. Philipp vom 3. 1. 1557: 1) Bewilligten die 8 doppelten Römermonate nicht precise, sondern nur mit der allgemeinen Zusage, Lgf. werde sich woll zuverhalten wissen. 2) Kritisierten die zu kurzfristigen Erlegungstermine. 3) Bestanden auf der Moderation des eigenen Anschlags. 4) Keine Beschränkung der Besteuerung uffs capital und ligende guter (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1247, fol. 94–95, hier 94'. Konz. Hd. Lersner). Vgl.

1659f./ Straßburg mit Konstanz, Basel, Murbach und Johannitermeister: Billigung. *1659'* De ceteris verglich er sich mitt dem mehreren. Allain Basel halben: Wißt man desselben herren unvermögen⁹.

Augsburg: Billigung. Allain daß seins herrn unnderthanen inn vil weeg unnd sonnderlich junggst durch die musterplätz hart verderbt weren. Doch wurd sich sein f. Gn. von anndern nit absöndern, sonnder laisten, was müglich. Der übrigen puncten halb wie das mehrer.

Freising: Billigung. Allain weil der moderierten anschläg meldung gescheh: Wer sein herr noch nitt moderiert. Sein herr hett auch nit über neündthalb thausent guldin einkhombben inn allem, unnd wurd im aber dise hilff seiner f. Gn. anschlag nach über 9 000 guldin anlauffen, one was er inn Osterreich innsonderheit laisten müeste. *1660'* Darumb begerte er, daß deßwegen beschaidennhait gehalten, dann es im also und sonderlich an beeden orthen, alls am Reich unnd in Osterreich, zue laisten unmüglich. Darumb solcher doppl anlagen halben innsonderheit einsehen beschehen unnd inn abschid gebracht werden sollt.

Regensburg: Billigung. Es wurd aber seim herren zuelaisten unmüglich [*sein*]. Er wellt aber sein vermügen laisten, doch daß gleichheit gehalten. *Wegen der Doppelbesteuerung wie Salzburg und Freising, sonst wie die Mehrheit.*

Passau: Billigung. Allain daß sein herr auch noch nit moderiert, unnd daß er inn österreichischen lannden begüettet unnd mitt doppel anlaagen beschwerdt. *Dazu wie Salzburg.*

1660' *Merseburg, Naumburg:* Wies mehrer.

Fulda: Will laisten, waß seins herren vermügen. Unnd placet ausschueß bedennckhen.

Hersfeld: Placet ausschueß bedennckhen.

Prälaten: Idem, unnd im übrigen wies mehrer.

*Wetterauer Gff.*¹⁰, *schwäbische Gff.:* Placet ausschueß bedennckhen.

zum letzten Punkt die Weisung des Lgf. vom 13. 10. 1556 (Kassel): Sollen dafür eintreten, dass für die Steuerveranlagung der Untertanen nicht nur das capital und liegende Güter wie Haus, Hof, Äcker, Wiesen etc. herangezogen werden, sondern auch Renten, Zinsen, Bargeld und andere Einkünfte (ebd., Nr. 1245, fol. 100, 101'. Kop.).

⁹ Vgl. Anm. 13 bei Nr. 182.

¹⁰ Vgl. den Bericht des Gesandten J. Lieberich vom 14. 1. 1557 an die Wetterauer Gff.: Allgemeine Billigung der 8 doppelten Römermonate, wengleich die Bff. von Würzburg, Bamberg, Speyer, Augsburg, Freising und Regensburg sowie der Abt von Fulda 1348/ sich ettlichen köndlicher beschedigung und verderbens irer unterthanen beclaggt. Auf der weltlichen Bank allgemeine Billigung der kgl. Forderung (welchs [ich] mich nit versehen), nur Hessen hat die Moderation des Anschlags vorausgesetzt. Eigenes Votum für die Wetterauer Gff.: Zwar Hinweis auf die erlittenen beschwerden, jedoch Anschluss an eine einhellige Bewilligung von KR und FR (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 346–353', hier 347'–348'. Kop.). Die Wetterauer Gff. billigten in einer späteren Weisung, die auf diesen Bericht noch nicht eingehen konnte, dass Lieberich sich trotz der offenkundigen eigenen Notlage der Gff. und Untertanen der Bewilligung anderer Stände anschloss, falls eine neue Steuer nicht zu umgehen wäre (undatierte Weisung Gf. Johans von Nassau-Beilstein namens aller Gff.; Beilstein, o. D. 1557, jedoch kurz nach 21. 1.: Ebd., fol. 337–341, hier 338'–340. Kop.).

*Damit Billigung^c des Ausschussgutachtens [als Resolution des FR zum 2. HA]¹¹.
FR wünscht sofortige Korrelation mit KR zum 2. HA. KR schiebt diese auf, da er
inn seim mittell noch nit verfaßt.*

168 1557 Januar 4, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 661–662’.

Aufforderung des Kgs. an KR, die Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe) abzuschließen. Koadjutorfehde in Livland: Konzept des Schreibens an den Kg. von Polen.

*/661/ (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. Kg. und Gesandte nur der Kff. [!]
[Entsprechend Protokoll des KR, 526–530^a.]*

/661–662’ REICHSRAT. Verlesung von Supplikationen und zugehörigen Dekreten, dabei auch: /662’ Konzept für das Schreiben an den Kg. von Polen wegen der Koadjutorfehde in Livland. [Entsprechend Protokoll des KR, 531.]

169 1557 Januar 5, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 663–669’.

2. HA (Türkenhilfe): Resolutionen von KR und FR zur Höhe und zu den Modalitäten der bewilligten Steuer. Beharren des FR auf der höheren Bewilligung.

*/663/ (Vormittag, 8 Uhr) /663–665’ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT.
[Entsprechend Protokoll des KR, 536–538.]*

/665’ FÜRSTENRAT^a. /665’ f./ Beratung der zuvor referierten Resolution des KR zum 2. HA (Türkenhilfe). Da die Gesandten, deren Herren beim RT anwesend sind, diesen die Resolution zuvor vorlegen wollen, wird die Beratung auf den Nachmittag verschoben.

^c Billigung] WÜRZBURG (fol. 159’) differenzierter: Billigung mit dem Zusatz, dass den oberpfennigmeistern etliche alß under pfennigmeister zugeordnet und dieselben aus den kraißen genommen werden solten. Die angeregte Verordnung eines Kriegsobersten von Reichs wegen wird mehrheitlich abgelehnt, um die damit verbundenen Unkosten zu sparen.

¹¹ Vgl. Nr. 475.

^a 530] WÜRZBURG (fol. 161) zusätzlich: (Nachmittag) FÜRSTENRAT. Die kfl. Gesandten lassen im FR anzeigen, dass sich die für heute geplante Korrelation zum 2. HA (Türkenhilfe) verzögert, weil KR die Beratung noch nicht abgeschlossen hat. Neuansetzung der Korrelation für morgen, 8 Uhr vormittags. FR möge aber heute die Einberufung des RR zu anderen Themen abwarten.

^a FÜRSTENRAT] WÜRZBURG (fol. 165’) zusätzlich vor dem Folgenden: Österreich bringt vor: Der Reichserbmarschall hat gebeten, seine Amtswaltung im RR wegen einer Erkrankung vorübergehend seinem Sohn, der alt genug sei, übertragen zu dürfen. FR billigt dies.

/667/ (Nachmittag^b) FÜRSTENRAT. Österreich referiert die Resolution des KR nochmals.

Umfrage. Österreich gibt das erste Votum ab. In der Umfrage ist daraufhin diese nachfolgende, vast einhellige Meinung beschlossen worden¹:

/667 f./ 1) KR ist nochmals begründet darzulegen, warum FR im Gegensatz zu dessen Zusage von acht einfachen Römermonaten den doppelten Anschlag gemäß der Forderung des Kgs. bewilligt. Motive und Ursachen: Zum Ersten /667/ die merghliche und greuliche, beschwerliche macht dieses gwelttigen vheinds, so also geschaffen, daß ye mit der simpl hilff wenig oder nichts außzuerichten unnd khain rath geschafft, sonnder wol vil guete leüth dardurch verführt unnd zue grund gericht werden möchten. Am andern, das auch die gelegenheit mitt deß Heiligen Reichs anlagen also geschaffen, daß bei jeder contribution vast den [!] dritten thaill durch die exemptionen, vertretungen und anderem abgieng, wie dessen den kfl. rächen dermassen bekant, daß es khaines weiteren ausfiers bedörffte. Zum dritten, das über deß auch khündtlich bewußt, welchermassen ain grosse anzahl der jhenigen stend, so neulicher jaren dem Reich entzogen, auch nun abgengig weren. Zum 4., daß auch bei den vorigen Reichs expeditionen nicht geringer mangel unnd abgann inn dem befunden worden unnd sich von tag zue tag bei dem auffsteigenden khriegs wesen noch mehr befunden wurde, daß es mitt underhaltung deß khriegs volckhs bei /668/ weitem nicht bei dem beleiben khündte, wie die besoldungen auff die reütter unnd khnecht in den Reichs anschlägen gesetzt und bestimpt. Wievil höher nun dieselben besoldungen stigen oder gestaigert wurden, umb sovil mehr wurden die summa der hilff an geltt geringert unnd umb sovil weniger möchte die gemessigt und bestimte hilff an geltt an ir selbst erkheggen. Also daß der simpl oder ainfacher römerzug zu disem merckhlichen, nottwendigen und wichtigen werckh gar wenig ergeben. Unnd da gleich der dopplt bewilligt, sich inn der volnziehung über jetzerzellte abgenng dannoch nit vil über ain völligen ainfachen romer zug erstreckhen wurde. Deshalb beharrt FR auf dem duplierten rom zug /668 f./ und bittet KR um Anschluss.

/668/ Daß aber bey disem puncten durch sie, die churfürstlichen rächen, unnder anderem indefinite unnd allain in genere vermeldtt worden, daß die hilff, so zue bewilligen, denn Reichs anschlegen nach von jedem stand gelaist werden sollte, deß verstüendden die pottschaften deß fürstenraths auff die moderierten anschleg; deß genntzlichen versehens, weill solches der pillicheit gemeiß, so wurde es bei denn churfürstlichen rächen auch disen und khain andern verstandt [haben].

/668' f./ In allen übrigen Punkten besteht entweder Einvernehmen oder FR schließt sich darin KR an: 2) Erbringung der Hilfe mit Geld. 3) Umlegung auf die Untertanen. 4) Erlegungstermine. 5) Legstätten. 6) Bitte an Kg., das Oberstenamt zu übernehmen.

^b Nachmittag] WÜRZBURG (fol. 166) differenzierter: 2 Uhr.

¹ Die Textvorlage protokolliert die Einzelvoten nicht.

7) *Forderung an den Kg., den Frieden im Reich zu sichern, auswärtige Potentaten in die Türkenabwehr einzubeziehen und sich zum Beitrag der Erblande zu erklären.*

/669/ Allain daß der fürstenn rath auch erweegen, daß deß almechtigen Gottes, /669'/ von dem alles gedeyen, syg unnd wolfart allain zuegewarten, nit zu vergessen, sonnder auff khünfftige berathschlagungen auch dahin zue gedenncken, waß dannoch under und neben disem werckh für devotion, andacht und anrueffung Gottes, auch zu versönung seines zorns für pueß gepredigt unnd angericht werden solltt. Deß also der fürstennrath bester wolmainung bedacht unnd sich nunmehr richtiger vergleichung beim churfürstenn rath versehen wolltte etc.

Die Korrelation mit KR noch an diesem Abend, um die FR durch den Reichserbmarschall bittet, ist nicht mehr möglich, da KR die Beratung bereits eingestellt hat.

170 1557 Januar 7, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 669'–675.

2. HA (Türkenhilfe): *Keine Einigung zwischen KR und FR über die Höhe der Bewilligung.*

/669' (Vormittag) /669'–671' KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 553f. Abweichend (und falsch):] KR referiert bereits in dieser Sitzung die erhöhte Bewilligung von acht 1½-fachen, also zwölf Römermonaten.

/671' FÜRSTENRAT. *Beratung der zuvor referierten Resolution des KR. Dabei hat man sich durchs mehrer verglichen, bei vorigem beschluß zuverharren.*

/672/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 557f.]

FÜRSTENRAT (Gesandte: Salzburg, Bayern, Österreich, Pfalz-Zweibrücken, Deutschmeister, Brandenburg-Küstrin, Bamberg, Brandenburg-Ansbach, Würzburg, Jülich, Eichstätt, Pommern, Speyer, Straßburg, Württemberg, Augsburg, Baden [Mgf. Karl], Freising, Hessen, Regensburg, Passau, Naumburg, Hersfeld, Prälaten, Wetterauer Gff., schwäbische Gff.).

Umfrage zur letzten Resolution des KR.

Salzburg: Laßt es bei vorigem gegebenem voto unnd der bewilligten doppel hilf bleiben. Haltten dafür, daß die mainungen solltten gespalltten referiert werden, da man sich nitt vergleichen möcht.

Bayern: Vermelden iren vorigen bevelch. Wolltten darbei pleiben und wüßten auff der churfürstenn mittel¹ sich nitt einzuelassen. Der annschlög halben: Daß deß fürstenn raths specification² bei der meintzischen canntzlei zue prothocollieren, und daß solches arbitrarium auch dem fiscal zuerkennen zue geben sein solltte.

¹ *Bezugnahme auf den zuvor referierten Kompromissvorschlag des KR mit der Bewilligung von 12 (statt 8) Römermonaten.*

² = für die Erlegung nach den moderierten Anschlägen.

1672'/ Österreich: Eß wer nun inn disem fürstenrath zum 4. mal beschlossen, die begeert hilff auff 8 monat duppell zuewilligen, unnd also wer es auch denn churfürstlichen zum anndern unnd dritten mall schon referiert. Darumb sollt es billich noch darbei bleiben etc. Unnd da aber die churfürstlichen nitt weichenn wolltten, das mitt unnderschiedlicher relation an die kgl. Mt. fürzuegeen.

Pfalz-Zweibrücken: Wer noch inndifferennt wie vor. Warbey man belib, davon wolltt er sich seinn herren halb nitt sonnderen.

Deutschmeister: Bleibt bei vorigem beschluß auff die doppel hilff.

Brandenburg-Küstrin: Er wüßte sich voriges beschluß wol zuerinneren. Weill aber jetzo ain mittel von den churfürstlichen fürgeschlagen, daß er im darumb nit ließ zuewider sein, damitt ain einhellige mainung an die kgl. Mt. referiert unnd jetzo allain für daß erst bedennckhen also an ir Mt. gebracht wurde versuechenns weiß^a. *1673/* Unnd da es aber ir Mt. nitt annemlich, so möchtt es bei erster mainung beleiben auff denn dopplten romzug.

Bamberg: Innheriert vorigem beschluß auff denn doppelten romzug.

Brandenburg-Ansbach: Wie *Brandenburg-Küstrin*. *Reichsanschlag:* Wie *Bayern*.

Würzburg: Wann man gleich daß versuechen bei kgl. Mt. mitt den churfürstlichen thuen wolltt, so wurde es doch nur verlenngerung geben. *Deshalb wie zuvor.*

Jülich: Der Hg. hätte die von den Kff. angeführten Argumente gegen eine höhere Steuer sovil fürzuwendden alls yemand annderer, und sonderlich die mergkliche grosse theürung, so sich inn seines herrn landen jetzo erhieltt etc. Aber er wüßte nachmalls von vorigem *1673'* nit zuweichen, angesehen, was weniger gelaist, daß es wider disen vheinnd nitt erkleckhen möcht. Anschläg halben: Achtete er, daß mitt den churfürstlichen nitt zu disputieren. Sy, die gülichischen, protestierten aber auff die moderierten³.

Eichstätt: Bleibt bey vorigem beschluß auff doppel römerzug.

Pommern: Wiewol er auch der mainung, daß man vom vorigen beschluß nitt abtreten sollt, so achtete er doch, daß sich jetzo von mehrer ainigkeit weegen mit den churfürstlichen zuvergleichen.

Speyer: *Votiert ebenfalls, falls man mit KR ain vergleichunng finden möcht, daß es guet wer.* Weill sy⁴ dann umb ain halb thail auffgestigen unnd daß unvermögen seins herren groß, hett er wol ursach, diß vahls auch mit denn churfürsti-

^a weiß] Ergänzt aus ÖSTERREICH A (fol. 597'). Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

³ Vgl. den späteren Protest der Jülicher Gesandten, in dem sie, nachdem FR es gegenüber KR bezüglich der Matrikelgrundlage bei der generalitet bleiben lassenn, die Steuerbewilligung für den Hg. ausdrücklich nur nach dem zuletzt moderierten Anschlag zugestanden: Protest, o. D., gerichtet an die kfl. Räte, unterzeichnet von den Jülicher Gesandten (HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 160–161'. Kop. Aufschr. Hd. Bagen: Protest ist zu ende des reichstags der meintzischen cantzlei eingantwortet, aber in gemein nit furpracht [worden]. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 221–222'. Kop.).

⁴ = die kfl. Räte.

schen sich zuvergleichen. Yedoch hett er bevelch, waß gemeine stend ainhellig beschlüssen, sich darvon nit abzusunnderen. Wer derweeg inndifferennt.

/674/ Straßburg: Die abgenng bey denn Reichs hilffenn seienn vor gnuegsam fürbracht. Zue dem, daß durch deß, daß die anschläg in arbitrio aines yeden steenn sollen⁵, auch ainen abganng wer, volgte, unnd nitt ain gerinnger ann dem werckh an ime selbst. Aber wie dem, so achtete er doch, das schwer seinn wolltt, sich mitt denn churfürstischen zuespallten. *Votiert deshalb wie Brandenburg-Küstrin dafür, sich mit KR zu complacieren*, doch mitt dem anhang, daß, da ir Mt. solcher anbietung nit zuefriden, daß sy thuen wolltten, waß verner in irem vermügen etc.

Württemberg: Wie Brandenburg-Küstrin; ließ im denn churfürstischen fürsschlag ganntz annemlich sein.

Augsburg: Die spaltung mit dem churfürsten rath sei nit guet. Darumb wer er indifferennt. Der anschläg halben ut supra.

/674/ Baden: Vergleich sich mitt den churfürstischen räthen.

Freising: Ist auch inndifferent.

Hessen: Ires herren bevelch sey dem fürsschlag der churfürstischen nit gar ungemeiß^b. Doch da man bei heüttigem beschluß blib, wolltten sy sich ad ratificationem auch einlassen und nit absönnderen. Anschläg halben: Bleiben sy bey der moderation.

Regensburg: Laßt inen gefallen, sich mitt denn churfürstischen zuvergleichen.

Passau, Naumburg, Hersfeld: Bleiben beim mehreren.

Prälaten, Gff.: Bleiben bey voriger beschlossnen mainung.

Mehrheitsbeschluss: Bei vorigem beschluß zue bleiben.

/674' f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 559–561.]

171 1557 Januar 8, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 675–682.

2. HA (Türkenhilfe): Resolution des SR. Einigung zwischen KR und FR sowie im RR: Bewilligung von 12 Römermonaten.

/675/ (Vormittag) /675–678/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 562–566.]

/678/ FÜRSTENRAT. Österreich proponiert: Umfrage zur zuvor im RR referierten Resolution des SR beim 2. HA (Türkenhilfe)¹.

^b ungemeiß] *Korr. nach ÖSTERREICH A (fol. 599). In der Textvorlage verschrieben: ungewüß.*

⁵ Gemeint: Leistung nach der alten oder der reformierten Matrikel steht im Ermessen jedes Standes.

¹ Nr. 476.

Einbelliger Beschluss, daß deren von stetten erster fürsclag mit dem vorrath unerschließlich, unrichtig und derwegen unannemblich, weil je die höchste notturfft, zu volnstreckhung deß vorsteenden grossen werckhs alle unrichtigkeit zue meiden und zue umbgeen und inn allem nun der richtigkeit nachzutrachten. /1678' f./ *Dennoch soll noch auf dem RT zum Reichsvorrat beraten werden, allerdings nicht im Zusammenhang mit dem 2. HA.*

/1679–680/ *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT*. [Entsprechend Protokoll des KR, 568–570. Differenzierter:] *Vortrag des FR-Beschlusses durch Österreich.*

/1680/ *FÜRSTENRAT*. *Beratung des soeben referierten Beschlusses des KR zur Resolution des SR. Beschluss: Es ist nicht ratsam, daß den von stetten der schriftlichen verlesung halben also zuegesprochen wurd, wie die churfürstlichen reth bedächt, sonnder daß es inen von wegen hochwichtigkeit diser sachen deßmals nachzusehen unnd irer zuverschonen. Waß aber die hilff an ir selbst unnd die gröse derselben belangt, seind von ettlichen sovil ursachen fürkhomben, warumb es gerathen unnd guet sein solltt, den churfürsten rath auff daß beschehen verner hoch-, bitt- unnd stattlich erbietten nitt gar für den kopff zustossen, sonder auff weg zu gedencken, damit der sachen etwa durch ain anhang sovil geholffen, auff daß die kgl. Mt. darauß vermerckhen möcht, daß nitt aller stennnd gemüeth dahin gericht, auff solcher bewilligung zu verharren etc. /1681/ Unnd daß sich sonst mit inen² für dißmal dermaß der hilff halben zuvergleichen, doch mit dem claren vorbehalltt, wo die kgl. Mt. solcher bewilligung nit wurde gesettigt sein, daß der fürsten rath nachmals von vorigem beschluß der volligen hilfflaistung halben, wie die von ir kgl. Mt. begert worden, khainß wegs wolltt gewichen sein etc.*

/1681–682/ *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT*. [Entsprechend Protokoll des KR, 570 f.]

/1682/ *REICHSRAT*. [Entsprechend Protokoll des KR, 572–574.]

Da es bereits eine Stunde nach Mittag ist, wird die Beratung an diesem Tag nicht mehr fortgesetzt, sondern man ist mit sehr guettem willen von ainander geschiden, unnd jederman mit den osterreichischen von wegen befürdeter vergleichung wol zuefriden geweeßt. Der Mainzer Kanzler will das Resolutionskonzept für die Duplik beim 2. HA nach Möglichkeit bereits morgen um 7 Uhr vorlegen.

172 1557 Januar 9, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 682'–684.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung des Resolutionskonzepts zur Duplik durch KR und FR sowie im RR. Übergabe an den Kg. Koadjutorfehde in Livland: Veränderte Besetzung sowie Instruierung der Vermittlungsgesandtschaft.

² = den kfl. Räten.

/682' (Vormittag) FÜRSTENRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts für die Duplik zum 2. HA (Türkenhilfe). Es sind allerlei mängel darinnen befunden worden. Derweegen sich dann die berathschlagung und vergleichung hinc inde ettwas lanng unnd auch biß über mittag zeitt erstreckht.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT. Vergleich über das Resolutionskonzept. Billigung¹.

/682'–683' Erneut KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, sodann REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 582–584.]

/683' f./ (Nachmittag, 4 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 588–592.]

173 1557 Januar 11, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 686'–687'.

Supplikation von Mgf. Albrecht Alkibiades gegen die Fränkische Einung. Ableben des Mgf.

/686' (Vormittag) /686'–687' REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 593–603; vgl. bei Nr. 524. Abweichend:] Hier Beratung bereits am Vormittag. [Ferner¹:] /687' Nach der Beschlussfassung im RR bitten die Reichsstände den Kg. um Audienz, in der sie ihre Resolution zur Supplikation im Zusammenhang mit dem Vergleichstag im Markgrafenkrieg vorbringen wollen. Kg. lässt antworten, das solcher relation nitt mehr nott wer unnd ir Mt. dieselb einstellten, unnd das man sonst inn anderen sachen fürgeen wollt. Dann es sich disen morgen gleich also zugetragen, das die post der kgl. Mt. unnd anderen mehr khomen, inmassen marggraf Albrecht khurtz darvor zu Pfortzheim abgeleibbt und sein leben beschlossen².

174 1557 Januar 12, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 178'–180¹.

2. HA (Türkenhilfe): Triplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Einvernehmen zur Vermittlungsgesandtschaft. Persönliche Mahnrede des Kgs. zur Türkenhilfe.

¹ Einzelheiten werden in der Textvorlage nicht protokolliert. Vgl. KURMAINZ, pag. 578 [Nr. 66 mit Anm. b].

¹ Der folgende Eintrag ist in ÖSTERREICH B wohl falsch zugeordnet. Gemäß den anderen Protokollierungen fand die angesprochene Beschlussfassung zur Supplikation des Mgf. erst am 12. 1. statt.

² Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach war am 8. 1. 1557 bei seinem Schwager, Mgf. Karl von Baden, in Pfortzheim verstorben (NDB I, 163).

¹ ÖSTERREICH B (fol. 687' f.) verweist an dieser Stelle nur darauf, dass vom 12.–14. 1. Verhandlungen lediglich im Religionsausschuss, nicht aber in den Kurien stattgefunden hätten.

/178'/ (Nachmittag, 4 Uhr) /178'-180/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 606–609.]

175 1557 Januar 15, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 688–691'.

2. HA (Türkenhilfe): Beratung der Triplik des Kgs. im Ausschuss des FR. Session.

/688/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. /691 f.¹ Salzburg proponiert: Triplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)². Beratung im Plenum oder im bisherigen Ausschuss des FR zur Türkenhilfe?

/691'/ Umfrage. Salzburg: Beratung im Ausschuss, um das Verfahren zu beschleunigen.

Bayern, Österreich: Indifferent.

Pfalz-Zweibrücken: Beratung im Ausschuss.

Mehrheitsbeschluss: Beratung im Ausschuss, dann Vorlage im Plenum^a.

176 1557 Januar 16, Samstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 691'-692'.

Werbung der ungarischen Gesandtschaft im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe).

/691'/ (Vormittag). Verhandlungen im Religionsausschuss.

(Nachmittag) /691'-692'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 610–612. Ferner:] Versammlung /692/ im grossen saal des Rathauses. Die Werbung der ungarischen Gesandtschaft¹ trägt der Bf. von Großwardein² vor.

^a Plenum] WÜRZBURG (fol. 180' f.) zusätzlich: In dieser Umfrage Protest des Brandenburg-Ansbacher Deputierten W. Eisen gegen den angemaßten Vorrang des Gesandten Hg. Heinrichs von Braunschweig [V. Krummer], der jetzt [erstmal] am FR teilnimmt. Der Vertrag, in dem Mgf. Johann von Küstrin Hg. Heinrich den Vorrang auf dessen Lebenszeit einräumt [vgl. auch Anm. b bei Nr. 148], beziehe sich nur auf die Person beider Ff., nicht aber auf die Häuser Brandenburg und Braunschweig. /182'/ AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe). Bei der Vereinbarung eines Termins für die Beratung der Triplik des Kgs. bitten die Württemberger Gesandten um Aufschub dieser Sitzung, da der Hg. die Triplik noch nicht eingesehen und sie noch nicht angewiesen hat. Sobald dies der Fall ist, werden sie Salzburg informieren, damit der Ausschuss einberufen werden kann.

¹ Zuvor Beratung von Supplikationen, dabei auch jener der Moderatoren des Fränkischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Reichskreises auf dem Moderationstag 1557 in Worms [Nr. 555].

² Nr. 437.

¹ Nr. 489.

² = Franz (Ferenc) II. Forgách de Ghymes.

177 1557 Januar 20, Mittwoch¹

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 185–187, 189f.²

2. HA (Türkenhilfe): Ablehnung der über 16 Römermonate hinausgehenden Zusatzforderungen des Kgs. Beharren auf der Erlegung nach dem moderierten Reichsanschlag. Einbeziehung auswärtiger Potentaten. Anmahnung der niederösterreichischen Werbung.

/189/ (Vormittag, 7 Uhr) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe) (Gesandte: Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Straßburg, Bayern, Jülich, Pommern, Württemberg, Prälaten, schwäbische Gff.).

Aufnahme der Beratung zur Triplik des Kgs. beim 2. HA³.

Kg. fordert die Erhöhung der angebotenen sechs auf die beantragten acht doppelten Römermonate, die Zulage von je ¼ Romzug je Monat als Ausgleich für ungewisse und verlorene Stände sowie als Übersold je Reiter 1½ fl. und je Fußknecht ½ fl.

Einhelliger Beschluss: Zwar würde die türkische Bedrohung nicht nur diese, sondern eine noch höhere Bewilligung rechtfertigen, doch kann solches diser zeith nach allerlai gelegenhaith der sthende und des Reichs nith geschehen. Dan zum ersthen wiße man, was fur beschwerlickaith schier durch auß den sthenden in ethlichen jaren her zugesthanden, das also, ob man gleich wolte, solches nith laisthen konthe. Und wurde also die kgl. Mt. allein durch solche verthrostung und auß der unvermuglickaith nith haltens uff ein eiß gefurth und gar nith geholffen. Zum andern dieweil solches begeren auch nith in der proposition begriffen, so weren die bothschafften daruff nith abgefertigeth, konthen sich auch beschaiths so balt nith erholen; so ging die zeith erbei, und wurden also allein die sachen verlengerth. Derhalben so sehe man fur gutt an, das nachmals die 8 doppel monath, wie hievor im fursthen rath auch geschehen, bewilligeth wurden, doch on allen andern anhanck und dergestalt, das khain sthandt /189' mer und hoher zugeben schuldig sein solt, dan ime sein moderirter anschlag ufflegth, und also der gehorsam sthand von wegen des ungehorsamen nith beschwerth wurde. Dan wie man das worthlein „on abgang“ also versthen wolte, das die sthende die hilff also laisthen solten, so vil der romzug macht, wie er zum ersthen zu Worms geordneth worden⁴, unangesehen was fur sthende seithero verloren

¹ Von Sonntag, 17. 1., bis Dienstag, 19. 1., fanden wegen der Hochzeit Mgf. Philiberts von Baden mit Mechthild von Bayern (vgl. Anm. 1 bei Nr. 71) keine Verhandlungen statt. Am 19. 1. hatte Kg. Ferdinand im Beisein der Ehgg. Ferdinand und Karl das Hochzeitspaar, alle anwesenden Ff., Gff. und Hh., die f. Gesandten sowie alle Frauen und Fräulein, die zur Feier geladen waren, in seinem Palais zu Gast (ÖSTERREICH B, fol. 693'f.).

² Die vormittägliche Beratung im Ausschuss des FR zum 2. HA ist in WÜRZBURG doppelt protokolliert: Zunächst (fol. 185f.) von Schreiberhd. und sodann (fol. 189f.) von der Hd. eines Rates. Es handelt sich um keine identischen, sondern um getrennte Protokollierungen. Da letztere Aufzeichnung mehr Details erfasst, wird sie als Textvorlage verwendet; allerdings ist sie mit abweichender (und falscher) Datierung versehen: Die 21. Januarii. Obiges Datum 20. 1. wird bestätigt in WÜRTTEMBERG, unfol.

³ Nr. 437.

⁴ Bezugnahme auf die Wormser Reichsmatrikel von 1521.

oder abgezogen worden: Konth man in kainen weg tun, were auch res pessimi exempli und wurde also zu zerruttung des Reichs groß ursache geben^a. Man mocht aber gleichwol neben solcher bewilligung der kgl. Mt. anzaigen, das ir kgl. Mt. die andern christlichen potentaten ersucht, und neben derselben auch die ungerischen, behemischen und osterreichischen gesanthen. So solt den sthenden des Reichs auch nith zuwider sein, ire gesanthen darneben abzufertigen und gedachte potentaten erstlich zum friden zu vermanen und further umb gemaine hilff anzuruffen.

/185'/ (Nachmittag) /185'–186'/ REICHSRAT. Verlesung von Supplikationen, dabei auch: /185'/ Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung um eine eigene Türkenhilfe⁵.

/186' f./ Um künftig die Übergabe von Dekreten zu Supplikationen und dergleichen sachen^b an den Kg. zu erleichtern, wird eine Ständedeputation eingerichtet, in die FR Salzburg, Deutschmeister, Bayern und Brandenburg⁶ sowie je einen Vertreter der Prälaten und Gff. verordnet.

178 1557 Januar 21, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 696'.

Werbung der böhmischen Gesandtschaft im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe).

/696'/ (Nachmittag) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 619–621^a.]

179 1557 Januar 22, Freitag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 189'–190'.

2. HA (Türkenhilfe): Ablehnung einer beharrlichen Hilfe. Beratung weiterer Einzelpunkte der kgl. Triplik durch den FR-Ausschuss.

/189'/ (Vormittag) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe) [Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Straßburg, Bayern, Jülich, Pommern, Württemberg, Prälaten, schwäbische Gff.].

^a geben] *In der ersten Würzburger Protokollierung (fol. 185) zusätzlich: Ablehnung des Übersolds. Solte der /185'/ eingang nit gemacht werden, das man dem kriegs volckh hofieren und innen geben muste, was sie haben wolten, sonder man solte es bey der alten ordnung und anschlag des romerzugs pleiben lassen.*

^b dergleichen sachen] *ÖSTERREICH B (fol. 695') deutlicher: annderen particular sachen.*

⁵ Nr. 486.

⁶ *Die vorliegenden Protokolle weisen nicht aus, ob Brandenburg-Küstrin oder -Ansbach gemeint ist.*

^a 621] *WÜRZBURG (fol. 187f.) und BAMBERG (fol. 263f.) zusätzlich: FÜRSTENRAT. Österreich unterrichtet mündlich über den Verhandlungsstand im Religionsausschuss. Aufgrund der Bedeutung des Themas fordert FR die schriftliche Vorlage des Beschlusses [zur Duplik]. [Vgl. Nr. 181.]*

*Fortsetzung der Beratung zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)*¹. Weitere Punkte: *Beharrliche Hilfe: Zugeständnis*, das es ein hohes und nothwendig werck sey. Aber nachdem es wol zubewegen, ob auch deuthschen nation solches allein zu dragen muglich, item ob auch diser ausschus solchen befelch von den sthenden habe, das er darvon tractirn solle, item dieweil die kfl. gesanten hievor die sachen dahin gesthelt, das sie vermainet, es konne an ander eußerliche hilff nith geschehen, und man itzo nith wißen konne, ob die churfursten darvon reden werden, so ist fur rathsam angesehen, solche berathschlagung biß zu entlicher vergleichung der eilenden hilff dismals einzusthellen; auch ethliche vermainth, uff ein andern reichsdag zu verschiben, damith sich menicklich mith genugsamen beschaith und gewalt mocht gefast machen.

*/190/ Ein Ausschussmitglied votiert*², er sei beauftragt, im Zusammenhang mit der beharrlichen Hilfe als Anregung vorzubringen, dass der deutsche orden alles sein vermügen, als die daruff gewidembth, darzu gebe, gleicher gestalt alle kloesther, so praelaten des Reichs weren, und dan die hohen stiftt, was inen jerlich uberbelibe, item das die juden im Reich auch ethwas geben musthen, item das auch uff den weg mocht gedacht werden, das ein jegliche pfar, eine in die ander, stettigs ein man wider den durcken erhilt. Darzu so mocht man stettigs ein 24 000 man [!] erhalten, darunther konthen sein 8000 leichter pferth, als albaneser, husaren, polacken, welcher einer ein monath mith 5 dukaten erhalten werden konth, und dan 8000 schwarzer reuther oder schutzen, und das uberig an fußvolckh, dieweil mith fußvolckh gegen diesen feinth wenig auszurichten. Ob auch nith gutt sein solt, das daruff ethliche provianth heuser im Reich mochten uffgericht werden, auß denen dem kriegsvolck als auß einer comiß zugefurth und also das gelt wider herein gebracht werden mecht.

Dieses Votum hat der Ausschuss nicht beraten.

Forderung des Kgs., die Hilfe in Großmünzen zu erlegen: Hat man auß allerlai ursachen und sunderlich von wegen noch unrichtikaith der muntz nith fur rathsam ansehen konnen, solches entlich zubewilligen, aber gleich wol also zu moderiren: „so vil muglich und tunlich“.

Kriegsräte und Musterherren: Man belässt es beim vorherigen Beschluss des FR.

Forderung des Kgs., die Erlegung des ersten Teils konkret an Ostern ohne zeitlichen Spielraum sicherzustellen: Wird auß allerlai ursachen und sunderlich kurtze /190'/ halben der zeith und viler sthende ungelegenhaith abgelehnt.

Anordnung fiskalischer Prozesse gegen säumige Stände wird bewilligt, jedoch mith dem ausdrücklichen befelch uff die moderirten anschleg.

¹ Nr. 437.

² = das Votum Württembergs. Vgl. das inhaltlich entsprechende Votum im FR-Plenum am 22. 12. 1556: ÖSTERREICH B, fol. 516'-517' [Nr. 160]. Vgl. auch Hg. Christoph von Württemberg an Kg. Maximilian von Böhmen (Regensburg, 17. 2. 1557): Hg. befürchtet, dass die Steuerbewilligung für den Kg. nichtz furnemlich erschiessen werde, wo nit ain beharrliche hilf auch erfolge. Dennoch konnte er seine Vorschläge nicht durchsetzen. Die Untertanen sind faktisch so verarmt, dass er sich die Steuer von ihnen nit getrau zu bringen, sonder muss die anderswo entlehen (ERNST IV, Nr. 223 S. 269f., hier 270).

Übernahme des Feldoberstenamtes durch den Kg. oder einen seiner Söhne wird gebilligt. Jedoch Bitte an den Kg., dass er Vorkehrungen gegen übertheuerten Proviant treffe und solche befelchs leuth verordneth, die sich mith einander vergleichen und vereinen können und andere unrichtikaithen, deren sich biß anher vil zugedragen und irer Mt. selbs und dem Reich nith wenig schaden darauß erfolgh, verhuttet werden.

Doppelbesteuerung von Reichsständen: Kg. ist auf diesbezüglich bereits erfolgte Verabschiedungen zu verweisen, damit die betroffenen Stände nicht über Gebühr belastet werden.

180 1557 Januar 24, Sonntag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 697.

2. HA (Türkenhilfe): Gutachten des FR-Ausschusses zur Triplik des Kgs.

/697/ (Vormittag) AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe). Verlesung des Gutachtens zur Triplik des Kgs. beim 2. HA. Beschluss: Billigung¹.

(Nachmittag) FÜRSTENRAT. Verlesung des Ausschussgutachtens im Plenum. Beschluss: Zunächst Abschrift, dann weitere Beratung.

181 1557 Januar 26, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 697¹.

1. HA (Religionsvergleich): Billigung der Duplik der Reichsstände im FR.

/697/ (Vormittag). Verhandlungen im Religionsausschuss, da man auch ainß verfaßten bedenckhenß ainig¹.

(Nachmittag) FÜRSTENRAT. Österreich legt die Resolution des Religionsausschusses [für die Duplik der Reichsstände beim 1. HA (Religionsvergleich²)] vor. Beschluss: Die Resolution ist letstlich auff die relation an die kgl. Mt. verglichen worden.

182 1557 Januar 27, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 699–701¹.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung des Ausschussgutachtens zur Triplik des Kgs. als Resolution des FR gegen die Einwände Österreichs.

¹ Nr. 477.

¹ Vgl. KURMAINZ A, fol. 139²–142 [Nr. 331].

² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 429.

/699/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Österreich führt an diesem Tag den Vorsitz und referiert nochmals das Gutachten des FR-Ausschusses zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)¹.

Umfrage. Österreich: Billigung mit Ausnahme von fünf Punkten: 1) Ausschuss lehnt die Zusatzforderungen des Kgs. als Ersatz für verlorene oder unsichere Stände sowie für Anritt- und Laufgeld etc.² ab. Österreich hat dem hier widerfochten und von neuem merlay ursachen unnd motif außgefüert, warumb ain /699/ solches die hohe, unvermeidliche notthurfft, neben unnd sampt erholung deren argumenten, so die kgl. Mt. inn irer resolution auch gepraucht. Und demnach mitt irem voto geschlossen, solche begeren der kgl. Mt. mit nichten abzuschlagen. 2) Gleicher gestallt auch außgefüert, warumb die berathschlagung unnd fürnemung der beharrlichen hilff khains weegs lenger einzustellen, sonnder on alles verziehen jetzo allsbald an die hannd zu nemen etc. Unnd darneben deß außschuß motif bey disen beeden punctenn manglung halben bevelchs etc. mit dem abgelaint, das wol auff ratification procediert unnd gehandelt werden möchte. 3) Der groben müntz halben, unnd das auff der kgl. Mt. begeren³ dieselbe fürsehung also in genere unnd dahin gestellt werden sollt, das sich ain jeder standt selbst /700/ der gepur etc. verhalltenn wurd etc.⁴: Achteten sy dargegen für ain sondere notthurfft, auff das zu meerer richtigkeit solcher groben müntzen unnd derselben sorten halb ain lauttere specification, wie sich deren zuvergleichen, inn den Reichs abschid gebracht werden solte. 4) Die termin der bezaalung belangendt⁵: Das es deren wegen bey der kgl. Mt. resolution zulaßen sein sollt. 5) Was dann fürs fünfft und letst die angezognen finantzen der prophiant belangte⁶: Hielten sy wol dafür, das guetter verordnung nitt wenig von nötten, wüßten auch wol, das ettwa inn vorigen veldzügen deß ortts allerhand unordnung fürgegangen wer. Wie sich aber dieselben nicht auß mangl oder verursachung der kgl. Mt. oder das ir Mt. zu irem thailt ettwas vortails dar- 700' / undter gesuecht, zugetragen hetten, also wäre auch nitt zu zweiffen, ir Mt. wurden nun für sich selbst auff die weeg bedacht sein, damit dergleichen geprechen fürhin fürkhomen. Doch liessen sy inen nitt mißfallen, das irer kgl. Mt. von der stennd weegen deßhalb anregung gethon wurd, aber doch beschaidenlich unnd sonnderlich mit außlassung deß wortts „finantz“ etc.⁷

Bayern: Liessenn es bey deß außschuß bedenckhen bleiben. Allain der groben müntz halben gefiel inen das osterreichisch bedenckhen der specification halben.

¹ Nr. 477. Erste Vorlage am 24. 1.: ÖSTERREICH B, fol. 697 [Nr. 180].

² Vgl. die Triplik des Kgs. [Nr. 437], fol. 236–237 [Und nachdem von ... etwas erstattet werde.].

³ Vgl. die Triplik des Kgs. [Nr. 437], fol. 239f. [Dabeneben aber wöllen ... verwechsellen musten.].

⁴ Vgl. das Ausschussgutachten [Nr. 477], fol. 407' f. [Zur Bitte um ... zufrieden sein werde.].

⁵ Vgl. die Triplik des Kgs. [Nr. 437], fol. 239'–240' [Die in der Duplik ... gethan werden möge.] und das Ausschussgutachten [Nr. 477], fol. 408'–409' [Lediglich zur Bitte ... gesaumbt sollen werden.].

⁶ Vgl. das Ausschussgutachten [Nr. 477], fol. 410' f. [Darbei erwägt aber... abgestellt werden.].

⁷ Der Ausdruck „finanz“ wurde im 16. Jahrhundert negativ konnotiert mit Betrug, List, gewinn-süchtiges Verhalten (GRIMM III, 1639).

Mehrheitsbeschluss: Entsprechend Bayern^a, also Billigung des Ausschussgutachtens als Resolution des FR⁸.

Zusätze und Einschränkungen: Worms: Hat erst kürzlich Weisung erhalten, des Bf. armuett und ver- /701/ derben anzuzaien, und da er ainige hilff willigenn sollt, das er vom stift enntweichen müeß. Hett grossen schulden last gefunden, wer noch nitt zallt; wär im⁹ auff die vilfaltigen craißthäg unnd derselben außschreiben¹⁰ vil geloffen, item die brandtschatzung¹¹, also das im khaum sovil uberbliben, das er sein bischoffliche tafl unnd besoldung der diener underhalten möcht. Item das ime in spiritualibus durch den augspurgischen abschid alle gaistliche jurisdiction enntzogen¹² oder doch die gfall unnd zechenden, darzu gehörig, abgedrungen. Darumb bett er, sein zuverschonem unnd mit processen nit zubeschweren; deß erpiettens, so er hernach zu besserem standd khom unnd der beschwerden erledigt, was aim gehorsamen standt gebürt, laisten [werde].

Straßburg mit Basel: /701 f./ Bringt für den Bf. von Basel vor, /701' / das er armuett und der schweitzer expilation halben¹³ gar nichts geben khündt^b.

Das übrig aber vorgehörter gestallt vast ain ainhellige mainung geweißt.

^a Bayern] WÜRZBURG (fol. 192') differenzierter als Bestandteil des Mehrheitsbeschlusses: Der fünfte Einwand Österreichs wird mit dem Argument abgelehnt, dass mit dem wortlein „finantz“ die kgl. Mt. nit, sonder die jhenigen, so sich under den haupt- und bevelch leuten solcher finantz understeen und gebrauchen etc., gemeint seien.

^b khündt] HESSEN (fol. 102') zusätzlich: *Votum Hessen: Lgf. bewilligt die Hilfe nunmehr in der beschlossenen Höhe. Haben zu den Zusätzen keine Weisung. Derzeit noch keine Beratung der beharrlichen Hilfe, sondern erst zusehen, wes man sich zu andern [auswärtigen Potentaten] zuversehen.*

⁸ In der Resolution [Nr. 477] wird auch der Abschnitt zur Erlegung der Steuer in Großmünzen gegenüber dem Ausschussgutachten nicht revidiert.

⁹ = ihm: Bf. Dietrich II. von Bettendorf (reg. 1552–1580).

¹⁰ Der Bf. von Worms war neben dem Pfgf. von Simmern ausschreibender F. im Oberrheinischen Kreis. Vgl. MALZAN, *Geschichte*, 195–197; DOTZAUER, *Reichskreise*, 209.

¹¹ Bezugnahme auf den Angriff des Mgf. Albrecht Alkibiades auf das Hst. Worms 1552: Flucht des Bf. aus Worms, Rückkehrerlaubnis nur gegen Zahlung von 12 000 fl.; anderweitige Brandschatzungen. Vgl. VOIGT I, 333 f.; BRÜCK, *Kurmainz*, 211; PETRI, *Jahr*, 305 f.

¹² Bezugnahme auf den Religionsfrieden (Art. 8) im RAb 1555, § 20 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 390 S. 3110 f.).

¹³ Bezugnahme auf die seit Beginn des 16. Jahrhunderts andauernden Übergriffe vor allem der Städte Basel und Bern auf Ämter, Rechte und Einkünfte der Bff. von Basel. Vgl. zur diesbezüglichen Entwicklung vorrangig im Verhältnis mit der Stadt Basel seit den 1520er Jahren: BERNER, *Politik*, bes. 9–68.

183 1557 Januar 30, Samstag¹

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 701'–709'.

2. HA (Türkenhilfe): Resolutionen von KR und FR zur Triplik des Kgs.

/1701' (Vormittag) /1701'–1706' KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 660–666. Differenzierter zur Resolution des KR, Punkt [5], Erlegung der Steuer mit Großmünzen:] /1704' Erlegung mit Münzen, die im Reich durchaus nemig und gäbig, unnd gar nicht auff die klainen müntzen oder pfenning der sonnderer fürstenthumb unnd herrschafften zustellen etc.^a [Ferner:] /1706' Vortrag der Resolution des FR durch Österreich.

/1706' FÜRSTENRAT. Österreich proponiert: Soeben referierte Resolution des KR zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe).

Umfrage. Österreich: Beharren darauf, der kgl. Mt. inn allem innhalt /1707' zuwillfaren etc.

Dagegen Mehrheitsbeschluss: 1) Das mit der hilfflaistung nochmalls auff den 8 doppl monaten zuverharren unnd sich inn dem mit den jhenigen churfürstlichen räthen zuvergleichen, die auch derselben mainung seind; die andern zuersuechen, sich gleichsvalls hierauff einzulassen. 2) Einbeziehung fremder Potentaten durch den Kg.: FR beharrt darauf, dass die Reichsstände solch ersuechen mit zuthun und beneben gemainer stend auch der stend der khünigreich Hungern unnd Behaim fürzunemen. /1707' 3) Einigkeit mit KR, die Zusatzforderungen des Kgs. abzulehnen. 4) Ebenso Einvernehmen, dass die Beratung einer beharrlichen Hilfe auff gegenwürtigem reichstg auß mangl bevelchen nicht fuegklich möcht fürgenombenn werden. Doch solte derselben consultation jetzo alhie auff ain khünfftige Reichs versamlung anhengig gemacht werden, diser gestallt, das deßweegen ain articl /1708' inn abschid gebracht, durch wellichen disponiert, das auff khünfftige Reichs versamlung jederman zu berathschlagung unnd beschließung solches articls gefaßt khomen solte etc. Wie dann vermuetlich, das von deß religion

^a etc.] WÜRZBURG (fol. 194) zusätzlich: Doch solten die stend auch nit schuldig sein, die hilff an einerlei grober muntz alß allein an batzen oder allein an thalern zu erlegen, sonder alle grobe muntz, alß batzen, kreutzer, zwelffer, dreier, thaler, auch das gold in itzigen seinem werth angenommen werden.

¹ Datum in der Textvorlage verschrieben: 28. Januarii. Das oben protokollierte Korreferat von KR und FR fand gemäß allen vorliegenden KR-Protokollen am 30. 1. statt. Am 28. 1. war die Beratung im KR zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe) noch nicht abgeschlossen, vielmehr wurden die oben ebenfalls referierten Nebenpunkte dort erst am 29. 1. geklärt (KÜRMAINZ, pag. 636–660 [Nrr. 76, 77]). Es handelt sich wohl um einen Fehler in der österreichischen Protokollierung, den in gleicher Weise auch die zweite Abschrift (ÖSTERREICH A, fol. 622 ff.) aufweist. Für 29. 1. (ÖSTERREICH B, fol. 710f.) wird korrekt die Übergabe der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 430] protokolliert und daneben nur darauf verwiesen, es sei ansonsten weder an diesem Tag noch am 30. und 31. 1. verhandelt worden, da einige kfl. Gesandte Weisungen zum 2. HA abgewartet hätten. Dagegen spricht die gänzlich anders strukturierte Protokollierung für KR, der am 29. 1. die Beratungen dazu abschloss und die Korrelation zum 2. HA mit FR für 30. 1. ansetzte. Korrekte Datierung (30. 1.) in WÜRZBURG, fol. 193'.

tractats weegen one das inn kürtz wider ain zusammenkhunfft gemainer stendn volgenn müeßte unnd allsdann dißer punct der beharrlichen hilff umb sovil gelegner unnd stattlicher möchte fürgenomben werden. /708f./ 5) *Erlegung in Großmünzen: Einvernehmen.* 6) *Musterherren und Zahlmeister: Anschluss an KR.* /708'/ Das aber auß den churfürsten 6 unnd dann von andern stenden auch ain gebürende anzahl darzu fürzunehmen, deß were nitt rathsam. Unnd sollt deßweegen durch den fürsten rath noch auff voriger mainung zuverharren sein, beruerte musterherren auß den craisen unnd auß jedem craiß ainen zunemen. Unnd das auß denselben musterherren auch die zween zalmaister zunemen wären. 7) Deß obristen leutenant halben bestuend der fürstenrath noch auff voriger mainung, unnd thätt sich inn dem mit dem mereren deß churfürstenraths vergleichen, das solches der kgl. Mt. haimbzustellen. /708' f./ 8) *Erlegungstermine: FR beharrt auf seiner Resolution, diese /709/ auff Ostern unnd Johannis, 14 thag vor oder nach, zustellen etc.* 9) *Fiskalische Prozesse: Einvernehmen.* 10) *Umlegung der Steuer auf die Untertanen: Dass dabei die clausul der beschreibung oder lanndthäg haltung halben hinzusetzen, wie die churfürstlichen rath bedacht, deß wer ain neuerung, und möcht allerhandd weitterung zwischen den obrigkheiten und den unnderthanen gebären. Derhalbenn sollten der churfürstlichen rath dessen erinnert unnd dieselb clausul außzulassen gebettenn werden.* /709f./ 11–14) *Beiträge der Hansestädte und der Reichsritterschaft; Sicherung des inneren Friedens; Beitrag des Kgs.: Einvernehmen. Zu den vom FR angefügten Punkten – Annahme des Erbietens der Kgr. Ungarn und Böhmen, Abforderung deutscher Söldner von fremden Potentaten – ist die Erklärung des KR abzuwarten.*

/709'/ FR will anschließend die Korrelation mit KR fortsetzen, doch hat dieser die Beratung an diesem Tag bereits eingestellt.

184 1557 Februar 1, Montag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 710^v–714.

2. HA (Türkenhilfe): Keine Einigung zwischen KR und FR über die Höhe der Steuer und zu mehreren Nebenpunkten.

/710'/ (Vormittag). *Keine Verhandlungen im FR, sondern nur abschließende Beratung im KR zur Resolution des FR auf die Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)¹.*

(Nachmittag) /710^v–714/ *KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 681–688. Differenzierter:] /711/ Vortrag der neuerlichen Resolution des FR durch Salzburg^a.*

^a Salzburg] WÜRZBURG (fol. 197) zusätzlich und differenzierter zu Punkt 6) der Erklärung des FR, Benennung der Musterherren durch die Reichsstände: Falls jeder Kf. eine Person benennt, wird FR für sich die gleiche Anzahl beanspruchen, auch denen von stetten gleichfalls zuzulassen sein. Es wurde auch die kgl. Mt. ires theils hergegen auch sovil personen ordnen. Welches alles grosse

¹ Resolution: Nr. 477. Vortrag vor KR am 30. 1.: KURMAINZ, pag. 666–669 [Nr. 78].

185 1557 Februar 3, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 715–720'.

2. HA (Türkenhilfe): Zwischen KR und FR strittige Punkte für die Quadruplik der Reichsstände. Geteilte Beschlüsse zur Höhe der Bewilligung und zur beharrlichen Hilfe. Nebenpunkte.

/715/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Österreich proponiert: Mit KR noch strittige Punkte zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe).

Umfrage. Österreich: /715–716/ Fasst zuerst die mit KR verglichenen Punkte zusammen: 1) Erbieten des Kgs., fremde Potentaten um ihre Beteiligung an der Türkenabwehr zu ersuchen. 2) Keine Beratung einer beharrlichen Hilfe noch auf diesem RT. 3) Genauere Spezifizierung der gangbaren Münzen für die Erlegung der Steuer. 4) Ansuchen an die Reichsritterschaft und die Hansestädte. 5) Erbieten des Kgs., das Feldoberstenamt zu übernehmen. 6) Maßnahmen gegen übermäßige Verteuerung des Proviants. 7) Erbieten des Kgs. bezüglich seines und seiner Erblande Beitrag. 8) Nochmalige Bitte an den Kg. wegen der doppelt besteuerten Reichsstände.

/716–717/ Noch strittige Punkte: 1) Hauptfrage der Steuerhöhe, die auch innerhalb des KR noch nicht verglichen ist. 2) Anfrage bei auswärtigen Potentaten auch durch die Reichsstände sowie die Kgrr. Ungarn und Böhmen. 3) Berufung eines Generalleutnants. 4) Erlegungstermine, die auch innerhalb des KR noch strittig sind. 5) Klausel im RAb bezüglich der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe. 6) Ordnungsmodus für die Musterherren. Davon getrennte Benennung der Pfennigmeister. 7) Umlegung der Steuer auf die Untertanen ohne vorherige Landtage sowie Zusatz des KR wegen der Musterplätze. 8) Annahme des Erbietens der ungarischen und böhmischen Gesandten vor oder erst nach ihrer Beantwortung. 9) Abforderung deutscher Söldner von auswärtigen Potentaten.

/717/ Österreich beharrt zu den strittigen Punkten nochmals darauf, sich gänzlich der Triplik des Kgs.¹ anzuschließen.

/717f./ Dagegen Mehrheitsbeschluss: Insgesamt Anschluss an KR mit Ausnahme von fünf Punkten: 1) Höhe der Steuer. 2) Erlegungstermine. 3) Klausel im RAb bezüglich der Beratung der beharrlichen Hilfe. 4) Verordnung der Musterherren nicht durch die Reichsstände, sondern durch die Reichskreise. 5) Keine Klausel zum Verzicht auf Landtage wegen der Umlegung der Steuer auf die Untertanen.

/717' / Unnd ist beschlossn worden, das diser 5 puncten halben auff dem vorigen deß fürstenraths bedenckhenn nitt allain inn jetzigem, sonnder auch

weittleufftigkeit und mercklichen uncosten geben und aller solcher costen an der hilff abgehn wurde. /198/ Differenzierter zu Punkt 10), Umlegung auf die Untertanen: Ablehnung des Zusatzes, ohne Ausschreibung der Landtage' besonders deshalb, weil solcher anhang zwischen den herrschafften und underthanen allerlei unwillens geben und sich die jhenigen, so bißher die freiheit gehabt und herbracht, dz sie ausserhalb beschriebener landteg iren herrschafften kein hilff zubewilligen oder zulaisten schuldig, wurden sich dessen widersetzen, und also die kgl. Mt. mit der hilff gesaumbt oder villedicht daran gar verhindert werden.

¹ Nr. 437.

inn dem referieren, so von aller stennd wegen an die kgl. Mt. zupringen etc., zuverharren sein sollte, unangesechen das ir Mt. hierdurch mitt gespalltn mainungen zubeschwern.

1718/ (Nachmittag^a) 1718–719/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 701–705. Differenzierter zur Resolution des KR, Punkt [6], Musterherren und Kriegsräte:] 1718/ Keine Verordnung durch die Reichskreise, weil diese türggen hilff 1719/ khain craiß-, unnd² ain gemaine Reichs hilff unnd dermassen angesechen wer, das ain yeder standd sein angebür inn die benennten legstett unnd nit inn die craiß richtig machen solte etc. *Verordnung der sechs Musterherren: Drei durch KR, zwei durch FR, einer durch SR.*

1719/ FÜRSTENRAT. 1719' f./ Mehrere Umfragen, um zu einer Einigung mit KR zu kommen³.

1720 f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 706–708. Differenzierter:] 1720/ Vergebliche Verhandlungen biß tieff inn die nacht um die Anzahl der Musterherren. ^b–Die kfl. Gesandten beharren darauf, dass sy die merer zal haben, unnd dem fürstenrath die weniger zumuetten wölln⁴. Deß aber der fürstenrath nitt allain nit annemen, ja auch die gleichheit der personen zwischenn beeden räthen nitt willigen wölln, auß ursach, das die

^a *Nachmittag*] WÜRZBURG (fol. 203) differenzierter: 3 Uhr.

^{b-b} *Die ... khomen*] WÜRZBURG (fol. 207') differenzierter: Nach längeren Verhandlungen bietet KR als Vergleich an, die Zahl der Musterherren auf 7 zu erhöhen, so dass KR 3, FR 3 und SR einen stellen können. FR lehnt dies in Anbetracht dessen ab, dass die churfürsten allenthalben inn den verordnungen mit der anzahl dem fursten rath gleich sein wolten, dann dardurch dem fursten rath von den churfürstlichen immer ein eintrag uber den andern beschee. Und demnach darfur geachtet, das dem fursten rath, darinnen vil stend begriffen, auch in erwegung, das dieselben wol sechs oder sibem mal mher dann der churfürsten rath 1208/ contribuiren und geben muessen etc., inn alweg mer personen zuverordnen geburte dann den churfürsten, so haben sie demnach den churfürstlichen auß erzelten ursachen disen furschlag gethan: Dieweil sie, die churfürsten, ir anzahl nitt ringern wolten, und aber im furstenrath vil stend, so wolten sie den churfürsten die drei personen zulassen, aber aus dem furstenrath sechs personen ordnen, nemlich 2 von wegen der geistlichen fursten, 2 von wegen der weltlichen fursten, 1 von wegen der prelaten und 1 von wegen der graven und herren. Und solten die stett auch ein person geben. *Da keine Einigung möglich ist, wird die Beratung bis morgen aufgeschoben.*

² = sondern.

³ *Die Textvorlage sowie auch WÜRZBURG zeichnen keine Voten aus diesen Umfragen auf.*

⁴ *Vgl. dazu den späteren Bericht des sächsischen Gesandten Tangel an die Hgg. vom 21. 2. 1557: 1260'/ Die churfürstliche rethe brauchenn sich irer praeeinentz wol: Es falle ettwas vor des colloquii oder turckenzugs halbenn, so ziehenn sie die embter unnd bestellunge derselben zu sich unnd lassenn oder gebenn dem furstenrath, was sie gelustet. 1260' f./ Ein Beispiel ist die Besetzung der Ämter für den Türkenzug, von denen KR für sich 3 beansprucht hat. Von den restlichen 5 entfällt je eine Stelle an SR, Prälaten und Gff., weshalb für geistliche und weltliche Ff. jeweils nur ein Deputierter bleibt. Dagegen beschwerten sich die weltlichen Ff., 1261/ da ein jeder furst fur sich ein glied des Reichs und vollenn gewalt vor sich zustimmenn alleine hette, da doch alle graven zusammen nicht mehr als ein stimm habenn. Dies wurde mit dem Argument abgelehnt, dass Prälaten und Gff. dem Reich insgesamt mehr contribuieren als die geistlichen und weltlichen Ff. (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 259–262a, hier 260'–261'. Or.).*

gröste außgab auff inen ligt, das auch der stennd 4 im fürstenrath, alls nemblich die gaistlichenn, zum anndern die weltlichen fürsten, am dritten die prelaten, zum vierdten die graven und herrenn deß Reichs darundter begriffen seind. /720'/ Sonnder im fürstenrath dahin laboriert unnd gefochten worden, das auß desselben raths mittel (darinnen der stend sovil begriffen) ain meerere anzal zu musterherren und khriegs räthen etc. genomen werden sollt. Wie es dann die churfürstischen bestendigkhlich ersuecht unnd gebetten worden, das sy zu einziehung vile der personen zwo auß inen, 3 auß dem fürstenrath unnd aine von den stettenn deputieren helffen wolten etc. Es hatt aber solcher fürsschlag nitt haften wöllen, sonnder, ye lenger man gehandlt, ye weiter man dises abennts deß puncten halben vonainander khomen^b. Unnd diß abennts khain vergleichung volgen wöllen über alle lange und embsige hinwider, sonnderlich durch die osterreichischen referennten gepflegne handlung.

186 1557 Februar 4, Donnerstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 721–727.

2. HA (Türkenhilfe): Vergleich zwischen KR und FR sowie im RR über die Quadruplik der Reichsstände. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage der Visitationsakten auf dem RT.

/721/ (Vormittag) /721–723/ KURFÜRSTENRAT UND FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 709f. mit Anm. d. Differenzierter:] Nach längeren Verhandlungen Vergleich in drei Punkten: /721 f./ 1) Erlegungstermine: Es bleibt beim Bedenken des FR [zwei Termine]. 2) KR verzichtet auf die Klausel bezüglich der Landtage bei der Umlegung der Steuer auf die Untertanen. 3) Verordnung der Musterherren: Neben SR (ein Verordneter) deputiert KR drei, hingegen FR vier Personen. Zwei Punkte, nämlich Höhe der Steuer und künftige Beratung einer beharrlichen Hilfe, werden dem Kg. als geteiltes Bedenken vorgebracht.

/722/ Mainzer Kanzler proponiert weiterhin: Bekanntlich hat im Mai 1556 gemäß RAb 1555¹ eine Visitation des RKG stattgefunden. KR erachtet, das dem Hailligen Reich unnd desselben glider unnd unnderthonen an demselben werckh berueter visitation hoch unnd vil gelegenn, dann je nach der religion die iustitia das gröst unnd nottwendigist in re publica wer. Der- /722'/ wegen dann bey ihnen für ain hoche notthurfft angesehen, dieselb der khayserlichen commißarien unnd visitatorn abschid und handlung etc. jetzo alhie auch zubesechen unnd zubedenckhen, ob deßhalben ettwas weitters an die kgl. Mt. zubringen unnd mit derselben zu statuieren etc. Da der Visitationsbericht² bisher nicht vorliegt, dieser aber sicherlich dem Kg. zugeschickt oder vom Ks. übergeben worden ist, befürwortet KR, das deßweegen ain anlangen an die kgl. Mt. beschechen sollt neben der

¹ *Anordnung der außerordentlichen Visitation 1556 gemäß RAb 1555, §§ 110–112 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3138).*

² *Nr. 496.*

relation der turggenhilff, unnd ir Mt. zuersuchen, so sy was von obbemelter handlung etc. bey handen, solches an die stennd khomen zelaßen, /1723/ damit dasselb nottwendig zuersechen unnd ir Mt. ire vernere bedenckhen fürzupringen etc.

FÜRSTENRAT. Umfrage wegen des Visitationsberichts. Beschluss: Billigung³ der Nachfrage beim Kg.

(Nachmittag) /1723–1727/ REICHSRAT⁴. [Entsprechend Protokoll des KR, 711–719.]

187 1557 Februar 5, Freitag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 728–733'.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung und Übergabe der Quadruplik. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Hessens an der Vermittlungsgesandtschaft. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage der Visitationsakten auf dem RT. Antwort des Kgs. zur Supplikation der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

/1728/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. /1728–1730/ Beratung zum weiteren Verfahren des Vergleichstags im Markgrafenkrieg sowie zur Supplikation wegen des Geleits für das Gefolge von Mgf. Albrecht Alkibiades nach dessen Tod¹.

/1730/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 720. Differenzierter:] Nach der Verlesung des Konzepts für die Quadruplik zum 2. HA (Türkenhilfe) getrennte Beratung im FÜRSTENRAT. Umfrage. /1730.f./ Österreich bemängelt die unpräzise Formulierung der Zusage, auf einer künftigen Reichsversammlung eine beharrliche Hilfe zu beraten. Fordert den Zusatz, /1730' / das auch ain yeder mit gnugsamen bevelch zu solcher handlung gefaßt erschine etc. Wiewol nun solches mitt außstruckhung der wortt „gnuegsamen bevelch etc.“

³ Die Voten der Umfrage werden nicht protokolliert. Hg. Christoph von Württemberg hatte seine Deputierten Massenbach und Eislinger schon zu Beginn des RT angewiesen, zusammen mit Kurpfalz Beratungen zur Reichsjustiz zu initiieren, nachdem die Proposition des Kgs. das Thema wider Erwarten nicht beinhalte, damit ein fürderlich, gleich und rechts recht im Reich ermöglicht werde (Weisung vom 19. 7. 1556, Stuttgart: ERNST IV, Nr. 105 S. 115f., hier 116). Da der Hg. dies in der Weisung vom 12. 9. 1556 (Offenhausen) nochmals bekräftigte und seine Gesandten neben Kurpfalz auch an Jülich wies (ebd., Nr. 138 S. 155–157, Anm. 5), berichteten Massenbach und Eislinger am 1. 10. 1556, dass Kurpfalz sich vor der Erledigung der Freistellung auf keine anderen Themen einlassen wolle, während die Jülicher Deputierten Verhandlungen zur Reichsjustiz vor dem Vorliegen des Visitationsberichts an den Ks. für verfrüht hielten (ebd., Nr. 155 S. 178–180, hier 180). Weitere Initiativen zur Thematik im FR sind nicht nachzuweisen. Im KR löste später Kurpfalz die Justizdebatte im Rückgriff auf die Visitation von 1556 aus (vgl. Nr. 75).

⁴ Die Resolution des SR [Nr. 478] wird im Protokoll wörtlich wiedergegeben.

¹ Vgl. bei der Supplikation [Nr. 531].

im mehreren nitt erheblich sein wöllen, so haben doch sy, die osterreichischen, erhalten das hinzusetzen: „mitt nottwendiger verfassung etc.“²

/1730' f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 720.]

/1732/ (Nachmittag, 4 Uhr) /1732 f./ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 721 f. Ferner:] /1733' Am Ende der Sitzung lässt Kg. die Gesandten der katholischen Stände abtreten und übergibt sodann den CA-Ständen seine Antwort zu deren Supplikation um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts³.

188 1557 Februar 9, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 215'–216'.

2. HA (Türkenhilfe): Quintuplik des Kgs. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage der Akten auf dem RT. Beratungen zur Reichsjustiz. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Hessens an der Vermittlungsgesandtschaft.

/215' (Nachmittag, 5 Uhr) /215'–216' KGL. HERBERGE. Versammlung der Reichsstände vor dem Kg. [Entsprechend Protokoll des KR, 722–724 mit Anm. a.]

189 1557 Februar 11, Donnerstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 216'–219.

2. HA (Türkenhilfe): Beratung der Quintuplik des Kgs. in Einzelpunkten. Resolution des FR-Ausschusses.

/216' (Vormittag) FÜRSTENRAT. Vorlage der Quintuplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹.

Beschluss: Weil der puncten vil, das es ennger einzuziehen. Deshalb Übergabe an den Ausschuss des FR zum 2. HA. Abtritt der Stände, die dem Ausschuss nicht angehören.

AUSSCHUSS DES FR ZUM 2. HA (Türkenhilfe) (Salzburg, Würzburg, Eichstätt, Straßburg, Bayern, Jülich, Pommern, Württemberg, Prälaten, schwäbische Gff.). /216' f./ Beratung der kgl. Quintuplik.

/217/ Beschluss: Die Punkte, in denen Einvernehmen besteht, sowie die Anerbieten des Kgs. beruhen ohne weitere Beratung auf sich.

Strittige Punkte: Forderung des Kgs. an jene Stände im KR, die nur sechs doppelte Römermonate bewilligen, sich der Mehrheit anzuschließen, betrifft nur KR.

² Vgl. die Ausfertigung der Quadruplik [Nr. 438], fol. 214 f. [Die Stände des FR ... zupflegen sein solt.].

³ Nr. 504.

¹ Nr. 439.

*Forderung des Kgs. bezüglich der Steuerleistung eximierter Stände*². *Beschluss*, das undter beruten ausgetzogenen stenden grosse unterscheid, dann etliche wurden auszogen cum onere, etliche aber sine onere. Welche cum onere ausgetzogen, derselbigen halber were gar kein abganng. Sovil aber die andern belangen thett, welche gleichwol sine onere wurden /217'/ ausgetzogen, aber die ausziehende nicht in possessione vel quasi libertatis weren, hatt der ausschuß bedacht, das dieselben ausziehende stend aintweder fur die jhenigen, so sie wollen ausziehen, betzalen oder die ausgetzogene ir hilff selbst erlegen lassen sollen; und wo solches nicht geschee, das der fiscal wider dieselbigen solte procediren mogen. Aber fürs drit, da etliche stend sine onere werden ausgetzogen und der ausziehendt churfurst, furst oder stannnd dessen in possessione vel quasi libertatis were, der solte vermog vorigen Reichs abschiedts dabey gelassen³ und wider innen nitt procediert werden. Und dise nothwendige fursehung also im abschied gescheen, allerhand unrichtigkeit dardurch zuverhueten.

*Forderung des Kgs., die achtmonatige Steuer auf sechs Monate zu kumulieren sowie mehr Reiter und dafür weniger Fußvolk zu bestallen*⁴. *Beschluss*: Da Kg. der bevelch des obristen vertraut, das irer Mt. auch dise zwen puncten zuvertrauen und haimzustellen, nach gelegenheit des veindts und mit rath der kriegs herrn jeder zeit das jhenig zubedenckhen und furzunemen, das dem gantzen /218/ werck zu gutem raichen und die hilff one frucht nicht abgeen mochte. Dieweil dann ein solches also irer Mt. vertraut und haimgestellt, so weren demnach die wort, ob die hilff „defensive oder offensive“ solte gebraucht werden⁵, alß unnotturfftig aussenzulassen.

*Antizipierung von Geld durch die Pfennigmeister*⁶: Das wurdit nit fur rathsam angesehen, dann daruff grosses interesse lauffe, und wurde die hilff dardurch geschmelert werden. Dieweil dann der erst termin one das nahent herbey gieng und etliche nechstgesessene stend, sonderlich so sie darumb ersuecht, ir erlegung befurdern und anticipiren wurden, die kgl. Mt. auch von der stattlichen hilff, so derselbigen erbland bewilligt⁷, sonder zweifel zum anfang wol zu gelt wurden kommen konnen, so were die kgl. Mt. zuersuechen, solche leidenlichere weg fur hand zunemen und der stend mit schwerem interesse zuverschonen.

Darneben were auch die kgl. Mt. underthenigst zubitten, das ir Mt. alle berathschlagungen dermassen befurdern wolten, damit der reichstag dest ehe zu end lauffen und die stend desto furderlich anhaims kommen und sich mit /218'/ irer hilff dermassen gefasst machen, damit sie dieselb zu geburender zeit erlegen mochten.

² Nr. 439, fol. 365–366 [Er fordert ... gescheen ist;].

³ Festlegung der Besteuerung Eximierter im Zusammenhang mit der Kreiskontribution (EO) im RA 1555, § 83 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3131 f.).

⁴ Nr. 439, fol. 366 [dergleichen auch ... erachten werden;].

⁵ Nr. 439, fol. 366 [die gegenwher ... handt zunemen;].

⁶ Nr. 439, fol. 366f. [Bezüglich der Erlegungstermine ... gethon werden muge;].

⁷ Zur Bewilligung der Landtage vgl. Anm. 24 bei Nr. 1.

*Besoldung der Musterherren durch die Reichsstände*⁸: Das wurde nit geschehen können, dann man must einen sondern anschlag darzu machen, daraus noch vil unrichtigkeiten erfolgen wurden. Dieweil dann die musterherren und kriegs reth ire pferd und diener one das im musterregister und also uff dieselbigen ire geburende besoldung haben, so wurde innen uff ire ainzige personen leichtlich ein statt zu machen sein und daruff kein grosser uncost lauffen.

*Instruierung der Musterherren und Pfennigmeister*⁹: *Dazu möge die Mainzer Kanzlei entsprechende frühere Instruktionen vorlegen, die etlichen verstendigen zubevelhen, die, wo vonnoten, nach gelegenheit der zeit zuendern, zubessern und dieselb dann zuverfertigen.*

*Benennung der Kriegsräte, Musterherren und Pfennigmeister*¹⁰: *Obliegt dem Plenum des FR.*

*Beharrliche Hilfe*¹¹: *Beschluss: /218' f./ Wie bisher Ablehnung der Beratung noch auf dem RT, jedoch Festlegung im RAb, /219/ uff nechster zusammenkunfft, davon zureden und zuratschlagen, mit nothwendiger verfassung zuerscheinen etc.*¹²

*Doppelt besteuerte Reichsstände*¹³: *Bitte an den Kg., es bei der Regelung gemäß früheren RAbb¹⁴ zu belassen.* Da es aber bey irer Mt. zu dissem mal nit zuerhalten, das doch im abschied dise fursehung geschee, damit vorigen abschieden zuwider in kunfftigen fellen dardurch nitt prejudiciert werde.

*Die Beschlüsse des Ausschusses werden für das Referat im Plenum des FR schriftlich als Resolution formuliert*¹⁵.

⁸ Nr. 439, fol. 366' f. [Kg. billigt ... über sich nemen.]

⁹ Nr. 439, fol. 367 [dergleichen das sie ... gelt beschee.]

¹⁰ Nr. 439, fol. 367 f. [Irer kgl. Mt. ... verfeuert werde.]

¹¹ Nr. 439, fol. 368'–369' [Bitte um eine ... unvergessen sein will.]

¹² Der sächsische Deputierte Tangel führte die mehrheitliche Billigung dieser Festlegung (nachfolgend auch im Plenum des FR) gegen KR darauf zurück, dass Zasius dies bei den geistlichen Ständen repracticiert habe. Er, Tangel, war an diesen Beratungen noch nicht beteiligt (Bericht vom 25. 2. 1557 an die Hgg.: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 270–271a, hier 270'. Or.). Zur Beteiligung Tangels am FR: Obwohl zusammen mit Kanzler Brück als Ersatz für Schneidewein bereits am 17. 1. 1557 in Regensburg angekommen, wirkten die Gesandten wegen des Sessionsstreits mit Pfalz-Zweibrücken vorerst nicht am FR mit. Vgl. ihren Bericht an die Hgg. vom 30. 1. 1557: Der Streit beruht noch auf dem Vorschlag des Deputierten Pfgf. Wolfgangs [Eck], dass täglich wechselnd nur jeweils ein Fst. die Session im FR wahrnehme. Zum Angebot Sachsens, die Session insbesondere in den Religionsverhandlungen /244/ zu erhaltung der vollkommenen stimmenn für beide Ff. parallel und mit täglich alternierendem Vorrang einzunehmen, musste Eck zunächst Weisung beibringen. Brück und Tangel konnten deshalb aufgrund der hgl. Instruktion zunächst nicht am FR mitwirken (ebd., Nr. 180, fol. 243–249', hier 244 f. Or.). Die Hgg. gingen in der Weisung vom 10. 2. 1557 (Weimar) an Brück und Tangel von der Billigung des täglich alternierenden Vorrangs durch Pfgf. Wolfgang aus. Bis dahin sollten die Gesandten sich instruktionsgemäß und entsprechend der zugehörigen Supplikation [Nr. 572] verhalten (ebd., Reg. E Nr. 179, fol. 390–395a, hier 390'. Or.). Da Pfalz-Zweibrücken anschließend den von Sachsen angebotenen Vergleich annahm (vgl. Weisung der Hgg. vom 26. 2.: Ebd., fol. 383–386a, hier 386. Or.) und ein Bericht Tangels seine Beteiligung an den Beratungen von KR/FR am 13./14. 2. belegt (Bericht vom 21. 2.: Ebd., Reg. E Nr. 180, fol. 259–262a, hier 262. Or.), ist davon auszugehen, dass der sächsische Verordnete etwa ab Mitte Februar am FR mitwirkte. Zum Sessionsstreit vgl. AULINGER, Bild, 242 f.

¹³ Nr. 439, fol. 369' f. [Bitte, die in ... und genissen.]

¹⁴ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 438.

¹⁵ Vgl. die spätere Ausfertigung als Resolution des FR: Nr. 479.

190 1557 Februar 13, Samstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 219–220.

2. HA (Türkenhilfe): Vergleich zwischen KR und FR sowie im RR. Sextuplik der Reichsstände.

/219/ FÜRSTENRAT. Verlesung der Resolution des FR-Ausschusses beim 2. HA (Türkenhilfe) zur Quintuplik des Kgs¹.

/219/ Beschluss des Plenums: Billigung². ^a–Lediglich die Stände, die von der Doppelbesteuerung aufgrund ihrer Güter in den kgl. Erblanden betroffen sind, bitten darum, dies dahin zubefürdern, das sie bey vorigen abschieden mochten gelassen werden^a.

/219' f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, am Nachmittag erneut KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 733–750.]

191 1557 Februar 14, Sonntag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 220'.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Sextuplik.

/220/ (Nachmittag) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, dann REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 752^a.]

^a Lediglich ... werden] BAMBERG (fol. 332') differenzierter: Bezüglich der Doppelbesteuerung hat Salzburg bewilligt, die Reichs hilf uf dits mal volliglich zureichen, doch das in Reichs abschiede gebracht werde, das es vorigen Reichs abschieden unvergrifflich. Dagegen haben Bamberg, Freising, Regensburg und Passau begert, sie mit dupl anschlag nit zubeschwern; wie es dann on das in des stifts vermogen nit were, die Reichs hilf zuleisten.

¹ Vgl. die Ausfertigung als Resolution: Nr. 479.

² Vöten werden nicht protokolliert. Die hessischen Gesandten von der Tann und Lersner hatten im Bericht vom 11. 2. 1557 an Lgf. Philipp kritisiert, die Quintuplik enthalte mehrere /225/ neuerung, die weder in der Proposition noch in den Verhandlungen angesprochen worden seien. Dies gelte besonders für die Forderung der beharrlichen Hilfe. Sie wollten dazu auf dem bisherigen Beschluss beharren (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 225–226'. Or.; präis. Romrod, 23. 2.). Lgf. Philipp lehnte daraufhin in

^a 752] BAMBERG (fol. 333) zusätzlich [falsch protokolliert noch unter 13. 2.]: Bei der Verlesung des Resolutionskonzepts für die Sextuplik zum 2. HA in KR/FR und der dortigen Festlegung bezüglich der Doppelbesteuerung, als hetten gemeine stende bewilligt, dieselben ditsmals zugeben, doch vorigen Reichs abschieden unvergrifflich etc., haben die bambergische, freysingische, regenspurgische und passauerische rethe sich dessen beschwerdt und lautter anzeigt, das ire gnedige herrn ein anschlage im Reich, der sich uff alles das, so des Reichs lehen, erstreckhe. Und dieweil die herschafften, in den nider osterreichischen landen gelegen, sovil dero berurten stiften zugeherig, auch des Reichs lehen, gebeten, sie mit dupel anlag nit zubeschwern. Welichs wol weitlaufftig durch doctor Zasiun, osterreichischen presidenten, gestriten. So hat man doch entlich im chur- und fursten rath geschlossen, das nochmals die kgl. Mt. zubiten, berurte stende in crafft voriger Reichs abschiede zubedencken, das sie mit dupel anlag nit beschwerdt.

192 1557 Februar 15, Montag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 220'–221'.

2. HA (Türkenhilfe): Übergabe der Sextuplik. Anmahnungen der ungarischen, böhmischen und niederösterreichischen Gesandten zu ihren Werbungen.

/220'/ (Vormittag) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 753. Abweichender Zeitpunkt:] Vormittag.

/221/ (Nachmittag) /221 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 753–760.]

193 1557 Februar 16, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 221' f.

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage des Visitationsberichts.

/221'/ (Nachmittag) /221' f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 760.]

194 1557 Februar 17, Mittwoch

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 222'–223'.

2. HA (Türkenhilfe): Septuplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Braunschweigs an der Vermittlungsgesandtschaft.

/222'/ (Nachmittag) /222'–223'/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 761–762.]

195 1557 Februar 19, Freitag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 223' f.

Koadjutorfehde in Livland: Durchführung der sofortigen Vermittlungsgesandtschaft nur durch Pommern und die kgl. Kommissare.

der Weisung vom 23. 2. (Romrod) die Steuererlegung für Eximierte ab: /259/ Da gedencken wir nicht, vor einen andern etwas zuerlegen, dan wir mit betzalung unserer gepure gnug zuthun. Hingegen billigte er die Kumulierung der Hilfe durch den Kg. im Notfall und die Annahme von mehr Reitern, er empfahl in diesem Zusammenhang aber eine bessere Besetzung der Grenzfestungen. Die beharrliche Hilfe sollte möglichst prorogiert werden, ansonsten verband der Lgf. sie mit der Freistellungsforderung (vgl. Anm. 9 bei Nr. 385). Würde sie gegen diesen Vorbehalt bewilligt, dürfe sie nicht zu hoch sein und nicht länger als 4 Jahre laufen. Auch sollte sie nicht dem Kg. ausgezahlt, sondern einer Ständekommission anvertraut werden, um sie zu gegebener Zeit für die Grenzsicherung auszugeben und die sachgerechte Verwendung zu gewährleisten. Daneben sollten die Stände dem Kg. anbieten, wegen des Konflikts um Siebenbürgen zwischen ihm und Johann Sigismund Szapolyai zu vermitteln. Bei einem Vergleich wäre keine beharrliche Hilfe erforderlich (ebd., Nr. 1248, fol. 258–265', hier 258'–261'. Or.; präz. 4. 3.).

/223'/ (Nachmittag) FÜRSTENRAT. Beratung der Mitteilung des Kgs. [vom 17. 2.], wonach Hg. Heinrich von Braunschweig die Teilnahme an der Vermittlungsgesandtschaft nach Livland ablehnt¹.

Beschluss im FR und inhaltlich entsprechend auch im KR, der diese Frage parallel berät²: Dieweil /224/ hievor allein uff ein fursorg neben den hertzogen zu Pommern etliche mer fursten zur vorschickung furgeschlagen³, die sich aber deswegen entschuldiget, derwegen und wo gleich andere an derselben statt wolten deputiert oder verordnet werden, das sichs doch damit zu langg wurde verweilen, so solte es demnach diser vorschickung halben nochmalß bey der kgl. Mt. abgefertigten commissarien und den hertzogen zu Pommern gelassen werden.

KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. Beide Kurien vergleichen sich über diese Stellungnahme an den Kg. zur Durchführung der Gesandtschaft. Anschließend entsprechende Unterrichtung des SR⁴.

196 1557 Februar 22, Montag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 225 f.

Billigung der Resolution des Religionsausschusses für die Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich).

/225/ FÜRSTENRAT. /225 f./ Verlesung der Resolution des Religionsausschusses¹ als Vorgabe für die Quadruplik der Reichsstände.

Beschluss: Billigung².

197 1557 Februar 23, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 225' f.

2. HA (Türkenhilfe): Beratung der Septuplik des Kgs. 1. HA (Religionsvergleich): Übergabe der Quadruplik an den Kg. Koadjutorfehde in Livland: Durchführung der sofortigen Vermittlungsgesandtschaft nur durch Pommern und die kgl. Kommissare.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 761 f. [Nr. 89].

² Die Beratung wird in den KR-Protokollen nicht aufgezeichnet.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 580–584 [Nr. 66].

⁴ Vgl. NÜRNBERG, fol. 325–326 [Nr. 296].

¹ Vgl. den letzten Vergleich im Religionsausschuss am Vormittag des 22. 2.: KURMAINZ A, fol. 200 [Nr. 343].

² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 431.

/225'/ [Vormittag] FÜRSTENRAT. Beratung der noch strittigen Punkte in der Septuplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹. Beschlussfassung^{a,2} gemäß dem späteren Referat vor KR³.

(Nachmittag) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 200' f., und entsprechend Protokoll des KR, 764 f.]

198 1557 Februar 24, Mittwoch

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 227 f.

2. HA (Türkenhilfe): Einigung zwischen KR und FR zur Septuplik des Kgs.

/227/ (Nachmittag) /227 f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 776–782. Differenzierter zu Punkt 3) des KR-Vortrags, Besoldung der Musterherren:] /227/ Musterherren und auch Pfennigmeister werden aus der Hauptsteuer besoldet. Wie dann in der instruction ihrer bestellung halben vernehmung geschehen soll, doch das die besoldungen nit zu hoch verordnet. [Differenzierter zu Punkt 5) des FR-Vortrags durch Österreich:] /227/ Festschreibung der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe im RAb ist nicht so gemeint, als solte es obligatorie im abschied vermeldet, sonder das auff negst künftiger Reichs versammlung darvon handlung solte fürgenommen werden, damit die arme und vom erbeind betrangte leuthe an den grenitzen einen trost schöpfen und nicht aus verzweiffelung an vernerer hülffe sich ettwa quibuscunque pactis vel conditionibus möchten unterwerffen; das auch der feind, als dem solche Reichs handlung nit verborgen bleiben, dardurch nit desto sicherer und freudiger werden, den krieg, bis so lang die bewilligte hülffe verkriegt oder verthan, auffhalten oder verziehen und nachmals sovil desto gewaltiger die unsern überziehen und betragen möchte etc.

^a Beschlussfassung] HESSEN (fol. 128') differenzierter mit Voten aus der Beratung. Österreich (G. Illung): Führt zum 2. HA (Türkenhilfe) aus, warumb die anticipation von nothen. Bayern und Jülich: Das zum ersten termin die anticipation unnötig. Pfalz [-Zweibrücken], Sachsen, Braunschweig, Brandenburg, beide Pommern, Hessen: Das die anticipation zu umbgehen.

¹ Nr. 441.

² Differenzierter im Bericht der hessischen Gesandten von der Tann und Lersner an Lgf. Philipp vom 23. 2. 1557: Mehrheitsbeschluss gegen die Voten von Pfalz [-Zweibrücken], Sachsen, Brandenburg-Küstrin und -Ansbach, beide Hgg. von Pommern und Hessen, dem Kg. die Antizipation von Geld auf die Reichssteuer zu erlauben. Daneben brachten die hessischen Deputierten entsprechend der Weisung Lgf. Philipps vom 14. 2. die Frage vor, ob für die Türkenhilfe die Güter ohne Rücksicht auf ihre Lage am Wohnort des Inhabers oder analog ihrer Lage besteuert werden sollten. Die anderen Gesandten sprachen sich gegen eine Beratung dazu aus, da dies jeder Stand gemäß dem dortigen Herkommen handhaben könne (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 256–259', hier 256–257. Or. Weisung des Lgf.: Ebd., Nr. 1248, fol. 245–249', hier 246. Or.; präz. 21. 2.).

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 779 f. [Nr. 91].

199 1557 Februar 25, Donnerstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 227'–230'.

2. HA (Türkenhilfe): Benennungsmodus für die Kriegräte im FR. Deren Benennung. Einigung zwischen KR und FR sowie im RR über die Oktoplik der Reichsstände. Übergabe an den Kg. Instruktion für die Kriegräte. Gratifikationen. Quintuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich).

/227' (Vormittag) FÜRSTENRAT. /227' f./ Benennungsmodus der vier Kriegräte (Musterherren), die FR stellt: Soll jede Bank des FR direkt zwei Kriegräte konkret benennen oder sollen für jede Bank zwei Stände festgelegt werden, welche die Kriegräte anschließend für sich deputieren?

/228/ Beschluss der geistlichen Bank: Benennung direkt durch die Bank, der gestalt, das die gaistlichen mit sambt der prelaten gesandten sich wolten zwaier vergleichen.

Dagegen lehnen die Stände der weltlichen Bank die direkte Benennung strikt ab, da dies eine neuerliche Zusammenkunft oder anderweitige Ungelegenheiten nach sich ziehen würde, falls ein deputierter Kriegrat verstirbt. Darumb es besser, auff jeder banck zwen stende zuverordnen, welchen das onus praesentandi vel surrogandi solt aufgelegt werden.

Die geistliche Bank überlässt daraufhin der weltlichen Bank den Auswahlmodus nach eigenem Gutdünken, beharrt für sich aber auf ihrem Beschluss.

Beratung einer Supplikation des Mainzer Kanzlers mit der Bitte um eine Gratifikation von wegen seine diß gantzen jar aus vil gehabter muhe und arbeit [auf dem RT]¹. Beschluss: Ist gleichwol darvon geredt worden, es were zuvor im Reich der brauch nie gewesen. So were der churfurst und ertzbischoff von Maintz deß Reichs ertzcantzler, derhalben ihme, als der von deß Reichs cammergerichts cantzlei gefellen jürlich wol ettwas stattlichs auffhübe, billich gebüren wolte, seinen cantzler /228' und cantzlei diener dermassen, das ihnen ihre muhe und arbeit vergolten, für sich selbs zuunterhalten. So were es nit ohn, das der cantzler, dieweil er sonst der gestalt wie zuvor auff andern reichstügen mit zugeordneten von seinem gnst. herrn nit versehen gewest, sovil desto mehr arbeit auff ihme ligend gehabt: Deshalb wird eine Gratifikation von 1000 fl. mit der Bedingung bewilligt, dass daraus für die Zukunft kein Anspruch abgeleitet wird². Der Mainzer Sekretär [Bagen] erhält auf seine Supplikation hin eine Gratifikation von 200 fl. Erbringung

¹ Gemäß WÜRTEMBERG (unfol.) brachte der Mainzer Kanzler die Supplikation nur mündlich bereits am 11. 2. 1557 vor. Vgl. auch Bericht Veit Krummer an Hg. Heinrich von Braunschweig vom 13. 2. 1557: Der Mainzer Kanzler hat an die Reichsstände um eine Gratifikation für seine Dienste auf vielen RTT und bei anderen Reichsverrichtungen suppliziert. Einige haben daraufhin 30, andere 40 Taler je Fürst vorgeschlagen. Beschluss: Zunächst Nachfrage der Gesandten bei den Herrschaften um Weisung (StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fh. 1 Nr. 20/II, fol. 1–2; hier 1'. Eigenhd. Or.; präs. Schöningen, 23. 2.). Die Supplikation [Nr. 553] lag zumindest im SR in schriftlicher Form vor, übergeben ebenfalls am 11. 2. Vgl. Nr. 290, Anm. a.

² Vgl. zur Gratifikation (erhöht auf 1500 fl.) auch die spätere Korrelation von KR/FR am 4. 3.: KURPFALZ, fol. 548 [Nr. 97, Anm. a].

des Geldes nicht durch Umlage auf die Reichsstände, sondern möglichst Entnahme aus dem Kammerzieler oder dem Reichsvorrat.

Sollte der Reichserbmarschall ebenfalls um eine Gratifikation bitten, so ist dies als Neuerung abzulehnen. Zwar erhielt er auf dem RT 1548 1200 Taler, jedoch erfolgte dies als Ausgleich für erlittene Kriegsschäden³. Es stündt aber sonst ksl. Mt. zu, den Reichs marschalck zuunterhalten. /229/ Der Diener des Reichserbmarschalls dagegen erhält gemäß dem Herkommen so viel wie das Personal zur Aufwartung im Rathaus zusammen⁴.

Getrennte Beratung beider Bänke des FR. Benennung der Kriegsräte (Musterherren) beim 2. HA (Türkenhilfe). Die geistliche Bank schlägt Georg Ludwig von Seinsheim, Würzburger Rat und Amtmann zu Markt Bibart, sowie Karl von Fraunberg, Passauer Hofmeister, vor⁵. Daneben wird von einigen auch Heinrich von Bobenhausen, Komtur des Deutschen Ordens zu Frankfurt, genannt.

Die weltliche Bank beschließt, dass Bayern und Sachsen je einen Kriegsrat und dessen Ersatzmann stellen sollen. Bayern benennt daraufhin Hans Zenger⁶,

³ Reichserbmarschall Wolfgang von Pappenheim wies in seinen Supplikationen an den Ks. und an die Reichsstände mit der Bitte um eine Entlohnung für die Tätigkeit auf diesem und früheren RTT auch auf seine erlittenen Kriegsschäden hin (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nrr. 356–359 S. 2567–2572, hier 2569, 2570). Er erhielt gemäß Ständebeschluss 1000 Goldgulden, die aus dem Kammerzieler entnommen wurden (vgl. Quittung der Reichsstände für die Stadt Nürnberg wegen der Auszahlung sowie Anweisung an Fiskal und Pfennigmeister des RKG, jeweils 20. 6. 1548: Ebd., Nrr. 360 f. S. 2572–2574).

⁴ Vgl. dagegen den Abschlussbericht des Gesandten der Wetterauer Gff., J. Lieberich, zum RT (o. D., vorgelegt beim Grafentag im April 1557): Neben dem Mainzer Kanzler (1500 fl.) und dem Mainzer Sekretär (200 fl., jeweils aus dem Reichsvorrat) erhält auch der Reichserbmarschall eine Gratifikation. Dafür soll jeder Stand 6 Taler erlegen, um davon 100 fl. an den Marschall und den Rest an dessen Schreiber und Diener auszubahlen (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, ab fol. 463, dann unfol. Kop.).

⁵ Vgl. Bericht Zasius an Kg. Maximilian von Böhmen vom 27. 2. 1557: Benennung von Seinsheims, da er /540/ in vergangenn khriegen allwegen der furnembsten khriegs comissari ainer gewest; von Fraunbergs, da er /541/ ertlich zug in Ungern gethon. Den von den weltlichen Ff. vorgeschlagenen Gf. Volrad von Mansfeld hat Kg. keins wegs annemen wollen (HStA Wien, RK RTA 38, fol. 540–546, hier 540 f. Or.; prä. o. O., 7. 3.). Später wandten sich Ebf. Michael von Salzburg (Regensburg, 4. 3. 1557) sowie in einem gemeinsamen Schreiben die Bff. von Augsburg, Würzburg und Eichstätt (Regensburg, 5. 3. 1557) an Bf. Wolfgang von Passau, um ihn namens der geistlichen Bank des FR um die Freistellung Fraunbergs als Kriegsrat zu bitten (HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Orr.; prä. o. O., 7. 3.). Bf. Wolfgang tat dies, obwohl er ihn wegen erwarteter Söldnerdurchzüge selbst benötigt hätte (so in der Antwort an die 4 Bff.; Passau, 10. 3. 1557: Ebd., unfol. Konz.).

⁶ Der bayerische Gesandte Hundt hatte die Benennung Zengers bereits im Bericht vom 15. 2. 1557 an Hg. Albrecht angeregt, damit er /2/ als der nechst anrainend furst durch ain solche dapfere, verstendige und außrichtige person aus dem veld und hernach [...] lautere, gute erfahrung und bericht des turckischen krieges und weßens halb gehaben mugen; so hat er weder weib noch kind, gedenck, werds kains wegs abschlagen, dan man wirt sy statlich und erlich unterhalten (HStA München, KAA 3180, fol. 1–3; 5 f., hier 2. Or. Druck: MAYER, Hundt, 220–223, hier 221. Vgl. HEIL, Reichspolitik, 153, Anm. 48). Im Bericht vom 26. 2. 1557 ging Hundt auf obige Beratung ein: Hat in seinem Votum Württemberg und Braunschweig (Heinrich) /18/ als von ober- und nider teutsch land fugeschlagen gehabt. Pfaltz, Saxen unnd Brandenburg hetten euer f. Gn. gern außgeschlossen unnd vileicht selbs gern im handl gewesen, wie dan Saxen nach darein komen. Darumben dieselben ainer Pommern, ainer Meckelburg und dergleichen furgeschlagen, dahin doch ir mainung nit gestanden. Da die Mehrheit für Bayern votierte, hat er den Viztum von Landshut

Vitzum zu Landshut. Sachsen⁷ schlägt Gf. Volrad von Mansfeld in eventum vor⁸. Daneben wird für die weltliche Bank Gf. Joachim von Ortenburg als Pfennigmeister benannt.

/229 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 782–784.]

/229' (Nachmittag) /229' f./ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, sodann REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 784–786. Abweichend:] /230/ Das unmittelbar zuvor erstellte Ausschusskonzept der Instruktion für die Kriegsräte wird im RR bereits gebilligt.

/230/ (Nachmittag, 5 Uhr) /230 f./ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 786 f. Ferner:] /230/ Neben der Oktoplik zum 2. HA⁹ wird dem Kg. auch die Instruktion für die Kriegsräte¹⁰ übergeben. Der Kg. legt den Reichsständen seine Quintuplik zum 1. HA (Religionsvergleich)¹¹ vor.

200 1557 Februar 26, Freitag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 230' f.

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Beratung der Justizthematik in einem internen FR-Ausschuss.

/230' (Vormittag) FÜRSTENRAT. /230' f./ Mainzer Kanzler informiert FR darüber, dass KR nunmehr neben Supplikationen die Beratung zur RKG-Visitation von 1556¹ aufnimmt.

benannt (HStA München, KÄA 3180, fol. 17–21', 24 f., hier 18. Or. Druck: MAYER, Hundt, 230–235, hier 231).

⁷ = der Gesandte Tangel. Vgl. zur Beratung dessen Bericht vom 25. 2. 1557 an die Hgg.: Getrennte Beratung der geistlichen und weltlichen Stände, da Erstere ihre Kriegsräte /272' in continenti genennet. Die weltlichen Ff. lehnten zunächst eine konkrete Nominierung ab, da man nicht wisse, ob die Benannten das Amt übernehmen oder ihre Herren dies gestatten würden, sondern wollten nur die abordnenden Stände festlegen. Dabei wurden auf der weltlichen Bank einhellig Bayern und Sachsen vorgeschlagen. Da Bayern sofort Zenger nominierte, wurde er gedrängt, den letzten noch ausstehenden Kriegsrat für FR festzulegen. Als er daraufhin Gf. Volrad von Mansfeld nannte, wandten die österreichischen Gesandten nur ihm gegenüber ein, der Kg. werde mit dem Gf. /273' nicht zufriedenn sein vonn wegnn seiner hievorigenn diennst inn Frannckreich etc. Deshalb sprach er, Tangel, direkt beim Kg. vor, der bestätigte, er könne Gf. Volrad /274' zu diesem vorhabenddem werck nicht leidenn. Tangel bat die Hgg. im Bericht, unverzüglich einen anderen Kriegsrat zu nominieren (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 272–275'. Or.).

⁸ Zum Vorschlag vgl. die Weisung der Hgg. von Sachsen vom 16. 2. 1557 (Weimar): Sollen Gf. Volrad von Mansfeld /374' als unnserrnn lehenman undt welcher der krige ubung unnd verstandt hat, angeben (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 372–379', hier 374. Or.).

⁹ Nr. 442.

¹⁰ Vgl. Nr. 481, Fassung A.

¹¹ Nr. 432. Zur Übergabe vgl. KURMAINZ A, fol. 202 f. [Nr. 345].

¹ Vgl. den Visitationsbericht [Nr. 496].

/231/ Beschluss des FR: Beratung zur Reichsjustiz in einem internen Ausschuss, in den von der geistlichen Bank der Deutschmeister, Eichstätt, Augsburg² und die Prälaten sowie von der weltlichen Bank Bayern, Brandenburg³, Jülich und die Gff.⁴ berufen werden.

201 1557 Februar 27, Samstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 233 f.

2. HA (Türkenhilfe): Fünfte Resolution des Kgs.

/233/ (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 788. Differenzierter:] Kg. lässt bei der Übergabe seiner fünften Resolution zum 2. HA (Türkenhilfe)¹ von Vizekanzler Jonas vortragen, er habe zur letzten Erklärung [Oktoplik] der Reichsstände dieses kurtz schluß schriftlein² begreifen lassen von merern behalts wegen; deß versehens, solcher punct wurde also zu christlicher vergleichung gebracht, und allein an dem gelegen sein, das jhenig, so also bewilligt, inns werckh zurichten. Der zuversicht, gemeine stend wurden an innen kein mangl erscheinen lassen.

(Nachmittag, 3 Uhr) REICHSRAT. /233/ Verlesung der als Schlusschrift bezeichneten, fünften Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe). Beschluss: Beratung in getrennten Kurien. Da Kg. darin fordert, auch für die Pfennigmeister eine Instruktion zu erstellen, wird dies dem Ausschuss übertragen, der bereits die Instruktion für die Kriegsräte entworfen hat³.

202 1557 März 1, Montag

Textvorlage: HESSEN, fol. 129–130.

2. HA (Türkenhilfe): Beharren von KR und FR auf ihren jeweiligen Beschlüssen zur fünften Resolution des Kgs. Antwort an die ungarischen Gesandten. Freistellungsvorbehalt der CA-Stände.

² Vgl. dagegen abweichende Besetzung für die geistliche Bank laut Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 7. 3. 1557: Würzburg, Speyer, Augsburg (ERNST IV, Nr. 228 S. 276–278, hier 278).

³ Das Protokoll weist nicht aus, ob Küstrin oder Ansbach am Ausschuss teilnahm.

⁴ Das Protokoll weist nicht aus, ob die Wetterauer oder die schwäbischen Gff. am Ausschuss teilnahmen.

¹ Nr. 443.

² Vgl. dagegen die noch folgenden Resolutionen: Nrr. 444, 445.

³ Vgl. KÜRMAINZ, pag. 785 [Nr. 92].

/129/ FÜRSTENRAT^a. *Beratung der fünften Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)*¹.

Bewilligung von acht doppelten Römermonaten: Anregung, besonders akzentuiert durch Hessen, das von nothen, hierinn gleich[heit] zu halten, sonst wurde es anstos und unrichtigkeit bringen, wann etliche churfursten wolten sich ausziehen². Beschluss zur beharrlichen Hilfe: Aufforderung an KR, sich FR [bezüglich der Aufnahme der Klausel in den Rab] anzuschließen³, sonst wurde es uff kunftiger Reichs versamlung nit angehen [!] und die andere stende sich nit einlassen. Und da disser anhang vor beschwerlich anzuziehen, mochte die generalitet sine obligatione gestelt werden, alsdan davon zureden, ob und wie die hilff furzunemen. /129/ Benennung der Kriegsräte, Musterherren und Pfennigmeister: FR ist dazu bereit. Instruierung der Kriegsräte und Pfennigmeister: Beschluss, die Formulierung der Instruktionen abzuwarten. Zur Beantwortung der ungarischen, böhmischen und österreichischen Gesandtschaften wird keine Einigung erzielt: Einige wollen die Gesandten beantworten, andere verweigern dies, die freistellung were dan erledigt; eine dritte Gruppe besteht darauf, das zuvor vergleichung sein muste der beharlichen hilff halben.

/130/ Die Freistellung wird im FR besonders von Sachsen, Brandenburg-Küstrin und Württemberg angesprochen mit der Forderung, das muste ein articul mit dem andern gehen. Hessen belässt es beim Vorbehalt, wie er zu Beginn des RT vorgebracht worden ist^b.

^a FÜRSTENRAT] WÜRZBURG (fol. 234) zum Zeitpunkt: Vormittag.

^b ist] WÜRZBURG (fol. 234) zusätzlich: KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, wobei man sich mit KR einer einhelligen mainung auch verglichen, anschließend /234–235/ REICHSRAT

¹ Nr. 443.

² Vgl. dazu die Weisung Lgf. Philipps von Hessen vom 14. 2. 1557 (Marburg): Falls KR auf seiner geringeren Bewilligung beharrt, /245/ so wüsten wir nicht, wie wir unnd andere dartzu khemen, daß wir mehr als die churfursten thun solten. Die Gesandten sollten deshalb darauf achten, das die gleicheit gehalten werde, und für Hessen nicht mehr als die Kff. zugestehen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 245–249, hier 245f. Or.; prä. 21. 2.). Nochmals bekräftigt in der Weisung vom 1. 3. (Marburg): Befehl an die Deputierten, dass [ihr] /266/ weiter oder mehr /267/ nicht, als die gedachtenn churfursten bewilligen werdenn, eingehenn unnd bewilligen sollet. Dann wie kemenn wir dartzu, das wir mehr als die churfurstenn bewilligen und geben soltenn (ebd., fol. 266–267, hier 266f. Or.). Die Hgg. von Sachsen bewilligten zunächst die 8 Doppelmonate (Weisung vom 29. 1. 1557, Weimar: HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 357–365, hier 360f. Or.), später verbunden mit der Bedingung, dass der Kg. auf die weiteren Forderungen, namentlich die beharrliche Hilfe, verzichte und es dabei /373/ für alles entlich bleiben unnd geleistet [!] werdenn muge (Weimar, 16. 2. 1557: Ebd., fol. 372–379, hier 373: Or.), relativierten diese Zusage dann aber: Falls KR auf der Minderbewilligung von 12 Monaten beharrt, /196/ so achtenn wier nicht unbillich sein, das wier unnd die anndern Reichs stende dabei auch gelassenn unnd also gleicheit gehalten wurde (Weimar, 28. 2. 1557: Ebd., Reg. E Nr. 183, fol. 194–198, hier 196. Or.).

³ Vgl. dagegen die Weisung der Hgg. von Sachsen an ihren Gesandten Tangel vom 3. 3. 1557 (Weimar): Soll versuchen, dass die beharrliche Hilfe weder im Rab erwähnt /65/ noch sunstenn bei den stendenn anhengigk gemacht werde, dann onne das wurde inn die beharliche turckenhulffe tacite gewilligt, do doch der stende des Reichs gelegennheit unnd vermuggenn wissentlich (HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 65–68a, hier 65f. Or.).

203 1557 März 2, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 238 f.

2. HA (Türkenhilfe): Beantwortung der ungarischen Gesandten. Deren neuerliche Bitte um beharrliche Hilfe. Billigung der sechsten Resolution der Reichsstände und der Antwort an die niederösterreichischen Gesandten.

/238/ (Vormittag) REICHSRAT, ungarische Gesandte [Entsprechend Protokoll des KR, 793–795.]

(Nachmittag) /238 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 795 f. Ferner:] Mainzer Kanzler verliest neben dem Resolutionskonzept für die sechste Resolution der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) auch das Konzept für die Beantwortung der niederösterreichischen Gesandten. Dieses wird ebenfalls gebilligt^{1,a}.

204 1557 März 4, Donnerstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 240–241.

2. HA (Türkenhilfe): Sechste Resolution der Reichsstände. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Beratung zur Visitation 1556 im internen FR-Ausschuss. Gratifikationen.

/240/ (Vormittag, 7 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 796 f.]

/240/ (Vormittag) FÜRSTENRAT. Gemäß einer Bekanntgabe im FR berät KR den Bericht zur RKG-Visitation 1556. Da FR dieses Thema zuvor einem internen Ausschuss übertragen hat¹, wird es nochmals dorthin verwiesen. Anstelle des Deutschmeisters, der derzeit nicht in Regensburg weilt, wird der Gesandte des Bf. von Speyer in den Ausschuss berufen^a.

[Entsprechend Protokoll des KR, 790–793 mit Anm. g. Deutlicher:] /235/ Im RR ist von den kfl. und f. Gesandten der CA-Stände mit ernst vermeldt worden, wo die freystellung, in massen und gestalt dieselbig zu anfang des Reichs tags begert worden, nit auch erfolgen solte, das sie weder inn ein noch kein artickel gewilligt haben, sonnder iren gethanen vorbehalten in allweg anhangen wolten.

^a gebilligt] HESSEN (fol. 130) zusätzlich: (Nachmittag) FÜRSTENRAT. Mehrheitsbeschluss zum 2. HA (Türkenhilfe): Da etliche churfursten sich wolten ausziehen und weniger erlegen, das dan die fursten und andere stendt nit wolten verbunden sein. Dergleichen mit der beharlichen hilff, das sich doch die churfursten nit solten beschweren, so der articul in genere unverbuntlich gesetzt, allein uff künftigen tag zuhandlen, ob und wie dazu zukhomen. Mitlerweil hette man zusehen, was andere potentaten theten und wie sich die sachen anlegten.

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 488. Verlesung und Billigung fehlen im Protokoll des KR.

^a berufen] WÜRTEMBERG (unfol.) zusätzlich und abweichend: Nennt abweichend von der Besetzung am 26. 2. für die geistlichen Stände neben Speyer (anstelle des Deutschmeisters) und Augsburg nicht Eichstätt, sondern Würzburg.

¹ Einrichtung des Ausschusses am 26. 2.: WÜRZBURG, fol. 231 [Nr. 200].

/240' f./ Daneben Bestätigung des Beschlusses², dem Mainzer Kanzler 1000 Kronen^b [!] und dem Mainzer Sekretär 200 fl. als Gratifikation aus dem Reichsvorrat oder dem Kammerzieler mit der Bedingung zu zahlen, dass daraus kein Anspruch für die Zukunft abgeleitet wird. Anschließend Vergleich über diese Gratifikationen mit KR³.

205 1557 März 5, Freitag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 241–242'.

2. HA (Türkenhilfe): Schlusschrift des Kgs. Instruktion für die Pfennigmeister. Beantwortung der niederösterreichischen Gesandten.

/241/ (Vormittag, 7 Uhr) /241 f./ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 797. Ferner:] /241' / Der Mahnrede von Vizekanzler Jonas, die Minderheit im KR möge sich der allgemeinen Reichsbewilligung als Mehrheitsbeschluss anschließen, fügt Kg. persönlich an, das es nit allein im Reich, sonder bey aller welt also gebraucht und herkommen.

/242/ (Vormittag, 10 Uhr) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 800f.]

206 1557 März 7, Sonntag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 243.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Antwort an die böhmischen Gesandten.

/243/ Zunächst in getrennten Kurien, sodann in KR/FR und zuletzt im REICHSRAT Verlesung, Beratung und Billigung des Konzepts für die Antwort an die böhmischen Gesandten¹.

207 1557 März 8, Montag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 243 f.

Session. Anmahnung des Kgs., den RT zum Abschluss zu bringen. Verlängerung der Sitzungszeit. 1. HA (Religionsvergleich): Billigung des Resolutionskonzepts für die Sextuplik der Reichsstände. 2. HA (Türkenhilfe): Beantwortung der böhmischen Gesandten.

^b 1000 Kronen] HESSEN (fol. 149') eindeutig: In Anlehnung an den Beschluss des KR Bewilligung von 1500 fl. WÜRTEMBERG (unfol.) abweichend [und falsch]: 150 fl. [Nennt dagegen für den Sekretär wie oben 200 fl.]

² Vgl. Beratung am 25. 2.: WÜRZBURG, fol. 228 f. [Nr. 199].

³ Vgl. KURPFALZ, fol. 548 [Nr. 97, Anm. a].

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 493.

/243/ FÜRSTENRAT. Der Deputierte Pfgf. Johans von Simmern beansprucht die Session vor Bayern und legt, da der bayerische Gesandte dies verwehrt, Protest ein¹.

/243f./ REICHSRAT, Gf. Georg von Helfenstein. [Entsprechend Protokoll des KR, KURPFALZ, fol. 550f.²]

/243/ FÜRSTENRAT. Verlesung der Resolution des Religionsausschusses für die Sextuplik zum 1. HA. Beschluss: Wiewol allerlei daraus geredt, so ist es doch durchaus passirt.

REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 801.]

208 1557 März 9, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 244–248.

2. HA (Türkenhilfe): Instruktionen für die Kriegsräte und die Pfennigmeister. Fragliche Benennung der Pfennigmeister. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Keine umfassenden Verhandlungen beim RT, sondern nur etwaige Klärung weniger Punkte gemäß Vergleichsverhandlungen von KR und FR. 2. HA (Türkenhilfe): Replik der ungarischen Gesandten. Übergabe der Sextuplik zum 1. HA (Religionsvergleich).

/244/ [Vormittag] FÜRSTENRAT. Verlesung der Konzepte für die Instruktionen zum einen der Kriegsräte und zum anderen der Pfennigmeister im Türkenfeldzug¹. Beschluss: Billigung mit Ergänzung: Obwohl zuvor beschlossen worden ist, dass zwei Gff. oder Hh. als Pfennigmeister berufen werden², so ist doch aus vilerlei ursachen bedacht worden, das solch geschefft mer fur andere, solches bevelchs erfarnere personen dann fur geborne hern sein werde. ^a–Und derhalben ist Wolff Haller

¹ Vgl. den schriftlichen Protest: Als er, der Unterzeichnende, im FR im Auftrag des Pfgf. den diesem zustehenden Vorsitz einnehmen wollte, wurde er daran von Dr. W. Hundt, bayerischer Gesandter, gehindert, obwohl er den Anspruch seines Herren als ältester Pfgf. mit Exspektanz auf die Kurwürde und unter Berufung auf die Rangfolge in vielen RAbb darlegte. Da der bayerische Deputierte nicht zurückstehen wollte, protestierte er und erklärte, er müsse auf die Teilnahme am FR verzichten, falls Bayern den Vorsitz nicht zulasse. Behält sich hiermit unter Protest alle Rechte auf den Vorrang seines Herren vor. Actum Regensburg in consilio montags, den sibenten [!] Martii 1557. Übergab den Protest anschließend dem Mainzer Sekretär Bagen zur Aufnahme in die Kanzlei, um sich künftig darauf berufen zu können. Regensburg, 14. 3. 1557. Unterzeichnet von Lic. Sebastian Mayer, Gesandter Pfgf. Johans (HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 186–187; Or. Hd. Mayer. Aufschr. Hd. Bagen: Pfaltzgraff Johans, grafen zu Sponheim etc., gesandten protestation, session betreffend. Ist der meintzischen cantzlei eingantwort 14. Martii.).

² Vgl. Nr. 100, Anm. a.

^a Und ... worden] HESSEN (fol. 131') differenzierter: Haller ist zunächst von Österreich mit grossem vleis furgeschlagen worden. Salzburg votiert für den Gf. von Ortenburg als Pfennigmeister. Die Mehrheit entscheidet sich für Haller.

¹ Beide Instruktionen waren in einem interkurialen Ausschuss konzipiert worden. Vgl. KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92] (Kriegsräte); pag. 800 [Nr. 98] (Pfennigmeister).

² Vgl. die Quadruplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) [Nr. 438], fol. 212.

umb minder costens willen zu zalmeister furgeschlagen worden^a. /244 f./ Falls KR dies billigt, sollen die Ausschussmitglieder, welche die Instruktion konzipiert haben, mit Haller wegen seiner Bestallung verhandeln. Daneben wird über die Anstellung eines Gegenschreibers beraten, dessen Benennung man ebenfalls dem Ausschuss überlässt.

/244'/ RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Zwar allgemeine Bereitschaft im FR, darüber zu beraten. Dieweil aber der ausschuss³ angezeigt^b, das die churfürstlichen rethe uber allen furgewendten fleis nit daran gewollt, so ist bedacht worden, das doch ermelte churfürstliche reth anzuhalten sein solten, uffs wenigst von etlichen articl zureden, nemlich von besserung der besoldung, transferirung des camergerichts gein Wormbs, von acht supernumerariis und ersetzung der vacirenden personen etc.⁴

/245/ (Nachmittag) /245–247/ KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 803 f. Ferner:] /245' f./ KR trägt seinen Beschluss zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA] vor: Nachdem der Visitationsbericht und der Visitationsabschied unter anderem beinhalten⁵, dass die Visitationskommission zu den ihr übergebenen Gravamina gegen RKG-Richter und Beisitzer eine Stellungnahme des RKG angefordert hat, die der Mainzer Kanzlei aber noch nicht vorliegt⁶, und /246/ sonderlichen auch, nachdem in der kgl. proposition von dissem puncten gar kein meldung gescheen, hetten die churfürstlichen darfur geachtet, das solche relation gehaltener visitation, dieweil sie nit ergentzet, also stuckhweiß und eins one das ander nit furzunemen. Nichts wenigens aber hetten sie die relation fur hand genommen und etlicher puncten halben, so itzund allhie absolvirt werden mochten, sich nachvolgender mainung mit ainander verglichen: /246'/ Nemlichen hetten sie befunden, das des camerrichters statt ledig were⁷. Derwegen sie bedacht, das die kgl. Mt. solte zuersuechen und zupitten sein, solche durch ein andere tugliche person zuersetzen. Gleicher gestalt und dieweil der ain grafen- oder herrn stand auch ledig⁸, solte die kgl. Mt. auch zuersuechen sein, die gnst. fursehung zuthun, damit solcher stand auch wider ersetzt wurde. Und nachdem vil beysitzer stend ledig⁹, welche von den churfursten, fursten

^b angezeigt] HESSEN (fol. 152') differenzierter: Vortrag durch Dr. Hundt (Bayern).

³ Interner Ausschuss des FR zur Beratung des Visitationsberichts 1556. Vgl. zuletzt die Beratung im Plenum am 4. 3.: WÜRZBURG, fol. 240' [Nr. 204]. Die Ausschussberatungen sind nicht protokolliert.

⁴ Bezugnahme auf die im Visitationsbericht [Nr. 496] angesprochenen Punkte: Erhöhung der Assessorenbesoldung (Punkt 10), Verlegung des RKG bevorzugt nach Worms (Punkt 11), befristete Anstellung außerordentlicher Assessoren und zügige Besetzung vakanter Assessorenstellen (Punkt 9).

⁵ Folgende Punkte beziehen sich ausnahmslos auf den Visitationsbericht [Nr. 496]. Vgl. zum Visitationsabschied: Ebd., Anm. 2.

⁶ Gravamina und Stellungnahme des RKG: Visitationsbericht [Nr. 496], Punkt 19 mit Anm. 27, 28.

⁷ Laut Visitationsbericht [Nr. 496, Punkt 7] war das Richteramt aktuell nicht vakant, doch ging die Visitationskommission davon aus, dass der erst kürzlich berufene Richter, Bf. Johann von Osnabrück, das Amt nicht lange ausüben würde.

⁸ Bezugnahme auf das im Visitationsbericht [Nr. 496, Punkt 8] erwähnte Ausscheiden des Frh. Johann Jakob von Königsegg.

⁹ Vgl. Visitationsbericht [Nr. 496], Punkt 9.

und stenden des Reichs solten ersetzt werden, hielten die kfl. reth darfur, das ein jeder churfurst, furst oder stand, dem es geburet, dahin gehalten wurde, das sein platz nit ledig stuende, sonder ein jeder das jhenig thette, das die camergerichts ordnung vermochte und ufflegte¹⁰. /246' f./ *Aufforderung an RKG-Richter und Beisitzer, ihren Gegenbericht zu den Gravamina möglichst bald der Mainzer Kanzler zu überschicken. Daneben beinhaltet der Visitationsbericht einen Artikel bezüglich der Restschuld des ehemaligen RKG-Pfennigmeisters Leonhard Meyer-Ulrich*¹¹. *Auch dies ist zu beraten. Zur Kritik der Visitationskommission an der Praxis der Legstätten und zur Anregung, sie örtlich zu verändern*¹², *ist die Stellungnahme der drei Legstätten anzufordern.*

/247/ *FR bringt seinen Beschluss vor: Plädiert dafür, da man gleich disen puncten gar nit absolviren konthe, das doch von etlichen articln zum wenigsten zurenden, nemlich von besserung der besoldung, transferierung des camergerichts gein Wormbs, desgleichen das etliche, nemlich acht, supernumerarii geordnet und die vacierende stett*¹³ *widerumb mit tuglichen personen ersetzt wurden*¹⁴. *Liessen innen sunst gefallen, das auch vonn denenn articln, davon die churfurstlichen meldung gethan, geredt werden mocht. Sind also dise beyde relationes hinc inde in bedacht gezogen worden.*

/247/ *REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 804f.]*

/247' f./ *(Nachmittag, 5 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 218' mit Anm. a.]*

209 1557 März 11, Donnerstag

Textvorlage: HESSEN¹, fol. 69, fol. 121', 122.

Beratung 5. HA (RMO) im FR. 1. HA (Religionsvergleich): Septuplik des Kgs.

/69/ *FÜRSTENRAT. Beratung des 5. HA (RMO).*

Votum Hessen: Behalten sich vor, Gravamina des Lgf. vorzubringen. Ansonsten Anschluss an KR.

Votum Bayern [?]: Mängel der RMO sind zu revidieren. Bessere Beachtung der RMO durch die Münzmeister. Missbrauch des Münzregals. Missstände im Münzwesen gleichen jenen im Wollhandel. Deshalb Verhandlungen mit Lothringen und Brabant,

¹⁰ *RKGO, 1. Teil, Tit. I, II (LAUFS, RKGO, 73–75).*

¹¹ *Vgl. Visitationsbericht [Nr. 496], Punkt 23. Zur Restschuld vgl. die Supplikation Georg Langs um deren Erlass [Nr. 547]. Leonhard Meyer-Ulrich war RKG-Pfennigmeister von 1542–1551 (DENAISIUS, *Ius camerale*, Anhang, 762). Die Restschuld wird noch erwähnt im Bericht der Visitationskommission vom 27. 6. 1559 an den RT 1559 (LEEB, *RTA RV 1558/59*, Nr. 652 Beilage F, S. 1694).*

¹² *Vgl. Visitationsbericht [Nr. 496], Punkt 25.*

¹³ = *Assessorenstellen am RKG.*

¹⁴ *Zur Bezugnahme vgl. oben, Anm. 4.*

¹ *Das Protokoll zeichnet die Verhandlung nur fragmentarisch auf. Andere Mitschriften für obige Beratung liegen nicht vor.*

die Reichs verwanten sein wollen, wegen Beachtung der RMO. In Lothringen wird das gute Gold und Silber aus dem Reich nach Frankreich ausgeführt.

Wetterauer Gff.: Verweist auf die Wahrung der Münzprivilegien sowie auf die Probleme bei Beachtung und Vollzug der RMO.

/122/ Nochmals zur Beratung des 5. HA (RMO): Votum Straßburg (Welsinger): Beklagt ebenfalls unter Verweis auf die Missstände im Wollhandel entsprechende Verstöße gegen die RMO in Lothringen und Brabant wegen der dortigen Ausfuhr von Reichsmünzen nach Frankreich.

/121/ Daneben Vorlage und Verlesung der Septuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)².

210 1557 März 12, Freitag

Textvorlage: WÜRTTEMBERG, unfol.

Protest der CA-Stände zum Geistlichen Vorbehalt. Besetzung des außerordentlichen DT zur Reichsjustiz [4. HA]. Verordnete für den Ausschuss zur Prüfung des RAb.

FÜRSTENRAT^a. Die Gesandten der CA-Stände bringen entsprechend der gleichzeitigen Bekanntgabe der weltlichen Kff. im KR¹ vor: Nachdem sie mit der Erklärung des Kgs. zu ihren wiederholten Ansuchen wegen der Freistellung² mit zufrieden, so hetten sie irer notturfft nach sich bescheidtz erholet und irer kfl., f. hern und obern verner antwort mit angehengter erklärung, declaration und freysetzung der stendt gewissen in schriftten übergeben³.

Nach Vorberatungen am 11. 3. Beschlussfassung zur Besetzung des außerordentlichen DT für die weiteren Verhandlungen zur Reichsjustiz (Reichsjustiztag): Für FR von der geistlichen Bank: Speyer, Straßburg, Augsburg und Prälaten; von der weltlichen Bank: Bayern, Jülich, Württemberg und schwäbische Gff.

In den Ausschuss zur Prüfung des RAb verordnet FR: Salzburg, Österreich, Straßburg⁴, Bayern, Sachsen, Jülich, Prälaten und Wetterauer Gff.

² Nr. 434.

^a FÜRSTENRAT] HESSEN (fol. 69') zusätzlich: Sehr knappes Kurzreferat der Verhandlungen von KR und FR nur zum 5. HA (RMO). [Entsprechend Protokoll des KR, 814–823.]

¹ Der dortige Vortrag wird im KR-Protokoll nicht dokumentiert.

² Vgl. Antwort [Nr. 504] und Duplik [Nr. 507] des Kgs. zur Freistellungsforderung.

³ Bezugnahme auf den Protest gegen den Geistlichen Vorbehalt, dem Kg. übergeben am 12. 3. 1557 [Nr. 508].

⁴ Ein fragmentarisch überlieferter RT-Bericht an Kardinal Otto von Augsburg betont, es habe nur ein Votum für die Abordnung Augsburgs in den Ausschuss gefehlt. Der Autor [wohl Braun] bat deshalb den bfl. Straßburger Gesandten [Welsinger], im Ausschuss darauf zu achten, dass die geistlichen Stände in der Religionsfrage nicht übervorteilt würden (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol.; fragmentarische Kop., o. D.).

211 1557 März 13, Samstag

Textvorlage: WÜRTEMBERG, unfol.

Protest Sachsens gegen das Sessionsrecht und die Reichsstandschaft der Bff. von Merseburg, Naumburg und Meißen. Proteste der doppelt besteuerten Reichsstände (2. HA) und des Lgf. von Hessen (5. HA). Bericht mit Abschied zum Reichsmoderationstag in Worms. Prorogation an einen künftigen RT.

REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 824–828; hier ohne Referat der Verhandlungen zum 3. HA (Landfrieden) und 5. HA^a (RMO).]

212 1557 März 15, Montag

Textvorlage: WÜRTEMBERG, unfol.

Schreiben der Reichsstände an das RKG. Benennung und Besoldung der Pfennigmeister beim 2. HA (Türkenhilfe). Bericht zum Moderationstag in Worms. Prorogation an einen künftigen RT.

REICHSRAT. Verlesung von Dekreten zu Supplikationen. Dabei auch Verlesung und Billigung eines Schreibens der Reichsstände an das RKG¹.

Benennung der Pfennigmeister für den Türkenfeldzug im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe)²: Benannt werden Dam von Sebottendorf und Wolf Haller. Besoldung³: 100 fl. leib besoldung, 96 fl. auf 8 pferdt, 48 fl. 2 raiß wagen, mer 2 trabanten, 2 schreiber 18 fl.; thun 278 fl.^a [!]

^a 5. HA] HESSEN (fol. 69') zusätzlich: Hier auch Referat der Verhandlungen zum 5. HA, u.a. des hessischen Protests zur RMO 1551.

^a 278 fl.] HESSEN (fol. 159') zusätzlich: FÜRSTENRAT. Nochmals Feststellung, das die sachen, wie die moderatores die bedacht, nit itzo, sonder uff zukunfftigen reichstag zuverhandlen. [Vgl. KURPFALZ, fol. 575'f. (bereits am 13. 3.: Nr. 104, Anm. a).]

¹ Vgl. Anm. 11 bei Nr. 446.

² Hier wohl unter falschem Datum erfasst. In KURMAINZ, (pag. 846) erst am 16. 3. protokolliert.

³ Vgl. auch die Angaben in der Instruktion der Pfennigmeister [Nr. 482].

213 1557 März 16, Dienstag

*Textvorlage: Späterer Protokollauszug¹ für die Verlesung des RAb.
Verlesung des RAb. Schlussrede des Kgs.*

*/42/ (Vormittag, 7 Uhr^a). Zusammenkunft aller anwesenden Reichsstände vor dem Kg.
/42f./ Vorrede des Kgs., Verlesung des RAb, persönliche Ansprache des Kgs. [Entsprechend Protokoll des Ausschusses zur Prüfung des RAb, 865f.^{2,b}]*

^a 7 Uhr] WÜRTEMBERG (unfol.) abweichend [und falsch]: 8 Uhr. HESSEN (fol. 160): Verlesung des RAb zwischen 7 und 8 Uhr.

^b 865f.] WÜRTEMBERG (unfol.) zusätzlich: Anschließend ist der Kg. um 12 Uhr aus Regensburg abgereist. Nachmittags Abschrift des RAb. HESSEN (fol. 160') zusätzlich: (Nachmittag) FÜRSTENRAT. Verlesung eines ins Deutsche übersetzten Schreibens des Kgs. von Frankreich an den Bf. von Metz [vgl. dagegen KURMAINZ, pag. 849f. (Nr. 107): Schreiben an den Kf. von Mainz] aus dem Jahr 1556 (Blois) im Zusammenhang mit der fraglichen Restitution der Städte und Hstt. Metz, Toul und Verdun. Das Schreiben liegt nur in Kop. vor, da der Bote vorgab, er habe das Or. verloren. Beschluss gemäß Votum Österreich, Würzburg, Straßburg und anderer: Übergabe an die Mainzer Kanzlei, die es beim nächsten RT vorlegen soll. Benennung der Kriegsräte im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe): Die Hgg. von Sachsen, die einen Kriegsrat stellen, haben zuvor eynen genant [vgl. FR am 25. 2.: WÜRZBURG, fol. 229 (Nr. 199)], der ist dem konig nit annehmlich gewesen. Werden deshalb eine andere Person zum Kg. abordnen. Besoldung der Pfennigmeister: Soll im Ausschuss [für die Formulierung der Instruktion] festgesetzt werden. [Vgl. dagegen die Festlegung der Besoldung bereits am 15. 3. gemäß WÜRTEMBERG, unfol. (Nr. 212).]

¹ HHSa Wien, RK RTA 39, fol. 42f. Auszug, angefertigt wohl im 17. Jahrhundert. Überschr.: Extractus prothocolli den 16. Martii 1557. Es handelt sich um eine wörtliche Abschrift des Mainzer Protokolls für den 16. 3. (KURMAINZ B, pag. 865–866).

² Nr. 352.

D) STÄDTERATSPROTOKOLL

Vorbemerkung

Die Verhandlungen des SR sind in zwei umfassenderen Protokollen, einer zeitlich eingeschränkten Mitschrift sowie in wenigen zusätzlichen Fragmenten überliefert. Da keines der Protokolle alle Sitzungen erfasst, wird die wechselnde Textvorlage jeweils einleitend angegeben. Als Hauptvorlage dient das Nürnberger Protokoll, das die Beratungen insgesamt am besten aufzeichnet. Mehrere Tage werden aus den Augsburger und Kölner Mitschriften, eine Sitzung aus der Ulmer Aufzeichnung ergänzt. Als Ausnahme wird eine in den überlieferten Protokollen fehlende Sitzung anhand eines Gesandtenberichts dokumentiert.

Folgende Protokolle wurden ermittelt:

1) NÜRNBERG¹: Überwiegend Beschluss-, in Abschnitten Verlaufsprotokoll für den gesamten Zeitraum des RT, einsetzend mit der Sitzung am 7. 7. 1556 und endend am 17. 3. 1557, aufgezeichnet von mehreren Händen². Die Überlieferung ist für die Anfangsphase des RT bis Ende November 1556 unvollständig, da Bezugnahmen auf vorherige Beratungen inseriert sind, die jedoch im Protokoll fehlen. Es wurde dem Nürnberger Rat in einer nicht vorhandenen Reinschrift zusammen mit den Berichten, die sich inhaltlich wiederholt auf das Protokoll berufen, überschickt. Die Mitschrift umfasst neben den Verhandlungen im Plenum des SR sowie den Korrelationen im RR auch die Beratungen des Städtetags, obwohl dafür eine eigene Aufzeichnung vorliegt³, nicht hingegen die Sitzungen des SR-Ausschusses.

2) NÜRNBERG A⁴: Überwiegend wörtliche Auszüge in Reinschrift aus NÜRNBERG nur zur Religionsfrage für den Zeitraum vom 13. 10. – 20. 12. 1556. Für die Tage vom 21.–25. 11.⁵ sind hier zusätzlich einige Sitzungen enthalten, die in NÜRNBERG fehlen und deshalb teils als Textvorlage verwendet werden.

¹ StA Nürnberg, NRTA 25, fol. 1–404. Überschr.: Prothocollum gehandelter sachen der churfursten, fursten und stende, auch der erbarn frey- und reichstet uff dem reichstag zu Regenspurg, anno etc. 1556 unnd 1557 gehalten. 1557. Überwiegend halbbrüchiges Rap. mit Korrekturen, in einigen Abschnitten Reinschr. Bei Letzteren handelt es sich um wörtliche Abschriften von AUGSBURG, das anhand der Korrekturen in NÜRNBERG als originär einzustufen ist. So wurde etwa die vom Augsburger Protokollanten Linß wiederholt gebrauchte Formulierung „obgemelt meiner herrn concept“ in NÜRNBERG (fol. 183) korr. zu: „obgemelt augsburgisch concept“.

² Als Hauptprotokollant war wohl Sekretär Martin Scheid tätig. Vgl. Bericht der Nürnberger Gesandten an den Rat vom 6. 1. 1557: Fordern aufgrund der nunmehr intensivierte Verhandlungen des RT und im mgfl. Vergleichstag die Abordnung eines weiteren Kanzlisten neben dem anwesenden Martin Scheuden, der protokollieren und konzipieren kann (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.).

³ StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. Auswertung bei der Zusammenfassung des Städtetags [Nr. 520].

⁴ StA Nürnberg, NRTA 28, unfol.: Sammelakt zur Religionsfrage auf dem RT. Überschr.: Freistellungsschriften, so uff dem reichstag anno 1556 und 1557 zu Regenspurg [!] furgeloffen seien in puncto religionis. 1557.

⁵ Dorsv. zu diesem Abschnitt: Wz der [!] erbarn frey- und reichsstetten im reichsrath furgelhalten und sonst gehandelt worden ist.

3) AUGSBURG⁶: Vom Augsburger Sekretär David Linß verfasstes und unterzeichnetes Beschlussprotokoll für den Zeitraum vom 13. 7. 1556 (RT-Eröffnung) bis 17. 3. 1557 (letzte Sitzung des SR), das abgesehen von der Anfangsphase die Verhandlungen summarischer wiedergibt als NÜRNBERG und sich bei den dort gut referierten Korrelationen mit KR und FR häufig mit einem Querverweis auf die entsprechende schriftliche Resolution begnügt. Auch deshalb wird NÜRNBERG als hauptsächliche Textgrundlage bevorzugt und AUGSBURG überwiegend nur für dort fehlende Tage als Vorlage verwendet. Die Sitzungen des SR-Ausschusses werden auch hier nicht protokolliert, hingegen sind am Ende des RT je eine Versammlung der CA-Stände und nur der CA-Städte in der Mitschrift enthalten.

4) AUGSBURG A⁷: Ebenfalls von David Linß verfasste, zehn jeweils getrennt abgelegte Protokollabschnitte für einzelne Sitzungen im Zeitraum vom 27. 11. 1556 – 5. 2. 1557 ohne zusammenhängende Wiedergabe mit inhaltlichem Schwerpunkt auf Versammlungen des RR und der Übergabe von Resolutionen an den Kg.

5) KÖLN⁸: Vom Kölner Sekretär Laurenz Weber von Hagen verfasstes Beschluss-, teils nur Berichtsprotokoll, das sich wegen der verspäteten Ankunft des Gesandten auf den Zeitraum vom 8. 1. – 14. 3. 1557 beschränkt. KÖLN zeichnet in meist nur sehr knappen Einträgen neben dem Plenum des SR und den Verhandlungen im RR als einziges Protokoll die Sitzungen des SR-Ausschusses auf, für deren Dokumentation es als Textvorlage dient. Daneben werden im laufenden Protokoll die Verhandlungen des Städtetags und einige Sitzungen der katholischen Stände erfasst.

6) ULM⁹: Vom Gesandten Stamler verfasstes Protokollfragment (Votenprotokoll) nur für 23. 10. 1556.

7) Abschrift Wolfenbüttel: Abschriften von SR-Protokollteilen in der HAB Wolfenbüttel, mit einer Ausnahme Auszüge aus der Augsburger Mitschrift (AUGSBURG)¹⁰. Lediglich eine Abschrift¹¹ zum 29. 10. 1556 ist nicht der Augsburger Protokollierung entnommen. Da sie keiner Provenienz zugeordnet werden konnte, wird der gesamte Auszug mit der Sigle „Abschrift Wolfenbüttel“ bezeichnet.

Da die zuletzt genannten Protokolle lediglich mehr oder minder knappe Abschnitte des RT umfassen, kommen als Grundlage der Dokumentation nur die Nürnberger und Augsburger Mitschriften infrage, die ihrerseits aber aufgrund der vielfach fehlenden

⁶ StadtA Augsburg, RTA 17, fol. 1–146'. Reinschr. Überschr.: Prothocollum aller des Hailigen Reichs und der erbarn stett hanndlungen unnd sachen des gehaltenen reichstags zu Regensburg anno domini 1557. Abschriften einiger Protokollabschnitte in HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol. Vgl. die Angaben unter Punkt 7.

⁷ StadtA Augsburg, RTA 13, unfol. Reinschr.

⁸ HASt Köln, K+R 123, fol. 1–48. Reinschr. Hd. Weber. Überschr.: Prothocollum mei, Laurentii vom Hagenn, secretarii coloniensis. Anno 1557, 6. Januarii. Ratisbonae. Für 6. 1. wird nur die Ankunft Webers in Regensburg verzeichnet, die eigentliche Protokollierung beginnt mit 8. 1.

⁹ StadtA Ulm, A [9002], Prod. 14. Reinschr. Hd. Stamler. Dorsu.: Prothocollum actionum ratisponensium die 23. Octobris.

¹⁰ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 157–161', 231–245, 300–306', 426–429', 477–479'. Der Band beinhaltet daneben Kopp. mehrerer Augsburger RT-Berichte.

¹¹ HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 405–406.

Einzelvoten das Verhalten einzelner Städte nur in Ansätzen sichtbar machen. Deshalb kommt auch für die Verhandlungen dieser Kurie den überlieferten Berichten und Weisungen besondere Bedeutung als zusätzliche Informationsquelle zu.

Die RT-Korrespondenzen folgender Städte wurden aufgefunden: Augsburg¹², Esslingen¹³, Frankfurt¹⁴, Köln¹⁵, Mühlhausen (Thüringen)¹⁶, Nördlingen¹⁷, Nürnberg¹⁸, Schweinfurt¹⁹, Speyer²⁰, Straßburg²¹, Ulm²².

¹² *StadtA Augsburg, Literaliensammlung 1556–57, unfol.: Orr. sämtlicher Berichte sowie der Weisungen nach der Ankunft der Gesandten Rehlinger und Hainzel. Die vorherigen Weisungen an den Deputierten Zimmermann (bis 30. 10.) liegen hier im Konz. Ebd., STTA 16, fol. 587–644; Orr. der Weisungen nur an Zimmermann sowie die Mehrzahl von dessen Berichten im Konz. (in STTA 16 die Überlieferung Zimmermanns). Zeitraum: 14. 7. 1556–16. 3. 1557. Sehr intensive Korrespondenz mit bis zu 11 Berichten pro Monat.*

¹³ *StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. passim: Berichte des Gesandten der fränkischen Gff., Lic. J. Plattenhardt, entweder direkt an den Esslinger Rat oder indirekt über seinen in Esslingen ansässigen Schwager, Lic. Johann Machtolff. Ebd., MB 34, fol. 246–329; passim: Weisungen des Esslinger Rates an Plattenhardt. Berichtszeitraum: 15. 7. 1556–11. 1. 1557. Inhalt mit Schwerpunkt auf Esslinger Privatsachen.*

¹⁴ *ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 288–321: 5 Berichte und 2 Weisungen, aufgrund der verspäteten RT-Teilnahme beschränkt auf den Zeitraum 23. 1.–7. 3. 1557.*

¹⁵ *HASt Köln, K+R 124, fol. 1–38: 9 Berichte, aufgrund der verspäteten RT-Teilnahme beschränkt auf den Zeitraum 17. 1.–6. 3. 1557. Wenige Weisungen in HASt Köln, Brb. 76 passim.*

¹⁶ *StadtA Mühlhausen, 10/C 1–8, Nr. 9a, pag. 694–701: 1 Bericht des wegen der Mühlhäuser Supplikation (Nr. 556) am RT weilenden, nicht akkreditierten J. Heise (30. 9. 1556). Ebd., 10/W 1–7 Nr. 22, fol. 198f.: 1 Weisung des Rates vom 20. 10. 1556 (ebd., fol. 202, abschriftlich mit Datum 30. 10.).*

¹⁷ *StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 1–10, Prod. 13: 3 Berichte der Gesandten vom 2. 1.–24. 1. 1557 sowie 2 vorherige Berichte der Nürnberger Deputierten an den Nördlinger Rat. 1 weiterer Bericht der eigenen Gesandten zum Städtetag; Ebd., MüB 778, Prod. 13. Keine Weisungen überliefert.*

¹⁸ *StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. [ca. 400 fol.]: Konz. der Berichte. StA Nürnberg, BBdR 157–160 passim: Kopp. der Weisungen des Rates und der Herren Älteren: Sehr intensive Korrespondenz mit den wechselnden Gesandten, die am 3. 3. 1556 vorrangig zum Vergleichstag im Markgrafenkrieg einsetzt, dabei aber stets Hinweise auf den RT und dessen Vorbereitung enthält. Auch während des RT standen die Nürnberger Angelegenheiten (Vergleichstag, Übergabe der Mgft. Brandenburg-Kulmbach an das Haus Brandenburg, Aufnahmebemühungen in den Landsberger Bund) insbesondere in den Weisungen im Vordergrund. Berichtszeitraum: 3. 3. 1556–16. 3. 1557. Insgesamt sind 161 Berichte mit RT-Bezug überliefert.*

¹⁹ *StA Würzburg, SRTA 3, unfol.: Nur je 3 Berichte und Weisungen im Zeitraum vom 6. 1.–17. 3. 1557.*

²⁰ *StadtA Speyer, 1 A 167/I, fol. 60–133: Berichte und Weisungen teils in doppelter Überlieferung (Or. und Konz.); Zeitraum aufgrund der verspäteten RT-Teilnahme beschränkt auf 21. 1.–11. 3. 1557.*

²¹ *Hauptüberlieferung der Berichte in AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 5–149; wenige verstreute Berichte in AA 617 und AA 620. Der Berichtszeitraum beginnt wegen der Teilnahme der Stadt am Vergleichstag im Markgrafenkrieg bereits am 4. 6. 1556 und endet mit 25. 2. 1557. Weisungen nicht überliefert.*

²² *Überliefert sind nur die Berichte des Gesandten Stamler vom 27. 9.–8. 12. 1556 sowie die Weisungen des Rates in diesem Zeitraum: StadtA Ulm, A [9002], Prod. 1–30 (dabei wenige andere Stücke). Knappe Zusammenfassung dieser Schreiben: Ebd., H Schmid 27, pag. 29–31. Die Korrespondenz mit der Hauptgesandtschaft konnte nicht aufgefunden werden.*

Die Zusammenfassungen des RT in der reichsstädtischen Registratur zum einen als inhaltliche Bestandsaufnahme der Verhandlungen²³, zum anderen bezüglich der Beachtung von Session und Stimme der Reichsstädte²⁴ bieten zwar gute Überblicke zum Gesamtverlauf und Ergebnis des RT, gehen aber im Informationsgehalt nicht über die Protokolle und die RT-Korrespondenz hinaus. Dies gilt auch für die Verhandlungen des seit Anfang Januar neben dem RT stattfindenden Städtetags, welche die Städteregistratur ebenfalls gut zusammenfasst²⁵, die aber in den überlieferten Protokollen²⁶ detaillierter zutage treten.

214 1556 Juli 7, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 1–4'.

Weitere Verzögerung der Anreise des Kgs. Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar zur Eröffnung des RT.

/1/ (Vormittag, 9 Uhr) /1–3' Rathaus. [Entsprechend Protokoll des KR, 11–18. Ferner:] /3' Im Anschluss an die mündliche Antwort der Reichsstände bittet der kgl. Kommissar Gf. Georg von Helfenstein noch vor der Übergabe der schriftlichen Fassung seines Vortrags¹ um deutlichere Erklärung der anwesenden Gesandten, ob sie deß Reichs tags außwarten wollten oder nitt.

Daraufhin getrennte Beratungen der kfl., f. und reichsstädtischen Gesandten. Der Beschluss der kfl. und f. Räte wird den Mitgliedern des SR referiert, diese billigen ihn. Erneute Antwort: Die Gesandten erachten, dass die kgl. Kommissare zuvor nach notturfft unnd ge- /4/ nugsam beantwort worden weren, dz ir versehens sich die stennde aller undertheniger gepuer ertzeigen unnd erweisen wurden. Aber wie dem, so weren der chur- und fursten rethe unbeschwert, ferrner zuvermelden, dz ir yeder von seinem gn. f., herrn unnd obern mit genugsamen bevelch abgefertigt

²³ *StadtA Ulm, A 623, fol. 181'–189'; HASt Köln, K+R 219, fol. 248'–259; StadtA Speyer, 1 B 24a (1356–1571), fol. 181'–189'; StadtA Augsburg, Rep. 328/II, fol. 181'–189'. Als Zusammenfassung („extract“): StadtA Augsburg, Rep. 326/II, fol. 50–51'.*

²⁴ *StadtA Ulm, A 621, fol. 553–560'; HASt Köln, K+R 218, fol. 269–276'. Als Zusammenfassung („extract“): StadtA Ulm, A 626, fol. 41–42'; StadtA Augsburg, Rep. 326/I, fol. 51'–53; StadtA Speyer, 1 A 253/II, fol. 41–42'. Druck: FELS, Zweyter Beytrag, 62–64: Beteiligung der Reichsstädte an der RT-Eröffnung und am Religionsausschuss; Verlesung der Ausschussresolutionen vor SR; Beteiligung an der Verordnung der Kriegsherren beim 2. HA, am künftigen außerordentlichen DT (Speyer, Nürnberg) und an der Vermittlungskommission für Livland (Goslar). Teilnahme an der Übergabe der kgl. Resolutionen und allen publicis actibus, ebenso am Ausschuss zur Prüfung des RAb und am Supplikationsrat.*

²⁵ *StadtA Ulm, A 625, fol. 72–76; HASt Köln, K+R 220, fol. 90–95'; StadtA Speyer, 1 B 24a (1471–1573), pag. 143–151; StadtA Augsburg, Rep. 328/III, unfol. Druck: FELS, Zweyter Beytrag, 225–228. Ähnlicher Inhalt mit leichten Abweichungen: StadtA Augsburg, Rep. 326/III, fol. 32–34; StadtA Speyer, 1 A 253/II, fol. 25'–29. Beratungen des Städtetags zur Wahrung von Stand und Stimme: StadtA Ulm, A 621, fol. 561–562; HASt Köln, K+R 218, fol. 277–278'.*

²⁶ *StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 70–87'. Vgl. bei Nr. 520.*

¹ *Vgl. Nr. 501*

worden, desselben außzewartten. Dem wurde ein yeder also nachzukommen nitt underlassen. *Bitten die Kommissare, die baldige Anreise des Kgs. zu befördern. Sodann werden auch weitere Reichsstände zum RT kommen.*

/4f./ Da die Kommissare um die schriftliche Übergabe der ersten Ständeantwort bitten, wird diese von einigen Gesandten formuliert und anschließend übergeben².

215 1556 Juli 13, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 6–10.

Eröffnung des RT durch Hg. Albrecht von Bayern als Prinzipalkommissar in Vertretung des Kgs. Vortrag der Proposition. Mündliche Antwort der Reichsstände.

/6/ (Vormittag, 7 Uhr) /6–10/ Eröffnung des RT mit dem Vortrag der Proposition. [Entsprechend Protokoll des KR, 22–29.]

216 1556 Juli 17, Freitag¹

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 10–12.

Anmahnung der kgl. Kommissare an die Reichsstände, die Verhandlungen aufzunehmen.

/10/ (Vormittag, 7 Uhr) /10–12/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 30–34.]

217 1556 August 18, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 12–17.

Nochmaliger Aufschub der Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Kurbrandenburger Eingabe.

/12/ (Vormittag, 7 Uhr) /12–15/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 34–39.]

Nach getrennter Beratung der Kurien¹ erneut /15–17/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 46–50.]

² Vgl. Nr. 502.

¹ Datum in der Textvorlage verschrieben: Donnerstags, 16. Julii. Korrektur anhand anderer Protokollierungen.

¹ Die Beratung des SR wird weder in der Textvorlage noch in AUGSBURG protokolliert. Gemäß Bericht des Augsburger Gesandten Zimmermann an den Rat vom 18. 8. 1556 verfügten im SR lediglich

218 1556 August 25, Dienstag

*Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 18–19.
Nochmaliger Aufschub der Verhandlungsaufnahme.*

*/18/ (Vormittag, 7 Uhr) /18 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 50 f.]
/18' f./ Getrennte Beratungen der Kurien^{1,a}, anschließend Bekanntgabe an SR durch den Mainzer Kanzler im Beisein Verordneter von KR und FR: Da die am 18. 8. genannten Hinderungsgründe noch immer gelten, nämlich /19/ dz die stend noch in gantz geringer antzal verhanden, die rethe noch nitt allerding ergenntzt, vilweniger mit genugsamen bevelch und gewalt versehen, wird die Verhandlungsaufnahme nochmals um einige Tage aufgeschoben.
SR schließt sich dem an.*

219 1556 September 1, Dienstag

*Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 19–23'.
Nochmalige Anmahnung der Verhandlungsaufnahme durch die kgl. Kommissare. Erneuter Aufschub durch KR.*

*/19/ (Vormittag, 7 Uhr) /19–20' KGL. KOMMISSARE, REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 53 f.]
Nach getrennter Beratung der Kurien¹ erneut /21–23' REICHSRAT, sodann Antwort an die kgl. Kommissare und deren Replik [Entsprechend Protokoll des KR, 58–60.]*

Straßburg, Nürnberg und Regensburg über Verhandlungsvollmacht, weshalb man weiteren Aufschub beschloss. Sein Votum für Augsburg: Habe noch keine Weisung zur Proposition erhalten (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.).

^a *Beratungen der Kurien] AUGSBURG (fol. 4 f.) differenzierter: Bei der getrennten Beratung des SR votiert Straßburg: Die Anmahnung gibt zu erkennen, dass die kgl. Kommissare die Türkenhilfe als ersten Punkt beraten wollen. Dagegen haben sie, die Straßburger, ausdrückliche Weisung, gemäß der Reihenfolge in der Proposition auf der Voranstellung der Religionsfrage zu beharren. Daneben hat man im SR informell erfahren, dass dies auch die weltliche Bank im FR fordere. Ansonsten sei FR insgesamt zur Aufnahme der Verhandlungen bereit. Da aber die Mehrheit des KR, nämlich Mainz, Trier, Köln und Pfalz, aufgrund ausstehender Vollmacht und in Erwartung weiterer Gesandter /4' sich weder auff ain noch den anndern puncten mit der beratschlagung einlassen wöllen, ist demnach die sachen auf obemelten beschluß verharrrt.*

¹ *Die Beratungen im SR werden in der Textvorlage nicht, in AUGSBURG nur in Ausschnitten (vgl. Anm. a) protokolliert.*

¹ *Die Beratung des SR wird in der Textvorlage nicht protokolliert.*

220 1556 September 3, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 23', 37–39¹.

Werbung der niederösterreichischen Landstände um eine Türkenhilfe.

/23' (Vormittag, 7 Uhr). Mainzer Kanzler beruft SR wegen der Audienz für die niederösterreichischen Gesandten in RR. /23', 37–39/ REICHSRAT und erste Beantwortung der Gesandten [Entsprechend Protokoll des KR, 61–65.]

221 1556 September 22, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 40–43.

Bereitschaft zur Aufnahme der Hauptverhandlungen. Koadjutorfehde in Livland: Gegenbericht der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland.

/40' (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. Mainzer Kanzler sowie weitere Verordnete von KR und FR teilen mit: Die Reichsstädte wissen, dass trotz der wiederholten Anmahnungen durch die kgl. Kommissare die Verhandlungen bisher aus den bekannten Gründen nicht aufgenommen worden sind. Nun hetten aber die jhenigen seidhero von iren herrn noch mer bevelch erlangt, weren auch zum theil ersetzt worden, also dz sie ires theils urpietig weren, die beratschlagung furzenemen. Dz hett man inen, den erbarn steten, also vermelden wollen, sich ihres theyls darnach haben unnd wissen zerichten. /40' Daneben Einberufung des SR in RR.

/40'–43/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 67–70. Abweichend:] Vortrag des Gegenberichts namens des Landmeisters des Deutschen Ordens in Livland¹ durch den Komtur zu Riga [Georg Sieberg].

222 1556 September 23, Mittwoch und 24, Donnerstag¹

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 5'–7'.

Reihenfolge der Beratungspunkte: Möglichst parallele Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) und des 2. HA (Türkenhilfe) in interkurialen Ausschüssen.

¹ Fol. 24–36' vacat.

¹ Nr. 512.

¹ Das Datum der Sitzungen wird in der Textvorlage nicht genannt. Es heißt lediglich, im Anschluss an die Vereinbarung vom 22. 9. zur Aufnahme der Verhandlungen seien die Kurien etliche tag embsig zu rath gangen, um die Beratungsabfolge der HAA festzulegen (AUGSBURG, fol. 5'). Demnach wurden wohl 2 Verhandlungstage in obigem Protokollabschnitt zusammengefasst (NÜRNBERG protokolliert diese Sitzung nicht). Die Beratung am 23. 9. belegt ein den Inhalt aufgreifender Bericht der Nürnberger Gesandten, der am späten Abend dieses Tages verfasst wurde (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.). Andererseits wurden die Verhandlungen in KR und FR zur Beratungsabfolge der HAA, auf die der zweite

Straßburger Initiative gegen den Städteartikel im Religionsfrieden und für das ius reformandi der Reichsstädte. Anmahnung der Beschickung des Städtetags und des RT durch die abwesenden Städte.

/5/ STÄDTERAT (Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Regensburg). Aufgrund des Beschlusses im RR am 22. 9., die Verhandlungen nunmehr aufzunehmen, berät SR zur Abfolge der HAA.

Straßburg: Haben vertraulich erfahren, dass im FR die Mehrheit für die Voranstellung der Religionsfrage votiert hat², und vermuten, KR werde ebenso entscheiden. Auch sie, die Straßburger, haben Weisung, ausdrücklich für diese Abfolge einzutreten. Wollen den Gesandten der Städte darneben nicht verhalten, das sie bevelch heten, wa von der religion solte gehandelt werden, das si die sachen bei den erbarn steten, auch den höhern stenden, als bei den chur- unnd furstlichen gesandten, /6/ so der augspurgischen confession zugethon, dahin zubefurdern unnd antzuhalten, damit der artiel der freystellung, wie derselb inn jungst zu Augspurg ergangnem abschied fur die chur- unnd fursten unnd also die höhern stende erlangt³, das derselb jetzo auch den erbarn frey- unnd Reichs stetten zugelassen unnd fur sie verabschiedet werden solte. Unnd damit solchs desto fueglicher beschehen unnd zuwegen pracht werden möchte, sehe si fur gut an, das der erbarn frei- und Reichs stett gesandten ad partem unnd innsonderhait mit den höhern stenden, den chur- unnd furstlichen räten, handeln unnd die sachen mit inen sollicitirn solten etc.

Augsburg: Da Straßburg vermutet, KR und FR hätten die vorrangige Beratung der Religionsfrage einhellig beschlossen, steht dem Herkommen nach fest, das sich inn dem die erbarn frei- unnd Reichs stett mit den höhern stenden vergleichen muessen, ob sie schon ain annder bedennckhen heten. Da es aber inn beden räten diß

Teil obigen Protokolls verweist, erst am 24. 9. geführt. Deshalb ist davon auszugehen, dass das Protokoll hier beide Tage zusammenfasst.

² *Am 22./23. 9. erfolgte im FR keine diesbezügliche Beschlussfassung [Nrr. 116, 117]. Am 24. 9. dagegen beschloss FR, den 2. HA (Türkenhilfe) sofort in den Kurien vorzulegen und den 1. HA (Religionsvergleich) parallel im Ausschuss zu beraten (ÖSTERREICH B, fol. 374^v-381 [Nr. 118]).*

³ *Hier trotz des Terminus „Freystellung“ nicht Bezugnahme auf den Geistlichen Vorbehalt, sondern auf den Städteartikel des Religionsfriedens (RAb 1555, § 27: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112f.). Die Bezugnahme wird deutlicher im Nürnberger Bericht vom 23. 9. (wie Anm. 1): Im Religionsfrieden sei in einem sondern artiel der freystellung halben ein anhang deren stet, so bißhero bede religionen gehabt, begriffen, darinnen denselben aufferlegt, dz sie ein yeden bei seiner religion unnd allem dem seinen ruigklich unnd fridlich pleiben lassen sollten [letzter Halbsatz wörtlich wie in § 27 des RAb]. Dagegen aber den chur- unnd fursten zugelassen worden, dz sie macht haben sollen, die iren frey zestellen. Dieweil aber solches sonderlich inen, auch ettlichen andern steten beschwerlich, unnd hierynnen pillich die gleichheit gehalten unnd die chur- unnd f. rethe die stet hierynnen auch bedacht haben solten, haben sie gepetten unnd bedacht, dz die anndern stet bey den hoheren stenden, mit den sie in guter verwanntnus, ad partem handln wolten, ob man dz jhenig, so uff jungstem reichstag versaumbt, yetzt widerumb herein pringen, dz die erbarn stet die iren auch frey stellen mochten. Vgl. auch die Debatte um die beabsichtigte Straßburger Supplikation: Nr. 364 mit Anm. 3.*

puncten halben nit also ainhelliglichen verglichen wurde, so hetten seine⁴ gebietennde hern unnd obern der statt Augspurg fur ratsam unnd gut [*erachtet*], das bede puncten, die religion unnd turckhenhilf, zugleich mit einander inn zwaien unnderschiedlichen ausschussen solten tractirt und gehandelt werden. Welches er vermög seines empfangnen bevelchs von meiner⁵ herrn wegen /6/vermelt haben wolte. *Zum weiteren Vorbringen Straßburgs: Erinnert sich*, das sie auff jungstgehaltne reichstag zu Augspurg deß puncten der freystellung halber offenentlichen inn gemainer reichsversammlung protestirt heten⁶ unnd darein nicht willigen wöllen. Dhweil er aber nit annderst weste, dann das meine herrn dazumal darwider khain einrede gehabt, sonnder denselben, wie er verabschiedet worden, gutwillig heten passirn lassen, unnd er noch khain bevelch hete, sich dises articls der freystellung zubeschweren oder deßhalb bei den höhern stenden umb erleuterung antzuhalten, so wolt ime nicht geburn, sich deßhalb einzulassen, sonnder was die herrn von Straßburg oder anndere deßhalb fur beschwer heten, das wurden si fur ir person wol wissen anzubringen.

Nürnberg: Voranstellung der Religionsfrage wäre nicht unbillig. Damit aber die Türkenhilfe von wegen der grossen vorstehenden not nit verhindert, so liessen si inen das augspurgisch bedennckhen von wegen irer herrn unnd obern auch wol gefallen, das bede puncten, die religion unnd turckhenhilf, miteinander tractirt werden solten. Unnd das Straßburg deß punctens der freystellung bey den höhern stenden anhalten unnd bei inen ad partem furdernuß unnd rath suchen wolten, das liessen si inen auch gefallen. Versehen sich auch, was ire herrn unnd obern dartzu rätlichs unnd nutzlichs thun /7/ khundten, das si fur ire personen neben anndern frey- unnd Reichs stetten an inen nichts wurden erwinden lassen.

Regensburg: Vergleich sich inn allem durchaus mit Straßburg etc.

Als hernacher [wohl Beratung am 24. 9.] der erbarn stett gesandten inn erfahrung khommen, das die im chur- unnd furstlichen rath deß proceß halben zwaierlai mainung sein sollen, nemlich das etliche wöllen, das der punct religionis alain ausser der turckhenhilf inn ainem gemainen ausschuß vermög deß passauischen abschiedts solte beratschlagt, etliche aber, das dise bede puncten mit einandern zugleich inn ainem ausschuß oder inn abgesonnderten räten solten tractirt werden, deß dann auch das merer sein soll etc.⁷, haben sich der erbarn stett gesandten unangesehen, das dise zwaierlai mainungen bei inen auch auff der pan gewesen, dahin verglichen, das bede puncten inn ainem gemainen ausschuß solten gehandelt werden.

⁴ = *der Augsburger Gesandte Dr. Marx Zimmermann.*

⁵ = *David Linß, Sekretär der Stadt Augsburg und Verfasser dieses Protokolls.*

⁶ *Vgl. zum Straßburger Protest: Anm. 2 bei Nr. 364.*

⁷ *Vgl. die Verhandlungen in KR und FR am 24. 9.: KURMAINZ, pag. 79–86 [Nr. 12]; ÖSTERREICH B, fol. 374'–381 [Nr. 118].*

/7f./ Daneben Beschluss im Hinblick auf den gemäß Städtetagsabschied von 1555⁸ neben dem RT zu veranstaltenden Städtetag, in Anbetracht der bisher nur wenigen anwesenden Gesandten die vier ausschreibenden Städte aufzufordern, bei den Städten in ihrem Bezirk die Beschickung des Tages anzumahnen⁹.

223 1556 Oktober 3, Samstag

*Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 47f.
Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung.*

/47/ (Nachmittag, 3 Uhr) /47f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 131.]

224 1556 Oktober 7, Mittwoch

*Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 48–52.
Geteilte Resolution zum Verhandlungsmodus des 1. HA (Religionsvergleich) und zur Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Anschluss des SR an die CA-Stände von KR und FR.*

/48/ (Nachmittag, 3 Uhr) /48–51/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 151–159^a.]

⁸ Vgl. die Zusammenfassung der Beschlüsse der Städteverhandlungen 1555 bei FELS, Zweyter Beytrag, 224f.

⁹ Gemäß Nürnberger Bericht vom 23. 9. (wie Anm. 1) ging es weniger um die Präsenz beim Städtetag als um die Repräsentation am RT: Die in obiger Sitzung anwesenden Gesandten von nur 4 Städten stellten fest, dass die Städte in der Landvogtei Hagenau sowie Schwäbisch Gmünd an Regensburg und Lindau an Straßburg die Bitte gerichtet hatten, sie anhand der RTA über die Verhandlungen zu informieren. Käme man dem nach, würden nur sehr wenige weitere Städte den RT beschicken. Dies wäre gantz hochbeschwerlich, weil die Reichsstädte durch solche hinlassigkeit und unfleis bißhero vil versaumbt und dardurch umb ir stym unnd session kommen. Deshalb beschloss man, den RT-Besuch über die 4 ausschreibenden Städte anmahnen zu lassen, und dies desto mer, dieweil auch sie, die stet, allerlei hanndlungen, die sie allein betreffen, haben werden [Städtetag]. Im Bericht vom 27. 9. 1556 (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.) gingen die Nürnberger Deputierten davon aus, das Schreiben würde noch am selben Tag verschickt. Es datiert allerdings erst vom 30. 9. 1556 und ist als Schreiben der am RT versammelten Städtegesandten gerichtet an die ausschreibenden Städte Straßburg, Frankfurt, Nürnberg, Ulm: Die gemäß Vereinbarung von 1555 durchzuführende Sammlung der Akten zu Stand, Stimme und Session der Reichsstädte fand bisher nicht statt. Auch deshalb hat man erwartet, die Städte würden ihre Gesandten gleich zu Beginn des RT vorrangig wegen des Städtetags abordnen. Da aber sowohl dazu wie auch wegen annderer des Reichs tags hochwichtigen geschefften bisher nur wenige Städte vertreten sind, ergeht die Aufforderung, die Abordnung der Gesandten im Ausschreibebezirk anzumahnen. Nachweise: ISG Frankfurt, RS II 1128, fol. 15–16' (Or. an Frankfurt; im Rat verlesen am 8. 10.). AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 48–49' (Or.; prä. 7. 10.). StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StA Würzburg, SSTTA 2, unfol. StA Darmstadt, E 1 A 23 Nr. 2, unfol. (Kopp.). Zur Reaktion vgl. SR am 23. 10. [Nr. 228].

^a 159] AUGSBURG (fol. 8) differenzierter zum Straßburger Vortrag vor KR und FR: SR lässt 2 Wege

/51/ STÄDTERAT. Beratung des zuvor referierten, geteilten Beschlusses von KR und FR zur Geschäftsordnung, primär zur Freistellungsforderung. Dabei geht man davon aus, dass wegen der strittigen Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts entweder eine Gesandtschaft der Reichsstände an den Kg. abgeordnet wird oder dass sich die Stände in KR und FR zur Freistellung einigen. Beratung, ob unnd wz den steten darauff fur antwort zegeben gepurn oder welchem bedenncken sie beifallen wollten. /52/ Ist von den steten ^b-einhellig bedacht und fur gut angesehen^{-b}, dieweil inen der abschickung halben von den chur- und f. rethen kein meldung gethan¹, dasselbig also biß uff ir selbst anregen in ruhe zestellen. Do sich aber

offen: 1) Voranstellung der Religionsfrage. 2) Parallelberatung der Religionsfrage mit der Türkenhilfe.

^{b-b} einhellig ... angesehen] AUGSBURG (fol. 8' f.) differenzierter: Straßburg, Nürnberg und Regensburg gehen davon aus, dass KR und FR eine Erklärung des SR zur Freistellung fordern werden. Votieren dafür, dass SR sich darin mit den höheren CA-Ständen, /9/ vergleichen unnd demselben thail anhenngig machen solten. Augsburg: Da SR über die Freistellungsdebatte in KR und FR nicht informiert worden ist, auch bißher im stett rath gar nichts davon geredt worden, aber gleichwol merckhlich vil hieran gelegen, unnd er one resolution meiner herrn sich nit einlassen khunte, das derwegen den erbarn stetten billich deßhalb ain bedacht solte zugelassen werden. Will bis dahin Weisung beibringen. Ulm: Entsprechend Augsburg. Ist zwar beauftragt, sich von den CA-Ständen nit abtzesonndern, so sehe ine doch fur gut an, das die erbarn stett solchen hochwichtigen articl inn fernern bedacht genommen heten, damit er solchs auch an seine herrn gelangen lassen möchte etc.

¹ Die Nürnberger Gesandten erwarteten im Bericht vom 7. 10. 1556 an den Rat, dass die höheren CA-Stände deß einhellig seien, wegen der Freistellung eine Gesandtschaft an den Kg. abzuordnen. Sie baten deshalb um Weisung für den Fall, dass auch die Städte daran beteiligt würden (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.). Der Nürnberger Rat verband mit der Weisung vom 12. 10. 1556 eine grundsätzliche Stellungnahme zur Freistellung: Diese sei sehr wichtig und problematisch, /192/ dann wo wir unns hin lenden, werden wir allerlei nachredt, unglimpff unnd, wie zubesorgen, auch ungnadt bei ksl. unnd kgl. Mt. erlangen. Aber unangesehen deß, so es einen puncten, die /193/ whare christenliche religion unnd glaubens bekantnus belanget, wolten wir ungeacht aller menschen nachredt, gunst unnd ungnadt mit Gottes gnediger verleihung von unns hievor gethanen bekantnus, die man die augspurgische confesion nennt, gar nit abweichen. Nachdem sich aber dieser fahl unnsers erachtens uff ein anders endt erstreckt, welches unns Gott lob nit sonder belangen thut unnd, wie es sich ansehen laßt, ein anders nach ime ziehen will, so möchten wir leiden, wo Gott die gnadt geben würde, daß dieser zeit nötigere ding in der heiligen religion, auch andere sachen fur die handt genommen würden. /193f./ Falls die protestantischen Städte über den Anschluss an die höheren CA-Stände in der Freistellung beraten, sollen sie ausweichend votieren, sie seien vorrangig zum Vergleichstag im Markgrafenkrieg abgeordnet, würden täglich ihre Ablösung erwarten und könnten sich deshalb nicht erklären, sondern nur vorbringen, dass die Städte beim RT 1555 dem Geistlichen Vorbehalt ihres Wissens nicht ausdrücklich widersprochen und keinesfalls dagegen protestiert hätten. /193/ Wie dann auch dieser punct die erbarn stet zum allerwenigsten belanget. Darumb wol von unnöten, daß sie sich derhalben on sondere noth unnd zumal dieweil man es bei dem abschiedt diß fahls bleiben laßen, hart bemühen solten. Wann es aber ain puncten, der uff der rechten substantz deß glaubens stüende, berührt, im selben fahl söllte menniglich das peßt dabei thon. Unnd daß ir also unnd in betrachtung, dieweihl dieser punct viel uff ein weiters endt, davon nit viel zureden, gericht, nit anderst rathen unnd schließen khönnt, dann die erbarn stet helfen inen deß mit peßtem glimpff ab, aus der fürnemen ursach, wie yetzt gehört. Unnd dann darumb, sintemal dieser tag zuvörderst dahin unnd uff das endt angesetzt unnd bestimbt were, von der form unnd mhaß, wie die vergleichung der religion gesucht werden söllt, angesetzt. Aber dieser fahl der freistellung viel mehr in die ordenliche decision dann die form der vergleichung gehört, so were der erbarn stet einfeltig bedencken, daß dieser zeit von der form deß proceß allein

die chur- und f. rethe in obberurttem bedencken² einem vergleichen wurden, dz die erbarn stet dem theil, der augspurgischen confession verwand, in alweg zufallen sollten.

Vortrag im RR ist nicht mehr möglich, sondern SR wird vom Mainzer Kanzler und von weiteren Verordneten von KR und FR mitgeteilt, dz man ir, der stet, meynung unnd furtrag angehört³. Unnd wurden sich die chur- und fursten irer vermelten bedencken halben weiter vergleichen. Do sie verglichen, wurde es inen, den stetten, auch angetzeigt werden.

225 1556 Oktober 8, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 52–53.

1. HA (Religionsvergleich): Geteilte Resolution zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

/52/ (Nachmittag, 3 Uhr) /52–53/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 170. Differenzierter zum Vortrag vor SR:] /52/ Mainzer Kanzler referiert: KR und FR haben die Resolution des SR vom Vortag¹ beraten. Da SR für die Vorlage des 1. HA (Religionsvergleich) in einem Ausschuss gemäß Passauer Vertrag und Parallelverhandlungen zu den anderen HAA in den Kurien plädiert hat, lassens ir Gnn. und Gunsten bey der stet antzeigen pleiben. Zum Streit um die Freistellung hat SR erklärt, wann inen durch ir Gnn. und Gunsten einhellige meynung angetzeigt, dz sie sich darauff weiter der gepuer vernemen lassen wollten. /52' f./ Dazu referiert Mainzer Kanzler, dass in KR und FR /53/ nitt anndere weg zu finden, dann wie gestern gehort, unnd sie von beden theylen noch uff der meynung stunden. Deshalb soll den kgl. Kommissaren eine geteilte Resolution übergeben werden.

unnd nit von der decision unnd also von diesem fahl gehandelt würde, sonder daß derselbig praejudicial hochwichtig punct zu andern haubtpuncten eingestellt unnd verschoben werden söllt. /193' f./ Sollen sich also um einen Aufschub der Freistellung bemühen, /194/ dann wir ye nit befinden können, daß bei diesen trübseligen zeiten dieser treffenlicher punct, der viel hundert jar her in viel treffenlichen concilien unnd synoden tractirt und gehandelt worden, in sölcher eihl söllt unnd möcht on zerrüttung vieler policeyen unnd, wie zu besorgen, auch eins großen theils der christenheit decidirt unnd erörtert werden. /194 f./ Die fragliche Beteiligung an der Gesandtschaft zum Kg. erübrigt sich, falls die Freistellung nicht weiter verfolgt wird. Wird sie dennoch durchgeführt, sollen sie die eigene Teilnahme umgehen (StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 191'–195'. Kop.). Vgl. auch Anm. 5 bei Nr. 226.

² Bezugnahme auf das vorherige Referat im RR.

³ Bezugnahme auf das vorausgehende, erste Referat des SR im RR.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 157–159 [Nr. 20].

226 1556 Oktober 10, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 55–58’.

1. HA (Religionsvergleich): Resolutionskonzept zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt als Antwort auf die Proposition. Berücksichtigung der Resolution des SR. Anschluss des SR in der Freistellung an die höheren CA-Stände.

/155/ Einberufung der Kurien durch den Reichserbmarschall für 2 Uhr nachmittags. KR und FR beraten bis 5 Uhr. Sodann Ladung der Reichsstädte in RR.

(Nachmittag, 5 Uhr) /155–58’ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 176–178. Differenzierter zum ersten Vortrag des SR, Freistellung, und zu den folgenden Verhandlungen.] /156/ Wie SR bereits zuvor erwähnte, hat er lediglich zum Verhandlungsmodus des 1. HA (Religionsvergleich), nicht aber zur Freistellung beraten, da er von KR und FR über diese Thematik nicht informiert wurde. Da SR sich dazu nicht erklären konnte¹, hielten die erbarn stet dannoch darfür, es solt dises ir bedencken² in dem gestelten concept auch annectirt und angehenngt unnd sie, die erbarn stet, hierynnen nitt abgesondert werden sein. Wiewol es irer Gnn. unnd Gunsten bede puncten nitt belangt, so wollten sy doch allein umb des proceß willen gepetten haben, dises auch also anziehen; wie es dann uff vorigen Reichs tegen, dz man der stet bedencken auch angehenngt, ye unnd alwegen auch also gehalten worden.

/156’ Die Mitglieder des SR verlassen den Raum. Kurze Beratung von KR und FR. Anschließend Vortrag durch Mainzer Kanzler: KR und FR haben die Forderung des SR vernommen. Sie haben SR bisher dahingehend verstanden, dass er Verhandlungen zum 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss und parallel zu den anderen HAA in den Kurien billigt. Was aber den artickel der freystellung belangt, dz sich die erbarn stet nitt versehen, dz derselb solt angeregt worden sein, dann solches der artickel keiner, /157/ so in der proposition einverleibt, doch wan inen, den steten, von iren Gnn. und Gunsten³ ein einhellige meynung im selben puncten angetzeigt solt worden sein, dz sie sich darauff weiter der gepuer hetten wollen vernemen lassen. Wie dann ir Gnn. unnd Gunsten sy yetzo nochmalen dahin unnd keins weittern bedennckens verstannden, dann dz es inen, den steten, nitt zuwider, dz der artickel der religion mit dem ersten neben andern reichssachen zuberatschlagen furgenommen werden solt. Dieweil sy dann dahin verstannden worden, so achteten die chur- unnd f. rethe, ir, der stet, bedenncken sey unnder dem ersten artickel mit begriffen⁴. Dieweil

¹ Bezugnahme auf RR am 7. 10.: KURMAINZ, pag. 157–159 [Nr. 20].

² = das zuvor im RR referierte Bedenken: Hätten Einigung zur Freistellung in KR und FR erwartet und bevorzugt, schließen sich aber der geteilten Resolution an.

³ = von KR und FR.

⁴ Bezugnahme auf das Konz. für die Antwort zur Proposition, hier Bedenken der geistlichen Kff. und der Mehrheit des FR. Vgl. die Ausfertigung [Nr. 424], fol. 205 [Erstlich ermessen ... verzug verlenngern.].

es dann also unnder demselben artickel verstanden, unnd sich di erbarn stet zuerinnern hetten, wann hievor in gemeiner stende namen etwas an di röm. ksl. oder kgl. Mt. oder deren bevelhabere gelanggt, darbei die stende unnd stet gewesen, dz man dieselben ding also furgetragen, dz die erbarn stet darunter auch begriffen worden. Derwegen sy, die chur- und f. rethe, /57'/ nochmalen darfur achteten, dz di erbarn steten hierynnen unnd unnder den wortten mit eingezogen worden, dz der dreier geistlichen churfursten rethe unnd verordnete, auch die meereren deß fursten rats „unnd andere stende“ der meynung etc. Dieweil dann ir, der stete, meynung hierunter begriffen, so versehen sich di chur- und f. rethe, sie wurden dises berichts wol benuegig unnd zufriden sein unnd also wissen, warunter sie begriffen weren.

Kurze Beratung der reichsstädtischen Gesandten. Replik an KR und FR: Sy verstanden die sachen dahin, sz sy an ir selbst etwas hochwichtig. /57'f./ *Haben die Einzelheiten des umfänglichen Konzepts bei der ersten Verlesung nicht genau verstanden, aber nunmehr aus der Wiederholung vernommen, dass ihre Resolution zum Verhandlungsmodus des 1. HA darin enthalten ist. /58/* So weren sie ires theils daran auch wol zefriden. Sovil aber den puncten der freistellung betrifft, dieweil derselbig uff zweierlei weg begriffen, von welchem theil ein yeder puncten fur di hannd genommen werden solte, so weren der stet gesandten vermog ires general bevelchs dahin bedacht, dz sie sich in demselben puncten von den augspurgischen confessions verwandten keins wegs absonndern wolten, sondern theten sich hiemit inen vergleichen⁵. Mogen auch leiden, dz sy, di stet, also mit unnd beisein unnd von der sachen nitt abgesondert wurden.

⁵ *Die Nürnberger Gesandten Tetzl und C. F. Gugel stellten im Bericht vom 18. 10. 1556 klar, der Anschluss in der Freistellung sei von Straßburg in diesem anhang namens aller Reichsstädte, aber ohne deren vorausgehende Zustimmung vorgetragen worden. Der Straßburger Gesandte [Hermann] rechtfertigte sich auf ihre Kritik hin damit, er könne nitt anders thun, er musste dz reden, dessen er bevelch hette. Dem schlossen sich die Regensburger Verordneten unter Hinweis auf ihre Weisung an. Zasius habe sie, die Nürnberger, wegen des Verhaltens des SR in der Freistellung etwas statlich angeredt mit antzeigung, das er sich gar nitt versehen gehabt, dz wir unnd andere stet unns in solche bose handlungen dermassen sollten geschlagen unnd uns derselben anhengig gemacht haben (vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 22). Da zu erwarten sei, dass sich Straßburg und Regensburg auch künftig im RR in obigem Sinn zur Freistellung äußern würden, baten die Nürnberger Gesandten um Weisung, ob sie ihre abweichende Haltung darlegen sollten, was sie aber fur gantz bedenklich achten (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.). Der Nürnberger Rat missbilligte daraufhin in der Weisung vom 21. 10. 1556 den Anschluss an die höheren CA-Stände ohne Vorwissen der anderen Städte in Fragen wie der Freistellung, welche /216/ die erbarn stet noch die religion gar nit belangen. Der Rat betonte nochmals (vgl. Anm. 1 bei Nr. 224), er habe nie beabsichtigt, /217/ unns von berürter confesion wendig machen zulaßen. Aber es ist unns weder rethlich noch thunlich, unns in solchen heßigen nebenstritt, so die erbarn stet, zumhal unns, im wenigsten nit belangt, einzulaßen. Unnd waltet keinen zweifel, wann sönst andere sachen in chur- unnd f. rethen fürfielen, daß die stet gewißlich nit ersucht würden, anderst dann was unnd soviel on mittel die Reichs sachen belangen möchten. Dieweil nun dieser stritt der stet interese im wenigsten berürt, ist nit rethlich, sich darinnen einzulaßen. Sollen im SR entsprechend votieren und dies auch gegenüber den kgl. Kommissaren zum Ausdruck bringen. Dann wir unns in solche unnottürfftige getzenck, so der confesion nit anhengig, mit nichten einzulaßen gedencken (StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 216–217'. Kop.).*

/58.f./ Getrennte Beratung von KR und FR. Anschließend Mitteilung an SR durch den Mainzer Kanzler und weitere Verordnete von KR und FR: Haben vernommen, dass SR sich in der Freistellung den höheren CA-Ständen anschließt. Haben keine Einwände dagegen, /58'./ solch ir, der stet, bedencken auch hienein in dz gestelt concept an seinem ortt zusetzen.

Für die Übergabe der Antwort an die kgl. Kommissare, die am kommenden Montag um 8 Uhr stattfinden soll, verordnet SR Straßburg und Regensburg.

227 1556 Oktober 13, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 58'–59'.

Replik der kgl. Kommissare zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt.

/58'./ (Nachmittag, 2 Uhr¹) /58'–59'./ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 180f.]

228 1556 Oktober 23, Freitag¹

Textvorlage: ULM, Prod. 14.

Antworten der ausschreibenden Reichsstädte zur Anmahnung wegen der RT-Beschickung.

(Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Beschluss am 17. 10., die Antworten der vier ausschreibenden Städte auf das Schreiben der am RT vertretenen Reichsstädte vom 30. 9.² abzuwarten. Da nun die Antworten von Ulm am 19. 10. und von Straßburg heute, am 23. 10., vorgelegt worden sind³, erfolgt die Einberufung

¹ Noch zuvor fand um 13.30 Uhr eine Sitzung des SR statt (nicht protokolliert; Darstellung anhand des Berichts der Nürnberger Gesandten vom 14. 10. 1556: StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.): Einberufung durch Regensburg, um die Verordneten des SR für den Supplikationsrat festzulegen, dessen Konstituierung man in Kürze erwartet. Da von der rheinischen Bank nur Straßburg anwesend war, musste der Gesandte die Nominierung annehmen. Schwäbische Bank: Augsburg, Ulm und Nürnberg votierten für Regensburg, das die mehrheitliche Benennung mit dem Einwand akzeptierte, auf früheren RTT sei die gastgebende Stadt nicht dazu verordnet worden. Die frühzeitige Festlegung im SR, noch bevor KR und FR davon oder anderer handlung geredt, erfolgte nach Meinung der Nürnberger, weil Straßburg und Regensburg befürchteten, bei einer späteren Nominierung und einer umfassenderen Besetzung des SR würden nicht sie, sondern wie auf anderen RTT Nürnberg oder Aachen benannt werden.

¹ In AUGSBURG (fol. 11'f.) nur sehr knapp mit falschem Datum 21. 10. protokolliert.

² Vgl. Anm. 9 bei Nr. 222.

³ Antwort Straßburg (12. 10. 1556): Wollen die Städte in ihrem Ausschreibebezirk anmahnen (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Ulm, A [9002], Prod. 15. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. Kopp.). Antwort Ulm (13. 10. 1556): Haben zusammen mit Augsburg und Nürnberg vereinbart, dass

des SR. Da zudem die Rothenburger Gesandten die Antwort Frankfurts noch nicht kennen⁴, soll diese nochmals verlesen werden.

Straßburg: Übergibt das Schreiben seiner Herren an die Reichsstädte. Befürwortet Verlesung aller drei Antworten.

Verlesung der Schreiben von Ulm, Straßburg und Frankfurt.

Nürnberg: Ihre Herren haben dem Boten des SR, der das Schreiben überbrachte, nur eine Empfangsbestätigung übergeben, weil sie ihnen, den RT-Gesandten, schon aufgetragen hatten, im SR mündlich anzuzeigen, dass Nürnberg die Städte in seinem Ausschreibebezirk sofort anmahnen werde. Dies ist bereits geschehen. Rothenburg hat seine Gesandten zwischenzeitlich abgeordnet.

Regensburg proponiert: Weiteres Vorgehen aufgrund dieser Antworten.

Umfrage. Straßburg: Aufschub der Beratungen, bis die Antworten weiterer Städte zu den Anmahnungen vorliegen.

Augsburg: Entsprechend Straßburg.

Nürnberg: Ebenso. Haben daneben Weisung erhalten, den Städtetag neben dem RT zu befördern.

Ulm: Verweist auf die Antwort seiner Herren, die er am 19. 10. den Regensburger Räten übergeben hat. Sonst entsprechend Straßburg.

Rothenburg: Ebenso.

Beschluss: Abschrift der drei Antwortschreiben und Abwarten der Erklärungen von weiteren Städten zur Anmahnung.

229 1556 Oktober 26, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 63–64'.

Erklärung des Kgs. zur Antwort der Reichsstände auf die Proposition, zum Verhandlungsmodus und zur Freistellung.

/63/ (Vormittag, 8 Uhr) /63–64'/ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 211–212.]

Nürnberg das Ausschreiben eines Städtetags initiiert (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. Vermerk: Nürnberg als 4. ausschreibende Stadt hat am 23. 10. mündlich von ihren RT-Gesandten antworten lassen, man habe die Städte im eigenen Bezirk entsprechend angemahnt. Kopp.). Vgl. Nürnberg an Rothenburg/Tauber, Windsheim, Schweinfurt, Weißenburg/Nordgau (2. 10. 1556): Schicken das Schreiben der Gesandten beim RT und mahnen die Beschickung an (StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 163f. Kop. StA Würzburg, SSTA 2, unfol. Or. an Schweinfurt).

⁴ *Frankfurt an die Städte auf dem RT (8. 10. 1556): Haben die Abordnung ihres Deputierten aus Kostengründen bisher aufgeschoben, da der Kg. ohnehin noch nicht anwesend ist und der RT-Beginn sich mehrmals verzögert hat. Wollen den RT jetzt beschicken, falls auch andere Städte dies tun, und die Städte in ihrem Bezirk entsprechend der Aufforderung anmahnen (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Ulm, A [9002], Prod. 16. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. Kopp.).*

230 1556 Oktober 29, Donnerstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 12–14.

Geteilte Beschlussfassung des SR bezüglich der Aufnahme der Hauptverhandlungen trotz der noch ausstehenden Erklärung des Kgs. zur Freistellung.

/12/ (Nachmittag, 1 Uhr) STÄDTERAT (Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rothenburg, Regensburg).

Beratung der Erklärung Kg. Ferdinands I. an seine Kommissare vom 22. 10. 1556 zur Antwort der Reichsstände auf die Proposition¹.

1. Umfrage. Straßburg: Die Erklärung des Kgs. beinhaltet die Aufforderung, zum einen die Erörterung der Freistellung bis zur persönlichen Ankunft des Kgs. sowie weiterer Kff. und Ff. zurückzustellen; zum anderen sollen die Verhandlungen zum 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss und zum 2. HA (Türkenhilfe) in den Kuri-en sofort aufgenommen werden. Bezüglich der Freistellung ist festzuhalten, dass die Städtegesandten sich durch das merer inn irem rath mit /12'/ den chur- unnd furstlichen, der augspurgischen confessions verwandten gesandten vermög irs general bevelchs verglichen heten, wiewol si inen inn dem fall selbers zuwider wern. Dann weil sie sich deß proceß halben dahin erclärt, das die erbarn stett bedacht, das der religion punct vermög deß passauischen vertrags anfangs inn ainem ausschuß tractirt und die ubrigen puncten der proposition in den ordinari räten beratschlagt werden solten, so wer doch der chur- unnd furstlichen rät h bedennckhen gewesen, das vor allen dinngen der punct der freystellung furzunehmen etc. Weil aber der erbarn stett gesandten ir obemelte vergleichung referirt², so muest mans darbei pleiben lassen. Unnd stuennde jetzo darauff, wa sich die chur- unnd furstlichen rät h auff dise zwen weg wurden vergleichen, nemlich das sie sich ainhellig an der kgl. Mt. resolution genuegen liessen, das sich der erbarn stett gesandten mit inen auch vergleichen solten; wie dann hievor deß proceß halben ir mainung auch dahin gestanden were. Zum andern, da sich die chur- unnd furstlichen gesandten, der augspurgischen confession zugethon, von den anndern absönndern unnd wie zuvor der mainung sein, das die freystellung den anndern puncten vorgeen solt, so gedecht er seins habenden bevelchs nach, sich von denselben der augspurgischen confessions verwandten stennde nit abzesondern etc.

/13/ Augsburg³: Stellt fest, dass die kgl. Erklärung im Hinblick auf den Verhandlungsgang dem vorherigen Beschluss im SR entspricht, und befürwortet deshalb deren

¹ Nr. 448.

² Vgl. NÜRNBERG, fol. 58 [Nr. 226].

³ Augsburg wurde hier wie seit Beginn des RT vertreten von Dr. Marx Zimmermann. Vgl. auch Hinweis in AUGSBURG (fol. 15): Bis einschließlich der Sitzung des SR am 10. 11. vertrat Zimmermann Augsburg im SR. Am 11. 11. Ankunft des Ratsmitglieds Johann Baptist Hainzel und des Advokaten Dr. Sebastian Christoph Rehlinger, die an den folgenden Sitzungen teilnahmen. Zimmermann reiste am 14. 11. zurück nach Augsburg.

Annahme. Verweist bezüglich der Freistellung auf sein vorheriges Votum⁴, nemlich das er von seinen herrn deßhalb khain bevelch hete⁵. So khönt er auch fur sein person nit erachten, das es ratsam unnd gut sein solte, das man von diß puncten der freystellung halben die anndern notwenndigern puncten der proposition einstellen solte etc. Darumb er sich von der kgl. Mt. resolution nit absondern wolte, sonnder thete sich mit irer Mt. beder puncten halben unnderthenigst vergleichen.

Nürnberg und Ulm: Die Gesandten beider Städte theten sich obemelter beder puncten halben mit der kgl. resolution auch allerding vergleichen.

Rothenburg: /13 f./ Die Gesandten, die erst vor wenigen Tagen in Regensburg angekommen sind, vermelden, sie seien /13'/ mit dem general bevelch hieher abgefertigt, das sie sich mit den augspurgischen confessions verwandten stennde inn allem vergleichen solten. Unnd nachdem si von der freystellung khain wissenschaftt gehabt, hetten sie ain copi der kgl. resolution iren herrn unnd obern als pald zugeschickht; versehen sich auch inn kurzem, weiß sie sich darauf verhalten solten, bevelch zubekommen. Unnd als sie den general bevelch, wie gemelt, heten, wolten sie sich mit den augspurgischen confessions stennde inn vermelten puncten der freystellung verglichen haben.

Regensburg: Inn allem ut Straßburg.

Resümee der Umfrage: Straßburg, Rothenburg und Regensburg wollen sich in der Freistellungsfrage den höheren CA-Ständen anschließen, während Augsburg, Nürnberg und Ulm die Erklärung des Kgs. ohne Einwände billigen.

2. Umfrage. Straßburg: /13' f./ Beharrt auf dem Votum der 1. Umfrage. /14/ Unnd nem ine frömbd, khönt auch nit erachten, was die chur- unnd furstlichen rät h gedennckhen wurden, dhweil sich die erbarn stett durch das merer hieavor mit den chur- unnd furstlichen gesandten der augspurgischen confession verglichen, das sie sich an jetzo wider absondern wolten etc.^a Darumb von nöten sein wolte, das solche gezwaite mainungen inn schriftten verfast wurden, damit sy, da es von nöten, referirt werden möchten.

^a etc.] Abschrift Wolfenbüttel (fol. 405') zusätzlich: Wölches er auff die nürnbergischen gesandten redet, die sich inn jungster relation ohne underschidt neben dem mehrern der erbarn stett rhaten den weltlichen chur- unnd fürstlichen gesandten zuiefellen [!]; allain Augspurg und Ulm datzumall (wie auch noch) sich one bevelch nicht einlaßen wollten und sich von dem mehrern absonderten. [Vgl. Nr. 224, Anm. b.]

⁴ Vgl. dazu und zu weiteren Rückbezügen die Beratung im SR am 7. 10.: NÜRNBERG, fol. 51' f. [Nr. 224] mit Anm. b.

⁵ Zimmermann hatte den Rat zuletzt am 13. 10. 1556 über sein Votum zur Freistellung informiert und gebeten, den Gesandten, die in Kürze nach Regensburg abgeordnet würden, diesbezügliche Weisung zu erteilen oder ihn schriftlich zu informieren, da seine Instruktion dazu nichts enthalte (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.).

Augsburg: Wie in 1. Umfrage. Lehnt nochmals ab, dass man wegen der Freistellung die anndern notwendigen sachen sollte einstellen^b. Unnd wiewol⁶ er deßhalb von meinen⁷ herrn khainen bevelch hete, so muest er doch fur sein person, weil ain jedtweder sein ainfaltig gutbedunckhen unnd mainung im rath antzaigen möcht, bekhennen, das meine herrn die augspurgisch confession eben so wol alls anndere stett bei inen hetten unnd sie sich eben so wol alls anndere stett dabei schutzten unnd hanndthabten. Das aber darumb sie oder anndere erbare stett [sich] inn allen sachen den chur- unnd furstlichen gesandten, der augspurgischen confession verwandt, solten unnd muesten vergleichen, unnd sonnderlich in denen sachen, so mehr die gueter weder die religion belangen thet[en], anhengig machen, gebe er inen zubedenckhen^c. Dann diser punct der freystellung /14'/ nit ain punct der confession oder religion were, sonnder vil mehr die gueter betrefe etc.

Nürnberg: Ob sie wol hievor im stett rath von irer herrn unnd obern wegen sich erclärt, das sie den bevelch hetten, sich von den augspurgischen confessions verwandten chur- unnd fursten nit abzesonndern⁸, wie dann das merer jungst von wegen der erbarn stett referirt worden, heten si doch nit inn bevelch, sich inn allen sachen oder puncten, furnemblich die, so die haubtsachen der religion nit, sonnder vil mehr die zeitlichen gueter belangten, also simpliciter mit inen zuvergleichen⁹, oder das es dahin zuversteen, alls muesten inen die erbarn stett inn allem irem furnemen beyfallen. Darumb si sich noch wie zuvor mit der kgl. resolution verglichen.

Ulm: Wie Augsburg und Nürnberg.

Rothenburg und Regensburg: Wie Straßburg.

^b einstellen] *Abschrift Wolfenbüttel (fol. 405') zusätzlich:* Und were ye und allwegen gehört worden, das er khainen bevelch hette, mit den weltlichen chur- und fürstlichen gesandten sich in allen sachen also einzulassen und inen anhangen.

^c zubedenckhen] *Abschrift Wolfenbüttel (fol. 405') zusätzlich:* Dann wa es die mainung hette, das man inen [den höheren Ständen] beyfallen müest, so möchten die erbaren frey- und Reichs stett wol zuhauß bleiben und inen alle sachen befelchen etc.

⁶ Wohl gemeint: *Und selbst wenn er [...]. (Vgl. auch Anm. b).*

⁷ = David Linß, Sekretär der Stadt Augsburg und Verfasser des Protokolls.

⁸ Vgl. wie Anm. 4 und zusätzlich AUGSBURG, fol. 6' f. [Nr. 222]. Hier bezogen auf den Straßburger Vorwurf in der 2. Umfrage (vgl. Anm. a). Vgl. dazu und zur Debatte insgesamt den Bericht des Straßburger Gesandten Hermann an Meister und Rat vom 12. 11. 1556: *Obwohl nur 6 Städte anwesend waren und diese /74/ alle (als sye sagen) der augspurgischen confession /74'/ anhengig, war keine Einigung zur kgl. Erklärung möglich, da sich Augsburg, Nürnberg und Ulm wie bereits zuvor verhalten haben:* Der augspurgischen confession seindt sye bekantlich, unnd wollen in derselben zal nit außgeschlossen sein, im sin aber nit offenbar, dan so baldt etwas erregt würdt, so ires erachtens der kgl. Mt. entgegen, ist es mit inen gethan (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 74–75', hier 74f. Or.; präz. 21. 11.).

⁹ Zur Position Nürnbergs vgl. Anm. 1 bei Nr. 224 und Anm. 5 bei Nr. 226.

Da keine Einigung möglich ist¹⁰, wird beschlossen, eine geteilte Resolution zu formulieren¹¹ und diese gegebenenfalls vor KR und FR zu referieren.

231 1556 November 2, Montag

Textvorlage: Bericht der Nürnberger Gesandten Tetzl und C. F. Gugel vom 5. 11. 1556¹.

Differenzen wegen des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellung.

(Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Im Anschluss an den Beschluss vom 29. 10. Vorlage des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellungsforderung. Das Konzept wird sogleich verlesen, obwohl es gegen die Vereinbarung am 29. 10. den Gesandten von Nürnberg, Augsburg und Ulm zuvor nicht zur Korrektur übergeben worden ist².

Umfrage. Straßburg, Regensburg und Rothenburg billigen das Konzept. Der Straßburger Gesandte ergänzt, er habe noch ein wortlein oder etzliche, die der substantz nichts benemen, hintzu zethun.

Augsburg, Nürnberg und Ulm haben sich dessen, dz uns solch concept zuvor nitt zugeschickt, unnd dieweil wir befunden, dz in berurttem concept über unnsere jungst angetzeigte meynungen etwz zu weit geganggen, zum hochsten beschwert; sonderlich dz die declaration hienein gesetzt worden, dz wir unns mit den geistlichen churfursten unnd den merern deß fursten rats hievor angetzeigtem bedenncken vergleichen theten, do doch von unnsrer keinem kein wort darvon gemelt worden. Fordern Unterbrechung der Sitzung, um sich zum

¹⁰ Vgl. den Bericht des Augsburger Gesandten Zimmermann an den Rat der Stadt vom 4. 11. 1556: Da im SR keine Einigung möglich war, wurde das als Anlage überschickte Konz. für eine geteilte Resolution formuliert. Ich hab aber guette hoffnung, deren Referat vor KR und FR werde sich erübrigen, da zu erwarten sei, dass die höheren CA-Stände die Freistellung gemäß der Erklärung des Kgs. bis zu dessen Ankunft zurückstellen. Allain hat Straßburg und Regensburg dise unnutze disputation in unserm rath erregt, damit sie hören, welche statt neben inen den weltlichen chur- und fursten anhangen wolte (HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 11f. Kop. Konz. in StadtA Augsburg, STTA 16, fol. 618–619).

¹¹ Vgl. die Ausfertigung dieser später nochmals korr. Resolution: Nr. 449. Differenzierter im Bericht der Nürnberger Deputierten Tetzl und C. F. Gugel vom 1. 11. 1556: Das Konzept sollen Straßburg und Regensburg formulieren, es aber noch vor der Vorlage im SR den Gesandten von Nürnberg, Augsburg und Ulm zur Korrektur übergeben (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz. Autoren gemäß Vorlage des Berichts im Rat am 4. 11.: Ebd., RV 1136, fol. 5*).

¹ StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz., o. D. Datierung und Nachweis der Autoren anhand der Verlesung des Berichts im Nürnberger Rat am 7. 11.: StA Nürnberg, RV 1136, fol. 6*. Der Bericht wird als Textvorlage verwendet, da die Sitzung weder in NÜRNBERG noch in AUGSBURG protokolliert ist.

² Vgl. Nr. 230, Anm. 11.

Konzept absprechen zu können. Der Straßburger Gesandte widersetzt sich dem mit dem Argument, die Aussage sei zutreffend, da die Annahme der kgl. Erklärung gleichbedeutend mit dem Anschluss an die geistlichen Kff. und die Mehrheit des FR sei. Er muss die Unterbrechung der Sitzung letztlich aber einräumen.

(Nachmittag). Zusammenkunft der Gesandten von Nürnberg, Augsburg und Ulm³ in der Nürnberger Herberge. Einhelliger Beschluss zum Konzept: Die darin⁴ markierten Worte werden gestrichen, eine am Rand vermerkte und der kgl. Erklärung⁵ entnommene Ergänzung wird eingefügt⁶. Ansonsten Billigung des Konzepts, wobei man den anderen drei Städten in ihrer meynung gar kein einred oder enderung gethan.

232 1556 November 3, Dienstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 15.

Differenzen wegen des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellung.

/15/ STÄDTERAT¹. Verlesung des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellungsforderung².

³ Vgl. zu den Beratungen dieses Tages auch den Bericht des Ulmer Gesandten Stamler an den Rat vom 6. 11. 1556: Hat sich zuvor wie Augsburg und Nürnberg dafür ausgesprochen, sich in der Freistellung nicht den höheren CA-Ständen anzuschließen, da er dises puncten halber kein speciale mandatum hette. Hat die von Regensburg am 2. 11. vorgelegte Resolution mit Augsburg und Nürnberg abgelehnt, da sie etwas verdecktlichs gesteltt und da die Freistellung die kurze Zeit bis zur Ankunft des Kgs. zurückgestellt werden kann, so wie sie ohnehin für sich selbs der augsburgischen confession nichts gibt noch nempt, unnd sunderlich schier etwas verweißlichs, will geschweygen ungehorsamlichs uß verachtung ihn disem geringen der röm. kgl. Mt. aller gnedist ansinnen [...] unsern herrn unnd obern hierauß entspringen unnd volgen möchte (*StadtA Ulm, A [9002], Prod. 22. Or.*). Am 11. 11. bat Stamler zur geteilten Resolution um eine spezielle Weisung, wie sie den Augsburger und Nürnberger Verordneten bereits vorlag, da Straßburg, Regensburg und Rothenburg auf dem Anschluss an die CA-Stände in der Freistellung beharrten, während er sich nur darauf berufen könne, er hab in genere bevelch, von der augsburgischen confessions verwandten mich mit nichten abzusondern wie die andere der erbarn stett gesandten alle. Dieweyl aber dises [...] etwas sunders in sich hielte, so wißte ich in betrachtung, daß etliche vor mir sitzende herren hierin auch sunders bedenckens hetten, mich von wegen meynen herren ohne weittern bevelch wider die röm. kgl. Mt. meynen person nit zu setzen (*ebd., Prod. 24. Or.*).

⁴ = in der Abschrift, die der Nürnberger Rat zusammen mit obigem Bericht erhielt.

⁵ Nr. 448.

⁶ Vgl. die Änderungen im Konzept: Nr. 449, Anm. 4, 5 und b.

¹ Differenzierter im Bericht der Nürnberger Deputierten vom 5. 11. 1556 (wie Anm. 1 bei Nr. 231): Sitzung des SR um 8 Uhr vormittags. Anwesend: Regensburg, Rothenburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm. Regensburg entschuldigt die Abwesenheit des Straßburger Gesandten.

² Nr. 449 mit Anm. und Varianten. Differenzierter im Nürnberger Bericht vom 5. 11. (wie Anm. 1): Verlesung mit den von Nürnberg, Augsburg und Ulm vorgenommenen Korrekturen. Regensburg

Weil aber der straßburgisch gesandt sich abgesundert unnd dißmal bey ferrerer deßhalbten gehabtten consultation nit gewesen, ist ime gemelt concept auff sein verpersern behendigt und sonst dise handlung auff ferrner ansagen eingestellt worden.

233 1556 November 10, Dienstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 15.

Differenzen wegen des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellung.

/15/ STÄDTERAT. Nochmalige Verlesung des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellungsforderung¹. Da wie am 3. 11. erneut keine Einigung und auch keine Mehrheitsentscheidung gefunnden werden mögen, hatt der straßburgisch fur sich selbs ain articl gestelt², wie der inn gemelt concept zsetzen sein möcht³. Anschließend neuerliche Vertagung.

und Rothenburg lehnen die Änderungen ab, wobei Regensburg zur Debatte stellt, dieweil sich der straßburger berurts tags vernemmen lassen, wann sich die stet also voneinander sondern unnd trennen wollten, dz er nitt mer darbei sein wolt, wz sich in solchem ferner zuthun gepurn wolt. Nürnberg, Augsburg und Ulm können aufgrund ihrer Weisungen nicht anders votieren; sonderten uns derwegen von andern erbarn steten gar nitt ab. Wer sich aber absonderte, dz sehe man wol; mussten es auch also geschehen lassen. Regen an, das geänderte Konzept dem Straßburger Gesandten zu übergeben und dann nochmals zu beraten. Vgl. Weisung der Nürnberger Herren Älteren vom 7. 11. 1556: Bedauern, dass sich der Straßburger Gesandte dermaßen zusöndern understanden. Achten auch gentslich dafür, wann er unnd andere, die inen die freistellung so wol eingehen laßen, das ende unnd nachgewiß, so daraus volgen mag, recht bedechten, sie würden damit ettwas gemecher thun. Billigen die Resolution nur mit den Änderungen (StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 255'-256', hier 255' Kop.).

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 449.

² Abweichende Fassung in Anm. a bei Nr. 449. Vgl. Bericht des Gesandten Hermann vom 12. 11. 1556: Die Korrektur durch Nürnberg, Augsburg und Ulm ist nicht akzeptabel, da /75/ die schwebischen innen damit bey der kgl. Mt. ein glimpff schepffen, unnd aber dardurch alle ungnadt auf uns (als die sich der kgl. Mt. resolution nit settigen laßen) geschoben würdt. Er kritisierte die Kontroversen im SR und bat den Rat um seine Abberufung vom RT (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 74-75', hier 74' f. Or.; präz. 21. 11. Vgl. WEYRAUCH, Krise, 191).

³ Differenzierter im Bericht der Nürnberger Gesandten Tetzl und C. F. Gugel vom 12. 11. 1556: Zur geteilten Resolution beharren beide Seiten mit je 3 Städten auf ihrer Position bezüglich der Korrekturen (vgl. Nr. 449, Anm. 4, 5 und b). Der Straßburger Gesandte kritisiert, dass sich die Städte also von einander trennen und absondern unnd eine der anndern den glimpff unnd unglimpff uffladen unnd bei andern stendden verhasst unnd verbittert machen wollen. Nürnberg: Do sie mittel furtzeschlagen wusten, wollte man dieselbigen gern anhören, doch unverbuntlich, unnd dz es dem, so wir von unnserrn herrn bevelch, nicht zuwider were. Daraufhin verliet der Straßburger eine vorbereitete Neufassung des strittigen Abschnitts. Die Nürnberger erklären dazu: Da berurts bedencken dahin gericht, dz sie unnserrer vorigen meynung nitt gemeß, unnd sie allein den glimpff suchen unnd sich dardurch schon [= schön] machen wollen, seien wir gesynnet, nachmalen uff unnserrn vorigen meynung zuverharren (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.).

234 1556 November 18, Mittwoch

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 16–18.

Vertagung der Beratung des Konzepts für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellung. Aufnahme der Beratung zum 1. HA (Religionsvergleich).

/16/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT (Regensburg, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rothenburg).

Regensburg proponiert: Am Konzept für die geteilte Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. bezüglich der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellungsforderung¹ wurden für beide Positionen milderungen vorgenommen. Da einige Gesandte das Konzept nochmals geprüft haben und die höheren Stände dem Vernehmen nach derzeit die Beratungen wieder aufnehmen, hat Regensburg SR einberufen, um sich zum Konzept zu einigen und sich gegebenenfalls vor KR und FR erklären zu können. Unnd sonnderlich möcht man anhören, weß mainung die, so solch concept, wie obgemelt, zu bedennckhen genommen, weren unnd weß sie sich darüber beschaidts erholt heten etc.

Umfrage zum Konzept. /16f./ Augsburg, Nürnberg und Ulm: Erwarten noch die Stellungnahme ihren Herren.

Regensburg: Haben vertraulich erfahren, dass sich die höheren CA-Stände derzeit wiederholt versammelt und dabei beschlossen haben, die Freistellung gemäß der Erklärung des Kgs. bis zu dessen Anknunft zurückzustellen. Daneben haben sie /16/ ferrner fur gut geacht, das zu anfangng der articl der religion per viam colloquii fur hannd zunemmen, unnd sich noch an heut der form, auch der personen vergleichen möchten etc.²

Deshalb auch im SR Umfrage zum 1. HA (Religionsvergleich).

Straßburg: Hat erfahren, dass die höheren CA-Stände ein National- und Generalkonzil ablehnen, sonnder es solte durch ainen gemainen ausschuß bedacht werden, wie die sachen unnd durch was personen es anzustellen. Unnd nachdem hievor etliche colloquia gewesen, si aber nit wissen mögen, wie es damit hievor gehalten worden, hetten si, die höhern stennde, derwegen umb beschaid hinnder sich geschriben. Aber doch daneben dahin bedacht, das inn dem allem nichts beschließlichs oder enntlichs tractirt unnd beschlossen werden solte, es were dann zuvor der articl der freystellung erledigt unnd enntliche vergleichung gefunnden etc.

Augsburg³: Haben vernommen, dass der 1. HA (Religionsvergleich) jetzt beraten werden soll. /17/ Nun befunnden sy, das der articl der freystellung aber doch nit

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 449.

² Vgl. die Beratungen der höheren CA-Stände am 13. 11. und 14. 11. [Nrr. 359, 360]. Es ging dabei nicht, wie das Regensburger Votum vermuten lässt, um die Besetzung des Religionsgesprächs, sondern um die Konstituierung des Religionsausschusses beim RT.

³ Augsburg wurde ab dieser Sitzung vertreten durch Hainzel und Rehlinger (vgl. Anm. 3 bei Nr. 230). Sie mussten zur Freistellung feststellen, dass die Instruktionen der Städtogesandten vast dahin

gar eingestellt. Unnd heten meine⁴ herrn dises hochwichtigen puncten halben allerlai bedennckhen. Funnden nit, das es ain artiel der religion. Zum anndern, so weren die erbarn stett durch den augspurgischen frydstand frey unnd der gaistlichen jurißdiction [*ledig*], unnd also khainem thail unnderworfen, sonnder allerding eximiert. Solte man sich nun deßhalben dem ainen oder anndern thail anhenngig machen, geben sy zubedenckhen, zu was mißverstand, nachtail, auch ungnaden es bei dem ainen oder dem anndern thail gelangen möchte. Derwegen meiner herrn erachtens nach nichts besser, dann diser artiel wurde gar ausser dem abschied gethon etc. *Wollen zum 1. HA (Religionsvergleich) die anderen, vorrangig Straßburg, so primum votum hete, anhören.*

Nürnberg: Haben bereits erläutert, warumb der artiel der freystellung nit also bestriten werden solte. Weil man aber an jetzo vernommen, welcher gestalt die augspurgischen confessions stende bedennckhens diß puncten halben weren, achteten si, es wurde iren herrn und obern auch nit zuwider sein etc. /17f./ Beim Religionsvergleich plädieren die höheren CA-Stände, wie sie erfahren haben, für ein Kolloquium, dessen Modalitäten in einem Ausschuss beim RT festgelegt werden sollen.

verlauten, das sie sich mit den augspurgischen confessions verwandten jederzeit vergleichen unnd von denen nit absonndern sollen. Innsonnderhait aber hatt sich Straßburg vernemmen lassen, ir gemain were bißher alain damit gestilt worden, bis auff den reichstag geduldt zetragen. Derhalben mueste es an jetzo ain anders werden. Westen sonnst ir gemain weiter nit zuerhalten, wurde ainsmals alles uber unnd uber geen etc. *Sie, die Augsburger Gesandten, wollen versuchen, die geteilten Positionen im SR zur Freistellung zu umgehen, damit die Städte sich bei den höheren Ständen ainer oder der anndern parthei nit anhengig zesein erklären unnd dardurch den andern ursach geben zu allerlai ungnaden und nachgedenckhen. Wie dann auch solche getzwaite mainungen allerlai mißvertrauen zwuschen den erbarn stetten verursachen, dardurch andere sovil mehr gelegenhait bekhommen möchten, inen zuzusetzen. Wir versteen aber doch nit, wie solchs alles zufurkhommen, es möchte dann das der weg sein, das inn der religion unnd dergleichen artieln, da die gaistlichen unnd weltlichen churfursten unnderschiedlicher bedennckhen wern, von der erbarn stett wegen ungevarlich dahin inn gemain gestimbt wurde, si wolten es alls die gehorsamen bey dem pleiben lassen, dessen sich die kgl. Mt. mit chur- und fursten et e contra vergleichen wurden. Gehen davon aus, dass der Augsburger Rat dieses Votum trotz seines Wunsches, es beim Status des Religionsfriedens zu belassen, nicht ablehnt. Es wird nicht an Augsburg oder anderen Städten, sonnder daran gelegen sein, wie sich chur- unnd fursten inn deme miteinander vergleichen. Wurt auch ain thail dem anndern nit gern vil nachgeben noch gemaine stett uber oder wider vorige Reichs abschied leichtlich beschwert werden mögen. Am Augsburger Interesse, dass baide religionen vermög jungsten abschidts erhalten werden, ist Kff. und Ff., auch den CA-Ständen wenig gelegen; wie die erfahrung gegeben und si inen derhalben auff beschehne ansuchung hievor schlechten beystand gethon. Bitten zudem um Weisung, ob sie sich wie 1555 an den Versammlungen der CA-Stände beteiligen sollen, falls die Städte dazu geladen werden (Bericht vom 14. 11. 1556: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.). Der Augsburger Rat billigte mit Weisung vom 18. 11. ausdrücklich das Votum, weiß sich die röm. kgl. Mt. [...] mit churfursten und fursten etc. vergleichen, das wir unns dasselb auch gefallen lassen und darauff underthenigste gehorsam laisten wurden. Sollen an den internen Beratungen der CA-Stände auch zur Freistellung mitwirken und euch, wie uff vorigen reichßregen auch beschehen, von inen nit absonndern oder abziehen. Aber doch euer bedennckhen daselbs auch dahin richten und vermelden, weiß durch hochstgedachte kgl. Mt., chur- und fursten dabey beschliessen [!], das wir unns dasselb auch nit wurden zuwider sein oder mißfallen lassen (ebd., unfol. Or.; präz. 22. 11. Teildruck: GOETZ, Beiträge, Nr. 38 S. 54).*

⁴ = David Linß, Sekretär der Stadt Augsburg und Verfasser des Protokolls.

/17'/ Das auch derselb ausschuß nit allain von sollichem ratschlagen, sonnder auch bedennckhen solte, wie unnd durch was mittl und weg die freystellung antzustellen etc. Da es nun auff ain solliche mainung geraten solte, wolten sie sich alsdann weiter vernemmen lassen.

Ulm: Kann sich zur Freistellung nicht erklären, bevor ihm der Bescheid seiner Herren vorliegt. Ist zur Beratung des Religionsvergleichs bereit.

Rothenburg: Hett bevelch, sich von den augspurgischen confessions stennden nit abtzesondern. Sonnst weiter ut Straßburg.

Regensburg: /17' f./ Falls man KR und FR zum 1. HA (Religionsvergleich) eine schriftliche Resolution vorbringen will, ist eine weitere Umfrage erforderlich, da die Verhandlungen in den Kurien jetzt, nachdem die Kurkölnner Deputierten die Vollmacht des neuen Kf. erhalten haben⁵, zügig fortgeführt werden.

Beschluss: Vertagung bis morgen, 8 Uhr, damit die Gesandten bis dahin ihre Instruktionen zur Religionsfrage einsehen können.

235 1556 November 19, Donnerstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 18–22.

Aufnahme der Beratung zum 1. HA (Religionsvergleich). Einrichtung eines interkurialen Religionsausschusses gemäß Passauer Vertrag. Beteiligung der Reichsstädte am Ausschuss. Keine Einigung in der Freistellungsfrage.

/18/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT (Regensburg, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rothenburg).

[Regensburg] proponiert: Fortsetzung der Beratung vom Vortag.

Umfrage. Straßburg: /18' f./ Hat erfahren, dass die höheren [CA-]Stände beim 1. HA (Religionsvergleich) die Einrichtung eines interkurialen Religionsausschusses gemäß Passauer Vertrag wünschen sowie für ein Kolloquium und damit gegen National- oder Generalkonzil plädieren¹. Dem Vernehmen nach soll der Ausschuss nur mit Ständen besetzt werden, die bereits am RT vertreten sind, um weitere Verzögerungen zu vermeiden. SR soll zwei Deputierte stellen. /18'/ Da es nun diesen weg enntlich erraichen solte, welches er ime auch gefallen ließe, achtete er, die erbarn stett mochten sich derhalben mit chur- unnd fursten vergleichen². Doch wie obgemelt, das inen zwo personen, jeder religion aine, auch zugelassen wurden. Dann ob schon die erbarn stett aines anndern bedennckhen sein möchten, wurde es doch bei den höhern stennden, wie inn annderm bißher beschehen, nit zuerhalten sein. /18' f./ Empfiehlt im Hinblick auf die Beratungen zur Besetzung des künftigen Kolloquiums, die Akten früherer Religionsgespräche, welche die Augsburger Gesandten

⁵ Vgl. KURMAINZ, pag. 216 [Nr. 29].

¹ Vgl. die Beratungen der höheren CA-Stände am 13./14./17. 11. [Nrr. 359–361].

² Bezugnahme nur auf die Verhandlungen der höheren CA-Stände (vgl. Anm. 1). KR und FR hatten bis dahin die Beratungen zur Besetzung des Religionsausschusses noch nicht aufgenommen.

sicher bei Händen haben, einzusehen und einen Auszug daraus anzufertigen, damit man den Verordneten des SR für den Religionsausschuss /19/ desto gewissern unnd stattlichern bevelch unnd instruction, weiß sie sich derhalben verhalten solten, zugeben hete. Sind bereit, sich zur Verordnung der Städte in den Ausschuss zu äußern.

Augsburg: /19f./ Zunächst ist abzuwarten, ob die höheren Stände die Erklärung des Kgs. zur Verhandlungsaufnahme mit der Zurückstellung der Freistellung annehmen. Die kgl. Erklärung³ beinhaltet drei Punkte: 1) Zur Freistellung können sie sich ohne Bescheid ihrer Herren, den sie noch heute erwarten, nicht äußern. Gehen davon aus, dass die höheren Stände es bei der kgl. Erklärung belassen und die Verhandlungen aufnehmen. 2) Schließen sich zur Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) in einem Ausschuss der Erklärung des Kgs. an. 3) Parallele Verhandlungen anderer HAA in den Kurien: Wollen zuerst andere anhören. Verordnung des SR in den Religionsausschuss⁴: /19'/ Achteten si, das sich die bannckh zuvorderst solten vergleichen, welche stett von beden religionen personen hierzu zugeben heten. Nachdem auch die oberlenndisch bannckh mit kainer sonndern furnemmen statt, so der alten religion verwandt, versehen, möchte derwegen mit Straßburg dahin zuhandlen sein, das sy aine von der reinlendischen banckh, so mit vilen, auch furnemen dergleichen stetten, alls Cöln, Ach, Hagenau und andern, fursehen, /20/ geben heten, unnd aine der augspurgischen confession von der oberlenndischen bannckh verordennt wurde. Unnd nachdem an jetzo khain statt alhie verhanden, so der alten religion zugethon, were zubedenckhen, welche man darzu nemmen wolte, damit, wo man von den höhern stennden deßhalben ervordert, man gefast were unnd den erbarn steten hierauß nichts nachtailigs erfolgte. Falls KR und FR einen größeren Ausschuss als bisher üblich einrichten wollen, ist zu erwägen, ob auch SR mehr Städte abordnet. Die Festlegung der Vorgaben für die Ausschussberatungen ist noch verfrüht, da KR und FR deßhalben noch nie beyeinandern gewesen noch ire ire bedenckhen einandern referirt heten. /20f./ Augsburg hätte zwar ein Universal- oder Nationalkonzil für die Religionsvergleichung bevorzugt, /20'/ weil man aber bißher zu dergleichen weg nit khommen mögen, auch ain weitlauf ding sein wurde, heten si daneben fur gut geacht, das ain colloquium der best weg were. Unnd das derwegen vermög deß passauischen vertrags ain ausschuß zemachen sein solt, welcher aber anfangs doch annders nichts, dann quo ad processum zuratschlagen hete etc. Was dann die acta deß colloquii, so anno 41 gehalten, zuersehen belanngte: Weren gleichwol die zum thail getruckht

³ Nr. 448.

⁴ Der Augsburger Rat hatte dazu den inzwischen vom RT abgereisten Gesandten Zimmermann am 30. 10. 1556 angewiesen: Benennt die schwäbische Städtebank den CA-Verordneten, soll er Regensburg, /644/ dhweil der reichstag bei inen gehalten wurt, ernennen. Nominirt diese Bank dagegen den katholischen Verordneten, soll er für Überlingen oder Schwäbisch Gmünd votieren und keinesfalls zugestehen, dass Augsburg als der alten religion verwandten inn ausschuß getzogen würde (StadtA Augsburg, STTA 16, fol. 642–644; hier 643–644'. Or.; prä. 1. 11.). Die Nürnberger Gesandten sollten gemäß Weisung der Herren Älteren bereits vom 1. 10. 1556 für die schwäbische Bank Augsburg benennen, falls die Augsburger ihrerseits vorausgehend Nürnberg vorschlägen. Stimmte Augsburg dagegen für Regensburg, sollten sie dies ebenfalls tun (StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 160–161, hier 160. Kop.).

verhandnen⁵. Het aber alberait sovill darauß befunden, das nit vil diennstlichs darinn begriffen were etc.

Nürnberg: Wiederholen zur Freistellung ihre Weisung, sich deßhalb khainem thail anhenngig zemachen. /20' f./ Religionsvergleich: Vorgehen gemäß Passauer Vertrag. Falls die höheren Stände die Abordnung mehrerer Städte in den Ausschuss wünschen, /21/ wurd es den erbarn stetten beschwerlich fallen. Weil man aber dessen nit enttlich gewiß, so wer es noch frue genug. Dann da die höhern stennde deßhalb aus dem passauschen vertrag schreiten, so wurd es noch ainer lanngen disputation walten etc.

Ulm: Wiederholt zur Freistellung sein bisheriges Votum. Religionsvergleich: Falls der Ausschuss dem Passauer Vertrag gemäß eingerichtet wird, hett er bevelch, sich nit abzesondern.

Rothenburg: Zur Freistellung wie bisher. Religionsausschuss: Laß er ime gefallen, wie inn gemain davon geredt worden.

Regensburg: Konstatieren, dass in der Freistellungsfrage noch immer zwei abweichende Positionen vertreten werden. Dann sie sich deßhalb nochmals wie hievor allmal mit Straßburg und Rotem- /21' / burg verglichen, dann si austruckhlichen bevelch heten, sich von den stennden der augspurgischen confession inn deme nit abzesondern. Auch zum Religionsvergleich sind zwei Meinungen vorgebracht worden: Straßburg votiert für den Anschluss an KR und FR, weil SR sich mit einer etwaigen abweichenden Position ohnehin nicht durchsetzen könne. Die übrigen Städte votieren für die Ausschussbildung auf der Grundlage des Passauer Vertrags. Da sie, die Regensburger Gesandten, erfahren haben, dass die höheren CA-Stände ihre Entscheidung noch vor dem Referat in den Kurien den Städten bekannt geben wollen, kann die Beratung im SR nochmals aufgeschoben werden. Daneben wern si auch bericht, das die confessions stennde bedacht wern, die augspurgisch getruckht confession sambt den articln, zu Schmalkhalden übergeben, fur hannd zunemmen, solchs dem andern thail furtzhalten, darauß zutringen unnd davon nit zuweichen etc.⁶

/21' f./ 2. Umfrage wegen des Referats vor KR und FR in der Freistellungsfrage. Beschluss: Da die höheren Stände darin noch nicht einig sind und einige Städtegesandte

⁵ Vgl. Ph. Melancthon, *Acta in conventu Ratisbonensi continentia haec quae sequuntur [...] in alio volumine complectemur*. Wittenberg 1541 (VD 16, M 2387). Ph. Melancthon, *Colloquium Wormaciense Institutum Anno MDXL [...]*. Acta Ratisbonensia adiungenda editioni nostrae proxima. Wittenberg 1542 (VD 16, M 2735). Ph. Melancthon, *Alle Handlungen, die Religion belangend, so sich zu Worms und Regensburg auff gehaltenem Reichstag des M.D.XLI. jars zu getragen [...]*. Wittenberg 1542 (VD 16, M 2388). M. Bucer, *Acta colloquii in comitiis imperii Ratisponae habiti, hoc est articuli de religione conciliati et non conciliati [...]*. Straßburg 1541 (VD 16, B 8828–8835). M. Bucer, *Alle Handlungen und Schrifften zu vergleichung der Religion [...] auff jüngst gehaltenem Reichstag zu Regensburg verhandlet und einbracht Anno D.M.XLI. [...]*. Straßburg 1542 (VD 16, B 8836). J. Calvin, *Les Actes de la journée imperiale, tenue en la cité Regenspourg [...]*. [Genf] 1541. Vgl. auch die Nachweise bei GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG II, Einleitung, XVIII mit Anm. 32–34*; SCHEIB, *Religionsgespräche*, 191, Anm. 177. Zu den Publikationen Melancthons: JANSSEN, *Gespräch*, 281–288.

⁶ Dies war für den RT nicht beabsichtigt, sondern wurde von den CA-Ständen erst später im Hinblick auf das Kolloquium diskutiert. Vgl. die Beratungen am 13. 12. 1556 [Nr. 366 mit Anm. 13, 18] und 15. 1. 1557 [Nr. 370].

Weisungen ihrer Herren erwarten, wird die Thematik nochmals aufgeschoben. Bis dahin möge man sich nach Möglichkeit bemühen, die Beschlüsse der höheren Stände zu den in dieser Sitzung besprochenen Punkten in Erfahrung zu bringen, um /22/ sich alsdann inn disem rath auch fernner zehalten unnd weitere beratschlagung zetun wissen.

236 1556 November 20, Freitag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 22–25’

Einheitliche Resolution des SR zur Erklärung des Kgs. wegen der Verhandlungsaufnahme. Resolution von KR und FR: Bedingte Aufnahme der Hauptverhandlungen ohne vorherige Klärung der Freistellung. Anschluss des SR.

/22/ (Nachmittag, 1 Uhr) STÄDTERAT. Einberufung wegen der für 2 Uhr anberaumten Sitzung des RR, um sich dort zur Erklärung des Kgs. vom 26. 10.¹ äußern zu können, wie dies dem Vernehmen nach KR und FR tun werden.

Dafür hat Rehlinger [Augsburg] im Anschluss an die gestrige Beratung auf der Grundlage des zuletzt mehrfach korrigierten Entwurfs² ein Konzept formuliert³, das aber durch die straßburgischen unnd regenspurgischen etwas emendirt worden. /22’/ Das Konzept wird in dieser Fassung von den übrigen Städten, auch von Augsburg, umb merer vergleichung willen gebilligt⁴, da es mehr den verstand hat, das der erbarn stett gesandten noch nit bevelch erlanngt, sich der freystellung anzunehmen, weder die gut zehaissen. Daneben wird beschlossen: Falls KR und FR sich nur zur Freistellung sowie zur Beratung der Proposition generell ohne Einzelheiten zur Konstituierung des Religionsausschusses äußern, soll SR ebenfalls nur den allgemeinen Teil der Resolution ohne den Schlussabsatz⁵ referieren.

/22’–25’/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 244–247: Billigung der Verhandlungsaufnahme durch die CA-Stände trotz der noch nicht geklärten

¹ Nr. 448.

² Konzept für eine geteilte Resolution des SR [Nr. 449].

³ Vgl. das Konz. Rehlingers in Anm. 5 bei Nr. 450. Gemäß dem Bericht des Ulmer Gesandten Stamler an den Rat vom 22. 11. 1556 wurde das einheitliche Konz. auch deshalb formuliert, weil vom gezweyeten bedencken anders nichts zugewarten wäre, dan bey der röm kgl. Mt. ein sundere ungnad, auch den obern rheten schimplichs [!] unnd nachteyliges nachredens (*StadtA Ulm, A [9002], Prod. 28. Or.*).

⁴ Nr. 450. Vgl. zu den Verhandlungen des SR auch den Bericht von Zasius an Kg. Ferdinand I. vom 21. 11. 1556: Die von stetten haben dise thäg seer vil zusammenkunfften gehalten, allain deß puncten der freystellung halb. Wellichen Straßburg und Regenspurg hefftig unnd scharp urgieren, Augspurg und Nürnberg aber von inen dissentieren; Ulm bißsheer mit der sprach nitt herauß gewöllt, sonder noch zur zeitt vast neutraliziert (*HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 66–68’; hier 67. Or. Vgl. WESTPHAL, Kampf, 57.*)

⁵ Vgl. die Resolution [Nr. 450], Anm. b.

*Freistellung unter Vorbehalt*⁶. Ferner:] /25/ Im Anschluss an das Referat des Beschlusses von KR und FR zur Replik der kgl. Kommissare und zur Erklärung des Kgs.⁷ hat der Mainzer Kanzler auf deß herrn Dr. Zasii ansprechen weiter vermelt, das die erbarn stett die sachen der beratschlagung, wie oben angeregt, dahin versteen [sollen], das in genere mit allen puncten der proposition furgeschritten werden solte.

[Differenzierter:] Verlesung der Resolution des SR durch Straßburg, jedoch ohne den letzten Absatz⁸.

237 1556 November 21, Samstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 26f.

Abwarten der Entscheidung von KR und FR zum weiteren Verhandlungsverfahren.

/26/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Beratung des Vortrags von KR und FR vom Vortag.

Umfrage. Beschluss: Falls sich KR und FR zum weiteren Verfahren nur in genere erklären, soll SR sich ebenfalls nur allgemein äußern. Bezüglich des Verfahrens beim 1. HA (Religionsvergleich) bleibt es beim gestern nicht verlesenen Zusatz zur Resolution des SR¹.

Umfrage zur Beratung der übrigen HAA.

Augsburg: SR möge sich für deren Parallelberatung neben dem 1. HA (Religionsvergleich) in den Kurien aussprechen. Zudem: Falls KR und FR erklären wurden, welcher punct der proposition vor dem anndern in den ordinari räten furzennemen, das alsdan /26/ der erbarn stett notdurfft zu verhuetzung allerlai ungnaden, so hierauß bei der kgl. Mt. erfolgen möchte, ervordern wolte, sich deßhalb auch expresse unnd irs gutbedunckhens dahin zuerklären, das der articl der hilf zuvorderst solte furzennemen sein, unnd das aus denen ursachen, weil der durch die kgl. Mt. selbs anfangs unnd zum furderlichsten zuerledigen begert wurde, unnd dann derselb auch die errettung deß christlichen pluts betreff unnd derwegen khain bitt oder stillstand erleiden wolt etc.

⁶ Vgl. zum Inhalt das vorausgehende Referat des KR vor FR: KURMAINZ, pag. 235–239 [Nr. 30]. Der Ulmer Gesandte Stamler ging im Bericht vom 21. 11. 1556 an den Rat wegen des Vorbehalts davon aus, die thematische Erörterung der Freistellung werde nunmehr aufgenommen. Deshalb sei zu erwägen, ob dieser Streit den Reichsstädten annemlich oder nit sein welle. Sollte man sich den CA-Ständen wie sunst in genere also auch ihn disem special puncten von wegen der erbarn stett anhenig [!] machen, so möchte unangesehen, das man teglich in erfahrung, was der erbarn stett vota und stimen gelten, gleichwol solche gefarliche bewilligung inen, den erbarn stetten, nit zu geringem preiuditio unnd verderben reichen. Stamler bat den Rat, die ihm künfftig zugeordneten RT-Gesandten entsprechend zu instruieren (StadtA Ulm, A [9002], Prod. 27. Or.).

⁷ Nr. 425, Nr. 448.

⁸ Vgl. oben, Anm. 5.

¹ Vgl. Nr. 450, Anm. b.

Die Mehrheit der Städte schließt sich dem an.

Gegenvotum Straßburg: Beharrt darauf, es sollte der articl der religion vor allen dingen erörtert werden.

Regensburg: Haben dazu noch keine Weisung, können diese aber bald beibringen.

Beschluss: Da man die diesbezüglichen Absichten von KR und FR noch nicht kennt, wird die Beratung bis Montag [23. 11.] vertagt. Bis dahin soll jeder Gesandte in gehaim die Absichten der höheren Stände in Erfahrung bringen, damit man sich alsdann in disem rate auch desto paß zuverhalten hete etc.

238 1556 November 23, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG A, unfol. [für SR]; NÜRNBERG, fol. 66–68 [für RR].

Differenzen wegen der Beratung einer Stellungnahme des SR zum konkreten Verhandlungsverfahren: Modus der Ausschussbildung beim 1. HA (Religionsvergleich) möglichst unter Wahrung von Sitz und Stimme der Reichsstädte trotz der Abwesenheit katholischer Gesandter und der unzureichenden Vertretung der rheinischen Bank. Noch keine Festlegung zum Verhandlungsmodus der übrigen HAA. RR: Billigung der Duplik zur Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Eingabe Mecklenburgs.

(Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT (Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rothenburg). Nachfrage unter Bezugnahme auf den Beschluss vom 21. 11., was die Gesandten informell bei den höheren Ständen zum weiteren Verhandlungsverfahren in Erfahrung gebracht haben.

Umfrage. Regensburg: Entschuldigen die Abwesenheit des Straßburger Gesandten, der wegen einer Erkrankung nicht teilnehmen kann. Haben ansonsten nichts erfahren, dann dz die obern stennde yetzt beyeinander unnd von einem ausschuß reden unnd hanndlen sollten.

Augsburg, Nürnberg, Ulm: Bedauern die Abwesenheit des Straßburger Gesandten, da sonst niemand von der rheinischen Bank am RT vertreten ist. Dann do man yetzt bei den obern stenden zu einem ausschuß handln, zweiffelte man nitt, do sich die hohern stende desselben vergleichen, dz sies den erbarn steten auch antzeigen wurden. Darumb hoch von noten, dz der erbarn stet gesannnten auch darauf bedacht weren und sich einer antwort verglichen. Do man aber yetzt in abwesen deß straßburgischen zu einer vorbereitung greiffen unnd ine hernach desselben berichten, sollt es inen auch nitt gar zuwider sein.

Nochmaliges Votum Augsburgs: Da die höheren Stände erklärt haben, die Verhandlungen trotz der Differenzen um die Freistellung aufzunehmen, hat SR neben dem Modus zur Beratung des 1. HA (Religionsvergleich) auch das Verfahren zu den übrigen HAA der Proposition zu klären. Doch haben Straßburg, Regensburg und Rothenburg zuletzt geäußert, sie seien dafür noch nicht instruiert, wobei Regensburg die Weisung

bald beibringen könne. Nun wollten sie inen, den andern steten, im vertrauen nitt pergen, dz sie sovil vertreulichs berichts empfangen, dz es bei den hohern stenden die meynung habe, dz man mit dem ausschuß furfaren werde.^a Unnd wurden von den augspurgischen confessions verwandten unnd der andern alten catholischen religion stenden zwo part gemacht werden, deren sich yede insonderheit von den iren der stym unnd eins ausschuß vergleichen^a. Unnd von den erbarn steten nitt mer dann zwo personen, von yeder religion eine, dartzu genommen werden wurde. Do es nun disen weg erraichen, wurde enderung im concept¹ geschehen müssen. Unnd do nitt leut genug, wie zubesorgen, zum ausschuß verhanden, werde ein tag umb den andern gehandelt, unnd eben die personen zum ausschuß [*auch*] zum artickel der turcken hilff verordent werden². Do aber personen genug verhanden, werde man teglich in religions sachen und auch im artickel der turcken hilff furfaren. *Deshalb sollen zunächst die Regensburger Verordneten erklären, ob sie Weisung zu den HAA außerhalb des Religionsvergleichs haben.*

Rothenburg: Ist seines Mitgesandten, der verritten, altzeit gewertig, und dz er allein, sovil die religion antreff, von seinen hern bevelch, sich von den augspurgischen confessions verwandten nitt abzesondern. Unnd dz ime anderer puncten halben allein nitt wol geburn wolt, sich einzulassen.

Regensburg: Erachten für unabdingbar, dass zumindest eine Stadt der rheinischen Bank vertreten ist. Da zudem Rothenburg zu den HAA außerhalb der Religion keine Vollmacht hat und man ohnehin nicht sicher weiß, wie die höheren Stände vorgehen wollen, sollte die Beratung aufgeschoben werden, biß erfahrung geschehe, wz heut von den obern stennden gewiß gehandelt werden mochte.

Augsburg, Nürnberg, Ulm: Haben sich wegen des Aufschubs und darüber, dass die Regensburger Verordneten sich zu den HAA außerhalb der Religion nitt erclern wollen, zum hochsten beschwert; mit erinnerung, dz solches iren hievorigen gegebnen voten unnd dem furtrag, so die erbarn stet im Reichs rath thun lassen, nemlich dz sie ires theils leiden mochten, dz neben dem gemeinem ausschuß in der religion auch in sonderbaren und ordinari rethen mit den andern artickeln furgeschritten werden mochte³, ganntz zuwider. Derwegen sie nitt gern wolten, dz den erbarn steten hiedurch, do man stillsteen unnd eerst uff die hohern rethe sehen sollt, etwz verwarlost unnd versaumbt wurde. Dann man

^{a-a} Unnd ... vergleichen/ AUGSBURG (fol. 27) differenzierter: *Haben vertraulich erfahren, dass einige höhere CA-Stände den passauischen vertrag deß ausschuß der religion halben nit dahin versteen oder deuten wöllen, das derselb, wie im Reich herkhommen, furgenommen, sonnder das die stennde beder religionen, so durch ire gesandnten alhie, sich thailen, zwo parth machen unnd sich alsdann jeder thail der antzal der personen vergleichen solten, die alsdann davon zureden heten, was unnd welche personen dartzu zuverordnen.*

¹ *Resolution des SR zur Verhandlungsaufnahme: Nr. 450 mit Anm. b.*

² *Gemeint: Täglich alternierende Beratung entweder im Religionsausschuss oder in den Kurien (Türkenhilfe).*

³ *Vgl. KURMAINZ, pag. 157–159 [Nr. 20].*

den erbarn steten, wie sie wussten, wen sich die chur- und f. rethe miteinander verglichen, nit vil zeit lies. Damit nun die erbarn stet in disem handdl, daran inen mercklich unnd vil gelegen, nit ubereilt, achteten sie darfur, dz die handlung keins wegs eintzstellen, sondern sie sich hierynnen mit irem bedencken auch gefast machten. Dann do sich die hohern stend erclern wurden, in den andern artickln auch zuverfaren, mussten sich ye die stet mit inen vergleichen; wo aber nitt, dorfften sich die erbarn stet imselben auch nit erclern, sondern liessens beim andern artickl der religion, dz derselb durch ein gemeinen ausschuß vermog des passauischen vertrags tractirt werden solte, pleiben. Do man nun hierauf nit handdln und die sachen einstellen, so wollten sie hiemit von wegen irer herrn und obern protestiert und betzeugt haben, do den erbarn steten ainicher nachteil, schaden oder praeiuditium daraus ervolgen sollt, dz sie, die 3 stet, daran kein schuld tragen und derselben enntprochen⁴ sein wolten. Dann dieweil die stet in Reichs rethen irer stim und session halben außgeschlossen und allein bißhero mit etlich wenig stymmen in ausschussen zugelassen, mochten sie, weil auch kein stat von der alten religion vorhanden, gar umb ire stymmen komen und hiedurch gantzlich außgeschlossen werden.

Regensburg und Rothenburg: Beharren trotz dieser Einwände darauf, die sachen einzustellen.

Rothenburg schränkt ein: Wz sich anndere erbare stet vergleichen, dz denselben zu nutz unnd wolfart raichen, dz es ime von seiner herrn wegen auch nitt zuwider sein sollten. Doch versehe er sich, die sach mocht noch wol ein weil eingestelt werden.

Regensburg: Kennen die Zusage des SR im RR. Dz aber etliche von den erbarn steten dahin dringen, sich der 3 artickl halben zuercleren, dz konnten sie nit thun, weil sie die erst stym nitt hetten. Derhalben sie hinwider gleichsfaß protestirt unnd betzeugt haben wolten, dz der mangl an inen gleichsfaß nit sein solt; mit vermeldung, dz sie auch nitt gern etwz handln wolten, dz den erbarn steten zu nachteil raichen mochte. Und wussten sich, weil niemands von der reinischen panck vor der handt, in handlung nitt eintzlassen, sondern liessen es nochmalen bei irem hievorigen antzeigen pleiben.

Augsburg, Nürnberg, Ulm: Beharren ebenfalls auf ihrem Votum.

Augsburg: Betonen nochmals, dz diese handlung allein den proceß antreff; unnd do die augspurgischen confessions verwandten in sondern rethen den ausschuß handln wollten⁵, dz man sich daruff einer meinung verglich. ^b-Dann

^{b-b} Dann ... mogen] AUGSBURG (fol. 27') deutlicher: Können nit finden, das den erbarn steten rätlich sein solte, auff ainem ausschuß, wie der von alter herkhomen, auch ir instruction vermocht, zutringen, sonnder das diser ausschuß, dessen sich, wie oblaut, etwan die höhern stennende vergleichen, mehr fur die stett sein möcht. Dann ob schon der stimmen durch die höhern stennende mehr, aber den erbarn stetten alain zwo, wie von alter her, zugelassen, so were es doch nit ain außschuß, wie im Reich herkhommen, und wurde derwegen den erbarn steten khain nachtail

⁴ = von einer Klage freigesprochen, eines Vorwurfs entledigt sein (GRIMM III, 502).

⁵ Gemeint: Verhandlungen der CA-Stände zur Besetzung des Religionsausschusses.

sie, die augspurgischen, nitt erachten konnten, dz die jungst gestelt bedencken deß anhangs halben den erbarn steten allerseits gut unnd nutz sein mochte⁶, weren auch stracks einer andern meynung; mit ertzehlung allerlei ursachen, unnd wes sie von irn herrn und obern in bevelch hetten unnd wie dieselben den passauschen vertrag deß gemeinen ausschuß halben verstanden⁷, alß dz man ein ausschuß machen wurde, wie von alter herkommen⁸. Weil sie aber yetzt die sachen von den höhern stenden dahin verstunden, dz man zwo partheien von beden religionen ordnen unnd haben wurde, unnd dz sich ein yede parthei der personen halben vergleiche⁹, wurden sie derwegen verursacht, ir bedencken des hievor gestelten concepts halben im anhang zu enndern unnd etwas von irer habenden instruction crafft ires general bevelchs, sich von den augspurgischen confessions verwandten im selbigen fall nitt abtzesondern, abtzeweichen. Dan do man bei vorigen bedencken pleibt, funde man den mangl der personen, dz keiner von der alten religion vor der hand. Und wurden die stet also ein stym weniger haben oder vileicht, weil der mangl der andern stym halben an inen, gar außgeschlossen werden. Unnd do schon dasselb nit beschehen, so wurde inen doch solches zu einem praeiuditio gereichen, also dz hinfuro nitt mer dann ein stym von der erbarn stet wegen zugelassen werden wurde, do sie doch hievor 2 unnd etwa 4, wie auff dem colloquio zu Wormbs beschehen¹⁰, hetten haben mogen^{-b}.

Regensburg und Rothenburg: Beharren auf dem Verhandlungsaufschub und wollen zum Augsburger Votum Weisung anfordern.

(Nachmittag, 1 Uhr) STÄDTERAT. Vor der vom Reichserbmarschall für 2 Uhr einberufenen Sitzung des RR kommt SR nochmals zusammen und vereinbart in

gebern oder praejudicial sein mögen. Unnd dhweil es dann, wie gemelt, etwa den weg erraichen möge /28/ und man befunde, das im colloquio zu Wormbs [1540/41] auf der augspurgischen confessions stende seiten 11 stimen verordnet unnd darunder den stetten 4 zugelassen worden, so sehe sie fur gut an, das etwan ad partem bey den höhern stendenden zuerhaltung der erbarn stett stim unnd session gehandelt unnd muglicher vleiß furgewenndt werden möcht, ob es auf ain merere antzal zupringen etc. Unnd das umb sovil desto mehr, weil sie, wie auch andere, die fursorg tragen, da der ausschuß, wie von alter herkhomen, gemacht, darinn dann von den stetten nit mehr dann zwo personen, jeder religion aine, zugelassen, unnd aber noch khain statt der alten religion durch abgesandte alhie, so zu den höhern der alten religions stendend zuordnen wer, unnd derwegen ain ungleichait am stymen geben, das etwan darauß volgen möcht, das die annder person bey den confessions stendenden auch nit zugelassen unnd also die erbarn stett inn disem außschuß gar ausgeschlossen werden möchten etc.

⁶ Erneut Bezugnahme auf den Anhang zur Resolution des SR [Nr. 450, Anm. b].

⁷ Passauer Vertrag, § 7: Paritätisch mit schiedlichen, verstendigen personen besetzter Ausschuss (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).

⁸ Konstituierung des Ausschusses durch die und mit Mitgliedern der RT-Kurien.

⁹ Vgl. Anm. a.

¹⁰ Den 11 protestantischen Delegationen beim Kolloquium in Worms 1540/41 gehörten mit Straßburg, Augsburg, Ulm und Nürnberg 4 Reichsstädte (dazu die Städte Bremen, Magdeburg und Hamburg als gemeinsame Delegation) an (ZUR MÜHLEN, Reformation, 37. Namentliche Teilnehmerverzeichnisse: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 19 S. 58–61, hier 60; Nr. 196 S. 499–501, hier 500).

Anknüpfung an die Beratung am Vormittag eine einhellige Stellungnahme, falls KR und FR einen Beschluss zur Verordnung des Religionsausschusses und zur Parallelberatung der übrigen HAA vorbringen: Die Reichsstädte haben dies ebenfalls beraten und liessen inen irs theils gefallen, dz erstlich der artickl der religion durch einen gemeinen ausschuß vermog des passauischen vertrags in beratschlagung getzogen werden solte. Unnd nachdem sie denselben passauischen vertrag fur handt genomen und darauß nitt anders befinden können, dann dz schiedliche, verstendige personen zu solchem ausschuß verordent werden solten¹¹, hetten sie weiter fur ein notturfft bedacht, dz ein absonderung von beder religion stenden geschehen und dz alßdan yeder theil die sachen ferrer in beratschlagung getzogen, wz fur stende zu solchem ausschuß getzogen und gepraucht. Do nun solches beschehen, mochte von denselbigen angetzeigt werden, wz fur personen zu solchem ausschuß zubenennen sein mochten, damit ferrer in beratschlagungen furgeschritten. ^cUnnd wiewol auch die erbarn stet daneben bedacht, dz andere artickl auch furgenommen werden solten, so hetten sie doch noch zur zeit nitt darfur geacht, dz man einen oder mer zu dem mal specificiern wurde, welcher furgenommen werden sollt. Beten derhalben ein klein bedacht, sich hieruff miteinander zuunderreden etc.^c Falls KR und FR die weiteren HAA nicht ansprechen, wird SR den letzten Absatz nicht referieren¹².

166/ (Nachmittag, 2 Uhr) 166–68/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 264–267.]

239 1556 November 24, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 73–74.

Übergabe der Duplik zur Verhandlungsaufnahme an die kgl. Kommissare.

173/ (Vormittag, 8 Uhr) 173–74/ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 268.]

^{c-c} Unnd ... etc.] AUGSBURG (fol. 29) abweichend: Falls KR und FR sich zum Verfahren bei den übrigen HAA äußern und für die Voranstellung der Türkenhilfe plädieren, soll SR vortragen: Neben der Beratung des Religionsvergleichs im Ausschuss parallele Verhandlungen in den Kurien zunächst zum HA der Türkenhilfe, weil dieser durch den Kg. anfangs unnd zum fürderlichsten zuerledigen begert wurde unnd dann derselb die errettung deß christlichen pluts /29'/ betref, auch khain bitt oder lenngern stillstandd wol erleiden wolt.

¹¹ Vgl. oben, Anm. 7.

¹² KR und FR legten in der folgenden Sitzung des RR lediglich das Konz. für die Duplik an die kgl. Kommissare zur bedingten Verhandlungsaufnahme vor, die noch keine Einzelheiten zum Verhandlungsmodus enthielt [Nr. 426]. Deshalb wurde der Beschluss des SR insgesamt nicht referiert.

240 1556 November 25, Mittwoch

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 30^v–32.

Konzept des SR für die Konstituierung des Religionsausschusses aus den Religionsräten. Problematische Vertretung des SR im Ausschuss wegen der Abwesenheit der katholischen Reichsstädte.

/30^v/ STÄDTERAT^a. Regensburg proponiert: /30^vf./^b–Bei den Beratungen zum Verhandlungsverfahren in der Religionsfrage hat man eine Resolution beschlossen, gegen die zuletzt namentlich von Augsburg Einwände vorgebracht worden sind¹. Deshalb ist /31/ dem merern nach ain concept² gestelt worden, deß versehens, es solte jungsten beschluß, sovil disen articl belangte, nit ungemeiß sein. Unnd stuennde derwegen bei den anwesenden, dasselb an jetzo abtuhören etc.^b Wolten auch daneben nit bergen, wiewol das concept jungster erkundigung unnd beschluß nach gestelt, so weren si doch vertreulich bericht, das es disen weg nit mehr bei den höhern stenden erraichen möchte: *Diese sollen beschlossen haben, dass jeder Kf. und jedes auf dem RT vertretene Fürstenhaus eine Person, Prälaten sowie Gff. je einen Verordneten und SR zwei – je einer jeder Religion – in den Ausschuss deputieren*³. Dhweil dann khain statt der alten religion alhie, stellen si derhalben es auch zu der anwesenden bedennckhen, was hierinn zethun sein wolle etc.

Umfrage. Augsburg: Da noch keine katholische Stadt vertreten ist, wurd es den erbarn steten wol zuerwegen sein. Unnd sehe sie nochmals /31^v/ wie hievor fur gut an, das ad partem bei den höhern stenden der augspurgischen confession solte zu practicirn unnd derhalben zwo personen zuverordnen sein etc.

Mehrheitsbeschluss: Zunächst Verlesung des Straßburger Konzepts⁴.

Im Anschluss daran erneute Umfrage. Augsburg: Konstatieren, dass das Konzept zwar der Beschlussfassung entspricht, aber sonnst gar stutz unnd gleichsam dahin gestelt wer, alls geb man den höhern stenden ordnung, was si thun solten. Deshalb sollte das Konzept etwas glimpflicher gestelt unnd darinn sich alain auff den passauischen vertrag [...] getzogen [werden].

^a STÄDTERAT] NÜRNBERG A (unfol.) zum Zeitpunkt: Nachmittag, 2 Uhr.

^{b-b} Bei ... etc.] NÜRNBERG A (unfol.) differenzierter: Aufgrund der vorgestrigen Beratung des SR zur Ausschussbildung beim 1. HA (Religionsvergleich) erachtet der Straßburger Gesandte, dass der noch nicht referierte Anhang zur letzten SR-Resolution [Nr. 450, Anm. b] nicht mehr dem Verhandlungsstand entspricht. Straßburg hat deshalb ein neues Konzept formuliert. Regensburg befürwortet dessen sofortige Vorlage, da KR und FR um 3 Uhr zum Korreferat für die Konstituierung des Religionsausschusses zusammenkommen.

¹ Resolution: Nr. 450. Bezugnahme auf die Beratung am 23. 11. [Nr. 238].

² Gemäß Bericht der Augsburger Gesandten Rehlinger und Hainzel vom 26. 11. 1556 an den Rat handelte es sich um ein Regensburger Konz. (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.). Vgl. dagegen Anm. b.

³ Vgl. zur tatsächlichen Besetzung durch FR das Referat vor KR am 25. 11.: KURMAINZ, pag. 272f. [Nr. 33].

⁴ Vgl. die spätere Ausfertigung der Resolution [Nr. 451] mit Hinweisen zur Genese.

Mehrheitsbeschluss mit den Voten von Nürnberg, Ulm und später auch Straßburg [!]: Billigung der Augsburger Anregung.

Weiterhin: Da das Konzept die übrigen drei HAA nicht berücksichtigt, wird beschlossen, dies in einem Anhang zu regeln, der nur verlesen werden soll, wenn diesen Punkt zuvor die höheren CA-Stände ansprechen.

/31' f./ Einhelliger Beschluss: Das Konzept wird den Augsburger Gesandten übergeben, um es entsprechend zu korrigieren.

/32/ Wenig später verliest der Augsburger Deputierte Rehlinger das geänderte Konzept. Beschluss: Vertagung bis morgen, um es bis dahin zu prüfen.

Daneben wird beschlossen, dass der Straßburger Gesandte⁵ und der Regensburger Advokat Dr. Hiltner vertraulich mit dem Kurpfälzer Großhofmeister [von der Tann] alles dem fürnehmsten unnder den confessions stendden über den im Konzept des SR genannten Weg sprechen^c. ^d-Dagegen wenden die Regensburger Verordneten ein, sie seien dafür nicht bevollmächtigt. Da man aber solchs sonnst ad partem thun wolt, das stuennde bei ains jeden gelegenheit. Si wolten es aber doch an ire herrn gelangen lassen^d.

Daraufhin ^e-berät SR nochmals zur Beteiligung am Religionsausschuss wegen der Abwesenheit der katholischen Reichsstädte, doch wird die Beschlussfassung vertagt^e.

^c *sprechen] NÜRNBERG A (unfol.) zusätzlich und differenzierter: um die sachen dahin unnd uff solche weg zerichten, damit den erbarn steten nichts nachteiligs daraus erfolgen mochte, und zusehen, ob die sach uff die im gestelten concept begrifne weg zupringen weren [Besetzung des Religionsausschusses durch die Religionsräte und nicht durch die Kurien], da keine katholische Stadt für die Beteiligung zur Verfügung steht.*

^{d-d} *Dagegen ... lassen] NÜRNBERG A (unfol.) abweichend: Hiltner kann nicht teilnehmen, da er krank und bettlägerig ist. Deshalb wird die Entscheidung bis morgen aufgeschoben.*

^{e-c} *berät ... vertagt] NÜRNBERG A (unfol.) differenzierter: Votum Straßburg: Falls es trotz der Resolution des SR dazu kommt, dass eine katholische Stadt für den Ausschuss benannt werden muss, wolt er fur sein person Hagenau dartzu furgeschlagen haben, weil vermutlich dieselb in kurtz hieher ordnen wurde, und sy sonst dannocht alle reichsteg besuechet. Unnd dz daneben von der stet wegen bei den f. rethen gepeten wurde, mitlerweil auß irem mittel ein person von solcher stat wegen biß zur selben ankunfft zuverordnen. Umfrage dazu. Regensburg: Erklären, dz sie keine [katholische Stadt], weil sie nitt hie, zubenennen wussten. Dagegen Mehrheitsbeschluss wie Straßburg: Benennung Hagenaus und Bitte an FR. Erneut Straßburg: Der Gesandte erkennt, dass mit der Benennung Hagenaus zugleich die Verordnung für die rheinische Städtebank vorgegeben ist und Straßburg somit nicht mehr teilnehmen könnte. Er wendet deshalb ein, dass er zuvor seiner herrn halben etwas zu weit gegangen. Und alspladt darauf angetzeigt, der erbarn stet gesandte hetten sonders zweiffels gut wissen, wz seine herrn bißhero des evangeliums halben erlitten unnd sich yeder zeit desselben vor ksl. und kgl. Mtt. offenntlich bekennt. Sollten nun seine herrn und obern, die zu disem mal von der reinischen pannck allein verordent, außgeschlossen werden, wurde es inen zu schimpff und spot raichen. Pett derhalben, seine herrn und obern hierinnen nitt zuuberschreiten noch außzuschliessen, dann er hett die sach nitt so weit bedacht und verstanden. Sollten aber die erbarn stet darüber nochmalen uff irer yetzigen meynung verharren, so wolt er hiemit seiner herrn halben offentlich protestirt haben. Wolt auch furohin nitt mer in stet rath komen, dann er solches gegen seinen herrn nitt zuverantworten wusste. Umfrage. Einhelliger Beschluss: Man würdigt den bisherigen Einsatz Straßburgs für das Evangelium und für Belange der Reichsstädte auf RTT und kommt deshalb der Bitte nach. Straßburg soll unbeschwert und unaußgeschlossen pleiben. Augsburg:*

⁵ = Syndikus Jakob Hermann.

241 1556 November 26, Donnerstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 32^v–34.

Resolution des SR zur Ausschussbildung beim 1. HA (Religionsvergleich). Problematische Vertretung des SR im Ausschuss. Stellungnahme der kgl. Kommissare zur Duplik bezüglich der Verhandlungsaufnahme. Koadjutorfehde in Livland: Beratungsauftrag des Kgs. an den RT.

/32^v/ (Vormittag, 8 Uhr¹) STÄDTERAT. Das am Vortag von den Augsburger Gesandten neu formulierte Konzept für die Resolution des SR zur Ausschussbildung beim 1. HA (Religionsvergleich) wird verlesen².

[Umfrage. Beschluss:] Billigung nach etwas weniger emendierung. Daneben Beschluss, dass das Konzept KR und FR zu gegebener Zeit referiert werden und bis dahin durch die regenspurgischen auff ain solche mainung, wie gemelt concept vermag, bei den hohern stennden unnd sonderlich den bekhtanten ad partem gehandelt unnd muglicher vleiß furgewenndt werden solte, ob zum wenigsten two personen diser religion inn ausschuß zuerlanngen. Falls KR und FR dagegen auf der Abordnung nur einer Stadt jeder Religion beharren, wird für die protestantischen Städte Straßburg benannt. Bezüglich der katholischen Städte ist vorzubringen, weil noch khaine verhanden, man sich aber versehe, das si inn etlichen wenigen wochen anher khommen, so wurden si alsdann jemanden aus inen zuverordnen wissen. Doch solte den anwesenden nit zuwider sein, damit mitler zeit die sachen irenthalben nit verzogen oder auffgehalten, das jemanden /33/ auß dem fursten rath, si bis zu irer ankunfft zuvertreten, verordennt wurde etc.

/33–34/ KGL. KOMMISSARE und REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 274–277.]

242 1556 November 27, Freitag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 34–38.

1. HA (Religionsvergleich): Besetzung des Religionsausschusses durch KR und FR. Resolution des SR. Schreiben an die katholischen Reichsstädte wegen der Abordnung von Gesandten. Problematische Beteiligung des SR am Ausschuss.

Regen an, diesmal zwei Städte der rheinischen Bank [ohne Berücksichtigung der schwäbischen] in den Ausschuss zu verordnen und die Gründe dafür im Protokoll festzuhalten, um künftigen Missverständnissen vorzubeugen. Sollte Straßburg Einwände dagegen haben, könnte man Überlingen oder Schwäbisch Gmünd für die katholischen Städte benennen. Dazu keine Beschlussfassung, sondern Vertagung bis morgen.

¹ So die Textvorlage. Die Sitzung des SR fand wohl kurz zuvor statt, da um 8 Uhr die nachfolgende Sitzung des RR begann (so die Angabe im KR-Protokoll [Nr. 34, Anm. a] und in NÜRNBERG, fol. 75, das obige Sitzung des SR nicht aufzeichnet).

² Vgl. die spätere Ausfertigung der Resolution [Nr. 451] mit Hinweisen zur Genese.

/34/ (Vormittag, 8 Uhr^a) REICHSRAT. /34–36/ [Entsprechend Protokoll des KR, 289–293. Differenzierter zum Referat des Beschlusses von KR und FR, Einrichtung des Religionsausschusses:] /34/ Falls die Vergleichung der Religion scheidert, das nichts desto weniger der hievor bedinngt religion friden fur unnd fur gehalten werden solte, allermassen wie der augspurgisch Reichs abschied mit sich prechte¹.

Differenzierter zur Resolution des SR²: /35/ Deren Vortrag durch den Straßburger Gesandten. Die Resolution ist dabei /35/ durch den straßburgischen etwas leuterer seinem antzaigen nach gestelt, unnd inen dasselb davor der erbarn stett gesandnten gefallen lassen.

Differenzierter zur weiteren Antwort des SR als Reaktion auf den gemeinsamen Beschluss von KR und FR: /36/ Betonen nochmals, dass die Besetzung des Religionsausschusses^b fueglicher nit, dann durch die absonderung, wie sie angehört weren, beschehen möchte, da alsdann ain jeder [Teil] die irn desto fueglicher dartzu zuverordnen hete^{b,3}. /36f./ Vorschlag zur vorübergehenden Vertretung der katholischen Reichsstädte im Ausschuss. Im Anschluss daran antwortet der Mainzer Kanzler für KR und FR vorerst abschließend: SR möge abtreten und um 4 Uhr nachmittags wieder in RR kommen. /36/ Da nun die vergleichung noch heut hierauff getroffen, wer gut; wo nit, muessten sie sich deß ganngs nit thauren⁴ lassen etc.

STÄDTERAT. /36f./ Beratung wegen des vorherigen Erbietens vor KR und FR, die Abordnung von Gesandten der katholischen Reichsstädte an den RT sofort anzunehmen. Beschluss: Unverzügliches Schreiben an Schwäbisch Gmünd, das dem Tagungsort von den katholischen Reichsstädten am nächsten liegt, sowie an Hagenau und Wimpfen, mit der Aufforderung, ihre Gesandten wegen der Vertretung des SR im Religionsausschuss an den RT abzuordnen. Regensburg soll das Schreiben konzipieren.

/37/ Beschluss zur Vertretung des SR im Religionsausschuss: Benennung von Straßburg für die protestantischen und von Schwäbisch Gmünd für die katholischen Reichsstädte. Da KR und FR den Ausschussmitgliedern Adjunkten beordnen wollen, beansprucht SR dieses Recht auch für sich. Ist bedacht, das derwegen zu Straßburg Regenspurg unnd zu Schwabischen Gmundt Hagenau zu adjuncten oder zu-

^a 8 Uhr] NÜRNBERG (fol. 79) abweichend: 9 Uhr.

^{b-b} fueglicher ... hete] NÜRNBERG (fol. 81) deutlicher: fuglicher nitt, dann durch baider religions stende abgesonderte retthe, die sich miteinander der antzal der personen verglichen, bedacht unnd beratschlagt werden sollte, also dz die augspurgischen confessions verwandnte stende sich uff ein seyten unnd die anndern, der alten religion verwandte stende, auch uff ein seitten thun unnd sich alßdann bede seyten der antzal der personen verglichen hetten.

¹ Art. 12 des Religionsfriedens im RA 1555, § 25 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112).

² Resolution: Nr. 451.

³ Die Antwort [Wortlaut wie Anm. b], konzipiert von den Regensburger Gesandten, wurde auch schriftlich festgehalten: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Dorsu.: Regenspurgisch concept in puncto religionis.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 422, 423. Kopp.

⁴ = dauern, kümmern.

sätzen solten verordennt, aber die den höhern stennden nit benennt werden; mit dem anhang, da Straßburg unnd Gmundt nit allmal khönten im ausschuß sein, das alsdann die zusätz zustimen haben solten.

/37f./ Beschluss für den Fall, dass der Vorschlag des SR zur vorübergehenden Vertretung der katholischen Reichsstädte durch einen katholischen Rat des FR abgelehnt /37'/ unnd, weil khain statt der alten religion verhandden, die annder⁵ etwa auch nit zugelassen werden möcht, weiß man sich deßhalben alsdann zuverhalten. Ist bedacht, da man offenntlich protestieren solte, das es bei den höhern stennden zu allerlai ungnaden raichen unnd die schuld der ausschliessung niemand dann inen, den stetten, selbs unnd also irer saumseligkhait zutmessen: Das alsdann inn genere munnndtlich antzetzigen sein solt, weil diser ausschuß nit furgenommen, wie im Reich unnd von alter herkhommen, unnd derwegen niemand praesjudicial sein, unnd si, der erbarn stett gesannnden, aus den angeregten ursachen außgeschlossen, wolten si es derwegen, sonderlich weil es inen auch inn khunfft nit nachtailig sein solt, nachgeben; mitt begern, es also inn deß Reichs prothocoll zuvertzaichnen etc.

Falls die katholischen Stände des FR nachfragen, wen sie vorübergehend für die fehlenden katholischen Reichsstädte in den Ausschuss verordnen sollen, so ist Dr. [Johann Rudolf] Ehinger, fürstenbergischer Rat, als der ain geborner stettmann^c, furtzeschlagen. Daneben wird auch der Eichstätter Rat Dr. Nikolaus Seld genannt.

/38/ (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT. Verlesung des Konzepts für das Schreiben an die katholischen Städte Schwäbisch Gmünd, Hagenau und Wimpfen. Umfrage. Beschluss: Billigung mit wenigen Korrekturen⁶.

Anschließend warten die Städtegesandten bis in den Abend die vom Mainzer Kanzler angekündigte Sitzung des RR ab, doch teilt der Reichserbmarschall ihnen später mit, dass diese aufkommenden Tag, 9 Uhr, verschoben wird.

243 1556 November 28, Samstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 38–41.

1. HA (Religionsvergleich): Regelung der Vertretung des SR im Religionsausschuss trotz der Absenz der katholischen Reichsstädte.

^c geborner stettmann] NÜRNBERG (fol. 84') differenzierter: geborner stettman von Ulm.

⁵ = Straßburg in Vertretung der CA-Städte.

⁶ SR an die genannten Städte (28. 11. 1556): Die am RT anwesenden Reichsstädte haben erwartet, dass die Stadt im Anschluss an die „Benennung“ des RT und die folgende städteinterne Ermahnung von Regensburg aus (vgl. Anm. 9 bei Nr. 222) sowie wegen der Wahrung der reichsstädtischen Reputation Gesandte geschickt hätte. Da dies unterblieben, nunmehr aber unabdingbar ist, dass der augspurgischen confession und der alten religion (wie man sich zunennen pfecht) stett gesande bei der handt sind, aber derzeit noch keine Stadt der alten Religion vertreten ist, werden die Adressaten hiermit aufgefordert, sofort Gesandte abzuordnen, damit SR den Religionsausschuss besetzen kann. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Reichsstädte insgesamt davon ausgeschlossen werden (StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. Kopp. StA Darmstadt, E 1 A 23 Nr. 2, unfol. Or. an Wimpfen; präz. 4. 12.).

/38/ (Vormittag, 9 Uhr) STÄDTERAT. Es wird berichtet, dass die höheren Stände dem Vernehmen nach gegen die Bitte des SR die vorübergehende Vertretung der katholischen Reichsstädte im Religionsausschuss nicht übernehmen wollen, inn ansehung, das sich khaines fursten gesandten hiertzu nit gern gebrauchen lassen¹, sonnder etwa die sach dahin gelangen, das die stett, weil si saumselig unnd der mangl an inen, gar ausgeschlossen, unnd derwegen etwa bei der kgl. Mt. verunglimpft werden möchten etc.

/38f./ Als Erwiderung an die höheren Stände und als weiterer Lösungsvorschlag werden beschlossen: SR hat die Verhandlungen bisher nicht aufgehalten und die Abordnung von Gesandten katholischer Reichsstädte zum RT sofort angemahnt. Erwartet deren Ankunft in Kürze. /38'/ So begerten si, derhalben ain clains geduldt zetragen. Da man aber je mitler zeit furschreiten unnd die annder statt der augspurgischen confession auch nit zugelassen werden wolt, ist ferrer fur gut geacht, zubegern, das man doch mitlerweil Straßburg zulassen wolte, bis der andern stätt aine durch die irn alher khäme. Unnd damit an der stym mitlerweil khain ungleichait ervolgte², wer inen nit zugegen, das Straßburg alain im ausschuß sein, aber nit ehe zu votirn haben solte, es wer dann der andern stät aine enntgegen, unnd also die luckhen auf der andern seiten auch ersetzt.

Anschließend wird das [gestern gebilligte] Schreiben an die Städte Schwäbisch Gmünd, Wimpfen und Hagenau³ ausgefertigt. Jenes an Schwäbisch Gmünd und Wimpfen wird sofort einem eigenen Boten^a übergeben, während Hagenau es über die Straßburger Gesandten per Post erhalten soll.

SR bleibt bis 11 Uhr versammelt, um die am Vortag anberaumte Sitzung des RR abzuwarten. Diese wird jedoch bis 3 Uhr nachmittags verschoben.

/39/ (Nachmittag, 3 Uhr) /39–41/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 320–321.]

244 1556 November 29, Sonntag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 41–42.

Einladung der in den Religionsausschuss verordneten und der adjungierten protestantischen Reichsstädte zur Teilnahme an der Beratung der höheren CA-Stände.

/41/ (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT, einberufen von Regensburg.

^a einem eigenen Boten] NÜRNBERG (fol. 86) differenzierter: Das Schreiben wird von einem eigenen Boten auf Kosten der Reichsstädte überbracht, damit man sich gegenüber KR und FR desto statlicher darauff referirn mocht.

¹ Vgl. FR am 27. 11.: ÖSTERREICH B, fol. 459–461 [Nr. 140]. Beschluss des KR am 27. 11. und am Vormittag des 28. 11. (KURMAINZ, pag. 293–311 [Nr. 35, 36]) sowie anschließende Korrelation mit FR (ebd., fol. 311–314 [Nr. 36]).

² Gemeint: Wahrung der Stimmgleichheit im paritätisch zu besetzenden Ausschuss.

³ Vgl. Nr. 242, Anm. 6.

Regensburg (Syndikus Dienzel) proponiert: /41 f./ Er, Dienzel, hat vor zwei Tagen wegen der Beteiligung des SR am Religionsausschuss privat den Kurpfälzer Großhofmeister von der Tann angesprochen¹, woraufhin ihm dieser heute mitgeteilt hat, dass die CA-Stände beabsichtigen, sich morgen um 8 Uhr in der Kurpfälzer Herberge zu versammeln, um die Verhandlungen im Religionsausschuss vorzubereiten. Er, von der Tann, sei beauftragt, den Städten mitzuteilen, /41' / das si die irn, so si zu solchem ausschuß verordennt, sambt dem beisitz auch zu inen schickhen wolten, dann si² gedechten, die erbarn stett nit außzuschliessen etc.

Umfrage. Beschluss: Danksagung an von der Tann für die Bekanntgabe. An der morgigen Sitzung der CA-Stände sollen Straßburg als Mitglied des Religionsausschusses und Regensburg als beigeordnete Stadt teilnehmen³.

Der Reichserbmarschall lässt den Reichsstädten in dieser Sitzung ebenso wie allen Reichsständen im Auftrag Hg. Albrechts von Bayern in dessen Funktion als kgl. Kommissar für kommenden Tag zwischen 7 und 8 Uhr in seine Herberge ansagen, da er ain hochlößlich ambt im thumb allhie halten lassen wolte et. /41' f./ Es stehe jedem frei, dem Hg. /42/ das glait Alain bis zur kirchen oder gar darein etc. zugeben⁴.

¹ Vgl. Beschlüsse des SR am 25./26. 11.: AUGSBURG, fol. 32, 32' [Nrr. 240, 241].

² = die höheren CA-Stände.

³ Sitzung am 2. 12. 1556 [Nr. 362]. Die daran teilnehmenden Gesandten Straßburgs und Regensburgs brachten am 3. 12. dem Augsburger J. B. Hainzel vor, dort sei erwähnt worden, dass der zweite Augsburger Verordnete, Sebastian Christoph Rehlinger, der katholischen Religion angehöre, weshalb die höheren CA-Stände Bedenken hätten, ihre Beschlüsse in gemain antzutzaigen; das sie auch was frömbd gedeucht, dass der Augsburger Rat derlei Personen an den RT verordne, weil allerlai hochwichtige puncten in religions sachen einfallen mögen, welche durch ain solches etwa gar verhindert, nachdem ich [Rehlinger] ungezweifelt vil annderst gesindt und affec[iert] alls anndere, so der augspurgischen confession anhengig. Zu dem, das die notdurfft erfordert, solche handlungen inn höchster gehaim zuhalten, damit der gegenthail sollicher rhatschleg nit vor der zeit gewahr wurde, wie dann alberait etwa beschehen. Da auch was offennbar werden solte, wurde niemandt eher alls die erbarn stett unnd ich, doctor Rehlinger, meiner person halben, alls der mit den anndern inn guter kundtschafft unnd ires glaubens, verdacht. Um dem vorzubeugen, erfolge diese Mitteilung. Hainzel und Rehlinger antworteten am 4. 12.: Sind befremdet über die Vorhaltung, da sie weder am Religionsausschuss noch an den Sitzungen der CA-Stände teilnehmen. Teilen vertraulich aus ihrer Instruktion mit, sie seien angewiesen, sich in gemainen articl unnd da khain sonnder praeiuditium, den CA-Ständen anzuschließen, in wichtigen Punkten aber um Bescheid nachzufragen. Werden sich demgemäß verhalten, unabhängig davon, dass Rehlinger der katholischen Religion angehört. Davon abgesehen versicherte Rehlinger die Verpflichtung zur Geheimhaltung ohne Rücksicht auf seine Religion. Der Straßburger Gesandte [Hermann] replizierte, dies sei nicht von den höheren CA-Ständen, sondern von ihnen, den Straßburger und Regensburger Räten, zum Besten Rehlingers angesprochen worden, da bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltung der erste Verdacht wegen seines Bekenntnisses auf ihn fallen würde. Rehlinger bat den Augsburger Rat im Bericht, ihn von der Teilnahme an diesen Beratungen zu entbinden (Bericht Hainzel und Rehlinger vom 5. 12. 1556: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; präz. 10. 12.).

⁴ Dagegen erfolgte gemäß dem Bericht der Kurpfälzer Deputierten an Kf. Ottheinrich vom 29. 11./1. 12. 1556 die Ansage des Reichserbmarschalls ohne Nennung des Anlasses, vielmehr sei erst in der Herberge des Hg. (Kloster St. Emmeram) klar geworden, dass sie ihn anlässlich des Andreastags [Apostelfest, 30. 11.] zum Dom geleiten und /90/ auf den diennst warten sollen. Die Verordneten der weltlichen Kff. verweigerten dies als Verstoß gegen das Herkommen und die kfl. Reputation, da Kg. oder Ks. nur anlässlich der Proposition und des RAb oder an kirchlichen Hochfesten aufgewartet werde.

Beschluss des SR, der auch dem Reichserbmarschall vorgetragen wird: Dass bei ains jeden willkhr steen solte, deßhalben zuerscheinen oder nit.

245 1556 Dezember 1, Dienstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 42–43.

Zweite Annahmung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung. Koadjutorfehde in Livland: Bericht Pommerns. Übergabe der Mecklenburger Eingabe an die Gesandten des Landmeisters.

/42/ (Vormittag, 8 Uhr) /42–43/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 322–325.]

246 1556 Dezember 3, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 93–98.

1. HA (Religionsvergleich): Übereinkunft zur Verordnung des SR in den Religionsausschuss.

/93/ (Nachmittag, 2.30 Uhr^a). Vor der vom Reichserbmarschall für 3 Uhr angesetzten Sitzung des RR beruft Regensburg SR ein.

STÄDTERAT. Regensburg proponiert im Hinblick auf die folgende Sitzung des RR: Fraglicher Verhandlungsmodus und -aufnahme zu den weiteren HAA der Proposition neben dem Religionsvergleich, namentlich zum 2. HA (Türkenhilfe). Kennen anwesende reichsstädtische Räte die diesbezüglichen Absichten von KR und FR, damit man sich desto paß darnach zericthen? /93f./ Wird in der folgenden Sitzung des RR die Besetzung des Religionsausschusses nur nach Ständen oder bereits konkret mit Personen vorgenommen?

/93/ Umfrage. Es stellt sich heraus, dass SR nur wegen der Benennung der Stände für den Religionsausschuss in RR berufen wird. Beschluss wie zuvor: Teilnahme Straßburgs für die protestantischen Reichsstädte. Sollten KR und FR auf der Verordnung einer katholischen Stadt beharren, wird SR Schwäbisch Gmünd benennen.

/94/ Die Beratung zum Modus des 2. HA (Türkenhilfe) wird aufgeschoben, da auch KR und FR noch nicht dazu verhandeln.

Regensburg proponiert weiterhin: Benennung der Adjunkten für den Religionsausschuss.

Hingegen regten die Gesandten der geistlichen Kff. an, den Hg. nur für sich und nicht namens der Kff. zur Kirche zu geleiten und dort die Session nicht einzunehmen. Die Gesandten der weltlichen Kff. lehnten dies ab und zogen, als Hg. Albrecht aus der Herberge kam, in ihre Unterkünfte ab. Die Verordneten der geistlichen Kff. dagegen geleiteten ihn bis in die Kirche und nahmen dort die Session für ihre Herren ein (HStA München, K. blau 106/3, fol. 86–94, hier 90–91. Or.; präz. o. O., 14. 12.).

^a 2.30 Uhr] AUGSBURG (fol. 43) abweichend: 3 Uhr.

Umfrage. Beschluss, dz man di adjuncten noch zur zeit nitt offenlich benennen, sonnder allein in genere antzeigen sollt, dz man sy, di /94'/ chur- und f. rethe, dahin verstannden, weil inen adjuncten zugelassen, wurde es pillich den erbarn steten auch nitt abgeschlagen, den iren adjuncten zutzeordnen¹. Unnd haben gleichwol di beisorg getragen, dz inen di chur- unnd f. rethe dises, do sie antzeigen wurden, dz Regensburg der stat Straßburg zu eim adjuncten zugeordent², ableinen und sagen wurden, dz der personen von dem stand, sie verordent, noch ein person desselben stands und nit von eim andern zugeordent werden wurde, unnd dz es also di meinung gar nitt, dz ein andere stat Straßburg zugeordent, sondern Straßburg mochte noch wol ein adjuncten von den iren zu der verordenten person adjungiern.

/95/ (Nachmittag, 3 Uhr^b) /95–98/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 332–335.]

247 1556 Dezember 4, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 99–108.

1. HA (Religionsvergleich): Gesamtvertretung des SR im Religionsausschuss. Differenzen zwischen der Mehrheit und Regensburg in der Haltung gegenüber den höheren Ständen. Anschluss an KR und FR. Resolution der Reichsstände zur Konstituierung und Besetzung des Religionsausschusses.

/99/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: /99f./ Beschluss von KR und FR vom Vortag zur Konstituierung des Religionsausschusses und zur Beziehung von Adjunkten nur von den im Ausschuss vertretenen Ständen¹. Deshalb ist zu erwarten, dass KR und FR nicht dulden, dass SR der Stadt Straßburg Gesandte einer anderen Stadt adjungiert.

/99'/ *Umfrage. Beschluss*, den lediglich Regensburg nicht billigt: Falls KR und FR die Beiordnung einer anderen Stadt ablehnen, wie dann zubesorgen, da mans schon statlich begeret und darauf beharren wolt, dz man nichts erlangen wurde, dz uffs wenigst die ursachen entschuldigungs weise unnd zu erhaltung der stet reputation, wz die erbarn stet dartzu bewegt, angetzeigt werden sollten: Nemlich dieweil allain stet gesante der augspurgischen confession vor der hannnd [sind], dz es inen bedenncklich fallen, weil sie zwu [!] unterschiedliche penck, als reynisch und schwebisch, das sie nur von ainer darzu verordnen und inen von der andern banck kain adjunct zugelassen werden sollt. Item auch zum andern, wan den

^b 3 Uhr] AUGSBURG (fol. 44) abweichend: 4 Uhr.

¹ Vgl. dazu in AUGSBURG (fol. 43') als Nota im Protokoll: Anschließend im RR hat der Straßburger Gesandte als Referent solchs nit alain in genere, sonder auch mit benennung der stett zu adjuncten etc. vermelt. Derwegen es bei den höhern stendden, wie folgt, ain disputation verursacht etc.

² So der Beschluss im SR am 27. 11.: AUGSBURG, fol. 37 [Nr. 242].

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 332–334 [Nr. 38].

erbarn steten kein /100/ adjunct zugelassen werden sollte, dz es inen in ansehung des grossen ausschuß, wie von alters herkommen, so di chur- unnd fursten gegen den steten hetten [!], nit wol sine praeiuditio sein mochte. Unnd es also, wo es ye nitt anderst sein konnt, darbei pleiben lassen.

Gegen diesen Beschluss votiert Regensburg², dz man sich hierynnen nitt abschrecken lassen, sondern verner von der erbarn stet wegen antzeigen unnd die chur- und f. rethe erinnern sollt, wz bißhero im Reich der ausschuß halben geprechlich gewesen³, wiewol anfangs gemelt, dz dise verordnung und handlung keinem theil praejudicial sei solte⁴. Dieweil man aber wusste, dz di erbarn stet 2 unterschiedliche penck hetten, unnd do ein panck vor der andern herfur getzogen werden sollte, wurde es der anndern bedencklich sein. Damit nun diese verordnung den erbarn steten hierynnen zu kainem praeiuditio raichet, weren di erbarn stet dahin bedacht gewesen, dz /100'/ man von einer yeden pannck ein stat verordent hette, doch nitt der meynung, dz solche stat ein stym, sonnder allein den beisitz haben sollte, sich mit der andern stat verordenten der notturfft nach zuunderreden; item dz Straßburg kein mitgesannnten alhie, der ime⁵ zu adjungieren, mit repetierung der obermelten ursachen: Dz derwegen bey den chur- und f. rethen nitt entschuldigungs- oder bitts-, sonder begerungs weise mit vermeldung der erbarn stet beschwerung antzesuchen sein sollte, inen noch ein stat zu der andern, di allein den beisitz hette, zutelassen, unnd darauff antzehoren, was den erbarn steten weiter begegnen wolt. Do inen nun dasselbig abgeschlagen, hetten di stet dannoch dz irig gethan, sonderlich dieweil an disem handdl den erbarn steten vil gelegen. Mit antzeigung, dz sie⁶ sonsten dz merer dahin verstanden, wo di abschlegig antwort /101/ volgen, dz es allein bey dem pleibe, dz di obermelten ursachen von der erbarn stet wegen entschuldigungs- und nitt begerungs weise zuerzelen unnd antzutzeigen sein solten. Falls die Mehrheit des SR darauf beharrt, können sie sich dem unter Protest mangels Weisung nicht anschließen. Geben zudem zu bedenken, ob der im RR geäußerte, temporäre

² Vgl. zum Verhalten Regensburgs den Kommentar der Nürnberger Gesandten Tetzl und C. F. Gugel im Bericht vom 5. 12. 1556 an den Rat: Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass sich die Regensburger mit gewalt in ausschuß tringen wollen [als beigeordnete Stadt], also dz solches nitt allein von der erbarn stet gesannnten, sonndern auch von den anndern stennden ganntz clar unnd augenscheinlich ist vermerckt worden. Die inen dessen dartzu lachen müssen mit antzeig, dz sy ye gern iren Gallum [Nikolaus Gallus; vgl. Anm. 24 bei Nr. 467] in die handlung pringen wollten. Wie sie dann auch ganntz mutig im stetrath seien unnd vermeinen, irer preeminenz halben die sachen dahin zepringen, dz alle andere stetgesannnten inen, weiß sie fur gut ansehen, volgen mussten. Unnd haben sich die augspurgischen gesandten gegen unns vernemen lassen, dieweil ye Regensburg so starck nach der praeceminenz greiffe, dz sie inen hinfuro zu keiner verordnung mer ir stym geben wollen (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz. Autoren gemäß Verlesung des Berichts im Rat am 9. 12.: Ebd., RV 1137, fol. 4*).

³ Zur üblichen Beteiligung des SR mit je einer Stadt beider Bänke vgl. SCHMIDT, Städtetag, 108; mit zahlreichen Beispielen zur Besetzung interkurialer Ausschüsse: NEUHAUS, Reichstag, 31–37; zur regelmäßigen Beteiligung von zwei Städten: 53f.

⁴ Vgl. Erklärung von KR und FR im RR am 27. 11. 1556: KURMAINZ, pag. 289f. [Nr. 35].

⁵ Für die Stadt Straßburg war zu dieser Zeit nur Syndikus Jakob Hermann anwesend.

⁶ = die Regensburger Gesandten.

*Verzicht des SR auf das Votum der protestantischen Stadt im Religionsausschuss bis zur Ankunft der Gesandten einer katholischen Stadt*⁷ nutz oder gut ist. Dann einmal weren di erbarn stet dardurch umb 1 stym komen.

/101f./ Die Gesandten der anderen Städte rechtfertigen den Mehrheitsbeschluss zu letzterem Einwand damit, /101'/ dieweil di erbarn stet besorgt, sie mochten auß mangl der alten religion stet gar außgeschlossen werden. Ebenso beharren sie auf dem Beschluss zur Anzeige vor KR und FR wegen der Adjunkten für den Religionsausschuss. Dagegen bestehen die Regensburger Verordneten auf ihrem Votum und dem Protest gegen den Mehrheitsbeschluss.

Nachdem aber di ermelten stet weiter angetzeigt, weil ein getzweite meynung musste in chur- unnd fursten rethen vermelt werden, dz di merern von den erbarn steten der meynung weren etc., wz nachteils den erbarn steten bey den hohern stenden auß diser zwispaltung unnd unainigkeit entstehen mochte, dz hette ein yeder leicht zu bedencken. Derwegen sehen sy nitt gern, dz di erbarn stet in eim solchen geringen puncten, der doch nicht praejudicial, nitt zusammen kommen mochten. Achteten auch nitt, dz Regenspurg solches andern steten zu nachteil, sondern allein entschuldigungs weise auß irer herrn und obern bevelch theten, damit sies gegen inen desto paß zuverantwurten hetten, /102/ unnd dz derwegen dises yetzt der weg were, dz allein dise protestation unnd der von Regenspurg meynung gehorter massen prothocollirt unnd doch ein einhellige meynung von der erbarn stet wegen im Reichs rath gemelt wurde.

Regensburg: Handeln weisungsgemäß und beabsichtigen nicht, dz sie den andern steten hiedurch nachteilig oder verhinderlich sein wolten, dan einer stat sovil alß der anderen an disem handl gelegen. Hetten allein ires bevelchs und keiner neurung halben, die den erbarn steten praejudicial sein sollt, protestirt. Wollen zum letzten Vorschlag der Mehrheit bei ihren Herren sofort um Bescheid nachfragen.

/102'/ Nach kurzer Unterbrechung bringt der Regensburger Syndikus⁸ den Bescheid im SR vor: Der Rat der Stadt Regensburg beharrt zwar auf dem zuvor referierten Votum, begnügt sich aber, da die Gesandten aller anderen Städte es ablehnen, mit der Protokollierung des Protests und billigt den Vortrag einer einhelligen Stellungnahme des SR vor KR und FR.

/103/ (Vormittag, 9 Uhr^a) /103–108/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 338–342.]

248 1556 Dezember 7, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 110–112.

^a 9 Uhr] AUGSBURG (fol. 46') abweichend: 10 Uhr.

⁷ Vgl. RR am 28. 11. 1556: KURMAINZ, pag. 321 [Nr. 36].

⁸ Nikolaus Dienzel.

Klärung des weiteren Verfahrens: Einrichtung des Religionsausschusses. Parallelberatungen in den Kurien. Täglich alternierende Verhandlungen im Ausschuss und in den Kurien.

/110/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. /110 f./ Mainzer Kanzler und ein weiterer Verordneter^a geben SR die anstehenden Beratungsthemen bekannt: 1) Wann soll der Religionsausschuss einberufen werden? 2) Soll man daneben die Parallelberatung der anderen HAA in den Kurien aufnehmen? Täglich alternierende Beratung im Ausschuss und in den Kurien? 3) Vorrangige Verhandlungen zur Koadjutorfehde in Livland?

/110'/ Beratung und Beschluss des SR: 1) Da KR und FR die Personen für den Religionsausschuss noch nicht benannt haben, schließt SR sich bezüglich des Zeitpunkts der konstituierenden Sitzung den höheren Ständen an, dann, wie man verhofft, die beschriebene stet der alten religion teglichs ankommen /111/ wurden. 2) Gemäß Erbieten gegenüber dem Kg. zugleich Aufnahme der Parallelberatungen in den Kurien; täglich zwischen Ausschuss und Kurien wechselnde Verhandlungen. 3) SR befürwortet bezüglich der Koadjutorfehde in Livland, dz dieselbig handlung nitt fuglicher unnd pesser konnte gehandelt werden, dann durch den verordneten ausschluß des supplication rats¹. Jedoch Anschluss an KR und FR, falls sie anders entscheiden.

/111–112/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 352 mit Anm. c.]

249 1556 Dezember 8, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 113–121.

Rechtfertigung der verspäteten Ankunft des Kgs. Keine Mitschuld des Kgs. an der Verzögerung der Verhandlungsaufnahme. Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsforgang. Ausstehender Beschluss des KR zur vorrangigen Beratung der Türkenhilfe. Unabdingbarkeit einer raschen Bewilligung. Rechtfertigung der Verzögerungen durch die Reichsstände. Bereitschaft, die Verhandlungen im Religionsausschuss und in den Kurien sofort aufzunehmen.

/113/ (Nachmittag, 3 Uhr) /113–121/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 354–366.]

^a *weiterer Verordneter] AUGSBURG (fol. 49) differenzierter: ein Kurpfälzer Gesandter.*

¹ *Dieser Beschluss entspricht einer Weisung des Augsburger Rates vom 5. 12. 1556, welche die Gesandten am Tag obiger Beratung (7. 12.) erhielten: Die Livlandfrage sei am füglichsten dem Supplikationsrat zu übergeben, so wie auf früheren RTT dergleichen extraordinari sachen gewonlich zunächst dort vorgelegt und erst anschließend an die Kurien gebracht worden seien (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; präz. 7. 12.).*

250 1556 Dezember 9, Mittwoch

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 123–124.

Koadjutorfehde in Livland: Anschluss des SR an den Bericht der Deputierten Pommerns: Abordnung einer Gesandtschaft zur Friedensvermittlung nach Livland.

/123/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Da man erfährt, dass KR und FR zur Koadjutorfehde in Livland beraten, kommt man überein, gemäß letztem Beschluss für die Verweisung des Themas an den Supplikationsrat zu plädieren¹. Falls KR und FR aber bereits auf die Konfliktproblematik eingehen, beschließt SR, ^a-dz dz jungst pomerisch bedenncken² von inen gar nitt zuverpessern, sondern demselben sollt also nachge- /123'/ ganngen werden, unnd dz der effect und inhalt desselben, wan es dartzu komen, muntlich furgeschlagen werden sollt^a.

Eine in Erwägung gezogene Beratung des 2. HA (Türkenhilfe) wird verschoben, da Straßburg dazu noch über keine Weisung verfügt.

/123' f./ Mainzer Kanzler teilt SR mit, dass der Beschluss von KR und FR zur Koadjutorfehde in Livland morgen^b referiert werden soll.

251 1556 Dezember 10, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 125 f.

2. HA (Türkenhilfe): Grundsätzliche Bewilligung einer Geldhilfe.

/125/ (Vormittag, 6 Uhr^a) STÄDTERAT. Es wird proponiert, ob man aufgrund der vorgestrigen Anmahnung des Kgs.¹ nunmehr bevorzugt den 2. HA (Türkenhilfe) beraten soll.

Während der Umfrage kommen der Mainzer Kanzler und ein Kurpfälzer Delegierter vor das Zimmer des SR. Dort teilen sie Straßburg und Augsburg mit, KR habe beschlossen, neben dem 1. HA (Religionsvergleich) im Ausschuss nunmehr parallel

^{a-a} dz ... sollt] AUGSBURG (fol. 56) eindeutig: Da die Eingaben zum Livlandkonflikt zu erkennen geben, das ain thail dem anndern nichts gestenndig, unnd man derwegen noch allerlai berichts inn mangl stuende, so achteten sie fur ir ainfeltig bedenncken, das diser hanndlung fueglicher oder fruchtbarlicher nit zuhelffen, alls das die kgl. Mt. ersucht unnd durch die, auch furter die stende deß Reichs ain botschaft abgefertigt wurde, ferrere erkundigung zethun, aller sachen gelegenheit unnd notdurfftigen bericht einzunehmen unnd darauff nach befindung derselben muglichen vleiß furtzuwenden, die thail inn der guete zuvertragen, hintzulegen oder zustillen etc.

^b morgen] AUGSBURG (fol. 56) differenzierter: um 2 Uhr nachmittags.

¹ Vgl. NÜRNBERG, fol. 111 [Nr. 248].

² Nr. 514.

^a 6 Uhr] AUGSBURG (fol. 56') abweichend: 8 Uhr.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 354–361, 365 [Nr. 42].

den 2. HA (Türkenhilfe) in der Kurie zu beraten. Da KR dies zuvor FR bekannt gemacht hat, hetten sy [es] den erbarn steten altem gebrauch nach auch anzaigen wollen, sich darnach zurichten und solchs in ihrem rath auch furzunemen und zu bedencken wissen.

/125'/ Fortsetzung der Umfrage. Einhelliger Beschluss, das in ansehung der hohen not und besorgenden des turcken macht und uberfals der röm. kgl. Mt. in allweg ein hilff wider ine, den turcken, zu laisten und zu bewilligen.

Zudem Mehrheitsbeschluss, dem sich nur Straßburg nicht anschließt: Erbringung der Hilfe mit Geld und nicht mit Truppen. Straßburg spricht sich gegen die Leistung mit Geld aus in Anbetracht der exempel, welchermassen hievor dergleichen hilff angewandt worden.

Höhe der Geldhilfe: Man will zunächst in Erfahrung bringen, welche Steuer die höheren Stände bewilligen, um dann weiter zureden und sich in dem mit den höhern stenden vergleichen^b.

252 1556 Dezember 11, Freitag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 57' f.

Baldige Ankunft der Gesandten von Schwäbisch Gmünd als Vertretung der katholischen Reichsstädte im Religionsausschuss. 2. HA (Türkenhilfe): Keine Festlegung des SR zur Höhe der Steuer vor der Beschlussfassung in KR und FR.

/57' (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT. Verlesung der Antwort von Schwäbisch Gmünd auf das Schreiben des SR wegen der Abordnung zum RT¹ sowie eines Zettels, den die Stadt Wimpfen dem Boten des SR übergeben hat. Da der Antwort Schwäbisch Gmünds zu entnehmen ist, dass die Gesandten stündlich ankommen sollen, wird beschlossen, das dero ankhunfft erwart, unnd da die höhern stende irenthalben im ausschus² anhalten wurden, inen alsdann solchs, aber ehe nit, antzaigt werden solte etc.

Ergebnis der Nachforschungen von Städtegesandten zur Steuerbewilligung der höheren Stände beim 2. HA (Türkenhilfe). Augsburg³: Haben vertraulich erfahren, dass FR eine Steuer bewilligt, deren Höhe aber erst festlegen will, wenn er den Beschluss des KR kennt. Ansonsten kann niemand dazu berichten.

^b vergleichen] AUGSBURG (fol. 57) zusätzlich: SR versammelt sich um 2 Uhr nachmittags, um die gestern angekündigte Sitzung des RR abzuwarten. Man ist bis inn die nacht beyeinandern verharret, doch wurde die Sitzung letztlich neuerlich auf morgen, 3 Uhr nachmittags, vertagt.

¹ Schreiben des SR vgl. Anm. 6 bei Nr. 242. Das Antwortschreiben Schwäbisch Gmünds konnte in den ausgewerteten Archivbeständen nicht aufgefunden werden.

² = im Religionsausschuss.

³ Möglicherweise nicht Votum der Augsburger, sondern der Nürnberger Gesandten, da die Protokolle für 10. 12. und 11. 12. in AUGSBURG und NÜRNBERG wörtlich übereinstimmen. Wortlaut obiger Passage: durch meiner herrn gesandten wird mitgeteilt [...]. Eben diese Formulierung deutet aber auf den Augsburger Protokollanten David Linß hin.

/157' f./ Beschluss: Aufschiebung der Beratung und nochmalige informelle Erkundigung wegen der Bewilligung der höheren Stände. Sollten KR und FR zwischenzeitlich überraschend im RR ihren Beschluss zum 2. HA bekannt geben, wird SR vortragen, /158/ das irs achtens der kgl. Mt. inn ansehung deß turckhen macht unnd besorgennden uberfals ain hilf zethun unnd zubewilligen sein, doch das inn allweg gleichhait gehalten werden solte etc.

Die am Vortag angekündigte Sitzung des RR findet erneut nicht statt.

253 1556 Dezember 12, Samstag

*Textvorlage: AUGSBURG, fol. 58.
Vertagung des RR.*

/158/ (Vormittag, 9 Uhr). SR versammelt sich entsprechend der Ansage vom Vortag für eine Sitzung des RR, doch lässt der Mainzer Kanzler mitteilen: Da bisher [zwischen KR und FR] kein Vergleich möglich war, kann SR bis auf weitere Ansage wieder abtreten.

254 1556 Dezember 14, Montag

*Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 130–132'.
Ankunft des Gesandten von Schwäbisch Gmünd. Sofortige Abordnung in den Religionsausschuss für die katholischen Reichsstädte. Koadjutorfehde in Livland: Beharren des SR auf der Verweisung an den Supplikationsrat. 2. HA (Türkenhilfe): Generelle Bereitschaft zur Bewilligung einer Steuer. Noch keine konkrete Festlegung.*

/130/ (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT. [Regensburg] proponiert: Die vom SR wegen der Besetzung des Religionsausschusses angeforderte RT-Gesandtschaft der Stadt Schwäbisch Gmünd¹ ist am vergangenen Samstag angekommen, auch ist die Abordnung der Stadt Wimpfen wohl in Kürze zu erwarten. Soll man den Gesandten von Schwäbisch Gmünd sofort [für die katholischen Reichsstädte] in den Religionsausschuss delegieren oder einige Tage abwarten, bis auch Wimpfen vertreten ist?

/130f./ Beschluss: Sofortige Bekanntgabe der Anwesenheit des Deputierten von Schwäbisch Gmünd und von dessen Teilnahme am Religionsausschuss beim Mainzer Kanzler, /130'/ damit di stet ire stymmen im ausschuß auch haben mochten unnd der erbarn stet halben zu erhaltung irer stym unnd session nichts ver-saumt wurde unnd sy (wann di von Wimpffen nitt so pald herschickten) nitt gar darumb kommen mochten.

Bekanntgabe des Beschlusses an den Gesandten von Schwäbisch Gmünd, der sich gemäß seiner Beauftragung zur Teilnahme am Religionsausschuss bereit erklärt.

¹ Paul Goldsteiner, Stättmeister (vgl. Subskription des RA [Nr. 577]).

/130' f./ [Regensburg] proponiert: SR wird vom Reichserbmarschall für 4 Uhr in RR berufen. Weiß jemand, was KR und FR dort vortragen werden?

/131/ Augsburg und Regensburg: KR und FR haben heute zur Koadjutorfehde in Livland und zum 2. HA (Türkenhilfe) korreferiert². Kennen deren Beschlüsse aber nicht.

Beschluss für die Resolution des SR: /131/ Beharren zur Livlandproblematik darauf³, sie an den Supplikationsrat zu verweisen.

/131' 2. HA (Türkenhilfe): Es ist nicht zu erwarten, dass KR und FR sich bereits auf eine konkrete Steuer geeinigt haben, sondern nur allgemein anzeigen werden, dem Kg. eine Hilfe zu leisten. Entsprechend soll auch SR referieren, dz der kgl. Mt. in genere ein hilff zubewilligen sein sollte. Do aber di hohern stende solche hilff nitt simpliciter /132/ oder pure, sondern conditionaliter (wie dann zubesorgen unnd man auch in erfahrung, dz bey inen mer dann ein condition furgewenndt werden wolte) bewilligen wollten, wurde die notturfft erfordern, dz der erbarn stet gesandte ein bedacht begerten, sich weiter miteinander zuunderreden unnd sich einer unverweißlichen antwort verglichen, wiewol sy sich nitt wol einer unverweißlichen antwort vergleichen konnten, dann dz sie antzeigten, wie unnd welcher massen solche hilff geleist werden solt, dz wurde zu der hohern stende ferrerm bedencken steen. Regensburg wird beauftragt, ein entsprechendes Konzept für die Resolution des SR zum 2. HA zu formulieren.

/131' f./ Da unmittelbar danach SR erst für kommenden Tag, 9 Uhr, in den RR angesagt wird, soll das Konzept zuvor um 8 Uhr im SR verlesen werden.

255 1556 Dezember 15, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 132^v–140^v.

2. HA (Türkenhilfe): Erste Resolution des SR. Gemeinsamer Beschluss von KR und FR. Bericht der Stadt Schwäbisch Gmünd zu einem Überfall durch bewaffnete Reiter auf offener Straße.

/132' (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Die Straßburger Gesandten haben ein an sie gerichtetes Schreiben der Stadt Lindau übergeben und um Verlesung im SR gebeten. Verlesung des Schreibens¹.

Regensburg proponiert: Der Deputierte Schwäbisch Gmünds möchte SR eine Werbung des Rates vorbringen. Beschluss: Dies sowie die Beratung des Lindauer Schreibens werden aufgeschoben.

Verlesung des Konzepts für die erste Resolution des SR zum 2. HA (Türkenhilfe). /133/ Beschluss: Billigung mit wenigen Korrekturen².

² Vgl. KURMAINZ, pag. 413–417 [Nr. 47].

³ Vgl. zuletzt NÜRNBERG, fol. 123f. [Nr. 250].

¹ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 256.

² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 474.

Regensburg proponiert: Anhörung der Werbung Schwäbisch Gmünds? Beschluss: Billigung.

Der Gesandte der Stadt bringt vor: /133–135/ Ein Mitglied des Stadtrates ist von Wilhelm Porsch³ darüber unterrichtet worden, er sei am 9. 9. 1556 in der Nähe von Gunzenhausen von gerüsteten Reitern überfallen, seiner Pferde beraubt, gefangen genommen und zunächst in die Nähe von Schwäbisch Gmünd entführt worden. Von dort sei er weiter in die Mgft. Baden verbracht und in einem Schloss inhaftiert worden, aus dem ihm Ende November durch einen glücklichen Umstand die Flucht gelang. Die Reiter haben ihm zwei Pferde, eine Kette und ca. 450 Kronen abgenommen. Sie haben geäußert, künftig weitere Überfälle durchzuführen, da dies jetzt leichter als je zuvor möglich sei. Schwäbisch Gmünd bittet SR um Beratung der Angelegenheit.

/135f./ Beschluss des SR: Spätere Beratung im Zusammenhang mit dem Städtetag und mit dem 3. HA (Landfrieden)⁴ sowie Information der Stadtherren durch die Gesandten.

/135'–140' REICHSRAT^a. [Entsprechend Protokoll des KR, 424–430.]

256 1556 Dezember 16, Mittwoch

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 141–145'.

Koadjutorfehde in Livland: Verordnung der Stadt Goslar in die Kommission zur Friedensvermittlung. 1. HA (Religionsvergleich): Bericht über die Verhandlungen im Religionsausschuss. Anschluss des SR an die weltlichen Stände. Differenzen der Stadt Lindau mit Gf. Haug von Montfort wegen der Besetzung von Pfarrstellen.

/141/ (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT. [Regensburg] proponiert: Beschluss von KR und FR gemäß gestrigem Vortrag zur Koadjutorfehde in Livland¹. Demnach hat auch SR Verordnete für die dort vereinbarte Friedensvermittlungskommission zu benennen. Sollen eine oder zwei Städte abgeordnet werden?

Beschluss, ^a–das man es bei einer stat zu verhuetzung grosses uncostens unnd dieweil one dz nitt vil nutz darbei, pleiben lassen und nitt mer begern sollte, dann

^a REICHSRAT] AUGSBURG (fol. 60') zum Zeitpunkt: Vormittag, 10 Uhr.

³ Vgl. dazu den Bericht der Augsburger Gesandten Hainzel und Rehlinger an den Rat vom 15. 12. 1556: Es handle sich um Wilhelm Porsch [Borsch, Bosch], Oettingisch-Harburger Kanzler. Er soll von zwei jungen Absbergern [Absberg bei Gunzenhausen] überfallen worden sein.

⁴ Vgl. die Supplikation an den Kg. [Nr. 570].

^{a-a} das ... zuerhalten] AUGSBURG (fol. 62') differenzierter: da Prälaten und Gff. nicht an der Kommission teilnehmen, ist mehr ungnad weder die erlangung beder stett, da si begert wurden, zuverhoffen, unnd dann auch dise schickhung nit one sonndern costen ab- /63/ geen wurdet, das man es derhalben alain bei ainer statt pleiben lassen soll.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 427f. [Nr. 48].

di erbarn stet hierynnen genugsam von den hohern stennden bedacht werden, ir prerogatif zuerhalten^a.

/141'/ *Umfrage zur Verordnung einer Stadt. Beschluss: Da die Gesandten der auswärtigen Städte dafür nicht instruiert sind, soll möglichst Regensburg eine Person abordnen. Daneben werden andere Städte genannt wie Lübeck, Lüneburg und Hamburg, die näher an Livland liegen.*

Regensburg: /141' f./ Lehnen die Teilnahme ab. Es kann auch eine Stadt benannt werden, die derzeit nicht am RT vertreten ist. Zudem ist es kostengünstiger, wenn eine Stadt in der Nähe des Konflikts die Aufgabe übernimmt.

/142/ *Weitere Umfrage. Beschluss: Verordnung der Stadt Goslar. Da aber Straßburg einwendet, Goslar solle von Hg. Heinrich von Braunschweig eingezogen worden sein, wird die schriftliche Teilnahmeaufforderung vorerst zurückgestellt, um das Gerücht zu prüfen. Bestätigt es sich, muss eine andere Stadt in der Nähe benannt werden.*

/142'/ *Regensburg proponiert: Straßburg möge über die bisherigen Verhandlungen im Religionsausschuss berichten, damit sich zum einen der Gesandte Schwäbisch Gmünds auf die Teilnahme vorbereiten und zum anderen SR eine Resolution zum 1. HA (Religionsvergleich) beschließen kann.*

Straßburg^{b,2}: /142'–144'/ Am ersten Tag nur Vereinbarung der Geschäftsordnung. Am zweiten Tag sprach sich die Mehrheit dafür aus, ein Kolloquium einzuberufen. Dem entsprechenden Votum der weltlichen Kff. schlossen sich Österreich, Bayern, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach, [Württemberg], Hessen und die [Wetterauer] Gff. an. Dagegen votierten die geistlichen Kff. für ein Generalkonzil. Dem schlossen sich Salzburg, Augsburg und die Prälaten an. Heute Vormittag hat man nochmals vergeblich versucht, eine Einigung zu erreichen. Die Verordneten aus dem FR wollen nunmehr in ihrer Kurie anstreben, eine einheitliche Resolution zu ermöglichen³. Scheitert auch dies, muss man dem Kg. ein geteiltes Bedenken übergeben. Straßburg hat sich heute im Ausschuss den CA-Ständen angeschlossen^c.

/144'/ *Umfrage. ^d-Einhelliger Beschluss: Falls sich die höheren Stände auf eine einheitliche Resolution verständigen, wird SR sich anschließen; falls nicht, befürwortet SR gemäß Votum der weltlichen Kff. das Kolloquium als Weg zum Religionsvergleich^d.*

Regensburg proponiert: /144' f./ Am Vortag vorgelegtes Schreiben der Stadt Lindau an die Straßburger RT-Gesandten⁴. /145' f./ Beschluss: Da Lindau die Ursachen für

^b *Straßburg] AUGSBURG (fol. 63) differenzierter: Referent ist der Straßburger Gesandte Jakob Hermann.*

^c *angeschlossen] AUGSBURG (fol. 64') zusätzlich: Schwäbisch Gmünd hat heute im Ausschuss votiert, er ließ es bei der geistlichen chur- unnd fursten mainung pleiben. [Vgl. dagegen das Votum gemäß KURMAINZ A, fol. 95 (Nr. 322).]*

^{d-d} *Einhelliger ... Religionsvergleich] AUGSBURG (fol. 64') anders: Beschluss, den alle mit Ausnahme von Schwäbisch Gmünd billigen: Anschluss an die weltlichen Stände, die für ein Kolloquium eintreten.*

² *Vgl. zum Bericht das Protokoll der Verhandlungen im Religionsausschuss: Nrr. 319–322.*

³ *Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 508f. [Nr. 156].*

⁴ *Schreiben der Stadt Lindau an die Straßburger Gesandten vom 13. 11. 1556: Klage gegen Gf. Haug XVI. von Montfort wegen dessen Widerstands gegen die Besetzung von Pfarrstellen durch die Stadt*

den Widerstand des Gf. von Montfort gegen die Anstellung der Prädikanten nicht ausführt, sollen die Straßburger Deputierten die Stadt schriftlich auffordern, dies in einem Bericht an den SR und an die CA-Stände auf dem RT zu erläutern.

257 1556 Dezember 17, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 145'–146'.

Resolutionskonzepte für die Antworten der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe) und zur Koadjutorfehde in Livland.

/145'/ (Vormittag, 9 Uhr) STÄDTERAT. Noch vor Aufnahme der Beratung Berufung in den /145'–146'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, KURSACHSEN, fol. 222' f.¹ Differenzierter:] /145' f./ Mainzer Kanzler verweist bei der Verlesung des Konzepts für die Resolution der Reichsstände zum Koadjutorkonflikt in Livland auf den erst kürzlich vorgefallenen Streit [um den Terminus ‚restituieren‘]², der SR noch nicht mitgeteilt, aber in die Resolution aufgenommen worden ist. /146 f./ SR billigt das Konzept³. /146'/ Befürwortet, es soll dz wortt „restituirn“ zuumbgehen sein.

258 1556 Dezember 18, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 147–156'.

Antwort der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) und Resolution zur Koadjutorfehde in Livland. Mündliche Replik des Kgs. zum 2. HA. Unzufriedenheit mit dem Verhandlungsfortgang in Anbetracht der Gefahrensituation. Aufforderung, die tägliche Beratungszeit zu verlängern. SR: Abwarten konkreter Beschlüsse von KR und FR zum 2. HA.

/147/ (Vormittag, 7 Uhr^a) /147–153/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 433–441^b.]

/155/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. [Regensburg] proponiert: Soll man beim 2. HA (Türkenhilfe) nunmehr die Beratungen zur konkreten Hilfeleistung aufnehmen

in Orten der Lindauer Niedergerichtsbarkeit [Gf. berief sich auf die Handhabung des *ius reformandi* als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit]. Bitte um Unterstützung in der Durchsetzung des Präsentationsanspruchs (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Augsburg, RTA 2, unfol. Kopp.).

¹ Nr. 50, Anm. d.

² Vgl. KURMAINZ, pag. 431–433 [Nr. 50].

³ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 517.

^a 7 Uhr] AUGSBURG (fol. 66) differenzierter: 7.30 Uhr.

^b 441] AUGSBURG (fol. 68') deutlicher zur abschließenden persönlichen Ansprache des Kgs.: Kg. hat den Vortrag von Vizekanzler Jonas fast durchaus unnd sonderlich mit merer außfuerung der saumseligkhait inn Reichs hanndlungen etc. repetieret, unnd hat also ir Mt. den stennden ain zimlichs scharpfs unnd hochs capittel gelesen unnd si ernnstlich ermanet, das si etwas vleissiger sein, auch furderlicher zun sachen thun wolten etc.

oder es beim bisherigen Beschluss bewenden lassen, zunächst die höheren Stände dazu anzuhören? Beratung einer anderen Thematik?

Umfrage. Beschluss: /155 f./ Aufschub der Beratung zum 2. HA, bis man erfährt, wie die höheren Stände weiter vorgehen wollen.

/155'/ Augsburg: Bringen einige Punkte für die künftigen Verhandlungen vor: KR und FR werden wohl erwegen, dz [sie] bey der kgl. Mt. der zugemessenen unfließigen handlung halben¹ ein entschuldigung furpringen wollen. /155' f./ Beim 2. HA (Türkenhilfe) ist nochmals zu beraten², ob die Hilfe mit Geld oder Truppen erbracht, ob die Forderung des Kgs. von acht doppelten Römermonaten bewilligt und ob die alte oder die moderierte Reichsmatrikel zugrunde gelegt wird. Daneben ist eine gerechte Besteuerung zu gewährleisten: Anmahnung von Steuerrückständen bei nicht oder nur teilweise erlegenden Ständen sowie Verrechnung von Überzahlungen mit künftigen Anlagen. Festlegung der künftigen Erlegungstermine und der Legstätten. /156/ Item dz man auch daran sei, dz di hilff wol angelegt unnd nutzlich außgeben werde; item wer darüber gewalt unnd bevelch unnd wer zum pfenningmeister zuverordnen.

/156'/ Die Beratung zum Augsburger Votum wird zurückgestellt. Lediglich zur erwähnten Entschuldigung beim Kg. wird beschlossen, das di erbarn stet imselben nitt gemeint. Do aber di hohern stend ein entschuldigung thun wollten, sollten sich der erbarn stet gesandten imselben auch nitt absondern, sonder di entschuldigung thun helfen.

259 1556 Dezember 19, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 158–164.

1. HA (Religionsvergleich): Einigung im RR über die geteilte Antwort der Reichsstände. Koadjutorfehde in Livland: Bitte der Verordneten des Landmeisters um Abschrift der Mecklenburger Replik. Beratung des Konzepts für die Supplikation der CA-Stände an den Kg. um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts im SR. Einwände gegen den Anschluss an die höheren CA-Stände in der Freistellungsfrage.

/158/ (Vormittag, 9 Uhr) /158–160'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 97–98, sowie entsprechend Protokoll des KR, 446 f.]

/162/ (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg (Syndikus Dienzel) proponiert: Er sowie die Straßburger Gesandten sind zuvor um 1 Uhr in die Kurpfälzer Herberge zu den versammelten CA-Ständen berufen worden¹. Straßburg will dazu berichten.

¹ Bezugnahme auf die Kritik des Kgs. an den kurzen Sitzungszeiten. Vgl. KURMAINZ, pag. 439 [Nr. 51].

² Vgl. die erste Beratung am 10. 12.: NÜRNBERG, fol. 125' [Nr. 251].

¹ Vgl. Nr. 367. Vgl. differenzierter im Bericht der Augsburger Deputierten Hainzel und Rehlinger an den Rat vom 21. 12. 1556: Der Regensburger Syndikus und der Straßburger Gesandte J. Hermann

Straßburg: Zu Beginn des RT haben die CA-Stände die vorrangige Klärung der Freistellungsfrage verlangt. Da die Gegenseite dies abgelehnt und der Kg. gefordert hat, sie bis zu seiner persönlichen Ankunft zurückzustellen, hat man dies bewilligt, jedoch nur mit der Bedingung, das weder in religions- noch andern sachen nichts endtlich beschlossen werden solte, es were dan die erledigung deß artics ervolgt². /162/ Deshalb haben die höheren CA-Stände heute, nachdem der Kg. inzwischen anwesend ist, eine Eingabe zur Freistellung präsentiert³. Straßburg und Regensburg wollten sie ohne Vorlage im Plenum des SR nicht billigen. Die höheren Stände möchten die Eingabe zunächst noch geheim halten, sie haben aber das Vertrauen in SR, das sich ein jeder in disem rathe sich der verschwiegenheit halben der gebur zuhalten wisse. So hetten sy inen die schriffit denselben vertrautten mitgeteylt, den erbarn stetten furzulesen haben. Darumb die jhenigen, so dises puncten halben mit bevelch, deßhalben zurattschlagen, nit abgefertigt, sich hierauf wol zuhalten wissen wurden.

Darauffin verlässt der Deputierte Schwäbisch Gmünds das Sitzungszimmer.

Straßburg: Erinnert an die Erklärung der Gesandten der CA-Städte, das der merer teill mit bevelch und gewalt abgefertigt, sich von den augspurgischen confessions stenden nit abzusondern. Nun hetten sich aber hievor dises puncten halben ettliche dahin vernemen lassen, als belangte die freystellung die religion nit oder were derselben nit anhengig⁴. /163/ Derhalben sich nochmals ain jeder deßhalben declarirn und seinen bevelch antzaigen mechte.

Umfrage. Straßburg, Rothenburg, Regensburg: Sind beauftragt, sich von den CA-Ständen in religions sachen und was derselben anhangen möchte, nit abzusondern.

Augsburg, Nürnberg, Ulm: Ebenso, jedoch mit der Ergänzung: Sovil disen puncten der freystellung belangt, weren sy hievor gehort worden⁵, aus was ursachen ihre herrn und obern nit erachten khondten, dz diser punct der religion anhengig noch das derselb den erbarn stetten nutz sein oder das man sich darein schlagen, sonder die hohern stende außtragen lassen solte. Und da sy gewist, das diser punct an jetzo solte furkhumen sein, hetten sy sich zuvor in ihren instructionen deßhalben ersehen. Bitten deshalb um Verlesung der Eingabe zur Freistellung und sodann um Vertagung bis morgen, um die Instruktionen einsehen zu können.

sind vom Kurpfälzer Großhofmeister [von der Tann] zur Teilnahme an der Beratung der CA-Stände in die Kurpfälzer Herberge geladen worden (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; präis. 22. 12.).

² Vgl. Nrr. 424–426, Nrr. 448–450.

³ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 503.

⁴ Vgl. die Verhandlungen zur Freistellung in der Anfangsphase des RT: AUGSBURG, fol. 5'–7 [Nr. 222]; NÜRNBERG, fol. 51'f., fol. 57'f. [Nrr. 224, 226]; AUGSBURG, fol. 12–14', fol. 16–22 [Nrr. 230, 234, 235]. Resolution des SR zur Freistellung im Zusammenhang mit der Geschäftsordnungsdebatte: Nrr. 449, 450.

⁵ Vgl. AUGSBURG, fol. 13–14' [Nr. 230].

/163'/ Regensburg: Dürfen gemäß Vorgabe der höheren CA-Stände die Eingabe nur in Anwesenheit der Städte verlesen, die sich der Freistellungsforderung anschließen^a. Zudem ist kein Aufschub möglich, da sie morgen zeitig dem Kg. übergeben werden soll.

Dagegen wird der Einwand erhoben, es sei gantz beschwerlich, in ein schriftt zubewilligen, die man nit verlesen noch deren inhalt verstendigt, sonder billich wer, weill sy zween⁶ von aller erbarn stett wegen verordentt, das es auch allen erbarn stetten, weill sy es in gemain belangt, zu wissen gemacht wurde.

Beschluss: Vertagung bis morgen, um die Instruktionen einsehen zu können.

/163' f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 98.]

260 1556 Dezember 20, Sonntag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 72'–75'.

Freistellungsdebatte im SR: Keine Unterstützung der Freistellungsforderung durch Augsburg, Nürnberg und Ulm. Einwände gegen die Teilnahme des katholischen Augsburger Delegierten Rehlinger an diesen Beratungen. 1. HA (Religionsvergleich): Antwort der Reichsstände. Koadjutorfehde in Livland: Replik des Kgs.

/72' (Vormittag, 9 Uhr) STÄDTERAT (Straßburg, Rothenburg, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm; ohne Schwäbisch Gmünd).

Die Straßburger Gesandten fassen die gestrigen Beratungen zur Supplikation der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts zusammen und teilen mit: Haben im Anschluss an die gestrige Sitzung den Kurpfälzer Großhofmeister davon unterrichtet, dass Augsburg, Nürnberg und Ulm die schriftliche Vorlage der Supplikation um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts wünschen. Dieser hat daraufhin erlaubt, das Konzept zu verlesen, jedoch die Vorlage einer Abschrift vor der Übergabe an den Kg. abgelehnt, verbunden mit der Anmerkung: Die höheren CA-Stände haben dafür gehalten, sy, die stett, solten deßhalb ain pesser vertrauen inn sie gesetzt haben, weder das sy der kgl. Mt. diß puncten halben etwas ungereimts unnd den stetten zu nachtail furprächten.

Als man mit der Verlesung beginnen will, kommt Rehlinger¹ verspätet in das Beratungszimmer. Daraufhin ist die verlesung als bald eingestelt unnd durch

^a *anschließen] AUGSBURG (fol. 72) zusätzlich: Können demnach nit bewilligen, das gemelte schriftt, weil man noch wie zu anfang der gespaltten mainung, verlesen wurde. Darauf auch Straßburg als bald meldet, si bed heten sonndern bevelch empfangen, gemelte schriftt inn Dr. Rehlingers beisein nit zuverlesen. [Zu den Vorbehalten gegen den Augsburger Gesandten Rehlinger wegen dessen katholischen Bekenntnisses vgl. Anm. 3 bei Nr. 244.]*

⁶ = Straßburg und Regensburg.

¹ *Dr. Sebastian Christoph Rehlinger, (katholischer) Augsburger Delegierter. Vgl. zur folgenden Bezugnahme Anm. 3 bei Nr. 244. Die angesprochene Erklärung im RR ist in den Protokollen nicht überliefert.*

den straßburgischen angezaigt, man hett sein, Dr. Rehlingers, person beim pfaltz- /73/ ischen großhofmaister innsonnderhait gedacht; unnd bevelch geben worden, das die verlesung inn seinem beisein nit beschehen solte, weil er sich hievor im Reichs rath seiner religion halben offenntlich declarirt hete etc.^a

Umfrage. Augsburg: Haben ihre Instruktion eingesehen. Der Augsburger Rat misstraut den höheren CA-Ständen keineswegs. Weiß si sich aber vernemen laßen, das geburte inen, habendem bevelch nach anzezaigen. *Rehlinger bringt, seine Person betreffend, vor: Er hätte nichts liebers leiden mögen, dann das er solchs enntlassen wer.* Het aber inn dem meinen herrn² khain maß oder ordnung zugeben. Unnd wiewol si bed³ mit bevelch unnd instructionen, samenntlich zehandlen, abgefertigt, so wer doch er, Dr. Rehlinger, fur sein person urbuttig, abzutretten, da der herr Haintzl sich der sachen alain wolt unndernemen unnd es gegen meinen herrn verantworten. Welches er sich aber zethun beschwert. /73 f./ *Zur Hauptsache: Haben vom Augsburger Rat den ausdrücklichen Bescheid erhalten, sich zur Freistellung entsprechend ihrer Instruktion⁴ zu äußern, /73' /* und da si derhalben ervordert, das sie sich von den hohern stennden der augspurgischen confession khains wegs absonndern, sonnder der enden erscheinen, auch dabei, was ir instruction vermöcht, antzaigen solten. Es wurd auch meinen herrn⁵ nit zuwider sein, was die kgl. Mt. mit chur- unnd fursten inn dem fall schliessen wurden, demselben wie auch inn allem annderm gehorsame volntziehung zethun. Unnd wer also diser punct hoch wichtig und derhalb wol zubedenckhen. Es weren auch auff vergangnem reichstag die erbarn stett durch die höhern stennde zu diser beratschlagung nie getzogen oder ervordert worden. Meine herrn wisten auch nit, inn was weg dise freystellung den erbarn stetten zu gutem khommen möchte. Zudem sich auch die erbarn stett auff jungsten reichstag diser sachen nit anhenngig gemacht, sonnder sich dahin erclärt, das sie leiden möchten, was chur- unnd fursten derhalben mitt der kgl. Mt. hanndlten. Unnd heten also damaln allerlai bedennckhens gehabt, sich einzulassen; wie dann die ursachen noch verhandden⁶. Es hetten auch meine herrn nit khönnen versteen, das diser

^a etc.] NÜRNBERG (fol. 165' f.) zusätzlich: Nürnberg fordert in Anknüpfung an die Vereinbarung vom Vortag eine Umfrage zum Inhalt der reichsstädtischen Instruktionen bezüglich der Freistellung.

² = dem Augsburger Rat als Dienstherren des Protokollanten David Linß.

³ = Rehlinger und Hainzel als Augsburger Gesandte.

⁴ Die Instruktion für Hainzel und Rehlinger liegt im Gegensatz zu jener für den Gesandten Zimmermann, die auf die Freistellung jedoch nicht eingeht, nicht vor.

⁵ = dem Augsburger Rat.

⁶ Der in KR und FR verglichene Entwurf des Religionsfriedens wurde SR am 19. 6. 1555 verlesen. Dieser kritisierte, an dessen Genese nicht beteiligt worden zu sein. Auch die Abschrift des Entwurfs wurde SR in dieser Sitzung verweigert (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, fol. 455–457, S. 997–999). Am 20. 6. bedauerte SR, dass sich die höheren Stände zur Freistellung nicht einigen konnten, und verhielt sich ansonsten passiv: Falls keine Einigung möglich sei und man deswegen für khunig und commissari zu komen, theten sie in deme sich mit den stenden auch vergleichen (ebd., Nr. 144, fol. 460, S. 1000). Vgl. daneben die Resolution des SR zum Religionsfrieden, die auf

articl die religion betref, dan es ain schlechter eyfer, da ainer sein seel seligkhait von gelt unnd guts wegen inn die /74/ schantz schluege. So khönt auch den erbarn stetten khain nutz, sonnder inen, ja auch gemainen stennden inn mehr weg nachtail darauß volgen; welches gleichwol inn irer instruction nit specificiert. Das wurde aber auch wol zubedenckhen sein, das man an jetzo der gaistlichen jurisdiction befreyt, man aber durch die freystellung widerumb unnder das joch gebracht wurd etc., welches dann allerlai ob ime trueg. Welche ursachen also zuvermelden unnd dagegen die ursachen, was fur frucht unnd nutz hierauß zugewarten, anzuhören si bevelch heten⁷. Was si auch also inn der beratschlagung vermerckhten, das sie es hinder sich gelanngen unnd, wa von nöten, sich ferrers beschaidts erholen solten.

Nürnberg: ^b-Haben außstruckhlichen bevelch, sich khainem thail anhengig zemachen^b. *Bitten um Verlesung und Abschrift der Supplikation, um sie gegebenenfalls ihren Herren zu schicken und Bescheid anzufordern.*

Ulm: Entsprechend Nürnberg.

Straßburg, Rothenburg, Regensburg: ^c-Beharren auf ihrer bisherigen Erklärung^c.

^{b-b} Haben ... zemachen/ NÜRNBERG (fol. 166) deutlicher als Votum der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm: Erklären, dz sie dieses punctens der freistellung halben keinen bevelch, wisten sich auch von irer herrn unnd obern wegen auß angetzeigten unnd ausfurlichen ursachen unnd furnemlich, dz diser punct die religion nitt betreff, nitt einzulassen.

^{c-c} Beharren ... Erklärung/ NÜRNBERG (fol. 166f.) differenzierter: Beharren darauf, sich den höheren CA-Ständen anzuschließen. Abschrift des Konzepts ist nicht möglich, da den verordneten Städten [Straßburg und Regensburg] vom Kurpfälzer Großhofmeister /166/ verpoten worden, fur sich selbs kein abschrift davon zubehalten noch dieselb yemands andern mittzetheilen.

die Freistellung nicht eingeht (ebd., Nr. 194 S. 1936–1938 mit Anm. 2). Verhandlungen am 19./20. 6. auch bei FRIEDENSBURG, Protokoll, 56–58. Vgl. PFEIFFER, Religionsfrieden, 252f.; GOTTHARD, Religionsfrieden, 55 mit Anm. 132; LAUBACH, Ferdinand I., 87f.

⁷ Vgl. die Weisung des Augsburger Rates vom 5. 12. 1556: Bestätigen, dass die Freistellung, da sie erhalten wurd, zu der erbarn frei- unnd reichsstedt vorderblichem nachteil unnd schaden in mer weder ainen weg gelangen wurd. Sollen diese im SR nit allein fur beschwerlich, jedoch uffs gelimpffigst, anziehen, sunnder auch mit pester gelegenheit bei der erbarn stedt gesandnten unnd in anndere weg, wie ir die gelegenheit fünden, muglichs vleiß befürdern, damit sie verhindert unnd ins werckh khains wegs gericht werde (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; prä. 7. 12.). In der Weisung vom 24. 12. 1556 bekräftigte der Rat im Rückbezug auf obige Sitzung das Verhalten der Deputierten und beauftragte sie, auch künftig auf der Ablehnung der Freistellung zu beharren in der Hoffnung, dass Straßburg, Regensburg und Rothenburg ihre Meinung ändern würden, falls ihnen die beschwerlich volg, so auß der freystellung zubesorgen, ettwas verständlicher angedeut. Fordert man eine weitere Erklärung, sollen sie vorbringen: Da der RA 1555 angenommen und gegen diesen Punkt nicht protestiert worden ist, wäre es gegenüber dem Kg. unstatthafft, unns jetzt allererst darwider zu setzen oder denen, so es understunden, anhenngig zumachen. Sollen bei der Übergabe einer anders lautenden Resolution an den Kg. zusammen mit Nürnberg und Ulm verlangen, das eur mainung der kgl. Mt. neben dem andern furgetragen oder, da es den anndern auch gefellig, dasselb eur bedenkhen kgl. Mt. alßpald oder ad partem selbs anzaigen (ebd., unfol. Or.; prä. 27. 12. Auszüge: GOETZ, Beiträge, S. 54, Anm. 2).

Anschließend besprechen sich die beiden Augsburger Gesandten. Rehlinger verlässt daraufhin das Sitzungszimmer⁸, Hainzel (Augsburg) teilt mit: Weil die instruction auff si bed gestelt, diser punct an ime selbs wichtig unnd weitleuff[ig], so wer ime beschwerlich, solchs allain auff sich zenemmen. Wan man aber die schrifften verlesen unnd abschrifften davon, die hinder sich gelangen zelassen und beschaidts daruber zuerholen, mitthailn wolte, solte es ime nit zuwider sein.

174' Nürnberg: Entsprechend Augsburg, bekräftigt mit dem Argument, das Straßburg unnd Regensburg von der erbarn stett wegen alain zum ausschuß inn religions sachen unnd gar nit der freystellung halben verordennt wern etc.^d

2. Umfrage. Straßburg betont nochmals, dass keine Abschrift der Supplikation möglich ist.

Beschluss: Verlesung des Konzepts⁹.

Umfrage nach der Verlesung. Augsburg (Hainzel), Nürnberg und Ulm fordern erneut Abschrift. Dies wird wieder abgelehnt^e.

Als man die Sitzung bereits beenden will, bringt Straßburg vor: 174' f./ Regt an, dass ein Deputierter der Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm mit zum Kurpfälzer Großhofmeister kommt, um anzuhören, 175/ wie ime ir bedenckhen referirt unnd abschrift begert wurd. Welches sie¹⁰ sich aber zethun gewaigert mit vermeldung,

^d etc.] NÜRNBERG (fol. 167) zusätzlich: *Votum Straßburg und Regensburg: Wiewol sein mug, dz dises artickels halben kein verordnung von den erbarn steten geschehen, so weren sy doch zu diser hanndlung erfordert worden und fur ir person nitt selbst dartzu kommen; dz sy auch den erbarn steten zum pessten gethan, unnd gleichwol nitt gewist, was die hanndlungen sein wurden. Mit pitt, sy hierynnen entschuldigt zehallten. Mit dem fernerm antzeigen, dz sy ganntz wol leiden mochten, dz andere dartzu verordnet worden weren, dieweil sy in dem den erbarn steten nitt recht thun konnten. Sy nemen sich aber des hanndls von irer herrn unnd obern wegen crafft habenden bevelchs an. Wollten aber gleichwol yetzt nitt disputiern, ob diser articl der religion anhenngig oder nitt. Allein stunde es yetzt an dem, ob man dz gestellt bedencken der augspurgischen confessions verwandten 167/ abhoren wollt oder nitt, dann es inen eben gleich gulte.*

^e abgelehnt] NÜRNBERG (fol. 167) zusätzlich: *Straßburg, Rothenburg, Regensburg beharren auf ihrem Votum.*

⁸ *Der Augsburger Rat hatte seine Deputierten am 11. 12. 1556 angewiesen, auf der weiteren Teilnahme Rehlings an allen Verhandlungen zu beharren (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; präs. 14. 12.). Als Reaktion auf die neuerlichen Beschwerden am 20. 12. äußerte er sich in der Weisung vom 24. 12. 1556 (ebd., unfol. Or.; präs. 27. 12.) nur an Hainzel befremdet über das anhaltende Misstrauen Straßburgs und Regensburgs gegen Rehlinger. Er ging davon aus, dass deren Gesandte die höheren CA-Stände erst auf die Konfession Rehlings hingewiesen hatten. Der Rat wollte ihm dennoch nicht abberufen – wie wir auch andern erbarn steten oder stennden irer verordnung halb nit maß zugeben –, sondern richtete eine Rechtfertigung vor den höheren CA-Ständen an den Kurpfälzer Großhofmeister. Vgl. Stadt Augsburg an Eberhard von der Tann (24. 12. 1556): Begründen die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit Rehlings und bitten, von der Tann möge jeglichen Verdacht gegen diesen, in den er villicht durch ungleichen bericht gerathen sein möcht, seinethalb fallen lassen (ebd., unfol. Konzeptkop.). Rehlinger und Hainzel kamen allerdings überein, das Schreiben von der Tann vorerst nicht zu übergeben, da es allerlai weiterung und erst merer verdacht bewirken könnte (Bericht vom 29. 12. 1556: Ebd., unfol. Or.; präs. 5. 1.).*

⁹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 503.

¹⁰ = die Gesandten von Augsburg, Nürnberg und Ulm.

das sie inen¹¹ inn deme unnd annderm wol trauten unnd khain mißtrauen inn sie setzten. Wern auch zweifls on, si wurden die sach aufs glimpfflichst anbringen.

(Nachmittag, 3 Uhr) /75 f./ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 447.]

261 1556 Dezember 21, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 171–173'.

Erstmalige Teilnahme der Stadt Wimpfen am SR. Koadjutorfehde in Livland: Anschluss an die Replik des Kgs. Schreiben an den Kf. von Brandenburg. Unterstützung vertriebener protestantischer Prediger.

/171/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Der Gesandte der Stadt Wimpfen¹ nimmt erstmals am SR teil und übergibt ein Schreiben des Stadtrates sowie seine Vollmacht.

Regensburg proponiert: /171 f./ Replik des Kgs. zur Koadjutorfehde in Livland². /171' Verlesung der Replik.

Umfrage. Beschluss: Anschluss an die Replik, da sie ohnehin weitgehend mit der Antwort der Reichsstände übereinstimmt. Zuvor Anhörung des Beschlusses von KR und FR.

/172/ Verlesung des Schreibens der Stadt Wimpfen³.

Beschluss: Dem Gesandten der Stadt wird erläutert, weshalb SR das Mahnschreiben an Wimpfen gerichtet hat. Der vor wenigen Tagen angekommene Deputierte Schwäbisch Gmünds wurde für die katholischen Reichsstädte sofort in den Religionsausschuss abgeordnet, da man nicht wissen konnte, wann Wimpfen einen Gesandten schicken würde.

Regensburg proponiert: /172 f./ Beratung der [mündlichen] Replik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)⁴. /172' Beschluss: Vertagung bis morgen, 8 Uhr.

Regensburg proponiert: /172' f./ Laut Mitteilung der höheren CA-Stände an sie und die Straßburger Gesandten haben zwei evangelische Prediger, die wegen ihrer Religion mit Frau und Kindern aus dem Hgt. Bayern vertrieben wurden, an die CA-Stände suppliziert und um eine Finanzhilfe gebeten, bis sie sich anderswo niederlassen

¹¹ = den Gesandten von Straßburg und Regensburg.

¹ Ratsmitglied Konrad Bender (vgl. die Subskription des RAb [Nr. 577]).

² Nr. 518.

³ Wimpfen an die Reichsstädte auf dem RT (7. 12. 1556) als Antwort auf deren Mahnschreiben vom 28. 11. wegen der Beteiligung am Religionsausschuss (vgl. Anm. 6 bei Nr. 242): Haben Ulm mit ihrer Vertretung am RT bevollmächtigt und konnten bisher unsers armen stettleins hochster ehehafter ursachen halbenn keinen Rat entbehren. Bekennen sich zu den Belangen der Reichsstädte und wollen deren Beschlüsse auch zum Städtetag vollziehen. Ordnen nunmehr trotz aller Probleme ein bevollmächtigtes Ratsmitglied ab, damit die Städte unsern guetten willen spueren (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. Kop. Vermerk: Präs. 21. 12. 1556).

⁴ Vgl. KURMAINZ, pag. 436–441 [Nr. 51].

können⁵. Die höheren CA-Stände haben beschlossen, dass jeder Kf. 4 Taler und jeder F. 3 Taler geben soll. Befehl, dies auch im SR vorzubringen.

/173/ Beschluss: Da es sich um ein Werk der Barmherzigkeit handelt, unterstützt sie jede der CA angehörige Stadt, die am RT vertreten ist, mit einem par thaler.

/173/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 454.]

262 1556 Dezember 22, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 176–180’.

2. HA (Türkenhilfe): Höhe der Bewilligung: Verwendung des Reichsvorrats 1548 und dessen Ergänzung 1551. Fragliches Beharren des SR gegenüber KR und FR auf der Erlegung des Vorrats durch alle Stände zur Sicherstellung der Steuergerechtigkeit. Abschrift der Resolutionen des SR durch kfl. und f. Stände.

/176/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. [Regensburg] proponiert: Mündliche Replik und Anmahnung des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹. Soll die Hilfe mit Geld oder mit Truppen erbracht werden? SR hat zwar bereits mehrheitlich für die Geldhilfe votiert, da Straßburg sich dem aber widersetzt hat², soll auch dies in die Beratung einbezogen werden.

/176/ Umfrage zum Beratungsverfahren. Beschluss: Beratung des 2. HA getrennt nach Einzelpunkten, damit man desto paß ein merers machen unnd dz concept auch desto formlicher stellen mochte.

Umfrage zur Höhe der Bewilligung. Dabei wird der Einwand erhoben, dieweil hievor etliche chur- unnd fursten, auch anndere stende di hilff gemeins Reichs vorrats unnd ergentzung desselben³ noch nitt gar erlegt, ob bei inen angehalten werden sollt, ir angepurnus /177/ volligklich zu erlegen unnd zu betzalen. Dann one das den gehorsamen stenden, so allweg ir geburnus erlegt, beschwerlich sein wurd, yetzt mit den andern gleich anzusteen. Damit aber nun nitt allein in yetzigen, sonndern auch hievorigen anlagen die gleichheit gehalten, wurde in alweg die notturfft erfordern, erstlich von disem artickel der gleichheit zu reden.

Beschluss: Zunächst Klärung dieser Frage. Dabei werden zwei Meinungen vorge-tragen: Einige^a votieren, dieweil hievor zu ettlichmalen hilff bewilligt worden, die aber hernach durch etliche gar nitt oder kaum zum halben theil geleist unnd erlegt worden, do nun yetzt di hilf gleich bewilligt werden sollt, wurde es anndere mer verursachen, mit der hilff gleichsfalls zuhinderhalten unnd dieselben, wie

⁵ In der Versammlung der CA-Stände lag am 13. 12. eine Supplikation von zwei aus dem Erzstift Salzburg vertriebenen Predigern vor, auf die hier wohl Bezug genommen wird (KURPFALZ C, fol. 166 [Nr. 366]). Dort abweichende Angabe für die Bewilligung der Kff. (6 Taler).

^a Einige] AUGSBURG (fol. 76) differenzierter: Augsburg und andere.

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 436–441 [Nr. 51].

² Vgl. NÜRNBERG, fol. 125 [Nr. 251].

³ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 474.

sich /1777/ gepurt, nitt zuleisten; dz dan ein ungleichheit geperen wurde. Unnd dz sie derwegen fur ein hohe notturfft achteten, die sachen dahin zurichten, das dem fiscal am ksl. cammergericht derwegen geschriben wurd, damit die hilfften gemeins vorrats von andern auch ergentzt wurden. Do dz geschehe unnd solcher vorrath yetzt wider den turcken mocht geprauchet werden, so wurde auch die hilff desto geringer zustellen unnd zubewilligen sein. Welches den erbarn steten zu sonderlichem vorthail, dieweil dieselben one dz zum theil erseygert unnd mit hochbeschwerlichen außgaben ein zeit hero beladen gewesen, geraiche. Do aber dasselb bei den hohern stennden nitt stat finden oder zuerlangen sein, wurde es den erbarn steten sovil desto mer, weil sy yetzt mit den andern gleiche purden tragen mussten, zu verderben geraichen. Unnd do ye die hohern stennde in dem sich mit den erbarn steten nitt vergleichen wurden, achtet man darfur, dz solches von derselben wegen an di röm. kgl. Mt. zu gelangen sein solte.

/178/ Gegenvotum des anderen Teils des SR: Befürworten zwar, bei den höheren Ständen die Steuergerechtigkeit anzunehmen, haben aber die beisorg, wo die erbarn stet hierauff so hart tringen, dz sie doch damit gar nichts außrichten, sonndern inen dardurch allerlei ungnad unnd unwillen bei etlichern hohern stennden, die ir angepurnus des vorrats noch nitt erlegt, auff den haß legen wurden. Und wurd sonderlich vermeldet, das man glaublich in erfahrung kommen, als solchs in nechstem der stett furpringen⁴ vor den hohern stenden auch geandet worden, das etliche derselben darob nicht wenig mißfallen getragen hetten. Unnd derwegen dahin geschlossen, dz man allein in genere, wie auch in jungstem der stet verlesnem concept beschehen⁵, anregen thun unnd nitt so hart darauff tringen unnd sich enttlich mit den hohern stenden, wo ye nichts zuerhalten, vergleichen und weiter nichts an di röm. kgl. Mt. gelangen lassen sollt, /1787/ dann ir Mt. sonders zweiffels bei gemeinen Reichs stenden, dieweil ir Mt. hievor guten bericht desshalben eingenommen, wer erlegt oder nitt erlegt, selbst anregung thun wurden.

Dagegen beharren die anderen Städte auf ihrem Votum, dann do sich die stet dahin begeben sollten, dz man den hohern stennden etwas zu gefallen unnd zu verderbung der stet thun, dz es sich nitt gepurn wollte, sonndern in alweg der stet notturfft erforderte, wo ye di hohern stende darauff beharren, solches an di kgl. Mt. gelangen zelassen. Unnd dieweil der angeregt vorrath ein vorrath des Reichs, so wurde ir kgl. Mt. denselben nitt ereffern, sondern allein uff ein statliche hilff tringen. Unnd do ir Mt. des vorrats nit geniessen, mussten gemeine stende desto grossere hilff leisten. Damit nun der ungehorsam nitt weiter einprech und sich ein theil des andern nitt /179/ zubehelffen unnd solches den erbarn steten nit zu schaden unnd nachteil geraichte, achteten sy, die sachen obberurtter massen zehandlen sein. Unnd do ye nichts zuerhalten, hetten dannocht di erbarn stet dz irig gethan. Konnten auch nitt anderst gedencken, dann solches wurde kgl.

⁴ Bezugnahme auf die erste Resolution der Reichsstädte zum 2. HA (Türkenhilfe) [Nr. 474].

⁵ Erneut Bezugnahme auf Nr. 474.

Mt. zu keinen ungnaden, sondern derselben unnd andern chur- und fursten, die den vorrath genntzlich erlegt, zu allerlei gnaden unnd gutem geraichen.

Dennoch besteht die andere Gruppe auf ihrem Votum, dass dies allein mit bescheidenheit angeregt unnd darauff nitt behart wurde. Dann do man darauff beharren, wurde die hilff in solchem der kgl. Mt. verzogen und auffgehalten werden.

/179–180/ Da keine Einigung möglich ist, wollen beide Seiten die Entscheidung bis 3 Uhr nachmittags aufschieben. Dagegen wenden die Regensburger Deputierten ein, am Nachmittag werde die Supplikation der CA-Stände um Freistellung⁶ dem Kg. übergeben. Da sie, Straßburg und Rothenburg an der Übergabe mitwirken, wird obige Frage bis morgen, 8 Uhr, vertagt⁷.

/180 f./ Regensburg teilt mit, ihr Sekretär sei von kfl. und f. Sekretären im Anschluss an den Vortrag von Resolutionen des SR im RR wiederholt um deren Abschrift gebeten worden. Haben bisher die Erlaubnis ohne Rücksprache mit SR nicht erteilt. Soll die Abschrift künftig generell zugelassen werden?

/180/ Einhelliger Beschluss: Da die Abschrift der Resolutionen von KR und FR gestattet ist, wird sie auch für jene des SR erlaubt, allerdings erst nach deren Vortrag im RR.

263 1556 Dezember 23, Mittwoch

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 181–182', 174.

2. HA (Türkenhilfe): Debatte um das Beharren des SR gegenüber KR und FR auf der Erlegung des Reichsvorrats durch alle Stände. Konzept der Augsburger Gesandten. Koadjutorfehde in Livland: Mündliche Duplik der Reichsstände.

/181/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg fasst die gestrige Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe) zusammen. Soll die vertagte Frage der Steuergerechtigkeit jetzt geklärt werden?

Umfrage. /181 f./ Wiederholung der beiden Positionen vom Vortag. Einvernehmen bezüglich der hohen finanziellen Belastung aller Reichsstädte, die es unabdingbar macht, unnötige Ausgaben zu vermeiden. Deshalb beharrt ein Teil des SR darauf, bei den höheren Ständen /181/ anregung zethun, dz der vorrath unnd ergentzung desselben gar eingeprecht unnd zu diser hilff gepraucht wurde, damit yetzt dise hilff sovil desto geringer unnd leidlicher angelegt werden mochte. Dann do solches nitt beschehen, wurde di hilff desto hoher unnd, wie von ettlichen gemelt worden, zum wenigsten uff ein sechs doppel monat zustellen sein. Do aber der vorrath unnd ergentzung desselben eingeprecht unnd zu disem werck gepraucht, so versehe man sich, die kgl. Mt. sollte sich mit 4 doppel monaten settigen lassen.

⁶ Nr. 503.

⁷ Dazu in AUGSBURG (fol. 77) als Anmerkung: Bis dahin haben die Augsburger Gesandten ein Konz. für die entsprechende Resolution des SR formuliert, damit man iren habenden bevelch desto eigenntlicher vernemen möcht.

Weren dan di 3 doppel monat oder noch weniger zuerlanggen, wer es sovil desto pesser.

/182/ *Der andere Teil des SR ist nunmehr der meynung, dz man dises artickels halben gar kein anregung bey den hohern stennden thun sollte, dieweil man in gewißer erfahrung, dz auch die chur- und f. rethe disen artickel, alß der den gehorsamen stenden schwerlich fiele, hefftig disputirten unnd albereit einen ausschuß dartzu gemacht haben sollten, die deßhalben ein vorbereitung machen sollten¹. Derhalben man die hohern stennde darumb certiren² unnd denselben verrichten lassen sollte, sonnderlich dieweil sich ettliche im fursten rathe (wie durch ettliche vermelt worden) gegen ettlichen stetischen vernemen lassen, wz di stet diser artickel angieng, wen sie sich gegen ksl. unnd kgl. Mt., auch gegen dem fiscal hielten, dz sie zefriden, es geschehe gleich mit gnaden oder ungnaden, wz man mer wollte etc. Damit nun die erbarn stet bey den hohern stennden unnd der kgl. Mt. nitt ungnad uff sich luden, sollt diser artickel von inen nitt so hefftig gefochten oder so hart darauff gedrunge werden.*

/182/ *Der Augsburger Gesandte Rehlinger verliet nur bedenckens weiß einen von ihm formulierten Entwurf für eine entsprechende Resolution des SR. Da das Konzept den gestrigen und heutigen Verhandlungen dannoch nitt so gar ungemeiß, aber doch ettlicher massen zu spitz gestellt, wird Rehlinger gebeten, es abschreiben und den anderen Gesandten übergeben zu lassen³. Anschließend soll es nochmals im SR vorgelegt und korrigiert werden.*

/174⁴ (Nachmittag, 4 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 478–480.]

264 1556 Dezember 24, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 183–185.

2. HA (Türkenhilfe): Debatte um das Beharren des SR gegenüber KR und FR auf der Erlegung des Reichsvorrats durch alle Stände. Konzepte der Augsburger und Regensburger Gesandten. Steuerhöhe: Anschluss an KR und FR. 1. HA (Religionsvergleich): Replik des Kgs.

/183/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. *Regensburg proponiert: Fortsetzung der vorgestrigen und gestrigen Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe) wegen des Beharens*

¹ Ein Ausschuss war lediglich intern im FR zur Vorberatung des 2. HA insgesamt eingerichtet worden (ÖSTERREICH B, fol. 513^v–519 [Nr. 160]). Das Thema der Steuerrückstände spielte weder dort noch in KR und FR insgesamt eine bedeutendere Rolle.

² = zertieren: hefftig streiten, zanken (GRIMM XXXI, 791).

³ Vgl. den Entwurf in der Gegenüberstellung mit dem folgenden Regensburger Konz. und der späteren Ausfertigung der Resolution: Nr. 476.

⁴ Der folgende Vortrag der mündlichen Duplik der Reichsstände zur Replik des Kgs. bezüglich der Koadjutorfehde in Livland wird in NÜRNBERG als vorgezogener Eintrag unmittelbar im Zusammenhang mit der Billigung im RR (NÜRNBERG, fol. 173^v) am 21. 12. protokolliert.

auf der Erlegung der Restanten am Reichsvorrat seitens der höheren Stände. Gestern Vorlage des Augsburger Konzepts für eine entsprechende Resolution des SR.

Regensburg wiederholt sein bisheriges Votum, diesbezüglich vor KR und FR keine oder doch aufs khurtzest anregung zethun. Da sich gestern die Mehrheit dafür ausgesprochen hat, das es aufs glimpffigst angedeut werden solt, hetten sie ain ander concept gestelt; nit dermaßen, das es dem andern¹ zu schmelerung, sonder wie sie die sachen verstunden unnd auch das merer, wie sie es vermerckt, were etc.² Soll dieses Konzept verlesen werden oder will man es beim Augsburger Entwurf belassen?

Umfrage. Abgesehen von Regensburg [vorerst] einhellige Billigung des Augsburger Entwurfs mit wenigen Korrekturen³.

/183/ Danach wird das Regensburger Konzept verlesen. Umfrage. Beschluss: Auch dieser Entwurf soll kopiert und den Gesandten zur Beratung überlassen werden.

Umfrage zur konkreten Höhe der Steuerbewilligung.

Straßburg: Die vom Kg. in der Proposition geforderten acht doppelten Römermonate sind iren herrn unnd obern in ansehung ires hohen verderbens zuerschwingen nit mueglich. Derhalben sie bevelch empfangen unnd mit instruction versehen, das sie die sachen auff 8 ainfache monat richten helffen solten etc.

Dagegen Beschluss aller anderen Städte-deputierten, dass unangesehen aller irer ungelegenheit, unvermögens unnd verderbens auf die höhern stende gesehen, denselben nit furgreifen, sonder weiß sie in dem ainhellig entschließen wurden, das man sich alßdan demselben anhengig macht, die specification der hilf unnd /184/ monat alßdan wie sie thun unnd also das concept an jetzo auff ain ungewiß stellen unnd es bey N. dopllmonat pleiben lassen solte, bis man verneme, weiß sie derwegen ainhellig bedacht. Dan da man an jetzo auf ain gewiß geen unnd etwa ein höhere summa weder die stende bewilligen solte, zu was ungnaden es inen bey den höhern stenden raichen wurde, das hatt ain jeder leichter [/] unnd darneben das zuermeßen, das man gedencken mochte, die stett steckten

¹ = dem Augsburger Entwurf.

² Vgl. den Entwurf in der Gegenüberstellung mit dem Augsburger Konz. und der späteren Ausfertigung der Resolution: Nr. 476.

³ Die Nürnberger Gesandten unterrichteten den Rat am 24. 12. 1556 über diese Verhandlungen um die diversen Konzepte und baten um Weisung zur Höhe der Steuer sowie zu den Erhebungsmodalitäten (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.). Der Rat wies sie daraufhin am 27. 12. zum Anschluss an die höheren Stände an, da ohnehin /20/ hierinn an der erbarn stet bedencken unnd willen wenig gelegen oder einiche maß zugeben sein. Er kritisierte jedoch das Beharren auf der Erlegung der Restanten im Augsburger Entwurf, weil die Städte sich dessen /20/ zu haiß unnd viel annemen unnd inen williglich selbstun ungnad unnd mißgunst verdienen unnd uffladen wöllen, so sie doch vorhin am tag spüren unnd sehen, wie mans mit den steten maint unnd ire bedencken angesehen seien. Die Gesandten wurden beauftragt, diesen Passus nicht aufzunehmen oder, falls die anderen Städte darauf beharrten, sich der sachen nit anzunemen, sonder sovil müglich zuentschlagen. [...] Was ir aber sönsten zu angeregter türckenhilf befürdern könnndt, das wöllet nit underlassen oder einiche verhinderung darinnen thun. Allein daß wol höfflichen unnser unnd gemeiner stat zugestandner unnd erlittner mercklicher schaden unnd verderb angezogen werden mög (StA Nürnberg, BBdR 160, fol. 19'-22. Kop.).

noch voller gelts; unnd wurde also hernach der unnd anderer sachen halben desto meher in sie getrungen. Solte man dan weniger bewilligen, so wer bey der kgl. Mt. als nun mehr dem ainigen obern haubt auch nichts dan ungnad zugewartten.

Straßburg schließt sich nunmehr an⁴. Damit einhelliger Beschluss.

/184f./ Man hat erfahren, die höheren Stände würden zur Höhe der Steuer ein geteiltes Bedenken referieren: Einige würden mehr als acht doppelte Monate, andere deutlich weniger bewilligen. Welcher Seite soll SR sich anschließen?

/184/ Umfrage. Es werden drei Meinungen vorgebracht: Erstlich da man sich dem thail, so auff ain merers weder die 8 dopllmonat schliessen, anhengig machen, das die erbarn stet eben das, wie oblaut, bey den andern zugewartten. Zum andern: Solt man aber dem geringern thail zufallen, so wer die ungnad bey der kgl. Mt., wie oblaut, zubesorgen. Zum dritten: Solte man dann nach ettlicher mainungen auff das medium gehen unnd ettwa ainen monat oder zween mehr weder die, so auff denn geringern thail geschlossen, bewilligen, das es den erbarn stetten auch zu allerlay verweiß außgelegt unnd in mehr weg zu ungnaden langen mochte.

Beschluss: Vertagung. Zwischenzeitlich soll aller muglicher vleys furgewendt werden, um den Verhandlungsstand in KR und FR zur Höhe der Bewilligung in Erfahrung zu bringen.

/185/ (Nachmittag, 2 Uhr) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 99f.]

265 1556 Dezember 28, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 185a–186.

2. HA (Türkenhilfe): Debatte um das Beharren des SR gegenüber KR und FR auf der Erlegung des Reichsvorrats durch alle Stände. Konzept der Straßburger Gesandten als Zusammenfassung der Augsburger und Regensburger Entwürfe. Vertagung der Beratung zur Steuerhöhe. 1. HA (Religionsvergleich): Vertagung der Beratung zur Replik des Kgs.

/185a/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Der Regensburger Syndikus [Dienzel] fasst die letzten Beratungen zum 2. HA (Türkenhilfe) wegen des strittigen Beharens des SR auf der Erlegung der Restanten zum Reichsvorrat seitens der höheren Stände zusammen. Dazu liegen die Entwürfe von Augsburg und Regensburg vor. Höhe der Steuerbewilligung: Bei den höheren Ständen werden dem Vernehmen nach zwei Positionen erwogen: Ein Teil will der Forderung des Kgs. in der Proposition nachkommen, die andern aber, dz noch ettliche jar darüber alß ein beharliche hilff zubewil-

⁴ Vgl. dazu auch Anm. 4 bei Nr. 268.

ligen unnd zuleisten sein sollte¹. *Welcher Seite soll SR sich anschließen? /185a f./ Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)². Wenngleich deren Beratung erneut im Religionsausschuss erfolgen wird, kann sie zuvor im SR vorgelegt werden, /185a/ damit der erbarn stet verordenten zu disem ausschuß desto peßere instruction zegeben sein mocht, weiß sie sich weiter vernemen lassen und halten sollen. /185a' f./ Demnach weitere Verhandlung zum 2. HA (Türkenhilfe) oder aber Aufschub, bis man den Beschluss der höheren Stände kennt, und jetzt Vorlage der Replik zum 1. HA?*

/186/ Umfrage. Straßburg: Wiederholt ebenfalls die letzten Verhandlungen zum 2. HA. Sie, die Straßburger Gesandten, haben aus den beiden Konzepten von Augsburg und Regensburg eins gemacht und bieten dessen Verlesung an³.

Beschluss: Das Konzept soll verlesen und den Gesandten abschriftlich zur Beratung übergeben werden; unnd dz dise beratschlagung yetzt eingestellt unnd weiter uff di hohern stende gesehen wurde.

1. HA (Religionsvergleich): Da die Gesandten die Replik des Kgs. ihren Herren um Bescheid übersandt haben⁴ und zudem der Straßburger Deputierte, der im Religionsausschuss mitwirkt⁵, nicht anwesend ist, wird die Beratung ebenfalls vertagt.

/186/ Verlesung des Straßburger Entwurfs beim 2. HA. Anschließend Abschrift und Übergabe an die Gesandten der Reichsstädte.

266 1556 Dezember 29, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 188–189'.

2. HA (Türkenhilfe): Resolution des FR-Ausschusses zur Höhe der Bewilligung. Nochmalige Beratung der Entwürfe von Augsburg, Regensburg und Straßburg zum Beharren des SR gegenüber KR und FR auf der Erlegung des Reichsvorrats.

/188/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Fortsetzung der gestern vertagten Beratungen. Haben zum 2. HA (Türkenhilfe) noch nichts von den höheren Ständen vernommen. Die Einberufung des SR erfolgt gemäß Antrag der Augsburger Gesandten.

Augsburg: /188f./ Haben vertraulich erfahren, dass der FR-Ausschuss zum 2. HA bereits eine Resolution formuliert und darin beschlossen hat, dem Kg. die geforderten acht doppelten Römermonate an Geld nach dem moderierten Reichsanschlag zu

¹ Vgl. dagegen die Beratungen: KR hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Beschluss zur Steuerhöhe gefasst [vgl. Nr. 55–58], im FR war die beharrliche Hilfe lediglich angeregt worden (ÖSTERREICH B, fol. 513'–519' [Nr. 160]), ansonsten beschloss der FR-Ausschuss nur 16 Römermonate (WÜRZBURG, fol. 147–149' [Nr. 162]). Ausschussresolution: Nr. 475.

² Nr. 428.

³ Vgl. den Entwurf als Textvariante bei der späteren Ausfertigung der Resolution: Nr. 476.

⁴ Vgl. die Reaktion des Nürnberger Rates in der Weisung vom 27. 12. 1556: Kg. habe /20' ein weißliche, vernünftige resolution geben, die nit übel gemeint sey, unnd were löblich unnd gut, daß dise hochwichtige sach derselben resolution gemäß tractiert würde (StA Nürnberg, BBdR 160, fol. 19'–22, hier 20'. Kop.).

⁵ Syndikus Jakob Hermann.

bewilligen¹. Soll SR auf dieser Grundlage die eigene Beratung fortsetzen oder sie nochmals vertagen?

Umfrage. Beschluss: /188' f./ Da zum einen das Plenum des FR das Ausschussgutachten noch nicht gebilligt hat und zum anderen noch keine Übereinkunft zwischen KR und FR besteht, kann die Entscheidung im SR nochmals vertagt werden. Falls aber Regensburg und Augsburg die Verhandlungen sofort fortsetzen wollen, ist auch dies möglich.

/189 f./ Umfrage. Beschluss gegen die Voten von Regensburg und Nürnberg, die drei Entwürfe [von Augsburg, Regensburg und Straßburg] für die Resolution des SR zum 2. HA nochmals zu beraten². /189'/ Dagegen beharren Regensburg und Nürnberg darauf, die Erlegung der Restanten zum Reichsvorrat nicht anzusprechen.

Anschließend weitere Beratung nur der Gesandten von Straßburg, Augsburg und Regensburg zu den drei Entwürfen, um zusehen, wes man sich darinnen vergleichen mochte. Das Ergebnis soll dem Plenum morgen, 8 Uhr, vorgebracht werden.

267 1556 Dezember 30, Mittwoch

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 189'–191, 193.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung des Konzepts für die Resolution des SR zum Beharren gegenüber KR und FR auf der Erlegung des Reichsvorrats. Höhe der Steuer: Orientierung an KR und FR. Steuergrundlage: Moderierte Reichsmatrikel. Bewilligung von zwölf Römermonaten durch Augsburg. Erlegungszeitraum, Zahltermine, Legstätten: Anschluss an KR und FR. Vorgehen gegen Säumige.

/189'/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Vorlage des am Vortag von den Gesandten Straßburgs, Augsburgs und Regensburgs verglichenen Konzepts für die Resolution des SR zum 2. HA (Türkenhilfe)¹.

Beschluss: Mehrheitliche Billigung. Lediglich Nürnberg und zunächst auch Regensburg beharren wie am Vortag auf ihrem abweichenden Votum. Regensburg: Weil es ye die meynung haben sollt, so hetten sie von irer herrn /190/ unnd obern bevelch, sich von inen, den andern, auch nitt abzesondern, und es also bei dem berurttten concept mit wenig pesserung pleiben lassen.

Regensburg proponiert: Höhe der neuen Bewilligung. Falls der Reichsvorrat zu diser hilff zepringen, mochte di hilff desto geringer, do aber nichts zuerlanggen, wurde dieselbig desto hoher zustellen sein.

¹ Vgl. Vortrag der Resolution des Ausschusses im Plenum des FR am 30. 12. (ÖSTERREICH B, fol. 521–524 [Nr. 165]) sowie die Ausschussresolution [Nr. 475].

² Konzepte Augsburgs, Regensburgs und Straßburgs. Hauptinhalt war die strittige Annahme bei den höheren Ständen, die Restanten am Reichsvorrat 1548 zu erlegen. Vgl. NÜRNBERG, fol. 176–186' [Nrr. 262–265].

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 476.

Beschluss: Orientierung an der Bewilligung der höheren Stände. Deshalb wird die Beratung zurückgestellt, bis man deren Beschluss kennt. Dagegen votieren Augsburg und Regensburg, dz sie fur pesser geacht, sich einer summa zuentschliessen.

Unnd sonderlich Augspurg dahin votirt, /190' / wo der vorrath unnd ergentzung desselben zu diser hilff zuerlanngen, dz di hilff uff zwen doppel monat geringer, dan es di röm. kgl. Mt. begert, unnd also uff 6 doppel monat mochte angestellt werden. *Dennoch bleibt es beim Mehrheitsbeschluss, dz man uff di hohern stende sehen soll.*

Veranschlagung der Steuer nach der alten oder der moderierten Reichsmatrikel?

Beschluss nur gegen Votum Augsburg, dass die Steuer uff den neuen, reformierten anschlag zubewilligen und zustellen sein sollt. Doch sollte hierinnen auch uff die hohern stend zusehen sein, wes sich dieselben hierynnen vergleichen wurden.

Votum Augsburg: Bestehen darauf, dass ihre Herren die hilff dem allten anschlag nach betzalen wollten. Geben aber den anndern hierinnen kein mas, dieselbigen nach dem alten oder neuen anschlag zubewilligen; dann ire herrn, weil sy /191/ in dem neuen, reformirten hoher dan im alten angeschlagen, an dz ksl. cammergericht appellirt unnd noch in anhenngigem rechten stunden². Unnd gedechten, sich auß irer quasi possession [!] libertatem nitt dringen zelassen. Petten derhalben, solches ins stet prothocoll zuvertzeichnen, damit, do die sach ans camergericht gelangen, man nitt sagen konnte, dz sie ein anders bewilligt hetten³.

/193⁴/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Fortsetzung der Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe): Erlegungszeitraum, Zahltermine, Legstätten. Getrennte Umfragen. Jeweils Beschluss: Anschluss an KR und FR.

Vorgehen gegen Säumige. Umfrage. Beschluss: Ergänzung der SR-Resolution, dz in diser hilff keins stands verschont, sondern der seumigen halben ain zimliche peen zusetzen sein solte etc.^a

268 1556 Dezember 31, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 192f., 194–195'.

^a etc.] AUGSBURG (fol. 81') zusätzlich: Vertagung der übrigen Punkte bis morgen, 8 Uhr.

² Der Augsburger Matrikularbeitrag von 900 fl. war vom Moderationstag 1545/48 erhöht worden auf 1160 fl. (MÜLLER, *Veränderungen*, 153; vgl. auch den Augsburger Vorbehalt beim RT 1547/48: MACHOCZEK, *RTA JR XVIII*, Nr. 168 S. 1679f.). Zu den Appellationsprozessen am RKG im Gefolge der Erhöhungen von 1545/48: MÜLLER, *Finanzwesen*, 660; *Prozessrecht und Problematik*: LANZINNER, *Friedenssicherung*, 396; *Solange die Appellation anhängig war, galt der niedrigere Steuersatz.*

³ Vgl. den hiermit übergebenen, schriftlichen Protest Augsburgs (Inhalt wie oben): *StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Dorsu.*: Meiner hern gesandten protestation, die turckhenhilff nach dem alten und nit reformirten anschlag zuerlegen etc. Ist also im stett rath furkhomen unnd prothocollirt worden praecultima Decembris des eingeenden 57. jars.)

⁴ Folierungsfehler bzw. falsche Ablage in der Nürnberger Überlieferung. Bestätigung der Datierung (Nachmittag des 30. 12.) in AUGSBURG (fol. 81').

2. HA (Türkenhilfe): Verwendung der Hilfe, Auszahlung, Erlegungstermine und Legstätten, Vorgehen gegen Säumige. Bewilligung von 12 Römermonaten und zusätzlich Verwendung des Reichsvorrats von 1548 für die Türkenabwehr. Billigung der Resolution des SR. Koadjutorfehde in Livland: Konzept der Instruktion für die Vermittlungsgesandtschaft von Kg. und Reichsständen.

/192/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Weitere Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe): Auszahlung und Verwendung der Steuer.

Einhelliger Beschluss, dz dise hilff nitt allein der kgl. Mt. in Unngern, sondern auch sonnst dem ganntzen Reich teutscher nation, da der turck dasselb etwa auch an andern ortten angreifen wurd, zu gutem wider ine, den turcken, kommen unnd angewendnt.

Mehrere Umfragen zur Auszahlung der Hilfe. Letztlich Beschluss, dz man derwegen in genere pleiben und nit ad speciem geen, sonnder derhalben auch ain gemeins anregen im concept beschehen solte, ungeverliche auff ein solche meynung¹, dz auß allen stenden ein verordnung zethun, welche in furfallenden nöten nach gelegenheit vorsteender gefahr bedencken sollten, wie disem feind begegnet unnd solche zusammen getragne hilff am nutzlichsten verwendet werden mochte; dz inen auch derhalben in diß reichstags abschied volmechtiger gewalt zu geben sein sollte.

Votum Augsburg: /192/ Verstehen die Proposition des Kgs. so, dass die Hilfe als Vorrat angelegt unnd nitt ehe angewend werden sollte, es wurde dann der turck in aigner person mit heers crafft antziehen etc. *Erachten deshalb*, dz, wo dz Reich durch den turcken angriffen wurde, die obbemelten verordennten von allen stenden bevelch haben sollten, dises hilff gelt zuerheben und antzuwenden. Do aber allein die kgl. Mt. angriffen, dz alßdan irer Mt. ein ansehenliche, statliche suma gelts monatlich unnd also ein genannt geben werden mochte; wie sy dann derhalben ir bedenncken diser unnd aller andern obbemelten puncten halben in ein concept, bei den andern obemelten [Akten] zu finden², verfast.

Ulm und Nördlingen³ schließen sich dem Augsburger Votum zwar in den Grundzügen an, da aber die anderen Gesandten und demnach die Mehrheit einwenden, dz es die kgl. Mt. derhalben dahin versteeen mochte, alß ob man irer Mt. nitt vertrauen wolte, daraus nichts dann ungnad zugewarten, so haben sie es doch umb merer

¹ Vgl. die Resolution des SR [Nr. 476], fol. 297' f. [Damit auch sollich ... geben werden soll.].

² Vgl. diesen neuerlichen Entwurf im Wortlaut bei Nr. 476, Anm. 15.

³ Zum Misstrauen u.a. der Nördlinger Gesandten wegen der sachgerechten Verwendung der Türkensteuer vgl. deren späteren Bericht an Bürgermeister und Rat vom 24. 1. 1557: Befürchten, dass Kg. Ferdinand mit der bewilligten Türkensteuer (wie die beysorg bey vilen ist) eben so wenig als die dreissig jar her usrichten, sonder die finantzer, die uff das gelt fleissig warten, dasselbig seiner bestimpten zeit schon erhöhen, unnd also ain verspilt gelt sein werd. So unnsere fursten und heupter kain annder einsehen haben, sonder thon werden, was man begert, muost das Reich fallen unnd zu grund geen, nachdem die ußgabenn auch unerschwinglichen sein etc. (StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 1. Or.).

unnd einhelliger vergleichung willen dabei unnd also bei obermelten mererm pleiben lassen^a.

/194/ (Nachmittag, 1 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg verliest das Konzept für die Resolution des SR zum 2. HA mit den zuletzt beschlossenen Punkten. Umfrage. Beschluss: Billigung. Bestätigung, dz auch die suma der hilff uff 6 doppelmo- /194²/ nat gestellt wurde⁴, weil der vorrath unnd di ergentzung desselben, do es zu disem werck gepracht, der kgl. Mt. nützer dann 2 doppel monat sein wurden. Unnd sollten also die erbarn stet, do schon di hilff von den obern stenden uff ein höhere suma alß die 8 doppel monat gestellt wurde, darbei [bleiben]. Do aber dieselben di hilff uff ein geringere suma anschlagen wurden, soltt dieselbig in berurtes concept, unangesehen dz sechs doppelmonat darinnen begriffen, gesetzt unnd verlesen werden.

Nürnberg und Regensburg wiederholen nochmals ihre Einwände gegen die Annahme der Restanten zum Reichsvorrat und dessen Ergänzung.

/194' f./ Augsburg beharrt gegen die Formulierung im Konzept der Resolution darauf, die Hilfe auf Grundlage der alten, nicht moderierten Matrikel zu erlegen, billigt aber die Verlesung der unveränderten Resolution vor KR und FR, falls ihr Einwand ebenso wie jener von Nürnberg und Regensburg protokolliert wird.

/195/ Straßburg: Da die Erbringung der Hilfe mit Geld ihrer Weisung widerspricht, welche die Leistung mit Truppen vorgibt, bitten sie darum, eine andere Stadt möge das Referat der Resolution vor KR und FR übernehmen, damit nitt gemeint, wen es durch sy gered unnd furpracht, alß hetten sie eben denselben bevelch. Aber unangesehen dises antzeigens seien die straßburgischen von der andern stet gesandten erpeten worden, solchen furtrag zethun.

/195 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 509.]

269 1557 Januar 3, Sonntag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 199–201.

Aufschub der Verhandlungen des Städtetags. 2. HA (Türkenhilfe): Nochmalige Vorlage der Resolution im SR. Fragliche Zulassung Magdeburgs zum SR.

^a lassen] AUGSBURG (fol. 82') zusätzlich: Neuaufnahme der vertagten Beratung zur Höhe der Steuer. Beschluss, dass die Bewilligung auff 6 doppl monat gestelt. Doch da die hohern stend derhalben auf ain geringers geen wurden, solt inn verlesung deß concepts dieselb geringer hilff auch verlesen werden. /82' f./ Anfertigung eines Schlusskonzepts für die SR-Resolution durch Straßburg, Augsburg und Regensburg.

⁴ Zur Höhe der Bewilligung vgl. den Kommentar der Straßburger Gesandten Hermann und Hammerer im Bericht an Meister und Rat vom 5. 1. 1557: /111/ Unnd ob wir gleich sollichs fur ein große, unerhörte beschwert geachtet, auch unnsern bevelch darunder eröffnet (vgl. NÜRNBERG, fol. 183' f. [Nr. 264]), so haben wir doch nichts erhalten mögen. Unnd ist jederman so willig, das wir glauben müeßen, es sey ein sonndere schickung Gottes, oder das /111'/ anndere stendt, sonnderlich die geistlichen, mit sollichen reichlichen schetzen versehen seien, die menniglich biß anhero verborgen geweseßen (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 110–114'. Or.).

/199/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTETAG (Straßburg, Nürnberg und Ulm als ausschreibende Städte, dazu Regensburg)¹. /199–200/ Der für 1. 1. 1557 ausgeschriebene Städtetag wird um einige Tage aufgeschoben, da sich zwar zuletzt Abordnungen für Nördlingen, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren und Isny neu angemeldet haben, aber insbesondere die Frankfurter sowie Deputierte auch anderer Städte noch unterwegs sind und nur aufgrund des Hochwassers und der schlechten Wege aufgehalten werden². Zwischenzeitlich Fortsetzung der Hauptberatungen des RT im SR.

/200/ Nürnberg teilt mit, dass Weißenburg im Nordgau eine Gesandtschaft zum RT abgeordnet hat³. Ulm gibt die Vertretung der Städte Ravensburg, Überlingen, Biberach, Buchhorn, Pfullendorf und Aalen bekannt.

Regensburg proponiert zum 2. HA (Türkenhilfe): /200 f./ KR und FR sind dem Vernehmen nach zwar in der Bewilligung der acht doppelten Römermonate, wie Kg. sie fordert, einig⁴, nicht aber in den Nebenpunkten. Soll SR seine Resolution nochmals beraten und sie den inzwischen eingetroffenen Städtegesandten, namentlich jenen Magdeburgs, die ebenfalls anwesend sind, vorlegen?

/200/ Umfrage. Beschluss: Einstellung bis morgen. Bis dahin will man versuchen, den Beschluss der höheren Stände genauer in Erfahrung zu bringen, sodann die eigene Resolution im SR nochmals vorlegen und die neu angekommenen Gesandten über den Verhandlungsgang unterrichten. Dieweil man sich aber nitt zuerinnern, dz Magdenburg vor yemalß in stetrath, wiewol sie uff ettlichen reichstagen, aber allein irer privat sachen halben, gewesen⁵, erfordert worden, sollten dieselben gesandten zu dem mal nitt /201/ beruffen, sonndern allein erkundigung gethan werden, wes ire geschefft alhie, unnd alßdann uff aller stet, so alhie, zusammenkunfft weiter retig zereden, ob sie auch gefordert werden sollen oder nitt.

270 1557 Januar 4, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 202–206¹.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Resolution des SR durch die neu angekommenen Städtegesandten. Koadjutorfehde in Livland: Konzept des Schreibens an den Kg. von Polen.

¹ Vgl. die Zusammenfassung der Verhandlungen des Städtetags [Nr. 520].

² Vgl. den Bericht der Nördlinger Deputierten Röttinger und Reichard vom 14. 1. 1557 an Bürgermeister und Rat: Die Eröffnung des Städtetags verzögerte sich bis 14. 1., da man die Ankunft weiterer Gesandter abwarten wollte, die auf der Anreise nach Regensburg des grossen, in vil jar unerhörten gewessers halben aufgehalten wurden. Man erwartet sie noch immer täglich (StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 778, Prod. 13. Or.).

³ Vgl. die Teilnahme des Weißenburger Gesandten am SR bereits am 4. 1. (Nr. 270, Anm. 1). Es erfolgte jedoch wohl keine Akkreditierung in der Mainzer Kanzlei, da sich Weißenburg gemäß Subskription des RAb [Nr. 577] von Nürnberg vertreten ließ.

⁴ Vgl. dagegen das Beharren des KR noch am 4. 1. und an den folgenden Tagen auf 8 einfachen Römermonaten: KURMAINZ, pag. 525–561 passim [Nrr. 62–64].

⁵ Auch auf diesem RT waren die Gesandten der Stadt Magdeburg in ‚Privatbelangen‘ der Stadt gegen den Ebf. anwesend. Vgl. die Supplikation: Nr. 552.

/202/ (Nachmittag, 1 Uhr). Vor der Einberufung des RR für 2 Uhr Zusammenkunft im STÄDTERAT¹. Gemäß Beschluss vom Vortag werden die neu angekommenen Gesandten der Städte Nördlingen, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Isny und Weißenburg [im Nordgau] über die Verhandlungen zum 2. HA (Türkenhilfe) und die dazu im SR beschlossene Resolution informiert; doch nitt der entlichen meynung, dz sie, die stet, darauff beharren, sonndern sich in alweg mit den hohern und obern stenden ver- /202' gleichen sollten. /202' f./ Da man vernommen hat, KR und FR würden eine höhere Steuer als SR, nämlich die Forderung des Kgs. von acht doppelten Römermonaten, bewilligen, legt man die Resolution nochmals vor. Weiß jemand, was KR und FR in der folgenden Sitzung im RR vortragen werden?

/203/ Da dies nicht der Fall ist, wird die Resolution des SR zum 2. HA² nochmals verlesen. /203' f./ Regensburg betont, es müsse in Anbetracht der erwarteten höheren Bewilligung durch KR und FR nicht dabei bleiben.

/203' Dennoch Beschluss: Billigung der unveränderten Resolution, die im RR verlesen werden soll. Wiederholung der Einwände gegen die Resolution³: Straßburg widerspricht der Leistung der Türkenhilfe mit Geld, Augsburg beharrt auf der nicht moderierten Reichsmatrikel als Grundlage, Nürnberg lehnt das Drängen auf die Erlegung der Restanten am Reichsvorrat ab.

/204–205a' REICHSRAT. Zunächst Debatte um die Audienz für die Verordneten des Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach unter Ausschluss der Gesandten von Würzburg, Bamberg und der Stadt Nürnberg als Mitgliedern der Fränkischen Einung⁴; /205a'-206' sodann entsprechend Protokoll des KR [531.]

271 1557 Januar 8, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 207–213'.

2. HA (Türkenhilfe): Resolution des SR und Anschluss an KR. Einigung im RR: Bewilligung von zwölf Römermonaten. Session.

/207/ (Vormittag, 8 Uhr)^a /207–210/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 562–566.]

¹ Gemäß einer Liste in StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 40, nahmen an dieser Sitzung, die um 1 Uhr nachmittags stattfand, folgende Städte teil: Auf der rheinischen Bank: Straßburg. Auf der schwäbischen Bank: Augsburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Rothenburg, Schwäbisch Gmünd, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Weißenburg, Wimpfen, Regensburg.

² Nr. 476.

³ Vgl. zuletzt NÜRNBERG, fol. 194–195 [Nr. 268].

⁴ Vgl. bei der Supplikation: Nr. 524.

^a 8 Uhr] AUGSBURG (fol. 86') zusätzlich noch vor der folgenden Sitzung des RR: STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Zwar ist die Resolution des SR zum 2. HA (Türkenhilfe) [Nr. 476] bereits gebilligt worden, da inzwischen aber Gesandte etlicher weiterer Städte angekommen sind, die an der Beratung des Konzepts nicht beteiligt waren, sollte sie nochmals verlesen werden. /87/ Verlesung. Umfrage. Beschluss: Einhellige Billigung. In der Umfrage bringt Aachen vor: Im Sessionsstreit Aachens mit Köln ist beim RT 1541 durch SR vermittelnd entschieden worden, dass der Vorrang alternierend gehandhabt werden

/210/ STÄDTERAT [Besetzung¹: Auf der rheinischen Bank Köln, Aachen, Straßburg, Speyer, Frankfurt mit Vollmacht für Nordhausen und Wetzlar, Hagenau mit Vollmacht für Gegenbach, Offenburg, Zell am Harmersbach und zusammen mit Colmar in Vertretung der Städte in der Landvogtei Hagenau; der Colmarer Gesandte vertritt zudem den auf der gemeinsamen Anreise erkrankten Verordneten Rottweils bis zu dessen Ankunft. Auf der schwäbischen Bank: Augsburg mit Vollmacht für Donauwörth, Nürnberg, Ulm mit Vollmacht für acht Städte, Nördlingen mit Vollmacht für Bopfingen und Schwäbisch Hall, Rothenburg, Schwäbisch Gmünd, Memmingen mit Vollmacht für Leutkirch, Dinkelsbühl, Lindau mit Vollmacht für Wangen, Schweinfurt, Kempten, Isny, Weißenburg/Nordgau, Wimpfen, Regensburg].

Beratung des soeben referierten Beschlusses von KR und FR zum 2. HA (Türkenhilfe).

Umfrage². Augsburg: /210/ Konstatieren weitgehende Einigkeit mit den höheren Ständen. Was die zwischen KR und FR strittige Höhe der Bewilligung betrifft, mochte ihr erachtens, da man dem ainen oder anderm thail zu felle, den erbarn stetten beschwerlich fallen unnd zu ungnadenn raichen. Dann solte man sich den churfursten, als die uff ein geringere hilf geschlossen, anhengig machen, unnd also von ihr, der stett, furbringen in deme fallen³, mochte es bey der kgl. Mt. allerlay ungnad verursachen. Solte man dann den furstlichen zufallen, so were nit allain bey den andern⁴ auch ungnad, sonnder auch darneben deß zu gewartten,

soll, wobei Köln den Vorsitz am 1. Tag hat. Aachen belässt es vorbehaltlich seiner Rechte bei dieser Regelung. [Zum Sessionsstreit beider Städte mit der Regelung von 1541 vgl. SCHMIDT, *Städtetag*, 86–89; BERGERHAUSEN, *Köln*, 51–56.]

¹ Besetzung laut einem Verzeichnis der am 8. 1. 1557 im SR vertretenen Reichsstädte in StadtA Augsburg, RTA 14, unfol. (Kop.).

² Das Protokoll verzeichnet nicht alle Voten. Vgl. zur Position Frankfurts den Bericht des Gesandten A. zum Jungen, der am 8. 1. erstmals am SR teilnahm, an Bürgermeister und Rat vom 23. 1. 1557: Geht aufgrund der bisherigen Verhandlungen davon aus, dem Kg. werde /290/ ain statliche hulff bewilligt und das beharlich begernn auch nicht gar abgeschlagen werdt khonnen /290'/ oder mogen. Deshalb sollte Frankfurt direkt beim derzeitigen Moderationstag um eine Verringerung des Anschlags anhalten (ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 288–294, hier 289'–290'. Or.; im Rat verlesen am 2. 2.). Der Rat lehnte in der Weisung vom 13. 2. 1557 (ebd., fol. 295–300', hier 297–298. Konz.) die Wendung an den Moderationstag als aussichtslos ab und wollte stattdessen den Kg. um einen Nachlass bitten, da sich die 8 Doppelmonate mit den in der kgl. Triplik [Nr. 437] geforderten Zusätzen für Frankfurt auf mehr als 13 000 fl. beliefen. Zum Jungen erhielt mit der Weisung die Eingabe an den Kg. (Frankfurt, 13. 2. 1557): Stadt ist hoch verschuldet aufgrund der Leistung der im Vergleich mit anderen Ständen zu hoch veranschlagten Reichssteuern in den vergangenen Jahren, infolge der wiederholten Kriege und der 1552 erfolgten Brandschatzung. Kann deshalb die Reichssteuern derzeit nicht erlegen und bittet um den Erlass der neu beschlossenen Hilfen (ebd., RS II 1134, unfol. Kop.). Zum Jungen übergab das Schreiben Vizekanzler Jonas, er gewärtigte wegen der Geldnot des Kgs. aber keine bzw. abschlägige Reaktion (Bericht vom 2. 3. 1557: Ebd., RTA 70, fol. 313–316', hier 315 f. Or.). Diese Einschätzung bestätigte er wenig später, als das absehbare Ende des RT keine Antwort mehr erwarten ließ (Bericht vom 7. 3. 1557: Ebd., fol. 320–321', hier 320'. Or.).

³ KR hatte zuletzt allerdings 12 Römermonate bewilligt (KURMAINZ, pag. 562f. [Nr. 65]). Dem entsprach die Zusage in der Resolution des SR [Nr. 476].

⁴ = dem KR.

das man furgeben mocht, als stecken die erbarn stett noch voll gellts; unnd wurde derhalben hernach auch in andern desto mehr in sie getrungen. Derhalben so mochte ungefehrlich die anttwortt gegeben werden: Die erbarn stett achteten nochmals, das der vorrath unnd ergentzung desselben, so vorhannden und noch eingebracht werden mag, wie obgemelt verlesen concept⁵ mit bringt, disem werck /211/ zu guttem khomen solle etc. Aber wie dem, so were inen doch nit zugegen, das bede mainungen der kgl. Mt. furbracht wurden.

Straßburg: Billigen den nochmaligen Hinweis auf den Reichsvorrat vor KR und FR. Da aber sy, die hohern stennde, gemelten vorrath einzustellen unnd zu disem werck nit zuverwenden, sonnder zu besserer notturfft des Reichs zu gebrauchen gedachten, so liessen sy inen dasselbig auch gefallen und es also bey der churfürstlichen bedencken der hilff halben bleiben etc.

Die Mehrheit schließt sich dem Straßburger Votum an. Daraufhin haben ihnen es Augsburg, Nürnberg und Ulm umb mehrer vergleichung willen unnd damit ein gemainer beschluß furgebracht werden mocht, auch gefallen lassen; doch in allweg es zu prothocollirung begert, damit sie nit allain gegen ihren herrn unnd obern, sonnder auch der kgl. Mt., da ainige ungnad hierauß ervolgen wurd, dester baß zuverantworten hetten.

/211–213/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 572–574. Differenzierter:] Vortrag der neuerlichen Erklärung des SR durch den Straßburger Gesandten.

272 1557 Januar 9, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 214–218.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung des Resolutionskonzepts zur Duplik im RR. Protest des SR gegen die etwaige Erhebung der Steuer nach der nicht moderierten Reichsmatrikel. Koadjutorfehde in Livland: Veränderte Besetzung sowie Instruierung der Vermittlungsgesandtschaft.

/214/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. [Regensburg] proponiert: KR und FR haben am Vortag gegen die Resolution des SR beschlossen, bezüglich der Matrikel für die Steuer beim 2. HA (Türkenhilfe) in genere zu bleiben unnd khainen anschlag zubenennen¹. Soll SR dies bei der Verlesung des Resolutionskonzepts [für die Duplik] ansprechen?

/214/ 1. Umfrage. Es wird vorgebracht, dass die Formulierung der höheren Stände anderst nit zuversteen, dan das bey ains jeden stanndts gelegenheit unnd willkhur steen solte, gemelte hilff nach dem alten oder reformirten anschlag, welcher ime am gelegnesten, zubezallen, unnd das derwegen durch dise generalitet niemand nichts benomen sein solte etc.

⁵ = die zuvor im RR vorgetragene Resolution des SR [Nr. 476].

¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 573 [Nr. 65].

Dennoch Beschluss in 2. Umfrage, dass nach der Verlesung des Resolutionskonzepts im RR ein anregen uff das glimpfflichst unnd wie es sich am fueglichsten schicken wolt, gethann werden solte, ungefehrlich auff mainung, wie hernach volgt: /214' f./ SR schließt sich KR und FR an, falls die Formulierung bedeutet, dass jeder Stand selbst entscheiden kann, die Steuer nach dem alten oder dem moderierten Anschlag zu erlegen. /215/ Wo es aber einen andern verstannd haben unnd hernach etwa dahin khomen solte, das die hilff allain nach dem alten anschlag erlegt, unnd aber der mehrer thaill der erbarn stett desselben zum hochsten beschwerdt², unnd dem mehrern nach dahin bedacht weren, gemelte hilff nach dem neuen, reformirten anschlag zuerlegen, so wolten sy sich dessenn, da sy inn kunfftig hiewider beschwert wurden, hiemit öffentlich bezeugt, protestirt unnd daneben begert haben, es also in des Reichs prothocoll zuverzeichnen und inen davon recognitionem mitzuthailen.

/215'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 578 und 584.]

/217/ (Nachmittag, 4 Uhr) /217–218' KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 588–592.]

273 1557 Januar 10, Sonntag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 222–224'.

Vorlage von Supplikationen.

/222/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Kennt jemand die Gründe für die nachfolgende Einberufung des RR¹? Der Gesandte der Stadt Hagenau hat ein Schreiben an SR übergeben. Beschluss: /222 f./ Verlesung des Schreibens, das zum Städtetag gehört².

/222'/ Berufung des SR in RR. [/222'–224'/ RR, Vorlage von Supplikationen.]

² Vgl. dazu die Weisungen der Stadt Speyer an ihren Gesandten Süß, die jedoch wegen dessen verspäteter Abordnung für diese Verhandlungen nicht mehr relevant waren: Die Weisung vom 8. 2. 1557 enthielt den Auftrag, eine Türkensteuer nur auf der Grundlage des moderierten Anschlags zu bewilligen, andernfalls sollte Süß bei der Mainzer Kanzlei protestieren (StadtA Speyer, 1 A 167/I, fol. 96–99', hier 97. Or.). Am 20. 2. wiederholte die Stadt diesen Befehl (ebd., fol. 100–102'. Or.; prä. 2. 3.). Am 2. 3. folgte die Vorgabe, wegen der unpräzisen Formulierung der Anlageform in den weiteren Resolutionen unter Protest zu erklären, dass die Stadt Speyer diese auf den moderierten Anschlag beziehe (ebd., fol. 103–104'. Or.; prä. 8. 3.). Süß berichtete am 11. 3., aus der allgemeinen Formulierung sei zwar nicht abzuleiten, dass jemand zur Erlegung nach dem alten Anschlag von 1521 gezwungen werden könne, doch da der Protest /61' zum überfluß auch nit schaden werde, wollte er ihn einreichen (ebd., fol. 61–64', hier 61 f. Or.; prä. Speyer, 22. 3.). Er tat dies am 12. 3. 1557: Protest an die Mainzer Kanzlei; Inhalt wie in den Weisungen (HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 162–163'. Kop. Dorsv.: Protestatio von wegen der statt Speir. Praesentatum 12. Martii anno 57).

¹ Dazu im Folgenden keine Beratung. Im RR wurden lediglich Supplikationen vorgelegt.

² Vgl. Nr. 520.

274 1557 Januar 11, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 227–232.

Städtetag. Vertretung der katholischen Reichsstädte im Religionsausschuss.

/227/ (Vormittag, 8 Uhr). /227–232/ Verhandlungen des STÄDTETAGS¹.

/229/ Während dieser Verhandlungen lässt der Mainzer Kanzler vom Diener des Reichserbmarschalls im SR nachfragen, ob er weiterhin dem Gesandten der Stadt Schwäbisch Gmünd in den Religionsausschuss ansagen lassen soll oder ob SR eine andere katholische Stadt abordnen möchte.

Beschluss, dz es auß bewegenden ursachen, damit der gemundisch gesand nitt verkleinert, auch kein stat von der schwebischen pannck diser religion² vor der hanndt, bey hievoriger ordnung pleiben soll. /229f./ Dem Mainzer Kanzler wird mitgeteilt, er möge weiterhin dem Gesandten Schwäbisch Gmünds in den Ausschuss ansagen lassen.

275 1557 Januar 12, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 232–236'.

Supplikation von Mgf. Albrecht Alkibiades gegen die Fränkische Einung. Städtetag. 2. HA (Türkenhilfe): Triplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Einvernehmen zur Vermittlungsgesandtschaft. Persönliche Mahnrede des Kgs. zur Türkenhilfe.

/232/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT. Die am Vortag geplanten Beratungen zum Städtetag werden verschoben, da wohl infolge des Todes von Mgf. Albrecht Alkibiades in allen Kurien zur Supplikation im Zusammenhang mit dem mgfl. Vergleichstag beraten wird¹.

/232' (Nachmittag, 2 Uhr) /233'–234' /² STÄDTETAG³.

/235/ (Nachmittag, 4 Uhr) /235–236' KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 606–609.]

276 1557 Januar 14, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 237–238'.

¹ Vgl. bei Nr. 520.

² = der katholischen Religion. Auf der rheinischen Bank war inzwischen u.a. Köln als katholische Stadt anwesend.

¹ NÜRNBERG verzeichnet diese Beratungen nicht. Vgl. die Verhandlungen anhand der Kölner Protokollierung (KÖLN, fol. 4f.) bei der Supplikation [Nr. 524]. Vgl. auch ZEISSNER, Hochstift, 158.

² Zuvor (fol. 232'–233') im SR Beratung der Supplikation des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises zum Konflikt Rietberg gegen Lippe [Nr. 557].

³ Vgl. bei Nr. 520.

Städtetag. Einrichtung eines internen Ausschusses. Beratung von Supplikationen. 2. HA (Türkenhilfe): Vorlage der Triplik des Kgs. im Plenum des SR.

/237/ (Nachmittag, 2 Uhr) [STÄDTETAG^{a,1} und] STÄDTERAT. Während der Verhandlungen des Städtetags wird SR darüber informiert, dass KR und FR aktuell diverse Supplikationen beraten. /237 f./ SR verhandelt und beschließt sogleich ebenfalls zu diesen Eingaben^b.

/238/ Der Mainzer Kanzler gibt SR bekannt, dass KR und FR am kommenden Tag die Beratung der Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)² aufnehmen wollen und SR sich danach richten möge.

Daraufhin erwägt SR zunächst, die Beratung der Triplik dem Ausschuss zu übertragen, der soeben vorrangig für Belange des Städtetags eingerichtet worden ist³. Dagegen wird beschlossen: Weil der artickel [in der Triplik] etwas vil unnd ser wichtig unnd pillich ein yeder solche schriff abhoren unnd sich seins bevelchs von seiner herrn unnd obern wegen darauff vernemen lassen soll, zu dem, do der erbarn stet gesandte in den obberurten dreien sachen⁴ in Reichs rath erfordert werden sollt[en] unnd sy nitt vor der hanndt, dz es mangl pringen wurde, /238'/ dz die erbarn stet widerumb in gemein erscheinen unnd von den sachen der turckenhilff ratschlagen sollten, ob dieselbig dem ausschus zu erledigen zu bevelhen sein sollt oder nitt.

277 1557 Januar 15, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 240–242.

2. HA (Türkenhilfe): Beratung der Triplik des Kgs. im Ausschuss des SR.

^a STÄDTETAG] Nürnberger Städtetagsprotokoll (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol.) differenzierter zur Besetzung [Besetzung gilt auch für die Sitzung des STÄDTERATS]: Köln, Augsburg, Aachen, Nürnberg, Straßburg, Ulm, Speyer, Nördlingen, Frankfurt, Schwäbisch Gmünd, Hagenau, Memmingen, Colmar, Dinkelsbühl, Lindau, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Weißenburg, Wimpfen, Regensburg.

^b Eingaben] KÖLN (fol. 9) zusätzlich: Im Rahmen des STÄDTETAGS wird ein interner Ausschuss eingerichtet, [der nachfolgend auch mit Themen des RT beauftragt wird]. Mitglieder: Von der rheinischen

¹ Beratungen des Städtetags fanden bereits am Vormittag und auch am Nachmittag neben dem bzw. ohne exakte Trennung zum SR statt (vgl. bei Nr. 520). Die Nürnberger Protokollierung zeichnet die Verhandlungen getrennt nach Städtetag (StA Nürnberg, NRTA 26, unfol.) und RT-Belangen im engeren Sinn (obige Textvorlage) auf. Hingegen protokolliert KÖLN (fol. 6–9) beide Bereiche entsprechend dem zeitlichen Ablauf im Zusammenhang. Die am 14. 1. vorgetragene Proposition des Städtetags sprach als Punkt 11) auch die Instruierung der Stadt Goslar für die Beteiligung an der reichsständischen Friedenskommission in der livländischen Koadjutorfehde an (vgl. zur Verordnung Goslars: NÜRNBERG, fol. 141–142 [Nr. 256]; KURSACHSEN, fol. 222' f. [Nr. 50 mit Anm. d]). Alle anderen Punkte betrafen interne Belange des Reichsstädtecorpus.

² Nr. 437.

³ Vgl. Anm. b.

⁴ = die zuvor beratenen Supplikationen.

/240/ (Vormittag, 8 Uhr^a) STÄDTERAT. /240/ Verlesung der Triplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹. Regensburg proponiert: /240' f./ Beratung der umfangreichen Triplik im Plenum oder im Ausschuss des SR?

/241/ Augsburg wendet ein: Noch zuvor sind im Plenum die diesbezüglichen Weisungen der Städtegesandten vorzutragen.

Umfrage dazu. Einhellige Weisungen dahingehend, dz sie von iren herrn unnd obern weitters nitt, dann uff hievor gethane kgl. proposition abgefertigt worden weren. Unnd hetten sich ire herrn unnd obern nitt versehen, dz die röm. kgl. Mt. uff den begertten acht doppel monaten verharren, sonndern sich noch mit eim geringern, alß den 6 oder 7 doppel monaten, haben sollen settigen lassen. Do aber ye solches nitt anders sein konnte unnd kein geringers bey irer Mt. zuerlanngen, hetten sie den verrern bevelch, hierynnen uff di hohern stende zusehen unnd di begerten acht doppelmonat zu bewilligen. /241' Da Kg. in der Triplik jetzt aber weit mehr als die in der Proposition genannten acht Doppelmonate fordert, müssen die Städtegesandten zunächst neuerlich Weisungen anfordern². Die Beratung der Triplik wird dem [am Vortag eingerichteten] Ausschuss des SR³ übertragen, der sein Ergebnis dem Plenum referieren soll. Der Ausschuss soll die Beratung zu gelegner zeit aufnehmen und dabei sein gutt auffmercken uff die hohern stennde, wes bei inen gehandelt werden wollt, haben.

Bank Köln, Aachen, Straßburg und Speyer; von der schwäbischen Bank Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm.

^a 8 Uhr] KÖLN (fol. 9') abweichend: 7 Uhr. AUGSBURG (fol. 98) wie Textvorlage.

¹ Nr. 437.

² Vgl. die Weisung des Nürnberger Rates vom 16. 1. 1557: Es ist höchst schwierig, in Anbracht der Schädigung der Stadt und ihrer hohen Schulden die Forderungen des Kgs. zu erfüllen, die für Nürnberg mehr als 32 000 fl. ausmachen. Dennoch steht es Nürnberg nicht an, /58/ solche ding zuverhindern, wir wolten dann allerlei ungnad darüber befharen unnd gewarten unnd doch nichts damit aufrichten. Deshalb für Anschluss an die höheren Stände, deren Bewilligung man obnehin folgen muss (StA Nürnberg, BBdR 160, fol. 57–58', hier 57' f. Kop.). Daneben erörterte Nürnberg seit August 1556 mit den Bff. von Würzburg und Bamberg, beim Kg. unabhängig von der allgemeinen Steuerbewilligung ad partem einen Erlass oder eine Ermäßigung wegen der Kriegsschäden im Markgrafenkrieg zu erbitten. Nürnberg wollte dies zunächst umgehen, da das Gesuch obnehin nur an den Moderationstag verwiesen, aber die Ungnade des Kgs. evozieren würde, der für die Fränkische Einung im Krieg das pest gethan unnd noch wol thun khan (Weisung an die Gesandten vom 28. 8. 1556: Ebd., BBdR 159, fol. 65–66. Entsprechende Schreiben an die Bff. von Bamberg und Würzburg vom 28. 8.: Ebd., fol. 67–70. Kopp.). Nachfolgend befürwortete der Nürnberger Rat im Januar 1557 aufgrund der zwischenzeitlichen Steuerzusage des RT doch die Wendung an den Kg. /37'/ Dann ob wir wol keinen troßt haben, daß damit etwas zuerlangen, so möcht es doch unnsers einfeltigen bedenckens ufs wenigist darfür gut sein, damit die bede bischof dester weniger ursach heten, unns umb furstand oder anlehen irer gepürnus anzustrengen (Weisung vom 7. 1. 1557: Ebd., BBdR 160, fol. 37–39. Kop.). Die Würzburger und Bamberger Deputierten lehnten das Ermäßigungsgesuch an den Kg. wegen dessen Unterstützung im Krieg jedoch ab, und auch die Nürnberger Gesandten befürchteten, die Berufung auf die finanzielle Notlage könnte die gleichzeitig angestrebte Aufnahme Nürnbergs in den Landsberger Bund erschweren (Bericht vom 12. 1. 1557: Ebd., NRTA 23, unfol. Konz.).

³ Vgl. Nr. 276, Anm. b.

/242/ 2. Umfrage. Soll die Beratung zum 2. HA um einige Tage aufgeschoben und zwischenzeitlich der Städtetag fortgesetzt werden, da vermutlich auch die Gesandten der höheren Stände Weisungen zur Triplik des Kgs. anfordern? Beschluss: Wird in das Ermessen des Ausschusses gestellt.

278 1557 Januar 16, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 243–247.

Werbung der ungarischen Gesandtschaft im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe). Koadjutorfehde in Livland: Geänderte Abordnung des SR in die Friedensvermittlungskommission.

/243/ (Nachmittag, 3 Uhr^a) /243–244/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 610–611.]

/246/ STÄDTERAT. Regensburg proponiert: /246–247/ SR hat für die Friedenskommission in der livländischen Koadjutorfehde die Stadt Goslar verordnet¹. Da Kg. die Konzeption der Reichsstände aber geändert hat², befürwortet der Ausschuss des SR³ auch aus Kostengründen, jetzt eine andere Stadt zu benennen, die geografisch näher bei den Mitkommisaren Münster, Paderborn und Jülich liegt. Schlägt deshalb Köln anstelle von Goslar vor. Der Kölner Gesandte geht von der Teilnahmebereitschaft der Stadtobrigkeit aus, will aber nochmals nachfragen. Noch zuvor sollen Regensburg und Aachen vom Mainzer Kanzler oder gegebenenfalls vom kgl. Vizekanzler und der kgl. Kanzlei in Erfahrung bringen, ob die Instruktion bereits ausgefertigt und an die Kommissionsmitglieder verschickt worden ist. Ist dies nicht der Fall, soll anstelle Goslars die Stadt Köln inseriert werden⁴.

279 1557 Januar 20, Mittwoch

Textvorlage: KÖLN, fol. 11'f.

2. HA (Türkenhilfe): Konzept des SR-Ausschusses für die Resolution der Reichsstädte zur Triplik des Kgs. Anmahnung der niederösterreichischen Werbung.

/11'/ (Vormittag) AUSSCHUSS des SR. Beratung der Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)¹. Formulierung eines Konzepts für die Resolution des SR, das anschließend im Plenum vorgebracht werden soll.

^a 3 Uhr] KÖLN (fol. 10) und AUGSBURG (fol. 99) abweichend [und korrekt]: 2 Uhr.

¹ Vgl. NÜRNBERG, fol. 142 [Nr. 256] sowie die Antwort der Reichsstände [Nr. 517].

² Vgl. die Replik des Kgs. [Nr. 518].

³ Diese Ausschussberatungen sind nicht protokolliert.

⁴ Die Beteiligung Kölns anstelle Goslars wurde später nochmals revidiert. Vgl. KÖLN, fol. 17 [Nr. 282]; NÜRNBERG, fol. 263–264 [Nr. 283].

¹ Nr. 437.

(Nachmittag, 2 Uhr) REICHSRAT. /11' f./ Verlesung von Supplikationen, dabei auch die Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zur Werbung um eine Türkenhilfe².

/12/ Für die Delegation zur Übergabe von Supplikationsdekreten an den Kg. verordnet SR Straßburg und Regensburg.

280 1557 Januar 21, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 251–260.

Werbung der böhmischen Gesandtschaft im Zusammenhang mit dem 2. HA (Türkenhilfe). 1. HA (Religionsvergleich): Bericht über die Verhandlungen im Religionsausschuss. Bedauern der geteilten Beschlussfassung.

/251/ (Nachmittag, 2 Uhr) /251–254/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 619–621.]

/254/ STÄDTERAT^a. /254–255/ Regensburg proponiert gemäß Wunsch der Straßburger Gesandten: Im FR berichten dessen Deputierte für den interkurialen Religionsausschuss jetzt über den dortigen Verhandlungsstand¹. Da ohnehin beabsichtigt ist, Kg. morgen um 7 Uhr zu anderen Punkten eine Resolution vorzubringen und ihn bald danach auch über den Stand der Religionsverhandlungen zu unterrichten, sollte SR noch zuvor dazu beraten. Die Deputierten im Religionsausschuss, Straßburg und Schwäbisch Gmünd, haben den Bericht jetzt noch nicht angefertigt. Deshalb soll SR morgen um 6 Uhr zusammenkommen, um ihn anzuhören.

/255/ Umfrage. Einhelliger Beschluss: Man möchte den Bericht jetzt vernehmen, selbst wenn er nicht ausführlich, sondern nur summarisch vorgebracht werden kann.

/255/ Straßburg und Schwäbisch Gmünd berichten über die Verhandlungen des Religionsausschusses²: Im SR wurde zu Beginn des RT einhellig beschlossen, beim 1. HA (Religionsvergleich) ein Kolloquium vorzuschlagen³. /256 f./ Im Ausschuss haben die geistlichen Kff. und Ff. für ein Generalkonzil und die weltlichen Stände für ein Kolloquium votiert. Kg. hat sich in seiner Resolution dem Kolloquium angeschlossen⁴.

/256–260/ In den weiteren Ausschussberatungen haben die geistlichen Kff. und Ff. für die Bewilligung eines Kolloquiums fünf Punkte vorausgesetzt. Davon haben die CA-Stände nur akzeptiert, dass das Kolloquium keine Beschlusskompetenz haben, die Verhandlungen unverbindlich geführt und die Ergebnisse Kg. und Reichsständen

² Nr. 486.

^a STÄDTERAT] AUGSBURG (fol. 102) zum Zeitpunkt: Nachmittag, 4 Uhr.

¹ Vgl. WÜRZBURG (fol. 187 f.) und BAMBERG (fol. 263 f.) [Nr. 178, Anm. a].

² Folgender Bericht ist in den reichsstädtischen RTA auch als eigenständiges Aktenstück überliefert: StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 67, fol. 297–301'. StadtA Augsburg, RTA 13, unfol.

³ Vgl. NÜRNBERG, fol. 144' [Nr. 256].

⁴ Vgl. neben dem Protokoll des Religionsausschusses die Antwort der Reichsstände und die Replik des Kgs. zum 1. HA [Nrr. 427, 428].

vorgebracht werden sollen. Zu den anderen Bedingungen (Konzilsklausel, Amtsklausel geistlicher Würdenträger) war keine Einigung möglich⁵. Deshalb soll dem Kg. erneut eine geteilte Resolution übergeben und dessen Stellungnahme abgewartet werden.

/260/ Umfrage zum Bericht. Einhelliges Bedauern der geteilten Beschlussfassung im Ausschuss. Dann do man sich in praeparatoriis ytziger zeit nitt vergleichen kontte, wurde man sich vil weniger kunfftig in der haubtsachen vergleichen können et econtra. SR muss es aber dabei bewenden lassen, dass Kg. die geteilte Resolution vorgebracht wird.

281 1557 Januar 23, Samstag

Textvorlage: KÖLN, fol. 14–15'

2. HA (Türkenhilfe): Konzept für die Resolution der Reichsstädte zur Triplik des Kgs.

/14/ (Vormittag) STÄDTERAT. /14 f./ Verlesung des [im Ausschuss formulierten] Konzepts für die Resolution der Reichsstädte zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). Beschluss: Abschrift und weitere Beratung im Ausschuss.

/14'–15'/ Ansonsten Beratungen des Städtetags¹.

282 1557 Januar 25, Montag

Textvorlage: KÖLN, fol. 16'–18.

2. HA (Türkenhilfe): Konzept für die Resolution des SR zur Triplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Beteiligung Goslars an der Friedenskommission. Themen des Städtetags.

⁵ Vgl. die Verhandlungen im Religionsausschuss am 14. 1., 16. 1. und 21. 1.: KURMAINZ A, fol. 114–126', 127–133 [Nrr. 327–329] sowie die Duplik der Reichsstände zum 1. HA [Nr. 429], fol. 373'–376.

¹ Beim Städtetag verwiesen die Regensburger Verordneten in dieser Sitzung auf die bevorstehende Audienz der CA-Stände beim Kg. wegen der Freistellung, die bisher von ihnen sowie von Straßburg und Rothenburg unterstützt worden sei. Sie forderten andere Gesandte, die sich dem anschließen wollten, auf, dort zu erscheinen. [Kommentar:] Außer den genannten 3 Städten beteiligte sich lediglich der Frankfurter Deputierte an der Audienz (Protokoll des Städtetags: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol.). Vgl. Bericht des Frankfurter Gesandten A. zum Jungen vom 23./24. 1. 1557: Da er /292/ von der handlung gar nichts gewist, informierte ihn auf seine Nachfrage hin der Regensburger Syndikus [Dienzel] über die Freistellungsupplikation [Nr. 503]. Zum Jungen schloss sich trotz seiner Zweifel an und ging mit zur Audienz (ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 288–294, hier 292–293. Or. Vgl. zur Audienz: Nr. 372). Dazu Frankfurter Ratsbeschluss am 9. 2. 1557: Da /131/ man nit aigentlich versteen kann, was mit solcher freistellung gemeint werd, möge Jungen möglichst die Supplikation schicken (ebd., Ratschlagungsprotokolle 1551–1568, fol. 131–132). Weisung an Jungen vom 13. 2.: Da der Rat weder aus dem Bericht noch aus den RTA von 1555 erkennt, /296/ was damit gemeint und durch etliche stend gesucht werde, möge Jungen erkunden, was mit der Freistellung gefordert werde und die Supplikation schicken (ebd., RTA 70, fol. 295–300', hier 296f. Konz.). Vgl. zur Haltung Frankfurts auch Anm. 7 bei Nr. 378.

/161/ (Vormittag, 8 Uhr) AUSSCHUSS des SR [Köln, Aachen, Straßburg, Speyer; Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm]. Zunächst STÄDTETAG.

Anschließend Ausschussberatung zur RT-Thematik: Neuerliche Vorlage und Korrektur des Konzepts für die Resolution der Reichsstädte zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe).

/171/ (Nachmittag, 2 Uhr) AUSSCHUSS des SR [für RT]. Nochmalige Vorlage der korrigierten Konzepte für die Resolution zur Triplik beim 2. HA¹ sowie für das Schreiben der Reichsstädte an die Stadt Goslar [Beteiligung an der Friedenskommision in der livländischen Koadjutorfehde]². Billigung mit wenigen Korrekturen.

283 1557 Januar 26, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 261–264.

Billigung des Konzepts der Duplik beim 1. HA (Religionsvergleich) sowie der Resolution des SR zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). Koadjutorfehde in Livland: Beteiligung Goslars an der Friedenskommision.

/261/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Konzept des Ausschusses für die Resolution der Reichsstädte zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe) sowie Konzept der Mainzer Kanzlei für die Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich). Während der Verlesung des Konzepts für die Resolution zum 2. HA wird der Straßburger Gesandte vom Mainzer Kanzler vor die Tür des SR gerufen. /261 f./ Nach seiner Rückkehr in SR berichtet er: Im Religionsausschuss ist heute das Konzept für die geteilte Duplik an den Kg. vorgelegt worden¹. Da es jetzt im FR geprüft wird², fordert Mainzer Kanzler dessen unverzügliche Beratung auch im SR.

/261' f./ Verlesung des Konzepts für die geteilte Duplik zum 1. HA. /261' f./ Anschließend berichten Straßburg und Schwäbisch Gmünd ausführlich über die diesbezüglichen Verhandlungen im Religionsausschuss³.

/262/ Sodann Billigung des Konzepts für die Duplik zum 1. HA (Religionsvergleich) sowie der Resolution der Reichsstädte^{a,4} zur Triplik des Kgs. beim 2. HA (Türken-

¹ Vgl. die spätere Ausfertigung [Nr. 478].

² Damit wurde entgegen den vorherigen Erwägungen (NÜRNBERG, fol. 246–247 [Nr. 278]) nunmehr doch nicht die Stadt Köln in die Kommission berufen. Vgl. zum Hintergrund: Ebd., fol. 263–264 [Nr. 283]. Nachweis des Schreibens an Goslar in Anm. 7 bei Nr. 283.

^a Resolution der Reichsstädte] KÖLN (fol. 19) zusätzlich: zwar Billigung, jedoch mit der Einschränkung, dz ich [Weber für Köln] alß auch Straßburch mith kheyne[m] bevelch, sollcher bewilligung zuthun, versehen seyen.

¹ Vgl. KURMAINZ A, fol. 139'–142' [Nr. 331].

² Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 697' [Nr. 181]. Eine Billigung im KR erübrigte sich, da dessen Mitglieder vollzählig im Religionsausschuss vertreten waren.

³ Vgl. die Beratungen im Religionsausschuss seit 14. 1. 1557: Nrr. 327–331.

⁴ Vgl. Bericht des Kölner Gesandten Weber an Bürgermeister und Rat vom 29. 1. 1557: Der Bewilligung von 16 Römermonaten haben er, Straßburg und andere Städte mangels Weisung nicht

hilfe)⁵. SR bedauert lediglich, dass sich die höheren Stände im Religionsausschuss nicht auf eine einheitliche Resolution haben einigen können.

/262–263/ Straßburg und Regensburg begeben sich zur Abordnung von KR und FR, die vor dem Beratungszimmer wartet, und teilen die Billigung der Duplik zum 1. HA durch SR mit. /263/ Mainzer Kanzler erklärt: Der Übergabemodus an den Kg. in Anwesenheit aller Stände oder nur einer Abordnung ist noch nicht geklärt.

/263 f./ Regensburg referiert im SR über die Nachfrage beim Mainzer Kanzler und dem kgl. Vizekanzler wegen der Instruktion für die Friedenskommission in der livländischen Koadjutorfehde⁶: Eine Ersetzung Goslars durch die Stadt Köln in der Kommission ist ohne vorherige Billigung durch Kg. und Reichsstände nicht möglich. Außerdem hat man in Erfahrung gebracht, dass die Instruktion bereits an die Kommissionsmitglieder verschickt worden ist. Deshalb muss es bei der Abordnung Goslars in die Kommission bleiben. Der Ausschuss hat gestern ein entsprechendes Schreiben an die Stadt Goslar konzipiert.

/263/ Verlesung des Konzepts. Umfrage. /263' f./ Beschluss: Billigung⁷.

284 1557 Januar 27, Mittwoch

Textvorlage: KÖLN, fol. 19f.

Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich).

/19/ (Nachmittag, 4 Uhr). /19/ Übergabe der Duplik zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ an den Kg. durch alle anwesenden Reichsstände und -städte.

zugestimmt, cum protestatione (HAST Köln, K+R 124, fol. 11–14', hier 11f. Or.). Der Kölner Rat beriet infolge dieses und des Berichts vom 4. 2. 1557 zur nunmehr sicheren Bewilligung von 16 Römermonaten (ebd., fol. 15–18'; hier 15f. Or.) am 10. 2. und 13. 2., wie man die Steuer, zu der noch die Kreishilfe für die Exekution gegen den Gf. von Rietberg kam, aufbringen könne. Beschluss: Das Geld muss /86/ uff pension uffgenommen werden (ebd., Rpr. 19, fol. 84', fol. 86). In der Weisung vom 15. 2. erhielt Weber den Auftrag zum nochmaligen Protest, dass Köln die Steuer nur leisten könne, falls der Anschlag auf dem Moderationstag 1557 reduziert werde (ebd., Brb. 76, fol. 232–233'; hier 232f. Kop.). Zu den Moderationsbemühungen seit der Herabstufung beim Moderationstag 1545 vgl. BERGERHAUSEN, Köln, 106 f. Weisung vom 15. 2. im Zusammenhang mit der kgl. Steuerforderung: Ebd., 118.

⁵ Vgl. die Ausfertigungen: Nr. 429, Nr. 478.

⁶ Vgl. Beschluss der Nachfrage wegen der Verordnung Kölns anstelle Goslars am 16. 1.: NÜRNBERG, fol. 246–247 [Nr. 278].

⁷ Schreiben der Reichsstädte auf dem RT in Regensburg an die Stadt Goslar (27. 1. 1557): Aufforderung, in Vertretung der Reichsstädte an der Friedenskommission in der livländischen Koadjutorfehde mitzuwirken. Nachweise: Überlieferung als Beilage (Nr. 7) zum Abschied des Städtetags (Anm. 11 bei Nr. 520) und als eigenständige Abschrift (StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 139–141'. StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 20. Kopp.).

¹ Nr. 429. Zur Übergabe vgl. KURMAINZ A, fol. 143 f. [Nr. 332].

285 1557 Januar 29, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 265–266.

1. HA (Religionsvergleich): Triplik des Kgs. Anmahnung des Kgs., die Beratungen zum Abschluss zu bringen.

/265/ (Vormittag, zwischen 9 und 10 Uhr). Einberufung aller Reichsstände in die KGL. HERBERGE. Übergabe der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ an die Reichsstände.

/265' f./ Anmahnung des Kgs., die Beratungen zum 2. HA (Türkenhilfe) und zu den anderen Artikeln zum Abschluss zu bringen. [Entsprechend Protokoll des KR, 648. Ferner:] Auch ist nunmehr /266/ der tag etwas lennger, also dz sich ir Mt. versehen, gemeine stende sollten etwas desto zeitlicher zu den beratschlagungen zusammen kommen, damit desto mer gemeiner nutz gefurdert, wie es die notturfft erfordern thett, unnd man nitt so lanng im armbrust lege², sonnder dz jhenig dartzu thete, dz sich in alweg gepurn wollte.

286 1557 Februar 1, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 267f.

2. HA (Türkenhilfe): Beharren auf der Resolution des SR. Themen des Städtetags.

/267/ (Nachmittag, 4 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Weitere Beratungen zum 2. HA (Türkenhilfe), nachdem KR und FR gemäß Auskunft des Mainzer Kanzlers dazu verhandeln?

/267' Umfrage. Beschluss: Es bleibt bei der bereits gebilligten Resolution des SR zur Triplik des Kgs.¹

287 1557 Februar 4, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 269–278'.

2. HA (Türkenhilfe): Vergleich im RR über die Quadruplik der Reichsstände. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage des Visitationsberichts auf dem RT.

¹ Nr. 430. Zur Übergabe vgl. KURMAINZ A, fol. 144 [Nr. 333].

² Vgl. GRIMM I, 557: „man muss nicht zu lang im armbrust oder bogen liegen“. Bedeutung: Man solle nicht zu lange entschlossenlos zaudern.

¹ Nr. 478.

/269/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: /269 f./ Mainzer Kanzler hat soeben außerhalb des SR mitgeteilt^a, dass KR und FR zur Visitation des RKG, /269/ alß an welchem artickel seer vil gelegen, beraten und vorerst nur beschlossen haben, beim Kg. nachzufragen, ^bob er /269'/ den stenden dises punctens halben etwas weiters zubedenncken bevelhen wollte^{b,1}. Mainzer Kanzler informiert SR darüber, da das Thema in der folgenden Sitzung des RR angesprochen werden wird.

/270/ Beschluss des SR: Anschluss an KR und FR.

/270–277/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 711–717. Differenzierter:] Verlesung der Resolution des SR durch den Kölner Gesandten.

/277'/ STÄDTERAT. Regensburg fasst den soeben im RR referierten gemeinsamen Beschluss von KR und FR zum 2. HA (Türkenhilfe) nochmals zusammen.

Umfrage. Einhelliger Beschluss: Anschluss an KR und FR in allen Punkten. Allein der verordnung halben der musterherrn und kriegsrethe, dz den erbarn steten nur 1 person zugelassen, ein kleine anregung zethun.

/278 f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 717–719. Differenzierter zum 2. HA:] Verlesung der Erklärung des SR durch den Kölner Gesandten. SR schließt sich KR und FR in allen Punkten^c an. Nur wegen der Verordnung der Musterherren und Kriegsräte haben sie im SR /278/ ein bedencken gehabt. Weil sie aber befunden, dz es ein kleine unnd eingezogne verordnung, so lassen sies auch darbei pleiben. Unnd theten sich mit inen also allerseits vergleichen.

288 1557 Februar 5, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 281–294.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung und Übergabe der Quadruplik. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Hessens an der Vermittlungsgesandtschaft. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage der Visitationsakten auf dem RT. Antwort des Kgs. zur Supplikation der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Städtetag.

/281/ (Vormittag, 9 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Billigung des Resolutionskonzepts für die Quadruplik beim 2. HA (Türkenhilfe) [sowie Beratung von Supplikationen].

^a mitgeteilt] AUGSBURG (fol. 105') differenzierter: Mitteilung an die Kölner und Regensburger Gesandten vor der Tür des städtischen Beratungszimmers.

^{b-b} ob ... wollte] AUGSBURG (fol. 105') abweichend [und korrekt]: ob der Ks. was derhalben irer Mt. [dem Kg.] furgebracht unnd den abschied oder anndere acta gemelts visitation tags zugeschickht etc., um diese in die Beratung einbeziehen zu können.

^c in allen Punkten] KÖLN (fol. 27) differenzierter: Zur Höhe der Steuer und zur beharrlichen Hilfe schließt SR sich FR und der Minderheit des KR an.

¹ Vgl. zur Nachfrage beim Kg. auch KURMAINZ, pag. 718 f. [Nr. 81]; ÖSTERREICH B, fol. 722–723 [Nr. 186].

/282' f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 720.]
 /286/ (Nachmittag, 4 Uhr) /286–287¹, 292'–294/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 720–722; Zusatz wie Protokoll des FR, 733'.]

289 1557 Februar 9, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 296–297'.

2. HA (Türkenhilfe): Quintuplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Hessens an der Vermittlungsgesandtschaft.

/296/ (Nachmittag, 5 Uhr) /296–297/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 722–724 mit Anm. a.]

290 1557 Februar 11, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 299 f.

Beratung der Quintuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe) im Ausschuss des SR.

/299/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. Köln und Regensburg werden zum Mainzer Kanzler vor die Tür des Beratungszimmers gerufen. Anschließend referieren sie im SR: Da KR und FR nunmehr die Quintuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)¹ beraten, fordert Mainzer Kanzler SR auf, dies ebenfalls zu tun^a.

/299'/ Umfrage. Beschluss: Beratung der Quintuplik im Ausschuss des SR^b.

291 1557 Februar 13, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 300–306'.

2. HA (Türkenhilfe): Vergleich im RR über die Sextuplik der Reichsstände.

¹ Danach protokolliert NÜRNBERG den Vortrag von Ständedekreten zu mehreren Supplikationen vor dem Kg.

^a tun] KÖLN (fol. 30) zusätzlich: Daneben bittet der Mainzer Kanzler unter Verweis auf seine Dienste bei 4 RTT und anderen RVV um eine Gratifikation der Reichsstädte. Will entsprechend auch an KR und FR supplizieren (vgl. Nr. 553). /30'/ Beratung des SR: Obwohl man schon zuvor eine Gratifikation bewilligt hat [im Rahmen des Städtetags: Trinkgeschirr im Wert von 89 fl.; vgl. Nr. 520, Punkt 23], wird beschlossen, diese verehrung eynß gulden becherß ethwaß statlichs und hoherß zuverordnen. [Vgl. Vermerk auf der Kop. der Supplikation in StadtA Augsburg, STTA 6, hier fol. 145': Daraufhin wurde dem Kanzler am 13. 2. ein vergoldetes Trinkgeschirr im Wert von 141 fl. übergeben.]

^b SR] KÖLN (fol. 30) zusätzlich: (Nachmittag, 2 Uhr) AUSSCHUSS des SR. Beratung der Quintuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). Formulierung eines schriftlichen Konzepts.

¹ Nr. 439.

/300/ (Nachmittag, 3 Uhr^a) /300–306/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 746–750. Differenzierter:] Vortrag der Resolution des SR durch den Kölner Gesandten.

/306/ STÄDTERAT. Besetzung der Ständeverordnung, welche die Instruktion für Musterherren und Kriegsräte beim 2. HA formulieren soll. /306/ Umfrage. Beschluss: SR benennt Nürnberg.

292 1557 Februar 14, Sonntag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 311.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Sextuplik.

/311/ (Nachmittag, 4 Uhr) REICHSRAT. Mainzer Kanzler verliest das Resolutionskonzept für die Sextuplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe). Billigung durch SR¹.

293 1557 Februar 15, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 311–318².

2. HA (Türkenhilfe): Übergabe der Sextuplik. Anmahnungen der ungarischen, böhmischen und niederösterreichischen Gesandten zu ihren Werbungen.

/311'/ (Nachmittag, 1 Uhr) /311'–312'/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 753. Ferner:] /312 f./ Kg. lässt nach Übergabe der Sextuplik zum 2. HA (Türkenhilfe) von seinem Vizekanzler erwidern, er werde diese beraten und beantworten.

/313/ (Nachmittag, 3 Uhr) /313–318'/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 753–760.]

294 1557 Februar 16, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 319f.

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Vorlage des Visitationsberichts.

^a Nachmittag, 3 Uhr] KÖLN (fol. 31) abweichend: 4 Uhr. Zusätzlich: Zuvor um 3 Uhr AUSSCHUSS des SR. Abschließende Beratung der Resolution zur Quintuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). Anschließend kurzes Referat im Plenum des SR: STÄDTERAT. Anschluss an KR und FR, auch in puncto Unterhaltung des Musterherren, Benennung desselben. Bestehen bezüglich der beharrlichen Hilfe noch auf voriger Meinung, und da man der Kgl. Mt. damit nicht willfährig kondt etc. Vgl. dagegen AUGSBURG (fol. 114f.): Regensburg referiert im SR den Beschluss des Ausschusses. Bevor man dazu umfragen kann, wird SR in RR berufen, wo KR und FR ihren Beschluss zur Quintuplik des Kgs. vortragen. SR schließt sich an.

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 440.

/319/ (Nachmittag, 3 Uhr) /319f./ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 760.]

295 1557 Februar 17, Mittwoch

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 322–323'.

2. HA (Türkenhilfe): Septuplik des Kgs. Koadjutorfehde in Livland: Keine Teilnahme Braunschweigs an der Vermittlungsgesandtschaft.

/322/ (Nachmittag, 5 Uhr) /322–323' KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 761 f. Ferner:] /323f./ Kg. persönlich fügt zum 2. HA (Türkenhilfe) die Bitte an die Reichsstände an, die Antizipierung von Geld zur baldigen Bestallung von Söldnern zu bewilligen; /323' in sonderm angedencken, dz inen, den stenden, daran nichts (ausserhalb was dz interesse belanget) ab- oder zugieng, auch die legsteten, wie sy selbst wissten, weit voneinander enntlegen, unnd man nitt so pald dz gellt in einer eyl erheben mochte etc.

296 1557 Februar 19, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 325–326.

Koadjutorfehde in Livland: Durchführung der sofortigen Vermittlungsgesandtschaft nur durch Pommern und die kgl. Kommissare.

/325/ (Nachmittag, 3 Uhr) STÄDTERAT. SR wartet auf eine Bekanntgabe der höheren Stände.

Um 6 Uhr nachmittags erscheinen der Mainzer Kanzler und weitere Verordnete von KR und FR im SR und teilen mit: /325f./ Kg. fordert eine Stellungnahme der Reichsstände, da Hg. Heinrich von Braunschweig die Teilnahme an der sofortigen Gesandtschaft nach Livland ablehnt. KR und FR haben dazu beschlossen¹: Die Benennung eines anderen F. anstelle Hg. Heinrichs ist zeitaufwendig und wenig weiterführend, da man nicht weiß, ob der Benannte die Gesandtschaft übernehmen würde. Deshalb soll Kg. empfohlen werden, /325' dz es ir kgl. Mt. bey derselben abgefertigten commissarien unnd den hertzogen zu Pommern besteen liessen unnd dz es an denselben genugsam unnd weyterer benennung anderer fursten oder stende von unnoten sein sollte. Unnd dz ir kgl. Mt. daneben bedacht sein wollten, dz die annder verordnung² inns werck gericht unnd dz ir Mt. dieselbig alß ein romischer konig nach gelegenheit der sachen auch furgen liessen.

¹ Vgl. WÜRZBURG, fol. 223' f. [Nr. 195].

² = die der Sofortgesandtschaft folgende Friedenskommission im Reich. Vgl. die Replik des Kgs. [Nr. 518], fol. 102f.

/326/ Köln antwortet für SR^a: Wenngleich SR nicht über die derzeitige Beratung dieser Frage informiert war, schließt er sich KR und FR an^b.

297 1557 Februar 20, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 327–328.

2. HA (Türkenhilfe): Beratung der Septuplik des Kgs.

/327/ (Vormittag, 8 Uhr) STÄDTERAT^a. Beratung der Septuplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹. Einvernehmen, die Beratung auf jene Punkte zu beschränken, welche die Reichsstädte direkt betreffen: 1) Antizipierung von Geld durch die Reichspfennigmeister². 2) Benennung der Musterherren und Kriegsräte. 3) Klausel im RA^b wegen der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe.

/327/ Umfrage. Obwohl zu den Punkten 1) und 3) eingewandt wird, der Forderung des Kgs. nicht nachzukommen, wird beschlossen, sich hierin KR und FR anzuschließen. Punkt 2) wird auf den Nachmittag vertagt³.

298 1557 Februar 22, Montag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 119'–123.

2. HA (Türkenhilfe): Resolution des SR zur Septuplik des Kgs. Stellung eines Musterherren durch Straßburg. 1. HA (Religionsvergleich): Billigung der Resolution des Religionsausschusses für die Quadruplik der Reichsstände.

/119'/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT¹. Neuaufnahme der Beratung vom vergangenen Samstag zur Septuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)². Bestätigung des Einvernehmens, die Beratung auf die genannten drei Punkte zu beschränken, welche die Reichsstädte direkt betreffen.

^a antwortet für SR] AUGSBURG (fol. 117') differenzierter: Die Antwort, vorgetragen von Köln, erfolgt gleichwol ohne unnderrede [des SR].

^b an] AUGSBURG (fol. 117') zusätzlich: Der Kölner Gesandte bemerkt, SR sei für 3 Uhr ohne Angabe von Gründen einberufen worden und habe bis zu dieser Stunde abgewartet, ohne den Beratungsgegenstand zu kennen. Der Mainzer Kanzler erklärt hierauf, er hetts furwar vergessen, das ers inen nit angetzaigt, und bittet, dies zu entschuldigen.

^a STÄDTERAT] Köln (fol. 34') abweichend: AUSSCHUSS des SR.

¹ Nr. 441.

² Vgl. zu Nachweis und neuerlicher Beratung folgender Punkte die Sitzung des SR am 22. 2.

³ Vgl. die Neuaufnahme der Beratung am 22. 2. (in NÜRNBERG, fol. 327' f., wird diese Sitzung wohl irrtümlich für den Nachmittag des 20. 2. protokolliert).

¹ NÜRNBERG (fol. 327' f.) protokolliert folgende Sitzung noch unter dem Datum 20. 2. (Nachmittag, 2 Uhr). Die Beratung erst am 22. 2. (vormittags) bestätigt KÖLN (fol. 36).

² Nr. 441.

Umfrage zu Punkt 1), Antizipation von Geld durch die Reichspfennigmeister³. Argumente gegen die Billigung der Antizipation: Es könnte etwa auf /120/ alle stennde mehr auffgenommen [werden], weder bewilligt worden. Zu dem, so wurden sy⁴ disen bevelch one schadloßhaltung nit annehmen; welcher schadloßhaltung sy von niemand annderm versichert sein dann von den stennenden. Solte nun also mehr auffgenommen, wurden es eben die zalen mueßen, so die schadloßhaltung geben heten, unnd also hierauß auch volgte, das nit alain der ungehorsam inn dem fall gestrafft, sonnder das auch gleichsals der gehorsam dessen entgelten und neben dem ungehorsamen gleiche unverdiente burden tragen mueßt. Über das, so möchte man etlichen ungehorsamen nur desto mehr ursach zur ungehorsame geben. Zu dem ain groß interese auff die anticipation geen, so wol erspart werden möcht. Deshalb sollte man den Kg. nochmals um Verzicht darauf bitten. Falls er darauf beharrt, sollte die Geldaufnahme auf eine gewisse Summe beschränkt werden, alls da man zu anfang diß werckhs gelt bedurfftig, das si, die zallmaister, ainen gemeßnen bevelch heten, 50 000 bis inn 100 000 fl. auffzubrinngen; doch das es nachmals, wann dz erst zill erlegt, furderlich widerumb davon betzalt, die sachen auch weiter dahin gericht wurden, da man je gemelte anticipation, wie begert, bewilligen wolt, das dieselb annderer gestalt nit dann auff die ungehorsamen beschehen und die gehorsamen derwegen nichts entgelten solten etc. /120 f./ Gegen die Erwägung, sich in dieser Frage den höheren Ständen anzuschließen, wird beschlossen, /120/ da sy aines anndern bedennckhens weder wie oblaut sein wurden, das derwegen obemelt der erbarn stett gutachten inn ain schriftt verfast unnd vor den höhern stennenden verlesen werden soll⁵. Keine Verlesung, falls der Beschluss von KR und FR ungeverlich dem des SR entspricht.

Umfrage zu Punkt 3), Klausel im RAB wegen der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe⁶. Beschluss: Anschluss an KR und FR.

Umfrage zu Punkt 2), Benennung der Musterherren bzw. Kriegräte⁷. Mehrheitsbeschluss: Für die Reichsstädte soll Straßburg⁸ den Musterherren stellen. Der Straßburger Rat wird schriftlich darüber informiert⁹.

³ Nr. 441, fol. 446–447 [Wenngleich die Reichsstände ... furkhumen werde.].

⁴ = die Pfennigmeister.

⁵ = als Teil der nachfolgenden Resolution des SR [Nr. 480].

⁶ Nr. 441, fol. 447–448 [Obwohl der Kg. ... angesehen haben.].

⁷ Nr. 441, fol. 447 [Da die Reichsstände ... besoldungen bestimmen.].

⁸ Der Nürnberger Rat hatte dazu seine Gesandten am 15. 2. 1557 angewiesen, die eigene Benennung möglichst zu vermeiden. /130/ Darumb möchten wir wol leiden, weil sich Regenspurg unnd Straßburg in andern puncten so thetig machen unnd das schif gern allein regiren wolten, ir hetet inen hierinn auch den vorgang gelaßen (StA Nürnberg, BBdR 160, fol. 128–130. Kop.).

⁹ Schreiben des SR an Straßburg (Regensburg, 25. 2. 1557): RT verordnet beim 2. HA (Türkenhilfe) 8 Kriegräte, wovon einen SR stellt. Dafür ist eine Person erforderlich, die /1/ eines eherlichen geschlechts unnd herkommens, der khriegs sachen geubt unnd erfahren, auch sunst dermassen qualificirt were, dass sie das Amt erfolgreich ausüben kann. SR bittet Straßburg um die Verordnung eines entsprechenden Kriegrates (AVCU Strasbourg, AA 625, fol. 1–2'. Or.; präs. 7. 3. [Textvorlage]. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. Kopp.). Der Straßburger Rat beschloss am 17. 3. 1557, mit Adolf von Mittelhausen wegen der Übernahme des Amtes zu verhandeln (AVCU Strasbourg, 1 R 20, fol.

Die Beschlüsse zu den drei Punkten werden schriftlich als Resolution des SR konzipiert¹⁰.

/121/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. [/121–122/ Beratung von Supplikationen.]

/122/ Anschließend bittet der Mainzer Kanzler SR, das Rathaus noch nicht zu verlassen, da vielleicht noch diesen Abend die Resolution des Religionsausschusses [für die Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)] in den Kurien zur Billigung vorgelegt werden soll.

/122/ f./ ^a-SR bleibt deshalb bis kurz vor 6 Uhr nachmittags versammelt^a. Erst dann kommt der Mainzer Sekretär^b, Herr Simon [Bagen], vor das Sitzungszimmer des SR und teilt im Auftrag des Mainzer Kanzlers mit^c, dass FR die Resolution des Religionsausschusses [für die Quadruplik] bereits gebilligt habe. Die Quadruplik zum 1. HA soll dem Kg. morgen übergeben werden. Bagen bietet an, die Resolution im SR selbst zu verlesen, /123/ weil es sein schrift.

Verlesung der Resolution durch Bagen. Umfrage. Trotz des Einwandes, das den erbarn steten nit muglich, alle puncten nach notdurfft also im wind auffzufahen, unnd inen ganntz beschwerlich, das derhalben inn so hochwichtigen sachen so kurtz mit inen gefarn, unnd gleichsam dahin zuversteen, da si schon ainich bedennckhen hetten, das si nit gehört, sonder mit uberraichung der schrift furgefahren werden solte etc., so ist doch hergegen erwegen, weil si im ausschuß die iren auch dabei gehabt unnd dann die im fursten rath es allerding bey verleißnem concept pleiben lassen, man auch nit vermerckhen khönnen aus der verlesung, ob den erbarn stetten ichts zu nachtail darinn begriffen etc., das mans derhalben auch dabei pleiben, ime, Simon¹¹, das concept widerumb zustellen lassen, ime aber daneben nichts annders antzaigt werden solt, dann die erbarn stett hetten gemelte schrift hören verlesen etc. Welches dann alsald beschehen¹².

^{a-a} SR ... versammelt] NÜRNBERG (fol. 332) differenzierter: Während dieser Zeit proponiert Regensburg: Als Vorbereitung auf die Vorlage des angesprochenen, im Religionsausschuss formulierten Konz. sollen die dortigen Delegierten des SR über die Verhandlungen berichten. /332/ f./ Straßburg fasst die Ausschussberatungen bis zum Beschluss der Quadruplik [Nr. 431] knapp zusammen. Die Forderung einiger Gesandter, die Ausschussmitglieder sollten dazu ausführlicher berichten, hat /333/ bey den verordneten nitt verfenngklich sein /333/ wollen, sonndern es ist allein von den sträßburgischen weiter angetzeigt worden, dz die sach von dem verordneten ausschus in ein solche richtige ordnung gebracht, dz es den stennnden beder religion unnachteilig sein wurde. Man hett ime auch nitt bevolhen, davon in disem rath relation zethun, sonnder bevelch gegeben, dz dises concept im fursten- unnd stet rath abgehört werden sollt. Erklärt aber seine Bereitschaft, sein Protokoll zu den Ausschussverhandlungen im SR zu referieren. Doch kommt noch zuvor der Mainzer Verordnete zum SR.

^b Mainzer Sekretär] NÜRNBERG (fol. 333') abweichend [und falsch]: Mainzer Kanzler.

^c mit] NÜRNBERG (fol. 333') zusätzlich: Bekanntgabe an Aachen und Regensburg als Verordnete des SR.

83). Dieser sagte zu, falls man ihm einen erfahrenen Kriegsmann sowie einige Söldner zuordne und er einen Knecht, Pferde und Rüstgeld erhalte (Ratsitzung am 12. 4. 1557: Ebd., fol. 123 f.).

¹⁰ Vgl. die Ausfertigung [Nr. 480].

¹¹ = Simon Bagen, Mainzer Sekretär.

¹² Vgl. die Ausfertigung der Quadruplik [Nr. 431].

299 1557 Februar 23, Dienstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 123'.

1. HA (Religionsvergleich): Übergabe der Quadruplik der Reichsstände. Koadjutorfehde in Livland: Durchführung der Vermittlungsgesandtschaft nur durch Pommern und die kgl. Kommissare. Weitere Anmahnung des Kgs., die Verhandlungen zu befördern.

/123' (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. [Zunächst entsprechend Protokoll des Religionsausschusses, 200' f., sodann entsprechend Protokoll des KR, 764 f. Ferner:] Kg. nimmt die Erklärung der Reichsstände zur Beilegung der Koadjutorfehde in Livland an, verbindet damit aber die Anmahnung, die sachen sonderlich der turckhenhilf halben, weil periculum in mora, sovil immer muglich zubefurdern, etwas zeitlicher zusamen zekommen und sich also zuertzaigen, damit es zu irer kgl. Mt. unnd dero christlichen betrangten khunigreichen unnd lannden, auch dem ganntzen Röm. Reich zu gutem gelanng etc. Geschehe es, were gut, unnd wurd Gott gnad geben, das etwas guts ausgericht; wo nitt, so hetten doch ir Mt. an irem getreuen, embsigen vleiß unnd anmanen nichts erwinden lassen, wer auch irer Mt. die schuld nit, sonnder anndern zugeben etc.

300 1557 Februar 24, Mittwoch

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 123' f.

2. HA (Türkenhilfe): Resolution des SR zur Septuplik des Kgs. Stellung eines Musterherren durch Straßburg.

/123' (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. /123' f./ Verlesung der Konzepte für die Resolution des SR zur Septuplik des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe) sowie für das Schreiben an die Stadt Straßburg mit der Aufforderung, einen Musterherren bzw. Kriegsrat zu stellen. Beschluss: Billigung¹.

301 1557 Februar 25, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 342–348'.

2. HA (Türkenhilfe): Einigung im RR über die Oktoplik der Reichsstände. Übergabe an den Kg. Ausschusskonzept der Instruktion für die Kriegsräte. Quintuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich).

¹ Vgl. die Ausfertigung der Resolution zum 2. HA: Nr. 480. Schreiben an die Stadt Straßburg: Anm. 9 bei Nr. 298.

/342/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. SR wartet fast drei Stunden auf die angekündigte Einberufung des RR^a.

/342–345/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 782–785. Differenzierter:] Verlesung der Resolution des SR durch den Kölner Gesandten.

/347/ (Nachmittag, 3 Uhr^b) /347f/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 785f.]

/347/ (Nachmittag, 5 Uhr) /347–348/ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 786f. Ferner:] Kg. übergibt den Reichsständen abschließend seine Quintuplik zum 1. HA (Religionsvergleich)¹.

302 1557 Februar 27, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 350–354.

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Beratung der Justizthematik in einem Ausschuss. 2. HA (Türkenhilfe): Fünfte Resolution des Kgs. Duplik des Kgs. zur Freistellung. Instruktion für die Pfennigmeister beim 2. HA (Türkenhilfe).

/350/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: RKG-Visitationsbericht von 1556¹, den laut einer Mitteilung des Mainzer Kanzlers derzeit auch KR und FR beraten. Dieweil diese sach wichtig unnd gelerter, verstenndiger leut bedorffen wurde, so wurde fur unratsam geacht, in gemeiner erbarn stet versamlung davon zereden oder zehandln. Unnd wollten derhalben den erbarn stet gesandten zubedencken heimgestellt haben, den außzug der articel, der auß den ubergebnen schriftten, weil dieselbigen etwas lang, gezogen worden², in gemeiner versamlung oder aber bey dem /350/ ausschus, der dartzu verordent, abgehört unnd bedacht werden sollte.

[Umfrage.] Einhelliger Beschluss: Beratung in einem Ausschuss von gelerten leuten unnd doctorn. Besetzung: Dr. Gerlach Radermacher (Aachen), Dr. Ludwig Grempe (Straßburg), Dr. Marx Zimmermann (Augsburg), Dr. Christoph Gugel (Nürnberg), Dr. [Thomas] Schober (Ulm)^a. Diese werden bevollmächtigt, nach eigenem Dafürhalten weitere Räte in den Ausschuss zu berufen.

^a Einberufung des RR] KÖLN (fol. 37') zusätzlich: In der Zwischenzeit wird das Schreiben des SR an die Stadt Straßburg [vgl. Anm. 9 bei Nr. 298] ausgefertigt. /37'f./ Der Regensburger Syndikus [Dienzel] wird beauftragt, wegen der Erledigung der Supplikationen des Städtetags an den Kg. in dessen und in der Mainzer Kanzlei nachzufragen.

^b 3 Uhr] KÖLN (fol. 38') und AUGSBURG (fol. 124) abweichend: 2 Uhr.

¹ Nr. 432.

^a Dr. [Thomas] Schober (Ulm)] In der Textvorlage am Rand nachgetragen. Fehlt in der Auflistung in AUGSBURG (fol. 126').

¹ Nr. 496.

² Der angesprochene Auszug aus dem Visitationsbericht bzw. aus den Akten der Visitation von 1556 konnte nicht aufgefunden werden.

/351/ (Nachmittag, 1 Uhr) /351 f./ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 788. Ferner:] /351' f./ Nach dem Abtritt der katholischen Reichsstände lässt Kg. den CA-Ständen vom Vizekanzler seine Duplik zur Freistellung³ übergeben, verbunden mit der Ermahnung, sich damit zufrieden zu geben.

/352/ REICHSRAT. Mainzer Kanzler verliest die zuvor übergebene, fünfte Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)⁴.

/352' STÄDTERAT. KR und FR lassen bekannt geben, dass die fünfte Resolution des Kgs. zunächst abgeschrieben und im Anschluss an Supplikationen beraten werden soll.

/353 f./ Mainzer Kanzler informiert SR: Da Kg. in der fünften Resolution die Stände auffordert, unverzüglich die Instruktion für die Pfennigmeister zu erstellen, haben KR und FR die Mitglieder der Verordnung, welche die Instruktion für die Musterherren und Kriegsräte formuliert hat⁵, gegen deren Widerstand damit beauftragt^b. Daneben wird der Religionsausschuss am kommenden Montag wieder zusammenkommen. Stellt SR frei, die Verhandlungen jetzt fortzuführen oder sich bis Montag zu vertagen

/353' f./ Umfrage. Einhelliger Beschluss: SR belässt es bei den bisherigen Deputierten für den Religionsausschuss und die ^c-Verordnung zur Formulierung der Instruktion^c.

303 1557 März 1, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 355–360.

2. HA (Türkenhilfe): Instruktion für die Musterherren. Benennung der Pfennigmeister. Beschlussfassung im RR zur fünften Resolution des Kgs. Antwort an die ungarischen Gesandten.

/355/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert gemäß den Vorgaben vom vergangenen Samstag die fünfte Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe) sowie die diesbezüglichen Werbungen der ungarischen, böhmischen und niederösterreichischen Gesandten. Mainzer Kanzler bestätigt die Themenvorgabe wenig später gegenüber SR. /355 f./ Beratung zunächst dazu oder zu Supplikationen?

/355' Umfrage. Beschluss: Fünfte Resolution des Kgs. /355' f./ [1] Verlesung des Konzepts der Instruktion für Musterherren und Kriegsräte¹. /356/ Umfrage. Beschluss: Da die Mitglieder der Verordnung bei der Formulierung sonnders zweiffels darinnen

^b beauftragt] AUGSBURG (fol. 127') zusätzlich: SR möge deshalb den Gesandten der Stadt, die zuvor am Ausschuss beteiligt war [Nürnberg (vgl. NÜRNBERG, fol. 306f.: Nr. 291)], abordnen oder eine andere Stadt benennen.

^{c-c} Verordnung ... Instruktion] AUGSBURG (fol. 127') differenzierter: Es wird wie zuvor Nürnberg ersucht, daran teilzunehmen.

³ Nr. 507.

⁴ Nr. 443.

⁵ Vgl. KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92].

¹ Vorlage des Ausschusskonzepts im RR am 25. 2.: KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92].

allen vleis furgewendt haben, *wird das Konzept gebilligt*². *Jedoch Anschluss an etwaige Änderungen durch KR und FR. [2] Benennung der Pfennigmeister: SR schlägt Wolf Haller*³ *vor; alß der sich hievor zu solchen sachen hette geprauchten lassen, dergleichen herr Walter von Habsperg*⁴, *der hievor auch in Ungern gewesen. [3] Beharrliche Hilfe: Es wird betont, dz die erbarn stet wol leiden mochten, das dieselbig tacite umbganngen unnd nitt in abschied gepracht wurde, wiewol man sich des hievor mit den /356/ f. rethen verglichen*⁵, *also dz ytz solchs nitt wol zuretractiren. [4] Beantwortung der drei Werbungen: Beschluss, dz inen anders nichts geantwurt oder furg gehalten werden wurde, dann wz des articuls der turckenhilff halben beschlossen unnd sich gemeine reichsstende zugeben bewilligt. Doch muste dises punctens halben uff die hohern stende gesehen werden.*

/357/ REICHSRAT. /357–360/ Mainzer Kanzler referiert den gemeinsamen Beschluss von KR und FR zur fünften Resolution des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe). SR schließt sich an. Später^a Billigung des Konzepts für die Beantwortung der ungarischen Gesandten⁶. [Entsprechend Protokoll des KR, KURPFALZ, fol. 544⁷–546⁷.]

304 1557 März 2, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 360'–361'.

2. HA (Türkenhilfe): Beantwortung der ungarischen Gesandten. Billigung der Antwort an die niederösterreichischen Gesandten und der sechsten Resolution der Reichsstände.

/360' (Vormittag, 9 Uhr) /360' f./ REICHSRAT, ungarische Gesandte. [Entsprechend Protokoll des KR, 793–795.]

/361/ (Nachmittag, 3 Uhr^a) REICHSRAT. Mainzer Kanzler verliest das Konzept für die Antwort zur Werbung der niederösterreichischen Gesandten¹ sowie das Resolutionskonzept für die sechste Resolution der Reichsstände beim 2. HA (Türkenhilfe). /361' Beschluss: Billigung.

^a Später] AUGSBURG (fol. 130) differenzierter: um 4 Uhr nachmittags.

² Vgl. die spätere Ausfertigung: Nr. 481.

³ Vgl. Anm. 6 bei Nr. 482.

⁴ Walter von Habsberg fungierte 1543 als Reichspfennigmeister und Kriegskommissar (RAUSCHER, *Ständen*, 99f., Anm. 382; SCHULZE, *Reich*, 313).

⁵ Zuletzt Beschluss am 22. 2. 1557: AUGSBURG, fol. 120' [Nr. 298]. Zuvor bereits am 4. 2.: KÖLN, fol. 27 [Nr. 287, Anm. c].

⁶ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 490.

⁷ Vgl. Nr. 95, Anm. g, h.

^a 3 Uhr] AUGSBURG (fol. 130') abweichend: 4 Uhr.

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 488. Verlesung und Billigung fehlen im Protokoll des KR.

305 1557 März 4, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 361'f.

2. HA (Türkenhilfe): Sechste Resolution der Reichsstände. Gratifikationen.

/361' (Vormittag, 7 Uhr) /361'f./ KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 796^a.]

306 1557 März 5, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 365–367.

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Beratung zur Visitation 1556 im Ausschuss des SR. 2. HA (Türkenhilfe): Schlusschrift des Kgs. Konzepte der Instruktionen für Pfennigmeister und Musterherren. Beantwortung der niederösterreichischen Gesandten.

/365/ (Vormittag, 7 Uhr^a) KGL. HERBERGE. [Entsprechend Protokoll des KR, 797.] /365–366/ REICHSRAT^b. [Entsprechend Protokoll des KR, 800f. Ferner:] /365'f./ Die niederösterreichischen Gesandten verlassen kurz das Beratungszimmer. Nach ihrer Rückkehr erklären sie mündlich zur Antwort der Reichsstände auf ihre Werbung: Danken für die in der Antwort angesprochene Hilfe und sagen ihrerseits den entschlossenen Einsatz der Lande in der Türkenabwehr zu. Bitten um schriftliche Übergabe der Antwort. Die Reichsstände billigen deren Abschrift.

/366'f./ Das Konzept der Instruktion für die Pfennigmeister soll ebenso wie jenes für die Musterherren nochmals in den Kurien beraten werden. SR erhält dafür entgegen dem Herkommen eine Abschrift der Instruktion.

307 1557 März 6, Samstag

Textvorlage: KÖLN, fol. 42.

RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Beratung zur Visitation 1556 im Ausschuss des SR.

^a 796] KÖLN (fol. 41') zusätzlich: Anschließend STÄDTERAT. Nach langer Wartezeit informiert Mainzer Kanzler SR darüber, dass KR und FR jetzt den RKG-Visitationsbericht [4. HA] beraten wollen. Wenig später erscheinen nochmals je zwei Deputierte von KR und FR und geben die dort beschlossene Gratifikation für Mainzer Kanzler und Sekretär bekannt [vgl. KURPFALZ, fol. 548: Nr. 97, Anm. a]. SR billigt dies, obwohl er schon zuvor eine eigene Gratifikation für den Mainzer Kanzler beschlossen hat. [KÖLN, fol. 30: Nr. 290, Anm. a.]

^a Vormittag, 7 Uhr] KÖLN (fol. 41') zusätzlich vor dem Folgenden: (Vormittag, 6 Uhr) AUSCHUSS des SR. Beratung des RKG-Visitationsberichts [4. HA].

^b REICHSRAT] KÖLN (fol. 42) und AUGSBURG (fol. 131) differenzierter: 9 Uhr.

/42/ (Vormittag und Nachmittag) AUSSCHUSS des SR. Jeweils Beratung des Berichts zur RKG-Visitation 1556¹.

308 1557 März 7, Sonntag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 368.

2. HA (Türkenhilfe): Billigung der Antwort für die böhmischen Gesandten.

/368/ (Nachmittag, 4 Uhr^a) REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 801.]

309 1557 März 8, Montag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 372–382.

Anmahnung des Kgs., den RT zum Abschluss zu bringen. Verlängerung der Sitzungszeit. 1. HA (Religionsvergleich): Billigung des Resolutionskonzepts für die Sextuplik der Reichsstände. Fragliche Beteiligung der Reichsstädte am Kolloquium. 2. HA (Türkenhilfe): Beantwortung der böhmischen Gesandten.

/372/ (Nachmittag, 3 Uhr^a) /372–375'/ REICHSRAT¹, Gf. Georg von Helfenstein. [Entsprechend Protokoll des KR, KURPFALZ, fol. 550f.² Ferner:] /375 f./ Nach der Beantwortung Helfensteins kündigt der Mainzer Kanzler SR die Vorlage eines vom Religionsausschuss formulierten Konzepts [für die Sextuplik zum 1. HA] an.

/375'/ STÄDTERAT. Um die Zeit bis zur Vorlage zu nutzen, werden Straßburg und Schwäbisch Gmünd gebeten, über die Verhandlungen im Religionsausschuss zu berichten. /375'–379'/ Vortrag des Straßburger Gesandten^b: Der Kg. hat die Vorschläge der Reichsstände zur Organisation des Kolloquiums weitgehend gebilligt³. Der Ausschuss hat sodann die personelle Besetzung beraten⁴: Vertretung des Kgs. als Präsident gemäß Wunsch vorrangig der CA-Stände im Ausschuss durch Kg. Maximilian von Böhmen oder den Hg. von Jülich. Dagegen mehrheitliche Ablehnung einer konkreten Vorgabe für den Kg. durch die geistlichen Stände. Assessoren: Zugeständnis der Vertretung durch

¹ Bericht: Nr. 496. Einzelheiten werden in der Textvorlage nicht protokolliert. Die weiteren SR-Protokolle erfassen die Ausschussberatungen nicht.

^a 4 Uhr] KÖLN (fol. 42) differenzierter: Ansage für 2 Uhr. Erst nach langer Wartezeit wird SR in RR berufen.

^a 3 Uhr] KÖLN (fol. 42') und AUGSBURG (fol. 132') abweichend: 2 Uhr.

^b Straßburger Gesandten] AUGSBURG (fol. 132') differenzierter: Straßburger Syndikus [Jakob Hermann].

¹ AUGSBURG (fol. 132'–134) protokolliert diese Sitzung des RR erst im Anschluss an die oben folgende Beratung des SR.

² Vgl. Nr. 100, Anm. a.

³ Vgl. Quadruplik der Reichsstände und Quintuplik des Kgs. zum 1. HA [Nrr. 431, 432].

⁴ Vgl. neben dem Protokoll des Religionsausschusses die Sextuplik der Reichsstände [Nr. 433].

Substituierte von festgelegtem Stand. Konkrete namentliche Festlegung der Kolloquenten und Adjunkten sowie der Auditoren und Notare beider Religionen.

/379/ Mainzer Kanzler bringt die Resolution des Religionsausschusses [für die Sextuplik zum 1. HA] im Anschluss an die Billigung durch FR im SR vor. Beschluss: Billigung.

Nürnberg regt an, den Verordneten, den die Reichsstädte (und Gff.) zum Kolloquium abordnen, zu benennen. Andere lehnen dies als verfrüht ab und wollen zunächst eine Entscheidung der Gff. abwarten. Später zeigt sich, dass gemäß der Sextuplik die Gff. allein diesen Verordneten [als Auditor der CA-Stände] stellen⁵.

/379' f./ Straßburg referiert nochmals über Differenzen im Ausschuss, was G. Witzel betrifft, /380/ der alß ein wanckelmuetiger mensch von den CA-Ständen abgelehnt⁶, wegen des Beharrens der geistlichen Stände aber als Kolloquiumsteilnehmer benannt worden ist.

Ulm regt die Forderung an, je eine Stadt beider Religionen am Kolloquium zu beteiligen, um die Reputation der Reichsstädte zu wahren. Dies ist jedoch in ansehung, dz im anfang bedingt worden, dz dises colloquium, weil es wider des Reichs geprauch unnd ordnungen, niemands praeiudicial sein solle⁷, nitt fur gut angesehen worden.

REICHSRAT. /380 f./ Mainzer Kanzler konstatiert die Billigung^c des Resolutionskonzepts für die Sextuplik zum 1. HA (Religionsvergleich)⁸.

/381–382/ Vorladung der böhmischen Gesandten. [Entsprechend Protokoll des KR, 801 mit Anm. 2. Ferner:] /382/ Die von den böhmischen Gesandten erbetene Abschrift der Antwort wird ihnen anschließend ausgehändigt.

310 1557 März 9, Dienstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 383–386.

2. HA (Türkenhilfe): Instruktionen für die Kriegsräte und die Pfennigmeister. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Gutachten des Ausschusses als Resolution des SR. Sextuplik zum 1. HA (Religionsvergleich). Anmahnung des Kgs., den RT zum Abschluss zu bringen.

/383/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Visitationsbericht 1556 [4. HA]; Instruktionen für die Musterherren und Kriegsräte sowie für die Pfennigmeister beim 1. HA (Türkenhilfe); Supplikationen.

^c Billigung] AUGSBURG (fol. 133') differenzierter: Die Billigung seitens des SR referiert der Kölner Gesandte.

⁵ Vgl. die Sextuplik [Nr. 433], fol. 46'.

⁶ Vgl. Beratung im Religionsausschuss am 8. 3.: KURMAINZ A, fol. 216–217' [Nr. 347].

⁷ Hier wohl irrtümliche Bezugnahme auf die Ausschussbildung zur Religionsfrage auf dem RT (interkurialer Religionsausschuss), die mit Präjudizvorbehalt erfolgte. Vgl. die Verordnung des Religionsausschusses [Nr. 452], fol. 135'.

⁸ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 433.

/383'/ *Instruktion für die Musterherren und Kriegsräte*: SR belässt es beim bisherigen Beschluss¹.

Zum *Visitationsbericht* [4. HA] hat der dafür eingesetzte Ausschuss² von Rechtsgelehrten ein Konzept formuliert, das verlesen wird.

/384/ *Beschluss*: Obwohl das Konzept als Grundlage für die Resolution des SR noch in einigen Punkten geändert werden muss, soll es, falls SR jetzt in RR gerufen wird, dort verlesen werden. Bleibt dagegen noch Zeit, soll der Ausschuss es nochmals korrigieren, insbesondere da gemäß dem Straßburger Votum Dr. L. Grempe noch etwas hinzufügen möchte. Dr. Christoph Gugel (Nürnberg) hat am Ausschuss teilgenommen, wird aber für dessen künftige Sitzungen entschuldigt. Die übrigen Rechtsgelehrten wollen die Beratung des Konzepts im Ausschuss beschlussgemäß fortsetzen, obwohl einige vorbringen, dieser Punkt [4. HA] werde ohnehin an einen künftigen RT prorogiert.

/384'/ ^a-*Verlesung des Konzepts der Instruktion für die Pfennigmeister*. *Beschluss*: Billigung^a.

/385/ REICHSRAT^b. [Entsprechend Protokoll des KR, 804.]

/385 f./ KGL. HERBERGE^c. Die Reichsstände erscheinen vor dem Kg. Mainzer Kanzler übergibt dem Kg. die Sextuplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)³. /386'/ Der Kg. lässt vom Vizekanzler seine Stellungnahme zusagen. Abschließend fordert der Kg. unter Berufung auf die am Vortag von Gf. Georg von Helfenstein vorgebrachte Anmahnung⁴ nochmals den baldigen Abschluss des RT mit dem RAb.

311 1557 März 10, Mittwoch

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 136–137.

2. HA (*Türkenhilfe*): *Sechste Resolution des Kgs. Gratifikationen. RKG-Visitation – Reichsjustiz* [4. HA]: *Resolution des SR. Gemeinsamer Beschluss von KR und FR sowie im RR: Prorogation an einen DT.*

^{a-a} *Verlesung ... Billigung*] AUGSBURG (fol. 134' f.) differenzierter: Das Konz. der Instruktion für die Pfennigmeister fordert SR vom Mainzer Kanzler an. Daraufhin Verlesung im SR. *Beschluss*: Billigung.

^b REICHSRAT] KÖLN (fol. 43') und AUGSBURG (fol. 135) zum Zeitpunkt: Nachmittag, 2 Uhr.

^c KGL. HERBERGE] KÖLN (fol. 44) zum Zeitpunkt: Nachmittag, kurz vor 5 Uhr. In AUGSBURG (fol. 135'): Einberufung für 4 Uhr.

¹ Vgl. *Beratung und erste Billigung im RR am 25. 2. 1557*: KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92]. *Ausfertigung*: Nr. 481.

² NÜRNBERG, fol. 350' [Nr. 302].

³ Nr. 433.

⁴ Vgl. KURPFALZ, fol. 550f. [Nr. 100, Anm. a].

/136/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. ^a-Verlesung der sechsten Resolution des Kgs. beim 2. HA (Türkenhilfe)^{a,1}.

Umfrage. Beschluss zur beharrlichen Hilfe, das irer Mt. inn deme zuwillfahrn, doch dergestalt, das es, wie hievor bedacht, allerdings unverpundtlich inn abschied gebracht unnd gestelt werden solte. Unnd nachdem hievor inn etlichen resolutionen unnd bedennckhen vermelt, das alain die im fursten rath bedacht, der beharrlichen hilf halb im abschied anregung zethun, unnd also der erbarn stett mit dem wörtlin „stennde“ geschwigen², unnd da es etwa also inn abschied gebracht, den erbarn stetten praeiudicirlich sein möcht, ist bedacht, da die höhern stennde inn irem jetzigen bedennckhen söliche anregung abermals alain auf die im fursten rath thun wurden, das aldann unnd alsald solchs geandet unnd antzaigt, auch gebeten werden solte, das man es inn deme wie auch inn anderm bei alten herkhommen pleiben lassen unnd si, die stett, mitt dem wörtlin „gemaine“ oder „andere stennde“ auch einziehen wolte etc.

/136f./ Benennung der Musterherren bzw. Kriegsräte sowie der Pfennigmeister: SR belässt es beim vorherigen Beschluss³.

/136/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Die kursächsischen Gesandten⁴ legen dem SR Schreiben an die Legstätten Köln, Nürnberg und Speyer vor, welche die Auszahlung einer Gratifikation von 1500 fl. an den Mainzer Kanzler und von 200 fl. an den Mainzer Sekretär Simon Bagen aus dem Reichsvorrat anordnen⁵.

Beschluss: Wenngleich SR dem Mainzer Kanzler auf dessen Bitte hin bereits ein Trinkgeschirr im Wert von 140 fl. und dem Mainzer Sekretär 24 Taler als Gratifikation übergeben hat⁶, billigt man die Geldzuwendung aus dem Reichsvorrat, da SR sich zuvor hierin den höheren Ständen angeschlossen hat⁷. Dhweil man aber den stilum vermelter schreiben etwas wider der erbarn stett gebrauch, sonnderlich aber im eingang dahin gestelt befunden, alls ob alain die chur- unnd fursten solche

^{a-a} Verlesung ... (Türkenhilfe) KÖLN (fol. 44) protokolliert diese Beratung (nur sehr knapp) abweichend für Nachmittag, 2 Uhr. Dafür am Vormittag, 7 Uhr, zusätzlich: Verlesung des vom Ausschuss der Rechtsgelehrten formulierten Konzepts für die Resolution des SR zur RKG-Visitation [4. HA]. Beschluss: Billigung.

¹ Nr. 445.

² Vgl. Nr. 438, fol. 214f. [Die Stände des FR ...]; Nr. 440, fol. 441f. [Die erscheinende fursten ...]; Nr. 442, fol. 428 [Zum Vierten lassen ...]; Nr. 444, fol. 430' [Aber die stennde, rethe ...].

³ Vgl. AUGSBURG, fol. 120' [Nr. 298]; NÜRNBERG, fol. 356 [Nr. 303].

⁴ Vorlage nicht durch Kurmainz, sondern durch die kursächsischen Gesandten, da das obige Schreiben Kurmainz (Kanzler und Sekretär) direkt betraf.

⁵ Vgl. ergänzend ein Schreiben der reichsstädtischen Gesandten auf dem RT an die Stadt Köln (Regensburg, 10. 3. 1557): Simon Bagen, Mainzer Sekretär, soll wegen seiner Tätigkeit auf diesem und früheren RTT gemäß Ständebeschluss eine Gratifikation von 200 fl. aus dem Reichsvorrat erhalten. Aufforderung an Köln als Legstätte für den Reichsvorrat, Bagen diese Summe auszuzahlen (HAs Köln, K+R 121/5, fol. 1–2; besiegeltes Or.). Quittung Bagens (o. O., 24. 4. 1557) über den Erhalt der 200 fl. (ebd., fol. 3. Or.).

⁶ Vgl. KÖLN, fol. 30 [Nr. 290, Anm. a].

⁷ Vgl. KÖLN, fol. 41' [Nr. 305, Anm. a] und KURPEALZ, fol. 548 [Nr. 97, Anm. a].

vereerung bewilligt, /137/ inn dem da im eingang all schreiben also gestanden: „der churfursten rath, fursten, stennd unnd der abwesenden potschafften etc.“, ist beschlossen, das derhalben die sachsische angesprochen werden solten, mit begern, es altem, herkhommen gebrauch nach stellen zulassen, nemlich das „der churfursten rath, fursten unnd gemaine stende, auch der abwesenden potschafften“ oder dergleichen etc.

Köln und Regensburg bringen dies den kursächsischen Gesandten vor, die dazu erklären: Der Mainzer Kanzler hat die erwähnten Schreiben selbst formuliert. Erkennen den Einwand des SR aber an und wollen dem Kanzler solchs antzaigen unnd befürderung thun, damit es geschehe etc.

REICHSRAT^{b,8}. Mainzer Kanzler referiert den gemeinsamen Beschluss von KR und FR zur RKG-Visitation [4. HA]. ^c-Inhalt wie in der nachfolgenden Resolution der Reichsstände^{c,9}. Getrennte Beratung des SR. Anschließend verliert SR seine Resolution zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]¹⁰ und ^d-schließt sich den höheren Ständen an^d.

312 1557 März 11, Donnerstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 387–388’.

2. HA (Türkenhilfe): Sechste Resolution des Kgs. 1. HA (Religionsvergleich): Septuplik des Kgs. 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden): Vertagung. RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]: Verordnete des SR für den projektierten DT.

/387/ (Nachmittag, 3 Uhr^a) STÄDTERAT. Regensburg proponiert: Verhandlungspunkte laut einer Mitteilung des Mainzer Kanzlers: Sechste Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)¹, Septuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)², noch ausständige HAA der Proposition, nämlich 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden),

^b REICHSRAT] KÖLN (fol. 44) zum Zeitpunkt: Nachmittag, 5 Uhr.

^{c-c} Inhalt ... Reichsstände] KÖLN (fol. 44’) differenzierter gemäß Vortrag in der Sitzung: Bitte an den Kg., bald einen neuen RKG-Richter zu ernennen und die Besetzung der vakanten Assessorenstellen zu veranlassen. Prorogation der weiteren Punkte des Visitationsberichts an einen DT.

^d schließt ... an] KÖLN (fol. 44’) differenzierter: SR erklärt durch Köln seinen Anschluss an KR und FR in der Übereinkunft, den Justizpunkt an einen DT zu verweisen, jedoch mit der Bedingung, daß solliche verordnung nach althen, hergeprachten geprauch furgenommen.

⁸ Diese Sitzung fehlt in der Protokollierung für KR und FR.

⁹ Vgl. Nr. 446.

¹⁰ Nr. 497.

^a 3 Uhr] AUGSBURG (fol. 137’) abweichend: 2 Uhr.

¹ Nr. 445.

² Nr. 434.

daneben Beratung von verordnung der personen zur cammergerichts visitation³ unnd verpesserung desselben.

Sechste Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe). Beschluss: Es bleibt beim Ergebnis der gestrigen Beratung.

/387/ 1. HA (Religionsvergleich): Verlesung der Septuplik des Kgs. /387' f./ Kg. billigt darin die Personalvorschläge der Reichsstände für das Kolloquium und wünscht lediglich, dass der als Assessor benannte Bf. von Speyer als Präsident in Vertretung seiner, des Kgs., Person fungiert. Deshalb muss ein neuer Assessor berufen werden. Da SR vernommen hat, dass die geistlichen Stände heute den Ebf. von Salzburg dafür benannt haben⁴, belässt man es dabei. Dagegen wird der Einwand erhoben, man möge dem Religionsausschuss nicht vorgreifen.

/388/ 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden) werden bis morgen vertagt, damit die Gesandten sich darauf vorbereiten können.

Verordnung der Städte für die Teilnahme am Reichsjustiztag [4. HA] als außerordentlicher DT. Beschluss: ^b–Dieweil der ausschus sonst zum supplication rath so groß^b, unnd yederzeit von churfursten 6, von geistlichen unnd weltlichen fursten auch 6, von grafen unnd praelaten 3 unnd von der erbarn stet wegen 2 /388'/ personen verordennt wurden, so stellt man in keinen zweiffel, man sollt den erbarn steten hiertzu auch 2 personen, unnd von yeder panck eine, von den hohen stenden zugelassen werden [!]. Derhalben auch nitt weniger dann 2 personen von der erbarn stet wegen benent werden sollten. Do man nun solche 2 personen annemen und zulassen wurde, so were der artickel in decisivis⁵ albereyt erledigt. Falls den Reichsstädten nur eine Stelle eingeräumt wird, ist zu überlegen, ob man dagegen protestieren oder auf andere Weise vorgehen soll. Zunächst werden Nürnberg und Speyer als Mitglieder des DT benannt.

313 1557 März 12, Freitag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 388'–390.

5. HA (RMO): Prorogation an einen Reichsmünztag. Resolution des SR zum 5. HA und zum 3. HA (Landfrieden).

^{b-b} Dieweil ... groß] AUGSBURG (fol. 138) eindeutig: Dhweil die deputation ain grosser ausschuss [wie der Supplikationsrat beim RT].

³ Die Textvorlage und auch AUGSBURG (fol. 137' f.) sprechen in diesem Zusammenhang wiederholt von der Benennung der Personen für die RKG-„Visitation“. Gemeint ist damit nicht die jährlich zusammentretende Visitationskommission, sondern der für die Beratung der Justizfrage, speziell der Visitationsakten von 1556 geplante, außerordentliche DT zur Reichsjustiz (vgl. die nachfolgende Resolution der Reichsstände: Nr. 446).

⁴ Vgl. KURMAINZ A, fol. 219 [Nr. 419].

⁵ Bezugnahme auf die Bemühungen im Rahmen des Städtetags, die Zulassung von zwei stimmberechtigten Städten zu Ständevertretungen mit Beschlusskompetenz durchzusetzen. Vgl. bei den Verhandlungen des Städtetags [Nr. 520], Punkt 5. Zum Teilerfolg der Reichsstädte 1556/57 mit der Besetzung des außerordentlichen DT: BERGERHAUSEN, Köln, 46.

/388'/ (Vormittag, 7 Uhr) STÄDTERAT. Vorlage des gestern vertagten 3. HA (Landfrieden) und des 5. HA (RMO).

Umfrage zum 5. HA (RMO). /389/ Beschluss: Obwohl man die Beratung auf dem RT bevorzugt hätte und den Ständen mit Münzfreiheit mercklich vil daran gelegen, dieweil aber solches ein hochwichtiger artickel, unnd wol zeitigs guts rathschlagens bedurfftig, und die personen, so alß muntz verstendig dartzu hetten verordent werden sollen, nitt vor der handt, auch nichts von solchem artickel beratschlagt, sonnder biß daher eingestellt worden, so wurde nun mer die zeit zu kurtz sein, den artickel in solcher eyl zuberatschlagen. Falls KR und FR für dessen Prorogation votieren, wird SR sich anschließen. Sprechen KR und FR die Prorogation nicht an, soll SR aus eigener Initiative vorbringen, dz dises punctens halben uff ein gelegene zeit und malstat ein sondere verordnung von allen reichsstenden beschehen mochte, die di hievor gemacht muntzordnung nochmaln furne- /389'/ men und in beratschlagung ziehen sollte, alßdan uff kunfftigen reichstag den reichsstenden davon notturfftige relation zethun, damit diser artickel einmalß zum ende kommen unnd desto ehr erledigt werden mochte. Die Überlegung, dem künftigen DT zur Reichsjustiz [4. HA] Münzsachverständige zuzuordnen, um im gleichen Zeitraum die RMO zu beraten, wird verworfen: Weil dises unterschiedliche sachen, unnd derwegen unterschiedliche personen sein mussten, dz es sich nitt wol schicken oder leiden wurde, dz diese sachen bede mit- unnd neben einnander unnd zu einer zeit tractirt werden sollten^a.

Zum 3. HA (Landfrieden) hat gemäß der Bitte des SR Dr. Christoph Gugel [Nürnberg] eine Resolution konzipiert. Deren Verlesung. Beschluss: Billigung¹.

/390/ Verlesung des Konzepts für die Resolution des SR zum 5. HA (RMO). Beschluss: Billigung².

314 1557 März 13, Samstag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 391–401'.

Beschlüsse von KR und FR zum 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden). Resolutionen des SR. Proteste der doppelt besteuerten Reichsstände (2. HA) und des Lgf. von Hessen (5. HA). Bericht mit Abschied zum Reichsmoderationstag in Worms. Prorogation an einen künftigen RT. Verordnete des SR für den künftigen DT und für den Ausschuss zur Prüfung des RAb. Gratifikationen des SR. Resolution der Reichsstände zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA].

^a sollten] KÖLN (fol. 45') zusätzlich: SR verordnet für den DT zur Reichsjustiz [4. HA] die Städte Speyer und Nürnberg. [Vgl. dazu die Beschlussfassung bereits am Vortag.]

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 494.

² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 498.

/391/ (Vormittag^a) /391–396, 398–400/ REICHSRAT. [Entsprechend Protokoll des KR, 825–828, 829 mit Anm. a. Ferner:] /400/ SR^b verordnet für den projektierten DT zur Reichsjustiz die Städte Nürnberg und Speyer. Da für die weitere Beratung des Reichsmünzwesens ein gesonderter Tag einberufen wird, sollen beide Städte auch daran teilnehmen. Für den Ausschuss zur Prüfung des RAb benennt SR die Städte Aachen und Regensburg.

/401/ (Nachmittag, 2 Uhr) STÄDTERAT. Verlesung der Supplikation eines Barthel Zedersitz an die Reichsstädte um eine Gratifikation¹. Beschluss: Bewilligung von 5 Talern.

Da der RT zu Ende geht, werden Gratifikationen für Dienste beschlossen. Es erhalten der Sekretär der Stadt Regensburg 40 fl., die Regensburger Kanzlei 10 fl., der Türhüter^c 12 fl., der Diener des Reichserbmarschalls 15 fl.

/401/ REICHSRAT. Verlesung des Resolutionskonzepts für die Erklärung der Reichsstände zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]². Billigung^d durch SR.

315 1557 März 14, Sonntag

Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 401'.

Antwort der Reichsstände zum 3. HA (Landfrieden) und 5. HA (RMO).

/401/ (Vormittag, 9 Uhr^a) STÄDTERAT. Vorlage und Verlesung des Resolutionskonzepts für die Antwort zum 3. HA (Landfrieden) und 5. HA (RMO). Billigung durch SR^{1,b}.

^a Vormittag] KÖLN (fol. 46) differenzierter: 8 Uhr. AUGSBURG (fol. 141) abweichend: 9 Uhr.

^b SR] AUGSBURG (fol. 141') differenzierter: Vortrag der Resolution des SR durch den Kölner Gesandten.

^c Türhüter] AUGSBURG (fol. 143' f.) differenzierter: Türhüter der Stadt Regensburg. Dagegen erhält der kgl. Türhüter keine Gratifikation, /144/ weil man sich nit zuerinnern waist, das hievor jemals dergleichen personen verert worden.

^d Billigung] AUGSBURG (fol. 143') differenzierter: Billigung mit der Vorgabe, dass in der Resolution die Städte Nürnberg und Speyer als Teilnehmer am DT anstelle der Formulierung N. statt eingetragen werden.

¹ Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden.

² Nr. 446.

^a Vormittag, 9 Uhr] KÖLN (fol. 47' f.) differenzierter: Einberufung des SR für 6 Uhr. Nach längerer Zeit erscheint der Diener des Reichserbmarschalls und kündigt die nächste Sitzung erst für 2 Uhr nachmittags an. Als die Gesandten daraufhin das Rathaus verlassen und sich um 8 Uhr zum Gottesdienst begeben, holt sie der Diener eilig aus der Kirche, da die Vormittagsitzung nunmehr doch stattfindet.

^b SR] KÖLN (fol. 48) zusätzlich: (Nachmittag, 2 Uhr) REICHSRAT. Verlesung des Konzepts für die Resolution der Reichsstände zur Matrikelmoderation. Beschluss: Billigung [Nr. 510].

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 447.

316 1557 März 15, Montag

*Textvorlage: AUGSBURG, fol. 144.
Beratungen des Ausschusses zur Prüfung des RAb.*

/144/ Den ganzen Tag über berät der Ausschuss zur Prüfung des RAb¹. Aber sonst nichts anders tractirt [worden].

317 1557 März 16, Dienstag

*Textvorlage: AUGSBURG, fol. 144f.
Verlesung des RAb. Schlussrede des Kgs.*

/144/ (Vormittag, 7 Uhr). Alle anwesenden Reichsstände und Gesandten werden /144/ inn der kgl. Mt. pallatium ervordert. Welche auch furter mitt irer Mt. auff dem rathauß erschienen.

Vorrede von Vizekanzler Jonas. Verlesung des RAb. Persönliche Schlussrede des Kgs. [Entsprechend Protokoll des Ausschusses zur Prüfung des RAb, 865f.¹ Ferner:] Um 12 Uhr nach der Einnahme des Morgenmahls erfolgt die Abreise des Kgs. nach Prag. Ebenfalls um 12 Uhr beginnt man mit der Abschrift des RAb.

318 1557 März 17, Mittwoch

*Textvorlage: NÜRNBERG, fol. 402–404.
Proteste Straßburgs gegen zwei Artikel des RAb.*

/402/ (Vormittag, 7 Uhr). Die Gesandten der noch in Regensburg anwesenden Reichsstädte kommen im Rahmen des STÄDTETAGS zur Verlesung eines Nebenabschieds¹ zusammen.

/402f./ Dabei protestieren die Straßburger Gesandten öffentlich vor Notar und Zeugen: Müssen gemäß Weisung des Straßburger Rates protestieren, falls der RAb den Augsburger Religionsfrieden^a bestätigen sollte. Da nun der am Vortag verlesene RAb in einem Artikel die Beachtung des Religionsfriedens vorgibt², legen sie den Protest hiermit öffentlich ab, weil ihre Obrigkeit nicht zugestehen kann, dass in der Stadt weiterhin

¹ Vgl. Nr. 351.

¹ Nr. 352.

^a den Augsburger Religionsfrieden] AUGSBURG (fol. 145') differenzierter: dessen Städteartikel.

¹ Nebenabschied bezüglich der Position der Reichsstädte auf dem RT gegenüber den höheren Ständen. Vgl. bei den Verhandlungen des Städtetags [Nr. 520].

² Vgl. RAb [Nr. 577], § 8.

beide Religionen geduldet werden und sie deshalb diesen Artikel des Religionsfriedens³ ablehnt^b.

/402' f./ Zum anderen haben sie, die Straßburger Gesandten, der Verlesung des RAb entnommen, dass die Ebff. und Bff. bevollmächtigt werden, die Türkensteuer von ihren Geistlichen zu erheben⁴. Dies widerspricht dem Herkommen in Straßburg, wo nicht der Bf., sondern die Stadt die Untertanen und Geistlichen besteuert, abgesehen von den Domherren, die ohnehin Ff. und Gff. sind. Protestieren deshalb auch gegen diesen Artikel. Bitten den Notar, beide Proteste zu instrumentieren⁵. /403'/ Der Notar Jakob Lang sagt die Ausstellung der entsprechenden Notariatsinstrumente zu.

Verlesung des angesprochenen Nebenabschieds der Reichsstädte sowie von Eingaben und Supplikationen^c.

^b ablehnt] AUGSBURG (fol. 145') zusätzlich: Haben sich deshalb bei den höheren Ständen der Besiegelung des RAb halben beschwert unnd zu merer sicherhait auch ir protestation der kgl. Mt. übergeben. /146/ Derwegen sie irem empfangnen bevelch nach sich vor den erbarn stetten auch beschwert, bedingt unnd derhalben umb die siglung deß Reichs abschiedts die von Regenspurg nit gebeten haben wolten; wie sie es auch irer herrn und obern gewissen halben nit thun khönten.

^c Supplikationen] AUGSBURG (fol. 146') zusätzlich: Damit Abschluss der Beratungen im SR. Anschließend haben die Gesandten der Reichsstädte voneinandern den abschied unnd urlaub genommen, unnd ferrer nit zusammen inn die räth khommen. Am 18. 3. erst gegen Abend Abschluss der Abschrift des RAb. Am 19. 3. Abreise der Augsburger Gesandten. Actum Regenspurg, freytags, den 19. Martii anno domini 1557. Soli deo gloria. Unterzeichnet von David Linß, Augsburger Sekretär.

³ Städteartikel (Art. 14) des Religionsfriedens, im RAb 1555 als § 27 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112f.).

⁴ Vgl. RAb [Nr. 577], § 50.

⁵ Vgl. die schriftliche Fassung der beiden Proteste (inhaltlich wie oben), von den Straßburger Gesandten Hans Hammerer und Dr. Ludwig Grempe vor Notar und Zeugen abgelegt am 17. 3. 1557 zwischen 7 und 8 Uhr vormittags in der Versammlung der Reichsstädte, in der Form eines Notariatsinstruments. Ausgefertigt und unterzeichnet von Jakob Lang, am RKG confirmierter Notar, derzeit Gerichtsschreiber zu Regensburg: AVCU Strasbourg, AA 621, fol. 59, 59'. Or. Vgl. zum Protest: WEYRAUCH, Krise, 192.

E) PROTOKOLL DES RELIGIONSAUSSCHUSSES

Vorbemerkung

Die Sitzungen des interkurialen Religionsausschusses sind mit drei Votenprotokollen kfl. Provenienz umfassend und detailliert dokumentiert. Als Textvorlage dient die Kurmainzer Mitschrift als bestes der überlieferten Protokolle; Ergänzungen aus den anderen Mitschriften werden im Variantenapparat berücksichtigt.

KURMAINZ A¹: Durchgehend von Sekretär Bagen² eigenhändig während der Sitzungen verfasstes, gutes Votenprotokoll, das mit dem Zeitraum vom 9. 12. 1556 – 13. 3. 1557³ alle Beratungen des Ausschusses dokumentiert und deshalb als durchgehende Textvorlage verwendet werden kann. Es beinhaltet auch die Mitschriften für die Sonderversammlungen der geistlichen bzw. katholischen Stände⁴.

KURPFALZ B⁵: Wie die Mainzer Mitschrift ein gutes Votenprotokoll, das die Verhandlungen objektiv und wertungsfrei aufzeichnet und ebenfalls alle Sitzungen vom 9. 12. 1556 – 13. 3. 1557 umfasst.

KURSACHSEN A⁶: Ein weiteres gutes Votenprotokoll, das lediglich gegen Ende des RT einige Lücken aufweist und zwar ebenfalls mit der ersten Sitzung am 9. 12. 1556 einsetzt, aber am 9. 3. 1557 vorzeitig abbricht.

¹ HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 63–228. Überschr. Hd. Bagen: Prothocol im ausschuß super puncto religionis, zu Regenspurg anno 1556 angefangen und gehalten. Von anderer Hd.: Illuminet dominus vultum suum super nos, benedicat nobis et misereatur nostri. [Psalm 66,1]. Nicht überarbeitetes Rap. Zur Beurteilung des Protokolls vgl. auch BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 174, Anm. 13. Umfassende Auswertung ebd., 173–247. Daneben benutzt bei BUCHOLTZ VII, 361–368; DECOT, Religionsgespräch, 226–233; DECOT, Reichstage, 134–136 (jeweils Zusammenfassung der Ausschussverhandlungen); LAUBACH, Ferdinand I., 169–191.

² Da Bagen auch die KR-Sitzungen protokollierte, baten die Mainzer Gesandten Kf. Daniel am 16. 12. 1556 darum, unverzüglich Theologen für den Ausschuss abzuordnen und 1821 auch eines tauglichen prothocollisten halben verordnung zethun (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 81–82. Or. Hd. Bagen). Der Kf. konnte dafür vorerst niemanden finden, der den CA-Ständen unverwiflich war. Da aber das Protokoll /136/ in dieser hochwichtigen angelegen sachen vleissig versehen sein wil, wies er Kanzler Matthias an, Bagen damit zu beauftragen, bis ein weiterer Protokollant kommen würde. Auch richtete er selbst diesen Befehl an Bagen (Weisungen an Matthias und Bagen; Aschaffenburg, 7. 1. 1557: HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 136f., fol. 136'. Konz.). Als Reaktion auf einen Bericht der Gesandten bestätigte der Kf. diese Regelung nochmals: Die doppelte Protokollführung durch Bagen sei möglich, da beide Gremien ohnehin abwechselnd zusammenträten (Aschaffenburg, 8. 1. 1557: Ebd., fol. 139–140'. Kop.). Die Abordnung eines weiteren Protokollanten unterblieb.

³ Im Protokoll folgt anschließend noch die Sondersitzung der katholischen Stände am 17. 3. 1557.

⁴ Lediglich die Sitzungen der geistlichen Stände am 29. 12. und 31. 12. 1556 sind in einem gesonderten Anhang aufgezeichnet (KURMAINZ C).

⁵ HStA München, K. blau 106/3d, fol. 2–119; 132. Wohl Mitschrift während der Sitzungen (Rap.) mit nur wenigen Korrekturen. Das Protokoll enthält auch die Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des RAb am 14. 3.

⁶ HStA Dresden, Loc. 10193/1, fol. 384–483'. Reinschr. mit wenigen Korrekturen. Überschr.: Prothocollum in deme ausschus des tractats der religion zu Regenspurg, anno 1556 mitwoch, den neunten Decembris, vor mittage umb acht uhre erstlichen fürgenomenn.

ÖSTERREICH C⁷: Fragment des österreichischen Votenprotokolls für den Religionsausschuss, das neben der konstituierenden Sitzung am 9. 12. nur die Verhandlung am 11. 12. vollständig enthält. Die Mitschrift für 14. 12. 1556 bricht unvermittelt bei der Aufzeichnung eines Votums ab. Das restliche, wohl weitergeführte Protokoll konnte nicht aufgefunden werden.

HESSEN A⁸: Beschlussprotokoll, das meist nur das eigene hessische Votum detaillierter aufzeichnet und zunächst ab 9. 12. 1556 zwar alle Sitzungen erfasst, dann aber vorzeitig am 14. 1. 1557 endet. Das Protokoll enthält daneben einige Versammlungen der CA-Stände.

AUGSBURG B⁹: Protokollauszüge nur für 25. 1. und 26. 1. 1557 sowie für eine Sitzung der katholischen Stände.

Daneben sind einige Verhandlungen des Ausschusses in den FR-Protokollen WÜRTTEMBERG und HESSEN enthalten¹⁰. Die konstituierende Sitzung vom 9. 12. 1556 dagegen wird von mehreren Kurienprotokollen erfasst, die im weiteren Verlauf auf den Religionsausschuss aber nicht mehr eingehen.

319 1556 Dezember 9, Mittwoch

Konstituierung des Religionsausschusses. Allgemeine Bereitschaft zur Aufnahme der Verhandlungen.

/64/ Rekapitulierung der Vereinbarung in den Kurien, den 1. HA (Religionsvergleich) gemäß Passauer Vertrag und RAb 1555 in einem interkurialen Ausschuss zu beraten. Daraufhin haben die katholischen Stände als Ausschussmitglieder benannt: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Österreich, Augsburg, Bayern, die Prälaten und die Stadt Schwäbisch Gmünd. Für die CA-Stände nehmen am Ausschuss teil: Kurpfalz, Kur-sachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken¹, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Wetterauer Gff. und die Stadt Straßburg².

⁷ HHStA Wien, RK RTA 32, fol. 300–338: Irrtümlich bei den RTA 1555 abgelegtes Protokollfragment. Nachträglich bearbeitete Reinschr. Überschr. zunächst (fol. 300): Religion prothocoll. Falsche spätere Hinzufügung: 1555. Weitere Überschr. (fol. 301, zeitgenössisch): Religion ausschluß. In nomine sanctae et individuae trinitatis. Amen.

⁸ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1247, fol. 164–179: Überwiegend Rap. von wiederholt wechselnden Hdd. Überschr.: Religions sach.

⁹ StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. Protokollauszüge von Hd. K. Braun nur für wenige Teile oben genannter Sitzungen.

¹⁰ Vgl. die Vorbemerkung zum FR-Protokoll.

¹ KURMAINZ A spricht hier und im gesamten Protokoll von Pfgf. Wolfgang von Veldentz.

² Vgl. zur Ausschussbesetzung die Kurienprotokolle [Nrr. 33–36, 38, 39 (KR); Nrr. 138, 140–145 (FR); Nrr. 240–243, 246, 247 (SR)], wo neben der Anzahl der Deputierten des FR insbesondere die problematische Vertretung des SR im Vordergrund stand, da noch keine katholische Stadt am RT präsent war. Vgl. auch unten, Anm. 6, sowie die diesbezügliche Regelung in Nr. 452 (Verordnung des Religionsausschusses). Die konkrete Ausschussbesetzung für FR wurde in den Religionsräten festgelegt [Nr. 362, Nr. 392].

Dezember 9, Rathaus^a. Die Delegierten des Religionsausschusses erscheinen zur ersten Sitzung. RELIGIONSAUSSCHUSS. ([63']³ Katholische Stände: Kurmainz: Kanzler Lic. Christoph Matthias; Kurtrier: Nikolaus von Enschringen⁴; Kurköln: Lic. Michael Glaser; Österreich: Dr. Johann Ulrich Zasius; Salzburg: Dombherr Wilhelm von Trauttmandorff; Augsburg: Dr. Konrad Braun⁵; Bayern: Dr. Wiguleus Hundt; Prälaten: Dr. Christoph von Hausen; [später:] Stadt Schwäbisch Gmünd⁶. CA-Stände: Kurpfalz: Großhofmeister Eberhard von der Tann; Kursachsen: Dr. Laurentius Lindemann; Kurbrandenburg: Dr. Kaspar Witterstadt; Pfalz-Zweibrücken: Dr. Augustin Eck; Brandenburg-Ansbach: Dr. Werner Eisen; Württemberg: Lic. Balthasar Eislinger⁷; Hessen: Dr. Jakob Lersner; [Wetterauer] Gff.: Johann Lieberich von Kröffelbach; Stadt Straßburg: Jakob Hermann. Beisitzer⁸ der katholischen Stände: Kurmainz: Dombherr Philipp von Koppenstein, Peter Echter von Mespelbrunn, Simon Bagen; Kurtrier: Philipp von Reifenberg; Kurköln: Dr. Franz Burkhard; Österreich: Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg; Salzburg: Propst Wolfgang von Berchtesgaden, Kanzler Dr. Sebastian Höflinger, Dr. Johann Chrysostomus Höchstetter; Bayern: Frh. [Ottheinrich] von Schwarzenberg. Beisitzer der CA-Stände: Kurpfalz: Dr. Johann Faber, Hektor Hegner; Kursachsen: Erasmus von Könnertitz auf Lobschwitz, Dr. Franz Kram; Kurbrandenburg: Dr. Christoph von der Strass; Hessen: [Friedrich] von der Tann).

^a Dezember 9, Rathaus] KURSACHSEN A (fol. 384) differenzierter: Vormittag, 8 Uhr. ÖSTERREICH C (fol. 301): Zusammenkunft in der kfl. Ratsstube.

³ Die folgenden Angaben zur personellen Besetzung beruhen auf einer Liste (Hd. Bagen; auch bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 174; DECOT, Reichstage, 134, Anm. 86), die KURMAINZ A auf fol. 63' vorangestellt ist. Sie beachtet aufgrund der Unterteilung in katholische und protestantische Stände die Sessionsfolge nicht. Entsprechende Liste auch in KURSACHSEN A, fol. 384' (danach bei POLLET, Correspondance V/2, 225f.), dort gemäß der Sessionsfolge: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Österreich, Bayern, Salzburg, Pfalz-Zweibrücken, Augsburg, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Prälaten, Gff., Städte Straßburg und Schwäbisch Gmünd. Vgl. zur Besetzung auch SLENCZKA, Schisma, 46.

⁴ Bei WOLF, Geschichte, 43, Anm. 3, falsch als „Johannes Entzschingen“.

⁵ Kardinal Otto von Augsburg nahm nicht persönlich am Ausschuss teil. Vgl. dagegen RIESS, Canisius, 191f.; SIEBERT, Kaiser, 163f.

⁶ Der Gesandte Schwäbisch Gmünds nahm erst ab 16. 12. am Ausschuss teil (KURMAINZ A, fol. 85f. [Nr. 322]). Da bis dahin keine katholische Reichsstadt am RT präsent war, wirkte Straßburg für die CA-Stände vorerst ohne Stimmrecht mit, um die Parität zu gewährleisten. Zur Regelung vgl. auch Nr. 452, fol. 135f.

⁷ Die Teilnahme Eislingers entsprach einer verspäteten Weisung Hg. Christophs (Kirchheim, 10. 12. 1556; präs. 15. 12.), in der er eben dies anordnete, während Severin von Massenbach am FR mitwirken sollte (ERNST IV, Nr. 185 S. 221, Anm. 2). Allerdings gingen beide Verordnete im Bericht vom 5. 12. davon aus, der Hg. werde für den Religionsausschuss einen weiteren Deputierten schicken (ebd., Nr. 188 S. 223f.). Zuvor hatte der hgl. Oberrat empfohlen, Frh. Albrecht Arbogast von Hewen für den Religionsausschuss abzuordnen. Der Hg. verwarf dies: Hewen habe keine Erfahrung und werde /143/ der ding zu ungemuet sein; dann unsers erachtens so wurd man ainander waidlich durch die roll laufen lassen. Stattdessen dachte der Hg. an Ludwig von Frauenberg (an den Oberrat; Urach, 17. 9. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 143, 144'. Or.; präs. 17.9.).

⁸ Die Mainzer Liste (Anm. 3) nennt für Augsburg, die Prälaten, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Wetterauer Gff. und die Stadt Straßburg jeweils nur den Hauptdelegierten.

164 f./ Einnahme der Session^b. 164' Mainzer Kanzler proponiert⁹: Im Anschluss an den RA^b 1555 und die Proposition des Kgs. bei diesem RT hat man beschlossen, den Religionsausschuss einzurichten und dort die Verhandlungen heute aufzunehmen. Zunächst ist zu erwegen, wes und wie die sachen weiter furzunemen.

Umfrage. Kurtrier: Erwarten zwar noch weitere Verordnete^c des Kf. für die Religionsberatungen, sind aber dennoch zur Aufnahme der Verhandlungen bereit.

165/ Kurköln: Wie Kurtrier.

Kurpfalz: Sind ebenfalls zur Verhandlungsaufnahme bereit.

Kursachsen: Ebenso. Da dan andere vor inen von den sachen reden wolten, weren sie auch gefast.

Kurbrandenburg: Ir her hette den articul der religion bewogen 165' und vor ein unmöglich ding geacht, das der articul hauptseglich¹⁰ alhie abzuhandlen. Derwegen sein kfl. Gn. kein theologen geschickt, auß ursachen, ^d-das der punct groß, und dan der turck nit wellen anstandt mit konig machen, also das nit

^b Einnahme der Session] ÖSTERREICH C (fol. 301) zusätzlich vor dem Folgenden: Noch zuvor ist difficultet furgelassen unnd frag gehalten worden: Nemlich weil dises ain sonndere form aineß gmainen ausschuß, vom passauischen vertrag herruerendt, unnd den andern gewondlichen, deß Hailligen Reichs ausschussen nicht gemeiß, sonnder allain von beeder seitts religionen unnd nit von den penckhen, wie sonnst im furstenrath sonderlich preuchig, genommen unnd ver- /301' ordnet worden wer, ob die vom furstenrath hierauff sich nach den religionen von ainander sonndern unnd zusammen thuen, auch also alternatim gefragt sein, oder aber ain jeder sein session und stimmung, wie sonnst inn gemainen Reichß räthen unnd versamlungen etc. herkhomen, [halten] wollte. Auff wellicheß nach gehaltenen underreden verglichen worden, dz die session unnd anfrag [!], wie sonnst inn räthen preuchig, zuhalten sein sollte, unangesehen dz von ainem thail religion etwa mer gleich auffeinander volgen würden etc. WÜRTEMBERG (unfol.) zusätzlich: Die geistlichen FR-Stände beantragen, das man ein langgen tüsch, wie in andern usschüssen gepreuchig, inn den rath deß usschuß verordnen wolte, damit man die sachen mit einander desto vertreulicher, neher und von beßers uffzeichnens wegen verfaßen möcht. Die kfl. Gesandten lehnen dies ab, weil diser usschuß denn andern ungleich unnd die sachen wichtig, also das die sessiones der deputierten nit zuverlaßen. Derhalben dieselbigen der gepür nach gehalten werden soltten. Mit dem anhang, da etwan einer uß denn deputierten was zuverzeichnen oder uffzumercken, demselbigen frey sein sollte, von seiner session uffzustehn unnd an dem tüsch daßelbige uffzuschreiben etc.

^c weitere Verordnete] KURPFALZ B (fol. 2), ÖSTERREICH C (fol. 302) differenzierter: Theologen des Kf.

^{d-d} das ... hauptsachlichen] ÖSTERREICH C (fol. 303 f.) differenzierter: dass dieser wichtige Punkt nicht übereilt werden darf. Zum anderen ist auch nach Aussage des Kgs. für das nächste Jahr ein Kriegszug des Sultans nach Ungarn zu erwarten, /303' also dz nichts gewüssers, allß dz man laider mit im wurde vil zuthun gewinnen. Darumben wurde es sich nit lang reichßtagen lassen, sonnder deßmallen allain de via et modo von dem weeg der vergleichung der religion gehandelt werden müessen.

⁹ Zur Geschäftsordnung vgl. einen Vermerk in KURSACHSEN A, fol. 384': Im Ausschuss trägt wie auch sonsten der Mainzer Kanzler stets die Proposition vor. In der ersten Sitzung leitet er danach die Umfrage bis zum Votum Kursachsens, welches sodann die folgenden Voten kolligiert. In der zweiten Sitzung dagegen leitet nach der Proposition Kursachsens die Umfrage, jedoch nur bis zum eigenen Votum, das ebenso wie die folgenden Stimmen Kurmainz einnimmt.

¹⁰ = die Einzelheiten der Religionsvergleichung mit den theologischen Streitpunkten.

lang zu reichstagen sein wöll. Derhalb wolten sie mit helffen reden de modo der vergleichung und nit haubtsachlichen^d.

Kurmainz: /65' f./ Erwarten speziell zur Religionsfrage noch weitere Gesandte¹¹, deren Abordnung bisher aus Kostengründen unterblieben ist, nachdem Mainz auf dem RT 1555 seine Theologen lange Zeit vergebens mit hohen Kosten unterhalten hat. Sind dennoch zur Verhandlungsaufnahme bereit.

/66/ Österreich: [...] Wolten nicht liebers, dan des yetzo alsobaldt mochte furgangen und die sachen gefurdert werden. Darin sie sich der gepur irer befelch wellen vernemen lassen.

Bayern: Wie Ostereich.

Salzburg: Bereitschaft zur Aufnahme der Verhandlungen¹².

Pfalz-Zweibrücken: Ebenso.

/66' Augsburg: Ebenso. Kann sein Votum sofort abgeben.

Brandenburg-Ansbach: Wird votieren, wenn andere dies tun.

Württemberg: Ir her hette nit gewist, das er verordnet werden solle. Derwegen sie mit anderen personen^e nit versehen; versehen sich aber in kurtzem auf ir schreiben nachordnung und wellen in mittelst den sachen beiwonen.

Hessen: Hetten die verordnung irem hern zu wissen gethan, das sein f. Gn. benampt. Wen aber ir her schicken werden, wurde die zeit geben. Sie hetten aber hievor /67/ one das befelch, wofer man theologen bedurfftig, darumb zuschreiben. Aber in mittelst wellen sich einlassen, wes sie in befelch.

^e anderen personen] KURPFALZ B (fol. 4) eindeutig: mit Theologen.

¹¹ Matthias und Bagen hatten die Abordnung von Theologen bereits im Bericht vom 26. 9. 1556 angemahnt (HHSStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 147–149; hier 148' f. Konz. Hd. Bagen). Hatte sich deren Anreise wegen der Verhandlungsverzögerungen zunächst erübrigt, so wiederholten sie im Bericht vom 22. 11. 1556 ihre Bitte (ebd., MEA RTA 43/II, fol. 7–10; hier 8 f. Or.; präs. Mainz, 29. 11.). Drängender gestaltete sich die Abordnung im Bericht vom 23. 11. (ebd., fol. 11–15; hier 12 f. Or.; präs. Mainz, 29. 11.) wegen der Einrichtung des Religionsausschusses. Sie baten den Kf., er möge die Theologen /12/ one einichen verzug weg fertig machen, zu dem eillendisten alhie zuerscheinen, auch mit befelch nottwendig zum handell versehen. Kf. Daniel sagte daraufhin am 29. 11. 1556 (Mainz) zu, die Theologen unverzüglich zu schicken. Bis dahin sollten die Gesandten am Ausschuss teilnehmen und sich dort an Trier und Köln orientieren, keinesfalls aber für ein Kolloquium votieren (ebd., MEA RTA 44a/I, fol. 244–249; hier 244'–245', 248. Or.; präs. 7. 12. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 173; 302, Anm. 100). Zum Fortgang der Debatte vgl. Anm. 11 bei Nr. 329.

¹² Ebf. Michael von Salzburg hatte am 8. 12. 1556 die Gesandten seiner Suffraganbfff. einberufen, um ihre Stellungnahme zu einem auf der Provinzialsynode im Januar 1556 vorgelegten Konzept bezüglich der Wege zum Religionsvergleich anzuhören. Die Gesandten Freising, Regensburgs und Passaus reagierten ausweichend oder aufschiebend (Bericht P. Probst an Bf. Wolfgang von Passau vom 9. 12. 1556: HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Or.; präs. o. O., 12. 12.). Am 20. 12. berichteten die Passauer Delegierten, der Ebf. habe die Gesandten der Suffraganbfff. erneut um Stellungnahme zur Frage gebeten, mit welchen Bedingungen man ein Kolloquium bewilligen könne. Die Passauer Gesandten kamen mit Freising und Regensburg überein, sich ohne Empfehlung vorerst Salzburg anzuschließen (ebd., unfol. Or.; präs. o. O., 22. 12.).

Prälaten: Seine hern hetten ein theologen alhero verordnet, aber were aus ehafften verhindert und zeruck müssen ziehen¹³. Hette aber für sein person¹⁴ befelch. Erpeut sich zur handlung.

Wetterauer Gff.: Verhandlungsbereitschaft.

Kurmainz: Haben die Erklärungen vernommen. Da es schon spät ist, wird der Ausschuss bis Freitag vertagt^f. Bis dahin Fortsetzung der Verhandlungen in den Kurien^g.

/67/ Vermerk: Der anwesende Gesandte der Stadt Straßburg votiert gemäß vorausgehender Vereinbarung nicht, da noch keine katholische Stadt am RT und damit im Ausschuss vertreten ist.

Fazit: In heutiger beratschlagung und zum anfang der sachen ist man weiter nit komen, dan das zu allen thailen die rethe und gesandten sich erclert haben, zur beratschlagung gefast zu sein mit befelchen, und sich darzu erpotten etc.

320 1556 Dezember 11, Freitag

1. HA (Religionsvergleich): Geistliche Stände für ein Generalkonzil, weltliche Stände für ein Kolloquium als Weg zum Religionsvergleich.

/67/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS (alle Deputierten)¹. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung vom Mittwoch.

/68/ Umfrage: Ratschlag de via et modo compositionis.

Kurtrier: Ir her erinnerte sich der 4 vorgeschlagener wege auf vorigen Reichs tagen, aber doch die alwegen on frucht abgangen: 1) Via concilium [generale], welcher auch der ordentlichs weg; 2) colloquium, welchs nit vill nutz, sonder

^f *vertagt*] ÖSTERREICH C (fol. 304) zusätzlich: Gleichwol haben die österreichischen auch erregt, dz guett wer, die stund der zusammenkhunfften ettwz fruere anzustellen bey diser /304/ khurtzen taglenng etc., mit ausfuerung der ursachen. Es hatt aber solcheß bei den churfurstischen auff dz mal nicht hafften wellen.

^g *Kurien*] KURPFALZ B (fol. 4' f.) und KURSACHSEN A (fol. 387' f.) zusätzlich: 2. Umfrage. Billigung der Vertagung bis Freitag, 8 Uhr. Nur Kursachsen und Österreich wünschen die Fortsetzung der Verhandlungen im Ausschuss noch am Nachmittag dieses Tages.

¹³ *Weder die sehr dünne RT-Korrespondenz für 1556/57 in HStA Stuttgart, B 515 Bd. 85, noch die bei GÜNTER, Blarer, edierten Briefe geben zu erkennen, welcher Theologe anreisen sollte.*

¹⁴ *Dr. Christoph von Hausen, der erst am Vortag in Regensburg angekommen war (Bericht Hausen vom 9. 12. 1556: HStA Stuttgart, B 515 Bd. 85, fol. 149. Or.).*

^a *Vormittag*] KURSACHSEN A (fol. 388') differenzierter: 8 Uhr.

¹ *Vgl. zu dieser Sitzung mit Referaten und Votenausügen: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 175–181; LAUBACH, Ferdinand I., 169–171; knapp auch RÖSSNER, Braun, 292. Referat in Verbindung mit den Voten der Sitzung am 14. 12.: BUCHOLTZ VII, 361–363; DECOT, Religionsgespräch, 226–229 (auch spätere Sitzungen).*

meher verpitterung pracht; 3) concilium nationale, ^bwelchs on der babstlichen Heiligkait nit wol zu halten^b; 4) via Reichs versammlung, welcher auch nit dienstlich. Und dweil die drei letzten wege nit bei pabst werden zuerhalten sein, alß acht Trier den richtigsten weg viam concilii generalis, disse religion zuvergleichen^c.

Kurköln: Erzelten auch die vier wege, under welchen Coln ime den weg des algemeinen christlichen concilii gefallen last alß den richtigsten und schleunigsten, so auch bei der kirchen herkommen.

Kurpfalz: ^dKgl. Mt. het in der proposition zu Augspurg drei weg furgeschlagen /68'/ und colloquium ir am pesten gefallen lassen²; welcher weg auch den canonibus nit ungemelß. Weren gleichwol die sachen auch also geschaffen^d, das confessions verwandte je und alwegen an ein frei, christlich concilium appelliert und bei ksl. Mt. zum offtermals angehalten, solch concilium zu befürdern. Und ob wol pabst concilia etlichen mal angestellt^e, so were doch solche anstellung dermassen geschaffen^f, das es per confessions verwandte recusiert; wie solche recusationes in truck außgangen: ^gNamblich das sie pabst nit wollen richter und part sein lassen alß der jenig, so wider die vier haubt concilia³ ein an-

^{b-b} welchs ... halten/ ÖSTERREICH C (fol. 305) differenzierter: *Nationalkonzile möchten ausser autoritet der römischen kirchen auch nicht fürgenommen und sich derhalben richtiger volge zuvergleichen sein. Zudem dz die spaltung an ir selbs /305'/ so hochwichtig unnd so weitt gefueßet, dz nit verhoffenlich, [dass durch] dise oder ainiche andere particular handlung oder versammlung dem last abzuhelffen sein wird.*

^c zuvergleichen/ ÖSTERREICH C (fol. 305') zusätzlich: *Beilegung von Glaubensspaltungen in der Vergangenheit durch Generalkonzilien. Deshalb Bitte an den Kg., beim Papst befürderung zuthun, auff dz angeregt gemain ordennlich concilium /306/ sovil möglich befördert und innß werckh gericht wurde.*

^{d-d} Kgl. ... geschaffen/ ÖSTERREICH C (fol. 306) differenzierter: *Jetzt ist von drei Wegen zu reden, nämlich Nationalkonzil, Kolloquium und Reichsversammlung. Wie dann solicheß die ordennlichste mittl unnd weeg wären, so vermög der allten kierchen halltungen unnd canonibus von primitiva ecclesia her inn dergleichen vellen gebraucht worden. Mit dem Generalkonzil hat es die Gelegenheit, [dass ...].*

^e angestellt/ ÖSTERREICH C (fol. 306') zusätzlich: *wie etwa zu Mantua [Vicenza] und Trient.*

^f dermassen geschaffen/ ÖSTERREICH C (fol. 306') differenzierter: *diese Konzilien waren partheylich unnd zum höchsten verdecktlich.*

^{g-g} Namblich ... were/ ÖSTERREICH C (fol. 306') differenzierter: *Es widerspricht allen göttlichen und weltlichen Rechten sowie jeder menschlichen Vernunft, dem Papst zuzugestehen, dass er /307/ zumal cleger unnd part unnd darnach beyneben auch director, president, iudex, urthailer und richter inn seiner aignen sachen sein sollte. Daß er aber der rechte haubtsacher unnd part were, deß zeugeten die grossen irrthumben, so er wider die 4 haubt concilia eingefiert unnd jetzunnd deßweegen angeclagt, begründtlich beschuldigt unnd zu red gestellt wurde. Einzelheiten sind den erwähnten Rekusationschriften der CA-Stände zu entnehmen.*

² *Leichte Bevorzugung des Kolloquiums durch Kg. Ferdinand in der Proposition des RT 1555 gegenüber General- und Nationalkonzil:* AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 148, hier S. 1693–1695. Vgl. GOTTHARD, *Religionsfrieden, 33f. Zur Genese der Proposition in diesem Punkt:* LAUBACH, *Ferdinand I.*, 41–46.

³ Vgl. unten, Anm. t (Votum Augsburg).

stifter alles ubels were^g.⁴ Derwegen Pfaltz achtet, das furdarlichen nit wol zu einem solchem frei christlichen concilio zu komen. So were auch nationale concilium nit wol anzustellen in ansehung der krieg, so zwischen potentaten sein und sich erhalten⁵, und bevor, /69/ dweil sie vermercken, das man pabst welle auch zu solchem concilio nationali ziehen, welchs Pfaltz^h nit zuleiden, dweil pabst unser nation nit were. Ideo liesse Pfaltz ir den weg gefallen wie kaiser und konig, namblich colloquii. Dasselbigⁱ nach laut des passauischen vertrags⁶ anzustellenⁱ und darin nach dem wort Gottes, 4 heubt concilia und den patribus, so der heiligen geschriftt gemeß, und dem wort Gottes religion zu tractieren, die mißpreuch und abgottische ceremonien abzustellen und abzuschaffen. ^jSo weren die colloquia hievor nit on frucht abgangen, dan das wort Gottes dardurch erpreitert^j.⁷ Wen man nun disses wegs des colloquii einig, so hette man ferner zuerwegen, wie die obstacula auß dem weg zu stellen, die hievor colloquia verhindert, und man sich platz und zeit darzu zuvergleichen.

/69/ *Kursachsen*: Erinnernten sich der vier obbemelter weg, so zu Passau fürgeschlagen. Von solchen wegen zu reden, hetten sie befehl. Zuvorderst zuerwegen den passauischen vertrag und augspurgischen abschiedt, darin die wort begriffen, das man religion durch general-, national concilia, colloquia oder Reichs versammlung zur vergleichung pringen solte; darauf angehenckt, es erfolgte gleich die vergleichung oder nit, das nichtstweniger religion fride bestehen solte⁸. Welchs sie also zu anfang disser beratschlagung repetieren, also das in

^h Pfaltz] ÖSTERREICH C (fol. 307) abweichend: die CA-Stände. KURPFALZ B (fol. 6) wie Textvorlage.

ⁱ nach ... anzustellen] KURSACHSEN A (fol. 390) deutlicher: Durchführung des Kolloquiums durch erfarnen, gelerten und eifernen [!] person beder religion gemäß Passauer Vertrag.

^j So ... erpreitert] ÖSTERREICH C (fol. 308) differenzierter und anders: Es ist offensichtlich, dass das letzte [!] Kolloquium in Regensburg auch nit gar one frucht geendet, sonnder in vilen puncten vergleichung gefunden worden. Dz aber solche vergleichung hernach nit inns werckh khommen, dessen verhinderung wer denen am besten bewußt, so solcher verhinderung neben unnd sambt

⁴ Liste protestantischer Rekusationsschriften aus den Jahren 1537–1546: CT XII, Einleitung, LXXIV–LXXX. Nachweis weiterer Rekusationsschriften gegen das Tridentinum: VD 16, E 4640–4642 (1546, anonym); VD 16, M 1651–1653 (1546, Melanchthon. Druck: STUPPERICH, Melanchthons Werke I, 411–448); VD 16, E 4643–4646 (1551, Flacius und Gallus).

⁵ Kriege Spaniens gegen Frankreich und gegen die Kurie. Vgl. Anm. 2 bei Nr. 321.

⁶ Der Passauer Vertrag nennt lediglich die möglichen Wege zum Religionsvergleich (§§ 6–9: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.). Hier wohl Bezugnahme auf die im Vertrag geregelte Besetzung des künftigen Religionsausschusses (§ 7: Ebd., S. 127).

⁷ Das offene Eingeständnis, das Kolloquium als Mittel zur Propagierung der neuen Lehre zu betrachten, beruhte auf den protestantischen Erfolgen in den Religionsgesprächen von 1540/41 (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 176, Anm. 19). Vgl. zum Eingeständnis bereits RITTER I, 128; JANSSEN, Zustände, 21.

⁸ Die genannten Wege im Passauer Vertrag, § 6 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.). In der Passauer Abrede, § 6, die Klausel, dass bei einem Scheitern der Vergleichsverhandlungen der „friedtstand bei seinen kreften biß zu entlicher vergleichung besteen und pleiben solle“ (ebd., Nr. 2 S. 122). Die Wege für die Vergleichung in Verbindung mit der weiteren Gültigkeit des Religionsfriedens im RA 1555, § 25 (ebd., Nr. 390 S. 3112). Vgl. auch DECOT, Religionsgespräch, 221.

dissem abschiedt solchs auch repetiert werde⁹. Auf solche repetition hette ir her concilium generale den besten weg geacht, darauf auch alwegen die christliche kirch ir auctoritet erhalten, ut in quatuor conciliis generalibus. Derwegen auch confessions verwandte an solch christlich und frei concilium appelliert^k. Nun wusten sie sich /70/ zuerinnern, das solche concilia anzustellen wol understanden, [*aber*] es weren doch die also geschaffen gewesen, das man ursach gehabt, die zu recusieren^l. Und ob wol Sachsen noch erachtet, das solcher weg des freyen concilii, wen es nach gestalt der 4 haubt concilii [/] angestellt, der best, so seggen¹⁰ ire kfl. Gn. nit, wie darzu zekomen. Dan pabst allen presidieren wellen^m, die bischofen allein voces decisivas haben wellen und die confessions verwandten kein stim, sonder allein verhort werden solten. Und ob sie gleich voces decisivas haben solten, hetten sie sich des uberstimmens zubefaren. Gleicher gestalt were es mit dem national concilio auch geschaffen, dan der pabst darin presidieren wolte, und hetten sich abermals des uberstimmens zubefahren. Item legen krieg /70'/ im weg, also das andere potentaten nit darzu zu ziehen. Dieweil dan konig in der augspurgischen proposition meldet, das der weg nationalis concilii bei der kirchen unbekant¹¹, und auß passauischer und lintzischer handlung der kgl. Mt. gemut wol sovil zuvernemen, das konig auf ein colloquium gedeudet¹², so erachtet Sachsen, das nit wol zu dem concilii generall und auch national zu

deß babsts zu Rom legaten, dem Contareno, ursacher gewesen. [*Gemeint: Kolloquium neben dem RT 1541. Vgl. Anm. 15 bei Nr. 322 und Anm. 4 bei Nr. 329.*]

^k appelliert] ÖSTERREICH C (fol. 310') zusätzlich: und wiederholt gebeten haben, dass ein allgemeines christliches Konzil nach artt der 4 haubt concilien frey, cristlich unnd /311/ allgemein inn richtiger partheilicheit furgenommen unnd gehalten.

^l zu recusieren] KURPFALZ B (fol. 6') zusätzlich: da diese Konzilien nicht nach der der heiligen schriefft furgenommen.

^m presidieren wellen] ÖSTERREICH C (fol. 311') differenzierter: presidennt, part unnd richter zumal sein unnd bleiben wolle.

⁹ Vgl. RAb [Nr. 577], § 8.

¹⁰ = sehen.

¹¹ Proposition 1555: Kg. bemerkt dazu, es sei seines wissens der nam und form desselben bey disen unsern zeitten nit sonders bekhandt oder gebreuchig (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 148, hier S. 1694).

¹² Eine Bevorzugung des Kolloquiums durch Ferdinand I. in Linz und Passau 1552 ist in dieser Form nicht nachweisbar. Vielmehr wurde das Kolloquium erstmals von Kf. Moritz von Sachsen in der Erläuterung vom 20. 4. 1552 in Linz ins Gespräch gebracht, während die Resolution Ferdinands vom 28. 4. nur Konzil und Reichsversammlung erwähnt. Auch in Passau nannte Moritz in der Replik vom 8. 6. 1552 ein Kolloquium. Vgl. DRECOLL, Vertrag, 33f., 246; PKMS V, Nr. 515 S. 856f., Nr. 529 S. 873f.; PKMS VI, Nr. 128/8 S. 185f., Nr. 133/3 S. 193f. Lit.: LUTTENBERGER, Glaubenseinheit, 577–588, 651–672; BONWETSCH, Geschichte, bes. 103–126. Zur Debatte der Vergleichswege: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 13–15, 24, 27f.; LAUBACH, Ferdinand I., 30–34. Dagegen ist 1553/54 im Rahmen der RT-Vorbereitung eine deutliche Präferenz des Kolloquiums durch Ferdinand erkennbar (LUTZ, Christianitas, 225–229).

komen. Da man aber der andern wegen einen wolt furnemen, wolten sie sich ferner ired befelchs vernemen lassen¹³.

Kurbrandenburg: Hetten zu anfang befelch, zuprotestieren, es wurde religion verglichen oder nit, das es nichtsweniger bei dem fridtstandt und religion friden pleiben solte. Sovil aber die wege, /71/ die yetzo ernant, [*betrifft*]: Wuste Brandenburg, das ein frei concilium der ordenlichst weg. Aber tragt die beisorge, wie Pfaltz und Sachssen vor inen gemeldt, und gebe solchs die erfahrung des concilii zu Trient. Zudeme, da national concilium furzunemen, wurde der krieg halben nit wol bald darzu zekomen sein. Derwegen ire kfl. Gn. erachten den weg eins freyen colloquii den bekemesten¹⁴, so von gelerten, gotseligen leuten zubesetzen. Were dessen modus, maß auch noch auß vorigen handlungen wol zu treffen. Wen man aber davon weiter reden wolte, hetten sie fernern befelch.

Kurmainz: Meintz wolte nicht liebers, dan das die religion durch christliche wege verglichen. Under welchen ire kfl. Gn. den ordentlichsten halten den /71/ weg eins christlichen concilii, dan derselbig der ordentlichste und der kirchen am gemesten. Und wiewol hievor verhinderung furgefallen, solchs concilii nit gehalten werden mogen, so verhofft doch Meintz, Got werde gnade geben einmal, das es wol zu halten. Wen man nun weiter wolt von anstellung solchs concilii reden, wolten sie sich auch horen lassen.

Österreich: Wolten habendem befelch nach nit liebers sehen, dan das durch gepurliche wege religion mochte verglichen werden. Und wiewol kaiser und konig hievor alle mittel und weg gesucht, so hette die erfahrung doch geben, das laider nicht außgericht. Under welchen mitteln und wegen, so bei der kirchen herkomen, sie kein fuglichern oder richtigern ermessen konnen dan /72/ den weg eins generals conciliiⁿ. Aber wie dem, so erachten sie dabeneben, das yetziger zeit^o nit wol in kurzem solch general concilium anzustellen. Alß were auch national concilium und die form desselbigen in der kirchen so ungepreuchlich, das auf den weg nit zu trachten^p. Als wuste man auch, was fur frucht bei den

ⁿ concilii] ÖSTERREICH C (fol. 314f.) zusätzlich: *Betonen das unablässige Bestreben Ks. Karls V. und Kg. Ferdinands I., die Religionsspaltung beizulegen, wie dies /314/ die acta unnd handlungen aller deßweegen ervolgter gemainer unnd particularer tractation genugsam außweisen. Daher were ervolget, dz inn anngeregter zeit solcher spaltung unnd trennung vast alle mittl unnd weege, darvon jetzo zum thail geredt unnd dieser ausschuß niedergesetzt, versuecht unnd inn gangg gebracht worden. /314/ f./ Der Misserfolg der in diesem Bestreben veranstalteten Konzilien und Kolloquien kann keinesfalls Ks. und Kg. angelastet werden.*

^o yetziger zeit] ÖSTERREICH C (fol. 315') eindeutig: *wegen der kriegs gewerb der cristlichen potentaten unnd bei der babstlichen Hlt. selbß.*

^p trachten] ÖSTERREICH C (fol. 316) zusätzlich: *Deßgleichen der weeg ainer gemainen Reichs versamblung zu weittschwaiff, auch der sachen inn vill weeg weder gemeß noch abhülfflich.*

¹³ Vgl. zum kursächsischen *Votum im Zusammenhang mit der allgemeinen Argumentation für und gegen ein Generalkonzil*: DECOT, *Confessio*, 44f.

¹⁴ Dagegen unzutreffende Feststellung bei DELIUS, *Kurfürst*, 207f., *Kf. Joachim sei sich beim RT mit den anderen CA-Ständen einig gewesen, „nicht die geringste Zuwilligung“ (208) an ein Kolloquium zu machen.*

colloquiis hievor gewesen, namlich das meher verpitterung dan befürderung darauß erfolgt. Und nachdem aber zu keinem furderlichern weg zu komen alß des colloquii, so stimmeten sie auch auf solchen weg colloquii¹⁵; doch das zuvorderst preparatoria gemacht und abgeschafft, wes hievor im weg gelegen, namlich alle weitleuffigkait. Und das die sachen per viam consultationis und nit disputationis¹⁶ durch etliche gottesforchtige, gelerte leut furgenomen, die in gleicher anzal zu setzen, /72'/ welche ire consultationes an kaiser und konig, auch die stendt zu gelangen, ferner daruf zu handlen, wie im Reich in viis consultationum herkomen.

Bayern: Ir her bedechte auch den ordenlichsten weg zu sein ein christlich concilium. Und da das ins werck zu stellen, were es der richtigst. Aber trugen die vorsorg der verhinderung, wie vorhin per alios gemeldet, und ¶dz etwo andere nationen nit viel achtung auf teutschen haben wurden[¶]. Auch obwol anno 48 viel conditiones dem weg des concilii angehengt¹⁷, hette es auch doch nit mogen wurcklich furgehen. Derwegen sein fl. Gn. viam colloquii für

[¶]dz ... wurden] *KURPFALZ B (fol. 9) differenzierter:* das andern nationen diese sach [Religionspaltung] so hoch nit wurde angelegen sein, sonder villmehr sehen wurden, diese nation zu poden und grundt gehn als aufkhemme und verglichen.

¹⁵ Die kgl. Kommissare hatten Ferdinand I. im Bericht vom 11. 9. 1556 im Zusammenhang mit der Bitte, gegen ihre Instruktion nicht für den Aufschub der Religionsverhandlungen zu votieren (vgl. Anm. 2 bei Nr. 116), das Kolloquium als Verzögerungsmittel empfohlen, /61'/ durch welches dennoch die sach inn verlengerung gelegt und vielleicht entzwischen der ewig Gott andere, bessere gelegenheit nach seinem göttlichen willen verfügen wolle. Ein Nationalkonzil brächte den katholischen Glauben in höchste Gefahr und sonderte das Reich von anderen Nationen ab. Ein Generalkonzil sei itziger zeit und bei disem irrigen, widerspennigen und seltzamen babst nicht möglich (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 57–64', hier 61'–62'. Konz. Hd. Zasius). Am 15. 9. bekräftigten sie, dass mit dem Kolloquium /67/ die sach für sich selbst inn ain gutten und langen verzug erwachsen und mittlerweyl alles dz ersitzen pleiben möchte, daß der widerteil verer beim religionfriden zu suchen und beharrlich zu urgieren mitt beschloßner conspiration inn gewüsem fürhaben steet. In der gewonnenen Zeit könne man mit den geistlichen Ständen verhandeln und Strategien entwickeln (ebd., fol. 66–72', hier 67. Konz. Hd. Zasius. Druck beider Berichte: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 570–580. Regesten: GOETZ, Beiträge, Nrr. 31/II, II S. 46–48). Gegen die Weisung des Kgs. vom 18. 9., weiter für die Prorogation der Religionsfrage einzutreten, beharrten die Kommissare auf einer eindeutigen Haltung, da der Gegenseite /128'/ alles daß suspect ist, daß euer kgl. Mt. dises vahls betreffen mag (Bericht vom 24. 9., mit Referat der Weisung vom 18. 9.: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 127–130'. Kop.). Der Kg. erteilte daraufhin am 27. 9. seine generelle Zustimmung für Verhandlungen wegen eines Kolloquiums, die er aber bereits am 3. 10. wieder leicht revidierte (vgl. Anm. 4 bei Nr. 428). Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 212; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 146–152; LAUBACH, Ferdinand I., 158–160; OTT, Präzedenz, 345.

¹⁶ LAUBACH, Ferdinand I., 171, verweist diesbezüglich auf Parallelen zum Gutachten Welsingers. Vgl. Nr. 456, fol. 89 [Disse solten ... gepraucht wurde.]. Vgl. zum Zitat auch DECOT, Religionsgespräch, 223.

¹⁷ Konzilsbedingungen beim RT 1547/48: MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 62 S. 376–378, S. 382–390, S. 401–403 (KR-Protokoll, protestantische Bedingungen); Nr. 41 S. 249f., Nr. 45c S. 263f., Nr. 46 S. 266f. (Akten); Nr. 44 S. 259–261 (kursächsische Bedingungen); Nr. 188 S. 1790f. (Erklärung der Reichsstände zur Unterwerfung unter das Konzil); Nr. 372b S. 2654 (Zusammenfassung im RAb, § 6). Vgl. RABE, Reichsbund, 222–224, 229–234, 451; LUTTENBERGER, Glaubenseinheit, 436–441.

den furdarlichsten erachten, den national concilium were unpreuchlich, und da man pabst davon außschlusse, /73/ weren meher schiſſma darauß zu gewarten. Der weg der Reichs versamblung: Wuste Bayern nit, wie der anzustellen, das in Reichs rethen disse sachen zu tractieren. Der colloquien halben, so hievor gehalten: Wusten sein fl. Gn. sich zuerinnern, das dieselbig hievor nit vil genutzt, sonder meher verpitterung pracht, also das einer des andern meinung angehört und nit auf vergleichung gedacht. Wen dergleichen colloquium wider anzustellen, riethe Bayern nit darzu, aber da es anzustellen, wie per Ostereich gemelt, so were ir her des bedenckens auch: Also das christliche, gelärte leut in gleicher anzal gesetzt, die per viam consultationis und nit disputationis die sachen uff mittel zurichten, und die consultation further kgl. Mt. und stenden uffs kurtzt furzupringen one einig weitleufftigkait oder disputation^r.

/73/ *Salzburg*: Dweil diß werck ein gemeines, so die gantze christenheit beruret, were via patrum zu gehen, wie bei der kirchen herkommen, dardurch yederzeit ein unanimis consensus erlangt; welcher weg auch am aller verantwortlichsten. Derwegen kein ander weg fürzunemen als via generalis concilii.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Kurpfalz.

*Augsburg*¹⁸: Die drei erste wege^s weren in der kirchen wol etlicher massen gepraucht. Dan wol acht concilia generalia gehalten: Wiewol allein die 4 generalia^t genent wurden, so weren doch darauf erfolgt 4 sinodus^u, ita 8. In Spanien weren gehalten 13 toletana concilia nationalia¹⁹, in Affrica auch etlich nationalia^{20,v}, item in Germania localia concilia, alß moguntinense, wormatiense, treburten-

^r disputation] ÖSTERREICH C (fol. 318') zusätzlich: Bitte an Kg. um persönliche Teilnahme am Kolloquium sowie persönliche Beteiligung von Kff. und Ff., damit in deren Anwesenheit umb sovil stattlicher, ernstlicher, bescheidenlicher, schidlicher tractiert unnd gehandelt wurde.

^s drei erste wege] ÖSTERREICH C (fol. 319'f.) differenzierter: Rekapitulierung der im RA 1555 genannten Wege. Abgrenzung des Terminus „Religionsvergleich“: Vergleich über eine Religion, die in allen christlichen Nationen gilt, oder Herstellung der Einheit nur innerhalb einer Nation. Die Kirche hat stets die umfassende Einheit angestrebt, um Schismata zu vermeiden.

^t 4 generalia] ÖSTERREICH C (fol. 320') differenzierter: die 4 hauptconcilien von Nikaia [325], Konstantinopel [381], Ephesos [431] und Chalkedon [451], welche die aus den Ketzereien der Arianer, des Makedonius, des Nestorius und des Eutyches resultierenden Spaltungen bereinigt haben. [Vgl. Anm. 3 und 42 bei Nr. 458.]

^u 4 sinodus] ÖSTERREICH C (fol. 320'f.) differenzierter: Die 4 folgenden Synoden [Konzilien von Konstantinopel 553, Konstantinopel 680/681, Nicäa/Nikaia 787, Konstantinopel 869/870; vgl. Anm. 3 bei Nr. 458] gehören zu den Hauptkonzilien, indem sie neue Ketzereien bereinigt, die Glaubensregeln der ersten 4 Konzilien konfirmiert und für alle christlichen Nationen verbindlich gemacht haben.

^v nationalia] ÖSTERREICH C (fol. 321') zusätzlich: 5 in Gallien. [Vgl. Anm. 7 bei Nr. 458.]

¹⁸ Das Augsburger Votum ist als singuläres Stück im Gesamtwortlaut überliefert: StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Konz. Hd. Braun). HStA München, KAA 3178, fol. 100–107' (Kop.). Vgl. RÖSSNER, Braun, 292, Anm. 120. Daran angelehntes Referat des Votums: RIESS, Canisius, 192f. In ÖSTERREICH C (fol. 319–328) wurde das Votum wohl aus dieser Aufzeichnung fast wörtlich übernommen.

¹⁹ 18 [!] Konzilien von Toledo im Zeitraum von 400 – ca. 703. Vgl. Anm. 4 bei Nr. 458.

²⁰ Konzilien bzw. Synoden von Karthago im Zeitraum von 345–425. Vgl. Anm. 5 bei Nr. 458.

se²¹, also das /74/ die drei weg wol etlichs mals gepraucht. Colloquia konten verstanden werden sub localibus conciliis, aber unverteglich und nit vil guts pracht. ^w-Aber zugedencken auf die weg eines algemeinen christlichen wercks, und nit ein sonderung von anderen nationen zu machen, darauß ein ungleichait in christianismo zu stifften. Und weren auch hievor die gemeine und national concilia darumb angesehen, das man als komen mogen zu einem gemeinen werck^w. Wie dan Paulus vermanet: „Non sint inter vos scismata“²², hoc est, das sich teutsch nation nit zu sondern. Sonder weren die patres darauf gangen, das ein vera catholica fides vergleichung in ceremoniis und leher anzustellen – das weren die generalia concilia. Die national concilia hetten ire decreten den oberhauptern geschickt, und daruf ein gemein /74/ werck erfolgt, also das man auch dieselbig nationalia concilia darnach universalia genent. Solte man von andern wegen reden einer sonderung von andern nationen, da were sein herr der mainung wie die gaistlichen churfursten, dann der weg eins algemeinen concilii der fürtreglichst und richtigist^x. Und die nationalia concilia weren nit zu grossen ketzereyen abzuschaffen dienstlich gewesen, ^y-sonder das die guten christen sich under einander confirmierten^y, also in exemplis toletanorum conciliorum zu spuren, da die konigen alle arianisch gewesen und die episcopi sich confirmiert, biß sie widerumb ein christlichen konig erlangt²³. Colloquia anlangendt: Weren die nie fürtreglich gewesen. Weren in Affrica 500 bischofen gewesen contra 500, da hette man 7 personen von yeder part erwelet und 4 excerptores [!], aber nicht furgetragen, wie Augustinus in breviculo und andern episteln [*schreibt*]²⁴.

^{w-w} Aber ... werck] ÖSTERREICH C (fol. 323–324) differenzierter: *Diese Wege dienten bisher der Herstellung der universalen Glaubenseinheit. Die von Ketzern oftmals geforderte Vergleichung innerhalb einer Nation hat die Kirche nicht gebilligt. Deshalb ist auch jetzt die Universalvergleichung anzustreben: Mit der Glaubenseinheit allein im Reich würde man eine eigene Religion einführen, die andere Nationen und die apostolische Kirche als schismatisch einstufen würden.*

^x richtigist] ÖSTERREICH C (fol. 324–325) zusätzlich: *Darlegung der Geschäftsordnung des Generalkonzils: Einberufung durch den Papst, Entscheidungsbefugnis in Glaubensfragen nur für Bff., nicht für Laien.*

^{y-y} sonder ... confirmierten] ÖSTERREICH C (fol. 325) eindeutig: *Nationalkonzile wurden vorgenommen, damit die Bff. in spaltungen, da auch die weltlichen höchsten oberkhaiten wider sy gewesen, sy sich selbs inn irem catholischen glauben trösteten unnd sterckheten unnd die schwachen vor dem abfall verhüteten.*

²¹ Wohl die Synoden von Worms 868, von Mainz 888 (oder 852?) und von Tribur 895. Vgl. Anm. 8 bei Nr. 458.

²² 1 Kor 1, 10.

²³ Bezugnahme auf das 1. Konzil (400) und das 2. Konzil (531) von Toledo (ORLANDIS/RAMOS-LISSÓN, *Synoden*, 39–51, 61–65), da am 3. Konzil 589 (*ibd.*, 95–117) bereits die katholische Glaubenseinheit Spaniens hergestellt wurde (vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 178, Anm. 27).

²⁴ Bezugnahme auf das Religionsgespräch von Karthago im Jahr 411, veranstaltet in der Auseinandersetzung mit dem Donatismus (vgl. Anm. 5 bei Nr. 458), zu dem alle donatistischen und katholischen Bff. geladen waren. Für jede Gruppe waren 7 von den Bff. zu wählende Sprecher sowie je 4 Vertreter vorgesehen, die die Protokolle redigieren sollten (BAUS/EWIG, *Reichskirche*, 162–165, zur Geschäftsordnung 162f.). Vgl. zum Kolloquium die von Braun angesprochene Darstellung des Augustinus: *Gesta*

Weren auch die colloquia yederzeit /175/ getrungen erfolgt. Ad colloquia gehorten colloquenten, exceptores et notarii und sonst viel darzu, auch das man unterschiedlich wisse, wovon man colloquieren wolte, und yeder punct in specie tractiert. Hette nie gelesen in keiner historien, das colloquia ichtes geholffen²⁵. Item schleust auf ein general universal concilium.

Brandenburg-Ansbach: Hette befehl, auf den weg des colloquii zu sehen, auß ursachen, per precedentes confessionis augustanae vermeldet. Und were der einig weg, das man achtung habe auf das wort Gottes und heilige gottliche schrift, und die privatos affectus hindan setze; und nit zu achten, wes oder wie die concilia gehalten worden. Schleust derhalb auf den weg des colloquii, durch christliche, gelerte leut anzustellen.

Württemberg: Irem hern were kein weg zuwider, so christlich^z et secundum praxim apostolorum angestellt. /175'/ Aber auß gehorten ursachen erachtet Württemberg, den wegk des colloquii furzunemen, doch absque aliqua submissione.

Hessen: Schliessen^{aa} auf den weg des colloquii, so zu besetzen mit recht geschaffenen leuten, so nit arrogantes, pertinaces oder eigennutzig.

Prälaten: Schleust auf den weg des generalis concilii wie Augspurg.

Wetterauer Gff.: Stimmet auf das colloquium wie Pfaltz und Ostereich. Wen man dan ferner von den colloquenten und notarien reden wol, solt ime nit zuwider sein.

^{ab}-2. *Umfrage, da Kursachsen sich nicht eindeutig erklärt hat*^{ab}.

Kurtrier, Kurköln: Generalkonzil.

Kurpfalz: Kolloquium.

/176/ Kursachsen: Zu dem concilio generali oder national concilii konte man nit komen ex causis, so gehort worden. Das demnach in disser nation furgenomen, wes zur selen hail dienstlich. Und liessen derhalb ire kfl. Gn. ir den weg des colloquii als den besten, den schleunigsten und furtreglichsten gefallen.

^z so christlich] *KURPFALZ B (fol. 10')* deutlicher: secundum scripturam novi et veteris testamenti.

^{aa} Schliessen] *HESSEN A (fol. 168' f.)* zuvor zusätzlich: Vorbehalt des Religionsfriedens. Unmöglichkeit eines General- oder Nationalkonzils /169/ in bedenkung, wie die sachen stehen unnd vor augen sein nit allein in Germania, besonder auch in Italia, in Franckreich, in Hungern, in Liefflandt und sonst allenthalben.

^{ab-ab} 2. *Umfrage ... hat]* *ÖSTERREICH C (fol. 329)* deutlicher: Die kursächsische Gesandten fordern eine weitere Umfrage, damit sie ihr Votum, daß gar in generalitate gestannden, verner declarieren möchten. *KURPFALZ B (fol. 11)* und *KURSACHSEN A (fol. 397)* abweichend: Mainzer Kanzler plädiert in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit für Vertagung, da in der 1. Umfrage zwei abweichende Positionen vorgetragen worden sind, die aufgrund der hohen Bedeutung genauer bedacht werden müssen.

conlationis Carthaginensis anno 411. Accedit Sancti Augustini Breviculus conlationis cum Donatistis (CCSL 149A).

²⁵ Zur Ablehnung von Kolloquien durch Braun „von jeher“ als nicht mit dem katholischen Selbstverständnis vereinbar: BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 179. Zur Ablehnung des Kolloquiums im Zusammenhang mit dem Wirken Brauns beim RT 1556/57: BÄUMER, *Braun*, 124f.

/176.f./ Alle Folgenden wiederholen das Votum der 1. Umfrage. Kurmainz und im Anschluss daran Augsburg votieren für Vertagung.

/176./ Beschluss: Vertagung bis Montag.

/176.f./ Fazit: Die geistlichen Kff. sowie Salzburg, Augsburg und die Prälaten, also sechs Voten, sprechen sich für das Generalkonzil aus²⁶. Die weltlichen Kff. sowie Österreich, Bayern, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach, Hessen, Württemberg und die Wetterauer Gff., also zehn Voten, plädieren für ein Kolloquium.

321 1556 Dezember 14, Montag

1. HA (Religionsvergleich): Beharren der geistlichen Stände auf dem Generalkonzil und der weltlichen Stände auf dem Kolloquium als Weg zum Religionsvergleich.

/177/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. [Kurmainz proponiert:] Fortsetzung der Beratung vom Samstag.

Umfrage. Kurtrier: Wenden gegen die Mehrheit ein, dass die colloquia yerderzeit on frucht abgangen und verpitterung pracht, ex eo, das keiner dem anderen weichen wellen. Dweil man dan allerthails gestehet, das /177./ concilium der richtigst und ordenlichst weg, also weren sie auch noch voriger meinung, und das babst, keiser und konig umb befurderung eines generalis concilii anzulangen, in betrachtung andere meher nation, die auch spaltung alß wol Germania hetten. Ir befelch streckete sich auf den weg des concilii.

Kurköln: Der mainung wie Trier. Und obwol furgewendet, das propter bella nit wol zu concilio zu komen, were zuverhoffen dern erledigung, und das der almechtig sein heiligs wort befurdern selbst werde, da man mit ernst die sachen meinen wurde. Colloquium truge kein frucht auf ime, hette hievor verpitterung pracht. Weren auch hievor darumb gehalten, das man die leheren mochte erfarn und ein gute vorberaitung zu den conciliis machen. Aber numeher were man ein solches ferner nit vonnoten, ^b-dan man yetzt waiß, was augspurgische confession sey, dweil fast die im truck publiciert^b. Daruf in conciliis wol zuprocedieren.

/178/ Kurpfalz: Concedunt, das generale concilium der ordenlichst weg. Darumb auch augspurgisch confession daran jederzeit appelliert, darumb auch

²⁶ Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger gingen im Bericht vom 12. 11. 1556 an Hg. Christoph davon aus, die geistlichen Stände würden mit Ausnahme Augsburgs künftig einlenken und nicht auf dem Konzil beharren, da sie mit dessen Anregung wohl nur offitii gratia dem pabst [...] complacieren wellen (ERNST IV, Nr. 190 S. 225–228, hier 228).

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 398) differenzierter: 8 Uhr.

^{b-b} dan ... publiciert] ÖSTERREICH C (fol. 331) abweichend: da die religionen jüngst zu Augspurg durch den auffgerichten fridstannnd unnderschieden worden.

¹ Referate und Votenauszüge: BUNDSCHUH, *Religionsgespräch, 181–184*; knapper: RÖSSNER, *Braun*, 292f.

kaiser und konig zu etlichen malen die befurderung zethun understanden. Aber wes fur verhinderung furgelassen, wuste man. Die^c auch noch also im weg legen, das innerhalb 3 oder 4 jaren nit moglich, zu eim solchen concilio zu komen². Welches konig auch auf vergangnem Reichs tag betrachtet und darumb colloquium furgeschlagen. Der mainung sie auch noch seyen, dweil concilium anzustellen unmoglich. Das dan der pabst concilium zu indicieren und haubt sein welle³, non possunt concedere, quia papa accusatur et pars, auch verursacher dissen ubels alles. Derwegen pabst nit darumb zu pitten. Warumb aber colloquia hievor one frucht abgangen, constaret ex actis. Dweil aber /78'/ durch religion friden solche vornemeste verhinderung abgeschnitten, were woll darzu zekomen, bevorab da affecta hindan gesetzt wurden. Der ursachen halben so verglichen sie sich noch mit kgl. Mt. bedencken⁴, das colloquium anzustellen, darin nicht anders gesucht dan Gottes eher und der selen saligkait.

Kursachsen: Concedunt etiam, in primitiva ecclesia usum fuisse conciliorum generalium, aber im weg legen krieg, item das man sich hievor der forma nit vergleichen mogen, auch das de dogmatibus nach warer apostolischer leher zu tractieren beim babst nit zu erhalten gewesen. Wie dan nit auf die satzungen der concilien zu gehen, sonder auf das wort Gottes und heilig geschriff^d. Nachdem dan concilium anzustellen unmoglich, alß da man sich nit presidierens, votierens und definierens vergleichen mogen, und dan Sachssen gern den sachen abgeholfen sehe, /79/ wuste Sachssen keinen vertraulichern weg als colloquium, darin man conferierte dergestalt, das nichts anderst dan die eher Gottes darin gesucht. Es [!] erachten auch, das von wegen des pabst zu keinen andern wegen zu komen ex causis, iam per Pfaltz allegatum. Konten auch nit concedieren, das pabst ersucht umb indiction einigs concilii, propter pars, und das man weiß, er sambt andern potentaten dahin gedencken, die ware religion zuundertruckten. In colloquio kein andere determination dan die hailige geschriff zu haben; wurde colloquium, und da man sich darin vergleichen wurde, dienstlich sein, das andere nation darauf ein uffsehens haben wurden. Ideo schliessen sie noch auf den weg des colloquii ut supra.

/79'/ *Kurbrandenburg:* Vorderigs tags were das meher theil gewesen, das colloquium anzustellen. Darzu genungsam ursachen, quod in concilio protestantes non habere debent voces decisivas, quod inequale, und also nit zum concilio zukomen. Ideo seyen sie voriger meinung. Und obwol gesagt wurdet, colloquia on frucht abgangen, weren gleicher gestalt etwo concilia auch absque fructu

^c Die] *KURPFALZ B (fol. 12') deutlicher:* die kriegs rustung von tag zu tag wachssen.

^d geschriff] *ÖSTERREICH C (fol. 332) zusätzlich:* Auff das das concilium nach der hailligen schriff unnd nitt die haillig schriff nach dem concilio reguliert wurde.

² *Neben dem noch andauernden Krieg Spaniens gegen Frankreich Bezugnahme auf den aktuellen Krieg zwischen der Kurie und Spanien. Vgl. das folgende Votum Österreichs.*

³ *Bezugnahme auf das Votum Augsburgs am 11. 12.: KURMAINZ A, fol. 73'-75 [Nr. 320].*

⁴ *Bevorzugung des Kolloquiums durch Kg. Ferdinand in der RT-Proposition 1555 (vgl. Nr. 320, Anm. 2).*

abgangen uti tridentinum. Item were auch religion wol in Reichs versamblung tractiert worden, exemplum anno 30 zu Augspurg, da ire confession verdamet worden⁵. Ideo yetzo gleichheit zu halten, mochte colloquium wol stat haben. Daruf sie schlussen.

Kurmainz: Beruhen noch auf irem bedencken, das der weg generalis concilii an die handt zu nemen, alß den ein yeder sich gefallen last, wofer es möglich. Allain /80/ wurde die unmoglicheit furgewendt, die sie nit zu disputieren, sonder erachten, das die ding nit so unmöglich zumachen, da man mit zuthun der haubter den sachen mit ernst nachtrachte. Welchem mit ernst nachzutrachten, auf das man nit vom ordenlichen weg uff den unordenlichen keme und sich nit von andern nationen absonderte. Derwegen erstlich zu suchen, ob man zum concilio komen mochte, und wen solchs nit gehen wolte, alsdan andere weg an die handt zu nemen. Sonderung disser nation were in betrachtung des turcken last, dessen man gewertig, nit ratsam.

Österreich: Auß den hievor vermeldten unmoglichkeiten und krieg halben zwischen pabst und in Italia⁶, darumb zu einem general concilio nit zu komen, so liessen sie es bei irem letzten voto. Versehen auch nit, das dardurch einige sonderung erfolgen werde, dan der weg collo- /80'/ quorum hievor und vor vielen hundert jaren gepraucht. Derwegen sie solchen weg colloquiorum, so vor unsern und bei unsern zeiten gepraucht, nit zuverpessern [*wissen*], doch das der per viam consultationis angestellt werde, also das die colloquenten ir bedencken nachmals referieren⁷.

Bayern: In effectu wie Ostereich. Und da man schon wol versuchen den weg des concilii, wurde viel zeit darauf gehen. Item konig wurde den sachen statlich nachgedacht und die unmoglicheit zu dem concilio also bewogen haben, das ire Mt. darumb colloquium ir gefallen lasse. Ob auch colloquia etwo on frucht abgangen, were zubedencken, was solchs fur menschen gewesen. Darumb alles abzustellen, so verhinderlich gewesen. Per colloquium sich von andern nationen abzusetzen, were Bayerns mainung nit, ^esonder was colloquenten bedencken wurden, solte /81/ hernachmals via ordinaria appropriert werden, und solche approbation an gepurlichen orten zu suchen sein^e.

^{e-e} sonder ... sein] *KURPFALZ B (fol. 15') deutlicher:* derwegen das colloquium also angestellt werden solt, das allein in teutscher nation ein vergleichung mocht getroffen werden und volgens dieselbigen concordata einem concilio underworfen wurden, auf das kein nation sich absondern mocht.

⁵ Zu den Religionsverhandlungen des RT vgl. Anm. 48 bei Nr. 458. Verdammung der CA: Bezugnahme auf den Religionsabschied Karls V. vom 22. 9. 1530, in dem er von den Protestanten unter Bezugnahme auf die in der Confutatio widerlegte CA die Rückkehr zur alten Kirche forderte. Der in Abwesenheit der CA-Stände beschlossene RAb (19. 11. 1530) bezeichnete alle von der Mehrheit bestätigten Glaubensartikel (vgl. IMMENKÖTTER, *Einheit*, 86–88, 91; KOHNLE, *Reichstag*, 389–394; LUTTENBERGER, *Religionspolitik*, 321–323; STOLLBERG-RILINGER, *Kleider*, 131–133. *Glaubensartikel im RAb*: DECOT, *Confessio*, 36–39).

⁶ Zum Krieg der Kurie gegen Spanien in Italien vgl. Anm. 7 bei Nr. 44.

⁷ = vor einer Reichsversammlung.

Salzburg: Waren noch voriger meinung, das kein ander weg, dan der weg des algemeinen general concilii^f. Was fur impedimenta mochten furgewendet werden: Were zu reden, wie solche impedimenta abzuschaffen.

Pfalz-Zweibrücken: Schliessen auff den weg colloquii ex causis, per seculares electores allegatum.

Augsburg^g: Auf gethanen bericht^g jungst furgangner beratschlagung were Augspurg der meinung noch, das der weg concilii der furtreglichst, richtigst und bestendigst, dardurch disse nation nit von andern abgesondert, sonder wie unsere voreltern wir uns bei andern in glaubens sachen halten. Des colloquii halben bedechte sein f. Gn.: /81'/ Wen colloquium anzustellen, mußte man erst wissen, was in solchem colloquio zutractieren, und solchs nit superficialiter, sonder in specie und articuls weiß. Nun weren solche articul seher groß, die in conciliis zu tractieren und darumb auch in ein colloquium zu ziehen, dan darunther auch furfallen wurden alle articul des religion fridens etc. Item da man allein die articul wolt tractieren, so in der augspurgischen confession vermeldet, were der sachen noch nit gantz abgeholfen propter plures doctrinas alias. Und sovil alle dogmata anlangt, mochten die articul furfallen, das ein parthei wurde von der andern begern zu fallen, und solchs ein oder der ander thail nit thun konte^h. Wen dan kein diffinition da, were alles werck vergeblich. ⁱIn colloquiis were niemal ichtes definiertⁱ, sonder in conciliis, da man alle wegen, wen ein thail dem andern nit weichen wellen, decisiones et decreta alßwol in polliticis /82/ als in articulis fidei gefelet; daruf dan die imperatores ire edicta gestelt etc. Sovil anlangt, das

^f concilii] *KURSACHSEN A (fol. 402) zusätzlich:* Dan das colloquium könne so balt zu einer weiterunge dan vogleichunge gereichen.

^g gethanen bericht] *Augsburger Votum (Anm. 8, fol. 108) eindeutig: Bericht des Delegierten im Ausschuss [Braun] an seinen Herren [Kardinal Otto].*

^h konte] *Augsburger Votum (Anm. 8, fol. 109) zusätzlich: Dies wird belegt mit Beispielen der Kirchenväter, die in den Glaubensdogmen kein Jota weichen wollten.* So sein auch ettlich articul in den conditionen des religion fridens begriffen, alls was iurisdictionem ecclesiae et partes eius iurisdictionem ministrorum et ordinationem ministeriorum, administrationem et usum bonorum ecclesiae betrifft. Welche articl sein die policia ecclesiae, unnd also ain thail der religion belangennd; die muessten auch colloquiert werden. Dann je der religion frid nit lennger, dann biß die vogleichung geschehen, bewilligt. Da wurden gewislich die confessions verwandten nicht nachgeben wellen.

ⁱ⁻ⁱ In ... definiert] *Augsburger Votum (Anm. 8, fol. 109'-110') differenzierter: Beim Kolloquium beharrt jede Seite auf ihrem Standpunkt, selbst wenn friedliebende Delegierte verordnet werden, da auch diese ihrem Gewissen verpflichtet sind. Eine nur oberflächliche Beratung der Artikel bringt keine Vergleichung, sondern größere Verbitterung. Vergleichung ist ohne Entscheidungsbefugnis, die dem Kolloquium fehlt, nicht möglich. Deshalb würde es die Uneinigkeit nur vergrößern. Hingegen hat das Konzil diese Entscheidungsbefugnis, es ermöglicht die Einheit, indem beide Teile die Wahrheit, die der Heilige Geist offenbart, beachten müssen.*

^g *Das Augsburger Votum (Braun) ist als singuläres Stück im Wortlaut überliefert. Zusätze daraus werden im Textapparat angemerkt: HStA München, KÄA 3178, fol. 107-121 (Kop.) = Vorlage für folgende Ergänzungen. StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Kop.). Vgl. RÖSSNER, Braun, 292, Anm. 120.*

babst nit gepurt, concilium zuindicieren etc.: Da were hievor von ime angezeigt⁹, quod sedi [*apostolicae*] et ecclesiae solchs gepur. Id probat canon apostolorum, so confirmiert per concilium nicenum et hoc ordinario iure¹⁰. Aber da pabst nit wolte indicieren, kume es ad prelatos cardinales; wofer die auch nit, alß dan keme es auf keiser; wofer der auch nit, alß dan ad episcopos et tandem etiam ad christianos per viam suppletionis negligentis etc. Qui debeant vocari? [†]Ex concilio niceno funde man, quod patres sunt convocati et episcopi, ita et in aliis conciliis. Man befunde auch in calcedoniensem, quod reges et eorum officiales sunt vocati, item quod abbates etiam sunt vocati¹¹. Item numerus¹² sei tandem auch ad definitum gestelt[†]. Quis habeat votare? Habuerunt /82'/ ea vota episcopi. Si autem inciderunt negotia publica, habuerunt etiam imperatores et laici vota. Wan da ein hiert auf dem feldt (dicunt concilia), soll er gehort werden. Item episcopi romanae ecclesiae haben vorhin ire concilia gehabt und ire definitiones den conciliis exhibiert, und hetten ire gesandten als die apostolici prima vota gehabt, ut in 5., 6. et 7. sinodis¹³, super quibus lege historiam ecclesiasticam. Item arriani conati sunt, concilia indicere, sed recusatum est. Qui esse debeant presidentes? Aliquando fuerunt presidentes pontifex [!], aliquando legati, aliquando etiam metropolitani, qui tunc habuerunt proponere et umbzufragen, und decisiones gemacht iuxta traditiones etiam non scriptas, uti Ireneus¹⁴. /83/ Item quod in conciliis, wie die auch genent, iuxta sacram scripturam traditiones apostolorum et patrum sit definitum. Ideo were der weg concilii fürzunemen. Da verhinderung furhanden, quare imperator debeat habere indictionem, super

[†] Ex... gestelt/ *Augsburger Votum* (Anm. 8, fol. 112–118) differenzierter: Ausführliche Darlegung, welche Personen bzw. Gruppen im Einzelnen mit und ohne Stimmrecht berufen werden. Angaben zur Besetzung einzelner Konzilien, um zu belegen, dass die Veranstaltung auch ohne die Teilnahme aller Ebff. und Bff., besonders aber ohne jene aller weltlichen Potentaten möglich ist, die ohnehin kein votum decisivum haben. Das Präsidium führt der Papst, er kann es aber an einen Legaten delegieren.

⁹ *Votum am 11. 12.: KURMAINZ A, fol. 73'–75 [Nr. 320]. Vgl. die ausführlichen Darlegungen Brauns zur Konzilsberufung in seinem Gutachten [Nr. 458], Abschnitt: „Von indicierung und ausschreibung eins concili.“*

¹⁰ *Zur irrtümlichen Argumentation Brauns mit den apostolischen Kanones, die keine Bestimmung über ein päpstliches Einberufungsrecht enthalten, die das Konzil von Nikaia hätte bestätigen können, vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 183, Anm. 44. Das Konzil in Nikaia 325 wurde allein vom Ks. einberufen. „Es ist sicher, daß Konstantin mit Rom weder Verhandlungen über eine eventuelle Einberufung einer Großsynode geführt noch die Zustimmung des römischen Bischofs erbeten hat. Erst [...] die spätere Silvesterlegende [...] schiebt den Papst in den Vordergrund, wenn sie sagt, „auf seinen Befehl“ habe die Synode von Nikaia stattgefunden“ (BAUS/EWIG, Reichskirche, 24).*

¹¹ *Für Nikaia 325 gingen Einladungen an die Bff. des Ostens und Westens. Neben den Konzilsvätern und Bff. nahmen auch sog. „Periti“ als theologische Berater der Bff. teil (BAUS/EWIG, Reichskirche, 24f.). Chalkedon 451 war mit 350–360 Teilnehmern das am stärksten besetzte Konzil des Altertums. Zahlreiche Bff. ließen sich durch gleichrangige Würdenträger oder durch subalterne Kleriker vertreten (GOEMANS, Chalkedon, 261f. mit Anm. 41; kein Hinweis auf die Anwesenheit von kgl. Gesandten).*

¹² = die Anzahl der zum Konzil zu Berufenden.

¹³ Zu diesen Synoden vgl. Anm. 3 bei Nr. 458.

¹⁴ *Wohl Bezugnahme auf Irenäus von Lyon, Adversus haereses, III, 4,1 (so BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 183, Anm. 44). Edition: BROX, Irenäus III, hier 38f. (lat. und dt.).*

eo potest consultari. Impossibilitatem anlangent: Erachtet Augspurg die nit so hoch, dan ob wol potentaten propter bella nit konten erscheinen, possent tamen comparere per legatos, uti etiam factum antea. Wie dan auch nit allemal alle bischofen zusammen komen, ut in actis conciliorum, dan man zu zeiten etliche turmas gemacht und darauß ein oder zwo personen kommen ad concilio [!]. Super quo concilium fundamentum? Ist wahr, quod habet fundamentum a scriptura, attamen in obscuris habet concilium [potestatem] diffinire, wie Augustinus et alii mehrere. /83'/ Schleust demnach mit Meintz, das noch wege zu suchen, obe man konte zu dem concilio komen; wo nit, alßdan zu trachten auf andere weg und bevorabe, obe man auf den religion friden noch wolte ein weil gedult haben, biß man ad viam ordinariam komen mochte. Colloquia affricana et germanica nihil boni importarunt. Ita etiam verendum de isto, si instituat¹⁵.

Brandenburg-Ansbach: Wie der 3 weltlichen churfursten rethe. ^k-Papa est, ad quem omnia et a quo nihil, uti advocatus Ferrarius^{-k} [?]¹⁶. Ideo non debet habere indictionem. Repetiert den vorbehalt, wofer vergleichung nit getroffen, ut supra des religion fridens halben.

Württemberg: Concilium were Wurtemberg nit zuwider, wofer es unpartheilich und frei anzustellen. Weren impedimenta. /84/ Quae sint, hab man vor gehort. Darauß zu befinden die unmoglicheit und lange zeit. Derhalb sein f. Gn. colloquium fur ratsam angesehen. Concludit votum cum 3 electorum consiliariis. Mit dem anhang, das colloquium seye sine submissione, wie der ostereichischen meinung auch.

Hessen: Hetten¹ gehort, das hievor man in colloquiis nit verne von einander gewesen. Umb destomeher were es noch mal anzustellen und zuversuchen.

^{k-k} Papa ... Ferrarius] *KURPFALZ B (fol. 17) deutlicher*: Dann der spruch: „Papa, in quem omnia et a quo nihil.“ Item /17'/ *authoritas patrum were menschen werck.*

¹ Hetten] *HESSEN A (fol. 172) zusätzlich vor dem Folgenden*: Zugeständnis, dass ein gemein, christlich, frei, unparteiisch concilium der recht, bequemst und bestendigst weg wäre. Die Gründe gegen dessen derzeitige Veranstaltung wurden bereits vorgebracht.

¹⁵ *Hg. Christoph von Württemberg wies seine Gesandten Massenbach und Eislinger am 19. 12. 1556 (Stuttgart) an, dass Braun künfftig, falls er mehr auf den Papst als auf das Vaterland sehe, von den CA-Ständen inter votandum nach zutragner gelegenheit mit runden worten über das maul gefaren werde: Wolle der Bf. von Augsburg als ein dem Papst verpflichteter Kardinal teilnehmen, könne man ihn nicht dulden. Wolle er als Reichsstand teilnehmen, müsse er mehr das Wohl des Vaterlands als ‚des Abgotts zu Rom Hoheit‘ berücksichtigen (ERNST IV, Nr. 190 S. 228, Anm. 3. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 184; RÖSSNER, Braun, 293, Anm. 123; LANGENSTEINER, Land, 283 mit Anm. 230).*

¹⁶ *In der Vorlage wegen Falz nicht exakt lesbar. Fragliche Bezugnahme auf Johannes Ferrarius (Eisermann; ca. 1486–1558), protestantischer Jurist und Theologe (ADB VI, 719f.). Vgl. dagegen Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 12. 1556: Brandenburg-Ansbach hat gegen das Votum Brauns ein wenig geeffert und den Ferrarium allegirt, das sich solcher babst [!] diser ding ex nimia avaritia und superbia angemast. Und hat angehangen, es wolt Braun den religion friden difficultiren, also wo die vergleichung nicht erfolgte, das der friden solte aufgehoben werden (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 301–318; hier 304. Or.). Obiges Votum als Beispiel für die Haltung W. Eisens knapp bei SCHORNBAUM, Markgraf, 107.*

Prälaten: Wie die 3 gaistlichen churfursten, Saltzburg und Augspurg, quod colloquium inutile et concilium ideo instituendum.

Wetterauer Gff.: Colloquium ut supra. Repetiert religion friden, das der in seinen krefften zubestehen. Incusabat augustanum¹⁷, quasi contra religions friden dixisset. Verum augustanus excusabat honeste.

/84'/ Kurmainz resümiert: Dweil noch kein vergleichung, mochte man weiter die sachen bedencken. In eventum aber, das man sich nit moge vergleichen, alßdan zu nechster zusammenkunfft zubedencken, wie per viam ordinariam den sachen weiter zethun.

Ita placuit omnibus.

/84' f./ Fazit: Da alle auf ihren Voten beharrten, war erneut keine Einigung möglich. Deshalb Vertagung bis Mittwoch.

322 1556 Dezember 16, Mittwoch

Vertretung der katholischen Reichsstädte durch Schwäbisch Gmünd. 1. HA (Religionsvergleich): Beharren der geistlichen Stände auf dem Generalkonzil und der weltlichen Stände auf dem Kolloquium als Weg zum Religionsvergleich mit jeweils erweiterter Argumentation. Information von FR und SR sowie anschließende Übergabe einer Resolution an den Kg.

/85/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. Mainzer Kanzler proponiert: Der Gesandte Schwäbisch Gmünds ist nunmehr angekommen. Er soll gemäß Aussage der protestantischen Reichsstädte die katholischen Städte im Ausschuss vertreten. Zulassung zum Ausschuss?

/85.f./ Umfrage. Einhelliger Beschluss gemäß Votum Kurtrier: Zulassung von Schwäbisch Gmünd. */85/* Da aber andere stet, der alten religion verwandt, ankemen, alßdan mochten sich dieselbigen vergleichen, wen sie deputieren wolten.

/85'/ Demnach Teilnahme des Gesandten von Schwäbisch Gmünd² für die katholischen Reichsstädte. Damit erhält ab sofort auch der Straßburger Delegierte, der als Vertreter der protestantischen Städte bisher ohne Votum am Ausschuss mitgewirkt hat, das Stimmrecht.

Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung vom 14. 12.

Umfrage. Kurtrier: Liessen es bei irem vorigen voto des wegs halben concilii. Kriegß verhinderung: Weren die potentaten, under denen die krieg, zuersuchen,

¹⁷ = den Augsburger Delegierten Dr. Braun.

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 404') differenzierter: 8 Uhr.

¹ Referate und Votenauszüge: BUNDSCHUH, *Religionsgespräch, 184–191*; BUCHOLTZ VII, 363–365.

² Stättmeister Paul Goldsteiner, einer der führenden Katholiken der Stadt und Teilnehmer am RT 1555 (BUNDSCHUH, *Religionsgespräch, 184, Anm. 49*; PFEIFFER, *Religionsfrieden, 234*).

domit man zu dem concilio komen mochte. Wen solchs versucht und nit zum concilio zekomen, alßdan verner nach andern wegen zutrachten.

Kurköln: Wie zuvor. Baten den andern thail, wol sich mit inen vergleichen.

/86/ Kurpfalz: Beharren auf dem Kolloquium, das auch der Kg. befürwortet. Daruf sie sich versehen, die andere, so nit irer meinung, wurden sich mit konig und dem mehern verglichen haben. Dweil aber solchs nit wil erfolgen, sonder jungst noch meher ursachen furgewendt pro confirmatione colloquii^{b,3}, und aber in religions sachen nach dem wort Gottes allein zu consultieren und die polliticia nach guter vernunft, so wellten sie antwort auf die ursachen, so negsthin furgewendet, geben, desgleichen auf die ungeschickte argumenta, so per Augspurg eingefurt⁴, so nit hieher gehorig. Derwegen sie auch wol leiden mochten, das sich Augspurg solcher ungeschickter ar- /86'/ gumenten enthielte, dan sie sonst nit underlassen konten, irem gewissen nach sich daruf auch zuverhalten, welchs weitleufftigkeit pringen wurde. Bitten derwegen, ime⁵ solchs zu undersagen. Nun were Pfaltz wol bewust, das der richtigst weg sei concilii, namblich da es allgemein, frei und christlich, quid importent illa verba bene considerandum. Uff ein solch concilium weren confessionistae von kaiser vertrustet, aber were bei dem papst nit zuerheben gewesen, sonder habe partheyische conciliabula gen Mantua und Trent angesetzt⁶. Wie confessions verwandte die recusiert, wie dan Franckreich wider solch conciliabulum tridentinum protestiert⁷; wie der beschluß auch mitpracht, quale fuerit concilium. Ideo allein bei den worten zupleiben frei, allgemein und christlich, et quid importent etc. Das aber bapst, der sich wider Got und kaiser gesatz und etlich churfursten, bischofen etc. beipflichtig gemacht, [*das Primat beanspruche*]: Solchs gehorte nit zu vergleichung, /87/ dan solchen primatum hette papst wider evangelium, patres et scripturas

^b colloquii] KURPFALZ B (fol. 19') zusätzlich: Zusammenfassung der von den geistlichen Ständen vorgebrachten Argumente für das Generalkonzil: 1) Glaubenspaltung betrifft nicht nur das Reich, sondern die gesamte Christenheit. 2) Konzil hat im Gegensatz zum Kolloquium Entscheidungsbefugnis. 3) Kolloquien waren bisher ergebnislos. 4) Kolloquium birgt die Gefahr eines Schismas.

³ Wohl verschrieben für: concilii.

⁴ Vgl. KURMAINZ A, fol. 81–83' [Nr. 321].

⁵ = dem Augsburger Delegierten Braun.

⁶ Von den CA-Ständen abgelehntes Konzil von Mantua-Vicenza 1537–1539, das nach viermaliger Prorogation am 21. 5. 1539 suspendiert wurde (JEDIN, Geschichte I, 234–279; zur lutherischen Reaktion auf Mantua: SPEHR, Luther, 454–505). Erste Tagungsperiode des Konzils von Trient sowie Translation nach Bologna (Dezember 1545 bis Herbst 1548) ohne protestantische Beteiligung (JEDIN, Geschichte II, passim; Geschichte III, 25–196). Zweite Tagungsperiode in Trient 1551/52 mit zeitweiliger Anwesenheit von Gesandten und teils Theologen der CA-Stände Kurbrandenburg, Kursachsen und Württemberg sowie der Stadt Straßburg (JEDIN, Geschichte III, 226–399 passim; vgl. auch JEDIN, Die Deutschen, 232–235; KOCH, Protestanten, 91–94). Zur Beschickung durch die CA-Stände und deren Zulassung vgl. Anm. 9 bei Nr. 455.

⁷ Zu den protestantischen Rekusationsschriften vgl. Anm. 4 bei Nr. 320. Protest Frankreichs gegen das Konzil im Oktober 1551: Verweigerung der Teilnahme und der Anerkennung als allgemeines Konzil, das nicht dem Nutzen der Kirche, sondern den Partikularinteressen des Ks. diene (JEDIN, Geschichte III, 265–267, 290f.).

vindiciert und mit tyrannischen gewalt zuerhalten understanden. Dan in historiis befunden, quando episcopi in pari conditione steterunt, das es wol gestanden. Aber nachdem man den geitz nach primatum angestellt und nach dem regno gestanden, hette der teuffel ime beifall gethan^c. Dardurch alles ubels im pabstumb erfult, also das nichst ubriges [*bleibt*], dan als schriff sagt, das er durch den munt seines geistes zerstoret werde⁸. Was solchen primat anlangt, vide acta concilii carthaginensis 6., darin Augustinus gewesen, darin dem bapst das primat aberkant und er pro ein vorberaitung antechristi gehalten⁹. Et hoc quantum ad primatum auf augspurgisch votum, quem¹⁰ petit compesci ut supra. Sovil aber die rationes, per churfursten furgewendet¹¹, anlangt: Hielte es /87/ Pfaltz für unmöglich, ein concilium der pilligkait qualificiert ins werck zu stellen propter decisiones, dan pabst scheucht es¹² licht. Das dan furgewendet, colloquium kein submission auf ime trage und on frucht abgangen: Dweil religion fride die vorige verhinderung abschneiden, solten pillig churfursten¹³ von solchen argumenten abstehen. Befunde in actis colloquii ratisonensis^d, das keiser gesucht, nachdem kein vergleich getroffen, das man wolte auff wege gedencken, aber catholici hetten concilium et auctoritatem¹⁴ miteinmischen wellen¹⁵. Darumb solch colloquium, auch das zu Hagenau on frucht abgangen^e. Da man dan noch darauf bestehen wolte, wen man colloquierte, das man auctoritatem erstlich pontificis wolte suchen, so were kein vergleichung doch zuverhoffen, sonder muste man dem babst zu fuß fallen und eben sein willen thun. Quod fieri non posset propter conscientiam, dan /88/ wie er ein heiliger vater, gebe die erfahrung. Man wuste sich aber des Heiligen Reichs status zu erinnern, in quo caput cesar et rex, status

^c gethan] KURPFALZ B (fol. 20') zusätzlich: Und were das das schisma, das der babst sich abgesondert von der wharen christlichen kirchen.

^d colloquii ratisonensis] KURPFALZ B (fol. 21') eindeutig: Regensburger Kolloquium von 1541.

^e abgangen] KURPFALZ B (fol. 21') zusätzlich: Auf den bisherigen Konzilien und Kolloquien ist nichts anders gehandelt, dann was dem babst gefallen. Und wan man dasselbig noch thuet, seie man albereits verglichen, dorffe weder concilii, colloquii noch anders gehalten werden.

⁸ Jes 11,4.

⁹ Gemeint ist wohl das Konzil von Karthago im Jahr 418, das ein Appellationsverbot für verurteilte Kleriker nach Rom aussprach, oder das in gleicher Sache erfolgte Beschwerdeschreiben des karthagesischen Konzils von 424 an Papst Cölestin I. (so BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 185, Anm. 51, mit Nachweisen).

¹⁰ = den bfl. Augsburger Delegierten.

¹¹ Bezugnahme auf die Voten der geistlichen Kff. in der Sitzung am 14. 12.

¹² = das.

¹³ = die Gesandten der geistlichen Kff.

¹⁴ = des Papstes.

¹⁵ Bezugnahme auf das Regensburger Religionsgespräch 1541 und die dort von Legat Gasparo Contarini vorgelegten Erklärungen vom 10./12. 7. und 19. 7. (GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG III*, Nr. 208 S. 605 f., Nr. 223 S. 689), in denen er die Approbation auch der bereits verglichenen Artikel Papst und Konzil vorbehielt. Die katholischen Stände hatten zuvor vom Ks. die Einbeziehung des Legaten in die Entscheidung der strittigen Artikel gefordert (Erklärung vom 6. 7. 1541: *Ebd.*, Nr. 199 S. 571 f.). Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 186, Anm. 186; HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 160; LUTTENBERGER, *Kaiser*, 129–132. Vgl. auch Anm. 4 bei Nr. 329.

et electores corpus et concives, veluti et ecclesiastici habent ditiones et regalia a cesare uti seculares. Item fuerunt omnes in uno baptismo Christo incorporati, et cesari tamquam membra mit aiden und pflichten zugethan und des Reichs halben dem babst nicht verwandt, sonder schuldig, Reichs wolfart zu suchen und kaiser und konig zu gehorchen. Ita quod illa vota, quibus Christo et Imperio addicti sunt, debet praeferre iniquis et aliis, quibus pontifici obstricti, nam maius votum tollit minus, also hetten sich pontifici addicti keins periurii zugefaren etc. Das dan furgewendt, das man zu versuchen, obe zum concilio zu komen, wo nit, alßdan andere wege zu versuchen: Dweil die meinung, das collo- /88'/ quium nit solle einig submission auf ime tragen, sonder colloquenten irer collation kaiser oder konig alß haubtern und den stenden relation thun, daruf via ordinaria, wie in Reichs handlungen herkomen, zum beschluß zuprocedieren, wie dan viel weltliche fursten yetzt seindt, die des wort Gottes auch berichtet, so zweiveln sie nit, cesar, rex et status werden audita relatione die weg der vergleichung wol treffen; wo nit, alßdan den sachen weiter nachgedencken^f. §-Schißma betreffend: Were ungeschicklich erregt, dan der sondert sich allein abe, der wider Gottes wort ein neues machet. Derwegen zu sehen, wie man von Gottes wort sich nit absondere^g. Und lege nicht daran, wes andere nation theten, dan evangelium: „Oves meae meam vocem audiunt“¹⁶. Qui nolunt audire sicut romani, sunt illi scismatici. /89'/ Alß dan auch furgewandt, wen concilium nit erfolgte, das alßdan noch zu bedencken, obe besser, colloquium an die handt zu nemen oder aber das man es bei religion fride liesse pleiben: Postquam militat maius argumentum, das an der vergleichung viel gelegen, sol das colloquium an die handt zu nemen sein. Wolt es nit geraten, alßdan a minori ad maius zu procedieren. Bitten derwegen, die andere wolten sich mit inen vergleichen, sonst konten sie sich der gedanken nit erwerben, dan das die jenigen, so auf das concilium als ein unmöglichs tringen und beharten, nit begirich zu der ainigkait der religion. Wo es je nit gehen will, musten die im furstenrathe der sachen bericht werden und nachgehendts die sachen an die kgl. Mt. gelangt werden.

*Kursachsen*¹⁷: Ex parte, qui concilium petunt, sunt tertia argumenta: 1) Quod /89'/ concilium via ordinaria; 2) quod in colloquio kein decision seye; 3) das ein absonderung disser nation von andern beschehe, wie solchs allerseitz mit guten ursachen angezogen. So hetten sie auch negst den augspurgischen gehort,

^f nachgedencken] *KURPFALZ B (fol. 22')* zusätzlich: wie solichen durch ein generall- oder nationall concil abzuhelffen.

^{g-g} Schißma ... absondere] *KURPFALZ B (fol. 22')* differenzierter: Und man hett sich gar kheins schisma zubefaren in dem colloquio. Zu dem were das kein schisma, wan ein nation von der andern abfelt, sonder das seie schisma, wan man sich in glaubens sachen zertrent und neue secten einfuert.

¹⁶ *Joh 10,27.*

¹⁷ *Vgl. auch die Wiedergabe des Votums wohl annähernd im Wortlaut im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 12. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 301–318', hier 306'–314. Or.*

zu anfangs zu versuchen, obe zum concilio zu komen; wo nit, das nachmals zubedencken, obe es pesser, das man colloquium anneme oder aber religion fride pleiben lassen wolte. Nun wusten sie sich zu erinnern, das der buchstab solchs fridens mitpringe, die vergleichung erfolge oder nit, das derselbig bestehen soll¹⁸. Derwegen sie befelch, darauf sonderliche achtung zugeben, das dem friden religionis nicht benommen^b; wie sie dan repetiert haben wolten, solchen friden in sein crefften beruhen zu lassen. Ad argumenta praeallegata: Quod sit concilium via ordinaria: Da weren sie auch gehort, der meinung zu sein, doch wofer solch concilium frei, /90/ gemein und christlich angestellt ad determinationem des wort Gottes. Dweil man aber nit darzu komen mag ex causis, quod cum papa non potest convenire super indictione, votatione, praesidentia et determinatione. Wiewol nun per Augspurg derwegen argumenta furgetragen, wil er¹⁹ daruf antwurten. Und sonderlich auf den canonem apostolorum, darin pontifici indiction allein zugestellt sein soll: Da weren post tempora apostolorum canones etliche gemacht, die nachmals alß contraria nit fur auctentick gehalten. Also were disser canon auch nit auctentick, 1) quia canones debent esse strictae observantiae, 2) quia concedit pontifici primatum, ⁱ⁻quod est actis apostolorum contrarium⁻ⁱ, 3) quod in primitiva ecclesia non fuerit primatus, sonder seindt allein superintendenten und pastoren gehalten /90⁷/ usque post 600 annos post passionem, ubi Bonifatius primo sumpsit nomen pontificis²⁰. Wie dan auch in conciliis magnis die pabst sich nit des namens pontifici geprauchet. Ideo wil disser canon alß contrari nit auctentick gehalten werdenⁱ. Soviel presidieren und votieren anlangen: Est verum, quod episcopi in illis conciliis communicarunt amicabilem, verum non fuerunt episcopi prout nunc, sed per impositionem manuum allein vociert und dem babst mit keinen aiden zugethan. Tales episcopos, qui sunt tantum electi per impositionem manuum et invocationem spiritus sancti habent augustanae confessionis principes etiam et non laicos. ^{k-}Et

^b benommen] KURSACHSEN A (fol. 409) zusätzlich: Derwegen er [der Augsburger Gesandte] sich diser reden wol hett enthalden sollen.

ⁱ⁻ⁱ quod ... contrarium] KURSACHSEN A (fol. 409) deutlicher: Bei den aposteln were kein primat gewesen, sonder einer wie der ander.

^j werden] KURSACHSEN A (fol. 409) zusätzlich: Und weil man der indictio mit dem babste nicht kann enig sein, so were uf andere wege zudencken. [...] Zu derselben zeit hetten sich die bebste des primats nicht angemast, sich auch des weltlichen regiments enthalten.

^{k-k} Et ... christlich] KURSACHSEN A (fol. 410) knapper: Man solle uf die ordinari successio nicht sehen, sondern man solle nach Gots wort richten und sehen. Dan dasselbig were die richtschnur und decision. Und weil man sich des concilii nicht kan vergleichen wegen des babst und seiner bischoven, so konne sich ir her mit inen nicht einlassen. Die concilia weren hievor

¹⁸ Religionsfrieden (Art. 12) im Rab 1555, § 25 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112).

¹⁹ Dr. L. Lindemann, der kursächsische Delegierte im Ausschuss.

²⁰ Bezugnahme auf Papst Bonifaz III. (607), der erreichte, dass der oström. Usurpator Phokas (reg. 602–610) den Anspruch Roms als Haupt aller Kirchen anerkannte. Luther sah dies als Beweis für die Begründung des Papsttums durch einen Kaisermörder und für die Entartung der römischen Kirche (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 187, Anm. 56, mit Quellenachweisen; vgl. DECOT, Entstehung, 139).

non obstare debet allegatio successionis, nam si successio ita allegari vult, esset pontifex equalis eim andern pastor unacum illorum kirchen leheren, konte man darumb nit excludieren, /91/ qui sunt electi per impositionem manuum. Item successio ordinaria non debet tantum [!] habere constitutionem in religione, ursach prima, mirabiliter deus aliquando suam ecclesiam transtulit et sanavit, uti Augustinus in epistola 166²¹. Item scriptura, si quis ex celo aliud evangelium praedicaverit, anathema sit. Item von der zeit Aaron were die ecclesia nit alwegen in successione plieben, sonder enderung genomen usque ad tempus Christi et eius passionem. Item tempore arianorum weren die sachen nit gestanden in multitudine episcoporum, dan adversa episcopos meher gewesen, sonder were die heilige schriff die schnur gewesen. Darumb gotsfortige leut und die heilige geschriff hierzu gehorig. Und konten sich darumb protestantes nit vergleichen, quod pontifex et sui episcopi tantum debeant habere voces decisivas, sonder stehet geschrieben: /91¹/ „Spiritus sanctus admonebit ea, quae ex me audivit“²². Und also die concilia ex spiritu sancto et super scriptura ire decisiones zufassen. Jedoch hette ecclesia in rebus dubiis vil auctoritet, da ire lehere nit dem wort Gottes zuwider und da ire leher per manus apostolorum tradiert. Welchem zuwider eingerissen communio utriusque speciei et coelibatus. Item non derogant etiam patribus, sonder admittieren Basilius magnum²³, qui etiam habet solam fidem iustificare hominem, item Epiphanium²⁴ und andere, so christlich^k. Auß diessen disputationen erfolge, das man sich nit vergleichen moge auf den weg eins conciliums und das die unmoglicheit probiert^l. Derwegen colloquium zubefurdern, wofer man vergleichung begerte. Schisma anlangendt: Were die furcht nit, wen sich teutsch nation vergleichen wurde; stunde zu verhoffen, andere potentaten wurden wol zu inen treten, /92/ wen sie gute angestellte vergleichung vermercken. Item weren auch nit der mainung, das die colloquenten sollen decisionem haben, dan ein solch werck nit auff menschen zu stellen. Wen

contraria gewesen, darumb uf die successio nicht zusehen. Die sacrament der einerlei gestalt, item verbot der pristerehe were nicht bei den aposteln, sondern hernach durch die pebste eingesetzt und geordnet.

¹ probiert] *KURPFALZ B (fol. 24') zusätzlich: Dazu kommt, das etlich neben dem babst nit allein gern den undergang deutscher nation, sonder auch die unvergleichung der religion sehen.*

²¹ Wortlaut des Zitats im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 17, hier fol. 310): „Si vis evangelii penderet ex dignitate ministri, fides nostra esset incerta.“ Das Zitat stammt aus Melanchthons Schrift „Enarratio secunda tertiaeque partis Symboli Nicaeni“ (1550). Edition: HASSE, Melanchthon, 45–183, Zitat 154. Melanchthon übernahm die Textstelle wörtlich aus seinen „Loci theologici“ von 1543 (CR XXI, hier Sp. 841). Mit Augustinus, Epistula 166, ist nach der heutigen Zählung Epistula 105 gemeint: „Augustinus episcopus catholicus Donatistis.“ (CSEL 34/2, 595–610).

²² Joh. 14,26. Korrektes Zitat in der Zusammenfassung der Gegenargumentation im Augsburger Votum (vgl. Anm. 26, hier fol. 123): „Paracletus autem spiritus sanctus docebit vos omnia et suggeret vobis omnia quaecumque dixerit vobis.“

²³ Basilius der Große (um 330–379), Bf. von Caesarea und Metropolit von Kappadokien (BBKL I, 406–409).

²⁴ Epiphanius (um 315–403), Bf. von Salamis (Konstantia) und Metropolit von Zypern (BBKL I, 1521 f.).

aber collation der colloquenten anpracht ad cesarem aut regem et status, alßdan ferner nachzugedencken ad vergleichung. Schleust auf colloquium. Wo man sich nit vergleichen konte, referatur ad status.

Kurbrandenburg: In den sachen were, wo nit uberflussig, doch zum wenigsten genugsam geret. Liessen es bei iren vorigem voto. Und nachdem man nit zum concilio komen mag, warumb wolte man dan nit colloquium, welchen weg man haben mochte, furnemen? Dan religion fride nit genugsam zu einhelligem verstand der gemuter. Wover man sich nit der ding vergleichen konte, were es zureferieren, wohin es ordenlich gehort.

/92/ Kurmainz: Liessen es pleiben bei iren vorigen votis. Und nachdem ungleiche meinungen, mag man ad relationem procedieren.

Österreich: Verharren auch auf iren vorigen votis, das der weg des colloquii zu suchen. Achten auch vonnoten, das ubrige disputationes numeher vermitteln und abgeschniden, sonder das die sachen referiert per viam, wie von alters herkomen, da gleicher gestalt ausschuß gehalten.

Bayern: Verharren auch auf irem vorigen voto, das der weg des concilii^m [!] zuversuchen. Und wes darin bewogen, das solchs nachmals ordentlich approbiert werde.

Salzburg: Verharren auch auf vorigen votis und dem weg des concilii, angesehen das die unmoglichkeiten wol ausser wegs zu pringen, bevorabe da man pabst, keiser und Engelandt²⁵ zum friden adhortierte. */92' f./ Nunmehr Referat der Positionen vor FR und dann vor dem Kg.*

/93/ Pfalz-Zweibrücken: Liesse es bei vorigen votis. Et referatur.

*Augsburg*²⁶: Itzt were zum dritten mal von den wegen geret worden. Darunter auch etliche argumenta fůrgangen und erzelet worden. Wes er²⁷ fürpracht, were guter meinung beschehen. Wust sich keiner unbeschaidenhait zuerinnern, dan sein meinung nit, jemandts zu schimpffieren. Darumb bedurfft es nit, das man ime begert, silentium zu imponieren. Er hette gedultiglichen und gern gehort ex adversa parte argumenta, darumb ime auch ein frei stimme zulassen, wie im Reich herkomen, bevorabe da er niemandt schmehet. Ad principale negotium were er noch der meinung, das concilium der ordenligst weg, dardurch in gemein vera catholica religio erhalten, referendo se ad acta et patres. Diesse ursachen */93'/* hetten auch die affricani episcopi in irer verfolgung gehalten,

^m concilii/ KURPFALZ B (fol. 25') und KURSACHSEN A (fol. 411) abweichend und korrekt: colloquii.

²⁵ = Kg. Philipp II. von Spanien.

²⁶ Das Augsburger Votum ist als singuläres Stück wohl im Wortlaut überliefert. Die Bezugnahme auf das aktuell in der Umfrage vorausgehende Kurpfälzer Votum lässt vermuten, dass es erst nach der Sitzung formuliert wurde. Zusätze daraus werden im Textapparat angemerkt. HStA München, KÄA 3178, fol. 121–159' (Kop.) = Vorlage für folgende Ergänzungen. StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Kop. mit Korrekturen von Hd. Braun). Vgl. RÖSSNER, Braun, 292, Anm. 120. Auszüge aus dem Votum: RIESS, Canisius, 193.

²⁷ = Dr. Konrad Braun, Augsburger Kanzler und Delegierter.

uti Justinianus in codice²⁸, da sie sich alwegen auf das gemein gezogen. Solchs were sein grundt gewest in der erster umbfrag²⁹, den er referiert nachmalsⁿ. Das er darzu zu bestettigung etliche argumenta geprauchet, were der indiction halben allegiert worden ein canon apostolorum. Derselbig were in niceno approbiert³⁰ und von dem Athanasio magno und seinen mitbischofen in Egipto et Libia allegiert^{o,31}. Ideo non censendus inter apocrepha^{p,32}. Des primats halben funde er in epistolis Anacleti et sequentium, das sie den romischen bischofen pontificem genant³³. ¶ Item Martianus³⁴ in suis epistolis zu lesen indictionem et praesidentiam^q. Item tempore Martialis papae propter excessus est concilium per episcopos indiciert, aber in concilio gesagt, „causam tuam tu ipse iudica“³⁵. Indictionem zuprobieren vide calcedonensem concilium^{36,r}. Qui vocandi et qui /94/ deffinitiones etc. funde man in subscriptionibus conciliorum antiquissimorum, aber quod patres possint substituere prelatos potest fieri. Successionem anlangend funde man, das in den conciliis alwegen gefragt, a quo es ordinatus et quae est successio tua. Also pleibt man in successione uti

ⁿ nachmals] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 122–123') zusätzlich vor dem Folgenden: Es geht um die Zurückweisung der Gegenargumentation zum Konzil mit den strittigen Punkten: Einberufungsrecht, Vorsitz und Primat des Papstes, Entscheidungskompetenz, Stimmrecht für Laien, apostolische Sukzession.

^o allegiert] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 124) differenzierter: in epistula ad Felicem [Papst Felix II.].

^p apocrepha] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 124) zusätzlich: denn obwohl einige Canones zurecht als apochryphi verworfen werden, so sein doch anndere canones apostolorum in gueter anzahl, die on zweifel durch die apostel gesetzt, /124'/ darunter auch der angeregt canon de indictione concilii.

^q Item ... presidentiam] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 125) eindeutig: Die Einberufung von Konzilien durch christliche Ks. aus bewilligung, zuelassung unnd autoritet aines romischen bischofs wird damit bewiesen, dass Ks. Martianus [= Marcellianus, 450–457] das Konzil von Chalkedon [451] gemäß Vollmacht Papst Leos I. [440–461] anberaumte, wie der Briefwechsel des Ks. mit dem Papst zeigt.

^r concilium] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 125'–126') zusätzlich: Ausführliche Begründung des päpstlichen Primats als Voraussetzung für die Position des Papstes am Konzil.

²⁸ *Codex Iustinianus, passim, u. a. I.1. 8.19, I.27.2: KRÜGER, Corpus II (bes. 11, 79f).*

²⁹ Gemeint: Das Votum Brauns in der Beratung am 14. 12. (KURMAINZ A, fol. 82 [Nr. 321]).

³⁰ Zur vermeintlichen Bestätigung der apostolischen Kanones durch Nikaia 325 vgl. Anm. 10 bei Nr. 321.

³¹ Bezugnahme auf einen fiktiven Brief (vgl. Anm. o) des Athanasius von Alexandria an Papst Felix II. (pseudoisidorische Fälschung). Druck: <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/135.htm>; ältere Ausgabe: HINSCHIUS, *Decretales*, 478–483. Vgl. FRAUENKNECHT, *Traktat*, 27 mit Anm. 53.

³² Replik zum Votum Kursachsens. Vgl. oben, fol. 90.

³³ Nach BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 189, Anm. 63, wohl zu beziehen auf den 2. Anacletus-Brief (pseudoisidorische Fälschung), H. 24. Vgl. <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/013.htm>; ältere Ausgabe: HINSCHIUS, *Decretales*, 79.

³⁴ Bei BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 189, Anm. 64, wird „Martianus“ irrtümlich als Verwechslung Brauns mit Pseudo-Marcellus korrigiert. Vgl. dazu *Textapparat*, Anm. q.

³⁵ Bezugnahme auf die angebliche Synode von Sinuessa im Jahr 303, wo sich Papst Marcellinus (296–304) wegen der Anklage, er sei vom Glauben abgefallen, selbst verurteilen sollte. Bei den Akten der Synode handelt es sich um eine Fälschung vom Anfang des 6. Jahrhunderts (BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 189f., Anm. 65).

³⁶ Vgl. *Textapparat*, Anm. q.

Tertullianus, Ireneus, Augustinus in diversis locis, quos posset allegare^{37,s}. In vocatione conciliorum non etiam spectanda multitudo, wie hievor von ime geret, das etwo turmae gemacht. Definitiones et vota anlangendt, were von ime auch genugsam außgefurt^t. In conciliis werden gehandelt etliche articul, fidem anlangendt, die sol man ex scriptura definieren und weiter nit. Sonst ceremonialia, ritus etc. anlangendt, were auf die apostolicas traditiones zu gehen. ^uDie pollitica weren non ex scripturis definiert, sonder ex auctoritate conciliorum, daruber die decreta conciliorum zu lesen. Wes auf die traditiones conciliorum et patrum zuhalten, da lese man Irineum et Tertulianum^{u,38}. Item in conciliis /94/ weren auch etwo publica als fride inter reges etc. tractiert, daruber unvonnoten, scripturas zuhaben. Ideo in conciliis zu handeln der gestalt, das es sacrae scripturae nit zuwider. Uff andere furgeprachte argumenti uti ad istam disputationem non pertinentia, wil er dißmalß nichst reden, tametsi posset^v. Was des religion fridens halben furpracht: Seye sein verstandt, wen die religion verglichen, das alßdan ein ebiger fride sein werde. Seye nit sein meinung, das religion fride soll umbgestossen werden. Bitt derhalb, ime sein wort nit zum argsten außzulegen. Schleust uff sein vorige vota. Und auf den fall, da man der bedencken nit einig werden konte, ad relationem zuprocedieren.

Brandenburg-Ansbach: Wie vorhin und ad relationem.

Württemberg: Auch wie vorhin et quod procedat ad relationem.

Hessen: Wie Sachssen^w. Quae extra propositum allegata, liessen sie pleiben.

^s allegare] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 129' f.) zusätzlich: So wie Petrus das Primat unter den Aposteln hatte, haben es seine Nachfolger unter den Bff., und so hat es die römisch apostolische Kirche unter den anderen apostolischen Kirchen. /130–141/ Fazit: Einberufung des Konzils steht dem Papst zu; nochmalige Argumentation mit zahlreichen Beispielen für das päpstliche Primat.

^t genugsam außgefurt] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 134–149') differenzierter: Nochmalige, mit Beispielen und Zitaten gestützte Argumentation auch zur apostolischen Sukzession.

^{u-u} Die ... Tertulianum] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 150–152') differenzierter: Ausführliche Darlegung mit Beispielen und Zitaten, um die Berücksichtigung der Tradition neben der Schrift zu rechtfertigen.

^v posset] *Augsburger Votum* (Anm. 26, fol. 152'–158') zusätzlich: Ausführliche Zurückweisung des Kolloquiums. KURPFALZ B (fol. 26'): Falls zum Konzil nit zu khomen, das seins bedenckens besser, in religion frieden zupleiben, dan sich in ein colloquium einzulassen, dan vill puncten doch letztlich muesten auf ein concilio tractirt und verglichen werden, so im colloquio nit bescheen mag.

^w Wie Sachssen] *HESSSEN A* (fol. 176) differenzierter: Beharren zum dritten Mal auf dem Kolloquium und lehnen ab, zunächst ein Konzil anzustreben und nur für den Fall von dessen Scheitern das Kolloquium einzuberufen. Falls man beim Kolloquium zu entlicher vergleichung nit khomen kont,

³⁷ Im „Augsburger Votum“ (Anm. 26, hier fol. 126'–129') sind die angesprochenen Zitate wörtlich wiedergegeben. Demnach handelt es sich um: Tertullian, *De praescriptione haereticorum*, XXXVI, 1–3 (CCSL 1 [Tertulliani opera I], 185–224, hier 216f.); Irenäus von Lyon, *Adversus haereses*, III, 3,2 (BROX, *Irenäus III*, hier 30f.); [sodann weitere, oben fehlende Belegstellen (Hieronymus, Athanasius)]; Augustinus, *Enarrationes in Psalmos*, 108 (CCSL 40, 1585–1601). Abweichende Nachweise bei BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 190, Anm. 66, auf der Grundlage von KURMAINZ A, wo die Zitate fehlen.

³⁸ Vgl. Anm. 37.

/95/ Prälaten: Ut supra^x. Et quod referatur.

Wetterauer Gff.: Ut supra. Referatur.

Stadt Straßburg: Hette disser tag von zweyen wegen horen reden, des concilii und colloquii. In deme vergleichen sie sich mit Pfaltz und Sachssen.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Hette gehort von zweyen wegen zur vergleichung reden. Dweil man aber nit mogen daruber auf einen oder den andern einig werden, mogen die sachen an gepurliche ort referiert werden.

Kurmainz resümiert: /95 f./ Da man allerseits auf den Voten beharrt, sollen die Deputierten von FR und SR ihre Kurien über den Verhandlungsstand informieren³⁹. Für KR ist dies nicht erforderlich, da alle Kff. im Ausschuss vertreten sind.

323 1556 Dezember 19, Samstag

1. HA (Religionsvergleich): Vergleich über die geteilte Antwort der Reichsstände zwischen KR und FR sowie im RR.

/95'/ (Vormittag^a) KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT¹. /96/ FR (Salzburg^b) referiert: FR ist über die geteilte Beschlussfassung des Religionsausschusses informiert worden. Dazu sind im FR auch zweierlei bedencken eingefallen, namblich die gaistliche banck mehrers thails auf dem concilio und die weltliche banck dem colloquio geschlossen. Und dweil kein vergleichung darunther getroffen werden mogen, hetten sie via ordinaria solchs hinwider in diessen rathe gelangen wellen, uff das durch ordentliche moß die sachen further an die kgl. Mt. gelangt werden mogen.

/96'/ KR: Bestätigt für die eigene Kurie die geteilte Beschlussfassung. Deshalb wird Kg. eine geteilte Resolution übergeben^c. Were relation also anzustellen, das man in ausschuß geordnet und religion furgenomen. Und were erstlich furgefallen,

so mocht man ursach haben, von wegen deß concilii zuberatschlagen. /176 f./ Zum Religionsfrieden wie Kursachsen.

^x Ut supra] KURPFALZ B (fol. 26') anders: Wie Augspurg.

³⁹ Bekanntgabe im SR noch am 16. 12. Beschluss: Unterstützung möglichst einer einhelligen Resolution an den Kg., andernfalls Befürwortung des Kolloquiums (NÜRNBERG, fol. 142'-144' [Nr. 256]). Bekanntgabe im FR am 18. 12.: Geteilter Anschluss an die Voten im Ausschuss (ÖSTERREICH B, fol. 508 [Nr. 156]).

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 414) differenzierter: 7 Uhr.

^b Salzburg] KURSACHSEN (fol. 226') differenzierter: von Trauttmansdorff.

^c übergeben] KURPFALZ B (fol. 27' f.) und KURSACHSEN A (fol. 414') zusätzlich: Zuvor ist SR zu informieren und dessen Stellungnahme zum Beschluss anzuhören.

¹ Diese Sitzung und nachfolgend RR werden auch in KURSACHSEN und ÖSTERREICH aufgezeichnet, also in Kurienprotokollen, während sie die Mainzer und Kurpfälzer Protokollierung dem Religionsausschuss zuordnet. Allerdings stellen die Einträge in KURSACHSEN und ÖSTERREICH für diesen Tag die einzigen Aufzeichnungen von Religionsberatungen dar, ansonsten trennt auch die dortige Protokollierung zwischen Religionsbelangen und anderen Themen.

durch was weg die religion zu tractieren, darunther ine die 4 viae, so vor auch furgangen, zu gedachtnuß komen. Und geachtet, das der weg eines general concilii der richtigst. Demnach auch 3 gaistliche churfursten und das meher der gaistlichen fursten rathe des bedenckens, das solcher weg concilii an die handt /97/ zunemen. Aber der ander thail were wol auch bedacht, solchen weg des concilii an die handt zunemen, aber da sie die verhinderungen bewogen, so hievor furgefallen, die yetzt noch meher, und auch verhinderung der christlichen potentaten im weg legen, und zu einem colloquio yetzt besser dan zu concilio [zu] komen, so weren sie des bedenckens, das solcher weg colloquii zuversuchen. Dergestalt mochte die relation in generalibus geschehen und zu fassen sein one ausfuration einiger argumenten.

FR schließt sich dem an: Die Resolution ist aufs kurtzist mit einleibung beider bedencken und one ausfuration der motiven oder bewegnussen zustellen.

REICHSRAT. /97 f./ Referat des gemeinsamen Beschlusses von KR und FR vor SR. /97' f./ Stellungnahme des SR: Die Gesandten der protestantischen Städte schließen sich den weltlichen Ständen an. /98/ Sol inen doch nit zuwider sein, das die sachen der kgl. Mt. referiert werden in gespaltenem bedencken.

(Nachmittag^d) KURFÜRSTENRAT, KURFÜRSTENRAT und FÜRSTENRAT, REICHSRAT. Mainzer Kanzler verliest jeweils das Resolutionskonzept für die Antwort der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich). Beschluss: Billigung^e.

/98 f./ Anschließend Mundierung der Antwort² und Vereinbarung einer Audienz für die Übergabe an den Kg.

324 1556 Dezember 24, Donnerstag

1. HA (Religionsvergleich): Replik des Kgs.

/99/ (Nachmittag, 2 Uhr) KGL. HERBERGE. /99 f./ Gemäß Erforderung durch den Reichserbmarschall erscheinen die Gesandten der Reichsstände vor dem Kg. Hg. Albrecht von Bayern und Mgf. Philibert von Baden sind persönlich anwesend.

/99' Kg. lässt von Vizekanzler Jonas vortragen: Kg. hat die Antwort der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) beraten und lässt seine Replik schriftlich übergeben¹, verbunden mit der Bitte, die Reichsstände wolten sich solchem irer Mt. bedencken nach dermassen wilfarig erweisen, wie es dem almechtigen Got zu lob und preiß, gemeine wolfart hochlich erfordern thete².

^d *Nachmittag] KURSACHSEN A (fol. 415') differenzierter: 3 Uhr.*

^e *Billigung] KURPFALZ B (fol. 29) differenzierter zur Beratung im KR: 2 Umfragen zum Konz. Billigung mit Korrektur weniger Wörter, die Kursachsen beantragt.*

² *Vgl. die Ausfertigung: Nr. 427.*

¹ *Nr. 427 (Antwort), Nr. 428 (Replik).*

² *Vgl. auch die folgende Sonderverhandlung des Kgs. nur mit den geistlichen Reichsständen [Nr. 393].*

325 1557 Januar 11, Montag

Verzögerung der Beratung zur Replik des Kgs. beim 1. HA (Religionsvergleich) durch die geistlichen Stände. Vorlage der Replik direkt im Ausschuss.

/112/ (Nachmittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS (alle Kff., Salzburg, Bayern, Österreich, Pfalz-Zweibrücken, Augsburg, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Prälaten, [Wetterauer] Gff., Städte Straßburg und Schwäbisch Gmünd).

Mainzer Kanzler proponiert: Kg. hat seine Replik zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ am 24. 12. 1556 übergeben. Das aber die bißhero nit proponiert, were darauf erfolgt, das kgl. Mt. ein sonder ansinnens an die geistlichen gethan, welches also geschaffen gewesen, das ire notturfft erfordert hat, sich darüber zuunderreden². Verhoffen geistlichen dennoch, die andern werden solchs nit zu ungutem halten, solten auch nit lenger die sachen von inen auffgehalten werden. Und hette man zu allen theilen numeher uff die resolution /112'/ furzugehen. Soll die Replik des Kgs., die an die Reichsstände insgesamt gerichtet ist, zunächst den Kurien vorgelegt oder sofort im Ausschuss beraten werden?

/112'–113'/ Umfrage. Einhelliger Beschluss: Beratung der Replik im Ausschuss ohne Vorlage in den Kurien, da, so Kursachsen, /113/ disses ein grosser ausschuß und darin alle churfursten geordnet, auch furstenrathe die irige hat.

Kurpfalz ergänzt: Nehmen die Entschuldigung des Verzugs an, /112'/ wiewol sie gern gesehen, das die sachen nit so lang eingestelt weren.

Vereinbarung der nächsten Sitzung für kommenden Mittwoch.

326 1557 Januar 13, Mittwoch

Vertagung der Beratung.

/113'/ (Vormittag, 7 Uhr) RELIGIONSAUSSCHUSS. /113' f./ Hg. Albrecht von Bayern lässt mitteilen, er könne an diesem Tag keinen seiner Räte entbehren. Stellt in das Ermessen des Ausschusses, die Verhandlungen dennoch aufzunehmen.

/114/ Beschluss: Ward für bedenklich geacht, da ein stim abgehiet, das man procedieren solte. Derwegen die consultation biß auf morgen eingestelt.

327 1557 Januar 14, Donnerstag

Keine derzeitige Möglichkeit zur Einberufung des Generalkonzils. Bewilligung eines Kolloquiums auch durch die geistlichen Stände. Keine Einigung zu deren Bedingungen für das Kolloquium.

^a Nachmittag] KURSACHSEN A (fol. 414) differenzierter: 3 Uhr.

¹ Nr. 428.

² Vgl. die Verhandlungen der geistlichen Reichsstände seit der Vorhaltung des Kgs. am 24. 12.: Nrr. 393–404.

/114/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. Mainzer Kanzler proponiert: Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹.

1. Umfrage. Kurtrier: Da Kg. in der Replik gegen das Votum der geistlichen Stände die Mehrheit für das Kolloquium unterstützt, wollen sie diesem auch numeher auf ratification sich anhengig machen. Doch das colloquium dermassen geschaffen, das es unverpntlich, item das es kein decision auf ime trage und nicht darin determiniert, sonder das es ein vorberaitung zum concilio. Item das dem ordenlichen wege generalis concilii dardurch nichts benommen, /114'/ das es auch hern^a-an eheren und pflichten verantwortlich^a, und dan, das colloquenten nachmals irer collation relation thun und stendt alßdan ire notturfft darauf furzuwenden und uber alle articul gehort werden².

Kurköln: Dweil sich konig resolviert auf den weg des colloquii, Trier auf ratification inen den gefallen lassen: Wiewol sie daruf nit abgefertigt, so wolten sie solchen weg colloquii gleicher gestalt auf ratification bewilligen, doch das es also angestellt werde, wie yetzt per Trier [votiert].

Kurpfalz³: Nachdem konig es darfur achtet, das zu dem concilio yetziger zeit nit zu komen, und derwegen achtet, den weg colloquii an die handt zu nemen, doch das es allein ein consultation sein solte, in massen resolution mitpringt⁴, so bedechten /115/ sie, wen colloquium also gestalt sein solte, das kein differentz darin und dan auch dem weg einer gemeiner Reichs versamblung. Ires erachtens aber solten zu verordnen sein presidenten, colloquenten, auditores und notarii wie hievorb^b, und das von dern ambt und de forma colloquii zu reden. Derhalb mochte man sich in specie vernemen lassen de forma colloquii. Hielten es auch für ein notturfft, das man nit also in genere von sachen rede, sonder in specie et articulatum.

Kursachsen: Vernehmen, dass Trier und Köln das Kolloquium jetzt billigen. /115'/ Das sie aber conditiones anhangen etc., repetendo: Weren sie in deme enig, das colloquium kein decision oder determination haben solte; solchs prechte auch mit das wortlin „unverpntlich“. Das auch dem concilio dardurch nicht benommen, were onnotig zu disputieren⁵, dan solchs für sich selbst ist, wen

^{a-a} an ... verantwortlich] KURPFALZ B (fol. 32') eindeutig: an derselben tragenden ambtun und digniteten unverletzlich unnd unverweißlich.

^b wie hievorb] KURPFALZ B (fol. 33) deutlicher: gemäß der Gestaltung auf früheren Kolloquien.

¹ Nr. 428. Referat obiger Beratung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 207–209.

² Trier referiert hier die Bedingungen, wie sie in der Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium enthalten sind (vgl. Nr. 460, fol. 14' f.). Die Bedingungen auch bei WOLF, Geschichte, 48 f.; HEPPE I, 138, Anm. 1; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 207 f., Anm. 116.

³ Vgl. zu den Voten der CA-Stände deren Vorberaitung am 27. 12. 1556: KURPFALZ C, fol. 171'–175 [Nr. 369].

⁴ Vgl. Nr. 428, fol. 8 [sunder allain inn massen ...].

⁵ Differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 24. 1. 1557: /137/ Verstehen diese Bedingung nicht gnugsam, doch ist es des Kf. meynung nicht, wan die vergleichung in religion sachen nicht konte getroffen [werden] durch colloquia und etwan zu eynem algemeinen, freyen, christlichen concilio, so unverdechtig anzustellen, das euer kfl. Gn. neben andern

man in colloquio nit vergleichung treffe, das sachen ad concilium gelangt. Weren des puncten halben auch einig, und were solchs ires hern meinung auch. Item das solch colloquium solte an standt oder eheren unvergreifflichen sein, in deme verglichen sie sich auch. Were on vonnoten zu disputieren, dweil colloquium kein determination haben soll^{c,6}. Das dan letztlich solte relation von den colloquenten beschehen, in deme verglichen sie sich auch. Wen man nun ferner von presidenten, /116/ colloquenten und andern reden wolte, solten sie auch gehort werden.

Kurbrandenburg: Es stunde numeher zu reden von der zeit und personen des colloquii. Und truge resolution⁷ auf ime, das alßgleich colloquium solt furgenomen werden. Darunther sie hievor gehort, das sie nach wichtigkait der sachen erachten, das ein bekemelichere, fridliche zeit darzu zu bestimmen und noch ein zeitlangk einzustellen⁸, biß man ein gute, fridliche zeit etwo biß auf den herbst^d haben mach. In mittelst hette man religion friden, der dan zur sicherhait genugsam.

Kurmainz: Auß der resolution befinden sie, das konig auf colloquium den beifal thut. Nun erachten sie nochmals, das concilium der ordenlich weg. Aber dweil konig erachtet, das zu eim concilio nit zu komen, so wusten sie colloquium auch nit zu verwidern, doch das man dardurch /116/ sich des wegs concilii nit begeben und solch concilium ausschliesse; item das colloquium auch unverpunctlichen; item das es hern unverwißlich; item wes colloquiert, das solchs referiert werde, nachmals ferner ein yeder sich darauf haben vernemen zulassen. Mogen leiden, das man furter gradatim von zeit, malstat etc. rede.

Österreich: Da die Veranstaltung eines Konzils derzeit nicht möglich ist, so weren sie noch der meinung wie vor. Und liessen inen weg colloquii gefallen mit den condition, wie per Trier, Coln und Meintz gemeldet. Liessen inen auch gefallen, das gradatim de formalitate colloquii ratschlagt werde.

^c soll] *KURPFALZ B (fol. 33')* zusätzlich: sonder nur ein freuntlichs gesprech sein solt. Entsprechend wurde es auch iren digniteten unverletzlich sein.

^d auf den herbst] *KURPFALZ B (fol. 33')* abweichend: auf kunfftig frueling. *KURSACHSEN A (fol. 421')* wie Textvorlage.

augspurgischen confession verwandten solches nicht eingehen wolten. [...] /137/ Das man aber ein concilium disem colloquio anhangen solt, wehre nicht thunlich, hiltent auch nicht, das es ihre meinung wehre. Dan do die sachen christlichen gemeint und aus Gottes wort colloquiert wurde, so konte durch verleihung des heiligen geists durch ein colloquium die vergleichung wol getroffen werden, wan man die heilige schrift darinnen lies richter sein. Welchs in eynem concilio auch sein muste (*HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 136–145', hier 137f. Or.; präz. Dresden, 29. 1.*).

⁶ Im kursächsischen Bericht vom 24. 1. (wie Anm. 5, hier fol. 137') zusätzlich: Deshalb ist diese Klausel ebenso wie die vorherige nicht notwendig.

⁷ = die Replik des Kgs. [Nr. 428].

⁸ Die Ablehnung der sofortigen Veranstaltung des Kolloquiums beim RT entsprach einer Absprache Kf. Joachims mit Kf. August von Sachsen, in der beide übereinkamen, für die alte form des colloquii mit gelerten, schidlichen theologen in gleicher anzahl und dan presidenten und auditoren zu votieren (*Weisung Kf. Augusts aus Lochau vom 15. 1. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 82–85a, hier 82' f. Konz.*).

Bayern: /116' f./ Haben schon zuvor votiert, /117/ das per colloquium nicht zu schliessen, sonder das die concordata wurden dem ordenlichen weg und approbation eins christlichen concilii underworffen; der meinung sie noch. Item quod fiat postea relatio statibus, placet. Item das colloquium hern unverwißlich, placet. Mochte weiters de tempore et formalitate colloquii geret werden.

Salzburg: Da derzeit zu einem concilio nit zu komen, so wolten sie sich auch auf colloquium vergleichen, doch salvis conditionibus wie per Trier, und dan, ^{e-}das es an religion unvergrifflich^{e-} et quod sit preparation ad concilium etc. Da man ferner de qualitatibus colloquii reden wolte, daruf hetten sie auch befehl.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Kurpfalz.

/117/ Augsburg: Bewilligung des Kolloquiums aufgrund der Replik des Kgs., doch mit der condition, das colloquium unverpundtlich; item quod sit preparatio ad concilium; item quod nihil derogetur concilio et ecclesiae, sonder das diffinitio ad concilium gehorig und alhie nit meher gesche dan collatio; item das es den stenden irem standt und wesen nach verantwortlich; item quod fiat relatio ad status, doch das die definitio dem ordenlichen wege nicht derogiere und ein yeder status sein notturfft bei eim yeden punct anzuzeigen. Und vergleicht sich sonderlich mit Bayern, das definitio nit anderst geschen solt dan per auctoritatem concilii und den ordenlichen weg und approbation.

/118/ Brandenburg-Ansbach: Wes fur conditionen dem colloquio angehengt, erachten sie, wurde erledigt, wen man de forma redete. Darumb zuvorderst yetztmals nit dahin sich zu astringieren.

Württemberg: Begrüßt die Zustimmung der geistlichen Stände zum Kolloquium. ^{f-}Befunde aber, das der haubtvergleichung nit geholffen per colloquium, wie konig solchs furschlegt^{f,9}. Derhalb de formalibus in ordine et specie zu reden.

Hessen: Hielten darfur, das man sich leichtlich der angehengten conditionen colloquii zu vergleichen, und das numeher zureden de formalibus, loco et tempore und bevorabe, obe man die form voriger colloquien wolt halten cum emendatione der damals eingefallener verhinderungen oder aber, obe ein neu forma auf maß der kgl. resolution anzustellen.

/118/ Prälaten: Wie Augspurg.

Wetterauer Gff.: Von den conditionen zu zeitlich, dißmals davon zu reden. Wurde in formalibus sich selbst resolvieren.

Stadt Straßburg: Dweil meher qualitates et requisita zu dem colloquio gehorig, weren die in ein ordnung zu stellen und von eim yeden stuck zu anderer stundt zureden.

^{e-e} das ... unvergrifflich] *KURSACHSEN A (fol. 423) eindeutig*: niemandt an stand, werden, wissen und allem andern unverletzlichen.

^f Befunde ... furschlegt] *KURPFALZ B (fol. 35') deutlicher*: Das aber ir Mt. die Reichs versammlung furschlagen: Were hievor erwogen, das dieselb eben so wenig fruchtbar als ein nationall concil. Derwegen ein gemain, unverbundtlich colloquium anzustellen.

⁹ Vgl. oben, Anm. 4. Vgl. auch Anm. 10 bei Nr. 370.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Erachtet es für ein meinung. Darumb vergleicht sich mit den hern.

Kurmainz: Einigung in weiterer Umfrage.

2. Umfrage. Kurtrier: /118'f./ Übereinkunft, das Kolloquium vorzunehmen. Beharren auf den zuvor genannten Bedingungen.

/119/ Kurköln: Fordern Anschluss aller Ausschussmitglieder an die Bedingungen.

Kurpfalz: Weil meher qualitates zu dem colloquio gehorig, so weren sie deß bedenckens gewesen, das man gradatim procediert hette, dan man sich der qualitates, die yetzo erregt, leichtlichen zu vergleichen. Aber wie dem allem, dweil sie nit genugsam auf die kgl. resolution instruiert, were disse consultation einzustellen biß zu andern tagen.

Kursachsen: Erachten, das die erregte qualitates die vornemeste stuck, darauf das gantz werck stunde. Derwegen sie sich auch darauf verglichen: Namblich 1) quod colloquium non habet decisionem, sonder das sich colloquenten freuntlich underreden. 2) /119'/ Das es unvergreifflich, hinge der ersten condition an. 3) Das dem concilio dardurch nicht begeben oder benommen sein solte, da wurde per aliquos angehengt, das colloquium der ordinariae potestati¹⁰ submittiert werden solte und allein ein preparation ad concilium sein solte. Uf solchen anhangk, da were derselbig der augspurgischen confession nachtheilig^g, und wurde darumb ire notturfft sein, das sie auch ein anhangk theten, das durch diß colloquium sie nicht ordinariae potestati wolten eingeraumbt haben. Hielten es darumb darfur, das zu vermeidung solcher disputation in genere zupleiben, das colloquium solte unverpuntlich sein etc. Item das conditioniert wurdet, das den hern an standt und wesen etc. nit vergrifflich, weren sie einig. Aber wurde per aliquos angehengt, auch religion^h unvergriffenlich. Solcher anhangk auch zu umbgehenⁱ und es /120/ bei dem genere pleiben zu lassen, dan post relationem colloquentium hette ein yeder das sein darzu zureden vel per protestationes zu bestreiten etc. Mochten sachen eingestellt werden.

Kurbrandenburg: Wie Sachssen.

Kurmainz, Österreich, Bayern, Salzburg, Pfalz-Zweibrücken, Augsburg, Brandenburg-Ansbach, Württemberg: Vertagung der Beratung, da, so Kurmainz, Kurpfalz die sachen in fernern bedacht gezogen.

Hessen: Ebenso. Yedoch konte /120'/ man sich ires erachtens leichtlichen vergleichen, und mochten alle die conditiones in zwe comprehendiert werden: Erstlich das es ein unverpuntlich colloquium seye sine aliqua submissione.

^g nachtheilig] KURPFALZ B (fol. 37) deutlicher und zusätzlich: können dies nit eingehn, dan dardurch wurde der babst allein decidirn; das die augspurgischen confessions verwandten nit gedulden noch bewilligen khondten, dan hievor gehort, das allein die heilig schriftt soll iudex sein und nit potestas ordinaria.

^h religion] KURPFALZ B (fol. 37) deutlicher: ambtten und tragenden digniteten.

ⁱ umbgehen] KURPFALZ B (fol. 37) zusätzlich: da es bedeutet, das die Geistlichen nichts weichen noch ein freundlich gespreche were.

¹⁰ = dem Papst.

Solchs begriffe die drei erste punct und erregte qualiteten. 2) Das die colloquation und handlung der colloquenten nachmals an die stendt zugelingen, begriffe die ubrige erregte qualitates.

Präläten, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Schwäbisch Gmünd: Die sachen einzustellen.

Beschluss: Vertagung bis Samstag.

Fazit: /120'–121' / Zwar würde das Generalkonzil das ordentliche Forum für die Verhandlungen zum Religionsvergleich darstellen. Da dessen Einberufung derzeit nicht möglich ist, wie auch Kg. in der Replik ausführt, einigt man sich auf das Kolloquium. Die geistlichen Stände setzen für das Kolloquium vier Bedingungen voraus. Da darüber noch keine Einigung möglich ist, wird die Beratung vertagt.

328 1557 Januar 16, Samstag

Keine Einigung zu zwei Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium: Veranstaltung unter Vorbehalt eines späteren Konzils sowie ohne Beeinträchtigung von Stand, Amt und Verpflichtungen der Geistlichen.

/122/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS. Mainzer Kanzler proponiert: Einigung zur Replik des Kgs. beim 1. HA (Religionsvergleich)¹.

1. Umfrage. Kurtrier: Erwarten die Stellungnahme der CA-Stände zu den Bedingungen [der geistlichen Stände] für das Kolloquium².

Kurköln: Wie Trier.

Kurpfalz³: Bezüglich der Bedingungen wuste Pfaltz sich zuerinnern, das disse consultation fridlich und schidlich geschehen soll. Dweil sie dan die qualitates also befunden, das es unverpundtlich und das es kein decision haben soll, 2) das concilio dardurch nicht benommen, 3) das es niemandts an ambt und standt /122' / verweißlich, und letzlich, das acta referiert werden sollen etc.: Da verglichen sie sich in ersten und letzten qualitäten, nemblich das colloquium unverpundtlich, und dan, das nachmals acta referiert und stendt alßdan ferner zuberatschlagen, wie entliche vergleichung zutreffen; yedoch das in mittelst religion fride in crefften pleibe. Wen solche zwo qualitäten vorbehalten, weren die zwo andere auch darin begriffen. Dan wen handlung unverpundtlich, so were generali concilio nicht prejudiciert, und wurde den hern auch unverweißlich fallen. Wen man aber ichtes anderst under dissen zweyen ubrigen puncten suchte

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 425') differenzierter: 8 Uhr.

¹ Nr. 428. Referat der Beratung am 16. 1. bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 209.

² Vgl. die Verhandlungen im Religionsausschuss am 14. 1. [Nr. 327] und die Vorberatung im Ausschuss der geistlichen Stände am 15. 1. (KURMAINZ A, fol. 121' [Nr. 405]).

³ Vgl. zu den Voten der CA-Stände deren Vorberatung am 15. 1. (KURPFALZ C, fol. 175–180 [Nr. 370]).

dan was schiedlich, und sie dessen bericht, musten sie sich auch ires befehls horen lassen.

Kursachsen: Der ersten und letzten qualitet konte man sich leuchtlich vergleichen, dan ire hern auch kein determination colloquio geben konten, dan allein die gotlich geschriff determination ist. Und darumb sie auch /123/ concilio nullam determinationem konten zugeben, nisi durch die heiligen gotliche schrift. Vil weniger geben sie determinationem colloquio. Alß weren sie auch einig, das acta referiert und nachmals ferner darauf geratschlagt und in mittelst religion fride in seinen krefft bestete. Halten auch, das wen disse zwei qualiteten furgehen, das concilio dardurch nicht benommen^b. So hielten sie auch unvonnoten, das an standt und wesen hern disses unverwißlich. Dan dardurch wurde eingefurt, das nicht zureden in colloquio, das wider die alte religion. Dagegen sie dan auch musten furbehalten, das nicht wider ire religion wurde geret. Welchs dem zugegen, das sie christlich und schiedlich in colloquio reden solten. Zudem were colloquium anzustellen nit aus den stenden, sonder auß christlichen, schiedlichen, gelerten leuten von beiden religionen, die nachmals kaiser und stenden /123'/ relation zethun, und also die stendt disse collation nit an iren standt oder wurde beruren werde.

Kurbrandenburg: *Es ist recht und billig*, das die ding also furgenommen, das es niemandts an seiner preminentz, hoheit oder standt verwißlich. Das es aber also solte angestellt werden, das es concilio nit nachtheilig, auch an standt: ^cDa wolten sie den verstandt nemen, das es hern etwo mochte zugemessen werden, obe hetten sie das general concilium verworffen^c. Wen es solchen verstandt, konten sie sich auch vergleichen. Sonst, da es ein andern verstandt hette, weren sie der meinung wie Sachssen. Wie Sachssen weiter de forma colloquii geret, daruber wolten sie andere horen.

Kurmainz: Hetten den verstandt, das man iren hern /124/ hernachmalß nit furzuwenden, dweil sie colloquium bewilligt, das sie dardurch concilium gantz zuruck gestelt. Der ambt und standt wegen, da hetten sie die meinung, das allen stenden soll unverwißlich sein, domit nit zugemessen werde, obe sie ichtes begeben, so inen nit gepurt. Und letzlichen der relation halben, das nachmals ein yeder sein notturfft furzuwenden, were zimlich. Und derhalb die furgewendte qualitates nit zu streiten.

Österreich: *Fassen die Bedingungen zusammen.* Ires thails mochten sie solche qualitates wol leiden, ^daber pro medio hielten sie, das man die vorbeheldt voriger colloquien zu dissem werck geprauchte^d.

^b benommen] *KURPFALZ B (fol. 38')* zusätzlich: *Dass aber das Kolloquium allein ein preparatio sein zu einem concilio, das kondten diese stendt nit willigen, /39/ sonder der [!] recht form sei, wie es auf hievorigen gehalten worden.*

^{c-c} Da ... verworffen] *KURPFALZ B (fol. 39')* deutlicher: Item so verstunden sie den 4. anhang nit dahin, do etwas im colloquio verglichen und [anschließend] von stenden approbirt, das dasselbig widerumb und erst ad concilium generale solt gebracht werden.

^{d-d} aber ... geprauchte] *KURPFALZ B (fol. 40)* eindeutig: als Kompromiss achten sie, das mittl

/124/ *Bayern*: In deme were man allein strittig, das colloquium concilio nicht derogiere, item das es den stenden an iren ambtern unverwißlichen etc. Solcher zweyer qualiteten halben, domit nit hernachmals man gedechte, das man concilium gantzlichen verlegt und hinfuro kein andern weg dan colloquium gehen konte, zu deme das es der andern qualitet halben den verstandt hat, wie per Meintz erzelet, were ir her der mainung, das disse zwo qualitates wol zu den andern zu setzen⁴.

Salzburg: Wollen weitere Stellungnahmen zu den Bedingungen anhören.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Kurpfalz.

Augsburg: Der^e zweyen unverglichenen articul halben, das concilio nicht derogiert, item das colloquium niemandts an sein ambt, standt etc. verletz- /125/ lich, in dem horten sie, das man fast auch einig, allein das es beruhet, das etliche meinen, solche qualitates zu exprimieren, etliche meinen, solchs unvonnoten zu sein. Were seins erachtens pesser, das es außtrucklichen zu stellen dan zu verschweigen, dweil es sonst doch muste apud acta reserviert und vorbehalten werden. Item der vorbehalt des concilii halben were mit gemeinen worten zethun. Und am andern, dweil alle churfursten und fursten einander der ehern gonnen, das keiner begert, das jemandts solte ichtes verwißlichs an standt und ambt sein, so were es mit außtrucklichen worten auch zu setzen.

Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen: Wie Kurpfalz und Kursachsen.

Prälaten: Wie Augsburg.

Wetterauer Gff., /125/ Stadt Straßburg: Wie Kurpfalz und Kursachsen.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Bayern.

Kurmainz: Stellt nochmalige Umfrage zu den Bedingungen zur Debatte.

2. *Umfrage. Kurtrier, Kurköln*: Votieren für Vertagung.

Kurpfalz: Dweil der verstandt der ubrigen zweyen qualiteten in den andern begriffen, so ist die außtruckliche specificatio unvonnoten auß ursachen, dweil colloquium schidlich und fridlich angestellt werden solle^f.

Kursachsen: Irer hern meinung were nit, wen man in colloquio sich nit vergleichen konte, das alßdan solte concilium gantz verworffen sein. §-Das aber

an die handt zunemen, wie es etwan auf vorigen colloquiis gehalten, und sich daran ersettigen zu lassen.

^e Der] *KURPFALZ B (fol. 40)* zuvor zusätzlich: Beharrt darauf, das Kolloquium nur unter Vorbehalt des Konzils als Entscheidungsinstanz bewilligen zu können.

^f solle] *KURPFALZ B (fol. 41)* zusätzlich: Dieweil aber von Trier und Colln die sachen als groß wichtig in bedencken gezogen, wollen sie es auch darbei [beim Votum der 1. Umfrage] pleiben lassen ditzmals. *KURSACHSEN A (fol. 430)* zusätzlich: Billigen aber die Vertagung.

^{§-§} Das ... modo] *KURPFALZ B (fol. 42)* differenzierter: Aber hergegen achten sie auch, wo was im colloquio der heiligen schriefft gemeß verglichen, das es eben so woll und ordinarie bescheen, als wan es auf dem concilio verricht. Aber alwegen der ander thail auf vorigen colloquiis dahin getrungen, das verglicne ding auch solten dem babst furgetragen werden. Darumb sie unfruchtbarlich abgangan. Was aber jetzo die colloquenten underredten, soll an gemeine stend

⁴ Vgl. dagegen die irrtümliche Aussage bei WOLF, *Geschichte*, 49, Österreich und Bayern hätten sich bezüglich der Bedingungen den CA-Ständen angeschlossen.

solchs in das colloquium /126/ expresse zu setzen, wurde mit pringen, das man sich nicht in colloquio vergleichen solt, sonder alle ding an den babst musten gelangt werden. Welches confessions verwandte nit zugestatten. Derhalb were genugsam, das gesetzt würde, das nachmals die stendt ferner zuerwegen post relationem⁵, wes zu vergleichung dienstlich. Alßdan man zuerwegen, an per concilium vel alio modo⁶. Des andern puncten halben: Truge auf ime, das die colloquenten nit durfften von einiger reformation reden^h. Derwegen were dieselbig qualitet auch zuumbgehen.

Kurbrandenburg, Kurmainz und alle Folgenden: Vertagung.

Fazit: /126f./ Einvernehmen, das Kolloquium unverbindlich sowie ohne Entscheidungsbefugnis zu veranstalten und dessen Beratungen Ks. oder Kg. und Reichsständen vorzulegen. Hingegen keine Einigung zu den Bedingungen, dass es unter Vorbehalt eines späteren Konzils stehen sowie Stand, Amt und Verpflichtungen der Geistlichen nicht tangieren soll.

329 1557 Januar 21, Donnerstag

*Keine Einigung zu den Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium.
Beschluss einer geteilten Resolution an den Kg.*

/127/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung vom vergangenen Samstag.

1. Umfrage. Kurtrier: Beharren darauf, dass auch die beiden strittigen Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium¹ expresse specificiert².

Kurköln: Wie Kurtrier.

/128/ Kurpfalz^{b,3}: Es weren von dreisig jaren her wege gesucht, wie man mochte religion vergleichen. Darundter dan letztlich vier wege furgelassen, under

gebracht werden, dieselben volgens erwegen, wie die ding durch ein concilium oder andern weg zuvergleichen, und nit schlechts, wie jetzo von etlichen vermeldet, nach dem colloquium alsaldt eins concilii erfolgen soll.

^h reden] KURPFALZ B (fol. 42) differenzierter: frei, libere und irer gewissen unbetrangt.

⁵ = nach der Berichterstattung an Kg. und Reichsstände.

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 431') differenzierter: 7 Uhr.

^b Kurpfalz] HESSEN (fol. 112') differenzierter: Eberhard von der Tann für Kurpfalz.

¹ Konzilsvorbehalt, Amtsklausel (keine Beeinträchtigung von Stand und Amt der Geistlichen).

² Vgl. zur Begründung die Beratung des katholischen Ausschusses am 19. 1. (KURMAINZ A, fol. 127 [Nr. 407]) sowie den Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 24. 1. 1557: /140/ Ohne explizite Festlegung des Konzilsvorbehalts mochte es einen solchen verstandt haben, als were es zu jeder zeit, do auch gleich dasselbige fruchtbar konte angestellt werden, keines concilii notig, sondern man hette sich desselbigen durch das angestellte colloquium begeben. So konten sie auch nicht achten, das uns [den CA-Ständen] ir standt und ampte /140'/ zuwider, und das denselbigen etwas dardurch solte benomen oder zu nachteil gereichen (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 136–145; hier 140 f. Or.; präz. Dresden, 29. 1.).

³ Auszüge aus diesem und dem folgenden Votum Augsburgs bei BUCHOLTZ VII, 366f.

welchen konig und stendt inen colloquium gefallen lassen. Und wurde numeher daran sein, das man uff die wege einer reformation und christlichen vergleichung gedechte, darunther der grundt das heilig wort Gottes. Und nachdem hievor colloquia gehalten, weren ver hinderungen furgangen, darumb sie one frucht. Solche ver hinderungen weren yetzt abzuschneiden. ^cErinnerten sich auch actorum colloquii, anno 41 gehalten, darin man sich etlicher puncten verglichen, die ubrige aber, so unverglichen, sambt den andern an keiser gelangt. Keiser solchs den stenden furpracht, stendt die unberatschlagt dem kaiser widerumb zugestellt, die sambt dem legato zuberatschlagen. Aber were verplieben und verschoben in ein concilium, demselbigen die fürzupringen^{c,4}. Was /1287/ nun in mittel fur concilia gehalten, wuste man, namblich partheyisch^{d,5}. Und nachdem die catholici hievor concilium urgiert, biß konig ir decretum interponiert⁶, und numeher widerumb uf ein solch concilium getrungen, konten sie sich der gedanken nit erwerben, das man hernachmals die acta disses colloquii wolte in ein concilium wie hievor gelangen. Und wuste man nun, das ein solch concilium, als protestanten vil jar begert, noch bei menschen gedencken nit zuerhalten. ^eUnd wurde darauß erfolgen, das diß colloquium allein simuliert sein soll. Wen es die meinung, mochte man es außtrucklich sagen, domit man nit zeit verluhere^{e,f}.

^{c-c} Erinnerten ... fürzupringen] *KURPFALZ B (fol. 43) knapper: Fruchtlosigkeit der früheren Kolloquien ist daraus ervolgt, das keiser, auch gemeine stendt, die acta nit beratschlagt noch deliberirt.*

^d partheyisch] *KURSACHSEN A (fol. 432) differenzierter: parteiisch und vordechtig und zu underdruckung gotlichs worts furgenomen etc.*

^{e-e} Und ... verluhere] *KURPFALZ B (fol. 43') eindeutig: Und hette bei inen diesen verstand, das die geistlichen kein reformation leiden wolten und mochten, ob sie [die Kolloquiumsakten] schon durch die colloquenten überwiesen. So were eben so gut, sie sagten rundt heraus, das sie sich nit wolten reformiren lassen. So khondt zeit und arbeit erspart werden.*

^f verluhere] *KURSACHSEN A (fol. 432') zusätzlich: Sie [die Kurpfälzer Gesandten] sagen es aber niemands verletzlichen. Irs hern gemut were auch nicht, den geistlichen an irem stande etwas zuzuwenden, sonder sagen solchs zur ehre Gots.*

⁴ *Als Ergebnis des neben dem RT in Regensburg 1541 veranstalteten Religionsgesprächs wurde Ks. Karl V. am 31. 5. das „Regensburger Buch“ vorgelegt, das die verglichenen und nicht verglichenen Glaubensartikel enthielt (Druck: PFEILSCHIFTER, Acta VI, 21–88, lat.; GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 150/151 S. 268–391, lat. und dt.). Daneben übergaben die Protestanten eine Aufstellung der unverglichenen Gegenartikel (ebd., Nr. 152/153 S. 392–437, lat. und dt.). Der Ks. reichte die Schlussrelation am 8. 6. an die Reichsstände um deren Urteil (ebd., Nr. 167 S. 465–468). Die katholischen Stände lehnten mehrheitlich eine Debatte ab und stellten die Entscheidung Papst und Konzil anheim. Sie setzten durch, dass der Ks. Kardinallegat Contarini in die Beratungen einbezog, um dessen Urteil über die strittigen Artikel zu berücksichtigen (ebd., Nrr. 199, 200 S. 571–573). Contarini behielt jegliche Entscheidung allein Papst und Generalkonzil vor. Trotz des Widerstands der Protestanten (ebd., Nr. 232 S. 709–713) remittierte der Ks. die Verhandlungen letztlich an ein Generalkonzil, im Falle von dessen Scheitern an ein Nationalkonzil oder einen RT (ebd., Nr. 225 S. 694–700). Festlegung im RAb 1541, §§ 21–23: NEUE SAMMLUNG II, 434. Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 157–160; ZUR MÜHLEN, Reformation, 42f.; LUTTENBERGER, Kaiser, 129–134 (bes. zum Wirken Contarinis). Vgl. auch Anm. 15 bei Nr. 322.*

⁵ *Bezugnahme auf die Tagungsperioden des Konzils von Trient 1545–1547/48, 1551/52. Vgl. Anm. 6 bei Nr. 322.*

⁶ *Bezugnahme auf die Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 428].*

Aber ireds ermessens were neher hinzu zu gehen, das man gedechte, wie man zu einer christlichen reformation komen moge, deren gaistlichen vor andern vonnoten. Und konte solche reformation im colloquio wol geschehen. Da aber ein concilium zuhalten, wie es ante primatum pontificis gehalten, /129/ were inen nit zuwider. Aber seither pabst primatum erhalten, were darzu nit zekomen. Darumb ersuchen, gaistlichen wolten nit lenger difficultieren, nam hilarem datorem diligit deus⁷. Und, alß oblaut, das die zwo unvergliche qualitates auf inen diß und alle vorige ver hinderung der colloquien tragen, konten sie nit darin bewilligen, dan sie besorgen, nach dem colloquio werden geistlichen acta colloquii an das concilium wellen verschieben und sich nicht reformieren und nicht endern. Wen solchs sein solte, were es pesser, das man nicht anfinde dann also. Sonst kgl. Mt. zweierlei bedencken fürzupringen⁸, oder wolten ad partem konig ursachen furtragen.

Kursachsen: /129 f./ Passauer Vertrag und RAb 1555 geben Religionsverhandlungen im Ausschuss mit der Ergänzung vor, dass der Religionsfrieden weiter Bestand haben soll, falls die Vergleichung scheitert⁹. /129/ Darauß zuverstehen, das sie concilio nicht derogieren. Das aber gesetzt werden solte, das dem concilio nicht begeben⁸, truge auf ime, das man es deuten wolte auf papistische concilia; welchs inen unleidlichen. Und musten auf den fal zugesetzt werden solche effectus, das es, concilium, seye, wie es confessions verwandte begert, nemblich frei etc. Sovil aber standt, eheren unverwißlich etc. [betrifft], were zuzesetzen: Doch der reformation unvergrifflich. Welchs aber weitleufftig. Und solte auch zugesetzt werden, das es, colloquium, confession verwandten unverletzlich. Aber zu vermeidung aller restriction schliessen sie mit Pfaltz.

Kurbrandenburg: Da die qualitates erwogen, weren sie nit /130/ hoch zu bestreiten. Aber propter vitandam calumniam weren sie zuumbgehen auß sonderlichen ursachen, das colloquium sol unverpuntlich sein und das man nachmals notturfft furzuwenden. Erachten, das forma colloquii ex anno 46 furzunemen¹⁰, und wes darauß ab- oder zuzethun, zuberatschlagen.

⁸ begeben/ KURPFALZ B (fol. 44') zusätzlich: indem festgehalten wird, das ditz colloquium ein preparatio sein soll [...] ad futurum concilium.

⁷ 2 Kor 9,7.

⁸ Kf. Ottheinrich kritisierte in der Weisung vom 31. 1. 1557 (Heidelberg) die Übergabe der nachfolgenden geteilten Duplik [Nr. 429] an den Kg., da /266/ man waiß, wie der kgl. Mt. außschlag und resolution geschaffen, und mehr der wharen christenlichen religion schädlich und widerwertig als furdersam sein wurd. Sollte dies eintreten, wolle er sich ihr /267/ gar nichtt unterworffen haben, es werde gleich uns der unglimpff auffgeladen oder nicht, dan wir khunden in so wichtigen hendeln, die unserer seelen heil antreffen, uns dahin nicht begebenn, das wir den menschen mehr als unserm getreuen Gott gehorchtenn. Befehl, in diesem Fall die weiteren Verhandlungen zu verweigern und gegen eine Anheimstellung von Entscheidungen in Religionsachen an den Kg. zu votieren (HStA München, K. blau 106/3, fol. 265–270; hier 266² f. Or.; prä. 8. 2.).

⁹ Vgl. Anm. 8 bei Nr. 320.

¹⁰ Wohl Bezugnahme auf die Vorgaben für das Verfahren nach dem Kolloquium, vorrangig die

*Kurmainz*¹¹: *Wie Trier und Köln, damit es nit hernachmals darfur gehalten, alß hette man den weg colloquii eligiert und concilium excludiert.*

Österreich: /130f./ Haben keine Einwände gegen die explizite Vorgabe der Bedingungen. Da dies aber von den CA-Ständen /130'/ difficultiert und ires ermessens die qualitates alle under dem general begriffen, alß weren sie des bedenckens, das der stilus, wie hievor in andern colloquiis gepraucht, genomen und die consultation nit lenger aufzuhalten¹². Im fal aber die catholici nit abstehen wolten, alßdan kgl. Mt. zweyerlei bedencken fürzupringen.

Bayern: Weil man vermeint, die qualiteten, so gestritten, das dieselbige under den andern begriffen¹³, so weren Bayerns erachtens die qualitates auch zuexplicieren außstrucklichen, kunfftige disputationes zuvermeiden. Halten sie die auch also geschaffen, das sie augspurgischer confession unnachtheilig. Wofer man sich nit zuvergleichen, alßdan mit gespaltenem bedencken für den konig zu komen.

Salzburg: Wie Bayern in effectu.

Pfalz-Zweibrücken: Wie der weltlichen churfursten rethe.

/131/ Augsburg^h: Da man sich zur Entscheidung strittiger Punkte allerseits auf die Heilige Schrift beruft, sich aber vielerlei parten in unterschiedlicher Auslegung darauf stützen, so muste ein concilium sein ad definiendum, quia potestas est concilii, ut definiat. Darumb weren sie bewegt worden, concilium fürzubehalten. Und da

^h Augsburg] HESSEN (fol. 112') differenzierter: Dr. Braun für Augsburg.

Vermeidung einer expliziten Bindung an ein nachfolgendes Konzil, in Anlehnung an die Regelungen im Wormser RA vom 4. 8. 1545 für das Kolloquium 1546. Vgl. dazu Anm. 11 bei Nr. 429.

¹¹ Für Kurmainz nahm erstmals der Theologe Lic. Georg Böhm teil. Die Missbelligkeiten wegen der Abordnung von Theologen ziehen sich durch die gesamte Mainzer RT-Korrespondenz (vgl. Anm. 11 bei Nr. 319). Selbst als sich abzeichnete, dass der RT nur das Vergleichsforum festlegen würde, hielten die Gesandten die Anwesenheit von Theologen für unabdingbar. Am 16. 12. kritisierten sie deren Ausbleiben ungewöhnlich offen und drohten, dass [wir] /82/ von wegen weitleufftiger disputation und der sachen hochwichtigkait, daruf wir auch nit gefast, uns in fernere beratschlagung nit zubegeben wissen (HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 81–82'. Or. Hd. Bagen). Kf. Daniel rechtfertigte in der Weisung vom 23. 12. den unterbliebenen Aufbruch der Theologen mit dem schlechten Wetter und der Krankheit eines Verordneten (ebd., MEA RTA 44a/I, fol. 281–282'. Or.). Nachdem andere Kandidaten abgesagt hatten (Dr. Gerhard Ising, Dr. Dietrich Kauff. Vgl. Korrespondenz ebd., MEA RTA 43/II, fol. 108–109', fol. 118–120'), ordnete der Kf. am 10. 1. 1557 Böhm zum RT ab und bat die Gesandten, ihn im Religionsausschuss zu unterstützen (ebd., MEA RTA 44a/I, fol. 312–313, 316'. Or.). Am 23. 1. 1557 (Aschaffenburg) wandte er sich daneben an Bf. Michael von Merseburg mit der Bitte um dessen /253/ vertreuliche(n) anleyttung Böhms, der bey den religions controversien hiebevör nit herkommen (ebd., MEA RTA 43/III, fol. 252'–254'. Konz.). Vgl. auch BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 202–204, Anm. 100.

¹² Vgl. zum Votum Österreichs den kursächsischen Bericht vom 24. 1. (wie Anm. 2, hier fol. 141 f.): Österreich ist im Verlauf dieser Debatte /141/ gleichwol alleweg mehr uns dan den geistlichen angehangen und bedacht, man solte es bey gemeinen der vorigen colloquien worten bleiben lassen. [...] Und daruber in letzten reden dis angehangen, die geistlichen wurden inen mit solchen conditionen und /141' anhangen allerhandt verdacht machen, das sie zu vergleichung nicht lust hetten.

¹³ Bezugnahme auf das Votum von Kurpfalz am 16. 1.: KURMAINZ A, fol. 122' [Nr. 328].

man nit außtrucklichen inserieren wurde disse qualitet, so wurde erfolgen, obe hetten gaistlichen ichtes begeben, das inen nit gepureⁱ. Derhalb fiat specificatio istius qualitatis. Were ire meinung nit, das man solte dardurch confessions verwandten ichtes vernachtheiligen. Der andern puncten halben: Were nit zu zweivel[n], das /131'/ menniglichen reformatio abusuuum annemblich, zweiveln auch nit, ein yeder gaistlicher leiden werde mogen correctionem abusuuum. Aber solche correction were alwegen per universale concilium ergangen, wie auch solchs der ordenlich weg. Das dan keiser hievor anno 41 articulos non conciliatos colloqui ad concilium gelangt, were auß guten ursachen beschehen, dan solchs ordenlich. Schleust in summa mit Bayern, alle obscuritates zuvermeiden, et quod lex dicatur expresse.

Brandenburg-Ansbach: Wie Kursachsen.

Württemberg: [Auf] die form der alten colloquien zugehen und weitleufftigkeit zuvermeiden. Alioquin referantur opiniones regi.

Hessen: Wie der weltlichen churfursten rethe, aut fiat regi relatio.

Prälaten: Konnen in kein colloquium willigen, dardurch /132/ auctoritati concilii ichtes prejudiciert.

Wetterauer Gff., Stadt Straßburg: Wie die weltlichen Kff. Geteiltes Referat vor Kg. Stadt Schwäbisch Gmünd: [†]Geteiltes Referat vor Kg., ansonsten wie zuvor[†].

Kurmainz: Geteiltes Referat vor Kg. oder weiterer Kompromissversuch?

/132 f./ 2. Umfrage. Einhelliger Beschluss: Übergabe einer geteilten Resolution an den Kg.

/132' f./ Fazit: Keine Einigung zu beiden strittigen Bedingungen für das Kolloquium, da die geistlichen Stände sowie Bayern und die Stadt Schwäbisch Gmünd auf deren expliziter Festlegung beharren. Deshalb Beschluss, dem Kg. eine geteilte Resolution zu übergeben.

Daraufhin formuliert Mainz das Konzept für die Resolution des Ausschusses. Da aber Kursachsen /133/ und etliche meher sich horen lassen, das sie bedacht, ire meinung selbst zu fassen und in eim sondern papier kgl. Mt. furzupringen¹⁴, stehet ferner de forma relationis zuratschlagen¹⁵.

ⁱ gepure] KURSACHSEN A (fol. 435') zusätzlich: Man solle den geistlichen zulassen, ire notturfft furzu[be]halden; das ander theil mochte es auch thun.

[†] Geteiltes ... zuvor] KURPFALZ B (fol. 46) anders: Wie Bayern. KURSACHSEN A (fol. 436'): Spezifizierung der beiden strittigen Punkte wie Bayern, dann geteiltes Referat vor Kg.

¹⁴ Zur Begründung vgl. den kursächsischen Bericht vom 24. 1. (wie Anm. 2, hier fol. 141'): Da die beiden strittigen Bedingungen erstes ansehens ein schein praetext und kein sonderlich nachdencken haben mochten und daruber die geistlichen den augspurgischen confession verwandten in votis schuldt geben wollen, als solten sie alle concilia fliehen, inmassen dan sonst daneben solche interpretationes gefערlichen, auch extra gescheen sollen, und do sich die handlung zerstossen mocht, solchs vil mer zubefahren, sollen die Gegenargumente schriftlich festgehalten werden.

¹⁵ Vgl. die folgende Beratung der CA-Stände am 22. 1.: KURPFALZ C, fol. 180–181 [Nr. 371].

330 1557 Januar 25, Montag

Konzept für die geteilte Resolution des Ausschusses: Formulierung ihres abweichenden Bedenkens durch die CA-Stände. Übergabe an die Mainzer Kanzlei.

/133'/ (Nachmittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. [Mainzer Kanzler] proponiert: *Wie soll im Anschluss an die Beschlussfassung der letzten Sitzung das Konzept für die geteilte Resolution an den Kg. formuliert werden¹?*

Umfrage. Kurtrier: Gehen davon aus, dass Mainz das Konzept formuliert hat, und bitten um dessen Vorlage.

Kurköln: Wie Kurtrier.

Kurpfalz: Versehen sich auch, Meintz werde gestellt haben, wes verglichen. Aber der unverglichenen punct halben hetten die confessions verwandten selbst ir werck gestellt²; nit der meinung, dardurch der meintzischen cantzlei furzugreifen, sonder habendem befelch nach, das es ire notturfft erfordert als in einer religions sachen.

/134/ Kursachsen: Wie Pfaltz. Und weren bedacht, wofer die gaistlichen ire sachen in specie causieren wolten, das sie auch ire causas anzuzeigen.

Kurbrandenburg: Wie Trier³ [!].

Kurmainz: Es geht darum, ob man wegen der strittigen Punkte wolte in gemein die sachen furpringen oder ein yeder thail sein notturfft furpringen. Uff solches hetten die meintzischen als in einer religions sachen des gegenthails argumenten nit wellen außfuren, sonder³ sonst wusten sie sich in ander sachen dem alten prauch nach wol zuverhalten. Und mogen daruf confessions verwandte selbst solche ursachen ubergeben. Es konten auch meintzische auf beide wege der different puncten halben concept furlegen, entweder in genere oder in specie, mit oder on ursachen.

/134'/ Österreich, Bayern: Wie Trier.

Salzburg: Was verglichen, zweiveln sie nit, Meintz werde solchs ubergeben. Aber der gespaltenen bedencken halben: Wen augspurgische confessions verwandten ire ursachen furlegen, hetten geistliche ire notturfft auch furzuwenden. Derhalb hette man zuverlesen, soviel verglichen ist.

Pfalz-Zweibrücken: Wie weltlichen churfursten rethe.

Augsburg: Hielte, das beide thail der unverglichenen articul halb der meintzischen cantzlei ire motiva furpracht hetten. Dieselbige wissen alßdan in ein schrifft solche unterschiedliche mainung sambt den argumenten zupringen, und nachmals widerumb abzuhoren.

³ Wie Trier] KURPFALZ B (fol. 47') missverständlich unter Bezugnahme auf das unmittelbar zuvor protokollierte Votum Kursachsens (dieses lautet: Wie Pfaltz): Dergleichen wie Trier.

¹ Vgl. zur Problematik den Vermerk im Fazit zur letzten Sitzung: KURMAINZ A, fol. 132'f. [Nr. 329].

² Beratung der CA-Stände am 22. 1.: KURPFALZ C, fol. 180–181 [Nr. 371].

³ = aber.

/135/ Brandenburg-Ansbach mit Württemberg: Entsprechend Augsburg. Hessen mit den Wetterauer Gff.: Wie die weltlichen Kff. Prälaten: Wie Trier.

Stadt Straßburg: Versehe sich, beiderseits argumenten werden bei Meintz sein. Daruf were concept abzuhoeren.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Trier.

Verlesung des Konzepts nur für die unstrittigen Punkte. Umfrage dazu sowie zur Frage, ob der unverglichenen meinung halb ursachen außzufuren.

/135'-137'/ Umfrage. Übereinkunft, die strittigen Punkte entweder jetzt vorzubringen, damit Mainz sie festhalten kann, oder sie der Mainzer Kanzlei schriftlich zur Inserierung in die Resolution zu übergeben. Das Konzept für die verglichenen Punkte billigen Kurtrier, Kurköln, Österreich, Bayern und Salzburg. Kurpfalz und Kursachsen fordern, dass Ks. und Kg. im Zusammenhang mit der Amtsklausel nicht erwähnt werden, da man ihnen darin keine Vorgaben machen könne. Brandenburg-Ansbach mit Württemberg und Hessen mit den Wetterauer Gff. schließen sich dem an. Kurbrandenburg votiert für die Zurückstellung des Konzepts, bis die strittigen Punkte beider Seiten inseriert sind, um es dann insgesamt zur Billigung vorzulegen. Dem schließen sich Augsburg und Pfalz-Zweibrücken an. Die Prälaten votieren wie Augsburg, die Stadt Straßburg wie Hessen, Schwäbisch Gmünd indifferent. Österreich und Bayern fordern daneben die Vorlage des Konzepts im FR.

/137'/ Kurmainz: Spätere Billigung des Konzepts. Sollen die beiderseitigen Argumente für die strittigen Bedingungen jetzt verlesen werden, damit Mainz sie in das Konzept aufnehmen kann?

/138f./ Umfrage. Die Mehrheit mit Kurtrier, Kurköln, Kursachsen, Kurmainz, Österreich, Salzburg, Augsburg, den Prälaten sowie den Städten Straßburg und Schwäbisch Gmünd votiert für die sofortige Verlesung. Kurpfalz und im Anschluss daran Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach mit Württemberg und Hessen mit den Wetterauer Gff. billigen dies nur, falls die geistlichen Stände keine zusätzlichen, bisher nicht genannten Argumente vorbringen. Kurbrandenburg überlässt Mainz die Formulierung des Konzepts ohne diese Verlesung. Augsburg fordert zusätzlich die Vorlage im FR.

/139/ Hat man hieruf der gaistlichen motiva verlesen, daruf dan die confessions verwandten die irige auch übergeben und verlesen lassen. Mainz soll das Konzept entsprechend ergänzen und am kommenden Tag vorlegen.

Fazit: Man belässt es dabei, die eigenen Argumente nach Anhörung jener der Gegenseite nicht mehr zu ergänzen, sondern die CA-Stände übergeben ihre Motive zu den strittigen Punkten der Resolution schriftlich der Mainzer Kanzlei, die sie in das Konzept aufnimmt. Das Konzept soll morgen verlesen und anschließend FR sowie SR vorgebracht werden.

331 1557 Januar 26, Dienstag

Korrektur und Billigung der Ausschussresolution als Resolutionskonzept für die Duplik der Reichsstände beim 1. HA (Religionsvergleich).

/139/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. *Verlesung des gesamten Konzepts für die geteilte Resolution des Ausschusses¹ [zur Duplik der Reichsstände beim 1. HA (Religionsvergleich)].*

1. *Umfrage. Kurtrier: Billigung. In den geteilten Passagen haben beide Seiten einander keine Vorgaben zu machen.*

Kurköln: Billigung. Beharren gegen die Forderung einiger CA-Stände am Vortag darauf, dass Ks. und Kg. in die Amtsklausel aufgenommen werden²: Dweil solchs ex parte catholicorum gestellt, so hetten es andere nit zu bestreiten. Zu deme were in der beratschlagung auch furgangen, das adversarii wolten gleicher gestalt furbehalt thun. Also stunde es yetzo auf kaiser, konig und alle stendt.

Kurpfalz: /139' f./ Zusatz im Konzept, dass nicht nur die katholischen, sondern auch die CA-Stände die Darlegung ihrer Religion nicht scheuen. Keine Einbeziehung von Ks. und Kg. in die Amtsklausel, da dazu nicht beraten worden ist. /140/ Wes dan die argumenta beiderseitz anlangt, die liessen sie auf inen beruhen. Allain da des ordenlichen concilii meldung beschicht, da solte man „christlichen“ zusetzen, domit nit blasphemia Christi furgehe und die ordinaria potestas uber Gottes wort und die heilige schrift, so nit obscur, gesetzt. Konten auch in solchen ordinariam potestatem nit willigen, sie wolten dan Gottes wort verleuchnen. Item stehe, das colloquium „ordenlicher weise“ anzustellen. Da were „ordenlichen“ zu umbgehen und darfur zu setzen: „wie nachmals zubedencken“.

Kursachsen: Wie Pfaltz, doch wellen sie nit hoch bestreiten die sachen.

/140/ Kurbrandenburg: Wie Pfaltz.

Kurmainz: Wusten in dem concept kein enderung zethun und achten, das beiderseitz einer dem andern der motiven halben kein maß zugeben. Wollen zum Votum von Kurpfalz andere anhören.

Salzburg: Wie Meintz.

Bayern: Wollen zum Votum von Kurpfalz andere anhören. In den geteilten Passagen haben beide Seiten einander keine Vorgaben zu machen.

Österreich: Wes von kaiser und konig^a gemeldet³, were solchs zu umbgehen und iren Mtt. nit /141/ vorzugreifen. Im ubrigen hette man sich leichlichen zuvergleichen.

^a kaiser und konig] KURPFALZ B (fol. 54) deutlicher: keiser und konigs standt.

¹ Das Mainzer Konzept liegt nicht vor. Vgl. zur folgenden Debatte die Ausfertigung der Duplik [Nr. 429].

² Vgl. Votum Kurpfalz und Kursachsen am 25. 1.: KURMAINZ A, fol. 135'-137' [Nr. 330].

³ Wohl Bezugnahme auf die Amtsklausel. Vgl. Votum Kurköln und Kurpfalz.

*Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfalz*⁴.

Augsburg: 1) Billigt den Zusatz gemäß Kurpfalz, dass die CA-Stände die Darlegung ihrer Religion ebenfalls nicht scheuen. 2) Was kaiser und konigs halben erregt, placet etiam^b. Werden ire Mt. wol wissen, wes ire notturfft, [*sich*] furzubehalten. 3) Das bei dem wort „ordenlichen concilii“ solt „christlich“ zugesetzt werden, placet, dan sie auch kein ander meinung haben konnen, dan das alle sachen sollen christlichen furgenomen werden. Als auch inter cetera gemeldet, das allein iuxta scripturam gehandelt werden solte, die nit obscura weren: Da wuste er⁵ sich zuerinnern, das Augustinus et Hieronymus zeigten rationes an, warumb /141'/ schrift an etlichen orten obscur, und sonderlich Augustinus, liber de doctrina christiana⁶, wege wiese, wie der obscuritet zubegegnen.

Im Folgenden votieren Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Wetterauer Gff. und Stadt Straßburg wie Kurpfalz. Die Prälaten schließen sich Augsburg und die Stadt Schwäbisch Gmünd Österreich an.

/141'–142'/ [2.] Umfrage zum Vorbringen von Kurpfalz.

Katholische Stände gemäß Votum Kurtrier: /141'/ Sovil erstlich anlangt, das die confessions verwandten auch zuzusetzen, das die kein scheuch tragen ihrer leher, placet. Item bei „ordenlich“ [Konzil] „christlich“ zuzusetzen, placet. Item placet, colloquium orden- /142'/ licher weiß anzustellen. Das gesetzt werde „nachfolgender weiß“, placet. Keiser und konig halb indifferentes.

Kurpfalz und Kursachsen [sowie alle CA-Stände] wiederholen das Votum der 1. Umfrage, verzichten aber auf den Zusatz wegen der Darlegung ihrer Religion, da dies ohnehin im Bedenken der CA-Stände in der Resolution enthalten ist.

Beschluss: Einvernehmen zum Konzept. /142 f./ Dessen entsprechende Korrektur.

/142' (Nachmittag). Verlesung des vom Ausschuss beschlossenen Resolutionskonzepts [für die Duplik zum 1. HA (Religionsvergleich)] in FR und SR. Dort jeweils Billigung⁷.

/143/ Vereinbarung einer Audienz beim Kg. für die Übergabe der Duplik.

^b placet etiam] KURPFALZ B (fol. 54') eindeutig: Wie Österreich.

⁴ Die aufgrund ihrer verspäteten Ankunft nicht am Religionsausschuss beteiligten, neu abgefertigten sächsischen Gesandten Brück und Tangel berichteten den Hgg. am 30. 1. 1557, sie würden sich weiterhin (vgl. Anm. 5 bei Nr. 362) um ihre Aufnahme in den Religionsausschuss anstelle von Pfalz-Zweibrücken bemühen, was neben Kursachsen auch Trier und Jülich (!) gerne sähen, da gemäß deren Äußerungen der Gesandte Pfff. Wolfgangs /245/ sich allwegenn inn seinenn votis ann Eberhardtenn vonn der Thann [Kurpfalz] gehenckt, auch jedesmals nichts annders oder weiters votiret, dann das er sich uff Eberhardtenn gezogen unnd allenn anndern one ausfuerunge einicher ursachenn abgefallenn. Welcher anhangg dann der anndern ire consultationes viel muehseliger gemacht dann sonnst (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 243–249', hier 245. Or.).

⁵ = der bfl. Augsburger Kanzler Dr. Konrad Braun.

⁶ Aurelius Augustinus, *De doctrina christiana libri IV* (CCSL 32, 1–167).

⁷ Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 697' [Nr. 181]; NÜRNBERG, fol. 261' f. [Nr. 283]. Duplik: Nr. 429.

332 1557 Januar 27, Mittwoch

Übergabe der Duplik zum 1. HA (Religionsvergleich) an den Kg.

/143/ (Nachmittag, zwischen 4 und 5 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der Reichsstände erscheinen vor dem Kg.

Mainzer Kanzler referiert: /143 f./ Die Reichsstände haben die Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ beraten. Obwohl die geistlichen Reichsstände das Konzil als Weg zum Religionsvergleich bevorzugt hätten, schließen sie sich nunmehr dem Kg. mit der Bewilligung des Kolloquiums an². Über die Vorgaben und Bedingungen für das Kolloquium konnte man keine Einigung erzielen.

/143/ Übergabe der Duplik der Reichsstände³ zum 1. HA an den Kg. mit der Bitte um dessen Stellungnahme. Kg. lässt von Vizekanzler Jonas antworten: Nimmt die Duplik an und sagt Resolution zu.

333 1557 Januar 29, Freitag

Übergabe der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich).

/144/ (Vormittag^a) KGL. HERBERGE. Gemäß Aufforderung des Kgs. erscheinen die kfl. Räte, einige geistliche Ff. persönlich und die Gesandten der übrigen Reichsstände. Kg. lässt vortragen: Hat die Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) beraten und übergibt dazu seine Triplik¹.

334 1557 Februar 8, Montag

Strittige Interpretation der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) bezüglich der beiderseitigen Bedingungen für das Kolloquium. Beharren auf konditionierten Verhandlungen unter Vorbehalt der Freistellung durch die CA-Stände. Weitere Beratung der Formalien des Kolloquiums.

/148/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. Mainzer Kanzler proponiert: Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹.

¹ Nr. 428.

² Vgl. dazu auch die vorausgehende Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium [Nr. 460].

³ Nr. 429.

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 438) differenzierter: zwischen 9 und 10 Uhr.

¹ Nr. 430. Vgl. die bessere Protokollierung der Übergabe in NÜRNBERG, fol. 265–266 [Nr. 285].

¹ Nr. 430. Zusammenfassung der Beratung am 8. 2. mit Auszügen aus den Voten anhand von KURMAINZ A bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 214f.

1. *Umfrage. Kurtrier*²: Befunden, das die kgl. Mt. sich dohin resolvierte, das sie der qualitäten eingedenck sein wellen. So versehen sie sich, konig werde dem also nachsetzen.

Kurköln: Wes sich konig resolviert des einhelligen bedenckens halb, nemen sie an, deßgleichen das konig der qualitäten welle eingedenck sein. Seindt urpietig, darauf zuprocedieren.

Kurpfälz: Verstunden, das konig zu gnaden annemen, wes man sich einhelligen verglichen. /148'/ Der unverglichenen qualiteten halb, das konig der wolle eingedenck sein³: Verstunden sie dohin, das konig dieselbig qualitetes [!] für unnötig acht. Welchs die nachfolgende wort geben, das man sich mit unnötigen formalien halben nit zubeladen. Weil es dan den verstandt, nemen sie die resolution an, und sol numeher an inen kein mangel sein in fernerer beratschlagung, zeit und platz und anderst etc.

Kursachsen: Verstunden auch die resolution anderst nit, dan das konig beiderseitz furbehelt wolte eingedenck sein. Welchs sie dabei wenden liessen; urpietig, ferner zu procedieren⁴. Man wuste sich aber zuerinnern, wes kgl. Mt. commissarien von wegen der confessions verwandten in dem bedencken [am] 24. Novembris furpracht, die freistellung betreffend, und wes derwegen auf irer

² Vgl. zu den Voten der geistlichen Stände die Vorberatung in deren Ausschuss am 7. 2. [Nr. 412].

³ Vgl. die kgl. Triplik [Nr. 430], fol. 26' [Was aber der ... ingedenck sein]. Vgl. dazu auch die Debatte der CA-Stände am 6. 2. 1557 (KURPFALZ C, fol. 185–188' [Nr. 375]). Kf. Ottheinrich befürchtete in der späteren Weisung vom 22. 2. 1557 (Heidelberg) wegen der Formulierung „ingedenck zusein“, dass die katholischen Stände /386' ainmal iren vorthail mit erhaltung der gantz beschwerlichen conditionen erlangen und auch vermittelst der kgl. Mt. in den abschidt zu pringen understehn werden. Zu was freuntlichem und fruchtbarlichem gespreche aber solchs als dan gerathen mag, das ist leichtlich zuvermercken. Dan ain mal, ob schon ainer oder meher articul zu gutter richtigen und christlichen vergleichung gebracht, würde er doch, so der etwan der papisten pracht und autoritet zu schmelerung raichte, wie dan soliches nit felen kan, leichtlich verworffen und zum wenigsten die erortterung auff ir partheysch concilium verschoben werden. Bei einem Kolloquium mit diesen Bedingungen würde man mit unser wahren und hailsamen religion nur ain schimpff und spot dreiben und anrichten. Und irret uns nicht hieran, das die kgl. Mt. mit dem papistischen hauffen umb nachgebung disser conditionen und fürbehaltungen ad partem gehandelt oder auch sie hingegen sich deroselben begeben /387' haben sollen [vgl. Nr. 411], angesehen das disses ain partial handlung und erpiethen, die leichtlich unnd nach gelegenheit zudragender sachen durch kgl. Mt. und die bapstische mag retractirt und verendert werden, [...] dhieweil es nicht in gemain, sonder privatim, auch nit öffentlich in schriefften, sonder haimblich [...] gehandelt worden (HStA München, K. blau 106/3, fol. 386–391, hier 386' f. Or.; präz. 2. 3.).

⁴ Vgl. dazu eine spätere Weisung Kf. Augusts (o. O., 11. 2. 1557): Falls die geistlichen Stände wider Erwarten auf dem Konzilsvorbehalt und der Amtsklausel als Bedingungen für das Kolloquium beharren, ist dies nochmals zurückzuweisen. Dan wan die beide condition austruglich in die form des colloquii gesetzt, mussten die augspurgischen confession verwanten sich nicht allein eines parteilichen und zum hochsten beschwerlichen und gefarlichen concilii, sonder auch des besorgen, wan die bapstischen colloquenten gleich irer eid und pflicht frei und los gezeelt, werden sie doch der geistlichen bapstischen ambter und stand halben im colloquio nicht recht heraus wollen oder dorffen, sonder also durch dise beide conditiones uber ire frei- und loszelung dem bapst widerumb pflichtbar gemacht (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 230–235', hier 230' Konz.).

seiten vorbehalten worden⁵. Auf solche ire conditiones, vorbehalt und anzeig welten sie sich einlassen und anderst nit.

Kurbrandenburg: Erachten, das numeher wol moge uf /149/ die kgl. proposition furgangen werden, dan sie es dabei pleiben liessen.

Kurmainz: Solt inen auch nit zuwider sein, das numeher zu fernerer berat-schlagung mochte geschritten werden.

Österreich: Wie Brandenburg.

Bayern: Wie Brandenburg und Osterreich^a.

Salzburg: Wes sich konig der verglichenen bedencken halben resolviert, dabei liessen sie es pleiben. Dweil aber konig der qualiteten eingedenck sein well und gesinnet, ferner zu procedieren, so weren sie zu gehorsam darzu auch urpietig.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz und Sachssen.

Augspurg: Wes beder thail notturfft gewesen, were konig furpracht. Wes sich /149/ nun konig resolviert, verstunde Augspurg, das bederthails notturfft ire Mt. nit verwurffe, sonder eingedenck sein wellen. Daruff welle Augspurg auch furfarn. Was per Sachssen erregt, were gehorig ad res colloquii, namblich sovill die freistellung anlangt.

Brandenburg-Ansbach: Hetten den verstandt^b, das konig der qualiteten halben bederseitz kein beifal thete. Aber wen ime also, das der gaistlichen qualiteten solten bestehen, so musten sie irer notturfft nach auch meher conditiones furpringen. Wellen gleichwol mit procedieren. Freistellung wie Sachssen.

Württemberg: Wie Pfaltz und Sachsen.

Hessen: Wie Sachssen. Doch der freistellung halb weren sie beschaidts gewertig.

Prälaten, Wetterauer Gff.: Das man procedieren moge.

/150/ Stadt Straßburg: Wie Pfaltz und Sachssen.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie man gemainlich davon geret, mit deme thete er sich vergleichen.

Kurmainz: Es were ein mainung, das man furgehen wolte. Daruf hette man numeher die sachen weiter furzunemen. Was der freistellung halben erregt, liesse man auf ime selbst beruhen.

2. Umfrage. /150f./ *Kurtrier und Kurköln*: Fortsetzung der Beratung zur Gestaltung des Kolloquiums: Termin, Ort, Besetzung, Thematik, Geschäftsordnung. Kurpfalz schließt sich dem an, bekräftigt aber den von Kursachsen vorgebrachten Vorbehalt bezüglich der Freistellung.

/150/ Kursachsen: Will ebenfalls unter diesem Vorbehalt die Verhandlungen zur Gestaltung des Kolloquiums fortsetzen und bringt dazu bereits vor: Einigkeit darin,

^a Wie Brandenburg und Osterreich] *KURSACHSEN A* (fol. 439) anders: Mit Coln.

^b Hetten den verstandt] *KURPFALZ B* (fol. 58) deutlicher: Das wort „ingedenck“ verstunde er dohin.

⁵ Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme [Nr. 426] mit Vorbehalt der konditionierten Verhandlungsführung durch die CA-Stände ohne Erledigung der Freistellung.

dass das colloquium solte sein ein freuntlich gesprech, das es unverpuntlich und das relation zethun, wes verglichen oder unverglichen etc. Dem were nu ein genus anzuhanen, das gelerte, gotzfortige [!], taugliche, schiedliche personen in gleicher anzal, so der geschriff erfarn, zu verordnen, die die consultation nach der heiligen, prophetischen, apostolischen leher und wz derselbigen anhengig sein mochte, sollen /151/ furnemen; die auch nicht anderst anzusehen, dan die eher Gottes etc., alle eigen nutz etc. hindangesetzt. Solch genus were furan zu setzen, bevor man de tempore, loco etc. redete.

/151 f./ Die folgenden Votanten gehen darauf nicht ein und äußern sich indifferent zum weiteren Vorgehen.

/151'/ Beschluss^c: Vertagung bis morgen, sodann Beratung zunächst der personellen Besetzung des Kolloquiums.

335 1557 Februar 9, Dienstag

Vertagung.

/152/ [RELIGIONSAUSSCHUSS]. Die Beratung wird wegen der Absenz Österreichs erneut bis kommenden Tag aufgeschoben.

336 1557 Februar 10, Mittwoch

Besetzung des Präsidiums beim Religionskolloquium. Fragliche Organisation als förmliches Kolloquium oder als vertrauliche Konsultation noch während des RT. Bitte an den Kg. um Übernahme der Präsidentschaft. Verzicht auf die Festlegung eines etwaigen Stellvertreters für den Kg. Zuordnung weiterer Präsidiumsmitglieder seitens der Reichsstände. Deren Bezeichnung nicht als ‚Präsidenten‘, sondern als ‚Adjunkten‘. Zuordnung von je zwei Kff. und Ff.

/152'/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der Beratung vom 8. 2. [zur personellen Besetzung des Kolloquiums]¹.

1. Umfrage. Kurtrier²: Bezüglich der personellen Besetzung ist zunächst die Präsidentschaft zu klären. Darzu konig zu erpitten, und mochten von beden religion irer Mt. ein person hinc inde adjungiert werden. Und dweil konig villeucht selbst den sachen nit beiwonen können wurdet, were ire Mt. zupitten, an dero stat ein ansehnliche, statliche person zu presidenten zu ordnen.

Kurköln: In effectu wie Trier.

^c Beschluss] KURPFALZ B (fol. 60' f.) und KURSACHSEN A (fol. 442) differenzierter: Beschluss in 3. Umfrage.

¹ Vgl. zu dieser Sitzung mit Referaten und Auszügen aus den Voten: BUCHOLTZ VII, 367; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 218–222; LAUBACH, Ferdinand I., 187f. (v.a. zum Votum Österreichs).

² Vgl. zu den Vöten der geistlichen Stände die Vorberatung in deren Ausschuss am 7. 2. [Nr. 412].

*Kurpfalz*³: Hetten Trier und Coln des presidenten halben gehört. Und dweil diß ein hoch wichtig werck, und die patres von zeiten der apostel her, wen spaltung sich zugetragen, nit im winckel^a gehandelt, sonder viel /153/ gelarte leut darzu gezogen, etwo hundert oder anderthalb hundert personen: Dweil dan yetzt der articul viel, darin man strittig, und ire augspurgische confession sich so weit außgeprairet, das konig, chur- und fursten und fast die gantze teutsche nation darundter begriffen^b, und von noten, das ein yeder wisse, wes furgehe und urtheil empfahe, derhalb solten meher personen^c darzu zeordnen sein. Und liessen inen gefallen, das konig zuzorderst zu presidenten ersucht werde. Im fal aber konig sachen nit beiwonon konte, alß dan ein unpartheyischen darzu zeordnen^d, alß den konig zu Behem⁴. Dem solten zu adjungieren sein von beden thailen zween chur- und fursten in eigner person, also das funff presidenten sein solten.

Kursachsen: Liessen inen auch gefallen, das konig ersucht werde, eigner person zu presidieren, oder aber, wo solchs nit sein konte, alßdan ein ansehnliche, nambhafte person verordne alß den konig zu Behem, hern Maximilian^e. Die adjuncten belangendt, /153/ hielten sie darfur, das von beden religionen zween churfursten und zween fursten propter maiorem auctoritatem darzu zuverordnen. Et sic wie Pfaltz.

Kurbrandenburg: ^fWie Pfaltz und Sachsen^f auß ursachen, da solche ansehnliche presidentz, das die colloquenten etwo scheuch tragen wurden, sich unbeschiedlich zu halten.

Kurmainz: Einvernehmen, Kg. um die Übernahme des Präsidentenamtes zu bitten. Aber der adjuncten halben weren zwo meinung. Ires thails bedechten sie wie Trier. Doch wolte man sich auf die vier personen vergleichen, konten sie es auch geschehen lassen.

Österreich: Erinnernten sich, das, nachdem man konig bedencken anpracht, das colloquium anzustellen, konig sich resolviert, das der tractat per modum consultatio- /154/ nis etc., wie resolution mitpringt, anzustellen⁵. Der meinung

^a winckel] KURSACHSEN A (fol. 442) zusätzlich: und durch einige personen.

^b begriffen] KURPFALZ B (fol. 62) zusätzlich: und auch andere potentaten ir aufsehen darauf haben.

^c meher personen] KURPFALZ B (fol. 62) zusätzlich: dan vorhin [bei den letzten Kolloquien] bescheen.

^d darzu zeordnen] KURPFALZ B (fol. 62) eindeutig: Verordnung dieser Person durch den Kg.

^e Maximilianum] KURSACHSEN A (fol. 443) zusätzlich: Bezeichnung des Kgs. als Präsident und der ihm Zugeordneten als Adjunkten.

^{f-f} Wie ... Sachsen] KURSACHSEN A (fol. 443) differenzierter: Trier und Köln votieren für die Zuordnung nur von 2 Ff, Pfalz und Sachsen hingegen zusätzlich von 2 Kff. Schließen sich Letzteren an.

³ Vgl. zu den Voten der CA-Stände deren Vorberatung am 6. 2. (KURPFALZ C, fol. 188–191 [Nr. 375]) sowie anhand der RT-Korrespondenz auch BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 218.

⁴ = Kg. Maximilian von Böhmen. Zur Begründung des Vorschlags vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 219.

⁵ Bezugnahme auf die Replik des Kgs. [Nr. 428], fol. 8f. [Dieweill aber auch ... furpringen].

weren sie auch yedesmaß gewesen und noch. Horten aber, das yetzo von einer presidentz geret wurde, repetendo vota. Wofer dan disse presidentz also statlichen solte angestellt werden, wurde folgen, das auch viel colloquenten und andere personen darzu gehorig, wie dan per Pfalz auch votiert. Nun weren sie nit der mainung, das diß colloquium ein solch formal colloquium sein solte, alß die hievorige gewesen, sonder das die vorige verhinderungen abgestellt. Und konten demnach nit erachten, das die weitleufftigkeit dienstlich. Derwegen anzustellen das werck auf ein consultation, darin alle gezenck und contentiones abgeschnitten. Sonst wurden die sachen abgehen wie hievorige auch, da dan erfolgt, das alle puchleden voller scripturen von beiden thailen. Derwegen were durch ein consultation auf media zugedencken und disputation zu vermeiden. Liessen es derwegen also bei der kgl. Mt. resolution pleiben, die sie doch nit [so] verstunden, das eben disse hern im /1547/ yetzigen ausschuß die sachen zu tractieren, sonder das sie ire theologos solten nidersetzen, von den sachen zu consultieren und, wes sie consultiert und bewogen, das solchs zureferieren⁶. Auf solchen fal were keiner presidentz vonnoten noch auch anderer weitleufftiger personen meher, alß da sein auditores etc., [die] zu eim formal colloquio gehorig. Da aber die hern durchauß erachten wurden, das widerumb ein formal colloquium anzustellen, wolten sie sich ferner vernemen lassen. Und hielten doch auf den fal, da ye president zuverordnen, das doch die adjuncten nit zuverordnen, sonder konig allein; auß ursachen der weitleufftigkeit, was ein adjunctus welle, das den andern solchs nit annemblich sein mochte etc.

Bayern: Verstunden den handel anderst nit, dan wie Ostereich auch, und das gut were, das alle weitleufftigkeit vermitten und die impedimenta alle abgeschnitten. /155/ Horten aber von eim presidenten reden. Da liessen sie inen gefallen, das konig darzu zuerpitten und irer Mt. der titul presidents allein zugeben, dan verhoffentlich, da ire Mt. selbst der sachen sich annemen, es werde Got gnade verleyhen. Und solte jetzimals umbgangen werden der fal, da irer Mt. gelegenhait nit sein wolte, den sachen selbst abzuwarten⁵. Wer irer Mt. zu adjungieren: Weren sie der mainung wie die gaistliche churfursten rethe. Yedoch da durchauß wurdet für gut angesehen, das meher zu ordnen, solte es inen auch nit zuwider sein.

Salzburg: Erachten, das diß werck sovil imer moglich eng einzuziegen. Derwegen sie der mainung, das konig zu president zuerpitten und irer Mt. macht zu geben, ein andern an ire stat zuverordnen. Dero Mt. oder commissarien zuzueordnen von yeder part ein chur- oder furst. Da auch konig selbst den sachen

⁵ abzuwarten/ *KURPFALZ B (fol. 64^v) zusätzlich:* damit nit ursach geben wurde irer Mt., das presidenten ambt abzuschlagen und sich zuverwaigern.

⁶ *Mit diesem Votum für die Durchführung eines Religionsgesprächs sogleich in Regensburg neben dem RT kamen die kgl. Kommissare dem von Kg. Ferdinand seit Mitte Oktober 1556 geforderten Verfahren nach, das sie bisher im Ausschuss nicht explizit angesprochen hatten. Vgl. auch Anm. 4 bei Nr. 428.*

nit abwarten konten, were derselbigen⁷ [!] /155'/ kain maß zugeben, wen sie an ire stat zuverordnen.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz.

Augsburg: Es were ware, das hievor, da spaltungen gewesen, das mit grossem ernst und vielen personen darzu gethan, domit die sachen verglichen werden mogen, wie dan die colloquia in Affrica⁸, aber doch nit so weitleufftig gar^h. Soviel dan yetzt die presidentz anlangt, were arbitrarium, wie starck die zu machen. Aber were alwegen von einem kaiser geordnet, auch bei den alten kirchen, deßgleichen zu Wormbs und Regensburg⁹. Und dweil die cognitio ist apud ecclesiam, konten wol laici presidieren. Derhalb konig hierzu zuerpitten. Wen man darzu adjungieren wolte, were arbitrarium; doch quod non habeant nomen presidentis. Und were gut, /156/ das zwehen churfursten, von yeder seit einer, hierzu zuziehen; oder wolt man meher haben, stunde zu gefallen. Es were auch gut achtung zu haben, das die in der presidentz einigkait erhielten. Nota: In vorigen colloquiis bei der alten kirchen were alwegen nit meher dan ein person president gewesen.

Brandenburg-Ansbach: Wie Pfaltz und Sachssen. Und were nit zuvermuten, das presidentes strittig werden mogen, dweil sie nit zu colloquierenⁱ, sonder allein den processum zu dirigieren^j. Das aber diß colloquium solte allein ein consultation sein, und darin man allein zu den mediis zu greiffen, were nit nutz^k. Dan vonnoten, das bederseitz die argumenta außgefurt und articul statlichen bewogen.

Württemberg: Dweil disser stritt langwirig und Wurtenberg rationem religionis zugeben urpietig, so were das werck nit also eng einzuziegen, das es darfür zu halten, [als] ob es ein conventicul were. Ideo wie Pfaltz und Sachssen und dan yetzt Brandenburg vor ime.

^h gar] KURSACHSEN A (fol. 445) zusätzlich: Zu unserer zeit were zu Wormbs [1540/41] ein colloquium gehalten und weitleufftig gewesen. KURPFALZ B (fol. 65) zusätzlich: Man must aber erwegen, was der sachen dienstlich unnd furtreglich.

ⁱ nit zu colloquieren] KURPFALZ B (fol. 65') deutlicher: khein voces decisivas haben.

^j dirigieren] KURSACHSEN A (fol. 445') zusätzlich: Besetzung des Präsidiums mit insgesamt 5 Personen.

^k were nit nutz] KURPFALZ B (fol. 65') deutlicher: in diesem Fall wäre weniger, dan je hievor jemalen bescheen, daraus zuverhoffen.

⁷ = kgl. Mt.

⁸ Vgl. Anm. 24 bei Nr. 320 (Kolloquium 411) und Anm. 5 bei Nr. 458 (Konzilien).

⁹ Für das Wormser Kolloquium 1540/41 wurde das Präsidium vom Ks. im Hagenauer Abschied vom 28. 7. 1540 festgelegt (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Nr. 37 S. 146–155, hier 147; zur Zusammensetzung vgl. Anm. 54 bei Nr. 458). Auch für das Gespräch in Regensburg 1541 ernannte der Ks. die beiden Präsidenten (ORTMANN, Reformation, 235f.; ZUR MÜHLEN, Reformation, 42). Teilnehmerlisten 1541 mit Präsidenten, Kolloquenten, Zeugen: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nrr. 53–55 S. 78–80. Berufung der Präsidenten für das Regensburger Kolloquium 1546 durch den Ks.: VOGEL, Religionsgespräch, 250f.

/1567/ *Hessen*: Wie Sachsen¹. Dweil aber per Ostereich gemeldet, das kgl. Mt. resolution nit auf ein formal colloquium, sonder consultation gehe, so stunde erstlich zuvergleichen, obe man formale colloquium anstelle[n] wolle oder ein solchen weg consultationis.

Prälaten: Das konig zu erpitten zu presidenten eigner person on einigen anhangk, das ire Mt. jemandts an ire stat zuordnen. Der adjuncten halb wie der gaistlichen churfursten rethe.

Wetterauer Gff.: Wie Pfaltz und Sachsen et ceteri illorum opinionum.

Stadt Straßburg: Wie Pfaltz und Sachsen.

Stadt Schwäbisch Gmünd: ^mDas konig zuerpitten zu presidenten und irer Mt. zueordnen zwehen churfursten und zwehen von fursten^m.

Kurmainz: Nachdeme man der anzal halben der adjuncten¹⁰ noch nit einig, auch der nachordnung /157/ halben, das Behem darzu [zu] ernennen¹¹, und dan, wes Ostereich und Bayern votiert, so hette man zu fernerer vergleichung zureden.

2. *Umfrage. Kurtrier*: Befunden, das man durchauß einig, das konig zu erpitten zu presidenten. Aber der adjuncten halben, dweil man alle weitleufftigkeit gemeint zuvermeiten, weren sie noch voriger mainung. Wen aber konig an ire stat ordnen wel, in deme were irer Mt. kein maß zugebenⁿ.

Kurköln: Das konig zuerpitten, were man einig. Dweil aber konig in der turckenhilff sich erpotten, [sich] selbst mit dem obersten ambt zobeladen¹², so were der fal zu adjungieren, das ire Mt. yemandts an stat zuordnen, darin kein maß zu geben. Adjuncten wie Trier.

Kurpfälz: Man were einig, das konig zuerpitten zu presidenten. Da aber ire Mt. der sachen nit abwarten konten, wiewol sie konig kein maß zugeben, so erachten sie doch, Behem darzu tauglich. Oder solte /157/ zu konig gefallen stehen, auch ein andern furzuschlagen. Der adjuncten halben indifferentes, obe man inen wolt den namen presidenten geben. Aber nach gelegenhait weren sie der anzal halben voriger mainung. Dan dweil man hernachmals notturfftige relation thun soll, so konte man diß werck nit so eng einziehen, bevorabe dweil hernachmals die sachen zu weiterer tractation gelangen mussten, entweder zuvergleichen oder verner zu gelangen. Were auch zu verhoffen, da konig mit den adjuncten zu der presidentz sich einiger sachen halben vergleichen wurden, das die andere stendt desto eher zu eim beifal zu bewegen. Was dan anlangt, das [es] nit ein colloquium, sonder consultation sein solte: Were ein verstandt colloquium oder

¹ Wie Sachsen] *KURPFALZ B (fol. 65')* eindeutig: Presidenten halben wie Sachsen.

^{m-m} Das ... fursten] *KURPFALZ B (fol. 66)* abweichend: Wie Strasburg. *KURSACHSEN A (fol. 446)*: Bitte an Kg. um Übernahme der Präsidentschaft. Sonst wie Straßburg.

ⁿ zugeben] *KURPFALZ B (fol. 66')* zusätzlich: Bezeichnung der von den Reichsständen zugeordneten Präsidenten als Adjunkten. Und also ditz werck zum engsten als möglich angestellt werden solt.

¹⁰ Hier gemeint wie in der 1. Umfrage: Dem Kg. im Präsidium zugeordnete Kff. oder Ff.

¹¹ Gemeint: Kg. Maximilian von Böhmen als etwaiger Präsident in Stellvertretung Kg. Ferdinands I.

¹² Vgl. *Triplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe) [Nr. 437], fol. 243f.*

consultation, hielten es aber dafür, das man es bei dem alten namen colloquii pleiben liesse. Das dan auch disse verordnung¹³ die sachen consultieren solten, were zubefahren meherer weitleufftigkeit /158/ propter pluralitatem votorum. Hette man derhalb numehar de officio presidentium [zu reden].

Kursachsen: Das per Ostreich anzeigt, das ein consultatio sein solte, darin allein media furgeschlagen, das were nit moglich, dan veritas ipsa und nit media müssen ex fontibus sacrae scripturae gezogen werden. Welchs sie darumb anzeigen, °-damit die theologi hernachmals etwo nit ein mißverstandt haben können°. Und dweil zu solchem werck der discution vonnoten, das ein statliche presidentz zuordnen, auf das die theologi auf die ein aug haben, derhalb weren sie noch der mainung, das konig zu der presidentz zuerpitten. Und liessen inen gefallen, das konig den namen des presidenten allein habe. Und propter auctoritatem maiorem und dweil hievor mißvertrauen gewesen, da keiser allein presidenten geordnet, were von noten, das statlich comunication [!] beschehe; auch ursach, domit die collocutores nit mit dem presidenten zu disputieren, dan /158/ sie sich selbst des proceß und direction zu vergleichen. Das Behem zu substituieren uff den fal etc., ut supra.

Kurbrandenburg: Das konig zuerpitten, das sie presidentz auch sich nemen. Wen ire Mt. zu substituieren, indifferens. Der anzahl halb der adjuncten: Propter maiorem auctoritatem ut supra. Item da konig die presidentz allein gepuren solte, hetten ire Mt. die personen, dern man sich zu vergleichen, zu ordnen. Ob diß werck ein colloquium oder consultatio zu nennen: Wie Pfaltz.

Kurmainz: Befunden, das die kfl. rethe hincinde noch voriger meinung. Dabei liessen sie es auch pleiben, wie ir vorig votum. Das konig zu erbitten ad presidentiam: Ist verglichen. Die, so zuzordnen auß den hohen stenden, das die den namen „adiunctorum“ haben sollen, were man auch einig. Des numeri halben, das zwehen seyen. Wer an kgl. Mt. stat zuordnen auf den vhal etc.: Hetten sie Bayern verstanden, das /159/ [Kg.] zuvorderst zupitten, selbst der sachen sich zu underziehen und den anhangk zu umbgehen. Damit vergleichen sie sich auch. Da ire Mt. solchs abschlugen, alßdan ferner sachen nachzgedencken.

Österreich: Weren in irem ersten voto der kgl. Mt. resolution angehangen, aber hetten yetzt ursachen gehort, warumb ir weg nit für ratsam angesehen werden konte, namblich dweil die sach groß und von noten, das die relation hernachmals statlich beschehen solle. Dagegen gedechten sie, das die relation und bericht statlicher beschehen konte, dweil alle sechs churfursten in disser verordnung sein und darin ire theologos haben wurden, deßgleichen auch etlich

°-° damit ... können] *KURPFALZ B (fol. 67) differenzierter: weil leichtlich under den colloquenten zwispalt einfallen wurde, das man das wort „consultation“ mocht auslegen, als ob nit aus der heiligen schrieft die vergleichung in der religion solt getroffen, sonder allein media gesucht werden. Damit wurde niemer mehr diesem zwispalt abgeholfen.*

¹³ = *der hier tagende Religionsausschuss.*

ansehenlich fursten und stendt. Dweil aber das meher auf das gehet, das werck enge einzuziehen, so vergleichen sie sich mit Bayern. Und ob wol furgewendet, das presidenten und adjuncten nit strittig werden konten, dweil sie nit mit den disputationibus zethun, sonder allein sachen zudirigieren: Da konten sie wol uber der direction spaltig werden^p. Ideo entweder adjuncten umbzugehen oder aber allein zwehen hohe stendt zu adjungieren.

/159/ Bayern: Stimmet noch der adjuncten halben auf zwehen. Yedoch was durchauß für gut an[ge]sehen, davon welten sie sich nit sondern.

Salzburg, Pfalz-Zweibrücken: Wie vorhin.

Augsburg: König zu presidenten zu erpitten und kein maß zugeben, wen ire Mt. an dero stat ordnen wellen, sonder ire Mt. werden solchs auß kgl. verstandt wol zuthun wissen. Der adjuncten halben: Were genug mit zweien personen, und wol so genug alß 6, dan one das acta sollen aufgeschrieben werden und referiert. Presidentz officium: Das sy dem colloquio gute ordnung geben, dan sonst haben sie noch auch die colloquenten kein cognition, sonder were diß ein unverpuntlich werck etc.

Brandenburg-Ansbach: Last ime gefallen, das konig kein maß zugeben, wen sie wellen an ire stat ordnen. Der adjuncten halben: */160/* Propter auctoritatem und auß andern ursachen wie vorhin.

Württemberg: König on einigen anhangk zupitten, president zu sein. Sover sich konig entschuldigt, alßdan ferner nachzuedencken. Der adjuncten halben wie Pfaltz.

Hessen: Wie weltliche churfursten.

Prälaten: Wie Augspurg.

Wetterauer Gff.: Wie Wurtenberg.

Stadt Straßburg: Wie Pfaltz und Sachssen.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie vorhin, und das konig kein moß zugeben, wen sie an ire stat wellen verordnen etc.

Kurmainz resümiert: *Man ist* durchauß enig, das konig ad presidentiam zu pitten. */160/* Das auch die adjuncten nit den namen presidentum haben solten, were auch verglichen. De numero adjunctorum were man unverglichen, dweil das meher in dissem ausschuß kein stat. Also weren auch unterschiedliche bedencken in deme, das kgl. Mt. kein moß zugeben, wen sie an ire stat zuverordnen. Daruff ist weiter umbgefragt.

/160/ f. 3. Umfrage. Kurtrier und Kurköln wünschen Einstellung der Beratung. Kurmainz äußert sich nicht ohne deren vorheriges Votum. Die weltlichen Kff. wollen gemäß Votum Pfalz auf die Festlegung des Stellvertreters für den Kg. im Präsidentenamt verzichten, wenn man ihnen bei der Anzahl der reichsständischen Adjunkten für das Präsidium entgegenkommt. Österreich, Bayern und Salzburg sind bezüglich deren Anzahl nunmehr indifferentes. Bayern will dem Kg. dazu eine geteilte Resolution

^p werden] *KURPFALZ B (fol. 68^v)* zusätzlich: Besorgeten, je weiter ditz werck extendirt, je mehr unrichtigkeit daraus erfolgen wurde.

vorbringen. Brandenburg-Ansbach, Hessen und Württemberg lehnen dies /161/ in solchen liderlichen Fragen ab. Pfalz-Zweibrücken und Stadt Straßburg schließen sich Kurpfalz an, Augsburg votiert wie Bayern: Wes konig fur gut ansehen wurdet, solt seinem hern nit zuwider sein. Die Prälaten stimmen wie Augsburg, die Wetterauer Gff. wie Württemberg. Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie zuvor.

/161/4. Umfrage^a. Man hat sich der zal halben der adjuncten, zu der presidentz gehorig, verglichen, namblich das der kgl. Mt. zwehen churfursten und zwehen fursten zuadjungieren sein solten, und dan, dz dißmalß die kgl. Mt. simpliciter anzulangen, des presidenten amts sich zuunderfahen.

337 1557 Februar 15, Montag

Organisation und Besetzung des Religionskolloquiums: Leitungsaufgaben des Präsidiums. Wahrung der Neutralität. Anzahl, Aufgaben und Funktion der Kolloquenten, Adjunkten, Auditoren und Notare. Aktenanfertigung und -verwahrung.

/162/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. Mainzer Kanzler proponiert: Fortsetzung der letzten Beratung, nachdem die Zusammensetzung des Präsidiums geklärt ist.

1. Umfrage. Kurtrier: Achten, das von der presidenten amt zureden. Welchs erstlich sein mochte, das sie die sachen ordenlich dirigieren und verhuten, das colloquenten nit komen ad convitia etc. Zum andern, so stimmeten sie des numeri der colloquutorum halben und achten, das der auf vier zu stellen, doch das auf yeder seit ^a-nit meher dan ein stim^a.

Kurköln: Officium presidentium, das sie sachen dirigieren, convicia verhuten und acta verwaren. Des numeri colloquutorum: Auf yeder seiten 4, die sich zu vergleichen, durch einen reden zulassen.

/162/ Kurpfalz²: Officium das sie umbfragen, vota colligieren, einsehens haben, ne colloquentes veniant ad convicia. Item das keiner dem andern einrede. Item das sie den colloquenten zeit und stundt benennen. Item yedesmals proponieren. Item acta verwaren mit zweyen schlusseln^b, davon konig ein und adjuncten ein. Item das sie notarien beaiden. Item das sie keinem thail beifal

^a 4. Umfrage] KURMAINZ A zeichnet nur den Beschluss ohne Voten auf. KURPFALZ B (fol. 70–71) differenzierter: 4. und 5. Umfrage. In der 4. Umfrage billigen zunächst Kurköln und im Anschluss daran Kurmainz, Österreich, Bayern, Salzburg und Augsburg die Zuordnung von 4 reichsständischen Adjunkten zum Präsidium. In der 5. Umfrage schließt sich dem auch Kurtrier an.

^{a-a} nit ... seye] KURPFALZ B (fol. 71') eindeutig: ein person fur alle redet.

^b zweyen schlusseln] KURPFALZ B (fol. 72) abweichend: 3 schlussel.

¹ Referate und Votenauszüge: BUCHOLTZ VII, 367f.; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 222–224.

² Vgl. zu den Voten der CA-Stände deren Vorberatungen am 6. 2. und 8. 2.: KURPFALZ C, fol. 191f. (Aufgaben des Präsidiums) [Nr. 375]; fol. 192–194' (Zahl der Teilnehmer) [Nr. 377].

thun. Item da sich colloquenten irreten, das die acta zubesichtigen in beisein ir und der colloquutorum werde zugelassen. Der zal halb der colloquenten erinnerten sie sich, wie hoch die hievor gewesen³. Dweil dan augspurgische confession yetzt weiter außgepraitet und nit allein die teutsche nation, sonder auch meher daruf ein aufsehens haben wurde, solte diß colloquium weiter außgepraitet werden alß vor und aller landt personen darzu zu ziehen. Doch liessen sie inen /163/ gefallen, das 6 colloquenten seyen und sechß adjuncten⁴, doch das die adjuncten allein rathe geben. Item 6 auditores, qui sint politici. Item liessen inen gefallen, das die 6 colloquenten durch einen munt reden, doch das es nit verpunden seye alwegen auf ein person, sonder welche yederzeit die colloquenten ausschießen [!]. Item colloquenten sollen gelert sein, schiedlich und nit affectioniert, sonder ainigkait befurdern. Item notarien 2 zu ordnen und eim yeden ein substituten. Item das niemandts bei dem colloquio seye, dan der darzu gehorig.

Kursachsen: Officium presidentium wie Pfaltz und sonderlich, das sie auctoritatem haben ansag, umbfrag, achtung auf acta zu haben, item notarien zu beaidigen. Item das sie revisionem gonnen. Item keim zufal geben, sonder allein processum dirigieren. Das sie solten furgeben, waruf zureden, were nit ratsam, sonder hat man sich der articul noch zu vergleichen. /163'/ Der colloquenten anzal halb: Sechß peronen zu nemen. Denselbigen 6 personen zugeben alß adjuncten und ratgeben. Auditores, qui possunt haberi pro testibus, die nicht zurathen: Sechß zu ordnen, qui sint laici politici. Notarien zwehen, von yeder religion einen, denen yedem ein substitut zuzelassen. Wes ir officium, stellen sie ein.

Kurbrandenburg: Officium presidentium: Pro auctoritate zu sitzen. Und vergleicht sich sonst mit den andern. Der zal halben colloquenten: Wiewol sie kein befelch, so wellen sie sich doch mit Pfaltz und Sachsen vergleichen. Zu adjungieren 6 fridfertige, gelerte leut. Item totidem auditores, qui sint politici.

Kurmainz: Verstunden, das man fast des officii presidentium einig. Darzu sie auch ein notturft erachten, das die acta in silentio gehalten usque ad relationem. /164/ Das sie achtung geben, yedeßmals in presentia colloquutorum alle

³ Hagenau 1540: Beratungen der katholischen Stände getrennt nach Kurien (KR und FR) und der CA-Stände in einem interkurialen Ausschuss ohne exakt begrenzte Anzahl. Vgl. die Teilnehmer bei GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Einleitung, XIII; Teilnehmerlisten: Ebd., Nr. 161 S. 404–406, Nr. 197 S. 521 f., Nr. 220 S. 560–563, Nrr. 281, 282 S. 753–757, Nr. 304 S. 808–812, Nr. 336 S. 901–903. Worms 1540/41: Je 11, also 22 Delegationen mit bis zu 3 Teilnehmern, jedoch nur einem gemeinsamen Votum (vgl. Anm. 19 bei Nr. 456). Regensburg 1541: Der Ks. ernannte für jede Seite je 3, also 6 Kolloquenten, dazu kamen 6 reichsständische Zeugen (HOLLERBACH, Religionsgespräch, 157. Ernennung der Kolloquenten: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 38 S. 53 f.). Regensburg 1546: Je 4 vom Ks. verordnete katholische sowie je 4 von den CA-Ständen benannte Kolloquenten und Auditoren, insgesamt 8 Kolloquenten und 8 Auditoren (RAb 1545, § 8: AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 341, hier S. 1659. Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 171–175; SCHEIB, Religionsgespräche, 200 f. Beratungen beim RT 1545 u. a. zur Besetzung: VOGEL, Religionsgespräch, 176–191, bes. 186).

⁴ Hiermit sind im Gegensatz zur Beratung am 10. 2. nicht die Beigeordneten für das Präsidium, sondern die Zugeordneten der Kolloquenten gemeint.

sachen aufgeschrieben werden. Der anzal halben der colloquenten indifferentes. Deßgleichen auch der adjuncten und der auditoren halb. Der notarien halben: Liessen inen auch gefallen, das derselbigen zwehen seyen. Item hette man sich alhie noch zuvergleichen der articul, so presidenten proponieren sollen.

Österreich: Officium presidentium were man in effectu einig. Dabei sie es auch pleiben liessen: Namblich das umbfrag, collectio votorum, item uffsehens, das kein convicia sich zutragen, item keiner dem andern einzureden, item stundt zubestimmen bei dem presidenten stehe. Proponierens halb: Nicht anderst dan in genere zu proponieren die articul^c, dern man sich noch alhie vergleichen wurdet. Custodia actorum den presidenten heimbzustellen und zubefelchen. Item alle ding in gehaim alle sachen zu halten. Item das niemandts ad colloquium zugelassen, so nit darzu gehorig. /164'/ Notarien: Zwehen, so gelert, und denen eim yeden ein substitut zuordne. Item presidentes sollen keim beifal haben. Item revisio actorum sollte bei der presidentz stehen auf ansuchen colloquutorum, doch das sie ordenlich beschehe. Item prothocolla und acta in presentia presidium zu collationieren. Die zal der colloquenten belangendt: Das vier auf yeder seiten zu ordnen und 4 adjuncten zugeben, doch indifferentes. Der auditoren halb: Sovil der colloquenten sein werden. Item colloquenten sollen auß einem mundt auf yeder seit reden.

Bayern: Wie Ostereich, cui dedit mandatum⁵.

Salzburg: Officium presidentium: Proprie ut videant, quod omnia rite fiant. Item das umbfrag, collectio votorum bei inen stehe; das sie sehen, quod rixae et convicia vitent. /165/ Item quod constituent horam conventus, doch das die colloquutores auch gefast seyen, domit sie nit precipitiert. Item das sie wider publice noch privatim einigen beifal geben. Item das sie die colloquenten außhoren oder auch nit gestatten, das andere inen einfallen, und pacifice gehort werden. Der zal halben der colloquenten: Dweil colloquium meher autoritet haben wurdet a presidentibus quam ex magno numero personarum, so hielten sie es darfur, das genugsam mit vier colloquenten auf yeder seiten, totidem adiuncti et totidem auditores, thut 24 personen. Item das die colloquutores bederseitz alle per unum reden lassen; item unverpunden, doch uff ein person. Acta zu verwaren sub tribus seris, den presidenten einen und beiden religionen einen. Item quod habeant rationem ne publicent acta, quod est presidentium officium. Notarien halben zwehen. Substituten unvonnoten.

/165'/ *Pfalz-Zweibrücken:* Wie Pfaltz. Addit, das zu den acten drei schlussel sein sollen.

^c articul] KURPFALZ B (fol. 73) zusätzlich: *Proposition der Präsidenten zur jeweiligen Verhandlungseröffnung nach dem Muster:* „Gestern habt ir von dem oder diesem articul geredt, darauf mag weiter procedirt werden.“

⁵ *Der bayerische Gesandte Hundt hatte das Votum nur vorübergehend an Österreich übertragen, um wegen der Abfahrt eines Boten den Bericht an Hg. Albrecht fertigstellen zu können (Bericht vom 15. 2. 1557: HStA München, KAA 3180, fol. 1–3', 5f., hier 2. Or. Druck: MAYER, Hundt, 220–223, hier 222).*

Augsburg: Officium presidentis et adjunctorum: Vergleicht sich mit den andern hern. Allein sovil das proponieren anlangt, erachten sie, das man alhie sich der articul, so zu tractieren, zuvergleichen, auch derselbigen ordnung, und das sie ferner nit proponieren, dan wes man alhie verglichen. Item quod presidentes non habeant beifal, das sie auch sich nit ercleren, wohin sie decliniert, sonder seyen unpartheyisch. Item fiat quotidie collatio actorum. Item quod habeant presidentes potestatem edendi acta. Item das colloquenten sambt den notarien zu verpflichten, die sachen in gehaim zuhalten usque ad relationem. Schlüssel actorum: Wie Pfaltz. Item presidenten und colloquenten hetten sich yedeßmals irer beikunfft stundt zuvergleichen. /166/ Numerum colloquutorum anlangendt, achten sie, genugsam mit vier; totidem adjuncten et auditoren, dan ubi multitudo, ibi confusio. Doch wel sich vergleichen mit den andern. Notarien zwehen, substituten unvonnoten, oder da man substituten haben wolte, alßdan sie zubeaidigen, nicht abzuschreiben.

Brandenburg-Ansbach: Officii halb presidentium wie die andern. Collectio votorum unvonnoten, quia non erunt nisi duo vota. Schlüssel drei^d. Den notarien seye nit zu prohibieren, verzeichnus actorum bei inen zu machen. Des numeri colloquutorum wie Pfaltz und Sachssen, deßgleichen der notarien halb auch.

Württemberg: Wie Pfaltz und Sachssen, doch mit dem anhang, quod quotidie fiat collatio actorum et colloquutorum. Item das die colloquentes alle ire vota haben, doch ex uno ore reden etc. Notarien halben zwehen, substituten vonnoten, obe etwo notarius kranck wurde.

/166/ *Hessen:* Officia halben wie in gemein davon geret. Numeri colloquutorum wie die weltlichen churfursten. Der votorum halb indifferens uff wurtembergisch anzeig.

Prälaten: Wie Augspurg.

Wetterauer Gff.: Des numeri halben der colloquutorum indifferens. Eracht, denselbigen zu redigen⁶ [!] auf 5 colloquenten^e, et totidem sint adiuncti et auditores. Substituten nit zuumbgehen.

Stadt Straßburg: Vergleicht sich des officii halb in gemein. Des numeri colloquutorum halb wie Pfaltz, deßgleichen der notarien und substituten halb.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Ostereich und Augspurg.

/167/ Ist fur gut angesehen, nochmaln von sachen zu reden. Daruf umbgefragt.

2. *Umfrage. Kurtrier:* Presidenten ambt: Verglichen sich mit den anderen. Numerum der colloquenten auf 5 zu reducieren et totidem adiuncti et auditores.

^d drei] KURPFALZ B (fol. 74) zusätzlich: Das aber die colloquenten nichts verzeichnen solen: In dem hett man inen kein maß zugeben; erfordert ir notturfft zu zeiten. Doch solten sie auch nichts manifestirn.

^e colloquenten] KURPFALZ B (fol. 75) zusätzlich: da auch 5 Präsidenten berufen werden sollen.

⁶ = redigere: beschränken, reduzieren.

Der notarien mochten 3 geordnet werden, also das die presidenten auch einen haben, et totidem sint substituti.

Kurköln: Wie Trier per totum und sonderlich der notarien halb, domit disputation verkomen und die bede religions notarien auf des presidenten notarien achtung haben.

Kurpfalz: Achten fur verglichen de officio presidentium. Et placet, das quoti-die acta collationiert, similiter quod sint tres serae ad acta. Item das die notarien von inen beaidigt werden. Item quod colloquentes per unum dicant sententiam hinc et inde. /167/ Item die presidenten, wen einer sententiam ex parte omnium geret, solten sie andere colloquenten alle fragen, obe solchs auch ire meinung, domit gleichwol sie auch gehort, ob etwo einer die offenbarung Gottes hette, domit die nit verschwiegen^f. Des numeri halben: Were gut, das ir viel seyen, domit nit etwo hernachmals andere theologen wider diß colloquium zu schreiben, alß ob hetten sie nit darin bewilligt. Darumb solten von allen landen darzu geruffen werden, ut subscribant sententiae et praestentem assensum, quod est pro unitate. Derhalb weren sie noch der meinung, das numerus auf 6 zu regulieren. Der notarien halben, dweil zu zeit der relation musten die acten tripliciert werden, nemblich konig ein und den beiden religion yedem ein copei zu geben und dan ein original zubehalten, so were der substituten von noten. Und lassen inen gefallen, das der numerus gestelt werde auf drei et totidem substitutes.

/168/ *Kursachsen:* Officium presidentium vergleichen sie sich durchauß, und sonderlich auf die gute additiones; allein proponieren außzulassen, und anderst nit dan in genere. Item das colloquenten notturfftighen gehort. Numerum colloquutorum betreffendt wie vor, aber das dieselbige ex uno ore ire mainung (deren sie sich verglichen) reden. Doch mochte der andern colloquenten einer, wen ime in der rede nit genugen geschehen, die sachen besser declarieren. Item colloquutores nit zu coarctieren⁷, ire notturfft zu reden oder auch nit schreibtefflin zu haben und ire memorien zumachen. Notarien und substituten: Wie Trier, doch das sie equales sein. Item quod sint theologi et doctores, derhalb musten sie substituten haben, die ire concepten abschreiben. Konten dieselbigen alß wol alß die substituten beaidigt werden.

Kurbrandenburg: Propositio sunde auf vergleichung der articul et ordinis. /168/ Der colloquenten anzal auf 6 et sonst wie vor. Notarien auf zwehen, und zwehen substituten. Item colloquenten solten auß einem mundt reden, doch wie yetzt per Brandenburg⁸ [/] und Sachssen declariert.

Kurmainz: Man were des presidenten amts halben einig. Der zal halb der notarien: Uff zwehen, und auch sovil substituten, uff den fal, da die

^f verschwiegen] *KURPFALZ B (fol. 76) zusätzlich:* Das aber die colloquenten nichts solten aufzeichnen, das were inen nit verboten. Aber des andern teils religion votum, das solten sie nit verzeichnen.

⁷ = coactieren: zwingen.

⁸ Verscrieben für: Pfalz.

notarien irem ambt nit außwarten konten, und ad mundationem actorum. Der colloquenten anzal halben, dweil andere auf 6 personen bestehen, wellen sie solchs nit fechten. Item placet, das sie auß einem mundt reden. Item weren der mainung, das colloquenten zu beaidigen, alle ding verschwiegen zuhalten usque ad relationem.

Österreich: Bei dem officio presidentis proponieren zuumbgehen und den theologen die ordnung /169/ heimzustellen uff die form: „Da habt irs gestern gelassen, uff solchs mocht ir furgehen.“ Das colloquenten alle zufragen, ob es ire meinung, wurde weitleufftigkait geperen. Derwegen gefelt im pesser wie Sachssen, das etwo ein colloquent fur sich selbst mochte declarieren, doch mit erlaubniß und zulassung der presidenten. Exemplaria actorum: Zwei originalia zu machen, yeder religion eins, darundter dan ein original verschlossen zubehalten. Das die colloquenten zubeaidigen, gehorte zu weiterer consultation. Der anzal colloquentum halben indifferentes wie Meintz.

Bayern: Wie Ostereich.

Salzburg: Proponieren halb wie Ostereich. Ob alle colloquenten zu fragen, ob es ire mainung, indifferentes, doch wie Ostereich. Des numeri halben colloquenten: Wofer es ratsam, das es 6 seyen, wellen sie es nit streiten. /169'/ Notarien halben: Das drei zudeputieren cum suis substitutis. Item quod presidentes semper habeant acta. Achten vonnoten, das colloquutores et adiuncti zubeaidigen, yedoch gehorig ad aliam consultationem.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz.

Augsburg: Proponierens halben wie Meintz und Ostereich. Placet, das die colloquenten ire vota declarieren, doch mit erlaubniß. Item das auch sie die colloquutiones in ire tefflin mogen zeigen [!]. Das colloquenten zu beaidigen: Wie Meintz, dan solchs zur ainigkait dienstlich. Numerum colloquentum: Indifferentes, obe man wel 5 oder 6 haben, seins theils halb placet 6. Notarien zwehen zuordnen cum totidem substitutis.

Brandenburg-Ansbach: Colloquenten sechs, notarien zwehen, ut supra. /1729/ Die colloquenten mit den iuramentis nit zu astringieren, sonder werden sich der gepur zuverhalten wissen.

Württemberg: Proponieren wie Sachssen. Colloquentes 6, notarien 2 zuordnen.

Hessen: Proponieren wie Ostereich. Das die colloquentes ire vota zudeclarieren, wie Sachssen. Das die colloquenten sachen in geheim halten, were ratsam.

[Abbruch des Protokolls⁸.]

⁸ Protokolls] KURPFALZ B (fol. 78') mit den weiteren Voten: Prälaten: Wie Augsburg. Wetterauer Gff.: Wie Mainz und Hessen. Stadt Straßburg: Vertagung der Beratung zum Propositionsrecht der Präsidenten. Zahl der Kolloquenten etc.: Jeweils 6. Notare: 3. Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Österreich und Augsburg. 179/ Kurmainz resümiert [gemäß oben folgender Zusammenfassung].

⁹ Auf fol. 170–171 ist die Zusammenfassung des Beratungsergebnisses eingeschoben. Vgl. oben im Anschluss an die Voten.

/170/ [Eingeschobene Zusammenfassungen der Verhandlung am 15. 2.¹⁰ Erste Zusammenfassung:] Presidenten: [1] Were man einig, das proponieren sich in folgenden beratschlagung sich finden werde. 2) Einig, das sie sachen dirigieren. 3) Umfrag von einem auf den andern. 4) Stundt zuvergleichen. 5) Einreden zuverpieten. 6) Acta zuverwaren, 3 schlussel. 7) Keinem beifal zethun, doch were solchs nit zustellen propter maioritatem personarum. 8) Collatio [actorum]. 9) Revisio [actorum]. 10) Colloquenten: 6, cum ceteris. Item das sie vollkommenlich gehört werden. Item das sie mogen schreibtafflen haben. Item notarien sollen zwehen [sein]. Item in genere colloquenten zufragen. Substituten, da villeicht notarien nit den sachen außwarten konten. Unverglichen: 1) Notarien numerus. 2) Obe alle colloquenten solten gefragt werden etc. 3) Obe die colloquenten zubeaidigen. 4) Acta zu machen¹¹.

/170/ [Zweite Zusammenfassung: Nochmals die Aufgaben des Präsidioms wie oben.]

/171/ [Dritte, erweiterte Zusammenfassung:] Presidenten ambt: 1) Das sie gut achtung haben, das alle sachen ordenlichen und uff maß, dern man sich zum thail auf diessem Reichs tag verglichen hat und verner vergleichen werdet, furgehen und verhandlet werden. 2) Das sie solche articul, dern man sich alhie zuvergleichen, in irer ordnung und in gemein one vorziehung des einen oder andern proponieren. 3) Daruf umbfragen. 4) Die vota bederseitz colligieren. 5) Nach angehorten votis bederseitz die andere colloquenten in gemein fragen, obe solchs irer aller meinung und obe beschaidenlicher weiß der colloquenten einer, so nit geret, des jenigen votum, so geret hat, mit erlaubnuß presidentis declarieren wolte, denselbigen anzuhoren. Yedoch auch zuverkomen, das keiner dem andern in sein rede fall. 6) Gut achtung zuhaben, das die colloquenten nit ad rixas et convicia komen, doch sie irer notturfft außzuhoren pacienter et pacifice. 7) Nach geendetem yedeßmals colloquio sich mit den colloquenten einer andern stundt, wen sie gefast sein mogen, zuvergleichen. 8) In ein yeder collation bei den notarien zuverfugen, das in presentia omnium alle sachen vleysig verzeichnet, und sie ire acta und prothocolla collationieren. 9) Dieselbige notarien und substituten mit sondern aiden beladen de taciturnitate, domit acta weder durch sie noch sonst ante relationem publiciert werden. 10) Item das sie achtung haben, domit die acta schlussig und wol verwart. Darzu sie einen schlussel und dan ein yede religion einen zu haben; thut also drey. 11) Da auch den colloquutoribus von noten sein wolte, von wegen voriger handlung oder anderer irrung, das die acta widerumb zu revidieren, alßdan die furzulegen zuverfugen in beisein ir und der colloquutorum. 12) Zuverschaffen, das ausserhalb der verordneter personen niemandts zu dem colloquio kome.

¹⁰ Vgl. dazu die folgende Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA, in der die Ergebnisse dieser und der folgenden Verhandlungen zur Organisation des Kolloquiums ausführlich dargelegt werden [Nr. 431].

¹¹ Gemeint: Fragliche Anzahl der anzufertigenden Orr. und Kopp.

338 1557 Februar 16, Dienstag

Bezeichnung der dem Präsidium zugeordneten Kff. und Ff. als Assessoren. Strittige eidliche Verpflichtung der Kolloquenten zur Geheimhaltung. Strittige Entbindung der katholischen Kolloquenten vom Eid an den Papst. Vierfache Aktenausfertigung. Verwahrung und Geheimhaltung der Akten bis zum nächsten RT.

/173/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. Mainzer Kanzler proponiert:
^bFortsetzung der Beratung vom Vortag^b.

1. Umfrage. Kurtrier: Indifferent, ob vierfache oder zweifache Kopie der Kolloquiumsakten^c. Eidesleistung: Es sollen nicht nur die Kolloquenten, sondern alle Kolloquiumsteilnehmer mit pflichten taciturnitatis beladen werden.

Kurköln: Eidesleistung wie Trier, dan notarii nit deterioris conditionis als colloquenten und andere etc. Als solt inen auch nit zuwider sein, das die substituten die acta mundieren oder mitschreiben.

Kurpfalz²: Die chur und fursten, so zu der presidentz verordnet, assessores zu nennen und nit adjuncten^d. /174/ Den notarien heimzustellen, obe sie selbst oder substituten schreiben sollen. Aber dweil notarien dermassen ire acta collegieren, das niemandts dan sie selbst die lesen können, und von noten, das die acta tripel mundiert werden, konig alß presidenten ein und beden religion zwehe exemplar, so solten sie per substitutos mundiert werden. Der colloquutores iuramentum anlangend: Da were man einig, das alle handlung in geheim gehalten werden solten, darumb sie auch in einer truhen zuverwaren. Aber mit pflichten sie zobeladen: Hette es ein ander gestalt mit inen alß notarien, dan sie kein acta in verwarung. Zu deme hette es auch mit irer religion ein solche gestalt, das sie sich mit menschen satzung nit pinden lassen; so werden schwerlich sie zuvermogen sein, pflicht zethun. Aber die assessores^e solten inen zum hertisten einpinden, nichst von sich zuschreiben; mit der commination, das man sie amovieren wolte und andere an ire stat setzen.

/174/ Kursachsen: Bezüglich der Notare und Substituten indifferent. Letztere als Unterstützung für die Notare, die aber die Akten anzufertigen haben. Dreifache

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 450') differenzierter: 8 Uhr.

^{b-b} Fortsetzung ... Vortag] KURPFALZ B (fol. 79) differenzierter: 1) Fragliche Vereidigung der Kolloquenten und Adjunkten. 2) Aufgabe der Notare. 3) Anzahl der Aktenausfertigungen.

^c Kolloquiumsakten] KURPFALZ B (fol. 79') zusätzlich: Indifferent, ob Aktenabschrift durch die Notare oder durch Substituten.

^d adjuncten] KURPFALZ B (fol. 79') zusätzlich: Umbenennung deshalb, weil auch die den Kolloquenten zugeordneten Theologen als Adjunkten bezeichnet werden. KURSACHSEN A (fol. 450') zusätzlich: Einvernehmen, die Notare und Substituten zu vereidigen.

^e assessores] KURPFALZ B (fol. 80) differenzierter: Präsident und Assessoren.

¹ Zusammenfassung dieser Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 224.

² Vgl. zu den Voten der CA-Stände deren unmittelbar vorausgehende Vorberatung am 16. 2.: KURPFALZ C, fol. 195–196' [Nr. 379].

Aktenoriginale wie Kurpfalz. Eidesleistung der Kolloquenten: Befinden sie, die meiste ver hinderung gewesen, anno 46 colloquium on frucht abgangen, das theologi sich nit binden wollen lassen³. Wie sie dan yetzo gewiß haben, das sie es nochmals auch nit thun werden. Derwegen were es dabei zu lassen, wie yetzt per Pfaltz. Aber diß wurdet fur notwendig angesehen, das theologi irer pflicht, darin sie gegen pabst oder sonst^f stehen, ledig gezelet werden und das sie unverletzlichen mogen von allen sachen christlichen reden und handeln etc.

Kurbrandenburg: Der colloquenten juraments halben: /175/ Weil man beschlossenen, das alle sachen sollen in gehaimb behalten werden, hielten sie, das es bei iren gewissen, inen silentium zu imponieren^g usque ad relationem. Notarien und substituten, auch verfertigung der acten betreffend: Wie Pfaltz und Sachsen. Das chur- und fursten assessores genent werden, placet. Placet etiam, das theologi irer pflichten, domit sie jemandts verwandt, erlassen werden, wiewol ein yeder Got meher als seiner oberkait verwandt.

Kurmainz: Konnen sich leichtlich vergleichen, das substituten mit schreiben, das auch acta triplicirt werden. Iuramentum der colloquentum anlangend: Dweil man einig, das nichst erofnet werden solle, biß man ad relationem kome, und dan zubesorgen, man werde alle wege zu baiden seiten leut finden, die die vergleichung werden understehen zuverhindern, so wil vonnoten sein, das /175⁷/ die handlung in silentio pleiben usque ad relationem. Darumb wel von noten sein, das ausserhalb des konigs und der chur- und fursten⁴ yederman, so dem colloquio beiwonen wurdet, iuramentum thu. So muste doch ein yeder rathe seinem hern iuramentum taciturnitatis thun – worumb wolten dan disse leut^h pesserer condition sein als andere, es seye dan, das sie der meinung, das man nit moge jurieren? Und wil inen dardurch nit benomen sein, im colloquio zu reden und zu schreiben, wes ire conscientzen inen weisen thun. Derhalb haben sich die theologi des juraments nit zubeschweren als erbare leut.

Salzburg: /175^f/ Zu Notaren und Substituten indifferent, bevorzugt aber Anfertigung der Akten direkt durch die Notare. Eidesleistung: /176/ Dweil die erfahrung hievoriger colloquien gegeben, wiewol silentium imponiert, das dennochst alle sachen außgepraetet worden⁵, so were hoch vonnoten, das ausserhalb presiden-

^f oder sonst/ KURSACHSEN A (fol. 451') deutlicher: oder andern iren herschafften.

^g silentium zu imponieren/ KURSACHSEN A (fol. 451') eindeutig: jedoch ohne Vereidigung.

^h disse leut/ KURPFALZ B (fol. 81') eindeutig: die theologi.

³ Nachdem das Regensburger Religionsgespräch 1546 bereits die inhaltliche Beratung über die Rechtfertigung aufgenommen hatte (vgl. VOGEL, Religionsgespräch, 338–421), forderte Ks. Karl V. in seinen Vorgaben für strittige Verfahrensfragen unter anderem die Eidesleistung aller Teilnehmer einschließlich der Präsidenten und Kolloquenten auf strengste Geheimhaltung der Verhandlungen (ebd., 430–434). Während die katholischen Teilnehmer darauf eingingen, verweigerten die CA-Kolloquenten die Forderung unter Protest. Da sie eine Fortführung als offiziöse Verhandlungen ablehnten, wurde das Kolloquium eingestellt und sodann ab 11. 3. schrittweise aufgelöst (ebd., 434–447; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 181–183).

⁴ = die dem Präsidium als Assessoren zugeordneten Kff. und Ff.

⁵ Vgl. die in Anm. 5 bei Nr. 235 nachgewiesenen Drucke aus den Jahren 1541/42.

ten et assessoren andere personen alle, auch kgl. rethe, mit pflichten taciturnitatis zobeladen.

Bayern: Zu Notaren, Substituten und Aktenanfertigung wie die anderen. Bezeichnung der dem Präsidium Zugeordneten als Adjunkten, doch dass man dafür die adiunctos theologorum „consiliarios“ nennete. Iuramentum colloquutorum: Ex causis allegatis wie Meintzⁱ, oder zum wenigsten, das alle personen handtastung thun, nemblich die fursten dem konig und die gaistliche den gaistlichen fursten und die weltlichen den weltlichen. Erlassung der pflicht nit ratsam, wurdet auch bei pabst nit zuerhalten sein^l.

/176/ Österreich: Anfertigung der dreifachen Aktenausfertigung durch Notare und Substituten gemeinsam. Eidesleistung: Da die Geheimhaltung bis zur späteren Aktenvorlage höchst wichtig ist, wie dan per Meintz weiter ausgefurt, so vergleichen sie sich mit denselbigem argumenten, durch Meintz außgefurt, und also das sich die theologi des juraments nit beschweren. Sie achten auch, catholici werden gleich so wol ehrliche theologen ordnen, so auch conscientz und das wort Gottes füren alß der ander thail. ^k–Und dweil die sich des juraments nit beschweren werden [!], so were gleichheit zuhalten, dan die unsere auch freye christen^k. /177/ Das aber diß hievor ursach gegeben trennung des colloquii, wusten sie auch. Derhalb were solchem yetzt zuverkomen, domit kunfftiglichen man sich daruber nit helligen [muss]. Es were gleichwol ein mittel per Bayern furgeschlagen mit der handtastung, welchs nit uneben. Aber halten es fur ratsamer, die ding zum pesten zuversehen. Es stehe auch der scopus dahin, das alle sachen sollen unverpuntlich sein. Derwegen wurt es unvonnoten sein, das jemandts vor der relation wisse, wes gehandelt, et ideo ut supra. Es ist auch zubedencken, das man die sachen dahin gestriges tages komen lassen, das von allen orten colloquenten zu nemen. Derhalb unvonnoten, das einig publication geschehe, sonder gut, das [mit] arctissimo juramenten die viel und weitleufftige personen astringiert werden. Erlassung der pflicht: Wie Bayern, und bevorabe das diese erregung ad statim wurde zerruttung des colloquii geben, dan [nicht] zuvermuten, das babst /177/ bischeffe werde erlassen^l. Darumb solche unmoglicheit nit zu erregen, domit es nit das ansehen gewinne, alß obe man nicht thun welle. Wie die chur- und fursten zunennen: Indifferens, assessores oder anderst.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz.

ⁱ Meintz] KURPFALZ B (fol. 82') *zusätzlich*: dan welcher nit pflicht thun wolle, were auch nit zuzulassen, sonder vill besser weit als nahe beim colloquio.

^j sein] KURPFALZ B (fol. 83) *zusätzlich*: Somit würde durch diese Forderung das gantz werck umbgestossen.

^{k-k} Und ... christen] KURSACHSEN A (fol. 453) *deutlicher*: Und weil die stende der alten religion nicht scheuen, solchs einzugeen, so halden [sie], dz ander theil haben sich dessen auch nicht zubeschweren.

^l erlassen] KURPFALZ B (fol. 83') *zusätzlich*: Dan er wolt gern den modum wissen, wie sie von dem babst möchten der aidt erlassen werden. Zweivelte nit, das ditz colloquium, auch dieser ausschuß dem babst und andern vilen mehr nit gefelt.

Augsburg: Mundierung der Protokolle durch die Substituten. Anregung, die Akten nicht nur drei-, sondern vierfach auszufertigen und das vierte Exemplar in der truhnen zu behalten, dazu ein recursus zu haben. Es solten auch die prothocolla yederzeit in die trugen gelegt und nit bei den notariis behalten werden. Iuramentum colloquendum: Da were er der mainung wie Meintz und Ostereich, auß denen ursachen, wie sie durch sie außgefurt. Und hetten /178/ sich die theologi nit meher alß andere hohe und nidere stendt dessen [zu] beschweren. Es were auch den theologen dardurch nit benommen, das sie nit solten predigen und das wort Gottes bekennen, dan solchs ein unterschied zwischen den actis colloquii. So wurde diß colloquium auch allein zwuschen den stenden teutscher nation furgenommen, derhalb vonnoten, das die sachen nit an die außlendige gelangen. Es konten auch die personen sumaria, ob sie gleich die acta nit hetten, wol von sich schreiben; darauß alle zerruttung zuzolgen. Versicht sich, kein erbarer man werde sich iuramenti verwidern^m. Relaxation iuramenti: Wurden bischofe nit willigen können, deßgleichen wurden die bischofen solche relaxation auch nit von der kirchen erlangen können. Indifferens, wie man die chur- und fursten zu der presidentz nennen welle.

/178/ Brandenburg-Ansbach: Acta per substitutos zu quadruplieren, wie yetzt per Augspurg. Beaidigung der colloquenten und der anderen personen: Indifferens, man beaidige sie oder nit, oder aber, ob man sie in handt gelubd neme. Relaxation der pflicht were mit nichten zu umbgehen, da ein yeder der hailigen geschriff gemeiß reden wolteⁿ; wie dan solchs in polliticis auch gehalten wurdet. Indifferens, wie chur- und fursten in der presidentz zu nennen.

Württemberg: Im letzten Punkt ebenfalls indifferent. Eidesleistung: Das die personen de taciturnitate anzugeloben und nit zu schweren. Erlassung der pflicht: Wie Sachssen.

Hessen: /178³ f./ Notare, Substituten, Aktenanfertiigung: Wie Kursachsen. Eidesleistung: /179/ Were den peronen des colloquii einzupinden, alle sachen in geheim zu behalten und nicht von inen zu schreiben. Dweil aber hievor die personen des colloquii mit den iuramenten verschonet⁶, were es yetzt auch also zu halten und allein bei einer gelubd sub bona fide zu lassen, sonderlich dweil solchs auch sovil crafft alß iuramentum bindet. Relaxation: Dweil anderst nit zuvermuten, dan ex parte altera werden die personen auf die canones und pabst sehen, so were die relaxation vonnoten.

Prälaten: Wie Meintz und Ostereich.

^m verwidern] KURPFALZ B (fol. 84) zusätzlich: Zu dem das zwo religion, darzwischen ein fridt zu Augspurg aufgericht. So weren aber sonsten mehr religion, so nit mit den zwaien participirten, deren villeicht auch zu diesem colloquio etlich mochten erfordert werden. Wurde vil unrichtikeit daraus ervolgen, wo inen das stillschweigen nit durch beaidigung eingebunden und auferlegt wurde. /84/ Bevorzugen dafür förmliche Eidesleistung, da diese mehr crefft habe als das Handgelübde.

ⁿ wolte] KURPFALZ B (fol. 84) zusätzlich: und nicht das, was dem babst gefelt oder das sie im mit eidt und pflicht zugethan.

⁶ Vgl. oben, Anm. 3, sowie Anm. 2 bei Nr. 377.

Wetterauer Gff.: Der acten halb, das die zu quadruplieren. Juramenten halben wie Bayern, das die personen angeloben und schweren. *Relaxatio iuramentorum*: Dweil die nit lenger weren soll dan biß zu endung dissés tractats, so were die furzunemen.

/179/ Stadt Straßburg: Nachdem die personen in tauff Gott dem almechtigen verpflichtet, were es dabei zulassen. Aber wie dem, so last er ime gefallen, das sie angeloben. Wie die chur- und fursten zu nennen, indifferens. Verfertigung der acten: Wie weltliche churfursten.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Meintz und Ostereich.

[Mainz resümiert:] *Einvernehmen bezüglich der Notare und Substituten. Bezeichnung der beigeordneten Kff. und Ff. als Assessoren. Dissens besteht hinsichtlich der Anzahl der Aktenexemplare, der Eidesleistung auf dem Kolloquium und der Entbindung der geistlichen Teilnehmer von der Eidesverpflichtung an den Papst. Der letzte Punkt wird vertagt. Weitere Umfrage zur Zahl der Aktenexemplare und zur Eidesleistung der Kolloquenten.*

/180/ 2. Umfrage. /180–182/ In der Umfrage allgemeine Übereinkunft, die Akten vierfach auszufertigen mit folgender Aufteilung (gemäß Votum Kurpfalz): Ein Exemplar für die Kurmainzer Kanzlei, eines für den Kg., je eines für beide Religionsparteien. Zudem Beschluss, die Akten nach dem Kolloquium geheim zu halten und in der vorgesehenen Aktentruhe verschlossen bis zur künftigen Vorlage vor den Reichsständen zu verwahren.

/180/ Voten zur Eidesleistung der Kolloquenten. Kurtrier: Wiewol sie sich versehen, sie werden erlich leut sein, so achten sie doch auß eingefurten ursachen^o, das sie mit pflichten zobeladen.

Kurköln: Wie Trier, oder da man sich nit vergleichen konte, konig unterschiedliche meinung furzupringen.

Kurpfalz^p: [...] Versehen sie sich, die personen werden sich gepürlich wissen zuhalten, derwegen sie der mainung wie vor. Hetten auch nit allein hievor ire theologen sich gewegert, pflicht zethun, sonder unsere⁷ theologen auch, dan sie bederseitz nit wellen dem presidenten schweren⁸. */180/* Item wurde bei den personen bedencklich fallen, das man ein mißvertrauen in sie setzte. Darumb man es dabei wenden zulassen, das inen stilschweigen gepotten mit einer angehefften commination ut supra. Da sie auch de taciturnitate solten beaidigt werden: Were meher notturfft, das sie wolten allein Got vor augen haben, item alle Gottes lesterung abstellen und, wes die eher Gottes wil erfordern, befurdern^q. Wen sie solche jurament thun, mogen sie das ander jurament auch

^o auß eingefurten ursachen/ *KURPFALZ B (fol. 86)* eindeutig: weil auf vorigen colloquiis die ding nit verschwigen worden.

^p *Kurpfalz/ HESSEN (fol. 116) differenzierter: Abgabe des Votums durch Eberhard von der Tann.*

^q befurdern/ *KURPFALZ B (fol. 87) zusätzlich: und den aidt bedencken solten, so sie in der tauff gethon und gelobt.*

⁷ = die katholischen.

⁸ Vgl. oben, Anm. 3.

leiden. Sie segen⁹ auch für gut, das man disse ding nit disputier^r und den babst nit einmische^r, sonder das theologen eingepunden neben der taciturnitet, das sie sich als theologen irer profession gemeß erzeigen wolten. Schliessen also, das man alle disputationes der juramenten halben zeruck stelle, sonst musten sie das jurament extendieren^s.

/181/ Kursachsen^t: Wissen, das bei den theologen nit zu erhalten, das sie jurieren. Medium: Es solte presidentz mit ernst den colloquutorn etc. einpinden, damit die acta etc. vor der relation nit publiciert. Relaxationem: Stellen sie ein.

Kurbrandenburg: [...] Dweil notarien sollen beaidet werden, were pillig, das colloquenten und andere personen solch verspruchniß thun, die vim et effectum iuramenti habe auf maß, per Beyern vermeldet.

Kurmainz: Zur Vereidigung wie Trier und Köln, doch wo andere der mainung sein wurden wie Bayern, wolten sie sich /181'/ auch vergleichen. Solte inen auch nit zuwider sein, das theologi vermanet werden, gotseliglichen irer profession gemeß furzugehen.

Salzburg: Wie in 1. Umfrage. Deshalb Vortrag geteilter Resolution.

Bayern: Den theologen einzupinden, allein die eher Gottes zubefurdern und darin sich kein pflicht oder ichtes anderst verhindern zulassen neben der stillschweigenheit. Und da die pflicht daruber nit zuerhalten, were das medium fürzunehmen, wie vor von inen vermeldet.

/182/ Österreich: [...] Beaidigung halben: Dweil fur gut angesehen wurdet, das auch zusetzen, das sie allein sollen die eher Gottes betrachten und daran sich kein pflicht verhindern lassen, solchs liessen sie inen auch gefallen; dadurch viel disputation zuverkommen.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz.

Augsburg: Zur Vereidigung wie in 1. Umfrage. Dohin inen dan bewegt, das anno 42 [!] einer gepredigt, wie articulus iustificationis verglichen, und solche predig nachmals in truck außgehen lassen¹⁰. Da aber der leiblicher aidt nit zu erhalten, were es zethun durch handtreu an aides stat. /182'/ Last ime auch gefallen, das die erinnerung bei den theologen beschehe, das sie eher Gottes allein ansehen und daran kein sondern affect, haß oder neidt vermeiden lassen.

Brandenburg-Ansbach: Zur Vereidigung wie Bayern.

Württemberg: Wie Pfaltz und Bayern.

Hessen: Similiter.

^{r-r} und ... einmische] *KURPFALZ B (fol. 87) deutlicher:* Und solten den babst sitzen lassen, gehore hiehero nit, sonder gehn Rhom under die cardinal.

^s extendieren] *KURPFALZ B (fol. 87) zusätzlich: Billigen aber den Vorschlag Bayerns, dass die beiderseitigen Kolloquenten jeweils Handgelübde gegenüber denselben irer confession zusagen.*

^t *Kursachsen] HESSEN (fol. 116) differenzierter: Abgabe des Votums durch Dr. Lindemann.*

⁹ = sehen.

¹⁰ *Fragliche Bezugnahme auf: Wolfgang Musculus, Zwo Predigt von der Bepstischen Messe, zu Regensburg auff dem Reichstag Im jar. 1541. Am ersten und andern tage des Brachmonats gethan. Durch Wolffgangum Musculum. Prediger zu Augsburg. [Druck:] Wittenberg 1542 (VD 16, M 7315).*

Prälaten: Wie Augspurg.
Wetterauer Gff.: Wie Pfaltz und Bayern.
Stadt Straßburg: Wie Pfaltz und Bayern. Doch eandem rationem cum notariis zu halten.
Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Bayern^u.

339 1557 Februar 17, Mittwoch

Fragliche Rechtssicherung der Kolloquenten. Keine förmliche Eidesleistung, aber Verpflichtung zur Geheimhaltung durch Handgelübde. Keine Entbindung der katholischen Kolloquenten vom Eid an den Papst. Verzicht auf den Terminus „Pflicht“. Versprechen, beim Kolloquium nur die Ehre Gottes, die Einheit der Kirche und die Wahrheit gemäß Gewissensverpflichtung zu befördern.

/183'/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. Mainzer Kanzler proponiert: Eidesleistung der Kolloquenten. Es ist bei dem articulo des iuramenti taciturnitatis verplieben. Dabei es zulassen.

1. *Umfrage. Kurtrier:* Vergleichen sich dahin, das man von den personen handgelubd neme an eidts stat. Die relaxation iuramenti betreffend: Auß Ursachen, per Ostereich vermeldet, gantz zuumbgehen und zusetzen, das theologi die eher Gottes und der kirchen befurdern sollen. Dan sie hieruber² kein befehl.

Kurköln: Entsprechend Kurtrier.

Kurpfalz: Dweil theologi werden fide digni sein und ungezweivelt eherliche leut, so weren sie bei der handgelubd zulassen, /184/ mit dem anhang, das sie eher Gottes sollen befurdern, alle Gottes lasterung abstellen und daran nit verhindern lassen gabe, gunst, haß, eid, pflicht etc. ^aDweil auch konig zu Augspurg ein articulo bei der freistellung gesetzt, hierzu dienlich, namblich das disser actus solte colloquenten an iren wurden, eheren etc. unverletzlich sein, wie solchs im augspurgischen abschiedt^{a,3}.

^u Bayern] KURSACHSEN A (fol. 459) zusätzlich: Kurmainz resümiert: Einigkeit bezüglich der Notare und Substituten. Vertagung der strittigen Frage der Vereidigung.

^{a-a} Dweil ... abschiedt] KURPFALZ B (fol. 89') deutlicher: Eidesentbindung: Im RAb 1555 ist ein Artikel enthalten und aus kgl. volmacht gesetzt, /90/ der geistlichen vorbehalten. Darob villeicht etliche colloquenten mochten ein scheu tragen. Solt demselben angehenckt werden, das es den geistlichen bei diesem actum an iren ehern, digniteten, ambtern und guetern unnachteilig sein solt, also das die erlerung woll zubescheen.

¹ Zusammenfassung dieser Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 225 f.

² = die Trierer Gesandten zur Entbindung von den Eiden.

³ Bezugnahme auf den Geistlichen Vorbehalt (Art. 6) des Religionsfriedens im RAb 1555, § 18: „yedoch seinnen eeren onenachtaillig“ (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390, hier S. 3110).

Kursachsen: Der iuramenten halben, weil die gaistlichen etwo pabst verwandt sein, ire theologen⁴ der augspurgischen confession, also were hoch vonnoten, das die relaxation beschehe. Was dan per Pfaltz erregt, das colloquium den colloquutoren soll an ehren, wurden unvergrifflich sein: Der mainung weren sie auch. Und da ye die relaxation von pabst nit erfolgen solte, were sie doch von stenden zuerlassen, oder auf die maß, namblich das theologen sollen zusagen, die acta nit zuoffenbaren, solchs durch handt gebent treue. Und das sie die ware /184'/ religion, eher Gottes und einigkait der kirchen für augen haben wollen und weder pflicht noch ichtes sie daran wellen verhindern lassen; das auch solchs inen an ehren, pflichten nit solle nachtheilig sein.

Kurbrandenburg: Liessen es dabei pleiben, das handtgelubdt an eydes stat thun. Liessen [ihnen] auch gefallen, das an stat des worts „pflicht“ „verwandtnuß“ gesetzt werde. Der pfeltzisch erregt anhangk gefelt inen auch.

Kurmainz: Liessen inen gefallen, das theologen einzupinden, die eher Gottes, ainigkait der kirchen und die warheit für augen zu haben und sich an deme nichtst irren oder hindern lassen, weder affect, eigen nutz, vorcht oder ichtes etc., und das sie alle acta wellen verschwiegen halten, und das sie daruber handtgelubdt thun. Achten, es solte damit genug sein. Und das man unnötige ding nit erregen wolte.

/185/ Österreich: Liessen inen gefallen, das die beaidigung auf handtastung zustellen an eidts stat. Der relaxation halben weren sie gestern gehort. Daruf etlich mittel furgelassen. Und liessen inen das gestrig bayerisch mittel gefallen⁵, durch solche worter, das presidenten vermanung thun, das sie nichtst wolten vor augen haben dan eher Gottes und gottliche warheit, und sich daran nit verhindern lassen zeitlich affect, pflicht oder ichtes anderst, auch gewin oder verlust, und das aus ursachen, dweil yeder thail mit pflichten beladen ist. Im fal es aber erheblich, das es bei dem zu lassen, wie Meintz: Placeret. Daßgleichen placeret etiam, das die wort genomen „verwandtnuß“ und „respect“. ^b–Was sonst per Pfaltz erregt, liessen sie inen auch nit zuwider sein^b.

Bayern^c: Liessen es bei gestrigem irem vorgeschlaggen mittel pleiben, das man sich kein pflicht verhindern lassen, so diessem werck verhinderlich sein mochte;

^{b-b} Was ... sein] *KURSACHSEN A (fol. 460') deutlicher und abweichend:* Ferrer were heute erregt zusetzen, das solch colloquium niemand an ehren, standt oder anderm verletzlich sein solle. Do were er indifferens.

^c Bayern] *HESSSEN (fol. 117') differenzierter: Das Votum gibt Dr. Hundt ab.*

⁴ = jene der CA-Stände.

⁵ *Zasius beklagte im Bericht vom 18. 2. 1557 an Kg. Maximilian von Böhmen, /481/ vil weittschweiffe unnd waarlich unnötige disputationen auf beiden Seiten verhinderten den Verhandlungsfögang im Religionsausschuss, unnd, die warheit zuschreiben, unnsere gaistlichen sich darundter viler unnötiger difficultierung beflissen und dermassen gehalten, das darauß schier abzunemen, alls hetten sy nitt vil lusts und naigung zum hanndel. Um die Verhandlungen abzukürzen, versuchen er für Österreich und die bayerischen Delegierten zu vermitteln (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 478–484, hier 481 f. Or.).*

und zu adjungieren, das sie die sachen also befurdern^d, wie sie auf dem jungsten tag gedencken zu vertheidigen. /185'/ Was per Pfaltz erregt, were zu umbgehen auß ursachen, das alle vota sollen im gehaim behalten werden, und dan, das diß ein unverpundtlich werck sein soll^e.

Salzburg: Schließen sich gegen ihr gestriges Votum der Mehrheit dahingehend an, das an stat eidts handtastung zu nemen. Sol dabeneben von noten sein anzuhengen, das sie Gottes eher nicht sollen fursetzen als ein universal^f, darmit konten sie sich auch vergleichen. Das einiger pflicht bei dem ort meldung beschehen solte, dessen trugen sie bedenckens.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz churfurst.

Augsburg:^g Were noch der mainung, das theologi zuverpflichten, und placet, das sie sollen eher Gottes, christliche warheit und ainigkeit der kirchen befurdern. Das sie sich darin nit sollen verhindern lassen weder zeitlich gut, eher, eigennutz /186/ oder ichtes anderst: Placet. ^h-Aber des wortlins „pflicht“ halben^h: Truge auf ime die außlegung, als ob sie der eher Gottes zuwider. Wuste nit, das Augspurg mit einiger pflicht beladen, dadurch sie verhindert, die warheit zubekennen oder eher Gottes zubefurdern. Da aber ein iuramentum, quod esset contra bonos mores: Were per se relaxiert und punde nit. Da auch die relaxation erfolgen sollte, truge viel beschwerlicheit auf ime, konte Augspurg kein honestum iuramentum relaxieren oder absolvieren, domit ein anderer der oberkait verwandt, sonder wurt sich ein yeder zu halten wissen, wie ers gedenck, gegen Gott uns seiner oberkait zuverantwurten. Derhalb were diß der pflicht und relaxation zu umbgehen. Was Pfaltz erregt, were zuumbgehen auß ursachen, per Bayern eingefurt. Zudem wurde diß colloquium ein solch werck sein, das niemandts an seinen ehren nachthailig sein werde noch auch sein guter etc. nemen, wofer anderst iusticia.

/186'/ Brandenburg-Ansbach: Were gestriges tags der beaidigung halben indifferens gewesen, aber liesse die handtgelubd inen gefallen. Den anhang betreffend, das sie daran kein jurament etc. verhindern lassen solte: Were notig propter pontificem et canones traditionesque humanas, welche man hoher achten wurde alß das Gottes wort. Was Pfaltz erregt, were ex causis, per Bayern allegatis, zuumgehen.

^d befurdern] *KURSACHSEN A (fol. 461) zusätzlich:* das sie allein die ehre Gots und gemeine wolfart bedencken und also gehen, das sie solches am [jungsten].

^e soll] *KURPFALZ B (fol. 91') zusätzlich:* dan ein jeder von des besten wegen rathen, reden und nichts anders consultirn solle, dan was ine sein gewissen weisen wurde, und ime ein jeglicher one zweivel die romisch oder heilig kirchen vorbehalten wirdet. *KURSACHSEN A (fol. 461) anders:* *Beratung nur auf Grundlage der Ehre Gottes und des göttlichen Wortes*, und nicht achten, wan sie gleich umb ire bistumbe und andere geistliche guter komen solten.

^f universal] *KURSACHSEN A (fol. 461') eindeutig:* general clausel.

^g *Augsburg]* *HESSSEN (fol. 117) differenzierter:* *Das Votum gibt Dr. Braun ab.*

^{h-h} Aber ... halben] *KURSACHSEN A (fol. 462) eindeutig:* Die eids erlassunge [an den Papst] konne er nicht eingeen.

Württemberg: Wie Pfaltzⁱ, und mochten zwo meinungen der kgl. Mt. furpracht werden.

Hessen: Stimmen auf die handtgelubd an eides stat und einer promission, das die theologen die eher und glori Gottes befurdern und sich darin nicht verhindern lassen wolten, weder freuntschafft, haß, neidt, affection und was sonst erdacht werden mochte, wie sie getrauen, solchs gegen Got und am jungsten tag zuverantworten⁶.

/187/ Prälaten: Wie Augspurgi.

Wetterauer Gff.: Wie Hessen.

Stadt Straßburg: Wie Bayern^k.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Bayern und Ostereich.

Kurmainz resümiert: Stunde auf deme, das etliche erachten, in gemein zu setzen, das den theologen inzupinden, die eher Gottes, christliche warheit und ainigkeit der kirchen zu befurdern und derselbigen zuwider sich nicht verhindern lassen. Etliche aber erachten, das „pflicht“ oder „verwandtniß“ auch zusetzen. Beaidigung ist verglichen.

2. *Umfrage Kurtrier:* Pitten, mit dem wort „pflicht“ irer zuverschonen und in genere pleiben zulassen, nemblich das sie sich sollen nicht verhindern lassen. */187/* Das pfaltzisch erregen konne wol außgelassen werden.

Kurköln: Wie Kurtrier per totum.

Kurpfalz: Dweil diß werck die Gottes eher belangt und die gewissen, so weren den theologen die gewissen frei zu machen. Nun wuste man, das eines theil theologen dem babst beaidiget und ire theologen auf die augspurgische confession, also das disser actus nit allein catholicos berurt. Und exempli gratia, da ein ordens man gesetzt, wurde derselbig nicht wider sein orden thun. Soll ein theologus reden [können] tamquam in conspectu dei, wie Paulus ad corinthos⁷. Derhalb konten sie davon nit abstehen, das ir pflicht sie nit verhindern solle, wie per Bayern furgeschlagen; und weren bederseitz theologen damit gemaindt^l. */188/* Was sie dan hievor angeregt, das es an ehernen und wurden unnachtheilig, domit theologen frei zureden und sich nit zu befahren einiger privation: Darumb

ⁱ Pfaltz] *KURPFALZ B (fol. 92') zusätzlich:* und Sachssen. Dan die jhenigen, so die pflicht so hart widerfechten, khonnen sie woll erachten, ob dieselben schon irer pflicht erlassen, wurden dannocht den privat nutz und affection mehr als den christlichen gemeinen friden und werck befurdern unnd ansehen.

^j Augspurg] *KURSACHSEN A (fol. 463) anders:* Salzburgk.

^k Wie Bayern] *KURPFALZ B (fol. 93) abweichend:* Wie Brandenburg-Ansbach.

^l gemaindt] *KURSACHSEN A (fol. 464) zusätzlich:* Es were wol an deme, das man leider mehr nach dem weltlichen dan dem ewigen sege. Darumb solchs ausdrücklichen zumachen.

⁶ *Vgl. zum Votum den Kommentar in HESSEN (fol. 116):* Da auch Kursachsen den Zusatz von Kurpfalz unterstützte, haben wyr vermoge der instruction volgen müssen, obwohl sie, die Gesandten, ihn nicht für nötig hielten. Dr. Lindemann (Kursachsen) selbst hat bekant gegen uns, er hette es woll verkumen mogen, [...], aber der freistellung halben nit thun wollen.

⁷ 2 Kor 12,19.

zu setzen, es soll auch inen an eheren, wurden unnachtheilig sein^m. Schliessen darumb wie vor, [dass] das wortlin „pflicht“ expresse neben der generalitet gesetzt werdeⁿ.

Kursachsen: Man könne es nit so wol verstehen, als es die notturfft erfordert^o. Und ob wol Brandenburg furgeschlagen „verwandtnuß“, „affect“⁸ etc.: Were solchs weltlich, aber „pflicht“ gienge ad conscientiam. Zudeme weren ire theologen auch uff die confession verpflichtet, und presuponieren auch, das irer theologen pflicht nit wider die eher Gottes. Ergo suchen sie anderst nit dan gleichheit der pflicht halben. ^P-Item ob wol auch erregt, das colloquium unverpundtlich: Solchs wurde verstanden auf die stendt und nit die theologen. /188⁷/ Derhalb were der theologen wegen versehung zethun, dweil sie sich under einander zu vergleichen, das es inen one nachtheilig^p. Uff das ander bayerisch argument⁹: Wurden alle sachen nit yeder zeit, sonder post relation erofnen. Das theologen die ainigkait der kirchen zubefurdern, placet, doch das es auch verstanden werde auf die potestat [!] ordinaria¹⁰.

Kurbrandenburg: Der sich verpflichtet, allein die eher Gottes fur augen zu haben, derselbig wurde kein pflicht ansehen. Dweil aber gleichheit darunther zuhalten bedacht, so schliessen sie auch darauf, das „pflicht“ zuzesetzen, doch mit der limitation, sover sie der eher Gottes [nicht] zuwider. Item placet, das zugesetzt werde, das colloquium den personen one nachtheil sein soll.

Kurmainz: Wie vorhin, ^q-nächst verhindern zu lassen, es seye gleich, wes es welle, und „pflicht“ /189/ zuumbgehen^q. Den anhangk belangendt: Dweil diß werck auf passauischen vertrag, Reichs abschiedt [1555] und andere handlung

^m sein] KURPFALZ B (fol. 94) zusätzlich: dan sonst sich zutragen mocht, wo einer was seinem orden zuwider redet, seine mitcollege sagen mochten, du hast wider dein jurament geredt und gehandelt und dergleichen etc.

ⁿ werde] KURPFALZ B (fol. 94) zusätzlich: Sols aber in genere gesetzt werden, möcht es durch diese wort bescheen: „unverletzlich und unnachtailig“.

^o erfordert] KURPFALZ B (fol. 94) zusätzlich: Demnach ist die notturfft, das weder pflicht noch ichtwes anders auf der welt sie daran verhindern solle.

^{p-p} Item ... nachtheilig] KURPFALZ B (fol. 94) deutlicher und zusätzlich: Des andern anhangs halben, referirten sich die wort „unvergrifflich, unverpundtlich“ nit auf die colloquenten, sonder auf die stennde. /94⁷/ Damit aber soliches der art nach recht und formlich angestellt, so khonndten sie nit bewilligen, diesen anhang auszulassen. Gegebenenfalls ist dem Kg. eine geteilte Resolution vorzubringen. Billigen das neue Votum Bayerns, das sie vor Gott und welt am jungsten gericht rechenschafft thun solten.

^{q-q} nächst ... zuumbgehen] KURSACHSEN A (fol. 465) deutlicher: Es soll bei der allgemeinen Formulierung bleiben, dass allein uf die ehre und Gots wort gesehen werde, und die Eidesverpflichtung nicht erwähnt werden.

⁸ Verschrieben für „respect“? Vgl. Votum Österreich in der 1. Umfrage.

⁹ = Argument in 1. Umfrage gegen den Kurpfälzer Zusatz.

¹⁰ Vgl. zum Beharren Kursachsens (in Verbindung mit Kurpfalz) auf dem Votum, ob woll Meintz, Bayrn und Osterreich 2 nit unzimliche wege vorgeschlagen haben, den Kommentar in HESSEN, fol. 117: Beharren darauf allein der freistellung halben (wie Dr. Lyndemann gegen uns bekent). Darumb wyr [die hessischen Gesandten] (wie gemelt [vgl. beim Votum Hessen]) Sachsen volgen müssen.

furgenomen, so wissen sie nit, das es jemandts nachtheilig sein solle; derwegen umbzugehen. Sonst were es beschwerlich, das darauß, so konig und stende angestellt, gefahr zugewarten.

Österreich: Des wortlin „pflicht“ halben indifferentes. Yedoch da gesetzt wurde: „wie sie solchs am jungsten gericht zuvertheidigen“, ^rwurde die conscienz aretieren^r. Des anhangs halben indifferentes.

Bayern: Ut supra.

Salzburg: Mogen leiden, das man setze, theologi sollen nicht anderst dan die eher Gottes und wie sie es gedencken, am jungsten gericht zuvertheidigen, [befördern]. Alioquin ut supra. Des anhangs halben indifferentes.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz churfurst.

/189/ Augsburg: Konne an stat seins hern nit willigen, das einige relaxation iuramenti beschehen. Dabei sie es pleiben liessen. Bathen, solchs nit in ungunten zuverstehen und diß zuprothocollieren. Ist sonst der meinung wie vor, und das vom jungsten gericht meldung zethun. Was Sachssen von der kirchen verstand [vorgebracht], obe die imaginitiva etc.: Gehore solchs ad colloquium. Ire ecclesia seye visibilis und nit imaginitiva etc., sed in mente posita etc. Der anhangk trage auf ime freistellung und seye davon ein species, darumb stelt es zu der freistellung etc.

*Abschließend votieren Brandenburg-Ansbach, Hessen, Prälaten, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Schwäbisch Gmünd wie zuvor. Württemberg schließt sich Kurpfalz und Kursachsen an*¹¹.

340 1557 Februar 18, Donnerstag

Festlegung der Gesprächsgrundlage des Kolloquiums nicht auf dem RT, sondern durch die Kolloquenten. Empfehlungen für Ort und Termin des Kolloquiums.

^rwurde ... aretieren] KURSACHSEN A (fol. 465) eindeutig: ginge mehr in das gewissen dan der eidt.

¹¹ Vgl. zu Verlauf und Ergebnis der Sitzung die Darlegung im Konz. des bfl. Augsburger Kanzlers Braun für eine Erklärung der geistlichen Stände an den Kg. (Erstentwurf für Nr. 462. Vgl. ebd., Anm. 1): Die katholischen Stände haben abgelehnt, die Eidesbindung an ihre Obrigkeit für die Zeit des Kolloquiums zu lösen und die Kolloquenten gemäß Forderung der CA-Stände sicherzustellen, da dies die freystellung in der religion mitbringen und darzu dahin [...] verstanden werden mocht, wa ain catholischer bischov oder praelat, so zu solchem colloquio gepraucht, von der catholischen unzweifeligen warhait abfallen wurde, das gegen ainen solchen der ordenlichen oberkait vermog der gottlichen schrifft und hailigen canonum zuhandlen die handt gespert und derselben ordenliche autoritet auffgehoben sein solt. Da man sich zunächst nicht einigen konnte, erwog man die Übergabe einer geteilten Resolution an den Kg. Letztlich haben die CA-Stände eingeräumt, bezüglich der Eidesbindung auf den Terminus „pflicht“ zu verzichten. Da zur Interpretation der Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten keine Übereinkunft möglich war, haben sie, die catholischen, inn gemainem ausschutz und dem Reychs rath, weyterung zuverhindern, weyter von solchem puncten nit disputiren wollen. Um sich gegen eine Interpretation im Sinne der Freistellung abzusichern, übergeben sie dem Kg. eine eigene Erklärung [Nr. 462] (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1361, unfol. Eigenhd. Konz. K. Braun).

/190/ (Vormittag^a) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. Mainzer Kanzler proponiert: Nachdem die grundsätzliche Besetzung des Kolloquiums geklärt ist², mochte man die sachen weiter fürnehmen, wes noch übrig^b zuberatschlagen.

1. Umfrage, die Kursachsen leitet³. Kurtrier: Dweil die materi, darauf zu colloquieren, bevorstunde, und solchs ein hochwichtig werck, so hielten sie darfur, das den catholischen theologen zubefelhen, ire assertion auf das papier zu pringen und furzulegen^c.

Kurköln: Hielten, das ein yeder thail seine assertiones zu fassen und dem colloquio furzulegen. Daruber sie⁴ sich und auch des prozeß halben zuvergleichen.

Kurpfalz: Trugen fürsorg, die theologen wurden sich nit leichtlichen vergleichen und viel zeit verlieren. Derhalben sie bekemer achten, das man alhie solche ding zuberatschlagen de forma et modo, darauf sie auch genugsamen befehl. Begerten demnach, hern wolten sich ercleren, obe sie conclusive de materia wolten reden.

/191/ Kursachsen: Dweil man wisse, ^ddas viel articul, welcher man einig, als de unitate dei, trinitate, verbum caro factum; aber mochten solche einigkaiten von andern bestritten werden, wen man assertiones machen wolte^d. Derwegen auch auf vorigen colloquiis fur gut angesehen, davon nit zu tractieren, und da assertiones solten gemacht, mochten die der augspurgischen confession zuwider gemacht werden. Derhalb es davor fur gut angesehen, das die augspurgische confession, anno 30 exhibiert⁵, furzulegen und fur die handt zunemen⁶. Solchs hielten sie nochmals fur ratsam, das man solche augspurgische confession, anno 30 exhibiert, solte fürlegen und darauf handeln.

Kurbrandenburg: Wie Sachssen, dan die assertiones weren nit ratsam. Sonst weren viel secten, die nit in augspurgische confession noch auch alte religion gehorig.

Kurpfalz: Pro declaratione sui voti zeigt er weiter an, das zu Augspurg anno 30 /191/ augspurgische confession in beisein legati ubergeben^{e,7}. Daruf etlicher

^a Vormittag] KURSACHSEN A (fol. 466) differenzierter: 8 Uhr.

^b wes noch übrig] KURPFALZ B (fol. 96) eindeutig: de materi, processu, loco et tempore des colloquii.

^c fürzulegen] KURSACHSEN A (fol. 466) zusätzlich: Jetzt nur Beratung zu Ort und Termin des Kolloquiums.

^{d-d} das ... wolte] KURPFALZ B (fol. 96) und (sinngemäß gleichlautend) KURSACHSEN A (fol. 466) abweichend: es weren aber sehr vill puncten strittig [...]. Solt man erst mehr zu baiden taillen assertionen stellen, wurde man noch weiter in strittigkeit erwachsen.

^e ubergeben] KURPFALZ B (fol. 97) zusätzlich: Dieses Bekenntnis soll – entsprechend Votum

¹ Zusammenfassung der Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 228f.; knapper: BUCHOLTZ VII, 368.

² Vgl. KURMAINZ A, fol. 152–171 [Nrr. 336, 337].

³ So ein Vermerk in KURMAINZ A, fol. 190.

⁴ = die Kolloquenten.

⁵ Druck: BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137.

⁶ Vgl. unten, Anm. 7.

⁷ Übergabe der CA am 25. 6. 1530 an den Ks.: GRUNDMANN, Tetteben, 76f. (Legat nicht

viel theologen widerlegung gefolgt, aber nit überwunden. Und hielten dieselbig confession fur die urhalte [!] warheit, auß Gottes wort bestettigt, [die] nit umbgestossen werden mach. Darumb daruf auch zu handeln. Aber unangesehen disser warheit weren viel konig, churfursten, fursten und stendt durch unrechtmessige concilia und decreta pro hereticis declariert, darwider sie doch protestiert. Da man dan solte zu vergleichung komen, muste man ein rechten process anstellen. Und wiewol der teuffel neben der augspurgischen confession als sicut lilium inter spinas eingefurt, so welle doch Gottes wort darunther anzusehen sein. Dan da das wort Gottes, da sol die kirche auch sein. Nun halten sie bede, alte religion und confession, vor actores und reos, dan ein yeder spricht, die kirche seye bei ime^f. Und dweil /192/ alle andere secten, so nit disser beder religion sein, in dem religion friden außgeschlossen, so weren sie auch zu dem colloquio nit zuzelassen. Und dweil diss colloquium disser beder religion halb anzustellen, so achten sie, damit keiner actor oder reus gemacht werde, das die augspurgische confession werde den colloquenten fürgelegt, daruf in irer ordnung, wie sie stehet, zu reden, wie articul dan in irer ordnung folgen und gesetzt sein. Und das man nit disputiere, wer actor oder reus sein soll, und das man lasse, [dass] disse confession das richtschnur seye. Vergleichen sich also mit Sachssen und Brandenburg.

Kurmainz: Damit verlengerung abgeschnitten, solten disse ding de materia et processu in das colloquium zuverschieben [sein]. Und da sich die theologen nit vergleichen konten, das alßdan ein yeder thail sein religion furzulegen und uber die strittige zu handeln. Also das diss werck zu den presidenten, assessoren und colloquenten zu setzen.

/192/ Salzburg: Dweil man materiam ipsam theologis vertrauet, so were inen auch der proceß und diß werck zuvertrauen. Und achten darumb, das hiemit die sachen nit alhie lenger aufzuhalten.

Bayern: Der assertionen halben, das die zu stellen, wurde einer sondern zusammen kunfft erfordern, und wurde gleichwol nit ein ordnung gehalten wellen. Derhalb diß nit ratsam. Derhalb sie der meinung wie Saltzburg, das die sachen den colloquenten zu vertrauen, dan solche sachen den theologen meher gepürt als zu dissem ausschuß.

Österreich: Das den colloquenten mit zuthun der statlichen presidentz diß werck heimzustellen ^g und die presidentz die colloquenten zu entschieden [!]^g.

Kursachsen – auf dem Kolloquium der Gegenseite vorgelegt und in den Einzelartikeln behandelt werden.

^f ime] KURPFALZ B (fol. 97') zusätzlich: Geben demnach zu bedenken, was es fur ein confutatio bringen wurde, wo man darauf verharret, das assertiones sollen gestelt werden.

^g und ... entschieden] KURPFALZ B (fol. 98') eindeutig: wo sich aber die colloquenten nit vergleichen kondten, so were die presidenntz vorhanden, darinnen mittl zuthun.

erwähnt). Zur Gestaltung der Vorlage: BECKER, Verhandlungen, 130–132. Analyse in symbolischer Perspektive (keine öffentliche Verlesung im Rathaus, sondern Vortrag in der ksl. Herberge) im Kontext mit den Religionsverhandlungen: STOLLBERG-RILINGER, Kleider, 116–118. Zu den Differenzen um den zeremoniellen Status des Kardinallegaten Campeggio: Ebd., 102–105.

Dan alhie were es hievor auf dem colloquio^h auch [so] gehalten [worden], da sich die theologen auf einem vormittag des proceß und der materi, darauf zu colloquieren, verglichen, da /193/ gleichwol die presidentz nit so statlich alß yetzo gewesen⁸. Yedoch da man solte dahin schliessen, das augspurgische confession furzulegen, weren sie indifferentes.

Pfalz-Zweibrücken: Das die augspurgische confession furzulegen.

Augsburg: Sie verstunden auch anderst nit, dan das man diß bede religion solte verglichen und andere secten nit tractieren. Were hievormals nit gleich gehalten worden in colloquiis, dan ein mal die confession, ein mal auch kaiser ein puch fürgehalten⁹. Und wurden villeucht wol articul furfallen, so nit in der confession begriffen, doch zwischen beden religionen strittig, die man alhie nit wol und statlich in ordnung zu pringen. Darumb schleust er mit Meintz, Bayern, Saltzburg und Ostereich, das diese sachen den theologen heimbuschieben.

Brandenburg-Ansbach: Wie die weltliche churfursten, oder aber das catholici auch ire assertion zustellen und alternatis vicibus darauf zuhandlen.

/193/ Württemberg: Wie die weltliche churfursten.

Hessen: Dweil articuli controversiales vast alle und meherthails in der confession begriffen, hette man die furzunemen, domit die theologi sich darauf gefast zumachen. Doch den theologen heimbusstellen, ob meher controversial articul, dieselbig auch furzupringen und zuhandlen.

Prälaten: Wie Ostereich, Saltzburg, Bayern und Augspurg.

Wetterauer Gff.: Wie Pfaltz und furstlich brandenburgische.

^h colloquio] KURPFALZ B (fol. 98') differenzierter: Kolloquium 1546.

⁸ Aufgrund fehlender Vorgaben im RAb 1545 (vgl. Anm. 9) verständigten sich die Teilnehmer unmittelbar bei der Eröffnung des Regensburger Kolloquiums am 27. 1. 1546 auf der Basis einer ksl. Verfahrensordnung auf die CA als Verhandlungsgrundlage. Vgl. VOGEL, Religionsgespräch, 289f. (ksl. Verfügung vom 8. 1. 1546 mit Vorgabe der CA als Verhandlungsbasis. Druck: Ebd., 560–562), 322–325 (Eröffnung des Kolloquiums).

⁹ In Hagenau 1540 scheiterten die Verhandlungen insbesondere an der strittigen Gesprächsgrundlage: Während die Protestanten die CA von 1530 insgesamt sowie die Apologie vorgaben, wollten die Gegenseite und die ksl. Vermittler in Fortführung der Verhandlungen des RT 1530 nur die dort nicht verglichenen Punkte der CA beraten (vgl. GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Teilbd. 1 passim, bes. Nrr. 24–140 S. 95–312). Für Worms 1540/41 bestimmte der Hagenauer Abschied die CA und deren Apologie als Verhandlungsgrundlage (ebd., Nr. 37 S. 146–155, hier 148, 150). Die Protestanten legten am 28. 11. 1540 die CA Variata und die Apologie vor (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 268 S. 821f.). In Regensburg 1541 ließ Karl V. den in Worms 1540 in Geheimverhandlungen (vgl. FUCHS, Konfession, 423–429) erreichten Vergleichsentwurf, das „Wormser Buch“ (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nrr. 225/226 S. 573–702; vgl. ORTMANN, Reformation, 191–229), als Grundlage vorlegen. Es wurde beim Kolloquium 1541 zum „Regensburger Buch“ umgearbeitet (PFEILSCHIFTER, Acta VI, 21–88, lat.; GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 150/151 S. 268–391, lat. und dt.). Für Regensburg 1546 gab der Wormser RAb vom 4. 8. 1545 den Verhandlungsgegenstand nicht konkret vor (RAb, § 9; AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 341, hier S. 1659f.). Bei der Eröffnung einigte man sich auf die CA als Grundlage (vgl. Anm. 8). Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 137–139, 143, 147, 158, 171, 177f., 180; ORTMANN, Reformation, 119, 122f., 157, 236f.; ZUR MÜHLEN, Reformation, 35f., 38–42.

Stadt Straßburg: Wie die weltlich churfursten. Und wen confession absolviert, das alßdan mochten die ubrige articul, so nit in der confession auch verleibt, furgenomen werden.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie Bayernⁱ.

/194/ *Getrennte Unterredung der Stände beider Religionsparteien.*

/194–195/ 2. *Umfrage. Die katholischen Stände stimmen einheitlich gemäß Votum Kurtrier:* /194/ Das res, materia et processus den colloquenten heimzustellen, und wofer die sich nit vergleichen konten, alßdan zu der presidentz den entschiedt zu stellen.

CA-Stände gemäß Votum Kurpfalz: Wusten anderst nit, dan das alle articuli in irer confession begriffen nach der ordnung, wie wort Gottes mitpring. Derhalb sie voriger meinung, das confession furzulegen und die ordnung zu halten. Yedoch liessen sie [ihnen] gefallen, das colloquenten sich uber die articul des christlichen lehr glaubens zuunderreden inhalt und nach augspurgischer confession oder wie [sie] sich dessen vergleichen mochten. Wofer sie sich aber nit vergleichen konten, so solte den presidenten kein determination zuzustellen sein, ^k-sonder das sie wol mochten underhandlung pflegen^k.

/195/ *Im Anschluss an die 2. Umfrage haben sich die CA-Stände im Ausschuss* ferner underredt¹⁰ und bewilligt, das der articul also mochte gesetzt werden¹¹, das die colloquenten von der alten religion und die von der augspurgischen confession

ⁱ Bayern] *KURPFALZ B (fol. 99' f.) zusätzlich: Kurmainz resümiert: Es werden zwei Bedenken vorgebracht: 1) Festlegung der Gesprächsgrundlage durch die Kolloquenten; gegebenenfalls Entscheidung durch das Präsidium. 2) Vorlage der CA, sodann Vorlage etwaiger weiterer strittiger Artikel. Dazu weitere Umfrage.*

^j alle articul] *KURPFALZ B (fol. 100) eindeutig: alle Artikel, damit ihre herrn beschuldigt und noch strittig.*

^{k-k} sonder ... pflegen] *KURPFALZ B (fol. 100') anders: sonder gemeinen stenden referirt werden soll.*

¹⁰ *Vgl. zu dieser Unterredung den Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 24. 2. 1557: /302/ Haben dabei erwogen, dass beim Kolloquium 1540 die CA grundgelegt worden ist (vgl. Anm. 9). Beim Kolloquium 1541 haben die geistlichen ein sonderlich buch angeben wollen. Anno 46 hat man es allein in genere gesetzt, das sie von unsers christlichen glaubens sachen reden solten, und ist als dan ex post facto auf die ordnung der augspurgischen confession gangen worden. Daneben haben wir auch allerseits bedacht, das eben die augspurgische confession vorzulegen ein spetiem accusationis in sich hette, also das sie es dahin deuten mochten, als were uber derselbigen tanquam super haeresi in ecclesia zu disputiren, und ihnen allein macht geben wurde, diselbige anzufechten, hinwider unsern theologen nicht dergleichen frey stehen, ihre lehr auch in dubium zu revociren und anzufechten. Doneben aber ist sonderlich dis bewogen, das dise ding darauf ex nostra parte am meysten stunden, das unsere theologi fur sich uber der augspurgischen confession hart hiltten, nicht aber, das man eben der artickel ordnung halten muste, doch das auch keiner ausgelassen wurde. Welchs ein jeder chur-, furst und standt seinem theologen einbinden und bevelen solte, und das es dan die theologi unsers vorsehens auch one das thun wurden. Deshalb nachfolgend Vergleich mit den katholischen Ständen, das die wort solten gesetzt werden wie anno 46, doch etwas mer /303/ clerer, nemlich: das die colloquenten von unsers cristlichen glaubens lehr und religion auf die form, mas und ordnung, wie sie sich deren zuvergleichen, unterreden solten (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 298–305; hier 302' f. Or.).*

¹¹ *Gemeint: Artikel im künftigen RAb (vgl. Nr. 577, § 22).*

sollen von den articulu des christlichen glaubens leher und religion underreden auf die form und ordnung, wie sie sich derselbigen zuvergleichen.

/195'–196'/ Umfrage zu Veranstaltungsort und Termin für das Kolloquium.

Kurtrier und Kurköln wollen beide Punkte der Entscheidung des Kgs. als Präsident überlassen. Die folgenden Voten verstehen sich ebenfalls nur als Empfehlung. Als Veranstaltungsort entscheidet sich eine Mehrheit für Worms (Kurmainz, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Wetterauer Gff., Stadt Straßburg). Kurpfalz nennt allgemein einen Ort am Rhein, Kursachsen und im Anschluss daran Kurbrandenburg ebenso, beide stellen daneben Nürnberg zur Auswahl. Salzburg votiert für Regensburg ‚oder anderswo‘. Bayern und Württemberg (alternativ zu Worms) wünschen die Veranstaltung in Augsburg. Die Übrigen äußern sich indifferent.

Als Termin wird mehrheitlich Spätsommer bzw. Herbst bevorzugt. Genannt werden meist ohne Festlegung ‚Herbst‘, daneben präziser der 1. 8. und 1. 9. sowie zu Bartholomäi [24. 8.] oder Michaelis [29. 9.]. Nur Österreich und im Anschluss daran Hessen wünschen die frühere Veranstaltung bereits zu Pfingsten.

/196'/ Beschluss: Hat man sich verglichen der zeit halben auf Bartholomei und des platz halben gen Wormbs oder Augspurg, wie es der kgl. Mt. gefellig sein wolt.

341 1557 Februar 19, Freitag

Benennung der Kolloquiumsteilnehmer noch während des RT. Finanzierung der Teilnahme am Kolloquium.

/197/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. [Mainzer Kanzler] proponiert: Wann sollen die Teilnehmer am Kolloquium namentlich benannt werden? Wie ist die Finanzierung der Teilnahme zu regeln?

/197–198'/ 1. Umfrage. Einhelliger Beschluss: Benennung der Teilnehmer am Religionsgespräch noch auf dem RT.

Finanzierung: Einhelliger Beschluss, dass die dem Präsidium zugeordneten Assessoren auf eigene Kosten teilnehmen, während die Kolloquenten von den Religionsparteien unterhalten werden. Auditoren: Finanzierung gemäß Votum Kurpfalz und im Anschluss daran Kursachsen durch die abordnenden Stände.

Kursachsen wendet ein, es sei noch zu klären, ob die Auditoren von den Reichsständen oder den Religionsparteien verordnet werden. Plädieren selbst für reichsständische Abordnung. Bayern votiert ebenso, dagegen wünscht Augsburg die Benennung durch die Religionsparteien. Die übrigen Votanten äußern sich nicht.

Bayern regt daneben an, für die Kolloquenten Ersatzleute zu benennen, um krankheitsbedingte Ausfälle kompensieren zu können.

/198'–200/ 2. Umfrage und Beschluss: Einhellige Annahme der Anregung Bayerns, für die Kolloquenten Ersatzleute (Supernumerarii) zu benennen. Abordnung und

¹ Zusammenfassung dieser Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 228f.

Finanzierung der Auditoren durch die Reichsstände, aller übrigen Teilnehmer (Kolloquenten, Adjunkten, Notare, Substituten) durch die Religionsparteien. Schriftliche Konzipierung der Beschlüsse des Ausschusses.

342 1557 Februar 20, Samstag^a

Vorlage des Konzepts für die Resolution des Religionsausschusses zum Religionskolloquium. Keine Einigung.

/200/ (Nachmittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. *Verlesung des Konzepts für die Resolution des Religionsausschusses zum Religionskolloquium.* ^b-*Dabei sind* etliche disputationes eingefallen, also das man sich disses mals mit darüber vergleichen mogen, bevorabe dweil man understanden, in dem ainen puncten der pflicht halben¹ mit einem einhelligen bedencken bei der kgl. Mt. furzukomen^{-b}.

343 1557 Februar 22, Montag

Billigung des Konzepts für die Resolution des Religionsausschusses zum Religionskolloquium. Annahme in den Kurien [als Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)].

/200/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. /200f./ *Fortsetzung der* ^a-*Beratung des Konzepts für die Resolution des Ausschusses zum Religionskolloquium. Einigung über den Wortlaut des Konzepts*^{-a,1}.

^a *Februar 20, Samstag] KURSACHSEN A (fol. 476') abweichend: Februar 19. Dagegen HESSEN (fol. 119): Februar 20. [KURMAINZ A, fol. 200, widersprüchlich: Überschr.: Die sabbati, XX. Februarii, post meridiem. Textbeginn, wohl unter Bezugnahme auf das vorherige Protokoll für 19. 2.: Eodem die nachmittags ...]*

^{b-b} *Dabei ... furzukomen] KURSACHSEN A (fol. 476–478) differenzierter: Kurtrier und Kurköln billigen das Konz. mit wenigen Korrekturen. Kurpfalz: Bitten um schriftliche Vorlage des Konz., da die*

¹ *Vgl. die Ausschussberatung am 17. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 183'–189' [Nr. 339].*

^{a-a} *Beratung ... Konzepts] KURPFALZ B (fol. 107) differenzierter: Da bei der Beratung keine Einigung von wegen erlassung der geistlichen pflicht und aidt etc. möglich ist, treten die Religionsparteien zu getrennten Verhandlungen auseinander. Sodann kommen die Gesandten Österreichs und Bayerns zu den CA-Ständen und erklären, sie hätten bei den geistlichen Ständen erreicht, das das wort „pflicht“ zu umbgehn sein solt unnd allein generaliter zusetzen. Dann der anhang, so sie, die confessions verwandten, bedacht, solichs in sich gnugsam begrieffe. Dieweil /107'/ sie dann befunden, das die geistlichen zum friden und vergleichung geneigt, haben sie diesen Absatz neu konzipiert. Dessen Verlesung. Da die CA-Stände dieses Konz. sonnderlich des wortlein „stende“ halben nicht annehmen können, kommt man überein, das die wortter „aidt unnd pflicht“ ausgelassen unnd die clausull nachvolgennder massen gesetzt werden soll: „Es soll auch den verordneten colloquenten unnd adjuncten diese collation, wes sie sich vergleichen oder nit vergleichen werden, an iren ehern,*

¹ *Vgl. die Ausfertigung [Nr. 431].*

/200' (Nachmittag). Verlesung des Konzepts im FR. Billigung und Vergleich darüber mit KR. Anschließend Billigung auch durch SR.

344 1557 Februar 23, Dienstag

Übergabe der Quadruplik zum 1. HA (Religionsvergleich) an den Kg.

/200' (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. /200' f./ Die Reichsstände erscheinen vor dem Kg. und übergeben ihre Resolution zur Gestaltung des Religionskolloquiums in schriftlicher Form [als Quadruplik zum 1. HA (Religionsvergleich)]¹.

345 1557 Februar 25, Donnerstag

Übergabe der Quintuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich). Aufforderung, die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen.

/202' (Nachmittag, 5 Uhr) KGL. HERBERGE. Die Gesandten aller anwesenden Reichsstände erscheinen vor dem Kg. Dieser lässt von Vizekanzler Jonas vortragen: /202' f./ Kg. hat die Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) vernommen und beraten. Er übergibt dazu seine schriftliche Stellungnahme [als Quintuplik]¹, verbunden mit der Forderung, /202' die stendt und potschafften wolten numeher zu diesses articuls beschluß furdarlichen greiffen.

Regelungen auch in den RAb aufgenommen werden. Bringen Korrekturen vor, u.a.: Streichung des Wortes /477' „ingedenck“ [der Vorbehaltsklauseln für das Kolloquium]. Festschreibung der Neutralität des Präsidiums. Zum 5., das es den colloquenten an irem stande, wurden und gutern unnachteilig gesetzt: Solten ursachen hierzu gethan werden, als ursach, das die constitution der geistlichen furbehalt one bewilligung der augspurgischen confession verwante stende gesetzt etc. Keine Erwähnung der Substituten für die Notare und keine Darlegung des Amtes der Auditoren. /477' Kursachsen: Durchaus wie Pfaltz. Allein weren die wort, wie sie es am jungsten gericht zuvorantworten getraueten, ausgelassen. Die solten gesetzt werden. Kurbrandenburg: Wie Kurpfalz und -sachsen. Kurmainz: Billigt nochmalige Verlesung des Konz. Österreich: Ebenso. Fordert Vergleichung zu den strittigen Punkten. Bayern, Salzburg, Augsburg und Prälaten billigen nochmalige Verlesung und Beratung. Pfalz-Zweibrücken, Württemberg, Hessen: Wie Kurpfalz und -sachsen. Brandenburg-Ansbach: Ebenso mit Ergänzung: /478/ Acht aber, von der pflicht were wol ein mittel zufinden. Übrige Voten fehlen.

würden, leib unnd guetern unverletzlich unnd unnachtailig sein.“ [Vgl. Quadruplik (Nr. 431), fol. 489: Unnd solt ... unnachtheilig sein.]. Anschließend erneut Zusammenkunft im Religionsausschuss und Billigung des Konz. in dieser Form.

¹ Nr. 431.

¹ Nr. 432.

346 1557 März 6, Samstag

Religionskolloquium: Übernahme des Präsidentenamtes möglichst durch den Kg. persönlich, andernfalls Verordnung eines Stellvertreters nach Gutdünken des Kgs. Vorgaben für die Stellvertreter der reichsständischen Assessoren. Benennung der Kolloquiumsteilnehmer beider Religionsparteien. Finanzierung der Teilnahme. Strittige Möglichkeit gegenseitiger Einwände gegen die jeweiligen Teilnehmer.

/209/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS¹. Kurmainz proponiert: Resolution des Kgs. vom 25. 2. zum 1. HA (Religionsvergleich)².

Zunächst Beratung zum empfohlenen Veranstaltungsort Worms. Umfrage. Einzeliger Beschluss: Billigung.

Präsidentenamt: Kg. lehnt die persönliche Übernahme ab und will einen Stellvertreter verordnen.

/210/ 1. Umfrage. Kurtrier: Entschuldigung und Erbieten des Kgs. sind anzunehmen.

Kurköln: Idem.

Kurpfalz: Were nutz und gut gewesen, da konig selbst hette presidiert, ^a-nit auß ursachen, das ire Mt. vil guts schaffen können, sonder das auch ire Mt. destomehr berichts zuempfangen gehabt^a. Und dweil zuverhoffen, krieg mochten sich darzwischen stillen³, so solle konig nochmals zupitten [sein], unangesehen einiger ver hinderung sich selbst darzugeben. Aber da es ye nit gesein konte: Wiewol sie nit zweiveln, konig werde einen unpartheyischen verordnen, so solte doch konig umb den konig zu Behem oder den hertzogen zu Gulich, an ire stat zuordnen, zuerpitten sein.

/210/ Im Folgenden votieren zunächst Kursachsen und Kurbrandenburg wie Kurpfalz, Kurmainz und Salzburg wie Kurtrier und Kurköln.

Bayern: Solt inen nit zuwider sein, das konig nochmals solte gepetten werden, unangesehen ob schon die zeit muste erstreckt werden biß etwo in den winter. Wo es nit zuerhalten, ^b-alßdan konig heimzustellen die personen^b.

Österreich und alle folgenden katholischen Stände votieren sodann wie Bayern und die geistlichen Kff. Die CA-Stände schließen sich Kurpfalz an.

^{a-a} nit ... gehabt] KURSACHSEN A (fol. 479f.) abweichend: Anwesenheit des Kgs. gibt mehr Hoffnung /479/ zu fruchtbarer vergleichung. KURPFALZ B (fol. 109) entsprechend Textvorlage.

^{b-b} alßdan ... personen] KURSACHSEN A (fol. 479) anders: lest in konig Maximilian und Gulich nicht zugegen sein. In KURPFALZ B (fol. 110) als korr. Fassung: lassen sie inen gefallen, wie mans albereit bedacht unnd verglichen. Formulierung korr. aus: lassen sie inen gefallen, wie die 3 weltlichen churfursten davon geredt.

¹ Zusammenfassung der Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 242f.

² Quintuplik des Kgs. [Nr. 432].

³ Der Kg. hatte in der Quintuplik den Türkenkrieg als Argument gegen die Übernahme des Amtes angesprochen.

/211/ 2. *Umfrage. Kurtrier:* Nachdem das kriegß wesen auf Bartholomei mochte zum hefftigsten sein, so hetten sie geacht, das konig entschuldigt zu haben. *Dennoch entsprechend Bayern in der 1. Umfrage. /211 f./ Alle Folgenden und Beschluss: Ebenso. Nochmalige Bitte an den Kg. um die persönliche Übernahme des Amtes, verbunden mit der Möglichkeit, dafür /211' / die malstat und zeit des colloquii zu endern. Wofer aber ire Mt. nit konte dem colloquio beiwonen, das es bei der verglichener zeit und malstat zu lassen und irer Mt. heimzustellen, was fursten sie wellen an irer stat zuordnen.*

Umfrage zur Empfehlung des Kgs., dass die Assessoren Vertreter substituieren sollen. Kurtrier, Kurköln: Billigung.

Kurpfalz: /211' f./ Ebenso, jedoch mit der Vorgabe, /212/ das substituten graffen oder hern sein und ansehenlich, das inen auch eim yeden zwehen rethe zuzulassen.

Kursachsen: Wie Pfaltz, mit dem anhangk, das den substituten eim yeden etwo ein rathe mochte zugelassen werden.

Kurbrandenburg: Wie Pfaltz und Sachssen, jedoch chur- und fursten zuersuchen wie konig⁴.

Kurmainz: Vergleichen sich mit der kgl. Mt. bedencken. Obe zu specificieren, was es für personen sein sollen: Solt inen nit zuwider sein, das gesetzt werde, das es prelaten, ansehenliche von dhumb capitteln, graffen oder hern seyen. Consiliarios anlangendt: Solt inen auch nit zuwider sein wie Pfaltz und Sachssen.

Salzburg: Wie Meintz.

/212' / Bayern: Wie Meintz, doch hielten sie, das es zu halten wie am cammergericht, wen ein churfurst oder furst nit selbst konte den sachen abwarten, das sie andere fursten an ire stat geordnet hetten⁵. Consiliariorum halben wie Meintz und andere.

Österreich: Vergleichen sich mit konig, und das das wort „ansehenlich“ werde declariert wie per Meintz. Consiliariorum halben wie die andere, alß Meintz.

Beschluss: Wie Quintuplik des Kgs., doch mit der erclerung, das die substituten solten ansehenliche personen [sein], auß prelaten, dhumb capitteln, graffen oder hern zunemen, und das den substituten zuzulassen, ein oder zwehen rethe zu sich zu ziehen. Item anzuhangen, man wel sich versehen, chur- und fursten werden selbst persönlich erscheinen und sachen beiwonen.

/214⁶/ [Kurmainz proponiert:] Kg. fordert, noch beim RT die Teilnehmer am Kolloquium festzulegen und die Finanzierung zu klären.

Umfrage. Beschluss: Beide Religionsparteien sind bereit, ihre Teilnehmer sofort zu benennen.

⁴ Gemeint: Die Assessoren sind zu bitten, ihr Amt ebenso wie der Kg. das Präsidentenamt persönlich auszuüben.

⁵ Bezugnahme auf das Visitationsverfahren am RKG, hier Verpflichtung eines F. zur persönlichen Teilnahme: RKG, 1. Teil, Tit. L, § 1 (LAUFS, RKG, 146f.).

⁶ Fol. 213, 213' vacat.

Für die katholischen Stände werden die in der Separatsitzung am 3. 3. festgelegten Teilnehmer namhaft gemacht⁷. Die Ersatzleute für die Theologen werden hier jedoch nicht verlesen. Und haben sich die drei gaistliche churfürsten eins assessors zuvergleichen⁸.

/214/ Die CA-Stände halten die katholischen Teilnehmer schriftlich fest und verlesen anschließend ihr Personal für das Kolloquium⁹:

Assessoren: 1) Kf. August von Sachsen; 2) Hg. Christoph von Württemberg.

Je einen Auditor stellen: 1) Das kfl. und f. Haus Pfalz. 2) Das kfl. und f. Haus Sachsen¹⁰. 3) Das kfl. und f. Haus Brandenburg¹¹. 4) Beide Hgg. von Pommern. 5) Der Lgf. von Hessen. 6) Alle Gff. und Hh. der CA.

Kolloquenten¹²: 1) Philipp Melanchthon; 2) Johannes Brenz, Präpositus zu Stuttgart; 3) Erhard Schnepf, Prof. und Superintendent in Jena; 4) Johannes Machabaeus Scotus, Superintendent in Holstein; /215/ 5) Mag. Georg Karg, Superintendent in Ansbach; 6) Johannes Pistorius, Pastor aus Nidda in Hessen.

Adjunkten: 1) Mag. Heinrich Stoll, Prof. in Heidelberg; 2) Andreas Musculus, Prof. in Frankfurt/Oder; 3) Joachim Mörlin, Superintendent in Braunschweig; 4) Johannes Marbach, Superintendent in Straßburg; 5) Mag. Victorinus Strigel, Prof. in Jena; 6) Mag. Jakob Runge, Prof. in Greifswald.

Notare: 1) Paul Eber, Prof. in Wittenberg; 2) Jakob Andreae, Superintendent zu Göppingen.

Ersatzmann für die Notare: Theoderich Schnepf, Prof. der Theologie in Tübingen.

/215/ ^c-Im Anschluss an die Benennung^d weitere Umfrage^d.

Kurtrier: Liessen es bei den benampten personen pleiben und hielten es darfür, das kein thail dem andern hierin maß zugeben.

Kurköln: Idem.

Kurpfalz: Wiewol ein thail dem andern kein maß der personen halben zugeben, so solten sie doch also qualificiert [sein], das sie gotsfortige [!], fridliebendt etc. sein. Dweil sie dan disser personen aller¹³ keine kuntschafft, wolten sie be-

^{c-c} Im ... Umfrage] KURPFALZ B (fol. 113') deutlicher: Kurmainz proponiert, was nuhn auf die benennung der personen furzunemen.

^d Benennung] KURPFALZ B (fol. 113) zusätzlich vor dem Folgenden: Im Anschluss an die Benennung weiterer Beschluss zur underhaltung der personen: Ist man verglichen, das jede religion die seinen mit notturfftiger zerung versehen unnd unnderhalten solle.

⁷ Vgl. KURMAINZ A, fol. 208–209 [Nr. 417].

⁸ Vgl. die Debatte um diese Benennung am 14. 3. 1557: KURMAINZ B, pag. 857–860 [Nr. 350].

⁹ Vgl. die Beratungen der CA-Stände zur Beschickung des Kolloquiums am 18. 2. (Benennung der Assessoren) und 23. 2. (übrige Teilnehmer): KURPFALZ C, fol. 196–200 [Nrr. 381, 382].

¹⁰ Der sächsische Gesandte Tangel stellte im Bericht an die Hgg. vom 7. 3. 1557 klar, dass sie den Auditor für das Haus Sachsen zu stellen hatten, nachdem Kf. August als Assessor benannt worden war (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 276–281; hier 276. Or.).

¹¹ Konkret erfolgte die Abordnung durch Kurpfalz, Sachsen-Weimar und Brandenburg-Ansbach. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 413–416.

¹² Hinweise zu den nominierten Kolloquenten, Adjunkten und Notaren in der Sextuplik zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 433].

¹³ Gemeint: Die katholischen Teilnehmer am Kolloquium.

dacht darüber nemen. Unterhaltung: Stehet, das ein yede religion ire personen underhalte.

Kursachsen, Kurbrandenburg: Wie Pfaltz.

Kurmainz: Hetten es für unnotturfftig geacht, weiter /216/ disser person halben [*Bedacht*] zu nemen, dweil kein thail dem andern darüber maß zugeben. Unterhaltung were verglichen.

Salzburg, Bayern, Österreich: Wie Mainz.

[*Beschluss:*] *Vertagung.*

347 1557 März 8, Montag

Einwände von Kurpfalz gegen Georg Witzel als Adjunkt der katholischen Stände beim Religionskolloquium. Beschluss und Billigung der Sextuplik der Reichsstände beim 1. HA (Religionsvergleich).

/216/ (Vormittag) RELIGIONSAUSSCHUSS. [*Kurmainz*] *proponiert: Zuletzt vertagte Beratung.*

Umfrage. Kurtrier: Man hat zuvor beschlossen, das kein thail dem andern maß zu geben. Also wusten sie den confessionisten nit maß zu geben. Versehen sich gleicheit vom andern thail.

Kurköln: Similiter.

Kurpfalz^a: Es were hievor fur gut angesehen, das kein /216'/ thail dem andern maß zugeben. Aber dabeneben were beschlossen, das die personen solten von beden religion genomen werden friedliebendt und schiedlich¹. Geben darumb unsern² colloquenten kein maß, aber inter adiunctos were Wicelius³: Bederseits ein apostata und schwermer, dessen er⁴ bericht thun kan, den er

^a *Kurpfalz*] HESSEN (fol. 121) differenzierter: *Votum vorgebracht von Eberhard von der Tann.*

¹ *Vgl. Quadruplik zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 431], fol. 487 [unnd dann... fridtliebendt personen].*

² = *den katholischen.*

³ *Vgl. zum Einwand gegen Witzel die Weisung Ottheinrichs vom 7. 1. 1557 (Heidelberg): Kf. betonte nochmals (vgl. Anm. 6 bei Nr. 468, Anm. 11 bei Nr. 431), er sehe keine Möglichkeit, dass ein Religionsvergleich /245/ müge getroffen werden, sintenmal gewißlich aller ir [Kg., katholische Stände] richten und rathen, wie gut sie es auch furgeben, dahien gheet und /245'/ gemaint ist, unsere religions verwandten oder je die furnembsten unter inen zum abfall zubewegen, ire irthumb unnd greuwel domit zubeschönnen und zuschmuckhen, unnd hienwiderumb unserer warhafftigen, gottseligen lehre dise mackel und verdacht ufzudringen, als were vil unsaubers und falsches darinnen, wöliches geandert werden muste etc. Dies zeige neben der Erfahrung auf Kolloquien, dass jetzt so verruchte, gottlose leute als Braun, Witzel und ires gleichen zu disser wichtigen sachen eingeschoben und beschrieben werden. Die Gesandten solten deren Benennung nach Möglichkeit verhindern (HStA München, K. blau 106/3, fol. 245–249; hier 245f. Or.; prä. 15. 1.).*

⁴ = *Eberhard von der Tann, der Kurpfälzer Votant. Daneben sprach sich von der Tann auf anderer Ebene auch gegen den Löwener Professor Rythovius als Ausländer und gegen Canisius als des Bf. von Augsburg hetzhund aus (Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an den Hg.*

under seinem vatter geporen⁵. Were erstlich ein priester worden, folgents zu Wittenberg studiert und minister verbi worden. Wie er sich in der paurischen aufrur gehalten, were bewust: Hette sich an einen gehenckt, Melchior Rinck, so ein widerteuffer gewesen⁶, darob er gefengklich eingezogen. Aber nachmals erpetten, doch das er nit schreiben solte. Aber wie er zu Wittemberg proficiert, were er per Martinum /217/ commendiert und im ein pfar eingeben. Aber nachmals hette er sich an ein schwermer, Campanum⁷, gehenckt⁸, also das er [*selbst*] ein schwermer were, von beden thailen apostitiert. Welchs sie nit wolten zu beschwerung geret haben, sonder allein berichts weiß. Aber wolten den hern des andern thails kein maß geben, wen man den Wicelium ye haben wolte.

Kursachsen: Wolten kein maß den hern geben.

Kurbrandenburg: Stellen es des Wicelii halben zu der hern gelegenhait.

Kurmainz: Wie Trier und Coln.

Salzburg: Hetten sich der exception nit versehen, sonst wolten sie wol ein andern weg bedacht haben. Aber dweil Wicelius benempt, liessen sie es dabei pleiben.

/217/ Im Folgenden votieren Bayern und Österreich wie Salzburg, Augsburg wie die geistlichen Kff., Pfalz-Zweibrücken und Brandenburg-Ansbach wie Kurpfalz. Württemberg verweist darauf, dass der Einwand von Kurpfalz zu Witzel nur berichts weiß beschehen. Dweil dan der ander thail in⁹ gedenck zu geprauchten, liessen sie es dabei pleiben. Hessen schließt sich Württemberg an. Die Prälaten belassen es ebenso wie die Wetterauer Gff. sowie die Städte Straßburg und Schwäbisch Gmünd bei den benannten Personen.

/218/ Beschluss: Abschluss der Beratung und Formulierung des Konzepts für die entsprechende Resolution des Ausschusses^b.

^b Ausschusses] KURPFALZ B (fol. 116f.) zusätzlich: Anschließend Verlesung des Konz. für die Resolution des Ausschusses zur Sextuplik beim 1. HA (Religionsvergleich). Beschluss: Billigung. [Ausfertigung: Nr. 433.]

vom 7. 3. 1557: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 409–416, hier 412; Or.; präz. Stuttgart, 13. 3.). Vgl. DECOT, *Stände*, 366.

⁵ Witzel wuchs ebenso wie Eberhard von der Tann in Vacha an der Werra auf, wo der Vater des Letzteren, Melchior d. J. von der Tann, seit 1508 als hessischer Amtmann wirkte (KÖRNER, *Tann*, 123).

⁶ Melchior Rinck (Ring; ca. 1493 – ca. 1545), Theologe, Humanist („der Greck“). Teilnahme am Bauernkrieg und Führer der Täuferbewegung um Eisenach. Vgl. TRE XXIX, 215–218 (Lit.).

⁷ Johannes Campanus (ca. 1500 – ca. 1575), aus dem Bst. Lüttich stammender Theologe und Wiedertäufer, seit 1528 an der Universität Wittenberg; 1529 im engen Kontakt mit Witzel (TRE VII, 601–604; NDB III, 109f.).

⁸ Witzel wurde 1501 in Vacha geboren. Studium der Theologie in Erfurt und Wittenberg. Im Anschluss an die Priesterweihe Vikar und Stadtschreiber in Vacha. 1523 Verheiratung. Anfang 1525 Verwicklung in den Bauernkrieg um Eisenach (Rinck); trotz mäßigender Einwirkung auf die Aufständischen vom Gutsherrn seiner Pfarrstelle entlassen. Erhielt dann auf Empfehlung Luthers hin die Pfarrstelle in Niemeck bei Wittenberg. 1530 als vermeintlicher Gesinnungsgenosse des Campanus verhaftet, 1531 entlassen. Beginnende Hinwendung zum Katholizismus und Konversion (TRUSEN, *Reform*, 8–17; HENZE, *Liebe*, 15–21). Vgl. auch Anm. 18 bei Nr. 433.

⁹ = ihn (Witzel).

(Nachmittag). Vorlage der Resolution des Religionsausschusses [als Konzept für die Sextuplik der Reichsstände] vor FR und SR. Jeweils Billigung¹⁰.

348 1557 März 9, Dienstag

Übergabe der Sextuplik zum 1. HA (Religionsvergleich).

/218'/ (Nachmittag, 5 Uhr) KGL. HERBERGE. Übergabe der Sextuplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ an den Kg. ^{a-}Dieser sagt weitere Stellungnahme zu^{a-}.

349 1557 März 13, Samstag

Gegen Einwände der CA-Stände Billigung der Verordnung des Bf. von Speyer als Präsident des Kolloquiums in Vertretung des Kgs. Daraus resultierende, veränderte personelle Besetzung des Kolloquiums durch die katholischen Stände.

/223/ RELIGIONSAUSSCHUSS^{a,1}. [Kurmainz] proponiert: Septuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)²: 1) Kg. hat keine Einwände gegen die benannten Kolloquiumsteilnehmer. 2) Kg. kann das Präsidium beim Kolloquium nicht selbst übernehmen und verordnet den Bf. von Speyer als Stellvertreter.

1. Umfrage. Kurtrier: Lassen es bei der kgl. Mt. resolution bleiben. Aber gibt zu bedenken, ob es nit nutzlichen, da einer auß den adjuncten zum reden dienstlicher als der colloquenten einer, das beiden religionen frei stehen mochte, denselbigen zugeprauchen. Welches er bedenkens weiß anzeigt.

Kurköln: Wie Kurtrier.

/223/ Kurpfalz: Man wisse, auß was ursachen bedacht, das konig ein president selbst sein solte. Verhofften, die leufft wurden sich endern, also das konig noch selbst praesidieren werde. Horten, das konig welle Speir zu presidenten ordnen. Und wiewol sie konig kein maß zugeben, so were doch von noten, das

¹⁰ Vgl. zur Vorlage im FR auch WÜRZBURG, fol. 243' [Nr. 207]; im SR: NÜRNBERG, fol. 379' [Nr. 309]. Billigung des Konz. im Religionsausschuss: Vgl. Anm. b. Ausfertigung: Nr. 433.

^{a-a} Dieser ... zu] KURPFALZ B (fol. 117f.) differenzierter: Kg. lässt von Vizekanzler Jonas antworten: Will die Resolution zum Kolloquium einsehen und beantworten. Verweist auf die Anmahnung an die Reichsstände, die er am Vortag von Gf. Georg von Helfenstein hat vorbringen lassen [KURPFALZ, fol. 550f.: Nr. 100, Anm. a] und bittet nochmals, sie /117' wolten die sachen dermassen befurdern, damit man zum abschiedt greiffen möge unnd ir Mt. nit lanng aufgehalten werde.

¹ Nr. 433.

^a RELIGIONSAUSSCHUSS] KURPFALZ B (fol. 117') zum Zeitpunkt: Vormittag.

¹ Auszüge aus den Voten dieser Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 244f., Anm. 310.

² Nr. 434.

partheilheit hierunther zu vermeiden. Versehen sich auch alles guten zu Speir, aber were dem babst mit pflichten verwandt. Und dweil er³ publica persona sein soll, so were konig zupitten, ein weltlichen teutschen fursten, so dem babst nit verwandt, zuverordnen.

Kursachsen: Wie Pfaltz. Und auf trierisch anregen können sie geschehen lassen, das bedersetz religionen mögen ex adiunctis ein redener nemen.

/224/ Kurbrandenburg: Konig zupitten, umb ein weltlichen fursten zuverordnen. Trierisch anregen: Indifferens.

Kurmainz: Wolten nicht liebers, dan das konig selbst presidieren konte. Dweil aber konig solchs nit möglich, so wusten sie kgl. Mt. kein moß [*zu geben*]. Trierisch erregen placet.

Österreich: Wie Meintz. Und liessen inen Speir als guter eigenschafft und dem werck dienstlichen⁴ gefallen. Bitten, andere wolten solchs auch willigen. ^b-Scherte die pabstliche pflicht nit, dan im abschiedt darunther versehung beschehen^{b,5}. Was per Trier erregt, placet.

Bayern: Hetten Speir jedezeit rumen horen, also das er zu diessem werck dienstlich. Und hette man hievor geschlossen, /224'/ das kgl. Mt. in diesem kein maß zugeben. Und hat ein ration, das die catholische religion lenger in possessione gewesen und herpracht [*als*] ire religion. Derhalb were inen zudifferieren, dan man konte nit einen haben, der tertiae religionis. Zudeme wurden die weltlichen den sachen nit so lang als Speir außwarten können^c. Trierisch erregen placet.

Salzburg: Wie Ostereich und Bayern.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Pfaltz.

Augsburg: Wie die andere catholischen.

Brandenburg-Ansbach: Hat kein bedenckens an Speir. Placet kgl. resolution.

Württemberg: Wie Pfaltz; und auch auß ursachen, das Speir zu assessor albereit benent⁶. Trierisch erregen placet.

^{b-b} Scherte ... beschehen/ *KURPFALZ B (fol. 119) deutlicher:* dan die eidt und pflicht hiehero nit zu ziehen, seie demselben albereit furkhomen.

^c können/ *KURPFALZ B (fol. 119) zusätzlich: Bf. von Speyer* were dem platz unnd ortt gesessen, so zu der sachen sehr dienstlich.

³ = der Präsident.

⁴ Vgl. zu Bf. Rudolf Frh. von Frankenstein zu Speyer (um 1524–1560, Bf. 1552): GATZ, *Bischöfe*, 189f. (Lit.).

⁵ *Fragliche Bezugnahme auf RAb [Nr. 577], § 18 (grundsätzliche Aufgabenstellung des Kolloquiums). Eine Entbindung der Teilnehmer vom Eid an den Papst hatten die katholischen Stände im Religionsausschuss abgelehnt (KURMAINZ A, fol. 174'–180, 183'–187 [Nrr. 338, 339]). Die stattdessen vorgesehene Verpflichtung, beim Kolloquium allein die Ehre Gottes, die christliche Wahrheit etc. anzustreben, sollte eben der Präsident von den Kolloquenten und Adjunkten mittels Handgelübde entgegennehmen (RAb, § 22). Eine entsprechende Verpflichtung des Präsidiums war nicht vorgesehen.*

⁶ Vgl. auch die verspätete Weisung Hg. Christophs von Württemberg an Massenbach und Eislinger (Stuttgert, 13. 3. 1557): *Die CA-Stände sollen verhindern, dass Kg. Ferdinand das Präsidium an einen geistlichen F. delegiert, da er in diesem Fall /420/ nicht als ain stand des [!] geistlichenn banckhs,*

/225/ *Hessen*: Wie Pfaltz. Wo es aber nit zuerheben, alßdan konig kein moß zugeben. Trierisch erregen placet.

Prälaten: Wie Ostereich.

Wetterauer Gff.: Hett kein bedenckens an Speir, aber kan auch auff den andern weg sich vergleichen. Indifferens.

Stadt Straßburg: Wie Pfaltz.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wie die catholischen.

2. *Umfrage. Kurtrier*: Wie vor. Bit, andere wellen sich vergleichen.

Kurköln: Idem.

Kurpfalz: Weren gehört. Aber dweil das meher erachtet, das Speir zuzulassen, so wellen sie auch denselbigem nit weren.

Also haben die andere es auch passiert.

/225'/ *Beschluss*: *Gegen die anfängliche Zurückweisung seitens der CA-Stände wird gebilligt, dass der Kg. den Bf. von Speyer als Präsident des Kolloquiums einsetzt*^d. *Im RAb soll bestätigt werden, dass auf dem Kolloquium jeder Seite freisteht, nach eigenem Gutdünken den Vortrag einem Kolloquenten oder einem Adjunkten zu überlassen*⁷.

*Daneben teilen die katholischen Stände den CA-Ständen mit, dass für den Bf. von Speyer, den sie zuvor als Assessor nominiert haben, nunmehr der Ebf. von Salzburg nachrückt, während an dessen Stelle der Bf. von Passau einen Auditor verordnet*⁸.

^d einsetzt] KURPFALZ B (fol. 119', 132 [Folierungsfehler]) zusätzlich: *Lediglich der Gesandte von Pfalz-Zweibrücken schließt sich dem nur unter Vorbehalt an und will zunächst beim Pfgf. nachfragen.*

sonder als das regierend haupt nach der kaiserlichenn Mt. im Heiligen Reich furgeschlagenn worden ist. *Er kann einen seiner Söhne, Maximilian oder Ferdinand, als Stellvertreter verordnen (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 419–422', hier 420. Or.; prä. 16. 3.).*

⁷ Vgl. RAb [Nr. 577], § 26.

⁸ Vgl. Beschlussfassung der katholischen Stände am 11. 3.: KURMAINZ A, fol. 219 [Nr. 419].

F) PROTOKOLL DES AUSSCHUSSES ZUR PRÜFUNG DES REICHSABSCHIEDS

Vorbemerkung

Die Sitzungen des Ausschusses zur Prüfung des RAb sind in einer eigens für dieses Gremium angefertigten Kurmainzer Mitschrift und zusätzlich als integrierte Bestandteile der Kurpfälzer Protokollierung dokumentiert.

KURMAINZ B¹: Zunächst Voten-, dann Beschlussprotokoll für den Ausschuss am 14. und 15. 3. sowie für die Abschlusssitzung aller Reichsstände mit der Verlesung des RAb am 16. 3. 1557, wie die gesamte Mainzer Protokollierung verfasst von Sekretär Simon Bagen. Die Mitschrift dient für die Beratungen am 14. 3. und 16. 3. als Textvorlage.

In den Kurpfälzer Aufzeichnungen ist der Vormittag des 14. 3. 1557 in das Protokoll des Religionsausschusses [KURPFALZ B (fol. 120–125)] inseriert, da in dieser Sitzung die Passagen zum Religionsvergleich im RAb geprüft wurden. Die folgenden Beratungen sind Bestandteile des laufenden KR-Protokolls [KURPFALZ]. Dieses liefert die Vorlage für die Ausschusssitzung am 15. 3.

350 1557 März 14, Sonntag

Textvorlage: KURMAINZ B, pag. 853–864.

Konzept des RAb. Billigung der Einleitung. Protest der CA-Stände gegen den Geistlichen Vorbehalt. Billigung des 1. HA (Religionsvergleich). Differenzen der geistlichen Kff. bei der Benennung ihres Assessors für das Religionskolloquium. Konzept für den 2. HA (Türkenhilfe). Billigung mit Korrekturen.

/853/ (Vormittag¹) AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DES RAb (Seld als kgl. Kommissar; Gesandte: Alle Kff., Salzburg, Österreich, Straßburg, Bayern, Sachsen, Jülich, Prälaten^a und Wetterauer Gff. für FR, Städte Aachen und Regensburg für SR).

Prüfung des Konzepts für den RAb. Zunächst Verlesung der Einleitung.

Umfrage. Seld für den Kg., Kurtrier, Kurköln: Billigung.

Kurpfalz: Billigung. Bringt im Namen aller CA-Stände vor²: /853 f./ Fasst die bisherigen Verhandlungen auf dem RT mit dem Kg. und dessen Kommissaren zum

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 43/I, pag. 853–866. Rap.

^a Prälaten] KURPFALZ B (fol. 120) differenzierter: Abt von Weingarten und Ochsenhausen.

¹ Gemäß KURMAINZ, pag. 829 [Nr. 105] begann die Sitzung um 6 Uhr.

² Vgl. zum folgenden Protest auch den Hinweis in KURMAINZ, pag. 839f. [Nr. 105]. Beschluss der CA-Stände, den Protest im Ausschuss zu übergeben: Nr. 387.

*Geistlichen Vorbehalt (Freistellung) zusammen und verweist auf den Protest der CA-Stände, der dem Kg. übergeben worden ist*³, /854/ also das sie nit in dissen articul können bewilligen, domit inen nit hernachmals zugemessen, wider ir gewissen gehandelt zu haben und ire uralte religion zuvergessen. Domit dan stendt dessen auch wissens, wollen sie die protestation domit übergeben. Bathen, die zu prothocollieren⁴.

Kursachsen: Man wuste, wes sie der gaistlichen vorbehalts halben befelch gehabt zuerregen. Hingen darumb der gmeinen protestation an⁵. One das aber /855/ were Sachssen nit gmeint, den religion friden zurutten⁶, sonder were dem treulichen nachzusetzen bedacht. Auf solchs liessen sie inen den eingang des concepts gefallen. Allein geben sie etlich wenig zubedencken, da repetitio religion fridens beschicht^b, das solchs nit per modum protestationis geschehen sol. Zu deme per modum obligationis die einverleibung zethun⁷.

Kurbrandenburg: Placet der eingang des abschiedts. Nihil dicit de protestatione^c.

Salzburg, Bayern: Billigung der Einleitung.

Österreich: Idem. Allein der landteg⁸ kein meldung zethun. Item der repetition des fridens halb wie Sachssen. Zu deme, das auch der profan fride darin gmelt werden solte.

Sachsen: Wie Sachssen^d.

Straßburg: Wie Ostereich.

/856/ Jülich: Idem.

Prälaten: Similiter.

Wetterauer Gff.: Wie Pfaltz.

^b beschicht] KURPFALZ B (fol. 121) zusätzlich: mit den Worten „bezeugung“ und „bedingung“.

^c protestatione] KURPFALZ B (fol. 121) zusätzlich: Votum Kurmainz: Belassen es beim Konzept.

^d Wie Sachssen] KURPFALZ B (fol. 121') abweichend: Wie Pfaltz.

³ Nr. 508.

⁴ Vgl. Bericht der kursächsischen Gesandten vom 17. 3. 1557: Aufgrund der Wiederholung und schriftlichen Übergabe im Ausschuss haben die CA-Gesandten geachtet, solches gnug zu sein und bey öffentlicher ablesung des abschiedts solche protestation ferner zethun nicht allein unnötig, sondern auch unbrechlichen und gefährlich geachtet (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 406–415', hier 412'. Or.; präz. o. O., 21. 3.).

⁵ Vgl. dazu im kursächsischen Bericht vom 17. 3. (wie Anm. 4, hier fol. 408f.) als Kommentar: Die nachfolgenden Stände haben den Protest /408/ gar stilschweigent ubergangen, und hat niemant kein einigs wort darauf gesagt. Es ist aber die protestation auf dem tisch bei dem meinischen secretario ligen blieben. Welcher sie volgends auch zu sich genomen. Und achten nue darauf, das berurte protestation /408'/ solemniter und statlich nach gelegenheit disfals gescheen und widerholet.

⁶ = zu ‚zerrütten‘.

⁷ Differenzierter im kursächsischen Bericht vom 17. 3. (wie Anm. 4, hier fol. 412): Die Wiederholung des Religionsfriedens ist letztlich mit gutten, clerlichen wortten gesetzt. Welche wir auch zum teil also nein [= hinein] gebracht, dan es hiebevorn [= im Konz. des RAb] allein in modum protestationis gesetzt gewesen, also mit bedingung und betzeugung, den religion friden in seinen creften zu lassen. Solchs haben wir in modum repetitionis et constitutionis zu setzen erhalten, auch darzu die obligationen zu repetiren gedrungen. Welches auch gescheen.

⁸ Bezugnahme auf die Landtage in den kgl. Erblanden, die die Anreise des Kgs. zum RT verzögerten.

Stadt Aachen: Wie Ostereich.

Stadt Regensburg: Wie Pfaltz.

Verlesung des Konzeptes für den 1. HA (Religionsvergleich).

Umfrage^e. Ist per Sachssen angefochten das wort „ordenlich“ beim concilio, und das „yederzeit“ dardurch den strittigkaiten der religion abgeholfen⁹.

Beschluss: Hat man es lassen pleiben bei dem wort „ordenlich“, aber das wortlin „yederzeit“ solt außgelassen werden.

Trier zeigt an, das hierdurch nit solte der verstandt geschepfft werden, als obe die catholici den weg des concilii verworffen, und solchem hengt Coln und andere catholici an^f.

/857/ Benennung des assessors¹⁰: Da haben sich der dreyen gaistlichen churfürsten rethe nit vergleichen können. Derhalb solt der kgl. Mt. heimbgestellt werden, hierin zu handeln. Gleichwol ist Trier fast durchauß gepetten worden, sich damit zubeladen. Trier excusiert von wegen, das er Meintz nit furgreifen welle, zudeme der krieg halben zwuschen Franckreich, babst und Engelandt¹¹, und das die landtschafft Trier darfür gepetten¹². Schlegt Meintz für.

Anschließend weitere Verlesung des gesamten 1. HA. Umfrage. Billigung. Pfalz verweist zwar auf eine Weisung des Kf. mit Einwänden, die aber erst vor zwei Tagen, also nach beschluß der sachen, angekommen ist. Deshalb Billigung.

^e *Umfrage*] KURPFALZ B (fol. 121^v–123) differenzierter mit Voten [Auszüge]: Kurpfalz: Billigung, aber Streichung des Wortes „ingedenck“ [Kg. wolle der katholischen Vorbehaltsklauseln für das Kolloquium „ingedenck“ sein]. Mehrheitsbeschluss: „ingedenck“ ist zu streichen. /122/ Kursachsen: Vgl. oben. Straßburg: Beharrt (zum Votum Kursachsen) auf der Formulierung, das Konzil sei der ordenlichst und richtigist weg, da dieser Wortlaut dem Kg. referiert worden ist. Jülich: Wo mans also verglichen, steet es pillich. 2. *Umfrage*. Mehrheitsbeschluss: „ordenlichst und richtigist“ werden belassen, dagegen wird „jederzeit“ gestrichen.

^f an] KURPFALZ B (fol. 123–124) zusätzlich: Soll der kgl. Kolloquiumspräsident im RAb namhaft gemacht werden? *Umfrage*. Explizit für die Nennung des Bf. von Speyer im RAb sprechen sich aus Seld als kgl. Kommissar, Kurtrier, Kurköln und Kurbrandenburg. Dagegen votiert nur Kurpfalz. Mehrheitsbeschluss: /124/ Konig haimzustellen, ob der von Speir specifice soll benent werden oder nit.

⁹ Vgl. RAb [Nr. 577], § 9. Gemäß kursächsischem Bericht vom 17. 3. (wie Anm. 4, hier fol. 412; bei WOLF, *Geschichte*, 59, irrtümlich der Verlesung des RAb am 17. 3. zugeordnet) standen diese Debatten um das Konzil auch im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt, da dieser mit etzlichen wortten rein geflochten gewesen. Daruber haben wir noth gehabt, eher wir dieselbige raus gebracht. Einige weitere dunckel, doch unverbindliche Formulierungen hätten gestrichen werden können, wenn die Gesandten der anderen CA-Stände mehr beistands in hoc substantiali puncto geleistet hetten.

¹⁰ = für das Religionskolloquium. Vgl. RAb [Nr. 577], § 16.

¹¹ Gemeint: Kg. Philipp II. von Spanien. Bezugnahme auf den spanisch-päpstlichen Krieg 1556/57 (vgl. Anm. 7 bei Nr. 44) und auf die Fortführung des habsburgisch-französischen Kriegs nach dem nur kurz beachteten Waffenstillstand von Vaucelles (Februar 1556).

¹² Gemeint: Die Kurtrierer Landstände haben den Ebf. um den Verzicht auf das Amt als Assessor gebeten.

/858/ (Nachmittag). *Es wird proponiert, 8-welcher Artikel als nächster verlesen werden soll-8.*

Zwischeneinwand von Seld: Hat den Kg. von der heutigen Beratung unterrichtet, vor allem der zweyer punct halb, obe Speir zu presidenten zu benennen im abschiedt oder nit, und dan des stritts halben, so des assessors halben zwischen Meintz und Trier furgelassen. Und hetten auf den ersten punct geachtet: Dweil andere^h nambhafft gemacht, das auch Speir zu specificieren¹³. /859/ Den assessoren belangendt: Erachtet konig, das Meintz mit vielen geschefften beladen und kunfftiglichen meher beladen werden; das derhalb Trier furzunemen. Versehen sich kgl. Mt., Trier werde dem werck zugutem sich beladen.

Kurtrier: Were nit zu dissem ausschuß gestanden, hievon zuhandlen¹⁴, sonder das sich 3 gaistliche churfursten darunther zuvergleichen. Were heut gehort. Aber wie dem, so wuste er konig kein maß zu geben. Doch hetten sich die gaistliche churfursten noch selbst zu vergleichen. Liesse es derhalb bei voriger anzeig.

Kurmainz: Man wuste, mit was geschefften, ordinari und extraordinari, [der Kf.] beladen. Derhalb irer kfl. Gn. wol zuverschonen. Derhalb were per konig diß wol bedacht, und hoffen, /860/ Trier werde der alten religion zugutem sich nit verwaigern. Bitten, die trierische gesandten wollen bewilligen¹⁵. Versehen sich, Meintz werde an Trier darumb auch schreiben. Und darauf solte Trier alß assessor in abschiedt gesetzt werdenⁱ.

Ist darauf Trier in abschiedt als assessor und Meintz und Coln, das sie auditores geben solten, gesetzt worden¹⁶.

Verlesung des Konzepts für den 2. HA (Türkenhilfe) im Rab.

Umfrage. Seld: Die not des konigs solte nit in dissem werck außgefurt werden:

1) Das turck werde fur Wien ziehen. 2) Das er ein million goldts muß haben.

⁸⁻⁸ welcher ... soll] KURPFALZ (fol. 576') differenzierter: ob die articul der proposition vorgeen oder aber der articul, das recht betreffend [Reichsjustiz, 4. HA], nach der execution [3. HA] gesetzt werden solt.

^h andere] KURPFALZ (fol. 576') eindeutig: die andere assessores.

ⁱ werden] KURPFALZ (fol. 577) zusätzlich: Nochmals Votum Trier: Die 3 geistlichen churfursten heten deßen sich allein zuvergleichen, und der ausschuß das nit zuthun sette.

¹³ Vgl. Rab [Nr. 577], § 15: Benennung des Bf. von Speyer als Präsident des Kolloquiums.

¹⁴ Vgl. den folgenden Protest Triers im KR: KURPFALZ, fol. 587 [Nr. 106, Anm. b].

¹⁵ Kf. Daniel hatte in den Weisungen vom 21. 2. und 5. 3. 1557 (Aschaffenburg) das Amt als Assessor abgelehnt, da er weder über die notwendige Erfahrung noch über hinreichend qualifizierte Räte verfüge, die ihn vertreten könnten. Die Gesandten sollten Trier vorschlagen (HHSStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 388–389', fol. 405–407'. Orr.). Erst in der verspäteten Weisung vom 14. 3. gestand er aufgrund des fortgesetzten Drängens von Trier und Köln auf seine Person (vgl. Kurmainzer Bericht vom 5. 3.: Ebd., MEA RTA 43/II, fol. 452–455', 459, hier 454. Or.; präz. Aschaffenburg, 14. 3.) ein, das Amt anzunehmen, falls er dafür einen Vertreter verordnen dürfe (ebd., fol. 474–475'. Konz.). Vgl. ausführlich: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 235–237.

¹⁶ Vgl. Rab [Nr. 577], §§ 16 (Assessoren), 35 (Auditoren).

3) Item sonst die eusserste not etc.¹⁷ Solchs alles einzuziegen propter exteras nationes. /861/ Beharliche hilff einzuleiben, dweil sie unverpundlich.

Kurtrier, Kurköln: Vergleichen sich der einziehung halben mit den kgl. commissarien. Die harrig hilff stehet noch uff vergleichung¹⁸.

Kurpfalz: Zeigt an, das Pfaltz nit meher dan 8 monat einfach bewilligt. Derhalb wolle nit zu den fiscalische proceß astringiert sein. Item in belegung der underthanen gleichheit zuhalten. Item sollen Meintz und Pfaltz furdarlichen ein krigßrathe benennen¹⁹. Beharliche hilff: Erwarten befelchs. Musterpletz²⁰: Zusetzen „soviel moglich“; „zuverschonen“ außzulassen. Sonst der einziehung halben wie commissarii.

/862/ *Kursachsen:* Wie kgl. commissarii. Und in der bewilligung gleichheit zuhalten, pitten sie. Beharliche hilff: Were dem konig zugratificieren. Doch die narration derhalb²¹ im concept zuumbgehen^j.

Kurbrandenburg: Wie Sachssen. Und wes das meher bewilligt, da solten sich die andere nit absondern noch zerruttung im Reich machen²². Sonst wolten sie bedingt haben, darzu kein ursach gegeben zu haben^k.

Kurmainz: Excusiert die weitleufftigkait, dan pesser abzuthun dan zuzethun. Beharliche hilff: Liessen es sie dabei pleiben, wes fur ergangen, deßgleichen der 8 monatlichen hilff halb²³.

Salzburg: Konig heimzustellen, wie die restriction zethun. Sonst wie Sachssen^l.

^j zuumbgehen] *KURPFALZ* (fol. 578) zusätzlich: und im *RAb* wort zusetzen, so nit obligirn.

^k haben] *KURPFALZ* (fol. 578) zusätzlich: Beharlich hilff: Ist inen nit zuwider, es in abschidt gebracht, sonderlich das es aus des konigs furbrachten ursachen [geschehe].

^l Sonst wie Sachssen] *KURPFALZ* (fol. 578) differenzierter: Beharlich hilff: Solt man der kgl. Mt. wilfaren. Wurden des konigs undertanen das ir sovil ehr darsetzen, auch der turck desto schwacher werden; und dieweil etliche des churfursten rats auch des fursten rath meinung, auch es die meinung nit, dz man verbunden sein solt, die beharlich hilff zulaisten. *Musterplätze:* Wie *Kurpfalz*, die wort: „sovil muglich“ außgelaßen.

¹⁷ Vgl. *RAb* [Nr. 577], §§ 41–43.

¹⁸ Vgl. die Beratung im *KR* am 15. 3. und die folgende Vereinbarung mit *Seld* zur Formulierung im *RAb*: *KURMAINZ*, pag. 841–843 [Nr. 106].

¹⁹ Vgl. *KURMAINZ*, pag. 844–846 [Nr. 107].

²⁰ Vgl. *RAb* [Nr. 577], § 65.

²¹ Vgl. *RAb* [Nr. 577], § 67.

²² Bezugnahme auf die Minderbewilligung bei der Hauptsteuer durch *Kurpfalz* und *Kurmainz*.

²³ Wohl gemeint: Eigene Bewilligung von 8 einfachen Römermonaten. Vgl. dazu sowie zur Weisung des *Kf.*, die Zusage auf 12 Römermonate zu erhöhen: *Anm. 10* bei Nr. 105. Die kursächsischen Gesandten referierten im Bericht vom 17. 3. 1557 die vergeblichen Versuche im *KR*, die Deputierten beider *Kff.* doch noch zum Anschluss an die Mehrheit zu bewegen. /409/! Als es aber zu stellung des abschiedes kommen, hat *Meintz* stracks gesatz, das churfursten, fursten und stende solche hilff der doppel acht monat gewilligt. Und wie es uns ansicht, wir auch an seinem letzten zweifelhaftigen voto vermerckt, so hatt er einzweder andere resolution bekommen oder hat sonst sein gnst. her mit der kgl. Mt. einen sonderlichen verstandt (*HStA Dresden*, Loc. 10192/6, fol. 406–415, hier 409f. Or.; präz. o. O., 21. 3.).

/863/ *Bayern*: Wie commissarii. Andrinopli turck vor herbst gewesen²⁴: Zu umgehen. Muntz von grossern hilff²⁵. Item das stendt setzen, das es inen nit möglich, hilff zulaisten²⁶: Zu umgehen oder zuverpessern. Musterpletz: „sovil möglich“ die wort außzulassen. Harrige hilff: Wie Sachssen.

Österreich: Wie commissarii. Doch der werbung, so Ungern, Behem und Ostereich gethan, auch meldung zethun²⁷. „Turckisch kaiser“ zuendern: „der turck“^m. Musterpletz: Die wort „sovil möglich“ pleiben zulassen. Der stendt cammerguter halben, das es inen nit möglich etc.: Wie Bayern.

/864/ *Sachsen*: Wie die vorigen. Und dan versehung zethun, das alle underthanen gleichmessig belegt.

Straßburg: Wie commissarii und Bayern und yetzt furstlich Sachssen.

Jülich: Wie Bayern. Der ungleichmessigen belegung halb: Placet, das versehung zethun, wofer es citra preiudicium tertii geschehen mag, per verba, sovil imer möglich, gleicheit zuhalten.

Prälaten: Wie Bayern.

Wetterauer Gff.: Wie Gulichⁿ.

Städte Aachen, Regensburg: Vergleichen sich mit dem mehern.

351 1557 März 15, Montag

*Textvorlage*¹: KURPFALZ, fol. 583 f., 585' f., 588–591'.

Billigung des Konzepts für den RAb sowie für das Münzmandat beim 5. HA (RMO) und für die Instruktionen der Kriegsräte und Pfennigmeister beim 2. HA (Türkenhilfe). Debatte mit KR um die Klausel wegen der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe.

/583/ (Vormittag) AUSSCHUSS ZUR PRÜFUNG DES RAB. Verlesung des Konzepts für den 3. HA (Landfrieden) des RAb.

Umfrage. Kgl. Kommissare, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg: Billigung.

Kurmainz: Wünscht nochmalige Verlesung.

^m „turck“] KURPFALZ (fol. 579) zusätzlich: Beharren auf der Erwähnung der beharrlichen Hilfe im RAb, damit uf ein konftigen Reichs abschidt [!] auch wol darunder gehandelt werden mag.

ⁿ Wie Gulich] KURPFALZ (fol. 579') differenzierter: Einleitung wie kgl. Kommissar. Beharrliche Hilfe ist in den RAb zubringen, doch das es nit obligatorem. Gleichmäßige Besteuerung der Untertanen: Wie Jülich.

²⁴ Vgl. RAb [Nr. 577], § 42.

²⁵ Gemeint ist wohl die Erlegung der Reichshilfe in Großmünzen (vgl. RAb [Nr. 577], § 47).

²⁶ Vgl. RAb [Nr. 577], § 44.

²⁷ Vgl. RAb [Nr. 577], § 45.

¹ Verwendung einer anderen Textvorlage, da die Protokollierung in KURMAINZ B (pag. 865) lediglich die Billigung aller weiteren HAA ohne Einzelheiten festhält, weil der Protokollführer, S. Bagen, anderer geschafft halb nit dabei sein mogen (Notiz ebd., pag. 865).

Österreich: Billigung. Allein der plackereien halb anregen zuthun.

Bayern: Ebenso. Man mocht der mandaten halb auch im abschidt meldung thun, dergleichen neben den underhanen auch die stende miteinzuziehen².

Salzburg, Sachsen, Jülich, Straßburg, Prälaten, [Wetterauer] Gff., Städte Aachen und Regensburg: Wie Bayern.

/1583/ Verlesung des Konzepts für den Artikel zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA] im RAb.

Umfrage. Kgl. Kommissare, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz: Billigung.

Kursachsen: Billigung. Allein zu inserirn, was uf nechster visitation sich befinden wurd, auch durch die verordnung erledigt.

Alle folgenden Votanten billigen diesen Zusatz.

Bayern beantragt als weiteren Zusatz im Hinblick auf die Kompetenz des Reichsjustiztags: Was durch die deputirte verglichen und beschloßen, das nicht weniger dasselb gehalten, als ob es uf eim reichstag beschloßen.

Der Zusatz wird ebenfalls gebilligt³.

/1585/ Verlesung des Konzepts für den 5. HA (RMO) im RAb.

Umfrage. Kgl. Kommissare, Kurtrier, Kurköln, Kurpfalz: Billigung.

Kursachsen: Erholt vorige protestationes.

Kurbrandenburg, Kurmainz: Billigung.

Österreich: Beantragt zum einen bezüglich der Besetzung des Reichsmünztages, Salzburg anstelle Augsburgs zu verordnen⁴; zum anderen soll die Ausfuhr von Gold und Silber in einem Mandat verboten werden.

Jülich: Falls die Kff. ihre drei Vorbehalte gegen die Doppelwährung von Gold- und Silbermünzen aufrechterhalten⁵, behält der Hg. sich dies auch vor.

Verlesung des Konzepts für den Schlussabsatz des RAb. Umfrage. Beschluss: Billigung.

/1586/ Verlesung des Konzepts für das erneuerte Münzmandat⁶.

Umfrage. Billigung mit folgenden Einwänden: Kursachsen wiederholt den Protest bezüglich der RMO.

Salzburg: Billigung nur unter der Voraussetzung, dass das Mandat den Ebf. nicht auf die Beachtung der RMO von 1551 verpflichtet, da vom RT 1555 verabschiedet worden ist, das man nicht schließlichs furnemen kondt⁷; wie auch alhie diese handlung uf die deputation verschoben. Dabei laßen sies. Ir her werd anders nit muntzen dan wie bißher, bis man sich einer einhelligen muntz vergleicht.

² Vgl. RAb [Nr. 577], § 72, und das erneuerte Landfriedensmandat [Nr. 495].

³ Vgl. RAb [Nr. 577], § 75.

⁴ Vgl. RAb [Nr. 577], § 83. Zur vermuteten Begründung für die Änderung (Überrepräsentation des Schwäbischen Kreises) vgl. NEUHAUS, Repräsentationsformen, 369, Anm. 40. Als andere Ursache für die Änderung ist die Abordnung Salzburgs als wichtiger münzprägender Stand mit eigenen Bergwerken denkbar.

⁵ Vgl. KURMAINZ, pag. 810f. [Nr. 102] mit Anm. 9; pag. 814f. [Nr. 103].

⁶ Vgl. RAb [Nr. 577], § 84, sowie das erneuerte Münzmandat vom 15. 3. 1557 [Nr. 499].

⁷ RAb 1555, § 137 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3147f.).

Jülich: Da die muntz⁸ durch das mandat becrefftigt, sei bedenklich.

1588/ (Nachmittag). Mainzer Kanzler bringt für KR vor: Der 2. HA (Türkenhilfe) ist erledigt mit Ausnahme der Klausel bezüglich der beharrlichen Hilfe, die KR mangels Weisung bisher nicht bewilligen konnte. Um dessen ungeachtet die Verhandlungen nicht aufzuhalten und dem Kg. entgegenzukommen, regt KR folgende Lösung an⁹: Im Artikel des RAb zur Nachfrage des Kgs. bei fremden Potentaten¹⁰ ist zu ergänzen: „und weiß deßhalb erhalten, wollen wir unser und des Heiligen Reichs churfürsten alßdan verstendigen.“ Im Artikel zur beharrlichen Hilfe ist zu ergänzen¹¹: „dz zu konftiger Reichs versammlung, welche mit rat und bewilligung unser und des Heiligen Reichs churfürsten altem herkommen nach auf eingenomen bericht, wes wir bei andern potentaten erlangt, anzustellen, ob und wie solcher articul zutractirn und zuhandlen, geredt und geratschlagt werden mag.“ Aufforderung an den Ausschuss, diesen Vorschlag zu beraten.

Zasius (Österreich): Beratung ist nicht möglich, da kein kgl. Kommissar anwesend ist. Will den Vergleichsvorschlag deshalb dem Kg. vorbringen.

1588' f./ Verlesung und Billigung der Resolutionen des Kgs. zu den Instruktionen für die Kriegsräte und für die Pfennigmeister beim 2. HA (Türkenhilfe)¹².

1589/ Kfl. Räte und kgl. Kommissar¹³. Im Auftrag des Kgs. erscheint Dr. Seld und bringt vor: Hat den Vorschlag des KR für die Formulierung der Klausel bezüglich der beharrlichen Hilfe im RAb vernommen und dem Kg. vorgebracht. Um zu einer Einigung zu kommen, läßt Kg. es teilweise dabei bewenden. Wo es nun den churfürsten reten nit zuwider, mocht die disposition hinden¹⁴ geendert werden¹⁵; wie auch solcher articul zutractirn, zuratschlagen.

1590/ Mainzer Kanzler: Haben das Vorbringen des Kommissars vernommen. Entnehmen dem, dass Kg. die ding hoch nit difficultirt und an den worten nit zuvil gelegen. Wolt man nicht liebers, damit die sachen nit ufgehalten, wo sie etwas dazu thun kondten. Die kfl. ret heten sich irs auch nit habenden befelchs erindert; befunden, man nit wol weiters geen kondt, als hievor anzeigt. Da der Zusatz des Kgs. aber eben dies betrifft und es etwas verweißlich, hoft man, die kgl.

⁸ = die RMO 1551.

⁹ Vgl. die Verhandlungen im KR am Vormittag des 15. 3.: KURMAINZ, pag. 841–843 [Nr. 106].

¹⁰ Vgl. RAb [Nr. 577], § 66.

¹¹ Vgl. RAb [Nr. 577], § 68.

¹² Vgl. Nrr. 481, 482.

¹³ Aus der Textvorlage geht nicht hervor, ob diese Verhandlungen noch im Ausschuss zur Prüfung des RAb, im KR oder informell neben dem Ausschuss stattfanden.

¹⁴ Gemeint: Änderung nur des zweiten von den kfl. Räten angesprochenen Artikels (RAb, § 68), nicht aber des Artikels zur Erklärung der fremden Potentaten (RAb, § 66).

¹⁵ Differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten vom 17. 3. 1557: /410/ Kg. läßt von Seld erklären: Ob sich wol ihre Mt. sonst gnediglich zuerinnern, das sie mit dem rath der /411/ churfürsten einen reichstag ausschreiben solt, und solchs in abschiedt zu setzen fast unnötig, so wolten es doch ihre Mt. nicht streitten. Allein bethe ihr Mt., disen punct etwas mer zuercleren mit disen unverbindtlichen worten: „Ob und wie eine beharliche expedition furzunemen etc.“ Da Kurpfalz diesen Zusatz ablehnt und auch die geistlichen Kff. darinnen etwas angehangen, verzichtet Kg. darauf (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 406–415, hier 410' f. Or.).

Mt. werd es allergnst. bedencken und bei dem gesteltem concept zulaßen; deren zuversicht, der commissari werd damit zufriden sein, damit die sachen befurdert und der abschidt gefertigt werde.

Seld: Dweil er befindet, dz man eins andern bedencken: Het er nit befehl, die sachen ufzuhalten, sonder wolt gebeten haben, damit furzuschreiten.

1590/ Mainzer Kanzler: Nachdem der furstenrat je uf dem verhart, das sie auch, wes der konig bei den potentaten verricht, vergewist sein wöllen und nit allein churfursten¹⁶: Nun heten sich die churfursten ret underredt und weren der meynung, das solche wort alle außgelaßen in dispositione¹⁷.

Damit nun die sachen nit ufgehalten, weren die pfelzischen rete erfordert¹⁸; baten, solchs im besten zuvermercken.

Kurpfalz: Onnot gewesen, sie zuerfordern, da man het vernomen, wo etwas außgelaßen werden solt, das sie befehl, die beharlich hilf nit zu willigen oder [*sich*] einzulaßen, sonder ehe zu protestirn. Und irret sie des furstenrats bedencken nit, dan der konig sol die churfursten nicht [*übergehen*¹⁹], sonder [*tun,*] was den churfursten geburt. Darumb kondten sie sich nit einlaßen. Da aber daruber was furgeen solt, musten sies protestirn und neben anderm ein schreiben ubergeben, dan sies nit zubeantworten [!] wisten. Wan es allein die turcken hilf wer, mocht es wol ein meinung haben. Dweil es aber ein andere meinung, darob wusten sie sich anderst nit vernemen [*zu*] laßen, dan sie anheut gehort. Biten, sie nit zuverdencken, da sie anderst nit thun, dan sie im befehl.

1591/ Kfl. Räte. Umfrage. Kurtrier: Achten, dweil der furstenrat den letzern anhang²⁰ bleiben ließ, mocht man des forderist nit difficultirn.

Kurköln: Heten mogen leiden, die additiones an beiden orten gelaßen. Dweil aber der furstenrat auch nit darzu bringen sein wollen: Dweil dan in fine gesetzt, das auf des konigs bericht der Reichs tag zusetzen, kondten sie es nit difficultirn.

Kurpfalz: Wie zuvor. Können sich nicht anschließen. Zu dem diß werck den churfursten einfurlich. Darumb sies nit willigen kondten.

¹⁶ Diese Verhandlungen im oder mit dem FR sind nicht protokolliert. Vgl. den kursächsischen Bericht vom 17. 3. (wie Anm. 15, hier fol. 411): FR lehnt Unterrichtung allein der Kff. ab: Ob wol das ausschreiben eines reichstags allein mit rath und vorwissen der churfursten gescheen solt, so were doch solches in bericht furgelauffener sachen vil ein ander ding, dan die andern fursten zu disem werck auch gehortten und so vil und mehr als die churfursten leisten musten. Darumb ihnen die ding nicht heimlich solten gehalten werden.

¹⁷ = in dem von Seld vorgelegten Konzept für die Formulierung im RAb, hier § 66.

¹⁸ So die Protokollierung in KURPFALZ. Dagegen folgte laut kursächsischem Bericht vom 17. 3. (wie Anm. 15, hier fol. 411f.) zum Antrag des FR zunächst die Umfrage unter den kfl. Räten (oben, fol. 591f.), in der alle mit Ausnahme von Pfalz den Einwand des FR billigten, da er die Rechte der Kff. nicht beeinträchtigte. 1411' Als nun Pfalz derhalben nichts erhalten konnen, ist Eberhardt von der Than sambt den andern mitgeordneten stracks vom rathause gelauffen, in meynung, mit disen dingen gar nichts mer zu schaffen zu haben. Erst nachdem die kgl. Kommissare sowie die Ausschussmitglieder von KR und FR zweymal nach inen geschickt, so seint doch endtlichen nur die andern mitgeordneten ausserhalb von der Than widerkomen und angezeigt, das sie wollen protestirt haben, in das werck nicht zu willigen. [Vgl. den Protest oben, fol. 590'].

¹⁹ In der Textvorlage nicht lesbar.

²⁰ = in § 68 des RAb.

Kursachsen: Dweil die wort in fine, dz die churfursten nach empfangnem bericht [und] mit der churfursten vorwißen ein reichstag außgeschriben, so kondt die erst dispositio wol verbleiben.

Kurbrandenburg: Der reichstag außschreiben must mit der churfursten wißen bescheen. Wer wol ein meinung, man dabei bleib. Aber dweil der fursten rath so hart beharren, doch sich bewegen laßen, die dispositio forne außgelaßen, das sie zufriden, und hinden doch das jhenig verkomen, uf vorgehenden bericht mit vorwißen der churfursten alßdan reichstag außgeschriben, so helten sie darfur, das die forderist dispositio außgelaßen.

/1591/ *Kurmainz:* Helten darfur, onverbundtlichen zuhandlen. Dan es ires erachtens im hindersten gnugsam versehen, das den churfursten nicht entzogen.

Kurpfalz: Weil [!] das mehrer, kondten sie aber one befelch darinen nit willigen. Musten es aber bescheen laßen, was andere thun wolten.

Benennung der Pfennigmeister beim 2. HA (Türkenhilfe): FR erklärt sich für Wolf Haller, KR für Damian von Sebottendorf. Kurpfalz billigt die Benennung Hallers, obwohl man wist, wie leichtlich er gelt außgeben²¹.

352 1557 März 16, Dienstag

Textvorlage: KURMAINZ B, pag. 865f.

Verlesung des RAb. Schlussrede des Kgs.

/865/ (Vormittag, 7 Uhr). Zusammenkunft aller anwesenden Reichsstände vor dem Kg. (persönlich: Kg. Ferdinand I., Ehg. Karl von Österreich, Bf. von Regensburg, Hg. von Bayern. Gesandte der übrigen Reichsstände).

Vor der Verlesung des RAb lässt der Kg. von Dr. Jonas vortragen: Nachdem Kg. und Reichsstände sich auf den RAb geeinigt haben, fordert und befiehlt Kg., es wolten die stendt und potschafften demselbigen befelch nachsetzen etc.

Verlesung des RAb in solemn session¹ der kgl. Mt., der kfl. rethe und aller stendt und potschafften.

/866/ Nach der Verlesung ermahnt der Kg. persönlich die Reichsstände, es wolte ein yeder dem abschiedt gehorsamblichen nachsetzen. Es wolte auch ein yeder churfurst, furst und standt die bewilligte turcken hilff zu rechter zeit erlegen, auf das durch den mangel des gelts [nicht] das gantz kriegß wesen zeruck gange. Es vermaneten auch ire Mt. die stendt, den friden treulichen zuhalten und daran

²¹ Vgl. Weisung Kf. Ottheinrichs vom 10. 3. 1557 (Heidelberg): Es gäbe gute Gründe für die Rekusation Hallers, [433] da bekannt ist, wie er sich 1553 unter Verstoß gegen den RAb auf blosse kayserliche bevelch mit erhebung des Reichs vorrath unnd desselben ergentzung gebaret. Dennoch belässt Kf. es bei dessen Benennung, fordert im RAb und in der Bestallung Hallers aber genaue Vorgaben, um unnütze verschwendung diser hilf zu vermeiden etc. (HStA München, K. blau 106/3, fol. 433–434, hier 433. Or.; präz. 15. 3.).

¹ Da Ehg. Karl persönlich anwesend war, hatte Österreich die Session vor Salzburg inne (Vermerk in LA Salzburg, GA IV/1, fol. 158').

zusein, das die innerliche krieg, auch wes sonst thatlichs furgehet, abgeschafft wurden².

*Nennung der in dieser Sitzung persönlich anwesenden Ff.
Finis.*

² *Gemäß dem RT-Abschlussbericht des Gesandten der Wetterauer Gff., J. Lieberich, ergänzte der Kg.: Was dan ire Mt. ires theils rathen, helffen und thun solten, wolte ir Mt. mit uffsetzung ires, irer kinder leibs und guts an inen nichts erwinden laßen. Hat also mit biethung irer handt alle gegenwertige stende und botschaften gesegnet und ist anschließend um 12 Uhr nach Prag abgereist (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, ab fol. 463, dann unfol. Kop., o. D.).*

DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN
REICHSVERSAMMLUNGEN 1556–1662

Der Reichstag zu Regensburg 1556/57

HISTORISCHE
KOMMISSION
BEI DER BAYERISCHEN
AKADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN

HK
MÜNCHEN

DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

REICHSVERSAMMLUNGEN 1556–1662

HERAUSGEGEBEN
VON DER HISTORISCHEN KOMMISSION
BEI DER
BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
DURCH MAXIMILIAN LANZINNER

OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN 2013

DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN

REICHSVERSAMMLUNGEN 1556–1662

DER REICHSTAG ZU REGENSBURG 1556/57

ZWEITER TEILBAND

BEARBEITET VON

JOSEF LEEB

OLDENBOURG VERLAG MÜNCHEN 2013

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Tel: 089 / 45051-0
www.oldenbourg-verlag.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Historische Kommission, München
Druck und Bindung: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Dieses Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706

ISBN 978-3-486-71708-2

G) PROTOKOLL FÜR DIE VERSAMMLUNGEN DER CA-STÄNDE

Vorbemerkung

Die Protokollierung für die Sondersitzungen der CA-Stände auf dem RT 1556/57 lässt erkennen, dass die Zusammenkünfte im Unterschied zur institutionalisierten Form im letzten Jahrhundertdrittel¹ noch über keinen festen Rahmen verfügten, sondern auch von den Teilnehmern selbst in Abgrenzung von den „offiziellen“ Kurienverhandlungen in KR, FR und SR als Unterredungen offiziösen bzw. privaten Charakters betrachtet und bezeichnet wurden: Vielfach ist von „privat tractation“ oder von Zusammenkünften in „privato colloquio“ die Rede². Daneben deutet wohl auch die unvollständige Protokollierung etwa durch Kurpfalz, die viele Sitzungen gänzlich übergeht, auf den eher inoffiziellen Charakter und die noch wenig institutionalisierte Form dieser Beratungen hin. Sie werden deshalb terminologisch abweichend von späteren RTT nicht als „Rat der CA-Stände“, sondern als „Versammlung der CA-Stände“ bezeichnet.

Inhaltlich beschränkten sich die Verhandlungen auf die Religionsfrage, also den Religionsvergleich (Einrichtung des Ausschusses, Vorbereitung des Kolloquiums), die Bekräftigung des Religionsfriedens und die Freistellungsforderung (zunächst im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte des RT, folgend als Eingabe an den Kg. und als Reaktion auf dessen Antwort). Versuche, anderweitige Themen wie etwa die Türkenhilfe zur Sprache zu bringen, wurden mehrheitlich abgelehnt³.

Folgende Protokolle wurden ermittelt:

1) KURPFALZ C⁴: Verlaufs-, teils Votenprotokoll, das mit den Eckdaten 21./22. 8. 1556 und 12. 3. 1557 zwar annähernd den gesamten Verhandlungs-

¹ Vgl. für den RT 1582: LEEB, RTA RV 1582, 1119–1121.

² Vgl. WÜRTEMBERG, unfol. (FR-Protokoll) für 4. 9. 1556: Was die CA-Stände in privato colloquio in der Kurpfälzer Herberge besprochen haben, ist dem neben protocoll zu entnehmen; für 22. 1. 1557: in privata der augspurgischen confessions verwandten stende consultatione. HESSEN, fol. 90 (19. 12. 1556): in privata conventione der CA-Stände. Bericht Wolde an Hg. Philipp von Pommern (24. 2. 1557): Verhandlungen der CA-Stände in deren /8/ privat zusammenkunfften, so sie in tractation unnd consultation der religion diesen reichstag haltenn (AP Stettin, AKS II/162, pag. 7–30, hier 8. Konzeptkop.). Bericht Lieberich an die Wetterauer Gff. vom 28. 11. 1556: Beratungen zur Freistellung /330'/ in unserm privat rath bey den confessionisten (wie mans itzo mit kurtzen /331/ wortten nennet) (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 327–334', hier 330' f. Or.; präs. Dillenburg, 24. 12.). Die Kurpfälzer Gesandten rechtfertigten ihr Votum für die Beteiligung der protestantischen Reichsstädte an den konfessionsinternen Sitzungen damit, dass diese zuvor zu gemeinenn handeln nicht getzogenn, alleine inn privat sachen, wie dann dieses auch derselbigen eine were (SACHSEN A, fol. 80. Vgl. Nr. 354, Anm. y). Vgl. zur Einschätzung auch SLENCZKA, Schisma, 57.

³ Vgl. Anm. 25 und Anm. q bei Nr. 353.

⁴ HStA München, K. blau 106/3d, fol. 133–205. Überwiegend Reinschr., teils Rap. von mehreren Hdd. Überschr.: Prothocollum in causa religionis, wes jederzeit die augspurgischen confessions verwandte stennndt furbracht unnd sich darauf verteulichen unnderredt unnd beschlossen haben. Angefanngen freitags, den 21. Augusti 1556. In causa religionis.

zeitraum umfasst, jedoch bei Weitem nicht alle Sitzungen aufzeichnet. Folgende Versammlungen werden protokolliert: 1556: 21. 8., 4. 9., 13. 11., 8. 12., 13. 12., 22. 12., 27. 12.; 1557: 15. 1., 22. 1., 23. 1., 25. 1., 5.–8. 2., 16.–18. 2., 23. 2., 27. 2., 3. 3., 12. 3.

2) WÜRTTEMBERG A⁵: Reinschriften von zwei Protokollabschnitten für 21./22. 8. und 4. 9. 1556, von denen Ersterer als Vorlage für die Kurpfälzer Protokollierung diente⁶ und dieser damit wörtlich entspricht, während Letzterer seinerseits eine nur leicht bearbeitete Abschrift von KURPFALZ C für 4. 9. darstellt.

3) WÜRTTEMBERG B⁷: Aufzeichnungen von vier Beratungen der CA-Stände. Die Einträge für 21./22. 8. und 4. 9. 1556 entsprechen der Reinschrift in WÜRTTEMBERG A. Für die Sitzung am 24. 9. wird lediglich das Thema skizziert und ansonsten inhaltlich auf einen Bericht an den Hg. verwiesen. Der vierte Abschnitt (9. 10. 1556) beinhaltet nur die Billigung der Eingabe zur Freistellung an den Kg.⁸ Ein folgender Schlussvermerk weist darauf hin, dass die Verhandlungen der CA-Stände vom 12.–14. und am 17. 11. 1556 einem RT-Bericht zu entnehmen seien. Die knappe Württemberger Protokollierung bietet damit für die Versammlungen der CA-Stände keine Ergänzungen gegenüber KURPFALZ C.

4) SACHSEN A⁹: Von Dr. H. Schneidewein verfasstes Votenprotokoll in Berichtsform, das sich auf die Sitzungen am 21./22. 8., 4. 9. und 24. 9. 1556 beschränkt.

4a) SACHSEN B¹⁰: Von Dr. H. Schneidewein verfasstes Votenprotokoll für 24. 9. 1556.

5) NÜRNBERG B¹¹: Protokoll nur für die Sondersitzung der protestantischen Städte am 13. 3. 1557.

Daneben finden sich Aufzeichnungen für die Zusammenkünfte der CA-Stände in einigen FR-Protokollen: WÜRTTEMBERG verweist anfangs auf ein Sonderprotokoll für die CA-Beratungen, integriert diese aber ab Ende November in das laufende FR-Protokoll, wenn auch nur sehr knapp und unter Verweis auf die entsprechenden Berichte. Ebenso zeichnen HESSEN (FR), HESSEN A (Religionsausschuss) und SACHSEN (FR) einige Sitzungen auf. Die in NÜRNBERG B dokumentierte Versammlung der protestantischen Städte ist zudem im SR-Protokoll der Stadt Augsburg enthalten¹².

⁵ HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 120–127' [21./22. 8.] (Überschr.: Berecht [!], was in der augspurgischen confessions verwandten stend versammlung underred worden.); fol. 197–215' (Überschr.: Beriecht, was in der andern der augspurgischen confessions verwandten stend rhatt versammlung underredt.). Reinschr., teils mit kommentierenden Randvermerken von Hd. Hg. Christoph. Regesten mit Textauszügen: ERNST IV, Nr. 123 S. 132–135; Nr. 137 S. 149–154.

⁶ Vgl. Anm. 1 und 4 bei Nr. 353.

⁷ HStA Stuttgart, A 262 Bü. 49, unfol. Rap. Überschr.: Nebenprothocol in causa religionis.

⁸ Vgl. Nr. 356.

⁹ HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 57–91'. Reinschr., lediglich fol. 86–91' Konz. bzw. Rap. Überschr. zum ersten Eintrag: Vorzeichnus der underrede, zwischen der augspurgischen confessions verwandten stende gesandten der religion halben und wie dieselbe vorzunhemen, beschehen.

¹⁰ HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 1–9'. Reinschr. des Rap. in E 179, fol. 86–91'.

¹¹ StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. Reinschr.

¹² AUGSBURG, fol. 138'–141. Abschrift: HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 477–479'.

Als hauptsächliche Textvorlage kommt in Anbetracht des fragmentarischen Charakters aller anderen Mitschriften nur KURPFALZ C infrage, das jedoch seinerseits bei Weitem nicht alle Sitzungen erfasst. Deshalb werden zunächst andere Protokolle – Ergänzungen liefern lediglich die sächsischen Mitschriften (beschränkt auf drei Tage) sowie in Einzelfällen HESSEN und WÜRTEMBERG sowie AUGSBURG – als Vorlage herangezogen. Da aber auch mit deren Einbeziehung und damit mit der Protokollierung insgesamt nicht alle Versammlungen der CA-Stände zu dokumentieren sind, müssen in diesem Sonderfall die Gesandtenberichte wiederholt als Textvorlage benutzt werden. Dieses vom gängigen Editionsprinzip abweichende Verfahren ist unausweichlich, wollte man in der Dokumentation nicht zahlreiche Sitzungen außer Acht lassen. Die Grundlegung ausgewählter Berichte ist 1556/57 zudem umso leichter möglich, als, wie bereits erwähnt¹³, die RT-Korrespondenz vieler Stände sehr breit und teils protokollartig mit der Wiedergabe von Voten angelegt ist. Die sorgfältige Berichterstattung ermöglicht es somit, Lücken in der Protokollierung zu erkennen und zu beheben. Konkret werden für zwei Beratungen der CA-Stände kurpfälzische und für zehn Zusammenkünfte kursächsische Berichte als Vorlage verwendet. Die wechselnde Textvorlage wird bei den Stücken jeweils einleitend angegeben.

Infolge der unzureichenden Protokollierung erweist sich die exakte Datierung einiger Versammlungen als problematisch, da die Berichte wiederholt keine genauen bzw. teils widersprüchliche Tagesangaben enthalten. Deshalb ist es in einigen Fällen trotz der Überprüfung der gesamten erfassten RT-Korrespondenz nicht möglich, das Sitzungsdatum eindeutig zu rekonstruieren, sondern es kann nur der ungefähre Zeitrahmen genannt werden.

353 1556 August 22¹, Samstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 134–143².

Erste Zusammenkunft der CA-Stände, einberufen von Kursachsen. Beratung möglicher Wege zum Religionsvergleich gemäß Passauer Vertrag in einem interkurialen, paritätisch besetzten Religionsausschuss. Fortgesetzte Rechtsgültigkeit

¹³ Vgl. die Vorbemerkung zum KR-Protokoll (Abschnitt B).

¹ Diese erste Sitzung wird in den Quellen abweichend datiert: Die Textvorlage nennt den 21. 8. Dagegen in SACHSEN A (fol. 57), WÜRTEMBERG (unfol.) und WÜRTEMBERG A (fol. 121 [ansonsten abgesehen von der Einleitung wörtliche Übereinstimmung mit KURPFALZ C]) jeweils: 22. 8. Hingegen WÜRTEMBERG B (unfol.) wie Textvorlage: 21. 8. Der Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger vom 25. 8. datiert die Versammlung auf 22. 8. (ERNST IV, Nr. 126 S. 137f), ebenso der Bericht des pommerischen Deputierten Otto an Hg. Barnim vom 10. 9. 1556 (AP Stettin, AKS II/163, pag. 391–412, hier 393. Eigenhd. Or.).

² Wörtliche Abschrift: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 90–97' (Kop.). Regest: ERNST IV, Nr. 123 S. 132–135. Referate: WOLF, Geschichte, 22–24; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 139; WESTPHAL, Kampf, 46.

des Religionsfriedens unabhängig vom Verhandlungserfolg. Etwaige Parallelberatung zur Türkenhilfe in den Kurien.

/134/ Kursächsische Herberge^a. VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Gesandte: Kursachsen, Kurbrandenburg/Zoch, ^b-Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Württemberg, beide Hgg. von Pommern, Hessen, Henneberg^b). Die erste Einberufung der CA-Stände³ erfolgt gegen das übliche Verfahren durch die kursächsischen Gesandten^c, da der am RT anwesende Kurpfälzer Rat⁴ mit gnugsamen bevelch seiner anzeig nach der zeit nit versehen⁵.

Kursachsen^d proponiert namens des Kf.^e: Die anwesenden Gesandten waren zum Teil an der Religionsverhandlung des RT 1555 beteiligt, /134'/ in welcher dann gegennteil wie auch noch die augspurgischen confessions verwandte stennde annderst nit wann [!] für ein parth gehalten. Da Kf. der jetzigen Proposition des Kgs. entnimmt, dass gemäß RAb 1555 über Wege und Mittel zum Religionsvergleich beraten werden soll, hat er (wie dann dieselb [kfl. Gn.] nit weniger als dero voffaren bei rechter, purer, lauterer lehr zu pleiben unnd alles das jhenig, so zu derselben aufnehmen dienstlich, zubefurdern gedechten) solichen articul in

^a Herberge] SACHSEN A (fol. 57) zum Zeitpunkt: Nachmittag.

^{b-b} Sachsen ... Henneberg] SACHSEN A (fol. 57) differenzierter: Sachsen: Schneidewein; Küstrin: Mandesloe; Württemberg: Massenbach, Eislinger; Pommern: Otto; Hessen: Kram, Lersner; Henneberg: Kistner.

^c kursächsischen Gesandten] SACHSEN A (fol. 57) differenzierter: von Könnertitz und Lindemann.

^d Kursachsen] SACHSEN A (fol. 57) differenzierter: L. Lindemann.

^e Kf.] SACHSEN A (fol. 57) zusätzlich vor dem Folgenden: Haben Befehl des Kf., sich mit den CA-Ständen in der Religionsfrage abzusprechen und zu vergleichen, darmit im reichsrathe uff eine meinunge darinnenn votiret unnd sie sich zusammen hieltenn. Dann wie hoch nottwendig solches were, gebe die erfahrung. So were es auch vormals unnd uff dem nechsten reichstage /57'/ also gehalten.

³ Randvermerk in der Textvorlage (fol. 134): Prima convocatio der augspurgischen confessions verwandten stenndt, durch die kfl. sachssischen abgesandte bescheen den 21. Augusti anno 56.

⁴ = Ph. Heyles. Er nahm an dieser Sitzung nicht teil. Vgl. Bericht Heyles an Kf. Ottheinrich vom 24. 8. 1556: Am 22. 8. informierte ihn der kursächsische Gesandte Lindemann über die Versammlung, die man trotz seiner, Heyles', fehlender Vollmacht wegen der baldigen Aufnahme der Hauptverhandlungen nicht mehr länger habe aufschieben können, um sich /105'/ vertraulichen, gleichwoll unverpundtlichen abzusprechen. Das Protokoll, das Heyles vertraulich von den Württemberger Gesandten erhielt, legte er dem Bericht bei (HStA München, K. blau 107/3b, fol. 105–106; hier 105'. Konz.).

⁵ Die kursächsischen Räte versuchten seit ihrer Ankunft in Regensburg am 17. 8. instruktionsgemäß, die auch von CA-Ständen des FR erbetene Versammlung der CA-Stände trotz der Einwände Heyles', er habe dafür /86'/ keinen bevelich, zu initiieren (Bericht vom 18. 8. an Kf. August: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 81–89; hier 86' f. Or.). Vgl. auch den Bericht Schneideweins an die Hgg. von Sachsen vom 24. 8. 1556: Die erste Sitzung der CA-Stände verzögerte sich wegen des Kurbrandenburgers Zoch, der /258'/ nicht sonnderliche lust dartzu solle gehabt habenn, und wegen des Kurpfälzer Gesandten, der keine Vollmacht hatte, die Versammlung zu leiten, aber daran teilnehmen wollte. Er sagte dies zunächst für den Morgen des 22. 8. zu, entschuldigte sich dann und bot sein Kommen für 1 Uhr nachmittags an, nahm diesen Termin jedoch erneut nicht wahr. /259/ Aus welchem allem erscheinet, das er nicht bevel oder lust dartzu gehabt (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 257–262, hier 258' f. Kop. Vgl. WOLF, Geschichte, 22). Vgl. zur verzögerten Einberufung im Zusammenhang mit der Verhandlungsleitung: SLENCZKA, Schisma, 57–59.

angeregter proposition statlichen auch erwegen, insonnderheit aber angesehen, das der passauisch vertrag maß unnd form furschriebe, wie unnd welcher gestalt vergleichung der strittigen religion furzunemen⁶. /135/ Kf. belässt es dabei, dass zunächst gemäß Passauer Vertrag ein paritätisch besetzter Ausschuss eingerichtet wird. Falls die [hier anwesenden] Stände sich dem anschließen, will Kursachsen [im KR] für diesen Ausschuss votieren. Im Ausschuss ist zu beraten, welcher der ^f-drei vorgeschlagenen Wege – Generalkonzil, Nationalkonzil, Kolloquium^f – vorzunehmen ist. Dha dann zu dem ausschuß geschritten solte werden, das demselben zuvorderst die condition unnd beding /135/ angehenngt, nemlichen auf den fall, man sich eines oder keines bemelter mittel zu hinlegung der strittigen religion vergleichen könnnte, das nit desto weniger es allerdings bei jungster zu Augspurg constitution des aufgerichteten religion friedenns entlichen beruhen unnd pleiben unnd demselben dardurch nit prejudicirt, benomen oder enntzogen werden solte⁷.

Umfrage. Kurbrandenburg (Zoch): Ist zu solicher neben tractation^g mit austruckenlichem bevelch nit abgevertiget, hette aber von seinem gnedigsten churfursten unnd herren sovil vermerckt: Wiewoll sein kfl. Gn. unnder anndern des Heiligen Reichs beschwerlichen obligen diese religionns sachen fur ein treffentlichst, hochwichtigst werck hielten, das auch an erledigung soliches den stennenden mergklichen gelegen etc., noch dann, dieweil die leuff unnd kriegswesen des turggen halben dermassen beschwerlich, das ir kfl. Gn. nit fur unzeitlich acht- /136/ teten, ob schon bede religionns tractation, preparative et principaliter, dieser zeit angestellt^h unnd furderlichen, statlichen berattschlaget wurde, wie dem erbvheindt, dem turggen, nit so lanng zugesehen, platz oder raum gelassen, weitter in die christennheit furzuarbeiten unnd dieselb unnder sein diennstbarkeit zubringen. Doch das vor allen dingen die constitution jungsts aufgerichtets religion friedenns statlichen versehen, erneuert unnd dem chamergerecht also insinuirt, das ob demselben wurcklichen gehalten, annderst wann [!] bißhero nachgesetzt unnd gelebt wurde. Gleichwoll dieses falls er indifferens, unnd seinem gnedigsten herren nit zuwider, das der religion puncten preparative

^{f-f} drei ... Kolloquium] SACHSEN A (fol. 58 mit Rückbezug auf 57) abweichend: vier Wege, nämlich Generalkonzil, Nationalkonzil, Kolloquium und zusätzlich Reichsversammlung.

^g solicher neben tractation] SACHSEN A (fol. 58) eindeutig: dazu, sich mit denn [CA-] stennenden sunderlich zuunderreden.

^h angestellt] In der Abschrift der Textvorlage (vgl. Anm. 2) nachträglich korr. zu: eingestellt. SACHSEN A (fol. 58) eindeutig: Religionsverhandlungen sind angesichts der Türkengefahr einzustellen.

⁶ Passauer Vertrag, §§ 6, 7: Festlegung des Forums für den Religionsvergleich auf dem künftigen RT: General- oder Nationalkonzil, Kolloquium, RV. Beratungen dazu in einem interkurialen, paritätisch besetzten Ausschuss (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126 f.).

⁷ In der Proposition nicht erwähnt wurden einige Punkte, die die hessischen den kursächsischen Gesandten mit der Bitte um Vorlage vorgebracht hatten: Tilgung des Geistlichen Vorbehalts; keine Duldung katholischer Stifte in evangelischen Reichsstädten; Ausdehnung des Religionsfriedens auf Burgund/Niederlande. Nach Einschätzung der kursächsischen Gesandten waren dies 1871 alles punct, so diser zeit furzubringen etwas fehrllich sein mogen (Bericht vom 18. 8.: Wie Anm. 5, hier fol. 87. Vgl. WOLF, Geschichte, 22f.).

auch furgenommen. Unnd were seiner kfl. Gn. meinung auch, da je principaliter oder preparative in der religionns handlung pfeget werden solte, das vermög passausischen vertrags der ausschuß an die hanndt genomenⁱ.

Sachsen: /136 f./ Istⁱ beauftragt, zunächst von anderen CA-Ständen deren Vorschläge für die Wege zum Religionsvergleich zu vernehmen. Die Hgg. haben /136/ ime⁸ einen theologum, den Schnepffen⁹, zugeordnet, sich auf den fall, von der vergleichung tractation furlüeffe, mit denn stennden einzulassen unnd mit inen zuvergleichen. Befürwortet im Anschluss an Kursachsen präparative Beratung zunächst in einem Religionsausschuss, jedoch mit der Bedingung, dass anschließend auch principaliter de modo et via, wie die religion zuvergleichen, tractation furgenommen werde. Seine Hh. plädieren dafür, das durch ein colloquium die religionns vergleichung möchte zusuchen sein. Dha /137/ die anndern inen dieses gefallen liessen, sich verner von wegen der form, maß unnd ordnung, wie soliches anzustellen, der gebuer vernemen wolte lassen^{k,10}.

Brandenburg-Küstrin: Der Mgf. hat bewogen, das vor allen andern der religionns articul alhie furzunemen unnd furnemblich inberattschlagung zuziehen. Wiewoll ir f. Gn. daneben fursorg trüegen, obschon in principali unnd haubtsa-

ⁱ genomen] SACHSEN A (fol. 58') zusätzlich: jedoch mit der Bedingung, dass aus dem Religionsfrieden nicht geschrittenn noch derselbige inn zerruttunge gefuret /59/ wurde, da das Bestreben der Gegenseite offensichtlich ist, diesen zu zerrütten. Befürwortet Beratung im Ausschuss, wann das uberstimmenn dadurch konnte verhuetet unnd die meiste stimm uff diesem theil erhaltenn werdenn.

ⁱ Ist] SACHSEN A (fol. 59) zusätzlich vor dem Folgenden: Betont, das loblich unnd gut were [...], das der churfurst zu Sachssenn ime die religion sachenn dergestalt liessenn angelegenn unnd bevolhen sein; das sie [die sächsische Hgg.] auch darinnenn mit denn anndern confessions verwantenn stenn denn als ein corpus zusein geneigt werenn. Welches dann vor Gott, der welt, auch des wiedertheils unnd der warheit unnd einigkeit /59/ feindes halbenn zum hochstenn vonnotten, weil erfaren, was trennung ge than.

^k lassen] SACHSEN A (fol. 60) zusätzlich: Empfiehlt Plädoyer der CA-Stände für das Kolloquium, obwohl auch nicht dadurch entlicher vergleichunge hoffnung zuhabenn, um den Eindruck zu vermeiden, als wolte mann kein erkantnus unnd keinenn wege ublich leidenn etc. Lehnt das Votum Kurbrandenburgs für die Einstellung der Religionsverhandlungen ab, weil damit die Gelegenheit vertan würde, das Reich und Wort Gottes weiter auszubreiten, dasselbige auch die osterreichische unnd beirische lannde, wie sie es gesuchet unnd sie derwegenn uff diesenn reichstage gewiesenn, unnd darueber auch anndere erlangen mochtenn. /60/ Befürwortet die Erneuerung des Religionsfriedens und dessen Insinuierung beim RKG, damit er inn keinenn mißvorstandt noch disputation getzogen, auch von keinem theil uberschritten wurde.

⁸ = dem Gesandten H. Schneidewein.

⁹ Erhard Schnepf, Professor und Superintendent in Jena. Vgl. Anm. 27 bei Nr. 433.

¹⁰ Zur skeptischen Haltung der Hgg. von Sachsen gegenüber der Religionsvergleichung vgl. ihre spätere Weisung an E. von der Tann (Weimar, 19. 12. 1556): Erwarten vom [inzwischen beschlossenen] Kolloquium keine Vergleichung, da die Gegenseite bisher /338/ solche blindtheit, trutz unnd mutwillenn gezeigt hat, dass sie selbst in unleugbaren Artikeln der Wahrheit nicht ein herlein breit habe weichen wollen. Da die Gegenpartei nichts zugestehen wird und die eigene Seite /338/ one verletzung Gottes worts unnd christlicher religion auch gar nichts begeben kann, wäre es besser, der Vergleichung ganntz mussig zustehenn. Man muss jedoch darauf eingehen, um den Eindruck zu vermeiden, als truege mann der sachenn scheu unnd thet das licht fliehenn (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 338–339', hier 338 f. Kop. als Auszug).

chen mit allem ernst unnd getreuem vleis von den stenden vergleichung unnd alles das jenig, so zu der ehr Gottes befurderlich, sive per generall-, sive national concilium oder colloquium gesucht wurde, das jedoch wenig zuerhalten, unnd anndere villeicht bedennckens haben möchten. Gleichwoll irer f. Gn. nit zuwider seie, das man die sachen so weit immer möglich brechte. Aber sie hielten dafür, das principaliter die haubt sachen /137'/ anzustellen¹¹ unnd jetzmalen preparative auff gegenwurtigem reichstag zuberatsschlagen, was mittel oder weg zu hinlegung unnd vergleichung der haubtsachen jetzmalen zufinden unnd zuerlanggen. *Deshalb wie Kursachsen: Präparative Beratung im Ausschuss gemäß Passauer Vertrag.*

*Pommern*¹²: *Sitzt an diesem Tag vor Württemberg. Votiert ebenfalls entsprechend Kursachsen für Beratung im Ausschuss*¹³.

*Württemberg: /137' f./ Haben Befehl des Hg., bei den CA-Ständen darauf zu insistieren, dass in den Religionsverhandlungen /138/ für einen man zustehn, damit die stend*¹⁴ *nit überstimmet etc.; sie sich in dem von inen auch nit sonndern, sonnder vergleichen solten. Nhun hetten sie die churfurstlichen sachssischen dahin vermerckt, das dieser furschlag des ausschuß darumb anzustellen, das die religions stenndt nit überstimmet wurden und die stenndt sich in dem votieren alsdann einigen unnd vergleichen kondten. /138' f./ Deshalb wie Kursachsen. Wollen sich zur Hauptsache – den Wegen zum Religionsvergleich – äußern, wenn mit den katholischen Ständen Übereinkunft in der Einrichtung des Ausschusses besteht, und beantragen vorerst Aufschub der Hauptberatung, bis weitere CA-Stände, vornehmlich Kurpfalz, vertreten sind, da man sich in KR und FR ohnehin mit dem /138'/ gegentheill des ausschuß halben nit so paldt vergleichen mögen*¹⁵. Unnd aber vermuetlichen innerhalb wenig tagen in Reichs rath angesagt wurde, so were zubedencken, was furnemblich sie in dem fursten rath auf volgennde puncten votieren wolten: Erstlich da die kgl. commissarii den religions puncten gedechten hindan zusetzen oder darumb einzustellen, dieweil man ein gewissen religion frieden unnd sich khein theil gegen dem anndern zugefarden, deßhalben unnd in ansehung der beschwerlichen leuff unnd hohen, tringennden nott den puncten, die turggen hilff betreffend, zuvorderst als denn jhenigen, so

¹¹ = einzustellen.

¹² L. Otto vertrat zu dieser Zeit neben Hg. Barnim auch Hg. Philipp von Pommern. Vgl. Anm. 5 bei Nr. 114.

¹³ Abweichend im Bericht der kursächsischen Gesandten vom 24. 8. 1556: Pommern befürwortet wie Kurbrandenburg, dass auf dem RT von der religion nichts geratschlagt, sondern allein der religion fridt verneuert wurde. Wird sich jedoch der Mehrheit anschließen (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 108–115; hier 110'. Or.).

¹⁴ = die CA-Stände.

¹⁵ Die Württemberger Deputierten Massenbach und Eislinger verwiesen im Bericht vom 25. 8. darauf, dass mit Ausnahme Sachsens und Hessens niemand konkret zur Religionsvergleichung oder zur Freistellung votiert habe (wie Anm. 1, hier S. 137). Hg. Christoph wies sie daraufhin am 7. 9. (Urach) an, seine Absichten zur Voranstellung der Freistellung vorerst ad partem nur den hgl. sächsischen, pommerischen und anderen f. Verordneten darzulegen (ERNST IV, Nr. 134 S. 146, Anm. 4).

keinen /139/ verzug erleiden möchte, an die handt nemen unnd tractieren wolten. Nhun weren sie dahin enntschlossen, die puncten in der proposition der ordnung nach furzunemen unnd [sich] vor anfang des ersten¹⁶ weiter mit einzulassen. Am andern so möchten velleicht die kgl. commissarii auf einen ausschuß, wie zu vorigem reichstag auch bescheen¹⁷, in dem fursten rath tringen. Dha gedechten aber sie, nit allein in denselbigen nit zubewilligen, sonnder fur ir person sich auch nit einzulassen. Was hierüber die stend¹⁸ zuthun oder zulassen fur berathsam ansehe, wolten sie sich mit denselben deshalben guetlichen auch vergleichen.

Hessen: /139f./ RAb 1555 legt im Zusammenhang mit der Prorogierung des Religionsvergleichs fest, dass die Reichsstände sich mit ihren Theologen darauf vorbereiten, damit auf dem RT die Wege zur Behebung der Spaltung beraten werden können¹⁹. Obwohl der Lgf. /139'/ nit dafür halten, das gegenteil zu zimlicher, leidennlicher, christennlicher maß unnd weg zuvermögen oder was fruchtbarlichs alhie abzuhandlen sein möchte, noch dann, damit er, gegennteil, nit cavilliren möge, als ob wir unnsrer lehr ein abscheuen unnd derowegen unns mit inen nit einlassen dörften, so hetten ir f. Gn. laut abschiedts sich albereit irer theologen halben bedacht, welche sie vermeint, auf kunfftige tractation abzusennden, und nemlich Andrean Hubernium¹, doctorem, unnd Johannem Pistorium²⁰. Wa auch zu der tractation preparative oder principaliter geschritten werden solte, iren f. Gn. nit zuwider sein wurde, bemelte theologos also palde alhero abzufertigen. Billigen die präparative Beratung in einem Ausschuss gemäß Passauer Vertrag und betonen, dass der Lgf. enntschlossen, bei jungster constitution angerichten religion friedenns bestanntlichen zupleiben noch sich davon tringen oder abstossen zulassen. /139' f./ Befürworten zu den beiden von Württemberg vorgebrachten Punkten vor der Beratung in den Kurien Absprache der CA-Stände untereinander und billigen, dass die Religionsfrage als erster Punkt vorrangig vorgelegt und ein Ausschuss im FR abgelehnt wird. Zudem bringen sie weisungsgemäß vor, dass der Lgf. /140/ zue nachdencken bewegt, dieweil die ksl. Mt. keine commissarios alhie, das velleicht, dha man sich in abwesen derselben in handlungen einliesse unnd was enntschliesse, ir

¹ Hubernium] SACHSEN A (fol. 61') deutlicher: Hyberius.

¹⁶ = der Religionsvergleich.

¹⁷ Fragliche Bezugnahme auf den internen FR-Ausschuss beim RT 1555 (Beratung des Landfriedens und des Religionsfriedens). Württemberg hatte 1555 die Einrichtung des internen Ausschusses befürwortet, falls KR auf der Ablehnung interkurialer Ausschüsse beharren würde. Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 145 (FR-Protokoll), fol. 22', 24 (S. 1287f.).

¹⁸ = die CA-Stände.

¹⁹ RAb 1555, § 140 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148).

²⁰ Andreas Hyperius (1511–1564), reformierter Theologe, seit 1542 Prof. in Marburg; Begründer der Homiletik als wissenschaftliche Disziplin. Vgl. NDB X, 108f.; BBKL II, 1233–1235 (Lit.); KRAUSE, Hyperius, 1–89. Johannes Pistorius, Pastor in Nidda (vgl. Anm. 30 bei Nr. 433). Benennung beider Theologen in der Weisung des Lgf. an Kram und Lersner vom 2. 8. 1556 (Wolkersdorf). Die Abordnung zum RT sollte erfolgen, sobald die anderen CA-Stände Theologen schickten (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 83–84', hier 83'. Or.; präz. 12. 8.).

Mt. dasselbig pro rato nit halten oder iren consensus nit darein geben wurden²¹. Dadurch dann das ganntz werck umbgestossen, costen, muehe, arbeit unnd zeit vergebennlich aufgewendt wurde; welches sie den stennden verner zubedencken unangezeigt nit lassen wolten.

Henneberg: /140f./ Ist gemäß RAb 1555 abgefertigt und insbesondere beauftragt, dass er bei den CA-Ständen /140'/ alles das jhenig befurdern solte helffen, so zu auffnehmung der heiligen lehr furstendig. Unnd were gleicher gestalt sein gnediger herr bedacht, den religion frieden zuhalten unnd dem abschied nachzukhomen. Wolte die sachen an ir f. Gn. gelangen, ungezweivelt, wes die stenndt sich enttschliessen und der religion halben verglichen, davon ir f. Gn. sich nit paldt absonndern wurden.

Kursachsen resümiert: Einvernehmen, den Religionsausschuss gemäß Passauer Vertrag einzurichten. Betonon das Engagement Kf. Augusts in den zurückliegenden Verhandlungen [des RT 1555] dafür, dass ein gewisser, gemeiner, beharrlicher unnd bestendiger religion frieden con- /141/ stituirt unnd aufgericht werde, auf das man, volgte gleich darauff, was da wolte, jedoch jederzeit an den constituirten religion frieden sich zuheben^m. Unnd hette gleichwoll Branddenburg in dem ein guets bedencken, das die ganntz tractation der religionns sachen halben preparative oder principaliter einzustellen unnd den religion frieden widerumb zuerneuern unnd zubestettigen²². Noch dann, dieweil die verweilung unnd aufschub mehr zu verbitterung reichen, auch das ansehen bei gegennteiln haben möchte, als flehen die stenndt conditionem irer aigenen sachⁿ, unnd nit desto weniger bei denn pfaffen jetzo oder kunfftiglich, durch was weg oder mittel

^m zuheben] *SACHSENA (fol. 62) zusätzlich: Bestreben des Kf.*, vor einen mann inn der religion sachenn zustehenn unnd die zu Gottes ehre helffen zubefordernn, wiewol durch keinenn wege /62'/ endtlicher vergleichunge, wie allewege gesucht, zuverhoffen, wie biß anher erfaren. Unnd so weit ire kfl. Gn. deme nachgedenckenn konnenn, were die lehre der einige wege, mehr leute zugewinnenn unnd zu des herrn Christi reich zubringenn.

ⁿ sach] *SACHSENA (fol. 62') zusätzlich: unnd als mechtenn sie keine cognition nicht leidenn, darzu sie sich doch allwegenn erbottenn, sowie auch deshalb, damit die schuldt diesem theil nicht wurde gegeben. Weil ein stinckende giff im wiedertheil were wieder denn augspurgischenn abschiedt unnd diese religion, so were die einhelligkeit des ausschus halbenn gut.*

²¹ *Vgl. die Weisung Lgf. Philipps vom 2. 8. (wie Anm. 20, hier fol. 83' f.): Da noch kein Kommissar des Ks. am RT anwesend ist, sollen die CA-Stände erwägen, ob der Ks. die Beschlüsse des RT beachten /84/ unnd nicht etwann zu irer Mt. gelegenheit sagenn mochten, irer ksl. Mt. commissarien seien nicht alda gewest, sondernn allein der romisch konnig. Was nun er, der romisch konnig, gethann, sey auß grosser noth, weil der turck vorhanden gwessenn, gescheenn, unnd gehe sein ksl. Mt. nichts an.*

²² *Deutlicher im kursächsischen Bericht vom 24. 8. (wie Anm. 13, hier fol. 111 f.): Bestätigen die Argumentation von Kurbrandenburg und Pommern, wonach aufgrund des 1555 erreichten Religionsfriedens auf der CA-Stände /111/ seiten so sehr nicht zu achten, ob die wege, dardurch die religion zu vergleichung solte gebracht werden, baldt oder langsam /111'/ fur die handt genomen wurden. Dann wie itzundt im Reich der leut gemuter stunden, so were keine vergleichung der religion zu hoffen. Zu dem das solche tractation mer verbitterung erregen, dan dieselbige zu fride dinen konte. Dies spräche dafür, die Religionsfrage auf dem RT nicht zu beraten. Dem stehen jedoch [oben folgende] Gründe entgegen.*

es sein möchte, entlich vergleichung zuerlangen, deshalb ired erachtens sovil auch nit daran gelegen, zu welcher zeit die vergleichung furgenomen. Dha aber der ausschuß zur preparation der vergleichung mit dem anhang unnd condition erhalten, es ervolgt gleich die vergleichung oder nit, das in omnem eventum nit desto weniger der religionns frieden in suo esse, würden unnd crefftten allerdings pleiben solte unnd man nach /141'/ erlangter condition unnd becrefftigung des religion friedenns alßdann den puncten, die turggen hilff belanngenndt, in gemeinem Reichs rath sambtlich an die handt nemen unnd davon berattschlagen möchte: /141' f./ *Bitten um Erklärung dazu*, 1) *ob der Religionsausschuss mit dieser Bedingung bewilligt werden soll*; 2) *ob man, falls der Ausschuss eingerichtet wird, weitere Räte und Theologen zum RT anfordern soll*. Im Ausschuss sind sodann die Einzelheiten der Wege zum Religionsvergleich zu beraten^o. Zum Württemberger Votum wegen der Voranstellung der Religionsfrage: *Da gemäß Passauer Vertrag der Religionsausschuss ausschließlich dazu berät, können die Kurien parallel zur Türkenhilfe verhandeln*; /142/ mit dem verner anhang, es wurde der turggen hilff halber bewilliget, was da wolte, das in alweg der religion frieden in der turggen hilff [/!] erneuert, bestettiget unnd becrefftiget, dann sie fur ir person in annderm, dann wie obvermelt, ausschuß mit nichten bewilligen wolten. Der hessischen bedenncken, der ksl. Mt. commissarien nit erscheinen betreffendt: Dieweil dieser reichstag ein appendix unnd execution der vorigen, zu Augspurg gehaltenen versamblung ist^p, unnd die ksl. Mt. sich in demselben laut abschiedts mit denn stennden verbunden, dem also volg zuthun unnd zugeleben etc.²³, so were desto weniger disfals einicher geferde zubesorgen. Gleichwoll, da die sachen alhie zu einem abschiedt gelangen unnd von wegen desselbigen /142'/ ratification geredt wurde, solte diese vertreuliche der hessischen erinnerung nit in vergeß gestellt werden²⁴.

Daraufhin weitere Beratung^q (familiariter unnd nit obligative²⁵). Beschluss, dass die Beratung der Wege zum Religionsvergleich preparative durch einen grossen

^o *beraten*] SACHSEN A (fol. 63) zusätzlich: *Da der Ausschuss folglich nur dies, nicht aber Fragen der Lehre beraten wird, ist die Zuziehung und damit die Abordnung von Theologen zum RT noch nicht erforderlich.*

^p *ist*] SACHSEN A (fol. 63') differenzierter: *unter Berufung auf den Artikel: „So haben sich der churfürstenn etc.“ [RAB 1555, § 140: Vgl. Anm. 19.]*

^q *weitere Beratung*] SACHSEN A (fol. 63–64) differenzierter: *Kurbrandenburg relativiert die Zurückstellung der Religionsfrage und billigt den Ausschuss. Anforderung der Theologen ist noch nicht*

²³ *Konfirmationsklausel im RAB 1555, § 143 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149).*

²⁴ *Vgl. dazu Bericht der hessischen Gesandten Kram und Lersner an Lgf. Philipp vom 24. 8. 1556: Antwort der CA-Stände zu ihrer Einwendung, sie wollten /56/ deren zum beschluß und ende disseß Reichs tags ingedenck sein und auch sonst mit vleiß /56'/ darauß sehen, damit mann derwegen versichert seye und keiner gefahr zu besorgen haben moge. Sind aber überzeugt, dass die CA-Stände durch den RAB 1555 ohnehin ausreichend gesichert sind. Auch ist die Religionsfrage keine neue Thematik, sondern sie wurde 1555 an diesen RT prorogiert (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 55–58; hier 56f. Or.).*

²⁵ *In deren Rahmen baten die hgl. sächsischen Deputierten um die vertrauliche Bekanntgabe der*

ausschuß in crafft und maß des passauischen vertrags furgenomen unnd in sonnderheit die condition unnd beding mit einbracht werde, das jederzeit, es volge, was da wölle oder nit, es bei vilbenannter constitution jungst aufgerichts religion friedenns bestandtlichen pleiben, demselben keinerlei weg nicht enntzogen oder prejudicirt werden solte, in sonnderheit in bedenncken, das die stendt, so jetzomalen, wie hieoben zu eingannng angezeigt, beisamen gewesen, sich erclert, bei sollichem religion frieden zupleiben. /142' f./ Daneben wird beschlossen: Die Theologen werden erst zum RT erfordert, wenn man /143/ de forma, modo, maß unnd ordnung des verglichenen wegs berät, damit sie möglichst lange ihre Schul- und Kirchendienste versehen können^f.

354 1556 September 4, Freitag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 143–157.

Vereinbarung engen Einvernehmens der CA-Stände und einheitlicher Votenabgabe in den Kurien mittels vorausgehender geheimer Absprachen. Vorrangige Beratung der Religionsfrage im paritätisch besetzten Ausschuss gemäß Passauer Vertrag. Keine Einigung zur Freistellungsforderung. Widerspruch der CA-Stände beim RT 1555 gegen den Geistlichen Vorbehalt als Bestandteil des Religionsfriedens. Gefahr der Infragestellung des Religionsfriedens durch die Freistellungsforderung. Keine Beteiligung der protestantischen Reichsstädte am Sonderrat der CA-Stände.

/143/ Kurpfälzer Herberge^a. VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE¹ (Gesandte: Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Württem-

erforderlich. Württemberg: Wenden ein, bezüglich der Türkenhilfe /63'/ noch etwas zucunctirenn. So konne auch bei dem articul vonn der execution des lanndfridens oder hulff wol erinnert werdenn, dem chammergerichte vonn desselbigen fridenn [Religionsfrieden] wegenn notturfftigenn bevelich zuthun. Sachsen: Wünscht genauere Beratung zur Form des Kolloquiums, doch haben sich die anderen Stände /63'/ dartzu gar nicht bewegenn lassenn wollen. Auch wird der von Sachsen angesprochene, vertrauliche Austausch der Instruktionen zur Türkenhilfe abgelehnt, /64/ weil es vormals nicht beschehenn unnd ein jeder sich inn deme seiner instruction wol wurde zuhaltenn wissenn.

^f können] SACHSEN A (fol. 63') zusätzlich: Parallelberatung der Religion im Ausschuss und der Türkenhilfe sowie der übrigen HAA in den Kurien entsprechend Resümee Kursachsen.

Weisungen zur Türkenhilfe (vgl. Anm. q). Die übrigen Gesandten lehnten dies ab: Da diese versammlung allein uff die tractation, die religion belangendt, angestellt, so haben die reth sich fernner der pollitischenn sachenn wegen nicht vernemmen, sonnder allein bey religions tractaten pleibenn wellen lassenn (Bericht der Württemberger Gesandten vom 25. 8.: Wie Anm. 1, hier zit. nach dem Or.: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 105–108', hier 105'; prä. Stuttgart, 30. 8.).

^a Herberge] SACHSEN A (fol. 67) zum Zeitpunkt: Vormittag, 7 Uhr.

¹ Randvermerk in der Textvorlage (fol. 143): Secunda convocatio der augspurgischen confessions verwandten, durch Pfalz erregt. Regest: ERNST IV, Nr. 137 S. 149–154. Referate: WOLF, Geschichte,

berg, beide Hgg. von Pommern, Hessen, Henneberg), einberufen von den Kurpfälzer Gesandten^b.

Kurpfälz^c proponiert: Die CA-Stände haben es bisher so gehalten, dass sie sich vor anstehenden Religionsverhandlungen jederzeit vertretlich zusammen gethan und aller /143³/ guter correspondenz einhelliglich bevelissen hetten. Entsprechend erfolgte auf diesem RT die erste Einberufung durch die kursächsische Gesandten. ^dDas Verhandlungsergebnis wurde ihnen, den Kurpfälzer Deputierten, vertraulich mitgeteilt^d. Obwohl ihnen speziell dazu noch keine Erklärung des Kf. vorliegt, haben sie wegen der baldigen Aufnahme der Hauptberatungen nicht länger abwarten wollen und die CA-Stände einberufen, um ihnen die Absichten des Kf. ihrer Instruktion gemäß² anzuzeigen: /143³ f./ Kf. ist entschlossen, beharrlich bei der CA zu bleiben und alles zu befördern, was der Ehre Gottes dient. In den Religionsverhandlungen ist es ratsam, /144/ in den votis für einen Mann zustehn, auch einmuetig in religions sachen uno ore zuvotirn, damit hierdurch dem gegenthail das überstimmen gewheret werden möchte. Zum RT allgemein merkt Kf. an, dieser sei wegen der beiden Hauptpunkte, der Religionsfrage und der RMO, gleichwoll nit ordentlich weiß außgeschrieben und furgenomen^e, dann one der churfürsten vorgeennnder bewilligung oder zuthun dergleichen Reichs versammlung nit anzustellen³. /144 f./ Dennoch hat der Kf. als gehorsamer Reichsfürst und zur Beförderung der Religionsverhandlungen ihnen, den Gesandten, aufgetragen, vorrangig auf der Erörterung der Religionsfrage zu beharren, die ohnehin aufgrund der Vorgaben im Passauer Vertrag und im RAb 1555 principaliter zu erledigen ist. Erwarten deshalb Einvernehmen

^b Kurpfälzer Gesandten] SACHSEN A (fol. 67) differenzierter: Einberufung der Sitzung am 2. 9. durch P. Heyles für 3. 9. Dann Aufschub bis 4. 9., da der Reichserbmarschall wenig später für 3. 9. in den RR ansagte.

^c Kurpfälz] SACHSEN A (fol. 67) differenzierter: P. Heyles. Daneben ist als weiterer Kurpfälzer Gesandter H. Hegner [hier verschrieben: Heßmar] anwesend.

^{d-d} Das ... mitgeteilt] SACHSEN A (fol. 67) differenzierter: Hätte an dieser Versammlung gern teilgenommen, verfügte damals aber noch über keine Vollmacht. Das Verhandlungsergebnis wurde ihm von den kursächsischen und den Württemberger Gesandten vertraulich mitgeteilt.

^e furgenomen] SACHSEN A (fol. 67) zusätzlich: sonndern alleine prorogiret.

25–28; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 143 f.; WESTPHAL, Kampf, 48; SLENCZKA, Schisma, 61 f. (Beteiligung der Städte).

² Heyles erhielt RT-Vollmacht und Instruktion mit der Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 8. 1556 (Grünau). In der Weisung wurde er beauftragt, die Beratungen der CA-Stände zu befördern und dort dafür einzutreten, dass /35/ die freistellung der gaistlichen unnd meniglichs erhept unnd beschlossen werden, wie dann am selben puncten als dem notwendigsten fürnemlich gelegen unnd wir nach gestalten jetzigen zeiten unnd leuffden, so es mit erstem vleys gehandelt, wol zuerlangen sein mogen verhoffen wollen. Auf Verhandlungen zum Religionsvergleich sollte Heyles sich vorerst nicht einlassen, sonder auf den artickel der freistellung, damit derselbig zuvorderst erledigt, vestiglich beharren. Ottheinrich war zuversichtlich, diese erreichen zu können, falls die CA-Stände /35¹/ aus ainer zusammen verfafter stimmen reden und handln. Deshalb war sicherzustellen, dass sie in den Kurien sich für ainen man und durch ain votum in causa religionis erzaigen und hören lassen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 33–36, hier 34¹–35¹. Or.; präz. 25. 8. Vgl. KURZE, Kurfürst, 94, Anm. 25).

³ Vgl. dazu auch Anm. 4 bei Nr. 424.

der anwesenden Stände, /144'/ das dieser religions punct, so in der proposition gehörter massen der haubt unnd erster punct, anfennglich vor allen dingen zuberattschlagen unnd zuerwegen.

/144' f./ *Erinnern an die Religionsberatungen des RT 1555 und die dort vorgebrachten Argumente gegen den Geistlichen Vorbehalt*⁴, der /145/ unnsrer kirchen ein solich unchristenlichs abscheuen bringen wurde, das niemantdt zu unns dretten dorffte. Wie dann andere mehr ursachen unnd statliche bewegnus darzuthun, wo man, wie die sachen in das werck zurichten, verner berattschlagen wolte. Unnd aber die beschwernus den stennden, wo der articul der freistellung also pleiben solte, noch bevorstuden: Solichem dann zeitlich unnd notturfftiglich furzukhomen, so möchten die stennde doch in bedacht [*nehmen*] und die kgl. Mt. durch sie einhelliglich zubitten^f sein, das ir kgl. Mt. die freistellung ercleren und dahin richten wolten, das all die jhenige, niemantdts außgeschlossen, hohes oder andern stanndts⁵, so zu unns dretten, an iren digniteten, officien unnd beneficien frei gelassen wurden und einicher enntsetzung irer haab unnd gueter noch annderer infamien sich nit zubefaren habeng. Welches dann dieser /145'/ zeit unnd gelegenheit, dieweil ir Mt. auf die turggen hilff tringen unnd der stennd hilff unnd zuthun vonnötten hette, am besten unnd fueglichisten anzubringen unnd zuerheben sein möchte⁶. Betten dem allem nach, sie, die stennde, wolten in dem sich mit unns vergleichen. *Regen an, die protestantischen Reichsstädte am Religionsrat zu beteiligen, da sie über erfahrende Leute in Religionsachen verfügen*⁷.

^f zubitten] *SACHSEN A (fol. 68')* zusätzlich: oder sonnst vor aller hanndelung darauff zuhanndlenn.

^g haben] *SACHSEN A (fol. 68')* zusätzlich: Dann weil darmit nichts verwircket, so were billich, das auch deßhalbenn nichts verloreenn wurde noch einige macula daraus erfolgete. Unnd wiewol niemandes [*wegen*] gut unnd ehre vonn annemung der religion sich abhaltenn lassenn solte, so were es doch ann deme, das privirung gueter unnd ehre ann ime selbst one verwirckung nicht konnte verstandenn werdenn.

⁴ Vgl. den Kommentar zur oben folgenden Erwiderung Kursachsens sowie die Erläuterungen bei Nr. 424.

⁵ Begriffsabgrenzung der „allgemeinen Freistellung“ als Religionsfreiheit für Reichsstände und Untertanen von der Freistellung im engeren Sinn, abzielend auf die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts: WESTPHAL, *Kampf*, 6f. Zum Terminus: GOTTHARD, *Religionsfrieden*, 331–333. Zum Gegensatz zwischen Kurpfalz und Kursachsen wegen der Einbeziehung der Untertanen vgl. auch RITTER I, 131. Der bfl. Straßburger Gesandte Welsingerging davon aus, dass die CA-Stände beim RT nit zufriden sein wöllen, die religion werde dan durchuß frei gestelt, also das die underthanen eben als frei gelassen werden als die stend, dergleichen die geistlichen bischove und prelaten (*Bericht an den Johannitermeister vom 19. 9. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 90 Nr. 17, unfol. Or.*).

⁶ Zum hier angeregten Junktum von Freistellung und Türkenhilfe und zur folgenden Ablehnung durch Kursachsen vgl. auch RITTER I, 131–133.

⁷ Laut Bericht des hennebergischen Gesandten Kistner an die Gff. vom 4. 9. 1556 proponierte Kurpfalz als letzten Punkt die strenge Geheimhaltung dieser Beratungen (*StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 69–73', hier 70. Or.*).

Umfrage. Kursachsen^h: Sind vom Kf. ebenfalls beauftragt, sich in Religionssachen mit den anderen CA-Ständen einzulassen unnd zuvergleichen. Man weiß, was schon in der Vergangenheit dergleichen zusammenhaltung gewürckt. Derhalben dan die stenndt von den pfaffen je unnd alwegen für ein parth gehalten, furnemblich aber in solicher vertreulichen vergleichungⁱ die practicirten stimmen etwas eingestellt /146/ unnd verhindert worden^{i,8}. Kf. befürwortet aberⁱ, dass der CA-Stände versamblungen oder conventicula in geheim unnd dermassen bescheen, damit dieselben nit also lautmar [!] oder vermerckt wurden, dadurch etwann gegennteil verdacht schöpfen möchte, als ob wir selbst unndereinander nit einer meinung unnd darumb solche zweifelhafftige disputationes in den versamblungen anstellen. Bathen hierauf, was die stendt sich in iren votis unnd solicher privat tractation enntschlössen, in gehaim zuhalten und vor der zeit nit zueröffnen. Am andern wisten sie sich woll zuerinnern, das gegenwurtiger reichstag von wegen des religion punctens unnd muntz ordnung furnemblich alhero verschoben worden⁹,^k das auch gleichwoll auf der kgl. Mt. gnedigst begern die rath ausserhalb bevelchs sich nit begeben oder one irer gnedigsten herren ratfication was bewilligen dörfen. Jedoch irs vernemens auff irer Mt. /146'/ verner an die churfursten anlanggen die ratfication ervolget sein solle^{k,10}. Beim RT 1555 ist vorrangig von den CA-Ständen die Beratung der Religionsfrage in einem Ausschuss abgelehnt worden¹¹. Hingegen ist jetzt wegen des Überstimmens [in den Kurien] unabdingbar, dass man auf einem [interkurialen] Ausschuss gemäß Passauer Vertrag besteht. Dazu hat Kurbrandenburg in der letzten Zusammenkunft angeregt, auf dem RT die Hauptverhandlungen zur Religion einzustellen, da keine Vergleichung zu erhoffen sei und man ohnehin den Religionsfrieden habe, sondern sich nur auf präparative Beratungen einzulassen¹². Sie, die kursächsischen Gesandten, sind ebenfalls

^h Kursachsen] SACHSEN A (fol. 69) differenzierter: Votant ist L. Lindemann.

ⁱ⁻ⁱ die ... worden] SACHSEN A (fol. 69) anders: die übermehrung der stimmenn denn papistischenn gebrochenn wurde.

ⁱ aber] SACHSEN A (fol. 69) zusätzlich vor dem Folgenden: damit des Reichs form gehalten.

^{k-k} das ... solle] SACHSEN A (fol. 69) eindeutig: Prorogation erfolgte nicht mit Zustimmung aller Kff. Da einige kfl. Gesandte mangels Vollmacht nicht zustimmten, hetten es ire kgl. Mt. selbst zuverwanntwurten uff sich genomen. Unnd were darnacher uff der churfurstenn ratfication gestellet unnd ann dieselbige vonn der kgl. Mt. hernacher, wie er nicht anders wuste, gelangget [trifft nicht zu]; auch darauff die prorogatio erfolget. Sonnst were darin nicht bewilliget worden.

⁸ Laut Bericht der kursächsischen Gesandten vom 6. 9. 1556 brachten sie hier zusätzlich die Forderung vor, wegen der Beratungen der CA-Stände die Verhandlungen in den Kurien nicht zu behindern und weiter daran teilzunehmen. [143'] Dan es die erfahrung geben, was beschwerlich nachteils daraus entstanden, wan man sich one sonderliche hoche ursache von dem gemainen Reichs rath abgesondert hette (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 140–164, hier 143f. Or.; präz. Annaberg, 9. 9.). Vgl. KURZE, Kurfürst, 96f., Anm. 26.

⁹ RA 1555, §§ 137, 139f. (ÄULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3147f.).

¹⁰ Bezugnahme auf die Verhandlungen des RT 1555 um die Prorogation an einen weiteren RT unter Rekurs auf die im Kurpfälzer Votum geäußerte Kritik am Einberufungsmodus. Vgl. dazu und zu den Vertagungsbestrebungen des Kgs. insgesamt: Einleitung, Kap. 2.1.

¹¹ Vgl. zur Ausschussdebatte 1555: Anm. 7 bei Nr. 6.

¹² KURPFALZ C, fol. 135'f. [Nr. 353].

der Meinung, dass die Religionsfrage in einem großen Ausschuss nach der Vorgabe des Passauer Vertrags¹³ preparative unnd /147/ daneben in gemeinem Reichs rath die auch hoch nottwendigst begerte turcken hilf zu gleich miteinander in berattschlagung gezogen und bei jedem puncten der religion fridt erneuert, erclert, becrefftiget und vorbehalten wurde. /147f./ Bestätigen zur Freistellung zwar die von Kurpfalz vorgebrachten Argumente und die günstige Gelegenheit für deren Forderung, verweisen aber auf die heftigen Auseinandersetzungen um den Geistlichen Vorbehalt auf dem RT 1555. Die Debatten zwischen dem Kg. und den CA-Ständen um diesen Artikel sind zuletzt /147/ expresse in einen dissensum gerathen, also das derselbig irer Mt. schriftlich unnd mundtlich furbracht unnd deßwegen begert, diesen dissensum dem abschiedt einzuverleiben¹⁴. Darauf sovil erhalten, das die wörtlin „welches sich die stenndt nit /148/ vergleichen khunden“ von der kgl. Mt. zugelassen unnd in abschiedt eingesetzt worden¹⁵. Nur um den Religionsfrieden insgesamt zu ermöglichen, hat Kf. August 1555 den ohnehin nicht bewilligten Zusatz bezüglich des Geistlichen Vorbehalts zugelassen. Kf. befürwortet demnach dessen Streichung. Er wird deshalb in diesem Bestreben auf dem jetzigen RT (doch das in alweg dadurch der religion frieden nicht verletzt, sonnder in seinen wörden unnd crefftigen pleibe) an irer person keinen mangel erscheinen lassen. Unnd liessen sein kfl. Gn. den stennden treuer wolmeinung verner vermelden, das /148/ dieselben woll ermesen unnd erwegen wolten, mit was beschwerde, muehe, arbeit unnd verbrachter lannger zeit solicher religion frieden von den pffaffen herausser bracht unnd erlanngt, unnd dann zuvor sie alle argelisst unnd gefhar in anndern friedtstennden gesuecht, so möchten sie villeicht furnemblichen in diesem schweren werckh kheinem stain unerregt lassen, damit mehrernannter religion friedt umbgestossen unnd zu wasser gemacht wurde¹⁶. Solte nuhn eben

¹ worden/ SACHSEN A (fol. 71) zusätzlich: diese Klausel im RAb ist wirksamer als ein Protest, da daraus nicht nur die Ablehnung seitens der CA-Stände, sondern außtrucklicher dissens erschiene.

¹³ Passauer Vertrag, § 7 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).

¹⁴ Der Verlauf der Debatte wird im Votum knapp zusammengefasst. Vgl. dazu die Schilderung dieser Verhandlungen in der Replik der CA-Stände zur Freistellung [Nr. 505] mit Erläuterungen.

¹⁵ Geistlicher Vorbehalt des Religionsfriedens (Art. 6) im RAb 1555, § 18 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109f.). Zur Genese der Formulierung vgl. Anm. 10 bei Nr. 505.

¹⁶ Gerüchte, der Papst strebe bei Ks. Karl V. die Widerrufung des Religionsfriedens an, kursierten seit Anfang 1556. Der kursächsische Rat Kram informierte Kg. Christian III. von Dänemark am 6. 1. 1556 (Leipzig) über Zeitungen, wonach Papst und Ks. sich versöhnt hätten und daran arbeiteten, wie der Religionsfrieden beim nächsten RT hinderzogen werdenn und ein loch bekommen moge. Um dies zu befördern, wolle der Ks. persönlich am RT teilnehmen (RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 123, unfol. Or.). Johannes Aurifaber, Hofprediger in Weimar, sah das Gerücht im Zusammenhang mit der ebenfalls kolportierten Bildung einer katholischen Liga (Papst, Ks., Kg., Frankreich) gegen die CA-Stände (Schreiben an Johannes Marbach, Superintendent in Straßburg, vom 15. 3. und 7. 5. 1556: AVCU Strasbourg, AA 616, fol. 27–28', fol. 29–31'. Orr. Druck: KOCH, Beiträge, 20–23). Kf. August thematisierte das Gerücht bei der Besprechung mit Kg. Ferdinand in Leitmeritz (vgl. Einleitung, Kap. 3.1.2). Vgl. HEIDENHAIN, Beiträge, 12; SIEBERT, Kaiser, 156f. Papst Paul IV. erhob zwar heftige Klagen gegen den Religionsfrieden, er erließ aber keinen rechtskräftigen Protest. Vgl. Einleitung, Kap. 3.2; LUTZ, Christianitas, 442–444, 471f.; REPGEN, Kurie I/1, 82–84.

diese disputation von neuem eingefuert unnd alles das widerumb erregt werden, so zuvor nicht erheblich, [so ist] zubesorgen, das sie, die gaistischen, den frieden nichtig sein und die sachen in denn standt, wie vor der obligation, dero sie in benanntem frieden verbunden, khomen wurden lassen. Zudem daneben solche erholte disputationes das ansehen gewinnen möchten, als ob man zuvor tacite in den puncten bewilliget; unnd das desto gevarlicher, dha man vergebenntlichen ansuchen, nichts austreglichs erhalten oder in effectu inen dadurch zuverstehn geben wurde, als ob wir in voriger tractation darein bewilliget^m. Nhun were aber nit zuverhoffen, das bei der kgl. Mt. oder gegennthail ditz orts was /149/ steuerlichs noch pillichs zuverfangen unnd zuerlanggen, dann vormalln eben so woll diese occasion der turggen hilff, nott unnd motiva vorgestanden, so jetztunder gleichwoll mit etwas mehr scheins herfurzogen möchten werden. Stunde demnach bei den stennden, die sachen zubedencken. Ires einfalts aber hielten sie dafur, das diese ansuchung umb erclerung etc. noch zur zeit woll einzustellen unnd bei dem religion frieden vestiglichen zupleiben¹⁷. *Lehnen die Beteiligung der protestantischen Reichsstädte an den Versammlungen der CA-Stände ab*¹⁸, ⁿ-da sie auch auf dem RT 1555 nicht dazu berufen worden sindⁿ.

Kurbrandenburg: /149f./ Wie Kurpfalz und Kursachsen für vorrangige Beratung der Religionsfrage im Ausschuss^o. Geistlicher Vorbehalt: Kurbrandenburg hat auf dem

^m bewilliget] SACHSEN A (fol. 72f.) zusätzlich: Zum Dritten würde die Forderung die Verhandlungen im geplanten Religionsausschuss verzögern oder behindern und auch /72/ verhinderung mit der beratschlagunge der turckenhulff, darann dem ganntzenn Reich auch merglich gelegenn, gebenenn.

ⁿ-da ... sind] SACHSEN A (fol. 72f.) differenzierter: da bisher die Beschlüsse den Städten lediglich mitgeteilt worden sind, ohne sie an der Beratung zu beteiligen, in der sie ohnehin /73/ kein votum hätten.

^o Ausschuss] SACHSEN A (fol. 73) zusätzlich: daneben Beratung des HA zur Türkenhilfe [in den Kurien] seiner wichtigkeit unnd nottwendigkeit halbenn.

¹⁷ In WÜRTEMBERG A, fol. 203; zum letzten Satz Vermerk von Hd. Hg. Christoph: Nihil valet. Zur oben referierten kursächsischen Position in der Freistellungsfrage in der Gegenüberstellung mit der Kurpfälzer Konzeption vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 268–270. Der kgl. Kommissar Zasius hatte im Bestreben, die Aktivitäten der CA-Stände in Erfahrung zu bringen, versucht, mit einem der kursächsischen Gesandten /68/ ain gehaimen verstand und /69/ unvermerckte intelligenz zu treffen. Dies entwickelte sich so erfolgreich, dass der Gesandte, bezeichnet mit dem Decknamen „Nicodemus“, ihm gantze schreiben von seinem hern lesen ließ. Er informierte ihn auch über das Schreiben Kf. Ottheinrichs vom 30. 7. 1556 und die Antwort Kf. Augusts vom 28. 8. wegen der Freistellung. Demnach gehe es Kurpfalz um die Erlangung der Universalfreistellung. Kf. August unterstütze die Forderung nur mit der Bedingung, dass die Türkenhilfe nicht verweigert und der Religionsfrieden nicht infrage gestellt würden. Deshalb müsse der Kg. /71/ durch alle darzu dienliche mittel den churfürsten zu Sachsen erhalten. Denn die widerwertigen auff die stund kein andere clag noch geprechen haben, [...] alls dz derselb churfurst bißhero nicht mitthotten [!] und mitt iren geschwinden, unzimlichen anschlägen und practicen perticipieren oder demselben zustimben wellen (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 15. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 66–72, hier 68–71. Konz. Hd. Zasius. Teildruck: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 575–580. Vgl. ebd., 144f.; LAUBACH, Ferdinand I., 159). Hinter „Nicodemus“ verbarg sich der kursächsische Gesandte Franz Kram (erschließt sich aus dem Bericht Zasius’ an Kg. Maximilian von Böhmen vom 18. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 85–89, hier 86f. Or.).

¹⁸ In WÜRTEMBERG A, fol. 203; dazu Randvermerk von Hd. Hg. Christoph: Placet.

RT 1555 explizit gegen dessen Aufnahme in den Religionsfrieden gewirkt¹⁹, aber wie andere CA-Stände die Erklärung des Kgs. nicht verhindern können. Hat dazu keinen speziellen Auftrag des Kf.²⁰, er /149' wiste jedoch irer kfl. Gn. gemuet dahin gesinnt, das /150/ dieselbig diese ding unnd furnemblich gern befurdern wurden helfen, ob velleicht zu moderation oder erclerung dieser puncten zubringen. Wie dann er fur sein person²¹ die sachen inter votandum neben den anndern der stendts rethen an ime nit erwinden wolte lassen. Trüege aber diese fursorg wie Sachssen, das etwan durch solche suchung, insonnderheit da dieselb hefftig oder unzeitlich beschee, nit allein dem religion frieden dadurch gevarlichen vorgriffen, sonnder auch die hochnottwendige turggen hilff beschwerlichen aufgezogen wurde²². /150 f./ Aufgrund der Erfahrungen beim RT 1555 ist nicht zu erwarten, dass Kg. in diesem Punkt Zugeständnisse machen wird. Ist dennoch bereit, an der Beratung einer Eingabe an den Kg. mitzuwirken und will mittlerweile Weisung des Kf. anfordern. Lehnt die Beteiligung der protestantischen Reichsstädte an den Versammlungen der CA-Stände mit Argumenten wie Kursachsen ab²³ und besteht auf dem Verfahren wie 1555, als man die Beschlüsse der CA-Stände /150' mit der zeit etlichen unnder inen unnserer religion und guethertzigen soliches vertreulich eröffnet hat.

Sachsen^p: /150' f./ Wie Kurpfalz und Kursachsen für vorrangige Beratung der Religionsfrage im Ausschuss. ^qDaneben Parallelberatung der Türkenhilfe in den Kurien^q. Hat zur Beteiligung der Reichsstädte²⁴ sowie zur Freistellung keine Instruktion und

^p Sachsen] SACHSEN A (fol. 74) zusätzlich vor dem Folgenden: Versichert, dass die Hgg. sambtlichen /74' entschlossen, mit gottlicher verleihung bei der einmal erkannten unnd bekanten reiner lehre des heyligen evangeliū unnd also der augspurgischenn confession unnd schmalkaldischenn artickeln [...] bis inn ir ende zubleibenn unnd uff diesem reichstage nichts zuhandeln noch einzugehen, was Gottes wort ungemess.

^{q-q} Daneben ... Kurien] SACHSEN A (fol. 75 f.) differenzierter: Zur Türkenhilfe gibt seine Instruktion vor, da die nott so groß, das zum erstenn darvon tractirt wurde, weill inn der religion ein ewiger fride erlanget. /75' Da andere im FR für die bevorzugte Beratung der Religionsfrage votiert haben, hat er sich dem mit der Bedingung angeschlossen, dass die Türkenhilfe gleichzeitig behandelt wird.

¹⁹ In WÜRTTEMBERG A, fol. 205, dazu Randvermerk von Hd. Hg. Christoph: Placet.

²⁰ Vgl. dazu Anm. 13 bei Nr. 355.

²¹ = Dr. Andreas Zoch.

²² Gemäß der Weisung Kf. Augusts vom 29. 8. 1556 (Schwarzenberg: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 10 S. 262; vgl. ebd., 20 f.) besprachen die Gesandten seine Antwort vom 28. 8. 1556 auf die Forderung Kf. Ottheinrichs im Schreiben vom 30. 7., beim RT nachhaltig die Freistellung zu fordern (vgl. Einleitung, Kap. 3.3, Anm. 114), noch vor dieser Sitzung vertraulich mit dem Kurbrandenburger Delegierten Zoch, damit dieser mit seinem voto uns zufeile und wir also desto eher und leichter Pfaltzen auf unser meinung [...] bringen und bewegen möchten (Bericht der kursächsischen Deputierten vom 6. 9. 1556: Wie Anm. 8, hier fol. 141).

²³ In WÜRTTEMBERG A, fol. 203, dazu Randvermerk von Hd. Hg. Christoph: Placet.

²⁴ Vgl. dazu und zur Gestaltung der CA-Sitzungen generell die Weisung der Hgg. von Sachsen an Schneidewein vom 19. 9. 1556 (Heldburg): Befürworten die Vorabsprachen mit dem Ziel, in den Kurien /294' ex uno ore zu votieren, doch sollen die Sitzungen in der stille unnd unvormerckt stattfinden. Auch können etzlicher furnehmer stedte gesandte daran beteiligt werden (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 292–295a, hier 294'. Or.).

will deshalb zuerst Weisung der Hgg. anfordern²⁵, insbesondere in Anbetracht der Gefahr, /151/ das durch solche suchung unnd erneuerte tractation etwann der religion frieden zerruttet unnd verletzt möchte werden.

Brandenburg-Küstrin: Bekräftigt nochmals sein in der ersten Sitzung vorgebrachtes Votum, auf dem RT zur Religion nicht principaliter, sondern nur preparative in einem Ausschuss die möglichen Wege zur Vergleichung zu beraten. /151 f./ Kennt zur Freistellung die intensiven Bemühungen der CA-Stände auf dem RT 1555 sowie die apodiktische Haltung des Kgs. und bestätigt den von Kursachsen angesprochenen, damals eingebrachten Dissens der CA-Stände. /151' /^r-Unnd were woll aufzumercken, damit nit etwann die sachen durch retractation dieses articuls mehr geergert dann gebessert. Dann da man die erclerung versuchen unnd doch (wie enndtlichen [!]) nit erhalten thette: Was soliches fur nutz oder schadens ereugen [!] wurde, were zuvor von andern vermeldt wordenn. Unnd man schon sich dessen bei der kgl. Mt. protestirt, das nie in solichen puncten bewilliget, were jedoch solche protestation fur sich selbstenn crafftloß unnd nichtig. Hielte deßhalben fur beratsam, das man bei dem religion frieden pliebe unnd zu dessen zerruttung nit ursach geben^r. /151' f./ Verfügt über keine genauere Instruktion, da die vor dem RT geplante Zusammenkunft von CA-Ständen und damit die Absprache zur Religionsfrage und insbesondere zur Freistellung unterblieben ist. Ist dennoch bereit, bis zu deren Vorliegen an den Verhandlungen der CA-Stände teilzunehmen. Beteiligung der Reichsstädte: Wie auf dem RT 1555.

/152/ Württemberg: Hg. hat ihnen aufgetragen, auf dem RT die Absprache der CA-Stände zur Religionsfrage zu veranlassen, damit sie in den votis fur ainen mann stehen. Stellen nunmehr Übereinkunft darin fest, dass man sich in diesen vertraulichen Unterredungen allemalen in geheim sich der votis vergliche, damit in beeden, chur- unnd fursten rath, zu gleich ex uno ore gestimbt unnd ein meinung furbracht wurde unnd deßwegen auf denn fall, man nach angefanngener tractation in zwaierlai meinung zerfhüle, desto fueglicher, wie Pfaltz davon geredt, fur einen man stehn möchte. /152' / Billigen die vorrangige Beratung der Religionsfrage im Ausschuss. Freistellung: Kurpfalz hat vernunfftigen, woll auch nottwenndiglichen bedacht unnd furbracht, das zu dieser occasion unnd gelegenheit solicher beschwerlicher, unleidennlicher puncten in der religions tractation vor allen

^r-^r Unnd ... geben] SACHSENA (fol. 76') differenzierter: Befürwortet persönlich die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts und geht davon aus, dass dies seinem H. nicht misfallenn würde. Aufgrund der Erfahrungen beim RT 1555 ist aber zu erwarten, dass Kg. und katholische Stände keinerlei Zugeständnis machen werden. Darumb die erregung nicht gut, dann jhenesmal [1555] hette mann es tacite cum dissensu hingehen lassen, jetzt wurde es expresse gesucht, unnd doch nichts erhalten konnenn werden, unnd darnacher wol darfur gehalten werden, als were es expresse approbiert. So wurde auch protestatio schimpfflich unnd nicht fast fruchtbar sein. Derwegenn das beste, dessenn stillzuschweigenn, dann die geistlichenn die erregunge gern wurdenn sehenn, uff das dem religion fridenn ein loch mochte gemachet werdenn etc.

²⁵ Vgl. Anm. 17 bei Nr. 355.

dingen berattschlagt unnd herfurgezogen werden solte²⁶. Dann was fur infamien unnd macul den jhenigen, so zu unns dretten, angehefft, wie verächtlichen die enntsetzt, verjagt, darzu an derselben stat falsche lehrer angestellt unnd, das am beschwerlichisten, den armen unnderthanen die pure, rhaine lehr des evangeliums entzogen wurden, hetten die reth, so vormalen soliches zu Augspurg statlichen woll bewogen unnd furbracht, woll zuermessen. Unnd da man weiter der notturfft nach davon tractieren wurde, wolten sie laut habenden bevelchs sich nach der lenng vertreulich auch vernemen lassen. Dann sie austrucklichen bevelch, in privat tractation oder dem fursten rath, da man sich /153/ mit inen vergleichen wurde, dieser freistellung halber expresse anregung unnd runde meldung zuthun. *Deshalb wie Kurpfalz. Falls man übereinkommt, die Forderung an den Kg. zu richten, sollte man in einem ersten Schritt bitten, die freistellung in genere, wie auf allen andern Reichs- unnd fridtstandts tägen, pleiben zu lassen. Unnd da soliches bei irer Mt. nicht verfiennge, alsdann pro secundo gradu umb suspension biß zu enntlicher vergleichung der religion anzuhalten, oder, da soliche auch nit zuerheben, volgennts (wie die kfl. pfaltzischen davon meldung gethon) die erclerung unnd extension, das nit allein personae, sonnder causae et beneficia freigestelt, zusuchen sein möchte. Dha aber letztlich uber soliches alles nichts zuerhalten, alßdann die stenndt uno ore sich öffentlich declariren, ire confession erholen unnd /153/ anzaigen möchten, welchemassen sie, die stenndt, mit guter gewissen die jhenigen, so des gaistlichen standts sich christlich gebrauchten, ired amts mit der that nit konndten enntsetzen, sonnder vor Gott vill mehr schuldig, denselbigen christliche befurderung zuthun unnd hanndtzuhaben etc.*^s *Beteiligung der Städte: Ihre Instruktion für die Versammlungen der CA-Stände lautet nur auf die Gesandten von Kff. und Ff. Deshalb wie die Mehrheit [gegen Teilnahme der Städte].*

*Pommern*²⁷: *Ist beauftragt, an den Versammlungen der CA-Stände teilzunehmen und sich mit diesen vertreulich unnd in gehaim zuvergleichen. /153' f./ Präparative Beratung^t zum Religionsvergleich im Ausschuss und Parallelverhandlungen zur*

^s etc.] *SACHSEN A (fol. 76a)* zusätzlich: *Es wäre gut, wenn die Freistellung der erste artickell were [...]. So were auch die hulff jetzt dartzu eine guete occasio.*

^t *Präparative Beratung*] *SACHSEN A (fol. 76a)* abweichend und zusätzlich: *Beratung nicht alleine preparative, sondern auch principaliter. /76a' f./ Hgg. haben deshalb bereits Theologen abgeordnet, diese aber wieder zurückberufen, nachdem die anderen Stände damit noch abwarten. Pommern und die /77/ darbei gelegenenn lannd setzen große Hoffnungen auf die Religionsverhandlungen des RT.*

²⁶ *Die hessischen Deputierten Kram und Lersner betonten im Bericht vom 9. 9. 1556 an Lgf. Philipp, in der Freistellung seien /66/ am meisten die wirttenbergischen gesandten den pfaltzgravischen beygefallen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 64–69, hier 66. Or.; präz. Meckbach, 18. 9.). Vgl. das Württemberger Votum im FR am 30. 9. [Nr. 122]. Zur Württemberger Haltung anhand dieser Sitzung: LANGENSTEINER, Land, 280.*

²⁷ *Die Hgg. von Pommern (Barnim und Philipp) wurden zu dieser Zeit gemeinsam von Laurentius Otto vertreten (vgl. Anm. 5 bei Nr. 114). Otto informierte beide Hgg. am 10. 9. ausführlich in getrennten, aber weitgehend gleichlautenden Berichten über diese Versammlung (an Hg. Barnim: AP Stettin, AKS*

Türkenhilfe in den Kurien entsprechend Kursachsen und Kurbrandenburg. Geistlicher Vorbehalt: Ist /154/ ganntz beschwerlich, dem gewissen zuwider unnd den gaistischen, so aus christenlichem eiffer zu unns dretten, mit der exceptiva nit geholfen, das sei an iren ehern unverletzt, dann jede privatio causam delicti auf sich hette²⁸. Bestätigt zwar die kursächsische Darstellung zum Dissens auf dem RT 1555, doch ist solicher dissensus unnd zwispaltige meinung expresse dem abschiedt nit inserirt, ^usonnder der eingannng als der außgannng dermassen gestelt, das solicher puncten uber zehen jarn pro rato unnd fur ain constitution gehalten möchte werden^u. Hette demnach bevelch, denen, so die freistellung wider ansuchten, beizustehn²⁹. /154 f./ Will aber zunächst die Hgg. von beiden Positionen unterrichten. Beteiligung der Reichsstädte: Anschluss an die Mehrheit.

/154'/ Hessen: Befürworten die vertraulichen Unterredungen der CA-Stände, um einheitliche Votenabgabe sicherzustellen. Lgf. billigt die vorrangige Beratung der Religionsfrage im Ausschuss und die gleichzeitigen Verhandlungen zur Türkenhilfe in den Kurien, furnemblich in bedencken der hohen nott, wie dieselb durch die funff niderosterreichischen stenndt pottschaften furbracht³⁰. /154' f./ Freistellung: Lgf. will die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts nach Kräften befördern, /155/ doch das in alweg dadurch der religion frieden nit geschwecht noch umbgestossen werde. Unnd wiewoll sie fur ir person selbst fursorg trüegen, dieweil zuvor aller eusserster vleis deßhalben furgewenndt unnd die pffaffen ehe des unnderst das obrist sein, dann soliche erclerung furgehn wurden lassen, das nichts fruchtbars zuerlanngen, jedoch da man wiste, weg zutreffen, das solicher puncten one zeruttung unnd schmälierung des religion friedenns herausser gelassen, moderirt, erclert oder declarirt werden möchte, den sachen gern beiwonen unnd dieselben befurdern helffen wolten^v.

Henneberg: /155 f./ Ist allgemein zum Anschluss an die CA-Stände beauftragt und billigt deshalb die Vergleichung über die Voten sowie die vorrangige Beratung der Religionsfrage. Muss zur Parallelberatung der Türkenhilfe Weisung anfordern. In der Freistellung Anschluss an die Mehrheit.

/155'/ Kurpfalz resümiert: 1) Einvernehmen, die Ehre Gottes zu befördern und bei der CA zu verharren. 2) Einvernehmen, die Religionsfrage vorrangig und präparativ

^{u-u} sonnder ... werden/ SACHSEN A (fol. 77) differenzierter: Der Abschied hat im anfang, mittel unnd ende das ansehenn, als habe mann sich pure cum consensu unnd vorbindtlich inn sollichen artickel begeben. Dann den bericht, so jetzt vom dissensu gethan, wissenn alleine /77'/ die verigenn personenn, so darbei gewesenn.

^v wolten/ SACHSEN A (fol. 78) zusätzlich: Beteiligung der Städte: Wie bisher.

I/163, pag. 391–412, hier 401–408; an Hg. Philipp: Ebd., AKW 36, fol. 30–39', hier 35–38'. Eigenhd. Orr.)

²⁸ *Im Bericht Ottos an Hg. Barnim vom 10. 9. (wie Anm. 27, hier pag. 406) zusätzlich und deutlicher: Welchs unß, die wir von unserer religion, daß sie rechtt, rheim und unstraffbar, gewiß sein sollen, bedencklich und unleidtlich. Und ist ungläublich, daß dem sein ehre reservirt bleibe, der seines standes, dignitett und güetter rechtlich privirtt wurde.*

²⁹ *In WÜRTEMBERG A, fol. 210, dazu Randvermerk von Hd. Hg. Christoph: Placet.*

³⁰ *Nr. 483.*

in einem Ausschuss gemäß Passauer Vertrag zu beraten, in den Kurien einheitlich zu votieren und zusammenzuhalten. Mehrheitsbeschluss, über die Türkenhilfe parallel in den Kurien zu verhandeln^v. 3) Zur Freistellung sind etliche dero meinung, das dieselb noch zur zeit nit zusuchen, etliche aber, dieselb als nottwendig nit dahinden zulassen /156/ oder zuverschweigen, etliche letzlichen indifferent^x. Mit verner als fur sich selbst vermeldung, dha man jetzomalen auf die determination dieses articuls nit tringen, wann alsdann die erledigung zusuchen sein solte³¹, dieweil sie alle der meinung, das solicher articul unleidennlich, unsern gewissen zuwider unnd beschwerlich^y.

Erklärung Kursachsen: /156f./ Betonen nochmals den entschiedenen Widerspruch des Kf. gegen die Aufnahme des Geistlichen Vorbehalts in den Religionsfrieden^z und das Bestreben, die Freistellung zu befördern, doch gibt der Kf. zu bedenken, /156/ das durch soliche suchung der freistellung nit etwan mehr verhindert dann befurdert werde³², also da man villeicht die freistellung zuerlangen sich unnderstunde unnd dadurch in den religion frieden ein loch gemacht wurde, mehr gefhar dann wollfart daraus zugewartten hetten. Dann obgleichwoll die freistellung premissa protestatione [gesucht würde], das [es] bei dem religion frieden nit destoweniger, die wurde erlangt oder nit, pleiben solte: Jedoch protestatio sive declaratio unius causaret et provocaret protestationem seu declarationem alterius^{aa}. Unnd zu beschluß, da je die augspurgischen confessionns verwandte stennde vill unnd oft gedachte freistellung versuchen unnd auf mittel unnd gradus, wie

^v verhandeln] SACHSEN A (fol. 79) zusätzlich: Der Kurpfälzer Gesandte selbst hat zur Türkenhilfe (Beratungszeitpunkt) noch keine Weisung. Aber vor erörterung des religion puncts wuste er inn tractation unnd beratschlagunge desselbigenn nicht zubewilligen.

^x indifferent] SACHSEN A (fol. 79) zusätzlich: Deshalb ist jetzt abzuwarten, bis die Gesandten Weisungen zu den bisherigen Verhandlungen beibringen.

^y beschwerlich] SACHSEN A (fol. 80) zusätzlich: Rechtfertigt sein Vorbringen zur Beteiligung der Städte damit, dass diese zuvor zu gemeinenn hendeln nicht getzogen, alleine inn privat sachen, wie dann dieses auch derselbigenn eine were.

^z Religionsfrieden] SACHSEN A (fol. 80) zusätzlich: Betonen [gegen Pommern], dass der Widerspruch gegen den Geistlichen Vorbehalt beim RT 1555 gleichwol aus denn wortenn: „des sie sich nicht vergleichenn konnenn“ gnuessam erschiene. Auch hat Kg. den Dissens bestätigt.

^{aa} alterius] SACHSEN A (fol. 81) zusätzlich: nämlich Protest dahingehend, das sie, die papistenn, inn andere artickell, inenn misfellig, auch nicht wolten bewilliget haben.

³¹ Die neuerliche Argumentation von Heyles für die Freistellung ausführlicher im kursächsischen Bericht vom 6. 9. (wie Anm. 8, hier fol. 158f.): Es ist /158/ ein jeglicher christ zu jeder zeit und sonderlich die herren, so in regimenten sitzen, schuldig, die ehre Gottes zubefordern und allen muglichen vleiß derhalben furzuwenden. Und were nit genug, das ein ding ein mal vorsucht und dasselbig mahl nicht gehen wolte, sondern man were schuldig, teglichen zubessern, anzuhalten, zu eiffern unnd nicht nachzulassen etc. So ließ sich auch der gesatzter punct domit nit verantwortten, das die privation allein auf die gutter und nit auf die ehre gesetzt, dan die dignitet der stifften were auch ein ehre. /158/ So were es auch mit den guttern eine hinderung des zutritts. Die Freistellung kann ohne Gefährdung des Religionsfriedens gefordert werden, weil die CA-Stände solchen punct mit diser protestation und condition suchen und treiben solten, das es nichts desto weniger in andern puncten bei dem religion friden bliebe.

³² In WÜRTEMBERG A, fol. 213, dazu Randvermerk von Hd. Hg. Christoph: Nihil falet [!].

jetzunder davon geredt, hanndlen wolten, solte inen auch nit zuwider sein, den sachen berattlichen beizustehn. Doch mit dieser erclerung unnd beding, da die freistellung nit erhalten, nit destoweniger der religion frieden in seinen crefften unnd wörden pleiben solte, unnd des mehr, ob villedich der freistellung halber etwas vom gegennteil bewilliget, dadurch dem religion frieden schmelerung, abbruch oder nachteil erfolgen mochte, das /157/ vill eher soliche bewilligung nichtig unnd wider in prioribus terminis des religion friedens bestandtlichen pleiben unnd demselben nichts abgebrochen oder derogirt werden solte; in sonnderhait auch, das soliche freistellung mit solichen fügen unnd glimpff gesucht, das dardurch die türggen hilff nit verhindert^{ab,33}.

Daneben haben die kursächsische Gesandten sich vernemen lassen, das soliche freistellung in der resignation unnd ubergab des Reichs administration³⁴ am fueglichisten gesucht unnd erlangt möcht werden³⁵.

355 1556 September 24, Donnerstag

Textvorlage: SACHSEN B, fol. 1–9’

Beharren von Kurpfalz auf der Freistellung im Junktim mit der Türkenhilfe und der Verweigerung der Hauptverhandlungen vor deren Erörterung. Ablehnung durch Kursachsen und die Mehrheit: Relativierte Freistellungsforderung ohne Gefährdung des Religionsfriedens und ohne Beeinträchtigung der Hauptverhandlungen.

^{ab} verhindert] SACHSEN A (fol. 81) zusätzlich: *Nach der Sitzung haben die kursächsische Gesandten zur Freistellung geselliglich dise wortt mit eingesprenget, sie hettenn inn irenn lannden auch noch guete bisthumb.*

³³ *Zum weiteren Fortgang vgl. den kursächsische Bericht vom 6. 9. (wie Anm. 8, hier fol. 160 ff.): /160 f./ Auf diese Einlassung hin erklärten die anderen Delegierten, sie müssten zunächst Weisungen anfordern. Gleichwohl befürworteten sie mehrheitlich wie Kursachsen, die Freistellung derzeit /160’/ unerregt zulassen, bis das ein ander bequemkait [!] der zeit, als wan ein resignation gescheen solte, durch die churfürsten persönlich selbst erwartet und furgenomen wurde. Heyles wollte Kf. Ottheinrich in Amberg aufsuchen, um sich instruieren zu lassen. /160’ f./ Die hessische Gesandten wollten aufgrund der städtlichen bedencken im kursächsische Votum neuerliche Weisung anfordern, wobei sie davon ausgingen, der Lgf. werde sich Kf. August anschließen. /161 f./ Die hessische Anregung, dass die Niederlande /161’/ mit in den religion friden und andere Reichs sachen gezogen wurden, beantworteten die kursächsische Delegierten mit dem Hinweis auf den Burgundischen Vertrag. F. Kram berichtete in einem separaten Schreiben vom 6. 9. an Kf. August, der Kurpfälzer Heyles habe ihm gegenüber vertraulich geäußert: Ich als Dr. Philips bin auch eurs hern meinung, habe aber, was mir durch mein genedigsten hern bepholen, euch proponiren muessenn etc. Dieweil ich aber sehe, das es nicht dergestalt gehen wil oder kan, wolle er Kf. Ottheinrich aufsuchen unnd die sachen meines vermugens dahin dirigiren unnd befördern helffenn, das die erregung dieses puncten meines gnst. hern bevelch nach itziger zeit verbleyben möcht. Dann ich selbst sagenn unnd bekennen mueß, das es vergebens und das wir hiedurch ubel erger machen wurden etc. (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 173–178’, hier 176’. Or.; präis. Annaberg, 9. 9.).*

³⁴ *Vgl. Einleitung, Kap. 4.1.2.*

³⁵ *In WÜRTTEMBERG A, fol. 213’, Randvermerk zu diesem Absatz von Hd. Hg. Christoph: Perpendatur.*

/1/ (Nachmittag, zwischen 2 und 3 Uhr) Kurpfälzer Herberge. VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE¹ (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Pommern, Württemberg, Hessen²), einberufen von den Kurpfälzer Gesandten.

Kurpfalz proponiert: Haben zur letzten Sitzung der CA-Stände inzwischen Weisung des Kf. erhalten³: Kf. billigt die Vereinbarung festen Zusammenhalts und die vorrangige Beratung der Religionsfrage. Zur Freistellung hat Kf. fernner erwogenn, wie ein beschwerlicher punct solliches, unnd das eusserste vermogen /1'/ unnd allenn vleis darauff zuwendenn geneiget were, darmit der geendert, herauß gelassenn oder ercleret unnd nicht alleine den Reichs stenndenn, sonndern allenn frei gelassenn wurde one bevahrung, mackell unnd delict⁴. Jetzt seie occasio, [diese] zuerhaltenn, da mann sich zusamenn haltet etc. Kf. befürwortet, vor erörterunge der freistellung sonnst inn keine hanndelunge, auch nicht praeparative vonn der religion zutractirenn, sich einzulassen, bis mann sehe, wa es darmit hinaus wolte⁵. Wurde die nun erhaltenn, so were es ein sehr gut christlich werck; wa nicht,

¹ Verhandlungsreferat: WOLF, *Geschichte*, 30f.; WESTPHAL, *Kampf*, 48f. Die übrigen Protokolle zeichnen die Sitzung nicht auf.

² Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger erwiderten im Bericht vom 26. 9. 1556 an Hg. Christoph dessen Forderung, mehr CA-Stände an den Sitzungen zu beteiligen, mit der Feststellung, dass viele Stände noch nicht vertreten seien und andere Gesandte wie jene Mecklenburgs, Brandenburg-Ansbachs und des Bf. [!] von Magdeburg keine Vollmacht für diese Verhandlungen hätten. Die Zuziehung der Jülicher Gesandten schien nicht ratsam, da deren /169/ bevelch unnsers vernemens sich uff Österreich lenndet und uff die kgl. Mt. was uffmerckens habenn, sich auch alles verdachts eüssern müessenn (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 154–172; hier 168' f. Or.; prä. Stuttgart, 1. 10.).

³ Heyles war im Anschluss an die CA-Sitzung am 4. 9. zu Kf. Ottheinrich nach Amberg gereist. Er kehrte am 20. 9. nach Regensburg zurück (Bericht der kursächsischen Gesandten vom 23. 9. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 197–202; hier 197. Or.; prä. Dresden, 27. 9.). Die angesprochene Weisung an Heyles und Hegner (Amberg, 12. 9. 1556) bezieht sich auf den mündlichen Bericht Heyles' über die Freistellungsverhandlungen. Der Kf. beharrte darauf, dass diese /51/ für allen andern handlungen unnd one vermischung deroselben puncten furzunemmen, ohne sich wegen der Türkengefahr davon abbringen zu lassen, dann wir nicht /51'/ allein hierinn auff die gelegenheyt, sonnder viel mehr, was unß für Gott und der welt unsers gewissens halb verantwortlich sein will, sehen und schauen, also auch unnnß davon, wir wollten dann Gottes ehr zu rugk stellen, leichtlich nicht wissen bewegen zelassen. Falls die CA-Stände mehrheitlich anders entschieden, sollten die Gesandten vorerst nicht von ihrer Linie abweichen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 51–55; hier 51 f. Or.; prä. 19. 9.).

⁴ Anders im Bericht der kursächsischen Gesandten vom 27. 9. 1556 an Kf. August: Freistellung in dem Sinn, also das den geistlichen frey stunde, sich zu der augspurgischen confession oder zu den andern, nemlich zu den bepstlichen, zubegeben (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 304–317; hier 305'. Or.; prä. o. O., 1. 10.).

⁵ Nach Einschätzung der kursächsischen Gesandten würde es, falls Kurpfalz dies durchsetzen könnte, ein grosse weitleufigkeit geben und andern nothwendigen dises reichstags puncten nicht wenig hindernus geben, und doch damit nichts ausgericht werden, sondern die sachen mochten endtlichen zu einer protestation kommen (Bericht vom 23. 9.: Wie Anm. 3, hier fol. 198). F. Kram sah die Ursache für das Beharren Ottheinrichs auf der rigiden Forderung mit dem Junktim darin, dass jha auch die hochnottwendige turckenn hulff sonderlich der röm. kgl. Mt. zu vordriß desto mehr gehindert unnd marggraffen Albrechts etc. sache unnd anderer mehr leuth vorhaben gefördert werdenn möchte etc. (Bericht an Kf. August vom 24. 9. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol.

dann fernner zuerwegenn unnd zusamenn zuträgenn, was weiter zucausirenn unnd vortzuwendenn. Versehenn sich auch gnedigist, die gesanntenn herren wurden inenn solliches gefallenn lassenn unnd für einen mann inn deme stehenn. Also dann were fernner darvon zuträciren, welcher gestalt die freistellunge vortzubringenn unnd zuerhaltenn. Sie woltenn unns auch nicht bergenn, das ire kfl. Gn. entschlossenn, also darauff zubestehenn, unnd sie als die diener wusten darvon nicht /2/ zuweichenn oder sich inn eine handlung furenn zulassenn, das gehe dann. Unnd wa wir es inn deme mit inenn nicht haltenn wurdenn, so muestenn sie alleine vorgehenn. *Beteiligung der protestantischen Reichsstädte: Kf. wünscht zumindest deren spätere Zuziehung*⁶, darmit sie nicht abpracticiert wurdenn unnd, wann sie dieses berichtet, auch darob haltenn mochtenn etc.

1. *Umfrage. Kursachsen: /2f./ Haben ebenfalls Erklärung des Kf. erhalten und billigen demnach die Vereinbarung festen Zusammenhalts sowie die vorrangige Beratung der Religionsfrage. Freistellung: Verweisen wie in der letzten Sitzung nochmals ausführlich auf das Engagement des Kf. gegen den Geistlichen Vorbehalt auf dem RT 1555 und auf seine jetzige Bereitschaft, sich für die Freistellung einzusetzen. Kf. hat aber bereits vorbringen lassen, /2/ warum der artickell nicht zuerwegenn, darmit dem wiedertheil nicht ein eingang gemacht zu irenn griffenn unnd dahin gebracht, da es der babst unnd sein anhangk gerne hin hetten⁷ oder uffs wenigste, das allerlei rede im Reich dardurch /3/ verursacht. Ire kfl. Gn. woltenn auch nachmals darbei thun alles, so mueglich unnd inn gewissenn vorantwortlich. Doch das dem friede kein loch gemacht noch zerruttet unnd annderer nottwendigenn punctenn beratschlagung derwegenn nicht hindan gesetzt noch unnderlassenn wurde⁸. Unnd ir gnedigster herr erachtet noch vor hochnottwendig, wol zuerwegenn, was allenthalbenn darauff stehet, unnd ob guet, vor aller handlung dessen artickels zuerwehenn unnd mit beratschlagunge der turckenhulffe nicht alleine die anndere stende, sonndern auch kgl. Mt. uffhaltenn. Jedoch woltenn ire kfl. Gn. sich deß auch nicht irrenn lassenn, wann er alleine verhoffenlich zuerhaltenn⁹. Sie suchten darinnenn keinenn*

294–297, hier 295'. Or.; präz. Dresden, 27. 9.). Später betonte Kram nochmals [vgl. Nr. 354, Anm. 33], die Haltung Ottheinrichs missfalle selbst dessen Gesandten. H. Hegner sei deshalb nach der Sitzung am 24. 9. zum Kf. nach Amberg geritten, um vielleicht doch andere Weisung zur Freistellung zu erhalten (Bericht Kram an Kf. August vom 27. 9. 1556: Ebd., fol. 298–303, hier 298' f. Or.; präz. Dresden, 30. 9.). Vgl. KURZE, Kurfürst, 97, Anm. 26.

⁶ Vgl. Weisung vom 12. 9. (wie Anm. 3, hier fol. 52f.): Sollen die Beteiligung der Städte anstreben, die /52/ sich der augspurgischen confession warhafftiglich bis anhero anhengig gemacht und gehalten oder noch halten wurden. [...] /52/ Dann es ye besser, sie bey unser religion zuerhalten, dann ursach zegeben, davon zutrachten. Neben dem wir guter hoffnung seind, sie auch der sachen nicht undhienstlich sein werden.

⁷ Gemeint: Rücknahme des Religionsfriedens. Vgl. Anm. 16 bei Nr. 354.

⁸ Eindeutig im Württemberger Bericht vom 26. 9. (wie Anm. 2, hier fol. 163'): Dass weder der Religionsfrieden infrage gestellt noch die nottwendig turckenhülff uffgehalten wurde.

⁹ Kf. August hatte in der Weisung vom 11. 9. 1556 festgestellt, er halte die Durchsetzung der Freistellung für /167/ ein ummöglich ding. Weiterführend schien lediglich die abgemilderte Form, wie Württemberg sie am 4. 9. als 3. Stufe angesprochen hatte [KURPFALZ C, fol. 153: Nr. 354] und

vorthail, wiewol sie auch stiftt hettenn. Es hette sich aber derenn keiner als er¹⁰ so wenig angenommenn. Welches er obiter wolte angetzeiget habenn etc. Jedoch wolten sie fernner anhoerenn, was der pfeltzischenn unnd annderer gesanntenn bedencken inn deme were, wie der artickell antzustellenn. Ir gnedigster herr aber wolte die confession verwannte aber des sonnderlich gnedigst rememberet, verwarnet unnd darvon bedinget habenn, da es annders gerathenn unnd dem friede ein loch gemacht unnd annders erfolgen solte, das sie dartzu /3'/ keine ursach gegebenn, sonndern dessenn gegenn Gott unnd der welt entschuldiget sein unnd des die stennde vorwarnet wolten habenn. Ire kfl. Gn. bedechtenn auch, das inn deme artickell unnd gewissenn beschwerlich were, das unnsrer religion vorwandtenn frei stehenn unnd außtrucklich zugelassenn sein solte, zu denn papistenn zutretten¹¹. Darumb zubedenckenn, ob es nicht dermassenn zuerhalten, das alleine jhenenn freistunde, zu unns zutretten¹². Der stette halbenn werenn sie nachmals voriger meinunge.

*Kurbrandenburg: Wiederholt ebenfalls sein Votum der letzten Sitzung. Hat speziell zur Freistellung noch keine Weisung, erwartet diese aber stündlich*¹³. Das er aber

*die so umgesetzt werden könnte: /168/ Wann ein bischoff oder ander prelat zu unserer religion trete, das er gleichwol seiner bischtumb oder prelatur gentslich nicht entsetzt, sondern ob also dann ordentlicher weise durch die capitula ein coadjutor erwelet und dardurch oder sonst das weltliche regiment der stiftte zum theil oder gar inn andere wege versehen wurde, das nichts weniger der bischoff oder prelat, so zu unserer religion getretten, seinen bischofflichen städt, dignitet und underhalt habenn und behaltenn möchte. Die Gesandten brachten den Vorschlag im Votum nicht zur Sprache (HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 167–169. Kop. Vgl. WOLF, *Geschichte*, 29f.; WESTPHAL, *Kampf*, 47).*

¹⁰ = Kf. August.

¹¹ *Im Württemberger Bericht vom 26. 9. (wie Anm. 2, hier fol. 164f.) als Zusatz: Dies wäre den sechssischenn lannden dermassen beschwerlich, das ir kfl. Gn. ires gewissens halbenn annderst nit inn die freistellung der geistlichenn bewilligen khünden, dann allein denn jhenigen geistlichen, die zu der christlichen religion unnd nit vicissim von derselben zu dem pfaffen hauffen und irer lehr tretten wolten, freigelassen wurde, /164'/ furnemlich inn betrachtung, das inn Sachsen noch vill geistlichen, prelatten unnd anndere für ire personen der christlichen lehr heimlichen zuwider, welchen dadurch wider das pabstumb annzurichten die hannd gebotten. Was zerruttung aber der jurisdiction unnd gefährlichenn weiterung solches erregen wurde, hette meniglich zubedencken. Befürworten zwar die Freistellung und wollen die Forderung unterstützen, doch inn allwege dem religion fridenn, auch turckennhülff one abbruchlich oder verhinderlich.*

¹² Vgl. dazu auch KURMAINZ, pag. 106 [Nr. 15] mit Anm. 9.

¹³ Vgl. die Weisung Kf. Joachims an A. Zoch vom 9. 9. 1556 (Grimnitz) für das Votum in Absprache mit Kursachsen: *Voranstellung der Religionsfrage, Verhandlungen zum Religionsvergleich in einem Ausschuss, dort Votum für ein Kolloquium. Dabei sind bezüglich des Religionsfriedens stets /60/ nodturfftige vorbehalte unnd protestationes zuthun, daß derselbe friedtstandt allenthalben solle bei krefftten unnd werden pleiben, unnd daß man sich anderer ge- /60'/ staldt in die berathschlagung nit wolle begeben noch einlassen. Zoch solle eine Türkenhilfe nit ehe schlieslich bewilligen, eß werde dan obgemeltem friedtstandt unnd dem passauischen abschiede [...] allenthalben nachgesetzt. Freistellung: Unterstützung einer Kurpfälzer Initiative in Absprache mit Kursachsen, jedoch nur so weit, dass damit der Religionsfrieden /60/ nicht zeruttet, auch die turckenhülff alß ein notwendig christlich werck euerß teilß nit solte gehindert werden. /61/ Falls man den Geistlichen Vorbehalt im Junktim gleich mit gewaldt auß dem religion frieden zudringen sich unterstehen wolte, so mochten die geistlichen unnd ir hauf ursach nhemen, denselben religion frieden, wan ime in einem punct*

fernner inn keines anndern artickels handlung, /4/ ehe dann die freistellung erhaltend wurde, bewilligend solte, das wuste er nicht zuthun, eher dann er solliches zuthun bevelich bekeme, aus nechst angetzeigend ursachend unnd furnemlich, das es zuerhaltend unmöglich. Unnd konnte die uffhebung oder enderung desselbigend artickels one zerruttung der ganntzend disposition von dem religion fridend nicht geschehend. Wann mann aber der pfeltzischend mainunge einigk, alßdann were sich zuvorgleichend, wann die freistellung zuerwegend, wie unnd ann wen es zugelangend¹⁴. *Beteiligung der Städte: Wie zuletzt, da es eine neuerung.*

Sachsen (Schneidewein): Wiederholt ebenfalls das Votum der letzten Beratung. Stellt dabei fest, dass Kurpfalz jetzt eine addition unnd neuerunge [vorbringt], welche ich¹⁵ vorhin nicht so eigentlich vorstanden, als nemlich das auch ire kfl. Gn. vor erorterunge der freistellung praeparative nicht woltennd de religione tractirend lassend, unnd dann bey denn sachssischend churfurstischend zweierlei neuerung, als die warnunge, unnd das die begebung zu [!] /4/ jehend theil betreffe¹⁶ etc., vermercket. Hat zu den Ergebnissen der letzten Sitzung noch keine Weisung der Hgg. erhalten, stellt aber fest, dass ein Schreiben Kf. Ottheinrichs an diese inhaltlich mit dem Votum der Kurpfälzer Gesandten übereinstimmt. Referiert die Antwort der Hgg. an den Kf.¹⁷ und fügt an, dies sei ein hochwichtiger unnd bedencklicher handel,

wider iren willen ein loch gemacht, gantz und gar zutzurruten. *Sollen an den Sitzungen der CA-Stände teilnehmen, sich aber derwegen von denen der alten religion im reichsrath nit abteilen (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. B, fol. 60–61. Kop.).*

¹⁴ *Im Württemberger Bericht vom 26. 9. (wie Anm. 2, hier fol. 165) als Zusatz: Jedoch wie Kursachsen, dass dadurch dem Religionsfrieden kein gefahr unnd der türckennhülff khein verhinderung zugefuegt werde etc.*

¹⁵ = H. Schneidewein, Votant und Verfasser vorliegenden Protokolls.

¹⁶ *Gemeint: Freistellung nur einseitig als Möglichkeit des Glaubenswechsels katholischer Geistlicher.*

¹⁷ *Schreiben Kf. Ottheinrichs vom 30. 7. 1556 und Antwort der Hgg. vom 21. 8. (Einleitung, Kap. 3.3, Anm. 108). Schneidewein erhielt beide Schreiben zusammen mit der Weisung der Hgg. vom 4. 9. 1556 (Weimar) und dem Auftrag, die Freistellungsinitiative von Kurpfalz in der Form zu unterstützen, dass sie /321/ fuglich unnd glimpflich, auch zum undertenigsten vorgebracht werde. Doch ist hienebenn wol zubedenckend, domit gleichwol zu gantzlicher umbstossung oder zum wenigsten zerruttung des Reichs abschieds [Religionsfrieden] hiedurch noch sonstenn uff diesem teil nicht ursach gegebend, dann der babst unndt /321/ seine geistlichend sollenn des abschieds ubel zufridend unndt zum hochstend beschwert sein. Falls Kg. die Forderung ablehnt, ist zu antworten: Die CA-Stände würden die Türkenhilfe gern leisten, doch /322/ wurde man diesend teil nicht vondencken, dieselbige alsdann ann sich zuhaltend unnd nicht zuthun, dieweil ihnen uff ihr undertenigsten unnd freuntlich ersuchend unndt bitten in irend obligendend sachend unnd beschwerunge keine /323/ erledigung widerfahrend konthe (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 320–324, hier 320–323. Or.). In der Weisung vom 19. 9. (Heldburg) bekräftigten die Hgg. nochmals, Schneidewein solle zusammen mit Kurpfalz und anderen /294/ dich befleissigend, [...] ob ir die andere confession verwannthe dohin auch vormugend kontet, die Freistellung an den Kg. zu bringen (ebd., fol. 292–295a, hier 292, 294. Or.). Am 9. 10. (Römhild) beauftragten sie ihn, namentlich die kursächsischen Gesandten zum Anschluss an die Kurpfälzer zu bewegen (ebd., fol. 309–312a, hier 310. Or.). Dagegen berichtete Schneidewein am 9. 10., Kurpfalz sei in der Aufrechterhaltung des Junktims von Freistellung und Verhandlungsaufnahme weitgehend isoliert, da Kursachsen im KR am 8. 10. erklärt habe, die Beratungen zur Türkenhilfe und zur Religion nicht zu behindern. Da andere dem folgen, wird auch er sich dieser Mehrheit anschließen müssen. Das Beharren auf dem Boykott würde nichts fruchten,*

zuvorderst meines bedenckens, da mann nicht alleine inn keine hanndelunge der türckenhulff, sonndern auch der religion halbenn, unnd darvon praeparative zu tractiren, sich nicht einlassenn wolte, furnemlich weil wir allenthalben /5/ vermerckt, vast inn beidenn rethenn der religion tractation erhaltenn unnd mann sich verglichenn, das die religion der erste punct der beratschlagunge sein solte. *Hat dagegen zuletzt votiert, dass die Hgg. die parallele Vorlage von Religionsfrage und Türkenhilfe billigen*¹⁸. *Will deshalb zunächst die Beratung abwarten und sich dann äußern. Beteiligung der Städte: Wie die Mehrheit.*

Brandenburg-Küstrin: 15 f./ Ist beauftragt, sich in der Freistellung den anderen CA-Ständen anzuschließen, hat aber zur Kurpfälzer Forderung, die Hauptverhandlungen vor deren Erörterung zu verweigern, noch keine Weisung. Muss diese abwarten und will zunächst hören, 15' / wie, wann unnd ann wen der artickell zubringenn. Beteiligung der Städte: Wie die anderen.

*Pommern: Verweist auf sein Votum in der letzten Sitzung und bekräftigt die Forderung, den Geistlichen Vorbehalt aufzuheben. Hat bereits vorgebracht, das der artickell zu gelegener zeit zuerinnern, da er aber nicht zuerhalten, nicht so hefftig zustreiten were. Hielte nicht, das die vorsuchung gewisse gefahr der zerruttunge uff ime hette*¹⁹. *Stedte halbenn wie die andere.*

*Württemberg: 15' f./ Beharren wie in der letzten Sitzung auf der Freistellung und wiederholen die dort genannten Einforderungsstufen*²⁰. *16/ Jetzt sie occasio, die freistellung ann die hannd zunehmenn unnd dahin zuvotirenn*²¹. *Beteiligung der Städte: Haben keine Weisung und wollen es beim bisherigen Verfahren belassen.*

Hessen: Will vor dem Votum zur Sache seine speculation vermeldenn: Heute im furstenn raht hette er nicht ann dem wenigstenn noch geringstenn gespuret, da

/179/ weil sie alle duchaus der meiuung sein ausserhalb der pfeltzischenn (*ibd.*, Reg. E Nr. 180, fol. 178–179a. Or.).

¹⁸ Vgl. dazu Anm. 12 bei Nr. 118.

¹⁹ Im Württemberger Bericht vom 26. 9. (wie Anm. 2, hier fol. 166) als Zusatz: *Bietet an, die Freistellung neben annderenn [...] inter votandum im FR anzusprechen.*

²⁰ Vgl. KURPFALZ C, fol. 153 [Nr. 354].

²¹ Im Württemberger Bericht vom 26. 9. (wie Anm. 2, hier fol. 166) als Verdeutlichung: *Haben wie Kurpfalz und Pommern kein bedencken, gleich jetzundt, ehe die religions sachen dem usschuß bevolhenn würde (dann hernacher dises halbenn nichts zuerhalten), inter votandum im FR die Freistellung anzuregen. Vgl. dazu die Weisung Hg. Christophs an seine Gesandten (Offenhausen, 12. 9. 1556): Hält das Engagement Kursachsens in der Freistellung nur für eine expiscatio anderer Stände, da die Einforderung beim RT 1555 nicht zuletzt an Kf. August gescheitert sei. Ohne Freistellung sei kein Frieden zu erwarten, da man sehe, was seidher in ainem jar für mer misstrauen under den stenden dann schier zuvor gewest, worden. Hg. geht davon aus, dass bei geeigneter Anregung der Freistellung etliche gutherzige bischof von chur- und fursten auch mit zustimmen werden. Dann warlich, wa wir solchen nit erhalten werden, so dörfen wir uns anders oder lengers friden nit zu inen versehen, dann wann inen die hand zu lang würdet, das sie in uns platzen werden und ir hail versuchen, werden wol ursach ab ainem zaun, wie man sagt, reissen, den religionfriden damit zu beclaiben. Daneben riet der Hg. an, weitere CA-Stände wie Mecklenburg, Braunschweig, Pfalz-Simmern, -Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach, Baden (Karl), Anhalt und die Wetterauer Gff. in die Beratungen einzubeziehen, keinesfalls aber die Städte. Die hgl. sächsichen Gesandten könniten mit den Jülichern verhandeln, ob Hg. Wilhelm sich daran beteiligen wolle; versehen wir uns, es solte kainen*

sie²² vormercket, das die religio der erste punct sein solte, das sie sich daruber gerumpffet²³. Darumb derselbige punct besorglich nachgedenckenn geberenn wurde bei der kgl. Mt., als wolte mann keine oder nicht zu rechter zeit hülffe thun. Da nun die freistellung hernacher vorbracht werdenn solte, were leichtlich zuerachtenn, was mehr vor ein ansehenn solliches habenn unnd wartzu es gereichenn moge. *Haben bezüglich der Freistellung noch keine Weisung des Lgf. zu den Voten der letzten Sitzung, sind aber generell beauftragt, wann mit /6/ gueter bescheidenheit, one zerruttung des fridens²⁴ unnd hindansetzung annderer nottwendigenn artickell beratschlagung diese uffhebung oder vorenderunge des artickels zubefordern unnd zuerhaltenn, das es guet were.* Da es aber nicht dergestalt zuerhebenn unnd das kriegs volck²⁵ nicht besodet, sonndern schadenn erlittenn unnd verursacht wurde, dann hette ir herr dessenn artickels halbenn beschwerunge unnd konnte inenn nicht eingehenn²⁶, dann sie sich einsmals aus dem fridenn nicht begebenn noch denselbigenn zerrutten lassenn wolte. Da aber die zerruttung unnd annder schade irem hernn unnd allenn annderenn daraus ervolgenn solte, so wolte er darob protestirt habenn unnd des frei stehenn unnd annderst nicht. Item da ob dem vertzug der hulffe unnd irer unzeitigkeit inn Hungern schadenn geschehe, so were es vorweislich unnd nebenn allem sambt der unvorsichtigkeit, da der friede zerruttet, diesenn stendenn zugemessen werdenn etc. Der stette halbenn wie anndere zuvor etc.

2. *Umfrage. Kurpfälz: /6/ f./ Stellen fest, dass trotz vereinzelter Einwände und Vorbehalte alle die Freistellung befördern wollen. Deshalb ist keine weitere interne Debatte erforderlich, da durch die Forderung /7/ der friede nicht zerruttet, dann darvon zu Augspurgk auch hefftig tractiret unnd dennocht der friede daruber nicht zuruttet*

bösen geben (ERNST IV, Nr. 138 S. 155–157, Anm. 5).

²² = die katholischen Stände, namentlich Österreich.

²³ Vgl. erläuternd den kursächsischen Bericht vom 27. 9. (wie Anm. 4, hier fol. 308'): Im FR habe Österreich gegen die Voranstellung der Religionsfrage eingewandt, die Türkenhilfe dulde keinen Aufschub. *Geschähe dies, würde Kg. es volgendts für keine erspriesliche hülff achten, und wurden ihre Mt. den vertzug fast für ein hofflich abschlagen halten.*

²⁴ Lgf. Philipp hatte den Gesandten Kram und Lersner als Anlage zur Weisung vom 12. 9. 1556 (Elgershausen) seine Korrespondenz mit Kf. Ottheinrich zu dessen Freistellungsinitiative und mit Kf. August von Sachsen (Einleitung, Kap. 3.3) mit dem Befehl geschickt, sich entsprechend den Empfehlungen des Letzteren zu verhalten. Keineswegs sei ratsam, wegen der Freistellung eine Infragestellung des Religionsfriedens in Kauf zu nehmen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 131, 132'. Or.; prä. 23. 9.). Weisung vom 21. 9. 1556 (Spangenberg): Falls die Freistellung wider Erwarten erhalten werden kann, /135/ were sehr gut. Lgf. bewilligt demnach, dass man sie (sovern eß anderst die sächsischen churfürstliche gesandten unnd rethe mitt thun) vleissig antrage und suche, doch das der [...] religion fride nicht zerruttet noch, da solliche freystellung nicht erlangt, darumb der religion fride umbgestossen oder auffgehobenn werde (ebd., fol. 134–139; hier 135. Or.; prä. 30. 9.).

²⁵ = in Ungarn.

²⁶ Vgl. die Versicherung Lgf. Philipps gegenüber Zasius, er habe seinen Gesandten zur Freistellung sollichen bevelch geben, das wir nicht zweifeln, die röm. kgl. Mt. und ir werden darab keinen un gefallen tragen, sondern damit wol zufrieden sein. *Auch habe er sie beauftragt, die Türkenhilfe zubewilligen und die nicht aufzutziehenn (Spangenberg, 22. 10. 1556: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 32–34; hier 32. Or.; prä. 7. 11.).* Vgl. LAUBACH, Reichspolitik, 194; MEUSSER, Kaiser, 161 f.

worden. Zum andernn were der friede inn der religion gewilliget. Zum dritten were der artickell vom religion fridenn abgesundert, unnd wurde darinnenn vonn deme, wie der friede erhaltenn, unnd nicht, wie er zerruttet werdenn mochte, tractirt. Zum vierttenn verbunde dieser artickell die stende nicht, weil sie nie darein bewilliget, sonndern außtrucklich dissentiret hettenn. Hindere die hulffe nicht: Wann mann sonnst lust dartzu hätt, konne mann wol helffenn. Wo wir nun mit haltenn wurdenn, mochte er [!] zuerhebenn sein; wa nicht, wurde weichmuetigkeitt gespuret. Es werde darinnenn nicht privatum commodum, sonndern die ehre Gottes unnd religio gesucht. Woltenn derwegenn nochmals gebettenn habenn, cathagorice et absolute zu respondirenn, ob mann bei inenn stehenn wolte²⁷, dann sie keinenn bevelich hettenn, es annders zumachenn. Da sie auch keinenn beistanndt hettenn, muestenn sie es alleine thun. Woltenn eher die hault darann setzenn, dann sie one weitem bevelich es nicht andernn konten. Betten, /7'/ sich nicht abtuzondernn, dann sie muestenn es doch alleine thun. So were der artickell je zum hochstenn beschwerlich, unchristlich, denn papistenn zum vorteil unnd diesenn stenden zur ungleicheit gesetzt. Heut were erhaltenn, das die religion der erste punct sein solte²⁸; die freistellung wurde wol hernacher gehenn etc.

Kursachsen: Verweisen auf die Unterstützung ihrer Einwände durch andere CA-Stände, namentlich Hessen, und beharren darauf, dass die Freistellung durchaus den Religionsfrieden und die Türkenhilfe gefährden könne. Falls die Forderung aber beschlossen wird, sind sie beauftragt, dem mit anhängig zusein, doch mit obberurtenn zweien conditionen unnd protestation. Wollen anderen darin keine Vorgaben machen.

Kurbrandenburg: Wie in 1. Umfrage. Dem Kf. ist mehr dann anderenn daran gelegenn, doch sei er so fromme, wolle alles mit thun helffen, was mueglich unnd seinem bevelich nicht zuentgegen, /8/ unnd einsmals darauff votirenn helffenn, aber darnacher nicht weiter darauff dringenn etc.

Sachsen: War auf dem RT 1555 bei der Verabschiedung des Religionsfriedens nicht anwesend. Ungern wolte ich aber darbei sein, das ettwas beratschlaget, dardurch der friede zerruttet wurde. Dann was friede unnd unfriede thette, hette ich auch gesehenn unnd erfaren. Verweist wie Hessen auf die Verhandlungen im FR an diesem Tag, wonach die bevorzugte Beratung der Religionsfrage vor einenn hofflichenn abschlag der hulffe geachtet wurde werdenn, was daraus erfolgenn mochte unnd euer f. Gnn.²⁹ ich dessen entschuldiget. Doch wolte ich habenn dem bevelich nach vonn inenn ir bedenckenn unnd beschluß anhoerenn unnd mich darinnen mit inenn vergleichen.

²⁷ Differenzierter im kursächsischen Bericht vom 27. 9. (wie Anm. 4, hier fol. 309): Fordert Erklärung, 1) ob die übrigen Delegierten zusammen mit Kurpfalz die Freistellung fordern wollen; 2) ob sie dies wie Kurpfalz als ersten Punkt vor allen anderen Artikeln vorbringen wollen; 3) ob sie vor deren Erledigung die Hauptverhandlungen aufnehmen wollen.

²⁸ Gemeint: In KR und FR. Vgl. KURMAINZ, pag. 79–86 [Nr. 12], sowie oben, Anm. 23 (FR).

²⁹ = die Hgg. von Sachsen als Empfänger des Protokolls.

Brandenburg-Küstrin: Ist bereit, einen allgemeinen Beschluss zubefordern helfenn, konnte aber keine vorschlege thun noch mit eingehenn, das nichts darneben tractirt werdenn solte.

18/ Pommern: Einvernehmen, das der artickell erreget wurde. Ob es aber sicher, stehe alleine uff der erfahrung. Unnd wie vor etc.

Württemberg: Wollen Einzelheiten zum Vorbringen der Freistellungsforderung erst darlegen, wenn andere vor ihnen dies tun. Grundsätzlich: Sie hettenn etzliche ursachenn contrahiret, darumb der artickell zuerregenn.

Hessen: Wiederholen nochmals, dass der Lgf. wegen der Freistellung weder den Religionsfrieden gefährden noch die Türkenhilfe behindern will. Lgf. und sie, die Gesandten, wollen deshalb nicht verhalten, weil kgl. Mt. jetzt inn notenn steckenn, da ire kgl. Mt. die freistellunge, wie es auch gesucht werdenn mochte, gleich bewilligte, das doch ksl. unnd kgl. Mtt. unnd anndere stende vorwendenn mochtenn, es were ein erdrengtet ding, konnten es pflicht halbenn nicht vorantwortenn noch darbei lassenn; unnd mochte doch zerruttung unnd enderunge vorursachenn. Da aber ausser gefare sichere mittel angetzeiget konnten werden, wolten sie die anhorenn³⁰.

19/ Kurpfalz abschließend: Es stunde nicht uff einem herrnn, were auch nicht eines herrnn werck. Es stunde darauff, das sie es muestenn suchenn, unnd jetzt alsbalde, auch one anndere³¹.

³⁰ Gemäß kursächsischem Bericht vom 27. 9. (wie Anm. 4, hier fol. 310f.) fand noch eine 3. Umfrage statt, in der sie selbst zugestanden, die Freistellung grundsätzlich und vorrangig zu fordern, jedoch ablehnten, die Verhandlungsaufnahme zu den HAA zu verweigern. Der Gesandte der Hgg. von Sachsen hat sich /310/ auch erbotten, anzuhängen. [...] Als wir aber darauff erinnert, das ehr es im fursten rath [aufgrund der Sessionsfolge] erstlichen erregen muste, do hatt er darauff geantwortet, das er es keinen bevelch, und [deshalb] bedencken hette. Wurde es aber von andern furbracht, so wolte er folgen. Und in summa: Es hat sich niemandts vernemen wollen lassen, das er es im fursten rath anbringen wolte; alleine haben sie sich alle anzuhängen erbotten etc.

³¹ Der Württemberger Bericht vom 26. 9. resümiert, dass zwar alle die Freistellung allgemein befürworten, sie jedoch einzig von Kurpfalz mit ernnst verfochten werde, während die anderen bereit seien, sie zugunsten der Verhandlungsaufnahme zurückzustellen (wie Anm. 2, hier fol. 168f.). Die Kurpfälzer Gesandten versuchten nachfolgend vergeblich, andere Deputierte in Einzelgesprächen zum Anschluss an ihre Konzeption zu bewegen. Lediglich die Württemberger waren auf ihrer Linie, hatten aber keine Vollmacht, im FR /146/ die ding aynig zu dreyben. Kurbrandenburg war zur Modifikation bereit, die Beratung zur Türkenhilfe vorerst unverbindlich zu führen, andere wollten sich der Mehrheit anschließen. Kursachsen und Hessen hatten keine Einwände gegen die Beratungsaufnahme, /146/ also das [...]auff diese leutt wenig zubauen ist. Kurpfalz werde künftig wohl /146/ eynig stehen (Bericht an Kf. Ottheinrich vom 6. 10. 1556: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 143–148, hier 145–146. Konz.). In den Protokollen nicht erwähnt wird der an den folgenden Tagen erwogene Plan der CA-Stände, wegen der Freistellung eine Gesandtschaft zum Kg. nach Wien zu schicken. Laut Zasius, der davon am 30. 9. 1556 von seinem Informanten „Nicodemus“ [Kram] erfahren hatte, wurde das Vorhaben bis spätestens 6. 10. wegen des kursächsischen Widerstands aufgegeben (Berichte der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 1. 10., 4. 10., 6. 10. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 159–163, hier 160f.; fol. 174–176, hier 174f.; fol. 183–185, hier 183. Orr. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 155).

356 1556 Oktober 9, Freitag

Textvorlage: SACHSEN, fol. 185'.

1. HA (Religionsvergleich): Erklärung der CA-Stände in der geteilten Resolution zum Verhandlungsmodus im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt als Antwort auf die Proposition.

/185' (Nachmittag, 4 Uhr) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE in der Kurpfälzer Herberge. Nachdem Dr. P. Heyles (Kurpfalz) und Dr. L. Lindemann (Kursachsen) zuvor die Erklärung für die CA-Stände in der geteilten Resolution der Reichsstände an die kgl. Kommissare sowohl als erste Antwort auf die Proposition wie auch zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) im Zusammenhang mit dem Geistlichen Vorbehalt¹ aus freundlicher nachlassung des meintzischenn canntzlers formuliert haben², wird diese nunmehr verlesen, gebilligt und anschließend dem Mainzer Kanzler übergeben.

357 1556 Oktober 14, Mittwoch

Textvorlage: Bericht der Kurpfälzer Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 14. 10. 1556¹.

Mehrheitliche Bereitschaft zur bedingten Aufnahme der Hauptverhandlungen trotz der offenen Freistellungsfrage. Keine Beschlussfassung zu den Hauptartikeln ohne deren Klärung.

/156' Verhandlungen der Kurpfälzer Räte mit den Gesandten von Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Pommern, Württemberg.

Kurpfalz: Die kgl. Kommissare haben sich in der gestrigen Replik zur Verhandlungsaufnahme² den geistlichen Kff. sowie der Mehrheit des FR angeschlossen und die CA-Stände aufgefordert, ohne Verzögerung mit den Beratungen zum 1. HA (Religionsvergleich) und 2. HA (Türkenhilfe) zu beginnen. Sie haben für Kurpfalz wiederholt vorgebracht, das wir vor erörterung der freistellung uns in kein fernere tractation einlaßen solten. Darumb wir uns sovil mehr zu inen versehen, sie wurden also nachmaln neben uns uff solcher meinung bestendiglich verharren und vor vergleichung dieses punctens sich von uns nit absondern.

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 424.

² Vgl. dazu den Bericht der kursächsichen Gesandten an Kf. August vom 12. 10. 1556: Sind von den Delegierten der anderen CA-Stände gebeten worden, ihre Erklärung in der geteilten Resolution zu konzipieren. Haben das von ihnen formulierte Konz. zunächst vor Kurpfalz und Kurbrandenburg, sodann vor den übrigen Gesandten verlesen, die es gebilligt haben (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 23–36, hier 31'. Or.).

¹ HStA München, K. blau 107/3b, fol. 156–158, hier 156'f. (Konz.). Die Protokolle enthalten die Sitzung nicht.

² Nr. 425.

Kursachsen: Haben gleichwol befehl, die freistellung neben uns zuzuchen. Das sie nun gethan³. Dweil es aber /157/ nit furtgeen wolte, hetten sie denen weitem befehl, erstlich deßwegen zu protestirn und hernacher in andern puncten und sonderlich der turckenhilff, doch onschließlich, furzuschreiten und der mit dem puncten der freistellung zugleich und keiner one den andern erortert werden, auch mitlerweil des andern teils gesandten sich der freistellung halb ferner resolution zuerholen anhalten und begern sollten, damit die sachen sovil destehr gefurdert.

Kurbrandenburg: Votum, das er den puncten der freistellung noch einmal zum fleissigsten suchen [wollte]. Wo der aber nit zuerhalten, hett er den befehl, in den andern puncten, doch onschließlich, und keiner one den andern erledigt werden solt, furzufaren.

Sachsen, Pommern: Entsprechend Kursachsen und Kurbrandenburg.

Brandenburg-Küstrin: Will nicht weniger als andere die freistellung suchen helffen; mit dem vermelden, das er kein außtrucklichen befehl hete, in den andern articln, da dieser nit folgen wolt, still zu steen⁴. Were doch mehrer resolution gewertig.

Württemberg: Sind beauftragt, nachmaln uf dem puncten der freistellung zu beharren und denen treiben zu helffen. Wie dan irenthalben sonder zweiff kein mangel sein wurdet⁵.

358 1556 November 12, Donnerstag

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 16. 11. 1556¹.

³ Bezugnahme auf die von Kursachsen unterstützte Freistellungsforderung in der geteilten Resolution zur Verhandlungsaufnahme [Nr. 424].

⁴ Die Kurpfälzer Gesandten folgerten im Bericht an den Kf. (obige Textvorlage, hier fol. 157) aus der Beratung, dass die CA-Stände bei einem sicher zu erwartenden Beharren der katholischen Stände auf ihrer Position die Verhandlungsaufnahme zulassen würden. Sie wollten sich sodann weisungsgemäß verhalten (Weisung vom 12. 10.: Anm. 2 bei Nr. 358) und darauf bestehen, dass die Hauptberatungen nur unverbindlich ohne Beschlussfassung geführt werden.

⁵ Hg. Christoph von Württemberg hatte Massenbach und Eislinger am 8. 10. 1556 (Stuttgart) angewiesen, in der nächsten Versammlung der CA-Stände auf die Notwendigkeit des beharrlichen Widerstands gegen die Türken hinzuweisen (vgl. ÖSTERREICH B, fol. 516'–517' [Nr. 160]) (ERNST IV, Nr. 157 S. 181–183, hier 181). Obwohl ihnen die Weisung am 14. 10. bereits vorlag, brachten die Gesandten sie weder in dieser noch in den folgenden Sitzungen der CA-Stände vor. Auch die Bitte Kf. Ottheinrichs (Schwäbisch Hall, 17. 10. 1556), gegen Kursachsen und Kurbrandenburg am Junktim

¹ HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 170–183; hier 170–173. Or.; präs. Dresden, 19. 11. Referat bei WOLF, Geschichte, 39f., dort aufgrund der Aussage im Bericht vom 16. 11., die Sitzung habe vor 2 Tagen stattgefunden, mit Datum 14. 11. Dagegen lässt die Chronologie (nachfolgende, in KURPFALZ C, protokollierte Sitzungen) auf 12. 11. schließen. Dies bestätigt zudem ein Bericht J. Lieberichs an die Wetterauer Gff. vom 28. 11., wonach die CA-Stände ab 12. 11. vielfach zu Beratungen zusammengetreten seien (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 327–334; hier 328f. Or.; präs. Dillenburg, 24. 12.). Die Protokolle zeichnen die Sitzung nicht auf.

Ablehnung eines internen Ausschusses zur Beratung des weiteren Vorgehens in der Freistellungsfrage.

/170/ Einberufung des Plenums der CA-Stände durch Kurpfalz². Von der Tann propo- niert: Vor der nunmehr absehbaren Ansage in die Kurien ist das dortige Verhalten der CA-Stände zu koordinieren. Kf. Ottheinrich ist bezüglich des Freistellungsartikels entschlossen, sich in nichts einzulassen, derselbig were dan erledigt. /170/ Ebenso hat der Kf. kürzlich eine Werbung des Kgs. beantwortet³. Von der Tann verliest die Antwort und fordert Erklärungen der CA-Stände 1) zu diesem Punkt sowie 2) zur Einrichtung des Religionsausschusses beim 1. HA (Religionsvergleich) gemäß Passauer Vertrag.

/171/ Kursachsen: Bitten Kurpfalz als vorstimmenden churfürsten um die Dar- legung der aktuellen Weisung Kf. Ottheinrichs zur Freistellung⁴.

festzuhalten, beantwortete Hg. Christoph mit dem Hinweis auf die drängende Türkengefahr, die von fast allen Ständen anerkannt werde, weshalb der Kf. isoliert nicht fruchtbarlich erhalten werde. Der Hg. befürwortete, wegen der Freistellung lediglich die Beschlussfassung zur Türkenhilfe zu konditionieren (Stuttgart, 25. 10. 1556: ERNST IV, Nrr. 164f. S. 193–195; Zitat 194. Vgl. KURZE, Kurfürst, 99, Anm. 31; LANGENSTEINER, Land, 282).

² Einige Tage vor der Sitzung hatte der am 2. 11. 1556 angekommene Kurpfälzer Großhofmeister E. von der Tann den Gesandten Kursachsens und –brandenburgs die neue Weisung Kf. Ottheinrichs eröffnet, wonach man die Freistellung nochmals einfordern und sich zuvor /156/ in keine schließliche handlung anderer proponierten puncten einlassen sollte. Die Kursachsen fragten nach, ob dies im Gegensatz zur bisherigen Kurpfälzer Position so zu verstehen sei, dass die Beratungen zum Religionsvergleich und zur Türkenhilfe zwar aufgenommen, aber ohne Klärung der Freistellung nicht abgeschlossen werden sollten. Von der Tann bestätigte daraufhin, dass der vorherige Befehl jetzt in etwas gelindert, /157/ und wolten mit uns einig sein, das andere sachen dises reichstags auch nicht solten impediret sein. Deshalb sollte man in den Kurien zwar nochmals um die Freistellung anhalten, im Fall einer Ablehnung aber die Beratungen zu den HAA unter Vorbehalt aufnehmen. Kursachsen äußerte sich gegen die neuerliche Anregung in den Kurien und wollte unter Berufung auf die Vertröstung in der Erklärung des Kgs. [Nr. 448] dessen Ankunft abwarten, bis dahin die Verhandlungen bedingt führen und fordern, dass die katholischen Stände Weisungen zur Freistellung beibringen. Dem schlossen sich Kurbrandenburg und auch Kurpfalz an (Bericht der kursächsischen Gesandten vom 9. 11. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 156–161'. Or.; prä. Dresden, 12. 11. Vgl. WOLF, Geschichte, 38f.; WESTPHAL, Kampf, 58; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 271). Kf. Ottheinrich hatte in der Weisung vom 12. 10. 1556 (Neumarkt/Oberpfalz) erstmals die bedingte Verhandlungsaufnahme zu den HHA ohne Beschlussfassung zugestanden, falls ein Verzug wegen der Freistellung allein Kurpfalz angelastet würde (HStA München, K. blau 106/3, fol. 80–85, hier 82. Or.; prä. 13. 10.). Am 31. 10. 1556 (Heidelberg) bestätigte er dies unter Bezugnahme auf die Replik der kgl. Kommissare [Nr. 425] und die Sitzung der CA-Stände am 14. 10. [Nr. 357], damit /105/ wir nicht der ainig singularis gespürt (ebd., fol. 103–109, hier 104'–106. Or.; prä. 8. 11. Vgl. KURZE, Kurfürst, 95, Anm. 25).

³ Mit der Werbung um das persönliche Erscheinen der Kff. im Oktober 1556 vorgebrachte Klage Kg. Ferdinands bei Kf. Ottheinrich über die „unzeitige“ Freistellungsforderung beim RT, welche die Hauptverhandlungen blockiere. Antwort des Kf. (Öhringen, 18. 10. 1556): Kann als Mitglied der CA nicht bewilligen, dass andere, die sich dazu bekennen wollen, verfolgt werden. Das Misstrauen im Reich wird nicht behoben, so lange ein Teil wegen seines Bekenntnisses Angriffe auf seine Dignität und sein Fst. zu gewärtigen hat. Eine Religionsvergleichung ist mit diesem Präjudiz nicht möglich. Lehnt die Verhandlungsaufnahme ab und bittet den Kg., er möge seine RT-Kommissare für die Freistellung anweisen (Nachweis: Kap. 4.1.1, Anm. 17).

⁴ Kommentar und Begründung zum Votum im kursächsischen Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 1, hier

Kurbrandenburg: Entsprechend Kursachsen.

Sachsen (von der Tann): Teilt einleitend mit, er habe Vollmacht der Hgg. für deren Vertretung am RT. Votum: Hgg. befürworten ebenso⁵, den artickel der freystellung in allewege auch für allen dingen, ehe man zu eyniger andern tractation grieffe, zutreiben und zuerhalten⁶.

/171/ Brandenburg-Küstrin, Mecklenburg (Drachstedt), Württemberg, Pommern, Hessen, Wetterauer Gff.: Bitten ebenso, Kurpfälz möge zunächst sein Votum darlegen.

Daraufhin verlassen von der Tann und die Kurpfälzer Mitverordneten das Beratungszimmer, um sich separat zu besprechen. Anschließend referiert von der Tann: Regen für diese wichtigen Fragen, die sich also in der menge nicht beratschlagen liessen, die Einrichtung eines engeren CA-Ausschusses in der Form an, das sich etwan drey ode vier personen zu hauff setzen, von disen sachen sich notturftiglich unterredeten, wie, durch was ordnung und proces der artickel der freystellung zuerhalten sein solt, auch was des passauischen ausschus /172/ halben furzunehmen. Und was sie sich dessen also entschlossen, das solten sie auff das papir bringen, folgens den andern augspurgischen confession verwandten berichten und des ursachen anzeigen. Nach solchem gemeinem schlus solte man in rethen votiren und darauff beharren.

Die Kurpfälzer Gesandten verlassen erneut das Zimmer. Dort Beratung Kursachsens mit den übrigen CA-Ständen.

Votum Kursachsen⁷: Lehnt den Ausschuss strikt ab, da solche conventiuncula für sich so sehr gut nicht und wider des Reichs brauch sind. Einrichtung von Ausschüssen in Religionsberatungen erfolgte, um das Überstimmen zu vermeiden, und zudem mit der Vorgabe, das die libertas votorum bliebe und die form in votis nicht verendert wurde. Aus der ursachen muste auch die enge beratschlagung und

fol. 170f): Die Rede von der Tanns sei uns ein wunderliche proposition gewesen, da sie der vorherigen internen Absprache mit ihnen (vgl. Anm. 2) widersprach und weil die CA-Stände im FR, an die von der Tann sich hier richtete, bereits erklärt hatten, die Verhandlungen bedingt aufzunehmen. Haben das allgemeine Votum vorgebracht, um zu erfahren, ob von der Tann seine Position vielleicht aufgrund einer neuen Weisung des Kf. geändert hat.

⁵ = wie Kurpfalz.

⁶ *Kommentar der kursächsischen Gesandten im Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 1, hier fol. 171f.): /171/ Solch votum hat doctor Schneidewein [der kürzlich abgereiste Delegierte der Hgg.] niemals also in reten geben. Auch haben die Hgg. in ihrer Instruktion, die sie, die kursächsischen Gesandten, selbst gelesen haben, die Freistellung mit der Bedingung verbunden, das andere sachen dises reichstags nicht verhindert und der religion fride nicht /171/ zerruttet werde. Vgl. dazu jedoch die bisherigen Weisungen der Hgg. an Schneidewein (Anm. 17 bei Nr. 355). Später (Jagdhaus „Fröhliche Wiederkunft“, 18. 11. 1556) billigten sie die Aufnahme der Verhandlungen, jedoch nur mit der Bedingung, /332/ das es unverbindtlich geschehe unnd kein artickell one denn anndern, sonndern auch die freistellunge inn allwege mit erlediget unnd geschlossenn werde (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 332–333; hier 332f. Auszug als Kop.).*

⁷ *Im kursächsischen Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 1, hier fol. 172; vgl. SLENCZKA, Schisma, 60) einleitend als Kommentar zum Votum: /172/ Disen furschlag [Ausschuss] haben wir als balde gerochen, das er dahin gemeinet, eben durch disen weg alle augspurgische confession verwandten auff die pfaltzische meynung [...] zu bringen oder aber das sie alle sachen in henden haben und nach ihrem gefallen dirigiren wolten.*

dis sonderlich, das man ex praescripto /172'/ handeln solte, vermieden werden. 2) Die Gesandten agieren nicht für sich, sondern im Auftrag und gemäß der Instruktion ihrer Hh., die sie zu beachten haben. Und hetten sich die gesandten nach dreier oder vier winckel beratschlagung nicht zurichten. 3) Da sich die Verhandlungslage in den Kurien verändern kann, müssen die Gesandten jeweils aktuelle Weisungen anfordern. Wäre man dagegen gezwungen, auf dem Beschluss des Ausschusses zu beharren, so were es den herren furgegrieffen, und es solten sich als dan unsere herren nach unsern rathschlegen und wir nicht nach ihren bevelichen richten. Welchs ihre kfl. und f. Gnn. one zweifel auch nicht thun wurden. 4) Da, wie man weiß, nichts geheim gehalten werden kann, besteht die Gefahr, dass der schriftlich formulierte Beschluss des Ausschusses der Gegenseite zugespielt wird, die sich sodann danach richten könnte. Raten demnach entschieden von der Einrichtung des internen Ausschusses ab.

/172' f./ Die Gesandten der übrigen CA-Stände schließen sich Kursachsen einhellig an und bitten, dies den Kurpfälzer Räten auch in ihrem Namen vorzutragen.

/173/ Die kursächsische Gesandten haben dies mit ausführung obangezeigter ursachen gethan, dem von der Thanne deutsch und rundt gesagt. Dabei haben es auch die pfaltzischen, doch nicht one unwillen, müssen bleiben lassen.

359 1556 November 13, Freitag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 158–163.

Bereitschaft zur bedingten Fortsetzung der Hauptverhandlungen in den Kurien auf der Grundlage der Erklärung des Kgs. zur Freistellung ohne zwingendes Beharren auf Weisungen der katholischen Stände. 1. HA (Religionsvergleich): Einrichtung des Religionsausschusses gemäß Passauer Vertrag. Besetzung des Ausschusses.

/158/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE¹ (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Mecklenburg, Württemberg, Hessen, Pommern, Wetterauer Gff.²).

¹ Referat der Verhandlungen bei WOLF, *Geschichte*, 40f. Verhandlungen zur Besetzung und Verhandlungsgrundlage des Ausschusses bei BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 162f.

² Neben den Wetterauer Gff. wurde der am RT anwesende, im FR nicht zugelassene (vgl. Anm. 2 bei Nr. 6) J. Plattenhardt, Gesandter der fränkischen Gff., stets zu den Versammlungen der CA-Stände geladen, weil diese der CA all anhengig seindt. Plattenhardt gab vor, mangels Weisung nicht teilnehmen zu können. Er bat erst im hier zitierten Bericht vom 3. 1. 1557 (gerichtet an Reichserbschenk Karl von Limpurg) um eine entsprechende Anordnung (StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 64, unfol. Or.). Vgl. BÖHME, *Reichsgrafenkollegium*, 243.

[Kurpfalz] proponiert: 1) Vereinbarung des künftigen Verhaltens in den Kurien im Hinblick auf die Freistellung, wenn die Hauptverhandlungen fortgesetzt werden. 2) Verhalten im Religionsausschuss, falls dieser eingerichtet wird³.

Umfrage. Kursachsen: 1) Sind bereit, die Gesandten der geistlichen Kff. nochmals aufzufordern, Weisungen zur Freistellung beizubringen⁴. Votieren ansonsten aber aufgrund des Erbietens in der Erklärung des Kgs., solchem puncten uff jetzigem reichstag abzuheiffen⁵, die Hauptverhandlungen zwar bedingt, aber unverzüglich fortzusetzen. Doch solt es nicht uff der geistlichen befelch principaliter gestellt, sonder vielmer bei der kgl. Mt. erpieten gelaßen, auch kunfftig die kgl. Mt. irer vertrostuenge zuerinnern sein, das sie neben den chur- und fursten dieses articls halb handlung furnemen und es dahin befurdern, wo es nit bescheen, sich die geistliche nachmaln befelchs erholen wolten⁶. /158'/ 2) Zwar ist keine Einigung

³ Differenzierter im Bericht der kursächsischen Gesandten vom 16. 11. 1556: Gemäß Beschluss vom Vortag referiert Kurpfalz sein Votum zum weiteren Vorgehen: /173/ 1) Kf. hat sie beauftragt, dass man für allen andern sachen den punct der freystellung treiben und darob halten solt. Derhalben dan solcher punct im churfürstlichen rath aufs neue widerumb gefochten, mit gantzem ernst darauff votirt und aller vleis solte versucht werden, ob er im rath zuerhalten. Wan man aber endtlich vermerckt, das er nachmals nicht zuerhalten, und aber auch der fursten rath albereit sich zu /173'/ procediren erbotten, so muste man es endtlich im churfürstlichem rath auch gescheen lassen; eben von wegen dises erbietens [im FR], welchs noch etwas zu frue solte gewesen sein. Doch das es mit diesem furbehalt geschee, endtlich nichts zuschliessen oder zuwilligen, diser punct were dan zufferderst erledigt. Falls sich die katholischen Gesandten weigern, Weisungen zur Freistellung beizubringen, so solte man gantz und gar nicht procediren und sich in keine andere handlung einlassen. 2) Billigung des Religionsausschusses mit diesen Bedingungen. /173' f./ Dort sollten die CA-Stände für ein Kolloquium votieren, das um Weihnachten 1556 in Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Worms oder Frankfurt zusammentreten könnte. Keine Verbindlichkeit der Beschlüsse des Kolloquiums, da Kf. der /174/ meinung, keiner menschlichen vergleichung sich zu submittiren und die religion nit anders dan durch der heiligen, der propheten und aposteln schrift und der vier haupt concilien autoritet determiniren zulassen etc. (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 170–183; hier 173–174. Or.; prä. Dresden, 19. 11.). Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 18. 11. 1556: E. von der Tann proponierte, Kf. Ottheinrich habe ihm bezüglich der Freistellung /253/ etwas milderung zukommen lassen. Können demnach die Aufnahme der Verhandlungen unter den im FR genannten Bedingungen [vgl. ÖSTERREICH B, fol. 430–432] bewilligen (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 253–262; hier 253f. Or.; prä. o. O., 25. 11. Regest: ERNST IV, Nr. 179 S. 210–212, hier 210).

⁴ Differenzierter im kursächsischen Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 3, hier fol. 174f.): Hätte man zuvor das Votum Kursachsens beachtet, wäre die Freistellung /174'/ in reten behalten, wie ein artickel des reichstags nach erlangter resolution in handlung gezogen und dise weitleufigkeit mit der resolution [Nr. 424], domit nicht allein nichts ausgericht, sondern auch domit fast ein schimpf begangen, nicht ergangen. Nunmehr aber Festhalten an der Freistellung, jedoch ohne Behinderung der Verhandlungen und ohne Infragestellung des Religionsfriedens.

⁵ Erklärung des Kgs. vom 22. 10. 1556 [Nr. 448], fol. 85'f. Dort nur Zusage, sich zur Freistellung zu äußern.

⁶ Zusätzlich im kursächsischen Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 3, hier fol. 175): Verhandlungsaufnahme unter Vorbehalt entspricht auch dem Beschluss der CA-Stände im FR. So hetten wir auch nicht anders geachtet, es weren die pfeltzischen der meynung auch, dan sie sich dessen gegen uns und Brandenburg in sonderlicher derhalben gehaltener beratschlagung erclert (vgl. Nr. 358, Anm. 2). Es würde mit Pfaltzen bedencken, solchen artickel aufs neue also zufechten, nicht allein nichts ausgericht, sondern alle sachen aufgezogen, die kgl. Mt. zu allerhandt nachdencken bewogen

bezüglich der Wege zum Religionsvergleich zu erwarten, da die Gegenseite es darauf anlegt, die CA-Stände mit den conciliis zubeforteiln, dennoch sollte man den in Passau [1552] und Augsburg [1555] festgelegten Religionsausschuss nicht verweigern, um den Eindruck zu vermeiden, als trüge man scheu, von der religion zu reden. Darumb solt man den außschuß vermog passauischen vertrags, doch dergestalt furnemen, das dadurch den churfursten hinfuro an irer praeceminentz, dweil diese sonst in außschuß zu willigen nit pflegen, nichts entzogen. Item es erfolgt gleich die vergleichung der religion oder nit, das doch nicht weniger der religion friden in krefften bleiben und dem an der substantz gar nichts benomen sein solt. Dergleichen solt auch den theologen zubefelhen sein, sich in einiche submission des colloquii nicht zu begeben, sonder bei dem religion friden zu bleiben. /158'f./ Besetzung des Ausschusses nach Vorgabe des Passauer Vertrags⁷. Lehnen für die Vergleichung ein Konzil ab und plädieren für ein Kolloquium in der Form, wie es in Hagenau und Regensburg veranstaltet worden ist⁸. Nochmals zur Besetzung des Ausschusses: /159/ Und von jedem weltlichen churfursten unnd fursten ein person darzu verordnet werden⁹; so hetten die graven und hern, auch die stett von jedes wegen ein person zu geben. Da man es aber je an personen nit gehalten, so kondt der außschuß nach gelegenheit einzogen und von beiderseits in gleicher anzahl deputirt werden. *Beratung der Ausschussthematik ist verfrüht und soll erst von dessen Mitgliedern vorgenommen werden.*

Kurpfalz: 1) Hat vernommen, dass Kurpfalz auf der Freistellung beharrt und die Hauptverhandlungen nur aufnehmen will, falls die katholischen Stände Weisungen dazu anfordern¹⁰. Hat Kurpfalz im KR bisher in der Forderung unterstützt, wengleich er neben den sachsischen gern gesehen het, die furtrunge [!] relation¹¹ der gestalt nit bescheen. Were aber erpietig, solchen articul nachmaln im churfursten rat mit fleis suchen zuhelffen, /159' / wolte sich aber nachgeendts in andern articuln, doch onverbundtlich, in handlung uff der kgl. Mt. resolution einlaßen¹²; deren zuversicht, die kgl. Mt. wurde dero erpieten nach den articul

und mer hinderung dan forderung gegeben werden.

⁷ Passauer Vertrag, § 7: Interkurialer, paritätisch mit schiedlichen, verstendigen personen besetzter Ausschuss (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).

⁸ Bezugnahme auf die Religionsgespräche zu Hagenau 1540 und zu Regensburg wohl 1541 (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, ADRG III). Vgl. auch Anm. 48 bei Nr. 458 (Lit.).

⁹ Gemäß dem Württemberger Bericht vom 18. 11. (wie Anm. 3, hier fol. 254f.) plädierten Kursachsen und im Anschluss daran Kurbrandenburg, Brandenburg-Küstrin, Pommern und Hessen dafür, möglichst alle oder zumindest einen F. jedes Hauses am Ausschuss zu beteiligen. Dies sollte die direkte Information jedes F. gewährleisten und verhindern, dass Beschlüsse nachträglich von Theologen nicht im Ausschuss vertretener Stände verworfen würden.

¹⁰ Differenzierter im kursächsischen Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 3, hier fol. 177): Der Gesandte ist etwas hart rausgefahren, indem er auf die vorausgehende interne Einigung mit Kurpfalz verwiesen hat, die dem Kf. bereits mitgeteilt worden sei. Das nun die vorgehende beratschlagungen solten hinterzogen und wollen geendert werden, des hette er sich nicht versehen.

¹¹ Bezugnahme auf Nr. 424.

¹² Die Kurpfälzer Deputierten hatten bereits zuvor gegenüber den Württemberger Gesandten vertraulich signalisiert, sie wollten zwar, bis auf den letzten Mann für die Freistellung eintreten, aber dennoch die

der freistellung zu gepurlicher erledigung bringen. 2) *Kf. Joachim hat an vielen Verhandlungen zur Vergleichung der Religion teilgenommen*, aber weren alweg one frucht zergangen. Und het sein her doch gedacht, da man sich eines concilium vergleichen kondt, das sich der bapst demselbigen submitirt, wer es sein kfl. Gn. nit bedencklich. Aber dweil es nit zuerhalten, so sei das colloquium am furtreglichsten, und solt kunfftig von den verordneten zum außschuß daruf votirt werden. /159' f./ *Paritätische Besetzung des Ausschusses nach Vorgabe des Passauer Vertrags. Plädiert für personell möglichst ausgeweitete Besetzung. Kf. will dafür weitere Gesandte abordnen.*

/160/ Sachsen¹³: 1) *Freistellung*: Da wer wol gut geweßen, das die ding ettwan beßer bedacht, ehe es an die kgl. comissarien der gestalt gelangt. *Da man im FR beschlossen hat, die Hauptverhandlungen unter der Bedingung fortzusetzen, dass die Gesandten der katholischen Stände Weisungen zur Freistellung beibringen*¹⁴, sollte KR die Verhandlungen ebenfalls unverbindlich aufnehmen unter der Prämisse, dass die Verordneten der geistlichen Kff. ebenfalls um Weisung nachfragen. Dan da es die geistlichen nit thun oder das man nit vergwist sein solt, das uf der kgl. Mt. erpieten in diesem puncten zuhandlen die geistlichen nit befelch heten oder sich deßen erholen wolten, so wer die vergleichung im fursten rat gefallen. Dan man allenthalb, wie er verstund, den befelch hette, sich alßdan nit einzulaßen: Kondt der konig onerledigt dieses articul nichts fruchtbars handlen und wurde alle handlung vergeblichen sein. Darumb sovil mehr uf der geistlichen befelchs erholung zubeiharn. /160'/ Wolt doch daneben vor sich zubedencken geben, wo man im churfursten rat uf die freistellung so hefftig nit tringen [*will*], ob nit ettwan ein weg sein mocht, das bei der kgl. Mt. angesucht und die gebeten, unnd dweil ir Mt. sich erpoten, dem articul fruchtbarlichen abzuhelffen, und aber die geistlichen daruff zu handlen mit befelch nit versehen, das ir Mt. die dazu vermogen wolt. 2) *Einrichtung des Religionsausschusses gemäß Vorgabe des Passauer Vertrags. Geht davon aus, dass die Gegenseite sich bereits auf die Ausschussverhandlungen vorbereitet.* Darumb wol vonnoten, das zusam geordnet und zuvor von den dingen notturfftiglich geredt wurde, wes zu thun sein mocht. Das solt der sachen gantz furtreglichen sein. Da man aber solchs dem außschuß zuverrichten befelhen wolt, must ers bescheen laßen.

Brandenburg-Küstrin: 1) *Aufgrund des kgl. Erbietens konditionierte Fortsetzung der Hauptverhandlungen gemäß der Vereinbarung im FR. Abweichend davon will allein Pfaltz /161/ den articul nachmalen weiter treiben.* Darinnen wol er kein maß noch ordnung geben. Ließ ime doch gefallen, das nicht principaliter uf

unverbindliche Aufnahme der Hauptberatungen zulassen, falls im KR Sachsen und Brandenburg dafür votierten (Bericht Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 25. 10. 1556: ERNST IV, Nr. 167 S. 196f., hier 196).

¹³ *Gemäß Württemberger Bericht vom 18. 11. (wie Anm. 3, hier fol. 256) vertrat erneut von der Tann (Kurpfalz) die Hgg. von Sachsen. Andere Verordnete der Hgg. (Schneidewein war am 15. 10. abgereist) wurden täglich erwartet. Vgl. auch Anm. 4 und 5 bei Nr. 362.*

¹⁴ *Vgl. FR am 17. 10.: ÖSTERREICH B, fol. 434–436' [Nr. 132].*

der geistlichen befelchs erholung, sonder vilmer uf des konigs erpieten beharret wurde, inmaßen dan die sachsische kfl. rete auch davon geredt. 2) *Ausschuss gemäß Passauer Vertrag. Beratung der Ausschussthematik erst später.*

*Mecklenburg: 1) Ist über die bisherigen Verhandlungen noch nicht ausreichend unterrichtet und schließt sich zur Freistellung auftragsgemäß der Mehrheit an. 2) Ausschuss gemäß Passauer Vertrag. Ist für die Ausschussberatungen nicht bevollmächtigt und will deshalb den Hg. bitten, dafür einen anderen Gesandten zu schicken*¹⁵.

*/161/ Württemberg: 1) Die Zusage der katholischen Stände im FR, Weisungen zur Freistellung anzufordern, ist erfolgt, damit nur in andern sachen auch furgeschritten wurde. Gleiches werden die Gesandten der geistlichen Kff. im KR tun. Den religion Friden wol sein her nicht disputirn, sonder pleiben laßen. 2) Billigung des Ausschusses, unabhängig davon, ob die Besetzung groß oder klein geordnet werde*¹⁶. Doch zuvergleichen, das die, von den augspurgischen confessions verwandten deputirt, in irem stimmen ein meinung votirn solten. Und da man von den personen, so zum außschuß zuverordnen, reden wil, sei ers auch zuthun urputig. Aber durch was weg der religion abzuhelffen: Hore er ein colloquium furschlagen. Nun besorg sein her, das es nit fruchten mocht, sonder helt darfur, dweil der religion Frid uf die augspurgische confession gericht, das man dieselbig alßdan den geistlichen furzulegen, und da sie einichen mangl darinnen hetten, sie dieselbige alßbaldt schriftlichen oder mundtlichen anzuzeigen¹⁷. Da aber das colloquium vor bequemlicher angesehen, wolten sie sich habenden befelchs nach von demselben auch nit absondern.

/162/ Hessen: 1) Votieren zur Freistellung wie Kursachsen: Da die geistliche je nit zubewegen, sich der freistellung halb befelchs zuerholen, das doch nicht weniger in den andern [Artikeln], doch onverbundtlich, uf der kgl. Mt. resolution und erpieten furgangen werde. 2) Billigen die Anordnung des Religionsausschusses und votieren für Besetzung mit bis zu zehn Personen jeder Seite. Doch solt man sich in der tractation von dem religion Friden nit tringen laßen, sonder in allweg furbehalten.

¹⁵ Der Gesandte Drachstedt verwies im Bericht vom 17. 11. 1556 Hg. Johann Albrecht darauf, dass er für die Mitwirkung am Religionsausschuss weder beauftragt noch qualifiziert sei. Auch habe der Hg. zugesagt, ihn nach längstens 2 Monaten vom RT abzurufen. Er bat deshalb um die Abordnung anderer Deputierter, um die Session Mecklenburgs im Ausschuss und im FR zu sichern, da sich Jülich infolge der Nichtbeschickung einiger RTT durch Mecklenburg ‚eingedrungen‘ habe. Ähnliches versuche Pommern (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 59–64, hier 62, 64. Or.).

¹⁶ Vgl. dagegen den Württemberger Bericht vom 18. 11. (wie Anm. 3, hier fol. 255–256): Haben für engere Besetzung des Ausschusses votiert, da dessen Beratungen nur präparativen Charakter haben und ohnehin vereinbart worden ist, dass die Ausschussmitglieder nur nach Absprache mit den anderen Gesandten agieren. Zudem sind viele CA-Stände nicht oder mit nur einem Verordneten am RT vertreten.

¹⁷ Kf. Ottheinrich von der Pfalz hatte sich in der Weisung bereits vom 22. 8. 1556 an P. Heyles diesem Modus angeschlossen: An erster Stelle Vorlage der CA und Anhörung der Gegner dazu. Dies hat vorrangig vor allen anderen Wegen wie Kolloquium oder Konzil zu geschehen. Einzelheiten beinhalte die Württemberger Instruktion (vgl. Einleitung, Kap. 3.4, Punkt 1) (HStA München, K. blau 106/3, fol. 33–36; hier 35. Or.; prä. 25. 8.).

Pommern: 1) Da man sich zur Freistellung auf das kgl. Erbieten berufen kann, ist auf die Anforderung von Weisungen durch die katholischen Gesandten so hoch nit zutringen. /162/ 2) Einrichtung des Religionsausschusses gemäß Passauer Vertrag. Rechtzeitige Absprache über eine möglichst hohe Anzahl von zu deputierenden Personen. Dan sovil statlicher in außschuß geordnet, sovil fruchtbarlicher und furtreglicher es seins erachtens der sachen sein wurde.

Wetterauer Gff.: 1) Hat um Weisung zur Freistellung nachgefragt¹⁸ und schließt sich bis zu deren Vorliegen den anderen CA-Ständen an. 2) Bittet um Beteiligung der Gff. am Religionsausschuss.

/163/ Beschluss, dass in den künftigen Verhandlungen kein articulo den andern erledigt oder beschloßen werden soll¹⁹; allein das man konftig im churfursten rat daruff tringen soll, sich die geistlichen, inmaßen die des fursten rats albereits verglichen sein, der gestalt auch zuerclern. Doch nachdem der außschuß vermog passauischen vertrags angestellt werde, man sich der personen und wievil deren sein, auch was dieselbigen thun sollen, zuvor weiters underreden und vergleichen.

360 1556 November 14, Samstag

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 16. 11. 1556¹.

Strittige Besetzung des Religionsausschusses: Fragliche Beteiligung aller oder nur ausgewählter CA-Stände des FR.

/178/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Württemberg, Pommern, Hessen). Fortsetzung der Beratung vom Vortag zur Besetzung des Religionsausschusses.

Umfrage. Kurpfalz (von der Tann): Votiert gegen die Besetzung mit Vertretern aller am RT vertretenen CA-Stände, dan er etwas zu gros und wider die gemeyne forma des ausschus wurde. Und pfligten gemeinlichen 12 personen gesatz zu werden, sechs von der churfursten und sechs von des fursten rats wegen. /178f./

¹⁸ Vgl. Anm. 8 bei Nr. 366.

¹⁹ *Der Mecklenburger Gesandte Drachstedt stellte im Bericht vom 17. 11. (wie Anm. 15, hier fol. 62f.) resümierend fest, die Freistellung in der Form, wie Kurpfalz sie anstrebe, /62/ werdt nicht folgen, und zwar wegen des rigorosen Vorgehens Kf. Ottheinrichs seit dem Religionsfrieden mit der Einziehung von Klöstern und Stiften, der Vertreibung von Pfarrern und Mönchen und anderen Maßnahmen: Diese machten dem Kg. und allen geistlichen Ständen daß grost nachdenken, daß die freistellung keiner andern ursach gesucht, dan daß /62/ man unter demselben schein mit der tzeit alle prelaturen unter sich tziehen wolle etc.*

¹ *HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 170–183, hier 178–181. Or.; präz. Dresden, 19. 11. Die überlieferten Protokolle zeichnen die Sitzung nicht auf. Referat: WOLF, Geschichte, 41.*

Vorschlag für FR: Sachsen, Brandenburg², Württemberg, Pfalz [-Zweibrücken], [Wetterauer] Gff.; dazu ein Verordneter der Reichsstädte³. /178'/ Dan solte man von aller augspurgischen confession verwandten wegen ordnen, so wurden die andern auf der geistlichen banck dergleichen thun wollen, dadurch ein ungleicheit gehalten und wir uns des uberstimmens zu befaren. So konte man auch sonst nicht vil personen aus dem gemeinen rath entberen.

Kursachsen: Votieren wie am Vortag für möglichst umfassende Abordnung in den Ausschuss, da dieser von gros wichtigen sachen, von der form der vergleichung in der religion, beratschlagen wurde. Darzu solten billich alle die ordenen, so diese /179/ hochnöttige sache angehe, betreffe und belangete. Dies beugt Beschwerden und späteren Schuldzuweisungen nicht beteiligter Stände an die Ausschussmitglieder vor. Auch können die Gesandten mit der Beteiligung am Ausschuss ihre Obrigkeiten unmittelbar und eingehender unterrichten. Dagegen spricht nicht, dass damit die hergebrachte Ausschussbesetzung überschritten würde, da dises ein solcher ausschuss, der hiebevorn im /179'/ Reich niemals furgelauffen und breuchlich gewesen, auch etwas hohes und sonderlichs. Gefahr der Majorisierung im Ausschuss besteht dennoch nicht, da der Passauer Vertrag die paritätische Besetzung vorgibt. Ohnehin können nicht alle CA-Stände mitwirken, da etwa der Mecklenburger Gesandte keine Vollmacht dafür hat und den RT bald verlassen will⁴, während Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Lauenburg und Holstein nicht am RT vertreten sind. Ist die Beteiligung aller vertretenen Ff. nicht möglich, so solte man doch aus jeglichem hause darzu eym, sovil derselbigen alhie, zihen, als Sachssen eynen, Brandenburg, darunter marggraff Hans und marggraf Georg Fridrich, einen, aus Wirtemberg eynen, Pommern, so auch zwen fursten, eynen, Hessen eynen etc., und dan von den grafen eynen und von den stedten dergleichen. /179f./ Die Beratung in den Kurien ist trotz dieser umfangreicheren Besetzung aufrecht zu erhalten, indem entweder zusätzliche Deputierte an den RT abgeordnet werden oder die Verhandlungen täglich wechselnd im Ausschuss und in den Kurien stattfinden.

/180/ Kurbrandenburg: Anschluss an Kursachsen. Kf. wünscht explizit umfangreiche Ausschussbesetzung möglichst mit allen CA-Ständen, namentlich die Beteiligung Anhalts [!].

Sachsen (von der Tann): Engere Besetzung wie Kurpfalz, um Weitläufigkeit in den Verhandlungen zu vermeiden und da im Ausschuss ohnehin von der religion hauptsachlichen nicht tractirt wurde.

Brandenburg-Küstrin: /180 f./ Wie Kursachsen, ergänzt um den Vorschlag, dass am RT nicht vertretene Ff. wie Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Lauenburg und Holstein aufgefordert werden, Gesandte abzuordnen und sich am Ausschuss zu beteiligen. /180'/ Dan es billich ein gemein werck sein solte, so auff aller verantwortung stunde.

Württemberg: Wie Kurpfalz. Demnach auf Sachsen, Brandenburg und Pommern eingeschränkte Verordnung seitens der CA-Stände des FR.

² Keine Differenzierung, ob Küstrin oder Ansbach. Am Ausschuss nahm Brandenburg-Ansbach teil.

³ So die Textvorlage; ein sechster Stand für FR wird nicht genannt.

⁴ Vgl. *Votum Mecklenburgs in der Sitzung am 13. 11.* [Nr. 359].

Pommern: Wie Kursachsen. Zusätzlich: Falls kein Gesandter der Hgg. von Pommern am Ausschuss beteiligt würde, das sie es villeicht musten gescheen lassen, aber gleichwol allerlei nachdencken haben etc.

Hessen: Anforderung von Weisungen zu beiden Positionen; gleichwohl wie Kursachsen.

Kurpfalz (von der Tann): Ist heftig auf disen dingen gestanden und /181/ vorigs argument nach der lenge widerholet.

Kursachsen: Kf. August befürwortet, dass niemandts auszuschliessen. Und sehen vil lieber, das sie alle bei dem werck sein, das best bedencken, gegen Gott und der welt verantwortten helffen. Wurde sich aber der fursten rath selbst anders vereynigen und sich etzliche fursten darvon ausschliessen wollen, das wurde villeicht euer kff. Gn.⁵ gescheen lassen, doch auch nach gestalt, das es nicht zu viel wurde und die verantwortung solcher gros wichtigen sachen allein auf euer kff. Gn. sambt wenig andern nicht gelegt wurde. Vorschlag, die Gesandten aller am RT vertretenen Stände des FR zu befragen, ob sich sein gnediger her darvon wolte ausschliessen lassen. Hingegen keine Nachfrage bei abwesenden Ständen, wiewol es besser, das sie auch alhie weren, wie marggraff Hansen gesandter gantz wol bedacht⁶.

Dabei ist es blieben und nichts endtlichs geschlossen worden.

/181/ Daneben regt Kurpfalz (von der Tann) künftige Beratungen zum einhelligen Votum der CA-Stände im Religionsausschuss und zur Form des Religionskolloquiums an. Kursachsen billigt dies mit der Bedingung, dass diese Beratungen unverbindlich sind⁷.

361 1556 November 17, Dienstag

Textvorlage: Bericht der Kurpfälzer Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 17. 11. 1556¹.

Besetzung des Religionsausschusses: Beteiligung aller am RT vertretenen CA-Stände des FR. Aufforderung an abwesende Stände, den RT zu beschicken. Religionsvergleichung mittels eines Kolloquiums. Ablehnung des Konzils.

/194/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Kurpfalz proponiert: Fortsetzung der Beratung zur Besetzung des Religionsausschusses seitens der CA-Stände des FR.

⁵ = Kf. August als Adressat des Berichts.

⁶ Bezugnahme auf das Votum von Brandenburg-Küstrin.

⁷ Kommentar im kursächsischen Bericht vom 16. 11. (wie Anm. 1, hier fol. 181^v): Billigung, obwohl sie, die Gesandten, vermuten, von der Tann habe dies nur angeregt, um die Instruktionen der CA-Stände auszuforschen, Kf. Ottheinrich davon zu unterrichten und sein künftiges Votum danach auszurichten. Laut Bericht der Württemberger Gesandten vom 18. 11. 1556 (wie Anm. 3 bei Nr. 359, hier fol. 257^v–260) wurden bereits in dieser Sitzung erste Beschlüsse zur Besetzung gefasst.

¹ HStA München, K. blau 107/3b, fol. 194–195^v. Konz. Die Protokolle zeichnen die Sitzung nicht auf.

Umfrage. Kurpfalz: Wiederholt das vorherige Votum [für die eingeschränkte Besetzung].

Dagegen Mehrheitsbeschluss der anderen Gesandten, dass von den am RT vertretenen CA-Ständen keiner außgeschlossen, sonder sie neben den dreien weltlichen churfürsten aus jedem furstlichen haus, als von Veldentz² an stat der pfaltzgraven und dan Sachßen, Brandenburg, Wurtenberg, Pomern und Heßen ein person in den Ausschuss delegieren, an dem zusammen mit den zwei Verordneten der [Wetterauer] Gff. und der protestantischen Städte sowie den drei kfl. Räten für die CA-Stände insgesamt elf Vertreter teilnehmen sollen. Kurpfalz bewilligt dies nur vorbehaltlich der Zustimmung des Kf.³

/194/ Daneben wird beschlossen, die bisher am RT nicht vertretenen CA-Stände zur Abordnung von Gesandten aufzufordern, obwohl sie nicht am Ausschuss beteiligt werden, da es doch nicht weniger der religion und andern zeitlichen prophan sachen dieses reichstags allenthalb gantz furträglichen zuverhütung allerhandt cavillationen und disputationen, das von denselbigen zu diesem reichstag furderlichst geschickt, damit ire gesandten neben den andern, jetzt anwesenden furstlichen reten, wes ettwan im außschuß der religion halb ferner nottwendiglich zu bedencken furfele, denselbigen beratschlagungen (davon dan je keiner außgeschlossen) jeder zeit beiwonen. Oder aber, wo die schickung je so baldt oder zeitlich nit beschee, das sie doch vor beschluß aller reichshandlung die irige alhie haben; kondte durch sie sovil mehr das uberstimmen der gaistlichen in andern sachen abgeschniten und verhuetet werden. Beschluss, dass Kf. Ottheinrich von der Pfalz Pfgf. Johann von Simmern, Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken und Mgf. Karl von Baden zur Beschickung des RT auffordert⁴, während Kf. August von Sachsen dies bei den Hgg. von Mecklenburg⁵, Braunschweig-Lüneburg, Holstein und den Ff. von Anhalt veranlassen soll.

² Gemeint: Pfalz-Zweibrücken (Pfgf. Wolfgang). Vgl. auch unten, Anm. 4.

³ Die Gesandten empfahlen Kf. Ottheinrich in obigem Bericht (wie Anm. 1, hier fol. 194) die Billigung, da es gegenüber ihrem abgelehnten Votum nur um 2 weitere Verordnete gehe. Der Kf. befahl daraufhin in der Weisung vom 30. 11. 1556 (Heidelberg) den Anschluss an die anderen CA-Stände, /150/ damit sovil immer muglich under disen confessions verwandten trennung verhuttet bleibe und da die katholischen Stände aufgrund des Passauer Vertrags nicht mehr Personen verordnen können als die eigene Seite (HStA München, K. blau 106/3, fol. 149–152; hier 149'–150'. Or.; präz. 15. 12. Vgl. KURZE, Kurfürst, 105, Anm. 52).

⁴ Die Kurpfälzer Deputierten richteten die entsprechende Bitte unmittelbar mit obigem Bericht (wie Anm. 1, hier fol. 195) an Kf. Ottheinrich und teilen ihm mit, sie hätten vom RT aus bereits Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken, kfl. Statthalter in der Oberpfalz, davon unterrichtet, dass er für das Haus Pfalz den Religionsausschuss beschicken solle. Vgl. Schreiben Kf. Ottheinrichs an die Pfgff. Johann und Wolfgang sowie an Mgf. Karl von Baden (Heidelberg, 1. 12. 1556) mit der Aufforderung, den RT zu beschicken: HStA München, K. blau 106/3, fol. 137f. (Konz.); K. blau 106/7, fol. 195f. (Or. an Pfgf. Johann); GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 12 (Or. an Mgf. Karl). Pfgf. Johann antwortete, er habe bisher auf die RT-Beschickung verzichtet, da die CA-Stände ohnehin von den geistlichen Ständen überstimmt würden, er wollte aber Pfgf. Wolfgang mit seiner Vertretung bevollmächtigen (an Ottheinrich; Simmern, 10. 12. 1556: HStA München, K. blau 106/7, fol. 197–198. Konz.). Vgl. Anm. 72 bei Nr. 577.

⁵ Bezugnahme entweder auf den am RT nicht vertretenen Hg. Ulrich III. zu Güstrow oder auf die

/195/ *Weitere Beschlussfassung: Die CA-Stände werden im Religionsausschuss geschlossen für ein Kolloquium als Weg zum Religionsvergleich votieren. Falls die katholischen Stände auf ein General- oder Nationalkonzil drängen, so haben wir uns auf solchen fall umb mehrer befurderung willen /195'/ der sachen abermaln mit einander allerhandt dinstlicher argumenta aus der heiligen geschriff und sonst, die auch fast mererteils in euer kfl. Gn.⁶ neuburgischen instruction⁷ begriffen seien, freundtlichen vergliechen, wie dem gegenteil solchs statlichen abzeleinen.*

Ansetzung der nächsten Sitzung der CA-Stände für Donnerstag [19. 11.]⁸, um als Vorbereitung der Verhandlungen im Religionsausschuss über Form, Termin, Ort und Besetzung des Religionskolloquiums zu beraten.

362 1556 Dezember 2, Mittwoch¹

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 6. 12. 1556².

Besetzung des Religionsausschusses seitens der CA-Stände des FR. Geschäftsordnung für die Ausschussverhandlungen.

/229f./ *VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE, einberufen durch Eberhard von der Tann für Kurpfalz (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Pommern, Hessen).*

/229'/ Kurpfalz (von der Tann) proponiert: Nochmalige Beratung zur Besetzung des Religionsausschusses seitens der CA-Stände des FR³, an der, wiewohl sie nur die Ff. betrifft, auch die Gesandten der weltlichen Kff. teilnehmen. Kurpfalz votiert für die Abordnung folgender Stände: Pfalz-Zweibrücken, Haus Brandenburg, Württemberg sowie Pommern oder Hessen.

Kursachsen: Beharren auf der Teilnahme der Hgg. von Sachsen am Ausschuss, da in deren Landen die neue lehr widerumb erstlich herfurbracht, auch ihre f. Gnn. dieselbigen leut hetten, so hiebevorn viel bei disen und dergleichen tractationen

fragliche weitere Teilnahme des Gesandten (Drachstedt) Hg. Johann Albrechts (vgl. Votum Mecklenburgs in der Versammlung der CA-Stände am 13. 11.: KURPFALZ C, fol. 161 [Nr. 359]).

⁶ = Kf. Ottheinrich als Empfänger des Berichts.

⁷ = Instruktion Ottheinrichs für das Fst. Pfalz-Neuburg (vgl. Kap. 3.4, hier Punkt 1).

⁸ Vgl. dazu Bericht der Kurpfälzer Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 22./23. 11. 1556: Die für 19. 11. geplante Beratung der CA-Stände zu den Modalitäten des Kolloquiums musste wegen der Sitzungen des KR am 19. 11. [und an den folgenden Tagen] verschoben werden (HStA München, K. blau 107/3b, fol. 216–222, hier 216. Or.).

¹ Datierung (fehlt in der Textvorlage) gemäß Aufzeichnung der Sitzung im Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 2. 12. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 292–298; hier 293–295. Or.; präz. 6. 12. Regest: ERNST IV, Nr. 185 S. 219–221, hier 219f.

² HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 229–234; hier 229f., 232f. [Folierungsfehler] Or.; präz. Dresden, 9. 12. Verhandlungsreferat: WOLF, Geschichte, 43; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 165.

³ Vgl. die Beratungen der CA-Stände am 14. 11. und 17. 11. 1556 [Nrr. 360, 361] sowie im FR am 25. 11. und 1. 12. (ÖSTERREICH B, fol. 452–453; fol. 466'–467' [Nr. 138, Nr. 142]).

gewesen; zudem, das es auch sonst ihren f. Gnn. allerlei nachdencken geben mocht.

Dagegen wendet von der Tann ein: Die Hgg. von Sachsen haben ihn mit ihrer Vertretung beim RT beauftragt, obwohl er ihnen rechtzeitig mitgeteilt hat, er könne dies nicht übernehmen, da er als Kurpfälzer Deputierter am KR mitwirkt. Seine Empfehlung, andere Gesandte abzuordnen, haben die Hgg. unbestimmt beantwortet⁴. Und weil dan von ihren f. Gnn. wegen niemandts alhie, so muste derhalben das werck nicht verzogen werden noch verbleiben.

/232/ Gegeneinwand Kursachsen: Es mochte bedencklich sein, solches mißvorstands halb gleichwol ihre f. Gnn. gantzlichen zuubergehen oder auszu-schliessen⁵.

Kurpfalz (von der Tann): Die Hgg. würden obnehin nicht am Ausschuss teilnehmen, da der bisherige Gesandte, Dr. Schneidewein, beauftragt war, er solle sich des Reichs rats und aller desselbigen hendel enthalten, falls Pfalz-Zweibrücken die Session vor Sachsen beanspruchen würde.

Kursachsen: Der Sessionsstreit ist zu umgehen, indem Sachsen am Religionsausschuss mitwirkt und Pfalz-Zweibrücken am FR teilnimmt.

Kurbrandenburg: Besteht auf der Abordnung von Sachsen und Hessen in den Ausschuss, dan sie vormals alleweg bei disen tractaten leut gehabt.

Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Pommern, Hessen: Verordnung von Sachsen in den Ausschuss. Falls die Hgg. dies ablehnen, soll Pfalz-Zweibrücken teilnehmen.

/232 f./ Zunächst keine Einigung, ob Hessen oder Pommern verordnet werden soll.

⁴ Von der Tann hatte die Hgg. am 9. 11. 1556 gebeten, andere Räte abzuordnen, da er für Kurpfalz am RT teilnehme und deshalb ihre Session nicht übernehmen könne (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 203–204a, hier 203' f. Or.). Dagegen beriefen sich die Hgg. in der Weisung vom 18. 11. (Jagdhaus „Fröhliche Wiederkunft“) darauf, sie hätten seinen Wechsel in den Kurpfälzer Dienst abgelehnt und darauf bestanden, er solle für sie /210' die session im furstenradt und andern zusammenkunfften halten. Sie forderten ihn auf, die Session für Kurpfalz aufzugeben und ihre Vertretung wahrzunehmen (ebd., fol. 209–213, hier 210–211. Konz.). Von der Tann reagierte im Bericht vom 25. 11. befremdet, da die Hgg. wüssten, dass er die Annahme des neuen Dienstes gewissenns halbenn nicht habe umgehenn mogenn. Er sei ebenso wie Kf. Ottheinrich davon überzeugt, im KR der Religion, den Reichs- und auch den hgl. Privatbelangen mehr zu nützen als im FR. Für die dortige Vertretung könne ein anderer Gesandter geschickt werden, falls die Hgg. die Session wegen des Streits mit Pfalz-Zweibrücken wahrnehmen wollten (ebd., fol. 214–220, hier 215'–217. Or.). Dennoch beharrten die Hgg. in der Weisung vom 6. 12. (Weimar) entschieden, aber vergeblich auf seiner Teilnahme am FR (ebd., fol. 221–227, hier 223–224'. Konz.). Sie ordneten deshalb Anfang 1557 Kanzler Brück und L. Tangel an den RT ab. Vgl. zu dem „in höchst ungewöhnlicher Weise“ vollzogenen Dienstwechsel: PRESS, Calvinismus, 208. Daneben: OTT, Präzedenz, 329, Anm. 157; KÖRNER, Tann, 136; SLENCZKA, Schisma, 73.

⁵ Vgl. den späteren Bericht der sächsischen Deputierten Brück und Tangel (Ankunft beim RT am 17. 1.) an die Hgg. vom 18. 1. 1557: Teilnahme am Religionsausschuss ist nicht mehr möglich, obwohl Kursachsen versucht hatte, dessen Zusammentritt bis zur Ankunft von Gesandten der Hgg. zu verzögern. Hingegen wurde Pfalz-Zweibrücken nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft in den Ausschuss berufen, da die Verordneten Pfgf. Wolfgangs /238' aus rathe unnd angebung des vonn der Thann nur unter dieser Bedingung mitwirken wollten (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 237–240a, hier 238f. Or.).

/232/ Württemberg: Wollen sich selbst nicht benennen und schlagen Pommern vor. Kurpfalz (von der Tann): Votiert gegen Pommern⁶ und für Hessen.

Kursachsen: Haben sich darein nicht gemenget und derselbigen keinen expresse benant, sondern die ding mit vleis unvermerckt ubergangen.

Beschluss bezüglich Sachsens⁷: Falls die Hgg. vor Beginn der Ausschusssitzungen einen Gesandten schicken, soll dieser mitwirken, ansonsten wird Pfalz-Zweibrücken verordnet⁸.

363 1556 Anfang/Mitte Dezember¹

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 14. 12. 1556².

Beharren der CA-Stände im Religionsausschuss auf der Ablehnung eines Konzils als Weg zum Religionsvergleich. Plädoyer für ein Kolloquium.

⁶ Vgl. zur Benennung den Bericht des pommerischen Gesandten Wolde an Hg. Philipp vom 17./18. 1. 1557: Zunächst wurden Sachsen und Hessen, weil /54/ sie unsers theils die religion hiebevorn im Reich am meisten getrieben und vormutlich in iren hoefen aller handlung mher nachrichtung und leute, denen standt und gelegenheit dießer sachen bekant und kundigk seie, noch haben, nominiert. /54/ Dazu Brandenburg als kfl. Haus und Württemberg wegen der Nähe zu Regensburg. Diese Besetzung musste wegen des Sessionsstreits zwischen Pfalz und Sachsen korrigiert werden, da die sächsischen Gesandten ohne Vorrang vor Pfalz-Zweibrücken nicht am RT teilnehmen dürfen. Deshalb wurde Pfgf. Wolfgang verordnet. Für das Haus Brandenburg wurde Georg Friedrich benannt, da Johann von Küstrin mit nur einem Deputierten vertreten und die Anforderung von Weisung wegen der großen Entfernung zeitaufwendig ist. Aus dem gleichen Grund wurde Pommern nicht nominiert (AP Stettin, AKW 36, fol. 53–63; hier 54 f. Or.).

⁷ Beschluss deutlicher im Württemberger Bericht vom 2. 12. (wie Anm. 1, hier fol. 293' f.): Sachsen bzw. Pfalz-Zweibrücken wie oben. Daneben wurden verordnet: Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen.

⁸ Im Bericht der Württemberger Gesandten vom 2. 12. (wie Anm. 1, hier fol. 294–295') zusätzlich: /294 f./ Von der Tann regte an, wegen der erwarteten einheitlichen Voten der katholischen und der CA-Stände im Religionsausschuss /294/ schriftlichen unnd nit mundtlichen zuhandlen, dann in mundtlicher handlung sich gewenlichen allerhand argumenta, weitleuffigkeiten unnd hitzige altercations dermaßen ereugen, das dardurch mehr widerwillen dann schidliche vergleichungen erfolgen, insonderheit auch der pfaffen hauff weder zu schleunigkait noch pillichait, sonnder üppiger weiß in /295/ religions sachen zu aller verhinderung geneigt; zudem unsers theils argumenta unnd bericht mehr zu mißverständnis, ungleicheit unnd verbitterung dann zu richtigkait uffzwicken. Dannenher die kgl. Mt. unnd ire selbst hern verfalschten unnd verkerten bericht oder infidelem relationem allemahl einnehmen. Demnach befürwortete Kurpfalz, dass die CA-Stände ein gemeinsames Votum schriftlich abgeben. /295 f./ Die Beschlussfassung wurde vertagt.

¹ Die Datierung dieser Sitzung konnte nicht geklärt werden. Die Textvorlage (vgl. Anm. 2) nennt kein Datum, sondern besagt lediglich (fol. 280), die CA-Stände seien diese tage erneut zusammengekommen. Folgt man der Abfolge der kursächsischen Berichterstattung, fand die Sitzung nach 6. 12. (im Bericht dieses Tages nicht erwähnt) und vor 11. 12. (nächste aufgezeichnete Sitzung, aber erst im Bericht vom 21. 12. mitgeteilt) statt. Auch andere Gesandtenberichte beinhalten keine Anhaltspunkte für eine genauere Datierung.

² HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 280–283: Or. Knappes Referat: WOLF, Geschichte, 45.

/280/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Vorberatung des künftigen Verhaltens im Religionsausschuss.

Kurpfalz (von der Tann) proponiert: Vereinbarung eines gemeinsamen Votums der CA-Stände im Religionsausschuss, wie das colloquium anzustellen und auf was wege und mittel man votieren soll.

Kursachsen: Beratung ist verfrüht, da das Kolloquium im Ausschuss zunächst gegen andere Wege der Religionsvergleichung, namentlich gegen General- und Nationalkonzil durchgesetzt werden muss.

Kurpfalz: /280 f./ Von der Tann verweist zur Ablehnung des Konzils auf seinen beim RT 1555 vorgelegten Ratschlag³, den die f. Gesandten der CA gebilligt haben, während ihn die kfl. Räte /280'/ weder gelobet noch gescholten, sonder allein geachtet, das solche ding zuberatschlagen noch zeit genug sein solte. Der Ratschlag wird verlesen und nach der Sitzung den Gesandten übergeben.

Kursachsen: Bestätigen die im Gutachten genannten Argumente gegen das Konzil. Das weren alles rationes rationum, und die andern ubrigen angezogenen ding gehorten zu diser deliberation nicht. /280'–281'/ Votum Kursachsens gegen das Konzil: Man hat sich in der Vergangenheit nicht auf ein freies, christliches Konzil einigen können. Rekusationen und Proteste veranschaulichen, aus welchen Gründen die CA-Stände das Tridentinische Konzil abgelehnt haben. Diese Argumente, die teils auch im Gutachten von der Tanns enthalten sind, sprechen nach wie vor gegen die Bewilligung: Leitungs- und Entscheidungsanspruch des Papstes (Präsident und Richter); strittige Entscheidungsbefugnis der Bff.; Ablehnung des vollwertigen Stimmrechts für die CA-Teilnehmer. Deshalb Empfehlung, im Ausschuss auf dem Kolloquium zu beharren, auf dem man, selbst wenn keine Einigung zu erwarten ist, zumindest Rechenschaft über die eigene Konfession ablegen kann. Bevorzugung des Kolloquiums auch deshalb, weil /281'/ die concilia alle decisionem und submissionem in sich hetten, aber die colloquien weren allein freundliche unterredung, die man fur keine decisiones achtet, derer sich auch die stende nicht also submittirten.

Kurbrandenburg: /281' f./ Mit Argumenten wie Kursachsen ebenfalls für das Kolloquium, das zudem dem Konzil vorzuziehen ist, weil es /282/ allein unter der deutschen nation gehalten, die eyner zungen und billich eins hertzen sein solten. Auch entfällt damit die problematische Debatte um die Veranstaltung eines Konzils innerhalb oder außerhalb des Reichs.

Brandenburg-Küstrin: Wie Kurbrandenburg.

Pommern: /282 f./ Ebenso. Fügt als weiteres Argument an, der Kg. selbst habe in den Propositionen des letzten und dieses RT auf eine schleunige Vergleichung der Religion gedrängt⁴, während Einberufung und Verhandlungen eines Konzils bekanntlich sehr viel Zeit erfordern.

³ Vgl. dazu ein Bedenken der hgl. sächsischen Gesandten insgesamt (März/April 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 173 S. 1827–1829). Das angesprochene Gutachten konnte nicht aufgefunden werden.

⁴ Vgl. Proposition des RT 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 148, hier S. 1691–1695; aktuelle Proposition: Nr. 1, fol. 65 (1. HA).

/282/ *Württemberg: Lehnen sowohl Konzil wie Kolloquium ab: Colloquia machen processus in infinitum, also das man sich nicht vergleichen konnte und allein disputationes blieben. Und were an dem, solte man sich den colloquiis submittiren, so were es so fehrlich als ein concilio. Solte man sich aber nicht submittiren, so blieben es disputationes. Deshalb befürwortet Hg. Christoph, das die augspurgische confession vorzulegen⁵. Wan dan das gegenteil mangel daran befunde, so solten es die unsern schriftlich oder mundtlich ableynen, dan solchs wurde etzliche bischofe lucrificiren⁶.*

Erwiderung der Mehrheit an Württemberg: Das solchs in effectu auch nichts anders sein wurde dan ein colloquium.

Württemberg schließt sich daraufhin der Mehrheit an. Beschluss: Man will im Religionsausschuss auf dem Kolloquium beharren.

364 1556 Dezember 8, Dienstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 164–165’.

Vertagung des Gesamtrates. Supplikation der Stadt Straßburg gegen den Städteartikel im Religionsfrieden.

/164/ (Nachmittag). Die Kurpfälzer Gesandten berufen folgende Stände für die Versammlung der CA-Stände in ihre Herberge: Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Pommern, Mecklenburg, Hessen, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Regensburg. Da sich die Gesandten von Kursachsen, Kurbrandenburg und Brandenburg-Küstrin entschuldigen lassen, das sie ditzmals aus andern ehaftten nit erscheinen noch bei dieser convocation sein mögen, wird die Sitzung bis auf Weiteres vertagt.

/164’ f./ Nach dem Abtritt der Gesandten bittet der Straßburger Verordnete Jakob Hermann um Audienz bei den Kurpfälzer und Württemberger Deputierten und bringt nur diesen vor: Wissen, dass auf dem RT 1555 den Reichsstädten [im Religionsfrieden] auferlegt worden ist, die alte Religion neben der CA zu dulden¹. Der Straßburger Rat ließ dagegen noch auf dem RT protestieren² und hat jetzt eine entsprechende

⁵ Vgl. auch das Württemberger Votum am 13. 11.: KURPFALZ C, fol. 161’ [Nr. 359].

⁶ = lukrieren (gewinnen).

¹ Städteartikel (Art. 14) des Religionsfriedens im RAb 1555, § 27 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112f.). Vgl. auch die Straßburger Initiative im SR: AUGSBURG, fol. 5–7 [Nr. 222].

² Zum Widerstand Straßburgs auf dem RT 1555 gegen den Städteartikel vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 220 S. 2070 mit Anm. 2. Der Protest Straßburgs wurde nur im SR eingereicht: FRIEDENSBURG, Protokoll, 79 (Verhandlungen: 68–71, 75f.). Supplikation Straßburgs vom 14. 9. 1555 an Kg. Ferdinand: FRIEDENSBURG, Correspondenz V, Nr. 510 S. 635–637. Vgl. PFEIFFER, Religionsfrieden, 260–278, bes. 268–271; WEYRAUCH, Krise, 180–182; GOTTHARD, Religionsfrieden, 137–143, 252–257, 279. Zur Entstehung des Artikels: HOFFMANN, Reichsstädte, 298–305.

Supplikation³ an die Reichsstände formuliert. Hat die Supplikation vorab an Kf. Ottheinrich von der Pfalz und Hg. Christoph von Württemberg, als zu denen sie ir vertrauen haben, gereicht und um deren Stellungnahme gebeten. Da diese zugesagt haben, ihre RT-Gesandten entsprechend anzuweisen⁴, wendet er, Hermann, sich mit der Supplikation zunächst an sie, die Kurpfälzer und Württemberger Räte, mit der Bitte um Rat und Gutachten.

/165 f./ Nach kurzer Unterredung lassen die Kurpfälzer und Württemberger Verordneten vom Großhofmeister [E. von der Tann] antworten: Die Kurpfälzer Gesandten sind generell beauftragt, beim RT dafür einzutreten, den Städteartikel des Religionsfriedens möglichst zu guter, christlicher vergleichung zu bringen. Haben speziell zur Straßburger Supplikation noch keine Weisung⁵. Die Württemberger Deputierten sind beauftragt, für eine Audienz der Straßburger vor den Reichsständen zur Vorlage der Supplikation einzutreten. Empfehlung an Hermann, zunächst den Verhandlungsverlauf im Religionsausschuss abzuwarten und die Supplikation zu gegebener Zeit an die Reichsstände zu richten. Sagen zu, sie zu unterstützen.

/165'/ Erwidern Hermanns: Geht trotz der noch ausstehenden Kurpfälzer Weisung aufgrund der Zusage Kf. Ottheinrichs an den Straßburger Gesandten, der die Supplikation [in Heidelberg] vorgelegt hat, von deren Unterstützung aus. Will die Supplikation gemäß obiger Empfehlung an die Reichsstände richten, wird sie aber zuvor ihnen, den Kurpfälzer und Württemberger Deputierten, mit der Bitte um etwaige Verbesserungsvorschläge vertraulich mitteilen⁶.

³ Da die Bittschrift dem RT nicht übergeben wurde, wird sie im Abschnitt „Supplikationen“ nicht berücksichtigt. Supplikation, wie sie am 4. 11. 1556 dem Kurpfälzer Hof in Heidelberg zur Begutachtung vorlag (HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Referat: WEYRAUCH, Krise, 193 f. Vgl. das inhaltlich entsprechende Bittgesuch Straßburgs an Kg. Ferdinand vom 21. 12. 1556: FRIEDENSBURG, Correspondenz V, 654–656): Straßburg wird gemäß Städteartikel des Religionsfriedens zur Duldung der katholischen Religion gezwungen, obwohl sich der Rat und fast die gesamte Bürgerschaft mit Ausnahme weniger, dem Klerus verpflichteter Personen zur CA bekennen. Die Duldung der katholischen Religion einer Minderheit gefährdet den innerstädtischen Frieden. Bitten ohne Vorgabe für andere Städte nur für sich, bei ihren Untertanen als städtische Obrigkeit die katholische Religionsausübung der ihnen unterstehenden Bürger untersagen zu können. Wollen damit weder Residenzberechtigung und Einkünfte des Klerus noch die Rechte des Bf. von Straßburg in dessen Hst. antasten.

⁴ L. Grempp (Straßburg) bat Hg. Christoph von Württemberg am 27. 10. in Stuttgart um Unterstützung der Supplikation. Der Hg. wies seine Gesandten am 28. 10. an, dies zu tun (ERNST IV, Nr. 173 S. 204, Anm. 2). Kf. Ottheinrich ließ die Supplikation geringfügig korrigieren und beauftragte ebenfalls ihre Unterstützung (Heidelberg, 24. 11. 1556: HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Or.; prä. 8. 12.).

⁵ Vgl. dagegen die Weisung Kf. Ottheinrichs an Heyles und Hegner bereits vom 12. 9. 1556 (Amberg): Sollen die Bestrebungen Straßburgs um den Erhalt des *ius reformandi* unterstützen, 152' damit diese unnd andere stätt [...] nicht von der religion abwendig gemacht, sonnder mehr dabey erhalten werden (HStA München, K. blau 106/3, fol. 51–55', hier 52'. Or.; prä. 19. 9.). Weisung vom 24. 11. vgl. Anm. 4.

⁶ Trotz der Zusage ihrer Unterstützung hatten die Kurpfälzer und Württemberger Gesandten grundsätzliche Bedenken, da die Supplikation dem Religionsfrieden widerspreche. Später widerrieten sie einer Übergabe ganz entschieden: Da aufgrund der Mehrheitsverhältnisse am RT die Ablehnung feststehe, würden künftige Straßburger Maßnahmen gegen die Katholiken nicht nur gegen den Religionsfrieden, sondern auch gegen das negative Dekret der Reichsstände verstoßen. Die Württemberger rieten vertraulich, faktisch gegen den Katholizismus vorzugehen und mit den Argumenten der Supplikation /128' nach

365 1556 Dezember 11, Freitag [?]¹

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 12. 1556².

Geschäftsordnung für den Religionsausschuss.

/287/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE, einberufen durch von der Tann (Kurpfalz) für etzlichen vergangenen tagen.

Kurpfalz (von der Tann) versucht anfangs erneut³, für den Ausschuss die schriftliche Verhandlungsführung oder zumindest die schriftliche Festlegung des Votums der CA-Stände durchzusetzen mit den Argumenten: Reden brechten weitleufigkeit, man konte es besser ausfüren, mit grosserm bedacht handeln, were auch vor in etzlichen fellen des Reichs breuchlichen gewesen.

Kursachsen: Führen dagegen nochmals an, das Verfahren sei so zu gestalten, das der gemein gebrauch des Reichs im votiren und anderm nicht verandert wurde, und solten die vota in Imperio libera sein, sich alle nit auff ein vorgehendes allein richten, ob man sonst gleich in effect eynig. Schriften brechten manchmal mehr weitleufigkeit, nachdencken und anders dan reden. Man konte die gemuter der leut, wohin sie in handlung endtlich lauffen wolten, besser aus /287/ reden dan aus scharften verstehen. Wir⁴ musten auch nicht den herren vorschreiben, sondern sie uns, und uns teglichen resolutionen erholen. Wan etwan zwispaltige meynung vorfielen nach gehaltenen unterreden im ausschus und die sachen zur relation komen solten, so were es als dan zeit, dieselbige schriftlich zustellen, und mochte als dan dis, was vormals geredt, besser bedacht und ausgefurt werden; wie dan in solchen religions sachen uns⁵ etzlich mal nachgelassen etc. Aber sonst und ohne das hetten wir ihm⁶ vormals angezeigt, sagten auch noch, das wir uns

der thatt umb dispensation oder commission anzusuchen. Am 9. 2. 1557 empfahlen auch die Straßburger Gesandten dem Rat, die Supplikation nicht zu übergeben (Straßburger Berichte von 11. 12., 18. 12. 1556, 5. 1., 9. 2. 1557: AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 97–99, 100–104, 110–114, hier 111 f., 127–135, hier 125–131. Orr.). Die Vorlage beim RT unterblieb. Vgl. WEYRAUCH, Krise, 190, 194–197.

¹ Die Datierung konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden. Folgt man der Textvorlage (vgl. Anm. 2), hätte die Sitzung am Samstag, 12. 12., stattgefunden, da festgestellt wird, von der Tann habe nach dieser Sitzung des folgenden tags widerumb frue am sonntag ein convocation gehalten (fol. 287). Die im Bericht angesprochenen Themen belegen, dass damit die Beratung am Sonntag, 13. 12., gemeint ist [Nr. 366]. Gegen das Datum 12. 12. spricht, dass die Inhalte im Bericht der Württemberger Deputierten bereits vom 11. 12. (vgl. Anm. 2) detailliert referiert werden. Die übrigen Gesandtenberichte beinhalten keine weiteren Anhaltspunkte für die Datierung.

² HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 287–299, hier 287f. Or. Gute Wiedergabe auch im Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 11. 12. 1556: HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 315–322, hier 315–317. Or.; präz. Stuttgart, 19. 12. Regest: ERNST IV, Nr. 190 S. 225–228, hier 225f. Verhandlungsreferat: WOLF, Geschichte, 45f. (mit Datum 19. 12.).

³ Vgl. die erste Beratung am 2. 12. 1556: Nr. 362, Anm. 8.

⁴ = die RT-Gesandten allgemein.

⁵ = den CA-Ständen.

⁶ = die kursächsischen Gesandten gegenüber von der Tann.

nichts wolten furschreiben lassen oder ex praescripto handeln. Euer kfl. Gn. und nit ehr⁷ hette uns vorzuschreiben.

Die übrigen anwesenden Gesandten mit Ausnahme Württembergs schließen sich Kursachsen an. Württemberg: Schriftliche Verhandlungsführung sollte derhalben gut sein, das man diser dinge gewisse und richtige acta hette.

Kurpfalz (von der Tann) beugt sich daraufhin der Mehrheit.

366 1556 Dezember 13, Sonntag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 166–170.

Freistellungsforderung an den Kg. zu gegebener Zeit. Keine Behinderung der Hauptverhandlungen bei Ablehnung der Freistellung. Keine Debatte zur Freistellung im Religionsausschuss. 1. HA (Religionsvergleich): Vorbereitung der Vergleichung auf einem Religionskolloquium ohne Beteiligung des Papstes und ohne Beschlusskompetenz. Spätere Entscheidung über die Vergleichung durch Kg. und Reichsstände.

/166/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Pommern, Württemberg, Hessen, Wetterauer Gff., Stadt Straßburg).

Supplikation der Stadt Regensburg gegen den dortigen Bf. wegen der drei Bettelordensklöster in der Stadt und im Gerichtsbezirk¹. Beschluss: Der Regensburger Rat möge sich mit der Beschwerde zunächst an Bf. und Domkapitel wenden und sodann, falls er dort nichts erreicht, an den Kg. und die Reichsstände supplizieren, da die CA-Stände sich dergleichen sachen allein nit unternehmen sollen.

Supplikation von zwei Priestern, die der Religion wegen aus dem Erzstift Salzburg vertrieben wurden und um finanzielle Unterstützung bitten². Beschluss: Jeder Kf. leistet 6 Taler und jeder F. 3 Taler als Unterstützung.

Supplikation der aus dem Erzstift Salzburg vertriebenen CA-Verwandten³. Beschluss: Werden mit der Supplikation an Kg. und Reichsstände gewiesen.

/166f./ Kurpfalz⁴ proponiert: Da man im Religionsausschuss ein Kolloquium als Weg für die Religionsvergleichung beschlossen hat⁵, ist vor den weiteren Verhandlungen

⁷ = von der Tann. Vgl. den Kommentar im Württemberger Bericht vom 11. 12.: Haben aus der Debatte annderst nicht vermercken mügen, wan das die ehrgeutigkeit unnd philautia mit einlaufft,

¹ Die Supplikation liegt nicht vor.

² Die Supplikation liegt nicht vor.

³ Vgl. Nr. 573.

⁴ Deutlicher im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 12. 1556: Proposition durch von der Tann, der diese Versammlung auch einberufen hat (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 287–299; hier 287. Or.). Verhandlungsreferat bei WOLF, Geschichte, 46. Vgl. LUTTENBERGER, Kurfürsten, 272.

⁵ Vgl. dagegen die noch andauernden Debatten im Ausschuss um Konzil oder Kolloquium [Nrr. 320, 321].

intern eine einheitliche Haltung festzulegen und zu entscheiden, /166' ob man noch vorhabens, gemachtem beschluß nach für einen man zu stehn, zu handlen unnd zureden: Das man erstlich bei der augspurgischen confession bestehn und pleiben; 2) für einen man zu stehn et uno ore zu reden und ad unum effectum zu stimmen, doch ein jeder in seiner session; 3) freistellung helffen zuurgirn etc.

1. Umfrage. Kursachsen⁶: Kf. beabsichtigt, wie bereits wiederholt vorgebracht worden ist, auf der freistellung zuverharren, so weit und vill ir kfl. Gn. von iren gelerten und theologen in rath funden. Doch wo sie nit zuerheben, dardurch die turggen hilff nit verwaigert wolten haben⁷.

Kurbrandenburg: In effectu wie Sachssen.

Pfalz-Zweibrücken: Wolle gern allen vleis helffen anwenden und sich mit den andern vergleichen, wie derselbig punct widerumb aus dem religion frieden gebracht werde.

Brandenburg-Küstrin: Wie Kurbrandenburg.

Brandenburg-Ansbach: Ebenso.

/167/ Pommern: Wie Kursachsen.

Württemberg: Sind nach wie vor wie Kurpfalz dafür, das dieser articul bei dem khonig gesucht, denselben zuerledigen. Durch was fueg und weg es aber bescheen mög, jetzo oder zu anderer zeit, wolle er von andern anhören und sich vergleichen.

Hessen: Wie Kursachsen.

Wetterauer Gff.: Dergleichen⁸.

dieweil Pfaltz die feder inn der hannd unnd Sachssen villeicht vermeint, die sachenn geschickhter zubegreifen unnd furzubringen wissen (*wie Anm. 2, hier fol. 316*).

⁶ *Im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 288, 289) einleitend zum ersten proponierten Punkt: /288/ Eine Erklärung zum Beharren der Kff. und Ff. auf der CA ist nicht nötig, dan was dieselbige theten, das were menniglich im Reich bewust und vor augen. Und wurden euer kfl. Gn. one erclerung, die wir unter uns, den gesandten, theten, wol als ein cristlicher churfurst bey der augspurgischen confession verharren und bestehen. Euer kfl. Gn. wurden sich auch unser schlissen oder nicht schlissen darinnen nicht irren lassen oder sich darauff grunden. /289/ Im weiteren Verlauf der Umfrage äußern auch die übrigen Gesandten, dass diese Frage von der augspurgischen confession fast unnötig sei.*

⁷ *Differenzierter im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 288' f.): Hätte man die kursächsische Konzeption befolgt, wäre die Freistellung in den Kurien /288' unnd nicht Pfaltzen meynung nach als baldt auf die fehrlische und der augspurgischen confession verwandten gewisse widerige resolution [Nr. 424] ohn abhandlung gestalt und die ding mit grosserm ernst getrieben worden. Was man auch bisanher mit solchen dingen ausgericht, nemlich das man nichts erhalten und allein andere nothwendige sachen impedirt, das hette die erfahrung geben. Wollen die Freistellung dennoch unterstützen, jedoch ohne Gefährdung des Religionsfriedens und ohne Behinderung der Türkenhilfe, da Kf. August seinem Gewissen folgen muss, also das euer kfl. Gn. etwas anders theten, so euer kfl. Gn. in gewissen noch vil mer unverantwortlichen [als der Geistliche Vorbehalt] sein solt, nemlich das euer kfl. Gn. das gantz Imperium ubern hauften stossen, eine religion mit der andern zugehen lassen und dardurch dem turcken das Imperium in seine gewalt zukommen /289/ verursachen.*

⁸ *Der Deputierte Lieberich hatte sich in seinen Berichten an die Wetterauer Gff. sehr skeptisch zur Freistellung geäußert. Am 9. 11. 1556 kritisierte er die Kurpfälzer Initiative und die Resolution zur*

Stadt Straßburg: Bittet, man wolle dieses puncten halben der stett ingedenck sein.

Beschluss: Die Freistellung soll beim Kg. zum fueglichisten unnd zu gelegner zeit gesucht werden. Doch wo sie nit zuerheben, andern nottwendigen articuln unverhinderlich; auch nochmals auf dem zuberuehen, das kein articul one den andern entlich soll beschlossen werden.

/167/ Kurpfalz proponiert: Vorbereitung der Beratungen zum Kolloquium im Religionsausschuss, um einheitliche Votenabgabe zu gewährleisten. Da die Teilnehmer am Kolloquium wie jene an einem Konzil frei, unverbunden und unbetrangt und irer pflicht babst und anderer halben ledig gezelt werden sollen, welches den geistlichen und also der freistellung entgegen und zuwider sein wurde, so khonnt die freistellung fueglicher nit bescheen noch angeregt und gesucht werden dan im ausschus. Dann sonnst, wo es nit bescheen solte, die geistlichen nit frei noch libere reden khondten. Und das man sich daneben ercleret, wie die confessions verwandte darin nit suchten, das den geistlichen etwas an irem einkhomen, ehern und digniteten entzogen werden soll, sonder villmehr deswegen mugliche und gnugsame versicherung thun und aufrichten wolten. Wie inen mocht exempel angezeigt werden von baiden churfursten Sachssen und Brandenburg, welcher maßen sie es in iren furstenthumben mit den geistlichen hielten, das inen nichts entzogen noch eintrag an irer edution⁹ gethan wurde, allein das [sie] /168/ das whar evangelium in iren kirchen predigen liessen. Sonsten, wo die freistellung also pleiben und unerorttert bestehn soll, wurden die bischoven, so unsere religion angenommen und bekhtenten, dahin getrungen, widerumb davon

Verhandlungsaufnahme [Nr. 424]. Von der Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts wäre ohnehin /270/ nichts anders zubefahren, dan das solche stiftte und gutere in der gewaltigsten hende erblich kommen, der churfursten eingesetzte wahl und reputation, ja alle recht gesetzte ordenungen und breuchliche herkommen des Reichs teutzscher nation verendert, verkert und endlich zu boden gehen und neue constitutiones zu machen von noten sein wurde (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 267–276, hier 269'–275'. Kop. Vgl. WESTPHAL, Kampf, 61 f., 71). Aufgrund ausbleibender Weisung musste sich Lieberich entsprechend seiner Instruktion den CA-Ständen anschließen (Bericht vom 28. 11.: Ebd., fol. 327–334', hier 330' f. Or.) und später auch die Eingabe an den Kg. [Nr. 503] billigen, /335/ wiewoll nhun ich neben etlichen andernn gesandten nit gernn gesehenn, das man so hefftig inn die kgl. Mt. tringen will. Befürchtet davon Schwächung oder Aufhebung des Religionsfriedens. Fiele der Geistliche Vorbehalt, /335'/ so wurden in wenig jaren die ertze- und andere hohe stiftt, zugeschweigen die niedern, in weltlicher fursten hende kommen und stehen. Was dem Reich teutscher nation darauß ervolgen mag, ist leichtlich zuermessen (Bericht vom 23. 12.: Ebd., fol. 335–336', hier 335 f. Or.). Die erbetene Weisung erhielt Lieberich erst Anfang Februar 1557: Als Reaktion auf seinen Bericht vom 9. 11. wurde ein Grafentag nach Friedberg ausgeschrieben, der einen neuerlichen Tag mit der Abfassung einer Weisung beauftragte (Abschied vom 11. 12. 1556: HStA Wiesbaden, Abt. 171 G 374, fol. 17–20'. Kop.). In der beim Grafentag in Friedberg am 21. 1. 1557 (Abschied ebd., fol. 21–23'. Kop.) konzipierten Weisung (Beilstein, o. D. 1557) widersprachen die Gff. Lieberich: Sie unterstützten die Freistellungsinitiative, mit der im Reich /338/ das rein, lautter evangelium, der weg aller weltlichen freudt und /338'/ ewigen seligkeitt, gefurdert und seinen furgang haben mochte. Lieberich erhielt den Befehl, sich gemäß seiner Instruktion in allen Religionsfragen den CA-Ständen anzuschließen (ebd., Abt. 171 R 421, fol. 337–341, hier 337'–338'. Kop.). Zur Position der Gff. vgl. SCHMIDT, Grafenverein, 261 f.

⁹ = „Nabrung“, Einkünfte.

abzustehn. Mit dem anhang, das man jetzunder nichts weniger im ausschuß und andern articuln wolte furgehn, doch diesen articul der freistellung dardurch nit begeben hette.

Kursachsen: Befürchten, wo die freistellung jetzo im ausschuß widerumb solt gesucht und angeregt werden, es wurde dem gantzen werck zuwider sein, dan frei zu stellen und vergleichen gantz wider einander und contraria weren¹⁰. So hett man sich zuberichten, das in vorigen colloquien keiner freistellung nie gedacht worden. So hette /1687/ auch concilium submissionem et decisionem in sich, colloquium autem non, und hette allein die colloquenten frei zu stellen. Wo dan die colloquenten irer pflicht frei gelassen, seie es auch ein frei, christlich colloquium. Derwegen rathsamer sein erachten, das die freistellung weder in dem ausschuß noch colloquio einzumengen, sonder das alle augspurgische confession [*Verwandte*] zuhauff gedretten, den konig, aus was ursachen und macht dieser puncten in religion frieden khomen, und dan irer Mt. jungst erbietens und vertrostung, in derselben resolution gegeben¹¹, erinnert und, dieweil ir Mt. nuhmehr ankomen, gebetten hetten, das ir Mt. dahin bedacht sein wolten, damit dieser articul furgenommen, tractirt und erledigt wurde; mit dem er bieten, wie Pfaltz angeregt. Und mocht mundtlich oder schriftlich solichs beim konig angebracht werden.

Kurbrandenburg: Fasst die Voten von Kurpfalz und Kursachsen knapp zusammen. Derwegen /169/ aus gehorten ursachen liesse er ime gefallen, wie Sachssen davon geredt.

Alle Folgenden haben sodann ^{a-}beschlossen und votirt wie Sachssen^{-a}.

Umfrage zu Form und Verhandlungsmodus des Kolloquiums.

Kurpfalz: Da es um die Religionsvergleichung unter den Reichsständen geht, die allein dem keiser und konig als haubtern von iren chur- und furstenthumben, auch landen und leuten, und nit dem babst gelobt und geschworen sein, so solt papa zu dem colloquio nit erfordert noch zugelassen werden, dieweil er auch zu dem religion frieden nit gezogen, dan die confessions verwandten ine nit gedulden khondten. Zu dem hette er denselben stenden nichts zu mandirn noch zu citirn, vil weniger zudiffinirn, sonder solten fromme, gotsforchtige, gelerte, schidliche leut in gleicher anzall darzu verordnet und den babstischen die augspurgische confession furgelegt, auch ein articul nach /1697/ dem andern

^{a-a} beschlossen ... Sachssen] HESSEN A (fol. 169') deutlicher zur Beschlussfassung: Das im Ausschuss [zwar zur Freistellung nicht verhandelt, aber] protestirt werden soll, unverfänglich und unbegeben derselbigen sich nit einzulassen, gleich wie mit dem religion frieden beschehen, und dz sonst ausserhalb dem ausschuß bey kgl. Mt. irem gethanen schreiben nach [Nr. 448] ansuchung mundtlich und schriftlich beschehen soll.

¹⁰ Im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 290f.) erläuternd und zusätzlich: /290/ Da mit dem Religionsvergleich alle freystellung aufgehoben, und fiele dardurch. Zum Dritten widersprüche die Forderung im Ausschuss den Vorgaben des Passauer Vertrags. /2907/ Sie würde dort kein effect noch grundt, sondern das ansehen haben, das es ad impediendum allein furgenommen.

¹¹ Nr. 448.

in richtiger ordnung furgenomen unnd aus der heiligen schrift und derselben lere gemeß tractirt und disputirt werden. Das auch status Imperii und nit pabst zudiffinirn, unnd die form des colloquii, wie alhie zu Regenspurg bescheen¹², angericht und gebraucht werden solle¹³.

Kursachsen: Were gut, die sachen dahin gericht, was in vorigen colloquiis verglichen, die geistlichen in demselben den unsern zufielen. Befunden aber, das colloquium khein submission noch decision, sonnder allein ein collation sein soll. Ermessen derwegen, bei der form der augspurgischen confession zupleiben, und dieselbig¹⁴ [/] anzurichten, wie zu Hagenau und Regenspurg bescheen: Nit das es ein decisio sein, sonnder zuvorn wider an den konig und gemeine stennde des Reichs gebracht¹⁵, unnd was dieselben mit rath irer theologen fur nutz beschliessen, das solt im Reich gehalten werden und dabei pleiben¹⁶. Und babst nit darzu gezogen werden, wie anno 41 auch bescheen, aldo status Imperii de conciliatis et non conciliatis et non papa decisionem gehabt¹⁷. Und das also libere im colloquio et non decisive tractirt wurde. Item status Imperii beschluß zumachen und zudiffinirn und zudecidirn haben. /170/ Dann das verglichene

¹² Gemeint: Verfahren beim Regensburger Religionsgespräch 1541. Vgl. folgendes *Votum Kursachsens*.

¹³ Vgl. obige Proposition anders im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 292^r f.): Religionsvergleiche durch Kolloquien wurde auch verhindert, weil dortige Übereinkünfte der Theologen nachfolgend nicht mehr galten. Deshalb sollte es nach dem künftigen Kolloquium bei den im Hinblick auf die CA verglichenen Punkten ohne weitere Debatte durch Kg. und Reichsstände verbleiben. *Beratungsgrundlage: Die CA oder die Schmalkaldischen Artikel.*

¹⁴ Bezugnahme wohl auf die Form des Kolloquiums.

¹⁵ Hagenau 1540: Vereinbarung des Religionsgesprächs ohne Beschlusskompetenz mit Bekanntgabe des Resultats an einen RT im Frankfurter Anstand vom 19. 4. 1539 (NEUSER, *Vorbereitung*, 78–80). Betonung des vorbereitenden Charakters auch im Hagenauer Abschied vom 28. 7. 1540 (GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG I*, Nr. 37 S. 146–155, hier 156f.). Dort Festlegung, das Ergebnis des folgenden Wormser Kolloquiums 1540/41 dem Ks. und einem RT vorzubringen (ebd., hier S. 148f.). In Regensburg 1541 gab die RT-Proposition den Kolloquenten vor, das Gesprächsergebnis unmittelbar an den RT zur Beschlussfassung zu bringen (GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG III*, Nr. 21 S. 30–37, hier 36). Für das Regensburger Kolloquium 1546 legte der RAb 1545 fest, das Resultat einem RT zur weiteren Beratung zu übergeben (RAb, § 10: AULINGER, *RTA JR XVI*, Nr. 341, hier S. 1660. Vgl. auch Anm. 11 bei Nr. 429).

¹⁶ Differenzierter im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 293–294^r): Wenden ein, /293/ das keins wegs thunlich sein welle, den colloquenten sovil macht zu geben, das die vergliche der religion ohne unterschid bey inen stehen sollte, aus folgenden ursachen: Dan solche ding hetten auf sich eine determination oder submission, also das man sich beiderseits obligiren muste, was sich die theologi verglichen, dasselbige ein determination und decision zu sein lassen und /293^r/ sich denselbigen zu submittiren. *Dagegen ist bereits beschlossen worden, diese Submission zu vermeiden. Auch ist nicht zu erwarten, dass sich die Theologen auf der Grundlage der CA einhellig vergleichen, dan solchs wurde kein colloquium oder vergliche heissen, auch beim dem gegenteil nicht zuerheben sein. Zudem liefe die Verbindlichkeit mer in die gewissen hinein, nemlich das man die ding auf menschen so gantz nit setzen sollte. Auch widerspricht sie der bisherigen Praxis. Deshalb: Unverbindliche Unterredung der Theologen und nachfolgende Entscheidung durch Kg. und Reichsstände.*

¹⁷ Zu den Debatten des RT 1541 um die Gültigkeit der beim dortigen Religionsgespräch verglichenen Artikel vgl. Anm. 15 bei Nr. 322, Anm. 4 bei Nr. 329, Anm. 13 bei Nr. 468.

sachen mit den unverglichenen aufgeschoben, were bescheen, das babst darzu gezogen etc.¹⁸

Weitere Umfrage und Beschluss: Alle schließen sich Kurpfalz¹⁹ und Kursachsen an.

Schlussvermerk: Die Württemberger Gesandten übergeben zum Kolloquium das Gutachten des Hg.²⁰ Vereinbarung, dass [der kursächsische Deputierte] L. Lindemann die Eingabe an den Kg. zur Freistellung konzipieren soll.

367 1556 Dezember 19, Samstag

Textvorlage: HESSEN, fol. 90.

Billigung der Supplikation um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Bedingungen Hessens.

/90/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Vorlage des Konzepts für die Supplikation der CA-Stände an den Kg. um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

[Beschluss: Billigung¹.] Hessen billigt gegen die Einwände von Kurpfalz, Kursachsen, Württemberg und Sachsen die Supplikation, die etwas scharff formuliert ist, nur mit der strikten Vorgabe: Falls sie so zu verstehen ist, dass, wo nit erhalten, gleichwoll

¹⁸ Zusätzlich im kursächsischen Bericht vom 21. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 295 f.): Beim Kolloquium wie 1541 und 1546 (vgl. Anm. 8–10 bei Nr. 340) Vorlage der CA als Beratungsgrundlage. Da 1546 ausschließlich die CA von 1530, nicht aber die Schmalkaldischen Artikel herangezogen wurden, soll es jetzt ebenso gehandhabt werden. Würde man davon abweichen, könnte die Gegenseite /295/ diese gedanken schöpfen, das andere, itzundt im Reich hin und wider lauffende opiniones und ketzereien mit eingemengt werden solten. Ob nun wol sonder /295/ zweifel die schmalkaldischen artikel christlichen, so weren sie doch dem gegenteil unbekant.

¹⁹ Vgl. dagegen Bericht der Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger vom 18. 12. 1556: Württemberg und andere dissentierten ‚durchaus‘ von Kurpfalz: Gegen Kurpfalz wurde beschlossen, von der Gegenseite nicht zu verlangen, die von den Kolloquenten verglichenen Artikel gemäß CA anzunehmen. Vielmehr sollten darüber erst im Anschluss an das Kolloquium die Reichsstände entscheiden (ERNST IV, Nr. 192 S. 229–231, hier 230. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 218, Anm. 149).

²⁰ Das Gutachten war von Brenz schon vor dem RT 1555 formulierte worden (Besetzung und Modalitäten eines Kolloquiums. Gültigkeit eines erst abzuschließenden Religionsfriedens unabhängig von dessen Erfolg). Edition: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 316, hier S. 2838 f. (der größere Teil des Gutachtens); Nr. 130 S. 1700–1706, hier 1705, Passage [Da es aber ... Theodoricus Schnepff.] (Schlussabschnitt als Anfügung zu einem anderen Gutachten von Brenz). Nachweise aus den RTA 1556/57: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 479–482. HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 325–328. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 131–134. HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 210–212a. Kopp. Druck: WOLF, Geschichte, Anhang Nr. 18 S. 273–275. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 162 f., Anm. 137; LANGENSTEINER, Land, 285 f.

¹ Vgl. die Ausfertigung [Nr. 503]. Laut Bericht der kursächsischen Gesandten vom 21. 12. 1556 teilte Straßburg den CA-Ständen zum Konz. mit, dass im SR Nürnberg, Augsburg und Ulm /292/ mit dem artickel der freystellung stracks nichts zuthun haben, sondern neutrales sein wolten (vgl. NÜRNBERG, fol. 162–163 [Nr. 259]). Deshalb Vorschlag, dass anstatt „der obern“ allein „stende“ zusetzen, dan /292/ darinnen die graffen und die stedt, so uns anhingen, gnugsam begriffen (HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 287–299, hier 292 f. Or.).

in andern sachen fortzufaren und die nit zu verhindern, weren wyr mit inen eins. Wo man aber nit wolte fortfaren, als dan hetten wyr daruff kein bevelch².

368 1556 Dezember 22, Dienstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 170–171.

Übergabe der Freistellungsforderung der CA-Stände an den Kg. Keine Beschlussfassung zu den Hauptartikeln der kgl. Proposition vor deren Klärung.

/170/ (Vormittag) KGL. HERBERGE. Audienz der CA-Stände¹ vor Kg. Ferdinand I. Der Kurpfälzer Großhofmeister [E. von der Tann] trägt vor: Kg. weiß, dass die CA-Stände bei den Religionsverhandlungen des RT 1555 den Artikel zum Geistlichen Vorbehalt, dem religion friden einverleibt, nit haben bewilligen khönnen. Derwegen ir Mt. auf der gaistlichen und andern thails religion embssigs unnd ungestümes anhalten denselben articul fur sich selbst ene bewilligung der confessions verwandten gesetzt hetten. Demnach ire gnedigste, /170³/ gnedige herrn unnd obern inen bevelch zukhomen lassen, diesen articul auf jetzigem reichstag wider fur handt zunemen und in berattschlagung zu ziehen. Dieweil man sich aber dessen alhie in rethen nit vergleichen mögen², were ervolgt, das die zwispaltige bedenncken irer Mt. commissario angetragen³, unnd darauf resolution empfangen und ankhomen, das ir Mt. solchen puncten, wo man sichs je nit vergleichen möchte, zu irer Mt. gluckseligen ankunfft furhandt nemen und auf pilliche mittl und weg verdacht sein wolten, denselben zuerledigen⁴. Dessen sich dan die gesandten thetten bedancken. Darauf sie von iren gnedigsten und gnedigen herrn bevelch bekhomen, auf soliche vertroistung bei irer Mt. anzusuchen unnd umb

² Vgl. auch Bericht der Kurbrandenburger Gesandten von der Strass und Witterstadt vom 25. 12. 1556: Hätten die Supplikation gern [27] ethwas milter gestaldt gesehen, damit nit etwan do-durch der religion fride gerurt oder zerruttet woldt gedeudet werden. Da der Kurpfälzer Hofmeister von der Tann aber so vol christenlichs eifers steckt und andere versicherten, dass dessen ungeachtet die Türkenhilfe und andere HAA beraten werden, haben sie sich angeschlossen (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 24–30; hier 27 f. Or.).

¹ Vgl. Bericht der Straßburger Gesandten Hermann und Hammerer an Meister und Rat vom 23. 12. 1556: Obwohl Augsburg, Nürnberg und Ulm zuvor erklärten, dass ihre Herren der CA /106/ anhengig, auch von denselben iren herren bevelch hetten, sich von den höhern stenden bemelter confession nit abzusondern, so hatt es doch bey dißem actu, als die schrifft der kgl. Mt. hatt sollen überantwurt werden und sye darzu erfordert worden, ein ander meinung mit innen gewonnen unnd kheiner darbey sein wöllen. Haben dabei argumentiert, die Städte hätten aus dem Punkt der Freistellung /106/ mer nachtheils dan vorstandts [...] zugewartten, so sey er auch der religion nit anhengig, unnd werd in dißem werck mer auf den eigen nutz dan auf die befürderung des heyligen evangelii gesehen etc. (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 105–107; hier 106 f. Or.). Vgl. die Verhandlungen im SR: NÜRNBERG, fol. 158–164 [Nr. 259]; AUGSBURG, fol. 72–75 [Nr. 260].

² Verhandlungen in KR und FR vom 30. 9.–10. 10. 1556: KURMAINZ, pag. 103–178 passim [Nrr. 15–22]; ÖSTERREICH B, fol. 388–425 passim [Nrr. 122–128].

³ Nr. 424.

⁴ Nr. 448.

erledigung dieses schweren punctens anzuhalten; mit dem anhang, das sich die gesandten der augspurgischen confessions verwandten unerledigt dieses articuls in andere schließlich mit einlassen solten. *Legen dem Kg. ihre schriftliche Eingabe zur Freistellung⁵ mit der Bitte vor, sie anzunehmen und sich dazu so zu erklären, damit dieser articul zu christenlichen und dem gewissen verantwortlichen mittl moge erledigt und der religion frieden sovil mehr gehandthabt werden.*

/171/ Nach kurzer Beratung lässt Kg. seine Antwort vom Vizekanzler vortragen: Will die Eingabe prüfen und sich später dazu erklären. Kg. fordert jedoch, dass die Gesandten der CA-Stände bis dahin mit berattschlagung der proponirten articuln, wie es die hohe nott woll erfordert, furschreiten und dasjhenig, so pillich, berattschlagen.

369 1556 Dezember 27, Sonntag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 171'–175.

Gegen die Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) keine sofortige Veranstaltung des Kolloquiums auf dem RT in Regensburg. Festlegung von Ort und Termin sowie von Form und Besetzung des Kolloquiums im Religionsausschuss. Keine Beschickung durch die Reichsstände, sondern Abordnung von Theologen beider Religionsparteien.

/171/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Pommern, Württemberg, Hessen, Baden-Durlach, Wetterauer Gff., Verordnete der protestantischen Reichsstädte).

Kurpfalz proponiert und votiert: /171' f./ Im Anschluss an die geteilte Antwort der Reichsstände und die Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ steht fest, dass ein Kolloquium stattfinden wird. Deshalb weitere interne Vorberatung, um das geschlossene Auftreten der CA-Stände im Religionsausschuss sicherzustellen. Kg. wünscht die Veranstaltung des Kolloquiums noch während des RT hier in Regensburg. Sie, die Kurpfälzer Gesandten, haben dazu weder Vollmacht noch verfügen sie über das dafür notwendige gelehrte Personal, das in der Kürze der Zeit auch nicht an den RT abgeordnet werden kann. Plädieren deshalb dafür, im Ausschuss die sofortige Veranstaltung des Kolloquiums neben dem RT mit dem Argument abzulehnen, dass weder der RAb 1555, das RT-Ausschreiben [!] noch die Proposition /172/ vermöchten, das jetzo in diesem werendem reichstag ditz werck, die vergleichung der religion, solt angefangen oder furgenomen, sonder allein berattschlagt und bedacht werden, welcher weg under den vier furgeschlagenen dieser zeit furzunemen am tauglichisten². /172 f./ Die Gesandten sind deshalb für sofortige Vergleichsverhandlungen nicht instruiert und

⁵ Nr. 503.

¹ Nrr. 427, 428.

² Vgl. dagegen Anm. 4.

können dem Kg. folglich nicht willfahren³. Sind aber bereit, über die Organisation und Besetzung des Kolloquiums sowie über Veranstaltungsort und Termin bald nach dem RT zu verhandeln. Dies soll im Religionsausschuss vorgebracht werden.

/172'/ Umfrage. Kursachsen: /172' f./ Mit Kurpfalz darin einig, das Kolloquium nicht während des RT zu veranstalten. Jedoch sollen in der Argumentation der RAb 1555 und die Proposition dieses RT nicht erwähnt werden, da gemäß RAb /173/ die stende des Reichs mit iren theologen und gelerten auf diesem reichstag solten gefasst sein⁴. Daneben ist die Form des Kolloquiums, wie Kg. sie nur als Konsultation beschreibt⁵, abzulehnen, sonder muesste gehalten werden wie hievor zu andern, dan auf hievorigen colloquiis were nit die form gewest, das die geordneten stendt fur sich selbstn geredt, sonder beiderseits theologen von des gantzen Reichs wegen. /173'/ Also were es noch zuhalten und nit auff die stendt gericht werden. Dan solt es auf die deputirten stendt gericht werden, hett man sich zuberichten, was fur stendt des andern theils inn ausschuß verordnet, die zum thail mehr dem babst dan dem Reich gelobt und geschworen sein⁶; welche zu einem fridlichen gesprech nit dienen wurden. 2) Were nit rathsam, das von einem standn darzu solt geordnet werden, wurde ein grosse multitudo geben⁷.

³ Gemäß Bericht der Württemberger Deputierten Massenbach und Eislinger vom 9. 1. 1557 standen hinter dem Votum der CA-Stände gegen eine sofortige Veranstaltung des Kolloquiums die CA-internen Lehrdifferenzen, die bis dahin beigelegt werden sollten (ERNST IV, Nr. 206 S. 248 f.). Weisung Kf. Ottheinrichs von der Pfalz an die Gesandten vom 7. 1. 1557 (Heidelberg): Eine Absprache der CA-Theologen vor dem Kolloquium ist unabdingbar, um dortige interne Differenzen oder die Anfechtung von Gutachten durch nicht beteiligte Theologen zu vermeiden. /247/ Der babst aber und die seinen würden hieruber frolockhen und triumphirn. Und ist woll zu glauben, das sie eben umb disser ursachen willen itzundt mit dem colloquio desto seher eilen unnd königliche Mt. under dem schein sonderlicher andacht zu unverzuglicher befurderung anhalten werden unnd treiben. Kf. lehnt deshalb die sofortige Veranstaltung ab (HStA München, K. blau 106/3, fol. 245–249; hier 246–247'. Or.; prä. 15. 1.). Zu letzterem Einwand vgl. auch Anm. 5 bei Nr. 428. Kurz zuvor hatte Hg. Christoph von Württemberg in Anknüpfung an seine Aktivitäten vor dem RT bei Kf. Ottheinrich einen CA-Konvent vor dem Kolloquium angeregt, um die Lehrdifferenzen zu bereinigen (Stuttgart, 22. 12. 1556: ERNST IV, Nr. 197 S. 235–237. Vgl. SLENCZKA, Schisma, 68). Der Kf. wollte seine Gesandten anweisen, den Konvent zusammen mit dem Hg. anzustoßen und noch am RT die Verhandlungsgegenstände festzulegen (Antwort an den Hg.; Heidelberg, 30. 12. 1556: Ebd., Nr. 199 S. 240–242). In der Weisung vom 30. 12. (Heidelberg) beauftragte er die Gesandten, dies im CA-Rat zu veranlassen (HStA München, K. blau 106/3, fol. 224–225; hier 224 f. Or.). Vgl. dazu KURPFALZ C, fol. 199 [Nr. 381].

⁴ RAb 1555, § 140: Prorogation der Religionsvergleichung an den nächsten RT „darzu auch jeder mit seinen gelerten theologiß sich mittlerweil dermassen verfassen und in raittschaft schickhen, damit nit allain von dem wege und maß, dardurch die vergleichung zu suechen, geratschlagt, sonder auch alßbaldt darauf in der haupttsach, sovil imer müglich, fürgeschritten und würckhlich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge“ (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148).

⁵ Vgl. Nr. 428, fol. 8 [sunder allain inn massen ...].

⁶ Zusätzlich im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 28. 12. 1556: Dies betrifft u. a. Salzburg, qui esset legatus romanae sedis; Augspurg ein cardinal (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 1–9; hier 7. Or.).

⁷ Im kursächsischen Bericht vom 28. 12. (wie Anm. 6, hier fol. 7') zusätzlich: Würde man zum Kolloquium Ständevertreter deputieren, so hätten die geistlichen Stände aufgrund des Geistlichen Vorbehalts keine freie Stimme. Dagegen trifft dies nicht auf Theologen zu, so vor sich colloquiren und dem Reich

Derwegen achten, die form zuhalten wie auf vorigen colloquiis, nemlich das von wegen der augspurgischen confession etlich verordnet, dergleichen vom andern teil auch etlich in gleicher anzahl, und also jedes teils aus einem mundt tractirt ex sacra scriptura und derselben gemeß. Disputirten nit als fur ire herrn oder die stende, sonder pro deputatione totius Imperii. Dan hievor erwogen, das nit furtreglich, ein Reichs versammlung zu hinlegung dieses handels furzunemen. Und das die augspurgischen confessions verwandten dem andern thail die augs- /174/ purgisch confession furlegten und ein articul nach dem andern furgenommen, tractirt und gehandelt wurde, und das man sich alhie der presidenten, colloquenten, auditorn, ob sie schon nit benent wurden, jedoch der anzahl vergleiche.

Kurbrandenburg: Keine Vornahme des Kolloquiums bereits auf dem RT. Sonst in effectu wie Sachssen.

Pfalz-Zweibrücken: De continuatione wie Pfaltz, von forma colloquii wie Sachssen.

Brandenburg-Küstrin: Wie Sachssen.

Brandenburg-Ansbach: Wie Sachssen. Doch das der konig darin⁸ nit allein zubeschliessen, wie etwan die resolution⁹ denselben verstandt haben und also obreptie gesucht werden möcht.

Pommern: Konigs furschlag seie einem colloquio ungleich. Deshalb wie Kurpfalz und Kursachsen.

/174/ Württemberg: Haben zuletzt das Gutachten des Hg. zum Kolloquium übergeben¹⁰. Sind zu weiteren Beratungen bereit.

Hessen: Passauer Vertrag und RAb 1555 brechten clerlich mit, das nit allein auf jetzigem reichstag de forma et modo eines concilii [!] solt geredt, sonder das werck auch angegriffen unnd continuirt werden und nit auf andere zeit und ortt verschoben werden¹¹. Aber nichts weniger wurde sich ir herr von den andern nit absondern.

Baden-Durlach (Mgf. Karl)¹²: Mgf. hat bisher keine Gelehrten zum RT abordnen können und ihm, dem Gesandten¹³, aufgetragen, sich an den Verhandlungen der

furder furbringen solten, dan denselbigem konte man eidt und pflicht ad hunc actum und anders desto bas erlassen. Ein weiterer Grund, den sie in der Sitzung nicht vorgetragen haben, ist, dass Kurpfalz und andere stende ihre theologos, darunter dan sacramentirer und andere sein, von ihrentwegen mit einflechten wurden, und das sonderlich Pfaltzen theologi das wort halten als von eins vorgehenden churfursten wegen und es dem gelertisten theologo als Philippo [Melanchthon] nit lassen wurde. Daraus dan nichts anders, dan in disem fursteendem trefflichen werck ein confusion und clamanten werck zubefurchten.

⁸ = im Kolloquium.

⁹ = die Replik des Kgs. [Nr. 428].

¹⁰ Übergabe des Gutachtens an die Kurpfälzer Gesandten am 13. 12. 1556 (KURPFALZ C, fol. 170 [Nr. 366]).

¹¹ Vgl. Anm. 4.

¹² Hier erstmalige Teilnahme an den Verhandlungen der CA-Stände.

¹³ Christoph Landschad von Steinach zu Gondelsheim.

CA-Stände zu beteiligen und die sachen helffen zubefurdern, das diese religion meniglich frei sein möcht. Derwegen er ime gefallen liesse, wie davon geredt.

Wetterauer Gff.: In effectu wie Pfaltz und Sachssen.

Verordnete der Reichsstädte: Dergleichen.

/175/ Beschluss für das Votum der CA-Stände im Religionsausschuss: 1) Veranstaltung des Kolloquiums nicht während des RT, sondern zu anderer Zeit und an einem anderen Ort. 2) Vorerst noch keine Beratungen zur Anzahl der Kolloquiumsteilnehmer.

370 1557 Januar 15, Freitag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 175–180.

Ablehnung eines sofortigen Kolloquiums noch beim RT. Stellungnahme zu den Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium: Billigung der Unverbindlichkeit des Kolloquiums ohne Beschlusskompetenz und der anschließenden Beratung durch Kg. und Reichsstände. Ablehnung des Konzilsvorbehalts und der Amtsklausel. Beim Kolloquium Vorlage der CA als Verhandlungsgrundlage.

/175/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Pommern, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Regensburg).

Kurpfalz proponiert und votiert: /175 f./ Man hat gestern im Religionsausschuss die Bedingungen der Gegenseite für das Religionskolloquium vernommen¹. Deshalb nunmehr Absprache über das Votum der CA-Stände in der morgigen Sitzung des Ausschusses. Nachdem man zuvor intern beschlossen hat, für ein Kolloquium nach dem Vorbild früherer Religionsgespräche zu votieren, ist zu beraten: Benennung und Aufgabenstellung der Präsidenten, Festlegung der Anzahl und Benennung der übrigen Teilnehmer, also der Kolloquenten, Auditoren und Notare. Kurpfalz wünscht zunächst Beratung zur Form des Kolloquiums. /175²/ Und nachdem sie hievor gehort², das Pfaltz nichts liebers, dann das ein frei, christlich, unverbunden colloquium, das frei libere von den sachen mocht geredt, die colloquenten und andere personen durch die aid und glubd, damit sie iren herrschafften verbunden, nit verhindert, ire meinung one alle scheuch mit offnem, freien hertzen an tag zubringen, angestellt, welchs durch die freistellung bescheen kondte, wo dieselbig erlanngt. Weil aber fur gut angesehen, gemelte freistellung weder im ausschuß noch kunftig colloquio nit anzuregen oder zuurgirn, sonder in einer sondern schriefft dieselbig beim konig zusuchen, wie bescheen³, so were doch Pfaltz noch der meinung, die freistellung, wo muglich, zuerledigen oder das sie aus dem abschiedt widerumb gethan wurde. Unnd aber die geistlichen funff vorbehalt oder qualitates angezogen⁴: Achten sie, wo ein frei, unvergrifflich colloquium anges-

¹ KURMAINZ A, fol. 114–120, hier bes. 114f. [Nr. 327].

² Vgl. dazu die Beratung der CA-Stände am 13. 12. 1556: KURPFALZ C, fol. 167–169 [Nr. 366].

³ Nr. 503.

⁴ Vgl. Anm. 1.

telt, were den ersten zwaijen puncten oder vorbehalt schon abgeholfen. Dan so wenig den geistlichen gelegen, sich dem colloquio zu submittirn, also wenig auch diesen stenden will gebueren, sich dem concilio zu submittirn. /176/ Den dritten vorbehalt belangendt: Weren etliche subtile worter mit undergelloffen, nemlich das durch das colloquium das concilium nit begeben oder ausgeschlossen, und das volgents alle acta, verglichen und unverglichen puncten, ad concilium generale solten gebracht werden. Were irs ermessens inen abzulainen: Das man sich zuerinnern, warumb die augspurgischen confessions verwandten sich in ire concilia nit begeben noch dieselben besuchen mochten. Man liesse dieselben also beruehen und west sich in kein disputation derwegen mit inen einzulassen. Den 4. puncten, das es irem tragenden ambt und digniteten unverletzlich sein soll: Were abzulegen, das inen kein eintrag an iren einkhomen, auch ambtten und digniteten, sovern sie dieselben recht gebrauchten, bescheen. Sollt es aber die meinung haben, das sie khein reformation gedulden und leiden mogen, so were das concil eben so wenig fruchtbar als das colloquium, dan sie sich daselbst auch nit wurden reformiren lassen. Und were ein offenbar anzeigung, das inen kein ernst, zu vergleichung Gottes wort zukhomen, sonder allein ir lehre und wesen zuverthedingen unnd zuerhalten. /176'/ Den 5. puncten: Were man mit inen einig. Derwegen ir guterachten, sich mit inen in khein disputation einzulassen, sonder anzusaigen, die form zuhalten, wie sie auf hievorigen colloquiis gebraucht; und das man der anzall der personen sich mit inen vergliche. *Vergleichungsmodus auf dem Kolloquium: Vorlage der CA und der Schmalkaldischen Artikel von 1537⁵ mit dem Erbieten, falls die Gegenseite daran einichen mangl oder mißverstandt, das inen von unsern theologis ex sacra scriptura und derselben gemelß guter bericht gethon werden solt. Die Fruchtlosigkeit der bisherigen Kolloquien lag nicht an deren Präsidenten, Kolloquenten und Auditoren, sondern daran, dass von Ks. und Reichsständen kein consultation darauf furgenommen.* Dieweil aber nuhn alle acta, was im colloquio gehandelt, kgl. Mt. und gemeinen stenden solten referirt und anbracht werden, were verhoffentlich, dieselben wurden zu baiderseits nach vollndtem colloquio die consultation /177/ furnemen und nit, wie vor alwegen bescheen, ad concilia schieben, auch also den sachen geholfen werden. So were den colloquenten einzubinden, nit lange ausfuerung und sermones zugebrauchen, und das effectus, auch finis colloquii dahin gestelt, das Gottes wort und desselben ehr gesucht und befurdert.

Umfrage. Kursachsen: Der Vorschlag des Kgs., das Kolloquium jetzt unmittelbar beim RT zu veranstalten, ist gar nit annemblich, und irs erachtens den geistlichen eben so wenig als diesen stenden. Das auch nit so gar eben auf die form der vorigen gehaltenen colloquia zutringen, dan dieselbigen nit gleich gehalten worden. Item das wortlein „frei“ hab in sich submissionem und gehore ad concilium; welches denen stenden zuwider. Colloquium aber hab kein submissionem: Sollen allein die presidenten unnd colloquenten frei gestelt werden. Derwegen

⁵ Druck: BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137 (CA); 405–468 (Schmalkaldische Artikel).

sie nit für rathsam angesehen, die freistellung anzuregen. Wollens doch auch nit hindern. /177/ Item das colloquium unverpundtlich, unvergrifflich soll gehalten werden, seie diesen stenden so woll als den geistlichen vorzubehalten und von noten. Gleichwoll vermercket man, sie das concilium gleich dem colloquio undermengen und das ditz colloquium allein ein preparatio zu einem concilio sein soll. Welches nit zu gestatten, [weil] damit sie einfueren, das verglichne und unvergliche sachen solten dem babst und concilio underworffen werden, darin habe zudefinirn⁶. Gleicher gestalt fueren sie mit dem vorbehalt, das es den geistlichen stenden an iren digniteten und ambten unverletzlich sein soll etc., dieses mit ein, das sie ir religion wollen salvam haben und nichts abweichen noch sich der sacra scriptura gemess erzaigen oder weisen lassen. Darumb woll acht zuhaben, das nit zugelassen, etwas hineinzusetzen, so diesen stenden zuentgegen. Und achten, inen anzuzeigen, das ein colloquium unvergrifflich und unverbundtlich durch etliche gotsforchtige, frome, schidliche und gelerte, in schriefft erfarnere theologen in gleicher anzahl, so aus der heiligen prophetischen schriefft, was derselben gemess und nit zuwider were, colloquirten, /178/ so der religion kein decision noch determination sein solt, anzustellen. Dieselben colloquenten nachmals die acta und was allenthalben underredt und gehandelt, kgl. Mt., churfursten, fursten und gemeinen stenden des Heiligen Reichs getreulichen referiren und einbringen sollen, und alsdan beder religions stendts dieser colloquenten bedencken, underredung und vergleichung halb unverbunden sein und inen frei stehn soll, demselbigen zu- oder abfall zuthun, anzunehmen oder nit, sonder volgens verner berattschlagt werden, was beder, der verglichenen unnd unverglichenen articul halben, zuthun und wie soliche spaltige religion zu einem einhelligen, christlichen verstandt zubringen. Doch das in alweg der aufgericht religion friede bei crefftigen pleibe und gelassen werde. *Vergleichungsmodus beim Kolloquium: Dass der Gegenseite die CA*, inmassen sie anno 30 exhibirt, furgelegt und der schmalkaldischen⁷, auch anderer puncten geschwiegen werde, sonder anzuzeigen, da etwas verrer vonnoten, soll weittere erclerung gethan werden. In solcher erclerung khunten volgens die andern articull, so von noten, alle darmit [vorgelegt werden]. /178/ Wie aber die forma anzustellen: Were irs erachtens den theologis khein mass zugeben, dan offtmals die notturfft erforderete, die sachen nach lengs auszufueren. Gleichwoll mochte gesetzt werden, das soliche ding

⁶ Vgl. Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 24. 1. 1557: Konzilsvorbehalt hat beim Kolloquium 1541 dazu geführt, das man die acta, auch die verglichene artickel im Reich ferner nicht zu eyniger vergleichung und annehmen bringen mogen, sondern alle handlung auf den babst widerumb gestalt, so daruber im concilio erkennen solt [vgl. Anm. 15 bei Nr. 322]. Interpretiert man die jetzigen Voten namentlich von Bayern, Salzburg und Augsburg, so fordern sie erneut, das die endtliche cognitio auf der ordinaria potestati des bapsts steen und das colloquium alleine ein praeparation sein solt; also wan sie dardurch kein vorteil erlangten, das sie totam actionem alwegen per praesumptam ordinariam potestatem widerumb anhangen mechten (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 136–145, hier 139. Or.; präis. Dresden, 29. 1.).

⁷ = die Schmalkaldischen Artikel von 1537 (BEKENNTNISSCHRIFTEN, 405–468).

schiedlich und mit der kurz [!] gehandelt und furgetragen wurden. Effect antreffend: Da soll allein Gottes ehr unnd nutz der kirchen angesehen werden.

Kurbrandenburg: Jetzt nur Beratung des morgigen Votums im Religionsausschuss. Wiewoll die gaistlichen das colloquium bewilligen, so ist doch zubesorgen, sie under dem 4. articul⁸ etwas tacite suchten. Derwegen erachten rathsam, morgen das jhenig, wie Sachsen angeregt, furzuwenden.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Kurpfalz und Kursachsen.

Brandenburg-Küstrin: Ebenso.

/179/ Brandenburg-Ansbach: Wo das colloquium unvergrifflich, seie es auch den geistlichen an irem ambt und standt unverweislich. Item das es dem concilio one preiudicio seie, wirt durch den letzern anhang der geistlichen vorbehalt⁹ abgeschnitten, das die acta und was gehandelt, wider an alle stendt soll gebracht werden. Liesse ime derwegen gefallen, das man morgen sich mit dem widerteil dieser puncten verglichen.

Württemberg: Konigs furschlag in der resolution keins wegs zubewilligen¹⁰. Item kein articul one den andern soll erledigt werden, auch freistellung zu erlangen. Was der geistlichen funf weg oder vorbeheldt belangendt, achten sie unvonnoten, mit inen zudisputiern. Solt inen nit gestat werden, vom concilio oder irer dignitet und ambt etwas zusetzen, sonder allein, das augspurgisch confession /179'/ furgelegt werde mit erbieter, daruber red und anntwurt zu geben.

Hessen: Wie Brandenburg-Ansbach.

Pommern: Anschluss an die übrigen CA-Stände.

Wetterauer Gff.: Wie Kurbrandenburg und Hessen. Zur Form des Kolloquiums wie Kurpfalz, Kursachsen und Württemberg.

⁸ = ihrer am 14. 1. genannten Bedingungen für das Kolloquium (gemeint ist wohl die Amtsklausel).

⁹ Erneute Bezugnahme auf die Bedingungen und Vorbehalte der geistlichen Stände für das Kolloquium.

¹⁰ Hg. Christoph hatte Massenbach und Eislinger zuvor (Kirchheim, 10. 12. 1556) angewiesen, für einen Beginn des Kolloquiums möglichst noch während des RT zu votieren, damit die geistlichen spiren und sehen mögen, das alle befürderung desselben bei uns, und wir solhes gar nit zu protrahieren begern (ERNST IV, Nr. 150 S. 221f., Anm. 2). In der Weisung vom 4. 1. 1557 (Stuttgart) lehnte er die in der Replik des Kgs. [Nr. 428] implizierte Beratung durch den RT ab: Würde darauf von den CA-Ständen /361/ also pure unnd indistricte ynganngen werden, des will inn vil weg nicht allein propter causam ipsam principalem, sonnder auch kunfftige praeiudicia darmit zuverhüten, ganntz bedenklich sein: Der kgl. Vorschlag könnte dahingehend interpretiert werden, dass nach der Festlegung der Vergleichswege im Religionsausschuss die Hauptverhandlung anschließend vor die Reichsstände gebracht und damit auch dem Kg. eingeräumt würde, /361'/ darinnen ferner vergleichung zu suchen. Es sei klar, dass die CA-Stände mit diesem Modus wegen der Mehrheitsverhältnisse in den Kurien und aufgrund der Konfession des Kgs. causae nostrae gravissimum praeiudicium zu erwarten hätten. Vorschlag für die Beantwortung der kgl. Replik: Da weder privatim im Religionsausschuss noch publice inn gemeiner Reichs consultation eine Vergleichung möglich ist, wenn nicht zuvor beide Teile mit ihren ausführlichen fundamentis unnd gründen gehört, bericht und gegenbericht geben unnd genohmen werden, soll dies auf einem Kolloquium erfolgen, sei es noch auf diesem RT oder später (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 360–368', hier 361–365. Or.; prä. 7. 1. Regest: ERNST IV, Nr. 203 S. 244–246). Vgl. Anm. 3 bei Nr. 369.

Stadt Straßburg: Wie Kurbrandenburg und Kursachsen.

Stadt Regensburg: Ebenso.

Kurpfalz resümiert: Weitgehende Übereinkunft darin, die Freistellung im Ausschuss und im Zusammenhang mit dem Kolloquium nicht zu fordern, sondern sich nur vorzubehalten, das khein articul one den andern zubeschliessen. Bezüglich der Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium besteht im ersten und letzten Punkt¹¹ ohnehin Einvernehmen; die andern fielen für sich selbst. Wo sie aber darauf verharren wolten, kondt inen angezeigt werden, das man zgedencken, sie darunder etwas anders vermainten. /180/ Der theologen halben lassen sie inen gefallen, denselben kein maß geben, wiewol sie es in bevelch. Were doch anmanung zutun, sich freundlich und kurtzer reden zuverhalten.

371 1557 Januar 22, Freitag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 180–182.

Formulierung des eigenen Bedenkens in der geteilten Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) durch die CA-Stände. Anmahnung der Resolution des Kgs. zur Freistellung. Verzögerung der Salzburger Supplikation durch den Kg. Fürsprache für einen in Venedig inhaftierten Glaubensverwandten.

/180/ (Nachmittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Brandenburg-Ansbach mit Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen, Württemberg, Baden-Durlach, Hessen, Städte Straßburg und Regensburg).

Kurpfalz proponiert: /180f./ Da im Religionsausschuss keine Einigung zu den Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium, insbesondere zum Konzilsvorbehalt, erzielt werden konnte, hat man beschlossen, Kg. eine geteilte Resolution zu übergeben. Dabei blieb offen, ob beide Religionsparteien ihre Argumente selbst formulieren und der Mainzer Kanzlei übergeben oder ob diese das Konzept für die Resolution insgesamt formulieren und anschließend zur Debatte stellen soll¹. Deshalb Beratung, /180'/ ob die motiven selbst zu stellen oder Maintz zu bevelhen.

Umfrage. Kursachsen: Man hat zuvor beschlossen, in wichtigen und strittigen Angelegenheiten die Ausführungen für die eigene Seite selbst zu formulieren. Dan solt mans Maintz bevelhen, were er² nit dieser parthei, sonder des andern teils. Derowegen ir guterachten, die bedencken zusammen zutragen und also gestelt, damit zuspueren, an den augspurgischen confessions verwandten der mangel nit erwunde; volgents in ein schriefft gezogen und übergeben wurden. Und wollen in dem indifferentes sein, es beschee abgesondert oder bevelhe es Maintz.

¹¹ Unverbindlichkeit der Verhandlungen des Kolloquiums sowie Vorlage der Kolloquiumsakten vor Kg. und Reichsständen zur weiteren Beratung der Vergleichung.

¹ Vgl. die Beratung im Religionsausschuss am 21. 1. 1557: KURMAINZ A, fol. 127'–133 [Nr. 329].

² = der Mainzer Kanzler.

Brandenburg-Ansbach mit Votum auch für Kurbrandenburg: Jeder tail seine motiva underschidlich und statlich ausfuere, volgens Maintz zugestellt werden soll, in ein schriff zuverfassen. So were niemandt furgegrieffen.

/181/ Pfalz-Zweibrücken: Dergleichen wie Brandenburg.

*Sachsen*³: Similiter, dan Maintz dieser religion gar zuwider.

Württemberg: Hetten nit bedenckens gehabt, wo Maintz die schriefft gestelt, dan er, cantzler, nie vermerckt, er so gar affect, sonder alwegen getreulich sein ambt verricht und referirt. Jedoch inen nit zuwider were, das dieses theils argumenten abgesondert durch Pfaltz und Sachssen deducirt und nachmals Maintz in die schriefft zuinserirn zugestellt wurde.

Baden-Durlach: Wie Brandenburg.

Hessen: Wie Würtemberg. Doch das dardurch der religion frid nit zerrut, dem passauischen vertrag zuwider nichts furgenomen und der unglimpff diesem tail nit zugemessen werde.

Stadt Straßburg: Wie Würtemberg.

Stadt Regensburg: Wie Brandenburg.

Kurpfalz: Similiter⁴.

/181/ Kurpfalz proponiert: Soll die ausstehende Erklärung des Kgs. zur Eingabe der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts⁵ in knapper Form angemahnt werden?

Umfrage. Einhelliger Beschluss: Anmahnung der Erklärung zur Freistellung⁶, verbunden mit einem Hinweis auf den Verhandlungsvorbehalt der CA-Stände vom 24. 11. 1556⁷.

/182/ Kurpfalz proponiert: Die Supplikation der aus dem Erzstift Salzburg vertriebenen Glaubensverwandten an Kg. und Reichsstände⁸ ist bishero vom konig verzogen und im Gegensatz zu den übrigen Supplikationen vom Vizekanzler [Jonas] dem Mainzer Kanzler nicht übergeben worden. Kurpfalz votiert für die Empfehlung der CA-Stände an die Salzburger Supplikanten, die den Verzug heftig beklagen, eine

³ Nach der Ankunft der neuen sächsischen Gesandten Brück und Tangel am 17. 1. nahmen an dieser Sitzung der CA-Stände erstmals gleichzeitig Vertreter Sachsens und Pfalz-Zweibrückens teil (Zweibrücken war in der Anfangsphase des RT nicht präsent). Da der im FR geführte Sessionsstreit beider Häuser (vgl. Anm. 12 bei Nr. 189 sowie Nr. 572) die Verhandlungen der CA-Stände nicht beeinträchtigen sollte, kam man überein, die Rangordnung in diesen [243'] sonnderbarenn rathe ohne Präjudizierung zu handhaben unnd one einige ordenntliche session unnd umbfrag zu votieren (Bericht Brück und Tangel an die Hgg. von Sachsen vom 30. 1. 1557: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 243–249', hier 243f. Or.).

⁴ Vgl. die nachfolgende Billigung des Konz. für das Bedenken der CA-Stände in der geteilten Duplik am 25. 1.: KURPFALZ C, fol. 184' [Nr. 373].

⁵ Nr. 503.

⁶ Vgl. den mündlichen Vortrag der Anmahnung bereits am 23. 1. [Nr. 372].

⁷ Bezugnahme auf die in der Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme und zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 426] enthaltene Erklärung der CA-Stände: Konditionierte Aufnahme der Hauptberatungen nur unter Vorbehalt und keine Beschlussfassung ohne Erledigung der Freistellung.

⁸ Nr. 573.

getrennte, nur an die Reichsstände gerichtete Supplikation der Mainzer Kanzlei zu übergeben, damit sie auf diesem Weg in den Kurien zur Beratung kommt.

Umfrage. Beschluss: Einhellige Billigung.

Kurpfalz proponiert: In Venedig ist ein Mann^a der Religion wegen inhaftiert worden⁹. Empfehlen getrennte Fürsprachen der kfl. und der f. Gesandten für den Gefangenen beim Orator Venedigs¹⁰ hier am RT.

Umfrage. Beschluss: Einhellige Billigung.

372 1557 Januar 23, Samstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 183–184.

Anmahnung der Stellungnahme des Kgs. zur Freistellung. Zusage der Stellungnahme im Anschluss an die Resolutionen der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) und 2. HA (Türkenhilfe).

/183/ KGL. HERBERGE. Audienz der CA-Stände vor Kg. Ferdinand I.¹ Die Gesandten der CA-Stände² erinnern den Kg. an die Eingaben vom 24. 11. und 22. 12. 1556 jeweils zur Freistellung³. Dweil es dan nachmaln uff dem stunde, wie sich die augspurgische confessions verwandten gegen irer Mt. ercleret hetten, sich in keinen proponirten articul dieses reichstags schließlichen einzulaßen⁴, es were dan die freistellung erledigt und schließlich verabschiedet, und aber ir Mt. sonder zweiff anderer vilfaltiger geschefft halb verhindert worden, das daruf bißher kein antwort erfolget: Dweil man aber noch weitem befelch bekommen,

^a ein Mann] WÜRTTEMBERG (unfol.) deutlicher: ein Vetter von [Pietro Paolo] Vergerio. [1498–1565. 1536 Bf., ab ca. 1544 Konversion zunächst zum reformierten, dann zum lutherischen Bekenntnis; seit 1553 im Dienst Hg. Christophs von Württemberg (ADB XXXIX, 617–621; BBKL XII, 1242–1256).]

⁹ Eine entsprechende Supplikation an die CA-Stände konnte nicht aufgefunden werden. Vergerio [vgl. Anm. a] hatte am 20. 5. 1556 Hg. Christoph von Württemberg um Fürsprache für seinen von den Venezianern inhaftierten Vetter gebeten (ERNST IV, Nr. 84 S. 94, Anm. 3).

¹⁰ = Paolo Tiepolo.

¹ Knappes Referat der Audienz bei WOLF, Geschichte, 50.

² Neben den Deputierten war Hg. Christoph von Württemberg persönlich anwesend. Gemäß Bericht der Augsburger Gesandten Hainzel und Rehlinger an den Rat der Stadt vom 24. 1. 1557 nahmen an der Audienz die höheren CA-Stände sowie Verordnete jener Städte teil, so sich der freistellung anhängig gemacht. Sie, die Augsburger, waren nicht anwesend (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.). Vgl. Anm. 1 bei Nr. 281.

³ Erklärung der CA-Stände in der Duplik zur Verhandlungsaufnahme und zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 426] sowie Supplikation um Freistellung [Nr. 503].

⁴ Deutlicher im Bericht der sächsischen Gesandten Brück und Tangel an die Hgg. vom 30. 1. 1557: Die CA-Stände verweisen auf den Befehl ihrer Hh., in der Türkenhilfe [245'] nichts beschließlichen zubewilligenn, es wurde dann dieser artickell der freistellung halbenn auch erledigt. Welche anzeige dann dem konigk, wie wir alle gemerckt, ettwas zu gemuet ganngenn (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 243–249', hier 245'. Or.).

bei irer kgl. Mt. derwegen ferners antzuhalten, so were an stat irer gnst., gnedigen hern und obern der rete und gesandten aller undertenigst bit, ire Mt. sich mit gnedigster resolution uff vorig bescheen ansuchen vernemen zulaßen.

/183 f./ Kg. lässt nach kurzer Beratung von Vizekanzler Jonas antworten: Hat die Annahmung vernommen. Er weiß, dass die CA-Stände sich nur bedingt auf die Beratung der HAA /183'/ eingelaßen und das die freistellung neben den andern erledigt und keiner one den andern beschloßen werden solt. Kg. hat die Eingabe zur Freistellung bereits beraten und einen Beschluss dazu gefasst⁵. Da Kg. den Ständen aber zwei höchst wichtige Artikel, nämlich den Religionsvergleich und die Türkenhilfe, zur Beratung vorgelegt hat, so hetten ire Mt. darauf der stende antwort erwarten wollen. Da man nun irer Mt. der stende meinung darüber eroffnet, weren ir Mt. furhabens geweiß, alßbaldt dagegen ir Mt. schriftliche resolution der freistellung halb zu übergeben us denen ursachen, damit die sachen /184/ nicht gehindert, sonder befurdert wurden. Dan man sich zuerindern wuste, das zu Augspurg jungst gehaltenes reichstags dergleichen proces gehalten, wan man ir Mt. bedencken über einen puncten übergeben, das hergegen sich ir Mt. alßbaldt in einem andern resolvirt, damit also in den beratschlagungen nit stillgestanden oder gefeiret. Demnach Zusage des Kgs., sich im Anschluss an die Resolution der Reichsstände zu beiden erwähnten HAA zur Freistellung zu erklären.

Die anwesenden CA-Stände danken für die Antwort⁶ und erbieten sich, nach möglichkeit die beratschlagung zufurdern.

373 1557 Januar 25, Montag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 184'.

Billigung des Konzepts für das eigene Bedenken in der geteilten Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich).

/184'/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Verlesung des von Kurpfalz und Kursachsen formulierten Konzepts für das Bedenken der CA-Stände in der geteilten Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich). Beschluss: Billigung¹.

⁵ Vgl. zur verzögerten Übergabe auch Anm. 1 bei Nr. 504.

⁶ Kf. Ottheinrich von der Pfalz kritisierte in der Weisung vom 8. 2. 1557 (Heidelberg) diese Danksagung der CA-Stände aufgrund der aufschiebenden Erklärung des Kgs. ganz entschieden. Er, der Kf., habe nichts anderes erwartet und deshalb schon anfangs befürwortet, dass die Freistellung /289/ durch gemaine stennde furgenomen unnd verglichen, gar aber nicht der kgl. Mt. sollte haimgestellt werden, angesehen das man sich bey irer Mt. gewissers nichts zuversehen, dann sy werde es entweder gar abschlagen oder aber inn ain verlengerlich aufzug und villeücht auch solche maß zurichten understehn, das es dergestallt vil besser sein solt, davon geschwigen dann ettwas angeregt werden (HStA München, K. blau 106/3, fol. 289–291', hier 289 f. Or.; prä. 15. 2.). Am 12. 2. (Heidelberg) wies er die Gesandten erneut an, auf eine baldige Resolution des Kgs. zur Freistellung zu drängen, um sie noch beim RT erwidern zu können (ebd., fol. 326–328, hier 326 f. Or.; prä. 22. 2.).

¹ Vgl. Nr. 429, fol. 376 ff. [Entgegen aber ist der dreyen weltlichen ...].

374 1557 Februar 5, Freitag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 184'–185.

Antwort des Kgs. zur Freistellungsforderung der CA-Stände.

/184'/ (Nachmittag). Kg. lässt den CA-Ständen von Vizekanzler Jonas mitteilen: /184' f./ Hat ihre Supplikation zur Freistellung beraten und lässt seine schriftliche Antwort hiermit übergeben¹, verbunden mit der Erwartung, dass die CA-Stände /185/ daraus sovil befinden, das man mit irer Mt. resolution ganntz woll zufrieden sein wurde. Daran sie nit allein Gott, sonnder auch der welt ein annemblichs, rumblichs werck erzaigen.

375 1557 Februar 6, Samstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 185–192.

Fragliche Aufgabe der strittigen Bedingungen für das Religionskolloquium durch die katholischen Stände im Anschluss an die Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich). Fortsetzung der Beratung zum Kolloquium: Besetzung des Präsidiums, Zugeordnete der Reichsstände. Aufgaben des Präsidiums. Supplikation der Stadt Lindau.

/185/ (Nachmittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Pommern, Wetterauer Gff., Stadt Straßburg).

/185 f./ Kurpfalz proponiert und votiert: In den nächsten Tagen ist die Vorlage der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ im Religionsausschuss zu erwarten. Deshalb jetzt zunächst interne Vorberatung der CA-Stände. Da Kg. in der Triplik die Fortsetzung der Hauptverhandlungen zum Kolloquium trotz der als Formalia qualifizierten Bedingungen der katholischen Stände² fordert, ist zu vermuten, dass er sich darin den CA-Ständen anschließen wird. Deshalb befürwortet Kurpfalz, die Hauptverhandlungen zur Besetzung des Kolloquiums fortzuführen. Sollten die katholischen Stände im Ausschuss dagegen die Triplik des Kgs. als Anschluss an ihre Vorbehalte interpretieren oder weiterhin darauf beharren, ist zunächst weiter zur Triplik zu beraten. Deshalb ist vorerst /185'/ simpliciter und plane mit inen³ furzuschreiten.

/186/ Umfrage. Kursachsen: Falls die katholischen Stände auf den beiden strittigen Bedingungen beharren, hetten sie befelch, dieselbigen keins wegs zuzulassen noch

¹ Nr. 504.

¹ Nr. 430.

² Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger bezeichneten im Bericht vom 12. 2. 1557 an Hg. Christoph die ausweichende Triplik des Kgs. als schlipferige, captios antwort, die mehr in recessu quam in fronte uf ir tregt (ERNST IV, Nr. 220 S. 265–268, hier 266. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 214).

³ = den katholischen Ständen im Religionsausschuss.

in ein solche form colloquii zuwilligen. *Deshalb wie Kurpfalz. Daneben sind die von der eigenen Seite im Ausschuss angesprochenen Vorgaben zu beachten*, als nemlich das solich colloquium freundlich, christlich, gotsforchtig, schiedlich, one alle affection, hartstirnigkeit angericht und dergleichen worter mehr, wie soliche in dem colloquio, anno 46 alhie gehalten, geschicklich bedacht worden⁴, wiewoll konig etliche in der resolution angeregt, aber doch nit alle. *Anschließend Beratung zur Anzahl der Kolloquiumsteilnehmer.*

/186'/ Kurbrandenburg: Zunächst ist abzuwarten, wie die katholischen Stände im Ausschuss die kgl. Triplik im Hinblick auf ihre Bedingungen interpretieren. Deshalb entsprechend Kurpfalz und Kursachsen.

Pfalz-Zweibrücken: Wie die kfl. rehte.

Sachsen: Hetten gleichwoll dafür gehalten, das konig nochmals umb austruckliche erclerung zuersuchen sein solt. Dieweil aber die resolution auch woll dahin mag verstanden werden, wie vor inen davon geredt, thetten sie sich mit den kfl. rethen vergleichen.

Brandenburg-Küstrin: Wie die kfl. rehte.

Brandenburg-Ansbach: Hette in dem wort, der resolution einverleibt, „ingedenck zu sein“⁵ allerlai /187/ nachgedenckens, da es zugunsten beider Religionsparteien gedeutet werden kann. Deshalb sollte von den katholischen Ständen im Ausschuss eine Erklärung gefordert werden, ob sie weiterhin auf ihren Bedingungen beharren. Dan sonst zubesorgen, sie tacite mit der beratschlagung furgehn, und wo man zu beschluß des colloquii schreiten, erst widerumb von neuem damit herfur khomen wurden. So were die zeit, muehe und arbeit verloren.

Württemberg: Aufgrund des Worts „ingedenck“ in der Triplik wie Brandenburg-Ansbach.

/187'/ Hessen: Annahme der Triplik des Kgs. und Fortsetzung der Verhandlungen zum Kolloquium, falls die katholischen Stände auf ihre Bedingungen verzichten. Verstunde auch das wortlin „ingedenck“ nit dohin, das [es] etwas diesen stenden zu nachtail auf ime truege. Wo dan des andern teils religion stende derowegen inen ichtwes vorbehielten oder protestirten, kondt gleicherweiß von diesen stenden hergegen bescheen.

Pommern: Wiewoll die resolution so clar und lautter nit, jedoch vergliche er sich mit den kfl. rethen.

Wetterauer Gff.: /187' f./ Wie die kfl. Räte. Teilen vertraulich mit, sie hätten erfahren, dass der Kg. diesen Morgen mit den katholischen Ständen verhandelt⁶ und sie aufgefordert hat, ihre Bedingungen für das Kolloquium aufzugeben /188/ unnd dergleichen unnotturfftige disputationes zu umbgehn. Deren sich dan die

⁴ *Anordnung des Kolloquiums 1546 im Wormser RAb vom 4. 8. 1545: Besetzung mit frommen, gottsforchtigen, gelerten, guter gewißen, schiedlichen, ehr- und friedliebenden personen, die sich christlich und freundlich vergleichen sollen (RAb, §§ 7, 9: AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 341, hier S. 1659f.).*

⁵ *Triplik des Kgs. [Nr. 430], fol. 26' [Was aber der ... ingedenckh sein].*

⁶ *Vgl. KURMAINZ A, fol. 145'-147' [Nr. 411].*

geistlichen verziegen haben sollen. Gleichwoll etliche ein memorial zettl irer Mt. zu ubergeben, das es iren herrschafften an dero standt und ambt nit nachtailig sein soll etc., angeregt, damit dasselbig allezeit bei der königlichen canntzlei zu finden und sie derowegen bei iren herrn entschuldigt weren⁷. Darin aber Maintz, teutschmaister, Osterreich, Baiern unnd Gulich nit willigen wollen.

Stadt Straßburg: Wie das mehrer. Doch hett man zubedencken, wo die geistlichen darauf verharren oder konig sich fur sie resolviren solte, was diesen stenden daran gelegen.

Beschluss: Falls die katholischen Stände die Triplik des Kgs. ohne Einwände annehmen, fordern die CA-Stände im Religionsausschuss keine weitere Erklärung zu den Bedingungen für das Kolloquium. Falls die katholischen Stände /188'/ aber meldung davon thetten, solt nit underlassen werden, notturfftige anregung derwegen zuthun und außzufueren.

[Neue Proposition:] Besetzung des Präsidiums beim Religionskolloquium.

Umfrage. Kurpfalz: Gemäß dem Verfahren auf früheren Religionsgesprächen sollte der Kg. persönlich als Präsident fungieren⁸. Dem Präsidium sind seitens der Reichsstände je ein Kf. und F. jeder Religionspartei möglichst persönlich zuzuordnen.

/189/ Kursachsen: Tragen zur ersten Umfrage nach: Wiewoll sie nit mogen noch khonnen erachten, das ein vergleichung in der religion soll getroffen werden oder das es dem andern thail ernst seie, und dan auch das wort „ingedenck“ woll etwas hinder ime haben mag, so fechtet sie doch dasselbig alles nichts an, sonder liessen inen gefallen, wie sie und Pfaltz hievor gehört. *Präsidentenamts beim Kolloquium:* Wie Kurpfalz; doch, wo muglich, das die presidenten eigner person sessen.

Kurbrandenburg: /189 f./ Kf. hätte zwar bevorzugt, die Besetzung des Präsidiums der Entscheidung des Kgs. zu überlassen. Sie schließen sich aber dennoch Kurpfalz mit der Einschränkung an, /189'/ ob nit rathsamer, das derselben presidenten weniger weren dan furgeschlagen; dan ubi multitudo personarum, ibi etiam

⁷ Wohl Bezugnahme auf die in der Zusammenkunft der katholischen Stände mit dem Kg. übergebene Erklärung zu den Kolloquiumsbedingungen [Nr. 461].

⁸ Wesentlich kritischer sah Kf. Ottheinrich in der späteren Weisung vom 22. 2. 1557 (Heidelberg) die Zuerkennung des Präsidiums an den Kg., wengleich er einräumte, sie wäre kaum zu vermeiden gewesen. Dennoch /388/ khunden wir doch am wenigsten nit verstehn, was under disser presidentz nutzlichs zuverhoffen, dhieweil offenbar ist, das ire Mt. unser wharen und christlichen religion zum eusseristen zuwider, solliches auch mit worttem unnd wercken bekent und erzeiget. Dagegen dan auch nicht furstehn noch helffen mag, ob wol ainer oder meher chur- und fursten, doch in gleicher anzahl, irer Mt. adjungirt oder zudeputirt werden, dieweil ir Mt. jederzeit meher den papistischen als dem andern thail beifellig sein kan. Darumb es wol gut gewest were unnd noch, da mans also anrichten und erheben het khunden, das die praesidentz auff ain sollichen potentaten oder standt gestellet, welcher one ainige affection nicht allein den rechten unterschied wol in- und aufnehmen, sonder auch aus rechtem gewissen den thail beifallen wolt, so auff hailsamen wortt des hern gegründet, ungeachtet des eusserlichen glantz und prachts, den die whare christliche kirch nicht achtet, aber bei dem gegenthail nicht allein in grossem ansehen ist, sonder /388'/ auch zum höchsten verthaindingt und verfehchtet würdet (HStA München, K. blau 106/3, fol. 386–391, hier 388 f. Or.; prä. 2. 3.).

confusio rerum. Zudem den herrn beschwerlich, auch nit nutzlich, solichen sachen außzuwarten.

Pfalz-Zweibrücken: Hat zur Besetzung des Präsidiums zwar keine Weisung, schließt sich aber Kurpfalz und den anderen an.

Sachsen: Wie Kurpfalz und Kursachsen, mit der Ergänzung, dass, falls sich keine Kff. und Ff. persönlich zur Verfügung stellen, woll under den mitlern und nidern stenden auch gelerete leut zufinden, zu solichem werck zugebrauchen.

Brandenburg-Küstrin: /189' f./ Zwar wäre die Zuordnung eines Kf. oder eines F. ausreichend, da andere aber für je einen Kf. und einen F. jeder Religion votieren, schließt er sich dem an.

/190/ Brandenburg-Ansbach: Wie Kurpfalz. Die persönliche Anwesenheit der dem Präsidium Zugeordneten ist unabdingbar, dann es sonst bei den colloquenten, wo nit ansehnliche personen, sonder allein geringes standts presidirn solten, gerings ansehens haben und nit vill fruchtbars daraus ervolgen wurde.

Württemberg: /190 f./ Hg. empfiehlt im Gutachten, das den CA-Ständen vorliegt⁹, dem Kg. als Präsident¹⁰ einen Kf. oder einen F. jeder Religion beizuordnen. Haben seither weitere Weisung erhalten, wonach für den Fall, dass Kg. Ferdinand die Übernahme des Amtes ablehnt, an seiner Stelle Kg. Maximilian von Böhmen präsidieren soll¹¹ und diesem je ein Kf. und F. jeder Religion zugeordnet werden.

/190/ Hessen: Wie Kurpfalz. Falls die Hh. nicht persönlich präsidieren wolten oder kondten, das sie alsdan an ir statt statliche leut darzu verordneten.

Pommern: Wie Würtemberg¹².

Wetterauer Gff.: Wie Pfaltz.

Stadt Straßburg: Wie Brandenburg-Ansbach.

Beschluss für das Votum im Religionsausschuss: /190' f./ Besetzung des Präsidiums mit dem Kg. sowie je einem Kf. und F. jeder Religion, die nach aller Möglichkeit persönlich am Kolloquium teilnehmen sollen.

⁹ Vgl. Anm. 20 bei Nr. 366.

¹⁰ Hg. Christoph hatte Massenbach und Eislinger bereits am 10. 12. 1556 (Kirchheim) im Zusammenhang mit dem Kurpfälzer Gutachten [Nr. 468] angewiesen, man solle den Kg. aufs heftigst und undertenigst um die Übernahme des Präsidiums bitten (ERNST IV, Nr. 150 S. 221 f., Anm. 2).

¹¹ Hg. Christoph hatte Kg. Maximilian am 19. 1. 1557 (Regensburg) mitgeteilt, er werde sich für seine Benennung als Präsident einsetzen, falls Kg. Ferdinand das Amt nicht übernehme. Im Zusammenhang damit betonte er nochmals, die Anwesenheit Maximilians in Regensburg wäre wichtig aufgrund des Eindrucks, Kg. Ferdinand lasse sich zu vil von den geistlichen (wie sie sich nennen) bereden, und werde noch ein grosse disputation die freistellung geben (ERNST IV, Nr. 211a S. 258). Maximilian bestätigte dem Hg. am 2. 2. 1557 (Wien), dass man zu sehr auf den menschengesetzungen halt und dass gleich mier ewen die römischen pfafen ier Mt. so hart in oren ligen, und war wol von nöten, das lait umb ier Mt. waren, de [!] derselben frai zuereden törfen; sonst haw ich wenig hofnung, das was fruchtbars ausgericht wiert (ebd., Nr. 218 S. 264). Zur Initiative für Maximilian als Kolloquiumspräsident vgl. auch STÄLIN IV, 571; BIRKENMEIER, Via, 59f.

¹² Vgl. Bericht Wolde an Hg. Philipp von Pommern (24. 2. 1557): Hat anhand der Instruktion votiert, dass dem Kg. die praesidentz nicht anzumueten, doch musste er sich der Mehrheit beugen, die davon ausging, die katholischen Stände würden den Kg. als das haubt simpliciter vorschlagen. Stellten sich die CA-Stände dagegen, würde es ein unglimpfflich ansehen haben (AP Stettin, AKS I/162, pag. 7–30, hier 9. Konzeptkop.).

/191/ *Aufgaben des Präsidiums: Es bleibt jedem Stand vorbehalten, dazu im Ausschuss sein notturfft verrer zuvermelden. Hier werden zunächst festgehalten: 1) Festlegung und Bekanntgabe der Sitzungstermine. 2) Leitung der Umfragen. 3) Gewährleistung der ordentlichen Aufzeichnung der Voten. 4) Sicherstellung der geordneten Votenabgabe ohne Unterbrechung der Kolloquenten. 5) Tägliche Verwahrung der anfallenden Akten. 6) Strikte Wahrung der Neutralität, keine Beifallsbekundungen durch Gesten oder Gebärden. /191/ 7) Vorlage bereits abgelegter Kolloquiumsakten zur Einsichtnahme für Kolloquenten im Beisein der Notare. 8) Vereidigung der Notare und Substituten.*

Kurpfalz proponiert: Beschwerde der Stadt Lindau gegen Gf. Haug von Montfort wegen Behinderung bei der Besetzung ihrer Pfarrstellen¹³. Beschluss: /191' f./ Da der Gf. am RT anwesend ist, soll ihm die Supplikation von einer Verordnung der CA-Stände mit der Aufforderung übergeben werden, Lindau nicht weiter zu bedrängen¹⁴. In die Verordnung werden die Gesandten von Kurpfalz, Kursachsen, Brandenburg-Küstrin und Württemberg berufen.

376 1557 Februar 7, Sonntag

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 15. 2. 1557¹.

Beschluss einer Erwidern an den Kg. zur Freistellung. Zunächst Übersendung an die Obrigkeiten um Stellungnahme.

/240/ *VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Gesandte: Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Pommern, Hessen, Verordnete der protestantischen Reichsstädte [Straßburg und Regensburg]).*

Kurpfalz (von der Tann) proponiert: Die Antwort des Kgs. zur Freistellung² ist ganz unverhoffentlich und beschwerlich. /240 f./ Deshalb Anregung, dass die anwesenden Gesandten, die mehrheitlich an den Verhandlungen des RT 1555 zur Freistellung beteiligt waren, eine Erwidern an den Kg. beschließen und diese ihren Obrigkeiten zur Korrektur und Billigung schicken. In der Erwidern sollen die Freistellungsverhandlungen des RT 1555 wiederholt und der Kg. unter Berufung darauf gebeten werden, /240' / wo je die kgl. Mt. die freystellung auf die vorige gebettene wege nit richten wolt, das doch ir Mt. zum wenigsten disen punct als eyn praeiuditial puncten einstellen und zu der tractation der religion also setzen

¹³ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 256.

¹⁴ Durchführung der Vorsprache beim Gf. am 12. 3.: NÜRNBERG B, unfol. (Anm. h bei Nr. 387).

¹ HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 240–249; hier 240–244'. Or.; präs. o. O., 20. 2. Verwendung des Berichts als Textvorlage, da die Protokollierung der Sitzung in KURPFALZ C (fol. 192 f.) nur den Beschluss zusammenfasst.

² Nr. 504.

wolt, damit derselbige in eynem concilio oder colloquio erledigt werden mocht. Dan solche suspension ein sonderliche relevation der conscientien wehre. Und solchs solt man also anfangs unsern gnst. und gn. herren rathen, doch mit dem anhang, wan abermals durch solche bitt bey der röm. kgl. Mt. nichts zuerhalten wehre, das man dan auf ein städtliche, ansehenliche protestation gedencken solte, dieselbige also von [!] der kgl. Mt. und sonst furtzubringen, damit dises puncts halben unserer gnst. und gn. herren gewissen allenthalben gefreyet sein mochten.

Kursachsen: Beklagen ebenfalls, dass mit der Eingabe der CA-Stände³ (wie wir auch oft verwarnet) nichts ausgerichtet, sondern auch, das damit sovil erregt, das man den chur- /241/ und fursten auflegen will, als hetten sie disen punct ihrer kfl. und f. Gnn. gewissen zuwider gewilligt. Nun wusten wir darinnen euer kfl. Gn.⁴ gemuet woll. Dan wie euer kfl. Gn. disen punct also anfangs nicht zutreiben und zuerwegen gemeinet, das dardurch der religion friden zerrutet oder die turckenhulff verhindert werden solt, so wurde auch numehr euer kfl. Gn. uf derselbigen gewissen nicht ligen wollen lassen, das euer kfl. Gn. etwas derselben gewissen widerlichs solte gewilligt haben. Unnd derwegen wehre keins wegs thunlich, dise resolution unverantwortet zu lassen. /241 f./ Schließen sich zum diesbezüglichen Vorgehen Kurpfalz an: Von den Obrigkeiten zu billigende Erwiderung der Antwort des Kgs. mit Wiederholung der Verhandlungen auf dem RT 1555. /241'-242'/ Schildern dafür den Verlauf der Verhandlungen 1555 aus ihrer Erinnerung⁵. Weiterhin ist auszuführen, dass die Konfirmationsklausel des RAb nicht auf den Geistlichen Vorbehalt bezogen werden kann⁶, da dem Religionsfrieden eine eigene, besondere Konfirmationsklausel angefügt ist, welche die Einschränkung beinhaltet: /242'/ „was ein jeden betrifft oder betreffen mag.“⁷ Nun betreffe diser furbehalt als ein furbehalt die augspurgischen confession verwandten nicht,

³ Nr. 503.

⁴ = Kf. August von Sachsen. Eine Weisung des Kf., die noch vor obigem Bericht datiert (o. O., 11. 2. 1557), entspricht dem Votum, da auch er eine derartige Erklärung des Kgs. in Anbetracht der Reichsverhandlungen und /231/ wegen des wergks an im selbst keins wegs erwartet hatte, insbesondere nicht die Unterstellung, die CA-Stände hätten 1555 den Geistlichen Vorbehalt bewilligt. Deshalb Auftrag, dies nochmals zu verdeutlichen und zu versuchen, eine Streichung, Suspendierung oder Abmilderung des Vorbehalts zu erreichen sowie, falls ohne Infragestellung des Religionsfriedens möglich, dagegen zu protestieren (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 230–235; hier 231–232. Konz.). Nach dem Erhalt obigen Berichts bestätigte der Kf. in der Weisung vom 20. 2. 1557 (Dresden) dieses Vorgehen: Protest bei der Verlesung des RAb, falls der Geistliche Vorbehalt darin nicht revidiert wird (ebd., fol. 294–296. Konz.). August war über die Antwort des Kgs. bereits am 8. 2. vom Sondergesandten U. Mordeisen unterrichtet worden (ebd., fol. 227–229'. Eigenhd. Or.; präz. Dresden, 10. 2.) und ließ seine Enttäuschung darüber von diesem dem Kg. persönlich vortragen (vgl. Anm. 4 bei Nr. 507).

⁵ Vgl. die Darlegung in der Replik der CA-Stände [Nr. 505], fol. 465'–467' [Unnd ist an ... meldung nit gethan.].

⁶ Bezugnahme auf die Erklärung des Kgs. [Nr. 504], fol. 388' f. [Unnd zu dem allem ... sonnder geverde.]. Vgl. zur Erläuterung die Replik mit Nachweisen [Nr. 505], fol. 469 f. [So mag gleicher gestalt ... gesetzt ist.].

⁷ Konfirmationsklausel des Religionsfriedens (Art. 16) im RAb 1555, § 30: AULINGER/ELTZ/MA-CHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390, hier S. 3113.

hetten es auch nicht, wie obstehet, bewilligt. *Raten gegen das Votum von Kurpfalz davon ab, die Suspension der Freistellungsfrage bis zur Klärung auf einem Kolloquium oder Konzil zu erbitten, denn dort konte darvon nicht beratschlagt werden, nach deme /243/ darinnen von hauptvergleichung der religion zu tractiren. Und wan diselbige gescheen, diser punct ex consequentia fiele. Aber uf ein andere suspension dise dinge zu richten, wan es gescheen mocht, hette seinen bescheidt. Wir wolten aber nicht raten, das man diselbige auf dise bose resolution so baldt bitten solt, dan es ihre kgl. Mt. dohin verstehen wurde, das man mit solcher freystellung gar fiele, und ihre Mt. wurden es desto weniger thun. Deshalb Wiederholung der vorherigen Bitte, den Geistlichen Vorbehalt aus dem Religionsfrieden zu streichen, und dies jetzt umso mehr, als Kg. unterstellt, die CA-Stände hätten den Artikel 1555 gebilligt. Zudem Versicherung, den Religionsfrieden nicht infrage zu stellen. Wird die Bitte erneut abgelehnt, votiert auch Kursachsen für die Übergabe eines Protests.*

/243/ Kurbrandenburg: Entsprechend Kursachsen, doch das der religion fride nicht zerruttet und die turckenhulff nicht gehindert wurde⁸. Und lies ime die meynung nicht misfallen.

Pfalz-Zweibrücken: Zur Bitte an den Kg. wie Kursachsen.

Sachsen (Tangel): War an den Verhandlungen des RT 1555 beteiligt und bestätigt deren Schilderung durch die kursächsischen Gesandten⁹. Kg. bezieht sich in seiner

⁸ *Die Gesandten von der Strass und Witterstadt schickten Kf. Joachim mit Bericht vom 10. 2. die Erwiderung an den Kg. [Nr. 506] zur Ratifizierung mit der Bemerkung, die Angelegenheit sei /117/ nit wenig bekömmlich, denn obwohl die Mehrheit der CA-Stände erkläre, dass die Freistellung die Türkenhilfe und andere HAA nicht behindern soll, so dränge E. von der Tann /118/ dermassen, dz wir schier alle durcheinander irre gemacht. Mit dem sich Sachssen, ob sie wol gleichen bevelch irem anzeigen nach mith unß haben, nemblichen dz sie dieß artickels halben nichts ufziehen sollen, mher teils vergleicht. Unnd haben in summa zusammen soviel und mancherley sonderliche rathschlege, dz wir schier untereinander keine libera vota oder freie stimmen antzutzeigen haben (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 116–119; hier 117' f. Or.). Kf. Joachim billigte die Erwiderung in der folgenden Weisung (o. D., nach 24. 2.) und kritisierte, dass der Kg. mit einer so schimpfflichen resolution antworte. Er bewilligte auch den etwaigen Protest der CA-Stände, doch sollten die Gesandten dessen ungeachtet die Türkenhilfe und andere HAA, /42/ wie die gewilliget, vollendts schließen (ebd., Nr. Y Fasz. H, fol. 40–44; hier 42 f. Konzeptkop.). Damit kehrte der Kf. zur gemäßigten Position vom Beginn des RT zurück (vgl. Anm. 13 bei Nr. 355), während er zwischenzeitlich die Schlussbewilligung der Türkenhilfe infrage gestellt hatte: /25/ Wir hetten auch am liebsten gesehen, daß ir mit der bewilligung der turckenhulff ein wenig gemach gethan, bis derselbe artickel der freistellung uf christliche mittel und wege erledigt, oder daß doch die protestation were wider erholdt worden, daß die bewilligung der turckenhulff nicht solde vorbintlich sein, es wurde dan der freistellung, wie obgemelt, abgeholfen (ebd., fol. 24–26, hier 25. Undatiertes Konz.; anhand des folgenden Berichts: Lochau, 15. 1. 1557). Weisung vom 13. 2. (Cölln/Spree): [...] erholet die protestation, das der artickel der turckenhulff nicht sol verbindlich sein, es werde dan die freistellung auch christlich erledigt (ebd., fol. 16–23; hier 19. Or.).*

⁹ *Vgl. Bericht der Deputierten Brück und Tangel an die Hgg. von Sachsen vom 8. 2. 1557: Die Unterstellung des Kgs. hat besonders die am RT 1555 beteiligten Gesandten /251/ eins theils zu grosser ungedult, die anndern aber zu grosser kleinmuetigkeit, auch verwunderunge unnd allerlei seltzamen nachdenckenn nach gelegenheit der kgl. Mt. jetzo vorstehenndenn unnd zum hefftigstenn angetzogenenn turckenn nott, unnd das gleichwol dasselbig vonn irer Mt. dißmals*

Antwort nicht nur auf den RAb 1555, sondern auch auf den Passauer Vertrag, also das solcher furbehalt auch demselbigen gemes. Nun gleubtet er, das darinnen mit keinem wort meldung gethan. Solchs musste man gleichwol auch verantworten.

Brandenburg-Küstrin (Mandesloe): /244/ Er wuste sich der zu Augspurg ergangen handlung zuerinnern, und geschee den gesandten mit diser resolution unrecht, dan diselbigen nie gewilligt, sondern der dissens fur der kgl. Mt. mer dan zwanzigk mal angezogen. Und do man mit den furgeschlagenen wortten zur anzeigung der nicht bewilligung nicht zufriden sein wollen, hette ihre Mt. selbst mit ihrem munde gesagt, es wehre gnug, ihre Mt. wolte es uns fur aller welt gestendig sein, das wir niemals gewilligt; es solte auf ihr Mt. liegen. Item die dancksagung were allein des religion fridens halben gescheen¹⁰, und wie er gewis wuste, darinnen der geistlichen furbehalt mit keynem wort meldung gescheen. Deshalb zur Rechtfertigung und zum etwaigen Protest wie Kursachsen.

Brandenburg-Ansbach (Eisen): War ebenfalls an den Verhandlungen 1555 beteiligt und bestätigt, das niemals gewilligt und der dissens fur der kgl. Mt. fast ad taedium angezogen. /244 f./ Der Dissens wurde auch im Religionsfrieden ausgedrückt¹¹. Demnach /244/ gebts der context und der buchstabe anders, dan der kgl. Mt. resolution in sich hette, beyde, in dem artickel und dan auch in den obligationen. Zur Bitte und zum Protest wie Kursachsen.

Württemberg, Pommern, Hessen und die Verordneten der protestantischen Reichsstädte schließen sich ebenfalls an.

Bitte an die kursächsischen Gesandten, eine Erwiderung an den Kg. zu konzipieren, die zunächst den Obrigkeiten zur Stellungnahme geschickt werden soll¹².

Daneben Beschluss, in den Kurien nochmals auf die Erklärung der CA-Stände in der Resolution vom 24. 11. 1556 zu verweisen¹³, wonach die Beschlussfassung zu den

zum wenigstenn nicht betrachtet noch angesehen worden, bewogenn unnd verursachtt (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 250–258; hier 251–252. Or.). Tangel beteuerte im Bericht vom 17. 2. den Widerspruch aller CA-Gesandten beim RT 1555 und schickte den Hgg. die Erwiderung zur Billigung (ebd., fol. 266–268a. Or.). Dies taten die Hgg. am 26. 2. (Weimar: Ebd., Reg. E Nr. 179, fol. 383–386a; hier 383f. Or.), nachdem sie bereits in der Weisung vom 16. 2. (Weimar) ausgedrückt hatten, aufgrund des klaren Widerspruchs der CA-Stände gegen den Geistlichen Vorbehalt, der auch im RAb 1555 ausgedrückt werde, sei /374/ sich warlich unnd nicht unbillich zu verwundern, das kgl. Mt. sich zu einer solchen resolution hat beredenn unnd bewegen lassen (ebd., fol. 372–379; hier 374–375. Or.).

¹⁰ Vgl. Nr. 504, fol. 388; mit Anm. 8.

¹¹ Religionsfrieden (Art. 6) im RAb 1555, § 18: „welchs sich aber beeder religion stende nit haben vergleichen khönnnden“ (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390, hier S. 3109).

¹² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 506. Bericht des pommerischen Gesandten Wolde vom 24. 2. 1557 (wie Anm. 12 bei Nr. 375, hier pag. 15): Da man die Stellungnahme der Regensburg weit entlegenen Stände wie Pommern nicht abwarten kann, wird beschlossen, nur die Billigung der näher gesessenen Stände zu berücksichtigen. Lgf. Philipp von Hessen billigte die Erwiderung mit der Vorgabe, dass der Kf. von Sachsen /262/ kein bedencken dagegen hat (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 258–265; hier 261 f. Or.; präz. 4. 3.). Die Wetterauer Gff. billigten sie beim Grafentag in Wetzlar (Abschied vom 28. 2. 1557: HStA Wiesbaden, Abt. 171 G 374, fol. 25–30; hier 25. StA Darmstadt, E 1 G 3 Nr. 2, fol. 211–215. Kopp.).

¹³ Nr. 426.

HAA unter Vorbehalt einer Klärung der Freistellungsfrage steht, zu der man nunmehr Weisungen der Obrigkeiten angefordert hat.

377 1557 Februar 8, Montag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 192^v–194^r.

Anzahl der Kolloquiumsteilnehmer: Möglichst je 6 Kolloquenten, Adjunkten und Auditoren jeder Religion.

/192^r/ (Nachmittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Pommern, Hessen, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Regensburg).

Kurpfalz proponiert: Anzahl der Kolloquiumsteilnehmer. Haben dazu keine Weisung und votieren nur für sich selbst. Da das Kolloquium nicht nur die deutsche Nation und die Reichsstände, sonder schier die gantz christenheit belangen thett, /193^r/ derwegen ein statliche anzall der colloquenten zuverordnen. Und ermessen, das 6 colloquenten, 6 adjuncten, so auch gelerte sein sollen, 6 auditoren, so politici, und 2 notarien von unserer religion wegen benent wurden.

Kursachsen: Anno 40 zu Wormbs weren von jeder religion wegen 10 [!] collocutores verordnet, denselben die herrn ire rethe zugethan, sovil einer gewolt, doch nichts geredt. So weren aus den auditorn 4 coadiuncti genomen, welche auch theologi gewesen, den colloquenten gerathen, aber nichts colloquirt¹. Und wisten kein bessere form aber, dan die alhie anno 46 furgenomen². Und lassen inen nit mißfallen, das 6 colloquenten bestimbt. Dieweil aber der presidenten 5³, were irs ermessens bei derselben zall der andern personen zu pleiben und darnach zuregulirn, damit die zall personarum durchaus inequalis: 5 presidenten, 5 colloquenten, 5 coadjuncten, 5 auditorn, 2 notarien, 2 substituten.

/193^r/ Kurbrandenburg: Würden aufgrund der Erfahrungen auffrüheren Kolloquien zwar eine personell eingeschränkte Besetzung bevorzugen, doch merers ansehens willens liessen sie inen gefallen, das ein statlich anzall, wie Pfaltz angeregt, bestimbt wurde, wiewoll ubi multitudo, ibi confusio.

¹ Beim Wormser Kolloquium 1540/41 waren für jede Seite 11 [!] Delegationen zugelassen, die nicht mit beliebig vielen, sondern mit bis zu 3 Personen besetzt werden durften. Vgl. Anm. 19 bei Nr. 456.

² Festlegung der allgemeinen Modalitäten im Wormser RA 1545, §§ 7–10: Verordnung von je 4 Kolloquenten und 4 Auditoren jeder Konfession, die unter der Leitung der beiden vom Ks. ernannten Präsidenten über die strittige Religion beraten und das Ergebnis nachfolgend Ks. und RT vorbringen (AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 341, hier S. 1659f. Vgl. VOGEL, Religionsgespräch, 186–191). In Regensburg wurde im Anschluss an die Debatte um die Verfahrensdetails (ebd., 322–337) das theologische Gespräch zwar aufgenommen (5. 2.–23. 2. 1546; vgl. ebd., 338–421), aufgrund der Kontroverse um die eidliche Verpflichtung der Kolloquenten auf strenge Geheimhaltung aber abgebrochen (vgl. Anm. 3 bei Nr. 338).

³ Vgl. Beratung am 6. 2.: Kg. als Präsident, dazu je 1 Kf. und F. jeder Religion als (insgesamt 4) Zugeordnete des Präsidiums (KURPFALZ C, fol. 188–190^r [Nr. 375]).

Pfalz-Zweibrücken: Lasse ime die form, anno 46 alhie gehalten, auch gefallen. Der anzall der personen indifferens, man neme 5 oder 6.

Sachsen: In Anbetracht der Bedeutung des Kolloquiums möglichst stattliche Besetzung entsprechend Kurpfalz. Billigen aber auch die Besetzung mit je 5 Personen. Und das bei der form sonsten zu pleiben, wie sie anno 46 alhie gehalten.

Brandenburg-Küstrin: Wie Pfaltz.

Brandenburg-Ansbach: /193' f./ Möglichst umfassende Besetzung entsprechend Kurpfalz, da viele /194/ potentaten, fursten, stet und dergleichen, so dem Reich nit underworfen, vorhanden und dieser religion doch anhengig, die die iren villeicht auch dabei haben wollen; wie sie dan nit außzuschliessen.

Württemberg: Den sachen solt nit undienstlich sein, wo die ding eng mochten angestellt werden, als das die zall durchaus 4 genomen. Dieweil er aber verneme und befunde, dieses werck wichtig und kein standt oder hauß auszuschliessen, liessen sie inen gefallen, wie Pfaltz angeregt, sonderlich damit sich die theologen in niedersächsischen lannden und anderer ortten nit zubeclegen und zubeschweren, sie ausgeschlossen wurden und doch dieser religion verwandt.

Pommern: Haben große und kleine Besetzung erwogen und bedacht, ubi multitudo, /194' / ibi etiam confusio. Derowegen ir herr ermessen, ob nit gnug, wo 2 oder 3 colloquenten genomen. Dieweil aber das merer auf 6 beschlossen, liessen sie es inen auch nit misfallen.

Hessen: Wie Pfaltz durchaus.

Wetterauer Gff.: Dergleichen.

Stadt Straßburg: Similiter.

Stadt Regensburg: Identidem.

Beschluss⁴: Seitens der CA-Stände sind für das Kolloquium zu benennen: Sechs Kolloquenten (Theologen), sechs Adjunkten (Theologen), sechs Auditoren (politische Räte), zwei Notare, zwei Substituten. Falls die Gegenseite dies ablehnt, alsdan auf 4 personen enntlich zuverharren.

⁴ Vgl. zur Beschlussfassung auch den Bericht des sächsischen Deputierten Tangel an die Hgg. vom 17. 2. 1557: Viele Gesandte wollten eine Besetzung analog dem Regensburger Kolloquium 1546, wo jede Seite 4 Kolloquenten stellte. Da damals aber noch /263/ wenig stennde gewesen, so der augspurgischenn confession verwandt, derwegenn es auch bei gemelter zal der vier gelassen, /263' / aber jetzt durch Gottes gnade viel stennde zum erkenntnus kommenn, so hatt mann die zal der colloquenten erhohert unnd uff sechs das mehrer geschlossenn (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 263–263a. Or.).

378 1557 Februar 12, Freitag¹

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 15. 2. 1557².

Beschluss einer sofortigen Replik namens der Gesandten der CA-Stände an den Kg. zur Freistellung.

/245/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Kursachsen regt unter Bezugnahme auf die Verhandlungen am 7. 2. an³, dass die Gesandten der CA-Stände noch vor dem Erhalt der Stellungnahmen ihrer Obrigkeiten zu der bereits beschlossenen Erwiderung auf die Antwort des Kgs. zur Freistellung in der Zwischenzeit eine eigene Replik in ihrem Namen übergeben, die inhaltlich der Erwiderung entspricht und auf diese verweist.

Umfrage. Einige lehnen eine Replik an den Kg. namens der Gesandten anfänglich ab, dan die sache nicht unser; item die kgl. Mt. legt sonst die schuldt auf uns; item es hette sovil autoritet nicht.

Gegenargumentation Kursachsens: Das auch den herren daran gelegen, das sich die verantwortten, so hiebevorn bei der handlung gewesen⁴; item wir hetten der dinge bevelich⁵; item der reichstagk wehre schir zum ende gelauffen, derhalben zueylen, und solte darmit vertzogen werden, so mechte folgents uber den hauffen geeylet werden und zu disen dingen nicht also fuglichen alsdan zu kommen sein; item die herren konten sich dorauff folgents mit protestationen und andern deste bas darnach richten; item es mechte auch desto mehr /245'/ dringen etc. Kursachsen kann damit die anderen Gesandten zum Anschluss bewegen.

Beschluss: Zunächst Übergabe der Replik namens der Gesandten⁶, noch bevor die Stellungnahmen der Obrigkeiten zur Erwiderung auf die Antwort des Kgs. vorliegen. [Billigung der Konzepte für die Replik der Gesandten⁷ und für die Erwiderung der Obrigkeiten.]

¹ Die Textvorlage datiert die Sitzung nicht. Das Datum erschließt sich aus dem Bericht der Kurpfälzer Gesandten vom 9. 2. mit Nachschrift vom 12. 2. (HStA München, K. blau 106/3, fol. 337–341', hier 340. Or.).

² HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 240–249', hier 245f. Or.; präs. o. O., 20. 2. Referat: WOLF, Geschichte, 51f.

³ Vgl. Nr. 376. Die veränderte Vorgehensweise war vom kursächsischen Sondergesandten U. Mord-eisen angeregt worden, der nach seiner Ankunft in Regensburg [9./10. 2.] empfahl, noch vor dem Erhalt der obrigkeitlichen Stellungnahmen zur Erwiderung bezüglich der Freistellung sofort eine Replik namens der Gesandten zu übergeben, um die Darstellung in der Antwort des Kgs. [Nr. 504] zu korrigieren (kursächsischer Bericht vom 15. 2. 1557: Wie Anm. 2, hier fol. 244'f.).

⁴ = die an den Verhandlungen des RT 1555 zum Geistlichen Vorbehalt beteiligten Gesandten.

⁵ Laut Bericht der Kurpfälzer Deputierten an Kf. Ottheinrich vom 23. 2. 1557 beschlossen die CA-Gesandten die Replik in ihrem Namen, da sie beim Kg. im Verdacht stünden, /367'/ als solten wir one bevelch unnd allein fur unns selbst den puncten der freistellung also ungestüm treiben unnd urgirn (HStA München, K. blau 106/3, fol. 365–368', hier 367'. Or.; präs. o. O., 2. 3. Vgl. KURZE, Kurfürst, 34 und 112, Anm. 75).

⁶ Nr. 505.

⁷ Der an der Sitzung nicht beteiligte Frankfurter Gesandte A. zum Jungen schickte eine Abschrift

379 1557 Februar 16, Dienstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 195–196.

Keine Vereidigung, jedoch Verpflichtung der Kolloquenten und Adjunkten zur Geheimhaltung der Verhandlungen des Kolloquiums.

/195/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Pommern, Wetterauer Gff., Stadt Straßburg).

/195f./ Kurpfalz proponiert und votiert: [1] Die katholischen Stände im Religionsausschuss drängen darauf, nicht nur die Notare, sondern auch Kolloquenten, Adjunkten und Auditoren auf die Geheimhaltung bis zur Akteneröffnung nach dem Kolloquium zu vereidigen¹. Kurpfalz befürwortet entsprechende Vereidigung aller Teilnehmer² mit Ausnahme der Präsidenten. [2] Verpflichtung der Notare und Substituten zur Verzeichnung der Voten und zur täglichen Kollationierung der Akten nach den Verhandlungen im Beisein der Präsidenten. [3] Herstellung einer gewissen Anzahl

der Replik, die er informell erhalten hatte, mit Bericht vom 14. 2. 1557 an Bürgermeister und Rat. Er verwies darauf, dass die Freistellung /305/ gantz hefftig inreißen wil, und argwöhnte, dass deshalb die Türkenhilfe verhindert würde. Befindt ich wenig, dz sie der stett, sonder alweg allein chur- und fursten etc. gedenckhen. Deshalb sei zu erwägen, was nutz und frucht oder unrat unnd sorg den erbarn stetten darauß ersteen möge (ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 305–306'. Or.; prä. 21. 2.). Der Frankfurter Rat stellte in der Weisung vom 24. 2. 1557 fest, dass in der Replik fast nur der Kff. und Ff. /309/ gar selten aber der andern stend und zumal der erbarn frei- und Reichs stet, berurter confession zugethan, mit nichten gedacht wirdt. Derhalben hochlich zubesorgen, es mochten etwan hochemelte chur- und fursten hierin allerlei practiciren, so nit allein etlichen wenigen gaistlichen fursten, sunder auch mit der zeit iren kfl. und f. Gnn. und den iren selbst zum pesten erschießen, velleicht auch mehr das zeitlich als das ewig suchen wolten. Da den Reichsstädten mit einem Freistellungserfolg nicht geholten sei, wenn der Städteartikel des Religionsfriedens bestehen bleibe, und da die Verweigerung der Türkenhilfe für die Städte nur Nachteile bringe, wies der Rat den Gesandten an, dass /309/ kains wegs zu raten sei, noch zur zeit in dißem fall und so einer plinden sachen hochemelten chur- und fursten antzuhangen und bei der kgl. Mt. gleiche suchung helfen zuthun (ebd., fol. 307–312, hier 309–310'. Konz.). Vgl. JANSSEN, Zustände, 65.

¹ Vgl. Religionsausschuss am 15. 2. 1557, 2. Umfrage, Voten Kurmainz, Salzburg, Augsburg: KURMAINZ A, fol. 168', 169' [Nr. 337].

² Dagegen lehnte Kf. Ottheinrich in der Weisung vom 6. 3. 1557 (Heidelberg) eine zu eng gefasste Geheimhaltung (vgl. die Quadruplik [Nr. 431] mit Anm. 11) entschieden ab: Er wollte sie nur auf die Akten des Kolloquiums beschränken, während es den Kolloquenten ansonsten freistehen sollte, mit anderen /425/ theologis und gotsfürchtigen leuthen [...] von den artickln religionis, wie dieselben etwo gantz wichtig furfallen mögen, zucommunicirn. Geheimhaltung sei gefährlich, angesehen das etwo uff ein oder wenig personen so hohe sachen nit zustellen, da man Glaubensfragen /425'/ nicht im winckel, sonder am tag handlen soll und das liecht, wie die papisten thun, mit nichten scheuen. Mit ähnlicher Begründung wies er die eingeschränkte Beiziehung von Räten durch die dem Präsidium zugeordneten Assessoren [vgl. Nr. 431, fol. 489'] zurück (HStA München, K. blau 106/3, fol. 423–430', hier 425–426. Or.; prä. 12. 3.). Auch die Hgg. von Sachsen lehnten in der Weisung an Tangel vom 3. 3. 1557 (Weimar) ab, dass die Kolloquenten /66/ an ihre herrnn unnd obern nichts sollen lassenn gelangen, da es /66'/ ann ime selbst billich, das Gottes worth öffentlich unnd nicht so enge unnd heimlich gehandeltt sol werden (HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 65–68a', hier 66f. Or.).

von Abschriften als Mundierung der Akten durch die Substituten im Beisein eines Präsidiumsmitglieds.

/195/ Umfrage. Kursachsen: [1] Es ist nit rathsam, die colloquenten, adjuncten oder auditorn schwere[n]³ oder angeloben, dan ob sie schon schweren, were ir eigenschafft der theologen, das sie nit hielten, musten schreiben, wurden dardurch mainaidig, und konndten die herrn der sachen nit bericht werden; sonnder anzuzaigen, seie vorhin auf keinem colloquium der gebrauch gewesen, wiewoll es an sie⁴ gesonnen, jedoch aus allerhandt beweglichen guten ursachen abgeschlagen worden⁵; mit vermeldung, man wolte dieses thails daran sein mit ernstlichen erinnerungen, das sich die theologen des schreibens ennthalten unnd aller gebuer verhalten sollen. [3] Anfertigung von 3 Aktenexemplaren: je eines für den Kg., für die CA- und für die katholischen Stände.

/196/ Kurbrandenburg: Wie Pfaltz.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Sachssen.

Brandenburg-Ansbach: Die Kff. und Ff., die dem Präsidium beigeordnet werden, sollen assessores und nit adjuncti propter differentiam der andern adjuncten⁶ genent werden. [1] Collocutores sollen angeloben, weil sie nit von wegen irer herren, sonder an stat des ganntzen Reichs aldo handeln, und nichts von inen schreiben, weder herrn noch anndern. Dan die theologi die ding nit in gleichem verstanndt möchten einnemen, und so sie von inen schreiben, wurde einer sein herrn anders als der ander berichten. Daraus vil unrichtigkeiten ervolgen wurden.

Württemberg: Indifferens.

Hessen: Wie Pfaltz und Brandenburg zu Onoltzbach.

Pommern, Wetterauer Gff., Stadt Straßburg: Dergleichen. Dan das colloquium mit verschlossner thur angefangen werden soll, derwegen sie leiden mochten, veraidigt wurden.

/196/ Beschluss: Die CA-Stände werden im Religionsausschuss votieren, das man den theologis unsers tails wolle ernstlich einbinden unnd sie dahin vermögen, sich schreibens zuenthaltten. Wo sie es aber überdretten wurden, solten sie daruber zu red gesetzt unnd nach gelegenheit der sachen aus dem colloquio amovirt werden.

380 1557 Februar 17, Mittwoch

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 199.

Übergabe der Replik der Gesandten der CA-Stände zur Freistellung.

³ = schwören, den Eid auf Geheimhaltung ablegen.

⁴ = die Kolloquenten bzw. Theologen.

⁵ Bezugnahme auf die Debatte um die Eidesleistung der Kolloquenten beim Religionsgespräch 1546. Vgl. Anm. 3 bei Nr. 338.

⁶ = der den Kolloquenten beigeordneten Theologen.

/199/ KGL. HERBERGE. Übergabe der Replik der Gesandten der CA-Stände zur Freistellung¹ an den Kg., der sie zur weiteren Beratung annimmt.

381 1557 Februar 18, Donnerstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 196–199.

Benennung Kf. Augusts von Sachsen und Hg. Christophs von Württemberg als Assessoren beim Religionskolloquium. Finanzierung der Kolloquiumsteilnahme von Kolloquenten und Adjunkten durch die abstellenden Stände, die CA-Stände insgesamt oder eine Reichssteuer. Zusammenkunft der eigenen Theologen vor dem Kolloquium zur Klärung der internen Lehrdifferenzen.

/196/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Pfalz-Zweibrücken, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Pommern, Hessen, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Regensburg).

/196/ Kurpfalz proponiert und votiert zum 1. HA (Religionsvergleich): [1] Benennung der Assessoren als Zugeordnete des Präsidiums auf dem Kolloquium. Schlagen dafür Kf. August von Sachsen und Hg. Christoph von Württemberg vor. [2] Finanzierung der Kolloquiumsteilnahme: Gehen davon aus, dass die beiden Assessoren für ihre Teilnahme selbst aufkommen. /197/ Auch sollten sie je einen von ihren Räten als Auditor abordnen und dessen Finanzierung ebenfalls übernehmen. Unterhalt der Kolloquenten und Adjunkten durch die abstellenden Reichsstände. Billigen aber auch die Finanzierung durch Kostenumlage auf die CA-Stände insgesamt. [3] Konkrete Benennung der Kolloquenten und Adjunkten¹.

Kursachsen: [1] Vorschlag als Assessoren: Kurpfalz oder Kurbrandenburg² und Württemberg. [2] Finanzierung der Auditoren durch die abordnenden Stände. /197/ Unterhalt der Kolloquenten und Adjunkten: Halten für ratsamer, ein gemeine Reichs anlag zumachen dan auf die stendt zuschlagen, oder aber das ein jeder kraiß ein summa gelts, als 3000 oder 4000 fl., erlegt hette, davon die personen underhalten wurden.

¹ Nr. 505. Gemäß Bericht des Frankfurter Gesandten zum Jungen an Bürgermeister und Rat vom 2. 3. 1557 erfolgte die Übergabe durch die höheren CA-Stände /314/ on vorwissen oder beisein der stedt gesandnten, so sich dero wegen zu inen gethan; dem Vernehmen nach, weil beim RT 1555 die Verhandlungen zum Geistlichen Vorbehalt meist ohne Zuziehung der Städte stattfanden, die deshalb darüber nicht umfassend informiert seien. Jungen fügte erläuternd an, mit dem Begriff ‚Freistellung‘ werde auf diesem RT die Aufhebung des Geistlichen Vorbehaltis bezeichnet (ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 313–316; hier 314f. Or.).

¹ Zu diesem Punkt wurde im Folgenden nicht votiert.

² Vgl. Bericht des sächsischen Gesandten Tangel an die Hgg. vom 21. 2. 1557: In dieser Frage haben die Kff. wechselseitig /259/ dem anndern die stimm gebenn; das wir liederlich mercken kuntenn, das ein jeder gern selbst praesident gewesenn (HSzA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 259–262a; hier 259. Or.).

Kurbrandenburg: [1] Assessoren: Kursachsen und Württemberg. [2] Finanzierung: Achten sie, ein jeglicher standt werde die seinen abfertigen und erhalten, oder aber sollte zuvorderst der ander thail auch gehört werden, was ir furnemen.

Pfalz-Zweibrücken: Wie Brandenburg.

Sachsen: [1] Hat dazu keine Weisung und gibt deshalb kein Votum ab. [2] Wie Brandenburg. Wo aber etliche stett, so dem Reich nit underworffen, colloquenten oder adjuncten geben wurden und den uncosten nit zuertragen hetten, wer auf weg zubedencken, wie dieselben stet bedacht wurden.

/198/ Brandenburg-Küstrin: [1] Billigt Kursachsen und Württemberg, wengleich er einen der Hgg. von Sachsen auch nit untauglich darzu erachtet³. [2] Wie Kurbrandenburg zunächst Anhörung der katholischen Stände. Eigener Vorschlag: Stellen Kff., Ff. oder andere Reichsstände einen Teilnehmer, sollen sie dessen Unterhalt übernehmen. Dagegen sollen Teilnehmer aus mediaten Städten nicht von diesen, sondern vom jeweiligen Landesherrn finanziert werden. Solt aber solichs auch nit sein, das alsdan ex nostra parte ein anlag gemacht und die personen beisamen in einem closter underhalten wurden.

Brandenburg-Ansbach: [1] Kursachsen und Mgf. Johann von Küstrin als Assessoren. [2] Finanzierung wie Brandenburg-Küstrin. Doch wo ein unvermögender standt darzu ein person geben mues, alsdan die confessions verwandten denselben underhalten solten. Wolle sich doch von mererm nit absondern.

/198/ Pommern: [1] Kursachsen und Württemberg. [2] Zunächst Anhörung der katholischen Stände.

Hessen: [1] Wie Pommern. [2] Dazu ohne Weisung. Zunächst Anhörung der katholischen Stände. Anschluss an die Mehrheit.

Wetterauer Gff.: Wie Kurpfalz⁴. [2] Doch geb er zubedencken, das die notarien und substituten muesten genomen werden, wo sie gefunden. Obs aber dieselbigen stendnt unnderhalten solten, hette man zuerwegen.

Stadt Straßburg: Wie Kurpfalz: [1] Kursachsen und Württemberg. [2] Finanzierung durch die abstellenden Stände oder aber, falls die katholischen Stände dies befürworten, aus dem noch vorhandenen Reichsvorrat.

³ Vgl. Bericht Tangel's vom 21. 2. (wie Anm. 2, hier fol. 259'): Weitgehend einhelliges Votum der f. Gesandten für Kursachsen und Württemberg. Nur Küstrin stimmte für Hg. Johann Friedrich [d. M.] /259/ mit ausführung, was euer f. Gnn. herr vater seliger [...] bei der religion gethan (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 259–262a, hier 259' f. Or.). Die Hgg. erwiderten in der Weisung vom 28. 2. (Weimar) an Tangel, sie hätten anstelle Kf. Augusts lieber Ottheinrich von der Pfalz gesehen, da dieser bei der CA /194/ eine lange zeit durch Gottes gnade herkommenn unnd darob nicht onne merckliche erduldette beschwerunge gehalten. Hätten aufgrund des Einsatzes ihres Vaters für die CA, den sie jetzt fortführen, die eigene Benennung erwartet, andernfalls aber Küstrin bevorzugt (ebd., Reg. E Nr. 183, fol. 194–198, hier 194–195. Or.).

⁴ Vgl. dagegen den teils vom Votum abweichenden Abschied des Wetterauer Grafentags in Wetzlar vom 28. 2. 1557 als Vorgabe für eine nicht überlieferte und für obige Beratung verspätete Weisung an den Gesandten Lieberich: Soll für Kurpfalz und für Württemberg oder Pfalz-Zweibrücken als Assessoren votieren (HStA Wiesbaden, Abt. 171 G 374, fol. 25–30, hier 26. StA Darmstadt, E 1 G 3 Nr. 2, fol. 211–215. Kopp.).

Stadt Regensburg: /198' f./ Insgesamt wie die Mehrheit. [2] Falls aber Mediatstädte Teilnehmer stellen und deren Unterhalt nicht übernehmen können, ist über eine Kontribution zu beraten.

/199/ Beschluss: [1] Bitte an Kf. August von Sachsen und Hg. Christoph von Württemberg, als Assessoren zu fungieren. [2] Unterhaltung halber die geistlichen⁵ erstlichen zuhören, unnd wo sie ired teils personen underhalten wollen, dieses thails auch anzunemen⁶. Wollen sie es aber auf gemeine stenndt schlagen, were auch nit zuverwidern.

Weiterer Beschluss: Das vor allen dingen nottwendig, der confessions verwandten theologi vor dem vorstehendem colloquio zusammen khomen unnd sich vergleichen, worin sie strittig⁷.

382 1557 Februar 23, Dienstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 199'–200.

Benennung der Kolloquenten, Adjunkten und Ersatztheologen für das Religionskolloquium.

/199' (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Beratung¹ und Beschlussfassung zur Nominierung der protestantischen Theologen als Kolloquenten, Adjunkten und Ersatzmänner für das Religionskolloquium².

⁵ Gemeint: die katholischen Stände.

⁶ Vgl. die Festlegung im Nebenabschied der CA-Stände [Nr. 470], Punkt 7: Finanzierung durch die abordnenden Stände.

⁷ Differenzierter im Bericht Tangles vom 21. 2. (wie Anm. 2, hier fol. 262 f.): Kurpfalz regte eine Zusammenkunft der CA-Theologen, besonders der Teilnehmer am Kolloquium, noch vor dessen Beginn an, /262' damit sie vorglichenn aus einem munde zu dem angesetzten colloquio kemenn, zuredenn, unnd [...] eine solche vorbereitung beschehe, damit nicht uff vielgemeltem colloquio die uneinigkeit, so unnder denn theologenn leider ist, mehr schadens unnd nachteils erregte, dann wir sonnstenn vom gegennteil zubefahrenn. *Beschluss: Anforderung von Weisungen. Die Hgg. billigten daraufhin am 28. 2. (wie in Anm. 3, hier fol. 196') die Theologenkonferenz vor dem Kolloquium. Nicht weniger wichtig sei eine Tagung der CA-Stände nach dem Kolloquium. Auf diese hatten die Hgg. in der Weisung vom 10. 2. gedrängt, um sich vor einem künftigen RT über das Ergebnis des Kolloquiums abzusprechen (ebd., Reg. E Nr. 179, fol. 390–395a', hier 391 f. Or. Vgl. WOLF, Geschichte, 67 mit Anm. 1). Zur Anregung durch Kurpfalz vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 369.*

¹ Die Beratung ist nicht protokolliert. Die kursächsische Gesandten vermerkten im Bericht vom 28. 2. 1557 lediglich, von der Tann habe vergeblich versucht, Gallus (vgl. Anm. 24 bei Nr. 467) als Kolloquent durchzusetzen (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 327–331', hier 329. Or.; präz. Dresden, 6. 3.). Bericht Woldes an Hg. Philipp von Pommern (24. 2. 1557): Von den CA-Ständen sind /11/ etliche und sechtzig theologi furgeschlagen unnd in geheimnuß und stille daraus etliche [...] /12/ benennett und zu diesem werck elegiert worden. Er konnte durchsetzen, dass aus Pommern J. Runge sowie A. Magerius und daneben M. Scotus berufen wurden (AP Stettin, AKS II/162, pag. 7–30, hier 11 f. Konzeptkop.).

² Hinweise zu den Teilnehmern, die nachfolgend nominiert wurden, in Nr. 433. Die Ersatzleute werden nur hier erwähnt. Zu den Listen vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 238–242; SLENCZKA, Schisma, 81 f., 89–93.

Kolloquenten: 1) Philipp Melanchthon³; 2) Erhard Schnepf⁴; 3) Johannes Brenz;
4) Johannes Pistorius; 5) Johannes Machabaeus Scotus; 6) Georg Karg.

Adjunkten: 1) Heinrich Stoll; 2) Victorinus Strigel; 3) Andreas Musculus; 4) Jakob Runge; 5) Johannes Marbach; 6) Joachim Mörlin.

/200/ Ersatzleute für die Theologen (Supernumerarii): 1) Mag. Johannes Stössel⁵;
2) Mag. Erasmus Sarcerius⁶; 3) Prof. Alexander Alesius⁷; 4) Dr. Jakob Beurlin⁸;
5) Prof. Andreas Magerius⁹; 6) Dr. Petrus Praetorius¹⁰.

³ Kf. Joachim von Brandenburg wies seine Gesandten für die Nominierung Melanchthons an (Cölln/Spree, 13. 2. 1557: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23; hier 19. Or.). L. Tangel hatte im Bericht vom 17. 2. 1557 an die Hgg. von Sachsen dessen Nominierung befürchtet und um Weisung gebeten, da die hgl. Theologen mit diesem /263/ so gar wol nicht zufriedenn unnd noch nicht verglichenn (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 263–263a; hier 263; Or.). Die Hgg. bewilligten am 26. 2. (Weimar) die Teilnahme Melanchthons mit den in einem Gutachten [liegt nicht vor] von E. Schnepf und V. Strigel genannten Bedingungen (ebd., Reg. E Nr. 179, fol. 383–386a; hier 384 f. Or.).

⁴ Hg. Christoph von Württemberg kritisierte in der Weisung vom 1. 3. 1557 (Stuttgart) an Massenbach und Eislinger, dass die Hgg. von Sachsen mit Schnepf, Strigel und Stössel drei Theologen stellten. Er empfahl anstelle Strigels Georg Major und für Mörlin David Chytraeus. Als Notar sollte Jakob Andreae wirken (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 401–408; hier 403 f. Or.; prä. 4. 3.). Die Gesandten berichteten am 7. 3., sie hätten versucht, Major und Chytraeus durchzusetzen. Doch würde die Teilnahme Majors /411/ nit wenig unnder den hitzigen theologen cavilierens verursachen, da eben er caput totius dissensionis und tragediae in Sachsen gewesen, weil er istius propositionis, quod opera ad salutem necessaria etc., autor sein solle. Mörlin konnte seiner Geschicklichkeit und der sächsischen stett halber nicht ausgelassen werden. Andreae wurde als Notar angenommen, gleichwol zu einem uberling [!] (ebd., fol. 409–416; hier 409–410. Or.; prä. Stuttgart, 13. 3. Regesten: ERNST IV, 226 S. 274 f., Anm. 6; Nr. 228 S. 276–278; vgl. SLENCZKA, Schisma, 83 f.).

⁵ (1524–1578), seit 1554 Superintendent in Heldburg, ab 1562 Prof. in Jena; Gnesiolutheraner. Wirkte beim Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 399, 413 (Lit.).

⁶ Erasmus Schürer (Sarcerius; 1501–1559); zuletzt (Berufung durch die Gff. von Mansfeld) seit 1554 Generalsuperintendent in Eisleben; Gnesiolutheraner. Wirkte beim Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 411; BBKL VIII, 1361–1363 (Lit.). Mehrere Beiträge zu Sarcerius in RHEIN/WARTENBERG, Reformatoren, Teil 1.

⁷ Schottischer Lutheraner (1500–1565); zuletzt seit 1542 Theologieprofessor in Leipzig. Teilnehmer an mehreren Religionsgesprächen. Für das Kolloquium 1557 nicht nominiert. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 239, Anm. 262; NDB I, 191; TRE II, 231–235; SIEGMUND-SCHULTZE, Leben. Die Hgg. von Sachsen sprachen sich in der Weisung an ihren Gesandten Tangel vom 3. 3. 1557 (Weimar) gegen die Benennung von Alesius aus, weil er dem Vernehmen nach /67/ sein magdt sol geschwengert haben (HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 65–68a; hier 67. Or.).

⁸ (1520–1561), Dr. theol. Lutherischer Theologe in Württemberg. 1551 Prof. der Theologie in Tübingen. 1551/52 mit Brenz am Konzil in Trient. Am Kolloquium 1557 nicht beteiligt. Vgl. BBKL I, 568 (Lit.).

⁹ Magerius (auch Maugerius) (gest. 1557) aus Orléans; Theologieprofessor, seit 1550 Rektor der Universität Greifswald. Am Kolloquium 1557 nicht beteiligt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 240, Anm. 276 (Lit.).

¹⁰ Praetorius (eigentlich Richter oder Schulz; gest. 1588); Dr. theol., seit 1556 Pfarrer und Superintendent von Königsberg in der Neumark; gehörte dem Kreis um Melanchthon an. Zur Teilnahme am Kolloquium 1557 widersprüchliche Angaben. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 239, Anm. 267; BBKL XXIV, 1183 f. (Lit.).

{Zu vgl. sind die Kandidatenlisten in den Gutachten von Kurpfalz¹¹ [Nr. 468] und von Melanchthon [Nrr. 466, 467] sowie folgender Württemberger Vorschlag¹²: Melanchthon, Brenz, Dr. Erhard Schnepf, Johannes Pistorius, der Pfarrer von Creuzburg [Michael Schultheiß (Praetorius)], Maximilian Mörlin (Coburg), Joachim Mörlin (Braunschweig), Joachim Westphal (Hamburg), Amsterdamus [Dr. Johann Timann] (Bremen), Dr. Johann Marbach (Straßburg), Mag. Andreas Poach (Erfurt), Mag. Anton Otto [Nordhausen], Wigandus [Johannes Wigand] (Magdeburg), Valentin zu Lübeck [Valentin Curtius], Fridericus zu Lüneburg [Mag. Friedrich Henninges], Erasmus Sarcerius (Mansfeld), Dr. Andreas Musculus (Frankfurt/Oder), Mag. Jakob Runge (Pommern), Mag. Adam Krafft (Marburg), Dr. Andreas Hyperius (Marburg), Mag. Victorinus [Strigel] (Jena), David Chytraeus (Rostock), Mag. Bartholomäus Rosinus (Eisenach), Mag. Petrus zu Königsberg [Petrus Praetorius], Mag. Georg Karg (Ansbach), Dr. Jakob Beurlin (Tübingen), Dr. Matthäus Alberus (Stuttgart), Dr. Jakob Heerbrand [Württemberg, ab 1556 in Pforzheim], Dr. Jakob Schmidlin (Göppingen), Dr. Theoderich Schnepf (Tübingen), Dr. Machabaeus Scotus (Kopenhagen), Lic. Caspar Marsilius (unter Mgf. Johann von Küstrin [Cottbus]), Dr. Johannes Faber (Burglengenfeld), Alexander Alesius [Leipzig], Nikolaus Gallus [Regensburg], Illyricus [Hieronymus] Zanchius [Girolamo Zanchi, Straßburg], Petrus Martyr [Pietro Martire Vermigli, Straßburg], Dr. Georg Major, Valentin Vannius (Cannstatt), Dr. Daniel [Greser] (Dresden), Dr. Johann Lüdecke (Stendal), Dr. Pomeranus [Johannes Bugenhagen d. J.] (Wittenberg), Johannes Stössel (Weimar), Lic. Valentin Paceus¹³ (Leipzig).}

383 1557 Februar 27, Samstag

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 200–200’.

Übergabe der Duplik des Kgs. zur Freistellung.

/200/ (Nachmittag). /200f./ Kg. lässt den CA-Ständen von Vizekanzler [Jonas] mitteilen: Hat die Replik der CA-Stände zur Freistellung erhalten. Übergibt dazu seine Duplik in schriftlicher Form¹; /200’/ des gnedigen versehens, wan die reth unnd

¹¹ Eine weitere, sehr umfangreiche Liste in der Kurpfälzer Überlieferung (HStA München, K. blau 107/2b, unfol.) nennt neben obigen Württemberger Kandidaten (mit Ausnahme M. Mörlins und Majors) weitere Theologen, so für die pfälzischen Territorien (neben dem erwähnten J. Faber): Mag. Michael Höfer, Heidelberg; Mag. Johannes Flinderus [Flinner], Heidelberg; Mag. Heinrich Stoll, Heidelberg; Mag. Peter Ketzmann, Amberg; Mag. Michael Diller [Heidelberg]; Mag. Hieronymus Rauscher, Zweibrücken.

¹² HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 489f. (Überschr.: Verzeichnus etlicher namhaftten theologen, so der christlichen religion stend verwandt und auß innen zu vorsteendem colloquio zu colloquenten, adjuncten unnd notarien erkiesset werden.). Nur Ergänzung der Namen ohne Kommentierung. Vgl. dazu die Analyse bei SLENCZKA, *Schisma*, 79–81.

¹³ Paceus konvertierte 1556/57 zum Katholizismus (vgl. Nr. 415 mit Anm. 10).

¹ Nr. 507.

pottschaftten soliche schriefft ersehen, sie wurden damit woll zufrieden sein, auch diese befurderung bei iren gnst., gnedigen herrn unnd obern thun, damit sie derselben auch ersettigt sein.

384 1557 Februar 28, Sonntag

Textvorlage: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 28. 2. 1557¹.

Beschluss eines Protests im Anschluss an die Duplik des Kgs. zur Freistellung.

/330/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Vorlage der Duplik des Kgs. zur Freistellung². Beschluss, nunmehr, wie zuvor vereinbart³, Protest einzulegen⁴.

Bei der Beratung zur Gestaltung dieses Protests sind die Voten sehr seltsam und wunderlich: Etzliche wollen den gantzen religion friden daruber zerrutten unnd die turcken hilf hinterziehen, etzliche schlissen auf eine protestation. Jedoch seint sie fast all bevelichs gewarttentd.

Die kursächsischen Gesandten haben nach gestalt der vorigen handlungen, ubergebenen schriffthen und wie eins auf das ander gangen, eine protestation gestalt, welche wir⁵ auch den andern vorgelesen. Die lassen es inen alle gefallen. Alleine haben sie inen die einkommenden bevelich furbehalten.

Daneben wird beraten, ob man es bey diser protestation bleiben sol lassen oder aber auch ein sonderliche vor den Reichs stenden thun.

/330/ Die Mehrheit befürwortet, man solte dise protestation schriefftlich der kgl. Mt. ubergeben und doneben in rethen ein itzlicher insonderheit mundlich protestiren und zu prothocolliren bitten, wie der brauch im Reich. Die andern aber bedencken, das man es auch schriefftlich dem Reich in gesambt ubergeben möcht. Wir vermercken aber, das wenig darauf stimmen, solche protestation bey ablesung des abschids zuthun⁶.

¹ HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 327–331; hier 330f. Or.; präs. Dresden, 6. 3. Von den aufgefundenen Protokollen enthält KURPFALZ C (fol. 200) lediglich das Datum und den Eintrag: Haben sich die confessions verwandten [Abbruch]. Verhandlungsreferat bei WOLF, Geschichte, 58.

² Nr. 507.

³ Vgl. Beratung am 7. 2. [Nr. 376].

⁴ Zur Begründung vgl. den kursächsischen Bericht vom 28. 2. (wie Anm. 1, hier fol. 329' f.): /329/ Die Duplik des Kgs. entspricht im Grundsatz der Antwort [Nr. 504] und geht auf die Replik der CA-Gesandten [Nr. 505] in keiner Weise ein, obwohl darin vil ding angezogen, das irer Mt. selbst aigene mundliche reden betreffen. Allerdings wirt nuemer nit gesagt, das solcher punct [Geistlicher Vorbehalt] gleich andern verglichen und beschlossen sey, sondern wirt ein declaration genant [...]. Aber wie deme, weil es gleichwol in substantia idem, achten wir, das einer protestation /330/ nuemehr von nöten sein wöll nach gestalt itziger ergangner hendel.

⁵ = die kursächsischen Gesandten als Autoren obigen Berichts (Textvorlage).

⁶ Die kursächsischen Gesandten erbaten nach dieser Sitzung im Bericht vom 28. 2. (wie Anm. 1, hier fol. 330' f.) Weisung zu mehreren Punkten, die der Kf. am 6. 3. 1557 (o. O.) beschied: Billigung des Protests. Vortrag bei der Verlesung des RAb nur, falls dieser den Geistlichen Vorbehalt erwähnt. Andernfalls nur Vorbringen des Protests vor dem Kg. und notariell bezeugte Übergabe an die Mainzer Kanzlei. Keine

385 1557 März 3, Mittwoch

Textvorlage: KURPFALZ C, fol. 201'–204.

Keine Übergabe der von Kurpfalz befürworteten Erwiderung zur Freistellung mit Verweigerung der Türkenhilfe, sondern Protest gegen den Geistlichen Vorbehalt. Sicherstellung der internen Einheit auf dem Religionskolloquium mittels einer vorausgehenden Zusammenkunft der teilnehmenden Theologen und Auditoren in Worms sowie durch ein Publikationsverbot von Streitschriften zu internen Lehرداریenzen bis zum Abschluss des Kolloquiums.

/201' (Vormittag) VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE (Kurpfalz, Kursachsen, Kurbrandenburg, Sachsen, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, Hessen, Pommern, Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Regensburg).

Kurpfalz proponiert: Man hat im Anschluss an die Antwort des Kgs. zur Freistellung¹ beschlossen, eine Erwiderung zunächst den eigenen Obrigkeiten zur Prüfung und Verbesserung zu schicken². Sie sind nunmehr gemäß Weisung des Kf. beauftragt, die Erwiderung, die sie mit wenigen Korrekturen zurückerhalten haben, vor den CA-Ständen zu verlesen und dann dem Kg. zu übergeben. Befürworten deshalb, dass solichs sine protestatione jetzo woll zuübergeben sein solt³. [Verlesung der Erwiderung in der von Kf. Ottheinrich korrigierten Form⁴.]

Umfrage. Kursachsen: Wiewoll sie sich hievor in den ordinari rethen vernemen lassen, das kein punct one den andern solt geschlossen werden, so achten doch ir gnedigster herr dasselbig nuhnmehr über die zwait der kgl. Mt. resolution in der freistellung⁵ nit rathsam, dan ir kfl. Gn. den religion friden nit zerrutten noch disputirlich machen will, dieweil /202/ wissentlich, konig von seiner meinung nit abstehn noch die geistlichen diesen puncten eingehn, sonder vil lieber den religion frieden zerstoßen wurden. Derowegen vorige bedachte schriefft nit

Verhinderung der Türkenhilfe oder Infragestellung des Religions- und Profanfriedens wegen des Geistlichen Vorbehalts, da der Dissens im Protest deutlich zum Ausdruck bringt, das sie und wir unsere christenliche glieder und glaubens genossen in sachen, unsere warhaftige religion belangende, zuvordammen, zustraffen oder verfolgen zu helfen keins wegs gemeint oder bedacht sein (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 356–359, hier 357–358: Konz.).

¹ Nr. 504.

² Vgl. Beschluss der CA-Stände am 7. 2. 1557 [Nr. 376].

³ *Mit diesem Votum verbunden war die Forderung der Kurpfälzer Gesandten, /363/ man solte der kgl. Mt. rein raus sagen, das man sich in keinen schlus der proponirten punct wolte eynlassen, auch die turcken- /363'/ hulff nicht willigen, vil weniger leisten wolt, diser praejudicial artickel wehre dan auff andere wege erledigt. Daneben ditz anzuhengen, das die kgl. Mt. auch unter den geistlichen solche constitutionen zu machen nicht macht hette, dan es religion- und gewissens sachen, so zu weltlichen satzungen nit gehorten (Bericht der kursächsichen Gesandten an Kf. August vom 7. 3. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 360–369; hier 363f. Or.; prä. Dresden, 11.3.). Referate: WOLF, Geschichte, 58; WESTPHAL, Kampf, 65.*

⁴ Vgl. Nr. 506, Stücknachweis B*.

⁵ = die zwischenzeitlich übergebene Duplik des Kgs. [Nr. 507].

furzubringen, sonder an derselben stat ein protestation, wie jungst erwogen⁶, zuubergeben mit ausfuerung allerhandt ursachen. Dan ir kff. Gn. ir gewissen damit gnugsam entledigt, das sie in diesen vorbehalt nit gewilliget haben, auch nochmaln nit thun können oder wollen. *Haben keine Weisung, sich zu den Kurpfälzer Korrekturen an der Erwidernung* in disputation einzulassen, dan es nit rathsam; wurde allein verbitterung geben. Darumb sie bevelch, anderer gestalt die freistellung nit zusuchen, dann der turggen hilff, auch religion friden unabbruchlich unnd unnachtailig.

/202/ Kurbrandenburg: Wie Sachssen durchaus. Dan dieweil die freistellung uber so vilfeltigs ansuchen und ermanen je nit hat mogen heraus gebracht und erledigt werden, achten sie, die herrn haben ir gewissen gnugsamlich damit entledigt.

Sachsen: Dergleichen.

Brandenburg-Küstrin: Dieweil nichts zuerhalten, khönnen sich die herrn dessen vor Gott und der welt bezeugen, das sie in solchen vorbehalt nie bewilligt. Darumb placet, wie Sachssen votirt.

Brandenburg-Ansbach: Dergleichen, dan es schimpfflich fallen wurde, wo man jetzo die turggen hilff one erledigung der freistellung nit willigen wolte und doch letztlich dieselbig gelaist werden mueste⁷.

Württemberg: Hat bevelch, das die schriefft mit etwas enderung solt ubergeben werden⁸. Dieweil aber auf die zwait resolution der merer theil auf ein andern weg bedacht, ließ er ime dasselbig auch gefallen.

/203/ Hessen: Wie Sachssen⁹.

Pommern: Similiter.

Wetterauer Gff., Städte Straßburg und Regensburg: Dergleichen.

⁶ Beratungen am 7. 2. [Nr. 376] und 28. 2. 1557 [Nr. 384].

⁷ Im kursächsischen Bericht vom 7. 3. (wie Anm. 3, hier fol. 364') zusätzlich: Da bey den pfaffen nichts helfen wolte. Darumb solte man protestiren und sie zum teuffel faren lassen.

⁸ Bezugnahme auf die Erwidernung [Nr. 506], welche die Württemberger Gesandten mit wenigen Korrekturen Hg. Christophs mit dessen Weisung vom 1. 3. 1557 (Stuttgart) allerdings erst am 4. 3. erhielten, verbunden mit dem Auftrag, dem Kg. entweder diese zu überreichen oder mit Protest zu erklären, dass die CA-Stände keine Geistlichen belangen würden, wenn sie /404/ reformationes bei iren kirchen furnehmen (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 401–408', hier 404f. Or.; prä. 4. 3. Regest: ERNST IV, Nr. 226 S. 274f., Anm. 6).

⁹ = Kursachsen. Zur Haltung Hessens vgl. die Weisung Lgf. Philipps vom 3. 2. 1557 (Romrod): In der Freistellung Anschluss an Kursachsen, /229/ wiewoll wir gern wolten, dz die freystellung, weyl wir viel sohne habenn, erhalten wurde. Werdenn aber die sächsische churfurstliche rethe die turckenhulff bewilligen, ob gleich die /230/ freystellung nit erlangt, sollet ir euch von inen, wie oben gemelt, nicht trennen, sondern die auch bewilligen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 229–232; hier 229' f. Or.; prä. 10. 2.). Am 23. 2. (Romrod) ergänzte der Lgf., dass die vom Kg. geforderte beharrliche Türkenhilfe auf diesem RT /260/ in keinen weg zubewilligen ist, die freystellung werde dan nachgegeben der gestalt, das die geistlichen auch zu unserer religion tretten mugen, und do einer ein bischofthumb hett und trette zu solcher unser religion, das der seiner dignitet, auch des bischoffthumbs nicht entsetzet; doch vorbehaltlichen, das eß nach desselbigenn todt des bischoffthumbs halben widder zu freyer wahle kommen und seine erben an dem bischofthumb nichts erbenn (*ebd.*, fol. 258–265; hier 260f. Or.; prä. 4. 3.).

Kurpfalz resümiert: Haben aus den Voten zur Erwiderung, wie sie der Kf. ihnen zugestellt hat, vernommen, das sie einig, alle notturfft in der protestation einzubringen und die schriefft mit zuübergeben. Und wiewoll sie leiden mogen, man sich mit inen verglichen, soliche schriefft mit ires gnst. herrn correcturn zuüberantworten, dieweil es aber nit zuerhalten, kondten sie sich auch nit absondern. Doch was eins jeden bevelch, dasselbig auch in solicher protestation mit eingezogen wurde¹⁰. Was dan irs herrn notturfft unnd gelegenheit der turggenhilff halben erfordert, muesten sie selbst der kgl. Mt. anbringen.

/203/ Beschlussfassung¹¹ im Hinblick auf das Religionskolloquium:

1) Noch vor Beginn des Kolloquiums kommen die Kolloquenten, Adjunkten und Auditoren der CA am 1. 8. 1557 in Worms zusammen, um sich ires mißverständs miteinander [zu] vergleichen etc. auf die augspurgische confession. 2) Denen mogen die anndern theologi¹², so nicht zu dem colloquio deputirt, ire mengl und gebrechen furzutragen bevelhen. 3) Das auch mitlerweil vor außgang des colloquii unsere theologen, sonderlich Philippus Melanchthon und andere, so gegeneinander in einem mißverständ gestanden und noch stehn, verner wider einander nichts schreiben oder in truck außgehn lassen. 4) So dan die theo-

¹⁰ Vgl. die folgende Weisung Kf. Ottheinrichs vom 10. 3. 1557 (Heidelberg): Bedauert, dass die Erwiderung [Nr. 506] nicht übergeben und die Beschlussfassung zur Türkenhilfe nicht weiter verweigert wird. Sollen auf der ausdrücklichen Festschreibung im Protest bestehen, dass beim RT 1555 weder Kf. Friedrich II. oder dessen Gesandte noch er, Ottheinrich, /436/ solchen der gaistlichen furbehalt nie bewilliget haben. Wir gedächten auch, denselben nach mit nicht zuwilligen oder jemand derhalb beschweren zuhelffen, sonder uns darunder christenlich zuverhalten (HStA München, K. blau 106/3, fol. 435–436; hier 435^r.f. Or.; prä. 15. 3.).

¹¹ Die Beratungen dazu sind nicht protokolliert.

¹² Der sächsische Gesandte Tangel berichtete am 7. 3. 1557 an die Hgg., die Zusammenkunft der Theologen sei auf die Kolloquiumsteilnehmer beschränkt worden, /279/ damit nicht eine confusio ex multitudine wurde, darob zerruttung des colloquii zubefahren, unnd sonderlich auch darumb, weil gemelte deputirte nicht vocem decisivam habenn, auch nichts determinirenn. Zwar votierten er und andere Gesandte für eine Beteiligung möglichst vieler Theologen, damit sie nach geendetenn colloquio nicht fug hettenn, zucarpirenn, wie sonst bißhero inn vielen zusammenkunfftenn geschehenn. Seind derwegenn über sechtzig vortreffliche theologenn vorgeschlagenn von professorn unnd superattendentenn. Da dies aber zu weitläufig wäre, beschränkte man den Kreis auf die Kolloquiumsteilnehmer (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 276–281; hier 276^r.f., 279. Or.). Auch die Kurpfälzer Gesandten votierten für eine breitere Theologenbeteiligung, konnten sich damit aber nicht gegen die Mehrheit durchsetzen (Bericht an Kf. Ottheinrich vom 4. 3. 1557: HStA München, K. blau 106/3, fol. 397–403; hier 400–401^r. Or.; prä. o. O., 10. 3.). Hg. Christoph von Württemberg betonte in der Weisung vom 1. 3. (wie Anm. 8, hier fol. 401–403) ebenfalls die Notwendigkeit, sich konfessionsintern über eine einheitliche Instruierung der Gesprächsteilnehmer zu verständigen. Er empfahl dafür eine Tagung der Kff. und Ff. persönlich im Anschluss an den Kurfürstentag in Eger, um sich dort darüber zu vergleichen und den Teilnehmern vorzugeben, den Theologenstreit /402/ hindanzustellen [...], sonnder allein unnd gestracks dahin zusehen, dieweil in der leer unnsrer confession sie alle /402/ mit ainander sonnderlich in dem ainig, das dardurch das babstumb [...] widerfochten unnd ausgereutt sollte werden, das sy hierinnen vor allen dingen allein uf disem scopum sehen wolten. Würde man die vorbereitende Konferenz den Theologen überlassen, were darauß gewißlich die /403/ höchste unnd schimpfflichste confusio zubefaren unnd zubesorgen. Zur Reaktion der Gesandten vgl. Anm. 13. Empfehlung der Fürstentagung auch im Schreiben Hg. Christophs an Kf. Ottheinrich vom 12. 3. 1557 (Stuttgart: ERNST IV, Nr. 230 S. 280f.; vgl. SLENCZKA, Schisma, 75).

logi, zu dem colloquio verordnet, diesen mißverstandt allerdings nit verrichten oder hinlegen, so hette man alsdan von einem sinodo provintiali oder andern fueglichen wegen zureden, das soliche theologen durch ein submission inditio ecclesiae letztlich sich muesten vertragen und entschaiden lassen. /204/ 5) Eines einhelligen mandats gegen die secten alhie zuvergleichen und unsere herrschafften desselben zuberichten. 6) Das alle diese articul in einen schriefftlichen abschiedt gebracht werden sollen¹³.

Eine etwaige persönliche Zusammenkunft der Kff. und Ff. der CA zusammen mit Theologen und politischen Räten liegt in deren Ermessen. Doch wird bedacht, da auf dem Kolloquium ausschließlich Glaubensartikel vorgelegt werden, darinnen dan unser theologi unsers wissens einig und keinen mißverstandt unnder einander haben, das es noch zur zeit gnugsam, wo dieselbigen zusamen khomen. Wolten aber die stendts, so ire theologos im colloquio nit haben, zu solicher zusammenkunfft theologi schicken, das solt inen bevor unnd frei stehn.

386 1557 März 12, Freitag

Textvorlage für den Vormittag: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 17. 3. 1557¹; für den Nachmittag: KURPFALZ C, fol. 204'–205. Kein offizieller Protest gegen den Geistlichen Vorbehalt vor dem RT, sondern nur Übergabe der diesbezüglichen Akten an die Mainzer Kanzlei ohne notarielle Bestätigung. Übergabe des Protests an den Kg.

/406/ [Vormittag] VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Kursachsen beantragt gemäß der letzten kfl. Weisung² die Ablegung des Protests zum Geistlichen Vorbehalt nicht nur vor dem Kg., sondern auch gegen dem Reich mittels schriftlicher Übergabe an die Mainzer Kanzlei in Anwesenheit von Notar und Zeugen sowie die Abfassung eines entsprechenden Notariatsinstruments.

Umfrage. Dieses Vorgehen haben sie fast alle widerfochten aus folgenden bedencken: Erstlichen darumb, das man mit den stenden des Reichs derhalben nicht zuschaffen. Dan ob wol die ding alhie und zu Augspurg in rethen disputirt,

¹³ Vgl. den Abschied [Nr. 470]. Die Württemberger Gesandten Massenbach und Eislinger beriefen sich im Bericht vom 7. 3. 1557 an den Hg. als Reaktion auf dessen Weisung vom 1. 3. (vgl. Anm. 12) auf diesen Abschied, der den Theologen beim Kolloquium anstelle einer Instruktion als Richtlinie dienen sollte. Eine regelrechte Instruktion könnte die Gegenpartei zum Vorwurf veranlassen, dass die CA-Theologen /409' ex praescripto et speciali mandato handeln müessen. Einer umfassenderen Zusammenkunft von Theologen vor dem Kolloquium ist widerraten worden, da diese nur weiteren Streit evozieren und die Opposition der /410/ jungen clamanten gegen ältere Gelehrte wie Melancthon stärken würde (HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 409–416; hier 409–410'. Or.; prä. Stuttgart, 13. 3.). Der Hg. bestand dagegen in der Weisung vom 13. 3. (Stuttgart) auf der Fürstentagung (ebd., fol. 419–422; hier 419–420. Or.; prä. 16. 3. Regesten: ERNST IV, Nr. 228 S. 276–278 mit Anm. 9). Vgl. LANGENSTEINER, Land, 286; SLENCZKA, Schisma, 75f., 94–112 (Tagungsprojekt des Hg. nach dem RT).

¹ HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 406–415', hier 406–407. Or.; prä. o. O., 21. 3.

² Weisung Kf. Augusts vom 6. 3. 1557. Vgl. Anm. 6 bei Nr. 384.

so hett man doch darinnen den stenden /406'/ der augspurgischen confession niemals aufgelegt, das sie den punct der freistellung gewilligt. Und wie dise disputation entlichen vor der kgl. Mt. zu Augsburg ergangen und durch ire Mt. allein constituirt worden, auch derhalben mit irer Mt. alhier gestritten worden, so muste man auch in terminis bleiben und vor irer Mt. und gegen derselbigen protestiren, domit mit der protestation auch nicht gegen den stenden erregt wurde, das sie den augspurgischen confession verwandten stenden uflegten, das sonst von inen niemals bescheen. Vor das ander konte auch solches eine sonderliche gegen protestation erregen, daraus zerruttung des religion fridens erfolgen möchte. Zum dritten so were es auch doneben im Reich nicht gebrauchlichen, in beisein notarien und zeugen zu protestiren. Es mocht auch disem grossen werck fast mehr unansehenlichen dan autoritetisch sein.

Dagegen wendet Kursachsen ein, das gleichwol dise ding in rethen und sonst fast publica. Dawegen gleichwol auch publice aliquid im Reich zu thun. Und derhalben hiltten wir ad minimum die protestation in die meinische cantzlei zu ubergeben notig. Solchs wurde auch mehr dinen ad relevationem conscientiarum etc.

Kompromissvotum Kurpfalz: Man solte die schriefften, /407/ so man die zeit hero der kgl. Mt. ubergeben, in die meinische cantzlei uberantwortten, und solchs möchte durch zwen oder drei aus uns darzu geordneten bescheen, und daran solte es genug sein.

Dieses Vorgehen wird einhellig gebilligt.

Kursachsen: Soll man auch bei der Verlesung des RAB protestieren?

Umfrage. Beschluss: Dis haben sie alle widerfochten.

Jedoch Billigung der kursächsischen Anregung, dass in den Kurien ein itzlicher in seinem voto die protestation mundtlichen thete und dorneben kurtzlich widerholet, wie es beide, in rethen und vor der kgl. Mt., ergangen, und sich auf die protestation zoge, so hievorn derhalben gegen der kgl. Mt. gethan; mit vormeldung, das man auch solche schriefften in die meinische cantzlei ubergeben wolt³.

/204'/ (Nachmittag) KGL. HERBERGE. Die Gesandten der CA-Stände erscheinen vor dem Kg. und geben bekannt⁴: Da der Kg. am 27. 2. in der Duplik zur Freistellung auf dem Geistlichen Vorbehalt beharrt, und sie, die Gesandten, zuvor erklärt haben, die Antwort des Kgs. ihren Obrigkeiten um deren Bescheid zuzuschicken⁵, der ihnen nun allerseits vorliegt, ubergeben sie diesen dem Kg. nunmehr schriftlich⁶. Unnd nachdem irer Mt. derselben gnedigstem begern nach darin nit allerdings wilfart werden

³ Vgl. die mündliche Anzeige der CA-Stände im FR am 12. 3. [Nr. 210].

⁴ Referent war E. von der Tann für Kurpfalz (kursächsischer Bericht vom 17. 3.: Wie Anm. 1, hier fol. 407).

⁵ Duplik: Nr. 507; Antwort: Nr. 504; Beschluss der Erwiderung am 7. 2. [Nr. 376].

⁶ Übergeben wurde nicht die Erwiderung auf die Antwort des Kgs. [Nr. 506] oder der Bescheid der Obrigkeiten dazu, sondern gemäß der Beratung am 3. 3. (KURPFALZ C, fol. 201–203 [Nr. 385]) der Protest gegen den Geistlichen Vorbehalt [Nr. 508].

köndt, so were ir unnderthenigst bitt, ir Mt. wolten sie, die rethe, derohalben gnediglich enntschuldigt halten etc.

/205/ Kg. lässt vom Vizekanzler antworten: Hat den Vortrag vernommen. Will die Eingabe ersehen unnd, wes die notturfft, darauf entschliessen etc.

387 1557 März 13, Samstag

Textvorlage für die Separatversammlung der protestantischen Städte: AUGSBURG, fol. 138'–141¹. Textvorlage für das Plenum der CA-Stände: Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 17. 3. 1557².

Separatversammlung der Städte: Unterrichtung aller protestantischen Städte über die Verhandlungen und Beschlüsse der höheren CA-Stände während des RT. Zusammenfassung der Beschlüsse in einem Nebenabschied der CA-Stände. Dessen fragliche Annahme durch die an den Verhandlungen nicht beteiligten Städte.

Plenum: Mündliches Referat und schriftliche Übergabe des Protests zum Geistlichen Vorbehalt an die Mainzer Kanzlei im Ausschuss zur Prüfung des RA.

/138' (Vormittag, 7 Uhr). Versammlung der CA-STÄDTE, sovil diser zeit alhie auf gegenwurtigem reichstag versamlt. /138' f./ Der Regensburger Syndikus [Dienzel] erstattet den Städten Bericht darüber, was bisher /139/ der groß ausschuß inn religions sachen, diser religion verwandt³, gehandelt, bedacht unnd inn ainen abschied⁴ zubringen enntschlossen.

An den Versammlungen der CA-Stände sind seit Beginn des RT für die protestantischen Städte mit Straßburg und Regensburg zwei Vertreter beteiligt worden. Haben diese Sitzungen besucht, so oft sie vom Kurpfälzer Großhofmeister dazu geladen worden sind^a.

Die CA-Stände haben anfangs beschlossen, das sie wolten aller sachen halben ainig unnd bestendig beyeinandern [bleiben] unnd also fur ainen mann steen, auch aus ainem mund stymmen unnd votirn etc. Nun wer gleichwol zu anfang die irrung der freystellung bey inen, den erbarn stetten, wie sie wisten,

^a sind] NÜRNBERG B (unfol.) zusätzlich: Sie, die Regensburger Gesandten, haben schon länger beabsichtigt, die anderen Städte über diese Beratungen zu informieren, und deshalb die Straßburger Deputierten, denen sie nicht vorgreifen wollten, wiederholt vergeblich angesprochen. Da nunmehr der am Sonderrat beteiligte Straßburger Gesandte [Jakob Hermann] abgereist ist, wollen sie den Bericht nicht länger aufschieben.

¹ Die Mitschrift für diese Sondersitzung ist im SR-Protokoll enthalten. Wörtliche Abschriften nur dieses Protokollabschnitts sind überliefert in: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. (Reinschr.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 477–479' (Reinschr. Dorsv.: Prothocollum, was denn erbarn stetten inn causa religionis referirt und relations wise annzaigt wordenn.).

² HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 406–415', hier 407'. Or.; präs. o. O., 21. 3.

³ Bezugnahme nicht auf den interkurialen, paritätisch besetzten Religionsausschuss, sondern auf die Versammlungen der CA-Stände.

⁴ Nr. 470.

eingefallen⁵, also das die ain sach one die annder nit wol tractirt werden mögen. ^bDoch wer inen, den zwayen verordennten, allmal nichts minnder antzaigt worden, weiß sich die höhern stennde verglichen^b.

Verhandlungen zur Besetzung des Religionskolloquiums seitens der CA-Stände: Aus etwa 60 vorgeschlagenen Theologen wurden die Kolloquenten und Assessoren benannt, während man als Auditoren weltliche politische Räte verordnete.

/139'/ Unnd nachdem auch furkhommen, welcher gestalt die secten, als schwenckfelder, zwingliani unnd anndere etc., außzureuten, were geschlossen, das zu furkhomung unnd abthuung derselben ain sonndere verordnung oder zusammenkhunfft gehalten werden solte. Weil aber die zeit zu kurtz, wer letstlich bedacht, das ain jede oberkhait als bald nach disem reichstag mandata ausgeen lassen unnd iren superintendenten bevelhen solte, ir achtung auff die leerer oder praedicanten derhalben zehaben unnd die, so mit disen secten behafft, den oberkhaiten, derhalben einsehens zehaben, antzetzaiagen.

Für die Beilegung der Lehrdifferenzen von Theologen der eigenen Seite hat man ebenfalls eine stattliche zusammenkhunfft erwogen. Da die Zeit hierfür zu kurz ist, sollen Kf. August von Sachsen und Christoph von Württemberg als Assessoren im Präsidium des Kolloquiums etwa einen Monat vor dessen Beginn alle daran beteiligten Theologen der CA in Worms versammeln^c und sie anhalten, das sie sich ainer ainhelligen, bestendigen maynung allerding verglichen heten⁶. ^dDaneben auch weiter bedacht, das meniglichen zugelassen sein solte, wer da wolt, seine theologen auch dahin abzufertigen, doch das sie alain antzuhören, aber alain die deputirten /140/ zustymmen unnd zu votirn haben solten, damit sich niemand deß ausschliessens zuentschuldigen hete^d.

Es wer auch, weiß man sich im colloquio gebrauchen wolte, dahin geschlossen, das man bestenndig bei der augspurgischen confession unnd den articuln, zu Schmalkhalden übergeben, pleiben⁷ unnd sich mitt dem wenigsten davon nit tringen lassen solte. Welche confession unnd articul auch die theologen, so, wie

^b Doch ... verglichen] NÜRNBERG B (unfol.) anders: Welches auch die maiste ursach, das die stet dartzue [zu den Verhandlungen der höheren CA-Stände] gezogen.

^c versammeln] NÜRNBERG B (unfol.) zusätzlich: und möglichst selbst persönlich erscheinen.

^{d-d} Daneben ... hete] NÜRNBERG B (unfol.) differenzierter: Der Beteiligung von Theologen aller CA-Stände ist widerraten worden, da dies ain grosse confusionem unnd zerruttung pringen mochte. Damit aber nun solches furkommen, so were fur rathsam und gut angesehen worden, allain die personen, so von wegen des colloquii verordent worden und, wie oben gemelt worden, zuerfordern, das sich dieselbigen ainer ainhelligen maynung, was zu proponirn, votirn unnd wie es in allem uff kunfftigem colloquio gehalten werden solte, vergleichen unnd sich daruber weiter nit einließen. Den übrigen CA-Ständen bleibt unverwehrt, ihre Theologen ebenfalls zu dieser Versammlung zu schicken, doch sollen sie dort allain auditores sein unnd gar kain stymen haben.

⁵ AUGSBURG, fol. 12–22 [Nrr. 230–235]; NÜRNBERG, fol. 162–164; AUGSBURG, fol. 72²–75 [Nrr. 259, 260].

⁶ Beschluss am 3. 3. 1557: KURPFALZ C, fol. 203^f. [Nr. 385].

⁷ Vgl. dazu und zum Folgenden den Nebenabschied der CA-Stände [Nr. 470].

obsteet, ainen monat vor dem colloquio zu Wormbs zusamen khommen, fur hannnd nemen unnd die revidirn sollen.

Unnd nachdem sich allerlai secten einreissen, deßgleichen auch mererlei schmachschriften ausgeen^e, solte ain jede oberkhait iren praedicanten bevelhen, das sie sich hinfuro alles schmehehens auff den cantzen ennthalten, auch khaine buecher oder schriften one vorwissen der oberkhaiten inn truckh ausgeen lassen wolten etc.

Diese von den CA-Ständen beschlossenen Artikel sollen in einem Abschied bekräftigt werden. Da diesbezüglich der Kurpfälzer Großhofmeister [von der Tann] fordert, das sich die erbarn stett namhafft machen, so disen abschied besiglen und verfertigen helfen wolten^f, hett er lennger nit umbgeen wöllen, solchs den erbarn stetten relations wise antzetaigen. Wiewol er fur sein person wol genaigt gewesen, es auch fur ain grosse notdurfft geacht, solche relation /140'/ vor lengest zethun, wie er dann bei dem straßburgischen⁸ mehrmals angehalten, dasselb aber bei ime nit erlangen mögen, so hab ime auch, demselben furtzugreifen, nit geburen wöllen; mit bitt, ine derhalben entschuldigt zenemmen.

Zur Freistellung^g haben die CA-Stände dem Kg. gestern eine abschließende Erklärung⁹ übergeben, auf der sie beharren wollen. Die Reichsstädte werden wohl Abschrift davon erhalten^h.

Er [Dienzel] will sich bemühen, noch heute eine Abschrift des Abschieds der CA-Stände beizubringen und den Städten vorzulegenⁱ.

^e ausgeen] NÜRNBERG B (unfol.) zusätzlich: dardurch diser confession unnd dero verwandten stennden allerhand nachred, verachtung unnd verklainerung erfolgte.

^f wolten] NÜRNBERG B (unfol.) zusätzlich: Doch wurde solchs in ir willkhuur gestellt, ob sy solches thun wolten oder nitt, unnd hiertzu niemands verpunden sein.

^g Freistellung] NÜRNBERG B (unfol.) einleitend differenzierter: Zur Freistellung ist nicht erforderlich, weiter vermeldung zethun, weil der erbarn stet gesanndte in disem artickel zwitrechtig unnd nitt alle darein bewilligen wollen, auch nitt darbei gewesen.

^h erhalten] NÜRNBERG B (unfol.) zusätzlich: Daneben wurden von den CA-Ständen Privatsachen beraten: Die Supplikation der aus dem Erzstift Salzburg vertriebenen Glaubensverwandten [Nr. 573] wurde dem Ebf. um Gegenbericht zugestellt, der verspätet erst gestern übergeben wurde. Man hat dazu beschlossen, die Supplikanten zu unterstützen, damit andere Ff. und Hb. nicht ebenso nach dem Salzburger Beispiel verfahren [die Beratungen zum Salzburger Gegenbericht werden im Protokoll für die Versammlungen der CA-Stände nicht mehr aufgezeichnet]. Deshalb soll ein Ausschuss die Supplikation beraten und mit dem Kg. verhandeln, damit die Vertriebenen wieder zu dem iren kommen mochten unnd wider den aufgerichteten religion- unnd prophan friden nitt beschwert wurden. Zur Eingabe der Stadt Lindau an die Reichsstädte gegen den Gf. von Montfort [vgl. Anm. 4 bei Nr. 256] haben die CA-Stände beschlossen [KURPFALZ C, fol. 191'f.: Nr. 375], den Gf. direkt aufzufordern, die Übergriffe zu unterlassen. Diese Vorsprache von Verordneten der CA-Stände beim Gf. fand gestern statt. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

ⁱ vorzulegen] NÜRNBERG B (unfol.) zusätzlich: Demnach haben die Städte jetzt zu entscheiden, wer sich in disen yetzvermelten bedenncken unnd beratschlagungen anhenngig machen unnd vergleichen wollte oder nitt. Dann solcher abschied annderer gestalt nitt dann auff gutansehung unnd bewilligung einer yeden herschafft gestellt unnd bewilligt werden sollte.

⁸ = Jakob Hermann. Vgl. auch Anm. a.

⁹ Nr. 508.

Umfrage. Die anwesenden Gesandten erklären zum einen Teil, das sie derhalben sich einzulassen mit khainem gemeßnen bevelch abgefertigt, zum thail auch, das sie sich vom merern nit absundern, aber doch inn gemain unnd durchauß wol heten leiden mögen, das söliche /141/ relation vor diser zeit beschehen, damit ain jeder solchs seine herrn berichten unnd sich beschaidts daruber hett erholen mögen. ^hWie sie dann solches, sovil die zeit erleiden wölte, nochmalen zethun bedacht. Unnd was inen fur beschaid darauff erfolgte, sich alsdann weiter vernemmen lassen wölten etc.^{h,10}

/407/ VERSAMMLUNG DER CA-STÄNDE. Kursachsen bringt vor: Nachdem im Anschluss an die Übergabe der Protestation zum Geistlichen Vorbehalt an den Kg. und an deren Erwähnung in KR und FR der Kg. es dabei bewenden lässt und auch die katholischen Stände sie nicht sonderlich hart anföchten und sie dieselb also gescheen lißen, also das kein ander fahr [!] der zerruttung des religion fridens darauf stunde, haben wir¹¹ geraten, man solte die protestation nicht allein in die meinzische cantzlei übergeben, sondern auch bei stellung des abschidts¹² öffentlich widerholen und in beisein der stende Meintz übergeben. Dorin hat uns Pfaltz und die andern gefolgt¹³.

^h Wie ... etc.] *NÜRNBERG B (unfol.) differenzierter*: Dann inen ganntz beschwerlich fallen wollt, weil sie uff dise puncten mit außgetruckten bevelhen unnd gewelten nitt versehen, hierein one vorwissen entlich zu bewilligen. Unnd wiewol man darfur achtet, dz dise sachen durch die verordenten [die verordneten Städte in den Versammlungen der CA-Stände] notturfftiglich unnd wol bedacht worden, dieweil aber, wie gehort, sie von iren heren unnd obern allein ein gemeinen bevelch hetten, alles dz jhenig zu befurdern, dz zu Gottes ehr unnd lob gereichen unnd gelangen mochte, so wollten sie gern dz angeregte concept oder abschiede, so berurter beratschlagten puncten halben gestellt, abhoren unnd sich darauff ferner beratschlagen. Dann also in ein unabgehört unnd unberatschlagt concept zu bewilligen, dz wollte inen keins wegs rathlich, thunlich noch verantwortlich sein.

¹⁰ *Die Billigung des Abschieds [Nr. 470] durch die protestantischen Reichsstädte erfolgte bereits am 16. 3. (AUGSBURG, fol. 144' f. [Nr. 388]). Die Augsburger Gesandten nahmen ihn ebenfalls an, obwohl die entsprechende Weisung erst am 17. 3. vorlag: Der Augsburger Rat hatte laut dieser Weisung vom 16. 3. den Abschied noch nicht erhalten, sondern kannte den Inhalt nur aus dem Protokoll. Deshalb sollten die Gesandten Pfister und Zimmermann darauf achten, ob weitere Punkte darin enthalten sind: Würde er die Freistellung erwähnen, so können sie sich mit nichten einlassen noch den abschied also verfertigen auß allerlay ansehenlichen unnd erheblichen ursachen. Der Rat billigte die Zusammenkunft der Theologen vor dem Kolloquium, bei der die CA und die Schmalkaldischen Artikel eingesehen werden sollten, lehnte aber ab, das man strackhs dabey beleiben und mit dem wenigsten davon nit weichen sollt. Hetten wir das bedenckhen, es möcht als dem gemainen abschied zuwider fur ettwaß verweißlich angezogen werden. Deshalb sollte ergänzt werden: „sovil immer muglich und on zerruttung deß gemainen fridens thunlich sein khonndt.“ Mit diesen Modifizierungen billigte der Rat den Abschied. Doch das er fur khain verpundnus angezogen, sonder nur fur ainen gemainen abschied, wie in dergleichen sachen gebreüchig und herkhomen, gehalten wurd (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; prä. 17. 3.).*

¹¹ = die kursächsische Gesandten als Autoren des Berichts (Textvorlage).

¹² Gemeint: Im Ausschuss zur Prüfung des RAb.

¹³ Vgl. die Übergabe des Protests [Nr. 508] im Ausschuss zur Prüfung des RAb am Vormittag des 14. 3. 1557: KURMAINZ B, pag. 853f. [Nr. 350].

388 1557 März 16, Dienstag

Textvorlage: AUGSBURG, fol. 144' f.

Verlesung und Billigung des Nebenabschieds der CA-Stände.

/144'/ (Nachmittag, 1 Uhr). /144' f./ Einberufung der anwesenden CA-Stände und aller protestantischen Reichsstädte durch den Kurpfälzer Großhofmeister in das Rathaus.

/145/ Großhofmeister [E. von der Tann] trägt vor: Nachdem den Gesandten von ihren Obrigkeiten fast durchauß unnd jedem innsonderhait ainhelligen bevelch geben [worden], welchemmassen sie sich inn sachen, die augspurgisch confession unnd uhralt christlich religion belangend, solten verhalten, unnd also bestendig dabei unnd beyeinandern verharren, fur ainen mann steen unnd sich mit dem wenigsten davon nit tringen lassen, unnd aber etliche sachen eingefallen, die der notdurfft nach nit wol abgehandelt werden mögen, hetten sie inn dem ausschuß, darinn auch die erbarn stett die iren gehabt¹, von ettlichen puncten geredt, dasselb abschiedts weise² auff das papeyr [!] gebracht unnd bedacht, das jedem insonderhait ain copi davon, solchs an seine herrn zepringen, zugestellt werden solte. Der Abschied soll verlesen werden, damit sich jeder dazu erklären kann.

Verlesung des Abschieds. Umfrage. Einhellige Billigung und Annahme des Abschieds.

¹ Gemeint sind die Versammlungen der CA-Stände.

² Nr. 470.

H) PROTOKOLL FÜR DIE VERSAMMLUNGEN DER KATHOLISCHEN UND GEISTLICHEN STÄNDE

Vorbemerkung

Ebenso wie die Sitzungen der CA-Stände¹ sind die Beratungen der katholischen bzw. nur der geistlichen Stände auf dem RT 1556/57 auch nach Einschätzung der Beteiligten in Abgrenzung von den Verhandlungen in den Kurien als offiziöse Zusammenkünfte zu werten², deren Geschäftsordnung wohl nicht eindeutig festgelegt war. Thematisch beschränkten sich die in der ersten Phase nur von den geistlichen Ständen geführten Verhandlungen auf die strittige Entscheidung für ein Generalkonzil oder ein Kolloquium als Weg zum Religionsvergleich, sodann auf die Bedingungen für das Kolloquium und schließlich auf dessen Vorbereitung. Die Freistellung kam in diesen Sitzungen weder in der Anfangsphase während der Geschäftsordnungsdebatte noch später als etwaige Reaktion auf die Eingabe der CA-Stände an den Kg. zur Sprache.

Für die Verhandlungen der katholischen Stände liegt abgesehen von einem knappen Kurmainzer Abschnitt kein eigenständiges Protokoll vor, sondern die Aufzeichnungen sind in anderweitigen Mitschriften für den Religionsausschuss sowie für FR und SR enthalten. Die Ausnahme bildet das Protokoll KURMAINZ C³, umfassend nur die Beratungen am 29. und 31. 12., das zunächst wohl als eigenständige Aufzeichnung der geistlichen Sondersitzungen gedacht war. Es wurde in dieser Form nicht fortgeführt, sondern die geistlichen bzw. katholischen Verhandlungen wurden ab Januar 1557 in das Kurmainzer Protokoll für den Religionsausschuss (KURMAINZ A) integriert. Die beiden getrennt aufgezeichneten Tage liegen dieser Mitschrift als Anhang bei.

Die Mainzer Protokollierung (überwiegend KURMAINZ A) dient für die Dokumentation der Sitzungen der katholischen bzw. geistlichen Stände fast durchgehend als Textvorlage, da sie die Beratungen am genauesten und zuverlässigsten vielfach in Votenform darbietet. Lediglich die Sondersammlungen der katholischen Stände nur des FR und als Ausnahme die Sitzung am 7. 2. 1557 werden anhand anderer Vorlagen, die ebenso wie das entsprechende Mainzer Protokoll bei jeder Stücknummer genannt werden, erschlossen.

¹ Vgl. die Vorbemerkung zum Protokoll für die Verhandlungen der CA-Stände (Abschnitt G).

² ÖSTERREICH B, fol. 468 [Nr. 392]: Österreich und Salzburg vereinbaren, in der Sitzung der katholischen FR-Stände Kardinal Otto von Augsburg den Vorsitz zu überlassen, da dises khain ordinarius actus, und man inn deß cardinals behausung wer.

³ HHS^tA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 233–248. Eigenhd. von S. Bagen verfasstes Rap. Votenprotokoll. Überschr.: Ungefherliche verzeichnuß, weiß sich der gaistlichen chur- und fursten rethe ad partem underredt in negotio religionis. Darunter: Gehorig zu dem prothocollo in religions sachen [= zu KURMAINZ A].

Von den FR-Protokollen erfassen ÖSTERREICH B⁴, WÜRZBURG⁵ und BAMBERG⁶, von den SR-Protokollen KÖLN⁷ auch die katholischen Beratungen. Ein knapper Ausschnitt ist in AUGSBURG B (Religionssausschuss) überliefert⁸. Diese Mitschriften werden im Variantenapparat berücksichtigt, falls sie gegenüber der Textvorlage Zusätze enthalten.

389 1556 August 18, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 31'.

Verweigerung des Stimmrechts für die Reichsabtei Hersfeld.

/31'./ Sondersitzung der GEISTLICHEN STÄNDE DES FR, veranlasst durch das strittige Sessionsrecht des Gesandten der Reichsabtei Hersfeld. Nachdem der Deputierte des Abts von Hersfeld im FR wiederholt Sitz und Stimme wahrgenommen hat und in der Umfrage vom Reichserbmarschall berücksichtigt worden ist, beschließen die f. Gesandten der geistlichen Bank, ^a-dweyl es nit preuchig^a und vormals von ettlichen verschinen reichstügen gleichsfals ime nit gestattet worden, ad partem die Aufforderung an den Marschall, dass er dem Hersfelder Deputierten im FR künfftig kain stim gebe¹.

390 1556 September 22, Dienstag

Textvorlage: WÜRZBURG, fol. 45' f.

Zuerkennung des Sessions- und Stimmrechts im FR an die Reichsabtei Hersfeld.

/45' f./ Sondersitzung der GEISTLICHEN STÄNDE DES FR, veranlasst durch das strittige Sessionsrecht des Gesandten der Reichsabtei Hersfeld: Der Deputierte hat aufgrund des von den geistlichen Ständen bestrittenen Stimmrechts¹ nicht mehr an den

⁴ Hier lediglich die Sondersitzungen der katholischen Stände nur des FR am 1./2. 12. 1556 (fol. 467^v-469).

⁵ Bietet neben KURMAINZ A die umfassendste Protokollierung dieser Verhandlungen.

⁶ Erfasst im Gegensatz zu WÜRZBURG nur 5 Sitzungen.

⁷ Erfasst 4 Sitzungen im März 1557.

⁸ Vgl. zu diesen Mitschriften die Vorbemerkungen zu den Protokollen von FR (Abschnitt C) und SR (Abschnitt D) sowie für den Religionssausschuss (Abschnitt E).

^{a-a} dweyl ... preuchig] SPEYER (fol. 24') deutlicher: dan Herßfeldt im Reichs rath kein stim nit hette etc.

¹ Vgl. die folgende Verweigerung des Stimmrechts im FR am 25. 8.: WÜRZBURG, fol. 32' [Nr. 113].

¹ Vgl. deren Beschluss am 18. 8. (WÜRZBURG, fol. 31' [Nr. 389]) sowie die Einwände des Hersfelder Gesandten am 25. 8. (WÜRZBURG, fol. 32' [Nr. 113]).

Sitzungen des FR teilgenommen, aber das Restitutionsedikt des Abts² einigen Gesandten der geistlichen Bank vorgelegt. Diese haben, da sie die Restitution /46/ gerecht und on mangel gefunden, den ubrigen von der gaistlichen banck daß referirt mit vermelden, wie radtsamer solt sein, inen, den hirßfelder, propter restitutionem wider zu voto zulaßen, dan daß er weytter außgeschlossen wurde, domit alle weytleuffigkheitt, die dorauß vileicht entstehen mogt, verhutett und vermitteln plybe.

Beschluss: Zulassung des Hersfelder Gesandten zur Session und Anweisung an den Reichserbmarschall, ihn an den Umfragen im FR zu beteiligen, doch vorbehaltlich der Rechte und Gerechtigkeiten der anderen geistlichen F. Der Beschluss wird dem Hersfelder Verordneten mitgeteilt.

391 1556 Dezember 1, Dienstag

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 467'.

1. HA (Religionsvergleich): Vorplanung der Beratungen zur Ausschussbesetzung.

/467' (Nachmittag). Sondersitzung der KATHOLISCHEN STÄNDE DES FR, einberufen von Österreich. Beschluss: Da die Besetzung des Religionsausschusses höchst bedeutsam ist, soll sie von den Gesandten aller geistlichen und weltlichen katholischen Stände sowie den persönlich anwesenden Bff. von Augsburg und Regensburg beraten werden. Dabei ist zu erwägen, ob auch die weltlichen katholischen Stände am Ausschuss mitwirken sollen^a.

392 1556 Dezember 2, Mittwoch

Textvorlage: ÖSTERREICH B, fol. 467'–469.

1. HA (Religionsvergleich): Verordnete der katholischen Stände des FR für den Religionsausschuss.

/467' (Vormittag). /467' f./ KATHOLISCHE STÄNDE DES FR, versammelt in der Herberge Kardinal Ottos von Augsburg. Teilnehmer: Bff. von Augsburg und Regensburg persönlich, Gesandte der weiteren Stände der geistlichen Bank; von der weltlichen Bank Gesandte der Hgg. von Bayern, Braunschweig (Erich) und Jülich sowie der schwäbischen Gff.

/468/ Österreich und Salzburg haben als Referenten des FR zuvor vereinbart, in dieser Sitzung Kardinal Otto von Augsburg den Vorsitz zu überlassen, da dises khain ordinarius actus, und man inn deß cardinals behausung wer. Der Kardinal lehnt

² Vgl. Anm. 3 bei Nr. 113.

^a sollen] WÜRZBURG (fol. 84') zusätzlich: Einberufung dieser Sitzung für kommenden Tag, 8 Uhr morgens, in die Herberge des Kardinals von Augsburg.

dies ab und bittet, die ordnung in allem wie sonßt inn ordinari Reichs räthen zu observieren^a.

Umfrage. Österreich^b proponiert^c und votiert als erster Stand.

Beschluss: Da der Passauer Vertrag vorgibt, dass die Ausschussmitglieder von beeder seits religion genomben werden solltten¹, so wer rathsam, inn sollicher deputation /468' bei dem catholicischen thail auch die weltlichen catholicischen heüser nitt außzuschliessen; für ains. Fürs annder, so were auch die autoritet und daß ansehen hierinn zu bedenckhen. Mitt welcher autoritet und ansehen dann der catholicisch thail deßst mehr gefaßt sein werd, da die hohen weltlichen heüser auch darzue gezogen. Fürs dritt, damitt der ander thail dest weniger einred gegen und wider die deputierte personen haben müg, ist auch bedacht, inn den relationen solcher deputationen allain die fürsten von stifften und heüsern, darzue fürgenomben, nambhafft zumachen und khainer privat person zugedenckhen. Fürs vierdt, daß auch auff solche gelegenheit der deputierten zu trachten, damitt dardurch die neben ordinari rath auß manglennder person nicht gesperrt oder auffgehaltten wurden. Welchem aber nitt fueglicher zu begegnen, alls da die stiftt und heüser fürgenomben, deren herschafften personlich vorhanden unnd mitt nottürfftiger ersetzung der personen gefaßt etc.

Umfrage zur konkreten Besetzung. Österreich (erstes Votum): Benennt Salzburg, Augsburg, Straßburg und Bayern.

/468' f./ Salzburg und alle Folgenden: Abordnung Österreichs in den Ausschuss².

/469/ Was die übrigen Mitglieder betrifft, votiert eine Minderheit für Augsburg, Straßburg und Bayern. Dagegen Mehrheitsbeschluss, den auch die beiden persönlich anwesenden Bff. befürworten: Für die Hstt. werden Salzburg und Augsburg, für die weltlichen catholicischen Ff. Österreich und Bayern benannt, dazu ein Verordneter für die Prälaten.

393 1556 Dezember 24, Donnerstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 100–103'.

^a observieren] WÜRZBURG (fol. 85') zusätzlich: Demnach findet die Umfrage gemäß der ordentlichen Rangfolge statt.

^b Österreich] WÜRZBURG (fol. 85) differenzierter: Erbtruchsess Wilhelm von Waldburg für Österreich.

^c proponiert] WÜRZBURG (fol. 85f.) differenzierter: Proposition: Festlegung der Besetzung des Religionsausschusses seitens der katholischen Stände des FR, nachdem KR bereits einig ist und die CA-Stände des FR gemäß eigener Aussage ebenfalls heute Vormittag dazu beraten.

¹ Passauer Vertrag, § 7 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).

² Um die Teilnahme Österreichs am Ausschuss sicherzustellen, hatte Zasius frühzeitig /66' allerhand fugliche unnd unverweißliche anticipation bei den geistlichen Ständen eingeleitet, da es auch irenthalb von merer autoritet wegen für sy am maisten ist. Deß auch Dr. Welsing [Straßburg] wol versteet unnd solches mit vleiß dahin dirigieren würdet (HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 66–68; hier 66'. Or. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 165, Anm. 146).

1. HA (Religionsvergleich): Drängen des Kgs. auf die Bewilligung des Kolloquiums durch die geistlichen Stände.

/100/ (Nachmittag) KGL. HERBERGE. Im Anschluss an die Übergabe der Replik zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ lässt Kg. die Gesandten aller weltlichen Reichsstände abtreten.

Kg. und GEISTLICHE REICHSTÄNDE. In Anwesenheit des Kgs. und Hg. Albrechts von Bayern trägt Vizekanzler Jonas nur den Gesandten der geistlichen Reichsstände vor²: /100 f./ Kg. bedauert, dass die Reichsstände zum Religionsvergleich eine geteilte Resolution übergeben haben, in der sich die geistlichen Stände für ein Generalkonzil und die weltlichen für ein Kolloquium aussprechen³. /100'/ Nun wusten ire kgl. Mt. sich gnediglichen zuerinnern, das zu hinlegung und vergleichung der strittigen religion sachen kein ordentlicher weg dan ein general christlich concilium, wo dasselbig fruchtbarlichen ins werck pracht werden mochte. Zweivelten auch nit, churfursten, fursten und stendt trugen gut wissens, /101/ wie die romisch ksl., auch ire kgl. Mt. etlich viel jar mit allem vleiß angehalten und understanden, auf das ein solch christlich general concilium gehalten und zu gepurlicher entschafft mogen gepracht werden, das auch ire Mtt. an muhe, arbeit und kosten sich nicht betauern lassen; zugeschweigen allerhand widerwillens, den sie dardurch auf sich geladen, und dz auch irer Mtt. eigne leib darumb in gefahr gesetzt worden. Derselbigen willens und gemuts, auch solcher catholischen meinung, alles zubefurdern, was zur selen hail und erhaltung unsers christlichen glaubens imer dienstlich, weren ire Mtt. noch auf den heutigen tag. Weren auch nit weniger bedacht, das wie vor diesser zeit ye und alwegen ir allergnedigst vatterlich gemut dohin gestanden und beschehen [!], die gaistlichen chur- und fursten stendt und dero zugewandten in allergnedigstem befelch, schutz und schirmb zuhalten. Wo auch ire kgl. Mt. bei den gaistlichen churfursten, fursten /101'/ und stenden anderst angetragen weren, so gesinnen ire Mt., sie wolten solchem antragen kein glauben geben, sonder sich gewißlichen alles dessen, wie yetzt vermeldet, zu irer Mt. getrosten und entlich versehen. Dweil nun aber uber das ire kgl. Mt. und menniglich greiflichen spuren und befinden, das

¹ Vgl. Nr. 324.

² Der Vortrag des Kgs. ist in der Kurmainzer Überlieferung daneben als eigenes Aktenstück in doppelter Ausfertigung überliefert: HHSStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 9–12 (Kop. Überschr.: Kgl. Mt. sunderlicher furtraag, erinneren und vermanen, der gaistlichen churfurssten, fursten und stend rhäten und gesandten ad partem gleich nach eröffnetter, jetz vorgeender resolution [Replik: Nr. 428] beschehen. Extractum ex prothocollo religionis die 24. Decembris. [Nr.] 3.). MEA RTA 43/II, fol. 127–130 (Kop. Überschr. Hd. Bagen: Prothocoll des muntlichen fürhaltens, von wegen der kgl. Mt. der gaistlichen chur- und fursten gesandten beschehen. Aufschr.: Ex prothocollo 24. Decembris.). Es handelt sich dabei um wörtliche Abschriften obigen Protokolls. Vgl. auch ein im Wortbestand abweichendes, inhaltlich übereinstimmendes Konz. von Hd. Jonas für den Vortrag: HHSStA Wien, RK Religionsakten 24 Konv. 4, fol. 45–46. Referat des Vortrags bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 192f.; LAUBACH, Ferdinand I., 176f.; knapper: BUCHOLTZ VII, 365; BERGMANN, Religionspolitik, 172.

³ Vgl. die Antwort der Reichsstände [Nr. 427].

obangeregter weg eins christlichen conciliums nit allein nit zuverhoffen, zu einiger hailbaren außrichtung, fruchtbar beschluß und end zupringen, sonder das es auch schwerlich zuerlangen und es nit ins werck zurichten: Darumb dan ire Mt. erachten, da man auf solchem weg entlich verharren wurde, das es bei dem gegenthail nit allein ein scheuch ansehen haben, sonder auch inen die gedancken pringen mochte, alß obe die gaistlichen und der alten catholischen religions verwandte stendt ire sachen vor menniglichen an tag zu thun und dabei zubestehen abscheuch trugen und deshalb solche mittel und weg fürschlügen, so sie vorhin wusten, das sie nit /102/ ins werck gericht werden konten, so hetten demnach und auf das der last und unglimpff auf diesser seiten bei irer kgl. Mt. und den gaistlichen stenden nit ligen pliebe, dieselbig ire Mt. nit underlassen, sich ires bedenckens zuresolvieren und zu ercleren auf den weg eins colloquii. Doch nit auf maß, wie solche colloquia vormals angestellt und versucht worden, sunder das in diessem colloquio die strittigen articul unserer christlichen religion mit iren umbstenden allein ratsweiß, freuntlichen und vertreulichen beratschlagt und verglichen und alßdan der colloquenten ratsam bedencken den stenden weiter anpracht werden soll, die alßdan die sachen ferner der notturfft zuberatschlagen und folgens irer Mt. ire rath und gutbeduncken weiter furzupringen etc., wie solchs ferner in der geschriff⁴ außgefurt.

Nachdem dan ire kgl. Mt. ermessen, das solch ein pilliger weg, so von niemandts mit fugen gethadelt werden moge, und hinwider, da man denselbigen verwidern /102'/ würdet, was für nachtheil, unglimpf und unrath darauß zu gewarten, so gesunnen ire Mt. gnediglichen vermanendt, es wolten die gaistlichen churfursten, fursten und stendt die sachen und das an christenlicher vergleichung angezeigter strittigen religion nit allein die zeitlich, sonder auch die ewig wolfart und der selen hail und seligkait gelegen sein und derwegen aller befurderung bedurfftig, zu hertzen furen, sich lenger nit hieruber helligen und inen angezeigten weg des colloquii auch gefallen lassen; in sonderlicher betrachtung, das sollich christlich gesprech keim thail und niemandts abpruchig oder verpintlichen sein würde, sonder wen die colloquenten irer bedencken oder vergleichung relation, wie oblaut, den stenden gethan, das ein yeder alßdan noch macht haben sol, sein pillig christlich gutachten darzu furzupringen und zu reden, deßgleichen der colloquenten bedencken anzunemen oder zuverwerffen, alles nach gelegenheit der sachen. Zu deme, das /103/ auch die nutzbarkeit zuhoffen, da man in diessem colloquio mit dem gegenthail freuntlich, senfftmutiglich und mit guter beschaidenhait handeln und furgehen würde, das er etwo vermogt und bewegt werden konte, von etlichen puncten und unfug abzustehen und sich widerumb in den schoß der algemeinen christlichen kirchen zubegeben. Welches alles, domit, wie oblaut, der last und unglimpff nit auf irer

⁴ = in der Replik des Kgs. [Nr. 428].

kg. Mt. und den gaistlichen stenden ligen pliebe, dieselbig ire Mt. den rethen und potschafften nit wollen unangezeigt lassen. *Schlusserbieten des Kgs.*^a

/103/ Auf diese Resolution und die zusätzliche mündliche Anmahnung des Kgs. hin wird gemäß einer Anregung Salzburgs beschlossen, dass die geistlichen Stände noch vor der nächsten Sitzung des Religionsausschusses zu Separatverhandlungen zusammenkommen. Diese Sitzungen finden nach Ausweis eines gesonderten Protokolls⁵ am 29. und 31. 12. statt⁶.

394 1556 Dezember 29, Dienstag

Textvorlage: KURMAINZ C, fol. 234–244.

1. HA (Religionsvergleich): Mehrheitliche Bewilligung eines Kolloquiums als Entgegenkommen an den Kg. durch die geistlichen Stände. Ablehnung der vom Kg. vorgebrachten Richtlinien für ein Kolloquium noch während des RT. Fragliche Einberufung des Kolloquiums durch den Kg. kraft eigener Autorität.

/234/ (Vormittag) Rathaus^a. Sonderverhandlung der GEISTLICHEN REICHS-STÄNDE¹ (Gesandte: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Deutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer mit Vollmacht für Worms, Straßburg mit Vollmacht für Murbach, Johannitermeister und Basel, Augsburg, Regensburg, Passau, Merseburg mit Vollmacht für Naumburg und Meissen, Fulda, Hersfeld, Prälaten).

Mainzer Kanzler proponiert: Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) sowie mündliche Mahnung des Kgs. an die geistlichen Stände, das Kolloquium zu bewilligen². Dweil nun disse ernstliche vermanung per konig an die gaistlichen gelangt, were fur ratsam angesehen, das sie, die gaistliche rethe und gesandten, sich zuvor underredeten, ehe man zu fernerer handlung schreite.

^a *Schlusserbieten des Kgs.] WÜRZBURG (fol. 152) zusätzlich: Hierauff sollten sich die geistlichen stendn ires gemuetes widerumb ercleren und sich (wie die kg. Mt. mit aignem mund geredt und begert), amicos pacis et concordiae ostendirn und erzeigen etc. [Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 193.]*

⁵ = KURMAINZ C.

⁶ Vgl. die folgenden Nrr.

^a (Vormittag) Rathaus] WÜRZBURG (fol. 154) differenzierter: Vormittag, 7 Uhr. Rathaus, kfl. Beratungszimmer.

¹ Das Protokoll für diese und die folgenden Sondersitzungen der geistlichen Stände sind der Mainzer Mitschrift für die Religionsverhandlungen (KURMAINZ A) als Anhang beigegeben. Referat dieser Sitzung: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 198–204; knapper: LAUBACH, Ferdinand I., 177f.; DECOT, Stände, 364f.

² Vgl. Replik [Nr. 428]; mündliche Mahnung: KURMAINZ A, fol. 100–103 [Nr. 393].

/234'/ Umfrage. Kurtrier: Dweil konig den weg colloquii fur gut ansicht, wolten sie nit verhalten, das sie auf den weg des concilii abgefertigt. Wie deme, wolten sie die andere nach inen auch anhoren und nach moglicheit sich vergleichen.

Kurköln: In effectu wie Trier.

Kurmainz: Hetten konig verstanden, das ire Mt. auch den weg concilii fur den ordenlichsten erachten. Wo derselbig zuerhalten, wolten sie der meinung sein, das derselbig fürzunehmen. Wo aber der nit zu treffen und zuerhalten: Wolte man alßdan von eim andern wege des colloquii oder sonst, der unverwißlichen were, reden, da wolten sie sich auch vernemen lassen.

Salzburg: Erachten, das der fürgeschlagen weg colloquii den gaistlichen bedencklich, vornemblich dweil der gegenthail alberait dohin verstanden, das sie auch principia negieren, und /235/ dan, das sie iudices selbst sein wellen. Zudem das auch confessions verwandten sich horen lassen, das sie auf irer confession gedencken zu verharren, unangesehen quod catholica sit ecclesia. Derhalben es Saltzburg für ein unfruchtbar weg erachtet. Entgegen aber bedenckt Saltzburg, da concilium nit ins werck zurichten und man daruf bestunde, das der last alßdan auf den geistlichen wurde liegen pleiben, alß da man auch ein collationem amicabilem abgeschlagen. Derwegen welten sie auch gern von eim andern, unverwißlichen weg helfen reden.

Deutschmeister: Hetten befelch aufs concilium, jedoch econtra auch sich mit andern zuvergleichen auf andere wege.

Bamberg: Were aufs concilium abgefertigt. Aber auf kgl. Mt. vermanen were irer Mt. zugehorsamen. Doch da colloquium angestellt wurde, dasselbig durch ein geringe anzahl et cum consensu /235'/ pontificis. Und ob gleich adversa pars nit gedechte, den consensum pontificum zusuchen, hetten es doch die gaistlichen zusuchen.

Würzburg: Hetten befelch aufs concilium und aber dabeneben in genere, sich mit den andern zuvergleichen. Wes dan die für gut ansicht, soll inen auch gefallen. Irer person halben wie Bamberg.

Eichstätt: Da man mit dem gegenthail in colloquium [*sich*] einlast, seye es on frucht. Würdet auch nit fruchten, das der gegentheil mochte reduciert werden ad ecclesiam, dan derselbig gedenckt, auf seiner confession zuberuhen. Und ob wol colloquium gehalten, wurde kein autoritet haben, wider von bischofen, konig oder pabst selbst, sonder muste per concilium approbiert werden. Derhalb den weg des concilii zu gehen ratsam. Yedoch auf der kgl. Mt. vermanen mag sein her auch leiden, das ein unverwißlicher weg fürgenommen werde in /236/ forma, wie Bamberg davon geret.

Speyer mit Worms: Hette befelch, auf den weg concilii zu votieren. Da aber ander von wegen colloquii wolten reden, wolte er sich seins weitem befelchs auch vernemen lassen. Und halte, Speir, desgleichen Wormbs, von dem er³ auch befelch, werden sich von irem metropolitano⁴ nit absondern.

³ = der Gesandte Dr. Wendel Arzt.

⁴ = der Ebf. von Mainz.

Straßburg mit Murbach, Johannitermeister und Basel: Die Bedeutung der Thematik hätte die persönliche Mitwirkung der anwesenden Ff. erfordert. Bisher sind 3 Meinungen vorgebracht worden: 1) Indifferente Voten der Kff.; 2) Andeutung eines Kolloquiums ohne Festlegung; 3) nur Bamberg und Würzburg gehen rundt und votieren auf colloquium. /236/ Sovil nun er⁵ zu reden: Wes dan concilium anlangt, wuste man, das den sachen anderst im grundt nit abzuhelffen dan durch solchen weg. Aber wurde zu consultieren sein, obe der weg zu erhalten. Wie er dan solchs erachtet disser zeit für ein unmöglich ding. Dan qui habet conscribere concilium, laborat bello et impeditur⁶. Et posito, quod cesset bellum, were abermals die gelegenheit adversariorum zubedencken, quia non acquiescent decretis; wie experientia solchs gegeben, das sie auch alßbald gegen solch concilium geschriben, nit allein in adiaphoris et doctrinis, sonder auch in sacramentis. Wil man nun widerumb ein concilium anstellen, werden sie abermals das recusieren, es seye dan, das man inen voces decisivas auch zulassen werd, welchs nummer durchauß zu erhalten. Und /237/ ob man es schon ordentlicher weiß anstelte, wurden sie wie vorhin alle wege suchen per motus, das es verhindert. Derhalb er vor unmöglich erachtet, das zu einem rechten, christlichen concilio zu komen. Wie es dan mit den colloquiis ein gestalt: Wuste man, wes die operiert, und das nicht darmitt außgericht worden, sonder, ob schon etwas conciliert worden, hett der gegentheil solchs doch nit wellen annemblich halten, weren auch von tag zu tag weiter geschritten, also das wol zu erachten, das man das feur schwerlich leschen moge. Derhalb er diessen weg auch nit fur ratsam erachtet. Aber wie dem, wolte man kgl. [Mt.] zu gefallen, domit irer Mt. zu handt gegangen, colloquium versuchen, sege er es auch für ratsam an. Doch das es also angestellt, domit es den gaistlichen gegen irer oberkait unverwißlich und inen unnachtheilig. Und solchs were zu thun propter calumnias adversariorum, domit sie kein unglimpf /237'/ auf geistlichen zu laden. Stimmen mit Bamberg. Item der kgl. Mt. weg⁷ were nit fürreglich, in ansehung, das die yetzt verordneten im ausschuß nit theologen weren und andere theologi nit vor Pffingsten herkomen mogten. Demnach were konig under augen zu gehen und zu gemut zefuren, wie beschwerlich geistlichen sein wurde, vom concilio abzustehen. Aber da ire Mt. wolten auf ein weg verdacht sein, so salva conscientia und so gegen Got und der oberkait zu vertedingen, auch auf zeit und gelegene plätz, den wolte man gehorsamen. Also schlug man konig, auch ander weltliche catholische nit furs haubt. Item furet auch auß, wie unsere gaistlichen yetzt haußhalten, das man nit verdacht auf die dogmata /238/ oder sacramenta. Derhalb solten die provinciales sich zusammen thun⁸ und von sachen nitt allein reden, sonder auch zur pesserung schicken, und errores aufzuleschen, correctiones zethun etc. Also were zu verhoffen, wen

⁵ = Dr. Christoph Welsing, bfl. Straßburger Kanzler.

⁶ Bezugnahme auf den spanisch-päpstlichen Krieg 1556/57. Vgl. Anm. 7 bei Nr. 44.

⁷ Gemeint: Kolloquium in Form einer sofortigen, vorbereitenden Konsultation der Mitglieder des Religionsausschusses auf dem RT. Vgl. die Replik des Kgs. [Nr. 428].

⁸ Gemeint sind Provinzialsynoden auf Metropolitanebene.

diß furging, das per istam reformationem et correctionem cleri viel fursten sich wider zu inen thun würden. Darumb concludiert, wie oblaut, mit Bamberg, und das dabeneben die provinciales solche reformation furnemen⁹. *Votiert auch für Murbach, Johannitermeister und Basel.*

*Augsburg: Wichtig ist, dass einmal vergleichung getroffen, welchs niemandt mehr bedurfftig dan catholici, dan inen das irig genomen, irer jurisdiction weren sie auf jungstem Reichs tag ent- /238'/ setzt etc.*¹⁰ Da dan ein vergleichung getroffen, wurde erledigung solcher beschwerden zu verhoffen sein. Der ander thail, nachdem derselbig ein friden erlangt¹¹, das sie usque ad determinationem sollen guter und jurisdiction possidieren, so wirdet er kein vergleichung begern. Das sie aber yetzo suchen, yst, das sie das ubrig auch gern hetten. Dan sie auch öffentlich sich horen lassen, da man anderst wolte religion tractieren dan auf die plosse schrift, und so man patrum auctoritates wolt mit einflicken, so were es vergeblich, wolten nit darin helligen. Was sie nun der unmöglichkeit halben des concilii furgewendet, were gehort¹². So were auch gehort, wes sie für ein colloquium begern: Namblich das die gaistlichen sich sollen aller irer juramenten, damit sie babst zugethan, begeben¹³. /239/ *Verweist auf seine*¹⁴ *Argumentation im Religionsausschuss für das Konzil.* Und irret inen nit, das yetzo nit wol darzu zekomen, dan viel pesser were, das man noch ein jar oder drei gedult truge und bei gegenthail handlete, das der zufriden were mit religion

⁹ Die Straßburger Anregung der katholischen Kirchenreform wurde anschließend von den am RT anwesenden geistlichen Ff. aufgegriffen: Am 22. 1. 1557 forderte Kardinal Otto von Augsburg auch namens des Salzburger Ebf. den Mainzer Kanzler Matthias auf, die geistlichen Stände für 24. 1. einzuberufen, um die dringend notwendige innerkirchliche Reform /300/ mer der nideren clerisey halber dann der hohen zu beraten. Matthias sollte dies zunächst den Deputierten Kurtriers und Kurkölns vorbringen. Die Gesandten der geistlichen Kff. ließen dem Kardinal antworten, sie würden die Reform grundsätzlich befürworten, seien dafür aber nicht beauftragt und könnten deshalb nur unverbindlich ohne Votum an diesbezüglichen Verhandlungen mitwirken (Bericht der Mainzer Gesandten an Kf. Daniel vom 26. 1. 1557: HHSzA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 300–301'. Or.; präz. Aschaffenburg, 2. 2. Vgl. DECOT, Stände, 365). Kf. Daniel beauftragte seine Vertreter in Absprache mit dem Domkapitel (Schreiben des Kf. vom 5. 2. 1557 an dieses: Ebd., fol. 302f. Konz.) am 13. 2. (Aschaffenburg), an Beratungen zur Klerusreform nur passiv teilzunehmen, falls die Gesandten Kurtriers und Kurkölns dies täten, und ihm die Reformvorschläge Salzburgs und Augsburgs mitzuteilen (ebd., MEA RTA 44a/I, fol. 375–376'. Or.; präz. 22. 2.). Wohl aufgrund dieser ausweichenden Reaktion wurde die Reformfrage zunächst nicht weiter verfolgt. Erst am 15. 3. 1557 mahnte Kg. Ferdinand sie nochmals in allgemeiner Form an (KURMAINZ A, fol. 146 [Nr. 422]). Ebenfalls kurz vor Ende des RT wandten sich der Kardinal von Augsburg und der Ebf. von Salzburg an den in Regensburg anwesenden Bf. Michael Helling von Merseburg mit der Bitte, einen Reformentwurf zu erstellen. Dies erfolgte im Laufe des Jahres 1557 erst nach dem RT. Vgl. dazu und zur Mainzer Korrespondenz: PFEILSCHIFTER, Revision, 317f. Zum weiteren Fortgang der Reformbemühungen: Ebd., 318–325; LEEB, RTA RV 1558/59, 224–228.

¹⁰ Bezugnahme auf den Religionsfrieden (Art. 8) im RAb 1555, § 20 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3110f.).

¹¹ = den Religionsfrieden.

¹² Vgl. dazu und zu den folgenden Bezugnahmen die Verhandlungen im Religionsausschuss vom 11. 12.–16. 12. 1556: KURMAINZ A, fol. 67'–95' [Nrr. 320–322].

¹³ Votum von Kurpfalz im Religionsausschuss am 16. 12.: KURMAINZ A, fol. 88f. [Nr. 322].

¹⁴ = Dr. Konrad Braun.

fride. Also hetten auch in Affrica tempore donatistarum die frommen christen gedult getragen usque ad tempora Iustiniani, wie der Procopius [*schreibt*]¹⁵. Colloquium, das furgewendet wurdet von weitleufftigkait: Were von noten, wen man ein haben solte, das es weitleufftig, das es sein notarios habe, die acta uffschreiben, dan das enge were gefeulich, wie der gegenthail sonst alle ding leugnet und supprimiert. /239'/ Item wes sich konig ferner resolviert, das die bischofen oder ire gesandten sollen mit gegenthail colloquieren und vergleichen etc.¹⁶, were den gaistlichen nit annemblich, dan solchs were nie geschehen, vornemblich dweil sie nit mogen sein in consilio, da die auctoritas der kirchen verworffen wurdet, wie dan gegenthail solche auctoritet verwirfft. Et esset contra iuramentum episcoporum. Item stehe, es sollen „fridliebende“ colloquenten sein. Da truge solchs wortlin auch gefahr auf ime, dan es gehorten leut darzu, die auf der warheit bestunden et qui fortes pro muro domui stunden. Das man die sachen widerumb solle in Reichs rathe komen lassen: Daraus erfolgte, das es ein Reichs handlung wurde, welcher weg verworffen worden¹⁷. Es hieltens aber sein f. Gn. auch darfür, das es kgl. Mt. treulich meine. Und wiewol, alß obgesagt, sein her colloquium fur unratsam erachtet, so mochte doch der kgl. Mt. heimzustellen sein, ex propria auctoritate et voluntate ein colloquium anzustellen, /240/ quod colloquium sit de auctoritate ecclesiae. Und das papst anzusuchen, ein nuncium dabei zuhaben. Item das kein diffinition darin beschehe oder aber auch solche mediation, dardurch auctoritati ecclesiae ichtes benommen, sonder das bede thail werden notturfftiglich gehort von allen articuln der religion, und was geret, das solchs aigentlich aufgeschrieben, domit es nit verendert und andere nationes dessen ein gnugsam bericht zu empfaen. Wo es alßdan also geschehe, were es den bischofen an ehernen und pflichten unverwiflichen. *Unterstützt die Straßburger Anregung bezüglich der notwendigen Kirchenreform.* Befunde sich auch, das etlich /240'/ abusus vom stul zu Rom herlangten. Were alßdan dem bapst darumb zuschreiben, dardurch auctoritati sedis nicht derogiert.

Regensburg: Sein her hielt auch den wegk concilii den besten und ordenlichsten. Yedoch damit der kgl. Mt. wilfaret, mochte colloquium zu bewilligen sein, doch uff maß, wie per Straßburg. Item das konig darzu theologos zu ordnen und nit juristen, und wen konig solchs thete, kemen die sachen nit also directe von den gaistlichen. Item das der gegenthail anzuhalten, ein einhellig confession anzupringen. Konig in der antwurt zupitten, der advocatie catholicae religionis

¹⁵ Zur Auseinandersetzung mit dem Donatismus vgl. Anm. 5 bei Nr. 458. Die von Braun angesprochene Rückeroberung Nordafrikas unter Ks. Justinian I. in den Jahren 533/534 beendete die dort seit 429 andauernde Herrschaft der arianischen Vandalen, von der neben der katholischen auch die donatistische Religion betroffen war (BAUS/VOGT, *Leben*, 181–186). Daneben Bezugnahme auf die Beschreibung des Vandalenkriegs durch Procopios von Caesarea (um 500–562), *De bellis*, hier Lib. III, IV (*De bello vandalico*): HAURY/WIRTH, *Procopius I*, 305–552.

¹⁶ Gemeint: Noch auf dem RT im Religionsausschuss [Nr. 428].

¹⁷ Ablehnung des Weges „Reichsversammlung“ im Religionsausschuss am 11. 12. [Nr. 320].

sich zu underziehen. Alßdan wolten geistlichen auf reformation auch verdacht sein.

Passau: Wie Saltzburg.

Merseburg mit Naumburg und Meissen: Sein her hette sich diesser tractation nit /241/ versehen, darumb er kein befelch. Aber von wegen Naumburg und Meissen vergleicht er sich mit Straßburg.

Fulda: Wie Straßburg.

Hersfeld: Anschluss an die Mehrheit.

Prälaten: Wen ein weg zu treffen, so seinen hern an iren ehren und pflichten unnachtheilig, daruf wolte er sich auch vergleichen.

Kurmainz resümiert: /241 f./^b *Die Mehrheit spricht sich aufgrund der Forderung des Kgs. für die Bewilligung des Kolloquiums oder eines anderen Wegs aus, der nicht ehrverletzend ist^b. Da einige sich noch nicht explizit geäußert haben, ist weitere Umfrage erforderlich.*

/241/ Beschluss: Aufschub bis zum Nachmittag.

(Nachmittag). Umfrage. Kurtrier: Haben neben der Weisung für das Konzil auch den Auftrag, das sie sich mit andern vergleichen solten. Da dan die hern, wie sie zum thail gehort, den weg des colloquii fur gut ansehen, wolten sie, wie solchs unverwißlichen anzustellen, mit von sachen helffen reden.

Kurköln: Entsprechend Kurtrier.

/242/ Kurmainz: Wen andere vor inen von den circumstantiis colloquii reden, welten sie uff ratification sich auch einlassen.

Salzburg: Da das Konzil wohl nicht zu realisieren ist und andere das Kolloquium bewilligen, welte sein her ime solchs auch nit lassen zuwider sein, das man rede, wie colloquium anzustellen und zu qualificieren.

Deutschmeister: In effectu wie Saltzburg.

Bamberg: Wie am Vormittag. Falls man das Kolloquium einräumt, quod adsit consensus apostolicus, und das kgl. Mt. solchs anstelle, domit es gaistlichen unverwißlichen.

^{b-b} Die ... ist] WÜRZBURG (fol. 154') differenzierter mit Zusammenfassung der Voten in 3 Gruppen: 1) Die geistlichen Kff. beharren unter Ablehnung des Kolloquiums auf dem Konzil. Da aber die geistliche fursten stennde vonnem /155/ anndern weg, wie derselbig unvergriffenlich und one nachteil furzunemen, zureden bedacht, das wolten sie, die churfurstlichen, anhoren und sich alßdann daruff ires bevelchs auch weitter vernemen lassen. Dem schließen sich einige geistliche Ff. an. 2) Eine andere Gruppe von geistlichen Ff. bevorzugt zwar das Konzil. Falls dieses aber aus den furgewendten ursachen nit zuerlangen sein und der kgl. Mt. uff den weg des colloquii zuwillfaren sein solte, wo dann ein weg zufinden, der unvergriffenlich und onnachteilig, wolten sie sich davon auch nit sonndern. /155 f./ Eine dritte Gruppe ist aufgrund der Einwände des Kgs. und der nicht akzeptablen Vorbedingungen der CA-Stände für ein Konzil bereit, dem Kg. entgegenzukommen und ein Kolloquium zu bewilligen, falls es /155/ cum consensu et auctoritate pontificis angestellt wurde, bey welchem ir pebstliche Hlt. iren nuncium oder legatum haben und solches colloquium allein ein frey, unverpuntlich christlich gesprech sein solte, das den geistlichen chur- und fursten an irer religion, dignitet und pflichten unverletzlich und bey anndern christenlichen nationen unverweislich were.

Würzburg: Wes man sich wurdet vergleichen auf den weg colloquii oder ein andern, damit wellen sie sich verainen. Aber seiner person halben were er der mainung wie Bamberg.

/242/ Eichstätt: Weren heut ursachen angezeigt, warumb das colloquium, per konig furgeschlagen, den gaistlichen nit annemblich. Aber domit der kgl. Mt. nit gar stumpflich ichtes abgeschlagen, weren etlich zu ordnen, die die ursachen, warumb colloquium unannemblich, in ein schriffte verfasten, damit die konig furpracht. Dan gegenthail were der jenig, so principia negiert etc. Wenn man der kgl. Mt. dan in specie diß furpregte [!], mochten villeucht ire Mt. zu ein andern bedencken bewegt werden. Aber da es ye nit anderst gesein mochte, irer Mt. alßdan haimbzustellen, den sachen also nachzugedencken, domit es den gaistlichen unverwißlichen, etwo mit anordnung etlicher colloquenten auß den irigen. [...]

/243/ Speyer: Wie sein heutig votum.

Straßburg: Wie am Vormittag. Da die Kff. aber nur auf ratification wellen handeln: Da wolte er nit verhalten, wie er befelch von Straßburg, das er sich von dem metropolitano Meintz nit solle absondern. Bei solchem general befelch last ers auch. Wen man also lang wil umb den brei gehen, so verliere man die zeit. Darumb solte ein yeder vertraulich von sachen reden und keiner den andern also mit lavieren aufhalten.

Augsburg: Horte, das etliche noch weren, die nit expresse von sachen redeten. Nun musten dennochst die sachen gehandelt werden, domit konig nit zu ungedult bewegt. Zudem wurde gegenthail etwo bei konig umb resolution der gaistlichen ansuchen. Derwegen rede man von sachen. Wo man nit gnugsamer bedacht, so neme man ein ferner bedencken und mache sich gefast. */243/ Eigenes Votum:* Obwohl das Kolloquium für die Vergleichung nicht geeignet ist, aber domit dan gegenthail nit hab zu sagen, man scheuhe das licht und wol den gegenthail nit horen, so were sein her der mainung, das colloquium zu bewilligen; doch nit auf maß, wie konig fürschiegt, sonder wie man sich dern zuvergleichen, domit sie den geistlichen bischofen nit vergriffenlich und an iren pflichten und erhen, auch catholischen religion unapprechig. Derhalb konig zu antwurten, das man irer Mt. zugehorsamen, was zur wolfart dienstlich, urpietig, und doruf articulos der resolution¹⁸ zu repetieren, bey ein yeden dan anzuzeigen, wes die gaistlichen irre. Und das man ire[r] Mt. heimbzu- */244/* stellen, die sachen fur sich dohin zurichten, uf das es den bischofen an ehernen, pflichten unverwißlichen und der catholischen religion unabbruchig. Aber vor allen dingen were vonnoten, das ein yeder expresse rede.

Regensburg: Wie heut.

Passau: Konte man den weg des colloquii also anstellen, das es den geistlichen unverwißlichen, solte es irem hern nit zuwider sein.

¹⁸ = der Replik des Kgs. [Nr. 428].

Merseburg: Sein her liesse ime colloquium gefallen. De cuius forma sein f. Gn. urpietig, mit ratschlagen zuhelffen.

Fulda, Hersfeld, Prälaten: Wie am Vormittag.

Beschluss: Vertagung bis Mittwoch^c.

395 1556 Dezember 31, Donnerstag

Textvorlage: KURMAINZ C, fol. 244–248.

1. HA (Religionsvergleich): Bewilligung eines Kolloquiums durch die geistlichen Stände als Entgegenkommen an den Kg. mit Bedingungen. Kein grundsätzlicher Verzicht auf das Generalkonzil.

/244'/ (Vormittag) Sonderverhandlung der GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (nur Gesandte)¹. Fortsetzung der Beratung vom 29. 12.

Umfrage. Kurtrier: Vernehmen, man wolle ein Kolloquium bewilligen, doch das es nit determinativum, sonder consultativum unvergriffenlich, und das es mit bapstlicher Hlt. bewilligung anzustellen². Solchs wolten sie inen auf resolution auch gefallen lassen. Mochte zu fernerer beratschlagung ein ausschuß verordnet werden.

Kurköln: Entsprechend Kurtrier.

Kurmainz: /244' f./ Hätten zwar das Konzil vorgezogen, vernehmen aber /245/ vast alle stimmen dahingehend, dass man der Forderung des Kgs. entsprechen und das Kolloquium bewilligen soll. Wen man dan durchauß der meinung were, wolten sie sich mit inen vergleichen. Wie man nun das colloquium conditionieren welle und solche conditiones der kgl. Mt. fürpringen, da mochte ein ausschuß zu solchem verordnet werden.

Salzburg: Bewilligen das Kolloquium ebenfalls. Doch das der kgl. Mt. heimbzugeben, das ins werck zurichten, und das es nit von den stenden oder bischofen herrraiche, domit es desto unverwißlicher; doch das es sein kgl. Mt. anstellen, das

^c Vertagung bis Mittwoch] WÜRZBURG (fol. 156) differenzierter: Da die Gesandten der geistlichen Kff. auf dem Konzil beharren, davon sie onerhalt weittern beschaidts nit weichen konnten, [...] /156' so konnten sich die anndern ires bevelchs auch erinnern unnd weitter nit einlassen noch sich von iren metropolitans absondern. Deshalb Vertagung. Auch die Anregung, einen internen Ausschuss einzurichten, um zunächst dort zu beraten, ob bzw. mit welchen Bedingungen ein Kolloquium bewilligt werden soll, wird vertagt.

¹ Referat des Protokolls dieser Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 204f.

² Vgl. dazu die später von Zastius kolportierten Vorbehalte an der Kurie gegen das ohne päpstliche Bewilligung beschlossene Kolloquium: Gleichwol wirdt von ettlichen cardinälen und sonnderlich dem Morano auß Rom hieher geschriben, daß man daselbs ob unserm beschluß deß colloquii, weil derselb ausser autoritet deß römischen stuels wenig gefallen hatt unnd sonnderlich über unsere gaistlichen ubl zufriden ist, daß sie sich also ohn vorwissen unnd bewilligung deß babsts schließlich eingelassen (Bericht Zastius an Kg. Maximilian von Böhmen vom 27. 2. 1557: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 540–546; hier 545. Or.; präs. o. O., 7. 3. Auch zit. bei LAUBACH, Ferdinand I., 186, Anm. 272).

es verantwortlich. Item wen ire Mt. wurde finden, das man articulos principales darin tractieren wolte, so wurde auß unmoglicheit das /245'/ colloquium sich selbst resolvieren.

Deutschmeister: Wie Salzburg.

Bamberg: Wie Salzburg.

Würzburg: Bewilligung des Kolloquiums nur, falls es unverwißlich und den bischofen unnachteilig, auch der religion unanpränglich. Darzu mochte ein ausschuß verordnet werden, wie solchs geschehen mochte. Wofer konig zuvermogen, die sachen auf sich zu nemen, were ime nit zuwider.

Eichstätt: Wie vorhin³: Weren etlich zu verordnen, die ursachen zusammen zugen, warumb es den gaistlichen beschwerlich, vom concilio abzustehen, yedoch das man colloquium bewillig der und der gestalt etc. Tragt fursorg, konig werde nit zuvermogen sein, die sachen auf sich zunemen.

/246/ Speyer mit Worms: Hat nur Vollmacht für das Konzil, erwartet aber Weisung zur Replik des Kgs. Anschluss an die Mehrheit unter Vorbehalt. Für Worms: Wie die Mehrheit.

Straßburg: Formulierung einer Antwort an den Kg. durch einen Ausschuss: Bewilligung des Kolloquiums mit der Bedingung, dass es bischofen an iren juramenten, ehren und pflichten unabbrüchig, item das es unvergrifflich, item der catholischen religion unanpränglich. Forma der schrift: Man hett resolution⁴ angehört und etliche gute, vernufftige ursachen, dabeneben aussgefurt⁵ etc., bewogen, domit dan ire Mt. seggen, das diße stendt kein scheues trugen, irer religion rechnung zugeben und rationes zugeben. Aber weren hievor weitleufftige colloquia gehalten unnd nit genutzt. /246'/ Dennochst weren sie urpietig: Da es yr kgl. [Mt.] für ratsam achten, so wolten sie inen nit zuwider sein lassen, wo man solchen weg fürschluge und treffen mochte, der den bischofen unverwißlich und unnachteilig, und bevorabe, da es dermassen anzustellen, das es rats weiß angestellt, wie konig sich resolvirt. 2) Item das es unverletzlich seye der ordenlichen oberkait. 3) Dweil mit gegenthail beschwerlich zu handeln und man sicht, das passauer vertrag furschlegt 4 weg, dardurch die religion zu vergleichen⁶, darunther dan die drei weg yetz hingehen, so würden sie⁷ darauf fallen, das eben [durch das Kolloquium] religion solte verglichen werden, das derhalb konig mit anzuzeigen, das bischofen von dem wege des concilii hierdurch nit wolten geschritten noch abgestanden sein uff den /247/ fall, die vergleichung nit getroffen. In solcher generalitet mochte man die kgl. Mt. beantworten.

³ Bezugnahme auf das Votum am 29. 12.: KURMAINZ A, fol. 242' [Nr. 394].

⁴ = die Replik des Kgs. [Nr. 428].

⁵ Bezugnahme auf die mündliche Annahme des Kgs. (KURMAINZ A, fol. 100–103 [Nr. 393]).

⁶ Passauer Vertrag, § 6: Festlegung des Forums für die Religionsvergleichung auf dem künftigen RT: General- oder Nationalkonzil, Kolloquium, RV (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.).

⁷ = die Gegner.

Augsburg: Widerwillige Billigung des Kolloquiums. Aber der catholischen religion halben, domit die nit gar erloschen, were vonnoten, das man ein ordentlich concilium hielte via ordinaria, unangesehen, ob gleich adversa pars decisionem nit anneme. Doch vergleicht sich mit Straßburg, bevorabe des letzten vorbehalts halben. *Erinnert nochmals an die Notwendigkeit der innerkatholischen Kirchenreform zur Abstellung der Missbräuche*⁸.

*Freising*⁹: Hielte, das nit so liderlich von dem concilio zu fallen, sonder ire Mt. abermals darumb zupitten und dessen ursachen furzuwenden, /247'/ dem conditionaliter anzuhangen: Da konig ye vermeinte, das zu dem concilio nit zu komen, das sich alßdan hern colloquium nit wolten lassen entgegen sein. Modus et forma colloquii, wie man darin willigen konte: Weren darzu etlich wenig zudeputieren, solchs zu beratschlagen, et quod per theologos tractetur negotium. Item quod conservetur ordinaria potestas. Item wen man colloquieren solte, zubedencken mit wem, dan die hereses nit alle der augspurgischen confession. Uff solchs vonnoten, das adversarii sich einer einhelligen confession vergleichen solten.

Regensburg: Quod deputent aliqui ad ulteriorem consultationem.

Passau: Wie Saltzburg.

Merseburg, Fulda, Hersfeld, Prälaten: /247' f./ *Formulierung einer Stellungnahme an den Kg. in einem Ausschuss.*

/248/ *Beschluss*^a: *Besetzung dieses Ausschusses mit Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg und Augsburg.*

396 1557 Januar 1, Freitag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 104.

1. *HA (Religionsvergleich): Konzipierung einer Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium.*

/104/ (Vormittag) *Salzburger Herberge. AUSSCHUSS DER GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (Kurmainz/Bagen, Kurtrier/Enschringen, Kurköln/Glaser, Salzburg/Trauttmansdorff, Straßburg/Welsing, Augsburg/Braun).*

^a *Beschluss] WÜRZBURG (fol. 157') differenzierter als Zusammenfassung der Umfrage: Wie in der letzten Beratung ergeben sich erneut zwei Meinungen. Ein Teil votiert dafür, das strittige Kolloquium der kgl. Mt. widerumb haimzugeben, das ir Mt. ex propria auctoritate dasselbig inns werck richten und instituieren, mit welchem die geistlichen churfursten, fursten und stende nichts zuthun haben solten etc. /157' f./ Der andere Teil lehnt dies ab als Verstoß gegen den Passauer Vertrag, auf den Kg. sich nicht einlassen werde. Demnach, um dem Kg. entgegenzukommen, Mehrheitsbeschluss, einen Ausschuss einzurichten, der die Bedingungen und Vorbehalte, /158/ welcher gestalt salva religione et conscientia, salvo etiam iuramento catholicorum ein colloquium zuwilligen, beraten soll.*

⁸ *Vgl. das Votum am 29. 12. (KURMAINZ A, fol. 240f. [Nr. 394] mit Anm. 9).*

⁹ *Freising nahm hier erstmals an der Beratung der geistlichen Stände teil, obwohl Kanzler Tatius schon seit 16. 10. in Regensburg anwesend war (vgl. Anm. 9 bei Nr. 131).*

Mainz wird beauftragt, das Konzept für die Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zum Kolloquium zu formulieren.

(Nachmittag). Verlesung des Konzepts. Aber hat man sich darüber nit vergleichen mogen.

397 1557 Januar 2, Samstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 104.

1. HA (Religionsvergleich): Konzept für die Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium.

/104/ (Nachmittag) Rathaus. AUSSCHUSS DER GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (Besetzung wie am Vortag).

Neuerliche Beratung und nunmehr Vergleich über das am Vortag von Mainz vorgelegte Konzept für die Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zum Kolloquium¹.

398 1557 Januar 3, Sonntag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 104f.

1. HA (Religionsvergleich): Konzept für die Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium.

/104/ (Nachmittag^a) Sonderverhandlung der GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (nur Gesandte).

/104/ Verlesung des Konzepts für die Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zum Kolloquium. Beschluss: Billigung¹. Doch soll die Stellungnahme vor der Übergabe an den Kg. noch den persönlich anwesenden geistlichen Ff. vorgelegt werden. Solchs ist geschehen, und von den geistlichen fursten passiert^b.

¹ Die Mainzer Gesandten kritisierten im Bericht an Kf. Daniel vom 2. 1. 1557, dass die geistlichen Stände sich auf die Anmahnung des Kgs. hin noch nicht verglichen hatten: Und werden die sachen des colloquii halben, ob dasselbig sein furgang gewinnen und auch mit was massen und conditionen solches einzugehen, hochlich difficultirt, aggravirt und allerhandt questionen und disputationen derwegen weitleufftig eingefurt (HHSzA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 132–135', hier 133'. Or. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 205, Anm. 105).

^a [Nachmittag] WÜRZBURG (fol. 160') zusätzlich: Zusammenkunft in der kfl. Ratsstube im Rathaus.

^b passiert] WÜRZBURG (fol. 160') zusätzlich: Lediglich der Bf. von Würzburg gibt gegenüber dem Mainzer Sekretär [Bagen] nicht als Kritik, sondern als Ergänzung zu erkennen, das nit allein uff einem concilio, so das zuerlangen, die vergleichung der religion mochte zuverhoffen, sonder dieweil auch daselbsten alle christenliche nationes zusammen kemen, das auch mit denselbigen von einer beharrlichen hilf wider den turcken ichts fruchtbarlichs gehandelt und ausgerichtet mechte werden.

¹ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 460.

399 1557 Januar 4, Montag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 104'.

1. HA (Religionsvergleich): Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium.

/104'/ (Nachmittag^a) Sonderverhandlung der GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE^b. Bekanntgabe der Reaktion der persönlich anwesenden geistlichen Ff. zum Konzept für die Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zum Kolloquium. [Billigung der Antwort^c]. Vereinbarung einer Audienz beim Kg.

400 1557 Januar 5, Dienstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 104'–106.

1. HA (Religionsvergleich): Übergabe der Stellungnahme der geistlichen Stände zum Kolloquium an den Kg.

/104'/ (Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. Audienz der geistlichen Reichsstände vor dem Kg. /105 f./ Mainzer Kanzler referiert: Die geistlichen Reichsstände haben die Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) und seine mündliche Ermahnung¹ beraten. Sie wissen, welche Bemühungen Ks. und Kg. für die Veranstaltung eines Konzils auf sich genommen haben, und danken namens ihrer Herren für diesen Einsatz zugunsten der katholischen Religion. /105'/ Sie wusten auch für ire person nicht, das iren gnedigst und gnedigen hern solchem zuwider anpracht sein mochte, sonder hielten es gewißlich darfur, da sollich geschehe, das die churfursten, fursten und andere gaistlichs standts deme plat kainen glauben geben werden. Und verhofften daruf undertheniglichen, die kgl. Mt. werde sie in gnedigstem befelch haben und behalten. /106/ Alßdan ire Mt. in obbemelter resolutions schriff den weg des colloquii zu vergleichung der religion für ratsam erachteten und derhalb ire ursachen allergnedigst außfuren lassen, so hetten sie, die obbemelte der dreyer gaistlichen churfursten rethe, die anwesendt gaistliche fursten und der abwesenden potschafften sich daruber einer antwort verglichen, die damit ubergeben werden solte.

^a *Nachmittag*] WÜRZBURG (fol. 163) differenzierter: 4 Uhr.

^b REICHSSTÄNDE] WÜRZBURG (fol. 163) differenzierter: nur Gesandte.

^c *Billigung der Antwort*] WÜRZBURG (fol. 163) differenzierter: Umfrage dazu, ob die Ergänzung des Bf. von Würzburg [Nr. 398, Anm. b] in die Antwort aufgenommen werden soll. Beschluss: Ob es wol ein guts und nothwendigs bedenckhen, so weren doch andere dergleichen erhebliche ursachen, darumb ein concilium billich solte gefurdert werden, vor der hannd, damit man aber der kgl. Mt. zuverschonen bedacht. Dieweil dann dises bedenckhen in einer andern tractation fueglicher konte angezogen und eingefuert werden, so solt es demnach bey der gestellten schriff zu disem mal pleiben.

¹ Nr. 428 (Replik); KURMAINZ A, fol. 100–103 [Nr. 393] (Ermahnung).

Übergabe der schriftlichen Stellungnahme der geistlichen Reichsstände an den Kg.² Unterredung des Kgs. mit Hg. Albrecht von Bayern und einigen seiner Geheimen Räte. Antwort durch Vizekanzler Jonas: Kg. wird sich zur Stellungnahme schriftlich erklären.

401 1557 Januar 7, Donnerstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 106'–107'.

1. HA (Religionsvergleich): Mündliche Erwiderung des Kgs. zur Stellungnahme der geistlichen Reichsstände wegen des Kolloquiums.

/106'/ (Vormittag, 7 Uhr) KGL. HERBERGE. Audienz der geistlichen Reichsstände vor dem Kg.¹ Dieser lässt von Vizekanzler Jonas vortragen: /106' f./ Kg. hat die Stellungnahme der geistlichen Reichsstände vom 5. 1. vernommen². Er nimmt sie mit Dank an, verweist nochmals auf die Gründe, die für das Religionskolloquium sprechen, und fordert die geistlichen Stände auf, dass sie sich /107/ zu den andern stenden thun, ire bedencken zusammen tragen und sich mit inen, sovil möglich, einer einhelligen mainung und antwort verglichen, dieselbig irer Mt. furpringen, auff [dass] der gepur ferner daruff, wie preuchlich und herkomen, furgeschritten möge werden.

/107'/ Es zeigte ire Mt. selbst hieruff an, das yetzmals hieruf keiner antwort vonnoten, sonder da die gaistlichen die sachen befurderten, were die peste antwort.

Hierauf begeben sich die geistlichen Stände ins Rathaus, wo man die Beratungen zur Türkenhilfe fortsetzt³. Zuvor wird befürwortet, dass die geistlichen Stände, möglichst die anwesenden Ff. persönlich, nochmals wegen des Kolloquiums verhandeln⁴.

402 1557 Januar 8, Freitag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 108–110'.

1. HA (Religionsvergleich): Fragliches weiteres Verfahren wegen der Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium. Nochmalige Beratung im internen Ausschuss der geistlichen Stände.

² Nr. 460.

¹ Referat bei BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 206; knapper: BUCHOLTZ VII, 366; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 179.

² Nr. 460.

³ Vgl. die Kurienprotokolle: Nr. 64, Nr. 170.

⁴ Vgl. die folgende Beratung am 8. 1.

/108/ (Nachmittag^a) Rathaus. Sonderverhandlung der GEISTLICHEN REICHSTÄNDE¹ (Gesandte: Kurtrier, Kurköln, Kurmainz, Salzburg, Deutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer mit Worms, Straßburg, Augsburg, Freising, Regensburg, Passau, Merseburg, Fulda, Hersfeld, Prälaten).

[Kurmainz proponiert:] Beratung der mündlichen Erwiderung des Kgs. vom Vortag. Umfrage. Kurtrier: Mochte man im ausschuß² beisamen komen, zuversuchen, obe der gegenthail sich mit uns vergleichen wolte, inmassen die schrifft kgl. Mt. ubergeben³.

Kurköln: Wie Trier.

Kurmainz: Entsprechend Trier. Zusätzlich: Wolte man aber zu anfang nochmals den gegenthail versuchen und denselbigen pitten, sich zu vergleichen aufs concilium, konte auch geschehen, damit nicht underlassen.

/108'/ Salzburg: Entsprechend Trier. Falls sich die Gegenseite mit den Bedingungen wurde vergleichen, alßdan de forma colloquii auch zureden. Auf den fal der nit vergleichung mochte man ferner beisamen komen.

Deutschmeister: Bewilligung des Kolloquiums nur mit den Bedingungen der geistlichen Stände. Und wover religion nit vergleichen werden konte oder ein weg zu treffen, das man es alßdan bei dem religion friden bleiben liesse.

Bamberg: Ut praecedentes, doch das man sich der form eins colloquii vorhin vergleiche.

Würzburg: Hielt es bedencklich, mit dem gegenthail /109/ auf vergleichung sich einzulassen, dweil man die bei ime nit zuverhoffen, sonder solten die sachen wider an konig gelangt werden, uff das ire Mt. ein unverwiflich colloquium anstelte; und, wo vonnoten, das man per ein ausschuß solch gantz werck beratschlagte und dem konig furprechte.

Eichstätt: Conditiones colloquii weren in genere konig fürpracht. Mochten die sachen widerumb in den verordneten ausschuß gelangt werden, ferner daselbst de forma concilii [!] zureden.

Speyer mit Worms: Hat ein gemessenen befehl auf concilium⁴. Seiner person halb, das die sachen in gemeine rethe zupringen⁵. Von wegen Wormbs vergleicht sich mit dem mehern.

^a Nachmittag] WÜRZBURG (fol. 174') differenzierter: 3 Uhr.

¹ Referat der Sitzung: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 206f. Auszüge: BUCHOLTZ VII, 366; Auswertung: DECOT, Stände, 366.

² = im interkurialen Religionsausschuss.

³ Nr. 460.

⁴ Bf. Rudolf von Speyer beharrte noch in der Weisung vom 11. 1. 1557 (Udenheim) an W. Arzt auf dem Konzil und wollte das Kolloquium nur widerstrebend akzeptieren, falls der Kg. und die Ständemehrheit so entscheiden würden. Zunächst sollte Arzt bei den Gesandten anderer geistlicher Stände geheim erkunden, ob sie dem Kg. nachgeben wollten (GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 365–366. Konz.). In der Weisung vom 9. 2. musste der Bf. die Entscheidung für das Kolloquium hinnehmen. Er befürchtete aber aufgrund der Erfahrungen mit bisherigen Religionsgesprächen, dass damit /1554/ nit allein diesem wichtigen handel nit moege geholffen, sonder derselbig viel mehr onrichtiger und irriger dardurch gemacht werde (ebd., fol. 454–456, hier 454. Konz.).

⁵ = Vorlage in den Kurien.

Straßburg: Erachtet, das man sich mit dem gegentheil de modo, forma et processu colloquii nit vergleichen moge. Derhalb es zubefremem [!], das konig solchs sucht, /109'/ attente quod diffidentia est apud adversarios, und ein yede part gegen der andern im mißtrauen stehet. Derhalb ime fur gut ansicht, das nochmals dohin zudencken, das man bei dem scopo pleibe, wie in generalibus konig furpracht, und bei dem konig zu suchen, das von irer Mt. forma colloquii et modus herfliesse, domit disse stend per indirectum darzu kemen. Anzuzeigen konig, das es gantz bedencklich, sich mit gegenthail einzulassen, dan es zu meher verpitterung gelangen wurde, da man die notturfftige ursachen ausfuren wurden. Aber da konig ein form colloquii fassen und inen furpringen wurde, wolte man sich darauf vernemen [lassen]. Item solchs seye zu Wormbs und in andern colloquiis auch geschehen, das von kaiser die sachen hergelangt⁶. Were derhalb ein klein verordnung widerumb zethun, die der kgl. Mt. ein antwort faste.

/110/ Augsburg: Were der meinung, das forma colloquii sambt den articulis tractandis zubegreifen und der kgl. Mt. furzupringen und dabeneben anzuzeigen, das man auf solche form ein colloquium leiden moge und anderer gestalt nit. Und zu antwurten, das man es neben solcher form bei voriger uberraichter schriftt pleiben ließe. Sonst mit dem gegenthail hieruber zu handeln, were ein raucher weg und zuvergleichen nit wol moglich.

Freising: Wie Saltzburg. Doch dem gegenthail anzuzeigen, wie man kgl. Mt. die sachen heimbgestellt und ferner nit gehe.

Regensburg: Wie churfursten und Saltzburg.

Passau: Wie Saltzburg.

Merseburg, Fulda, Hersfeld: Wie Straßburg.

Prälaten: Wie Augspurg.

/110'/ Kurmainz resümiert: Es weren zweierlei bedencken, aber das meher, das kgl. Mt. abermals die sachen heimzuschieben, und etliche verordneten sich ferner zuunderreden, wes weiter konig des colloquii halben oder der form furzupringen. *Weitere Umfrage oder Beschluss gemäß der Mehrheit?*

Beschluss: Die Gesandten der geistlichen Kff. sowie von Salzburg, Straßburg und Augsburg sollen [als Ausschuss der geistlichen Stände] auf der Grundlage des Mehrheitsvotums weiter beraten.

⁶ Worms 1540/1541: Vorgabe der Verhandlungsform (interkuriale Ausschusstagung als Vorberatung für einen folgenden RT) durch Ks. Karl V. im Abschied des Hagenauer Religionsgesprächs vom 28. 7. 1540 (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Nr. 37 S. 146–155, hier 154; bestätigt im Ausschreiben für Worms vom 15. 8. 1540: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 1 S. 14–19). Regensburg 1541: Festlegung des Verfahrens durch Ks. in der RT-Proposition vom 5. 4. 1541: Im Gegensatz zu Worms Durchführung eines auf wenige Personen beschränkten Gesprächs, welche die strittigen Artikel prüfen, sich darüber vergleichen und nachfolgend an den RT berichten (Proposition: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 21 S. 30–37, hier 36. Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 156f.; SCHEIB, Religionsgespräche, 191). Regensburg 1546: Festlegung der allgemeinen Modalitäten (ohne genaue Vorgaben) im Wormser RAb 1545, §§ 7–10: Beratungen von je 4 Kolloquenten und Auditoren jeder Konfession, nachfolgend Bericht an Ks. und RT (AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 341, hier S. 1659f. Vgl. DINGEL, Rolle, 195; SCHEIB, Religionsgespräche, 199f.; VOGEL, Religionsgespräch, 186f.).

403 1557 Januar 10, Sonntag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 110'–111'.

1. HA (Religionsvergleich): *Sofortige Verhandlungen im Religionsausschuss zu den Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium ohne weitere Wendung an den Kg.*

/110'/ (Nachmittag, 1 Uhr) Rathaus. AUSSCHUSS DER GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (Gesandte: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg, Augsburg). Fortsetzung der Plenarberatung vom 8. 10.

/111/ Straßburg und Augsburg betonen nochmals, sofortige Verhandlungen mit der Gegenseite im Religionsausschuss würden zu meher weitleufftigkeit, verpitterung und disputation gerathen alß zu einiger fruchtbarkeit. Derhalb dan in mittelst auf ein forma colloquii zugedencken und dieselbig der kgl. Mt. neben solcher antwort mit furzupringen, also das dabeneben vermeldet, das gaistischen die¹ zu befurderung der sachen begriffen und irer Mt. darumb furprechten, uff das sie als fur sich selbst solche form beratschlagen, dem gegenthail furzuhalten und darauf mit ime zu handeln.

Dagegen lehnt die Mehrheit dies ab und beschließt, dass man sich nicht nochmals an den Kg. wenden, sondern die Verhandlungen im Religionsausschuss fortsetzen und umb meher glimpffs mit demselbigen uff die kgl. resolution² sich in /111'/ general reden einlassen solte; doch dergestalt, das man nit ferner gienge dan auf die resolution und sovil die darauf der kgl. Mt. uberraichte schrift³ mitpringt, und solchs in generalibus. Da aber sich erfinden wurde in processu, das vonnoten, die kgl. Mt. weiter anzulangen, alßdan konte man ferner sich zusammen thun.

404 1557 Januar 11, Montag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 111' f.

1. HA (Religionsvergleich): *Sofortige Verhandlungen im Religionsausschuss zu den Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium.*

/111'/ (Vormittag, 7 Uhr) Rathaus. Sonderverhandlung der GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (nur Gesandte).

Der Ausschuss der geistlichen Stände referiert sein Beratungsergebnis vom Vortag. Beschluss^a: *Es bleibt dabei*, das man darauf mit dem gegenthail und dem grossen

¹ = die ‚forma‘ des Kolloquiums.

² = die Replik zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 428].

³ Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zur Annahmung des Kgs. [Nr. 460].

^a Beschluss] WÜRZBURG (fol. 178f.) zusätzlich einleitend: Betonung, dass die folgend referierte Beschlussfassung des internen Ausschusses im Widerspruch zur Beauftragung durch das Plenum am 8. 1. steht, zunächst eine weitere Eingabe der geistlichen Stände an den Kg. zu beraten.

ausschuß auf die kgl. resolution in generalibus, wie vermeldet, zuvolfaren, und das ein kleine entschuldigung zethun, warumb man bißhero /112/ nit zeitlicher mogen zusammen komen, ursachen, das die kgl. Mt. ein ansinnens gethan bei den gaistlichen, daruf sie sich zuvor underreden müssen.

405 1557 Januar 15, Freitag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 121'.

1. HA (Religionsvergleich): Vorerst Beharren der geistlichen Stände auf den Bedingungen für das Kolloquium. Bitte an den Bf. von Merseburg um Gutachten.

/121' (Nachmittag) Salzburger Herberge. AUSSCHUSS DER GEISTLICHEN REICHSSTÄNDE (Gesandte: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg, Augsburg).

Die Sitzung wird veranlasst von den Verhandlungen im Religionsausschuss am Vortag¹. Beratung zum Verhalten der geistlichen Stände in der morgigen Sitzung des Ausschusses. Beschluss, dass die geistlichen Stände nochmals mochten auf iren gestrigen votis bestehen, biß sich der gegenthail daruf weiter erclerte. Jedoch ward dabeneben auch bedacht, das auf den vhal, der gegenthail die sachen der qualiteten halb bestreiten wolte, das mein gn. her von Merseburg² alß ein theologus raths zuersuchen, obe und wie den gaistlichen in generalitate zuraten, auf das es inen hernachmals unverwißlichen.

Salzburg dagegen votiert, das man es mochte gegen Got, der oberkait und der welt verthedingen, wen solche vorbehalt beschehen: 1) Das colloquium unverwißlichen und unvergrifflichen seye allen stenden; 2) das nicht darin determiniert; 3) das relation geschehe ksl. Mt. oder konig und den stenden, und das ein yeder nach gelegenheit seins ampts etc. gehort wurde nachmals³.

406 1557 Januar 16, Samstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 126' f.

1. HA (Religionsvergleich): Beratungen der geistlichen Stände mit dem Bf. von Merseburg wegen der Bedingungen für das Kolloquium.

/126' (Nachmittag). /126' f./ Im Anschluss an die Verhandlungen des Religionsausschusses¹ beschließen die geistlichen Stände, beim Bf. von Merseburg um Rat wegen des Beharens auf den Bedingungen für das Kolloquium nachzufragen. /127/ Mit dem Bf. beraten Gesandte von Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg und Straßburg.

¹ KURMAINZ A, fol. 114–120' [Nr. 327].

² Bf. Michael Helding von Merseburg.

³ Vorrangig also Verzicht auf die Bindung des Kolloquiums an ein nachfolgendes Konzil.

¹ Vgl. Nr. 328.

407 1557 Januar 19, Dienstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 127.

1. HA (Religionsvergleich): Beharren der katholischen Stände auf den Bedingungen für das Kolloquium.

/127/ Salzburger Herberge. AUSSCHUSS DER KATHOLISCHEN REICHSSTÄNDE (Gesandte: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg, Augsburg, Bayern¹).

Beratung im Anschluss an das Gespräch mit Bf. Michael von Merseburg am 16. 1. Beschluss, das die catholici auf iren qualitibus bestehen mochten, in sonderlicher betrachtung, dweil dieselbig numeher zur disputation geraten², und da man darvon abstunde, das ein solch ansehen gewinnen wurde, alß obe die catholici selbst darvon abgestanden, und das in solchs hernachmals mochte fürgeworffen werden und sie gentzlich von dem weg des concilii abgewiesen. Da man aber vor die kgl. Mt. hiemit keme und ire Mt. gedechten, die katholischen abzuweisen, so hette es seinen weg und ein pessere fug.

408 1557 Januar 29, Freitag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 144.

1. HA (Religionsvergleich): Interne Beratung der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) durch die geistlichen bzw. katholischen Stände vor der Vorlage im Religionsausschuss.

/144/ (Vormittag) KGL. HERBERGE. Im Anschluss an die Übergabe der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ haben etlich der gaistlichen stendt und potschafften fur gut angesehen, das, bevor man im grossen ausschuß zusammen keme, etliche sich disser resolutions schrifft halben underredet hetten.

409 1557 Januar 31, Sonntag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 144' f.

1. HA (Religionsvergleich): Eingabe der katholischen Stände an den Kg. zum Beharren auf den Bedingungen für das Kolloquium.

¹ Es handelt sich um die Besetzung des bisherigen Ausschusses der geistlichen Stände, der um Bayern erweitert wurde. Später (27. 2.: Nr. 415) trat Jülich an die Stelle Augsburgs.

² Verhandlungen im Religionsausschuss am 14. 1. und 16. 1.: KURMAINZ A, fol. 114–126' [Nrr. 327, 328].

¹ Nr. 430. Zur Übergabe vgl. KURMAINZ A, fol. 144 [Nr. 333].

/144'/ (Nachmittag) Salzburger Herberge. AUSSCHUSS DER KATHOLISCHEN REICHSTÄNDE¹ (Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg, Augsburg, Bayern).

Vertrauliche Beratung der Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)². Beschluss: /144' f./ Da Kg. äußert, er werde der Vorbehalte und Bedingungen für das Kolloquium eingedenck sein, sollen diese Kg. /144' / zu meherer sicherhait nochmals schriftlich mit der Ergänzung vorgebracht werden, die katholischen Ständen seien zu weiteren Verhandlungen mit der Gegenseite bereit, könnten jedoch mit der Bewilligung eines Kolloquiums die Bedingungen keinesfalls aufgeben.

/145/ Gegen diesen Beschluss wenden einige, namentlich Bayern, ein, das solche erefferung bei der kgl. Mt. numeher nit so hoch vonnoten. Aber wes also fur gut angesehen, solte den andern catholicischen stenden auch anpracht werden.

410 1557 Februar 3, Mittwoch

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 145f.

1. HA (Religionsvergleich): Eingabe der katholischen Stände an den Kg. zum Beharren auf den Bedingungen für das Kolloquium.

/145/ (Nachmittag, 1 Uhr) Rathaus. VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN REICHSTÄNDE (Gesandte: geistliche Reichsstände sowie Bayern, Braunschweig [Hg. Heinrich], schwäbische Gff.¹).

/145 f./ Mainz^a proponiert den Beschluss des Ausschusses der katholischen Stände vom Samstag, auf dessen Grundlage das Konzept für eine Eingabe an den Kg. formuliert worden ist. Verlesung des Konzepts.

/145'/ Umfrage. Beschluss: ^b-Einhellige Bestätigung, die Vorgaben für das Kolloquium gegenüber dem Kg. nochmals zu wiederholen^{-b}. Billigung des Mainzer Konzepts mit wenigen Korrekturen. Ingrossierung der Eingabe an den Kg.²

¹ Referat der Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 214. Vgl. auch LAUBACH, Ferdinand I., 186.

² Nr. 430.

^a Mainz| WÜRZBURG (fol. 202) differenzierter: Mainzer Kanzler.

^{b-b} Einhellige ... wiederholen] WÜRZBURG (fol. 202') differenzierter und abweichend: Eine Minderheit spricht sich gegen eine erneute Eingabe an den Kg. aus, da dieser erklärt hat [Nr. 430], er werde der katholischen Kolloquiumsvorbehalte inngedenckh sein, und weil das Kolloquium ohnehin als unverbindliches Gespräch ohne Entscheidungskompetenz stattfindet. Dagegen votiert die Mehrheit für eine erneute Eingabe. Obwohl Kg. versichert, der gethanen vorbehält inngedenckh zusein etc., jedoch unnd dieweil in der kgl. Mt. resolution gleich daruff diese wort volgen, das man numer one fernere unnotturfftige disputation in der sachen procediren solte etc.: Damit dann von dem andern theil nit darfur gehalten, alß ob die furgelauffene disputationes und vorbehelt unnotturfftig gewesen oder das man sich derselbigen verziehen und begeben und also den catholicis in kunfftigen

¹ Österreich war in dieser Sitzung nicht vertreten.

² Vgl. die Ausfertigung: Nr. 461.

411 1557 Februar 6, Samstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 145', 147f.

1. HA (Religionsvergleich): Eingabe der katholischen Stände an den Kg. zum Beharren auf den Bedingungen für das Kolloquium. Mahnung des Kgs., die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen.

/145'/ (Vormittag, 7 Uhr) KGL. HERBERGE. Vor dem Kg. erscheinen die Gesandten der geistlichen Kff., /147¹/ Salzburgs, des Deutschmeisters, von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Straßburg, Augsburg, Freising, Regensburg, Passau, Merseburg, der Äbte von Fulda und Hersfeld, Österreichs, Braunschweigs [Hg. Heinrich], der Prälaten und der schwäbischen Gff. sowie Hg. Albrecht von Bayern persönlich.

Mainzer Kanzler referiert den Inhalt der Eingabe der katholischen Stände zum Beharren auf den Vorgaben für das Religionskolloquium und übergibt sie dem Kg. schriftlich².

/147f./ Kg. lässt im Anschluss an den mündlichen Vortrag und noch vor der Verlesung der Eingabe von Vizekanzler Jonas antworten³: Hat den Vortrag vernommen und nimmt /147'/ ihre erclerung und erpieten, das sie mit den andern stenden furfarn welten, zu gnedigem gefallen an; damit vermanendt, sie wolten die sachen lenger nit einstellen und nicht weniger furdarlichen mit den andern furfarn. Es wolten gleichwol ire Mt. die uberraichte schriffte auch ersehen und, wo vonnoten, das ichtes daruff zu antwurten, solchs furdarlichen thun; abermals gesinnendt, man wolte zu beschluß disses wercks ungesaumbt furgehen.

412 1557 Februar 7, Sonntag

Textvorlage: HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 345–348 (Kop.)¹.

handlungen nachteilig /203/ sein mochte, soll man sich nochmals an den Kg. wenden. BAMBERG (fol. 203'): Beschluss, dem Kg. in disem on langen verzug auch zuwillfarn, der gestalt, dz ir kgl. Mt. darumb zuersuchen, dz sie irem gnedigsten erbieten nach nochmaln offtgedachter zweier conditionen ingedenck sein wolte. /303/ Betonung, dass die katholischen Stände auf beiden Artikeln beharren und diese durch die weiteren Verhandlungen nicht aufgeben. Dies soll zur Absicherung schriftlich übergeben und in das Mainzer Protokoll aufgenommen werden.

¹ Folierungsfehler (fol. 146 bezieht sich auf 15. 3., fol. 146' vacat).

² Nr. 461.

³ Vgl. dazu auch DECOT, Religionsgespräch, 231 mit Anm. 67.

¹ Es handelt sich um ein Beschlussprotokoll außerhalb der sonstigen Mainzer Protokollierung, das Kf. Daniel als Beilage zum Bericht vom 8. 2. 1557 geschickt wurde. Bericht: HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 328–330' (Or.). Kf. Daniel befürwortete in der Antwort vom 14. 2. (Aschaffenburg) die Beschlüsse; insbesondere sollten seine Gesandten die darin vorgeschlagenen Kolloquiumsteilnehmer in den folgenden Beratungen nach Möglichkeit durchsetzen (Weisung vom 14. 2. 1557: Ebd., fol. 353–354. Konz. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 216, Anm. 146).

1. HA (Religionsvergleich): Fortsetzung der Verhandlungen zur Gestaltung des Kolloquiums trotz der beiderseitigen Vorbehalte. Vorschläge für Veranstaltungsort und Termin sowie für die personelle Besetzung seitens der katholischen Stände. Zusammenfassung der katholischen Glaubensartikel als eigene Verhandlungsgrundlage.

/345/ AUSSCHUSS DER GEISTLICHEN REICHsstÄNDE (Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg, Augsburg).

Beschluss der Beratung²: Rathsclag Meintz, Trier, Colln, Saltzburg, Straspurg und Augspurg, den 7. Februarii 1557, wes weiter uf der kgl. Mt. zweit resolutions schrift³ den catholischen zethun, seintemall dye reservations- oder repetitions schrift der erregten qualitäten des concilii nit begebung etc.⁴ gesterigs tags der kgl. Mt. furpracht.

/345f./ Da aufgrund dieser Erklärung [vom 6. 2.] an den Kg. feststeht, dass die katholischen Stände auf ihren beiden Vorbehalten für das Kolloquium beharren, soll man sich darüber mit den CA-Ständen in der nächsten Sitzung des Religionsausschusses auf keine weitere Debatte einlassen, sondern votieren: Man hat aus der Triplik vernommen, dass der Kg. sich dem unstrittigen Teil der Duplik der Reichsstände⁵ anschließt und die jeweiligen Vorbehalte der CA- sowie der katholischen Stände in Bedacht nehmen wird, /345'/ das auch ire Mt. allergnst. gesynnen, man wolte die sachen ferner nit uffhalten. Wo fer dan der ander theill auch ferner procediren wollte, das sie⁶ als dan ires theils darin kein bedenckens trugen und auch also in namen des hern weiter auf die formalia des colloquii mit furgeen wolten etc.

Falls die Gegenseite sich dem anschließt, sind als Formalia zu beraten: Ort, Termin, Teilnehmer und Thematik des Kolloquiums. Besteht über dieses Vorgehen Einvernehmen, sollen vor einer weiteren Sitzung des Religionsausschusses die katholischen Stände nochmals vorausgehend dazu beraten⁷.

Gleichwill ist in dieser berathsclagung⁸ auch darvon geredt worden, und furnemblich durch Straspurg und Augspurg⁹.

Veranstaltungsort: Bevorzugt wird eine Stadt am Rhein, entweder Speyer, Worms oder Mainz. Der Ausschuss präferiert Worms, weil daselbst auch episcopalis sedes und die burger /346/ daselbst gegen dem clero sich noch bescheidenlichen hallten etc.

² Referat mit wörtlichen Auszügen bei BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 215–217. Bei LAUBACH, Ferdinand I., 186, bezeichnet als „Strategiepapier“ der „Vertreter der fünf einflußreichsten Bischöfe“.

³ Triplik zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 430].

⁴ Erklärung der katholischen Stände an den Kg. mit den Vorbehalten für das Kolloquium [Nr. 461].

⁵ Nr. 429.

⁶ = die katholischen Stände.

⁷ Diese Beratung vor den folgenden Sitzungen des Religionsausschusses am 8. 2. und 10. 2. fand nicht mehr statt.

⁸ = in der hier protokollierten Ausschusssitzung am 7. 2.

⁹ BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 216, Anm. 143, folgert daraus, der „Rathsclag“ basiere auf Vorüberlegungen von Welsing (Straßburg) und Braun (Augsburg).

Am andern der zeit halben: Nachdem dieser reichstag sich verweilet und von noten, das gleichwoll die theologi zum gesprech sich gefast machen, were dieselbig uf Trinitatis oder aber Michaelis¹⁰ schiristkunfftig zustellen.

Teilnehmer: Zu einem Kolloquium gehören 1) Präsidenten, 2) Kolloquenten, 3) Auditoren, 4) Exzeptoren oder Notare.

Präsidentenamt: Were der kgl. Mt. unter irem namen die presidentz heimbzustellen. Und dha ire Mt. (wie den zuvermuten) auß furfallenden verhinderungen persönlich den sachen nit beywonen konte, das ire Mt. an dero statt ein ansehnliche, stattliche und erfarne person hierzu als commissarien [*verordne*], das auch demselbigen die stendt, unser allten catholischen religion verwandt, noch ein person auß den churfursten, fursten oder furstmessigen zuzuordnen, wie dan ungezweiffelt der gegentheill auch ein geben werde, also das uf diesem wege drei presidenten weren; [*dies*] fur ein bedencken. Oder aber, welches doch am rhatsambisten und sicheristen sein mochte, bevorab uf das es nit nachmals calumnirt werden moge, als hetten catholici dem gegentheill eynige presidentz eingeraumbt, das der kgl. Mt. die verordnung solcher dreier presidenten gantzlich heimbzustellen; doch dabeneben zupitten, dartzu zum wenigsten /346'/ einen bischoff oder aber der allten religion weltlichen fursten mit zuvermogen. Wie es dan vermutlich, das ire Mt. zu dem haupt commissario ein catholische person nemen werden.

Kolloquenten: Wenngleich am Religionsgespräch in Worms [1540/41], das weitgehend in der Form organisiert worden ist, wie Augustinus in Epistula 152 ein Kolloquium beschreibt¹¹, für jede Seite elf, also insgesamt 22 Kolloquenten teilgenommen haben¹², so weren, weittleufftigkeit zuvermeiden, itzmals von jedem theill allein vier colloquenten zuverordnen, deren uf unser seitten man sich alhie in gemein zuvergleichen. Welche ungeferlich sein mochten, wofer sie zuvermogen: Der bischoff zu Morsenburg¹³, der bischoff zu Naumburg, her Julius¹⁴, Gropperus¹⁵ zu Collen und dan Johannes Delphius, so mit dem von Trier auf dem concilio zu Trient gewesen¹⁶.

Adjunkten: Ebenfalls jeweils vier für jede Seite. Bei der Besetzung für die katholischen Stände ist darauf zu achten, dass sie nit weniger tauglich als die colloquenten selbs, und furnemblich einer in linguas, der ander in sacra scriptura, canonibus et patribus, der drit in dialectica et scolastica theologia, der virt in eloquentia et

¹⁰ 13. 6. oder 29. 9. 1557.

¹¹ Mit Epistula 152 ist nach heutiger Zählung Epistula 141 gemeint: CSEL 44, 235–246, zur Zahl der Teilnehmer bes. Kap. 2 (236f.).

¹² Ks. Karl V. besetzte im Abschied des Hagenauer Religionsgesprächs vom 28. 7. 1540 das folgende Wormser Religionsgespräch mit je 11 Delegationen (und Stimmen) für katholische und protestantische Seite (Abschied: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Nr. 37 S. 146–155, hier 154; bestätigt im Ausschreiben für Worms vom 15. 8. 1540: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 1 S. 14–19).

¹³ Bf. Michael Helding (vgl. Anm. 9 bei Nr. 433).

¹⁴ Bf. Julius Pflug (vgl. Anm. 8 bei Nr. 433).

¹⁵ Johannes Gropper (vgl. Anm. 11 bei Nr. 433).

¹⁶ Johannes Delphius, zusammen mit Ebf. Johann V. von Trier Teilnehmer an der zweiten Periode des

disputatio- /347/ nibus wol geubt seien, also das alles, was an dem einen manglen mochte, durch den andern ersetzt werde. Und mochten zu solchen adjuncten nit untuglich geacht werden: Wicelius¹⁷, Canisius¹⁸, Staffilus¹⁹, der beyrische predicant, so ein prediger monch²⁰, oder andere etc.

Auditoren: Es liegt bei den Ständen, wie vill sie deren hincinde verordnen wollen, qui sint quasi colloquutionum testes etc. Gleichwoll sollte auch nit unrathsam sein, das die kgl. Mt. dartzu auch ettliche irer theologen ordnete, so auch im nothfall mochten den andern berathsam sein.

Notare: Da in der Vergangenheit darunter auch nit wenig unrichtigkeit furgangen, das ettwo die acta nit uf eine meinung edirt, mochten itzmals darzu drei verordnet werden, dergestaltt das die presidenten einen, die catholische stende einen und der augspurgischen confessions verwandte stende auch einen darstellten. Und achtung zugeben, das dieselbige taugliche personen seien. Die dan auch mit pflichten zubeladen, die acta und handlungen treulich uffzuschreiben, die in geheim zubehalten und nymands ante relationem zu communiciren noch zupubliciren. Wie dan den colloquutoribus auch bei iren pflichten einzupinden, das sie nichts hin und wider zuruck schreiben. Und solten die notarii jedes mals, wen man /347/ colloquirt, ire acta noch in anwesen der colloquenten fleissig collationiren und conferiren, und wenn ein articel abgehandlet, desselbigen beschluß hinder die custodes actorum, so die presidenten sein mogen oder andere, erlegen etc. *Wegen des Eids der Notare ist die Fassung des Wormser Kolloquiums [1540/41] einzusehen*²¹. *Es werden keine namentlichen Vorschläge für die Notare gemacht.*

Gegenstand und Verhandlungsgrundlage des Kolloquiums: Wird sich im Verhandlungsgang mit der Gegenseite ergeben. Yedoch diweill der annder theill hievor allwegen die augspurgische confession und derselbigen apologi²² furgelegt und solche ein amphibolischen verstandt und vilerhandt interpretationes hatt, so sollte der sachen nit undinstlich sein, das die catholische irer religion confession

Tridentinum (vgl. Anm. 10 bei Nr. 433).

¹⁷ Georg Witzel (vgl. Anm. 18 bei Nr. 433).

¹⁸ Petrus Canisius (vgl. Anm. 13 bei Nr. 433). Canisius teilte Generalvikar Laynez am 11. 2. 1557 (Regensburg) leicht abweichend mit, neben Pflug, Helling und Gropper sei nach dem damaligen Verhandlungsstand er selbst als vierter Hauptteilnehmer vorgesehen gewesen. Er habe zwar um die Benennung eines geeigneteren Kandidaten gebeten, doch habe ihm Kardinal Otto von Augsburg versichert, er, Canisius, könne viel zur Verteidigung des Heiligen Stuhls beitragen und mit seiner Teilnahme zugleich weniger sichere und verdächtige Theologen ausschließen (BRAUNSBERGER II, Nr. 234 S. 62–70, hier 63f. Vgl. HOFMANN, Canisius, 122, 128). Am 13. 3. 1557 berichtete Canisius an Laynez, Kg. Ferdinand müsse seine Freistellung für die Teilnahme am Kolloquium beim Orden beantragen. Er hoffte, dass ihn ein Veto des Papstes und die Gnade Gottes davor bewahrten (BRAUNSBERGER II, Nr. 238 S. 79–82, hier 81. Vgl. RIESS, Canisius, 197).

¹⁹ Friedrich Staphylus (vgl. Anm. 19 bei Nr. 433).

²⁰ Johannes Gressenicus (vgl. Anm. 17 bei Nr. 433).

²¹ Vgl. die Eidesformel für die Notare (vor 11. 12. 1540): GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 42 S. 83f. (dt.); Nr. 44 S. 85 (lat.).

²² CA (1530) und Apologie der CA: BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137 (CA); 139–404 (Apologie).

tam in articulis fidei, observantiis ceremonialibus atque in politia ecclesiastica und anderm, in massen solchs alles bei der christlichen kirchen von der apostell zeitten an biß uf uns herkommen und wie ein jedes christlich gelert worden, articels weiß in ein buch zusammen prechten und solch puch ad discutiendum furlegten²³. Darauf dan die theologi ex nostra parte eynen articel nach dem andern den gegentheilm freundlich, christlichen und mit guter bescheidenheit furzuhaltten, auch /348/ die zuprobirn und den anndern theill, wes sie dagegen einreden wolten, zuhoren. Und wurdet hiermit auch bewogen, dha solch buch von unserm theill und irer confession also herfliesse, das desto mer gegen der oberkeit und meniglich die colloquation veranndtwortlich und anderst nit unserm theill furzuwerffen, dan das sie urputig gewesen, ihrer lehr und be- kanndtnus beständige rechnung zugeben.

Cetera wurdet die fernere tractation geben. Allein diß zu behalt verzeichnet.

413 1557 Februar 24, Mittwoch

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 201 f.

1. HA (Religionsvergleich): Auf das Kolloquium limitierte Rechtssicherung der Kolloquenten.

/201 f./ Herberge^a des Bf. von Augsburg. Versammlung der GEISTLICHEN REICHSTÄNDE.

Die^b Einberufung der Sitzung erfolgt, da in der Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) die Sicherungsklausel für die Kolloquenten¹ im Rückblick auf die diesbezüglichen Beratungen des Religionsausschusses so gedeutet werden könnte, /201/ ^c-alß ob die freistellung der gaistlichen darunther eines thails begriffen sein mochte^c. Welchs der catholischen stendt gemüt und meinung in diessem fal nit gewesen oder auch noch, sonder die clausul allein auf den actum colloquii gedeutet und verstanden.

/201/^d-Deshalb erachten die geistlichen Stände für unabdingbar, diese Klarstellung dem Kg. in einer kurzen Erklärung als geschriffthin vorzubringen^d. Anfertigung und Billigung der Erklärung.

²³ Vgl. dazu und zur Ablehnung durch die kgl. Räte auch die Schilderung in der Zusammenfassung der Verhandlungen zum Kolloquium [Nr. 453], hier fol. 520 f.

^a Herberge] WÜRZBURG (fol. 226) zum Zeitpunkt: Nachmittag.

^b Die] WÜRZBURG (fol. 226) zusätzlich: Mainzer Sekretär [Bagen] proponiert [oben Folgendes].

^{c-c} alß ... mochte] WÜRZBURG (fol. 226') deutlicher: als ob den colloquenten, so von der gaistlichen wegen verordnet würden, die freystellung, da ihrer einer oder mehr zu dem andern theil treten, dardurch eingeraumet were etc.

^{d-d} Deshalb ... vorzubringen] WÜRZBURG (fol. 226') differenzierter: Die Mehrheit beschließt die Übergabe einer entsprechenden Erklärungsschrift an den Kg. sowie deren Verwahrung bei den Akten der

¹ Nr. 431 (dem Kg. übergeben am 23. 2.), fol. 489 [Unnd solt den ... unnachtheilig sein.].

414 1557 Februar 25, Donnerstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 201'–202'.

1. HA (Religionsvergleich): Übergabe der Erklärung zur limitierten Rechtssicherung der Kolloquenten an den Kg. Planung der Verhandlungen zur Benennung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer.

/201' (Vormittag, zwischen 6 und 7 Uhr) KGL. HERBERGE. Es erscheinen die Gesandten der Kff. von Mainz, Trier und Köln, des Ebf. von Salzburg, der Bff. von Speyer und Straßburg, der Äbte von Fulda und Hersfeld sowie der Reichsprälaten in der Audienz vor dem Kg., der sie allein on ymandts beisein auß irer Mt. rethen anhört. /201' f./ Der Mainzer Kanzler referiert die am Vortag beschlossene Erklärung mit der Klarstellung der auf das Kolloquium beschränkten Rechtssicherung der Kolloquenten und übergibt sie in schriftlicher Form¹.

/202' Kg. nimmt die Erklärung an und bestätigt sein Einvernehmen mit den geistlichen Ständen, wonach die Sicherstellung ad actum colloquii allein und ferner nit zu deuten.

/202' (Nachmittag, nach 5 Uhr). Im Anschluss an die Übergabe der Quintuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)² ergibt sich für die katholischen Stände die Notwendigkeit, die Assessoren, Kolloquenten, Adjunkten, Notare und das weitere Personal ihrer Seite für das Kolloquium zu benennen und dessen finanzielle Ausstattung zu regeln.

Darüber beraten zwar die Gesandten von Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg und Augsburg kurz, kommen dann aber überein, das in gemein alle catholici zuberuffen und darüber in gesambtem rathe zu ratschlagen.

Einberufung dieser Sitzung für Samstag, 27. 2., 7 Uhr.

415 1557 Februar 27, Samstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 203–207.

1. HA (Religionsvergleich): Nominierung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer. Personelle Vorschläge in Plenum und Ausschuss.

/203/ (Vormittag, 7 Uhr) Rathaus. VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN STÄNDE (Gesandte: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Österreich, Deutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer mit Vollmacht für Worms, Straßburg

Mainzer Kanzlei. Eine Minderheit spricht sich dagegen aus, da die verfasste puncten, das colloquium belangende, in den rächen verlesen, ohn widerrede beschlossen und kgl. Mt. übergeben worden. Und were zu besorgen, das der ander theil, dieweil diese nebenschrift hinder ihrem wissen der röm. kgl. Mt. und der maintzischen cantzlei dermassen übergeben und zugestellt würde, zu allerhand weittleuffigkeit und verbitterung möchte verursacht und der unglimpff den gaistlichen zugelegt werden. Dagegen jedoch Beschluss gemäß der Mehrheit.

¹ Nr. 462.

² Nr. 432. Übergabe: KURMAINZ A, fol. 202f. [Nr. 345].

mit Vollmacht etlicher meher, Osnabrück, Regensburg, Passau, Merseburg, Bayern, Braunschweig [wohl Hg. Heinrich], Jülich, Fulda, Hersfeld, Prälaten).

Mainz^a proponiert: Benennung der katholischen Teilnehmer für das Religionskolloquium und Klärung der übrigen noch ausstehenden Punkte [Finanzierung der Teilnahme].

/203/ Umfrage. Kurtrier: Bezüglich der Assessoren werden sich die geistlichen Kff. und die katholischen Stände des FR auf je eine Person vergleichen. Zu den theologen schlugen sie für disse¹: Merseburg episcopus [Michael Helling]; Neumburg episcopus [Julius Pflug]; Decanus lovaniensis²; Gropperus coloniensis; Franciscus Sonnius lovaniensis; [Johannes] Crescencius; Dr. Martinus lovaniensis [Rythovius]; Canisius; Lector Cesarius lovaniensis³; Suffraganeus bambergensis⁴; doctor [Johannes] Armbruster; Johannes Delfius; Staffilus; Gerhardus Ising; Sidelius⁵; /204/ Lucretius⁶; Conradus Bruno⁷; Bartholomeus Latomus⁸; Masius⁹;

^a Mainz] WÜRZBURG (fol. 231') differenzierter: Mainzer Kanzler.

¹ Folgende Liste auch bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 230–234. Hinweise zu den Theologen, welche die katholischen Stände nachfolgend für das Kolloquium nominierten, finden sich im Kommentar bei Nr. 433, zu den Ersatzleuten in Nr. 417. Hier folgen Angaben nur zu den Kandidaten, die nicht benannt wurden. Zu vgl. ist eine von Canisius erstellte Kandidatenliste (vgl. Anm. 2 bei Nr. 463).

² Ruard Tapper (1487–1559) aus Enkhuizen (Niederlande). Dr. theol., 1519 Prof. an der Universität Löwen. Kontroverstheologe; 1537 Generalinquisitor der Niederlande, Teilnehmer am Tridentinum 1551/52. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 230, Anm. 203; FABISCH, Tapper (Lit.); STONE, Tapper, 250–259.

³ Wohl Johannes Caesar (de Keijzer, gest. 1579); Dr. theol., Provinzial der Kölner Augustiner-Provinz (so BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 231, Anm. 209).

⁴ Petrus Rauch (Rauh) (1495–1558), Dominikaner. Dr. theol.; bedeutender Kontroverstheologe und Prediger, seit 1546 Weibbf. und Domprediger in Bamberg. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 231, Anm. 210; BBKL VII, 1398–1401 (Lit.); GATZ, Bischöfe, 572.

⁵ Wolfgang Sedelius (Seidel; 1492–1562); Benediktiner, Kontroverstheologe, Prediger in München; 1552 Teilnehmer am Tridentinum. Vgl. PÖHLEIN, Seidel; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 231, Anm. 215; BBKL XIV, 1474f. (Lit.).

⁶ Johann Albrecht Widmannstetter (Lucretius; 1506–1557); Humanist, Orientalist, Philologe, Theologe und Diplomat. 1539–1545 bayerischer Rat, 1545/46 ebfl. Salzburger Kanzler, 1546–1552 bfl. Augsburger Kanzler, 1552 Eintritt in den Dienst Kg. Ferdinands I., 1554 Superintendent der Universität Wien. 1556 Übertritt in den geistlichen Stand. Vgl. BBKL XVI, 1548–1550 (Lit.); JAUMANN, Handbuch, 703f.

⁷ IUD Konrad Braun (1491–1563); Jurist, Publizist, katholischer Kontroverstheologe. 1526 bfl. Würzburger Rat, 1533–1540 RKG-Assessor, 1540–1542 als RKG-Kanzleiverwalter im Kurmainzer Dienst; 1542 im bayerischen Dienst, seit 1551 bfl. Augsburger Kanzler. Teilnehmer an zahlreichen RTT. Vgl. NDB II, 556; RÖSSNER, Braun; BÄUMER, Braun.

⁸ Bartholomäus Latomus (1500–1570); humanistische Ausbildung und Tätigkeit (Prof.) in Freiburg, Köln, Löwen, Paris. 1541 Kurtrierer Rat. Veröffentlichte zahlreiche kontroverstheologische Schriften. 1546 Auditor beim Kolloquium in Regensburg. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Assessor in Stellvertretung Kf. Johans von Trier. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 380–382; BBKL IV, 1217–1219 (Lit.).

⁹ Andreas Masius (1514–1573), geb. Niederländer; Humanist, Kleriker, Jurist (IUD), Syrologe. 1538–1548 bfl. Konstanzer Sekretär, seit 1551 Jülich-Klevischer Rat und Gesandter in Rom, zeitweilig auch Kurpfälzer Rat. Vgl. ADB XX, 559–562; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 231, Anm. 219 (Lit.); JAUMANN, Handbuch, 439f.

Paccus¹⁰; Thamerus¹¹; Suffraganeus augustanus¹²; Alebrandinus brixiensis¹³; Johannes Tielanus, provincialis predicatorum¹⁴; Dr. Symon Augustanus¹⁵; [*Georg*] Wicelius; Lindanus tillingensis. Die expenß belangendt: Auff ein einfachen romzugk.

Kurköln: Wie Trier. Und were ein delectus auß dissen personen zunemen. Auditoren anlangendt: Hette man sich alhie der stendt, so sie geben solten, zuvergleichen. Uncosten halb: Wie Trier, auf ein einfachen romzugk.

/204/ Kurmainz: Haben zur Nominierung der Teilnehmer keine Vollmacht und wollen zu den vorgeschlagenen Personen Weisung des Kf. anfordern¹⁶. Zur Finanzierung ebenfalls ohne Weisung¹⁷; versehen sich doch, wes andere vor gut ansehen, Meintz werde sich davon nit absondern. Auditoren halb wie Colln.

Salzburg: Schlecht diß personen fur: Nicolaus de la Noe, jesuita viennensis. Nicolaus Godanus, viennensis¹⁸. Laurentius Hohenwart, pataviensis¹⁹. */204/ f./*

¹⁰ Valentin Paccus (eigentlich Hartung, auch genannt Fried; gest. 1558). Lic. theol.; 1542 lutherischer Pfarrer in Querfurt, 1545 in Lützen, 1549 Prof. für (protestantische) Theologie und Prediger in Leipzig. 1556/57 Konversion [vgl. seine Nennung als Kandidat der CA-Stände für das Kolloquium noch beim RT in Nr. 382] zum Katholizismus und 1557 Wechsel als altgläubiger Prof. nach Dillingen. Unmittelbar vorher Aufenthalt beim RT in Regensburg bereits im Umfeld Kardinal Ottos von Augsburg. Vgl. VOIGT, Paccus.

¹¹ Theobald Thamer (1502–1569); Studium der (protestantischen) Theologie in Wittenberg, 1543 Prof. in Marburg. 1547–1553 Abkehr von der CA, 1554 Konversion zum Katholizismus. 1555 Domprediger in Minden, 1556 Kanonikus und Prof. der Theologie in Mainz, 1566 Prof. in Freiburg. Vgl. TRE XXXIII, 172–175 (Lit.); BBKL XI, 769–775 (Lit.).

¹² Michael Dornvogel (1518–1589), Dr. theol. 1552 Prof. in Dillingen, 1553 Domprediger, 1554 Domvikar und (-1586) Weihbf. in Augsburg, 1577 Generalvikar. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 232, Anm. 222; GATZ, Bischöfe, 136 (Lit.).

¹³ Blasius (Biagio) von Aliprandi (Aliprandini) (gest. 1571); Dr. decr. Seit 1552 Dombherr in Trient und Brixen, 1561 dort und auch in Trient Weihbf., 1562 Generalvikar. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 232, Anm. 223; GATZ, Bischöfe, 18f. (Lit.); GELMI, Weihbischöfe, 193–195.

¹⁴ Johannes Pessel (Pesselius oder Stempel; gest. 1558), gebürtig aus Tiel in Geldern, deshalb Tilanus (seltener Tileanus) genannt; 1545–1558 Provinzial der Dominikanerprovinz Teutonia. Vgl. SPRINGER, Dominikaner, 186 mit Anm. 62.

¹⁵ Dr. Simon Scheibenhardt (gest. nach 1575); Studium in Freiburg/Br., Dr. theol.; 1545–1554 Prediger und Kanoniker in Fribourg, seit 1554 Prediger und Kanoniker am Kollegiatstift St. Moritz in Augsburg. Vgl. RUTH, Amtergefüge, Teil II, 82; BÜCHI, Schibenhardt; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 168, Anm. 161.

¹⁶ Kf. Daniel nannte in der verspäteten Weisung vom 28. 2. 1557 lediglich die Bff. von Naumburg und Merseburg sowie Gropper und J. Delphius als Kolloquenten. Ansonsten sollten seine Gesandten sich der Mehrheit anschließen (HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 399–403^v. Or.).

¹⁷ Noch im Bericht vom 5. 3. 1557 baten die Mainzer Deputierten dringend um konkrete Weisung zur Finanzierung des Kolloquiums (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 452–455^v, 459, hier 454^v. Or.; präs. Aschaffenburg, 14. 3.). Die entsprechende Weisung vom 14. 3., in der Kf. Daniel die Umlage gemäß dem Reichsanschlag billigte, fiskalische Prozesse gegen Säumige aber ablehnte, erreichte die Gesandten aufgrund des RT-Abschlusses am 16. 3. wohl nicht mehr in Regensburg (ebd., fol. 474–475^v, hier 475. Konz.).

¹⁸ Zu Nikolaus de Lanoy vgl. Anm. 6 bei Nr. 417; zu Goudanus: Anm. 16 bei Nr. 433.

¹⁹ Lorenz Hochwart (um 1500–1570); Humanist, Theologe (Dr. theol.) und Historiograph, Dombherr in Regensburg und Passau, Teilnehmer am Tridentinum 1551/52. Vgl. BBKL XIX, 707–710 (Lit.); BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 232, Anm. 230.

Empfiehl für die konkrete Benennung der Kolloquenten und für die Beratung der übrigen noch ausstehenden Punkte die Einrichtung eines eng gefassten Ausschusses.

/205/ Bayern: Votiert ebenso für die Einrichtung eines Ausschusses.

Österreich: Es wolte zum hösten daran gelegen sein, das schiedliche, fridliebende personen, so auch tauglich, darzu gezogen werden, dan diß colloquium numeher der einig trost compositionis religionis were. Darumb unterschiedlichen von den personen zu reden, und konte solchs durch ein enge verordnung auß diessen gesandten auch beschehen.

Braunschweig, Deutschmeister: Wie Ostereich.

Jülich: Hetten der benampten personen aller kein /205'/ kuntschafft, wusten darumb nit darzu zureden. Assessoren von gaistlichen und weltlichen, adjuncten von gaistlichen und weltlichen, auditores von gaistlichen und weltlicher stendt wegen zuverordnen.

Bamberg, Würzburg: Wie Salzburg für die Einrichtung des Ausschusses.

Eichstätt: Theologos scolasticos auch mit zuzuziegen; aber die sachen in ein ausschuß furzunemen.

Speyer, Straßburg und alle folgenden Votanten: Einrichtung des Ausschusses.

[Beratung zur Besetzung dieses Ausschusses.] Beschluss: In den Ausschuss werden Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Salzburg, Straßburg, Bayern und Jülich berufen²⁰.

/206/ (Nachmittag) AUSSCHUSS DER KATHOLISCHEN REICHSTÄNDE in der Salzburger Herberge.

Beratung zunächst zur Nominierung der katholischen Assessoren. Beschluss, dass zum einen die geistlichen Kff. und zum anderen die geistlichen und weltlichen Ff. je eine Person aus ihrem Kreis auswählen.

Kolloquenten: Übereinkunft, folgende sechs Teilnehmer vorzuschlagen²¹: 1) Julius Pflug, Bf. von Naumburg; 2) Michael [Helding], Bf. von Merseburg; 3) Johann Delphius, Weihbf. von Straßburg; 4) Johann Gropper, Propst zu Bonn; 5) [Wilhelm] Lindanus, Prof. in Dillingen; 6) Petrus Canisius²².

²⁰ Vgl. die Ausschussbesetzung am 19. 1. [Nr. 407].

²¹ Vgl. zu den folgend Genannten (falls hier keine Hinweise) die Angaben in Nr. 417 und Nr. 433.

²² Über mögliche Einwände auch auf katholischer Seite gegen Canisius hatte der bayerische Gesandte Hundt am 15. 2. 1557 an Hg. Albrecht berichtet: Erwartet die Benennung von Canisius, /2/ wiewol die confessores den jesuiten nit gern dabey werden sechen unnd vileicht auch etlich von den catholischen stenden Dr. Staphilum oder Witzelium lieber haben wurden. Hundt verband damit – wohl wegen der vielfachen Kolloquiumsvorbehalte – grundsätzliche Kritik am Verhalten der geistlichen Stände: In summa es last sich ansechen, das den geistlichen gar nit ernst sey, auch kain willen oder lust zu solchen werck haben, unnd was sy thun, das es nur ain spiegel fechten ad protrahendum negotium et nihil agendum. Da das ex bono zelo, were zu entschuldigen. Do sy aber damit der reformation, welche ainer cristlichen vergleichung gewislich anhengig, entfluoehen unnd in dem allen ir privatum suochen wolten, wurd inen, wie zu besorgen, nit zu guetem gerathen, sonder stund darauff, das sy durch andere unzimliche mitl mit der zeit nit reformiert, sonder gar devastiert unnd zerruessen wurden (HStA München, KAA 3180, fol. 1–3; 5f., hier 2'. Or. Druck: MAYER, Hundt, 220–223, hier 222, in teils fehlerhafter Lesart. Absatz bzgl. Canisius danach zit. bei BRAUNSBERGER II, Nr. 129 S. 790, und BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 243, Anm. 304. Vgl. HEIL, Reichspolitik, 154).

/206/ Vorschlag für die Adjunkten: 1) Franz Sonnius, Kanonikus zu Utrecht; 2) Nikolaus de Lanoy, Wiener Jesuit; 3) Johannes Armbruster, Würzburger Licentiat; 4) Johannes Gressenicus, Dominikaner, bayerischer Hofprediger; 5) Georg Witzel; 6) Friedrich Staphylus.

Vorschlag für die Ersatzleute der Theologen (Supernumerarii): 1) Dr. Gerhard Ining, Mainz; 2) Dr. Matthias Keuler, Speyer; 3) Georg Theander, Ingolstadt; 4) Hermann Schilder, Dekan zu Emmerich.

Vorschlag für die Notare: 1) Dr. Daniel Mauch, Worms²³; 2) Simon Bagen, Mainzer Sekretär; /207/ 3) Heinrich Schweiker, Sekretär des Hg. von Bayern.

Der Ausschuss berät die Vorschläge nochmals und ändert sie teilweise²⁴, bevor sie dem Plenum vorgebracht werden.

Nota: Ist solch bedencken²⁵ nachmals gefallen.

416 1557 März¹ 2, Dienstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 207–208.

1. HA (Religionsvergleich): Nominierung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer: Gutachten des Ausschusses. Teilnahmezusage des Bf. von Merseburg.

/207/ (Vormittag^a) VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN STÄNDE (Gesandte: Kurmainz, Kurtrier, Kurköln, Österreich, Salzburg, Deutschmeister, Bamberg, Eichstätt, Speyer, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Passau, Osnabrück, Fulda, Hersfeld, Bayern, Braunschweig [wohl Hg. Heinrich], Jülich, Prälaten, Städte Köln², Aachen, Hagenau, Schwäbisch Gmünd, Dinkelsbühl, Wimpfen).

/207/ Dem Plenum wird das Gutachten des Ausschusses zur Benennung der katholischen Teilnehmer für das Religionskolloquium [sowie für die ansonsten zu klärenden Punkte] vorgetragen³, das sie inen fast durchauß gefallen lassen^b.

Die weitere Beratung wird bis morgen vertagt, da einige Gesandte ihre am RT persönlich anwesenden Herrschaften über das Gutachten informieren wollen. Beschluss,

²³ Daniel Mauch (1504–1567); IUD, Domscholaster zu Worms, seit 1545 Mitglied des dortigen Domkapitels. Teilnahme am Kolloquium 1557 nicht als Notar, sondern als Auditor für Kurmainz. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 393f. (Lit.); NDB XVI, 424.

²⁴ Vgl. die Sitzung des Plenums am 2. 3. [Nr. 416] und das dort vorgelegte Gutachten [Nr. 463].

²⁵ Bezugnahme wohl auf das am 2. 3. vorgelegte Gutachten des Ausschusses [Nr. 463].

^a Vormittag] KÖLN (fol. 40') differenzierter: 7 Uhr.

^b lassen] KÖLN (fol. 40') zusätzlich: Da beschlossen wird, für die Finanzierung des Kolloquiums seitens der katholischen Stände eine Steuer auf der Grundlage des Reichsanschlages zu erheben, wendet Köln (Weber) ein, dass er dessen kheyne bevelch, zubewilligen hett. Ansonsten will Köln das Kolloquium nach Möglichkeit fördern.

¹ In der Textvorlage verschrieben: Februarii.

² Zur eher passiven Beteiligung der Stadt Köln an den katholischen Separatverhandlungen vgl. BERGERHAUSEN, Köln, 59f.

³ Vgl. das Gutachten [Nr. 463].

den in Regensburg anwesenden Bf. von Merseburg namens des Kgs. und der katholischen Stände persönlich zu bitten, das Amt als Kolloquent anzunehmen. Die gleiche Bitte ist an den Bf. von Naumburg zu richten. Die Nachfrage sollen der Ebf. von Salzburg und der Bf. von Eichstätt persönlich übernehmen.

(Nachmittag, 1 Uhr) KGL. HERBERGE. /207' f./ Kg. bittet zunächst allein, sodann im Beisein des Ebf. von Salzburg, des Bf. von Eichstätt, des Mainzer Kanzlers und des Protokollanten⁴ den Bf. von Merseburg, das Amt als einer der katholischen Kolloquenten zu übernehmen. Der Bf. sagt dies zu und will der weiteren Bitte gemäß auch den Bf. von Naumburg auffordern, dies zu tun. Er soll dafür eine Vollmacht des Kgs. erhalten.

417 1557 März¹ 3, Mittwoch

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 208–209.

1. HA (Religionsvergleich): Nominierung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer.

/208/ (Vormittag^a) VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN REICHSSTÄNDE im Rathaus².

Beratung und Beschlussfassung zur Benennung der katholischen Teilnehmer am Kolloquium. Beschluss, dass die Gesandten der geistlichen Kff. sich an heut noch vergleichen, welcher auß iren hern zum assessori zu benennen sein solte, auf das die ubrige zwehen auditores geben.

Beschlussfassung zum katholischen Personal für das Religionskolloquium, wie es nachfolgend am 6. 3. im Religionsausschuss³ vorgetragen worden ist⁴:

/208'/ Assessoren: Der Ebf. und Kf. zu N.⁵ sowie der Bf. von Speyer.

Kolloquenten: 1) Bf. Julius Pflug von Naumburg; 2) Bf. Michael Helding von Merseburg; 3) Johannes Delphius, Weihbf. zu Straßburg; 4) Dr. Johann Gropper, Propst zu Bonn; 5) Dr. Martin Rythovius, Prof. in Löwen; 6) Petrus Canisius.

⁴ = S. Bagen, Mainzer Sekretär; im Text: und mein.

^a Vormittag] KÖLN (fol. 41) differenzierter: 7 Uhr.

¹ In der Textvorlage verschrieben: Februarii.

² Referat der Sitzung bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 235.

³ KURMAINZ A, fol. 214 [Nr. 346]. Zum benannten Personal vgl. das katholische Ausschussgutachten, das hier nur teilweise übernommen wurde [Nr. 463], sowie die folgende, nur noch leicht modifizierte Festlegung in der Sextuplik zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 433], fol. 45f. Oben folgende Personenliste gleichlautend von Hd. K. Braun auch in StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1361, unfol. Vgl. auch die von Canisius erstellte Kandidatenliste (Anm. 2 bei Nr. 463).

⁴ Hinweise zu den nominierten Assessoren, Kolloquenten, Adjunkten und Notaren in Nr. 433.

⁵ Später nachgetragen: Trier. Vgl. auch die Angabe im Protokoll des Religionsausschusses am 6. 3., wonach sich die geistlichen Kff. bis dahin noch nicht geeinigt hatten, wer als Assessor fungieren sollte

Adjunkten: 1) Lic. Wilhelm Lindanus, Prof. zu Dillingen; 2) Matthias Sittardus, Prediger zu Aachen; 3) Nikolaus de Lanoy⁶ oder Nikolaus Goudanus, beide Professoren zu Wien; 4) Johannes Gressenicus, Prediger des Hg. von Bayern; 5) Georg Witzel⁷; 6) Friedrich Staphylus.

Ersatzleute für die Theologen (Supernumerarii)⁸: 1) Wilhelm a Pictavia⁹, Archidiacon zu Lüttich; 2) Franz Sonnius¹⁰, Kanonikus zu Utrecht; 3) Dr. Gerhard Ising¹¹, Kanonikus an St. Peter zu Mainz; /209/ 4) Dr. Matthias Keuler¹², Kanonikus an St. German zu Speyer; 5) Dr. Georg Theander¹³, Prof. zu Ingolstadt; 6) Lic. Johannes Armbruster¹⁴, Kanonikus an St. Haug zu Würzburg; 7) Hermann Schilder¹⁵, Dekan zu Emmerich; 8) Johannes Bonderius¹⁶ aus Gent.

(KURMAINZ A, fol. 214 [Nr. 346]). Schlussdebatte um die Benennung am 14. 3.: KURMAINZ B, pag. 857–860 [Nr. 350].

⁶ Nikolaus Lanoy (de Lanoy; 1507–1581), gebürtiger Niederländer. 1548 Eintritt in den Jesuitenorden; seit 1551 in Wien, Prof. der Theologie und Rektor am dortigen Jesuitenkolleg. Ab 1562 Rektor in Innsbruck. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 232, Anm. 228 (Lit.); BBKL XXX [ohne Spaltenangabe] (Lit.). Lanoy wurde in der Sextuplik [Nr. 433] nicht nominiert (zur Entscheidung vgl. Nr. 418).

⁷ Die Mainzer Gesandten legten ihrem Bericht vom 5./6. 3. an Kf. Daniel (HHSiA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 452–455, 459. Or.; präz. Aschaffenburg, 14. 3.) eine Liste der vereinbarten katholischen Kolloquiumsteilnehmer und Ersatzleute bei (ebd., fol. 460–463). Darin (fol. 460; vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 243 f., Anm. 305) wird bei Witzel am Rand vermerkt: Hunc putat rex omittendum esse, ut vitetur adversariorum exceptio. Vgl. zu den protestantischen Einwänden gegen Witzel: KURMAINZ A, fol. 216 f. [Nr. 347].

⁸ Dazu Vermerk von Hd. Bagen: Die Ersatzleute für die Theologen wurden [in der folgenden Sitzung des Religionsausschusses am 6. 3.: Nr. 346] nicht genannt.

⁹ Wilhelm von Poitiers (Guillaume de Poitiers; gest. 1570), Archidiakon von Flandern und der Campine, Kanzler Bf. Georgs von Lüttich; dessen Vertreter sowie ksl. Orator beim Trienter Konzil 1551/52. Vgl. VAN DURME, Granvelle, 73, Anm. 274 (Lit.); BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 234, Anm. 241 (Lit.).

¹⁰ Franz Sonnius (1506–1576); Prof. in Löwen, von Kg. Philipp II. ernannter Inquisitor der Niederlande; 1561 Bf. von 's-Hertogenbosch. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 388 f. (Lit.).

¹¹ Gerhard Ising (gest. 1558); Dr. theol., 1533 Prof. an der Artistenfakultät, 1551 Prof. für Theologie an der Universität Mainz. Zunächst Kanoniker in Frankfurt, dann in Mainz. Vgl. DECOT, Religionsfrieden, 112, Anm. 209; STEINER, Artistenfakultät, 323 mit Anm. 228, 328 mit Anm. 252; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 231, Anm. 214.

¹² Matthias Keuler (Keyler, Kailer; gest. 1578); Dr. theol., 1539 bis Februar 1557 Prof. in Heidelberg, Entlassung durch Kf. Ottheinrich; zuletzt im Dezember 1556 zum Rektor gewählt, aber Resignation auf Druck des Kf. hin. Seit Februar 1557 Kanoniker und Prediger in Bruchsal. Teilnehmer am Wormser Kolloquium 1540/41. Vgl. DRÜLL, Gelehrtenlexikon, 67 f. (Lit.); BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 233, Anm. 232; KURZE, Kurfürst, 73.

¹³ Georg Theander (Gottsmann; um 1508–1570); Dr. theol., seit 1554 Prof. der Theologie in Ingolstadt. 1558–1560 hgl. bayerischer Visitator. Vgl. BBKL XXVIII, 1506–1508 (Lit.); BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 233, Anm. 233.

¹⁴ Lic. theol. Johannes Armbruster (gest. 1588); seit 1536 bfl. geistlicher Rat in Würzburg, Kanoniker am dortigen Kollegiatstift St. Johannes in Stift Haug. Teilnehmer am Wormser Kolloquium 1540/41. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 231, Anm. 211; BAUER, Zobel, 72 f. (Lit.).

¹⁵ Hermann Schilder; um 1550/51 Jülicher Hofkaplan und Hofprediger. Prof. für Rhetorik in Köln, Stiftsdekan in Emmerich. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 234, Anm. 234; BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel II, 197, Anm. 16.

¹⁶ Johannes Bunderius (Bonderius, van den Bunderen; 1481/82–1557); Prior der Dominikaner in

Die Auditoren sollen folgende Reichsstände stellen: 1) Ebf. zu N. N., Kf.; 2) Ebf. zu N. N.¹⁷, Kf.; 3) Ebf. von Salzburg; 4) Bf. von Augsburg¹⁸; 5) Hg. von Bayern¹⁹; 6) Hg. von Jülich.

Notare²⁰: 1) Nikolaus Driel, Propst an St. Stephan in Mainz; 2) Simon Bagen²¹, Kurmainzer Sekretär.

Ersatzleute für die Notare: 1) Dr. theol. Leonhard Villinus²², Wien; 2) Dr. Johannes a Via, Domprediger zu Worms; 3) Heinrich Schweiker, bayerischer Sekretär.

418 1557 März 8, Montag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 218.

1. HA (Religionsvergleich): Änderungen bei der Nominierung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer.

/218/ (Nachmittag). Im Zusammenhang mit der Formulierung und Billigung des Konzepts für die Sextuplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)¹ kommen die katholischen Reichsstände überein², nochmals Änderungen am Personal für das

Gent, seit 1540 Inquisitor der Diözese Tournai; bedeutender Kontroverstheologe, Verfasser zahlreicher Schriften gegen die Lutheraner. Vgl. LEHMANN, *Quellen*, 58; BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 235, Anm. 242.

¹⁷ In der Liste der Mainzer Gesandten (Anm. 7, hier fol. 460') als Randvermerk: Nondum convenit inter istis. Auch in der Sextuplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 433, hier fol. 45' mit Anm. f, g] waren die geistlichen Kff. für die Abordnung der Auditoren noch nicht festgelegt. Die Entscheidung (Mainz, Köln) erfolgte erst im Rab-Ausschuss am 14. 3. im Zusammenhang mit der Festlegung des kfl. Assessors (Trier). Vgl. KURMAINZ B, pag. 858–860 [Nr. 350].

¹⁸ In der Liste der Mainzer Gesandten (Anm. 7, hier fol. 460') als Randvermerk: Et istum putat regia Maiestas praeterendum, ne detur adversariis excipiendi occasio. Gegen Kardinal Otto wurden – anders als gegen Witzel – im Religionsausschuss keine Einwände erhoben.

¹⁹ Der bayerische Gesandte Hundt rechnete bereits im Bericht vom 28. 2. 1557 an Hg. Albrecht damit, /26/ euer f. Gn. werden auch noch neben andern weltlichen catholischen fursten als Gulch oder Braunschweick dahin furgenomen, ainen auditorn zu geben. Das sollen weltliche, geleerte, ansehliche reth sein, homines politici (*HStA München, KÄA 3180, fol. 25–26', hier 26. Or.; präz. München, 3. 3. Fehlerhafter Druck: MAYER, Hundt, 237f.*)

²⁰ Vgl. zu diesen ebenfalls die Angaben in Nr. 433.

²¹ In der Liste der Mainzer Gesandten (Anm. 7, hier fol. 461) als Randvermerk: Dixit se minus sufficientem neque etiam aliis ex rationibus non posse huic officio praeesse atque propterea non consentit. Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 244, Anm. 306, und Anm. 22 bei Nr. 433.

²² Leonhard Villinus (eigentlich Höfler; gest. 1567). Kanoniker an St. Stephan in Wien; Prof. der Theologie, langjähriger Dekan der Fakultät und wiederholt Rektor der dortigen Universität. Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 235, Anm. 244 (Lit.); MÜHLBERGER, *Bildung*, 226 mit Anm. 113. Villinus fehlt in der Augsburger Liste (Anm. 3). Dort an dessen Stelle: Nikolaus Driel (vgl. oben). Villinus wird in der Sextuplik zum 1. HA [Nr. 433] nicht mehr genannt (zu den Gründen vgl. Nr. 418).

¹ Nr. 433.

² Das Protokoll weist nicht aus, in welchem Gremium die folgenden Änderungen beschlossen wurden.

Kolloquium³ vorzunehmen: Anstelle von Nikolaus de Lanoy wird [Nikolaus] Goudanus als Adjunkt benannt. Als Ersatzmann für die Notare wird [Leonhard] Villinus gestrichen, quia valetudinarius, und das derselbig nit zuvermogen.

419 1557 März 11, Donnerstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 218'–221'.

1. HA (Religionsvergleich): Veränderte personelle Besetzung des Religionskolloquiums seitens der katholischen Stände. Sicherstellung der Teilnahme durch schriftliche Aufforderungen des Kgs. und der katholischen Stände an die abordnenden Herrschaften. Finanzierung der Teilnahme nicht durch eine Steuer gemäß dem Reichsanschlag, sondern Vorfinanzierung durch die abordnenden Stände. Klärung der Kostenerstattung auf dem künftigen RT.

/218' (Vormittag^a) /218' f./ VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN REICHSTÄNDE (nur Gesandte).

/219/ Beratung der Septuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)¹: Kg. beruft den Bf. von Speyer zu seinem Stellvertreter als Präsident des Kolloquiums. Da die katholischen Stände den Bf. zuvor als Assessor benannt haben², wird beschlossen, das der kgl. Mt. in deme vorhaben zu wilfaren. Deshalb wird anstelle des Bf. von Speyer der Ebf. von Salzburg als Assessor nominiert. Da Letzterer zuvor einen Auditor stellen sollte, wird dies jetzt dem Bf. von Passau aufgetragen.

Um die rechtzeitige Abordnung der Kolloquenten und Adjunkten zum Kolloquium zu gewährleisten, wird die Bitte an den Kg. beschlossen, ire Mt. wolten /219'/ die colloquenten, so dero mit dienerschafft verwandt, dohin bewegen, das sie gewißlichen zu Wormbs zu bestimmter zeit erscheinen wolten, und das ire Mt. den andern theologen propter maiorem auctoritatem schreiben wolten, sich zu diessem werck geprauchen zu lassen.

Daneben möge der Kg. auch Kg. Philipp II. von Spanien und andere Reichsstände, deren Obrigkeit katholische Kolloquiumsteilnehmer angehören, schriftlich bitten, diese nachdrücklich zum Erscheinen beim Religionsgespräch anzuhalten. Entsprechende Schreiben sollen auch die katholischen Reichsstände auf dem RT ausgehen lassen³.

³ Vgl. die zuvor gültige Liste vom 3. 3. 1557, wie sie auch im Religionsausschuss (am 6. 3.) referiert wurde: KURMAINZ A, fol. 208' f. [Nr. 417]. Zur geänderten Besetzung vgl. die Liste in der Sextuplik der Reichsstände beim 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 433].

^a (Vormittag) KÖLN (fol. 45) differenzierter: 6 Uhr.

¹ Nr. 434.

² Vgl. zuletzt die Sextuplik der Reichsstände [Nr. 433], hier fol. 45.

³ Vgl. den Nebenabschied der katholischen Stände [Nr. 465, Absatz: Sovill aber die benannten collocutorn] mit Nachweisen in den Anm.

Finanzierung der Teilnahme. Da man zu einer Steuer gemäß dem Reichsanschlag keine Einigung erreicht, wird die weitere Beratung den Gesandten der geistlichen Kff. sowie von Salzburg, Straßburg, Bayern und Jülich aufgetragen⁴.

/220/ (Nachmittag) AUSSCHUSS DER KATHOLISCHEN REICHSTÄNDE in der Salzburger Herberge (Gesandte: Kurtrier, Kurköln, Kurmainz, Salzburg, Straßburg, Bayern, Jülich).

Bestätigung der Beschlüsse vom Vormittag: Salzburg rückt für Speyer als Assessor nach, Passau verordnet anstelle Salzburgs einen Auditor. Mahnschreiben des Kgs. wegen der pünktlichen Abordnung der Teilnehmer. Falls jemand die Teilnahme verweigert, möge Kg. an dessen Stelle einen der nominierten Ersatzmänner berufen.

Was aber die underhaltung anlangt: /220'/ Nachdem sie die sachen hinunwider [!] bewogen, ist befunden, das der weg einer gemeinen anlag auf des Reichs anschlege, so hievor in der beratschlagung füngangen⁵, schwerlich ins werck zupringen von wegen vielerhandt unrichtigkaiten der moderierten und der alten anschleg fur eins; am andern, das solche anschleg schwerlich einzu-pringen und die fiscalische proceß darzu nit so hoch dienstlich sein mochten; pro tertio, das viel unrichtigkaiten erfolgen wurden der personen zerung halben, so ungleichmessig fallen mochten; 4) wurde man eins sondern pfennigßmeister hierzu bedurfftig sein; 5) das man zu allen theilen mit befelch auf disse anschlege nit versehen; am funfften [!] wurde es den stenden, so zu assessoren erkiest, auch den jenigen, so auditores geben sollen, beschwerlich sein, disse burden zu tragen und dan auch dabeneben anschlege zulaisten. Und da man es erwegen wil, wurde inen meher aufgehen in tragung /221/ berurter burden und dan der anschleg leistung alß da sie sonst ire burde der assessoren und underhaltung der auditoren trugen und dabeneben etwo nach gelegenhait die hinder inen gesessene personen sambt andern underhielten.

Demnach dan durch die verordneten bedacht, dweil sie vernommen, das der ander theil, der augspurgischen confession verwandt, mit underhaltung der personen alsolichen proceß furgenommen, das ein yeder diejenige underhalten soll, under welchen sie gesessen⁶, solcher weg auch hievor gepraucht zu Wormbs, das, wer personen geschickt, das derselbig die seinigen underhalten müssen⁷, so solte auf disser seiten auch es also gehalten werden, das die kgl. Mt. ire mit dienerschafft angewandte und sonst menniglichen der catholischen religion die jenige, so hindter ime gesessen, aufpringen und auf dem colloquio underhalten solte, gemeinem wesen zuguten. /221'/ Wofer aber einer oder meher stende sich beschweren wurden, hoher dan die andere in irem uncosten beschwerdt zusein, die solten solchs auff kunfftigen Reichs tag anpringen, und darunther die pilligkait furgenomen werden. Und dweil durch dissen weg thails der

⁴ Dies entspricht dem Ausschuss der katholischen Stände in der Besetzung vom 27. 2. [Nr. 415].

⁵ Vgl. zuletzt das Ausschussgutachten vom 27. 2. 1557 [Nr. 463], hier fol. 467^r f.

⁶ Vgl. die Beratung der CA-Stände am 18. 2. (KURPFALZ C, fol. 196^r-199 [Nr. 381]) und die Festlegung im Nebenabschied der CA-Stände [Nr. 470], Punkt 7.

⁷ Dies galt auch für das Regensburger Kolloquium 1546. Vgl. die Hinweise auf Finanzierung und Unterhaltsprobleme bei VOGEL, Religionsgespräch, 301-304. Für Worms 1540/41 keine Nachweise.

catholischen stende beschwerdt, die andere aber leher außgehen, aber vonnoten, hernachmals den personen des colloquii von wegen irer muhe ergetzlichkeit zethun, so solten die jenige, so yetztmals so hochlich beschwerdt, darunther bedacht werden und die yetzt gefreiten sich anzugreifen schuldig sein.

Vereinbarung, diese Beschlüsse zum Kolloquium in einem Nebenabschied⁸ zu bekräftigen.

420 1557 März 12, Freitag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 221' f.

1. HA (Religionsvergleich): Resolution der katholischen Stände zur Sicherstellung der Beschickung des Kolloquiums und zur Finanzierung der Teilnahme.

/221' (Vormittag, 6 Uhr^a) Rathaus. /221' f./ VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN REICHSSTÄNDE (nur Gesandte).

/222/ Der Ausschuss referiert seinen Beschluss vom Vortag zur Finanzierung des Kolloquiums durch die katholischen Stände¹. Beschluss: Billigung durch das Plenum.

Dabeneben sie dan bewogen, ^bda man nit gewiß sein solte, das Englandt² sein personen underhalten wurde, das die stat Collen die underhaltung zuverlegen und auf kunfftigen Reichs tag gemeine stände der alten religion denselbigen zuerstaten^b.

Anschließend werden die Beschlüsse zur geänderten Besetzung des Kolloquiums und zur Finanzierung der Teilnahme seitens der katholischen Stände schriftlich konzipiert.

(Nachmittag^c) VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN REICHSSTÄNDE. Verlesung und Billigung dieses Konzepts^{3,d}.

⁸ Vgl. Nr. 465.

^a 6 Uhr] KÖLN (fol. 45) abweichend: 5.30 Uhr.

^{b-b} da ... zuerstaten] KÖLN (fol. 45') differenzierter: *Da zwei oder drei Kolloquiumsteilnehmer Untertanen Kg. Philipps II. sind, geht man davon aus, er werde das Religionsgespräch befördern und deren finanzielle Ausstattung deshalb übernehmen. Jedoch damith keyn mangel erschiene, im fal ire Mt. [!] sich dessen beschweren wurd, solt eyn erbarer radt der stadt Coln von wegen aller catholischen stend zuersuchen seyn, alßdan sollichen gelerten notturfftige zerung furzustrecken biß auff nechste der stend beikumpft. Dort Begleichung durch alle katholischen Stände. Dazu merkt der Kölner Gesandte [Weber] an: Zweifelt nicht daran, Köln werde alles zur Beförderung des Kolloquiums tun, hat zu dieser Finanzfrage aber keine Vollmacht und empfiehlt deshalb eine schriftliche Bitte an den Kölner Rat. Anschließend wird dieses Schreiben beschlossen.*

^c Nachmittag] KÖLN (fol. 46) differenzierter: 3 Uhr.

^d Konzepts] KÖLN (fol. 46) zusätzlich: *In der Sitzung wird berichtet, die CA-Stände würden den Bf. von Speyer als Präsident des Kolloquiums ablehnen [vgl. KURMAINZ A, fol. 223'–225: Nr. 349].*

¹ Vgl. die am Vortag vorgebrachten Argumente gegen eine Steuer nach dem Reichsanschlag und für die Vorfinanzierung, weitgehend gleichlautend zusammengefasst als Resolution des Ausschusses: HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, unfol. beigelegt nach fol. 228 (Konz.).

² = Kg. Philipp II. von Spanien (und England).

³ Vgl. die Ausfertigung: Nr. 464.

421 1557 März 13, Samstag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 222 f.

1. HA (Religionsvergleich): Resolution der katholischen Stände zur Sicherstellung der Beschickung des Kolloquiums und zur Finanzierung der Teilnahme. Billigung durch den Kg. Sicherstellung der Kostenrückerstattung.

/222/ (Vormittag, 6 Uhr) KGL. HERBERGE. Eine Abordnung der katholischen Stände erscheint vor dem Kg. und übergibt die am Vortag beschlossene Resolution zur veränderten Besetzung des Kolloquiums, zur Sicherstellung der Beschickung sowie zur Finanzierung der Teilnahme¹.

/222 f./ Der Kg. lässt die Resolution sogleich verlesen und erklärt sein Einverständnis mit allen Empfehlungen. Er ist bereit, die Schreiben zur Sicherstellung der Teilnahme auszufertigen. /222'/ Deßgleichen weren ire Mt. auch urbietig, ire theologen zu underhalten. Und versehen sich auch gewißlichen, die hispanische und zu Englandt kgl. W. soll dessen auch kein beschwerung tragen. Das dan die stendt dabeneben schreiben solten, solchs segen ire Mt. fur ratsam an. Ire Mt. wolten auch den abgang² yederzeit ex supernumerariis ersetzen. Aber wes bedacht worden der stendt halben, so sich beschweren mochten ubermessigs costens³: Were das bedencken zu seige. Darumb solte außtrucklichen versehen werden, bevorabe des von Merseburgs und Naumburgs halben, so unvermogene stendt, das inen ir kosten widerumb erstattet wurde, und solchs gewiß. Wolten ire Mt. auch gern darzu geben. Wo solchs nit geschehe, wurden sy⁴ diß werck abschlagen. Haben die verordneten solchs an die catholische stendt pringen wellen.

422 1557 März 15, Montag

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 146.

Ermahnung der geistlichen Reichsstände zur innerkirchlichen Reform durch Kg. Ferdinand I.

/146¹/ (Abends, 7 Uhr), Kg. und GEISTLICHE REICHSSTÄNDE in der kgl. Herberge. Kg. hat die gaistlichen erfordert und sie exhortiert de reformatione morum et cleri². Item das man solt lassen pitten umb alle anliegen der christenhait. Item

Deshalb Beschluss, den Kg. bei der Übergabe der zuvor gebilligten Resolution zu bitten, auf dem Bf. als Präsident zu beharren.

¹ Nr. 464.

² = von Kolloquiumsteilnehmern.

³ Folgender Einwand des Kgs. auch bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 246, Anm. 316.

⁴ = die Bff. von Merseburg und Naumburg.

¹ In KURMAINZ A (chronologisch nicht korrekt) als Zettel eingelegt.

² Vgl. Anm. 9 bei Nr. 394.

das Got gnade verleyhen wolte zur religions vergleichung. Item zu pitten umb sieg gegen den turcken.

423 1557 März 17, Mittwoch

Textvorlage: KURMAINZ A, fol. 226–228.

1. HA (Religionsvergleich): Fragliche Sicherung der Kostenrückerstattung an die Bff. von Naumburg und Merseburg für die Teilnahme am Kolloquium. Abschied der katholischen Reichsstände: Beschickung des Kolloquiums und Finanzierung der Teilnahme.

/226/ (Vormittag) VERSAMMLUNG DER KATHOLISCHEN REICHSTÄNDE (Kurtrier, Kurköln, Kurmainz, Salzburg, Bayern, Österreich, Jülich, Deutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Speyer, Straßburg mit Vollmacht für Murbach und Johannitermeister, Augsburg, Osnabrück, Passau, Fulda, Hersfeld, Prälaten, Städte Aachen, Hagenau, Schwäbisch Gmünd, Wimpfen).

Unterrichtung des Plenums über die Erklärung des Kgs. am 13. 3. anlässlich der Übergabe der Resolution der katholischen Stände zur Beschickung und Finanzierung des Religionskolloquiums¹, insbesondere zur Forderung, die Erstattung der Unkosten der Bff. von Naumburg und Merseburg auf ein gewisses zu setzen, das die bischofen sich entlichen zu getrosten erstattung ires costens.

Umfrage. Kurtrier, Kurköln: Erachten ein grosse ungleicheit zu sein, das bede bischofen sich selbst zu underhalten. Derwegen so mochte man den bischofen vertroftung thun, das sie ergetzlicheit zugewarten.

Kurmainz, Salzburg, /226/ Bayern, Österreich, Jülich: Ebenso.

Deutschmeister: Het kein befelch, aber was das meher sein wurdet, davon wol er sich nit absondern.

Bamberg: Wofer es zuerheben, den bischofen nicht zu versprechen, were gut. Hette kein befelch, ichtes zu bewilligen. Aber wes das meher sein wolte, verseehe sich, werd sein her nit verwaigern.

Würzburg: Solten die bischofen sich selbst erhalten. Kan nicht bewilligen, und wofer sie nit zuvermogen, weren andere ex supernumerariis zunemen.

Eichstätt: Hette kein befelch, ichtes zubewilligen, wie Bamberg. Weren seins bedenckens die bischofen nit zum hochsten zuvertrosten.

Speyer: Wes das meher sein, wurdet Speir auch thun.

/227/ Straßburg: Auß ursachen, so die kgl. Mt. vermeldet, und das die stift unvermogen, auch dweil sie nit assessores sein noch auditores geben, sonder das odioß ambt colloquutorum [ausüben], so solten sie zuvertrosten sein, bedacht zuwerden. Eracht, die hern² werden selbst sich eingezogen halten. Wiederholt das Votum für Murbach und den Johannitermeister.

¹ Vgl. KURMAINZ A, fol. 222f. [Nr. 421].

² = beide Bff.

Augsburg: Dweil es ein gemein werck, were erstlich bedacht, ein gemein anlag zethun. Aber nachmals hette man eingezogen, also das ein yeder standt sich und die seinen selbst underhalten solle³. Hette darumb keinen andern befelch⁴, versicht sich aber, wes beschlossen, werden Augspurg nit verwidern.

Osnabrück: Hetten kein befelch, aber wes das meher sein wurdet, davon wellen sie sich nit absondern.

/227/ Passau, Fulda, Hersfeld, Prälaten, Stadt Aachen: Entsprechend Osnabrück.

Stadt Hagenau: Hette auch kein befelch, weren die stet in der landtvogtei auch beschwerdt. Aber wie dem, dweil diß ein articulus fidei, und dessen erhaltung betrifft, und derhalb die gaistlichen allen costen zu tragen, so welle [*er*] sich von andern doch nit sondern.

Stadt Schwäbisch Gmünd: Wes das meher, dabei lies ers pleiben.

Stadt Wimpfen: Wie Bamberg.

/228/ Beschluss, das auf der kgl. Mt. ansinnen und gutachten bede bischofen zu Naumburg und Merseburg zu vertrusten, das inen ergetzlicheit von wegen, das sy vor andern beschwerdt, bedacht werden solten.

Anschließend wird auf der Grundlage der dem Kg. zuletzt übergebenen Resolution⁵ ein Abschied der katholischen Stände ausgefertigt, dupliziert und besiegelt⁶. Ein Exemplar erhält die kgl., das andere die Mainzer Kanzlei.

Konzipierung, Billigung und Ausfertigung von Schreiben der katholischen Stände an die Bff. von Merseburg und Naumburg, an Kg. Philipp II. von Spanien und an Reichsstände, in deren Obrigkeit Kolloquiumsteilnehmer ansässig sind: Jeweils Aufforderung, pünktlich zum Kolloquium anzureisen bzw. dies bei den Teilnehmern zu veranlassen und deren dortigen Aufenthalt vorzufinanzieren⁷. Die Schreiben werden Zasius mit dem Auftrag übergeben, die Versendung anzuordnen⁸.

Finis. Laus deo.

³ Vgl. das erste Gutachten (Finanzierung mittels einer Steuer gemäß Reichsanschlag [Nr. 463]), das in den Beratungen am 11./12. 3. revidiert wurde (KURMAINZ A, fol. 220–222 [Nrr. 419, 420] gemäß folgender Resolution vom 12./13. 3. [Nr. 464] (Vorfinanzierung durch die abordnenden Stände).

⁴ Vgl. zur Debatte um die Kostenerstattung den Bericht von Zasius an Kg. Ferdinand I. vom 21. 3. 1557: Nach der Abreise des Kgs. wurde unter anderem die Kostenerstattung beraten. Dabei nach langer Debatte Mehrheitsbeschluss wie oben. Deß gleichwol vil der gaistlichen pottschaftten nit wenig difficultiert, etliche mitt schärfp gantz widerfochten unnd fürgewenndt, weil sy beed deß Hailligen Reichs stende, so wäre auch nit unpillich, den uncosten etc. selbst zutragen etc. Deshalb konnte die vom Kg. gewünschte Erstattung mit Unterstützung der Gesandten der geistlichen Kff. sowie von Hundt (Bayern) und Welsing (Straßburg) nur schwer vor allem gegen den Widerstand Dr. Konrad Brauns (Augsburg) durchgesetzt werden (HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236, hier 232. Or.).

⁵ Nr. 464.

⁶ Nr. 465.

⁷ Vgl. die Schreiben in Anm. 9 bei Nr. 465.

⁸ Zasius schickte die Schreiben zusammen mit dem Bericht vom 21. 3. (wie Anm. 4, hier fol. 232) an Kg. Ferdinand: Es sei gemäß vorheriger Vergleichung mit dem Kg. beschlossen worden, das Erforderungsschreiben der katholischen Stände jeweils gleichzeitig mit jenem des Kgs. zu versenden, damit es an Autorität gewinne.

I) VERHANDLUNGSAKTEN

Vorbemerkung

Als Verhandlungsakten werden in diesem Abschnitt die zwischen Kg. Ferdinand und den Reichsständen gewechselten Resolutionen zunächst zur 1556/57 sehr bedeutsamen Debatte um die Verhandlungsaufnahme (Geschäftsordnung) und sodann zu den eigentlichen Hauptartikeln der Proposition ediert. Alle anderweitigen Resolutionen einzelner Kurien oder Ausschüsse sowie Beilagen, Eingaben und Gutachten im Zusammenhang mit den Hauptartikeln sind im Abschnitt „Resolutionen, Eingaben, Gutachten“ zu finden. Die Akten zu den Beratungen, die nicht von der Proposition herrührten (verzögerte Ankunft des Kgs., Matrikel und Moderation, Livland, Freistellungsdebatte) werden zusammengefasst im Kapitel „Nebenverhandlungen“ ediert.

Für die Darbietung der Verhandlungsakten gelten die für die Edition der RTA 1570 erstellten Richtlinien⁹. Abweichend davon werden im Dokumentenkopf jeweils sechs archivalische Nachweise der Stücke angegeben. Als Textvorlagen dienen überwiegend Exemplare aus der kgl. oder der Kurmainzer Überlieferung im HHStA Wien. Für die Kollationierung werden reichsständische Kopien herangezogen.

424 Antwort der Reichsstände auf die Proposition sowie Resolution zur Verhandlungsaufnahme und zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich)

Dank für die Einberufung des RT. 1. HA (Religionsvergleich) wichtigster Punkt der Proposition. Geteilte Resolution zum Verhandlungsmodus. Katholische Stände: Vorlage des Religionsvergleichs in einem Ausschuss und Parallelberatung der anderen HAA in den Kurien. CA-Stände: Bekräftigung des Religionsfriedens. Keine Rechtsgültigkeit des Geistlichen Vorbehalts als eigenmächtig vom Kg. erlassene, von den CA-Ständen nicht anerkannte Bestimmung. Behinderung der Verhandlungen zum Religionsvergleich durch den Geistlichen Vorbehalt. Bitte um dessen Aufhebung oder um Streichung aus dem Religionsfrieden. Zusage, die Hstt. nicht zu profanieren und keine Erbfolge zuzulassen.

Im RR verlesen und gebilligt am 10. 10. 1556¹. Den kgl. Kommissaren übergeben² und von den Reichsständen kopiert am 12. 10.

HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 204–208' (Kop. Dorsv. Hd. Zasius: 1556. Der Reichs pottschaftten auff jetziggem reichstag zu Regenspurg antwurtt auff die kuniglich

⁹ LANZINNER, RTA RV 1570, 112f.

¹ KURMAINZ, pag. 176–178 [Nr. 22].

² KURMAINZ, pag. 178–180 [Nr. 23].

proposition, den commissarien am 12. Octobris übergeben.) = *Textvorlage*. *HStA München*, KAA 3177, fol. 74–78' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 12. Octobris anno 56. *Dorsv.*: Der churfursten rath, erscheinenden ständ und der abwesenden gesandten, rath unnd potschafften erste schriften auff der röm. kgl. Mt. proposition, irer Mt. commissarien übergeben. Actum 12. Octobris anno 56.) = *B. StA Marburg*, Best. 3 Nr. 1246, fol. 81–86 (Kop.) = *C. HStA Dresden*, Loc. 10192/5, fol. 37–47 (Kop.). *HStA Düsseldorf*, JB II 2295, fol. 43–48' (Kop.). *GStA PK Berlin*, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 19–24 (Kop.). Referiert bei WOLF, *Geschichte*, 34f.; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 164. Auszug bei WESTPHAL, *Kampf*, 62, Anm. 3.

/204f./ Die Reichsstände haben die am 13. 7. durch Hg. Albrecht von Bayern im Auftrag des Kgs. vorgetragene Proposition³ beraten. Die Gesandten zweifeln nicht, dass ihre Herren und Obrigkeiten die Einberufung des RT, die im Anschluss an den RT 1555 wegen der dort nicht erledigten Punkte erfolgte, und dessen Durchführung durch Kg. Ferdinand I. im Auftrag des verbinderten Ks. mit Dank anerkennen. Sie und die anwesenden Ff. wollen dem Kg. /204' / zu unndertheniger diennst erweyßung nach moglichait jeder zeyt geflissenn sein.

Die Reichsstände danken dem Kg. für die Entschuldigung seiner persönlichen Abwesenheit und dem Hg. von Bayern für die Übernahme des kgl. RT-Kommissariats⁴.

Unnd alls verner under andern artickeln, auff gegenwertigem Reichs tag zu tractieren, der punctht der religion zu forderist gestellt, disser auch unvernaynlich der treffenlichst unnd hochwichtigist under allen andern des Heiligenn^a Reichs obligen, daran ainem jeden christen pulich⁵ zum hochsten gelegen sein soll, so ist inn der /205/ furgenomen berathschlagung nutzlich unnd nottlich angesehen, fur denn ersten vonn dissem zu reden unnd der kgl. Mt. oder dero comissarienn, wz vonn wegen der churfursten, fursten und stend bedacht sein wurde, inn antwurt anzubringen.

Wiewoll nun die erscheinenden stend, auch der abwesenden rethe, potschafften unnd gesandten nichts liebers gewollt, dann hieruber ann statt der kgl. Mt. derenn hochloblichen comissarien oder iren bevelchhabern ein eynhe-

^a Heiligenn] Fehlt in B. C wie *Textvorlage*.

³ Nr. 1.

⁴ Kf. Ottheinrich kritisierte die Danksagung in der Weisung an seine Gesandten vom 31. 10. 1556 (Heidelberg) als unnötig und präjudizierend, weil der Kg. damit nicht nur den Einberufungsmodus des RT rechtfertigen könne, sondern /103' / weiß sie [kgl. Mt.] darauf handeln unnd durchbringen, desselben darzu von gemeinen Reichs stenden bereit ain danckh /104/ haben. Do wir doch wol wissen, der jetzig Reichs tag von irer Mt. one bewilligung der churfursten unnd also nit sollicher gestalt, wie billich hette beschehen sollen, ins werckh gerichtet (vgl. *das Vorbringen von Kurpfalz in der Versammlung der CA-Stände am 4. 9.*: KURPFALZ C, fol. 144 [Nr. 354]). So befindt man algereidt, waß partheylichkeit auf demselben abermals herfürbrechen will, welche sachenn man gern abgehandlet sehen wolt und wie die religions verwanten augspurgischer confession darunder bedacht oder gemaynt werden. /104f./ Befehl, künftig auf derlei Danksagungen besser zu achten (*HStA München*, K. blau 106/3, fol. 103–109, hier 103–104'. Or.; prä. 8. 11. Vgl. KURZE, *Kurfürst*, 94, Anm. 24).

⁵ = billig.

lige bedennckhen furzuthragen, so seind doch inn erwegung, welcher massen oder gestallt, inn was verordnung unnd durch was wegen bemelter^b artückel der religion zu handeln, ob auch nebenn demselbigen anndere artickhel dißes reichstags zu beratschlagenn oder nit, als gleych zu anfangg zwo unnderschiedliche maynungen eingefallen:

Erstlich ermessen der dreier gaistlichen churfursten, auch deß mehern thails des furstenn raths sampt annderer stennde rethen, pottschaftenn unnd gesanntenn, dz obangeregter artickhel der religion inn ain sonndere verordnung vermog des passauischen verthrats unnd vorgegender Reichs hanndlung⁶ zu stellen unnd dyselbig verordnung auff gegenwertigem reichstag unverlenngt furzunemen und dabeneben inn denn ordinarien rethen auch anndere artickel der proposition unnd Reichs sachen gepurlicher weyß beratthschlagt unnd bedacht werden mochten; wie dann auff andern vorigen reichstagen die erscheinende stennd und der abwesenden pottschaften und bevelchhabere gewonlichen inn denn Reichs sachen auch furgangen unnd dieselbigen neben- und mit ainannder inn irer ordnung abgehandlitt. Sunst mochte sich disser reichstag woll inn beschwerlichen verzug verlenngern.

/205'/ Zum andern erinnern sich der dreier weltlichen churfursten und der augspurgischenn confession verwandten stennde abgesannnten unnd räthe⁷ ann statt irer gnst. unnd gnedigen herren unnd auß befelch derselbigen, das auff jungsten zu Augspurg gehalltnem reichstag zwischenn denn röm. ksl. unnd kgl. Mtt., auch denn stenden des Reichs allenthalbenn ain bestendiger, unbedingter, ewigwerender religionn fridt auffgericht unnd beschlossen worden. Solchenn wurden und wellenn ire gnedigste unnd gnedige herrn, sovill derselbig ire kfl. unnd f. Gnn. belangent, stett unnd veßt halltenn unnd thailichen nachsetzen; zweyffleten genntzlich nicht, es sey der röm. ksl. unnd kgl. Mtt., unserer aller gnedigsten herrnn, dergleichen der churfursten, fursten unnd anndere stennd gemueth auch, dz solcher ainsmalls auffgerichter, mit hohen zusagenn und ann aidstatt beteurter religions frid inn crefftten unnd wessen gelassenn unnd bleyben soll.

Es erwegenn aber der dreier churfurstenn, fursten unnd stende der augspurgischen confession verwandten gesannte und pottschaften daruber, das inn berurten fride ain arthickhel gesetzt, so dy gaistlichen irenn vorbehallt damals genannt, anfanndt: „Und nachdem bey vergleichung dissens fridens stritt furgefallen etc.“⁸ Solcher artickhel sey khain disposition des fridenns, belange auch die substanntz desselbigenn ganntz nicht, dann darinen khain stannd gegenn dem andern inn ettwas obligiert oder verpfflicht wordenn. Wasser gestallt nun

^b bemelter] In B, C: berurter.

⁶ Vgl. Anm. 2 bei Nr. 31.

⁷ Zur Formulierung des Bedenkens der CA-Stände in der geteilten Resolution vgl. Nr. 356.

⁸ Geistlicher Vorbehalt des Religionsfriedens (Art. 6) im RAb 1555, § 18 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109f.).

berierter^c artickhel inn rechten^d vonn denn augspurgischen chonfessions verwanten gefochten, deß wustenn sich die gesannnden aller seits, so zu Augspurg gewessenn, zuerineren. So wurden es auch die prothocola gebenn und außweyssenn⁹.

/206/ Unnd ob woll die kgl. Mt., unnsrer aller gnedigister herr, denn selbigenn vir¹⁰ sich unnder denn gaystlichen zuordnen unnd zu setzen furgeschlagen^e, dz doch auch der augspurgischen confession verwandten stennnd abgesannndte nach außweyssung irer bevelch darein zu willigen piliche unnd christenliche bedennckhen gehabt, inmassen sy des selbigenn ursachenn^f schriftlich unnd muntlich damals ibergebenn [!] unnd furbracht¹¹: Nemlich das ire gnedigiste unnd gnedige herrn und obern Gottes eher zu bevurdernn schuldig unnd durch ire bewiligung kkeinem mentschenn denn weg zur waarenn erkhanntnuß deß worts Gottes, dardurch die ewige seligkhait zuerlangen, hündern und beschliessen solltenn noch wollten. Verner das sy auch crafft irer bewiligung nicht khonten beschechen lassen, irer religion ain mackhel unnd infamien auffzulegen, also das dieselbig nicht würdig zu achtenn sein sollte, daß^g ainichem, welcher die waarhait erkennen unnd bekennen wurde, der name gaistlichs standts, digniteten, officien unnd benefiten unnd was demselbigen anhengt, solltenn gelassenn werdenn. Zu dem, das es inn gewissen unverantwortlichen, der determination irer religionn halben inn solchen puncten nachzugeben, dz der fundatorn unnd stifter christlicher^h will, zu der erhe Gottes gemaint, nicht khonte durch solche religion außgericht und erfüllt werden. Über dis, daß sy auch per consequentiam des andern religions thails underthonen durch ire bewilligung denn zutritt zu der waarenn christenlichen religion sperenn und beschliessen nicht kundten oder wolten¹².

^c berierter] In B: bemelter. C wie Textvorlage.

^d inn rechten] Fehlt in B. In C [korrekt]: in rethen.

^e furgeschlagen] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: furgefallenn.

^f ursachenn] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^g daß] In B: also das. C wie Textvorlage.

^h christlicher] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: gaystlicher.

⁹ Vgl. dazu die divergierende Schilderung der Verhandlungen um den Geistlichen Vorbehalt auf dem RT 1555 in der Antwort des Kgs. [Nr. 504] und in der Replik der CA-Stände [Nr. 505] zur Freistellung.

¹⁰ = für.

¹¹ Die im Folgenden genannten Aussagen beim RT 1555 sind teils in schriftlicher Form enthalten in der Eingabe der CA-Stände an den Kg. (vor 23. 6. 1555) mit Änderungswünschen zum Entwurf des Religionsfriedens (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 196, hier S. 1948, mit Rückbezug auf Nr. 192, hier S. 1920) sowie im Bedenken der CA-Stände zum Geistlichen Vorbehalt innerhalb der geteilten Ständeresolution vom 6. 9. 1555 als Antwort auf die Erklärung des Kgs. zum Entwurf des Religionsfriedens (ebd., Nr. 221, hier S. 2075). Mündlich wurden sie vorgebracht in den Verhandlungen der CA-Stände mit Kg. Ferdinand am 8. 9. 1555. Vgl. das Brandenburg-Küstriner Protokoll (ebd., Nr. 222, hier S. 2090f.) und das Protokoll Hornungs (LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 127). Vgl. auch GOTTHARD, Religionsfrieden, 152f.

¹² Die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius betonten im Bericht vom 13. 10. 1556 an Ferdinand I., die Einbeziehung der Untertanen in die Freistellung sei in den vorherigen Beratungen

/206/ Auß solchem unnd andern meher, damalsⁱ angezogen christlichen ursachen ergangen, als die gaistlichen churfursten und fursten davon nit absteen wellen oder auch dy kgl. Mt. davon zu wenden gewessen, das alain auff anhallten derselbigen die kgl. Mt. onne bewiligung der augspurgischen confession verwanten berierten artickhel auß dazumall habender volmacht fur sich geordnet unnd gesetzt. Unnd hab doch ire Mt. zu declaration unnd anzaigung der augspurgischen confessions verwandten nicht bewilligung fur solcher irer Mt. constitution die wortt: „Welches sich aber beyder religion stende nit vergleichen khonnen etc.“, setzenn unnd promitieren^j lassenn¹³.

Solches alles unnd sonnderlich irer gnedigste und gnedigen herrnn unnd obern durch muntlichen unnd schriftlichen ubergeben und gethann furbringen unnd bedingung oftmais erclerte nit bewilligung wollenn dy gesandten auß bevelch irer gnedigsten unnd gnedigen herrn anhero repetiirt und widerholt habenn.

Wiewoll aber^k dy augspurgischen confessions verwandten churfursten, furs- ten unnd stendtt, ire gnst. unnd gn. herenn, der kgl. Mt., unserm allergnedigis- ten herenn, unnd denn stenden der andern religion inn sachen, so ire kfl. und f. Gnn. und derselbenn unnderthannen nicht belangen, nicht einzugreifen haben, unnd berierter punct, so onne ir bewilligung gesetzt, auff irer verantwortung nicht gestett^l, so bedennckhen sy doch^m, die erhe Gottes unnd Christi unnd, sovill ann innen, dz khainem mentschenn der weg zur seligkhait (so disfals gleichwoll auß mentschlicher schwachait, wann dy officia unnd beneficia /207/ solltenn gelassenn werden, bey mentschen geschehen khönte) beschlossenn werden, im Reich als Reich stende unnd bey der kgl. Mt. anzubringen, an- zulangen, zu bitten, zu berathschlagen unnd zu befurdern schuldig.

Erachten auch, solcher obberuerter punct khenne¹⁴ inn der khunfftigen trac- tation der religions vergleychung ein sonnderliche hinderung bringen, also das dy gaystlichenn auß forcht solcher verlassung die rechte warhait inn religionns sachen nicht erkenen oder offenlich bekhennen dorfftenn und auß dem khain liberam vocem habenn wurden. Unnd hallten es daruber genntzlich darfur, das es im Heiligenn Reich, dem geliepten vatterlannd, zu mehrem freuntlichen wil-

ⁱ damals/ *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: dann alls.*

^j promitieren/ *In B, C: praemitiern.*

^k aber/ *In B: auch. C wie Textvorlage.*

^l gestett/ *In B, C: steet.*

^m doch/ *In B, C danach: das sy [die ...].*

abgesehen von der dem Kg. mitgeteilten Württemberger Forderung (vgl. Anm. 17 bei Nr. 122) nicht zur Sprache gekommen. Wie ihm, Zasius, von „Nicomemus“ (Deckname für den kursächsische Gesandten Kram) anvertraut wurde, sei dies erst bei der Beratung des Konz. für die Antwort von den Gesandten der Kurpfalz, Württembergs, Sachsen-Weimars und Brandenburg-Küstrins durchgesetzt worden (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 209–216, hier 214. Or.).

¹³ *Wie Anm. 8. Zur Genese der Formulierung vgl. Anm. 10 bei Nr. 505.*

¹⁴ = *könnte.*

len geraichenn moch unnd under denn stenden desto meher vertrauen dardurch gestiftt unnd gepflanntzt wurde.

Unnd ist darauff ann statt irer gnedigisten unnd gnedigen heren auß befelch derselbigen der gesandte rathe bedennckhen und pitt, das demnach zu pesserer vorberaytung des forstehenden außsschuß unnd tractation der religion, so vermog des passauischen vertrags anzustellen, auchⁿ befreiung der verstrickhten gewissen unnd auffhebung alles missthrauens denn gaistlichen, ertzbischoffenn, bischoffen, prelaten unnd anndern¹⁵, zu der augspurgischen confession zu thretten onne ainichen anhang frey gelassenn oder aber der obbemelt artickhel, wie der inn denn augspurgischen abschidt kkommen, genntzlich abrogirt werde.

Dieweyll aber sich auß mangell befelchs, so der churfurstenn unnd fursten gesandten deß andern thails furgewendt, die stenn inn rethen der ding nit vergleichen khonnen, alls ist /207⁷/ ann die röm. kgl. Mt., unsern allergnedigisten herren, der dreyer weltlicher churfurstenn unnd fursten der augspurgischen confession verwandten gesandten vonn wegen irer gnedigisten unnd gnedigen herrnn underthenigist bitt unnd anlangen, iere Mt. geruche allergnedigist, solchenn punct auff obberurte maynung^o zu erklern unnd zu endern oder aber, wie derselbig auß aigner macht vor sich^p vonn ierer Mt. gesetzt, also auch dennselbigenn auß^q gleicher macht hinwiderumb zu abrogieren und abzuthuen.

Es sollenn aber höchstgedachte röm. kgl. Mt. und die stende des Reichs die ding gnediglichenn und freuntlichen dahin nit verstenn, als seie der dreyer weltlichen churfurstenn unnd der anndern augspurgischen confessions verwandten stenden will unnd maynung darundter, das dy ertz- und andere stifften prophanirt, zerrissen und zu weltlichen erbschafften gewennndt werden sollen; dann sich der gesandten gnst. unnd gn. herrnn zuerinern wissen, dz des Heiligenn Röm. Rheichs ordnungen auff solchen stiftungen zum thail gewidumbbt. Unnd derhalbenn haben sich auch ire kfl. unnd f. Gnn. auff verganngnem zu Augspurg gehaltenem reichstag¹⁶ unnd jetz alhier zu Regenspurg offentlichen dahin erclern lassen, das solche prophanation unnd verwendung der gaystlichen stift zu weltlichen erbschafften auffß beßt unnd crefftigst, wie es moglichenn, verhutet unnd durch obligationen unnd assecurationen precavirt werden mechte. Sy bedennckhen aber, suchenn, beratschlagen unnd befurdern disse sachen

ⁿ auch/ In B: auf. C wie Textvorlage.

^o maynung/ In B: punct. C wie Textvorlage.

^p sich/ Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage.

^q auß/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: auch.

¹⁵ Damit keine Forderung der Universalfreistellung aller Untertanen (vgl. Anm. 5 bei Nr. 354), wohl aber der Möglichkeit des Glaubenswechsels ohne Verlust von Ämtern und Einkünften nicht nur geistlicher Reichsstände, sondern für alle Geistlichen auch unter katholischer Obrigkeit zur CA. Vgl. zum Zusammenhang den Kommentar der Kurpfälzer Gesandten im Bericht vom 6. 10. 1556 (Anm. 13 bei Nr. 15) sowie RITTER I, 133 f.; anhand der Debatte beim RT 1555 um die Formulierung „und andern“: GOTTHARD, *Religionsfrieden*, 108–110.

¹⁶ Vgl. Anm. 1 bei Nr. 19.

alain irens gewissens haben, damit dy erre [!] /208/ Christi außgebraitet, die gewissen befreit, die religion zu entlicher vergleichung gebracht unnd noch mehr gutt verthrauen im Reich gepflanntzet unnd erhallten werde.

Auff welches zwait bedenckhen sich der dreyer gaistlicher churfurstenn, auch deß meher thails deß furstenn raths sampt anndere stennde^r, rethe, pottschaftenn unnd gesandten, welche der ersten maynung gewessenn, nit khunden einlassen.

Schlussformel.

425 Replik der kgl. Kommissare zur Antwort der Reichsstände auf die Proposition sowie zur Verhandlungsaufnahme und zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich)

Bedauern der geteilten Resolution zum Verhandlungsmodus. Anschluss an die Resolution der katholischen Reichsstände: Vorlage des 1. HA (Religionsvergleich) in einem Ausschuss, parallele Beratung der anderen HAA in den Kurien. Übergabe der Forderung der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts an den Kg. Aufforderung an die CA-Stände, die Verhandlungen zum Religionsvergleich und zum 2. HA (Türkenhilfe) ohne Verzögerung aufzunehmen.

Den Reichsständen übergeben am 13. 10. 1556¹. Von diesen kopiert am 14. 10. HStA München, KÄA 3177, fol. 80–83' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 14. Octobris anno 56. Dorsv.: Copia romischer kgl. Mt. commissarien replic auf der chur- unnd furstlichen, auch annderer stenndt gesandten unnd potschaften anntwurt auf furgebrachte proposition etc. [Nr.] 7. Den stennden und gesandten eröffnet den 13. tag Octobris anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 217–221' (Konz.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 325–330' (Kop. Überschr.: Röm. kgl. Mt. commissarien antwort uff der stennd übergeben bedencken. Lectum 14. Octobris 1556.) = C. HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 87–90' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 49–52' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 25–28 (Kop.). Kurz referiert bei WOLF, Geschichte, 35; LAUBACH, Ferdinand I., 165.

/80 f./ Die Kommissare des Kgs. sowie die Nachgeordneten Hg. Albrechts von Bayern als kgl. Prinzipalkommissar haben die am Vortag übergebene Antwort der Reichsstände zur Proposition vernommen. Sie begrüßen, dass nach der langen Verzögerung seit dem Vortrag der Proposition die Hauptverhandlungen nunmehr aufgenommen werden. Die Danksagung und das Erbieten der Reichsstände^a werden die Kommissare dem Kg. mitteilen.

^r sampt anndere stennde] Fehlt in B und C.

^a Reichsstände] In B danach zunächst am Rand eingefügt, dann wieder gestrichen: sowie die Annahme der Entschuldigung des Kgs. wegen seiner persönlichen Abwesenheit.

¹ KURMAINZ, pag. 180 f. [Nr. 24].

Dass bei der Vorlage des 1. HA (Religionsvergleich) zwischen den geistlichen Kff. und der Mehrheit des FR einerseits sowie andererseits den weltlichen Kff. und 180'1 ettlicher annderer fursten gesandten unnd potschafften im furstenrath sich gespaltne beratschlagung unnd unnderschiedliche, unverglichne bedennckhen zuegetragen unnd also auch in schriffen refferiert unnd ubergeben, deß haben vermellte comissarien in namen hochst gedachter kgl. Mt. nit gern verstanden; zweifeln auch nit, ir röm. kgl. Mt. die werden es gleichsfals nit weniger ungerne vernemen^b.

/81/ Das aber der dreyer geistlichen churfursten, auch der merer thails des furstenraths rätthe, potschafften unnd gesandten sambt anndern stennden^c in irem unnderschiedlichen bedennckhen ermessen, das obangeregter articl der religion in ain sonndere verordnung vermög des passauischen vertrags unnd vorgeennder Reichs handlung zu stellen unnd dieselbe verordnung auf gegenwurtigem Reichs tag unverlenngt furzenemen unnd daneben in den ordinari rätthen auch anndere articl der proposition unnd Reichs sachen geburlicher weiß beratschlagt unnd bedacht werden mochten etc., ^daus den ursachen, dabey vermeldet^d, in dem vergleichen sich vilbemelte comissarien mit inen, den geistlichen churfurstlichen unnd denn merern im fursten rath sambt anndern stennden^e unnd lassen inen in namen der röm. kgl. Mt. solich bedennckhen unnd mainung wolgefallen^f.

Was dann der dreyer weltlicher churfursten unnd ettlicher fursten potschafften sonnderbar bedennckhen unnd furgewandte menngl, auch begerte verenderung des vorbehalts der gaistlichen freystellung halben im zu Augspurg aufgerichten^g religion friden, unnd das aber sonst derselbe religion friden in seiner khrefftigen wurckhung unnd bestandt vesstiglich gelassen unnd gehalten werden solle, wie das in der ubergebnen schriffte weiter ausgefuert, belanngt etc.: /81'/ Hierauf wollten die kgl. comissarien denselben kfl. unnd furstlichen

^b vernemen] *In B danach gestrichen*: Demnach aber der incident articl, darauß angeregte gespaltne mainungen erwachsen, dermassen geschaffen, das über die jungst zu Augspurg ergangne handlung unnd auffgerichten abschied die kgl. Mt. sich solchen incident stritts nit versechen, sy, die comissarien, auch hierauff mit instruction und bevelch nit verfaßt machen und sy sich darauß auß mangel bevelchs nit vernemen lassen kunden, so seind sy urpittig, die ubergebne schriftliche relation [Abbruch].

^c sambt anndern stennden] *In B Einfügung am Rand von Hd. Zasius.*

^{d-d} aus ... vermeldet] *In B korr. von Hd. Zasius. Dafür gestrichen*: wie dann auff andern vorigen reichsthägen die erscheinende stend und der abwesenden potschafften unnd bevelchhabere gewonlichen inn den Reichs sachen auch fürgangen und dieselbigen neben und mitainander inn irer ordnung abgehandelt, und sich sonst diser reichsthag wol inn beschwerlichen verzug verlengern möchte.

^e sambt anndern stennden] *In B korr. von Hd. Zasius aus*: und potschafften.

^f wolgefallen] *In B danach gestrichen*: Wollen sich auch von irer kgl. Mt. wegen gantzlichen versechen, der weltlichen churfursten und andere furstliche potschafften werden sich inn disem zu befürderung der gemainen wollfart von sollicher mainung nicht absondern, sonnder auch mit derselben vergleichen und einlassen.

^g zu Augspurg aufgerichten] *In B Einfügung von Hd. Zasius.*

rethen unnd gesandten nit verhalten, das sy die röm. kgl. Mt. des genedigsten, vätterlichen unnd fridliebenden gemueths unnd bestenndigen willen unnd furnemens wol wissen, das sy denselben aufgerichteten unnd hochbetheurten religion friden zu irem thail vesst, stät^h unnd unverbruchlich zehallten unnd davon nit abzeweichen genntzlich gesynnetⁱ.

Wann dann ir kgl. Mt. aus sollichem irem loblichen^j furnemen sich nit versehen khunten, das nun zumaln ainiger innhaltung halber solichs religion fridens^k ettwas stritighait oder beschwerung^l furfallen wurde unnd derwegen die comissarien auf solichen fall weder in dem erregten noch anndern darinn begriffnen puncten mit ainigem bevelch nit verfasst machen mögen, also das sy sich auch auf beschehne furwenndung^m one erholung genedigschts beschaids unnd resolution von irer kgl. Mt. in nichte zuvernemen oder einzulassen haben, so wellen sy doch das gethan anlangen irer röm. kgl. Mt. unsaubmlich in unnderthenighkait anfüegen; der unzweifelichen zuversicht, ir kgl. Mt. werden sich darauf nach alle gebur resolviern unnd erzaigen².

Es wellen sich aber hiebeyneben die vilermellten kgl. /82/ comissarien zu den ebenannten weltlichen churfursten, auch den anndern furstlichen potschafften genntzlich versehen unnd in namen irer röm. kgl. Mt. sy darumb genediglich ersuecht unnd fur ire personen hochstes vleiß gebetten haben, das

^h vesst, stät] In B korr. von Hd. Zasius aus: vestigkhlich.

ⁱ genntzlich gesynnet] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^j loblichen] In B danach gestrichen: und bestendigen.

^k solichs religion fridens] In B korr. von Hd. Zasius aus: desselben.

^l beschwerung] In B danach gestrichen: oder andere erregung.

^m auf beschehne furwenndung] In B korr. von Hd. Zasius aus: hierauff.

² Die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius rechtfertigten im Bericht vom 13. 10. an Ferdinand I. diese passive Reaktion auf die Freistellungsforderung detailliert, weil sie damit die Weisungen des Kgs. nicht vollzogen hatten: Am 3. 10. (Wien) hatte er sie aufgefordert, die Freistellung zusammen mit den anderen katholischen Gesandten unter Rückgriff auf die beim RT 1555 gebrauchten Argumente abzulehnen (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 170–172, hier 172. Konz. Hd. Kirchschrager). Am 8. 10. (Wien) wiederholte er diesen Befehl. Würden die CA-Stände darauf nicht eingehen und ihre beabsichtigte Gesandtschaft an ihn, den Kg., wegen der Freistellung konkretisieren, sollten die Kommissare dies verhindern, indem sie die Debatte bis zur Ankunft des Kgs. aufschoben und mittlerweile die Fortsetzung der Hauptverhandlungen einforderten. Der Kg. sagte zu, nach seiner Ankunft bis dahin nicht verglichene Punkte zusammen mit den Reichsständen nach Möglichkeit /189/ entlich abzuhandeln unnd zuerledigen (ebd., fol. 188–190. Konz. Hd. Kirchschrager. Vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 448). Dem gegenüber begründeten die Kommissare ihre abweichende Reaktion auf die Freistellungsforderung: 1) Österreich wäre bei der argumentativen Ablehnung isoliert gewesen, da die katholischen Stände im FR von Anfang an erklärten, sich mangels Vollmacht auf keinerlei Debatte zur Freistellung einlassen zu können. 2) Gegenargumentation im FR und gegenüber den Reichsständen in Ausübung des kgl. Kommissariats hätte keinerlei Erfolg gebracht, sondern nur weitere Verbitterung und erneute Verhandlungsverzögerung erzeugt, da eine entsprechende Replik weitere Partikularverhandlungen der CA-Stände, Beratungen in den Kurien und letztlich nur eine geteilte Resolution veranlassen hätte. Haben sich deshalb mit den ihnen zugeordneten bayerischen Räten sowie mit dem Jülicher Hofmeister Ley und dem /211/ allten reichshennndler Dr. Welsinger (Straßburg) vertraulich unterredet. Diese haben sie in ihrer Meinung bestärkt, in der Replik nicht gegen die Freistellung zu argumentieren (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 209–216, hier 209–211. Or. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 156f.; LAUBACH, Ferdinand I., 163, 165).

sy nichts weniger sich mit den geistlichen churfürstlichen rätthen, dem merern im furstenrath und anndern stennden ⁿ-in dem vergleichen wellen, damit zu angeennder hanndlung desⁿ religion artickls mit der sonndern verordnung vermög des passauischen vertrags, auch mit furnemung der anndern proponierten artickl unnd Reichs sachen unnd furnemlich des nottwenndigen turckhenhilffs artickl ^o-in der consultation der neben ordinari rätthen furzuschreiten lennger nit damit^o verzogen, sonnder numalln unnd nach one das so lanng gewerten hievorigen verzug ^p-aller verrer verlenngerung der sachen abgeschnidten werde; in betrachtung der hoch obligennden notturfft, sonnderlich die beede haubt artickul, alls religion unnd turckhenhilff betreffend, an deren schleinigen unnd furderlichen erledigung so viler seelen hail, auch christlicher lannd unnd leuthen unnd zu vorderst gemainer teutschen nation hochste wolfart gelegen, unnd in dem nicht furtraglichers und nutzlichers geschafft werden mag, alls die vorsteennde beratschlagung zu furdern unnd also auch der jhenigen /82'/ churfursten, fursten unnd stenndt pottschaftten, so des anndern bedennckhens sein, mit der hoch lestigen vergebenlichen auffhaltung, verlierung der zeit unnd grossem uncossten zuverschonen. Wie dann den comissarien nit zweifelt, der weltlichen churfursten unnd inen dis falls anhenngige furstliche potschaftten werden soliche khuntbare fell^q zu gemuet fueren, sich in disem von den comisarien, den geistlichen kfl. rätthen, dem merern im furstenrath unnd den anndern stennden nit absondern unnd an schleiniger, unverlenngter vortsetzung angeregter verrnere beratschlagung zu irem thail auch nichts erwinden lassen. Daran werden sy one allen zweifl dem ewigen Gott ain sonnder gefällig werckh erzaigen, sein gottlich glori unnd ehr damit höchlich befurdern, unnd es wirdet der kgl. Mt. soliches zu sonnderm dannckhnemigem unnd gnädigem gefallen, vilen christen menschen zu trost unnd rettung, auch sonst zu gemainer Reichs wolfart vilfeltig geraichen.

Von irer röm. kgl. Mt. in freundschaftt, genaden unnd allem guetem widerumb zubedenckhen unnd zuerkennen^p.

426 Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme und zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich)

Bereitschaft der katholischen Reichsstände zur sofortigen Aufnahme der Hauptverhandlungen. Erklärung zur Freistellung erst nach der Stellungnahme des Kgs. Bereitschaft der CA-Stände zur konditionierten Aufnahme der Hauptberatungen unter Vorbehalt: Keine Beschlussfassung ohne Erledigung der Freistellung.

ⁿ⁻ⁿ in ... des/ In B Einfügung am Rand und korr. aus: so daß bedenckhens gewesen, wie obsteet, den [religions artickhel].

^{o-o} in ... damit/ In B Einfügung am Rand von Hd. Zasius.

^{p-p} aller ... zuerkennen/ In B Hinzufügung von Hd. Zasius. Korr. aus: fürgeschritten werde.

^q khuntbare fell/ In B: kundbare, unvernainliche notturfft beeder vähl. C wie Textvorlage.

Im RR verlesen und gebilligt am 23. 11. 1556. Den kgl. Commissaren übergeben¹ und von den Reichsständen kopiert am 24. 11.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 109–111' (Kop. Dorsv. Hd. Zasius: Der Reichs pottschaften verner übergebene schrift an die kuniglichen commissarien, am 24. Novembris überreicht.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 89–91' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 24. Novembris anno 56. Dorsv.: Der ständ und pottschaften verner furbringen und erbieten mit sonnderm anhang und maß, auff die proponierten puncten und der röm. kgl. Mt. resolution und missiva zehandlen. [Nr.] 9. Übergeben den herrn commissarien 24. Novembris anno 56.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 357–361' (Kop.) = C. HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 215–218' (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 96–98' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 33–36 (Kop.).

Die Duplik beruht auf der inhaltlich übereinstimmenden Resolution des KR², die im RR am 20. 11. 1556 vorgetragen wurde³.

/109f./ Die Reichsstände haben die Replik der kgl. Kommissare vom 13. 10. sowie die am 26. 10. vorgelegte Erklärung des Kgs. beraten. Sie haben daraus vernommen, dass die Kommissare sich der Resolution der geistlichen Kff. sowie der Mehrheit der anderen Reichsstände anschließen, das abweichende Bedenken der CA-Stände dem Kg. übergeben wollen und sie auffordern, ungeachtet ihrer Einwände der Verhandlungsaufnahme zuzustimmen. Der Kg. beauftragt die Kommissare in seiner Erklärung, die unverzügliche Aufnahme der Hauptberatungen bei den Ständen anzumahnen. Eine Stellungnahme zur Freistellung werde nach der persönlichen Ankunft Ferdinands I. am 28. 11. erfolgen.

Bei den Beratungen dazu sind /109' der dreier gaistlichen churfursten sambt dem mererm thail der fursten unnd annderer stennde räte, pottschaften und gesandten bei irem vorigen bedennckhen unnd wolgedachter commissarien unnd befelchhaber darauff erfolgten vergleichen plieben, nemlich dz der artiel der religion in ain sonndere verordnung vermög deß passauischen /110/ vertrags unnd vorgeennder Reichß handlung zustellen unnd dieselbig verordnung auff gegenwürtigem Reichß tag unverlengt fürzunemen unnd dabeneben inn den ordinari räthen auch anndere artiel der proposition unnd reichssachen gebürlicher weiß beratschlagt unnd bedacht werden^a, und die sachen bei vorigem Reichß abschiedt berueen möchten⁴.

^a werden] *In B, C danach zusätzlich: das auch der artiel der freistellung wol verbleiben [und ...].*

¹ KURMAINZ, pag. 264 [Nr. 31] (Billigung im RR); pag. 268 [Nr. 32] (Übergabe).

² HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Dorsv.: Des churfurstlichen rats bedencken uff der kgl. commissarien replik schrift, dem furstenrat und den Reichs stetten den 20. Novembris eröffnet und angezeigt.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 53–55' (Kop. Überschr.: Relatio der churfursten rethe auff der kgl. commissarien den 13. Octobris gemeinen stenden gegebne replickschrift, auch irer kgl. Mt. darauff den 26. gemelts monats erfolgte resolution unnd missiff, so denn stenden des furstenraths denn 20. Novembris anno 56 beschechen.). *Die Resolution entspricht inhaltlich fast gänzlich und wörtlich weitgehend der Duplik, abgesehen von Bezeichnungen des beratenden Gremiums. Geringfügige Abweichungen werden im Kommentar angemerkt.*

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 235–239 [Nr. 30].

⁴ Die Resolution des KR (vgl. Anm. 2) entspricht der erweiterten Fassung in B und C [Anm. a].

Dieweill aber der dreier weltlichen churfursten und der andern stendt der augspurgischen confession rät, pottschaften unnd gesandten ire bedencken dieses jetz bemellts artich halben⁵ auch wider angezogen unnd angehalten, dz solcher artich zufforderist erledigt werden sollt, unnd begert, der gaistlichen churfursten sambt dem merern thail der fursten unnd anderer stendt räte, pottschaften unnd gesandten wollten sich darauff ires befelchs, so sy ireß erachtensß erlangt, vernemen lassen, haben sy, der gaistlichen churfursten sambt dem merern thail der fursten unnd anderer stendte räte unnd pottschaften, damit die beratschlagung^b nit inn fernern stillstand gerieten, sich hierüber dahin erclert, dz sy der^c kgl. Mt. in dem jhenigen, so von wegen irer Mt. den stenden fürzubringen, khain maß zu geben wüßten. Wo dann ir Mt. derwegen anbringenß thun und den stenden ettwas fürhallten lassen wurden, wollten der gaistlichen churfursten unnd deß merern thails der fursten unnd anderer stendt pottschaften und gesandten sich allßdann, wie inn Reichß rächen herkommen, inn den beratschlagungen der gebür an statt ierer herrschafften erzaigen.

/110⁷/ Entgegen so sein der dreier weltlichen churfursten und der andern stendt der augspurgischen confession rät, pottschaften unnd gesandten auch noch ires vorigen bedenckenß, unnd wollten auß ursachen, bey demselbigen unnderschiedlich unnd statlich inn hievor übergebener antwortt schrifft außgeföhrt, nichts liebers, dann dz die angezogen freystellung auff ir begern zufforderist erledigt^d, cassiert unnd widerumb auffgehoben werden möcht⁶; welches zu khunfftiger vergleichung der religion ersprießlich sein unnd ain guette befürderung darzu geperen sollt.

Dieweill aber der dreier gaistlichen churfursten sambt dem merern der fursten unnd anderer stendt räte, pottschaften unnd gesandten sich dises werckhs nit unnderziehen möchten⁷: Damit dann die sachen deß Reichß tags auch irenthalben nit ansteen blieben, wollten sy in den beratschlagungen über die proponierten artich verner mit den andern fürscreitten, doch alleß mit der außdruckhenlichen beschaidenheit, bedinngen unnd bezeugen, wo vilbemellt freystellung nachmals nit für hanndt genommen, tractiert unnd erledigt werden sollt, dz sie sich khainß weegs in ettwas vergrifflichs oder entlichs eingelassen oder beschließlich gehandelt haben wellen; der zuversicht, es werden der gaistlichen churfursten sambt deß merern thails der fursten unnd anderer stendt rät, pottschaften unnd gesandten, wo sy nit mit befelch hierüber versehen, sich

^b beratschlagung/ In B, C: beratschlagungen.

^c der/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: die.

^d erledigt/ In B, C danach zusätzlich: oder der artich der gaistlichen vorbehalt, in vorigem abschied gestellt, [cassirt ...].

⁵ Gemeint: Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts.

⁶ Die Resolution des KR (vgl. Anm. 2) entspricht der erweiterten Fassung in B und C [Anm. d].

⁷ Vgl. zum folgenden Zugeständnis die internen Verhandlungen der CA-Stände am 13. 11.: KURPFALZ C, fol. 158–163 [Nr. 359].

dessen mittler weill erholen. Mit diser anghenngckhter verwarnung, da sich die /1111/ beratschlagung unnd beschluß dieses Reichß tags ettwz verziehen oder sperrn, dz allßdann der manngl bei inen nit gewesen sein sollte.

Schlussformel.

427 Antwort der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)

Einhellige Ablehnung eines Nationalkonzils und einer Reichsversammlung als Weg zur Herstellung der Glaubenseinheit. Votum der geistlichen Stände für ein Generalkonzil. Dessen Ablehnung durch die CA- sowie die weltlichen katholischen Stände und Plädoyer für ein Religionskolloquium.

Im RR verlesen und gebilligt am 19. 12. 1556¹. Dem Kg. übergeben am 20. 12.² Von den Reichsständen kopiert am 21. 12.

HStA Wien, RK RTA 38, fol. 149–151' (Kop. Überschr.: Der stenndt erst bedencken uber den articl der religion etc. Kgl. Mt. übergeben denn 20. Decembris 1556. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 20. [!] Decembris.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 108–109' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 21. Decembris anno 56. Dorsv.: Copia der chur- und fursten, auch anderer stende rethe und pottschaftten unnderschiedliche bedenckhen, die religion sachen betreffend. [Nr.] 12. Der röm. kgl. Mt. übergeben 20. Decembris anno 56.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 66–67' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 456–459' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 204–205' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 41–42 (Kop.). Referiert bei WESTPHAL, Kampf, 60; LAUBACH, Ferdinand I., 172.

/150/ In den Beratungen zunächst des Religionsausschusses und sodann in den Kurien ist daran erinnert worden, daß in allen furgehenden beratschlagungen, wie zu vergleichung der spaltigen religion furzugeen, jedes mals vier wege, als nemlich eins general- oder national concilii, colloquii oder gemaine Reichs versammlung furkhomen. Darauf sie sich dann auch weider unnderredt. Unnd ermessen einhelgichlich, daß auß allerhandt ursachen obberurter artickel der religion in ein national concilium oder auch eine Reichs versamlunge nicht moge gezogen werden.

Sovil aber die andern zwene^a deß general concilii oder colloquii anlanget, welcher unnder dennen jetzmals^b an die hand zunemen, do bedencken der dreier geistlichen churfursten rätthe, die geistliche anwesende fursten, stend und der abwesenden pottschaftten des merern thails, /150'/ dieweil der weg einß general conciliums der ordenlichst unnd richtigst, welcher auch vor alters bei der christlichen kirchen biß auf gegenwirtige zeith herkhomen, so in gleichen felen

^a zwene] In B, C danach: weg.

^b jetzmals] In B, C: dißmals.

¹ KURMAINZ A, fol. 98 [Nr. 323].

² KURMAINZ, pag. 447 [Nr. 53].

unnd spaltungen gebraucht unnd dardurch den sachen jeder zeith erschieslich abgeholfenn wurden, daß derselb weg deß general concilii furzunemmen unnd zubefurdern sein solte; wie dessen noch mehrfaltige ursachen in der beratschlagung ausgefurt³.

Entgegen aber ermessen der dreier weltlichen churfursten rätthe, die weltliche anwesende fursten, stend unnd der abwesenden pottschaften: Wiewol der weg eins general freien, christlichen concilii in der christenhaith von alters herkhommen unnd der gebrechlichst ist^c, sie auch denselben als fur ein ordenlichen erachten, jedoch dieweil die jungst gehaltene concilia unnd letslich das trientische von wegen eingefallener vielen unrichtigkaitenn, beschwerden unnd verhinderungen one frucht abegangen, auch dieselbige unnd dergleichen verhinderungen /151/ noch vorhanden unnd sich die ding in nicht weniger unrichtigkaiten dann damals erhalten, zu deme daß die sachen hin unnd wider zwischen den khönigen unnd potentaten der christenhaith dermassen geschaffen⁴, also daß diser zeith ein general christlich concilium schwerlich anzustellen, vil weniger muglich, zu gewinstem^d ende zubringen: Damit dann viel bereits^e articls der spaltigen religion vergleichunge zu weiterm nachteil der teutschen nation nicht in ferrere verlengerunge gestelt, auch der weg des colloquii vor diser zeith mer in disen oder dergleichen fellen gebraucht worden, wie dan desen noch merfaltige ursachen auch in der beratschlagung außgefurt⁵, daß demnach ditzmals die tractation solchs articls auf ein colloquium zustellen unnd anzurichten, inmassen die röm. kgl. Mt. solchen weg auch neben andern in der proposition auf jungst gehaltenem reichstage zu Augspurg furgeschlagen⁶.

/151/ Schlussformel.

428 Replik des Königs zum 1. HA (Religionsvergleich)

Argumente gegen ein Generalkonzil als derzeitigen Weg zum Religionsvergleich. Befürwortung eines Kolloquiums in Form einer sofortigen Konsultation der Mitglieder des Religionsausschusses. Vorlage eines Gutachtens zu den verglichenen und noch strittigen Punkten vor den Reichsständen.

Den Reichsständen übergeben¹ und von diesen kopiert am 24. 12. 1556.

^c ist] Fehlt in B und C.

^d gewinstem] In B, C: gewinschtem.

^e viel bereits] In B, C: vilberurts.

³ Vgl. die Debatten im Religionsausschuss: KURMAINZ A, fol. 68–95' [Nrr. 320–322].

⁴ Vorrangig Bezugnahme auf die Kriege Spaniens gegen Frankreich und gegen die Kurie. Vgl. Anm. 2 bei Nr. 321 und Anm. 7 bei Nr. 44.

⁵ Wie Anm. 3.

⁶ Bevorzugung des Kolloquiums durch Kg. Ferdinand in der Proposition des RT 1555. Vgl. Nr. 320, Anm. 2.

¹ KURMAINZ A, fol. 99f. [Nr. 324].

*HStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 6–9 (Kop. Überschr.: Folgt der röm. kgl. Mt. resolution auf der stend und pottschaftten gespaltenen ersts bedenckens in puncto der religions sachen, den stenden zuegestellt in Vigilia Nativitatis, den 24. Decembris 1556. [Nr.] 2.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 118–120' (Kop. Überschr.: Der röm. kgl. Mt. resolution über der ständ unndderschidlich bedenckhen von wegen aines general concilii unnd colloquii. [Nr.] 13. Eröffnet den 23. Decembris² [!] anno 56. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 24. Decembris anno 56.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 68–71' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 460–463' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 206–207' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 43–44' (Kop.). Referiert bei BUCHOLTZ VII, 365; WOLF, *Geschichte*, 47; WESTPHAL, *Kampf*, 60; BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 193f.; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 173f. Auszug bei BERGMANN, *Religionspolitik*, 172f.*

16 f./ Kg. hat die Antwort der Reichsstände zum Religionsvergleich vernommen. Er belässt es dabei, dass sie Nationalkonzil und Reichsversammlung einhellig ablehnen.

171 Wiewoll nun ir röm. kgl. Mt. daneben auß angeregten uberraichten bedenckhen befunden, daß gemaine stendt inn dem vast ainig, das zue cristlicher verainigung der spaltigen religion ain general concilium als der ordenlichst und richtigist weg, darauff dann der dreyer gaistlichen churfürsten 171 rhäthe, die gaistlichen erscheinenden fürssten, stende und der abwesenden potschaftten verharren, furzuenemen unnd zuebefurderen sein solte, wie dan ier kgl. Mt. solch general concilium, wo dasselb fruchtbarlich inn das werckh gebracht werden möchte, als den rechten, ordenlichen weg zue hinlegung und vergleichung der strittigen religion sachen auch am pessten und nutzlichisten sein achteten, so erwegen ir röm. kgl. Mt. doch dagegen, das aus denen ursachen und verhin-derungen, so durch der dreyer weltlichen churfürssten rhäte, die weltlichen gegenwurtigen fürssten und der abwesenden potschaftten erzählt, diser zeit ain general cristlich concilium schwerlich zueerlangen, vil weniger sich ainicher hailsamer aussruchtung und fruchtbaren beschluß zueverhoffen sein wurd. Die- weil aber gemainen stennden des Hailligen Reichs und derselben underthonen an cristlicher vergleichung angezaigter strittigen religion nit allain die zeitlich, sunder auch die ewig wolfartt und ierer selen haill und seligkhait gelegen sein will und derwegen diser articul aller muglichen befurderung wol wurdig unnd notthurfftig ist, so lassen ir röm. /8/ kgl. Mt. ier gnedigclichen wolgefallen, das, wie bemelter dreyer weltlicher churfürssten rhete, auch die erscheinenden weltlichen fürssten, stende und der abwesenden gesandten in ierem bedenckhen vermelden, dißmals die tractation solches religion articuls durch ain colloquium³ angericht werde.

² *Korr. aus:* 24. Decembris.

³ *Mit der Entscheidung für das Kolloquium setzte sich Kg. Ferdinand über die Empfehlung von Petrus Canisius, seines führenden theologischen Beraters während des RT, hinweg. Canisius berichtete Anfang Januar 1557 an Generalvikar Laynez, der Kg. habe mit seiner Resolution „aperta la porta al colloquio“, obwohl sich die geistlichen Stände dagegen ausgesprochen hatten, da es sich auf die katholische Religion negativ auswirken werde, wenn es die Autorität des Heiligen Stuhls nicht beachte. Er befürchtete*

Dieweill aber auch aus langwiriger erfahrung gespurt und gesehen worden, das mit den vorgehaltenen colloquiis nit vil nutz oder frucht geschafft, sunder allain die zeit vergebentlich verloren und merrer verpütterung und hassigkhait gemacht^a worden, so achten ir kgl. Mt. gar nit ratsam sein, das die tractation und beratschlagung beruerts religion punctens dermassen, wie in den verlauffnen colloquiis beschehen, weitleffig und unverfenglich, sunder allain inn massen und gestalt ainer cristenlichen, freuntlichen consultation, underredt und beratschlagung durch die stende, so jetzo inn dem ausschuß der religions sachen halber deputiert und verordnet worden, aigner person oder iere darzue taugliche, /8⁷/ geschückhte unnd inn hailliger schrift geleerte unnd erfarn, fridliebende rhäthe und gesandten furgenommen werde⁴, also und der gestalt, daß dieselben die strittigen puncten und articul unserer hailligen cristenlichen religion mit ieren anhangen und umbstenden allain ratsweiß, freuntlich, senfftmhietig und

^a gemacht/ *Korr. nach B und C. In der Textvorlage geschrieben: geacht.*

ebenso wie die geistlichen Stände, Ferdinand werde wegen der Türkenhilfe weitere Zugeständnisse an die ‚Häretiker‘ machen. Canisius lehnte das Religionsgespräch in einem Gutachten, das er im Zusammenhang mit der Resolution des Kgs. formulierte, unabhängig von der Form der Realisierung grundsätzlich und explizit ab (undatiertes Schreiben an Laynez von Anfang Januar 1557: BRAUNSBERGER II, Nr. 229 S. 37–49, hier 40f. Das nicht überlieferte Gutachten lag dem Schreiben bei. Vgl. RIESS, Canisius, 195; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 212f. mit Anm. 134; HOFMANN, Canisius, 127; ARETIN, Canisius, 28). Zur Position von Canisius vgl. auch Anm. 5 bei Nr. 460.

⁴ *Diese Konzeption war bereits grundgelegt in der Weisung Ferdinands an seine Kommissare vom 3. 10. 1556 (Wien), nachdem diese ihm gegenüber durchgesetzt hatten, die in ihrer Instruktion vorgegebene Prorogation der Religionsverhandlungen aufzugeben (vgl. Anm. 15 bei Nr. 320 und Einleitung, Kap. 3.1.1): Die Befürwortung eines regelrechten Kolloquiums in der letzten Direktive (vom 27. 9.; nicht überliefert) wird dahingehend modifiziert, die Religionsfrage ohne die Verordnung von Kolloquenten und Assessoren nunmehr sogleich beim RT einem interkuralen Ausschuss zu übertragen mit der Vorgabe, dass dessen Mitglieder /170⁷/ die sachen freuntlich, vtreulich unnd unverpundtlich erwegeten unnd beratschlagten, welchermassen die vergleichung der strittigen religion au fueglichisten fur hannenden genommen, gehandelt und vermittelt göttlicher gnaden cristlich getroffen und erlangt werden möchte. Der Kg. wollte vorerst /172/ auf taugliche personen, die wir zu solchem colloquio [in der Form während des RT] gebrauchen möchten, bedacht sein (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 170–172; hier 170f., 172. Konz. Hd. Kirchsclager). Dem kam er nach, indem er am 13./14. 10. 1556 (Wien) eine Reihe katholischer Theologen bis spätestens 28. 11. nach Regensburg lud, da beim RT /218/ von wegen vergleichung der spalltigen religion haubtsächlich tractiert unnd gehandelt werden müesse: Schreiben an Georg Witzel und Friedrich Staphylus (13. 10.: Ebd., fol. 218. Konz. Hd. Kirchsclager. HStA Wiesbaden, Abt. 131 Nr. IVa 53, unfol. Or. an Witzel); an Dr. Simon Scheibenhardt, Prediger und Kanoniker an St. Moritz in Augsburg (13. 10.: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 219); an die Bff. von Naumburg und Merseburg (14. 10.: Ebd., fol. 252–252'. Konz. Hd. Kirchsclager). Gemäß einem Bericht von W. Arzt an Bf. Rudolf von Speyer vom 16. 12. 1556 war Witzel vor wenigen Tagen und Staphylus bereits zuvor in Regensburg angekommen (GLA Karlsrube, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 317–323; hier 322. Or.; präs. Udenheim, 23. 12.). Trotz dieser Vorgabe, die der Kg. in der Weisung vom 15. 10. (Wien) nochmals bekräftigte (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 253f. Konz. Hd. Kirchsclager), und obwohl Ferdinand inzwischen persönlich in Regensburg angekommen war, votierten die österreichischen Verordneten in den ersten Sitzungen des Religionsausschusses [Nrr. 320–322] stets nur in allgemeiner Form für ein Kolloquium, ohne diese Konzeption vorzubringen, die der Kg. in obiger Replik wieder aufgriff. Erst in der Ausschusssitzung am 10. 2. 1557 [Nr. 336] kamen sie darauf zurück. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 151f.; LAUBACH, Ferdinand I., 162.*

vertreulich mit cristenlichen, guethertzigen euffer erwegen, beratschlagen unnd vergleichen und alsdan ier ratsam bedenckhen mit ausfierung der ursachen, warin sie sich verglichen und warinn sie sich nit vergleichen mögen, gemainen stenden anpringen und dieselbigen alsdan die sachen auch der notthurfft nach verner beratschlagen und neben des ausschuß bedenckhen auch ierer Mt. ir rath und guetbedunckhen furpringen⁵. Waß dann volgennds^b iere röm. kgl. Mt. zu christenlicher, entlicher verainigung der spaltigen religion verner furnehmen, handeln und befurdern mügen, daß seindt ier röm. kgl. Mt. vatterlich unnd gnediglich zuethuen und an allem ierem eussersten vleiß und vermögen nichts erwinden zuelassen urpiettig, genaigt unnd willig.

/8' f./ *Schlussformel.*

429 Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)

Vorbereitung des Religionsvergleichs auf einem Kolloquium ohne Beschlusskompetenz. Vorlage der unverbindlichen Ergebnisse vor Ks., Kg. und Reichsständen zur Begutachtung und Stellungnahme. Bedingungen der katholischen Stände für das Kolloquium: Keine Präjudizierung eines künftigen Generalkonzils als zuständige Instanz für den Religionsvergleich durch das Kolloquium. Keine Beeinträchtigung von Stand, Amt und Verpflichtungen geistlicher und weltlicher katholischer Ff. durch das Kolloquium. Ablehnung der Bedingungen durch die CA-Stände: Keine Bindung des Kolloquiums an ein Konzil. Herstellung der Vergleichung auf der Grundlage der Heiligen Schrift, keine Entscheidungsgewalt des Papstes. Billigung eines späteren freien ökumenischen Konzils nach eigenen Vorgaben. Weitere Gültigkeit des Religionsfriedens. Ablehnung der Amtsklausel als Beschränkung der Redefreiheit der Kolloquenten.

Bedenken der CA-Stände im geteilten Abschnitt in deren Versammlung gebilligt am 25. 1. 1557¹. Im Religionsausschuss sowie in FR und SR verlesen und gebilligt am 26. 1.² Dem Kg. übergeben am 27. 1.³ Von den Reichsständen kopiert am 28. 1.

^b volgennds] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: folgt.*

⁵ Vgl. zur Zurückweisung dieser Konzeption die Beratung der CA-Stände am 27. 12. 1556 [Nr. 369]. Kf. Ottheinrich von der Pfalz lehnte in der Weisung vom 7. 1. 1557 (Heidelberg) ein Kolloquium nach den Vorgaben in obiger Resolution des Kgs. ab, da er vermutet, [246] es werde darunter etwas subtiler unnd verschlagener weiße gesucht, die religions handlung zu gemeiner stende und koniglicher Maienstat [!] erkhentnuß zu füren, die doch unß und andern disser sachen zugethanen stenden, disfals zu richten oder urthailen, gar nicht sein zgedulden. Die Beilegung der Glaubenspaltung stehe weder einem Kolloquium noch einer Reichsversammlung zu, sondern sie sei nur in der Form akzeptabel,

¹ KURPFALZ C, fol. 184' [Nr. 373].

² KURMAINZ A, fol. 139'-142' [Nr. 331]; ÖSTERREICH B, fol. 697' [Nr. 181]; NÜRNBERG, fol. 261' f. [Nr. 283]. Eine Billigung im KR erübrigte sich, da alle Mitglieder dem Religionsausschuss angehörten.

³ KURMAINZ A, fol. 143f. [Nr. 332].

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 373–380' (Kop.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 154–161' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 28. Januarii anno 57. Dorsv.: Der curfursten räthe, der anwesennden fursten und stände und der abwesennden potschafften ainhellige resolution und daneben unnderschiedliche bedenckhen auff der kgl. Mt. resolution von wegen des bewilligten colloquii. [Nr.] 18. Irer Mt. ubergeben 28. Januarii [!] anno 57.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 72–79' (Kop. Überschr.: Der churfursten rethe, erscheinenden fursten, stend unnd der abwesendenn gesandten potschafften anderwerts bedenckenn auff der röm. kgl. Mt. den 24. Decembris uberraichte resolution in causa religionis, belangende das concilium oder christlich colloquium. Der röm. kgl. Mt. am 27. Januarii uberraicht. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 28. Januarii anno 57.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 191–201' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 213–220a' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 75–84' (Kop.). Referiert bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 210f.

/1373f./ Der Religionsausschuss und sodann die Kurien haben die Replik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)⁴ beraten und daraus vernommen, dass er zwar das von den geistlichen Ständen bevorzugte Generalkonzil /1373/ für den rechten, ordenlichen weg hält, der aber derzeit keinen Erfolg verspricht, weshalb der Kg. wie die weltlichen Reichsstände ein Kolloquium befürwortet.

/1373/ Damit es dann von niemandts darfur gehalten moge werden, als ob bemelte geistliche churfursten, fursten, auch der allten religion anhengige weltliche fursten unnd stenndt durch verweigerung solches colloquii ire religion unnd leher offentlichen, auch für meniglichen zubekennen einichen scheuch trugen, sonnder zu spuren, dz sy guete, christliche unnd bestendige rechnung daruber zugeben urbittig, so wellen sy und anstatt der abwesenden die gesandten rette auf solich der röm. kgl. Mt. guetbedunckhen unnd ermessen den weeg des colloquii inen auch nit zuentgegen sein lassen, sonnder thuen sich mit irer Mt. neben der dreier weltlichen churfursten reten, den weltlichen anwesennden fursten, stenden unnd der abwesennden gesandten potschafften in dem vergleichen, das in namen des allmechtigen ein colloquium ordenlicher unnd gepurlicher weiß, wie dann ferner nochmals zubedenckhen unnd zuvergleichen, angestellt werde: Nemblich auf maß unnd form einer christlichen, freuntlichen consultation, unnderredt und beratschlag- /1374/ ung der sachen, darinn alle handlungen, so furgenommen, unverpundtlichen unnd unvergrifflichen seien. Unnd also solich colloquium khein erkhandtnus, decision, determination oder definition auf ime trage, sonnder das bemelte handlungen alle, auch der colloquenten freuntlich, vertreulich gesprech, unnderrede und collation sambt irem

dass im Anschluss an die Empfehlungen des Kolloquiums bei den stenden sambtlich und aines jeden insonderheit freier wilkhur stehe, ob er ime vorgedachte vergleichung gefallen lassen wölle oder nicht. Dan wir sein für unser person bedacht, auch mit Gottes hilff entlich entschlossen, in gegenwürtigem handel, so das ewig leben und unser seligkheit betrifft, allein auf unser gewissen und nicht uf andere, was die thun oder lassen werden, zusehen – alß uns alß christen gebürt (HStA München, K. blau 10613, fol. 245–249', hier 245'f. Or.; präz. 15. 1. Vgl. KURZE, Kurfürst, 23).

⁴ Nr. 428.

ratsamen bedenckhen nachmals der röm. ksl. oder irer kgl. Mt., curfursten, fursten und stennden des Reichs furpracht und ein yeder standt der gepur unnd seiner notturfft nach, auch frei unnd unvergrifflichen uber alle articel unnd puncten, so in solchem freundlichem gesprech furkhomen unnd beratschlagt, gehordt werde.

Daneben gleichwoll unnd über yetzt ertzellte qualitates, deren man sich also einmuetig verglichen, der dreier geistlichen churfursten rete, die anwesende geistliche, auch merersthails der alten religion anhengige weltliche fursten, stenndt unnd der abwesenden gesandte podtschafften ferner bewegen und ermessen, nit allain irent-, auch irer gnedigist unnd gnedigen herrn unnd obern halb, sonnder auch umb merern^a lauttern verstannds willen, khunfftige disputationen so vill imer möglich abzuschneiden unnd zuverhueten, ein notturfft zusein, in solchem werckh des colloqui anstellung dahin sonnderlichen zuge-denckhen, auch die versehung unnd vorbehallt zuthun, das durch dasselb col- /374'/ loquium, so, wie gemelt, furgenomen, dem wege aines generall christlichen concilii, wie und zu was zeit das ordenlicher weiß auch bestimbt werden möchte, nichts benomen, unnd dann, das es auch der allten religion anhengigen churfursten, fursten und stenden des Reichs, geistlichen unnd weltlichen, von wegen ired amts, stanndts unnd wesens gegen meniglichen, auch in ired gewissen und pflichten verantworttlich unnd in alle wege unnachteillig seye.

Weliches sy annderer gestallt nit suchen, darunter auch nichts annderst verstanden haben wellen, dann wie es die notturfft hechlich erfordert, sonderlich da durch schickhung und verleihung gottlicher gnaden villeicht über kurtz oder langkh sich die gelegenhaitten eruegen unnd zutragen wurden, damit fuegliche und unverhindert zu ainem general ordenlichen cristlichen unnd lang gewunschtem concillio zukhomen, das man niemandts unnd bevorab anndern christlichen nationen zur spaltung von diser loblichen teutschen nation auch ain solich nachgedenckhens zufassen ursach gebe unnd es nit darfur zuhalten, als ob man durch beruerte anordnung des colloqui von denn rechten, ordentlichen unnd cristlichen wege des general concilli zu entlicher vergleichung der religions sachen gewichen, oder aber, ob man denselbigen wege des generall christlichen concilli gantzlichen und zumall zuruckh und hindan setzen wellen.

Zu dem das auch, dieweill alle der colloquenten handlungen, /375/ wie oblaut, hernachmalls referirt unnd ein jeder stanndt der gebur unnd seiner notturfft nach daruber gehört werden sollen, ein solchs den verstandt nit gewinne unnd man sich bey anndern cristlichen nationen der gedannckhen zuerwheren, allß ob die religions vergleichung zur determination ainer Reichs versammlung gestellt, unnd also der weeg, darin man zuvor geachtet, solcher articl der religion nit zuziehen, gegangen werden wollte.

Bey welchem sie dan in sonnderhait zu gemueth fueren, dz nach außweisung der heylligen canonum, auch in betrachtung, wie es in der cristlichen

^a merern] In B danach: unnd. C wie Textvorlage.

kirchen von der apostell zeitten hero biß auf gegenwerttge spaltung fur unnd fur gehalten worden, die enntlich vergleichung weder durch die stennde des Reichs noch auch durch die ertz- unnd bischoffe one ordenliche, cristliche approbation derselben allgemainen cristlichen kirchen verricht werden möge. Wie sich auch solchs fur ein unmuglichs unnd unveranndtwortlichs ansehen lasset, in furnemblicher betrachtung, dieweil in zwispaldung der lher ain jeder taill die heillig schrift fur sich furet unnd den rechten verstandt bey ime zusein vermeinet; wo darauf also allertheills verharret wurde, das allßdan ausserhalb eines generall ordenlichen concilii gleich so wenig den stennden des Reichs unnd den ertz- unnd bischoffen alls denen, die also im verstandt /375'/ der schrift spaltig sindt, zuglauben.

So ist auch jederman unverporgen^b, wie und welchermassen höchstgedachte ksl. unnd kgl. Mtt., churfursten, fursten unnd stennde des Reichs, auch meniglichen zuvorderist Got dem allmechtigen unnd seiner geliebten gespons, der heilligen allgemainen cristlichen kirchen, verwandt, also^c dz iren Mtt., kfl. unnd f. Gnn. unnd inen mit nichten gezimen will, vilbemeltem generall cristenlichen concilio ichts zuwider furgeen zulassen oder zuprejudicieren. Der unnd andern mer guetter beweglichen ursachen halben obbemelte versehung unnd vorbehalt gantz woll vonnötten. Welcher außstruckhenliche specification meniglichen umb sovill weniger bedenckhlich fallen, dieweill one das darfur geachtet, das dieselbige in den vorigen dreien verglichnen qualiteten begriffen sein sollen.

Und hat es bey denen, so diser mainung sindt, gedachte versehung unnd vorbehalt zuthuen, den verstandt nit, dz dardurch dem vorhabendem colloquio unnd den colloquenten benomen sein sollte, dieweill diser zeit wider die heyllige canones allerhandt mißpreuch, die heubter unnd glider der gantzen cristenhait, bede, geistlich unnd weltlich, belangendt, ingerissen^d, der tragenden ambt, standts unnd personen halben von einer cristlichen guetter reformation unnd disciplin freunndlich, vertreulich sich zuunderreden unnd daruber zuconsultiern, sonnder seindt zweifels one, es werden /376/ die collocutores, so hierzu zuverordnen, sich in dem nit weniger alls andern puncten unnd articln der religion aller gebur unverweißlichen alls gelerte, fridliebende unnd schidliche personen wissen zuerweisen.

Entgegen aber ist der dreyen weltlichen churfursten sambt annderer der augspurgischen confession verwandte fursten unnd stennde rethe unnd gesandter bedenckhen, dz diser beder conditionen unnd vorbehalt des concilii unnd der geistlichen ämbter unnd stanndts in der form dises vorstehenden colloquii khain anhangg oder außstruckhung zuthuen seye.

Dan was die condition des vorbehaltenen concili anlangt, ist es an dem, das dieselbig einen gefeulichen verstandt geben unnd pringen khonnte: Nemblich dz die colloquation der theologen ein plosse vorbereitung unnd der colloquenten

^b unverporgen] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^c also] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^d ingerissen] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

vergleichung oder was sy gehandelt, des darauf folgenden concili decision unnderworffen unnd submittirt sein sollt. Dardurch dan den stennden des Reichs benomen were, das sy einer cristlichen, auß der götlichen heilligen geschriffte eingegangener vergleichung freiwillig nicht zu- und beyfall geben möchten, sondern erst eins verdecktigen concili determination gewertig sein muesten. Wie sich dan auch die stennde der augspurgischen confession zuerinnern wissen, dz durch einen solchen gleichen anhangk des anno 41 /376/ gehaltenen colloquii die acta unnd sonnderlichen der darinnen verglichener justification articul nicht allain von den stennden nit angenumen, sonndern auch fast zu khainer deliberation gezogen unnd one mittel auf ein concilium gestellt. Darauf auch etzliche verdecktliche formen desselbigen angegeben unnd enntlich auf das partheyisch tridentischs gedrungen worden⁵.

Daruber könte auß beruerter clausul des furbehaltenen unnd nicht begebenen concili auch noch ferner etwan gedeudet, inferiert unnd verstannden werden wöllen, das alle tractation der religion, wie dieselbig gottsellig unnd cristlich angestellt, wasser gestallt sie auch auß cristlichem gemuete auf erinnerung von den stennden beliebt unnd angenomen werde, khaine khrafft noch macht haben sollte, die concilia unnd sonnderlich die vermainte ordinaria poseßtas^e [/!] des babsts hette dan solchs bestettigt, confirmirt unnd durch sein autoritet romane sedis becrefftigt.

Unnd zu disem verstanndt gibt desto mer ursach, dz von den verordneten der geistlichen auf des colloquii anstellung nicht anndere mer wege, darvon auch der passauisch vertrag und hochbemelter röm. kgl. Mt. proposition mel- /377/⁶ dung thuet⁷, sonnder allain dise ainige des concilii determination vorbehalten; alles in mainung, das die enntlich decision diser spaltigen religion allain uff dz concilii und der darin babstlicher vermaintter ordinarien potestatt [/!] nottwendig stheen mueste. Unnd das es mit sollicher angegebner condition und vorbehalten eben dise außlegung unnd deutung etwan haben sollt, mögen die verordneten der augspurgischen confessionn aus den wortten nit allain vermuetten, sonnder haben es aus vorgehenden handlungen guette nachrichtung, unnd hab[en] es auch aus^f etzlicher geistlicher verordneten vottis in der tractation diser berattschlagung selbst also khlerlichen angehört und verstanden⁸.

^e poseßtas] In B, C: potestas.

^f aus] Einfügung nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

⁵ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 329, Anm. 13 bei Nr. 468; Anm. 6 bei Nr. 322.

⁶ Ab fol. 377 andere Schreiberhd.

⁷ Regelung im Passauer Vertrag vgl. unten, Anm. 10. Daneben Bezugnahme nicht auf die aktuelle RT-Proposition, sondern auf die in der Proposition des RT 1555 genannten Wege zur Religionsvergleichung (General- und Nationalkonzil, Kolloquium): AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 148, hier S. 1693–1695).

⁸ Vgl. die Verhandlungen im Religionsausschuss zu den Bedingungen der katholischen Stände: KURMAINZ A, fol. 114–133 [Nrr. 327–329].

Wiewoll nun der augspurgischen confession verwannte cur-, furssten unnd stennde irer genedigsten und gnedigen herrnn unnd oberrn mainung nit ist, das ainiche der colloquennten unnderredung unnd consultation in disen großwichtigen religions sachen, so uff khaines menschen vertrauen und auctoritett zusetzen, eyne nottwenndige decision und determination sein soll, so wollen sie doch gleichwoll, sovill an iren kfl. und f. Gnn. und oberrn ist, durch eynichten bewilligten anhangkh den stennden der anddern religion nicht abstrigkhenn oder ainiche ursach darzue geben, dz christ- /377/ licher, fromer, gottsforchtiger, geleterter leuth auß der heylligen geschriff, prophetischen unnd appostolischen lheer unnd was derselbigen gemes, beschehner unnderredung unnd vergleichung die steennde nicht zu- und beyfall geben möchten, sonnder erst des babsts vermeinter potestat unnd confirmation darüber gewertig sein muessen.

Wiewoll auch gleicher gestallt der cur- unnd fursten unnd stennde, der augspurgischen confession verwandt, gemhuet nicht^g ist, das ire kfl. unnd f. Gnn. und ire oberrn zu yeder zeit concilia, wan dieselbige unbartheyisch, christlich, frey unnd allgemain angestellt wurden, fliehen oder derselbigen irer lher halben ainiche abscheuch tragen wolltten, in massen sie sich uff dieselbige hievorn offmalls berueffen, auch nochmalls zum hochsten begern, das diser spaltigen religion durch ein christlich, frey generall versamblung also möchte abgehollffen werden, damit dieselbige zu ainem ainhelligen, christlichem, der heylligen göttlichen schriff prophetischen unnd appostolischen lheer gemessem verstanndt in der ganntzen christenhait möchte gepracht werden, so khonnen sie doch die determination der religion uff verdecktliche concilia der gestallt nottwendig nit stellen lassen, dz khaine vergleichung in der religion in des babsts vermainte, angemaste potestat muge einganngen unnd getroffen werden.

Dan es jemalls an dem unnd die hochste warhait ist, das /378/ der religion decision auß der heylligen göttlichen geschriff allain hanngen unnd herfliessen mueß. Derwegen auch die heyllige schriff nicht von ainer vermaintten khirchen unnd vill weniger von den concilien, sunder die concilien^h von der heylligen schriff prophetischen unnd apostolischen lher ire auctoritet nemen und emphahen soll. Unnd haben sich die concilien khainer decision oder determination wider die heyllige schriff anzumassen, in massen dan auch etzlicher concilien decisionen als der heylligen geschriff ungemess von anddern concilien abgethan unnd in der heylligen christlichen khirchen uncrefftig gehalten werden.

Wie aber in concilien durch verleichung unnd wurgkhung des heylligen gaistsⁱ offtmalls christliche deliberation gehalten unnd nach dem wortt Gottes vergleichung getroffen werden mugen, so khan solliches in christlicher, schiedlicher, fromer, gottsforchtiger versambletter leuth particular unnderredung one zweiffel auch geschehen. Doch steet in beden fhelnn, auch sunst in allen tractaten die enttlich decision der religion unnd derselbigen haubt artiggell nicht uff

^g nicht/ *Einfügung nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

^h die concilien/ *In B, C: die khirchen und concilien.*

ⁱ gaists/ *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: Reichs.*

mennschen consultation, sonndern allain uf der heylligen göttlichen, profetischen unnd appostolischen schrift, derselbigen zuwider kheines mennschen oder enngls im himell einige autoritet angesehen unnd geachtet werden soll.

Wan dan durch christliche gesprech, colloquia und consultatio- /378⁷/ nen ein einhelliger, christlicher verstandt möchte under den stennden getroffen unnd gepflanzt werden, so were die ehre allain Gott dem allmechtigen und seiner almacht heylligen schrift, daraus solcher verstand auß verleichung des heylligen geists genomen, die decision zuzemessen unnd die ding kheins wegs ferner auf des bapsts vermainte ordinarien potestatt zustellen unnd zusetzen.

Wan aber durch diß vorgeend colloquium unnd der darauf im rhatt erfolgten berattschlagung in allen oder etzlichen artigelln der religions vergleichung nit khundte getroffen unnd eingangen werden unnd es allßdan der unverglichen artigelln oder sunst annderer potentaten halben (dieselbigen auch neben der teutschen nation zu einem ainhelligen, cristlichen verstandt des wortts Gottes zubringen) die notturfft erfordert unnd die gelegenheit sein wolltt, das ein frey, unpartheysch, christlich, algemain liberum et oecomenicum, secundum legem divinam et praxim Christi et apostolorum concilium möchte angestellt werden, so seind die cur-, fursten unnd stennde der augspurgischen confession, dasselbig auch neben andern steennden vorigem irem villfallttigem erpieten nach allß dan zubedenckhen, in alweg gemainet und gesynnet, inmassen sie dan zu aller und yeder zeyt irer wharen christlichen /379/⁹ religion dargebung unnd unverdeckte cognition nicht scheuen^j noch fliehen wellen, sonnder in albeg neben andern stennden nicht allain auf die jetzige form des colloquii, sonndern auch auf andere wege, darvon der passauisch vertrag meldung thuet¹⁰, trachten, gedenckhen, ainigen^k unnd schliessen helffen wellen, damit die spaltig religion einsmals nach willen des allmechtigen durch sein heylligs wort zu cristlicher verainigung gebracht werden möchte. Doch dz auf unnd in allen fellen der aufgericht jungst zu Augspurg unnd beschloss religion- unnd prophan friede (die vergleichung der religion erfolge durch disen fursteenden oder annderen weeg jetzt unnd khunfftig oder nit) nicht desto weniger ewig imerwerendt bleibe unnd bestenndig gelassen werde.

Nun achten es die verordneten der augspurgischen confession darfur, dz baide im passauischen vertrag unnd sonnst durch dise wort, so der form dises colloquii anzuhangen, nemblich, dz die stennde ferner derhalb deliberiren mögen, gnuegsam außgetruckht, was etwan concilien oder annderer wege halben in vergleichung der religion furzunemen, wan dz beruert fursteendt colloquium

^j scheuen/ *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: schweren.*

^k ainigen/ *In B, C: aingeen.*

⁹ *Ab fol. 379 erneut Wechsel der Schreiberhd. (wieder erste Hd.).*

¹⁰ *Generalkonzil, Nationalkonzil, Kolloquium, Reichsversammlung (Passauer Vertrag, § 6: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.). In der Passauer Abrede, § 4, ebenso, lediglich modifiziert: Reichs- oder andere Versammlung (ebd., Nr. 2 S. 121). Synopse des Artikels in Vertrag und Passauer Abrede: DRECOLL, Vertrag, 149f.*

seine begerte frucht unnd ennde nit erlangen möchte. Dabey es billich zulassen, inmassen dan auch in der form des anno 46 colloqui dergleichen /379/ unnd keine anndere wort oder conditionen gebraucht, damit die ksl. Mt., chur- unnd fursten, so damals eigner person zugegen, benuegig unnd zufriden gewesen¹¹.

Das aber beruerte clausul (so von wegen der condition des furbehaltenen concilli einen ganntzen gefeulichen verstandt etwo bringen möchte) solte gesatzet werden, khönnen die verordneten an stat irer genedigisten, genedigen herrn unnd obern auß obangezaigten ursachen khains wegs eingeen unnd willigen.

Sovill aber die annder clausel, darinen der geistlichen chur-, fursten unnd stennde embter unnd standt begriffen, anlangt, ist der churfursten unnd stende, der augspurgischen confession verwandt, gemueth auch nit, dz colloquium also vergriffenlich anstellen zulassen, das des Reichs zerruttung oder einigem standt darinnen an digniteten unnd wurden nachtheill erfolgen solt. Achten auch, sölchs seye durch die wort „unverpundtlich unnd unvergriffenlich“ und durch den letzten anhang, dz die relation der ksl. oder kgl. Mt., chur-, fursten unnd stennden gescheen, ire kfl. unnd f. Gnn. ferner ires bedenckhens daruber gehört unnd, was zuthuen, beratschlagt werden soll, gnuessam versehen unnd praecaviert.

Das aber daruber von vorbehalt der ämbter unnd geistlichs /380/ standts außstruckhlich gescheen solt, mochte abermalln ein annder sonderliche gefeuliche deutungen unnd außlegungen geperen unnd haben, nemblich dz die colloquenten von den geistlichen ambtern, darinnen die pflicht unnd ire religion (derer sie auch in votis also meldung gethon) einicher gestallt zu colloquieren nit macht haben solten. Dardurch dan den colloquenten, die one das irer pflicht erledigt sein sollen, nit allain frey unnd ungescheuet von der reformation der mißpreuch, sonndern auch von fundamennenden der hauptlehr¹ unnd religion zureden unnd zu consultiern benumen wurde. Unnd wurden sonnderlich die colloquenten der andern religion auf der geistlichen ambter und pflichten sich referieren unnd dieselbige in sölcher hochwichtigen religions sachen zu verhinderung der vergleichung anziehen wöllen. Nun sollen je die vota in diser hohen religions deliberation libera sein, auch khein ambt, person unnd standt, so durch menschen satzung geordnet, unnd demnach in gleicher gestallt kein pflicht wider Gottes wort bedacht, angesehen unnd vill weniger furbehalten werden. Zudem das auch dise clausull der embter unnd der darinnen begriffnen

¹ hauptlehr] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: haubtlicher.*

¹¹ *Bezugnahme auf die nur allgemein formulierten Vorgaben des Ks. im Wormser RAb vom 4. 8. 1545 für das folgende Regensburger Kolloquium (1546), hier zum Verfahren nach dem Gespräch (ohne expliziten Konzilsvorbehalt): Die Teilnehmer sollten auf dem RT vollkomne relation thun, damit wir uns der colloquenten verglichnen und unverglichenen articul halber mit gemeinen stenden ferrer vergleichen, bedencken und erwegen mögen, was derhalben zu handlen und zu tun sey (RAb, § 10: AULINGER, RTA JR XVI, Nr. 341, hier S. 1660). Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 171; DINGEL, Rolle, 195. Beratungen des Wormser RT: VOGEL, Religionsgespräch, 176–191.*

pflicht haben abermals ein /380'/ heimliche mainung der ordinarien potestat begreifen möchte.

Unnd zweiffeln darauf die verordneten der augspurgischen confession verwandten gantz nichts, die röm. kgl. Mt. werden dise ursachen genedigist bewegen unnd die obbelmte zwo conditionen auszulassen alleredigist unnd vätterlich bedennckhen.

Schlussformel.

430 Triplik des Königs zum 1. HA (Religionsvergleich)

Veranstaltung des Religionskolloquiums gemäß den verglichenen Vorgaben ohne Rücksicht auf die zwischen katholischen und CA-Ständen strittigen Vorbehalte. Spätere Erklärung des Kgs. zu den Bedingungen.

Den Reichsständen übergeben¹ und von diesen kopiert am 29. 1. 1557.

HStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 25²-27 (Kop. Überschr.: Der röm. kgl. Mt. triplikh schrifft in puncto religionis auff vorgehendt der stendt zwaidte antwurdt. Den stenden und pottschaften in gemain zuegestelt den 29. Januarii 1557. [Nr.] 6.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 162-163' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 29. Januarii anno donimi 1557. Dorsu.: Der kgl. Mt. resolution uber der stännd ainhellig und auch unndderschidlich bedennckhen des colloquii halben. [Nr.] 19. Von irer Mt. empfanngen 29. Januarii anno 57.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 80-81 (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 203-205' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 221-222a' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 85-86 (Kop.). Referiert bei WOLF, Geschichte, 49; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 211 f.; LAUBACH, Ferdinand I., 181.

/25' f./ Kg. hat aus der Duplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) vernommen, dass sie sich der kgl. Resolution² für die Veranstaltung eines Kolloquiums /26/ auff maß und form ainer christlichen, freundtlichen consultation, underredt und beratschlagung der sachen anschließen und darin einig sind, dass es keine Entscheidungs- und Beschlusskompetenz erhält, sondern die Verhandlungen und Gespräche anschließend Ks. oder Kg. sowie den Reichsständen zur weiteren Beratung vorlegt. Kg. nimmt die Duplik mit /26/ gefallen an; guetter zueversicht, wo die colloquenten inn solchem colloquio die sachen freuntlich, vertreulich und mit christenlicher wolmain- /26'/ ung, wie püllichen beschehen solle, erwegen und beratschlagen werden und alßdan ier ratsam bedennckhen mit ausfierung der ursachen, warinn sie ainig unnd warinn sie nachmallen strittig seyen, gemainen stenden anpringen, es werden sich die stende sament und sonder umb sovil desto pösser und furderlicher ierer notthurfft nach zuerichten und das jhenige der ksl.^a oder ierer kgl. Mt. anzuepringen und zuebefurdern wissen, daß zue aufhebung

^a ksl.] In B: röm. ksl. C wie Textvorlage.

¹ KURMAINZ A, fol. 144 [Nr. 333]; NÜRNBERG, fol. 265-266 [Nr. 285].

² Bezugnahme auf die kgl. Replik [Nr. 428].

der strittigkhait und erlangung guetter, christlichen vergleichung und ainigkhait in unserer hailligen christenlichen religion dienstlich und furderlich sein wurdet.

Was aber der gaistlichen churfurssten verordnete rethe, die anwesenden gaistlichen furssten und stende und der abwesenden potschafften verner bewegen und dan der weltlichen churfurssten rhäte, auch der anderen fursten und stende, der augspurgischen confession anhengig, ermessen und von bayden thaylen ierer kgl. Mt. furgepracht worden³, das alles wöllen ier kgl. Mt. gnediglich ingedenckh sein. Achten aber, das von desselbigen wegen das obberuert colloquium lenger nit zuverziehen /27/ noch auffzuehalten, sunder auff die verglichenen und obangeregten maaß und form zum furderlichsten in das werckh inn namen des almechtigen zuerichten seye und die sachen solches colloquii mit onnotthurfftiger disputation der formalia⁴ halber nit lenger aufzuehalten, sunder, wie gemeldet, christenlich, senfftmhüettig und guthertzig under die handt genommen und, wie sich gepürt und die obbemelt vergleichung mitpringt, gehandelt werde.

Schlussformel.

431 Quadruplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)

Veranstaltung des Kolloquiums nicht neben dem derzeitigen RT, sondern ab 24. 8. 1557 in Worms oder Augsburg. Besetzung: Präsident, je ein Kff. und ein F. jeder Religion als vier dem Präsidium zugeordnete Assessoren; je Religionspartei jeweils sechs Kolloquenten, Adjunkten und Auditoren sowie je zwei Notare. Bitte an den Kg. um persönliche Übernahme des Präsidentenamtes. Verhandlungsleitung durch Präsident und Assessoren. Handgelübde der Kolloquenten und Adjunkten: Geheimhaltung der Verhandlungen. Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten. Ablage der Kolloquiumsakten in einer mit drei Schlössern gesicherten Truhe. Vorlage der Akten auf dem nächsten RT. Qualifikation der Kolloquenten. Regelung ihres Vortrags. Qualifikation und Funktion der Adjunkten. Benennung von Ersatzleuten beider Religionsparteien für Kolloquenten und Adjunkten. Qualifikation und Funktion der Auditoren. Aufgabe der Notare. Vierfache Ausfertigung der Kolloquiumsakten. Finanzierung des Kolloquiums durch die Reichsstände.

³ Bezugnahme auf die Bedingungen der katholischen Stände für das Kolloquium und deren Ablehnung durch die CA-Stände im geteilten Abschnitt der Duplik [Nr. 429].

⁴ Dazu in B als Kommentar am Rand: Dise wort seindt von den catholischen hoch bedacht worden, es weren obgamelte conditones domit gemeint etc. Welchs doch gewislich irer Mt. meinung nit gewesen, sonder von andern formalien bayderseit etc. Nichtz weniger haben sy, die gaistlichen, irer Mt. derhalb ain sondere schriff unnd protestation ubergeben [Nr. 461], das sy von vorigen conditionen mit nichten wolten gewichen sein noch dieselben durch fernern tractat des colloquii begeben, sonder außtrucklich vorbehalten, auch ir Mt. gebetten haben, deßen also ingedenck zusein etc.

Konz. im Religionsausschuss angenommen am 22. 2. 1557¹. In FR und SR gebilligt am 22. 2.² Dem Kg. übergeben am 23. 2.³ Von den Reichsständen kopiert am 24. 2. HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 486–492' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 24. Februarii 1557.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 220–228' (Kop. Überschr.: Gemeiner stennde bedenckhen auf der röm. kgl. Mt. zwaite resolutionschrift inn der religion sach etc. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 24. Februarii anno 57.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 115–121' (Kop. Überschr.: Dritte bedencken der churfursten rethe, erscheinenden fursten, stendt unnd der abwesenden potschafftenn in negotio religionis, das colloquium betreffend.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 481–488 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 307–315' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 47–52' (Kop.). Im Zusammenhang mit den vorausgehenden Verhandlungen referiert bei WOLF, *Geschichte*, 54f.; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 188f.

/486f./ Die Reichsstände haben die Triplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) vernommen⁴, in der er sich den Ständen darin anschließt, dass die unverbindlichen Erörterungen eines Kolloquiums zum Religionsvergleich mit einem Gutachten zu den verglichenen und strittigen Punkten anschließend den Reichsständen vorzubringen sind, damit diese zusammen mit Ks. oder Kg. beraten, wie die Einheit hergestellt werden kann. Der daneben von den katholischen Ständen vorgebrachten und von den CA-Ständen abgelehnten Vorbehaltsklauseln für das Kolloquium werde der Kg. /486' aller genedigist eingedenckh sein.

Die Reichsstände wollen es bei dieser Resolution in underthenigkheit bewenden lassen. Seindt auch darauf urputtig, obberüert colloquium, sovil an inen, imer möglichen zubefurdern. Da sie dazu aber erwogen haben, das yetztmals alhie /487/ auß allerhandt furgefallenen und beweglichen ursachen zu fruchtbarer handlung fuglichen nit furgeschritten, viel weniger beschlossen werden moge, so haben sy als diser sachen dinstlich, fruchtbar und bequem geacht, das die kgl. Mt. sich yetzo eines andern tags unnd malstat gehn Wormbs oder Augspurg uff Bartholomei, den 24. tag des monats Augustii schieristen, entschlossen heten.

Darauf einn ansehenlicher president, auch die churfursten, fursten unnd ständt der alten religion⁵ einen churfursten und einen fursten aus inen unnd die

¹ KURMAINZ A, fol. 200f. [Nr. 343].

² WÜRZBURG, fol. 225f. [Nr. 196]; AUGSBURG, fol. 122'f. [Nr. 298]. Billigung durch beide Kurien auch in KURMAINZ A, fol. 200' [Nr. 343]. KR war ohnehin mit allen Mitgliedern im Religionsausschuss vertreten.

³ KURMAINZ A, fol. 200'f. [Nr. 344].

⁴ Nr. 430.

⁵ Kf. Ottheinrich von der Pfalz kritisierte in der Weisung vom 6. 3. 1557 (Heidelberg) am Beispiel dieser Resolution, deren Vorgaben er insgesamt weitgehend ablehnte (vgl. Anm. 2 bei Nr. 379), die widerspruchslos hingenommene Selbstbezeichnung der katholischen Stände als jene der /426/ „alten religion“, da bekannt sei, dass sie Ghottes wort, so immer und ewiglich gewesen und noch sein wirdt, dem menschen thant und satzungen, so in wenigen hundert jarn nach einander zu vertilgkung der rainen, christlichen kirchen [...] heuffiglich eingefallen, nachsetzen, mit der kritisierten Bezeichnung aber den Anschein erwecken, als sei die CA eine Neuerung. Die CA-Stände sollten die Formulierung deshalb ablehnen und gegebenenfalls getrennte Resolutionen übergeben (HStA

churfursten, fursten unnd stenndt, der augspurgischen confession verwandt, einen churfursten und einen fursten aus irem mitl als assessoren vermögt, unnd dann beder jetzt bemelter religionen verwandten stenndt etzliche gotzfurchtige, gelerte, schiedtliche unnd fridtliebendt personen zu colloquenten, adjuncten, auditoren unnd notarien, so noch uf jetzt werendem Reichs tage zubenennen, nemlichen von wegen der alten religion sechs colloquenten, sechs adjuncten, sechs auditoren, zwen notarien, unnd entgegen von wegen der augspurgerischen [!] confession gleicher gestalt auch sovil verordnet unnd abgefertigt hetten, mit bevelch, diser sachen halb allen möglichen vleiß unnd ernnst furzuwendden unnd nit zuverfeyren in deme, was zu cristlicher vergleichung der strittigen religion, zu befürderung der ehr Gottes, zu ergrundung der warheit seines heyligen /487/ worts unnd gotseliger, gemeyner ainigkeit in der christlichen khirchen antzurichten unnd zuerhalten imer dienstlich unnd ersprieslich sein möchte.

Khundten auch, also vill^a ein solchen ansehenlichen presidenten anlangt, anderst nit befinden, dan woverr die röm. kgl. Mt. anstat höstgedachter ksl. Mt. unnd fur sich selbst als das oberhaupt im Heiligen Reich sich hiemit allernedigst unnd väterlich zubeladen geruchte, das alßdan durch irer kgl. Mt. persönlich beywonen solch colloquium und desselbigen proceß nit allein ohne allerhandt weitleüfftigkeit und unnotturfftige disputation fur- und abgeen, sonder das auch umb desto mehr alle heilsame, erspriesliche befurderung unnd vermittelt götlicher gnaden endtliche außrichtung erfolgen wurde und zugewarten.

Unnd lanngt demnach an die röm. kgl. Mt. der stende, räthe, potschafften und gesandten aller underthenigist, gehorsam vleissig bith, dieselbig wolle Gott dem almechtigen zu lob, auch gemeyner wolfart der teutschen nation, unserm geliebten vaterlanndt, zu aufnehmen unnd guetem gedeye[n] eigener person disem colloquio beywonen unnd darinn sambt den zuegeordneten chur- unnd fursten als assessoren zu presidiren aller genedigist bewilligen.

/488/ Wiewol nun sie, die stendt, räthe unnd potschafften, inen kheinen zweifel machen, ire Mt. werde alsdann wie⁶ obrister president sambt den vier zuegeordneten chur- unnd fursten als assessoren sich in diser treffenlichen sachen ires thuns unnd lassens, proponirens, inn gemein zu dirigirung des proceß, umbfragens, auch wes sonst zu dises wergkh unnd desselbigen proceß richtigkeit und ausfuerung am besten unnd nutzlichisten sein mag, allernedigst, genedigst und genediglichen zuentschliessen, zuverrichten⁷, auch die ernste vernehmung zuthun wissen, damit ein jede person, so zu disem colloquio gehörig, irem berueff und bevolhenem ambt (als dan fernner hierunden vermeldet)

^a also vill/ In B, C: alsvil.

München, K. blau 106/3, fol. 423–430, hier 426f. Or.; präz. 12. 3. Vgl. KURZE, *Kurfürst*, 105, Anm. 53; SLENCZKA, *Schisma*, 65f.).

⁶ = als.

⁷ Vgl. zu den Aufgaben des Präsidiums auch die Zusammenfassung der Verhandlungen durch Zasius [Nr. 453], hier fol. 518–519.

treulich und embsiglich abwarten, dieselbig personen auch, als vil imer möglich unnd die theologen es erschwingen können, zeitlichen beisamen khomen etc.:

So ermessen sie doch, das nach aller gelegenheit der presidenten unnd der assessoren sonndere, guete versehung zuthun, damit in solchem colloquio durchaus aller uberfluß, auch hessigkeit, verunglimpfung unnd convicia zwüschen den personen vermitteln unnd keiner dem anndern unbescheidlicher weise in seine rede einfall, sonnder ein jede parthei seiner notturfft auf maß, hieunden begriffen, außgehört und dise collation, freundlich vertreulich gesprech zu cristlicher, guetlicher fruchtbarkeit fur- unnd abgeen möge.

/488/ Unnd uf das desto mit mererm vleiß unnd ernnst die cristliche einigkeit gesucht unnd gefürdert werde, bedenckhen die stänndt, räthe, potschafften unnd gesandten fur notwendig, das die röm. kgl. Mt. alß öbrister president sambt den assessoren von obgedachten colloquenten unnd adjuncten hanndt gelübdt an aids stat zunemen⁸ unnd inen mit sonnderm ernnst einzubinden, das sie, die colloquenten, so von der alten religion und desselbigen gleichen die andere, so von der augspurgerischen [!] confession verwandten verordnet, unnd derselbigen adjuncten von den artickul unnsers cristlichen glaubens lehr unnd religion freundtlichen, cristlichen unnd vertreulichen auf die form, maß unnd ordnung, wie sie sich deren zuvergleichen, underreden unnd in solchem cristlichem gesprech zuvordrist die glori unnd ehr des almechtigen, die cristliche warheit, die liebe des negsten unnd algemeine einigkeit, wie obgemelt, suchen, sich auch daran gar nichts, so dem allem zuwider sein möchte, verhindern lassen; wie sye solches fur Gottes angesicht am jungsten gericht gesteen unnd verantworten wolten. Das sie, auch deßgleichen alle andere personen, so zu disem colloquio gehörig unnd getzogen (so gleicher gestalt auch antzugeloben), in keinerlei weiß, weder heimlichen noch offenlichen, schriftlichen noch mündtlichen, jemandts, wer, auch wes standts oder wesen derselbig sein möchte, weder klein noch groß, aus dessen^b gesprech oder der gantzen hanndlung zuentdecken, sonnder die jeder zeit, wie ob- /489/ bemelt, unnd sonnderlichen biß uff zeyt der gemeynen relation raths weiß in gueter stil unnd gehaymnuß zubehalten. Unnd solt den verordneten colloquenten unnd adjuncten dise colloquation, wes sie sich darinen vergleichen oder nit vergleichen werden, an iren eeren, wülden, leib und guettern unverletzlichen und unnachtheilig sein⁹.

Unnd erwegen die stänndt, räthe unnd potschafften hiebey auch fernner, das ein sonndere, drey schlußige truhen¹⁰ aufzurichten und zuverordnen, darinnen alle prothocolla, acta, geschriff unnd hanndlung nach jedes mals geendigter audients unnd gesprech gelegt wurden, davon die röm. kgl. Mt. als president einen, die assessores von der alten religion den andern unnd die assessores von

^b dessen/ In B: disem. C wie Textvorlage.

⁸ Vgl. zu den folgenden Abschnitten die entsprechenden Festlegungen im RAb [Nr. 577], §§ 22–40.

⁹ Vgl. zur Klausel die Verhandlungen zum Konzept zuletzt am 22. 2. (KURPFALZ B, fol. 107f. [Nr. 343, Anm. a]) und die Sondererklärung der geistlichen Reichsstände an den Kg. [Nr. 462].

¹⁰ = Truhe mit drei Schlössern.

der augspurgischen confession den dritten, alles unterschiedliche schlüsseln, zuhaben und nach geenditem colloquio biß zu negster Reichs versamblung¹¹ (daselbst hin dise truhe zubringen unnd den Reichs stenden notturfftige relation zuthun) zubehalten¹²; dise truhnen auch annderst nit, dann in gemeiner audientz und wen colloquirt wurdet, zueroffnen.

Jedoch da sich eines oder mermals zuetragen oder^c begeben wurde von wegen ungleichmessigen verstandts oder aber anderer gelegenheit halben, das von nöten, die prothocolla unnd acta zu revidiren: In deme er- /489⁷/ achten die stänndt, rätthe unnd potschafften, das sich höchstermelter president sambt den assessorn gleichmessig zuertzeigen unnd solche revision den colloquenten (doch alles in gesambten rathe) nit zuverweigern.

Es solte auch diß colloquium an einem dartzue verordneten orth zuhalten unnd niemandts anderst dan obbemelte personen unnd die jhenigen, so ire kgl. Mt. als president und bede chur- und fursten als assessoren aus irem [!] geheimbsten rätthen, doch keiner uber zwen unnd uf vorgehende gleichmessig angelübt, hierzue zihen möchten, weder zum reden noch zum anhören zuetzu-lassen sein.

Weiters die colloquutoren betreffend: Wiewol deren, als oblaute^d, auf jeder seitten sechs, auch alle gotsfurchtige, gelerte, verstendige, der heiligen geschriffte erfarnen, fridtliebend, schidtlische personen sein werden, so bedenckhen die stend, rätthe unnd potschafften doch, das von wegen der alten religion durch und von wegen der augspurgerischen [!] confession auch durch eine person aus den colloquenten beiderseits an stat der andern, welche jedes mals eim oder deme andern theil nach gelegenheit der artickel und materi, so furkomen, gefellig sein wurdet, die furtreg unnd bedenckhen uber dieselbige artickel, so zuhandlen, /490/ freuntlichen unnd fridtlischen inn gemeyn eröffnet, darauf raths weyse conferirt unnd dardurch mit allem vleiß die vergleichung gefurdert

^c oder] In B: unnd. C wie Textvorlage.

^d als oblaute] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: all auch.

¹¹ Kf. Ottheinrich kritisierte in der Weisung vom 6. 3. (wie Anm. 5, hier fol. 426–428; vgl. KURZE, Kurfürst, 109, Anm. 64) die mit der Aktenvorlage verbundene Einberufung eines RT mittelbar durch das Kolloquium. Er vermutete dahinter andere Absichten, vor allem die erneute Forderung einer beharrlichen Türkenhilfe auf dem künftigen RT, der vorrangig deshalb und nicht wegen des Religionsvergleichs angestrebt werde. Grundsätzlich sah der Kf. aktuell keine Möglichkeit, die Glaubensspaltung zu beheben (vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 347), da /427¹/ die papistischen theologi mit sophistery und betrug umgangen, die unnsern getrent und gespalten, zum theyl auch sonnderbarer opinionen etc. Seine Gesandten sollten deshalb versuchen, das Kolloquium uff andere qualitates und media zu richten, oder /428/ aber das auch dasselbig ganntz und gar solcher furgebner maß zuhalten underlassen wurde, dhweyl man one das dadurch das ennde dises strits nicht khan noch mag erlangen, sonnder darauff erstlichs ain neuer reichstag und volgends auch, wie zubesorgen, ain anders päpstisch concilium erweckt und verursacht werden möchten. Sollte das Kolloquium dagegen auf keine andere Grundlage gestellt werden, kann Kf. es aus Gewissensgründen nicht bewilligen.

¹² Vgl. die Probleme wegen der Schlüssel beim RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 98 S. 566, Anm. 2.

werden. Gleichwol solte auch bederseidts^e colloquenten nit abzustricken sein, da irer einer nach geenditer rede deß aus inen erwelten^f zu merer erklerung unnd bestettigung der in gemeyn angetzeigter stym unnd der sachen dienstlich ichtes ferner anbringen wolte, das solches mit zuelassung der presidenten unnd assessoren beschehe. Dabeneben dan der president den andern mit colloquenten zusprechen unnd sie befragen soll, ob jemandt aus desselbigen theils colloquenten etwas mer furzubringen unnd dartzue zureden hete. In welchem allem doch gleichheit zuhalten unnd darauf president unnd die assessores nach zusammentragung der zwo stymmen den beschluß mit abkhürtzung aller unnotturfftiger disputation zubefürdern.

Was dann die adjuncten betrifft, erwegen die stendt, rätthe unnd potschafften, das dieselbige in der antzal, wie obgedacht, nemlichen uf jeder seiten sechs, nit weniger qualificirt sein solten als eben die /490'/ colloquutoren, also das sie nit allein disem colloquio beyzuwonen, sonnder auch den colloquenten, denen sie adjungirt, in unnd ausserhalb der gesprech und verhöre mit rathe steurenn und behülfflichen erscheinen mögen.

Unnd da sich zuetragen^g, das in werendem gesprech obbemelter colloquenten einer oder mer uff einem oder dem andern theil thots verfallen oder sonst durchs leibs schwachheit oder andere zuefehl dermassen verhindert wurde, das er oder sie disem wergkh nit vor sein könnten, uff solchen faal wurdet bedacht, das dessen oder deren stat alsbaldt jeder zeit aus der zall der adjuncten widerumb erfüllet unnd ersetzt werden unnd nichts desto weniger furzugeen sein solte. Demnach dan auch dem ganntzen wergkh furtreglich zusein bewogen, nit allein diser ursachen halb, sonnder auch auf den faal, da den jenigen, so alhie zubennen, vor deme dis colloquium seinen furganng erraicht hette, gleichmessige ver hinderungen zuestunden, das beder religion verwandten stenddt auch uber die bestimbte antzal sich irer gelegenheit mit noch etlichen theologen als super numerariis gefast machten, ^hwo deren von nöthen^h, gewiß zu sein, die zal der adjuncten jedes mals damit zuergentzen und dieselbige alsdan in gleiche gelüdt wie die andern zunemen, damit diß orts dem gantzen wergkh keine ver hinderung entstee.

/491/ Anlangendt die auditoren: Nachdem dieselbige annderer gestalt nit zu disem colloquio sollen getzogen werden, dann das sie als der gesprech unnd aller handlung zuhorerⁱ und getzeugen unnd derwegen bey einem jeden gesprech

^e bederseidts] In der Textvorlage danach nachträglich von anderer Hd. eingefügt: den. B und C wie die nicht korr. Textvorlage.

^f erwelten] In der Textvorlage danach nachträglich von anderer Hd. eingefügt: artickels. B und C wie die nicht korr. Textvorlage.

^g zuetragen] In der Textvorlage danach nachträglich von anderer Hd. eingefügt: wurde. B und C wie die nicht korr. Textvorlage.

^{h-h} wo ... nöthen] So die nachträglich korr. Fassung in der Textvorlage. Erstfassung und gleichlautend in B und C: deren von unnöthen. [Vgl. die Fassung im RAb (Nr. 577), § 32: vnd dern, wo von noetten, gewiß ...]

ⁱ zuhorer] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: zuhören.

zusein und ausserhalb dessen sich sonst in den sachen des colloquii weiter mit nichten einzulassen, so wurdet ihrer qualification halber ferner nit bewogen, dan das sie diser ding verstendige, aufrichtige, redliche personen, geistlichs oder weltlichs standts, sein unnd von den churfursten, fursten unnd stendten beder religionen (die sich darüber auch uf noch werenden Reichs tage zuvergleichen) in der antzall, wie obgedacht, geschickt unnd verordnet werden solten.

Es bedenckhen auch die stenndt, rätthe und potschafften der zu disem colloquio gehörig notarien halb (deren von einem jeden theil zwen zu disem colloquio zuverordnen), das dieselbigen nit allein verschwigen unnd zum excipiren tauglich unnd geschickt, sonnder auch der sachen, so verhandlet, selbst verstendig seyen unnd die terminos theologiae woll wissen. Welche all solche gespräch, so furgeen werden, sovil nottig und der sachen dienstlich, vleissig unnd treulichen in einen jeden audientz in ire prothocola vermergkhen, acta alsbaldt verfertigen, dieselbige allmallen, vor deme mann aus dem colloquio /491'/ abtreten wurdet, in gegenwertigkeit des presidenten, der assessorn unnd der annderen, zu dem colloquio gehörig personen aller, gegen einander mit vleiß conferiern unnd zu gleichheit bringen, nachmals auch unnd also baldt, wie oblauth, in die verordnete schlussige truhnen einlegen unnd davon nichts in irem gewalt behalten solten etc. Denselbigen obgemelten vier notarien nit allein die mundirung der prothocollen, sonnder auch, das sy die acta und handlungen des colloquii vierfächig (doch alles an geheymen orten, dahin sie vom presidenten unnd den assessoren bescheiden) ingrossieren unnd verfertigen zubevelhen. Welche prothocoll unnd acta von inen, den notarien, auctenticirt in der verordneter truhnen biß zu erst köntfziger Reichs versammlung [zu verwahren], als dan, wie oblauth, gemeynen Reichs stendten darüber relation zuthun; unnd der verfertigten actorum ein exemplar der röm. ksl. oder kgl. Mt., deßgleichen ein exemplar der alten religion, das dritte der augspurgischen confession verwandten stendten zuuberraichen unnd das vierdt exemplar bey des Heiligen Reichs actis und der maintzischen canntzlei zubehalten.

Unnd sollen die notarien hieruber und dan, das sie alle sachen verschwigen unnd in gueter geheimb halten wöllen, von den presidenten und assessoren leiblich beeidigt werden.

/492/ Neben disen notarien solte auch kheinen andern personen zuegelassen sein, die gesprech in schrifftten oder sonst durch außzug zuverfassen. Jedoch da der colloquenten und adjuncten einer oder mer zu seiner notturfft, den sachen desto städtlicher nachzugedenckhen, die argumenta unnd allegata dessen, so denn furtrag zuthuen geordnet, mergken wolte, inn dem faal solte dem- oder denselbigen eines memorials sich zugebrauchen unbenomen sein.

Beschliesslichen, nachdem auch furgefallen, ob wol die röm. kgl. Mt. als obrister president, auch die vier chur- unnd fursten als assessores zweifels ohne unbeschwerdt sein werden, gemeyner wolfart zu guetem uf iren khosten disem colloquio beyzuwonen, auch die churfursten, fursten unnd stendt, so die auditoren beiderseits zuschickhen (daruber man sich alhie noch zuvergleichen), dieselbige

auf iren khosten bey solchem gesprech mit liferung zuunderhalten, das nichts desto weniger uff die colloquutores, adjuncten unnd notarien nit ein geringes zu irer notturfftigen unnderhaltung auffghen müesse: Dieweil dan solche personen alle inn gemein von bederseits religionen zuverordnen, wurdet bedacht, das eines jeden theils der alten religions und augspurgerischen [!] confession verwandten sich solcher underhaltung, auch diser personen ergetzlichkeit halber, uffs besst sye mögen, vor eröffnung dises Reichs tags abscheidts zuentschliessen.

/492/ Schlussformel.

432 Quintuplik des Königs zum 1. HA (Religionsvergleich)

Worms als Veranstaltungsort für das Kolloquium. Keine Übernahme des Präsidentenamtes durch den Kg. wegen der Türkengefahr. Benennung eines Fürsten als Stellvertreter. Benennung von Substituierten auch für die kfl. und f. Assessoren, um den Fortgang des Kolloquiums zu sichern. Benennung der weiteren Teilnehmer, Klärung der Finanzierung und anderer offener Punkte noch beim RT.

Den Reichsständen übergeben am 25. 2. 1557¹. Von diesen kopiert am 26. 2. HStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 40–42' (Kop. Überschr.: Kgl. Mt. erclerung unnd resolution auf der stend und pottschaftten drit bedencken, die religions sach und colloquium betreffend. Ist der stend rethen und potschaftten übergeben worden den 25. Februarii 1557. [Nr.] 10.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 230–234 (Kop. Überschr.: Der röm. kgl. Mt. resolution auf der stende dritt bedencken, die religion belangend. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 26. Februarii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 123–125' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 491–494 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 332–335' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 61–63' (Kop.). Referiert bei WOLF, Geschichte, 55; LAUBACH, Ferdinand I., 190.

/40–41/ Kg. hat die Quadruplik der Reichsstände zum Religionsvergleich (1. HA) vernommen². Er billigt Form und Maßgaben für das Religionskolloquium, das, wie von den Ständen vorgeschlagen, zum 24. 8. 1557 einberufen werden soll. Als Veranstaltungsort bevorzugt der Kg. vor Augsburg die Stadt Worms /41/ als dem mereren thail der stennde gelegneren und bequemereren platz.

Der Bitte, das Präsidentenamt persönlich zu übernehmen, würde Kg. gerne nachkommen. Doch wissen die Reichsstände, mit was treffenlichn, wichtigen obligen und geschefften iere kgl. Mt. furnemlich des kriegs wesens halber gegen gemainer chrisstenhait erbeind, dem turggen, daran nit allain ierer kgl.^a Mt. und derselben khunigreichen und landen, sonder auch gemainer cristenhait und

^a kgl.] In B: röm. kgl. C wie Textvorlage.

¹ KURMAINZ A, fol. 202f. [Nr. 345].

² Nr. 431.

zuevorabe dem Hailligen Reich teutscher nation zum hochsten gelegen, one underlaß beladen. Darumb ierer Mt. nit muglich sein wuerdet, auff bestimbte zeit, do daaß [!] /41'/ colloquium fur handt genommen werden solle, sich auß solchen ieren khunigreichen und landen one hohen nachtail und schaden zue begeben, angesehen das die kriegs yebung gegen dem turggen umb solche zeit vast am größten und nöttigsten sein wuerdet. Derwegen^b dan auch ir kgl. Mt. beruerttem colloquio, wie gnedigclich geren sie das theten, selbs personlich nit beywohnen noch auswarten wurdet khunden. Ier kgl. Mt. sein aber vatterlich und gnedigclichen bedacht und urpiettig, ainen verstendigen und der sachen tauglichen furssten zue presidenten zueverordnen, der ier Mt. person^c representiere und vertrette. Welchen ir kgl. Mt. auch one der stende beschwerung underhalten wöllen.

Kg. befürwortet zwar, dass beide Religionsparteien je einen Kf. und F. als Assessoren benennen, gibt aber zu bedenken, dass denselben chur- und furssten etwan aus zuefallenden verhinderungen beschwerlich und ungelegen sein mochte, beruerttem colloquio /42/ personlich bis zum end abzuewardten; daraus dann unrichtigkhaitten und nachthailige verlengerung unnd etwo gar ain zerrittung dises werckhs entstehn möchte. Damit nun das verhüet werde, so achten ir Mt., nothwendig, nutz und guet sein, daß hierinn ain solche fursehung beschehe, wo aus den zue assessoren deputierten chur- und furssten ainer oder mer zue anfang ernants colloquii oder in mittel desselben der sachen anderer wisslicher, mercklicher obligender ehafft und geschefft halben selbs nit beywonen oder bis zue endtschafft auswartten möchten, das alßdan an dessen oder deren statt durch sie geschuckte [!], ansehnliche und vernunftige assessores substituirt und alsaldt verordnet, damit dises mangels halben das colloquium nit auffgezogen oder gehindert werde.

Kg. billigt die Anzahl der Kolloquenten, Adjunkten, Auditoren und Notare sowie die Verfahrensordnung für das Kolloquium. Er bittet, die Stände wollen sich /42'/ noch alhie von wegen benennung solcher colloquenten, adjuncten, auditoren und notarien, dergleichen des cosstens und underhaltung der colloquutores, adjuncten unnd notaren, auch anderer puncten halben, so laut ieres bedenckens jetztmals noch verglichen werden sollen, furderlich entschliessen, damit dz colloquium auf obbestimbte zeit umb soviel stattlicher und gewisser inn das werckh gepracht werden möge.

Schlussformel.

433 Sextuplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)

Nochmalige Bitte an den Kg. um die persönliche Übernahme des Präsidentenamtes beim Religionskolloquium. Stand und Stellung der Substituierten für die

^b Derwegen] In B: Derhalben. C wie Textvorlage.

^c person] Eingefügt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage wohl irrtümlich.

kfl. und f. Assessoren. Namentliche Benennung aller Kolloquiumsteilnehmer. Finanzierung der Teilnahme durch die Stände der jeweiligen Religionspartei.

Im Religionsausschuss beschlossen und gebilligt am 8. 3. 1557¹. In FR und SR verlesen und gebilligt am 8. 3.² Dem Kg. übergeben am 9. 3.³ Von den Reichsständen kopiert am 10. 3.

HStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 43–46' (Kop. Überschr.: Der stendt unnd potschafften viert bedencken in puncto religionis. Der kgl. Mt. übergeben den 9. Martii 1557. [Nr.] 12.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 252–257 (Kop. Überschr.: Gemeiner stende viert bedenckhen auf der röm. kgl. Mt. resolution, die religion und das derhalben furgenommen colloquium betreffend. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 10. Marcii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 126–129' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 654–659 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 435–439' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 74–77' (Kop.).

/43/ Die Reichsstände haben die am 25. 2. übergebene Quintuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)⁴ beraten. Bezüglich des Religionskolloquiums bleibt es bei den bisher verglichenen Punkten. Die Entscheidung des Kgs. zum Veranstaltungsort [Worms] lassen die Stände als bequem unnd gelegen inen gefallen.

/43f./ Die Reichsstände erkennen die Argumente des Kgs. gegen die persönliche Übernahme der Präsidentschaft beim Kolloquium zwar an, erwägen aber /43'/ entgegen doch, wie viel und hoch ann solcher presidentz gelegenn, zudem wz fur grosse nutzbarkeit ob irer Mt. als eins hohen, erleuchten verstandts unnd fridliebenden konigs personlichen beisein dem gantzen werck erscheinen unnd man entlichen sich auch getrösten möchte. Darumb sie nochmals am rathsambstem zusein befindenn, whofer es immer möglich, dz ire Mt. sich inn der person mit solcher presidentz zubeladen geruchte; solchs nit allein zu mehrer richtigkeit und schleunigerm guetem furgang des colloquii, sonnder auch kunfftiger tractation, wen die sachen außerm colloquio wiederumb ann die ksl. oder ire kgl. Mt. unnd gemeine Reichs stendt gelangenn sollenn, von wegen eingenommenen mehrerm berichts fast nutzlich, dienstlich unnd ersprießlichenn sein wurde. Derhalb dann an ire röm. kgl. Mt. nochmals der stendt, potschaft unnd gesanthen unnderthenigst gehorsam pitt, ire Mt. wollen mit aller gnedigster vatterlicher sorgfeltigkeit, wie bißhero beschehenn, [die] hochwichtigkeit disses wercks zu gemüt fhueren unnd, dha es gesein mag, diß colloquium in irer personlichenn gegenwurtigkeit furghen lassenn unnd demselbigenn beiwhonen.

Uff welchenn fall auch denn stenden, rethenn, pottschaft unnd gesanthen nit zugegen sein /44/ soll, allß dann die krieg unnd beschwerung gemeiner

¹ KURMAINZ A, fol. 218; KURPFALZ B, fol. 116f. [Nr. 347 mit Anm. b].

² KURMAINZ A, fol. 218 [Nr. 347]; WÜRZBURG, fol. 243' [Nr. 207]; NÜRNBERG, fol. 379' [Nr. 309].

³ KURMAINZ A, fol. 218' [Nr. 348].

⁴ Nr. 432.

christenheit erbfeindts, des turcken, halb uber ire hoffnung, so sie zu Gott dem almechtigen habenn, sich nit gentslichenn zur pesserung geschickt, das ire Mt. die zeitt des colloquii haltung dero gelegenheitt nach ferner erstreckte, auch, who von nötten, dasselbig ann ein orth, so irer Mt. person halb bequemer sein möchte, verlegte.

Falls der Kg. aber trotz dieser Bitte darauf beharrt, wegen der Türkengefahr nicht persönlich teilnehmen zu können, und deshalb einen F. als Stellvertreter benennt und dessen Teilnahme finanziert, wollen es die Reichsstände bei vorhin bedachten zeitt unnd malstatt pleiben lassenn.

/44 f./ Mit der Anregung des Kgs., im Interesse einer gesicherten Durchführung des Kolloquiums für die persönlich als Assessoren benannten Kff. und Ff. jeweils Substituierte zu verordnen, wollen sich die Reichsstände /44'/ unndertheniglichen vergleichen. Sie wellen sich aber getrösten, es werden berurtte assessores in solchem nutzlichem werck, daran menniglichem hoch unnd viel gelegen, sich nichts bekhumern lassen, so sie von der personlichen dem colloquio beiwhonung verhindern oder abhaltenn möchte; unnd auff denn fhall ehaffter ver hinderung iren platz durch geschickte, ansehnliche unnd vernunftige personen zum wenigsten auß prelaten, dhumcapitteln, graven oder hern alls substituirt er setzenn, denselbigen substituirt en im jedenn insonderheit gleicher gestalt auch wie den principal assessoren zuzulassenn, einen oder zwehen verstendige rethe bey inen zuhaben unnd deren raths nach gelegenheit zupflegenn.

/44' f./ Gemäß der Aufforderung des Kgs. benennen die Reichsstände folgende Kolloquiumsteilnehmer⁵:

/45/ Teilnehmer der katholischen Reichsstände. Assessoren: 1) Der ertzbischoff zu N.⁶, churfurst. 2) Der bischoff zu Speier⁷.

Colloquutores: 1) Dr. Julius Pflug⁸, episcopus naumburgensis. 2) Dr. Mi-

⁵ Liste nach diesem Verhandlungsstand auch bei WOLF, *Geschichte*, 56; bei POLLET, *Pflug*, 335, die Liste der katholischen Adjunkten mit Abweichungen. Die Nominierung wurde nochmals geändert. Vgl. zum Teilnehmerkreis, wie er am Ende des RT vorgesehen war, die Angaben in Nr. 454.

⁶ In der Textvorlage dazu als Randvermerk: Ist hernachmals der churfurst zu Trier zu einem assessori erkieset. Vgl. Anm. 5 bei Nr. 417.

⁷ In der Textvorlage dazu als Randvermerk: Ist Speier zu presidenten nachmals verordnet und an sein stat zu ein assessori Saltzburg furgenhommen. Kg. Ferdinand berief in der Septuplik zum 1. HA [Nr. 434] Bf. Rudolf von Speyer zu seinem Stellvertreter als Präsident. Die Assessorenstelle wurde am 11. 3. dem Ebf. von Salzburg übertragen (KURMAINZ A, fol. 219 [Nr. 419]).

⁸ Julius von Pflug (1499–1564), Kirchenpolitiker, Humanist, Vertreter des Reformkatholizismus mit irenischer Grundhaltung. Humanistisches und juristisches Studium (IUD); Inhaber zahlreicher Dompfründen; hgl. sächsischer Rat. Nach Einführung der Reformation in Sachsen seit 1539 Domherr in Mainz. 1541 Wahl zum Bf. von Naumburg-Zeitz, Amtsantritt (Gegenbf. Nikolaus von Amsdorf) erst 1547. Teilnehmer an mehreren Religionskolloquien sowie am Tridentinum 1551/52. Wirkte beim Kolloquium 1557 als Präsident in Vertretung Kg. Ferdinands. Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 377f.; TRE XXVI, 449–453 (Lit.); BBKL XV, 1156–1161 (Lit.); HELD, *Pflug*; POLLET, *Pflug*.

chael⁹, episcopus mersenburgensis. 3) Joannes Delfius¹⁰, suffraganeus argentinensis. 4) Dr. Joannes Gropperus¹¹, prepositus bonnensis. 5) Dr. Martinus Rithover^a, doctor^b, professor lovaniensis¹². 6) Dr. Petrus Canisius¹³.

Adiuncti colloquutorum: 1) Dr. Wilhelmus^c Lyndanus¹⁴, professor dillingensis. 2) Dr. Mathias Zittardus^d, concionator Aquisgrani¹⁵. 3) Nicolaus^e Goda-

^a Rithover] In B, C: N.

^b doctor] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^c Wilhelmus] In der Textvorlage korr. aus: Joannes. In B, C [falsch]: Johannes.

^d Zittardus] In B, C: Citarollus.

^e Nicolaus] In B und C zuvor zusätzlich: Dr. Nicolaus de Lanoe [Lanoy] vel [Nicolaus ...].

⁹ Michael Helling (1506–1561), katholischer Reformtheologe und Prediger. Dr. theol.; 1537 Weibbf. von Mainz, 1538 Titularbf. von Sidon (deshalb genannt Sidonius), 1549 Bf. von Merseburg, 1558 Berufung zum RKG-Richter. Wiederholt Teilnahme an Religionsgesprächen und RTT. Beim Kolloquium 1557 als Kolloquent tätig. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 382f.; NDB VII, 466f.; TRE XV, 15f.; BBKL II, 696–698 (jeweils Lit.); FEIFEL, Helling; SMOLINSKY, Helling.

¹⁰ Johannes Delphius (Brants; 1524–1582). Lic. theol., Kontroverstheologe. 1553 Weibbf. in Straßburg, vorher Kanonikus in Koblenz und Kurtrierer Rat. Zusammen mit Ebf. Johann V. von Isenburg 1551/52 Teilnahme am Tridentinum. Beim Kolloquium 1557 als Kolloquent tätig. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 383f. (Lit.); NDB III, 589; GATZ, Bischöfe, 123f. (Lit.).

¹¹ Johannes Gropper (1503–1559), katholischer Reformtheologe, Jurist, Kirchenpolitiker. Jurastudium, Dr. jur. ciu. Seit 1526 im Kurkölnener Dienst; Priesterweihe. 1530–1536 theologische Studien. Seit 1548 Archidiakon von Bonn. Teilnehmer an mehreren Religionsgesprächen und RTT sowie am Tridentinum 1551/52. Verweigerte die Mitwirkung am Kolloquium 1557 (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 256–260). Vgl. zuletzt BRAUNISCH, Reformatio, bes. 136–141; daneben: BRAUNISCH, Gropper; LIPGENS, Gropper; NDB VII, 133–136; TRE XIV, 266–270 (jeweils Lit.).

¹² Martin Balduin Rythovius (1511–1583; benannt nach dem Geburtsort Riethoven in Brabant; eigentlich Bauwens oder Baudouin). Dr. theol., Prof. in Löwen, zwischenzeitlich 1550–1552 Prof. in Dillingen (Aufbau des dortigen Universitätskollegs). Vorstand des Löwener Heilig-Geist-Kollegs. 1561 (-1583) erster Bf. von Ypern. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 385 (Lit.); POLLET, Correspondance IV, 211, Anm. 2.

¹³ Petrus Canisius (1521–1597), Jesuit, katholischer Reformler, Kirchenlehrer. Dr. theol.; 1549–1552 Prof. in Ingolstadt, 1552–1556 Dom- und Hofprediger sowie Prof. in Wien und Prag; 1559–1566 Domprediger in Augsburg. Seit 1556 erster Provinzial der Oberdeutschen Provinz des Jesuitenordens. Teilnahme an mehreren RTT (1556/57 als theologischer Berater Kg. Ferdinands I.) sowie 1547 an dem nach Bologna verlegten Trienter Konzil und 1562 an der letzten Tagung in Trient. Wirkte beim Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 385f.; BRODRICK, Canisius; DIEZ, Canisius; NDB III, 122f.; TRE VII, 611–614. Neuere Sammelbände: BERNDT, Canisius (mit Bibliographie: 423–487); OSWALD/RUMMEL, Canisius. Wirken im Zusammenhang mit dem RT 1556/57; RIESS, Canisius, 182–201; HOFMANN, Canisius, bes. 126–129.

¹⁴ Wilhelm Lindanus (van der Lindt; 1525–1588). Niederländer, Studium in Löwen, Lic. theol.; 1554–1556 Prof. in Dillingen, 1566 Inquisitor für Holland, Seeland, Friesland, später Bf. von Roermond. Konnte am Kolloquium 1557 nicht teilnehmen, da ihn Kg. Philipp II. von Spanien nicht freistellte. Vgl. ADB XVIII, 663f.; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 232, Anm. 227 (Lit.); 254f.

¹⁵ Matthias Sittardus (Zittardus, Cytbardus; eigentlich Esche; geb. in Sittard; 1522–1566). Dominikaner, bedeutender Prediger mit irenischer Grundhaltung. Dr. theol.; zunächst Prediger in Aachen, seit 1556 gelegentlich Hofprediger des Hg. von Jülich. 1559 Hofprediger, 1561 Beichtvater Ks. Ferdinands I. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. ADB XXXIV, 423f.; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 391f. (Lit.).

nus¹⁶, professor viennensis. 4) Dr. Joannes Gressenicus¹⁷, concionator Bavariae ducis. /45/ 5) Dr. Georgius Wicelius¹⁸. 6) Dr. Fridericus Staffilus¹⁹.

Stendt, so die auditore zugebenn: 1) Der ertzbischoff zu [Meintz^f], churfurst etc. 2) Der ertzbischof zu [Coln^g], churfurst etc. 3) Der ertzbischoff zu Saltzburg²⁰. 4) Der bischoff unnd cardinal zu Augspurg. 5) Hertzog Albrecht inn Bayern etc. 6) Hertzog Wilhelm zu Gulich, Cleve etc.

Notarii: 1) Nicolaus Driel²¹, prepositus Sancti Stephani moguntinensis. 2) Symon Baghen²², secretarius moguntinus.

Supernumerarii notarii in eventum defectus: 1) Joannes de Via²³, concionator wormatiensis. 2) Henricus Suveyckhart²⁴, secretarius ducis Bavariae.

^f Meintz] In der Textvorlage nachträglich in eine Lücke eingefügt. Fehlt in B (dort Lücke für Nachtrag frei gelassen). In C (wie in der Textvorlage) von anderer Hd. nachgetragen. [Vgl. Anm. 17 bei Nr. 417.]

^g Coln] In der Textvorlage nachträglich in eine Lücke eingefügt. Fehlt in B (dort Lücke für Nachtrag frei gelassen). In C (wie in der Textvorlage) von anderer Hd. nachgetragen. [Vgl. Anm. 17 bei Nr. 417.]

¹⁶ Nikolaus Goudanus (Nikolaas Florisz; um 1517–1565) aus Gouda/Niederlande. Jesuit, enger Mitarbeiter von Canisius. Dr. theol.; 1550 Prof. in Ingolstadt, seit 1552 in Wien. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 390f. (Lit.); BEGHEYN, Goudanus, 29–35.

¹⁷ Johannes Gressenicus (Cressenicus, Gressnigg, gest. 1575), Dominikaner. 1548, 1550–1552 Prof. der scholastischen Theologie in Wien, dann Prediger in Salzburg. Seit Januar 1557 bayerischer Hofprediger in München, ab 1558 Mitglied der bayerischen Visitationskommission. Beim Kolloquium als Adjunkt tätig. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 391 (Lit.).

¹⁸ Georg Witzel (1501–1573), Humanist, Theologe. Theologiestudium, 1520 Priesterweihe. Bald Anschluss an das Luthertum, 1523 Verheiratung; 1525 lutherischer Pfarrer. Seit 1531 Konversion zum Katholizismus; 1533 katholischer Pfarrer in Eisleben, 1538 im hgl. sächsischen Dienst, 1541 Rat in der Reichsabtei Fulda; 1553 Übersiedlung nach Mainz. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BÄUMER, Witzel; TRUSEN, Reform, 8–39; TRE XXXVI, 257–260; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 389f. Neueste Darstellung: HENZE, Liebe, bes. 15–27 (biografische Skizze). Sammelbd.: KATHREIN, Witzel. Vgl. auch Anm. 8 bei Nr. 347.

¹⁹ Friedrich Staphylus (1512–1564), lutherisch, dann katholischer Kontroverstheologe. Studium der Philosophie, Theologie. 1546 Prof. der Theologie in Königsberg. 1552/53 Konversion zum Katholizismus, Dienststellung beim Bf. von Breslau. Seit 1554 Rat Kg. Ferdinands I., seit 1558 im Dienst Hg. Albrechts V. von Bayern; 1560 Superintendent der Universität Ingolstadt. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 387; SOFFNER, Staphylus, 1–97; TRE XXXII, 113–115 (Lit.); MENNECKE-HAUSTEIN, Conversio, 47–212 (biografischer Teil); zusammenfassend: MENNECKE-HAUSTEIN, Staphylus, 407–411.

²⁰ Da Salzburg auf die Assessorenstelle nachrückte (vgl. oben, Anm. 7), wurde am 11. 3. festgelegt, dass dafür der Bf. von Passau einen Auditor stellen sollte (KURMAINZ A, fol. 219 [Nr. 419]).

²¹ Nikolaus Driel (1505–1594), aus Nimwegen stammend. 1546 und 1551/52 Konzilsnotar in Trient, seit 1554 Kanoniker in Mainz, 1557 dort Propst an St. Stephan. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Notar. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 397f. (Lit.).

²² Simon Bagen (1523–1569). 1551 an der Universität Köln immatrikuliert. Im Mainzer Dienst seit 1555 zunächst tätig als Sekretär in der Kanzlei, 1558 als Rat, nach dem Tod von Kanzler Christoph Matthias (1567) als Vizekanzler. Vgl. ROTH, Bagen; DECOT, Religionsfrieden, 235, Anm. 318 (mit Korrekturen an Roth). Bagen wird in allen Auflistungen bis zum Ende des RT als Notar genannt, nahm als solcher aber nicht am Kolloquium 1557 teil. Vgl. auch Anm. 21 bei Nr. 417.

²³ Johannes a Via (zum Wege, Zumweg; um 1500–1582). Dr. theol.; 1556 Domprediger in Worms, später Hofkaplan und Hofprediger Hg. Albrechts V. von Bayern. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Notar. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 397 (Lit.).

²⁴ Heinrich Schweiker (Schweicker, Schweikart; gest. 1558/59). Seit 1550 Hofratssekretär Hg.

Teilnehmer der CA-Stände. Assessoren: 1) Herzog Augustus, churfürst zu Sachsen. 2) Herzog Christoff zu Württemberg etc.

/46/ *Colloquutores:* 1) Dr. Philippus Melancthon²⁵. 2) Dr. Joannes Brentius²⁶, prepositus stuggardiensis. 3) Dr. Erhardus Sueppius^{h,27}, professor theologiae et superintendens genensis. 4) Dr. Joannes Machabeus Schotus²⁸, superintendens ducatus holsatiensis. 5) Mag. Georgius Karigken²⁹, superintendens onoltzbachensis. 6) Joannes Pistorius³⁰, pastor nidanus in Hassia.

Adiuncti: 1) Mag. Henricus Stoll³¹, theologus haydelbergensis. 2) Dr. Andreas Musculus³², professor theologiae Franckfurthi ad Oderam. 3) Dr. Joa-

^h Sueppius/ In B: Schneppius. In C: Sneppius.

Albrechts V. von Bayern. Nahm am Kolloquium 1557 nicht teil. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 234, Anm. 237; LANZINNER, Fürst, 404.

²⁵ *Philipp Melancthon (1497–1560), Humanist, Pädagoge, Reformator. 1518 (-1560) Prof. in Wittenberg für Griechisch (Artistenfakultät) und später auch für Theologie. Seit 1529 vielfache Teilnahme an RTT und Religionsgesprächen. Verfasser zentraler evangelischer Bekenntnisschriften (CA, Apologie der CA). Teilnahme am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 404 f.; NDB XVI, 741–745; TRE XXII, 371–410 (Lit. und Forschungsberichte bis 1991); SCHEIBLE, Melancthon (Lit. 1991–1996). Neueste Biografien (Auswahl): JUNG, Melancthon (Lit. seit 1997); GRESCHAT, Melancthon; zur politischen Komponente: WOLGAST, Melancthon.*

²⁶ *Johannes Brenz (1499–1570), Württemberger Reformator. 1537/38 Prof. der Theologie in Tübingen. Verfasser der Confessio Virtembergica. Unter Hg. Christoph oberster Superintendent in Württemberg; seit 1553 Propst und Prediger an der Stuttgarter Stiftskirche. Teilnehmer an mehreren Religionsgesprächen. Wirkte am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 406 f.; NDB II, 598 f.; TRE VII, 170–181 (Lit.); BRECHT, Brenz; FEHLE, Brenz; JUNG, Literatur (neuer Lit.-Bericht).*

²⁷ *Erhard Schnepf (1495–1558), lutherischer Theologe (Dr. theol.) und Reformator. 1527–1534 Prof. in Marburg, ab 1544 in Tübingen, seit 1549 Prof. und Superintendent in Jena. Dort Anschluss an Flacius und damit Gegnerschaft zu Melancthon. Teilnehmer an mehreren Religionsgesprächen und RTT. Wirkte am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 405 f.; NDB XXXIII, 320 f.; TRE XXX, 233–235 (jeweils Lit.); EHMER, Schnepf.*

²⁸ *Johannes Machabaeus [Scotus] (John MacAlpin; gest. 1557), gebürtiger Schotte. 1542 Prof. der Theologie in Kopenhagen. Superintendent im Hgt. Holstein. Konnte am Kolloquium nicht teilnehmen, da Kg. Christian III. von Dänemark ihn nicht freistellte. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 242, Anm. 297 (Lit.); 399.*

²⁹ *Georg Karg (Parsimonius; 1513–1576). Seit 1552 Pfarrer in Ansbach. 1556 Generalsuperintendent der Mgft. Brandenburg-Ansbach. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 408; NDB XI, 151 f.; BBKL III, 1099 f.; WEISS, Verstand, 20–103.*

³⁰ *Johannes Pistorius d. Ä. (1502–1583), lutherischer Theologe und hessischer Reformator. Erster evangelischer Pfarrer in Nidda, 1541 daneben Superintendent in Alsfeld. Teilnehmer an den Religionsgesprächen der 1540er Jahre. Vertrauter Melancthons. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 407; NDB XX, 486; JAUMANN, Handbuch, 517 (Lit.); GÜNTHER, Reformation, 11–73.*

³¹ *Heinrich Stoll (Stolo; 1489 – 28. 9. 1557). 1533 Prof. der Theologie in Heidelberg, 1536 Rektor, Kurpfälzer Hofprediger. 1545–1548 führend am Durchbruch der Reformation in der Kurpfalz beteiligt. Teilnehmer an den Religionsgesprächen der 1540er Jahre. Unter Kf. Ottheinrich 1556 Mitglied des Kirchenrates und „Spezialsuperintendent“ der Kurpfalz. Wirkte beim Kolloquium als Adjunkt, verstarb vor dessen Abschluss. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 409 (Lit.); DRÜLL, Gelehrtenlexikon, 520 f. (Lit.).*

³² *Andreas Musculus (Meusel) (1514–1581), Brandenburger Reformator. Mag. theol.; 1542 Dozent,*

chimus Morlin³³, superintendens civitatis braunschvicensis. 4) Dr. Joannes Marckbach³⁴, superintendens argentinensis. 5) Mag. Victorinus Strigelius³⁵, professor theologiae genensis. 6) Mag. Jacobus Rongius³⁶, professor theologiae gribsuvaldiensis.

Stendt, so die auditores gebenn sollenn: 1) Das chur- unnd furstlich haus Pfaltz einen. 2) Dz chur- unnd furstlich haus Sachßen einen. 3) Das chur- und furstlich haus Brandenburg einen. 4) Bede hertzogenn zu Pomeran einen. /46'/ 5) Landtgraff zu Hessen einen. 6) Alle graven unnd herrn der augspurgischen confession einen.

Notarii: 1) Mag. Paulus Eberus³⁷, professor wittenbergensis. 2) Dr. Jacobus Andreae³⁸, superintendens geppingensis.

¹ Marckbach/ In B: Marbach. C wie Textvorlage.

1546 Prof. und leitender Prediger in Frankfurt/Oder. 1566 Generalsuperintendent der Mark Brandenburg; geistlicher Berater Kf. Joachims II. Erschien zum Kolloquium 1557 nicht. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 239, Anm. 266; 399; NDB XVIII, 626f.; BBKL VI, 380f. (jeweils Lit.); KOCH, Musculus.

³³ Joachim Mörlin (1514–1571), lutherischer Theologe und Reformator. Dr. theol.; 1540 Superintendent in Arnstadt, 1544 in Göttingen, 1550 Domprediger in Königsberg, 1553 Ausweisung infolge des Streits mit Osiander um die Rechtfertigungslehre. 1553 Prediger und Superintendent in Braunschweig. 1567 Bf. von Samland. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 411f.; NDB XVII, 679f.; TRE XXIII, 193–196 (Lit.); DIESTELMANN, Mörlin.

³⁴ Johannes Marbach (1521–1581), lutherischer Theologe und Straßburger Prediger. Dr. theol.; 1545 Diakon und Prediger in Straßburg, 1552 dort Prof. und Präsident des Kirchenkonvents. 1552 kurzzeitig am Konzil in Trient. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 410f.; NDB XVI, 102f.; TRE XXII, 66–68 (jeweils Lit.).

³⁵ Victorinus Strigel (1524–1569). 1548 Prof. in Jena, auch beratend für die Hgg. von Sachsen tätig. Im Frühjahr 1557 in Jena Anschluss an Flacius (Gnesiolutheraner). 1563 Prof. in Leipzig, nach der dortigen Entlassung 1567 Prof. in Heidelberg. Wirkte beim Kolloquium 1557 als Adjunkt. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 412f. (Lit.); TRE XXXII, 252–255; KOCH, Strigel, 391–398.

³⁶ Jakob Runge (1527–1595). 1548 Prof. der Rhetorik, seit 1552 auch der Theologie sowie Superintendent in Greifswald; 1557 Generalsuperintendent von Pommern-Wolgast. Vertrauter Melanchthons. Entscheidend am Aufbau des protestantischen Kirchenwesens in Pommern beteiligt. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Kolloquent. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 408f. (Lit.); HARMS, Runge; GUMMELT, Runge.

³⁷ Paul Eber (1511–1569), lutherischer Theologe. Dr. theol. (1560); Schüler, Vertrauter und Ratgeber Melanchthons. 1541 Dozent der lateinischen Sprache, 1543 Prof. für Physik und Rhetorik, 1557 für Hebräisch in Wittenberg sowie Prediger an der dortigen Schlosskirche. 1558 Stadtpfarrer in Wittenberg und Generalsuperintendent von Kursachsen. Vermittler mit den Gnesiolutheranern. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Notar. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 416f.; BBKL I, 1441f. (Lit.); NDB IV, 225; RIEGEL, Eber; THÜRINGER, Eber, 285–291.

³⁸ Jakob Andreae (1528–1590), lutherischer Theologe. Dr. theol., Schüler von Erhard Schnepf; 1546–1548 Diakon in Stuttgart, 1553 Stadtpfarrer und Superintendent in Göppingen, dann auch Generalsuperintendent. 1561 Propst, Prof. der Theologie und Universitätskanzler in Tübingen. Hofprediger, Ratgeber und vielfach Beauftragter Hg. Christophs von Württemberg. Teilnahme am Kolloquium 1557 als Notar. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 416; NDB I, 277; TRE II, 672–680 (Lit.); EHMER, Andreae; WEISMANN, Kanzeln.

Supernumerarius notarius in eventum: Theodricus Schneppius³⁹, professor theologiae tubingensis.

Soviel dann letztlichenn denn costen unnd underhaltung der colloquutorn, adjuncten unnd notarien betrifft, lassenn es die stendt, rethe, pottschaftten unnd gesanthen dabei wendenn, dz bedersetz religions verwandte ein jederthail die seinige mit liefferung underhalten soll.

Schlussformel.

434 Septuplik und Schlusschrift des Königs zum 1. HA (Religionsvergleich)

Neuerliche Ablehnung der persönlichen Übernahme des Präsidentenamtes. Beauftragung Bf. Rudolfs von Speyer mit der Vertretung als Präsident. Pünktliche Abordnung der Teilnehmer.

Der Mainzer Kanzlei am 10. 3., den Reichsständen am 11. 3. 1557¹ übergeben. Von diesen kopiert am 11. 3.

HStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 47–48 (Kop. Überschr.: Der kgl. Mt. resolution auff der stendt vierdt bedencken in der religions sachen, den 10. Martii eröffnet. [Nr.] 13.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 258–260 (Kop. Überschr.: Der kgl. Mt. resolution auf der stende viert bedenckhen in der religion. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 11. Marcii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 130–131' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 660–662' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 386–387' (Kop.). GSzA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 78–79 (Kop.).

1471 Kg. hat die Sextuplik der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich)² vernommen. Er stellt für die bisher verhandelten Punkte zur Veranstaltung des Kolloquiums Einigkeit fest und ist mit den von den Ständen verordneten Teilnehmern wol zufrieden.

Zur nochmaligen Bitte um die persönliche Übernahme des Präsidentenamtes erklärt der Kg., er wäre Gott dem allmechtigen zu lob, seiner cristenheit unnd sonnderlich dem Heiligenn Reich teutscher nation zu wolfarth^a, nutz unnd guettem, gemainen stenden zu wilfarenn, freuntlich unnd genediglich woll genaigt. Dieweil aber sie aus nechster irer Mt. resolution vernommen, das ire kgl. Mt. unnd irer khunigreich unnd lande merglichenn hohen obliegen unnd

³⁹ *Dietrich (Theoderich, Theodoricus) Schnepf (1525–1586), lutherischer Theologe. Ältester Sohn Erhard Schnepfs und Schwiegersohn von Johannes Brenz. Dr. theol.; 1555 Pfarrer und Superintendent in Nürtingen, seit 1. 2. 1557 Prof. für AT in Tübingen. Stellte sich im innerprotestantischen Lehrstreit mit Brenz und Andreae gegen seinen Vater. Verweilte nur kurze Zeit beim Kolloquium 1557. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 417 Anm. 88; BBKL XIX, 1251–1257 (Lit.).*

^a *wolfarth] Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

¹ *KURMAINZ A, fol. 218': Übergabe an die Mainzer Kanzlei am 10. 8. erst gegen nacht. Vorlage (zur Abschrift) vor den Reichsständen durch Mainz am Vormittag des 11. 3. KURPFALZ B, fol. 117': Übergabe an die Reichsstände am 11. 3.*

² *Nr. 433.*

geschefft halber sich solcher presidentz zuunderfahenn nit muglich³, /47'/ unnd damit dann ditz werck^b nichts weniger befürdert werde, so sein ir kgl. Mt. nach wie vor genediglich bedacht, ainen tauglichenn, vernunfftigen fursten zu presidenten zuverordnenn, der irer Mt. person representier unnd vertrette, inmassen dann ir kgl. Mt. aus itzigem der stennde uberraichten bedennckhen befunden, das sie dessen auch unndertheniglich zufriden unnd inen dz nit zuentgegen sein lassen. Welches irer kgl. Mt. von inen auch zu sonder annemigen gefallen raichen thuet. Unnd wellen demnach ir röm. kgl. Mt. denn stenden unnd der abwesenden rethen und bottschaftten freundlicher und gnediger meinung nit verhalten, das ir kgl. Mt. sich entschlossen, den hochwirdigen fursten unnd herrn, hern Rudolffenn, bischoven zu Speier, ann irer kgl. Mt. stat zu presidenten zugebrauchen⁴; dartzu dann ir kgl. Mt. diser zeitt nit woll einen andern fursten zubewegen wisten, der dieser sachen pesser gesessenn unnd mit wenigerer beschwerung außwarthen möchte. *Da der Bf. von den katholischen Ständen als Assessor benannt worden ist⁵, bittet der Kg. um die Wahl einer anderen Person, damit der Bf. das Präsidentenamt übernehmen kann⁶.*

Unnd sein hieruff ir röm. kgl. Mt. zu gemainen stenden der ganntz freuntlichen unnd genedigen zuversicht, sy werden an abfertigung unnd verordnung der zu gedachtem /48/ colloquio erkhiesten unnd benenten personen khainen saumballs erschainen lassenn, sonder sich darin dermassen verhaltenn, damit ditz christlich werck auf bestimbten nechstkonnfftigen tag Bartholomei inn der statt Wormbs gewißlich unnd one verrere verlengerung seinen furgang haben und vermittelt göttlicher gnadenn zu schleiniger, fruchtbarer, guetter enndtschaft gebracht unnd befurdert werdenn möge; wie ir kgl. Mt. dan gemaine stende darzu genaigt wissen.

Schlussformel.

^b werck] In B, C: christlich werckh.

³ Bezugnahme auf die Quintuplik [Nr. 432].

⁴ Der bayerische Gesandte W. Hundt hatte die Benennung Hg. Albrechts als Präsident erwartet. Am 19. 2. 1557 berichtete er dem Hg.: Das Kolloquium /6/ ist gleichwol ain solch werck, deßen eur f. Gn. vil lieber sollen ubrig dan dabey sein. Allain im fall die kgl. Mt. der sachen selbs aigner person nit wurd mögen außwarten, das sy vileicht euer f. Gn. neben andern doch zum furnembsten comissari möcht wellen furnemen (HStA München, KÄA 3180, fol. 6–8; hier 6: Or. Auch zit. bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 244, Anm. 308, nach der teils fehlerhaften Lesart bei MAYER, Hundt, 225). Im Bericht vom 28. 2. ging er davon aus, mit der zwischenzeitlich feststehenden Delegation des Präsidentenamtes an einen /26/ statlichen, verstendigen fursten werde vom Kg. euer f. Gn. verstanden oder gemaint sein. Darumb wißten sy disen dingen desto mer nachzudencken (HStA München, KÄA 3180, fol. 25–26; hier 26: Or.; präsi. München, 3. 3. Druck: MAYER, Hundt, 237f., hier 238).

⁵ Vgl. Nr. 433, fol. 45.

⁶ Bf. Rudolf von Speyer konnte das Amt später krankheitsbedingt nicht übernehmen und wurde durch Bf. Julius Pflug von Naumburg ersetzt (vgl. Anm. 7 bei Nr. 577).

435 Antwort der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)

Einbeziehung des Ks. und auswärtiger christlicher Potentaten in die Türkenabwehr. Erleichterung der Hilfeleistung der Reichsstände durch die Sicherung des inneren Friedens im Reich. Beilegung des Markgrafenkriegs, des Katzenelnbogener Erbfolgestreits und der Koadjutorfehde in Livland.

Im RR verlesen und gebilligt am 17. 12. 1556¹. Dem Kg. übergeben am 18. 12.² Von den Reichsständen kopiert am 19. 12.

HStA Wien, RK RTA 38, fol. 202–204' (Kop. Überschr.: Der churfursten rätthe, erscheinenden fursten und stende, auch der abwesenden bottschaftten und gesandten bedencken uber den articl der turcken hulff. Aufschr.: Lectum Ratisbonae, 19. Decembris 1556.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 96–97' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 19. Decembris 1556. Dorsu.: Der churfursten rathe, erscheinenden fursten unnd stendt, auch der abwesenden potschaftten und gesandten bedenckhen uber den articl der thurckhenhilff. [Nr.] 11. 19. Decembris anno 56.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 148–150' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 430–432' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 323–324' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 39–40 (Kop.). Knapp referiert bei LAUBACH, Ferdinand I., 167f.

/203/ Die Reichsstände teilen dem Kg. mit, dass sie gemäß ihrer Resolution vom 4. 12. an Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Prinzipalkommissar³ den Religionsausschuss eingerichtet⁴ und daneben die Beratung der anderen proponierten Punkte aufgenommen haben.

Unnd erstlich auf den articl der turggenhilff bewogen, dieweil des turggen macht meniglich bewust unnd dermassen beschaffen, das die one sonderliche hilff anderer potentaten unnd zuthun der gemainen christenhaith beschwerlich zuhintertreiben unnd inen beharlichen widerstandt zuthuen, unnd dann, so diser uberlästigt feindt seinen fueß weiter in die christenhaith, das Gott der almechtig miltiglich verhutte, fortsetzen solte, das^a die andern christliche khönigreich unnd lande gleich so wol als die jetzt betrangte anrainende in sorglicher gefarligkhait stehen und eben das jenig, so zuvor /203'/ andern verlassenen begegnet, zugewartten haben muessen, das derwegen durch die röm. kgl. Mt. die röm. ksl. Mt., auch andere christliche khönige unnd potentaten anzulangen unnd zuersuechen sein solten, das sie als christliche kayser unnd khönige zu nottwendiger defension, schutz unnd schirm der gantzen christenhaith sich auch dises wercks underziehen, ir ansehnliche hilff laisten unnd mitleidlich erzaigen wolten; in betrachtung, da^b solches zuerlangen, als dann mochte

^a das/ In B, C: auch.

^b da/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage geschrieben: das.

¹ KURSACHSEN, fol. 222' f. [Nr. 50, Anm. d].

² KURMAINZ, pag. 433f. [Nr. 51].

³ KURMAINZ, pag. 342–345 [Nr. 39].

⁴ Vgl. Nr. 452.

verhoffentlich disem feindt desto stattlicher unnd fruchtbarlicher widerstandt gethon unnd die anraynenden lande vermittelst gottlicher gnaden unnd hilf vor weitterm einbruch erhalten werden.

/203' f./ Demnach bitten die Reichsstände den Kg., er möge auf dise wege bedacht sein, wie der Ks. und andere christliche Potentaten in die Türkenhilfe einbezogen werden können.

Was ihre eigene Hilfe betrifft, werden die Reichsstände dem Kg. ihren Beschluss vorbringen, sobald sie sich dazu geeinigt haben. /204/ Unnd ermessen darbey, do man sich gegen einem eusserlichen feind in hulf unnd rettung einlassen sollen, das die hohe notturfft erfordere, dise ernstliche, emsige unnd vleysige ersehung^c zethuen, damit die churfursten, fursten unnd stende, auch ire underthonen, angehörige unnd verwandten der innerlichen kriege, dardurch ein zeitlang die teutsche nation zum höchsten benachteil, etliche hohe unnd andere stende in verderblichen schaden gefurt, gentzlich abgeschafft werden unnd vermietten bleiben, damit sich die stende unnd underthonen gemaines fridens, gewisser rhue unnd sicherhaith zugetrosten, auch wider unnd one erlangt^d recht in khainem weg beleidigt, bekhommert, betrangt oder genottigt werden. Darzue nicht wenig furtreglich unnd erschieslich geachtet, das der stritt, sich zwischen marggraff Albrechten unnd den frenckischen ainungs stenden⁵, unnd dann^e die catzenelbogische handlung⁶, auch die kriegs gewerb, so sich inn unnd umb Liefanndt⁷ /204'/ erregen^f, vertragen, nach muglichait abzuschaffen unnd gestillt werden. Inn deme sie in kainen zweifel stellen, die kgl. Mt. werde ahn irem allergnst. getreuen, vetterlichen vleiß nichts abgehn lassen. So sein die erscheinenden fursten, stende, rätthe unnd pottschaftten, was solchen sachen zu guettem gelangen mag, ires thails nach muglichait zubefurdern auch^g urpiettig.

Schlussformel.

436 Duplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)

Bewilligung von 12 Römermonaten als Geldhilfe nach dem Reichsanschlag. Erlegungstermine und Legstätten. Besteuerung der Untertanen, auch der Domkapitel und der Mediatstädte ohne Rücksicht auf anders lautende Verträge. Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte. Möglichst persönliche Übernahme des Feldoberstenamtes durch den Kg. Sicherung des Friedens im

^c ersehung/ In B: fursehung. In C: vorsehung.

^d one erlangt/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: on ir land.

^e dann/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: damit.

^f erregen/ In B: ereugen. C korr. erregen zu: ereugen.

^g auch/ Fehlt in B. C wie Textvorlage.

⁵ Vgl. dazu die kommissarischen Vergleichsverhandlungen vor und neben dem RT (Einleitung, Kap. 1.2).

⁶ Katzenelbogener Erbfolgestreit zwischen den Gff. von Nassau und Hessen. Vgl. Anm. 4 bei Nr. 125.

⁷ Vgl. die Eingaben an den RT [Nrr. 511–516].

Reich. Einbeziehung des Ks. und auswärtiger christlicher Potentaten. Ausweisung des Beitrags der kgl. Erblande zur Türkenabwehr. Keine Doppelbesteuerung von in Österreich begüterten Reichsständen.

Im RR verlesen und gebilligt sowie dem Kg. übergeben am 9. 1. 1557¹. Von den Reichsständen kopiert am 11. 1.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 246–250' (Kop. Aufschr.: Der stenn bedenkhen, die turghenhülff belangendt. Der röm. kgl. Mt. denn 9. Januarii 1557 referiert worden. Dorsu.: Der stenne bedenkhen uber die turghenhilff. 9. Januarii anno 57 ubergeben.) = Textvorlage. HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 117–123' (Konz. Schlussvermerk: Der kgl. Mt. den 9. Januarii ubergen.) = B. HStA München, KÄA 3177, fol. 126–130' (Kop. Überschr.: Der churfursten räthe, der erscheinenden fursten und stände, auch der abwesennden gesandten antwurt und bedenkhen, von wegen der türkhenhülff der röm. kgl. Mt. ubergen. [Nr.] 15. Actum 9. Januarii anno 57. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 11. Januarii 1557.) = C. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 158–162' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 42–47' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 54–58 (Kop.). Knapp referiert bei LAUBACH, Ferdinand I., 183.

/246/ Die Reichsstände haben gemäß der Aufforderung in der mündlichen Replik des Kgs. vom 18. 12. 1556 auf ihre Antwort zum 2. HA (Türkenhilfe)² hin die Beratungen auf der Grundlage der Bitte des Kgs. in der Proposition um eine Reichshilfe von 16 Römermonaten³ fortgesetzt.

Dieweil dan die sachen, den turghen belangendt, so schwerlich^a, wie anbracht, geschaffen, seindt sy deß bedenkchens, dz der kgl. Mt. auff beruert ir gnedigst /246' ersuechen und begern mitleidenliche hülff und schutz der anraynenden landt wider deß turghen und der seinen gewalt in underthenigkheit nicht zuversagen. Sovil aber anlangt, wie hoch und warauff dise hilff zustellen, wolten sy auß underthenigen, guethhertzigem gemuettern nichts liebers, seindt auch nichts begirigers, dan daß sich der stennndt und underthonen im Reich teutscher nation vermugen dahin erstreckhen, damit gleich alßbald und unverzogenlich die anngesonne⁴ hülff völliglich geraicht werden khondte. Welchermassen aber ettliche und vill der churfursten, fursten unnd stennde an iren aignen camerguettern, gefellen und einkommen auch vor langer zeit hero beschwert und durch die schedliche khrieg unnd uberzuge in vill wege von neuem, auch ire underthonen und hindersessen beschedigt und zum theil dahin gesetzt, daß sy sich nit hoch zuerheben, daß ist lannt khundig und meniglich unverborgen.

^a schwerlich/ In B, C: beschwerlich.

¹ KURMAINZ, pag. 578 (Billigung), pag. 588f. (Übergabe) [Nr. 66].

² Antwort: Nr. 435. Mündliche Replik des Kgs. am 18. 12. 1556: KURMAINZ, pag. 436–441 [Nr. 51].

³ Vgl. die Proposition [Nr. 1], fol. 66–70 [Nachdem auch vermög ... hilff gefasst machen.].

⁴ = verlangte.

^bDerwegen ermesen die stennde, rethe, potschafften und gesandten fur ratsam, dise hülff dermassen furzunemen, daß die nit alß uberlestig und untreglich^c zuachten^b.

Demnach sein sy deß bedenckhens, dz vilberuerte hülff acht monat langg einfach nach den anschlegen eins jeden churfursten, fursten und standts mit dem halben theil uber die einfachen erhohert, ^dbringt sechs monat gedoppelt^d, entricht und erlegt werden solle; /247/ der tröstlichen hoffnung, die kgl. Mt. werde es in betrachtung der vermeldten ursachen unnd sunst nach jetziger gelegenheit der teutschen nation bei einem solchem wenden lassen und in dem gnediglich zufriden sein^e.

Damit dan dise hülff sovil mer fruchtbarlicher^f unnd richtiger ins werckh zupringen unnd nutzlicher angelegt werde, auch die unrichtigkhaitten, so hievor in gleichen fellen sich zugetragen, dha ein jeder stanndt sein anzahl volckh geschickht, vermitteln pleibe, so wurdt durch der churfursten rethe, erscheinende fursten, stennde und potschafften weiter bedacht, dz dise hülff an gelt, wie vermeldet, auff eins jeden stanndts anschlege gelaistet, und dan, damit ungleichheit der bezalung auch nicht einfalle, daß dieselbig auff gewisse, bestimpte zeit unnd zill, nemlich zum halben theil auff Ostern schierst kunfftig und daß ander halbe theil auff volgendt Johannis Baptistae⁵, ungefarlich acht oder vierzehen tag vor oder nach, in den stetten Franckfurt, Nurnberg, Regensburg

^{b-b} Derwegen ... zuachten] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias. Korr. aus:* Derwegen ermesen sie, das es vill rhatsamer, sicherer und pesser und dem gantzen werck furtreglicher, diese hilff der gestalt zumessigen und leidlich furzunemen, damit die stende und underthonen nach gelegenheit dieser zeit obliegender beschwerden solch ertragen und desto gewisser abrichten mogen, dan ein solchs uf sich zuladen, welches nachmals nitt woll zuerreichen, zuhalten und zuverrichten. Dadurch, so mangell an dem jenigen, so einmahl eingegangen, erscheinen sollt, dem gantzen werck, darzu diese hilff dirigirt und gerichtet, beschwerlich unrichtigkeit wol erfolgen konte.

^c untreglich] *In B:* unertreglich. *C wie Textvorlage.*

^{d-d} bringt ... gedoppelt] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.*

^e sein] *In B danach gestrichen:* Gleichwol wissen hiebei ettlich der churfursten rhett in underthenigkeit irer erheischenden notturfft nach nit zu pergen, das sie in diesem mit ußtrucklichen befelchen irer gnedigsten hern noch nit versehen. Damit aber derwegen die berathschlagung nit gantzlich uffgehalten oder eingestellt, sonder die relationen iren furgang, zur gepurlichen beschlussen zu kommen, erreichen mechten, haben sie diesen puncten uff ratification, bewilligung und becreffügung irer gnst. hern ires theils gestellt. [*Einfügung Hd. Matthias:* Was inen dan hieruber ervolgt, wellen sie alsdan auch nit unvermeldet laßen.] Aber die andern, so mit ußtrucklichen befelchen hieruber versehen, zweiffeln nit, ire gnst. hern werden das, [*was*] sie eingangen, genem und stett halten. *Hingegen sind alle Stände des FR* bedacht, in fursteender betrangnuß der kgl. Mt. königreichen und landen, auch zu errettung der teutschen nation die vil angeregt hulff 8 monat lang gedoppelt uf eins jeden standts anschlag zuleisten und zuerlegen, in ansehung, dha solche hulff uf ein geringers sollte angestellt oder furgenommen werden, das gegen dem großen gewaldt des uberlestigen feindts dieselbige wenig ersprießlich oder furtreglich erschiessen mocht. Derhalben sich die stendt des Reichs mitleidenlich zuertzeigen, grossern unrath, nachtheil und schaden, dessen man sich zubefaren, nach muglichen dingen abzuwenden.

^f fruchtbarlicher] *In B, C:* fruchtbarlich.

⁵ = 18. 4. und 24. 6. 1557.

und Leipzig bezalt und erlegt werden. Unnd soll dem fiscal, daß er gegen den seumigen auff form unnd maß, in vorigen abschiden in ebenmessigen fellen versehen, procediere ^gunnd in seinen processen gegen einem standt wie dem anndern gleichheit halte^g, bevelch zugeben sein.

/247'/ Dieweil auch kuntlich, dz ettliche der churfursten, fursten unnd stenndt mercklich an iren camerguettern, gefellen und einkommen (als den hievor angeregt⁶) beschwert, derwegen es inen nicht erschwinklich, dise hülff auß dem irem abzulegen, so soll inen, ^hden oberkheiten, wie heerkommen und recht ist^{h,7}, ⁱfreysteen und zugelaßen seinⁱ, ire underthonen, gaistlich unnd weltlich, sy seien exempt oder nicht exempt⁸, gefreiet oder nicht gefreiet, niemandt außgenommen, derhalben^j zubelegen, doch hocher und weitter nicht, dan so feer sich eins jeden oberkhait geburende anlage erstreckhen wurde; ^kunnd daß zuvorderst aigentlich und außtruckhenlich dise hülff kuntbar und namhafft gemacht werde, daß auch die unnderthonen zu gehorsamen schuldig sein sollen^k.

Unnd in sonderheit sollen die capitl bei den hohen stifften und derselben unnderthonen iren ertzbischoven unnd bischoven⁹, deßgleichen die stett und ire eingeseßne burger, so fursten und andern stennden one mittel underworfen sein, denselben iren fursten unnd oberkhaiten in solcher hulff auch zue

^{g-g} unnd ... halte] In B Einfügung am Rand.

^{h-h} den ... ist] In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.

ⁱ freysteen ... sein] Korr. nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

^j derhalben] In B korr. aus: mit steur.

^{k-k} unnd ... sollen] In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.

⁶ Bezugnahme auf die Antwort der Reichsstände [Nr. 435].

⁷ Zu dieser Einschränkung des Subkollektationsrechts seit 1557 vgl. LANZINNER, *Friedenssicherung*, 498.

⁸ Vgl. Bericht der Augsburger Gesandten Hainzel und Rehlinger an den Rat der Stadt vom 15. 1. 1557: Gemäß der Duplik steht es jeder Obrigkeit frei, auch die exemten Untertanen zu besteuern wie herkhommen unnd recht ist. Da die Stadt Augsburg diesbezüglich dem dortigen Bf. nicht zugesteht, dass er dero spital unnd burger etc. zinnßbare leut, ob si gleich irer f. Gn. gerichtbar, zubelegen recht hab unnd also (sonnder mehr das gegenspil) herkhommen seye, sind Maßnahmen zu erwägen, um eine Präjudizierung wegen der Formulierung „wie herkhommen unnd recht ist“ auszuschließen: Wäre sie wider die wort „exempt unnd gefreyt etc.“ nit zuversteen, wie wir deßn nit geringe fursorg tragen, unnd das also hochgedachtem unnsERM gnst. herrn [dem Bf.] angeregte zinßleut neben irer f. Gn. unnd ains erbarn thumbcapitls unnd annderer unnderworffnenn gaistlichen zugehörigen unnderthonen zubelegen inn crafft deß abschiedts unnd diser clausel geburn solt, kann der Rat von Notaren dokumentieren lassen: Es handelt sich von alters her um dem Spital zinsbare Untertanen, die vom Bf. von Augsburg bisher nie besteuert worden sind, wengleich er über die Jurisdiktion verfügt. Deshalb gebe die Klausel dem Bf. kein Recht, diese zu besteuern (StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; prä. 21. 1.). Der Nürnberger Rat stellte dazu und zum folgenden Absatz am 13. 1. 1557 fest: Sollte dies so gemeint sein, dass die geistlichen Ff. macht haben solten, alle gaistliche nit allein inn iren stifften, sonnder auch unndter irer gaistlichen jurisdiktion wie von alters her gebreuchlich gelegen, dieser turckhen hilff halben zubeuern, [sei] hierinnen vleissig zuwachen, damit dem bischof oder stift Bamberg nit eingeraumbt were, die gaistlichen alhie auch mit steur zubelegen (StA Nürnberg, RV 1138, fol. 7*).

⁹ Vgl. dazu den späteren Protest der Stadt Straßburg: NÜRNBERG, fol. 402–403 [Nr. 318].

steuer khommen; unverhindert aller verträge, obligation, statuten, gebreuchen, gewonheiten und herkhommen¹, so etzliche stift oder stet mit iren ertzbischoven, bischoven, fursten oder oberkaiten in disen fellen haben, ^m-allegirn und furwenden möchten^m.

/248/ ⁿ-Es wurd auch fur ratsam angesehen, die kgl. Mt. wolt bei der freien ritterschafft, auch den hann- und see stetten, so kheinem churfursten, fursten oder andern obrigkhaiten one mittel underworffen und zugehörig sein und in deß Reichs anschlegen nicht belegt werden, gnedigste ersuechung thun, damit sy sich zu disem christlichen werckh mit laistung irer hülf auch mitleidenlich halten unnd ertzaigen wellenⁿ.

Ferner ermessen die stennd, rethe, potschafften unnd gesandten, daß eins ansehnlichen obersten inns felde zu einem solchen hohen werckh und wider disen mechtigen feindt von nöthen, und^o mit fleiß nach zu trachten, daß die hülf nicht unfruchtbar außgegeben oder angewendt werde; ^p-darauff dan ein sonnderlich auffmerckhen zuhaben^p.

Und erwegen bei inen, dieweil ir kgl. Mt. nun ein lanng zeit und etzlich vill jar gegen den turgen und den seinen in khriegß ubung und handlungen gestanden und dises feindts vorhaben, anschleg und rustungen^q woll erfahren und kundig, dha es dan irer Mt. gelegenheit sein wollt, sich deß veldtzugs selbst personlich zu unternehmen, disem khriegß wesen selbst bei und fur zusein, daß alß dan auff einen andern obersten nicht nachzudencken, sonder ir Mt. in unnderthenigkhait die sache haimstellen.

/248'/ ^r-Unnd dha sich ire Mt. ires gemudts hieruber gnediglich ercleren^r, alßdan wellen die stennd, rethe, potschafften und gesandten disen puncten mit seinen nottwendigen umbstendenden und waß deme anhengig, ferner möglichs vleiß in beratschlagung nemmen, weitter erwegen^s und nachmals, weß sy bedacht, der kgl. Mt. in underthenigkhait auch furbringen^t.

¹ und herkhommen] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.*

^{m-m} allegirn ... möchten] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.*

ⁿ⁻ⁿ Es ... wellen] *In B Einfügung auf einem beigelegten Blatt von Hd. Matthias.*

^o und] *In B, C: auch.*

^{p-p} darauff ... zuhaben] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias. Korr. aus: So ermessen sie, das derhalben gute, vleissige versehung zuthun.*

^q anschleg und rustungen] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.*

^{r-r} Unnd ... ercleren] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias. Korr. aus: Dha aber ir kgl. Mt. anderer ehehafften und trefflichen obligen halben, damit ir kgl. Mt. in vill wege beladen, dieser kriegs handlung nit beiwesen mochten und sich hieruber ires gemudts erclerten.*

^s weitter erwegen] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.*

^t furbringen] *In B danach gestrichen: Hiebey wissen abermals ettlicher churfursten rhete nit unvermeldet zulassen, ob sie gleich in etzlichen obgesetzten stucken mit ußtrucklichen befelchen nit versehen und sich ire habende instructionen nit gleich in allem mit zutragen, das sie dannoch von wegen der kgl. Mt. allernst. empsigen dieses artcils halben gethanem anmanen und ansynnen die beratschlagungen und relationen auch nit hindern wellen. Wo aber irer gnst. hern resolutionen, deren sie teglichs gewertig, ankommen, wollen sie sich derselbigen auch vernemen lassen.*

/248'f./ Zur Bitte in der Antwort der Reichsstände, die Konflikte innerhalb des Reichs beizulegen und den Frieden zu sichern sowie andere christliche Potentaten in die Türkenabwehr einzubeziehen, hat sich der Kg. in seiner mündlichen Replik am 18. 12. 1556 erklärt. Deshalb zweifeln die Stände nicht, er /249/ werde in alle mögliche wege bedacht sein unnd iren allergnedigsten vleiß dahin wenden, wie der friden gewißlich, unnd daß niemandt im Reich uber und wider recht genötigt und thetlicher weiß bedrangt werde, zuerhalten, auch die ksl. Mt., ander khönig, potentaten und communen der christenheit in dise hilff zubringen. Dabeneben so lanngt an ire Mt. der stende, rethe, potschafften und gesandten aller underthenigst, vleissig pitt^u, sy geruche sich, waß ire kgl. Mt. fur sich, ire khönigreich, erbfurstenthumb unnd lanndt zu diser furgenomner rettung, schutz und schirm zuerweisen und darzubringen auch gemeint und bedacht sein möge, gnediglich zuercleren, sich in weitter beratschlagung desto besser darnach zu richten. Solches, so in aller unnderthenigkhait erinnerungs weiß furbracht, verhoffen sie, ^{v-}die stennd, rethe, potschafften und gesandten^{-v}, werde die kgl. Mt. in gnaden auffnehmen und sich allergnedigst darüber resolvirn.

/249f./ Wegen der Reichsstände, die aufgrund ihrer Güter in Österreich sowohl den Reichsanschlag wie auch die Hilfe in den kgl. Erblanden entrichten sollen¹⁰, bittet man den Kg., /249'/ in furfallenden turggen hülf sich gegen gedachten stennden also gnediglich zuerzaigen und allergnedigste fursehung zethuen, daß sy von wegen berueter irer guetter annderstwo nit belegt ^{w-}und also nicht doppelt beladen^{-w} werden. Deß wellen neben denselbigen auch anndere erscheinende stennde und der abwesenden rethe unnd potschafften in unnderthenigkhait möglichs fleiß verdienen.

Schlussformel.

437 Triplik des Königs zum 2. HA (Türkenhilfe)

Außergewöhnliche Gefahrenlage wegen des erwarteten Feldzugs unter persönlicher Führung des Sultans. Beharren auf der Forderung von 16 Römermonaten. Zusatzforderungen: ¼ Romzug als Ausgleich für Steuerausfälle der Reichsmatrikel sowie 1½ fl. je Reiter und ½ fl. je Fußknecht pro Monat zur Zahlung von Rüstgeld und Übersolden. Forderung einer beharrlichen Hilfe für die dauerhafte Grenzsicherung in Ungarn. Erlegung der Steuer mit Großmünzen. Baldige Verordnung von Muster- und Zahlmeistern. Erster Erlegungstermin. Sicherung

^u pitt] *In B danach gestrichen: damit sie etwas hoffnung schopfen mogen, wes aus des Reichs hulff fur nutzbarkeit wider den feindt zugewarten.*

^{v-v} die ... gesandten] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias.*

^{w-w} und ... beladen] *In B Einfügung am Rand von Hd. Matthias. Korr. aus: oder uberladen.*

¹⁰ *Ein späterer Sammelakt zur Problematik der Doppelbesteuerung zitiert für den RT 1556/57 diesen Absatz sowie die entsprechenden Aussagen in den folgenden Ständeresolutionen [Nrr. 438, 440, 442, jeweils letzter Absatz] im Wortlaut. Vgl. LA Salzburg, GA IV/10, unfol.; spätere Kop.*

des Friedens im Reich mit dem Augsburger Friedenswerk von 1555. Klärung aktueller Konflikte auf dem RT. Etwaige Übernahme des Feldoberstenamtes im Türkenkrieg durch den Kg. oder einen seiner Söhne. Beiträge des Kgs., der Erblände und der Landstände zur Türkenabwehr. Rechtmäßige Einbeziehung der in Österreich begüterten Reichsstände in die dortigen Steuern.

Den Reichsständen übergeben am 12. 1. 1557¹. Von diesen kopiert am 13. 1. HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 232–247 (Kop. Überschr.: Kgl. Mt. resolution und weiter begerd, der turckenhilff halben.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 133–145' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 12. [!] Januarii 1557. Dorsv.: Der röm. kgl. Mt. resolution auff gemainer stände des Reichs antwurtt und bedenckhen, der turkhenhulff halber. [Nr.] 16. Uebergeben aus irer Mt. cantzley 11. Januarii [!] anno 57.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 163–173' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 13. Januarii anno 57².) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 7–23' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 92–109' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 59–73' (Kop.). Knapp referiert bei LAUBACH, Ferdinand I., 183.

/233f./ Kg. hat die Duplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe) mit dem Angebot einer Reichshilfe von 12 Römermonaten vernommen³. Er dankt für die Unterstützungsbereitschaft und wäre gern gewillt, das Angebot anzunehmen, wenn dies die den Reichsständen aus der Proposition⁴ und der persönlichen Erklärung des Kgs. nach seiner Ankunft⁵ bekannte Gefahrensituation in Ungarn wegen der dortigen Rebellen und des geplanten persönlichen Feldzugs des Sultans zulassen würde.

/233'/ Dieweill dann allen einhelligen und glaubwürdigen kundschafften nach, so ir kgl. Mt. von mher ortten bekommen und ir noch teglich zugesandt werden, ermelts erbvheindts unsers christlichen namens und glaubens, des turgen, personlicher gwaltiger antzug auff konfftigen frueling noch gewiß und in keinen zweiffell zusetzen⁶, auch sein gemuet und meinung endtlich dahin gerichtet ist, /234/ nit allein irer Mt. noch inhabenden theill an bemelter cron Hungern, sonder auch andere irer Mt. anreinende christliche konigreich, landt und grenitz flecken, sonderlich aber irer Mt. haubt stat Wien, dergleichen auch anderer nechst angelegener churfursten, fursten und stende des Heiligen Reichs landt und leuth mit höres crafft zuuberziehen, anzugreifen und zubekriegen und also seinen fues ye lenger, je mher in die christenheit, furnemblich teutsche^a nation

^a teutsche/ In B, C: teutscher.

¹ KURMAINZ, pag. 606f. [Nr. 68].

² Die Abschrift am 13. 1. wird mit Vermerken mehrerer weiterer Kopp. bestätigt. Demnach ist die Aufschr. auf der bayerischen Kop. (vgl. Nachweis B) wohl falsch. Abweichende Datierung (Abschrift erst am 14. 1.) auch auf der Kop. in HStA München, HL Passau 2253, fol. 54–66'.

³ Nr. 436.

⁴ Vgl. Nr. 1, fol. 62–65, 66'–70.

⁵ Vortrag am 8. 12. 1556: KURMAINZ, pag. 354–361, 365 [Nr. 42]. Vgl. auch die mündliche Replik des Kgs. vom 18. 12. 1556: KURMAINZ, pag. 436–441 [Nr. 51].

⁶ Vgl. Anm. 9 bei Nr. 42.

zusetzen⁷ und ein landt neben oder nach dem andern in seinen tyrannischen gewalt und dienstbarkeit (wo ime solchs der almechtig verhengte) zutzwingen, darzue ime dan etlich seine bißher erlangte sig und eroberung der furnembsten päß und stet in Hungern (so aus zu schwachem widerstandt ervolgt) nit wenig anreizung, hertz und khuenheit machen. Wie dann zu destmererm und aigentlicherm antzeigen solchs seines schedtlichen furnemens er, der turgg, albereit zu Adrinopel aigner person^b ankommen und sich mit allerlei preparation und kriegs rustung auf Hungern zum sterckhsten in verfassung geschickt, also das sich gar keines andern zuversehen, dan das er auff yetzt konfftigen früling, so baldt ime immer muglich, gegen unserer cron Hungern sich in den antzug begeben wurdet: So haben dem allem nach gemeine stende vernunfftiglich zuermessen, das nit allein irer kgl. Mt. und derselben christlichen konigreich und lande, sonder so woll des Heiligen Reichs teutscher nation hochdringende, unvermeidliche notturfft erfordert, sich /234'/ gegen diesen gewaltigen, grausamen vheindt der christenheit, sovil nur menschlich und muglich, auf[s] aller sterckhist anzugreifen und zu der gegenwhär gefast zumachen, damit er in seinem schedtlichen furnemen nit allein aufgehalten, sonder auch mit hilff und beystandt des almechtigen etwas dapffers und fruchtbars gemeiner christenheit und bevorab irer Mt. betrangten konigreichen und landen, auch dem Heiligen Reich zu trost, nutz und gutem gegen ime gehandelt und außgericht werden möge.

Da die Erblande des Kgs. infolge der gänzlichen Verarmung aufgrund der lang andauernden Türkenabwehr auch zugunsten des Reichs allein nicht mehr in der Lage sind, Widerstand insbesondere gegen einen persönlichen Angriff des Sultans zu leisten und die weitläufigen Grenzen zu sichern, und dan auch gemeiner stende offermelte bewilligte hilff nach ge- /235/ legenheit des feindts macht und personlichen vorhabenden expedition ettwas zu gering, auch der zeit nach zu kurtz gestelt ist, so ersuchen und vermanen ir kgl. Mt. der churfursten rethe, die erscheinenden fursten, stendt und der abwesenden potschafften abermals gantz fleissig und gnediglich, sie wollen bei inen wol erwegen und zu gemuet furen, was irer kgl. Mt. und iren christlichen beschwerdten konigreichen und landen und nit weniger auch dem Hl. Reich und allen desselben stenden und glidern an rettung

^b person] In B, C danach: auch.

⁷ Kf. August von Sachsen wies seinen Sondergesandten Mordeisen später an, wegen der Konzentration türkischer Truppen in Ofen beim Kg. den unverzüglichen Schutz Wiens anzuregen. Eine Einnahme Wiens wäre für das Reich /112/ gantz erschrecklich, da der Feind damit die Donau kontrollieren würde, Zugang ins Reich hätte und namentlich Sachsen unmittelbar bedroht wäre. /112'/ Derhalben, da es muglich, were nicht unradsam, das nicht alleine Wien, sonder auch Breßlau besetzt wurde. Dann wir besorgen doch, die turckenhulff werde dis jar sonst wenig erschiessenn, dann das man die paß und vestungen besetze und vor dem feindt erhalte. Dann wo, wie man furgibt, der turck so gewaldigk ankempt, besorgenn wir, des konigs macht werde dargegenn das feldt zuhalten nicht vermuglich noch gnugsam sein (Dresden, 15. 2. 1557: HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 110–113, hier 112f. Kop.).

und erhaltung irer kgl. Mt. noch inhabenden theill der cron Hungern und anderer irer Mt. ortflecken, auch irer Mt. nechst anreinenden landen als dem schilt und vormaur der teutschen nation gelegen sein will und was dagegen auff verlust derselben und, wo der feindt ferrer furbrechen und seinen fuß in die löblich teutsch nation setzen solte, fur unwiderbringlicher schaden, unrath und verderben zugewartten sein wurde, und zu verkommung solchs ubels und unheils, auch in betrachtung des turcken grosse macht und vor augen stehender not und gefarlichkeit den doppleten romzug auff acht monat lang, irer kgl. Mt. vorigen unvermeidlichen, nottwendigen begern gemeß, one abgang in geldt zureichen und wurcklich zuleisten bewilligen und solchs unverhindert etlicher stende in jungst verlauffnen kriegs handlungen uberstanden scheden gemeiner /235/ christenheit und inen selbst zu merer befridung und guttem zuthun unbeschwerdt sein. Dan je stercker mann sich gegen diesem vheindt gefast macht und in die gegenwher schickt, je weniger ist sich gefhar, schaden und nachteill zubesorgen. Und mag darzu vermittelt gottlicher gnaden mit getreuem, ernstlichen zusammen setzen, unangesehen dz ir kgl. Mt. mit gemeiner stende und irer Mt. konigreich und lande, auch andern hilffen (wo ir Mt. die gleich erlangten) dennocht bei weitem nit so starck mit kriegsfolckh zu roß und fueß auffkomen, dz sie dem turcken zu seiner personlichen ankunfft an der macht gleich sein wurdet mögen, ettwas erschießlichs und nutzlichs, wie vorgemelt, verricht werden.

Dan ob wol ir kgl. Mt. mit andern christlichen potentaten umb hilff wider diesen der christenheit erbfeindt, den turcken, auch ansuchen und werbung thun lassen wöllen, wie dan bey ettlichen solche werbung zum theill schon beschehen⁸ und die andern ir Mt. auch furderlich ersuchen zulassen vorhabens sein, so ist sich doch dieser zeit bei den meisten potentaten auff ir hulff nit zuverlassen, angesehen dz sie selbst /236/ dieser zeit mit beschwerlichen kriegem und unruhe beladen sein. Derhalben umb sovill mher die hohe notturfft erheischt, dz sich churfursten, fursten und stende, darauf ir kgl. Mt. ditzmals iren meisten trost setzen müssen, in diesser gemeinen not, die sie auch mit betreffen thut, gegen diesen vheindt zum aller stattlichsten und muglichsten angreifen und irer Mt. christenliche konigreich und lande und viel thausent unschuldigs christlichs pluets, die sonst zu nit geringer gefhar und verderben an seel, leib und gut in des turcken beschwerlich joch und dienstparkeit genottigt werden mochten, inen, den stenden, selbst so wol als irer kgl. Mt. und dero landen und leuthen zu nutz und guttem erretten und erhalten helffen. So wollen ir kgl. Mt. vorigen irem gethanen erpitten nach nichts weniger umb erlangung willen einer hilff bei den christlichen potentaten an allen fleissigen und muglichen handlungen nichts erwinden lassen.

⁸ Zu den diesbezüglichen Bemühungen bei Kg. Sigismund II. August von Polen seit Sommer 1556 im Zusammenhang mit dem Verlust Siebenbürgens vgl. Anm. 1 bei Nr. 55.

Und nachdem von wegen etzlicher ungewissen, verlornen und endtzognen stende des Reichs ein mercklicher abgang und mangel an berurter hilff des dopplten romzugs erscheint, /236'/ darumb dan gemeine stende im verschinen 43. jar, als sie auch den doppleten romzug wider den turggen bewilligt, allein von wegen solcher ungewissen und endtzognen stende noch einen vierten theill eins einfachen romzugs angeschlagen haben, damit der doppelt romzug umb sovill desto gewisser und vollkomner geleist werden möge⁹, so gesinnen und begern ire kgl. Mt. freundlich und gnediglich, gemeine stende wellen uber ermelten doppleten romzug auch einen viertten theil eins einfachen romzugs, inmassen hievor geschehen, anlegen und bewilligen, damit mer gedachter doppleter romzug umb sovill desto völliger und one abbruch in gelt gereicht und davon auch der hohen empter besoldungen desto stattlicher endtricht werden mögen.

Zudem und dieweill auch gemeine stende berurts 43. jars neben angeregter hilff auch auff die erste drei monat auf rustgelt, gutt schutzen und andere extra ordinari söldt zu jedem monat soldt auf einen reissigen anderthalben gulden und auf einen fußknecht einen halben gulden bewilligt¹⁰, und dann jetzo zu bestellung und underhaltung des kriegsfolcks auf rustung, gutte schutzen und /237/ die extra ordinari söldt nicht weniger, sonder ehe mher darlag weder dieselb zeit von nötten ist, in betrachtung, dz die besoldungen seithero vill hoher gestigen, weder sie derselben zeit im brauch und ubung gewest, so wöllen sich ir kgl. Mt. freundlich und gnediglich versehen, wie dan auch ir kgl. Mt. gemeine stende darumb hiemit gnediglich ersuchen, sie werden unbeschwerdt sein, zu der obgemelten doppleten hilff, nach dem wormbsischen romzug^c zureitten, die bestimbten acht monat lang und den vierdten theill eins ainfachen romzugs auff rustgelt, lauffgelt, gutte schutzen und endtrichtung anderer extra ordinari söldt noch eines jeden monats auf ein pferdt anderthalben gulden und auf einen fußknecht einen halben gulden zubewilligen und zuerlegen, damit dz kriegsfolck sovill desto in stattlicher antzall bestellt mög werden, wie es dieses feindts grossen macht halben wol von nötten, und also der abgang, so von der verlornen, auch ungewissen und dem Hl. Reich entzogner stende wegen, dergleichen auch etlicher moderirten und geringerten anschleg halben vor augen, ettwas erstattet werde.

^c romzug] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: antzug.*

⁹ *Beim Nürnberger RT 1543 bewilligten die Reichsstände neben der Defensivhilfe von 6 einfachen [!] Römermonaten (für 20 000 Fußknechte und 4000 Reiter) als Ausgleich für die Steuerausfälle der Matrikel einen Zuschlag mit dem erwähnten Übersold von 1½ fl. je Reiter und ½ fl. je Fußknecht, beschränkt auf die ersten 3 Monate der Hilfe (RAb 1543, §§ 7, 18–21; Rüst- und Laufgeld: § 23: NEUE SAMMLUNG II, 484, 486f.). Die im RAb (§ 19) erwähnte Erlegung von 2 ganzen Monatssolden bezieht sich nur auf die erste Rate der Grundbewilligung. Vgl. zu Letzterer: STEGLICH, Reichstürkenhilfe, 53; EDELMAYER, Kursachsen, 218. Zur Zusatzsteuer: LANZINNER, Friedenssicherung, 470, Anm. 83.*

¹⁰ *Vgl. Anm. 9.*

Über das alles setzen die röm. kgl. Mt. in keinen zweiffel, churfursten, furs-
ten und stende /237'/ tragen guts wissen, das mher ernenter^d unsers heiligen
christlichen glaubens und namens erbfeindt, der turck, durch einnehmung und
eroberung der furnembsten stett und flecken in Ungern dem Hl. Reich teut-
scher nation und sonderlich irer Mt. betrangten konigreichen und landen leider
dermassen nahendt an die seitten kommen, auch sein macht mit einwurtzung
in die cron Hungern also erweitert, dz er in einem jhar darauß nit leichtlich
abgetrieben werden mag; und zubesorgen, was er dz erst jhar nit verbringen
wurdt mögen, dz er solchs dz ander oder dritt jhar, nachdem er die schweche
des christenlichen kriegsfolcks, so gegen ime gehalten wurdet, und also seinen
vortheill ersieht, zuverrichten understeen werde. Derwegen die hochtringendt
und grosse notturfft erfordert, nit allein im fall seines personlichen antziehens
auff dieselb cron Hungern, sonder auch sonst gegen seinen waschen und sansag-
ken¹¹, so jeder zeit ein ansehenlich turggisch kriegsfolck an den grenitzen in iren
besatzungen liegen haben und in eill zusammen versambeln mögen, /238/ auch
ein statlich^e kriegsfolckh zu roß und fueß sommer und wintter harlich zuunder-
halten, damit den turggen nit allein ire streiffzug, deren sie sich mit mordt, raub,
prandt und verherung der christlichen lande, auch hinwegfurung eines theils
des christlichen folcks unauffhörlich understehen, gewehret, sonder sie auch
von andern irer thattlichen, feindtlichen furnemmen und handlungen gegen irer
Mt. und derselben getreuen underthanen, ortflecken und grenitz heusern desto
mher und dapfferer abgetrieben und dieselben flecken und schlösser gemeiner
christenheit zu guttem errettet werden möchten. Dieweill nun aber in irer kgl.
Mt. und mherberurter irer erschöpfften konigreich und lande vermögen auch
nit ist, ein solch stattlichs kriegsfolckh beharlich zuerhalten, dz dem turckischen
kriegsfolckh jeder zeit starck genug sein und ime im feldt abpruch thun oder
doch die noch uberpliebene ortt, peß und grenitzen^f vor ime erretten möge,
so gesinnen und begern ir kgl. Mt. ferner gantz freundlich und gnediglich, der
/238'/ churfursten rethe, erscheinenden fursten und stende und der abwesenden
gesandten wollen in betrachtung dieses geschwinden feindts grossen macht und
unaufhorlichen kriegsgirigen gemuets sich einer beharlichen hilff gegen ime auff
etlich jhar lang entschliessen^g und so ein ansehenliche, christenliche, mitlei-
denliche hilff zu erhaltung irer Mt. und derselben betrangten christenlichen
konigreichen und landen und zu des Hl. Reichs langwirigen sicherheit und
befridung bewilligen und leisten, dz vermittelst gottlicher gnaden nit allein dz, so
noch uberig, erhalten, sonder auch dz abgetrungen recuperirt und wider erlangt
werden möge.

^d ernenter/ In B: ermelter. C wie Textvorlage.

^e statlich/ In B, C danach: christlich.

^f grenitzen/ In B: grenitzflecken. C wie Textvorlage.

^g entschliessen/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: beschliessen.

¹¹ = Paschas und Sandschaken (Sancakbeyi).

Den Beschluss der Reichsstände, die Soforthilfe mit Geld zu leisten, befürwortet der Kg., da die Hilfe damit effektiver /239/ in dz werck gezogen, in der nehe ein guts, geubts, erfarns und tauglichs kriegsfolckh zu roß und fueß angenommen und in ein gleiche bezalung gebracht, auch die gantz expedition wider diesen feindt, den turcken, hochlich befurdert und solch kriegsfolck mit desto besserm nutz und fruchtbarkeit geprauchet unnd dagegen die zerruttlichkeiten und unordnungen, so (wan man die hilffen an volck geleistet) durch ungleichen an- und abzug, auch zu musterung und bezalung endstanden, vermitten pleiben. Dabeneben aber wöllen ir kgl. Mt. gemeine stende freundlich und gnediglich vermant haben, dz sie sich jetzo vergleichen und bewilligen, die versehung zuthun, dz ein jeder sein hilff geltt jederzeit an gutter, grober, gangbarer muntz erlegen solle, angesehen dz irer kgl. Mt. und den stenden durch die klein muntz mercklicher schaden und abgang entsteet und sie weniger nachtheill mit erlegung der groben müntz gedulden dörffen, als wen des Reichs zalmeister die klein /239'/ muntz mit schaden in grobe verwechsseln musten. So gesinnen und begern ir kgl. Mt. auch freundlich und gnediglich, dz gemeine stende jetzo alßbaldt ir sonderbare commissari, nemblich muster- und zalmeister, verordnen, welche das geltt jederzeit bei den bestimpten legstetten erheben, dz kriegsfolck ordentlich mustern und bezalen und also solch hulffen ninderst anderstwohin dan zu diesem christlichen werckh und expedition wider den turcken verwenden.

/239' f./ Die in der Duplik genannten Erlegungstermine und Legstätten sowie die fiskalischen Prozesse gegen säumige Stände billigt der Kg. im Allgemeinen. /240/ Allein sovil die erlegung der hilff zu dem ersten termin auf Ostern belanget, bedencken ir kgl. Mt., wo dieselb erst in vierzehen tagen nach Ostern, dz ist auf den andern tag Maii, bezalt wurde, dz damit viel gutter zeit verlorn, auch daß kriegsfolck desto langsamer angenommen und in den antzug gebracht werden möchte. Darumb begern ir kgl. Mt. freundlich und gnediglich, gemeine stende wolten die sachen dahin dirigiern und richten, dz zu gewinnung der zeit und in ansehung, dz an furderlichem antzug und erlangung des vorstreichs gegen dem feindt trefflich vill gelegen, ir ersten halben theill des hilff gelts wo nit ehender, /240'/ doch auffß lengest zu jetzt kommenden Ostern in den obgemelten^h legstetten gewißlich richtig gemacht und damit lenger nicht verzogen werde, auf das solch kriegsfolckh desto schleüniger in den antzug gebracht und bey der gutte gelegene zeit dem feindt umb sovil merⁱ stattlicher abbruch vermitteltst gottlicher gnaden gethan werden möge; das auch chamerrichter und beysitzern des ksl. chamengerichts auffgelegt wurde, auf des fiscals proceß gegen den jenigen, so mit erlegung ires geburenden hilff gelts seumig und ungehorsam erschienen, furderliche und unverlengte erkandtnus zethun^j.

^h obgemelten] In B, C: obbenenten.

ⁱ mer] Korr. nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

^j zethun] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: gethon.

/240²–242/ Die Beschlüsse der Reichsstände zur Belegung der Untertanen mit der Reichssteuer billigt der Kg. Auch will er gemäß deren Bedenken mit der Reichsritterschaft und den Hansestädten wegen einer Beteiligung an der Hilfe verhandeln lassen.

/242/ Bezüglich der Sicherung des Friedens im Reich und der Einbeziehung anderer christlicher Potentaten in die Türkenabwehr erachtet der Kg. solch ir, der stendt, begern vor billich. Ir kgl. Mt. seindt auch zu dem allmechtigen trostlicher zuversicht, er werde sein gottliche gnad verleihen, dz im Hl. Reich nun mher bestendiger fridt gepflantz und erhalten werde, angesehen dz jungstlich auf dem augspurgischen Reichs tag nit allein der gemein landtfriden in prophan sachen erneuert^k und desselben execution und handthabung halber gutte ordnung auffgericht, sonder auch in der religion ein bestendiger, beharlicher, unbedingter, fur und fur ewig werender fridt auffgericht und beschlossen worden; dardurch dan dz ksl. chamergericht auch seine gestracke leuff desto stattlicher haben wurdet mögen. So stehen ir Mt. jetzo, wie inen bewust, zufforderst von wegen christlicher vergleichung der strittigen religion¹² und dan auch der irrung und zwispalt halben zwischen den frenckischen veraindten stenden und den marggraven zu Brandenburg¹³, dergleichen von wegen der lifflendischen kriegs ubung¹⁴ /242¹/ auch in embssiger handlung; des versehens, es sollen nit allein die spaltig religion schirist zu christlicher ainigkait¹ und vergleichung gepracht, sonder auch die andern jetzt berurten zwitrachten und strittigkeiten fridlich und guttlich vertragen werden. Was dan ir kgl. Mt. darin und sonst in all andere weg zu pflanzung und erhaltung langwiriges friedens, ruhe und einigkeit und zu auffnemen und wollfart des Hl. Reichs teutscher nation rathen, helffen und furdern können und mögen, deß sein ir kgl. Mt. wie bißher mit allem vatterlichen, gnedigen und begirlichen willen und fleiß getreulich zuthun und an ir gar keinen mangell erscheinen zulassen freundlich und gnediglich urputtig und geneigt. Ir kgl. Mt. sein auch bedacht, bey andern potentaten der christenheit, wie vor auch gemeldet, umb hilff wider den turcken alles fleiß werben zulassen. Wie dann ire Mt. /243/ bey etlichen derwegen schon in handlung stehen¹⁵.

Zur Bitte der Reichsstände, das Feldoberstenamt persönlich zu übernehmen, erklärt der Kg., dz ir kgl. Mt. gantz wol geneigt seien, wofer sie sich anderst mit irer christlichen hilff irer kgl. Mt. nottwendigen und unvermeidlichen begern gemeß angreifen und damit zu irer Mt. getreulich, wie sie sich zu inen endtlich versehen, setzen wöllen, sich aigner koniglichen person in das veldt wider diessen allgemeinen feindt der christenheit zubegeben und das kriegs wesen selbst zudirigiren und zufuren, auch einen oder zwen irer Mt. geliebten söne

^k erneuert] *Korr. nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

¹ ainigkait] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: religion.*

¹² *Bezugnahme auf die Verhandlungen des RT zum 1. HA (Religionsvergleich).*

¹³ *Bezugnahme auf den Vergleichstag im Markgrafenkrieg (vgl. Einleitung, Kap. 1.2).*

¹⁴ *Bezugnahme auf die Verhandlungen des RT zum Koadjutorkonflikt in Livland. Vgl. Eingaben und Resolutionen [Nrr. 511–519] mit Hinweisen auf die Beratung in den Kurien.*

¹⁵ *Vgl. oben, fol. 235; mit Anm. 8.*

zu sich zuziehen oder auff den fall, dha ir Mt. je ettwo aus leib schwachheit oder andern mercklichen ehafften /243'/ ver hinderungen selbst personlich nit ziehen mochte, doch an ire statt derselben geliebten bede eltere söne¹⁶ und, wo dieselben nit samentlich ziehen möchten, alßdan irer Mt. geliebten son, konig Maximilian zu Behaim, und im fall, dha seine Lieb leib schwachheit halber daran verhindert wurde, zum wenigsten irer Mt. geliebten sun, ertzherzog Ferdinanden zu Osterreich, ins feldt zuschicken und berurtes kriegs wesens zubefelhen. Demnach wollen ir kgl. Mt. der stende und der abwesenden podtschafften ferrer bedencken von wegen dieses puncten und seiner nottwendigen umbstendt und anheng irem erbitten nach freundlich und gnediglich gewertig sein und sich volgens daruber der notturfft nach weiter resolvirn und mit inen vergleichen.

/243' f./ Zur Bitte, seinen und den Beitrag seiner Erblande zur Türkenabwehr darzulegen, erklärt der Kg.: Er ist seit seinem Regierungsantritt nunmehr 30 Jahre lang mit Kriegen und diesbezüglichen Ausgaben zum höchsten belastet und hat schon zuvor Kg. Ludwig von Ungarn wiederholt /244/ ansehnliche hilff geleistet, alles allein darumb, damit die cron Hungern als ein vormaur gemeiner christenheit und bevorab des Hl. Reichs teutscher nation vor dem turcken errettet und in der christenheit gewaltsam erhalten hett werden mögen. Darumb dan ir kgl. Mt. an iren chammer guttern und dann auch ire getreue konigreich und lande an irem vermögen zum hochsten erseigert und erschöpfft. Und zu dem allem ir kgl. Mt. an den confinen, welche seher weitschweiffich und sich in die anderthalb hundert meill wegs erstrecken, auch allenthalben in den besatzungen und orttflecken /244'/ gegen dem turcken nahent bis in zwanzig thausent mann zu bewarung derselben confinen und orttheuser one frembde hilff ettlich jar hero underhalten müssen und noch jerlich mit bemelter irer Mt. konigreich und lande getreuen eusseristen darthun und hilffen erhalten, darauff irer kgl. Mt. biß in ein million goldts jerlich aufflauffen thut. Dergleichen, dz auch irer Mt. getreuen landt leuth und underthanen von grafen, hern und ritterschafft in derselben konigreichen und erblanden sich im fall, dha ir Mt. oder derselben geliebte söne einer oder mer personlich sich in dz feldt begibt, auch irem eussersten vermögen nach zu roß und fueß gefast und gerust machen und in eignen personen mit ziehen¹⁷. Und sonderlich auch die hungerischen landt leuth, so noch in irer Mt. gehorsam seien, mit sovill geringer pferden, als inen immer muglich sein wurdt, auch personlich sich ins feldt begeben und zu irer Mt. und iren geliebten sönen als iren hern und landts fursten treulich zusetzen. Nichts weniger aber und uber das alles sein ir kgl. Mt. vätterlich und gnediglich urbittig, zu diessem christlichen werck /245/ und expedition dz nottwendig geschütz sambt seiner zugehörigen artillerei, munitio-

¹⁶ *Ehgg. Maximilian und Ferdinand.*

¹⁷ *Der persönliche Zuzug der Landstände erfolgte in der Regel nur, falls der Feldzug vom Kg. oder einem seiner Söhne angeführt wurde. Vgl. am Beispiel der steiermärkischen Landtage 1556: ZIEGERHOFER, Ferdinand I., 34 f., 57; entsprechende Zusage des ungarischen RT zu Pressburg im Januar 1556: FESSLER III, 570 f.*

und schiffprucken, dergleichen auch die armada und schiffung auff der Thonau, mit deren ir Mt. schon gefast, die man auch gegen dem vheindt nit entberen kan, und darzu dz profandt wesen und die nottwendigen kundtschafften, daran als nit den wenigsten kriegs stucken auch seher vil gelegen, zu underhalten und in solchen allem nottwendige fursehung zuthun, auch andere nottwendige extra ordinari außgaben zuverrichten. Auff welchs alles ir kgl. Mt. dan auch ein grosse antzall personen haben und einen unsechlichen grossen costen und mercklichen sumen geldts auffwenden werden müssen; der freundtlichen und gnedigen zuversicht, gemeine stende werden mit solchen irer Mt. und derselben getreuen konigreichen und landen hohen und eussersten darthun und hilff guttwillig ersettigt und zufriden sein.

/245 f./ Die Bitte, die in Österreich begüterten Reichsstände nicht doppelt mit Steuer zu belegen, wurde bereits auf früheren RTT vorgebracht¹⁸. /245'/ Ir kgl. Mt. haben aber dasselb dermassen abgeleint und außfürliche bericht gethon, was gestalt sie mit gedachten irer Mt. landen irer darin gelegnen gutter halben verwandt und landt leuth seien, sich auch derselben schutz und schirmbs gebrauchten und recht zunehmen und zugeben von alters her schuldig gewesen und noch seien, das sich ir kgl. Mt. billich versehen sollen, sie wurden derwegen ferner kein anregung gethon haben. Und dieweill dan ir kgl. Mt. deren ertz- und bischoffen underthanen und gutter, in irer Mt. erblanden gelegen, rechter, warer erbher und landtsfurst und dieselben so woll als andere irer Mt. underthanen dem /246/ turggen zum negsten gesessen seien und vor ime von irer kgl. Mt. geschutzt und errettet werden, so sein ir kgl. Mt. der gnedigen zuversicht, bemelte ertz- und bischoffen, so in irer Mt. landen begutet sein, werden bei irer Mt. landtschafften zu keiner zerruttung ursach geben, sonder sich also mitleidenlich und guttwillig erweisen, wie solchs die billicheit und notturfft erfordert und sie von alter hero auch gethon haben, inen auch als geistlichen fursten zu erhaltung unsers heiligen christlichen glaubens und religion, auch rettung landt und leuth zuthun zustehet und geburt.

/246 f./ Nochmalige Bitte und Ermahnung des Kgs. an die Reichsstände, sie wollten in Anbetracht der höchsten Gefahr für die gesamte Christenheit wegen des geplanten Feldzugs des Sultans /246'/ hievor und jetzt erzelte ursachen zu hertzen furen und sich mit bewilligung und leistung obbegerter hilff des doppletten romzugs auff acht monat lang und virtten theill eins einfachen romzugs, dergleichen auch auff rust- und lauffgelt, gutte schutzen und endtrichtung anderer extra ordinari söldt noch jedes monat auf ein pferdt anderthalben gulden und auf einen fueßknecht ein halben gulden, als vor gemelt, zureichen, und dann auch mit continuierung einer harrigen hilff wider diesen feindt dermassen erzeigen und in ansehung kurtze der zeit und des feindts gewaltigen zunehung¹⁹ die sachen also schleünig befürdern, wie es nit allein irer Mt. und irer beschwerdten

¹⁸ Vgl. dazu und zum Folgenden Anm. 5 bei Nr. 438.

¹⁹ = Annäherung.

konigreich und lande eusseriste, sonder auch des Hl. Reichs teutscher nation und gemeiner christenheit selbst aigene unvermeidliche hohe notturfft erheischt. Daran werden sie dem allmechtigen ein angenembs, irer Mt. wolgefelligs, dancknemigs und unserm geliebten vatterlandt, der teutschen nation, ein hoch nutzlichs gutt werck erzeigen, welchs vermittelt gottlicher gnaden vill thausent christenlichen menschen /247/ zu trost, erledigung aus irer gefar, nutz und allem gutten gereichen wurdet, und ir kgl. Mt. gegen churfursten, fursten und gemeinen^m stenden in aller freundschaftt und gnaden zuerkennen und zubedencken unvergessen sein wöllen.

438 Quadruplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)

Beharren der Mehrheit des KR auf der Bewilligung von nur zwölf Römermonaten. Bewilligung von 16 Römermonaten durch die Minderheit des KR und durch FR. Ablehnung der vom Kg. geforderten Zusatzleistungen. Nach Möglichkeit Erlegung in Kurantmünzen. Beharren auf dem nicht modifizierten ersten Erlegungstermin. Übernahme des Feldoberstenamtes durch den Kg. Verordnung von Musterherren, Kriegsräten und Pfennigmeistern. Maßnahmen gegen überteuerten Proviant und überhöhte Besoldungen. Beitrag des Kgs. zur Türkenabwehr. Bitte um zusätzliche Bestallung leichter Reiterei. Sicherung des inneren Friedens im Reich. Maßnahmen gegen unrechtmäßige Musterungen. Einbeziehung auswärtiger Potentaten in die Türkenabwehr. Keine Beratungen zur beharrlichen Hilfe noch auf dem RT. Bedenken des FR: Verbindliche Festlegung künftiger Verhandlungen mittels einer Klausel im RAb. Keine Doppelbesteuerung der in Österreich begüterten Reichsstände.

Im RR verlesen und gebilligt sowie dem Kg. übergeben am 5. 2. 1557¹. Von den Reichsständen kopiert am 6. 2.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 210–214' (Kop.²) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 164–172 (Kop. Überschr.: Gemeiner stende dritt bedenckhen uber den articul der thurckhenhilff. [Nr.] 18. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 6. Februarii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 182–188' (Kop. Dorsv.: Der röm. kgl. Mt. den 5. Februarii übergeben.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 292–299 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 203–211' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 87–94 (Kop.). Knapp referiert bei LOSERTH, Innerösterreich, 59f.; LAUBACH, Ferdinand I., 184.

/210/ Die Reichsstände haben die weitere Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)³ beraten. Zum Ersuchen, über das Angebot der sechs doppelten Römermonate hinaus

^m gemeinen] Korr. nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

¹ KURMAINZ, pag. 720 (Billigung und Übergabe) [Nr. 82].

² Eine weitere Kop. ebd., fol. 396–403, eignet sich aufgrund vieler Fehler und fehlerhafter Korrekturen nicht als Textvorlage.

³ Triplik des Kgs. [Nr. 437].

insgesamt acht doppelte Römermonate, einen weiteren ¼ Romzug sowie Rüst- und andere außerordentliche Gelder zu bewilligen, erklären sie: Obwohl in betrachtung des turggen grosser macht wol zuerachten, dz die kgl. Mt. solich weiter begern zuthun beweglich verursacht, und gleichwol der churfursten rätthe, erscheinende fursten, stennnd, pottscafften und gesanntten des aller unnderthenigisten willen, ir Mt. ain ainmiettig verner antwort hiruber gehorsamlich anzubringen, so kunden doch der merer thail der churfursten rätthe, als die auf solich anlanggen mit nottwendigen bevelhen nit versehen, sich hiriber [!] nit einlassen. Demnach lanngt an die römisch kgl. Mt. derselbigen aller unnderthenigist gehorsam bitt, ir kgl. Mt. wellen /210'/ in erwegung aller gelegenhait jetziger zeit und lauf, auch dz die stennnd und unnderthonen wissenlich unnd hochlich beschwardt, die 6 monatlich hievor angebotne getoppelte hilff genedigclich annemen und, wie jetzund die sachen geschaffen, es bei solicher sechs monat doppelter hilff aus vatterlichem gemüett bewennenden lassen.

Aber etlicher churfursten rätthe, die erscheinende fursten, stennnd unnd der abwesennenden pottscafften und gesanntten ermessen aus den ursachen, in der kgl. Mt. resolution angezogen, und sonnst, das gegen disem veinth zu schutz und schirm der anrainenden christlichen lannde und erhaltung der granitzen aines stattlichen, ansehenlichen kriegßvolckhs wol noth. Wiewol sie nun bei sich auch erwegen, wellicher massen die gemaine stende des Reichs diser zeit beschwert, ire cammerguetter und einkhomen ersaigert und die unnderthonen durch erlitne krieg, uber- und durchzüg, auch sonnst in andere weeg beschedigt, dz an beden orthen, den cammerguettern oder ordenlichen gefellen und bei den unnderthonen, wenig zufinden, so bedennckhen sie doch, dieweil die stennnd, reth, potscafften und gesanntten der hilff laistung in gemain ainig, es sollte dieselbig dergestallt zuer Streckhen sein, dz sie ettwas ersprieslich. Demnach so bewilligen sie auf der kgl. Mt. allergnedigist anlanggen und gesinnen nach aines jeden stannds anschlegen die 8 monatlich hilff gedoppelt. Daneben^a aber lanngt auch an die kgl. Mt. ^bir unnderthenigist gehorsam pitt, ir Mt.^b welle damit genedigclich zufriden sein, sich daran aus vatterlichem gemiet beniegen und den verner begerten viertl thail aines einfachen romzugs, /211/ auch den uberschus auf ain raisigen anderhalben und auf ain fueskhnecht ain halben gulden genedigclich sinckhen und fallen lassen und in dem nottwendig aus hocherleichten verstand bei sich erwegen, dz gegenwirdiger zeit churfursten, fursten und stennnd nit one sonndern nachthail, schaden und verderblicher betranngnus der erahrmeten unnderthonen nit wol ain hehers oder merers auf sich nemen, auch nit wol erschwingen oder erlangen megen.

Einvernehmen, die Hilfe mit Geld zu leisten und dabei gemäß der kgl. Ermahnung die verschung zuthun, dz ain yeder sein hilff gelt an guetter, grober und ganggbarer gulden und silberen müntz von den hechsten^c bis auf die wenigern,

^a Daneben/ In B, C: Dabeineben.

^{b-b} ir ... Mt.] Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

^c hechsten/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: negsten.

im Heiligen Reich gemainglich und durchaus ganng und geb^d, von wegen in der kgl. Mt.^e resolution vermelden ursachen erlegenn soll.

/211 f./ *Bezüglich der Erlegungstermine bitten die Reichsstände den Kgs., es bei dem in der Duplik genannten Termin bis 14 Tage nach Ostern als erstem Zahlungsziel bewenden zu lassen, da /211'/ gegenwirdiger reichstag noch nit zu ennd gelanggt, sich noch etwas verweillen und Ostern noch neher, vor dem der abschid verfertigt, herbei rucken mag, aber etliche stennd annderst nit, dann in crafft aines Reichs abschids ire unnderthonen zu ainem solichen belegen megen. Derwegen^f das erst zil vasst kurtz fallen wurd. Derhalben^f es wol nottig, benennte termin vil mer zuerstreckhen dan zubekürtzen.*

Einvernehmen hinsichtlich der fiskalischen Prozesse gegen Säumige, der Umlegung der Steuer auf die Untertanen und der Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte.

Die Reichsstände danken für das Angebot des Kgs., das Feldoberstenamt persönlich zu übernehmen. Sein es muglichs vleis umb ir Mt. zuverdiennen urbittig; der underthenigistenn zuversicht, ir Mt. werden solichem genedigisten fürnemen mit vleis nachsetzen. Derhalben auch der tröstlichen hoffnung, Gott der allmechtig werd ir Mt. in ainem solichen vatterlichen, christlichen fürsatz /212/ zu schutz unnd schirm der betrangten cristen alle wolfart, gelückh und sig^g miltiglich verlichen unnd mitthailen.

Zur Forderung des Kgs., Musterherren und Zahlmeister für die Entnahme des Geldes aus den Legstätten und die Musterung der Söldner zu verordnen, haben sie beschlossen, dz von wegen aller stennd des Reichs als den churfursten drei, der stennd des fursten raths vier und der frei- und reichstett ain person zu muster herrn und kriegs rätthen^h, bede ambter samentlich zuvertretten, genannt und gegeben; unnd dannⁱ zween zal- oder pfennig maister, so graven oder herren oder sonst erlich personen, im Reich teutscher nation dermassen begüetet gesessen, des wesens, ansehens und also herkhomen, dz auf sie ain guet vertrauen zusetzen, denen auch ain solich werckh wol zubefellen, geordnet und bestellt werden, die auch mit nottwendigen instructionen ires thuns^j und lassens zuversehen.

/212'/ Unnd ermessen hiebei gemaine stennde, rätthe unnd gesannnten, die weil in kriegs hanndlungen die täglich erfarnus mit sich brinngt, dz in der profiandt allerhandn aigen nutzigkait geüebt und zu verkauff^k vorthailiger gewin gesuecht, auch zwischen den obristen und kriegsleüthen in den bestellungen allerhandn nachtailige unordnungen sich eraigen, wo dann in disem nit gebür-

^d geb] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: geen.*

^e Mt.] *Fehlt in B und C.*

^{f-f} das ... Derhalben] *Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

^g sig] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: sich.*

^h kriegs rätthen] *In B: kriegs herrn. C korr. khriegs herrn zu: khriegs rheten.*

ⁱ unnd dann] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: und an.*

^j instructionen ires thuns] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: instruction ir thails.*

^k zu verkauff] *In B [korrekt]: durch furkauff. In C: durch verkauff.*

liche, zeitige fürscheidung geschehen, wol beschwerlicher schade und gefarligkait daraus ervolgen mecht, dz derwegen in disem soliche fürsichtige annstellung zuthun, damit dz kriegß volckh umb zimlichen, treglichen kauf notwendige profiantt bekhomen haben und dabei sich betragen mecht und daneben die unrichtigkaiten und unordnungen in berürten bestellungen abgeschafft wurden. Darzu dann obbemelte musterherrn unnd kriegs rätthe neben andern, der kgl. Mt. zu disem werckh bestellten, guete ordnungen aufzurichten und fürzunemen bevelch und gewald haben sollen, mit irem verwissen, rath und zuthun soliche ding zuversehen.

Die Reichsstände danken dem Kg. für die Darlegung seines und seiner Erblande Beitrag zur Türkenabwehr. Sie zweifeln nicht, es werde der Erklärung des Kgs. mit vleis nachgesetzt. Unnd dieweil dann disem veind vil mer abbruch durch /213/ raisig volckh zu roß dan kriegs leüth zu fues beschehen mag, so seind die stennd, reth, potschafften und gesannnten der aller unnderthenigisten zuversicht, die kgl. Mt. werde mit irer Mt. künigreich unnd lannden auf ain statliche anzall leichter pferdt auf irer Mt. costen sich gefasst machen und gegen disem veind zugebrauchen ins veld bringen.

Die Reichsstände erwarten, dass der Kg. über die Erneuerung des Landfriedens mit der Verabschiedung der EO und die Aufrichtung des beständigen, ewig währenden Religionsfriedens hinaus seinem Erbieteten nach⁴ alles, was zu pflanzung und erhaltung¹ lanngwirigs fridenens, rue, ainigkait, zu aufnehmen und wolfard des Heiligen Reichs teütscher nation imer diennlich sein mag, genediglich befürdern, auch jeder zeit ain soliches allergnedigist, getreulich vatterlich nachdenckhen haben und die vorsehung thun, damit zwischen den stenden innerlich^m krieg und tatlich hanndlungen vermitteln bleiben, meniglich bei recht gelassen, dadurch sichⁿ die stennde und underthonen des hailsamen fridens sicherlich unnd würckhlich zubetrösten und zuerfreien.

/213⁷/ Unnd nachdem die unnderthonen hin unnd wider zu solicher cristlicher hilff anzusprechen und mit einzuziehen, sie auch one dz, ob gleich dise hilff nit zulaisten, billich bei gemainer sicherhait und friden gehandhabt^o werden und des iren vor gewald habig sein sollen, so ervordert auch die hohe notturfft, diese vorsehung zuthun, damit sie neben den innerlichen kriegten, durch- und uberziehen auch der muster pletz, so bisher unnd noch auf der churfürsten, furs-ten unnd stennd unnderthonen gelegt worden und werden, enthaben bleiben und enndlich dahin gedacht werde, dz derhalben von auslendischen und auch

¹ erhaltung] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: behaltung.*

^m innerlich] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: jemerlich*

ⁿ sich] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: sie.*

^o gehandhabt] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: gehabt.*

⁴ *Wiederholung der Formulierung in der Triplik des Kgs. [Nr. 437], fol. 242 [landtfriden in prophan sachen ... beschlossen worden].*

den reichstenden kainer uber und wider des Reichs constitutionen, abschidt und satzungen, wie vor^p aufgericht, beschwerd werde.

Bezüglich der zugesagten Verhandlungen mit fremden Potentaten wegen der Beteiligung an der Türkenabwehr sind die Reichsstände der guetten zuversicht, ir Mt. werden solichem irem erbietten emsiglich anhangen und aus hocherlichem verstand auf die weg bedacht sein, wie es dann hochlich von nöthen, dardurch lestlich mer gedachte potentaten zu berürter mitleidenlicher hilff, disem uberlestigen veind sovil mer statlichen widerstand zuthun, bewegt werden.

/214/ Was die Bitte des Kgs. um eine beharrliche Hilfe betrifft, wären die Reichsstände wol genaigt, soliches anlanggen gegenwürdiger zeit auch in beratschlagung zuziehen. Es befind sich aber, dz der merer thail der churfursten rethe mit bevelhen uber ain solichen, von neuem fürbrachten dreflichen, hochwichtigen articl nit versehen, dz auch jetzmals nottwendige bevelch, darauf schliesliche zuhandlen, beschwerlichen zuerlanggen. Derhalben sie sich in dise^q beratschlagung nit einlassen megen; unndertheniglich, gehorsamlich und vleissig bittend, ir Mt. geruhen, sie deswegen genediglich entschuldigt zu hallten.

Die Stände des FR erklären dazu, dz gleichwol auf jetztwerendden reichstag beschwerlich die weg zufinden, dardurch soliche beharrliche hilff schliesslich anzustellen, in erwegung, dz der sachen wol diennstlich, vor dem dise beratschlagung an die hannd genomen, ain verstandt zuhaben, weiß sich die kgl. Mt., auch churfursten, fursten und stend zu andern pottentatten der christenhait zu getrosen. Aber gleichwol erwegen sie, dz dannoch diser articl in bedacht zunemen, in gegenwertigs reichstags künfftigen /214'/ abschid zubrinngen und zu erster gemainer stennd oder deren bevelhaber beikhonnfft davon mit notwendiger verfassung^r handlung und beratschlagung zupflegen sein solt.

Bezüglich der Erklärung des Kgs. zur Doppelbesteuerung der in Österreich begüterten Reichsstände erinnern die Gesandten daran, dz auf vorigen reichstegen, als zu Nürnberg im 22., auch hernach im 26. und 29. zu Speir und dann im 30. zu Augspurg, auch zu Bassau im 37., fürter zu Regenspurg im 41., aber sonderlich zu Speir im 44. jar⁵ durch die ksl. und kgl. Mt. sambt gemainen stennden

^p wie vor] In B: die vor. In C: hievor.

^q dise] In B: die. C wie Textvorlage.

^r verfassung] Korr. nach B und C. In der Textvorlage geschrieben: befassung.

⁵ Nürnberg 1522: Weder der RAb vom 30. 4. 1522 (WREDE, RTA JR III, Nr. 33 S. 170–185) noch der RAb vom 9. 2. 1523 (ebd., Nr. 117 S. 736–759) enthalten diesbezügliche Regelungen. Auch eine Durchsicht der Akten zur Türkenhilfe (ebd., 73–122, 319–383) ergab keine Anhaltspunkte. Speyer 1526: Der RAb (NEUE SAMMLUNG II, 272–280) enthält keine Regelung. Speyer 1529: Supplikationen Bambergs (KÜHN, RTA JR VII, Nr. 131 S. 1249) sowie Regensburgs, Freisings, Salzburgs und Passaus (ebd., S. 831f.) gegen die Doppelbesteuerung. Beschluss des Supplikationsrats (ebd., Nr. 168 C, hier S. 1365). Im RAb (ebd., Nr. 148 S. 1296–1314) keine Regelung. Augsburg 1530: Zusicherung im RAb, § 131, Doppelbesteuerungen künftig zu unterbinden (NEUE SAMMLUNG II, 326). Passau 1537: Kg. Ferdinand I. erbat seit Dezember 1536 von einzelnen Ständen und später von den Reichskreisen eine rasche Türkenhilfe ohne die zeitlich nicht mögliche Veranstaltung eines RT. Dabei berief er für 12. 2. 1537 eine Versammlung nach Passau ein, zu der neben den Ff. (ohne Gff. und Städte) des

des Reichs solcher doppelter anlag halben, wie es damit zuhalten, disponirt, geordnet und versehen. Derwegen es nit unbillich zu erachten, dz es bei denselbigen Reichs abschieden bleiben und gelassen werden sollt. Demnach machen sy^s inen wenig zweiff, die kgl. Mt. werde ganntz gnediglich und vetterlich, was hievor verabschidt und diser sachen halben der ksl., irer kgl. Mt., auch gemainen stenden fürbracht, aller gnst. zu gemiet fiern und sich daruber aller gnst. gegen disen stenden der doppelten anlag erweisen.

Schlussformel^t.

439 Quintuplik des Königs zum 2. HA (Türkenhilfe)

Annahme der mehrheitlich bewilligten 16 Römermonate. Aufforderung der Mehrheit des KR zum Anschluss an diese Bewilligung. Verzicht auf die Ausgleichszahlung für unsichere oder eximierte Stände und auf andere Zusatzforderungen, dafür Sicherstellung der Steuerleistung für eximierte Stände, Kumulierung der Steuer und flexibler Einsatz je nach Bedarf. Verzicht auf Vorverlegung des ersten Zahltermins, aber Sicherstellung der pünktlichen Erlegung. Antizipierung von Geld durch die Pfennigmeister. Besoldung der Musterherren und Kriegsräte durch die Reichsstände. Prüfung ihrer Instruktion durch den Kg. Baldige Benennung der Kriegsräte und Musterherren sowie Erstellung ihrer Instruktionen. Maßnahmen gegen überteuerten Proviant und überhöhte Besoldungen. Wahrung des Friedens im Reich. Weitgehende Unabdingbarkeit von Musterungen im Reich. Erneute Forderung einer beharrlichen Hilfe noch auf dem RT. Rechtmäßige Einbeziehung der in Österreich begüterten Reichsstände in die dortigen Steuern.

Den Reichsständen übergeben am 9. 2. 1557¹. Von diesen kopiert am 10. 2.

^s sy] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: sich.

^t Schlussformel] Fehlt in der Textvorlage. In B und C enthalten.

Bayerischen Kreises auch dem Kreis benachbarte Ff. geladen wurden (neben dem Kg. nahm Bf. Christoph von Eichstätt als Mitglied des Fränkischen Kreises persönlich teil). Die Versammlung bewilligte eine Türkenhilfe, wobei die doppelt besteuerten geistlichen Ff. gemäß § 12 des Abschieds vom 19. 2. 1537 damit nicht gegen die Regelung in den RAbb 1530 und 1532 belastet werden sollten (Druck: LORI, Sammlung Kreisrecht, 8–12, hier 12. Vgl. CONRAD, Reichskreis, 39f.; HARTMANN, Reichskreis, 300; HARTUNG, Geschichte, 185f. mit Anm. 2; zum Zusammenhang: NEUHAUS, Repräsentationsformen, 146–148). Regensburg 1541: Zusage des Ks. im RAb, § 52, er werde gegen die Doppelbesteuerung „Fürscheidung“ tun (NEUE SAMMLUNG II, 438). Speyer 1544: Vertrag der klagenden Stände (Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg, Passau) mit Vertretern der Erblande vom 26. 5. 1544: Befreiung von der Doppelbesteuerung, aber bezogen nur auf die von diesem RT beschlossene Türkensteuer und befristet auf 1 Jahr (vgl. die Supplikation: ELTZ, RTA JR XV, Nr. 160 S. 1148f.; Vertrag: Ebd., Nr. 167 S. 1189–1191. Festschreibung im RAb, § 68: Ebd., Nr. 565 S. 2266). Vgl. insgesamt mit Schwerpunkt auf der Politik Bambergs gegen die Doppelbesteuerung (1529–1551): MÜHLHOFER, Politik, 129–139. Zum Problem der Doppelbesteuerung aus Sicht der österreichischen Landstände: MENSI I, 158–164.

¹ KURMAINZ, pag. 722f. [Nr. 83].

HStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 364–370' (Kop. Dorsv.: Kgl. Mt. resolution uff der stend dritt bedencken in puncto, die turggen hilff betreffent.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 174–184' (Kop. Überschr.: Der kgl. Mt. dritte resolution in causa der turcken hilff. [Nr.] 19. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 10. Februarii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 189–196' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 368–378 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 258–269' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 95–97' (Kop.). Knapp referiert bei LAUBACH, Ferdinand I., 184f.

/364f./ Kg. hat aus der dritten Resolution der Reichsstände zur Türkenhilfe (2. HA) vernommen, dass die Mehrheit des KR auf der Bewilligung von nur sechs doppelten Römermonaten beharrt, während die übrigen kfl. Gesandten sowie alle anderen Reichsstände die erbetenen acht doppelten Römermonate zusagen, die darüber hinausgehenden Forderungen aber ablehnen.

Kg. verweist dazu nochmals auf seine Ausführungen zur Dringlichkeit der Unterstützung wegen des erwarteten türkischen Feldzugs unter der persönlichen Leitung des Sultans, /364' / derwegen wol nott were, das ir kgl. Mt. auff jungst gethanem irem begern verharrete². Aber wie dem /365/ und dieweill ir kgl. Mt. befinden, das den stenden solchs dieser zeit also zubewilligen auß den außgefurten ursachen bedencklich sein will, und aber je die zeit so nachenndt an der handt, das dieser hilff halben lengerer verzugk one sondern nachteill und schaden nit gestattet werden mag, so wollen ir kgl. Mt. in namen des almechtigen mit ettlicher churfursten rhete, auch erscheynenden fursten und stende und der abwesenden pottschaftten beschehenen bewilligung der acht monatlichen hulff des gedopleten rombtzugs freundlich und genediglich zufrieden sein. Und ist demnach irer kgl. Mt. gantz vleissigs und genedigs vermanen und beger, der merer theill der churfursten rhete, so nochmaln uff voriger sechs monatlichen bewilligung berueen, wollen in betrachtung voriger, stattlich außgefurter, begrundter und jetzt zum theill vermeldter ursachen und sonderlich in ansehung des erbfeindts der christenheit grossen macht sich irer hulffen halben mit der andern churfursten rheten, den erscheynenden fursten, stenden und der abwesennden potschaftten vergleichen unnd neben inen den begerten dopleten rombzug auf acht monat lang in gelt zureichen und zuleisten unbeschwerdt sein.

/365f./ Obwohl die bedrängte Lage der Erblande und des Reichs erfordert hätte, dass als Ausgleich für den Steuerverlust aufgrund ungewisser, entzogener und eximierter Reichsstände der geforderte ¼ Romzug und daneben der Zusatzbetrag für An- und Abzugsgeld sowie Übersold bewilligt worden wären, so wie dies 1543 der Fall war³, muss der Kg. aufgrund der Ablehnung durch die Reichsstände darauf verzichten. Er fordert aber, /365' / gemeine stende wollen in erwegung obberurts grossen abgangs und mangells an der hulff diese verfuugung thun, damit die außgezogenen stende ir gepurende anlag in diese turggen hilff selbst erlegen oder die chur- und fursten, so sie außgezogen, dieselben an irer statt enndtrichten und betzalen, wie

² Vgl. die Ausführungen des Kgs. in der Triplik [Nr. 437].

³ Vgl. Anm. 9 bei Nr. 437.

dan /366/ hievor auch gescheen ist; dergleichen auch irer Mt. heimbstellen, das ir Mt. nach gestallt und gelegenheit des vheindts macht und handlung, auch furfallender noth, die acht monatlich bewilligung in sechs monat eintziehen und also die ubrigen zwei monat eintheilen und ein desto merere antzall kriegs volcks annemen und solche sechs monat lang unnderhalten moge; dartzu auch bewilligen, das ir kgl. Mt. mit rhat und guttbeduncken der kriegs rhete ein merere antzall pferdt und umb so vill desto weniger fuß volck auß solcher hulff bestellen und hallten moge, und dan auch nach gelegenheit der zeit und gestallt des veindts macht und ertzeigen die gegenwher defensive oder offensive an die handt zunemen, wie ir Mt. und die kriegs rhete sollichs alles gemeinem kriegs wesen am nutzigen und pesten sein erachten werden.

/366f./ Einvernehmen, die Steuer an Geld und in gangbaren Großmünzen zu erlegen.

Bezüglich der Erlegungstermine beharren die Reichsstände auf dem nicht modifizierten ersten Termin spätestens 14 Tage nach Ostern. Kg. wiederholt zwar die Notwendigkeit, den ersten Teil der Steuer eher auszuzahlen, belässt es aber beim Beschluss der Stände und ermahnt sie, /366/ sie wollen diese fleissige vernehmung und verfuigung thun, damit uff solche benente ziell die hulff in gelt gewißlich in den benenten legstetten richtig gemacht werde; dartzu auch iren pfenning- oder zallmeistern befelch und gewallt geben, im fall der notturfft und dha ein kriegs volck vor dem ersten termin antzunemen von nöten were, wie dan nit wol umgangen kan werden, uff betzalung desselben und dan auch hernach, so oft es die notturfft erheischt, jederzeit ein summa gellts uffzupringen und zu anticipirn, inmassen zuvor in gleichen fellen auch bescheen, damit dem vheindt so vill muglich desto zeitlicher abbruch gethon werden muge.

/366' f./ Einvernehmen zum Vorgehen gegen Säumige, zur Umlegung der Steuer auf die Untertanen sowie zur Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte.

Kg. billigt die Verordnung der Reichsstände für Musterherren, Kriegsräte und Pfenningmeister sowie deren Instruierung⁴, er bittet aber, sie /367/ wollten in betrachtung, das sonst, wie hievor erzellt, ein grosser mangell und abgang an dem bewilligten dopleten romzugk der ungewissen, enndtzognen und verlornen stendt und anders halben erscheinen wurdet, die underhaltung solcher kriegs reht und muster meister ausser dieser bewilligten hulff guttwillig uber sich nemen; dergleichen das sie, die stende, irer kgl. Mt. die bemelten instructionen nach bescheener verfassung⁵ zuersehen zustellen, damit ir kgl. Mt., wo es die notturfft erfordert, inen daruber ir bedencken auch antzeigen und deßhalben gepurende vergleichung erfolgen muge. Aber der zweier zallmeister besoldung und underhaltung halben sein ir kgl. Mt. gnediglich zufriden, das dieselb von dem bewilligten hulff gelt beschee.

⁴ Vgl. die Quadruplik [Nr. 438], fol. 212.

⁵ Vgl. die Ausfertigungen: Nrr. 481, 482.

Irer kgl. Mt. freuntlichs und gnedigs gesynnen und beger ist auch, das sie die kriegs rhete, muster- und zallmeister jetzt als paldt furnemen und dieselben irer kgl. Mt. auch nambhafft /367'/ machen und mit uffrichtung der instruction die sachen so vill immer moglich furdern, damit ir Mt. mit inen umb so vill desto ehender, was die kriegs notturfft und bewerbung antrifft, handeln muge; wie dan die eusserist notturfft erfordert, das damit kein stundt noch tag mer verfeyrt werde.

Was weiter die durch gemeine stende angetzogene eigennutzigkeit in der profiandt, dergleichen die nachteiligen unordnungen in der obristen und kriegs leuth bestellungen berurt etc.: Wissen ir kgl. Mt. sich nit zuerinnern, das in iren profiandt handlungen eyniche eigennutzigkeit oder ubersetzung gepraucht worden, dan ir Mt. derselben allwegen mer schaden als nutz empfangen. Irer kgl. Mt. ist auch nit zuwider, das der stende guttbeduncken nach obgedachten kriegsrethen und muster meistern neben andern, so ir Mt. auch darzu verordnen wollen, befelch und gewallt gegeben werde, solche gute ordnung uffzurichten und furtzunemen, damit das kriegs volck umb zimblichen, traglichen kauff nottwendige profiandt bekommen moge und daneben die unrichtigkeiten in bemellten bestellungen abgeschafft werden.

Bezüglich der Bitte der Reichsstände, der Kg. möge auf eigene Kosten leichte Reiterei als wirksame Waffe aufbieten, wollen ir kgl. Mt. vatterlich und gnediglich bedacht sein und an irem und irer konigreich und lande eusseristem vermogen nichts erwinden lassen.

Es sein auch ir röm. kgl. Mt. auf der stende abermals bescheen /368/ vermanen und vorigem irer Mt. erpieten nach gantz vatterlich und genedigklich geneigt und begirig, alles, was zu pflanzung und erhaltung friedens, rhue und eynigkeit, zu uffnemen und wolfart des Hl.^a Reichs teutscher nation und zu abwendung aller innerlichen krieg und thattlichen handlungen immer dinstlich sein mag, mit getreuem und genedigem vleis zubefurdern, in massen ir kgl. Mt. bishero, wie sich die stende selbst wissen zuerinnern, deßhalb an irer embsigen bemuhung und arbeit nichts erwinden haben lassen.

Bitte der Reichsstände, sie künftig mit Musterungen in ihren Territorien zu verschonen: Die Reichsstände haben zuermessen, das solche musterpletz irer Mt. landen und underthanen so beschwerlich fallen, als sie indert einem andern standt sein mogen, dan dieselben irer Mt. landtschafften und underthanen vast allweg darunter den grosten schaden leiden müssen. Ir Mt. wollen aber vatterlich und genedigklich bedacht sein, damit die stende und ire underthanen mit solchen musterpletzen so vill moglich unbeschwerdt gelassen werden.

/368 f./ Kg. bestätigt die vorherige Zusage, sich um die Beteiligung anderer Potentaten an der Türkenabwehr zu bemühen.

/368'/ Bitte um eine beharrliche Hilfe: Kg. hat vernommen, dass die Mehrheit des KR Beratungen mangels Weisungen ablehnt, während FR die Erklärungen der

^a Hl.] In B danach: röm. C wie Textvorlage.

auswärtigen Potentaten zur Beteiligung an der Türkenabwehr abwarten und mittels einer Klausel im RAb künftige Verhandlungen zur beharrlichen Hilfe festschreiben will. Kg. bedauert, dass auf dem RT keine beharrliche Hilfe bewilligt werden soll. Dieweill dan ir kgl. Mt. nochmaln bei ir fur ein hohe, unvermeidliche notturfft erachten, /369/ das gegen diesem geschwinden, listigen vheindt nit allein uf den fall seiner personlichen antzug, sonder auch zu desto pesserer verhaltung seiner bascha und sansagkhen immerwerenden streiffzug, errettung des christlichen pluts und desto stattlicher^b beschutzung und erhaltung irer kgl. Mt. noch inhabenden granitz fleckhen und schlosser, daran nit allein irer kgl. Mt. und derselben konigreichen und landen, sonder auch gemeiner christenheit und bevorab dem Hl. Reich teutscher nation zum hochsten gelegen, ain ansehenlich christlich kriegs volck zu roß und fuß, wie ir Mt. gemeinen stenden hievor auch vermelden lassen⁶, summer und winter underhalten und versoldet und mit demselben seinem gewaltthattlichem furnemen jederzeit umb so vill ernstlicher begegnet werde, und aber in irer kgl. Mt. und bemelter irer erschopfften konigreich und lande vermogen je nit ist, ein sollich stattlich kriegs hör beharlich zuerhalten, das dem turggischen kriegs volck jederzeit starck gnug sein, ime im veldt abbruch thun oder doch die noch uberpliebenen ortt päß vor seinen gewaltigen uberzugen und belegerungen allenthalben an so vill weitschweiffigen granitzen erretten muge, so haben ir kgl. Mt. nit unnderlassen sollen noch konnden, gemeine stende solcher harrigen hulff halben abermaln alles vleis zuersuchen und zuvermanen; nochmaln gantz freuntlich und gnediglich gesinnendt und begerendt, der merer theill der churfursten rethe, so irem antzeigen nach dieses puncten halben von iren herrn mit befelch und gewalt nit versehen, wollen sich derselben noch uffs ehist, wie sie leicht thun mogen, erholen und als dan sich sampt den andern stenden und der abwesenden potschafften in erwegung jetziger und hievoriger inen erzelter ursachen nit allein irer kgl. Mt. betrangten konigreichen und lannden /369/ zu trost und derselben ende gesessenen armen christlichen volckh zu merer rettung, sonder auch inen, den stenden, selbst zu pesserer befriedung und gutem einer harrigen hulff uff ettlich jar lang wider diesen algemeinen feindt vorbegerter massen enndtschliessen, vergleichen und wurcklich leisten, damit vergebenlicher uncosten und versaumbnus der zeit, wo derwegen ein neue Reichs versamblung gehalten werden muste, verhuted pleiben und vermittelt gottlicher hilff nit allein das, so noch uberig, errettet, sonder auch die abgetrungenen flecken recuperirt und umb so vill ehender wider erobert werden mogen. Dan je nach gelegenheit und gestalt dieses vheindts macht, artt und aigenschafft, auch statter gefasster^c hanndt und geschwindigkeit ein unvermeidliche notturfft sein will, das gemeine stende ir getreue, mitleidliche hulff und hanndtreichung nit uff ein jar allein stellen, sonder dieselben uff

^b stattlicher/ In B: stattlicherer. In C: statlichern.

^c statter gefasster/ In B: steter gewarter gefasster. In C: stetter gefaster.

⁶ Vgl. die Triplik des Kgs. [Nr. 437], fol. 237–238' [Über das alles ... erlangt werden möge.].

ettlich jar lang continuiren. Unnd an dem allem beweisen sie dem almechtigen ein angenembs, auch irer Mt. sonder dancknemigs, gefelligs und gemeinem vatterlandt ein hoch nutzlichs, guts werckh, welches ir Mt. gegen denselben in aller freundschaftt und gnaden zuerkennen unvergessen sein will.

Bitte, die in den Erblanden begüterten Reichsstände nicht doppelt zu besteuern: Kg. zweifelt nicht, die betroffenen Stände wissen sich zuerinnern, was massen sie sich gegen irer Mt. landschafften mit gleicher purde und mittleiden bißher gehalten, was auch jetzgedachte irer Mt. landschafften uf ir, der stende, /370/ furgewendte beschwerden jederzeit vor gegründte, usfurliche bericht gethan haben. Darumben wollen sich ir kgl. Mt. zu den ertz- und bischoffen, so, wie gemellt, in irer Mt. lannden begutet sein, nachmaln gnediglich und der pillicheit nach versehen, sy werden die sachen dapei pleiben zulassen und solcher guter und underthonen halber (deren ir Mt. rechter, unwidersprechlicher erbher und landtsfurst seien) mit irer Mt. landschafften gepurendt mittleiden zutragen unbeschwerdt sein, in erwegung, das dieselben so woll als andere irer Mt. underthonen dem turggen zum nechsten gesessen und sich irer Mt. schutz und schirmbs geprauchen und genissen. *Schlussformel.*

440 Sextuplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)

Beharren der Mehrheit des KR auf der Bewilligung von nur sechs doppelten Römermonaten. Klausel wegen der Steuerleistung für eximierte Stände im RA. Kumulierung der Steuer auf sechs Monate. Ablehnung von Geldanleihen auf die Steuer durch die Pfennigmeister. Keine Besoldung der Kriegsräte und Musterherren durch die Reichsstände. Spätere Instruierung und Benennung. Keine Verhandlungen zur beharrlichen Türkenhilfe auf dem RT. Geteilte Stellungnahme wegen deren künftiger Beratung. Doppelbesteuerung von Reichsständen.

Im RR verlesen und gebilligt am 14. 2. 1557. Dem Kg. übergeben am 15. 2.¹ Von den Reichsständen kopiert am 16. 2.

HStA Wien, RK RTA 38, fol. 437–443' (Kop. Dorsv.: Der Reichs stendd der kgl. Mt. übergeben anntwort, beschehen den 16. [!] Februarii anno 57.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 186–193 (Kop. Überschr.: Der stende viert bedenckhen uber den articul der thurckhenhilff auf der röm. kgl. Mt. dritte resolution. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 16. Februarii anno 57.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 198–204' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 384–389 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 251–257' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 39–45' (Kop.).

/437/ Die Reichsstände haben die dritte Resolution des Kgs. zur Tückenhilfe (2. HA) beraten. Zur Aufforderung des Kgs. an einen Teil des KR, sich der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten anzuschließen, erklären die Gesandten dieser Kff., sie wollten nichts lieber, als der Bitte willfahren zu können. Da sie aber wie in der

¹ KURMAINZ, pag. 752 [Nr. 86] (Billigung); pag. 753 [Nr. 87] (Übergabe).

Quadruplik darauf beharren müssen, dass sie mangel halben befelchs sich so fer nit einlassen khonden, wie dan ir Mt. one zweiffel auß hocherleuchtem verstandt allergenedigist zuermessen, das inen irer herrschafften habennde befelch zuuberschreiten nit getzimen oder gepueren will, /437'/ so lanngt an die kgl. Mt. ir aller unnderthenigist, demuetig, hochvleissig pitt, ir kgl. Mt. gerueche sy auß khunigcllichem, miltem, vätterlichem gemueth allergenedigist deßwegen in sollichem enndtschuldigt zunemen. Dann so inen nachmals anndere unnd verrer befelch hieruber zukhomen, wollten sy sich derselbigen auch gehorsamblich gemeß verhalten.

Die Gesandten der anderen Kff. und die übrigen Reichsstände belassen es bei der Übereinkunft auf acht doppelte Römermonate. Sie danken dem Kg. für den Verzicht auf die darüber hinausgehenden Zusatzforderungen.

/437' f./ Bezüglich der Bitte, die Steuerzahlung für eximierte Stände sicherzustellen, erinnern die Reichsstände daran, /438/ das diser ausgezogen stennd halben die sachen nit gleich, sonnder sich zum wenigsten in zwayerlai unterschieden erhallten, das sich auch zwischen den ausziehenden unnd ausgezogen, sodann dem kayserlichen camer procurator fiscal nit wenig rechtfertigungen am ksl. camergericht erhallten. Damit dann unrichtigkhaiten unnd irrungen, so durch ein neue disposition oder versehung diser stennd halben ervolgen möcht, abgeschnitten unnd dannocht der kgl. Mt. genediglichen anlanggen des orts nach möglichen dingen in unnderthenigkhait willfarung ertzaigt werdt, so bedennckhen sie es rathsam unnd guet sein, dz die clauseln, so in fast gleichen fellen in vorigen abschieden zeitlig bedacht, unnd furnemblich die in jungstem abschiedt, zu Augspurg aufgericht, in dem tractat der execution ordnung am 27. plat, facie secunda, et sequenti folio 28 in den gedruckhten exemplarn begriffen², mutatis mutandis auf gegenwurtigen fall auch zutransferiern unnd zuverwendden sein, ungeverlich volgendts inhaltts: „Damit auch dise hilff auf eines jeden standts anschleg desto völliger gelaist /438'/ unnd bezallt unnd gegen disem uberlestigen vheind sovill desto statlicher, ansehenlicher unnd furtreglicher ins wergkh gepracht werden mag, so sollen die stennde, so durch andere ausgetzogen unnd nicht in possessione vel quasi libertatis sein, ein jeder neben anndern stennden sein angepurednt anlag vermog des Reichs anschleg in diser hilff selbst enndtrichten, oder aber die ausziehende stennde fur sie unabpruchig zubetzallen schuldig sein, doch den eximenten oder ausziehenden stennden in anndern fellen an irer gerechtighait nichts benomen.“

Die Bitte des Kgs., die Steuer auf sechs Monate zu kumulieren, bewilligen jene Stände, die acht doppelte Römermonate zusagen. Ebenso ermessen sie zur Möglichkeit, mehr Reiter und dafür weniger Fußknechte zu bestallen, das solchs /439/ nach gelegenhaytt dises veindts zeyttig unnd wol bedacht. Waß dan die kgl. Mt. in sollichem mit gemainer steennd khriegs rhetten sich genediglich vergleichen wurd, in dem wissen sy khain maß zugeben. Unnd setzen in khainen zweiffll, die kgl. Mt.

² *Festlegung der Besteuerung Eximierter im Zusammenhang mit der Kreiskontribution (EO) im RA 1555, § 83 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3131 f.).*

alls dz oberhabtt unnd christlicher khunig werde gemainer christenhait, auch irnn aignen khunigreichen unnd lannden zu guettem uff die weg allergenedigist unnd vatterlich bedacht sein, damitt dise hulff nit one frucht abgee, sunder zum furtreglichisten mit verleichung gottlicher gnaden angewandnt werden muge.

Gegen die Forderung des Kgs., den Pfennigmeistern die Kompetenz zur Antizipation und Aufnahme von Geld einzuräumen, wenden die Reichsstände ein, dz solliches nit woll furzustellen^a oder furzunemen, das auch den musternherrnn unnd khriegs retten sambt den zallmaisternn selbst in irnn befolchnen ambtternn allerlay unrichtigkhaitten unnd beschwerden darauß entsteen möchten. So seind der abwesennden steennde rhett, pottschaftten unnd gesandten hieruber mit befelchen nit versehen, derwegen es inen, wie die kgl. Mt. allergenedigist zuermessen, nit unbillich bedennckhlich furzunemen. /439'/ Dieweill dan one das das erst zill der^b erlegung uff Ostern, ungeferlich acht oder vierzehen tag vor oder nach (dahin numer ain khurtze zeytt), benandt, unnd zuerachtten, es werden die steennde in erlegung des jenigen, so bewilligt wurd, die angesetzten termin oder zill zuhalltenn in unnderthenighaytt geflissen sein, in dem sy dan one das uff den faall der saumnuß sich des fiscall processen unnderworffen, derhalben es desto weniger von nötten, dise anticipation den zallmaisternn zubefelchen.

Zur Bitte des Kgs., die Besoldung der Kriegsräte den Reichsständen zu übertragen, wenden diese ein, Kg. wolle bey sich erwegen, mit was hohen beschwerden die steennd unnd ire unnderthonen gegenwuerttiger zeyt beladen, derwegen one das die haubthillflaistung inen beschwerlich in so khurtz /440/ bestimbten terminen fallen will. So seindt auch dise khriegs rhetten unnd musster herrnn gleich so woll alls anndere bevelch- unnd khriegs leutt khriegs personen, gleich so woll alls anndere nottwendig zu der khriegs handlung zugeprauchen. Es wurd auch dise unnderhaltung, dho sye die steende, uff sich nemen solltten, ain sunderbare anlag erfordern^c, welliche beschwerlich in wurchlighayt zubringen. Derhalben ir Mt. sollich anlangen auch genediglich fallenn unnd es dabey wennden lassen wöllen, das dise musster herrren oder khriegs rhetten, nachdem inen one dz ir pherdt in der mussterung passieren^d, ires statt halben, der sich dan uff ain gerings erlaufft, auß der haubthülff bezallt unnd unnderhalten werden mugen.

Die Instruktion für diese Kriegsämter wird noch beraten. Kg. wird sie anschließend zur Einsichtnahme erhalten.

/440 f./ Die Benennung der Musterherren und Kriegsräte können die Gesandten der Kff. erst vornehmen, wenn ihnen Bescheid ihrer Herren dazu vorliegt. /440'/ Aber die erscheinende furssten unnd steennd, auch der abwesennden rhetten, pottschaftten unnd gesandten wollen mit sollicher benennung zum furderlichisten furgeen.

/440' f./ Zur wiederholten Bitte des Kgs. um die Beratung einer beharrlichen Türkenhilfe noch auf dem RT wiederholen die Reichsstände, sie würden /441/ aus den

^a furzustellen] In B, C: fuegchlich anzustellen.

^b der] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: unnd.

^c erfordern] In B: erfolgen. C wie Textvorlage.

^d passieren] In B, C danach: werden.

ursachen, in jungst der kgl. Mt. irem gehorsamblich uberraichtem bedennckhen vermeldet³, daran gehindert, dann der merer thail der churfursten rätthe, wie es in eim solchem hochwichtigen puncten ir unvermeidlich notturfft erfordert, mit bevelchen noch nit versehen. Unnd ob sie woll der kgl. Mt. resolution iren gnst. herrn, wie sie zuthuen schuldig, zu dem furderlichsten uberschickht, so khonnden sie doch nit wissen, ob in einem solchem treffenlichen articl nach gelegenhait unnd einfallenden umbstenden diser sachen inen so eillennde bevelch zuegefertigt werden. Demnach lanngt an die röm. kgl. Mt. ir aller unnderthenigist gehorsam pitt, ir Mt. wellen aus hoch erleuchtem verstandt die hochwichtigkhait dises articls selbs genediglich betrachten unnd sie aus väterlichem gemueth, das sie nit weiter schreiten, allergenedigist endtschuldiget hallten.

Die erscheinende furssten und stend, auch der abwesennden rätth, potschafften unnd gesannten hallten es woll darfur, /441'/ das ein hohe notturfft sein wollt, disen articl mit furderlicher beratschlagung zuerledigen. Sie ermessen aber daneben, dz auf gegenwurtigem reichstag zu dem gar mit nichten zukhomen, aus angeregten ursachen, so in nechster antwort der kgl. Mt. in unnderthenigister gehorsam anpracht worden. Das aber nicht desto weniger solcher articl zu bedacht genomen, in gegenwertigs reichstags khunfftigen abschiedt gepracht unnd zu erster gemainer stennd oder deren bevelchhaber zusammenkhunfft davon mit notwenndiger verfassung handlung unnd beratschlagung zupflegen, das hallten sie fur nottwenndig; wie sie dann hievor auch fur rathsam unnd guet angesehen. Demnach so lanngt an die röm. kgl. Mt. ir auch unnderthenigist gehorsam bitt, ir Mt. geruechen, solch ir unnderthenigist erpieten zu gnaden anzunemen unnd die stennde mit disem articl dißmals verrer nit aufzuhaltten, bevorab dieweill der verlust der zeit etlich stennd an irem hilffgellt etwan hindern und sperren möcht.

Wegen der aufgrund ihrer Güter in den kgl. Erblanden doppelt besteuerten Reichsstände bittet man den Kg. nochmals, die sachen allergenedigist dahin zubedenckhen, das es diser stennd halben bey den vorigen Reichs abschieden⁴, auch bewilligter beschlossener handlung billich pleib unnd gelassen werden mag.

/442/ Da in den übrigen Einzelpunkten zu den Modalitäten der Türkenhilfe Einvernehmen besteht, lassen es die Reichsstände dabei bewenden.

/442 f./ Schlussformel.

441 Septuplik des Königs zum 2. HA (Türkenhilfe)

Aufforderung an die Mehrheit des KR zum Anschluss an die Bewilligung von acht doppelten Römermonaten. Antizipierung von Geld durch die Pfennigmeister. Besoldung der Kriegsräte und Musterherren aus der Reichssteuer. Baldige

³ Vgl. die Quadruplik [Nr. 438], fol. 214f.

⁴ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 438.

Benennung der Musterherren. Festschreibung künftiger Beratungen zur beharrlichen Türkenhilfe mittels einer Klausel im RAB.

Den Reichsständen übergeben am 17. 2. 1557¹. Von diesen kopiert am 18. 2. HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 445–449' (Kop. Dorsv.: Der kgl. Mt. auf der stennd ubergebnes bedenckhen resolution, den 17. Februarii anno 57.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 194–199' (Kop. Überschr.: Der röm. kgl. Mt. resolution auf der stende vierts bedenckhen uber den artiel der thurckhenhilff. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 18. Februarii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 205–210 (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 410–414' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 316–321' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 47–50' (Kop.).

/445 f./ Kg. hat aus dem vierten Bedenken der Reichsstände zur Türkenhilfe (2. HA) vernommen, dass die Gesandten einiger Kff. unter Berufung auf fehlende Weisungen darauf beharren, sich der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten nicht anschließen zu können. Kg. hat keine Zweifel, dass die Reichsstände aus seinen Resolutionen wissen, wie groß die Gefahr aufgrund des bevorstehenden persönlichen Feldzugs des Sultans ist. Deshalb ist es nicht nur wegen der Bedrohung der Lande des Kgs., sondern des Reichs und der gesamten Christenheit unabdingbar, entsprechende Abwehrmaßnahmen einzuleiten, um vor allem den noch nicht eroberten Teil Ungarns zu sichern. Da die acht Doppelmonate aufgrund der vielen Steuerverluste ohnehin keine sehr hohe Summe ergeben und zusammen mit dem Beitrag der kgl. Erblande kaum zur Abwehr des mächtigen Feindes ausreichen, geht Kg. davon aus, die Gesandten jener Kff., die bisher auf sechs Doppelmonaten beharren, werden wie alle anderen Reichsstände /445'/ angeregter hilff halben gleiche purde unnd mitleiden zutragen unbeschwert sein unnd ainiche ungleichait nit erweckhen oder sich von denselben anderen stennenden absonderen. So gesynnen ir kgl. Mt. hiemit widerumb ganntz genedigs unnd sonnders vleiß begerendt, sy, die churfurstlichen rätte, so noch hierin mangl an bevelch haben, wellen in betrachtung der vorsteenden hohen vheindts not unnd geverlichait unnd annderer mer, inen vor nach lenngs außgefuerter ursachen dise sachen an ire herrn furderlich (wo es bißheer nit beschechen) gelangen lassen, sich daruber gnuegsams gewallts unnd beschaidts, /446/ wie sy in acht oder zehen tagen aufs lenngst woll thuen mugen, erhollen unnd allßdan mit unnd neben der anndern churfursten rätte, anwesenden fursten, stennenden unnd bodtschafften in laistung der acht monnatlichen hilff des getopltten romzugs one vernere waigerung guetlich bewilligen unnd solches lenger nit aufziehen, damit hierin geliebte gleichait erhalten werde, auch ir kgl. Mt. mit rat unnd guetbedunckhen gemainer stennde geordneter kriegs rate volgents umb sovill dest eheender das kriegß wesen unnd bewerbungen anrichten unnd ins werckh

¹ KURMAINZ, pag. 761 [Nr. 89]. Ebenfalls am 17. 2. 1557 beantwortete Ferdinand I. eine Mahnung seines Sohnes Maximilian, dass der Krieg sich dermassen gefeulich erzaigen thuet, wo dem nit eillunde statliche fursehung mit gelt und anderer notturft beschiecht, das nichts anderst dann zerruttung, nachtail und schaden, auch verlust unserer landt und leut daraus zu besorgen seye, lediglich damit, er könne derzeit keinen Kredit bekommen (zit. bei RAUSCHER, Kaiser, 51, Anm. 33).

bringen möge. Wie es dan numer hochlich an der zeit unnd die eusserist notturfft woll eraischt², das damit khain stundt noch tag mer versaumbt werde. So wellen ir kgl. Mt. mit solcher der stennde, auch irer Mt. khunigreich unnd lannde hilfften mit verleichung götlicher gnaden nach gelegenhait der zeit unnd des vheindts macht unnd erzaigen das jhenig furnemen unnd hanndlen, so ymer menschlich unnd muglich sein unnd in rat furs pesst unnd nutzlichist bedacht unnd angesehen wirdet.

Wenngleich die Reichsstände ablehnen, die Pfennigmeister für die Aufnahme von Geldanleihen zu bevollmächtigen, beharrt Kg. darauf, dass dies nit umbganngen werden khan, sonnder die hoch unvermeidlich /446/ notturfft ervordert, be-ruerte zallmaister mit vollmacht unnd bevelch zuversehen, im faal der not ain suma gellts zuerhanndlen unnd zuentlechnen, in bedenckhung irer kgl. Mt. inen hievor erzelten bewegungen, unnd das solches nit allain zum anfangg des kriegs wesen, sonnder auch hernach öffter zu desto ordenlicherer bezallung des kriegs volckhs von nötten sein wirdet. Darumben unnd dieweill auch gemaine stennde daran khainen verlust, sonnder dz auf solch antecipiirt gellt lauffendt interesse allain von der bewilligten hilff genomen unnd an derselben irer Mt. abgeen wirdet, unnd dan ain solcher bevelch den hievor gewesnen^a zall- oder pfennigmaistern aus gleichem bedenckhen (wie sich gemaine stennde des erindern oder erkundigen mögen) gegeben worden, unnd wo sy den nit gehabt hetten, das ganntz kriegß wesen mer dan ainmall nit zu geringem nachtaill unnd schaden stegkhen beliben weer, derhalben ain solch interesse im faal der not woll zuwagen, damit das wesen desto pesser unnd ordenlicher erhallten werden mög, so gesynnen unnd begern ir kgl. Mt. abermalls freundlich unnd genediglich, gemaine stennde wellen angeregten iren yetzigen zallmaistern von wegen aufbringung gellts, so offt es die notturfft ervordert, bevelch unnd gewallt zugeben unbeschwert sein, damit dz angenomen kriegs volckh yeder zeit dest richtiger bezallt, guetter /447/ willen unnd gehorsam bey demselben erhallten unnd umb sovill mer gegen dem vheindt mit verleichung götlicher gnaden etwas fruchtpers unnd nutzlichs außgericht, auch alle unordnung unnd meiterey, so aus der verzugigen bezallung enntsteen möchte, verhuet unnd furkhumen werde.

Da die Reichsstände die Übernahme der Besoldung für die Kriegsräte und Musterherren ablehnen, verzichtet der Kg. darauf und billigt, dass sie von der haubt hilff versoldet werden, unangesehen das solches irer kgl. Mt. etwas beschwerlich sein unnd an der bemelten hilff ringerung bringen wirdet. Ir kgl. Mt. wellen sich aber daneben auch versehen, die stennde werden denselben iren kriegs rätten unnd musstermaistern umb sovill dest ringere unnd leidlichere besoldungen bestimben.

^a gewesen] In B, C danach: Reichs.

² = erheischt, erfordert.

/447f./ Kg. erwartet, dass die Gesandten der Kff. die Weisungen ihrer Herren für die Benennung der Kriegsräte und Musterherren innerhalb weniger Tage beibringen, um sodann neben den anderen Reichsständen ihre Verordneten bekannt zu geben.

Obwohl der Kg. bezüglich der beharrlichen Hilfe nochmals betont, /447' / das die unvermeidlich notturfft woll eraischete, das gemeine stende auf jetzigem reichstag irer kgl. Mt. bedrangten kunigreichen unnd lannden, auch dem an den grenitzen nahent gesessnen cristlichen volckh zu trost unnd merer sicherhait unnd dan dem Heilligen Reich teutscher nation selbst zu nutz unnd guettem sich solcher begerten /448/ härrigen hilff halber enntlich enntschlossen hetten, yedoch dieweill inen uber irer kgl. Mt. deßhalb gethonne väterliche unnd genedige vermanung aus iren angetzognen verhinderungen ye bedenckhlich unnd beschwerlich fallen will, den puncten noch auf disem reichstag unnd so eillenndts in beratschlagung zu ziehen, so wellen ir kgl. Mt. die sachen ditzmalls auch bey irer gethonnen enntschuldigung berueen lassen, aber doch daneben gemeine stende freundlich unnd genediglich ersuecht unnd vermanet haben, sy wellen in betrachtung irer kgl. Mt. inen deßhalb hievor außgefuerten statlichen ursachen unnd der unvermeidlichen notturfft nach auf disen articl getreues nachgedenckhen haben unnd dermassen versechung thuen, damit derselb in gegenwurtigs reichstags khonnfftigen abschid verleibt unnd zu nechster gemainer stende zusammenkhonnfft davon mit nottwendiger verfassung handlung unnd beratschlagung gepflegen werden möge; wie dan solches die erscheinenden fürssten, stende unnd der abwesennden rätte unnd gesannten in yetzigem unnd vorigem irem bedenckhen auch fur ratsam unnd guet angesehen haben³.

Der angezognen topl anlag halben derjhenigen stende, so in irer kgl. Mt. erlannden beguetet sein, lassen es ir kgl. Mt. bei vorigen iren gegebenen antworten genediglich beleiben; des versehens, sy werden daran zufriden sein /448' / unnd sich deren mit fuegen billich nit beschweren mögen.

In allen übrigen Punkten besteht Einvernehmen.

Schlussformel.

442 Oktoplik der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)

Anschluss der Mehrheit des KR an die Bewilligung von acht doppelten Römermonaten. Bevollmächtigung der Pfennigmeister zur bedingten Aufnahme von Gelddarlehen auf die Reichssteuer. Besoldung der Kriegsräte und Musterherren aus der Reichssteuer. Deren baldige Benennung. Billigung einer Klausel im RAB zur Festschreibung künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe durch FR, Ablehnung durch KR. Keine Doppelbesteuerung von Reichsständen.

³ Vgl. *Quadruplik* [Nr. 438], fol. 214f.; *Sextuplik* [Nr. 440], fol. 440–441'.

Im RR verlesen und gebilligt sowie dem Kg. übergeben am 25. 2. 1557¹. Von den Reichsständen kopiert am 26. 2.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 427–429' (Kop. Dorsv.: Der stend funftes bedenckhen in articulo, die turggenhilff belangendt. Lectum 26. Februarii 57.) = Textvorlage. HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 133–136' (Konz. von Hd. Mainzer Kanzler) = B. HStA München, KÄA 3177, fol. 236–239 (Kop. Überschr.: Der stennde funfft bedenckhen auf der kgl. Mt. vierte resolution über den articulo der thurckhenhilff. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 26. Februarii 1557.) = C. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 211–213' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 346–349' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 58–60 (Kop.).

/427/ Die Reichsstände haben die vierte Resolution des Kgs. zur Türkenhilfe (2. HA) vernommen. Wegen der wiederholten Bitte des Kgs., sich den anderen Reichsständen in der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten anzuschließen, haben sich die Gesandten jener Kff., die dafür bisher nicht instruiert waren, anstat irer genedigsten herren dem merern nach^a, uff die acht monat gedoplet solche hülff zustellen unnd zuleissten, mit den anndern stänndten, räthen unnd potschafften unnd gesandten^b in unnderthenigkeit nunmer verglichen unnd auch dahin gewilligt².

/427f./ Zum Zweiten bewilligen die Reichsstände aufgrund der wiederholten Bitte des Kgs. um die Bevollmächtigung der Pfennigmeister für die Aufnahme von Geld trotz ihrer begründeten Einwände nunmehr, /427' / das uff der kgl. Mt. ersuechen die zall- oder pfeningmeister also vor den bestymbten zilen gelt uffbringen oder anticipieren mögen. Inn dem doch solche beschaidenheit zuhalten, nemblich das die obligationen unnd verschreibungen, so den jhenigen, bey denen gelt uffgenommen wurd, entgegen hinauß zugeben, nit uff die churfursten, fursten unnd stenndt gestelt werden, das auch weiter nit, dan vonnöten, vor den zilen anticipiert oder uffgenommen unnd das interesse der kgl. Mt. selbst aller genedigstem erbieten nach uff die stende nit geschlagen, auch solch interesse nit uff ein ganntz jar, sonnder allein von^c der zeit des uffbringens biß uff die^d bestymbte zill der erlegung gestelt, unnd was uffgenommen, niergendt anderstwhin verwenddt, sonnder allein wider disen feindt, dartzue solche hülff furgenommen unnd bewilligt, zu unnderhaltung des khriegs volgkhs zu roß unnd fueß, antzunemen, angelegt unnd gebraucht werde. Unnd ermessen gemeine stende, räthe, potschafften unnd gesandten, das jhenig, so hieruber mit der kgl. Mt. verglichen

^a dem merern nach] In B Einfügung am Rand.

^b unnd gesandten] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^c von] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: vor.

^d die] Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage.

¹ KURMAINZ, pag. 786f. [Nr. 92] (Billigung und Übergabe).

² Zur Beschlussfassung dieser Formulierung vgl. KURMAINZ, pag. 765f. [Nr. 91].

wierdt, uß beweglichen ursachen^e nit in den Reichs abschiedt zustellen, aber der zall- unnd pfeningmeister instructionen einzuverleiben sein³.

/427' f./ 3) Zur Besoldung der Musterherren und Kriegsräte aus der Hauptsteuer besteht nunmehr Einvernehmen. Die Reichsstände wollen /428/ disen personen ihre besoldung auch bestymen unnd ihr Mt. nochmals gehorsamlich furbringen, dabeneben auch, zum befürderlichisten es gesein khann, dieselbigen ihr Mt. namhafft machen.

Zum Vierten lassen es die Stände des FR bezüglich der Klausel im RAb wegen der beharrlichen Hilfe bei der Resolution des Kgs. bewenden. Aber den churfürstlichen räthen, wiewol sie der kgl. Mt. allen gehorsam zuerweisen inn unnderthenigkeit bereit unnd willig, will doch nit gebüren, auch nit verantwortlich sein, sich hierüber ohne bevelch irer genedigsten herren, ^f-damit sie zum merern theil nit versehen^f, einzulassen. Derhalben sein sie der tröstlichen, aller unnderthenigsten hoffnung, die kgl. Mt. werde auß hochbegabtem verstandt sie als gehorsame dienner dessen in ungnaden nit verdenckhen, sonnder ihr aller genedigster herr sein und bleiben.

Doppelt besteuerte Reichsstände: Man erwartet, der Kg. werde dieser Stände vermog voriger Reichs abschiedt mit gnaden bedenckhen unnd sie genediglich dabei bleiben lassen. So aber je ^g-solches bey irer kgl. Mt. nit zuerhalten^g, so /428'/ lanngt abermals an ire kgl. Mt. der stende, reth, potschafften unnd gesandten aller underthenigist gehorsam vleißig bith, inn jetzigem Reichs tags abschiedt solche versehung zuthun, damit den vorigen Reichs abschieden und beschlissen ^h-dise stennde, der toppleten anlag betreffendt^h, nit prejudiciert ⁱ-oder aus derselbigen geschritten werdtⁱ, sonnder in irer chrafft unnd würgkung unverrugkht besteen mögen.

Schlussformel.

443 Fünfte Resolution des Königs zum 2. HA (Türkenhilfe)

Annahme der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten. Vollmacht für die Pfennigmeister zur Aufnahme vorzeitiger Gelddarlehen. Aufforderung an KR, die Festschreibung künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe im RAb zu billigen. Beantwortung der niederösterreichischen, böhmischen und ungarischen Gesandten. Beratung der weiteren HAA und baldiger Abschluss des RT.

^e uß beweglichen ursachen/ In B Einfügung am Rand.

^{f-f} damit ... versehen/ In B Einfügung am Rand.

^{g-g} solches ... zuerhalten/ In B: ihr kgl. Mt. des vorsteenden und augenscheinlichen gewaldts unnd macht des turgken halben in dem dißmals ein sonderbar bedencken hett, [so ...]. C wie Textvorlage.

^{h-h} dise ... betreffendt/ In B Einfügung am Rand.

ⁱ⁻ⁱ oder ... werdt/ Fehlt in B. C wie Textvorlage.

³ Vgl. Nr. 482. Vgl. zur Festlegung auch HEISCHMANN, Anfänge, 58f., Anm. 131.

Den Reichsständen übergeben¹ und von diesen kopiert am 27. 2. 1557.
HStA München, KÄA 3177, fol. 240–242' (Kop. Überschr.: Der röm. kgl. Mt. resolution auf der stennde funfftes bedenckhen, der thurckhenhilff halben. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 27. Februarii 1557.) = Textvorlage. StA Stade, Rep. 322 Nr. 5, fol. 41–42' (Konz. Hd. Kirchsclager. Dorsu.: Römischer kgl. Mt. resolution [danach gestrichen: unnd schluß schrift] auf der stännde funfftes bedennghen, der turggen hilff halben. Praesentiert den 27. Februarii anno 57.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 215–216' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 503–505' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 342–345' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 66–67' (Kop.).

/241 f./ Kg. hat aus dem fünften Bedenken der Reichsstände zur Türkenhilfe (2. HA)³ vernommen, dass die Gesandten der Kff., die sich bisher mangels Weisung den anderen kfl. Deputierten und den übrigen Reichsständen nicht angeschlossen haben, nunmehr mit dem merern ebenfalls acht doppelte Römermonate bewilligen. Kg. nimmt dies ebenso mit Dank an wie die Übereinkunft, dass die Pfennigmeister vor dem ersten Zahltermin Darlehen auf die Reichsteuer unter den von den Reichsständen genannten Bedingungen aufnehmen dürfen. /241' / Unnd achten nochmalen^a, das zu desto ordenlicherer erhaltung des kriegs wesens ain sondere notturfft seie, ermelten zal- oder pfeningmaistern hierinn^b bevelch unnd gewalt zugeben. Ire kgl. Mt. sein auch gnediglich zufriden, das diser anticipation halber nichts in den Reichs abschid gestellt, sonnder allein solches der pfeningmaister gegebenen instruction⁴ eingeleibt werde.

Da bezüglich der Klausel im RAb wegen der künftigen Beratung einer beharrlichen Hilfe zwischen Kg. und FR Einvernehmen besteht, so wollen sich ire kgl. Mt. gnediglich versehen, der churfursten rethe werden sich von iren herrn hierinn auch nunmher bescheids und bevelchs erholet haben und inen solche inserierung in disen gegenwurtigen reichstags abschids vorbegerter massen nit zugegen sein lassen.

Von wegen der stende, so inn irer Mt. erblanden begutet /242/ sein, angezognen doppel anlag lassen es ir kgl. Mt. bey vorigen iren resolutionen und gegebenen antwurten gnediglich beleiben; des gnedigen versehens, sy werden daran der^c pillichait nach guetwillig ersettiget unnd benueget^d sein.

/242 f./ Da die Beratungen zur Türkenhilfe damit abgeschlossen sind, fordert Kg. die Stände auf, die Kriegsräte und Pfennigmeister zu benennen und die Instruktionen für die Kriegsämter zu erstellen, damit er mit deren Rat den Kriegszug vorbereiten und

^a nochmalen] In B nachträgliche Einfügung.

^b hierinn] In B korr. aus: derwegen.

^c der] In B korr. aus: aller.

^d benueget] In B: benuegig. C wie Textvorlage.

¹ KURMAINZ, pag. 788 [Nr. 94].

² Überlieferung der ksl./kgl. Kanzlei in der sog. Erseinschen Aktensammlung („Stader Reichsarchiv“).

³ Vgl. die Oktoplik [Nr. 442].

⁴ Nr. 482.

die Musterungen einleiten kann. ^{e-c} Daneben sind die Gesandten aus Ungarn, Böhmen und den niederösterreichischen Landen⁵ zu beantworten^e und die übrigen HAA der Proposition zu beraten, um den RT zum Abschluss zu bringen, da /242'/ irer kgl. Mt. nit wol möglich ist, one hohen nachteil unnd schaden ir und irer land und leuth, auch gemeiner christenhait und furnemblich^f des Hl. Reichs teutscher nation sich lenger alhie zusaumen oder aufzehalten, sonder die grosse, unvermeidliche nott erhaischt, das ir Mt. nach gelegenhait gegenwurtiger zeit ^g und vorsteender vheinds gefarlichait^g nunmals sich gegen dem vheindt gefasst mache unnd inn die gegenwhör schickhe. Daran werden sy, die stende, gemeine wolfart vermitlt gottlicher gnaden hochlich befurdern und irer Mt. sonder^h annemigs wolgefallen beweisen. Welches ir kgl. Mt. gegen inen inn aller freuntschafft unnd gnaden erkennen und bedenckhen wellen.

444 Sechste Resolution der Reichsstände zum 2. HA (Türkenhilfe)

Ablehnung der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten durch eine Minderheit im KR. Wiederholte Ablehnung einer Klausel im RAb zur Festschreibung künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe durch KR. Keine Doppelbesteuerung von Reichsständen. Baldige Benennung und Instruierung der Kriegsämter.

Im RR verlesen und gebilligt am 2. 3. 1557¹. Dem Kg. übergeben² und von den Reichsständen kopiert am 4. 3.

HStA Wien, RK RTA 38, fol. 430–431' (Kop. Aufschr.: Lectum 4. Martii anno 1557. Dorsv.: Der stende sechst bedencken uff der röm. kgl. Mt. fünffte resolution, belangend die türckenhülff, irer Mt. den 4. Martii durch die stende überreicht anno 1557.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 244–246 (Kop. Überschr.: Gemeiner stende des Reichs sechst bedencken uber den articul der thurckenhilff. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 4. Martii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 217–218' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 565–567' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 370–371' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 70–71' (Kop.).

/430/ Die Reichsstände haben die weitere Resolution des Kgs. zur Türkenhilfe (2. HA)³ vernommen. Bezüglich der Steuerbewilligung belassen es die Mehrheit des KR sowie die übrigen Reichsstände bei den acht doppelten Römermonaten. Die andern aber, so

^{e-c} Daneben ... beantworten] In B Hinzufügung am Rand.

^f furnemblich] In B korr. aus: sonnderlich.

^{g-g} und ... gefarlichait] In B Hinzufügung am Rand.

^h sonder] In B danach gestrichen: freuntlichs unnd annemigs.

⁵ Vgl. deren Werbungen [Nrr. 483, 489, 492].

¹ KURMAINZ, pag. 796 [Nr. 96].

² KURMAINZ, pag. 796 [Nr. 97].

³ Nr. 443.

unnder denn merern des churfursten rats nicht begriffen⁴, muessen sich auch von iren herrschafften habender bevelch als underthenigiste, gehorsame dienner gleichmessig ertzeigen; der aller unnderthenigisten, demuetigisten hoffnung, die röm. kgl. Mt. geruche, die sachen in allen gnaden zubeschicken.

Zur bedingten Aufnahme von Gelddarlehen auf die Reichssteuer besteht Einvernehmen.

Bezüglich der beharrlichen Hilfe müessen es nochmals der churfursten rätthe bey deme, was sie zuvor angetzeigt, bewendten /430' / lassen. Aber die stende, rethe, potschafften unnd gesandten des fursten raths seindt wie vor des bedenkchens, das dises artickels halben in dem Reichs abschiedt wol meldung gescheen mögen.

Der doppleten anlag halben versehen sich die stende, rethe und^a potschafften, es werde ire Mt. nochmaln dises puncten halben ired theils bey hievorigen, vilfaltigen ergangenenen Reichs abschieden bleiben unnd solches also irenthalben auf voriger gethaner antzeige unnd furbehalt in disem jetzt könnfftigen Reichs abschiedt widerumb allergenedigist inseriren lassen.

Die Reichsstände sagen zu, die Instruktionen für die Kriegsämter dem Kg. in Kürze vorzulegen⁵. Für die Benennung der Kriegsräte und Musterherren erwarten die kfl. Gesandten noch Weisungen. Hingegen sind die übrigen Reichsstände dazu bereit.

/430' f./ Zusage, die übrigen Artikel der Proposition förderlich zu beraten, um den RT zum Abschluss zu bringen.

/431/ Schlussformel.

445 Sechste Resolution und Schlusschrift des Königs zum 2. HA (Türkenhilfe)

Aufforderung an die Minderheit im KR zum Anschluss an alle übrigen Reichsstände in der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten unter Berufung auf das Mehrheitsprinzip. Beharren auf der Festschreibung künftiger Beratungen einer beharrlichen Hilfe durch eine Klausel im RAb. Doppelbesteuerung von Reichsständen. Benennung und Instruierung der Kriegsämter. Beratung der weiteren HAA und Abschluss des RT.

Den Reichsständen übergeben¹ und von diesen kopiert am 5. 3. 1557.

HStA München, KÄA 3177, fol. 248–250' (Kop. Überschr.: Der röm. kgl. Mt. resolution auf der stende sechst bedenkchen, der thurckhenhilf halben. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 5. Marcii 1557.) = Textvorlage. StA Stade, Rep. 32² Nr. 5, fol. 37f., 40f. (Konz. Hd. Kirchschrager. Dorsu.: Presentirt den 4. [!] Februarii.

^a und] Ergänzt nach B und C danach. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

⁴ = Pfalz und Mainz. Vgl. zuletzt KURMAINZ, pag. 789 [Nr. 95].

⁵ Vgl. die späteren Ausfertigungen: Nrr. 481, 482.

¹ KURMAINZ, pag. 797 [Nr. 98].

² Überlieferung der ksl./kgl. Kanzlei in der sog. Erseinschen Aktensammlung („Stader Reichsarchiv“).

Türggenschrifft.) = *B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 219–220'* (Kop. Aufschr.: *Lectum Ratisponae, 5. Martii 1557. Dorsv.: Der röm. kgl. Mt. 6. resolution in puncto der turckenhulff.*) = [C]. *HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 569–571'* (Kop.). *HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 372–375'* (Kop.). *GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 74–76'* (Kop.).

/249/ Kg. hat aus dem weiteren Bedenken der Reichsstände zur Türkenhilfe (2. HA)³ vernommen, dass hinsichtlich der Steuersumme trotz der Bewilligung der acht doppelten Römermonate durch die Mehrheit des KR und alle übrigen Reichsstände die andern, so under dem mererm des churfursten raths nit begriffenn, sich nachmalen voriger von iren herrschafften habender bevelch gleichmessig zuerzaigen gedenckhen⁴. Nun stellen ir röm. kgl. Mt. in kainen zweifel, sy, die vom wenigern thail des churfursten raths, wissen sich zuerinnern, wie es inn disem fall des mererm halben inn den Reichs rethen bey dem Hl. Reich hievor herkommen und gebreuchig gewesen⁵. ^a–Und dieweil es noch billich also sein und gehalten werden solle, so^a wollen sich ir röm. kgl. Mt. gnediglich und entlich versehen, sy werden die sachen bey dem merern auch beleiben lassen und sich davon abzusondern oder ainiche ungleicheit /249'/ zumachen verrer nit begern, sonder die acht monatlich bewilligt hilff des gedoppelten romzugs one vernere difficultet irer geburnuß nach zuraichen und zulaisten unbeschwert sein.

Beharrliche Hilfe: Kg. besteht darauf, dass entsprechend dem Beschluss des FR die Klausel wegen der künftigen Beratung in den RAB aufgenommen wird. Er bittet deshalb die Gesandten der Kff., sie wollen sich in dem mit den stenden des fursten raths auch one vernere verwaigerung vergleichen und inen solche inserierung gefallen lassen. Das wirdet den sachen furderlich sein und niemands zu ainicher beschwerung gelangen, ^b–angesehen das es meniglich unverbuntlich ist^b.

/249' f./ *Doppelt besteuerte Reichsstände:* Kg. belässt es bei den vorherigen Resolutionen. /250/ Unnd halten gantz unnoth sein, das derselben halben in jetzigem Reichs abschid ainige meldung beschehe, ^c–inn sonderer betrachtung dern gegründten, billichen ursachen, so ir kgl. Mt. mer dann ainmal auf etlichen hievor gehaltenen Reichs tügen anzaigen lassen und kunfftiglich, wo es die notturfft erfordert, mer und stattlicher darzuthun gnediglich urbittig sein^c.

^{a-a} Und ... so] In B Hinzufügung am Rand und korr. aus: Darumb.

^{b-b} angesehen ... ist] In B nachträgliche Hinzufügung.

^{c-c} inn ... sein] In B Hinzufügung am Rand.

³ Nr. 444.

⁴ Vgl. Nr. 444, fol. 430 mit Anm. 4.

⁵ Vgl. SCHLAICH, *Mehrheitsabstimmung; zum Herkommen im KR bes. 301. Mehrheitsabstimmung in Steuerfragen: Mehrheitsbeschluss als mögliche „Anspruchsgrundlage“ für Ks./Kg. gegenüber den Ständen, die der Bewilligung nicht zugestimmt hatten: 311f. (Mehrheitsbeschluss verpflichtend auch für die Minderheit). Zur Problematik „Türkensteuern und Majoritätsprinzip“ vgl. auch SCHULZE, *Reich, 155–178 (anhand späterer RTT)*.*

Kg. erwartet die baldige Benennung und Instruierung der Kriegsräte und Pfennigmeister. Da FR dazu bereit ist, so ist widerumb irer kgl. Mt. gnedigs vermanen und ersuchen, das die churfursten rethe^d von irer herrschafften wegen sich hierinn auch zum aller ehisten entschliessen und an bestimmung der kriegs reth und zalmaister ires thails kainen saumsall /250⁷/ erscheinen lassen, damit dieselben irer kgl. Mt. der hohen notturfft nach alsbald zugeordnet und ir Mt. mit irem rath das kriegs wesen zum furderlichisten^e anordnen und in das werckh richten mögen; dergleichen, das auch gemeine stand laut ires erbiettens^f zu beratschlagung der noch ubrigen proponirten wenigen puncten one verzug greiffen^g und sich also furdern^g, auf das diser Reichs tag nummals zu entlichem unverlengten^h beschluß gelangen möge, angesehen das irer kgl. Mt. nit wol möglich sein würdet, sich über die nechst angeendt wochen alhie lenger aufzuhalten, sonder sichⁱ der unvermeidlichen notturfft nachⁱ in irer Mt. chron Behem zu dem angesetzten landtag auf sonntag Oculi von wegen erlangung stattlicher hilff bey derselben landt stenden personlich verfuegen miessen⁶.

Schlussformel.

446 Resolution [Antwort] der Reichsstände zur RKG-Visitation – Reichsjustiz [4. HA]

Stellungnahme zum Bericht der Visitationskommission 1556. Neubesetzung des RKG-Richteramtes. Besetzung vakanter Assessorenstellen. Prorogation der an den RT verwiesenen Gravamina, Berichte und Memorialia bezüglich RKG und RKGGO an einen Reichsjustiztag als außerordentlicher DT ab 30. 5. 1557 in Speyer.

^d rethe] In B danach gestrichen: Kg. geht davon aus, dass diese sich sonnder zweiff bei iren herrschafften hierinn numer woll beschaidts erhollen mögen.

^e zum furderlichisten] In B korr. aus: mit eheistem.

^f laut ires erbiettens] In B Hinzufügung am Rand.

^{g-g} und ... furdern] In B Hinzufügung am Rand.

^h unverlengten] In B nachträgliche Hinzufügung.

ⁱ⁻ⁱ der ... nach] In B Hinzufügung am Rand.

⁶ Bezugnahme auf den mit dem Ausschreiben vom 21. 1. 1557 (Regensburg) für 21. 3. 1557 einberufenen Landtag in Prag, auf dem Kg. Ferdinand eine Türkensteuer in Höhe von 12 Schock Groschen je 1000 erhielt. Einen Finanzbeitrag zum Abbau der Schulden des Kgs. lehnten die Stände ab. Ausschreiben: LANDTAGSVERHANDLUNGEN II, Nr. 265 S. 783. Akten und Abschied (tschechisch): Nrr. 266–271 S. 783–812. Vgl. knapp: DILLON, King, 168. In den böhmischen Ländern wurde seit 1532 keine feste Summe, sondern eine Vermögenssteuer bewilligt, die meist (wie auch 1557) 12 Tausendstel des Vermögens betrug (vgl. RAUSCHER, Ständen, 54f. mit Anm. 119; HUBER IV, 186, Anm. 2). Zur großen Bedeutung der Länder der böhmischen Krone für das Finanzsystem der kgl. Gesamtlande insgesamt (trugen z.B. für die Türkenhilfe 1541 ca. 66% der Gesamtsteuerlast): RAUSCHER, Ständen, 53; WINKELBAUER, Ständefreiheit I, 496f. Zur Haltung des Generallandtags in der Türkenabwehr allgemein: BÄHLCKE, Regionalismus, 85–107.

Im RR verlesen und gebilligt am 13. 3. 1557. Vizekanzler Jonas anstelle des Kgs. übergeben am 14. 3.¹ Von den Reichsständen kopiert am 15. 3. StA Würzburg, WRTA 36, fol. 372–374' (Kop. Überschr.: Der Reichs stennnd bedencken über die acta jungst gehaltenen camergerichts visitation. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 15. Marcii anno 57.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Überschr.: Gemeiner reichsstende bedencken über die jungst gehaltenne camergerichts visitation. Aufschr.: Lectum 15. Martii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 321–323' (Kop.) = C. HStA Weimar, Reg. E Nr. 233, fol. 43–46' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. C, fol. 1–3a' (Kop.). HStA Stuttgart, A 262 Bü. 49, unfol. (Kop.).

/373 f./ Die Reichsstände haben die Akten der letzten RKG-Visitation, soweit sie dem RT vorgelegt worden sind, beraten.

Sie entnehmen dem Visitationsbericht an den Ks.², dass der derzeitige RKG-Richter auf eigenen Wunsch hin von seinem Amt entbunden wird³. Deshalb bitten die Reichsstände den Kg., er möge gemäß RKGO für sich und namens des Ks. einen neuen RKG-Richter berufen⁴, um die Funktion des RKG zu gewährleisten.

Daneben zeigt der Visitationsbericht, dass Assessorenstellen vakant sind, da die abordnenden Stände dem nicht rechtzeitig nachkommen oder unqualifizierte Personen schicken. Auch wenn das Besetzungsrecht aufgrund ausbleibender Abordnungen an RKG-Richter und Assessoren übergeht, können diese vakante Stellen nicht besetzen⁵. Deshalb befürworten die Reichsstände, dass /373' von dato ditzs Reichs tags abschieds die jhenigen stennde, deren stell yetzundt nit besetzt, inn zeit der ordnung⁶ vonn neuem zugelassen werde unnd macht haben sollen, als ob eß an cammerrichter unnd beisitzer noch nit devolvirt, zu presentiren. Unnd da abermals etliche stennde wie vor seumig sein wurden, daß widerumb innhalts der ordnung cammerrichter unnd beysitzer die erledigte unnd uff sie devolvierte

¹ KURMAINZ, pag. 829 [Nrr. 104, 105] (Billigung und Übergabe).

² Bericht der Visitationskommission vom 21. 5. 1556 [Nr. 496].

³ Der Bericht der Visitationskommission [Nr. 496, hier Punkt 7] besagt dies nicht, er erwartet jedoch den baldigen Rücktritt Bf. Johanns von Hoya zu Osnabrück vom Richteramt. Vorgänger des Bf. als ordentlicher Richter war von 1538 bis 1554 Gf. Wilhelm Werner von Zimmern (ADB XLV, 302–306). Anschließend versahen zunächst Frh. Johann Jakob von Königsegg, sodann seit Dezember 1555 Gf. Friedrich von Löwenstein das Amt als Verwalter (HARPPRECHT VI, 94). Als neuer Richter wurde in Kooperation von Ks. und Kg. (vgl. Anm. 10 bei Nr. 496) im April 1556 Bf. Johann von Osnabrück berufen (ebd., 99; DENAISUS, Ius, 707). Er versah das Amt vom 30. 4. 1556 bis Juli 1557 (SCHRÖER, Kirche I, 78; zur Biografie des Bf. vgl. ebd., 74–102; GATZ, Bischöfe, 320f.; dort irrtümlich als Präsident des RKG). Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die in der Ständeresolution konstatierte Aufgabe der Amtsgeschäfte bald nach der Visitation bereits im Sommer 1556 erfolgte, da der nachfolgende Amtsverwalter, neuerlich Gf. Friedrich von Löwenstein, in seiner Supplikation vom Januar 1557 feststellt, er versehe das Richteramt seit 7 Monaten für den abwesenden Bf. (Nr. 550; vgl. auch HARPPRECHT VI, 99). Als Nachfolger berief Kg. Ferdinand im Mai 1558 Bf. Michael Holding von Merseburg. Anschließend übernahm Gf. Friedrich von Löwenstein das Richteramt dauerhaft (29. 5. 1561. Vgl. DENAISUS, Ius, 707). Zur Abfolge der Richter vgl. auch SMEND, Reichskammergericht, 245, Anm. 3.

⁴ RKGO, 1. Teil, Tit. I, § 1; Tit. III, § 1; Tit. IV, § 1 (LAUFS, RKGO, 73, 75, 77).

⁵ Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 9.

⁶ = Frist von 6 Monaten: RKGO, 1. Teil, Tit. IV, § 3 (LAUFS, RKGO, 77f.).

stell⁷ besetzen sollen. Da aber solches auch nit beschehe unnd inn dem cammerrichter unnd beisitzer seumig weren unnd zu zeit der ordenlichen visitation als^a erledigte unnd devolvierte beysitzer stennde befunden wurden, so sollen die ksl. oder kgl. commissarien und der stennde visitatores macht haben, zu solcher beisitzer stennde anndere zu presentiren⁸. Inn welcher annemung cammerrichter unnd die beysitzer sich der letzten revidierten ordnung gemeiß unnd wie herkommen zuverhalten⁹, also das durch solche wege die erledigte stelle mit tauglichen, qualificirten personen ersetzt unnd bestellt werden mogen.

/373' f./ Außerdem führt der Visitationsbericht aus, dass von Reichsständen und Privatpersonen Gravamina bezüglich des RKG übergeben worden sind, zu denen das RKG eine Stellungnahme an den RT gerichtet haben soll¹⁰. Da Kurmainz diese Akten dem RT noch nicht überschickt hat¹¹ und sie vor dessen Abschluss nicht mehr zu erwarten sind, kann das RKG die Stellungnahme der nachfolgend genannten Ständedeputation vorlegen.

Daneben erwähnt der Visitationsbericht ein Memoriale des RT 1555¹². Da dessen Beratung ebenso wie jene der Gravamina und der Stellungnahme viel Zeit erfordert, die während des RT wegen der umfangreichen Verhandlungen zum Religionsvergleich (1. HA) und zur Türkenhilfe (2. HA) nicht zur Verfügung steht, und da die Visitationsakten den Reichsständen nicht vollständig vorliegen, /374/ aber dieses werck sich dermassen ansehen lasst, da nit zeitlich dartzu gethann unnd wollmeinende /374'/ versehung geschehe, das der justicien dardurch ein grosser abbruch begegnen mocht, derwegen sich die ding inn die lenng unnd biß uff ein anndere Reichs versammlung nit einstellen lassen wollen, so bedencken die erscheinenden stennde, der abwesenden potschafftenn unnd gesannthen, daß auß den gemeinen stennden deß Reichs ein verordnung furtzunemen, dartzu auch die kgl. Mt. an stat der ksl. Mt. oder fur sich selbst ire commissarien geben wolt, die auff sonntag Exaudi, den 30. Maii, schiersten zu Speier einzukommen^b und volgens berurts^c visitations hanndlung zuberathschlagen furnemen, auch darinn vonn wegen irer unnd annderer stennde mit der kgl. Mt. commissarien über vilbemelte articul unnd puncten dieser visitation sich vergleichen; unnd

^a als] *In B* korr. zu: also. *C* wie Textvorlage.

^b einzukommen] *In B, C*: einkhomen.

^c berurts] *In B* korr. zu: beruert. *C* wie Textvorlage.

⁷ *RKGO*, 1. Teil, Tit. IV, § 5 (LAUFS, *RKGO*, 78 f.).

⁸ Dies entsprach der Empfehlung der Visitationskommission (vgl. deren Bericht [Nr. 496], Punkt 9).

⁹ *RKGO*, 1. Teil, Tit. IV, § 4 (LAUFS, *RKGO*, 78).

¹⁰ Vgl. Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 19.

¹¹ Vgl. dazu Schreiben der Reichsstände auf dem RT an das RKG (Regensburg, 16. 3. 1557): Die im Visitationsbericht 1556 erwähnte Stellungnahme des RKG zu den gegen das Gericht übergebenen Gravamina liegt bisher nicht vor. Da der RT die Erörterung der Reichsjustiz an einen Justiztag ab 30. 5. 1557 in Speyer prorogiert, wird das RKG angewiesen, die Stellungnahme dort einzureichen (HStA München, K. blau 107/2b, unfol. Kop. Im RR verlesen und gebilligt am 15. 3. 1557: WÜRTTEMBERG, unfol. [Nr. 212]).

¹² Vgl. Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 14.

waß durch sie also verglichen unnd verabschiedt, daß solte im Reich gehalten werden¹³.

Deputierte der Reichsstände für diese Verordnung: Gesandte der sechs Kff.; für die geistliche Bank des FR die Bff. von Speyer, Straßburg und Augsburg, für die weltliche Bank die Hgg. von Bayern, Jülich und Württemberg, für die Prälaten Weingarten, ein Verordneter der schwäbischen Gff. und Hh.; für die Reichsstädte Speyer und Nürnberg.
Schlussformel.

447 Antworten der Reichsstände zum 5. HA (RMO) und 3. HA (Landfrieden)

5. HA (RMO): Prorogation an einen Reichsmünztag nach Speyer ab 13. 6. 1557. Besetzung entsprechend dem vorausgehenden, außerordentlichen DT zur Reichsjustiz. Vorlage des Beratungsergebnisses beim nächsten RT. 3. HA (Landfrieden): Bekräftigung der EO im Rab und Anmahnung des Vollzugs in den Reichskreisen.

In KR und FR verlesen und gebilligt am 13. 3. 1557¹. Vom SR gebilligt am 14. 3.² Vizekanzler Jonas anstelle des Kgs. übergeben am 14. 3.³ Von den Reichsständen kopiert am 15. 3.

HStA München, KÄA 3177, fol. 280–283 (Kop. Überschr.: Gemeiner stende bedencken, die muntzordnung unnd execution des landfridens etc. belangendt. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 15. Marcii 1557.) = Textvorlage. StA Würzburg, WRTA 36, fol. 197–199' (Kop. Überschr.: Lectum Ratisponae, 15. Marcii 1557. Der Reichs stend bedencken, der kgl. Mt. übergeben, die muntzhandlung betreffende. Von anderer Hd.: Post punctum religionis et belli turcici.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 331–333' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 644–647' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10193/3, fol. 1–4' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. C, fol. 4–6a' (Kop.). Auszug gedruckt bei HIRSCH I, Nr. CCXVII S. 376.

/281/ Nach dem Abschluss der Beratungen zum Religionsvergleich (1. HA) und zur Türkenhilfe (2. HA) haben die Reichsstände sofort die Verhandlungen zur RMO (5. HA) und zum Landfrieden (3. HA) aufgenommen. In Anbetracht der vom Kg. in der Proposition ausgeführten Konsequenzen der Missstände im Reichsmünzwesen⁴ wollten die Reichsstände nichts lieber, dann das disem articul alhie in gegenwurtiger Reichs versammlung het mögen entlich abgeholfen werden. Darzu dann auch der churfursten rethe an statt irer gnst. herrn auf der kgl. Mt. aller gnedigiste er-

¹³ Zur Prorogation der Justizfrage an den außerordentlichen DT vgl. SCHWARTZ, *Jahre*, 106f.; SMEND, *Reichskammergericht*, 184; MENCKE, *Visitationen*, 97.

¹ KURMAINZ, *pag.* 829 [Nr. 104].

² NÜRNBERG, *fol.* 401' [Nr. 315].

³ KURMAINZ, *pag.* 829 [Nr. 105].

⁴ Vgl. *Proposition* [Nr. 1], *fol.* 65' f. [Verner wissen sich ... und erhalten helffen.]

clerung /281'/ der gulden und silberin bezalung halben, so auf jungstem Reichs tag zu Augspurg geschehen⁵, ires thails auch wol genaigt gewesen. Dieweil^a aber anderer hochwichtiger articul halben, als der religion und thurckhenhilf, damit ir Mt., auch gemeine stende und der abwesenden rethe, pottschaften und gesandten bis daher nit wenig bemuet, solches nit beschehen mögen, der gegenwurtig Reichs tag nit lenger aufzuhalten, und aber dise muntz sachen noch wol verner uber vorig angestellt muntz edict zeitigs raths bedurfftig, sich auch alberait in dem jhenigen, was hievor hieruber beratschlagt, etlich mengel ereugen, derhalben wol guete, vorbetrechtliche fursehung zethun, unnd ain solch werckh nit so gleich in der eil zuerledigen, sonder meniglichen, zugleich die oberkaiten und die underthanen, beruren, fursichtiglich zuhandlen, darauf wol etwas zeit und weil zubewenden: Damit dann solche nottwendige ordnung inn der muntz auch nit gantzlich verbleibe oder inn die leng eingestellt werde, dieweil one das von wegen der jungst gewesnen ksl. chamergerichts visitation aus gemeinen stenden ain verordnung, gen Speyr auf sontag Exaudi, den 30. Maii, schierist einzukomen, furgenommen, so ermessen der churfursten rethe, die erscheinende fursten, stende und der abwesenden pottschaften, das diser articul daselbst auch wol tractiert und gehandelt /282/ und derwegen derselben verordnung⁶ auch solchen bevelch zuzustellen, das sy die muntz sachen und was darinn hievor verabschidit auf nechst darnach^b folgenden Trinitatis, den 13. Junii, widerumb ersehen und, wo jemandt aus den gemeinen stenden gegen dem vorigen ausgangen muntz edict gravamina oder etwas in demselbigen bedencklichs oder beschwerlichs furbringen wurd, solches sollen sy, die geordnete, annemen, möglichs vleiß beratschlagen und weiß sy sich daruber mit der kgl. Mt. commissarien vergleichen und verabschiden, den stenden auf nechstvolgender gemeiner Reichs versammlung proponieren und furbringen, dises werckh auch weiter haben zuerwegen und entlich daruber zuschliessen⁷.

Nachdem aber, je lenger, je mer, nachtailigs schadens inn der muntzen und muntz werckh sich ereugen, so bedenckhen die stende, es solte mitler weil, noch mer schaden zuverhieten, furtreglich sein, das die vorigen muntz mandaten⁸

^a Dieweil/ In B: Unnd dieweill. C wie Textvorlage.

^b darnach/ In B: hernach. C wie Textvorlage.

⁵ Bezugnahme auf die Erklärung Kg. Ferdinands I. vom 20. 9. 1555. Vgl. Anm. 9 bei Nr. 102.

⁶ Vgl. zum außerordentlichen DT als Reichsjustiztag: Nr. 446, zur Besetzung auch RAb [Nr. 577], § 76. Die Besetzung für den Reichsmünztag wurde im Ausschuss zur Prüfung des RAb leicht modifiziert (Ebf. von Salzburg anstelle des Bf. von Augsburg). Vgl. KURPFALZ, fol. 585' [Nr. 351] sowie RAb [Nr. 577], § 83. Teilnehmerliste auch bei SCHRÖTTER, Reichsmünztag, 70–72.

⁷ Zur Prorogation der Münzverhandlungen durch den RT an den Reichsmünztag vgl. NEUHAUS, Repräsentationsformen, 368f.; SCHRÖTTER, Münzwesen II, 109f. Zum Speyerer Tag 1557: Ebd., 110–115; ausführlich mit Aktenreferaten: SCHRÖTTER, Reichsmünztag. Neuere Darstellung; CHRISTMANN, Bemühen, 72f. Hauptakten und Abschied: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 552 S. 1352–1361.

⁸ Bezugnahme auf das Münzmandat Kg. Ferdinands I. vom 25. 9. 1555. Vgl. Anm. 10 bei Nr. 103. Vgl. das erneuerte Mandat vom 15. 3. 1557 [Nr. 499].

durch die röm. kgl. Mt. widerumb renoviert, erneuert und abermals ins Reich öffentlich ausgekündt werden.

Unnd dieweil jeder zeit inn den gehalten muntztagen und solcher beratschlagung zu merer bestendigkeit notwendig bedacht, das die nider burgundische erblandt auch in dise ordnung mit eingezogen wurden, so langt an die kgl. Mt. gemeiner stendt, auch der abwesenden reth, pottschaften und gesandten underthenigs gehorsam bitt, /282'/ sy welle nochmals uber vorige, der nider erblander beschehene bewilligung⁹ die kgl. Mt. zu Engellandt dahin bewegen, das ir kgl. W. von gedachter nider erblandt wegen sich auch, was im Hl. Reich hierinn constituirt und gesetzt, gemeß erzaigen und halten welle.

/282' f./ Beim 3. HA (Landfrieden) bittet Kg. um Maßnahmen für den durchgehenden Vollzug der EO von 1555 in den Reichskreisen¹⁰. Da die Reichsstände auf dem RT aber /283/ anderer obligen halben solchem nit nachdenckhen mögen, und dann der Reichs tag jetzundt zum end sich nehent, derwegen es die gelegenheit jetzundt nit, hievon weiter zuhandlen, und gleichwol gemeine stende es darfur achten, das in angestelter exequution ordnung, die zu Augspurg mit allem vleiß bewogen, nichts sonderlich zuverendern, allein solche anstellung zethun, das dise ordnung durch alle craiß zugleich volnzogen wurde, so seind sy deß bedenckhens, es sollt in jetzigem Reichs abschid aufzerichten, der ausgekündt landfriden und vilberurt execution ordnung zurepetiern, zurenoviern, zuerholen und zuhalten widerumb gebotten¹¹, auch den jhenigen chraisen, so noch nitt vermög der execution des fridens ire verordnung und versuchung gethan¹², aufgelegt werden, das sy hiezzwischen Johannis Babtiste¹³ nechstkunfftig inn iren chraisen der vilberurten, zu Augspurg verabschidten ordnung auch nachsetzen, dieselbig in wirckliche volnziehung pringen und, was sy derhalben verricht, der kgl. Mt. alsdann zuschreiben und zuerkennen geben wellen, und sich in dem gantzen werckh diser execution ins gemein verabschidten beschluß gemeß erzaigen.

Schlussformel.

⁹ Bezugnahme auf die Erklärung Kgn. Marias [von Ungarn], Statthalterin der Niederlande, an Ferdinand I. vom 20. 9. 1555 (Brüssel), die sie im Auftrag Karls V. als Antwort auf das Schreiben des Kgs. an den Ks. vom 4. 1. 1555 (GROSS/LACROIX II, Nr. 515 S. 89–91) abgab: Die Kgn. lehnte die verbindliche Annahme der RMO [1551] ohne Einbeziehung der niederländischen Stände ab und berief sich darauf, dass das Münzgesetz auch von vielen Reichsständen nicht befolgt werde. Vor dem Vollzug im Reich sei die Durchführung im Burgundischen Kreis nicht möglich. Generell könnten die Niederlande die RMO nur annehmen, falls dies im Hinblick auf die vielfältigen Handelsbeziehungen keine größeren Nachteile bedinge (Druck: GROSS/LACROIX II, Nr. 533 S. 109–111. Regest: DRUFFEL IV, Nr. 669 S. 720f. Vgl. BERGERHAUSEN, *Exclusis*, 192; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 118).

¹⁰ Vgl. Proposition [Nr. 1], fol. 66' [Als auch auf obgedachtem ... gebracht werden].

¹¹ Vgl. RAb [Nr. 577], §§ 69–71.

¹² Vgl. Anm. 13 bei Nr. 102.

¹³ = 24. 6. 1557.

J) RESOLUTIONEN, EINGABEN, GUTACHTEN

Vorbemerkung

Wie bei Abschnitt I erwähnt, werden in diesem Kapitel die Resolutionen und Eingaben ediert, die zu den Hauptartikeln der Proposition außerhalb der zentralen Hauptakten verfasst wurden. Dazu gehören unter anderem Resolutionen einzelner Kurien (FR und SR) sowie beim 1. HA (Religionsvergleich) Sondererklärungen und Abschiede der Religionsparteien und beim 2. HA (Türkenhilfe) die Werbungen der Gesandten aus Österreich, Ungarn und Böhmen. Daneben werden Gutachten zu den Hauptartikeln berücksichtigt, falls sie direkt im Zusammenhang mit dem RT angefertigt wurden und sich explizit auf dessen Verhandlungen beziehen. Beim 1. HA (Religionsvergleich) können nur Gutachten aufgenommen werden, die sich dezidiert mit den möglichen Wegen der Vergleichung bzw. mit der Gestaltung des entsprechenden Forums (Kolloquium, Konzil) beschäftigen¹⁴. Hingegen werden rein theologische Erörterungen, die nur spezifische Glaubens-, Lehr- und Zeremonialfragen beinhalten, nicht dokumentiert¹⁵. Gutachten, die unmittelbar im Zusammenhang mit den Instruktionen der Reichsstände entstanden, werden nicht hier ediert, sondern für die jeweilige Instruktion ausgewertet.

448 Erklärung König Ferdinands I. an seine RT-Kommissare vom 22. Oktober 1556 zur Antwort der Reichsstände auf die Proposition sowie zur Verhandlungsaufnahme und zum Verhandlungsmodus beim 1. HA (Religionsvergleich)

Bedauern der geteilten Resolution beim 1. HA (Religionsvergleich) wegen des Streits um die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Auftrag an die Kommissare, die sofortige Fortsetzung der parallelen Beratung des 1. HA im Ausschuss und des 2. HA (Türkenhilfe) in den Kurien anzumahnen. Erklärung des Kgs. zur Freistellung nach seiner persönlichen Ankunft beim RT.

¹⁴ Das 1556/57 neuerlich vorgelegte Gutachten Württembergs von 1554/55 (verfasst von Brenz) wird aufgrund des Abdrucks in den RTA 1555 (vgl. Anm. 20 bei Nr. 366) nicht aufgenommen. Ein sehr umfangreiches Gutachten des Friedrich Staphylus für Kg. Ferdinand I. vom Dezember 1556 bezieht sich weniger auf die RT-Verhandlungen, sondern gehört bereits zur Vorbereitung und den Modalitäten des künftigen Religionskolloquiums. Es wird deshalb nicht an dieser Stelle dokumentiert, sondern knapp im Rahmen der RT-Vorbereitung des Kgs. berücksichtigt (Einleitung, Kap. 3. 1.1, Anm. 21). Ausführliches Referat: BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 357–369.

¹⁵ Vgl. ein Gutachten Georg Witzels vom Februar 1556 mit dem Titel: „Diaphora rei ecclesiasticae.“ (ÖNB Wien, Handschriftenabteilung, Cod. 11818. Vgl. Einleitung, Kap. 3. 1.1, Anm. 20). Ein weiteres Gutachten Witzels vom 1. 1. 1557 beinhaltet ebenfalls ausschließlich theologische Erörterungen (Druck: DÖLLINGER III, 175–179; Referat: BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 344–347).

Den Reichsständen vorgebracht, im RR verlesen¹ und von diesen kopiert am 26. 10. 1556.

*HStA München, KÄA 3177, fol. 85–87' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 26. Octobris anno 56. Dorsu.: Röm. kgl. Mt. missiva und resolution auff der stennnd erste schriffen yber die proposition. [Nr.] 8. Den stennnden furgbracht den 26. Octobris anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 308–310' (Konz. Hd. Kirchschrager. Dorsu.: Röm. kgl. Mt. resolution schreiben auf der Reichs stennnde erste ubergabne anntwort per freistellung.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 339–344' (Kop. Überschr.: Röm. kgl. Mt. resolution uff überschickte der stend zweyerley bedenckenn. Aufschr.: Lectum 26. Octobris anno 56.) = C. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 57–61' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 110–113' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 29–32 (Kop.). Knapp referiert bei WOLF, *Geschichte*, 38; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 165.*

/85/ An die RT-Kommissare. Kg. Ferdinand hat die Antwort der Reichsstände zur Proposition und ihre, der Kommissare, Replik erhalten². Er bedauert, das über den zu Augspurg aufgerichten, betheurten religionfriden jetzo desselben innhaltts unnd verennderung halben strittigkhait furgfallen unnd zwischen den stennnden gespalltne, unnderschiedliche bedenckhen enntstandden unnd furbracht worden, in betrachtung, das dieselben an beratschlagung unnd erledigung der hoch nottuenndigen haubtpuncten nit wenig verhinderlich seien.

Kg. billigt die Replik der Kommissare und erwartet, die CA-Stände werden inzwischen auf deren Ermahnung hin trotz ihres Bedenkens bewilligt haben, den religion articul vermög des passauischen vertrags in ainer anndern^a verordnung hanndlen zelassen unnd daneben mit beratschlagung der anndern proponierten /85'/ puncten, sonnderlich der hoch notwenndigen turckhenhilff halber, in den ordinari rätthen furzuschreiten unnd dieselben one ainich lennger aufhalten unnd verziehen zu der erledigung zubefurdern, auch damit alberait numer im werckh sein; wie dann in warhait die offenbar eusserist notturfft^b nit allain unnsrer khonigreich unnd lannde, sonnder auch gemainer christenhait, furnemlich aber des Hl. Reichs teutscher nation soliches hochlich erfordert.

Sollte dies nicht der Fall sein und die CA-Stände zunächst auf einer kgl. Erklärung zu ihrer Resolution beharren, sollen die Kommissare den Reichsständen im Auftrag des Kgs. vorbringen: Er, der Kg., bedauert, dass von wegen begerter verennderung in dem zu Augspurg aufgerichten religionfrid, belanngennd die freystellung, ein geteiltes Bedenken übergeben worden ist. Da er ebenso wie die Kff. und viele Ff. am 28. 11. persönlich nach Regensburg kommen wird, /86/ so wollten wir disen erregten puncten der freystellung halben bis auf dieselb unnsrer, auch der chur- unnd

^a anndern/ In B, C: sonndern.

^b notturfft/ In B, C: not.

¹ KURMAINZ, pag. 211 [Nr. 28].

² Nrr. 424, 425.

fürsten gluckhliche personliche ankhunfft in ain bedennckhen nemen unnd einstellen³.

Damit aber mitler weil die zeit nit vergeblich verzert, sonnder durch sy, die anwesennden stende unnd der abwesenden rätthe unnd potschafften, mit berat-schlagung unnd vergleichung der proponierten articl ain soliche guete vorberaitung unnd richtigkhait gemacht werde, auf das zu unnserer unnd wolgedachter churfürsten unnd fürsten personlichen ankhunfft umb sovil dessto ehennder dem allmechtigen zu lob, auch gemainer christenhait^c und sonnderlich dem Hl. Reich teutscher nation zu nutz unnd wolfart fruchtbarlich geschlossen werden moge, so sollet ir gemaine stennde mit ausfuerung allerlay hierzu diennstlichen ursachen unnd persuasionen zum vleissigisten vermanen, das sy mitler weil mit berat-schlagung unnd erledigung der in unnserer proposition inen furgetragnen puncten unnd articuln, wo die annderst bis zu ankhunfft diser unnserer reso-lution nit fur hanndt genomen, unverzogenlich unnd schleinig furgeen unnd khainen tag noch stundt darinnen verrer verfeyrt unnd sonnderlich den religion articul, wie oben vermeldet, durch ain sonndere verordnung nach ausweisung des passausischen vertrags unnd daneben die anddern proponierten articl, fur-nemlich der turckhenhilff halben, in ordenlichen rätthen handdlen und erledigen. Unnd in dem allen zu gemueth fuern /86'/ und bedennckhen wellen, das an-jetz bemellten beeden haubt articuln der religion unnd turckhen hilff nit allain das zeitlich, sonnder zu vorderist^d die glori unnd eher des allmechtigen unnd des christlichen volckhs seelen hail unnd seligkhait gelegen, darzue die vorste-ennd turckhen not unnd geverlichait nit allain unns unnd unnsere betranngte

^c auch gemainer christenhait] In B Einfügung am Rand.

^d vorderist] In B danach gestrichen: auch.

³ Dies entsprach einer Empfehlung der kgl. Kommissare im Bericht vom 13. 10. 1556: Kg. möge die Freistellung weder ablehnen noch dagegen argumentieren, sondern lediglich bis zur Ankunft zurückstellen. Daneben baten die Kommissare den Kg., seine Erklärung zwar an sie zu richten, jedoch in einer Form, die zur Vorlage vor den Reichsständen im Or. geeignet war (HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 209–216, hier 212. Or.). Das Vorgehen war zuvor in Geheimgesprächen von Zasius mit dem kursächsischen Gesandten F. Kram (Deckname „Nicodemus“) sondiert worden: Die Frage, wie man trotz der Freistellung eine weitere Verzögerung der Beratung zur Türkenhilfe umgehen könne, beantwortete Kram mit der Aufschubempfehlung: Dass die Freistellung von den katholischen Ständen /139'/ nicht strackhs unnd gantz zu rugkh verwaigert unnd abgeschlagen, sonnder diser gestallt biß auff euer kgl. Mt. hieherkhunfft eingestellt wurd: Dieweil euer kgl. Mt. dise sachen hievor inn aygner person zu Augspurg gehandelt unnd abgehandelt, darunndter auch allerlay disponiert, deß nicht mit außdrucklichem consensu deß ainen unnd deß anderen thaills zugangen, sonnder also ex plenitudine potestatis rom. regiae ervolgete, so khünnte auch ausser euer kgl. Mt. khuniglichen person gegenwürtt darunndter nichts fürgenomben, vil weniger ettwas beschließlichs gehandelt werden. In der Zwischenzeit könne man die Hauptverhandlungen aufnehmen. Allerdings erwartete Kram nur bedingte Beratungen ohne verbindliche Beschlussfassung, da die CA-Stände darauf beharren würden, dass der Geistliche Vorbehalt /140'/ ainmal gehandelt unnd zu ennde abgehandelt werden mueßt, unnd gleich jetzo auff gegenwürttigem reichsthag, oder ungeschafft wider von ainander gezogen unnd den lieben Gott wallten lassenn (Bericht von Helfenstein und Zasius an Ferdinand I. vom 27. 9. 1556: Ebd., fol. 137–142, hier 139–140. Or. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 153; LAUBACH, Ferdinand I., 161, 164).

khunigreich und lannde, sonnder auch gemaine christenhait, bevorab das Hl. Reich teutscher nation, unnser geliebts vatterlanndt, in gemain unnd jeden desselben stand und glider in sonnderhait mit belanngen thuet. Derwegen inen dann die furderlich fruchtbare erledigung berurter beeder hauptpunten so wol alls bemellten unnsern khonigreichen, lannden unnd leuthen vermittelt göttlicher genaden zu verhoffenlicher gueter sicherhait unnd ruhe geraichen wirdet. Darumb sy auch an schleiniger, unverlengter fortsetzung angezaigter verrern beratschlagung billich nichts erwinden lassen sollen.

Daran werden sy dem allmechtigen ain angemembs werckh unnd der röm. ksl. Mt., unnserm lieben bruedern unnd herrn, auch unns sonnders wolgefallen beweisen, darzu des Hl. Reichs teutscher nation nutz und wolfart hochlich befurdern. Welichs wir auch neben irer Lieb unnd ksl. Mt. gegen iren herrn unnd obern, auch inen allen in freundschaft unnd genaden unvergesslich erkennen und bedenckhen wellen. Wie ir dann soliches mit merern hierzu diennstlichen ursachen unnd persuasionen ermellten stenden und der abwesenden räthen und potschafften furzebringen /87/ unnd auszufuern werdet wissen. Unnd es beschicht daran unnser genediger will unnd mainung.

Wien, 22. 10. 1556. Unterzeichnet von Kg. Ferdinand, Vizekanzler Jonas und Sekretär Kirchschlager.

Adressiert an Gf. Georg von Helfenstein und Georg Illsung als kgl. Kommissare sowie die ihnen zugeordneten Räte Hg. Albrechts von Bayern.

449 Nicht referierte, geteilte Resolution der Reichsstädte zur Erklärung des Königs und zur Replik der kgl. Kommissare wegen der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellung

Konzept der Stadt Regensburg für eine geteilte Resolution des SR zur Aufnahme der Verhandlungen beim 1. HA (Religionsvergleich) trotz der noch ausstehenden Erklärung des Kgs. zur Freistellung. Korrekturen anderer Städte.

Geteilte Resolution von Regensburg formuliert auf der Grundlage der Beratung im SR am 29. 10. 1556¹. Kopiert am 2. 11. Korrigiert von Nürnberg, Augsburg und Ulm am 2. 11. (Korrekturen: Anm. b sowie 4, 5). In dieser Form abgelehnt und Straßburg zur neuerlichen Korrektur übergeben am 3. 11. Mit diesen Korrekturen (Anm. a) verlesen am 10. 11. Wiederholt vertagt am 10. 11., 18. 11. und 19. 11.² Vor KR und FR nicht referiert. Zu vgl. ist die dort vorgetragene, einheitliche Resolution [Nr. 450], welche die geteilte Stellungnahme ersetzte.

StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. (Kop. Dorsv.: Der erbarn stet gesandten bedenncken uff kgl. Mt. resolution, der begerten freistellung halben.) = Textvorlage. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Überschr.: Copia der erbarn frey- unnd Reichs stett gesandten getzwaitte bedenncken uber der röm. kgl. Mt. resolution, der berathschlagung unnd der freystellung halber etc. Abgeschrieben denn

¹ AUGSBURG, fol. 12–14' [Nr. 230].

² Nr. 231 (Bericht der Nürnberger Gesandten); AUGSBURG, fol. 15–25' passim [Nrr. 232–235].

2. Novembris anno 56 in Regenspurg etc. F. *Aufschr.*: Dises concept ist erstlich durch den regenspurgischen gesandten gestelt worden. Dieweil aber Augspurg, Nurnberg und Ulm in abhorung desselbigen mangel unnd feel befunden, haben sie dasselb corrigirt, wie hieunnden verzeichnet unnd unnderstrichen worden.) = B. *HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 407–408' (Kop. Dorsu.*: Dises concept ist erstlichen durch die straßburgischen und regensburgischen gesandten verfast worden, aber hernach durch Augspurg, Nurnberg und Ulm corrigiert worden, wie hierinnen understrichen und verzeichnet ist. B.) = C.

Die Reichsstädte haben die Erklärung des Kgs. zum Streit um die Freistellungsforderung und zur Fortführung der Hauptverhandlungen sowie die Resolution der kgl. Kommissare³ beraten, sich aber gleichwol kainer ainhelligen meynung vergleichen mogen auß ursachen, das ir etliche disen unfursehenen furgefallnen stritt an ire heren unnd obern, sich bey denselben merers bescheids unnd bevelchs zuerholen, haben gelanngen lassen, der inen aber biß daher nitt zukommen. Derwegen synnd hierinn zweierlei bedencken furgefallen.

Dann ettliche der meynung gewesen, dz sie sich crafft habennden general bevelchs von der augspurgischen confession verwandnten stenden nitt abtze-sonndern wussten; und soverr der dreier weltlichen churfursten gesandnte rethe sambt ettlichen deß furstenrats auff irer vorigen meynung beharren unnd die begerte freistellung nitt fallen lassen oder biß auff der kgl. Mt. ankunfft (welches gleichwol inen nitt so gar zuwider, dieweil es umb ein geringe zeit zethun) einstellen unnd in den ubrigen puncten mit beratschlagung fortfaren wolten, dz inen solche meynung auch nitt enntgegen were.

^a–Die anndern aber thun sich mit der röm. kgl. Mt. ytzgegebnen resolution ^b–[unnd also mit der geistlichen churfursten unnd dem mererm deß furstenrats hievor angetzeigtem bedencken]–^{b,4} vergleichen unnd mogen leiden, dz der strit

^{a-a} Die ... werde] *Nachweis B enthält diesen Absatz und zeichnet zusätzlich eine davon abweichende Fassung auf [Korrektur Straßburg]:* Die anndern aber, dieweil sie sich diser getzwaiten bedencken, so jungst, wie oben gemelt, bey anfang der consultation des proceß in dem chur- unnd fursten retten von wegenn der freystellung furgefallen, mit nichten versehen, so wisten sie sich auch on ire herren und obern außstruckhlichen bevelchen darauff nit zuentschliessen, sonnder lassens ires thails dabey pleiben, wie unnd welicher gestalt der merer thail der stende sich des punctens halben auf der röm. kgl. Mt. resolution miteinander vergleichen werden.

^{b-b} [unnd ... bedencken] *In der Textvorlage sowie in B und C unterstrichen [= gestrichen: Korrektur Nürnberg, Augsburg, Ulm].*

³ *Replik der kgl. Kommissare [Nr. 425] und Erklärung Kg. Ferdinands im Schreiben an die Kommissare [Nr. 448] auch zur Forderung der CA-Stände um vorrangige Behandlung der Freistellung in der geteilten Antwort auf die Proposition [Nr. 424].*

⁴ *Dazu in B als Randvermerk:* Diese zwo unnderstrichene zeill seindt von Augspurg, Nurnberg und Ulm ausgethan wortten [!], dieweil sie sich in iren voto nie khain mahl solicher wort vernemen lassen und sie werden [= weder] mit den geistlichen noch weltlichen chur- und fursten vergleichen, sonder mit der khoniglichen resolution etc. *Ähnlich in C als Randvermerk:* Dise understrichene zeil seindt von Augspurg, Nurnberg und Ulm widerumb außgethan worden, dan sie sich [!] in irem voto weder den gaistlichen noch den weltlichen chur- und fursten expresse zuefallen wöllen, sonder sich mit der kgl. resolution in genere vergleichen. *Vgl. zur Korrektur auch Nr. 231.*

von wegen der freistellung unnd deß vorbehalt biß auff der kgl. Mt., ^{c-}auch der^d chur- und fursten^{c,5} ankunfft eingestellt und inn den anndern articuln vermög der kgl. resolution mit beratschlagung furgeschritten werde.^{-a}

Solche unterschiedliche meynungen, so in effectu nitt so gar weit voneinander, haben der erbarn frei- unnd Reichs stet gesandte (deren gleichwol noch zur zeit ein kleine antzal verhannden) dennoch mitler weil unnd biß zu merer ankunfft der anndern, deren man teglich gewerttig, den kfl. und f. rethen fur ir ringfugig bedenncken in namen irer heren und obern unangetzeigt nitt lassen sollen.

450 Einheitliche Resolution der Reichsstädte zur Erklärung des Königs und zur Replik der kgl. Kommissare wegen der Verhandlungsaufnahme im Zusammenhang mit der Freistellung

Aufnahme der Verhandlungen zum 1. HA (Religionsvergleich) im interkuralen Ausschuss trotz der noch ausstehenden Erklärung des Kgs. zur Freistellung.

Im SR beschlossen¹ sowie im RR vorgelegt und verlesen am 20. 11. 1556². Zu vgl. ist das Konzept für die geteilte Stellungnahme des SR [Nr. 494], das durch diese vermittelnde Resolution ersetzt wurde.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 385 (Kop. Aufschr.: Sted bedenkhen.) = Textvorlage. StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. (Kop. Dorsv.: Der erbarn frey- und reichsstet bedencken auff der kgl. Mt. resolution.) = B. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (zwei Kopp. Dorsv. zur ersten Kop.: Copi der erbarn frei- unnd Reichs stett anntwurt, freytags, den 20. Novembris, den höhern stenden auf iren furtrag, ir bedenkhen, weiß sie auf die kgl. resolution etc. enntschlossen, belangend, gegeben.) = C1 und C2. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 395, 398' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 193'f. (Kop.³).

/385/ Die Reichsstädte haben die Erklärung des Kgs. zur Freistellung und zur Fortführung der Hauptverhandlungen sowie die Resolution der kgl. Kommissare⁴ beraten.

^{c-c} auch ... fursten] In der Textvorlage und in B Einfügung am Rand. In C im Text enthalten.

^d der] In der Textvorlage korr. aus: etlicher. In B, C: etlicher.

⁵ Dazu in B (und sinngemäß in C) als Randvermerk: Diese wort seind auch erst von unns [Augsburg, Nürnberg, Ulm] hinzue gesetzt wortten, dieweil soliche wort auch in der khoniglichen resolution steen etc.

¹ AUGSBURG, fol. 22f. [Nr. 236].

² KURMAINZ, pag. 245f. [Nr. 30].

³ Im Wortlaut (entsprechend der Textvorlage) enthalten im Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 21. 11. 1556 (gesamter Bericht: Ebd., fol. 184–198'. Or.; präs. Dresden, 25. 11.).

⁴ Nr. 448, Nr. 425.

5–Unnd wiewol etliche derselben stedt abgesante in diesem unversehenlichen furgelassenen puncten der freystellung kein ausdrücklich bevelch und derhalben sich allererst bei iren herren und obern bevelchs erholen müssen, der inen gleichwol biß daher nicht zukomen, so ist doch inen gemainlich nit zu wider, das berurter^a punct vermog der kgl. Mt. resolution biß zu deren ankunfft (dieweil es umb ein geringe zeit zu thuen) eingestellt unnd das hieneben nit desto weniger mit beradschlagung der religion durch einen gemainen ausschuß furgeschritten werde^{b,5}.

451 Resolution der Reichsstädte zur Ausschussbildung beim 1. HA (Religionsvergleich)

Konstituierung des Religionsausschusses nicht aus den Kurien, sondern aus den Versammlungen der katholischen und der CA-Stände.

Vorlage eines ersten Straßburger Konzepts, beruhend auf der Beratung am 23. 11., im SR am 25. 11. 1556¹. Dort Korrektur und Ergänzung, aber keine abschließende Billigung. Das dem Verhandlungsstand am 25. 11. entsprechende Konzept, formuliert vom Augsburger Gesandten Rehlinger, liegt in Kop. vor². Die wesentlichen Abweichungen

^a berurter/ In B, C1: bemelter.

^b werde/ In B danach zusätzlich: Do sie ires theils inen gefallen liessen, dz solcher ausschuß zum furderlichsten unnd wie von alter herkommen auß allen stendden geordent, doch dz die personen vermoge passauischen vertrags schiedlich, verstenddig unnd von beden religion in gleicher antzal dartzu geordent wurden. C1 wie Textvorlage. C2 wie B, mit Erläuterung zum letzten Absatz (nach „furgeschritten werde“): Nota: Bis auf disen anhang ist diß bedencken inn gemainem Reichs rate verlesen worden. [Vgl. zur Begründung: Nr. 236.]

⁵⁻⁵ Unnd ... werde/ Vgl. dazu ein anders lautendes, nicht berücksichtigtes Konz., verfasst vom Augsburger Gesandten S. C. Rehlinger [Einleitung wie oben]. Unnd liessen es diser zeitt ires thails darbey underthenigist bleiben. Achten auch, das nun meer zu vorderst der religion artikhl nach ausweisung deß passauischen vertrags durch ainen ausschuss in behattschlagung zuziechen unnd mitt den andern proponierten artikhln in abgesunderten rheten furzeschreiten. Unnd liessen inen ires thails gefallen, das sollicher ausschuss zum furderlichsten, wie von alter heerkhomen, aus allen stenden geordnet wurde, doch das die personen vermög deß passauischen vertrags schidlich, verstendig, baiden seiten unnd religion in gleicher anzahl seien. Nachweise: StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Konz. Hd. Rehlinger). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 396, 397' (Kop. Dorsu.: Deß herrn Dr. Rehlingers concept. A.).

¹ AUGSBURG, fol. 30–32 [Nr. 240].

² StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. (Kop. Dorsu.: Gestelts concept der erbarn stet ferrern bedenckens uff jungst der chur- und fursten ferrere vergleichung, dz aber gleichwol noch nit entlich beschlossen.). StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. mit einer Ergänzung. Dorsu.: Meiner herrn gesandten gestelt concept, wie es durch Straßburg emendirt worden.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 424–425' [Augsburger Überlieferung] (Kop. Dorsu.: Meiner herrn gesandten concept, die beratschlagung der kgl. proposition quo ad processum betreffendt. Dabei auch die emendation deß straßburgischen gesandten. C.). Auch in StadtA Augsburg, STTA 16, fol. 743–744' (Kop. mit Randvermerken).

werden im Kommentar ausgewiesen³. Verlesung und Billigung des Augsburger Konzepts mit nochmaligen Korrekturen im SR am 26. 11.⁴ Neuerlich leicht modifizierter⁵ Vortrag der Resolution im RR am 27. 11. 1556⁶. Referiert wurde exakt der Wortlaut der Textvorlage ohne den Zusatz⁷.

StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Dorsv.: Der erbarn frey- unnd Reichs stett bedennckhen in puncto religionis, so freitags, den 27. Novembris, inn gemainem Reichs rate auf inen deßhalb gethonen furtrag verlesen worden. J.) = Textvorlage. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 420, 421' (Kop. Dorsv.: Der erbarn stett bedennckhen in puncto religionis, wie es im Reichß rate verleßen worden. F.) = [B].

SR hat im Anschluss an die Duplik der Reichsstände [zur Verhandlungsaufnahme⁸] die Beratung zur Proposition aufgenommen und ist übereingekommen, dass der 1. HA (Religionsvergleich) in einem Ausschuss gemäß Vorgabe des Passauer Vertrags behandelt werden soll. Da der Vertrag beinhaltet, dass die Beratung im Ausschuss durch scheidliche und verstandige personen bederseits religion, inn gleicher antzal geordent⁹, beschehen soll, so haben sie den annderst nit versteen mögen, als das baidere religions stende zuvor gesonndert unnd sich mit einander der antzal, wievil jeder thail personen dartzu geben, vergleichen unnd alsdann ain jeder thail unnder inen selbs die zu solchen hanndlungen am tauglichsten,¹⁰ doch sovil imer möglich und thunlich aus allen stennden¹⁰, zum ausschuß verordnen solte.

¹¹Unnd versteen die sachen dahin, das diser zeit one oder vor absonderung baidere religions stennden vermög deß passauischen vertrags zu bequemerlicher und gleichmessiger verrichtung deß ausschuß nit wol zukhomen sei. Annderst wissen sie, sovil den anfang diser hanndlung belangt, bei inen furtreglicher nichts zubecken^{11,12}.

³ Vgl. dazu unten, Anm. 10–12.

⁴ AUGSBURG, fol. 32' [Nr. 241].

⁵ Vgl. AUGSBURG, fol. 35' [Nr. 242].

⁶ KURMAINZ, pag. 290f. [Nr. 35]. Im Anschluss an den Vortrag wiederholte SR aufgrund des anders lautenden Beschlusses von KR/FR den Inhalt in leicht veränderter Form (AUGSBURG, fol. 36f. [Nr. 242]).

⁷ Die Protokollierung des Vortrags in ÖSTERREICH B (fol. 457' f.) entspricht wörtlich der Textvorlage ohne den Zusatz und die Korrektur. Zusatz vgl. Anm. 12.

⁸ Nr. 426.

⁹ Passauer Vertrag, § 7 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 127).

^{10–10} doch ... stennden] Fehlt im ersten Konzept [Anm. 2].

^{11–11} Unnd ... zubecken] Abweichende Fassung im ersten Konzept [Anm. 2, hier nach StA Nürnberg, NRTA 28, unfol.]: Unnd also erwegen, dz der zeit unnd vor absonderungen baidere religions stenden vermög des passauischen vertrags, wie sy den verstanden, der ausschuß nitt wol gemacht werden mögen; wie sie auch ires theilß anderst von dem ausschuß nitt ratschlagen oder handln können.

¹² Im ersten Konzept [Anm. 2, hier nach StA Nürnberg, NRTA 28, unfol.] folgt als weiterer Absatz (mit Randvermerk: Dieser theil soll nit verleßen werden, es wurden dann sich der augspurgischen confessions stende auf solche weg zuvor declariren.): Falls man sich auf die Beratung des 1. HA im Ausschuss einigt, hat SR keine Einwände gegen die gleichzeitige Vorlage der anderen HAA in den Kurien.

452 1. HA (Religionsvergleich): Anordnung des Religionsausschusses

Weitere Gültigkeit des Religionsfriedens, falls die Vergleichsverhandlungen scheitern. Konstituierung eines paritätisch besetzten, interkurialen Ausschusses. Mitglieder. Vertretung der Reichsstädte. Keine Präjudizierung künftiger Ausschussbildungen durch die besondere Form des Religionsausschusses.

Im RR verlesen und gebilligt sowie Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Kommissar übergeben am 4. 12. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 5. 12.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 134–135' (Kop. Überschr.: Verordnung deß ausschuß, auch benennung der dartzu benenten stendt, den articl der religion betreffend. Aufschr.: Lectum Regenspurg, 5. Decembris anno 56.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 93–94' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 5. Decembris 1556.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 420–423' (Kop. Überschr.: Relation, was die stend von wegen deputation in usschutz bedingung und etlicher vorbehalt etc. hertzog Albrechten in Bayern etc. als koniglichen comissario in schriftten ubergeben den 4. Decembris.) = C. HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 236–238' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 63–65' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 37–38' (Kop.).

/134/ Nachdem die Reichsstände in der Duplik vom 24. 11. zugesagt haben, die Verhandlungen zur Proposition fortzusetzen², und man gemäß der Antwort zur Proposition vom 12. 10. übereingekommen ist, als Erstes die Religionsfrage vorzunehmen³, haben sie in Anknüpfung an die vorherigen Beratungen beschlossen, daß der articl der religion in einem sondern ausschuß, von den stenden bederseits religionen in gleicher antzall zu besetzen, inhalt hievor zu Passau unnd jungst zu Augspurg obgeredten, bethadingten und verabschiedten beschliessen⁴ tractiert und gehandelt werden solt. Doch mit solcher bedingung und vorbehalt, in vhall /134'/ die vergleichung der strittlichen religion durch diese jetzige oder kunfftige^a tractationen sich etwaß verweilen oder entlich nicht getroffen wurd, dz nichts desto weniger der religion friedt, zu Augspurg bethadingt unnd beschließlich dem

Unnd erachten, nachdem der articl der hilf der notigst, so kein bitt leidet, der christenheit unnd meniglich von pillichkeit wegen zum hochsten angelegen sein solle, *unnd dann dz die kgl. Mt. den in irer Mt. proposition wie auch in dem missif oder resolution [Nr. 448] zum hochsten zufurdern begert*, dz derselb vor anndern neben dem puncten der religion, doch in den abgesonderten rethen solt fur hannd genomen, bedacht unnd beratschlagt werden.

* * unnd ... begert] *Auf der Kop. in HAB Wolfenbüttel [Anm. 2], fol. 424', dazu der Randvermerk: Straßburgisch bedencken, das diß außzuelassen etc.*

^a kunfftige] *In B, C danach: derwegen furgenomne.*

¹ KURMAINZ, pag. 342 (Billigung); pag. 342–345 (Übergabe) [Nr. 39].

² Nr. 426.

³ Nr. 424.

⁴ Vgl. Nachweise in Anm. 2 bei Nr. 31.

Reichß abschiedt daselbst einverleibt⁵, alleß seines inhalts bestendig in seinen crefften immer werendt zu hallten bleiben soll. Dartzu viel berurter Reichß abschiedt dieses orts zu repetieren und wiederumb zu erholen.

Die katholischen Stände verordnen in den Religionsausschuss: Die Ebff. und Kff. von Mainz, Trier und Köln; für FR den Ehg. von Österreich, den Ebf. von Salzburg, den Kardinalbf. von Augsburg und den Hg. von Bayern sowie die Reichspräläten. Die CA-Stände benennen: Die Kff. von der Pfalz, Sachsen und Brandenburg; für FR Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken oder die Hgg. von Sachsen⁶, Mgf. Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, Hg. Christoph von Württemberg, Lgf. Philipp von Hessen und die Wetterauer Gff. Dergestalt, da hoch- unnd wolgedachte churfurstenn, /135/ fürsten unnd stennde beederseitz religionen nit aigner person den sachen vor sein wellen, daß ain jeder benanter an sein platz und statt ainen oder mehr seiner redt oder zugewandten, doch alle mit ainer stym unnd session, in disen außschuß geben unnd ordnen mögen.

Sovil aber die erbarn frey- unnd Reichs stett anlangt, dieweil noch zur zeit auff gegenwertigen reichstag von wegen dern, so der allten religion, niemandtz erschinen, unnd gemellte stett von solchem ausschuß nit abtzuändern, so sollt dem erscheinenden der augspurgischen confession zugegeben werden, daß sy so lang, biß die gesandten und bevelch habern der stett der allten religion auch ankhommen, mitlertzeit jemmandt auß irm mittl (dartzu sy dan die statt Straßburg benendt) in solchem ausschuß, doch ohne ain stym, bei den beradtschlagungen haben möchten. Wo dann von gedachten stetten der alten religion auch yemandt ankhommen, alß dan sollen sy zu baiden thailen in diser verordnung zugelassen werden. Auff den fall aber, die stett der allten religion nit erschinen oder sich der sachen nit annemen oder erclern wurden, alsdan sol weiter zubedenckhen unnd zubewegen vorsteen, welcher gestallt auch der erbarn frey- unnd reichstett halben in diser verordnung vermög deß vilberierten passauischen /135'/ vertrags gleichaitt zuerhalten.

Nachdem aber dise^b verordnung, durch den passauischen vertrag eingefiert⁷, auff ein gleiche antzall personen von beeder seitz religion nach gelegenhaitt der strittigen religion gestellt, denn ausschussen, wie die sonnst im Hl. Reich zu setzen gewonlich herkommen, ettwas ungemeß, so soll dises werckh denn churfursten, fursten unnd stennden an dem herkommen im Reich anderer

^b dise] In B, C: die.

⁵ *Religionsfrieden im RA 1555, §§ 14–32: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3108–3114.*

⁶ *Pfalz-Zweibrücken wurde zunächst in den Ausschuss berufen, da für die Hgg. von Sachsen zu dieser Zeit kein Gesandter am RT anwesend war. Nach der Ankunft sächsischer Verordneter sollten sich beide Häuser intern über die Teilnahme am Ausschuss einigen. Vgl. ÖSTERREICH B, fol. 469' [Nr. 143]; Beratung der CA-Stände am 2. 12. [Nr. 362].*

⁷ Vgl. oben, Anm. 4.

ausschuß halben nichtz praejudiciern, sonnder unvergrifflich^c sein, auch in kein volg zu ainicher neuerung künfftiglich anetzogen werden.

Schlussformel.

453 Zusammenfassung der Verhandlungen zum Religionskolloquium bis 27. Februar 1557

Übernahme des Präsidentenamtes möglichst durch den Kg. persönlich. Festlegung der Anzahl der Kolloquenten, Anzahl der übrigen Gesprächsteilnehmer. Leitungsaufgaben des Präsidiums. Aktenanfertigung und –verwahrung. Aufgabe und Funktion der Kolloquenten. Strittige Entbindung der katholischen Kolloquenten vom Eid an den Papst. Geheimhaltung der Verhandlungen und Akten. Handgelübde der Kolloquenten und Adjunkten. Deren Rechtssicherstellung. Nominierung der Teilnehmer.

Es handelt sich um einen von J. U. Zasius angefertigten khurtzen sumari bericht, den er seinem Schreiben vom 27. 2. 1557 an Kg. Maximilian von Böhmen anstelle des nicht fertig gestellten Protokolls beilegte, um ihn über die Verhandlungen im Religionsausschuss zu informieren¹. Anhang (Teilnehmerliste) späteren Datums: Nach 3. 3. (Festlegung der katholischen Teilnehmer) und vor 8. 3. 1557 (Sextuplik², in der die Alternative beim 3. Platz der katholischen Adjunkten geklärt ist).

Der Bericht wird aufgrund der guten Zusammenfassung der Verhandlungen dokumentiert, auch um den Anmerkungsapparat beim Protokoll des Religionsausschusses zu entlasten.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 516–528 (Kop.) = Textvorlage. Weitere Kop.: Ebd., fol. 505–515' (zusätzliche Überschr.: Summari relation von erfolgtem ganntzen tractat deß bedachten colloquii zu Regenspurg, anno 1556 unnd anno 1557 biß auff den 27. Februarii. Dorsv.: Bericht deß verglichnen und beschlossnen colloquii.) = B. Vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 189.

/516/ Kurtzer bericht von erfolgter beratschlagung unnd vergleichung deß fürgenommenen unnd beschlossnen colloquii.

Erstlich hatt solche berathschlagung drey unnderschiedliche thail: Der erst, dz^a von denn personen gerathschlagt worden wer unnd wievil derselben sein sollen, der annder vom amppt unnd verrichtung derselben personen, der dritte von der materi et rebus, inn solchem colloquio zue tractieren unnd zue hanndlen.

^c unvergrifflich] In B: unbegreiflich. C wie Textvorlage.

^a erst, dz] In der Textvorlage nachträgliche Einfügung am Rand. In B wie die nicht korr. Fassung.

¹ Bericht an Kg. Maximilian: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 540–546; hier 544f. Or.; präz. o. O., 7. 3.

² Nr. 433.

Sovil^b den ersten thail, als die personas, anlangt, ist am vördersten die presidenntz fürgefallen, unnd einhellig beschlossen worden³, daß die röm. kgl. Mt. durch gemeine stend zum unnderthenigsten und embsigsten ersuecht werden solle, solche presidenntz auff sich zunemen unnd deren inn der person abzuwarten; mitt dem gehorsamen erbietten, daß irer Mt. von denn churfürsten, gaistlichen unnd weltlichen, jedes stannds zween, also auch zweenn von denn gaistlichen unnd weltlichen fürsten beder religionen inn gleicher annzal als beysaß unnd mitrath solcher presidenntz auch inn iren aignen personen sollen adjungiert unnd zuegeordnet werden.

Bei deme gleichwol die chur- unnd fürsten rath der augspurgischen confession, so zu dem ermelten religion ausschuß verordnet, angehennckht, da aber ye ir kgl. Mt. /516'/ mit ir person solchem werckh nit ausswarten woltt oder möchte, daß sy alßdann inn gleicher underthenigkheit^c zu bitten, die kgl. W. zu Böheim an ir statt zuverordnen. Deß aber die gaistlichen noch zur zeit nit für rathsam geachtet, sonnder auff dem bestannden, daß die kgl. Mt. zum vordersten allain unnd pure on ainichen anhangg zu bitten unnd auff derselben personen^d zuebeharren sein solte. Dessen die confessionistischen letstlich auch eingangen unnd sich darauff mitt den andern verglichen.

Alls man nun nach erzelter erledigung der presidenntz weiter fürgeschritten unnd erstlich von den colloquennten unnd derselben adjuncten, item von auditorn unnd notarien, wievil dern allenthalben fürzunemen unnd waß gestallt sy qualificiert sein sollten, geredt⁴, hatt sich erstlich die^e difficultet erregt, das der catholischen thail die colloquenten gernn inn geringger anzaal gehabt, aber der augspurgischen confession verwandte auff ainer stattlichen unnd grossen anzal solcher colloquenten gestannden, dessen auch ain jeder seine ansehnliche unnd vernünfftige bedennckhen unnd erhebliche motif gehabt. Dann die catholischen es darfür gehallten, ye ennger solch werckh eingezogen, ye mehr fruchtbarer aussrichtung^f darbei zuverhoffen sein; dessen dann vil stattliche ursachen unnd darneben^g dargethon worden, was die weitleffigkeit der vorigen colloquien gewürckht und verursacht. /517/ Dargegen der augspurgischen confession verwandte auch mitt gueter ausfüerungg erzeelt, was nit allain inen, sonnder dem gemeinen werckh zum besten daran gelegen, das der colloquennten vil seyen. Dann je mehr unnd weitter sich ir confession inn alle lannd theüttscher nation aussgethailtt, ja auch auff andere khünigreich unnd völkher erstreckht, ye hoher unnd grösser were die vile der colloquennten von

^b Sovil/ In B *danach*: nun.

^c underthenigkheit/ *Fehlt in B*.

^d personen/ In B: person.

^e die/ In B: dise.

^f aussrichtung/ In B *danach*: wurde.

^g darneben/ In B *danach*: clärlich.

³ *Beratung im Religionsausschuss am 10. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 152'–161' [Nr. 336].*

⁴ *Beratung im Religionsausschuss am 15. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 162–172 [Nr. 337].*

nöten, damitt von allen landen theologi irer religion dazue gezogen unnd sich niemandt zu beschweren het, das er davon abgesündert noch aussgeschlossen were, unnd also fürkhommen, das nicht erst nach volenndtem colloquio andere, so nit darzu gezogen worden, sich solchem tractat widersetzen, ditz oder jheneß darinn tadlenn unnd fürgeben möchte, wann er darbey gewesen, das ditz oder jhenes nit also eingeganngen, bewilligt oder nachgesehen sein sollte, unnd dardurch die theologi unnder inen selbst inn ain annder wachsen unnd der letzte irrsal schadlicher alls der erste volgen möcht etc.

Derwegen unnd dem allem nach hinc inde gewichen, unnd darauff lettstlich nach lannger disputation und verzerung viler täg⁵ aller deß colloquii personen halb nachvolgennder massen gemittlt worden: 1) Das von jederseits religion der colloquennten 6, und also überal 12 colloquennten sein sollen. 2) Das auch jederthail religion seinen colloquennten noch 6 adjuncten zuordnen, unnd die colloquennten jedesthails vor allen zuesamenkhunfften sich mit den- /517/ selben 6 adjuncten unnderreden, die sachen berathschlagen unnd vergleichen, doch inn dem colloquio zue jederseits auß ainem munnd reden sollen, wie sich ain jeder thail zue jeder zeit sich seinns referennten under sich vergleichen wurdeth. 3) Also das allenthalben der colloquennten 12 unnd derselben adjuncten 12 annder sein sollen, daß seind 24 personen.

4) Ist man auff 6 auditorn zue jedem theill verglichen, welche von mehrer authoritet unnd ansehen weegen deß colloquii unnd tanquam testes darbey sitzen unnd ansehenliche weltliche, politische personen unnd chur- unnd fürstliche fürneme räth, unnd also derselben überal 12 sein sollen.

5) Ist man auch auff 4 notarios, so erfarnen unnd gelerte doctores theologiae sein sollen, verglichen, welche alle acta colloquii vleissig prothocollieren sollen. 6) Das auch denselben notarien noch zween andere notarii mittgehilffen⁶, die inen inn aller verrichtung unnder die arm greiffen, zuegeordnet werden sollen.

Also daß der personen, zu dem colloquio geordnet, inn allem 45 sein sollen^h.

Der andere thayl, alls nemblich die berathschlagung der offitien, amppter unnd verrichtung der presidenten, colloquennten und anderer zum colloquio gehörender personen, ist auff nachbesagte unterschiedung gestellt worden:

/518/ Erstlich auff das ampt der presidenntz inn nachfolgenden stuckhen unnd verrichtungen⁷:

1) Ansag und benennung der stunnd der zusammenkhunfft, daß die von der presidenntz heer volge. 2) Betrefend die bestrickung der personen deß

^h sollen] In B: werden.

⁵ Die Beratungen im Religionsausschuss zur Anzahl der Teilnehmer am Kolloquium beschränkten sich auf den 15. 2. (wie Anm. zuvor).

⁶ Die im Religionsausschuss am 15. 2. diskutierte Zuordnung von Substituten für die Notare wurde in die Quadruplik der Reichsstände [Nr. 431] nicht aufgenommen. Später [Sextuplik: Nr. 433] wurden Ersatzleute für die Notare benannt, um krankheitsbedingte Ausfälle kompensieren zu können.

⁷ Beratung im Religionsausschuss am 15. 2. 1557 (wie Anm. 4), doch ist die Aufgabenbeschreibung weder dort noch in der Quadruplik [Nr. 431] so detailliert wie hier festgehalten.

colloquii, alls der colloquennten, irer adjuncten unnd der 4 notarien etc., dieselben alle inn pflicht zunemen unnd mitt hanndtgegebner treu an aids statt also zu bestrickhen, wie deß die verglichen form solcher bestrickhung⁸ aussweist. Allain sollen die 4 notarien inen leiplich beaidet werden etc. 3) Daß proponieren belangent, so niemandt alls der presidenntz zugehörig, doch allain ain session unnd tractat auff denn andern, wie das colloquium an im selbst geben würdt, zu continuieren, unnd also zu jeder session den anfang in genere zu machen unnd sich umb dasⁱ principal unnd die articl, darumb zu colloquieren, gar nit anzunemen. 4) Item einsehen zuhaben, das khein thail dem andern inn die red fal, sonnder ainander wol unnd zur noturfft aussreden lasse. 5) Item sich unvermerckht zuhalten unnd weder publice noch privatim ainichem thail weder zu- noch abvahl zuthun. 6) Item darob zu sein, wann ain colloquent aines jeden thails aussgeredt unnd ain andern seiner mit colloquenten ettwas weiter hin zuemelden oder seins collegae fürbringen besser erclären oder, da ettwas /518'/ durch ine vergessen, nochmals anzaigen wollte, das er daran nitt verhündert, sonnder ain solches ordenlicher weiß verstattet, unnd also ain jeder thail zur notturfft wol unnd gnuegsam gehört werde. Darumben auch der presidennt, so oft ain colloquennt aussgeredt, die andern colloquennten desselben thails religion befragen soll, ob yemandt auss inen ettwas weiters darzu reden wolte etc. Item gut auffmerckhen zu prauchen, damitt die bedacht custodia actorum ordennlich gehalltten unnd solcher verwarung der acten halben khain mangel erscheine, sonnder gleich zue anfang deß colloquii ain dreyschlüssige truhen bestellt unnd dieselben drey schlüssl durch dreyerley unnderschiedne behelltnus verwart, dem obersten presidennten ain schlüssel, der ander seinen assessorn der alltten religion unnd der dritte dem andern assessorn der augspurgischen confession zuegestelt, unnd zu^j allen malln inn gemeiner gegenwerdt ermelte truhen auff- unnd wider zuegesperrt werde, so oft man die acta heraus nemen unnd widerumb hinein legen würdeth. ^k-Item darob zu sein, damitt zu jedem mahl unnd bei jeden sessionen, ee dann man von ainander schaidt, durch notarien unnd substituten die acta derselben session aigenntlich conferiert unnd richtiglich collationiert werden, ee dann sy widerumb inn die truhen gelegt^{-k}. /519/ Unnd dann, daß auch sonnst in allem übrigen daß fürgenommen colloquium ordennlich unnd dermassen gehalltten unnd vollendet, damitt alle sachen rite et concedenti^l modo et ordine gehandlt unnd nachgesetzt werde, so der form unnd proceß halben weiter specifiert, beschlossen unnd disponiert werden.

Volgt das ampt unnd verrichtung der colloquennten und irer adjuncten:

ⁱ das/ In B: desto.

^j zu/ Fehlt in B.

^{k-k} Item ... gelegt/ Fehlt in B.

^l concedenti/ In B: condeconto.

⁸ Vgl. die *Quadruplik der Reichsstände* [Nr. 431], fol. 488'f.

Erstlich sollen sy der presidenntz ir^m pflicht thuen mitt hanndtgegebenner treu, wie die form derselben pflicht, hierunden vermeldt, weitter ausweist. Item sy sollen auch derselben einpündung oder pflichten allenenthalb gestrackhs nachsetzen unnd alles deß, so der presidenntz offitii ist, auff dieselb presidenntz ir auffsehen haben unnd derselben gehorsamen. Item sy sollen sich auch allerseits zuvor, ee man inn publico colloquio zuesamen khombbt, unnder ainander sambbt iren adjuncten zuvor auff deß, so fürzubringen, nottürfftig underreden. Sollen auch zu beeden thailn auss ainem mund reden, also daß allemaln von aim jeden thail religion nur ain colloquennt die notturfft seiner ganntzen parthey rede, doch demⁿ annderen seinen colloquenten unbenommen, wie auch oben bey der presidentz verrichtung angezaigt, da ainer auss inen /519/ ettwas weitters darzu reden oder daß beschehen fürbringen besser erclären oder bewehren wolltt, solches mitt guetter beschaidennheit zue thuen, doch auff vorgeenndes^o zuesprechen der presidenntz. Khains thails colloquennt soll dem anndern inn die red fallen, sonnder ainander zu nottürfftigem genuegen wol unnd gentslich aussreden lassen. Aber der colloquennten adjuncten sollen sich zu beden thailn im colloquio alles offenntlichen redens enthallten. Eß soll auch weder den colloquennten noch iren adjuncten noch auch denn auditorn zuegelassen, sonnder verboten sein, die acta colloquii zue excipieren oder auffzuaichnen, sonnder ain solches allain den 4 notarien gebüren, doch unbenomben, daß ermellte colloquenten ire schreib täfelen mit inen nemen unnd die capita rerum, davon colloquiert unnd ainander opponiert würdeth, allain pro memoria auffmerckhen mügen. Die colloquennten unnd ire adjuncten sollen auch dem collationieren der acten samentlich beywonen unnd, damitt dieselb ordennlich unnd gebürlich ervolge, wol beflüssen auffmerckhens haben.

Was dann das ambbt unnd verrichtung der auditorn unnd notarien belangt, ist oben mitt kürtz ir bevelch angezaigt worden.

Unnd also volgt nun der dritte thail dises tractats, de materia et rebus.

Bey disem dritten thail, alls de materia et rebus, /520/ das ist, warauff die colloquenten das colloquium allerseits stellen unnd regulieren solltten, hatt sich inn dem verordneten gemeinen ausschuß vilveltige unnd allerhand stattliche disputation zugetragen, die sich auch auff ettwa vil tåg erstreckht unnd verzogen⁹. Unnd ist sonnderlich diser stritt fürgefallen, das die gaistlichen auff disen weeg gangen, daß khain thail der religion dem anndern hierinn solltte maß geben, sonnder ain yeder thail mitt fürlegung seiner religion inn daß colloquium gefaßt khommen soltten; inn dem auch sy, die gaistlichen, sich erbotten, sich mitt

^m ir/ In B: die.

ⁿ doch dem/ In B: unnd doch denn.

^o vorgeenndes/ In B: vorgemertes.

⁹ Gemäß dem Protokoll des Religionsausschusses beschränkte sich die Debatte um die Gesprächsgrundlage auf den Vormittag des 18. 2. 1557, mit dem Ergebnis, deren Festlegung den Kolloquenten zu überlassen (vgl. KURMAINZ A, fol. 190^v-195 [Nr. 340]). Länger zog sich allerdings der oben nachfolgend geschilderte Streit um die Eidesentbindung der Geistlichen hin.

assertionibus irer religion hie zwischen deß anfehenden colloquii zuverfassen etc. Hergegen seinnd die augspurgischen confession verwandte auff irer confession beharret, alls nemblich, daß dieselb, wie sy anno 31 [!] zu Augspurg übergeben worden, fürgelegt unnd darauff colloquiert werden solltte; wie dann solches hievor inn denn jüngst gehalttnen colloquiis auch beschehen, unnd deßwegen dem vorigen proceß unnd exempel wol zue innherieren wer etc. Unnd wiewol darunnder auch fürgefallen, daß die gaistlichen nit ungern gesehen unnd den khüniglichen räthen, so von Osterreich weegen im ausschuß gesessen, für ain mittel fürgeschlagen, daß die kgl. Mt. mitt ainem puech, darauff zu colloquieren, gefast sein unnd dasselb alls oberster presidennt fürlegen möchte¹⁰, so haben es doch dieselben khüniglichen rath mitt vorwüssen der kgl. Mt. nit für guet an- /520'/ sehen wellen^p, sonnder die gaistlichen also davon gewüsen, unnd^q hernach inn gemeinem^r rath deß außschuß deßwegen nichts fürkhommen. Es hetten aber dieselben khüniglichen sambbt den bayrischen räthen wol leiden mügen, daß sich die gaistlichen auch auff die augspurgisch confession, anno 31 übergeben, eingelassen unnd daß dieselb als die materi, darauff zue colloquieren, fürgelegt worden wer. Alls es aber ermeltte gaistliche beharrlich bestritten unnd auff solche confession sich nitt einlassen oder jetzo ettwas darauff disponieren wellen, so haben dem allem nach unnd nach lannger hanndlung viler täg Osterreich unnd Bayrn sich abermaln interponiert unnd solchen stritt lettstlich dahin gemittleth, daß solches denn colloquenten precise zu bevelhen unnd haimbzustellen und jetzo alhie nichts zu specificieren, so die materi unnd res, darauff zu colloquieren, belanngte, sonnder berürten colloquenten gantzlich haimbzuegeben, sich solcher materi selbst underainander zuvergleichen unnd inen darinn gar^s khain maß zue setzen; wie dann hievor unnd sonderlich im lettsten colloquio, alhie zue Regenspurg anno 45 [!] gehalttnen, auch gepflogen worden, unnd sich die colloquenten damalls selbst unnder ainander unnd inn ainem vormittag verglichen, nemblich auff die mehrbesagtt confession, anno 31 [!] zu Augspurg exhibiert etc.¹¹

Es ist aber auch hernach bey disem puncten /521/ merckhliche unnd zum thail ettwas hässige disputation unnd strittigkheit zwischen denn gaistlichen unnd augspurgischen confession verwandten stenden, im ausschuß begriffen, fürgefallen inn dreyen besonndern unterschidlichen vählen: Erstlich von wegen qualification der colloquenten und adjuncten. Am andern der gehaimbhaltung halben der acten deß colloquii biß zue offentlicher relation an gmeiner stend.

^p ansehen wellen] *In B*: angesehenen.

^q unnd] *In B*: das.

^r gemeinem] *In B*: gehaimen.

^s gar] *Fehlt in B*.

¹⁰ Vgl. *die Verhandlungen des Ausschusses der geistlichen Stände am 7. 2. 1557: HHStA Wien, MEA RTA 43/III, fol. 347' f. [Nr. 412]*.

¹¹ Bezugnahme auf die Festlegung der Gesprächsgrundlage beim Kolloquium 1546. Vgl. *Anm. 8 bei Nr. 340*.

Unnd zum dritten die verlibtung oder verpflichtung¹² der colloquenten unnd irer adjuncten betreffend.

Bey dem ersten vahl hatt sich der hefftigist stritt zwischen beederseits religion stennenden und räthen inn dem erhallten, daß der augspurgischen confession verwandte für nottwenndig erachtet, daß die colloquennten unnd ire adjuncten auch irer pflichten, damitt sy dem babst oder sonst yemandt anderm zuegethan, zu disem werckh deß colloquii erlassen werden, unnd dasselb sambbt dem anhang, daß auch solch colloquium khainem, so darzue gepraucht, an seinem stand, ambbt, eer, leib und guet verletzlich sein sollt etc., durch^t ain sondere disposition soltte zu providieren und zuversehen^u sein¹³. Unnd deß auss diser fürnemblichen ursach, das solches darumb ain notturfft, damitt die colloquenten frey unnd ungescheücht reden und wie sy die sachen in iren conscientzen unnd gewüssen versteen unnd mainen, also auch on allen respect und unverhündert ainicher pflichten aussprechen und an tag geben möchten. /521'/ Inn dem dann auch durch sy ettwas scharpff unnd zum thaill hässig angezogen worden, daß man guet wissen hett, mitt was pflichten die gaistlichen, sonderlich die ertzbischoff, dem stuel zu Rom verwandt unnd zuegethon, was auch vilen derselben für pflichten und jurament^v, damitt iere capittel sie inn iren electionen verkhnipfft, obligen thätten, die dann ainß thails also beschaffen, das alle reformation der hohen stift dardurch abstrickht unnd verhündert würden. Solltte dann derselbe[n] bischoff ainer oder mehr, wie nit unvermuettlich, inns colloquium khommen, das möchte den hanndel mehr verhündern^w etc. So hette es mitt den doctoribus theologiae auch ain solche gelegenheit, und weren die jurament, damit sy bey beederseits religionen inn iren promotionen, wann inen der gradus doctoratus gegeben, beladen wurden, also gestalttet, daß auch dieselben jurament sy abhallten möchten, frey unnd ungescheücht von der heilligen religion zu reden, weill die jhenigen, so daß doctorat inn der theologi auff den catholischen universiteten empfiengen, auff dieselbe religion precise und gestrackhs, die anndern aber, so bey der augspurgischen confession verwandten hohen schuelen zu solchem doctorat khämen, gleichfalls auff dieselbe confession schweren unnd sich darauff leiblich beaidigen lassen müeßten. Wann dann diß colloquium allain von weegen vergleichung der religion unnd das die spallttung derselben durch gottselige, christliche mittel verglichen unnd verainigt werden möchte, /522/ fürgenomen, so wurde zum höchsten von nöthen sein, daß ain thaill dem anndern ettwa weichen thätt, deß aber bey dem werennenden pand diser beederseits juramenten nit beschehen khündt.

^t durch/ In B: dardurch.

^u zuversehen/ Korr. nach B. In der Textvorlage verschrieben: zuverselten.

^v jurament/ Korr. nach B. In der Textvorlage verschrieben: sacrament.

^w verhündern/ In B danach: alls fürdern.

¹² = Ablegung eines Gelübdes oder eines Eids.

¹³ Vgl. Religionsausschuss am 16./17. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 174–189' [Nrr. 338, 339].

Alls nun dises ettlich tåg seer weittleeffig unnd, wie gemelltt, auch ettwas hefftig unnd hässig hin und wider disputiert, auch durch Österreich und Bayrn vil mittl fürgeschlagen unnd versuecht worden, aber die gaistlichen daß wortt „pflichterlassung“ khurtzumb inn die disposition nit haben khommen lassen wellen, damitt es daß ansehen nit hett, alls weren die ierigen mitt solchen pflichten verhafft, von deren weegen die freyheit, von christlicher, göttlicher waarheit zu reden, abgestrickht, so haben es auff die letst dieselben österreichischen und bayrischen rätth auff ain solche vergleichung gemittleth¹⁴, darinn der effectus der augspurgischen confession verwandten angeregter auffhebung halben der pflichten gesetzt unnd die gaistlichen mitt nachthailiger expression unnd ausstruckhung sonnderlich deß worts „pflicht“ halben etc. verschonet bliben, wie die nachvermeldeth verglichen form der bestrickhung^x der colloquenten etc. weitter zu erkennen gibbt.

Bey dem andern vahl, alls von weegen gehaimbhaltung der acten etc., ist erstlich der stritt gewest, ob dieselben acta auch den churfürsten, fürsten unnd hern, von denen die colloquenten, adjuncten und audi- /522/ torn verordneth, nit communiciert unnd, weiß gehandelt, inen nit referiert werden möchte. Inn welchem die confessionistischen gleichwol anfangs der mainung gewesen, daß kheinem thaill benomben sein solltt, seiner herrschafft, von deren er daheer verordneth, solche acta zu communicieren etc. Alls aber die catholischen, zumal gaistlich unnd weltlich, darwider vil erheblicher ursachen angezaigt und begrüntlich aussgeführt, wellicher massen solche comunication und divulgation nur schädliche weittleffigkeit und verwürrung causieren unnd ursachen würde, so haben sich die augspurgischen confession verwandten in dem mit den catholischen auch und dahin verglichen, daß weder der kgl. Mt. noch auch ainichem stand deß Reichs ichtes von solchem colloquio und desselben actis vor gemeiner publication communiciert, sonder durch die 4 notarios 4 exemplar solcher acten verfaßt unnd mündiert, dieselben aber bey ainander auch nach genndtem colloquio inn der dreyschlüssigen truhen verwardt bleiben sollten biß zu nechster Reichs versamblung, da dieselbe truhen eröffneth unnd allen thaillen von solchen acten offenntliche relation gethan werden sollte; der gestalltt, daß der kgl. Mt. alls presidenten ain exemplar, das annder den chur- und fürsten deß catholischen thaills unnd das dritte den assessorn, auch chur- und fürsten, die von dem thaill der aug- /523/ spurgischen confession verwandtnuß herzu verordnet, mittgethailltt, aber das vierdte exemplar inn deß Reichs meintzische canntzley überantwort unnd darinn bey andern Reichs acten behallten werden solltt.

Sovil dann lettstlich den dritten vahl betrifft, alls nemblich die verlübdung unnd pflicht der colloquenten unnd anderer deß colloquii personen etc., ist solches zwischen den gaistlichen unnd der augspurgischen confession verwandten

^x bestrickhung] In B: verstrickhung.

¹⁴ Vgl. *Religionsausschuss am 17. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 185–189' [Nr. 339]*.

durch der österreichischen und bayrischen rath lanng und vilveltige gepflegte underhandlung¹⁵ lettstlich mitt grosser müee ^y-auff ain disposition unnd contextum, so deßwegen^y inn denn alhieigen Reichs abschied zu pringen, also verglichen, wie von wortt zu wortten volggt; unnd ettliche andere mehr beschwerliche strittigkheiten durch solche disposition unnd verglichung auffgehebt unnd verainigt worden. Unnd lauttet dieselb disposition unnd verglichung also¹⁶:

„Unnd auff das desto mitt mehrerem vleiß und ernst die christliche^z ainigkheit gesuecht und gefürdert werde, bedenckhen die stennd, rath, pottschaften und gesandten für nottwendig, daß die röm. kgl. Mt. alls obrister president sambt den assessorn von obgedachten colloquenten und adjuncten handglübdt an ayds statt zunemen und inen mit sonderm ernst einzubinden, das sy, die colloquenten, so von der alltten religion, und desselbigen gleichen die andere, so von der augspurgischen confession verwandten verordnet, unnd derselbigen adjuncten /523/ von den articln unnsers christlichen glaubens^{aa} auff die form, maß unnd ordnung, wie sy sich deren zuvergleichen, underreden unnd inn solchem christlichen gesprech zuvorderst die glori und eer deß almechtigen, die christliche warheit, die liebe deß nechsten unnd allgemeine ainigkheit, wie obgemelt, suechen, sich auch daran gar nichtzit, so dem allem zuewider sein möchte, verhündern lassen, wie sy sollichs für Gottes angesicht am jüngsten gericht gesteen und verantworten wollten; daß sy, auch deßgleichen alle andere personen, so zu disem colloquio gehörig unnd^{ab} gezogen (so gleicher gestallt auch anzugeloben), inn khainerlai weiß, weder haimblichen noch offenentlichen, schriftlichen noch mundtlichen, jemand, wer, auch was stands oder wesens derselbig sein möchte, weder khlain noch groß, auss disem gesprech oder der gantzen hanndlung zuentdeckhen, sonder sy^{ac} jederzeit, wie obbemelltt, unnd sonderlich biß auff zeitt der gemeinen relation raths weiß inn gueter still und gehaimbnuß zuebehaltten. Unnd sollt den verordneten colloquenten und adjuncten dise colloquation, waß sy sich darinnen verglichen oder nit verglichen werden, an iren ehren, wülden, leib und güetern unverletzlichen und unnachthaillig sein.

Sonsten und zum beschluss ist auch für rathsamb erachtet unnd also ainhelig verglichen worden¹⁷, das yeder thaill beeder religionen noch auff gegenwürtigem reichstag sich seiner colloquenten und adjuncten halb entschliess unnd dieselben dem andern thaill vor ende deß reichstags namhafft machte etc.

^{y-y} auff ... deßwegen] *Fehlt in B.*

^z christliche] *Korr. nach B. In der Textvorlage verschrieben: churfüstliche.*

^{aa} glaubens] *In B: unnd vertreulichen [!].*

^{ab} unnd] *Fehlt in B.*

^{ac} sy] *In B: die.*

¹⁵ *Verhandlungen im Religionsausschuss ebenfalls am 16./17. 2. 1557 (wie Anm. 13).*

¹⁶ *Vgl. RAb [Nr. 577], § 22.*

¹⁷ *Religionsausschuss am 19. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 197–198' [Nr. 341].*

/524/ Letstlich ist auch der zeit unnd ortt halben, wann unnd wo diß colloquium zu halltten, entlich verglichen worden¹⁸, daß der kgl. Mt. für den platz Wormbs oder Augspurg unnd für die zeit der tag Bartholomei¹⁹ schier khünfftig fürzuschlagen, damitt sich die colloquennten unnd adjuncten mittler weill umb sovil stattlicher und nottürfftiger gefaßt zumachen etc.

Von diesen Verhandlungen des Religionsausschusses wurde lediglich das verglichene Ergebnis in den Kurien vorgebracht und eine schriftliche Resolution dazu konzipiert und gebilligt, die dem Kg. am 23. 2. referiert wurde. Der Kg. hat dazu am 25. 2. schriftlich repliziert²⁰.

[Späterer Zusatz²¹.] /525/ Liste der von den katholischen Ständen benannten Kolloquiumsteilnehmer²². [1525–526/ Die Liste entspricht der Festlegung in Nr. 433, fol. 45f., für Assessoren, Auditoren, Kolloquenten (hier lediglich an der 3. Stelle die Alternative: de Lanoy oder Goudanus), Adjunkten, Notare und Ersatznotare. Daneben nennt sie auch die katholischen Ersatztheologen, entsprechend deren Festlegung und Abfolge in Nr. 417, fol. 208'f.].

/527/ Liste der von den CA-Ständen benannten Kolloquiumsteilnehmer. [1527–528/ Die Liste entspricht der Festlegung in Nr. 433, fol. 45'–46'; Ersatznotare hier nicht erwähnt].

454 Teilnehmer beider Religionsparteien für das Wormser Religionskolloquium gemäß der Festlegung auf dem RT

Liste der am Ende des RT vorgesehenen Teilnehmer am Kolloquium.

o. D., aber Status nach 11. 3. 1557¹.

HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 52'–54' (Kop. Überschr.: Benampte zu dem kunfftigem colloquio, so ghen Wormbs auff Bartholomei 1557 furgenommen. Aufschr.: [Nr.] 16.) = Textvorlage.

¹⁸ Religionsausschuss am 18. 2. 1557: KURMAINZ A, fol. 195'–196' [Nr. 340].

¹⁹ 24. 8. 1557.

²⁰ Quadruplik der Reichsstände und Quintuplik des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nrr. 431, 432].

²¹ Zusatz nur in der Textvorlage, fehlt in B. Der Zusatz wurde nachträglich angefügt, da die Teilnehmer erst in der Sextuplik der Reichsstände vom 8.19. 3. [Nr. 433] bekannt gemacht wurden, während obige Zusammenfassung nur bis zur Quadruplik vom 23. 2. bzw. Quintuplik des Kgs. (25. 2.) reicht.

²² Hier nur Wiedergabe in Kurzform. Vgl. die entsprechende Liste mit den katholischen und protestantischen Teilnehmern in der Sextuplik der Reichsstände [Nr. 433]. Abweichungen: A) Bei den katholischen Adjunkten (3. Platz) oben Wahlmöglichkeit zwischen de Lanoy und Goudanus. B) In der Sextuplik fehlen die oben aufgelisteten katholischen Ersatzleute für die Theologen. Vgl. diese im Gutachten des katholischen Ausschusses [Nr. 463] sowie die Nominierung durch die katholischen Stände am 3. 3. 1557 [Nr. 417].

¹ Die in der Auflistung berücksichtigten Änderungen bei den katholischen Teilnehmern infolge der Berufung des Bf. von Speyer als Präsident wurden von den katholischen Ständen am 11. 3. beschlossen. Vgl. KURMAINZ A, fol. 219 [Nr. 419].

/52'/ Ann statt der kgl. Mt. president: Herr Rudolff, bischoff zu Speier².

/53/ Assessoren catholicorum: 1) Der ertzbischoff unnd churfurst zu Trier.
2) Der ertzbischoff zu Saltzburg.

Assessoren der confessions verwandten: 3) Der churfurst zu Sachssenn etc.
4) Hertzog Christoff zu Wurtenberg etc.

Stend, so auditores geben sollen, ex parte catholicorum: 1) Der ertzbischoff zu Meintz einen. 2) Der bischoff [!/] zu Colln etc. einen. 3) Der bischoff unnd cardinal zu Augspurg einen. 4) Der bischoff zu Passau einen. 5) Hertzog Albrecht in Baiern einen. 6) Hertzog Wilhelm zu Gulich, Cleve und Bergen einen.

Stend, so auditores geben sollen, ex parte der confessions verwandten: 1) Das chur- unnd fürstlich hauß Pfaltz einen. 2) Das chur- und f. haus Sachsen etc. einen. 3) Das chur- und fürstlich haus zu Brandenburg einen. 4) Bede hertzogen zu Pomern einen. 5) Landtgraff zu Hessen einen. 6) Alle grafen unnd hern der augspurgischen confession einen.

Colloquutores³ von wegen der alten catholischenn religion: 1) Herr Julius Pflug⁴, bischof zu Naumburgk. 2) Herr Michael, bischof zu Merseburgk. /53'/ 3) Lic. Johannes Delfius, suffraganeus zu Straßburg. 4) Dr. Johannes Gropper⁵, probst zu Bonne etc. 5) Dr. Martinus Rithoven, professor theologiae lovaniensis. 6) Dr. Petrus Canisius.

Adjuncten von wegen der alten catholischenn religion: 1) Dr. Wilhelmus Lindanus⁶, professor theologiae zu Tillingen. 2) Mathias Sittart, prediger zu Ach. 3) Nicolaus Godanus, professor zu Wien. 4) Joannes Gressenicus, prediger des hertzogen zu Bayern etc. 5) Georgius Wicelius. 6) Fridericus Staffilius⁷.

Colloquutores von wegen der augspurgischen confession: 1) Dr. Philippus Melancthon. 2) Dr. Joannes Brentius, prepositus stugardiensis. 3) Dr. Eberhardus Sueppius [!], professor theologiae et superintendens genensis. 4) Dr. Joannes

² Bf. Rudolf konnte das Amt krankheitsbedingt nicht übernehmen und wurde durch Julius Pflug ersetzt (vgl. Anm. 7 bei Nr. 577). Vgl. insgesamt zur faktischen Besetzung des Kolloquiums, die nicht gänzlich mit vorliegender Liste übereinstimmt, neben den folgenden Angaben: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 377–417.

³ Zu vgl. ist die Nominierungsliste in der Sextuplik der Reichsstände [Nr. 433] mit Hinweisen zu den vorgesehenen Teilnehmern.

⁴ Julius Pflug vertrat beim Kolloquium den Kg. als Präsident (wie Anm. 2). An seine Stelle rückte Staphylus (beim RT nominiert als Adjunkt) als Kolloquent nach (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 387).

⁵ Gropper nahm nicht am Kolloquium teil (vgl. das Entschuldigungsschreiben an Kf. Anton von Köln vom 11. 5. 1557: BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel II, Nr. 366 S. 505–510). Für ihn nahm der Löwener Theologe und Prof. Jodokus Tiletanus (Josse Ravesteyn; um 1506–1570) die Stelle als Kolloquent ein (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 384f.), obwohl er in den Debatten des RT nie als Kandidat genannt worden war.

⁶ Lindanus konnte am Kolloquium aufgrund der verweigerten Freigabe durch Kg. Philipp II. von Spanien nicht teilnehmen. Für ihn rückte Franz Sonnius nach, beim RT nominiert als Ersatztheologe (vgl. oben folgend sowie Nr. 417 mit Anm. 10).

⁷ Da Staphylus als Kolloquent nachrückte (vgl. Anm. 4) und beim Kolloquium in Worms abgesehen von Sonnius keiner der vorgesehenen Ersatztheologen erschien, wurde der Würzburger Hofprediger Johannes Sylvanus (gest. 1575) als sechster Adjunkt vereidigt (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 375, 392f.).

Machabeus Scotus⁸, superintendens ducatus holsatiensis. 5) Mag. Georgius Kark, superintendens onoltzbachensis. 6) Joannes Pistorius, pastor nidanus.

Adjuncten von wegen der augspurgischen confession: /54/ 1) Mag. Henricus Stol, theologus zu Haidelberg. 2) Dr. Andreas Musculus⁹, professor theologiae zu Franckfurth ann der Odern. 3) Dr. Joachimus Morlin, superintendens der statt Braunschweig. 4) Dr. Johannes Marckbach, superintendens der statt Straßburg. 5) Mag. Victorinus Strigelius, professor theologiae genensis. 6) Mag. Iacobus Rongius¹⁰, professor theologiae gribßwaldensis.

Supernumerarii theologen von wegen der alten catholischen religion, so doch dem andern thaill nit benampt worden¹¹: 1) Dr. Wilhelmus a Pictavia, archidiacon zu Luttig. 2) Dr. Franciscus Sonnius, canonicus zu Utrecht. 3) Dr. Gerhardus Ißing, canonicus zu St. Peter zu Meintz. 4) Dr. Mathias Keuler, canonicus zu St. German zu Speier. 5) Dr. Georgius Theander, professor theologiae zu Ingelstatt. 6) Dr. Johannes Armbruster, canonicus in Haugis zu Wurtzberg. 7) Mag. Hermanus Schilderus, decanus zu Embrich. 8) Johannes Bonderus gandaviensis.

Supernumerarii theologen von wegen der augspurgischen confession seint nit benampt worden¹².

/54/ Notarien von wegen der alten catholischen religion: 1) Nicolaus Driel, probst zu St. Stephan zu Meintz. 2) Symon Baghen¹³, churfurstlicher meintzischer secretari.

Supernumerarii notarii von wegen der alten religion auf den fall der verhinderung: 1) Dr. Johannes de Via, theologus, dhumb prediger zu Wormbs. 2) Henricus Sweickart, bayerischer secretari.

Notarii von wegen der augspurgischen confession: 1) Mag. Paulus Eberus, professor wittebergensis. 2) Dr. Iacobus Andreae, superintendens zu Geppingen.

Supernumerarius notarius auf den vhal etc.: Theodricus Sueppius [!], professor theologiae zu Tubingen.

⁸ Machabaeus Scotus konnte am Kolloquium aufgrund der verweigerten Freigabe durch Kg. Christian III. von Dänemark nicht teilnehmen. Für ihn rückte Jakob Runge (nominiert als Adjunkt) als Kolloquent nach (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 399).

⁹ Musculus nahm nicht am Kolloquium teil. Für ihn wurde der Gnesiolutheraner Erasmus Schürer (Sarcerius, Sarcer), von den CA-Ständen beim RT als Esatztheologe nominiert, berufen. Vgl. Nr. 382 mit Anm. 6.

¹⁰ Da Runge als Kolloquent nachrückte (vgl. Anm. 8), wurde der von den CA-Ständen beim RT als Ersatztheologe nominierte Johannes Stössel (Gnesiolutheraner) als Adjunkt berufen. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 399, sowie Nr. 382 mit Anm. 5.

¹¹ Vgl. zur Benennung der katholischen Ersatztheologen: KURMAINZ A, fol. 208'f. [Nr. 417] (Lit.).

¹² Dies trifft nicht zu. Vgl. die Benennung der CA-Ersatztheologen am 23. 2. 1557: KURPFALZ C, fol. 200 [Nr. 382]. Sie wurden – ebenso wie die katholischen Ersatzleute – auf offizieller Ebene nicht namhaft gemacht.

¹³ Bagen nahm am Kolloquium nicht teil (vgl. Anm. 22 bei Nr. 433), für ihn rückte der Ersatznotar Johannes a Via nach (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 244, Anm. 306; 397).

455 Gutachten der geistlichen Räte Bischof Melchiors von Würzburg zum 1. HA (Religionsvergleich) und 3. HA (Landfrieden)

1. HA (Religionsvergleich): Theologisch begründete Notwendigkeit der Glaubenseinheit. Befürwortung des Generalkonzils. Zurückweisung der Argumente gegen dessen derzeitige Veranstaltung. Ablehnung von Nationalkonzil, Kolloquium und Reichsversammlung. 3. HA (Landfrieden): Fraglicher Bestand des Friedens in Anbetracht der Glaubensspaltung und der Absichten der CA-Stände. Konfessionelle Rechte des Bf. in herrschaftlich geteilten Gebieten (Münnerstadt).

Das Gutachten entstand Anfang August 1556: Die Räte beziehen sich eingangs auf die ihnen am 29. 7. vorgelegte RT-Proposition als Grundlage ihrer Aufgabe. Anschließend wurde ihre Stellungnahme zum Religionsvergleich fast gänzlich in die instruktionsähnliche Weisung des Bf. vom 11. 8.¹ übernommen.

StA Würzburg, WRTA 39, fol. 307–315 (Kop. Überschr.: Der geystlichen rethe zu Wirtzburgk rathschlag und bedenckhen uff die kgl. proposition, den articul der religion betreffende. Vergleichung der spaltigen religion, prophan- und religion friden betreffende.) = Textvorlage. Referat mit Textauszügen: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 135f. mit Anm. 40–44.

/308/ Sie, die geistlichen Räte, erstatten dem Bf. Gutachten zu der ihnen am 29. 7. 1556 übergebenen RT-Proposition².

Die Proposition umfasst 4 HAA: 1) Religion, 2) RMO, 3) Landfrieden, 4) Türkenhilfe. Gehen davon aus, dass sie sich nur zum 1. und 3. HA äußern sollen.

Stellen zum Religionsvergleich fest, dass der Passauer Vertrag [1552] und der Rab 1555 jeweils RTT angesetzt haben, um dort über die Religionsvergleichung zu beraten³. Dan ketzereyen unnd zwispaltung in der geschriff unter den hochsten sunden unnd lastern gezelt unnd die dermassen /308/ Gott erzurnen, das sie in dem alten unnd neuen testament mit den aller erschreckenlichsten plagen gestrafft sindt worden, unnd nit unbillich, so der glaub (welchem zwispaltung unnd ketzereyen zuwider) ein fundament ist alles geystlichen gebeues unnd on welchen niemandt Gott gefallen mage⁴. Der glaub (als Christus anzaigt) ist der gemal ring, damit wir Gott als ein liebe gesponß vertrauet sindt. Vergessen wir seyn oder verlieren in durch abgotterey, ketzerey oder zwispaltung, so ist Gott ein eyferer, der solchs biß in das dritt oder vierdt geschlecht rechen will⁵. Es wer vor vill jaren, ja als bald sich solche zwispaltung angefangen, von nötten gewest, das man darzu thon hette. Were solchs gescheen, so weren vill seelen vor ewiger verdammuß errett worden unnd on zweiffell Teutschlandt viler krieg unnd unraths uberhaben gewest.

¹ StA Würzburg, WRTA 39, fol. 318–320'. Or.

² Nr. 1.

³ Passauer Vertrag, § 6 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.); Rab 1555, § 140 (ebd., Nr. 390 S. 3148).

⁴ Randvermerk: Hebr 11 [11,6].

⁵ Randvermerk: Ex 20 [20,5] und 34 [34,14].

Ob es möglich sey, solche zwispaltung hinzulegen, darff niemandts zweiffeln, dan solchs ist ein werck, darzu Gott sunderlich genaigt unnd furderlich sey[n] will. Das letzte gebett, so Christus vor seinem leyden an sein himlischen vatter gethan hatt, ist, das er inniglich und mit sehr gewaltigen worten gebetten hatt, das er nit allein seinen jungern, sonder auch allen den jhenichen, so durch sie bekert wurden, diese gnad wolte verleyen, das sie durch einander ains weren⁶ (unnd nit /309/ zwispaltung hetten), gleich wie er, Gott der vatter, unnd Christus, der sone Gottes, ains weren. Solchs letzte gebett seines ainichen unnd allerliebsten sones wirdt Gott der almechtig ansehen unnd unß zu ainighayt helffen, wan wir nuhn mit ernst unnd von hertzen darnach strebten.

Wan wir auch auff die exempel giengen, so möchten wir uns derselbigen auff das höchst trösten. Dan wir lesen, das von anfang der kirchen biß auff unsere zeyt vill ketzereyen unnd zwispaltung sindt gewesen, dern zum thail der unsern gleich, zum thail vill subtiler unnd ansehlicher, ja auch anhangs halber sorglicher gewest, aber sie sindt dannest alwegen auffgehoben unnd ausgereuth worden.

Wiewoll aber nit allein gut unnd loblich, sonder auch auffs höchst von nöten were, das ain jetweder, der ein christ wölt gerumt sey[n], solchs letzts inniglich unnd vetterlich gebett Christi betrachtet unnd von hertzen unnd mit ernst nach solcher ainigkayt strebte, so halten wir doch, das zu dieser zeyt römische kayserliche unnd khonigliche Majestet als das brachium saeculare unnd protectores ecclesiae an dem aller ersprießlichsten sein möchten. So aber dieselbigen auff diesem reichstag nit persönlich erscheinen unnd sich ausserhalb des reichstags jetzemale auch der religion nit annemen künden, so zweiffelt unß sehr, ob mittel auff diesem reichstage zu solcher ainigung erfunden möchten werden. Dan /310⁷/ die, so der augspurgischen confession anhengig, werden (als wir besorgen) auff den commissarium, den hertzen von Bayren, wie mechtig, wolmaynend unnd geschickt er ist, wenig geben, dieweyll sie auff kayserlicher unnd khoniglicher Maestet selbs gutige handlung noch bißher wenig geben haben.

So vill betrifft die wege oder modos concordandi (so Gott, der vill gnad hatt, sich uber unß erbarmen unnd unser blindhayt unnd gefarligkhayt zuerkennen gebe) halten wir, das khainer [/!] fruchtparer wege dan ein algemain concilium. Ja nit allein were solches concilium ein wege zu hinlegung der zwispaltung in dem glauben, sonder auch were es dinstlich zu aller beschwernuß der gantzen christenhayt: Durch diesen wege khunt man nit allein frid machen zwischen mechtigen christlichen hauptern, sonder auch gegen dem turcken. Da khönt man alle mißbreuche außreuten, böße und ergerliche sitten abstellen unnd ander mehr guts schaffen, des ausserhalb eines concilii unmöglich were. Wan man die sach dahin richten khönte, das das gantz Romisch Reych auff diesem

⁶ Randvermerk: Joh 17 [17,20 f.].

⁷ Folierungsfehler: fol. 309^r, 310 vacat.

reichstag darein recht, krefftiglich oder wurcklich verwilliget unnd der termin auff das kurtzest angesetzt, so gedeucht unß, es were auff diesem reichstag gnug außgerichtet.

Man darff nit furwenden, das ein concilium als grosse vorbereitung bedorffe, dan man hatt in dem 51. jare gesehen, das das concilium in eyll gen Triendt gelegt⁸ unnd dannest khain mangel da gewest. /311/ Man darff auch nit furwenden, als ob das concilium nit frey sey unnd die widersacher nit höre. Dan die, so darauff sindt gewest, wissen, das jederman platz geben, seyn meynung zusagen auff die furgeschribene puncten unnd artickell⁹. Nichts verdrößlichers ist dem gantzen concili gewest, dan das die widersacher sich nit haben hören lassen. Man darff nit außreth suchen, als ob man die widersacher in dem concili vergwaltige. Wer solchs förcht, der lese *salvum conductum*, den das concilium zu Triendt den protestirenden hatt zugeschriben unnd denen, so erschinen sindt, auff das aller redlichst gehalten¹⁰, unangesehen, das sie dasselbig verwirckt

⁸ Erste Aktivitäten der Kurie für den neuerlichen Zusammentritt des Konzils unmittelbar im Anschluss an die Wahl von Papst Julius III. am 7. 2. 1550, Fortsetzungsbeschluss in Rom am 23. 4., folgende Missionen zu Kg. Heinrich II. von Frankreich und zu Ks. Karl V. während des RT 1550. Die Berufungsbulle Papst Julius' III. vom 14. 11. 1550, dem Ks. übergeben am 22. 11. und in Rom publiziert am 1. 1. 1551, setzte den Beginn des Konzils als Rückführung aus Bologna und Fortsetzung in Trient auf den 1. 5. 1551 an (JEDIN, *Geschichte III*, 222–237).

⁹ Von den 1551/52 in Trient vertretenen CA-Ständen – Kurbrandenburg, Kursachsen, Württemberg und die Stadt Straßburg mit Vollmacht für einige weitere oderdeutsche Städte – unterstellte sich lediglich Kurbrandenburg dem Konzil, um auf diese Weise die päpstliche Konfirmation für Mgf. Friedrich als Ebf. in Magdeburg und Bf. in Halberstadt zu erreichen (vgl. JEDIN, *Geschichte III*, 289, 309, 372f.). Für Württemberg und Kursachsen kam eine Anerkennung des ‚päpstlichen Konzils‘, das in dieser Form ihren Bedingungen in zentralen Punkten widersprach, nicht in Betracht, sondern im Vordergrund stand die Vorlage ihrer Bekenntnisschriften (*Confessio Saxonica*, *Confessio Virtembergica*) und von Gravamina, die ihre Konzilsvorbehalte bekräftigten. In der Debatte zwischen dem päpstlichen Konzilslegaten, dem Ks. bzw. seinen Oratoren in Trient und den Gesandten der CA-Stände um ihre Zulassung bzw. die Form der Teilnahme seit Anfang Januar 1552 drängte Karl V. auf die Anhörung der Protestanten auch ohne die vom päpstlichen Legaten geforderte Unterwerfung unter die Entscheidung des Konzils. Erst das Einlenken des Legaten ermöglichte am 24. 1. 1552 den Auftritt zunächst der Württemberger Gesandten vor der Generalkongregation, der sie die *Confessio Virtembergica* und ihre Konzilsbedingungen übergaben, und sodann der kursächsischen Gesandten, die der Kongregation ihre noch weitergehenden Vorbehalte darlegten, darunter die Forderung eines ausgeweiteten freien Geleits. Aufgrund der Zulassung der Gesandten und des am 25. 1. neu formulierten Geleits (vgl. Anm. 10 bei Nr. 455) ordneten Herzog Christoph von Württemberg und die Stadt Straßburg Theologen nach Trient ab, bis zu deren Ankunft das Konzil seine Beratungen unterbrach, während im Hintergrund allerdings bereits die Verhandlungen um die Suspension liefen. Die seit 19. 3. 1552 anwesenden vier Württemberger und zwei Straßburger Theologen forderten in einer Eingabe vom 22. 3. an die ksl. Oratoren Verhandlungen zu den von den Gesandten vorgelegten Gravamina. Dazu kam es nicht mehr, da sich das Konzil wegen der sich abzeichnenden Suspension schon in Auflösung befand und die Abreise insbesondere der deutschen Teilnehmer bereits begonnen hatte. Die protestantischen Theologen zogen daraufhin ihren Antrag, vom Konzil gehört zu werden, zurück. Vgl. zur Vorbereitung der CA-Stände und zur Debatte in Trient um ihre Zulassung im Zusammenhang mit den protestantischen Konzilsvorbehalten: JEDIN, *Geschichte III*, 305–312, 359–364, 370–381, 386–388; knapp: JEDIN, *Die Deutschen*, 232–235; KOCH, *Protestanten*, 91–94.

¹⁰ Erstes freies Geleit für die deutschen Protestanten, beschlossen in der Sitzung des Tridentinums am 11. 10. 1551 (Druck: WOHLMUT, *Dekrete*, 702; zur Beratung: JEDIN, *Geschichte III*, 289f.).

hetten. Man darff nit zu außreth haben, als ob der babst das concilium allein hersche, dieweil man im constentzer concili die bebst abgesetzt hatt¹¹.

Vor einem national concili hatt vor 6 oder 7 jaren Paulus tertius durch ein aygen nuntium, episcopum cavensem, die episcopos Germaniae warnen lassen, dan er besorgt (wie auch gleublich), es wurden in solchem die schismata nit hingenommen, sonder erst gesterckt werden¹². So dan solchs geschehe, neben dem, das es unrecht unnd wider Gott were, khunden wir bey unß selbs gedenccken, das wir unß durch dasselbig trennen wurden von /311'/ andern nationen, mit denen wir doch teglich zuhandthiren haben, unnd unß derohalben nit vill freuntschafft, vertrauen unnd nutz bringen wurde.

Die colloquia haben stat, wu [!] die partes nit pertinaces sindt unnd wu hoffnung widerprengens ist oder wu neue lere sindt, biß das man einander recht vernimpt. Dern ursachen aber ist khaine da, dan die adversarii wöllen nit gewisen werden. So ist ire lere nit neu, sie haben gar wenig errores, die nit vor villen jaren verdampt, unnd allesampt sindt sie auch zu unsern zeyten verneinnet. Unnd

Erweitertes freies Geleit, beschlossen in der Sitzung vom 25. 1. 1552 (Druck: WOHLMUT, Dekrete, 719–721). Zu Beschlussfassung und Inhalt vgl. JEDIN, Geschichte III, 377f.: Das Freigeleit, wie es von der Generalkongregation vorgelegt wurde, bewilligte freies Kommen, Bleiben und Gehen sowie das Recht, dem Konzil Vorlagen zu unterbreiten und mit den Konzilsbeauftragten zu disputieren. Nicht zugesagt wurden freie Religionsausübung der Protestanten in Trient, die alleinige Zugrundelegung der Heiligen Schrift und volles Stimmrecht. Die kursächsischen Gesandten lehnten das Geleit in dieser Form unter Vorwänden ab; dahinter stand das Bestreben, sich durch das Freigeleit Stimmrecht und Schriftprinzip bewilligen zu lassen.

¹¹ *Erzwungener Amtsverzicht des Gegenpapstes Johannes XXIII. auf der Grundlage des Konzilsdekrets „Haec sancta“ vom 6. 4. 1415 im Prozess bis 29. 5. 1415 (vgl. BRANDMÜLLER, Konzil I, 237–310); Abdankung Papst Gregors XII. am 4. 7. 1415 (ebd., 311–321); Absetzung und Exkommunikation des Gegenpapstes Benedikt XIII. im Prozess in Konstanz bis 26. 7. 1417 (BRANDMÜLLER, Konzil II, 259–276). Zusammenfassend zum Konzil: TRE XIX, 529–535; SCHATZ, Konzilien, 133–147.*

¹² *Eine Nuntiatur des Bf. von Cava (Cava de' Tirreni), Gian Tommaso Sanfelice (Bf. 1520–1550), im genannten Zeitraum 1549/50 (Papst Paul III. verstarb bereits am 10. 11. 1549) ist anhand der einschlägigen Bde. der Nuntiaturberichte nicht nachzuweisen. Seit Herbst 1548 hielten sich neben dem ordentlichen Nuntius am Kaiserhof, Bf. Pietro Bertano von Fano, und dem Nuntius bei Kg. Ferdinand, Bf. Prospero Santa Croce von Cisamo, als außerordentliche Nuntien Sebastiano Pighino, Bf. von Ferentino, und Luigi Lippomano, Bf. von Verona, im Reich auf; sie weilten die meiste Zeit (Ende Dezember 1548 bis Mitte Juni 1549) allerdings am Kaiserhof in Brüssel (vgl. FRIEDENSBURG, NB I/11 passim; JEDIN, Geschichte III, 207–211). Unter Papst Julius III. wurde Pighino im Sommer 1550 wegen der Wiedereröffnung des Konzils in Trient als außerordentlicher Nuntius an Ks. Karl V. abgeordnet. Pighino vollzog seine Mission während des RT in Augsburg, hatte dort also Gelegenheit, sich auch an die Bff. zu wenden (vgl. ELTZ, RTA JR XIX, Nr. 78 S. 251, Nr. 91 S. 768f., Nr. 94 S. 786f., Nr. 244 S. 1201; JEDIN, Geschichte III, 227–235; PASTOR VI, 60–65). Aufgrund obiger Angaben (Bf. von Cava, Nuntius unter Paul III.) aber wohl Bezugnahme auf die frühere außerordentliche Nuntiatur des Bf. Gian Tommaso Sanfelice von Cava im August/September 1544, gerichtet an Kg. Ferdinand und die katholischen Reichsstände, um ein Mahnbreve (vgl. REPGEN, Kurie I/1, 59–62; primärer Adressat war Ks. Karl V.) Papst Pauls III. gegen den Speyerer RAb 1544 sowie im Hinblick auf den Zusammentritt des Konzils in Trient zu überbringen und dabei unter anderem vor einem Nationalkonzil ohne päpstliche Mitsprache zu warnen (vgl. FRIEDENSBURG, NB I/8, Nr. 10 S. 97, Anm. 4; AULINGER, RTA JR XVI, 72 mit Anm. 75, 76; PASTOR V, 503–506, hier 506; JEDIN, Geschichte I, 398–401, hier 400). Von der Mission des Sanfelice an die deutschen Höfe sind keinerlei Berichte überliefert (so CARDAUNS, NB I/7, Einleitung, XIII).*

erwegen, das man woll weiß, was sie fur ein grundt haben oder was darhinder steckt.

Durch reichstags handlung khan solchs noch weniger geschehen, dan solche handlung ist nuhr ein weltlichs thun, dieses aber ein gaystlichs. In Reichs handlung khönnen die gaistlichen fursten on die weltlichen nichts beschliessen. Nuhn khönnen aber die weltlichen fursten nichts neus in gaistlichen sachen ordiniren, unnd so sie dan auch bey dem alten nit pleiben wöllen, so volgt, das es mit Reichs handlung in neuen gaistlichen sachen verloren sey; sonderlich aber in dieser spaltung, welche nit geringe stuck, sonder die aller höchsten unser religion, nemlich die sacrament, antreffen, welche der höchst schatz sein, den die gantze welt hatt, welchen /312/ Christus nit einem einigem menschen, dorff, statt, land, khönigreych oder nation, sonder der gantzen christenhayt zu letz hatt gelassen. Derhalb nit billich, das ein ainiger mensch, ein fleck, land, khönigreych oder nation von demselbigen statuere oder neuerung mache, sonder es gehört der gantzen christenhayt zu, durch welche wir an diesem orth ein oecumenicum concilium verstanden.

Demnach kommt von den in der Proposition genannten vier Wegen nur das Generalkonzil infrage.

Dessen Forderung mocht fuglich geschehen gleich in dem anfang, wan die turcken hilf begert wurd: Der gestalt, das die catholischen stend sprechend, sie wölten gern nichts an inen erwinden lassen, wan man in ein general concilium verwilliget unnd das selbig auff das furderlichst ersuchte. Wir halten, die protestirenden werden sich auch understehen, ir religion mit dieser occasion zu bessern oder zu dem wenigsten zuversichern. So vill von dem ersten puncten.

/312/ Gutachten zum 3. HA der Proposition (Landfrieden). Dazu haben die geistlichen Räte zwei Aspekte bedacht: Erstlich, ob solch landfrid möge bestendig bleiben, so er zway oder meerlay glaubens zulest. Zum andern, ob es euer f. Gn. verantwortlich sey neben dem angenommen landfriden, das sie visitier unnd die augspurgische confession anfechte an orten, da bayderlay religion unnd zwayerlay oder mehr herschafften weren.

Auff die ersten frag dunckt sie, das solcher landfrid nit in die lenge werde bestendig sey[n], nit allein darumb, das solche zwispaltung wider Gott unnd derhalb nit besteen khan, wie man offtermals in der geschrift findt, sonder auch, das unß immerdar gedunckt, die widersacher maynend die religion nit so hart, als hart sie darnach fechten, sonder ein anders. So dan die religion nit ir ultimus finis were, so ist inen unmuglich, das sie frid habend, biß das sie kommen ad ultimum finem, unnd also den landfriden selbs (als zubesorgen) brechen werden. Wir reden gleichwoll nit gern darvon, aber dannest gibt es die erfahrung, das solchs zubesorgen. Dan es ist selten ein Reichs abschied, darin nit ernstlich von dem landfriden ordnung geschehen sey unnd bey hoher buß unnd treuung gebotten. Aber diweyll die /314¹³/ zerspalte religion gewesen, so

¹³ Fol. 313 eingelegter Zettel, 313' vacat.

hatt man nit vill darauff geben. Derhalben soll man dester fleissicher anhalten, das das general concilium fur sich ging, dieweyll dieser landfrid noch neu unnd starck ist.

Die ander frage geschicht Mu[nne]rstat halber, dan als euer f. Gn. visitatores da gevisitirt, unnd die gräfin von Henneberg¹⁴ nit mehr dan den vierten thail daran hatt, vermaint sie, man solte die gantzen [/] statt bey ir, der gräfin, religion lassen¹⁵. Unnd ist zu besorgen, sie möchte sich auff jetzigem reichstage ob solcher visitation wider euer f. Gn. beklagen. Derhalben von nöten, das euer f. Gn. gesante auff diese unnd dergleichen klag gefast seyen.

In diesem fall halten die gaistlichen rätthe, das euer f. Gn. in dem, das sie nit allein auß ordenlichen gewalt, sonder auch auß sonderlichem bebstlichem befelch gevisitirt, nit wider den landfriden habe gethan, dieweyll sie drey virtaill an der statt hat unnd ordinarius desselben orths ist, auch der teutschmaister khain andern dan ein catholischen pfarhern begert zuerhalten oder zu praesentirn. Doch so der gräfin oder auch etlich euer f. Gn. underthanen solchen pfarherrn oder catholische religion nit leyden möchten unnd anderstwu hin [/] giengen, predig zu horen unnd das sacrament zuentpfahen, khont man inen es nach lauth des landfridens nit weren. /314/ Was aber zethun were, wan euer f. Gn. nuhr den vierten thail zu Mu[nne]rstat oder an andern orthen hette und ein protestirender herr den merern thayll, sindt wir nit gar entschlossen. Wir hetten aber sorg, solche protestirende oberkhayt wurde wöllen kirchen diener setzen ires gefallens, unangesehen das euer f. Gn. ordinarius unnd eins thails landsfurst. Doch khonte solche oberkayt euer f. Gn. underthanen nit weren, so sie anderstwu hin zu eim catholischen pfarhern giengen.

Ob man aber dem pfarhern, zu welchem die catholischen underthanen giengen, von irent wegen solte geben von der pfarr, so in irem flecken, möcht ein frag entsteen. Deßgleichen, wo der protestirenden underthanen musten zu eim andern pfarherrn geen oder ein aygen halten, ob ir rechter pfarherr schuldig were, daran zusteuern.

So zubesorgen, das auff itzigem reichstage die protestirende umb weyter oder meer nachgeben in religion sachen werden ansuchen, hette unß nit fur ungereumpt angesehen, so wir für die dritte frag dieses puncten anzaigten, was unnd welcher gestalt die bischoff hetten zuverhengen oder zgedulden, welchs im latein „tolleriern“ genent wirdt. Dan dieweyll Christus spricht¹⁶: „Bonus pastor animam suam et vitam ponit pro ovibus suis“, so mochte einer gedencken, es ent- /315/ schuldigete ein bischoff nit, so er seine schepflen under den wölffen verliesse, darumb das er geferlikhayt darob besorgen muste. Aber so man

¹⁴ Gfn. Katharina von Henneberg (geb. von Stolberg), Witwe des 1549 verstorbenen Gf. Albrecht von Henneberg in Schwarzau.

¹⁵ Zur konfessionellen Situation in Münnerstadt infolge der Aufteilung der Stadtherrschaft (drei Viertel Würzburg, ein Viertel Henneberg) bis 1576 vgl. GOTTHARD, *Religionsfrieden*, 314–316 (Lit.); LEEB, *RTA RV 1582, Nr. 336*, hier S. 1196, Anm. 16.

¹⁶ *Joh 10,11*.

gedenckt, das solchs praeceptum affirmationis ist, welchs allein bundt, so ein ding fruchtparlich kan geschehen, hatt sich euer f. Gn. leychtlich zuerinnern, was hierinnen zuverhengen oder zgedulden, was fruchten oder schaden mage. Wir haben gesagt, „zuverhengen unnd zgedulden“, nit „zuverwilligen“, auff latein „consentiren“, dan dasselbig were zuvill.

Dies wird dem Bf. als Gutachten der geistlichen Räte zum 1. und 3. HA der Proposition übergeben.

456 Gutachten des Straßburger Kanzlers Dr. Christoph Welsingers zum Religionsvergleich

Vorgabe der vier Wege zum Religionsvergleich. Veranstaltung eines Generalkonzils derzeit nicht möglich. Ablehnung eines Nationalkonzils wegen der Gefahr eines Schismas. Ablehnung eines Kolloquiums wegen dessen erwarteter Fruchtlosigkeit. Ablehnung einer Reichsversammlung: Kein adäquates Forum ohne Erfolgsaussicht. Alternativvorschläge: 1) Verhandlungen beschränkt auf eine Kommission des Kgs. sowie weniger Kff. und Ff. Vornahme der strittigen Glaubensartikel durch wenige Theologen beider Konfessionen vor der Kommission als freundliche Übereinkunft. Remittierung nicht verglichener Artikel zunächst an Universitäten, sodann gegebenenfalls an ein Generalkonzil. Beharren auf den katholischen Dogmen und Sakramenten. Unterrichtung der Kurie und Unterstellung der Vergleichung unter ein Generalkonzil. Herstellung einer temporären Vergleichung durch die Kommission bis zu einem Konzil. 2) Einberufung eines internationalen Theologenkonvents mit Deputierten der wichtigsten christlichen Nationen durch Ks. oder Kg. Debatte der strittigen Artikel vor dieser Konferenz. Verbindlichkeit von deren Beschlüssen bis zu einem nachfolgenden Generalkonzil. 3) Wendung der katholischen Stände an Gott. Innere Reform der katholischen Kirche im Reich durch die geistlichen Stände mittels Provinzialsynoden. Dadurch vielleicht Rückkehr konvertierter Stände zur katholischen Kirche. 4) Präventivmaßnahmen von Ks. und Kg. als Schutzherrn der katholischen Kirche im Reich: Abschluss eines Defensivbündnisses mit Spanien und katholischen Ständen unter Wahrung des Religionsfriedens gegen Eingriffe in den katholischen Besitzstand. Beteiligung der geistlichen Stände am Bündnis.

Welsingers übergab das Gutachten den kgl. Kommissaren in Regensburg am 3. 10. 1556. Zuvor hatten die Kommissare im Anschluss an eine vertrauliche Unterredung am 20. 9. mit Welsingers, dem /117/ eerlichen, frommen biderman, auch geschickhten alltten unnd erfarnenn reichshenndler, dem Kg. im Bericht vom 21. 9. empfohlen, dessen schriftliches Gutachten zum Kolloquium zu erbitten, da er diesbezüglich im Gespräch mit ihnen einen durchdachten und vernünftigen Weg vorgebracht habe, der für beide Seiten akzeptabel und zudem Erfolg versprechend schien. Am 1. 10. meldeten die kgl. Kommissare, sie hätten die Stellungnahme Welsingers bereits beauftragt. Am 4. 10. schickten sie das Gutachten dem Kg., nachdem sie es laut Begleitschreiben am Vortag

von Welsing mit der Bemerkung erhalten hatten¹, er habe es so kurz wie möglich gehalten, um den Kg. /181/ mitt der verdrießlichen leng nicht zubeschwären, sonder bedacht, quod sapienti pauca. Er habe das Gutachten gemäß Auftrag des Kgs. nur als gutthertzigen, ainfeltigen fürsclag auf Verbesserung verfasst.

HStA München, KÄA 3178, fol. 86–99' (Kop./Reinschr. Dorsv.: Disputatio der concilien und colloquien halben.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3178, fol. 162–182' (weitere Kop. von Schreiberhd. Dorsv.: Rättlich bedencken, was massen die strittig religion zu guetlicher verglaichnung zebringen. Ratisbonae, mense Octobris anno 56.) = B. BSB München, Cgm 1329, fol. 132–145' (Kop. Überschr. Hd. Zasius: Doctor Christophen Welsingers röttlich bedencken, wz zu vergleichung der relligion für ain cristlich ghesprech oder collation nicht under der form aines publici colloquii, sonder auf ain andere weiß fürhand zunemen etc.) = C. Referiert bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 351–357.

Zitate von Kirchenlehrern und Beispiele aus der Kirchengeschichte, die lediglich als Belege für die Argumentation dienen, werden nicht dokumentiert.

/86/ Dieweil die beradtschlagung der streittigen religion daruff stöt, wie unnd welcher massen die zu christenlicher, gutter und fridlicher vergleichung zu bringen^a, so wil von nötten sein, das von solchen fueglichen mittel und wegenn bedacht und geredt werd, dadurch verhoffenlich vermittelt göttlicher gnaden solche vergleichung nach gelegenheit der yetzigen zeit unnd leuff zu erhalten und zu erlangen sein möge.

Da nun die Reichs abschid und handlungen von vilen jaren här besichtiget und erwogen werden, so befindet sich in der beradtschlagung disses hochwichtigen wercks, das viererley weg von denn stenden bedacht worden: Erstlich der weg eins general- und allgemeinen concilii, der ander einer national versamlung, der dritt, die sachen durch colloquia und gesprech beyder partheyen zuversuchen und zu vergleichung zu pringen, und dan der vierdte, particular handlungen der stend des Heyligen Reichs für die hand zunemen, dadurch verhoffenlich sein möchte, ettwas fruchtbarlichs ußzurichtenn.

Wiewol dann under gemelten furgeschlagenen mittel kein fueglicher, furstendiger und nützlicher weg furzunemen, dan ein ordenlich^b, frey, christlich general concilium, in erwegung, das in furfallender not und spaltung^c der religion der ye und allwegen nit allein bey zeitten der apostel, sonder volgendts bey den nachkommenden alls in der orientalischen und occidentalischen kirchen ad ex-

^a bringen/ In B, C danach: wäre.

^b ordenlich/ Fehlt in B und C.

^c spaltung/ In B, C: zwyspaltung.

¹ Bericht vom 21. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 112–118', hier 117f. Kop. Bericht vom 1. 10.: Ebd., fol. 159–163', hier 163. Or. Bericht vom 4. 10.: Ebd., fol. 181–182'. Konz. Hd. Zasius. Kg. Ferdinand nahm das Gutachten zwar an, beharrte aber vorerst darauf, er lasse ihm /253/ für den pesten unnd furtreglichsten weg gefallen, das der religion puncten durch ainen gemainen ausschuß beraten werde (Weisung an Helfenstein und Zasius; Wien, 15. 10. 1556: Ebd., fol. 253–253'. Konz. Hd. Kirchsclager). Vgl. zur Entstehung auch BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 349f.; zur Kontaktaufnahme mit Welsing: Ebd., 147f.

emplum primitivae et apostolicae ecclesiae für den sichersten und bestendigsten ist gehalten, geubt und gepraucht worden: Jedoch dieweil zu dissen sorglichen und gefehrlichen zeitten von wegen der innerlichen empörungenn, die sich meer dan an einem ortt gantz beschwerlichen ereygen, zu solchem^d yetzunder nit fueglichen noch wol zu kommen ist, so wil diser weg jetzunder^e inzustellen und nit fur die hand zunemen sein; uß angeregter und andere meer ursachen, on not, alhie zuvermeldenn.

Unnd laßt sich hieruff auch nach viler hochverstendigen indicien und /86⁷/ meynungen fur ratsam und gutt ansehen, als ob es nit unratsam, sonder der sachen furstendig sein solt, den weg einer national versammlung² fur die hand zunemen. Dan dieweil ye dem allgemeinen werck^f durch ein gemein christlich concili und stattliche reformation^f beschwerlichen zu helffen sein wil, das doch zum wenigsten disse nation müge zu vergleichung gepracht werden etc. Aber onangesehen dessen wyl auch der weg gantz bedencklich und schwerlich fallen in betrachtung, das dadurch ursach zur absonderung von anderen christlichen königreichen, volckern und nationen gegeben wurd, die gleich mit diser nation christianismus und den christlichen glauben profitiren und bekennen. Wie dan nit allein der christlich glauben der teutschen nation, sonder auch anderen völkern an allen enden der welt geben ist, welche zu christlicher erkandtnuß durch die gnad deß allmechtigen komen und beruffen sind. [...].

Do auch disser weg wolte furgenommen werden, wurde nit allein das schisma und absonderung von andern christlichen konigreichen und volckern gemert und wircklichen seinen effect erlangen, deß dan biß anheer von den catholischen stenden der alten religion fur und fur umbgangen und verhuettet pliben, sonder were auch hochlichen zu besorgen, das dadurch ettlichen hohen heubttern und potentaten ursach gegeben wurde, beschwerliche practicken de Romano Imperio transferendo anzurichten, welches nun a Carolo magno oder zum wenigsten den Othonibus heer ein lange zeitt, ettlich hundert jar, und^g uff disser nation alls das höchste von Gott gegeben cleinot gelegen und gewesen ist. Dadurch dan allerhand sorgliche /87/ mutationen und enderungen, auch schedliche und verderbliche krieg leichtlichen im Reich ervolgen mochten. Zu dem, das die erfahrung gibt, do man einmal sich von der algemeinen kirchen absondert, das es bey solcher absonderung nit plib, sonder ervolg ein trennung uß der andern, cum subinde schisma pariat scisma, secta sectam, factio factionem. Wie dan leider augenscheinlichen zu diser zeit zu sehen ist und zuvor gleichfals bey der alten kirchen in oriente in furgenommener absonderung ervolgt. [...]. Derhalben

^d zu solchem] *Fehlt in B und C.*

^e jetzunder] *In B, C: zu diser zeit.*

^{f-f} durch ... reformation] *In B, C: durchaus durch ain gemaine christliche statliche reformation.*

^g und] *Fehlt in B, C.*

² Gemeint (und am Rand vermerkt): *Nationalkonzil.*

dan in alweg^h-deren und anderer ursachen halben^h bedencklich sein wyl, dissen weg fürzunemen.

Solten dan die colloquia und gesprech widerumb zu versuchen sein, so zeigen nit allein die privata colloquia, die in der eydgnoschafft als zu Baden und Bern³, und volgendts auch zu Marburg⁴ gehalten worden sind, an, das die on frucht abgangen und vergebenlich gehalten sindⁱ, sonder die publica, welche vonn stenden deß Heyligen Reichs als zu Augspurg, Wormbs und Regensßpurg furgenommen worden⁵. Dan was damit ußgericht^j, das geben die acta. Zu dem, das die zum theil das ansehen haben, als ob die meer contentiosae et proluxae disputationes partium dan amicae et placidae^k collationes scripturarum et controversiarum propositarum gewesen seyen, unnd yeder theil sich zum höchsten bevliessen hab, das jenig zu bestritten und zubehaubten, so er im furgenommen unnd sein opinion, meynung und haltung gewesen.

Unnd ob wol nit on, das auch disser weg in furfallendenn zweyffeln und irrungen der religion zum offtermal ist fur ratsam angesehen, wie dan zu zeitten Constantini und^l Theodosii⁶, qui summam sollicitudinem et curam pro ecclesia dei habuerunt, auch anderen neben den episcopis ist bedacht worden, das colloquia furzunemen sein solten: Jedoch hatt volgendts die erfahrung geben, das damit nichtz ußgericht, sonder die sach je weytleuffiger worden ist, also unnd der gestalt, /87⁷/ das auch Sysinnius⁷, ipsius Nectarii^m,⁸ episcopi diaconusⁿ, die widerriett, cum non solum schismata non unirent, sed hereses ad maiores contentiones adducerent [...].

So hat auch Augustinus, wie ex volumine epistolarum zusehen⁹, dissen weg fursucht und mit höchster und trefflicher erinnerung des gegentheils begert,

^{h-h} deren ... halben] *Fehlt in B und C.*

ⁱ sind] *Fehlt in B und C.*

^j ußgericht] *In B, C danach: sey.*

^k et placidae] *Fehlt in B und C.*

^l und] *Fehlt in B und C.*

^m Nectarii] *In B: Agelii. C wie Textvorlage.*

ⁿ diaconus] *In B danach: et lector. C wie Textvorlage.*

³ *Disputationen zu Baden im Aargau 1526 und zu Bern 1528. Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 62–65, 72–74; BACKUS, Prinzip, 33–81, 100–121; FUCHS, Konfession, 330–362; SCHEIB, Religionsgespräche, 119f., 122–124; TRE XXVIII, 657f., 676–680 (Lit.).*

⁴ *Wohl nicht Bezugnahme auf die Disputation am 23. 1. 1527 in Marburg (als Nachspiel des Religionsgesprächs vom Oktober 1526 in Homberg, Hessen), sondern auf das Marburger Religionsgespräch im Oktober 1529 zwischen Luther und Zwingli (vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 81, 91–93; SCHEIB, Religionsgespräche, 110f., 147–150; TRE XXII, 75–79; Lit.).*

⁵ *Bezugnahme auf die Verhandlungen des Vierzehner-, dann des Sechserausschusses beim Augsburger RT 1530, die „eine Art Religionsgespräch“ darstellten (HOLLERBACH, Religionsgespräch, 81), sowie auf die Religionskolloquien der 1540er Jahre. Vgl. Anm. 48 bei Nr. 458.*

⁶ *Konstantin I. (d. Gr.), röm. Ks. 306–337; Theodosius I. (d. Gr.), röm. Ks. 379–395.*

⁷ *Sisinnius (gest. 397), Diakon, Märtyrer (BBKL XIV, 1478–1480).*

⁸ *Nektarios, 381–397 Patriarch von Konstantinopel (BBKL VI, 585–589).*

⁹ *Randvermerk: Augustinus, epist. 147 et epist. 163, item epist. 174 ad Pascentium. Nach*

das der hierin nichts anders suchen wolt, dann damit die begert vergleichung erfolgen möchte. [...]. Aber dessen onangesehen ist solch alles vergeblich unnd umb sonst abgangen und kein vergleichung darauß erfolgt. Das dan darumb ettwas weittleuffiger ußgefuert, damit zu sehen, das durch den weg, so auch zuvor in der streittigen religion geubt und zu zeitten gepraucht worden, selten zu gutem geradten sey. Darumb dan höchlich zu besorgen, ob gleich der weg nachmalen solt fur^o hand genommen werden, so wurd der inn solcher erbiet-terung der gemuetter und inn gegenwertiger weittleuffigkeit und ungleichait der /88/ religion, do ein spaltung uber die ander erfolgt, wenig furstendig sein, sonder wie vor andere disputationes unnd colloquia on frucht abgön.

Do dann der letst weg wolt furzunemen sein, namlichen das die streittig religion durch gemeine stend des Reichs in einer Reichs versammlung sollte tractirt und verhandelt werden etc.: Ist gleichfals ^P-ußgescheiden, das solche werck dahin wedder vermög der rechten noch crafft der geschriff gehört^P, wenig trost und hoffnung darzu zuhaben. Dann dieweil beide theil als vil als ex diametro einander zu widder, welches dan die ubergebene, vilfaltige und im truck ußgange confessiones fidei und des glauben bekandnussen anzeigen, und der ein theil uff der alten catholischen religion zuverharren gedenckt, der ander aber uff irer verfafter und angenommener confession, die er nun nach sovil gehapter beradtschlagungen und adprobation irer gelerten fur christlich, bestendig und der heyligen schriff in allweg gemeß halt und erkendt, so kan nit vermuttet werden, das durch tractation der stend, die einander zuwidder und zu entgegen sind, ettwas vergleichung beschehen noch furgenommen werden möge, sonder wurd ein yeder theil uff seinem furnemen und verstand der strittigen puncten oder auch der allegirten peeß und steel¹⁰ der schriff, die also und der gestalt zuversten sein, beesten [!] und pleiben, onangesehen was vom anderen theil angezeigt und furbracht^q. Und wurd also an dem mitler manglen, welcher eim oder dem anderen theil ein beyfaal thette oder die vergleichung und moderation der stritts gedeckt furzunemen.

Unnd gesetzt, es erfolgt uß dissem weg ettwas vergleichung, so wurd man doch durch dissen^r nichtz anders causirn noch verursachen dan, wie oben gemelt, abfaal und absonderung von anderen catholischen und christlichen nationen. Das aber billich nit sein soll, und uß erzelten ursachen und vilen andern bedencken höchlichen zuvermeiden ist. Derhalben auch disser weg nit ratsam sein wyl.

^o fur/ In B, C: fur die.

^{P-P} ußgescheiden ... gehört/ Fehlt in B und C.

^q furbracht/ In B, C danach: wurde.

^r dissen/ In B danach: weg. C wie Textvorlage.

heutiger Zählung handelt es sich um: Aurelius Augustinus, *Epistula* 33 (CSEL 34/2, 18–23), *Epistula* 44 (CSEL 34/2, 109–121), *Epistula* 238 (CSEL 57, 533–556).

¹⁰ = Abschnitte und Stellen.

/88/ Diweil aber dannocht von nötten vermög jungst gehaltenem Reichs abschid zu Augspurg¹¹, das uff gegenwertigem werenden reichstag von der streitigen religion, wie die zu vergleichung vermittelst göttlicher gnad zu pringen sein möcht, gehandelt werd, so solte nit unratsam sein, das villeicht uß oben vermeldten wegen irgends^s ein mitler gesucht wurde, dodurch verhoffenlich^t zu ettwas vergleichung zu kommen.

Unnd nachdem an disem puncten der religion die gemein wolfarth des Hl. Reichs stöt und hoch und vil darann gelegen, wie dan solches als in re notoria keiner ußfuerung darff, sonder meniglichen bewußt ist^u, so solte es propter causae gravitatem et magnitudinem nit onratsam sein, do es fueglichen beschehen köndte, das die röm. kgl. Mt. als das haupt darzu vermöcht wurd, neben ettlichen ansehnlichen und^v fridlichen chur- und fursten beydertheils, deren man sich in ringer anzaal vergleichen möchte, geistlichs und weltlichs standts, die ir Mt. zu sich nemen, sich disses hochwichtigen wercks gnedigs zuunderziehen und zubeladen¹², diweil berurt werck den christlichen kaysern und königen sonderlich zustött und gepurt, auch zuvor von deren vorfar[en] in oriente von Constantino und Theodosio¹³ ist geubt und gepraucht worden. [...].

[*Am Rand: Prima pars consultationis.*]

Vor welchen von wegen beyder theilen erscheinen solten ettliche gottsförchtige, gelerte, erfarnen und schidliche personen, die do eins gutten ruffts [!] und leumbdes, auch eins erbaren, ehrlichen wandels bißher gewesen und noch und in dissem werck geubt und erfarnen, auch gemeiner wolfarth und /89/ des fridens begirig. Als do möchten sein von wegen der catholicorum beyde herren, die bischove Naumburg unnd Merßburg, und Johan Gropper¹⁴ oder Eberhardus Billick^{w,15}; so dan von wegen der augspurgischen confession verwandten stend in gleicher anzaal Philippus Melanthon, Johan Brentz¹⁶ und Joachim Camerarius¹⁷ oder sonst einer, den gemelte stend zu disem werck als tauglich und furstendig

^s irgends] *Fehlt in B und C.*

^t verhoffenlich] *In B, C danach: were.*

^u ist] *Fehlt in B und C.*

^v und] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^w oder Eberhardus Billick] *Fehlt in B und C.*

¹¹ *RAb 1555, § 141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148 f.).*

¹² *Vgl. zum folgenden Vorschlag die ablehnende Stellungnahme im Gutachten Brauns: Nr. 458 (unfol.) [beginnend beim Anschnitt: „Neben diesen vier Wegen wird von anderen ...“].*

¹³ *Wie Anm. 6.*

¹⁴ *Die Bff. Julius Pflug von Naumburg und Michael Holding von Merseburg sowie Gropper. Vgl. Anm. 8, 9, 11 bei Nr. 433.*

¹⁵ *Eberhard Billick (1499/1500–12. 1. 1557), Karmeliter. 1542 Provinzial der Kölner Ordensprovinz. Dr. theol., Prof. in Köln, Kontroverstheologe, Teilnehmer an mehreren Religionsgesprächen und am Tridentinum 1551/52. Vgl. BBKL I, 59; NDB II, 238 f.; FABISCH, Billick (Lit.).*

¹⁶ *Zu Melanthon und Brenz vgl. Anm. 25, 26 bei Nr. 433.*

¹⁷ *Joachim Camerarius (1500–1574), Humanist und bedeutender Philologe. Seit 1541 Prof. in Leipzig, Vertrauter Melanthonens. Vgl. BBKL I, 891 f.; NDB III, 104 f.; BRUNING, Camerarius (reichspolitischer Einfluss); weitere Beiträge im Sammelbd.: KÖSSLING/WARTENBERG, Camerarius.*

ordnen möchten. Welchen jeden ein personn adjungirt und zugeben wurd^x, sich mit deren zu zeitten zuunderreden, doch angeregter massen qualificirt; oder da man achtet, das solches ein weittleuffigkait geperen wurde, möchten solche adjuncten verpl[e]iben oder allein uff zwo personen zu stellen sein etc.

Disse solten nun vor höchstgemelter kgl. Mt. und von wegen gemeiner stend zugeordneten chur- und fursten, auch deputirten die streittig religion fur die hand nemen und nit, wie vormals beschehen, die sachen ad longum ußfueren und disputirn oder auch in die feder reden, sonder allein amice und vertreulichen ire sententias, meynung und haltungenn uniuscuiusque articuli sampt den allegirten pessen und steel der schriff mundtlichen conferiren, also das es meer amica et christiana collatio dan forma publici colloquii were, in welcher alle beschaidenheit und sanfftmoth mit redenn, weiß und geberden gegen einander gepraucht wurde.

Unnd das solche collatio beschehe durchuß in allen streittigen artickel: Erstlichen die dogmata betreffen, so dann die sacramenta ecclesiae eorumque usum et administrationem, item die adiphora, ceremonias necessarias et non necessarias totiusque ecclesiae disciplinam, und dan, was ad correctionem et emendationem vitae et morum etc. dienet^y.

Als umb bessern berichts und verstandts willen und allein exempli causa zuvermelden, do der articulus iustificationis furfele und der ein theil gedecht, sein pro[po]sition, quod sola fides iustificaret, zu erhalten, entgegen der ander nit der meynung /89⁷/ were, sonder vil meer fidem per dilectionem operantem etc., das dan ein yeder theil ordenlichen und freuntlichen bericht gebe mit grundtlicher und eigentlicher^z vermeldung und anzeigung mentis Paulinae et apostolici^{aa} ac sacrae scripturae intellectus, wie und welcher massen in primitiva ecclesia solche proposition gehalten, gelert und das volck unnderricht worden; volgendts wie post tempora apostolorum die haltung und meynung disses punctens successive et in orientali et occidentali ecclesia bey den graecis und latinis und den orthodoxis patribus gehalten, geubt, gelert und verstanden worden sey unnd was also ecclesiae praxis gewesen. Bey^{ab} solcher haltung und geprauch^{ab} es dan billich nachmaln auch zu diser zeit und bey dissen kirchen billich pleiben solt. [...].

Do man sich dan einer einhellige[n] meynung vergliche, hette es seinen weg. Do aber nit, das dan die propositiones unnd axiomata oder disputierliche paradoxa ad scholas doctorum remittiert und ingestelt wurden und man allen möglichen vleiß dahin anwendet, uff das man sich des einhelligen verstandts und meynung vergliche, wie und welcher massenn hinfurther ad aedificationem

^x wurd] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^y dienet] *In B danach: Dartzu dann Johann Gerson [vgl. Anm. 24] unnd anndere zugeprauchen. C wie Textvorlage.*

^z eigentlicher] *In B: ordenlicher. C wie Textvorlage.*

^{aa} apostolici] *In B, C: apostolicae.*

^{ab-ab} solcher ... geprauch] *In B: dem. In C: deren.*

et informationem populi disse materia iustificationis solte gleich unnd in einen einhelligen verstandt von allen theilen in ecclesiis docirt, gelert unnd dem volck in cathedra geprediget unnd furtragen werdenn. [...]. /90/ Wie man sich dan eins solchen christlichen und bestendigen verstands leichtlich vergleichen möchte, so die monumenta orthodoxorum patrum vleissig besichtiget wurden, als in gegenwertiger materi liber Augustini de fide et operibus¹⁸.

Im faal nun ettwas furfiel, do man zu keiner vergleichung kommen köndte, möchte solcher punct oder materi ingestelt werden biß uff ein andere zeit unnd^{ac} in ein general concilium verschoben, ob villeicht durch verleyhung göttlicher gnad man mit der zeit fueglichenn zu einem kommen kondte.

Des alles dann keiner anderer gestalt also weitleuffig und in specie^{ad} angezeigt wurd, dan allein zu besseren bericht, wie und welcher massen der processus amicae istius collationis möchte fur die hand zunemen sein. Was dan also verglichen, das sollte nachgöndts signirt und uffs papyr gepracht unnd verzeichnet werden.

Unnd damit man sich in furfallenden irrungen, zweiffel und geprechen dester baß hette zu halten, so solte der kgl. Mt., dergleichen den chur- und fursten, auch den deputirten onbenommen sein, ire verstendige theologos unnd neben rath, die zu dissen werck am schidlichsten und tuglichsten, mit hynin [!] zu nemen, deren rath unnd guttbeduncken jederzeit, do es die notturfft erfordert, auch anzuhören und zuvernemen. Doch das hierin alle weytleuffigkeit abgeschnittenn unnd die sach, sovil immer möglich, eng mit einer gewissen /90'/ unnd ringer anzaal der personen ingezogen wurd, dieweil es die erfahrung geben, das die menge und vile der personen der sachen zuvor seer verhinderlichen gewesen, als sonderlich im colloquio zu Wormbs, anno 40 gehalten¹⁹.

Nachdem dan kein zweiffel, es haben die röm. kgl. Mt., dergleichen andere stend ratschleg^{ac} gelerter theologen vervassen unnd stellen lassen, wie und welcher massen man zu einer gutten catholische[n] und christlichen vergleichung, auch reformation der kirchen kommen möchte, was on verletzung Gottes des allmechtigen und der gewissen zu- und nachzugeben und wie die sachen irgends zu beiden theiln zu moderiren und zu messigen weren, so solt gutt sein, das auch solche ratschleg fur die hand genommen würden, ob villeicht die mittel

^{ac} unnd/ In B, C: oder.

^{ad} und in specie/ Fehlt in B und C.

^{ac} ratschleg/ In B, C: vil ratschlege.

¹⁸ Aurelius Augustinus, *De fide et operibus* (CSEL 41, 33–97).

¹⁹ *Ks. Karl V. besetzte im Abschied des Kolloquiums zu Hagenau vom 28. 7. 1540 das folgende Wormser Religionsgespräch mit je 11 reichsständischen Delegationen für katholische und protestantische Seite, wobei es jeder Delegation freistand, bis zu 3 Theologen oder politische Räte abzuordnen, die jedoch über nur ein Votum verfügten (Abschied: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Nr. 37 S. 146–155, hier 154). Da weit überwiegend die maximale Anzahl verordnet wurde, waren am Kolloquium 1540/41 bis zu 66 offizielle Teilnehmer anwesend (vgl. die Teilnehmerlisten bei GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nrr. 19, 20 S. 58–63, Nr. 196 S. 499–501).*

gefunden, dadurch den streittigen puncten dester fueglicher möchte abgeholfen und die zu gutter, friedlicher und christlicher moderation und vergleichung gepracht werdenn.

So sind auch sonst wol schriften vorhanden, zu solchem werck nit undienstlich, als das buch, das weyland, hochloblicher gedechtnuß, der ertzbischoff von Meintz, bischoff Albrecht, durch acht oder zehen erfarnen und wol geybten theologos der strittigen religion halben hatt vergriffen und stellen lassen²⁰. Unnd do die scripta erasmica hin und widder besichtiget, werden auch vilerley tractet und missiven gefunden, uß welchen vil gute, herrliche, furnunfftige moderata und pia consilia zu nemen, durch die zuverhoffen, man dester ehe zu einem gleichen und christlichen verstandt, ^{af}wo nit aller, doch ettlichen^{af} strittiger puncten kommen möcht, als in libro de sarcienda ecclesiae concordia, das dann er der zeit zu dem herrn Julio Pflug geschriben²¹; item vil epistel, quae extant et reperiuntur in volumine epistolarum suarum²². Wie auch durch Georgium Wicelium ettliche scripta eius generis, als methodus concordiae ecclesiasticae²³ und anders verfaßt unnd zum theil publicae ußgangen ist, uß welchen /91/ allen das jenig möchte extrahirt unnd ußzuziehen sein, so zu der lang begerter vergleichung am dienlichsten were. ^{ag}Darzu dan Joanes Gerson²⁴ unnd andere meer auch zugeprauchen^{ag}.

Es solt auch die moderation und bescheidenheit hierin gehalten werden, das man ^{ah}keins wegs von der gemeinen haltung der kirchen abweiche oder^{ah} sovil immer möglich in dogmatibus und sacramentis in der substantz^{ai} bey der gemeinen haltung ecclesiae catholicae verpliebe und allein das rescirt unnd

^{af-af} wo ... ettlichen] In B, C: allerhandt.

^{ag-ag} Darzu ... zugeprauchen] Fehlt in B und C. [Vgl. oben, Anm. y.]

^{ah-ah} keins ... oder] Fehlt in B und C.

^{ai} in der substantz] Fehlt in B und C.

²⁰ Bezugnahme auf die Mainzer Reformkonstitution von 1543, die eine von Ebf. Albrecht 1541 eingesetzte Theologenkommission entworfen hatte. Edition: PFEILSCHIFTER, *Acta IV*, Nr. 7 S. 29–85 (Genese: Ebd., 24–29; Kommission: Ebd., 24, Anm. 18). Vgl. DECOT, *Erzbistum*, 78f. (auch Mitglieder der Kommission).

²¹ Erasmus von Rotterdam, *De sarcienda ecclesiae concordia* bzw. (identisch) *De amabili ecclesiae concordia* (1533). Nachweis u. a.: BSB München, *Polem.* 879 (Ausgabe Leipzig 1533; Digitalisat). Deutsche Ausgabe: *Von der Kirchen lieblichen Vereinigung und von hinlegung dieser zeit haltender spaltung in der glauben leer*. Nachweis: BSB München, 4° *Polem.* 1071 (Ausgabe Straßburg 1533; Digitalisat). Vgl. ERASMUS, *Opera omnia* [Ausgabe 1703] V, 470–506. Neuauflage [1986] in: ERASMUS, *Opera omnia VI/3*, 245–313 (hg. von R. Stupperich). Vgl. POLLET, *Pflug*, 50–52 (zur Schrift und zur Übersendung an Pflug).

²² Wohl Bezugnahme auf die Ausgabe der Briefe des Erasmus als Vol. 3 der 1540 erschienenen *Opera omnia* (hg. von Beatus Rhenanus), *Epistolae complectens universas* (Basel 1540). Spätere Ausgabe (1703): ERASMUS, *Opera omnia III/1*, III/2.

²³ Georg Witzel, *Methodus concordiae ecclesiasticae*. Leipzig 1537. Nachweis u. a.: BSB München, *Polem.* 2968 a (Digitalisat). Vgl. HENZE, *Liebe*, 100–106 (Analyse), 369f. (Drucknachweise).

²⁴ Johannes Gerson (Jean Charlier de Gerson; 1363–1429), *Theologe und Kirchenpolitiker. Verfechter des Konziliarismus und der Kirchenreform*. Vgl. BBKL II, 229f.; TRE XII, 532–538 (Werke und Lit.).

abthete, so do vitio temporum möchte eingerissen sein ^{aj}-und sich superstitiose angehenckt^{-aj}, uff das dester weniger zu eynicher absonderung von anderen christlichen nationen ursach gegeben wurd. ^{ak}-Darzu dan mit nichten zu rathen noch zu handlenn^{-ak}.

Uff das dan auch vil angeregte absonderung durch dissen weg verhuettet, solte nit onrathsam, ^{al}-sonder in alweg von nöttten^{-al} sein, do durch verleihung göttlicher gnaden eyniche vergleichung erfolgte, das solch werck durch die röm. kgl. Mt. der babstlichen Heyligkeit unnd dem consistorio cardinalium offerirt wurd, das nach gelegenheit der umbsteend temporis, nationis unnd annderen zuzulassen, zu tolerirn, biß man fueglichen zu dem rechten und ordenlichen weg des general concilii kommenn mochte. Welchem auch disse vergleichung underworffen sein solte etc., allein damit ista natio germanica in debita obedientia wo nit gar, doch zum theil apostolicae sedis plibe und sich dadurch nit gantzlichen von andern catholischen und christlichen nationen absundert und also das vil schedlich unnd verderblich schisma verhuettet plibe. Dann so das einmal ins werck gericht werden solte, were höchlich zu besorgen, das [es] letzlich mit dem Reich teutscher nation eben wie mit den kriecken²⁵ zu gön [!] wurd. Welches erschrecklich exempel billich die stend des Heyligen Reichs vor aller absonderung verhuetten und verwarnen sol und sie dahin zu[m] höchsten bewegen, onangesehen des verderblichen standts, der jetzunder leider allenthalb in dem christenthumb in omni hominum genere et ordine ist, geubt und vast on scheu gehalten wurd, sich darumb in glaubens sachen von anderen christlichen nationen /91'/ nit zu separiren noch abzusonderen. Cum corruptela ecclesiae vel turba malorum ab ecclesiae consortio nos separare aut seingere non debeat: Augustino teste, welches sprüch bey dem gegentheil je^{am} billich vil gelten und ein hoch ansehen haben solten umb die grosse erfahrung und prauch der heyligen schrift, den^{an} disser man gehapt hatt. [...].

Es wurd auch darumb bedacht, das solch werck amicae collationis vor der röm. kgl. Mt. und anderen hohen stenden beeder theils beschehen, damit die durch die collatores der sachen eigentlichen unnd grundtlichen bericht wurden und das die verordneten zu solchem werck und underred sich aller bescheidenheit mit wortten und in aller ir^{ao} thun gegen einander halten unnd beweysen mußten, auch nichtz furbringen, das nit zur sachen dienlich. Wie dan ausserthalb gegenwertigkeit solcher hohen personen sich leichtlich ettwas zutragen möcht, dadurch die verordnete collatores in einander erwachsen köndtenn.

^{aj-aj} und ... angehenckt] *Fehlt in B und C.*

^{ak-ak} Darzu ... handlenn] *Fehlt in B und C.*

^{al-al} sonder ... nöttten] *Fehlt in B und C.*

^{am} je] *Fehlt in B und C.*

^{an} den] *In B, C: die.*

^{ao} aller ir] *In B, C: all irem.*

²⁵ = *Griechen.*

Das alles dan nit anderer gestalt vermeldt noch angezeigt wurd, dan fur ein bloß einfeltigklich bedencken, wie das hette mögen in ein verordneten ußschuß ongeverlichen furgespracht werden, allein anderen verstendigen und vernunfttiggenn ursach zu geben, der sachen weitleuffiger und stattlicher nachzudencken, ob irgends nach diser form oder sonst ein anderer fueglicher weg möcht bedacht, erwegen und fur die hand genommen werden, dieweil ye zu besorgen, der gegentheil werde den puncten der religion ontractirt beschwerlichen verschiben noch instellen lassen, sonder sich in allweg uff den abschid²⁶ steiffen unnd fussen.

/192/ So sind auch die personen der collatorn darumb benendt, nit das es^{ap} eben die sein solten, dann sonder zweiffel yeder theil die jenigen wol benamhen und furschlagen wurd, die irer erachtung nach zu dissen handel am bequemstenn. Aber dieweil diß bedencken, wie gemeldt, allein unvergrifflichen ist, so sind disse personen zu merer und clarlicher anzeige disses wercks gesetzt worden, und sonderlich auch der ursachen halb, dieweil ettliche personen under den benentten, die vor zu solchem werck unnd handlungen geubt und gepraucht wordenn sind.

So wurd auch diser extraordinarius modus, der beyweiln^{aq} unnd zuvor auch zu zeitten in der alten kirchen versucht und gepraucht worden ist (dan also sagt Cyprianus²⁷: „In unum convenimus, et scripturis diu ex utraque parte prolatis, temperamentum salubri moderatione libravimus etc.“) keiner anderer meynung angezeigt, dan allein uff den faal, do kein general concilium zuverhoffen. Dan wo muglich, das solches köndte und möchte zu erhalten sein, so were, wie anfengklichs gemelt, kein besserer, fueglicher und fruchtbarer weg fur die hand zunemen, dan eben der weg des concilii, dieweil sonnder zweiffel one das^{ar} allerhand stuck furvallen werden^{as}, die sine autoritate generalis concilii nit wol zu erledigen sind^{at}.

Zu dem, ob gleich ein vergleichung durch verleyhung göttlicher gnad solte zwischen den catholicis unnd der augspurgischen confession verwandte stend erfolgen, so were doch der sachen durchuß nit geholffen, dieweil teglichs, ye lenger, ye meer, spaltungen unnd trennungen entsten, die auch mit den confessionisten nit eins sind, sonder sich offentlichen widder die setzenn. Also das letstlichen der vilfaltigen secten und spaltungen halben die höchste und letste

^{ap} es] *Fehlt in B und C.*

^{aq} beyweiln] *In B, C: bißweiln.*

^{ar} one das] *Fehlt in B und C.*

^{as} werden] *Fehlt in B.*

^{at} sind] *In B, C: sein werden.*

²⁶ = *den RAb 1555.*

²⁷ *Randvermerk: Cyprianus, Lib. 4 epi. 2. Nachweis: Cyprianus, Epistula 55 (Brief an den numidischen Bf. Antonianus), IV/1 (CCSL 3B, 256–295, Zitat 261 f.).*

not erheyschen und erfordern wurde, ein gemein^{au} general concilium zu haben, in welchem constituirt und gesetzt werde, wobey es entlichen verpleiben soll.

Unnd do ye disser weg ettwas weitleuffig und bedencklich vallen /92'/ wolt, als ob villeicht wenig frucht zuverhoffen, dieweil die gemuetter beyder theil noch nit conciliirt, sonder erbittert und in einer diffidentz und mißtrauen gegen einander standen: Jedoch möchte der wol eingezogen und beyden theilen injungirt werden, remoto omni contentionis studio ambitione privatisque affectibus, das ein yeder theil durch ettliche ^{av}-fromme, geleerte unnd schidlichen^{-av} theologen ein vergriff stellen ließ, wie der achtet, das mit Gott und guttem gewissen der strittigen religion in allen puncten und artickel, die do in controversia weren, abzuhelffen sein, was zu- oder nachzugeben und was nit ohn verletzung der schrift unnd der gewissen zuzulassen were. Unnd das volgendts solche geschrifften der röm. kgl. Mt. unnd den deputirten chur- und fursten beyderseits ubergeben wurden, uß welchen hochgemelte kgl. Mt. sampt den adjuncten vonn stenden durch ire geleerte unnd schidliche theologen nach besichtigung gemellter geschrifften, auch oben angeredten ratschlegen, tractetenn unnd anderen ein christliche, gottselige vergleichung stelten, nach deren man sich hinfurther biß ad pacatiora et meliora tempora, und das man fueglichen zu einem general concilio kommen möchte, zu halten hette. Und solches in allweg cum adprobatione ordinariae potestatis ad schisma evitandum. Welche adprobatio dan durch die röm. kgl. Mt. wol zu erlangenn sein solt etc.

[Am Rand: Secunda pars consultationis.]

/92' f./ Wird durch den erstgenannten Vergleichsweg nichts erreicht, ist vorrangig der Bestand der katholischen Religion sicherzustellen. /93/ Unnd wurd hieruff bedacht unnd erwogen, das der weg furzunemen, das die stend der alten catholischen religion sich uff disses vernemen liessen, wie sye on verletzung irer gewissen vonn irer religion nit wußten abzuweychen. Darumb wolt ir notturfft erfordern unnd erheischen, uff ein zukunfftig christlich unnd ordenlich concilium zu provocirn und beruffenn; mit der erpiettung, sich dem in alweg auch deß gegentheil religion halbenn underwurfflich zu machenn.

Unnd do ye solches disser zeit, wie oben vermeldt, nit solt noch köndt erlangt werden, do doch bessers zuverhoffenn: Damit man dan sehe, das dis theil einer gottseeligen, christlichen vergleichung und reformation der kirchen begirig unnd nichtz liebers haben wolt, dan das man zu einer einhelligen vereinigung kommen möcht, so wolten disse stend der strittigen religion halben sich erpotten haben, mit dem gegentheil furzukommen fur alle andere christliche nationen. Dan dieweil die teutsch nation nit allein gleubig, so köndten die anderen christlichen nationen in glaubens sachen zu judicirn und urtheilen nit ußgeschlossen, sonnder mueßten die auch erfordert werden und zugegen sein. Unnd darumb möchten sye leyden, das durch die röm. ksl. und kgl. Mtt. /93'/ die fuegliche

^{au} gemein] Fehlt in B und C.

^{av-av} fromme ... schidlichen] In B, C: geleerte, erfarme und schidliche.

fürsungen beschehe, damit von allen oder ye den furnembsten christlichen nationen zwo geschickte, erfarn und der heyligen geschrift und sprachen kundig, und die eins ehrlichen lebens unnd leumbdes weren, personenn genommen wurden, als uß Italia mit zuthun bābstlicher Hlt. zwo, die kgl. Mt. von wegen irer Mt. königreich und incorporirten landen zwo, uß Hispanien zwo, dergleichen zwo uß Franckreich, Engelland zwo, Portugal eine, Polen eine, unnd do manns haben möchte, uß Grecia zwo, vonn venedigern eine, so dan auch von wegen anderen nationen, die sich disses schismatis offentlichen nit theilhaftig gemacht, auch ettliche, oder wie man sich sonst der anzahl des ortts vergleichen möchte, meer oder weniger. Vor welchen man den stritt beyder religionen in scriptis verfassen unnd inbringen solt, auch alle theil nach notturfft, do solches begert wurd, gehört werden. Darzu dan gnugsam assecuration unnd versicherung aller theil und personen halben beschehenn solt. Was dan nachgendts durch disse decidirt, constituirt, gesetzt und entscheiden, darbey solt es onverweigerlichen pleibenn unnd von beiden theilen hinfurther also gehalten werden, biß durch ein gemein general concilium entweder das durchuß also adprobirt oder ettwas anders geordnet wurde. Dan vestiglichen zu halten und zu glauben ist nach der verheissung Christi: „Ubicumque duo aut tres fuerint collecti in nomine meo, ego cum illis sum etc.“²⁸, das er auch disser versammlung bey sein unnd durch seine gnaden und geist beywonung thun wurd, dweil solch werck zu erhaltung seiner glori, ehr unnd seines wortts, auch disse nation widerumb zu christlicher vergleichung und eynnigkeit zu pringen furgenommenn.

Der tröstlichenn zuversicht, dis collegium unnd versammlung wurde nichtz unnderlassenn, das zu rechter und warhafftiger erkandtnuß der strittigen religion, auch zu besserung der kirchenn und zu geistlicher disciplin, zucht unnd erbarkeit diennstlich unnd furstenndig. /94/ Dann was durch die nit erwogen, bedacht noch erkandt werden möcht, were zu besorgen, das es auch in einem zukunfftigenn concilio nit wol weythers bedacht noch gehandelt werdenn köndte. Dann was zehen nit sehen noch thun, das thun auch die anderen in grosserer anzahl nit. Wie dan solches leichtlichen uß den processen der concilien und Reichs handlungen abzunemen ist, do das werck, so zuverrichten, alzeit ettlichen verordneten, die man fur die geschickste acht, bevollen wurd.

Unnd solte der platz in der nation anzusetzen und zu ernennen seyn, propter adversariorum calumnias^{aw} et tergiversationes vitandas, in welcher sich der stritt der religion hielt, und an einem gelegenen und bequemen ortt, dohin die frembde nationen dester bequemlicher und sicherer kommen, auch alda wonen und ohn alle sorg und gefaar plibenn unnd disses hochwichtig werck verrichten möchten. Was nun die verlegung²⁹ betreffe, were die leichtlich durch ein gemeine contribution der stend furzunemen, dieweil disse versammlung irenthalben

^{aw} calumnias] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

²⁸ Mt 18,20.

²⁹ = *Finanzierung, Kostenübernahme* (GRIMM XXV, 764).

beschehe und sonderlich die teutsch nation meer dan andere belange. Deren sich dan billich kein stand von wegen wolfarth gemeines vatterlands beschweren noch sich derenn weigern solt.

So wurde auch durch dissen weg verhoffentlich seyn, das dester bestendiger und fruchtbarlichen ettwas mocht verricht werden, dieweil ordinaria autoritas intervenirt und mit deren vorwissen, rath und bewilligung gehandelt. Dan usserhalb derselbigen nit wol sonst zu solcher versamlung zu kommenn, nachdem sich villeicht andere nationen nit bald dohin bewegen noch geprauchten lassen wurden. Neben dem, das auch alle schismatische absonderung durch den weg vermietten plibe. Unnd do je alle ding nit köndten noch möchten durch disse versamlung abgehandelt werden, so /94/ wurd es doch darzu dienstlich seyn, das man dester ehe zu einem christlichen concilio kommen köndte. Darzu es dan ein gutte vorbereitung geb, und hiezzwischen die stend wuesten, was sie sich zu allen theilen halten soltenn.

Ob dann gleich zu besorgen, es möchte der weg dem gegentheil auch nit anzunemen sein, unnd villeicht seiner weytleuffigkeit halb beschwerlich unnd bedencklich: Nit desterweniger solte von wegen der catholicorum nit onratsam sein, sich zum uberfluß dessen gegen dem ander theil anzupietten und zu offeriren, domit, wie es sich nach dem göttlichen willen schickt und zutrieg, das disse stend gegen Gott unnd der welt, auch erga posteritatem entschuldiget weren, das es je an irem christlichenn genaigten und fridlichen willen nit gemangelt noch erwünden, alles das jenig zuthun, dadurch man widerumb zu christlicher und einhelliger vergleichung der spaltigen religion hette kommen mögen etc. Wie dan solches als dan per solemnem protestationem publicae auch anderen nationen möcht neben stattlicher ussfuerung aller handlung und anbietenns mit der zeit furgepracht werden etc.

[Am Rand: Tertia pars consultationis.]

Nachdem dan uff solches dannocht von nöthen sein wyl, zu bedencken, was hieruff verners in dissem hochwichtigen werck zuthun und furzunemen sein wolle, dan je zu besorgen, wan kein mittel noch furschlag helffen solt, das es bey dem gegentheil die meynung haben wurd, dissen theil gar uszuheben unnd den zu seiner religion neben innfuerung beschwerlicher mutationen und enderungen der bishumben und stifften im Reich zu tringen und volgendts alles in seinem zwang zu pringen, wie dan die gelegenheit, das zu thun, sich teglich, je lenger, je meer, zutregt und dem gegentheil ursach gibt, demselbigen also mit allem vleiß und ernst nachzusetzen und die mittel fur die hand zunemen, dadurch das fueglichen beschehen möcht. Wie dan durch die begerte freystellung³⁰ dises leichtlichenn ervolgen mag etc.

Derhalben so solten hieruff die mittel und weg fur die hannd /95/ zunemen sein, die do in den höchsten anligen und eussersten notten, do keine humana presidia meer vorhanden oder zum wenigsten nit vil furstendig, durch die jeni-

³⁰ Vgl. Nr. 424, fol. 205^v-208; Nr. 503.

gen furgenommen werden, die ire hilff unnd erledigung bey Gott suchen unnd ine anrueffen. [...]. Unnd solte demnach von den catholicis unnd sonderlichen den geistlichen stenden zum ersten der weg furzunemen sein, zu Gott dem allmechtigen sich zu keren und ine umb hilff, beystand und rath zu erhaltung seines wortts und deß catholischen glaubens anzurueffen. Wie dan vor zeittenn die alten bischoven in gleichen vellen, notten und obligen, auch persecution der kirchen gethon habenn. [...].

/95/ Domit dan disser zutritt zu Gott dester fruchtbarlicher unnd mit reinem und guttem gewissen beschehe, so soltenn die geistlichen, ertzbischoven, bischoven und capitel inn iren provintien sich zusamen thun und provincialia concilia halten unnd ein christliche stattliche reformation in iren stift, bishumben und kirchen furnemen und sich daran nichts verhindern, ufhalten noch, wie bißheer vermeintlicher weise beschehen, abwenden lassen, damit alle unordnung und mißbreuch, die do in die kirchen kommen und ingerissen weren, es betreff die kirchen, stift oder die personen, sovil immer möglich abgestellt wurdenn.

Ob dan gleich gesagt werden mocht, das solches werck furzunemen usserhalb babstlicher Heyligkeit und [!] bewilligung nit wol beschehen köndte: Jedoch do die sachen recht bedacht unnd erwegen werden, solt diß werck on die bábstliche Heyligkeit wol zuverrichten sein, dieweil es nit die meynung, durch solche reformationes gemeine enderungen in den haubt stucken des glaubens furzunemen oder einiche absonderung von gemeiner haltung der christlichen kirchen zuthun noch verursachen, sonder allein das jenig zu disponirn, ordnen unnd setzen, so den ertz- unnd bischoven vermög der canonen autoritate ordinaria et ratione iniuncti officii gepurt und zustöt.

Dann do durch verleyhung göttlicher gnad die sachen dohin gebracht, das vigore iuris canonici ein gemeine reformation in den episcopatibus furgenommen und ins werck gericht würde, auch die manifesti und onlaugenbarliche abusos unnd mißbruch [!] abgestellt und der clerus in ein anndere disciplin, zucht unnd erbarkeit gericht, so were nit nichtz gehandelt unnd ußgericht, sonnder wurde der allmechtig Gott, do er der prelaten ernst unnd begird zu dissem werck unnd der kirchenn sehe, sein incrementum, gnad unnd gedeyen darzu geben unnd gnediglichenn verleyhen, damit man on gefahr seyn und ye lenger, ye meer, zu einhelligen verstand unnd vergleichung deß glaubens komen mochte. /96/ Qui enim ob peccata ecclesiasticorum persecutiones, hereses, schismata aliasque calamitates permittit, ipsis cessantibus easdem vicissim aufert animosque et corda persequutorum mutat et ad se convertit aut e medio tollit.

Unnd were demnach verhoffenlich, da der gegentheil sehe, das sich die geistlichen stend also selbs angryffen und zu reformiren gedechten unnd sich in ein christliche disciplin schickten, auch ein erbar und priesterlich leben und gottseeligen^{ax} wandel an sich nemen, und die stift gereiniget und ußgeseubert, es wurden dardurch nit allein der gemein man, sonder auch fursten und herren

^{ax} gottseeligen] In B: gottfelligen. C wie Textvorlage.

in irer erbitterung ettwas linder unnd gemilert und verursach[t] werden, in sich selbs zu gön und sich widerumb zu der kirchen zu begebenn. Dann es je die warheit, das durch solche christliche exempeln der bischove, prelaten und der kirchen vorsteer vil grosser herrn, könig und hohen stände personen bewegt worden sind, ire gevaste irthumen, tyranney, unwillen, greuliche unnd zornige furnemen zu zeitten gegen den catholicis und der kirchen fallen zulassen und sich deren untergeben unnd unnderwurffig gemacht. [...].

/96/ Der nun das domaln pro conservatione ecclesiae suae durch solche bischove und prelaten gewirckt hatt, dem wurdts sein hannd nit beschlossen noch gekurtzt sein, eben solches nach zuthun und ußzurichten, da gleichformiger affect, begird, gemued, leben und ernst bey den geistlichen zu der kirchen gesehen und befunden werden.

So sind auch die zeit werendts stritts der religion die sachen zu allen theilen also reychlichen disputirt, erö[r]ttert und an tag gepracht, das man fueglichen zu dissem werck einer christlichen reformation wol kommen mag. Darzu dan neben den canonibus viler herrlicher und gelerter menner monumenta der alten unnd neuen oder die zu disse zeit, wie oben vermeldt, geschribenn, seer dienstlich sein werden.

Unnd das solte das erste und furnembste werck seyn der geistlichen stend, gemelte reformation furzunemen und die in ein effect und wircklichait zu pringen. Wie inen dan solches crafft irs tragenden ampts gegen Gott und der welt one das gepurt unnd zustöt. Dan do es nit beschehen solt, ist nit anders zu gedencken, auch zu sorgen, dan das disse persecution und abfaal nit ufhören werde, es seyen dan die stiftt und bishumben gar zerrissen und zu grund gepracht oder in andere usus bewant, iuxta comminationem propheticam³¹: „Erudire Hierusalem, ne forte recedat anima mea a te, ne forte ponam te desertam et terram inhabitabilem.“

[Überschr. am Rand: Que caesarem et regem romanorum tamquam capita in hoc casu pro conservando Imperio agere conveniat.]

Nachdem es dan der röm. ksl. und kgl. Mt. als den ordenlichen /97/ hauptern auch gepurt und zustött, die sorg zu haben, domit das Heilig Reich und sonderlich under irer Mt. nit zu grund gang oder durch anderer stend furnemen zerrissen oder zu zertrennung desselbigen ursach gegeben werd, welches dan leichtlich geschehen mag, do es die meynung haben solt, die bishumben einzuziehen und den prophan- und weltlichen furstenthumben zu incorporiren und innzuverleyben oder zu andern sachen bewenden, dieweil das Heylig Reich uff solche gewidemet und zu erhaltung des alten, waren catholischen glauben, auch deß ordenlichen haupts deß keyserthumbs obediencz unnd gehorsame und pflanzung alles fridlichen wesens in disse harmony und temperatur der geistlichen und weltlichenn stend verwast [!] und geordnet ist, so wyl von nötten sein, do je solches furgenommen werdenn wolt, was zu ufhalten unnd

³¹ Jer 6,8.

abwendung dessen^{ay} entgegen zuthun und furzunemen sein solt. Und were deßhalb nit onratsam, das uff die beede feel, die catholicos vonn irem alten, waren christlichen glauben zu tringen und das Reyck durch inziehung der bistumb zu trennen, ein verstendnuß durch die röm. ksl. und kgl. Mtt. als den rechten, ordenlich hauptern mit hilff, rath und beystand des königs von Engellandt³² und anderen catholischen weltlichen stenden gemacht wurd, nit die andere stend zu offendiren noch zu beleidigenn oder von irer religion und dem ufgerichteten religion Friden zu tringen, gar nit, sonder allein deensive, wo obberurter massen widder disse stend wolte thetlicher weiß und de facto usserhalb ordenlicher erkandtnuß deß rechtens ettwas furgenommen werden; wie man sich der capitulationen disses verstandts als dan wol vergleichen möchte.

Unnd wiewol den bischoven und prelaten der kirchen andere arma gepuren und zustön, die sye nit dester weniger crafft irer empter zuverrichteten schuldig und teglichs verrichten sollen: Jedoch dieweil in ista ampla et feroci natione ab antiquo von röm. königen und keysern fur ratsam und fur gut angesehen worden, auch solche stiftungen gethon haben uß gutten, vernunfftigen /97/ unnd bewegenden ursachen, das die geistlichen administrationem temporalem und regirung land und leuth haben sollen, und solches vor unverdencklichen zeitten also geubt, praucht und im Reich heerkommen und gehalten worden ist, und dan dieselbigenn gleich den andern stenden schuldig, ire regalia von dem ordenlichen haupt und dem Heyligen Reich zu empfahren unnd dem zu erhaltung seiner eher, hocheit und gehorsam schuldig unnd pflichtig inhalt deß juraments, so chur- und fursten dem haupt von wegen des Heyligen Reichs schweren muessen, das dann inen crafft desselbigenn injungirt unnd uferlegt wurd, sich in dissen verstand obberurter ursachen halben und allein defensive zubegebenn. Welches sye dan nit allein zu thun schuldig, sonder zweiffels frey von wegen erhaltung irer religion und der stift, auch zu verhuettung des Heyligen Reichs trennung gern thun werden oder je billich gern thun solten. Zu dem, das sye auch irer stend und empter halben bey dem gegentheil unnd meniglich dester baß verantwortt und entschuldiget weren, das sye hierin nichtz thetten noch furnemen, dan was sie gegen irem haupt und oberkeit von wegen des Heyligen Reichs zu thun schuldig, und sich davon crafft irer regalien abzusunderen nit wusten.

Ob dann gleichwol vilen stenden beschwerlich vallen wolt, sich in neben verstendnußen unnd bünde zubegeben unnd inzulassen, wie es dan auch an im selbs hoch bedenklich ist und sonderlich vonn wegen der manigfaltigen ußgabenn unnd obligenn des Reichs, die yetzunder zu dissenn beschwerlichenn zeittenn nit wol könnenn verplibenn unnd umbgangenn werdenn: Jedoch erfordert die notturfft, die sachenn also zu bedenckenn unnd anzustellenn,

^{ay} dessen/ In B: desselben. C wie Textvorlage.

³² = Kg. Philipp II. von Spanien, als Gemahl Kgn. Marias I. tituliert als Kg. von England.

domit mann laboranti Imperio zu hilff komme unnd bey dem uberig noch plib, so man hatt, dann das mans als zu grund gön unnd faren lassen solt etc.

/97' f./ Die Initiierung, konkrete Gestaltung und Ausrichtung des Defensivbündnisses erfordert eine gesonderte, vertrauliche Beratung. Deshalb wird im Gutachten dazu nichts ausgeführt.

457 Betrachtung Kardinal Ottos von Augsburg zur Situation im Reich im Zusammenhang mit der Glaubensspaltung

Auswirkungen des Abfalls von der katholischen Kirche auf Stände und Untertanen. Ungehorsam und Auflehnung unter dem Vorwand der Religion. Unterdrückung gehorsamer Stände. Warnung vor konfessionellen Zugeständnissen des Kgs. beim RT an die Gegenseite. Konsequenzen der Glaubensspaltung für das Reich. Anregung eines katholischen Bündnisses. Übergriffe Frankreichs auf das Reich unter Vorgabe der Wahrung der Libertät.

Enthalten in einem Schreiben Kardinal Ottos an Johann Ulrich Zasius vom 16. 10. 1556. Von Zasius an Kg. Ferdinand I. weitergeleitet mit dem Bericht aus Regensburg vom 28. 10. 1556¹.

HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 337–340' (Or. von Hd. Kardinal Otto; präz. Regensburg, 23. 10. 1556) = Textvorlage. Der von Zasius an den Kg. weitergeleitete Teil (gesamte Betrachtung mit Ausnahme nur der Einleitung) liegt auch in Abschrift² bei: Ebd., fol. 341–343' (Kop. Dorsv. Hd. Zasius: Mündierte abschrift deß hern cardinal zu Augspurg schreiben, die religionhandlung belangendt. B.) = B. Knappe Auszüge zit. bei MEUSSER, Kaiser, 151, Anm. 370; 393.

/338 f./ Beantwortet ein Schreiben von Zasius vom 6. 10. 1556. Bedauert und bewundert dessen Arbeitspensum. Bittet Gott um die Verleihung von Gesundheit und Kraft für Zasius in dessen Einsatz für den Kg. und dankt für die Informationen über die Verhandlungen des RT³.

/338' / Ich bin aber hertzlich erschrocken⁴, das die welt so onsinnig ist und so ongereumbt ding underm schein der religion und andacht suchen und begeren darff. Das seind recht phariseisch art und eigenschafft, das si in den schaffklayder, das ist geferbten, diemiettigen reden und schreiben, ja mitt hertz seufftzen^a etc. ir wolffische dick [!] und vorhaben also bedecken wellen, dieweil doch ir hertz vol hoffart, geytz, neyd und haß ist, und kain rueb⁵ haben kinden, biß si ir gaystlich und weltlich obrigkaytt undertruckt und die gietter gefressen haben. Ach Gott

^a hertz seufftzen] In B: hertzenn seufftzen.

¹ Bericht: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 331–333, 352, 353; hier 331'. Or.

² Zasius ließ das Or. kopieren, da es etwas unläßlich [unleserlich] geschrieben war (Bericht an den Kg. vom 28. 10., hier fol. 331').

³ Randvermerk von Hd. Zasius zu diesem Abschnitt: Haec privata.

⁴ Randvermerk von Hd. Zasius zum Folgenden: Haec legenda maiestati regiae.

⁵ = Ruhe.

vom himmel, ist es nitt zu erbarmen, das sovil loblicher chur- und fursten, sovil herren adels, stett und volcker unser frommen teuschen [!] nation so erbarmlich durch ire falschen predicanten und apostatischen lerer verblindt werden, das si stattig von einer finsternus in die ander gefiert werden und mainen, si seyen erst durch sonder gnad Gottes erleychtet. O wie ein finster liecht, das die liebe Gottes und gegen nechsten außgelescht hatt. Auß den fruchten kendt man den bom⁶. Wir sehen layder kain gehorsame, kain gerechtikaytt mer. Die underthonen wellen die herren zwingen, die obrigkaytt mueß schier thuen, was ain yettlicher außgeloffner pfaff oder apostata predigt. O we uber we bey der blindthaytt. /339/ Daran gib ich meinen herren und freunden, den fursten, kain ander schuld zu merern thayl, dan das si von der alten waren muetter kirchen so liederlich weychen und den abtrinnigen prediger mer glaubens geben dann den bestendigen. Kommen dardurch in ain verstockt blindthaytt etc. De uno inconveniente sequuntur plura.

Wann wir betrachten wellen, wie bestendiglich und gerecht unsere altvorderen gelebt und gehandelt haben, was fir ain gottzforcht, gehorsame gegen Gott und den hohen obrigkaytten gewest, und wie jetzt zuer gegenwirtigen zeytten ain onbestendig wanckelmiettigkaytt, gwalt, trutz und betruglich geschwindigkaytt uberhand genommen. Ja es mues als religion hayssen, wann man auffruer, meutterey, onainigkaytt, spaltung und mißtrauen anrichten kan. Und wan man heutt schon was bewilligt und auff das krefftigist zusagt, man well nitt mer begeren^b, so kombt man^c all tag mitt aim neuen onevangelischen griff herfur und verkleugt⁷ den mitt conscientzen und seuffzen [!]. Und so man nun also die klainmuettigkaytt befinde, so wirt man die gehorsamen stendt von den hohen obrigkaytten abziehen und also underdrucken, das man darnach mitt den obrigkaytten auch desto ringer muge gerecht werden [!].

/339'/ Solchs alles schreib ich euch treulich, und merck auß euerem schreiben, das ir selbs wol verstanden, nemlich wan das hauß Osterreich die gehorsame stendt also underdrucken last, das darnach wol was anders darauß erfolgen mag. Ich glaub, die kgl. Mt. wuß den sachen wol recht zu thuen. Wann aber ich gutt zu ainem rhatt wer, so rhiett ich, ir Mt. wolte ir sach mer auff Gott unnd die christlich kirch bauen dann auff solche menschlich hilff oder irdische gefaren.

Nunquē vidi iustum derelictum. Beati, qui confidunt in domino, qui adiuvat sperantes in se. Die gantz bibel leer^d unns, wie Gott alle kunigen und obrigkaytten, so seine gebott gehalten, allwegen wunderbarlich geholffen hatt, und ist kainer nie verlassen worden. Wann man laviert hatt oder die menschen mer

^b begeren/ In B: beharren.

^c man/ Ergänzt nach B (dort nachträglich eingefügt).

^d leer/ In B: leert.

⁶ = Baum.

⁷ = beschönigen, vertuschen (GRIMM XXV, 668).

gefurcht^e dan Gott, so liest man nitt allain in der bibel, sonder die experiens selbs lert unns, was [*das*] fur ain ende genomen hatt.

Es mag wol gutt sein, das ir Mt. persönlich [...] zum Reychs tag komme, wann ir Mt. verhoff, solche onbillich begeren, so vor augen, abzuschaffen. Solte aber ir Mt. /340/ in betrachtung vorstehender nott was beschwerlich oder ontuenlichs zulassen miessen, hielte ich fir vil nutzer gegen Gott und der welt, non communicare peccatis alienis. Es were der kgl. Mt. vil rattsamere, bey den stenden particulariter hilff zu begeren dann ain solche beschwerlich hilff mitt zulassung aller frey- und frechaytt anzunemen. Es kan warlich kain glick darbey sein.

Si sagen wol, dieweyl man das rain wort sperr, so hab man den onfal. Das sag ich auch. Ich bekenne aber nitt, das unser thayls das wort Gottes sperre. Dann ich hoff und weiß, das wir das ainich, pur, lautter Gottes wort, wie ers geredt und in seiner kirche geordnet und taglich durch sein hayligen gayst regiert, haben und leeren in ainigkaytt des rechten glaubens. Von welcher ainigkaytt si durch ir vermaint wort layder abgefertt, und seyde her wenig glucks im Hayligen Reyche erstanden. Es ist sich auch ye lenger merers onglucks, straff und ubels zubesorgen. Es sollt uns Gretia und andere lender wol ain exempel sein, was si mitt iren scisma erlangt. Ach Gott erbarme sich uber unsers arm vatterlandt, welchs gar nach auff der nayg gett.

Ich wust meins erachtens nichts bessers, dann das die kgl. Mt. eigentlich den ursprung, herkommen, modum procedendi, darauß erfolgte ongehorsame, ongerechtigkaytt, hoffart, widerspennigkaytt, prattick, abfall und nidertruckung der gehorsamen stende von tag zu tag, von grado zu grado^f betrachtett und zu hertzen fierte; so wurd ir Mt. greyffen, was fir ain maister solch werck angericht hette. Nur will man also stattigs zusehen und nichts darzu thuen, so kan man leichtlich erwegen, was es fir ain endt nemen wirt und mueß.

/340'/ Es ist nitt mein mainung, das man ain krieg darumb anfahren soll, aber ain guttz, nottwendigs auffsehens und fursehens solte man sich befleyssen. Ir Mt. solten alle mugliche weg firnemen, wie si mitt allen gehorsamen stenden und gutthertzigen, deren noch ettlich in gutter anzahl verhanden, ain stattlich, vertreulich, dapffere verstentnus in religion, justitien und turcken nott machte, domitt man doch bey bestendigen rechten und friden im Reyche bleiben mecht. Und es moecht eben noch zeytt sein, wan man nur^g die erhebliche und geburliche weg firneme. Sonst wirt es eben die mainung haben, das es nitt allain umb die pfaffen und stett zu thuen ist, sonder wan der adler also gerupfft und geschwecht, so mag das fromb, christlich hauß Osterreich auch wol gefaret und vernachtaylet werden. Dann man bleybt nitt bey dem teutschen alten text, sonder man praticiert in francesischer bibel und auslendischer gloß, wie man nun mer wol sehen solt.

^e gefurcht/ In B: gefurdert.

^f grado zu grado/ In B nachträglich korr. zu: gradu zu gradu.

^g nur/ In B: nun.

Nil occultum, quod non relevabitur, cui in tempore occurri posset, si temporisando temporis^h more moderno non amitteretur, dum Ratisponae consulitur, Lutetiisⁱ tractatur et utinam non concludatur. Man hatt nitt gnueg mitt Luttingen und Metz, Elses (des Gott darfir behiet) mueß auch daran. Der konig von Franckreich mueß das Reich wie der hertzog von Alba das bapst landt beschitzen⁸. Die frantzesisch libertet⁹ ist noch groß schwanger; thuett man nitt darzu, si mecht ain grossen schalck geben. Der teuffel werd gefatter.

Es ist eben zeytt, das Gott und unsere herren die bestendigen hertzen beweren und probieren. Gott vom himmel helff uns.

Würzburg, 16. 10. 1556. Kardinal Otto von Augsburg und [Propst] zu Ellwangen.

458 Gutachten des Augsburger Kanzlers Dr. Konrad Braun zum Religionsvergleich

Differenzierung zwischen universaler Vergleichung über eine einheitliche Religion und nationalen Vereinbarungen mit Duldung mehrerer Religionen. Diskussion der vier Wege des Passauer Vertrags: Definition und Differenzierung Universal- und Nationalkonzil. Ordentliche Berufung eines Konzils allein durch die römische Kirche (Papst). Kein originäres Berufungsrecht des Kaisers. Abfolge der außerordentlichen, subsidiären Konzilsberufung. Beschränkung des Stimmrechts auf die Geistlichkeit. Kein Stimmrecht für Laien. Themenstellung und Aufgaben des Konzils: Sicherstellung der wahren Religion in allen Teilbereichen. Nicht nur Prüfung allein der CA, sondern aller Bereiche der gesamten Religion. Erwartete Probleme bei der Veranstaltung eines Nationalkonzils. Zielsetzungen und Funktionen des Kolloquiums. Keinerlei Debatte um die Auslegung der Schrift mit Ketzern beim Kolloquium. Verbot, beim Kolloquium Bestandteile der wahren Lehre aufzugeben oder einen entsprechend konditionierten Frieden mit den Häretikern abzuschließen. Unzulässigkeit eines Friedens, der andere Religionen neben der katholischen duldet. Generalkonzil als

^h temporis] In B: tempus.

ⁱ Lutetiis] In B: Lutetii.

⁸ Anspielung auf den aktuellen spanisch-päpstlichen Krieg in Italien (vgl. Anm. 7 bei Nr. 44). In einem anderen Schreiben, das Zasius ebenfalls dem Bericht an Kg. Ferdinand I. vom 28. 10. 1556 beilegte, plädierte Kardinal Otto für die dringend erforderliche Friedensvermittlung in diesem Krieg, die Kg. Ferdinand übernehmen sollte, da er auf allen Seiten Vertrauen genieße. Er empfahl dafür eine Gesandtschaft, die am besten Hg. Albrecht von Bayern durchführen sollte. Der Kardinal bot seine Mitwirkung als Dolmetscher an (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 29–30. Eigenhd. Or. von Hd. des Kardinals. Ebd., RK RTA 37, fol. 344–345'. Kop.).

⁹ Bezugnahme auf die Verbindung Kg. Heinrichs II. von Frankreich mit der deutschen Fürstenopposition 1552 (Vertrag von Chambord) unter der ideellen Klammer des Schutzes der deutschen Libertät gegen die Hegemonie Ks. Karls V. Zur Zielsetzung Kg. Heinrichs II. vgl. NICKLAS, Wagnis, bes. 31–35 (Lit.); BABEL, Deutschland, 43–51; GRUND, Ehre, 150–162, 180f. (Lit.); allgemein: LUTZ, Christianitas, 64–71. Zur Propagandafunktion des Libertätsbegriffs und dessen Interpretation: LUTTENBERGER, Libertät.

Weg zum Religionsvergleich: Ablehnung des Nationalkonzils wegen der Gefahr eines Schismas und der erwarteten Ergebnislosigkeit. Grundsätzliche Ablehnung des Kolloquiums. Ausnahme: Rückführung der Abgefallenen zur katholischen Kirche als Zielsetzung und unmittelbar nachfolgendes Konzil. Keine Beratung des Religionsvergleichs auf Reichsversammlungen. Zulässigkeit allein des Generalkonzils. Ablehnung des Vergleichswegs im Gutachten C. Welsingers. Lebrdif-ferenzen innerhalb und unter dem Vorwand der CA.

Das Gutachten ist nicht datiert. Die Zuordnung zum RT 1556/57 bestätigt neben der Ablage bei den entsprechenden bfl. Augsburger RTA die knappe Erwähnung des ansonsten nicht angesprochenen Religionsfriedens von 1555 und insbesondere die direkte Bezugnahme auf das ebenfalls 1556 (Anfang Oktober) formulierte Gutachten C. Welsingers [Nr. 456], das kritisch kommentiert wird. Demnach ist das Gutachten Brauns im Herbst 1556 etwa ab Mitte Oktober entstanden.

Aufgrund des Umfangs des Gutachtens (120 handschr. Seiten) werden längere Zitate von Kirchenlehrern und zahlreiche Beispiele aus der Kirchengeschichte, die Braun als Belege in seiner Argumentation anführt, nicht dokumentiert. Zu vgl. sind die Voten Brauns im Religionsausschuss, in denen er Teile des Gutachtens referierte¹.

StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Kop. mit wenigen Hinzufügungen von Hd. Braun. Überschr.: Von vergleichung der religion.) = Textvorlage.

Von vergleichung der religion.

Von vergleichung der religion mag inn zwen wege geredt und gehandelt werden: Der erst, dz man sich einer gemainen christenlichen ainigen religion im glauben, sacramenten, universal ceremonien und einer gemainen politischen ordnung, gaistlichen gericht, der iconomia unnd administration der kirchen güeter und der disciplin der kirchen, auch der kirchen magistraten, welche politische ding alle under der kirchen gwallt begriffen sein, vergleiche, allso dz solche religion nit allein inn einer provintz oder inn einem tail derselben, sonder inn allen provintzen der gantzen christenhait zu gleich und untzertrenlich gehalten werde. Und ein solliche vergleichung haben anfanglich die apostel gemacht unnd durch die gantz welt auß, so weit der christenlich glaub khommen, inn allen apostolischen kirchen gehalten. Den aposteln haben volgend ire nachkhommen, die bischove und hayligen vätter, inn den general-, particular- und national concilien und versamblungen nachgevolgt, und so offt sich secten unnd ketzereyen inn der kirchen erreget und spaltung zemachen understanden, die vergleichung der religion auf angeregte maß gemacht und dieselbig allweg dahin gericht, dz ain ainiger glaub und religion inn der ganntzen christenhait gehalten worden; und sich inn dem auff die apostolische leer und regl gegründet, außweisend, dz inn der kirchen nit spaltung sein, sonder alle christen ein Christum, ein tauff, ein glauben und ein leer haben sollen. Zu solcher vergleichung haben auch je und allweg die christenliche catholische kaiser geholffen. Davon hienach. Dise vergleichung ist auch etwa durch colloquia gesuecht und gemacht

¹ KURMAINZ A, fol. 73'-75, 81-83', 93-94' [Nrr. 320-322]. Auch dies spricht gegen die Vermutung bei RIESS, Canisius, 191 f., Anm. 3, dass die Denkschrift „von Canisius herrührt.“

worden, unnd dz, so die ketzereyen entstanden, aber noch nit uber hand genommen haben. Wann aber der secten vil oder ein sect starckh worden, sein wol auff ungestimb anhalten der ketzer die catholischen zu colloquien trungen, aber inn solchen colloquien ^azwischen inen und iren widerigen^a nie kein vergleichung funden worden, wie solches der kirchen historien lauter außweisen und hienach unterschiedlich außgefiert werden soll etc.

Der ander wege der vergleichung ist, dadurch man sich aintweder einer gleichen religion inn einer nation oder inn ainem tail einer nation vergleicht oder dadurch man solche verträg macht, dz ein jeder glauben mög, was er wölle, oder dz der glaub unnd religion also getailt, dz ein jeder tail ein sondern glauben, den er im wehlet und den er inn der schriffte grundt zesein vermainet, hallten und kein tail den andern an seinem glauben verhindern moge. Dise vergleichung ist weder von den aposteln noch iren nachkommen inn der hailigen kirchen nie furgenommen, aber von den ketzern den catholicis offft furgeschlagen und doch nie angenommen worden; wie solches abermals der kirchen historien lauter innhalten, und hienach mit unterschiedlichen exempeln darthon und außgefürt werden soll.

Dieweil nun auf disem reichstag von vergleichung der religion gehandelt werden soll und zu solcher vergleichung vier wege furgeschlagen², nämblich das universal concili, das national concili unnd versammlung, das colloquium und die reichshandlung, so will vonnöten sein, die handlung dahin zustellen, durch welche weg und wz maß die christenlich vergleichung inn der religion inn der teutschen nation gestellt werden moge.

Von universal- und nationaliae concilien und versamblungen.

Der kirchen historien und ordnungen geben zu erkennen, dz inn religion- unnd glaubens sachen zwayerlay concilia inn der hailigen kirchen gehalten worden sein, nämblich concilia universalia und concilia nationalia. Universalia, ^bwelche oecumenica genant werden^b, sein von allen nationen der christenheit zusammen berueffen worden, als nicenum, constantinopolitanum, ephesinum, calcedonense, quinta, sexta, septima et octava synodi³.

^{a-a} zwischen ... widerigen] *Hinzufügung von Hd. Braun.*

^{b-b} welche ... werden] *Hinzufügung von Hd. Braun.*

² *Die genannten Wege im Passauer Vertrag, § 6 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 3 S. 126f.) und im RAB 1555, § 25 (ebd., Nr. 390 S. 3112) als Grundlage der Verhandlungen des RT 1556/57.*

³ *Ökumenische Konzilien von Nicäa/Nikaia 325 (Nikaia I: BAUS/EWIG, Reichskirche, 23–30; SCHATZ, Konzilien, 30–36; TRE XXIV, 429–441; Lit.), Konstantinopel 381 (Konstantinopel I: BAUS/EWIG, Reichskirche, 70–80; SCHATZ, Konzilien, 44–48; TRE XIX, 518–524; Lit.), Ephesos 431 (BAUS/EWIG, Reichskirche, 109–113; SCHATZ, Konzilien, 51–55; TRE IX, 753–755; Lit.) und Chalkedon 451 (BAUS/EWIG, Reichskirche, 120–126; SCHATZ, Konzilien, 58–65; TRE VII, 668–675; Lit.), Synode von Konstantinopel 553 (Konstantinopel II, 5. ökumenisches Konzil: BECK, Frühbyzantinische Kirche, 34–36; SCHATZ, Konzilien, 75–80; TRE XIX, 524–527; Lit.), von Konstantinopel 680/681 (Konstantinopel III, 6. ökumenisches Konzil: BECK, Frühbyzantinische Kirche, 42f.; SCHATZ, Konzilien, 80–84; TRE XIX, 527–529; Lit.), von Nicäa/Nikaia 787 (Nikaia II, 7. ökumenisches*

Nationalia sein die, so allein von den bischofen einer nation zusammen congregiert worden, alls toletana 13 in Hispania⁴, carthaginensia septem in Aphrica⁵, milevitaruum⁶ unum et in utraque provincia quedam alia, aurelianesia⁷ quinque in Gallia et quaedam alia, moguntinum, wormatiense et remense [!] in Germania⁸ unnd andere concilia inn andern nationen. Und ist under dem universal- unnd national allein diser unnderschied, dz eins universaliter auß allen christenlichen nationen unnd dz ander particulariter auß ainer nation versamblet wirdt. Dann sovil die wesentliche stuckh, so inn einem concilio gehalten werden sollen, belanget, sein sy inn irer substantz, auch dem proceß gleich, wie hernach unterschiedlich angetzaigt werden soll. Unnd dieweil auch inn den national concilien jeder zeit auch ein rhomischer bischove seine apocrisarios unnd gwallthaber gehabt, oder wz darinn beschlossen, durch den rhömischen stul angenehmen gehalten, confirmiert und bestetigt worden, so werden auch solche nationalia propter causam universalem fidem et auctoritatem universalem romanae et apostolicae saedis [!] universalia genannt. Der haylig Augustinus nennet dise concilia plenaria septima synodus localia. Episcopi aphricani nennen die concilia, so inn Aphrica gehalten, etwa universalia, etwa plenaria, etwa magna. Nicolaus Cusanus⁹ gibt in den namen nationalia.

Von indicierung und ausschreibung eins concili.

Wo nun von disen zwayen mitteln der vergleichung der religion geredt werden soll, so wirdt vor allen dingen not sein, dz man wisse, wie und mit was ordnung unnd proceß, auch wer dz concilium oecumenicum oder nationale indiciern, ausschreiben und zusammenbringen soll. Item mit was personen dz concilium

Konzil: THÜMMEL, Konzilien, 87–193; SCHATZ, Konzilien, 90–94; TRE XXIV, 441–444; Lit.), von Konstantinopel 869/870 (Konstantinopel IV, im Westen als 8. ökumenisches Konzil gezählt: BECK, Frühbyzantinische Kirche, 206–208; SCHATZ, Konzilien, 96–98; TRE XXVI, 587).

⁴ Braun benutzte hier wohl vorrangig Pseudoisidor, da dort exakt 13 (statt 18) Versammlungen in Toledo, nur 7 in Karthago und ein Konzil von Mileve genannt werden (Übersicht: http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/teil_ii.html; HINSCHIUS, *Decretales*, 2f.). Spanien (Westgotenreich): Nicht 13, sondern 18 Konzilien von Toledo (daneben weitere Provinzialsynoden und kleinere Konzilien in Toledo und anderen Orten) im Zeitraum von 400 bis ca. 703. Vgl. umfassend: ORLANDIS/RAMOS-LISSÓN, *Synoden*.

⁵ Konzilien bzw. Synoden im Zeitraum von 345–425 überwiegend in der Auseinandersetzung mit dem Donatismus (vgl. BAUS/EWIG, *Reichskirche*, 142–167, zu den Synoden bes. 156–159) und mit dem Pelagianismus (ebd., 168–182, bes. 172–178). Gute Übersicht zu den Kirchenversammlungen in Karthago (Nennung von 20 wichtigeren Konzilien in den Jahren 345–425): TRE I, 671 f. (Lit.). Edition: CCSL 149 (*Concilia Africae anno 345 – anno 525 [!]*), *passim*.

⁶ Milevum/Mileve in Numidien (Algerien): Fragliche Bezugnahme auf die dortige Synode im Jahr 416 gegen den Pelagianismus (BAUS/EWIG, *Reichskirche*, 178, 253; TRE I, 672, 678, 688). Vgl. auch das in Pseudoisidor erwähnte Konzil gegen die Pelagianer (<http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/088.htm>; HINSCHIUS, *Decretales*, 316–319).

⁷ Orléans: 5 Konzilien (1. Konzil im Jahr 511, 2.–5. Konzil in den Jahren 533–549). Vgl. umfassend: PONTAL, *Synoden*, 23–34, 72–75, 78–101.

⁸ Bezugnahme auf die Synoden von Mainz 852 (HARTMANN, *Synoden*, 228–232) oder 888 (ebd., 361–367) sowie von Worms 868 (ebd., 301–309) und Tribur 895 (ebd., 367–371).

⁹ Nikolaus von Kues (Cusanus; 1401–1464), katholischer Theologe und Philosoph, 1448/50 Kardinal, 1450 Bf. von Brixen (NDB XIX, 262–265; TRE XXIV, 554–564; Lit.).

besetzt, wer proponieren, wer tractieren und wer consultieren und difiniern und auff was form und maß solche ding alle geschehen sollen. Item wer dz, so diffiniert unnd beschlossen wirdt, exequieren soll.

Die indicierung eins gemainen concilii geschicht inn zwen wege: ordinarie et subsidiare. Ordinario iure gehort indictio concilii der rhömischen apostolischen kirchen zu.

Dann es ist gleich im anfang der kirchen von den aposteln geordnet und volgendts in concilio niceno confirmiert und bestettigt, ne absque autoritate romanae sedis concilia celebrare liceat. Unnd solcher canon apostolorum ist durch dz nicenum concilium confirmiert¹⁰. [...].

Unnd auß diser ursach sein je unnd allweg der ketzer und von der gemainen apostolischen abgefallnen concilia damniert worden. Also hatt der babst Julius der erst das concilium antiochenum, so durch die arrianischen, Athanasium unnd andere catholische bischove zuverdammten, versamlet, verworffen und zu becröffigung solcher damnation unnd verwerffung berurts concilii^c erstlich sich auff gemellten canonem niceni concilii getzogen¹¹ [...].

Unnd wiewol man lisst, dz vor zeiten auch die rhömischen kaiser die concilien indiciert haben, so ist doch solches nit auß kaiserlichem gwallt, sonnder auß der rhömischen kirchen autoritet unnd bewilligung geschehen. Also bekennt wol der babst, dz Valentinianus¹² ein concilium berueffen. Aber damit verstanden wurde, dz solches nit auß seinem aigen gwallt geschehen, sagt er¹³: „Valentinianus augustus nostra autoritate synodum congregari iussit.“ Wie der canon sagt. Dann so offt man liß [!], spricht Archidiaconus¹⁴ uber solchen canon, dz die kaiser concilia indiciert haben, soll es allwegen verstanden werden, dz es vermög deß apostolischen und durch das concilium nicenum confirmierten canons nit auß kaiserlichenn, sonder der kirchen autoritet und gwallt geschehen sei¹⁵. So hatt auch Carolus magnus mit dem babst Adriano ein concilium versambeln lassen¹⁶ und inn dem, was auß der kirchen gwallt fürgenommen, mehr exequiert, dann für sich selbß etwz constituiert. [...].

^c berurts concilii] *Hinzufügung von Hd. Braun.*

¹⁰ Vgl. dazu das *Votum Brauns im Religionsausschuss am 14. 12. 1556: KURMAINZ A, fol. 82 [Nr. 321] mit Anm. 10.*

¹¹ *Bezugnahme auf die sog. Kirchweihsynode von Antiochien im Jahr 341, einberufen von Ks. Konstantius II. (vgl. unten, Anm. 51) im Bestreben, den Arianismus-Vorwurf Roms (Papst Julius I., reg. 337–352) zurückzuweisen (vgl. BAUS/EWIG, Reichskirche, 38; TRE IV, 338; Lit.). Braun argumentierte im Einzelnen mit einem Zitat aus der Kanonensammlung Polycarpus des Kardinals Gregor von San Grisogono (Polycarp, 1. 17. 5: <http://www.mgh.de/fileadmin/Downloads/pdf/polycarp.pdf>, S. 54).*

¹² Ks. Valentinian III., weström. Ks. 425–455.

¹³ *Auszug aus der pseudoisidorischen Fälschung: Papst Sixtus III. (reg. 432–440) an die orientalischen Bff. (<http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/196.htm>; HINSCHIUS, *Decretales*, 561–565, Zitat 562).*

¹⁴ Die Bezugnahme konnte nicht geklärt werden.

¹⁵ Vgl. Anm. 11 bei Nr. 321.

¹⁶ *Bezugnahme auf die Synode von Frankfurt 794, veranstaltet in Anwesenheit von 2 Legaten Papst Hadrians I. Vgl. HARTMANN, Synoden, 105–116, zur Rolle Karls d. Großen bes. 109–112, 116 (Vorsitz, teils Entscheidungsfindung zusammen mit der Synode). Zusammenfassend: SCHATZ, Konzilien, 92f.*

Darumb kan ich es mit denen nit halten, die da sagen, dz der gwallt, ein concilium zu convocieren, vor zeiten einem römischen kaiser zugehört hab und dz allererst darnach durch ein sonndere satzung eingefüert sey, dz die bābst die concilia convocieren etc. Dann es ist hieoben gnugsam außgefüert, dz solcher gwallt der rhömischen kirchen von den aposteln durch ein sonndere satzung geben und dz auch solcher canon apostolorum volgenndts durch das concilium nicenum confirmiert worden ist. *Dieser Kanon gehört nicht zu den Apokryphen. Auch die Kss. Valentinian und Markian¹⁷ bekennen, dass das Berufungsrecht der römischen Kirche obliegt. Damit ist lauter außgefüert, dz der ordenlich gwallt, die concilia zusammen zu fordern, der hailigen rhömischen apostolischen kirchen zugehört. Unnd dz haben wir dann ius ordinarium convocandarum synodorum genant.*

Zum andern werden die concilia subsidiario iure convociert. Und solches geschicht, so der rhomisch stuel vaciert oder quasi vaciert. Dz ist, so der babst mit thod abgangen oder sich also haltet, dz auch von seiner person wegen ein concilium berueffen werden soll etc. Item so der babst im fall, da gemainer kirchen notturfft erfordert, dz ein concilium gehalten werde, dz concilium zuerfordern seumig erscheint oder ein concilium zuerfordern sich gar widersetzt. Dann inn solchem vall wirdt der gwallt, ein concilium zu convocieren, auch auff andere gewendt.

Unnd wurdts ius subsidiarium genant. Unnd diser gwallt gehort erstlich den cardinaln zu, und soll solche convocation durch die cardinal collegialiter ab omnibus und nit zertrent a singulis geschehen.

Zum andern würdt diser gwallt inn angeregtem vall, da die cardinal zerströt [!] oder seumig weren, auff ein rhömischen kaiser gewendt. Dann wie vor zeiten dz gemain volckh die bischove im fall, da der obrist bischoff seumig erschienen, zusammen gefordert, also soll auch inn solchem fall ein rhomischer kaiser, welcher das volckh representiert, die bischove zusammen zu erfordern macht haben. Dann auch einem rhömischen kaiser allß advocaten und schutzer der kirchen daran gelegen, dz der hailig christenlich glaub erhalten und wider der kirchen feind geschützt und gute catholische policey und ordnung inn der hailigen kirchen gehalten werde. Unnd inn solchem vall sein auch die bischove, so von dem kaiser lehen tragen, zuerscheinen schuldig, es were dann, dz solche convocation dem catholischen glauben unnd der kirchen zu nachtail geschehe. Dann in solchem vall sein die bischoffe nit schuldig zuerscheinen, ob sy auch von einem rhömischen kaiser lehen tragen, sonnder sein sy vil mehr schuldig, ein solch concilium zuverhindern. Nam quoties totius ecclesiae salus quaeritur et fides impugnatur, necesse est, ut ex adverso prelati accedant et in die belli se ipsos murum opponant pro domo dei. [...].

¹⁷ = der weström. Ks. Valentinian III. (reg. 425–455) und der oström. Ks. Markian (reg. 450–457); Bezugnahme auf die Berufung des Konzils von Chalkedon 451. Vgl. dazu Anm. 11 bei Nr. 321.

Zum dritten würdt diser gwallt im fall, da der kaiser seumig, auff die patriarchen und nach denselben auff die ertzbischove unnd bischove und also auff die kirch gewenndt, also dz die kirch sich selbs auch zusammen vordern mag. [...].

Unnd inn solchem vall, da sich die bischove selbs zusammen fordern wollen, sollen sy anfanglich von dem babst erlaubnuß begern, und so sy dann dieselben von unsicherheit oder auß andern ursachen nit erlangen mögen, sollen sy nicht desto weniger und nit anderst, dann alls hetten sy die erlaubnuß erlangt, zusammen khommen unnd also ein concilium machen. Es sollen auch die bischove, so sich selbs zusammen fordern, vom babst begern, dz er ir versamblung mit seiner autoritet bestettige. Wie er dann zethun schuldig ist, in gleichem vall vor zeiten auch der babst Symachus¹⁸ gethon hatt. Unnd so der babst sein autoritet nit interponieren wollt, mögen die bischove ir congregation durch ir autoritet selbs bestettigen.

Zum letsten würdt der gwallt, ein concilium zusammen zuberueffen, auff die könig und fursten gewenndt, so bey denn bischoven solche berueffung nit geschehen wollte etc. Dan auch die fürsten der kirchen inn der noth zu rathen und zu helfen schuldig sein.

Unnd also erscheint auß dem allem, dz der ordenlich gwallt, ein concilium zu indicieren, der rhömischen kirchen zugehört. Aber im fall, da sollch concilium von derselben oder einem babst nit indiciert werden wollt oder möcht, dz aldann solch ius indicendi concilium auff andere, allß die cardinal, und im fall derselben saumnuß oder unmöglichait auf die patriarchen, ertzbischove, bischove, könig unnd fursten, jede inn irer ordnung, gradatim devolviert unnd gewenndt würdt.

Mit was personen ein concilium besetzt werden soll.

Die personen, so auff ein concilium vociert werden, haben disen underschid, dz etliche von noth¹⁹ wegen, allß bey denen die autoritet unnd gwallt eins concili steet, etliche, die ire und der kirchen beschwerd fürpringen werden, auch ir bedenckhen antzaigen, aber nit diffinieren mögen. Personarum, quae ad concilium vocantur, quaedam ex necessitate ad diffinendum vocantur, quaedam ad consultandum invitantur. Die notwendige personen sein die, so stimmen im concilio haben. Die personen, so stimmen im concilio haben, sein prelati maiores, allß patriarchen, uud under denen auch der rhomisch patriarch, cardinales, ertzbischove, bischove. Und auß disen wirdt corpus concilii gemacht, auff den auch die jurisdiction deß concilii steet unnd beruewet, allß durch die apostell representiert werden. Und werden bey allen allten „patres concilii“ genant. Dann von denen würdt gesprochen: „Pro patribus tuis nati sunt tibi filii.“²⁰ [...].

Unnd also ist es inn den apostolischen und in niceno, constantinopolitano, ephesino et calcedonensi, deßgleichen in quinta, sexta et septima sinodis gehalten worden, inn welchenn niemand ander dann alein die bischove unnd von der abwesenden bischove wegen priester und diacon diffiniert unnd unterschriben

¹⁸ *Symmachus, Papst 498–514 (BBKL XI, 359–363).*

¹⁹ = *Notwendigkeit.*

²⁰ *Ps 45,17.*

haben. Aber inn andern nachfolgenden concilien sein auch inferiores prelati, alls monasteriorum abbates, prepositi generales, ordinum ministri, priester unnd diaconi zu stimmen zugelassen worden. Wie dann in octava synodo sub Eugenio papa zu Florentz geschehen, inn welchen nit allein die bischove, sonnder auch die cardinal, priester, diacon und abbe diffiniert unnd unterschriben haben²¹. Gleicher gestallt sein inn baiden nachfolgenden [!] conciliis, zu Costentz unnd Basel gehalten, nit allein die patriarchen, ertzbischove unnd bischove, sonnder auch die abbe und andere nidern prelaten erfordert worden, welche auch ir stim gehabt. Doch ist die subscription nicht wie inn den vorgehenden concilien gehalten worden, sonnder was beschlossen, dz ist durch die deputierten der nationen publiciert und inn die gemaine diffinitiones inn offen instrumenta gebracht worden²²; wie solches alles die acta conciliorum lauter und unterschiedlich außweisen.

Ferner sein andere personen, so nicht ad diffinendum, sonder etlich allein zu schutz unnd schirm deß concilii, und die andern, ob sy ainiche gemaine oder sonndere der christenheit oder der sonndern kirchen beschwerden anbringen und iren rhat daneben antzaygen wollten, dz sy damit gehört werden sollen. Also erscheinen die rhomischen kaiser, könig unnd fursten auf den concilien, nicht dz sy ainiche stimb inn glaubens sachen außgeben oder ainichen gwallt darinn ertzaigen oder uben, sonnder dz sy das concilium vor gwallt schutzen und schirmen; wie solches die kaiser Constantinus magnus in niceno und Martianus in calcedonensi selbs bekhennen²³. Also lesen wir in ecclesiastica historia, das

²¹ Bezugnahme auf das Konzil von Ferrara/Florenz 1438–1445 (im Zusammenhang mit dem Konzil von Basel seit 1431) unter Papst Eugen IV. (1431–1447), das in griechischen Texten wiederholt als 8. Synode bezeichnet wird. Die Teilnehmer wurden in 3 „Stände“ eingeteilt: 1) Kardinäle, Ebff. und Bff.; 2) Äbte und Ordensleute; 3) Doktoren, sonstige Dignitäre, Vertreter der Universitäten etc. Dabei mussten zwei Drittel der Mitglieder eines Standes eine betreffende Maßnahme bestätigen; die Zustimmung aller 3 Stände war Voraussetzung für einen Konzilsbeschluss (GILL, Konstanzt, 260 f.; SCHATZ, Konzilien, 154).

²² Konstanzt (1414–1418): Konkreter Teilnehmerkreis bzw. Delegationen (auch Äbte, Stifte und Klöster, Universitäten, f. Gesandte) bei BRANDMÜLLER, Konzil I, 134–150. In Konstanzt wurde das Stimmrecht über den Kreis der Bff. hinaus erweitert auf Äbte, Kapitel, Universitäten, Gelehrte sowie Abgesandte von Ff. und das Abstimmungsverfahren „per nationes“ anstelle der Votenzählung „per capita“ eingeführt, das Konzil damit in „Nationen“ aufgeteilt (ebd., 196–208; GILL, Konstanzt, 54–57; SCHATZ, Konzilien, 135–137). In Basel (1431–1449) waren nie mehr als 7 Kardinäle anwesend, dazu 150 Prälaten und 500–600 Doktoren und Graduierte, die in 4 Deputationen (anstelle des Verfahrens nach Nationen in Konstanzt) aufgeteilt waren. Die Teilnehmer verfügten im Unterschied zu Konstanzt ohne Rücksicht auf ihre Dignität oder Position über das gleiche Stimmrecht: Ein Bf. „stand also nicht höher als der kleinste Träger des Lizentiats der Theologie oder des Rechtes, ja als der einfachste, eben erst ordinierte Kleriker“ (GILL, Konstanzt, 253 f., Zitat 252; zum Verfahren auch TRE V, 285).

²³ Zur Rolle Ks. Konstantins I. (306/324–337) in Nikaia (325) vgl. Anm. 24. Markian (oström. Ks. 450–457) benannte für Chalkedon (451) 19 Kommissare, welche die Sitzungen in seinem Auftrag überwachten. Vereinzelt nahm er selbst teil, auch proponierte er eine Reihe neuer Kanones (BAUS/EWIG, Reichskirche, 122–125; TRE VII, 669–671). Dagegen betont GOEMANS, Chalkedon, 263 f., dass Papst Leo I. über seine 4 Legaten das Präsidium und das Recht beanspruchte, die Tagesordnung festzusetzen. Ks. Markian habe beides nicht bestritten. Die ksl. Kommissare hätten zwar eine wichtige Rolle gespielt, das Präsidium aber nicht innegehabt.

Constantinus magnus nit allein die vatter und bischove niceni concilii zusammen bracht, sonder auch, allß sy zusammen khommen, dz er gleichwol auch under inen ein session, und dannoch am nidersten orth, genommen, aber sich keiner diffinition undertzogen, sonder dieselben den vättern deß concilii frei gelassen, wie Ruffinus in ecclesiastica historia²⁴ betzeuget. [...].

Allso werden auch andere layen, weiß stanndts, würden oder wesens die sein, weder inn gemainen noch sondern concilien zu stimmen zugelassen. Potestas enim de ecclesiasticis rebus disponendi clericis data et non laicis, unde recte dictum, laicos in ecclesiasticis et spiritualibus rebus obsequendi manet neccesitas, non autoritas imperandi, et populus docendus est, non sequendus. Unnd solches würdt auch durch ein gemaine gewonhait der catholischen kirchen bewisen. Dann inn kainer historien würdt funden, dz inn den concilien die layen, sy sein, was stanndts oder wesens sy wollen, je stimmen gehabt, sonnder viel mehr, dz die allein die bischove und allso die, so gaistlichs stanndts sein, gestimpt haben. Wie auß aller concilien acta, so von der apostel zeit biß auff disen tag gehalten worden, sovil deren verhanden sein, lauter außweisen.

Aber der kirchen beschwerden fürzetragen, auch weiß ein jeder inn glaubens sachen für zweifel und bedenckhen hatt, inn gemainem concilio furzetragen, dz ist weder den nidern prelaten, priestern, diacon noch layen, sy sein, was stanndts sy wöllen, verboten, sonnder soll ir fürpringenn und rhat gehort und alsdann darauff durch die bischove, was gottlich ist, beschlossen werden.

Was sachen und mit was ordnung und proceß dieselben in concilio gehandelt werden sollenn.

Inn einem jeden concilio werden zwayerlay sachen gehandelt, weltliche unnd gaistliche. Weltliche, alls was gemainen friden der christenlichen potentaten unnd dergleichen antrifft. Die gaistliche sachen haben disen unnderschied, dann etlich treffen die kirchen inn gemain an, etliche belangen die sondern personen der kirchen. Die gemain sach der kirchen ist die religion. Die religion wirdt erstlich inn die waar und falsche religion gethailt. Under der falschen religion werden getzelt heresis et supersticio. Supersticionis partes sunt divinatio, supersticiose observationes. Die waar religio hatt vier tail: fidem, sacramenta, ceremonias unnd policiam. Policia hatt vier tail: iudicia, iconomiam, disciplinam et magistratus. Von disen dingen allen mag inn einem concilio gehandelt werden, allso welcher tail inn der religion durch falsche leer oder mißbreuch angegriffen unnd zerrüttet, derselbig soll widerumb ergentzt, die rechten ware christenliche dogmata bestettigt und die irrsall unnd mißbreuch außgereutet unnd abgethon werden.

²⁴ Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens und der Geschäftsordnung sind aufgrund der fehlenden Aktenüberlieferung nicht belegbar. Indizien sprechen für den formellen Konzilsvorsitz Ks. Konstantins und gegen die Leitung durch einen Bf.: GIRARDET, *Kaisertum*, 74–106, 136–172. Vgl. zusammenfassend auch TRE XXIV, 432. Rufinus: Bezugnahme auf die Ergänzung der Kirchengeschichte des Eusebius durch Rufinus, hier *Historia ecclesiae*, Lib. XI/1–5 (MOMMSEN, *Übersetzung*, 960–965).

Nun befindet sich aber diser zeit, dz nahennd alle tail der wahren religion durch sondere secten angegriffen und durch vil erschreckenlicher mißbreuch zerrüttet und inn ein confusion unnd unordnung gebracht sein. Also ist diser zeit articulus iustificationis strittig. Also würdt die leer vonn den sacramenten inn gemain und dann von einem jeden sacrament in specie inn vil wege strittig gemacht. Also werden die ceremonien, so von der apostel zeit biß auff dise spaltung gehalten worden sein, strittig gemacht. Also werden ecclesiastica iudicia in vil wege confundiert und zerrüttet. Also würdt auch die ganntz gaistlich jurisdiction in articulo institutionis ministrorum ecclesiae, sanctionis legum ecclesiasticarum, interpretationis scripturarum, consuetudinum ecclesiasticarum inn vil wege angegriffen unnd zerrüttet. Also würdt auch alle ordnung der iconomia unnd administration der kirchen güeter inn vil wege zerstöret, die kirchen gueter in prophanos usus gewendt, die grosse prelatur unnd andere beneficia ecclesiastica durch [...] ²⁵ untaugenlichen personen verlihen. Die disciplin der kirchen ist inn gaistlichen unnd weltlichen nahend gar erloschen. Dann da ist inn baiden stenden die erbarkait deß lebens gar geschwecht, inn den contracten hatt aller betrug uber hand genommen. Der kirchen magistrat werdenn zum tail abgethon, die andern sein inn solche unordnung khommen, dz nahend kein prelat noch kirchen diener sein ampt recht verwaltet. Und in somma ist die war religion inn allen iren tailen dermassen zerrüttet, dz wenig gsundhait mehr darinnen funden wurdt.

Unnd auß dem allem schließ ich, dz nit gnug sein würdt, dz inn einem gemainen oder national concilio der augspurgischen confession articul allein examiniert werde, sonnder müssen alle tail der religion für hannd genommen und wol examiniert und bedacht werden, was irsal unnd mißbreuch bey einem jeden eingerissen. Und so man dann unterschidlich sieht, was fals bey einem jeden ist, so künden dann solliche fall gepessert, die wahre dogmata restituert, die falsche dogmata und mißbreuch abgethon und nicht[s] ubersehen werden mögen.

Unnd inn solchem tractat soll dann diser proceß unnd ordnung gehalten werden: Alls nämblich unnd zum ersten sollen die sachen deß glaubens, der sacramenta und ceremonien gehandelt werden. Zum andern soll der tractat von der kirchen policey furgenommen werden. Unnd zum dritten, wa irrung zwischen den christlichen königen unnd potentaten sein, die sollen zu friden gehandelt unnd gebracht werden. Zum vierdten sollen alle beschwerden der gemainen und sondern kirchen gehört unnd demselben nach außweisung der hailigen canonen geholffen werden. Dise ordnung ist in nicena, constantinopolitana, ephesina, calcedonensi und andern aphricanischen und hispanischen concilien gehalten worden, wie derselben acta lauter außweisen.

Unnd auß dem allem kan nun leichtlich erwegen werden, wa dz mittl deß general- oder national concilii zu vergleichung der religion furgenommen wer-

²⁵ Im Text ist eine Leerstelle für einen nicht erfolgten Nachtrag frei gelassen.

den sollt, das allerlay difficultates einfallenn, auch ein gute zeit dartzu gehören würdt. Dann erstlich würdt die difficultas furfallen, welche stend zu dem national berueffen, unnd, so sy versamlet, welche bey dem tractat sein, welche stimb haben sollen oder nit. Die bischove werden inn ein solche versamblung ohne vorgeende der bābstlichen Hlt. bewilligung unnd autoritet nit gehellen kunden. Dagegen werden die andern²⁶ von dem babst oder seiner bewilligung oder zuordnung seiner legaten nit hören wollen. Unnd so die congregation geschehe, werden die bischove den layen kein vocem diffinitivam zuelassen. Dagegen wurden aber die andern nit alein consultivam, sonnder auch diffinitivam vocem haben wöllen. So wurdt man sich deß presidenten auch nit bald vergleichen künden. Dabey wurd auch inn zweivel gezogen werden, ob zu diser versamlung auch Behaim, Poln, Denmarckh unnd Schweden getzogen werden sollt. Unnd auß solchem allem wurde dann die spaltung inn der religion mehr gesterckht, dann ainiche concordi oder ainigkait darauß zuverhoffen sein.

Wa man sich aber deß vergleichen kündt, dz solche versamblung autoritate romanae et apostolicae ecclesiae geschehe und dz den weltlichen vox consultiva, aber den bischoven diffinitiva et decisiva zugelassen wurde, so möcht wol, wie inn andern nationen concilia hievor auch geschehen, etwz außtrāglichs zuverhoffen sein.

Vom colloquio.

Kolloquien haben drei mögliche Funktionen: 1) Unterweisung der ‚Einfältigen‘ in der Wahrheit und Rückführung Abgewichener zum wahren Glauben. 2) Debatte über Dogmen, Glaubenslehre und die rechte Auslegung der Schrift. 3) Behebung der Glaubensspaltung zwischen den Katholiken und den CA-Verwandten oder anderen von der katholischen Religion Abgefallenen durch pacta.

Das colloquium auff den ersten wege ist einem jeden christen zugelassen, wie solches der hailig Augustinus in libro contra Cresconum grammaticum²⁷ beweiset unnd ausfieri. Unnd sollche colloquia werden etwa durch die bischove wider die ketzer instituiert zu der zeit, so die ketzereyen noch schwach und nit uberhand genommen. [...]. Unnd auff dise weiß haben vor zeiten die catholischen christen etwa mitt andern catholischen christen, etwa mit den ungläubigen disputiert. [...]. Unnd welche also mit den ungläubigen unnd ketzern disputiern und sy zu dem waren glauben bekören wöllen, die miessen der hailigen schrift gelert, vernunftig unnd weiß sein und ein rechten eyfer Gottes haben. Dann sy miessen nit alein weißlich, sonnder auch bestendiglich und getreulich deß glaubens sachen handeln, nicht durch heuchlerey zulassen, dz nit zuzulassen ist, sonnder alle sachen zu schutzung der warhait unverschrockhenlich hanndlen, auff dz sy die verfuerten wider auffrichten unnd inn den rechten weg der warhait bringen und von den irrsaln erledigen, die verstockhten aber schellten unnd confundiern. [...].

²⁶ = die nicht-katholischen, also vorrangig die CA-Stände.

²⁷ Aurelius Augustinus, *Contra Cresconium grammaticum et donatistam libri quattuor* (CSEL 52, 323–582).

Der ander wege deß gesprächs inn glaubens sachen ist, dadurch von dem rechten verstand der schrift gehandelt würdt, also was der mehrer teil schleust, dz solches für den wahren verstand der schrift angenommen und gehalten werden soll. Diser weg sprich [!] ist den christen under inen selbs und den catholischen mit den ketzereyen keins wegs zugelassen. Dann wiewol die catholischen christen von der schrift waren und rechten verstand wol disputieren und mit einander conferieren mögen, wie die hailigen vätter allwegen gethon haben [...], und dann auch under andern ämptern der kirchen auch das doctor ampt getzelt wurdt, so würdt doch solche außlegung der schrift nit weiter angenommen, dann sovil sy durch die hailigen apostolischen kirch unnd derselben gemainen consensß angenommen, approbiert und bestettigt würdt. Dann erstlichs ist untzweifelig waar, dz die außlegung der hailigen schrift ain der hailigen catholischen und apostolischen kirchen und denen, den es von der kirchen bevolhen würdt, zugehort. Dann wie der hailig gaist der kirchen offenbaret hatt, welche schriften den namen der hailigen schrift haben und für hailige schrift gehalten werden sollen, wie Augustinus betzeuget, der da spricht: „Evangelio non crederem, nisi me ecclesiae auctoritas compelleret“²⁸, unnd wir also nit wissen möchten, welche schriften für die hailigen evangelia gehalten werden sollten, es hett unns dann die kirch dieselben angetzaigt und fur die waren evangelien zuhalten auffgelegt, also wurdt auch der war sin der hailigen schrift durch den hailigenn gaist der gemainen kirchen offenbaret, inn dem, da die kirch die außlegung der schrift der hailigen vätter annimpt. [...].

So verstecken wir aber durch die kirchen nicht ein haimliche, verborgne, unsichtbare kirchen, sonnder die kirchen, so durch die statt bedeut würdt, davon Christus im evangelio sagt: „Civitas supra montem posita abscondi non potest.“²⁹ Das ist die versamblung aller christglaubigen inn der gantzen welt, so durch den tauß und christenliche sacramenta und die ware catholische unnd apostolische leer veraint unnd durch die apostel und ire nachkommen, die catholische bischove, inn ordenlicher succession regiert worden sein. Dise kirch ist zu der apostel zeiten inn vil sondere apostolische kirchen allß der allgemainen kirchen glider getail worden, welche alle apostolische kirchen genant worden sein. Unnder denen die rhömisch kirch die fürnembst apostolische kirch durch die apostel auß einsatzung Christi gehalten worden ist, also dz auß einsatzung und ordnung Christi alle grosse sachen der kirchen an die rhömische apostolische kirch gelanggen und durch dieselben etwa ain, etwa durch mittl der christenlichen concilien^d haben entschaidenn werden sollen.

^d concilien] Korrektur von Hd. Braun; korr. aus: kirchen.

²⁸ Korrektes Zitat: „Ego vero evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas.“ Aurelius Augustinus, *Contra epistulam Manichaei quam vocant fundamenti, liber unus, hier Kap. 5* (CSEL 25/1, 191–248, Zitat 197).

²⁹ Mt 5,14.

Diser allgemainen catholischen kirchen gehört interpretatio scripturarum zu. Dartzu sy dann die hailigen vätter, so der schrift gelert und erfarn sein, gebrauchen, von denen auch geschriben steet: „Qui elucidant me, vitam aeternam habebunt.“³⁰ Doch wurd solche der vätter außlegung nit anders angenommen, dann sovil die selbs von der catholischen apostolischen kirchen angenommen und approbiert würdt. Dann dieweil sy menschen sein, künden sy auch irren, wie sy dann von sich selbs betzeugen: „Noli“, inquit Augustinus³¹, „meis literis quasi canonicis scripturis deservire, sed in illis, quo [!] non credebas cum inveniis incunctanter crede, in istis autem quod certum non habebas nisi certum intellexeris noli firme tenere [!].“ Alein kan die kirch inn denen dingen, so zu dem rechten waren verstand der schrift gehört, nit irren, allß deren von Christo der hailig gaist geben, der sy alle warhait leeren soll.

Welche sich aber von der kirchen abgesonndert, die kinden auch der kirchen glider nit sein, auch kein einfluß der crafft und gaben deß hailigen gaists nit haben, under welchen auch die außlegung der schrift gezelt würdt. Dann ausserhalb deß leibs der kirchen wurd niemand durch den hailigen gaist seiner gaben tailhafftig gemacht. Dann wie der haylig apostulus Paulus sagt: „Charitas dei diffusa est in cordibus nostris per spiritum sanctum, qui datus est nobis.“³² Nun ist aber der nit thailhafftig der göttlichen liebe, der da ist ein feind der einigkait. Darumb haben die den hailigen gaist nit, die ausser der kirchen sein. Dann von denen steet geschriben: „Qui se ipsos segregant animales, spiritum non habentes.“³³ So wohnet auch der hailig gaist nitt bey denen, die da haben ein erdichten schein inn der kirchen, dann es steet geschriben: „Spiritus sanctus disciplinae effugiet fictum.“³⁴ Unnd solcher condition und eigenschafft sein die ketzer und die, so von der kirchen abgefallen sein, allß unnutze zweig und reben^c deß rebstockhs, die kein frucht bringen. [...]. Ja die ketzer, so von gemainer kirchen abfallen, schneiden sich durch ir aigen urtail selbs vom leib der kirchen ab. Welche nun der kirchen Christi glider nit sein, die kinden auch nit christen sein, die haben kein gwallt noch gerechtigkait, die hailigen schrift zu interpretieren. [...].

Unnd auß dem allem schließ ich zum ersten, dz die catholischen doctores wol gwallt haben, die schriftten zu scrutiern, zu lesen und zu examiniern, aber ein entlichen, untzweifelichen, unfäligen sensum darauß zu schliessen, dz haben sy gar nit macht, sonnder steet dz gantz urtl deß rechten verstands der schrift alein bey der hailigen catholischen und apostolischen kirchen. Zum andern schließ ich, dz die ketzer unnd abgesonnderten von der kirchen

^c und reben] *Hinzufügung von Hd. Braun.*

³⁰ *Sir 24,31.*

³¹ *Randvermerk: Prologo, Lib. 3 de trinitate. Aurelius Augustinus, De trinitate libri XV; liber III, prooemium (CCSL 50, Zitat 128).*

³² *Röm 5,5.*

³³ *Jud 1,19.*

³⁴ *Weish 1,5.*

allß abgeschnitten glider kein gwallt noch gerechtigkeit haben, die schrift zu tractieren noch zu interpretiern. Zum dritten schließ ich, wz die ketzer uber die schrift schreiben, dz solches alles anathematisiert, verdampt unnd verworffen, ja auch alle derselben bucher außgetilckht, unnd wz inn der hailigen schrift durch sy corumpiert und depraviert, widerumb corrigiert und restituiert werden soll. Zum vierdten, dz inn der catholischen bischoven und anderer catholischen christen macht nit steet, auf angeregten wege, dardurch inen interpretatio scripturarum zugelassen würdt, sich mit inen inn ainich colloquium oder disputation einzulassen.

Dann erstlich, was kan zwischen den catholischen unnd abgefallnen kätzern, ja zwischen Christo und Belial, der warhait und der lügen, fur ein gemeinschafft sein? Darumb sollen auch die catholischen mit den ketzern kein gmain schafft haben, dann die catholici befeissen sich der warhait, sein derselben freund, aber die heretici vervolgen die warhayt mit allen crefften, deren sy auch die hefftigisten feind sein, alls die Belial, der lügen vatter, nachvolgen und Christum, der die warhait ist, verlassen. [...].

Nachdem weder Kolloquien noch andere Handlungen, mit denen Ketzer als Kirchenmitglieder anerkannt würden, statthaft sind, ist es nicht erlaubt, sich mit ihnen auf eine Debatte um die Auslegung der Schrift einzulassen, da man sie damit wieder in den Leib der Kirche aufnehmen würde, von dem sie sich selbst getrennt haben. Darumb auch die jhenigen, so mit den ketzern in solcher interpretation mit den colloquien oder inn ander wege comunicieren oder zu comunicieren sein achten, die erclären sich für solche, die der hailigen kirchen und dem hailigen gaist widerstreben, welcher dise gab³⁵ nit dem abgeschnitten unnd durch den unglauben zerbrochen zweigen, sonnder den lebendigen und der kirchen unnd derselben wurtzeln verainten glidern mitgetailt.

So ist auch die außlegung der schrift ein solch werckh, welches nit einem jeden christen zugelassen ist. Dann wie inn einem menschlichen leib unterschiedliche glider, und nit alle wirkung aller glider gemain sein, dann nicht die augen hören, sonnder die ohrn, und nicht die ohrn sehen, sonder die augen etc., sonnder hatt ein jedes glid sein sonder ampt, also würdt auch interpretatio scripturarum nit allen christen befolhen, sonnder alein denen, die zu solcher interpretation geschickht sein. Dz sein dann der schrift gelerten und erfarn doctores und pastores in ecclesia, welcher ampt ist, dz sy leeren und die schriftten außlegen sollen, unnd sonnderlich die schweren. [...].

So sollen auch die außleger der schrift also gesinnet sein, dz sy iren verstand der schrift ergeben und nicht die schrift nach irem aigen sin zu irem dienst und gefallen gefangen nemmen, und die schrift dermassen tractiern und handeln, so sy vileicht etwas darinn nit wol verstehen künden, dz sy die ehr der schrift unnd inen selbs die forcht geben [...].

³⁵ *Im Or. verschrieben: grab.*

So nun die waren catholischen christen zu außlegern der schrift mit zugelassen werden, welche irn eigen sin mer dann der sin, so der hailig gaist erfordert, darauß schopffenn wöllen, wievil mehr sollen die ketzer von allem tractat und außlegung der schrift außgeschlossen werden, welche aigentlich dahin genaigt sein, dz sy die außlegung der schrift auff iren eigen sin, der wider den glauben catholischer disciplin ist, ziehen. Dann auch die ketzer [*die*] schrift lesen, aber allein darumb, dz sy ir falsche maynungen mit der schrift auff iren sin ziehen, wider derselben warhait vertaidigen. [...]. Ich geschweig jetz, das die heretici die schariften pflegen zu corrupieren, zu depraviern und zu felschen, etlich werffen sy gar hinweckh. [...]. Was soll man sich dann zu inen versehen, so man sich mit inen inn ein colloquium der schrift begeben und inen die außlegung der schrift zulassen sollt? Unnd darumb schließ ich mit Tertuliano, dz man von außlegung der schrift kein colloquium mit den ketzern eingeen soll³⁶, und zum andern, dieweil die außlegung der schrift und den waren, untzweifelichen verstand darauß zenemen, allein der catholischen apostolischen kirchen zugehört, dz auch den catholischen under inen selbs nit zugehört, solche colloquia zehalten, darinn entlich, was der recht sin der schrift sey, beschlossen werde, dann solcher beschluß nith den sonndern personen, sonder der gemainen kirchen zugehört.

Der dritt wege deß gesprechs ist, so die colloquia allso angestellt werden, dz die spaltung deß glaubenns durch sonndere verträg verglichen werde: Allso wie man inn zeitlichen sachen pflegt zethun, dz ein jeder tail etwas von seiner leer nachlassen und ein mittell getroffen unnd also die religion durch solche mittel verglichen werde. Solche colloquia sein allwegen von den ketzern gesuecht worden, wie die ecclesiasticae historiae von den arianis betzeugen. [...]. Unnd auff dise weiß kan kein colloquium mit denen, so von gemayner kirchen abgefallen sein, gehalten werden, unnd dz auß nachfolgenden ursachen: Dann erstlich, sovil ir person belangt, kan kein obligatio mit inen contrahiert werden, wie die kaiserliche recht außweisen. Zum andern, sovil die religion an ir selbs antrifft, kan die war religion durch kein pact oder transaction geendert werden, quia quae sunt iuris publici neque magistratum neque privatorum conventionibus et pactis mutari possunt.

Nun werden aber under denen dingen, die iuris publici sein, gerechnet unnd getzelt omnia sacra, allß der glaub unnd religion und wz zu dem glauben und religion gehört, allß sacra scriptura, sacrae et apostolicae constitutiones et traditiones unnd dergleichen. Darumb kinden sy auch durch kein pact und transaction geendert werden. Und so solche pacta und transactiones geschehen, sein sy inn allen göttlichen und menschlichen rechten nichtig und unbindig.

Dann erstlich, wiewol die schrift durch die gemain apostolisch kirch und denen es von derselben bevolhen würdt, interpretiert werden mag, so kan sy doch durch kein menschen geendert werden. Allso pleibt Sand Jacobs epistel ein epistel, obgleich der Luther dieselben verworffen und ein ströwin epistel

³⁶ Tertullian, *De praescriptione haereticorum* (CCSL 1, 185–224).

genent hatt³⁷. Dann es soll der schrift kein jota zugethon noch abgenommen werden, wie geschriben steet³⁸: „Non addetis ad verbum, quod [*vobis*] loquor, nec auferetis ab eo.“ Also sollen und mögen auch publica ecclesiae decreta et apostolicae tradiciones, sovil den glauben, sacramenta unnd ceremonias universales belangt, weder durch die sonndern bischove und vil weniger durch die layen verendert unnd abgethon werden. Dann sollt man alle tag ein neuen glauben auffrichten und den alten endern mögen, würdt die warhait nit unverletzt bleiben. [...]. So dann weder die hailigen schrift noch der kirchen satzungen und decreta von der religion und glauben geendert werden mögen, wie kinden dann solche enderungen in colloquiis durch pacta unnd verträge geschehen? So kinden auch res sacrae, allß fides, religio unnd was denselben anhangt, in kain menschlich handtierung oder commertium getzogen werden. Darumb kan auch solcher ding kain obligatio durch pacta und verträg contrahiert werden. So sein auch die pacta und transactiones, dadurch etwas von der chatholischen warhait nachgeben, ja dadurch christen die warhait selbs praviert und verrathen und die unwarhait zugelassen würdt, an im selbs turpes unnd unerber [!]. Darumb sein sy auch unbündig. Quia rerum turpium nulla est obligatio.

Zum letsten kunden auch solche verträge mit den hereticis auß der ursach nit statt haben noch zugelassen werden, dz zwischen den catholicis und den ketzern ein frid gemacht und auffgericht werde. Dann erstlich kan mit denen kein frid gemacht werden, qui sunt proditores et transfuge, item rei criminis laesae maiestatis. Nun sein aber die ketzer proditores veritatis, desertores miliciae christianae, transfuge et hostes publice dei, cuius maiestatem gravissime laedunt et sancti dei ecclesiae quam totis viribus impugnant, cum quibus, qui pacem paciscuntur, ipsi quaque prodicionis notam contrahunt. So kunden auch die catholischen mit denen kein frid paciscieren, deren gemeinschaft sy fliehen unnd meiden sollen. Nun steet aber geschriben³⁹: „Hereticum hominem post unam et secundam correptionem devita.“ Ja allen catholischen werden durch die kaiserliche recht alle commertia mit den ketzern verboten, ja sy wöllen, dz sy auß den stetten vertriben unnd an kainem ort im Hayligen Reich geduldet werden, ja dz auch deren land, so frid mit inen hallten, denen, so sy außstreiben, zugeaignet werden sollen. So sein auch inn vertragen und vergleichungen deß fridens inn der religion die conditiones derselben anzusehen und wol acht zenemen, ob dieselben gerecht, christlich und göttlich oder ungerecht, unchristlich und ungöttlich sein. Dann wie die conditionen deß fridens sein, also ist auch der frid: Sein sy gerecht, so ist auch der vertrag des fridens gerecht; sein sy ungerecht, so ist auch der frid ungerecht. Also ist der frid gerecht, der mit den ketzern mit

³⁷ Bezeichnung als „strobene Epistel“ in der Vorrede Luthers zum NT (WA DB 6, 10). Vgl. auch die Vorrede zum Jakobusbrief, in der Luther dessen Kanonizität wegen des Rechtfertigungsverständnisses, das im Widerspruch zu Paulus und anderen Schriften stehe, infrage stellte (WA DB 7, 384–387).

³⁸ Dtn 4,2.

³⁹ Tit 3,10.

der condition gemacht wurd, dz sy von irem irsal absteen und sich zu ainigkeit der kirchen keren.

Aber der frid, der den ketzern mit den conditionen geben würdt⁴⁰, dz sy inn iren irsaln bleiben, dz sy die kirchen unnd closter, so sy eingenomen, behallten, dz sy von der gaistlichen jurisdiction der kirchen frey und ledig sein und dz nit allein die layen, sonder auch die abgefallnen von der kirchen dieselben exercieren, dz sy kirchen diener instituieren, dz sy kirchen ordnungen machen mögen etc., ist ungerecht, ungöttlich, steet auch inn der catholischen macht nit, ein solchen friden nit den ketzern antzenemen. So ist auch der frid ungerecht, der den ketzern zuelasst, ir religion neben der catholischen religion zehallten. [...]. So ist auch der frid mit den ketzern nit gerecht, der in mit der condition gegeben würdt, dz die gerechte christenliche satzungen abgethon oder verendert werden. [...].

Unnd auß dem allem erscheint jetzt lauter, dz die colloquia, inn denen den ketzern die außlegung der schrifft zugelassen würdt, item in denen von der rechten wahren leer und dogmaten deß glaubens etwas nachgelassen oder ein frid und vertrag mit ungerechtem, unchristlichen conditionen auffgericht werden soll, allß impia und der hailigen kirchen zum höchsten schedlich von den catholischen kains wegs bewilligt noch angenommen werden mögen.

Ob und welche mittel zu christenlicher vergleichung diser zeit nutz, guet und annämblich sein.

Die Erörterungen zum Universal- und Nationalkonzil sowie zum Kolloquium zeigen: Es gibt kein besser mittel zu vergleichung der religion und außtilckhung aller irrsall und auffrichtung einer gueten, bestendigen reformation dann ein gemain concilium aller christenlichen nationen; wie alle stend auff allen vergangen reichstagen für gut angesehen. Dann wie die gemain catholisch kirch nit an ainem ort, inn ainer provintz und land, sonder durch die gantz welt auß geet, also soll auch ein gleicher christenlicher glaub bey allen christenlichen volckhern sein. Soll man sich nun eins solchen christlichen glaubens vergleichen, so ist auch not, dz alle christenliche provintzen zu solcher vergleichung getzogen und derselben innwohner gehört werden. Das kan dann nit anderst dann inn ainem algemaynen concilio geschehen. Dann solten sich die teutschen allein ains glaubens vergleichen unnd solcher glaub und religion der andern christenlichen königreich unnd provintzen ungleich sein, so würdt darauß ein schißma und trennung im glauben vollgen, welches doch inn dem christenthumb nit sein soll. Wie dann die hailigen apostel unnd ire nachkhommen solche trennung inn der allgemainen kirchen allwegen verhuetet, und wa ketzereyen auffgestanden, dadurch da die schißmata erweckt werden, sich mitt allen krefften darwider gesetzt und die aynigkait deß glaubens erhalten. Unnd solches nit allein durch schrifften unnd epistel, sonnder auch inn gemainen versamblungen der christen,

⁴⁰ Im Folgenden Anspielung auf den Religionsfrieden 1555.

durch gemaine diffinitiones und decreta; wie dann in concilio zu Hierusalem⁴¹ unnd inn andern der apostel versamblungen geschehen. Unnd nach den aposteln auch durch ire nachkhommen inn anndern versamblungen, wie dz der kirchen historien lauter zuerkennen geben.

Unnd dieweil dann diser zeit vilerlay secten in diser loblichen teutschen nation auffkhommen, dadurch dann nit allein spaltung im glauben und religion eingeführt, sonder alles mißtrauen under den stenden und derselben underthonen und alle unordnung inn gaistlichen unnd weltlichen sachen erwachsen: Damit dann solche spaltung widerumb inn ein ainigkait gebracht unnd die teutsch nation sich nit allein bey ir selbs, sonder auch mit anndern christenlichen nationen eins gemaynen, untzweyfeligen christenlichen glaubens vergleichen und veraynigen möge und also dise edle und weit beruempte nation von anndern christenlichen nationen im glauben nit abgesondert und fur schismattisch gehalten werden möge, so will auch vonnöthen sein, dz ein solch mittl dartzu fürgenommen und gebraucht werde, dardurch die secten abgethon und dagegen ein ainiger, gleicher glaub und religion eingefuert und durch die gantz christenheit gleichformig gehalten werde.

Unnd dz ist dann ein gemains christenliches concilium, darauff von allen nationen gelert, fromme, gottsforchtige leut geschickht unnd durch dieselben nit allein deß glaubens dogmata und leer, sonder auch all ander der christenheit anligen furbracht, berhatschlagt, erwegen und, was christenlich ist, beschlossen werde.

Auf diese Weise haben die ersten vier Hauptkonzilien von Nikaia (Nicäa), Konstantinopel, Ephesos und Chalkedon sowie die nachfolgende fünfte, sechste und siebte Generalsynode gegen die Ketzereien des Arius, des Makedonius, des Nestorius und des Eutyches die Dogmen bestätigt⁴², aber auch ordnungen, zu dem polytischen regiment der kirchen gehörig, in disciplina ecclesiastica, in iudicialibus et ceremonialibus et in his, quae ad iconomiam ecclesiae gehören, auffgerichtet. So wurde die Einheit im Glauben gesichert.

Zwar wurden in der Vergangenheit auch Nationalkonzile erfolgreich gegen Ketzereien eingesetzt, wie die Akten der Konzilien von Karthago und Toledo zeigen⁴³, doch war dies meist beim rechtzeitigen Einsatz gegen sich neu herausbildende Irrlehren der

⁴¹ Bezugnahme auf das sog. Apostelkonzil (Apostelkonvent, Jerusalemer Konvent) in Jerusalem, um das Jahr 44 oder 48 zu datieren (vgl. FISCHER/LUMPE, Synoden, 7–22).

⁴² Zu den genannten Konzilien bzw. Synoden vgl. oben, Anm. 3. Lehrabweichungen: Arianismus (Konzil von Nikaia 325): TRE III, 692–719. Pneumatomachen oder Makedonianer (Bestreitung der Wesensgleichheit des Heiligen Geistes), benannt nach Makedonius I., 342–360 Patriarch von Konstantinopel (Konzil von Konstantinopel 381): TRE XII, 199–201; TRE XXXIV, 95 f. Nestorius (428–431 Patriarch von Konstantinopel), Nestorianischer Streit um die Bezeichnung Marias als Christus- oder Gottesgebärerin sowie um die göttliche und menschliche Natur Christi (Konzilien von Ephesos 431 und Chalkedon 451): TRE XXIV, 276–286. Eutyches (geb. um 378, gest. nach 454; Priester und Archimandrit des Hiobklosters in Konstantinopel), Eutychianischer Streit (Monophysitismus: einzig göttliche Natur Christi gegen die Zwei-Naturen-Formel; Konzil von Chalkedon 451): TRE X, 558–565. Vgl. auch Nr. 320, Anm. t.

⁴³ Vgl. oben, Anm. 4, 5.

Fall. Dagegen wurde gegen bereits etablierte Ketzereien nichts erreicht. Dies zeigt der Misserfolg vieler Nationalkonzile gegen die arianische Ketzerei, die selbst durch Universalkonzile nicht gänzlich ausgelöscht werden konnte. Dann es findet sich auß den historien, dz auß solchen ketzereyen zu letst der mahumetisch glaub entsprungen ist und jetzund nahend die ganntzen welt eingenommen hatt.

Da derzeit aber inn teutscher nation vilerlay secten, und etlich nit allein in der zal der personen, sonnder auch inn der macht gar groß sein, so ist zubesorgen, dz zuvergleichung der religion durch ein national concili oder versamblung nit wol geholffen werden möge. Dann nit zuvermueten, dz die so starckhe tail je ein tail von seiner mainung abweichen und sich mit dem andern verainen werde.

Und ist demnach mein maynung, ich hallt es auch für untzweifelich, dz zu vergleichung der religion nit allein dz general- und universal concilium der national versamblung furtzusetzen, sonder auch dz national die secten mehr sterckhen dann abthun unnd die religion widerumb inn ainigkait bringen werde.

Es wurde bereits ausgeführt, dass ein Kolloquium, das die Schrift verbindlich auslegen, bei dem man hinsichtlich der Dogmen und Lehre nachgeben oder das den Glauben freistellen würde, keinesfalls zugelassen werden kann. Daraus folgt, dz allein die colloquia, dadurch die abgefallnen von der gemainen kirchen unnd catholischer religion wider zu ainigkait der hailigen catholischen unnd apostolischen kirchen unnd den waren christenlichen glauben gebracht werden mogen, zugelassen werden sollen.

*Unnd zu einem solchen colloquio gehören nit allein gelerte, sonder auch unerschrockhne und zum disputiern taugliche leut, dann sonst werden sy bald confudiert, und würdt den catholischen ursach geben, desto ehe zu dem widertail zu fallen, quia heretici sunt lingna⁴⁴ illa, de quibus sapiens, qui me [!] scindit, vulneratur ab eis. Lingna videlicet infructuosa, ut inquit Hieronimus⁴⁵, et saltus absque utilitate pomorum. Und darumb, wie gelert und weiß ainer ist, der dises holtz mit seiner axt zerspalten will, es sei dann, das er wol acht uff sich hab, würdt er bald schaden leiden, sonderlich so dz eysin der axt gekumpfft⁴⁶ würdt. *Besetzung des Kolloquiums:* 1) *Präsident ohne Entscheidungsbefugnis, der den regelrechten Gesprächsverlauf gewährleistet.* 2) *Mehr oder weniger zahlreiche Kolloquenten. Werden viele Personen verordnet, sollen davon auf beiden Seiten wenige ausgewählt werden, die das Gespräch stellvertretend führen.* 3) *Notare und Exzeptoren, die das Gespräch schriftlich festhalten.* *Gesprächsgrundlage des Kolloquiums⁴⁷:* *Vorlage der CA reicht nicht aus, da viele Artikel strittig sind, welche die CA nicht enthält. Auch ist die CA oft geändert worden. Viele geben die Zugehörigkeit zur CA vor, beachten deren Lehre aber nicht.* Darumb, will man ain volkumne vergleychung machen,*

⁴⁴ = ligna.

⁴⁵ Hieronymus, *Commentarius in Ecclesiasten*, X, 9: „Haeretici ligna infructuosa sunt et saltus absque utilitate pomorum.“ (CCSL 72, 247–361, Zitat 337).

⁴⁶ = stumpf gemacht (GRIMM XI, 2616).

⁴⁷ Folgender Absatz ist nachträglich eigenhd. von Braun am Rand hinzugefügt worden. Der Text ist teils verderbt.

es sei in ainem concilio oder colloquio, so muß die gantz religion mit allen iren tailen fur hand genummen und examiniert werden: *Rechtfertigungslehre, Sakramente, Zeremonien, Kirchenverfassung, geistliche Gerichtsbarkeit, Kirchengut etc.*

Während der derzeitigen Glaubensspaltung ist die Vergleichung mittels eines Colloquiums wiederholt versucht worden. Aber nach vollendetem colloquio hatt die erfahrung geben, dz inn solchen colloquiis nit allein kein vergleichung funden werden mögen, sonder auch dz dieselb darnach desto mehr gesterckht unnd außgebraut worden ist. Unnd wa man die historien der vergangnen zeiten hett wol erwegen, hett man leichtlich der selben zeit darauß sovil vernemen mögen, das durch solche coloquia nicht guts außgericht wurde, unnd sonnderlich, da das universal concilium nicht von stund an darauff hatt volgen unnd gehalten werden mögen. Dann dz gibt die erfahrung, welche auß den historien genommen und verstanden würdt, dz die coloquia, darauff von stund an die concilia gevolget, vor zeiten wol etwas guts gewürckht haben. Dann dadurch sein die zweifel, so durch die ketzer erweckht, erledigt, unnd wz falsch unnd irrig, autoritate ecclesiae verworffen und dagegen die catholische warhait confirmiert unnd bestettigt worden. Es werden auch durch disen wege die betrugliche leer der ketzer, so sy vor einem concilio gebraucht, desto mehr offenbart unnd die jhenigen, so durch sy verführet, solches betrugs bericht und, sich wider zu ainigkait der kirchen zubegeben, verursacht. Dies belegen Beispiele aus der Kirchengeschichte. [...].

Aber die colloquia, so die catholischen mit den hereticis gehalten, darauß kein concilium gevolgt oder die concilia zu lang vertzogen, inn denen die dogmata fidei und die religion disputiert worden, die sein je und allwegen nit allein nicht nutz, sonder auch zum hochsten schedlich gewesen. Dann durch solche colloquia werden die ketzer nit allein nit bekert, sonnder vil mehr gesterckht unnd fraidiger gemacht. Unnd durch solch ir keckhait werden auch die, so durch sy betrogen, bewegt, das sy erger gemacht werden. *Auch dies zeigen Beispiele aus der Kirchengeschichte.*

Zu dem, dz die ketzer die colloquien nicht darumb begern, dz die warhait dardurch herfugebracht, sonder vil mehr, dz ir maynungen mehr bestettigt und dz sy die catholischen zuverfolgen auß solchen coloquiis ursach schepfen. Wie zu mehrmaln in Aphrica geschehen und solches die historien lauter zuerkennen geben.

Unnd dieweil dann zu diser zeyt nit zuverhoffen, dz inn kurtz concilium universale gehalten werden, unnd dann nit zuverhoffen, das legitimum concilium nationale erlangt unnd von allen thailn bewilligt und, so es auch bewilligt, nit wol zuverhoffenn, dz ainiche vergleichung in solchem concilio funden oder die spaltung zu einer christenlichen ainigkait gebracht werden möge: So ist auß dem allem leichtlich zu schliessen und zuversteen, dz ain colloquium zu verglaichung der religion nit dienlich, sonnder hochschedlich sein und dahin geraicht [!] wurde, dz nicht allein nicht guts darinn außgericht, sonnder dz mißvertrauen zwischen den stenden zum höchsten gemehrt, ja auch ursach daher geschepfft

wurde, was die kirchen bißheer beschwerlich erhalten, das es jetzund vollend hingenommen wurde.

Von dem Reichs tractat inn de[r] religion sachen und ob dadurch ein vergleichung geschehen mög.

Es sein bißheer auff vilen reichstagen und andern der Reichs stend versamlungen auch der religion sachen gehandelt worden, allß zu Augsburg anno 30, zu Hagenau unnd zu Wurmb anno 40, zu Regenspurg anno 41 et 46⁴⁸. Auff welchen nit allein durch die gelernten bedertail colloquia gehalten, sonnder sollche sachen auch etwa inn gemainen Reichs rhäten, etwa inn sondern ausschutzen gehandelt worden. Unnd inn solchen Reichs tractaten durch die kaiserliche Mt. unnd die stend gemainlich beschlossen, dz diser sach irer art nach nicht durch die stende deß Hailigen Reichs, sonnder allein durch ein general concilium diffiniert unnd beschlossen werden soll. Und darauff jeder zeit verabschidet, dz dise sach auff ein universal concilium geschoben werden soll.

Dise mainung und beschluß kunden nachmalen nit geendert noch verbessert werden, dann es ist hieoben under dem titl von concilien gnugsam außgefueert, dz die glaubens sachen nicht durch die layen, was stannds unnd wesens die seyen, sonder allein durch die kirchen und derselben prelaten tractiert und darinn diffiniert unnd beschlossen werden soll. Also dz auch die rhömische catholische kaiser je unnd allwegen selbß erkent, dz weder irem gwallt noch ampt zustehe, von glaubens sachen zu tractieren oder zu diffinieren; wie sich auch dieselben je und allwegen solcher tractaten und diffinition enthalten. *Dies zeigt das Verhalten der Kss. Konstantin I. und Markian in den Konzilien von Nikäa und Chalkedon*⁴⁹ ebenso wie das Vorgehen der Kss. Valentinian, Theodosius, Arcadius und Honorius⁵⁰,

⁴⁸ Bezugnahme auf die Religionsverhandlungen des Vierzehner-, dann des Sechserausschusses beim Augsburger RT 1530, die „eine Art Religionsgespräch“ (HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 110; vgl. DECOT, *Religionsgespräch*, 223) darstellten. Vgl. zu den Religionsverhandlungen des RT 1530 mit vielfacher Bezugnahme auf ein Konzil: IMMENKÖTTER, *Einheit*, 24–66 (Ausschussberatungen), 68–88 (informelle Verhandlungen und Entscheidungen des Ks.); DECOT, *Confessio*, 29–36; KOHNLE, *Reichstag*, 381–394; LUTTENBERGER, *Religionspolitik*, 307–323 (bes. Konzeption Karls V.); FUCHS, *Konfession*, 363–388 (Ausschüsse); JANSSEN, *Gespräch*, 25–41 (Ausschüsse und informelle Verhandlungen). Vgl. auch die Beiträge in DECOT, *Vermittlungsversuche*, sowie in ISELOH, *Confessio*; dort bes. BECKER, *Verhandlungen. Guter Lit.-Überblick*: NEUHAUS, *Augsburger Reichstag*, 167–189. Zu den Religionskolloquien Hagenau 1540, Worms 1540/41, Regensburg 1541: HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 129–161; LUTTENBERGER, *Glaubenseinheit*, 206–241; ÖRTMANN, *Reformation*, 117–126, 149–163, 233–241; FUCHS, *Konfession*, 409–456. Editionen: GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG I (Hagenau)*, *ADRG II (Worms)*, *ADRG III (Regensburg)*. Regensburg 1546: HOLLERBACH, *Religionsgespräch*, 170–183; umfassend: VOGEL, *Religionsgespräch. Überblicksdarstellungen*: SCHEIB, *Religionsgespräche*, 187–193, 199–203 (Akten- und Drucknachweise, Lit.); ZUR MÜHLEN, *Reformation*, 33–45; GANZER/ZUR MÜHLEN, *ADRG I, Einleitung*, XII–XX; DECOT, *Reichstage*, 124–127.

⁴⁹ Vgl. oben, Anm. 23, 24.

⁵⁰ Wohl Bezugnahme auf Valentinian III. (weström. Ks. 425–455) und Theodosius II. (oström. Ks. 408–450), die laut Pseudoisidor (<http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/080.htm>; HINSCHIUS, *Decretales*, 277–282) gemeinsam das dort beschriebene Konzil von Ephesos einberiefen. Den Rückgriff Brauns auf Pseudoisidor legt die zweite zitierte Synode nahe, da das ebenfalls dort enthaltene Konzil von Mileve (vgl. oben, Anm. 6) demgemäß gemeinsam von Arcadius (oström. Ks. 395–408) und Honorius (weström. Ks. 395–423) versammelt wurde.

die lediglich die Bff. zu den Konzilien berufen, sich selbst aber an Verhandlungen und Entscheidungen nicht beteiligt haben.

Ja es haben auch die kaiser, so den ketzern anhengig gewesen, alß Constan-tius⁵¹, Valens⁵² unnd andere von der catholischen kirchen abgefallne kaiser sich der religion und glaubenssachen enthallten und dieselben den bischoven ires tails zu tractieren bevolhen. Welcher tractat und diffinition aber jeder zeit durch die catholische unnd apostolische kirchen damaniert unnd verworffen. Und darumb hatt die kaiserliche Mt. unnd die stennde deß Hailigen Reichs auff vergangen reichstagen inn der religion sachen sich nie einlassen noch ichtzit darinn schlies-sen wöllen, sonnder dieselben jeder zeit auff ein concilium verschoben. Unnd also unnd nit anders soll es auch noch gehalten werden.

Unnd auß dem allem kan jetz leichtlich beschlossen werden, dz under den vier wegen des bassauischen abschidts zu vergleichung der religion allein der erst, dz ist dz universal concilium, durch die catholischen stennd bewilligt und angenommen werden soll unnd mag. Unnd also erscheint auß dem allem lauter, was die catholischen stende bey den vier mitteln deß bassauischen abschidts willigen unnd annemen, thun unnd lassen sollen, und dz unnder angeregten vier mitteln die religion allein durch dz erst mittel, dz concilium universale, catholice verglichen werden soll unnd mag.

Neben diesen vier Wegen wird von anderen ein weiterer, welcher der mitler genent würdt, vorgeschlagen⁵³: Herstellung der Vergleichung durch die Bildung einer Schieds-kommission, indem 1) der Kg. wenige Kff. und Ff. beider Religionen beruft, der 2) bei-de Seiten einige gelehrte, erfahrene und schiedliche Theologen zuordnen. 3) Beiordnung je eines qualifizierten Rates zu den Theologen. 4) Erörterung der strittigen Punkte vor der Kommission durch die Theologen ohne lange Ausführungen und ohne schriftliche Fixierung in Form eines freundlichen Gesprächs (amica collatio). 5) Nach Anhörung beider Seiten wird versucht, die Vergleichung herzustellen. 6) Ist dies nicht möglich, werden die strittigen Artikel an die Universitäten remittiert. 7) Scheitert auch dies, werden die strittigen Punkte eingestellt oder an ein Universalkonzil gewiesen. 8) Es steht dem Kg. sowie den deputierten Kff. und Ff. frei, ihre Theologen zu beteiligen und deren Rat anzufragen. 9) Wird die Vergleichung erreicht, legt der Kg. sie dem Papst und dem Kardinalskollegium vor. 10) Ist die freundliche Übereinkunft nicht möglich, legen die Theologen ihre Position schriftlich dar, damit der Kg. sowie die zugeordneten Kff. und Ff. mit ihren Theologen auf dieser Grundlage eine Vergleichung herstellen.

Stellungnahme zu diesem Vorschlag: Zwar ist deß consulenten grosser fleiß zu würdigen, doch wird auch dieser Weg wenig fürstenndig sein: Dass die Verhandlung

⁵¹ Konstantius II., Sohn Konstantins d. Gr., oström. Ks. 337–361, weström. Ks. 350/353–361; Unterstützer des Arianismus. Berief mehrere Konzilien und Synoden. Vgl. BBKL IV, 470–486 (Lit.); zur Religionspolitik des Ks.: BAUS/EWIG, Reichskirche, 33–51.

⁵² Zur aktiven arianischen Religionspolitik des oström. Ks. Valens (364–378) gegen Katholiken (Verfolgungen) vgl. BAUS/EWIG, Reichskirche, 63–66.

⁵³ Direkte Bezugnahme auf den ersten alternativen Vergleichsweg im Gutachten Welsingers [Nr. 456, fol. 88'–92']. Vgl. auch obige Zusammenfassung im Gutachten Brauns.

vor der Kommission amica colacio und nit colloquium genant werden soll, dz gibt der sach nicht, solche verordnung und disputation werde genant, wie sy wöll, sonnder ist mehr antzesehen, was es an im selbs fur ein werckh sey. Der Vorschlag entspricht der Verhandlungsführung bei Disputationen in Afrika, die Augustinus ohne Differenzierung als Kolloquium, Disputation oder colatio bezeichnet hat, dann durch dise drey wort wirdt ein ding bedeutet. Da bereits ausgeführt worden ist, dass Kolloquien ohne unmittelbar folgendes Konzil nit allein nichts guts geben, sonnder alle zwitragt sterckhen, unnd dann nit zuverhoffen, dz inn kurtz ein concilium zusamen berueffen werde, so volgt, dz auch dise colatio nichts guts bringen unnd zu diser sach gar undienstlich sein werde.

Kommentar zu den Einzelpunkten des Gutachtens: 1) Die Zuziehung von Kff. und Ff. als cognitores wurde bereits beim Kolloquium in Worms [1540/41] erfolglos praktiziert: Obwohl das zugeordnete Präsidium mit den Kff. von Mainz und Pfalz, dem Bf. von Straßburg und dem Hg. von Bayern katholisch besetzt war⁵⁴, verlief das im Anschluss an die lange Geschäftsordnungsdebatte ohnehin nur mühsam zustande gebrachte Gespräch eher zugunsten der Gegenseite. 2) Mit der Vorgabe, zum Kolloquium gelehrte, erfahrene und schiedliche Theologen zu verordnen, wurde in Worms 1540/41 und in Regensburg 1541 nichts erreicht, vielmehr führte sie im Anschluss an die Gespräche zu gegenseitigen Schmähungen der Theologen. Dies zeigen die Apologie von Eck gegen Bucer⁵⁵ und die Verantwortung Groppers gegen Bucer⁵⁶. 3) Zuordnung von Ratgebern (collatorn) entspricht, wie oben ausgeführt, dem Verfahren bei den Kolloquien in Afrika. 4) Die im anderen Gutachten vorgesehene, zügige Klärung der strittigen Punkte ist in Anbetracht der wichtigen Thematik, für die umfassende Erörterungen Gelehrter vorliegen, nicht möglich, da auch die deputierte Kommission grundlegend unterrichtet

⁵⁴ Das vom Ks. festgelegte Präsidium sollten gemäß dem Hagenauer Abschied vom 28. 7. 1540 (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG I, Nr. 37 S. 146–155, hier 147) die dortigen Vermittler bilden, also die Kff. Johann III. von Trier und Ludwig V. von der Pfalz, Bf. Wilhelm von Straßburg und Hg. Ludwig X. von Bayern. Aufgrund des Todes Kf. Johanns III. von Trier am 22. 7. 1540 (vgl. Anm. 11 bei Nr. 25) [und der Kränklichkeit seines Nachfolgers] berief Ks. Karl V. am 15. 8. 1540 Kf. Albrecht von Mainz anstelle von Kurtrier in das Präsidium (Schreiben des Ks. vom 15. 8. 1540: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 2 S. 19f.; zur Zusammensetzung auch ebd., Nr. 301 S. 909). Braun selbst gehörte dem Präsidium als leitender Kurmainzer Vertreter in exponierter Position an. Die Verzögerung wegen der Klärung der Verfahrensfragen lag nicht zuletzt an der „kompromißlos konfessionellen“ Haltung Brauns als Präsident im sogenannten Abstimmungsstreit (vgl. Anm. 7 bei Nr. 118). Zum Verhalten Brauns in Worms 1540/41 vgl. RÖSSNER, Braun, 74–81, Zitat 76.

⁵⁵ Johannes Eck, *Apologia pro [...] principibus catholicis [...] adversus mucos et calumnias Buceri, super actis Comitiorum Ratisponae [...]*. Ingolstadt 1542 (VD 16, E 260). In deutscher Übersetzung: Auff Butzers falsch aufschreiben, der handlung im Reichstag zu Regenspurg, Anno M.D.XLI. Schutzred D. Ecken [...]. Ingolstadt 1542 (VD 16, E 263). Vgl. GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 270/271 S. 810–869 [Doppelnr., lat. und dt.]. Weitere Nachweise: SCHEIB, Religionsgespräche, 191, Anm. 177.

⁵⁶ An die Roemische Keyserliche Maiestat [...] Warhafftige Antwort und gegenberichtung H. Johan Gr[o]eppper [...] uff Martini Buceri frevenliche Clage und angeben. [Köln] 1545 (VD 16, G 3389). *Erwiderung Bucers: Von den einigen rechten wegen und mitlen Deutsche nation inn Christlicher Religion zu vergleichen und was darfür und darwider auff den tagen zu Hagnaw, Worms und Regenspurg Anno 40 und 41 und seither fürgenomen und gehandelt worden ist. Mit Warhaffter Verantwortung auff das offenbar falsch erdichtes anklagen, des sich an die Kei. Maiet. D. Johan. Gropper wider Mart. Bucrum*

werden muss, um eine Entscheidung treffen zu können. Schriftliche Aufzeichnung der Verhandlungen ist unabdingbar, um die Positionen beider Seiten für diese, für die Entscheidungskommission und für die Öffentlichkeit zu dokumentieren. Auch ist die vorgesehene Weitergabe der strittigen Punkte an Universitäten, Konzilien etc. nur möglich, wenn die Verhandlungen schriftlich fixiert werden. 5) Die Herstellung der Vergleichung durch die Kommission wird nicht möglich sein, da die kfl. Räte und andere cognitores, die selbst partei unnd thail sein, ebenso strackhs widereinander sind wie die Theologen. 6) Remittierung an Universitäten wird kaum möglich sein, da die Parteien sich weder über die Universitäten einigen noch deren Urteile anerkennen werden. Auch erwähnt dieser Abschnitt nur die Rechtfertigungslehre. Dies greift zu kurz, da andere Artikel ebenso wichtig sind. Dies gilt auch für strittige Punkte, die nicht in der CA enthalten sind. Eine Beschränkung der Verhandlungen allein auf die CA ist deshalb nicht möglich. Daneben wurde die CA wiederholt geändert: ein andere zu Augspurg anno 30 der ksl. Mt. uberantwurt, ein andere zu Wormbs auff dem colloquio anno 40 furkhommen⁵⁷. Unnd sonnderlich ist der zehend articul⁵⁸ solcher confession also gestellt gewesen, wiewol die lutherische unnd zwingliche inn der matheri solches articuls strackhs einander widerwertig, dz doch solche contrarietet auß den wortten deß articuls nit hatt vermerckht werden mögen, da doch der articul, so der ksl. Mt. zu Augspurg übergeben, also gestellt, den die zwinglichen, so neben den confessionisten zu Wurmbs die confession samentlich übergeben⁵⁹, allß irer leer von sacrament deß leybs und pluets Christi zuwider nit hetten annemen mögen. Dies geschah nur, um trotz der eigenen Spaltung in der Auseinandersetzung mit der katholischen Seite geschlossen auftreten zu können. Selbst innerhalb der CA herrscht Uneinigkeit: Dann anderst wurd es zu Wittenberg gehalten, anderst zu Stutgart, anderst zu Augspurg, anderst zu Haidelberg. An einem ort wurfft man die bildtussen auß den kirchen, an andern ortten lasst mans bleiben. Ja die, so ex professo zwinglich sein, schirmen sich unnder dem tittul deß confessions verwandten, alein dz sy deß religion fridens wider die catholischen geniessen mögen. So würdt auch not sein, dieweil die gaistlichen auff den reichstag zu Augspurg den confessions verwandten die gaistlich jurisdiction, institutionem ministrorum

angemasset hat. Straßburg 1545 (VD 16, B 8940).

⁵⁷ CA Invariata von 1530: BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137; ebenfalls von Melanchthon formulierte CA Variata, die 1540 beim Kolloquium in Worms als Verhandlungsgrundlage vorgelegt wurde: NEUSER, Confessio, 13–60 (dt.). Vergleich mit der CA Invariata: JANSSEN, Gespräch, 110–119.

⁵⁸ = Abendmahlsartikel (NEUSER, Confessio, hier 18).

⁵⁹ Melanchthon hatte in der CA Variata im Abendmahlsartikel die Aussage zur Realpräsenz gegenüber der eindeutigeren Fassung in der CA Invariata (1530) deutlich abgeschwächt. Die explizite Ablehnung anderer Lehrmeinungen wurde gestrichen (vgl. die Zusammenfassung der Änderungen in TRE IV, 626f., und bei JANSSEN, Gespräch, 116f.). Die CA Variata wurde im Anschluss an die Vorgespräche der protestantischen Theologen, darunter Calvin, vom 8.–18. 11. 1540 (JANSSEN, Gespräch, 124–131) am 28. 11. 1540 als deren offizielles Dokument übergeben (Protokoll: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 224, hier S. 567; vgl. Nr. 382 S. 1114f.). Vgl. ZUR MÜHLEN, Reformation, 37f.; HECKEL, Konfession, 88f.; JANSSEN, Gespräch, 108.

ecclesiae, administrationem et usum bonorum ecclesiae et similia gegeben⁶⁰, und doch nit lenger dann auff vergleichung der religion, dz inn solchem colloquio⁶¹ oder collation unterschiedliche articul von der jurisdiction und allen iren tailen gestellt wurden. Darumb will sich die sach laut dises articuls nit also kürzten lassen. Ja so es zu einem colloquio oder collation khummen sollt, wurde von nöten sein, dz das gantz corpus religionis getailt und von allen desselben gliedern in dogmatibus fidei, sacramentorum, ceremoniarum et politicem ecclesiae in iudiciis, iconomia, disciplina et magistratibus ecclesiae et eorum potestate et officiis und dann von allen mißbreuchen unterschiedlich gehandelt wurde. Dann alle dise tail sein diser zeit etiam in minutissimis particulis per hereses et abusus presentis temporis corrumptiert. Unnd über dz alles haben weder churfürsten, fürsten noch ire gelernten noch auch die universiteten inn glaubens sachen aniche beschluß oder vergleichung zemachen, wie hieoben gnugsam außgefueert ist. 9) *Der Papst wird keine Vergleichung ratifizieren, in der man katholischerseits Zugeständnisse macht. Auch wird die Gegenseite eine Wendung an den Papst um dessen Ratifizierung verweigern.* 10) *Schriftliche Darlegung der Positionen und Übergabe an die Entscheidungskommission sind nicht weiterführend, da bereits jetzt genug Schriften vorliegen: Die CA, deren Apologie⁶² sowie die vielfach im Druck erschienenen Ablehnungen, dazu das Buch des Erasmus von Rotterdam „De amabili concordia ecclesiae“⁶³, das Buch Witzels⁶⁴ und andere Werke.*

Bringt dies als Kommentar zum anderen Gutachten vor. Und will diß mein mainung von vergleichung der religion eins jeden mehr verstendigern urtl und gutbedunckhen underworffen haben.

459 Gutachten des katholischen Theologen Georg Witzel zu Konzil, Kolloquium und bischöflichem Reformkonvent

Ablehnung des Konzils als derzeit undurchführbar und ergebnislos. Negative Konsequenzen sowohl der Zulassung wie des Ausschlusses der Protestanten. Keine positiven Folgen des Konzils für die innerkatholische Reform. Ablehnung des Kolloquiums: Fragliche Übernahme einer Einigung weniger Gesprächsteilnehmer durch die Glaubensparteien. Uneinheitliches Verhalten innerhalb der Glaubensparteien gegenüber der anderen Seite. Fragliche Verbindlichkeit der Kolloquiumsbeschlüsse. RT als nicht geeigneter Weg. [Nach Befürwortung des Kolloquiums durch den Kg.:] Verfahren, Modalitäten, Veranstaltungsort

⁶⁰ Religionsfrieden (Art. 7–9) im RAb 1555, §§ 19–22 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3110f.).

⁶¹ Hier und in den folgenden Punkten wieder Bezugnahme auf das Gutachten Welsingers.

⁶² BEKENNTNISSCHRIFTEN, 139–404.

⁶³ Es handelt sich um einen anderen Titel für das im Gutachten Welsingers erwähnte Werk: *De sarcienda ecclesiae concordia* (1533). Vgl. Anm. 21 bei Nr. 456. Nachweis unter obigem Titel: VD 16 E 3629 (Ausgabe Basel 1563).

⁶⁴ Georg Witzel, *Methodus concordiae ecclesiasticae*. Leipzig 1537. Vgl. Anm. 23 bei Nr. 456.

und Termin des Religionsgesprächs. Innerkatholische Reform: Veranstaltung von National- oder Provinzialsynoden zur Abstellung der Missbräuche. Hebung der Disziplin beim Klerus, in der Kirche, in Schulen, in Klöstern und beim Volk.

Gutachten zum Kolloquium in zwei Abschnitten verfasst: Am 22. 12. 1556 als ablehnende Reaktion Witzels auf die Antwort der Reichsstände zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 427]; am 8. 1. 1557 als Reaktion auf die Einwände der geistlichen Reichsstände [Nr. 460] gegen die Befürwortung des Kolloquiums durch Kg. Ferdinand¹. Die Gutachten zum Konzil und zum Reformkonvent sind nicht datiert.

ÖNB Wien, Handschriftenabteilung, Cod. 11552, fol. 29–36 (lat. Kop.) = Textvorlage.

Druck: DÖLLINGER III, 170–174. Referiert bei TRUSEN, Reform, 32f.; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 196f., 217f.; LAUBACH, Ferdinand I., 176, 179f.

/29/ Consilia Georgii Vicelii senioris super concilio, colloquio et conventu episcopali. Ratisponae.

/30/ De concilio postulato.

Etsi concilium generale omnino via erat ordinaria ad id negotii etc., tamen quia isthuc nemo non vel nimis sero vel nunquam futurum auguratur, imprudenter eligitur adeoque ex desperato, ut nonnulli existimant, postulatur, quandoquidem interea, dum expectatur, adversarii reliquias suae factioni tam arte, quam ense subiicient, data videlicet ista occasione. Nec credibile est, multum profuturum, etiamsi vel hoc alterove anno concilium habeatur, praesertim apud partes, siquidem cognitissimum cuius est, quanto illae studio detestentur atque vitent concilia, nisi in iis approbentur sua in universium dogmata. Consyderanda ea in re duo sunt. Etenim aut factiones ad concilii tractatus admittentur, aut ab iis prohibebuntur. Si admittentur, quid ex ipsorum insolentia, nisi babylonismus ac confusum quoddam chaos expectandum fuerit? Sin prohibebuntur, quid praeter certam seditionem per omnem Germaniam expectes? Omitto perpetua probra, quibus affecturi erant eccle- /30/ siasticos. Nec clerus novis concilii legibus a vitae suae licentia coherceretur, quippe qui antiquis sanctissimarum synodorum constitutis iuxta ac monitis non obtemperat, praesertim hac tempestate, et animadversionis metu longissime^a remoto. Atque hic recogitandum, quantillam utilitatem ecclesia ceperit ex indicto vicentino, mantuano et tridentino, quibus etiam nomenclaturis exasperatur factio². Attamen concilium ferre poterant, si eo praesideret insignis aliquis e factione sua superattendens, et huius asseclae constituerentur iudices. Utinam vero antiquissimorum conciliorum canones in usum ecclesiae catholicae potius revocarentur, quam adiicerentur

^a longissime] In der Textvorlage nachträgliche Einfügung am Rand. [Fehlt im Druck.]

¹ Zur Einordnung in den RT-Verlauf vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 179f.; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 195f., Anm. 82; DECOT, Religionsgespräch, 223, Anm. 19.

² Gescheitertes Konzil von Mantua-Vicenza 1537–1539, das nach viermaliger Prorogation am 21. 5. 1539 suspendiert wurde (JEDIN, Geschichte I, 234–279). Erste Tagungsperiode des Konzils von Trient sowie Translation nach Bologna (Dezember 1545 bis Herbst 1548) (JEDIN, Geschichte II, passim; Geschichte III, 25–196). Zweite Tagungsperiode des Konzils in Trient 1551/52 (ebd., 226–399 passim).

novi, et restauraretur iusta animadversio. At horrendum est, huc collapsam esse ecclesiam, ut ei omnium saluberrima medicina denegetur.

De colloquio postulato.

^b-Scriptum 22. Decembris 1556^b.

Qui colloquendi viam praeligunt³, concilii fere vel odio vel formidine ducuntur, /31/ praeterea spe aliqua victoriae. Nam in hanc veluti planiciem ultro properant, confisi nimirum suis artibus, et plausu populari: Quo fit, ut ne victi quidem herbam porrigant, sua videlicet plerophoria decepti, ac philautia occaecati. Nec statim luteristarum ecclesiae discedent a sua semel recepta confessione atque observatione, quia pauculi horum in catholicam doctrinam et cultum divinum consenserint. Quemadmodum nec nostri minus in his, quae usu tenent, perseverabunt propter duos tresve collocutores. Ut non dicam, colloquio seu disputatione ecclesiam minui, haeresin adaugeri solere, testibus etiam ecclesiasticis scriptoribus. Iam vero quotusquisque est inter partes, qui per omnes controversias syncere consentiant? Profecto inter ecclesiasticos haud parva dissensio comperitur, dum horum alii nihil plane remittere seu concedere statuunt, alii ad condensationem legitimam propensi sunt, non tam veritatis ipsius zelo, quam firmandae pacis studio. Pari fere ratione discrepant, quos vocant confessionistas. Quos igitur utrinque deliges ad tentandum colloquium? Quos, inquam, qui consentiant per /31'/ omnia? Praeterea, in quem tandem finem agetur colloquium? Decisive? Tale reliquae nationes non recipient. Non decisive? Ergo ludibrio novo catholicismus exponetur, et velut de triumphatis catholicis schismatici mirifice gloriabuntur, a quibus videlicet exculpere potuerint articulorum ante controversorum ingenuam consensionem. Qui conciliationem diversissimorum dogmatum in comitiis fieri posse putant, mihi negotii totius difficultatem parum exacte intelligere videntur, quasi vero confessionistae papistis suis protinus cessuri ea sint, cuiusmodi iam 40 annis tanta contentione impugnarunt, aut contra catholici sint comprobaturi schismaticorum scita, quae totidem annis pari contentione reprobarunt. Et quid de immodica vi librorum utrinque editorum statues? Utra⁴ pars scripta sua propter paucorum consensionem (fingo enim consentiri inter partes posse) veluti falsa reiici atque condemnari patietur? Neque tamen is ego sum, qui, quod proceres tentandum colloquium esse censeant, recusandum putem, maxime si tali forma procedat actio, qualem apud sanctum Augustinum epist. 152⁵ aut apud sanctum Cyprianum lib. 4 epist. 2⁶ legimus. Uti- /32/ nam tantum utilitatis adferat, quantum vellem, et finis sit malorum omnium in Germania. Dono, nonnihil profici posse, nisi in immensum essent

^{b-b} Scriptum ... 1556] *In der Textvorlage Einfügung am Rand.*

³ *Im Druck:* praeligunt.

⁴ *Im Druck:* Utraque.

⁵ *Mit Epistula 152 ist nach der heutigen Zählung Epistula 141 gemeint: CSEL 44, 235–246.*

⁶ *Vgl. Anm. 27 bei Nr. 456.*

exulcerati atque exacerbati utriusque partis animi, et non tam pro gloria humana, quam pro veritate divina disceptaretur.

^{c-c}Scriptum 8. Januarii 1557^c.

Attamen quando ita visum est ordinibus Imperii, ut omnino sit habendus colloquutorum conventus, primum deliberare oportet, cum qua tandem Luteri parte conferendum sit, siquidem luterismus in tot partes passim est dissectus, et unaquaeque pars sibi soli vendicat⁷ [!] evangelion. Mox de modo procedendi interrogari ubique solet. Equidem mea sententia consultum fuerit, ut delectu colloquutorum habito, catholicis exordiendi negotii praerogativa deferretur⁸.

Deinde proponendi quoque. Idque, si videbitur, hoc pacto: Theses seu positiones catholicae doctrinae brevissime atque dilucidissime conscriptas exhibeant schismaticis, ut isti nimirum exhibitas aut probent aut improbent. Si probant, affulgebit /32'/ spes concordiae. Sin improbant, necesse erit, ut suas afferant rationes.

Verum hic agatur utrinque non solum sedatis affectibus, sed simplicissimis etiam sermonibus, nempe a quibus absint omnis generis argutiae, quarum fiducia videas antagonistas tumere. Excludi enim debent insidiosa istorum diverticula, quoties convicti per sua illa glossemata conantur subterfugere. Ob id standum esse censeo in ipsa scripturarum sanctarum simplicitate, maxime in doctrinae negotio.

Et foret e re totius religionis, si per omnia quam paucissimis, at iisdem solidis verbis ageretur utrinque, ita ut non digladiatio, sed collatio et consultatio potius quam disputatio esse videretur. Profecto disputando quid proficiatur, nemini ecclesiasticorum peritorum obscurum est, ut sileam, satis superque totis 38 annis disputatum atque clamatum esse, non sine triumpho propagati schismatis.

Iam ubi posito fucō consenserint, /33/ arbitrator, conducibile fore, si ea consensus inter illos ipsos colloquutores calamo connotaretur ac asservaretur fide utrinque data, superioribus nostris (qui episcopi ecclesiae sunt) diiudicanda, utpote penes quos definiendi potestas esse solet. Illud item spectaretur, ut haec synodia brevissimo quoque tempore cum bono fructu absolvi posset, nimirum intra duos tresve menses.

Ipsam vero iudicium tam controversiae ferventis, quam in itae compositionis, aut sacris scripturis catholice intellectis ac versione nulla vitiatis, aut primis ecclesiae catholicae scriptoribus et mea et omnium orthodoxorum sententia iure optimo defertur, quandoquidem sanctissimi ac eruditissimi patres, tam orientales, quam occidentales, a suspitione etiam factionis huius multo alienissimi sunt. Et horum consensum in evangelio docendo atque ecclesia gubernanda nobis eripi haudquaquam feremus.

^{c-c} Scriptum ... 1557] *In der Textvorlage Einfügung am Rand.*

⁷ *Im Druck korr.:* vindicat.

⁸ *Im Druck:* deferatur.

Nihilominus poterit praeses aliquis cum uno atque altero adiuncto in hac actione constitui, in hoc duntaxat, ut minore /33'/ tumultuantium strepitu res ageretur, quive testis esse queat eorum, cuiusmodi hinc affirmarentur, istinc negarentur. Idem iubendi silentii potestate uti possit, si pars effervescat indecentius, quemadmodum olim Craton philosophus in disputatione Sylvestri cum rabbinis⁹ et Laurentius in collatione Augustini et arianorum etc.¹⁰

Atque ut de loco nonnihil attingam, non inconsultum esse existimo, ut ob evitandas turbas ac praecavendum seditionis periculum urbs episcopalis aliqua colloquio quiete perficiendo deligeretur potius, quam civitas schismatica, praesertim quae praesentes principes non habeat: nisi forte alio consilio succurratur¹¹ de coercendis motibus. Principes praesentes usque in finem colloquii, credo, non erunt, et bellum turchicum regiam maiestatem in Pannonias revocabit. Quo fiet, ut catholicis ecclesiam catholicam adversus irradicatas sectas asserentibus omnia tuta non erunt, videlicet remotis defensoribus. Ut non addam, confessio-nistas (quos vocant) ad hanc civitatem Ratisponensem serius aequo accessuros, et for- /34/ san nunquam, si conditiones a nostris adiunctas intellexerint.

Tempus quidem semper est quaerendi, quae dei sunt, et ecclesias in universum emendandi, sed nunquam maior incubuit necessitas religioni¹² iuvandae, quam hoc ipso^d nostro tempore. Propterea quo citius fiet haec christiana consultatio, tanto sese melius habebunt omnia.

Quod si romanae regi videbitur necessarium et reipublicae per Germaniam utile, non dissuadendum fuerit, quin tota ista collocutio papae Paulo quarto cognoscenda tradatur aliquando, quantumlibet ille his tempestatibus apostolico munere non usque adeo fungitur alienisque vacat rebus. Id quod etsi dissimulari non potest, honoranda tamen est et successio et sessio. Interea deus in coelis invocandus cum ardentissima deprecatione, ne per exteriora atque interiora bella perque ingravescentes et praedominantes sectas ecclesiam universalem crudelius conculcari permittat.

/35/ [*Neue Überschr.:*] Consilium Georgii Vicelii de habendis episcoporum conventibus, a quibus excludantur schismatici.

Ecclesiarum praefecti a rege et saecularitate reformari atque emendari recusant. Respondeo: Quin ipsi ergo sese reformat ac emendent, nec putent diffe-

^d ipso] *In der Textvorlage Einfügung am Rand. [Fehlt im Druck.]*

⁹ *Bezugnahme auf die als „synodus“ bezeichnete Disputation Papst Silvesters I. mit zwölf Rabbinern im Jahr 315, bei der im Auftrag Ks. Konstantins d. Gr. der Philosoph und Rhetoriklehrer Craton als einer der beiden Vorsitzenden fungierte, dessen Unbestechlichkeit und Unparteilichkeit ausdrücklich gerühmt wurden (POHLKAMP, *Textfassungen*, 161; Wiedergabe der Disputation: *Ebd.*, 162–165). Einen Auszug aus den „Actus Sylvestri“ hatte Georg Witzel im Jahr 1544 selbst veröffentlicht. Im Zentrum stand darin die angesprochene Disputation Silvesters mit den jüdischen Rabbinern (*ebd.*, 134).*

¹⁰ *Bezugnahme auf ein fiktives Streitgespräch des Augustinus mit dem Arianer Pascentius, bei dem ein nicht näher bezeichneter Laurentius als Gesprächsleiter und Schiedsrichter wirkte. Vgl. HEIL, *Augustin-Rezeption*, bes. 7–18 (mit Überlieferungsnachweis).*

¹¹ *Im Druck korr.: succurreretur.*

¹² *Im Druck korr.: religionis.*

rendum negocium esse, dum pontifex romanus evigilet. Ipsi, inquam, hisce sese calamitatibus extricent evolvantque. Quaeris de modo? Faciant primo quoque tempore conventus episcopales in Germania, ubi paries ardet, ubi diluvium omnia obruit, ubi orthodoxorum iugulum petitur. Quibus in conventibus (sive hos nationales sive provinciales dicas) summa severitate dispiciatur in conciones ecclesiasticas, num haec conformes per omnia evangelio Christi sint suis in ecclesiis; deinde in publicum dei cultum, ut ab eo resecant, quicquid est aut abusuum, aut superstitionum, aut errorum etc. Quam ad classem /35/ sacramentorum ratio spectat, si quid ibi aut corrigi, aut restitui visum fuerit. Atque hoc loco comprahenditur necessitas castigandorum codicum choralium. Mox adiiciant animos ad rem scholasticam, ut nimirum theologicae scholae passim in academiis vel aperiantur vel conserventur, atque opibus ecclesiasticis monasticisque harum tam professores, quam auditores alantur. Praeterea innumeris cleri morbis mederi convenit, ut tandem publica christiani populi querimonia super scandalorum magnitudine pariter ac multitudine consopiat. Postremo inspiciatur in mores vulgi publicos, quorum impunitas disciplinam ecclesiasticam cum primis exigit.

Quibus serio peractis, tempus locusque est postulandi protectorem, idque meliore praesulum conscientia et fortiore erga deum fiducia, quam si rebus omnibus irreformatis deoque nobis irreconciliato protectio armata postularetur. Veritatis testis sum in conspectu dei, coram universis hominibus testificans pariter ac commonefaciens, hanc ipsam calamitatem ecclesiae irato atque ultore deo immissam immobiliter permansuram super /36/ cervices ecclesiasticorum de anno in annum, donec toto religionis misero statu perpenso sine mora in unum conveniant episcopi, et depositis affectibus singulos ecclesiarum defectus probe cognoscant ac cognitos serio emendent, ut qui ad tribunal iusti iudicis de oeconomia seu villicatione sua rationem reddiduri sint. Atque illud ipsum ab ecclesiae praepositis non sectarum improbitas, sed summa omnium necessitas cum summo rerum omnium periculo coniuncta tandem impetret, nisi scientes volentesque interire malint.

De libro religionis.

Iam proximum fuerit, ut in episcopali synodo liber religionis repurgatae conscribatur, quo contineantur, quaecumque pii praesules pertractarunt, et cui confessionarii isti facile reluctari nequeant. Atque hac sane parte severius propugnandum illum esse arbitror et vehementius urgendum, quam vel liber declarationis caesarianae vel liber reformationis eodem tempore in augustanis comitiis magno consensu publicatus¹³. Huic si romanae pontificis comprobatio

¹³ *Bezugnahme auf die beim RT 1547/48 beschlossene Reformnotel vom 14. 6. 1548. Druck: PFEILSCHIFTER, Acta VI, 348–380; MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 215 S. 1960–1995; zugehörige Verhandlungsakten beim RT 1547/48: Ebd., Nrr. 211–214 S. 1948–1960. Vgl. RABE, Reichsbund, 446–449. Inhaltsreferat bei LIPGENS, Gropper, 172–175. Zu den wenigen Ansätzen, die Reformverhandlungen beim RT 1556/57 anzustoßen, vgl. KURMAINZ C, fol. 237 f. [Nr. 394] mit Anm. 9.*

aliqua ac romanae regis caeterorumque principum Imperii assensus accedat, plurimum malorum e Germania nostra sublatum esse dixeris.

460 Stellungnahme der geistlichen Reichsstände zur Replik des Königs beim 1. HA (Religionsvergleich) sowie zu dessen Vortrag vom 24. Dezember 1556

1. HA (Religionsvergleich): Ergebnislosigkeit von Religionskolloquien in der Vergangenheit. Beharren auf dem Generalkonzil als hergebrachtem Weg bei Glaubensdifferenzen. Beseitigung der politischen Hindernisse für die Veranstaltung eines Generalkonzils. Nur bedingte Zustimmung zum Kolloquium. Vorgaben für das Kolloquium als Vorbereitung eines späteren Generalkonzils.

Konzipiert von einem Ausschuss der geistlichen Reichsstände. Von diesen gebilligt vom 2.–4. 1. 1557¹. Dem Kg. übergeben am 5. 1.²

HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 12'–15' (Kop. Überschr.: Der dreyer gaistlichen churfürssten rhätt, erscheinendn [!] gaisstlichen fürssten stend und der abwesenden gesandten pottschaften bedenckhens auf der kgl. Mt. den 24. Decembris uberrraicht resolution und muntlich vorhalten, inen ad partem gethon, daß concilium und colloquium betreffend. Von Hd. Bagen: Der kgl. Mt. furpracht 5. Januarii 1557. [Nr.] 4. Schlussvermerk Hd. Bagen: Nota: Was die kgl. Mt. hieruff geantwurt, ist zufinden in prothocollo religionis, die 7. Januarii 1557³.) = Textvorlage. StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Kop.) = B. StA Bamberg, BRTA 37, fol. 489–492' (Kop. Dorsv.: Der geistlichen churfürsten, fürsten und stend antwort auff der kgl. Mt. resolution des coloquien [!] halben.) = C. GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 391–394' (Kop.). StA Würzburg, WRTA 36, fol. 72–75 (Kop.). HStA Stuttgart, A 63 Bü. 20, fol. 25–26' (Kop.). Referiert bei BUCHOLTZ VII, 366; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 205; DECOT, Religionsgespräch, 231; DECOT, Stände, 365 f. (mit Vorverhandlungen); RÖSSNER, Braun, 294; LAUBACH, Ferdinand I., 178 f.

/12' f./ Die geistlichen Reichsstände haben die Replik des Kgs. [zum 1. HA (Religionsvergleich)] an alle Reichsstände und den mündlichen Vortrag vom 24. 12. 1556 nur vor ihnen⁴ vernommen. Sie entnehmen dem den Einsatz des Kgs. für die Ehre Gottes sowie die allgemeine Wohlfahrt und sagen dafür Dank. /13/ Weren auch darauff^a ierer Mt. zue underthenigsten ehren gantz beguerig, sich mit derselbigen inn dem zuvergleichen, das dißmals die tractation deß religion articuls durch ain colloquium auff maaß, in gedachter ierer Mt. schriftlich unnd muntlichen resolution vermeldet, anngestellt wurde.

^a darauff] Fehlt in B und C.

¹ KURMAINZ A, fol. 104 f. [Nrr. 397–399].

² KURMAINZ A, fol. 105–106 [Nr. 400].

³ Vgl. KURMAINZ A, fol. 106–107' [Nr. 401].

⁴ Nr. 428 (Replik); KURMAINZ A, fol. 100–103 [Nr. 393] (Vortrag).

Sie erinnern sich aber, das, obwol hievor zue mermallen von der röm. ksl. unnd auch ierer kgl. Mt. etzliche colloquia mit allergnedigstem vleiß furgenommen unnd ins werckh gerücht, das dannoch, wie iere Mt. auch^b selbst allergnedigist vermelden laßen, im werckh gespurt und gesehn worden^c, mit denselben colloquiis nit viel nutz /13'/ oder frucht geschafft, sunder allain die zeit vergebenlich verloren und merer verpitterung unnd hassigkhait gemacht worden. Der unnd anderer mervalttigen ursachen halb, ^dwie ierer kgl. Mt. ongezweiffelt allergnedigst bewüsst^d, sie bey inen nit ermessen oder^e finden khunden noch mogen, das durch solchen weg der sachen im grundt abzuhelffen unnd die langwüerig spaltung in unser chrisstenlichen religion, so auch villeicht an anderen mer orten als inn diser loblichen theutschen nation aingerissen ^foder noch ainreissen möchte^f, zue christlicher, ainhelliger vergleichung zuebringen.

Nachdem dann^g der weg aines general conciliums der ordenlichst, eltist^h und furtreglichst, so in gleichen feellen bey der allgemainen ⁱainigen catholischen und apostolischenⁱ cristlichen kirchen herkhommen, dardurch dieselbige hailige kurch durch iere autoritet inn glaubens sachen wider alle eusserliche anfechtung alwegen ^jin solcher ierer ainigkhait inn ainem ainigen catholischen glauben unnd ainhelligen verstandt^j erhalten worden, wie dann auch iere kgl. Mt. /14/ unnd meniglich ain solch general concilium, wo dasselbig fruchtbarlichen inns werckh gepracht werden möchte, alß den ordenlichen weg zue hinlegung unnd vergleichung der strittigen religion sachen auch bössten und nutzlichsten zuesein erachten unnd erkennen, so bedennckhen sie nachmals, da fueglichen von solchem ordenlichen wege (dardurch auch alle absunderung diser loblichen nation von^k anderen vermitteln) nit woll zueschreiden, sonder viel mer mit allem mentschlichen moglichen vleiß auff die mittel zuetrachten, wie die ursachen, so diser zeit das general concilium verhindern und sperren, mochten abgestölt und also mit verleyhung gotlicher gnaden zue solchem ordenlichen weeg deß general concilii furderlichen zuekhommen und dasselbig in sein furgang und würckhung zuepringen. Darauff auch an die röm. kgl. Mt. ier, der gaistlichen churfürsten rhathe, erscheinenden gaistlicher fursten, stend unnd potschafften, aller underthenigst pit, iere kgl. Mt. wollen ier solchen weg nit weniger allergnedist gevallen lassen und in das werckh rüchtenn helffen.

^b auch/ *Fehlt in B und C.*

^c worden/ *Fehlt in B und C.*

^{d-d} wie ... bewüsst/ *Fehlt in B und C.*

^e oder/ *In B, C: unnd.*

^{f-f} oder ... möchte/ *Fehlt in B und C.*

^g dann/ *In B, C: aber.*

^h eltist/ *Fehlt in B und C.*

ⁱ⁻ⁱ ainigen ... apostolischen/ *Fehlt in B und C.*

^{j-j} in ... verstandt/ *In B: inn einer ainhayligen [!] verstand. In C: in sollicher irer ainigkeitt in einen einigen, ungespaltnen glauben und einhelligen verstandt.*

^k von/ *In B, C: von den.*

Da aber je unnd uber sollichs iere kgl. Mt. /14'/ nochmals gedachten, das von wegen angefüertter ursachen unnd verhinderung jetziger zeit ain generall concilium nit zueerlangen, unnd derhalb ain colloquium fur guet, nutzlich und ratsam erachten wurden⁵, uff das dan durch nimandts darfur gehalten, alß obe obbemelte die gaistliche churfurssten, furssten und stende durch verwaigerung solchs colloquii iere religion und lehr offentlichen auch fur menigchem zuebekennen ainichen scheuch truegen, sunder zuespurn, daß sie auch guette, christliche, bestendige¹ raydtung daruber zuegeben urpiettig, so sollt inen auf solch der kgl. Mt. guetachten nit entgegen sein, das von wegen guetter vorberaydtung zum general concilio ain colloquium ordentlicher und^m gepurlicher weiß, auch zue gelegenen zeit unnd malstatt angestellt und inn namen des almechtigen inn wurckhlichaydt bracht werden; doch der gestalt, das dardurch dem ordenlichen wege vilbemelts general consilii, wie unnd zue waß zeit solches furgenommen werdn mochte, inn etwas nicht benommen, sunder alle handlungen darinnen unverpuntlich und unvergreif- /15/ lichen seyen,

¹ guette, christliche, bestendige] *Fehlt in B und C.*

^m ordentlicher und] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

⁵ *Die beharrlichen Einwände der geistlichen Stände gegen das Kolloquium veranlassten Kg. Ferdinand dazu, Anfang Januar, also zur Zeit der Vorlage dieser Erklärung, eine Theologenkommission unter der Leitung von Canisius einzurichten. Canisius erwähnt sie erstmals in einem vor Mitte Januar entstandenen Bericht an Generalvikar Laynez, in dem er mitteilte, Ferdinand wolle ihn „quasi per il suo primario Theologo“ berufen und ihm andere Theologen zuordnen. Der Kg. wolle sich damit für die künftigen Verhandlungen ein ständiges Beratungsgremium schaffen. Canisius bat Laynez um die Abordnung eines weiteren Theologen nach Regensburg, da er sich dieser Aufgabe nicht gewachsen fühlte und befürchtete, er müsse dabei die Rechte der Kurie präjudizieren (Bericht o. D.: BRAUNSBERGER II, Nr. 230 S. 49–53, hier 51 f., Zitat 51). In die Kommission wurden neben Canisius berufen: Witzel, Staphylus, der Augsburger Prediger Scheibenhardt, Gressenicus, Bf. Michael von Merseburg und Bf. Urban Sagstetter von Gurk (Canisius an die Wiener Jesuiten; Regensburg, 19. 1. 1557: Ebd., Nr. 231 S. 54). Die Konstituierung des Ausschusses in dieser Besetzung vor Mitte Januar bestätigt ein Bericht des Speyerer Gesandten W. Arzt an Bf. Rudolf vom 15. 1., wonach die genannten Theologen an den vergangenen Tagen wiederholt zum Kg. geladen worden seien (GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 2222, fol. 367–376, hier 369^v: Or.; präz. Udenheim, 29. 1.). Die Aufgabenstellung teilte Canisius im Bericht vom 22. 1. 1557 an Laynez mit. Demnach sollte die Kommission den Kg. beraten und insbesondere klären, ob eine Vergleichung der kontroversen Punkte möglich sei, ohne die Rechte der Kurie zu verletzen (BRAUNSBERGER II, Nr. 232 S. 54–62, hier 55 f. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 212 mit Anm. 132; HOFMANN, Canisius, 118, 121, 128; RIESS, Canisius, 194 f.; SOFFNER, Staphylus, 60 f.; DECOT, Religionsgespräch, 231 f.). Zu den Verhandlungen der Kommission liegen keine Unterlagen vor. Bekannt ist lediglich die Position von Canisius, der sich auch in diesem Gremium gegen das Kolloquium aussprach, da in Glaubensdifferenzen das Urteil allein der Kirche zustehe und erfahrungsgemäß kein Vergleichserfolg, sondern größere Entfremdung zu erwarten sei. Der Kg. könne ein Kolloquium ohne päpstliche Zustimmung nicht gestatten (vgl. RIESS, Canisius, 195; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 213, jeweils nach älterer Überlieferung; fehlt bei BRAUNSBERGER II. Hinweis ebd., Nr. 232 S. 56, Anm. 1). Canisius konnte sich damit nicht durchsetzen, da die Kommission mehrheitlich wohl die Unverbindlichkeit des Religionsgesprächs als ausreichende Versicherung gegenüber der Kurie erachtete. Jedenfalls ging der Kg. in der Triplik zum 1. HA [Nr. 430] nicht auf die Position von Canisius ein, sondern beließ es bei einem Hinweis auf die Bedingungen der geistlichen Stände für das Kolloquium (vgl. LAUBACH, Ferdinand I., 181). In den folgenden Berichten von Canisius wird die Kommission nicht mehr erwähnt.*

auch, wie vielbemelt ierer Mt. resolution⁶ ausfüeret, alle der colloquentenⁿ handlung, freuntlich vertreulich gesprech und collation nachmals den stenden des Reichs furbracht und ain jeder standt nach gelegenhait seines ampts, standts und wesens der gepur unnd notthurfft nach, auch frei und unvergreiffenlich uber alle articul und punct, so inn solchen freuntlichen gesprech furkhommen und beratschlagt, gehort werde. Und dann auch weiter, daß solch werckh also bedacht unnd angerücht, damit inen, den gaistlichen churfurssten, furssten und stenden, dasselbig gegen ierer ordenlichen oberkhait, auch in ieren gewissen und phlüchten verandtwürtlich ^o-und in allweg onnachthailig^o.

Schlussformel.

461 Erklärung der katholischen Reichsstände an König Ferdinand: Bedingungen und Vorbehalte für das Kolloquium

Fortsetzung der Beratungen zum Religionskolloquium, jedoch Beharren auf den Vorbehaltsklauseln: Keine Präjudizierung eines Generalkonzils durch das Kolloquium. Keine Beeinträchtigung von Stand, Amt und Verpflichtungen geistlicher und weltlicher katholischer Ff. durch das Kolloquium. Bekräftigung der Klauseln.

Von den katholischen Ständen gebilligt am 3. 2. 1557¹. Dem Kg. übergeben am 6. 2.² HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 27–30 (Kop. Überschr. Hd. Bagen: Volgt der stendt und potschafften, so der alten catholischen religion verwandt, sondere schrift, darin sie ire vorbeheld repetieren und reservieren, mit pit, das die kgl. Mt. dern welle also eingedenck sein. 6. Februarii der kgl. Mt. furpracht. Die antwort ist im prothocol³. [Nr.] 7.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 111–114 (Kop. Überschr.: Religionn. Der stendt unnd potschafften, der alten catholischen religionn verwandte, sondere schrift, darin ire vorbeheld oder qualitates des colloquii repetirt unnd reservirt werdenn; mitt bitt, die kgl. Mt. wolle dessen eingedenck sein.) = B. Weitere Kop. in HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 342–344⁴ (Kop. Dorsv. Hd. Bagen: Der catholischen repetitio irer qualiteten, so des colloquii halben vom andern thail bestritten worden. Der kgl. Mt. furpracht den 6. Februarii 1557.) = C.

/27³ f./ Die katholischen Reichsstände haben die zweite Erklärung [Triplik] des Kgs. zum 1. HA (Religionsvergleich)⁴ beraten und daraus zum einen vernommen, dass

ⁿ colloquenten/ In B: colloquien. In C: colloquenta.

^o-^o und ... onnachthailig/ Fehlt in B und C.

⁶ Nr. 428.

¹ KURMAINZ A, fol. 145f. [Nr. 410].

² KURMAINZ A, fol. 145², 147f. [Nr. 411].

³ Vgl. Anm. 2.

⁴ Nr. 430.

der Kg. die zwischen den Ständen nicht strittigen Verfahrensvorgaben für das Religionskolloquium billigt⁵; zum anderen, /28/ daß ier röm. kgl. Mt. allergnedigist aingendekh sein wöllen, weiß obbemelte der gaistlichen churfursten verordnete rthe, die anwesendt gaistische, auch merthails der alten religion verwandtte /28'/ weltliche furssten, stend und der abwesennden gesandte potschafften verner und weiter neben obbemeltem ainhelligem bedenckhen der maß unnd form halben bewogen.

So wöllen sie sich auf solch und auch ierer Mt. weiter erachten, das beruert colloquium lenger nit zueverziehen noch auffzuehalten, mit dem anderen thail nit allain der ferneren form, sonder auch des gantzen proceß halben solches colloquii in namen des herren in weitere tractation und handlung ainlaßen und sovil immer möglich vergleichen.

Und wiewoll sie inen kainen zweiffel machen, es seye hochstgedachter röm. kgl. Mt. allergnedigist will, gemhuet und mainung, das es der alten catholischen religions verwandten stend halb bei den ferneren qualitibus, so irentwegen aus hoher, unvermeidlicher notthurfft neben anderen, deren man sich darauß^a verainet, erregt und ierer kgl. Mt. furgetragen worden, nämblichen das durch viel bemelt colloquium dem weg aines general /29/ christenlichen concilii, wie und zue waß zeit dasselb ordenlicher weiß bestimbt werden möchte, nicht benommen, und ferner, do es der alten religion zuegewandten churfursten, furssten und stenden des Reichs von wegen ieres ambts, standts und wesens, auch inn ieren gewissen und phluchten⁶ verandtwurtlich und in alwege unachthailig seye, pleiben und gelassen werden solle.

Nichstdoweniger aber, damit es von wegen ierer ainlassung zue fernerer tractation mit dem anderen thail nit darfur geachtet werden möge, als obe sie von jetzt gemelten zwayen qualitibus gewichen oder die fallen lassen, welches inen nach gestalten sachen und auff angehörte des anderen thails mainung mit nichten gezimmen will, so langt an iere röm. kgl. Mt. obberuertter der alten catholischen religion verwandte /29'/ stend und potschafften aller underthenigist gehorsam und vleissig pitt, dieselbige geruche disfals, gedachtem ierem allergnedigisten erpietten nach hierunther solchs also mit gnaden zue gedechtnus zueführen und nit weniger auch hinfurter zuehaben und zuebehalten, damit khunfftiglich alle missverstandt, spen und irrung, so etwan leuchtlich furfallen kundten, alßviel imer möglich verhuettet und dieselbig qualitates, inn massen sie an inen selbs pullich⁷ und recht sein, besten⁸ und denen zuewider ichtzet anders, so jetziger zeit von inen ungemaint, durch den andern thayl nit angefuert oder es, wie oblaut, außgelegt, gedeuttet und furgewendet werden möcht, alß obe gemelte

^a darauß] In B: durchauß. C wie Textvorlage.

⁵ Bezugnahme auf die Duplik der Reichsstände [Nr. 429].

⁶ = Pflichten.

⁷ = billig.

⁸ = ‚bestehen‘.

stendt durch die general und gemaine bewilligung deß colloquii von den anderen qualitatibus und vorbehaltenungen abgeschritten und abgestanden weren. Wie sie dann auch also davon nit allain nit gewichen sein, sunder dieselbig hiemit abermals auch /30/ ierer gnedigst unnd gnedigen herren erhaischender notthurfft nach außdrucklich repetiirt unnd inen vorbehalten haben wöllen.

Schlussformel.

462 Erklärung der geistlichen Reichsstände an König Ferdinand zur limitierten Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten

Klausel zur Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten in der Quadruplik zum 1. HA (Religionsvergleich) nur auf die Dauer des Kolloquiums beschränkt. Keine Beeinträchtigung des Untertanenverhältnisses zu ihren Obrigkeiten nach dem Religionsgespräch. Keine Möglichkeit des Glaubenswechsels im Sinn der Freistellung unter Berufung auf die Klausel.

Von den geistlichen Reichsständen gebilligt am 24. 2. 1557¹. Dem Kg. übergeben am 25. 2.

HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 38'–40 (Kop. Überschr.: Erclerungs schriftt der gaistlichen stenndt und potschafften des verstandts der clausul halben, in vorgeendem bedenckhen begriffen, das die colloquution den personen solt onverletzlich sein etc. Ist der kgl. Mt. ad partem furpracht worden den 25. Februarii 1557, ut in prothocollo religionis². No. 9.) = Textvorlage. Auszug bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 226, Anm. 185.

/38' f./ An den Kg.: In der von den Reichsständen am 23. 2. übergebenen Resolution zur Besetzung und Geschäftsordnung des Religionskolloquiums ist bezüglich der Kolloquenten /39/ diese clausul mitbegriffen, deß inhalts³: „und solt den verordneten

¹ KURMAINZ A, fol. 201' [Nr. 413]. Zu vgl. ist ein in obiger Erklärung nur in der Kernaussage berücksichtigter Erstentwurf des bfl. Augsburger Kanzlers Dr. Konrad Braun, der eingangs auch die Verhandlungen im Religionsausschuss [am 17. 2.: KURMAINZ A, fol. 183'–189'] schildert (vgl. Anm. 11 bei Nr. 339). Um sich gegen eine Interpretation der Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten im Sinne der Freistellung zu verwahren, erklären sie hiermit gegenüber dem Kg.: Da sie, die Gesandten der geistlichen Stände, von euer kgl. Mt. in unterthanikait verstanden, das berurte clausl der assecuration der colloquenten und adjuncten den verstand nit habe, das darauß ainiche freystellung weder universaliter noch particulariter beschlossen oder der ordenlichen gaistlichen oberkait autoritet derogiert werden soll oder mog, und damit auch die gaistlichen catholischen stend solchs gegen ir ordenlicher oberkait desto bas verantworten mogen und solcher punct inen in kunfftiger zeyt kain nachtail gepere, so wollen sie sich gegen euer röm kgl. Mt. hiemit berurter euer kgl. Mt. gnedigsten mainung gemeiß erclert haben, nemlich das sie berurten artickl der assecuration nicht anders verstehn, auch kainer andern gestalt bewilligt haben, auch noch nit anders willigen kunden, dan das durch disen artickl die freystellung in der religion kains wegs bewilligt, auch dadurch der ordenlichen oberkait ir autoritet onverletzt, ongeschmelert und onbenommen sein und bleyben soll (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1361, unfol. Eigenhd. Konz. K. Braun).

² Vgl. KURMAINZ A, fol. 201' f. [Nr. 414].

³ Quadruplik zum 1. HA (Religionsvergleich) [Nr. 431], hier fol. 489.

colloquenten und adjuncten dise colloquation, weiß sie sich darinnen vergleichen oder nit vergleichen werden, an ieren erhn, würden, leyb und guettern unverletzlichen und onnachtthailig sein“. Welche clausul bei uns niemals ainichen anderen verstandt gehabt oder auch noch hat, dann das dieselbig auff den actum colloquii allain, soviel die verrüchtung desselbigen betrifft, und verner nit gedeuttet werden, und daß nachmalen, so diß colloquium seine endtschafft erraicht, die personen desselbigen nit weniger als vorhin ieren ordenlichen obrigkhaitten verwandt, underwurffig und anhengig beleiben und solchem allem zueentgegen inen nichtst frei geben oder gelaßen sein solle etc.

/39/ Wiewoll wir dann fur uns unnd an stat unserer gnedigst und gnedigen herren der ungezweiffeltter zueversicht sein, auch zum thail guet wissens tragen, es werde eur röm. kgl. Mt. obberuertte clausul auch in solchem verstandt angenommen haben unnd deren mainung nit weniger als wir sein; damit aber dieselbig clausul hernachermallen uber solchen unseren und den gemainen verstandt von niemandts anderer gestalt ausgelegt oder auch auff verforthailliche mainung ainiger freystellung solcher personen des colloquii, also dz sie von der catholischen religion und warhait abvallen und dessenhalb von ierer ordenlichen oberkhait onverletzt und onverhindert gelassen werden solten, gezogen werden möge, solches auch in künftiger zeit uns, desgleichen unseren gnedigst und gnedigen herren, den gaistlichen churfurssten, ertz- und bischoven, und anderen stenden khain nachthail gepere noch auch daraus ainiche freystellung verstanden werde:

So wöllen gegen euer röm. kgl. Mt. wir fur uns unnd anstat, wie oblaut, unß bemelts unnsers solchen verstandt und dan, das hierdurch der ordenlicher oberkhait iere auctoritet unverletzt und ongeschmelert, auch unbenommen sein und pleyben soll, in aller underthenigkhait erklet haben. Und lanngt /40/ darauff an euer röm. kgl. Mt. fur unns unnd anstatt unser gnedigst und gnedigen herren unser aller underthenigist, gehorsam und vleissig pitt, dieselbig geruchde diser erclerung also mit allen gnaden aingedenckh zuesein, im pessten unserer, auch unserer herrschafft notthurfft nach zuverstehn und uns sambt unseren gnedigst und gnedigen herren in allergenedigstem bevelch, schutz und schirm zuehaben und zuebehalten.

Unterzeichnet von den geistlichen Reichsständen und deren Gesandten auf dem RT.

463 Gutachten des Ausschusses der katholischen Reichsstände zur Beschickung und Finanzierung des Religionskolloquiums

Benennung der dem Präsidium zugeordneten Assessoren durch die geistlichen Kff. und die katholischen Ff. Vorschläge des Ausschusses für die katholischen Kolloquenten, Adjunkten, Ersatzleute und Notare. Keine gegenseitigen Einwände der Religionsparteien gegen die jeweiligen Teilnehmer. Pünktliche Abordnung der Teilnehmer, Abordnung der Ersatzmänner durch den Kf. von Mainz. Fi-

nanzierung der Teilnahme seitens der katholischen Reichsstände mittels einer Steuer nach dem Reichsanschlag. Vorgehen gegen Säumige. Regelung der Zehrkosten.

Im Ausschuss der katholischen Stände beraten am 27. 2. 1557, dann nochmals korr. zu vorliegender Fassung. Im Plenum der katholischen Stände vorgetragen am 2. 3. 1557, dort aber nicht gänzlich übernommen¹.

HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 464–469' (Kop. mit Vermerken Hd. Bagen zu den nachfolgenden Korrekturen an diesem Gutachten. Dorsu. Hd. Bagen: Religion.) = Textvorlage. Referiert bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 234f.; 246, Anm. 315.

/1464/ Der Ausschuss der katholischen Stände zur Vorberatement der noch zu erledigenden Punkte für das Religionskolloquium gibt folgendes Gutachten ab:

Assessoren der katholischen Stände: Die Gesandten der geistlichen Kff. haben ungesaumt in namen und an statt irer gnedigsten hern auß denselbigen dreyen ertzbischofen churfursten etc. sich eines zuvergleichen, ebenso die katholischen Ff. oder deren Gesandte über einen F. als Assessor. Die beiden Benannten sind vom Kg. und den katholischen Ständen zuersuchen, sie wolten Gott dem allmechtigen zu lob, auch gemeiner wolfart der teutschen nation, /1464'/ unserm geliebtem vatterlandt, zu auffnemen und gedeyen dem colloquio aigner person oder aber, da ire kfl. und f. Gnn. auß ehaffter verhinderung demselbigen colloquio in der person biß zum ende nit abwartten kondten, durch ire stattliche, ansehenliche und qualificirte geistlichs standts personen als substituierte assessores beiwonen.

Vorschlag des Ausschusses für die Kolloquenten²: 1) Bf. [Julius Pflug] von Naumburg; 2) Bf. [Michael Helding] von Merseburg; 3) Johannes Delphius; 4) Johann Gropper; 5) Petrus Canisius; 6) Matthias Sittardus, Prediger in Aachen³.

¹ KURMAINZ A, fol. 206–207' [Nrr. 415, 416].

² Vgl. zu den Kolloquenten und Adjunkten die Angaben in Nr. 433. Hier nur Anmerkungen zu dort nicht erwähnten Theologen. Erhebliche Abweichungen vom Ausschussvorschlag wies eine von Canisius erstellte Kandidatenliste auf (Druck: BRAUNSBERGER II, Nr. 130 S. 791). Sie sah als Kolloquenten vor: Tapper (nicht nominiert; vgl. Anm. 2 bei Nr. 415), Gropper, Sonnius (oben als Ersatzmann), Gresenicus (oben als Adjunkt), Rythovius (später Kolloquent; vgl. Anm. 12 bei Nr. 433), Lindanus (oben als Adjunkt); falls zwei Bff. hinzukommen [gemeint: Helding und Pflug], sind zwei der Genannten den Adjunkten zuzuordnen. Als Adjunkten: Der Bamberger Weibbf. [Rauch] (nicht nominiert; vgl. Anm. 4 bei Nr. 415), Armbruster (oben Ersatzmann), Delphius (oben Kolloquent), Staphylus, Ising (oben Ersatzmann), Sedelius (nicht nominiert; vgl. Anm. 5 bei Nr. 415). Als Ersatzmänner: Augsburger Weibbf. [Dornvogel] (vgl. Anm. 12 bei Nr. 415), Lic. Georg Böhm (Behem; Kanoniker des Liebfrauenstifts in Mainz. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 204, Anm. 100), Aliprandi (vgl. Anm. 13 bei Nr. 415), ein Freiburger Prof., ein Kölner Prof. oder Lic., ein geeignetes Mitglied des Minoritenordens, Scheibehardt (vgl. Anm. 15 bei Nr. 415), Witzel (oben als Adjunkt). Als Auditoren [fehlen im Ausschussgutachten]: Widmannstetter, Braun und Latomus als geschulte Juristen, dazu Masius, Paceus und Thamer (vgl. zu diesen die Anm. in Nr. 415). Liste auch bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 232f., Anm. 231, mit Kommentar: Bei Canisius starke Bevorzugung niederländischer (Löwener) und scholastischer Theologen, ebenso fällt die Zurücksetzung Witzels auf den letzten Platz der Ersatzmänner auf. Ähnlich auch BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel II, Nr. 366, hier S. 508f., Anm. 6.

³ Randvermerk von Hd. Bagen: Ist geendert. [= Nominierung von Martin Rythovius am 3. 3. 1557 als Kolloquent, dafür Sittardus als Adjunkt; vgl. die Liste in Nr. 417 und Nr. 433].

Vorschlag für die Adjunkten: 1) Hermann Lethmatius⁴, Dekan der Liebfrauenkirche in Utrecht; 2) Wilhelm Lindanus, Prof. der Theologie in Dillingen; 3) Nikolaus de Lanoy⁵ (Wien); 4) Johannes Gressenicus; 5) Georg Witzel; 6) Friedrich Staphylus.

/465/ Als Ersatzleute, die gegebenenfalls an die Stelle der Kolloquenten und Adjunkten treten können, schlägt der Ausschuss acht Theologen⁶ vor: 1) Wilhelm a Pictavia, Archidiakon zu Lüttich; 2) Franz Sonnius, Kanonikus zu Utrecht; 3) Dr. Gerhard Ising, Kanonikus an St. Peter in Mainz; 4) Dr. Matthias Keuler, Kanonikus an St. German zu Speyer; 5) Dr. Georg Theander (Ingolstadt); 6) Lic. Johannes Armbruster, Kanonikus an St. Haug in Würzburg; 7) Hermann Schilder, Dekan zu Emmerich; 8) Johannes Bonderius (Gent).

/465 f./ Bei den Obrigkeiten der Ersatzleute ist sicherzustellen, dass diese auf Erfordern des Kf. von Mainz als Reichserzkanzler gegebenenfalls sofort beim Kolloquium erscheinen und die Stelle eines ausgeschiedenen katholischen Teilnehmers einnehmen.

/465' / Auditoren: Sind von den Reichsständen abzuordnen und zu finanzieren. Benennung: Je einer der beiden geistlichen Kff., die nicht als Assessor fungieren; zwei geistliche Ff. als Vertretung aller geistlichen Ff. und der Prälaten; zwei weltliche Ff. als Vertretung der anderen katholischen weltlichen Ff., Gff. und Städte.

/465' f./ Notare: Über die Benennung der beiden katholischen Notare konnte sich der Ausschuss nicht einigen. Genannt wurden⁷: /466/ 1) Dr. theol. Leonhard Villinus (Wien); 2) Dr. Daniel Mauch, Domscholaster; 3) Dr. Johannes a Via, Domprediger zu Worms; 4) Simon Bagen, Mainzer Sekretär; 5) Mag. Heinrich Schweiker, bayerischer Sekretär. Von diesen sind zwei zu benennen.

/466 f./ Sollen die katholischen Teilnehmer in der nächsten Sitzung des Religionsausschusses namentlich genannt werden? Reaktion der katholischen Stände, falls die CA-Stände gegen einige der Benannten Einwände vorbringen? Sollen die katholischen Stände dies gegen Benannte der Gegenseite tun? Gutachten des Ausschusses: Teilnehmer sind im Religionsausschuss zu benennen. /466' / Aber die exception betreffend: Wofer einige wolte vom andern theill geprauchet werden, solte furzuwenden sein, das kein theill dem andern der person halben maß noch ordnung zugeben; also das auch von dieses theils wegen kein exception an die handt zunehmen, sonder den andern theill mit seinen personen gewheren zulassen.

⁴ Hermann Lethmatius (1492–6. 12. 1555 [!]), aus Gouda; Dr. theol., seit 1530 Dekan an St. Maria in Utrecht; seit 1553 (gemäßigter) Inquisitor der Niederlande. Vgl. SCHULTE, *Geschichte*, 680; KÖLKER, *Lethmatius*, 284, 312f.; BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 234, Anm. 240 (Lit.). In einer Augsburger Auflistung (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol.) ist Lethmatius nachträglich von Hd. Braun eingefügt. Ursprünglich war dafür Sittardus enthalten. In der Beschlussfassung der katholischen Stände zur Kolloquiumsbesetzung am 3. 3. 1557 [Nr. 417] wird Lethmatius nicht mehr genannt. Vgl. Randvermerk von Hd. Bagen: Ist auch geendert. Bei der Benennung war wohl übersehen worden, dass Lethmatius bereits verstorben war (Dezember 1555).

⁵ De Lanoy (vgl. Anm. 6 bei Nr. 417) wurde nicht in die Endauswahl [Nr. 433] übernommen.

⁶ Vgl. zu den Ersatztheologen die Angaben in Nr. 417.

⁷ Zu Villinus vgl. Anm. 22 bei Nr. 417; zu Mauch: Anm. 23 bei Nr. 415; zu a Via, Bagen, Schweiker: Anm. 22–24 bei Nr. 433.

/466³ f./ Da die Benannten teils der Obrigkeit Kg. Ferdinands I., Kg. Philipps II. von Spanien oder von Reichsständen unterstehen, soll Kg. Ferdinand gebeten werden, die ihm unterstehenden Teilnehmer pünktlich zum Kolloquium abzuordnen und dies auch bei Kg. Philipp II. und den entsprechenden Reichsständen schriftlich zu veranlassen. Die Kapitel und Stifte, an denen die Teilnehmer Benefizien haben, sind daraufhinzuweisen, die Gefälle aus den Pfründen auch während des Kolloquiums ohne jeden Abzug zu entrichten.

/467 f./ Teilnahmeverhinderungen sind von den jeweiligen Obrigkeiten sofort dem Kf. von Mainz als Reichserzkanzler zu melden, damit dieser die Abordnung der Ersatzleute anordnet.

/467¹/ Die Bff. von Naumburg und Merseburg sollen als Reichsff. vom Kg. persönlich um die Teilnahme gebeten werden. Der beim RT anwesende Bf. von Merseburg soll zudem von einer Delegation der katholischen Stände darum ersucht werden⁸.

Finanzierung der Teilnahme. Der Ausschuss erachtet, das man darzu, auch irer ergetzlicheit halben einer summa gelts auf 25 000 fl. un- /468/ gefarlich wol durfftig. Und das demnach dieselbig summa uff des Reichs anschlegen under die catholischen stendt außzutheln⁹; dergestalt, das eim jeden crafft diesses reichstags abschiedts auffzulegen, sein gepürniß zu Pffingsten schirsten gewißlichen des keyserlichen chammergerichts pffennings meister (welcher zu einem einnemmer furzunemmen, auch ime derwegen zuschreiben und daruber ein verzeichnus zuzefertigen) zuerlegen. Und solten die catholischen stendt solche ire gepurnuß unwaigerlichen, wie oblauth, und in crafft des abschiedts ghen Speir dem yetzternenten pffennings meister lieffern zulassen schuldig sein; und darauff des ksl. chammergerichts procurator fiscall befolhen werden, gegen den seumigen gleich wie in andern fellen schleunig zuprocedirn.

/468 f./ Regelung der Proviantierung wird den Teilnehmern überlassen. Doch ist zu gewährleisten, dass sich der Pfennigmeister pünktlich zu Bartholomäi mit dem Geld in Worms einfindet, um den Teilnehmern die Reisekosten zu erstatten. Sodann soll er ihnen gegebenenfalls Zehrgeld als Abschlag zahlen, monatlich ihr Register mit den Zehrkosten für sich und ihre Diener anfordern und abrechnen, die Kosten für den Abzug auszahlen und abschließend seine Gesamtabrechnung den katholischen Ständen vorbringen.

/468³ f./ Dies hat der Ausschuss auf Verbesserung beschlossen.

⁸ Dazu Randvermerk von Hd. Bagen: Ist verricht, und haben sein f. Gn. bewilligt. Vgl. zur Nachfrage: KURMAINZ A, fol. 207¹ f. [Nr. 416].

⁹ Die Finanzierung über den Reichsanschlag wurde später revidiert. Vgl. die Beratung am 11. 3. 1557 (KURMAINZ A, fol. 220¹–221¹ [Nr. 419]) sowie den Nebenabschied der katholischen Stände [Nr. 465, Absatz: Sovil dann die unnderhaltung ...].

464 Resolution der katholischen Reichsstände an den König zur Beschiekung und Finanzierung des Religionskolloquiums

Sicherstellung der verlässlichen und rechtzeitigen Abordnung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer mittels schriftlicher Aufforderungen des Kgs. und der katholischen Stände an die abordnenden Herrschaften. Gegebenenfalls Anforderung der benannten Ersatzleute für Theologen und Notare durch den Kg. Finanzierung bzw. Vorfinanzierung der Teilnahmespesen durch die abordnenden Stände. Vorfinanzierung für die Teilnehmer aus dem Burgundischen Kreis gegebenenfalls durch die Stadt Köln. Klärung der Kostenrückerstattung auf dem künftigen RT.

In der Versammlung der katholischen Stände verlesen und gebilligt am 12. 3. 1557¹. Dem Kg. übergeben am 13. 3.

HHSzA Wien, MEA RTA 44a/III, fol. 48–50 (Kop. Überschr.: Rathschlag, wie die zum colloquio auf der catholischen seitten benampte personen zuerheben, auch wie sie mit lieferung zuunderhalten und zuergetzenn. Ist der kgl. Mt. furbracht den 13. Martii 1557. [Nr.] 14. Schlussvermerk Hd. Bagen: Wes sich die röm. kgl. Mt. hieruff resolviert, ist im prothocol 13. Martii² zu finden.) = [Textvorlage]. HAST Köln, K+R 122, fol. 19–21', 23 (Kop. Überschr.: Religionn radtschlag: Wie die zum colloquio auf der catholischen seittenn benente personen zuerheben, auch wie sie mit lieferung zuunderhalten unnd zuergetzen. Productum regiae Mt. 13. Martii anno 1557 Ratisbonae. Darauf ire Mt. sich denselben tag resolvirt und gefallen lassen³.) = [B]. Auszug bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 246, Anm. 315.

Die Resolution entspricht inhaltlich gänzlich und wörtlich weitgehend dem folgenden Abschied der katholischen Reichsstände vom 17. 3. 1557, für den sie als Grundlage diente⁴. Lediglich die einleitende Formulierung als Abschied sowie die dort als Resolution bzw. Zustimmung des Kgs. enthaltenen Passagen sind hier als Anfrage der katholischen Stände an den Kg. formuliert. Aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung wird auf einen Abdruck der Resolution im Ganztext verzichtet. Die wenigen Abweichungen und Zusätze sind im Kommentar des Abschieds [Nr. 465] ausgewiesen.

¹ KURMAINZ A, fol. 222 [Nr. 420].

² Erklärung des Kgs. im Anschluss an die Übergabe der Resolution: KURMAINZ A, fol. 222' [Nr. 421].

³ Vgl. Vermerk (Hd. Weber) in HAST Köln, K+R 122, fol. 22: Kg. hat die Resolution zur Finanzierung der Kolloquiumsteilnahme gebilligt und zugesagt, die Anfrage an Kg. Philipp II. zu richten. Ir Mt. bedencken aber darbei, daß eß den beden bischoffen Naumburg und Merßburg zu schwer fallen mocht, nach gestalt irer stiftt sich selbst die zeit des colloquii zuunderhalten, und dz darumb jetzgedachte bede bischoff vertroestet werden solten, dz die catholischen stendt iren unkosten und sunst ire muhe und arbeit ergetzen wolten.

⁴ Vgl. auch den Beschluss der katholischen Stände am 17. 3.: Abschied wird formuliert auf der Grundlage der letzten Resolution (KURMAINZ A, fol. 228 [Nr. 423]).

465 Nebenabschied der katholischen Reichsstände zur Beschickung und Finanzierung des Religionskolloquiums

Sicherstellung der verlässlichen und rechtzeitigen Abordnung der katholischen Kolloquiumsteilnehmer mittels schriftlicher Aufforderungen des Kgs. und der katholischen Stände an die abordnenden Herrschaften. Gegebenenfalls Anforderung der benannten Ersatzleute für Theologen und Notare durch den Kg. Finanzierung bzw. Vorfinanzierung der Teilnahmeespesen durch die abordnenden Stände. Vergütung für die persönlich teilnehmenden Bff. von Naumburg und Merseburg. Vorfinanzierung für die Teilnehmer aus dem Burgundischen Kreis gegebenenfalls durch die Stadt Köln. Klärung der Kostenrückerstattung auf dem künftigen RT.

Der Abschied beruht auf der letzten Resolution der katholischen Stände vom 13. 3. 1557 zur Beschickung und Finanzierung des Kolloquiums¹. Die dortigen Regelungen werden im Abschied weitgehend wörtlich wiederholt. Beschluss und Billigung des Abschieds in der Versammlung der katholischen Stände am 17. 3. 1557².

Datiert Regensburg, 17. 3. 1557. Von den katholischen Reichsständen kopiert am 18. 3. HHStA Wien, AUR 1557 III 17, unfol. (Or. auf Papier mit 9 aufgedr. Siegeln. Überschr.: Neben abschiedt der catholischen stendt.) = Textvorlage³. HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 50'–52' (Kop. Überschr.: Sonnder abschiedt, zwuschen den catholischen stenden und pottschaftten ufericht. [Nr.] 15.) = B. HStA München, KAA 3177, fol. 269–271 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 18. Martii anno 57.) = C. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 133–135' (Kop.). StA Würzburg, WRTA 36, fol. 104–107' (Kop.). HASt Köln, K+R 123, fol. 110–112 (Kop.). Referiert bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 245–247.

Verabschiedung: Im Anschluss an die Übereinkunft auf die Veranstaltung eines Religionskolloquiums und an die Benennung der Teilnehmer⁴ haben die katholischen Stände bezüglich deren Abordnung und Finanzierung, so weit dies ihre Seite betrifft, mit Vorwissen und Billigung des Kgs. beschlossen:

Bezüglich der Stände, die entweder selbst als Assessoren berufen werden oder die Auditoren abstellen, haben die katholischen Stände wenig nachgedenckhens gehabt, dieweil sy sich enntlich versehen unnd getrösten, dieselben stenndt unnd ir yeder in sonderhait, so also assessores sein oder auditores geben werden, die werden gemainem werckh zu guettem sich dises reichstags abschiedt⁵ in disem gemäß erzaigen unnd verhalten.

Sovill aber die benanten collocutorn, adjuncten unnd notarien belangt: Die- weil dieselben hin unnd wider an unnderschiedlichen orten, ains thails auch

¹ Nr. 464.

² KURMAINZ A, fol. 228 [Nr. 423].

³ Ein weiteres Or. des Nebenabschieds ebenfalls mit 9 aufgedr. Siegeln in: HHStA Wien, RK Religionsakten 27, fol. 23–25' (Aufschr.: 1557. Neben abschied der catholischen stend, dz kunfftig colloquium belangend.).

⁴ Vgl. die Sextuplik der Reichsstände [Nr. 433].

⁵ RAb [Nr. 577], §§ 34 ff.

hochgedachter röm. kgl. Mt. mit diennsten verwonndt, auch sonnsten in der kgl. Wirde zu Hispanien unnd Engellandt nider erblannden unnd zum thail auch hinder anndern chur-, furssten unnd stennden des Reichs gesessen unnd deshalb beschwerlichen aufzubringen sein möchten, so hat sich die röm. kgl. Mt. auf der catholischen stennde beschehen unnderthenigist ersuechen dahin allergenedigist resolvirt⁶, das ir kgl. Mt. ir zuegewonndte theologen, mit disem werck beladen, auch den anndern stenden unnd personen, sovil deren zu disem werck verordnet, unnderschiedlichen derwegen schreiben unnd mit vertröstung ainer pillichen ergetzlichkeit, so inen von den catholischen stennden verfolgen soll, sich unabschleglichen gebrauchen zulassen, persuadieren welle. Zudem so wellen auch ir kgl. Mt. derhalb ir^a kgl. Wurde zu Engellandt⁷, auch anndere stennd, hinder welchen die personen gesessen, ersuechen unnd daneben mit disen personen, auch denn stiftt und capitln, daselbsten sy beneficirt sein möchten, solche erspriesliche handlung furnehmen, damit man auf diser seiten solcher personen zu bestimbter zeit und malstat gewiß sein möge, auch sy von wegen dises diennst, so gemainer catholischen religion zu eer unnd guetem beschicht, in irem abwesen an den ordenlichen pfriennndt gefellen, als ob sy personlich zugegen, khainen abganng erleiden sollenn⁸.

Also hat auch ir kgl. Mt. allergnedigist bewilliget, im fall, da der benannten personen aine oder mer an erscheinung zu bestimbter zeit unnd malstat verhindert, unnd auf irer Mt. obermelte schreiben solches zur anntwurt einkhäm, das ir Mt. auß den benannten supernumerariis theologis unnd notariis die anzall irem allergnedigisten vätterlichen guetbedunckhen nach ergentzen unnd dieselben ebenmessiglich erfordern wolte.

Dabey neben haben sich auch die catholischen stennd, rät unnd botschafften unnderthenigist erbotten, neben irer kgl. Mt. gleicher gestalt der kgl. Wierde zu Engellandt, auch anndern chur- unnd furssten, unnder denen die ernanten

^a ir/ In B, C: die.

⁶ In der Resolution der katholischen Stände vom 13. 3. [Nr. 464] ist folgende Zusage inhaltlich entsprechend formuliert als Anregung der Stände, verbunden mit der im Abschied fehlenden Bitte an den Kg., diese Schreiben in seinem Namen ausfertigen zu lassen. Sie sind, falls Kg. es befürwortet, ihrerseits bereit, sich ebenfalls schriftlich an Kg. Philipp, Kff. und Ff. sowie die Kolloquiumsteilnehmer zu wenden.

⁷ = Kg. Philipp II. von Spanien.

⁸ Vgl. Schreiben Kg. Ferdinands I. (Prag, 9. 4. 1557) an Kg. Philipp II. von Spanien um die Freistellung von Rythovius (HHStA Wien, RK Religionsakten 27, fol. 28 f.) und an Bf. Rudolf von Speyer (ebd., fol. 27 f.; Konz.); Schreiben (Prag, 10. 4. 1557) an die Bff. von Naumburg und Merseburg (ebd., fol. 29 f.; Konz. Hd. Kirchschräger. Druck bei POLLET, Correspondance IV, Nr. 722 S. 273 f.) und an die Kff. von Köln und Mainz, die Bff. von Straßburg und Augsburg, den Hg. von Bayern und die Stadt Aachen um Freistellung ihrer Kolloquenten [vgl. folgende Anm., Schreiben Nr. 2] (HHStA Wien, RK Religionsakten 27, fol. 30–31; Konz. Hd. Kirchschräger. Druck: BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel II, Nr. 366, hier S. 507, Anm. 4). Schreiben des Kgs. (Regensburg, 15. 3. 1557) an Laynez, Generalvikar des Jesuitenordens, um Freistellung von Canisius und Goudanus (HHStA Wien, Rom Varia 2 Fasz. 1, fol. 770. Konz. Druck: BRAUNSBERGER II, Nr. 131 S. 791 f. Vgl. RIESS, Canisius, 196; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 247, Anm. 318).

personen gessen, zu schreiben unnd zu disem werck wie hieoben zuerbitten. Wie dann auch solche schreiben alhie ausgegangen⁹.

Sovil dann die unnderhaltung der collocutor, adjuncten und notarien betrifft, da haben die stennd unnd botschafften der alten religion nach vleissiger betrachtung aller gelegenhait den weeg als den richtigsten befunden unnd darauf auch beschlossen, das nemlich ain yeder standt, so diser catholischen religion ist, die personen, so ime^b zuegewanndt, hinder ime^b gessen, unnd der dieselben auf berurte khunigliche schreiben ausfertigen wirdet, die oder dieselben bei werendem colloquio, auch in an- unnd abzug unnderhalten unnd verkossten solle.¹⁰ Unnd nachdem aber beede bischoven zu Naumburg unnd Mersenburg von gemainen stennden der alten catholischen religion zu collocutor benant unnd furgenomen, demselben auch unnsrer heilligen religion unnd gemainem wesen zu guetem on allem zweiff außwarten werden, unnd dann beeden iren furstlichen Gnn. irem stanndt unnd ambt nach ain mehrer unchossten als ainem anndern stanndt, so allain seine gesandte theologi unnd botschafften dahin abfertigt, auferlauffen möchte¹¹, so wellen die stennd unnd botschafften der alten catholischen religion unnd sonnderlich die jhenigen, so in solchem colloquio nichts aufwenden werden, ermelten unchosstens und getragner mhue und arbat halben gedachte bischoven nach pillichenn, zimblichen dingen bedenckhen¹⁰.

^{b-b} zuegewanndt ... ime] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

⁹ *Katholische Stände auf dem RT (jeweils Regensburg, 17. 3. 1557; kopiert am 18. 3.): 1) An Kg. Philipp II. von Spanien: Bitte, Prof. Martin Rythovius von der Universität Löwen als Kolloquent pünktlich zum 24. 8. 1557 nach Worms abzuordnen und dessen Aufenthalt auch wegen der Zugehörigkeit des Kgs. zum Reich mit dem Burgundischen Kreis zu finanzieren. 2) An die Ebf. von Köln (Abordnung Groppers als Kolloquent; zu dessen Weigerung vgl. Anm. 5 bei Nr. 454) und Mainz (Abordnung von Nikolaus Driel und Simon Bagen als Notare), an die Bff. von Straßburg (Abordnung von Delphius als Kolloquent) und Augsburg (Abordnung von Lindanus als Adjunkt, an den Hg. von Bayern (Abordnung von Hofprediger Gressenicus als Adjunkt) und die Stadt Aachen (Abordnung von Sittardus als Adjunkt): Jeweils Aufforderung, die Teilnehmer pünktlich nach Worms abzuordnen, deren dortigen Aufenthalt zu finanzieren und bei den Stiften und Kapiteln zu veranlassen, dass während der Abwesenheit die Gefälle für die Pfründe der Teilnehmer weiterhin in voller Höhe entrichtet werden. 3) Schreiben an die Bff. von Merseburg und Naumburg (Regensburg, 14. 3. 1557): Bitte um die pünktliche Anreise nach Worms als Kolloquenten der katholischen Stände. Erstattung der Kosten wird auf dem nächsten RT geregelt. Nachweise: HHStA Wien, MEA RTA 44a/II, fol. 55f. (Schreiben Nr. 1); fol. 57–59 (Nr. 2); vgl. BRAUNISCH, Gropper, Briefwechsel II, Nr. 366, hier S. 508, Anm. 5); fol. 56–57 (Nr. 3). Kopp. HHStA Wien, RK Religionsakten 27, fol. 4–5; fol. 6–7 (Schreiben Nr. 3, getrennt an Bf. Merseburg und Bf. Naumburg); fol. 8–11 (Nr. 2); fol. 12–13 (Nr. 1). Kopp. HStA München, KAA 3177, fol. 276–277 (Nr. 1); fol. 273–274 (Nr. 2). Kopp. Aufschr. jeweils: Lectum Ratisponae, 18. Martii anno 57. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 139–140 (Nr. 1); fol. 137–138 (Nr. 2). Kopp. Schreiben Nr. 2 nur an Hg. Albrecht von Bayern: HStA München, KAA 3177, fol. 278–279 (Or.). Schreiben nur an Bf. Otto von Augsburg: StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. (Or.; prä. Dillingen, 16. 3.). Schreiben Nr. 3 im Druck: POLLET, Correspondance IV, Nr. 719 S. 266f.; vgl. POLLET, Pflug, 336. Vgl. insgesamt BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 247, Anm. 318.*

¹⁰⁻¹⁰ Unnd ... bedenckhen] Fehlt in der Ständeresolution vom 13. 3. [Nr. 464].

¹¹ Vgl. die Beratung der katholischen Stände beim RT 1559 zur Supplikation Bf. Michael Heldings von Merseburg als Kolloquiumspräsident wegen der Kostenerstattung: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 802 S. 1950f.

Unnd wiewoll nun auch der personen halb, so in der kgl. Wurde zu Engellandt erblannden gesessen unnd darumben ir kgl. Würde zu ersuechen, khain zweiffel zu machen, dann ir kgl. Würde^c werde gemainem werck zu guetem, auch als von der burgundischen und anderer dem Heilligen Reich angehöriger lanndt wegen ain reichstand, sich der unnderhaltung solcher personen, in sonnderhait auf der kgl. Mt. ersuechen, nit waigern: Nichts desto weniger aber, so haben die catholischen stenndt von mehrer gewishait wegen sich dahin verglichen, das auf disem fall solcher personen unnderhaltung burgermaister unnd rät^d der stat Chöln mit solcher vertröstung verlegen¹², das auf khunfftigen reichstag von gemainen stennden^e der alten religion derselben stat deshalben^f widerumb benuegige erstattung beschehen soll.

Unnd beschlieslich: Nachdem auch durch angezaigten weeg der unnderhaltung der mehrer taill der catholischen stenndt des cosstens ubertragen, so ist gleichsfall beschlossen worden, das auf khunfftiger Reichs versammlung, da dises colloquii halben relation beschehen wirdet, von wegen ergetzlickhait der obberuerten personen gehabten mhue, auch der andern stennde halben, so etwan übermässiges chössten sich beschweren möchten, solche übertragne stennd sich der gebur unnd der sachen gemäß erzaigen sollen.

Unterzeichnet und besiegelt von den Gesandten der Kff. von Mainz und Trier, vom Bf. zu Regensburg persönlich sowie von den Gesandten des Bf. zu Bamberg, der Hgg. von Bayern und Jülich, der Prälaten, der schwäbischen Gff. und der Stadt Aachen.

Regensburg, 17. 3. 1557.

466 Erstes Gutachten Philipp Melanchthons zum Religionsvergleich

Zurückweisung von General- und Nationalkonzil. Billigung eines Kolloquiums, um dort die rechte Lehre darzulegen und andere dafür zu gewinnen. Personelle Besetzung und Gesprächsgrundlage des Kolloquiums. Verhältnisse beim Nationalkonzil. Vorausgehende interne Einigung der CA-Stände.

Datum: Dresden, 6. 6. 1556¹.

HStA Dresden, Loc. 10193/2, fol. 228–232 (wohl Or., unterzeichnet von Philipp Melanchthon) = Textvorlage.

^c Wurde] In B, C danach: die.

^d rät] In B, C: rathe.

^e stennden] Fehlt in B, C wie Textvorlage.

^f deshalben] In B, C: dessenhalb.

¹² = das Geld zur Finanzierung vorstrecken.

¹ Ermittelt bei SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Anm. zu Nrr. 7855, 7856 S. 443 f. (für Teil 1; dagegen für Teil 2 als Entstehungszeitraum „ca. April 1556“: Ebd., Anm. zu Nr. 7800 S. 424).

*Druck (nach anderer Überlieferung) in zwei Teilen*²: CR VIII, Nr. 6010 Sp. 778f. (Teil 1: Zurückweisung des Nationalkonzils); CR IX, Nr. 6143 Sp. 5–8 (Teil 2: Kolloquium). Regest: SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7856 S. 444 (Teil 1); Nr. 7800 S. 423 f.³ (Teil 2). Auszug bei JANSSEN, *Zustände*, 21.

/228/ Vom national concilio.

Es ist wenig unterscheidt zwischen dem general concilio und national. Und wie wihr mitt gutten grundt und auß großer notturfft das general recusirt haben, eben dieselben ursachen muß man in dieser beradtschlagung wider das national anziehen. Und so mans in grund ansiehet, ist das national noch ferlicher, denn in general seind viel gelerter menner auß frömdden nation etc., item man dringet nicht so hart auff die execution.

Erstlich wird der pabst gleich so wol in national concilio praesident sein wollen als in general⁴, und wird nichts handeln noch schließen wollen, das ihm nicht gefellig ist. Wie papa Paulus⁵ in concilio zu Trident nichts hatt schließen laßen, das er nicht zuvor selbs besehen und reformiret hatt⁶; und hatt ettliche artickel erger gestellet denn die gelarten in concilio. Zum andern werden die bischoffe allein voces decisivas haben wollen. So ist unser teil gar vergeblich da, wie zu Tridento. /228'/ Zum dritten, so sie uns gleich ein anzal stim geben, so procediren sie doch secundum pluralitatem und machen einen meherer wider uns. Zum vierden wurden keiser, könig und andere des pabsts anhang verpflichtet zur execution. Über dieses alles seind in den bischofflichen höffen und universiteten sehr wenig leutt, welche die religion sachen vorstehen oder nicht öffentlich feind sein: Zu Wien, Cöln, Löven, Ingolstadt, Menz, Freiberg⁷ weis man, welche theologi seindt, und treiben die cölner [bis] auff diesen tag groß tirannei [gegen den] doctore medico Velsio⁸, der doch warlich gelimpflich geantwortet hatt.

Dieweil nun öffentlich ist, das die feind und ungelarten in national concilio richter sein wolten, so seind wihr schuldig, sie zurecusiren. Und ist dieses nicht ein gesuchte außflucht zum scheine, sondern ist in grundt die bittere warheitt.

² In der handschr. Überlieferung dagegen keine Aufteilung, sondern gesichert ein zusammenhängendes Stück.

³ Ebd., S. 424, die Vermutung, es handle sich um eine Vorarbeit für das zweite Gutachten Melanchthons zum Religionsvergleich [Nr. 467]. Vgl. dagegen den Hinweis im vorliegenden Gutachten auf eine zweite, zusätzliche Empfehlung (Anm. 19).

⁴ Zur Ablehnung des Nationalkonzils als päpstlich geleitetes und ausschließlich von geistlichen Stimmberechtigten gebildetes Gremium durch Melanchthon und unter dessen Einfluss durch die CA-Stände beim RT 1556/57 vgl. LAUBACH, *Nationalversammlung*, 43f.

⁵ Papst Paul III. (reg. 1534–1549).

⁶ Vgl. Anm. 11 bei Nr. 467.

⁷ = Freiburg im Breisgau.

⁸ Justus Velsius (1510 – nach 1581), Mediziner, Humanist. Seit 1550 Prof. für Philosophie und Griechisch in Köln, 1554 Entzug der Lehrerlaubnis aufgrund bezweifelter Rechtgläubigkeit. Von der Inquisition als Wiedertäufer bezeichnet, bekannte sich Velsius im Dezember 1555 zur CA, wurde vom Rat auf ksl. Anordnung hin im März 1556 ausgewiesen und veröffentlichte dagegen die oben angesprochene, an Ks. und Kg. gerichtete „Apologie“ (BBKL XX, 1492–1495).

Dieses ist nötig anzuzeigen in reichstag, so der keiser und könig ihnen zum vorteil fugeben wurden, ein national concilium zu vorsamlen. /229/ Wo sie auch dorauß beharren, ist noth, ein recusation zu opponiren wie wider das general, und kan dieselbe recusation nach notturfft gestellet werden, das man des pabsts, bischoff und theologen regirung, blindtheit und tirannei meldet.

Vom colloquio.

So man jhe etwas sol und muß versuchen zur vogleichung, wie in dem negsten abschiedt gemeldet⁹, ist dennoch leichtlicher ein colloquium furzunehmen. Und ist war, ich wolte, das es nicht allein schein handlung weren auff beiden seiten¹⁰, sondern das beiden teilen ernst were, die warheitt zu suchen und hernach rechte einigkeit und gute regierung und disciplin anzurichten und zuerhalten. Denn ich kan nicht vorstehen, das nun¹¹ die leng bischofflicher standt oder unsere unter uns selb ungleicheit und anarchia bestehen könne. Allein hab ich diesen trost, das Gott sein kirch erhalten werde und dazu ettliche gottfurchtige christliche regenten geben. Nun sol aber der mangel nicht an uns sein. Wihr sein schuldig, in nötigen artickeln rechte lehr zu erkleren, treulich und one sophisterei. /229'/ Dazu sollen wihr uns erbieten, so die stende eines colloquii begeren. Denn auch zu hoffen, das ettliche fursten und bischoffe zu rechter lehre durch diese erklerung gebracht werden.

Und ist erstlich von der forma, von praesidenten und personen zu reden. Sechs praesidenten, weltliche fursten: Pfalz, Julich, Sachsen churfurst, Wirtemberg, Sachsen junge herrn, marggraff Hans. So auch bischoff zu praesidenten zu ordenen, möchten Menz und Wirzburg ernennet werden; [*die Bff.*] von Naumburg und Merßburg wehren als personen colloquii zu gebrauchen. Uff ider seiten zehen personen, colloquenten, und solte jeder person [*im*] colloquio ein weltlicher radt zugeordnet sein.

Nun kenne ich wenig tuchtiger personen bei den bischoffen, gedenck aber, diese weren zuernennen: Dem primati Germaniae, Magdeburg, geburt von alters her, in national sinodi zu praesidiren. Von dieses¹² wegen solt ein gelerter verordnet sein. Naumburg selbs, Merßburg selb¹³. Einer von wegen Menz, einer von wegen Julich, /230/ einer von wegen herzog Albrechts von Beiern. Bischoff von Munster selb¹⁴; einer von wegen Wirzburg, Cöln, Trier. Villeicht wirdt könig Ferdinandus auch seine personen in dem fal haben wollen, oder wirdt Brandenburg churfurst die seinen auch bei diesen ordnen.

⁹ *RAb 1555, §§ 139–141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148f.).*

¹⁰ *Dies wird betont bei RITTER I, 128.*

¹¹ *Im Druck: „in“.*

¹² *Ebf. Sigismund (reg. 1552–1566), auch Bf. von Halberstadt.*

¹³ *Die Bff. Michael Hilding von Merseburg (Bf. 1549–1561) und Julius Pflug von Naumburg (Bf. 1546–1564). Vgl. Anm. 8, 9 bei Nr. 433.*

¹⁴ *Bf. Wilhelm von Ketteler (reg. 1553–1557).*

Auff unsern teil¹⁵: Doctor Schnepf, Brentius, Daniel, pastor zu Dresden¹⁶, Sarcerius, Joachimus Morlein zu Braunschweig, Westphalus zu Hamburg¹⁷, Heinricus Stol, prediger zu Heidelberg, Jacobus Rungius pomeranus, Adam Crafft zu Marburg¹⁸ oder doctor Hiperius, doctor Marpagenis zu Strasburg.

Diese auff unseren teil solten bevhel haben, das sie semplich in allen artickeln ein eintrectige meinung furtrugen und sich allzeit einer einigen anttwort vorglichen.

Nun wirdt furnemlich zu reden sein von der lahr, missa, mitteln ceremonien, ordination und bischofflicher jurisdiction. Wie nun der eingang zu machen, davon ist in der andern schrifft, die hiebei geleyet ist, kurze erinnerung vorzeichnet¹⁹: Nemlich mitt nötiger erzelung der ursachen, warumb die lehrer, chur- und fursten /230'/ und landtschafften diese lehr angenommen und noch dobei mitt Gottes hulff zu bleiben gedencken; daß solches nicht auß forwiz, leichtfertigkeit, zur neuerung oder zu ungeburliche freiheit oder umb der kirchen gutter willen oder jemand zu vordriß etc. geschehen sei, sondern das wihr durch die unwandelbare gebott Gottes dazu gedrungen sein. Und diese gebott sol man anziehen, das ettliche in gegenteil erinnert werden, das sie Gott hierinn auch gehorsam sein und rechte lehre annemen, alß nemlich diese gebott: Du solt nicht frömbde götter haben. Flihet abgotterei. Item: Wer erckenter warheit widerstebet, der thut lesterung, die nicht vergeben wirdt. Nun ist ganz öffentlich, das in vielen artickeln die päbttlichen abgöttereitreiben, stercken und erhalten etc.

Darnach, so man zur sach kompt, ist dieses erstlich furzutragen, das wihr nicht ein gemeng und neue vorwirrung gedencken zu machen, wie mitt dem interim geschehen, sondern erstlich bei den andern suchen, das sie sich vornemen laßen von der lahr. Und mag angezeigt werden, das man ordentlich von den artickeln rede, und wo /231/ sie ettwas fur unrecht halden in unser confession, davon wollen wihr erklerung thun.

Und sol zuvor bedacht werden bei den unsern, auff welche schriffthen sie sich eintreglich referiren wollen: Das²⁰ [!] die meinung ist in grund eintrectig in

¹⁵ Vgl. auch die Kandidatenliste Melanchthons in Nr. 467. Zu Erhard Schnepf, Brenz, Mörlin, Stoll, Runge und Marbach vgl. die Hinweise in den Anm. bei Nr. 433; zu Hyperius: Anm. 20 bei Nr. 353; zu Sarcerius: Anm. 6 bei Nr. 382. Auswertung beider Listen: SLENCZKA, *Schisma*, 86–88.

¹⁶ Daniel (Hans Daniel) Greser (1504–1591). Seit 1542 (bis 1589) Pfarrer und Superintendent in Dresden. Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 239, Anm. 263; NDB VII, 49f. (Lit.).

¹⁷ Joachim Westphal (1510–1574). Seit 1541 Pastor in Hamburg. Gnesiolutheraner; entschiedener Gegner Georg Majors und Wortführer im zweiten Abendmahlsstreit gegen Calvin. Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 241, Anm. 285; TRE XXXV, 712–715 (Lit.).

¹⁸ Adam Krafft (Craft, Crato, Fuldensis, Vegetius; 1493–1558), Reformator in Hessen. 1527 Prof. in Marburg, 1530 dort auch Superintendent; hessischer Generalvisitator. Teilnehmer an den Religionsgesprächen der 1540er Jahre. Vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 239, Anm. 273; NDB XII, 646f.; BBKL XXXI, 747–760 (Lit.).

¹⁹ Am Rand späterer Hinweis auf die Ablage dieses Gutachtens in HStA Dresden, Loc. 10192. Wohl Bezugnahme auf Nr. 467, ab fol. 37: Vom colloquio mit den bepöttlichen.

²⁰ Im Druck: „Denn“.

der augspurgischen confession anno 1530²¹ und in der jungen herrn anttwort an den keiser²² und in der wirtenbergischer confession²³ und in der sechsischen stedt antwort auff das interim²⁴. Denn es muß jo die lehr einen namen haben, domitt der jegenteil nicht schrei, man wiß nicht, was wihr halten, und geben fur, der unseren schrifften seindt ungleich, einander widerwertig. Das sie allein zu unsern unglimpf reden, so sie doch wissten, das unsere kirchen in der haubtlehre eintrechtig seind.

Wo nun die pebstlichen in heubtarticckeln der lehr nicht mitt uns eintrechtig sein wollen, so ist vorgeblichen, in den andern sachen zur missa, ordination, jurisdiction fortzuschreiten. Ich gedenck aber, wann wihr gleich eintrechtig seind de iustificatione, so werden sie in diesen artickeln de ecclesia, de missa, /231'/ de invocatione sanctorum nicht von ihren irrthumen abstehen wollen. Dennoch möchten durch Gottes gnad ettliche fursten bewegt werden, rechte lehre anzunemen.

Dem keiser, könig und vielen andern liegt der artickel von der priester ordination hefftig an, denn sie stecken in dieser opinion, unsere priester, die nicht von bischoffen ordinirt seindt, kunnen nicht consecriren; und schleiff diese fantasi viel irthumb mitt sich. Derhalben, so das colloquium werden solt, müssen wihr uns selb zuvor von der ordination und bischofflichen jurisdiction underreden, denn die eximia²⁵ [/!] der lehr seind den bischoffen nicht zuvertrauen.

Ich kan auff dißmal nichts weiter anzeigen. Ich besorge, es werde ein große verenderung des teuzschen Reichs durch den turcken und unseren keiser geschehen. Der allmechtige Gottes son, Jesus Christus, der ihm gewißlich eine ewige kirchen samlet durchs evangelium und nicht anders, wolle gnediglich die christliche kirchen und christliche fursten in Deuschland regiren und bewaren.

Man schreibt, in der capitulation zwischen den keiser und pabst sei dieser artickel auch, das der keiser den gegebenen frieden /232/ zu Augspurg anno 1555 widerumb auffhebe²⁶. Nu ist allwege zu arbeiten, das derselbige fried nicht geendert werde.

²¹ BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137.

²² Schreiben der Hgg. Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von Sachsen an Ks. Karl V. vom 24. 3. 1549 (Weimar): PKMS IV, Nr. 312 S. 359f.; DRUFFEL I, Nr. 282 S. 209f. Vgl. BECK, Johann Friedrich, Bd. I, 88f.

²³ *Confessio Virtembergica*, 1552 verfasst von Johannes Brenz. Druck: BRECHT/EHMER, *Confessio*, 36–199 (lat. und dt.).

²⁴ Bezugnahme auf den von Hamburg und Lübeck ausgehenden Widerstand der niedersächsischen Hansestädte gegen das Interim (Hansetag im August 1548) und die im August 1548 veröffentlichte Erklärung der Geistlichen der Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg, die aufgrund ihres Drucks als Stellungnahme der Städte gegen das Interim erschien. Lüneburg ließ daneben im Mai 1549 eine eigene Erklärung an den Ks. verfassen, Lübeck lehnte das Interim im Dezember 1549 unter Berufung auf die Widerlegung durch die Theologen der 3 Städte förmlich ab (HAUSCHILD, *Kampf*, bes. 65–71; POSTEL, *Hansestädte*).

²⁵ Im Druck: „examina“.

²⁶ Bei SCHEIBLE/THÜRINGER VII, *Anm. zu Nr. 7800*, S. 424, die Vermutung, mit der angesprochenen „capitulation“ sei der Vertrag von Vaucelles vom 14. 2. 1556 zwischen Frankreich und Spanien

So auch der keiser wil fortfaren, ein national concilium zu machen, darinne der pabst und bischoffe regiren, acht ich, es werde langsam ins werck bracht werden. Und ob es gleich angefangen wurde, so haben wihr darin diesen vorteill, das wihr als denn stehen als feind gegen feind. Und so wihr ein ernst erzeigen, wil kein man [!] den pabst und bischoffen²⁷ und ihren hochgelarten ihre blindtheit, untugent und tirannei also furmalen, das sie keinen glimpff erhaldden werden. Und wird als dan die notturfft sein, das die unsern sich zuvor unterreden. Der allmechtige son Gottes, Jesus Christus, wolle uns gnediglichen regiren zu seinem lobe und wolle nicht türckische und andere abgöttische macht und regiment laßen gewaltig werden über diese kirchen und landt etc.

Anno 1556. Philippus Melanchthon.

467 Zweites Gutachten Philipp Melanchthons zum Religionsvergleich

Ablehnung eines Generalkonzils aufgrund der Erfahrungen mit dem Konzil von Trient. Ablehnung eines Nationalkonzils: Leitungsanspruch des Papstes, alleiniges Stimmrecht der Bff. Bedingte Empfehlung eines Kolloquiums. Erwartete Einwände des Papstes. Vorrangige Sicherstellung der internen Lehrinheit in den Glaubensartikeln der CA als der wahren Kirche. Benennung der aktuellen Lehrdifferenzen. Verfahren, Gesprächsgrundlage und Besetzung des Kolloquiums. Veranstaltungsort.

Datum: Dresden, 5./6. 6. 1556¹.

HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 28–41 (eigenhd. Konz.) = Textvorlage.

Druck: BINDSEIL, Epistolae, Nr. 406 S. 387–392. Regest: SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7855 S. 443f. Referiert bei WOLF, Geschichte, 14f. Vgl. POLLET, Correspondance VI/2, 223, Anm. 1; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 207; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 116, Anm. 139; 239f. (Teilnehmervorschlag).

/28/ Vom colloquio, und wie die forma des colloquii anzustellen.

Dweil zu Augsburg anno 1555 der frid also gemacht, das gleichwol uff vergleichung soll gearbeitet werden durch ein general concilium oder national oder durch ein colloquium², ist die frag, ob zu willigen sey, das die sachen im general- oder national concilio gehandelt werden oder in einem freuntlichen colloquio.

gemeint. Vielleicht bezieht Melanchthon sich jedoch auf die Anfang 1556 auch in Sachsen kolportierte, nur vermeintliche Aussöhnung zwischen Ks. und Papst und die dabei angeblich vereinbarte Aufhebung des Religionsfriedens (vgl. Anm. 16 bei Nr. 354).

²⁷ Vgl. die wohl korrekte Formulierung im Druck (andere Überlieferung): „erzeigen wollen, kann man dem Papst, den Bischoffen“.

¹ Datierung ermittelt bei SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Anm. zu Nr. 7855 S. 443f.

² RAb 1555, § 25 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3112).

Antwort: Das jamerlich tridentisch concilium, das der bepstliche hauff ein general concilium nennet, ist ein klar exempel und spiegel, was der bepstlichen general concilien sind und was sie sprechen und decernirn.

/28'/ Öffentlich ist, das zu Trident der grosser teil der richter selb ungelerte, unchristliche leut gewesen sind, das auch der cardinal Polus nicht hatt unterschreiben wöllen³. Und sind der mehrer teil decreta von streitigen sachen diser zeit zum teil mit sophisterey und zweifelhaftigen worten verblindet, zum teil öffentlich falsch: Alß da sie den artikel setzen, der mensch soll allezeit in zweifel bleiben, ob ehr zu Gottes gnaden sey⁴, und allegirn daruff auß ecclesiaste⁵, nemo scit an odio vel amore dignus sit. /29/ Item da sie die lehr von der poenitentia stellen, sprechen sie, die erzelung der sunden sey von Gott gebotten⁶. Item die canonica satisfactio, die voll lügen ist, sey nottig⁷. Item sie ferben die indulgentien⁸. Item sie bestettigen die öffentlich abgotterey, die anbetung des umbgetragen brotts etc.⁹ So hatt auch dasselbig concilium den herrn Brentium nicht hören wöllen¹⁰. /29'/ Zu dem allem haben die personen des concilii kheinen artikel durffen schliessen one des bapst bewilligung, dem sie alle artikel zuvor haben müssen zusenden, ehe sie ans licht geben sind¹¹. So wurde auch ein solch general

³ Bezugnahme wohl auf die erste Tagungsperiode des Tridentinums (1545–1547), bei der Kardinal Reginald Pole (1500–1558) in exponierter Position dem päpstlichen Legatenkollegium angehörte, davon aber auf eigenen Wunsch hin am 16. 10. 1546 aus gesundheitlichen Gründen, derentwegen er Trient bereits am 28. 6. verlassen hatte, entbunden wurde. Das eigentliche Motiv für sein Demissionsgesuch waren inhaltliche Differenzen um die Rechtfertigungslehre und die von ihm bezweifelte Kompetenz des Konzils in der gegebenen Zusammensetzung für eine diesbezügliche Lehrentscheidung (JEDIN, *Geschichte II*, 40 f., 144 f., 151, 180, 219 f., bes. 235 f.).

⁴ *Decretum de iustificatione* (VI), Cap. 9 (WOHLMUT, *Dekrete*, 674).

⁵ Folgendes Zitat aus AT, *Pred [Ecclesiastes]* 9,1.

⁶ *Doctrina de sanctissimis poenitentiae et extremae unctionis sacramentis* (XIV), Cap. 5 (WOHLMUT, *Dekrete*, 705 f.).

⁷ Gemeint: Die Notwendigkeit der Genugtuung als Teil des Bußsakraments für den Sündennachlass: Erneut *Doctrina de sanctissimis poenitentiae* [...] (XIV), Cap. 8 (WOHLMUT, *Dekrete*, 708 f.).

⁸ Dekrete über die Ablässe wurden erst im Dezember 1563 veröffentlicht (WOHLMUT, *Dekrete*, 796 f.). Zur Konzilsdebatte bis 1552 vgl. JEDIN, *Geschichte III*, 76–84.

⁹ *Decretum de sanctissimo eucharistiae sacramento* (XIII), Cap. 5 (WOHLMUT, *Dekrete*, 695).

¹⁰ Johannes Brenz führte die württembergische Theologendelegation an, die im März 1552 nach Trient kam (vgl. BRECHT, *Brenz*, 324). Am 22. 3. erklärten die Württemberger Gesandten die Bereitschaft, dass sich ihre Theologen auch ohne vorherige Beantwortung der vorgelegten Gravamina (Konzilsbedingungen) dem Konzil vorstellten. Obwohl auch Ks. Karl V. auf die Anhörung der Theologen drängte und seine Oratoren in Trient Anfang April einen letzten Versuch bei der päpstlichen Konzilsleitung machten, blieb dies ohne Erfolg, da zum einen das Präsidium auf der vorherigen Unterwerfung bestand und sich zum anderen das Konzil insgesamt im Vorfeld der Suspension bereits in Auflösung befand und die Abreise insbesondere der deutschen Teilnehmer schon begonnen hatte. Die protestantischen Theologen zogen daraufhin ihren Antrag, vom Konzil gehört zu werden, zurück, da sie sich in keine Debatte einlassen könnten, nachdem die deutsche Nation nicht mehr vertreten sei (JEDIN, *Geschichte III*, 306, 386–388; MEYER, *Protestanten*, 204–206).

¹¹ Die Unterstellung des Papstes unter das Konzil war eine der zentralen sächsischen Bedingungen für die Anerkennung der Kirchenversammlung (JEDIN, *Geschichte III*, 230, 363, 375 f.). Zu Form und Ausmaß der „Fernsteuerung“ des Konzils durch Rom: JEDIN, *Stimmfreiheit*, 162–165.

concilium niemand voces decisivas lassen denn allein den bepstlichen bischoffen etc.

So nu ein solch general concilium werden sollt, ist offentlich, das wir recht thun, so wir solches concilium, das partheisch, und offentlich unsere widersacher sind, /30/ nicht zu richter oder hendler annemen. Und ist davon unser notturfft, inn des Reichs radt, so davon geredt wirt, anzuzeigen und offentlich zu protestirn, das wir ein solch concilium recusirn, das auch gewißlich war sey, das es zu einikeit nicht dienlich sein wurde.

Weitter vom national concilio ist dises zu bedencken: Es wurde der bapst auch im national concilio der hohest president sein, und wurden die bischoff allein wollen voces decisivas haben, und wurden doch one des bapsts /30'/ bewilligung nichts willigen oder reformirn. Dazu ist offentlich, das wenig bischoff in Teutschland gelart sind. Item das sie nicht gelarte, gottforchtige leut bey sich haben, sondern wurden monch und theologen von Louen¹² und Collen fordern, die nicht allein diser sach kheinen verstand haben, sondern auch bluthund sind und teglich in Niderland frome, christliche menschen verbrennen und sunst ermorden. Dweil dann ein solch national concilium auch partheisch, und /31/ offentliche widersacher sind, ist solches national concilium auch nicht alß richter oder hendler zu leiden.

Und so concilia general oder national ettwas machen und decernirn wurden, wolden sie alß autoritate concilii yhre abgotterey und irthumb bestettigen. Welches alles nur zu grösser unrug ursach geben wurde.

Auß disem allem volget, das allein diser weg furzunemen, nemlich ein freuntlich colloquium, /31'/ darinn von allen artikeln der confession ordenlich und freuntlich geredt wurde durch verstendige und ehrliche menner in beysein ettlicher löblicher fursten beides teils, die alß presidenten unnötig gezenk abschniten und selb die warheit liebten und Gottes ehr und gemeine einikeit gern furdern wolden und alß lobliche fursten Gottes ehr hoher achten denn des kaisers oder konigs gunst und yhren eignen rhum.

/32/ Aber von solchem colloquio ist dises zu bedencken: Erstlich die bischoff werden khein colloquium willigen one des bapsts bewilligung. Viel weniger werden sie ettwas endern one bepstliche autoritet. Nu wirt diser bapst¹³ gewißlich khein colloquium zulassen, auch khein enderung machen lassen; wirt bey seinem eigensinn bleiben, mann soll solche sachen an die concilia gelangen lassen. Er wirt dises exempelp nicht wollen einreissen lassen, das die nationes fur sich selb ettwas schliessen etc.

So nu die bepstlichen khein colloquium /32'/ halden wollen und uns das general concilium und national unleidlich ist, mag man die sachen Gott bevehlen. Und so wir selb in unsern kirchen vleissig und eintrechtig sind, ist besser, das

¹² = die Universität Löwen.

¹³ Papst Paul IV.

wir nicht flickwerck mitt andern machen, denn solche handlungen sind fahrlich, wie wir oft erfahren haben. So ist dise welt voll betrugs, untreu und calumnien.

Auch so es an unß nicht mangelt und wir bereit sind /33/ und hertzlich gern wolden in allen sachen gruntlichen bericht thun, und sie uns nicht hören wollen, sind wir entschuldigt. Und sollen wir doch allen vleis thun, das die andern unß horen und bericht werden. So sind unser schrifftten am tag, und werden fur und fur dise hendel durch Gottes gnad deutlich erklet, das wir entschuldigt sind, so sie die lehr nicht achten, nicht lesen, nicht hören wollen etc.

So aber ein colloquium mit den bepstlichen werden sollt, ist hoch nottig, das wir zuvor unter unß selb ein christliche /33'/ eintrectikeit in der lehr und ein christliche freundschaft haben. Und dises colloquium mit den bepstlichen werde oder nicht, so ist dennoch der warhafftigen gantzen christenheit notturfft, das wir bedenken, wo die warhafftige kirch sey und waß sie sey, und das sie also mit eintrectikeit der lehr uffgericht und erhalten werde, das sie zu Gottes ehre zwischen allen vervolgern, mahometisten, bepstlichen, /34/ anabaptisten und allerley frevelen, landleuffern, servetisten¹⁴ und andern stehe alß ein schöne roß zwischen dornen, und erkant werde, das verstendige leut merken, das man in disem einigen teil die reyne warheit und Gott suchen soll. Nach solcher einikeit seuffzen und sehnen sich alle gottforchtige in allen landen, viel fromer fursten und andre. Offentlich ist, das mahometisten, bepstliche, anabaptisten, landleuffer, servetisten etc. nicht Gottes kirch sind. Und ist gewißlich war, das in unserm teil die warhafftige Gottes kirch ist. /34'/ Darinn soll und muß eintrectikeit der lehr im fundament seyn, das ist in artikeln des glaubens und unterschid der abgotterey und rechten anruffung, ob gleich ungleicheit in ceremonien ist und in vielen swacheit [/], und ettliche ungegrunte opinionones in unnotigen sachen bleiben. Dennoch muß in fundamento einikeit sein und dabey solche tugent, das man die einikeit nicht zerreiß von wegen ungleicheit der ceremonien oder ettlicher swacheit. Denn wir sind alle arme, elende /35/ menschen, und khonnen nicht alle köpff ein kopff sein; einer hatt hohern verstand denn der ander. Und ist Gottes ernstlich gebot, das wir mit einander gedult haben zu gemeiner besserung. Dweil dann gewißlich war ist, das in unserm teil die warhafftige kirche Gottes ist, sind wir schuldig, zu einikeit unter uns zu arbeiten.

Und so die praesidenten und theologi zusammen khemen, wurde notig sein, das wir erstlich einikeit und freuntschaft unter uns machten und darnach bedechten, /35'/ wie der proceß mit den bepstlichen gehalten werden.

Wiewol nu ettliche mehr sachen erregt sind, so ist doch der streit de coena domini die grossist uneinikeit¹⁵. Und werden one zweifel die frembden leut

¹⁴ *Anhänger der Lehre des Michael Servet (Servetus; 1511–1553), unter maßgeblichem Einfluss Calvins 1553 in Genf wegen Häresie (v. a. Leugnung der Trinität) hingerichtet. Vgl. TRE XXXI, 173–176 (Lit.).*

¹⁵ *Hier nicht bezogen auf Lehrabweichungen zur katholischen Kirche, sondern auf die internen Differenzen um die Abendmahlslehre. Vgl. TRE I, 106–122; zum internen Streit: TRE XIII, 516f.*

in steten, galli, itali und angli¹⁶, begern, das man sie höre. Item ob sie gleich nicht dazu khomen wurden, ist dennoch nott, das wir uns erkleren, ob wir die bepstliche meinung halden oder nicht halden, was sacrament sey und wie davon zu reden.

/36/ Darnach werden ettlich streiten de necessitate stoica¹⁷; item von Osiandri streit¹⁸, de iusticia essentiali¹⁹, item von Frederi²⁰ streit, ob die öffentlich ceremonia ordinationis zu erhaldden sey²¹; item von den adiaphoris²²; item de invocatione mediatoris²³; item von den calumniis des Galli²⁴ zu Regensburg, der schreibt, die unsern haben die lehr der poenitentia corrupirt²⁵, und sagt doch nicht, worinn oder in welchem puncten; item de absoluteione privata²⁶; item von den propositionibus bona opera sunt necessaria; item bona opera sunt necessaria ad salutem²⁷. /36'/ Und were seer gut, das wir in den hohen artikeln

¹⁶ Gemeint: Exulanten aus diesen Ländern in Städten im Reich.

¹⁷ Debatte um die Willensfreiheit des Menschen im Verhältnis zu Gott und dessen Gnade (Willensfreiheit und Determinismus); der Terminus hebt ab auf das stoische Ergebungsprinzip. Vgl. TRE XXXVI, 55–107; zur Sichtweise Luthers und Melanchthons bis zur Konkordienformel von 1577: 87–90 (Lit.). Zusammenfassung der wesentlichen Streitpunkte bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 97–108; gute Darstellung bei ZUR MÜHLEN, Reformation, 77–96.

¹⁸ Der fortgeführte Streit mit und um Andreas Osiander (1496–1552) um die Rechtfertigungslehre (Osiandrischer Streit). Vgl. TRE XIII, 514f.; TRE XXV, 507–515, bes. 509–512 (Lit.).

¹⁹ Der Streit um die wesentliche Gerechtigkeit Christi („iustitia natalis, essentialis, originalis“). Vgl. TRE XII, 432–435 (Sichtweise Luthers und Debatte im Osiandrischen Streit).

²⁰ Johannes Freder (1510–1562). Seit 1549 Prof. der Theologie in Greifswald; 1547 Superintendent in Stralsund, 1550 auf Rügen, 1556 in Wismar (BBKL II, 116f.; Lit.).

²¹ Debatte um das Verständnis der Ordination in der lutherischen Kirche; der angesprochene Streit, ausgehend u. a. von Freder, um Form, Bedeutung und Instanz der Einsetzung in das geistliche Amt. Vgl. TRE XXV, 347–354, hier bes. 353. Vgl. ein Theologengutachten für Hg. Philipp von Pommern gegen Freder (Wittenberg, 13. 9. 1555): SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7587 S. 344; Schreiben Melanchthons an Hg. Philipp (Wittenberg, 26. 10. 1555): Ebd., Nr. 7613 S. 356 (Regest); CR VIII, Nr. 5855 Sp. 592f. (Ganztext).

²² Die im Zusammenhang mit der unstrittenen Annahme des Augsburger Interims 1548 ausgelöste Debatte um die sog. Mitteldinge wie Zeremonien und damit die fragliche Zulässigkeit von Zugeständnissen in Bereichen, die (vordergründig) weder die Heilige Schrift noch zentrale Glaubensartikel betrafen. Die Debatte bildete den Ausgangspunkt des innerprotestantischen Konflikts zwischen den Gnesiolutheranern um Flacius (ausgehend von der Ablehnung des Interims) und den Philippisten um Melanchthon, die in den Adiaphora zu Zugeständnissen bereit waren. Vgl. TRE XIII, 513f., 518f. (Lit.).

²³ Streit des Francesco Stancaró (ca. 1501–1574) mit Andreas Musculus (vgl. Anm. 32 bei Nr. 433) um das ‚Gebet zum Mittler‘, also um die Mittlerschaft Jesu Christi. Vgl. TRE XXII, 384; TRE XXXII, 111f.

²⁴ Nikolaus Gallus (Hahn; 1516–1570). 1543–1548 Diakon und Reformator in Regensburg. Anschließend Aufenthalt in Magdeburg, dort enger Kontakt zu Flacius und Amsdorf. Nach dem Passauer Vertrag 1553 Superintendent in Regensburg. Gnesiolutheraner. Vgl. VOIT, Gallus; TRE XII, 21–23; NDB VI, 55f.

²⁵ Hinweise auf Differenzen Melanchthons mit Gallus und anderen Gnesiolutheranern bezüglich der Bedeutung der Buße und der Mitwirkung des Menschen: TRE XXII, 392f.

²⁶ Bezugnahme auf das Festhalten an Privatbeichte (in Abgrenzung von der Gemeinschaftsbeichte) und Privatabsolution in der lutherischen im Gegensatz zur reformierten Kirche. Vgl. TRE V, 421–425.

²⁷ Der Streit um die Heilsnotwendigkeit guter Werke im Zusammenhang mit der Rechtfertigungslehre (majoristischer Streit, antinomistischer Streit). Vgl. TRE XIII, 515; TRE XXI, 727–729.

unß bevlißen gleichlautender reden im predigen, schreiben, in kirchen und schulen und in den universiteten.

Von solchen sachen zu reden ist hoch nöttig. Und khann nicht wol ein solche nutzliche und fridliche unterrede unter unß gehalden werden, wo nicht ettliche lobliche christliche fursten persönlich und ettliche redt dabey sind.

/37/ Vom colloquio mit den bepstlichen.

So nu eintrectikeit unter uns gemacht wirt und die underrede mit den bepstlichen anzufahen, ist erstlich zu bedenken, das man von artikeln zu artikeln laut der confession procedir. Item das man nicht andre frembde sachen und neue disputationes einführen laß.

Und der anfang werde von unß oder von bepstlichen gemacht, so müssen wir doch erstlich ursach anzeigen, warum wir sie beschuldigen und das sie /37'/ schuld haben am schismati und nicht wir. Denn nachdem wir erkant, das unser lehr die warheit ist, sind wir schuldig gewesen, die warheit nicht zu verfolgen etc.; wie geschriben ist²⁸: „Wer Gottes lesterung redet wider den heiligen geist, dieselbige sund wirt nicht vergeben.“ Und ist in diser vorrede anzuzeigen, welches die rechte kirche sey, und ist zu erzelen, welche irthumb bey den bepstlichen sind, und ernach [/] von der verfolgung zu reden, das sie zu den /38/ irthumben grausamkeit uben und nicht uffhören mit morden, verbrennen und dergleichen wuterey. Daruff werden die bepstlichen ihr antwort thun und von den irthumben zu reden ursach geben und ein anfang machen.

Wo nu die bepstlichen uff disem itzigen reichßtag zu Regensburg /38'/ das colloquium willigen, ist zu reden von den presidenten, theologis beider seiten, von zeit und statt des colloquii.

Wer bey den bepstlichen zu presidenten zu vermogen, khonnen wir noch nit achten, aber zu versuchen ist, ob Trier, hertzog Albert von Beirn²⁹ und der hertzog von Julich dazu zu vermogen weren. Vileicht wirt der churfurst zu Brandenburg sich uff disem teil zu presidenten gebrauchen lassen.

Uff unser seiten: Churfursten Pfaltz und Sachsen, oder von wegen des churfursten pfaltzgraven hertzog Wolfgang, hertzog zu Beirn³⁰; der churfurst zu Sachsen; /39/ item der jungen hertzogen zu Sachsen³¹ einer; item marggrave Hans³²; item hertzog zu Wirteberg; item der landgraff zu Hessen.

Und sollen gleichwol ankhomen aller diser fursten und stedt der confession verwanten furneme predicanten oder theologen³³: *Aus der Kurpfalz Hein-*

²⁸ Mt 12,31.

²⁹ = Hg. Albrecht V.

³⁰ = Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken.

³¹ = die Hgg. Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von Sachsen.

³² Mgf. Johann von Brandenburg-Küstrin.

³³ Vgl. auch die Kandidatenliste Melanchthons in Nr. 466. Zu Stoll, Schnepf, Musculus, Karg, Brenz, Pistorius und Runge vgl. die Hinweise in den Anm. bei Nr. 433; zu Alesius, Praetorius, Beurlin, Magerius, Sarcerius die Anm. bei Nr. 382; zu Hyperius: Anm. 20 bei Nr. 353; zu Greser und Krafft: Anm. 16, 18 bei Nr. 466. Bei MÜLLER, *Selbstbehauptung*, 188, die Benennung von Schnepf, Mörlin und Sarcerius als Beleg für „Melanchthons Offenheit für Vertreter der Gnesiolutheraner“, während im Kurpfälzer

rich Stoll, Heidelberg; Kursachsen: Alexander Alesius und Daniel [Greser] aus Dresden; /39/ Hgt. Sachsen: Schnepf und Justus Menius³⁴; Kurbrandenburg: Musculus; Mgt. Brandenburg-Küstrin: Petrus Praetorius, Pastor in Königsberg/[Neumark]; Mgt. Brandenburg-Ansbach: Georg Karg; Pfalz-Zweibrücken: Cunmannus³⁵; Württemberg: Johannes Brenz und Jakob Beurlin; Hessen: Hyperius und Adam [Krafft] oder Pistorius; /40/ Pommern: Jakob Runge und Magerius; Mecklenburg: David Chytraeus³⁶ und Tilemann Heshusius³⁷; Holstein: [Eintrag fehlt]; Mansfeld: Erasmus Sarcerius. Von den Städten: Prädikanten aus Nürnberg, Augsburg, Ulm, Straßburg, Frankfurt, Magdeburg, Braunschweig, Lübeck, Hamburg, Bremen.

Dise alle solten sich uff jeden artikel unterreden unter sich, und das sechß auß ihnen oder zehen gewelt wurden, welche ein gleiche meinung alle zeit den bepstlichen solten furtragen, /40/ auß nemlich der pfeltzisch, item Daniel [Greser], doctor Snepp, Brentius, der hessisch Hyperius, Mag. Erasmus Sarcerius, der pomerisch Jacobus Rungius, auß Brunswig doctor Mörlin³⁸ und ettlich auß andern stedten; auß Bremen doctor Albertus³⁹.

Was nu uff jeden artikel verabschidet wurde, das solt in schrift gefasst werden, das es ernach [!] die praesidenten an alle reichsstend uff einen reichßtag

Gutachten [Nr. 468] weder Melanchthon noch Brenz, sondern fast durchgehend Flacianer vorgeschlagen wurden, was auf die „antimelanchthonische Stimmung“ hindeute.

³⁴ Justus Menius (Jodokus Menig; 1499–1558), thüringischer Reformator. Schüler Melanchthons und Luthers. Seit 1547 Superintendent in Gotha. Aufgabe der Ämter infolge der von Amsdorf geäußerten Beschuldigung des Majorismus. Zuletzt 1557 Pastor in Leipzig. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 239, Anm. 265; NDB XVII, 79f.; TRE XXII, 439–442 (Lit.).

³⁵ Kunemann Flinsbach (Cunmannus Flinspachius; 1527–1571). Superintendent in Zweibrücken. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 239, Anm. 269 (Lit.).

³⁶ David Chytraeus (1530–1600). Schüler Melanchthons; Dr. theol. (1561), 1551 Prof. der Theologie in Rostock. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 240, Anm. 277; NDB III, 254; BBKL I, 1021f.; KELLER, Chytraeus (jeweils Lit.). Zur Befürwortung vgl. auch die Schreiben Melanchthons an Chytraeus vom 7. 5. und 18. 6. 1556: CR VIII, Nr. 5980 Sp. 750, Nr. 6016 Sp. 783–785; SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7812 S. 427, Nr. 7863 S. 446. Schreiben Melanchthons an Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg (18. 6. 1556): SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7864 S. 447; der Absatz wegen der Verordnung von Gelehrten der Universität Rostock fehlt im Druck des Schreibens bei BINDSEIL, Epistolae, Nr. 408 S. 392–394.

³⁷ Tilemann (Tilmann) Heshusius (Hesshus, Heßhusen; 1527–1588). Schüler Melanchthons. Dr. theol.; 1553 Superintendent in Goslar, seit 1556 Pastor und Prof. der Theologie in Rostock, dort am 9. 10. 1557 nach Konflikten mit der Stadtoberkeit abgesetzt. Anschließend Generalsuperintendent und Prof. in Heidelberg sowie wechselnde Wirkungsorte. Strikter Gnesiolutheraner. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 240, Anm. 278; NDB IX, 24f.; TRE XV, 256–260; MAGER, Heshusius (Lit.).

³⁸ Joachim Mörlin. Vgl. Anm. 33 bei Nr. 433.

³⁹ Albert Hardenberg (eigentlich Rizaeus; 1510–1574). Katholisches Theologiestudium in Löwen und Mainz (Dr. theol.). Nach Konversion zur CA 1543 Studium in Wittenberg; Anschluss an Melanchthon. 1544–1547 unter Kf. Hermann von Wied im Kurkölnener Dienst; seit 1547 Domprediger in Bremen. Vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 240, Anm. 281; NDB VII, 663; TRE XIV, 442–444 (Lit.). Zur Befürwortung vgl. auch die Schreiben Melanchthons an Hardenberg vom 17. 6. 1556 und 9. 3. 1557: CR VIII, Nr. 6014 Sp. 782, CR IX, Nr. 6208 Sp. 115; SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 7862 S. 446, VIII, Nr. 8151 S. 46.

bringen khonten. Und ist nicht nottig, gantze disputationes zu schreiben, wie zu Worms geschehen ist⁴⁰.

/41/ De loco et tempore ist nach der praesidenten gelegenheit zu bedenken. So Trier und Julich presidenten sein wurden, were die stat Worms villeicht bequem; die auch den chur- und fursten diser land bequem were.

468 Kurpfälzer Gutachten für ein künftiges Religionskolloquium

Gutachten formuliert als Erklärung der CA-Stände: Bekräftigung der CA und Verurteilung des katholischen Glaubens. Aufgrund der derzeit nicht möglichen Veranstaltung eines freien, christlichen Konzils Befürwortung eines Kolloquiums. Vorgaben für das Kolloquium. Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts als Hauptbedingung fruchtbarer Verhandlungen. Im RAb ausdrückliche Bestätigung des Religionsfriedens, unabhängig vom Ergebnis des Kolloquiums. Gesprächsgrundlage des Kolloquiums. Möglichst persönliche Teilnahme des Kgs., der Kff. und von Ff. Personelle Besetzung, Ort und Termin. Vorherige Absprache der CA-Teilnehmer zur Beilegung der Lehrdifferenzen.

Datierung: Formuliert wohl Mitte November 1556 von den Kurpfälzer RT-Gesandten in Regensburg. Von diesen an Kf. Ottheinrich gesandt mit Bericht vom 22./23. 11. 1556¹. Von den Württemberger Verordneten Eislinger und Massenbach Hg. Christoph mit der Bitte um dessen Stellungnahme geschickt mit Bericht vom 28. 11. 1556².

HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Dorsv.: Der churfurstlichenn Pfaltz abgesandte rhäte, itzo zu Regenspurgk, bedenkenn, welcher gestalt doselbst von der form unnd maß, personen, zeitte unnd stedte eines colloquii zu handeln unnd zuschliessenn sein solt, auff irs gnedigsten hern gefallen unnd vorbesserung

⁴⁰ Wohl Bezugnahme auf die beim Kolloquium 1540/41 vorgelegten Gutachten zur CA: Ein Mehrheitsgutachten katholischer Theologen für 8 Delegationen sowie Einzelgutachten der abweichenden neutralen Stände Kurpfalz, Kurbrandenburg und Jülich-Kleve (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nr. 213 S. 539–542, Nrr. 215–219 S. 544–552; PFEILSCHIFTER, Acta III, Nr. 102/A-D S. 304–323. Vgl. LUTTENBERGER, Glaubenseinheit, 223–226; LEXUTT, Rechtfertigung, 149–173). Auch das folgende, eigentliche Religionsgespräch zwischen Melanchthon und Eck vom 14.–18. 1. 1541 über den Artikel zur Erbsünde in der CA Variata wurde „mit einem ungeheuren Aufwand an biblischen Texten und Zitaten aus den Kirchenvätern“ geführt (HOLLERBACH, Religionsgespräch, 152). Dokumentation des Gesprächs: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG II, Nrr. 116–122 S. 212–261; Nachtrag: GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 287 S. 902–939. Vgl. LEXUTT, Rechtfertigung, 215–232; JANSSEN, Gespräch, 154–187, hier bes. 176–182.

¹ HStA München, K. blau 107/3b, fol. 216–222, hier 221'. Or.; prä. o. O., 1. 12.

² ERNST IV, Nr. 184 S. 217–219, hier 219. Hg. Christoph ordnete daraufhin eine Stellungnahme des Oberrates in Stuttgart zum Gutachten an. Die mit Zuziehung von J. Brenz formulierte Erklärung ging dem Hg. mit Schreiben vom 6. 12. 1556 zu. Der Hg. billigte sie in seiner Antwort vom 7. 12. (Wiesensteig) und beauftragte eine diesbezügliche Weisung an die RT-Gesandten. Die Kernpunkte dieser Weisung vom 10. 12. (Kirchheim) entsprechen den Einwänden des Oberrates in Stuttgart sowie den drei eigenhd. Randbemerkungen des Hg. beim Gutachten (vgl. unten, Anm. 16, 18, 22 sowie Anm. 10 bei Nr. 370 und Anm. 10 bei Nr. 375). Vgl. ERNST IV, Nr. 185 S. 221 f., Anm. 2; SATTLER IV, 107 f.

gestelt etc.) = *Textvorlage. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 381–390' (Kop. Überschr.: Bedencken der kfl. pfaltzgrevischen rhetten, welcher gestalt von der form, maß, personenn, zeit und stette eines colloquii zuhandlen und zuschließen sein solt; uff ieres gnst. hern gefallen und verbesserung gesteldt. [Württembergischer Kanzleivermerk:] Ist von rhetten mit der missif an dato 28. Novembris anno 56, mit litera A signirt, überschickt. Dorsv. wie in Textvorlage. Zusätzlich: Lit. A.) = B. Knapp erwähnt bei ERNST IV, Nr. 184 S. 219, Anm. 3.*

Ein ungeferliches bedencken, wie unnd welcher gestalt von einer guten, frucht-baren zubereitung, von der form unnd maß, den personen, zeit unnd stedte eines christlichen, friedtlichen unnd freuntlichen colloquii zu vergleichung den zwispalt der religion zu handeln unnd zu beschliessen sein solt.

Erstlich ist es unverneinlich war, clar unnd offenbar, das die augspurgische confession die rechte, uhralte, christliche lher ist, auff Gottes wortt des alten unnd neuen testaments durch die heiligen propheten, aposteln und Christum Jhesum, unsern hern unnd heilandt, selbst, volgens durch ettliche heilige vatter, so denselbigen gemes geleret haben, unnd die vier christliche heuptconcilien³, uns durch den heiligen geist geoffenbaret, als auff ein filß^a gebauet. Unnd ob ir wol viel von dem verschiene 30. jhare wieder solche augspurgische confession geschriben, so hatt sie doch bis daher keiner widerlegen oder umbstossen mogen, sonder sie ist auff Gottes wortt bestanden unnd wurdet auch am jungsten gericht wieder alle pfortten der hellen bestehenn.

Hinwieder ist dieses auch unverneinlich war, clar unnd offenbar, das das bapstumb zu Rhom unnd alle seine anhenger derselbigen lher unnd religion, wie gros, heillig unnd prechtig sie auch fur der welt scheinen unnd geacht sein, uff menschen satzung unnd ordnung ohn unnd wieder Gottes wortt ist gegrundet unnd in obbemelter heiliger schriefft allen christenn zu einer verwarnung zuvor abgemalet unnd verkundiget⁴.

Ob nhun wol der zwispalt dieser beder religion, welcher sich anfangs im paradiß zwischen Adam, Eva^b, unsern ersten voreltern, unnd der schlangen

^a filß/ In B: felß.

^b Adam, Eva/ In B: Adam unnd Eva.

³ Nikaia (Nicäa, 325), Konstantinopel (381), Ephesos (431) und Chalkedon (451). Vgl. Anm. 3 bei Nr. 458.

⁴ Kf. Ottheinrich kommentierte und revidierte das Gutachten der Gesandten in der Weisung vom 6. 12. 1556 (Heidelberg) umfassend in fast allen Einzelpunkten. Die Weisung beruhte auf einer nicht minder umfassenden Stellungnahme von Kanzler Erasmus von Minckwitz zum Gutachten (HStA München, K. blau 106/5, unfol. Eigenhd. Or.), die der Kf. teils wörtlich übernahm. Entsprechend der Stellungnahme wandte er sich eingangs explizit gegen die Verurteilung der katholischen Religion /1551/ (obs wol sunst die warheit) schon zu Anfang, weil dies die Gesprächsatmosphäre unnötig belasten würde. Sie sollte deshalb zurückgestellt werden, bis man zur underrede eins jeden artickels schritte und wol in die sachen, furnemlich aber zum beschluß des handels kombt. Dan mocht solches ratsamer und fruchtbarer furbracht werden, damit also nit erstes anfangs durch das, so fur rauhe angesehen, die schwachen geergert, zuruck gestossen, die boshafftigen aber noch halbstarriger gemacht wurden unnd /1551/ davon ursach nemen, sich zubeheffen, als ob sie vor aller verhör geurthailt weren (Weisung: HStA München, K. blau 106/3, fol. 154–165; hier 155f. Or.; prä. 15. 12.).

angefangen, von stundt an nach derselbigen faal in Abel unnd Chayn erregt unnd erweget hatt^c, bis daher auch geweret unnd hinfuro bis zu der welt ende ohne auffhören wurd weren unnd allein durch die herliche zukunfft unsers erlosers, hern unnd heilandts Jhesu Christi gantz unnd gar wirdt auffgehabenn unnd verglichen werdenn: So sindt wir jedoch zu Gott dem allmechtigen der hoffnung, er werde der röm. kgl. Mt., unserm aller gnst. hern, allen churfursten, fursten, stedten unnd stenden^d des Heiligen Reichs unnd der gantze lobliche teutzsche nation, welchen er aus vätterlicher liebe unnd barmhertzigkait sein gottliches unnd allein selig machendes wortt in diesen letzten gefeulichen zeitten fur anderen nationen gesendet hatt unnd geoffenbaret, auch die gnade verleihen, das sie dasselbig zu seinen ehren unnd unser aller seligkeitt einmutiglich annehmen, ire leben unnd wandel durch christliche reformation darnach andern und bessern, ime dafur loben^e und geburlichen danck sagen unnd endtlich unnd ewigk seligk werdenn.

Dieweil es dan bei den rechten, uhaltenn, christlichen kirchenn von alters her bis daher also herkommen, in derselbigen canonibus, der alten kirchen recht unnd concilien, auch den keyserlichen rechten versehenn, da iderzeit in der relligion irrung furgefallenn, das dieselbigen durch Gottes wortt unnd warheit, die synodos provinciales, national- oder general concilium, so viel Gott gnadt verleihet unnd menschlich muglich ist, sollen verglichen werdenn: Unnd ob nhun wol auch^f der gegenwertige zweispalt beder relligion also weitt ingerissen und dero gestalt gelegen, das es eines algemeinen, frey, christlich general- oder auff das wenigst eines nationals concilii notturfftig, wie dan die stende der augspurgischen confession ein solches concilium bis daher jhe unnd allewege unnd auch noch begert, dahin appellirt unnd von der röm. ksl. Mt., unserm aller gnst. hern, in deutscher nation zu haltenn zum offtermals aller gnedigst sindt vertroost wurdenn, so ist doch meniglich bewust unnd unverborgenn, aus was grossen, ehehafften ursachenn man dieser zeit zu solchem concilio nicht magk kommen.

Nachdem aber die röm.^g kgl. Mt., unser aller gnedigster her, in der proposition des negsten Reichs tags zu Augspurgk den wegk eines christlichen, friedtlichen unnd freuntlichen colloquii zuvergleichung desselbigen zweispalt der relligion aller gnedigst furgeschlagen⁵, so lassen inen der augspurgischen confession verwandten churfursten, fursten, stende unnd stette als die jhenigen,

^c hatt] *Fehlt in B.*

^d stedten unnd stenden] *In B: stennenden unnd stetten. In der Textvorlage ist stedten am Rand eingefügt und im Text mit Vermerkzeichen wohl irrtümlich falsch zugeordnet.*

^e loben] *In B: lob.*

^f auch] *Korr. nach B. In der Textvorlage verschrieben: aus.*

^g röm.] *Fehlt in B.*

⁵ *Vgl. Proposition des RT 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 148, hier S. 1694f.*

so das licht nie^h gescheut habenn, auch noch nicht scheuen, dieser zeit solchen wegk auch gefallen⁶, sindt auch urbutig unnd unbeschwert, mit den stenden der andernⁱ religion von den personen, form unnd maß, auch der zeit unnd stedte solches colloquii sich itzo christlich unnd freuntlich zu unterreden unnd zuvergleichenn, in solchem colloquio zu erscheinen, ire confession muntlich zu thun und schriefflich furzulegen unnd einen iden, er sey hohes, mittel oder niedriges standts, der es begertt unnd erfordert, solcher irer confession ursachenn, grundt unnd rechenschafft aus gottlicher heiliger schriefft, wie sie solchs fur Gott unnd der welt zu thun schuldig, uff alle unnd einen iden artickel vermittelst gottlicher hulff zu gebenn, jedoch mit nachvolgender qualification unnd unterschiedlichen proces.

Vonn der form unnd maß des colloquii bedencken⁷:

^h nie/ In B: nicht.

ⁱ der andern/ In B: aller anndern.

⁶ Deutlicher drückte Kf. Ottheinrich seine Skepsis gegenüber dem Kolloquium aus (wie Anm. 4, hier fol. 157^r–158^r; vgl. KURZE, Kurfürst, 106, Anm. 58; GOTTHARD, Ottheinrich, 82): Grundsätzlich sei darauf zu achten, ob das Kolloquium /157^r/ der weg sein möge, dadurch Gottes ehr und unser ware religion befurderet, auch die andern zu uns gewonnen khondten werden, oder nicht mehr der gegenfall darauß erscheinen, das allein dadurch gesucht, die unsern abzureissen und zertrennen; wie auch zuvorn ettliche sovil von ime [dem ‚Gegenteil‘] gelernet, das sie dem babst seinen angemasten primat, den meßbischoffen ire gaistliche jurisdiction eingereumbt, bebstische ceremonien gewilliget und mit iren ratschlegen die kirchen an villen orten verwirret haben. Zudem nicht verhofflich sein khan, zwischen uns und den papisten in ler und ceremonien vereinigung zufinden, dieweil sie im wenigsten von iren greueln zu weichen nicht gedenckenn, herwieder dieser theil von erkhanter und bekhandter warheit nicht khan noch soll abweichen; und darumb sich auß dem colloquio mehr schadens als nutztes zuersehen. Kf. regt deshalb an, dass die RT-Gesandten die CA und die Schmalkaldischen Artikel, welche /158/ die maynung der augspurgischen confession, die sunst den artickel vons babstes primat, vom abentmal des herren, von den bebstischen ceremonien unnd freyem willen, auch von Schwenckeldes [!] irthumb nicht so aigentlich anzeigen etc., besser erkleret unnd außfuret, der gantzen Reichs versammlung zu Regenspurg ubergeben unnd offlich bekhandten, das sie bey den artickeln, darinnen verfasst, einmuttiglich gedechten zuverharren, unnd was biß daher anders bey inen eins theils gehalten oder geleret worden, erböten sich, das ernstlich abzuschaffen, auch durch Gottes gnedige hilff ferrer nicht einreissen zulassen. Wa auch die andere parthey in einem oder mern artickeln weitters berichts begerten oder sich mit den unsern freuntlich befragen wolten, das solte inen unabgeschlagen sein. Sollichs mochte villeicht mehr frucht bringen und christlicher ansehen werdenn, weder [sich] mit den gotlosen im furhabendt, ired theils nit wol mainendt colloquium einzulassen. Da jedoch der Passauer Vertrag und der RAb 1555 das Kolloquium vorgeben, muss Kf. es wie in der Instruktion dabei belassen, auch um zu dokumentieren, dass die CA-Stände das liechte nicht fliehen, sondern itzt und zu jeder zeit ire bekhandtnus offlich thun sollen und wollen.

⁷ Vgl. zusätzlich die Anordnung Kf. Ottheinrichs (wie Anm. 4, hier fol. 158^r–159^r): Die Vorgaben für das Kolloquium sind vorab beim RT in der Versammlung der CA-Stände zu klären und Kg. oder RT vorzulegen, um so Maßgaben des Kgs. für das Kolloquium zu vorzukommen. An der Beratung der CA-Stände sind nur jene zu beteiligen, /159/ die kheiner secten beruchiget unnd in der lere biß daher bestendig blieben oder, so sie abgewichen, mit erkhandtnus und bekhandtnus desselbigen /159^r/ wieder zu diesem theil dretten unnd sich erbietten thetten, furoan bestendiglich bey disser confession zuverharren.

Der augspurgischen confession stende fur bequem unnd gut sein, das solches colloquium nach oberzelter artt unnd eigenschafft eines christlichen national- oder generall concilii frey, die personen darinnen nicht gefangen, verstrickt, bedrängt oder betrauet seien, sonder das sie christlich alle sachenn nach dem wortt Gottes⁸ unnd nicht nach menschen satzung [...]⁹ unnd in gemein zwischen allen stenden, geistlich unnd weltlich, wie wir dan alle in den todt Christi getaufft sindt, teglicher besserung unnd verneuerung notturfftig, werde in dem namen Gottes durch wirckung des heiligen geists angefangen unnd gehalten.

Dieweil aber die freistellung unser augspurgischen confession unnd religion in negstem abschiedt des Reichs tags zu Augspurgk dem ander theil genomen¹⁰, sich mit denselbigen christlich, friedtlich unnd freuntlich zuvergleichenn unnd in einem oder mherem artickel anhengig zu machenn bei hochster peen unnd straff verboten wurden, dardurch demselbigen theil der wegk des colloquii zu vergleichung der religion versperret, unnd darzu der ander theil fur solcher vergleichung determination eines generall- oder nationall concilii wieder Gottes wortt ahnⁱ irer christlichen religion unnd gutem gewissenn zu hochsten beschwert unnd diffamirt seindt, so will fur allen dingen unnd zum hochsten zu einer guten unnd nottwendigen vorbereitung eines fruchtbaren colloquii von noten sein, das dieser praejudicial articul aus vorigem Reichs abschiedt auffgehobenn unnd cassirt werde¹¹: Die freistellung der religion, wie solchs Gott in

ⁱ ahn] In B: uber.

⁸ Der Württemberger Oberrat in Stuttgart sah in seiner Stellungnahme (vgl. Anm. 2) keine Möglichkeit, dies bei der Gegenseite durchzusetzen. Deshalb sollte es anfänglich nur vorgeschlagen werden, ohne darauf zu beharren. Beim Konzil in Trient sei die Debatte auf sacram scripturam und praxim primitivae ecclesiae begründet worden (ERNST IV, Nr. 185 S. 221, Anm. 2).

⁹ Der fehlende Sinnzusammenhang und die Kommentierung Kf. Ottheinrichs lassen hier eine Fehlstelle in der Kurpfälzer Abschrift, in der nach dem Wort „satzung“ ein Seitenwechsel folgt, vermuten. Allerdings stimmt das Gutachten in der Württemberger Überlieferung (Nachweis B) hier exakt mit der Textvorlage überein, obwohl die Passage dort im fortlaufenden Text ohne Zeilenumbruch enthalten ist. Dennoch deutet die Kommentierung Ottheinrichs darauf hin, dass an obiger Stelle weitere Ausführungen zur Geschäftsordnung des Kolloquiums folgten: Der Kf. lehnte (wie Anm. 4, hier fol. 155') eine im Gutachten wohl empfohlene, schriftliche Verhandlungsführung ab, da sie das Verfahren verlängere, auch wieder den alten brauch unnd rechte eigenschafft colloquiorum were, dieweil das wortlin „colloquium“ ein personliche gegenwurtige möntliche unnderredt erfordert. Die danach im Gutachten wohl geforderte, freie Debatte beim Kolloquium mit der Entbindung der Geistlichen vom Eid an den Papst bezeichnete er als wünschenswert und erforderlich, doch werde sie nicht durchzusetzen sein.

¹⁰ Bezugnahme auf den Geistlichen Vorbehalt des Religionsfriedens (Art. 6) im RAb 1555, § 18 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109 f.).

¹¹ Vgl. die ablehnende Weisung Kf. Ottheinrichs (wie Anm. 4, hier fol. 155' f.): Die Freistellung werde auf die Weise, wie im Gutachten ausgeführt, /156/ on allen zweiffel nicht zuerhalten sein. Daneben stellte er fest, dass bei einer vorausgehenden Zusage der Freistellung es wenig colloquirens mer bedurffte, dan es were die vergleichung dadurch alberaidt getroffen bey allen, so naygung trueegen, sich zu unnsrer waren religion zu wenden. Bey den andern aber wurde das colloquium one das kheinenn nutz schaffen unnd darumb ghar vergeblich fallen. Deshalb sollte es bezüglich der Freistellung dabei belassen werden, sie auf dem RT im Junktum mit den HAA anzustreben. Auch der Württemberger

seinem heiligen wortt verordnet unnd gebottenn, die constitution des religion friedens mit sich bringt unnd aller christen notturfft, das keinem der wegk zum himelreich unnd seiner seel seligkeit gesperrtt unnd geschlossenn werde, erfordertt.

Dan nachdem es in dieser welt und zeittlichen reich des leidigen satans, auch^k nach menschlicher gebrechligkeit also gelegenn, das vast alle stende, bevor aber der geistlichen, in lher unnd lebenn christlicher unnd guter reformation notturfftig, wie dan solchs hievor unnd fur vielen jharen von den churfursten, furstenn unnd stende der augspurgischen confession begert unnd gebettenn, zu der notturfft unnd gnugsam dargethan unnd beweisenn, deren sich auch die stende der anderen religion bis daher nicht haben entschuldigen noch viel weniger widersprechen mogen: So können die churfursten, fursten unnd stende der augspurgischen confession bei sich nit abnemen unnd verstehen, wie unnd welcher gestalt in diesem colloquio der ander theil zu fruchtbarer, freyer beradtschlagung, noch viel weniger zu christlicher abstellung, veränderung unnd besserung solcher offenbarer gebrechenn unnd mängel kommen mogen, do ettliche verstendige, guthertzige aus inen, der sonder zweiffel viel sindt, mit christlichem eiffer irem schuldigen ampt nach sich mit den stenden der augspurgischen confession christlich, friedtlich unnd freuntlich wolten vergleichenn, von den andern geistlichen unnd weltlichen chur- unnd fursten solten aller gefhar gewertig sein unnd mit der that verfolgt werdenn. Zu dem, das solchs keinem christen geburet, fur Gott unnd der welt mit keinem guten gewissen kan entschuldigt oder verantwortt werdenn.

Wan aber dieser praeiudicial artickel auff obberzelte christliche unnd billiche wege abgeschafft unnd erledigt, von der religion unnd christlichen reformation frey, unbedrangt unnd unbetrauet zu reden, zu radtschlagenn unnd zu schliessen durch die röm. kgl. Mt., unser aller gnst. hern, durch allerseits stende bewilliget unnd geschlossenn, zugelassenn, alsdan bedencken die stende der augspurgischen confession ferner von noten sein, das fur solchem colloquio, es erfolge darinnen die vergleichung der religion oder nitt, der religion friedt, zu Augspurgk jungst auffgericht, in diesem Reichs abscheidt [*in*] allen desselbigen puncten unnd artickeln wiederumb werde verneuert unnd uff mher sicherheit bestettiget¹².

^k auch] *Fehlt in B.*

Oberrat monierte in seiner Stellungnahme zum Gutachten (wie Anm. 2), die gleich anfangs vorgebrachte Freistellungsförderung werde eher hinderlich denn förderlich sein.

¹² *Ottheinrich (wie Anm. 4, hier fol. 156f.) lehnte die Erneuerung des Religionsfriedens beim Kolloquium ab, da es /156/ zu diesem collocation handel auch nicht /156/ gehörig, sondern als Teil der Reichs handlungen dem RT zugehöre. Dort sei die Festlegung erforderlich, auff den fall, das kunfftig colloquium one frucht (darfur wir es gewißlich halten) abgeen wurde, das nit minder der religions frieden, wie fur auch fursehen, onzerrut bestendig pleiben unnd der freistellung mit nichten verhinderlich oder abbruchig sein solte.*

Nachdem auch in negstem colloquio, anno 41 alhie zu Regenspurgk gehaltenen, befunden, das sich beder religion colloquenten ettlicher proponirten artickele christlich unnd bruderlich nach inhalt unnd ausweisung gottliches wortts verglichen, unnd aber umb des willenn, das sie sich der ubrigenn mit einander nit haben vergleichen können, beide, die verglichene unnd unverglichene, haben¹ fallenn unnd solchs colloquium an frucht unnd entschafft gantz unnd gar zergehen lassenn¹³, dardurch dan Gott der allmechtig, sein gottlichs wortt unnd warheitt in den verglichenen, offenbaren christlichen artickeln durch die stende der anderen religion wieder ir selbst eigen gewissen vielfaltig bis daher gelestert unnd verfolgt unnd sonder zweiffel zu billichem zorn unnd straff, welche wir bis daher von wegen dieser unnd anderer mishandlung wol verschult, von allem theil erlieten, nicht geringe ursach haben gegeben: So ist ferner der augspurgischen confession verwandte stende bedencken unnd maynung, damit nhun hinfuro Gottes ehr unnd warheitt nicht ferner werde underdruckt unnd verfolgt, sonder mit billichem gehorsam, so viel in uns unnd unserm vermügen ist, gefordert, ausgebreitet unnd erhalten, dardurch auch der kunfftig zorn unnd straff Gottes verhuetet unnd verkummen, das itzo alhie auff diesem Reichs tage zu einer guten, fruchtbaren vorbereitung des colloquii cavirt unnd versehen werde, das die articul, so verhoffentlich in zukunfftigem colloquio vermittelt gottlicher hulff durch sein wortt unnd warheit mit deren^m augspurgischen confession verglichen, von denn stenden der ander religion angenommen, bewilget unnd hinfuro von wegen der unvergleichnen artickele nicht verdambt oder verfolgt wurdenn etc.¹⁴, sonder wasⁿ fur endung solches colloquii die röm. kgl. Mt.,

¹ haben] *Fehlt in B.*

^m deren] *In B: der.*

ⁿ was] *In B über dem Wort als alternative Schreibung eingefügt: das.*

¹³ *Die Religionsfrage wurde vom Regensburger RT 1541 aufgrund der beim dortigen Religionsgespräch nicht verglichenen Artikel an das Konzil remittiert (vgl. Anm. 4 bei Nr. 329). Dabei lehnte die Mehrheit der katholischen Stände zunächst ab, die im „Regensburger Buch“ als Ergebnis des Religionsgesprächs verglichenen Artikel interimistisch bis zu einem Konzil in Geltung zu bringen (GANZER/ZUR MÜHLEN, ADRG III, Nr. 199 S. 571 f.), während die Protestanten dem Ks. rieten, sie als für beide Teile gültige Lehre zu empfehlen (Erklärung zum Regensburger Buch: Ebd., Nrr. 210, 211 S. 608–623). Karl V. beantragte gegen den Widerstand von Kardinallegat Contarini in der Vorlage vom 12. 7. 1541 für die Vorbereitung des RAb, dort die verglichenen Artikel als Grundkonsens aller Reichsstände festzuschreiben (ebd., Nr. 216 S. 657–660). Nach weiteren Stellungnahmen beider Seiten setzte der RAb vom 29. 7. 1541 fest, dass die CA-Stände bis zum Konzil, dem die Entscheidung vorbehalten blieb, nicht gegen die in Regensburg verglichenen Punkte verstoßen sollten (RAb, § 24: NEUE SAMMLUNG II, 434). Vgl. HOLLERBACH, Religionsgespräch, 159 f.; LUTTENBERGER, Kaiser, 130–132.*

¹⁴ *Vgl. dagegen die Weisung Kf. Ottheinrichs (wie Anm. 4, hier fol. 156' f.): Es sei /157/ weder rathsam noch thunlich, von dem andern theil cautionem zuerfordern, das die verglichnen artickele vonn wegen der unvergleichnen nicht eingestelt. [...] Unnd das auß diesen ursachen, dan ob man wol den bebstischen umb friedtlebens willen ettwas khondte nachgeben, so mochte es doch anderer gestalt nicht bescheen, sie dretten dan zuvorn in den haupt articckeln christlicher lere zu diesem theil [...]. Solten nun etlich verglichene puncten den papisten eingereumbt werden, in dem andern aber inen noch bevor steen, die anzunemen oder nicht, das wurde, wie wirs anders nicht erkennen mögen, wieder Gott und guetes gewissen diesser confessions verwanten halb gehandelt*

abwesende churfursten, furstenn unnd stende beder relligion, geistlich unnd weltlich standts, sich furderlich dahin eigner person zusamen fuegenn^o und dero ubrige artickel halben mit einander christlich und freuntlich unterredenn, vergleichen oder aber uff fernere tractation stellen sollenn.

Dan nachdem alle churfursten, fursten unnd stende, geistlich unnd weltlich, wie obberzelet, zu gleich in den todt unsers hern unnd heilandts Jhesu Christi getauffet unnd lebendige gelieder der christlichen kirchen sindt, unnd es auch dieser zeit umb die weltlichen churfursten, fursten unnd stende, Gott hab^p lob, dero gestalt gelegenn, das viel unter denselbigenn nit weniger als die geistlichen der heiligen gottlichen schriefft bericht unnd erfaren sindt, so ist zuverhoffenn, das durch diese personliche zusammenkunfft der röm.^q Mt., churfursten unnd furstenn, bei denen weniger affection unnd hinderung zu vermuetenn, der zweispalt der relligion in teutzscher nation besser unnd friedlicher dan durch ein generall- oder nationall concilium vermittelst gottlicher hulff mocht abgeholfenn unnd beigeleget werdenn.

Unnd solche tractation oder vergleichung der relligion erfolge oder nicht, das nichts desto weniger, wie hievor erzelet, die constitution des relligion friedens erneuert, bestettiget unnd in allen iren artickeln unnd puncten stett, vest unnd unverbreuchlich werde gehalten.

Das auch die verordneten colloquenten der stende der augsburgischen confession zu einem fruchtbaeren anfangk unnd eingang solches colloquii unsere augspurgische confession lateinisch unnd teutzsch, desgleichen die schmalkaldische artickel, anno 1537 als ein auszugk oder kurtzs compendium derselbigenn daraus verfast, wie sie in druck ausgangen¹⁵, den anderen colloquenten furlegen unnd auff einen^r artickel aus Gottes wortt unnd heiliger schriefft unterredung gewartten, christliche unnd richtig antwortt gebenn.

Vonn den personen des colloquii.

Wiewol die churfurstenn, fursten unnd stende der augspurgischen confession nichts liebers wolten, dan das die röm. kgl. Mt., unser aller gnst. her, solchem colloquio als ein gemeiner, unparteischer president beiwonen mocht, so bedencken sie jedoch vernunfftiglich, das solchs ir kgl. Mt. von wegen der menig irer obliegender geschefft, auch der gefערlichen kriegsleufft halben dieser zeit

^o fuegenn/ In B: verfügen.

^p hab/ Fehlt in B.

^q röm./ In B: kgl.

^r einen/ In B: einen jeden.

sein. Darzu wir weder rathen noch willigen khondten. *Auch der Württemberger Oberrat lehnte in seiner Stellungnahme (wie. Anm. 2) die Gültigkeit der 1541 verglichenen Punkte ab, da nach Aussage von Brenz u. a. der Beschluss namentlich zum Rechtfertigungsartikel so unlauter und disputirlich erfolgt sei, dass er auch Theologen der eigenen Seite bedenklich schien.*

¹⁵ Druck der CA (1530): BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137; Schmalkaldische Artikel (1537): Ebd., 405–468.

vieleicht ungelegen sein wolt¹⁶. Derwegen wollen sie an statt irer röm. kgl. Mt. derselbigen freuntlichen lieben shon, konig Maximilianum, iren gnst. hern, fur einen gemeinen praesidenten furgeschlagen haben. Unnd konnen ire kgl. Wirde derselbigen hern unnd vatter jederzeit^s, wie es umb das colloquium gelegen, berichten unnd darauff ferner bevelchs erholen etc.¹⁷

Das auch ier kgl. Wirden der churfurst von Sachsen unnd hertzog Christoffer von Wirtemberg¹⁸, bede unsere genedigste unnd gnedige hern, von wegen der augspurgischen confession verwandten stenden zu presidenten^t werden zugeordnet¹⁹. Gleichvals mogen die stende der anderen religion irer kgl. Wirdenn und Durchleuchtigkeit einen geistlichen churfursten unnd fursten irer gelegenheit nach zu praesidenten^u auch zuordnenn.

Darzu sollen 6 colloquentenn, von ider religion drey, unnd von unser, der augspurgischen confession, wegenn die ehrwirdigenn hoch- unnd wolgelartten^v Erhardus Sneppius, der heiligen schriefft doctor, magister Philippus Melancthon unnd Joannes Brentius²⁰, unnd diesen 6 colloquenten noch sechs auditores, von ider religion drei, unter welchen pfaltzgraff Ottheinrich etc. unnd marggraff Joachim etc., bede churfursten, unsere gnst. hern, einen, die fursten den andern und die stede unser augspurgischen confession den dritten geben sollen, adjungirt unnd zugeordnet werdenn²¹, on welcher radt unnd vorwissenn unser drei colloquenten sich in nichts entlichs oder schließlichs einlassen sollenn.

^s jederzeit] *Korr. nach B. In der Textvorlage verschrieben: in der zeit.*

^t presidenten] *In B korr. zu: mitpresidenten.*

^u praesidenten] *In B korr. zu: mitpresidenten.*

^v wolgelartten] *In B danach: herr.*

¹⁶ *In B als Randvermerk von der Hd. Hg. Christophs von Württemberg zu diesem Absatz: Die röm. kgl. Mt. zu dem heftigsten zu bitten mit ausfierung und erinnerung, wie dern forfarn, lobliche kayser und könig, wan sye [!] schismata zugetragen, die concilien und sinodos beruffen, selbst presidiert seyen etc.*

¹⁷ *Kf. Ottheinrich lehnte (wie Anm. 4, hier fol. 157f.) die Benennung Kg. Maximilians ab, da dieser dem Vernehmen nach [157] dem greuel der bapstischen messe und anderem noch anhangenn, so sich mit unserer religion nicht vergleichet. Die Nachfragemöglichkeit bei Kg. Ferdinand sei für die CA-Stände nicht akzeptabel.*

¹⁸ *In B dazu als Randvermerk von der Hd. Hg. Christophs von Württemberg: An mein statt pfaltzgraf Wolfgang [von Zweibrücken].*

¹⁹ *Kf. Ottheinrich verwies (wie Anm. 4, hier fol. 160–161) zur personellen Besetzung grundsätzlich auf die Vorgabe in der Instruktion, ging aber dennoch auch hier darauf ein. Für das Präsidium, in dem Kg. Ferdinand als Stellvertreter des Ks. wohl nicht zu umgehen sei, nannte er als Kandidaten der CA-Stände: Die eigene Person, falls er von anderen vorgeschlagen würde; Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken, einer der Hgg. von Sachsen, Mgf. Johann von Brandenburg-Küstrin, Hg. Christoph von Württemberg, Hg. Philipp von Pommern. Sollten Gff. benannt werden: Gf. Georg und Gf. Eberhard von Erbach. Aus diesem Kreis sind die [160'] tauglichsten auszuwählen. Die Kompetenz des Präsidiums sei zu beschränken auf die Leitung der Umfragen, die Aufnahme der Voten und die Einhaltung der Gesprächsdisziplin. Hingegen stehe ihm keine Entscheidungsbefugnis über strittige Artikel zu.*

²⁰ *Vgl. zu diesen Anm. 25–27 bei Nr. 433.*

²¹ *Vgl. die Kandidatenliste Kf. Ottheinrichs in der Weisung vom 6. 12. (wie Anm. 4, hier fol. 161' f.), die ebenfalls gänzlich der Stellungnahme von Kanzler Minckwitz entnommen war und mit Ausnah-*

Unnd sollen sich beder religion churfürsten, fürsten unnd stende mit allem ernst beveissigen, das sie zu colloquenten und auditoren, so viel immer muglich, gottfurchtig, gelart, erfarn, verstendige unnd friedtliebende leute verordnen, welche allein auff Gottes ehr, dieses ende unnd effect zu^w sehen unnd arbeitenn sollen, das alle irthumb, Gottes lesterung unnd ergernus abgeschaffet, die warheit an den tagk bracht, gute reformation unnd besserunge der kirchen gesucht unnd allenthalben gottseliger friede, rhue unnd einigkeit werden erhalten. Denen sollen auch vier notarien, von ider religion zwen, zugeordnet werdenn etc. Vonn der zeit unnd stedte.

^w zu] Fehlt in B.

me Stolls (Prof. der eigenen Universität Heidelberg) nur strenge Flacianer umfasste, während Melanchthon und Brenz fehlten (vgl. BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 241; KURZE, Kurfürst, 31 und 107, Anm. 61; SLENCZKA, Schisma, 85f.): Aus dem Gebiet der Hgg. von Sachsen: [Nikolaus von] Amsdorf (1483–1565; Theologe und Reformator. Teilnehmer an den Religionsgesprächen der 1540er Jahre. Neben Flacius strengster Verfechter der reinen Lehre Luthers. Vgl. TRE II, 487–497, Lit.; Sammelbd.: DINGEL, Amsdorf), der Pfarrer von Creuzburg/Werra [Michael Schultheiß (ca. 1515 – ca. 1600. Pfarrer in Creuzburg 1549–1563 und 1569–1573. Vater des Kirchenmusikers Michael Praetorius. Vgl. GURLITT, Praetorius, 7–64; VOGELSÄNGER, Praetorius, 7–11)], der Pfarrer von Sosnitz [Sornezig oder Sossnitz/Gleiwitz?; nicht ermittelt], der Pfarrer von Coburg [Maximilian Mörlin (1516–1584; Bruder des Joachim M. Seit 1544 Pfarrer und Superintendent in Coburg; Flacianer. Vgl. ADB XXII, 325)], der Pfarrer von Heldburg [Johannes Stössel (vgl. Anm. 5 bei Nr. 382)], Dr. [Erhard] Schnepf (vgl. Anm. 27 bei Nr. 433), Flacius (Matthias Flacius Illyricus. 1520–1575; 1544 Prof. in Wittenberg, seit 1549 Aufenthalt in Magdeburg, 1557 Prof. in Jena. Zentrum des strengen Luthertums [„Flacianismus“, Flacianer] im Streit u. a. mit Melanchthon. Vgl. PREGER I, II; TRE XI, 206–214; OLSON, Flacius; KAUFMANN, Flacius. Sammelbd.: MENTZEL-REUTERS/HARTMANN, Catalogus), Wigandus [Johannes Wigand] (1523–1587; seit 1553 Superintendent in Magdeburg, 1560/61 Prof. in Jena, 1562 Superintendent in Wismar. Flacianer. Vgl. TRE XXXVI, 33–38; BUNNERS, Wigand); aus Braunschweig: Dr. Joachim Mörlin (vgl. Anm. 33 bei Nr. 433); aus Hamburg: Mag. Joachim Westphal (vgl. Anm. 17 bei Nr. 466); aus Bremen: Johann Amsterdamus [Dr. Johannes Timann] (vor 1500–17. 2. 1557, aus Antwerpen geflohener Augustinerprior. Seit 1525 Pfarrer und Reformator in Bremen. Wortführer im zweiten Abendmahlsstreit. Vgl. RGG VIII, 412; SPRENGLER-RUPPENTHAL, Amsterdamus, bes. 471f., 494); aus Straßburg: Dr. Johann Marbach (vgl. Anm. 34 bei Nr. 433); aus Regensburg: Mag. Nikolaus Gallus (vgl. Anm. 24 bei Nr. 467); aus Erfurt: Mag. Andreas Poach (1515–1585; seit 1550 Pfarrer in Erfurt, 1566 dort Prof. Vgl. ADB XXVI, 325–331; BBKL VII, 762f., Lit.); aus Nordhausen: Mag. Anton Otto (1505–1583; Pfarrer in Nordhausen; Flacianer. Vgl. ADB XXIV, 745f.; ZUR MÜHLEN, Reformation, 79); aus Heidelberg: Mag. Heinrich Stoll (vgl. Anm. 31 bei Nr. 433). Die Standhaftigkeit dieser Theologen bei der CA ist bekannt. Dagegen sind alle von der CA abgefallenen Theologen nicht zuzulassen. Vorgabe für die Kolloquenten: Gesprächsgrundlage bilden allein die CA und die Schmalkaldischen Artikel. Deshalb ist unabdingbar, dass ihnen, /162/ sie seien, wer sie wollen, mit ganzem ernst eingebundenn /162/ werde, in solcher underrede den papisten in einigem oder mehr artickuln das aller wenigste ermelter confession zuwieder, auch nicht ferner noch anderer gestalt nachzugeben oder zuschreiten, dan die schmalkaldische artickul, anno 37 bedacht und beschlossen, außweissen thun. Dan one das mochte es sonder verfelschung dieser christlichen religion nicht abgeen; wie auch fur sich selbs one nutz, in Gottes sachen hin und wieder nach gelegenheit der umstende zu wancken. Vgl. Bericht der kursächsischen Gesandten an Kf. August vom 28. 12. 1556: Kf. Ottheinrich habe von der Tann aufgetragen, bei der Benennung der Kolloquenten jeden abzulehnen, der zur Zeit des Interims weich gewesen sei. Besonders sei darauf zu achten, dass Melanchthon und Brenz nicht beteiligt würden (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 1–9; hier 8f. Or.).

Das auch solchs colloquium zu Wormbs, aldo es allen stenden mitten ime Reich gelegen, werde gehalten unnd uff zukunfftig Ostern angefangen etc.²²

Nota:^x Das unser colloquenten fur solchem colloquio zusammen kumen, unnd ob sie in einem oder mher artickel misverstandt hettenn, zuvor unterredenn unnd vergleichenn, alle ergernus unnd unrichtigkeitt, so daraus entstehen mocht, zuvorkommen etc.

469 Gutachten von Nürnberger Ratsgelehrten zum 1. HA (Religionsvergleich) und zu anderen HAA der Proposition

1. HA (Religionsvergleich): Argumente gegen General- und Nationalkonzil und für das Kolloquium. Besetzung des Religionsausschusses durch die Städte der schwäbischen Bank. 5. HA (RMO): Ältere Gutachten. 3. HA (Landfrieden): Vollzug der EO in den Reichskreisen. Sicherung des Warenverkehrs auf den Straßen.

Im Nürnberger Rat vorgelegt wohl am 26. 11. 1556.

StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. (Konz. Randvermerk: Herr Joachim Haller. Actum donnerstags, 26. Novembris 1556. Dorsu.: Ratschlag uff die kgl. proposition. 1556.) = Textvorlage.

Gutachten der Dres. [Valentin] Kötzler, [Christoph¹] Gugel, [Georg] Rockenbach und [Johann] Schürstab unter Bezugnahme auf einen RT-Bericht der Nürnberger Gesandten² und auf das dem Bericht beigelegte Protokoll der Verhandlungen von KR/FR mit SR am 20. 11.³ sowie zur Proposition des Kgs.⁴

[1. HA] Religionsvergleich: In der Vergangenheit hat man mit Konzilien, Synoden und Kolloquien wenig fruchtbars außgericht, sonder der handel und die stende zwischen einander nur noch verbitterter, also das durch diser weg keinen einicher nutz geschafft worden. Was und wie aber weiter weg und mittel zu der vergleichung gesucht werden sollen, wißten sie keine andere noch bessere zu finden (do man es, wie wol von nöten, getreulich mainen wolt), dann die oberzelten. Wie dann schwerlich andere mittel erdacht werden mochten.

Welches aber under denselben das beste: Da sei wohl acht zugeben und der sachen mit vleis in disem hohen werck nachzudencken. Dann solt man zu

^x Nota:] *Fehlt in B.*

²² *In B dazu als Randvermerk von der Hd. Hg. Christophs von Württemberg: Das es noch werenden reichstags angefangen zu Regensburg wurde, damit die pfaffen sehen, das wir nit begerkten, solches zu protrahieren.*

¹ *Gesichert Christoph Gugel, da sich sein Sohn Christoph Fabius zu dieser Zeit am RT aufhielt.*

² *Bericht der Gesandten Tetzl und C. F. Gugel vom 22. 11. 1556 (StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz., o. D. Datierung und Autoren gemäß Vorlage im Rat am 23. 11.: Ebd., RV 1137, fol. 5.).*

³ *Vgl. AUGSBURG, fol. 22'-25' [Nr. 236]; KURMAINZ, pag. 244-247 [Nr. 30].*

⁴ *Nr. 1.*

einem general concilio rathen oder votirn, so wißt man, das der babst und sein anhang nichts einraumbten, jha selbs cleger und urtheiler sein wolten. Wehren auch die andern stende der augspurgischen confession (irer geringen anzal halb) dermassen uberstimbt, das sie vor der menig der geistlichen nichts wurden aufbringen konnen. Neben dem, das man auch bißher auf den concilien gesehen, was furgeloffen und wie man gehandelt. Solt man dann zu einem national synodo rathen, wer der vortheil oder gewien auch gering, den die stende der augspurgischen confession darbei zugewarten. Dann so wol sie in einem concilio uberstimbt, so wol wurden sie auch in disem fall uberstimbt werden. Und wiewol es mit dem colloquio auch mißlich genug, so wehr doch dasselb vor den andern mitteln zu wehlen und zuerkiesen.

Empfehlen demnach, dass die RT-Gesandten zunächst die Voten der anderen Städte anhören und sich sodann mit obiger Argumentation für ein Kolloquium aussprechen, auf dem die gleicheit gehalten, gleiche stymmen zugelassen und sonderlich solche leut darzu geordent, welche der heiligen schrift vor andern verstendig, die auch erbere [!] christliche gemueter hetten und nicht hartneckig wehren, auch nit iren eigen nutz, sonder die ehre Gottes und sein heiligmachendes wort mit hertzen und treuen suchten und mainten und einander in denen puncten, die der sehlen und dem gewissen so ghar nit verletzlich, wie dann deren viel wehren, die ohn einich verletzung des gewissens leichtlich konten verglichen werden, ainander wichen und sich freundlich mit einander underredten und auf die vorige handlung⁵ die sachen weiter bedechten, es wurde nit ghar on frucht sein und ains erbarn raths verhoffen nach mehr durch dises mittel, dann sie yetzents eines erdencken mochten, dem handel geholffen und die vergleichung gefunden werden. Sie, die gesandten, solten auch vleis furwenden, andere stedt und stendt mehr zu irer mainung zutziehen und inen anhengig zumachen.

Verordnung des SR für den interkurialen Religionssausschuss: Nürnberg hat sein Votum einer Stadt der schwäbischen Bank zu geben, kann sich aber nicht selbst vorschlagen. Welche stadt aber hirtzu am nutzbarsten und dem gantzen werck am furtreglichsten, do wehr auch allerlei bedenckens innen zu haben⁶. Dann obwol billich meine herrn Regenspurgk ir votum hirtzu geben solten, wie sie dann den augspurgischen confessions verwandten stenden sehr anhengig, so wehr aber doch das, das ir predicant, der Gallus⁷, eins wunderbarlichen kopfs, der auch zur gute oder zur einigkeit nicht fast dinstlich sein wurde. Zu dem so wehre er auch in seinem thun selbs so irrig und so seltzamer meinung, das zubesorgen, es wurd dem handel mit ime wenig geholffen sein. Solt man dann

⁵ Bezugnahme auf die vom RT 1555 an den derzeitigen RT prorogierten Verhandlungen zum Religionsvergleich (RAb 1555, §§ 139–141; AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148f.).

⁶ Folgende Vorgabe kam nicht zum Tragen, da SR nur zwei Städte für den Religionsausschuss stellen konnte und aufgrund der Benennung Straßburgs als Mitglied der rheinischen Bank für die CA-Städte (AUGSBURG, fol. 32^v–34 [Nr. 241]) die katholische Stadt (Schwäbisch Gmünd) von der schwäbischen Bank verordnet wurde.

⁷ Nikolaus Gallus. Vgl. Anm. 24 bei Nr. 467.

die stadt Ulm benennen, wehr es noch schedlicher, dann dieselben nicht allein in der bapisterey ghar verwirckelt [!], sonder auch sehr zwinglich wehren. So befunde man auch, das Augspurgk mancherlei und vil secten bei sich hett. Aber wie dem, sol wolt dennocht meinen herrn nit wohl geburn, einer andern stadt uf der schwebischen banck dann Augspurgk ir stymen zugeben in ansehung, das es dennocht die furnemst stadt uf der schwebischen banck wehr; und sonst auch nit mehr allenthalben dann 5 stedt, deren doch keine den geistlichen ghar anhengig, also das man aus den zu Regenspurgk anwesenden stedten von der alten religion keine benennen kont. *Zudem geht es im Ausschuss noch nicht um die Vergleichung, sondern nur um den Weg dazu. Zwar sitzt Regensburg vor Augsburg, doch ist die Abordnung in den Ausschuss wegen Gallus nicht ratsam. Sollte Nürnberg benannt werden, des man doch nit achtet, dieweil ungezweifelt Straßburgk sich auch eintringen wirt wollen, so must man dem mehrerm inselben folgen.*

[5. HA] RMO: *Dazu liegen dem Rat bereits viele Gutachten aus der Vergangenheit vor, die auch beinhalten, wie sich die Städte in dieser Frage verhalten sollen. Der Rat möge deshalb Sachverständige damit beauftragen, diese Gutachten zu prüfen und auf deren Grundlage eine Empfehlung abzugeben.*

[3. HA] Landfrieden: *Die Proposition mahnt den Vollzug der 1555 verabschiedeten EO in den Reichskreisen an*⁸. Nun wehre aber leider mehr dann zuvil am tag, das solcher augspurgische beschluß in dem wenigsten theil der kraiß volzogen⁹, jha es wehren auch die personen nicht verhanden, die sich zur execution wolten prauchen lassen. Darumb auch unmüglich, das der beschloßne landfriden wurcklich kont volzogen werden, wo nicht die hanndhabung auch stetlich dabei und die personen, so sich der execution mit einem ernst und schuldigen treuen, wie ein yeder ohne das zuthun verpflichtet, unternemen, darzu verhanden. Derhalben mecht den gesandten geschrieben und bevohlen werden, nochmaln ires theils zubefurdern, das der lanndfrieden und das jenig, so zu Augspurg beschlossen und verabschiedet und allen stenden und kraiß des Reichs aufgelegt, wirklich volzogen, auf das die stende des Reichs eins mals widerumb in einen bestendigen und beharlichen frieden khumen und ein yeder wissen mecht, weß er sich zu dem andern zuversehen. Insonderheit aber mochten sich die herrn gesandten vernemen lassen und uff die bahn bringen, wie sehr die plackareien und raubereien seid jungsten reichstags uberhand genomen und dermassen eingewurzelt, das auch nicht allein hiezzwischen viel wegen¹⁰ und gueter aufgehauen und leut nidergeworffen und hinwegk gefurt, sonder es wehr auch mit demselben biß uff dise stundt kein auffhoren. Wehr auch dermassen eingerissen, das, wo nicht zeitliche gute fursehung hierinn geschee und furgenomen wurde, das auch uf die letzte kein burger oder bider-, zu geschweigen der handelsmann mit seinem leib fur ein stadt oder uf die strassen sich begeben, sonder auch seine gueter nicht außschicken durfft. Darumb und do solchem in die lenge

⁸ Vgl. Nr. 1, fol. 66' [Als auch auf obgedachtem ...].

⁹ Zu den Vollzugsbemühungen vgl. Anm. 13 bei Nr. 102.

¹⁰ = Wagen.

verhengt, wurden nicht allein alle hendel nidergelegt und den oberkeiten, so gleit, zoll und andere [Abgaben] von den wanderenden [!] und handierenden personen und derselben guetern hetten, geschmelert und abgekurtzt, sonder es wurd auch dardurch im Reich und zwischen den stenden desselben einen solchen mißtrauen gebehren und einer in den andern also wachsen, das auch letztlich alle gute policeien und ordnungen dadurch zerstört und entlich ein gantzer [?] undergang des Reichs daraus erolgen wurde. Darumb wehr es sehr hoch von nöten, dises der erbarn stedt gesandten insonderheit wohl einzubilden und etliche exempeln zuerzelen¹¹.

Doch alles uff verbesserung.

470 Nebenabschied der CA-Stände zur Religionsfrage

Bekanntnis zur CA. Wahrung der Einheit in Religionsfragen. Mandate und weitere Maßnahmen der CA-Stände gegen Sekten in ihren Territorien. Abordnung der Teilnehmer zum Religionskolloquium durch die CA-Stände schon vor dessen Zusammentritt und vorbereitende Unterredung vor dem Kf. von Sachsen und dem Hg. von Württemberg zur Sicherstellung der internen Glaubens- und Lehreinheit. Beauftragung der Teilnehmer durch die Obrigkeiten, beim Kolloquium auf der CA und den Schmalkaldischen Artikeln zu beharren. Ausschluss von Teilnehmern, die sich nicht dazu bekennen. Promotoriale und gegebenenfalls Prozesse am RKG für Glaubensverwandte, die aus katholischen Territorien vertrieben werden. Maßnahmen der Obrigkeiten gegen unnötige Lehrdisputationen von Theologen. Veröffentlichung gedruckter Traktate nur mit Approbation der Obrigkeit. Finanzierung der Kolloquiumsteilnahme durch die abordnenden Stände.

In der Versammlung der CA-Stände beschlossen am 3. 3. 1557¹. Billigung durch die protestantischen Städte zunächst verweigert am 13. 3.² Verlesen und gebilligt in der Versammlung der CA-Stände am 16. 3.³ Datiert Regensburg, 16. 3. 1557. Von den CA-Ständen kopiert am 16. 3.⁴

HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. mit Randvermerken zum Inhalt. Überschr.: Augspurgischer confessions verwandter neben abschiedt. Dorsu.: Copien der confession verwandten abschiedt, zu Regenspurgk gemacht den 16. Marcii anno 57.) = Textvorlage. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 664–669' (Kop. mit Randvermerken zum Inhalt. Überschr.: Der augspurgischen confessions verwandten stend rhetten sonderlicher abschiedt und relation schriftt.) = B. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 383–387' (Kop.) = C. HStA Dresden, Loc. 10193/4, fol. 39–45' (Kop.).

¹¹ Vgl. dazu die thematisch ähnliche Supplikation der Reichsstädte [Nr. 570].

¹ KURPFALZ C, fol. 203' f. [Nr. 385]. GOTTHARD, Ottheinrich, 89, Anm. 59, führt den Nebenabschied auf eine Initiative Kf. Ottheinrichs von der Pfalz zurück (vgl. dazu auch Anm. 13).

² AUGSBURG, fol. 140' f. [Nr. 387].

³ AUGSBURG, fol. 145 [Nr. 388].

⁴ So die Aufschr. der Kopp. in StadtA Augsburg, RTA 15, unfol.; ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 84–87'.

AVCU Strasbourg, AA 620, fol. 10–16a' (Kop.⁵). HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 369–374' (Kop.). Druck: SÄTTLER IV, Beilage Nr. 37 S. 101–105. Ausführlicher Auszug im Wortlaut: KURZE, Kurfürst, 109f., Anm. 66. Regest: ERNST IV, Nr. 233 S. 283, Anm. 1. Referiert bei HÄBERLIN III, 170–172; SALIG III, 77–79; MENZEL, Wolfgang von Zweibrücken, 163–165; knapper: HEPPE I, 140f.; WOLF, Geschichte, 67f.; WESTPHAL, Kampf, 66; HOLLERBACH, Religionsgespräch, 215; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 245. Ausführliche Inhaltswiedergabe und Analyse: SLENCZKA, Schisma, 64–77.

Verabschiedung: Nachdem sie, die Gesandten der CA-Stände, nämlich der Kff. von der Pfalz, von Sachsen und Brandenburg, Pfgf. Wolgangs von Zweibrücken, der hgl. Brüder zu Sachsen, der Mgff. Johann von Brandenburg-Küstrin und Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, Hg. Christophs von Württemberg, beider Hgg. von Pommern, Lgf. Philipps von Hessen, Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg, Mgf. Karls von Baden, der Ff. Wolfgang, Joachim und Karl von Anhalt, der Ff. und Gff. von Henneberg, der Wetterauer Gff. sowie der Städte Straßburg, Regensburg, Worms, Augsburg, Speyer, Nürnberg, Frankfurt, Ulm, Rothenburg ob der Tauber und Lindau, auf diesem RT in Regensburg mit dem Kg. und den Ständen der anderen Religion die Veranstaltung eines Kolloquiums zur Vergleichung der strittigen Religion vereinbart haben, wie der Rab dies im Einzelnen ausweist⁶, wird beurkundet, das wir zuerhaltung unserer wahren, uralten christlichen religion und augspurgischen confession, auch zu furderung obbemeltes christliches^a-und fridtlisches colloquii^a und außbraittung Gottes allein seligmachenden worts nachfolgender articull, unsern gnedigsten, gnedigen hern und obern undertheniglich einzubringen und zuberichten, in unserm sonderbarn rate miteinander beredt und beratschlagt haben.

Nemlich und zum ersten, so wollen wir nicht zweiffeln, hoch- und mehr-gemelte unsere gnedigste, gnedige hern und obern werden bei solcher augspurgischen confession und christlicher religion vermittelt gotlicher gnad und hilff bis in ir seliges ende verharren, einer den andern mit christlicher liebe, freundschaftt und gnaden, freundtlichen, gonstigen, gueten und undertenigen willen meinen, ehren und fordern, einen jeden, der es begert und bittet, solcher irer confession und glaubens aus gottlicher, heiliger, prophetischer und apostolischer schrifft und lehren derselbigen gemeß rechenschafft geben, so offt es sich auch in gemeiner oder sonderbarer versammlung zutregt und die notturfft erfordert, mit einmuetigem, einhelligen^b hertzen und seel, sinne und gemuet in

^{a-a} und ... colloquii] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^b einhelligen] In B: einfeltigem. C wie Textvorlage.

⁵ Auf der Rückseite der Überschr. (fol. 10') eine Liste der am RT vertretenen CA-Stände: 3 Kff., 15 Ff. (Pfalz-Zweibrücken, [3 Ff. von] Sachsen-Weimar, Brandenburg-Küstrin, Brandenburg-Ansbach, Württemberg, 2 Hgg. von Pommern, Hessen, Mecklenburg, Baden, 2 Ff. [! vgl. dagegen oben] von Anhalt, Henneberg); Gff. (Wetterauer Gff.); 10 Städte (Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, Rothenburg, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Lindau).

⁶ Nr. 577, §§ 11–40.

religionssachen vor einen man steen, christlich treulich beieinander unzertrent verharren.

Zum andern: Nachdem aus verhencknus des almechtigen ettliche secten und rottengeister von sacramentirern, widerteuffern, schwenckfelder, osiandristen und andere beneben unser christlichen religion und confession eingeschliechen und noch teglich hin und wider zu großem nachteil und ergernus unserer waren christlichen religion und augspurgischen confession sich heuffig eintringen, derwegen dan alle dieselbige secten und rottengeister uff nechstgehaltnen reichstag zu Augspurg aus dem religion friden, daselbst auffgericht und verabschiedet, geschlossen⁷, so haben wir uns, obbemelter churfursten, fursten, stende und stett rhäte und potschafften, miteinander vergliechen⁸, bei unsern gnst., gnedigen hern und obern mit allem underthenigen und muglichen fleis zubefurdern, das ir kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten in iren chur- und furstenthumben und^c obrigkeit wider alle solche secten und rotten geister zum furderlichsten geburliche mandata wolten außgeen laßen, dieselbige auch mit allem ernst und muglichem fleis durch ein visitation oder andere fuegliche wege exequiren und handthaben, damitt unsere reine, ware, christliche religion von solchem unkraut und geschmeiß des leidigen satans gereiniget, allerley^d calumnien und ergernus, sovil menschlich muglich, entledigt und meniglich hierin irer kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten misfallens und fleis spuren mögen.

Zum dritten: Wiewol unsers wissens in vielgemeltester unser augspurgischen christlichen^e confession und den haupt artickeln des christlichen glaubens, darinnen verleipt⁹, zuschen^f [!] unsern theologen und gelerten kein sonderlicher mißverstandt oder irrung verhanden, so wurdet jedoch uff mehr sicherheit christlich bedacht und vor gut angesehen, das die churfursten, fursten, stende und stett und ein jeder alle verordnete und benante collocutores, adjuncten, auditores, supernumerarios und notarien, in irer obrigkeit geseßen, und dan die ubrige in den sachsischen landen durch den churfursten zu Sachsen, unsern gnedigsten hern, und in den ober landen durch den hertzen zu Wurtemberg etc., unsern gnedigen hern, den ersten tag des monats Augusti zu Wormbs vor dem angesetzten colloquio gewißlich einzukomen, beschreiben, erfordern und verordnen, das auch ire kfl. und f. Gnn. selbst aigner person, wo es muglich, auf die zeit daselbst^g erscheinen oder aber dahien ire statliche rhäte verordnen wolten. In welcher gegenwart obbemelte theologi und gelerten sich fridlich und

^c und] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^d allerley] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^e christlichen] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^f zuschen] *In B, C: zwischen.*

^g daselbst] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

⁷ *Religionsfrieden (Art. 5) im RAb 1555, §17 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3109).*

⁸ *Diese Verhandlungen sind in den Mitschriften für die Beratungen der CA-Stände nicht protokolliert.*

⁹ *CA von 1530: BEKENNTNISSCHRIFTEN, 31–137.*

schiedtlich miteinander underreden und christlich vergleichen sollen¹⁰, damit sie demnach^h mit einmutigem christlichen glauben und lehr zu dem angesetzten colloquio komen und under sich selbst keine zerspaltung oder zertrennung machen, sonder mitt einhelligem glauben, leer und verstandt solchem colloquio bis zu ende desselbigen soviel fruchtbarlicher beiwonen mögen.

Zum vierdten: Nachdem es in verordnunge vielgemelmts colloquii also ver- sehen, das beeder religion colloquenten allein von den haupt articuln unsers christlichen glaubens sollen colloquirn¹¹, so wurdet ferner vor guet angesehen und bedacht, das die churfursten, fursten, stende und stett der augspurgischen confession und ein jeder seinen theologis, adjuncten, auditorn und supernumerariis, so in seinen chur-, furstenthumb oder obrigkeit geseßen und zu diesem colloquio seindt verordnet, mit ernst befehlen und einbinden sollen, das sie sich in solchem colloquio der ordnung und form der augspurgischen confession und daraus anno 37 zu Schmalkallen getzogner artickell¹² durchaus sollen verhalten, gegen den papisten im wenigsten nicht abhalten laßen noch daran ettwas begeben, sonder dabei one einigs wancken und glosirn bestendiglich verharren; mitt außstrucklicher verwarnung und furbehalt, so jemandts dieser stende dermaßen die seinen nicht wurde absenden, das derselbig außgeschlossen und nicht zugelassen solt werden, das sie auch ausserhalb derselbigen augspurgischen confession und schmalkaldischen artickeln sich mit den colloquenten der andern religion in kein onnotturfftige schulgezenck oder weitleufftige disputation ferner einlassen sollen¹³.

^h demnach/ In B: dannocht. C wie Textvorlage.

¹⁰ Die Hgg. von Sachsen äußerten sich in der Weisung vom 15. 3. 1557 (Weimar) an ihren Gesandten Tangel wenig kompromissbereit und zugleich skeptisch, was die interne Einigkeit anging: [233] Aber die vorgeleichung wirt im grunde darauf stehen, welche bey der augspurgischen confession apologien unnd schmalkaldischen artickeln, darbei vermittelst gotlicher vorleihung wir zupleiben entschlossen, auch vorharren und deren mit unß und unsern kirchen ainigk sein, darnach leren, aber alles ander vorwerffen wollen etc. Ob aber, wie die sachen jetzo gewandt sein, auch der theologen gemuet und naigung erkandt [...], ain solche vorgeleichung wirt zutreffen sein, können wir dieser zeit von unns nicht finden. Es mog aber versucht werden (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 231–235, hier 233. Konz.).

¹¹ Vgl. RAb [Nr. 577], § 22.

¹² CA 1530 vgl. Anm. 9. Schmalkaldische Artikel: BEKENNTNISSCHRIFTEN, 405–468.

¹³ Die Formulierung wurde weitgehend wörtlich dem Nachtrag zur Weisung Kf. Ottheinrichs von der Pfalz an seine Deputierten vom 6. 3. 1557 (Heidelberg) entnommen. Da aufgrund eines zwischenzeitlichen Berichts der Gesandten sicher war, dass die in der eigentlichen Weisung geäußerten Fundamenteinwände des Kf. gegen das Kolloquium in der vom RT beschlossenen Form (vgl. Anm. 11 bei Nr. 431; Anm. 2 bei Nr. 379) nicht mehr umgesetzt werden konnten, gab er im Nachtrag als Vorgabe für die Gesprächsführung der eigenen Seite vor: Sicherstellung, dass sich die Kolloquenten von allen Artikeln der CA und von den Schmalkaldischen Artikel durch die Gegenpartei /430/ im wenigsten nicht abhalten laßen noch daran etwas begeben, sonder dabei one ainiches wancken und glosiren bestendiglich verharren; mit außstrucklicher verwarnung und furbehalt, so jemandts diser stende dermassen die seynen nit absenden wurde, das derselbig außgeschlossen und nit zugelassen werden solt. Dan je solchs colloquium nicht hierumb zubewilligen noch furgenomen ist, das man dadurch dem gegentheil etwas einreumen /430/ oder nachsehen soll, so zu verletzung gotlicher ehren

Zum funfften: Nachdem auch wir uff diesem reichstag in erfahrung komen, das ettliche fursten und stende der andern religion ire underthanen, so sich unserer augspurgischen christlichen confession anhengig machen und darzu bekennen, mit gefengknus, anmäßlicherⁱ gelttstraff beschwern, mit weib und kindern in das ellendt verjagen und alle ire gueter furenthalten und darinnen wider den auffgerichteten religion friden öffentlich und clarlich handeln¹⁴, das sie auch solcher irer beschwerung uff ir vielfaltigs, underthenigs ansuchen und supplicirn¹⁵ bei der röm. kgl. Mt. und auch den stenden des Reichs keine anderung oder besserung alhie haben bekommen mögen etc., so ist vor guet angesehen und bedacht worden, das ein jeder solcher beschwerter seine obrigkeit, under denen solche verjagte christen jetzo wonhafftig, soll ersuchen. Dieselbigen sollen alßdan ire underthane an den ertzbischoff zu Saltzburg oder die andere, davon^j sie beschwerdt weren, in der guete furschreiben, des religion fridens erinnern, freundlich und undertheniglich bitten, er wolte inen zu folg und inhalts desselbigen religion fridens ire gueter folgen und sie one einige straff oder beschwerunge ires leibs, guets oder ehre abziehen laßen. Und im fall, das er solchs waigern oder abschlagen wurde, so solten dieselbigen obrigkeit den ertzbischove von Saltzburg oder andere uff den religion friden und^k gemeinen, der confessions verwandten uncosten am camergericht beclagen und rechtfertigen.

Nachdem auch vermuethlich, dergleichen felle werden sich im Heiligen^l Reich zu kunfftiger zeit mehr zutragen, so bedencken die rhäte und potschafftten ferner, das die confessions verwandten uff gemeinen uncosten einen sindicum oder procuratorem am camergericht bestellen und durch denselbigen, so offt es vonnötten, den religion friden zu handthaben und zu justificirn befelhen solten.

Zum sechsten, so ist vielgemelter abgesandter rhäte und bottschaftten underthenigste, underthenige, freundliche und dinstliche bit und anmanunge, ire gnedigste, gnedige hern und obern wollen ire theologos und kirchen diener mit allem ernst dahien weisen, vermögen und anhalten, das sie sich zu verhuetzung allerlei ergernus und zertrennung unserer christlichen religion und confession

ⁱ anmäßlicher] In B: onmessiger. In C: unmeßlicher.

^j davon] In B: von denen. C wie Textvorlage.

^k und] In B: uff. C wie Textvorlage.

^l Heiligen] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

und evangelischer warheit zuthun oder zeverstatten unmöglich, sonder allein umb der confession und bekantnus willen, und damit meniglich zuspurn, die unsern das licht nit fliehen. *Um dies zu gewährleisten, sollte möglichst noch auf dem RT eine verbindliche Instruktion für die Theologen zum Kolloquium beschlossen werden (HStA München, K. blau 106/3, fol. 423–430, hier 430f. Or.; präz. 12. 3.). Zur Empfehlung der Schmalkaldischen Artikel als Bekenntnisschrift im Nebenabschied vgl. HENSS, *Orthodoxie*, 161f. Übernahme der Weisung in den Nebenabschied als Beleg für dessen „kurpfälzische Handschrift“: SLENCZKA, *Schisma*, 71–74, hier 74.*

¹⁴ Bezugnahme auf das *ius emigrandi* des Religionsfriedens (Art. 11) im RAb 1555, § 24 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 390, hier S. 3111 f.).

¹⁵ Vgl. die Supplikation der aus dem Erzstift Salzburg ausgewiesenen Protestanten [Nr. 573].

onnotturfftiges schulgezencks und disputation in irer lere und schreiben gegen- einander wollen enthaltten und sonderlich in truck nichts außgeen laßen, es sei dan zuvor durch ire kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten als ire geordnete obrigkeit und derselbigen darzu geordnete gelärte theologi und rhäte besichtigt und approbirt.

Zum siebenden und letsten, so sehen obgelmte rhäte und pottschaftten vor guet ane, das ein jeder chur-, furst und standt seine personen, so er zu dem colloquio verordnet, vor sich selbs wölle underhalten.

Daran und an diesem allen thun sonder zweiffel ire kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten Gott dem almechtigen ein angenehmes und gefelligs werck, dardurch sein heiligs und allein seligmachends wort bei uns in unser christlichen gemein lauter und rein vermittelt seiner gotlichen gnade und hilff erhalten wurdet und außgebreitet, sein reich gemehret und gepessert zu seiner onaußsprechlichen glori und ehre und unser aller seligkeit. Amen.

Jedoch so wollen wir dieses alles auff hoch- und viel gedachter unser gnst., gnedigen hern und obern gefallen und verbesserung gesteltt haben.

Regensburg, 16. 3. 1557.

471 Überlegungen eines kursächsischen Rates zur Türkenhilfe (2. HA) und zum Religionsvergleich (1. HA)

2. HA (Türkenhilfe): Versäumnisse in der Vergangenheit bei der Türkenabwehr. Unabdingbarkeit von Gegenmaßnahmen: Gemeinsames Heer des Reichs und Böhmens zur Vertreibung der Türken aus Ungarn. 1. HA (Religionsvergleich): Geringe Erfolgsaussichten. Theologendebatte über die Glaubensartikel vor einer Vergleichskommission.

Nicht datierter Auszug aus einem Schreiben, das während des RT aus Sachsen nach Regensburg an einen kursächsischen Gesandten geschickt wurde.

HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 414–415' (Kop. von Schreiberhd. Überschr. Hd. Zasius: Extract auß ainer missif, von ainer nambhafften sächsischen person an ain andere auch nambhaffte person geen Regenspurg geschriben, die gefär deß türggischen kriegs belangend. Dorsv. Hd. Zasius: Discursß von hilfflaistung wider den türggen und relligion handlung.) = Textvorlage. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 699–700' (Kop. Überschr. ebenfalls von Hd. Zasius: Discursß von hilfflaistung wider den türggen, durch ain namhafften churfurstlichen sächsischen rathe ainer andern person auff disem Reichs tag etc. geschriben. Dorsv. Hd. Zasius wie in Textvorlage) = B. Knapp referiert bei HEISCHMANN, Anfänge, 77.

/414/ Ich hab auß eurem schreiben nitt gerne gehört, das sich die sachen mitt der Reichs türggenhilff noch stopffet und nicht fort will. Ich Sorge, es sei ain verplindtheit.

Zu meinem thaille aber khane ich nitt die jetz an lettstere erbärbliche klaage der osterreichischen lande etc. nicht vergessen¹. Gott der almechtige wolte den stennden deß Reichs ire hertzen erleuchten, dz sy solche clage nicht alleine höreten, sonnder auch erhörten.

Dergleichen erbärbliche clagen seindt auch gehört worden auff dem reichstage zue Augspurg anno 30 unnd ettlichen zuvor unnd hernach² von denen im khönigreich Possen³, von den crabaten, auch hernach denn hunngern. Weill sy aber verlassen, so ist nun laider all zu offenbar, wo die sache hinkhomben, nemblich das die theüttschen auch anfahen zuclaagen.

Unnd ich glaube, das solche clage von zeitt der constantinopolitanischen erobering nun mehr über ainhundert jhar gewöhret hatt, unnd ist die christenheit unnder deß inn ain übertrefflichs abnehmen khommen. Solltten dann die theüttschen, da Gott vor sey, auch dahin gehen, so hette ich sorge, die übrigen christen wurden nicht lanng vorgehen. Unnd solchs alles ist niemands zuzuemessen dann der rohen, frechen welt, die von tage zue tage erger wirt, unnd das schier niemands Gott^a von hertzen bitteth, wie unnsere vorfahrn mitt andacht gefastet^b, geflehet unnd gebetten haben. Zu dem seindt unsere theologi gegen ainander gesinneth, wie ir deß gueten bericht habbt.

/414/ Ich bin nun biß inn 30 jar bei ettlichen solchen hennkeln der wellt^c, derselben inn beeden, geistlich und weltlichen regiment sachen, gewesen, habe auch die altten offtmalls davon hören reden, wohin die sachen gerathen wurd; wie dann meniglichen nun mehr vor augen sicht.

Es seind aber alweege sovil hinderungen schier disem, schier jhenem vorgefallen, biß so lanng die sach an unns theüttsche khomben. Die röm. kgl. Mt. ist ein mechtiger herr, aber iere Mt. seind durch die hochbeschwerliche unnd langwürige khriege dermassen erschöpfft unnd ermattet, daß sy one deß Reichs hilffe gegen disem vheindt unvermüglich seinndt. Solltten nun ire Mt., da Gott vor sey, mitt ierem vermügen hingezogen werden unnd die ksl. Mt. were mitt ierem vermügen nicht vorhanden, was wolltte auss der theüttschen hilff dann werden, die doch von vilen herrschafften geschehen müeßte?

Wann nun solchs und anders bedacht wurdet, so wurd ain jeder befunden, daß des Reichs unnd seine eigene hochste notturfft were, nochmalls daß eusserste vermüegen zuesamen zusetzen unnd nicht zuverziehen, biß der vheindt inn dise nation einbreche unnd unnsere vermüegen gerinnger machete.

^a Gott/ In B danach: lob.

^b gefastet/ In B danach: unnd.

^c der wellt/ Fehlt in B.

¹ Wohl Bezugnahme auf die Werbung der niederösterreichischen Gesandten beim RT [Nr. 483].

² Vgl. zur Eingabe einer kroatischen Gesandtschaft an den RT 1530 deren Beratung und Beantwortung (Verweisung an die Türkenhilfe für den Ks.): GRUNDMANN, *Tetleben*, 167, 171, 180. Vgl. daneben beispielhaft die niederösterreichische Werbung auf dem RT 1547/48: MACHOCZEK, *RTA JR XVIII*, Nr. 287 S. 2280–2292.

³ = Bosnien.

Unnd wiewol ich wenig verstehe unnd auch solchs gernne bekhenne, so dunckhett mich gleichwol, wann die theüttsche nation sambbt der chron Beheim sich nitt wirdt vergleichen, 50 000 leichter, 10 000 schwerer pferde unnd 10 000 haggenschützen wider disen vheindt so lanng zuehalltten, biß daß der türckh gar auß Ungern getriben und khriechisch Weissenburg widerumb eingenomben werde, so hab sich theuttsche nation seindthalben wenig fridens zuversehen. Wer da leben soll, der wirt solchs erfahren.

/415/ Unnd solch volckh were die theüttsche nation sambbt der chron Beheim beharrlich zuehalltten noch zur zeit, Gott lob, vermöglich, unnd khönte ime ain jeder sovil abbrechen, daß ain solcher uncosten seins antheils ihme nicht hoch beschwerlich sein wurde. Wirdet es aber nichtt geschehen, unnd die theuttsche nation solte geschmelert und ermattet werden, so were es zue claugen unnd zuebarmen.

Von der religion handlung⁴.

Inn der religion khan ich bey mir noch zur zeit zu einiger vergleichung kheine hoffnung haben, dann ir wisset selbst, wie die theologi gesinnet seindt. Aber meines erachtens khönte daß geschehen, daß beide theill gottsfürchtige unnd schiedliche leütthe nieder setzete[n], welche beederseits theologi vor sich bescheideten unnd bald zu vorschlegen grieffen. Dann die articl seind zuvor nottürfftig gehört, auch inn ieren büechern zuebefinden. Waß man nun vergleichen khönte, das hette sein bleiben; daß ander khönte man auff khünfftig cristlich concilium anstellen. Alß dann wurden andere zeit unnd leüthe khomben, die möchten weiter hanndlen.

Sonsten hab ich sorg, wurde nach gelegenheit jetziger zeit und leüffte die sache weiter nicht brachtt werden. Erger aber khöndt sy bald gemacht werden, dann^d ir wisset, wie die theologi auch auff unser seiten zum theill geschickht unnd gesinneth seind. Und mich dunckhet, wann es bei Philippi⁵ leben zu einer solchen handlung kheme, es solte nicht vergeblich sein, sonder, wo nicht vil, doch etwas außgerichtet werden etc.

472 Gutachten des bayerischen Rates Dr. Wiguleus Hundt gegen den Gemeinen Pfennig als Steuerform beim 2. HA (Türkenhilfe)

Verzögerte und aufwendige Einbringung der Gelder beim Gemeinen Pfennig. Geringer Ertrag des Gemeinen Pfennigs von 1542 und 1551. Ungerechte Steuerform mit Benachteiligung des gemeinen Mannes sowie wohlhabender und gehorsamer Reichsstände. Verlässlichkeit der Matrikelsteuer. Problematische

^d dann] Korr. nach B. In der Textvorlage verschrieben: dahin.

⁴ Als Zwischenüberschr. in der Textvorlage und in B eingefügt von Hd. Zasius.

⁵ = Philipp Melancthon.

Offenlegung der Vermögensverhältnisse beim Gemeinen Pfennig. Ablehnung einer direkten Besteuerung der Untertanen durch das Reich.

Das Gutachten ist nicht datiert. Es entstand im Herbst/Winter 1556.

HStA München, KÄA 3177, fol. 98–106' (Kop. Überschr. Hd. Hundt: Ursachen, warumb der gemain pfennig zur turcken hilffen unersprieslich, auch nit zu bewilligen. Durch mich, doctor Hundt, gestelt zu Regenspurg anno 1556.) = Textvorlage. Vgl. MAYER, Hundt, 63; HEIL, Reichspolitik, 152f.

/99/ Warumb die von kgl. Mt. begert turckhenhillff, so verhoffenlich durch die stenndt begerter gestallt unnd an geltt bewilligt werdt, nit durch den weg aines gemainen pfennigs, sonnder durch die stennde selbß gelaist werden, das sy macht haben, dieselben unnd nit mer von iren geistlichen unnd weltlichen unnderthanen, die sy von alter zu belegen, wider einzebringen, deßen seindt haubtsachlich zwo ursachen: Erstlich das weder kgl. Mt. noch dem Heiligen Reich wider den turckhen mit dem gemainen pfening gehollffen. Furs ander, das der gemain pfening dem Heiligen Reich unnd desselben stennden, sonnderlich den chur- und furstlichen heusern, in mererlai wege beschwerlich, untreglich und one sonndere hohe bewegnussen nit mer zubewilligen.

Zu ausfuerung des ersten ist offenbar unnd in baiden Reichs abschiden /99'/ de anno 42 unnd 51 lautter zefinden, mit was langem proceß (ettlicher zusammenkhunfften der khraiß verordnung, der ober- und undter einnehmer und anndern) der gemain pfening einzebringen¹, wie auch die baide mal derselb so beschwerlich, so langsam eingebracht, zum tail ettlich jar darnach, zum tail noch auf dise stundt nit², darumben sich vil stenndt mit irer Mt. ad partem

¹ Einzugsverfahren des Gemeinen Pfennigs im RAb Speyer 1542, §§ 76–102, mit einem System von Einnehmern, Untereinnehmern, übergeordneten Kreiseinnehmern und deren Kooperation: SCHWEINZER-BURIAN, RTA JR XII, Nr. 285 S. 1187–1194. Beschluss des Gemeinen Pfennigs 1542 zur Finanzierung eines Reichsheers gegen die Türken, geplant für 8000 Reiter und 40 000 Fußknechte auf 1 Jahr mit veranschlagten Kosten von 3,6 Mio. fl.: Ebd., Nr. 61, hier S. 487f.; Nr. 62, hier S. 494–498; Nr. 66, hier S. 515–520; Nr. 87 S. 613–618; RAb, §§ 51–75: Nr. 285 S. 1182–1187. Vgl. BLAICH, Bedeutung, 90f.; RAUSCHER, Ständen, 83f.; LANZINNER, Friedenssicherung, 484–490 (Lit.; auch Erlegung und Problematik als Steuerform im Zusammenhang mit dem Gemeinen Pfennig von 1544). Beschluss des Gemeinen Pfennigs 1544 (Speyer) für einen Offensivkrieg gegen die Türken mit 30 000 Fußknechten und zumindest 10 000 Reitern. Genaue Festlegung der Verwendung beim nächsten RT. Erlegung und Verwahrung anders als 1542 nicht in Kreiskassen, sondern bei den Ständen gemäß RAb 1544, §§ 26–69: ELTZ, RTA JR XV, Nr. 565 S. 2253–2266. Akten und zahlreiche Gutachten zum Gemeinen Pfennig: Ebd., Nrr. 174–193 S. 1226–1318; zum Beschluss bes. Nrr. 190f. S. 1305–1312. Zum Widerstand der Kff. und Ff. gegen die Steuerform (1544): SCHULZE, Reich, 183–185. Analyse der kfl. Gutachten pro und contra: ELTZ, Gutachten, bes. 277–296. Beim RT 1551 (vgl. Anm. 2) wurde kein neuer Gemeiner Pfennig beschlossen, sondern es wurden Folgemaßnahmen für die Einziehung der Steuer von 1544 verabschiedet (LANZINNER, Projekte, 370f., mit Forschungsüberblick).

² Termin für die Ablieferung des Gemeinen Pfennigs 1542 war gemäß RAb, § 119 (SCHWEINZER-BURIAN, RTA JR XII, Nr. 285 S. 1198) der 13. 7. 1542. Bis dahin musste die Steuer von je 6 Kreiseinnehmern eingesammelt und in der Kreiskasse hinterlegt sein. Daraus erhielten die Stände ihre bis Juli aufgewendeten Kosten zurück (LANZINNER, Friedenssicherung, 486f.). Zu den Problemen und Versäumnissen beim Einzug bis dahin vgl. die Verhandlungen des folgenden Nürnberger RT

vertragen; was sich auch darüber vil disputationes und irrungen sonnderlich zwischen gaistlichen unnd weltlichen zugetragen, welche zum tail an das khaiserlich camergericht gewachsen unnd noch daselbs anhenngig etc., allso das nit zuverhoffen, irer kgl. Mt. die hillff diser gestallt in aim jar geleist werden mecht. So werden die stenndt auch nit gern furleihen, /100/ dann zu dem ettliche des vermögens nit, sonnderlich auf solche verzigige [!], ungewiße wider einpringung. So haben ettlich ires uber den gemainen pfening dargestreckhten, namhafften gellts biß auf dise stundt empören³, ettlich gar verliern müessen. Dergleichen verzugs unnd ungewißhait man sich bei annderer gemainer unnd gebreüchiger belegung der unnderthanen nit zubefahrn. Dann die stendt mit iren lanndschaften und unnderthanen gewenckhlich [!] sonndere gebreüch, vertreg unnd alts herkhomen, deren lanndschaften auch ettlich zu zeiten mit zimblischen vorraten unnd in annder wege also versehen, das dise anlagen bei inen alsbald wider zuebekhomen.

Fürs annder: Das irer Mt. noch auch dem Heiligen Reich der /100'/ gemain pfening nit erschieslich noch furtreglich sein werd, ist aus baiden vorigen belegungen wol abzenemen. Dann man wais, wievil derselb anno 42 – bei weitem sovil nit, alls man sich verhofft – ertragen⁴: Bey vilen stennden so wenig, das sy ir bewilligte hillff khaum zwen oder zum maisten drey monat erhalten, sonnder vasst alle stend zuepüeßen muessen. Daraus dann alle zerrittlichait unnd entlich der schedlich abzug in Hungern ervolgt⁵. So ist gewiß, das hernach anno 51 noch

im Sommer 1542: SCHWEINZER-BURIAN, RTA JR XIII, 67–69, 85 f. (Einleitung); Verhandlungen des Kgs. mit den Kreisen wegen der Erlegung und Lieferung ins Feldlager, dabei auch Aufstiftungen der geleisteten und ausständigen Beiträge: Nrr. 100–106 S. 590–616; Maßnahmen im RAb zur Behebung der Mängel und Neubewilligung des Gemeinen Pfennigs (RAb, §§ 7, 13–15, 25–30): Nr. 198 S. 887–889, 892–894. Zur unterbliebenen oder verzögerten Erlegung in den Reichskreisen vgl. auch LANZINNER, Friedenssicherung, 486. Beim Einzug des Gemeinen Pfennigs von 1544 ergaben sich trotz wiederholter Abhilfemaßnahmen auf den RTT 1545, 1547/48 und 1550/51 noch größere Probleme als 1542, u.a. verursacht durch den Schmalkaldischen Krieg. Da trotz entsprechender Vorgaben im RAb 1548 (§ 103: MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 372b S. 2684) Einzahlungen ausblieben, griff der RT 1550/51 wegen der zunehmenden Kriegsgefahr mit dem Osmanischen Reich den Gemeinen Pfennig von 1544 neu auf und legte als Abgabetermine für je eine Hälfte den 1. 8. 1551 sowie den 1. 8. 1552 fest; im Fall eines türkischen Hauptangriffs war die gesamte Summe 1551 fällig (RAb 1551, §§ 102–104: ELTZ, RTA JR XIX, Nr. 305 S. 1604 f.). Am 4. 8. 1552 folgte ein Generalmandat Ks. Karls V., das die zügige Erlegung annahm (NEUE SAMMLUNG II, 639–641). Erst im Anschluss daran gingen größere Summen ein. Vgl. RAUSCHER, Ständen, 86–89; LANZINNER, Friedenssicherung, 487 f. (mit Beispielen für die verzögerte Erlegung bis 1553).

³ = „entbehren“.

⁴ Die Steuersumme wurde beim RT 1542 zu hoch beurteilt, der faktische Ertrag war wesentlich niedriger. Der bayerische Hof schätzte den Gesamtertrag statt der veranschlagten 3,6 Mio. fl. auf ca. 700 000 fl. Vgl. LANZINNER, Friedenssicherung, 487; zum geringen Ertrag auch RAUSCHER, Ständen, 85 f. Zur Diskrepanz zwischen Erwartung und Ertrag: SCHMID, Reichssteuern, 168, 179.

⁵ Bezugnahme auf den Türkenfeldzug 1542, der mit dem Gemeinen Pfennig des Speyerer RT 1542 finanziert werden sollte (zum Feldzug unter der Führung Kf. Joachims von Brandenburg vgl. Anm. 4 bei Nr. 44 und Anm. 13 bei Nr. 59). Zum Abbruch des Feldzugs Anfang Oktober 1542 nach der vergeblichen Belagerung von Pest vgl. neben TRAUT, Kurfürst, 112–120, auch SCHWEINZER-BURIAN, RTA JR XIII, 80 f. (Einleitung) sowie den Bericht Kf. Joachims aus Ungarn vom 9. 10. 1542 an eine reichsständische Kommission (ebd., Nr. 85 S. 546 f.).

weniger in gemainen pfening gefallen⁶, aus ursachen, meniglich gesehen, wie der vorig so übl ersprossen unnd angelegt worden. Welche ursach jetz, nach dem zum annder mal eingebrachten gemainen pfening, noch grösser dann hievor. Deß mer, das zubesorgen, die gewissen, dar- /101/ aus der gemain pfennig fundiert, seither nit ennger, sonnder nur weiter worden. Zudem wol zubedenckhen, was sider des 42. unnd dann hernach des 51. jars bisher für beschwerlicher, verderblicher innerlicher khrieg, durchzüg, brandtschatzung unnd dergleichen über die teutsche nation vast an allen ortten geganggen, dardurch die stenndt und stet, auch die armen unnderthanen auf dem lanndt allenthalb also ersaigert, das man sich des halben tails des, so anno 42 gefallen, nit wol zugetrösten, und doch auch dasselb auf khain gewisse unnd zu abwenndung vorsteender türckhen not gelegnen zeit. Dann vom bayrischen khraiß zu exemplifizirn, hat der itzermeltt gemain pfening ertragen 100 000, 8800 und ettlich gulden; anno 51 bei denen /101'/ stennden, so den eingebracht, bei weitem das vorig nit erraicht. Dabei abzenemen, was er jetz ertragen wurd, ob der gleich dupliert oder zway jar nach einannder angelegt wurd.

Entgegen aber befindet sich, das die begert und von den stennden verhoffentlich bewilligt hillff an geltt auf den anndern wege in disem beyrischen khraiß bei den gewissen unnd richtigen stennden biß in die 100 000 fl. treffen, welche irer Mt. auf die bestimbt unnd bewilligt zeit on abgangg erlegt. Dergleichen bei anndern khraïßen auch beschehen unnd erhalten werden mög.

Was dann für merckhlichen uncostens anno 42 über einbringung des gemainen pfenings geganggen, item /102/ was unrichtigkhait im Heiligen Reich von wegen der ungleichen, underwertigen pösen müntz, daraus ein merckhlicher abgangg unnd ungleichheit zugewartten, das hett meniglich zubedenckhen. Und da man vermaint, dardurch ain gleiche purde, ain durchgehende, gleichmessige hillff im Heiligen Reich anzerichten und dardurch des armen gemainen mans zuverschonen: Ist nit wenig zu besorgen, er werd diser gestalt mer beschwerdt unnd also mehr ungleichheit gebraucht. Dann sonst ursach, der arm, ainfelttig paurs- oder handtwerckhs man bedenckht ettwa sein gewissen mer dann die reichen und vermöglichen und legt also seiner armuet mer auf dann der reich. So waiß man, wie es im Reich allenthalben geschaffen, das man, wie laider zubesorgen, zum thail auf viler /102'/ gewissen, zum thail auf viler stendt camer unnd einkhomen wenig zepauen. Unnd khombt doch letstlich wider auf den armen, wiewol dieselben nun mehr gelernet, alle ire pfenwerdt also hoch hinzebringen, das zeglauben, meniglich im Heiligen Reich, hochs unnd niderts standts, an solchen anlagen und steurn bezallen und contribuirn mueß, wiewol es die mainung nit, das ain jeder standt seine underthanen diser

⁶ Angaben zum konkreten Ertrag ab 1552 am Beispiel einzelner Stände bei LANZINNER, *Friedenssicherung*, 488f. Eine Schätzung des Gesamtertrags sei nicht möglich (ebd., 489). RAUSCHER, *Ständen*, 89–91, geht anhand konkreter Angaben zu den Einnahmen durch das Hofzahlamt von einer Mindestsumme von ca. 400 000 fl. aus.

hillff halb belegen mueß, sonnder wer da wil, mag ir verschonen oder doch also leidenlich unnd gleichmessig hallten, damit der reich den armen übertragen mög.

Es ist auch dise beschwerliche ungleichhait hievor anno 42 erfolgt, dz die vermöglichere oder gewissenhafftere stenndt, derselben lanndschaften unnd /103/ unnderthanen, die anndern übertragen unnd also einer des andern gebürende hillff von den seinen alls aus gemainer craiß truhen undterhallten müessen, dz sich ain standt im craiß auf den anndern verlassen, und letstlich dahin khomen, dz der eingeworffen gemain pfening weder dem ainem noch dem anndern thail zu erhaltung seiner bewilligten hillf erkhleckhen, vil weniger ettwas fruchtbars damit ausgericht werden mögen. Wie beschwerlich es nun sein will, das der wolhausendt oder gehorsam des anndern ungehorsam oder verschwendnus und ersaigerung entgeltten, sein purde soll tragen, ist leichtlich zuermessen. Das aber von den freyen ritterschafften, thumbstifften, see- unnd ansee steten, auch anndern exempten bedacht wirdt: Ist nit zuverhoffen, das dieselben den gemainen pfening weiter bewilligen werden. Unnd stet zu irer kgl. Mt., mit inen sambt unnd sonnder stattliche handlung pflegen zelassen, damit /103'/ sy sonst in disen gemainen obligen unnd not auch gleichmessige purden tragen unnd ir cristliche hillff neben den stennden des Heiligen Reichs guetwillig laisten wellen; der hoffnung, werden sich wider den gemainen feindt gehorsamblich, mitleidenlich und cristlich erzaigen unnd halten, wie hievor auch mermals beschehen. Dergleichen auch ir kgl. Mt. mit allen deren khunigreichen unnd erblannden treulich zusetzen, damit solche des Heiligen Reichs hillff dester paß ergebe, die stendt auch zur beharrlichen hillf deste mehr willens und lust haben.

Die reichen burger, khauf- unnd handtirns leuth werden under der reichstet, auch annderer der stendt zugehörigen stet anlagen begriffen. Unnd ob die gleich /104/ wol daselb iren vermögen nach ettwas gering belegt, ist doch zubesorgen, das ain solche gleichmessige anlag durch den gemainen pfening, dieweil der auf die gewissen gestellt, nit zuerlanngen, sonnder in beratschlagung der beharrlichen hillff mag von solchen mitln geredt werden, dardurch auf ettliche gewerb, wahren und den ubermessigen wuecher ettwas namhaffts geschlagen wurd.

Zum anndern und haubtsachlich, so ist diser weg des gemainen pfenings, dardurch auch des Heiligen Reichs in gemain, item aller khraiß, stendt unnd landschafften vermögen unnd unvermögen offenbar gemacht, im Heiligen Reich ungebrechig, [*auch*] also nit herkhomen, den romischen khaisern oder khunigen zu dem Rom zug oder in anndern des Heiligen Reichs furfallenden nöten zehelffen, /104'/ sonnder allain durch die anschleg. Welche auch vilen stennden, damit sy dester weniger beschwerdt, geringert worden. Darumb will den stennden, sonnderlich den chur- und fursten, hoch bedenckhlich sein, den gemainen pfening, zu dem derselb, wie oben gemellt, unerheblich unnd unaus-treglich, in brauch khomen und auf ire camern solche beschwerung wider allt herkhomen und freihaiten erwachsen zelassen, dieweil sy hievor, wie meniglich bewisst, in so grossen last, darzu bei itziger, lanng hergewerter inlenndischer

sorglicher unruhe und sonnst in mererlai weg in solchen vilfeltigen, ubermessigen ausgaben und uncosten steckhen, das sy sich irem chur- und fursten standt unnd ambt nach, dergleichen auch anndere Reichs stenndt sich /105/ selbß beschwerlich erhallten khunden. Darzu inen irer unnderthanen getreue, guetwillige hillf laistung durch solche extraordinari weg mit der zeit, je lennger, je mehr, abgeschniten, die underthanen mit dem gemainen pfening, do sy annderer stendt unnd unnderthanen purden tragen muesten, gantz unwillig und unruelig gemacht. Wie dann gewislich zubesorgen, ettlicher chur- und fursten, ansehliche, stattliche, darein nit bewilligen noch den gemainen pfening erlegen wurden.

Über dz wol zubedenckhen, was fur ansehlicher stet, stendt und lanndt erst khurtz verschiner jar vom Reich khomen, alls die stift Metz, Thul, Verdun sambt denselben steten, darzue, wie zubesorgen, dz gantz hertzogthumb Lottlingen. Unnd ist /105³/ one allen zweiff, das der burgundisch khraiß in den gemainen pfennig gar mit nichten willigen werdt, welcher doch sonnst sein gebuerenden anschlag. So hat es mit allen österreichischen lannden auch sein gestalt. Darumb es am pessten, am sicheristen unnd austreglichisten, bei den gemainen des Heiligen Reichs ordinari anschlegen, damit die unnderthanen am wenigsten beschwerdt, zebleiben, da ain jeder sein angebür zuerlegen unnd die ungehorsamen darzu gehalten werden mögen. Doch dz zu befürderung diser notwenndigen hillff die chur- unnd fursten, wie hievor anno 44 zu Speyr auch beschehen, bewilligten, damit die stendt, so durch sy ausgezogen, dißmals in dise hillff auch gezogen unnd für sich selbs belegt wurden⁷.

/106/ Im fall aber durch die stendt auf ainen gemainen pfening geganggen und beschlossen, das muest doch von wegen erhaltung der gleichait also beschehen, dz ain jeder standt denselben von seinen unnderthanen einzebringen, zu seinen hannden zenemen und davon sein gebürende bewilligte hillff zuerhallten, also das er den abgannng an der anndern stendt entgelt aus seiner camer selbß zubezallen, aber das ubrig zu anndern khunfftigen obligen, sonnderlich zu khunfftiger beharrlicher hillff wider den türckhen seins tails darzestreckhen unnd aufzewennenden hett; ungezweifft, die underthanen wurden auch dester williger, wann sy wessten, dz solche ir einlag irer oberkait und inen furnemlich zu /106³/ guetem kheme, das sy sich der ungleichheit nit zubesorgen noch annderer purde zobeladen hetten. So wirdt ain jede oberkhait den gemainen pfening bey seinen unnderthanen auch dermassen anzelegen wissen, damit sovil muglich gleichhait erhallten, die armen vor dem reichen unnd also niemandts unbilllich beschwerdt wurde.

Wie dann die unnderthanen unnd der gemain man bei disen inn- und auslenndischen beschwerlichen leüffen unnd zeiten in disem werckh hoch zu bedenckhen, damit inen wider die gebür nit zu vil auferlegt, zu unruhe unnd abfall ursach gegeben werde, welchs Gott lanng verhüete.

⁷ *RAb Speyer 1544, § 7 (ELTZ, RTA JR XV, Nr. 565 S. 2249).*

473 Empfehlung des bayerischen Rates Dr. Wiguleus Hundt für Herzog Albrecht V. wegen der Türkengefahr

Dringend notwendige Vorkehrungen gegen die türkische Bedrohung Bayerns.

Enthalten in einem Schreiben Hundts an Hg. Albrecht vom 12. 10. 1556.

HStA München, KÄA 3172, fol. 528–529' (eigenhd. Or.; präs. o. O., 13. 10.) = Textvorlage. Druck: MAYER, Hundt, 219f. Auszüge bei HEIL, Reichspolitik, 138, Anm. 6; 143, Anm. 19.

/528/ [...] *Die Berichte zum Krieg in Ungarn sind glaubwürdig.* In summa es ist nichtz umb das kriegen, unnd nit allain niemantz damit geholffen, sonder den turcken erst damit ursach geben. Der almechtig geb sein gnad, dan sonst zu besorgen, es mueß etwas schwerer straff uber die teutsch nation gen. Es ist da weder rath noch hilff.

Derhalb warlich wol von nöthen, euer f. Gn. hetten neben ainer einzognen hoffhaltung unnd ersparung alles ubrigen uncostens unnd unotturfftigen, vilveltigen außgebens auff solche mitl unnd weg tracht, damit sy in der zeit zu ainem vorrath komen unnd dardurch kunfftigen vorsteenden verderben so vil muglich begegnen, landt und /528'/ leut, wie euer f. Gn. obligendem ampt nach gepurt, retten oder doch sich selb, euer f. Gn. geliebte gemahl unnd kinder im fall eußerster nott außspringen und erhalten mugen. Das soll euer f. Gn. unnd allen andern chur- und fursten billich zum höchsten unnd mer dan ichtz anders angelegen sein, tag unnd nacht dahin trachten, dan es ist je die höchst nott vor augen. Der almechtig Gott woll unns die augen auffthun, damit wirs doch sechen und mercken. Bitt euer f. Gn. untertheniklich, mir solchs ze gnaden auffzenemen, dan ich main es warlich treulich, unnd ist mir nit wenig angelegen, das mich bedunckt, ich sehe nit allain den untergang des Heyligen Reichs, sonder auch die turckisch tyrannisch regierung ze nechst vor meinen augen, dan euer f. Gn. furstenthumb den selben auch zum nechsten geseßen.

Sulzemoos, 12. 10. 1556. Unterzeichnet von Dr. Hundt.

474 Erste Resolution der Reichsstädte zum 2. HA (Türkenhilfe)

Steuergerechtigkeit durch Einbringung der Restanten am Reichsvorrat 1548 und dessen Ergänzung 1551. Einbeziehung ausländischer Potentaten in die Türkenabwehr.

Im SR verlesen und gebilligt¹, im RR verlesen² und kopiert am 15. 12. 1556.

ISG Frankfurt, RTA 67, fol. 269–273 (spätere Kop. Aufschr.: Bedencken der erbarn frey- und Reichs städt gesandten über den puncten der begerten türckenhülff. Lectum Regenspurg, 15. Decembris anno 56.) = Textvorlage. StadtA Augsburg,

¹ NÜRNBERG, fol. 132'f. [Nr. 255].

² KURMAINZ, pag. 425f. [Nr. 48].

RTA 15, unfol. (Kop. Dorsv.: Copi der erbarn stett bedennckhen, den articl der turckhenhilf betreffendt. Verlesen im Reichs rath den 15. Decembris anno 56.) = B. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.) = C. StA Würzburg, WRTA 36, fol. 109–110 (Kop.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 169–170 (Kop.).

/269–270/ Die Reichsstädte haben gemäß der zuletzt mündlich vorgetragenen Forderung des Kgs.³ und unter Einbeziehung der Werbung der niederösterreichischen Lande⁴ die Beratung zum 2. HA (Türkenhilfe) aufgenommen.

Sie bedauern die Bedrohung der Erblände durch die Türken und wünschen nichts mehr, als dass der Kg. dieser Gefahr enthoben wäre. Sie /270/ können auch bey ihnen selbst wohl abnehmen und ermesen, wo diesem ge- /270'/ waltigen feind, dem türcken, mit stattlichen widerstand nit zeitlich begegnet, sondern er sein tyrannisch fürnehmen^a noch weiter ins werck richten und darinnen mit gewalt fürbrechen sollt, daß daruß gewißlich nit allein der obgedachten kgl. Mt. jetztbetrangte erbland, sonder auch andere genachbarte ständ, land und leuth sich nit anderst dann dergleichen überzug, schadens und endlichs verderbens zu befahren haben wurden.

Derhalben so haben /271/ der erbarn frey- und Reichs städt gesandte nit allein für billig und christlich, sonder auch für hochnotwendig angesehen und bedacht, daß die röm. kgl. Mt. sambt deroselben betrangten christenlichen land und leuthen aus erzälten ursachen mit hülff nit zu verlassen seyen. Wie und welchermassen aber solche hulff ins werck gericht und geleistet werden solte, daß^b stellen der erbarn frey- und reichsstätt gesandte in keinen zweifel, die kfl. räthe, /271'/ erscheinende fürsten, ständ und der abwesenden bothschafter und gesandte werden aus hochbegabten verstand diese ding dahin erwegen, richten und anstellen, damit nit allein hierinn gebürliche und erschwingliche gleichmässigkeit gehalten, sonder auch die noch ausstehende bewilligte hülffen des vorraths und ergänzung desselben⁵ zum förderlichsten diesem werck zu

^a fürnehmen/ In B, C: furhaben.

^b daß/ In B, C: da.

³ Vgl. KURMAINZ, pag. 354–361, 365 [Nr. 42].

⁴ Nr. 483.

⁵ Vgl. Reichsvorrat 1548 (6 Römermonate) gemäß RAb 1548, §§ 94f. (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 327b S. 2679–2681); konkreter Anschlag für jeden Reichsstand: Ebd., Nr. 282 S. 2255–2275. Zur Vorratsergänzung 1551 (Ergänzung um die Entnahmen für die Exekution gegen die Stadt Magdeburg): RAb 1551, §§ 20–25 (ELTZ, RTA JR XIX, Nr. 305 S. 1583–1585); mit RAb, § 24 (ebd., S. 1584f.) auch Anordnung der Reichsständeversammlung (Partikulartag) nach Nürnberg, welche Einzelheiten der Ergänzung und die künftigen Kosten der Magdeburger Belagerung beraten sollte. Nürnberger Abschied vom 4. 5. 1551: Volle Ergänzung des Vorrates nach dem Stand von 1548 um die Entnahmen für die bisherigen (340 150 fl.) und künftigen (monatlich 60 000 fl.) Kosten der Exekution. Abschied: FRIEDENSBURG, Correspondenz V, Nr. 101 S. 154. Vgl. NEUHAUS, Repräsentationsformen, 429–431, Anm. 34 (Lit.). Zu vgl. ist die beim RT vorgelegte Abrechnung von Fiskal J. Huckel, die jedoch nicht kopiert wurde [Nr. 541]. Die Angaben zu Zahlungen und den oben angesprochenen Ausständen der Reichsstände (ergänzt um die Kontribution für die Fränkische Einung 1554) finden sich im Zusam-

guten eingebracht ^c-und also ein durchgehende gleichheit gemacht^c, dieweil ja^d billig, in einem solchen gemeinen werck kein standt /272/ für den andern noch über sein vermögen beschwert werden solle.

Zu dem so möchte auch der sachen nit undienstlich seyn, dieweil dieser feind nit allein dem verderben des Röm. Reichs teutscher nation nachsetzt, sondern nach allem christlichen blut durstig und dasselbig in grund auszureiten und zu verderben ungezweifelt zum höchsten begierig, daß solchem nach die röm. kgl. Mt. auch ferner ersucht würde, vermög gethaner /272'/ proposition⁶ nochmal bey andern christlichen potentaten, denen es nit weniger als gemeinen ständen des Reichs gelten thut, zum fleißigsten anzuhalten und zu sollicitiren (wie ire kgl. Mt. ohne das ungezweifelt genaigt und begierig), damit sie sich in diesem gemeinen werck auch mithilfflich erzeigten.

In dem allem dann der erbarn stätt gesandte hochermelter obern stände bedencken gehorsamlich anzuhören und sich als dann mit denselben (soviel einem jeden seinem habenden befehl nach ge- /273/ bürt) zu vergleichen und hierin unverweifflich zu erzeigen erböthig seind.

Schlussformel.

475 Gutachten des FR-Ausschusses, dann erste Resolution des Fürstenrats zum 2. HA (Türkenhilfe)

Bewilligung von 16 Römermonaten als Geldhilfe nach dem moderierten Reichsanschlag. Legstätten. Besteuerung der Untertanen, auch der Domkapitel und der Mediastädte ohne Rücksicht auf anders lautende Verträge. Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte. Fiskalische Prozesse gegen Säumige. Verordnung von Zahlmeistern. Keine Doppelbesteuerung der in Österreich begüterten Reichsstände.

Im Ausschuss des FR zum 2. HA gebilligt am 30. 12. 1556¹. Als Ausschussgutachten im FR vorgetragen am 30. 12.² Im FR als Resolution mit zwei Zusätzen gebilligt am 2. 1. 1557³. Vor KR als Resolution des FR verlesen am 5. 1.⁴ Als Ausschussgutachten bereits am 30. 12. 1556 kopiert.

HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 293–295 (Kop. Überschr.: Des ausschus im fursten rath bedenckhen, die begerte turggenhilff belangendt.) = Textvorlage. HStA Mün-

^{c-c} und ... gemacht/ In der Textvorlage Einfügung am Rand. In B, C im Text enthalten.

^d ja/ In B, C: je.

menhang mit der Rechnungsprüfung des RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 669 S. 1755–1775 (Zahlungen und Ausstände); Nr. 668 S. 1749–1755 (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses).

⁶ Vgl. Nr. 1, fol. 68.

¹ WÜRZBURG, fol. 156' [Nr. 165].

² ÖSTERREICH B, fol. 521–523' [Nr. 165].

³ ÖSTERREICH B, fol. 657–660' [Nr. 167]. Zusätze vgl. in Anm. m und p.

⁴ KURMAINZ, pag. 538 [Nr. 63].

chen, KÄA 3177, fol. 122–125' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 30. Decembris anno 56. Dorsu.: Des ausschus im fursten rath bedenkhen unnd guetachten, die turckhen hulff belangennnd. [Nr.] 14. Lecta haec consultatio placuit frequenti principum consilio 3. Januarii [!] anno 57.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 14, unfol. (Kop. Dorsu.: Bedenkhen deß furstennraths in puncto der turgkhen hillff. Beschlossen den 2. Jhanuarii anno 58. No. 12.) = C. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 152–156 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10193/2, fol. 234–235' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 17 Nr. 13a Fasz. 1, fol. 46–47' (Kop.).

/293/ Der FR-Ausschuss zur Türkenhilfe legt dem Plenum des FR folgendes Gutachten zur Billigung vor:

Unnd erstlich, das in vorstehender gefar unnd nott zu widerstandt und abbruch unnser christlichen namens und glaubens erbfeindt, deß turckhenn, der röm. kgl. Mt. von gemeinen stennden also underthenigst zuwilfarn, daß irer Mt. der doppel romer zug auff die acht monatt⁵ nach eines jeden stanndts moderierten^a anschlag gelaist werden soll.

Zum andern, dieweil disem greulichen feindt niemandt baß alß die röm. kgl. Mt. durch derselben erfarnen und geuebten kriegßleuth abbruch thun khan, und dan auch ettwan inn der eil die hilff an volckh nicht also durch gemeine stenndt zusammen zubringen, zu dem daß auch zuvor^b inn laistung der hilff an volckh allerley ungleichhait und unrichtigkhait gespurt, so ist auß disen unnd andern mehr bewegenden ursachen durch den außschutz fur ratsam angesehen worden, die hilff nicht an volckh, sonnder an gelt zulaisten sein.

/293'/ Zum dritten: Nachdem auch in dem außschuß zubedenckhen furkhommen, in waß zeit die gemeine^c stennde anneregte hilff an gelt nach eines jeden moderierten anschlag laisten sollen, und dan dabei die gelegenheit dises geschwinden feindts, und daß sonderlich die furderlichste hilff verhoffentlich die ersprißlichste sein werde, vernunftiglich erwogen: Derhalben ist bedacht worden, dz die vor angeregte bewilligte hülff an gelt auff zwen unterschiedlich termin außgetheilt, also daß der halbe theil solcher hilff jetz auff Ostern deß angehenden 57. jars, der annder halb theil auff Pffingsten⁶ hernach^d gewißlich gelaistet werden soll.

Zum vierdten: Damit auch ein jeder stanndt solche erlegung durch wechsel oder sunst desto fuglicher und bequemlicher thun moge, so ist fur ratsam angesehen, daß zu solchem bewilligten hilff gelt der legstett vier, alß nemblich Regenspurg, Nurnberg, Franckfurt und Leipzig, ernennet^e unnd furgenommen werden sollen.

^a moderierten] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage geschrieben: monaten.*

^b zuvor] *In B, C: hievor.*

^c zeit die gemeine] *In B, C: zeiten gemaine.*

^d hernach] *In B, C: darnach.*

^e ernennet] *In B, C: benennt.*

⁵ *Dies entspricht der Forderung in der Proposition des Kgs. [Nr. 1], fol. 68.*

⁶ = 18. 4. und 6. 6. 1557.

Zum funfften: Nachdem auch der stennd cammer guetter ettwan dermassen erschöpfft, zum theil auch mit andern burden allso uberladen, das nicht eines jeden gelegenheit ist, solche bewilligte hülff uff sich zunehmen und auß eigenem seckhel zuleisten, sonnder solche hilff bei seinen underthonen widerumb einbringen muessen, /294/ so ist abermals bedacht worden, daß sollichs fueglicher^f und eilender nicht beschehen möge, dan durch denn weg der Reich anschlege. Derhalbens^g dan auch deß außschuß ermessen nach jede oberkheit macht haben soll, ire unnderthonen, geistlich und weltlich, sy seien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, niemandt außgenommen, mit steur zubelegen; doch hoher und weitter nicht, dan so fere sich einer jeden oberkheit geburende anlag erstreckht.

Unnd insonderheit ist auch erwogen worden, daß die capitl bei den hohen stifften und derselbenn unnderthonen iren ertzbischoven und bischoven, dergleichen die stett und ire eingeseßnen burger, so fursten und andern stennden on mittl^h underworffen seindt, denselben iren fursten und oberkheiten in solcher hülff auch zu steur khommen sollen, unverbindert aller vertreg, obligation, statuten, gebrauch und gewonheiten, so etzliche stiftt oder stett mit iren bischoven, fursten oder obrigkheiten haben möchten.

Und damit auch solche hilff desto mehr ersprießlich sein möge, so ist aber einmalsⁱ fur ratsam angesehen worden, daß die röm. kgl. Mt. bei der freien ritterschafft, auch den an- und seestetten, so kheinem chur- und^j fursten underworffen, gnedigist ansuechen^k wellen, damit sy sich zu disem cristlichen werckh mit laistung der hülff auch gehorsambs halten unnd erzaigen wellen.

/294'/ Zum sechsten: Damit auch solche hülff nach eines jedenn stanndts moderirten anschlag gelaist unnd inn demselben^l khein stand seumig erschein, so ist bewogen worden, das dem khayserlichen fiscaln zubevelhenn soll sein, gegen dem jenigen, so seinen moderirten anschlag zuerlegen seumig sein wurdt, vor dem ksl. cammergericht, wie gewonlich und sich geburtt, zuprocedirn und dieselben zur bezalung anzuhalten.

Zum sibenden: Nachdem auch die röm. kgl. Mt. in irer proposition von aignem zallmeister, so durch die stenndt darzu furgenommen und verordnet werden mögen etc., allergnedigst meldung thuen⁷: Darbei hatt der außschuß bedacht, daß zu solchem werckh zwen stattliche fursten, furstmessige oder doch auffs wenigst zwen ansehennlich graven furzunehmen, die durch ire unnder zalmeister, zue solchem werckh tauglich unnd geschickht, bei jeder musterung

^f fueglicher/ In B, C danach: fruchtbarlicher.

^g Derhalbens/ In B, C: Desshalbens.

^h on mittl/ Korr. nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

ⁱ aber einmals/ In B, C: abermals.

^j und/ In B, C: oder.

^k ansuechen/ In B, C: ansuechung thun.

^l demselben/ In B, C: derselben.

⁷ Proposition [Nr. 1], fol. 68.

selbs seindt, die zalung thuen und daß jhenig handeln sollenn, daß inen durch instruction (deren man sich hernach zuvergleichen hatt) auffgelegt wurd^m.

Unnd wiewoll auch bei disem artickel eines obristen halben in der beratschlagung anregung beschicht^{n,8}, so ist doch darbei erwogen worden, dieweil die hulff /295/ nicht an volckh, sonnder an gelt geraicht^o, unnd dan ansehnlich fursten, furstmessige oder auffß wenigst ansehnliche graven, so die verwaltung des gelts unnder hannnden haben sollenn, furzunehmen bedacht, daß zu diser jetziger hulff die stenndt mit einem obersten nicht beschwert, sonder verschont werden sollen^p.

Deß also ^qder außschus des fursten raths auff ferner nachgedennckhen^q ganntz wollmeinendt bedacht unnd sich jetzt angeregter gestalt verglichen hetten.

476 Zweite Resolution der Reichsstädte zum 2. HA (Türkenhilfe)

Sicherstellung der Steuergerechtigkeit. Verwendung des Reichsvorrats von 1548/51 als Türkenhilfe. Einbringung der Ausstände von höheren Reichsständen. Verrechnung von Überzahlungen zum Reichsvorrat mit der jetzigen Türkenhilfe. Neubewilligung von sechs doppelten Römermonaten nach dem moderierten Reichsanschlag. Vorgehen gegen Säumige. Einrichtung einer reichsständischen Verordnung, die über den Einsatz der Hilfe im Notfall entscheidet.

Zur Textgenese: Am 23. 12. 1556 legten die Augsburger Gesandten ihren von S. C. Reblinger formulierten Entwurf als Diskussionsgrundlage vor. Der Entwurf wurde im SR zunächst mehrheitlich gebilligt am 24. 12. Am selben Tag brachten die Regensburger Gesandten einen eigenen Entwurf ein, dessen wesentlicher Punkt die weniger

^m wurd] In B danach als Einfügung am Rand [Einfügung in der Resolution des FR als Zusatz zum Ausschussgutachten]: Unnd sol auch solichen obern- oder unnder zalmaistern von jedem chraiß ain taugliche person zuegeordnet werden, die bey der zalung sein unnd hernach seinen chraiß alles außgebens notturfftiglich berichten solle. In C im Text enthalten.

ⁿ beschicht] In B, C: beschehen.

^o geraicht] In B, C: gelaist.

^p sollen] In C [sowie in HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Fürsten rats addition)]. Fehlt in B. Zweite Einfügung in der Resolution des FR als Zusatz zum Ausschussgutachten] zusätzlich: Unnd nachdem auch ettliche stennde deß furstennraths, so inn der röm. kgl. Mt. ober- unnd nyder österreichischen lannden beguet sein, inn dem nit unpilliche beschwerung trüegen, so sy die angeregt hilff dem Reychß anschlag nach laysten unnd nichts dester weniger söllcher irer gueter halben auch mitleydig sein sollenn, so soll deß furstennraths ermeßen nach die röm. kgl. Mt. inn aller unnderthenigkheit zuersuechen unnd zubitten sein, das ir kgl. Mt. inn gegenwurttigen unnd khönfftigen wherennden Reychß turgken hillffen also gnedigist furschung thun wollte, damit sy mit ainicher toppellten hillff nit beschwerd werden.

^q der ... nachgedennckhen] In C abweichend [als Resolution des FR]: die stenndt deß furstennraths.

⁸ Vgl. Anm. 1 bei Nr. 164.

rigide Einforderung der Restanten am Reichsvorrat 1548 war. Am 28. 12. präsentierte Straßburg sein Konzept als Verknüpfung der Augsburger und Regensburger Entwürfe¹. Am 29. 12. wurden die drei Entwürfe nochmals nur von ihren Verfassern beraten. Die darauf beruhende Endfassung des ersten Teils (Verwendung des Reichsvorrats) billigte das Plenum am 30. 12. Es folgte noch am 30. 12. sowie am 31. 12. der Vergleich über die Höhe der neu zu bewilligenden Steuer, die Erhebungsgrundlage und die Auszahlungsmodalitäten als zweiter Teil der Resolution². Die Augsburger Anregung, bei der Auszahlung zwischen einem türkischen Angriff nur auf die kgl. Erblände und auf das Reich insgesamt zu differenzieren³, wurde nicht übernommen. Endfassung der Resolution im SR verlesen und gebilligt am 31. 12. 1556⁴ sowie am 4. 1. und 8. 1. 1557⁵. Im RR verlesen am 8. 1. 1557⁶.

A) Augsburger Entwurf

StA Nürnberg, NRTA 28, unfol. (Kop. Aufschr.: Der augspurgischen gesandten bedencken, dz aber noch nitt absolvirt, sondern zu weiterer entledigung stet.) = Textvorlage. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Konz. Dorsv.: Augspurgisch bedenckhen.) = B. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 187–188' (Kop.) = C.

SR hat nach der Übereinkunft, dem Kg. eine Hilfe zu bewilligen, weiterhin beraten, wie solche hilff mit wenigster beschwerd der stende deß Reichs aufzubringen ist.

Unnd ist bey inen im anfang dieser beratschlagung furgefallen, das auff dem reichstag anno 48 unnd hernach anno 51 ain vorrath unnd ergentzung deßelben gemainem Reich teutscher nation zu gueten bewilligt worden, aber volgendts auff negst gehaltenem reichstag verschines 55. jars^a deßhalben dahin geraten, das sich die craiß undereinandern selbs vergleichen sollen, in furfallender nott einandern hilff unnd beistandt zu laisten, inhalt deßelben Reichs abschidts. Daraus dan ervolgt, das das Röm. Reich der versicherung halben ainen andern weg hatt, unnd an jetzo deß vorrats unnd ergentzung deßelben daher zuverwenden von unnoten.

Nachdem nun fast alle stende, sonderlich die erbarn stett, zum merern thail inn hohen abfall unnd verderben khomen, aber inn bedenckung deß veindts der christenhait großen macht die noturft ervordern will, ain statliche hilf zelaisten, die aber in der erbarn stet vermogen dermaßen, wie von nöten unnd sy woll zethun genaigt, nit ist, so haben sy derhalben irer ainfalt nach dahin gedacht, das der vorrath unnd die ergentzung deßelben, sovil verhanden und

^a jars] In B, C danach: die beratschlagungen.

¹ NÜRNBERG, fol. 182'–186' [Nrr. 263–265].

² NÜRNBERG, fol. 189–195 [Nrr. 266–268].

³ NÜRNBERG, fol. 192' [Nr. 268]. Wortlaut dieses Augsburger Entwurfs vgl. unten, Anm. 15.

⁴ NÜRNBERG, fol. 194–195 [Nr. 268].

⁵ Am 4. 1. (NÜRNBERG, fol. 203f. [Nr. 270]) und 8. 1. (AUGSBURG, fol. 86' [Nr. 271, Anm. a]) Billigung durch zwischenzeitlich neu am RT angekommene Städtegesandte.

⁶ KÜRMAINZ, pag. 565f. [Nr. 65].

noch eingebracht werden mag, diesen werck zu gueten verwendet werden solt unnd mocht, unnd das demnach ^b-dem ksl. fiscall am chammergericht bevelch zu geben, den außstandt von den seumigen zum furderlichsten einzubringen; das auch von ime, was noch unbezalt außsteuend^c [!], was auch bey den legstetten in beraittschafft verhanden, bericht begertt^b unnd alßdan gemelter vorrath unnd deßen ergentzung zu verschonung gemainer stende deß Reichs wider den algemainen veindt, den turcken, angewendt wurde.

Dieweil aber solchs gegen diesen veindt deßelben macht halben wenig erschießen, so solle uber das hochst gedachter kgl. Mt. ain ferrere hilf zubewilligen unnd zelaisten sein. In dem dan der erbarn frei- unnd Reichs stett gesandten deß bedenckhens, das dieselb hilff in ansehung des vorrat gelts unnd ergentzung deßelben, so noch verhanden und eingebracht werden mag, etwas geringer, weder es durch ir kgl. Mt. begert, beschehen unnd also der stende inn dem ubrigen verschont werden mocht. Unnd achten hierauf sy, der erbarn frei- unnd Reichs stett gesandten, hochgedachte kgl. Mt. solte dieser zeit allernedigst zufridenn unnd benueig [!] sein, da irer Mt. uber solchs von neuem zu ainer hilff wider den turcken N. doppl monat bewilligt unnd gelaist wurde, doch dergestalt, da ain oder mehr stand weitere hilf, alß sein gepuernuß am vorrat unnd ergentzung ist, erlegt hette, das demselben zu erhaltung gleichhait unnd in bedenckung, das solchs dem vorrath, so irer kgl. Mt. zu guetten langet, dargelihenn, zugelaßen wurde, daßelb an dieser jertz bewilligten hilff abziehen unnd innen zebehalten; wie dan in den craiß abschidenn, zu Franckfurt unnd Wormbß ergangen, bedacht, das sollich darlegen in khunfftigen anlagen abgezogen oder sonst in ander weg die gleichhait gesucht werden solte⁷.

Der getrosten hoffnung, ^d-es werde in diesem allem nit allain die durchgeend gleichhait, sonder auch vernunfftiglich bedacht, zu was beschwerden es den gehorsamen gelangen unnd in khunfftig verursachen wurd, da solcher außstand nit eingebracht unnd zu diesem werck verwendet. Wie dan auch alberait sich alle stendte mit hoherer hilff angreiffenn muestenn, solte anderst was fruchtbarlichs gegen ain solchen mechtigen veindt außgericht werdenn^d.

^{b-b} dem ... begertt] *In B nachträglich am Rand von anderer Hd. korr. zu:* der ausstandt zum furderlichsten eingebracht, von den legsteten und sunst bericht begert wurde, was noch in beraittschafft verhanden und unbezalt ausstuend. *C wie Textvorlage.*

^c außsteuend] *In B, C: außstuend.*

^{d-d} es ... werdenn] *In B am Rand eingefügt und korr. aus:* dieweil durch solchs ain durchgeennde gleichhait gemacht und meniglich ursach gegeben, hinfuran dest weniger mit erlegung der contributionen seumig zuerscheinen, es solle bei den höhern stendden wie auch hochstgedachter kgl. Mt. nit fur unbillich geacht oder zu ungnaden vermerckht werden. *C wie Textvorlage.*

⁷ *Vgl. unten, Anm. 14.*

B) Regensburger Entwurf

StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Dorsv.: Regenspurgisch bedenckhen.) = Textvorlage. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 189–190' (Kop. Dorsv. wie in Textvorlage) = D.

Die Reichsstädte haben im Anschluss an die Antwort der Reichsstände zur Türkenhilfe weiterhin beraten, wie diese aufzubringen ist.

Wie in ihrer ersten Resolution sind sie der Überzeugung, dass den Ständen die begerten hilff zelaisten desto mher treglich und erschwinglich sein solt, so hierin allenthalben gleichait gehalten und khain stand fur den andern beschwerdt wurde.

Dartzu dann wol furtreglich und erschieslich sein möchte, so deß anno 48 und 51 auff beden zu Augspurg gehaltenen reichstagen durch gemaine stende bewilligten unnd zum thail erlegten vorrats und desselben ergentzung halb bei den bestimbten legstetten erkundigung genommen, und so daselbst etwz in beratschafft gefunden, dz solichs zum vorthail und fruchtbarlicher erschiessung dises hoch notwendigen, christlichen werckhs verwendet und angelegt, auch darauf verner ain umb sovil desto geringer und gemainen stenden erschwinglicher anschlag zur jetzt berurten hilff gemacht wurde.

Im fall aber, da an solichem vorrath in barschafft nichts verhanden oder auch bei den höhern stenden nit fur rathsam angesehen, dz auf den ausstandt desselben getrungen und die jhenigen stendt, so ir geburnus an demselben gar oder zum thail noch nit erlegt haben, diser zeit darumb angehalten und zur betzalung vermög't werden solten (in welchem sich der erbarn stett gesandten mit den obern stenden auch zuvergleichen urbittig seindt), das dannoch nichtz desto weniger dahin zugedencken, damit zu erstattung jetzt furstehender hilff ain gleichmessiger anschlag gemacht; auch den jenigen stenden, so hievor an berurtem vorrath und desselben ergentzung mer, dan ir geburnus ausweist, erlegt und betzalt hetten, vergundt und zugelassen wurde, ir^e ubermaß an diser contribution abzuziehen und inzubehalten.

Dessen man sich dan ires erachtens bei dem ksl. camergericht und desselben fiscal, auch den benenten legstetten furderlich erkundigen und darauf ainem jeden standt sein geburnus bestimmen und auflegen möchte.

Wofer aber diser weg bei den hohern stenden nit fur rathsam angesehen, sonder fur nutz und nothwendig bedacht wurde, dz ungeacht gemelts vorraths und desselben ergentzung noch unerlegten ausstandts jetzo in betrachtung der unvermeidlichen furstehenden noth ain hilff zelaisten sein solte, wie dan hievor der röm. kgl. Mt. alberait desselben halb underthenigst verwenung beschehen, so achten doch der erbarn frey- und Reichs stett gesandten, dz in demselben abermals geburende, billiche gleichmessighait zugebrauchen und auf solche weg zugedencken sein solte, damit dannoch der ausstandt des

^e ir/ In D: dieselbig ir.

vorraths und desselben ergentzung nit gar dahinden gelassen und also die jenigen stendt, so ir geburnus betzalt haben, ires gehorsams entgelten, die andern aber irer ungehorsame geniessen solten; das auch die kgl. Mt. mit ainer etwas geringern hilff, dan in irer Mt. proposition vermeldt wurdet, in bedenckung aller stendt, furnemlich aber der erbarn stett nun lange zeit her vilfaltiger erlitener beschwernussen und erschopftens vermögens sich benugen lassen, und dz demnach irer Mt. auf N. monat ain hilff zubewiligen und zu laisten sein solte.

C) Straßburger Entwurf und Endfassung

HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 296–298' (Kop. [Endfassung] Überschr.: Der erbar frei- und Reichs stätt bedenckhen, den artickel, die turggenhilff betreffendt.) = Textvorlage. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. [Straßburger Entwurf] Dorsv. [Straßburgisch concept⁸].) Der erbarn stett bedenckhen uber den articl der turchenhilff, wie das im Reichs rate freitags, den 8. Januarii anno 57 verlesen worden. R.) = E. HAST Köln, K+R 122, fol. 106–107' (Kop. Schlussvermerk: In gemeiner Reichs versammlung verlesen den 8. Januarii.) = F. ISG Frankfurt, RTA 67, fol. 291–297' (spätere Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 71–73' (Kop.). HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.).

/296/ Die Reichsstädte haben im Anschluss an die Antwort der Reichsstände⁹ zur Türkenhilfe weiterhin beraten, wie solche hülff mit wenigster der stend deß Reichs beschwerdt aufzubringen ist.

Wie in ihrer ersten Resolution¹⁰ sind sie der Überzeugung, dass den Ständen die begerte hilff zulaisten desto mehr treglich sein soll, so hierin zu allen theiln gleichait gehalten und khein standt fur den andern beschwerdt wurde.

Darzu ires ermessens woll furtreglich und erschießlich sein möchte, so von wegen deß vorraths und desselben ergentzung, anno 48 und 51 auff beden zu Augspurg gehalten reichstügen unnd darauff zu Nurnberg gepflegner handlung bewilligt und zum theil erlegt¹¹, bei den bestimpten leg stetten erkundigung genommen und daß¹², so daselbst in bereitschaft gefunden oder noch außstendig unnd eingebracht werden möchte, alles zum vorthel unnd /296/ fruchtbarlicher erschiessung dises hoch nottwendigen, christlichen werckhs verwendet und angelegt wurd; in erwegung, daß bemelter vorrath und ergentzung desselben gemeinem Reich teutscher nation zu guetten bewilligt worden, aber volgendts auff nechst gehaltenem reichstag deß verschinen 55. jars die beratschlagung desselben dahin gesteltt, daß die khraiß under einander selbs in furfallender noth einander hilff und beistandt zulaisten bewilligt, inhalt desselben Reichs

⁸ *Nachträglich gestrichen, da der Entwurf als Resolution übernommen wurde. Das Konz. für diesen Straßburger Entwurf ist ebenfalls überliefert in StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Konz. Dorsv.: Straßburgisch bedenckhen.).*

⁹ *Nr. 435.*

¹⁰ *Nr. 474.*

¹¹ *Vgl. Anm. 5 bei Nr. 474.*

¹² *= das.*

abschiedt¹³. Darauf dan ervolgt, dz das Römisch Reich der versicherung halben ein andern weg hatt und jetzo deß vorraths und ergentzung desselben dahin zuverwenden von unnötten.

Und möcht durch disen weg der stende desto baß verschonet unnd ein sovil desto erschwinglicher^f anschlag in jetz berurter hilff gemacht werden.

Im fall aber, dha an solchem vorrath und ergentzung desselben an parschafft nichts vorhanden, auch die wege nit zufinden, dz auff den außstandt desselben getrungen und die jenigen, so ir gepurnuß an demselben gar oder zum theil noch nit erlegt haben, diser zeit nit darumb angehalten und zur bezalung vermögt werden sollten, daß dennoch nicht desto weniger dahin zubedencken, damit zu erstattung der jetz furstehendenn hulff ein /297/ gleichmessiger anschlag gemacht; doch den jenigen stenden, so hievor an berurten vorrath unnd desselben ergentzung mehr, dan ir gepurnuß außweist, erlegt und bezahlt hetten, vorbehalten, dieselbig ir erlegte übermaß an diser contribution abzuziehen oder inzubehalten, wie dan inn beeden, dem wormsischen und franckfortischen craiß abschieden, lauter vermelt und versehen ist¹⁴.

Unnd zweiffen der erbarn stett gesandten inn disem fall gar nichts, es werde in diser gemeinen sachen auff pilliche und gleichmessige wege und mittel gedacht, damit dannoch der außstandt deß vorraths und desselben ergentzung nit gar dahinden gelassen und also die jhenigen stende, so ir gebürnuß bezahlt, ires gehorsams entgelten, die anndern aber ires ungehorsams geniessen solten.

Seind auch der getrösten hoffnung, die röm. kgl. Mt. werde sich mit einer geringern hülff, dan in irer Mt. proposition gemelt wurd, in bedenckung aller stend, sonderlich aber der erbarn frei- und Reichs stett nun lange zeit heer villfaltiger erlittner beschwernuß und erschopfften unvermögens^g, daß auch der

^f erschwinglicher/ In E: geringerer unnd gemeinen stenden erschwinglicher. F wie Textvorlage.

^g unvermögens/ In E, F: vermögens.

¹³ EO im RA 1555, §§ 33–103; zur Zuzugspflicht benachbarter Reichskreise bes. §§ 62–65 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3125–3127).

¹⁴ Bezugnahme auf den Abschied der Wormser interzirkularen Versammlung vom 28. 8. 1554, mit dem eine Reichskontribution für den Vollzug der Reichsacht gegen Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach beschlossen wurde, wobei die bewilligte Summe unter den mit dem Vollzug beauftragten Kreisen differierte. Die Kontribution sollte als Anleihe mit den Beiträgen zum Reichsvorrat 1548 und dessen Ergänzung 1551 verrechnet werden (Druck des Abschieds: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 310 S. 2796–2807. Vgl. HARTUNG, *Geschichte*, 217–219; LAUFS, *Kreis*, 249–252; MALZAN, *Geschichte*, 80f.; NEUHAUS, *Repräsentationsformen*, 188–200). Der RKT in Frankfurt bestätigte im Abschied vom 28. 11. 1554, dass den Ständen, die ihren Anschlag zum Vorrat bereits erlegt hatten, die Kontribution aus eben dem Reichsvorrat wieder erstattet werden sollte: „Also das doch di stende, so nit allain den vorrath und ergentzung desselben, sonder auch des anleyhen volliglichen erlegt, iren pillichen vorgang haben und vor allen andern stenden, die noch ausstendig rest haben, ires ausstandts endtricht und bezallt werden“ (zit. nach dem Druck des Abschieds in AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 311 S. 2807–2816, hier 2809–2811, Zitat 2810f. Vgl. auch LAUFS, *Kreis*, 268. Zum RKT als Versammlungstyp und zu dessen Verlauf: NEUHAUS, *Repräsentationsformen*, 202–316). Vgl. die Abrechnung der Beiträge zum Reichsvorrat und zur Kontribution 1554 auf dem RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 669 S. 1755–1775.

rest deß vorraths und ergentzung desselben disem werckh zu guetem khommen unnd billich /297'/ dahin verwendet werden soll, allergnedigst settigen lassen und an dem, so ir Mt. auff sechs toppel^h monat ein hilff bewilligt wurde, ein gnedigst vernuegen [!] haben.

ⁱUnnd seindt der erbarn frey- unnd Reichs stett gesanten ferner deß bedenckhens, daß solche hülff nach dem reformierten anschlag mit gelt an gelegne malstatt zu zilen und fristen, wie man sich deren möchte vergleichen, zu laisten sein sollte, unnd daß inn disem kheins stanndts verschont, sonder ein benante peen der seumigen halb darauff gesetzt wurde. Damit auch sollich zusammen getragen gelt unnd bewilligte hülff anderst nit, alß zu widerstanndt deß turggen angewendet, desto mehr erschießlich^j den armen christen und der röm. kgl. Mt. christlichen betrangten erblanden unnd gantzer teutscher nation zu nutz und guetem kheme, ¹⁵⁻ ist fur rathsam unnd gueth angesehen, daß derhalben auß allen stenden ein verordnung zumachen, welche in furfallenden nötten nach gelegenheit furstehender gefar zum treulichsten zubedenckhen, wie und was gestalt disem feindt zubegegnen unnd solche zusammen getragne hülff zum nutzlichsten angewendt werdenn /298/ möcht; wie inen dan in dem durch dises reichstags abschidt volmechtiglich vertraut unnd gewalt geben werden soll^{-i,-15}. *Schlussformel.*

477 Gutachten des FR-Ausschusses, dann zweite Resolution des Fürstenrats zum 2. HA (Türkenhilfe)

Bewilligung von 16 Römermonaten nach dem moderierten Reichsanschlag. Ablehnung der vom Kg. geforderten Zusatzleistungen. Bitte an ausländische Potentaten um Beteiligung an der Türkenabwehr auch durch die Reichsstände. Aufschiebung der Beratung zur beharrlichen Hilfe. Erlegung der Steuer nach Mög-

^h sechs toppel] In E zunächst: N. Später am Rand ergänzt: sechs doppel. F wie Textvorlage.

ⁱ⁻ⁱ Unnd ... soll] In E nachträgliche Hinzufügung auf einem beigelegten Blatt.

^j erschießlich] Korr. nach B und C. In der Textvorlage geschrieben: erschwinglich.

¹⁵⁻¹⁵ ist ... soll] Dieser Passus sollte gemäß dem Votum der Augsburger Gesandten in der Schlussberatung am 31. 12. nochmals geändert werden. Der Vorschlag wurde jedoch nicht in die Resolution übernommen. *Schriftliche Fassung:* ist bedacht, das, wan soliches als ain vorrath da stilligen unnd alain im fall, da der turckh aigner person oder mit hereß crafft in Ungern ankhomen, dergestalt angriffen werden solte, das, da solicher zug auff die stenndt teutscher nation geschehe, das nach guetachten etlicher, so hiertzu verordnet werden möchten, solich gelt antzugreifen und davon alle notwendige versehung zum besten zethun sein solt; aber sonnst der kgl. Mt. zu rettung dero erblandt davon monatlich, so lanng der turckh aigner person oder mit heres crafft in Unngern unnd die bewilligt, zusammen getragen hilff weret, ain ansehnliche, statliche summa gelts geraicht wurde. Wie man sich dan des alles halben der deputaten ires bevelchs, auch aines gemainen pfenningmaisters leichtlich zuvergleichen (*StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. Kop.*).

lichkeit in Großmünzen. Verordnung von Musterherren und Zahlmeistern. Erster Erlegungstermin. Maßnahmen gegen überteuerten Proviant und überhöhte Besoldungen. Konkreter Beitrag der Kgr. Böhmen und Ungarn zur Türkenabwehr. Keine Doppelbesteuerung der in Österreich begüterten Reichsstände.

Im Ausschuss des FR zum 2. HA verlesen und gebilligt sowie im Plenum des FR vorgelegt am 24. 1. 1557¹. Im FR als Resolution gebilligt am 27. 1.² Kopiert am 25. 1. Vor KR verlesen am 30. 1.³

HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 404–413' (Kop. mit Randvermerken von Hd. Zasius. Überschr. Hd. Zasius: Ausschus türggenhilff.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3177, fol. 146–152' (Kop. Überschr.: Des ausschuß im fursten rath verrner bedenckhen uber der röm. kgl. Mt. resolution, der turkhenhulff halben. [Nr.] 17. Nota: Dises des ausschuß guetachten ist dem furstenrath durchaus gefällig gewest, auch derwegen dem churfursten rath refferiert worden. Actum 30. Januarii anno 57. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 25. Januarii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 174–180' (Kop.) = C. GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 49 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 216–221' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 17 Nr. 13a Fasz. 1, fol. 66–70' (Kop.).

/405 f./ Der Ausschuss des FR hat die Triplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)⁴ beraten. Er bestätigt zwar, dass der Kg. aufgrund der Umstände zurecht den doppelten Romzug auf acht Monate, einen weiteren ¼ Romzug sowie Rüst- und andere außerordentliche Gelder verlangt, hält dem aber entgegen, dass die Kammergüter der Reichsstände erschöpft und die Untertanen verarmt sind, weshalb diese Forderung insgesamt nicht zu erfüllen ist.

/405' Darbei auch sonderlich^a erwogen würdet, dz die kunigclich proposition schließlich⁵ die acht doppll monat begert. Unnd ob nun schon die anwesende fursten über ir vermügen sich verrers angreifen wollten, so ist doch zubesorgen, dz der abwesenden chur- unnd fursten rath sich auß manngl bevelchs beschwerlich einlassen wurden. Sollte dann auch durch sy diese dingg zu ruckh geschrieben unnd /406/ darauff beschaidts erwartet werden, so ist abermalls der verzug hoch bedenckhlich, unnd sonnderlich den vorstraich allso zuverabsäumen. Zudem dz neben verlierung der zeitt demnach auch zweifflich wer, ob durch ire herrschafften dem beger statt gethan werden möcht, ja auch, da^b schon die bewilligung erfolgt, dz dannöcht bei vilen nit wol müglich sein wurde, dasselb allso würckhlich zulaisten. Unnd darumb, dieweill der kgl. Mt. proposition schließlich die acht doppll monat mit sich bringt unnd darauff one zweiffll die gesandten mit genuesamen bevelch abgefertigt sein worden, unnd

^a sonderlich] In B, C danach: das.

^b ja auch, da] In B, C: ja da auch.

¹ ÖSTERREICH B, fol. 697 [Nr. 180].

² ÖSTERREICH B, fol. 699–701' [Nr. 182].

³ KURMAINZ, pag. 666–669 [Nr. 78].

⁴ Nr. 437.

⁵ = ausschließlich, nur.

dann hiebevordurch den furstenrath beschlossen, da die kgl. Mt. mit den 6 dopplmonaten nit zufriden, dz allßdann die 8 doppl monat gelaist werden sollen, wie dann solliches auch den churfurstlichen räten referiert worden⁶, und nun aber die kgl. resolution /406'/ ausfuerlich mit sich bringt, warumben die 6 doppl monat nit erkleckhen sollen, so soll demnach dem vorigen beschluß mit den 8 doppl monaten nachgesetzt und also der kgl. Mt. nach aineiß jeden moderierten anschlag solche acht doppl monat gelaist und ir kgl. Mt. underthenigst gebetten werden, dz ir Mt. der stend mit dem begerten vierten thail sambt dem rüßt- unnd lauffgellt gnst. verschonen unnd sich mit solcher bewilligung der acht doppl monat gnst. ersettigen lassen unnd sich selbst unnd gemaine stend weiter in dem nit auffhalten wollte.

/406' f./ Das Angebot des Kgs., andere christliche Potentaten zur Beteiligung an der Türkenabwehr aufzufordern, ist mit Dank anzunehmen. /407/ Daneben gedenckht auch der ausschuß, da solche ersuechung der frembden potentaten neben der kgl. Mt. auch irer kgl.^c Mt. kunigreich unnd erblannden unnd^d gemainen stenden deß Hl. Reichs zugleich beschehe, dz verhoffennlich die hilff ettwz merer dardurch zuerheben sein möcht. Unnd möchten also die potentaten, so inn kriegsrüstung steen, zu friden nit weniger auch ersuecht unnd vermanet werden.

Dann zum dritten, die beharrlich hilff belangendt: Ob woll zum höchsten woll vonnöthen, dieselb zum ehisten alls imer müglich in dz werckh zu richten, und dardurch hoffennlich die jetz neu bewilligt hilff also gesterckht wurde, dz die mit mererem nutz abgeen möcht, /407'/ so tragen^e die verordneten deß ausschuß dise beisorg, dz auff jetzwerenden reichßtag beschwerlich die weeg zufinnden, dardurch zu solcher beharrlichen hilff khomen werden mög, bevorab dieweill nit unratsam were, wie dise jetzige hilff angewendnt und erspriessen wurd, ain wissens zuhaben. Zudem dz auch ain hohe notturfft sein wollt, vor solcher beratschlagung ain verstand zu haben, wz anndere potentaten zu solchem ansehenlichen werckh auch für hilff thun wollten. Aber doch mochte solchem puncten weiterß nachgedacht werden, so man nun ain vorwissen hatt, dz die churfurstliche rät solchen articl zuberatschlagen enntschloßen weren.

Zur Bitte um die Erlegung der Hilfe in Großmünzen soll dem Kg. angeboten werden, dz sich in dem ain jeder standd, /408/ sovil müglich, dermassen erzaigen welle, daran ir Mt. mit gnaden woll zufriden sein werde.

/408 f./ Zur Bitte des Kgs. um baldige Verordnung der Musterherren und Zahlmeister erinnert der Ausschuss an den Beschluss des FR, dafür zwei Ff. oder zumindest Gff. zu bestimmen, die durch ihre Unterzahlmeister bei den Musterungen die Be-

^c kgl.] Fehlt in B und C.

^d unnd] In B gestrichen und korr. zu: durch. C wie Textvorlage.

^e tragen] In B, C danach: doch.

⁶ Vgl. Korrelation mit KR am 8. 1. 1557 (KURMAINZ, pag. 568–571 [Nr. 65]) und die zwischenzeitliche Beratung im FR (ÖSTERREICH B, fol. 680' f. [Nr. 171]).

*zahlung vornehmen und weiter instruktionsgemäß verfahren*⁷, /408'/ und dz auch solchen obern- oder unndern zallmaistern von jedem craiß ain taugliche person zugeordnet werde, die bei der bezalung sein unnd hernach seinem craiß alleß außgebenß notturfftiglich verraitten^f solle. Disen beschluß waiß nochmalls der ausschuß nicht zuverbessern. Dieweill aber die churfurstliche rät disen puncten hievor auß der ursach dahin eingestellt, biß sy deß öbristen halben bey der kgl. Mt. ain resolution empfinden⁸, unnd dann die kgl. Mt. sich in dem alberaitt allergnst. resolviert⁹, so möchte numer auff solchem articl verharret unnd dagegen von denn churfurstlichen ir bedennckhen auch vernomen werden.

/408' f./ Bezüglich der Erlegungstermine, der Legstätten und der fiskalischen Prozesse besteht Einvernehmen. Lediglich zur Bitte des Kgs., den ersten Teil der Hilfe spätestens bis Ostern zu erlegen, bemerkt der Ausschuss, /409/ dieweill diser reichßtag noch an khainem ennd unnd ettwan sich in die lenng ziehen möchte, dz bei ettlichen stennden nit woll müglich sein wurd, vor der zuvor bewilligten zeitt¹⁰ dz hilffgellt zuerlegen, dieweill sonnderlich ettliche stennd auff ire undertanen nichts legen khönnen, sy haben dann dessen zuvor ainen abschid, dz sy ire unnderthanen deßhalben belegen mögen. Und darumben, dieweill der erst termin also khurtz angestellt, so möchte man sich versehen /409'/ und auch darumben bitten, dz die kgl. Mt. sich mit der stennd hievor beschehenem erbietten ersettigen lassen wollte. Unnd möcht etwa auch demselben angehengen werden, dz villeicht etlich^g auß den stennden sein möchten, die, wo nit ee, doch auffß wenigist auff Ostern ir angebür erlegten; dz also ir kgl. Mt. in dem wenig gesaumbt sollen werden. Unnd nachdem auch hievor deß fißcall halben durch gemaine stennd geschlossen worden, dz er, der fißcall, in seinen processen ain gleicheitt hallten und inn dem auff aineß^h saumigen stannds angebür^h verfahren solle¹¹, so solle nit unzeitlich dasselb jetzo erholt unnd volgenndsⁱ in den abschid außtruckhenlich gebracht werden.

/409' f./ Einigkeit bezüglich der Umlegung der Steuer auf die Untertanen sowie der Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte.

Danksagung an den Kg. für sein Erbieten, alles für die Friedenssicherung im Reich zu tun, sowie für die Bereitschaft, das Feldoberstenamt persönlich zu übernehmen, verbunden mit der Bitte, /410/ dz ir Mt. solchem würckhlich nachsetzen welle, dan one zweiffel ir kgl. Mt. /410'/ aigne gegenwert nit wenig disem werckh

^f verraitten] *In der Textvorlage korr. aus: verrichten. In B, C: berichten.*

^g etlich] *Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

^{h-h} saumigen ... angebür] *In B: stands seumigen angebur. C wie Textvorlage.*

ⁱ volgennds] *In B, C danach: auch.*

⁷ *Vgl. die erste Resolution des FR zum 2. HA [Nr. 475], fol. 294' (Punkt 7 mit Anm. m).*

⁸ *Vgl. die Resolution des KR am 5. 1. 1557: KURMAINZ, pag. 537 [Nr. 63].*

⁹ *Vgl. die Triplik [Nr. 437], fol. 243f.*

¹⁰ = *bis zwei Wochen nach Ostern. Vgl. Duplik der Reichsstände [Nr. 436], fol. 247 [Damit dan dise hülf ...].*

¹¹ *Vgl. Duplik der Reichsstände [Nr. 436], fol. 247 [Unnd soll dem fiscal ...].*

wider solchen mechtigen veind hoch fürstendlich sein wierdet. Darbei erwägt aber auch noch ferrer der ausschuß, dz bißhero in ettlichen zugen nit wenig finantz¹² in der profiannt, item auch der fürkhauß im veld unnd sonst ettwa auch zwischen den öbristen unnd den kriegßleütten, deßgleichen auch mit den neuen bestellungen allerlei unordnung, ubermessigkeit unnd widerwillen eingerissen unnd gebraucht worden, also dz zu besorgen, wo solches hinfüro nit fürkhommen oder abgestellt, dz hinfüro auch die hilff one frucht abgeen unnd die stenne also erseigert, auch der kriegßman an der zall abnemen wurde. Damit dann solche fürnembste stuckh und daran im kriegßwesen hoch unnd vill gelegen, abgestellt, so soll die kgl. Mt. durch ge- /411/ maine stenne underthenigist angelangt unnd erbetten werden, dz ir Mt. ir selbs, auch iren königreichen unnd lannden unnd der ganntzen christennheit zu guettem die genedigist fürsehung thun wollte, damit solche mengl unnd beschwerung hinfüran abgestellt werden.

Das Erbietten Ferdinands bezüglich seines und der Erblande Beitrag zur Türkenabwehr ist mit der Bitte anzunehmen, dass der Kg. alle menschliche unnd mögliche weeg genedigist und vätterlich anwenden welle, damit mit solcher hilff also wz stattlich außgerichtet, auff dz gemaine stenne hinfüro in erhaischennder nott weitter zu- /411/ helfen desto williger werden. Unnd sonnderlich so soll der baiden kunigreich Hungern unnd Behaim abgesandten pottschaften erbetten irer ansehnlichen hilff halben¹³ auch angenommen unnd darauff bei der kgl. Mt. anmanung beschehen, dz dieselb auch also erfolge, damit dise deß Hl. Reichs bewilligte hilff desto erschießlicher unnd fruchtbarlicher der kgl. Mt., iren kunigreichen unnd lannden unnd gemainer christennheit zu guetem möge angewendet werden.

Und nachdem auch zu den innlenndischen [!¹⁴] kriegien vill deß Reichs unnderthanen, darunder auch ansehnliche unnd erfarn kriegßleutt sein, sich gebrauchen lassen, die ettwa wider den turggen vill guetts schaffen khündten, so bedenckht der ausschuß, dz durch die kgl. Mt. unnd gemaine stennend, wie hievor auch woll geschechen, /412/ solch kriegßvolckh abgefordert unnd inen bei der peen der acht, demselben also zuparieren, gebotten werden soll. Welches dann auch irem erachten nach ann die kgl. Mt. underthenigist zubrinngen.

/412f./ Zur Erklärung des Kgs. wegen der in Österreich begüterten und deshalb doppelt besteuerten Reichsstände erinnert der Ausschuss an die entsprechenden Beschlüsse auf den RTT zu Nürnberg 1522, Speyer 1526 und 1529, Augsburg 1530, Passau 1537 [!], Regensburg 1541 und besonders Speyer 1544¹⁵. /412/ So hallten sy es

¹ den] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

¹² = Betrug, Gewinnsucht. Vgl. Anm. 7 bei Nr. 182.

¹³ Vgl. die Werbungen der ungarischen und böhmischen Gesandten [Nrr. 489, 492].

¹⁴ So auch in B und C. Dagegen in der Kurpfälzer Kop. (HStA München, K. blau 107/2b, unfol.): außlendischen. Vgl. auch Randvermerk Zasius' auf der Textvorlage: Kriegsvolck auß frembder potentaten dienst abzuordern.

¹⁵ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 438.

auch an ime selber billich sein, dz es bei den vorigen abschiden bleiben soll^k. Deßhalben solle deß ausschuß ermessen nach die kgl. Mt. der vorgeloffnen handlung unnd verabschiedung, auch wz deßhalben noch weiter durch solche stennde der kgl. Mt. hievor beschwerungß weiß übergeben unnd auch in die maintzisch canntzlei geantwurt worden¹⁶, zuerinnern unnd dahin underthenigist zu erbitten sein, dz die ain hilff inn den erblannden abgestellt werde.

Schlussformel für den FR-Ausschuss.

478 Dritte Resolution der Reichsstädte zum 2. HA (Türkenhilfe)

Bewilligung von 16 Römermonaten. Ablehnung der vom Kg. geforderten Zusatzleistungen. Keine Beratungen zur beharrlichen Hilfe auf dem RT. Erlegung der Steuer in Kurantmünzen. Billigung des ersten Erlegungstermins. Übernahme des Feldoberstenamtes durch den Kg. Doppelbesteuerung von Reichsständen.

Im SR verlesen und gebilligt am 26. 1. 1557¹. Im RR verlesen am 4. 2.² ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 131–132' (Kop. Aufschr.: Lectum 18. Februarii [!]) 1557³. Dorsv.: Bedenckhen der erbarn frei- und reichsstet uff der röm. kgl. Mt. resolution, die turckhen hulf belanngendt etc. C.) = Textvorlage. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Konzeptkop. Dorsv.: Der erbarn frey- unnd Reichs stett^a bedenckhen über der kgl. Mt. resolution, die turckhen hilff betreffende. Im Reichs rate verlesen 4. Februarii anno 57.) = B. HSt Köln, K+R 122, fol. 128–131 (Kop. Überschr.: Der erbarnn frey- und Reichs stett dritt bedenckhen über den artickel der turckenhilff. Lectum coram statibus 4. Februarii anno 1557. Ratisbonae.) = C. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 212–215' (Kop.). StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. (Kop.).

/131/ SR hat die weitere Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe)⁴ beraten. Die Punkte, in denen mit den Reichsständen Einvernehmen besteht, werden nicht mehr angesprochen.

Habenn aber daneben auß ermelter resolution nit geren⁵ vermerckht, das diser zeit und in solcher fursteender not sich mit hulff auf die maisten potentaten

^k soll] Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

¹⁶ Chronologischer Nachweis zahlreicher Supplikationen wegen der Doppelbesteuerung auf den RTT von 1529–1550/51 bei MÜHLHOFER, Politik, 129–139 (Schwerpunkt auf der Politik Bambergs, aber auch Berücksichtigung des Einsatzes der anderen Bff. gegen die Doppelbesteuerung).

^a stett] In B danach gestrichen: verordennten ausschuß.

¹ NÜRNBERG, fol. 261–262 [Nr. 283].

² KURMAINZ, pag. 716f. [Nr. 81].

³ Die Angabe ist als Datum für die allgemeine Abschrift der Resolution (fehlt auf den überlieferten Kopp.) beim RT nicht korrekt. Eventuell ist die Vorlage in Frankfurt gemeint.

⁴ Triplik des Kgs. [Nr. 437].

⁵ = gern.

nit vill zuverlassen, wolttten auch ires theils nichts liebers, dan das ir kgl. Mt. und deren cristlichen khonigreichen und^b erblanden mit statlicher, erschißlicher hilff allenthalben dermassen entgegen gegangen, damit das christlich plut unnd der uberig theil der cron Hungern vor solcher vorsteender gefar und tirannei errettet und noch lennger zu der teutschen nation und gemeiner cristenheit vormauer erhalten werden möcht.

Nachdem aber durch ergangene^c khriegs emporung die erbarn stett nit in geringen abfal und onvermögen khomen, sie auch ires theils nit geren willigen wolttten, das nit wurckhlich geleistet werden möcht, und sie dan getroster hoffnung, das durch vorbeschene bewilligung⁶ dannocht disem werg⁷ nit wenig geholffen sein solt, hetten sie sich aller underthenigist wol versehen, die röm. kgl. Mt. wurden es dabei allgernedigist bleiben haben lassen und mit solcher bewilligung der sechs doppelte /131'/ monat benugig gewesen sein. Als aber ye ir Mt. so hochvernunftig und guette ursachen furgewandt, das solche bewilligte hilff etwas zu gering, und dann der erbern frei- und reichsstet gesandten nit gern wolttten, das hiedurch etwas verabsaumbt wurde, so habenn sie der sachen ferner und weiter nachgedacht. Und da es gemeiniglich vor ratsam geacht, hieltten sie darfur, es möchte irer kgl. Mt. noch mit zweyen und also acht doppelten monaten in allem hilff zu laisten aller underthenigist zubewilligen sein; wie sie dann solches ires theils auf den fall gegen iren herrn unnd obern zuverantwortten getrauetten^d.

Das aber solche hulff noch umb den viertten theil des einfachen romzugs erhöhert und darzu uf ainen yeden raissigen anderthalben gulden und ain yeden^e fußknecht ain halben fl.^f gegeben werden solt, derhalben haben si von iren herren unnd obern, als die die khoniglich proposition dahin nicht verstannden, kheinen bevelch, wissen das auch solchs mangels halben nit zubewilligen. Und achten, ob gleich derhalben hinder sich umb weittern bevelch geschriben, so wurd doch solches mer zu verhinderung ditz werckhs (als das die hochste befurderung bedarf, auch die termin der bezalung one dz kurtz angestellt) dan zu fruchtbarer handlung gelangen.

Was dann die beharlich hulff belanngen wil, achten der erbarn frei- unnd Reich stet gesante, das es wol ain nutzlich, cristlich, gut^g werckh were. Dieweil sie aber, wie obvermeldt, in abfall und onvermögen geratten, und sie dan gleichsfals

^b khonigreichen und/ In B Einfügung am Rand.

^c ergangene/ In B, C: vergangne.

^d getrauetten/ In B *danach zusätzlich*: doch also, das solche hilf nach den anschlegen, wie dieselben ainem jeden stanndt am gelegnesten unnd treglichsten sein, gelaistet werde. C *wie Textvorlage*.

^e ain yeden/ In B, C: ainen.

^f ain halben fl./ In B, C: 30 kr.

^g nutzlich, cristlich, gut/ In B, C: christlich, nutzlich unnd gut.

⁶ *Bezugnahme auf die Bewilligung in der Duplik der Reichsstände [Nr. 436].*

⁷ = *Werk*.

derhalben von iren herren und obern nit abgefertigt noch ainichen bevelch von inen haben, ^hso wusten sie sich auch in /132/ dem puncten diser zeit in ainiche weittere beratschlagung nit einzulassen, wie genaigt sie sonst wheren, der kgl. Mt. und disem werg zu guetem an allem dem, so zu befurderung desselben dinstlich, ires theils nichts erwinden zulassen^h.

Das aber ir Mt. begert, die bewilligt hulff an groben gelt zuerlegen: Da nuhn ain solches specificirt und an was gelt, auch wie hoch ain yedes stuckh am werdtⁱ zu nemen, taxirt, werden sich ire hern und obern in demselbigen von gemeinem beschluß nit absonndern, sonnder sich in dem neben andern gehorsamlich halten unnd erzeigen^j. Achten auch, irer kgl. Mt. begeren, das erst zil gewißlich uff Ostern zuerlegen, underthenigist zuwilffaren sein; das man sich auch nhun mer der musterherren und zalmaister vergleichen möcht.

Die Erbietten des Kgs. bezüglich der Sicherung des Reichsfriedens, der Bemühungen um die Hilfe anderer Potentaten, der Hansestädte und der Ritterschaft sowie des Beitrags der Erblände und die Zusage, das Feldoberstenamt entweder persönlich zu übernehmen oder einem seiner Söhne zu übertragen, nehmen die Gesandten der Reichsstädte mit Dank an. Sie stellen ansonsten in khainen zweifel, die yhenigen, so der doppel anlag halben beschwerdt, werden in dem ire notturfft und gelegenheit weiter zubesdenckhen wissen.

Schlussformel.

479 Dritte Resolution des Fürstenrats zum 2. HA (Türkenhilfe)

Differenzierte Regelung der Steuerleistung für eximierte Stände. Kumulierung der Steuer nach Maßgabe des Kgs. Ablehnung von Geldanleihen auf die Steuer. Keine Besoldung der Kriegergräte und Musterherren durch die Reichsstände. Erstellung von deren Instruktionen durch einen interkurialen Ausschuss. Festschreibung künftiger Beratungen über eine beharrliche Hilfe im RAb. Keine Doppelbesteuerung von Reichsständen.

Im Ausschuss des FR zum 2. HA beraten und gebilligt am 11. 2. 1557¹. Im Plenum des FR verlesen und gebilligt² sowie vor KR verlesen am 13. 2.³

HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 270–275' (Kop. Dorsv.: Des fursten rats bedencken in der turckenhulff uf der kgl. Mt. dritte resolution.) = Textvorlage. HStA

^{h-h} so ... zulassen] *In B Einfügung am Rand und korr. aus:* so haben sie doch nit unnderlassen, inen das als pald zutzeschreiben; derhalben sie dann ferners unnd weiters beschaidts gewertig. Unnd wissen sich vor unnd ausser desselbigen annderst alls auff hinder sich bringngen inn nichten einzulassen.

ⁱ am werdt] *Fehlt in B und C.*

^j halten unnd erzeigen] *In B, C: erzaigen unnd halten.*

¹ WÜRZBURG, fol. 216^v–219 [Nr. 189].

² WÜRZBURG, fol. 219f. [Nr. 190].

³ KURMAINZ, pag. 738–740 [Nr. 85].

München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Dorsv.: Des furstenrats bedencken uff der kgl. Mt. resolution, im churfursten rate verlesen, sambstags, den 13. Februarii.) = B⁴.

/270–271/ Beschluss des FR zur Quintuplik des Kgs.⁵: Einvernehmen besteht in folgenden Punkten: Verzicht des Kgs. auf Zusatzleistungen für Steuerverluste und für Sonderzahlungen; Leistung der Hilfe mit Geld; Erlegung in gangbarer Großmünze; Erlegungstermine; fiskalische Prozesse gegen Säumige; Umlegung auf die Untertanen; Einbeziehung der Reichsritterschaft und der Hansestädte; Anzahl der Kriegsräte, Musterherren und Pfennigmeister; Besoldung der Pfennigmeister; Preisregelungen für Proviant; Bestallung leichter Reiterei durch den Kg.; Maßnahmen gegen Musterplätze im Reich; Hilfsgesuche an fremde Potentaten.

Die Aufforderung des Kgs. an die Mehrheit des KR, sich der Bewilligung von acht doppelten Römermonaten anzuschließen, betrifft FR nicht.

Forderung des Kgs., die Erlegung für eximierte Stände sicherzustellen⁶: FR stellt fest, /271/ dz der außzognen stendt zweyerlei seindt, deren ettliche mit und die andern on einiche purde außgezogen werden. Und sovill die ersten cum onere belangendt: Dieweill dieselben durch die außziehenden /271'/ übertragen und fur sie bezalt wirdet, so hatt die kgl. Mt. noch das Heilig Romisch Reich an solchen außzognen disfals kein mangel noch abgang. Also soll es auch mit den außgezognen sine onere, die nit in possessione vel quasi libertatis sein, gehalten werden, dann^a dieselben ir geburendt anlag in solcher hulff selb endtrichten oder aber die außziehende fur sy bezalen. Da aber der kgl. Mt. resolution auch auff die außgezogne stendt, so in possessione vel quasi libertatis sein, verstanden werden soll, das doch der fursten rath mit nichten darfur helt, so wurde dem außgezognen und zu gleich auch dem außziehenden nit wenig beschwerung daraus erfolgen und auch solchs wider die vorigen Reichs abschide sein⁷. Damit dan dieser articel zu gleichem verstandt gepracht und dem fiscall zu ainicher irrung nit ursach gegeben, so solle des furstenraths erachten nach in vorstehendem des Reichs abschiede deßhalb also außdruckliche fursehung beschehen, damit die jhenigen, so außgezogen und in possessione vel quasi libertatis sein, dardurch nit gemeint noch begriffen werden.

/271' f./ 2) Forderung des Kgs., die Hilfe kumuliert innerhalb von sechs Monaten zu verwenden und bevorzugt Reiter anzuwerben⁸: Da Kg. das Amt des Feldobersten überlassen wird, sollen ihm auch diese Punkte anheimgestellt werden /272/ und in dem gar kein maß noch ordnung, wessen sich ir Mt. mit gemeiner stende kriegs rethen vergleichen werden, zugeben sein. Dan gemeine stende inen gar kein

^a dann] In B: das.

⁴ Weitere Abschriften der Resolution konnten nicht aufgefunden werden.

⁵ Nr. 439.

⁶ Nr. 439, fol. 365–366 [Er fordert ... gescheen ist;].

⁷ Vorrangig Bezugnahme auf RAb 1555. Vgl. Anm. 3 bei Nr. 189.

⁸ Nr. 439, fol. 366 [dergleichen auch ... erachten werden.].

zweiffell machen, die röm. kgl. Mt. als dz oberhaupt und christlicher konig, der werde gemeiner christenheit, auch iren aigen konigreichen und landen zu guttem auff die wege allergnedigist und vetterlich bedacht sein, damit diese hilff nit one frucht abgee, sondern zum furtreglichisten mit vergleichung^b gottlicher gnaden angewendt werde. Und dieweill gemeine stende in ir kgl. Mt., wie billich, ain solchs underthenigists vertrauen setzen, so wurdts bei dem furstenrath fur unnottwendig angesehen, davon zu disputirn, ob diese hulff /272'/ defensive oder offensive anzustellen sei. Darumben so möchten diese wort „defensive oder offensive“ etwo von merer richtigkeit wegen mher außzlassen und zuumbgehen dann hinzue zusetzen seyen.

3) *Antizipation von Hilfgeld durch die Pfennigmeister*⁹: *FR lehnt dies ab, da es sich nit allein nit fuglich thun, sonder auch den musterhern und kriegs räthen, auch den zallmeistern selbst in iren befolhenen ämbtern allerlei unrichtigkeit und beschwerdt bringen wurde; zudem auch, dz ettwo durch solch auffbringen, welchs on sonder groß interesse nit leichtlich beschehen, die yetzt bewilligt hulff umb sovill geschmelert und dester weniger erkleckhen wurde. Und dieweill dan one dz gemeine stende sich underthenigist erbotten, das erst ziell yetzt auff Ostern, acht oder 14 tag vor oder nach ungeverlich, zuerlegen, dahin numher gar ein kurtze zeit, darzue das endt und abschidt diß Reichs tags noch ungewiß ist, so achtet der furstenrath darfur, dz solch auffbringen und anticipirn von /273/ unnötten. Und wo je vor solchem termin ir kgl. Mt. zum lauff und musterungen gelts bedurfftig, so möchten ir röm. kgl. Mt. bei derselben konigreichen und erblanden, als die sich ainer ansehnlichen hulff nit weniger auch erbotten, und villeicht daneben auch bey den negst gesessenen stenden ansuechung thun, bei denen dan in vorsteender nott ettwas an irer geburenden hulff auffzubringen und auf diesen weg mit weniger beschwerde oder abgang zuanticipirn sein möchte. Und damit auch auff die yetzt bestimpte termin und sonderlich auff den ersten, als der so kurtz angestellt, ain jeder standt sein geburendt hulff gelt zuleisten dester weniger gehindert werde, so wurde in allweg ein notturfft sein, alle beratschlagung also zubefurdern, damit ein jeder standt in kurtze der zeit bei seinen underthonen oder sonst in ander weg solch hulff gelt auffbringen möge.*

4) *Besoldung der Kriegsräte und Musterherren durch die Reichsstände*¹⁰: *FR gibt zu bedenken, dz des feindts grosse macht nit allein die yetzt bewilligt hilff zum hochsten erfordert, ja da auch schon die hulff noch grösser angestellt, das sy dannoch bei /273'/ weittem gegen diesem vheindt nit erkleckhen, und darumben furnemblich diß hilffgelts mit extraordinarien außgaben zuverschonen sein solle. So ist doch widerumb auch am tag, dz die sachen mit etlichen stenden also geschaffen, das sie auch uber ir vermugen diese acht monatliche hulff der röm.*

^b vergleichung/ In B: verleihung.

⁹ Nr. 439, fol. 366 f. [Bezüglich der Erlegungstermine ... gethon werden muge.].

¹⁰ Nr. 439, fol. 366 f. [Kg. billigt ... geltt beschee.].

kgl. Mt. zu eeren^c und gemeiner christenheit zu wolfart bewilligt und sich in dem uber ir vermugen angegriffen haben, also dz numher die stende durchaus, solche underhaltung auff sich zunehmen, bevorab dieweill dieselb auch ein sonderware^d [!] anlage ervordert, beschwerlich zubereden sein, sonder vill mher die zeit one frucht ob diesem articl verloren wurde. Und demnach so solle die kgl. Mt. underthenigist zuebitten sein, das ir Mt. solchs ir begern aller gnedigist fallen lassen und die kriegs reth und musterherrn, nachdem denselben one das ire pferdt in der musterung passirn werden, iren stat, der sich auch auff ein gerings erlaufft, von solchem bewilligten hulffgelt als kriegs personen zu^e underhalten allernedigist bewilligen wolten.

/273' f./5) *Benennung der Musterherren, Kriegsräte und Pfennigmeister sowie deren Instruierung*¹¹: FR plüdiert dafür, /274/ dz verstendige und kriegßerfarne personen aus den chur- und furstlichen rethen zu solcher verfassung genommen¹², die sich in den vorigen dergleichen instructionen, so ohne zweiffel bey der meintzischen cantzlei ze finden, ersehen und dieselben nach gelegenheit der leuff und zeit mit allen umbstenden irem guetachten nach corrigirn und pessern sollen. Aber von personen, so kriegs reth, musterhern und zallmeister sein sollen, hatt der furstenrath noch nit geredt, sonder solche benennung und beratschlagung auff die churfurstliche rethe eingestelt.

6) *Beharrliche Hilfe*¹³: *Beratung dieser wichtigen Frage ist auf dem RT nicht mehr möglich. Dass aber* solcher articl zu bedacht genommen, in gegenwertigen konfftigen abschiedt gebracht /274'/ und zu erster gemeiner stendt oder deren befelchaber zusammen kunft davon mit notwendiger verfassung handlung und beratschlagung gepflegt werden soll, das helt der furstenrath noch wie hievor fur ratsam und gut. Und also die kgl. Mt. abermals zuebitten sein, das ir Mt. solch^f underthenigist erpitten zu gnaden annemmen und die stende mit solchem articl dißmals verrer^g nit auffhalten wolte, bevorab dieweill der verlust der zeit ettliche stende an irem hulffgelt ettwo hindern und sperren möchte.

*Doppelbesteuerung von Reichsständen*¹⁴: FR beharrt darauf, dz es bei den vorigen Reichs abschiden, auch bewilligter und beschlossener handlung billich pleiben und gelassen werden soll. So aber ye die kgl. Mt. des vorstehenden und augenscheinlichen gewalt und macht des turggen halben in dem dißmals ain sonderbarer bedencken hett, das doch auffß wenigist auf ir, der stende, begern in yetzigem Reichs tags abschide solch fursehung beschehe, damit den

^c eeren] In B: obgeen [!].

^d sonderware] In B: sonderbare.

^e zu] Fehlt in B.

^f solch] In B danach: ir.

^g verrer] In B: weiter.

¹¹ Nr. 439, fol. 366' f. [Irer kgl. Mt. ... verfeyrt werde.].

¹² Gemeint: Für die Bildung eines interkurialen Ausschusses, der die Instruktion formuliert.

¹³ Nr. 439, fol. 368'-369' [Bitte um eine ... unvergessen sein will.].

¹⁴ Nr. 439, fol. 369' f. [Bitte, die in ... und genissen.].

vorigen Reichs abschieden und beschlussen durch diese yetzige bewilligung nit preiudiciert, sonder in irer krafft und wurckung unverruckt bestehen mögen.

480 Vierte Resolution der Reichsstädte zum 2. HA (Türkenhilfe)

Bitte um Anschluss aller Mitglieder des KR an die höhere Bewilligung. Nur bedingte Bevollmächtigung der Pfennigmeister für die Antizipierung von Geldern auf die Reichshilfe. Noch keine Benennung der Musterherren und Kriegsräte.

Im SR beraten am 22. 2. 1557, dort gebilligt am 24. 2.¹ Im RR verlesen am 25. 2.² HASt Köln, K+R 122, fol. 108–109' (Kop. Schlussvermerk: Der erbarn frey- und Reichs stedt bedencken uf der kgl. Mt. vierte resolution im artickel der turckenhilff. Zusatz von Hd. Weber: Exhibitum et lectum coram statibus Imperii 25. Februarii anno 1557, Ratisbonae.) = Textvorlage. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Dorsv.: Bedenckhen der erbarn frey- unnd Reichs stett uber der röm. kgl. Mt. vierte resolution, die turckhenhilf betreffende.) = B. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 440–441' (Kop.) = C. StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. (Kop.).

/108/ SR hat die vierte Resolution des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe) beraten. Die bereits verglichenen Punkte beruhen auf sich.

Forderung des Kgs., dass die Stände des KR, die bisher nur sechs doppelte Römermonate bewilligt haben, sich der höheren Zusage anschließen: SR zweifelt nicht, die kfl. rethe werden sich in demselbigen onverweißlich ertzaigen und mith der kgl. Mt. dermassen vereynigen, damit allenthalben gepurende gleichheit gehalten und khayn standt fur dem andern beschwerdt werde.

/108f./ Bitte des Kgs., die Pfennigmeister für die Antizipierung von Geldern aus der bewilligten Steuer gegen Zinsen zu bevollmächtigen: SR erachtet, /108' dweil solchs nith alleyn den erbarn stetten, sonder auch andern stenden in mehr dan eynen weg bedencklich fallen will^a, auch zu abbruch und schmelerung der bewilligten haubthilff gelangen wurde, dz die röm. kgl. Mt. undertheniglich zupitten und anzulangen sein soll, dz ire Mt. auff andere wegh, wie man biß zu erlegung des ersten zilß, wellichs onhe [!] dz kurtz angestellt und nahend vorhanden ist, gelt auffpringen mocht, allergnedigst bedacht seynn mochten^b. Im fall aber, da sollichs bei irer Mt. nith stadt fynden oder jhe nicht zuerheben seynn^c mocht, das dannocht die sachen dahin gericht wurden, daß den verordneten zall- und pfennigmeistern N. suma geltz zum anfang und nothwendiger bestellung des vorhabenden kriegs wesenn irer Mt. gnedigsten erpieten, auch der notturft

^a will] *Fehlt in B und C.*

^b mochten] *In B: wolten. In C: sollten.*

^c zuerheben seynn] *In B, C: gar erhalten werden.*

¹ AUGSBURG, fol. 119'–120' [Nr. 298]; *ebd.*, fol. 123'f. [Nr. 300].

² KURMAINZ, pag. 784 [Nr. 92].

und gelegenheit nach auf eyn mähl³ und hinfuro nicht weiter auf interesse zuentlehenen erlaubt und begünstigt wurde.

/108' f./ SR dankt für den Verzicht des Kgs. auf die Besoldung der Musterherren und Kriegsräte durch die Reichsstände. Die Bitte des Kgs., die Musterherren jetzt zu benennen, müssen die Gesandten der Reichsstädte ablehnen, da /109/ inen solchs auß mangell bevelchs und dweil sie hierinn irer hern und obern, filweniger der jeni-gen personen, so von irentwegen hiertzu geordnet werden sollen oder mochten, gelegenheit nith wissen können, zuthun nith woll muglich sei, sonder lassens eß noch bei der stend jungsten bedencken, nemblich daß ditzmaß alleyn die stend, so dieselben personen geben sollen, benant werden, undertheniglich pleiben. Und seint ires theilß urputich, jetz alßpaldt eyne stadt zubenennen⁴, welche alßdan irer unzweiffenlicher zuversicht nach eyne solliche person verordnen und darstellen /109'/ werde, die zu solchem werck tauglich und neben andern auch zugeprauchen sein solle.

Die Klärung der Doppelbesteuerung von Reichsständen in Österreich überlässt SR der Vereinbarung des Kgs. mit den betroffenen Ff.

Schlussformel.

481 Instruktion für die Kriegsräte (Musterherren) der Reichsstände im Türkenfeldzug

Eidesleistung an die abordnenden Reichsstände. Aufsicht über die Söldner, Verhinderung von Solderhöhungen und überteuerten Proviantkäufen, Besetzung der Kriegsämtler. Persönliche Anwesenheit bei den Musterungen. Wahrung der Truppendisziplin. Ergänzung dezimierter Truppeneinheiten. Aufdeckung von Betrug. Verordnung eines Generalmusterschreibers durch die Kriegsräte und Führung der Musterregister. Regelungen für Musterplätze sowie Truppenan- und abzüge. Unterstützung der Reichspfennigmeister. Kriegsberichte an die abordnenden Reichsstände. Besoldung der Kriegsräte.

Textgenese: Der Entwurf eines interkurialen Ausschusses (hier bezeichnet als Fassung A) wurde formuliert und den Reichsständen zunächst mündlich vorgetragen am 25. 2. 1557¹. Abschrift des Entwurfs am 26. 2. Den Inhalt verändernde Abweichungen werden im Kommentar der vorliegenden Ausfertigung berücksichtigt.

Nachweise des Ausschussentwurfs (Fassung A): HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 420–424 (Kop. Überschr.: Instruction der öbristen, kriegs räthe und anndere bevelchs leüth, so in Hungern verordnet werden solle.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 284–290 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 26. Februrarii 1557.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 227–231' (Kop.) = C. HStA Stuttgart,

³ = einmal.

⁴ Vgl. die Benennung Straßburgs im SR am 22. 2.: AUGSBURG, fol. 120' [Nr. 298].

¹ KURMAINZ, pag. 785 [Nr. 92].

A 262 Bü. 50, fol. 577–581' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 350–355' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 61–65' (Kop.).

Das nochmals leicht ergänzte Konzept des Ausschusses wurde sodann von KR und FR sowie im RR gebilligt am 9. 3. 1557². Die Resolution des Kgs. mit geringfügigen Zusätzen zum Konzept wurde im Ausschuss zur Prüfung des RAb verlesen und gebilligt am 15. 3.³ Ausgefertigt und besiegelt am 16. 3.⁴

Nachweise der Endfassung: HStA München, KAA 3177, fol. 293–296' (Or. mit sieben aufgedr. Siegeln) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (überarbeitete Kop. der Fassung A, die zur Ausfertigung ergänzt und korrigiert wird. Dorsv.: Haidelberg; Johann Mayer, secretario, zuständig.) = D. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 421–425 (Kop.) = E. AVCU Strasbourg, AA 625, fol. 3–7' (besiegeltes Or.).

/293/ ⁵-Instruktion, ^a-was der churfursten, fursten und gemeiner stend^a des Heiligen Reichs zu vorhabendem christlichen zugh gegen gemeiner christenheit erbfeindt, dem turcken, verordnete kriegs rethe, ^b-samentlich oder soviel dern jedertzeit bei der röm. kgl. Mt. oder derselben geliebten sunen⁶ gegenwurtig sein und dem kriegs wesen beiwonon werdenn^b, handeln und verrichten sollen⁵.

Anfencklichs, nachdem sie zu diesem ambt von wegen der churfursten, fursten und stenden des Heiligenn Reichs verordnet und bestellt worden, wie sich dann die stend und potschafften darüber alhie verglichenn⁷, so sollen sie den churfursten, fursten und stenden, vonn denselbigenn sie bestellt worden, an stath und von wegen des Heiligen Reichs gemeinlich pflicht thun, daß sie als kriegs rethe der röm. kgl. Mt. oder an stath derselbigenn irer Mt. geliebten sönen, der kgl. W. zu Beheim etc. oder ertzherzogh Ferdinand zu Osterreich etc., als in dieser furhabender expedition uff irer Mt. allergnedigste erclerung obristenn kriegs- und veldthern nach irem bestenn verstandt und vermogenn sampt unnd sonderlich alles das treulich rathen und in das werck pringen helffen wollenn, was zu schutz, schirm und erhaltung der christlichen landt und bluts, zu widerstandt und abbruch des algemeynen, unsers christlichen glaubens und namens erbvheindts, des turcken, auch der kgl. Mt., irer Mt. christlichen konigreichen und landen, dem Hl. Reich /293'/ teutscher nation und desselbigenn stenden und glidern zu eher, nutz, wolfart und gedeien immer dienstlich und ersprißlich sein magh, das sie auch neben und mit hochgedachten

^{a-a} was ... stend] In D: auf N. unnd N., wes sie als der churfursten, fursten unnd gemeiner stendnt. E wie Textvorlage.

^{b-b} samentlich ... werdenn] In D Einfügung am Rand. In E im fortlaufenden Text enthalten.

² KURMAINZ, pag. 803f. [Nr. 101].

³ KURPFALZ, fol. 588' [Nr. 351].

⁴ KURMAINZ, pag. 848 [Nr. 107].

⁵⁻⁵ Instruktion ... sollen] Fassung A kürzer und leicht abweichend: Instruktion uff N. unnd N., wes sie als der churfursten, fursten unnd gemeiner stendnt des Heiligen Reichs zu vorhabendem cristlichem zug gegen gemeiner cristenheit erbfeindt, dem türckhen, verordnete kriegs rethe handlen unnd verrichten sollen.

⁶ = Söhnen.

⁷ Die konkrete Benennung der Kriegsräte war bis zum Ende des RT noch nicht abgeschlossen. Vgl. die Festlegungen im RR am 16. 3. 1557: KURMAINZ, pag. 844–848 [Nr. 107].

obersten kriegs- und velthern ufs treulichst ratschlagen helffen wollen, darob und an sein, wie deß Heiligen Reichs von churfursten, fursten und stenden uff itzigem ^c-reichstag bewilligte hilff am besten und fruchtbarlichsten allein zu widerstandt des turcken inhalt und vermoge dieses^c reichstags abschidt und sunst in kein andere wege der röm. kgl. Mt. selbst allerniedrigstem begern nach angewendet und gepraucht werde, und sunst alles anderst thun und handeln, wes inen als getreuen kriegs rethen irem herkommen nach woll ansteet, auch sunst von recht und pillichkeit wegen inen zuthun gepurn will und sie schuldig seind. In welchem allen doch inen als den erfarnen kriegs leuten nit wol entliche maß noch ordnung gegeben werden mage.

Und sollen ferner obgedachte kriegs rethe dz kriegs volck zu roß und fueß, so von des Heiligen Reichs hilff versoldet wirdet, inen treulich lassen bevolchen und darob sein, das gut regiment und sie in gepurlichem gehorsam gegen dem obristen kriegs- und velthern (so sie doch anderst wohin nit als widder obbemelten erbvheindt, den turcken, zuge- /294/ prauchen) helffen erhalten und sonderlich achtung und ufsehens haben, das sie sich den uffgerichten bestellungen und articuls brief gemeß erweisen, alle ungepur an ersteigerung der besoldungen verkommen, die hohe und nidere ampter mit tauglichen personen besetzt, die proviandt ordnung one monopolia und verfortheiliche eigennutzigkeit furgenomen, bestellt, daß kriegs volck damit nit gesteigert oder ubernommen, sonnder dartzu freie und offene märckt mit gutter, tauglicher proviand gehalten und alle gutte ordnung durchauß angestellt und gefurdert werde.

Neben welchem allem diesem christlichen werck, und wie es die algemeine wolfart hochlich erfordert, zu guttem sie, die kriegs rethe, in alle wege nit allein unbeschwert, sonder auch schuldig sein sollen, ⁸-sich sampt und sonderlich der musterungen^d, abtzelung und abtzalungen selbst persönlich und daran seien⁸, damit ein jeder obrister, ritmeister und hauptman sein gepurende antzal volcks volliglich habe unnd aller betrug, auch neue ubersoldt, wägen- oder roß^e gutmachung one bewilligung des obristen kriegs- und velthern vermitteln pleibe.

Als auch die erfahrung numer ein zeit langh /294'/ in kriegs handlungen gegeben, dz alle disciplin, zucht und erbarkeit bei vielen kriegs leuten gantz und zumal erloschen, zu dem auch mancherlei und vielfaltige betrug in den uber- und andern solden dermassen eingerissen, dardurch der kriegs- oder velther nit allein an der gepurender antzall kriegs volcks, daruff er sich zuverlassen, verfortheilt, dern unhäbig und also schwächer, dan er vermutet, gegen dem vheindt handeln

^{c-c} reichstag ... dieses] In B Einfügung am Rand. In E im fortlaufenden Text enthalten.

^d musterungen] In D danach gestrichen: zuunderfahen, also das sie bei allen unnd yeden musterungen. [Streichung entspricht Fassung A; vgl. Anm. 8.]

^e roß] In D, E: troß.

⁸⁻⁸ sich ... seien] Fassung A anders: sich sambt unnd sonderlichen der musterungen zu unnderfahen, also daß sie betzallen [korrekt in B, C: bey allen] unnd jeden musterungen, abtzelung unnd abtzalungen selbs persönlich unnd daran seyen.

muß, sonder auch das kriegs volck selbst, so uf die ungewisse verwenung [!] der volligen antzal angefurt, mit hön, schimpf und spot vom vheindt ubermannet, schaden empfaht, dz gantz kriegs wesens also one fruchtbarliche außrichtung abgeht, daß gelt desto balter⁹ verkriegt und vergeblich ausgegeben wurdet, diß christlich und loblich furnemen aber zu rettung aller christen leib und seelen vor dem grausamen tyrannen, dem turcken, dermassen anzustellen, dz pillich ein jeder guthertziger christ sich keinen eygenen nutz anfechte, viel weniger überwinden lassen, so solte diesem werck furtreglich, nutz und gut sein, daß sie, die kriegs rethe, mit zuthun des obristen kriegs- und velthern zuvor und anfangs dieses kriegs wesens mit allen obristen, ritmeistern, hauptleuten und bevelhabern sondere vertreuliche, gewisse handlung furgenomen hetten, damit /295/ sie alle untzucht, unerbarkeit und ungebuer, dardurch der zorn Gottes zu unheil erweckt, bei dem gemeynen kriegs volck durchauß und soviel immer möglich abschafften, dasselbig kriegs volck zu gepurlicher kriegs disciplin, wie von alters gehalten, weisen theten und sonderlich in dem sich nit verwidern wolten, das daß kriegs volck jedesmals nach gelegenheit des obristen kriegs- und velthern und ir, der kriegs rethe, es seie im veldt, in zugen, uff der wacht oder wie sich die gelegenheit begeben möchte, gepurlicher weiß gemustert und die pillichkeit zugleich der personen^f und soldt halben^g darunder furgenomen werde. Zudem, das sich auch jedes mals, so oft es sich zutragen möchte durch gotliche schickung oder aber des vheindts gewalt und abbruch, dz ire geschwader und venlein geschwecht (daruf sie fur sich selbst und vermittelst der rotmeister gut achtung woll haben können), solchs alles inen, den kriegs rethen, eigentlichen vermelden wolten, die antzall bei zeiten widderumb zuergentzen oder sunst dz hilff gelt am nutzlichsten anzuwenden. Doch sollen sie hieruber den obristen, ritmeister oder hauptleuten kein gewalt noch macht geben, sonder alles vleiß verhindern, fur sich selbst an der verstorbenen oder abgangenen stath jemants in die lucken zustecken oder ire fanen und fenlein fur sich selbst zuergentzen oder zustercken, sonder wan solchs ein notturfft sein wurdet, inen ufferlegen, die ding /295'/ an sie, die kriegs rethe, zugelingen und deren bescheidts daruber zugewarten.

Unnd wofern sie, die kriegs rethe, einichs betrugs innen wurden, den sie fur sich selbst nit abwenden möchten, sollen sie denselbigen an den obristen kriegs- und velthern gelangen, darob und an sein helffen, uf dz solchem begegnet und verkommen werde.

Ferner sollen auch berurte kriegs rethe bei solchen musterungen ire sondere und dan in gemein eynen general musterschreiber uff pilliche besoldung haben, die bei den musterungen seien, daruber ire uffrichtige, und in sonderheit der general musterschreiber ein gegen register mit dem zalmeister zuhalten unnd

^f personen] In D, E: person.

^g halben] Korr. nach D und E. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

⁹ = eher (bald).

also zuverfertigen, damit solch gegen register kunfftiglich, da gemeynen Reichs stenden von den zalmeistern rechnungh zuthun, mit furgelegt werden moge.

Und sollen auch sie, die kriegs rethe, als musterhern nach beschehener abtzelung, bei deren sie, als oblaut, selbst zusein, die muster register, wes sich dieselbige jedesmals und uff ein jeden monat in eyner suma belauffen thun, mit eygenen handen unterschreiben unnd also den zalmeistern, die betzalung daruff zuthun und in irer rechnung neben gepurlichen quitungen beitzulegen, zustellen.

Auch sollen sie in alle wege solche gepurliche, pilliche einsehens und verfuellung thun, daß deß Heiligen /296/ Reichs stende in gemein und inn sonderheit, von welchenn dan das kriegs volck versoldet, mit musterpletzen, an- und abtziehen^b nit beschwerdt werdenn und entlich die abtzugh dahin richtenn, damit sie eintzigen- und nit regiments- oder fenlins weiß einichem Reichs standt zu beschwerung bescheen.

Nachdem dan auch die zalmeister ires ampts und thuns halber von churfursten, fursten und stenden sonderlich instruiert¹⁰, so sollen die kriegs rethe, denen solcher der zalmeister instruction copei hiemit zugestellt, in den puncten und articuln, da die zalmeister an sie verwiesen werden, bevorab aber darin rätlichen, behilfflich und befurderlich sein, damit dz gelt, so sie bei den legstetten von monat zu monaten und ferner nit, dan eynes jeden monatsⁱ besoldung zuerheben, jedertzeit sicherlich zu den legern gebracht, verwarlich gehalten und uff obbemelte von inen, den kriegs rethen, unterschriebene muster register außgetheilt und, wie sichs geburt, verrechnet werde.

Beschließlich sollen sie auch, ein jeder insonderheit, den churfursten, fursten und stenden, von welchen ein jeder in gemeiner des Heiligen Reichs stende namen bestellt worden, jedesmals, soviel immer moglich, der notturfft bericht thun, wes im gantzen werck dieses kriegs furgehen wirdet, und sonsten, wie obbemelt, alles daß thun, furnemen und verrichten helfen, was dapffern, verstendigen kriegs rethen in solchem fal getziemet^j,¹¹.

^b abtziehen/ In D, E: abzugem.

ⁱ jeden monats/ In D danach: ein monats. E wie Textvorlage.

^j getziemet/ In D danach gestrichen: Actum Regenspurg ... weniger beladen wolte. [Streichung entspricht Fassung A; vgl. Text in Anm. 11.]

¹⁰ Vgl. Nr. 482.

¹¹ getziemet/ In Fassung A folgt: Actum Regenspurg, den [Datum fehlt]. Sodann: Diese Instruktion hat der Ausschuss auf Verbesserung der Reichsstände formuliert. Da dem Ausschuss weiterhin aufgetragen worden ist, zur finanziellen Entschädigung der Kriegsräte zu beraten, ermessen die verordnete, nach dem zu disem hohen werckh eerliche, dappffere unnd der khrieg wol erfarnne, teugliche personen, die dem Heyligen Reich eerlichen unnd wol ansteen unnd disem christlichen vorhaben nutzlichen unnd furtreglichen sein können, zu tziehen unnd zuvermögen, welche one geburende [korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: ungebürende], billiche ergetzlicheit sich nit werden bewegen lassen, das [in B, C danach: darumb] dero monatlich stattgelt, uff eines jeden leib zubestymmen, uff 300 fl., unnd inen dieselbigen alle monaten [korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: monatlichen] verricht werden möchte, das auch dabeyneben irem jeder

/296' /^{12-k} Unnd damit sie, die kriegs rethe, allem, was obgesetzt, desto mit mehrerm vleiß nachsetzen und darumb der gepuer ergetzt werden, so haben wir inen auch ire stadt und underhaltungh bestimpt: Also das eynem jeden kriegs rath alle monat und¹ jeden monat besunder uff sein leib und person dreihundert gulden von unsern und des Heiligen Reichs pfennings meistern auß des Heiligen Reichs bewilligtem hilff geldt gereicht werden unnd dabeneben auch eynem jeden insonderheit zwolff reisiger pferdt sampt eynem wagen und eynem trosser under den reisigen und vier trabanten, doch jeder hoher nitt dan mit eynem einfachen soldt, under dem fueß volck gemustert und gut gemacht werden sollen.

Zu urkunt haben wir diese unsere instruction versecretirt verfertigen lassen. Actum Regenspurg, den sechtzehenten Martii anno tausent funffhundert funfftzig unnd sieben^{-k,-12}.

482 Instruktion der Reichsstände für die Reichspfennigmeister Damian von Sebottendorf und Wolf Haller von Hallerstein

Zuordnung zum Feldobersten und zu den Reichskriegsräten. Entnahme des Solds aus der Reichshilfe in den Legstätten. Auszahlung und Abrechnung des Solds. Anzeige von Betrug. Vollmacht für die bedingte Aufnahme von Geldvorschüssen. Anwesenheit im Feldlager. Besoldung der Pfennigmeister.

Konzipiert von einem interkurialen Ausschuss am 5. 3. 1557¹. Konzept des Ausschusses von KR und FR sowie im RR gebilligt am 9. 3.² Die Resolution des Kgs. mit geringfügigen Zusätzen wurde im Ausschuss zur Prüfung des RAb verlesen und gebilligt am 15. 3.³ Ausgefertigt und besiegelt am 16. 3.⁴ Von den Reichsständen kopiert am 19. 3. HStA München, KAA 3177, fol. 299–302 (Kop.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 233–236' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 19. Martii 1557.

^{k-k} Unnd ... sieben] In D Zusatz von anderer Hd. In E im fortlaufenden Text enthalten.

¹ und] In D, E danach: ein.

12 reisiger pferdt sambt einem wagen unnd [in B danach: ainem] drosser unnder den reisigen unnd 4 trabanten, doch jeder höher nit dann mit eim einfachen soldt, unnder dem fueß volgkh gemustert unnd guet gemacht werden solte. Unnd bedenckhen sie, die verordnete, auch ferner, dieweil nach gelegenheit der zeit wol zuvermueten, das die zuegeordnete kriegs rätthe nit so eillendt als es wol die notturfft erfordert, bei der kgl. Mt. oder derer söhnen als obristen khriegs- unnd veldherren, die bestallung unnd articls brieff uffrichten zuhelffen, erscheinen mögen, das die kgl. Mt. erinnerungs weiß in unnderthenigkheit antzulangen, zu anfangg dises kriegs wesens mit uffrichtung solcher bestallung unnd articls brief, diser instruction gemeiß, annemung des kriegs volckhs unnd wes der sachen weiter dienstlich, sich alleredigist und nichts desto weniger beladen wolte.

¹²⁻¹² Unnd ... sieben] Fehlt in Fassung A. Vgl. dazu Anm. 11.

¹ KURMAINZ, pag. 800 [Nr. 98].

² KURMAINZ, pag. 803f. [Nr. 101].

³ KURPFALZ, fol. 588' [Nr. 351].

⁴ KURMAINZ, pag. 847f. [Nr. 107].

Dorsv.: Instruction auf bede pfennigmeister.) = B. HKA Wien, Gedenkbücher 78, fol. 44–45' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 583–586 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 416–418' (Kop.). StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20/II, fol. 203–205' (Kop.). Auszug zit. bei RAUSCHER, Ständen, 185, Anm. 351.

/299/ Instruktion der Reichsstände für Damian von Sebottendorf auf Rottwerndorf⁵ und Wolf Haller von Hallerstein⁶ als Zahl- oder Pfennigmeister im künftigen Türkenfeldzug.

Sollen sich rechtzeitig vor Beginn des Feldzugs beim Kg. oder an dessen Stelle bei Ehg. Maximilian oder Ehg. Ferdinand als Feldobersten sowie bei den verordneten Reichskriegsräten einfinden.

/299f./ Sollen aus der von den Reichsständen bewilligten Türkenhilfe bei den Legstätten Frankfurt, Nürnberg, Regensburg und Leipzig zunächst das Anritt- und Laufgeld /299' und volgends von monat zu monaten und verner nit, dann aines jeden monats, sovil man auf die anzahl kriegs volckh, so von des Reichs bewilligter hilff erhalten wirdet, zu ainer monats besoldung bedurfftig, erheben, mit rath, wissen und zuthun des Hl. Reichs kriegs rethe, ^a-sovil dern jeder zeit bey irer kgl. Mt. oder derselben geliebten sönen gegenwurtig sein und dem kriegs wesen beywonon werden^a, verwarlich entweder durch wechsel oder in andere weg, wie solches am bessten und mit wenigster gefaar und uncosten beschehen mag, inn das leger zubringen^b, auch, wo von netten, von den churfursten, fursten und stenden, dern glait strassen sy mit disem gelt beruren mechten, derselben glaits sich gebrauchen, doch in all wege die fursehung auch thun, das jeder zeit nach bezalung aines monats besoldung alsbald die andere in der nehe bey der hand sey und also von solchem gelt alle oberste, rittmaister^c, haubt- und bevelchs leuth, so auf gemeine des Reichs hilff bestellet werden, vermög irer bestellungen und musterzettl, welche durch die kriegs rethe unterschriben und verpetschiert sein sollen, mit vleiß bezalen, /300/ damit niemands aufhal-

^{a-a} sovil ... werden] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^b zubringen] In B, C: bringen.

^c rittmaister] In B danach: oder ann statt irer Mt. ritmeister [haubt- und ...]. C wie Textvorlage.

⁵ *Damian von Sebottendorf (1519–1585) diente bis 1553 als Geheimsekretär Kf. Moritz' von Sachsen, anschließend unter Kf. August als Hofrat; 1563 Obersteuereinnnehmer, 1574 Geheimer Rat. Daneben tätig als Kreis- und Reichspfennigmeister (SCHIRMER, Staatsfinanzen, 625, Anm. 490; SCHATTKOWSKY, Reichspfennigmeister, 24). Die Benennung 1557 zusammen mit Wolf Haller begründete „eine erste personelle Kontinuität des Reichspfennigmeisteramts“, da Sebottendorf es anschließend bis 1586 in den beiden sächsischen Kreisen ausübte (SCHULZE, Reich, 313), und sie gab die künftige räumliche Aufteilung des Amtes zwischen Oberdeutschland und Sachsen mit zwei Amtsträgern vor (SCHATTKOWSKY, Reichspfennigmeister, 20). LUDWIG, Rolle, 95f., sieht in der Benennung Sebottendorfs für die beiden sächsischen Kreise im Zusammenwirken mit der Festlegung Leipzigs als Legstätte (vgl. Nr. 436, fol. 247) die Vorgabe dafür, dass Leipzig seit 1557 „eine dauerhafte Verbindung zu den Reichssteuern gewann.“*

⁶ *Wolf III. Haller von Hallerstein (gest. 1571), zunächst tätig in der Finanzverwaltung Karls V., dann Reichspfennigmeister (NDB VII, 562; LENGEMANN, Schwarzburg, 566). Zur Tätigkeit 1551 bei der Magdeburger Exekution vgl. seine Supplikation an den RT [Nr. 535], in der er zugleich um die*

ten^d, und entgegen solcher bezalung halben geburliche quittantzen empfaen, auch sonst alle einname und ausgab treulich aufschreiben und in ain register pringen. Welches registers, auch der musterzettl der generalmusterschreiber ain gleichlauttende gegen verzeichnuß^e oder register auch zuhaben und zuhalten, damit nach verrichtem zug und diser expedition zu nechst darnach folgender Reichs versamblung den Reichs stenden sy^f, die zal- und pfennigmaister, daruber aufrichtige rechnung thun und geben mögen. Wie sy dann die^g auch also zethun und das eingenomen gelt inn kain ander weg, als dahin es^h vermög des Reichs abschids von den stenden bewilligt, auszugeben schuldig und verbunden sein.

Sy sollen auch kainer kriegs personen mer, dann ire bestellungen und die ob-gemelte unterschribne und verpetschierte musterzettl innhaltenⁱ, bezalen noch ainigen betrug, so der kgl. Mt. und den Reichs stenden zu nachtail furgenomen werden oder furgeen mechte und den sy fur sich selbs oder von^j andern erfieren, verschweigen oder vertrucken helffen. Wie dann der churfursten, fursten und stende vertrauen zu inen, /300'/ den zalmaistern, steet, das die^k fur sich selbst sich auch aller erbarkait erweisen und dem zuwider nichts furnemen werden.

Da voraussichtlich nicht zu umgehen sein wird, schon vor dem ersten, zu Ostern 1557 fälligen Zahltermin der Reichssteuer Söldner anzuwerben, sollen die Pfennigmeister zur Sicherung des Kriegswesens macht und gewalt haben, auch vor den bestimmten zilen, aufs besst sy mögen, gelt aufzubringen und damit die zil also zuanticipieren; doch mit solcher /301/ beschaidenhait, das die obligationen und verschreibungen, so den jhenigen, bey denen gelt aufgebracht, entgegen hinauszugeben, nit auf die churfursten, fursten und stende gestellt werden, das auch weiter nit, dann von netten, vor den zilen anticipiert oder aufgenommen und das interesse der kgl. Mt. selbst aller gnedigisten erbieten nach⁷ nit auf die stende geschlagen, auch solch interesse nit auf ain gantz jar, sonder allain von der zeit deß aufbringens bis auf die bestimbten zil der erlegung gestellet und, was aufgenommen, niergendt anderst wohin verwendet alles⁸ allein wider disen vheind, darzu solche hilf furgenomen, und zu monatlicher bezalung des kriegs volckh zu roß und fueß^l, wie oblaut, angelegt und gebraucht werde; unnd in

^d aufhalten/ In B: aufgehalten. Fehlt in C.

^e gegen verzeichnuß/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: verzeichnuß.

^f sy/ Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^g die/ Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^h es/ Fehlt in B. C wie Textvorlage.

ⁱ innhalten/ In B: inhaben. C wie Textvorlage.

^j von/ In B danach: den. C wie Textvorlage.

^k die/ In B: sie. C wie Textvorlage.

^l fueß/ In B: zu fuß. C wie Textvorlage.

Anstellung als Pfennigmeister für die aktuelle Türkensteuer bat. [Nicht identisch mit Wolf Haller von Raitenbuch: Vgl. Einleitung, Kap. 4.1.2 mit Anm. 102].

⁷ Vgl. die Septuplik des Kgs. zum 2. HA (Türkenhilfe) [Nr. 441], fol. 446f.

⁸ = als.

disem und allem andern alles mit rath und auf guetbedunckhen und vorwissen der kriegs rethe handeln.

/301 f./ Zumindest einer der beiden Pfennigmeister soll sich stets im Feldlager aufhalten, um die pünktliche Auszahlung des Solds zu gewährleisten und den sonstigen Amtspflichten nachzukommen.

Die Pfennigmeister sollen den Kriegsräten als Verordneten der Reichsstände, /301'/ wie sich geburt, pflicht thun und ire reverß derwegen den kriegs rethen geben.

Unnd auf das sy, die zalmaister, allem und jedem, wie obgesetzt, desto mit mererm treuen ernst und vleiß nachsetzen mögen, so haben wir inen ire besoldung⁹ dahin gewendtm, nemblich das /302/ ainem jeden monatlichen auf seinen leib ain hundert fl. aus offtbemeltemⁿ hilffgellt geburen und in^o irer rechnung passiern, auch acht raisiger pferd sampt zwaiien wägen, ainen zum^p leib, den andern zum ambt, auch ain ubersold auf ainen schreiber und ain halber ubersold auf ainen unterschreiber, alles under den raisigen, und zwen trabanten, jeder hoher nit dann mit aim einfachen sold, under dem fueß volckh gemustert und guet gemacht werden sollen¹⁰.

Dessen zu urkundt haben wir dise unser instruction versecretiert verfertigen lassen. Actum Regenspurg, den 16. Marcii im 1557. jar.

483 Werbung der Gesandten der niederösterreichischen Lande an die Reichsstände um eine Türkenhilfe

Vordringen der Türken bis an die niederösterreichische Grenze, Gefahr der Eroberung der Lande und des Vormarschs bis ins Reich. Aufwendige Sicherung der langen Grenze. Bitte um eine stattliche und beharrliche Hilfe sowie um eine sofortige Geldhilfe zur Befestigung der Grenze. Bitte um Fürsprache bei Ks. oder Kg. wegen der Beilegung der Glaubensspaltung in Österreich.

^m gewendt] In B, C: bestimmt.

ⁿ offtbemeltem] In B, C: obbeltem.

^o in] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^p zum] In B: zu seinem. C wie Textvorlage.

⁹ Der Abschnitt zur Besoldung wurde erst nach der Verlesung des RAb am Nachmittag des 16. 3. beschlossen: KURMAINZ, pag. 847 [Nr. 107].

¹⁰ Vgl. dazu den Bericht von Zasius an Kg. Ferdinand I. vom 21. 3. 1557: Beschluss, die Höhe der Besoldung durch Übereinkunft der Stände festzulegen und nicht mit den Pfennigmeistern zu verhandeln. Er, Zasius, wurde beauftragt, dies dem am RT anwesenden Wolf Haller mitzuteilen und ihm auch die Instruktion zu übergeben. Gegen den Einwand Hallers, er habe früher vom Ks. eine wesentlich höhere Besoldung erhalten, konnte Zasius ihn zur Annahme des Angebots bewegen. Die Forderung Hallers, die Reichsstände sollten nochmals über die Zuordnung einer weiteren erfahrenen und entsprechend besoldeten Person für den Geldempfang und die Verrechnung in den Legstätten sowie die Weiterführung in das Feldlager verhandeln, konnte nicht mehr beraten werden, da der Großteil der kfl. und f. Gesandten bereits abgereist war. Deshalb wurde Haller damit an den Kg. und an die Kriegsräte verwiesen (HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236; hier 233–234. Or.).

Im RR vorgetragen am 3. 9. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 6. 9. HStA München, KÄA 3177, fol. 346–354' (Kop. Überschr.: Einfeltige verfassung der fünf niederösterreichischen lannde gesannter muntliche werbung, durch hern Erasmen von Windisch Grätz, freiherrn etc., ann alle hochlobliche stende des Hl. Röm. Reichs furgebracht. Beschehen den 3. Septembris anno 56. A. Ratisponae, 4. Septembris² anno 56. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 6. Septembris 1556.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Aufschr.: Lectum 6. Septembris 1556. Dorsu.: Was die nider osterreichischen lannde durch ire gesandten auf gegenwurtigem reichstag den stennden der türggen hilff halber vor ubergebung unnd verlesung irer instructionen unnd anndern beilagen furbringen lassen. [Vorrede; folgt Ablage der Kredenz, Instruktion und Beilagen; dann Schlussrede mit Dorsu.:] Was der nider osterreichischen lannde pottschaftten nach verlesung irer instructionen bei den stenden des Reichs verner anbracht unnd vermeldet.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 185–196' (Kop.) = [C]. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop.³ Dorsu. Hd. Zasius: Alle österreichische muntliche und schriftliche fürbringen von den abgesandten der 5 erbblanden und Ghortz.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 264–275 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 3–11 (Kop.).

/347/ An die Reichsstände und deren Gesandte: Sie, die Verordneten der fünf niederösterreichischen Lande⁴ und der Gft. Görz, legen in deren Auftrag⁵ den Kredenzbrief⁶ vor und vermelden:

/347' f./ Die Reichsstände wissen, dass die niederösterreichischen Lande seit vielen Jahren unter häufigen Einfällen der Türken zu leiden haben, da zahlreiche Grenzorte als „Vormauer“ verloren gegangen sind. Diese Gefahr hat sie bewogen, sich auf früheren RTT an die Reichsstände um Hilfe zu wenden⁷. Da die Bedrohung sich seither aufgrund der wachsenden Macht des Feindes noch weiter verschärft hat, wie dessen Grenzerweiterungen in diesem und im vergangenen Jahr zeigen, ist zu befürchten, dass die Lande gänzlich in die türkische Knechtschaft geraten, falls Gott sie durch die Reichsstände /348/ als sein gottlich mittl und werckzeug nicht erhört.

¹ KURMAINZ, pag. 62f. [Nr. 9].

² Die Bezugnahme dieser Datierung ist unklar.

³ Im Akt in falscher Reihenfolge abgelegt: Zunächst die Schlussrede der Gesandten nach dem Vortrag der Instruktion (Aufschr.: Mundtlicher schluß), dann folgt der einleitende Vortrag.

⁴ Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain als Bestandteile der niederösterreichischen Ländergruppe (bis 1564).

⁵ Vgl. dazu die Instruktion der 5 Lande für die Gesandten (nicht identisch mit der in die Werbung integrierten Instruktion): Anreise nach Regensburg zu gegebener Zeit. Meldung beim Kg.: Übergabe des Kredenzbriefs, Verweis auf die Billigung der Werbung an die Reichsstände durch den Kg. und Bitte um deren Unterstützung. Ersuchen an den Kg., seiner Zusage beim letzten Landtag nachzukommen, auf dem derzeitigen RT /11/ mitl und weg an die handt zunemen, damit die religion sachen zu ainen cristlichen verstandt gebracht werden muge. Vortrag der Werbung um Türkenhilfe bei den Reichsständen gemäß der schriftlichen Fassung (Wien, 11. 3. 1556: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, fol. 1–4'. Kop.).

⁶ Vgl. unten.

⁷ Vgl. die beigelegte Werbung an den RT 1548. Vgl. zu Verfahren und Aufgabe eigener Werbungen der österreichischen Landstände um eine Türkenhilfe, die auf den RTT im 16. Jahrhundert „ziemlich regelmäßig“ (164) vorgebracht wurden: LUTTENBERGER, Landstände, 164–173 (mit Beispielen).

/348 f./ *Sie, die Gesandten, sind beauftragt, den Reichsständen diese höchste Gefahr, die sie ebenso wie die gesamte Christenheit betrifft, darzulegen sowie um Schutz und Rettung zu bitten. Es ist kaum möglich, die äußerste Notlage der niederösterreichischen Lande sowie Ungarns und der Windischen Mark zu schildern: Wie der Feind täglich mehr Land in seine Gewalt bringt, den heiligen Namen Jesu Christi lästert, Frauen und Kinder schändet und das gemeine Volk wie Vieh umtreibt. Für Einzelheiten verweisen die Gesandten auf ihre Instruktion und ein Verzeichnis der Orte, die der Türke seit dem Tod Kg. Ludwigs von Ungarn eingenommen hat⁸.*

[Vortrag der Kredenz und Instruktion⁹.]

/349 f./ *[Schlussrede:] Da Frh. Moritz von Racknitz für die Steiermark und Hans Jakob von Greiseneck für Kärnten aus triftigen Gründen nicht kommen konnten, wurden an deren Stelle die kgl. Räte Siegmund Galler (Steiermark) und Frh. Erasmus von Windischgrätz (Kärnten) verordnet¹⁰. Obwohl der Gesandte aus Krain¹¹ noch nicht anwesend ist¹², bringt man die Werbung vor, da kein weiterer Verzug möglich ist, und erklärt dazu:*

/349'–354/ Die Reichsstände haben die Schilderung der Notlage sowie die Bitte um eine beharrliche und stattliche Hilfe vernommen. Da die bisherige Unterstützung des Reichs nicht ausreicht, der Kg. aufgrund der erschöpften Kammergüter keine Hilfe mehr leisten kann und die Lande selbst zur Abwehr nicht mehr in der Lage sind, wendet man sich an sie, die Reichsstände, und bittet, die höchst gefährdeten Lande in Barmherzigkeit und brüderlicher Liebe mit einer größeren und beharrlichen Hilfe zu

⁸ Vgl. jeweils unten.

⁹ Einige Überlieferungen unterteilen den Vortrag in eine „Vorrede“ (bis zur Verlesung von Kredenz und Instruktion) und oben folgende „Nachrede“. Vgl. zur Abfolge das eigene Protokoll der niederösterreichischen Gesandten (SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 19–30): Einleitende mündliche Werbung mit der Bitte um Anhörung und Verweis auf den Kredenzbrief. Mainzer Kanzler versichert namens der Reichsstände die Glaubwürdigkeit der Gesandten und bittet um den Vortrag der Werbung. Fortsetzung der mündlichen Werbung, Verlesung der Kredenz und der Instruktion, sodann der Hinweis auf die veränderte Zusammensetzung der Gesandtschaft und abschließender mündlicher Vortrag.

¹⁰ Die Instruktion der niederösterreichischen Lande für die Durchführung der Gesandtschaft (wie Anm. 5, hier fol. 1) ist ursprünglich ausgestellt für Christoph Jörger von Töllet, Georg von Perkheim, Moritz von Racknitz, Hans Jakob von Greiseneck und Anton von Thurn. Sie nennt sodann neben der Vertretung des von Racknitz durch Galler und des von Greiseneck durch Windischgrätz die Abordnung des Jobst von Gallenberg als Ersatzmann anstelle des verhinderten von Thurn. Gemäß dem Protokoll der niederösterreichischen Gesandten kamen am 29. 8. 1556 in Regensburg an: Christoph Jörger (Österreich unter der Enns), Galler (Steiermark), Perkheim (Österreich ob der Enns), Windischgrätz (Kärnten). Am 1. 9. beschlossen die Gesandten, trotz der Abwesenheit des Vertreters für Krain um Audienz für den Vortrag ihrer Werbung zu bitten (wie Anm. 9, hier fol. 16). Für Krain war Jobst von Gallenberg bis spätestens 15. 9. anwesend (Bericht des sächsischen Gesandten Schneidewein an die Hgg. vom 16. 9.: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 145–149a', hier 145. Or.).

¹¹ Der zunächst vorgesehene Frh. Anton von Thurn und zum Kreuz wurde durch Jobst von Gallenberg ersetzt.

¹² Die niederösterreichischen Gesandten hatten am 2. 9. 1556 bei den kgl. RT-Kommissaren nachgefragt, ob sie die Werbung in Abwesenheit des Vertreters aus Krain vorbringen sollten. Die Kommissare befürworteten den sofortigen Vortrag, um damit ihre vielfachen Anmahnungen zur Verhandlungsaufnahme in den Kurien zu befördern (Bericht der Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 5. 9. 1556: HStA Wien, RK RTA 37, fol. 34–36', 42f., hier 34. Or.).

unterstützen. Diese ist wirkungsvoller als ein einmaliger, mit hohen Kosten verbundener Feldzug, da den österreichischen Landen nur geholfen ist, wenn man dem Feind Jahr und Tag Widerstand leistet und damit die weit vorgeschobene Grenzlinie wieder zurückverlegt. Sie setzen ihr Vertrauen in die Reichsstände und deren beharrliche Hilfe, mit der sie vor dem Zugriff des Feindes gerettet werden können. Falls kein dauerhafter Grenzschutz eingerichtet wird, sind nicht nur sie, sondern das Reich und die gesamte Christenheit von der türkischen Gefahr bedroht. Es wäre unverantwortlich, wenn die Reichsstände zuließen, dass Abertausende von Christen in diesen Landen in die abgöttische Knechtschaft des Erbfeinds gerieten. Hingegen wird Gott ihre Unterstützung reichlich belohnen, da es nicht nur um den Verlust des Vaterlands geht, sondern vielmehr darum, dass die Christen des Wortes Gottes, der heiligen Sakramente und der Gemeinschaft aller Frommen beraubt werden. Deshalb sind sie zuversichtlich, die Reichsstände, denen Gott sein selig machendes Wort offenbart hat, werden die niederösterreichischen Lande als Mitglieder der Christenheit nicht verlassen, sondern vielmehr als Gottes Werkzeug deren Rettung auf sich nehmen. Gott wird dies reichlich belohnen¹³.

/354/ Die Gesandten bitten um baldigen Bescheid, da kein weiterer Verzug möglich ist¹⁴. /354 f./ Schlussformel.

¹³ Kommentar zur Schlussrede im Bericht der kgl. Kommissare vom 5. 9. (wie Anm. 12, hier fol. 34'): Habe gantz lamentabiler, aber doch auch etwas predicantisch etc. mitt unnder gelauttet.

¹⁴ Die Werbung wurde begleitet von persönlichen Vorsprachen zunächst bei den Gesandten der Reichsstände, später bei ankommenden Ff. Dafür verfügten die niederösterreichischen Verordneten über jeweilige Vollmachten der beim Wiener Ausschusslandtag versammelten Stände mit der Bitte, die Bewilligung der in der Werbung geforderten Hilfe zu unterstützen (Wien, 11. 3. 1556): GSStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 100–101' (an Kf. Joachim von Brandenburg); HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 137–138' (an Kf. August von Sachsen); HStA München, KÄA 3177, fol. 412–413' (an Hg. Albrecht von Bayern); StA Würzburg, WRTA 39, fol. 27–28' (an Bf. Melchior von Würzburg; präs. Regensburg, 16. 9.); HStA Stuttgart, A 262 Bü. 51, fol. 173–174' (an Hg. Christoph von Württemberg); StA Marburg, Best. 3 Nr. 1400, fol. 24–25' (an Lgf. Philipp von Hessen); AP Stettin, AKS II/163, pag. 521–524 (an Hgg. Barnim und Philipp von Pommern); jeweils besiegelte Orr. Die Vorsprachen erfolgten zunächst bei den kfl. Gesandten: Beim Mainzer Kanzler am 5. 9. 1556 (Bericht Matthias und Bagen an Kf. Daniel vom 6. 9.: HStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 134–135', hier 134' f. Konz. Hd. Bagen); beim Kurpfälzer Gesandten Hektor Hegner am 10. 9. (Bericht Hegner an Kf. Ottheinrich vom 10. 9.: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 117–120'. Kop.). Vgl. dazu das Protokoll der niederösterreichischen Verordneten (wie Anm. 9, hier fol. 34'–35'): Am 8. 9. Vorsprache bei den kursächsischen Gesandten, am 10. 9. bei jenen von Kurtrier, Kurmainz [!], Kurköln und Kurpfalz, am 11. 9. bei den Kurbrandenburgern. Vorsprachen bei f. Räten: Beim sächsischen Gesandten Schneidewein am 15. 9. (vgl. dessen Bericht an die Hgg. vom 16. 9.: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 145–149a', hier 145–146', 148. Or. Diesem Bericht zufolge war die Vorsprache bei den Gesandten Pommerns bereits am 14. 9. erfolgt); am 16. 9. bei den Württembergern (Bericht Massenbach und Eislinger an Hg. Christoph vom 26. 9.: ERNST IV, Nr. 148 S. 166–174, hier 166f.), beim Würzburger Verordneten Moß (WÜRZBURG, fol. 39–41) und bei den Bambergern (BAMBERG, fol. 69–70); am 22. 9. bei den hessischen Gesandten (HESSEN, fol. 49' f.); bei Kardinal Otto von Augsburg am 1. 12. (Protokoll wie Anm. 9, hier fol. 71–72'); bei Hg. Erich von Braunschweig ebenfalls am 1. 12.; bei Hg. Albrecht von Bayern am 2. 12. (ebd., fol. 72'–75'); bei Mgf. Philibert von Baden am 6. 12. (ebd., fol. 78); bei Ebf. Michael von Salzburg am 11. 12. (ebd., fol. 88–89); am 2. 1. 1557 bei den Bff. von Bamberg und Würzburg (ebd., fol. 103 f.); am 4. 1. bei Bf. Eberhard von Eichstätt (ebd., fol. 104); am 22. 1. beim Deutschmeister (ebd., fol. 156' f.). Die Gesandten von CA-Ständen baten die Verordneten unter

Kredenz für die niederösterreichischen Gesandten

Datum: Wien, 11. 3. 1556. Übergeben zusammen mit der Werbung; kopiert am 3. 9. 1556.

HStA München, KÄA 3177, fol. 382–383' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 3. Septembris anno 56. Dorsu.: Abschrift der credentz, der nider osterreichischen gesandnten werbung betreffend. D. 3. Decembris [!] anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RIA 40, unfol. (Kop.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 128–130' (Kop.) = [C]. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 23–24 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 3. Septembris anno 1556.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 220–221' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 12–13' (Kop.).

/382–383/ An die Reichsstände und deren Gesandte auf dem RT: Nachdem der RT unter anderem wegen des Widerstands gegen den türkischen Erbfeind einberufen wird, haben die fünf niederösterreichischen Lande, die gemäß der Aufforderung Kg. Ferdinands I. ihrerseits aus dem gleichen Grund versammelt waren¹⁵, für unabdingbar erachtet, sich wegen ihrer Notlage an die Reichsstände um deren Beistand zu wenden. Deshalb ordnen sie die Herren Christoph Jörgler von Tollet und Kreuzbach [Österreich unter der Enns], Georg von Perkeheim zu Würting und Rossegg [Österreich ob der Enns], Frh. Moritz von Racknitz [Steiermark], Hans Jakob von Greiseneck [Kärnten] und Frh. Anton von Thurn und zum Kreuz [Krain], alle kgl. Räte, als Gesandte mit einer Instruktion an die Reichsstände ab und erteilen diesen hiermit Vollmacht, ihre Werbung instruktionsgemäß vorzubringen.

Wien, 11. 3. 1556. Unterzeichnet vom Ausschuss und den Gesandten der fünf niederösterreichischen Lande und der Gft. Görz.

Bezugnahme auf die Verhandlungen des Wiener Ausschusslandtags (vgl. unten, Anm. 17) daneben streng vertraulich, für die Behebung der Glaubensspaltung einzutreten und den niederösterreichischen Landen zu einer assecuration zu verhelfen, die ihnen die Religionsausübung gemäß der CA ermöglicht, indem dieselbige landtschafft auch als gemeiner christenheit mitglieder inn denn gemeinenn uffgerichtenn religion- unnd lanndfridenn genomenn werdenn mochtenn (hier aus dem Bericht Schneideweins vom 16. 9.: Wie oben, hier fol. 145'. Or.). Zudem die Bitte, dass trotz der Türkengefahr furnemblich die vergleichung der religion am ersten oder aufs wenigst neben der turgen hilff zu gleich furgenomen, beratschlagt unnd keins one das ander erörtert werde (hier aus dem Bericht Hegners vom 10. 9.: Wie oben, hier fol. 119). Im eigenen Protokoll der Verordneten (wie Anm. 9, hier fol. 35f.): Bitte um vorrangige Beratung der Religionsvergleichung /35/ unnd sonderlich, dz auch die niederösterreichische lande in den reichsfriden [!] und assecuration verstanden werden. Generelle Antwort der CA-Gesandten: Unterrichtung ihrer Hh. Sind obnehin beauftragt, /35/ das die religion dz erste sein unnd vorgehen soll oder doch neben unnd mit der turckenhulff. Wo nicht, so werde auch mit der turckenhilff die sachen steckhen. Vgl. BURKERT-DOTTOLO, Landstände, 15f. Die Bitte kam in den Versammlungen der CA-Stände nicht zur Sprache, obwohl die niederösterreichischen Gesandten dies befürworteten (Bericht Hegner an Kf. Ottheinrich vom 11. 9. 1556: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 123–125. Kop.); wohl auch, weil Kf. Ottheinrich sie dort nicht eigeninitiativ, sondern nur in Absprache u. a. mit Kursachsen proponieren wollte (Weisung an Heyles und Hegner; Amberg, 16. 9. 1556: Ebd., K. blau 106/3, fol. 62–65'. Or.; präz. 19. 9.).

¹⁵ Vgl. Anm. 17.

Instruktion für die niederösterreichischen Gesandten

Datum: Wien, 11. 3. 1556. Übergeben zusammen mit der Werbung; kopiert am 3./4. 9. 1556.

HStA München, KAA 3177, fol. 384–399' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, den dritten Septembris anno 56. Dorsu.: Abschrift der niederösterreichischen gesandnten instruction. E. 3. Septembris anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 132–152' (Kop.) = [C]. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 25–37 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 3. et 4. die Septembris anno 1556.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 221'–241 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 14–32' (Kop.). Zeitgenössischer Druck¹⁶ (bei Hans Kohl, Regensburg; o. D.): StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 36. SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, fol. 267–285. Vgl. VD 16, N 1685, N 1686.

/384/ An die Reichsstände und deren Gesandte: Bitten, die Werbung der Ehgtt. und Hgtt. Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain sowie der Gft. Görz anzuhören, zu beraten und zu erhören.

/384f./ Kg. hat sie, die Ausschüsse der Erblande, wegen des immer weiteren Vorrückens der Türken zum Landtag nach Wien berufen, um zu beraten, wie dem Widerstand geleistet werden kann¹⁷.

/384'–386/ Dabei hat man befunden: Da der Kg. sein Kammergut und die Erblande bereits all ihr Vermögen sowie Leib und Blut gegen die Türken eingesetzt haben, können sie ihre Sicherheit nicht mehr gewährleisten. Es besteht die größte Gefahr, dass der Türke die Erblande gänzlich in seine tyrannische Dienstbarkeit zwingt. Der Feind ist der Grenze an einigen Orten inzwischen so nahe gekommen, dass

¹⁶ Vgl. dazu die Instruktion der niederösterreichischen Lande für die Durchführung der Gesandtschaft (wie Anm. 5, hier fol. 3'): Können die Werbung oder Teile daraus nach eigenem Dafürhalten und mit Vorwissen des Kgs. drucken lassen und allen reichsständischen Gesandten übergeben, um ihr mehr Nachdruck zu verleihen.

¹⁷ Auf dem Ausschuslandtag der 5 Mitglieder der niederösterreichischen Ländergruppe (Gesandte der Länder mit Instruktionen bei STÜLZ, Ausschusstag, 157–159) vom 22. 1.–9. 3. 1556 in Wien kam es zur Konfrontation der Steuerforderungen Kg. Ferdinands (stattliche Türkenhilfe für zumindest 2 Jahre, sofortige Aufbringung einer größeren Bargeldmenge) mit dem Anspruch der Ständevertreter auf die freie Ausübung der CA, indem sie die Rechte des Augsburger Religionsfriedens für sich beanspruchten und sich die stete Verweisung an die unsichere Entscheidung künftiger RTT verbat. Gegen die Richtigstellung des Kgs., der Religionsfrieden räume lediglich den Reichsständen die Wahl der Konfession ein, beriefen die Landstände sich auf eine Assekuration, die protestantischen Untertanen geistlicher Ff. die Ausübung ihrer Religion weiterhin gestatte (wohl Bezugnahme auf die Declaratio Ferdinanda), und beanspruchten diese Zusicherung auch für sich. Zwar verweigerten sie zunächst jegliche Beratung der Türkenhilfe ohne Erledigung ihrer konfessionellen Forderungen, bewilligten aber, obwohl Ferdinand diese wiederholt zurückwies und als Zugeständnis lediglich die Suspendierung seines Mandats vom Februar 1554 u. a. gegen die Kommunion sub utraque anbot, letztlich Hilfen von insgesamt 492 612 fl., während der Kg. freilich 800 000 fl. erwartet hatte. Auch erhielten sie die Erlaubnis, eine Gesandtschaft an den RT abzuordnen, um dort Unterstützung gegen die Türken zu erwirken. Vgl. die Aktenreferate bei STÜLZ, Ausschusstag; danach SCHNEIDER, Mitwirkung, 119–126. Knapper: HAMETNER, Landtage, 169f. Neuere Untersuchung: BURKERT, Protestantism, 64f. (nur Religionskomponente; diese auch betont bei LOSERTH, Reformation, 101–105). Steuerbewilligung auch bei RAUSCHER, Ständen, 289, Anm. 47. Zum Beschluss der Instruktion an die Reichsstände: LOSERTH, Innerösterreich, 54.

er innerhalb eines Tages in Niederösterreich einfallen und es verwüsten kann. Deshalb sind sie, die Gesandten, beauftragt, die Reichsstände um Gottes und Jesu Christi willen, zu dem sich die Erblände bis in den Tod bekennen, zu bitten, sie /386/ als Christen, die ihrer Nation, Sprache, Sitten und Religion sein, nicht zu verlassen.

/386–389/ Die dem RT 1548 vorgebrachte Bitte der niederösterreichischen Lande um eine beharrliche Hilfe¹⁸ ist von den Reichsständen nicht bewilligt worden. Deshalb ist die Bedrohung durch den Erbfeind in den vergangenen acht Jahren stetig angewachsen, indem er zahlreiche befestigte Städte und Schlösser eingenommen hat (Beilage B) und mit Erfolgen gegen die Truppen des Kgs. und der Erblände (wie 1552 zu Pallastein¹⁹) der niederösterreichischen Grenze sehr nahe gekommen ist. So konnte der Türke aufgrund der unzureichenden Unterstützung durch die Christenheit in den letzten acht Jahren viele tausend Christen verschleppen und in seine Dienstbarkeit zwingen. Da er fast ganz Ungarn in seine Gewalt gebracht hat, bilden nunmehr die niederösterreichischen und die anrainenden Lande die Vormauer für die deutsche Nation und die gesamte Christenheit.

/389–390/ Die bedrohten Lande können sich ohne Hilfe der Reichsstände nicht verteidigen, sondern werden unweigerlich in die türkische Dienstbarkeit geraten. Da der Türke anschließend seinen Angriff auf die deutsche Nation und die gesamte Christenheit fortsetzen würde, ist eine baldige stattliche und beharrliche Hilfe unabdingbar. Ein erst für die Zukunft geplanter Kriegszug käme zu spät, da der Türke inzwischen den noch übrigen Teil Ungarns, Siebenbürgen und auch die niederösterreichischen Lande einnehmen würde. Kämen die dort lebenden Christen unter das mohammedanische Joch, so müssten dies alle, die hätten helfen können, beim Jüngsten Gericht vor Gott verantworten.

/390–392/ Die niederösterreichischen Lande sind trotz des Einsatzes von Gut und Blut allein nicht in der Lage, den Feind abzuwehren, da die türkische Grenze sich vom Meer bis an die Donau über fast 60 Meilen und von dort bis nach Siebenbürgen über mehr als 70 Meilen erstreckt. Obwohl die kgl. Erblände für deren Schutz jährlich über 1 000 000 fl. aufbringen, können sie tägliche Übergriffe nicht verhindern. Auch können sie aufgrund der langjährigen Ausgaben diesen Schutz künftig nicht mehr allein leisten. Falls der Sultan oder einige Paschas einen größeren Kriegszug unternehmen, besteht die Gefahr, dass sie nicht nur die niederösterreichischen Lande, sondern auch Böhmen, Mähren, Schlesien und andere anrainende Gebiete erobern, da nur noch wenige Grenzorte in der Macht des Kgs. sind. Selbst wenn nur der Grenzort Raab verloren ginge, könnte der Türke die wichtige Schüttinsel erobern²⁰ und damit Zugang zum Grenzort Komorn²¹ erhalten. Würden Raab und das nur schwach befestigte

¹⁸ Beilage A.

¹⁹ = ung. Palást, heute Plášťovce (Slowakei), erobert im August 1552. Vgl. zum türkischen Kriegszug 1552: HUBER IV, 172–177 (zur Schlacht bei Palást bes. 175); FESSLER III, 552–563 (Palást: 559); HAMMER-PURGSTALL III, 298–312; PÁLFFY, *Origins*, 30f.

²⁰ Große Schütt (Csallóköz): Insel zwischen Mosoner Donau und dem Hauptfluss. Kleine Schütt (Szigetköz): Insel zwischen Mosoner Donau und dem Hauptfluss.

²¹ Raab: Győr. Komorn: ung. Komárom, slowakisch Komárno (PÁLFFY, *Origins*, 66).

Pápa, die nur 16 Meilen von Wien entfernt liegen, erobert, sind türkische Einfälle bis weit nach Österreich hinein, ja die Belagerung der Stadt Wien zu befürchten. Mit der Einnahme von Raab und Pápa hätte der Türke nicht nur Zugang nach Österreich, sondern auch nach Mähren, Schlesien und Böhmen, sodann weiter in die Mark Brandenburg und nach Sachsen, ebenso nach Bayern, Schwaben und Franken sowie nachfolgend in andere Fürstentümer. Daneben ist der Feind dem Fst. Steiermark durch die Eroberung der Orte Kaposchwar, Babócsa und Korotna²² im Jahr 1555 sehr nahe gekommen. Die Orte Kanischa, Wiswar, Wersenze, Tschurgo, Pat, Saggau, Letenye, Unterlimbach, Lenti/Nemti, Olsnitz, Scheegest/Schergest, Sennat, Comoran, Pellesko, Egerseck, Curment, Marzeli²³ und andere sind schlecht befestigt und hindern die Türken nicht an täglichen Streifzügen in die Steiermark, auch weil die Grenze von der Drau bis nach Hartberg²⁴ ganz offen, ohne Befestigungen, Gewässer, Gebirge oder andere Hindernisse ist. Dies ermöglicht Einfälle bis nach Fürstenfeld und Radkersburg, ja bis in die Hauptstadt Graz und weiter in Richtung Salzburg. Auch das Fst. Krain steht an der Grenze in höchster Gefahr, da der Feind nur die Orte Wihitsch, Zeng, Ottoschatz, Pründel, Agram, Chreutz²⁵ und einige andere erobern müsste, um in das Fst. einfallen zu können.

1392'–394/ Aus all diesen Grenzabschnitten kann der Türke in das Reich einbrechen und dort sein ‚viehisches‘ Regiment, seine Religion und Tyrannei anrichten, um mit diesem Krieg seinem Glauben nach Mohammed zu dienen und die Seligkeit zu erlangen. Die niederösterreichischen Lande stehen deshalb in weitaus größerer Gefahr als je zuvor. Ihre einzige Hoffnung ist es, dass Ks., Kg. und Reichsstände sich mit aller Macht gegen diesen Feind stellen, der Gottes Namen und Wort verfolgt sowie jede Religion, Zucht und Obrigkeit gegen das Gesetz Gottes und die Ordnung der Natur vertilgt.

1394'–396/ Die einzige Abhilfe gegen die türkische Expansion ist die seit Jahren erbetene, beharrliche Kriegsexpedition, die bisher durch die inneren Konflikte im Reich verhindert worden ist. Da diese jetzt beigelegt sind, bitten die niederösterreichischen Lande und die Gft. Görz die Reichsstände, ihnen mit einer stattlichen und über einige Jahre beharrlichen Unterstützung für die Finanzierung des Kriegs zu Hilfe zu

²² Kaposvár, Babócsa und die ehemalige Festung Korotna beim heutigen Nagybjom. Zur Eroberung im Herbst 1555 durch Tuygun Pascha, Beylerbeyi von Ofen, als türkische Reaktion auf Raubzüge der Haiduken von diesen Orten aus vgl. HAMMER-PURGSTALL III, 355 f.; FESSLER III, 569 f.; BUCHOLTZ VII, 334 f. Vgl. auch die spätere Rechtfertigung der Einnahme im Schreiben des Ali Pascha an Kg. Ferdinand (Im Lager vor Szigetvár, ca. 16. 6. 1556) mit den von diesen Orten ausgehenden Räubereien (PETRITSCH, Regesten, Nr. 339 S. 124).

²³ Nagykanizsa (Komitat Zala), Vízvár, Berzence, Csurgó, Pat (alle Komitat Somogy), Szemenye [?] (Komitat Vas), Letenye (Komitat Zala), Lendava (Slowenien; ung. Alsólendva, Komitat Zala), Lenti (auch als Nempthy oder Nempti; heute Lenti, Komitat Zala), Murska Sobota (Slowenien; ung. Murszombat), Segesd (Komitat Somogy), Szenna (Komitat Somogy) oder Szentgrót (heute Zalaszentgrót, Komitat Zala), Zalakomár (Komárom/Kiskomárom), Pölöske, Zalaegerszeg (Egerszeg, alle Komitat Zala), Körmend (Komitat Vas), Marcali (Komitat Somogy).

²⁴ Hartberg in der Oststeiermark.

²⁵ Bihać (Bosnien-Herzegowina), Senj, Otočac, Brinje, Zagreb, Križevci (ung. Körös, Komitat Kreuz; alle Kroatien).

kommen oder, falls dies nicht sofort möglich ist, zumindest eine höhere Geldsumme zur Grenzsicherung zu bewilligen.

/396/ Die niederösterreichischen Lande rechtfertigen sich hiermit für den Fall, dass die erbetene Hilfe unterbleibt und sie in die türkische Untertänigkeit gezwungen werden, vor Gott, den Reichsständen und der gesamten Christenheit. Sie bezeugen, dass sie bisher alle Mittel zu ihrem und dem Schutz der Christenheit eingesetzt und nichts unterlassen haben, um beim christlichen Glauben, dem Reich und ihrem Erbherren zu verbleiben.

/397/ In den niederösterreichischen Landen behindert die Glaubensspaltung die Hilfen zur Abwehr des Feindes. Deshalb bitten sie die Reichsstände um Fürsprache bei Ks. oder Kg. noch während des RT, damit dort die Religion zur christlichen Vereinigung gemäß Gottes Wort gebracht werden kann.

/397' f./ Nochmalige Bekräftigung der vorgebrachten Bitten.

/398/ Unterzeichnet und besiegelt von Frh. Ulrich von Eytzing, Joachim von Schönkirchen, kgl. Rat und Regent der niederösterreichischen Lande, Hans Fünfkircher zu Steinebrunn auf Falkenstein, Christoph Rueber zu Pixendorf und der Stadt Wien für das Ehgt. Österreich unter der Enns; Erasmus von Starhemberg zu Wildberg und Hans von Scherffenberg auf Spielberg, beide kgl. Räte, sowie Wolf Hohenfelder zu Aistersheim, Hans Aspan zu Lichtenhag und Wimsbach und der Stadt Linz für das Ehgt. Österreich ob der Enns; Frh. Georg von Herberstein, Neuberg und Gutenhag, Landesverweser der Steiermark, Lukas Zäckel, Frh. zu Friedau, und Siegmund Galler, kgl. Räte, Ritter Georg Stadler zu Liechtenegg und der Stadt Graz für die Steiermark; Erasmus von Windischgrätz, Frh. zu Waldenstein und im Tal, Siegmund Khevenhüller zu Wernberg, Augustin Paradeiser zu Neuhaus, Burggf. zu Klagenfurt, Moritz Rumpf zu Wielroß und der Stadt Klagenfurt für Kärnten; /399/ Ritter Jakob von Lamberg zum Stein, kgl. Rat, Verwalter der Landeshauptmannschaft und Landesverweser zu Krain, Frh. Johann Joseph von Eck und Hungersbach, Jobst von Gallenberg zu Gallenstein, Leonhard von Siegersdorf zu Großwinklern und der Stadt Laibach für Krain.

Wien, 11. 3. 1556. Unterzeichnet vom Ausschuss und den Gesandten der fünf niederösterreichischen Lande und der Gft. Görz.

Beilage A: Werbung der niederösterreichischen Lande an die Reichsstände auf dem RT 1547/48

Datum: Steyr, 19. 9. 1547. Aktuell vorgelegt zusammen mit der Werbung und der Instruktion am 3. 9. 1556. Von den Reichsständen kopiert am 4./5. 9.

HStA München, KÄA 3177, fol. 356–372' (Kop. Überschr.: Abschrift der osterreichischen zu Augspurg anno 48 eingelegter supplication umb hulff wider den turckhen. 3. Septembris. B. 4. Septembris anno 56. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 4. Septembris 1556.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 153–178' (Kop.) = [C]. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 51–62' (Kop. Aufschr.: Lectum 4. et 5. Septembris anno 56. Ratisponae.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 241'–262 (Kop.). GStA PK Berlin,

I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 33–49 (Kop.). Druck: MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 287 S. 2280–2292.

/357–372/ An die Reichsstände: Die großen Erfolge der Türken in Ungarn mit der Einnahme der Hauptstadt Ofen [1541] und dem Verlust weiterer wichtiger Orte wie Gran, Stuhlweißenburg und Fünfkirchen, ja fast ganz Ungarns, sind auch darauf zurückzuführen, dass entschlossene und rechtzeitige Gegenmaßnahmen des Reichs unterblieben sind. Die niederösterreichischen Lande leisten seit 24 Jahren den größtmöglichen finanziellen und militärischen Beitrag, sind aber aufgrund der weitläufigen Grenzen und der Übermacht des Feindes allein nicht zur Abwehr in der Lage. Die Reichsstände sind als Christen gegen das Vordringen der Ungläubigen zur Hilfeleistung verpflichtet. Bitten zum einen um eine stattliche beharrliche Hilfe, die ohne jeden Verzug zur Verstärkung der Grenzhäuser benötigt wird, sowie um eine große ‚Generalexpedition‘ von Ks., Kg., Reichsständen und anderen Potentaten im nächsten Frühjahr.

Steyr, 19. 9. 1547. Unterzeichnet vom Ausschuss der fünf niederösterreichischen Lande.

Beilage B: Verzeichnis der Städte und Festungen, die seit dem Tod Kg. Ludwigs von Ungarn bis 1556 von den Türken eingenommen worden sind

HStA München, KÄA 3177, fol. 377–381' (Kop. Dorsv.: Verzeichnuß der stett, schlösser unnd fleckhen, so der turckh seith khunig Ludwigs absterben in Hungern eingenomen, wie oft er auch seither die chron mit höres khrafft uberzogen hab. C. 4. Septembris anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 179–184' (Kop.) = C. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 47–50' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 277–281 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 50–53' (Kop.). Druck: PÁLFFY, Forrás, 185–194.

Anmerkung zur Textgestaltung: Um den Anmerkungsapparat zu entlasten, werden abweichend vom sonstigen Verfahren den zeitgenössischen Ortsnamen der Textvorlage etwaige differierende Schreibungen in B und/oder C in {} angefügt. Dem folgen in [] Angaben zur historischen Namensform²⁶, die Lokalisation als Zuordnung zu den historischen Komitaten des Kgr. Ungarn, der moderne Ortsname und die heutige Staatszugehörigkeit. Bei Ruinen oder zerstörten Festungen wird die Lage in der Nähe einer heutigen Ortschaft („heute bei“) genannt. Die Schreibung von „ii“ in der Textvorlage wird in Anlehnung an die anderen überlieferten Abschriften zu „ij“ korrigiert.

/377/ Nomina urbium, castrorum et castellorum in regnis Hungariae, Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae a turcis post obitum serenissimi olim foelicissimae

²⁶ Für Korrekturen und umfangreiche Ergänzungen anhand eigener Recherchen bei der schwierigen Identifizierung der Festungsnamen gebührt Herrn Dr. Sc. Géza Pálffy, Institut für Geschichte an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest, großer Dank. Ohne seine Hilfe wäre die Dokumentation der Ortsliste in dieser Form nicht möglich gewesen. Vgl. zur Liste (u.a. Entstehungszusammenhang): PÁLFFY, Forrás.

recordationis Ludovici regis amissorum, quorum nos in praesenti meminisse potuimus usque ad annum praesentem 1556.

Jaijca [ung. *Jajca*, kroatisch/bosnisch *Jajce*; heute *Jajce*, Bosnien-Herzegowina].

Banijaluka {C: Banijalucka} [ung./kroatisch/bosnisch *Banja Luka*; heute *Banja Luka*, Bosnien-Herzegowina].

Orbaz [ung. *Orbász*, serbisch *Vrbas*; heute *Gornji Podgradci*, Bosnien-Herzegowina].

Zwechaij [ung. *Zvecsaj*, kroatisch/bosnisch *Zvečaj*; heute *Zvečaj*, Bosnien-Herzegowina].

Gradiskae {B/C: Gredijttae} [ung. *Gradiska*, kroatisch/bosnisch *Gradiška*; heute *Bosanska Gradiška*, Bosnien-Herzegowina].

Dubiczte {B: Dubijczte; C: Dubijcze} [ung. *Dubice*, kroatisch/bosnisch *Dubica*; heute *Bosanska Dubica*, Bosnien-Herzegowina].

Cliscium [ung. *Klissza*, dt. *Klis*; heute *Klisa*, Kroatien] reaedificatum denuo a turcis tribus miliaribus a Bijheg [ung. *Biheg/Bihács*, kroatisch/bosnisch *Bihać*; heute *Bihać*, Bosnien-Herzegowina] castrum Bronijhiagrad {B: Bwnijhijagrad; C: Bronijhijagrad} [vermutlich *Bunić*, Kroatien].

Alterum quoque in Lijka [Komitat *Županija Lika*, namentlich die dortige Burg *Klis*], cuius nomen nunc non memini.

Tota Possega [Komitat *Pozsega*, kroatisch *Požega*, Kroatien], in qua haec castra et fortalia {B/C: fortalitia} fuerunt:

Posga [ung. *Pozsega*, Komitat *Pozsega*; heute *Slavonska Požega*, Kroatien].

Brod [ung. *Bród*, Komitat *Pozsega*; heute *Slavonski Brod*, Kroatien].

Kobas [ung. *Kobás*, Komitat *Pozsega*; heute *Slavonski Kobaš*, Kroatien].

Pleternize {B/C: Pleternicze} [ung. *Pleternice*, Komitat *Pozsega*; heute *Pleternica*, Kroatien].

Viscokewz {B: Viskowcz; C: Viskowcze} [ung. *Viskocv/Viskocve/Viskovci*, Komitat *Pozsega*; heute *Viškovci Požeški (Viškovački grad)*, Kroatien].

Pesawar {B/C: Posgawar} [ung. *Pozsegavár*, Komitat *Pozsega*; heute *Slavonska Požega*, Kroatien; vgl. oben, wie *Posga/Pozsega*].

Wijwar [ung. *Újvár*, Komitat *Pozsega*; heute *Vrhovački grad bei Gradski Vrhovci*, Kroatien].

Bretzthewez {B/C: Brezthowcz} [ung. *Bresztovc/Bresztolc/Éleskö*, Komitat *Pozsega*; heute *Brestovac Požeški*, Kroatien].

Orawar {B/C: Orijawar} [ung. *Orjavár/Orjava*, Komitat *Pozsega*; heute *Orljavac*, Kroatien].

Rudisna [ung. *Rudina*, Komitat *Pozsega*; heute *Rudina*, östlich von *Podvrško*, Kroatien].

Padverssa {B: Podversa; C: Podoursa} [ung. *Podversa*, Komitat *Pozsega*; heute *Podvrško*, Kroatien].

Sagewijna [ung. *Sagovina*, Komitat *Pozsega*; heute zwischen *Šagovina Mašička* und *Šagovina Cernička*, Kroatien].

Cerneckh {B: Cernek; C: Cerneck} [ung. *Cernek*, Komitat *Pozsega*; heute *Cernik*, Kroatien].

- Gradacz [ung. *Gradac*, Komitat Pozsega; heute Ruine Gračanica bei Bačin Dol, Kroatien].
- Gradijsithe {B/C: Gredijstthe} [ung. *Gradistye/Gradistya*, Komitat Pozsega; heute *Gradište Bekteško*, Kroatien].
- Gottho {B/C: Gotho} [ung. *Gotó*, Komitat Pozsega; heute *Kutjevo*, Kroatien].
- Obar {B/C: Owar} [ung. *Óvár*, Komitat Pozsega; heute Ruine bei Lukač, Kroatien].
- Posga Zenth Petter [ung. *Pozsegaszentpéter*, Komitat Pozsega; heute *Kaptol*, Kroatien].
- Velijke [ung. *Velike/Velika*, Komitat Pozsega; heute *Velika* (nördlich von *Slavonska Požega*), Kroatien].
- Stresemliæ [ung. *Sztrazsemlje/Sztrazsemlje/Sztrazseman*, Komitat Pozsega; heute *Sztrazeman*, Kroatien].
- Kewirar {B/C: Kewwar} [ung. *Kövár*, kroatisch *Kamengrad*, Komitat Pozsega; heute *Vučjak Kamenski im Territorium Bučje*, Kroatien].
- /377' Gilanij castella {B/C: Gijletffij castella} [*Gilétffy kastélya: ein Schloss der Familie Gilétffy im Komitat Pozsega, bei Slavonski Kobaš*, Kroatien].
- Jedentz {B: Jzdenecz; C: Jzdencz} [ung. *Izdenc*, Komitat Pozsega; *Zdenci Brodski*, Kroatien].
- Gerenda [ung. *Gerenda*, Komitat Pozsega; heute bei *Štari Slatinik*, Kroatien].
- Vijnicij [ung. *Vinici/Vinica*, Komitat Pozsega; heute bei *Podvinje*, Kroatien].
- Radijmlæ [ung. *Radimlje*, Komitat Pozsega; heute Ruine *Stupnik bei Radovanje*, Kroatien].
- Podbwchij [ung. *Podbuca*, Komitat Pozsega; heute wohl bei *Bučje*, Kroatien].
- Zapolia {B/C: Zapolija} [ung. *Szapolya*, kroatisch *Zapolja*, Komitat Pozsega; heute bei *Staro Petrovo Selo*, Kroatien].
- Herczeg Fijtornia {B/C: Herczeg Fijtornija} [ung. *Hercegfitornya*, Komitat Pozsega; *Schloss des János Hercegfjfy*, (1524) *Notar des Komitats Pozsega, wohl im Dorf Pribinye; heute bei Završje Požeško*, Kroatien].
- Dijnijtrowcz [ung./kroatisch *Dimitrovč*; heute bei *Kutjevo*, Kroatien].
- Inter Drawum et Zawum fluvios:
- Kalpon {B/C: Kolpon} [ung. *Kölpény/Kalpony*, Komitat Szerém; heute *Kupinovo*²⁷, Serbien].
- Archij [ung. *Árki*, Komitat Szerém; heute *Jarak* (bei *Sremska Mitrovica*), Serbien].
- Szarwas Zent Demeter [ung. *Szávaszentdemeter*, Komitat Szerém; heute *Sremska Mitrovica*, Serbien].
- Noijgkaij {B/C: Noijghaij} [ung. *Nagyolasz*, Komitat Szerém; heute *Mandelos* (bei *Sremska Mitrovica*), Serbien].
- Gergurewcz [ung. *Gergurevc/Szentgergely*, Komitat Szerém; heute *Grgurevci* (bei *Sremska Mitrovica*), Serbien].
- Maroth [ung. *Marót*, Komitat Valkó; heute *Morović*, Serbien].
- Rednek [ung. *Rednek*, Komitat Szerém; heute *Vrdnik*, Serbien].

²⁷ Vgl. auch unten, fol. 378'.

- Szeblije [ung. Zseblye/Zsablya, Komitat Bács; heute Žabalj, Serbien].
 Erdeud {B/C: Erdewd} [ung. Erdöd, Komitat Valkó; heute Erdut, Kroatien].
 Titel [ung./serbisch Titel, Komitat Bács; heute Titel, Serbien].
 Peter Waradia {B/C: Peter Waradija} [dt. Peterwardein, ung. Pétervárád/Péterváradija, Komitat Bács; heute Petrovaradin (Ortsteil von Novi Sad), Serbien].
 Wilach {B/C: Wijlak} [ung. Újlak, Komitat Valkó; heute Ilok, Kroatien].
 Beregzo [ung. Berekszó, Komitat Valkó; heute Berkasovo, Serbien].
 Ata [ung. Atya, Komitat Valkó; heute Šarengrad, Kroatien].
 Cherogh [ung. Cserög, Komitat Szerém; heute Čerević (Teil von Beočin), Serbien].
 Valkawar {C: Valkowar} [ung. Valkóvár, Komitat Valkó; heute Vukovar, Kroatien].
 Boroh [ung. Boró/Boroh/Borh, Komitat Valkó; heute Borovo, Kroatien].
 Nenitij [ung. Némethi/Nempti, Komitat Valkó; heute Nijemci, Kroatien].
 Jlcz [ung. Ilcs, Komitat Valkó; heute Ilača, Kroatien].
 Ezekh {B/C: Ezck} [dt. Esseg, ung. Eszék, Komitat Valkó; heute Osijek, Kroatien].
 Krasso {B/C: Kraasso} [ung. Krassól/Karasó, kroatisch Karaševo, Komitat Baranya; heute Petrijevci, Kroatien].
 Berzeweze {B/C: Berzewcze} [ung. Berzőce, Komitat Körös; heute Brezovica, Kroatien].
 Vereweze {B/C: Verewcze} [ung. Verőce, Komitat Verőce; heute Virovitica, Kroatien].
 Bakwa [ung. Bakva, Komitat Verőce; heute Špišić-Bukovica, Kroatien].
 Zentiswan {B/C: Zentistwan} [ung. Szentistván (Racsicaszentistván), Komitat Körös; heute Bedenička, Kroatien].
 Gorbonok [ung./kroatisch Gorbonok, Komitat Körös; heute Kloštar Podravski, Kroatien].
 Pestijnez {B/C: Pastijncz} [ung. Pásztin/Pastyinc, Komitat Körös; heute bei Bačkovica, Kroatien].
 Prodawijtz [ung. Prodaviz, kroatisch Prodavić, Komitat Körös; heute Virje, Kroatien].
 Zent Damokos [ung. Szentdomonkos, Komitat Körös; heute Domankuš, Kroatien].
 Reche [ung. Récsel/Rojcsa, Komitat Körös; heute Rovišće, Kroatien].
 Zent Peter [ung. Szentpéter, Komitat Körös; heute Sveti Petar Črstec, Kroatien].
 /378/ Gudewcz {B/C: Gwdowcz} [ung. Gudovc, Komitat Körös; heute Gudovac, Kroatien].
 Nard [ung. Nard/Nart, Komitat Körös; heute Narta, Kroatien].
 Zwijbowcz [ung. Szvibovc, kroatisch Svibovec, Komitat Körös; heute bei Korenovo, Kroatien].
 Zent Pal [ung. Szentpál, Komitat Körös; heute Pavlovac, Kroatien].
 Chakowcz [ung. Csakovc, Komitat Körös, kroatisch Čakovec; heute bei Pupelica, Kroatien].
 Prastocz {B/C: Prasttocz} [ung. Prastóc/Prascsevc, Komitat Körös; heute Prašćevec, Kroatien].

- Bustijncz {B/C: Bwstijncz} [ung. *Bustinc/Businc*, Komitat Kőrös; heute bei Prašćevac, Kroatien].
- Pekrecz [ung. *Pekrec*, dt. *Pakratz*, Komitat Kőrös; heute *Pakrac*, Kroatien].
- Feuerkew {B/C: Feijerkew} [ung. *Fejérkő*, Komitat Kőrös; heute *Bijela Stijena*, Kroatien].
- Rassa [ung. *Rácsa*, kroatisch *Rača*, Komitat Kőrös; heute bei *Bijela Stijena*, Kroatien].
- Szoboczki [ung./kroatisch *Szobocki/Szombathely/Subocki grad*, Komitat Kőrös; heute bei *Subocka*, Kroatien].
- Brijthwijchijna [ung. *Britvicsina*, kroatisch *Britvićina/Britvić grad*, Komitat Kőrös; heute bei *Roždanik*, Kroatien].
- Zempchwijwar {B/C: Zempche Wijwar} [ung. *Szempcseújár/Szencseújár*, Komitat Kőrös; heute *Novska*, Kroatien].
- Jazenowcz [ung. *Jaszenovc*, Komitat Kőrös; heute *Jasenovac*, Kroatien].
- Velijke [ung. *Velike/Velika Britvić*, Komitat Kőrös; heute *Kraljeva Velika*, Kroatien].
- Monozlo [ung. *Monoszló*, kroatisch *Moslavina*, Komitat Kőrös; heute *Popovača*, Kroatien].
- Plowdini {B/C: Plowdijn} [ung./kroatisch *Plovdin/Plodin/Plovdin grad*, Komitat Kőrös; heute bei *Kutina*, Kroatien].
- Dehniycze {B: Dezniycze; C: Deniycze} [ung. *Desnice*, Komitat Kőrös; heute *Dišnik*, Kroatien].
- Chakocz [ung. *Csakovc*, kroatisch *Čaklovac*, Komitat Kőrös; heute bei *Dragović*, Kroatien].
- Racha [ung. *Racsá*, Komitat Kőrös; heute *Nova Rača*, Kroatien].
- Megerijche [ung. *Megyericse/Vásmegyericse*, Komitat Kőrös; heute *Medjurača*, Kroatien].
- Konthocz [ung. *Kontovc*, Komitat Kőrös; heute bei *Grubišno Polje*, Kroatien].
- Szent Bertalani {C: Szent Bertalani} [ung. *Szentbertalan*, Komitat Veröce; heute bei *Špišić-Bukovica*, Kroatien].
- Szent Ersebeth {B/C: Szent Ersebeth} [ung. *Szenterzsébet*, Komitat Kőrös; heute bei *Gornji Miholjac*, Kroatien].
- Krijstalowcz [ung. *Kristallóc*, Komitat Kőrös; heute *Kreštelovac* bei *Sokolovac*, Kroatien].
- Dijanwar [ung. *Dianvár/Dianvára*, Komitat Kőrös; heute bei *Sokolovac Daruvarski*, Kroatien].
- Wijawdwar [ung. *Újudvar*, Komitat Kőrös; heute *Veliki Pasijan*, Kroatien].
- Sandroz [ung. *Sandróc*, Komitat Kőrös; heute *Musina* im Dorf *Šandrovac*, Kroatien].
- Dobra Kutta [ung. *Dobrakutya/Dobrakucsa*, Komitat Kőrös; heute *Dobra Kuća*, Kroatien].
- Szijrch [ung. *Szircs*, Komitat Kőrös; heute *Sirač*, Kroatien].
- Szelanackh {B: Szelnak; C: Szelnack} [ung. *Zselnjak/Szolnok*, Komitat Kőrös; heute *Želnjak* bei *Sirač*, Kroatien].
- Padagrije {B/C: Podgorije} [ung. *Podgorje*, Komitat Kőrös; heute *Daruvar*, Kroatien].
- Bela [ung. *Béla*, Komitat Kőrös; heute *Bijela*, Kroatien].

- Sopronza {B/C: Soproncza} [ung. Sopronca/Szaplonca, Komitat Kőrös; heute bei Veliki Bastaji, Kroatien].
- Garijth²⁸ [ung. Garics, Komitat Kőrös; heute Podgarić, Kroatien].
- Garnijcza²⁹ [ung. Garnica/Garignica, Komitat Kőrös; heute bei Berek, Kroatien].
- Zwijnar {C: Zwijnär} [ung. Szvinjár/Szvinjarec, Komitat Kőrös; heute Svinjarec, Kroatien].
- Berstanowcz [ung. Berstyanóc, kroatisch Breštanovc/Bršljanec/Brščanec, Komitat Kőrös; heute Bršljanovac grad, Ruine bei Podgarić-Novo Selo, Kroatien].
- Mogor [ung. Mogor, Komitat Kőrös; heute bei Kutjevo, Kroatien].
- Szenthwan {B/C: Szent Iwan} [ung. Szentiván, Komitat Kőrös; heute Garešnica, Kroatien].
- Zarwaskew [ung. Szarvaskő, kroatisch Jelengrad, Komitat Kőrös; heute Gornja Jelen-ska, Kroatien].
- Chasma {B/C: Chazma} [ung. Csázma, Komitat Kőrös; heute Čazma, Kroatien].
- Demborw {C: Domborw} [ung. Dombró, Komitat Kőrös; heute Dubrava, Kroatien].
- Huztjlama {B/C: Huztjlonja} [ung. Husztilónya/Usztilónya, Komitat Kőrös; heute Ustilonja, Kroatien].
- Ghomlech [ung. Gomlek/Gomnec, Komitat Kőrös; wohl bei Bosiljevo Čazmansko, Kroatien].
- Izdencz [ung. Izdenc, Komitat Kőrös; heute Veliki Zdenci, Kroatien].
- Gordowa [ung. Gordova, Komitat Kőrös; heute Veliki Grđevac, Kroatien].
- Duchawecz {B/C: Dwhowecz} [ung. Duhovec/Szentlélek, Komitat Kőrös; heute Duhovi, Kroatien].
- Peker Zerdahel [ung. Pekerszerdahely, Komitat Kőrös; heute Gornji Sredjani, Kroatien].
- Zent Kawrozth {B/C: Zent Kewrocsth} [ung. Szentkereszt/Szentkörösz, Komitat Kőrös; heute Badljevína, Kroatien].
- Pethowina {B: Pethowijna; C: Petrowijna} [ung./kroatisch Petrovína, Komitat Kőrös; heute bei Gornji Sredjani].
- Sara Azzon Castella [ung. Sára asszony kastélya; Schloss einer Frau Sára, hier: Sára, Witwe des Mihály Pekry von Petrovína, bei Gornji Sredjani, Kroatien].
- Marta Azzon Castella [ung. Márta asszony kastélya; Schloss einer Frau Marta, hier: Marta Giléffy, Witwe des Peter Miksec (wohl bei Sopje), Kroatien].
- /378³/ Zopija [ung. Szopja, Komitat Kőrös; heute Sopje, Kroatien].
- Valpo [ung. Valpó, Komitat Baranya; heute Valpovo, Kroatien].
- Zeglak [ung. Szeglak, Komitat Baranya; heute bei Harkanovci, Kroatien].
- Diako [ung. Diakó/Diakóvár, Komitat Valkó; heute Đakovo, Kroatien].
- Gara [ung. Gara, Komitat Valkó; heute Gorjani, Kroatien].
- Zombathel [ung. Szombathely, Komitat Valkó; heute Subotiče/Subotica bei Koška, Kroatien].

²⁸ Fehlt in der Textvorlage und in B; eingefügt nach C und anderen Kopp.

²⁹ Fehlt in der Textvorlage und in B; eingefügt nach C und anderen Kopp.

- Necke {B/C: Nechke} [ung. *Necse*, Komitat Baranya; heute *Našice*, Kroatien].
- Rabocza {C: Rahocza} [ung. *Rahoca/Raholca*, Komitat Körös; heute *Orahovica*, Kroatien].
- Zenthmijklos [ung. *Szentmiklós*, Komitat Körös; heute *Mikleuš*, Kroatien].
- Dernocz {B: Darnocz; C: Därnocz} [ung. *Darnóc*, Komitat Körös; heute *Slatinski Drenovac*, Kroatien].
- Attijna [ung. *Athina/Atyina*, Komitat Körös; heute *Voćin*, Kroatien].
- Iwanka [ung. *Ivánka/Ivánkaszentgyörgy*, Komitat Valkó; heute *Ivankovo*, Kroatien].
- Herman [ung. *Herman/Hermanvára*, Komitat Valkó; heute bei *Markušica*, Kroatien].
- Palijna [ung. *Palina*, Komitat Valkó; heute *Paljevina*, Kroatien].
- Citra Danubium:
- Kolpen [ung. *Kölpény*, Komitat Szerém; heute *Kupinovo*³⁰, Serbien].
- Soklijos [ung. *Soklyós/Siklós*, Komitat Baranya; heute *Siklós*, Ungarn].
- Baranawar {C: Barnawar} [ung. *Baranyavár*, Komitat Baranya; heute *Branjin Vrh*, Kroatien].
- Lasko [ung. *Laskó*, Komitat Baranya; heute *Lug*, Kroatien].
- Keuszeg {B/C: Kewszeg} [ung. *Kőszeg*, Komitat Baranya; heute im Territorium *Batina*, Kroatien].
- Zekchijw [ung. *Szekcső*, Komitat Baranya; heute *Dunaszekcső*, Ungarn].
- Pech, id est quinque ecclesiae [ung. *Pécs*, lat. *Quinqueecclesiae*, dt. *Fünfkirchen*, Komitat Baranya; heute *Pécs*, Ungarn].
- Keureus {B/C: Kewrews} [ung. *Körös*, Komitat Baranya; heute bei *Kisasszonyfa*, Ungarn].
- Kijs Azzon Falwa [ung. *Kisasszonyfalva*, Komitat Baranya; heute *Kisasszonyfa*, Ungarn].
- Kijsder {B/C: Kijzder} [ung. *Kisdér/Kizdér*, Komitat Baranya; heute *Kisdér*, Ungarn].
- Zerdahel [ung. *Szerdahely*, Komitat Baranya; heute *Drávaszerdahely*, Ungarn].
- Zaastwara {B/C: Zaazwara} [ung. *Szászvár/Szászvára*, Komitat Tolna; heute *Szászvár*, Ungarn].
- Batha [ung. *Báta*, Komitat Tolna; heute *Báta*, Ungarn].
- Bathaszek [ung. *Bátaszék*, Komitat Tolna; heute *Bátaszék*, Ungarn].
- Szekzaard [ung. *Szekszárd*, Komitat Tolna; heute *Szerkszárd*, Ungarn].
- Pech Waradia {B/C: Pech Waradija} [ung. *Pécsváradija*, Komitat Baranya; heute *Pécsváradi*, Ungarn].
- Zenth Lorijnz [ung. *Szentlőrinc*, Komitat Baranya; heute *Szentlőrinc*, Ungarn].
- Selle [ung. *Sellye*, Komitat Baranya; heute *Sellye*, Ungarn].
- Szwlos [ung. *Szölös*, Komitat Baranya; heute *Kövágószölös*, Ungarn].
- Bosok [ung. *Bosok/Bozsok*, Komitat Baranya; heute *Palotabozsok*, Ungarn].
- Malewara [ung. *Márevár*, Komitat Tolna; heute bei *Magyaregregy*, Ungarn].
- Anawara [ung. *Anyavár*, Komitat Tolna; heute bei *Sióagárd*, Ungarn].

³⁰ Vgl. auch oben, fol. 377'.

- Symontornija [ung. *Simontornya*, Komitat Tolna; heute *Simontornya*, Ungarn].
- Darno [ung. *Dáró/Dáróvár*³¹, Komitat Tolna; heute bei *Jágónak*, Ungarn].
- Deubergezth {B: Dewbergezth; C: Dewbregezth} [ung. *Döbrököz*, Komitat Tolna; heute *Döbrököz*, Ungarn].
- Dambo {C: Dombo} [ung. *Dombó*, Komitat Tolna; heute *Dombóvár*, Ungarn].
- Ozora [ung. *Ozora*, Komitat Tolna; heute *Ozora*, Ungarn].
- Enijng [ung. *Enying*, Komitat Veszprém; heute *Enying*, Ungarn].
- Thamasij [ung. *Tamási*, Komitat Tolna; heute *Tamási*, Ungarn].
- Faijz [ung. *Fajsz*, Komitat Somogy; heute *Somogyfajsz*, Ungarn].
- Mere [ung. *Mére/Mérő*, Komitat Somogy; heute *Kaposmérő*, Ungarn].
- Nijck {Nijek?} [ung. *Nyék*, Komitat Tolna; heute *Felsőnyék*, Ungarn].
- Daro [ung. *Dáró*³², Komitat Tolna; heute bei *Jágónak*, Ungarn].
- /379/ Szentjakab [ung. *Szentjakab/Zselicszentjakab*, Komitat Somogy; heute als *Kaposszentjakab Stadtteil von Kaposvár*, Ungarn].
- Ewthues {B/C: Ewthwes} [ung. *Ötvös*, Komitat Somogy; heute ein Teil von *Ötvös-kónyi*, Ungarn].
- Kapos Wijwar [ung. *Kaposújvár*, Komitat Somogy; heute *Kaposvár*, Ungarn].
- Meschegnijew {B/C: Mezthegnijew} [ung. *Mesztegyő*, Komitat Somogy; heute *Mesztegyő*, Ungarn].
- Bajjom [ung. *Bajom*, Komitat Somogy; heute *Nagybajom*, Ungarn].
- Korotna [ung. *Korotna/Korokna*, Komitat Somogy; heute bei *Nagybajom*, Ungarn].
- Paczod [ung. *Pácod/Pacod*, Komitat Somogy; heute bei *Kivadár und Háromfa*, Ungarn].
- Babolcha [ung. *Babolcsa/Babócsa*, Komitat Somogy; heute *Babócsa*, Ungarn].
- Koppan [ung. *Koppány*, Komitat Tolna; heute *Törökkoppány*, Ungarn].
- Endred [ung. *Endréd*, Komitat Somogy; heute *Balatonendréd*, Ungarn].
- Karad [ung. *Karád*, Komitat Somogy; heute *Karád*, Ungarn].
- Orda [ung. *Orda*, Komitat Somogy; heute *Ordacséhi*, Ungarn].
- Bezprem [ung. *Veszprém/Beszprém*, Komitat Veszprém; heute *Veszprém*, Ungarn].
- Che Kewth [Csékút, Komitat Veszprém; heute ein Teil von *Padragkút*, Ungarn].
- Gezthes [ung. *Gesztes*, Komitat Komárom; heute *Várgesztes*, Ungarn].
- Chokakew [ung. *Csókakő*, Komitat Fejér; heute *Csókakő*, Ungarn].
- Gerencher [ung. *Gerencsér/Gerencsérvár*, Komitat Komárom; heute bei *Oroszlány*, Ungarn].
- Vittan [ung. *Vitány*, Komitat Komárom; heute bei *Vértessomló*, Ungarn].
- Buda [ung. *Buda*, dt. *Ofen*, Komitat Pilis; heute ein Teil von *Budapest*, Ungarn].
- Alba Regia [lat. *Alba Regia*, ung. *Székesfehérvár*, dt. *Stuhlweißenburg*, Komitat Fejér; heute *Székesfehérvár*, Ungarn].
- Strijgonium [lat. *Strigonium*, ung. *Esztergom*, dt. *Gran*, Komitat Esztergom; heute *Esztergom*, Ungarn].

³¹ Vgl. auch unten, Daro.

³² Vgl. auch oben, Darno.

- Sambok [ung. *Zsámbok/Zsámbék*, Komitat Pilis; heute *Zsámbék*, Ungarn].
 Vaal [ung. *Vál*, Komitat Fejér; heute *Vál*, Ungarn].
 Damas [ung. *Damásd*, Komitat Hont; heute *Ipolydamásd*, Ungarn].
 Vajssegrad [ung. *Visegrád*, Komitat Pilis; heute *Visegrád*, Ungarn].
 Saalmaar {B/C: *Salmaar*} [ung. *Salmár*, Komitat Pilis; heute *Solymár*, Ungarn].
 Ultra Danubium et intra Tibiscum:
 Bach [ung. *Bács*, Komitat Bács; heute *Bač*, Serbien].
 Kalacha {C: *Kalaka*} [ung. *Kalocsa*, dt. *Kollotschau*, Komitat Solt; heute *Kalocsa*, Ungarn].
 Zatha [wohl ung. *Zatha*, Komitat Valkó; heute *Sotin*, Kroatien].
 Zabatka [ung. *Szabadka*, Komitat Csongrád; heute *Subotica*, Serbien].
 Feleg haz [ung. *Félegyház/Félegyháza*, Komitat Bács; heute bei *Bač*, Serbien].
 Gobor Zent Mijhal [ung. *Czoborszentmihály*, Komitat Bodrog; heute im Territorium von *Zombor*, Serbien].
 Gezth {C: *Getzh*} [ung. *Geszt*, Komitat Bodrog; heute im Territorium von *Zombor*, Serbien].
 Bevlcke {B/C: *Bewlchke*} [ung. *Bölcske*, Komitat Tolna; heute *Bölcske*, Ungarn].
 Szolnok [ung. *Szolnok*, Komitat Külső-Szolnok; heute *Szolnok*, Ungarn].
 Pest [ung./dt. *Pest*, Komitat Pest; heute ein Teil von *Budapest*].
 Vacz [ung. *Vác*, dt. *Waitzen*, Komitat Nógrád; heute *Vác*, Ungarn].
 Bwijab {B: *Bwijak*; C: *Bwijack*} [ung. *Buják*, Komitat Nógrád; heute *Buják*, Ungarn].
 Hatwan {B: *Hatman*} [ung. *Hatvan*, Komitat Heves; heute *Hatvan*, Ungarn].
 Zonda [ung. *Szanda*, Komitat Nógrád; heute *Szanda*, Ungarn].
 Salgo [ung. *Salgó*, Komitat Nógrád; heute *Burgruine Salgóvár* bei *Salgótarján*, Ungarn].
 Nograd [ung. *Nógrád*, Komitat Nógrád; heute *Nógrád*, Ungarn].
 Saagh [ung. *Ság*, Komitat Hont; heute *Šahy*, Slowakei].
 Degrel [ung. *Drégely*, Komitat Hont; heute *Drégelypalánk*, Ungarn].
 Garmath [ung. *Gyarmat*, Komitat Nógrád; heute *Balassagyarmat*, Ungarn].
 Zechen [ung. *Szécsény*, Komitat Nógrád; heute *Szécsény*, Ungarn].
 Chew [ung. *Cső/Csővár*, Komitat Nógrád; heute *Csővár*, Ungarn].
 Nana [ung. *Nána*, Komitat Heves; heute *Kisnána*, Ungarn].
 Fülek {B/C: *Fijlek*} [ung. *Fülek*, Komitat Nógrád; heute *Filákovo*, Slowakei].
 Debrew [ung. *Debrő*, Komitat Heves; heute *Feldebrő*, Ungarn].
 Hollokew [ung. *Hollókő*, Komitat Nógrád; heute *Hollókő*, Ungarn].
 /379'/ Ultra Tibiscum:
 Themeswar [ung. *Temesvár*, Komitat Temes; heute *Timișoara*, Rumänien].
 Beche [ung. *Becse*, Komitat Torontál; heute *Novi Bečej*, Serbien].
 Bech Kereckew {B/C: *Beck Kereke*} [ung. *Becskerek/Becskereke*, Komitat Torontál; heute *Zrenjanin*, Serbien].
 Krestes Laka {C: *Kustos Laka*} [ung. *Kusztos laka*, Komitat Temes; ehemals gegenüber *Titel*, am linken Ufer der *Theiß*, Serbien].

- Fellak [ung. *Fellak*, dt. *Falk*, Komitat Arad; heute *Feleac*, Rumänien].
- Chanad [ung. *Csanád*, dt. *Tschanad*, Komitat Csanád; heute *Cenad*, Rumänien].
- Lijppa [ung. *Lippa*, Komitat Arad; heute *Lipova*, Rumänien].
- Solmos [ung. *Solymos*, Komitat Arad; heute *Șoimoș* (Stadtteil von Lipova), Rumänien].
- Challa [ung. *Csálya*, Komitat Arad; heute *Ciala* (Stadtteil von Arad), Rumänien].
- Zegwara [ung. *Szegvár/Szegvára*, Komitat Csongrád; heute *Szegvár*, Ungarn].
- Eperijes [ung. *Eperjes*, Komitat Arad; heute bei *Chelmac*, Rumänien].
- Horogozzeg {B/C: Horogzeg} [ung. *Horogszeg*, Komitat Temes; heute *Banatsko Veliko Selo* (Soltur), Serbien].
- Beulch {B/C: Bewlch} [ung. *Bölcs/Bulcs*, Komitat Arad; heute *Bulci*, Rumänien].
- Musina [ung. *Musina*, sehr wahrscheinlich *Marzsina*, Komitat Temes; heute *Margina*, Rumänien].
- Bala Zent Mijklós [ung. *Balaszentmiklós*, Komitat Külső-Szolnok; heute *Törökszentmiklós*, Ungarn].
- Szent Gergh [ung. *Szentgyörgy*, Komitat Krassó; heute *Sîngeorge*, Rumänien].
- Bessenijew [ung. *Besenyő*, Komitat Csanád; heute *Dudeștii Vechi*, Rumänien].
- Arad [ung. *Arad*, Komitat Arad; heute *Arad*, Rumänien].
- Pal Elese [ung. *Pálélése/Pálülése* (Ópálos), dt. *Alt-Paulis*, Komitat Arad; heute *Păuliș*, Rumänien].
- Lugas {B/C: Lwgas} [ung. *Lugos/Lugas*, dt. *Lugosch*, Komitat Temes; heute *Lugoj*, Rumänien].
- Sepes {B/C: Sebes} [ung. *Sebes im Distrikt Karánsebes*; heute *Caransebeș*, Rumänien].
- Karan [ung. *Karán im Distrikt Karánsebes*; heute *Caransebeș*, Rumänien].
- Posa Castella [ung. *Pósakastélya* (ein ehemaliges Schloss der Familie Pósa), Komitat Temes; heute *Coșteiu Mare*, Rumänien].
- Mancha Laka [ung. *Mánccsalaka/Mácsalaka*, Komitat Arad; heute *Mașloc*, Rumänien].
- Zarand [ung. *Zaránd*, Komitat Zaránd; heute *Zărand*, Rumänien].
- Somlo [ung. *Somlyó/Érsomlyó*, Komitat Krassó; heute *Vršac* Serbien].
- Chak [ung. *Csák*, Komitat Temes; heute *Ciacova*, Rumänien].
- Mako [ung. *Makó*, Komitat Csanád; heute *Makó*, Ungarn].
- Felthoth {B/C: Feltoth} [ung. *Feltót*, Komitat Zaránd; heute *Tauț*, Rumänien].
- Fachad [ung. *Facsád/Facset*, Komitat Temes; heute *Făget*, Rumänien].
- Sijdowar [ung. *Zsidóvár*, dt. *Judenburg*, Komitat Temes; heute *Jdioara*, Rumänien].
- Galad [ung. *Galád*, Komitat Temes; heute bei *Kikinda*, Serbien].
- Egres [ung. *Egres*, dt. *Egresch/Igrisch*, Komitat Krassó; heute *Agrîș*, Rumänien].
- Zeudij {B/C: Zewdij} [ung. *Szódi*, Komitat Arad; heute bei *Frumușeni*, Rumänien].
- Peremes [ung. *Perjémes/Perjámos*, dt., *Perjamosch*, Komitat Csanád; heute *Periam*, Rumänien].
- Vasarchel {B/C: Vasarhel} [ung. *Vásárhely/Cikóvásárhely*, Komitat Temes; heute *Tîrgoviște*, Rumänien].
- Zadorlaka [ung. *Zádorlaka*, Komitat Arad; heute *Zădăreni*, Rumänien].

Fajido [ung. *Fajdas*, Komitat *Zaránd*; heute bei *Sintea Mică*, Rumänien].

Monostor [ung. *Monostor/Vizesmonostor*, Komitat *Temes*; heute *Mănăștiur*, Rumänien].

Rekas {B: Kekas [!]} [ung. *Rékas/Rékás*, dt. *Rekasch*, Komitat *Temes*; heute *Recaș*, Rumänien].

Hodos [ung. *Hódos*, Komitat *Temes*; heute *Hodoș*, Rumänien].

Naglak [ung. *Nagylak*, dt. *Nadlak*, Komitat *Csanád*; heute *Nădlac*, Rumänien].

/380/ *Bella et expeditiones turcicae praesente imperatore turcarum post mortem foelicissimae memoriae regis Ludovici.*

Expediitio prima ad Budam, qua capta ascenderat Viennam, usque quam coactus est relinquere cum summo suo dedocere³³. Secunda expediitio, dum venerat usque Kewszak^{a,34}. Tertia, quando venit in Moldavium^b et expulit Petrum vaivodam et occupavit bonam partem Moldaviae³⁵. Quarta, quando venit Budam, ubi ceso exercitu regio occupavit eam, relicto ibi uno passa, eiecta regina et filio regis Joannis³⁶. Quinta, quando expugnavit Strigonium et Albam Regiam³⁷. Ante istas quinque expeditiones fecit duas: Primam dum expugnavit Belgradum, secundam dum cecidit regem Ludovicum ad Mohach³⁸.

Particulares expeditiones factae per praefectos turcos:

Prima, quando depopulaverunt Mathwsfoldii³⁹. Secunda, quando profligarunt exercitum regium ad Kliscium⁴⁰. Tercia, quando occupaverunt Posegam⁴¹.

^a Kewszak] In B: Kewszegh.

^b Moldavium] In B, C: Moldaviam.

³³ Zug Sultan Süleymans I. im Sommer 1529, dabei Eroberung Ofens (Buda) und Belagerung Wiens. Vgl. Anm. 12 bei Nr. 489.

³⁴ Belagerung von Kőszeg (dt. Güns, Komitat Vas) während des Sommerfeldzugs 1532: HAMMER-PURGSTALL III, 107–114; BUCHMANN, Österreich, 93 f.; PETRITSCH, Problematik, 673 f.

³⁵ Feldzug des Sultans in das tributpflichtige Fst. Moldau gegen den dortigen Wojwoden Peter IV. Raresch (Petru Rareș) im Sommer 1538: HAMMER-PURGSTALL III, 200 f.

³⁶ Einnahme Ofens (Buda) im August 1541, Vertrag des Sultans mit Kgn. Isabella (und Johann Sigismund Szapolyai); damit Dreiteilung Ungarns: HAMMER-PURGSTALL III, 230–235. Vgl. BUCHMANN, Österreich, 98–101; PÁLFFY, Origins, 22 f.; PÁLFFY, Kingdom, 46 f.; PETRITSCH, Problematik, 676–678.

³⁷ Belagerung und Einnahme von Gran (Strigonium, Esztergom) und Stuhlweißenburg (Alba Regia, Székesfehérvár) durch den Sultan im Sommer 1543: HAMMER-PURGSTALL III, 254–260; PÁLFFY, Kingdom, 48.

³⁸ Erster Ungarnzug Süleymans I. 1521 mit der Eroberung u. a. Belgrads; Schlacht bei Mohács und Verwüstung Ofens (Buda) 1526. Vgl. Anm. 10, 15 bei Nr. 489. Zu den folgenden türkischen Zügen vgl. auch PÁLFFY, Kingdom, Anhang, Karte 3.

³⁹ Bezugnahme auf den Türkeneinfall 1530 im Mátyusföld („Land des Matthäus“, heute Matúšova zem, Slowakei), zwischen den Kleinkarpaten und dem Fluss Waag. Vgl. HAMMER-PURGSTALL III, 106.

⁴⁰ Eroberung von Klissa (ung. Klissza, heute Klisa, Kroatien) 1537: HAMMER-PURGSTALL III, 188 f.

⁴¹ Eroberungen Požegas (Požega, Kroatien) 1528, 1532, 1537: HAMMER-PURGSTALL III, 71 f., 120, 189–191.

Quarta, quando profligatus est Kocziianer⁴². Quinta^c, quando profligaverunt nostros ad Zegedium^{d,43}. /380'/ Sexta, quando expugnaverunt^e Viissegrad, Newgrad et Vaciam⁴⁴. Septima, quando obsederant Temeswar, quam licet non potuerunt capere, sed occuparunt Solmos, Liippa^f, Bechkereke et pleraque alia⁴⁵. Octava, quando ceperunt Temeswar et Zolnok et obsederant Agram^{g,46}. Nona, quando expugnaverunt Pregel^h, Saag, Garmath et Szechen⁴⁷. Decima, quando expugnarunt Vesprimum^{i,48}. Undecima, quando expugnaverunt Gezthes et Vitán⁴⁹. Duodecima, quando profligarunt ad Palast dominos Sfortiam et Theufel⁵⁰. Decima tercia, quando expugnarunt castrum Nana, capto ibi Ladislao More⁵¹. Decima quarta, quando expugnarunt Fülek et Salgo⁵². Decima quinta, quando ceperunt Velikam et nonnulla alia castella⁵³. Decima sexta, quando ce-

^c Quinta] Reihenfolge in B und C ab hier leicht abweichend.

^d Zegedium] In B, C: Zegedinum.

^e expugnaverunt] In B: profligaverunt. C wie Textvorlage.

^f Liippa] In B, C danach zusätzlich: Beche.

^g Agram] In B, C: Agriam.

^h Pregel] In B, C: Dregel.

ⁱ Vesprimum] In B, C: Vesprinum.

⁴² *Türkischer Sieg über das kgl. Heer unter Hans Katzianer im November/Dezember 1537*: HAMMER-PURGSTALL III, 188–192; PETRITSCH, *Problematik*, 675.

⁴³ *Eroberung von Szeged (Komitat Csongrád) bereits 1526*: HAMMER-PURGSTALL III, 63f.

⁴⁴ *Eroberung von Visegrád (Komitat Pilis), Nógrád und Vác (Komitat Nógrád) 1544*: HAMMER-PURGSTALL III, 261–264; PÁLFFY, *Kingdom*, 48.

⁴⁵ *Im September 1551 unter Befehl des Ahmed Sokollu, Beylerbeyi der Provinz Rumeli, Einnahme von Solymos (Șoimoș, Rumänien), Lippa (Lipova, Rumänien), Becse (Novi Bečej, Serbien), Becskerek (heute Zrenjanin, Serbien) und anderer Orte, sodann vergebliche Belagerung von Temesvár (Timișoara, Rumänien)*: HAMMER-PURGSTALL III, 292f.; PÁLFFY, *Kingdom*, 49.

⁴⁶ *Belagerung und Einnahme von Temesvár (Mai – Juli 1552). Im September 1552 zunächst Einnahme von Szolnok, anschließend vergebliche Belagerung von Eger/Erlau (Agría)*: HAMMER-PURGSTALL III, 301f., 305–312; HEGYI, *Network*, 164; PÁLFFY, *Kingdom*, 49.

⁴⁷ *Einnahme u. a. von Drégely (Drégelypalánk, Komitat Hont), Ság (Komitat Hont, heute Šahy, Slowakei), Gyarmath (Balassagyarmat, Komitat Nógrád) und Szécsény (Komitat Nógrád) durch Ali Pascha, Beylerbeyi von Ofen, im Sommer 1552*: HAMMER-PURGSTALL III, 303–305; PÁLFFY, *Origins*, 30; HEGYI, *Network*, 164.

⁴⁸ *Im April 1552 Einnahme Vespréms durch Ali Pascha von Ofen*: HAMMER-PURGSTALL III, 300f.; PÁLFFY, *Kingdom*, 49.

⁴⁹ *Einnahme (wohl 1543) der Burgen Vitány (Ruine in der Nähe von Vértessomló, Komitat Komárom) und Gesztes (Várgesztes, Komitat Komárom)*.

⁵⁰ *Im August 1552 Sieg der Türken bei Palást (Plášťovce, Slowakei) über ein habsburgisches Heer unter dem Oberbefehl von Erasmus Teufel und Sforza Pallavicini, kgl. Oberstkriegskommissar* (PÁLFFY, *Origins*, 29, 31f.). Vgl. oben, Anm. 19.

⁵¹ *Beim Feldzug 1543 vertrieben die Türken Ladislao More (László Móré von Csula) aus seinem Schloss Rahocza (Ružica grad, Kroatien) und eroberten anschließend die Burg Nana (Kisnána, Komitat Heves)*: HAMMER-PURGSTALL III, 251.

⁵² *Im Jahr 1554 Einnahme von Fülek (Filákovo, Slowakei) und anschließend von Salgó (heute Ruine Salgóvár bei Salgótarján, Komitat Nógrád) durch Hamsa, den Beylerbeyi von Szécsény*: HAMMER-PURGSTALL III, 331f.; FESSLER III, 568; HEGYI, *Network*, 164; PÁLFFY, *Kingdom*, 49.

⁵³ *Einnahme von Velika (Kraljeva Velika, Kroatien) 1544*: HAMMER-PURGSTALL III, 264; JORGA III, 27; PÁLFFY, *Origins*, 31 (Lit.).

perunt Weöczenj et Chasma et cum istis duobus usque deodecim castella⁵⁴. Decima septima, quando profligarunt dominos Banum et Biildensteiner ad Konczkii⁵⁵. Decima octava, quando Kasem bassa budensis intraverat in Transsylvaniam, licet tunc deo volente infoeliciter et rebus infectis redierat⁵⁶. Decima nona, quando turci validissimo exercitu assumptis secum moldavo et transalpino vaivodis ingressi sunt^{k,57}. /381/ Vigesima, quando expugnata sunt castra Symontorna, Döbröesz, Ozora et Thamassii⁵⁸. Vigesima prima, quando expeditio facta est autumnio praeterito anni 1555 expugnatis castris et castellis Kapos Wiiwar, Szentiiacob, Kothona^l, Mere, Meztegnö, Baiion^m, Paczod, Babolcha⁵⁹.

Dazu kommen weitere, hier nicht erwähnte Kriegszüge der Türken nach Ungarn, Kroatien, Slawonien, Kärnten, Österreich und Krain mit Verwüstungen und Depopulationen.

484 Erste Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung

Bitte um eine kleine Soforthilfe zur Unterstützung des Feldzugs Ehg. Ferdinands in Ungarn sowie um Fortsetzung der Verhandlungen zur Hauptwerbung.

Der Mainzer Kanzlei übergeben und im RR vorgetragen am 3. 10. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 4. 10.

^j Weöczenj In B: Werocze. In C: Weröcze.

^k suntj In B, C danach zusätzlich: in Transsylvaniam et captivarunt Stephanum Maijlad, vaivodam transsylvaniensem.

^l Kothona In B, C: Korothana.

^m Baiion In B: Baijona. In C: Baijom.

⁵⁴ Einnahme u. a. von Veröce (Virovitica, Kroatien) und Csázma (Čazma, Kroatien) 1552: HAMMER-PURGSTALL III, 331.

⁵⁵ Türkischer Sieg 1545 über Nikolaus d. Ä. Zrínyi (Zrinski), 1542–1556 Ban in Kroatien und Slawonien, und Georg Bildenstein (Georg von Wildenstein) bei Consca (ung. Szelnica, heute Selnica, Gespanschaft Međimurje, Kroatien): BUCHOLTZ V, 209; HAMMER-PURGSTALL III, 264f. (als Schlacht bei „Lonská“).

⁵⁶ Abwehr eines Angriffs des Kasim Pascha von Ofen auf Siebenbürgen im Herbst 1550: BARTA, Anfänge, 253.

⁵⁷ Türkischer Feldzug 1541 in das Fst. Moldau, dabei Gefangennahme des Adligen Stephan (István) Majláth, der sich in Siebenbürgen zum Wojwoden aufgeworfen hatte: HAMMER-PURGSTALL III, 224, 229.

⁵⁸ Einnahme von Simontornya, Döbrököz, Ozora, Tamási (Komitat Tolna) 1545: HAMMER-PURGSTALL III, 264.

⁵⁹ Eroberungen 1555: Kaposújvár (Kaposvár), Szentjakab/Zselicszentjakab (heute Kaposszentjakab, Stadtteil von Kaposvár), Korotna, Méré (Kaposmérő), Mesztegnyő, Bajom (Nagybajom), Paczod (heute bei Kivadar, Stadt Nagyatád), Babócsa (alle Komitat Somogy): HAMMER-PURGSTALL III, 355f.; PÁLFFY, Kingdom, 49.

¹ KURMAINZ, pag. 131 [Nr. 17].

HStA München, KÄA 3177, fol. 400–401' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 4. Octobris 1556. Dorsu.: Copia der funff nider osterreichischen lannde gesandten anmanungs schriff, die vergleichung der religion und thurckhenhilf betreffend. F. 4. Octobris anno 56.) = Textvorlage. HStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop. Dorsu.: N. der fünff nider österreichischen lanndt gesandten an die chur- und fürsten, auch gemainer stennde deß Hailligen Reichs pottschaftten unnd gesandten verrer gehorsams anrueffen unnd bitten.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 242–244' (Kop.) = [C]. HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 354–355' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 52–53' (Kop.). StA Darmstadt, E 1 A 23 Nr. 2, unfol. (Kop.).

/400 f./ An die Reichsstände: Sie, die Gesandten², gehen davon aus, dass die Beratung zu ihrer Werbung um eine stattliche beharrliche Türkenhilfe und wegen der Beilegung des Religionsstreits inzwischen aufgenommen worden ist. Dennoch bitten und mahnen sie die Reichsstände nochmals: Nachdem Ehg. Ferdinand mit einem beachtlichen Heer, das überwiegend Söldner bilden, die der Kf. von Sachsen zur Unterstützung geschickt hat, ins Feld gezogen ist³, der Feind sich aber allen Kundschaften nach zur stärksten Gegenwehr bereit macht, bitten sie, sofort eine kleine eilende Hilfe⁴ zur Unterstützung des Ehg. zu bewilligen und daneben die Verhandlungen zur Religionsfrage sowie zur großen, beharrlichen Türkenhilfe für eine umfassende Expedition fortzusetzen.

Unterzeichnet von den Gesandten der fünf niederösterreichischen Lande.

² Die niederösterreichischen Gesandten hatten am 30. 9. die kgl. Kommissare von Helfenstein und Zasius um eine Empfehlung wegen der Anmahnung gebeten. Diese verwiesen darauf, dass die CA-Stände im derzeitigen Beharren auf der Voranstellung der Religionsfrage als Argument vorbrächten, sie, die niederösterreichischen Gesandten, welche die Türkenhilfe am meisten betrifft, hätten in ihrer Werbung selbst um baldige Klärung des Religionsstreits gebeten. Sie sollten deshalb in der Anmahnung klarstellen, es sei nicht ihre Meinung gewesen, /161' das von befürderung wegen der religion die turggenhilff verzogen oder eingestellt werden sollt etc. (Bericht von Helfenstein und Zasius an Ferdinand I. vom 1. 10. 1556: HStA Wien, RK RTA 37, fol. 159–163', hier 161 f. Or.). Im Bericht vom 4. 10. mussten sie feststellen, dass die Anmahnung in keiner Weise ihrer Empfehlung entsprach und sie ihnen nicht zur Einsichtnahme vorgelegt worden war. Die niederösterreichischen Gesandten verhindern also mehr als sy fürdern (ebd., fol. 174–176', hier 176. Or.).

³ Vgl. Anm. 3 bei Nr. 8.

⁴ Kg. Ferdinand I. wandte sich infolge des Berichts seiner Kommissare vom 4. 10. (vgl. Anm. 2) am 8. 10. 1556 (Wien) direkt an die niederösterreichischen Gesandten: Ist befremdet über die nicht zutreffende Aussage, der Kf. von Sachsen habe Söldner zur Unterstützung geschickt, sowie über die Bitte um eine eilende Hilfe, da diese in der Instruktion für sie, die Gesandten, nicht enthalten sei und die vom Kg. geforderte beharrliche Hilfe beeinträchtige. Zudem sei die Anmahnung der Empfehlung der kgl. RT-Kommissare /51' ungemäß. Befehl, künftig die Instruktion strikt zu beachten und etwaige Eingaben an die Reichsstände zuvor den kgl. Kommissaren vorzulegen (Schreiben integriert in das Protokoll der niederösterreichischen Gesandten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 50'–51'. Kop. Vermerk: Präs. 18. 10. 1556). Die Gesandten rechtfertigten im Schreiben vom 22. 10. 1556 (Regensburg) an Ferdinand ihre Bitte um eine eilende Hilfe und sagten zu, künftige Eingaben nur mit Vorwissen der kgl. Kommissare an die Reichsstände zu richten, insoweit /320' unuß vermag unsserer habendten instructionen zu thun gebuerdt (ebd., fol. 52–53'. Kop. HStA Wien, RK RTA 37, fol. 319–320'. Or.). Vgl. LOSERTH, *Innerösterreich*, 59; BURKERT-DOTTOLO, *Landstände*, 15f.

485 Zweite Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung

Christlich verpflichtende Hilfeleistung der Reichsstände.

Im RR übergeben¹ sowie von den Reichsständen kopiert am 1. 12. 1556.

HStA München, KAA 3177, fol. 402–405' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 1. Decembris anno 56. Dorsu.: Copia der funf nider österreichischen lande gesandten verner underthenig und christlich vermanen, anrueffen und pitten, die christlichen erarmten betragten lannde mit gottseliger, trostlicher hilf, schutz und errettung nit zu verlassen. G. 1. Decembris anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop. Dorsu. wie in Textvorlage) = [B]. HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 59–62' (Kop. Dorsu. wie in Textvorlage) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 399–406 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 244–247' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 54–59' (Kop.).

/402–405/ An die Reichsstände: Instruktion und mündliche Werbung der Gesandten sowie die Proposition des Kg. legen dar, in welcher Gefahr sich die kgl. Erblände, besonders Ungarn, Kroatien und die Windische Mark sowie die fünf niederösterreichischen Lande befinden. Weder der Kg. noch die erschöpften Erblände sind in der Lage, dem übermächtigen Feind allein Widerstand zu leisten, insbesondere da der Sultan im kommenden Frühjahr persönlich einen großen Kriegszug anführen wird mit dem Ziel, Ungarn und die niederösterreichischen Lande gänzlich in seine tyrannische Dienstbarkeit zu zwingen, um dann das Reich und die gesamte Christenheit bekriegen zu können. Das bedeutet nichts anderes als den Verlust des Vaterlands, von Freunden, Frauen und Kindern, sowie die ewige Verdammnis der unschuldigen christlichen Seelen.

Dies sollte hundertfache Ursache sein, die bedrohten christlichen Lande mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Gott wird im Jüngsten Gericht sie, die Reichsstände, zur Verantwortung ziehen, da sie aus christlicher Liebe und wegen der ihnen von Gott zugewiesenen Stellung zur Hilfe verpflichtet sind.

Deshalb wiederholen sie, die Gesandten, um Gottes und Jesu Christi willen ihre flehentliche Bitte, die Reichsstände wollten alles das befördern, was der Ehre Gottes, dem Heil der Seelen sowie dem Frieden im Reich dient und die christlichen Lande vor dem drohenden Blutbad rettet. Dafür ist notwendig, dass alle ihre Sünden bereuen und Buße tun; sodann, dass alle Reichsstände dem Kg. als der von Gott gesetzten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam leisten. Dadurch wird dem Teufel, der den Türken als Fügung Gottes zur Strafe für die Sünden gegen die Christenheit hetzt, und auch dem Türken

¹ KURMAINZ, pag. 322f. [Nr. 37]. Am 28. 11. hatten die niederösterreichischen Gesandten die Anmahnung den kgl. Kommissaren um deren Rat und Gutachten vorgelegt. Diese billigten das Konz. in der vorgelegten Form und befürworteten die Anmahnung auch grundsätzlich, 1128'1/ sonderlich weil es on dz an dem, dz täglich zur consultation deß türggenhilffarticls furgeschritten werden soll (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 29. 11. 1556: HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 128–130, hier 128f. Konz. Hd. Zasius). Nachfrage der Gesandten Perkheim und Windischgrätz bei den kgl. Kommissaren von Waldburg und Zasius auch verzeichnet im Protokoll der Gesandten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 63'–65.

selbst die Macht genommen, da er einem christlichen Heer, in dem man den Dienst als christliche Pflicht und als ‚rechten Gottesdienst‘ erfüllt, weichen wird müssen. Deshalb sind die bedrängten Lande umso zuversichtlicher, die Reichsstände werden die erbetene stattliche und beharrliche Hilfe bewilligen. Gott wird dies reichlich belohnen. Sie, die Gesandten, bitten nochmals um förderlichen Bescheid ohne weiteren Verzug.

Unterzeichnet von den Gesandten der fünf niederösterreichischen Lande.

486 Dritte Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung

Bitte um rechtzeitige Hilfeleistung der Reichsstände.

Den Reichsständen übergeben am 20. 1. 1557¹, von diesen kopiert am 21. 1. HStA München, KAA 3177, fol. 406–407’ (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 20. [!] Januarii² anno 57. Dorsu.: Der nider osterreichischen lande gesandten anmahnung ann die stendt des Reichs, die thurckhenhilff belangendt. G. Praesentatum 20. Januarii anno 57.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop.) = [B]. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 262–264’ (Kop. Überschr.: N. der funnf nider ostereichischen landt gesannthen anhalten, des thurckenn halbenn. Aufschr.: Lectum denn 21. Januarii anno 1557.) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 107–109’ (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 176–177’ (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 65–66’ (Kop.).

/406–407/ Sie, die Gesandten, wollen die mit wichtigen Verhandlungen belasteten Reichsstände mit weiteren Ausführungen wegen der drohenden Eroberung ganz Ungarns und der anrainenden kgl. Lande durch den Erbfeind der Christenheit und der daraus resultierenden Gefahr für das Reich verschonen. Dennoch können sie nicht umhin, die Reichsstände nochmals zu ermahnen und zu bitten, die Hilfe gegen den

¹ KURSACHSEN, fol. 312’ [Nr. 71, Anm. b]. Die niederösterreichischen Gesandten von Perkheim und von Windischgrätz informierten Kg. Ferdinand bald nach dessen Ankunft am 9. 12. 1556 über den in Absprache mit den kgl. Kommissaren erfolgten Vortrag ihrer Werbung vor den Reichsständen [Nr. 483] sowie über ihre Anmahnung [Nr. 485] und baten ihn um weitere Anweisungen wegen der Türkenhilfe. Daneben ersuchten sie ihn, seinem Erbieten gemäß die Religionsspaltung /86’/ zu gottseliger und cristlicher vergleichung zubringen. Ferdinand verwies auf seine Anmahnung im RR am Vortag [KURMAINZ, pag. 354–366 (Nr. 42)] und sagte zu, alles zu befördern, /87’/ dz ierer Mt. khunigreich und landen zum pesten mug khomen; /87’/ gleichesfaß den articl der heyligen religion, ierer Mt. landen und deren auschußen gethonen erbieten nach (Protokoll der Gesandten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 83–87). In einer weiteren Vorsprache beim Kg. am 11. 1. 1557 regten die Gesandten Jörger von Tollet, von Perkheim und von Windischgrätz trotz des anerkannten Engagements des Kgs. an, nunmehr in Anbetracht der drängenden Notlage wegen eines etwaigen Verhandlungsverzugs die Stellungnahme der Reichsstände zur Werbung nochmals zu erbitten. Der Kg. verwies auf die kürzlich übergebene Duplik der Stände zum 2. HA und seine bereits fertige Triplik [Nrr. 436, 437], unterband die Nachfrage bei den Reichsständen aber nicht (ebd., hier fol. 109–111).

² Datum wohl falsch. Vgl. die Aufschr. (21. 1. 1557) auf Nachweis C, die von den Kopp. in HStA Stuttgart, HStA Dresden und HStA Düsseldorf (vgl. oben) sowie von weiteren Abschriften bestätigt wird.

Erbfeind bald und noch rechtzeitig zu leisten, damit ihr Einsatz nicht zu spät und damit vergeblich erfolgt.

Unterzeichnet von den Gesandten der niederösterreichischen Lande.

487 Vierte Anmahnung der niederösterreichischen Gesandten zu ihrer Werbung

Bitte um rechtzeitige Hilfeleistung der Reichsstände.

Im RR übergeben am 15. 2. 1557¹. Von den Reichsständen kopiert am 16. 2.

¹ KURMAINZ, pag. 759 [Nr. 87]. Die neuerliche Anmahnung wurde am 14. 2. 1557 von Ferdinand I. bei den niederösterreichischen Gesandten initiiert, die sie daraufhin entwarfen und dem Kg. am 15. 2. zur Billigung vorlegten. In Verbindung damit baten sie ihn nochmals (vgl. auch Anm. 1 bei Nr. 486) schriftlich darum, den Religionsvergleich intensiv anzustreben. Ferdinand versicherte, er habe bisher diesen Artikel und alles, was /201/ zu gueter vergleichung, frid, rue und ainighkait dienstlich, treulich befurderet, gleichesfals den articl der turggen hilf. Wellen auch nach alles daran setzen. Was aber die freistellung anlangt: Sey ier Mt. glaublich erinderet, dz wier gesandten dahin ad partem handeln sollen, dz sy, die stend, mit bewilligung der turggen hilf inen halten und ier Mt. zu der freistellung dringen sollen. Dem ier Mt. doch nicht glauben geben. Wo im aber daruber also, wär es nicht wol gehandelt und der sachen mer hindersam dan furdersam, dan was an ainem orte guet gemacht, an dem andern wider verderbt wurde. Begeren derhalben gnädig und ernstlich, dz wier uns des hinfuran gänzlichen enthalten sollen. Er habe sich gegenüber den CA-Ständen zur Freistellung bereits erklärt und getan, was er /202/ thuen haben mugen, und anderst zuthuen nicht geburen wölt. Die Gesandten wiesen das Gerücht strikt zurück und erklärten, dz solches nicht beschehen, und wo der religion zured worden, haben wier nit mer getan, /202/ dan hertzlichen gewünschet, dz Got die zu gotseliger vergleichung wolte khumen lassen; mit dem anhang und pit, dz sie [vgl. Mt.] uns als iere mitglieder ain weg als den andern nit verlassen wellen, dan der turgge seche khain religion an. Sol man daruber die hilf verziechen, wurde ainer mit dem andern hingehen. Wier wolten auch nichts gern handeln, dz ier Mt. misfellig und den landen schedlich wär; solt auch nach nicht beschehen. Bitten, die Urheber des Gerüchts namhaft zu machen, um sich rechtfertigen zu können. Der Kg. erklärte daraufhin persönlich, dz ir Mt. des glaublichen und von mer orten erindert sein, dz es beschehen sein sol, wo nicht samentlich, doch ad partem. Und wellen uns nicht verhalten, dz ier Mt. als der ksl. Mt. stathalter und röm. khunig /203/ nun in die 36 jar in regierung und bei den handlungen seien, derwegen ier Mt. mer um die sachen wissen als wier alle. Und haben ier Mt. die sachen aufs vleißigist und treulichist gehandelt. Derwegen ier Mt. wol so billich und mer zuvertrauen als andern. Man mues im nicht dz hallmel [Hälmchen] durch den mund ziehen lassen [= schmeicheln, lobhudeln: GRIMM X, 241], dan man mues mit ainem handeln, dz man den andern nit fur den kopf schlag etc. In den reden hat der vice cantzler vermeldet: „Gnst. khunig, die hern haben sich entschuldiget.“ Ier Mt. weiter vermeldet, die land und wier sollen wissen und uns des entlich versehen, dz ier Mt. alles, so zue cristlicher gueter vergleichung in der religion, auch zu frid, rue und ainighkait und zu erlangung der turggen hilf imer dienstlich, mit dem getreuesten befurderen und an aller mue und vleis nichts hinderen lassen wellen (Protokoll der niederösterreichischen Gesandten: SBB PK Berlin, Ms. germ. quart. 1196, hier fol. 201–203). Im Anschluss an den Auftritt im RR übergaben die Gesandten dem Kg. noch am 15. 2. die Anmahnung zusammen mit einer schriftlichen Eingabe, in der sie die Bemühungen des Kgs. um den Erhalt der unabdingbaren Reichshilfe gegen die Türken bestätigten, aber die Befürchtung äußerten, es sei /209/ wenig fruchtparlicher und furderlicher ausrichtung behäriger hilff zuverhoffen, alle weill die haillig religion und di freistellung steckhen. Da die türkische Bedrohung jedoch den Einsatz aller Kräfte erfodere, baten sie Ferdinand nochmals, er möge es /210/ an den der augspurgischen confession

HStA München, KÄA 3177, fol. 408–410' (Kop. Überschr.: Der nider osterreichischen lande gesandten abermals den stenden des Reichs ubergebne schriff der thurckhenhilff halber. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 16. Februarii 1557.) = Textvorlage. HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, den 16. Februarii anno 57.) = [B]. HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 396–397' (Kop.) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 390–392' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10193/2, fol. 21–22³ (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 82–84' (Kop.).

/409–410' Sie, die Gesandten, wollen die Reichsstände nicht nochmals behelligen, sie können aber wegen des vor Augen stehenden Untergangs nicht nur Ungarns und der anderen kgl. Lande, sondern auch des Reichs, ja der gesamten Christenheit nicht unterlassen, den rechtzeitigen Einsatz der Hilfe anzumahnen. Der Erbfeind strebt ohne Unterlass danach, die christlichen Königreiche in seine tyrannische Knechtschaft zu zwingen, um anschließend das Reich und die Christenheit angreifen zu können. Er lässt sich weder von Frost noch Hitze abhalten: Hat in der vergangenen Weihnachtszeit in Kroatien trotz der größten Kälte und sehr tiefen Schnees viele Christen gefangen genommen, Vieh geraubt und gebrandschatzt. Hat in Fünfkirchen zahlreiche Schlitten ausgerüstet, um damit in die Steiermark einzufallen. Lediglich einsetzendes Tauwetter und davon herrührende Überschwemmungen haben dies sowie geplante Überfälle auf die Schütt-Insel verhindert. Diese Umtriebe im Winter lassen für das Frühjahr und den Sommer das Schlimmste befürchten, besonders wenn der Sultan persönlich einen Kriegszug anführt.

Ein weiterer Verzug der Hilfe seitens der Reichsstände ist deshalb nicht tragbar. Sie, die Gesandten, erwarten, dass die Reichsstände die inneren Konflikte im Reich beilegen, alle ihre Kräfte in christlicher Eintracht allein gegen den Feind der gesamten Christenheit einsetzen und den bedrängten christlichen Landen rechtzeitig mit einer beharrlichen Hilfe beistehen. Gott wird dies hundertfach belohnen.

Unterzeichnet von den Gesandten der fünf niederösterreichischen Lande.

488 Antwort der Reichsstände zur Werbung der niederösterreichischen Gesandten um eine Türkenhilfe

Anrufung Gottes um Abwendung der Türkengefahr. Türkensteuer der Reichsstände für den Kg. auch als Hilfe für die niederösterreichischen Lande. Unterstützung der aus dem Reich nach Ungarn ziehenden Truppen in Österreich. Vorkehrungen gegen übertheuerten Proviant.

anhangigen chur- und fursten und stände underthänig gepettnen punctten allergnst. nit erwinden oder derwegen di handlungen auffziehen /210' und euer kgl. Mt. sambt deren geliebten hochloblichen kgl. khindern und cristlichen khungreich und lande in sollich eusserste nott und verderben khomen lassen, sonder aller gnedigist und vätterlich christenlich weg bedencken und furnemen, dz die hochschedlich spaltung der religion zu gottselliger vergleichung Gottes wortt gemäß cristlichen gepracht werde (*ebd., hier fol. 208'–209'. Eine Reaktion des Kgs. ist nicht protokolliert.*)

Im RR verlesen und gebilligt am 2. 3. 1557¹. Den Gesandten vorgetragen und übergeben am 5. 3.² Von den Reichsständen kopiert am 6. 3. HStA München, KAA 3177, fol. 414–416 (Kop. Überschr.: Der churfursten rethe, stendts und pottschaften beantwortung der nider österreichischen gesandten, den 5. Marcii inen furbracht unnd eröffnet. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 6. Marcii 1557.) = Textvorlage. StA Würzburg, WRTA 37, fol. 73–75 (Kop. Überschr. und Aufschr. wie in Textvorlage) = B. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 380–383' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 29 Bü. 1, unfol. (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 146–149' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 80–81' (Kop.).

/414 f./ Die Reichsstände haben die von den Gesandten der fünf niederösterreichischen Lande und der Gft. Görz vorgebrachte Werbung³ vernommen. Sie bedauern die Gefährdung der Lande durch den türkischen Erbfeind und den Verlust vieler Christen, die in die türkische Knechtschaft geraten sind.

Wenngleich die Gefahr in der Schilderung der Gesandten sehr deutlich geworden ist, so hoffen die Reichsstände doch, Gott /414' werde von seinen bekumerten christen seinen zorn ainmals abwenden und die mit den augen seiner unergrundten barmhertzigkait gnediglich ansehen und sy aus dem thirannischen gewalt erledigen.

Derhalben vermanen sy die stende und underthanen gemelter nider österreichischer landt als ire mitglieder, sy wellen getrest sein, Gott den almechtigen, unsern herrn Jhesum Christum getreulich in iren netten⁴ anrueffen, seinem hayligen namen und glauben mit gantzem hertzen anhangen, sich davon nichts abwenden lassen. Welcher als der zugleich gerecht und barmhertzig Gott wurdet sy one zweifel inn irer angst und truebsall erhoren, die mittel und weg aus /415/ seiner göttlichen macht miltiglich schaffen, dardurch die genettigten christlichen landt ainmal errett, auch der andern khonig, potentaten und völkher der christenhait gemueter erweckhen und bewegen, das sy sich der betrangten christen, die das verderblich feur anscheint, annemen und inen als christenlichen mitgliedern ir mitleidenliche hilff erschieslich widerfarn lassen, dardurch sich die jhenigen, so in der gefaar sitzen, der erledigung sovil mer zugetresten. Welches gemeine stende und der abwesenden rethe, pottschaften und gesandten den betrangten von hertzen gunnen wolten.

Unnd damit die stende und underthanen der nider osterreichischen, auch andere anrainende landt, der churfursten, fursten und stendts des Hl. Reichs teutscher nation gnedig, freuntlich, wolmeinendts guethertzig gemueter^a gegen inen, als die sy inn der noth nit gern verlassen wolten, zuspuren und zuerkennen: Ob wol etlich vil jar hero etlich vil stendts und dern underthanen des Hl.

^a gemueter] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

¹ WÜRZBURG, fol. 238' [Nr. 203]; NÜRNBERG, fol. 361' f. [Nr. 304].

² KURMAINZ, pag. 801 [Nr. 98].

³ Nr. 483.

⁴ = Nöten.

Reichs teutscher nation vil widerwertigkaiten erlitten, durch innerliche krieg zum hechsten vernachtailt und in das eusserst verderben gesetzt, auch in andere wege vilfaltig ann iren gefölln und einkommen beschwert, das sy, die stendt und underthanen, wol mit inen selbst zethun unnd sich selbst kumerlich zuerhalten, so haben sy doch auf das allergnedigist anlangen der röm. kgl. Mt., unsers aller gnst. herrn, auch ir, der nider osterreichischen landt, unnd dann der chron Hungern und Behem gesandten pittlichs /415'/ ersuchen⁵ einer treffenlichen, ansehenlichen hilf an gelt zulaisten, disen frueling und folgenden sommer wider den gemeinen vheindt zu schutz und schirm der nider östereichischen, auch anderer, dem thurckhen anrainenden landen anzuwenden, sich verglichen und der kgl. Mt. in underthenigkait bewilligt. *Die Modalitäten der Türkenhilfe werden die Gesandten vom Kg. oder aus dem RAb erfahren.*

Die Reichsstände sind zuversichtlich, die niederösterreichischen Lande werden zusammen mit Ungarn ihr Vermögen und ihre Macht für den geplanten Kriegszug neben der Geldhilfe des Reiches zu der kgl. Mt. getreulich aufsetzen, sich dermassen anstellen, das zu irer selbst, als der nechst gesessener, und gemainer rettung ir ernst erkent werden möge, und sich in allweg auch ires thails ritterlich und manlich erzaigen, damit dem vheindt ein abbruch geschehe und die hilff nit one frucht verwendet werde.

/415' f./ Daneben erwarten und fordern die Reichsstände, dass die niederösterreichischen Lande den Truppen, die aus dem Reich nach Ungarn ziehen, /416/ gueten furschub thun, sich gegen inen als den jhenigen, die zu irem schutz und schirm sich in dienst begeben, wie billich beschicht, freuntlich erweisen und, sovil an inen, solch aufmerckhens haben, damit das khriegs volckh profiant und andere notwendigkaiten in zimblichem, treglichem werdt zubekommen und in dem der verkauffer eigennutzigkait gesteuert und gewört werd, auch sonst in dem gantzen werckh dermassen sich verhalten, das ire getreue, wolmainende gemieter inen selbst zu guetem unzweifenlich erkent werden mögen.

Schlussformel. Responsum in consilio imperiali die 5. mensis Marcii anno domini 1557.

489 Werbung der ungarischen Gesandten an die Reichsstände um eine Türkenhilfe

Türkengefahr als wichtigster Verhandlungspunkt des RT. Direkte Gefährdung des Reichs. Erweiterte Machtposition des übermächtigen Feindes in Ungarn. Unmöglichkeit der alleinigen Abwehr. Aktuelle Entwicklung in Ungarn und Siebenbürgen. Bitte um Beistand. Vorbildfunktion des Reichs für anderweitige Unterstützung der Christenheit. Wirkungslosigkeit kurzzeitiger Hilfe und Bitte um beharrlichen Beistand. Akute Gefahr der Einnahme ganz Ungarns und des Übergreifens auf das Reich. Bitte um rechtzeitige Hilfe.

⁵ Werbungen der ungarischen und böhmischen Gesandten [Nrr. 489, 492].

Datum: Pressburg, 20. 12. 1556. Den Reichsständen vorgebracht am 16. 1. 1557¹. Von diesen kopiert am 17. 1.

HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 264–269' (Kop. Überschr.: Praelatorum, comitum, baronum caeterorumque statuum et ordinum regni Hungariae oratorum ad status Sacri Romani Imperii oratio, 16. Januarii 1557 habita. Aufschr. der Vollmacht: Literae credentiales. Überschr. der Werbung: Oratio legatorum regni Hungariae. Dorsu.: Oratorum regni Hungariae oratio, ad status Imperii, 16. Januarii habita. 1557. Praesentatum Aschaffenburg, 29. Januarii anno 57².) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 418–425' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 17. Januarii 1557. Dorsu.: Hungerisch anbringen an die stende des Reichs, jetz zu Regenspurg versamlet. 17. Januarii [!] 1557.) = B. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 178–182' (Kop.) = C. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 146–151' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. B, fol. 3–7' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 60–64' (Kop.).

/265/ [Kredenzschreiben.] *An die Reichsstände: Haben sich vor längerer Zeit gemäß Befehl Kg. Ferdinands auf einem Reichstag in Pressburg versammelt³ und beschlossen, wegen der Bedrohung durch die Türken eine Gesandtschaft an sie, die Reichsstände, abzuordnen. Da damals keine Zusammenkunft der Reichsstände absehbar war, wird die Gesandtschaft erst jetzt durchgeführt. Dafür werden benannt: Franz Forgách, Bf. von Großwardein und Gespan des Komitats Bihar⁴, Petrus de Macedonia⁵, kgl. ungarischer Kammerdiener und Rat, sowie Anton Sarkán de Akoshaza⁶. Die Gesandten werden bevollmächtigt, die Werbung vorzubringen. Pressburg, 20. 12. 1556. Unterzeichnet von den Prälaten, Gff., Frhh. und anderen Ständen des Kgr. Ungarn.*

/265' f./ [Werbung.] *An die Reichsstände⁷. Von allen Verhandlungspunkten des RT sind die Maßnahmen gegen die Türkengefahr, derentwegen sie, die Gesandten, von*

¹ KURMAINZ, pag. 610f. [Nr. 70].

² = Vorlage zusammen mit dem Bericht der Mainzer Gesandten vom 22. 1. 1557 (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 256–259'. Or.).

³ Die Abschiede der beiden infrage kommenden Pressburger RTT vom 1. 8. 1555 und vom 25. 1. 1556 erwähnen den Beschluss der Gesandtschaft an die Reichsstände nicht. Vgl. Druck der Abschiede bei FRAKNÓI III, Nr. IX S. 531–542; Nr. XIV S. 566–586. Zur Abordnung, hier im Zusammenhang mit dem ungarischen RT im Januar 1556, vgl. ebd., 492f.

⁴ Franz (Ferenc) II. Forgách de Ghymes (1530–1575), Bf. in Großwardein von 1556–1567.

⁵ = Péter Macedóniai. Vgl. zu den Gesandten auch: PÁLEFY, Forrás 179.

⁶ Antal Sárkány de Akosháza konnte an der Gesandtschaft nicht teilnehmen und wurde durch Georg Hoszutoty [György Hosszútóthy] ersetzt (vgl. die eigene ungarische Geschichte des leitenden Gesandten Forgách: MAJER, Forgách, 155; zur Gesandtschaft insgesamt: 155–157; daneben auch FRAKNÓI III, 492f.).

⁷ Wie die niederösterreichischen Gesandten (vgl. Anm. 14 bei Nr. 483) verfügten auch die ungarischen Verordneten über weitere Vollmachten (Pressburg, 20. 12. 1556) zur persönlichen Vorsprache bei ausgewählten Reichsständen, um deren Unterstützung für die Werbung zu erbitten: HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 352, 355' (an Kf. Daniel von Mainz); GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. B, fol. 1–2' (an Kf. Joachim von Brandenburg); HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 222, 223' (an Kf. August von Sachsen); StA Würzburg, WRTA 39, fol. 29, 30' (an Bf. Melchior von Würzburg); HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 189–190' (an Hg. Christoph von Württemberg); jeweils besiegelte Orr. StA Bamberg, BRTA 37, fol. 656–657' (Kop. an Bf. Georg von Bamberg). Vgl. die Vorsprachen bei Hg. Christoph von Württemberg am 24. 1. 1557 (WÜRTTEMBERG, unfol.) und bei Bf. Melchior von Würzburg am 9. 2. 1557 (WÜRZBURG, fol. 215').

den ungarischen Ständen abgeordnet worden sind, die wichtigste Thematik, da sie im Gegensatz zu anderen Artikeln, welche die Verwaltung und den Frieden im Reich betreffen, keinerlei Aufschub dulden.

/266/ Periculum nempe a vastissima rabie illa turcica nobis et vobis aequaliter et quasi cervicibus imminens, quod iam non in Asia, ut olim apud Hierosolima⁸ ultra Taurum montem, non in^a ingressu Europae apud Constantinopolim⁹, non in finibus et propugnaculis Hungariae apud Belgradum et Sabaczen^{b,10}, non denique Budae aut Strigonii¹¹ duntaxat versatur, verum devastatis inferioribus regionibus et provinciis in ipsa iam Germaniae viscera, Viennam¹² et Lyncium, usque^c ac quasi ad huius inclitae urbis, sedis Imperii vestri, suburbia videntibus oculis vestris penetravit. Quid, obsecro, magis horrendum, magis extimiscendum^d vobis, amplissimi principes, possit contingere? Quae maior plaga, quae maior divina indignatio unquam alicui accidere posset, quam haec non videre vel non expavescere? Quae iamiam huic nobilissimae Germaniae, patriae vestrae, superventura sunt? Falsi utinam simus vates, sed subsequituram profecto et statim quidem superventuram in vos existimamus illam miserandam rerum faciem, quam Hungaria a retroactis iam aliquot annis misero cum gemitu experitur, ubi sacra omnia et prophana publica et privata non saltem turbata et confusa, sed attrita, annihilata atque adeo sublata iam esse, vestrae reverendissimae, illustrissimae, generosae et magnificae dominationes heu plusquam satis intelligunt et sciunt. Formidabilis aliquando fuit eisdem potentia hostis illius, dum adhuc in Asia et Graetia versaretur, dum Rhodum¹³, dum Belgradum¹⁴ quateret, dum serenissimum piaie recordationis Ludovicum, regem Hungariae, debellaret Budamque vastaret¹⁵, sed tum supererant adhuc in Hungaria numerosi^e et exercitatissimi milites, cum hoste illo pugnare asueti. Non firmabat tunc hostis in Hungaria pedem, sed longo adhuc a vobis terrarum spatio disiungebat.

^a in] *Fehlt in B und C.*

^b Sabaczen] *In B: Labetzen. In C: Zabeten.*

^c usque] *Fehlt in B. C wie Textvorlage.*

^d extimiscendum] *In B: existimiscendum. In C: extimescendum.*

^e numerosi] *In B: inumerosi. C wie Textvorlage.*

⁸ = *Jerusalem. Türkischer Einbruch 1516/17 in Syrien und Ägypten sowie in Arabien* (MAJOROS/RILL, *Reich*, 211 f.).

⁹ *Eroberung Konstantinopels 1453* (MAJOROS/RILL, *Reich*, 156–165).

¹⁰ = *Belgrad (Griechisch Weißenburg) und ‚Sabacz‘ (Šabac an der Save, Serbien). Erster Ungarnzug Süleymans I. 1521 mit der Eroberung beider Festungen* (HAMMER-PURGSTALL III, 10–14. Vgl. MAJOROS/RILL, *Reich*, 218–220).

¹¹ = *Ofen und Gran (Esztergom).*

¹² *Zug Sultan Süleymans I. im Sommer 1529 mit der Eroberung Ofens (Buda) und der Belagerung Wiens* (HAMMER-PURGSTALL III, 81–89; MAJOROS/RILL, *Reich*, 228 f.).

¹³ *Schilderung des Anmarschs Süleymans I., der Belagerung seit 28. 7. und der Einnahme von Rhodos im Dezember 1522*: HAMMER-PURGSTALL III, 18–31. Vgl. MAJOROS/RILL, *Reich*, 220 f.

¹⁴ *Einnahme Belgrads 1521. Vgl. Anm. 10.*

¹⁵ *Schlacht bei Mohács und Verwüstung Ofens (Buda) 1526* (HAMMER-PURGSTALL III, 52–63; MAJOROS/RILL, *Reich*, 221–227; PÁLFFY, *Kingdom*, 35–37).

Non nisi longo ex Asia et Graetia petito apparatu /266'/ vos invadere poterat, et tamen praebebatis auxilia, conferebatis pecuniam, mittebatis milites. Nunc vero tot annorum continuis bellis militia hungarica etsi non penitus deleta, misere tamen attrita et diminuta est. Fortissima illa regni propugnacula, quae hostem illum remorabantur, in illius ditionem sunt redacta, apparatus fere^f omnis bellicus illius iam in Hungaria situs est, regni sedem Budam et ultra id Strigonium, Albano Regalem¹⁶ et alia munitissima loca in manu iam ille habet, aliasque omnes regiones tributarias sibi fecit expeditissimumque iam illi iter patet^g, quodocunque collibuerit regionem hanc vestram invadendi: agros, villas, oppida, arces et civitates vastandi, omnem aetatem omnemque sexum, senes, iuvenes, pueros, virgines et quicquid charum vobis est, vel trucidandi vel in suam foedam abducendi servitutem, prout haec omnia in multis Europae regnis et provinciis signanter aevo^h hoc nostro per Hungariam impune exercet.

Neque vero existimandum est, clarissimiⁱ atque optimi principes, illos, qui adhuc supersunt hungaros, nihil iam agere vel cum hoste hoc certare desiisse. Testis enim locupletissimus est sacra rom. regia maiestas, noster serenissimus, vigilantissimus atque clementissimus rex et dominus, huius immensae calamitatis propulsator et propugnator^j primus et acerrimus, testes tot clarissimi duces belli et praesertim serenissimus princeps archidux Ferdinandus, dominus noster clementissimus, cuius singulari virtute secundum deum aestate proxima praeterita magno cum hostium terrore et modo hoc tempore inaudito ab ultimo quasi exterminio sumus praeservati¹⁷. Testes etiam fortissimi milites, quos Germania per hos annos in Hungariam misit. Nullum esse tale periculum, quod hungari pro conservanda sua patria et salute non subeant et experiantur; usque adeo, ut /267/ non mensis unus vel hebdomada, sed vix unica dies, ne dicam horam praeterlabatur, quando hungari cum turcis in aliqua confinium parte proeliari desinant, quando non sanguinem fundant, quando ut invigilent ad ea, quae ad ipsorum, vestrorum ac totius rei publicae christianae commodum pertineant. Sed attriti, ut diximus, sunt, et valde viribus fracti nec possibile ulterius illis est, tam potenti et tam vicino hosti imo semper praesenti et iam domestico resistere, qui ita numerosus, ita potens, ita milite, pecunia apparatuque bellico instructus est, ut Hungaria sola, quae adhuc restat, sit illi quasi unica aquae gutta respectu oceani. Et ob eam ipsam causam complures iam praesertim, qui eidem hosti viciniore sunt, ungari et in primis transsilvani, ob insuperabilem illius bellandi

^f fere] In B: vero. In C: vere.

^g patet] In B: petet. C wie Textvorlage.

^h aevo] In B: suo [?]. C wie Textvorlage.

ⁱ clarissimi] In B: charissimi. C wie Textvorlage.

^j propulsator et propugnator] In B: propulsatur et propugnatur. C wie Textvorlage.

¹⁶ *Einnahme Ofens (Buda) im August 1541* (HAMMER-PURGSTALL III, 230–235; MAJOROS/RILL, Reich, 229f.), *Belagerung und Einnahme Grans (Strigonium, Esztergom) und Stuhlweißenburgs (Alba Regia, Székesfehérvár) im Juli/August 1543* (HAMMER-PURGSTALL III, 254–260).

¹⁷ *Bezugnahme auf den Feldzug Ehg. Ferdinands im Herbst 1556 in Ungarn. Vgl. Anm. 3 bei Nr. 8.*

et vicina quaeque atterendi constantiam et proterviam, dum viderent sibi vel moriendum vel paenitus exulandum fortunisque omnibus cadendum manus illi supplices porrexerunt ac tyrannidi illius licet satis inviti et gementes contra etiam serenissimi regis et domini nostri auctoritatem se ipsos submiserunt¹⁸. Quibus rebus hoc incommodi habemus, quod quantum nobis et rei publicae christianae talibus variationibus et subactionibus decrescit, tantum hosti etiam alias praepotenti magno modo damno indies accrescit, praesertim in^k equitatu levis armaturae, quem ita exercitatum et cum turcis pugnare assuetum, vix alia quaequam regio ita producit sicuti Hungaria. Quae tamen omnia vestris amplitudinibus longe sunt notoria, quae ut explicatione ulteriori egeant.

Et propterea in his enarrandis non erimus longiores, orat igitur vestras reverendissimas et illustrissimas dominationes et clarissimi principes simplex misera Hungaria et procidit coram vobis et obtestatur per gloriam /267/ nominis divini, per salutem vestram charae et dulcis patriae, fratrum, amicorum et liberorum vestrorum, ne se deseratis, dum adhuc spirat, dum adhuc iuvari potest, vos estis, in quorum manu post deum altissimum consistit salus illius et vestra vestrorumque^l successorum. Apud vos enim est gloriosum hoc et sacrosanctum nomen Imperii Romani omnibus gentibus dominari soliti: Vos si cessaveritis, universus christianus orbis cessabit et nullum Ungariae exemplo vestro subsidium dabit. Vos si iuveritis, iuvabunt procul dubio etiam reliqui omnes, qui vos suspiciunt et immitabuntur. Data fuerunt fatemur etiam antea non contemnenda in Hungariam subsidia, verum quia illa respectu tanti hostis quasi momentanea erant et contra hostis istius perseverentiam cito deficiebant et cessabant, ideo provocabatur potius hostis quam atterebatur. Dum enim ille se ipsum tamquam excitatus praeparasset et armasset, vestra tunc subsidia deficiebant nostraque omnis expeditio desinebat, hostis vero crescebat. Unde factum est, ut vires illius longe creverint, utpote qui et militem numerosum et pecuniam inexhaustam habebat. Decernenda igitur forent per amplitudines vestras durabilia quaedam aliquot annorum subsidia, quae ad rem tanti momenti gerendam, continuandam et perficiendam sufficere possint. Quae autem qualia et quanta esse debeant, non dubitamus, vestras amplitudines pro singulari ipsarum prudentia facile intelligere atque a sacra regia maiestate quoque domino nostro clementissimo certiores fieri posse, edocta tot annorum continuis^m expeditionibus contra eum hostem habitisⁿ. Id autem eo faciendum esse maturius et diligentius, quam unquam antea censemus, quo hoc praesenti anno infensus ille christianae rei publicae hostis ad exterminium reliquarum /268/ Hungariae venturus, una omnium transfugarum, exploratorum et captivorum ore praedicatur et affirmatur, quo veniente nisi

^k in] Ergänzt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

^l vestrorumque] In B: vestrorum. C wie Textvorlage.

^m continuis] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: continuiis.

ⁿ habitis] In B: habenti. C wie Textvorlage.

¹⁸ Bezugnahme auf die „Rebellen“ in Oberungarn und den Abfall Siebenbürgens von Kg. Ferdinand (Rückkehr Kgn. Isabellas und des Johann Sigismund Szapolyai). Vgl. Anm. 13 und 15 bei Nr. 1.

validis resistatur copiis dubio procul reliquias primum Hungariae sibi universas subiugabit. Deinde vero ad Germaniam vicinasque provincias securus iam in Hungaria residens suas copias sine intermissione excurrere iubebit, donec et illas suae tyrannidi faciat subiectas. Quid putatis, clarissimi principes, quanta rebus hostis illius accessio sequetur^o, si hanc quoque, quae adhuc residua est, Ungariam suae ditioni adiunget^p? Quantum propugnaculum regionis vestrae quosve milites amittetis, facile perpendere^q poteritis. Quae omnia cum ita se habeant et cum praesentissimum omnibus nobis immineat excidium, confugimus iterum supplices ad benigna vestra, reverendissimi, illustrissimi, generosi et magnifici principes, subsidia rogantes et obsecrantes, ut tantis tamquam formidolosis conatibus ipsius hostis propinqui et indefessi tempestive, antequam scilicet ille se moveat, succurrite^r. Dum enim vos subsidia haec sacrosancta, quae imploramus, praestiteritis, non solum regiam sacram maiestatem, dominum nostrum clementissimum, non solum Hungariam, sed vos ipsos liberos successores et quicquid vobis charum ducitis, iuvabitis atque defendetis. Si enim in his procrastinatio quaequam diuturnior intercesserit et si praesenti hac hieme subsidia haec^s dari, milites conscribi et apparatus fieri omittentur, verendum profecto est, ne hostis, qui semper paratus, ad omnem occasionem intendit, imparatos nos opprimat et postea nec milites levis armaturae conduci nec tanti apparatus fieri valebunt. Omnes itaque ordines et status reliquiarum Hungariae in tam gravissimo et pene ultimo /268⁷/ excidio patriae eorum ad vicinos ac in primis ad vos, clementissimos et christianissimos principes, status videlicet et ordines Sacri Romani Imperii vestraque subsidia recurrunt, orantes ac^t obtestantes iterum, ut quamdiu exigua illa pars Hungariae superest, vestra ope liberate et conservate, ut ea ratione commune hoc incendium longe lateque omnia vastans et consumens, procul a sedibus liberis coniugibus eorum et vestris arceatis, neque patiamini calamitates et foedas immanitates turcicas, quas Hungaria maximo cum dolore sufferre cogitur, ad vos accedere. Quod futurum omino existimamus, si reliquias afflictas Hungariae vestro maturo auxilio non praeservaveritis, amissis namque, quod deus altissimus avertat, ipsis reliquiis vobis longe durior erit in finibus patriae vestrae cum hoste pugna, vestram, illustrissimi principes, afflictissimae matres, maestissimi parentes, crurore obliti infantes, pueri et virgines, clementiam atque maturam opem in coelum protensis manibus flagitant. Parati autem sunt Hungari, quibusdam paucis mentis insanae exceptis, quemadmodum in superioribus eorum comitiis publice constituerunt, pro communi salute et permansione ac praecipue pro gloria et nomine unigeniti Jhesu Christi nedum fortunas suas, verum etiam capita et vitam ipsam impendere, modo vos quoque,

^o sequetur] *In B*: sternetur. *C* wie Textvorlage.

^p adiunget] *In B*: adiungeret. *C* wie Textvorlage.

^q perpendere] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben*: pretendere.

^r moveat, succurrite] *In B*: muniat succurente. *C* wie Textvorlage.

^s haec] *Fehlt in B. C* wie Textvorlage.

^t ac] *In B, C*: et.

optimi principes, contra communem hostem communes vires prima quoque tempore convertatis.

Schlussformel.

490 Antwort der Reichsstände zur Werbung der ungarischen Gesandten

Bestätigung der Türkengefahr. Vertrauen auf Gott und dessen Schutz. Türkensteuer der Reichsstände für den Kg. auch als Hilfe für Ungarn. Unterstützung der aus dem Reich nach Ungarn ziehenden Truppen auf dem Anmarsch. Vorkehrungen in Ungarn gegen überbeuerten Proviant. Aufforderung, in der Türkenabwehr standhaft zu bleiben.

Im RR verlesen und gebilligt am 1. 3. 1557¹. Den Gesandten vorgetragen und übergeben am 2. 3.² Von den Reichsständen kopiert am 6. 3.

HStA München, KÄA 3177, fol. 426–429' (Kop. Überschr.: Copia der stende des Hl. Reichs antwort, den hungerischen gesandten der thurckhenhilf halben gegeben. Aufshr.: Lectum Ratisponae, 6. Marcii 1557.) = Textvorlage. HStA Wien, MEA RTA 42, fol. 138–143' (Konz. Hd. Matthias) = B. StA Würzburg, WRTA 37, fol. 77–80 (Kop. Aufshr.: Lectum 6. Martii anno 57.) = C. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 376–379' (Kop.). ISG Frankfurt, RTA 68, fol. 526–532' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 86–87' (Kop.).

/427f./ Die Reichsstände haben die von den ungarischen Gesandten am 16. 1. 1557 vorgebrachte Werbung vernommen. Sie bedauern das Vordringen des türkischen Erbfeinds in Ungarn³ und wünschen nichts mehr, als dass Stände, Bürger und Untertanen in Ungarn /427' liberis ac propinquis incolumes conservari, regnum ipsum in pristinum statum restitui ac florentissimum existere posse ac ampliandam gloriam nominis domini salvatoris nostri, Jhesu Christi, et hostes immanes a christiano orbe porro reiiciendos.

Intelligunt enim idipsum, quod indies christianis nationibus adimitur hosti accessionem fieri^a, eoque^b magis illius immanissimi vires crescere atque adeo unius christianae nationis occasum, aliarum vicinarum ruinam secum trahere. Quod certe omnibus, qui christianam fidem profitentur, perquam lamentabile censendum. Quamquam autem in hoc successu rerum, quo hostis ille grassatur, metuendum, ne ampliores in christianas nationes (quod omen deus avertat) impressiones /428/ faciat. Non tamen idcirco animi abiciendi in deo et domino nostro, Jhesu Christo, firmissimam fiduciam repositam habere debent omnes, qui nomina sua^c in bap-tismo dederunt; nihil dubitantes, Christum tandem suos

^a hosti accessionem fieri] In B Einfügung am Rand.

^b eoque] In B: eo. C wie Textvorlage.

^c sua] In B danach: illi. C wie Textvorlage.

¹ KURMAINZ, pag. 793 [Nr. 95] mit Anm. h.

² KURMAINZ, pag. 793f. [Nr. 96].

³ Zusammenfassendes Referat der Werbung.

clementer^d exauditurum et a rabie hostis sanguinolenti vindicaturum esse. Confidunt etiam status Imperii, reliquos hungaros, pios, fortes fidelesque viros, una cum liberis coniugibus fortunisque reliquis auxilio dei omnipotentis a^e cladibus impendentibus erui^f posse. Neque permissurum esse, christianum regnum hoc inter cetera christiani nominis regna a paucis retroactis^g annis facile amplissimum, potentissimum ac sui divini nominis observandissimum ad internationem interciderere. Quare bono et fidenti animo esse debent status Hungariae optimam spem in deo, salvatore nostro, repositam habere atque confidere excitaturum deum per immensam misericordiam suam reliquas christianas nationes ac regna, ut tandem auxilia sua adversus hostem communem in medio^h conferant.

Quod autem ad ipsos status Romani Imperii attinetⁱ, quamvis illi atque illorum cives et subditi aliquot annis continuis varia fortuna usi bellis intestinis calamitosissimis afflicti, variis damnis affecti et magnam rerum suorum iacturam perpassi sunt, ut egerrime se suosque hac tempestate sustinere ac sua tueri possint. Tamen ut status incliti Hungariae regni intelligant, qua benevolentia ipsos complectantur, quantopere reliquias illas eius^j regni virtute et fide /428'/ praestantes ceterasque nationes periculo vicinas, defensas, salvas et illaesas cupiant, flagitante serenissimo potentissimoque regi romanorum, domino suo clementissimo, implorantibus ipsis regni Hungariae statibus, amicis^k, adhortantibus bohemis sociis, supplicibus austriacis concivibus^l auxilia sua adversus hostem communem reverendissimi, illustrissimi, reverendi, venerabiles^l, generosi nobiles et magnifici status Sacri Imperii non exigua hoc vere instante et aestate subsequente impendenda ad conscribendum alendumque exercitum decrevere.

Einzelheiten dazu werden die Gesandten vom Kg. und aus dem RAb erfahren^{m,5}.

Die Reichsstände sind aufgrund ihrer Hilfeleistung überzeugt, dass auch die ungarischen Stände ihren entschlossenen Beitrag zur Türkenabwehr leisten werden. /428' f./ Daneben verlangen die Reichsstände, dass Ungarn die gegen den Feind geführten Truppen auf dem Anmarsch nach Kräften unterstützt und nicht zulässt, dass Proviant aus Eigennutz überteuert angeboten wird.

^d clementer] In B Einfügung am Rand.

^e a] Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: ac.

^f erui] In B: eripi. C wie Textvorlage.

^g retroactis] In B: retro. C wie Textvorlage.

^h in medio] In B, C: in medium.

ⁱ attinet] In B danach ein Satzteil gestrichen, der in der Ausfertigung im nächsten Satz enthalten ist: intelligant ... defensas.

^j eius] In B: huius. C wie Textvorlage.

^k amicis] In B Einfügung am Rand.

^l venerabiles] In B Einfügung am Rand.

^m erfahren] In B danach mehrere teils unleserliche, wiederholt korrigierte und letztlich gestrichene Passagen.

⁴ Werbungen der niederösterreichischen und böhmischen Gesandten [Nrr. 483, 492].

⁵ Diese und die folgenden Passage entsprechen der Antwort an die niederösterreichischen Gesandten. Vgl. Nr. 488, fol. 415f. [Unnd damit die stende ... RAb erfahren.]

/429/ Haecⁿ si fecerint hungari^o et copias suas cum salutaribus Sacri Romani Imperii statuum auxiliis conferendis contulerint et fidelem opem suam in expeditione suscipienda exhibuerint, certe confidendum deum, salvatorem nostrum, opem suam clementissimam tam piis et necessariis suorum Christi fidelium consiliis et coeptis non denegaturum.

Quare hortantur reliquios hungaros, fortissimos et indubitatos amicos, animo infracto esse, seque adversus istam gravem et inclementem^p fortunam erigere, neque malis istis, quae videntur impendere, cedere, sed longe magis quales hactenus exhibuerunt, in fide christiana nostra et defensione contra immanes hostes firmissimis animis consistere velint. Hac in re maiorum suorum, qui omnis virtutis et fortitudinis laude cumulate, clara animi^q et illustriae summae constantiae exempla de se praebuerunt, vestigiis insistent ac reliquum orbem christianum^r ad virtutem suam imitandam^r factis maxime insignibus provocabunt ac defensionem patriae communis christianae /429/ et propugnationem veri^s dei cultus unde gloriam sempiternam hungari ad omnes christianos regnes, nationes, gentes et populos reportabunt.

Responsum legati incliti hungarii regni in consilio imperiali in comitiis ratisbonensibus die [N.]^t Marcii anno 1557.

491 Replik der ungarischen Gesandten zu ihrer Werbung

Dank für die Antwort der Reichsstände. Zusicherung, die nach Ungarn ziehenden Truppen nach Kräften zu unterstützen und überteuerten Proviantverkauf zu unterbinden. Kein überteuertes Verkauf in der Vergangenheit. Verurteilung der aktuellen antihabsburgischen Aufstände in Ungarn. Wiederholung der Bitte um Unterstützung.

Im RR übergeben am 9. 3. 1557¹. Wohl nicht allgemein kopiert.

HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Dorsv.: Ungerisch replick auf [die] antwort, so inen von gemeinen stenden 2. Martii 57 geben.) = Textvorlage².

Haben die Antwort der Reichsstände zu ihrer Werbung vernommen und danken dafür, dass diese trotz der eigenen Notlage den Kg. gegen die Türken unterstützen werden.

Zur Forderung der Reichsstände, dass Ungarn die eigenen Beschlüsse zur Türkenabwehr vollzieht und die aus dem Reich dorthin ziehenden Truppen nach Kräften unter-

ⁿ Hac/ In B: Quod. C wie Textvorlage.

^o hungari/ Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^p gravem et inclementem/ In B: reverrantem. C wie Textvorlage.

^q clara animi/ In B: clarunt. C wie Textvorlage.

^r ad ... imitandam/ In B: ad decora sua imitanda. C wie Textvorlage.

^s veri/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: vere.

^t die [N.] In der Textvorlage und in C Leerstelle. In B: N. Martii.

¹ KURMAINZ, pag. 804 [Nr. 101].

² Weitere Nachweise konnten nicht aufgefunden werden.

stützt, namentlich die freie Lebensmittelzufuhr sicherstellt und überteuerten Proviantverkauf unterbindet, versprechen sie, die Gesandten, dass die ungarischen Stände ea omnia alacriter et fideliter praestituros, quae amplitudines vestrae ab illis expectare et requirere videntur. Primo nimirum sancte et inviolabiliter observaturos, quaecumque in proximis suis comitiis pro defensione et conservatione afflictæ patriæ, uxorum, liberorum et tenuissimarum fortunarum, quas deus ipsis in tanta strage et diuturna regni devastatione reliquas esse voluit, decreverunt. Deinde etiam haud gravatim nec illiberaliter huiusmodi Sacri Imperii auxiliaribus copiis equestribus vel pedestribus commeatus et omnem benevolentiam exhibituros esse nec unquam permissuros, ut illi, qui regni Hungariæ tutandi et eliberandi causa hostili periculo sese sunt obiecturi, temere circumveniantur aut prædæ exponantur privatorum, quorum avaritia expleri nequeat. Uti equidem non recordamur nec etiam compertum habemus, antehac aliter a hungaris factum esse, utpote qui principum christianorum copiis auxiliaribus ad defendendum regnum Hungariæ et ad extinguendum commune christianitatis incendium, ab hoc crudelissimo et atrocissimo hoste impendens, missis, uti bonos ac fideles christianos strenuosque patriæ propugnatores decuit, vel consilio et industria militiæ, prout ex longo usu belli, quod cum hoc hoste gerimus, turcarum stratagemata et astutissimum bellandi modum magis notum habent vel exemplo fortitudinis et perlatorum facinorum nunquam defuerunt. Quod si aliqui nostrates [?] extitere vel nunc sunt, qui vel ambitione vel proprii commodi seu alia aliqua de causa moti per factiones perniciosissimas a reliquo corpore diversum sensere³ (id quod negare non possumus, cum in aliis quoque regnis et provinciis talia hominum ingenia et eiusmodi factiosos ac publici boni et salutis turbatores non nunquam fuisse, tum veteres, tum recentes historiae testentur), maior tamen ac melior pars hungarorum malefactam illorum semper improbavit et tanquam viciata membra publicæque pacis quietis et salutis patriæ turbatores vitare et quasi abscindere studuit, id quod in proximo eorum conventu satis et abunde declararunt.

Quare recte et candide iudicant amplitudines vestrae, dum sibi persuadent, quod hungari auxiliaribus Sacrae Imperii copiis in subsidium regni Hungariæ venturis omnem benevolentiam tam suppeditandis commeatibus quam in aliis omnibus, quae illos prestare decet, sedulo et syncere exequendis exhibituri sint.

Bitten die Reichsstände, Verleumdungen und falschen Gerüchten keinen Glauben zu schenken, sondern Ungarn als Vormauer des Reichs und zum Besten der gesamten Christenheit aus den Händen des Feindes zu befreien.

³ Bezugnahme auf die aktuellen Aufstände in Oberungarn und wohl auch auf den Abfall Siebenbürgens. Vgl. Anm. 13 und 15 bei Nr. 1.

492 Werbung der böhmischen Gesandten an die Reichsstände um eine Türkenhilfe

Wendung der direkt von der Türkengefahr betroffenen Lande an den böhmischen Landtag. Historische Beispiele für die Konsequenzen versäumter Hilfeleistungen gegen die Türken. Christliche Verpflichtung zum Türkenkampf. Bitte um eine statliche und beharrliche, rechtzeitige Hilfe für einen Kriegszug und zur dauerhaften Grenzsicherung.

Den Reichsständen vorgebracht am 21. 1. 1557¹. Von diesen kopiert am 22. 1. HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 270–280' (Kop. Aufschr.: Der cron Beheimwerbung, den 21. Januarii den Reichs stennden furpracht. Dorsv. wie Aufschr. Zusätzlich: 1557. Praesentatum Aschaffenburg, 29. Januarii anno 57.²) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 432–449' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 22. Januarii anno 57. Dorsv.: Der behemischen gesandten und irer mitverwanten anbringen ann die stende des Reichs, die thurchenhilff belangent; mit vorgeender credentz. Praesentatum 22. [!] Januarii anno 57.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 169–186 (Kop.) = [C]. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 152–167' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. F, fol. 63–81' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 67–79' (Kop.).

/270 f./ [Kredenzschreiben.] An die Reichsstände auf dem RT: Sie, die Stände des Kgr. Böhmen mit den inkorporierten Landen Mähren, Schlesien und Lausitz, ordnen wegen der Türkengefahr eine Gesandtschaft an den RT ab und benennen dafür: H. Joachim von Neuhaus, kgl. Kämmerer und oberster böhmischer Kanzler, Peter Bechino von Latzan auf Pitzschin³, Hauptmann der Stadt Prag, Dr. Andreas Hertwig, genannt Tielmann, und Paul Schipanksy zu Traschitz⁴, vom Kg. ernannter Richter zu Prag. Die Gesandten werden bevollmächtigt, die Werbung vorzutragen und zu übergeben. [o. O., o. D.] Unterzeichnet von den Ständen des Kgr. Böhmen mit den Gesandten der Mgft. Mähren, der Fstt. Ober- und Niederschlesien sowie der Mgft. Ober- und Niederlausitz.

/271–272/ [Werbung.] Aufgrund der stetig anwachsenden Bedrohung durch das weitere Vorrücken des türkischen Erbfeinds haben die ungarischen Stände, die dem Kg. noch unterstehen, die ungarischen Bergstädte, die Stadt Tiern⁵ und die fünf niederösterreichischen Lande Gesandte⁶ an den jetzigen Landtag in Prag abgeordnet,

¹ KURMAINZ, pag. 619–621 [Nr. 72].

² = Vorlage zusammen mit dem Bericht der Mainzer Gesandten vom 22. 1. 1557 (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 256–259'. Or.).

³ Peter Bechyně von Lažan auf Pičina und Buštěhrad (LANDTAGSVERHANDLUNGEN II, 713, 815).

⁴ Pavel Žipansky von Dražice (LANDTAGSVERHANDLUNGEN II, 706, 831).

⁵ = Tyrnau, heute Trnava (Slowakei).

⁶ Gesandtschaft des Wiener Ausschuslandtags (Januar–März 1556; vgl. Anm. 17 bei Nr. 483) an den böhmischen Landtag mit der Aufgabe (Instruktion vom 11. 3. 1556), die böhmischen Stände unter Hinweis auf ihre eigene gefährdete Situation zur Leistung einer größeren Türkenhilfe zu veranlassen. Vgl. LOSERTH, Beziehungen, 7f. sowie Beilage Nr. 4 S. 31 (Vollmacht); Nrr. 8, 9 S. 32–40 (Berichte des Gesandten Erasmus von Windischgrätz an die Landesverordneten der Steiermark). Antwort der

um von den böhmischen Ständen und den inkorporierten Landen eine stattliche und beharrliche Hilfe zu erbitten. Zwar hat der Landtag daraufhin eine Steuer bewilligt, die aber ohne eine zusätzliche, weitaus größere Hilfe bei Weitem nicht ausreicht. Deshalb hat der böhmische Landtag beschlossen⁷, den Beistand der Reichsstände mit der Gesandtschaft an den RT zu erbitten.

[272'–275] Die Erfahrung zeigt, dass ‚verwahrloste‘ Grenzfestungen wie etwa Griechisch Weissenburg⁸ den Schlüssel für den freien Zugang des Türken nach Ungarn gebildet haben, wo er grausam wütete, Menschen entführte, Frauen und Kinder bestialisch schändete, Knaben, die auf den Namen Jesu getauft waren, zur Annahme des teuflischen Glaubens Mohammeds zwang und zum Kampf gegen Christen erzog. Ein anderes Beispiel für die Stärkung des Türken durch eigene Versäumnisse ist Rhodos, das von den Türken aufgrund der ausbleibenden Hilfe, die von den christlichen Rittern vielfach erbeten worden war, erobert wurde [1522]. Ebenso ist die Niederlage Kg. Ludwigs und der damit verbundene Verlust des größten Teils Ungarns [1526] darauf zurückzuführen, dass keine rechtzeitige Unterstützung erfolgte. Derzeit sind die Grenzorte in Ungarn zu schwach befestigt, um den türkischen Angriffen standhalten zu können. Werden sie aufgrund der ausbleibenden oder zu spät geleisteten stattlichen und beharrlichen Hilfe erobert, hat der Türke freien Zugang nach Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien und in die Lausitz.

[275–276] Deshalb ist angesichts der Bedrohung kein weiterer Verzug statthaft, sondern es ist unabdingbar, dem Feind sofort ohne weiteres Zögern mit aller Kraft entschlossen entgegenzutreten. Der Beistand der Reichsstände für die bedrängten Lande als Mitglieder desselben Leibes Christi, die nicht in die ewige Verdammnis gezwungen werden dürfen, ist ebenso christliche Verpflichtung wie die Erhaltung der christlichen Religion als Krieg gegen jene, welche diese Religion ausrotten, den Glauben auslöschen und den Bedrängten das Vaterland rauben wollen.

[277–279] Der Kg. und die böhmischen Lande sind trotz allen Einsatzes zur Abwehr des übermächtigen Feindes zu schwach. Da sie ihm allein den Durchzug in das Reich nicht verwehren können, wenden sie sich an die Reichsstände mit der Bitte, eine stattliche und beharrliche Hilfe zu gewähren und möglichst ohne Verzug zu leisten, um einer türkischen Offensive im Sommer zuvorzukommen. Dabei ist es mit einer einjährigen Hilfe nicht getan, da der Türke nach dem Abzug des Heeres sofort wieder angreifen würde, sondern die Grenzen müssen dauerhaft gesichert werden. Ein Beispiel ist das Vorgehen des ungarischen Kgs. Matthias [Corvinus], der sein Kriegsvolk, genannt das „schwarze Heer“, unablässig Winter und Sommer im Feld hielt, damit den Feind

böhmischen Stände zur Werbung der niederösterreichischen Gesandten (Prag, 16. 5. 1556): Verweis auf die Steuerbewilligung für den Kg. (ebd., Beilage Nr. 10 S. 40 f.).

⁷ Vgl. zum böhmischen Generallandtag in Prag (April/Mai 1556): Anm. 9 bei Nr. 1 (bes. zur Steuerbewilligung). Beschluss der Gesandtschaft an den RT: Replik der Stände (LANDTAGSVERHANDLUNGEN II, Nr. 246, hier S. 695. Abschied (ebd., Nr. 247, hier S. 705). Vgl. auch LOSERTH, Beziehungen, 8–11, hier 10.

⁸ = Belgrad (türkische Eroberung 1521).

gänzlich aus Ungarn verdrängen, mehrere Siege erringen und türkische Gebiete erobern konnte⁹.

/279 f./ Die Vorfahren der Reichsstände haben Jerusalem und das Heilige Land trotz der weiten Entfernung und der hohen Kosten von den Sarazenen befreit. Um wie viel mehr sollten jetzt die Mitglieder der Christenheit vor dem grausamen Tyrannen gerettet werden.

/279' f./ Deshalb richtet man die Bitte an die Reichsstände, den bedrängten Christen ihre stattliche und beharrliche Hilfe so zeitig zu leisten, dass man zunächst dem für das Frühjahr erwarteten Kriegszug voraussichtlich unter der Führung des Sultans entschlossen entgegenzutreten und anschließend die besonders gefährdeten Grenzabschnitte mit der beharrlichen Hilfe für einige Jahre schützen kann. Gott wird dies reichlich belohnen. Das Kgr. Böhmen und die inkorporierten Lande Mähren, Schlesien und Lausitz wollen ihr Möglichstes dazu beisteuern. [o. D. und ohne Unterzeichnung.]

493 Antwort der Reichsstände zur Werbung der böhmischen Gesandten

Unterbliebener gemeinsamer Widerstand der christlichen Potentaten gegen die Türken. Türkensteuer der Reichsstände für den Kg. auch als Hilfe für die bedrängten Lande. Unterstützung der aus dem Reich nach Ungarn ziehenden Truppen in Böhmen durch Vorkehrungen für maßvolle Proviantpreise.

Im RR verlesen und gebilligt am 7. 3. 1557¹. Den Gesandten vorgetragen am 8. 3.² Von den Reichsständen kopiert am 9. 3.

HStA München, KÄA 3177, fol. 450–453' (Kop. Überschr.: Der chron Behem gesandten abfertigung auf ir werbung. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 9. Marcii 1557.) = Textvorlage. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 650–653 (Kop. Überschr.: Der chron Beheim gesandten abfertigung uff ir werbung. No. 164. Lectum 9. Martii anno 1557.) = [B]. HStA Dresden, Loc. 10193/3, fol. 5–7' (Kop.) = [C]. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.). StA Würzburg, WRTA 37, fol. 81–82' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 89–92 (Kop.).

/451 f./ Die Reichsstände haben die von den Gesandten des Kgr. Böhmen und der inkorporierten Lande vorgebrachte Werbung³ vernommen. Sie bedauern das Vordringen des türkischen Erbfeinds bis fast an die österreichische Grenze und die Stärkung der türkischen Macht durch die Eroberung vieler christlicher Kgr., die möglich wurde, weil /451' die gemein christenhait ir macht nit zusammen gesetzt und disem vheind zeitlich gesteuert. Welches, da es bey den andern khunigreichen und

⁹ Von Kg. Matthias Corvinus gebildetes, gut ausgerüstetes ständiges Söldnerheer von zunächst 10 000 Mann, das auf bis zu 25 000 Mann vergrößert wurde. Das Heer wurde nach dem Tod des Kgs. als „schwarze Armee“, „schwarze Garde“ oder „schwarze Schaar“ (compagnia nigra) bezeichnet. Vgl. HOENSCH, Corvinus, 184 f.; RÁZSO, Feldzüge, 7 f.

¹ KURMAINZ, pag. 801 [Nr. 99].

² KURMAINZ, pag. 801 [Nr. 100].

³ Nr. 492.

potentaten der christenheit zuerlangen gewesen, wurden die churfursten, fursten und stende des Hl. Reichs teutscher nation one zweifel ire gebur auch darzu erwisen haben. Dieweil dann solches noch zu gegenwirtiger zeit nit erlangt, so ist die fursorg zutragen, das diser vheind noch verrer sein willen (das Gott der almechtig miltiglich verhueten /452/ well) gegen der christenheit erhalten mecht. Welches die stende des Reichs, als die wol bey inen zuermessen, das solche widerwertigkait sy auch nachmals beruren mecht, ired thails nach moglichait gern furkommen wolten. Und damit die stend der chron Behem, auch andere christenliche landt, denen dise gefarlichait obligt, sovil mer der churfursten, fursten und stend des Hl. Reichs gueten willen zu eim solchen christenlichen werckh zuspurn⁴, *haben die Reichsstände auf die Bitte des Kgs. sowie der böhmischen, ungarischen und niederösterreichischen Gesandten⁵ hin eine Geldhilfe beschlossen. /452–453/ Sie erwarten deshalb auch den entschlossenen Beitrag des Kgr. Böhmen zur Türkenabwehr sowie die Unterstützung der aus dem Reich nach Ungarn ziehenden Truppen durch maßvolle Proviantpreise.*

/453/ Schlussformel. Actum in consilio imperiali die 8. mensis Marcii anno etc. 1557.

494 Resolution der Reichsstädte zum 3. HA (Landfrieden)

Missverständliche Regelungen zum Vorgehen bei Verdacht auf Landfriedensbruch ohne sichere Beweislage im Reichslandfrieden 1548 und in der EO 1555. Verbesserung der Sicherheit auf den Reichsstraßen. Keine Änderung der missverständlichen Artikel, sondern Klärung des Verdachts auf Landfriedensbruch durch die Kreisobersten.

Konzipiert vom Nürnberger Gesandten Chr. Gugel. Im SR verlesen und gebilligt am 12. 3. 1557¹. Im RR verlesen am 13. 3.²

HASt Köln, K+R 122, fol. 234–237' (Dorsv.: Der erbarn frey- und Reichs stett bedencken etlicher artickell halben, im landtfrieden begriffen.) = Textvorlage. ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 282–286 (Kop. Überschr. wie Dorsv. in Textvorlage. Zusätzlich: Ist auff sambstag, den 13. Martii, in gemainer Reichs versammlung verlesen worden anno 1557.) = B. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Dorsv. wie in Textvorlage. Zusätzlich: Den 12. Martii im stett rate abgehört unnd beschlos- sen.) = C. StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 327–329' (Kop.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 470–473' (Kop.).

⁴ *Ab hier sinngemäß gänzlich und wörtlich weitgehend übereinstimmend mit der Antwort an die niederösterreichischen Gesandten. Vgl. Nr. 488, fol. 415f. [Unnd damit die stende ... RAb erfahren.]*

⁵ *Werbungen der niederösterreichischen und ungarischen Gesandten [Nrr. 483, 489].*

¹ *NÜRNBERG, fol. 389' [Nr. 313].*

² *KURMAINZ, pag. 827 [Nr. 104].*

/234/ Kg. bittet in der Proposition um Bericht zum Vollzug der 1555 verabschiedeten EO in den Reichskreisen sowie um die Beratung von Maßnahmen, falls dabei Probleme auftreten³. Dazu Stellungnahme des SR:

/234f./ Im Konflikt der Gff. zur Lippe und von Rietberg⁴ berufen sich beide Seiten auf unterschiedliche Artikel des Reichslandfriedens [1548] und der EO im RAb 1555, Rietberg speziell auf die Berechtigung zur Gegenwehr, da der Gf. zur Lippe landfriedbrüchigen Tätern Unterschluß gewähre. Dies erlaube gemäß Landfrieden [1548], Artikel „So eß sich nachmalß erfyndt“⁵, auch dann die Gegenwehr, wenn der Landfriedensbruch noch nicht offenkundig ist. Dagegen beruft sich der Gf. zur Lippe auf andere Artikel des Landfriedens und der EO, wie die Eingabe der Jülicher Gesandten ausführt⁶.

/234/ Sintemal nuhn die Reichs ordnung^a wol ethwz zweifflich und disputirlich, insonderheit obberurter disposition halben, die eynem zuläst, nith alleyn in notorischen fellen, sonder auch die sich hernach erfyn den werden, mith der thatt und so paldt ehr seyne freundt und gehilffen haben mach [!], zuhandlen, hergegen aber die andere dispositiones sich ansehen lassen, alß limitirten und restringirten sie dieselben ordnungen auff die meynung, da solliche bezignuß^b und verdacht nicht offenpar, dz via iuris und nicht mith der that gehandelt werden solte^c; furnemblich in dießem fall, da sich der besorgend standt zum rechten erpietet, aber sich der /235/ ander theil dran nicht begnugen lassen wolt, inhalt der disposition des abschiedtz, fol. 30⁷. Diese letztere, eindeutige Formulierung der EO wird allerdings durch den unmittelbar folgenden Artikel⁸ wieder relativiert, indem dieser es bei der allgemeinen Generaldisposition des Landfriedens belässt und die spezielle Regelung aufhebt.

Den fraglichen Vollzug der EO auf Kreisebene hat SR zwar beraten, doch werden dazu zweifellos die höheren Stände eine Erklärung abgeben.

^dDie Reichsstädte bringen als besonderen Punkt die mangelnde Sicherheit auf den Reichsstraßen vor⁹, /235/ also dz in fil orthen schier nymandt und khey n biderman sicher und one gefar sey ns leibs, lebenß, hab und gutter wandern und werben darff. Zu dem dz auch fil grosser beschwerlicher nhamen in eyner kurtz gescheen, dardurch fil und mancherlei nation beschwerdt und zu schaden gefurt, dergleichen in fil jarhen hievor nicht gehort worden. Mith underthenigster

^a ordnung] In B, C: ordnungen.

^b bezignuß] In B: verzegkhnus. C wie Textvorlage.

^c solte] In B, C danach: unnd.

^{d-d} Die ... lassen] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

³ Vgl. Proposition [Nr. 1], fol. 66' [Als auch auf obgedachtem ... gebracht werden.]

⁴ Vgl. die Supplikation [Nr. 557], dort die Jülicher Eingabe vom 31. 1. 1557.

⁵ Reichslandfrieden 1548, Art. 4: MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 75 S. 970f.

⁶ Berufung auf Reichslandfrieden 1548, Art. 15: MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 75 S. 977–981.

⁷ Bezugnahme auf die EO im RAb 1555, § 94: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3134 (vgl. dazu auch die Angaben in der Jülicher Eingabe: Nr. 557).

⁸ EO im RAb 1555, § 95: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3134.

⁹ Vgl. dazu auch die Supplikation der Reichsstädte [Nr. 570].

pitt und anlangen, dz ire kgl. Mt. neben und mith sampt gemeynen Reichs stenden eyn gnedigst eynsehenß mith abstellung sollicher beschwerd und zu handthabung des gemeynen landtfriedenß haben wolten; der trostlichen zuversicht, wie dan auch die erbarn frey- und Reichs stett gantz undertheniglich und dienstlich gepetten haben wollen, dz gemeyne stende des Reichs zu vorkomung sollich ubelß auch gepurenden und schuldigen vleiß furwenden wollen, damith mehrberurter landtfrieden in wurckliche fruchtbarliche volntziehung gebracht werden mocht. Daran auch, wz und sovill sonst dießes und ander puncten halben in der verordnung dieß landtfriedenß begriffen, wollen sie, die frey- und Reichs stett, alles ires vermogenß an inen einichen mangel auch nicht erscheinen lassen^d.

Aber die haubtfrag betreffende, welcher gestalt die angetzogene artikeln im Reichs landtfrieden und jungsten abschied zuhelffen, achten sie, die anwesende /236/ stett und derselben gesandten, darfur, dz in beeden ordnungen dießes falß und puncten halben nichtz zuendern, sonder dz man dieselben disposition bederseitz also steen und pleiben lassen mog.

Nachdem aber die clausel im landtfrieden der gegenwehr und verfolgung halben (so sich der fridbruch oder beschedigung nachmalß erfinde) gantz weit-leuffich¹⁰, und eynem jedem, der zu thetlichen, landtfridbruchigen handlungen lust und naigung hatt, dardurch und auß mißverstandt derselben clauseln die thur geoffnet, den andern zuuberziehen und zuvergewaltigen under dem scheyn, dz ehr den bedacht oder^e beschedigung gegen ime kondt und wolt außfuren, ungeacht dz der ander des nicht gestendig und^f ordenliche außfuring recht und alle pilligkeit leiden mögh, in massen sich dan der graff von der^g Lip auch erpotten und vernemmen lassen: Und aber die entlich und hauptsach des landtfriedens ist, dz fried und ruhe im Reich gehalten, nymandt unpilliger weiß uberzogen, beschedigt und beschwerdt, auch on zweifell der disponenten will und meynung nicht geweßen, dz eyner uff eynen plossen verdacht solte und mochte ubertzogen werden, daß auch kheyne gegenwehr kan gebraucht werden, eß sey dan eyne frevenliche oder geferliche offension und belaidigung /236/ furgangen, die aber aufs wenigst must kundtbar oder aber der verdacht durch rechtmessige antzeigung, fur und ehe eyn gewaldt gebraucht, nach inhalt und vermog der ander des landtfriedenß disposition (under der rubrick, wie gegen denen, die des fridbruchs verdacht etc.¹¹) ausfundich gemacht worden sey.

So wirdt dißer fall dahin bedacht, dz eyn erklerung obberurter clausel und punctenß auf dieße meynung ongeferlich gescheen mocht, dz dem, der eyner vergeweltigung oder beschedigung in sorgen stund, bevor stehen solt, nicht

^e bedacht oder/ In B: verdacht unnd. In C: verdacht oder.

^f und/ In B, C danach: die.

^g von der/ In B, C: zu.

¹⁰ Landfrieden 1548, Art. 4 (wie Anm. 5).

¹¹ Landfrieden 1548, Art. 15 (wie Anm. 6).

alleyn bei dem ksl. camergericht umb mandata de non offendendo antzuhalten, sonder auch im fall, da periculum in mora, den kraiß obristen zuersuchen, ine fur gewalt und bei den rechten und landtfrieden zuhanthaben. Darauf solt der obrist onverzogklich die verordnete reth zusammen, auch beide partheien durch sich selbst oder ir volmechtige anwelthe zuerscheinen erfordern, sie sumarie anhoren und, so der angegeben landtfriedbruch oder gefערliche beschedigung nicht offenpar oder mith redlichen, erheblichen, genugsamen antzeigungen nicht außfundich gemacht wehre oder alßpaldt ausfundich und beweißlich gemacht^h werden kondt, den gewaltetigen alßpaldt eyner stilstandt bei eyner namhafften peen gepieten und nichtz /237/ weniger solliche verordnung thun, damith dem unrechtmeißigen gewaldt nach ußweisung der Reichs ordnung mocht gewehrt werden.

So aber der obrist der sachen auch verwandt, dz alßdan die zugeordnete uff gescheen erfordernung und anhalten nichtz desto weniger verbunden und schuldig seyn solten, berurte vorsehung, wie gemeldt, zuthun und im fall der notturfft die andern negsten kraiß obristen auch umb radt, hilff und beystandt zuersuchen; und damith keyn zerruttung im Reich erfolge, moglichsten vleiß furwenden, auff dz der gehorsam standt, welcher recht und onverweilte außfuerung und erkanthnuß leiden mach [!], bey der constitution des landtfriedens onvergeweltigt geschutzt und gehanhabt werde.

495 Landfriedensmandat König Ferdinands I. vom 15. März 1557

Mangelnde Beachtung des Verbotsmandats von 1555. Maßnahmen und Strafen gegen herrenlos umherziehende Söldner. Verbot des Kriegsdienstes gegen Ks. und Reich. Vorgehen und Strafmaßnahmen gegen ausgetretene Untertanen.

Erneuerung des Mandats von 1555 beschlossen am 12./13. 3. 1557¹. Im Ausschuss zur Prüfung des RAb erwähnt am 15. 3.²

HHSStA Wien, RK RTA 39, fol. 36 (gedrucktes Or., Großblatt) = Textvorlage. Weitere gedruckte Orr.: StA Würzburg, Misc. 2192, unfol. HSt Köln, K+R 121/5, fol. 7. HStA Hannover, Celle Br. 15 Nr. 55, fol. 5. StA Bückeberg, L 1 Nr. 81. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1400, fol. 49. Kopien oder Konzepte des Mandats konnten nicht aufgefunden werden.

Auf eine Wiedergabe des Mandats im Ganztext wir verzichtet, da es lediglich die einschlägigen Bestimmungen der EO 1555 ohne Zusätze oder Änderungen wiederholt und daneben weitgehend wörtlich dem Mandat von 1555 entspricht.

^h gemacht] Korr. nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

¹ KURMAINZ, pag. 817–822, 826 [Nrr. 103, 104].

² KURPFALZ, fol. 583 [Nr. 351]. Zasius berichtete am 21. 3. 1557 an Ferdinand I., er sei von mehreren Gesandten, namentlich den kursächsischen, pommerischen und hessischen, vor ihrer Abreise aus Regensburg gebeten worden, beim Kg. die baldige Erneuerung und Publikation des dringend erforderlichen Landfriedensmandats gegen verbotene Werbungen und verdächtige Gartknechte zu veranlassen (HHSStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236, hier 234. Or.).

/36/ Ferdinand I., röm. Kg., gibt allen Reichsständen und Untertanen bekannt: Der Kg. mit Vollmacht des Ks. und die Reichsstände haben auf dem RT 1555 ein Mandat gegen gesetzwidrige Truppenwerbungen und eigenmächtige Truppenansammlungen verabschiedet³. Da auf dem derzeitigen RT in Regensburg die Reichsstände zu erkennen geben, dass das Mandat nicht durchgehend beachtet wird, sondern die verbotenen Praktiken, Vergaderungen und Zusammenrottungen sich fortsetzen, und deshalb bitten, dagegen vorzugehen und das Mandat zu erneuern, um Ruhe und Frieden im Reich zu sichern, kommt der Kg. dem hiermit nach:

⁴–Die Reichsstände haben bei Strafe des Verlustes der Regalien, Lehen und Freiheiten gegen verbotene Versammlungen und Zusammenrottungen in ihren Territorien vorzugehen. Sie haben Gartknechte zu verpflichten, nicht weiter im jeweiligen Reichskreis umherzuziehen und sie, falls sie dagegen verstoßen, gefangen zu nehmen und wegen Meineids anzuklagen. Gartknechte, die des Landfriedensbruchs infolge Raubs oder anderer Delikte überführt werden, sind gemäß der Reichsordnung zu bestrafen. Bei Widerstand sind sie zu verfolgen, zu inhaftieren und zu bestrafen. Die Reichsstände haben den Untertanen bei Strafe zu gebieten, umherziehende Gartknechte nicht aufzunehmen oder zu unterstützen, sondern strikt abzuweisen. Falls die Gartknechte dagegen Widerstand leisten, sind sie aufzugreifen, den Amtleuten zu überstellen und der EO sowie diesem Mandat gemäß zu bestrafen. Es ist jeglicher Unterschlupf für Gartknechte in Städten, Märkten und Dörfern zu unterbinden⁴.

⁵–Reiter und Fußknechte, die keine Dienstverpflichtung haben oder deren Dienstherrn ihrer nicht mächtig sind, sollen nicht geduldet, sondern überprüft, gegebenenfalls bestraft und eidlich gebunden werden. Den Untertanen ist bei Strafe zu verbieten, jemanden zu beherbergen, der wohnsitzlos umherzieht oder keine entsprechende Bestätigung seiner Obrigkeit nachweisen kann. Verdächtige Reiter⁶ sind zu überprüfen, gegebenenfalls in Gewahrsam zu nehmen und zu bestrafen⁵.

⁷–Gebot für alle Reichsstände, besonders aber für Oberste, Rittmeister und Hauptleute, die Söldnerwerbungen und -bestellungen veranlassen, bei der Eidespflicht, mit der sie Ks., Kg. und Reich bzw. der Obrigkeit unterstehen, und mit Androhung der Strafe des Verlusts aller Regalien, Lehen und Privilegien, sich ohne Vorwissen und Bewilligung von Ks., Kg. oder der Obrigkeit in keinen Kriegsdienst zu begeben, der gegen Ks., Kg., das Reich oder einen Reichsstand gerichtet ist. Gebot, alle Personen, die verdächtige Kriegsgewerbe betreiben oder die sich müßig in Städten und Ortflecken aufhalten, zu überprüfen. Gebot an die Reichsstände, allen Untertanen bei Strafe des

³ Rab 1555, § 42: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3116. Mandat Kg. Ferdinands I. vom 17./25. 9. 1555 gegen Umtriebe herrenloser Söldner: Ebd., Nr. 270b S. 2528–2534.

⁴⁻⁴ Die Reichsstände ... zu unterbinden.] Entspricht inhaltlich der EO 1555, §§ 35–38 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3114f.).

⁵⁻⁵ Reiter ... zu bestrafen.] Entspricht inhaltlich der EO 1555, §§ 39f. (ebd., Nr. 390 S. 3116).

⁶ Das Mandat nennt (irrtümlich?) nur Reiter, die EO (§ 40) und das Mandat von 1555 (wie Anm. 3) dagegen: Söldner zu Ross und Fuß.

⁷⁻⁷ Gebot ... zu vollziehen.] Entspricht inhaltlich der EO 1555, §§ 43f. (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3117f.).

gänzlichen Güterentzugs den Kriegsdienst gegen Ks. und Reich zu verbieten und bei Zuwiderhandlungen die Strafen rigoros zu vollziehen⁷.

⁸⁻⁸ Verbot des „Austretens“ von Untertanen sowie der Beherbergung und Unterstützung Ausgetreter. Strafmaßnahmen gegen Ausgetretene und deren Unterstützer. Gebot an alle Orte, die dort Ausgetretenen ihrer Obrigkeit namhaft zu machen, die sodann mittels entsprechender Namenslisten in den Städten und Märkten zu veranlassen hat, dass die Ausgetretenen und deren Unterstützer zur Strafe gebracht werden⁸.

Schlussformel mit Strafandrohung bei Nichtbeachtung des Mandats. Regensburg, 15. 3. 1557. Unterzeichnet von Kg. Ferdinand I.

496 Bericht (Relation) der RKG-Visitationskommission vom 21. Mai 1556 an Kaiser Karl V.

Außerordentliche Visitation im Vollzug des RAb 1555. Entbindung des Personals vom Eid an das RKG während der Visitation. Beschleunigung des Geschäftsgangs. Überlastung des RKG. Befristete Anstellung außerordentlicher Assessoren. Klärung der Gravamina des RKG auf dem RT. Besoldungserhöhung für Assessoren. Translozierung des RKG. Erhöhung der Appellationssumme. Zusatz zum Eid des Personals. Memoriale des RT 1555 und Stellungnahme des RKG. Ergänzung der Vorgaben für Landfriedensprozesse. Strafe bei Widerrufung einer Revision. Finanzierung des RKG. Gravamina gegen das RKG. Supplikationen und Abrechnungen. Regelmäßige Rechnungsberichte der Legstätten.

Datum: Speyer, 21. 5. 1556. Beim RT im RR verlesen am 16. 2. 1557¹ als Grundlage der folgenden Beratungen zur Reichsjustiz [4. HA]². Von den Reichsständen kopiert am 17. 2.

⁸⁻⁸ Verbot ... gebracht werden.] Entspricht inhaltlich der EO 1555, §§ 45–47 (ebd., Nr. 390 S. 3118f.).

¹ KURMAINZ, pag. 760 [Nr. 88].

² Im Gegensatz zur vorliegenden „Relation“ spielte der Visitationsabschied vom 18. 5. 1556 für die Beratungen des RT zur Reichsjustiz keine Rolle, sieht man von einer Bezugnahme in der Resolution des SR [Nr. 497] ab. Der Abschied beinhaltet in erster Linie zahlreiche Detailvorgaben zunächst für die Assessoren und für das untergeordnete RKG-Personal, die auf eine Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens abzielten. Da diese Einzelausführungen wie der Abschied insgesamt für die RT-Verhandlungen nicht relevant sind, wird auf eine Dokumentation verzichtet, wenngleich er beim RT verlesen und von den Reichsständen am 19. 2. 1557 kopiert wurde. Dies gilt ebenso für einige weitere Aktenstücke aus der Visitation, die beim RT zusammen mit der Relation vorgelegt und kopiert wurden, aber vorrangig aufgrund der Prorogation des gesamten Justizpunkts nicht weiter zur Sprache kamen. Sie werden wie der Abschied an entsprechender Stelle nachgewiesen, jedoch nicht als eigene Stücke dokumentiert. Nachweise des Abschieds aus Visitations- und RTA (Auswahl): HHSStA Wien, AUR 1556 III. 18 (Or. auf Pergament mit 12 Siegeln). HHSStA Wien, MEA RKG 4 Fasz. 2, fol. 130–144' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 290–302' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 19. Februarii 1557.). StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 306–321' (Kop. Aufschr.: Lectum denn 19. Februarii anno 57.). HStA Stuttgart, A 41 Bü. 77, unfol. HStA Köln, K+R 122, fol. 280–291'. HStA Weimar, Reg. E Nr. 233, fol. 2–12'. Kopp. Druck: ABSCHIEDE, 10–18; LUDOLFF, CJC, 199–204; LÜNIG, Reichsarchiv, Partis generalis continuatio 2, 346–352.

HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. (Or. mit Spuren von 9 aufgedr. Siegeln, die fehlen. Dorsv.: Relation des camergerichts visitation halben, anno 56 geschehen. Vermerk: [präs.] 11. Junii 1556. Bruxelles.) = [Textvorlage]. HHStA Wien, MEA RKG 8 Fasz. 3, unfol. (Konz. Überschr.: Concept der relation, wie dieselbig der ksl. Mt. vonn wegen in anno 56 gehaltner visitation uberschickt wordenn. Anno 1556.) = [B]. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 276–288' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 17. Februarii anno 57.) = [C]. HStA Köln, K+R 122, fol. 294–309 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 18 Nr. 35 Fasz. 2, unfol. (spätere Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 233, fol. 13–27' (Kop.). Druck: HARPPRECHT VI, 414–428; GOLDAST, *Collectio II*, 361–365 (lat.).

An den Ks.: Die Vornahme der Visitation 1556 erfolgte gemäß RKGGO 1555³ zum 1. 5. 1556, wobei der ordentlichen Kommission im Vollzug des RAb 1555 weitere außerordentliche Mitglieder zugeordnet wurden⁴.

[1] Der Salzburger Visitationsrat Dr. Melchior Heinzl wurde von der Kommission ausgeschlossen, da er noch nicht vom Eid an das RKG gelöst war.

[2] Der ordnungsgemäß zur persönlichen Teilnahme verpflichtete Ebf. von Bremen erschien nicht, sondern bat den Kf. von Mainz, einen in der Nähe ansässigen F. an seiner Stelle zu berufen. Kf. Daniel konnte dem nicht nachkommen, da die RKGGO dies nicht vorsieht. Deshalb Vornahme der Visitation⁵ ohne Beteiligung des Ebf.

[3] Entbindung des RKG-Personals vom Eid an das RKG während der Durchführung der Visitation: Kammerrichter und Beisitzer stimmten dem trotz anfänglicher Einwände laut ihrer schriftlichen Erklärung⁶ zu, submittierten sich damit der

³ RKGGO, 1. Teil, Tit. L, § 1 (LAUFS, RKGGO, 146f.).

⁴ Der ordentlichen Visitationskommission wurden ‚außerordentlich‘ zugeordnet: Räte aller Kff., der Ebf. von Salzburg, der Hg. von Württemberg, der Abt von Kornelimünster für die Prälaten, Gf. Wilhelm I. von Nassau-Dillenburg für die Gff., die Stadt Ulm (RAb 1555, § 110: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3138). Laut Visitationsabschied (wie Anm. 2) waren als ordentliche und außerordentliche Visitatoren anwesend: Als ksl. Kommissare Abt Gerwig Blarer von Weingarten und Ochsenhausen sowie Gf. Wilhelm Werner von Zimmern. Albrecht von Fischborn für Kurmainz; Dr. Bartholomäus Latomus für Kurtrier; Kf. Ottheinrich von der Pfalz persönlich; Dr. Felix Hornung, Präsident zu Luxemburg, für Kg. Philipp II. von Spanien als Hg. zu Burgund; Hg. Christoph von Württemberg persönlich; Abt Gerwig Blarer von Weingarten auch für die Prälaten, Dr. Jakob Omphalius für die Abtei Kornelimünster, Dr. Friedrich Reifstock für die [Wetterauer] Gff., Dr. Gerlach Radermacher für die Stadt Aachen, Pallas Seibold, Amtmann zu Ulm, für die Stadt Ulm. Für Kurmainz waren neben dem Hauptverordneten anwesend: Peter Echter von Mespelbrunn, Dr. Tilmann Dichtelbach; Dr. Jakob Reuter; Sekretär Hieronymus Plest (Liste in HHStA Wien, MEA RKG 6 Fasz. 2, unfol.). Teilnehmer auch bei HÄBERLIN III, 81–83; HARPPRECHT VI, 97–99. Zur Zuordnung außerordentlicher Visitatoren: MENCKE, *Visitationen*, 92f. (dort als „gemischte Visitation“ bezeichnet).

⁵ Vgl. zur Durchführung das Kurmainzer Protokoll (4. 5.–20. 5. 1556): HHStA Wien, MEA RKG 8 Fasz. 3, unfol. (Votenprotokoll, Rap.). Separates Protokoll für die Befragung des Personals (8. 5.–18. 5. 1556): Ebd., unfol. Vgl. zur Visitation 1556: HÄBERLIN III, 81–98; HARPPRECHT VI, 96–110; Beilagen Nr. 148–153 S. 393–428; OMPTEDA, *Geschichte*, 65–67; MENCKE, *Visitationen*, 92–97.

⁶ Eingabe des RKG an die Visitationskommission vom 7. 5. 1556 wegen „Relaxation“ der alten und Auflegung neuer Eide (beim RT kopiert am 12. 3. 1557): HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. Kop. (präs. Brüssel als Beilage zum Bericht an den Ks. am 11. 6. 1556). HHStA Wien, MEA RKG 8 Fasz. 3, unfol. Kop. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 310–311. Kop. bei den RTA (Aufschr.: Lectum Ratisponae, 12. Martii anno 57.). StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 329–331'. HStA Weimar,

Visitation und leisteten einen neuen, verbesserten Eid für die Zeit der Visitation: Submittierung ungeachtet des Eides, den sie gegenüber dem RKG geleistet haben.

[4] Vom RKG der Visitationskommission übergebene ‚Mängel‘ bezüglich der RKGGO, vorrangig zum Prozessverfahren und zum Personal, mit dem zugehörigen Gutachten⁷: Die Kommission beriet die Eingabe im Zusammenhang mit den Defiziten, die sich bei der Examination des RKG-Personals zeigten, hielt ihre daran orientierte Stellungnahme für die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens im Visitationsabschied⁸ fest und übergab diesen dem RKG zur verpflichtenden Umsetzung.

[5] Die RKGGO verweist das RKG in Zweifelsfällen, welche die Ordnung nicht regelt, darauf, sich nach ‚gemeinen Rechten‘ zu verhalten⁹. Die Visitationskommission bestätigte dies und wies das RKG an, sich gegebenenfalls an den Kf. von Mainz, den Ks. und die Reichsstände zu wenden und um deren Deklaration zu bitten.

[6] Keine Einwände der Visitationskommission gegen die Qualifikation des RKG-Personals.

[7] Die Kommission hat keine Einwände gegen den vom Ks. neu eingesetzten RKG-Richter¹⁰ und erwartet, dass er sein Amt mit zunehmender Erfahrung ordnungsgemäß ausübt. Sie geht aber davon aus, dass er aufgrund seines Standes nicht lange am RKG bleiben wird, und empfiehlt deshalb die baldige Neubesetzung mit einem angesehenen, erfahrenen und geeigneten Kandidaten, der das Amt längerfristig versehen und den das RKG-Personal gebührend anerkennen wird.

[8] Daneben wird dem Ks. angeraten, einen Ersatz für den ausscheidenden [Präsidenten] Frh. [Johann Jakob] von Königsegg¹¹ zu verordnen.

[9] Derzeit sind am RKG ca. 5000 eigenständige Verfahren rechtshängig. Für deren Erledigung reicht die Zahl der gemäß RKGGO vorgesehenen Assessoren¹² nicht aus, selbst

Reg. E Nr. 233, fol. 36–38'. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1241, fol. 19–20'. Kopp. Druck: HARPPRECHT VI, 394–396.

⁷ Die ‚Mängel‘ und das zugehörige Gutachten wurden dem Bericht an den Ks. nicht beigegeben und auch beim RT nicht verlesen.

⁸ Bezugnahme auf den Hauptteil des Visitationsabschieds (wie Anm. 2; hier als Beilage A zum Bericht an den Ks. angesprochen), betreffend die Detailvorgaben zur Verfahrensbeschleunigung. Knappes Referat dieser Punkte: DICK, *Entwicklung*, 61, 79; MENCKE, *Visitationen*, 94f.

⁹ RKGGO, 3. Teil, Tit. LIV, § 1 (LAUFS, RKGGO, 279).

¹⁰ = Bf. Johann IV. von Hoya zu Osnabrück. Seine Berufung im April 1556 ging auf eine Kandidatenliste zurück, die Kg. Ferdinand nach gescheiterten Verhandlungen mit Hg. Ernst von Bayern (1550–1560; vgl. NDB IV, 619) wegen der Annahme der Richterstelle Ks. Karl V. übermittelt hatte. Der Ks. (Antwort an den Kg.; Brüssel, 11. 6. 1555) bevorzugte daraus an erster Stelle Bf. Rudolf von Speyer. Nur falls dieser ablehnte, sollte Ferdinand Bf. Johann von Osnabrück ersuchen, der zwar noch jung, jedoch furtrefflich gelert, aines gueten verstandts, ehrlichen, gueten wandels unnd unserer wahren christlichen alten catholischen religion anhengig sei. Weitere Kandidaten in der Abfolge waren Gf. Haug von Montfort und Erbtruchsess Wilhelm d. J. von Waldburg (HHSStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 379a, unfol. Or. Vgl. DUCHHARDT, *Kampf*, 205, Anm. 16). Zur Berufung und zum baldigen Rücktritt des Bf. als Richter vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 446.

¹¹ Resignation als Präsident am 3. 12. 1555 (so HARPPRECHT VI, 94). Vgl. die Supplikation an den RT [Nr. 545].

¹² Vorgesehen waren 24 Beisitzer: RKGGO, 1. Teil, Tit. I, §§ 1–4 (LAUFS, RKGGO, 73f.). Zur hohen Anzahl unerledigter Fälle im Jahr 1556 und zur Anstellung außerordentlicher Assessoren vgl. auch SMEND, *Reichskammergericht*, 186.

wenn alle Stellen besetzt wären, was jedoch nicht der Fall ist. Vielmehr waren und sind viele Assessorenstellen vakant. Bemühungen des RKG-Richters und der Assessoren, die längere Zeit vakanten Stellen laut Vorgabe der RKGO „ex officio“ zu besetzen¹³, blieben erfolglos. Die erhebliche Fluktuation bei den Assessorenstellen bedingt lange Verfahrensverzögerungen, da viele Fälle unerledigt von einem Assessoren an den nächsten, teils einen dritten weitergereicht werden. Dazu beinhaltet der Visitationsabschied Vorgaben, die dies unterbinden sollen¹⁴. Dennoch ist für die Erledigung der zahlreichen anhängigen Verfahren die Anstellung von acht außerordentlichen Assessoren für etwa sechs Jahre dringend anzuraten, damit drei Definitivräte eingerichtet werden können. Außerdem sollte der derzeitige RT veranlassen, dass freie Assessorenstellen künftig von den abordnenden Reichsständen und –kreisen zügiger als bisher besetzt und dafür qualifizierte Personen geschickt werden, die im Gegensatz zur derzeitigen Praxis nicht kurzfristig wieder abberufen, sondern länger, zumindest sechs Jahre, am RKG belassen werden. Bleiben dennoch Stellen vakant, sollen die Visitationskommissionen ermächtigt werden, Assessoren zu berufen. Daneben sollte der RT über eine Änderung der RKGO¹⁵ dahingehend beraten, dass die weltlichen Kff. nicht nur ritterbürtige, sondern auch bürgerliche graduierte Rechtsgelehrte als Assessoren präsentieren dürfen.

[10] Das geringe Ansehen des RKG, die schlechte Luft in Speyer¹⁶ und die geringe Besoldung verleiden zum einen vielen Assessoren eine längerfristige Tätigkeit, zum anderen schrecken sie geeignete Personen von der Annahme einer Assessorenstelle ab, wie dies die von Kammerrichter und Beisitzern übergebenen Gravamina zeigen¹⁷. Die Visitationskommission empfiehlt die Beratung dieser Gravamina auf dem RT und befürwortet die geforderte Erhöhung der Besoldung sowie die erweiterte Kostenerstattung, um die Assessoren länger an das RKG zu binden.

¹³ RKGO, 1. Teil, Tit. IV, § 5 (LAUFS, RKGO, 78f.).

¹⁴ Vorgabe im Abschied (wie Anm. 2): Assessoren, die ihren Dienst quittieren wollen, haben anzuzeigen, welche Fälle sie bearbeiten. Sie sind verpflichtet, möglichst viele davon vor ihrem Ausscheiden innerhalb von 6 Monaten zu referieren, wobei sie bevorzugt vor anderen Beisitzern zum Referat zuzulassen sind. Keine Übergabe neuer Fälle an ausscheidende Assessoren und keine Belastung mit anderweitigen Aufgaben. Daneben wurde festgelegt, dass das gesamte RKG-Personal das Gericht jährlich inklusive Ferien nicht länger als 6 Wochen verlassen durfte. Längere Absenzen waren nur in begründeten Fällen mit Zustimmung des Richters und zweier Assessoren möglich. Die Besoldung wurde für die 6 Wochen überschreitende Zeit entsprechend gekürzt.

¹⁵ RKGO, 1. Teil, Tit. I, § 3 (LAUFS, RKGO, 73f.). Zur Problematik vgl. JAHNS, Personalverfassung, 73–75.

¹⁶ Gemeint ist die 1555 in Speyer ausgebrochene Pest, derentwegen das RKG vorübergehend nach Esslingen verlegt wurde (HARPPRECHT VI, 94–96). Vgl. dazu, zur Normierung von Speyer als dauerhaftem Sitz und zur Debatte 1556/57 (Visitation und Reichsjustiztag) um dessen Beibehaltung: HAUSMANN, Städte, 22–25.

¹⁷ Die Gravamina lagen bereits dem RT 1555 vor, wurden dort aber nicht erledigt und deshalb der Visitationskommission am 11. 5. 1556 erneut präsentiert (beim RT kopiert am 11. 3. 1557). Diese fügte sie ihrem Bericht an den Ks. als Beilage B an. Nachweis: HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. Kop. (präsi. Brüssel, 11. 6. 1556). HHStA Wien, MEA RKG 8 Fasz. 3, unfol. Kop. (der Visitationskommission übergeben am 11. 5. 1556). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 312–316'. Kop. (Aufschr.: Lectum Ratisponae, 11. Martii 1557.). StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 333–340. HStA Weimar, Reg. E Nr. 233, fol. 28–35. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1241, fol. 21–26'. Kopp. Auszug bei HARPPRECHT VI, 412f.

[11] Aus dem gleichen Grund befürworten sie die von den Assessoren angeregte Translokation des RKG von Speyer an einen anderen Ort, vorzugsweise nach Worms. Auch dazu sollte der RT beraten.

[12] Die Überlastung des RKG mit einer Vielzahl unerledigter Verfahren rührt auch daher, dass viele Parteien veranlasst werden, aufgrund des geringen Mindeststreitwerts von 50 fl. in der RKGO¹⁸ unnötige Appellationen einzubringen. Diese geringfügigen Appellationen behindern die Erledigung wichtiger Fälle auch hoher Stände. Deshalb regt die Visitationskommission an, auf dem RT eine Appellationssumme von zumindest 300 fl. festzulegen¹⁹ und zu veranlassen, dass die Hof- und Untergerichte der Reichsstände mit qualifiziertem Personal besetzt werden, um die Erledigung von Verfahren mit einem Streitwert unter 300 fl. an diesen Gerichten ohne Appellation an das RKG zu gewährleisten.

[13] Der Eid des RKG-Personals enthält über die Fassung in der RKGO²⁰ hinaus einen Zusatz, der es anweist, eigene Verstöße gegen die Reichsjustiz zu unterlassen und alle Zuwiderhandlungen von anderer Seite zu ahnden. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme dieses Zusatzes in die RKGO.

[14] Die Visitationskommission übergab gemäß RAb 1555 das Memoriale des RT 1555²¹ dem RKG und nahm dazu die Stellungnahme von RKG-Richter und Assessoren entgegen²². Sie schickt die Stellungnahme dem Ks. und empfiehlt die Vorlage beim RT.

[15] Landfriedenssachen am RKG: Ein Prozess wegen Beschädigung und Entsetzung soll nach dem Tod des Beklagten gemäß RKGO auch auf dessen Erben übergehen²³. Die Visitationskommission regt den Zusatz an, dass dies ebenso für Klagen in Landfriedenssachen auf Geldstrafen gilt. Auch dazu möge der RT entscheiden.

¹⁸ RKGO, 2. Teil, Tit. XXVIII, § 4 (LAUFS, RKGO, 205 f.).

¹⁹ Zur (späteren) Erhöhung der Appellationssumme von 50 fl. (seit 1521) auf zunächst 150 fl. im RAb 1570, sodann auf 300 fl. (1600) und 600 fl. (1654): DICK, *Entwicklung*, 69, 266, Anm. 590; DIESTELKAMP, *Krise*, 490. Festlegung im RAb 1570, § 66: LANZINNER, *RTA RV 1570*, Nr. 567 S. 1227.

²⁰ RKGO, 1. Teil, Tit. LVII (LAUFS, RKGO, 151).

²¹ RAb 1555, §§ 110 f.: Mehrere Artikel der RKGO kann man ohne vorherigen Bericht des RKG nicht beraten. Deshalb werden sie in einem Memorialzettel zusammengefasst. Die Visitationskommission 1556 soll dazu den Bericht des RKG entgegennehmen (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 390 S. 3138). Vgl. das Memoriale vom 30. 8. 1555 im Druck: *Ebd.*, Nr. 264 S. 2505–2510 (auch bei LUDOLFF, *CJC*, 196–198). Vgl. zum Inhalt: DICK, *Entwicklung*, 56 f.; LAUFS, *RKGO*, 26–29. Das Memoriale wurde beim RT 1556/57 im Gegensatz zur Stellungnahme des RKG (Anm. 22) nicht vorgelegt.

²² Stellungnahme des RKG zum Memoriale, der Visitationskommission übergeben am 13. 5. 1556 (beim RT kopiert am 20. 2. 1557). Nachweis: HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. 2 Kopp. (unvollständige Kop.; präs. Brüssel, 11. 6. 1556). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 304–309. Kopp. (Aufschr.: *Lectum Ratisponae*, 20. Februarii anno 1557.). HStA München, K. blau 100/5 Fasz. 4, fol. 89–93'. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 322–327'. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1241, fol. 65–68'. HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 489–493'. Kopp. Druck: HARPPRECHT VI, 396–401.

²³ RKGO, 2. Teil, Tit. IX, § 6 (LAUFS, RKGO, 185 f.).

[16] *Revision und Syndikatsklage sind in der RKG geregelt*²⁴. Für diese Visitation waren zwei Revisionen ausgeschrieben, die kurz vor ihrer Durchführung von den Parteien widerrufen wurden. Wegen der dem RKG bereits entstandenen Unkosten für die Vorbereitung belegte die Visitationskommission beide Parteien mit einer Geldstrafe von 400 fl. Sie empfiehlt, grundsätzlich eine Geldstrafe für kurzfristig widerrufenen Revisionen in der RKG festzulegen, um die Reputation des RKG zu wahren²⁵.

[17] Daneben sollte der RT darüber beraten, wie die Finanzierung des RKG künftig möglichst ohne Belastung der Reichsstände zu gewährleisten ist.

[18] Das RKG wurde im Streit des Johann Holte gegen Hg. Wilhelm von Jülich durch ein kgl. Reskript an die Visitationskommission verwiesen. Da deren Mitglieder dafür nicht bevollmächtigt waren, wiesen sie das RKG ihrerseits an den nächsten RT²⁶.

[19] Der Visitation wurden von Reichsständen und Privatpersonen Gravamina bezüglich des RKG zugestellt²⁷, die weder vom RKG noch von der Visitationskommission in der Kürze der Zeit erledigt werden konnten. Deshalb wurden sie dem RKG mit dem Auftrag übergeben, sie zusammen mit seiner Stellungnahme²⁸ der Mainzer Kanzlei zu schicken, damit der Kf. von Mainz sie dem künftigen RT in Regensburg zur Klärung vorbringt.

[20] Die Supplikationen des Frh. Johann Jakob von Königsegg um eine Gratifikation sowie der berittenen RKG-Boten um Besoldungserhöhung wurden an den RT verwiesen²⁹.

[21] Die Rechnungslegung des Reichsfiskals für den Zeitraum 1. 5. 1551 bis 8. 5. 1556 wird dem Ks. als Anlage überschickt³⁰.

[22] Ausstände ehemaliger Pfennigmeister, Bezahlung rückständigen Soldes. Laut Rechnungslegung des RKG-Pfennigmeisters für den Zeitraum 1551 bis 1. 5. 1556 sind derzeit 12 269 fl. im Vorrat.

²⁴ RKG, 3. Teil, Tit. LIII, §§ 1–10 (LAUFS, RKG, 275–279). Zum Revisionsverfahren vgl. DICK, *Entwicklung*, 215–218; MENCKE, *Visitationen*, 84–92.

²⁵ Vgl. zu dieser Reaktion der Visitation und zur folgenden Klärung der Rücknahmemöglichkeit von Revisionen im Abschied des Deputationstags (Reichsjustiztag) 1557: MENCKE, *Visitationen*, 95.

²⁶ Vgl. die Supplikation beim RT, beruhend auf der Verweisung durch die Visitationskommission: Nr. 542.

²⁷ Es handelt sich um eine umfangreiche Zusammenstellung von Gravamina einiger, im Einzelnen nicht benannter Reichsstände gegen die RKG. Sie wurden beim RT 1556/57 nicht vorgelegt. Nachweis: HHSStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. (Kop. aus den Akten der Visitation 1557). HStA München, K. blau 100/5 Fasz. 4, fol. 155–180 (Kop. aus den Akten des Reichsjustiztags 1557). Druck: HARPPRECHT VI, 489–525. Zur unterbliebenen Erörterung bei der Visitation 1556 vgl. ebd., 106 f.

²⁸ Stellungnahme von RKG-Richter und Assessoren zu allen Einzelpunkten der Gravamina. Sie wurde ebenso wie die Gravamina beim RT nicht vorgelegt. Nachweis: HHSStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. (Kop. aus der Visitation 1557). HStA München, K. blau 100/5 Fasz. 4, fol. 192–231' (Kop. aus den Akten des Reichsjustiztags 1557). Druck: HARPPRECHT VI, 525–560.

²⁹ Beide Supplikationen als Beilagen zum Bericht an den Ks.: HHSStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. Kopp. (jeweils präs. Brüssel, 11. 6. 1556). Vgl. die Supplikationen an den RT: Nr. 545, Nr. 569.

³⁰ Abrechnung als Beilage zum Bericht an den Ks.: Ebd., unfol. Kop. (präs. Brüssel, 11. 6. 1556).

[23] Laut beiliegenden Abrechnungen³¹ schuldet die Witwe des verstorbenen Pfennigmeisters Leonhard Meyer-Ulrich dem RKG noch 1087 fl. 48 kr., die dieser von Reichsständen eingenommen, aber nicht an das Gericht weitergereicht hat. Deshalb wurde dem Fiskal befohlen, gegen die Witwe zu prozessieren³².

[24] Die Bitte des RKG-Pfennigmeisters³³ um eine Gratifikation wurde gebilligt: Zahlung von 60 fl.

[25] Die Legstätten Nürnberg, Augsburg und Frankfurt überschicken die Geldeingänge dem RKG-Pfennigmeister verzögert und weisen bei Zahlungseingängen nicht exakt aus, wer wie viel Geld für welches Ziel erlegt hat. Dies bedingt irrtümliche fiskalische Prozesse, die nachträglich wieder eingestellt werden müssen. Deshalb Empfehlung der Visitationskommission, dass der künftige RT monatliche Rechnungsberichte der Legstätten mit genauen Angaben zu den Einzahlungen an den Fiskal veranlasst. Daneben behalten die Legstätten als Entschädigung für die Einnahme und Verwaltung des Kammerzielers beträchtliche Summen für sich ein (zuletzt Nürnberg 250 fl.). Empfehlung, dass der RT auch hierzu eine verbindliche Regelung trifft. Außerdem rät die Visitationskommission, sich künftig auf zwei Legstätten, nämlich Frankfurt und Speyer, zu beschränken.

Donnerstag nach Sonntag Exaudi [21. 5.] 1556. Unterzeichnet von den ksl. Kommissaren und den Visitatoren der Reichsstände.

497 Resolution der Reichsstädte zum 4. HA (Reichsjustiz)

Stellungnahme zu den Einzelpunkten im Bericht der Visitationskommission 1556. Sicherstellung der Teilnahme an Visitationen. Anstellung außerordentlicher Assessoren, Besetzung vakanter Assessorenstellen, Besoldungserhöhung für Assessoren. Mindeststreitwert bei Appellationen. Eid des RKG-Personals. Dienstgeld der Advokaten und Prokuratoren. Erläuterung der RKG in Landfriedenssachen. Strafe beim Widerruf von Revisionen. Finanzierung des RKG. Supplikationen. Rechnungsberichte der Legstätten.

Entworfen von reichsstädtischen Rechtsgelehrten (als Ausschuss des SR)¹. Im SR verlesen und gebilligt sowie im RR verlesen am 10. 3.²

HSt Köln, K+R 122, fol. 320–323' (Kop. Dorsv.: Bedenckenn der erbarn frey- und Reichs stett von wegnen der camergerichts visitation.) = Textvorlage. ISG

³¹ Nachweis: HHStA Wien, MEA RKG 8 Fasz. 3, unfol. Kop. Dorsv.: Antecessoris des alten pfennigmeisters widtwn außstandt belangend. HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. Kop. (prä. Brüssel, 11. 6.).

³² Vgl. die Gegensupplikation beim RT: Nr. 547. Zum Vorgang 1556 vgl. RAUTENBERG, *Fiskal*, 87–89.

³³ Matthias Huber, Pfennigmeister am RKG.

¹ NÜRNBERG, fol. 383' f. [Nr. 310].

² KÖLN, fol. 44 (Billigung); fol. 44' und AUGSBURG, fol. 137 (Verlesung im RR) [Nr. 311 mit Anm. a].

Frankfurt, RTA 70, fol. 278–281' (Kop.) = B. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Überschr.: Der erbarn stett bedencken über die relation der camergerichts visitation, so mittwochs, den 10. Martii, in gmeiner Reichs versamlunge verlesen. No. 56.) = C. StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. (Kop.). StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. (Kop.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 544–547' (Kop.).

/320/ Der erbarnn frey- unnd Reichs stett bedenckenn über die relation³ der jungst anno 56 gehaltener visitation des ksl. camergerichts und wie derselben ordnung zu besserenn seynn mechte.

Ausbleiben des zur persönlichen Teilnahme verpflichteten Ebf. von Bremen sowie unterbliebene Abordnung außerordentlicher Visitatoren durch andere Stände⁴: Es ist unabdingbar, das hinfuro solliche mengel furkhomen und dz die visitation vermog der ordnung statlicher geschehe, angesehen das an erhaltung der hogsten justitien im Reich fill gelegenn seynn will.

Erlassung der^a camergerichts personen eidt halben zu dem actu visitationis⁵: Wirdt bedacht, das eß hinfuro, wie in der relation vermeldet, gehalten und sollichts in die camergerichts ordnung gebracht werden solle.

Die extraordinari beisitzer betreffend: Wirdt nith fur unradtsam angesehen, dweil der sachen und handlung am ksl. camergericht dießer zeit fil unnd heuffig^b, das die hohe notturft erfordern wolle, nith /320'/ allayn die antzal, in der relation bestympt⁶, sonder zehen oder zwelff personen zu extraordinarien beisitzern zuverordnen und zuerhalten; das auch daneben die assessores⁷ auß bedachten und in der relation bemelten ursachen⁸, wo muglich, uf etlich jar zupleiben bestellt und angenommen werden solten. Und so derselben vacierende stett von den jenigen, so zu presentiren haben, in gepurlicher zeit nith ersetzt noch von dem camergericht ex officio erfullet wurden, das alßdan die verordneten jerliche visitatorn mith geschickten, tauglichen personen solliche vacierende stett erstatten und erfullen sollen; und in dem allem ein zeitlichs einsehens zuhaben.

Alß auch des camergerichts beisitzer umb erhöhung irer jerlicher besoldung auf jungster visitation abermalß angehalten⁹: Solte den erbarn stetten auch nith entgegen seynn, daß ir jedem die besoldung ungeferlich mith hundert fl. gebessert wurd.

^a der] In B: des. C wie Textvorlage.

^b heuffig] In B: hefftig. C wie Textvorlage.

³ = Bericht der Visitationskommission vom 21. 5. 1556 an Ks. Karl V. [Nr. 496].

⁴ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 2 (Ebf. von Bremen). Das Ausbleiben außerordentlicher Visitatoren zeigt die Gegenüberstellung der Regelung im RAb 1555 mit der Präsenzliste der Visitation (ebd., Anm. 4).

⁵ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 3.

⁶ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 9: Anregung, 8 außerordentliche Assessoren anzustellen.

⁷ Gemeint: die „ordentlichen“, regulären Beisitzer. Vgl. auch Fassung in C: ordinarien assessores.

⁸ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 9.

⁹ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 10.

Aber von wegen verordnung^c des camergerichts malstadt¹⁰, auch der beisitzer begerten ergetzlichkeit, seint die erbarn stett unbeschwert, sich mit den hohern stenden zuvergleichen. Halten eß aber darfur, so die besoldung berurter massen gebessert, so wurden sich desto mehr geleter und verstendiger leuth an bemelt camergericht begeben, auch sie, die beisitzer, verhoffenlich der begerten ergetzlichkeit halben leichtlich zufrieden seyn.

Das aber hinfurter an dem ksl. camergericht khein /321/ appellation under drey hundert fl. hauptgelts werdt solte angenommen werden¹¹, das wil bei den erbarn stetten ethwz bedencklich sein. Dan wie wissentlich, so seyen die undergericht hin und wieder im Reich nith allenthalben gleich besetzt, sonder können und mogen auch die mangel der personen und anderer ungelegenheit halben an vil orthen schwerlich erstatt werden. Zudem das den armen partheien zu fil malen an solcher summen, 100, 200 und 300 gulden belangend, al ir vermogen gelegen, auch meniglich bewust, wie gar onordenlich eß an fil orthen und gerichtten zugeet und die partheien so gar ubermessich beschwert und one zweiffel noch mehr beschwerdt wurden, so die appellationes dießer massen solten restringirt werden. Ob wol die viele der sachen dem camergericht der muhe und arbeit mehr machen mochten, so seyen doch die camergerichts personen darumb bestelt, das jeder meniglich iustitia sol mitgetheilt werden. Und steht jedes maß dem richter temerarium appellanem nit alleyn in expensis litis, sonder auch vermog der ordnung zu straffen bevor¹². Derhalb dan solch constitution den partheien zu mercklichen beschwerden fallen wurde, darumb wurd fur radtsam und pesser bedacht, das eß nochmalß der appellation halben bei der althen constitution der 50 golt fl.¹³ gelassen werden solte.

/321/ SR billigt, dass der Zusatz zum Eid, den das RKG-Personal bei der Anstellung seit einigen Jahren leistet¹⁴, in die RKGO aufgenommen wird.

/321/ f./ Stellungnahme des RKG zum Memoriale [1555], hier zum ersten Punkt, Dienstgeld der Advokaten und Prokuratoren¹⁵: Da dieser Punkt im letzten Visitationsabschied geregelt wird¹⁶, lässt man es dabei bewenden. In den übrigen Punkten schließt SR sich der Stellungnahme des RKG an.

^c verordnung] So auch in B. Dagegen wohl korrekt in C: veränderung.

¹⁰ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 11.

¹¹ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 12.

¹² RKGO, 2. Teil, Tit. XXVIII, § 3 (LAUFS, RKGO, 205).

¹³ RKGO, 2. Teil, Tit. XXVIII, § 4 (LAUFS, RKGO, 205 f.).

¹⁴ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 13.

¹⁵ Vgl. zum Memoriale und zur Stellungnahme des RKG: Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 14.

¹⁶ Der Visitationsabschied vom 18. 5. 1556 (vgl. Anm. 2 bei Nr. 496) kritisierte, dass Prokuratoren und Advokaten die Parteien unter Androhung der Dienstaufkündigung mit jährlichen bzw. kontinuierlich eingeforderten Dienst- oder Wartgeldern belasteten und sie zu rechtswidrigen Verträgen zwangen. Er verbot diese Praxis und verwies auf die Taxe gemäß der RKGO (RKGO, 1. Teil, Tit. XLVI, §§ 1–4; LAUFS, RKGO, 143). Dagegen verstoßende Verträge erklärte er für ungültig. Gegen diese Regelung

/322/ SR befürwortet die im Bericht der Visitatoren angeregte Erläuterung der RKG bezüglich der Klagen am RKG in Landfriedenssachen¹⁷.

Sovil aber die revision und sindicat sachen belangt, und das die jenigen, so der außgeschriebenen revision und sindicat renuntieren, pillig gestrafft werden sollenn¹⁸: Wurdt darfur geacht, dweil solliche unpillige furgenommene diffamationes von denn partheien auß fursetzlichem^d muthwillen beschehen, und^e [!] eyn dapffere straff gegen solchen unpilligen diffamanten und renuntianten geordent werde. Wie hohe aber dieselbig straff moderiert werden solle, wollen die erbarn stett den hohern stenden hirinn nith furgreifen.

Wie die underhaltung des camergerichts von gmeinen stenden mochte abgewendt werden¹⁹, darinn haben die erbarn stett noch zur zeit nith bestendige weg und mittel zufinden wissen.

/322f./ Bezüglich des kgl. Reskripts zur Landfriedenssache des Johann von Holte gegen den Hg. von Jülich belässt SR es beim Bescheid²⁰, die Entscheidung zur entsprechenden Supplikation auf dem RT²¹ abzuwarten.

/322' Wegen der Beschwerden einiger Stände und Privatpersonen sollte das RKG der Mainzer Kanzlei einen Bericht übergeben²². Da die Gravamina und der Bericht dem SR noch nicht vorliegen, ist keine Stellungnahme möglich.

Da die Supplikation des Frh. Johann Jakob von Königsegg um Entschädigung [als Assessor] für die Vertretung von Gff. und Hh.²³ ebenfalls noch nicht vorliegt, schließt sich SR darin den höheren Ständen an.

Zur Bitte der berittenen RKG-Boten um Besoldungserhöhung²⁴ erachtet SR, wiewol ir supplication dießer zeit auch nith fur der handt, das dannocht dieselben potten in bedencken der theuren zeit und geschwynden leufft mith eyner liebung oder pesserung bedacht werden mochten. Doch wollen sie hirinn der hohern stend bedenckhenn /323/ nith furgreifen, sonder sich mit denselbigen auch vergleichen.

Auch halten eß die erbarn stett fur eyne notturft, das, wie^f durch die kgl. commissarien und die herrn visitatores bedacht ist²⁵, des ksl. camergerichts

^d fursetzlichem] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^e und] So auch in B. Dagegen in C: das.

^f das, wie] In B: wie das. C wie Textvorlage.

handelnde Prokuratoren sollten je nach Bedeutung des Vergehens bestraft und gegebenenfalls vom RKG verwiesen werden.

¹⁷ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 15.

¹⁸ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 16.

¹⁹ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 17.

²⁰ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 18.

²¹ Vgl. die Supplikation: Nr. 542.

²² Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 19.

²³ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 20, sowie die Supplikation beim RT [Nr. 545].

²⁴ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 20, sowie die Supplikation beim RT [Nr. 569].

²⁵ Vgl. den Bericht der Visitationskommission [Nr. 496], Punkt 25.

underhaltung gelts legstett jedes monats dem ksl. fiscall, welche stend und wie fill erlegt haben, berichten sollenn. Und das sollichs uf gegenwurtigem Reichs tag der legstett gesandten bevolhen werden solle.

In allen übrigen Punkten, die der Bericht der Visitatoren anspricht, lässt SR es dabei bewenden.

498 Resolution der Reichsstädte zum 5. HA (RMO)

Prorogation des 5. HA an einen Reichsmünztag.

Im SR verlesen und gebilligt am 12. 3. 1557¹. Im RR verlesen am 13. 3.²

HASt Köln, K+R 122, fol. 318–319' (Dorsv.: Der erbarn frey- und Reichs stett bedencken uf den artickell der muntz.) = Textvorlage. StadtA Augsburg, RTA 15, unfol. (Kop. Dorsv.: Der erbarn frey- und Reichs stett bedennckhen, der munntz handnung halben. Den 12. Martii im stett rate verglichen unnd beschlossen.) = B. StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 26b (Kop. Dorsv.: Der erbarn stett bedencken, den muntz artickl betreffend. Den 12. Martii 1557 bedacht unnd beschloßen.) = C. StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. (Kop.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 474–475' (Kop.).

/318/ Die Reichsstädte haben den Artikel zur Reichsmünze [5. HA] beraten und dabei befunden, dass dieser für alle Reichsstände, besonders für jene, die über das Münzrecht verfügen, sehr bedeutsam ist. Da eine eingehende Beratung auf dem RT in der Kürze der Zeit nicht möglich, andererseits ein weiterer Aufschub aber höchst nachteilig ist, befürwortet SR, nachdem hievor eyn statliche muntzordnung mith hohem vleiß beradtschlagt, gestelt und auf dz bapier gebracht worden, dz dieselbig durch eynen sonderbarn außschuss und verordnung etlicher deß muntz wercks verstendige personen widerumb revidirt, erwogen und der notturfft nach gebessert werden mocht.

Und damith solchs mith desto mehrerm vleiß und ernst ins werck gericht und volntzogen werde, so hielten eß die erbarn stett darfur, dz solcher außschuß und verordnung von allen stenden gleich wye zu beradtschlagen^a und verbesserung der camergerichts ordnung³ zumachen und an gelegne /318' malstadt, auch auff bestympte zeit, wie man sich deß alhie^b vergleichen mocht, zusammen zubeschreiben sein solt; und wz also durch denselben ausschuß bedacht und beschlossen, dz sollichs biß auff vernere gemeyner Reichs stend eynehellige verenderung von menniglichen gehalten und demselben volnziehung gethan werd.

^a beradtschlagen/ In B, C: beradtschlagung.

^b deß alhie/ In B, C: desselben jetzund.

¹ NÜRNBERG, fol. 390 [Nr. 313].

² KURMAINZ, pag. 827 [Nr. 104].

³ = der projektierte Reichsjustiztag. Vgl. zu dessen Ansetzung: Nr. 446.

Im fall aber, do man sich demselben^c ausschuß keyner einhelliger meynung oder muntz ordnung vergleichen mocht, dz alßdan nichts desto weniger die unterschiedlichen bedencken und radtschlege mith vleiß auffgeschrieben, der beschluß biß auff nechst kunfftige Reichs versamblung eingestelt und alßdan zu eyner gutten vorbereitung allen stenden des Reichs volkomne relation gepflegner handlung gethan und durch dieselben zu entlichem beschluß abgehandlet werden sollt.

499 Mandat König Ferdinands I. zum Reichsmünzwesen vom 15. März 1557

Anhaltende Münzverstöße trotz des Mandats von 1555. Prägeverbot für alle Münzstände mit Ausnahme von Kff. und Ff. bis zum Abschluss des nächsten RT. Verbot des Verkaufs oder der Verpachtung des Münzregals. Verbot der Ausfuhr von ungemünztem Silber und Gold sowie der Einfuhr geringwertiger ausländischer Münzen bei Strafe der Konfiszierung von Geld und Waren. Verbot des Einschmelzens und Seigerns. Verbot der eigennützigen Ausfuhr von Reichsmünzen. Wertbegrenzung für ausländische Münzen im Reich gemäß Valuation.

Erneuerung des Mandats von 1555 befürwortet in der Antwort der Reichsstände zum 5. HA (RMO)¹. Mandat im Ausschuss zur Prüfung des RAb gebilligt am 15. 3.² HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 37 (gedrucktes Or., Großblatt) = Textvorlage. Weitere gedruckte Orr.: HStA München, KAA 3830, fol. 626. StA Würzburg, G-Akten 13405, unfol. ISG Frankfurt, Kaiserschreiben 1769, unfol. HAST Köln, K+R 121/5, fol. 8. HStA Hannover, Celle Br. 72 Nr. 161, fol. 66. StadtA Mühlhausen, 10/G 1 Nr. 5, unfol. GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 94a, unfol. Kopien oder Konzepte des Mandats konnten nicht aufgefunden werden.

1371 Ferdinand I., röm. Kg., gibt allen Reichsständen und Untertanen bekannt: Mehrere RTT und Münztage haben beraten, wie die vielfachen Münzverstöße im Reich unterbunden werden können. Zuletzt hat der Kg. dazu während des RT 1555 ein Mandat publizieren lassen³.

Da Kg. und Reichsstände auf dem derzeitigen RT feststellen, dass dem Mandat nit allain nit gelebet, Sonnder das, ye lennger, ye mer, durch vngebürliche

^c demselben] In B, C: im selben.

¹ Nr. 447, fol. 282.

² KURPFALZ, fol. 586 [Nr. 351]. Zasius berichtete am 21. 3. 1557 an Ferdinand I., neben der Erneuerung des Landfriedensmandats (vgl. Anm. 2 bei Nr. 495) sei auch die Publikation des Münzmandats unabdingbar. So habe er, Zasius, gestern erfahren, dass täglich eine große Menge rheinischer Goldgulden nach Frankreich ausgeführt werde (HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236; hier 236. Or.).

³ Münzmandat vom 25. 9. 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 391 S. 3159–3161. Vgl. NEWALD, Münzwesen, 55. Vorliegendes Mandat enthält dem gegenüber einige Zusätze und Ergänzungen.

betrug, vorthail vnnd Eigennützigkhait die Newen Müntzen gering schetziger vnd ergerlicher geschlagen, das auch sonsten die allten Gulden vnd Silberen Müntzen geprochen vnd mit solchem aigenem nütz widerumb vermüntzet Oder aber sonst aus dem Heilligen Reich sambt vnd neben anderm vngemüntzen vnd vngewerckhten Gold vnd Silbern in frembde Nation verfuert vnd dagegen die geringen frembden Guldene vnd Silberne Müntzen in das Heillig Reich erkhaufft vnd gebracht werden, alles zu etlicher Priuat personen fürtreghlichem vortail, Aber in gemain dem Heilligen Reich Theutscher Nation zu hohem nachtail vnd verderben gelangendt: *Da dem Kg. im Auftrag des Ks. und für seine Person in der Ausübung seines Amtes obliegt, diese Missbräuche und Verstöße abzustellen, verordnet er hiermit gemäß dem Beschluss mit den Reichsständen,* das von jetzt an bis auf anstellung vnd vollendung nechstkunfftiger Reichs versamblung ausserhalb bemelter vnserer lieben Neuen, Schwäger, Vetern vnd Oheimen, vnserer vnd des Heilligen Reichs Churfürsten vnd Fürsten, alle andere vnser vnd des Heilligen Reichs Stend, so Müntzens Freyhait von hochbemelter Khay. Mt., vnns vnd dem Heilligen Reich haben, bey verlust solcher irer Müntz Freyhait vnd Regals, auch der in mittels geschlagner Müntzen sich des Müntzens gentzlichen vnd zumal für sich selbst oder durch andere furzunemen, enthalten vnd solch Müntzen biß zu vollndtem gedachtem schierist khunfftigem Reichstag (iren habenden solchen Priuilegien aber sonnst in khunfftig vnabpruchig) einstellen sollen. Doch moegen die Stend, so Müntzens Freyhait vnd aigne Perckhwerch haben, die Silber, so sie aus solchen iren Perkhwerchen gewinnen vnnd ausbringen, Aber ferner oder weiter nit, vermüntzen dergestalt, das sie, auch andere angeregte hoehere Stennd, so Müntzen wellen, der Ordnung, so in Namen der Khay. Mt. ausgangen⁴, sich gemeß halten vnd erweisen vnnd sonderlich alle Sorten, klain vnd gros zugleich, vermoeg derselbigen Ordnung Müntzen, bei straff vnd Peen, wie obgemelt.

Wir setzen, ordnen vnd wellen auch, das hinfuran bey vermeidung gedachter Peen kain stand, wer der seye, so zu Mintzen freyhait hat, solche seine Freyhait vnd Regall yemants andern, wer der were, verkauffen noch vmb ainigen schleg-schatz oder bedingung verleihen oder in einichen andern wege oder schein, wie das beschehen moechte, vergonnen, Sonder die Muentz selbst verlegen vnd durch ainen Müntzmaister, der auff Raittung vnd ain bestimbt dienstgelt bestellt, sich derselbigen, so er Muentzen will, obbestimpter maß selbst gebrauchen, auch die Muentzmaister vnd andere darzue gehoerige auff sein aigne besoldung vnd Cossten verlegen soll.

Das auch hinfuran niemants, wer der in oder ausserhalb des Reichs seye, kain vngemuentzt oder vngewerckht Golt vnd Silber aus dem Heilligen Reich durch ainichen schein, wie das vnderstannden werden moechte, fueren, vertreiben oder verhandlen oder auch ainiche frembde, boese Gulden oder Silbere Muentz aus andern Landen oder Nationen in das Heillig Reich bringen vnd ausgeben sol, alles bei verlierung desselbigenn Golts, Silbers vnd Muentz, auch was für Wahrn

⁴ = RMO 1551. Druck bei HIRSCH I, Nr. CCXII S. 344–365.

darbey, ime zue gehoerig, betretten; welches zum halben taill der Oberkhait vnd zum andern halben tail den angebern verfallen sein soll, auch denselben angebern von yeder Oberkhait furderlich, schleinig, alle weitleuffige, verzuegige Proceß ausgeschlossen, darzue verholffen, die gebür vnd billichait durch Summarische erkantnus vnnnd eroerterung gehandelt werden soll; Darneben auch bey verlust vnd Confiscation aller seiner haab vnd Guetter. Dartzue das sich meniglich furohin bei obgemelten Penen, auch straff des Fewrs, des prechens im Heilligen Reich geschlagner Guldin vnnnd Silberen Muentzen, Granalierens, Kürnens, Saigerns vnd aller dergleichen betruglicher, vorthailliger handlung vnd felschung der Guldin vnnnd Silbern Muentz enthalten soll. Wo auch ainer oder meer betretten, des oder deren bewonlich anwesen wäre gleich in oder ausserhalb des Reichs, die ainiche Guldene oder Silberne, Alte oder Newe im Heilligen Reich geschlagne Muentzen auffkhauffen, auffwechslen oder auch vnder anderm schein zu hand pringen wurden vnd dieselb ausser des Heilligen Reichs in andere Nation, Land vnd gebiet, so dem Heilligen Reich mit oder one mitl nit vnderworffen, zu fueren oder zuerschickhen vnderstuend vnd doch die gelegenheit der Wechsel oder andere gebürliche, zuegelassne weg haben moecht, sein Gelt an die ort, da es sich gebürt, zupringen vnd es nit allain zu seiner vnuermeidlichen notturfft der zerung oder zu einkhauffung der Wahren oder auch sonst zubetzalung seiner schulden anzuwenden nit bedurfftig, sonder allain den aigen nütz vnd gewin in solchen Gulden oder Silberen Müntzen zu suechen vnnnd darmit handthierung zutreiben sich anmassen, der oder dieselben sollen auch beruert Gelt vnd was darbey dem oder den verprechern gehoerig befunden, der Oberkhit, wie oben gemelt, darunder es nidergeworffen, zum halben tail vnd der ander halb tail dem anzaigenden verfallen sein. Entgegen vnd gleichfalls, Wann ainer oder mer die frembde Guldine oder Silberne, außser des Reichs geschlagne Müntzen vor angetzaigter gestalt in das Heillig Reich brächte oder fürte, So sollen dieselben auch in hoherem werdt, als sie geschlagen vnd Eemalen noch anderst, als sie im Heilligen Reich valuiert vnd gesetzt worden, dem Heilligen Reich vnd desselben vnderthanen zubeschwerung nit ausgegeben noch genomben vnd gegen den verprechern gleicher gestallt, wie obsteet, mit der straff gehandelt vnd verfahren werden.

Bekräftigung des Mandats und nochmalige Verpflichtung im Namen des Ks. und der eigenen Person auf die Beachtung der RMO unter Verweis auf die zuvor festgelegten Strafen. Regensburg, 15. 3. 1557. Unterzeichnet von Kg. Ferdinand I.

K) NEBENVERHANDLUNGEN

Vorbemerkung

Die Akten zu den Hauptartikeln der Proposition sind in den Abschnitten I (direkte Verhandlungen zwischen dem Kg. und den Reichsständen) und J (zugehörige Resolutionen, Eingaben und Gutachten) dokumentiert. Daneben fielen anderweitige Akten zu Themen an, die nicht von der Proposition vorgegeben waren, sondern sich im Verlauf des RT entwickelten oder von außen an den RT herangebracht, gleichwohl aber zur allgemeinen Abschrift vorgelegt wurden. Dies betrifft zunächst die Vorträge der kgl. Kommissare wegen der wiederholten Verzögerung der RT-Eröffnung infolge der verhinderten Anreise Kg. Ferdinands. Als zweiter Themenblock werden hier die Debatten zwischen den CA-Ständen und dem Kg. um den Geistlichen Vorbehalt abgehandelt, die zwar einige Verbindungen zu den Hauptberatungen des 1. HA (Religionsvergleich) aufweisen, aber überwiegend getrennt von diesen geführt wurden. Den dritten Bereich bilden die Akten zur Reform der Reichsmatrikel, vorrangig das dem RT vorgelegte Ergebnis des aktuellen Wormser Moderationstags. Von außen an den RT herangebracht wurde die Koadjutorfehde in Livland. Die Eingaben werden aufgrund ihrer Bedeutung und Komplexität in diesem Abschnitt und nicht bei den Supplikationen dokumentiert, wenn auch aufgrund ihres Umfangs überwiegend in registrierter Form. Schließlich werden Thematik und Abschied des parallel neben dem RT veranstalteten Städtetags knapp zusammengefasst. Insgesamt fielen 1556/57 im Vergleich mit anderen RTT¹ relativ wenige Themen außerhalb der Proposition an, wohl weil das Programm aufgrund der Vorgabe im RAb 1555 weitgehend festgelegt und der zeitliche Abstand zum letzten RT nicht groß war.

500 Vortrag der königlichen Kommissare am 10. Juni 1556 wegen der verzögerten Anreise Ferdinands I.

Verzögerung der Anreise des Kgs. zum RT wegen des böhmischen Landtags, der Unruhen in Siebenbürgen und eines türkischen Angriffs in Ungarn.

Vor den Gesandten der anwesenden Reichsstände vom kgl. Kommissar Gf. Georg von Helfenstein vorgetragen am 10. 6. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 10./11. 6. HStA München, KAA 3177, fol. 46–47 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 10. Junii anno 56.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 11. Junii 1556. Dorsv.: Furtrag des kgl. commissari graff Geörgen von Helfenstains etc., der stendt rethe und gesandten, so zu dem

¹ Vgl. die Nebenverhandlungen und die ähnlich einzustufenden Religionsverhandlungen des RT 1582: LEEB, RTA RV 1582, Nrr. 233–371 S. 897–1319.

¹ KURMAINZ, pag. 3–6 [Nr. 2].

reichstag alhie einkhomen, und dann den jenigen, so in der marggrevischen underhandlung alhie ligen etc., mundtlich anbracht und volgents auf der stendt rethe etc. begern in schriefften ubergeben, warumb die röm. kgl. Mt. auf negst-verschienen ersten tag Junii alhie nit einkhomen und den angesetzten reichstag anfahren und verrichten helffen mögen. No. 1.) = [B]. *HStA Stuttgart, A 262 Bü. 48, unfol. (Kop.)* = [C]. *Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 33–34 (Kop.)*. *HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 17–18' (Kop.)*. *GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 2–3 (Kop.)*.

/46/ Kg. Ferdinand hat seinen RT-Kommissaren, Gf. Georg von Helfenstein und Georg Illsung, im Schreiben vom 4. 6. 1556 aus Wien mitgeteilt²: Kg. war entschlossen, den Landtag in Böhmen und die Vorbereitung des Kriegs gegen die Türken so zu befördern, dass er rechtzeitig am 1. 6. persönlich in Regensburg ankommen und den RT hätte eröffnen können. Nachdem sich aber zunächst bereits der böhmische Landtag länger als erwartet hinzog³, hat sich anschließend wegen der Entwicklung in Ungarn der Aufbruch aus Wien weiter verzögert, da Peter Petrowitz nit allain irer Mt. land Sibenburgern zum abfall bewegt, sonnder auch mit seinem kriegs volckh unnd etlich tausent walachen fur Sibenburgern heraus geruckht unnd irer kgl. Mt. stat Rivuli Dominorum⁴ /46' eingenomen unnd dann dero schloß Huszt⁵ belegert⁶, das auch der Ali Bascha von Constantinopel [aus] mit turckhischen kriegs volckh in etlich tausent starckh auf Funfkirchen gezogen, daselbst er dann den dritten diß monats ankommen sollen und dahin zu sich ervordert das thurckhisch kriegs volckh, so hin und wider ann den grenitzen gelegen und one entplessung irer innhabenden bevestigungen auskommen mögen, inn willen unnd mainung, mit demselben irer Mt. schloß Zyget⁷ zubelegern unnd zuerobern.

Derwegen dann die eusserst notturfft ervorderte, das ir Mt. an beide ort, sovil die möglicheit erlauben mag, hilff unnd rettung thuen. Dann wo sy jetzo sonderlich one merere rettung und fursehung verruckhen solten, were leichtli-

² Vgl. das inhaltlich obigem Referat entsprechende Schreiben des Kgs. vom 4. 6.: *HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 303a–304a' [Folierungsfehler]*. Konz. Hd. Kirchschlager.

³ Kg. Ferdinand war am 11. 4. 1556 aus Wien zum Landtag nach Prag abgereist und am 20. 5. 1556 von dort zurückgekehrt (vgl. GOETZ, NB II/17, Nr. 120 S. 243, Anm. 2). Zum Landtag vgl. Anm. 9 bei Nr. 1.

⁴ = Frauenbach (ungarisch Nagybánya); Baia Mare (Rumänien).

⁵ = ungarisch Huszt; Chust (Ukraine).

⁶ Peter Petrović (Petrovics, Petrovich; gest. Oktober 1557), 1538 Gf. von Temeschwar und Herrscher über das Banat, seit 1541 in direkten Beziehungen zu Konstantinopel stehend (VOLKMER, Fürstentum, 62f.), war einer der von Kg. Ferdinand im Zusammenhang mit dem Abfall Siebenbürgens und der Rückführung des Johann Sigismund Szapolyai (vgl. dazu Anm. 13 bei Nr. 1) als „Rebellen“ titulierten ungarisch-siebenbürgischen Adeligen. Er wurde im März 1556 vom siebenbürgischen Landtag als Statthalter Johann Sigismunds gewählt und zur Vertreibung der Habsburger ins Land berufen. Petrović zog von Lugoj (Banat) aus nach Siebenbürgen, gleichzeitig mit ihm überschritten zahlreiche Moldauer und Walachen die Grenze. Vgl. dazu und zum oben angesprochenen Kriegszug: FESSLER III, 571f.; HUBER IV, 185; JORGA III, 50f.

⁷ = Szigetvár (Komitat Baranya, Ungarn). Zur erfolglosen Belagerung der Festung Sziget durch Ali Pascha, Beylerbeyi von Ofen, von Ende Mai bis Ende Juli 1556 vgl. Anm. 19 bei Nr. 1.

chen zuerachten, was das dem vheindt fur ein hertz und irer Mt. betrangten, getreuen underthanen fur schreckhen unnd beschwerlichen abfall verursachen mechte. /44 f./ Deshalb lässt Kg. von seinen Kommissaren die Verzögerung der Anreise entschuldigen und die Zusage vorbringen, er werde sofort nach Regensburg aufbrechen, sobald im Anschluss an entsprechende Anordnungen seine Abwesenheit ohne Gefahr für die Kgr. und Lande möglich ist.

501 Vortrag der königlichen Kommissare am 7. Juli 1556: Anordnung des RT-Kommissariats. Spätere Ankunft König Ferdinands I.

Weitere Verzögerung der Anreise des Kgs. zum RT wegen eines türkischen Angriffs in Ungarn. Beauftragung Hg. Albrechts von Bayern als Vertreter des Kgs. für die Eröffnung des RT und den Verhandlungsbeginn. Klärung strittiger Punkte nach der Ankunft des Kgs.

Vor den Gesandten der anwesenden Reichsstände vom kgl. Kommissar Gf. Georg von Helfenstein vorgetragen am 7. 7. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 8. 7. HStA München, KAA 3177, fol. 50–51' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, den 8. Julii anno 56. Dorsu.: Verzeichniß, was der röm. kgl. Mt. commissarien der Reichs stennde abgesandten rächen und potschafften des angesetzten Reichs tags halben den 7. Julii anno 56 mundlich furgetragen; darinn auch vertröstung gethan, unnserr gn. herr, hertzog Albrecht in Bayern etc., alls der röm. kgl. commissari werde geleuch so pald die proposition thuen. Den stenden furgetragen 7. Julii anno 56.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Aufschr.: Lectum 8. Julii 1556. Dorsu.: Der römischen kgl. Mt. commissarien von wegen irer Mt. nit personlichen erscheinens auf den reichstag verner furbringen. No. 2.) = B. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 86–88' (Kop.) = C. HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 35–36 (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 19–20' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 6–6' (Kop.).

/50/ Man hat den Gesandten am 10. 6. die Entschuldigung des Kgs. wegen der Verzögerung seiner Anreise zum RT sowie die Zusage vorgetragen, er werde so bald wie möglich persönlich nach Regensburg kommen, um die Verhandlungen zu eröffnen².

Dazu teilen die kgl. Kommissare nunmehr mit: Kg. hat ihnen in einem neuerlichen Schreiben³ aufgetragen, die Gesandten der Reichsstände davon zu unterrichten, das

¹ KURMAINZ, pag. 12–15 [Nr. 3].

² Nr. 500.

³ Schreiben Kg. Ferdinands I. an seine RT-Kommissare Gf. Georg von Helfenstein, Erbtruchsess Wilhelm d. J. von Waldburg, G. Illsung und J. U. Zasius (Wien, 1. 7. 1556): Inhalt entsprechend dem Vortrag oben, teilweise wörtliche Übernahme. Als Zusatz im Postskriptum vom 2. 7. (fol. 322): Hg. Albrecht von Bayern hat sich dazu bereit erklärt, den RT zu eröffnen und ihnen, den österreichischen Räten, seine Gesandten für das Kommissariat zuzuordnen. Kg. erwartet, dass der Hg. anschließend zum RT zurückkehrt, sobald die Reichsstände ihre Resolutionen übergeben. Befehl, die Anordnungen des Hg. in dieser Funktion zu befolgen (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 321–324'. Nicht abgegangenes Or. mit Korrekturen von Hd. Jonas. Postskriptum im Konz.). Den Anlass für das neuerliche Entschuldigungsschreiben des Kgs. bildete wohl der Bericht Gf. Georgs von Helfenstein vom 24. 6. 1556, wonach sich die anwesenden Gesandten

sich die leufft unnd gevarlicheiten des turckhen, auch die belegerung irer Mt. schloß unnd fleckhen Ziget⁴, daran dann ir Mt. und deren khonigreichen nit wenig gelegen, unnd sonst ettlich irer Mt. rebellen⁵ halber dermassen geschaffen, das one sonndern nachtail, schaden unnd hohe gevahr ir Mt. deren^a khonigreichen unnd lande noch der zeit sich ir Mt. personlich auf den Reichs tag nit begeben khonnte. /50 f./ Dies hat den Kg. veranlasst, Hg. Albrecht von Bayern zu bitten, dass er /50'/ sich zum anfang solches Reichs tags alls höchstgedachter irer Mt. comissari verfuogte unnd in namen hechst gedachter^b irer Mt. sambt den andern mit geordenten comissarien den erscheinenden stennden unnd der abwesenden rächen unnd pottschaftten die proposition zum furderlichsten thue⁶ unnd darauf mit den sachen, so auf dem Reichs tag gehandelt werden sollen, zuprocediern, biß ir Mt. personliche ankhome. Was dann biß daselbsthin nit verglichen, wollte ir Mt. selbst helffen abhandlen unnd schliessen.

Die Kommissare bitten deshalb die Gesandten im Auftrag des Kgs., den Verzug zu entschuldigen und zwischenzeitlich nicht vom RT abzureisen. Sie versichern nochmals, der Kg. werde, sobald dies möglich ist, aigner person sich auf den Reichs tag verfuogen unnd die sachen, wie gemellt, so biß auf ir Mt. ankunfft nit verricht, mit getreuem, gnedigem vleiß zu richtigem ennde helffen bringen; des unzweifelichen versehens, sy, die abgesandten räche, werden also khunfftiger /51/ handlung gehorsamlich erwartten unnd an inen auch ainigen manngl nicht^c erscheinen lassen.

Schlussformel.

502 Antwort der Reichsstände zum Vortrag der königlichen Kommissare vom 7. Juli 1556

Annahme der Entschuldigung des Kgs. wegen der Anreiseverzögerung. Dank für die Verordnung des Hg. von Bayern als kgl. Kommissar für die Eröffnung

^a deren] In B, C: treuen.

^b hechst gedachter] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

^c nicht] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

/260'/ dess vertzugs unnd das sy also nit mit geringen cossten vergebennlich uffgehalten, teglich beschweren. Hab doch noch bisher sy also erhalten unnd /275/ vertrösst, euer kgl. Mt. werde sonnder zweyffel ire personliche ankunfft, so bald es immer one mergklichen deren kunigreichen unnd lannden gefahr beschehen mege, befurdernn oder sonst inn annder weg die sachen dermassen anordnen, das sy sich nit zubeschweren haben werden (*ebd.*, RK RA i. g. 33b, fol. 260–260', 273–275', hier 260', 275' [dazwischen Zettel]. Or.). Vgl. zu diesen Beschwerden: Einleitung, Kap. 2.3.

⁴ Vgl. dazu bereits die Bekanntgabe in Nr. 500.

⁵ Aufständische und von Österreich abgefallene Adelige. Vgl. Anm. 13 und 15 bei Nr. 1.

⁶ Gemäß Bericht des sächsischen Rates Schneidewein an die Hgg. vom 8. 7. 1556 waren viele Gesandte darüber verwundert, dass Ferdinand nicht Kg. Maximilian von Böhmen während dessen Aufenthalt auf der Durchreise in Regensburg oder einen Kf., sondern mit Hg. Albrecht von Bayern, Illsung und Zasius drei papisten mit dem Vortrag der Proposition beauftragte (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 61–64a'. Or.).

des RT. Weitere Repräsentanz der Reichsstände. Bitte um baldigen Vortrag der Proposition.

*Von den Gesandten der Reichsstände den kgl. Commissaren vorgetragen am 7. 7. 1556¹.
Von den Reichsständen kopiert am 8. 7.*

HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 349–351' (Kop. Dorsv.: Churfürsten, fürsten und stende abgesandter unnd pottschaftten anttwurt, den kgl. comissarien auf in namen der röm. kgl. Mt. inen beschehnen furtrag, den 7. Julii anno 56.) = Textvorlage. HStA München, KÄA 3177, fol. 53–55' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, den 8. Julii anno 56. Dorsv.: Verzeichnuß der mündlichen anntwort, so die abgesandten rethe unnd pottschaftten den kgl. comissarien auf derselben mündtlichen furtrag gegeben den 7. Julii anno 56.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 90–93' (Kop.) = [C]. HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 37–38' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 21–22' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 4–5 (Kop.).

/349f./ Die anwesenden Gesandten der Reichsstände antworten auf den heutigen Vortrag der kgl. Commissare, dass sie wegen der dort ausgeführten /349' /verhinderung, so beforab der turggischen und anderer beschwerden und obbliegen halben erfolgt, sie an statt irer herrn und obern, auch fur sich selbs mit irer kgl. Mt. in aller underthenigkeit nochmals pillichs unnd christlichs mitleiden trugen unnd das sie irer Mt. von Gott dem allmechtigen nichts liebers gönnen wollten, dan es mochten dieselbige solches beschwerlichen lasts enndthoben sein, und hielten derwegen ire Mt. in aller unnderthenigkeit wol fur enndtschuldig.

Das aber ir Mt. hochgedachten hertzog Albrechten in Beyrn etc. zu commissarien verordnet, mit angehefftem erpieten, so paldt immer moglich nit zu verfeuern und selbst in der person zuerscheynen etc., dessen theten gegen irer Mt. die rhete und befelchaber sich in underthenigkeit hochstes vleis bedancken und des bescheenen ersuchens halb, den sachen mit gedullt abzuwarten etc., vermelden, daß sie zu diesem reichstagk von iren gnst. und genedigen hern und obern mit befelch und instruction abgefertigt. Weren daruff in underthenigkeit willig, die proposition anzuhoren unnd sich daruber habennden befelchen und instructionen gemeiß zuerzeigen. Und setzten in keinen zweiffell, dha der Reichstagk sein furgangh erlangen und ire hern und obern dero gelegenheit nach den einen oder andern villeicht abforderten oder jemandts auß den erscheynenden rheten den sachen nit abwarten mochte, das sie dannocht jederzeit dieselbigen widerumb ersetzen und sonst der kgl. Mt. zu underthenigster gehorsam und fur sich selbst, wie sie schuldig, /350/ wes zu befurderungh gemeines nutzens immer dinstlich, an irem fleis nichts abgeen lassen werden.

¹ *KURMAINZ, pag. 15–18 [Nr. 3]. Gemäß Bericht der kgl. Commissare Gf. Georg von Helfenstein und Erbtruchsess Wilhelm d. J. von Waldburg vom 8. 7. 1556, mit dem sie dem Kg. obige Antwort überschickten, erfolgte diese seitens der Stände anfangs (gleichwol jetzigem gebrauch nach) ganntz dunkel, doch auf unnsrer weiter anhaltenn etwas klerer (HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 345–348', hier 345' Or.).*

Die Gesandten wollen den Vortrag der Kommissare ihren Herrschaften vorbringen. Sie bitten die Kommissare darum, dass sie in Anbetracht der bereits längeren Verzögerung beim Kg., auch hertzog Albrechten und sonst für sich selbst die sachen dahin richten helfen, damit die proposition befurdert [werde]. Schlussformel.

503 Freistellung: Supplikation der CA-Stände an König Ferdinand I. um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts

Bekräftigung des Religionsfriedens. Keine Rechtsgültigkeit des Geistlichen Vorbehalts als eigenmächtig vom Kg. erlassener, von den CA-Ständen nicht anerkannter Bestimmung. Ablehnungsgründe. Förderung der Verhandlungen zum Religionsvergleich durch die Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts. Zusage, die Hstt. im Fall des Glaubenswechsels nicht zu profanieren und keine Erbfolge zuzulassen. Beibehaltung des Stifterwillens. Ausstehende Erklärung des Kgs. zur Freistellung. Bedingte Beratung zu den HAA der Proposition durch die CA-Stände unter Vorbehalt. Bitte, die Freistellung vorrangig zu behandeln und den Geistlichen Vorbehalt aufzuheben. Andernfalls Beharren auf der bedingten Verhandlungsführung.

Konzipiert im Anschluss an die Beratung der CA-Stände zuletzt am 13. 12. 1556 vom kursächsischen Gesandten L. Lindemann¹. Von den CA-Ständen gebilligt am 19. 12.² Dem Kg. übergeben am 22. 12.³

*HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 194–201 (Kop. Überschr.: Per freistellung. Der augspurgischen confession verwante stende suplication umb die freistellung der geistlichen, mit wider erhollung voriger gethaner protestation, sonst in den andern artiggln nichtz verpunctlich zuhandeln, und dann von neuem eräferung, nochmalln also dabei zubleiben etc.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Aufschr.: Freistellung. Dorsv.: Der augspurgischen confessions verwandten stenndt anmanung bei der kgl. Mt. von wegen des punctens der freistellung etc. Dinstags, den 22. Decembris anno 56 irer Mt. uberraicht.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 82–87' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 472–481' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 13–17' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 48–53 (Kop.). Druck: ERSTENBERGER, *Autonomia*, 19–22'; LÜNIG, *Reichsarchiv, Partis generalis continuatio* [1], [2. Teil], [1. Fortsetzung], 3–5; MOSER, *Staatsrecht XII*, 190–195. Teildruck: LAMPADIUS, *Deduction*, 88f. Referiert bei HÄBERLIN III, 154f.; WOLF, *Geschichte*, 46f.; JANSSEN,*

¹ KURPFALZ C, fol. 166–169, 170 [Nr. 366].

² HESSEN, fol. 90 [Nr. 367].

³ KURPFALZ C, fol. 170–171 [Nr. 368]; KURSACHSEN, fol. 240 [Nr. 55, Anm. h]. Vgl. auch den Bericht des kursächsischen Gesandten F. Kram an Kg. Christian III. von Dänemark vom 28. 12. 1556: *Nach der Übergabe hielt sich der Bf. von Merseburg zwei Stunden allein beim Kg. auf, am 27. 12. erneut eine Stunde.* Unnd ob wol sein f. Gn. ein solcher luchs unnd fuchß, das er sich nicht gerne bloß gibt, so befinde ich doch weitleufftigk soviel, das es allein umb die freistellung zu thun unnd das sie dergestalt nicht gehen unnd zu erhalten sein wirdt wollen (RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 123, unfol. Or.).

Zustände, 63f.; WESTPHAL, *Kampf*, 62f.; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 172f. Auszüge: GOTTHARD, *Religionsfrieden*, 335, 337f.

/195f./ *An den Kg.*: *Der Religionsfrieden von 1555 ist nach Meinung der CA-Stände verabschiedet worden, um das Misstrauen aufzuheben und die Vergleichung der Religion zu befördern. Die CA-Stände sind bereit, ihn zu beachten und zu vollziehen. Sie zweifeln nicht, es sei die Intention auch des Ks., des Kgs. und der anderen Stände, /195'/ das solcher aufgerichteter, gewilligter, mith hohen zusagen an eides statt beteueter, beschlossener und vorabschiedeter religion- und prophanfried in crefften und wesen gelassen werde, unvorruckt und unvorandert bestehen und bleiben sol.*

/195'-197'/ Aus welchen Gründen⁴ die CA-Stände den Artikel der Freistellung oder den Vorbehalt der Geistlichen, der nicht zur Disposition des Religionsfriedens gehört, auf dem RT 1555 abgelehnt haben, weiß der Kg. aus den damaligen Erklärungen: Die CA-Stände konnten nicht zulassen, dass mit ihrer Zustimmung anderen Menschen der Weg zur Erkenntnis des wahren Wortes Gottes verwehrt wird, dass Angehörige ihrer Religion als unwürdig deklariert werden, geistliche Ämter und Benefizien zu übernehmen, und dass damit ausgedrückt wird, ihre Religion könne die Intentionen der Stifter von Benefizien nicht erfüllen. Deshalb hat der Kg., wie er weiß, den Geistlichen Vorbehalt aufgrund der nicht erfolgten Zustimmung der CA-Stände eigenmächtig angeordnet, dabei aber den Dissens der Religionsparteien in den Artikel aufgenommen. Die Gesandten der CA-Stände wiederholen und bekräftigen nunmehr die damalige Ablehnung des Artikels. Die CA-Stände können dem Kg. darin zwar keine Vorgaben machen, sie bringen den Artikel dennoch erneut vor, um zu verhindern, dass anderen der Weg zur Seligkeit verschlossen bleibt.

/197'/ So erwegen auch ihr chur- und f. Gnn. und Gunsten, diese ding der gantz hochnottwendigen religions vogleichung halben, so itzt im Reich vorstehet, fornemblich dahin, das zubefharen, /198/ wan den geistlichen die augspurgische confession ohn einige scheu und anhang nicht solte frei gelassen werden, solches mochte in kunfftiger tractation der religions vogleichung ein sonderliche hinderung bringen und derselbigen ein furnembstes praeiudicium und obstaculum sein, dieweil etzliche guthertzigen geistlichen aus furcht solcher im Reichs abschied einvorleibter pehn und vorlassung ihrer dignitet und guter die warheit in religions sachen vormutlichen nicht bekennen und derhalben kein liberam vocem, sonder zu christlicher reformation und vogleichung der religion ein bedrangt und forchtsame stim haben und geben wurden.

Zu dem bedencken ihr chur- und f. Gnn. und Gunsten, zu was mehrerm freundtlichen willen unter den stenden des Heyligen Reichs diese christliche und billiche freistellung gereichen und dardurch mehr guts vortrauens gestiftet und gepflantzt werden mocht.

⁴ *Dieser und die folgenden Abschnitte stimmen inhaltlich gänzlich und wörtlich weitgehend mit dem Bedenken der CA-Stände in der geteilten Antwort zur Proposition überein: Nr. 424, fol. 205'-207 [Es erwegenn ... befürdern schuldig.]. Auf eine nochmalige Wiedergabe im Ganztext wird deshalb verzichtet.*

Und haben derwegen aus solchen und andern mehr angebrachten und auß-
gefurtenn ursachen ihr chur- und f. Gnn. und Gunsten in rethen /198'/ dieses
reichstags dohin ihren rath und treues bedencken durch uns, die gesandten, er-
offnen lassen, das zu besserer furbereitung der furstehenden tractation in religion
sachen, so vormuege des passauischen vortrags anzustellen, auch befreiung der
bestrickten gewissen, aufhebung alles missvortrauens und befurderung anderer
des Reichs obligenden sachen fur allen dingen den geistlichen, ertz bischofen, bi-
schofen, prelaten und andern⁵, zu der augspurgischen confession zutretten nach
Gottes wortt und bevhelich frei gelassen oder der obbelmte artikel, wie derselbig
in den augspurgischen abschiedt komen, widerumb gantzlichen ausgethan und
abrogirt werden solte.

Daneben haben sich ihr chur- und f. Gnn. und Gunsten hiebevorn zu
Augspurg und itzt auf diesem gehaltenem reichstag des geistlichen standes ehr,
wirden und der kirchen guter halben ausdrucklichen erkleret⁶, berhuen auch
darauf nochmahls, das ihr gemuet nicht sei, solche gueter den Reichs stifften zu
nachteil von abhanden oder in zerruttung und prophanation bringen zulassen,
sondern viel mehr neben andern Reichs stenden /199/ darahn zu sein und darob
zuhalten, weil nicht der geringste teil der Reichs stende und sonderlich die
hocheit der geistlichen churfursten darauff gewidembt, das sie bei den stifften
unvorruckt bleiben und, do sich jemandt einiger gerechtigkeit deren anmassen
wolte, dieselbigen davon abzuweisen. Konnen auch woll geschehen lassen, das
alle prophanation und vorwendung der geistlichen guter zu erbschafften aufs
beste und krefftigst, wie es mueglichen, vorhutet und durch obligationen und
assecurationen precaviret werden moge.

Viel weniger ist ihrer chur- und f. Gnn. und Gunsten wille und meinung, das
die ertz- und bischofe, auch andere prelaten ihr recht officium, derhalben sie
aus vormuetlichen willen der fundatoren ihre beneficia haben, mit reiner lehr des
worts Gotts, reichung der sacrament nach Christi einsetzung, auch anstellung
anderer christlichen ceremonien nicht uben sollen, sondern sie begeren nits
hohers, dan das sie ihr amt recht nach der evangelischen, prophetischen und
apostolischen lehr zu besserung und auffnehmung /199'/ gemeiner christenheit
brauchen und daneben bei ihren beneficien und gutern ohne vorminderung
gelassen werden mogen.

Wiewol nun auf diesen in Reichs [*Räten*] angebrachten sachen unsere gne-
digste und gnedige herren uns anfangs also zuvorharren bevhelich geben, das
berurter hochwichtiger punct fur allen andern erledigt und auf christliche, bil-
liche und den gewissen leidliche wege abgehandlet werden mocht⁷, so haben
doch ihr chur- und f. Gnn. und Gunsten auf euer röm. kgl. Mt. in euer Mt.

⁵ Vgl. dazu Anm. 15 bei Nr. 424.

⁶ Erklärungen beim RT 1555: Vgl. Anm. 1 bei Nr. 19. Aktuelle Erklärung im Bedenken der CA-Stände in der geteilten Antwort zur Proposition [Nr. 424].

⁷ Vgl. erneut das Bedenken der CA-Stände in der geteilten Antwort zur Proposition [Nr. 424].

derhalben eroffneter resolution gegebener gnedigster vortrostung, die sache der freistellung zu euer röm. kgl. Mt. persohnlichen ankunfft allergnedigst eingedenck zu sein⁸, geschehen lassen, das mitler zeit in andern proponirten artikeln beratschlagung furgenommen wurde; doch mith dieser ausdrücklichen maß, bedingung und furbehalt, wo vielbemelte freistellung nachmahls nicht vorhandt genomen, tractirt und erledigt wurde, das wir ahn statt ihrer chur- und f. Gnn. und Gunsten uns keines weges in ettwas vorgreifflichs und entlichs eingelassen oder beschliesslich gehandelt /200/ haben solten. Wie dan solche dinge euer röm. kgl. Mt. vorordentem commissario den 24. Novembris in schriftlicher relation furgetragen⁹ und ohne zweifel euer röm. kgl. Mt. aller unterthenigst weiter einbracht sein.

Dieweil dan, allergnedigster romischer konig und herr, euer röm. kgl. Mt. aus hohem, erleuchtem koniglichen vorstande selbst allergnedigst behertzigen und ermessen können, das an diesem obberurten punct dem Heyligen Romischen Reich, dem geliebten vatterlandt, nicht weniger, sondern viel mehr dan an andern obligen gelegen, auch derselbige von wegen der ehr Gottes, befreiung der christlichen gewissen, so auf Gots wort sich grunden sollen, der furstehenden religions vogleichung, mehr gut vortrauen im Reich zu pflanzen und andere obligen zubefurdern, fur andern billich erledigt werden soll, so bitten euer röm. kgl. Mt. wir ahn stadt unserer gnst. und gnedigen herren aller unterthenigst, euer röm. kgl. Mt. geruhen allergnedigst, berurten artikel der freistellung aufs schirst und erst fur die handt zunhemen und denselbigen auff /200/ die gesuchte und gebetene christliche und den gewissen vorandtwortliche wege zurichten.

Und haben euer röm. kgl. Mt. allergnedigst zubedencken, do dieses furnembsten puncts abhandlung vorschoben und eingestellt werden solt, das es den andern dieses reichstags sachen nicht wenig hinderung und vortzug bringen mocht. Dan wir gleichwoll aller unterthenigst euer röm. kgl. Mt. nicht vorhalten sollen, das wir nochmals von unsern gnst. und gnedigen herren^a und den stenden der augspurgischen confession^a keinen andern bevhelich haben, dan auff den 24. Novembris ihrer chur- und f. Gnn. und Gunsten halben referirten furbehalt zuvorharren. Und wurden uns derwegen on andere resolutionen, der wir uns doch nach gestalt dieser sachen nicht vormueten mogen, in nichts schliesslich einlassen können. Wir wissen aber unserer gnst. und gnedigen herren^b gemuet auch dahin gericht, das ihr chur- und f. Gnn. und Gunsten nach abhandlung dieses artikels der freistellung in andern dieses reichstags puncten kein /201/ mangel oder saumsall werden erscheinen lassen.

Bitten um förderliche Antwort des Kgs. Schlussformel. Unterzeichnet von den Gesandten der CA-Stände¹⁰ auf dem RT.

^{a-a} und ... confession/ In B korr. aus: unnd obern. C wie Textvorlage.

^b herren/ In B danach gestrichen: unnd obern. C wie Textvorlage.

⁸ Erklärung Kg. Ferdinands an seine RT-Kommissare vom 22. 10. 1556 [Nr. 448].

⁹ Enthalten in der geteilten Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme [Nr. 426].

¹⁰ Zur Beteiligung der protestantischen Reichsstädte vgl. Anm. 1 bei Nr. 368.

504 Freistellung: Antwort König Ferdinands I. zur Supplikation der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts

Aufnahme des Geistlichen Vorbehalts in den Religionsfrieden mit Vorwissen und Bewilligung der Stände beider Religionsparteien. Konfirmation des RAb 1555 mit dem inserierten Religionsfrieden in allen Artikeln durch die CA-Stände. Beharren auf der Freistellung stellt den gesamten Religionsfrieden infrage.

Den CA-Ständen übergeben am 5. 2. 1557¹. Kopiert am 6. 2.²

*HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 387–389, 394–394' (Kop. Dorsu.: Der kgl. Mt. uf der stenddt, der augspurgischen confession verwant, underthenigst suplicieren resolution, belanngendt der gaistlichen freistellung unnd vorbehalt, so dem religion friden zugesetzt etc. Praesentata denn 5. Februarii anno 57.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Dorsu.: Röm. kgl. Mt. anntwurt uff der augspurgischen confession verwantten stendnd unnderthenigsen ersuechen, von wegen der gaistlichen freystellung gegebenn. Den augspurgischen confessionns verwandten stendnden freitags, den 5. Februarii anno 57, von irer Mt. übergeben.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 88–91' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 300–305' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 18–22 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. C, fol. 98–101 (Kop.). Druck: ERSTENBERGER, *Autonomia*, 23'–25'; LÜNIG, *Reichsarchiv, Partis generalis continuatio* [1], [2. Teil], [1. Fortsetzung], 6f.; GOLDAST, *Reichssatzung I*, 289f.; MOSER, *Staatsrecht XII*, 195–198. Teildruck: LAMPADIUS, *Deduction*, 89–91. Referiert bei HÄBERLIN III, 155f.; WOLF, *Geschichte*, 50; JANSSEN, *Zustände*, 65f.; WESTPHAL, *Kampf*, 63; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 191 f. Auszüge: GOTTHARD, *Religionsfrieden*, 358.*

/387/ Kg. hat die Supplikation der CA-Stände von wegen deß punctens der gaistlichen vorbehalt oder freistellung, dem uf jungstem zu Augspurg gehalltnem reichstag beschlossnen, ufgerichten unnd verabschiedten religion frid einverleibt, vernommen.

/387f./ Er erinnert dazu an seine Erklärung an die Stände auf dem derzeitigen RT, er wolle diesen Punkt bis zu seiner eigenen sowie der Ankunft der Kff. und weiterer Ff. in Regensburg /387' in bedencken nemen unnd einstellen³. Unnd demnach die stendnd unnd der abwesenden rath unnd potschafften gnediglich vermanen lassen, mit beratschlagung unnd vergleichung der proponierten puncten ein solche gutte vorberaitung zumachen, damit ir kgl. Mt., auch churfursten unnd fursten zu irer personlichen ankunfft umb sovil desto eher schliessen möchten.

¹ KURPFALZ C, fol. 184' f. [Nr. 374]. Vgl. zur verzögerten Beantwortung der am 22. 12. 1556 übergebenen Supplikation die Anmahnung der CA-Stände vom 23. 1. 1557 [Nr. 372]. Laut Schreiben Ferdinands I. an Kg. Maximilian von Böhmen vom 31. 12. 1556 lag obige Antwort bereits zu diesem Datum konzipiert vor: Überschickt die Supplikation der CA-Stände um Freistellung [Nr. 503] in Abschrift zur Information des Kgs. Darauf wir inen widerumb geantwortet, wie die abschrift hieneben mit B außweist (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 192–193, hier 192. Or.). Die Übergabe der Antwort an die CA-Stände erfolgte demnach gezielt verspätet.

² So Vermerke und Aufschrr. der Kopp. u.a. in HStA München, KÄA 3178, fol. 1–4; HAs Köln, K+R 122, fol. 78–81; StadtA Augsburg, RTA 15, unfol.

³ Erklärung des Kgs. an seine RT-Kommissare vom 22. 10. 1556 zur Antwort der Reichsstände auf

Solchem irem erbietten hetten auch ir kgl. Mt. etc. gnediglich gern nachgesetzt unnd ir bedenncken vielberuerts puncten halben eröffnet, wa die churfursten unnd fursten aigner personen erschinen weren. Wie dann ir kgl. Mt. bißsheer allweg sonnderlich wolgenaigt gewesen, allen mißverstandt uffheben unnd rechtes, wares vertrauen, frid, rhue unnd ainigkait zupflanntzen unnd zuerhalten, unnd sollchs gnedighen, vätterlichen willen unnd gemuets noch sein etc.

Da die CA-Stände jetzt aber dennoch bitten, die Supplikation bevorzugt und ihrer Forderung entsprechend zu beantworten, erklärt der Kg.: /388/ Das sich ir kgl. Mt. gnediglich wol zuberichten haben, was lanngwiriger stritt sich mergedachts vorbehalts halben hievor uf jungstem reichstag zu Augspurg zwischen denn stennden unnsrer allten christlichen religion unnd den stennden der augspurgischen confession zugetragen, unnd alls sie sich deß in denn räthen mit ainanner nit vergleichen mögen, das sie solches puncten halb ir kgl. Mt. gespaltne mainung furbracht⁴. Daruf auch ir kgl. Mt. in irer schriftlichen anntwort⁵ erklet⁵, das solcher der gaistlichen vorbehalt inen mit fueg nit künden verwidert werden, sonnder soll inen dem rechten unnd deß Hailigen Reichs ordnungen, constitutionen unnd sonnderlich dem passauischen abschiedt unnd aller billichait nach guttwillig zugelassen unnd dem religion friden einverleibt werden; mit anregung ettlicher stattlichen ursachen unnd gnediger vermanung, das der augspurgischen confession verwandte stennde mit irer verwiderung die sachen nit lenger streitten noch auffhalten wollten. Unnd wiewol dargegen von inen auch ettliche ursachen angezogen, derhalb sie vermaint, das solcher vorbehalt dem religionfriden nit inseriert, sonnder unnderlassen solte werden⁶, so ist doch die sach letstlich dahin gelanggt, das ir kgl. Mt. etc. mit guttem vorwissen unnd willen beederthail religion stenndt unnd der abwesennden retthen unnd pottschafften sollchs vorbehalts oder freistellung halb der gaistlichen /388/ denn obberuerten, dem religion friden einverleibten articul, anfahenndt: „Nachdem bei vergleichung dises fridts stritt furgelassen etc.“⁷, wie derselb merers inhaltz

³ anntwort/ In B, C: wider anntwurt.

die Proposition und zur Verhandlungsaufnahme [Nr. 448, hier fol. 85' f.].

⁴ *Geteiltes Bedenken zum Geistlichen Vorbehalt in der Ständeresolution vom 21. 6. 1555 (Entwurf des Religionsfriedens: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 195, hier S. 1939–1941, Art. [3]) sowie Eingabe der CA-Stände an den Kg. mit den Änderungswünschen zum Entwurf des Religionsfriedens (ebd., Nr. 196 S. 1946–1952).*

⁵ *Erste Resolution des Kgs. vom 30. 8. 1555 zum Entwurf des Religionsfriedens: Ebd., Nr. 213, hier S. 2030–2033, Art. [E].*

⁶ *Bedenken der CA-Stände zum Geistlichen Vorbehalt in der Ständeresolution vom 6. 9. 1555 als Replik zum Entwurf des Religionsfriedens: Ebd., Nr. 221, hier S. 2073–2076.*

⁷ *Eigenmächtige Setzung des Geistlichen Vorbehalts aufgrund ksl. Vollmacht und kgl. Amtsbefugnis, da keine Einigung mit den CA-Ständen möglich war, zunächst in der kgl. Resolution vom 8./9. 9. 1555 (ebd., Nr. 223, hier S. 2106 f., Art. [6]); ergänzt in der Schlussrelation des Kgs. vom 21. 9. 1555 über den Religionsfrieden (ebd., Nr. 229, hier S. 2125 f., Art. [6]). Übernahme dieser Regelung in den Religionsfrieden (Art. 6) im RAb 1555, § 18 (ebd., Nr. 390, hier S. 3109 f.). Gute Zusammenfassung der*

außweist, begreifen, stellen unnd dem abschiedt wie anndere verglichne unnd beschlossene articul einleiben haben laßenn.

Welches alles der augspurgischen confession verwandten stenne unnd ire rath unnd pottschaften damaln nit allein fernner nit widerfochten, sonnder irer kgl. Mt. irer gehabten vätterlichen treuwen bemuehung unnd arbeits halb unnderthenigen unnd vil merern unnd vleißigen dannckh gesagt, weder von wegen der stenne unnsrer alten religion geschehenn⁸. Unnd zu dem allem haben sie so wol als die stendt der alten religion unnd derselben rath unnd pottschaften zu ende deß bemelten augspurgischen jungsten reichstags abschiedt bekennet, das alle unnd jede in demselben abschiedt obbeschribner puncten unnd articuln, also wie obsteet, mit irem guttenn willen, wissen unnd rath furgenommen unnd beschlossen seien unnd das sie dieselben auch alle sambt unnd sonnderlich bewilligen, gereden unnd versprechen, auch in gutten, waren treuwen die, sovil einen jeden, sein herrschafft oder freunden, von denen er geschickt oder gewallt habennndt ist, betrifft /389/ oder betreffen mag, war, stett, vest, auffrichtig unnd unverbrüchlich zuhallten, zuvolntziehen unnd dem nach allem irem vermögen nachzukommen unnd zugeleben, sonnder geverde⁹.

Dieweil nun dem allem also, unnd sich auch wol gezimmen unnd geburen will, das der zu Augspurg uf jungstem reichstag nach sovil unnd lanngwirigen strittigkaiten unnd gepflegnen muhsamen handlungen beschlossen unnd verabschidet religion frid laut gedachts abschiedts in allen seinen puncten unnd articuln sambt unnd sonnderlich vest und unverbrüchlich gehalten werde, sovil der einen jeden betrifft oder betreffen mag, so gesinnen unnd vermanen ir kgl. Mt. etc. der dreier weltlichen churfursten, auch der fursten unnd stennndt, der augspurgischen confession anhengig, reth unnd pottschaften, das sie von irer hern^b unnd obern wegen ired suchens unnd bittens deß merberuerten vorbehalts oder freistellung der gaistlichen guttwillig abstehn unnd die sachen so wol solches vorbehalts als aller annderer damaln beschlossner unnd verabschidter

^b hern] In B, C: herrschafften.

entscheidenden Schlussverhandlungen des Kgs. mit den CA-Ständen bis 21. 9. 1555 im Brandenburg-Küstriner Protokoll (ebd., Nr. 222 S. 2080–2104) sowie im Hornung-Protokoll: LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 118–131, 142–149. Vgl. auch AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Einleitung, 84–87; WOLF, Religionsfriede, 153–168; LUTZ, Christianitas, 427–432; LAUBACH, Ferdinand I., 118–133; GOTTHARD, Religionsfrieden, 60–62, 143–155.

⁸ Vgl. bes. die Schlussverhandlungen der CA-Stände mit dem Kg. am 20. 9. 1555: Bestätigung der Feststellung im Geistlichen Vorbehalt, dass dazu keine Vergleichung der CA-Stände mit den geistlichen Ständen möglich war [als Beleg für den Dissens der CA-Stände]. Zusage der Declaratio Ferdinanda durch den Kg. Die CA-Stände erreichen keine weiteren Zugeständnisse und belassen es bei diesen Regelungen, da andernfalls der gesamte Religionsfrieden scheitern würde. Haben irer Mt. fur gehabte gnedigste vleis und muhe gedanckt (Brandenburg-Küstriner Protokoll: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 222, hier S. 2103 f. [fol. 25^v–26^v, Zitat 26^v]). Schlussverhandlungen (20. 9.) im Hornung-Protokoll: LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 143–149 (Danksagung: 143, 149).

⁹ Konfirmationsklausel des RA 1555 (§ 144): AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3149 f.

articul halben bei dem abschiedt unnd damaln gethoner unnd dem abschiedt einverleibter, hochberuerter^c zusag pleiben lassen wellenn. Daran werden sie nit allein gegen Gott unnd der welt /389'/ die billichait handlen, sonnder auch irn herrnn unnd obern annemigs gefallen thun, welche uf gnugsame erinnerung verloffner sachen unnd handlungen one zweifel daran ganntz wol zufriden sein werden. So wellen es ir kgl. Mt. etc. auch gegen ir kfl. unnd f. Gn. unnd Gnaden in aller freundschaftt unnd gnaden zuerkennen wolgenaigt sein.

Sollten sie aber uber diß irer kgl. Mt. etc. treues, vätterlichs unnd gnedigs vermanen solcher irer suchung nit absteen wellen, so haben sie unnd irer kfl. unnd f. Gnn., Gnaden unnd Gunsten verordnete reth unnd abgesandten vernunfftiglich wol zuermessen, ob^d nit dardurch denn^e anndern thail ursach gegeben wurde, zudedennckhen, alls ob ir kfl. unnd f. Gnn., Gnaden unnd Gunsten durch solchen weg denn ganntzen religion friden widerumb in zerruettung unnd die sachen in vorige weitleuffigkait zurichten und zubringen vorhabenns weren; nochmaln ganntz gnediglich gesinnen unnd begerten^f, die reth unnd gesanten wellen dise sach der notturfft nach behertzigen unnd derhalben die zeit ferner nit vergebenlich verzeren, sonnder die nottwendigen proponierten articul zu furderlicher erledigung unnd vergleichung /394/ bringen unnd furdern helffen.

Schlussformel.

505 Freistellung: Replik der Gesandten der CA-Stände an König Ferdinand I. zur Supplikation um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts

Verzögerung des RT-Abschlusses wegen der Freistellungsfrage. Klarstellung des Verhaltens auf dem RT 1555 gegen die Aussagen des Kgs.: Keine Zustimmung zum Geistlichen Vorbehalt durch die CA-Stände, sondern eigenmächtige Konstituierung durch den Kg. Aufnahme des Widerspruchs der CA-Stände in die Formulierung des Artikels. Geistlicher Vorbehalt kein Bestandteil des Religionsfriedens. Limitierte Gültigkeit der Konfirmationsklausel des RAb 1555 in Abhängigkeit von der speziellen Konfirmation des Religionsfriedens. Rechtfertigung der jetzigen Freistellungsforderung. Beharren auf dem Verhandlungsvorbehalt: Keine definitive Beschlussfassung ohne Erledigung der Freistellung.

Beschluss der Replik in der Versammlung der CA-Stände am 12. 2. 1557¹. Dem Kg. übergeben am 17. 2.² Kopiert am 20. 2.

HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 465–470, 477' [Dorsv.] (Kop. Dorsv.: Der augspurgischen confession verwandter stend verrer anbringen, den 17. Februarii anno

^c hochberuerter/ In B, C: hochbeteuerter.

^d ob/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: unnd.

^e denn/ In B, C: dem.

^f gesinnen unnd begerten/ In B, C: gesinnend unnd begerende.

¹ Nr. 378.

² KURPFALZ C, fol. 199 [Nr. 380].

im 57. übergeben.) = *Textvorlage*. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Konzeptkop. Dorsu.: Copei der schriefft, so der augspurgischen confessions verwandten stenndt rethe unndt pottschaftten der kgl. Mt. von wegen der freistellung in irem namen mitwochs, den 17. Februarii, übergeben.) = B. HStA München, KAA 3177, fol. 202–208' (Überschr.: Der augspurgischen confession stennde rätthe unnd pottschaftten verantwortung auf der kgl. Mt. resolution, der geistlichen vorbehalt betreffend. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 20. Februarii anno 57.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 416–422' (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 293–298' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 40–46' (Kop.). Druck: ERSTENBERGER, *Autonomia*, 25–30. Teildruck: LAMPADIUS, *Deduction*, 91–97. Knapp referiert bei HÄBERLIN III, 156f.; JANSSEN, *Zustände*, 66; WOLF, *Geschichte*, 57; WESTPHAL, *Kampf*, 64f.; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 192f.

/465/ An den Kg.: Die Gesandten der CA-Stände haben die Resolution des Kgs. vom 5. 2. zur Frage des Geistlichen Vorbehalts³ auf der Grundlage ihrer Instruktionen beraten.

Unnd erstlich hetten wir unns gleichwoll diser eur röm. kgl. Mt. resolution unnderthenigists nicht versehen, tragen auch fürsorge, wann dieselbige unnsern gnst. unnd gn. herrn zukhomen wierdt, das sy iren kfl. unnd f. Gnn. zu beschwerlichem gemuet gehen unnd ir kfl. unnd f. Gnn. gegen unns zu allerhandt argwen und nachdenckhen ursach geben möchte, als hetten wir in negst vergangner augspurgischen Reichs handlung beruerten punct der geistlichen furbehalt wider irer kfl. unnd f. Gnn. bevelch bewilligt oder aber ir kfl. unnd f. Gnn. resolutionen mit dem vleiß nicht furbracht, als unns solchs bevolchen unnd^a auferlegt worden. Zu dem, das wir auch sonst befarn, es möchten ir kfl. unnd f. Gnn. bewegen werden, unns fernere und solche be- /465'/ velch zugeben, dardurch die sachen dises Reichs tags^b, so nunmeer sonst Gott lob auf dem beschluß stehen^c, aufgehaltten werden möchten.

Wiewoll aber wir als die diner unns vill zu wenig wissen, auch unnsere gemuet gar nicht ist, unns mit eur röm. kgl. Mt. in ainige disputation einzulassen, unnd wir nicht gerne die wolten erfunden werden, so zu verzug annderer Reichs sachen einig ursach geben, so haben wir doch aus obberuerter unnd anndern meer ursachen in unnderthenigkhait nicht unnderlassen khonnen, der augspurgischen ergangenen handlung in disem punct, der geistlichen vorbehalt, euer kgl. Mt. unnderthenigiste ertzellung unnd widerholung zuthuen; der underthenigisten zuversicht, eur röm. kgl. Mt. werden sich derselben allergnedigist erinnern unnd zu annderer gnedigister resolution bewegen lassen.

Unnd ist an deme, das eur röm. kgl. Mt. allergnedigist eingedenckh sein, waser gestallt zwischen den stennden der augspurgischen cristlichen confession

^a bevolchen unnd/ In B Einfügung am Rand.

^b Reichs tags/ In B danach gestrichen: und sonderlich die nothwendige fursteende turckenhulff.

^c stehen/ In B korr. aus: stehet.

³ Antwort des Kgs. [Nr. 504].

unnd der andern religion nicht allein in retten⁴ lanngwiriger stritt beruerts puncts des furbehalts halben sich enthallten, sonndern auch, do derselbige unverzoglichen unnd unverainigt an eur röm. kgl. Mt. domals gelangt⁵, das euer röm. kgl. Mt. allerlai mittl und wege, die stende derwegen zuvergleichen, furgeschlagen⁶. Weill aber wir, der augspurgischen confession verwonten chur-, fursten unnd stende abgeschickhten, unns auf alle hin unnd wider furgeschlagne mittl von wegen ^dunnsrer gnst. und gn. herrn^d gewissen und aus bevelch derselben nicht einlassen khonnen, das entlichen euer /466/ röm. kgl. Mt. beruerten punct der geistlichen furbehalt aus aigner macht unnd crafft, gebene volmacht unnd haimbstellung der ksl. Mt. ordnen unnd setzen wellen⁷. Welchs wir, die abgesandten, unnsern gnst. unnd gn. herrn auf dz schleinigist einbringen unnd unns darauf innerhalb zehen tagen resolution erholen solten; mit allerhandt gethaner neben vermeldung, dz diser weg der constitution von unnsern genedigisten und gn. herrn nicht hergeflossen sein^e, sonndern auf euer Mt. verordnung allein stheen sollte⁸.

Daher dann ergangen, das unnsere gnst. unnd gn. herrn, der augspurgischen confession verwonndt, so am nechsten gesessen unnd sovil nach gestallt der zeit muglichen gewesen, unns, den gesannten, resolution zuegeschickht. Unnd haben darauf wir, die gesanndten der augspurgischen confession verwonndten stennde, sovil derselben domals verhanden, euer röm. kgl. Mt. in unnderthenigkhait ferner volgende maynunge furbracht⁹: Obwoll unnsere genedigiste unnd gn. herrn zu gemeinem friden teutscher nation zum hochsten genaigt, das doch

^{d-d} unnsrerer ... herrn] *In B* *korrr. aus:* chur- und fursten.

^e sein] *In B, C:* sey.

⁴ = in den Räten (Kurien) des RT 1555.

⁵ *Geteilte Ständeresolution vom 21. 6. 1555, eigene Eingabe der CA-Stände an den Kg. (vgl. Anm. 4 bei Nr. 504).*

⁶ *Erste Resolution des Kgs. vom 30. 8. 1555 zum Entwurf des Religionsfriedens (vgl. Anm. 5 bei Nr. 504), abgelehnt im eigenen Bedenken der CA-Stände zum Geistlichen Vorbehalt innerhalb der Ständeresolution vom 6. 9. als Antwort auf die vorherige Erklärung des Kgs. (vgl. Anm. 6 bei Nr. 504). Folgende mündliche Verhandlungen des Kgs. mit den CA-Ständen am 7./8. 9. 1555 vorrangig um den Geistlichen Vorbehalt (Brandenburg-Küstriner Protokoll: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 222, hier fol. 2'-13', S. 2081-2092. Hornung-Protokoll: LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 118-128).*

⁷ *Eigenmächtige Setzung des Geistlichen Vorbehalts aufgrund ksl. und kgl. Amtsbefugnis zunächst in der kgl. Resolution vom 8./9. 9. 1555 (vgl. Anm. 7 bei Nr. 504).*

⁸ *Zunächst interne, sodann Verhandlungen der CA-Stände mit dem Kg. am 9. 9. 1555 mit der Bitte um einen Aufschub zur Anforderung von Weisungen. Der Kg. räumte dafür eine Frist von 10 Tagen ein (Brandenburg-Küstriner Protokoll: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 222, hier fol. 14-17, S. 2092-2095. Hornung-Protokoll: LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 129f.).*

⁹ *Vgl. zu folgenden Aussagen die Beratung der angesprochenen Weisungen durch die Gesandten der CA-Stände am 19. 9. 1555 mit dem Beschluss, den Kg. (mit Argumenten wie oben) nochmals zur Abmilderung der Bestimmungen des Geistlichen Vorbehalts oder zumindest dazu zu veranlassen, den Dissens der CA-Stände direkt im Artikel des Vorbehalts zum Ausdruck zu bringen: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 222, hier fol. 17-25', S. 2095-2103. Vortrag des Beschlusses vor dem Kg. am 20. 9.: LUTZ/KOHLER, Reichstagsprotokoll, 143-145.*

ir kfl. unnd f. Gnn. (wie hoch sie auch den friden liebten unnd achteten) wider derselben gewissen nichts willigen khonndten noch wolten. Unnd derhalben möchten wir unns auch khains wegs auf die furgegebne^f vergleichung der geistlichen furbehallt einlassen, s^g-in /466^g/ erwegung, das dardurch die wahre cristliche religion unnd derselbiger bekhenner fur verdambt unnd straffwirdig geachtet wurde; mit diser angehengter erclerung, das unsere^h genedigiste unnd gn. herrn nicht gemeinet, die geistlichen güetter zuverwendden unnd zu prophanieren oder den geistlichen standt in zerruttung zubringen, sonndern ire kfl. und f. Gnn. sehen allein dahin, das es iren kfl. unnd f. Gnn. khains wegs gezimmen wellen, an einen ort ire cristliche religion fur whar zubekennen unnd am andern dieselbige sambt derer glaubens genossen unnd christliche glider zuverdammen, zu straffen unnd verfolgen zuhelffen^g.

Wiewoll aber euer röm. kgl. Mt. zu abhelffung diser dinge den weeg aus eigner macht furgegebner constitution genedigist angezaigt, so were doch derselbig auch iren kfl. unnd f. Gnn. in gewissen ganntz sehr bedenncklich, dann es etwan die deütung unnd den verstandt gewinnen möcht, als hetten die augspurgischen confession verwonndten stennde solcher euer röm. kgl. Mt. constitution mit irem willen nachgehanngen unnd dieselbige dere [!] gewissens halben nicht widerfechten.

Aus welchem allem ervolgt, dz allerhannnd furschlege, wort unnd clauseln bedacht werdenⁱ, so nicht allein zu linderung der constitution von wegen der geistlichen, sonndern auch furnemblich zu erleichterung /467/ der augspurgischen confession verwonndten gewissen und erclerung ired dissens dienen möchten unnd disen verstandt haben solten, dz beruerter articl auf der chur- und fursten, der augspurgischen confession verwannndten^j, verantworttung nicht stheen, auch ir kfl. unnd f. Gnn. dieselbige auf ir gewissen nicht genomen oder eyniger gestalt damit solten beladen haben. Darauf auch entlichen die wort: „Welchs sich aber beider religion stende nicht vergleichen können etc.“ von euer röm. kgl. Mt. bedacht unnd furgeschlagen¹⁰. Unnd daneben haben sich euer röm. kgl. Mt. gegen unns mit personlichem khuniglichem munde erclert, das die verantworttung in gewissen nicht auf den stennden, der augspurgischen confession verwonndten, steen solte, sonndern das es euer röm. kgl. Mt. allein auf sich zunemen bedacht. Und wolten euer röm. kgl. Mt. des offtmals ange-

^f die furgegebne/ In B korr. aus: eynige.

^g in ... zuhelffen/ In B Einfügung am Rand.

^h unsere/ In B, C: ihre.

ⁱ werden/ In B, C: worden.

^j verwannndten/ In B Einfügung am Rand.

¹⁰ Die Formulierung als Manifestierung des Widerspruchs der CA-Stände ist enthalten in der Schlussrelation des Kgs. zum Religionsfrieden (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 229, Art. [6], hier S. 2125f.), basierend auf dem Vorschlag der CA-Stände vom 20. 9. 1555 für die Änderung des Artikels (ebd., Nr. 227 S. 2121f.). Die Regelung wurde wörtlich in den Religionsfrieden (Art. 6) als § 18 des RAb 1555 übernommen (ebd., Nr. 390, hier S. 3109f.).

zogenen und widerholten, der augspurgischen confession verwonndten dissens allgerenedigist eingedenckh unnd gestenndig sein¹¹.

Wiewoll nun wir, der stende abgesandten, der augspurgischen confession verwonndt, auf den fall, da euer röm. kgl. Mt. on eynige erclerung und anhang beruerten punct zu setzen bedacht, mit bevolenen schriftlichen protestationen genuegsam gefast und dieselbig zuubergeben domals bevelch gehabt¹², dieweil aber von euer röm. kgl. Mt. beruerte erclerung geschehen und daruber zu merer declaration der stende^k dissens die obbemelte wort „Welchs /467/ sich aber beider religion stende nicht vergleichen können etc.“, euer röm. kgl. Mt. aus eigener macht beschehner constitution premittirt werden sollen, haben wir unns solcher satzungen, so unnsere gnst. unnd gn. herrn nicht belanget, derer gewissen auch derhalben befreiet, ferner nicht angenommen unnd euer röm. kgl. Mt. darinn khain maß geben khonnen.

Daneben aber haben wir euer röm. kgl. Mt. von wegen des religion fridens, so mit grosser, vätterlicher, treuer bemhueung unnd arbeit aufgericht, ganntz unnderthenigiste unnd gehorsame dannckhsagung gethan, mit vermeldung, dz beruerter gestiffter frid ein hochloblichs werckh sey, so euer röm. kgl. Mt. bey meniglichen, auch bey den nachkhomen zu ehren unnd ruemb, zu guetem vertrauen under den stenden des Reichs, zu vergleichung der religion unnd außspraitung des wortt Gottes und cristliches glaubens, auch zu statlichem widerstandt des erbfeindts der cristenhait geraichen möge. Und haben in solcher danckhsagung berurts punct der geistlichen furbehaltt eynige meldung nit gethan¹³.

Weil es dann allenthalben also ergangen, haben wir underthenigist nicht vermuetten mögen, das unsern gnst. unnd gn. herrn yetzt oder khunfftig zuegemessen werden khonnte, das beruerter punct, anfahendt „Und nachdeme bey vergleichung etc.“¹⁴ mit iren kfl. und f. Gnn. oder unnsere, derselbigen abgesandten, /468/ wissen unnd willen wie anndere verglichene und beschlossene articl dem abschide einverleibt worden sey.

Dann obwoill wir, die gesandten, wissen mögen, das solcher punct von euer röm. kgl. Mt. gesetzt, so haben wir doch von wegen unnsere gnst. und gn. herrn zu solcher euer röm. kgl. Mt. constitution nit allein kheinen willen geben, sonndern vil mer derselbigen dissens erclert und uns daruber beruerter constitution ferner nicht angemast unnd unnsere gnst. unnd gn. herrn gewissen

^k der stende] *In B korr. aus: ihres.*

¹¹ Vgl. dazu die Schlussverhandlungen des Kgs. mit den Gesandten der CA-Stände am 20. 9. 1555: *Ebd.*, Nr. 222, hier fol. 25'–26', S. 2103f.; LUTZ/KOHLER, *Reichstagsprotokoll*, 146–149. Lit. in *Anm. 7* bei Nr. 504.

¹² Vgl. den bereits konzipierten Protest der CA-Stände (20. 9. 1555): AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 230 S. 2127–2131.

¹³ Vgl. *Anm. 8* bei Nr. 504.

¹⁴ = der Artikel [6] mit dem Geistlichen Vorbehalt im Religionsfrieden (vgl. oben, *Anm. 10*).

mit dargebung ir kfl. unnd f. Gnn. dissens hierin genuessam entledigt unnd befreyet zu sein geachtet.

Das wir aber solchen unsern dissens zu entledigung unnd befreyung unserer gnst. unnd gn. herrn gewissen euer röm. kgl. Mt. in aller unnderthenigstem gehorsam manichfeltig unnd zum offtermall dargeben unnd furbracht, dessen wissen sich euer röm. kgl. Mt. allergenedigist zuerinnern.

Zu deme ist solcher offtmals erclerter dissens in den worten „Welchs sich beider religion stende nicht vergleichen können“, genuessam außgedruckht. Dann was in Reichs abschiden als beschlossen und vereynigt gesatzet werden soll, des muessen sich die stende under inen fur oder nach euer kgl. Mt. resolution selbst in räten unnd volgents mit euer kgl. Mt. vergleichen, sonsten wird es vor unverglichen billich /468¹/ geachtet. Hierumb dann auch solche wort, das sich euer röm. kgl. Mt. mit den stennden unnd die stende mit euer kgl. Mt. verglichen, gebrechlichen in den Reichs abschid gesatzet unnd fast bey allen hauptpuncten repetirt werden. Daraus dann ervolgt, das die gegen clausel der nicht vergleichung unnder den stennden ein sonnderlich dissens unnd nicht bewilligung begreiffet unnd in sich hat.

Es hat auch dise clausel desto mer crafft eins erclerten dissens, dieweil dieselbig nicht narrative unnd aus erzellung der dinge, so sich in räten zuegetragen, sondern zu der zeit, do dise sachen vor euer röm. kgl. Mt. selbst in hefftiger disputation gestannden und zum höchsten gestritten worden, also (dz man sich beruerts puncts auch enttlichen nicht vergleichen khonnen) gesatzet unnd der constitution premittirt werden¹.

Unnd uber dis alles ist es auch je die natur unnd eigenschafft der constitution unnd satzungen, so aus aigner macht, ex plenitudine potestatis, geschehen pflegen, das sie der part willen nicht begreifen.

Wir seint auch der unnderthenigisten hoffnung, es moge unnsern genedigisten unnd gn. herrn unsere domals unnderthenigiste dannckhsagung zu einem consens nit angezogen unnd gedeüet werden, dann dieselb underthenigister, gehorsamer maynung des aufgerichteten /469/ religion fridens allein gescheen unnd darinnen der geistlichen furbehalt mit khainem wort meldung gethan. Nun ist bemelter furbehalt je khain punct des fridens, belanngt auch die substantz desselben ganntz nichts. So wirdt auch dardurch nicht sonnderlich ursach geben zu guetem vertrauen, unnd mag zu vergleichung in religion sachen nicht wenig hinderung bringen, ^m-dieweil den geistlichen dardurch alle christliche reformation abgeschnitten unnd bey hoher straff wirdt verbetten^{n,m}.

¹ werden] *In B* danach zusätzlich: Welchs sich euer röm. kgl. Mt. allergnedigst zubescheiden wissen. So werden es auch viele prothocol ausweisen. *C* wie Textvorlage.

^{m-m} dieweil ... verbetten] *In B* nachträgliche Hinzufügung.

ⁿ verbetten] *In B, C*: verboten.

So mag gleicher gestalt unnsers underthenigisten bedenckhens aus der zu ende des abschieds angehengten general clausel¹⁵ unserer gnst. unnd gn. herrn, der augspurgischen confession verwonndt, eyniger consensß der geistlichen furbehallt halben nicht eingefuert unnd geschlossen werden, dann dem religion friden seine sonnderliche, specifierte, außgedruckhte obligation also angehangen¹⁶, das die chur- unnd fursten den aufgerichteten religion frid, sovil einen jeden betrifft oder betreffen mag, wie obsteet, demselbigen getreulichen nachzusetzen versprochen. Auf solche specifierte obligation referirt sich auch die angehenckhte general clausel am ende des abschieds, nemlichen dz ir kfl. unnd f. Gnn. die punct (also wie obsteet) furgenommen unnd beschlossen, dartzue dann ferner angehangen, deme nachzusetzen (was einen jeden chur- unnd fursten betreffen mag). Welchs alles /469'/ der articl der geistlichen furbehallt eine sonnderliche restriction in sich hat unnd zu der vorgehenden restriction relative gesetzt ist.

Unnd dz solche wort allenenthalben zu declaration der augspurgischen confession verwonndten stennde dissens und der gewissen befreitung halben in dem punct, der geistlichen furbehallt belangennde, dem Reichs abschide einverleibt, wellen wir unns auf die prothocollen gezogen haben. So wirdet es auch noch on allen zweifel den verordenten des ausschuß zu stellung des abschides also ingedenckh sein¹⁷.

Wie dann auch in beratschlagung dises gantzen reichstags die stennde der andern religion selbst^o disen punct nicht als von den stennden allerseits^p verglichenen und beschlossenen, sondern von euer röm. kgl. Mt. aignen^q constituirten articl angezogen unnd furgeben haben.

Dieweil dann, allergenedigster römischer khunig unnd herr, euer röm. kgl. Mt. aus diser ertzellten, also ergangenen hanndlung sich genedigist zuerinnern wissen, das wir, die domals gesandten, von wegen unnsers gnst. und gn. herrn beruerter punct des furbehalts niemals gewilligt, so hoffen und zweifl wir

^o selbst] In B nachträgliche Einfügung.

^p allerseits] In B nachträgliche Einfügung.

^q aignen] In B nachträgliche Einfügung.

¹⁵ Konfirmationsklausel des RAb. Vgl. die Antwort des Kgs. [Nr. 504], fol. 388' f. [Unnd zu dem allem ... sonnder geverde.] mit Anm. 9.

¹⁶ Konfirmationsklausel des Religionsfriedens (Art. 16) im RAb 1555, § 30: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390, hier S. 3113.

¹⁷ Verhandlungen im interkurialen Ausschuss zur Prüfung des RAb 1555: Da eine Formulierung der Mainzer Kanzlei so interpretiert werden könnte, das auch wir [Gesandte der CA-Stände] in dem articl der geistlichen freistellung beistandt laisten solten, haben wir abermals im ausschus, dorinnen vil des konigs rethe, truchseß, Ilsung und Dr. Zasius gesessen, horen lassen, das wir uns alle wege erclert und nachmals thetten. Wir konten, möchten und wolten nicht willigen in dise sachen, sondern lisen es auf irer vorantwortung allein (Bericht der kursächsichen Gesandten vom 25./26. 9. 1555 zu den Ausschussberatungen: Ebd., Nr. 392, hier S. 3163). Die Aufzeichnung der Ausschussberatungen (22.–24. 9. 1555) im Protokoll von Zasius erwähnt den Vorgang nicht (ebd., Nr. 145, fol. 544–547, hier S. 1531–1535).

underthenigist gar nicht, euer röm. kgl. Mt. werden unsern gnst. und gn. herrn solchen gegebenen consensß in beruertem artiggl nicht zumessen oder irer kfl. und f. Gnn. gewissen damit beladen wellen.

/470/ Aus wasen aber erheblichen cristlichen ursachen nicht allein zu widerholung des vorigen dissens, sonndern auch zu beforderung der ere Gottes, guet vertrauen im Reich aufzurichten und die vergleichung der religion unnd cristliche reformation^r desto besser anzustellen, diser beruerter punct auf disem fursteendem Reichs tag widerumb erregt, das seint euer röm. kgl. Mt. beide, in relationen und anndern übergebenen schriffthen¹⁸, unnderthenigist gnuugsamb berichtet. Nun seint aber ye dise dinge von unns, den gesandten, nicht hergeflossen, sonndern wir haben es also fur- unnd anzubringen von unnserrn gnst. unnd gn. herrn strackhen bevelch gehabt. So haben wir auch nochmals von unnserrn gnst. und gn. herrn khein anndere resolution, den darauf zubeharren, auch inhalts des beschehen, referierten den 24. Novembris vorbehalts¹⁹ unns in khein entliche und schliessliche hanndlung fur erledigung dises puncts einzulassen.

Wir tragen aber^s aus den bishero von unnserrn gnst. unnd gn. herrn emphanngen bevelch fursorge, das ir kfl. unnd f. Gnn. von disen dingen nicht absteen, sonndern vill meer darauf beharren möchten. Dartzue dann ir kfl. unnd f. Gnn. yetzundt desto mer bewegen khont, wann ir kfl. und f. Gnn. vermerckhen wurden, dz die ding also angetzogen^t wurden, als hetten ir kfl. und f. Gnn. den punct des vorbehalts gleich anndern im abschidt verglichenen unnd beschlossenen articl bewilligt.

/470'/ Unnd bitten demnach^u eur röm. kgl. Mt. in unnderthenigisten gehorsam unnd demuet, eur röm. kgl. Mt. wellen solchs alles zu gnedigstem, väterlichem gemueth fueren und die dinge auf anndere gesuechte unnd leidtliche unnd in unnserrer herrn gewissen verantwortliche wege unnd mittl richten unnd abhellffen.

Wir haben aber daneben nicht unnderlassen, unnserrn gnst. unnd gn. herrn eur röm. kgl. Mt. resolution zuetzuschickhen, unnd wellen darauf irer kfl. unnd f. Gnn. bevelchs erwartten²⁰. Unnd bitten ferrner, euer kgl. Mt. wellen unns in dem allem^v allergnedigist entschuldigt nemen, das wir unns mittler zeit nach gestallt der bevelch unnderthenigist nicht annders ercleren mögen, auch die ding dahin vermerckhen, das wir solichs zu ^w-erledigung unnserrer gnst. unnd

^r unnd cristliche reformation/ In B Einfügung am Rand.

^s aber/ In B korr. aus: nicht allein.

^t angetzogen/ Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben: abgezogen.

^u Unnd bitten demnach/ In B korr. aus: Wir bitten aber darauff.

^v in dem allem/ In B Einfügung am Rand.

^{w-w} erledigung ... unnd/ In B Einfügung am Rand.

¹⁸ Vgl. Nr. 424, Nr. 503.

¹⁹ Nr. 426.

²⁰ Vgl. Nr. 506.

gn. herrn, auch unnsere gewissen unnd^w zu beforderung der Reichs tags sachen unnsere hochsten notturfft nach nicht umbgeen mögen.

Schlussformel. Unterzeichnet von den Gesandten der CA-Stände auf dem RT.

506 Freistellung: Nicht übergebene Erwiderung der CA-Stände an König Ferdinand I. zur Supplikation um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts, von den RT-Gesandten den Obrigkeiten zur Ratifizierung übersandt

Bedingte Verhandlungsfortsetzung durch die CA-Stände trotz der nicht geklärten Freistellungsproblematik. Klarstellung des Verhaltens auf dem RT 1555 gegen die Aussagen des Kgs.: Keine Zustimmung zum Geistlichen Vorbehalt durch die CA-Stände, sondern dessen eigenmächtige Konstituierung durch den Kg. Aufnahme des Widerspruchs der CA-Stände als Klausel in die Formulierung des Artikels. Geistlicher Vorbehalt kein Bestandteil des Religionsfriedens. Limitierte Gültigkeit der Konfirmationsklausel des RAb 1555 in Abhängigkeit von der speziellen Konfirmation des Religionsfriedens. Rechtfertigung und Bekräftigung der jetzigen Freistellungsforderung, andernfalls Protest gegen den RAb und Verweigerung der Türkenhilfe.

Beschluss der Erwiderung und ihrer Rücksendung an die Obrigkeiten in der Versammlung der CA-Stände am 7. 2. 1557¹. Konz. den CA-Ständen vorgelegt am 12. 2.² Von diesen kopiert am 12. 2. In der von der Kurpfälzer Kanzlei korrigierten Form in der Versammlung der CA-Stände verlesen und beraten am 3. 3.³ Dem Kg. nicht übergeben. Konzipiert als Erwiderung der CA-Stände an den Kg. im Anschluss an dessen Antwort zur Supplikation. Da die Erklärung zunächst den Kff. und Ff. zur Prüfung und Ratifizierung übersandt wurde, sind mehrere Kopp. mit leichten Korrekturen und Ergänzungen überliefert. Deshalb werden abweichend vom sonstigen Verfahren neben der Textvorlage, welche die ursprüngliche Fassung der Erwiderung vor der Ergänzung durch Kff. und Ff. wiedergibt, zum einen vier weitere Kopp. kollationiert und zum anderen Hinzufügungen und bedeutendere Abweichungen nicht nur von B, sondern auch von C und D gegenüber der Textvorlage ausgewiesen.

Auf die Übergabe an den Kg. wurde aufgrund der erneut strikt ablehnenden Position Ferdinands I. in seiner Duplik verzichtet⁴, auch um die Bewilligung der Türkenhilfe nicht infrage zu stellen. Dafür entschied man sich, offiziell Protest einzulegen.

Zu vgl. ist die Replik, die namens der Gesandten der CA-Stände dem Kg. übergeben wurde [Nr. 505].

HStA München, KAA 3177, fol. 210–218 (Kop. Überschr.: Die freystellung belannennnd. Diß concept haben die chur- unnd furstliche rethe, der augspurgischen confession verwandt, iren herrschafftten auf der kgl. Mt. resolution zugeschickht, ain jeder sich beschaidts zuerholen.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b,

¹ Nr. 376. Zur Übersendung der Rückfrage vgl. *ebd.*, Anm. 12.

² Nr. 378.

³ KURPFALZ C, fol. 201–203 [Nr. 385].

⁴ Beratung am 3. 3. 1557: *Wie Anm. 3.*

*unfol. (Konz. mit Erstkorrekturen sowie mit nachträglichen Ergänzungen. Dorsv.: Concept, welchemmassen der kgl. Mt. erste resolution in der freistellung ungeverlich zureplicirn unnd dieselb abzulainen sein solt. Auf der augspurgischen confessions verwandten stenddt verbesserung gestelt. Nota: Ist nit ausgangen aus ursachen, dieweil sich kgl. Mt. zum andern mall auf der confessions verwandten stenddt rethe und gesandten in irem namen ubergebbe schriefft declarirt⁵. Daraus abzunemen, das ir Mt. verrers nit zubringen. Darumb fur rathsam erwogen, diese schriffte einzustellen und an derselben stat ein protestation⁶ zu ende dieses Reichs tags zuubergeben.) = B. Daneben liegt aus der Kurpfälzer Überlieferung eine weitere Kop. mit zusätzlichen Ergänzungen vor, die von der kfl. Kanzlei in Heidelberg eingefügt wurden⁷: HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Konz. Überschr.: Concept ebenmessigen ihnhelts mit dem vorigen.) = B*⁸. HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 22a–26' (Kop. mit Korrekturen und Ergänzungen. Überschr.: Der augspurgischen confessions verwantenn stennde supplication der freistellung halben uff der kgl. Mt. gegebene resolution. Praesentatum denn 10. Februarii anno 57⁹. Darinnenn ursachenn furgewanddt unnd der kgl. Mt. angezeigt wirdet, das inenn, denn stenndenn, der inenn vonn der kgl. Mt. ufferlegenn unnd angegebenn beschuldigung halben unrecht geschehe etc. Schlussvermerk: Mutatis mutandis habenn die augspurgischen confessions verwantenn eine schriffte gleichs innhalte inn irem nahmen der freistellung halben dem konig ubergebbenn etc., wie folgt¹⁰.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 49, unfol. (Kop. mit wenigen Ergänzungen. Überschr.: [...] Erklärung ist uf ratification irer herschafften nur allein begriffenn. Lectum 12. Februarii anno 1557.) = D. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 92–100 (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10193/2, fol. 119–127' (Kop.).*

/211/ An den Kg.: Sie, die Gesandten der CA-Stände, haben die Antwort des Kgs.¹¹ vom 5. 2. zur Freistellung schnellstmöglich ihren Herren übersandt und dazu deren Stellungnahme erhalten. Demgemäß bringen sie dem Kg. nunmehr vor: Ihre Herren verweisen wegen ihres persönlichen Fernbleibens vom RT auf die Entschuldigungen

⁵ Duplik des Kgs. [Nr. 507].

⁶ Nr. 508.

⁷ Vgl. als Vorstufe hierfür eine andere Kop. der Erstfassung der Erwiderung, in welche die Ergänzungen der Kanzlei mit kleinen Zetteln eingeklebt sind: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 573–569* [Folierungsfehler] (Überschr.: Bedencken der augspurgischen confessions verwanten stende, so sie vermeinten, der kgl. Mt. auf ir resolution, der freistellung halb, zugeben sein. Mit angeklaibten zetlin, wie etliche ding der Pfaltz gutachten nach zubessern weren. Nota: Was uff angeklaibten zetlin mit etlichen buchstaben A, B, etc. signirt, ist der Pfaltz gutachten und in dem mundirten bedencken, so den rethen wider zugeschickt [Fassung B*], ad marginem geschriben. So ist das jenig, wes hierin understrichen, der confessions verwante stende bedencken gewest etc. Steht alles auff großhofmeisters und rethe mit den andern confessions verwanten stenden ferner vergleichung.).

⁸ Die in der Fassung B* enthaltenen Korrekturen werden auch in der Weisung Kf. Ottheinrichs vom 22. 2. 1557 (Heidelberg) ausgeführt, mit der er die korr. Erwiderung an die Gesandten zurückreichte. Dort in der Nachschrift (fol. 384) der Hinweis, die Korrekturen seien daneben im mündierten Konz. am Rand vermerkt (HStA München, K. blau 106/3, fol. 382–384. Or.; präs. 2. 3. Vgl. KURZE, Kurfürst, 94, Anm. 22; 96, Anm. 25).

⁹ Wohl verschrieben für 12. 2. 1557 (vgl. Nr. 378).

¹⁰ Bezugnahme auf die Replik namens der CA-Gesandten [Nr. 505], die in der Weimarer Aktenablage unmittelbar folgt.

¹¹ Nr. 504.

gegenüber dem Kg. Da sie nicht anreisen können, haben sie ihnen, den Gesandten, bevelch geben, bey euer röm. kgl. Mt. unnderthenigist anzuhalten, damit berurter articl der geistlichen vorbehalt^a aufs erst fur die hannd genomen unnd^a irer kfl. und f. Gnn.^b christlichen unnd ganntz getreuen bedennckhen nach auf die in rächen unnd bey euer röm. kgl. Mt. gesuechte billiche, christliche wege möchte gestellt unnd ge- /211'/ richtet werden, in erwegung, das wir, die abgesandte, an stat irer kfl. unnd f. Gnn. auf euer röm. kgl. Mt. genedige vertroistung^c unnd ermanen mit beratschlagung der proponierten puncten die zeit anhero furgeschritten unnd mit dem vorbehalt, den 24.^d Novembris datiert¹², dises Reichs tags sachen unnd beratschlagunge der proponierten articl auch vasst zu ganntzer erledigung unnserrn vermögen nach befurdert^e.

Nun hetten sich darauf ire kfl. unnd f. Gnn. nit versehen, das euer röm. kgl. Mt. uber das erbietten, so euer röm. kgl. Mt. in denen an ettliche der chur- unnd f. Gnn.^f beschehenen werbungen der freystellung halben^g meldung gethan¹³, unnd auf die beschehne euer röm. kgl. Mt. (diser sachen zu derselbigen ankunfft ingedenckh zusein) resolution¹⁴ h⁻den gesandten dise unverhoffenliche resolution^{-h} geben¹⁵ unnd inen beschlieslichⁱ hetten zuestellen lassen^j. Unnd were dieselbige iren kfl. unnd f. Gnn. zum höchsten bedennckhlich, schmerzlich unnd beschwerlich.

Nachdem aber ire kfl. unnd f. Gnn. sich ires bevelchs, so sy den gesandten in dem puncten der freystellunge iren kfl. und f. Gnn. jungst zu Augspurg anwesennden rethen geben, erinnert, hetten sy^k disen yetz berichten handll irer kfl. unnd f. Gnn. damalls gegebenem bevelch, nit zubewilligen^l, nit gemeß befunden. Weil aber dagegen^{-k} die damalls gesandten, so zum mererm thail

^{a-a} aufs ... unnd/ In B Einfügung am Rand. C, D wie Textvorlage.

^b Gnn./ In B* hier und bei den folgenden Erwähnungen von Gnn. danach stets am Rand eingefügt: Gnaden und Gunsten.

^c vertroistung/ In B, C, D: vertrosten.

^d 24/ Korr. nach B, C, D. In der Textvorlage verschrieben: 23.

^e befurdert/ In B* danach Einfügung am Rand: doch mit ausdrücklicher protestation, das an stat irer kfl. und f. Gnn., Gnaden und Gunsten wir in kainen proponirten puncten one erhaltung freistellung uns wolten schlislich begeben oder eingelassen haben. Welchs wir unsern habenden bevelch nach hierbei widerumb erholen thun.

^f chur- unnd f. Gnn./ In B, C, D: chur- und fursten.

^g der freystellung halben/ In B, C, D Einfügung am Rand.

^{h-h} den ... resolution/ Ergänzt nach B [und C, D]. Fehlt in der Textvorlage wohl irrtümlich.

ⁱ beschlieslich/ In B, C, D: schriftlich.

^j lassen/ In B, C, D danach: sollen.

^{k-k} disen ... dagegen/ In B Einfügung am Rand und korr. aus: disen von euer röm. kgl. Mt. berichten handel denselbigen nicht gnug befurdert, und aber. C, D wie Textvorlage.

^l nit zubewilligen/ Fehlt in B, C, D.

¹² Erklärung der CA-Stände in der Duplik der Reichsstände zur Verhandlungsaufnahme vom 24. 11. 1556 [Nr. 426] mit Verhandlungsvorbehalt (vgl. auch Anm. e).

¹³ Vgl. Anm. 7 bei Nr. 508.

¹⁴ Zusage in der Erklärung des Kgs. vom 22. 10. 1556 [Nr. 448], fol. 85' f.

¹⁵ = die Antwort zur Freistellung [Nr. 504].

/212/ auf disen Reichs tag auch verordnet, ire kff. unnd f. Gnn. allerhand des ergangen hanndls erzelung gethan, hetten ir kff. unnd f. Gnn. inen bevolhen, dieselbe auch euer kgl. Mt. in unnderthenigkhait^m furzubringen und derhalben euer röm. kgl. Mt. in underthenigstem gehorsam^m zuerinnern¹⁶:

/212 f./ Kg. wird sich an den Streit auf dem RT 1555 um den Geistlichen Vorbehalt erinnern. Da die Gesandten der CA-Stände die vom Kg. vorgeschlagenen Mittel und Wege zur Klärung nicht haben annehmen können, hat Kg. den Streit eigenmächtig und kraft der Vollmacht des Ks. entschieden. Dazu haben die Kff. und Ff. der CA von ihren Gesandten erklären lassen, dass sie /212'1/ wider denselbigen gewissen nichts willigen sollten oder wollten. Unnd derhalb khonndten sy auch khains wegs auf ainiche vergleichung der geistlichen vorbehalt sich einlassenⁿ. Wiewol aber auch euer röm. kgl. Mt. zu abhelfung diser ding den weg aus aigner macht furgegebner constitution angezeigt, so were doch derselbe auch iren kff. unnd f. Gnn. im gewissen ganntz seer bedennckhlich, dann es etwan die deittunge unnd den verstandt gewynnen möchte, alls hetten die augspurgische confession verwandte stennde solcher euer röm. kgl. Mt. constitution mit irem willen nachgehangen /213/ unnd dieselbige ires gewissens halben nit widerfochten^o.

Da keine Einigung möglich war, hat Kg. enntlichen die wortt: „Welichs sich aber beeder religion stennde nit vergleichen khönnen“¹⁷, vorgeschlagen und daneben persönlich vor den Gesandten der CA-Stände erklärt, die Bestimmung betreffe die Gewissen der CA-Stände nicht, sondern er allein übernehme die Verantwortung dafür.

/213–215/¹⁸ Aufgrund dieser Erklärung haben die Gesandten der CA-Stände darauf verzichtet, ihren schriftlichen Protest gegen den Geistlichen Vorbehalt einzurei-

^{m-m} furzubringen ... gehorsam] *Ergänzt nach B [und C, D]. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

ⁿ einlassen] *In C danach spätere Einfügung am Rand [fehlt in der Textvorlage, ebenso in B und D]: inn erwegung, das dadurch die wahre christliche religion unnd derselbenn bekennner fur vordambt unnd straffwurdig geachtet wurdenn; mit dieser angehengter erclerung, das ire gnst. und gn. herrn nicht gemeinet, die geistlichen guter zuvorwenden unnd zuprophaniren oder denn geistlichen standt inn zerruttung zubringenn, sondern ir kff. und f. Gnn. sehenn alleine dahin, das es iren kff. unnd f. Gnn. keins wegs geziemen wolle, an einem ort ire christliche religion fur wahr zubekennenn unnd am anndern dieselbige sambt derer glaubenns genossen unnd christliche glieder zuverdammenn, zustraffen unnd verfolgen zuhelffen.*

^o widerfochten] *In B* danach spätere Einfügung am Rand: Wie auch diese stende und ire abgesandten sich one das bedechtlich zuerindern gewust, das die plenitudo potestatis romischer kaiserlicher und koniglichen Mtt. dahien nicht solt noch möchte geraichen, im Hailligen Reiche auch in glaubens- und gewissens sachenn fur sich selbstn oder allein (ausser sammentlicher, ainhelliger bewilligung der Reichs stende) ettwas zu statuieren, dem die stende, uber das vil derselbenn sich im gewissen dadurch beschwerdt befunden, nachmals zu gehorsamen solten schuldig sein; wie es auch one zerruttung und hochste beschwerung nicht abgeen mochte und im Hailligen Reich bißher anders gehalten und herbracht ist.*

¹⁶ *Folgende Passage entspricht weitgehend der Formulierung in der Replik der CA-Gesandten [Nr. 505, fol. 465^v-467 – Unnd ist an deme ... gestenndig sein.]. Zu den folgenden Bezugnahmen vgl. den dortigen Kommentar.*

¹⁷ *Vgl. Anm. 10 bei Nr. 505.*

¹⁸ *Folgende Passage erneut weitgehend wie die Replik der CA-Gesandten [Nr. 505, fol. 467–469 – Wiewoll nun wir ... geschlossen werden.].*

chen. Auch haben sie in ihrer Danksagung an den Kg. für den Religionsfrieden den Geistlichen Vorbehalt mit keinem Wort erwähnt. Deshalb können sie nicht nachvollziehen, dass jetzt behauptet wird, dieser sei mit Wissen und Willen ihrer Herren in den Religionsfrieden aufgenommen worden. Vielmehr haben sie, die Gesandten, auf dem RT 1555 dem Kg. die entsprechende Vollmacht nicht eingeräumt und wiederholt ihren Dissens erklärt. Der Dissens ist zudem ausgedrückt in der erwähnten Formulierung im Religionsfrieden als Bestandteil des RAb, in dem grundsätzlich nur das als verbindlich gilt, was zunächst unter den Reichsständen und folgend zwischen diesen und dem Kg. verglichen worden ist. /215/ Unnd über diß alles were es auch je die natur unnd eigenschafft der constitutionen unnd satzungen, so aus aigner macht, ex plenitudine potestatis, geschehen pfflegten^p, das sy der sach^q willen nit begriffen, ^r-sonnder consensus partium aintweder uberganngen oder ausgeschlossen, durch ire selbst chrafft geachtet wurde^r. /215 f./ Die Danksagung der CA-Stände bezog sich ausschließlich auf den Religionsfrieden, zu dessen Substanz der Geistliche Vorbehalt nicht gehört. Ebenso kann die Generalklausel beim RAb 1555¹⁹ nicht als Zustimmung zum Geistlichen Vorbehalt interpretiert werden.

/215'/ Dann dem religion friden seine sonnderliche, specificierte, ausgedruckte obligation allso angehanngen²⁰, das die chur- unnd fursten den aufgerichteten religion friden, sovil ainen jeden betrifft [!/] oder betreffen mag^s, demselbigen getreulich nachzusetzen versprochen. ^r-Nun ist berurter punct deß vorbehallts also geschaffen, das derselb ir kfl. und f. Gnn. mit dem geringsten nit betrifft oder angeet. So ist er auch in den^u vorgeennden puncten oder in dem, wie obsteet, von irer kfl. unnd f. Gnn. wegen^v nie gewilliget^r.

/215' f./²¹ Auf diese bedingte Obligation bezieht sich auch die Generalklausel am Ende des RAb als Verpflichtung zur Beachtung der Beschlüsse. Daneben belegen die RT-Protokolle die Erklärung des Dissens der CA-Stände zum Geistlichen Vorbehalt bei der Formulierung des RAb 1555.

^p pfflegten] In B* danach spätere Einfügung am Rand: (wo sie gleich sonst statt haben solten und möchten, wie es doch in diesem fall des glaubens unnd gewissens sachen vil ein andere gestalt hette etc.).

^q sach] In B und in C korr. zu: parth. D wie Textvorlage.

^r-^r sonnder ... wurde] In B zunächst enthalten, dann gestrichen und am Rand korr. zu: begriffen und inhielten. In C ebenfalls nachträglich gestrichen. D wie Textvorlage.

^s mag] In B, C, D danach: wie obstehet.

^r-^r Nun ... gewilliget] In C nachträglich ersatzlos gestrichen. B und D wie Textvorlage.

^u er auch in den] Korr. nach B [und C, D]. In der Textvorlage verschrieben: aus in.

^v wegen] Korr. nach B [und C, D]. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich. In B* danach spätere Einfügung am Rand: und sonderlich unsers, der pfaltzgrevischen kfl. gesandten, gnedigsten herrn wegen, als dessen gesandte auff jungst gehaltenen Reichs tag zu Augspurg von wegen der strittigen session mit Bayern etc. in furstenn rath nicht khomen.

¹⁹ Konfirmationsklausel des RAb. Vgl. die Antwort des Kgs. [Nr. 504], fol. 388' f. [Unnd zu dem allem ... sonnder geverde.] mit Anm. 9.

²⁰ Vgl. Anm. 16 bei Nr. 505.

²¹ Folgende Passage erneut wörtlich wie die Replik der CA-Gesandten [Nr. 505, fol. 469 f. – Auf solche specificierte ... ingedenckh sein.]

/216/ Dieweil dann ir kfl. unnd f. Gnn. aus hoch bewegten, trefflichen christlichen ursachen, so damalls euer kgl. Mt. unnderthenigist furbracht unnd in jungster ubergebner schriff²² widerholt sey[n], in den puncten der geistlichen vorbehalt niemalls gewilliget^w, hetten sy solichen offtmalls erclärten dissenß abermalls unnd zum uberfluß euer kgl. Mt. unnderthenigclich zuerinnern, zu gemueth zuzuern^x unns bevolhen. Bezeugen nochmalls vor dem allmechtigen^y, das ire kfl. unnd f. Gnn. in berurten puncten niemalls gewilliget, auch nochmalls irer gewissen halben nit bewilligen können.

Aus was aber christlichem, treulichem bedennckhen unnd mit was erklärung ires gemueths, die geistlichen guetter unnd den geistlichen stand belangennd, ir kfl. unnd f. Gnn. disen puncten auf disem Reichs tag erregen^z und anbringen lassen, nemlich zu befurderung der eher Gottes, mer guets vertrauen im Reich zustiften unnd die religion desto schleuniger zu christlicher vergleichung unnd reformation^{aa} zubringen, das hetten euer röm. kgl. Mt. aus gethanen relationen unnd jungster, aus irer kfl. unnd f. Gnn. bevelch von den gesandten uber-/216'/ gebnen schriff allergnedigst vermerckht²³. Unnd bitten euer kgl. Mt. auch nochmalls, ire Mt. wollten dieselbigen zu gnedigem gemueth unnd hertzen fuern unnd berurte sach auf die gesuechte wege richten^{ab}.

Sonnderlich aber unnd furnemlich bitten, flehnen [!], suechen unnd vermanen unnderthenigclich unnd gehorsamlich ire kfl. unnd f. Gnn., euer kgl. Mt. geruechten²⁴ allergnedigst, berurte constitution^{ac} vor allen^{ad} andern dingen aus dem religion friden gnst. heraus- unnd abzuthun. Unnd soliche embsige, flech-

^w gewilliget] In B und ebenso in C danach nachträgliche Einfügung am Rand [fehlt in der Textvorlage]: wie dan in beratschlagung dieses gantzen Reichs tags die stende der andern religion selber diesen punct nicht als von den stenden allerseits verglichenen und beschlossenen, sondern von euer röm. kgl. Mt. constitution [in C: constituirtenn] articul angezogen unnd fugeben haben. D wie Textvorlage.

^x zuzuern] In B, C, D danach zusätzlich: und denselbigen zu eiffern.

^y dem allmechtigen] In B korr. zu: Gott, dem almechtigen. C, D wie Textvorlage.

^z erregen] Korr. nach B [und C, D]. In der Textvorlage verschrieben: erwegen.

^{aa} unnd reformation] In B Einfügung am Rand. C, D wie Textvorlage.

^{ab} richten] In D danach Einfügung am Rand [fehlt in B und C]: Es solte auch nachmalls der geystlichen gutter und der stift halben den weltlichen chur- und fursten nicht zuwider seyn, caution und assecuration derselbigen aller in hochster und aller bester form, maß und gestalt zuthun, wie die geystlichen solchs immer mechten, selbs erdencken und begern; auch dermaßen verordnung anzustellen, darmit die stift unzerrissen bleyben möchten.

^{ac} constitution] In B* danach spätere Einfügung am Rand: (dieweill, wie vorgemelt, dieselbige je kein punct des religion fridens ist, auch die substans desselbigen nicht belangenn thutt unnd zu guettem vertrauenn nicht dhienen, sonder in vergleichung der religions sachenn viel mehr hinderung bringenn mag, unnd diesser religions friedenn an ime selbs ausser sollicher constitution viel besser on einich zerruttung bestendig bleibenn unnd erhalten werdenn mag).

^{ad} allen] Eingefügt nach B [und C, D]. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

²² Nr. 503.

²³ Vgl. Nr. 424, Nr. 503.

²⁴ = geruhen.

liche, ernnste unnd^{ae} unnderthenigste bitt, ansuechen unnd anhallten khönnen ir kfl. unnd f. Gnn. numer derhalben desto weniger unnderlassen, weil ^{af}-iren kfl. unnd f. Gnn. unnd derselben gesannnten^{af} schuld geben und auferlegt werden will, alls hetten sy solchen vorbehallt gleich annderm verglichnem unnd beschlossnem dem abschid einzuverleiben bewilligt.

Dann wiewol solicher punct der geistlichen vorbehallt ist unnd ir kfl. unnd f. Gnn. denselbigen in iren aigen sachen nit einzugreifen haben, so wollen sie doch zu andern^{ag} unnd sy nit angeennder vorbehallt khaine verwilligung geben unnd ire gewissen mit andern sachen khains wegs beladen unnd beschwern lassen²⁵.

/217/ Es weren auch ir kfl. unnd f. Gnn. khains wegs gesündt unnd gemaint, den religion friden derhalb in ainige zerrittung zubringen oder zu weitleufftigkhait ursach zugeben^{ah,26}, dann diser punct deß vorbehallts je khain substantz des fridens sey, auch ir kfl. unnd f. Gnn. reciproke mit den andern in ganntz nichts verbünde. ^{ai}-So sey auch derhalben im passauischen vertrag nichts begriffen, auch soliches vorbehallts halben daselbst khaine hanndlung furgelauffen^{ai}. Wann auch die stennde der andern religion derhalben ainigen gedannckhen schepffen unnd daselbst darauß zerrittung^{aj} suechen wollten, hetten sy darzu khain ursach^{ak}.

Es versehen sich aber ir kfl. unnd f. Gnn., ^{al}-berurte stennd der andern religion^{al} werden den friden in allen und jeden puncten, der man sich reciproke mit hoher an ayds stat verglichen unnd verainiget, treulich nachsetzen^{am}; weliches auch nit weniger ^{an}-neben der ksl. unnd euer kgl. Mt.^{-an} ir kfl. unnd f. Gnn. zum hochsten gemainet^{ao}.

^{ae} unnd] *Fehlt in B, C, D.*

^{af}-af iren ... gesannnten] *In B Einfügung am Rand und korr. aus: inen. C, D wie Textvorlage.*

^{ag} andern] *Korr. nach B [und C, D]. In der Textvorlage verschrieben: annderer. In B danach gestrichen: frembden.*

^{ah} zugeben] *In B* danach spätere Einfügung am Rand: sonder vielmehr geneigt und urbuttig, denselben bestendiglich zuerhaltten, was auch dem zugegen khommenn mag, inn alle wege verhueten zuhelfenn.*

^{ai}-ai So furgelauffen] *In B nachträgliche Einfügung. C, D wie Textvorlage.*

^{aj} daselbst darauß zerrittung] *In B, C, D: selbst zerrittung daraus.*

^{ak} ursach] *In B* danach spätere Einfügung am Rand: Unnd es wurde aber als dan diesen confessions stenden gedencckens machen, was guts vertrauens darauß zuvermerken steen [!] wolte, auch uf solche gestalt inen schwer, darzu pfandtlich fallen, sich in turcken hulffen zu begeben und vil gelts außzulegen, solcher gefare und mißdrauens noch unerlediget.*

^{al}-al berurte ... religion] *In B korr. aus: dieselbige stende. C, D wie Textvorlage.*

^{am} treulich nachsetzen] *Ergänzt nach B [und C, D]. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.*

^{an}-an neben ... Mt.] *In B Einfügung am Rand. C, D wie Textvorlage.*

^{ao} gemainet] *In B danach gestrichen: Wan aber der geistlichen furbehalt allein, und keine verbindung des fridens begriffen ist odder seyn mag, damit wellen ihr kfl. und f. Gnn. gantz nichts zu schaffen haben und dessen in ihren gewissen befreihet sein. C wie Textvorlage. Nur in D danach*

²⁵ Vgl. dazu auch den Protest [Nr. 508], fol. 182'f. [Wiewol nun ihr kfl. ... beladen lassen.].

²⁶ Vgl. den Protest [Nr. 508], fol. 183'f. – Es ist aber doneben ... hochsten gemeinet.].

Weil dann berurter punct des vorbehallts dermassen geschaffen wäre, das er die gewissen belangte, /217'/ zweiffelten ire kfl. unnd f. Gnn. gar^{ap} nit, wollten auch euer röm. kgl. Mt. unnderthenigist gebetten haben, ir kgl. Mt. wollten es gnedigist unnd^{aq} nit annderst versteen, dann dz sy es nit umbgeen mögen^{ar}, das ir kfl. unnd f. Gnn. zu allem fridlichem wesen unnd des Romischen Reichs, deß geliebten vatterlanndts, eher, nutz unnd wolfart zubefurdern^{as} zum hochsten gemainet sein; bähnen auch ganntz unndertheniglich, euer kgl. Mt. geruechten darauf, berurten puncten auf die gebettne wege zurichten unnd aus dem religion friden zu abrogieren unnd abzuthun^{at}. ^{au}-Dann sollte es nit geschehen^{aw}, so hetten euer kgl. Mt. allergnedigst zubedenckhen, das ir kfl. unnd f. Gnn. von wegen angezogner ursachen unnd sonnderlich aus dem, das ir kfl. unnd f. Gnn. wider ir gewissen auferlegt werden wil, alls sollten ir kfl. unnd f. Gnn. disen puncten gleich anndern verglichnen articuln bewilligt haben, nit umbgeen mögen, do berurter punct in disen abschied nit auf anndere wege gerichtet wurde, es^{av} bey verlesung desselben ain offenliche protestation geschehen^{aw}, das ir kfl. und f. Gnn. niemalls in berurten puncten des vorbehallts bewilligt, auch nachmalls zubewilligen khains wegs gemaint^{ax}. /218/ Es verhofften aber ire kfl. unnd f. Gnn., ir kgl. Mt. wurden es allergnst. auf anndere wege richten unnd wenden. Welichs ir kfl. und f. Gnn. in unnderthenigkhait zuverdienen ganntz willig etc.

eingefügt: CA-Stände können nicht sehen, wie auf dem bevorstehenden Religionsgespräch die geistlichen Kolloquenten frei und sicher über die Abstellung etwaiger Irrtümer disputieren können, wo sie gehortter massen nicht frey gesteltt wurden etc.

^{ap} gar/ In B, C: gantz. D wie Textvorlage.

^{aq} unnd/ In B, C, D danach: je.

^{ar} mögen/ In B und D danach: und. In C danach: dan.

^{as} zubefurdern/ Nur in D danach Einfügung am Rand: auch daß hochschedlich mißvertrauen, heymliche gewerb, rustung unnd anders abzuschaffen.

^{at} abzuthun/ In B* danach spätere Einfügung am Rand: Seindt ire kfl. und f. Gnn. und Gunsten als dan sovil getröster hoffnung, da hierdurch der zuegang zum reich Gottes meniglichen frey gelassen, der almechtige werdt sovil mehr glucks und sieges euer kgl. Mt. sampt iren erblanden und dem Hailligen Reiche gegen dem turckhen gnediglich verleihen.

^{au-au} Dann ... geschehen/ In B* später korr. zu: Dan solte bey euer kgl. Mt. ir underthenigsts, hochnottwendigsts bitten und flehen dises fals unbedacht bleiben unnd es, wie itzt abermals zum treulichsten gesucht, nit gescheen.

^{av} es/ Fehlt in B, C, D.

^{aw} geschehen/ In B, C, D: thun zulassen.

^{ax} gemaint/ In B* danach spätere Einfügung am Rand: und den vorigen protestationen nach auf solchen falle auch einiche turckenhulff onerhaltener freystellung mit nichten zu laistenn verbunden sein. In D danach Einfügung am Rand: Zudem, dass sie execution, hulff oder befurderung vermog deß landfridens mit guter conscientia wider die jenigen, so bey iren stifften geistliche reformation furnemen wolten oder wurden, kheyns wegs wusten forzunemen [!] oder in disem fall den negsten abschieden zugeleben.

507 Freistellung: Duplik König Ferdinands I. zur Supplikation der CA-Stände um Aufhebung des Geistlichen Vorbehalts

Aufnahme des Geistlichen Vorbehalts in den Religionsfrieden und in den RAb 1555 mit Vorwissen und Bewilligung der Stände beider Religionsparteien. Rechtmäßigkeit des Geistlichen Vorbehalts. Besiegelung des RAb auch durch die CA-Stände mit der Zusage, alle Artikel anzuerkennen und zu vollziehen. Keine Kompetenz des Kgs. zur Änderung des RAb. Beharren auf dem Geistlichen Vorbehalt. Aufforderung, auf die Freistellung zu verzichten und die Hauptberatungen des RT abzuschließen.

Den CA-Ständen übergeben¹ und kopiert am 27. 2. 1557.

*HStA Wien, RK RTA 38, fol. 391–393' (Kop. Dorsv.: Römischer kgl. Mt. andere antwort, den stennden, der augspurgischen confession verwandt, der freistellung halben gegeben.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Dorsv.: Kgl. Mt. annderwerb [!] resolution in causa der freistellung, den abgesandten pottschaften der confessions verwandten stenndt sambstags, den 27. Februarii, uberraicht.) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 573–576 (Kop. Überschr.: Resolution der römischen kgl. Mt. uff der augspurgischen confession verwandten bedenckhen, der gaistlichen vorbehalt oder freistellung betreffend. No. 156. Lectum 27. Februarii anno 1557.) = [C]. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 101–103' (Kop.). HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 33a–36 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 69–70' (Kop.). Druck: ERSTENBERGER, *Autonomia*, 30–31'; LÜNIG, *Reichsarchiv, Partis generalis continuatio* [1], [2. Teil], [1. Fortsetzung], 7f.; GOLDAST, *Reichssatzung I*, 290f.; MOSER, *Staatsrecht XII*, 198–200. Teildruck: LAMPADIUS, *Deduction*, 97f. Referiert bei WOLF, *Geschichte*, 57f.; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 193f.*

/391/ Kg. hat das zweite Vorbringen der Gesandten der CA-Stände von wegen des punctens der geistlichen vorbehalts oder freistellung², in dem jungsten augspurgischen beschlossenen, aufgerichteten unnd verabschidten religion friden begriffen, vernommen.

Kg. erinnert die Verhandlungen auf dem RT 1555, die aufgrund der Differenzen zwischen beiden Religionsparteien dazu geführt haben, dass sie eine geteilte Resolution übergeben haben. Daraufhin hat Kg. nach langer, hin unnd wider gephegner unnderhandlung mit beder taill guetem wissen unnd willen die declaration unnd erclerung angeregter der geistlichen vorbehalts halben gethon unnd dem religion friden im abschid also einleiben lassen. Wie dann solcher vorbehalt inen, den geistlichen, mit fueg nit verwidert, sonnder dem rechten, des Heilligen Reichs constitutionen unnd sonnderlich dem passauischen abschid unnd aller billickhait nach bewilliget hat werden sollen, unnd ir kgl. Mt. damals den /391'/ stennden, der augspurgischen confession verwonnt, vill statliche und erhebliche

¹ KURPFALZ C, fol. 200f. [Nr. 383].

² Nr. 505.

ursachen, warumben solches billich beschehe, ausfueren unnd erzellen haben lassen³.

Welche declaration sy, die stennde der augspurgischen confession, unnd ire räte unnd botschafften auch, wie sy sich selbst zuberichten wissen, damaln unwiderfochten angenommen unnd zugelassen, auch daruber irer Mt. von wegen irer gehabten vätterlichen, getreuen bemueung unnd arbeit unnderthenigen, hochvleissigen danckh gesagt unnd volgendts den Reichs abschid unnd den darinn begriffnen religion friden mit und neben den standen der alten cristenlichen religion dermassen und mit angeregtem, darinn verlebten der geistlichen vorbehalt aufrichten, verfertigen unnd besiglen helffen⁴.

³ Vgl. dazu und zum Folgenden die Schilderung des Verhandlungsgangs beim RT 1555 in der Antwort des Kgs. [Nr. 504] und die Gegendarstellung in der Replik der CA-Gesandten [Nr. 505] jeweils mit Nachweisen und Erläuterungen.

⁴ Vgl. dazu die persönliche Äußerung Ferdinands gegenüber dem kursächsischen Sondergesandten U. Mordeisen): Nachdem Mordeisen Kf. August über die Behauptung des Kgs., die CA-Stände hätten 1555 den Geistlichen Vorbehalt bewilligt [Nr. 504], informiert und ihm geraten hatte, seine Reaktion darauf mit der Werbung Ferdinands um die Anreise nach Regensburg zu verbinden (vgl. Anm. 4 bei Nr. 376), übernahm der Kf. diese Empfehlung. Er beauftragte Mordeisen (o. O., 11. 2. 1557), den Kg. darauf hinzuweisen, falls /1236/ solche freistellung nicht gantzlich cassirt, ausgelassen oder suspendirt werden solte, das es gantz bedenklich wehr, eigener person anzukomen, wan gleich die andern churfursten zur stedt komen, auch sonst keine andere verhinderung und ursachen verhanden, sonder die andern euch bevolne conditiones alle sein wegk hetten, verricht und erledigt wehren, dan wir durch unsere kegenwertikeit das nicht stercken können, das man der augspurgischen confession verwanten auflegen wil, als hetten sie den articul der freistellung also bewilligt; /1237/ zugeschweigen, das uns gantz ungelegen, das wir solchs unsers anwesens halben von andern in viel wege beredt und dermassen angezogen werden solten, als hetten wir solche freistellung hiebevorn gewilligt. Dardurch wir dan nicht allein vil unglimpfs auf uns laden, sonder auch unsere gewissen beschweren und bei vielen in schedlich mißtrauen geraten wurden (HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 236–237'. Konz.). Noch bevor die Weisung in Regensburg ankam, verdeutlichte Mordeisen dem Kg. die Enttäuschung Augusts, als er im Anschluss an die offizielle Audienz am 12. 2. in vertraulicher Atmosphäre allein mit Ferdinand ohne dessen Räte ein persönliches Gespräch über private Belange des Kf. führte, in dem der Kg. /121/ mit hoher bedaurung angezeigt, wie gar lieb sie euer kfl. Gn. hettenn; mit dem anhang, das es euer kfl. Gn. bruder, hertzog Moritz, auch euer kfl. Gn. selbst /121'/ wol umb ire kgl. Mt. verdinet, unnd hetten auch nit weniger vertrauen zu euer kfl. Gn. als zu derenn bruder. Mordeisen brachte das Gespräch auf den Geistlichen Vorbehalt, für den der Kf. dem Kg. Abhilfe mittels einer /123/ suspension empfahl. August habe die Antwort des Kgs. [Nr. 504] mit beschwertem gemut vernommen und müsse aus Gewissensgründen die Behauptung zurückweisen, er habe 1555 den Geistlichen Vorbehalt bewilligt. Daraufhin ist der Kg. /123'/ etwas bewegt wordenn, mich [Mordeisen] nit recht ausredenn lassenn unnd gesagt, sie hettenn auch ein gewissenn, des misten ire Mt. nit weniger als andere das ire bedenckenn. Unnd hetten ire kgl. Mt. in der resolution die handlung erzelt, wie sie an ir selbst ergangenn. Dann sie hetten noch so ein gut memori wol, das sie wistenn, wie es sich allenthalbenn zugetragen, unnd hettenn ire kgl. Mt. mit wissenn der stende gehandelt. Zur Replik Mordeisens, die CA-Stände hätten dem Artikel widersprochen, der Kg. habe ihn für sich ex plenitudine potestatis gesetzt, erwiderte Ferdinand: Die Stände beider Religionen haben 1555 an diesem Artikel geflickt, darzu unnd davon gesetzt, unnd hetten also dise suppenn gekochet, die hettenn alsdann ire kgl. Mt. austrinckenn mussenn: Das ist, in irem nahmen den artickelel setzenn lassenn. Unnd wan es also solte zugehen, das man das widerumb wolte stritig machenn, was uff einem reichstagk verabschidet, so wurde man sich uff nichts gewissens verlassen können, /124/ sonder einem idenn nach seiner begirden unnd gelegenheit die abschide endern müssen. Wie dan wir in

Unnd zu dem haben gedachte stännde, der augspurgischen confession verwondt, unnd ire gesandte räte so wol als die anndern stennde der alten religion zu enndt des bemelten jungsten zu Augspurg aufgerichten unnd ergangnen Reichs abschidts bekhendt, dz alle unnd yede in demselben abschid gestelte puncten unnd articl mit irem gueten willen, wissen unnd rat furgenommen und beslossen seien, das sy dieselben auch alle sament und sonnderlich bewilliget, gereden und versprechen auch, in gueten, waren treuen die, sovill ainen yeden, sein herrschafft oder freundt, von denen er abgefertigt oder gwalt habendt ist, betrifft oder betreffen mag, war, stät, vest, aufrichtig unnd unverbruchlich zuhalten, zuvolnziehen unnd dem nach allem irem vermugen zugeleben, sonnder geferde⁵.

/392/ Demnach und dieweil nun irer kgl. Mt. nit geburen will, uber angezaigten, besloßnen religion friden unnd aufgerichten, verfertigten jungsten augspurgischen Reichs abschid dises puncten der geistlichen vorbehalts oder freistellung halb ainiche veränderung furzunemen, unnd wo gleich die sachen noch in denen terminis stunden, darinn sy vor besliessung unnd aufrichtung des religion fridens gestanden seien, unnd solcher religion friden nit dermassen, wie beschehen, in allen articln durch auß beslossen, aufgericht unnd zuhalten versprochen were, das doch die sachen derselben freistellung oder vorbehalts also geschaffen, deshalb ir Mt. sich darinn annderst noch weiter nit einlassen khonnte noch möchte⁶, so ist irer kgl. Mt. freundtlichs unnd gnedigs gesin-

unserer religion gute gewonheit hettenn, das, wen man uns einmal etwas nachlisse, so wolten wir alsdann immer ein mehrers habenn. Unnd wusten ire kgl. Mt. wol, wer diese dinnge drunge und wem die bistumb in die augenn stechenn (*HStA Dresden, Loc. 10192/7, fol. 118–127; hier 121–124. Or.; präs. o. O., 19. 2. Vgl. WOLF, Geschichte, 54, 57; LUTTENBERGER, Kurfürsten, 272f.; POLLET, Pflug, 335f.; LAUBACH, Ferdinand I., 193*). *Unterstützt wurde der Kg. von Hg. Albrecht von Bayern, den Mordeisen in München aufsuchte: 1289!* Dz ime [*Mordeisen*] dann euer f. Gn. in causa freistellionatus also rain abgekert etc., dz ist vast wol hingangen. Die kgl. Mt. hatt es auch auß euer f. Gn. schreiben desto lieber vernommen, domit ir Mt. an derselben ain gesellen gehabt. Dann ee der man zu euer f. Gn. verraiss, hatt im ir Mt. sauber und gar abgeputzt, also dz ine nitt mehr lust, mitt irer kgl. Mt. zu freistellionieren oder dz selbe freistellionistisch werckh bei ir Mt. zu defendieren oder excusieren und vertädigen (*Zasius an Hg. Albrecht; Regensburg, 27. 2. 1557: HStA München, KAA 4296, fol. 289–291, hier 289. Or.; präs. o. O., 1. 3. Teildruck: GOETZ, Beiträge, Nr. 42 S. 57–59*). *Zasius hatte den Kontakt mit Hg. Albrecht gefördert, damit 1274/ ain anfang dardurch gemacht würde gutten vertreulichen verstands zwischen euer f. Gn. und dem churfürsten zu Sachsen zu ettwz widerverneung voriger vertreulicheitt, so sich zwischen iren und herzogg Moritzen, löblicher gedächtnuß, erhalten. Wellches dann etwa inn fürfallenden sachen zu allerseits wol nützlich sein mag* (*Zasius an Hg. Albrecht; Regensburg, 25. 2. 1557: HStA München, KAA 4296, fol. 274–275. Or. Auszüge: GOETZ, Beiträge, 57, Anm. 1; PFLÜGER, Kommissare, 264, Anm. 908*).

⁵ *Konfirmationsklausel des Rab 1555 (§ 144) Vgl. Anm. 9 bei Nr. 504.*

⁶ *Vgl. auch den Bericht der Kurbrandenburger Gesandten von der Strass und Witterstadt an Kf. Joachim vom 27. 2. 1557: Trotz des Engagements der CA-Stände in der Freistellung mit der verzögerten Bewilligung der Türkenhilfe 1130/ ist doch ire Mt. in dem mit nichten unnd ghar keinß wegß zubewegen gewesen, sondern sich bei etzlichen dohin vernhemen lassen, dz sie eß uf den fall, do man derenthalben die turckenhulf nit willigen solte, Goth dem almechtigen bevelen mußten und rath finden, wie eß immer die gelegenheit gebenn kondte. Dan die geistlichen disfalß uber*

nen und begern, der augspurgischen confession verwonndte stennde und ire gesannnde botschafften wellen an irer kgl. Mt. negster wolbegrundter unnd diser irer rechtmessigen, billichen antwortten guetlich zufriden sein, von irem suechen unnd beeger guetwillig absteen unnd die sachen so wol dises als anderer puncten unnd articl halben bei gemainem, aufgerichten religion friden und ergangnem jungsten Reichs abschid beleiben unnd rhueen lassen, ir Mt. damit lenger vergeblich nit aufhalten, sonnder ermelte rät h unnd botschafften mit beratslagung der noch überigen notwendigen proponierten articl vollendt furschreiten unnd dieselben zu fruchtbarer, schleiniger erledigung bringen unnd befurdern helffen, wie es dann die hoch, unvermeidlich notdurfft woll erfordert. Welches sy auch umb sovil billicher thuen sollen, dieweil in der religion sachen numer ain colloquium, auf ain gewisse zeit zuhalten, furgenomen und die strittig religion vermitlt götlicher genaden zu cristenlicher ainigkhait unnd vergleichung zubringen verhoffenlich ist.

/392 f./ Schlussformel.

508 Freistellung: Protest der CA-Stände gegen den Geistlichen Vorbehalt

Bedauern der ablehnenden Erklärung des Kgs. zur Freistellung. Beharren auf dem Widerspruch der CA-Stände gegen den Geistlichen Vorbehalt beim RT 1555. Bekräftigung der Ablehnung unter Protest. Keinerlei Unterstützung von Exekutionen des Geistlichen Vorbehalts durch die CA-Stände. Keine Infragestellung des Religionsfriedens.

Konzipiert von den kursächsischen Gesandten. In der Versammlung der CA-Stände vorgelegt am 28. 2. 1557¹. Dem Kg. vorgebracht am 12. 3.² Im Ausschuss zur Prüfung des RAb verlesen und übergeben am 14. 3.³ Von den CA-Ständen kopiert am 15. 3.⁴ HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3⁵, fol. 180–184' (Kop. Überschr.: Protestation der augspurgischen confession vorwandten stende über den artickel, der geistlichen furbehalt oder freystellung belangendt. Fur der röm. kgl. Mt. gescheen 12. Martii 1557 auff dem reichstage zu Regenspurg. Zusatz von Hd. Bagen: Freistellung. Disse protestation ist den 14. Martii 1557, als man in verlesung des abschiedts gewesen, durch den pfaltzischen hofmeister Eberten [!] von der Dan in

iren willen zubewegen oder sonsten auch dem Hl. Reich einfurung zumachen, dodurch eß weiter zuruttet und, wie gewiß bescheen muß, ghar zurtrennet wurde, dz konten ir kgl. Mt. gegen Gott in irem gewissen nit veranantworten, wie eß in irer Mt. macht auch nit stunde (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 129–134', hier 130. Or.).

¹ Nr. 384.

² KURPFALZ C, fol. 204' f. [Nr. 386].

³ KURMAINZ B, pag. 853 f. [Nr. 350].

⁴ So die Aufschr. der Kopp. in HStA Stuttgart (vgl. oben); HStA München, K. blau 271/12, fol. 176–181'; GLA Karlsruhe, Abr. 50 Fasz. 90a, Prod. 59.

⁵ In diesem Faszikel sind die auf dem RT 1556/57 übergebenen Proteste (nicht nur Zollsachen) abgelegt.

dem gemeinen ausschuß zu abhorung des abschiedts also in schriftten übergeben. Nota: Seindt etliche schriftten zwuschen den confessionisten und der kgl. Mt. der freistellung [wegen] ergangen, aber seindt nit publiciert⁶, hab die auch nit gesehen.) = *Textvorlage*. *HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 36a–40'* (Kop. mit wenigen Korrekturen. Überschr.: Der augspurgischenn confessions vorwanntenn stennde übergebenne protestation unnd bedingung uff der kgl. Mt. resolution, der geistlichenn vorbehalt halbenn. Freistellung. Übergebenn der kgl. Mt. denn 12. Martii anno 57.) = *B. HStA München, K. blau 106/3, fol. 494–500'* (Kop. ebenfalls mit wenigen Korrekturen. Dorsv.: Copia protestationis, so kgl. Mt. bei verlesung des jetzigen reichstags abschiedts zuuberraichen sein solt. Ist also der kgl. Mt. freitags, den 12. Martzo, übergeben unnd dann sontags, den 14. desselben monats, bei abhorung des abschiedts den deputirten und maintzischen cantzler auch ein copei davon zugestelt, solichs dem Reichs prothocoll einzuverleiben und zu prothocolliren.) = *B*. HStA Wien, RK RTA 38, fol. 472–476'* (Kop. Dorsv.: Protestation, der römischen kgl. Mt. durch der augspurgischen confessions verwandten stennnd denn 12. Martii anno 57 zu Regenspurg übergebenn.) = *C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 638–642'* (Kop.). *HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 105–109'* (Kop.). *GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. E, fol. 81–84'* (Kop.). Druck: ERSTENBERGER, *Autonomia*, 32–34'; LÜNIG, *Reichsarchiv, Partis generalis continuatio* [1], [2. Teil], [1. Fortsetzung], 26f.; MOSER, *Staatsrecht XII*, 200–203. Teildruck: LAMPADIUS, *Deduction*, 98–100. Knapp referiert bei HÄBERLIN III, 158; JANSSEN, *Zustände*, 67; WESTPHAL, *Kampf*, 66; LAUBACH, *Ferdinand I.*, 194f.

/181/ An den Kg.: Die RT-Gesandten der CA-Stände haben ihre Herren und Obrigkeiten über den Verlauf der Debatte zum Geistlichen Vorbehalt, der in einem sonderlichen artickel dem religion friden zu Augspurg zugesetzt, informiert.

In deren Auftrag bringen sie dem Kg. nunmehr vor, dass diese sich nach gestalt der zu Augspurg verlauffener handlung, auch des, was sich euer kgl. Mt. gegen etzlichen chur- und fursten in den werbungen, so des persönlichen erscheinens und des doran angehengkten, der freistellung artickels halben gescheen, gnedigst erbietten lassen⁷, in underthenigkeit solcher resolutionen^a nicht versehen. Und sei dieselbigen^b ihren kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten^c zum höchsten bedenklich, schmerzlich und beschwerlich.

/181 f./ Die CA-Stände verweisen auf die Ursachen und Beweggründe, derentwegen sie auf dem RT 1555 den Geistlichen Vorbehalt abgelehnt haben. Sie haben diese Mo-

^a resolutionen/ In B, B*, C: resolution.

^b dieselbigen/ In B, B*, C: dieselbige.

^c Gnn. und Gunsten/ In B* hier und im Folgenden jeweils nachträglich eingefügt.

⁶ Vgl. dagegen die Lectum-Vermerke auf Aktenabschriften auch katholischer Reichsstände bei den vorausgehenden Stücken zur Freistellung.

⁷ Bezugnahme auf die mit der Werbung um das persönliche Erscheinen der Kff. und wichtiger Ff. im Oktober 1556 vorgebrachte Forderung Kg. Ferdinands um Anweisung an die jeweiligen RT-Gesandten, die Freistellungsdebatte nicht zu unterstützen, es beim Religionsfrieden zu belassen und die Hauptverhandlungen aufzunehmen. Dafür sagte Ferdinand zu, er werde, falls die angestrebte Religionsvergleichung scheitere, beim RT mit Rat der Stände zur Freistellung alles tun, was ihm verantwortlich sei (vgl. Einleitung, Kap. 4. 1.1 mit Anm. 17–20). Vgl. auch Anm. 3 bei Nr. 358.

tive in der Erklärung vom 22. 12. 1556⁸, auf die sie sich hiermit berufen, wiederholt. /181'/ Und zweifeln undertheniglich gantz nicht, euer röm. kgl. Mt. werden dieselbige also geschaffen befinden, das sie dessen alles gutte, erhebliche und cristliche ursachen gehabt und es^d irer gewissens halben nicht umbgehen mogen.

Wiewol aber an im selbst unleugbar ist, das berurter punct der geistlichen furbehalt dem religion friden zugesatz, so verhoffen doch ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten gantzlichen, es werde menniglichen aus dem buchstaben desselbigen zuersehen haben, das er nicht mit ihren^e kfl. unnd f. Gnn., Gnn. und Gunsten bewilligung, sondern aus euer röm. kgl. Mt. ^f-bewegnus also einverleibt^f und gesatz sey.

So seint auch daneben ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten uf beyde, jungst zu Augspurg und itzt von hinnen /182/ ab, gnugsam relation gescheen, waser gestalt die^g ding in reten und fur euer röm. kgl. Mt. furgelauffen, und das zu erclerung ihrer kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten dissens, auch zu befreihung derselbigen gewissen die wort: „Welchs sich aber beider religions stende nicht vogleichen konnen“, berurter constitution premittirt und furgesatz worden, inmassen dan euer röm. kgl. Mt. ihrer kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten gesandten des underthenigst erinnerung und ausfurung gethan und dieselbige in schariften den 12. Februarii ubergeben⁹. Dorauf sich ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten auch getzogen und es darbey wenden lassen wollen.

Es zweifeln auch ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten gantz nicht, euer romische kgl. Mt. werden aus allerhandt ergangener handlung, bescheenen relationen und ubergebenen schariften gnediglich befinden, das ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten aus cristlichem, treuem bedencken und mit sonderlicher erclerung ihres fridtliebenden gemuets (der geistlichen standt und gutter, dieselbige in keine zerruttung und prophanation zubringen, belangendt) disen punct auf disen Reichs tagk erwegen und anbringen lassen, und das ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten nicht anders gesucht und gemeinet, dan domit die ehr Gottes zubefordern, das hochschedlich misvortrauen aufzuheben /182'/ und mehr guts vertrauen im Reich zu pflantzen und die religion desto schleuniger zu cristlicher vergleichung und reformation zubringen.

Und haben sich dorauf ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten nicht vormuten mogen, das denselbigen von den stenden der andern religion nicht allein alle

^d es/ In B und B* jeweils korr. aus: dieselbige. In C: deß.

^e ihren/ In B: irer. B* und C wie Textvorlage.

^{f-f} bewegnus ... einverleibt/ In B und B* korr. aus: macht also declarirt, constituirt unnd gesatzt seie, darinnenn euer röm. kgl. Mt. iren chur- und f. Gnn. keine maß oder ordenunge gebenn konnen.

^g die/ In B, B*, C: diese.

⁸ Nr. 503.

⁹ Bezugnahme auf die Replik der Gesandten der CA-Stände [Nr. 505], die sie am 12. 2. beschlossen, dem Kg. aber erst am 17. 2. ubergaben. Dort Nachweis und Erläuterung oben geschilderter Vorgänge beim RT 1555.

handlungen in solchem ihrem treuem bedencken abgeschlagen, sondern auch von euer röm. kgl. Mt. darüber solte auffgelegt und zugemessen werden wollen, als hetten ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten den berurten punct der geistlichen furbehalt wie andere verglichene und beschlossene artickel einzuverleiben bewilligt¹⁰.

Wiewol nun ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten darüber, das sie solche dinge im Reich aus angetzogenen hochwichtigen ursachen anzubringen, zuberatschlagen, antzulangen, zubitten und zubefordern sich als Reichs stende schuldig geachtet, ferner der geistlichen eigenen sachen nicht^h eingreifen wollen, auch ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten gemuet nicht ist, derhalben zu eyniger zerruttung oder anderm ursach zu geben, so können sie doch doneben auf ihren gewissen nicht liegen oder dieselbige domit, als hetten ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten einige constitutionⁱ, /183/ so ihrer wahren cristlichen lehr, glauben und gewissen zuwider, bewilligt, beladen lassen.

Und haben dorauf ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten uns, iren kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten dienern und abgesandten, mit ernst^j bevolen und auffgelegt, im namen und an stadt ihrer kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten fur euer röm. kgl. Mt.^k öffentlich mundtlich und schriftlich zu protestiren, zubedingen und zu declariren, betzeugen auch solches fur Gott dem almechtigen, das ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten in den berurten punct der geistlichen furbehaldt, dem religion friden zu Augspurg zugesetzt, anfähendt: „Und nachdem bey vergleichung etc.“¹¹, niemals gewilligt, auch nochmals ihres gewissens halben nicht willigen können oder wollen.

Doneben auch ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten ditz ercleret haben wollen, wan sich darüber ein fall itzt oder kunftig begeben und zutragen solte, das von wegen der angenommenen augspurgischen confession eyniger geistlicher seines standes, wurden, benefitien oder offitien solte entsatzt und benomen werden, das sie nicht allein derhalben in ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten gewissen befreyet, sondern auch denselbigen in oder ausserhalb des /183/ rechtens nicht verdammen, mit der that oder in andere wege mit nichten verfolgen helffen wollen, inmassen sie auch die execution des landfridens, dem religion- und prophan friden angehangen¹², auff berurten fall wider die geistlichen furzunemen ihrer kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten halben niemals verstanden oder derhalben bewilligt, auch nochmals nicht verstanden noch bewilligt haben wollen. Dan ihren kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten

^h nicht] In B und B* danach gestrichen: anmassen oder.

ⁱ constitution] In B danach gestrichen. oder declaration. In B* und C enthalten.

^j mit ernst] In B: einmal. B* und C wie Textvorlage.

^k Mt.] In B und B* danach gestrichen: und fur dem ganntzenn Reich.

¹⁰ Vgl. Antwort und Duplik des Kgs. [Nrr. 504, 507].

¹¹ Religionsfrieden (Art. 6) im RAb 1555, § 18: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390, hier S. 3109 f.

¹² EO im RAb 1555, §§ 33–103: Ebd., Nr. 390, hier S. 3114–3136.

keins wegs geburen und getzimmen will, und ist inen¹ vor Gott dem almechtigen unverantwortlich, an eynem ort ihre christliche religion fur wahr zu bekennen und am andern dieselbige sambt ihren glaubens genossen und christliche glider zuverdammen, zu straffen und verfolgen zu helffen.

Es ist aber doneben ihrer kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten gemuet^m gantz nicht, den religion Friden yn eynige disputation, zerruttung und aufhebung zubringen oder zu weitleufigkeit ursach zu geben, dan berurter punct des furbehalts je kein substantz des fridens ist. So werden auch mit solchem furbehalt ihr kfl. und f. Gnn. einigs fridens halben reciproce gegen /184/ den andern stenden in gantz nichts verbunden, sondern berurter artickel belangt allein der geistlichen unter inen satzungen und ordnungen und beruhet auf derselbigen verantwortung.

Wan auch die stende der andern religion derhalben eynigen gedancken schepffen oder selbst zerruttung daraus suchen wolten, hetten sie darzu keine ursach.

Es versehen sich aber ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten¹³, beruerte der andern religion verwandte werden den Friden in allen und jeden puncten, des man sich reciproce mit hohen, an eides stadt beteuerten zusagen verglichen und vereynigt, treulich nachsetzen. Welchs auch nicht weniger neben der kayserlichen undⁿ euer röm. kgl. Mt. ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten zum hochsten gemeinet. Es haben aber ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten solche nothwendige protestation, declaration und erclerung ihres dissens in dem punct der geistlichen furbehalt ihres gewissens halben nicht umbgehen können. Bitten dorauß euer röm. kgl. Mt. gantz undertheniglich, euer kgl. Mt. wollen derselbigen allergnedigst eingedenck sein und die dinge nicht anders, dan als dieselbige allein zu befreihung der gewissen gemeinet, /184²/ vaterlich versteen und aufnehmen. Dan ihr kfl. und f. Gnn., Gnn. und Gunsten zu allem fridlichen wesen im Reich und des geliebten vatterlandes ehr, nutz und wolfart zubefordern und euer röm. kgl. Mt. underthenigsten schuldigen gehorsam zu leisten willig und erbottig^o sein.

^{p-p} *Unterzeichnet von den Gesandten der CA-Stände auf dem RT^{-p}.*

¹ und ist inen] In B: es ist auch inenn. C wie Textvorlage. B* wie Textvorlage, korr. aus: es ist auch inen.

^m gemuet] In B* korr. aus: meinung.

ⁿ der kayserlichen und] In B und B* Einfügung am Rand.

^o willig und erbottig] In B: schuldig unnd willig. B* wie Textvorlage. In C: urbittig.

^{p-p} *Unterzeichnet ... RT]* Fehlt in B, B*, C.

¹³ Die Hgg. von Sachsen billigten in der Weisung vom 15. 3. 1557 (Weimar) an ihren Gesandten Tangel den Protest mit Ausnahme dieses folgenden letzten Absatzes, der nach ihrem Dafürhalten gestrichen werden sollte, [233'] damit die Kleinmutigkeit dieses teilß bey dem andern teil nicht dermassen zu vormerken gewest (HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 231–235; hier 233'. Konz.).

509 Abschied des Wormser Moderationstags 1557

Durchführung des Moderationstags trotz unvollständiger Besetzung. Erstellung und Vorlage einer revidierten Reichsmatrikel. Verfahren bei Appellationen an das RKG gegen die Moderationsdekrete. Keine Klärung der Beschwerden des Obersächsischen und des Fränkischen Kreises, sondern Übergabe an den RT.

Von den Moderatoren dem Kg. übersandt mit Begleitschreiben vom 22. 2. 1557. Im RR vorgelesen am 13. 3.¹ Von den Reichsständen kopiert am 13./14. 3.

[Begleitschreiben]

HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 259 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 13. Martii 1557.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop. Überschr.: Wormbsische moderations handlung 1557.) = [B]. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 383f. (Kop.) = [C]. GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 94a, unfol. (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. D, fol. 1f. (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 403 (Kop.).

/259/ An den Kg.: Nachdem gemäß RAb 1555 aufgrund der Supplikationen einiger Stände ein neuerlicher Moderationstag einberufen worden ist², haben sie, die unterzeichnenden Kreismoderatoren, die vorgelegten Beschwerden mit den zugehörigen Erkundigungen beraten und dazu einen Abschied verfasst, den sie zusammen mit der revidierten Matrikel übersenden. Sie bitten den Kg., beides einzusehen und die im Abschied angesprochenen Beschwerden zu klären.

22. 2. 1557. Unterzeichnet von den in Worms anwesenden Moderatoren des Obersächsischen, Fränkischen, Schwäbischen, Oberrheinischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Kreises.

[Abschied]

HStA Wien, MEA Reichsmatrikelmoderation 1b Konv. 2, fol. 99–104' (Or. mit 12 aufgedr. Siegeln. Überschr.: Abschied unnd was demselbigen anhangt, uff gehaltenem moderation tag zu Wormbs gemacht anno 1557 den 22. Februarii. 1557.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 253–257' (Kop. Überschr.: Abschied der erscheinenden kraissen moderatorn zu Wormbs anno 57. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 13. Martii 1557.) = [B]. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.) = [C]. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 358–362' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. D, fol. 2–7 (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 403'–407 (Kop.).

/101 f./ Kg. und Reichsstände haben auf dem RT 1555 verabschiedet, einen neuerlichen Moderationstag nach Worms gemäß den Vorgaben der RAbb 1555 sowie 1548 und 1551 auszuschreiben³. Demzufolge sind die von unten benannten Kreisen verordneten

¹ KURMAINZ, pag. 828 [Nr. 104].

² RAb 1555, §§ 115–134 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3139–3145).

³ RAb 1555 wie Anm. 2. Vorgaben RAb 1548, §§ 76–89 (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 372b).

Moderatoren teils pünktlich, teils verspätet mit den von den Kreisständen übergebenen Beschwerden sowie den daraufhin erfolgten Erkundigungen erschienen. Die anderen Kreise haben keine Moderatoren abgeordnet.

Aufgrund von Zweifelsfragen hat man sich zu Beginn des Tages mit der Anfrage vom 28. 12. 1556 an den Kg. um dessen Erklärung gewandt⁴. Da die Fragen anschließend anhand der inzwischen vorliegenden Akten älterer Moderationstage ohne die Resolution des Kgs.⁵ geklärt werden konnten, hat man der Vorgabe der oben erwähnten RAbb entsprechend trotz der unvollständigen Beschickung seitens der Kreise die Verhandlungen aufgenommen.

/101' f./ Dabei wurden die Beschwerden jedes Standes und die dazu erfolgten Erkundigungen der Inquisitoren vorgelegt und ein entsprechender Anschlag /102/ ex aequo et bono gemacht, wie Beilage A zu entnehmen ist. Zudem erhielt jeder Moderator für die Stände seines Kreises, die um Moderation nachgesucht hatten, einen gesonderten Rezess⁶, der darlegt, ob eine Verringerung ausgesprochen wurde und in welchem Umfang sich Kauf und Verkauf von Gütern auf den Anschlag auswirken.

/102–103/ Da gegen die Moderationsdekrete Appellationen an das RKG möglich sind⁷, haben die Moderatoren beschlossen, die ihnen vorgelegten Anträge und Beschwerden geordnet nach Kreisen versiegelt zu bündeln und sie zusammen mit den Rezessen den kreisausschreibenden Ff. mit dem Auftrag zuzustellen, die Rezesse den

S. 2674–2678); Vorgaben RAb 1551, §§ 53–68 (ELTZ, RTA JR XIX, Nr. 305 S. 1591–1595).

⁴ Vgl. die an den Kg. gerichtete Supplikation der Moderatoren des Fränkischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Reichskreises vom 28. 12. 1556 [Nr. 555].

⁵ Es erging keine Resolution, da die Reichsstände aufgrund der wiederholten Vertagung im KR keine Stellungnahme an den Kg. abgeben konnten. Vgl. die Protokollierung bei der Supplikation [Nr. 555].

⁶ Vgl. das Rezessbuch des Moderationstags: HHStA Wien, MEA Reichsmatrikelmoderation 1b Konv. 2, fol. 113–127. Or. Überschr. außen: Receßbuch des moderation tags, zu Wormbs gehalten anno 1557. Überschr. innen: Reccß aller beschwerden ständt, denen uff einprachte beschwerung unnd darauf gethane erkundigung ringerung erfolgvt, auch deren, so bey den alten anschlägen gelassen, unterschiedlich hernachfolgend. [Im Folgenden werden nur die anerkannten Moderationsgesuche ausgewiesen. Die genauen Angaben zum moderierten Anschlag finden sich in der revidierten Matrikel.] Obersächsischer Kreis: 12 Gesuche. Billigung nur des Antrags von Stift und Stadt Quedlinburg: Der 1545 um 6 zu Fuß erhöhte Anschlag wird wieder moderiert auf den Anschlag von 1521. Fränkischer Kreis: 6 Gesuche. Bedingte Billigung der Anträge von Würzburg, Bamberg und der Stadt Nürnberg, deren Anschlag jeweils zeitlich befristet moderiert wird. Schwäbischer Kreis: 18 Gesuche. Anerkennung von 3 Anträgen: Anschläge werden wegen der an die Fugger verkauften Güter moderiert für die Abtei Kaisheim sowie die Städte Memmingen und Donauwörth (Anschlag wird zeitlich befristet nochmals ermäßigt). Württemberg erhält eine befristete Ermäßigung. Oberrheinischer Kreis: 17 Gesuche. Anerkennung des Antrags der Stadt Wetzlar. Befristete Moderation für die Reichsabtei Fulda. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis: 16 Gesuche. Anerkennung des Antrags des Hst. Münster, dessen bereits 1545/51 moderierter Anschlag nochmals um 20 zu Fuß auf 30 zu Ross und 118 zu Fuß moderiert wird wegen des Verlusts der Hft. Delmenhorst und Harpstedt an Gf. Anton von Oldenburg. Anerkennung des Antrags des Gf. von Wied, H. zu Runkel wegen des Verkaufs der Hft. Olbrück an die Waldbott von Bassenheim: Moderation um 1 zu Ross und 1 zu Fuß auf 5 zu Ross und 11 zu Fuß (vgl. dagegen die abweichende Angabe für Wied zu Runkel von 6 zu Ross und 8 zu Fuß in der revidierten Matrikel, fol. 139'). Befristete Moderationen für die Stadt und für die Äbtissin von Herford. Niedersächsischer Kreis: 10 Gesuche; nur eine befristete Moderation für das Hst. Halberstadt. Der Bayerische und der Kurrheinische Kreis werden nicht erwähnt. Insgesamt lagen 79 Anträge vor, wovon 7 dauerhaft und 8 zeitlich befristet anerkannt wurden.

⁷ RAb 1555, §§ 125f. (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3142f.).

betroffenen Ständen zu übergeben. Diese können die zugehörigen Beschwerden für den Fall einer Appellation bei den kreisausschreibenden Ff. anfordern. Letztere dürfen die Akten nicht öffnen und sie nur den Ständen übergeben, die eine Appellation einlegen möchten.

/103/ Da die Inquisitionen des Schwäbischen und des Niedersächsischen Kreises nicht gesondert für jeden Stand, sondern gebunden zusammen mit den Beschwerden und verschlossen übergeben wurden, erwarten die Moderatoren von den Verordneten dieser Kreise entsprechende Maßnahmen, damit die Akten zum einen nur von Befugten geöffnet und ansonsten geheim gehalten werden; zum anderen sollen Stände, die appellieren wollen, die benötigten Auszüge aus den Akten erhalten.

/103 f./ Die Stände der Kreise, die am Moderationstag nicht vertreten waren, bleiben ebenso wie jene aus den vertretenen Kreisen, die keine Beschwerden vorgelegt haben, bei den vorher geltenden Anschlägen.

/103/ Da die vom Obersächsischen und vom Fränkischen Kreis eingereichten Beschwerden den Auftrag des Moderationstags überschreiten und als allgemeine Reichsbelange zu qualifizieren sind, werden sie als Beilagen B und C dem Kg. zur Vorlage und Klärung am RT überschickt.

Beschwerden von Reichsständen und Reichskreisen wegen des Entzugs von Ständen, die in ihrem Territorium bzw. Kreis die Steuer zu leisten haben, wurden nicht beraten, da der RAb 1548 bezüglich der eximierenden und eximierten Stände eindeutige Vorgaben enthält⁸ und da viele dieser Fälle am RKG rechtshängig sind.

/104/ Da die vom Moderationstag 1551 an den Ks. gereichten Beschwerden nunmehr erneut von einigen Ständen angesprochen wurden, verweisen die Moderatoren in diesem Abschied nochmals darauf und bitten um deren Klärung.

Der Sessionsstreit der Moderatoren aus dem Obersächsischen und dem Fränkischen Kreis konnte vorbehaltlich der Rechte beider Kreise gütlich verglichen werden.

Dies geben die Kreismoderatoren dem Kg. und den Reichsständen zu erkennen.

/104/ Anwesende Moderatoren: Obersächsischer Kreis: Johann von Germar, Landkomtur der Ballei in Thüringen, und Dr. Andreas von Blumenthal, Komtur zu Wildenbruch. Fränkischer Kreis: Dr. Wolfgang Hölzlein, Bamberger Rat, und Heinrich von Mussloe, Amtmann zu Schwabach. Schwäbischer Kreis: Dr. Christoph Forstehäuser und Hans Truchsess von Höfingen, Württemberger Rat. Oberrheinischer Kreis: Konrad Jung, Amtmann zu Deidesheim, [bfl.] Speyerer Rat, und Jos Weidenkopf von Ockenheim, Landschreiber zu Lichtenberg. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis: Konrad Ketteler zu Assen, Amtmann zu Dülmen, und Eberhard von Schöller. Niedersächsischer Kreis: Dr. Eoban Ziegler, Dechant von St. Nikolai zu Magdeburg, und Mag. Matthias Luder, Sekretär der Stadt Nordhausen.

Actum Worms, 22. 2. 1557.

⁸ RAb 1548, §§ 52–65 (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 372b S. 2668–2671)

Beilage A: Der vom Moderationstag 1557 festgelegte Reichsanschlag

HHStA Wien, MEA Reichsmatrikelmoderation 1b Konv. 2, fol. 131–143 (Or.-Liste. Überschr.: Des Heiligen Romischen Reichs anschlege, durch die verordnete moderatores zu Wormbs bedacht worden anno 1557.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 260–268' (Kop. Aufschr.: A. Lectum Ratisponae, 14. Martii 1557. Überschr.: Des Hl. Röm. Reichs anschläge, durch die verordnete moderatores anno 1557 zu Wormbs bedacht.) = B. StA Würzburg, WRTA 36, fol. 300–310 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 17. Martii [!] 1557. Überschr.: Des Heyligen Romischen Reichs anschläg, durch die herrn moderatores anno 1557 zu Wormbs bedacht.) = C. HStA München, KÄA 3178, fol. 368–386 (Kop.). StA Meiningen, GHA II Nr. 52, fol. 1–13' (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 407–417' (Kop.).

	zu Ross	zu Fuß
<i>/132/ Kurfürsten:</i>		
Mainz	60	277
Trier	40	184
Köln	60	277
Böhmen	400	600
Pfalz	60	277
Sachsen	60	277
Brandenburg	60	277
<i>Erzbischöfe:</i>		
Magdeburg mit den zugehörigen Städten, vorbehaltlich einer 1551 befristet zuerkannten Moderation, die zu Weihnachten 1557 endet.	43	196
Salzburg	60	277
Besançon	20	50
Bremen mit der Stadt	36	150
<i>Bischöfe:</i>		
Bamberg Wird aktuell ⁹ befristet auf 12 Jahre moderiert um zwei Drittel auf ein Drittel dieses Anschlags.	30	182
Würzburg Wird aktuell befristet auf 5 Jahre moderiert um ein Drittel auf zwei Drittel dieses Anschlags.	45 ^a	208
<i>/132' Worms</i>	2	13
Speyer	18	60
Straßburg	18	100
Eichstätt	20	132

^a 45] In B: 42. C wie Textvorlage: 45.

⁹ Zu den zuerkannten Moderationen vgl. auch die Angaben im Moderationsrezess (Anm. 6).

	zu Ross	zu Fuß
<i>Augsburg</i>	21	100
<i>Konstanz</i>	7	30
<i>Hildesheim mit der Stadt</i>	18	80
<i>Da die Hgg. von Braunschweig derzeit die Hälfte des Hst. innehaben, sollen sie zwei Drittel des Anschlags erlegen, der Bf. mit der Stadt ein Drittel. Von diesem Drittel soll der Bf. nicht mehr als 6 Solde und die Stadt den Rest übernehmen.</i>		
<i>Paderborn</i>	18	34
<i>Chur</i>	5	18
<i>Halberstadt</i>	14	66
<i>Wird aktuell befristet auf 3 Jahre auf 14 zu Ross und 55 zu Fuß moderiert.</i>		
<i>Verden</i>	5	15
<i>/133/ Münster [wird aktuell moderiert um 20 zu Fuß auf]</i>	30	118
<i>Falls Delmenhorst und Harpstedt wieder zum Hst. kommen, soll der Anschlag von 1551 mit 30 zu Ross und 138 zu Fuß geleistet werden. Kommt zusätzlich das Schloss Wied mit den 7 Kirchspielen dazu, soll es den alten Anschlag von 1521 erlegen: 34 zu Ross, 169 zu Fuß.</i>		
<i>Osnabrück</i>	6	36
<i>Passau</i>	18	78
<i>Freising</i>	12	80
<i>Chiemsee</i>	6	24
<i>Gurk</i>	3	15
<i>Seckau</i>	6	24
<i>Lavant</i>	5	19
<i>Basel</i>	2	15
<i>Sitten oder Wallis</i>	0	225
<i>Regensburg</i>	8	30
<i>Meißen</i>	6	20
<i>Naumburg</i>	6	20
<i>Minden mit der Stadt</i>	10	16
<i>Lübeck</i>	5	0
<i>Utrecht mit den Städten Utrecht, Deventer, Zwolle, Kampen, Amersfoort</i>	50	250
<i>/133/ Cammin</i>	6	28
<i>Schwerin</i>	10	10
<i>Genf</i>	3	13
<i>Cambrai</i>	22	82
<i>Verdun</i>	14	30
<i>Lausanne</i>	14	60
<i>Metz</i>	20	70

	zu Ross	zu Fuß
<i>Toul</i>	6	20
<i>Lüttich mit den 3 Städten</i>	50	170
<i>Trient</i>	14	91
<i>Brixen</i>	14	91
<i>Merseburg</i>	10	30
<i>Lebus</i>	5	15
<i>Brandenburg</i>	2	10
<i>Ratzeburg</i>	5	15
<i>Schleswig</i>	5	15
<i>Havelberg</i>	9	33
<i>Weltliche Fürsten:</i>		
<i>Kg. von Dänemark mit seinen Brüdern für Holstein, Stormarn und Dithmarschen</i>	40	80
<i>Hg. Albrecht von Bayern</i>	80	369
<i>Ehg. zu Österreich</i>	120	600
<i>/134/ Hg. zu Burgund mit den Landen, die zum Reich gehören¹⁰</i>		
<i>Kf. August von Sachsen für den Teil Hg. Georgs</i>	60	277
<i>Da das Vogtland vom Haus Sachsen an die Bgff. von Meißen gekommen und Sachsen deshalb um 10 zu Ross und 46 zu Fuß moderiert worden ist, soll dieser Anteil dem Haus Sachsen weiterhin abgezogen und den Bgff. von Meißen auferlegt werden.</i>		
<i>Pfgf. Ottheinrich [von Neuburg]</i>	20	100
<i>Vorbehaltlich einer 1551 befristet zuerkannten Moderation, die zu Weihnachten 1557 endet.</i>		
<i>Pfgf. Wolfgang [von Zweibrücken]</i>	10	30
<i>Sohn Pfgf. Ruprechts von Veldenz [Georg Johann]</i>	2	4
<i>Pfgf. Johann von Sponheim [Simmern]</i>	8	26
<i>Hg. Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg</i>	70	323
<i>Mgff. Albrecht und Georg Friedrich von Brandenburg</i>	34	156
<i>Hg. Heinrich II. und Hg. Erich von Braunschweig mit den Städten Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim und anderen</i>	45	208
<i>/134/ Hg. Franz Otto von Braunschweig und Lüneburg mit der Stadt Lüneburg</i>	20	120
<i>Hg. Ernst von Braunschweig-Grubenhagen mit der Stadt Einbeck</i>	12	0
<i>Hgg. Barnim und Philipp von Pommern</i>	34	200
<i>Hg. Heinrich und Erben des Hg. Albrecht von Mecklenburg mit ihren Städten</i>	40	120
<i>Hg. Franz von Sachsen-Lauenburg</i>	8	30
<i>Erben des Hg. Franz von Lothringen</i>	40	184

¹⁰Der Eintrag des Anschlags fehlt in der Textvorlage ebenso wie in B und C.

	<i>zu Ross</i>	<i>zu Fuß</i>
<i>Lgf. Philipp von Hessen</i>	50	260
<i>Hg. Christoph von Württemberg</i>	60	277
<i>Wird aktuell befristet auf 4 Jahre moderiert auf ein Fünftel dieses Anschlags.</i>		
<i>Mgff. Karl, Philibert und Christoph von Baden für die hinterlassenen Lande des Mgff. Philipp von Baden</i>	24	60
<i>Mgff. Philibert und Christoph von Baden für die Hftt. [Gftt.] Sponheim und Rodemachern</i>	6	20
<i>Mgf. Karl von Baden, Hachberg und Rötteln</i>	8	23
<i>Lgf. Georg von Leuchtenberg</i>	6	14
<i>/135/ Alle Ff. von Anhalt</i>	12	30
<i>Inhaber der Güter der Gff. Berthold und Albrecht von Henneberg</i>	6	20
<i>Gf. Wilhelm von Henneberg</i>	9	24
<i>Bgff. von Meißen</i>	12	30
<i>Zusätzlich gemäß obigem Eintrag [Sachsen] für das Vogtland</i>	10	46
<i>„Welsche“ Fürsten:</i>		
<i>Hg. von der Maas</i>	12	135
<i>Hg. Karl [!] von Savoyen¹¹</i>	60	277
<i>Wird befristet, bis er wieder zu Land und Leuten kommt, moderiert auf 20 zu Ross und 92 zu Fuß.</i>		
<i>Prinz von Schalaun</i>	30	94
<i>Prälaten:</i>		
<i>Abt zu Fulda</i>	17	50
<i>Wird aktuell befristet auf 3 Jahre moderiert auf 17 zu Ross und 39 zu Fuß.</i>		
<i>Abt zu Hersfeld</i>	2	9
<i>Falls er auch die Steuer der Stadt Hersfeld einnimmt, beträgt der Anschlag 4 zu Ross und 15 zu Fuß.</i>		
<i>Abt zu Kempten</i>	6	20
<i>Abt zu Reichenau</i>	2	4
<i>/135/ Propst zu Weissenburg</i>	2	14
<i>Abt zu St. Gallen</i>	6	30
<i>Abt zu Saalfeld</i>	2	13
<i>Propst zu Ellwangen</i>	5	18
<i>Deutschmeister</i>	20	80
<i>Johannitermeister</i>	10	30
<i>Abt zu Weingarten</i>	4	18
<i>Abt zu Salmannsweiler</i>	7	77
<i>Abt zu Kreuzlingen</i>	0	4

¹¹ Hg. Karl III. war bereits 1553 verstorben.

	zu Ross	zu Fuß
<i>Abt zu Murbach</i>	6	19
<i>Abt zu Walkenried</i>	2	6
<i>Abt zu Schuttern</i>	2	12
<i>Abt zu Weissenau – Minderau</i>	2	14
<i>Abt zu St. Blasien</i>	4	18
<i>Abt zu Maulbronn</i>	5	22
<i>Abt zu Corvey mit der Stadt Höxter</i>	2	9
<i>Abt zu Schussenried</i>	2	14
<i>Abt zu Riddagshausen (Rittershausen)</i>	2	10
<i>Abt zu Stein am Rhein</i>	0	10
<i>Abt zu Schaffhausen</i>	4	18
<i>Abt zu Waldsassen</i>	4	24
<i>Abt zu Einsiedeln</i>	3	22
<i>Abt zu Roggenburg</i>	2	10
<i>/136/ Abt zu Ochsenhausen</i>	4	20
<i>Propst zu Selz</i>	1	3
<i>Abt zu St. Gilgen in Nürnberg</i>	1	7
<i>Abt zu St. Maximin</i>	3	22
<i>Abt zu Hunoldshausen</i>	2	9
<i>Abt zu Rockenhausen</i>	2	10
<i>Abt zu St. Johann im Turital</i>	1	4
<i>Abt zu Gengenbach</i>	1	3
<i>Abt zu Königsbronn</i>	1	10
<i>Abt zu Rott</i>	1	10
<i>Abt zu Marchtal</i>	2	5
<i>Abt zu St. Peter im Schwarzwald</i>	1	10
<i>Propst zu Odenheim</i>	1	7
<i>Abt zu Stablo</i>	2	22
<i>Abt zu Disentis</i>	1	10
<i>Abt zu Bebenhausen (Reckenhausen)</i>	3	13
<i>Abt zu Kitzingen (Kentzingen)</i>	2	9
<i>Abt zu Elchingen</i>	4	20
<i>Vorbehaltlich einer 1551 befristet zuerkannten Moderation, die zu Weihnachten 1557 endet.</i>		
<i>Abt zu Irsee</i>	0	14
<i>Abt zu Blankenberg</i>	2	9
<i>/136/ Abt zu Isny</i>	1	4
<i>Abt zu Pfäfers</i>	1	4
<i>Abt zu St. Johann</i>	1	10
<i>Abt zu Petershausen bei Konstanz</i>	0	6
<i>Vorbehaltlich einer 1551 befristet zuerkannten Moderation, die zu Weihnachten 1557 endet.</i>		

	zu Ross	zu Fuß
<i>Abt zu Prüm (Pfriem)</i>	1	13
<i>Propst zu Comburg (Camberg)</i>	1	3
<i>Abt zu Kaisheim [wird aktuell um 7 zu Fuß moderiert auf]</i>	4	60
<i>Abt zu St. Emmeram in Regensburg</i>	2	18
<i>Propst zu Berchtesgaden</i>	2	20
<i>Abt zu Münster im St. Gregoriental</i>	1	4
<i>Abt zu Rot an der Rot (Münchrodt)</i>	1	8
<i>Abt zu Kornelimünster</i>	4	25
<i>Abt zu Werden in Westfalen</i>	2	6
<i>Abt zu Ursberg (Auersberg)</i>	0	10
<i>Abt zu Brunnen (Brun)</i>	4	30
<i>Abt zu Echternach</i>	2	18
<i>Äbtissinen:</i>		
<i>Äbtissin zu Quedlinburg mit der Stadt [wird aktuell moderiert auf]</i>	2	10
<i>/137/ Äbtissin zu Essen</i>	2	13
<i>Darf dafür das Kapitel und die Stadt besteuern.</i>		
<i>Äbtissin zu Herford</i>	0	6
<i>Wird aktuell befristet auf 4 Jahre moderiert auf 4 zu Fuß.</i>		
<i>Äbtissin zu Niedermünster in Regensburg</i>	2	6
<i>Äbtissin zu Obermünster in Regensburg</i>	0	6
<i>Äbtissin zu Kaufungen</i>	1	10
<i>Äbtissin zu Lindau</i>	0	5
<i>Äbtissin zu Gernrode</i>	1	6
<i>Äbtissin zu Buchau</i>	2	6
<i>Äbtissin zu Rottenmünster</i>	1	4
<i>Äbtissin zu Heggbach</i>	0	5
<i>Äbtissin zu Gutenzell</i>	0	5
<i>Äbtissin zu Baintdt</i>	0	3
<i>Balleien:</i>		
<i>zu Koblenz</i>	4	20
<i>im Elsass</i>	3	31
<i>in Österreich</i>	3	13
<i>an der Etsch</i>	3	13
<i>/137/ Grafen und Herren:</i>		
<i>Gf. Ulrich von Helfenstein</i>	2	0
<i>Inhaber Kirchberg, Fugger</i>	1	4
<i>Inhaber der Hft. Dießen, Erhard Vehlin</i>	3	6
<i>Inhaber der Werdenbergischen Güter: Gf. Friedrich von Fürstenberg und Gf. Karl von Hohenzollern</i>	8	45
<i>Gff. von Lupfen</i>	4	18

	zu Ross	zu Fuß
<i>Alle Gff. von Montfort</i>	3	20
<i>Alle Gff. von Fürstenberg</i>	6	30
<i>Gff. zu Zimmern</i>	2	9
<i>Inhaber der Hft. Justingen und Stöffeln, Georg Ludwig von Freyberg</i>	0	5
<i>Inhaber der Hft. Steußlingen</i>	0	3
<i>Inhaber der Güter des verstorbenen Schweickhard von Gundelfingen</i>	2	2
<i>Gf. Wilhelm von Eberstein</i>	0	4
<i>Hh. von Geroldseck</i>	1	2
<i>Alle Gff. zu Oettingen</i>	8	45
<i>Hh. von Rappoltstein</i>	4	35
<i>Alle Hh. zu Stauf und Ehrenfels</i>	3	0
<i>Erben des H. Leo von Staufen</i>	2	6
<i>/138/ H. Johann von Hohenfels und Reipoltskirchen</i>	2	6
<i>Gff. zu Sulz</i>	2	9
<i>Gff. zu Hohenzollern</i>	6	20
<i>Inhaber der Hft. Brandis</i>	1	6
<i>Truchsessen von Waldburg für ihre und für die sonnebergischen Güter, die ihnen zugefallen sind</i>	10	42
<i>Inhaber der übrigen sonnebergischen Güter</i>	2	3
<i>Gff. Konrad und Georg von Castell</i>	1	4
<i>Gf. Michael von Wertheim</i>	5	25
<i>Gf. Philipp von Rieneck</i>	2	10
<i>Gff. Albrecht und Georg von Hohenlohe</i>	6	30
<i>Gf. Wolfgang von Hohenlohe</i>	2	10
<i>Bf. von Würzburg als Inhaber der Hft. Reichelsberg</i>	1	4
<i>Reichserbschenken Karl und Erasmus von Limpurg</i>	2	7
<i>Reichserbschenk Wilhelm von Limpurg</i>	3	10
<i>Gff. Georg, Eberhard und Valentin von Erbach</i>	2	8
<i>H. Friedrich von Schwarzenberg</i>	1	3
<i>/138/ Erben Gf. Emichs von Leiningen</i>	3	9
<i>Inhaber der Güter des verstorbenen Gf. Reinhard von Leiningen</i>	2	9
<i>Gff. von Hanau-Münzenberg</i>	10	30
<i>Gf. Philipp von Hanau-Lichtenberg</i>	6	22
<i>Gff. von Nassau-Dillenburg (und Breda)</i>	30	135
<i>Gf. Philipp von Nassau-Wiesbaden-Idstein</i>	2	10
<i>Gff. Johann und Adolf von Nassau-Saarbrücken</i>	6	30
<i>Gf. Philipp von Nassau-Saarbrücken-Weilburg</i>	6	30
<i>Gf. Johann von Nassau-Beilstein</i>	1	2
<i>Gf. Ludwig von Stolberg-Königstein, H. zu Eppstein</i>	4	20
<i>Gff. von Oberisenburg</i>	6	24
<i>Alle Gff. von Niederisenburg</i>	2	8
<i>Gff. von Virneburg oder ihre Erben</i>	2	4

	<i>zu Ross</i>	<i>zu Fuß</i>
<i>Inhaber der Güter der Hh. von Rheineck, jetzt der Kf. von Köln</i>	1	3
<i>Gff. Reinhard und Friedrich Magnus von Solms</i>	4	24
<i>Gf. Philipp von Solms</i>	4	18
<i>/139/ Erh. Philipp von Winnenberg</i>	1	0
<i>Gff. von Moers</i>	4	12
<i>Inhaber der Güter H. [!] Eberhards von Arenberg</i>	4	27
<i>Alle Rheingff.</i>	4	12
<i>Gf. Weirich von [Daun in] Falkenstein, H. zu Oberstein, oder seine Erben</i>	2	4
<i>H. Philipp von Eberstein (Oberstein)-Rixingen, jetzt die Erben Gf. Weirichs von Oberstein als Inhaber</i>	1	1
<i>Gff. von Neuenahr</i>	2	4
<i>Inhaber der Gft. Hoorn</i>	2	8
<i>Gff. von Sayn</i>	4	16
<i>Gf. Jakob von Bitsch, H. zu Lichtenberg</i>	6	26
<i>Gff. von Tengen</i>	1	0
<i>Inhaber der Gft. Ruppin (Rapin)</i>	3	12
<i>Gff. von Hardegg</i>	3	11
<i>Erben Gf. Bernhards von Honstein</i>	1	0
<i>Erben Gf. Ernsts von Honstein</i>	4	18
<i>Hh. von Wolkenstein</i>	8	34
<i>Gff. von Schaumburg und Gemen</i>	6	26
<i>/139/ Alle Gff. von Mansfeld</i>	10	45
<i>Gff. von Stolberg</i>	4	20
<i>Inhaber der Gft. Beichlingen</i>	2	1
<i>Gff. von Barby und Mühlingen</i>	1	2
<i>Gff. von Gleichen</i>	3	13
<i>Erben Gf. Günthers von Schwarzburg</i>	14	45
<i>Hh. von Gera oder die Inhaber von deren Hft.</i>	4	20
<i>Hh. von Plesse</i>	1	0
<i>Reuß von Plauen</i>	1	3
<i>Gff. von Wied, Hh. zu Runkel, auch als Inhaber der Hft. Reichenstein [werden aktuell moderiert um 1 zu Ross und 1 zu Fuß auf¹²]</i>	6	8
<i>Die Waldbott von Bassenheim als Inhaber der Hft. Olbrück¹³</i>	1	1
<i>Gff. von Löwenstein</i>	2	9
<i>Gf. Ulrich von Regenstein oder Reinstein</i>	2	0
<i>Alle Gff. und Hh. in Friesland</i>	20	135
<i>Gff. von Ostfriesland</i>	6	30

¹²Vgl. die abweichende Angabe im Moderationsrezess (oben, Anm. 6).

¹³Vgl. den Moderationsrezess, Niederrheinisch-Westfälischer Kreis, neuer Anschlag für den Gf. von Wied (oben, Anm. 6).

	zu Ross	zu Fuß
<i>Hh. [!] von der [zur] Lippe</i>	4	18
<i>Gff. von Oldenburg</i>	8	30
<i>Gf. Anton von Oldenburg für die Hft. Delmenhorst und Harps- tedt¹⁴</i>	2	14
<i>Gff. von Hoya</i>	2	8
<i>/140/ Gf. Kuno von Leiningen-Westerburg</i>	2	4
<i>Gf. von Waldeck</i>	4	18
<i>Hh. von Losenstein</i>	2	2
<i>Gff. von Diepholz</i>	1	4
<i>Hh. von Steinfurt</i>	2	4
<i>Gff. von Bentheim</i>	6	20
<i>Gff. von Bronkhorst</i>	6	20
<i>Gff. von Wittgenstein</i>	1	4
<i>Gff. von Spiegelberg</i>	2	0
<i>Gf. Konrad von Tecklenburg</i>	3	10
<i>Inhaber der Hft. Lingen</i>	2	5
<i>Inhaber der Gft. Wunstorf</i>	1	1
<i>Gff. von Ortenburg</i>	2	0
<i>Gff. von Rietberg bzw. Inhaber der Gft. oder des Hauses</i>	6	0
<i>Gf. Ladislaus von Haag</i>	4	10
<i>Inhaber der Güter der Bgff. von Leisnig</i>	1	2
<i>Gf. Oswald von Bergen</i>	8	20
<i>Gff. von Salm sowie die Rheingff. als Mitinhaber der Gft.</i>	2	9
<i>Hh. von Falkenstein</i>	1	3
<i>Hh. von Schönburg</i>	4	10
<i>Hh. von Degenberg</i>	2	7
<i>Inhaber der Hft. Sembrefe (Somerauf)</i>	2	0
<i>/140/ Gff. Gerhard und Arnold von Manderscheid</i>	2	10
<i>Erben Gf. Dietrichs von Manderscheid</i>	6	27
<i>Gf. Jakob von Manderscheid</i>	0	4
<i>Gff. von Reifferscheid</i>	2	2
<i>Gff. von Egmont und Iselstein</i>	10	45
<i>Hh. von Bergen und Wahlen</i>	10	67
<i>Hh. von Hewen</i>	1	4
<i>Hh. von Wildenfels</i>	1	2
<i>Schenken zu Tautenburg</i>	1	2
<i>Gf. Konrad von Tübingen</i>	1	1
<i>Inhaber Blankenburg (Blankenberg) im Westrich</i>	6	25
<i>Hh. von Kriechingen</i>	2	4
<i>Hh. von Roggendorf</i>	0	10

¹⁴Vgl. dazu den Eintrag für den Bf. von Münster.

	<i>zu Ross</i>	<i>zu Fuß</i>
<i>H. Johann Jakob von Königsegg zu Aulendorf</i>	2	6
<i>Inhaber der Hft. Königseggersberg, H. Johann Jakob [von Königsegg als Inhaber]</i>	0	5
<i>Hh. von Mörsberg</i>	4	20
<i>Hh. von Brandenstein-Ranis</i>	1	4
<i>Hh. von Wolfstein</i>	2	4
<i>Inhaber der Hft. Pyrmont und Reckum mit ihren Gütern</i>	1	4
<i>Vormundschaft zu Mindelheim wegen des H. von Frundsberg</i>	4	14
<i>/141/ Hh. von Fleckenstein</i>	3	6
<i>Frh. von Palant und Wittem</i>	1	4
<i>Ritterschaft zu Friedberg</i>	10	45
<i>Ritterschaft zu Gelnhausen</i>	4	18
<i>Fugger für die vom Abt zu Kaisheim gekauften Güter, die von der Stadt Memmingen erworbenen Dörfer Rettenbach und Pleß sowie für die gekaufte Reichspflege Donauwörth [aktuell neuer Anschlag]¹⁵</i>	5	9
<i>Nota: Für die Hh. von Grafeneck sowie für die Frhh. David und [Hans] Georg von Paumgarten, Hohenschwangau und Erbach soll auf dem RT 1555 ein Anschlag festgelegt worden sein.</i>		
<i>Frei- und Reichsstädte:</i>		
<i>Regensburg</i>	10	50
<i>Nürnberg</i>	40	250
<i>Wird aktuell befristet auf 5 Jahre um ein Viertel auf drei Viertel dieses Anschlags moderiert.</i>		
<i>Nürnberg für die Hft. Heideck</i>	5	7
<i>Rothenburg ob der Tauber</i>	10	65
<i>/141/ Weißenburg im Nordgau</i>	3	16
<i>Donauwörth (Schwäbisch Wörth) [wird aktuell um 1 zu Ross und 2 zu Fuß moderiert auf]</i>	2	28
<i>Zusätzlich befristete Moderation nur für die nächsten 8 Jahre auf 1 zu Ross und 22 zu Fuß.</i>		
<i>Windsheim</i>	4	30
<i>Schweinfurt</i>	4	30
<i>Jedoch mit Vorbehalt eines Nachlasses durch das Reich¹⁶.</i>		
<i>Wimpfen</i>	2	14
<i>Heilbronn</i>	4	40
<i>Schwäbisch Hall mit dem Schloss Limpurg</i>	10	80
<i>Nördlingen</i>	5	50
<i>Dinkelsbühl</i>	4	40
<i>Ulm</i>	25	150

¹⁵ Vgl. den Moderationsrezess (Anm. 6), Angaben für den Schwäbischen Kreis.

¹⁶ Vgl. die Supplikation [Nr. 574].

	zu Ross	zu Fuß
<i>Augsburg</i>	30	200
<i>Giengen</i>	1	12
<i>Bopfingen</i>	0	6
<i>Aalen</i>	1	12
<i>Schwäbisch Gmünd</i>	3	35
<i>Esslingen</i>	5	40
<i>Reutlingen</i>	3	38
<i>Weil der Stadt</i>	1	12
<i>Pfullendorf</i>	2	20
<i>Kaufbeuren</i>	2	34
<i>/142/ Überlingen</i>	6	60
<i>Wangen</i>	2	14
<i>Isny</i>	2	14
<i>Leutkirch</i>	1	14
<i>Memmingen [wird aktuell moderiert um 4 zu Fuß auf]</i>	4	50
<i>Kempton</i>	3	30
<i>Buchhorn</i>	0	5
<i>Ravensburg</i>	3	40
<i>Biberach</i>	4	46
<i>Lindau</i>	3	40
<i>Konstanz</i>	3	50
<i>Basel</i>	10	180
<i>Straßburg</i>	25	150
<i>Kaisersberg</i>	2	15
<i>Colmar</i>	4	30
<i>Schlettstadt</i>	4	34 ^b
<i>Mülhausen im Elsass</i>	6	27
<i>Rottweil</i>	3	61
<i>Hagenau</i>	6	30
<i>Weißenburg am Rhein</i>	2	22
<i>Oberehnheim</i>	2	14
<i>Rosheim</i>	1	3
<i>Speyer</i>	3	60
<i>Worms</i>	3	60
<i>/142/ Frankfurt</i>	20	140
<i>Friedberg</i>	0	16
<i>Gelnhausen</i>	2	15
<i>Wetzlar [wird aktuell moderiert um 2 zu Fuß auf]</i>	0	8
<i>Köln</i>	25	200
<i>Aachen</i>	7	30

^b 34] In B und C abweichend und korrekt: 24.

	<i>zu Ross</i>	<i>zu Fuß</i>
<i>Metz</i>	25	150
<i>Toul</i>	2	15
<i>Verdun</i>	5	25
<i>Offenburg</i>	0	30
<i>Landau</i>	2	18
<i>Gengenbach</i>	0	15
<i>Zell am Harmersbach</i>	0	10
<i>Schaffhausen</i>	7	45
<i>Kaufmannssaarbrücken</i>	2	9
<i>Besançon</i>	7	30
<i>Lübeck</i>	21	177
<i>Hamburg</i>	20	120
<i>Dortmund</i>	7	30
<i>Niederwesel</i>	5	50
<i>Mühlhausen in Thüringen</i>	0	60
<i>Nordhausen in Thüringen</i>	0	30
<i>Goslar</i>	0	100
<i>Soest</i>	20	120
<i>Brakel</i>	2	6
<i>Warburg</i>	3	13
<i>Lemgo</i>	2	12
<i>/143/ Türkheim</i>	0	5
<i>Verden</i>	0	15
<i>Münster im St. Gregoriental</i>	0	12
<i>Düren</i>	0	0
<i>Herford</i>	1	15
<i>Wird aktuell befristet auf 4 Jahre moderiert auf 1 zu Ross und 12 zu Fuß.</i>		
<i>Cambrai</i>	2	18
<i>Duisburg</i>	2	18
<i>Danzig</i>	0	165
<i>Elbing</i>	0	82
<i>St. Gallen</i>	0	57
<i>Buchau am Federsee</i>	0	2

Beilage B: Gravamina des Obersächsischen Kreises [1549/1551]

HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 270–272 (Kop. Aufschr.: B. Lectum Ratisponae, 14. Martii 1557.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.) = [B]. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 377–381' (Kop. Aufschr.: Lectum denn 14. Martii anno 1557. B.) = [C]. GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 94a, unfol. (Kop.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 536–539' (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 417–420' (Kop.).

/270–272/ Gravamina, im Anschluss an den RAß 1548 formuliert von den Gesandten des Obersächsischen Kreises beim KT am 25. 2. 1549 in Jüterbog¹⁷ zur Vorlage am nächsten Moderationstag [1551].

[1] Der Kreis ist wenig leistungsfähig. Auch befinden sich dort nur wenige kleine Handelsstädte, die finanziell nicht in der Lage sind, den Kreis im Notfall mit einer eilenden Hilfe für das Reich zu stärken. Die Städte Danzig und Elbing sind dem Kreis und dem Reich von Polen entzogen worden. [2] Das Kloster Riddagshausen (Rittershausen) ist an den Niedersächsischen Kreis gefallen. [3] Es ist eine Verminderung der Kreiskontribution zu erwarten, da das Vogtland, das Amt Königsberg und andere Gebiete, die dem Kreis angehört haben, an Hftt. außerhalb des Kreises gefallen sind und deshalb künftig wohl dort ihre Steuer leisten werden. [4] Falls die eilende Reichshilfe auf die Kreise gelegt wird, ist der Obersächsische Kreis dafür trotz seiner verminderten Finanzkraft so hoch wie bzw. höher als andere Kreise veranschlagt. [5] Sollte die eilende Hilfe mit Truppen auf die einzelnen Reichsstände gelegt werden, müssen die Kreisstände ihre Söldner mit größeren Unkosten als andere an weit entlegene Orte schicken. [6] Wird die eilende Hilfe mit Geld erhoben, so geschieht dies nach Batzen, einer Münze, die im Kreis nicht gangbar ist. Deshalb fallen neben beträchtlichen Transportkosten wegen der entlegenen Legstätten hohe Wechselkosten an. [7] Der Besuch von RTT sowie andere Verrichtungen für das Reich sind wegen der entlegenen Tagungsorte für die Stände im Kreis mit hohen Kosten verbunden. [8] Für den Fall einer Niederlage oder Notlage in Ungarn ist dem Obersächsischen Kreis der eilende Zuzug auferlegt. Muss dieser geleistet werden, bedingen diese enormen Kosten den Ruin des Kreises. Die Stände des Obersächsischen Kreises fordern die Verordneten [am Moderationstag] auf, Maßnahmen gegen den Entzug weiterer Kreisstände einzuleiten, die von Kreisständen gesondert übergebenen Beschwerden zu berücksichtigen und ihren Anschlag entsprechend zu verringern. Unterzeichnet von den verordneten Kreisständen zu Jüterbog.

„Erkundigung“ [der Verordneten auf dem Moderationstag 1551] zu den Beschwerden des Obersächsischen Kreises: 1) Geringe Leistungsfähigkeit des Kreises wird bestätigt, insbesondere da ihm die Städte Danzig und Elbing entzogen worden sind. 2) Verlust des Klosters Riddagshausen an den Niedersächsischen Kreis wird bestätigt. 3) Abgang des Vogtlandes, des Amtes Kronberg und anderer Hftt. wie etwa Gera an Hftt. außerhalb des Kreises wird ebenso bestätigt wie die Befürchtung, dass damit deren Kontribution für den Obersächsischen Kreis verloren geht. 4) Die überhöhte Belegung

¹⁷ Vgl. zum KT: NICKLAS, *Macht*, 77.

des Obersächsischen im Vergleich mit anderen Kreisen können die Verordneten nicht beurteilen, da sie das Vermögen anderer Kreise nicht kennen. Sie erwarten eine Klärung bei den folgenden Moderationsverhandlungen. 5) Die Kosten für die Abfertigung der Söldner zur eilenden Hilfe sind, falls die Truppen nach Ungarn geschickt werden, höher als in einigen – jedoch nicht allen – anderen Kreisen. 6) Die beklagten Wechselverluste bei der Erlegung der eilenden Hilfe mit Geld werden bestätigt. 7) Die hohen Kosten für den Besuch von RTT wegen der entlegenen Tagungsorte werden bestätigt. 8) Die Beschwerde wegen der hohen Kosten eines eilenden Zuzugs nach Ungarn wird bestätigt, insbesondere da diese Ausgaben von den anderen Reichsständen nur sehr langsam eingebracht werden können.

Beilage C: Supplikation der Stände des Fränkischen Kreises an die Verordneten auf dem Moderationstag 1556/57

HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 273–274 (Kop. Aufshr.: C. Lectum Ratisponae, 14. Martii 1557.) = Textvorlage. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.) = [B]. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 389–392' (Kop. Aufshr.: Lectum denn 14. Martii anno 1557. C.) = [C]. GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 94a, unfol. (Kop.). HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 562–563' (Kop.). StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 420–422 (Kop.).

/273–274/ Sie, die Gesandten des Fränkischen Kreises, bringen dessen Beschwerden den verordneten Moderatoren vor:

Die von einzelnen Kreisständen vorgelegten Beschwerden zeigen, dass die Steueranlagung für den Fränkischen Kreis im Vergleich mit anderen Kreisen zu hoch ist: Anderen Kreisen gehören zum einen mehr Stände an, die zum anderen über mehr Besitz und Vermögen verfügen. Da die vermögendere Kreise nicht oder nur unwesentlich höher als der Fränkische veranschlagt sind, ist die Verteilung der Reichshilfe „ungleich“. Abgesehen von dieser Beschwerde ist die Veranlagung der einzelnen fränkischen Kreisstände um die Hälfte, zumindest aber ein Drittel zu hoch. Bitten deshalb in Anbetracht dieser Beschwerden um die Verringerung des Anschlags um wenigstens die Hälfte.

Beklagen daneben mangelnde Steuergerechtigkeit, indem die in den vergangenen Jahren verabschiedeten Reichshilfen gegen die Türken nicht gleichmäßig von allen Ständen erlegt worden sind. Bitten deshalb darum, dass jene Stände, die ihren Beitrag geleistet haben, entweder entschädigt oder ihre Leistungen mit neuen Steuern verrechnet werden, sowie um die künftige Sicherstellung der Steuergerechtigkeit.

510 Resolution der Reichsstände zum Abschied des Wormser Moderationstags

Prorogierung der Beratungen zur Matrikelmoderation.

Im RR verlesen und gebilligt am 14. 3. 1557¹.

¹ KÖLN, fol. 48 [Nr. 315, Anm. b].

HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 32 (Kop.) = Textvorlage. HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 55, 56' (Kop. Dorsv.: Bedenken uf der obersachsichen, frenckischen, schwabischen, niderreinischen westphalischen und nidertsachsichen kreis verordneten moderatorn schreiben.) = [B]. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. (Kop.) = [C]. StadtA Augsburg, RTA 6, unfol. (Kop. Dorsv.: Decretum, der moderatorn zu Wormbs neue anschleg belangende.). HKA Wien, RA 45a, Fasz. 2, fol. 117 (Kop.).

/32/ Die Reichsstände haben das Schreiben der in Worms versammelten, von den Kreisen verordneten Moderatoren vom 22. 2. 1557 an den Kg. mit dem beigelegten Reichsanschlag und dem Abschied eingesehen. Da die Gesandten zur genaueren Beratung nicht bevollmächtigt sind, haben sie beschlossen, das dieses werckh biß zu nechster Reichs versamblung zubesichtigenn einzustellen.

Regensburg, 14. 3. 1557. Unterzeichnet von der Mainzer Kanzlei.

511 Koadjutorfehde in Livland: Eingabe der Kurbrandenburger Gesandten

Inhaftierung des Ebf. sowie des Koadjutors von Riga durch den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland. Landfriedensbruch und Gefährdung der Türkensteuer. Forderung einer Intervention des Reichs gegen den Landmeister als Reichsstand.

Im RR mündlich vorgetragen, anschließend schriftlich vorgelegt¹ und von den Reichsständen kopiert am 18. 8. 1556.

HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 463–464' (Kop. Aufschr.: Lectum 18. Augusti anno 56. Dorsv. Hd. Zasius: Der kfl. brandenburgischen rath anbringen an gemaine stand.) = Textvorlage. GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. A, fol. 2f. (Konz.) = B. HStA München, KAA 3177, fol. 458f. (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 18. Augusti anno 56.) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 116–118' (Kop.). HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 93f. (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 100–101' (Kop.).

/463/ An die Reichsstände: Kf. Joachim II. möchte verhindern, dass durch innere Konflikte im Reich die Maßnahmen gegen die Türken beeinträchtigt werden. Er hat deshalb ihnen, seinen Gesandten zum RT, aufgetragen, Folgendes vorzubringen:

Der Landmeister des Deutschen Ordens in Livland² hat den Ebf. von Riga³, den Vetter des Kf., ohne jede Ursache angegriffen und zusammen mit Hg. Christoph von

¹ KURMAINZ, pag. 36–39 (mündlicher Vortrag), pag. 50 (schriftliche Vorlage) [Nr. 6]. Die Aufzeichnung des mündlichen Vortrags im Mainzer Protokoll entspricht weitgehend wörtlich der kopierten schriftlichen Fassung. Die Eingabe wurde wohl veranlasst von der Bitte Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg (überbracht von Kanzler Johann Hoffmann im Juni 1556), Kf. Joachim möge die Koadjutorsache auf dem RT unterstützen (vgl. HARTMANN, Herzog I, Nrr. 1851f. S. 307f.).

² Heinrich von Galen (gest. 1557), Landmeister des Deutschen Ordens in Livland seit 1551 (NDB VI, 41).

³ Mgf. Wilhelm von Brandenburg (1498–1563), Ebf. von Riga seit 1539, aus der mgfl. Linie Ansbach-Kulmbach stammend, Bruder Hg. Albrechts von Preußen (ADB XLIII, 177–180).

Mecklenburg⁴ gefangen genommen; auch inn vorhaben sein soll, sein thettlich vornemen noch weitter zu streckhen⁵. Wann dann solches nit allain deß Hl. Reichs landfriden zum hochsten zuwider, sonnder auch bei vilen leüthen daß ansehen gewinneth, alß were ettwas annders dohinder, unnd derwegen der gesuchten turggen hilff nit wenig hinderung eingefüert werden will, so ist irer kfl. Gn. freundliche bitt unnd gnedigs gesinnen, die stend und pottschaften wolten mit dem maister inn Liefland (weill ir kfl. Gn. nit anders wissten, dann daß derselbig auch ain stand deß Reichs sei⁶) die fürderliche beschaffung thun, das er von seinem thättlichen vorhaben abstee unnd derer ortthe denn gemainen friden weitter nit betrüebe, auch die wider deß Heilligen Reichs landfriden gefangene herrn wider ledig gebe. Dann do dasselbe verpleiben unnd nit geschehen solltte, ^{a-}haben euer Gnn. und Gunsten^{-a} leichtlich zuerachten,

^{a-a} haben ... Gunsten] In B Einfügung am Rand und korr. aus: ist.

⁴ Hg. Christoph von Mecklenburg (1537–1592), 1554 Administrator des Hst. Ratzeburg, seit 1555 Koadjutor im Erzstift Riga (NDB III, 247; BERGENGRÜN, Herzog).

⁵ Bezugnahme auf den letzten Ausbruch des Konflikts zwischen dem Deutschen Orden und dem Erzstift Riga um die Vorherrschaft in Livland in der sogenannten Koadjutorfehde 1555–1557: Die von Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg für seinen Bruder Christoph angestrebte und von Hg. Albrecht von Preußen im Zusammenwirken mit Polen-Litauen für eigene Zwecke instrumentalisierte Koadjutor im Erzstift Riga musste nach der Wahl gemäß dem Rezess von Wolmar 1546 (vgl. Anm. 6 bei Nr. 513) vom livländischen Landtag im März 1556 von allen dortigen Ständen anerkannt werden. Da die Bestätigung nur mit Bedingungen erfolgte, die Ebf. Wilhelm von Riga, die mecklenburgischen Räte des Koadjutors und Kg. Sigismund II. August von Polen ablehnten (vgl. Anm. 11 bei Nr. 515), erklärte Landmeister von Galen den Krieg. Sein Koadjutor Wilhelm von Fürstenberg eroberte das Erzstift Riga und ließ Ebf. Wilhelm sowie Koadjutor Christoph absetzen und verhaften. Vgl. zur Koadjutorfehde die zeitgenössische Chronik: BUNGE, *Chronicon*, 116–121; zahlreiche Korrespondenzen im Zusammenhang damit: FRANTZEN, *Urkunden*, ab Nr. 267 S. 667–706; HARTMANN, *Herzog I*, passim. Ausführlichere Schilderungen: SCHIRRMACHER I, 283–325; BERGENGRÜN, *Herzog*, 20–94; SERAPHIM, *Geschichte*, 211–222; NAPIERSKY, *Erzbischof, XXXIV–XLIV. Neuere Darstellungen (Auswahl)*: GUNDERMANN, *Grundzüge*, 43–45; KIRCHNER, *Rise*, 35–39, 126–129, 202–206; HARTMANN, *Quellen*, 275–290. Umfassende Darlegung der Politik Preußens, Dänemarks und Polens in der Fehde: RASMUSSEN, *Krise*, 28–89. Zu Einzelheiten vgl. die Hinweise bei den folgenden Aktenstücken.

⁶ Die Zugehörigkeit des Deutschen Ordens in Livland zum Reich konstatiert HAUSMANN, *Verhältnis: Der Landmeister war Vasall des Ks., hatte Titel und Rechte eines Reichsfürsten, Sitz und Stimme auf dem RT und unterstand dem RKG als Appellationsinstanz*. Vgl. dagegen HELLMANN, *Altivland: Aufgrund des mittelalterlichen Lebensstatus (päpstliche Lehen), der bis ins 16. Jahrhundert unverändert blieb, seien weder der Orden in Livland noch die dortigen Bstt. Teil des Reichs gewesen. Dem folgt TARVEL, Lage: Explizit das Erzbistum Riga war ebenso wie der Deutsche Orden in Livland „formell dem Papst unterstellt und hatte nie dem Heiligen Römischen Reich zugehört.“ Allerdings entstand seit dem Mittelalter „eine vage Verbindung zwischen Livland und dem Reich“ (108): Die Livländer selbst betrachteten sich als Reichsangehörige und erkannten die Reichsinstanzen an, andere auswärtige Potentaten stellten die Oberhoheit des Ks. in Livland noch 1570 nicht infrage (zur Entwicklung der staatsrechtlichen Lage von 1559–1629: Ebd., 109–116). Zu den intensiven Bemühungen der livländischen Landmeister um die Reichsfürstenwürde im 16. Jahrhundert und deren Manifestierung durch die Teilnahme an RTT vgl. DEMEL, *Rekuperationsbemühungen*, 195–200. LANZINNER, *Friedenssicherung*, 409: Die staatsrechtliche Bindung vor allem der anderen livländischen Stände neben dem Deutschen Orden an das Reich war nur sehr locker, da sie sich nicht an RTT beteiligten und nicht in der Reichsmatrikel aufgelistet waren.*

daß sonnderlichen die stende, so denen orten /463'/ ettwaß angesessen, zu der türggen hilff schwerlich zubewegen sein werden; ^bzu dem dz allerhand sorggliche weitterungen darauß entsteen khondten^b. *Kf. zweifelt nicht, dass die Reichsstände sich der Gefahr entsprechend verhalten und damit den allgemeinen Frieden befördern werden.*

Unterzeichnet von Gf. Wilhelm von Honstein, H. zu Vierraden, und Dr. Andreas Zoch, Kurbrandenburger Gesandte beim RT.

512 Koadjutorfehde in Livland: Gegenbericht der Deputierten des Deutschen Ordens in Livland zur Eingabe der Kurbrandenburger Gesandten

Feldzug gegen den Ebf. von Riga als Notwehrreaktion gegen dessen geplanten Überfall. Keine Inhaftierung Hg. Christophs von Mecklenburg. Bitte um Schutz des Landmeisters als Reichsstand. Anmahnung beim Kg. von Polen.

Im RR übergeben und verlesen am 22. 9. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 22./23. 9.²

HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 91–103 (Kop. Aufschr. Hd. Bagen: Verantwortung, von wegen des hern meisters in Lifflandt beschehen, auf die brandenburgische anzeig, den 18. Augusti gethan. Ertzbischoff zu Riga contra meister in Liefllandt. Übergeben in consilio imperiali 22. Septembris. Nr. 2. Dorsv. von anderer Hd.: Des teutschen meisters in Liefllandt gegenbericht in des gewessenen ertzbischoffs zu Riga sachen. Aufschr. der Beilage, Hd. Bagen: Copia transumpti oder vidimus etlicher nidergelegten schariften, so zu der vorgehender verantwortung gehorig. Originale ist von den gesandten widerumb begert worden, an des stat sie disse aus[k]ultierte copei übergeben. Nr. 3.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 95–108' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisbonae, 22. Spetembris 1556. Dorsv. wie Aufschr. in Textvorlage) = [B]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 216–233' (Kop. Überschr.: Mundtlich werbung und furbringen des hochmeisters uß Lifland gesandten, endtschuldigung des liflendischen kriegs halb. Lectum 22. Septembris anno 56. Überschr. der Beilage: Transsumpt etlicher schariften, die liflendisch kriegs emporung betreffende.) = [C]. HStA München, K. blau 107/3a, unfol. (Kop. Aufschr. des Berichts: Lectum 22. Septembris 1556. Aufschr. der Beilage: Lectum 23. Septembris 1556.). HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 204–219' (Kop.). StA Nürnberg, ARTA 37, fol. 118–129' (Kop.). Regesten des Gegenberichts: HARTMANN, Herzog I, Nr. 1930/2 S. 391 f.; der Transsumierung:

^{b-b} zu dem ... khondten] In B Einfügung am Rand.

¹ KURMAINZ, pag. 67f. [Nr. 10]. Ein Gesandter des Landmeisters [wohl Georg Sieberg] hatte die kgl. RT-Kommissare bereits am 4. 9. gebeten, den Gegenbericht den Reichsständen vorzubringen. Die Kommissare lehnten dies ohne Maßgabe des Kgs. ab und wiesen ihn an den Mainzer Kanzler. Der Gesandte befürchtete allerdings, dieser werde die Annahme des Berichts verweigern, da er über keine RT-Vollmacht des Landmeisters verfügte (Bericht der kgl. Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius an Ferdinand I. vom 5. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 34–36', 42f., hier 35–36. Or.).

² Kop. auch am 23. 9. gemäß Aufschr. der Beilagen in HStA München, K. blau 107/3a, unfol.; HStA München, KÄA 3172, fol. 449–457'; StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 67–74'.

Nr. 1930/7 S. 394; Beilage A: Nr. 1822 S. 287f. (Schlussabschnitt weicht ab); Beilage B: Nr. 1821 S. 286f. und Nr. 1875 S. 328; Beilage C: Nr. 1930/5 S. 393 (nennt abweichende Korrespondenten); Beilage D: Nr. 1930/6 S. 393f.

/91 f./ An die Reichsstände: Haben erfahren, dass der Kf. von Brandenburg ihren Herren, Heinrich von Galen, Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, des Landfriedensbruchs bezichtigt, da er den ehemaligen Ebf. von Riga ohne jede Veranlassung überfallen, belagert und ihn sowie Hg. Christoph von Mecklenburg gefangen genommen habe³. Nachdem sie, die Gesandten⁴, ohnehin an Ks., Kg. und die Reichsstände abgeordnet worden sind, um die Vorgänge in Livland richtigzustellen⁵, übergeben sie diesen Gegenbericht:

/91'–93/ Obwohl der ehemalige Ebf. wiederholt versuchte, den Landmeister und dessen Vorgänger⁶ aus dem Ordensgebiet zu verdrängen, die Lande dem Reich zu entziehen und unter fremde Herrschaft zu bringen, ging der Orden um des Friedens und der Ehre des Hauses Brandenburg willen nicht gewaltsam dagegen vor, sondern beließ es bei Ermahnungen. Dessen ungeachtet setzte der Ebf. seine Praktiken fort und erreichte damit, dass der Landmarschall des Ordens⁷ zu ihm überlief. Anschließend

³ Vgl. Nr. 511.

⁴ Beim RT anwesend waren Georg Sieberg zu Wischlingen, Hauskomtur zu Riga, und Sekretär Michael Bruckner (Bruchner). Sie nahmen zwar nicht an den Verhandlungen des FR teil, sind aber in der Subskription des RAB [Nr. 577] als Verordnete des Landmeisters in Livland enthalten. Zur Vertretung des livländischen Ordenszweigs auf dem RT vgl. auch DEMEL, Rekuperationsbemühungen, 203; NEITMANN, Grafschaft, 517.

⁵ Vgl. die Supplikation Siebergs für den Landmeister an Ks. Karl V. mit Schilderung der Gegenwehr wie oben und der Bitte um ein Mandat an alle Reichsstände, das Truppenwerbungen für den Ebf. von Riga oder dessen Bruder, den geächteten Hg. in Preußen, verbietet (o. O., o. D.: LHA Schwerin, Acta externa 1021, fol. 22–25' Kop.). Bescheid der ksl. Kanzlei (Brüssel, 5. 8. 1556): Zusage des Ks., die Parteien zur Einstellung des Konflikts zu ermahnen und den Reichsständen deren Unterstützung zu untersagen (ebd., fol. 26f. Kop.). Inhaltlich entsprechende Supplikation Siebergs an Kg. Ferdinand I. (o. O., o. D.: LHA Schwerin, Acta externa 1064, fol. 63–64' Kop. Druck zusammen mit der Antwort des Kgs.: DOGIEL V, Nrr. 117f. S. 197f.; lat.). Ferdinand forderte daraufhin Anfang August 1556 den Kg. von Polen und den Kf. von Brandenburg auf, nicht gegen den Deutschen Orden in den Konflikt einzugreifen (vgl. Anm. 14 bei Nr. 43 und Anm. 6 bei Nr. 519). Vgl. zur Gesandtschaft Siebergs: NAPIERSKY, Erzbischof, XXXVII f.; BERGENGRÜN, Herzog, 73f.; KIRCHNER, Rise, 37. Sieberg und Bruckner hatten auch die Unterstützung von Deutschmeister Wolfgang Schutzbar erbeten (Werbung vom 14. 7. 1556: DOZA Wien, Liv 6/1, fol. 317–320' Kop.), wurden von diesem aber an den RT verwiesen. Eine eigene Hilfe des Deutschen Ordens band er an die Genehmigung eines Kapiteltags (Mergentheim, 16. 7. 1556: Ebd., fol. 321–325. Kop.). Bei der Fortsetzung der Gespräche mit dem Deutschmeister in Regensburg ab 11. 1. 1557 beharrte Sieberg trotz der inzwischen beschlossenen Vermittlung von Kg. und Reich unter Berufung auf die Rüstungen Polens auf einer Waffenhilfe des Ordens, die man auch für die Rückerwerbung Preußens verwenden könnte. Schutzbar berief sich erneut auf den Kapiteltag, den er für 24. 3. 1557 geschrieben hatte (Verhandlungen am 11. 1., 12. 1., 19. 1., 25. 1.: DOZA Wien, Liv 7, fol. 15–16, 17–25', 39–41', 44–52). Er richtete lediglich eine Supplikation an Kg. Ferdinand, in der er um dessen Beistand bat, falls die Vermittlung in Livland scheiterte (ebd., fol. 59–64. Konz., o. D.). Der Kg. beließ es in der Antwort an Schutzbar (11. 2. 1557) beim Hinweis auf die Vermittlungsgesandtschaft (DOZA Wien, Liv 12/1, fol. 141–142'. Besiegeltes Or.).

⁶ Johann von der Recke (um 1480–1551), 1549–1551 Landmeister in Livland (ADB XXVII, 503f.).

⁷ Jasper von Munster (Münster), Landmarschall des Ordens, unterlag bei der Wahl eines Koadjutors

plante der Ebf., wie seine Briefe gemäß Beilage belegen, zusammen mit seinem Bruder, dem Hg. in Preußen⁸, heimlich einen überraschenden Überfall auf den Orden. Als Reaktion darauf ordnete der Landmeister zur Rettung des Ordenslandes und für dessen Erhaltung beim Reich in Notwehr den erfolgreichen Gegenzug an. Hg. Christoph von Mecklenburg wurde nicht inhaftiert, sondern noch vor dem Angriff des Ordens vom Landmeister freundlich aufgenommen, da er an der Planung des Überfalls nicht beteiligt war. Es steht ihm frei, nach Mecklenburg zurückzukehren⁹. Die Behauptung, hinter der Aufrüstung des Landmeisters würden andere Ziele stehen, entbehrt jeder Grundlage. Vielmehr reagierte der Landmeister in Notwehr, um sich und seine Untertanen zu schützen.

für Landmeister Heinrich von Galen im Frühjahr 1556 dem Gegenkandidaten Wilhelm von Fürstenberg, der als ausgesprochener Gegner Polens galt, während Munster eine engere, gegen Moskau gerichtete Bindung des Ordens an Polen (sowie Dänemark und Schweden) befürwortete. Munster protestierte gegen die angeblich nicht regelkonforme Wahl und machte einen Rechtsanspruch als Landmarschall auf die Nachfolge im Meisteramt geltend. Die Differenzen führten in Verbindung mit Gerüchten, er wolle aus dem Ordensland ein weltliches Fst. unter polnischer Oberhoheit für sich bilden, zur Trennung vom Orden. Munster floh zunächst zu Ebf. Wilhelm von Riga und später nach Polen (SERAPHIM, *Geschichte*, 215 f.; SCHIRRMACHER I, 309 f.; BERGENGRÜN, *Herzog*, 52–55; HARTMANN, *Herzog I*, Einleitung, XIV. Zahlreiche Akten und Korrespondenzen: Ebd., bes. Nrr. 1813–1826, S. 276–291 passim; Nrr. 1904, 1905 S. 368–370).

⁸ Hg. Albrecht von Preußen zielte seit 1552/53 in Geheimverhandlungen mit Kg. Sigismund II. August von Polen darauf ab, den livländischen Ordenszweig zu säkularisieren und gegebenenfalls unter polnischer Lehnsobrigkeit mit Preußen zu vereinen. Der Koadjutorplan diente dem Hg. als Mittel zur Verschärfung der Situation in Livland, indem mit dem Bruch des Wolmar-Rezesses (1546) der Widerstand der dortigen Stände ausgelöst und auswärtiger Beistand notwendig würde, der eine engere Bindung an Polen zur Folge haben sollte. 1555 war Hg. Albrecht die treibende Kraft im Koadjutorplan: Gesandtschaften zu Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg, um dessen Verhandlungen mit Dänemark und Polen anzustoßen, sowie zu den Kgg. von Dänemark und Polen, um deren Rückhalt für die Koadjutor Hg. Christophs von Mecklenburg und die faktische Unterstützung gegen den erwarteten Widerstand des Deutschen Ordens zu sichern. Nach der Gefangennahme Ebf. Wilhelms sah Hg. Albrecht seine Pläne vor der Realisierung, falls Polen direkt in den Konflikt eingreifen würde. Obwohl Kg. Sigismund II. August dies unterließ, lehnte sich der Hg. künftig in den Vermittlungsverhandlungen eng an den Kg. als Lehnherrn an, indem er ohne dessen Genehmigung keine Vereinbarungen ratifizierte. Vgl. zur Politik des Hg.: RASMUSSEN, *Krise*, 28–32, 37 f., 59–62, 77 (betont die führende Rolle Preußens im Koadjutorplan gegen GUNDERMANN, *Grundzüge*, 42–44, die das Projekt als mecklenburgischen Vorstoß betrachtet. Vgl. abwägend auch HARTMANN, *Quellen*, 276 f.; zur Haltung Preußens: 282 f.); ähnlich TIBERG, *Vorgeschichte*, 86, 89. Gute Zusammenfassung der Geheimkonzeption Hg. Albrechts im Zusammenwirken mit Polen: DOLEZEL, *Lehnsverhältnis*, 87–90. Darstellung der Politik des Hg. anhand der Korrespondenz mit dem Gesandten nach Polen, Asverus von Brandt (vgl. diese bei BEZZENBERGER/SPRENGEL, *Berichte IV/V*, Nrr. 192–306 S. 481–707 passim): THIELE, *Gesandtschaftswesen*, 116–118. Zu den preußischen Rüstungen in der Fehde vgl. SCHIEMANN, *Rußland*, 288 f. Umfassende Dokumentation der Aktivitäten Hg. Albrechts: HARTMANN, *Herzog I*, bes. (seit Frühjahr 1555) ab Nr. 1670 S. 143 ff. passim.

⁹ Zum Kriegsverlauf vgl. Anm. 16 bei Nr. 513. Koadjutor Christoph begab sich während der Belagerung Kokenhusens ab 28. 6. 1556 einer Aufforderung von Ordenskoadjutor Fürstenberg folgend freiwillig in dessen Lager. Anschließend wurde er in Wenden von Landmeister Heinrich von Galen ehrenvoll empfangen und von dort nach Schloss Treiden verbracht, wo er sich frei bewegen konnte und auch Einkünfte erhielt. Die Ausreise nach Mecklenburg wurde ihm jedoch verweigert (SERAPHIM, *Geschichte*, 217 f.; BERGENGRÜN, *Herzog*, 66–69).

193–94/ Die Gesandten bitten die Reichsstände, den falschen Anschuldigungen gegen den Orden keinen Glauben zu schenken und zu veranlassen, dass der ehemalige Ebf. und dessen Bruder keinen Beistand erhalten und der Landmeister als Mitglied des Reichs gemäß dessen Konstitution geschützt wird. Etwaige Forderungen an den Landmeister können auf dem Rechtsweg vor Ks., Kg. und Reich vorgebracht werden. Bitten daneben um Anmahnung beim Kg. von Polen, den Ebf. nicht zu unterstützen. Schlussformel. Unterzeichnet von den Gesandten des Landmeisters in Livland¹⁰.

Beilage: Transsumierung von Briefen Ebf. Wilhelms von Riga

196/ Transsumierung Bf. Friedrichs von Reval (Wenden, 15. 6. 1556): Erklärt öffentlich, dass ihm Heinrich von Galen, Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, einige eigenhd. von Ebf. Wilhelm von Riga verfasste Briefe vorgelegt und gebeten hat, dazu ein Transsumpt auszustellen, das die wörtliche Übereinstimmung bestätigt. Dies geschieht hiermit. Die Briefe lauten folgendermaßen:

196–100/ A) Ebf. Wilhelm von Riga an Hg. Albrecht von Preußen¹¹: Der Hg. kennt¹² die Absichten des Landmarschalls [Munster] aus dessen sowie aus seinen, des Ebf., Schreiben. Der Landmarschall hat seither zwei seiner wichtigsten Häuser, Dünamünde und Ascheraden, verloren, da die dortigen Befehlshaber sie gegen ihren Eid jenem¹³ übergeben haben, der sie dafür bezahlt hat. Außerdem trachten diese Befehlshaber dem Landmarschall nach dem Leben. Da seine anderen Häuser nicht befestigt sind, ist er geflüchtet und vor zwei Tagen mit 15 Pferden hier bei ihm, dem Ebf., in Kokenhusen angekommen. Seine übrigen 60 gerüsteten Reiter lagern jenseits der Düna. Der Landmarschall hat seine Lage geschildert und um Schutz gebeten. Obwohl er, der Ebf., dazu allein zu schwach ist und damit dessen Feinde gegen sich aufbringt, hat er aufgrund eines Versprechens entschieden, ihn als Flüchtigen aufzunehmen, ihm aber den regelrechten Schutz zu verweigern. Hat mit dem Landmarschall vereinbart, die Sache vor ihm, den Hg., zu bringen und erwartet dessen Empfehlung sowie jene des Kgs. von Polen für das weitere Vorgehen. Der Landmarschall plant, sich mit seinen Dienern zunächst zum Kg. von Polen und anschließend zum ihm, dem Hg., zu begeben, um Hilfe zu erbitten. Unterrichtet daneben über interne Konflikte im

¹⁰ Vgl. zu vorliegender Eingabe eine (undatierte) Erwiderung durch Ebf. Wilhelm von Riga, in der er alle Vorwürfe bestritt. Vielmehr habe er auf einen Angriff des Ordens reagieren müssen und deshalb Kontakt zum Hg. von Preußen aufgenommen. Er beklagte seine Gefangennahme, die Haftbedingungen und die Aberkennung seines ebfl. und des f. Titels durch den Orden (GStA PK Berlin, XX. HA, HBA A3 Nr. 171, unfol., Konz. Regest: HARTMANN, Herzog I, Nr. 1963 S. 427–430. Druck: DOGIEL V, Nr. 119 S. 198–203; lat.). Ebf. Wilhelm war die Eingabe der Ordensgesandten an den RT von Hg. Albrecht von Preußen zugestellt worden. Dieser hatte sie von Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach mit der Bitte um einen Gegenbericht erhalten, den der Mgf. an den RT weiterleiten wollte (Schreiben des Mgf. an den Hg.; Wildbad, 5. 10. 1556: GStA PK Berlin, XX. HA, HBA A3 Nr. 171, unfol. Or.).

¹¹ Beilage A wörtlich (niederdeutsch) bei RENNER, Historien, 10 f.

¹² In allen Kopp. folgt an dieser Stelle ein verschlüsselter Text, der anschließend innerhalb der Kopp. entschlüsselt wird. Vgl. den Schriftschlüssel im Zusammenhang mit den Briefen bei BUNGE, Chronicon, 118.

¹³ In der Kopp. in DOZA Wien, Preu 393/2, fol. 276–282, hier 276, dazu am Rand der Hinweis, damit sei der Landmeister in Livland gemeint.

Deutschen Orden in Livland: Während der neue Landmeister Fürstenberg¹⁴ hart gegen den Landmarschall vorgehen und ihn inhaftieren wolle, unterstütze die Mehrheit des Ordens Letzteren. Die Uneinigkeit im Orden ist für die eigene Seite von Vorteil. Bittet den Hg. um die Abordnung eines erfahrenen Kriegsmannes, der dringend benötigt wird. Kokenhusen, 10. 5. 1556.

/100f./ B) Ebf. Wilhelm von Riga an Hg. Albrecht von Preußen¹⁵: Benötigt in der bekannten Sache 10 000 Mann für den ersten Angriff, der bald erfolgen soll. Hg. Albrecht möge in Kurland einfallen und Schiffe nach Reval schicken. Andere Ziele sind Pernau und Wenden. Man muss die derzeitige Uneinigkeit und Verbitterung im Orden ausnutzen und der Sache nachsetzen. Kokenhusen, o. D. 1556.

/100²–101¹/ C) Johann Wagner, Sekretär Ebf. Wilhelms von Riga, an Balthasar Gans, oberster Sekretär Hg. Albrechts von Preußen: Die Ordensherren sind untereinander zerstritten, keiner traut dem anderen. Wird das Verhalten des Ordens gegen den Landmarschall, der sich hier in Kokenhusen aufhält, vernommen haben. Der Landmarschall überlegt Mittel und Wege, um mit dem Landmeister zu einem Vertrag zu kommen. [...]. Kokenhusen, 10. 5. 1556.

/101²–102/ D) Ebf. Wilhelm von Riga an Caspar Łącki, Sekretär und Orator Kg. Sigismunds II. August von Polen: Wird den Stand der Dinge ohnehin aus dem Bericht des ebfl. Gesandten Dr. Johann Hoffmann¹⁶, der unlängst beim Kg. weilte, kennen. Die aktuelle Entwicklung in Livland zugunsten Polens geht aus dem gleichzeitigen Schreiben an den Kg. hervor. Um den derzeitigen Vorteil für den Kg. zu nutzen, möge er, Łącki, sowohl beim Kg. wie auch bei Nikolaus Radziwiłł, Fürst zu Olyka und Wojwode zu Wilna, befördern, sich dieser Sache anzunehmen. Sefswegen, 9. 4. 1556.

/102¹/ Bestätigung der Transsumierung durch Bf. Friedrich von Reval. /102² f./ Bestätigt die Echtheit der Kop.

513 Koadjutorfehde in Livland: Eingabe Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg zum Gegenbericht der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland

Rezess von Wolmar 1546 als Verstoß gegen das freie Wahlrecht der Kapitel und Kollegien. Postulation Hg. Christophs von Mecklenburg als Koadjutor im

¹⁴ Wilhelm von Fürstenberg (um 1500–1568) wurde 1556 zum Koadjutor Landmeister Heinrichs von Galen ernannt. Nachfolge als Landmeister in Livland erst im Juni 1557 nach dem Tod Galens (NDB V, 698).

¹⁵ Vgl. zu Inhalt und Bedeutung dieses und der anderen abgefangenen Schreiben: RASMUSSEN, *Krise*, 36; KIRCHNER, *Rise*, 203 f.; SERAPHIM, *Geschichte*, 216 f. Beilage B wörtlich (niederdeutsch) bei RENNER, *Historien*, 9 f. Nachweis und Kurzregest: SCHIRREN, *Verzeichniss*, Nr. 489 S. 38. Kf. Joachim von Brandenburg forderte zu den abgefangenen Schreiben eine Erklärung Hg. Albrechts von Preußen (Schönebeck, 9. 10. 1556: HARTMANN, *Herzog I*, Nr. 1930 S. 390).

¹⁶ Hoffmann, Kanzler Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg, hier als Gesandter Ebf. Wilhelms von Riga fungierend, war im Herbst 1555 zusammen mit Hg. Christoph nach Livland gekommen (HARTMANN, *Herzog I*, *Einleitung*, XII; SCHIRRMACHER I, 296; BERGENGRÜN, *Herzog*, 37). Zur Gesandtschaft nach Polen: HARTMANN, *Herzog I*, Nrr. 1806, 1813 S. 269–271, 274 f.

Erzstift Riga. Anfechtung durch den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland. Interzession der Kgg. von Polen und Dänemark sowie Hg. Albrechts von Preußen zugunsten des Koadjutors. Angriff auf das Erzstift, Inhaftierung von Ebf. und Koadjutor durch den Landmeister. Bitte um Interzession der Reichsstände: Beendigung des Konflikts, Freilassung und Restituierung von Ebf. und Koadjutor, Rücknahme des Rezesses von Wolmar.

Im RR mündlich vorgetragen am 23. 11. 1556. In der Mainzer Kanzlei schriftlich vorgelegt am 24. 11.¹ Von den Reichsständen kopiert am 25. 11. Den Gesandten des Landmeisters in Livland übergeben am 1. 12.²

HStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 31–36' (Kop. Dorsv. Hd. Bagen: Lifflandt contra ertzbischofen zu Riga.) = Textvorlage. LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 7, fol. 164–171' (Konzeptkop.³ Dorsv.: A. Vortragen, so auß bevelich meines gn. fursten und hern, hertzog Johans Albrechts zu Mecklenburgk etc., der ifflendischen [!] landtfriedtbruchigen handlung halber den Reichs stenden den 23. Novembris anno 56 geschehen etc.) = [B]. HStA München, K. blau 107/3a, unfol. (Kop. Dorsv.: Hertzog Johans Albrechts zu Meckelnburgs anbringen, den ertzbischoffen zu Riga betreffen, contra den meister zu Lieflandt. Zu Regenspurg den 23. Octobris anno 56 gemeinen stenden des Reichs mondtlichen fur- und angebracht.) = [C]. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 109–116' (Kop. mit Randvermerken. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 25. Novembris anno 56.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 219–226' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 13–19' (Kop.).

/31 f./ Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg lässt vortragen: Sie, die Reichsstände, sind in der Anzeige Kf. Joachims von Brandenburg⁴ über das ohnehin bekannte, landfriedbrüchige Vorgehen des Landmeisters des Deutschen Ordens in Livland gegen Ebf. Wilhelm von Riga informiert worden. Da die Gesandten des Landmeisters versuchen, den Überfall auf den Ebf. und auf [Koadjutor] Hg. Christoph von Mecklenburg, den Bruder Hg. Johann Albrechts, in ihrem Gegenbericht⁵ zu rechtfertigen, sieht der Hg. sich veranlasst, die Reichsstände gegen die irreführende Darstellung über den wahren Sachverhalt aufzuklären.

/31' f./ Der damalige Landmeister des Deutschen Ordens in Livland hat 1546 den Ebf. und das Domkapitel von Riga, über das er keinerlei Rechte hat, zur Annahme eines Rezesses gezwungen, in dem sich das Kapitel verpflichten musste, künftig keine auswärtigen Ff. zu wählen⁶. Dies verstößt gegen das von alters her gemäß den

¹ KURMAINZ, pag. 265–267 [Nr. 31] (Referat im RR und Notiz zur späteren Vorlage in der Kanzlei).

² KURMAINZ, pag. 325 [Nr. 37].

³ Die Konzeptkop. beinhaltet nur zwei kleine, inhaltlich unbedeutende Korrekturen.

⁴ Nr. 511.

⁵ Nr. 512.

⁶ Rezess vom 28. 7. 1546 (Landtag zu Wolmar), abgeschlossen unter Landmeister Hermann von Brüggenei: Die livländischen Ff. verpflichten sich, ihr Land nicht zu säkularisieren und keinen auswärtigen F. als Koadjutor zu wählen ohne die Zustimmung der übrigen livländischen Stände, also des Landtags. Vgl. RASMUSSEN, *Krise*, 18 (mit Drucknachweis; dieser auch bei FRANTZEN, *Urkunden*, Nr. 174 S. 497); SCHIEMANN, *Rußland*, 284 f.; KIRCHNER, *Rise*, 36; HARTMANN, *Quellen*, 275 f.

*Privilegien geltende, freie Wahlrecht der Kapitel und Kollegien. Hingegen hat Hg. Johann Albrecht mit Empfehlungsschreiben Kg. Ferdinands I., der Kgg. von Polen und Dänemark sowie mehrerer Kff. und Ff. erreicht, dass der Ebf. und das Kapitel zu Riga seinen Bruder, Hg. Christoph, am 28. 1. 1556 als Koadjutor angenommen haben*⁷.

*132–33/ Nachdem der Landmeister in Livland diese Wahl unter Berufung auf den unrechtmäßig erzwungenen Rezess von Wolmar anfocht*⁸, *hat Hg. Johann Albrecht die Kff. und Ff. von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg und Pommern gebeten, eine Interzession der Kgg. von Polen und Dänemark als Konservatoren und Protektoren des Erztifts Riga*⁹ *beim Landmeister dahingehend zu veranlassen, dass der Rezess, der allen Reichsff. den Zugang zu den Dignitäten in Livland verwehrt, zurückgenommen, die freie Wahl zugelassen und die Postulation Hg. Christophs anerkannt werde*¹⁰. *Der Landmeister hat die Beantwortung der Interzession beider Kgg. verzögert, um zwischenzeitlich aufrüsten und im Reich Söldner anwerben zu können. Dabei wurde er von der Stadt Lübeck unterstützt*¹¹. *Ebf. Wilhelm wandte sich deswegen brieflich an seinen Bruder, Hg. Albrecht von Preußen, doch konnte der Landmeister*

⁷ Zu den Hintergründen des Koadjutorprojekts vgl. Anm. 8 bei Nr. 512. Zur Wahl vgl. Anm. 10 bei Nr. 515. Vgl. das bei SCHIRRMACHER I, 289, erwähnte Empfehlungsschreiben Kg. Ferdinands I. vom 28. 4. 1555 (Bedingung: Eintritt Hg. Christophs in den geistlichen Stand, Annahme der katholischen Religion). Dänische Unterstützung der Koadjutor als „Konservator und Mitpatron“ des Erztifts bei Ritterschaft, Domdechant und Kapitel zu Riga, dem Ebf. und allen anderen Ständen in Livland (SCHIRRMACHER I, 291 f.). Förderung durch Kg. Sigismund II. August von Polen mittels Gesandtschaften nach Riga und zum Landmeister (ebd., 294 f., 297, 300; BERGENGRÜN, Herzog, 39–41, 45 f., 49 f.). Promotoriale mehrerer Kff. und Ff. (SCHIRRMACHER I, 299).

⁸ Bezugnahme auf den Landtag zu Wolmar im März 1556 (vgl. Anm. 11 bei Nr. 515).

⁹ Vgl. BUNGE, Chronicon, 117: Polen ist Protektor des Erztifts Riga „von vndencklichen Jharen“ her. Die Berufung als Protektor erfolgte Mitte des 14. Jahrhunderts durch Ks. Karl IV. (KIRCHNER, Rise, 38, 198. Vgl. auch TIBERG, Vorgeschichte, 89). Zum Patronat Dänemarks vgl. Anm. 10.

¹⁰ Zur Einbeziehung der Reichsff.: SCHIRRMACHER I, 302–304. Vgl. auch die Instruktion Ebf. Wilhelms von Riga für den Wolmarer Landtag (o. D., Februar 1556): HARTMANN, Herzog I, Nr. 1791 S. 256 f. Vgl. die Interzessionen Kg. Sigismunds II. August von Polen vom 26. 2. 1556 an Landmeister von Galen und vom 29. 2. 1556 an den Landtag in Wolmar: HARTMANN, Herzog I, Nrr. 1785, 1787, 1788 S. 248–254; SCHIRRMACHER I, 310. Nach Dänemark ordnete Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg selbst eine Gesandtschaft ab (1. 5. 1556), um unter anderem eine Intervention Kg. Christians III. beim Landmeister zu veranlassen. Der Kg. lehnte die Einmischung (noch) ab (RASMUSSEN, Krise, 38 f.). Vgl. das spätere Förderungsschreiben Kg. Christians: Rät als Protektor des Erztifts Riga dem Landmeister des Deutschen Ordens zum gütlichen Ausgleich und zur Annahme Hg. Christophs als Koadjutor (Kopenhagen, 10. 7. 1556: FRANTZEN, Urkunden, Nr. 272 S. 673 f.). Betonung der dänischen Unterstützung als „Konservator und Mitpatron“ des Erztifts bei SCHIRRMACHER I, 291 f.

¹¹ Lübeck diente als wichtigster Anlauf- und Sammelort für die Truppenwerbungen des Ordens im Reich (vgl. Anm. 13) und die Verschiffung der Söldner nach Livland. Zum positiven Verhältnis Lübecks (und der Hanse) zum Ordenszweig in Livland, für den sie diplomatisch intervenierte und ihn wohl auch finanziell unterstützte, vgl. DREYER, Beziehungen, 15–17; RASMUSSEN, Krise, 55 f. (mit Korrekturen an DREYER); SCHIRRMACHER I, 311 f.; KIRCHNER, Rise, 64 f. Rezesse der Hansetage zum Hilfsesuch Gotthard Kettlers (22. 7. 1556) sowie zur weiteren Unterstützung (18. 11. 1556): HÖHLBAUM, Inventar, Nr. 29* S. 418 f., Nr. 31* S. 421–427, hier 424 f. Bitte der Hanse an Kg. Christian III. von Dänemark um Interzession (20. 7. 1556): Ebd., Nr. 1244 S. 88.

die Briefe abfangen und sie als Vorwand für seine Rüstungen missbrauchen¹², obwohl er diese schon zuvor eingeleitet hatte¹³. Das Vermittlungsangebot Hg. Albrechts von Preußen hat der Landmeister ebenso abgelehnt wie jenes des Kgs. von Polen, dessen Gesandter ohne Antwort zurückgeschickt wurde¹⁴. Ein anderer Gesandter Kg. Sigismunds II. August an den Ebf. von Riga ist unterwegs von den ‚Livländern‘ ermordet worden¹⁵.

134 f./ Vielmehr begann um Pfingsten 1556 der Angriff des Deutschen Ordens auf das Erzstift mit der Belagerung und Eroberung von Schloss Kokenhusen. Ebf. und Koadjutor wurden gefangen genommen und inhaftiert¹⁶.

Der Landfriedensbruch des Landmeisters ist allein auf die Postulation des Koadjutors zurückzuführen und kann nicht mit den abgefangenen Briefen und anderen Vorwendungen begründet werden. Dies zeigt auch der Rezess von Wolmar [1546], der dem Landmeister zur Hoheit über das Erzstift Riga und damit zur Alleinherrschaft in Livland verhelfen sollte. Dieses Ziel verfolgte der Landmeister nunmehr mit dem Krieg

¹² Bezugnahme auf die Beilagen zum Gegenbericht des Gesandten des Landmeisters [Nr. 512].

¹³ Für den Orden in Livland war bereits Anfang des Jahres 1556, also lange vor den im Mai verschickten Briefen Ebf. Wilhelms und noch vor dem Landtag zu Wolmar im März (strittige Bestätigung der Koadjutorwahl), Gotthard Kettler, Komtur von Dünaburg, ins Reich gereist, um Truppen und Alliierte zu werben. Bereits bis Februar konnte er 6000 Söldner akquirieren, die über Lübeck nach Livland geschickt wurden (HARTMANN, Herzog I, Nr. 1780 S. 245 f.; SERAPHIM, Geschichte, 215 f.; SCHIRRMACHER I, 311–315).

¹⁴ Kg. Sigismund II. August schickte im April 1556 Jan Domanowski, Bf. von Samogitien, zu Landmeister von Galen, um eine friedliche Lösung des Koadjutorkonflikts anzumahnen, seine Vermittlung anzubieten und vor den Konsequenzen einer bewaffneten Auseinandersetzung zu warnen. Da der Landmeister inzwischen die Briefe Ebf. Wilhelms an Hg. Albrecht von Preußen abgefangen hatte, ging er auf das Angebot nicht ein (RASMUSSEN, Krise, 35 f., 50 f.; BERGENGRÜN, Herzog, 62). Eine weitere polnische Vermittlungsgesandtschaft folgte Anfang Mai 1556 (HARTMANN, Herzog I, Nr. 1817 S. 281–283). Für Preußen wohl Bezugnahme auf das Schreiben Hg. Albrechts vom 9. 6. 1556 an Landmeister von Galen, in dem er ihn vor dem bewaffneten Vorgehen gegen den Ebf. warnte und den friedlichen Austrag der Differenzen anriet. Ein konkretes Vermittlungsangebot ist nicht enthalten (ebd., Nr. 1837 S. 300). Vgl. auch die Gegenaussage in Nr. 515, fol. 53' f.

¹⁵ Der polnische Gesandte Caspar Łącki wurde im Juni 1556 unterwegs mit seinen Dienern getötet, da er ohne Geleit des Ordens und auf ungewöhnlichen Straßen reiste (RENNER, Historien, 12 f.; NAPIERSKY, Erzbischof, XXXVI f.; KIRCHNER, Rise, 203).

¹⁶ Nachdem der Deutsche Orden in Livland aufgrund der im Mai 1556 abgefangenen Briefe (vgl. Beilage zu Nr. 512) Ebf. Wilhelm von Riga als Landesverräter bezeichnen konnte, intensivierte er seine schon zuvor eingeleiteten Rüstungen (vgl. HARTMANN, Herzog I, Nrr. 1832, 1832/1 S. 296 f.). Aufgrund eines Beschlusses des Landtags zu Wenden (28. 5.) erging das allgemeine Landesaufgebot, die Streitmacht wurde Wilhelm von Fürstenberg unterstellt. Mit dem Fehdebrief des Landmeisters und der übrigen livländischen Stände vom 16. 6. 1556 erklärten sie Ebf. Wilhelm den Krieg (ebd., Nr. 1842 S. 302 f.). Schon am 13. 6. hatten im Erzstift Riga Domkapitel und Stände dem Ebf. den Eid aufgekündigt (ebd., Nrr. 1840 f. S. 301 f.). Ebf. Wilhelm verzichtete daraufhin selbst auf das Erzbistum und blieb zusammen mit Koadjutor Christoph in Schloss Kokenhusen. Wilhelm von Fürstenberg eroberte am 19. 7. zunächst Ronneburg und anschließend weitere ebfl. Orte, ehe er am 28. 6. Kokenhusen belagerte. Koadjutor Christoph begab sich in das Lager Fürstenbergs (vgl. Anm. 9 bei Nr. 512). Ebf. Wilhelm wurde am 30. 6. inhaftiert und nach Schloss Adsel verbracht, wo die harten Haftbedingungen erst nach f. Interzessionen gemildert wurden. Der Orden in Livland hatte damit einen vollständigen Sieg errungen. Vgl. die Schilderungen des Feldzugs bei RENNER, Historien, 12 f.; BUNGE, Chronicon, 117–119; SERAPHIM, Geschichte, 217 f.; NAPIERSKY, Erzbischof, XXXVI f.; BERGENGRÜN, Herzog, 57–62, 66–70.

gegen den Ebf. Er verstößt damit gegen alle Rechte, die Reichsordnung und den Land- und Religionsfrieden von 1555.

/34³ f./ Deshalb bittet der Hg. die Reichsstände, dass sie den Landmeister schriftlich oder mittels einer Gesandtschaft auffordern, sein landfriedbrüchiges Vorgehen einzustellen, sich der Reichsordnung sowie dem Land- und Religionsfrieden gemäß zu verhalten, Ebf. und Koadjutor freizulassen und sie als gehorsame Stände des Reichs in ihren Rechten und Besitzungen zu restituieren. Seine vermeintlichen Ansprüche kann er auf ordentlichem Weg vorbringen. Lübeck und anderen Reichsständen, die den Landmeister unterstützen, möge man auftragen, dies künftig zu unterlassen und ihre in Livland dienenden Untertanen abzufordern. Da der Rezess von Wolmar gegen alle Rechte und gegen die Privilegien verstößt sowie Kff., Ff., Gff. und Hh. im Reich von der Wahl in Livland ausschließt, bittet man die Reichsstände um Fürsprache beim Kg., er möge den Rezess „ex plenitudine potestatis“ aufheben und damit die freie Wahl gewährleisten.

Schlussformel. [o. D., ohne Unterzeichnung].

514 Koadjutorfehde in Livland: Bericht der Gesandten Pommerns

Bitte um Abordnung einer Gesandtschaft des Reichs zur Friedensvermittlung nach Livland.

Im RR übergeben und verlesen am 1. 12. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 1./2. 12.²

HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 48–50' (Kop. Dorsv. Hd. Bagen: Pomerischer bericht in causa Lifflandt contra Riga.) = Textvorlage. HStA München, KAA 3172, fol. 471–473' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 2. Decembris 1556.) = [B]. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 117–120' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 1. Decembris anno 56.) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 375–380' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 239–242' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 30–33' (Kop.).

/48 f./ An die Reichsstände: Legen unter Berufung auf die Aufforderung des Kgs., neben der Proposition auch zum Koadjutorkonflikt in Livland zu beraten³, sowie gemäß Auftrag der Hgg. Barnim und Philipp von Pommern⁴ diesen Bericht vor:

¹ KURMAINZ, pag. 324 [Nr. 37].

² Beide Datierungen werden abgesehen von obigen Nachweisen auf weiteren Kopp. bestätigt.

³ Vgl. Vortrag der kgl. Kommissare am 26. 11. 1556: KURMAINZ, pag. 274 f. [Nr. 34].

⁴ Die kgl. Kommissare von Helfenstein, von Waldburg und Zasius hatten am 15. 11. 1556 an Ferdinand I. berichtet, kürzlich sei ein weiterer Gesandter Pommerns angekommen mit dem Auftrag, die Reichsstände über die aktuelle Entwicklung in Livland und insbesondere deren Auswirkungen auf Pommern zu informieren sowie um Abhilfe zu bitten (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 47–50', hier 48'–50. Or.). Gemeint ist die Rückkehr des zwischenzeitlich aus Regensburg nach Dresden abgereisten Gesandten Henning von Wolde zum RT am 30. 10. 1556 mit der Werbung zur Koadjutorfehde, deren Übergabe aufgrund des Verhandlungsstillstands infolge der Kölner Sedisvakanz längere Zeit nicht möglich war (Bericht des pommerischen Gesandten L. Otto an Hg. Barnim; o. D., aber Anfang/Mitte November 1556: AP Stettin, AKS II/163, pag. 763–770, hier 763–765. Or.).

/48' f./ Da der Krieg zwischen dem Ebf. von Riga und dem Landmeister des Deutschen Ordens in Livland und speziell die dafür angeworbenen Truppen, die nahe an der Grenze des Hgt. Pommern lagern, den Frieden dort und im gesamten Reich gefährden, haben die Hgg. mit Zustimmung beider Parteien ihre Vermittlung angeboten. Die nach Livland abgeordneten Gesandten haben nur die Vereinbarung eines Waffenstillstands erreicht, den zudem eine Seite noch nicht ratifiziert hat⁵.

/49' f./ Da die Friedensvermittlung zwischen diesen mächtigen Parteien wichtig und der Deutsche Orden in Livland ein bedeutsames Reichsmitglied ist, wenden sie, die Gesandten, sich im Auftrag der Hgg. an Kg., kgl. Kommissare und Reichsstände mit der Aufforderung und Bitte, eine Gesandtschaft von Kg. und Reich nach Livland abzuordnen, um die Friedensbemühungen mit Nachdruck fortzusetzen. Sollte der Konflikt nicht friedlich beigelegt werden, würden nicht nur die Hgg. und andere angrenzende Ff. weiterhin durch Truppenzüge belastet, sondern die gesamte deutsche Nation geriete in Gefahr, da die mächtigen Feinde des Reichs an der dortigen Grenze⁶ die Auseinandersetzungen zu ihrem Vorteil nutzen würden und die christlichen Potentaten Polen, Dänemark und Schweden sowie die betroffenen Reichsstände keine Hilfe gegen die Türken leisten könnten, sondern selbst Hilfe und Schutz beim Reich suchen müssten.

Unterzeichnet von den pommerischen Gesandten.

515 Koadjutorfehde in Livland: Erwidrerung der Gesandten des Deutschen Ordens in Livland zur Eingabe Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg

Widerlegung der Mecklenburger Darlegung. Rechtmäßiger Kriegszug des Landmeisters in Notwehr gegen vorausgehenden Landfriedensbruch des Ebf. von Riga.

Im RR vorgelegt am 3. 12. 1556¹. Von den Reichsständen kopiert am 4. 12.

HHS&A Wien, MEA RTA 43/II, fol. 51–58' (Kop. Dorsv. Hd. Bagen: In causa Lifflandt contra Riga der lifflandischen gegenbericht uff der meckleburgischen

⁵ Die seit Mitte August 1556 in Livland vorrangig mit dem Landmeister des Ordens verhandelnden Gesandten der Hgg. von Pommern lehnten dessen Angebot ab, Ebf. Wilhelm als Abfindung für den Verzicht auf das Erzstift zwei Burgen zu überlassen, und beharrten auf der Restitution in Riga. Da der Landmeister dies zurückwies, wurde am 30. 8. 1556 nur ein Waffenstillstand vereinbart. Dem zufolge sollte der Ebf. in Gefangenschaft bleiben, bis der Konflikt durch eine Reihe auswärtiger Ff. gelöst würde. Der Orden benannte hierfür Kg. Christian III. von Dänemark, Hg. Wilhelm von Jülich, die Hgg. Barnim und Philipp von Pommern sowie die Stadt Lübeck. Ebf. Wilhelm entschied sich für den Kg. von Dänemark, Kf. Joachim von Brandenburg und die Hgg. von Pommern. Da Hg. Albrecht von Preußen die Bedingungen, die ansonsten von beiden Seiten angenommen wurden, nicht ratifizierte, wurde die Vereinbarung nicht vollzogen (knapp bei RASMUSSEN, *Krise*, 53; referierend: BERGENGRÜN, *Herzog*, 74–76; NAPIERSKY, *Erzbischof*, XXXVIII f. Druck des Vertrags: DOGIEL V, Nr. 121 S. 204). Akten und Korrespondenzen zur pommerischen Vermittlung: HARTMANN, *Herzog I*, Nr. 1865 S. 320, Nr. 1879 S. 331 f., Nrr. 1892–1895 S. 345–347, Nr. 1909 S. 373.

⁶ Bezugnahme wohl auf das moskowitische Reich.

¹ KURMAINZ, pag. 334 f. [Nr. 38].

werbung.) = *Textvorlage*. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 121–129 (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 4. Decembris anno 1556.) = [B]. HStA München, KAA 3172, fol. 475–481' (Kop.) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 408–419' (Kop.²). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 249–256' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. YFasz. F, fol. 20–26 (Kop.). Regest: HARTMANN, Herzog I, Nr. 1948 S. 409–411.

151 f./ An die Reichsstände: Die Werbung des Gesandten Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg³ verleumdet den Landmeister in Livland und stellt seinen in Notwehr erfolgten Kriegszug gegen den ehemaligen Ebf. von Riga als Bruch des Land- und Religionsfriedens dar. Sie, die Verordneten des Landmeisters, gehen nicht davon aus, dass die Werbung auf einem Befehl des Hg. beruht. Sie legen die Erwiderung vor, um ihren ersten Bericht⁴ gegen diese falsche Darstellung als der Wahrheit gemäß zu verteidigen.

151' f./ Vorwurf, der Landmeister habe den Land- und Religionsfrieden gebrochen: Der Landfriede verbietet, dass ein Stand mit Konspirationen und heimlichen Bündnissen nach Land, Leuten, Freiheiten und Privilegien eines anderen trachtet. Die den Reichsständen bereits vorgelegten Briefe des ehemaligen Ebf.⁵ zeigen, dass er plante, den Landmeister zu überfallen, ganz Livland dem Reich zu entziehen und fremder Gewalt zu unterstellen. Gegen diesen offenbaren Landfriedensbruch richtete sich die unvermeidliche Gegenwehr des Landmeisters und der anderen livländischen Stände.

152' f./ Vorwurf, die Gesandtschaft des Dünaburger Komturs Gotthard Kettler ins Reich⁶ und die dabei veranlassten Truppenwerbungen hätten Gegenmaßnahmen des ehemaligen Ebf. und dessen Hilfesuch an den vermeintlichen Hg. [Albrecht] in Preußen ausgelöst: Die Anwerbung von Truppen erfolgte erst, nachdem der Angriffsplan des Ebf. bekannt war, und sie diente nur defensiven Zwecken. Die abgefangenen Briefe legen offen, dass der ehemalige Ebf. und sein Bruder, der vermeintliche Hg. in Preußen, schon lange zuvor beschlossen hatten, den Orden in Livland anzugreifen und dem Reich zu entziehen, ebenso wie ehemals Preußen dem Reich entfremdet wurde. Die Ermordung des polnischen Gesandten, der heimlich auf verbotenen Straßen reiste, erfolgte ohne Befehl des Landmeisters.

153 f./ Vorwurf, der Landmeister führe den Krieg wegen der Postulation Hg. Christophs von Mecklenburg zum Koadjutor und mit dem Ziel der Alleinherrschaft in Livland: Der Landmeister hat alle Gesandtschaften und Schreiben, die Hg. Christoph

² Beim Dorsv. (fol. 419') als Vermerk Hg. Christophs: Auftrag an die Räte in Stuttgart, dieses Stück zusammen mit dem letzten Schreiben des Hg. von Preußen und dem gestrickhten Ausschreiben des Landmarschalls des Deutschen Ordens in Livland [Jasper von Munster; vgl. Anm. 7 bei Nr. 512] zu beraten und ein Gutachten für eine Weisung an die RT-Gesandten abzugeben, dan mich will schier duncken, es werde ain anders mit Preußen gesuecht; das auch in die confinien solliche funcken stieben mochten. [Gemeint ist wohl die „offene Verantwortung“ von Landmarschall Jasper von Munster vom 22. 5. 1556: LHA Schwerin, Acta externa 1021, fol. 27–38'. DOZA Wien, Liv 1, fol. 286–299'. Kopp. Vgl. WIESER I, Nr. 1793 S. 212].

³ Nr. 513. Die folgende Argumentation bezieht sich jeweils auf die darin enthaltenen Anschuldigungen. Vgl. die dortigen Erläuterungen.

⁴ Nr. 512.

⁵ Beilagen zu Nr. 512.

⁶ Vgl. Anm. 13 bei Nr. 513 (auch zum Zeitpunkt der Werbungen Kettlers).

betrafen, mit rechtmäßigen Argumenten beantwortet. Hingegen ist bekannt, dass die Ebf. zu Riga seit vielen Jahren die Alleinherrschaft in Livland anstreben und dafür mit dem Moskowiter, dem Feind der Christenheit, und mit anderen Nachbarn höchst nachteilige Bündnisse abgeschlossen haben⁷. Dagegen richtete sich die Gegenwehr des Ordens in Livland. Dessen rechtliche Befugnisse bezüglich des Erzstifts Riga können gegebenenfalls nachgewiesen werden.

153'f./ Ein Vermittlungsangebot des vermeintlichen Hg. in Preußen ist ihnen, den Gesandten, nicht bekannt. Doch können die Reichsstände erachten, dass der Landmeister den größten Feind des Deutschen Ordens niemals als Vermittler akzeptiert hätte.

154'f./ Vorwurf, der Landmeister habe aus Machtgier Hg. Christoph von Mecklenburg und den ehemaligen Ebf. von Riga auf Schloss Kokenhusen überfallen und gefangen genommen: Wie schon im vorigen Bericht ausgeführt, ist Hg. Christoph auf sein schriftliches Ansuchen hin noch vor der Belagerung abgefordert, nach Wenden zum Landmeister gebracht und dort standesgemäß behandelt worden. Der Hg. hat freiwillig angeboten, noch im Land zu bleiben und seinen Bruder, Hg. Johann Albrecht, zu ermahnen, sich nicht am landfriedbrüchigen Vorgehen des Ebf. zu beteiligen. Er ist und war niemals inhaftiert. Auch der ehemalige Ebf. wurde nicht unrechtmäßig überfallen, sondern gemäß Kriegsgebrauch nach einem Absagebrief aus Notwehr angegriffen und inhaftiert.

154' Vorwurf, der Landmeister habe in Lübeck Truppen anwerben lassen, bevor die Briefe des Ebf. abgefangen wurden: Wie mit Korrespondenzen nachzuweisen ist, wurden diese Söldner erst nach der Einnahme von Kokenhusen und der Gefangennahme des Ebf. angeworben⁸.

155'f./ Da demnach das Verhalten des Ebf. nicht zu rechtfertigen ist, während der Landmeister und die anderen Stände in Livland zu ihrer unabdingbaren Verteidigung gegen ihn haben vorgehen müssen, bitten die Gesandten die Reichsstände um Mandate mit dem Verbot, sich an diesem Landfriedensbruch zu beteiligen, und mit der Aufforderung, alle Untertanen, die unter dem geächteten Hg. in Preußen dienen, abzuziehen. Sie wiederholen zudem die Bitte aus der ersten Eingabe um Interzession beim Kg. von Polen, er möge weder am Krieg teilnehmen⁹ noch anderweitig in Livland eingreifen.

⁷ Hinweise auf die „ordensfeindlichen politischen Kombinationen“ der Rigaer Ebf. im 14. und 15. Jahrhundert bei WITTRAM, *Geschichte*, 39, 41. Hier wohl Bezugnahme auf die geheimen Kontakte, die der Rigaer Ebf. Johann VII. Blankenfeld 1525 mit Moskau und Polen knüpfte (ebd., 60). Ausführlich zu den Russlandkontakten des Ebf.: ARBUSOW, *Einführung*, 388–398, 475–539 *passim*, bes. 530–537.

⁸ Vgl. erneut Anm. 13 bei Nr. 513.

⁹ Zur grundsätzlichen Politik Polen-Litauens im Zusammenwirken mit Preußen vgl. Anm. 8 bei Nr. 512. Demnach unterstützte Kg. Sigismund II. August zwar den Koadjutorplan Hg. Albrechts und versprach auch militärische Unterstützung, die er aber trotz eines Bittgesuchs Ebf. Wilhelms von Riga an den Kg. als Protektor des Erzstifts (9. 6. 1556: DOGIEL V, Nr. 115 S. 196f.) unterließ, sondern es bei Vermittlungsversuchen zugunsten des Ebf. (vgl. Anm. 14 bei Nr. 513) beließ. Auch nach der Gefangennahme des Ebf., die dem Kg. die Gelegenheit zum militärischen Eingreifen gegeben hätte, beharrte er in Verhandlungen mit dem Deutschen Orden (vgl. Anm. 4 bei Nr. 43) nur auf dessen Freilassung und Restitution. Er stationierte an der Grenze zwar Truppen (ca. 10 000 Mann), die aber nicht in Livland eingriffen. Stärkere polnische Rüstungen folgten erst ab Januar 1557. Bis Mai

155'–56' Vorwurf, der Landmeister habe sich gegen die rechtmäßige, gemäß den Privilegien des Kapitels zu Riga erfolgte Annahme Hg. Christoph von Mecklenburg als Koadjutor aufgelehnt: Es ist bekannt, dass die Postulation vom ehemaligen Ebf. ohne Zustimmung des Kapitels¹⁰ und des livländischen Landtags¹¹ vollzogen wurde. Der Ebf. hat das Kapitel mit Zwangsmaßnahmen zu seinem Instrument gemacht und zur Unterschrift genötigt. Demnach hat der Landmeister weder die freie Wahl des Kapitels noch die Privilegien beeinträchtigt.

156' f./ Vorwurf, der Deutsche Orden in Livland habe den Rezess 1546 unrechtmäßig erzwungen: Der Orden ist gemäß seinen Privilegien berechtigt, zusammen mit den anderen livländischen Ständen in gegebenen Situationen Statuten und Ordnungen, die Livland und auch dem Reich förderlich sind, zu erlassen.

157' f./ Sie, die Gesandten, bitten aufgrund ihrer Darlegung die Reichsstände namens des Landmeisters und der anderen Stände in Livland, dem Mecklenburger Vorbringen keinen Glauben zu schenken, sondern ihrer Bitte nachzukommen, damit der Landmeister und ganz Livland künftig der unbefugten Zunötigungen Hg. Johann Albrechts und anderer enthoben sind.

157' Unterzeichnet von den Gesandten des Landmeisters in Livland.

516 Koadjutorfehde in Livland: Replik des Gesandten Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg zur Erwiderung der Verordneten des Deutschen Ordens in Livland

Pauschale Zurückweisung der Behauptungen im Gegenbericht unter Vorbehalt weiterer Ausführungen. Bitte um Eingreifen des Reichs in Livland.

hatte der Kg. ca. 80 000 Mann an der Grenze zusammengezogen, die ihm als Druckmittel dienten, um den Deutschen Orden an Polen zu binden. Ein Militärschlag unterblieb, da der Konflikt mit den Verhandlungen in Pozwol (vgl. Anm. 11 bei Nr. 519) unter entscheidender Mitsprache Polens beigelegt werden konnte. Vgl. zur Rolle Polens in der Fehde: SCHIEMANN, Rußland, 287–290; ZIVIER, Geschichte, 604–610; KIRCHNER, Rise, 202–206; RASMUSSEN, Krise, 50–52, 63–71; HARTMANN, Quellen, 283–285.

¹⁰ *Die Wahl Hg. Christophs in Lemsal am 28. 1. 1556 wurde in der Form vollzogen, dass die Domherren „einstimmig und ohne jeglichen Widerspruch“ erklärten, sie wollten die Privilegien und die freie Wahl des Erzstifts aufrecht erhalten und deshalb den Rezess von Wolmar 1546 mit Rat der weltlichen Stiftsstände aufheben. Sie ermächtigten den Ebf., Hg. Christoph als Koadjutor zu postulieren und zu adoptieren (SCHIRRMACHER I, 301 f., Zitat 301; BERGENGRÜN, Herzog, 46 f.).*

¹¹ *Der Landtag zu Wolmar im März 1556, einberufen wegen der gemäß Rezess von 1546 erforderlichen Bestätigung der Koadjutorwahl durch die livländischen Stände, erklärte sich zur Anerkennung Hg. Christophs nur mit 21 Bedingungen bereit (u. a. Verbot einer Säkularisation des Erzstifts und des Erwerbs weiterer livländischer Bstt.). Da Ebf. Wilhelm, die mecklenburgischen Räte des Koadjutors und später auch Kg. Sigismund II. August von Polen die Bedingungen ablehnten, unterblieb die Bestätigung. Demnach verstieß die Koadjutor Hg. Christophs gegen den Rezess von 1546. Dem Deutschen Orden diente dies als Anlass für die Kriegserklärung gegen Ebf. Wilhelm, verbunden mit dem Versuch, damit die Vorrangstellung des Ordens in Livland zu manifestieren (vgl. RASMUSSEN, Krise, 34; KIRCHNER, Rise, 34–36, 202 f.; HARTMANN, Quellen, 286–288. Ältere Schilderungen: SCHIRRMACHER I, 302–307; BERGENGRÜN, Herzog, 50–52. Akten und Korrespondenzen: HARTMANN, Herzog I, Nrr. 1784–1797 S. 247–262, Nr. 1808 S. 271–273).*

Im RR vorgelegt¹ und von den Reichsständen kopiert am 15. 12. 1556. HStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 104–107' (Kop. Dorsv.: Mechelnburgischs gesandter contra liefflendischen gesandten. No. 6.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 130–133' (Kop. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 15. Decembris anno 56. Dorsv.: Der meckelburgischen gesandten ferrer furbringen unnd ansuechenn auff des lyfflendischen commenthurß den virdten Decembris gethone replickschrift etc.) = [B]. HStA München, KAA 3172, fol. 483–485' (Kop.) = [C]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 424–428' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10193/3, fol. 125–127 (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 27–29 (Kop.). Regest: HARTMANN, Herzog I, Nr. 1953 S. 415f.

/104/ An die Reichsstände: Hat vom Mainzer Kanzler Matthias erfahren, dass sie, die Reichsstände, nur widerstrebend und aufgrund seines Beharrens bewilligt haben, ihm die Erwidernng der Verordneten des Landmeisters in Livland zu übergeben².

/104–105/ Hätte in Anbetracht der in der Erwidernng gegen seinen Herren und andere Ff. sowie gegen seine Person erhobenen Vorwürfe gute Gründe, sich dagegen zu verwehren. Da die Reichsstände sich aber gegen weitere Eingaben aussprechen, um den Streit nicht weiter zu verschärfen, lässt er die nichtigen, fälschen und verunglimpfenden Behauptungen auf sich beruhen, behält sich aber für seinen Herren vor, die Anschuldigungen künftig zu widerlegen. Verwehrt sich gegen die Angriffe auf seine Person und beteuert, seinen Bericht instruktions- und weisungsgemäß abgefasst zu haben.

/105f./ Hat in seiner Eingabe³ lediglich das Faktum des Kriegsverlaufs geschildert, das sich als Bruch des Landfriedens darstellt, ohne den Landmeister oder den Orden in irgendeiner Form zu beleidigen, und deshalb von den Gesandten des Landmeisters die /105'/ civilität erwartet, dass sie die Reichsstände nicht mit der unberechtigten, seinen Herren und andere Ff. diffamierenden, entsprechend dem liefflendischen stilum in grober Form vorgebrachten Darstellung belästigten.

/106f./ Bittet die Reichsstände unter Bezugnahme auf seine erste Eingabe, in Anbetracht der Entwicklung in Livland, die eine Ausweitung des Konflikts befürchten lässt, nunmehr über entsprechende Maßnahmen zu beraten.

Unterzeichnet von Dr. Karl Drachstedt, Mecklenburger Gesandter.

¹ KURMAINZ, pag. 429f. [Nr. 48].

² Vgl. KR und FR am 11. 12.: KURMAINZ, pag. 404 [Nr. 45] mit Anm. 13. Erwidernng: Nr. 515. Drachstedt hatte die Erwidernng allerdings zuvor von den Gesandten Pommerns erhalten. Im Bericht vom 23. 12. 1556 an Hg. Johann Albrecht stellte er fest, er wolle die Schrift ohne weitere Anweisung nicht widerlegen, obwohl darin der Hg. und dessen Bruder, Hg. Christoph, sowie auch der Hg. von Preußen, der Ebf. von Riga und der Kg. von Polen auf untzimliche, grobe und bestialische Weise angesprochen werden. Hat deshalb in Absprache mit den Kurbrandenburger Deputierten beschlossen, /67/ tzu erhaltung euer f. Gn. gelimpffs, auch tzu euer f. Gn. und meiner endtschuldigung nur vorliegende knappe Rechtfertigung ohne weitere Ausführungen zu übergeben (LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 3, fol. 66–73', hier 66' f. Or.).

³ Nr. 513.

517 Koadjutorfehde in Livland: Antwort und Resolution der Reichsstände

Schriftliche Aufforderung an den Landmeister des Deutschen Ordens in Livland, Ebf. und Koadjutor von Riga aus der Haft zu entlassen. Strittige Restitution des Ebf. Schriftliche Aufforderung an beide Parteien, die Kampfhandlungen zu beenden und die Söldner zu entlassen. Spätere Friedensvermittlung durch eine Kommission von Kg. und Reichsständen in Lübeck. Ansonsten rechtlicher Austrag am RKG. Sofortige Waffenstillstandsverhandlungen in Livland durch Gesandte Kg. Ferdinands I. und der Hgg. von Pommern. Aufforderungen an den Kg. von Polen und an Hg. Albrecht von Preußen, keine Partei zu unterstützen.

Im RR verlesen und gebilligt am 17. 12. 1556¹. Dem Kg. übergeben am 18. 12.² Von den Reichsständen kopiert am 19. 12.

HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (Kop. Überschr.: Der churfursten räte, erscheinenden fursten unnd stenddt, auch der abwesennenden gesandten bedennckhen über die fürbringen und bericht inn der liffendischen sachen. Aufschr.: Lectum Regensburg, den 19. Decembris anno 56.) = Textvorlage. HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 126–135 (Konz. überwiegend von Hd. Bagen. Aufschr. von Schreiberhd.: Der churfursten rethe, erscheinenden fursten und stendt, auch der abwesenden gesandten bedennen uber die fürbringen und bericht in der lieffendischen sachen. Hd. Bagen: Nr. 8. Den 17. Decembris abgehört und verglichen und den 18. der kgl. Mt. übergeben.) = B. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 134–141 (Kop. Überschr. wie 1. Satz in Textvorlage. Zusätzlich: Den 17. Decembris abgehört und verglichen und den 18. kgl. Mt. übergeben. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 19. Decembris anno 56.) = C. HStA München, KÄA 3172, fol. 487–493' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 337–344' (Kop.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 34–40 (Kop.). Regest (mit abweichender Zuordnung als Stellungnahme der Kurbrandenburger Gesandten): HARTMANN, Herzog I, Nr. 1956 S. 418–420. Kurzregest: WIESER I, Nr. 1922 S. 226.

Die Reichsstände verweisen zur Koadjutorfehde in Livland auf die Eingaben des Kf. von Brandenburg vom 18. 8. und Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg vom 23. 11. 1556, die Gegenberichte der Deputierten des Landmeisters vom 22. 9. und 1. 12. [!] sowie auf den Bericht der Gesandten Pommerns³. Nachdem der Kg. die Reichsstände von seinen Kommissaren am 26. 11. 1556 hat auffordern lassen⁴, über Mittel und Wege zur Herstellung des Friedens in Livland zu beraten, haben sie beschlossen:

Dem herr maister in Liffland zuschreiben⁵, dz er die gefangne und verstrickhte ertzbischoffen zu Riga und hertzog Cristoffen zu Meckhlburg widerumb ierer gefenckhnus, custodien oder verhaftung (doch dz ir f. Gnn. auch zuvor caution

¹ KURSACHSEN, fol. 222' f. [Nr. 50, Anm. d].

² KURMAINZ, pag. 434 f. [Nr. 51].

³ Die Berichte und Eingaben werden hier nochmals zusammenfassend referiert. Vgl. (in obiger Abfolge) Nrr. 511, 513, 512, 515 [übergeben am 3. 12.], 514.

⁴ KURMAINZ, pag. 274 f. [Nr. 34].

⁵ Da der Kg. in der Replik [Nr. 518] diesem sowie dem im Folgenden angesprochenen Schreiben an

thun^a, versprechen, sich verpflichten und verbinden, den friden gegen dem hern maister und orden, auch iren adherennten^b zuhallten und thattliche handlung zumeiden) ledig stellen, in ir sicher gewarsam khommen lasse^c (unnd sein der churfursten rät hiebei deß bedenckhenß, dz auch dises ortts dem schreiben einverleibt werde dz wortt „restituieren“, aber die stend deß fursten rats ermessen, dz sollich wort „restituieren“ deß ortts in dem schreiben zu underlassen^b)^c. Dz auch der gedacht her maister, orden und iere adherenten^d hinwider sich der tattlichen^e handlung gegen dem ertzbischoff zu Riga und dem ertzstiftt, hochgedachtem hertzog Christoffen und seinem brueder, hertzog Johanß Alb-rechten, so sich diser handlung auch thailhafftig gemacht und mit kriegß rustung angenommen⁷, und andern adherenten, so der sachen verwandt sein möchten, endthaltten. Da er aber vorderung und zuspruch gedechte zu haben, dz er dieselbig durch der kgl. Mt. und der churfursten, fursten und stennd ir zu^f deputierte underhendler in der guette hinlegen oder aber, da^g guete endtstuende, sich deß rechtenß am ksl. camergericht benüegen lasse.

Enntgegen so soll dem ertzbischoff zu Riga und hertzog Cristoffen auch zuschreiben sein, dz sy inn der ledig zelung ierer custodien^h, so der her maister in Liffland thun soll, caution thunⁱ, versprechen, sich verpflichten und verbinden, den friden gegen dem hern maister und orden für sich und hochbenanten

^a caution thun] *In B Einfügung am Rand.*

^b auch iren adherennten] *In B Einfügung am Rand.*

^{c-c} (unnd ... underlassen)] *In B Einfügung am Rand.*

^d und iere adherenten] *In B Einfügung am Rand.*

^e der tattlichen] *In B, C: thatlicher.*

^f ir zu] *In B, C: hierzu.*

^g da] *In B, C danach: die.*

^h custodien] *In B danach gestrichen: und der restitution.*

ⁱ caution thun] *In B Einfügung am Rand.*

den Ebf. von Riga widerriet, sind weder Ausfertigungen noch Konz. überliefert.

⁶ Vgl. dazu auch WÜRZBURG, fol. 128' [Nr. 155, Anm. a] und Anm. 1 bei Nr. 155.

⁷ Hg. Johann Albrecht agierte zunächst gegen die Truppenwerbungen Gotthard Kettlers für den Deutschen Orden (vgl. Anm. 13 bei Nr. 513), ehe er seit Juni 1556 selbst initiativ wurde und zahlreiche Reichsff. um die Stellung von Söldnern oder eine Geldhilfe bat. Das Ansuchen wurde durchgehend abschlägig beschieden (Reaktionen Augusts von Sachsen, der Hgg. von Sachsen, Ottheinrichs von der Pfalz, Albrechts von Bayern, Christophs von Württemberg, der Hgg. Franz Otto, Erich und Heinrich von Braunschweig, Adolfs von Holstein, Philipps von Hessen). In einigen Antworten wurde der Hg. an den RT verwiesen. Außerdem suchte er vergeblich um Unterstützung im Ausland (Kgg. von Frankreich, Spanien und Schweden, Hgg. Herkules und Alfonso von Ferrara) nach (SCHIRRMACHER I, 314–318. Korrespondenzen und Akten: LHA Schwerin, Acta externa 1066–1071). Daneben betrieb Johann Albrecht im Juni und Juli Werbungen auf eigene Kosten: In Mecklenburg versammelten sich 1000 Söldner, die trotz der hohen Kosten in Bestallung blieben. Einen im Juli 1556 entworfenen Plan Johann Albrechts zum militärischen Eingreifen in Livland lehnte Hg. Albrecht von Preußen als verspätet ab (SCHIRRMACHER I, 320; BERGENGRÜN, Herzog, 71f.). Die Werbungen verursachten insbesondere im Niedersächsischen Kreis erhebliche Unruhe. Vgl. die Korrespondenzen Hg. Heinrichs von Braunschweig in (Auswahl) StA Wolfenbüttel, 1 Alt 8 Nr. 332, Nr. 333 (August von Sachsen); HStA München, KÄA 3172 (Albrecht von Bayern als kgl. RT-Kommissar); StA Marburg, Best. 3 Nr. 1565, 1566 (Philipp von Hessen), jeweils passim. Vgl. auch die Supplikation Hg. Heinrichs [Nr. 527].

hertzog Johanß Albrechten, so sich der sachen thailhafftig gemacht und mit kriegß rüstung angenommen, und anndern adherenten, so der sachen verwandt, zuhalten, thättliche handlung zumeiden; und da der ertzbischoff oder sein ertzstift, beede hertzogen, herr Johanß Albrecht und Christoff, gebrueder, und andere adherenten, so der sachen verwandt sein möchten, in kriegß rüstungen oder werbungen stunden, kriegß volckh zu roß oder^j fueß irethalb versamblet oder angenommen were, dz sy dasselb nit gebrauchen unnd zum fürderlichsten one der stennd deß Reichs und der underthanen verlust oder schaden abschaffen, dergestalt, dz solch kriegß volckh zu roß und fueß nit regiments- oder fendleins weiß abziehen oder dardurch andere vergarderungen oder auffwigungen den stennden deß Reichs, ieren underthanen und zugewandten zu nachteil widerumb endtsteen. Da aber ir f. Gnn. gedächten, vorderung und zuspruech an den hern maister und orden zu haben, dz sy dieselbigen liessen durch obbemelte der kgl. Mt., auch der churfursten, fursten und stende deputierte underhändler in der guete hinlegen oder, da die guete auch nit statt gewinne, sich deß rechtenß am ksl. camergericht zuvermugen^k.

^l-Verrer bedenckhen die stennde, rät, pottschaftten und gesandte, dz zu obberuerter guettlicher underhandlung die kgl. Mt., auch churfursten, fursten und stennd iere commissarien und pottschaftten ordnen und abfertigen sollten, sich^m zu erster gelegenheit der sachen notturfft nach in der statt Lübeck auf den 1. tag Aprillißⁿ schierist khunfftig erscheinen, dahin die partheyen auch in dem obberuerten schreiben zufertigen auff jetz bemellten tag beschaiden werden. Unnd sollen die commissarien und geordnete zuvordest bei denselbigen partheyen handelnⁿ, dz sy beederseits ire anstellung und kriegß rüstung zu roß und fueß, wie die alberait furgenomen oder furgenomen werden mochte, abschaffen und abwenden, und alsdann sy darauff gegen ainander ierer irrungen halben zu hören, guettliche underhandlung zwischen inen fürzunemen, auf^o zimlich, billiche und tragliche mittel, wie sy zuvergleichen, zgedenckhen, die fürzuschlagen und darauff zuvertragen.

Im fall aber die vergleichung zwischen disen strittigen partheyen nit gefunden oder erhalten werden möchte, inen von wegen der röm. ksl. und kgl. Mtt. zugebieten, von den waffen und kriegß üebungen gegen ainander abzusteen, sich derselbigen gantzlich zu enthalten, und dz sy sich deß rechtenß am ksl.

^j oder] *In B, C danach:* zu.

^k zuvermugen] *In B, C:* zubenuegen.

^l-Verrer ... handeln] *In B Einfügung am Rand und korr. aus:* Und bedencken hiruf ferner, das obangeregten schreiben nach die romisch kgl. Mt., auch churfursten, fursten und gemeine stende des Reichs ire commissarien und potschaftten diesser sachen halb zuverordnen und abzufertigen, die zu erster gelegenheit der sachen notturfft nach eines platz und gwisser zeit, doch das dieselbig zeit sich nit uber den schirstkonfftigen monat Martium verlengt, die partheyen sich dahin zubeschaiden, zuvergleichen und zuvordest bey denselbigen partheyen zuhandlen.

^m sich] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben:* die.

ⁿ Aprilliß] *In B korr. aus:* Martii.

^o auf] *Korr. nach B und C. In der Textvorlage verschrieben:* auch.

camergericht (da ainer den andern vorderung oder zuspruch nit zuerlassen gedechte) gebrauchen und desselben außtrags gewerttig sein.

Es sollen auch die deputierte dise fürsehung thun, dz den hievor angeregten schreiben nachgesetzt und dz kriegß volckh allerseitts mit solcher fürsehung abgeschafft, damit sy nit regiments- oder fendleinß weiß abziehen oder in andere vergarderung oder auffwigung, den stenden deß Reichs, iren underthanen und zugewandten zu nachteil, sich widerumb zusammen thun.

^pFalls der Kg. die Friedenskommission billigt, verordnen die Reichsstände dafür: Die Kff. von Köln und Sachsen, die Bff. von Münster und Paderborn, den Hg. von Jülich und beide Hgg. von Pommern sowie die Stadt Goslar^p.

Da diese Kommission erst Anfang April stattfinden wird, aber mittlerweile die^q partheien gegen ainander in ferrer thattliche handlung geraten oder sich noch mer umb kriegß volckh bewerben und zu veindtlichen handlungen in weittere beraittschafft stellen mochten^r, welches nach der hand^s, da die sachen ainmalls in fernern furgang erwuechse, desto beschwerlicher ab[zu]schaffen und one der genachparten schaden, auch ierer, der partheyen, selbst nachteil nit wol^t abzutreiben: Damit dann abermals an dem, wz imer zu gemainem friden, rue und sicherheit fürtreghlich, möglichs vleiß nichts underlassen und auch, vor dem berürte schickhung abgefertigt unnd die sachen der underhandlung an die hannd genommen werden mög, hiezwischen solcher underhandlung ain guette vorberaitung gemacht, so ermessen die stenndt, räte, pottschaften und gesandten ratsam und fürtreghlich sein, derwegen auch die röm. kgl. Mt. inn underthenigkheit pitlich anlangend, dz ir Mt. unbeschwert sein welle, ire commissarien fürderlich und eilennds^u zu disen partheyen abzufertigen, darzu auch hochgedachte beede hertzogen zu Pomern⁸ durch ir Mt. und die stenndt zuer suechen, dz sy, die hertzogen, die iren auch abfertigen wöllen, mit dem bevelch, dz dieselben commissarien, rät oder bevelchhaber dise strittige partheyen dahin weisen unnd möglichs vleiß^v bewegen, zu allem thaill^w die kriegß rüstungen one

^{p-p} Falls ... Goslar] In B Einfügung am Rand.

^q die] In B, C: diese.

^r mochten] Eingefügt nach B und C. Fehlt in der Textvorlage irrtümlich.

^s nach der hand] In B korr. aus: nachmals.

^t nit wol] In B Einfügung am Rand.

^u und eilennds] In B Einfügung am Rand.

^v unnd möglichs vleiß] In B Einfügung am Rand.

^w allem thaill] In B, C: allen teilen.

⁸ Vgl. zur Verordnung Pommerns den Bericht des H. von Wolde an Hg. Philipp vom 17./18. 1. 1557: Er und sein pommerischer Mitgesandter [Otto] konnten die Aufnahme der Hgg. in die Waffenstillstandsabordnung nicht verhindern, da alle anderen Stände im FR 1601 auff euer f. Gnn. als die den landen inn nahet geseßen, dießer sachen auch auß gepflogener handlung grundt und bericht wusten, votieret etc. [...] Weil nhun solchs also ein gemeiner beschlus gewest, haben wir es nit hindern noch abwenden konen. [...] Des hern meisters [in Livland] gesante haben euer f. Gnn. beide verordnung mit erfreutem gemute vormerckt etc. (AP Stettin, AKW 36, fol. 53–63, hier 60. Or. Zur letzten Bemerkung vgl. Anm. 1 bei Nr. 155).

nachtaill und schaden der stend deß Reichs und underthanen abzuschaffen, den frieden gegen ainander zuhalten unnd dann die obangereg furgenomene guettliche underhanndlung zubewilligen, der kgl. Mt., auch der stend geordneten einzuraumen, auch verrer mit dem herr maister und orden zuhandlen, dz sy vil hochgedachten ertzbischoffen zu Riga, doch mit zimblicher caution, wie hievor auch meldung darvon geschechen, seiner custodien in sein gewarsam^x ledig stellen und restituirn wellen. Dz auch die kgl. Mt. gleichvalls unbeschwert sein wollt, den kunig von Pollen anzulangen und dahin zuvermögen, dz sein kgl. W. sich diser sachen entschlagen⁹, aim oder den andern thail khain fürsusch thun wollten, damit irenthalben der gemain frid zwischen den stenden teutscher nation desto weniger beunruet, auch die stend sovil weniger zu ainiger entporung durch seiner kgl. W. beistandt gesterckht wurden oder ursach haben möchten.

Die Reichsstände sagen ihrerseits zu, zur Beförderung des Friedens den Kf. von Brandenburg zu bitten, er wolle mit seinem Vetter, Hg. Albrecht von Preußen, handeln, dz sein f. Gn. sich der sachen auch weiter nit, dann zu der guettlichkeit oder im rechten annemen¹⁰ und durch ire hulff zu thätlichen handlungen weiter nit ursach geben¹¹.

Schlussformel.

518 Koadjutorfehde in Livland: Replik und Schlusschrift des Königs

Ablehnung von Mahmschreiben an die Kriegsparteien. Sofortige Gesandtschaft des Kgs., der Hgg. von Pommern und anderer Reichsstände nach Livland zur Waffenstillstand- und auch zur Friedensvermittlung. Im Fall des Scheiterns Verweisung an die reichsständische Friedenskommission oder an das RKG.

Den Reichsständen übergeben am 20. 12. 1556¹. Von diesen kopiert am 21. 12. HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 100–103' (Kop. Dorsv.: Kgl. Mt. resolution uf der stendt bedencken uber die liefflendische handlung. No. 5.) = Textvorlage. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 142–147' (Kop. Überschr. entsprechend Dorsv. der Textvorlage. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 21. Decembris anno 56. Dorsv.: Romischer kgl. Mt. resolution auff der erscheinenden fursten und stend und der abwesenden potschafften bedencken, irer Mt. auff die furgebrachten bericht in der lyfflendischen sachenn den 18. Decembris übergeben anno 56.) = B. HStA München, KAA 3172, fol. 495–499' (Kop.) = C. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, fol. 664–671' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 329–336' (Kop.). StA Bamberg,

^x in sein gewarsam] In B Einfügung am Rand.

⁹ Zur Beteiligung Kg. Sigismunds II. August am Konflikt vgl. Anm. 9 bei Nr. 515.

¹⁰ Zur Beteiligung Hg. Albrechts von Preußen am Konflikt vgl. Anm. 8 bei Nr. 512.

¹¹ Vgl. das Schreiben der Reichsstände vom 12. 1. 1557 an Kf. Joachim: Anm. 4 bei Nr. 54.

¹ KURMAINZ, pag. 447 [Nr. 53]. Vgl. dazu die am 23. 12. nur mündlich referierte Duplik der Reichsstände: KURMAINZ, pag. 478f. [Nr. 56].

BRTA 37, fol. 206–209' (Kop.). Druck: DOGIEL V, Nr. 120 S. 203f. (lat.). Regest: HARTMANN, Herzog I, Nr. 1957 S. 420f. Im Zusammenhang mit der Resolution der Reichsstände [Nr. 517] referiert bei LAUBACH, Ferdinand I., 168f.; RASMUSSEN, Krise, 69; SERAPHIM, Geschichte, 218f.; BERGENGRÜN, Herzog, 74.

/100–101/ Kg. hat die Resolution der Reichsstände zur Livlandproblematik vernommen².

Er befürchtet, dass die dort eingangs empfohlenen, schriftlichen Friedensmahnungen an beide Parteien /101/ nicht vil wurcken oder frucht schaffen noch diesen schweren irrungen und zwispalten durch solche schreiben fruchtbarlich abgeholfen werden, sonder ettwo darauf widerwertig andtwortten unnd danoch langsam von den theiln erfolgen und dardurch die sachen abermaln in schedlichen ufzugk gerathen mochten. Darumben ir Mt. rathsamer und allem friedlichem wesen furstendiger und nutzer sein achten, das diese sachen in ein einige handlung getzogen und zu verhutung allerlei nachteiliger weiterung und unraths jetzo also paldt von irer kgl. Mt., auch churfursten, fursten und stende wegen /101'/ ansehnliche commissari und potschafften verordnet, dartzu ir kgl. Mt. ir hern Barnim und Philippsen, hertzogen zu Pomern, gefallen liessen, und dartzu genediglich zufrieden weren, das denselben (wo es von gemeinen stenden fur nottwendig und gut angesehen) noch auß den durch sie benannten churfursten, fursten und stenden³ oder andern, der sachen nachendt geseßnen, einer oder mer adjungirt wurde. Welche mit notturfftigen credentzen, befelch und instruction guttlicher underhandlung halben versehen wurden, also das sie sich zu den strittigen partheien persönlich unsaublich verfugten oder, wo das nit sein mochte, doch ire stattliche, ansehnliche rhere abschickten oder aber die theill uf ein gelegnen, furderlichen tag, so paldt immer möglich und nit erst uf prima Aprilis, ghen Lubeck oder ein andere gelegene malstat fur sie zuerscheinen beschrieben hetten. Welche beschreibung ir kgl. Mt. gleichwol den sachen auch ettwas verlengerlich sein und fur pesser achteten, das, wie vorsteet, die commissari durch sich selbst oder ire rhere und gesandten sich zu den theilen verfugten und volgendts alles vleis und ernst handleten und sie dahin vermochten, das sie zu beden theiln erstlich die waffen und kriegs rustungen hinlegten und abschuffen und das kriegs volck, so irent halben zu roß und fuß angenommen oder versamblet were, wie vorgemellt⁴ zum furderlichsten urlaubten unnd one der ksl., auch irer kgl. Mt. und der stende des Reichs und irer underthonen schaden und nachteill einziger weiß verlauffen liessen, und demselben nit regiments- oder fenlins weiß abtuziehen gestattet wurde. Furs ander, das der ertzbischof zu Riga, deßgleichen hertzog Christof /102/ zu Mechelnburgk, wo derselbig noch nit frey gelassen worden were, sampt iren rheten, dhienern und underthonen, als vil deren fengklich bestrickt worden, irer

² Der erste Teil der Ständeantwort wird in der kgl. Replik nochmals ausführlich referiert.

³ Bezugnahme auf die Mitglieder der in der Ständeantwort angeregten Friedensvermittlungskommission.

⁴ Bezugnahme auf das einleitende Referat der Ständeantwort.

custodien oder verhaftung bemussigt und an ir gewarsam gelassen, doch gegen gnugsamer caution und verpflichtung, den frieden gegen den hern meister und orden, auch iren adherenten fur sich und hertzog Johans Albrechten, so sich der sachen theilhafftig gemacht und mit kriegs rustung angenommen, und andern iren adherenten zuhalten und sich aller thattlichen handlung zuennschlagen. Und das alsdan sie, die partheien, durch ermelte deputirte commissarien in der hauptsachen notturfftiglich verhört, darauf guttliche handlung gepflogen und sie in iren irrungen und zwispalten, auch ernents erzbischoffen zu Riga restitution halben uf erbare, zimbliche und tregliche mittel und wege, wie die gefunden^a, in der gute frydlich vertragen wurden. So sein ir kgl. Mt. mit gnaden geneigt, als dan den deputirten commissarien zuschreiben und uffzulegen, sich der sachen gemeinem vatterlandt zum pessten zubeladen, sie mit notturfftigen credentzen und instructionen uf vorgehenden rhat gemeiner stende zuversehen unnd sonst alles das vatterlich und gnediglich befurdern und in das werck richten zuhelffen, so zu friedt, rue und aynigkeit im Hl. Reich dinstlich sein mag.

/102 f./ Falls eine gütliche Einigung vor diesem Gremium scheidert, sollen die Vermittler beide Seiten dazu veranlassen, dass sie vor den Kff. von Köln und Sachsen, den Bff. von Münster und Paderborn, dem Hg. von Jülich und beiden Hgg. von Pommern sowie der Stadt Goslar⁵ oder, falls sie Einwände gegen diese Besetzung haben, vor anderen Reichsständen /102' / zu guttlichem oder rechtlichem außtrag kommen. Und wofer ein solchs bei inen auch nit statt haben wolte, sich des Hl. Reichs rechten am ksl. chambergericht benugen und ersettigen liessen.

Kg. Ferdinand ist bereit, gemäß der Bitte der Reichsstände den Kg. von Polen aufzufordern, keine Seite zu unterstützen, so wie er dies ohnehin bereits getan hat⁶. /102' f./ Ebenso befürwortet er das Schreiben der Reichsstände an den Kf. von Brandenburg, damit dieser Mgf. Albrecht den Älteren von Brandenburg⁷ auffordere, keiner Partei beizustehen.

/103/ Schlussformel.

519 Koadjutorfehde in Livland: Instruktion König Ferdinands I. vom 16. Januar 1557 für die Vermittlungskommissare in Livland

Sofortige Abordnung einer Friedensvermittlungsgesandtschaft nach Livland: Einstellung der Kampfhandlungen, geregelter Abzug der Söldner. Freilassung Ebf. Wilhelms von Riga und des Koadjutors Christoph von Mecklenburg gegen Kautionsleistung. Möglichst Beilegung des Konflikts und Restituierung Ebf. Wilhelms durch die Gesandtschaft, andernfalls Verweisung der Konfliktparteien an eine reichsständische Vermittlungskommission oder an das RKG.

^a gefunden] In B, C: zufinden.

⁵ = die in der Antwort der Reichsstände angeregte Friedenskommission.

⁶ Vgl. Anm. 14 bei Nr. 43. Vgl. das neuerliche Schreiben mit Datum 2. 1. 1557: Anm. 20 bei Nr. 66.

⁷ So die Titulierung Hg. Albrechts von Preußen durch den Kg.

Erste Verlesung des Konz. im RR am 31. 12. 1556¹. Konz. mit veränderter Besetzung der Gesandtschaft im RR am 9. 1. und vom Kg. am 12. 1. 1557 gebilligt². StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20/II, fol. 108–112' (datierte Kop.) = Textvorlage. HAST Köln, K+R 122, fol. 254–259' (undatierte Kop. Dorsv.: Concept der kgl. Mt. instruction, weiß ir Mt. commissarien und verordente auß den Reichs stenden bei den strittigen partheyen in der lyfflendischen sachen zuwerben. Hatt man sich mith der kgl. Mt. dißes concepts halben, dz eß also außgehen soll, verglichen den 12. Januarii anno 1557.) = [B]. HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 146–151 (Konz. Hd. Bagen) = [C]. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1400, fol. 35–40' (datierte Kop.). DOZA Wien, Liv 7, fol. 27–33' (Kop.). HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 115–119' (undatierte Kop., abweichend ausgestellt für Kf. August von Sachsen [!] und die Hgg. von Pommern). Regest: HARTMANN, Herzog I, Nr. 1971 S. 441 f.

/108/ Instruktion, ausgestellt für Hg. Heinrich II. von Braunschweig, die Hgg. Barnim und Philipp von Pommern, Lgf. Philipp von Hessen³ sowie die kgl. Räte Wenzel Wrzesowicz von Neuschloss, Kämmerer Ehg. Ferdinands, und Dr. Adolf Grueb⁴, als Gesandte im Auftrag Ks. Karls V., Kg. Ferdinands I. und der Reichsstände zur Vermittlung zwischen Ebf. Wilhelm von Riga und Heinrich von Galen, Landmeister des Deutschen Ordens in Livland.

/108–109/ Die Verordneten sollen sich unverzüglich entweder persönlich zu den Konfliktparteien begeben oder verordnete Räte schicken, dort ihre Vollmacht⁵ vorlegen und vortragen: Kg. Ferdinand I. hat Kg. Sigismund II. August von Polen sowie Kf. Joachim und Mgf. Johann von Brandenburg ermahnt, Mittel und Wege einzuleiten, um den Konflikt beizulegen und ein weiteres Ausgreifen der Unruhen zu unterbinden⁶.

¹ KURMAINZ, pag. 509 [Nr. 60].

² KURMAINZ, pag. 580–584, pag. 607 f. [Nr. 66, Nr. 68].

³ Zur Besetzung der Gesandtschaft vgl. die Beschlüsse zunächst im KR, dann in KR/FR und RR am 9. 1. 1557: Hg. Heinrich von Braunschweig und Lgf. Philipp von Hessen wurden anstelle des ursprünglich vorgesehenen Kf. August von Sachsen, der die Teilnahme ablehnte, verordnet. Zusätzlich wurde die Beteiligung der beiden kgl. Räte angeregt (KURMAINZ, pag. 579–584, 588–592 [Nr. 66]). Da nachfolgend Lgf. Philipp von Hessen und Hg. Heinrich von Braunschweig ihre Teilnahme ebenfalls entschuldigten (vgl. ebd., pag. 721 [Nr. 82], pag. 761 f. [Nr. 89]), wurde die Gesandtschaft letztlich gemäß Beschluss vom 23. 2. 1557 (ebd., pag. 764 f. [Nr. 90]) nur den Hgg. von Pommern und den kgl. Deputierten aufgetragen.

⁴ Grueb nahm nicht an der Gesandtschaft teil. Für ihn reiste Valentin Sauer mann nach Livland (vgl. Anm. 5).

⁵ Vgl. den Kredenzbrief Kg. Ferdinands I. (hier mit Datum Regensburg, 16. 1. 1557), ausgestellt für oben genannte reichsständische Vermittler und die beiden kgl. Deputierten Wenzel Wrzesowicz und Dr. Adolf Grueb. Die Vollmacht ist gerichtet an: Ebf. Wilhelm von Riga, Landmeister Heinrich von Galen, Hg. Albrecht d. Ä. von Brandenburg [in Preußen], Hg. [Koadjutor] Christoph von Mecklenburg, Kg. Sigismund II. August von Polen (in lat. Version). Nachweise: StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20/II, fol. 116–117'. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1400, fol. 41–42'. Kopp. Die Kredenz wurde wohl bald darauf auf Valentin Sauer mann anstelle von Grueb geändert (vgl. GStA PK Berlin, XX. HA, HBA A3 Nr. 170, unfol. Or., sowie eine bei RASMUSSEN, Krise, 70, Anm. 30, nachgewiesene Vollmacht Ferdinands I. an Kg. Sigismund II. August von Polen vom 26. 3. 1557). Zur Benennung Sauer manns vgl. auch Anm. 4 bei Nr. 89.

⁶ Zum Schreiben Kg. Ferdinands I. an Kg. Sigismund II. August von Polen vom 6. 8. 1556 vgl. Anm. 14 bei Nr. 43. Schreiben des Kgs. an Kf. Joachim von Brandenburg und Mgf. Johann von

*Auch die Hgg. von Pommern haben eine Vermittlungsgesandtschaft nach Livland geschickt, die aber lediglich einen Waffenstillstand erreicht hat, der zudem nicht gänzlich ratifiziert worden ist*⁷.

/109'–111/ Da der Konflikt nicht nur benachbarte Territorien, sondern das gesamte Reich schädigt, haben Kg. und Reichsstände auf dem RT über Abhilfemaßnahmen beraten und beschlossen: Abordnung Hg. Heinrichs d. J. von Braunschweig, der Hgg. von Pommern und Lgf. Philipps von Hessen, denen der Kg. seine Räte Wenzel Wrzesowicz und Dr. Adolf Grueb beiorndnet⁸, als Unterhändler zwischen den Konfliktparteien und gegebenenfalls deren Adhärenenten. Die Kommissare sollen veranlassen: 1) Einstellung der Kampfhandlungen und Beurlaubung der Söldner; Abzug der Söldner nicht regimentsweise, sondern in kleinen Gruppen, damit Reichsstände und Untertanen nicht geschädigt werden. 2) Freilassung des Ebf. von Riga und Hg. Christophs von Mecklenburg mit Räten, Dienern und Untertanen, sofern diese sich in Gefangenschaft befinden, gegen die Leistung einer Kautions für sich und den am Konflikt beteiligten Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg⁹ zur Gewährleistung des Friedens gegenüber dem Landmeister und Deutschen Orden sowie deren Adhärenenten. 3) Anhörung der Parteien vor der Kommission, um den Konflikt beizulegen und dabei die Restitution des Ebf. von Riga auf ‚ehrbare, ziemliche und trägliche‘ Weise¹⁰ in die Wege zu leiten. Die Kommissare sollen dabei auf die negativen Konsequenzen des Konflikts für die Sicherheit im gesamten Reich und für die Türkenabwehr hinweisen.

Küstrin (Wien, 8. 8. 1556): Aufforderung, sich nicht am Konflikt zu beteiligen, sondern aufgrund der Verwandtschaft mit Ebf. Wilhelm von Riga einen Frieden zu vermitteln oder eine gerichtliche Entscheidung zu veranlassen (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 45–47'. Or. an Kf. Joachim. GStA PK Berlin, I. HA Rep. 11/143 [Livland] Fasz. 4, fol. 26–28'. Or. an Mgf. Johann). Kf. Joachim berief sich in der Antwort an den Kg. (Schönebeck, 5. 9. 1556) darauf, dass der Konflikt als Verstoß gegen den Landfrieden allein vom Landmeister durch den Überfall auf den Ebf. ausgelöst worden sei. Er verwies auf die Eingabe seiner Gesandten an den RT [Nr. 511], mit der er die Einheit im Reich insbesondere in Anbetracht der Türkengefahr gewährleisten wolle, und bat den Kg., deren Beratung zu veranlassen, da der RT sich bisher /49/ dieser sachen noch wenig angenommen, sowie auch selbst an der Friedensvermittlung in Livland mitzuwirken (GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. F, fol. 48–49'. Kop. Vgl. im Zusammenhang mit den Eingaben an den RT: WAGNER, Verfall, 135, 140f.). Vermittlungsversuche des Kgs.: LAUBACH, Ferdinand I., 681–683. Auch Zasius hatte dem Kg. frühzeitig (Augsburg, 6. 8. 1556) empfohlen, in Livland im Hinblick auf die Türkenhilfe vermittelnd einzugreifen, da von dannen die trümmer wol weiter springen unnd zubesorgen, manchen unschuldigen, gehorsamen stanndt mit der zeit treffenn, so dass ohne Gegenmaßnahmen auffß jar ain gantze türggen hilff dardurch geschwöllt unnd verhinndert werden möchte (HHSzA Wien, RK BaR 5a, fol. 157–161', hier 159. Or.).

⁷ Vgl. Anm. 5 bei Nr. 514.

⁸ Zur veränderten Besetzung der Gesandtschaft vgl. die Hinweise oben bei der Ausstellung der Vollmacht. Für die Hgg. von Pommern reisten als Subdelegierte Dr. Laurentius Otto und Henning von Wolde [die Pommern auch auf dem RT vertreten] nach Livland. Nachweis der Kredenz der Hgg. Barnim und Philipp für Otto und Wolde vom 15. 3. 1557 an Kg. Sigismund II. August von Polen bei RASMUSSEN, Krise, 70, Anm. 30. Andere Vollmacht allein Hg. Philipps von Pommern nur für Wolde an Hg. Albrecht von Preußen (Wolgast, 22. 4. 1557): HARTMANN, Herzog I, Nr. 2030 S. 501f. (Werbung Woldes beim Hg.: Ebd., Nr. 2030/1 S. 502f.).

⁹ Vgl. dazu Anm. 7 bei Nr. 517.

¹⁰ Vgl. die Einwände Kurbrandenburgs gegen die Formulierung: KURMAINZ, pag. 509 [Nr. 60].

/111 f./ Falls die sofortige Friedensvermittlung in Livland scheitert, sollen die Verordneten beide Parteien dahin weisen, die Beilegung des Konflikts vor den Kff. von Köln und Sachsen, den Bff. von Münster und Paderborn, den Hgg. von Jülich und Pommern sowie der Stadt Goslar oder auch vor weiteren Ständen als Friedenskommission zu bewilligen. Lehnen die Parteien dies ab, ist der Streit am RKG auszutragen.

/111/ Unverzügliche Durchführung der Gesandtschaft nach Livland und Berichtserstattung über den Fortgang an den Kg.¹¹

Regensburg, 16. 1. 1557.

520 Verhandlungen und Abschied des Städtetags 1557

Zusammenfassung der Verhandlungen des Städtetags vom 14. 1.–16. 2. 1557 anhand der Protokolle, Akten und des Abschieds¹: Keine neue Initiative zur Manifestierung von Stand, Stimme und Session der Reichsstädte. Ordnung der Reichs- und Städteakten sowie Anlage einer reichsstädtischen Registratur in Speyer. Anstellung eines Registrators. Beteiligung der Reichsstädte an reichsstädtischen Verordnungen mit zwei Vertretern. Etablierung eines Sprecheramtes der

¹¹ Die Gesandten Kg. Ferdinands sowie die pommerischen Verordneten reisten zunächst nach Polen, wo sie Anfang Mai 1557 ankamen und am 11. 5. die Bedingungen von Kg. Sigismund II. August für eine friedliche Lösung des livländischen Konflikts (Restitution Ebf. Wilhelms von Riga und Schadensersatz für Polen: Vgl. HARTMANN, Herzog I, Nr. 2039 S. 511 f.) entgegennahmen. Seit Ende Mai verhandelten sie in Livland mit den dortigen Ständen, vorrangig dem Deutschen Orden über diese Richtlinien (vgl. Anmelungsschreiben der kgl. Gesandten Wrzesowicz und Sauermann sowie der pommerischen Verordneten Otto und Wolde an die livländischen Stände vom 25. 5. 1557: FRANTZEN, Urkunden, Nr. 290 S. 700 f.). Am 2. 8. konnten sie Kg. Sigismund II. August die Bereitschaft des Ordens zur Restitution von Ebf. und Koadjutor unter der Bedingung eines vorausgehenden Friedensschlusses mitteilen. Die Schadenserstattung sollte vorerst ausgeklammert werden. Vgl. zum Ergebnis den ersten von den Gesandten vermittelten Rezess: HARTMANN, Herzog II, Nr. 2067 S. 5 f. Zu den Verhandlungen der Gesandten in Polen und Livland: BERGENGRÜN, Herzog, 85–89; RASMUSSEN, Krise, 69–71; KIRCHNER, Rise, 37 f., 205 f. Regesten bei HARTMANN, Herzog I, Nrr. 2040/1, 2041, 2046, 2051, 2052, 2057, 2059, 2060 S. 513–530 passim. HARTMANN, Herzog II, Nrr. 2066–2076 S. 3–14. Die Verhandlungen der Reichsgesandten wurden erfolgreich abgeschlossen mit den Verträgen von Pozwol vom 14. 9. 1557 zwischen den livländischen Ständen und Polen-Litauen, die unter anderem festlegten: Restitution Ebf. Wilhelms; Anerkennung Hg. Christophs von Mecklenburg als Koadjutor mit der Vorgabe, das Erzstift nicht zu säkularisieren; gegenseitige Verpflichtung Livlands und Polens zum Beistand bei einem Angriff Moskaus oder bei einer Offensive gegen den Zaren. Dieser Teil des Vertrags sollte erst nach dem Auslaufen der auf beiden Seiten bestehenden Friedensverträge mit Moskau in Kraft treten. Vertragstexte: DOGIEL V, Nrr. 126–128 S. 210–221; Regesten: HARTMANN, Herzog II, Nrr. 2083–2085 S. 20–25. Vgl. zu den Verträgen: RASMUSSEN, Krise, 83–89; TIBERG, Vorgeschichte, 86, 90–95; SERAPHIM, Geschichte, 221 f.; BERGENGRÜN, Herzog, 89–92.

¹ Die Verhandlungen werden als eigene Stücknummer dokumentiert, da der Städtetag 1557 für die wichtigen Reorganisationsbestrebungen des Städtecorpus um die Mitte des 16. Jahrhunderts wesentliche Impulse gab. Sie richteten sich gegen die drohende Spaltung des Städtecorpus aufgrund der allgemeinen Verschärfung der politischen und konfessionellen Gegensätze und deren Auswirkungen auf die Reichsstädte (Teilnahme am Schmalkaldischen Bund, Stellung zum Ks., konfessionelle Ausrichtung). Vgl. BERGERHAUSEN, Köln, 33.

Reichsstädte auf RTT. Einrichtung des jährlich zusammentretenden Partikularstättetags. Aufnahme engerer Verbindungen mit den Hansestädten. Beteiligung der Reichsstädte an der Besetzung des RKG sowie an den Visitationskommissionen. Maßnahmen gegen überhöhte Zölle, Wirtschaftsbehinderungen und Straßenraub. Ergänzung und Neuanlage der Städtekombination. Privatbelange einzelner Städte. Gratifikationen.

Die Einberufung des Stättetags wurde auf eine Initiative der Stadt Nürnberg hin in Kooperation mit den anderen ausschreibenden Städten Ulm, Straßburg und Frankfurt im Februar/März 1556 vereinbart und anschließend aufgeschoben², bis das Zusammentreten des RT gesichert schien. Nachdem beim RT zunächst nur wenige Städte erschienen, bezog sich das Mahnschreiben der anwesenden Gesandten (Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Regensburg) vom 30. 9. 1556 auf die Repräsentanz beim RT, aber auch beim künftigen Stättetag³, der erneut wegen des Nürnberger Beharrens⁴ gleichwohl erst Mitte November 1556 für 1. 1. 1557 nach Regensburg ausgeschrieben wurde⁵.

Die Verhandlungen wurden am 3. 1. und 10. 1. 1557 vertagt, da aufgrund des Hochwassers und der schlechten Wege die Gesandten nur sehr verzögert in Regensburg ankamen. Am 11. 1. berief Regensburg die ausschreibenden Städte Straßburg, Nürnberg, Ulm und Frankfurt ein, um sich als geschäftsführende Stadt über die Geschäftsordnung des Stättetags aufklären zu lassen. Da keiner der anwesenden Gesandten über ausreichende Erfahrungen verfügte⁶, beschloss man, dass ohne Präjudizierung anderer Städte zunächst Regensburg proponieren sollte, bis Dr. Ludwig Grempe (Straßburg) ankommen und die Geschäftsordnung klären würde⁷. Nachdem man am 12. 1. 1557

² Nürnberger Ratsbeschluss am 21. 1. 1556 mit Initiierung des Ausschreibens (StA Nürnberg, RB 29, fol. 134); Beratung der Ulmer Befürwortung des Ausschreibens (ebd., fol. 156). Schreiben Nürnbergs und Ulms vom 8. 2. 1556 an Straßburg mit Anregung des Ausschreibens (StA Nürnberg, BBdR 157, fol. 228–230. Kop.). Straßburg lehnte gegenüber Frankfurt am 10. 3. 1556 die sofortige Einberufung des Tages ab, um erst den Zusammenritt des RT abzuwarten (ISG Frankfurt, RS II 1128, fol. 1–2'. Or.; prä. 25. 3.).

³ Vgl. Anm. 9 bei Nr. 222.

⁴ Nürnberg zunächst an Ulm (8. 10. 1556: StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 177–178. Kop.) sowie beide Städte an Straßburg und Frankfurt (8. 10.) (ebd., fol. 178–180. ISG Frankfurt, RS II 1128, fol. 27–29. Kopp.).

⁵ Ausschreiben durch Ulm in seinem Bezirk (9. 11. 1556): StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 20–22'. Or. an Augsburg. Ausschreiben durch Nürnberg (12. 11. 1556) an Rothenburg/Tauber, Windsheim, Schweinfurt, Weissenburg/Nordgau: StA Nürnberg, BBdR 159, fol. 265–267. Kop. StA Würzburg, SSTTA 2, unfol. Or. an Schweinfurt. Ausschreiben durch Frankfurt (17. 11. 1556) an Köln, Aachen, Dortmund, Lübeck, Nordhausen, Mühlhausen, Wetzlar, Worms, Speyer, Goslar: ISG Frankfurt, RS II 1128, fol. 30–33'. Konz. StadtA Mühlhausen, 10/C 1–8 Nr. 9a, pag. 713–718, 723. Or. an Mühlhausen; prä. 26. 11. Das Straßburger Ausschreiben konnte nicht aufgefunden werden.

⁶ Der Nürnberger Rat kritisierte in der Weisung vom 16. 1. 1557 die Unkenntnis der Gesandten und unterrichtete sie über das Herkommen auf Stättetagen: Zunächst proponierte allein Köln als vornehmste Stadt der rheinischen Bank, während die den Tag ausrichtende Stadt die Umfrage leitete. Da die Kölner Gesandten ihrer niederländischen sprach halb aber nicht für jeden verständlich waren, zog Straßburg als vornehmste unter den ausschreibenden Städten das Propositionsrecht an sich (StA Nürnberg, BBdR 160, fol. 57–58'; hier 57f. Kop.).

⁷ Vgl. Bericht der Straßburger Verordneten Hermann und Hammerer an Meister und Rat vom

einen ausreichenden Präsenzstand konstatieren konnte, wurde der Städtetag am 14. 1. mit der Proposition eröffnet und am 16. 2. mit dem Abschied abgeschlossen⁸. Es folgte noch eine nachträgliche Sitzung am 17. 2. 1557 (Nebenabschied). Am 14. 1. wurde ein Ausschuss für die Vorberatung aller Verhandlungspunkte eingerichtet (rheinische Bank: Köln, Aachen, Straßburg und Speyer; schwäbische Bank: Regensburg, Augsburg, Nürnberg und Ulm), der seine Empfehlungen⁹ anschließend jeweils dem Plenum vorlegte, wo sie in der Regel ohne größere Einwände gebilligt wurden.

Verhandlungsprogramm¹⁰ und Beschlüsse des Städtetags: Bei der Eröffnung am 14. 1. 1557 proponierte Punkte, folgend veränderte Abfolge in den Beratungen, Beschlussfassung in den Verhandlungen und im Städtetagsabschied¹¹ vom 13. 2. 1557:

1) Wahrung von Stand, Stimme und Session der Reichsstädte, laut Abschied von 1555 bis zu diesem Städtetag zurückgestellt: Der verspätet angekommene Straßburger Gesandte Dr. Ludwig Grempe rechtfertigte vor dem Städtetag am 23. 1. 1557, aus welchen Gründen er und Dr. Hieronymus zum Lamm (Frankfurt) weder die ihnen 1555 aufgetragene Registratur der Städteakten erledigen noch das beauftragte Gutachten zu Stand, Stimme und Session anfertigen konnten. Zum Status der Reichsstädte im Hinblick auf die Resolution des Ks. von 1548 sollten gemäß Abschied 1555 Straßburg, Speyer, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und Ulm Gutachten als Grundlage für die

15. 1. 1557: Sie und die Städtegesandten insgesamt sind befremdet über das lange Ausbleiben Grempe. Seine Anwesenheit ist nicht nur dringend erforderlich wegen der Beratungen zu Stand, Stimme und Session der Reichsstädte, sondern auch wegen der unklaren Geschäftsordnung des Städtetags. Falls er nicht in Kürze ankommt, ist zu befürchten, dass andere Deputierte abreisen (AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 115–117, hier 115 f. Or.; prä. 23. 1.).

⁸ Die Verhandlungen sind gut dokumentiert in drei Städtetagsprotokollen: 1) StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 70–87' (Reinschr., verfasst von David Linß, Sekretär. Abschrift davon: HAB Wolfenbüttel, Cod. Guelf. 57 Aug. Fol., fol. 231–245. Kop.), umfassend den Zeitraum vom 14. 1.–16. 2. 1557. 2) StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. (Reinschr.), ebenfalls den gesamten Zeitraum 14. 1.–16. 2. abdeckend. 3) StadtA Speyer, 1 A 237, fol. 110–120 (Reinschr., verfasst vom Speyerer Gesandten Adam Süß), nur bis 24. 1. 1557 reichend. Das Nürnberger SR-Protokoll (NÜRNBERG) beinhaltet die Sitzungen des Städtetags vom 3.–12. 1. 1557 vor der eigentlichen Verhandlungsaufnahme am 14. 1.

⁹ Die Ausschusssitzungen werden nur knapp verzeichnet (ohne inhaltliche Wiedergabe der Verhandlungen) in KÖLN, passim. Die Städtetagsprotokolle beinhalten die Ausschussberatungen nicht.

¹⁰ Enthalten in den Protokollen (wie Anm. 8, u. a. KÖLN, fol. 20). Daneben als separate Auflistung: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 31–32'; ergänzt ebd., fol. 35–36'. ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 271–272'. Kopp. Die Abfolge der Punkte stimmt nicht immer überein.

¹¹ Abschied des Städtetags, datiert 13. 2. 1557, Konz. verlesen und gebilligt (KÖLN, fol. 31; StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. [Protokoll]) sowie kopiert ebenfalls am 13. 2. Zum Abschied gehören die Beilagen Nr. 1–7: ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 202–219 (Beilagen: Nr. 1: fol. 220 f.; Nr. 2: fol. 221–223; Nr. 3: fol. 223'–225; Nr. 4: fol. 225'–227; Nr. 5: fol. 227' f.; Nr. 6: fol. 228–229; Nr. 7: fol. 229'–231'). StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Esslingen, Reichsstadt F 435, unfol. StadtA Speyer, 1 A 327, fol. 126–144 (Beilagen: Nr. 1: fol. 145 f.; Nr. 2: fol. 145'–148; Nr. 3: fol. 148'–150'; Nr. 4: fol. 151–152; Nr. 5: fol. 153 f.; Nr. 6: fol. 153'–154; Nr. 7: fol. 155–157'). StadtA Lübeck, ASA Externa Nr. 4686, unfol. StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 1–18' (ohne Beilagen). Kopp. Auszug (Punkt 7) gedr. bei HÖHLBAUM, Inventar, Nr. 32* S. 427–429. Zu vgl. ist die Zusammenfassung des Städtetags in der reichsstädtischen Registratur: StadtA Ulm, A 625, fol. 72–76; StadtA Speyer, 1 B 24a (1471–1573), pag. 143–151; HAST Köln, K+R 220, fol. 90–95; StadtA Augsburg, Rep. 328/III, unfol. Druck: FELS, Zweyter Beytrag, 225–228. Kürzere Fassung mit wenigen Kommentaren und Ergänzungen: StadtA Augsburg, Rep. 326/III, fol. 32–34.

Stellungnahme von Grempp und zum Lamm erstellen. Da lediglich das knappe und präzise Gutachten Augsburgs¹² einging, war keine Anfertigung eines Auszugs erforderlich. Grempp empfahl deshalb auf dessen Grundlage, es derzeit bei der Resolution des Ks. von 1548¹³ bewenden zu lassen. Beschluss: Man richtet keine Beschwerde an Kg. und Reichsstände und veranlasst keinen Rechtsstreit am RKG, sondern belässt es bei der Resolution des Ks. von 1548 und wartet die weitere Entwicklung im Verhalten der höheren Stände ab.

2) Ordnung und Vervollständigung der Reichs- und Städteakten durch die Anlage einer Registratur, 3) die getrennt für rheinische und schwäbische Bank in zwei separaten Truhen erfolgt, sowie 4) Anstellung von zwei Advokaten und Sekretären: Gemäß Bericht Grempps (vgl. Punkt 1) lagen die Akten der Reichsstädte in Speyer nicht geordnet vor. Von auswärtigen Städten schickten lediglich Augsburg, Regensburg und Worms Verzeichnisse ihrer Akten¹⁴. Deshalb war die Anlage der Registratur durch ihn, Grempp, und zum Lamm auch aus Zeitnot nicht möglich. Empfiehlt dafür die Anstellung einer anderen Person, die über mehr Zeit verfügt. Beschluss: Anstellung einer qualifizierten Person auf Kosten aller Reichsstädte, die alle Reichs- und Städteakten ordnet, fehlende Stücke aus anderen Überlieferungen ergänzt und die Registratur anlegt. Anstellung durch Speyer (Beilage 1¹⁵), da dort ein Großteil der Akten lagert. Der nächste Städtetag entscheidet, ob die Akten dupliert und in getrennten Truhen für beide Bänke verwahrt und ob zwei Sekretäre angestellt werden. Derzeit keine Berufung der 1555 angeregten Advokaten, da man beschlossen hat, wegen Stand, Stimme und Session keinen Rechtsstreit am RKG anzustreben.

5) Erweiterung der auf eine Stadt beschränkten Teilhabe der Reichsstädte an „Ausschüssen“ [= Ständeverordnungen wie dem DT] mit Beschlusskompetenz („Verordnung

¹² Gutachten der Augsburger Rechtsgelehrten, gemäß Aufschrr. am 11. 7. 1556 an Grempp geschickt: StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 41–44. StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. HAST Köln, K+R 123, fol. 62–66. StadtA Ulm, A 630, unfol. StadtA Speyer, 1 A 160, fol. 160–166. Kopp. Vgl. daneben ein Nördlinger Gutachten zu Stand und Session der Reichsstädte (o. D., aber 1556/57): StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 778, Prod. 6 (Kop.). Ein Gutachten eines Advokaten der Stadt Speyer wurde verspätet erst 1557 angefertigt: HAST Köln, K+R 123, fol. 50–60 (Kop. Vermerk bei der Überschr.: Per advocatum civitatis Spirensis. Ratisbonae, anno 1557). Zur Debatte 1557 im Zusammenhang mit dem Augsburger Gutachten vgl. auch ISENMANN, Reichsstadt, 167–172; HUBER, Städtearchiv, 107.

¹³ Resolution Ks. Karls V. vom 26. 5. 1548 zur Beschwerde der Reichsstädte hinsichtlich ihrer Beteiligung an den RT-Verhandlungen: MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 318 S. 2473–2476. Nachweis aus der aktuellen Überlieferung zum Städtetag: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. (Kop., hier mit Datum 27. 5. 1548). Zur Debatte 1547/48 vgl. HUBER, Städtearchiv, 104–106, hier 105; insgesamt zum „Kampf um Stand, Stimme und Session“ seit dem 15. Jahrhundert: ISENMANN, Reichsstadt, 89–189; SCHMIDT, Städtetag, 247–289.

¹⁴ Nürnberg berief sich darauf, dass ein Großteil seiner Akten verbrannt sei, und verwies auf die Überlieferung anderer Städte (Schreiben an Grempp vom 27. 6. 1556: StA Nürnberg, BBdR 158, fol. 272^v f. Kop.).

¹⁵ Städtetag an die Stadt Speyer (20. 2. 1557) mit der Aufforderung, eine Person zur Anlage der Städtereistratur zu verordnen (Nachweis in Anm. 11). Anfügung in der Zusammenfassung des Städtetags in der reichsstädtischen Registratur (Anm. 11): Wie dann volgenndts bescheen unnd ich, Melchior Scherer, geweßner stattschreiber zu Speyr, zu solchem [...] gezogen unnd verordnnett worden (Zitat: StadtA Ulm, A 625, fol. 72). Zur Einrichtung des Städtearchivs mit dem Beschluss von 1557

in decisivis¹⁶) durch die Zulassung von zwei Städten. Beschluss auf der Grundlage eines beim Städtetag angefertigten Gutachtens der Rechtsgelehrten Dr. Sebastian Christoph Rehlinger (Augsburg), Dr. Ludwig Grempe (Straßburg) und Dr. Christoph Gugel d. Ä. (Nürnberg)¹⁷: Berechtigung der Forderung nach Zulassung von zwei Städten, weil die Reichsstädte zu RTT geladen werden, dort an Ausschüssen und Verordnungen mit so vielen Mitgliedern mitwirken wie Prälaten und Gff., bei der RKG-Visitation wie andere Reichsstände mit votis decisivis zugelassen und an KTT beteiligt werden. Die Reichsstädte tragen ein Viertel der Reichskontribution. Sie werden als Glieder des Reichs ebenso wie andere Reichsstände nicht nur zur Beratung, sondern auch zur Beschlussfassung beschrieben. Da der Hauptpunkt „Stand, Stimme und Session“ aufgeschoben wird, kann diese damit zusammenhängende Frage derzeit nicht mit Erfolg vorgebracht werden. Deshalb soll nur eine Supplikation an den beim RT für 1. 3. 1557 erwarteten Kf. von Mainz als Reichserzkanzler gereicht werden, um den Anspruch aufrecht zu erhalten (Beilage 2¹⁸). Kommt der Kf. wider Erwarten nicht zum RT, wird die Beratung zur Supplikation nochmals aufgenommen. Beschließt der RT eine neuerliche Ständeverordnung, ist zu entscheiden, was dazu vorzubringen ist¹⁹.

6) Bestellung eines Sprechers [„Redners“] der Reichsstädte, um bisherige Versäumnisse bei der Amtsausübung zu beheben²⁰ und sicherzustellen, wer den Vortrag reichsstädtischer Resolutionen auf RTT übernimmt. Gegen die Vorschläge der schwäbischen Bank, wonach künftig a) beide Bänke von RT zu RT alternierend den Sprecher stellen, b) die den RT jeweils ausrichtende Stadt den Sprecher verordnet, c) die rheinische Bank die Ausübung des Amtes zu Beginn eines RT garantiert, beharrt die rheinische Bank auf ihrer grundsätzlichen Präeminenz und verweigert unter Berufung auf fehlende Vollmachten weitere Verhandlungen. Beschluss: Da keine Einigung möglich ist, soll der nächste Städtetag entscheiden: Entweder garantiert die rheinische Bank, dass auf

vgl. auch SCHMIDT, Städtetag, 252f.; HUBER, Städtearchiv, 107f.; zur Vorgeschichte: 102–104.

¹⁶ Zuletzt die Zulassung nur einer Stadt zum ordentlichen DT gemäß EO im RAb 1555, § 65 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3126f.). Zur Debatte 1555 vgl. BERGERHAUSEN, Köln, 44–46.

¹⁷ Vgl. dazu ein Sonderprotokoll in StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 95–97. Kop.

¹⁸ Supplikation, beim Städtetag verlesen und gebilligt am 16. 2. (Protokoll: StA Nürnberg NRTA 26, unfol.): Bezugnahme auf den Protest der Reichsstädte beim RT 1555 gegen die Aufnahme nur einer Stadt in die ordentliche Reichsdeputation und Forderung der Zulassung von zwei Städten in reichsständische Verordnungen mit Beschlusskompetenz unter Berufung auf das alte Herkommen: Kf. möge als Reichserzkanzler die Beteiligung der Städte Köln und Nürnberg am DT befördern (Nachweis der Supplikation in Anm. 11). Da Kf. Daniel von Mainz nicht zum RT anreiste, wurde die Supplikation wohl nicht übergeben, sondern aufgeschoben (Hinweis im kommentierten reichsstädtischen Register der Städtetage: StadtA Augsburg, Rep. 326/III, hier fol. 32).

¹⁹ Vgl. NÜRNBERG, fol. 388f. [Nr. 312]: Mit der Zulassung von zwei Städten zum Reichsjustiztag wäre der artickel in decisivis albereyt erledigt (ebd., fol. 388).

²⁰ Das Sprecheramt, also der Vortrag von Resolutionen des SR im RR bzw. vor KR und FR, stand von alters her einem Mitglied der rheinischen Bank als Ausdruck von deren Präeminenz gegenüber der schwäbischen zu. Vgl. zur Problematik: BERGERHAUSEN, Köln, 37–42, hier bes. 38f.; knapp: SCHMIDT, Städtetag, 101.

künftigen RTT von Anfang an ein Sprecher zur Verfügung steht, oder die jeweils den RT ausrichtende Stadt versieht das Amt²¹.

7) Sicherstellung besseren Vertrauens zwischen den Reichsstädten. In der Beratung wird festgestellt, dass das Misstrauen nicht nur wegen der Glaubensspaltung, sondern auch infolge unregelmäßig und zu selten veranstalteter Städtetage entstanden ist. Beschluss: Da Tagungen aller Reichsstädte hohe Kosten verursachen, wird ein Partikularstädtetag (Deputationstädtetag) mit umfassender Beschlusskompetenz eingerichtet²², dem von der rheinischen Bank Köln, Aachen, Straßburg, Worms, Lübeck (im Fall der Ablehnung zu ersetzen durch Speyer) und Frankfurt, von der schwäbischen Bank Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen und Esslingen angehören. Tagungsorte sind Worms und Esslingen. Zusammentritt des Gremiums im Jahresturnus zum 1. Mai abwechseln in Worms und Esslingen; erste Tagung am 1. 5. 1558 in Worms. Falls in diesem Zeitraum ein RT stattfindet, wird die Tagung damit zusammengelegt. In dringenden Fällen ist zwischenzeitlich das Ausschreiben eines allgemeinen Städtetags möglich, ansonsten kann der Partikularstag die Einberufung des Plenums veranlassen. Im Zusammenhang damit wird beschlossen, bessere Kontakte zu den Hansestädten aufzubauen²³. Deshalb soll Köln den Abschied dieses Städtetags an Lübeck als führende Hanse- und gleichzeitig Reichsstadt schicken, um so gute Korrespondenz mit allen Hansestädten anzubahnen.

8) Sicherung der reichsstädtischen Beteiligung bei der Besetzung des RKG (Abordnung der RKG-Assessoren in den Reichskreisen). Beschluss: Die bisher von höheren Kreisständen ausgeschlossenen Städte sollen sich bei künftigen KTT dagegen beschweren, um ihre Beteiligung zu erwirken.

9) Beteiligung der Reichsstädte an der RKG-Visitation. Beschluss: Bisher ist keine Beeinträchtigung festzustellen. Die jeweils teilnehmende Stadt soll der zur nächsten Visitation berufenen Kommune für deren Vorbereitung Abschied und Relation schicken. Verwahrung der Abschiede und Relationen in der anzulegenden Städtereisuratur.

10) Überhöhte Zölle und Mauten. Beschluss: Supplikation an den Kg. mit der Bitte, bestehende Zölle nicht zu erhöhen, zeitlich befristete Zollverleihungen nicht zu verlängern und im Interesse des Reichs keine neuen Zölle zu bewilligen (Beilage 3²⁴).

11) Behinderung des Wirtschaftsverkehrs auf Straßen; 13) Straßensperrungen und Veränderung von Straßen; 14) Besteuerung von Gütern der Stadtbürger auf dem Land in Fstt. und fremden Obrigkeiten. Jeweils Beschluss: Da derzeit keine konkreten Klagen

²¹ Vgl. die folgende Debatte auf dem RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 402 S. 1046, Anm. 1.

²² Zur Einrichtung und Aufgabenstellung vgl. BERGERHAUSEN, Köln, 33–35; NAUJOKS, Obrigkeitsgedanke, 156.

²³ Zur Initiative 1557 vgl. BERGERHAUSEN, Köln, 42f.

²⁴ Verlesung und Billigung der Supplikation am 16. 2. (Protokoll: StA Nürnberg, NAT 26, unfol.). Übergabe an den Kg. am 18. 2. (KÖLN, fol. 33–34). Nachweis in Anm. 11. Antwort des Kgs. vom 15. 3. 1557: Bestehende, im Reich hergebrachte Zölle kann Kg. als vom Ks. verliehene Rechte nicht aufheben. Die Einwände gegen Zollerhöhungen, -verlängerungen und neue Zölle wird Kg. nach Möglichkeit berücksichtigen (ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 274f., 277'. StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 108–109'. Kopp.).

vorliegen, werden diese Punkte bis zum nächsten Städtetag oder Partikularstädtetag eingestellt.

12) Sperrung des Mains bei Miltenberg. Beschluss: Es wird keine Gesamtbeschwerde eingereicht, um zu vermeiden, dass die Reichsstädte insgesamt als beteiligte Partei betrachtet und von künftigen Verhandlungen vor den Reichsständen ausgeschlossen werden.

15) Maßnahmen gegen Straßenraub und Umtriebe herrenloser Söldner. Beschluss: 1) Intensiverer Informationsaustausch der Städte untereinander (genaue Schilderung der Täter) und engere Kooperation mit gemeinsamer Verfolgung und möglichst Inhaftierung der Täter; weiteres Vorgehen gemäß Landfrieden. 2) Wendung der betroffenen Stadt an den jeweiligen Kreisobersten um Hilfe. 3) Eingabe einer Supplikation an den Kg. (Beilage 4²⁵).

16) Anzeige des Gesandten von Schwäbisch Gmünd wegen der Gefangennahme des Oettinger Kanzlers [Wilhelm Porsch]²⁶.

17) Supplikation der Stadt Mühlhausen um ein Promotoriale für die Überlassung einer Kirche zur Ausübung der CA²⁷. Beschluss: Übergabe an die CA-Stände mit der Bitte um Beförderung.

19) Supplikation Schweinfurts mit der Bitte um ein Darlehen der Reichsstädte für den Wiederaufbau der zerstörten Stadt²⁸. Beschluss: Bitte um ein allgemeines Darlehen wird abgelehnt, doch wollen die Gesandten ihre Obrigkeiten, an die Schweinfurt sich einzeln wenden kann, befürwortend unterrichten. Daneben kann Schweinfurt bei Kg. und Reichsständen einen Steueraufschub erbitten (Beilage 5²⁹).

20) Supplikationen der Städte Lindau, Kaufbeuren und Isny um Beistand gegen den Reichsfiskal und dessen ungerechtfertigte Prozesse seit dem RT 1555 (Entzug des Münzregals und Münzkonfiszierung) mit der Begründung, sie würden gegen das kgl. Münzmandat vom 25. 9. 1555³⁰ verstoßen, indem sie Münzen aufwecheln und zu unterwertigen Dreikreuzern ummünzen. Behaupten dagegen die ordnungsgemäße Prägung³¹. Beschluss: Empfehlung, den Prozess am RKG fortzusetzen (Beilage 6³²).

²⁵ Nachweis der Supplikation als Beilage zum Abschied in Anm. 11. Da der Kg. sie an den RT weiterreichte, wird die Eingabe im Abschnitt „Supplikationen“ dokumentiert [Nr. 570].

²⁶ Vgl. NÜRNBERG, fol. 132'–135' [Nr. 255]. Beim Städtetag nur Erwähnung bei den proponierten Punkten; keine Beschlussfassung.

²⁷ Vgl. auch Nr. 556.

²⁸ Supplikation (Schweinfurt, 28. 12. 1556) mit 3 Beilagen: StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 119–129'. StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. HAST Köln, K+R 122, fol. 248–249' (ohne Beilagen). Kopp. Zum Zusammenhang vgl. die Supplikation an den Kg. [Nr. 574].

²⁹ Schreiben des Städtetags an Schweinfurt (o. D.): Nachweis in Anm. 11.

³⁰ Vgl. Anm. 10 bei Nr. 103. Vgl. auch ein Schreiben der Stadt Isny an Kg. Ferdinand I. vom 16. 12. 1555, in dem sie ihre Prägepraxis als nicht gegen das Mandat verstoßend rechtfertigte (HHStA Wien, RHR Misc. Münzwesen im Reich 2, fol. 534–537'. Or.).

³¹ Drei separate Supplikationen: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. Kopp. Einzelsupplikationen (inhaltlich identisch): StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 133–135. HAST Köln, K+R 122, fol. 250–253'. Kopp.

³² Schreiben des Städtetags an Lindau, Kaufbeuren und Isny (o. D.). Nachweis in Anm. 11.

21) *Einbringung von Ausständen an der Städtekontribution und Anlage eines neuen Geldvorrats der Reichsstädte.* Frankfurt, Hagenau, Ulm und Nördlingen stellen als Unterausschuss fest, dass die Zahlungen zur 1555 beschlossenen Städtekontribution für die Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Beschluss: Die genannten Städte prüfen Ausgaben, die für die Reichsstädte insgesamt geleistet wurden, und begleichen die als zu Recht erhobenen Ansprüche. Da diese Zahlungen den vorhandenen Geldvorrat übersteigen, wird eine neue Kontribution nach dem moderierten Reichsanschlag beschlossen: Je Reiter 1 fl. und je Fußknecht 20 kr.

22) *Erstattung von Auslagen.* Straßburg fordert für die Teilnahme am Vergleichstag im Markgrafenkrieg, die für alle Reichsstädte erfolgt, die Erstattung der bisherigen Unkosten von 592 fl. Beschluss: Billigung. Da der vorhandene Vorrat für die Zahlung nicht ausreicht, willigt Straßburg ein, die Schuld bis zur nächsten Zusammenkunft der Städte zu stunden.

23) *Gratifikationen:* Zunächst Beschluss am 8. 2. 1557, dem Mainzer Kanzler für dessen Förderung reichsstädtischer Belange bezüglich Stand, Stimme und Session ein Trinkgeschirr im Wert von 89 fl. zu übergeben. Die Mainzer Kanzlei [vorrangig Sekretär Simon Bagen] erhält 25 Taler. Im Anschluss an die Supplikation des Mainzer Kanzlers vom 11. 2.³³ an die Reichsstände modifizierter Beschluss, ihm ein Trinkgeschirr im Wert von 141 fl. zu übergeben³⁴. Weitere Gratifikationen erhalten die Augsburger Gesandten Marx Pfister und Dr. Sebastian Christoph Rehlinger gemäß Zusage im Städtetagsabschied 1555 sowie Dr. Ludwig Gremp (Straßburg) und Dr. Hieronymus zum Lamm (Frankfurt) für ihre Bemühungen um die Anlage der Städteregistratur und das Gutachten zu Stand, Stimme und Session.

24) *Schreiben an die Stadt Goslar wegen der Teilnahme an der reichsständischen Friedenskommission in der livländischen Koadjutorfehde³⁵:* Da die zunächst beabsichtigte Ersetzung Goslars durch Köln nicht mehr möglich war, weil man die Instruktion für die Kommission bereits verschickt hatte³⁶, beließ es der Städtetag bei der Verordnung Goslars, fertigte das entsprechende Schreiben an die Stadt aus (Beilage 7³⁷) und erließ ihr als finanziellen Ausgleich den Beitrag zur Städtekontribution.

25) *Fragliche Beteiligung der Stadt Magdeburg am SR und am Städtetag.* Beschluss [nur im Protokoll; fehlt im Abschied]: Da Magdeburg bisher zu keinem Städtetag geladen wurde, einem Ebf. untersteht und im Schutz des Kf. von Sachsen ist, wird die Stadt vorerst nicht berufen. Neuerliche Beratung, falls Magdeburg selbst um die Teilnahme bittet.

³³ Vgl. Nr. 553.

³⁴ Vgl. auch Nr. 290, Anm. a. Zur Gratifikation vgl. ISENMANN, *Reichsstadt*, 167.

³⁵ Zur Verordnung Goslars vgl. NÜRNBERG, fol. 141–142 [Nr. 256]; KURSACHSEN, fol. 222'f. [Nr. 50 mit Anm. d]. Folgender Beschluss, Köln anstelle Goslars zu berufen: NÜRNBERG, fol. 246–247 [Nr. 278].

³⁶ Vgl. NÜRNBERG, fol. 263f. [Nr. 283].

³⁷ Nachweis beim Abschied (Anm. 11). Vgl. auch Anm. 7 bei Nr. 283.

Nebenabschied der Reichsstädte vom 17. 3. 1557 zur Position auf dem RT gegenüber den höheren Ständen³⁸: Vollzug des Beschlusses von 1555, auf künftigen RTT das Verhalten der höheren Stände gegenüber SR in einem Abschied zu dokumentieren, um bei etwaigen Differenzen bezüglich Reputation, Stand, Stimme und Session der Reichsstädte darauf zurückgreifen zu können³⁹. Inhalt [aufgezeigt am konkreten Verlauf des RT]: Bekanntgabe von Verhandlungen an SR; Anhörung von Resolutionen des SR durch KR und FR; Beteiligung des SR am interkurialen Religionsausschuss mit zwei Vertretern (Schwäbisch Gmünd und Straßburg), die dort mit Stimmrecht zugelassen wurden; Beteiligung der Reichsstädte an der Verordnung der Kriegsräte beim 2. HA (Türkenhilfe) mit der Benennung Straßburgs; Beteiligung der Reichsstädte am künftigen Reichsjustiz- sowie am Reichsmünztag mit zwei Vertretern (Speyer und Nürnberg); Zulassung des SR zur allgemeinen Aktenabschrift beim RT; Beteiligung des SR an der Übergabe von Ständeresolutionen an den Kg. und an Partikularverhandlungen mit dem Kg.; Beteiligung des SR am Supplikationsrat (Straßburg und Regensburg) und am Ausschuss zur Prüfung des RAB (Aachen und Regensburg); Beteiligung der Reichsstädte an der Friedensvermittlungskommission in der livländischen Koadjutorfehde (Goslar). Actum 17. 3. 1557 [Unterzeichnung fehlt].

³⁸ Beim Städtetag verlesen und gebilligt am 17. 3. 1557 (NÜRNBERG, fol. 403; im Städtetagsprotokoll nicht mehr enthalten). Datiert mit 17. 3. Von den Reichsstädten kopiert am 18. 3.: StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 778, Prod. 3 (Überschr.: Stet abschidt deß gehalltnenn stettags zu Regenspurg, anno 1557 den 17. Martii beschlossen.). StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 89–93'. StadtA Esslingen, Reichsstadt F 435, unfol. StadtA Speyer, 1 A 327, fol. 158–165. Kopp.

³⁹ Vgl. dazu auch die Städtereisregistratur bezüglich der Wahrung von Stand, Stimme und Session (Anm. 24 bei der Vorbemerkung zum Städteratsprotokoll [Kapitel D]).

L) SUPPLIKATIONEN

Vorbemerkung

Gemäß den Editionsrichtlinien für die Reihe der „Reichsversammlungen“ werden im Folgenden nur jene Supplikationen dokumentiert, die als Reichstagssupplikation zu qualifizieren sind¹, die also von der Mainzer Kanzlei als geschäftsführendem Organ im Reichsrat oder einer Kurie vorgelegt wurden, unabhängig davon, ob die Eingaben von den Petenten direkt an die Reichsstände adressiert waren oder ob der Kg. an ihn gerichtete Bittschriften über die Mainzer Kanzlei an die Reichsstände zur Beratung gab. Demnach bleiben Supplikationen, die Kg. Ferdinand nicht an die Kurien weiterreichte, sondern selbst mit dem Bittsteller klärte², unberücksichtigt, da sie nicht auf die Ebene des RT kamen. Gleiches gilt für Eingaben an einzelne Kff., die nicht im KR vorgelegt wurden³. Nach diesem Kriterium liegen insgesamt 56 Reichstagssupplikationen (ohne eigene Zählung der Gegenberichte und Folgesupplikationen) vor, deren Präsentation gemäß den erwähnten Richtlinien als „strukturiertes Aktenreferat“ erfolgt.

Als Hauptquelle greift die Dokumentation im Gegensatz zu anderen Bänden der „Reichsversammlungen“ nicht auf die Kurmainzer Überlieferung zurück, da diese für den RT 1556/57 die Supplikationen weder geschlossen noch umfassend enthält⁴, sondern auf jene der kgl. Kanzlei, die in einem Aktenband⁵ von den insgesamt 56 Supplikationen 41 präsentiert. Der Akt, der nicht nur die Bittschriften an den Kg., sondern auch jene an die Reichsstände beinhaltet, ist chronologisch nach der Abschrift der Supplikationen und der dazu erfolgten Gegenberichte und Anmahnungen geordnet. Die Dokumentation stützt sich als Erstnachweis auf diese Kopien aus der Reichskanzlei oder auf ein etwaiges Kurmainzer Exemplar. Zusätzlich

¹ LANZINNER, RTA RV 1570, 102–112, bes. 102–105. Zu Charakterisierung und Anzahl der RT-Supplikationen vgl. zuletzt NEUHAUS, *Supplikationen* (Lit.).

² Einige Supplikationen überliefert in HHStA Wien, RK RTA 38 *passim*: Klage einer Privatperson gegen die Stadt Regensburg. Streit des Gf. Poppo XVIII. von Henneberg mit den Gff. von Mansfeld. Stadt Esslingen gegen Hg. Christoph von Württemberg. Aus anderer Überlieferung u. a.: Bitten des Ebf. von Bremen (Gesandter Johann von Hall) und Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg um Nachlass von Steuerrückständen (HKA Wien, Gedenkbücher 78, fol. 39–40'. StA Stade, Rep. 5b Nr. 77, fol. 70f., 73'. Or.).

³ Vgl. Schreiben Bf. Georgs von Bamberg an die einzelnen Kff. mit der Bitte um den Konsens für eine ksl. Zollbegnadung (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 410–411'. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 292–293'). Hg. Christoph von Württemberg an die Kff. im Zollstreit mit der Stadt Ulm (HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 284–292'. HStA München, K. blau 107/3b, fol. 328–336. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 283–291).

⁴ Vgl. für andere RVV exemplarisch die Kurmainzer Überlieferung für den RT 1570 (4 Sammelbde.: LANZINNER, RTA RV 1570, 103f.) und für den RT 1582 (2 Sammelbde. und weitere verstreute Supplikationen: LEEB, RTA RV 1582, 1321f.). Dagegen für 1556/57 keine geschlossene Überlieferung, sondern Ablage von nur ca. 20 Supplikationen in HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2; MEA RTA 42; MEA RTA 43/III; MEA Zollsachen 1 Fasz. 3 (enthält nicht nur Zollsupplikationen).

⁵ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol.

wird als Zweitnachweis eine Kopie aus reichsständischer Überlieferung genannt, die ansonsten für Bittschriften, die im HHStA Wien fehlen, als Vorlage dient. Auf reichsständischer Seite bieten die umfangreichsten Sammlungen mit jeweils etwa 30 bis 40 Supplikationen die Überlieferungen Kursachsens, der Kurpfalz, Bayerns, Jülichs und des Bf. von Würzburg⁶.

Von den 56 Supplikationen verblieb eine Hälfte (28) von der Vorlage bis zur Beschlussfassung in den Kurien des RT. Die andere Hälfte wurde an den Supplikationsrat gewiesen, dort beraten, mit einem Dekret abgeschlossen und anschließend dem RR zur Billigung durch die Reichsstände vorgelegt. Dem Ausschuss gehörten 1556/57 an: Räte aller Kff.; von der geistlichen Bank des FR Salzburg, Eichstätt, Passau und die Prälaten, von der weltlichen Bank Bayern, Jülich, Pommern und die schwäbischen Gff.; der SR verordnete Straßburg und Regensburg.

Der Supplikationsrat versammelte sich im Zeitraum vom 1. 2. bis 6. 3. 1557 an acht Sitzungstagen. Er wurde erst relativ spät konstituiert, obwohl SR und FR ihre Verordneten bereits am 13. 10. bzw. 22. 12. 1556⁷ festgelegt und die Reichsstände am 19. 12. anlässlich der Verweisung einer Bittschrift an den Supplikationsrat vereinbart hatten, diesen bald einzurichten⁸.

Die Sitzungen des Ausschusses sind lediglich in einem Kurmainzer Protokoll aufgezeichnet⁹, das neben diesem Gremium auch die Verhandlungen des KR bzw. im RR zu den Bittschriften erfasst. Von den anderen Mitgliedern des Supplikationsrats sind keine Mitschriften erhalten. Die Kurmainzer Überlieferung beinhaltet im Aktenband zu den Supplikationen (MEA RTA 42) neben diesem Protokoll zunächst die Aufzeichnung der Vorlage von Bittschriften im RR¹⁰ durch den Mainzer Kanzler, sodann die Dekrete des Supplikationsrats¹¹, welche die dortigen Beschlüsse zu mehreren Eingaben jeweils in einem Stück zusammenfassen (überwiegend im Konzept, teils in doppelter Ausfertigung als Konzept und Kopie), die Dekrete der Reichsstände, eine Resolution Kg. Ferdinands zu Ständedekreten und einige wenige Einzelsupplikationen. Ein Ständedekret und

⁶ HStA Dresden, Loc. 10193/2; HStA München, K. blau 107/3a; HStA München, KÄA 3179; HStA Düsseldorf, JB II 2297; StA Würzburg, WRTA 36, 37. Gute Überlieferung daneben in GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. O (Küstrin), Fasz. P (Kurbrandenburg); StA Bamberg, BRTA 37; GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90b, Abt. 78 Nr. 1207; StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246; AP Stettin, AKS II/162, AKW 104; HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, Bü. 50; HStA Weimar, Reg. E Nr. 183. Gute reichsstädtische Überlieferung: StadtA Augsburg, RTA 2.

⁷ WÜRZBURG, fol. 144 [Nr. 160, Anm. a]; Nr. 227, Anm. 1 (SR).

⁸ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4 (Kurmainzer Einlaufprotokoll für Supplikationen). Zur Einrichtung des Supplikationsrats ab 1. 2. 1557 vgl. auch NEUHAUS, Reichstag, 169.

⁹ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 10–43; Nachtrag fol. 126–131. Zeitraum insgesamt: 14. 1.–15. 3. 1557. Zeitraum für den Supplikationsrat: 1. 2.–6. 3. 1557 (ebd., fol. 16–37 passim). Votenprotokoll, Rap., teils von Hd. Bagen. Überschr. für den Supplikationsrat: Prima Februarii ante meridiem ist der ausschuss zu den supplicationen zusamen komen und und folgende supplicationen bewogen und berathschlagt.

¹⁰ Kurmainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 1–8). Zeitraum: 22. 9. 1556–25. 2. 1557. Überschr. Hd. Bagen: Prothocol einkomener supplicationen auff dem gehaltenem reichstag zu Regenspurg anno 1556, und wes daruff ergangen. Anfangs von Hd. Bagen, später wechselnde Schreiber.

¹¹ HHStA Wien, MEA RTA 42, ab fol. 57, dann unfol., passim.

die Resolution des Kgs. sind daneben in zahlreichen Abschriften aus reichsständischer Überlieferung vorhanden.

521 Propst Wolfgang von Berchtesgaden

Gültigkeit der Moderation des Reichsanschlags auch für den Kammerzieler. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (prä. im RR am 8. 1. 1557, kopiert am 12. 1.)¹, unterzeichnet vom Propst; mit 3 Belegdokumenten² (Bekanntgabe der Moderation von 1551, Quittungen): Der Reichsanschlag der Propstei wurde auf dem Moderationstag [1551] von 2 zu Ross und 34 zu Fuß auf 2 zu Ross und 20 zu Fuß ermäßigt. Propst W. ging von der Gültigkeit der Moderation auch für den Kammerzieler aus, der aber weiterhin in der alten Höhe von jährlich 48 fl. erhoben wird. Bittet, die Moderation auch auf den Kammerzieler anzuwenden, der laut Quittungen [von 1516/17] früher 14 fl. betrug.

Beratung im Supplikationsrat am 1. 2. 1557³ mit Beschluss des Dekrets (o. D.)⁴, das am 13. 2. im RR gebilligt wurde⁵: Anforderung von Bericht des Reichsfiskals [da aufgrund eines Einwands der Stadt Straßburg im Supplikationsrat nicht gesichert festzustellen ist, ob die Matrikelmoderation stets auch für den Kammerzieler gilt].

Schreiben der Reichsstände an Reichsfiskal J. Huckel (Regensburg, 24. 2. 1557; im RR gebilligt am 2. 3. [!])⁶: Schicken die Supplikation und fordern Stellungnahme dazu an.

522 Haus Brandenburg und Erbeinungsmitglieder. Stände der Fränkischen Einung

Gegenseitige Beschwerden und Forderungen des Hauses Brandenburg und der Fränkischen Einung. Übergang der Mgft. Kulmbach an Mgft. Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach. An den Kg.

Supplikation des Hauses Brandenburg an den Kg. (vom Kg. den Reichsständen übergeben am 20. 2. 1557, kopiert am 21. 2.)¹, unterzeichnet von den Gesandten der Kff.

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, KÄA 3179, fol. 143f., 148f. Kop. mit falscher Aufschr. (lectum 11. 1.). Vorlage im RR: KURSACHSEN, fol. 295' (der Eintrag im Kurmainzer Einlaufprotokoll ist nachträglich eingefügt, die Datierung unklar: HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 3').

² HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 144–146. Kopp.

³ HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 16'–18 (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 69–74; hier 69f. Kop. (Konz. ebd., fol. 78'f.).

⁵ KURSACHSEN, fol. 374; KURPFALZ, fol. 521.

⁶ HHS_tA Wien, MEA RTA 42, unfol. Kop. WÜRZBURG, fol. 238' (Billigung im RR).

¹ HHS_tA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 430–432'. HStA München, KÄA 3179, fol. 168–171. Kopp.

von Sachsen und Brandenburg, der Hgg. von Sachsen, des Mgf. von Brandenburg [-Küstrin] und des Lgf. von Hessen als Mitgliedern der Erbeinung sowie des Hg. von Württemberg und des Mgf. [Karl] von Baden als Beiständen: Die beim RT 1555 von den Mitgliedern des Hauses Brandenburg mit Unterstützung der Erbeinung vorgebrachten Beschwerden² gegen die Fränkische Einung wegen deren Verwüstungen in der Mgf. Brandenburg-Kulmbach, die nach dem Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades jetzt direkt an Mgf. Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach als mitbelehnten Agnaten und Lehnsnachfolger übergeht³, wurden im Augsburger Abschied [26. 9. 1555] an die Vermittlungskommission gewiesen. Dabei hat das Haus Brandenburg es bis heute belassen, obwohl die Einung die Verwüstungen unter Verstoß gegen den Augsburger Abschied fortsetzt. Nachdem das Mandat der Vermittlungskommission infolge des Todes von Mgf. Albrecht Alkibiades erloschen ist, ohne dass die Supplikation erörtert wurde, bringt das Haus Brandenburg sie erneut vor. Die Verwüstung des Landes unter Verstoß gegen das allgemeine Recht, den Landfrieden und die Goldene Bulle ist offenkundig. Sie schädigt Mgf. Georg Friedrich als Lehnsnachfolger und das gesamte Haus Brandenburg. Bitten, Kg. möge der Fränkischen Einung gebieten, alle von ihr verursachten Schäden an Städten, Schlössern, Dörfern und Befestigungen zu beseitigen und die Gebäude instand zu setzen. Für nicht mehr reparable Schäden soll Mgf. Georg Friedrich eine finanzielle Entschädigung erhalten. Urkunden, Verträge, Briefe, Siegel und Gerichtsakten des Hauses Brandenburg sind dem Mgf. zu übergeben, das von der Einung unbefugt eingenommene Ungeld in der Mgf. Kulmbach ist rückzuerstatten. Bitten daneben, die Differenzen zwischen dem Haus Brandenburg und der Einung abschließend beizulegen und damit Ruhe, Einigkeit und Vertrauen im Reich zu ermöglichen. Falls Kg. die Fränkische Einung nicht entsprechend anweist, kann dies das Haus Brandenburg dazu veranlassen, andere Wege gegen sie vorzunehmen.

Erklärung des Hauses Brandenburg an den Kg. (vom Kg. den Reichsständen übergeben am 20. 2. 1557, kopiert am 21. 2.)⁴, Unterzeichnung wie auf der Supplika-

Zur Vorlage im RR am 20. 2. vgl. Anm. 4. Vgl. zu den Verhandlungen: BAUER, Zobel, 500–502f.; ZEISSNER, Hochstift, 158f.

² Vgl. AULINGER/ÉLTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 293 S. 2707–2715.

³ Vgl. zum unmittelbar nach dem Tod von Albrecht Alkibiades erhobenen Anspruch Georg Friedrichs auf die Mgf. Kulmbach dessen Korrespondenz u. a. mit Kf. August von Sachsen (HStA Dresden, Loc. 9156/5 passim) und Lgf. Philipp von Hessen (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1481 passim, bes. fol. 3–6), jeweils mit der Bitte um Unterstützung.

⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 428–429; HStA München, KÄA 3179, fol. 163–165. Kopp. Übergabe an die Reichsstände: KÖLN, fol. 35f.; AUGSBURG, fol. 117'f. Ausführlicher im Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag (HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.): Am 20. 2. (vormittags) Audienz der Ständegesandten mit Ausnahme der Fränkischen Einung sowie des Hauses Brandenburg mit Erbeinungsverwandten und Beiständen beim Kg., der vortragen lässt: Am Vortag haben die Gesandten des Hauses Brandenburg mit der Erbeinung und den Beiständen ihm gegenüber erklärt, die Mgf. Kulmbach falle nach dem Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades direkt an Mgf. Georg Friedrich, womit die dortige kgl. Verwaltung erloschen sei. Haben daneben eine schriftliche Eingabe vorgelegt [obige Supplikation wegen der Schadenserstattung]. Da sie die Nachfrage des Kgs., ob die Eingabe auch ihren mündlichen Vortrag beinhalte, verneinten, befahl Kg. dessen schriftliche Vorlage. Kg. fordert Gutachten der Reichsstände zu beiden Eingaben und empfiehlt seinerseits die Anhörung eines Gegenberichts der Fränkischen Einung. Am Nachmittag des 20. 2. Übergabe der Supplikation und der Erklärung an die Reichsstände. Gemäß Bericht

tion: Haben über ihre heute übergebene Supplikation hinaus keine weitergehenden Weisungen, bringen aber [zunächst] erläuternd zur Übernahme der Mgft. Kulmbach durch Mgft. Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach vor: Nach dem Tod von Mgft. Albrecht Alkibiades fällt dessen Land vollständig und direkt an Mgft. Georg Friedrich als mitbelehnten Agnaten und Lehnsnachfolger. Lande und Untertanen haben Georg Friedrich bereits in der Vergangenheit eine entsprechende Erbhuldigung und Lehns-pflicht geleistet. Deshalb ist nunmehr, nach dem Tod von Mgft. Albrecht Alkibiades, die vom Kg. angeordnete Administration der Mgft. eo ipso beendet. Mgft. Georg Friedrich ist entschlossen, die Lande in Besitz zu nehmen. Teilen dies dem Kg. lediglich zur Information mit und bitten ihn, seinen Kommissar in der Mgft. davon zu unterrichten, damit dieser die Übernahme durch den Mgft. nicht behindert. Übergeben ihre mündliche Erklärung der Forderung des Kgs. entsprechend hiermit schriftlich mit der Erläuterung, dass ihre Obrigkeiten dazu weder Verhandlungen noch eine Resolution der Reichsstände erwarten.

Verhandlungen zwischen KR und FR am 20. 2. 1557⁵: KR wünscht zunächst Abschrift der Eingaben und nachfolgende Beratung. Dagegen votiert FR für die sofortige Übergabe an die Fränkische Einung, um deren Gegenbericht bis spätestens 22. 2. verlangen zu können. KR beharrt auf der vorrangigen Abschrift und will dem Kg. überlassen, den Gegenbericht anzufordern. FR billigt dies nach wiederholtem Korreferat unter der Bedingung, dass Abschrift und Unterrichtung des Kgs. unverzüglich erfolgen. Information des SR, der sich KR/FR anschließt.

Beschluss des KR am 22. 2., nachfolgend im Korreferat (KR/FR) vorgetragen⁶: Die Übernahme der Mgft. Kulmbach durch Mgft. Georg Friedrich betrifft die Reichsstände nicht und ist deshalb dem Kg. anheimzustellen. Die Vergleichung zwischen dem Haus Brandenburg und der Fränkischen Einung ist einer neuen Vermittlung zu übergeben, da das Mandat der bisherigen Kommission mit dem Tod von Mgft. Albrecht Alkibiades erloschen ist.

Beschluss des FR: Bitte an den Kg. um Vorkehrungen, die eine neuerliche bewaffnete Auseinandersetzung⁷ [wegen der Übernahme der Mgft. Kulmbach durch Georg Friedrich] verhindern, sowie in der Hauptsache um die Beilegung der Differenzen, sei

Zasius' an Kg. Maximilian von Böhmen vom 27. 2. 1557 lehnten die Gesandten des Hauses Brandenburg die schriftliche Vorlage ihrer Erklärung zur Übernahme der Mgft. durch Georg Friedrich zunächst ebenso ab wie die vom Kg. geforderte Einbeziehung der Reichsstände. Erst als der Kg. wiederholt und 1543¹ mit etwaß scharpffer vermeldung auf der schriftlichen Eingabe bestand, willigten die Gesandten ein (HHStA Wien, RK RTA 38, fol. 540–546; hier 542'–543'. Or.; prä. o. O., 7. 3.).

⁵ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 127f. (Mainzer Protokoll); Klärung der dort nicht eindeutigen Datierung anhand eines inhaltlich entsprechenden Protokollauszugs in HStA München, K. blau 106/3, fol. 356–357' (Rap.), sowie von KÖLN, fol. 35'.

⁶ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 128–129' (Protokoll); inhaltlich entsprechend im Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag (HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.).

⁷ Vgl. Bericht W. Hundt an Hg. Albrecht von Bayern vom 21. 2. 1557: „Kompt es aber [wegen der Übernahme der Mgft. durch Mgft. Georg Friedrich] zu ainer unrue, so ist das colloquium, die turckenhilff und alles, was man hie lange zeit gehandelt, gar umb sonst und vergebens (HStA München, KAA 3180, fol. 11–14, hier 11'f. Or.; prä. o. O., 23.2. Druck: MAYER, Hundt, 228–230).

es gütlich oder rechtlich. KR stellt weitgehende Übereinkunft fest und schließt sich dem allgemeiner formulierten Bedenken des FR an.

Beschluss im SR am 22. 2.⁸: Übergabe der Supplikationen an die Fränkische Einung. Anschließend wird SR vom Beschluss in KR/FR unterrichtet und schließt sich dem an.

Resolution der Reichsstände, dem Kg. übergeben am 23. 2. 1557⁹: Übernahme der Mgf. Kulmbach durch Mgf. Georg Friedrich wird dem Kg. anheimgestellt mit der Empfehlung von Vorkehrungen, die etwaigen Tätlichkeiten vorbeugen. Bezüglich der Beschwerden des Hauses Brandenburg gegen die Fränkische Einung möge Kg. entscheiden, durch wen und auf welche Weise, ob gütlich oder rechtlich, sie beigelegt werden.

Gegenbericht der Fränkischen Einung an den Kg. (dem Kg. übergeben am 23. 2.¹⁰; von diesem wohl nicht an die Reichsstände weitergereicht¹¹), unterzeichnet von Bf. Melchior von Würzburg sowie den Gesandten des Bf. von Bamberg und der Stadt

⁸ KÖLN, fol. 36f.; AUGSBURG, fol. 121.

⁹ Enthaltene im Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag (HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.).

¹⁰ Vgl. zur Übergabe Bericht der Bamberger Gesandten vom 24. 2. 1557: Kg. hat sie wegen der bald erwarteten Stellungnahme der Reichsstände zu beiden obigen Eingaben aufgefordert, ihren Gegenbericht rasch abzufassen. Haben diesen daraufhin gestern [23. 2.] nachmittags dem Kg. übergeben (StA Bamberg, BRK 5, unfol. Or.).

¹¹ Dies gibt die folgende Stellungnahme Kg. Ferdinands zu erkennen. Auch die Protokolle verzeichnen keinerlei Beratung des Gegenberichts. Die Reaktion des Kgs. auf den Gegenbericht schildert ein undatiertes Postskriptum, das gemäß Weisung vom 28. 2. eindeutig dem Bericht der Bamberger Gesandten vom 24. 2. 1557 zuzuordnen ist: Kg. hat die Antwort der Einung geprüft. Da aber Gefahr im Verzug ist, indem vonseiten Mgf. Georg Friedrichs und des Hauses Brandenburg Werbungen zu erwarten sind, befürwortet Kg., Mgf. Georg Friedrich als mitbelebtem Agnaten die Nachfolge in der Mgf. Kulmbach einzuräumen, jedoch unter Vorbehalt der Rechte und Forderungen beider Seiten, die nachfolgend gütlich oder rechtlich geklärt werden können. Der Kg. wies daneben darauf hin, dass der Augsburger Abschied von 1555 nach dem Ableben Albrecht Alkibiades' nicht mehr gültig sei, während das ius agnationis rechtlich ausdrücklich vorbehalten sei. Da der Kg. eine sofortige Stellungnahme der Einung zu seinem Beschluss erbat, waren die Gesandten Bambergs und Nürnbergs – Bf. Melchior von Würzburg war persönlich anwesend – gezwungen, sich ohne Rücksprache mit ihren Obrigkeiten zu erklären: Nochmalige Bitte an den Kg., die Mgf. Kulmbach bis zu einer endgültigen Regelung unter kgl. Verwaltung zu belassen, da eine gütliche Einigung leichter zustande komme, wenn Mgf. Georg Friedrich noch nicht im Besitz der Mgf. sei. Lehnt Kg. dies ab, bietet man an: Falls das Haus Brandenburg Assekuration leistet, die Einungsstände bezüglich des vergangenen Kriegs sowie der gegenwärtigen und künftigen Konflikte bei recht bleibenn zulassenn, wird die Übergabe der Lande, die Albrecht Alkibiades von seinem Vater geerbt und die der kgl. Kommissar bisher verwaltet hat, nicht behindert. Mit dieser Klausel ist die Übergabe der abgenötigten bambergischen Vertragsämter an Mgf. Georg Friedrich ausgeschlossen. Weitere Bedingungen: Keine Herausgabe der mgfl. Dokumente, bis dem Bf. von Bamberg die erpressten Verträge zurückgegeben werden. Beanspruchung von ausständigen Gefällen der Mgf. für die Kostendeckung der Einungsstände (StA Bamberg, BRK 5, unfol. Or.). Bf. Georg von Bamberg billigte in der Weisung an die Gesandten vom 28. 2. 1557 (Bamberg) ihre Antwort an den Kg. und damit, wenn auch widerwillig, die Übergabe der Mgf. an Georg Friedrich noch vor einer abschließenden Klärung des Konflikts. Er bestand auf der vom Haus Brandenburg zu leistenden Assekuration, hingegen war er bereit, die mgfl. Dokumente herauszugeben, falls die Einigung daran scheitern sollte (ebd., unfol. Konz.).

Nürnberg)¹²: Haben bei der allgemeinen Kopie anfallender Akten am 21. 2. beiläufig festgestellt, dass das Haus Brandenburg und die unterstützenden Ff. eine Erklärung an den Kg. gereicht haben, in der sie ihn von der Übernahme der Mgft. Kulmbach durch Mgft. Georg Friedrich in Kenntnis setzen und weitere Beratungen der Reichsstände ablehnen. Stellen dazu fest: Eine Erwiderung ist nicht notwendig, da sich die Lande des verstorbenen Mgft. Albrecht Alkibiades noch immer unter ksl./kgl. Administration befinden. Die angekündigte eigenmächtige Inbesitznahme schmälert nicht nur die Autorität von Ks. und Kg., sie verstößt auch gegen den Augsburger Abschied zum Markgrafenkrieg, der eine Vergabe des Landes ohne Vorwissen des Kgs. verbietet. Zudem bedingt ein Dekret Ks. Karls V. von 1555 die Assekuration und Entschädigung der Fränkischen Einung als Voraussetzung. Bieten an, die Übergabe des derzeit ksl./kgl. Verwaltung unterstehenden Landesteils gegen die Erstattung der Exekutionskosten und die Ausgleichung der Kriegsschäden an Mgft. Georg Friedrich zu billigen. Bitten den Kg., ein gewaltsames Vorgehen des Mgft. zu unterbinden, ihn zur Annahme des Angebots zu veranlassen und die Einung in Schutz zu nehmen. Die in der anderen Supplikation vorgebrachten Beschwerden werden strikt zurückgewiesen, da die Einung auf die im gesamten Reich bekannten Verstöße von Mgft. Albrecht Alkibiades gegen jede Rechtsordnung entsprechend der Goldenen Bulle, der EO und anderen Reichsgesetzen reagiert hat. Da sie infolge der gegen den Mgft. verhängten Reichsacht dazu vollauf berechtigt war, ist sie in keiner Weise zur Restituierung, Schadenserstattung oder Leistung von Abtrag verpflichtet, während Mgft. Georg Friedrich als Nachfolger des Geächteten ihre Defensions- und Exekutionskosten zu erstatten hat. Wie ihr Bericht an den RT 1555 und der publizierte Druck¹³ genauer ausführen, erfolgte die Zerstörung von Gebäuden oder Dörfern ausschließlich zur Verhinderung weiterer Angriffe von Albrecht Alkibiades. Die Rückgabe von Dokumenten und Siegeln ist längst erfolgt. Hingegen steht die Rückgabe der ihr, besonders dem Hst. Bamberg bei der Plünderung der Residenz und der Burg Altenburg [Bamberg] vom verstorbenen Mgft. entwendeten Dokumente noch aus. Der Ertrag des Ungelds reichte in der kurzen Zeit der Einnahme nicht zur Bestreitung von Recht und Gericht aus. Vielmehr ist Mgft. Georg Friedrich zur Rückzahlung der wesentlich höheren Einkünfte und Nutzungen von Klöstern, Prälaturen und Propsteien an die Einung verpflichtet. Die Abholzung von Wäldern erfolgte nur, so weit es für den Wiederaufbau der von Albrecht Alkibiades zerstörten Dörfer notwendig war. Bitten den Kg., bei der Übergabe der Mgft. Kulmbach an Mgft. Georg Friedrich gemäß dem Erbieten der Einung zu verfahren, sowie um Verfügung

¹² StA Bamberg, BRK 5, unfol. Kop.

¹³ Bezugnahme auf die umfassende Darlegung der Einungsstände, betitelt mit „[...] summarischer beständiger gegenbericht und verantwortung uff des erclerten und publicierten echters, marggraff Albrechts von Brandenburg, letzet ausgangen groß unerbar leichtfertig schmachbuch.“ *Handschr.* Nachweise: StA Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden 167 Nr. 2/2, fol. 1–180' (teils Kop. teils Konz.). StA Würzburg, Misc. 2814, fol. 1–262 (Kop.). StA Ludwigsburg, B 298 Bü. 240, fol. 1–400 (Kop.). Als Druck, publiziert mit Datum 19. 12. 1556: HStA Wien, Brandenburgica 10, ab fol. 150, dann unfol. (Druck in sich foliiert: I-CLXVII). StA Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden 167 Nr. 2/1, unfol. HStA München, KAA 4539, fol. 238–405. HStA Düsseldorf, JB II 2296, fol. 401–568'. Druck: HORTLEDER, Handlungen, 1753–1877. Zusammenfassung: ORTLOFF I, 104f.

beim Haus Brandenburg, die entwendeten Urkunden und sonstigen Dokumente zurückzugeben. Sollte Mgf. Georg Friedrich diese Wege ablehnen, ist die Einung zum rechtlichen Austrag der Differenzen bereit. Der Gegenbericht benimmt etwaigen Forderungen Hg. Heinrichs von Braunschweig und der Bgff. von Meissen an das Haus Brandenburg nichts.

Dekret Kg. Ferdinands I., gerichtet an die Angehörigen des Hauses Brandenburg, die Erbeinungsmitglieder und die Beistände (Regensburg, 27. 2. 1557; den Reichsständen mit der Forderung um Stellungnahme übergeben am 25. 2., kopiert am 26. 2.)¹⁴: Kg. hat zur Erklärung und zur Supplikation des Hauses Brandenburg sowie zum Gegenbericht der Fränkischen Einung mit Rat der Reichsstände¹⁵ beschlossen: Obwohl er befugt wäre, Land und Leute des verstorbenen Mgf. Albrecht Alkibiades unter kgl. Administration zu belassen, bis die Differenzen endgültig beigelegt sind, wird er dennoch anordnen, dass der von ihm eingesetzte Kommissar nur das Land, das er bisher verwaltet hat, am 29. 3. 1557 an Mgf. Georg Friedrich übergibt und die Untertanen an den Mgf. weist. Bedingungen: Beide Parteien vollziehen hinsichtlich der Rückgabe von Urkunden und Privilegien, namentlich was die entwendeten Bamberger Dokumente betrifft, den Augsburger Abschied. Von den Nutzungen und Einkommen, die bis zum Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades angefallen sind, werden die Amts- und Dienstleute bezahlt, die zunächst von der Fränkischen Einung und anschließend vom ksl./kgl. Kommissar beansprucht wurden. Ein etwaiger Überschuss steht der Fränkischen Einung zu. Reichen die Gelder dagegen für die Bezahlung nicht aus, sollen auch die Einkünfte dafür verwendet werden, die bis zur Abtretung am 29. 3. noch anfallen. Zur Klärung der gegenseitigen Forderungen bietet Kg. eine neuerliche gütliche Vermittlung an, an der auch die Reichsstände beteiligt werden. Scheitert die Vermittlung, werden die Differenzen rechtlich ausgetragen. Abschließendes Friedensgebot des Kgs. an die Mitglieder des Hauses Brandenburg bezüglich des vergangenen Kriegs und derzeitiger oder künftiger Differenzen mit der Fränkischen Einung oder mit Hg. Heinrich von Braunschweig und den Bgff. von Meissen. Kg. untersagt jegliches gewaltsame Vorgehen und verweist nochmals auf den rechtlichen Austrag. Kg. richtet ein entsprechendes Gebot auch an die Mitglieder der Fränkischen Einung¹⁶.

¹⁴ HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 435–439'. HStA München, KÄA 3179, fol. 173–178'. Kopp., wie sie nachfolgend den Kurien zur Beratung vorlagen. Datierung nur auf einigen Kopp. enthalten (u. a. HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 336–341'). Vorlage im RR am 25. 2.: AUGSBURG, fol. 124f., sowie Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag (HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.). Dabei jeweils die Forderung des Kgs. nach baldiger Stellungnahme, ohne die er das Dekret nicht ausfertigen wolle. Vgl. LOOSHORN V, 9f.

¹⁵ Dieser Passus wurde in der Ausfertigung des Dekrets gemäß Forderung der Reichsstände gestrichen. Vgl. die Verhandlungen am 26. 2.

¹⁶ „Abschied“ des Kgs. (Regensburg, 25. 2. 1557) an die Mitglieder der Fränkischen Einung, nämlich die Bff. von Bamberg und Würzburg sowie die Städte Nürnberg und Windsheim, daneben an Hg. Heinrich II. von Braunschweig und die Bgff. Heinrich d. Ä. und Heinrich d. J. von Meissen: Befehl, das Dekret in den die Einung betreffenden Punkten zu vollziehen. Friedegebot wie an das Haus Brandenburg (StA Bamberg, BRK 5, unfol. Kop.).

Das Dekret des Kgs. wurde in den Kurien am 26. 2. beraten¹⁷. Beschluss der Reichsstände¹⁸: Grundsätzliche Billigung. Die Übergabeform der Mgf. Kulmbach an Mgf. Georg Friedrich wird gänzlich der Entscheidung des Kgs. überlassen, da dies die Reichsstände nicht betrifft und auch die derzeitige Vermittlungskommission in die ksl./kgl. Verwaltung der Lande nicht involviert war. Bitten deshalb um Streichung der Passage, Kg. habe dies mit Rat und Vorwissen der Reichsstände beschlossen.

Referat des Beschlusses vor dem Kg. am 26. 2. 1557¹⁹. Kg. billigt widerwillig die gewünschte Streichung der Passage.

Antwort des Hauses Brandenburg und der unterstützenden Stände zum Dekret des Kgs.²⁰, an diesen gerichtet, unterzeichnet von den Gesandten der Kff. von Sachsen und Brandenburg, der Hgg. von Sachsen, des Mgf. von Brandenburg [-Küstrin] und des Lgf. von Hessen als Mitgliedern der Erbeinung sowie des Hg. von Württemberg und des Mgf. [Karl] von Baden als Beiständen: Danken für die Anordnung der Übergabe des Landesteils Mgf. Albrecht Alkibiades' an Mgf. Georg Friedrich und bitten Kg. um dessen Belehnung. Bezüglich der Bamberger Dokumente sind sie, die Gesandten, nicht bevollmächtigt. Bitten um Klärung der Forderungen des Hauses Brandenburg an die Fränkische Einung möglichst noch beim RT.

523 Mgf. Johann von Brandenburg-Küstrin

Konsens der Kff. zu einer ksl. Zollverleihung. An die Gesandten der Kff.

Supplikation/Schreiben, hier an die Gesandten Kf. Daniels von Mainz (Warmbrunn [bei Hirschberg/Schlesien], 19. 5. 1556; präs. Regensburg, 1. 7. 1556)¹, unterzeichnet vom Mgf.; mit 1 Beilage² (Auflistung des erbetenen Warezzolls auf den Flüssen Oder und Warthe): Der beim RT 1555 erbetene Konsens der Kff. zu einem vom Ks. bewilligten Zollgesuch wurde lediglich aufgrund der unzureichenden Weisung der kursächsischen Gesandten nicht erteilt. Da Mgf. J. zwischenzeitlich die Zusage Kf. Augusts von Sachsen erreicht hat, wird sein Gesandter von Mandesloe hiermit beauftragt, nochmals um den kfl. Konsens zu bitten.

¹⁷ Die Kurienprotokolle verweisen entweder nur auf die Beratung, ohne diese aufzuzeichnen (KURMAINZ, pag. 787; WÜRZBURG, fol. 231 – die Würzburger Gesandten nahmen als betroffene Partei nicht an der Beratung teil; HESSEN, fol. 145') oder sie halten nur die Beschlussfassung fest (KÖLN, fol. 39; vgl. auch folgende Anm.).

¹⁸ Es liegt keine schriftliche Fassung der Resolution vor. Hier Referat anhand der Protokollierung des Beschlusses in AUGSBURG, fol. 125f., sowie im Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag (HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.).

¹⁹ AUGSBURG, fol. 125' f.; Kurpfälzer Protokollauszug: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 464'–465'.

²⁰ HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 391–393'; GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 73. Kopp.

¹ HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 194–195'. Kopp.

² Ebd., fol. 197–198'. HStA Dresden, Loc. 10193/2, fol. 164–165'. Kopp.

KR am 26. 9. 1556³: Mandesloe bringt die Bitte des Mgf. mündlich vor und verweist auf das Kurmainz bereits übergebene Konz. des Zollgesuchs. Die kfl. Gesandten sagen zu, das Konz. ihren Herren um Weisung zu schicken.

Anmahnung des kfl. Bescheids durch den Gesandten des Mgf. am 16. 2. 1557⁴.

In den Beratungen des KR am 20. 2. und 22.⁵ beharrt gegen die allgemeine Billigung des Gesuchs lediglich Kurpfalz auf einer zeitlichen Limitierung des Zolls.

Am 24. 2.⁶ referiert Mainz im KR eine neuerliche Nachfrage Mandesloes um Bescheid zur Supplikation. Kurpfalz insistiert auf der Limitierung, beugt sich aber der Mehrheit. Bekanntgabe des Beschlusses an Mandesloe.

Am 4. 3. bittet Mandesloe aufgrund des zu Ende gehenden RT um die Übergabe einer Kop. der kfl. Bewilligung⁷.

Am 10./11. 3.⁸ im KR Vorlage des Konsens in allgemeiner Form als Zustimmung zur ksl. Begnadung sowie in spezifizierter Form mit Auflistung der Waren mit dem zugehörigen Zoll⁹. Beschluss: Konsens wird in der spezifizierten Form ausgestellt mit dem Zusatz, dass die Höhe nicht die des [Kurbrandenburger] Zolls zu Oderberg übersteigen darf.

Zollkonsens der Kff.¹⁰ [hier o. O., o. D., Vorgabe für die kfl. Kanzleien] zur Zollbegnadung Ks. Karls V. für Mgf. J.: Neuer Zoll auf den Flüssen Oder und Warthe, jeweils stromauf- und abwärts, auf nachbenannte Waren [Auflistung der Waren und des jeweiligen Zolls]. Anlehnung an die Höhe des Kurbrandenburger Zolls zu Oderberg.

524 Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach

Lösung aus der Reichsacht. Aufnahme der Hauptverhandlungen mit der Fränkischen Einung. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (Pforzheim, 17. 12. 1556; im RR präs. am 5. 1. 1557, kopiert am 8./9. 1.)¹, unterzeichnet vom Mgf.; mit 3 Belegdokumenten²

³ KURSACHSEN, fol. 43; KURPFALZ, fol. 248 f.; Mainzer Protokollauszug (Hd. Bagen), abgelegt bei der Supplikation: HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 199.

⁴ Ebd., fol. 201 f., 202'. Kop. KURPFALZ, fol. 525'.

⁵ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 126 f. (Protokoll); KURSACHSEN, fol. 376'–377' (20. 2.). HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 24 (Protokoll); KURPFALZ, fol. 527' f. (22. 2.).

⁶ KURMAINZ, pag. 775 f.; KURSACHSEN, fol. 377' f.; KURPFALZ, fol. 534–535.

⁷ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 129'.

⁸ KURPFALZ, fol. 556, fol. 559. Für 11. 3. auch Protokollauszug Hd. Bagen in HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 207.

⁹ In allgemeiner Form: Ebd., fol. 205–206'; in spezifizierter Form: Ebd., fol. 203–204'. Konz. Hd. Bagen.

¹⁰ Ebd., fol. 208–211'. Kop.

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 207–215'. Kop. (Or.: Ebd., MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 272–281'). HStA München, KAA 4540, fol. 19–28'. Kop. Zur Vorlage im RR vgl. oben folgende Protokollierung.

² HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 216–223' (A und B explizit als Beilagen in Kop.), fol.

(Petition Mgf. A. A.'s an die Vermittlungskommission wegen Aufnahme der Vergleichsverhandlungen; Gegenerklärung der Fränkischen Einung): Der beim RT 1555 beschlossene Abschied³ im Konflikt mit der Fränkischen Einung beinhaltet neben der Prorogation der Vergleichsverhandlungen zum 1. 3. 1556 nach Regensburg unter anderem die Übergabe seiner, A. A.'s, Lande durch die Gegner an einen ksl. Kommissar zum 1. 12. 1555. Die Gegenseite missachtet den Abschied, indem sie die Vergleichsverhandlungen stets verzögert, um sie gänzlich scheitern zu lassen. Auf sein, A. A.'s, Zugeständnis in der Petition an die Kommission vom 19. 8. 1556, die Hauptverhandlungen ohne Erledigung der im Abschied vorausgesetzten Punkte aufzunehmen, haben die Gegner verspätet lediglich eine lapidare Schrift übergeben⁴, von der seine Verordneten gemäß Beilage erst am 17. 10. 1556 Kenntnis erhielten. Die dortige Behauptung, die Einung könne die Hauptverhandlungen nicht aufnehmen, da er, der Mgf., gegen den Abschied von 1555 verstoße, hat er in seiner letzten Erklärung an die Kommission widerlegt. Es ist offensichtlich, dass die Gegner eine gütliche Einigung grundsätzlich ablehnen, dies aber nicht offen einräumen wollen. Er, der Mgf., wünscht nunmehr die Einschaltung des RT und verweist dazu auf sein gedrucktes „Ausschreiben“⁵, in dem er unter anderem ausführt, weshalb die Achtexekutionsmandate des RKG zu Unrecht gegen ihn ergingen. Bittet die Reichsstände, zum einen beim Kg. dafür einzutreten, die unrechtmäßig verhängte Reichsacht als nichtig zu erklären und ihn daraus zu lösen; zum anderen, die unverzügliche Aufnahme der Hauptverhandlungen zu veranlassen und, falls die Gegenpartei dies weiterhin verweigert, zusammen mit dem Kg. dafür zu sorgen, dass ihm seine Lande und die bambergischen Vertragsämter übergeben werden.

RR am 4. 1. 1557⁶: Mainzer Kanzler teilt mit, dass die Verordneten von Mgf. A. A. um Audienz bitten, jedoch die Teilnahme der Gesandten Bambergs, Würzburgs

184–197' (Beilage C als eigenständiges Stück aus der Vermittlungsverhandlung im Markgrafenkrieg. Kop. Dorsv.: Der Vermittlungskommission übergeben am 28. 12. 1556. Vgl. auch unten, Anm. 9). Auch die Beilagen A und B finden sich neben der Überlieferung bei der Supplikation als eigenständige Stücke im Zusammenhang mit den Akten der Vermittlungsverhandlung. Bei der Kop. der Supplikation in HStA München, K. blau 107/3c Fasz. 1, unfol., entsprechend der Hinweis, bei den Beilagen handle es sich um Akten der Vergleichsverhandlung; sie würden deshalb nicht nochmals kopiert.

³ Abschied vom 26. 9. 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 305 S. 2763–2769. Vgl. BAUER, Zobel, 498; MÜHLHOFER, Politik, 185.

⁴ Antwort der Gesandten der Fränkischen Einung auf die vermeintliche Petitionsschrift des Mgf., der Kommission übergeben am 14. 9. 1556: HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 214–219'. HStA Düsseldorf, JB II 2296, fol. 145–152'. Kopp.

⁵ Der als Druck publizierte Bericht Mgf. Albrecht Alkibiades' (o. O., 1. 4. 1556): Sehr umfangreiche Darlegung des Konflikts aus seiner Sicht mit inserierten Korrespondenzen, Mandaten etc. sowie (als Beilagen Nrr. A–T) mit dem älteren Schriftwechsel zum Markgrafenkrieg seit 1552. Nachweis des Drucks im Zusammenhang mit den RTA: HHSStA Wien, Brandenburgica 10, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2296, fol. 215–399'. StA Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden 168 Nr. 1, unfol. Vgl. auch VD 16, B 6984 und (andere Fassung, ebenfalls 1556 erschienen) B 6985 sowie (Druck aus dem Jahr 1557) B 1986. Der „Bericht“ in handschr. Fassung: HHSStA Wien, MEA RTA 42 Fasz. A, unfol.; besiegeltes Or. HHSStA Wien, Brandenburgica 9, fol. 27–306'. HStA München, KAA 4538, fol. 133–409. Kopp. Druck: HORTLEDER, Handlungen, 1640–1753. Vgl. VOIGT II, 247–249.

⁶ ÖSTERREICH B, fol. 661–662. Hier bessere Protokollierung als in KURMAINZ, pag. 530. De-

und Nürnbergs ablehnen. Getrennte Beratungen der Kurien. Einhelliger Beschluss: Der Ausschluss von Ständen aus einer laufenden Sitzung des RR auf Antrag der Gegenpartei hin ist nicht möglich. Dagegen beharren die mgfl. Räte darauf, ihren Auftrag nicht im Beisein der genannten Gesandten vorbringen zu können. Regen an, eine neue Sitzung anzuberaumen, zu der diesen Gesandten nicht angesagt wird. Beschluss: Annahme dieses Vorschlags und Vertagung.

RR am 5. 1. 1557, ohne Teilnahme der Gesandten Bamberg, Würzburg und Nürnbergs⁷: Audienz für die Räte von Mgf. A. A., die von den Gesandten Kurbrandenburgs, Brandenburg-Küstrins und -Ansbachs als Beistände unterstützt werden. Für diese referiert Witterstadt (Kurbrandenburg): Übergeben im Auftrag von Mgf. A. A. dessen gedrucktes ‚Ausschreiben‘ und die Supplikation an die Reichsstände, verbunden mit der Bitte um Beratung und Beantwortung des Mgf. Beschluss: Abschrift der Supplikation und folgende Beratung. Keine Abschrift des ‚Ausschreibens‘, da der Druck den Reichsständen bereits vorliegt.

RR am 11. 1. 1557⁸, ohne Beteiligung von Gesandten des Hauses Brandenburg sowie von Bamberg, Würzburg und Nürnberg: Zusätzlich zu der am 5. 1. im RR übergebenen Supplikation wurden der Vermittlungskommission im Markgrafenkrieg am 28. 12. 1556 einige Eingaben überreicht⁹, die inhaltlich der Supplikation entsprechen. Die Kommission will ihre Beschlussfassung dazu den Reichsständen vortragen, bevor sie dem Kg. übergeben wird: Vereinbarung der gütlichen Verhandlungen beim RT 1555, deren Prorogierung nach Regensburg. Beginn der neuerlichen Vergleichsverhandlungen am 1. 3. 1556 mit zahlreichen schriftlichen Eingaben und mündlichen Vorsprachen beider Parteien. Vorschlag der Kommission an die Parteien, ihre gegenseitigen Forderungen und Ansprüche vorzulegen. Daraufhin am 28. 12. 1556 Übergabe einer Erklärung und des gedruckten ‚Ausschreibens‘ von Mgf. A. A. durch dessen Räte und Beistände an den Kg., der dies an die Kommission um ihr Gutachten weiterreichte. Da die Erklärung des Mgf. inhaltlich der Supplikation an die Reichsstände entspricht, werden diese die Beratung nunmehr an sich ziehen. Dennoch hat die Kommission vorerst beschlossen: Die von Mgf. A. A. beklagte Verhandlungsverzögerung ist nicht der Kommission anzulasten. Die Gesandten der Einung haben die Übergabe des zunächst schriftlich eingereichten und jetzt gedruckt vorliegenden ‚Ausschreibens‘ des Mgf. gefordert. Beschluss, ihnen die gedruckte Fassung zu übergeben, jedoch keinen langen Erklärungstermin einzuräumen, sondern sie zu ermahnen, die Hauptverhandlung nicht weiter aufzuhalten. Die konkreten Forderungen von Mgf. A. A. in seiner

taillierte Aufzeichnung auch in NÜRNBERG, fol. 204–205a, sowie in WÜRZBURG, fol. 161–162. Dort als letzte Antwort der Einungsgesandten, vorgetragen von Bamberg (Kebitz): Haben bereits zuvor erklärt, dass sie /162/ uff des echters begern nit austreten kondten.

⁷ KURMAINZ, pag. 544f. Vgl. auch ÖSTERREICH B, fol. 666–667.

⁸ KURMAINZ, pag. 593–603.

⁹ Es handelt sich um die der Supplikation an die Reichsstände als Beilage C beigegebene, umfangreiche Erklärung von Mgf. A. A. als Reaktion auf die Stellungnahme der Einungsgesandten vom 17. 10. Mit dieser Erklärung wurde der Kommission auch das ‚Ausschreiben‘ des Mgf. im Druck übergeben. Weitere Nachweise der Erklärung (vgl. auch Anm. 2): HStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 240–258. HStA München, K. blau 107/3c, Fasz. 1, unfol. StA Nürnberg, ARTA 37, fol. 80–97. Kopp.

Erklärung sind der Fränkischen Einung nur im Auszug zur Stellungnahme vorzulegen. Die Kommission überlässt es den Reichsständen, aufgrund der an sie gerichteten Supplikation des Mgf. die weiteren Verhandlungen zu übernehmen.

KR am 12. 1. 1557 (ohne Brandenburg)¹⁰: Beschluss: Die weitere Erörterung der Angelegenheit verbleibt trotz der Supplikation bei der Vermittlungskommission, um die Kurien nicht mit dem Konflikt zu belasten.

KR/FR am 12. 1.¹¹: FR schließt sich an: Verbleib der weiteren Erörterung bei der Vermittlungskommission.

Beschluss im SR am 12. 1.¹²: Die Angelegenheit verbleibt bei der Vermittlungskommission. Unterrichtung des SR durch Verordnete von KR und FR über deren gemeinsamen Beschluss. SR schließt sich an.

Bekanntgabe des Beschlusses an den Kg. als Resolution der Reichsstände zur Supplikation¹³. Kg. erklärt, die Resolution sei nicht mehr erforderlich, da er unmittelbar zuvor die Nachricht vom Ableben des Mgf. A. A. erhalten habe.

525 Hg. Erich II. von Braunschweig-Calenberg

Landsässigkeit der Stadt Göttingen. Klage gegen deren Veranlagung zu Reichssteuern durch den Reichsfiskal. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (präsi. im RR am 20. 2. 1557, kopiert am 25. 2.)¹, unterzeichnet von Theodor Ludeck, Gesandter des Hg.; mit 2 Belegdokumenten² (Urkunden von 1420 als Beleg der Landsässigkeit Göttingens): Unter Verstoß gegen die Vorgaben der RAbb zum Verfahren bei eximierten und eximierenden Ständen zieht der Reichsfiskal die Stadt Göttingen, mit der Hg. E. vom Ks. belehnt worden und die ihm mit allen Rechten und Gerechtigkeiten als landsässige Stadt unmittelbar untertan ist, die auch seit jeher keine Abgaben an das Reich leistet, zu Reichssteuern heran. Fiskal hat deshalb einen Prozess am RKG eingeleitet. Bittet namens des Hg. um Veranlassung beim RKG oder um direkte Anweisung an den Fiskal, den Prozess einzustellen und Göttingen nicht weiter mit Reichssteuern zu belegen.

¹⁰ KURMAINZ, pag. 604–605.

¹¹ KURMAINZ, pag. 605. Die vorherige Beratung des FR ist nicht protokolliert.

¹² KÖLN, fol. 4f.

¹³ Die Audienz vor dem Kg. fehlt in der Kurmainzer Protokollierung. Vgl. dazu ÖSTERREICH B, fol. 687' [Nr. 173], dort aber wohl irrtümlich noch unter dem Datum 11. 1. verzeichnet. Vgl. Vermerk in AUGSBURG, fol. 86' (Sitzung am 5. 1.): Nachfolgende Verhandlungen zur Supplikation am 11. 1. und 12. 1. Aufgrund des Todes des Mgf. sein diese handlungen durch die kgl. Mt. eingestelt worden etc.

¹ HStA München, KÄA 3179, fol. 85–88. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 511–513'. Kopp. Vorlage im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HStA Wien, MEA RTA 42, fol. 7') und KURPFALZ, fol. 527.

² HStA München, KÄA 3179, fol. 88–90. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 514–515'. Kopp.

Beratung im Supplikationsrat am 26. 2. 1557³ mit Beschluss des Dekrets⁴, das am 1. 3. im RR als Ständedekret gebilligt wurde (dem Kg. übergeben am 4. 3.)⁵: Anforderung von Bericht des Reichsfiskals.

526 Hg. Heinrich II. (d. J.) von Braunschweig-Wolfenbüttel

Strittiges Ausschreiberecht im Niedersächsischen Reichskreis. Verhinderter Vollzug der EO. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (prä. im RR am 5. 2. 1557, kopiert am 8. 2.)¹, unterzeichnet von Veit Krummer, Gesandter des Hg.: Hg. ist seit dem RAb 1555 um den Vollzug der EO im Niedersächsischen Kreis bemüht, wird darin aber von Ebf. Sigismund von Magdeburg behindert, indem dieser gegen sein, des Hg., Recht als mit-ausschreibender weltlicher F. allein einen KT einberufen hat. Hg. trug den KT dennoch unter Protest mit und ermöglichte so die Wahl zunächst Kg. Christians von Dänemark mit seinen Territorien im Reich, danach die von dessen Bruder, Hg. Adolf von Holstein, als Kreisoberst. Beide lehnten das Amt ab, Letzterer unter dem irrigen Vorwand, er, Hg. H., ziehe Kompetenzen des Oberstenamtes an sich, indem er eigenmächtig Söldner anwerbe. Er, der Hg., tat dies aufgrund ksl. und kgl. Befehle für die Friedenssicherung im Kreis wegen der dortigen Zusammenrottungen im Zusammenhang mit dem Krieg in Livland, da noch kein Oberst installiert war. Er berief deswegen als ausschreibender F. ferner einen KT nach Braunschweig, der aufgrund der unzureichenden Beschickung durch Kreisstände zwar den Vollzug der EO nicht fördern konnte, der aber den Ebf. von Magdeburg gemäß KAb vom 9. 10. 1556 aufforderte, gemeinsam mit Hg. H. einen neuerlichen KT nach Braunschweig auszuschreiben. Ebf. lehnte dies ab und berief nur für sich als allein ausschreibender F. einen KT für 6. 12. 1556 nach Halberstadt. Die Spaltung im Niedersächsischen Kreis behindert nicht nur den Vollzug der EO, sondern sie könnte auch auf andere Kreise übergreifen, Unruhe im gesamten Reich auslösen und so die Erhebung der derzeitigen Türkenhilfe und künftiger Reichssteuern beeinträchtigen. Bittet, die Differenzen im Kreis zu beheben.

Die Beratung erfolgte im Zusammenhang mit der Gegensupplikation Ebf. Sigismunds von Magdeburg².

³ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 28' (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 85–90', hier 89' f. Konz. (gemäß Aufschr. im RR als Ständedekret gebilligt am 2. 3.; vgl. dagegen die Protokolle: Billigung am 1. 3.).

⁵ Ebd., unfol. Kop. KURPFALZ, fol. 546; WÜRZBURG, fol. 236' (Billigung im RR).

¹ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 337–342'. Kopp. Vorlage im RR: Kurmainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6'); ÖSTERREICH B, fol. 733.

² Vgl. Nr. 551.

527 Hg. Heinrich II. (d. J.) von Braunschweig-Wolfenbüttel

Kostenerstattung für die Bestallung einer Schutztruppe im Niedersächsischen Reichskreis. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (der Mainzer Kanzlei zur Vorlage vor den Reichsständen übergeben am 4. 2.; präs. im RR am 5. 2. 1557, kopiert am 9. 2.)¹, unterzeichnet von Veit Krummer, Gesandter des Hg.: Im Sommer 1556 ereigneten sich im Niedersächsischen Kreis unter dem Vorwand des Kriegs in Livland an der Elbe verdächtige Zusammenrottungen von Reitern und Fußknechten, die nicht zielgerichtet abzogen, sondern am Strom umherschweiften und einen Angriff auf Kreisstände befürchten ließen. Da im Kreis noch kein Oberst installiert war, nahm Hg. H. auf Befehl von Ks. und Kg. hin eine Schutztruppe mit 2000 Reitern und einer beträchtlichen Anzahl von Fußknechten auf Kosten des Kreises ins Wartgeld und gab dafür 8000 Taler aus. Bittet um Veranlassung beim Kreis, ihm die Kosten gemäß EO zu erstatten.

Beratung im Supplikationsrat am 8. 2.² mit Beschluss des Dekrets³, das am 13. 2. im RR als Ständedekret gebilligt wurde⁴: Kg. möge die Supplikation an die Stände im Niedersächsischen Kreis weiterreichen und eine einvernehmliche Regelung mit Hg. H. befördern.

528 Bf. Maximilian de Berghes von Cambrai

Fürsprache an der Kurie in Rom um Konfirmation der Bischofswahl. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (präs. im RR am 13. 3. 1557), nicht unterzeichnet¹: Der Papst verweigert die Konfirmation seiner, B.'s, Wahl als Bf. von Cambrai, die nach dem Tod von Bf. Robert de Croy [1556] durch Dekan und Kapitel zu Cambrai rechtmäßig erfolgt ist, und versucht, die Annahme eines fremden Kandidaten durchzusetzen. Dies schädigt die Reputation B.'s und verstößt gegen die Konkordate der Deutschen Nation mit der Kurie, welche die freie Wahl des Bf. vorsehen. Cambrai ist seit jeher ein Reichsstand, der Bf. ein F. des Reichs und Mitglied des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises. Bittet um Promotoriale an das Kardinalskolleg und an den Kar-

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 343–344. Kopp. Übergabe an Mainz gemäß Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6'). Vorlage im RR: KURPFALZ, fol. 505; ÖSTERREICH B, fol. 733.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

³ Ebd., fol. 69–74; hier 72 f. Kop. (Konz. ebd., fol. 82' f.).

⁴ Ebd., fol. 63–67, hier 65' f. Kop. KURSACHSEN, fol. 374; KURPFALZ, fol. 521 (Billigung im RR).

¹ HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 212–213'. Lat. Or. Übergabe durch den Kg. vgl. Anm. 3. Vorlage im RR: HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 42' (Protokoll).

dinalprotektor der Deutschen Nation, Kardinal „Compostellano“², damit der Papst die ihm, B., rechtmäßig zustehende Konfirmation erteile.

Übergabe der Supplikation an die Reichsstände durch Kg. Ferdinand zusammen mit seinem Promotoriale am 13. 3. 1557, verbunden mit der Bitte, B. ebenfalls zu unterstützen³. Zuvor hatte der Kg. die Supplikation gegenüber den Reichsständen bereits am 5. 3. befürwortet⁴, da im Hst. an der französischen Grenze ein anderer, dem Reich nicht gewogener Kandidat nachfolgen könnte.

Beratung und Beschluss in den Kurien und im RR am 13. 3.⁵: Die katholischen Stände beschließen das Promotoriale, die CA-Stände verweigern mehrheitlich⁶ die Unterzeichnung.

Promotoriale der Gesandten der Reichsstände an Papst Paul IV. bzw. an die Kardinäle (13. 3. 1557)⁷: Verweisen auf die Rechtslage mit den Konkordaten der Deutschen Nation und der Reichszugehörigkeit Cambrais. Bitten, das Recht der freien Wahl im Reich zu schützen und den rechtmäßig gewählten Bf. zu konfirmieren bzw. ihm zur Konfirmation zu verhelfen.

Inhaltlich entsprechende Promotoriale Kg. Ferdinands I. (Regensburg, 9. 3. 1557)⁸ an die Kardinäle Morone und Álvarez de Toledo, Ebf. von Santiago de Compostela, an das Kardinalskollegium und an Papst Paul IV.

529 Kg. Christian III. von Dänemark, Hg. von Holstein

Fiskalischer Prozess wegen der Reichssteuern für das Stift Schleswig und die Stadt Hamburg. Klärung von deren Status. An den Kg.

² Juan Álvarez y Alva de Toledo, Kardinalprotektor der deutschen Nation und Ebf. von Santiago de Compostela.

³ NÜRNBERG, fol. 399; AUGSBURG, fol. 142'.

⁴ WÜRZBURG, fol. 241' f.; knapper auch in AUGSBURG, fol. 131.

⁵ WÜRTTEMBERG, unfol., HESSEN, fol. 156' (FR und KR/FR); KÖLN, fol. 47f. (SR); NÜRNBERG, fol. 400, AUGSBURG, fol. 143f. (RR).

⁶ Kf. Ottheinrich bemängelte im Schreiben an Hg. Christoph von Württemberg (Heidelberg, 11. 4. 1557), dass das Promotoriale namens der Reichsstände insgesamt erging und es trotz der Weigerung der Kurpfalz und Kursachsens von einem Kurbrandenburger Gesandten als von weltlicher churfürsten räte wegen besiegelt worden sei (ERNST IV, Nr. 244 S. 302, Anm. 1). Wie Hg. Christoph in der Antwort (Stuttgart, 15. 4. 1557) ausführte, ließen sich die CA-Stände im FR nicht auf das Promotoriale ein, obwohl der Straßburger Kanzler [Welsing] mit der Gefahr argumentierte, der ohnehin Frankreich zuneigende Papst Paul IV. könne einen französischen Bf. in Cambrai einsetzen und das Hst. so dem Reich entzogen werden (ebd., Nr. 244 S. 302).

⁷ HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 225–226'. Kop. (Konz. ebd., fol. 219–223).

⁸ HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 215–218'. Kop. in allgemeiner Form. Einzelpromotoriale in obiger Reihenfolge: HHStA Wien, Rom Hofkorrespondenz 3 Fasz. 1, K 26, fol. 5–6; fol. 8–10; fol. 11–12; K 27, fol. 4–5'. Konz. Promotoriale des Kgs. bereits vom 26. 1. 1557 nur an Giovanni Morone und den Ebf. von Santiago de Compostela sowie an das Kardinalskollegium: Ebd., K 26, fol. 1–2, fol. 3–4'. Konz.

Supplikation an den Kg. (Kopenhagen, 4. 12. 1556; gemäß kgl. Dekret vom 17. 1. präs. im RR am 20. 1. 1557, kopiert am 21. 1., die Beilagen am 25./28. 1.)¹, unterzeichnet vom Kg.; mit 8 Belegdokumenten² (ksl. und päpstliche Urkunden als Beleg für die Zugehörigkeit des Fst. und des Stifts Schleswig zu Dänemark, die Landsässigkeit der Stadt Hamburg und die Grenzziehung zwischen dem Reich und Dänemark): Beklagt Prozesse des RKG-Fiskals gegen ihn und seine Brüder wegen des Fst. Schleswig, Südjutland genannt, des Stifts Schleswig und der Stadt Hamburg mit dem Bestreben, ihm diese Gebiete zu entziehen und sie dem Reich zu unterstellen, indem sie zu dessen Steuern herangezogen werden. Führt dagegen aus: Fst. und Stift Schleswig gehören von alters her unmittelbar zu Dänemark und gehen von dort zu Lehen. Die Untertanen sprechen dänisch und gebrauchen dänisches Recht. Hamburg untersteht seit jeher unmittelbar dem Fst. Holstein und hat stets dem dortigen Hg. gehuldigt. Wegen des Fst. Schleswig hat auf seine Bitte hin bereits Ks. Karl V. das Vorgehen des Fiskals untersagt. Da dieser weiterhin wegen des Stifts Schleswig und der Stadt Hamburg prozessiert, legt er, Kg., Belege vor, welche die Zugehörigkeit der Stadt zum Hgt. Holstein und jene des Stifts zum Fst. Schleswig und damit zum Kgr. Dänemark beweisen. Auch liegt es mit allen Zugehörungen innerhalb der Grenze des Kgr., die von den Flüssen Elbe und Eider gebildet wird. Bittet um Weisung an den Fiskal, keine weiteren Forderungen wegen des Stifts Schleswig und der Stadt Hamburg zu stellen.

Beschluss im KR am 9. 2. 1557³: Die Supplikation verbleibt in den Kurien.

Gegen diesen Beschluss Beratung im Supplikationsrat⁴ am 26. 2. Das dort beschlossene Dekret (o. D.)⁵ wurde nach der Billigung im RR am 1. 3.⁶ als Ständedekret (dem Kg. übergeben am 4. 3.)⁷ übernommen: Einstellung des fiskalischen Prozesses; grundsätzliche Klärung am RKG durch den Fiskal, ob das Stift Schleswig und die Stadt Hamburg immediat dem Reich unterstehen und Reichsstände sind. Hierzu Anhörung Kg. C.s und der Hgg. von Holstein. Nach der Klärung sind die Akten dem nächsten RT vorzulegen, der abschließend über den Status von Stift und Stadt befindet. Wird die Reichsstandschaft festgestellt, hat der Kg. die rückständigen Steuern zu entrichten. Andernfalls sind keine Reichssteuern einzufordern.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 55–58'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6) und KURSÄCHSEN, fol. 313. Kgl. Dekret zur Vorlage im RR vom 17. 1. 1557 auch in RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 124, unfol. Kop., als Beilage zum Bericht des kursächsischen Gesandten Kram an Kg. Christian III. vom 20. 1. 1557, in dem er den Kg. über die Übergabe dieser und der Supplikation wegen der Session informierte (Bericht ebd., unfol. Or.; präs. o. O., 24. 2.).

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 58'–76. Kopp. Abschrift der Beilagen am 25./28. 1. gemäß Aufschrr. in HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 238–257'.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 27–28 (Protokoll).

⁵ Ebd., fol. 85–90'; hier 86'–88'. Konz. (gemäß Aufschr. im RR als Ständedekret gebilligt am 2. 3.; vgl. dagegen die Protokolle: Billigung am 1. 3.).

⁶ KURPFALZ, fol. 546; WÜRZBURG, fol. 236.

⁷ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. Kop.

Schreiben Kg. Ferdinands I. an Kg. C. (Regensburg, 11. 3. 1557)⁸: Weiteres Vorgehen gemäß Inhalt des Ständedekrets.

Schreiben Kg. Ferdinands I. an den Reichsfiskal (Regensburg, 11. 3. 1557)⁹: Befiehlt die Einstellung des fiskalischen Prozesses und ordnet die Klärung der Reichsunmittelbarkeit des Stifts Schleswig und der Stadt Hamburg an.

530 Kg. Christian III. von Dänemark, Hg. von Holstein

Session des Hgt. Holstein im FR. An den Kg.

Schreiben¹ an den Kg. (Kopenhagen, 4. 12. 1556; gemäß kgl. Dekret vom 17. 1. präs. im RR am 20. 1. 1557, kopiert am 29. 1.)², unterzeichnet vom Kg.: Bezugnahme auf das Schreiben Kg. Ferdinands I. vom 19. 10. 1556, in dem er seine Ankunft beim RT ankündigt und ihn, den Kg., bittet, einen seiner Brüder als Hgg. von Holstein zur persönlichen Anreise zu veranlassen. Kg. erklärt dazu, er und seine Brüder hätten keine Session im Reich. Zwar hätten sie mehrere RTT beschickt und dort Session gefordert, doch sei ihnen diese bisher nicht zugewiesen, sondern ihr Ansuchen stets aufgeschoben worden.

Beschluss im KR am 30. 1. 1557³: Aufforderung an FR, dem Hgt. Holstein als Stand des Reichs, verzeichnet in der Reichsmatrikel, die Session einzuräumen. Nach Ansicht des KR sollte Holstein vor Anhalt, Henneberg und Plauen sitzen.

Bekanntgabe des Beschlusses an FR am 1. 2. 1557⁴.

Beschluss im FR am 16. 3. (erst nach der Verlesung des RAb)⁵: Bitte an Kg. Ferdinand, wegen der Session Holsteins mit den Ff. der weltlichen Bank zu verhandeln. Bitte an Kg. C., zum nächsten RT Gesandte abzuordnen, die das Herkommen zum Sessionsanspruch darlegen.

Dekret der Reichsstände (o. D., 1557)⁶, unterzeichnet von der Mainzer Kanzlei: Falls die Hgg. von Holstein auf künftigen RTT erscheinen oder ihre Gesandten abordnen, um Sitz und Stimme zu fordern, werden sich die Stände im FR bei der Einräumung der Holstein gebührenden Session gutwillig und entgegenkommend zu verhalten wissen.

⁸ HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 427f., 430f. Kop.

⁹ Ebd., fol. 428–429. RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 124, unfol. Kopp.

¹ Das Aktenstück weist keine übliche Supplikationsform auf, auch fehlt die Petitio.

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 243–245'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6) und KURSACHSEN, fol. 313. Kgl. Dekret zur Vorlage im RR vom 17. 1. 1557 auch in RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 124, unfol. Kop., als Beilage zum Bericht des kursächsischen Gesandten Kram an den Kg. vom 20. 1. 1557 (vgl. Nr. 529, Anm. 1).

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 15' (Protokoll); KURSACHSEN, fol. 352.

⁴ KURSACHSEN, fol. 359'; ÖSTERREICH B, fol. 714'.

⁵ HESSEN, fol. 160'.

⁶ HHSStA Wien, RK RTA 39, fol. 299, 300'. Kop. Ebd., MEA RTA 42, unfol. Konz. Hd. Mainzer Kanzler.

531 Stände der Fränkischen Einung. Haus Brandenburg

Strittiges Geleit für Räte und Diener des verstorbenen Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach. An den Kg.

Supplikation der Fränkischen Einung an den Kg. (gemäß kgl. Dekret vom 16. 1. 1557 den Mitgliedern des Hauses Brandenburg um Gegenbericht zuzustellen; von den Reichsständen kopiert am 3. 2. 1557)¹, unterzeichnet von den Bff. Georg von Bamberg und Melchior von Würzburg sowie den Gesandten der Stadt Nürnberg: Kg. hat sie am 12. 1. über die Bitte der Gesandten des Hauses Brandenburg informiert, drei der beim RT anwesenden Räte des verstorbenen Mgf. Albrecht Alkibiades und [dessen Kanzler] Lic. Christoph Strass mit Geleit zu sichern. Sie haben dies trotz erheblicher Bedenken bewilligt, falls das Geleit auf diese Personen beschränkt wird, sie sich friedlich verhalten und Wilhelm von Grumbach nicht in das Geleit einbezogen wird². Entnehmen dem entgegen jetzt dem Verzeichnis des Hauses Brandenburg, zu dem Kg. ihre Stellungnahme fordert, dass das Geleit 14 namentlich genannten Personen und dazu generell allen adeligen Hofdienern des Mgf. erteilt werden soll³. Vermuten hinter der Ausweitung neue, gegen die Einung gerichtete Praktiken, verweisen auf den Missbrauch des Geleits durch Grumbach und andere in der Vergangenheit und erwarten besonders von den nicht namentlich Genannten ähnliche Übergriffe. Bitten zum einen, das Geleit auf die drei anwesenden Räte sowie auf Strass zu beschränken, und zum anderen, jedem Rat im Höchstfall drei Diener beizugeben und dafür nur Personen zuzulassen, die bisher keinen Landfriedensbruch begangen haben. Vorgabe, im Geleit die Territorien der Einungsstände zu meiden oder eine unumgängliche Durchreise vorher anzuzeigen.

Erwiderung der Gesandten des Hauses Brandenburg an den kgl. Vizekanzler Jakob Jonas (von den Reichsständen kopiert am 3. 2. 1557)⁴, unterzeichnet von den kfl. und f. Gesandten des Hauses Brandenburg: Die Supplikation der Fränkischen Einung zielt darauf ab, das erbetene Geleit zu hintertreiben. Das Haus Brandenburg erbittet das Geleit nicht bei den Ständen der Einung, sondern beim Kg., um damit Räte und Diener des verstorbenen Mgf. Albrecht Alkibiades vor befürchteten Repressionen der Einung zu schützen. Räten und Dienern kann kein gesetzwidriges Verhalten

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 322–326'. Or. mit dem kgl. Dekret vom 16. 1. als Dorsu. von Hd. Kirchschlager. HStA München, KAA 3178, fol. 52–54'. Kop. Vgl. die Eingabe auch als Beilage zur Supplikation Grumbachs [Nr. 534].

² Vgl. dazu dessen Supplikation [Nr. 534].

³ Vgl. dazu einen Kurpfälzer Protokollauszug (HStA München, K. blau 106/3, fol. 308–311'; an Kf. Ottheinrich geschickt als Beilage zum Bericht der Gesandten vom 7. 2. 1557: Ebd., fol. 306–307', 325'. Or.; präs. o. O., 16. 2.): Die Gesandten des Hauses Brandenburg baten den Kg. am 12. 1. 1557 um das Geleit für 3 Räte und Kanzler Strass, das die Fränkische Einung in ihrer Stellungnahme an den Kg. trotz ihrer Bedenken [mit oben genannten Bedingungen] bewilligte. Daraufhin legten die Vertreter des Hauses Brandenburg dem Kg. ein Verzeichnis von 14 Personen vor und forderten das Geleit daneben für alle Hofdiener des verstorbenen Mgf. Gegen diese Forderung erfolgte obige Supplikation der Fränkischen Einung (ebd., fol. 308–309).

⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 328–330'. HStA München, KAA 3178, fol. 47–50'. Kopp.

nachgewiesen werden, sondern sie haben nur ihre Dienstpflichten erfüllt und stehen nicht in der Reichsacht. Bitten um die Gewährung des Geleits in der geforderten Form und versichern, dass die Einung keine Gewaltakte zu befürchten hat. Richten die Eingabe an Jonas mit der Bitte um befürwortende Weitergabe an den Kg., den sie mit anderweitigen Aufgaben beschäftigt wissen.

Dekret Kg. Ferdinands I. an die Mainzer Kanzlei (28. 1. 1557; in den Kurien verlesen am 1. 2., von den Reichsständen kopiert am 3. 2.)⁵: Da die Vermittlungskommission im Markgrafenkrieg nach dem Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades kein Gutachten zum strittigen Geleit abgeben möchte⁶, sollen die Reichsstände anhand der diesbezüglichen Eingaben veranlassen, dass die Kommission nicht nur das Gutachten erstellt, sondern zusammen mit dem Kg. auch die Differenzen zwischen dem Haus Brandenburg und der Fränkischen Einung zur gütlichen Vergleichung bringt.

Das Dekret wurde am 1. 2. in KR/FR vorgelegt und verlesen sowie dem SR übergeben⁷.

Beschluss im KR am 4. 2.⁸: Da die Angelegenheit nicht das gesamte Haus Brandenburg, sondern einige Einzelpersonen betrifft, soll sie von den Reichsständen und nicht von der Vermittlungskommission geklärt werden.

Beschluss im SR am 4. 2.⁹: Anschluss an KR und FR.

Beschluss im KR am 5. 2.¹⁰: [Entscheidung über das Geleit wird dem Kg. überlassen mit der Empfehlung:] Kg. möge das Geleit den darum konkret Ansuchenden mit der Bedingung gewähren, dass sie sich friedlich und ordnungsgemäß verhalten. Bestätigung oder Neueinsetzung der Vermittlungskommission wird mangels Weisung aufgeschoben.

Beschluss im Ausschuss des SR am 5. 2., anschließend im Plenum gebilligt¹¹: Bezüglich des Geleits Anschluss an KR und FR. Bildung einer neuen Vermittlungskommission: Die bisherigen Mitglieder Straßburg und Regensburg wollen mangels Vollmacht und aus Kostengründen nicht daran teilnehmen, werden aber vom Plenum gebeten, weiterhin an der alten Kommission mitzuwirken, falls diese bestehen bleibt.

⁵ HStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 332. Or., unterzeichnet von Jonas und Kirchschlager. HStA München, KAA 3178, fol. 55. Kop.

⁶ Vgl. zum Zusammenhang den Kurpfälzer Protokollauszug (wie Anm. 3, fol. 308–311): Am 26. 1. 1557 wurde die Vermittlungskommission informiert über die Geleitforderung des Hauses Brandenburg vom 12. 1., die diesbezügliche Supplikation der Fränkischen Einung und die Reaktion des Hauses Brandenburg (vgl. deren Erwiderung an Vizekanzler Jonas), das eine schriftliche Stellungnahme abgelehnt und die Entscheidung dem Kg. überlassen habe. Kg. übergab die Akten der Vermittlungskommission und forderte deren Gutachten. Diese stellte am 28. 1. fest, ihr Mandat sei infolge des Todes von Mgf. Albrecht Alkibiades erloschen, ein Gutachten zur Geleitfrage ohne erneute Beauftragung durch die Reichsstände also nicht möglich. Deshalb Rückgabe der Akten an den Kg. zur Vorlage vor den Reichsständen. Daraufhin erfolgte das Dekret des Kgs. [vom 28. 1.].

⁷ ÖSTERREICH B, fol. 714; NÜRNBERG, fol. 268.

⁸ Kurpfälzer Protokollauszug: HStA München, K. blau 106/3, fol. 312.

⁹ NÜRNBERG, fol. 269^rf.

¹⁰ HStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol. (enthalten im Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag). Vgl. auch das folgende Korreferat mit FR.

¹¹ KÖLN, fol. 27^rf. (Ausschuss); AUGSBURG, fol. 108f. (Plenum). In NÜRNBERG, fol. 282, der Hinweis darauf, dass die Nürnberger Gesandten an dieser Beratung nicht teilgenommen haben.

*Beschluss im FR am 5. 2.*¹²: *Im Anschluss an das kgl. Dekret soll die bisherige Vermittlungskommission ihr Mandat nach dem Tod von Mgf. Albrecht Alkibiades behalten: Ihr Auftrag betrifft nicht nur dessen Person, sondern aufgrund der Involvierung beim RT 1555 das gesamte Haus Brandenburg. Nur die bisherigen Mitglieder sind für die Vermittlung bevollmächtigt, nur sie verfügen über die notwendigen Informationen. Über das strittige Geleit hat ebenfalls die Kommission zusammen mit dem Kg. zu befinden.*

*KR/FR am 5. 2.*¹³: *KR hat zum Mandat der Vermittlungskommission noch keinen Beschluss gefasst und will die Entscheidung über das Geleit dem Kg. mit der Empfehlung überlassen wie im Beschluss vom 4. 2. FR schließt sich an. Bekanntgabe des Beschlusses an SR, der sich ebenfalls anschließt*¹⁴.

*Dekret der Reichsstände (dem Kg. mündlich vorgetragen am 5. 2. 1557*¹⁵, *schriftlich übergeben am 7. 2., kopiert am 11. 2.)*¹⁶: *Die Entscheidung über das Geleit für die mgfl. Räte und Diener wird Ks. und Kg. als Reichsoberhaupt mit der Empfehlung überlassen, es allen, die namentlich beim Kg. darum ansuchen, mit der Bedingung zu gewähren, dass sie sich friedlich und gemäß den Reichsordnungen verhalten.*

*Resolution Kg. Ferdinands I. vom 9. 2. 1557 (kopiert am 10. 2.)*¹⁷: *Wird das Geleit jenen erteilen, die namentlich darum ansuchen und sich während des Geleits beim RT 1555 ordnungsgemäß verhalten haben.*

532 Stände der Fränkischen Einung

Beschlagnehmung einer Schmähschrift Grumbachs. An den Kg.

*Supplikation an den Kg. (kopiert am 23. 12. 1556, unterzeichnet von den Gesandten der Einungsstände)*¹: *Die dem Kg. sicher bekannte Schmähschrift Grumbachs gegen die Einung wird in Regensburg gedruckt, um sie unter dem Schutz des RT ungestraft vervielfältigen und verbreiten zu können. Die Veröffentlichung bedeutet einen schwerwiegenden Bruch des Geleits, sie verstößt gegen den Augsburger Abschied im Markgrafenkrieg, hintertreibt die laufenden Vergleichsverhandlungen und bedingt*

¹² ÖSTERREICH B, fol. 728–730.

¹³ *Ebd.*, fol. 649f.; HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol. (Protokoll Bagens zum mgfl. Vergleichstag).

¹⁴ *Wie Anm. 13 sowie AUGSBURG, fol. 109f.*

¹⁵ KURPFALZ, fol. 503'f.; WÜRZBURG, fol. 211'–212'; NÜRNBERG, fol. 287'–289'.

¹⁶ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. Kop. mit Vermerk zum mündlichen Vortrag am 5. 2. und zur schriftlichen Vorlage am 7. 2. HStA München, KÄA 3178, fol. 9–11, hier 9f. Kop.

¹⁷ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA München, KÄA 3178, fol. 5–8, hier 6. Kopp.

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 236–238'. HStA München, KÄA 4539, fol. 227–228'. Kopp. als eigenständige Supplikation. Vgl. die Eingabe auch als Beilage zur Supplikation Grumbachs [Nr. 534]. Vgl. Bericht der Würzburger Gesandten Seinsheim und Zobel an Bf. Melchior vom 24. 12. 1556: Die Gesandten der Einung haben dem Kg. 2 Supplikationen übergeben wegen der Hintertreibung mgfl. Praktiken [Geleitfrage] und gegen die Schmähschrift G.s (StA Würzburg, WRTA 39, fol. 427–428'; hier 426a. Konz.).

neuerliche Auseinandersetzungen. Bitten um den Einzug (Arrest) des Drucks bis zum Austrag des Konflikts.

Die Supplikation wurde wohl nur im Rahmen des Vergleichstags im Markgrafenkrieg behandelt und nicht im RR präsentiert².

533 Konsorten des Friedrich Frommer

Schutzprivileg für eine Erfindung zur Holzsparkunst. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (gemäß kgl. Dekret im RR prä. am 31. 12. 1556, kopiert am 3. 1. 1557)¹, unterzeichnet von den Konsorten F.s; mit 1 Belegdokument² (Urkunde der Stadt Straßburg vom 29. 6. 1555, die anhand der Praxis bestätigt, dass die Erfindung den Holzverbrauch um ca. 50% vermindert): Würden mit ihrer Supplikation von Kg. Ferdinand zuletzt an den nächsten RT verwiesen und bitten ihn deshalb, nunmehr mit Zutun der Stände das beantragte Schutzprivileg für die Holzsparkunst zu bewilligen. Die Erfindung F.s wurde seither für das Kochen und Stubenheizen nochmals verbessert und auf die Holzeinsparung bei welschen Kaminen und Backöfen ausgeweitet. Fordern das Schutzprivileg befristet auf 10 Jahre und beschränken die Nutzgebühr für die Erfindung auf ein Drittel der jährlich eingesparten Holzkosten: Um den Preis von 4 fl. lassen sich jährlich 12 fl. einsparen. Untertanen können die Erfindung gegen die Entrichtung einer Pauschalgebühr durch ihre Obrigkeit nutzen. Bieten Sonderkonditionen für die Reichsstände beim RT an und bitten, deren Zustimmung zur Gewährung des Privilegs zu veranlassen.

Bei der Beratung im Supplikationsrat am 1. 2. 1557³ bestätigte der Gesandte der Stadt Straßburg die Effektivität der Erfindung. Er erwartete, dass das Konsortium das Schutzprivileg verkaufen werde. Beschluss des Dekrets (o. D.)⁴, das im RR am 13. 2. als Ständedekret⁵ gebilligt wurde: Die Entscheidung über die Erteilung des Privilegs wird dem Kg. überlassen, der dabei beachten wird, dass dies ohne Nachteile für die Reichsstände erfolgt.

534 Wilhelm von Grumbach

Freigabe der beschlagnahmten Klagschrift gegen die Fränkische Einung. Wiederaufnahme des Buchdruckers in Regensburg. Zuerkennung des Geleits und

² Die Protokolle verzeichnen keine Beratung der Supplikation; die wenigen überlieferten Abschriften entstanden im Rahmen des Vergleichstags und sind bei dessen Akten abgelegt.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 284–287'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4') und KURSACHSEN, fol. 261'.

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 288–289. Kopp.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 18f. (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 69–74', hier 70. Kop.

⁵ Ebd., fol. 63–67, hier 63. Kop. KURSACHSEN, fol. 374 (Billigung im RR).

Ansetzung eines Vergleichstermins mit der Einung. Restitutionsklage am RKG. Schmähschrift der Fränkischen Einung. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (o. O., 25. 2. 1557; präs. im RR am 7. 3. 1557, kopiert am 8. 3.)¹, unterzeichnet von G.; mit 4 Belegdokumenten² (Supplikation/Gegenbericht G.s zu Eingaben der Einung; 2 Supplikationen der Fränkischen Einung³; Klagschrift G.s am RKG): 1) War wegen der Verletzung seiner Ehre und der steten Bedrohung seines Lebens durch die Fränkische Einung, die ihn, seine Frau und Kinder unverschuldet von Gut und Besitz verjagt hat, gezwungen, sich an die Öffentlichkeit zu wenden und in einer Klagschrift an Kff., Ff. und jedermann im Reich um Hilfe und Rettung zu bitten⁴. Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach hat deren Druck in Regensburg in einer Auflage von 1500 Exemplaren beauftragt, um sie im Fränkischen, Bayerischen und Schwäbischen Kreis zu verteilen. Die Fränkische Einung hat, obwohl sie selbst ganz Deutschland mit hochsträflichen Famos- und Lästerbüchern gegen den Mgf., ihn, G., auch gegen Ks., Kg. und andere Reichsff. überschwemmt, beim Kg. die Beschlagnahme des Drucks veranlasst. Dagegen hat er, G., den Kg. um die Freigabe seiner Klag- und Schutzschrift und um die Wiederaufnahme des Buchdruckers gebeten, der Regensburg hatte verlassen müssen. 2) In einer weiteren Supplikation bittet die Fränkische Einung den Kg., ihm, G., im Unterschied zu anderen Räten und Dienern des verstorbenen Mgf. das Geleit zu versagen. Hat dagegen Kg. um dessen Zuerkennung und um die Ansetzung eines Termins für die Anhörung am RT gebeten, damit er seine Unschuld beweisen und die Rückgabe seines Besitzes mit allen Nutzungen sowie eine Erstattung für Zinsen, Kosten und Schäden erwirken kann. Sollte die Anhörung am RT nicht möglich sein, möge der Kg. beim RKG eine rasche Entscheidung seiner Restitutionsklage fördern. 3) Hat erfahren, dass die Einung eine Lästerschrift gegen Mgf. Albrecht Alkibiades übergeben hat⁵, in der sie auch ihn, G., zum höchsten injuriert, um das eigene

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 348–352'. Or. mit eigenhd. Unterschr. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 529–532', 552'. Kop. Vorlage im RR: KURPFALZ, fol. 550. Zusammenfassung: ORTLOFF I, 105.

² HHSStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 2, fol. 355–381'. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 533–551'. Kopp.

³ Vgl. beide Beilagen als eigenständige Supplikationen [Nrr. 531, 532].

⁴ Vgl. den 95 Seiten umfassenden Druck, datiert mit 8. 1. 1556: „Deß Edlen vnd Ehrnuesten Wilhelmen vonn Grumpachs Offne, notgetrangte Klagschrift vnd wahrhafftige, gegründte Gegenbericht über vnd wider Bischoff Weigands zu Bamberg vnd Bischof Melchiors zu Würzburg, auch des unerborn pöfels zu Nürnberg landfridbrüchige vnd tyrannische [...] zugefuegte gewaltsam gegen Jme, dem von Grumpach, seinem weib vnd kindern mit beraubung vnd entsetzung aller Jrer hab vnd gueter, [...] deßgleichen die falsche, ehrenruerige schmach vnd iniurien, so sie [...] wider Jne vnuerschaemt außgegoßen haben.“ Nachweis: HStA München, KÄA 2004, unfol. StA Nürnberg, Ratskanzlei A-Laden 168 Nr. 1, unfol. HHSStA Wien, Brandenburgica 9, fol. 316–363. Vgl. VD 16, G 3697 und VD 16, ZV 7120 (Digitalisat: BSB München, 4 Ded. 294,20). Druck: HORTLEDER, Handlungen, 1597–1640. Referat: ORTLOFF I, 94–98. Vgl. BAUER, Zobel, 560. Klagschrift als erster Schritt Grumbachs an eine breitere Öffentlichkeit: RÖMMELT, Adel, 282–284.

⁵ Bezugnahme auf den gedruckten Gegenbericht der Einungsstände zum „Schmachbuch“ des Mgf. Albrecht Alkibiades. Titel und Nachweis: Anm. 13 bei Nr. 522.

Verhalten zu beschönigen. Bittet, auf die Schrift hin ohne seine vorherige Anhörung nichts zu unternehmen und sie ihm zur Stellungnahme zu übergeben. Schickt den Reichsständen ein anderswo gedrucktes Exemplar seiner Klagschrift gegen die Einung und bittet, auf deren Grundlage seine Supplikation an den Kg. zu unterstützen und selbst zu befördern, dass der in Regensburg beschlagnahmte Druck freigegeben, er zum Verhör mit seinen Gegnern zugelassen, ihm das dafür notwendige Geleit erteilt und am RKG ein schleuniges Urteil zu seiner Restitutionsklage erfolgt, falls die gütliche Einigung scheitert.

Beratung im KR, dann in KR/FR (o. D.)⁶: KR befürwortet die Bitte an den Kg. um gütliche Vermittlung. Geleit: Es bleibt beim allgemeinen Beschluss zur Supplikation der Fränkischen Einung⁷. Promotoriale an das RKG wird abgelehnt. Freigabe des Drucks und Aufnahme des Druckers in der Stadt lässt man ohne Stellungnahme auf sich beruhen. FR lehnt die Bitte an den Kg. um gütliche Vermittlung ab, da Bamberg und Würzburg auf der gerichtlichen Entscheidung beharren. Letztlich kam kein Beschluss der Reichsstände zustande, da die Supplikation wegen des Abschlusses des RT nicht weiter beraten werden konnte.

535 Wolf Haller von Hallerstein, Reichspfennigmeister

Rechnungslegung zu den Magdeburger Exekutionskosten. Übernahme des Pfennigmeisteramtes für die neue Türkenhilfe. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (prä. im RR am 1. 3. 1557, kopiert am 4. 3.)¹, unterzeichnet von H.: 1) Hat bereits an den RT 1555 suppliziert, seine Abrechnung der Entnahmen aus dem Reichsvorrat und der Ausgaben für die Exekution gegen die Stadt Magdeburg 1551 entgegenzunehmen und zu quittieren². Da die Supplikation nicht erledigt, sondern er, H., damit auf andere Gelegenheit vertröstet wurde, wiederholt er nunmehr seine Bitte um Prüfung und Quittierung der Abrechnung. 2) Für die von den Reichsständen jetzt bewilligte Türkenhilfe ist ein Pfennigmeister erforderlich, der das Geld von den Legstätten in Empfang nimmt, es gemäß Befehl der Kriegskommissare ausgibt und gegebenenfalls Geld von Kaufleuten aufnimmt, bis die Steuer entrichtet ist. Bittet unter Hinweis auf seine 12-jährige Erfahrung als Pfennigmeister im ksl. Dienst, ihm das Pfennigmeisteramt gegen entsprechende Besoldung anzuvertrauen.

⁶ Protokoll Bagens zum Vergleichstag, hier o. D. (HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.).

⁷ Vgl. Nr. 531.

¹ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 43–45'. Kopp. Vorlage im RR: KURPFALZ, fol. 545'.

² Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, fol. 487, 489 (S. 1076f.); Nr. 145, fol. 414 (S. 1446); Nr. 146, fol. 67f., 138 (S. 1578, 1623); Nr. 277 [Punkt 15] S. 2602f.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)³: Da der RT bereits zu Ende geht, kann die Abrechnung nicht mehr angenommen werden. H. möge sie bei anderer Gelegenheit vorlegen⁴. Die Festlegung der Pfennigmeister für die Türkenhilfe erfolgt in den Kurien⁵.

536 Hieronymus Hartung, ehemaliger Kammermeister des Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach

Rückzahlung eines Gelddarlehens für die Stadt Vilseck. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (Regensburg, 3. 2. 1557; gemäß kgl. Dekret vom 4. 2. präs. im RR am 4. 2. 1557, kopiert am 6. 2., die Beilagen am 7. 2.)¹, unterzeichnet von H.; mit 2 Belegdokumenten und 5 Unterbeilagen² (Schuldverschreibung Vilsecks von 1552, Korrespondenzen zur Zinszahlung, Mandat Ks. Karls V. von 1554): Hat als Kammermeister des Mgf. Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulmbach im Jahr 1552 der Stadt Vilseck auf deren Bitte hin persönlich ein Darlehen von 1000 fl. gewährt, damit die Stadt einen Restbetrag der ihr vom Mgf. auferlegten Brandschatzung begleichen konnte. Modalitäten und Verzinsung regelt die Schuldverschreibung der Stadt. Ausbleibende Zinszahlungen haben ihn, H., veranlasst, Vilseck die Hauptsumme aufzukündigen. Dagegen hat die Fränkische Einung auf Verunglimpfungen der Stadt hin ein ksl. Mandat erwirkt, mit dem er, H., gefangen genommen werden sollte. Verwehrt sich gegen die Vorwürfe, da er Mgf. Albrecht Alkibiades nach dessen Erklärung in die Reichsacht mit Ausnahme des vorgegebenen Geleits nicht gedient und ihm keinerlei Rat und Beistand geleistet hat. Wegen anderer unhaltbarer Vorwürfe der Einung wird ein Prozess am RKG geführt. Verwehrt sich hiermit unter Berufung auf die Schuldverschreibung und die zugehörige Korrespondenz gegen die Beschuldigung, er habe die Brandschatzung Vilsecks sowie die Auferlegung der unmäßig hohen Summe mit veranlasst und der Stadt das Darlehen von 1000 fl. aufgezwungen. Bittet um Veranlassung bei der Fränkischen Einung, ihr Vornehmen gegen ihn einzustellen und die Bezahlung der Hauptsumme mit Zinsen und Säumniszuschlägen gemäß Schuldverschreibung nicht zu behindern.

³ HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61; hier 60f. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung am 15. 3. ist nur fragmentarisch bezüglich des Pfennigmeisteramtes protokolliert (ebd., fol. 43).

⁴ Vgl. Vorlage und Beratung beim RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nrr. 670–674 S. 1775–1793.

⁵ Vgl. KURMAINZ, pag. 808, pag. 845–848 [Nrr. 102, 107]; WÜRZBURG, fol. 244f. [Nr. 208]; NÜRNBERG, fol. 356 [Nr. 303].

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HS_tA München, KÄA 3179, fol. 303–307'. Kopp. Kgl. Dekret als Aktenvermerk auf den Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 6') und WÜRZBURG, fol. 210'.

² HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HS_tA München, KÄA 3179, fol. 308–319'. Kopp.

Beratung im Supplikationsrat am 8. 2.³ mit Beschluss des Dekrets⁴, das am 13. 2. im RR⁵ als Ständedekret gebilligt wurde: Anforderung von Gegenbericht der Fränkischen Einung bzw. Nürnbergs als Obrigkeit [!] Vilssecs.

Gegenbericht der Fränkischen Einung an Kg. und Reichsstände (prä. im RR am 20. 2. 1557, kopiert am 23. 2.)⁶, unterzeichnet von den Bff. Georg von Bamberg und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg: Sind über die Supplikation H.s befremdet, 1) da der Konflikt am RKG anhängig ist, weshalb die Wendung an eine andere Instanz zu unterbleiben hat. H. verzögert die Entscheidung am RKG gezielt. 2) Eine entsprechende Supplikation H.s an den RT 1555 wurde von der Einung bereits ausführlich widerlegt. 3) H. bekämpfte die Einung im Markgrafenkrieg aktiv mit Rat und Tat weit über seine Dienstpflichten als Kammermeister hinaus intensiver als jeder andere. Beispiele u. a.: Persönliches Verhalten H.s bei der Eroberung Bambergs, Raub von bfl. Urkunden und Dokumenten, Zerstörungen in der Stadt und der Burg Altenburg, Plünderungen auf dem Zug nach Schweinfurt in den Hstt. Bamberg und Würzburg. H. diente Mgf. Albrecht Alkibiades auch noch nach dessen Erklärung in die Reichsacht. Er brandschatzte die Stadt Vilsack um eine hohe Geldsumme und erzwang die Schuldverschreibung auf 1000 fl. unter Androhung von Gewalt, bezahlte hingegen für die Stadt, anders als die Obligation vorgibt, nichts [an den Mgf.]. H. fährt bis heute fort, die Stände der Einung als Landfriedensbrecher zu schmähen. Dennoch ist die Einung bereit, die Entscheidung des RKG abzuwarten.

Beschluss im Supplikationsrat am 23. 2.⁷: Anforderung einer Stellungnahme H.s zum Gegenbericht.

Erwiderung des Gegenberichts durch H. (kopiert am 6. 3. 1557)⁸, unterzeichnet von H.; mit 1 Belegdokument⁹ (Klage H.s gegen die Fränkische Einung am RKG): Weist die unlautere und unwahre Darstellung im Gegenbericht in allen Einzelheiten zurück und widerlegt die Vorwürfe im Detail. War an der Brandschatzung Vilssecs nicht beteiligt, hat die Schuldverschreibung nicht erpresst, hat das Geld an Vilsack ausbezahlt, wie die der Supplikation beigegebene Korrespondenz beweist. Der Prozess am RKG wird wegen eines anderen Streits geführt, das Gelddarlehen hat damit nur marginal zu tun. Hat im Krieg nicht geraubt und geplündert, außer in wenigen, konkret benannten Fällen auf Befehl des Mgf. hin. War an der Einnahme der Stadt Bamberg und demnach am Raub der Dokumente nicht beteiligt, sondern hielt sich an diesen Tagen nachweislich in Kulmbach auf. Hat dem Mgf. nach dessen Erklärung in die Acht nicht mehr gedient außer in gütlichen Verhandlungen. Weist die angeblichen Schmähungen gegen die Einung zurück und bittet um Vorlage dieser Schriften. Beklagt seinerseits die Verunglimpfungen seitens der Einung, namentlich durch Nürnberg.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 22' (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 69–74', hier 74f. Kop. (Konz. auf fol. 82f.).

⁵ KURPFALZ, fol. 521.

⁶ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 320–325. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 7') und WÜRZBURG, fol. 225.

⁷ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 25f.

⁸ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 326–333. Kopp.

⁹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 333–334'. Kopp.

Bittet nochmals um die Anordnung bei der Einung, die Einforderung seines Darlehens von Vilseck nicht zu behindern.

Dekret des Supplikationsrats (gebilligt am 13. 3. 1557)¹⁰: Aufgrund der widersprüchlichen Aussagen beider Parteien möge der Kg. in der Nähe ansässige Kommissare zur gütlichen Vermittlung einsetzen. Scheitert die Vermittlung, wird der Streit rechtlich ausgetragen.

537 Gff. Sebastian und Ulrich von Helfenstein

Konflikt mit dem Bf. von Augsburg wegen der Reformation des Stifts Wiesensteig. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (im RR verlesen am 14. 3. 1557)¹: Kardinal Otto von Augsburg hat am RKG Mandate gegen die Gff. wegen der Reformation des Stifts Wiesensteig veranlasst. Bitten um die Klärung des Konflikts als Religionssache nicht am RKG, sondern durch den RT.

Beschluss wohl im KR am 14. 3. 1557²: Verfahren wie im Streit Pfalz-Neuburg gegen den Bf. von Augsburg³.

538 Lgf. Philipp von Hessen

Annullierung der während der Haft geführten Prozesse. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (von den hessischen Gesandten dem kgl. Vizekanzler Jonas übergeben am 11. 1. 1557¹; gemäß kgl. Dekret vom 13. 1. präs. im RR am 20. 1. 1557, kopiert am 23. 1.)², unterzeichnet von den Gesandten des Lgf.; mit

¹⁰ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61', hier 58' f. Konzeptkop. Hd. Bagen. Vgl. dazu einen Protokolleintrag für 15. 3. 1557 mit entsprechender Beschlussfassung (ebd., fol. 43; keine eindeutige Zuordnung zu KR oder Supplikationsrat möglich).

¹ Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden. Inhaltsreferat anhand der Zusammenfassung in HESSEN, fol. 157' (Verlesung im RR am 14. 3.). Vgl. zum Inhalt und zur Beschlussfassung beim RT 1556/57 auch die folgenden Supplikationen der Gff. und Kardinal Ottos von Augsburg beim RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 691 S. 1825 f.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 42' (Protokoll, Gremium nicht eindeutig festzulegen).

³ Vgl. Nr. 562: Einsetzung einer Vermittlungskommission. Falls die Vermittlung abgelehnt wird oder scheitert, bleibt es beim rechtlichen Austrag.

¹ HESSEN, fol. 110. Vgl. zur Supplikation diverse Gutachten der Räte des Lgf. (August bis Ende November 1556) sowie anderweitige diesbezügliche Unterlagen: StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248 passim. Ein weiteres Gutachten (1. 8. 1556) in StA Marburg, Best. 3 Nr. 1224, fol. 72–75'. Or.

² HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 252–253', 261'. HStA München, KAA 3179, fol. 372–374'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6) und KÜRSACHSEN, fol. 312'. Kgl. Dekret zur Vorlage als Aktenvermerk auf den Kopp.

3 Belegdokumenten³ (Dekret des RT 1555, Exzeption gegen die Prozesse, Weisung an das RKG) und 5 Unterbeilagen⁴ (5 in Druckform publizierte Erörterungen in- und ausländischer Juristen zur Problematik der Supplikation): Der RT 1555 prorogierte die Supplikation wegen der Prozesse gegen den Lgf., die während dessen Inhaftierung geführt wurden, an den derzeitigen RT⁵ und suspendierte die Prozesse am RKG bis dahin. Wiederholen demnach die Supplikation von 1555 und ergänzen sie um neue Erörterungen, die darlegen, dass die während der Haft direkt oder indirekt (betreffend Statthalter, Räte, Amtleute etc.) gegen den Lgf. geführten Prozesse als Verstoß gegen Recht und Billigkeit nichtig sind und annulliert werden sollen. [Exzeption als Beilage]: Kein Reichsf. ist verpflichtet, während seiner Inhaftierung Belange der landesfürstlichen Obrigkeit über einen Prokurator gerichtlich verhandeln zu lassen, wie die Darlegungen von Rechtsgelehrten zeigen. Da während der Haft des Lgf. von 1547 bis 1552 Advokaten und Prokuratoren keinen freien Zugang zu ihm hatten und Akteneinsicht sowie Siegelführung verweigert wurden, war zudem die Ausstellung von hinreichenden Instruktionen und Vollmachten für die Prozesse nicht möglich. Demnach waren diese Prozesse ipso iure nichtig. Wiederholen die Bitte von 1555, die Prozesse zu annullieren oder den Lgf. in den vorigen Stand einzusetzen (*restitutio in integrum*). Lgf. ist bereit, anschließend alle strittigen Punkte gerichtlich auszutragen.

Beschluss im KR am 9. 2. 1557⁶: Die Supplikation verbleibt in den Kurien.

Anmahnung im RR am 27. 2. durch KR, die Supplikation zu beraten. Beschluss im FR am 27. 2.: Vertagung bis 1. 3. Deren Bekanntgabe an SR noch am 27. 2.⁷

Beschluss im SR am 1. 3.⁸: Anschluss an KR und FR.

Beratung im KR am 7. 3.⁹ Der Beschluss wurde vom FR übernommen und am 8. 3. im RR gebilligt¹⁰. Das Ständedekret lag am 10. 3. zunächst den Kurien, dann im RR zur Billigung vor¹¹: Prorogation der Supplikation an den nächsten RT. Bis dahin soll der Lgf. genauer darlegen, welche Gegenstände und Parteien die während der Haft geführten Prozesse betreffen. Vorladung der Parteien durch den Kg. vor den nächsten RT.

Supplikation und Protest der Gesandten von Deutschmeister Wolfgang Schutzbar, gerichtet an den Kg. (der Mainzer Kanzlei übergeben am 15. 3. 1557), unterzeichnet

³ HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 254–260. HStA München, KÄA 3179, fol. 376–383'. Kopp. Abschrift der Beilagen am 25./28. 1. gemäß Aufschrr. in HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 238–257'.

⁴ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, ab fol. 126 (Drucke selbst unfol.).

⁵ Vgl. zu den Supplikationen von 1555 mit dem Dekret vom 22. 9.: AÜLINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 286 S. 2638 mit Anm. 1.

⁶ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

⁷ WÜRZBURG, fol. 233' (RR und Beschluss FR); AUGSBURG, fol. 127f. (RR und Bekanntgabe an SR).

⁸ NÜRNBERG, fol. 357.

⁹ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 37–39 (Protokoll).

¹⁰ Ebd., fol. 131'.

¹¹ Ebd., fol. 102–103. Konz., irrtümlich als Dekret des Supplikationsrates bezeichnet. HHSStA Wien, RK RTA 39, fol. 30–31'. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 438–439'. Kopp. als Ständedekret. KURPFALZ, fol. 555, 555', 557' (Billigung in KR, KR/FR, RR).

von den Gesandten¹²; mit 1 Belegdokument¹³ (*Reservationsschrift des Deutschmeisters vom 3. 7. 1555*): *Beziehen sich auf das Ständedekret mit der Vorgabe an den Lgf., Gegenstände und Parteien der Prozesse bis zum nächsten RT zu spezifizieren. Sollte damit der Rechtsstreit des Lgf. mit Deutschmeister Wolfgang gemeint sein, so verwehren sie sich in dessen Namen unter Protest gegen den Beschluss und übergeben dazu die inhaltlich entsprechende Reservationsschrift von 1555.*

539 Lgf. Philipp von Hessen

Erläuterung des 1555 erlassenen Mandats zum Verbot der Wollausfuhr aus dem Reich. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (dem Kg. übergeben am 28. 1. 1557; im RR nicht vorgelegt und von den Reichsständen nicht kopiert)¹, unterzeichnet von den Gesandten des Lgf.: Bitten um Erläuterung, ob das vom RT 1555 verabschiedete Mandat zum Verbot der Wollausfuhr aus dem Reich² auch den Handel nach Antwerpen und Burgund untersagt. Sollte dies der Fall sein, ginge für die Lgft. Hessen die Haupteinnahmequelle und das wesentliche Gewerbe für den Bargelderwerb verloren. Bitten darum, das Verbot entweder aufzuheben oder so zu deklarieren, dass die Wollausfuhr nach Antwerpen und Burgund vom Verbot ausgenommen wird.

Mandat Kg. Ferdinand I. (Regensburg, 8. 3. 1557)³: Kg. erklärt hiermit als Verlautbarung für das gesamte Reich: Da die burgundischen Erblände dem Reich auf verschiedene Weise verwandt und zugetan sind, gilt das Wollausfuhrverbot von 1555 für diese Gebiete nicht. Deklariert ausdrücklich, dass die Wollausfuhr nach Burgund freisteht. Ansonsten bleibt das Verbotsmandat unverändert in Kraft.

540 Lgf. Philipp von Hessen

Entbindung von der Teilnahme an der Vermittlungsgesandtschaft in der livländischen Koadjutorfehde. An den Kg.

¹² HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 547f., 550f. Or. Ebd., MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 190f., 193'. Kop.

¹³ HHSStA Wien, RK RTA 38, fol. 548–549'. Ebd., MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 191–192'. Kopp.

¹ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 215–216. Konzeptkop. mit Korrekturen. Ebd., Nr. 1246, fol. 157–158'. Kop. einer Erstfassung, auf die sich die Korrekturen beziehen. Die korr. Fassung wurde vom Lgf. mit der Weisung vom 18. 1. 1557 (Marburg) an die Gesandten von der Tann und Lersner geschickt (ebd., Nr. 1248, fol. 213, 217'. Or.; präs. 21. 6.). Übergabe an den Kg. laut Bericht von der Tanns und Lersners vom 29. 1. (ebd., Nr. 1245, fol. 201–202', hier 201'. Or.; präs. Marburg, 7. 2.). Die Supplikation war auch an die Reichsstände gerichtet, doch unterblieb die Übergabe und Vorlage im RR wohl, da weder die Verlesung noch die Abschrift protokolliert werden. Auch fehlt die Supplikation in der reichsständischen Überlieferung.

² AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 331 S. 2870–2872.

³ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1246, fol. 349–352'. Abschrift einer beglaubigten Kop.

Supplikation an den Kg. (präs. im RR am 5. 2. 1557, kopiert am 9. 2.)¹, unterzeichnet von den hessischen Gesandten: Lgf. hat ihnen befohlen², seine Teilnahme an der Gesandtschaft nach Livland zu entschuldigen, da er aufgrund anderweitiger Verrichtungen weder persönlich daran teilnehmen noch wegen der weiten Entfernung Räte verordnen kann. Daneben ist er den in Livland involvierten Häusern Mecklenburg und Brandenburg freundschaftlich und mit Erbeinung zugetan, weshalb ihn die Gegenseite als parteiisch ablehnen würde. Empfiehlt die Benennung eines anderen F., dessen Territorium Livland näher liegt, wie etwa Braunschweig-Lüneburg.

Beschluss im KR/RR am 9. 2. 1557³, dem Kg. vorgetragen am 9. 2.: Aufgrund der hessischen Entschuldigung sollen neben den Verordneten des Kgs. allein Braunschweig und Pommern die Gesandtschaft durchführen.

541 Dr. Jakob Huckel, Reichsfiskal

Rechnungsberichte zum Reichsvorrat 1548, zur Vorratsergänzung 1551 und zur Kontribution für die Fränkische Einung 1554. Anfrage zum strittigen Anschlag einzelner Reichsstände. An die Reichsstände.

Schreiben H.s an die Reichsstände (Esslingen, 3. 8. 1555¹; im RR verlesen am 10. 1. 1557)², unterzeichnet von H.; mit 5 Beilagen (Schreiben des RKT 1554, Rechnungsberichte und Anfrage des Fiskals)³: Der Frankfurter RKT hat ihn, H., am

¹ HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 156–157'. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 148–149'. Kopp. Vorlage im RR: KURMAINZ, pag. 721. Vgl. auch Nr. 82.

² Inhaltlich entsprechende Weisung an die Gesandten von der Tann und Lersner (Wolkersdorf, 20. 1. 1557): StA Marburg, Best. 3 Nr. 1248, fol. 218–220'. Or.; präs. 29. 1.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, hier fol. 23' (Protokoll). Die Beratungen in FR und SR sind nicht protokolliert. Vortrag vor dem Kg.: KURPFALZ, fol. 506f. [Nr. 83, Anm. a].

¹ Die Supplikation war ursprünglich an den RT 1555 gerichtet, wurde dort aber nicht mehr behandelt und deshalb beim RT 1556/57 unverändert vorgelegt.

² HStA München, K. blau 107/2b, unfol. Kop. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 335–336. Kop. (präs. Augsburg, 20. 8. 1555). StA Nürnberg, NRTA 24, Prod. 37. Kop. (präs. Augsburg, 23. 9. 1555). Verlesung im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 5') und KURSACHSEN, fol. 301'.

³ Eine Beilage [ohne Bezeichnung]: Schreiben des Frankfurter RKT: HStA München, K. blau 107/2b, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 336–337'. Kopp. Die Beilagen A-C (vgl. oben) finden sich mit einer Ausnahme nicht in der reichsständischen Überlieferung. Gemäß einer Jülicher Aktennotiz (HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 338') wurden sie nicht allgemein diktiert, sondern lediglich von den kfl. Schreibern kopiert. Allerdings fehlen die Beilagen A-C auch in der Kurpfälzer Überlieferung, die ansonsten den Bericht des Fiskals vollständig enthält. Die Rechnungslisten konnten nur in der Nürnberger Überlieferung nachgewiesen werden: StA Nürnberg, NRTA 24, Prod. 37. Kopp. der Beilagen A-C. Nachweis für Beilage D (Einzelprobleme): HStA München, K. blau 107/2b, unfol. HStA Dresden, Loc. 10502/7, fol. 114–119'. StA Nürnberg, NRTA 24, Prod. 37. Kopp. Auf eine Dokumentation der Beilagen A-C wird verzichtet, da sie auf dem RT offensichtlich nicht kopiert und in nur pauschaler Form beraten wurden. Die Angaben zu Zahlungen und Ausständen der einzelnen Reichsstände, basierend auf Berichten der Legstätten und des Reichsfiskals, finden sich im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung

28. 11. 1554 aufgefordert, die Prozesse wegen der Ausstände am Reichsvorrat 1548 und dessen Ergänzung 1551 fortzusetzen, um mit dem Ertrag die Zahlungen zur Kontribution für die Fränkische Einung [1554] erstatten zu können, und darüber dem RT 1555 Bericht zu erstatten. Indem er, H., dem nachkommt, schickt er als Beilagen A-C seine Aufstellungen zum Reichsvorrat 1548, dessen Ergänzung 1551 und zur Kontribution für die Fränkische Einung, welche die Erlegungen und Ausstände auf der Grundlage der Berichte der Legstätten sowie den Stand der fiskalischen Prozesse zeigen. Als Beilage D erhalten die Reichsstände ein Verzeichnis unklarer Fälle im Zusammenhang mit Reichsvorrat und Reichsmatrikel mit der Bitte um Bescheid.

Beilage A: Verzeichnis der Zahlungen zum Reichsvorrat 1548 und der entsprechenden Ausstände mit den deshalb laufenden fiskalischen Prozessen. Beilage B: Verzeichnis der Ausstände an der Vorratsergänzung 1551. Beilage C: Zahlungen zur Kontribution für die Fränkische Einung 1554.

Beilage D: Anfrage zu Einzelproblemen im Zusammenhang mit dem Reichsvorrat und der Reichsmatrikel: Im Prozess gegen Gf. Konrad von Tübingen wegen der unterbliebenen Zahlung zum Reichsvorrat soll H. laut Urteil des RKG darlegen, welche reichsunmittelbaren Güter der Gf. hat. Erbittet dazu Bescheid der Stände, da er nicht weiß, ob und welche Güter des Gf. reichsunmittelbar sind. Der Steuerbetrag des Abtes von Königsbronn fehlt im Anschlag für den Reichsvorrat. H. bittet um dessen Festsetzung. Das Erzstift Magdeburg und das Hst. Halberstadt haben laut Obersächsischem [!] KAB von Jüterbog 1549⁴ mehrere 1000 fl. für die Magdeburger Exekution bezahlt gegen die Zusage der Verrechnung mit dem Reichsvorrat und verweigern deshalb den Beitrag zur Vorratsergänzung. Soll der fiskalische Prozess fortgeführt werden? Gleiches gilt für die Hgg. von Holstein, die den Beitrag zur Vorratsergänzung ebenfalls unter Berufung auf ihre Zahlung gemäß KAB Jüterbog verweigern. Die Gff. von Honstein, Mansfeld und Schwarzburg berufen sich in der Zurückhaltung der Vorratsergänzung auf ein Darlehen von 7180 fl., das sie gegen die Zusage der Verrechnung mit dem Reichsvorrat für die Magdeburger Exekution geleistet haben. Die Äbtissinen von Heggbach, Gutenzell und Baidnt haben keinen Anschlag für den Kammerzieler. Die Zahlung des Frh. Ludwig von Grafeneck, H. zu Eglingen, für das erste Ziel der Vorratsergänzung wurde von der Legstätte Nürnberg nicht quittiert, da der Frh. im Reichsregister nicht zu finden ist. H. regt Aufnahme des Frh. in die Matrikel an, da er am RT 1550/51 persönlich mit Session teilnahm. Die Stadt Halle in Sachsen bat die Legstätte Nürnberg um die Bekanntgabe ihres Beitrags zum Baugeld 1548. Da die Stadt weder in der Anschlagliste für das Baugeld noch für andere Reichssteuern zu finden ist, bittet H. um Klärung, ob ein Reichsanschlag festgesetzt werden soll. Frh. Jakob von Fraunhofen nahm am RT 1550/51 persönlich mit Session für sich und seine Brüder Desiderius und Martin teil, ist aber in den

auf dem RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 669 S. 1755–1775 (Auflistung der Zahlungen); Nr. 668 S. 1749–1755 (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses).

⁴ Gemeint ist der Abschied des gemeinsamen Tages des Ober- und Niedersächsischen Kreises vom 31. 8. 1549 (Jüterbog), der eine Exekutionshilfe gegen Magdeburg beschloss: MOSER, Sammlung, 13–17, hier 15f. Vgl. DOTZAUER, Reichskreise, 340, 364.

Ansschlagregistern nicht zu finden. Dies gilt auch für Heinrich von Fleckenstein, Frh. zu Dagstuhl, der ebenfalls keinen Anschlag hat. Die Hgg. Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J., Söhne und Erben des ehemaligen Kf. Johann Friedrichs I., haben als Hgg. von Sachsen bisher keinen Steueranschlag, weder zum Kammerzieler noch für andere Reichsanlagen.

Beschluss im KR am 27. 1. 1557: Vertagung. Beschluss im KR am 9. 2. 1557⁵: Weitere Beratung im Supplikationsrat.

Beratung im Supplikationsrat am 6. 3. 1557⁶ mit Beschluss des Dekrets, das am 14./15. 3.⁷ in den Kurien als Resolution/Dekret der Reichsstände⁸ (kopiert am 19. 3.) gebilligt wurde: H. möge sich nochmals bei den Legstätten erkundigen, ob seit seinem Schreiben [von 1555] weitere Zahlungen zum Reichsvorrat, dessen Ergänzung und zur Kontribution für die Fränkische Einung eingegangen sind. Dabei sind Zahlungen für die fränkische Anleihe wie die Beiträge zum Reichsvorrat zu behandeln, also mit etwaigen Rückständen zu verrechnen. Ergeben die Zahlungen insgesamt den Anschlag für Vorrat und Ergänzung, unterbleiben fiskalische Prozesse. Dagegen Fortsetzung der Prozesse gegen Stände, deren Zahlung die Gesamtsumme von Vorrat und Ergänzung nicht abdeckt⁹. Stände, die wegen der Kontribution für die Fränkische Einung insgesamt eine höhere Summe erlegt haben, als ihr Beitrag zum Vorrat und dessen Ergänzung ausmacht, haben laut Abschied des Frankfurter RKT einen Anspruch auf die Rückerstattung der Überzahlung. Anfragen H.s (Beilage D): Da die Anrechnung von Gelddarlehen für die Magdeburger Exekution auf den Reichsvorrat am RT aus Zeitnot nicht mehr geklärt werden kann, soll H. sich wegen der davon betroffenen Stände an den nächsten RT wenden¹⁰ und die fiskalischen Prozesse bis dahin suspendieren. Reichsunmittelbare Güter Gf. Konrads von Tübingen: Die künftige RKG-Visitationskommission soll anhand der vom RKG anzufordernden Akten klären, ob der Gf. vor dem Interlokut des RKG bewiesen hat, dass seine Güter anderen Hftt. [Österreich] unterstehen. Ist dies nicht möglich, sollen sie die Frage zusammen mit dem Fiskal auf andere Weise klären. Falls der Gf. keine reichsunmittelbaren Güter hat,

⁵ KURSACHSEN, fol. 329f., HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 15 (Protokoll, 27. 1.). Ebd., fol. 23 (Protokoll, 9. 2.).

⁶ Ebd., fol. 33'–37' (Protokoll).

⁷ Ebd., fol. 42' (Protokollfragment, KR oder RR); HESSEN, fol. 158f., fol. 159; WÜRTTEMBERG, unfol. (FR).

⁸ HStA München, K. blau 107/2b, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 340–344'. Kopp. Das Dekret beinhaltet daneben die Beschlüsse zur Supplikation der Reichslegstätten um die Entgegennahme der Abrechnung zum Reichsvorrat 1548 und um eine Gratifikation für die Einnahme und Verwaltung der Steuer [Nr. 548].

⁹ Vgl. zu diesem Punkt den Protest der Stadt Regensburg gegen das Dekret des Supplikationsrats (im Supplikationsrat vom Regensburger Gesandten N. Dienzel vorgebracht am 14. 3., der Mainzer Kanzlei schriftlich übergeben am 16. 3. 1557): Verwehren sich gegen etwaige fiskalische Prozesse wegen ihres Ausstands an der Vorratsergänzung, da sie gemäß einer Forderung des Ks. eine beträchtliche Summe, die den Anteil am Reichsvorrat übersteigt, für die Aufstellung und Verpflegung eines Regiments Landsknechte zu Beginn des Kriegs gegen Frankreich [1552] mit der Zusage ausgegeben haben, dass das Geld mit dem Vorrat verrechnet wird (HHStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 178–179'. Kop.). Vgl. auch die Regensburger Supplikation beim RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 765 S. 1909f.

¹⁰ Vgl. die Supplikation Huckels an den RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 721 S. 1866.

wird der nächste RT entscheiden, ob er aus der Reichsmatrikel zu streichen ist. Abt von Königsbronn: Da der Abt seit jeher in anderen Anschlagregistern enthalten ist, wird in Anlehnung an den jährlichen Kammerzieler von 30 fl. der Beitrag zum Reichsvorrat auf 216 fl. festgelegt. Äbtissinnen von Heggbach, Gutenzell, Baidt, deren Anschlag für den Kammerzieler fehlt: Da sie in anderen Anschlagregistern enthalten sind und ihr Beitrag zum Reichsvorrat 1548 120 fl. beträgt, wird der Kammerzieler in Anlehnung daran auf 5 fl. jährlich festgesetzt. Aufnahme des Frh. Ludwig von Grafeneck in die Matrikel hat der RT 1555 erledigt¹¹. Stadt Halle in Sachsen ist keine Frei- oder Reichsstadt. Ihr Versuch, sich mit der Leistung von Reichssteuern der Landesobrigkeit zu entziehen, wird nicht unterstützt. Frh. Jakob von Fraunhofen war zwar beim RT 1550/51, doch wurde der Anspruch auf die Reichsstandschaft von Hg. Albrecht von Bayern unter Berufung auf die Landsässigkeit des Frh. zurückgewiesen. Auch ist er nicht in der Reichsmatrikel enthalten. Vor der Klärung des Streits mit Bayern wird kein Reichsanschlag festgelegt. Die H. von Fleckenstein zu Dagstuhl werden als Reichsfrhh. beurteilt. Da sie mit der Hft. Dagstuhl und anderen Gütern unmittelbar dem Reich unterstehen, werden sie in die Reichsmatrikel aufgenommen. Die Höhe des Anschlags soll der nächste RT festlegen¹². Hgg. von Sachsen: Anforderung von Bericht der kfl. und f. sächsischen Gesandten¹³.

Schreiben der Reichsstände an Fiskal H. (Regensburg, 16. 3. 1557; gebilligt am 15. 3.)¹⁴: Schicken in Erwiderung der Eingabe H.s an den RT 1555 den beiliegenden Beschluss mit dem Auftrag, sich demgemäß zu verhalten.

542 Hg. Wilhelm von Jülich

Einstellung eines Prozesses am RKG. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (prä. im RR gemäß Dekret des Kgs. am 31. 12. 1556, kopiert am 2. 1. 1557)¹, unterzeichnet von den Gesandten des Hg.; mit 6 Belegdokumenten² (Weisungen Ks. Karls V. an das RKG von 1551 und 1553, Korrespondenzen während des Kriegs 1543): Der RT 1555 hat dem RKG auferlegt, den von Hans Holte angestregten Prozess wegen Landfriedensbruchs gegen Hg. W. bis zur nächsten Visitation zu suspendieren und deren Bescheid abzuwarten. Da die Visitatoren 1556 dafür nicht instruiert waren, haben sie das RKG an diesen RT verwiesen. Erläutern deshalb: Das RKG zitierte 1549 Hg. W. nach einer Klage von

¹¹ Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 144, fol. 793 (S. 1220), fol. 817–821' (S. 1236–1239 passim), fol. 874, 875 (S. 1271); Nr. 145, fol. 547' (S. 1535).

¹² Vgl. die Festlegung beim RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 704 S. 1843.

¹³ Vgl. die Supplikation der sächsischen Gesandten [Nr. 571].

¹⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA München, K. blau 107/2b, unfol. Kopp. Billigung im KR: KURPFALZ, fol. 586'.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 189–196'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4') und KURSACHSEN, fol. 261'.

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 183–187, 198–202'. Kopp.

Holte und Konsorten wegen entfremdeter Waren während des [Geldrischen] Krieges des Hg. gegen Ks. Karl V. [1543] und kontinierte das Verfahren trotz der Einwände des Hg. und wiederholter Anweisungen des Ks., die Klage abzuweisen, da sie sich auf einen vertraglich beendeten Krieg beziehe. Zur Sachlage: Die Waren wurden nicht auf Befehl des Hg. hin entwendet, sondern während des Kriegs von Truppen im damaligen Feindesland nach Kriegsrecht als Beute gemacht. Zuvor ergingen wiederholt Warnungen an die Kaufleute, während des Kriegs keine Waren in die Niederlande zu liefern. Da dies nicht befolgt wurde, sind die Kaufleute für erlittene Schäden selbst verantwortlich. Der Prozess ist zudem unzulässig, da laut Vertrag von Venlo [1543] alle mit dem Krieg im Zusammenhang stehenden Fragen für abgeschlossen erklärt wurden. Deshalb Bitte um Weisung an das RKG, den Prozess einzustellen.

Beschluss im SR am 1. 2. 1557³: Wie in allen Dingen, welche die Reichsstädte nicht direkt belangen, künftig Anschluss an KR und FR.

Anmahnung im RR am 27. 2. durch KR, die Supplikation zu beraten. Beschluss im FR am 27. 2.: Vertagung bis 1. 3. Deren Bekanntgabe an SR noch am 27. 2.⁴

Beschluss im SR noch am 27. 2.⁵: Weiterführung des Prozesses am RKG, dem keine rechtshängigen Sachen entzogen werden sollen. Jedoch Anschluss an KR und FR.

Beschluss im KR am 9. 3.⁶: Es bleibt beim Dekret des RT 1555.

KR/FR am 10. 3.⁷: FR schließt sich KR an. RR am 10. 3.⁸: Anschluss des SR und Billigung des Ständedekrets.

Dekret der Reichsstände vom 13. 3. 1557⁹: Da die RKG-Visitatoren [1556] für die ihnen vom RT 1555 übertragene Entscheidung nicht instruiert waren, wird die nächste Visitationskommission mit dem Vollzug des Dekrets von 1555 beauftragt.

543 Hg. Wilhelm von Jülich

Landsässigkeit der Städte Niederwesel, Soest und Duisburg. Klage gegen deren Veranlagung zu Reichssteuern. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (prä. im RR am 31. 12. 1556, kopiert am 1. 1. 1557)¹, unterzeichnet von den Gesandten des Hg.; mit 1 Belegdokument² (Ständedekret vom 8. 6. 1544): Die Städte Niederwesel und Soest unterstehen den Hgg. von Kleve und Gff. von der Mark seit Menschengedenken als Eigentum, die Stadt

³ NÜRNBERG, fol. 267f.

⁴ WÜRZBURG, fol. 233^v (RR und Beschluss FR); AUGSBURG, fol. 127f. (RR und Bekanntgabe an SR).

⁵ NÜRNBERG, fol. 354.

⁶ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 40^v (Protokoll); KURPFALZ, fol. 554.

⁷ KURPFALZ, fol. 555^v.

⁸ AUGSBURG, fol. 137^v.

⁹ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 104–105. Konz.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 179–182^v. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4^v) und KURSACHSEN, fol. 261.

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 197. Kopp.

Duisburg seit mehreren hundert Jahren pfandweise vom Reich her als Landstände. Deshalb legte der RT 1544 dem Reichsfiskal auf dessen Prozesse hin die Beweislast dafür auf, dass die drei Städte vormals Reichssteuern geleistet hatten. Obwohl der Beweis unterblieb, veranlagte der Fiskal die Städte weiterhin zur Reichsteuer. Gegen das Dekret des RT 1544 und die Bestimmungen des RAb 1548 bezüglich eximierter Stände übertrug das RKG 1551 in einem Interlokut dem Hg. die Beweislast dafür, dass er für die drei Städte dem Reich nie Steuern geleistet hatte, sondern „in quasi possessione libertatis“ war. Bitten um Anweisung an den Reichsfiskal und an das RKG, die unstrittigen Rechte des Hg. über die drei Städte anzuerkennen oder zumindest das Interlokut zurückzunehmen und es beim Dekret von 1544 zu belassen.

Beschluss im SR am 1. 2. 1557³: Wie in allen Dingen, welche die Reichsstädte nicht direkt belangen, künftig Anschluss an KR und FR.

Beschluss im KR am 9. 2.⁴: Beratung der Supplikation in den Kurien.

Anmahnung im RR am 27. 2. durch KR, die Supplikation zu beraten. Beschluss im FR am 27. 2.: Vertagung bis 1. 3. Deren Bekanntgabe an SR noch am 27. 2.⁵

Beratungen im KR am 27. 2. und 9. 3.⁶ sowie die Korrelation mit FR und im RR am 10. 3.⁷ führten mit der Bestätigung des KR-Beschlusses zum Ständedekret (im RR gebilligt am 13. 3. 1557, dem Kg. übergeben am 14. 3.)⁸: Aufgrund der Beschwerde des Hg. gegen das Interlokut des RKG von 1551, das ihm die Beweislast für die Landsässigkeit der Städte auferlegt, wird festgelegt, dass das Interlokut nicht gegen RAbb und gegen das vorherige Dekret [von 1544] verstoßen darf. Ansonsten jedoch Fortsetzung des fiskalischen Prozesses am RKG wegen des Status der drei Städte.

544 Lorenz Kessel [Kessler], Münzgeselle

Erledigung der Anzeige von Münzverstößen. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (gemäß kgl. Dekret vom 6. 2. den Reichsständen vorzulegen, kopiert am 9. 2.)¹, unterzeichnet von K.: Hat im April 1556 im Hgt. Bayern einen Geldstock beschlagnahmt, dessen Münzen augenscheinlich gegen die RMO

³ NÜRNBERG, fol. 267f.

⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

⁵ WÜRZBURG, fol. 233' (RR und Beschluss FR); AUGSBURG, fol. 127f. (RR und Bekanntgabe an SR).

⁶ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 29f. (27. 2.); ebd., fol. 40f., und KURPFALZ, fol. 552'–554 (9. 3.).

⁷ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 41; KURPFALZ, fol. 555, 556; 557 (KR/FR und RR); AUGSBURG, fol. 137' (RR). Vorheriger Beschluss im SR am 1. 3. und 9. 3.: Streit verbleibt am RKG (NÜRNBERG, fol. 356; AUGSBURG, fol. 135.).

⁸ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 103'. Konz. HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Kop. KURPFALZ, fol. 574; NÜRNBERG, fol. 396' (Billigung im RR). KURMAINZ, pag. 829 (Übergabe an den Kg.).

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 447–450. Kopp. Kgl. Dekret als Aktenvermerk auf der Jülicher Kop. (ebd., fol. 450).

und das kgl. Münzmandat vom RT 1555² verstoßen. Das Mandat gibt zudem den unverzüglichen Austrag [für die Entlohnung] bei der Anzeige von Münzverstößen vor. Dagegen wird er, K., seit nunmehr 11 Monaten von Hans Apfelfelder, Münzmeister zu Kaufbeuren, der den Geldstock als sein Eigentum beansprucht, in einen Rechtsstreit vor den Räten Hg. Albrechts von Bayern verwickelt. Lehnt das langwierige Verfahren ab und besteht auf dem schleunigen Austrag. Hat daneben kürzlich im Hst. Augsburg einen weiteren Geldbehälter mit ordnungswidrigen Münzen beschlagnahmt. Bittet entweder um die Anordnung, diesen Geldstock zum RT zu bringen und beide Arrestierungen unverzüglich zu klären, oder um die Veranlassung bei beiden Obrigkeiten, ihm aufgrund der offensichtlichen Falschmünzerei zum sofortigen Austrag [Entlohnung] zu verhelfen.

Beratung im Supplikationsrat am 8. 2.³ mit Beschluss des Dekrets⁴, das am 13. 2. im RR als Ständedekret gebilligt wurde⁵: Übergabe der Supplikation an Hg. Albrecht von Bayern und Kardinal Otto von Augsburg durch den Kg., verbunden mit der Aufforderung, sich gegenüber K. ordnungsgemäß zu verhalten.

Weitere Supplikation K.s an die Reichsstände (im RR vorgelegt am 20. 2. 1557, kopiert am 23. 2.)⁶, unterzeichnet von K.; mit 3 Belegdokumenten⁷ (Supplikation des Züricher Stadtschreibers Hans Ascher als Gesandter der Stadt an den Kg.; Gegenbericht K.s; Inhalt des Geldstocks): Hat seit der Übergabe seiner Supplikation, die noch nicht erledigt worden ist, erfahren, dass zwischenzeitlich ein Gesandter der Stadt Zürich nach Regensburg gekommen ist, der den Besitz des im Hst. Augsburg beschlagnahmten Geldstocks reklamiert und beim Kg. um dessen Herausgabe suppliziert hat. Er, K., hat zur Supplikation, die er von Kardinal Otto von Augsburg erhalten hat, einen Gegenbericht eingereicht. Demnach haben mit den im Geldstock verwahrten alten Silbermünzen, die in die Schweiz und anderswohin ausgeführt werden sollten, nicht allein Zürich, sondern vorrangig mehrere Münzmeister im Reich zu tun, die damit gegen Reichsgesetze und das Münzmandat verstoßen. Bittet, anhand der Supplikation und des Gegenberichts nach Maßgabe des Reichsrechts und des Münzmandats bald zu entscheiden.

Beratung im Supplikationsrat am 26. 2.⁸ mit Beschluss des Dekrets⁹, das am 1. 3. im RR¹⁰ als Ständedekret gebilligt wurde: Es bleibt beim ersten Dekret, also Übergabe der Supplikation mit entsprechender Aufforderung an Bayern und Augsburg [wenngleich

² AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 391 S. 3159–3161.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 69–74, hier 72–73: Kop.

⁵ Ebd., fol. 63–67, hier 66–67. Kop. KURSACHSEN, fol. 374; KURPFALZ, fol. 521 (Billigung im RR).

⁶ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 451–452. Kopp. Vorlage im RR: Kurmainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 7) und KURPFALZ, fol. 527.

⁷ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 452–461. Kopp.

⁸ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 26f. (Protokoll).

⁹ Ebd., fol. 85–90, hier 90f. Konz. (gemäß Aufschr. im RR als Ständedekret gebilligt am 2. 3.; vgl. dagegen die Protokolle: Billigung am 1. 3.).

¹⁰ KURPFALZ, fol. 546; WÜRZBURG, fol. 236; AUGSBURG, fol. 130.

der im Hst. Augsburg beschlagnahmte Geldstock von Kardinal Otto bereits an die Stadt Zürich zurückgegeben worden war¹¹].

Dritte Supplikation K.s an die Reichsstände¹²: Klagt gegen den Kg. und Kardinal Otto von Augsburg, da der im Hst. beschlagnahmte Geldstock ohne jegliche Entschädigung seinerseits [der Stadt Zürich] zurückgegeben worden ist. Hat für Kundschaften und anderes annähernd 300 fl. ausgegeben und bittet, den Kg. zur Erstattung dieser Unkosten zu veranlassen.

Beratung im Supplikationsrat am 28. 2.¹³ mit Beschluss des Dekrets¹⁴, das am 7. 3. im RR¹⁵ als Ständedekret gebilligt und dem Kg. am 9. 3. übergeben wurde: Ablehnung des Gesuchs. K. kann sich selbst an den Kg. wenden.

545 Frh. Johann Jakob von Königsegg

Gratifikation für Dienste am RKG. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (gemäß kgl. Dekret vom 27. 2. präs. im RR am 5. 3. 1557, kopiert am 7. 3.)¹, unterzeichnet von K.: Hat am RKG neben Gf. Wilhelm Werner von Zimmern, dem ehemaligen RKG-Richter, lange Zeit die vakante Assessorenstelle für Gff. und Hh. vertreten. Bittet für die Mehrarbeit um eine Gratifikation.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)², im KR, dann im RR als Ständedekret gebilligt am 13. 3. 1557³: Da der RT zu Ende geht und ohnehin ein Justiztag einberufen wird, soll K. sich dorthin wenden.

546 Erben des Jakob von Landsberg

Rückständiger Sold für die Tätigkeit als Beisitzer am RKG. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (präs. im RR am 13. 3. 1557)¹: Bitten unter Bezugnahme auf einen Bericht des Reichsfiskals an den Kg. um die Auszahlung der ausständigen Besoldung L.s als Beisitzer am RKG.

¹¹ Der Zusatz fehlt im Dekret, wurde aber in der Beratung des Supplikationsrats angesprochen.

¹² Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden. Inhaltsreferat anhand des Dekrets.

¹³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 30 (Protokoll).

¹⁴ Ebd., fol. 97–101, hier 98f. Kop. (mit Vermerk zur Billigung im RR und zur Übergabe an den Kg.).

¹⁵ NÜRNBERG, fol. 369'.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 21–22'. Kopp. Kgl. Dekret als Aktenvermerk auf anderen Kopp. (vgl. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 574'). Vorlage im RR: AUGSBURG, fol. 131'.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61', hier 57–58'. Konzeptkop. Hd. Bagen.

³ Ebd., fol. 42 (Protokoll KR und RR); KURPFALZ, fol. 576.

¹ Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden. Die Abschrift unterblieb wohl wegen der späten Vorlage kurz vor Ende des RT. Inhaltsreferat anhand des Dekrets. Vorlage im RR: KURPFALZ, fol. 574'.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)²: Verweisung an den künftigen Reichsjustiztag. Entsprechender Beschluss im RR am 13. 3.³: Wird wie alle Supplikationen, die das RKG betreffen, an den Reichsjustiztag gewiesen.

547 Georg Lang, Diener von Reichspfennigmeister Wolf Haller

Erlass einer strittigen Restzahlung des ehemaligen RKG-Pfennigmeisters Meyer-Ulrich. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (kopiert am 4. 3.)¹, unterzeichnet von L., Diener Wolf Hallers: Erfährt vom Reichsfiskal, dieser habe von der jüngsten Visitationskommission [1556] den Auftrag erhalten², von der Witwe des 1551 verstorbenen RKG-Pfennigmeisters Leonhard Meyer-Ulrich, die jetzt mit ihm, L., verheiratet ist, über eine bereits beglichene Zahlung einer Mehreinnahme hinaus nochmals 1087 fl. 48 kr. einzufordern, die ihr Mann als Kammerzieler kassiert, aber weder in seiner Abrechnung verzeichnet noch an das RKG ausgezahlt habe. Gegeneinwände L.s: Seine Ehefrau, die Witwe Meyers, hatte keinerlei Einblick in dessen Rechnungen und Verrichtungen; in dessen Hinterlassenschaft finden sich weder ein derartiger Überschuss noch Rechnungen, die auf die Einnahme hindeuten. Sieht als einzige Erklärungsmöglichkeit die mit der Erkrankung Meyers einhergehende geistige Verwirrung, die zu Fehlern in der Abrechnung geführt haben könnte. Bittet für sich und seine Frau, in Anbetracht der fast 30-jährigen untadeligen Dienstzeit Meyers, für die ihm beim RT 1550 eine Gratifikation zugesagt, aber nicht ausbezahlt worden ist, sowie aufgrund dessen, dass Meyer während des Stillstands des RKG von 1544–1548 keine Besoldung erhalten, 1548 auf eigene Kosten am RT teilgenommen, viele außerordentliche Dienste geleistet und bei den jährlichen Abrechnungen niemals die übliche Gratifikation bekommen hat, um Befehl an den Reichsfiskal, wegen der ausständigen Geldsumme nicht weiter gegen ihn, L., und seine Ehefrau vorzugehen, sondern den ohnehin nicht bewiesenen Zahlungsrückstand zu erlassen und als nachträgliche Gratifikation für Meyer zu betrachten.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)³: Da der RT zu Ende geht und ohnehin ein Justiztag einberufen wird, soll L. sich dorthin wenden.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61', hier 57'–58'. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung ist nicht protokolliert.

³ KURPFALZ, fol. 576; NÜRNBERG, fol. 399. Dagegen verzeichnet WÜRTEMBERG, unfol., am 13. 3. die Vorlage einer weiteren Supplikation der Erben.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 560–564'. Kopp. Die Vorlage im RR ist nicht verzeichnet.

² Vgl. den Visitationsbericht 1556 [Nr. 496], Art. [23].

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61', hier 57'–58'. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung des Supplikationsrats und die Billigung des Dekrets im RR sind nicht protokolliert. Einzig in NÜRNBERG (fol. 403') wird die Verlesung der Supplikation im SR erst am 17. 3. protokolliert.

548 Legstätten Köln, Nürnberg und Speyer

Entgegennahme der Abrechnungen zum Reichsvorrat 1548/51. Gratifikation für Einnahme und Verwaltung. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (im RR verlesen und kopiert am 5. 3. 1557)¹, unterzeichnet von den Gesandten der drei Städte: Haben als Legstätten des Reichsvorrats 1548 und dessen Ergänzung 1551 trotz wiederholter Anfragen ihre Abrechnung bisher nicht vorlegen können. Da die Erlegungszeit längst abgelaufen ist und die Legstätten die entrichteten Beiträge befehlsgemäß bis auf geringe Restbeträge ausgezahlt haben, bitten sie darum, die Entgegennahme ihrer Abrechnungen und deren Quittierung zu veranlassen, damit die Städte von Amt und Bürde entbunden werden. Daneben bitten sie um eine Gratifikation für das städtische Personal, das mit der Einnahme und Verwaltung des Vorrats befasst war.

Die Beschlussfassung erfolgte im Zusammenhang mit der Supplikation von Reichsfiskal J. Huckel [Nr. 541]: Beratung im Supplikationsrat am 6. 3. 1557² mit Beschluss des Dekrets, sodann gebilligt als Ständedekret (kopiert am 19. 3. 1557)³: Rechnungslegung und Entbindung der Legstätten von ihrem Amt sind nicht möglich, da noch viele Restanten einzubringen sind. Deshalb Aufforderung an die Legstätten, die Rechnungsvorlage bis zum Abschluss der fiskalischen Prozesse oder bis zum nächsten RT aufzuschieben⁴ und den Fiskal über etwaige zwischenzeitliche Einzahlungen säumiger Stände zu unterrichten. Gratifikation für die Einnahmer wird befürwortet. Sie soll zunächst von den Legstätten vorgenommen und in der Schlussabrechnung ihrer Ausgaben geltend gemacht werden.

549 Erben des Dr. Augustin Lösch zu Hilgertshausen

Ausständige Besoldung als RKG-Assessor. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (kopiert am 4. 3.)¹, unterzeichnet von Sohn und Enkel des L.; mit 1 Belegdokument² (Auszug aus Abschied und Dekret 1529, 1530): L. ist im Vollzug der vom Konstanzer RT 1507 verabschiedeten RKGGO vom

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 51–53'. Kopp. Vorlage im RR: WÜRZBURG, fol. 242; NÜRNBERG, fol. 365'.

² HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 33'–37', hier 34' f. (Protokoll).

³ HStA München, K. blau 107/2b, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 340–344'. StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. Kopp. Das Dekret beinhaltet im ersten Teil den Beschluss zur Supplikation Huckels [Nr. 541].

⁴ Vgl. die Rechnungslegung beim RT 1559 auf der Grundlage von Berichten der Legstätten: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 669 S. 1755–1775.

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 33–36'. Kopp. Eine Vorlage im RR ist nicht verzeichnet.

² HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 37f. Kopp.

bayerischen Kreis als Assessor ans RKG verordnet worden. Hat das Amt lange ausgeübt, bis ihm zuletzt die Besoldung für mehrere Quartale nicht mehr bezahlt wurde und er gezwungen war, das RKG unbesoldet zu verlassen. Sein Gesuch um Bezahlung des Rückstandes wurde von den RTT 1529 und 1530 zwar befürwortet, der Sold aber nicht beglichen. Nach dem Tod L.s unterblieben weitere Gesuche seitens seiner Söhne aus verschiedenen Gründen. Bitten deshalb jetzt, die Bezahlung des so lange Zeit ausständigen Soldes zu veranlassen.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)³, im KR, dann im RR als Ständedekret gebilligt am 13. 3. 1557⁴: Da der RT zu Ende geht und ohnehin ein Justiztag einberufen wird, sollen die Erben sich dorthin wenden⁵.

550 Gf. Friedrich von Löwenstein

Gratifikation für Dienste am RKG. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (Speyer, 20. 1. 1557; präs. im RR am 25. 2. 1557, kopiert am 4. 3.)¹, unterzeichnet vom Gf.: Ist seit etlichen Jahren im Auftrag des Ks. als Beisitzer am RKG tätig und hat daneben auch die lange vakante und erst vor Kurzem wieder besetzte Assessorenstelle der Gff. versehen. Hat zusätzlich das Richteramt wiederholt während der Abwesenheit des Amtsinhabers vertreten, zuletzt während der Absenz des Bf. von Osnabrück für 7 Monate. Bittet für diese Mehrarbeiten um eine Gratifikation sowie generell um eine höhere Besoldung der am RKG tätigen Gff. und Hh.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)², im RR als Ständedekret gebilligt am 13. 3. 1557³: Da der RT zu Ende geht und ohnehin ein Justiztag einberufen wird, soll L. sich dorthin wenden⁴.

551 Ebf. Sigismund von Magdeburg

Strittiges Ausschreiberecht im Niedersächsischen Kreis. Verhinderte Besetzung der Kreisämter. An den Kg.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61, hier 57–58. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung ist nicht protokolliert.

⁴ Ebd., fol. 42 (Protokoll KR und RR); KURPFALZ, fol. 576.

⁵ Vgl. dagegen die spätere Supplikation an den RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 735 S. 1877f.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 29–31. Kopp. Vorlage im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 8) und KURSACHSEN, fol. 383.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61, hier 57–58. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung ist nicht protokolliert.

³ Ebd., fol. 42 (Protokoll); KURPFALZ, fol. 576.

⁴ Vgl. dagegen die spätere Supplikation an den RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 732 S. 1875f.

Supplikation an den Kg. (Halberstadt, 14. 1. 1557; gemäß kgl. Dekret vom 4. 2. präs. im RR am 5. 2. 1557, kopiert am 5. 2.)¹, unterzeichnet vom Ebf.: War als ausschreibender F im Niedersächsischen Kreis um den Vollzug der EO gemäß RAB 1555 bemüht, doch lehnten Hg. Adolf von Holstein die Wahl zum Kreisoberst und Hg. Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg zum Nachgeordneten mit dem Argument ab, andere Kreisstände würden unter dem Vorwand von ksl. und kgl. Befehlen Söldner auf Kreiskosten ins Wartgeld nehmen, damit die Befehlsgewalt im Kreis an sich ziehen und die Kompetenz der Kreisämter aushöhlen. Ein vom ihm, dem Ebf., für Anfang Dezember 1556 einberufener KT kam nicht zustande, da auch Hg. Heinrich von Braunschweig eigenmächtig einen KT ausschrieb und die Kreisstände aufgrund dieser Konfusion keinen der Tage beschickten. Das Ausschreiben durch den Hg. von Braunschweig verstößt gegen Rechte und Präeminenz des Erzstifts Magdeburg, dem die Einberufung seit jeher allein obliegt. Erst seit wenigen Jahren beansprucht Hg. Heinrich das Recht als mitausschreibender F. Aufgrund des Streits werden die Besetzung der Kreisämter und der Vollzug der EO blockiert. Bittet um Gebot an die Kreisstände, auf sein Ausschreiben hin beim KT zu erscheinen, um dort den Vollzug der EO sicherzustellen, sowie um Befehl an den Hg. von Braunschweig, das alleinige Ausschreiberecht Magdeburgs zu akzeptieren.

Gegen den Beschluss des KR am 9. 2. 1557, die Supplikation in den Kurien zu belassen², wurde sie zusammen mit der Eingabe Hg. Heinrichs von Braunschweig³ am 23. 2.⁴ im Supplikationsrat beraten. Dessen Dekret⁵ wurde am 1. 3. im RR als Ständedekret gebilligt und dem Kg. am 4. 3. übergeben⁶: Der Vollzug der EO darf vom Streit um das Ausschreiberecht nicht behindert werden. Da Hg. Heinrich im Gegensatz zum Ebf. das gemeinsame Ausschreiben akzeptiert und die Einberufung des KT durch je einen geistlichen und weltlichen F der Praxis in anderen Kreisen entspricht, ist der Ebf. aufzufordern, Hg. Heinrich als weltlichen mitausschreibenden F anzuerkennen. Beharrt der Ebf. auf dem alleinigen Ausschreiben, möge der Kg. gütliche Verhandlungen einleiten. Scheitern diese, ist der Streit rechtlich auszutragen. Bis zu einer Entscheidung bleibt es beim gemeinsamen Ausschreiben durch Magdeburg und Braunschweig, um die bisher blockierte Oberstenwahl und den weiteren Vollzug der EO im Kreis zu ermöglichen.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 331–335'. Kopp. Kgl. Dekret als Aktenvermerk auf der Jülicher Kop. (fol. 335). Vorlage im RR: WÜRZBURG, fol. 210. Vgl. zum Verlauf des Streits: JAEGER, Kreis, 8–10, 23f., 26f. Beschluss des RT: 31f.; GITTEL, Aktivitäten, 35f.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

³ Nr. 526.

⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 24' f. (Protokoll).

⁵ Ebd., fol. 85–90', hier 85–86. Konz. (gemäß Aufschr. im RR als Ständedekret gebilligt am 2. 3.; vgl. dagegen die Protokolle: Billigung am 1. 3.).

⁶ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. Kop. KURPFALZ, fol. 545'; WÜRZBURG, fol. 235' (Billigung im RR).

552 Stadt Magdeburg und Domkirche zu Magdeburg

Absolution und Restitution der Stadt. Nachlass des rückständigen Strafgelds. Restitution des katholischen Klerus. An den Kg.

Supplikation der Stadt M. an den Kg. (Regensburg, 4. 1. 1557; gemäß Dekret des Kgs. vom 26. 1. im RR um Gutachten der Reichsstände vorzulegen; kopiert am 29. 1.)¹, unterzeichnet von den Gesandten der Stadt: Der RT 1555 hat die im Zusammenhang mit der Kapitulation von 1551 erbetene Aussöhnung an den Ks. und das Ansuchen um Erlassung des rückständigen Strafgelds an den nächsten RT verwiesen². Der Ks. hat auf die anschließende Bitte der Stadt um Absolution und Restitution hin alle Unterlagen an Kg. Ferdinand gereicht mit dem Auftrag, sie beim nächsten RT zu erledigen. Da die Stadt inzwischen mit jedermann vertragen ist und alle Punkte der Kapitulation erfüllt hat mit Ausnahme der vom Strafgeld ausständigen Hälfte von 25 000 fl., bittet sie zum einen um Wiederaufnahme in Schutz und Schirm von Ks., Kg. und Reich sowie um Absolution und Restitution, zum anderen um den Erlass des rückständigen Strafgeldes.

Beschluss im KR am 9. 2. 1557³: Verweisung an den Supplikationsrat.

Erklärung und Supplikation des Magdeburger Domkapitels an Kg. und Reichsstände (im RR verlesen am 16. 2. 1557, kopiert am 17. 2.)⁴, unterzeichnet von Domdechant, Senior und Kapitel der ebfl. Kirche zu M.: Sind in der Vergangenheit von der Stadt M. ohne jegliche Veranlassung aus ihren Kirchen und Wohnungen sowie von Hab und Gut vertrieben worden. Wiederholte Mahnungen sowie Supplikationen an Ks. und Kg. um die im Anschluss an die Exekution gegen die Stadt zugesagte Restitution und Schadenserstattung blieben fruchtlos. Entnehmen dagegen der jetzigen Supplikation der Stadt die irrige Behauptung, sie sei mit jedermann vertragen, während die Restitution der Domkirche in keiner Weise erfolgt ist. Bitten um Veranlassung beim Rat der Stadt, sie umfassend in Hab und Gut sowie Rechten und Einkünften zu restituieren, sie unbedrängt bei der katholischen Religion zu belassen, darin vor Übergriffen zu versichern und die Schadenserstattung zu regeln. Kommt die Stadt dem nicht nach, sollte die Aussöhnung und Absolution unterbleiben.

Beschluss im SR am 22. 2.⁵: Anforderung einer Stellungnahme von den Gesandten der Stadt, die beim RT anwesend sind. Falls KR/FR bereits einig sind, plädiert SR für eine vom Kg. anzuordnende kommissarische Vermittlung. Absolution der Stadt überlässt man dem Kg., bittet aber um Berücksichtigung des hohen Schadens, den M. erlitten hat. Falls KR/FR einen Beschluss gegen die Stadt fassen, wird SR um Vertagung bitten, um ein Plädoyer für die Stadt beraten zu können.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 391–392'. Kopp. Kgl. Dekret zur Vorlage als Vermerk auf einigen Kopp. Die Vorlage im RR wird in den Protokollen nicht verzeichnet. Gemäß dem späteren Ständedekret vom 7. 3. 1557 übergaben die Magdeburger Gesandten neben der Supplikation an den Kg. eine gleichlautende Eingabe auch direkt an die Reichsstände.

² Vgl. zur Supplikation 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 279 [9] S. 2610f.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

⁴ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 384–387'. Kopp. Vorlage im RR: KURPFALZ, fol. 525'.

⁵ AUGSBURG, fol. 121f.

Erwiderung des Gegenberichts durch die Stadt M., an Kg. und Reichsstände (kopiert am 28. 2. 1557, die Beilage am 1. 3./4. 3.)⁶, unterzeichnet von den Gesandten der Stadt; mit 1 wohl nachgereichtem Belegdokument (Vertrag zwischen Stadt und Ebf.)⁷: Gegen die Darstellung im Gegenbericht ist unleugbar, dass der am 22. 8. 1555 von Kf. Joachim von Brandenburg zwischen Ebf., Domkapitel und Klerus einerseits und der Stadt andererseits vermittelte Vertrag den Konflikt beigelegt hat. Er regelt die bereits erfolgte Rückgabe der Häuser, von Hab und Gut, Renten und Zinsen an das Domkapitel. Für zerstörte Häuser und andere Schäden wurde eine Gelderstattung vereinbart, von der die Stadt bereits einen Teilbetrag gezahlt hat. Da der Vertrag das Domkapitel vor jeglicher Gewalt seitens der Stadt sichert und die Schlichtung künftiger Konflikte regelt, ist das Domkapitel damit restituiert und versichert. Die hiermit wiederholt erbetene Absolution bedeutet für das Domkapitel keinerlei Nachteil, sondern fördert die gute Nachbarschaft.

Beratung im Supplikationsrat am 3. 3. und 5. 3. 1557⁸ mit Beschluss (durch die Mehrheit der katholischen Mitglieder) des Dekrets⁹, das am 7. 3. im RR als Ständedekret gebilligt und dem Kg. am 9. 3. übergeben wurde¹⁰: Da aufgrund der widersprüchlichen Darlegungen nicht festzustellen ist, ob das Domkapitel bereits restituiert ist, und da die Aussöhnung zuvor dem Kg. in Vertretung des Ks. anvertraut worden ist, möge Kg. die Stadt zur Beachtung der Reichsordnung und der ihr auferlegten Kapitulation ermahnen. Werden Vollzugsversäumnisse festgestellt, kann Kg. vermittelnd eingreifen. Der Nachlass des rückständigen Strafgelds wird davon abhängig gemacht, ob die Stadt sich gehorsam erzeigt und die Aussöhnung durch den Kg. erlangt. Für diesen Fall befürworten die Reichsstände den Nachlass, den M. von der nächsten Reichsversammlung nochmals erbitten kann.

553 Lic. Christoph Matthias, Kurmainzer Kanzler

Bitte um Gratifikation. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände, getrennt gerichtet an KR, FR und SR (im FR mündlich vorgetragen, im SR schriftlich präs. am 11. 2.)¹, unterzeichnet von M.: Ist nunmehr beim vierten RT sowie bei anderen Verordnungen und Deputationen als Mitglied der Mainzer Kanzlei tätig und hat dort die Sachen stets mit möglichstem Fleiß befördert. Bittet für seine Mühe und Arbeit um eine Gratifikation.

⁶ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 394–398. Kopp.

⁷ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 400f. Kopp. Abweichende Aufschrr. bezüglich der Abschrift (teils 1. 3., teils 4. 3.).

⁸ HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 30'; fol. 30'–33' (Protokoll).

⁹ Ebd., fol. 97–101'; hier 99–101'. Konz.

¹⁰ NÜRNBERG, fol. 368'f., 385'; AUGSBURG, fol. 132, 135' (Billigung im RR und Übergabe an den Kg.).

¹ StA Nürnberg, NRTA 26, unfol. StadtA Augsburg, STTA 6, fol. 144–145'. Kopp. Vgl. Nr. 199, Anm. 1 (Vorbringen im FR).

Zur Beschlussfassung in den Kurien vgl. KURPFALZ, fol. 548 [Nr. 97, Anm. a]. WÜRZBURG, fol. 228 f., fol. 240' f. [Nrr. 199, 204]. KÖLN, fol. 30, fol. 41' [Nr. 290, Anm. a; Nr. 305, Anm. a]; AUGSBURG, fol. 136' f. [Nr. 311]; Städtetag [Nr. 520], Punkt 23.

554 Wolf von Maxlrain, Frh. zu Hohenwaldeck

Festlegung des Reichsanschlags für die Hft. Hohenwaldeck. An die kgl. Kommissare und die Reichsstände.

Supplikation an die kgl. Kommissare und die Reichsstände (gemäß kgl. Dekret vom 23. 9. präs. im RR am 12. 10. 1556; kopiert am 13. 10.)¹, unterzeichnet vom Frh.: Ist mit der vom Ks. gefreiten Hft. Hohenwaldeck als Reichsstand auch Mitglied des Bayerischen Reichskreises. Hat, als er beim bayerischen KT um die Bestimmung eines Anschlags für die Kreishilfe bat, erfahren, dass die Steuerfestlegung den Reichsständen insgesamt obliegt. Bittet deshalb um die Festsetzung eines adäquaten Matrikularanschlags für die gefreite Hft. Hohenwaldeck.

Nach der Verlesung der Supplikation im RR am 12. 10. 1556 protestierte der bayerische Rat Perbinger mündlich. Der Protest, gerichtet an die kgl. RT-Kommissare und die Reichsstände, unterzeichnet von Perbinger, wurde anschließend in schriftlicher Form übergeben²: M. hat die Reichsstandschaft für die Hft. Hohenwaldeck beim RT 1555 ohne Vorwissen des Hg. von Bayern, dem die Hft. unmittelbar untersteht, erlangt. M. versucht, über Hohenwaldeck weitere bayerische Lehen zu eximieren, die nie zur Hft. gehört haben. Hg. kann die erschlichene Reichsstandschaft für die Hft., die aufgrund seiner Einwände 1555 nicht in den RAB aufgenommen wurde³, nicht billigen. Sitz und Stimme im Bayerischen Kreis wurden nur unter Vorbehalt zugestanden. Bittet um Ablehnung der Supplikation.

Beschluss im KR am 30. 1. 1557⁴: Festlegung eines Anschlags für M. zunächst durch FR, da dessen Mitglieder insbesondere aus dem Bayerischen Kreis Vermögen und Situation des Frh. besser kennen. Bekanntgabe des Beschlusses an FR am 1. 2.⁵

¹ HStA München, KAA 3179, fol. 127 f., 132'. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 156 f., 163'. Kopp. Kgl. Dekret als Vermerk auf der Jülicher Kop. (ebd., fol. 162'). Vorlage im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HStA Wien, MEA RTA 42, fol. 2'-3'; dabei auch der folgende bayerische Protest); KURSACHSEN, fol. 87.

² HStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 164-167. Kop. HStA München, KAA 3179, fol. 129-130'. Konzeptkop. Aufzeichnung des mündlichen Protests im Kurmainzer Einlaufprotokoll (wie Anm. 1). Vgl. HEIL, Reichspolitik, 134 mit Anm. 46.

³ Vgl. die Streichung im RAB 1555: AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3156, Anm. m.

⁴ HStA Wien, MEA RTA 42, fol. 15' (Protokoll); KURSACHSEN, fol. 352'.

⁵ KURSACHSEN, fol. 359; ÖSTERREICH B, fol. 714'.

Beschluss im FR am 26. 2., nachdem KR die Beratung nochmals angemahnt hatte: Vorlage der Supplikation im internen Ausschuss zur Beratung des Visitationsberichts 1556⁶.

KR/FR am 12. 3.7: FR empfiehlt als Reichsanschlag für die Hft. Hohenwaldeck 3 zu Ross und 9 zu Fuß. Falls der Frh. dies als zu hoch ablehnt: Minderung auf 2 zu Ross und 6 zu Fuß.

Festlegung des Anschlags am 14. 3. (wohl RR)⁸: Reichsanschlag von 2 zu Ross und 4 [!] zu Fuß; Kammerzieler: 4 fl. jährlich.

555 Moderatoren des Fränkischen, Niederrheinisch-Westfälischen und Niedersächsischen Reichskreises auf dem Moderationstag 1556/57 in Worms

Einwände gegen die Moderatoren des Obersächsischen und des Schwäbischen Kreises. Unterbliebene Inquisition zu Moderationsanträgen. Ausbleibende Verordnete anderer Kreise. Erklärung der Gesandten des Obersächsischen Kreises. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (Worms, 28. 12. 1556; gemäß kgl. Dekret vom 8. 1. 1557 präs. im RR am 10. 1. 1557, kopiert am 12. 1.)¹, unterzeichnet von den [namentlich nicht genannten] Moderatoren der 3 Kreise: Sie, die Moderatoren der 3 Kreise, sind dem RAß 1555 zufolge mit entsprechenden Vollmachten beim Moderationstag in Worms erschienen. Hingegen können die Verordneten des Obersächsischen Kreises, Dr. Andreas von Blumenthal, Komtur zu Wildenbruch in Pommern, und Johann von Germar, Landkomtur der Ballei Thüringen, für ihre Legitimierung keine Vollmacht und Eidesentbindung vorlegen, sondern nur die Kopie eines KAß zu Zerbst. Sie übergaben daneben die versiegelten Anträge aus dem Obersächsischen Kreis, die der Moderationstag 1551 nicht erledigt hatte. Die Moderatoren aus dem Schwäbischen Kreis waren an der dortigen Inquisition der Moderationsanträge beteiligt und verweisen darauf, dass 1551 die damaligen Inquisitoren unbeanstandet als Moderatoren zugelassen wurden. Einige Kreise wollen die Erkundigung zu den Moderationsanträgen erst vornehmen, andere wollen sie ohne Inquisition dem Moderationstag übergeben. Haben aufgrund dieser Umstände und wegen der Absenz der Moderatoren mehrerer Kreise Bedenken,

⁶ WÜRZBURG, fol. 231. Zum Ausschuss vgl. Nr. 200. Die Ausschussberatungen sind nicht protokolliert.

⁷ KURPFALZ, fol. 570'.

⁸ KURMAINZ, pag. 840. Vgl. zum Reichsanschlag auch die beim RT 1559 zuerkannte Moderation: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 743 S. 1886f.

¹ HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 164–166', 167'. Kop. HStA München, KAA 3178, fol. 73–76'. Kop. (mit falscher Aufschr. [Kop. am 10. 1.]). Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 5') und KURSACHSEN, fol. 301. Kgl. Dekret vom 8. 1.: HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 167. Kop.

die Verhandlungen ohne vorherige Genehmigung durch den Kg. aufzunehmen und bitten um baldigen Bescheid.

Beschluss im KR am 14. 1.²: Vertagung mangels Weisung der Gesandten von 4 Kff.

Beschluss im SR am 14. 1.³: Anschluss an KR und FR.

Beschluss im FR am 15. 1.⁴: Verhandlungsaufnahme, falls die Mehrheit der Kreise vertreten ist, und Mahnung an die säumigen Kreise, ihre Moderatoren unverzüglich abzuordnen. Verordnete mit unzureichender Vollmacht sollen zunächst unter Vorbehalt teilnehmen und auch ihre Eidesentbindung anstreben. Moderatoren, die zuvor als Inquisitoren tätig waren, sind zuzulassen, falls ihre Verpflichtung als Inquisitor beendet ist. Keine Annahme von Moderationsanträgen ohne vorherige Inquisition mit Ausnahme von Spezialfällen⁵.

KR/FR am 16. 1.⁶: Referat des FR-Beschlusses ist nicht möglich, da KR nur die Vertagung der Beratung mitteilt.

Beschluss im KR am 26. 1.⁷: Neuerliche Vertagung, da die Weisungen noch ausstehen. Die Gesandten nur für sich votieren mehrheitlich dafür, den Kg. auf die klaren Regelungen der RAbb 1548, 1551 und 1555 zu verweisen.

Beschluss im KR am 9. 2.⁸: Die Supplikation wird nicht wie andere noch unerledigte Eingaben an den Supplikationsrat gewiesen, sondern verbleibt in den Kurien.

Erklärung der am RT vertretenen Stände aus dem Obersächsischen Reichskreis an den Kg. (gemäß Dekret des Kgs. vom 11. 2. präs. im RR am 16. 2. 1557, kopiert am 17. 2.)⁹, unterzeichnet von den Gesandten der Kff. von Sachsen und Brandenburg, der Hgg. von Sachsen, des Mgf. von Brandenburg-Küstrin, der Hgg. von Pommern sowie der Bff. von Meißen, Naumburg und Merseburg; mit 1 Belegdokument¹⁰ (Auszug aus dem KAb zu Zerbst vom 7. 2. 1556): Da die Gravamina der Stände im Obersächsischen Kreis aus verschiedenen Gründen von den Moderationstagen 1548 und 1551 nicht erörtert wurden, beschloss der KT in Zerbst, zu diesen Anträgen neue Inquisitionen durchzuführen und sie mit den alten Akten dem derzeitigen Moderationstag

² HHSa Wien, MEA RTA 42, fol. 11' f. (Protokoll); KURPFALZ, fol. 434'.

³ NÜRNBERG, fol. 237'.

⁴ ÖSTERREICH B, fol. 689–691.

⁵ Die Ausnahmeregelung wurde veranlasst vom Votum der Gesandten des Deutschmeisters: Ordensgüter lägen weit verstreut im Reich, weshalb eine durchgehende Inquisition in diesem Fall kaum möglich sei.

⁶ KURPFALZ, fol. 436; ÖSTERREICH B, fol. 693 f.

⁷ HHSa Wien, MEA RTA 42, fol. 13' (Protokoll); differenzierter in KURSACHSEN, fol. 327' f., und KURPFALZ, fol. 454'–455'.

⁸ HHSa Wien, MEA RTA 42, fol. 23 (Protokoll).

⁹ HHSa Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, KÄA 3178, fol. 78–84. Kop. (mit Vermerk des kgl. Dekrets vom 11. 2.). Vorlage im RR: KURSACHSEN, fol. 375'. Zur Genese der Erklärung vgl. den Bericht des pommerischen Gesandten Wolde an Hg. Philipp (24. 2. 1557): Da sich die Verhandlungen beim RT zur Supplikation der Moderatoren verzögern, Pommern aber viel daran liegt, hat er bei den kursächsischen Gesandten die Einberufung der Stände aus dem Obersächsischen Kreis veranlasst. Diese haben die Supplikation an den Kg. beschlossen (AP Stettin, AKS I/162, pag. 7–30, hier 20. Konzeptkop.).

¹⁰ HHSa Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 50, fol. 407–408'. Kopp. Vgl. auch das Or. des KAb, der vorrangig den Vollzug der EO im Obersächsischen Kreis beinhaltet: HStA Dresden, OU 11562; GStA PK Berlin, I. HA Rep. 16 Nr. 2a Fasz 6, unfol. Orr. Zum KT vgl. NICKLAS, Macht, 102–104.

zu übergeben. Dazu kommen neue Moderationsanträge. Von den beiden Moderatoren des Kreises verfügt Blumenthal noch über die Vollmacht und Eidesentpflichtung für den Moderationstag 1551. Der neu tätige Germar ist laut KAb vom Eid entpflichtet worden. Da der Moderationstag dies als unzureichend bemängelt, hat der Kf. von Sachsen als Kreisoberst seit obiger Supplikation neue Vollmachten für beide Moderatoren ausgestellt, Germar von den Eiden entbunden und eine Abschrift des KAb notariell beglaubigen lassen. Das Or. liegt ihnen, den Gesandten, vor. Auch bestätigen sie nochmals die Eidesentpflichtung der Deputierten. Sie befürworten die Annahme von Anträgen ohne vorherige Inquisition, falls sie ausreichend begründet sind. Bitten den Kg. zum einen um Weisung an den Moderationstag, die Moderatoren aus dem Obersächsischen Kreis ohne weitere Beanstandung zuzulassen und alle vorgelegten Gravamina und Anträge zu behandeln sowie zum anderen um Anweisung an die RT-Gesandten aus den Kreisen, die den Moderationstag bisher nicht beschickt haben, die Abordnung der Verordneten zu veranlassen.

RR am 27. 2. 1557¹¹: Bekanntgabe, dass die Beratung der Supplikationen noch aussteht.

FR am 27. 2.¹²: Die bereits erfolgte Beschlussfassung soll KR referiert werden.

Ebenfalls am 27. 2. teilt der Mainzer Kanzler Verordneten des SR mit, dass KR die Beratung vertagen müsse, da nicht allen Gesandten die notwendigen Akten vorliegen¹³.

Beschluss im SR am 1. 3.¹⁴: Da man vernommen hat, dass die Moderatoren Worms bereits verlassen haben, ist keine Resolution erforderlich. Jedoch Anschluss an KR und FR.

556 Stadt Mühlhausen in Thüringen

Zulassung der CA in der Stadt. An die kgl. Kommissare und die Reichsstände.

Supplikation an Hg. Albrecht von Bayern als kgl. Prinzipalkommissar, die anderen kgl. Kommissare und an die Reichsstände ([Mühlhausen,] 29. 8. 1556; gemäß Dekret der kgl. Kommissare vom 14. 9. präs. im RR am 22. 9. 1556, kopiert am 24. 9.)¹,

¹¹ WÜRZBURG, fol. 233'; AUGSBURG, fol. 127.

¹² WÜRZBURG, fol. 233'.

¹³ AUGSBURG, fol. 127'.

¹⁴ NÜRNBERG, fol. 356' f.

¹ HStA München, KÄA 3179, fol. 247–248', 251'. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 151–153'. Kopp. Dekret der kgl. Kommissare als Vermerk auf der Jülicher Kop. (ebd., fol. 153). Vorlage im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 2) und KURSACHSEN, fol. 22. An die Reichsstädte richtete Mühlhausen ein Gesuch um Unterstützung dieser Supplikation. Vgl. Schreiben an die Gesandten der Städte Regensburg, Augsburg, Frankfurt, Ulm und Nürnberg (Mühlhausen, 29. 8. 1556): StadtA Mühlhausen, 10/W 1–7 Nr. 22, fol. 177' f. ISG Frankfurt, RTA 67, fol. 622–624. Kopp. Vgl. die Beratung beim Städtetag [Nr. 520, Punkt 17].

unterzeichnet vom Rat der Stadt M.; mit 1 Belegdokument² (Antwort des Kgs. vom 2. 6. 1556 auf die gleichlautende Supplikation: Forderung sei durch den Religionsfrieden nicht legitimiert; Verweisung an den RT): M. gehört bisher der katholischen Religion an. Seit kurzer Zeit bittet ein beträchtlicher Teil der Bürgerschaft den Rat unter Berufung auf den Religionsfrieden um die Überlassung einer Kirche zur öffentlichen Ausübung der CA. Werde dies verweigert, könne es erhebliche Konsequenzen insbesondere für die katholische Glaubensausübung in M. haben. Der Rat verweist zu dieser Drohung auf entsprechende Gerüchte bei den Nachbarn der Stadt, die der CA angehören, auf das Patronatsrecht des Johann von Germar, [protestantischer] Landkomtur der Ballei Thüringen, für die Kirchen in M. und auf den Umstand, dass die CA in M. bereits während der Verwaltung der Stadt durch die Kff. und Ff. von Sachsen und Hessen praktiziert wurde. Rat hat sich deshalb an Kg. Ferdinand gewandt³ und legt dessen Antwort bei. Bitten, in Anbetracht der Gefährdung des Friedens in M. um den Konsens zur Überlassung einer Kirche für die Ausübung der CA sowie um schriftliche Ausfertigung des Konsens zur Vorlage vor Ks. und Kg.

Es ist keine Beratung der Supplikation protokolliert mit Ausnahme der Beschlussfassung beim Städtetag⁴.

557 Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis

Beilegung des bewaffneten Konflikts der Gff. Johann von Rietberg und Bernhard zur Lippe. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände ([Dortmund], 5. 12. 1556; gemäß kgl. Dekret prä. im RR am 4. 1. 1557, kopiert am 5. 1., die Beilagen am 7. 1.)¹, unterzeichnet von den in Dortmund beim Zugeordnetentag des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises versammelten Gesandten; mit 7 Belegdokumenten² (Korrespondenz beider Gff. und des Johann Balcke, Drost Gf. Johanns in Rietberg, zur Entwicklung des Konflikts): Bringen gemäß Vorgaben der EO und der RKGÖ für das Vorgehen bei Landfriedensbruch vor: Gf. Bernhard zur Lippe bat kürzlich Hg. Wilhelm von Jülich als Kreisoberst unter Berufung auf die EO und die Kreisordnung um Hilfe gegen den Landfriedensbruch Gf. Johanns von Rietberg, gerichtet gegen Gf. Bernhard, dessen Land und Untertanen. Hg. Wilhelm schrieb deshalb einen Zugeordnetentag nach Dortmund aus. Sie, die unter-

² HStA München, KÄA 3179, fol. 249–250'. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 154–155. Kopp. StadtA Mühlhausen, 10/E 6 Nr. 6, fol. 145–146'. Or.; prä. Mühlhausen, 18. 6. Druck der Supplikation an den Kg. mit dessen Antwort: MOSER, Staatsrecht XLI, 377f.

³ Schreiben vom 13. 5. 1556: StadtA Mühlhausen, 10/W 1–7 Nr. 22, fol. 129–130'. Kop.

⁴ Vgl. Nr. 520, Punkt 17.

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 168–170. HStA München, KÄA 3178, fol. 13–16'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 5) und KURSACHSEN, fol. 272'.

² HHSStA Wien, MEA RTA 43/III, fol. 170'–182. HStA München, KÄA 3178, fol. 17–34'. Kopp.

zeichnenden Gesandten, haben beschlossen³, beide Gff. durch Gesandte aufzufordern, die Auseinandersetzungen sofort einzustellen, den Konflikt gütlich oder rechtlich vor Kg. und Reichsständen auf dem RT oder vor den Kreisständen zu klären und sich einer ersten Vermittlung der Kreisgesandtschaft zu stellen. Andernfalls werde der Kreis gemäß EO verfahren. Bitten namens des Kreises, beim RT Maßnahmen einzuleiten, um den Konflikt beizulegen, den Landfriedensbruch zu bestrafen, den Frieden im Kreis zu sichern und eine Ausweitung zum Schaden des Reichs zu vermeiden sowie beim RKG einen Landfriedensprozess gegen den Täter zu veranlassen.

Beschluss im RR am 10. 1. 1557: Baldige Beratung der Supplikation in den Kurien⁴.

Beschluss im SR am 12. 1.⁵: Anschluss an KR und FR, da die Angelegenheit die Reichsstädte nicht wesentlich betrifft.

Beschluss im KR am 14. 1.⁶: Kg. möge dem Kreisoberst auftragen, gemäß EO vorzugehen, falls die Parteien sich nicht gütlich einigen.

Beschluss im FR am 15. 1.⁷: Auftrag an den Kreisoberst, den Konflikt gemäß EO beizulegen, auch um so den Vollzug der EO zu demonstrieren und andere Friedbrecher abzuschrecken.

Beratung im SR am 14. 1., veranlasst von einer Aufforderung der Mainzer Kanzlei⁸: Bestätigung des Beschlusses vom 12. 1.

KR/FR am 16. 1.⁹: KR referiert seinen Beschluss. FR: 1) Auftrag des Kgs. an den Kreisoberst, den Konflikt gemäß EO beizulegen. 2) Beauftragung von Köln und Hessen als Lehnherrn der beiden Gff. mit der gütlichen Vermittlung. 3) Einleitung eines Prozesses am RKG gegen beide Gff. 4) Beauftragung der benachbarten Kreise durch den Kg., den Westfälischen Kreis bei der Exekution zu unterstützen. Sodann Anschluss FR an KR. Referat des Beschlusses vor SR, der sich ebenfalls anschließt¹⁰.

Dekret der Reichsstände, im RR gebilligt am 20. 1. 1557, dem Kg. übergeben am 22. 1., kopiert am 23. 1.¹¹: Kg. möge dem Kreisoberst und den Zugeordneten des Westfälischen Kreises auftragen, sich im Konflikt beider Gff. gemäß EO zu verhalten und diese zu vollziehen.

Supplikation der Gesandten Hg. Wilhelms von Jülich an den Kg. (der Mainzer Kanzlei übergeben am 31. 1. 1557, in KR/FR zusammen mit dem folgenden kgl.

³ Zu weiteren Maßnahmen des Kreises vgl. den Abschied des Zugeordnetentags vom 6. 12. 1556: HStA Düsseldorf, NWKA IX Nr. 16, fol. 77–79'. Or.; Beilagen: fol. 80–95' (dabei auch obige Supplikation). StA Münster, FB Münster LA 468 Nr. 7–17, fol. 163–166. Or. ohne Beilagen. Dazu und zur Entwicklung des Konflikts: SCHNEIDER, Kreis, 90–94; BEHR, Exekution, 44–61.

⁴ ÖSTERREICH B, fol. 686.

⁵ NÜRNBERG, fol. 232–233'.

⁶ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 10–11 (Protokoll); KURPFALZ, fol. 434f.

⁷ ÖSTERREICH B, fol. 688'f. Vgl. auch das folgende Korreferat am 16. 1.

⁸ NÜRNBERG, fol. 237'.

⁹ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 12'f. (Protokoll); detaillierter: KURPFALZ, fol. 435'–436'.

¹⁰ NÜRNBERG, fol. 247f.

¹¹ HHStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 262–263'. Kop. HStA München, KAA 3178, fol. 35–35', 40'. Kop. KURSACHSEN, fol. 313 (Billigung im RR), fol. 317 (Übergabe an Kg.).

Dekret verlesen sowie SR übergeben am 1. 2., kopiert am 3. 2.)¹², unterzeichnet von den Gesandten des Hg.: Die in der Supplikation des Kreises angesprochene Gesandtschaft zu den Konfliktparteien wurde durchgeführt. Gf. Johann von Rietberg verwehrte den Gesandten das Geleit und lehnte das Vermittlungsangebot strikt ab, während Gf. Bernhard zur Lippe darauf eingehen wollte. Deshalb wird der Beschluss des Zugeordnetentages vollzogen und gemäß EO gegen den Friedbrecher verfahren. Für die Durchführung der Exekution gegen Rietberg hat der Kreis 4 Fähnlein Fußknechte und 150 Reiter in Bestallung genommen, für die monatliche Kosten von 12 000 fl. anfallen. Da die Kosten für den Kreis allein nicht tragbar sind, werden benachbarte Kreise daran beteiligt, was sich unter Umständen negativ auf die Erlegung der neuen Türkenhilfe für den Kg. auswirken wird. Bitten den Kg. um die Veranlassung von Maßnahmen, damit im Kreis Ruhe und Frieden hergestellt werden; um Befehl an RKG und Fiskal, unverzüglich einen Landfriedensprozess gegen den Täter einzuleiten; um ein Mandat, das Söldnern im Dienst des Gf. von Rietberg den Abzug befiehlt und anderen den Zuzug verbietet. Gf. Rietberg beruft sich für seinen Angriff auf Verstöße des Gf. zur Lippe gegen Artikel des Landfriedens [1548] unter der Rubrik „Von Peen des Landfriedbrechers“¹³, während der Gf. zur Lippe sich seinerseits auf den Landfrieden unter der Rubrik: „Wie gegen denen, die des Friedbruchs oder das sie den Friedbrechern heimlich Zuschub getan, verdacht sein, gehandelt und ad purgandum prozediert werden solle“¹⁴, stützt, ebenso auf den Artikel des RAb 1555, fol. 30, „Auf das auch desto weniger in Zweifel zu stellen, in was Sachen die Hilf eines oder mehr Craiß einem Stand oder Craiß aufsein suchen zu leisten“¹⁵. Deshalb Bitte an den Kg., auf dem RT eine Erläuterung zu veranlassen, damit jetzt und künftig klar ist, wie man zu verfahren hat, wenn ein Stand gegen den anderen unter Vorwänden tötlich vorgeht. Dies dient dem korrekten Vollzug der EO und damit dem Erhalt des Reichsfriedens.

Dekret Kg. Ferdinands I. (28. 1. 1557, zusammen mit der Supplikation übergeben, verlesen und kopiert)¹⁶: Beabsichtigte Maßnahmen: Abordnung eines Gesandten zum Gf. von Rietberg, um ihm weitere Tötlichkeiten zu untersagen und ihn zur Annahme der gütlichen Vermittlung oder des rechtlichen Austrags aufzufordern; Bitte an Kg. Philipp von Spanien, dessen Untertan der Gf. mit seinen Gütern in Friesland ist, den Gf. zur Gütlichkeit oder an den rechtlichen Austrag zu weisen; Befehl an den RKG-Fiskal, Prozess wegen Landfriedensbruchs einzuleiten; Mandate an die Söldner gemäß Bitte in der Supplikation. Kg. fordert dazu Stellungnahme der Reichsstände. Die

¹² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 80–83'. HStA München, KAA 3178, fol. 41–44'. Kopp. Vorlage durch Kg. gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6); Vorlage in KR/FR: ÖSTERREICH B, fol. 714'. Übergabe an SR: NÜRNBERG, fol. 268.

¹³ Reichslandfrieden 1548, Art. 4 (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 75 S. 970f.). Vgl. zu diesen Artikeln auch die Resolution des SR zum 3. HA (Landfrieden) [Nr. 494].

¹⁴ Reichslandfrieden 1548, Art. 15 (MACHOCZEK, RTA JR XVIII, Nr. 75 S. 977–981).

¹⁵ EO im RAb 1555, § 94 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3134).

¹⁶ HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 84–85. Or. HStA München, KAA 3178, fol. 45–46. Kop.

erbetene Erläuterung des Landfriedens und der EO sollen die Reichsstände zu gegebener Zeit beraten.

Beschluss im Ausschuss des SR am 5. 2., anschließend im Plenum gebilligt¹⁷: Anschluss an KR/FR bzw. Befürwortung des kgl. Dekrets. Daneben wird ein Gutachten von anwesenden Rechtsgelehrten der Reichsstädte zur Frage beauftragt, ob ein Kreis die Exekutionskosten bei größeren Landfriedensbrüchen allein tragen muss (Erläuterung der EO).

Beratungen von KR, FR, KR/FR und im RR¹⁸ am 5. 2. führten zum Dekret der Reichsstände (dem Kg. mündlich vorgetragen am 5. 2.¹⁹, schriftlich übergeben am 7. 2., kopiert am 11. 2.)²⁰: Bekräftigen den Beschluss im ersten Dekret, den Konflikt unter Vollzug der EO beizulegen. Zum Dekret des Kgs.: Befürworten die Gesandtschaft an die Konfliktparteien; stellen die Einbeziehung Kg. Philipps von Spanien dem Kg. anheim; lehnen es ab, von ihrer Seite aus beim RKG-Fiskal den Prozess wegen Landfriedensbruchs zu veranlassen, doch kann Kg. dies nach eigenem Ermessen tun; stellen das Mandat an die Söldner Rietbergs ebenfalls dem Kg. anheim. Die Deklaration des Landfriedens und der EO wird im Zusammenhang mit dem 3. HA (Landfrieden) erörtert²¹.

Resolution des Kgs. vom 9. 2. 1557 (kopiert am 10. 2.)²²: Da die Reichsstände auf ihrem ersten Beschluss beharren, will Kg. den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis nochmals auf den Vollzug der EO im Konflikt verweisen. Will daneben die im kgl. Dekret angesprochenen Maßnahmen durchführen: Gesandtschaft zum Gf. von Rietberg, Bitte an Kg. Philipp von Spanien um Intervention, Einleitung eines Prozesses am RKG, Mandat an die Söldner.

Schreiben Kg. Ferdinands I. an die Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises (Regensburg, 21. 2. 1557)²³: Beauftragt den Kreis im Konflikt beider Gff. in Absprache mit den Reichsständen mit Gegenmaßnahmen unter Vollzug der EO 1555.

Schreiben Kg. Ferdinands I. an Kg. Philipp II. von Spanien (Regensburg, 21. 2. 1557)²⁴: Information über den Konflikt und das Scheitern der vom Westfälischen Kreis angestrebten Vermittlung. Bittet den Kg., den Gf. von Rietberg zur Beachtung des Landfriedens und zur Annahme der gütlichen Vermittlung zu ermahnen.

¹⁷ KÖLN, fol. 27' f. (Ausschuss); NÜRNBERG, fol. 281–282 (Plenum).

¹⁸ KURPFALZ, fol. 501'–503 (KR und KR/FR); ÖSTERREICH B, fol. 731' f. (summarisch KR und FR).

¹⁹ KURPFALZ, fol. 504 f.; WÜRZBURG, fol. 212'–213'. HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 19–20 (Protokoll).

²⁰ Ebd., unfol. Kop. mit Vermerk zum mündlichen Vortrag am 5. 2. und zur schriftlichen Vorlage am 7. 2. HStA München, KÄA 3178, fol. 9–11, hier 9'–10'. Kop.

²¹ Vgl. KURMAINZ, pag. 813 [Nr. 102] (nur Anmahnung durch Kursachsen), fol. 819–822 passim [Nr. 103] (Korreferat KR/FR). Für SR vgl. dessen Resolution zum 3. HA [Nr. 494].

²² HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA München, KÄA 3178, fol. 5–8, hier 6–7. Kopp.

²³ HASSt Köln, K+R NRW 1, fol. 122'–124. Kop.

²⁴ HHSStA Wien, Belgische Korrespondenz 1, fol. 26–27', 48'. Or.

Schreiben Kg. Ferdinands I. an den RKG-Prokurator Fiskal (Regensburg, 21. 2. 1557)²⁵: Befehl, gegen Rietberg Prozess auf den Landfrieden einzuleiten.

Mandat Kg. Ferdinands I. (Regensburg, 23. 2. 1557)²⁶: Bruch des Landfriedens durch den Gf. von Rietberg. Verbot, Söldner für ihn anwerben zu lassen. Untertanen, die bereits in seinem Dienst stehen, sind abzuziehen.

Schreiben Kg. Philipps II. von Spanien an Kg. Ferdinand I. (Brüssel, 3. 2. 1557; gemäß kgl. Dekret vom 17. 2. präs. im RR am 20. 2., kopiert am 21./22. 2.)²⁷: Kg. hat den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis gebeten, im Konflikt seines Untertanen Gf. Johann von Rietberg mit Gf. Bernhard zur Lippe zu vermitteln oder zumindest einen Waffenstillstand durchzusetzen. Wider Erwarten hat der Kreis jedoch die Exekution gegen Gf. Johann beschlossen und vollzogen. Dagegen stellt Kg. fest, dass der Gf. den rechtlichen Austrag und Kautionsleistung angeboten hat. Dabei ist er als Reichsmitglied zu belassen, die Gegenpartei ist dahin zu weisen. Bitte an Kg. Ferdinand, die gütliche Vermittlung oder, falls diese scheitert, gemäß dem Erbieteten Gf. Johanns den rechtlichen Austrag zu veranlassen.

Beratungen in den Kurien am 13. 3. und 15. 3.²⁸ mit Beschluss des Ständedeckrets (gebilligt am 15. 3.)²⁹: Bitte an Kg. Philipp von Spanien, Rietberg als seinen Landsassen zur Einstellung der Gewalttätigkeiten und zum Austrag gemäß Reichsrecht anzuweisen.

Schreiben und Supplikation der Stände des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises an Kg. und Reichsstände (o. O. [Dortmund], 12. 3. 1557; auf dem RT nicht mehr beraten; nicht kopiert)³⁰: Unterrichten unter Verweis auf die Supplikation vom 5. 12. 1556 über den Verlauf des Konflikts und die Kosten des Kreises für die Exekution gegen Rietberg. Bitten um die Umlegung der dafür bisher bewilligten sechs Römermonate gemäß EO auf alle Reichskreise.

558 Stadt Nordhausen

Rückzahlung eines Darlehens zur Magdeburger Exekution. An Kg. und Reichsstände.

²⁵ Ebd., fol. 32'–33'. HSt Köln, K+R NWRK 1, fol. 124–125'. Kopp.

²⁶ StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 276, 276'. StA Stade, Rep. 5b Nr. 15, unfol. Besiegelte handschr. Orr. LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 9, fol. 245. Druck.

²⁷ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3178, fol. 36–38'. Kopp. Kgl. Dekret als Aktenvermerk auf mehreren Kopp. (u. a. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 272–274', hier fol. 274'). Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 7') und KURPFALZ, fol. 527. Die Angaben zur Abschrift differieren: Kop. am 21. 2. und/oder 22. 2.

²⁸ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 41' (Protokoll KR). HESSEN, fol. 159 (FR). KURPFALZ, fol. 574), AUGSBURG, fol. 142 (RR).

²⁹ HHStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 301, 302'. Kopp. Druck: GROSS/LACROIX II, Nr. 537 S. 112f.

³⁰ HHStA Wien, Belgische Korrespondenz 1, fol. 34–35'. HSt Köln, K+R NWRK 1, fol. 125'–127'. Kopp. Vgl. den KAb vom 12. 3. 1557: Ebd., fol. 112–120. HStA Düsseldorf, NWKA IX Nr. 4, fol. 132'–137. Kopp.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (präs. im RR am 13. 3. 1557)¹: Bitten um Rückerstattung eines Darlehens von 12 000 fl. für die Exekution gegen die Stadt Magdeburg.

Beschluss im RR am 13. 3.²: Verweisung an den Supplikationsrat.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)³: Da die Entgegennahme der Rechnungen von Reichspfennigmeister Haller und der Legstätten zu den Magdeburger Exekutionskosten bis auf Weiteres verschoben worden ist⁴, ist ein Bescheid an N. derzeit nicht möglich, sondern dieser muss bis zur Prüfung der Rechnungen zurückgestellt werden⁵.

559 Oberrheinischer Reichskreis

Restitution der Hstt. und Städte Metz, Toul und Verdun als Mitglieder des Kreises. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (Worms, 15. 3. 1556; gemäß kgl. Dekret vom 11. 3. präs. im RR am 13. 3.)¹, unterzeichnet von den Gesandten der auf dem Wormser KT versammelten Stände des Oberrheinischen Kreises: Die Hstt. und Städte Metz, Toul und Verdun werden vom Kg. von Frankreich dem Reich als Reichsstände bzw. -städte und damit dem Oberrheinischen Kreis, dem sie als Mitglieder angehören, entzogen. Dies vermindert die Kreishilfe und behindert den Vollzug der EO im Kreis. Bitten um die Beratung von Maßnahmen zur Restitution der Hstt. und Städte für das Reich und den Kreis.

Beschluss in KR, KR/FR und RR am 13. 3. 1557²: Vorlage der etwaigen Antwort Kg. Heinrichs II. von Frankreich auf das Schreiben des RT 1555 wegen der Restitution³ sowie Aufnahme einer Klausel für deren künftige Beratung in den RAB. Der Vorschlag des FR, über eine Gesandtschaft nach Frankreich oder einer neuerliche schriftliche Restitutionsforderung an Kg. Heinrich II. zu beraten, wurde nicht übernommen.

¹ Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden. Vielleicht unterblieb wegen der späten Vorlage die allgemeine Abschrift. Inhaltsreferat anhand des nachfolgenden Dekrets. Vorlage im RR: KURMAINZ, pag. 828; NÜRNBERG, fol. 399.

² NÜRNBERG, fol. 400; HESSEN, fol. 157.

³ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61; hier 60' f. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung ist nicht protokolliert.

⁴ Vgl. die Supplikationen: Nr. 535, Nr. 548.

⁵ Vgl. die nachfolgenden Supplikationen Nordhausens beim Kurfürstentag 1558 und beim RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 66 S. 510; Nr. 752 S. 1893.

¹ HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Kop. Das kgl. Dekret vom 11. 3. als Dorsv. Verlesung im RR: KURMAINZ, pag. 828; KURPFALZ, fol. 574'. Zum Beschluss der Supplikation auf dem KT vgl. MALZAN, Geschichte, 28f.

² HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 42 (Protokoll, Beratung KR); KURPFALZ, fol. 575' (KR/FR); ebd., fol. 576, und NÜRNBERG, fol. 400 (RR).

³ Vgl. Anm. 18 bei Nr. 107.

560 Ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Reichskreises

Problematische Besetzung des Kreisoberstenamtes. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (o. O., 4. 1. 1557; gemäß kgl. Dekret vom 19. 2. präs. im RR am 25. 2. 1557; kopiert am 28. 2.)¹, unterzeichnet von Bf. Dietrich von Worms und Pfgf. Johann von Simmern als ausschreibende Ff. im Oberrheinischen Kreis; mit 15 Belegdokumenten² (Korrespondenz des Kreises mit den gewählten Kandidaten für das Oberstenamt, Instruktionen für Kreisgesandte an die Kandidaten, Werbungen und Berichte der Gesandten, Auszüge aus 5 KAbb von März bis Oktober 1556): Beriefen nach den Vorgaben des RAb 1555 als ausschreibende Ff. einen KT für Januar 1556 nach Worms ein, um im Vollzug der EO einen Kreisoberst zu wählen. Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken lehnte die einhellig auf ihn gefallene Wahl trotz zweimaliger Aufforderung durch den Kreis ab. Deshalb wählte der KT Ende Juni 1556 Lgf. Philipp von Hessen. Da dieser das Amt ebenfalls nicht annahm, einigte sich der folgende KT [August 1556] auf die Gff. Wilhelm von Sayn-Wittgenstein, Reinhard von Solms-Lich und Johann von Nassau-Saarbrücken als Kandidaten, doch konnte der Kreis keinen der Gff. zur Annahme des Amtes bewegen. Demnach konnte trotz aller Bemühungen die EO nicht vollzogen werden. Da der Kg. in der RT-Proposition Verhandlungen zur Umsetzung der EO und zur Behebung von etwaigen Mängeln vorgibt, beschloss der fünfte KT im Oktober 1556, dass sie, die ausschreibenden Ff., die Probleme bei der Besetzung des Amtes dem Kg. vorbringen und ihn bitten, auf dem RT Mittel und Wege zur Abhilfe beraten zu lassen.

Beratung ohne Beschlussfassung im KR am 9. 3. 1557³: Mehrheitliches Votum für die verpflichtende Annahme der Wahl.

Beschluss im SR am 9. 3.⁴: Anschluss an KR und FR.

Vgl. die folgende Beratung im KR am 11. 3., in KR/FR am 12. 3. und im RR am 13. 3. im Zusammenhang mit dem 3. HA (Landfrieden)⁵.

Dekret der Reichsstände, dem Kg. übergeben am 14. 3. 1557⁶: Falls der gewählte Kreisoberst das Amt nicht persönlich übernehmen will, kann er eine andere Person delegieren. Weigert auch diese sich, wird ein anderer Oberst gewählt. Falls dieser ebenfalls ablehnt, haben die Kreisstände gemäß EO einen geeigneten Oberst einzusetzen, der vom Kreis angestellt und besoldet wird⁷. Demnach kann der Vollzug der EO nicht an der Oberstenwahl scheitern.

¹ HHS_tA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 12–15'. Or. HStA München, KAA 3579, fol. 563–566. Kop. Kgl. Dekret vom 19. 2. als Aktenvermerk auf dem Or. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 8) und KURSACHSEN, fol. 383.

² HHS_tA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, 17–51'. HStA München, KAA 3579, fol. 567–599'. Kopp.

³ KURPFALZ, fol. 554f.

⁴ AUGSBURG, fol. 135.

⁵ KURMAINZ, pag. 812–814; pag. 816–821; pag. 826 [Nrr. 102–104].

⁶ HHS_tA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 52–53. Konz. Übergabe: KURMAINZ, pag. 829.

⁷ EO im RAb 1555, § 57 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3123).

561 Wolfgang d. Ä. von Pappenheim, Reichserbmarschall

Ausständige Amtsgebühren bei Belehnungen. Kosten des RT-Besuchs. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (im RR verlesen und kopiert am 5. 3. 1557)¹, unterzeichnet von P.: Die Reichsstände haben auf seine Supplikation beim RT 1555 wegen der ausständigen Amtsgebühren bei Regalienvergaben und der Begleichung seiner Kosten auf RTT hin ein Promotoriale an den Ks. gerichtet², das aber ebenso wirkungslos blieb wie ein von Kg. Ferdinand ausgestelltes Mandat für die Einforderung der Amtsgebühren. Bittet in Anbetracht der Belastung durch die Ausübung seines Erbamtes auf RTT und der Unkosten, die sein annähernd ein Jahr dauernder Aufenthalt beim jetzigen RT verursacht, nochmals um Fürsprache beim Kg., damit das ihm zustehende Liefergeld gereicht wird, sowie um neuerliches Promotoriale an Ks. Karl V. für ein Generalmandat, das die Bezahlung der Amtsgebühren auch bei den Regalienvergaben veranlasst, die außerhalb des RT in den ksl. und kgl. Erblanden in seiner, P.s, Abwesenheit stattfinden. Bittet daneben, sich beim Kg. für die Abstellung der Eingriffe des neuen kgl. Quartiermeisters auf dem letzten und diesem RT in seine Amtswaltung einzusetzen.

Beschluss im KR am 12. 3.³: Promotoriale wird bewilligt.

Dekret der Reichsstände, im RR gebilligt am 14. 3. 1557⁴: Bitte an den Kg., die Amtsbefugnisse P.s zu schützen und ihm zu den Gebühren zu verhelfen, die ihm zustehen.

562 Hg./Kf. Ottheinrich von Pfalz-Neuburg. Kardinal Otto von Augsburg

Differenzen zwischen Kf. und Bf. wegen der Einführung der CA in vier Orten. An den Kg.

Supplikation Kf. Ottheinrichs an den Kg. (prä. im RR am 20. 1. 1557, kopiert am 21. 1.)¹, unterzeichnet von den Gesandten des Fst. Neuburg: Kg. hat eine schriftliche Eingabe Pfef./Kf. Ottheinrichs wegen Behinderung der Einführung der CA in den Orten Reistingen, Wittislingen, Schretzheim und Donaualthheim im Landgericht Höchstädt durch Kardinal Otto von Augsburg unter Verstoß gegen den Augsburger

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 336–338'. Kopp. Vorlage im RR: WÜRZBURG, fol. 242'; NÜRNBERG, fol. 366f.

² Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 275 [5] S. 2583.

³ HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 41' (Protokoll); KURPFALZ, fol. 572.

⁴ HHS_tA Wien, RK RTA 39, fol. 34. HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 108, 110'. Kopp. (Konz. ebd., fol. 107).

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, KÄA 3179, fol. 340f., 343'. Kop. (mit falscher Aufschr.: Lectum 20. 1.). Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 6) und KURSACHSEN, fol. 312.

Religionsfrieden und wegen der Annahme eines diesbezüglichen Prozesses am RKG ebenfalls unter Verstoß gegen den RAb 1555 an diesen RT verwiesen. Bitten um Weisung an den Kardinal, die Einführung der CA in diesen und anderen Orten im Fst. durch den Kf. mit landesfürstlicher Hoheit gemäß RAb 1555 unbehindert zuzulassen, sowie um Befehl an das RKG, den Prozess einzustellen.

Nach der Verlesung im RR am 20. 1. erbat Dr. Braun, Kanzler des Bf. von Augsburg, eine Abschrift der Supplikation, die ihm zugebilligt wurde².

Supplikation des Kardinalbf. Otto von Augsburg an den Kg. (prä. im RR am 20. 1. 1557, kopiert am 21. 1.)³, unterzeichnet vom Kardinal: Beklagt die Eingriffe des Kf. in seine landesfürstlichen Rechte und die Bedrängung der Untertanen. Bf. möchte eine langwierige rechtliche Ausführung umgehen und bittet deshalb, eine gütliche Vermittlung anzuberaumen und diese Hg. Albrecht von Bayern und Hg. Christoph von Württemberg aufzutragen. Falls die Vermittlung scheitert, behalten sich beide Parteien den rechtlichen Austrag vor. Bittet zudem um Weisung an den Kf., bis zur Entscheidung weitere Eingriffe zu unterlassen.

Gegenbericht des Kardinalbf. Otto von Augsburg zur Neuburger Supplikation, an den Kg. (gemäß Dekret des Kgs. vom 20. 2. prä. im RR am 25. 2. 1557, kopiert am 26./27. 2.)⁴, unterzeichnet vom Kardinal; mit 5 Belegdokumenten⁵ (Revers und Schreiben Pfgf./Kf. Ottheinrichs, Augsburger Meldung an den Kg., Weisung des Kgs. an Ottheinrich): Die 4 Dörfer unterstehen mit Hoch- und Niedergericht, Grundzinsen und Gülten, Kirchensatz und geistlicher Jurisdiktion dem Hst. Augsburg, das dort abgesehen allein von der Blutgerichtsbarkeit, die Pfalz-Neuburg zusteht, jegliche geistliche und weltliche Obrigkeit ausübt. Demnach hat gemäß Religionsfrieden allein der Bf. von Augsburg die Religion anzurichten. Dessen ungeachtet lud Pfgf./Kf. Ottheinrich die Pfarrer der 4 Orte zur Examinierung nach Neuburg, um die neue Religion einzuführen. Eine von ihm, dem Kardinal, veranlasste Weisung des Kgs., dies als Verstoß gegen den Religionsfrieden zu unterlassen oder bis zum RT einzustellen, lehnte der Pfgf./Kf. ab und kündigte an, die Pfarreien unter Androhung von Gewalt neu zu besetzen. Deshalb waren Statthalter und Räte des Kardinals gezwungen, beim RKG Zitation und Mandat zu beantragen. Auf die erfolgte Zitation hin reichte Ottheinrich Exzeption ein und übergab eine Replik zur Anklage. Damit wurde der Streit am RKG rechtshängig. Bittet, es beim Verfahren am RKG zu belassen.

² ÖSTERREICH B, fol. 695, 696.

³ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, KÄA 3179, fol. 341–342'. Kop. (mit falscher Aufschr.: Lectum 20. 1.). Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 6) und KURSACHSEN, fol. 312'.

⁴ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 344–350. Kopp. Dekret des Kgs. als Aktenvermerk auf mehreren Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 8) und KURSACHSEN, fol. 383. Die Angaben zur Abschrift differieren, also Kop. am 26. 2. und/oder 27. 2.

⁵ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 350–362. Kopp.

Beratung im Supplikationsrat am 28. 2.⁶ mit Beschluss des Dekrets⁷, das am 7. 3. 1557 im RR als Ständedekret gebilligt und dem Kg. am 9. 3. übergeben wurde⁸: Bitte an den Kg., den Streit durch eine Vermittlungskommission beizulegen. Falls die Vermittlung abgelehnt wird oder scheitert, bleibt es beim rechtlichen Austrag.

Bei der Verlesung des Dekrets im RR (am 7. 3.)⁹ forderte K. Braun, Gesandter Kardinal Ottos, dass die bereits rechtshängigen Belange des Streits durch die Kommission nicht vom RKG abgezogen werden, sondern dort verbleiben. In den anderen Streitpunkten akzeptierte er die Kommission. Die Kurpfälzer Gesandten kündigten eine Erklärung der für das Fst. Neuburg anwesenden Räte zum Dekret an.

563 Hg./Kf. Ottheinrich von Pfalz-Neuburg

Sessionsstreit mit Bayern. An die kgl. RT-Kommissare und an den Kg.

Supplikation an die kgl. RT-Kommissare (prä. 17. 10. 1556)¹, unterzeichnet von Hans Kraft von Vestenberg zu Fronberg, Landrichter und Pfleger zu Burglengenfeld, und Georg Fröhlich von der Lemnitz zu Schlachteck, vom Kf. für das Fst. Neuburg bevollmächtigte Gesandte: Da Kg. Ferdinand beim RT 1555 auf die Supplikation Ottheinrichs hin² in der Erklärung vom 10. 10. 1555 zugesagt hat, den Streit bis zum nächsten RT zu entscheiden, geht der Kf. davon aus, dass sie, die Kommissare, diese Verhandlungen unverzüglich führen und dem Fst. Neuburg zur zustehenden Session verhelfen. Unterbleibt dies, erklären sie hiermit, dass sie mit ihrem Erscheinen beim RT den angemäßen Vorrang Hg. Albrechts von Bayern nicht zugestehen und die Verhandlungen des RT für das Fst. Neuburg in keiner Weise billigen³.

Supplikation an den Kg. (im kgl. Auftrag prä. im RR am 19. 12. 1556; kopiert am 19. 12., die Beilagen am 20./21. 12.)⁴, unterzeichnet von den Gesandten der

⁶ HHS_tA Wien, MEA RTA 42, fol. 30 (Protokoll).

⁷ Ebd., fol. 97–101; hier 97–98. Kop.

⁸ NÜRNBERG, fol. 385; WÜRZBURG, fol. 247' f. (Übergabe an den Kg.). Billigung im RR vgl. Anm. 9.

⁹ KURPFALZ, fol. 549–550.

¹ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, K. blau 271/12, fol. 111 f. Konz. Zum Sessionsstreit 1556/57 vgl. KURZE, *Kurfürst*, 22; 93, Anm. 16; OTT, *Präzedenz*, 330–333.

² Vgl. AULINGER/ÉLTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 275 [2] S. 2581, Nr. 277 [14] S. 2602, Nr. 279 [7] S. 2608 f., Nr. 283 [5] S. 2625 f. Zur Supplikation 1555: OTT, *Präzedenz*, 324–327.

³ *Zasius legte dem Bericht vom 22. 10. 1556 an Hg. Albrecht von Bayern die Supplikation vor allem wegen der stattlichen petition und bescheiden daran gehefften protestation bei. Er bat den Hg., er möge den Streit auf dem RT nicht zu hartt urgiren, domit unß neben anderm unzifer auch diser herr von der Lonnitz auff Schlachteggk nitt auch inn unsern rath gerate, dann sonst werden wir mitt ime mehr alls sonst mitt 7 von der Thann zuthun haben, angesehen der conformitet seines und seins herrn gemuetts, und dz er ime dz vermaledeyt crimen freistellionatus nicht weniger, sonder vil mehr und heisser alls sein herr selbstnen lasst angelegen sein (HStA München, KAA 3176, fol. 125–126; 135, hier 125'. Eigenhd. Or.; prä. o. O., 24. 10. Vgl. MEUSSER, *Kaiser*, 296).*

⁴ HHS_tA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, K. blau 271/12, fol. 113 f. Konz. Vorlage

Kurpfalz und des Fst. Neuburg; mit 3 Belegdokumenten⁵ (Zusage Kg. Ferdinands vom 10. 10. 1555; Schreiben des Kf. von Brandenburg vom 21. 3. 1553 und des Kf. von der Pfalz vom 23. 10. 1555 an Ottheinrich): Verweisen auf die Verhandlungen beim RT 1555 wegen des Sessionsstreits mit Bayern und auf die Zusage des Kgs., diesen bis zum nächsten RT zu entscheiden. Sind angewiesen, vor einer Klärung die Session für das Fst. Neuburg nicht wahrzunehmen und nicht am FR/RR teilzunehmen. Bitten den Kg., den Streit unverzüglich beizulegen. Übergeben als Belegdokumente für den Vorrang Schreiben Kf. Joachims II. von Brandenburg und Friedrichs II. von der Pfalz an Pfgf./Kf. Ottheinrich.

Nach der Verlesung im RR am 19. 12.⁶ protestierten die bayerischen Gesandten gegen die Supplikation und erbatens Abschrift für die Vorlage beim Hg. Beschluss im RR: Abschrift und Übergabe an Bayern sowie Verweisung an den Supplikationsrat⁷, der unverzüglich zu konstituieren ist.

Anmahnung der Supplikation, gerichtet an den Kg. (im kgl. Auftrag präses im RR am 31. 12. 1556; kopiert am 3. 1. 1557)⁸, unterzeichnet von den Gesandten der Kurpfalz und des Fst. Neuburg, namentlich von Hans Kraft von Vestenberg und Georg Fröhlich von der Lemnitz: Verwehren sich gegen die Übergabe ihrer Supplikation an den Supplikationsrat, da sie bereits beim RT 1555 nicht nur von Kg. und Reichsständen, sondern auch im damaligen Supplikationsrat ausführlich erörtert worden ist. Kf. Ottheinrich wird dies so interpretieren, als stuft man die Eingabe als Privatsache oder unbedeutende Angelegenheit ein, die man auf diese Weise, wie mit Supplikationen vielfach üblich, bis zum Ende des RT aufschieben und damit übergehen möchte. Das bedeutet, dass man auf Sitz und Stimme des Fst. Neuburg keinerlei Wert legt. Dies hätte Konsequenzen für die Haltung des Kf. gegenüber den RT-Verhandlungen auch zur Türkenhilfe. Bitten den Kg., die unverzügliche Beratung der Supplikation in den Kurien zu veranlassen.

Beschluss im KR am 14. 1. 1557⁹, ohne Beteiligung der Kurpfälzer Gesandten: Entscheidung des Streits gemäß Vorgabe der RAbb 1548/1551 durch den Kg. Kursachsen erklärt unter Protest den Vorrang Sachsens vor Pfalz und Bayern.

Beschluss im SR am 14. 1.¹⁰: Anschluss an KR und FR.

FR am 15. 1.¹¹: Bekanntgabe an Bayern, dass Pfalz-Neuburg die Beratung annimmt. Die bayerischen Gesandten lehnen eine Entscheidung vor der Anhörung des

im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4; Datum verschrieben: 9. 12.) und KURSACHSEN, fol. 228f.; KURPFALZ, fol. 372' (Vorlage jeweils am 19. 12.).

⁵ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 180'-184'. Kopp.

⁶ Vgl. Nachweise in Anm. 4.

⁷ Vgl. dazu Randvermerk Hd. Bagen: Supplikation ist gegen diesen Beschluss später in den Kurien beraten worden (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4).

⁸ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, K. blau 271/12, fol. 112. Konz. Vorlage gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 4) und KURSACHSEN, fol. 261.

⁹ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 12f. (Protokoll).

¹⁰ NÜRNBERG, fol. 237'.

¹¹ WÜRZBURG, fol. 182f.

Gegenberichts ab, sind aber zu einer interimistischen Lösung für diesen RT bereit, falls Pfalz dies wünscht. Dabei wird es belassen.

KR/FR am 16. 1.¹²: FR billigt den Beschluss des KR, den Streit dem Kg. anheimzustellen. Nachfolgend Bekanntgabe an SR, der sich ebenfalls anschließt.

Bekanntgabe des Beschlusses an den Kg. am 22. 1.¹³

Protest der Gesandten Pfalz-Neuburgs, gerichtet an den Kg., unterzeichnet von den Gesandten (o. D.)¹⁴: RT geht zu Ende, ohne dass der Sessionsstreit mit Bayern und die Supplikation gegen den Bf. von Augsburg entschieden worden sind. Bitten nochmals um abschließende Erörterung¹⁵ und erklären unter Protest: Falls der Vorrangstreit nicht entschieden wird und das Fst. die ihm zustehende Session nicht erhält, können sie für Neuburg keine Reichssteuer bewilligen.

564 Hgg. Barnim und Philipp von Pommern

Änderung des Steuererhebungssystems. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (gemäß Dekret des Kgs. vom 8. 1. präs. im RR am 11. 1. 1557, kopiert am 12. 1.)¹, unterzeichnet von den Gesandten der Hgg.: Bei der Erhebung von Reichs- und Landsteuern ist im Hgt. von alters her die ungerechte Praxis üblich, dass die Abgaben auf Häuser und Höfe ohne Rücksicht auf das Vermögen der Einwohner veranschlagt werden. Deshalb muss ein armer Bauer oder wenig vermöglicher Bürger die gleiche Steuer entrichten wie ein sehr reicher Bürger. Versuche der Hgg., das System zu ändern, scheitern am Widerstand der Landstände, namentlich der vermögenden.

¹² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 13f. (Protokoll).

¹³ Ebd., fol. 13' (Protokoll); KURSACHSEN, fol. 317. Hans Kraft von Vestenberg forderte am 2. 2. 1557 in einer Audienz beim Kg. nochmals eine Erklärung zur Supplikation ein. Ferdinand lehnte eine Entscheidung ohne Mitwirkung der Reichsstände ab (Bericht Kraft an Kf. Ottheinrich vom 2. 2. 1557: HStA München, K. blau 271/12, fol. 124–126, hier 124f. Or.; präs. o. O., 16. 2.). Zu einer weiteren Annahmung Hans Krafts am 22. 2. berief sich der Kg. neuerlich auf die Mitsprache der Reichsstände, sagte aber zu, eine Entscheidung zu befördern. Laut Einschätzung der Gesandten war nicht sicher, ob dies noch vor dem Abschluss des RT der Fall sein werde (Bericht der Kurpfälzer Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 23. 2. 1557: Ebd., K. blau 107/3b, fol. 387–392, hier 390'f. Konz.). OTT, Präzedenz, 331f., ordnet eine weitere, undatierte Supplikation (ebd., K. schwarz 9400, fol. 412–416'), die an Kg. Ferdinand und einen ksl. RT-Kommissar [beim RT 1556/57 nicht anwesend] gerichtet war und der 1555 eingereichten Supplikation „aufs Haar“ (331) gleich, der Schlussphase des RT 1556/57 zu. Diese Supplikation ist in der kgl. Gegenüberlieferung (HHSStA Wien, RK RTA 40), die ansonsten alle Neuburger Eingaben des RT 1556/57 erfasst, nicht enthalten.

¹⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 36 Konv. 2, fol. 63. HStA München, K. blau 334/3, unfol. Kopp. Vgl. OTT, Präzedenz, 182f. mit Anm. 308.

¹⁵ Die Kurpfälzer Gesandten berichteten am 23. 2. 1557 über wiederholte Vorsprachen zusammen mit den Neuburger Verordneten bei Kg. Ferdinand, der am 22. 2. lediglich in Aussicht stellte, eine baldige Entscheidung zu befördern, die aber ohne Zutun der Reichsstände nicht möglich sei (HStA München, K. blau 107/3b, fol. 387–392, hier 390'f. Konz.).

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 43/II, fol. 320–322'. HStA München, KÄA 3179, fol. 123–125'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 5') und KURSACHSEN, fol. 301'.

Bitten den Kg., den Missstand von Amts wegen reichsgesetzlich zu beheben, indem im RAb bei den Modalitäten der Türkenhilfe eine Generalklausel eingefügt wird, die das ungerechte Erhebungssystem verbietet und die Besteuerung auf der Grundlage des Vermögens verbindlich festlegt.

Beschluss im KR am 30. 1. 1557²: Die Hgg. selbst sollen mit den Landständen das Besteuerungssystem ändern. Sie können sich dabei auf die Klausel im RAb bezüglich der Umlage der Türkensteuer auf die Untertanen berufen. Vergabe der Supplikation an den Supplikationsrat, wo die kfl. Verordneten auf dieser Meinung beharren sollen.

Beratung im Supplikationsrat am 8. 2.³ mit Beschluss des Dekrets⁴, das im RR am 13. 2. als Ständedekret gebilligt wurde⁵: Im RAb ist weder eine für das Reich noch allein für das Hgt. Pommern gültige Regelung der Steuererhebung in den Territorien möglich. Da der RAb aber eine allgemeine Klausel für die Umlage der Türkenhilfe auf die Untertanen ohne Rücksicht auf bestehende Verträge, Statuten oder Gewohnheiten enthält⁶, können die Hgg. selbst unter Berufung darauf eine gerechte Besteuerung veranlassen. Auch können sie kraft eigenen Rechts in ihrem Hgt. mit den Landständen neue Statuten und Gesetze erlassen.

565 Hgg. Barnim und Philipp von Pommern

Sessionsstreit mit Württemberg. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (gemäß Dekret des Kgs. vom 8. 1. präs. im RR am 10. 1. 1557, kopiert am 12./13.1.)¹, unterzeichnet von den Gesandten der Hgg.; mit 1 Beilage² (Urkunde Ks. Ludwigs IV. von 1338): Replizieren im Sessionsstreit der Hgg. von Pommern mit den Hgg. von Mecklenburg, Jülich und Württemberg sowie den Mgff. von Baden und dem Lgf. von Hessen auf einen Gegenbericht, den Hg. Ulrich von Württemberg beim RT 1548 als Erwiderung auf eine Supplikation Pommerns beim RT 1530 vorgebracht hat. Begründen den Vorrang Pommerns umfassend anhand vieler Beispiele, gestützt auf folgende Hauptargumente: Von alters her Mitglied in der „curia Imperiali“, wobei das Hgt. seit jeher dem Reich unmittelbar unterworfen war, wie der Brief Ks. Ludwigs IV. beweist. Gegenüber anderen Hggt. begründen keine Ämter oder Würden den Vorrang, wie das Jägermeisteramt, über das Pommern verfügt, oder die Belehnung mit Fahnen und Adler, mit der Württemberg argumentiert, sondern allein

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 15' (Protokoll); ergänzt von KURSACHSEN, fol. 351 f.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 20'–22' (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 69–74', hier 70–71'. Kop.; Konz. ebd., fol. 80–81.

⁵ Ebd., fol. 63–67, hier 63'–65. Kop. KURSACHSEN, fol. 374'; KURPFALZ, fol. 521 (Billigung im RR).

⁶ Zitat aus § 50 des RAb [Nr. 577].

¹ HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 276–290', 292'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 5') und KURSACHSEN, fol. 301'.

² HHSStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 291–292. Kopp.

die frühere Verleihung der Herzogswürde. Über diese verfügt Pommern unbestritten wesentlich länger (seit 1152), da Württemberg erst 1495 zum Hgt. erhoben wurde. Die frühere Teilnahme am RT, die Württemberg anführt, ist nicht stichhaltig, da der RT-Besuch Pommerns vielfach durch äußere Umstände wie Kriege verhindert wurde. Die Hgg. waren zur Teilnahme berechtigt und konnten die Session lediglich nicht wahrnehmen. Dies begründet, warum Pommern in einigen RAbb nicht genannt wird. Der faktisch eingenommene Vorsitz Württembergs auf vielen RTT schafft keinen Rechtsanspruch und kann den Vorrang Pommerns nicht präjudizieren: Pommern ist länger im Besitz der Herzogswürde und hat folglich länger Anspruch auf Sitz und Stimme im RR, unabhängig davon, ob dieser wahrgenommen wurde. Bitten den Kg. um die Aufforderung an den Hg. von Württemberg, den begründeten Vorrang Pommerns anzuerkennen.

Beratung im Supplikationsrat am 8. 2.³ mit Beschluss des Dekrets⁴, das im RR am 13. 2. als Ständedekret gebilligt wurde⁵: Klärung des Streits durch den Kg. unter Berufung auf die Regelung in den RAbb 1548 und 1551.

Protest der Jülicher Gesandten an die Reichsstände (prä. 13. 3. 1557)⁶, unterzeichnet von den Gesandten: Da die Supplikation Pommerns gegen Württemberg Jülich zwar nicht direkt betrifft, aber gleichwohl den Vorrang des Hg. als strittig bezeichnet, stellen sie unter Protest fest, dass Jülich stets den Vorsitz vor Pommern hatte.

566 Hst. Ratzeburg

Verringerung des Reichsanschlags. Einstellung des fiskalischen Prozesses wegen der Ausstände an Reichssteuern. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (Ratzeburg, 20. 10. 1556; prä. im RR am 20. 11., kopiert am 21. 11. 1556)¹, unterzeichnet von Dechant, Senior und Kapitel des Hst. R.; mit 1 Belegdokument² (Begründung des Moderationsgesuchs): Der Reichsfiskal prozessiert gegen das Hst. wegen ausständiger Reichssteuern nach dem alten Reichsanschlag, obwohl R. durch seinen Prokurator am RKG und 1555 bei Ks. Karl V. in Brüssel schriftlich seine Notlage dargelegt und jeweils um Moderation gebeten hat. Da der Ks. sie an ‚gebührende Orte‘ verwiesen hat, sie dies aber bereits vergeblich am RKG und auf KTT getan haben, wenden sie sich nunmehr an die Reichsstände mit der Bitte, den

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 22' (Protokoll).

⁴ Ebd., fol. 69–74; hier 71' f. Kop.; Konz. ebd., fol. 81.

⁵ Ebd., fol. 63–67, hier 65 f. Kop. KURSACHSEN, fol. 374; KURPFALZ, fol. 521 (Billigung im RR).

⁶ HHSStA Wien, MEA Zollsachen 1 Fasz. 3, fol. 158–159'. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 293–294. Kopp.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 133–135'. Kopp. Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 3') und KURSACHSEN, fol. 124f.

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 136–141. Kopp.

Reichsanschlag entsprechend der in der Beilage ausgeführten Notlage zu ermäßigen und den Fiskal anzuweisen, den Prozess am RKG einzustellen.

Notlage des Hst. gemäß Belegdokument: Hg. Magnus von Sachsen-Lauenburg entzog dem Hst. zahlreiche, dem Domkapitel 1525 alle Güter. Die dagegen erfolgten Urteile des RKG und die gegen den Hg. erlassene Reichsacht wurden nicht exekutiert. Aufgrund dessen sowie der Gerichtsausgaben war das Hst., das nur über sehr geringe Einkünfte verfügt, hoch verschuldet. 1552 plünderte Gf. Volrad von Mansfeld im Hst. Infolge der Auseinandersetzungen mit dem Gf. und nach dessen Abzug mit Hg. Franz von Sachsen-Lauenburg sowie wegen der hohen Verschuldung übergab Bf. Christoph von der Schulenburg das Hst. aus freier Entscheidung dem Domkapitel, das Hg. Christoph von Mecklenburg als Bf. postulierte und ihn sowie seinen Bruder, Hg. Johann Albrecht, um den Schutz des Hst. bat. Aufgrund der geschilderten Umstände ist R. gänzlich verarmt und kann deshalb die Reichssteuern nach dem alten Anschlag nicht mehr erlegen.

Beratung im Supplikationsrat am 1. 2. 1557 mit Beschluss des Dekrets³, das im RR am 13. 2.⁴ als Ständedekret gebilligt wurde: Ablehnung der Supplikation und Verweisung auf die diesbezüglichen Vorgaben für Moderationen in den RAbb 1548 und 1555.

567 Emmeram von Redwitz

Erstattung von Kriegsschäden. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (gemäß kgl. Dekret im RR prä. am 4. 1. 1557, kopiert am 7. 1.)¹, unterzeichnet von R. zu Küps, Pfleger zu Giech; mit 2 Belegdokumenten² (Verbot der Gegenwehr, Schreiben des Bf. von Würzburg und der Stadt Nürnberg): Hat am Markgrafenkrieg im Dienst Bf. Weigands von Bamberg teilgenommen und dabei all seine Güter zu Küps und weiteres Vermögen an anderen Orten an Mgf. Albrecht Alkibiades verloren. Die Gesamtschadenshöhe beträgt ca. 30 000 fl. Die von Bf. Weigand anstatt der erbetenen Schadenserstattung bewilligte Gegenwehr hat der damalige Koadjutor und jetzige Bf. [Georg] untersagt. Vielmehr nahmen er und die Stände der Fränkischen Einung das ihm, R., vom Gegner geraubte Gut und Vermögen zu ihren Händen. Auf seine erneuerte Forderung um Schadenserstattung an Bf. Weigand, das Domkapitel, die Fränkische Einung und zuletzt Bf. Georg erfolgen nunmehr im 4. Jahr nur vertröstende Antworten. Bittet, ihm bei Bf. Georg, dem

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 69–74', hier 69 (Kop.); ebd., fol. 16' (Protokoll der Beratung).

⁴ KURSACHSEN, fol. 374.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, KÄA 3178, fol. 57–61'. Kop. (als Dorsv. von anderer Hd. das folgende Ständedekret vom 12. 1. 1557 zur Supplikation: Die beklagte Fränkische Einung ist dazu anzuhören). Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 5) und KURSACHSEN, fol. 272'.

² HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3178, fol. 61'–63'. Kopp.

Domkapitel und der Fränkischen Einung zur unabdingbaren Schadenserstattung zu verhelfen.

Gegenbericht der Fränkischen Einung an Kg. und Reichsstände (kopiert am 20. 1.)³, unterzeichnet von Bf. Georg von Bamberg, Bf. Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg; mit 1 Belegdokument⁴ (Bestallungsbrief für R.): R. war als Bamberger Amtmann und Lehnsnehmer zum Kriegsdienst verpflichtet. Er erhielt in dieser Funktion eine entsprechende Besoldung. Bestreiten die Schädigung R.s im Krieg nicht, doch besagt der Bestallungsbrief, dass das Hst. Bamberg während der Dienstzeit des R. nicht zur Schadenserstattung verpflichtet ist. Bf. ist nicht in der Lage, die Kriegsschäden aller Räte, Amtleute und Untertanen zu erstatten. Der Bestallungsbrief beinhaltet zudem, dass R. etwaige Forderungen an das Hst. gemäß dem darin geregelten Austrag zu suchen hat. Bitten, die Supplikation abzuweisen und R. mit der Erstattungsforderung an die zu verweisen, die den Schaden verursacht haben.

Beratung im Supplikationsrat am 1. 2. 1557⁵ mit Beschluss des Dekrets⁶, das im RR am 4. 2. als Ständedekret gebilligt und dem Kg. am 5. 2. mündlich vorgetragen sowie am 7. 2. schriftlich übergeben wurde⁷: Übergabe des Gegenberichts der Fränkischen Einung an R. zur Stellungnahme. Sollte er nochmals supplizieren, kann Kg. Kommissare zur gütlichen Vermittlung einsetzen oder die Parteien an den Rechtsweg verweisen.

Resolution des Kgs. vom 9. 2. 1557 (kopiert am 10. 2.)⁸: Billigt das Ständedekret.

Eine weitere Supplikation des R. mit der Bitte um die Erstattung von Schäden, die Bamberger Untertanen beim Schaftrieb verursacht hatten, wurde im RR am 13. 3. 1557 verlesen⁹.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)¹⁰: Soll ebenfalls der Kommission aufgetragen werden, die zur ersten Supplikation eingesetzt wird.

³ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3178, fol. 65–69'. Kopp. Die Vorlage im RR wird in den Protokollen nicht verzeichnet.

⁴ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3178, fol. 70f. Kopp.

⁵ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 16f. (Protokoll).

⁶ Ebd., fol. 77–83'; hier 77f. Konz.

⁷ HHStA Wien, MEA RTA 42, unfol. Kop. mit Vermerk zum mündlichen Vortrag am 5. 2. und zur schriftlichen Vorlage am 7. 2. Billigung im RR: ÖSTERREICH B, fol. 727'; NÜRNBERG, fol. 279' f. Hier als Zusatz: Als während der Verlesung des Dekrets die Gesandten der Fränkischen Einungsstände merkten, dass es um die Supplikation R. ging, verließen sie die Beratung. Mündlicher Vortrag vor Kg.: HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 20' (Protokoll); KURPFALZ, fol. 505; ÖSTERREICH B, fol. 732'.

⁸ HHStA Wien, MEA RTA 42, unfol. HStA München, KÄA 3178, fol. 5–8, hier 7'f. Kopp.

⁹ Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden. Verlesung im RR: KURPFALZ, fol. 574'; NÜRNBERG, fol. 399. Inhaltszusammenfassung anhand des nachfolgenden Dekrets.

¹⁰ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61', hier 59f. Konzeptkop. Hd. Bagen. Vgl. dazu einen Protokolleintrag für 15. 3. 1557 mit entsprechender Beschlussfassung: Ebd., fol. 43f. (keine eindeutige Zuordnung zu KR oder Supplikationsrat möglich).

568 Gff. Ernst und Bodo von Regenstein (Reinstein) und Blankenburg

Nachlass von Steuerrückständen und Erlass künftiger Reichssteuern. An Kg. und Reichsstände.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (Blankenburg, 15. 8. 1556; kopiert am 5. 3. 1557. Im SR verlesen am 17. 3.)¹, unterzeichnet von den Gff. E. und B., Gebrüder: Gft. und Hft. sind infolge von Truppenzügen und anderen Unglücksfällen, besonders durch eine Reihe von Brandstiftungen höchst geschädigt. Schloss und Stadt Blankenburg wurden innerhalb von 20 Jahren durch Brände zwei Mal gänzlich zerstört. Beim letzten Brand [1546] kam ihre Mutter [Gfn. Magdalena] ums Leben, ihr Vater [Gf. Ulrich X.] erlitt schwerste Verletzungen. Übernahmen die Gft. nach dessen Tod völlig überschuldet und traten sie nur wegen der damit verbundenen Schmach nicht an die Gläubiger ab. Aufgrund der Notlage sind Reichssteuern, für die sie zu hoch veranschlagt sind, rückständig. Haben den Ks. um die Erlassung der Restanten gebeten und sind von diesem an die Reichsstände auf dem RT verwiesen worden. Bitten um den Erlass der Steuerrückstände, um die Einstellung der fiskalischen Prozesse und um die gänzliche Befreiung von den Reichssteuern für die nächsten 10 Jahre.

Dekret des Supplikationsrats (o. D.)²: Für die Gewährung des Steuererlasses und für eine Moderation sind weitere Informationen erforderlich. Stellen die Entscheidung in das Ermessen der Reichsstände.

569 Berittene RKG-Boten

Erhöhung der Besoldung. An die RKG-Visitationskommission 1556.

Supplikation an die RKG-Visitationskommission im Mai 1556, von dieser an die Reichsstände am RT verwiesen (beim RT kopiert am 12. 3. 1557)¹, unterzeichnet von den 12 berittenen Boten des RKG: Erhalten gemäß der „alten“ Ordnung² für ihre Dienste vom RKG jährlich nicht mehr als je 12 fl., bei der Überbringung von Dokumenten von den Parteien für jeweils 8 Meilen einfachen Weg (nur Hinweg) 1 fl. und für die Zustellung des Dokuments ½ fl.; in fiskalischen Prozessen beträgt die Gebühr für 12 Meilen 1 fl. und für die Übergabe 6 kr. Aufgrund der allgemein bekannten Teuerung sind die Kosten für ein neues Pferd von früher etwa 9 fl. auf

¹ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 117–121. Kopp. Verlesung im SR: NÜRNBERG, fol. 404. Die Verlesung im RR ist nicht protokolliert.

² HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 57–61, hier 61 f. Konzeptkop. Hd. Bagen. Die Beratung ist nicht protokolliert.

¹ HHStA Wien, RK RKG-Visitationsakten 320, unfol. Kop. Dorsu.: Präs. Speyer, 9. 5. 1556. Wird an den RT in Regensburg gewiesen (vgl. auch Nr. 496, Art. [20]). HStA München, KÄA 3179, fol. 25–27. HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 318–320. Kopp.

² Vgl. die den Angaben entsprechende Besoldung in RKGGO 1555, Erster Teil, XLVII, § 2 (LAUFS, RKGGO, 144).

jetzt 20 Taler gestiegen, ebenso Ausgaben und Unkosten für Futter sowie für Schmiede, Sattler, Zeugmacher, Nägel, Sattelzeug etc., auch für Nachtquartier und eigene Verpflegung. Das bisher übliche „Stillliegegeld“ für Sonntage, an denen in fiskalischen Prozessen keine Mandate etc. überbracht werden, wird zunehmend vorenthalten. Für längere Verzögerungen infolge von Überschwemmungen, Schnee oder Unwetter wird keinerlei Erstattung geleistet, ebenso wenig für Unfälle mit den Pferden. Dazu kommen der Verdienstaustausch während des Stillstands des RKG nach 1544 und hohe Unkosten, verbunden mit Gefahr für Leib und Leben in Kriegszeiten, wie zuletzt im Markgrafenkrieg. Verweisen auf Besoldungserhöhungen von Boten im Fürstendienst und bitten, ihnen ihre alte jährliche Besoldung, wie sie vor der Ordnung galt, zu bezahlen.

Beschluss in KR/FR, dann im RR am 13. 3. 1557³: Die Supplikation wird an den Justiztag nach Speyer verwiesen.

570 Reichsstädte

Maßnahmen gegen herrenlose Söldner und Straßenraub. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (beim Städtetag gebilligt am 16. 2. 1557¹. Seitens des Städtetags dem Kg. übergeben am 18. 2.; gemäß kgl. Dekret vom 18. 2. präs. im RR am 20. 2., kopiert am 25. 2.)², unterzeichnet von den Gesandten der Reichsstädte auf dem RT: Trotz der Regelungen gegen die Umtriebe herrenloser Knechte in der EO 1555 und des dazu ergangenen Mandats³ kommt es auf den Reichsstraßen seither zu mehr Überfällen als zuvor. In einigen Kreisen ist kein sicherer Handelsverkehr mehr möglich, die Angriffe richten sich nicht nur gegen Wagen und Waren, sondern auch gegen Personen, die gefangen genommen, entführt und erschossen werden. Haupttäter sind herrenlose Söldner, die an vielen Orten Unterschlupf finden. Die zunehmende Unsicherheit auf den Straßen und das Verhalten der Gartknechte, die ganze Dörfer niederbrennen, schmälern das Ansehen der deutschen Nation bei anderen Potentaten und beeinträchtigen, ja blockieren die Handelsmöglichkeiten im Reich. Als Folge davon steigen die Preise der alltäglichen Notwendigkeiten, werden Straßen nicht ausgebaut, vermindern sich Zölle sowie andere obrigkeitliche Gefälle und nehmen Gewerbe und Handel insgesamt ab. Bitten deshalb um Behebung der Missstände. Dies ist möglich, wenn man entschieden gegen die herrenlosen Söldner vorgeht, Übertretungen des

³ KURPFALZ, fol. 573' (KR/FR). Ebd., fol. 576; AUGSBURG, fol. 143 (RR). SR hatte zuvor beschlossen, der Bitte nachzukommen, wollte sich aber KR/FR anschließen (Resolution des SR zum 4. HA [Nr. 497], fol. 322' f.).

¹ Protokoll: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol.

² HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 47–49'. Kopp. Übergabe an Kg.: KÖLN, fol. 33' f. Kgl. Dekret als Aktenvermerk auf reichsständischen Kopp. (u. a. HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 508–509; hier 509'). Vorlage im RR gemäß Mainzer Einlaufprotokoll (HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 7') und KURPFALZ, fol. 527. Referiert bei JANSSEN, Zustände, 62 f., als Beleg für die „inneren Zustände des Reiches“, die „zum Erbarmen“ gewesen seien (ebd., 62).

³ Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 270b S. 2528–2534.

Landfriedens konsequent ahndet und dabei auch auf Ordnungen in den Territorien zurückgreift. Empfehlen regelmäßig stattfindende Beratungen der Kreisobersten mit ihren Zugeordneten, um aktuelle Maßnahmen gegen Zusammenrottungen, verdächtige Reiterei sowie herrenlose Söldner und deren Beherberger einzuleiten und so die Sicherheit auf den Straßen zu gewährleisten.

Anmahnung im RR am 27. 2. durch KR, die Supplikation zu beraten. Beschluss im FR am 27. 2.: Vertagung bis 1. 3. Deren Bekanntgabe an SR noch am 27. 2.⁴

Beschluss im KR am 9. 3. 1557⁵: Anregung von Maßnahmen gegen die Umtriebe bei den Obrigkeiten durch die RT-Gesandten. Bitte an den Kg., das Mandat gegen Gartknechte zu erneuern.

Beschluss im FR am 9. 3.⁶: Beratung im Zusammenhang mit dem 3. HA (Landfrieden).

Dekret von KR und FR (beschlossen am 13. 3. 1557, dem Kg. übergeben am 14. 3.)⁷: Erneuerung des Mandats gegen Gartknechte und strikter Vollzug der EO durch die Obrigkeiten im Hinblick auf diese Umtriebe und die Sicherheit auf den Straßen.

571 Haus Sachsen

Verteilung des Reichsanschlags auf die Linien des Hauses Sachsen. Anteil der Bgff. von Meißen. An die Reichsstände.

Supplikation an die Reichsstände (präsi. in KR/FR am 10. 3. 1557, kopiert am 10. 3.)¹, unterzeichnet von den Gesandten des Kf. und der Hgg. von Sachsen: Da der Reichsfiskal in der Eingabe an den RT² vorgibt, die derzeitigen Hgg. von Sachsen seien in den Reichsanschlagregistern nicht zu finden, und er seit mehreren Jahren eine Klärung wünscht, legen sie hiermit Bericht vor, um etwaigen fiskalischen Prozessen vorzubeugen: Das Gesamthaus Sachsen ist in der maßgeblichen Reichsmatrikel von 1521 mit 105 zu Ross und 485 zu Fuß veranschlagt, wovon 60 zu Ross und 277 zu Fuß auf Kf. Friedrich III. mit seinem Bruder, Hg. Johann [den Beständigen], und 45 zu Ross und 208 zu Fuß auf Hg. Georg [den Bärtigen] mit Hg. Heinrich entfielen. In der Wittenberger Kapitulation [1547] wurden viele Städte und Ämter, die

⁴ WÜRZBURG, fol. 233^v (RR und Beschluss FR); AUGSBURG, fol. 127f. (RR und Bekanntgabe an SR).

⁵ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 40^v (Mainzer Protokoll).

⁶ WÜRZBURG, fol. 244^v.

⁷ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 105–106^v. Konz. Zur Beschlussfassung vgl. das Korreferat von KR und FR am 12. 3. (KURMAINZ, pag. 817, 819, 821, [Nr. 103]) und RR am 13. 3. (ebd., pag. 827 [Nr. 104]). Übergabe an den Kg.: Ebd., pag. 829.

¹ HHSStA Wien, RK RTA 40, unfol. HSStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 576–577^v. Kopp. Vorlage in KR/FR: KURMAINZ, pag. 806; KURPFALZ, fol. 556^v. Vor SR wurde die Supplikation erst am 13. 3. verlesen (AUGSBURG, fol. 142^v).

² Vgl. Nr. 541.

zuvor Kf./Hg. Johann Friedrich I. innehatte, Hg./Kf. Moritz zugeschlagen. Allerdings haben die Söhne Johann Friedrichs I. einige Ämter in Thüringen wieder erhalten. Andererseits kamen vom Gesamthaus mehrere Ämter und Schlösser, die Hg. Johann Friedrich innehatte, an die Bgff. von Meißen. Nach dem Tod Kf. Moritz' gab Kf. August im Naumburger Vertrag [1554] einige Landesteile an die Söhne Hg. Johann Friedrichs I., die derzeitigen Hgg., zurück. Daneben regelt der Vertrag die Verteilung des Reichsanschlags: Kf. August leistet 65 zu Ross und 301 zu Fuß, die Hgg. 30 zu Ross und 138³ zu Fuß; den Bgff. von Meißen wurden für die von Sachsen erhaltenen Lande 10 zu Ross und 46 zu Fuß zugeschlagen. Da diese Aufteilung den alten Gesamtanschlag von 105 zu Ross und 485 zu Fuß ergibt, wird dem Reich nichts entzogen. Bitten, die Aufteilung in die Reichsmatrikel aufzunehmen und dem Fiskal zu befehlen, sich danach zu richten.

Beschluss im KR am 11. 3. (ohne Sachsen)⁴: Falls die Bgff. von Meißen [Plauen] den ihnen zugerechneten Anteil nachweislich annehmen, wird die Supplikation gebilligt; andernfalls bleibt dieser Anteil beim sächsischen Gesamtanschlag. Beschluss im KR bestätigt am 12. 3.⁵ mit der Modifizierung: Falls die Bgff. von Meißen [Plauen] den Anteil für das Vogtland nicht übernehmen, möge der Kg. kommissarisch mit Sachsen verhandeln. Scheitert dies, soll das RKG entscheiden.

KR/FR am 12. 3.⁶: KR referiert seinen Beschluss mit dem Zusatz: Falls die Bgff. den sächsischen Anteil nicht übernehmen, soll der Fiskal anhand des Gesamtanschlags vorgehen. FR lehnt diesen Zusatz ab. Auch im Korreferat am 13. 3. dazu keine Einigung⁷. FR lehnte den Zusatz nochmals in der internen Beratung am 16. 3. ab⁸.

Dekret der Reichsstände(o. D.)⁹: Die interne Verteilung des Anschlags auf die Linien wird Sachsen überlassen. Wegen des an die Bgff. von Meißen übertragenen Anteils soll sich das Haus Sachsen mit diesen einigen. Gegebenenfalls kann der Kg. kommissarisch vermitteln. Scheitert die Einigung, hat das Haus Sachsen bis zum Austrag mit den Bgff. am RKG den vollen Anschlag zu leisten, damit sich die Gesamtsumme der Matrikel nicht vermindert.

Schreiben der Reichsstände an den Fiskal (o. D.)¹⁰: Schicken die Supplikation und das zugehörige Dekret als Richtlinie für die fiskalischen Prozesse.

572 Hgg. Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von Sachsen

Sessionsstreit mit Bayern und Pfalz. An Kg. und Reichsstände.

³ In HHSa Wien, RK RTA 40 verschrieben: 188 (hier korr. nach anderen Kopp.).

⁴ KURMAINZ, pag. 808–810; KURPFALZ, fol. 559–561.

⁵ KURPFALZ, fol. 565.

⁶ KURMAINZ, pag. 823 f.; KURPFALZ, fol. 571 f.

⁷ HHSa Wien, MEA RTA 42, fol. 42 (Protokoll); KURPFALZ, fol. 576.

⁸ HESSEN, fol. 161.

⁹ HHSa Wien, MEA RTA 42, unfol. Konz. Hd. Matthias. HStA München, K. blau 107/3a, unfol. HStA Dresden, Loc. 10502/7, fol. 125 f. Kopp.

¹⁰ HStA München, K. blau 107/3a, unfol. HStA Dresden, Loc. 10502/7, fol. 126. Kopp.

Supplikation an Kg. und Reichsstände (Weimar, 7. 1. 1557; gemäß kgl. Dekret vom 6. 2. 1557 im RR vorzulegen; kopiert am 9. 2.)¹, unterzeichnet von den Hgg.; mit 1 Belegdokument² (Supplikation an die kfl. Gesandten beim RT 1555): Ihr Vater Johann Friedrich I. wurde nach der Entlassung aus ksl. Haft [1552] als Hg. von Sachsen zum Frankfurter RKT 1554 geladen, wo Bayern den sächsischen Gesandten den Vorrang verwehrte. Beim RT 1555 taten dies neben Bayern auch die Gesandten der Pfeff. Johann [II.] von Simmern und Wolfgang von Zweibrücken³. Gegen diese Ansprüche entnehmen sie, die Hgg., alten Verzeichnissen die seit Langem übliche Praxis zwischen den Häusern Sachsen und Bayern, dass der jeweils älteste Hg. beider Häuser den Vorrang erhält. Dies wurde seit dem Nürnberger RT 1487 so gehandhabt und von den Hgg. Albrecht [der Beherzte], Georg [der Bärtige], Heinrich [der Fromme] und Moritz gegen etwaige Forderungen Bayerns verteidigt. Nachdem die sächsische Herzogswürde aufgrund der ‚Veränderung‘ nunmehr an sie gekommen ist, beharren sie auf diesem Anspruch, den sie zusätzlich mit der Exspektanz auf die Kurwürde und ihrer Herkunft aus einer kfl. Linie begründen. Bitten, entweder den Hg. von Bayern und die Pfeff. dazu zu veranlassen, es beim Herkommen zu belassen, oder eine anderweitige Vergleichung einzuleiten. Können am RT nur teilnehmen⁴, falls der Streit in diesem Sinn beigelegt wird. Die Hgg. entschuldigen damit auch ihr persönliches Fernbleiben vom RT.

Beratung im Supplikationsrat am 23. 2.⁵ mit Beschluss des Dekrets⁶, das im RR am 1. 3. als Ständedekret⁷ gebilligt und dem Kg. am 4. 3. übergeben wurde: Klärung des Sessionsstreits gemäß Vorgabe vorheriger RAbb [1548/1551] durch den Kg.

573 Aus dem Erzstift Salzburg vertriebene protestantische Untertanen

Klage wegen unrechtmäßiger Vertreibung. Forderung des Güterverkaufs und des Zugangs zum Erzstift. An Kg. und Reichsstände.

¹ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, K. schwarz 9400, fol. 319–324. Kopp. Kgl. Dekret vom 6. 2. als Aktenvermerk auf einigen Kopp. Die Vorlage im RR ist nicht protokolliert. Vgl. zur Supplikation auch Anm. 12 bei Nr. 189, sowie knapp ОТТ, Präzedenz, 243 mit Anm. 201.

² HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, K. schwarz 9400, fol. 325–327. Kopp.

³ Eine erste Supplikation hatte sich nur gegen Bayern gerichtet (Weimar, 7. 12. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 179, fol. 19–23'. Kop.). Sie wurde beim RT nicht übergeben, da der Gesandte von der Tann im Bericht vom 18. 12. 1556 die Hgg. dazu anhielt, in ihr Gesuch auch den Vorrang vor den Pfeff., deren Gesandte inzwischen angekommen waren, einzubeziehen (ebd., fol. 342–349, hier 342, 347–348'. Undatierte Kop., Datierung gemäß Angabe im Bericht vom 5. 1. 1557).

⁴ Vgl. dazu den Protest des Gesandten Schneidewein bereits am 10. 6. 1556: Anm. 6 bei Nr. 2.

⁵ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 26 (Protokoll).

⁶ Ebd., fol. 85–90', hier 86'. Konz. (gemäß Aufschr. im RR als Ständedekret gebilligt am 2. 3.; vgl. dagegen die Protokolle: Billigung am 1. 3.).

⁷ Ebd., unfol. Kop. KURPFALZ, fol. 546; WÜRZBURG, fol. 235' (Billigung im RR).

Supplikation an Kg. und Reichsstände (gemäß kgl. Dekret vom 2. 1. 1557¹ dem Mainzer Kanzler zur Vorlage im RR um Gutachten der Reichsstände zu übergeben²; kopiert am 30. 1.)³, unterzeichnet von Veit Kölderer zu St. Johann, Hans Feldweger von Mühldorf, jetzt wohnhaft in Burglengelfeld, Thomas Kirchgasser von Radstadt, Christoph Rosenheimer von St. Johann, jetzt Bürger zu Regensburg, Michael Angerer, Messerschmied von Mühldorf, jetzt Bürger zu Regensburg, für sich und im Auftrag der anderen wegen der CA aus dem Erzstift Vertriebenen; mit 19 Belegdokumenten⁴ (Schilderung der konkreten Bedrängung von einzelnen Untertanen im Erzstift, jeweils unterzeichnet von diesen Untertanen oder deren Verwandten; örtliche Schwerpunkte: St. Johann im Pongau, Mühldorf/Inn, Gericht Radstadt): Sind als Untertanen im Erzstift Salzburg wegen des Empfangs der Kommunion in beiderlei Gestalt und der Annahme der wahren Religion unter Verstoß gegen den Religionsfrieden inhaftiert, mit Frauen und Kindern von Haus, Hof und Gütern vertrieben und aus dem Land gewiesen worden. Dürfen wie Straftäter das Erzstift nicht mehr betreten. Bitten um Veranlassung, dass der Ebf. ihnen wie anderen, die nichts Strafwürdiges begangen haben, den Verkauf ihrer Güter sowie den Zugang zum und den Handel im Erzstift erlaubt.

Beratung im Supplikationsrat am 8. 2. 1557⁵ mit Beschluss des Dekrets⁶, im RR am 13. 2. als Ständedekret gebilligt: Anforderung von Gegenbericht des Ebf.

Beschluss im KR am 17. 2. gegen das Votum von Kurpfalz, das feststellt, der Verstoß gegen den Religionsfrieden sei offensichtlich⁷: Empfehlung an den Kg., Gegenbericht des Ebf. anzufordern. Referat des Beschlusses vor dem Kg. noch am 17. 2.⁸

Weitere Supplikation der aus dem Erzstift Vertriebenen als Replik zum Gegenbericht des Ebf. [übergeben am 12. 3. 1557]⁹, gerichtet an die Reichsstände, unterzeichnet

¹ Dekret als Aktenvermerk auf der Kop. in HStA Düsseldorf, JB II 2297, fol. 349. Die Supplikanten wandten sich mit der Bittschrift am 13. 12. 1556 zunächst an die Versammlung der CA-Stände. Dort Beschluss, sie an Kg. und Reichsstände zu weisen (KURPFALZ C, fol. 166 [Nr. 366]).

² Die Vorlage im RR ist nicht protokolliert. Vgl. zur gezielt verzögerten Übergabe durch Vizekanzler Jonas an den Mainzer Kanzler den Beschluss der CA-Stände am 22. 1. 1557: KURPFALZ C, fol. 182 [Nr. 371].

³ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. Kop. HStA München, KÄA 3179, fol. 252–256. Kop. (mit abweichender, wohl falscher Aufschr.: Kopiert am 1. 2.).

⁴ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KÄA 3179, fol. 256'–282. Kopp.

⁵ HHStA Wien, MEA RTA 42, fol. 22' (Protokoll).

⁶ Ebd., fol. 69–74', hier 73'f. Kop. KURSACHSEN, fol. 374'; KURPFALZ, fol. 521 (Billigung im RR).

⁷ KURSACHSEN, fol. 375'.

⁸ WÜRZBURG, fol. 223 f.; NÜRNBERG, fol. 323' f.

⁹ Der Gegenbericht konnte in der Überlieferung der RTA nicht aufgefunden werden. Zur Übergabe vgl. die Versammlung der protestantischen Reichsstädte am 13. 3. 1557, in der Regensburg die übrigen Städtegesandten über die Verhandlungen der CA-Stände informierte. Dabei die Feststellung, der Gegenbericht des Ebf. sei verspätet erst gestern übergeben worden. Dazu hätten die CA-Stände beschlossen [diese Beratungen zum Salzburger Gegenbericht werden in der Protokollierung der Versammlungen der CA-Stände nicht mehr aufgezeichnet], die Supplikanten zu unterstützen, damit andere Ff. und Hh. künftig nicht nach dem Salzburger Beispiel verfahren. Ein Ausschuss sollte die Supplikation beraten und mit dem Kg. verhandeln, damit die Vertriebenen wieder zu dem iren kommen mochten unnd wider den

von den aus dem Erzstift Salzburg verjagten, jetzt in der Pfalz oder in Regensburg ansässigen Angehörigen der CA¹⁰: Sind bereit, alle Punkte des Gegenberichts zu erwidern. Da der Ebf. aber bereits abgereist ist und der RT in Kürze zu Ende geht, bitten sie unter Berufung auf den Religionsfrieden wie in der ersten Supplikation darum, sie in ihrem Recht zu schützen.

574 Stadt Schweinfurt

Schulden- und Zinsnachlass. An den Kg.

Supplikation an den Kg. (prä. im RR am 20. 2. 1557, kopiert am 22. 2.)¹, unterzeichnet von Bürgermeister und Rat der Stadt; mit 5 Belegdokumenten² (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I., Gläubigerverzeichnisse, Korrespondenz): Aufgrund ihrer Supplikation beim RT 1555 wegen der unverschuldeten Zerstörung der Stadt im Markgrafenkrieg und der daraus resultierenden Schuldenlast³ hat Kg. eine Kommission eingesetzt (Abt Wolfgang von Fulda, Reichserbschenk Karl von Limpurg), die wegen des Schuldennachlasses und der Zinsstundung für 10 Jahre mit den Gläubigern verhandeln sollte. Die Kommissare und andere Fürsprecher erreichten keinen Nachlass an der Hauptsumme und nur geringe, teils keine Zinsstundungen (vgl. Beilagen). Allein die jährlichen Zinsverpflichtungen betragen ca. 5000 fl., welche S. aufgrund der Zerstörung nicht aufbringen kann. Bitten um Anweisung des Kgs. an alle Gläubiger, S. für 10 Jahre, gerechnet ab Juni 1554, von allen Zinszahlungen zu entbinden, sowie um die Erlassung der jetzt bewilligten Türkenhilfe.

Beratung im Supplikationsrat am 26. 2.⁴ mit Beschluss des Dekrets⁵, das im RR am 1. 3. als Ständedekret gebilligt und dem Kg. am 4. 3. übergeben wurde⁶: Aufgrund der bekannten Zerstörung der Stadt und der daraus resultierenden Notlage möge Kg. eine Kommission einsetzen, die nochmals mit den Gläubigern wegen der Nachlässe

aufgerichten religion- und prophan friden nitt beschwert wurden (NÜRNBERG B, unfol. [Nr. 387, Anm. h]). Zum Inhalt des Gegenberichts vgl. das spätere Promotoriale der auf dem Frankfurter Tag im Sommer 1557 versammelten CA-Stände, gerichtet an den Ebf. (Frankfurt, 1. 7. 1557): Verwehren sich gegen die wesentliche Behauptung im Gegenbericht des Ebf.: Es handle sich bei den Vertriebenen um keine Sakramentariere oder Wiedertäufer, sondern um Angehörige der CA, für die gemäß Religionsfrieden das freie Abzugsrecht gelte (Druck: BUCHOLTZ IX, 563f.).

¹⁰ HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Kop. ohne Vermerke oder Datierung.

¹ HStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 149–150. Kopp. Vorlage im RR: Mainzer Einlaufprotokoll (HStA Wien, MEA RTA 42, fol. 7) und KURPFALZ, fol. 527. Vgl. daneben die Supplikation Schweinfurts an die Reichsstädte als Teil des Städtetags [Nr. 520, Punkt 19].

² HStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 151–161. Kopp.

³ Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 281, hier S. 2615, Nr. 282 [3] S. 2618–2620; MÜHLHOFER, Politik, 189f.

⁴ HStA Wien, MEA RTA 42, fol. 28f. (Protokoll).

⁵ Ebd., fol. 85–90; hier 88–89. Konz. (gemäß Aufschr. im RR als Ständedekret gebilligt am 2. 3.; vgl. dagegen die Protokolle: Billigung am 1. 3.).

⁶ Ebd., unfol. Kop. KURPFALZ, fol. 546; WÜRZBURG, fol. 236 (Billigung im RR).

verhandeln soll, um so die spätere Zahlungsfähigkeit S.s zu sichern. Entscheidung über gänzlichen oder partiellen Erlass der Türkensteuer durch den Kg., doch darf der Nachlass nicht auf die anderen Reichsstände umgelegt werden.

575 Radegunde von Truppach

Supplikation gegen die Stände der Fränkischen Einung.

Supplikation (prä. im RR am 13. 3. 1557)¹: Suppliziert unter Bezugnahme auf den Markgrafenkrieg gegen die Stände der Fränkischen Einung [um Rückgabe der ihrem verstorbenen Mann bei dessen Verhaftung von der Einung abgenommenen Wertgegenstände²].

Mit Ausnahme der Verlesung ist keine Beratung zur Supplikation protokolliert.

576 Hg. Christoph von Württemberg

Streit mit dem Deutschmeister wegen verweigerter Zollerlegung, damit verbundener Prozess am RKG. An den Kg. und an die Kff.

Supplikation an den Kg. (Stuttgart, 12. 2. 1557; gemäß Dekret des Kgs. vom 5. 3. im RR prä. am 7. 3. 1557; kopiert am 12. 3.)¹, unterzeichnet vom Hg.; mit 7 Belegdokumenten (Zollprivileg Ks. Karls V., Zitation ans RKG, Korrespondenz mit RKG und Deutschmeister)²: Unter Verstoß gegen das Zollprivileg Ks. Karls V. von 1555 verweigerten Bedienstete des Deutschordenskomturs in Heilbronn die Erlegung des Zolls an der hgl. Zollstätte in Nordheim bei Heilbronn. Er, Hg., ließ daraufhin die Waren beschlagnahmen. Gegen die Pfändung erließ das RKG auf Klage von Deutschmeister Wolfgang Schutzbar hin ein Pönalmandat mit Zitation. Trotz seines, des Hg., Bericht mit Verweis auf das Zollprivileg wurde der Prozess gemäß Bescheid des RKG vom 25. 1. 1557 eröffnet. Hg. beklagt den ungerechtfertigten Prozess und das leichtfertig erlassene Mandat als Verstoß gegen das Zollprivileg und wendet sich deshalb an den Kg., hat aber trotzdem beim RKG Protest und Exzeption eingereicht. Bittet um kgl.

¹ Die Supplikation konnte nicht aufgefunden werden. Vorlage im RR: NÜRNBERG, fol. 399; AUGSBURG, fol. 142'.

² So der Inhalt einer an den RT 1555 gereichten Supplikation der T., auf die hin die Reichsstände eine kommissarische Vermittlung anregten. Vgl. AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 279 [5] S. 2607; Nr. 283 [16] S. 2631f. Zur Supplikation 1555 vgl. auch MÜHLHOFER, Politik, 192f.

¹ HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. HStA München, KAA 3179, fol. 91–93'. Kopp. Kgl. Dekret vermerkt im Mainzer Protokoll (vgl. Anm. 3). Vorlage im RR: KURPFALZ, fol. 550.

² HHStA Wien, RK RTA 40, unfol. (3 Beilagen); HStA München, KAA 3179, fol. 94–104' (4 Beilagen); alle Beilagen in HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Vgl. zur unvollständigen Abschrift den Vermerk in HHStA Wien, RK RTA 40, unfol.: Dz überig, so darzue gehört, ist, von wegen dz der abschied zuschreiben vonnöthen, aufgeschoben worden.

Schutz bei der Ausübung des Privilegs, um Befehl an das RKG, den obnehin nichtigen Prozess einzustellen, und um Bestrafung (Pönfall) des Deutschmeisters.

KR am 9. 3.³: Verlesung dieser und der als gleichlautend befundenen Supplikation an die Kff., die KR bereits am 25. 2. vorlag. Beschluss wie kgl. Dekret: Beratung in den Kurien.

Der Beschluss des KR am 11. 3.⁴ wurde nach der Billigung durch FR (wollte zunächst Gegenbericht des Deutschmeisters anfordern) am 12. 3. sowie durch SR am 13. 3.⁵ als Dekret der Reichsstände (14. 3. 1557)⁶ übernommen: Kg. möge kommissarische Vermittlung veranlassen. Scheitert diese, werden die Parteien wieder ans RKG gewiesen.

³ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 39' (Protokoll); KURPFALZ (fol. 351). Die Verlesung der Supplikation an die Kff. (konnte nicht aufgefunden werden) am 25. 2. 1557 protokolliert KURSACHSEN, fol. 382.

⁴ HHSStA Wien, MEA RTA 42, fol. 41 (Protokoll); KURPFALZ, fol. 561 f.

⁵ KURPFALZ, fol. 571' (KR/FR); KURPFALZ, fol. 574, NÜRNBERG, fol. 397 (Referat vor SR).

⁶ HStA München, K. blau 107/3a, unfol. Kop.

M) REICHSABSCHIED

577 Der Reichsabschied

Kgl. Druckprivileg. Prorogierung des Religionsvergleichs vom RT 1555 an einen neuerlichen RT nach Regensburg. Verhinderte Teilnahme des Ks. Aufschiebung des für 1. 3. 1556 geplanten RT-Beginns wegen des Türkenkriegs und rebellierender Untertanen in Ungarn. Verspätete Eröffnung durch Hg. Albrecht von Bayern als RT-Kommissar im Auftrag des Kgs. (§§ 1–6).

[1. HA, Religionsvergleich] Vorrangige Beratung in einem paritätischen interkurialen Ausschuss. Bekräftigung und Bestätigung der weiteren Rechtsgültigkeit des Religionsfriedens unabhängig vom Erfolg der Verhandlungen (§§ 7f.). Ablehnung des Nationalkonzils und der Reichsversammlung als Weg zum Religionsvergleich. Derzeit nicht mögliche Veranstaltung eines Generalkonzils. Einberufung eines Religionsgesprächs ohne Beschlusskompetenz. Vorlage des Beratungsergebnisses auf einem nachfolgenden RT (§§ 9–11). Termin, Tagungsort (§ 12). Berufung des Bf. von Speyer als Präsident anstelle des Kgs. (§§ 13–15). Benennung von vier dem Präsidium zugeordneten reichsständischen Assessoren (§§ 16f.). Benennung der jeweils sechs Kolloquenten, sechs Adjunkten, sechs Auditoren und zwei Notare durch die katholischen und die CA-Stände (§§ 18f.). Aufgabenstellung des Präsidiums. Ablegung eines Handgelübdes der Kolloquenten und Adjunkten, Verpflichtung aller Teilnehmer zur Geheimhaltung. Rechtssicherung der Kolloquenten und Adjunkten (§§ 20–23). Verschluss der Kolloquiumsakten in einer Truhe bis zur Vorlage auf dem künftigen RT (§§ 24f.). Geschäftsordnung beim Religionsgespräch (§§ 26–29). Aufgabe der Adjunkten (§ 30). Ersatzleute für verstorbene oder erkrankte Teilnehmer (§§ 31–33). Aufgabe und Benennung der reichsständischen Auditoren (§§ 34f.). Aufgabe und Vereidigung der Notare (§§ 36–39). Begleichung der jeweiligen Kosten durch die Religionsparteien (§ 40).

[2. HA, Türkenhilfe] Bedrohung der kgl. Erblande durch die Türken. Erwarteter Hauptangriff im nächsten Sommer. Bitte des Kgs. um Unterstützung der Reichsstände (§§ 41–43). Bewilligung einer Reichssteuer von 16 Römermonaten als Geldhilfe (§§ 44–47). Umlegung der Steuer auf die Untertanen (§§ 48–50). Vorgehen gegen säumige Stände (§ 51). Steuerleistung eximierter Stände (§ 52). Beitrag der Hansestädte und der Reichsritterschaft (§ 53). Übernahme des Feldoberstenamtes durch den Kg. oder dessen Söhne (§ 54). Verordnung von Kriegsräten und Musterherren sowie von Pfennigmeistern (§§ 55–58). Kumulierte Erlegung der Steuer im Notfall (§ 59). Eigener Beitrag des Kgs. und seiner Erblande zum Türkenkrieg (§§ 60–62). Wahrung des inneren Friedens im Reich und Maßnahmen gegen illegale Musterungen (§§ 63–65). Beteiligung auswärtiger Potentaten an der Türkenabwehr (§ 66). Beratung einer beharrlichen Hilfe auf einem künftigen RT (§§ 67f.).

[3. HA, Landfrieden] *Bekräftigung der EO. Anmahnung der Umsetzung und des Vollzugs in den Reichskreisen (§§ 69–71). Maßnahmen und Strafen gegen herrenlos umherziehende Söldner gemäß EO. Erneuerung des Landfriedensmandats (§ 72).*

[4. HA, RKG-Visitation – Reichsjustiz] *Bericht und Abschied der außerordentlichen RKG-Visitation 1556. Prorogation weiterer Beratungen aufgrund Zeitmangels an einen außerordentlichen DT nach Speyer (Justiztag) mit rechtsverbindlicher Beschlusskompetenz (§§ 73–75). Besetzung des DT (§ 76). Bisher mangelnde Besetzung von Assessorenstellen am RKG. Maßgaben für die Besetzung (§§ 77–79).*

[5. HA, RMO] *Reformbedürftigkeit des Reichsmünzwesens. Keine Beratung auf dem RT wegen Zeitmangels. Prorogation an den außerordentlichen DT nach Speyer (Reichsmünztag) mit leicht geänderter Besetzung. Ratifizierung und Verabschiedung der Beschlüsse zur RMO durch den künftigen RT (§§ 80–83). Bis dahin Bekräftigung der bisherigen RMO (§ 84). Beachtung der RMO im Burgundischen Kreis (§ 85).*

Session (§ 86). Konfirmationsklauseln (§§ 87–89). Subskription.

Konz. des RAb gebilligt am 14. und 15. 3. 1557¹. Verlesen am 16. 3. 1557².

Bemerkungen zur Textgestaltung: Als Textvorlage dient der Druck des RAb aus dem Jahr 1557, um die allgemein im Reich verbreitete Form wiederzugeben. Da kein Konz. aufgefunden werden konnte, dient eines der Orr. des RAb aus der AUR des HHStA Wien als erstes Kollationierungsexemplar [B]. Als zweites Kollationierungsexemplar [C] wird eine reichsständische Kop. bei Abweichungen von B gegenüber der Textvorlage berücksichtigt. Die Textwiedergabe übernimmt aus Gründen der besseren Zitierbarkeit die Paragraphenzählung der NEUEN SAMMLUNG III.

Im Kommentar werden Erläuterungen, die bereits in Protokollen und Verhandlungsakten angemerkt sind, nicht mehr wiederholt. Auch wird bei den Teilen des RAb, die sich auf die HAA beziehen, nicht eigens auf Verhandlungsakten und Protokolle verwiesen. In der Subskription des RAb werden Angaben zur Ankunft der reichsständischen Gesandten sowie Hinweise auf Deputierte persönlich anwesender Kff. und Ff. ergänzt, die der RAb nicht enthält.

Gedruckte RAbb: HHStA Wien, RK RTA 39, fol. 86–120' = Textvorlage. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 47, ab fol. 596 (Druck nicht mehr foliiert). StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 64. HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 407, unfol. HSt Köln, K+R 129, fol. 79–113'. HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 92/1, fol. 41–74'. GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 81, unfol. StA Marburg, Bestand 81A Rubr. 182 Nr. 5, unfol. Orr. des RAb: HHStA Wien, AUR 1557 III 16 [I] (Or. wohl aus der Kurmainzer Überlieferung. Pergamentlibell mit 8 angehängten Siegeln an gelb-schwarzer Schnur. Eigenhd. unterzeichnet von Kg. Ferdinand I., Vizekanzler Jonas und Sekretär Kirchschlager. Aufschr.: Regensburg anno 1557. Spätere Überschr.: Nr. 18. Reichs abschied zu Regensburg 1557. Im oberen Teil durch Feuchtigkeit beschädigt.) = B. HHStA Wien, AUR 1557 III 16 [II] (Or. wohl aus der kgl. Überlieferung als Pergamentlibell mit 7 angehängten Siegeln, teils zerstört, an gelb-schwarzer Schnur. Eigenhd. unterzeichnet

¹ KURMAINZ B, pag. 853–864 [Nr. 350]; KURPFALZ, fol. 583f., 585'f., 588–591' [Nr. 351].

² KURMAINZ B, pag. 865f. [Nr. 352].

von Kg. Ferdinand I., Vizekanzler Jonas und Sekretär Kirchschlager. Aufschr.: Reichs abschiedt de anno 1557.).

Kopp. von RAbb (Auswahl): HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 345–375' (Kop. mit Marginalien, die den Inhalt kennzeichnen. Überschr.: Abscheidt des gehaltenen reichstags zu Regenspurg anno 56 unnd 57.) = C. HHStA Wien, RK RTA 39³, fol. 44–84. HStA München, KÄA 3177, fol. 303–344 (Kop. mit Wasserschaden. Aufschr.: Lectum Ratisponae, 16. Marcii 1557. Überschr.: Abschied.). HStA München, K. blau 271/12, fol. 140–175'. HStA Dresden, Loc. 10193/4, fol. 1–38 (Überschr.: Abschied des Heyligen Romischen Reichs, auffgericht zu Regenspurg und ergangen 16. Martii 1557. Zu Dresden den 21. Martii einkomen.). GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. Q, fol. 1–39'. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 14, unfol. StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. StA Nürnberg, ARTA 36, fol. 465–503'. GLA Karlsruhe, Abt. 77 Nr. 9069, fol. 314–354' (Vermerk des Kopisten: Synnd 39 pletter, fur jedes 3 creutzer, facit 29 batzen 1 creutzer [Schreibgebühren]). StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. AP Stettin, AKW 37, fol. 1–34'. HAST Köln, K+R 123, fol. 68–107'. HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 92/1, fol. 14–40'. StA Stade, Rep. 5b Nr. 15, fol. 12–43. LHA Magdeburg, Rep. A 1 Nr. 495, fol. 57–98. StadtA Mühlhausen, 10/C 1–8 Nr. 9a, pag. 764–851. AVCU Strasbourg, AA 621, fol. 1–58.

Druck: ABSCHIEDT; NEUE SAMMLUNG III, 136–152; LÜNIG, Reichsarchiv, Partis generalis continuatio [1], [2. Teil], [1. Fortsetzung], 8–25. Auszüge gedr. bei LUDOLFF, CJC, 211 f. (§§ 73–79); OMPTEDA, Geschichte, 67–69 (§§ 73–76); GROSS/LACROIX II, Nr. 538 S. 113 (§ 85); MOSER, Staatsrecht I, 140 (§ 8), 179 f. (§§ 69–71); III, 252 (§ 9), 258 (§§ 13–15); IV, 358 (§ 86); XLVII, 483 f. (§§ 8 f.). Referiert bei HÄBERLIN III, 161–169, 173–188; SALIG III, 72–76 (Religionsfrage, übrige HAA nur knapp).

/86/ ^a-Abschiedt Der Roemischen Koeniglichen Maiestat vnd gemeyner Stendt, auff dem Reychßtag zu Regenspurg ANNO MDLVII Auffgericht.

Mit Roemischer Koeniglicher Maiestat Gnad vnd Priuilegio in Sechs Jaren nit nachzü Drücken.

Getruckt in der Churfürstlichen Stat Meintz durch Franciscum Behem, Anno Domini MDLVII.

/86'/ WIr Ferdinandt, von Gottes gnaden Roemischer Koenig, zu allen zeyten Mehrer des Reychs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien vnd Scлаuonien etc. Koenig, Infannt in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreych, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Khaernten, Crain vnd Würtemberg, Graffe zu Tyrol etc. Bekennen vnd thun kund allermenniglich vnd sonderlich allen vnd jeden Büchtruckern, wo vnd welcher orten die im Heyligen Reych gesessen sein, Das vnsere vnd des Reychs liebe getrewen, Frantz Behem vnd Theobald Spengel, Bürger zu Meyntz, vns zu vnderthenigster gehorsamb sich vndernommen haben, den Abschied diß jetzgehaltenen Reychßtags in Truck zübringen. Damit sie dann

^{a-a} Abschiedt ... Theisenhausen] *Fehlt in B und C.*

³ Vgl. daneben in HHStA Wien, RK Religionsakten 27, fol. 14–21', einen Auszug nur der Religionspunkte (§§ 7–40) in lat. Übersetzung (Kop.); dieser Auszug (lat.) auch in StA Stade, Rep. 32 Nr. 5, fol. 54–62' (Konz.).

solcher jrer muehe vnd arbeyt halben in keynen nachtheyl vnnnd Schaden gefürt werden, So gebitten wir demnach euch allen vnd jeden insonderheit Hiemit bey Peen vnd Straff zehen Marcks loettigs Goldts, vns halb inn vnser vnnnd des Reychs Kammer vnnnd den andern halben theyl gedachtem Frantz Behem vnnnd Theobalden Spengeln vnablaeßlich zübezalen. Vnnnd woellen, das jhr oder einicher auß euch durch sich selbst oder sonst jemandts von Ewrentwegen den beruerten Abschied gemelten Frantz Behem vnd Theobalden Spengeln in Sechs Jaren, den negsten nacheinander volgendt, nit nachdrucket oder zü failen kauff habet oder auffleget, bey verlierung Obgemelter Peen vnd desselben ewers Trucks, den auch genandte Frantz Behem vnd Theobald Spengel durch sie selbst oder jre beuelchhabern von jrrentwegen, Wo sie die bey ewer jeden finden wuerden, auß eignem gewalt One verhinderung meniglichs zü sich nemen vnd damit nach jrem gefallen handeln vnd thun, Daran sie auch nit gefroefelt haben sollen, Sonder alle geferde. Mit vrkunt diß Brieffs besiglet mit vnserm Koeniglichen vffgedruckten insigel, Der geben ist in vnser vnd des Reichs Stad Regenspurg, den Sechzehenden tag des Monats Marcij, Anno etc. im Siben vnd fünfftzigsten, vnserer Reych des Roemischen im Siben vnd zwentzigsten vnd der andern im ain vnddreyssigsten etc.

FERDINANDVS. Ad Mandatum domini Regis proprium. I. Ionas. D., vicecantzler. L. Kirchsclager. R.^{ta}C. Vngelter von Theisenhausen^a.

/87/ WIR FERdinandt, von Gottes Genaden Roemischer Koenig, zü allen zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zü Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien vnnnd Schlauonien etc. Koenig, Infant in Hispanien, Ertzhertzog zü Osterreych, Hertzog zü Burgundi, zü Brabant, zü Steyr, zü Kernten, zü Krain, zü Lutzenburg vnd zü Würtenberg, Ober- vnnnd Nider Schlesien, Fürst zü Schwaben, Marggraff des Hl. Roem. Reichs zü Burgaw, zü Merhern, Ober- vnd Nider Laußnitz, gefürster Graff zü Habspurg, zü Tyrol, zü Phirt, zü Kyburg vnd zü Goertz etc., Landtgraff in Elsas, Herr auff der Windischen Marck, zü Portenaw vnnnd zü Salins etc. Bekennen öffentlich vnd thun kundt allermenigklich: Als auff jüngst zü Auspurg [!] gehaltenem Reychstag gerathschlagt vnnnd verordnet werden sollen, durch was zimlich vnd gepürlich wege die nottwendig vnd heylsam vergleichung vnd einigkeit in der strittigen Religion vnd glaubens sachen züsuchen vnd vermittelst Goettlicher gnaden zütreffen vnd züerlangen, Welches aber vieler vnd zum theyl in dem Abschiedt, daselbst vffgericht, vermelten vrsachen halben nit gescheen moegen, Derwegen wir vns damals mit der Chürfürsten Rethen, den erscheynenden Fürsten, Stenden vnd der Abwessenden Pottschaften vnd gesandten vnnnd sie hinwider sich mit vns vereinigt vnd endtschlossen, dises artickels erledigung /87'/ auff ein andere notturfftige Reichs versamlung züverschieben: Also vnnnd mit solcher bescheydenheyt, daß von wegen hinlegung der schedlichen spaltung vnd trennung in vnserer Heyligen Christlichen Religion vnd Glaubens sachen die Roem. Kaeyserlicher [!] Maiestat, vnser lieber Brüder vnd Herr, Oder wo jr Liebde vnnnd Keyserliche Maiestat daran verhindert würde,

von jrer L. vnnnd Keyserliche Maiestat wegen wir eygner person solchen Reychs- tag besuchen vnd dem beywonen, Dergleichen Chürfürsten vnnnd Fürsten auch in eygnen Personen erscheynen vnd ausserhalb kündtlicher Leibs schwacheit vnd vnmoeglichkeit, auch andern ehafften vrsachen nicht außbleyben sollen⁴.

[1] Darumb auch, vnd auff das solch nottwendig wergck, daran nit alleyn aller zeyttlichen wolfart, Sonder auch vnser Seelen heyl vnd Seligheytt zum hoechsten viel gelegen, In keyn vnnottwendigen verzugck gestelt würdt, Wir in namen vnd an Stadt der Roem. Keyserliche Maiestat ein andern Reichstag auff den ersten tag des Monadts Martij Des Sechs vnd Fünffzigsten Jars in vnser vnd des Heiligen Reychs Stadt Regenspurg fuergenommen, bestimbt vnd angesetzt, darauff fürnemlich von bemelter Christlicher vergleychung vnserer Heyligen Religion vnd Glaubens sachen vnnnd dann auch von endtlicher richtigmachung vnd wircklicher volnziehung der newen Müntz ordnung vnd des Keiserlichen Edicts vnd was sonst mittler weil vor mer obliegen vnd sachen fürfallen würden, Dauon hoechstgedachter Ksl. Maiestat, vns vnd gemeinen Stenden des /88/ Heyligen Reichs daselbst zühandlen vnd erledigung zühun, nutz vnd noth sein würdt, schleunige berathschlagung, vergleychung vnnnd erledigung bescheen solt.

[2] Vnd aber jr L. vnd Ksl. Maiestat Ires Leibs vngelegenheytt vnd ander mergcklichen verhinderung halben, als sich dann mittler zeyt auch jr L. vnd Ksl.^b Maiestat auß dem Heyligen Reych Teutscher Nation In jhre Hispanische Koenigreych begeben, nit eygner Person erscheynen koenden, so haben vff jhr L. vnd Ksl. Maiestat freuntlichs vnd Brüderlichs gesinnen, begern vnd vfferlegen Wir auß Vaetterlichem, getrewen gemueth vnnnd angeborner züneygung zü dem Heyligen Reich Teutscher Nation, vnserm geliebten Vatterlandt, die gemein wolfart desselbigen, den^c heylsamen frieden vnd sicherheytt züerlangen vnd züerhalten, vnß des wergcks dieses Reychsstags vnderziehen vnd annemen woellen.

[3] Wiewol wir nun hierauff vaetterlich vnd genediglich wol geneygt gewesen, vnß auff jetz bestimpte zeit zü solchem Reychsstag Personlich züerfügen, So seint wir doch gemeiner Christenheit Erbfeinds, des Türcken, beschwerlichen fuernemens vnd Kriegs handlungen halber Vnd dann auch von wegen vnser Koenigreych vnd Lande Nottwendigen gegenrüstungen vnnnd sonst dermassen auffgehalten worden, das wir weder auff bemelten ersten tag Martij noch den ersten tag des darnach folgenden Monats Aprilis (wie wir endtlich endtschlossen gewest) erscheynen moegen. /88'/

[4] Derhalben wir ein andern tag des jüngst verschieenen Monats Junij ernent, guter züuersicht, daß wir darzwischen die nottuerfftig gegenwehr zü widerstandt bemelts Erbfeinds, des Türcken, vnd anderer vnser widerwertigen, vngehorsamen vnderthanen vnd Rebellen also anordnen, damit wir one sondern nachteyl

^b L. vnd Ksl.] *Fehlt in B und C. [In NEUE SAMMLUNG III, 137, enthalten.]*

^c den] *In B korr. aus: und.*

⁴ *RAb 1555, §§ 139–141 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3148f.).*

vnnnd beschwerung vnser getrewen Koenigreich vnd Landen Vff bestimpten ersten tag des Monats Junij zů Regenspurg einkomen vnd den Reichstag in namen des Allmechtigen anfahen, beywonen, auch seiner Goettlichen Allmechtigkeyt zů Lob vnnnd gemeyner Christenheyt, sonderlich aber dem heyiligen Reych Teutscher Nation zů wolfart, nutz vnnnd guttem hetten moegen beschliessen.

[5] Dieweil sich aber die sachen mitler weil in vnserm Koenigreich Hungern durch anstiftung vnserer vngehorsamen Rebellen vnnnd sonst der Türckischen befelhaber gewaltigs fuernemen dermassen beschwerlich vnnnd gefaehrlich ereygt vnd zůgetragen, daß wir one hohen nachtheyl, gefahr vnd verderben vnser getrewen Koenigreych vnd Lande, auch one gefehrlichen schaden vnnnd abbruch gemeiner Christenheyt vns auff den bestimpten tag von dem wesen daniden auff diesen Reichstag gar nit begeben moegen, Sonder vil mehr die notturfft erfordert, vns mit gedachter vnser Koenigreych vnd Landt getrewen hülff vnd darthun mit Kriegs volck zů Roß vnnnd Fuß zů der gegenwehr inn bereitshaft vnnnd verfassung zůschicken, Darzů auch in ansehung der vorsteenden noth vnd gefaehrlichkeit vnd das wir derselbigen zeit von andern orten wenig huelff vnd beystandt gehabt, mit /89/ dem auffpott in vnsern Landen vnd in ander notwendige wege anordnung vnnnd fürsehung thun muessen, vnser Christenliche Koenigreich, Landt vnd Leuht, so viel menschlich vnd moeglich, zů schützen vnd zůretten.

[6] Damit dann die handlung des Reichstags nit lenger eingestellt, auch neben andern der nottwendig artickul der Türcken hülff so vil desto fürderlicher bedacht werden moecht, So haben wir den hochgebornen vnsern freuntlichen, lieben Son, Vetter vnnnd Fuersten, Albrechten, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- vnd Nidern Bairn, freuntlich vnd genediglich ersücht, daß sein L. in ansehung oberzelter notwendigen, billichen vrsachen vnbeschwerdt sein wolt, sich zů anfang solchs Reichstags an statt vnd in namen vnser Person als vnser Commissari gebrauchen zůlassen vnnnd von vnser wegen den erscheynenden Stenden vnd der abwesenden Rheten vnd Potschafften vnser Proposition vnd fürtrag zum allerfürderlichsten zuthun vnd darauff mit den sachen, So auff disem Reichstag gehandelt werden sollen, zů Procediren vnd zů handeln, biß wir vermittelst Goettlicher gnaden selbst eigner person ankommen vnd, was biß daselbst hin nicht verglichen oder erorttert, als dann abhandlen vnd beschliessen helffen moechten. Woelches gedachter vnser Son, Vetter vnd Fürst vns zů Eheren vnd gefallen vnd gemeynem nutz zů guttem nicht abschlagen woellen, sonder freuntlich sich solchem also guttwillig vnderfangen. /89'/

[7] Vnd als der Chůrfürsten geordnete Rhete, etlich Fürsten vnd Stendt des Hl. Reichs eygner Person vnd etlich durch jre Pottschafften mit volnkomnem gewalt damals gehorsamlich erschienen, denen gedachter vnser Son, Vetter vnd Fürst vnser Proposition zu gegenwertigem Reichstag ahn vnser Statt vnd in vnserm namen eroeffnet vnd sie, die erscheinende Stende, Potschafften vnd gesandten, darüber in die berachtschlagung getretten vnnnd sich gleich anfencklich bedachtlich erinnert, Welchermassen der Articul vnser Christlichen Religion inn

berürtem jüngstem, zu Augspurg vffgerichtem Reichs Abschiedt vff ein andern kuenfftigen Reichßtag verlegt, weiß des wegen vermoeg des Passawischen vertrags⁵ jns werck zústellen daselbst beschlossen vnd verabschiedt; Zú dem auch, das dieser Artickul vnuerneinlich der treffenlichst vnd Hochwichtigist vnder allen andern des Hl. Reichs obliegen, daran einem jeden Christen billich zu dem Hoehsten gelegen sein soll, auch vff vorigem Reichßtaegen als vnwiderprechlich der fürnembst jedes mals fürgezogen, wir auch den in bemelter vnser Proposition zú gegenwertigem Reichßtag allen andern fürgesetzt:

[8] So haben wir vns zú vnserer glücklichen ankunfft in vnser vnd des Hl. Reichs Stat Regenspurg mit jhnen vnnd sie hinwider sich mit vns Hierueber verglichen vnnd endtschlossen, Das der artickel der Religion in eynem sondern Außschuß, von bederseys Religion Stenden in gleicher anzall zúbesetzen, Inhalt hievor zu Passaw vnd jüngst zú Augspurg abgeredten, verabschiedten beschlussen zútractiren vnd zúhandlen, vnnd nicht desto weniger denn hievor zú Augspurg in Religion- vnd Prophan sachen vffgerich- /90/ ten vnnd betheidigten Frieden, dem Augspurgischen Abschied beschlußlich einuerleibt⁶, widerumb verneuert repetiert: Setzen, ordnen vnnd woellen, das im fahl, die vergleichung der strittigen Religion sich etwas verweilen oder entlich nicht getroffen wuerde, derselbig Friedt in Religion- vnnd Prophan sachen alles seines inhalts bestendig inn seinen krefftten bleiben vnd jimmerwerendt gehalten vnd durch dise fürgenommene Tractation der Religion demselbigen nichts derogirt, endtzogen oder abgebrochen werden soll; Alles bey den verspruchnussen, inn obberurtem Augspurgischen Abschiedt weiter verleibt.

[9] Als nun derselbig verordnet Außschuß solliche Tractation des Religion Artickels fürgenommen, mit fleiß bewogen vnnd auff erfolgte gnúgsame Relation gepflogner berathschlagung der Chürfürsten raechte, erscheinende Fürsten, Staendt vnd der abwesenden gesandte Botschafftten sich darüber auch in gemein vnderredt vnd jr guetbeducken vns fürbracht, Darhunter sie sich gleichwol erinnert, das inn allen vorgehenden berathschlagungen, wie zú vergleichung der spaltigen Religion fürzúgehen vnd zúkommen, jedeßmals vier Wege, Nemlich eins General- oder National Concilij, Colloquij oder gemeiner Reichßuersamblung, fürkommen, Aber jetzmals dabeneben geachtet, das auß allerhandt bewegenden vrsachen die zwen Wege eines National Concilij oder auch einer Reychsuersamblungs zúuergleichung der strittigen Religion vndienstlich, Auch derselbig Artickel in deren wege einen nit moege gezogen werden. Vnd ob gleich der weg eines General freyen, Christlichen Concilij der ordenlichst^d vnd richtigist, von alters bey der Christ- /90/ lichen kirchen biß auff gegenwertige zeit herkommen, so in gleichen fellen vnnd spaltungen gebraucht vnnd dardurch den sachen

^d ordenlichst/ In B, C: ordenlich.

⁵ *Passauer Vertrag*, §§ 6f. (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 3 S. 126f.).

⁶ *Religionsfrieden im RAb 1555*, §§ 14–32 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, *RTA JR XX*, Nr. 390 S. 3108–3114).

erschießlich abgeholfen worden, dieser auch vnuereinlich der best, nutzlichist vnnnd fürtreglichist vnnnd darumb zů gelegener zeyt mit allem ernst nachzutrachten, wie ein sollich Christenlich Concilium zuerlangen, Das dannoch nach gelegenheit gegenwürtiger zeyt vnnnd leufft vieler hand einfallenden vnrichtigkeiten, auch der kriegsempoerungen, so sich zwischen den Koenigen vnnnd Potentaten gemeiner Christenheit ereugen vnnnd enthalten, ein General Christlich Concilium schwerlich anzustellen, vil weniger moeglich, zů gewünschtem ende zůbringen.

[10] Vns aber vnnnd gemeinen Stenden des heyiligen Reichs vnd derselbigen Vnterthanen ahn Christlicher vergleichung angezeigter Religion nicht allein die zeitlich, sondern auch die ewig wolfart vnnnd der Seelen heyl vnd seligkeit gelegen sein will, vmb desto mehr diser Artickel aller moeglichen befürderung wol würdig vnnnd nottuerrfftig ist vnd in fernere verlengerung dem heyiligen Reich Teutscher Nation zů weiterm nachtheil nicht zustellen, Vnnnd dann der wege eins Colloquij, freuntlichen vertrewlichen gesprechs vor dieser zeit mehr in diesen vnnnd dergleichen fellen vnd Religions spaltungen gebraucht worden:

[11] So haben vff solchs alles wir vns mit jnen vnd sie sich hinwider mit vns verglichen, vereinigt vnd ent- /91/ schlossen, das dißmals obberurts Artickels halb der gezweitten Religion in namen des Allmechtigen ein Colloquium ordenlicher, gepuerlicher weiß angestellet werden solle, auff maß vnd form einer Christlichen^e Consultation, vnderrede vnnnd berachtschlagung der sachen, darinn alle handlungen, so fürgenommen, vnuerbündtlich vnd vnuerrgrifflich seyen vnnnd also sollich Colloquium kein erkantnuß, Decision, Determination oder Definition auff jm trage, sonder das bemelte handlung alle, auch der Colloquenten freuntlich, vertrewlich gesprech, vnderrede vnnnd Collation sampt ihrem rahtsamen bedencken nachmals der Roemische Keyserliche Mt., vnserm lieben Brüder vnd Herrn, oder vns, auch Chürfürsten, Fürsten vnnnd Stenden des Reichs fürbracht vnd ein jeder Stand der gebuer vnnnd seiner notturfft nach, auch frey vnnnd vnuerrgriffenlich vber alle Artickel vnnnd Puncten, so in sollichem freuntlichen gesprech fürkommen vnd berachtschlagt, gehoert werde: Güter zůuersicht, wo die Colloquenten in sollichem Colloquio die sachen freuntlich, vertrewlich vnnnd mit Christlicher wolmeinung, wie billich beschehen soll, erwegen vnnnd berachtschlagen werden vnnnd als dann hernachmal jhr Rahtsam bedencken mit außfuerung der vrsachen, warin sie einig vnnnd warin sie nachmaln strittig, gemeinen Stenden anbringen, werden^f sich gemeine Stende sampt oder sondern vmb so viel desto besser vnd freuntlicher jrer notturfft nach zurichten vnd das jenig der Ksl. Mt., vnserm geliebten Brüder vnd Herrn, oder vns anzubringen vnnnd zubefördern wissen, weiß zů auffhebung der strittigkeit vnnnd erlangung güter Christlichen vergleichung vnnnd einigkeit in vnserer heyiligen Christlichen Religion dienstlich vnd fürderlich sein mag. /91'/

^e Christlichen] In B, C danach zusätzlich: freuntlichen. [NEUE SAMMLUNG III, 139, wie Textvorlage.]

^f werden] In B, C: es werden.

[12] Vnd nachdem auß allerhand fürgefallenen vnd beweglichen vrsachen jetzmal allhie zu solchem Colloquio, auch fruchtbarer handlung fueglich nit fürgeschritten, vil weniger beschlossen werden mag, So haben wir auff der Chürfürsten Rehte, anwesender Fürsten, Stende vnd der abwesenden gesandten Botschafften Raecht^s vnd gütbeduncken einen andern tag vnd malstatt, Nemlich vff Bartholomei, den Vier vnd zwentzigsten Monats tag Augusti, in vnser vnd des heyiligen Reichs Statt Wormbs zu haltung des vorhabenden Colloquij einzukommen, fürgenommen vnd diß Colloquium dahin verschoben.

[13] Dieweil aber an solchem werck, damit das Colloquium vnd desselbigen Proceß one allerhand weitleufftigkeit vnd vnnotturfftiger disputation für- vnd abgehen, auch gewuenschte ersprießliche befürderung vnnnd vermittelt Goettlicher genaden gütte außrichtung erlangt werden moeg, vil vnd hoch gelegen, das ein ansehenlichen President demselbigen vor sey, Haben vns die Stende, Rehte, Botschafften vnd Gesandten gehorsamblich gepetten, wir wolten vns solcher Presidentz gnediglich vnd vaeterlich beladen, eygner Person diesem Colloquio beywonen vnd darin presidirn.

[14] Wiewol wir nun darauff Gott dem Allmechtigen zu lob vnd gemeiner wolfart der Teutschen Nation zu auffnemung vnd gutem gedeyen vaetterlich vnd gnediglich geneigt, auch willig gewesen, den Stenden in diesem jhrem vnderthenigen ansuchen vnd begern zu wilnfarn vnnnd vns solcher Presidentz in der /92/ Person zu vnderfahen, So werden wir doch von wegen vilfaltigen, ehafften vnd mercklichen obliegen, so wir den Stenden zů gutem benuegen gnediglich vnd freuntlich vermelden lassen, daran sonderlich vmb solche zeit, da diß Colloquium sein anfang erlangen soll, vber vnsern gnedigen willen verhindert.

[15] Nicht desto weniger aber, vnd auff das in solchem kein mangel erscheine, Haben wir vff der Stende, Rehte, Botschafften vnd Gesandten vnderthenige, gehorsame bewilligung den Bischoffen zu Speyer, vnsern Fürsten vnd lieben Andechtigen, an vnser statt zu einem Presidenten verordnet⁷, der vnser koenigliche Person in diesem fahl representiren vnd vertreten sol.

[16] Vnd haben neben solches Presidenten verordnung wir vns mit der Chürfürsten Rehten, anwesenden Fürsten, Stenden vnd der abwesenden Botschafften vnd Gesandten vnd sie sich hinwider mit vns vereinigt, verglichen vnd demselbigen Presidenten ferner Vier Assessores auß den Chür- vnd Fürsten von wegen bederseits Religions verwandten zugeordnet: Nemlich von wegen der Chürfürsten, Fürsten vnd Stende vnser alten Religion den Ertzbischoffen

^s Raecht/ In B, C: rath.

⁷ Bf. Rudolf von Speyer ließ sich zunächst in der Zeit zwischen RT und Kolloquium nur aufgrund des wiederholten Anhaltens Kg. Ferdinands widerstrebend zur Übernahme des Präsidentenamtes bewegen. Letztlich musste er doch ersetzt werden, da er im Juli 1557 kurz vor dem Beginn des Kolloquiums unheilbar erkrankte. Das Präsidentenamt wurde dem beim Religionsgespräch eigentlich als Kolloquent vorgesehenen Bf. Julius Pflug von Naumburg übertragen (BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 257f., 266–270).

zu Trier, des heyligen Roemischen Reichs durch Gallien vnnnd das Koenigreich Arelat Ertzcantlern, vnd den Ertzbischoffen zu Saltzburg, vnsere liebe Neuen, Chûrfürst, Fürst vnd liebe Andechtigen; Vnd dann von wegen der Chûrfürsten, Fürsten vnnnd Stende, der Augspurgischen Confession verwandt, den Hertzogen zû Sachsen, des heyligen Roemischen Reichs Ertzmalschalcken [!], vnd Hertzog Christoffen /92'/ zû Wirtenberg vnd Tegk, Graffen zû Mompelgart, vnsere liebe Oheim, Chûrfürsten vnd Fürsten, selbst in der Person diesem Colloquio zû bestimpter zeit vnd malstatt beyzuwonen.

[17] Wo ferr aber jren Liebden etwan auß zûfallenden verhinderungen beschwerlich vnd vngelegen fallen wolte, berurtem Colloquio biß zum end abzuwarten, darauß dan vnrichtigkeiten vnd nachteilige verlengerung vnd etwa gar ein zerrüttung dises wercks entstehn moechte: Damit nu das verhuetet werde, So haben wir vff der Stend vnd Botschafften wolgefallen vnd vergleichung in dem solche fürsehung fürgenommen, Wo jre Liebden als zû Assessorn deputirte Chûr- vnd Fürsten einer oder mehr zu anfang ernents Colloquij oder in mittel desselbigen der sachen anderer wißlicher mercklicher obliegen, ehafft vnd geschafft halber selbs nit beywonen oder biß zum end außwarten moechten, Das als dan dieselbige ein jeder, so dermassen verhindert, an sein statt ein geschickte, ansehnliche vnd vernuenfftige Person zum wenigsten auß den Prelaten, Dhomcapitteln, Graffen oder Herrn zu Assessorn substituirn vnd alßbald verordnen sollen⁸, damit diß mangels halb das Colloquium nit auffgezogen noch verhindert werde. Vnd soll zu vnsers verordneten Presidenten, deßgleichen der jetzbenanten Assessorn, Chûr- vnd Fürsten, auch derselben substituirt Assessorn gefallen stehen, auß jhren geheimbsten Rehten oder zugeordneten einen oder zwen mit in diß Colloquium Rahtsweiß zuziehen vnd bey jren Liebden vnd jnen zuhaben.

[18] Dieweil auch dabeneben statlich bedacht vnd er- /93/ woegen, das zu disem vorhabenden Colloquio Gotsfoerchtige, gelehrte, schiedliche vnd friedliebende Personen zû Colloquutorn, Adiuncten, Auditorn vnnnd Notarien, beder seits in gleicher Anzal, zûermogen vnd zusammen zubringen von noeten sein woelle, So haben der Chûrfürsten Rehte, erscheinende Stende, Auch der abwesenden Botschafften vnd Gesandten nach bedachtlicher erinnerung aller in andern vorgehenden Colloquien gepflogner handlung, wie es auch [die] wichtigkeit dieses handels wol erfordert, sich vereinigt, verglichen vnnnd entschlossen, Welches wir vns auch genedigklich wol gefallen lassen, das von wegen vnser alten Religion verwandten Stende Sechs Colloquenten, Sechs Adiuncten, Sechs Auditorn, Zwen Notarien Vnd entgegen von wegen der Augspurgischen Confession gleicher gestalt Sechs Colloquenten, Sechs Adiuncten, Sechs Auditorn vnd Zwen Notarien zû bestimpter zeit vnnnd Malstatt abgefertigt werden sollen; Mit befelch, dieser sachen halb allen moeglichen fleiß vnnnd ernst fürzuwenden

⁸ *Alle Assessoren des Präsidiums – der Trierer Kf. Johann VI. von der Leyen, der Salzburg Ebf. Michael von Kuenburg, Kf. August von Sachsen und Hg. Christoph von Württemberg – ließen sich beim Kolloquium von Delegierten vertreten. Vgl. deren Nennung mit den substituierten Räten bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 379–382, 400–404.*

vnd nicht züerfeyren, in dem, was zü Christlicher vergleichung der strittigen Religion, zu befürderung der ehr Gottes, zu ergründung der Warheit seines heyligen Worts vnd Gottseliger gemeiner Aynigkeit in der Christlichen Kirchen anzurichten vnd zuerhalten jimmer dienstlich vnd ersprießlich sein mag.

[19] Vnd seind hierauff beider seits die Colloquenten, Adiuncten vnd Notarien alhie benant worden, wie deßsen einem jeden theil verzeichnuß zugelassen⁹.

[20] Wiewol wir auch vns, deßgleichen die Stende, /93/ Rehte vnd Botschafften jnen keinen zweiffel machen, Es werde der President vnd vnser Fürst, so wir ahn vnser statt züerordnen endtgeschlossen, gleicher gestalt auch die obbemelte vnser liebe Neuen, Oheimen, Chür- vnd Fürsten Als Assessorn oder aber jre nachgeordnete Substituirt in dieser treffenlichen sachen jhres thüns vnd lassens, Proponierens zü dirigierung des Proceß, inn gemein vmbfragens, auch weiß sonst zu dieses wercks richtigkeyt vnd außfuerung am besten vnd nuetzlichisten sein mag, sich zuentschliessen, züerrichten, auch die ernstliche fürsehung zuthün wissen, Damit ein jede Person, zu diesem Colloquio gehörig, jhrem berüff vnd befolhenem Ampt (als dann ferner hieunden vermeldet) trewlich vnd empiglich abwarte, dieselbige Personen auch, als vil jimmer moeglich vnd es die Theologen zuerschwingen, zeitlich züsammen kommen:

[21] So setzen, ordnen vnd woellen Insonderheit wir doch, das nach aller gelegenheit der President vnd die Assessores ein solche gute fürsehung thün vnd fürnemen sollen, damit in vil berurtem Colloquio durchauß aller vberfluß, auch hessigkeit, verunglimpfung vnd Conuitia zwischen den Personen vermitteln bleiben, keiner dem anderen vnbescheidenlicher weyß inn seine Rede einfahl, ein jede Parthey jhrer notturfft auff maas, hierunten begriffen, außgehört vnd diese Collation, freuntlich, vertrewlich gesprech zü Christlicher gutlicher fruchtbarkeit für- vnd abgehen moege.

[22] Dabeneben auch, vff das desto mit mehrerm fleiß vnd ernst die Christlich Einigkeit gesucht vnd befür- /94/ dert werde, daß vnser geordneter President Sampt den ernenten Assessorn oder jren nachgeordneten von obgedachten Colloquenten vnd Adiuncten Handtgelübt an Aidts stat nemen Vnd jnen mit sonderm ernst einbinden sollen, daß sie, die Colloquenten, so von der alten Religion, desselbigen gleichen die andere, so von der Augspurgischen Confession verwanten abgefertigt, vnd derselbigen Adiuncten von den articlen vnser Christlichen glaubens Lehr vnd Religion freuntlich, Christlich vnd vertrewlich auff die form, maas vnd Ordnung, wie sie sich deren züergleichen, vnderreden vnd in sollichem Christlichem gesprech züuorderist die Glory vnd Eher des Allmechtigen, die Christenliche warheyt, die Liebe des nechsten vnd Allgemeyne eynigkeit, Wie oben gemellt, suchen. Sich auch daran gar nichts, so dem allem

⁹ Vgl. die Teilnehmerlisten beider Seiten in Nr. 346 (fol. 214' f.; protestantische Kandidaten), Nr. 417 (katholische Kandidaten), Nr. 433 (fol. 45–46; Benennung beider Seiten), Nr. 454 (Status am Ende des RT), Nr. 463 (katholische Kandidaten). Zu den faktischen Teilnehmern am Kolloquium vgl. BUNDSCHUH, *Religionsgespräch*, 377–417; SLENCZKA, *Schisma*, 511 f. Zur Festlegung der Teilnehmer und den Vorgaben für das Religionsgespräch 1557 insgesamt als Auswertung des RA: *Ebd.*, 48–55.

zû wider sein moechte, verhindern lassen, wie sie solches vor Gottes angesicht am juengsten Gericht gesteen vnd verandtwortten woellen. Das sie auch, deßgleichen alle andere Personen, so zû diesem Colloquio gehoerig vnd gezogen (So mit gleicher geluebt hierunter zûbeladen), in keynerley weyß, weder heymblich noch offentlich, schriftlich noch Mündtlich, Jemandts, wer, auch was Standts oder wesens derselbig sein moechte, weder klein noch groß, auß diesem gesprech oder der gantzen handlung entdecken, Sonder die jeder zeyt vnd sonderlich biß auff die^h zeyt obangeregter gemeynen Relation Rahts weyß in guter still vnd geheim behalten woellen.

[23] Vnnd soll den verordneten Colloquenten vnnd Adiuncten diese Colloquation, wes sie sich darin ver- /94'/ gleichen werden, an jren Ehren, wûrden, Leib vnnd guettern vnuerletzlich vnd vnnachteilig sein.

[24] So solle auch ferner ein sondere drey schlüssige Truchen auffgericht vnd verordnet [werden], darin alle Prothocola, Acta, geschriff vnd handlungen nach jedes mals volnbrachten vnd geendten gesprech gelegt werden, daruon ermelter vnser verordneter President einen, die Assessores vnser alten Religion den andern vnd die Assessores von der Augspurgischen Confession den dritten, alles vnderschiedliche schlüssel, haben vnd nach geendtem Colloquio biß zur nechsten Reichs versamblung (daselbst hin diese Trüchen zûbringen vnd den Reichs Stenden nottuerffige Relation zûthun) behalten; diese Trueche auch anders nit, dann in gemeiner Audientz vnnd wenn Colloquirt, eroeffnet werden.

[25] Da sich aber eynest oder mermals zûtragen vnd begeben wuerde vonn wegen vngleichmessigen verstandts oder aber anderer gelegenheyten halber, das von noetten sein woelle, die Prothocola vnd Acta zûreuidiren: In solchem fall sollen sich der President vnd die Assessorn gleichmaessig erzeigen vnd die Reuision den Colloquenten (doch alles in gesambtem Rahte) nit verwaegern.

[26] Es soll auch zu disem Colloquio niemandt anderst dan obbemelte Personen weder zum Reden noch zum anhoeren zugelassen werden. Vnnd obwol obge- /95/ setzt, daß der Collocutor vff jeder seiten Sechs, alle Gottsfoerchtige, gelerte, verstendige, der heyligen geschriff erfarn, friedtliebendt, schiedliche Personen zû diesem werck vermogt vnnd abgefertigt werden sollen, So haben wir vns doch von mehr Richtigkeyt wegen mit den Stenden vnd Pottschaftten vnnd sie sich hinwider mit vns verglichen vnnd woellen, das von wegen vnser alten Religion allein durch eine, deßgleichen von wegen der Augspurgischen Confession auch durch eine Person auß den Colloquenten oder aber auch auß den Adiuncten bederseydts, welche jedes mals eim oder dem andern theil nach gelegenheynt der Artickul vnd Materi, so fürkommen, gefellig sein würdet, die fuertraege vnnd bedencken vber dieselbig artickel freuntlich vnd friedlich in gemein eroeffnet, darauff Rahts weyß Conferirt vnnd dardurch mit allem vleis vnnd ernst die vergleichung gefuerdert werden.

^h die] *Fehlt in B und C.* [NEUE SAMMLUNG III, 140, wie Textvorlage.]

[27] Vnd soll hierdurch gleichwol doch bederseidts Colloquenten nit abgestriekt noch benomen sein, Da jrer eyner nach geendter rede des auß jnen erwoelten zů mehrer erklerung vnd bestettigung der in gemeyn angezeygter Stim vnd der sachen dinstlich jchts ferner anbringen wolte, solchs mit zůlassung des Presidenten vnd der Assessorn in gemein fuerzubringen.

[28] Dabeneben dann auch der President den andern mit Colloquenten zůzusprechen vnd sie zůbefragen, Ob jemandts auß desselbigen theils Colloquenten etwas mehr fürzubringen vnnd darzů zůreden hette. /95'/

[29] In welchem allem doch glegenheitⁱ [/] zůhalten, vnd darauff vnser President vnd die Assessores nach zůsamentragung der zwo stimmen den beschluß mit abkuertzung aller vnnottuerfftiger disputation zů befuerdern.

[30] So viel die Sechs Adiuncten vff jeder seyten betrifft, sollen dieselbige nit allein dem Colloquio beywonen, sonder auch den Colloquenten, welchen sie zůgeordnet, in vnd ausserhalb der gesprech Christlich mit Rhat steurn vnd behülflich sein.

[31] Vnd auff den fall, da sich zůtruge, daß in werendem gesprech der Colloquenten eyner oder mehr vff eynem oder dem andern theyl doths¹⁰ verfele oder sonst dauor oder nach oder im mittel des Colloquij durch leibs schwachheit oder andere zůfell dermassen ehehafftiglich verhindert würde, daß er oder sie diesem werck nit ob noch für sein koenten, Als dann sol auß dem selbigen^j Adiuncten dessen oder deren Stadt jeder zeit nach eins jeden theyls guttbeduncken widerumb erfüllet vnd ersetzt, auch nichts weniger mit dem Colloquio fürgangen werden.

[32] Vnnd haben sich vber solchs auch die Stende, Rehte vnd Pottschaftten auff vnser genedigis wolgefallen verglichen, daß bederseits Religion verwante auff obberurten fall des Abgangs oder verhinderung nit allein der Colloquenten, sonder auch der Adi- /96/ uncten vber die bestimpte anzall sich jrer gelegenheyt mit noch etlichen qualificirten Theologen gefast machen vnd dern, wo von noetten, gewiß sein woellen, vff das die anzall der Adiuncten jedes mals one verlengerung darauß ergentzt werden vnd dißfals dem gantzen werck auch kein verhinderung endtsteen^k.

[33] Vnnd sollen dieselbige Supernumerarij, wenn sie an statt eines oder mehr zů diesem Colloquio geordnet, mit gleichmaessiger Glubdt wie die andern Theologen vnd als obsteet, beladen werden.

[34] Anlangendt die Auditorn, deren jedes theil, wie vor gesetzt, Sechs zůgeben: Nachdem dieselben anderer gestalt nit zů diesem Colloquio dargegeben, dann das sie als der gesprech vnd aller handlung zůhoerer vnnd gezeugen bey einem jeden Colloquio sein vnnd ausserhalb dessen sich sonst in den sachen des

ⁱ glegenheit/ In B, C: gleichhait.

^j dem selbigen/ In B, C: denselbigen.

^k endtsteen/ In B, C danach zůsätzlich: möge. [Ebenso in NEUE SAMMLUNG III, 141.]

¹⁰ = Todes.

Colloquij weiter nit einzulassen, So haben wir vns mit den Stenden, Rehten vnd Potschafften vnd sie sich hinwider mit vns dargebung halber solcher Auditorn dahin vereinigt:

[35] Das von wegen vnser alten Religion verwanten der Ertzbischoff zů Meintz vnd der Ertzbischoff zů Coellen, des Hl. Roemischen Reichs durch Germanien vnd Italien Ertz Cantzler, bede vnser Neuen vnd /96/ Chůrfürsten, der Bischoff vnd Cardinal zů Augspurg, der Bischoff zů Passaw, Hertzog Albrecht in Beyrn etc. Vnd Hertzog Wilhelm zů Gülch, Cleve vnd Berge, vnser freunt, Oheim, Vaettern, Soene vnd Fuersten, ein jeder ein, Deßgleichen auch von wegen der Augspurgischen Confession daß Chůr- vnd Fürstlich hauß Pfaltz eine, Daß Chůr- vnd Fürstlich Hauß Sachsen eine, Daß Chůr- vnd Fürstlich Hauß Brandenburg eine, bede Hertzogen zů Pomern eine, Landtgraff Philips zů Hessen etc. eine vnd dann alle Graffen vnd Herrn¹¹, so der Augspurgischen Confession verwandt seindt, auch eine, doch alle dieser ding verstendige, auffrichtige, Redtliche Personen, Geystlichs oder Weltlichs Standts, zů bestimpter zeit zů diesem Colloquio abfertigen woellen vnd sollen¹².

[36] Als dann auch weiter vier Notarien in diß Colloquium, wie obgedacht, verordnet, wie dieselbige alhie namhafft gemacht, So sollen vnser President vnd die Assessores solcher Notarien halb die gute auffmerckung haben, Daß dieselbige nit allein verschwigen, zů Excipiren tauglich vnd geschickt, sonder auch der sachen, so verhandlet, selbst verstendig seien vnnnd die Terminos Teologiae wol wissen; zů dem das sie auch solche gesprech, So fürgehen werden, so viel noettig vnnnd der sachen dienstlich, vleissig vnnnd treuwlich in einer jeden Audientz in jhre Prothocolla vermercken, Acta als baldt verfertigen, dieselbige allmaln, vor dem man auß dem Colloquio abtreten würdet, in jrer, des Presidenten vnd der Assessorn, auch der and[er]n zů dem Colloquio gehoeriger Personen aller, gegeneinander mit vleis conferirn vnd zů glenheit¹ [!] bringen, nach- /97/ mals auch vnd also baldt in die verordnete schlüssige Trug¹³ einlegen vnd dauon nichts in jrem gewalt behalten. Vnd dann, das sie die Prothocolla auch mundirn, die Acta vnd handlung^m des Colloquij vierfaechtig (doch alles an geheymen ortten, dahin sie von Presidenten vnd den Assessorn

¹ glenheit/ In B, C: gleichhafft.

^m handlung/ In B, C: handlungen.

¹¹ Den gfl. Auditor stellten die Wetterauer Gff. Vgl. Abschied des Grafentags in Friedberg vom 21./23. 4. 1557: Gemäß dem RT-Abschlussbericht des Gesandten J. Lieberich (HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, ab fol. 463, dann unfol. Kop.) haben die Wetterauer Gff. beim künftigen Kolloquium einen Auditor zu stellen. Beschluss: Die Gff. sollen sich beim nächsten Grafentag über dessen Benennung verständigen (ebd., Abt. 171 G 374, fol. 31–39; hier 33' f. Kop. mit Datum 21. 4.; StA Darmstadt, E 1 G 3 Nr. 2, fol. 194–201'. Kop. mit Datum 23. 4.).

¹² Auflistung der am Kolloquium wirkenden Auditoren und Notare (§ 36) obiger Stände: BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 393–398, 413–417 (seitens der CA-Stände verordneten neben den Hgg. von Pommern, dem Lgf. von Hessen und den Wetterauer Gff. für die genannten Häuser die Kurpfalz, die Hgg. von Sachsen-Weimar und Brandenburg-Ansbach die Auditoren).

¹³ = Truhe (Aktentrube).

bescheiden) in groesserimⁿ [/] vnd verfertigen, Also verfertigt mit jren handen authentitiren^o vnd in die verordnet Trügen erlegen, damit zů erst künfftiger Reichs versammlung gemeinen Reichs Stenden darauß Relation gethan¹⁴, auch der verfertigten Actorum ein Exemplar der Roem. Ksl. Mt., vnserm lieben Bruder vnd Herrn, oder vns, dergleichen ein Exemplar vnser alten Religion, daß dritte der Augspurgischen Confession verwandten Stenden mitgetheilt vnd das viert bey des Heyiligen Reychs Actis vnd der Meintzischen Cantzley behalten werden moege.

[37] Da auch eyner oder mehr auß denselbigen Notarien disem werck abzuwarten ehafftiglich verhindert oder sich dessen verwaegern würdt, Als dann soll zů eines oder des andern theils Religion verwandten, welchem solcher mangel zůstünde, gefallen stehen, mit tauglichen Personen auß den alhie benannten Supernumerarijs Notarijs oder sonst der gelegenheit den mangel zůerstatten oder auch mit einem Notarien vff seiner seyten benuegig zůsein.

[38] Vnnd sollen die Notarien vber obbemelt jhr thun vnd dan, das sie alle sachen verschweigen vnd in /97/ guter geheimbd halten woellen, von vnserm Presidenten vnnd den Assessoren leiblich beaidigt werden.

[39] Es soll auch neben diesen Notarien keinen andern Personen in diesem Colloquio zůgelassen werden, die gesprech in Schrifften oder durch außzug zůuerfassen. Yedoch da der Colloquenten vnd Adiuncten eyner oder mehr zů seiner notturfft, den sachen desto stattlicher nachzůgedencken, die Argumenta vnd Alegata dessen, so den fürtrag zůthun geordnet, mercken woelte, In dem fall soll dem oder denselbigen eynes Memorials sich zůgebrauchen vnbenomen sein.

[40] Vnd haben sich gemeyne Stende vff vnser wolgefallen, So viel den Costen vnd vnderhaltung beyderseydts Personen bey diesem Colloquio anlangt, verglichen vnd vereinigt, das bederseydts Religions verwandte ein jedertheil die seinige auff die außtheilung, Wie vnder jnen bescheen¹⁵, mit liefferung vnderhalten soll.

[41] Nach dem wir dann ferner der Chůrfürsten Rheten, den erscheynenden Fürsten, Stenden, der abwesenden Pottschaften vnnd gesandten genediglich auch fürhalten lassen, Welcher gestallt wir vnd vnser Christliche Koenigreych vnnd Landt von gemeyner Christenheyte Erbfeindts, des Türcken, beschwerlich/98/ chen fürnemen vnd seinem gewaltigen Kriegs volck zum hoechsten be-
trant, angefochten vnnd beschediget werden.

ⁿ in groesserim] In B, C: ingrossirn.

^o authentitiren] In B, C: authentiern. [In NEUE SAMMLUNG III, 142: authenticiren.]

¹⁴ Zur Vorlage und Verlesung der Wormser Kolloquiumsakten beim RT 1559 vgl. LEEB, RTA RV 1558/59, bes. Nrr. 95–100 S. 563–569.

¹⁵ Beratung der CA-Stände am 18. 2. 1557 (KURPFALZ C, fol. 196–199 [Nr. 381]) und Festlegung im Nebenabschied [Nr. 470, Punkt 7]. Beratung der katholischen Stände am 11. 3. 1557 (KURMAINZ A, fol. 219–221 [Nr. 419]) und Festlegung im Nebenabschied [Nr. 465].

[42] Vnd man sich allen einhelligen vnd glaubwürdigen kundtschafften nach, so vns von mehr orten zukomen vnnd vns taeglich zugesandt werden, ermelt Erbfeindts vnsers Christlichen namens vnnd Glaubens, des Tuercken, persoentlichen gewaltigen Anzugs zum eingehenden Sommer gewißlich zubefaren, auch sein gemuet vnd meinung endtlich dahin gerichtet ist, nicht allein vnsern noch inhabenden theil an der Kron Hungern, sonder auch andere vnserer anruerend^p Christenliche Koenigreich, Landt vnd Grentz Flecken, deßgleichen^q auch anderer nechstangelegner Chürfürsten, Fürsten vnd Stende des heyligen Reichs Landt vnd Leut mit Heeres krafft züberziehen, anzugreifen vnd zübekriegen vnd also seinen fuß je lenger, je mehr in die Christenheit, fürnemlich Teutsche Nation, zusetzen vnd ein Landt neben oder nach dem andern in seinen Tyrannischen gewalt vnnd dienstbarkeit (wo jhm solches der Allmechtig verhengte) zuzwingen.

[43] Wan es aber vns, vnsern Koenigreichen vnd Landen, nach so langwirigen vnd beharlichen Kriegen, damit wir nahent von eingang vnserer Regierung wider disen beschwerlichen Feind beladen, vnd derhalben in^r trefflicher erschoeppfung vnsers Camergüts vnd vnser Landt, Leut vnd Vnderthonen vermoegens /98'/ solchem mechtigen, vberlegnen Feindt stattlichen vnd erschießlichen widerstandt ohne stattliche hilff des heyligen Reichs zuthun noch jne zu vnfridlichen zeitten in seinem beharlichen fürnemen auffzuhalten vnd die weitschweiffigen Grentzen vnd Ort Flecken zuerretten, je nicht moeglich ist, vnnd dan die Stende vnd der abwesenden Rehte vnnd Botschafften auß beywonendem hoechstem verstandt selbst vernuenfftiglich zuerwoegen hetten, was nicht allein vns vnnd den Christenlichen Koenigreichen vnd Landen, sonder auch dem heyligen Reich Teutscher Nation ahn erhaltung vnsers noch jnhabenden theils der Cron Hungern vnnd andern Ort Flecken vnd Grenitz haeuser gelegen vnd was dagegen auff verlust derselben für vnwiderbringlicher schaden, nachtheil vnnd verderben stehet vnd zugewarten sein würdt. Mit angehefftem freuntlichem vnnd gnedigem gesinnen vnd begern, Sie woelten solches alles stattlich zu gemuet fueren vnnd sonderlich vnser betrangten Koenigreich vnd Landt vorstehender gefaerlichkeit, Darzu auch die schaeden, nachtheil vnd verderben, so gemeinen des heyligen Reichs Stenden erfolgen wuerden, wo dem Tuercken sein ferner fürbrechen zugesehen vnd so lang gestattet würdt, biß er vnsern noch vbrigen theil ahn der Cron Hungern in seinen gewalt brecht, nottuerfftiglich bedencken vnd demnach einer stattlichen vnd fürtreghlichen hilff sich entschliessen Vnnd wo es je ein mehrers dißmals nicht sein koent, doch zum wenigsten ein dopleten Rhombzug volnkoemblich vnd ohne abgang Acht Monat lang zubewilligen vnnd den in gelt vmb mehrer richtigkeit willen zuleisten vnbeschwerdt sein. /99/

^p anruerende] *So auch in B. Dagegen in C [und in NEUE SAMMLUNG III, 142]: anrainende.*

^q deßgleichen] *In B, C: dergleichen.*

^r in] *In B, C: in so.*

[44] Vnd wiewol die Stende, Rehte, Botschafften vnd Gesandten auff berurt vnser gnedigs anbringen, ansinnen vnd begern bey sich erwoegen, auch hinwider vermeldet, welcher massen gemeine Stende des heyligen Reichs diser zeit beschwerdt, jhre Cammergueter vnd einkommen erschöpfft vnd die Vnderthonen durch erlittene vnd vberstandene krieg, vber- vnd durchzüg, Auch sonst in andere wege beschädigt, das es beschwerlich, sich in solche hilff einzulassen.

[45] So haben sie doch zu gemuet gefuert vnd bey sich ermessen, dieweil die sachen, wie von vnserth wegen angetragen, des Türcken halben beschwerlich gnüg geschaffen, vnd dan, so dieser vberlestig Feind seine Fueß weiter in die Christenheit (das Gott der Allmechtig miltigklich verhuete) vortsetzen solt, das auch die andern Christenliche Koenigreich vnd Lande vnd zúuorderist dise als zú nechst den ietzbetragten anreinenden Teutscher Nation in sorglicher gefarlicheit stehen vnd eben das jenig, so zúuor anderen verlassenen begegnet, zugewarten haben muessen etc.^s, Auch [in^t] betrachtung der ernstlichen, empsigen vnd hochfleißigen werbungen, anbringen vnd bitten vnserer Koenigreichen Hungern vnd Behem, auch Nider Osterreichischen Erblanden verordneten statlichen Botschafften, bey den erscheinenden Stenden vnd der abwesenden Rehte vnd Gesandten angetragen.

[46] Vnd demnach zu schutz vnd schirm, auffenthalt vnd trost der betragten Christen, so der gefar- / 199' / licheit gessen, mit denen billich ein Christliches mitleyden zuhaben, auch die vorstehende gefaerlicheit mit verleihung Goettlicher genaden von dieser loeblichen Nation abzuhalten, sich verglichen, endtschlossen vnd bewilliget, Das die Chûrfürsten, Fürsten vnd Stende des heyligen Reichs Teutscher Nation vns, vnseren Koenigreichen vnd Landen jhr hilff Acht Monat lang gedoplet nach eines jeden Anschlaegen leisten vnd reichen woellen vnd sollen¹⁶. Vnd damit dise hilff so viel mehr frúchtbarlicher vnd richtiger ins werck zubringen vnd nutzlicher angeleget werden moege, auch die vngleicheiten, so hievor in gleichen fellen sich zugetragen, da ein jeder Standt sein Anzal volcks geschickt, vermitteln bleiben vnd in der nehe ein gúts, geuepts, erfarnes vnd tauglichs Kriegßuolck zu Roß vnd fuß angenommen vnd in gleiche bezalung gebracht, nuetzlich gebraucht vnd dagegen die vnordnungen, so durch vngleichen Ahn- vnd Abzug, auch in Musterungen vnd bezalungen hievor, da die hilffen an volck geleist, endtstanden, abgeschnitten oder fürkommen werden:

[47] So haben der Chûrfürsten Rehte, erscheinende Fürsten, Stendt vnd der abwesenden Botschafften vnd Gesandten vns auch bewilliget vnd sich entschlossen, das obbestimte hilff ahn gelt, wie vermeldet, vff eines jeden Standts

^s etc.] Fehlt in B und C.

^t in] Hier eingefügt nach B (und C). Fehlt in der Textvorlage.

¹⁶ Mehrheitliche Bewilligung von 16 Römermonaten durch FR und eine Minderheit des KR in der Quadruplik der Reichsstände zum 2. HA [Nr. 438], Anschluss der Mehrheit des KR erst in der Oktuplik [Nr. 442] gegen den Widerspruch von Kurpfalz und Kurmainz.

Anschlaege in grober vnd gangbarer gueldin oder silberin Muentz, von den hoechsten biß auff die wenigern im hl. Reich gemeinlich vnd durchauß geng vnd geb, angesehen das vns vnd den Stenden durch andere kleine Muentzen mercklichen /100/ schaden vnd abgang entsteht, zum halben theil auff Ostern schiristkuenfftig vnd des andern halben theils auff folgenden Johannis Baptiste¹⁷, vngeferlich Acht oder Vierzehen tag vor oder nach, in den Staetten Franckfurt¹⁸, Nuermberg¹⁹, Regenspurg vnd Leiptzig bezalt vnd erlegt werden sollen.

[48] Welches wir von gemeinen Stenden vnd der abwesenden Rechten vnd Gesandten zu genedigem wolgefallen angenommen haben. Vnd vns mit jhnen weiter verglichen: Dieweil diese notwendige hilff den bekümmerten Christlichen Landen, so in vnd ahn der geferlicheit gesessen, zu trost, auch den Feindt von der Grentzen der Teutschen Nation abzuwenden, meniglichen, hohen vnd nidern Standts, Obrigkeiten vnd Vnderthonen, zubefridigen vnd bey jhren Landen vnd Leuten, haaben vnd guetern, Weiben vnd Kindern zuerhalten gesucht vnd notwendig bewilligt, Vnd es den Chürfürsten, Fürsten vnd Stenden, so hievor mercklich vnd kundtlich beschwerdt, beschwerlich, diese hilff auß jhren eignen Cammerguetern vnd gefellen zuerschwingen:

[49] So soll es derwegen eines jeden Obrigkeit, wie herkommen vnd recht ist, frey stehen vnd zugelassen sein, Auch moege vnd macht haben, jhre Vnderthonen, Geistlich vnd Weltlich, sie seyen exempt oder nit exempt, gefreit oder nit gefreit, Niemants außgenommen, derhalben mit stewer zubelegen, doch hoeher vnd weiter nicht, dan so ferr sich einer jeden Obrigkeit ge- /100?/ buerende Anlag erstrecken würdt; vnd das den Vnderthanen züuorderst eigentlich vnd außstruecklich dise hilff kundtbar vnd namhafft gemacht werde.

[50] Vnd sollen die Vnderthanen auff ersuchung der Obrigkeit jede^u sein gebuernuß abzurichten vnd zubezalen schuldig sein. Vnd insonderheit sollen die Capitula bey den hohen Stifften vnd derselbigen Vnderthanen jhren Ertzbischoffen vnd Bischoffen, dergleichen der Staett vnd jhre eingesessene Burger, so Chürfürsten, Fürsten^v vnd andern Stenden one mittel vnderworffen seindt, denselbigen jhren Chürfürsten, Fürsten^v, Stenden vnd Obrigkeiten in solcher

^u jede] In B, C: jeder.

^{v-v} vnd ... Fürsten] In B Einfügung am Rand. In C enthalten.

¹⁷ = 18. 4. und 24. 6. 1557.

¹⁸ Akten und Korrespondenzen zur Einnahme, Abrechnung und Herausgabe der Steuerzahlungen in ISG Frankfurt, RS II 1135, unfol. (Aktentitel: Acht doppel monat turckenhilff, anno 1557 zu Regenspurg bewilligt.) sowie ebd., Kaiserschreiben 1770, 1171, 1172, 1173. Einzahlungen bis Mai 1557 auch verzeichnet in HKA Wien, RA 10b, fol. 618–619.

¹⁹ In Nürnberg wurden bis 1. 4. 1559 für die Steuer 151 316 fl. 28 kr. erlegt. Die Stadt reichte diese Summe abzüglich der Gratifikation für die Einnahmer an Pfennigmeister Wolf Haller weiter (Erklärung der Losungsschreiber Jakob Tucher und Hieronymus Spalter: HKA Wien, RA 24a, fol. 8. Or.). Vgl. auch zahlreiche Schreiben Kg. Ferdinands an die Legstätten wegen der Auszahlung der Steuer: HKA Wien, Hofffinanzprotokolle 228 passim.

hilff auch zu stewer kommen, Vnuerhindert aller vertraeg, Obligationem^w, Statuten, gebrauchen, gewonheiten vnd herkommen, so eyniche Stiff oder Staett mit jhren Ertzbischoffen, Bischoffen, Fürsten oder Obrigkeiten in diesen fellen haben, allegiern vnd fürwenden moechten.

[51] Vnnd solle der Keyserlich Cammer Procurator Fiscall gegen den Vngehorsamen vnd Seumigen, so jhr gebuernuß zu den obgesetzten bestimpten Zielen oder Terminen nit erlegen, wie gewoenlich vnd sich gebuert, schleunig procedieren vnnd dieselbigen zubezalen anhalten vnnd gegen eim Standt wie dem anderen in seinen Processen gleichheit halten. Darueber auch Cammerrichter vnd Beysitzer erkennen vnd sprechen sollen. /101/

[52] Damit auch diese hilff vff eines jeden Standts Anschlaege desto voelliger^x geleist vnnd bezalt vnd gegen diesem vberlaestigem Feindt so viel desto statlicher, ansehnlicher vnnd fürreglicher ins werck gebracht werde, So sollen die Stend, so durch andere außgezogen vnnd nicht in possessione uel quasi libertatis seindt, ein jeder neben andern Stenden sein angebuereendt Anlag vermoeg des Reichs Anschlaege in dieser hilff selbst endtrichten oder aber die außziehenden Stendt für sie vnabbruechig zubezalen schuldig sein, doch den Exempten^y oder außziehenden Stenden in andern faellen ahn jhrer gerechtigkeit nichts benommen.

[53] Wir woellen auch auß gleichem bedencken bey der Freyen Ritterschafft, Auch den Hain- [/] vnd Sehestaetten, so kein Churfürsten, Fürsten oder anderen Obrigkeiten ohne mittel vnderworffen vnd zugehoerig sein vnd in des heyligen Reichs Anschlaegen nicht beleget werden, alles genedigen fleiß handeln lassen, Sie zu diser Christlichen Expedition wider den Erbfeindt in gleiche Buerde vnd Hilff zubewegen; des genedigen versehens, Sie werden sich darin Christlich vnd wilfarig erzeigen vnd halten.

[54] Als dann ferner eines ansehnlichen Obristen ins feldt zu einem solchen hohen werck vnnd wider diesen mechtigen Feindt von noetten, Damit auch die bewilligt hilff nit vnfruchtbarlich außgeben oder /101'/ angewendt werde, Vnd wir^z ein lange zeit^{aa} etlich viel jar gegen dem Tuercken vnd den seinen in kriegsvbungen vnd handlungen gestanden vnd dieses Feindts vorhabens, Anschlaege vnd Ruestung wol erfarn vnd kuendig, So haben wir auff der Churfürsten Rehte, erscheinender Fürsten, Stende vnd der abwesenden Botschafften vnd Gesandten vnderthaenigs ahnlangen vns dahin erklert, bewilligt vnnd mit jhnen verglichen, das wir vns mit eygner Koeniglicher Person in das feldt wider diesen allgemeinen Feindt der Christenheit begeben vnd das kriegßwesen selbst fueren, Auch einen oder zwen vnserer geliebten Soen zu vns ziehen woellen. Oder auff den fall, da wir je etwan auß leibs schwachheit oder andern mercklichen

^w Obligationem/ In B: obligation. In C: obligationenn.

^x voelliger/ In B: williger. C [und NEUE SAMMLUNG III, 144] wie Textvorlage.

^y Exempten/ So auch in B. Dagegen in C [und in NEUE SAMMLUNG III, 144]: eximenten.

^z Vnd wir/ In B, C: wir auch.

^{aa} zeit/ In B, C danach zusätzlich: und.

ehehafften ver hinderungen selbst Persoenlich nicht ziehen moechten, Als dan woellen wir vnsern geliebten Son, Koenig Maximilian zu Beheim, vnnd im fall da sein L. leibs schwacheit halben daran verhindert wuerde, zum wenigsten vnsern geliebten Son, Ertzhertzog Ferdinanden, ins feld schicken vnnd beruert kriegßwesen befelhen.

[55] Nachdem dan hoechlich von noeten, zu fürgenomener Expedition vnd Feldtzug Kriegß Rehte vnd Musterherrn, auch Zaal- oder Pfennigmeister zuordnen, welche das erlegt hilffgelt jederzeit bey den bestimpten Legstaetten erheben, das Kriegßuolck ordenlich mustern vnnd bezalen vnnd also solch hilffen nindert anderstwohin, dan zu diesem Christlichen werck vnd Expedition wider den Türcken verwenden: /102/

[56] So seindt von wegen aller Stendt des Reichs als der Chûrfürsten drey, der Stendt des Fuersten Rahts vier vnd der frey- vnd Reichs Stet eyner zû Muster Herr vnnd Kriegs Rehten, bede Ampter samptlich zûuertretten vnnd zûuersehen, verordnet²⁰, Vnd dann zwen zaal- oder Pfennigmeister, So Graffen oder Herrn oder sonst ehrlich Personen, im Reich Teutscher Nation dermassen begutet gesessen, des wesens, ansehens vnd also herkommen, auff die ein gut vertrauen zûsetzen, den auch solch werck wol zûbefelhen, zûordnen. Darzu dan Dham von Siebottendorff auff Rothwerendorff vnd Wolff Haller zum Hallerstein bestellt vnd gegeben. Vnd seindt auch diesen Musterhern vnd Kriegs Reten, Auch den zaal- oder Pfennigmeistern jre Instructionen begriffen vnd verfertigt²¹, deren sie sich in jren aufferlegten Amptern gemeß zûerzeygen vnd zûhalten.

[57] Vnd haben wir sampt gemeinen Stenden, Rethen, Potschafften vnd gesandten einem Kriegs Rhat oder Musterhern Monatlich N. Gulden, aber einem zaal- oder Pfennigmeister N. Guelden²² zû seyner besoldung vnd stat gelt geordnet, welche jnen auß obangeregter der Stendt hülff zûendtrichten vnnd zûbezalen.

[58] Vnnd sollen obgedachte Kriegs Rethen vnnd Musterhern neben andern, von vnsern wegen zûord- /102'/ nen, solche fürsichtige anstellung thun, damit das Kriegßuolk, so anzunemen, vmb zimbllichen Kauff nottwendige Profiant bekomen vnd haben moege, vnd dabeneben die nachteilige vnrichtigkeit vnd vnordnungen, so sich zwischen den Obristen vnd Kriegß leuten ereugen, abgeschafft werden. In dem dann gute ordnungen mit jrer, der Kriegß Rethen vnd Musterhern, vorwissen, Rath vnnd zûthun fuergenommen vnd auffgericht werden sollen.

²⁰ Die konkrete Benennung der Kriegsräte war bis zum Ende des RT nicht abgeschlossen. Vgl. die Festlegungen im RR am 16. 3. 1557: KURMAINZ, pag. 844–848 [Nr. 107].

²¹ Vgl. Nrr. 481, 482.

²² Besoldung der Kriegsräte: 300 fl. monatlich [Nr. 481, fol. 296']; Besoldung der Pfennigmeister: 100 fl. monatlich [Nr. 482, fol. 302]. Auch das Or. des RAb (Nachweis B) nennt die konkrete Besoldung nicht.

[59] Als wir vns dann verner mit gemeinen Stenden vnd der abwesenden Rethen, Pottscafften vnd gesandten gestallt vnd gelegenheit des feindts macht vnd seyner gewaltigen Kriegß handlung erinnert, haben wir vns mit jhnen auch dessen verglichen, Daß inn fürfallender noth die Acht Monatlich bewilligung in Sechs Monat eingezogen vnd also die vbrigen zwen Monat eingetheilt vnd ein desto meherer anzall Kriegßuolck angenommen vnd solche Sechs Monat lang vnderhalten werden moeg; Zû dem, das in ebenmaessiger betrachtung wir mit Rath vnd gutbedüncken der Kriegs Reth ein meherer anzall pferdt vnd vmb so viel desto weniger Fuß volck auß solcher huelff bestellen vnd halten moegen.

[60] So vil dann vns, vnserer^{ab} getrewen Koenigreich vnnd Lande, vnserer hülff leistung halben zû diesem /103/ gemeynen Christlichen wergck antriefft: Wiewol wir nahendt seither eyngang vnserer Regierung biß in die Dreyssig Jhar hero mit beschwerlichen Kriegen vnd vnerschwingcklichen treffenlichen außgaben vnd vnkosten, wie gemeynen Stenden vnnd sonst menigcklich offenbar ist, beladen gewesen, damit vnser Kron Hungern Als ein vormauwer gemeyner Christenheyt vnnd beuorab des Heyligen Reychs Teutscher Nation von dem Türcken erretet vnd bey gemeiner Christenheit erhalten werden moecht, darumb dan wir an vnsern Cammerguettern vnd auch vnserer getrewe Koenigreych vnd Lande an jrem vermoegen zum hoechsten erseygert vnd erschöpfft, vnd zû dem allem wir ahn den Confinen, welche eynes seher grossen bezirckt^{ac}, auch allenthalben in den besatzungen vnd Ortfflecken gegen dem Tuercken ein statliche anzall Kriegs volcks zû bewarung derselben Confinen vnd Ortheuser one frembde hülff etlich jar hero vnderhalten muessen vnd noch jerlich mit bemelter vnser Koenigreich vnd Lande getrewem eusseristem darthun vnd hülff erhalten, Darauff vns ein mergcklicher grosser vnkosten jaerlich aufflauffen thut. Dergleichen, das auch vnserer getrewe Landt Leuth vnd vnderthonen von Graffen, Herrn vnd Ritterschafft in vnsern Koenigreichen vnd Erblanden sich im fall, da wir oder vnser geliebte Soene eyner oder mehr Personlich sich in das veldt begibt, auch jrem eusseristem vermoegen nach zû Roß vnd Fuß gefast vnd geruest machen vnd in eygnen Personen mit ziehen, vnd sonderlich auch die Hungerischen Landtleuth, so noch in vnserm gehorsam sein, mit so viel geringen Pferden, Als jhnen jmmer moeglich sein würdt, auch Personlich sich /103'/ ins feldt begeben vnnd zû vns vnd vnsern geliebten Soenen als jren HERren vnd Landts Fürsten trewlich zusetzen.

[61] Nicht desto weniger aber vnnd vber das alles sein wir Vaetterlich vnd Genediglich vrpuetig, zû diesem Christlichen Wergk vnd Expedition daß nottwendig geschütz Sampt seyner zûgehoerigen Arthelarey, Munition vnd Schiffprucken, Dergleichen auch die Armada vnnd Schiffung auff der Thonaw, deren wir schon gefaßt, die Mann auch bey dem feindt nicht endtperen kan, vnnd darzû das Profiandt wesen vnnd die nottwendigen Kuendtscafften, daran als nicht

^{ab} vnserer/ In B: unsere. C wie Textvorlage.

^{ac} bezirckt/ In B, C: bezirckhs.

den wenigsten Kriegß stücken auch seher viel gelegen, zů vnderhalten vnnd in solchem allem nottwendige fürsehung zůthun, auch andere nottwendige Extra Ordinari außgaben zůuerrichten. Auff woelches alles wir dann auch ein grosse anzaal Personen haben vnnd eynen vnfüglichen grossen Costen vnd mergckliche summa Gelts auffwenden werden müssen.

[62] Woelches gemeyne Stende vnd der abwesenden Rethen, Pottschaften vnnd gesandten von [uns^{ad}] in vnderthenigkeyt angenommen. Vnnd dieweyl die- /104/ sem feindt viel mehr abbruchs durch Reysigs volck dann Kriegß Leuth zů Fuß geschehen mag, So sein wir des Genedigen willens, mit vnsern Koenigreichen vnd Landen auff ein Statliche anzal leichter pferdt auff vnsern Costen vns gefasst zůmachen, gegen diesem Feindt jns Feldt zubringen Vnd in solchem ahn vnserm eusseristen vermoegen nichts erwinden zůlassen.

[63] Nach dem auch die erscheynende Stende vnd der abwesenden Rethen, Pottschaften vnnd gesandten vns hiebey in vnderthaenigkeyt erinnert, daß in diesem fall, Da sie sich in huelff vnd Rettung gegen eynem eusserlichem Feyndt einlassen, die hohe notturfft erfordere, solch ernstliche vnd embsig vleissige fürsehung zůthun, Damit die Chůrfürsten, Fursten vnd Stende, Auch jhre vnderthonen, angehoerrige vnnd verwandte der jnnerlichen Krieg, dardurch ein zeyttlang die Teutsche Nation zum hoechsten vernachtheylt, Etlich hohe vnnd andere Stende in verderblichen schaden gefuert, Gentzlich abgeschafft werden vnnd vermitten blieben, Damit sich die Stende vnd vnderthonen gemeines friedens, gewisser Rhwe vnd sicherheyt zůgetroesten, auch wider vnnd one erlangt Rechtens in kein wege belaeidigt, bekoemmert, betrangt oder genoettigt werden: /104'/

[64] Ob nun gleich wol juengstlich auff dem Augspurgischen Reichßtag nit allein der gemein Landtfrieden in Prophan sachen erneuert vnd dieselben^{ac} [!] Execution vnd handthabung halben gute ordnung auffgericht, Sonder auch in der Religion ein bestendiger, vnbedingter, für vnd für ewigwrender friede beschlossen worden, Derwegen wir vns vermittelst Goettlicher gnaden eins bestendigen, beharlichen jnnerlichen friedens zwyschen gemeynen Stenden zůuersehen, So seindt wir doch auff solche beschehen erjnnernung vnd für vns selbs one das des Vaetterlichen, genedigen vnd begirlichen willens, mit getreuem vnnd genedigem vleis alle moegliche vorsehung zůthun, alles fürzúnemen, zůrathen vnnd zůhandlen, was zů abwendung aller jnnerlichen Krieg vnd thatlichen handlungen jmmer dienstlich sein vnd dardurch beharliche Rhwe vnd eynigkeyt zwyschen gemeynen Stenden zů auffnemen vnd wollfart des Heyligen Reychs Teutscher Nation gepflantz vnnd erhalten werden moege.

[65] Als wir vns dann bey diesem Artickel mit gemeynen Stenden vnd der abwesenden Rethen, Pottschaften vnd gesandten ferrer erinnert, welcher gestalt die vnderthonen hin vnd wider durch Musterplaetz ein zeitthero beschwerdt

^{ad} uns] Hier eingefügt nach B (und C). Fehlt in der Textvorlage.

^{ac} dieselben] In B, C: desselben.

worden, sie aber auch in disem bey gemeiner sicherheit vnd frieden gehandhabt werden vnnnd des jhren vor gewalt hebig sein sollen, So woellen wir auch die alleredigist Vaetterlich /105/ fürsehung thun, damit die vnderthonen neben den jnnerlichen Kriegen, durch- vnnnd vberzugen auch der Musterplatz halben vber vnnnd wider des Heyligen Reychs Constitutionen, Abschiedt vnnnd satzungen, hievor auffgericht, vnbeschwerdt gelassen werden.

[66] Damit auch fürtter disem beschwerlichen feindt desto bestendiger vnd erschießlicher widerstandt gethon werden moege, So woellen wir bey andern Koenigen vnnnd Potentaten der Christenheyt vmb erlangung willen mittleydenlicher huelff wider den Tuercken alles vleis werben vnnnd ahn moeglicher handlung nichts erwinden lassen; Der Hoffnung, sie sollen zů Redtung vnnnd Schirm gemeyner Christenheyt vnnnd als die solche gefaehrlichheyt gleych so woll als die jetzunde anreinen, da diesem^{af} feindt von seynem vorhaben nicht abgewendt, inn kurtzen Jahren berüren moecht, Wie sie dann one das als mit Christen zů thun schuldig, in diese nottwendige hülff sich einzulassen bewegt werden.

[67] Weiter haben wir der Chůrfürsten Rethen, der erscheynenden Fürsten vnd Stenden in diser Tractation vnd beradtschlagung gnediglich vnd notwendig erinnert, das mehr ernenter vnser Heyligen Christlichen /105'/ glaubens vnnnd namens Erbfeindt, der Türck, durch einnehmung vnd eroberung der fürnembsten Stet vnd Flecken dem Hl. Reych Teutscher Nation vnd sonderlich vnsern betrangten Koenigreichen vnd Landen dermassen nahendt ahn die seyten kommen,^{ag} auch sein macht mit einwürtzung in die Cron Hungern also erweittert^{ag}, daß seines fürbrechens gegen gemeiner Christenheit je lenger, je mehr zůbefaren. Derwegen die hochtringendt vnd grosse notturfft erfordert, nit allein jm fall seynes Personlichen anziehens auff dieselb vnser Cron Hungern, Sonder auch sonst gegen seim Kriegsuolck, so er jederzeyt an den Graenitzen in jren besatzungen liegen hat vnd in eil zůsammen bringen magk, auch ein stattlich Christlich Kriegsuolck zů Roß vnd Fuß Sommer vnd Winter haerlich zůvnderhalten, damit den Türcken nit allein jre Straff zug^{ah} [!], deren sie sich mit Mordt, Raab^{ai} [!], Prandt vnnnd verhoerung der Christlichen Landt, auch hinweg fürrung eines theils des Christlichen volcks vnauffhoerlich vndersteen, gewheret, Sonder sie auch von andern jren thatlichen feindtlichen fürnemen vnd handlungen gegen vns vnd vnsern getreuwen vnderthonen, Ortflecken vnd Graenitzheüssern desto mehr vnd dapfferer abgetrieben vnnnd dieselben Flecken vnnnd Schloesser gemeiner Christenheit zů guttem erretet werden moechten. Dieweil nun aber in vnser vnnnd merberuerter vnser erschöpfften Koenigreich vnd Lande vermoegen auch nit were, ein solch stetigs Kriegsuolck beharlich

^{af} diesem] In B, C: diser.

^{ag-ag} auch ... erweittert] In B Einfügung am Rand. Fehlt in C. [In NEUE SAMMLUNG III, 146, enthalten.]

^{ah} Straff zug] In B, C: streiffzugk.

^{ai} Raab] In B, C: raub.

zuerhalten, daß dem Tuerckische krigsuolck jederzeit starck gnug sein vnd jme im Feldt abbruch thun oder doch die noch vberpliebne Orttpaeß vnd Graenitzen vor jme erretten moecht, vnd wir derwegen genediglich gesunnen vnd begert, Sie, der Chürfürsten Rhete, erscheynende Fürsten vnnd Stende /106/ vnd der abwesenden Gesandten, woelten sich einer beharrigen hilff gegen jhm auff ettliche Jar lang endtschliessen vnd so ein ansehenliche, Christliche, mitleydenliche hilff zu erhaltung^{aj}-jhrer Maiestat vnnd derselben^{aj} betrangten Christenlichen Koenigreichen vnd Landen vnd zu des heyligen Reichs langwiriger sicherheit vnd befriedung bewilligen vnnd leisten, das vermittelst Goettlicher gnaden nit allein das, so noch vberig, erhalten, sondern auch das abgetrungen recuperiert vnd wider erlangt werden moecht.

[68] Wiewol nun gemeine Stende, Rehte, Botschafften vnd Gesandten vnderthaeniglich wol geneigt gewesen, solch vnser anlangen gegenwürtiger zeit auch in berathschlagung zuziehen, Aber sich befunden, das die Rehte, Botschafften vnd Gesandten nicht zu allen theilen mit befelchen versehen, auch beschwerlich die wege bey jetzwerendem Reichstag zufinden, dardurch solche beharliche hilff schließlic ahnzustellen, So haben sie sich doch dahin verglichen vnd entschlossen, das zu kuenfftiger Reichßuersamlung, welche mit Raht vnd bewilligung vnser vnnd des Reichs Chürfürsten altem herkommen nach vff eingenomenen bericht, wes wir bey andern Potentaten erlangt, ob vnd wie solcher Artickul zu tractieren vnd zu handeln, geredt vnd gerahtschlagt werden moeg.

[69] Als dan auff obgedachtem Jüngstem Augspurgischem Reichstag zu erhaltung Friedt, Rûwe vnd eynigkeit im heyligen Reich Teutscher Nation in /106/ Religion- vnnd Prophan sachen ein gemeiner frieden auffgericht, Darzû auch von desselben statlichen Exequution vnnd handthabung wegen etzliche sonderbare nutz vnnd notwendige ordnungen fürgenommen vnnd beschlossen worden, was derhalben in den Kraißen des heiligen Reichs hin vnd wider gehandelt werden solle²³, Vnd aber ahn würcklicher volnziehung vnd richtigmachung solcher Kraiß sachen gemeinem nutz vnnd allem friedlichen wesen nicht wenig gelegen, vnd wir derwegen freundlich vnd Gnediglich gesunnen, gemeine Stende vnd der abwesenden Rehte vnnd Botschafften woelten sich erinnern vnnd berichten, Ob vnnd wie berurten ordnungen durch die Kraiß allenthalben volnziehung beschehen, vnd wo bey einem oder dem andern einicher mangel befunden, solche mittel vnd wege berathschlagen vnd schliessen, Dardurch dieselben abgestellt vnnd zuerhaltung gemeines Friedens, Ruwe vnnd Eynigkeit die bestimpten ordnungen in gûte Richtigkeit vnd volnziehung gepracht würden.

^{aj-aj} jhrer ... derselben] *So auch in B und C [Dagegen in NEUE SAMMLUNG III, 146: Unser und unserer.]*

²³ *EO im RAh 1555, §§ 33–103 (AULINGER/ELTZ/MACHOCZEK, RTA JR XX, Nr. 390 S. 3114–3136).*

[70] Vnnd sich hierueber befunden, das diese Exequution ordnung mit benemung^{ak} [!] vnnd bestellung der Obristen, anderer Personen vnnd Artickul halben noch zur zeit nicht gantzlich vnnd würcklich allenthalben angestellet, Das auch wol darauff acht zugeben, wie solche heylsame, hochnotwendige ordnung in jr entlich würcklichkeit zu erhaltung gemeines friedens zubringen, Damit meniglich, die Stende vnnd Vnderthonen, im heyligen Reich Teutscher Nation so viel mehr gemeiner sicherheit sich zugetroesten vnd zuerfrewen. /107/

[71] So haben wir vns mit gemeinen Stenden vnd der abwesenden Botschafften endtschlossen: Setzen, ordnen vnd woellen hiemit ernstlich, das hinfüro von allen vnnd jeden des heyligen Reichs Stenden vnnd Vnderthonen, auch meniglichem, angeregter vnser Landtfriedt stett, vest, auffrichtig vnd vnuerpruechlich gehalten, trewlich gehandthabt vnd darwider nit gehandelt werden solle In kein wege, bey vermeidung der ernstlichen straff vnd Peen, in demselbigen vnserm Landtfrieden begriffen. Darnach sich ein jeder wiß zürichten. Das auch die jenigen Kraiß vnd Stende, so noch zur zeit vielgedachter Execution ordnung des Friedens nicht gepuerlich verordnung vnnd fürsehung gethon, Hiezwischen Johannis Baptiste²⁴ nochkuenfftig in jhren Kraissen der vielberurten, zü Augspurg verabschiedten ordnung auch nachsetzen, dieselbig inn würcklich volnziehung bringen vnd, wes sie derhalben verricht, vns als dan züschreiben vnnd züerkennen geben, vnnd sich in dem gantzen werck ins gemein verabschiedten Beschluß gemeß erzeigen vnnd erweißen woellen vnnd sollen, auch daran kein mangel oder saumbnuß erscheinen lassen.

[72] Vnnd dieweil vns auch gemeine Stende vnd der abwesenden Rehte, Botschafften vnnd Gesandten auff gegenwertigem Reichstag glaublich fürbracht, das sich hin vnd wider im Reich Teutscher Nation vilerhand Plackareien, verdeckliche Reuttereien, Raubereien vnd moerdt beschwerlich ereugen vnd zütragen, Dardurch der gemein fried vnd sicherheit nit wenig betruedt vnd zerrüt, auch gemeinen Stenden vnd /107'/ Vnderthonen im heyligen Reich Teutscher Nation nicht geringer nachtheil vnd schaden darauß erfolgt, So woellen wir vnnd gepietten hiemit ernstlich, das vnser vnd des heyligen Reichs Chürfürsten, Fürsten vnd Stende ein jeder in seinen gepietten vnd Obrigkeiten auff solche Plackareien, verdecktige Reuttereien vnnd Raubereien ein fleissigs, ernstlichs auffsehens haben vnnd sich in alle wege beruertter Execution Ordnung in dem gemeß erzeigen vnnd verhalten sollen. Darauff vns auch für notwendig vnd güt angesehen, vnser vorige, hierueber außgangene Mandata züernewern²⁵, die wir auch vnuerlengt in das heylig Reich außskunden zülassen genedigklich gemeint sein.

[73] Nachdem auch etlich Artickel in der Cammergerichts Ordnung auff vielgemeltem Juengst gehaltenem Reichstag zübewegen fürbracht, In densel-

^{ak} benemung] In B, C: benennung.

²⁴ = 24. 6. 1557.

²⁵ Vgl. das Landfriedensmandat vom 15. 3. 1557 [Nr. 495].

bigen aber außerhalb beständig Bericht des Cammer Richters vnd der Baysitzer damals enderungen einzufueren nicht für Rahtsam angesehen, derwegen dieselbigen in ein Memorial zettel zúsam gefast vnnd auff die Visitation des Kayserlichen Cammergerichts, welche in demselbigen Reichs Abschiedt zú dem statlichsten mit zúordnung der Extraordinari Visitatorn auß den Stenden fürgenommen, verwiesen, Vnnd in jetziger Reichsversammlung der Kayserliche[n] Mt., vnsers lieben Brúders vnd Herrn, Commissarien vnd der Stende Ordinari vnd Extra Ordinari Visitatorn Relation gehaltener Visitation, ahn jr Liebde vnd Kayserliche Mt. gestelt, vnd dabey /108/ der Abschiedt durch sie, die Commissarien vnd Visitatorn, begriffen, zú sampt etlichen mehr beygelegten Artickeln gemeinen Stenden vnnd der abwesenden Rechten, Botschafftten vnnd Gesandten fürbracht, welche wir vnd sie jres inhalts ersehen.

[74] Wiewol wir nu sampt den erscheinenden Stenden, auch der abwesenden Rechte, Botschafftten vnnd Gesandten nach moeglichkeit wol geneig[t] gewesen, wie es dan die hohe notturfft erfordert, solche handlung allhie vff gegenwürtigem Reichstag in berathschlagung zúnemen vnd zúuergleichung helffen zúpringen: Dieweil aber seithero der zeit dieses wercks der Visitation, auff gegenwertigem Reichstag Proponiert, wir vnd die erscheinende Stende vnnd der abwesenden Rechte, Botschafftten vnd Gesandten mit den hohen vnd treffenlichen Artickeln der Religion sachen vnnd Tuercken hilff zum hoechsten biß daher beladen vnd mit denen vilfaeltig zúthún gehabt, das nicht wol moeglich gewesen, seithero zú dieser oder andern wichtigen sachen berathschlagungen zúkommen, Vnd die zeit nun mehr nit wol erleiden will^{al}, solchen hochwichtigen Artickul der Visitation mit inhaltenden Puncten zúeroerttern vnd zúuerabschieden.

[75] Vnd aber dises werck dermassen geschaffen, wo nicht zeitlich darzu gethon vnnd wolmeynende fürsehung geschehe, das der Iustitien dadurch ein grosser /108'/ abbruch begegnen moecht. Derwegen sich die ding in die lengt nit einstellen lassen woellen. So haben wir vns mit den erscheinenden Stenden vnd der abwesenden Rechten, Botschafftten vnd Gesandten verglichen vnd entschlossen, das auß den gemeinen Stenden des Reichs ein verordnung fürzunehmen, Darzú auch wir ahn statt der Ksl. Mt., vnsers lieben Brúders vnd Herrn, vnd für vns vnser Commissarien geben woellen, Die auff Sontag Exaudi, den Dreissigsten tag Maij, schirist zú Speyer einkommen vnnd volgendts berurt, auch kuenfftige Visitations handlung zúberathschlagen fürnemen, auch sich darin von wegen vnser vnd gemeiner Stende vber diesen Artickul der Visitation vergleichen. Vnnd was durch sie also verglichen, endtgeschlossen vnnd verabschiedt, das solle im Reich gehalten, ins werck gericht vnd volnzogen werden²⁶.

^{al} wol erleiden will] In B: woll erleiden. C wie Textvorlage.

²⁶ Zum Beratungsergebnis des außerordentlichen DT zur Reichsjustiz vgl. den Abschied vom 16. 8. 1557: NEUE SAMMLUNG III, 153–163; LUDOLFF, CJC, 224–233. Auszüge: MENCKE, *Visitationen*, 98; zusammenfassend: LANZINNER, *Reichsversammlungen*, 24.

[76] Vnnd seind von wegen gemeiner Stende zů solcher verordnung deputirt vnd geordnet: die Sechs Chůrfürsten, vnnd auß den Fürsten Sechs, Nemlich von der Geystlichen wegen der Bischoff zů Speyer, Bischoff zů Straßburg vnnd Bischoff zů Augspurg, Vnd von der Weltlichen wegen Hertzog Albrecht in Bayern etc., Hertzog Wilhelm zů Gülch etc. vnd Hertzog Christoff zů Wirtenberg etc., Vnd dan von den Prelaten der Apt zů Weingarten, auch den Schwaebischen Graffen vnd Herrn Friderich, Graff zů Furstenberg etc., Vnd von der^{am} Frey- vnd Reichßstaett wegen Speyer vnd Nuermberg. /109/

[77] Dieweil sich auch weiter auß angeregter Visitations Relation befunden, das etlicher Beysitzer Stende vacieren vnd ledig stehen sollen vnnd etwa die jenigen, so zů Presentiren, mangel halben der Personen, wes jnen die ordnung aufflegt, In gebuerlicher zeit nit verrichten oder qualificierte Personen dargeben koennen, Vnnd dan auch, ob wol solche Presentation oder auffnemung der Personen in diesen fellen an Cammer Richter vnd Beysitzer deuoluiert, Sie aber nach der handt dieselbigen erledigten vnd an sie deuoluierte plaetz nit ersetzen, Darauß erfolget, das wenig sachen expediert oder erlediget werden, den Rechthengigen Partheien nit zu geringem nachtheil vnd schaedlichem auffzug jrer sachen.

[78] Diesen maenglen zůbegeggen, haben wir vns mit der Chůrfürsten Rehten, den erscheinenden Fürsten, Stenden vnnd der abwesenden Botschafften vnnd Gesandten vnd sie hinwider sich mit vns auch endtschlossen: Setzen, ordnen vnd woellen demnach, das von Dato dieses Reichßtags Abschiedt diejenige Stende oder Kraiß, deren stell jetzund nicht besetzt, in zeit der ordnung von newem zůgelassen werden vnd macht haben sollen, als ob ahn Cammer Richter vnnd Beysitzer die Deuolution noch nicht geschehen, zů presentiren.

[79] Vnd da abermals etliche Stende oder Kraiß wie vor seumig sein würden, So sollen widerumb /109'/ Inhalts der ordnung Cammer Richter vnd Beysitzer die erledigte vnnd auff sie deuoluierte Stael besetzen. Im fall dann solchs auch nit beschehe vnnd abermals Cammer Richter vnd Beysitzer sich seumig erzeugten vnd derwegen zu zeit der ordenlichen Visitation also erledigte vnnd deuoluierte Beysitzer Stende befunden werden, So sollen vnserre Commissarien vnd der Stende Visitatores macht haben, zu solcher Beysitzer Stende andere zu presentieren. In welcher annemung Cammer Richter vnd die Beysitzer der Ordnung, auff juengst gehaltenem Reichßtag des Fuenff vnnd Fuenffzigsten Jars reuidiert²⁷, sich gemeiß vnnd wie herkommen zůuerhalten, damit so viel mehr ursach gegeben, die erledigten Beysitzer Staell mit tauglichen, qualificierten Personen jedeißmals zuersetzen.

[80] Letzlich haben wir mit der Chůrfürsten Rehten, erscheinenden Fürsten vnd Stenden, auch der abwesenden Botschafften vnd Gesandten vns bedechtlich

^{am} der] In B danach unterstrichen (= gestrichen): erbarn. In C enthalten. [NEUE SAMMLUNG III, 148, wie Textvorlage.]

²⁷ RKGO, 1. Teil, Tit. IV, § 4 (LAUFS, RKGO, 78).

erinnert, was mercklicher, verderblicher nachtheil vnd schaden dem heyligen Reich vnd allen Stenden vnd Vnderthonen desselben der geringe, schaedlichen vnd vngleichen Wercks^{an} [!] der Muentz halben, auch verfuering Gold vnnnd Silber auß dem heyligen Reich Teutscher Nation vnd anderer vnordenlichen sachen biß daher vielfeltiglich zugefuegt worden, vnd, wo dem nit stattlich vnd würcklich begegnet, kuenfftiglich noch mehr zustehen moecht, Was auch auff vorgehenden Reichß- vnd Muentz taegen derhalben fürgangen, auß was verursachung solcher Artickel vff gegenwertigen /110/ Reychßtag verlegt. Derhalben wir nichts liebers wolten, dann das diesem Artickel alhie in gegenwuertiger Reychs versamblung hett moegen endtlich abgeholfen werden, darzû dann auch der Chûrfürsten Rhete, erscheynende Fürsten, Stende, auch der abwesenden Rehte, Pottschaften vnd gesandten auff vnser genedige erklerung der Gûldin vnnnd Silberin bezalung halben, so auff jüngstem Reichßtag gescheen²⁸, jres theils auch wol geneygt gewesen.

[81] Dieweyl aber solches dißmals nit bescheen moegen vnd der gegenwürtig Reichßtag nit lenger auffzûhalten, vnd dann diese Muentz sachen noch wol ferner vber vorig gestellt Muentz Edict zeittigs Rahts beduerfftig, sich auch albereit in dem jenigen, wes hievor hierüber berathschlagt, ettlich mengel ereugen, derhalb woll gutte, vorbetrachtliche fürsehung zûthun.

[82] Damit aber solche nottwendige ordnung in der Müntz auch nit gantzlich verbliebe oder in die lengde eingestellt werde, vnnnd dann one das von wegen der jüngst gewesenen Keyserlichen Cammergerichts Visitation auß gemeinen Stenden ein verordnung gehn Speyer auff Sonntag Exaudi, den dreyszigsten tag Mayij, schirist künfftig einzûkommen, fuergenommen, So haben wir vns mit gemeynen Stenden vnnnd der abwesenden Pottschaften verglichen, daß dieser Ar- /110/ tickul daselbst zu jetzbestimbtter zeyt auch zûtractiren vnd zûhandlen.

[83] Derwegen so sollen obgelmelte geordnete auß den Stenden neben vnsern Commissarien ausserhalb des Cardinals vnd Bischoffe zû Augspurgs, an dessen statt der Ertzbischoff zû Saltzburg etc. zû diser handlung geordnet²⁹, die Muentz sachen vnd was darin hievor verabschiedet, vff nechst darnach folgenden Trinitatis, den Dreitzehenden Junij, Widerumb zûersehen fürnemen. Vnnnd wo jemandts auß den gemeynen Stenden gegen dem vorigen außgangnen Muentz Edict Grauamina oder ettwas in demselbigen bedencklichs oder beschwerlichs fürbringen würde, sollichs sollen sie, die geordnete, annemen, moegliches vleis berathschlagen vnd, wes sie sich darueber mit vnsern Comissarien vergleichen vnd verabschieden, den Stenden vff nechst volgender gemeiner Reichs versamblung Proponiren vnd fürbringen, dieses werck auch weitter haben zûerwegen vnd endtlich darüber zûschliessen³⁰.

^{an} Wercks] In B, C: werdts. [Dagegen in NEUE SAMMLUNG III, 148: Wercks.]

²⁸ Erklärung Kg. Ferdinands I. vom 20. 9. 1555. Vgl. Anm. 9 bei Nr. 102.

²⁹ Vgl. Anm. 4 bei Nr. 351.

³⁰ Vgl. Hauptakten und Abschied des Münztags 1557 als Grundlage der Münzverhandlungen des RT 1559: LEEB, RTA RV 1558/59, Nr. 552 S. 1352–1361.

[84] Nach dem aber, jhe lenger, je mehr, nachtheiliges schadens in der Muentzen vnd Muentz wergck sich ereugen, So woellen wir, noch mehr schaden züuerhütten, die vorige Müntz Mandat widerumb Renouiren, ernewern vnd abermals jns Reich öffentlich außskünden lassen³¹.

[85] Vnd dieweil jederzeit in den gehaltenen Müntz- /111/ taegen vnd solicher berathschlagung zü mehrer beständigkeit notwendig bedacht, daß die nider Burgundische Erblandt auch in diese ordnung mit eingezogen werden, So woellen wir nachmals vber vorige, der nider Erblender bescheene bewilligung den Koenig zü Hispanien vnd Engellandt etc., vnsern freuntlichen, geliebten Vaettern, dahin vermanen³⁰, daß jhr L. von gedachter nider Erblandt wegen sich auch, was im Hl. Reich hierin Constituirt vnd gesetzt, gemeß erzeygen vnd halten woelle.

[86] Es solle auch die Session vnd Stim, auch die Subscription, zü ende dises Abschiedts bescheen, eynem jeden an seinem herbrachten gebrauch vnd gerechtigkeit gantz vnnachteilig, vnschedlich vnd vnuergrifflich sein.

[87] Solches alles vnd jedes, so obgeschrieben stet vnd die Ksl. Maiestat, vnsern lieben Bruder vnd Herrn, vnnd vns anrueret, gereden vnnd versprechen wir, an statt vnd in namen der Ksl. Maiestat vnd für vns selbst steet, vest, vnuerprüchlich vnd vffrichtig zühaltten vnd züuolnziehen, dem stracks vnnd vngeweigert nachzükomen vnd zügeleben, sonder alle geferde.

[88] Des zü vrkunt haben wir vnser Koeniglich Insiegel an diesen Abschiedt thun hencken.

[89] Vnd wir, die verordneten Chürfürstliche Rethe, erscheynende Fürsten, Prelaten, Graffen vnd Herrn, /111'/ auch der abwesenden Fuersten, Prelaten, Graffen vnd Herrn vnnd des Heyligen Reychs Frey- vnd Reychs Stedt Gesandten, Pottscafften vnd gewalthaber, hernach benent, Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt, das alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnnd Artickul, als wie obstett, mit vnserm gutten willen, wissen vnd Rath fürgenomen vnd beschlossen seindt, willigen auch dieselbigen alle samt vnd sonderlich hiemit vnd in Crafft diß brieffs. Gereden vnd versprechen auch in guten, wharen trewen, die, so viel einen jeden, sein Herrschafft oder freunde, von denen er geschickt oder gewalthabennt ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stett, vest, auffrichtig vnd vnuerbrochen zühaltten, züuolnziehen vnnd dem nach allen vnsern vermoegen nachzükomen vnd zügeleben, sonder geferde.

Vnnd seindt diese hernach geschriben, wir, der Chürfürsten Rethe, Fürsten, Prelaten, Graffen, Herrn vnd der abwesenden Stende, auch des Heyligen Reichs Frey- vnd Reichs Stett Pottscafften vnnd gewalthaber³².

³⁰ vermanen] In B korr. aus: bewegen. In C: bewegen. [NEUE SAMMLUNG III, 149, wie Textvorlage.]

³¹ Vgl. das Münzmandat vom 15. 3. 1557 [Nr. 499].

³² Vgl. zur Vertretung der Reichsstände auf dem RT mehrere überlieferte Präsenzlisten, die gegenüber der Subskription des RAb jedoch weniger umfassend sind, da sie weit überwiegend einen vorzeitigen

Der Chürfürsten Rethen vnd Potschafften.

Von wegen Danieln, Erwoelten vnd bestettigten zů Ertzbischoffen zů Meintz, des Hl. Roem. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern vnd Chürfürsten³³: Philips von /112/ Koppenstein, Dhomherr zů Meintz, Christoff Matthias, der rechten Licentiat, Cantzler, Peter Echter zů Mespelbrun, Amptman zů Prottselden, Hanß Leonhardt Kotwitz von Aulnbach, Amptman zů Klingenberg, vnd Georg Bohemus, Theologie Licentiat.

Johansen, Erwoelten vnd bestettigten zů Ertzbischoffen zů Trier, des Hl. Roem. Reichs durch Gallien vnd daß Koenigreich Arelaten Ertz Cantzlern vnd Chürfürsten³⁴: Philips von Reyffenberg, Amptman zů Cochme [/], vnd Niclas von Enschringen, Licentiat.

Anwesenheitsstatus wiedergeben. Nur ein Verzeichnis bezieht sich auf die zweite Phase des RT im Jahr 1557. Abweichungen oder Ergänzungen aus den Listen werden im Folgenden jeweils angemerkt. Verzeichnisse mit Datierung: HStA Weimar, Reg. E Nr. 181, fol. 204–205' (Anmeldungen in der Mainzer Kanzlei bis 10. 6. 1556, mit nachträglichen Ergänzungen) [Liste Sachsen-Weimar I]. Ein separates Verzeichnis enthält die Teilnehmer am Vergleichstag im Markgrafenkrieg (ebd., fol. 186–187) [Liste Sachsen-Weimar II]. StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 35–36' (ebenfalls Anmeldungen bis 10. 6. 1556 mit getrennter Auflistung der Teilnehmer am Vergleichstag und am RT) [Liste Henneberg]. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 5–6' (Anmeldungen bis 10. 6. 1556) [Liste Hessen II]. HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 198–199' (Vertretungsstand am 16. 6. 1556; diese Liste auch in GLA Karlsruhe, Abt. 78 Nr. 1405, fol. 47f.). HStA Stuttgart, A 262 Bü 51, fol. 100–103 (Vertretungsstand am 18. 8. 1556) [Liste Württemberg II]. Ähnlich, aber nicht identisch eine vom kursächsischen Gesandten Kram dem Bericht vom 30. 8. 1556 an Kg. Christian von Dänemark beigelegte Aufstellung: RA Kopenhagen, TKUA RD B, GR 123, unfol. [Liste Kram]. HStA Stuttgart, A 262 Bü 51, fol. 194f. (Ankünfte bis 1. 10. 1556 als Ergänzung zur Liste vom 18. 8. [Württemberg III]). Undatierte Verzeichnisse: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. X Fasz. D, fol. 1–4 [Liste Kurbrandenburg]. Gleichlautend in LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 4, fol. 96–99'. StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. [Liste Augsburg]. HStA Stuttgart, A 262 Bü. 48, unfol. [Liste Württemberg I]. StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 2–6' [Liste Hessen I]. StA Würzburg, WRTA 36, fol. 21–26' [Liste Würzburg: Umfangreiches Verzeichnis mit Ergänzungen, aber auch Abweichungen gegenüber anderen Listen; gemäß Dorsv. Vertretungsstand im Jahr 1557]. Vgl. auch Einleitung, Kap. 4. 2.2.

³³ Neben den oben Genannten war Sekretär Simon Bagen beim RT anwesend. Als erste Gesandte kamen am 1. 3. 1556 Mattias und Bagen zum mgfl. Vergleichstag (Bericht an Kf. Daniel vom 2. 3.: HHStA Wien, MEA RTA 44a/I, fol. 8–9. Konz. Hd. Bagen). Nach der RT-Eröffnung forderten sie wiederholt die Abordnung weiterer Gesandter, um Mainz in allen RT-Gremien vertreten zu können (Schreiben an Kf. Daniel vom 13. 7., 16. 7., 6. 9. 1556: Ebd., fol. 101–102', hier 102; fol. 103f.; fol. 134–135', hier 134'. Konz. Hd. Bagen). Aufgrund der wiederholten Verhandlungsaufschübe konnte der Kf. die Zuordnung bis Ende September verzögern. Erst am 30. 9. erschienen Koppenstein und Echter (Bericht Matthias und Bagen an den Kf. vom 30. 9. 1556: Ebd., fol. 156–158, hier 157'f. Konz. Hd. Bagen). Kottwitz von Aulnbach kam am 16. 12. als Ersatz für den abreisenden Peter Echter zum RT (Bericht der Gesandten an den Kf. vom 16. 12. 1556: Ebd., MEA RTA 43/II, fol. 81–82', hier 81. Or. Hd. Bagen). Zur Debatte um die von den Gesandten seit 26. 9. geforderte Zuordnung eines Theologen – Lic. Böhm erschien erst am 20. 1. 1557 – vgl. Anm. 11 bei Nr. 319 und Anm. 11 bei Nr. 329. Die Mainzer Deputierten verließen Regensburg am 20. 3. 1557; der dort zurückgelassene, seit einigen Wochen erkrankte von Koppenstein verstarb in der Nacht auf 21. 3. (Bericht Zasius an Ferdinand I. vom 21. 3. 1557: HHStA Wien, RK BaR 5a, fol. 232–236', hier fol. 235f. Or.).

³⁴ Reifenberg kam am 10. 3. 1556 zum mgfl. Vergleichstag (Mainzer Protokoll: HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol.). Von Enschringen war gemäß den Gesandtenlisten (Anm. 32) bis 1. 10. nicht anwesend. Er ist erstmals am 9. 12. 1556 im Religionsausschuss [Nr. 319] nachweisbar.

Anthonien, Erwoelten zů Ertzbischoffen zů Coellen, des Hl. Roem. Reichs durch Italien Ertz Cantzlern vnd Chůrfuersten, Hertzogen zů Westphalen vnd Engern³⁵: Frantz Burchardt, Doctor, vnnnd Michael Glaser, Licentiat.

Otto Heynrichen, Pfaltzgraffen bey Reyn, Hertzogen in Nidern- vnd Obern Beyrn, des Hl. Roem. Reichs Ertz Truchsassen vnnnd Chůrfürsten³⁶: Hanß Heinrich, Graff zů Leyningen vnd Daßspurg, HErr zů Appermont, Johan von Dhaun, Graff zů Falckenstein, Herr zů Oberstein vnd Bruch, Eberhardt von vnd zů der Than, Groß Hoffmeister, Philips von Gemmigen, Hoffrichter, Johan von Dhienheim, Amptman zů Creutzenach, /112'/ Eberhardt von Graerodt, Amptman zů Oppenheim, Eraßmus von Venningen, Philips Heyloß, Doctor, Johan Ludwig Castner, Licentiat, vnd Hector hegner [/].

Augusten, Hertzogen zů Sachsen, des Hl. Roem. Reichs Ertz Marschalcken vnd Chůrfürsten, Landtgraffen in Dhoeringen vnd Marggraffen zů Meychsen³⁷:

³⁵ Die RT-Vollmacht Kf. Adolfs von Köln (Brühl, 20. 2. 1556: HStA Düsseldorf, Kurköln VI Nr. 129, fol. 9–10. Konz.) lautet neben Burkhard und Glaser auf Wilhelm von Breitbach zu Bürresheim, der aber nicht zum RT kam. Burkhard war bereits am 1. 3. 1556 als Verordneter beim mgfl. Vergleichstag anwesend (Bericht Burkhard an Kf. Adolf vom 9. 3. 1556: Ebd., fol. 58–62', hier 58f. Konz.). Glaser kam bis spätestens 15. 5. (Bericht der beiden Gesandten an Kf. Adolf vom 15. 5. 1556: Ebd., fol. 171–173', hier 172f. Or.). Mit diesem Bericht mahnten sie die Abordnung weiterer Deputierter an, um die diversen RT-Gremien und den mgfl. Vergleichstag beschicken zu können. Ebenso baten sie am 11. 6., 9. 7., 15. 7. und 16. 8. 1556 um die Zuordnung von Sachverständigen für die Religions- und Münzverhandlungen (ebd., fol. 178–179', hier 178f. Or.; fol. 219–220', hier 219f. Or.; fol. 237–239', hier 238' f. Or.; präs. Kaiserswerth, 28. 7.; fol. 262–263', hier 262. Or.; präs. Brühl, 25. 8.). Dies unterblieb wohl, da keine Deputierten neben Burkhard und Glaser nachweisbar sind.

³⁶ Ankunft Heyles am 14. 4. 1556 beim mgfl. Vergleichstag (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Er und der später für den Vergleichstag nachkommende Dr. Hans Leonhard Pocksteiner, der nur bis 12. 6. 1556 in Regensburg nachweisbar ist, hatten für den RT keine Vollmacht. Heyles wurde am 15. 8. Eberhard von Groenrodt zugeordnet (Kf. Ottheinrich an Heyles und an Statthalter Pfgf. Wolfgang in Heidelberg mit der Weisung. Groenrodt abzuordnen; jeweils Neuburg, 15. 8. 1556: HStA München, K. blau 106/3, fol. 31, 31'. Or.; präs. 16. 8.; K. blau 107/3b, fol. 88–89, hier 88. Konz.). Die RT-Vollmacht des Kf. (Heidelberg, 25. 7. 1556: Ebd., K. blau 107/2b, unfol. Kop.) lautet auf die im RAb genannten 10 Gesandten. Heyles übergab die Vollmacht am 1. 9. der Mainzer Kanzlei (KURPFALZ, fol. 221). Im September war neben Heyles und wohl Groenrodt auch H. Hegner anwesend (Bericht der Württemberger Gesandten an Hg. Christoph vom 14. 9. 1556: ERNST IV, Nr. 144 S. 161 f.). Anfang Oktober hielten sich H. H. von Leiningen und E. von Venningen kurz in Regensburg auf; sie reisten am 9. 10. nach Wien ab, um dort mit anderen kfl. Räten die Regalien für Ottheinrich zu empfangen (Bericht F. Kram an Kf. August von Sachsen vom 10. 10. 1556: HStA Dresden, Loc. 10192/5, fol. 54–56', hier 55'. Or.). E. von der Tann erschien gegen die Aufforderung des Kf. vom 23. 8. (Grünau), sich unverzüglich in Regensburg einzufinden (HStA München, K. blau 107/3b, fol. 104. Konz.), erst am 2. 11. (Bericht von der Tann an die Hgg. von Sachsen vom 9. 11. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 203–204a', hier 203. Or.). Ende 1556 wurde der Oberpfälzer Kanzler J. L. Kastner nach Regensburg beordert (Ottheinrich an die RT-Gesandten; Heidelberg, 30. 12. 1556: HStA München, K. blau 106/3, fol. 220–223, hier 220f., 223. Or.; präs. 12. 1. 1557). Zur Anwesenheit des Theologen Faber vgl. Einleitung, Kap. 4. 2.2.

³⁷ Die RT-Vollmacht des Kf. lautet auf obige Gesandte (o. O., 31. 7. 1556: HHStA Wien, AUR 1556 o. D., Or.; in Regensburg übergeben am 13. 8.; HStA Dresden, Loc. 10192/4, fol. 21–22'. Konz. Weitere Vollmacht vom 30. 7., gerichtet an Hg. Albrecht von Bayern als kgl. RT-Kommissar: Ebd., fol. 50f. Konz.). Mit ihnen war Sekretär Lorenz Ulmann anwesend. Am 29. 7. forderte der Kf. die Gesandten auf, sich bis spätestens 12. 8. in Regensburg einzufinden (o. O.: Ebd., fol. 48. Konz.). Könnerritz kam am 12. 8. beim RT an, Lindemann am 16. 8., Kram wenig später (Bericht der Gesandten an den Kf. vom

Eraßmus von Konritz auff Lobschitz, Frantz Cram vnd Laurentius Lindenman, bede Doctores.

Joachim, Marggraffen zů Brandenburg, des Hl. Roem. Reichs Ertz Camerern vnd Chůrfürsten, zů Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden vnd Schlesien, zů Crossen Herzogen, Burggraffen zů Nurnberg vnd Fürsten zů Rugen³⁸: Wilhelm, Graff zů Hanstein vnd Herr zů Viraden, Christoff von der Strassen, Ordinarius zů Franckfurt an der Oder, Caspar Widerstat, Andreas Zoch vnd Thimetheus Jung, der Rechten Doctores.

Des Hauß Osterreychs³⁹: Wilhelm der Junger, des Hl. Roem. Reichs Erb Trucksaß vnd freyher zů Waldtpurg, Georg Ylsung von Tratzberg, Landtuogt

18. 8. 1556: *Ebd.*, fol. 81–89; hier 81. Or.; prä. o. O., 20. 8. Vgl. WOLF, *Geschichte*, 21). Aufgrund der Verhandlungsverzögerungen reisten die Deputierten zeitweilig zurück nach Sachsen, Anfang Dezember 1556 waren sie wieder vollzählig beim RT (vgl. Einleitung, Kap. 4. 2.2). Könnerritz verließ Regensburg vorzeitig am 22. 1. 1557 (Bericht Lindemann und Kram an den Kf. vom 24. 1.: HStA Dresden, Loc. 10192/6, fol. 136–145; hier 145. Or.; prä. Dresden, 29. 1.), die übrigen Gesandten blieben bis zum Ende des RT. Seit 9. 2. 1557 war daneben Dr. Ulrich Mordeisen als kfl. Sondergesandter anwesend (vgl. Einleitung, Kap. 4. 1.2). Die in der Lit. konstatierte Mitwirkung von Joachim Camerarius am RT (BBKL I, 891f.; BRUNING, *Camerarius*, 87) bestätigt die Gesandtenkorrespondenz nicht. Camerarius hielt sich wohl nur kurz in Regensburg auf, ohne auf die Verhandlungen einzuwirken (vgl. sein Schreiben aus Regensburg an Melanchthon vom 28. 10. 1556: *Ankunft hier nach achttägiger Reise. Jetzt Weiterreise [nach Nürnberg]*: SCHEIBLE/THÜRINGER VII, Nr. 8008 S. 505).

³⁸ *Ankunft Honstein und Zoch am 24. 6. 1556 (Bericht an Kf. Joachim vom 3. 7. 1556: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 1–7; hier 2. Or.). Honstein verließ den RT mit kfl. Bewilligung bereits am 18. 8. (Bericht Zoch an Kf. Joachim vom 18. 8. 1556: Ebd., fol. 11–13; hier 11. Or.). Auf die Bitte Zochs um die Zuordnung weiterer Deputierter hin (Berichte vom 28. 9. und 23. 10. 1556: Ebd., fol. 14–19; hier 18f.; fol. 20–23; hier 22. Or.) bevollmächtigte der Kf. von der Strass und Witterstadt (Cölln/Spree, o. D.: Ebd., Nr. Y Fasz. H, fol. 47–48; Konz. Hd. Schlieben). Beide kamen am 1. 12. beim RT an und blieben bis zu dessen Abschluss, während Zoch Regensburg bald nach ihrer Ankunft verließ (Bericht Strass und Witterstadt an den Kf. vom 25. 12. 1556: Ebd., Nr. Y Fasz. G, fol. 24–30; hier 24. Or.). Am 13. 2. 1557 ordnete der Kf. zusätzlich T. Jung ab, um Parallelberatungen in KR, Religionsausschuss und Supplikationsrat abdecken zu können (Schreiben an Strass und Witterstadt; Cölln/Spree, 13. 2. 1557: Ebd., Nr. Y Fasz. H, fol. 16–23; hier 22; Or.). Daneben erschienen am 9. 2. 1557 Dr. Paul Briesmann (auch Rat Kg. Ferdinands; vgl. RAUSCHER, *Kaiser*, 54, Anm. 43; PFLÜGER, *Kommissare*, 91) und Dr. Adrian Albin als Sonderverordnete des Kf. und Mgft. Johans von Küstrin für die Verhandlungen um die Übernahme der Mgft. Kulmbach [Nr. 522] (Bericht Strass und Witterstadt an den Kf. vom 10. 2. 1557: GStA PK Berlin, I. HA Rep. 10 Nr. Y Fasz. G, fol. 116–119; hier 116. Or.; prä. o. O., 20. 2.).*

³⁹ Neben drei obigen Deputierten war als erster kgl. Vertreter Gf. Georg von Helfenstein seit 28. 2. 1556 zunächst als Kommissar beim mgfl. Vergleichstag anwesend (Bericht an den Kg. vom 1. 3. 1556: HHStA Wien, RK RA i. g. 33b, fol. 10–11; Or.). Ankunft G. Illsungs ebenfalls als dortiger Kommissar am 7. 3. (Mainzer Protokoll: *Wie Anm. 34*). Der als 3. Kommissar zum Vergleichstag abgeordnete Wilhelm von Waldburg kam am 24. 6. (HHStA Wien, RK RA i. g. 33b, fol. 260–260, 273–275; hier 273. Or.). Bestellung von Helfenstein, Illsung, Waldburg und zusätzlich Zasius nunmehr für den RT als kgl. Kommissare und Repräsentanten Österreichs am 30. 6. 1556 (vgl. Einleitung, Kap. 4. 2.3). Da Illsung Anfang Juli 1556 nicht anwesend und Zasius noch nicht angereist war, wies der Kg. sie an, unverzüglich nach Regensburg zu kommen (Bericht Helfenstein und Waldburg an den Kg. vom 8. 7. 1556: Ebd., fol. 345–348; hier 346, 347. Or. Ferdinand an Zasius; Wien, 14. 7. 1556: TLA Innsbruck, Ksl. Kanzlei Wien, Auslauf Kart. 35 [1556], unfol. Konz.). Zasius erschien am 13. 7. kurz vor der Eröffnung des RT (Bericht der Kommissare an den Kg. vom 15. 7.: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 373–378, 383; hier 373. Or.). Er und die anderen kgl. Vertreter verließen nach der Anmahnung am

in Obern- vnd Nidern Schwaben, vnnnd Johan Vlrich Zasius, Doctor, alle drey der Roem. Ksl. [!] Mt. Raethe.

/113/ Geystliche Fuersten Persoenlich. Von Gottes gnaden

MIchael, Ertzbischoffe zů Saltzburg⁴⁰, Legat des Stůls zů Rom.

WOLffgang, Administrator des Hochmeister Ampts in Preussen, Meister in Teutschen vnnnd Welschen Landen⁴¹.

GEorg, Erwoelter vnd bestetigter zů Bischoffen zů Bamberg⁴².

MELchior, Bischoff zů Wůrtzburg⁴³.

17. 7. [Nr. 5] aufgrund des Verhandlungsstillstands zeitweilig den RT, um bis zur nächsten Annahmung am 18. 8. [Nr. 6] wieder zurückzukommen. Anschließend war von Waldburg wegen einer Erkrankung seines Vaters vom 5. 9.–9. 10. abwesend (Kommissare an den Kg.; Regensburg, 5. 9. 1556: Ebd., RK RTA 37, fol. 34–36', 42f., hier 36f. Or. Waldburg an den Kg.; Regensburg, 16. 10. 1556: Ebd., fol. 264f. Or.). IIsung war zwischenzeitlich für andere Aufgaben vom RT abgezogen worden. Helfenstein, Waldburg und Zasius forderten seine Rückkehr zuletzt am 26. 11. im Hinblick auf die Einrichtung des Religionsausschusses nochmals an (an den Kg.: Ebd., RK RTA 38, fol. 112–119', hier 113f. Or.).

⁴⁰ Ebf. Michael von Kuenburg zog am 6. 12. 1556 mit 82 Pferden in Regensburg ein (WÜRZBURG, fol. 96). Zuvor war als erster Gesandter Dr. Johann Chrysostomus Höchstetter seit 13. 3. 1556 beim mgfl. Vergleichstag anwesend (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Für den RT akkreditierte er sich zwischen 19. 7. und 25. 7. (Bericht Wilhelm von Waldburg an den Kg. vom 25. 7. 1556: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 433–436', hier 435. Or.). Ankunft der nachgeordneten Gesandten am 22. 8. (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 25. 8. 1556: Ebd., fol. 491–499', hier 491. Or.). Anhand der Protokolle und der diversen Gesandtenlisten (Anm. 32) sind neben Höchstetter am RT nachweisbar: Dr. Simon Bauer, Ritter Wilhelm von Moosham, Dombherr Wilhelm von Trauttmansdorff (Liste Hessen I; Trauttmansdorff nachträglich hinzugefügt); Dr. Hans Colnbach (nur in Liste Würzburg). Kanzler Sebastian Höflinger ist in keinem Verzeichnis enthalten, wird aber in KURMAINZ A (fol. 63') [Nr. 319] als Beisitzer im Religionsausschuss genannt.

⁴¹ Deutschmeister Wolfgang Schutzbar kam am 9. 1. 1557 nach Regensburg (protokollarische Aufzeichnung: DOZA Wien, Liv 7, fol. 18–25', hier 18). Zuvor waren als Gesandte anwesend: Heinrich von Bohenhausen, Komtur zu Frankfurt (kam wohl als erster Vertreter an, da die vorzeitigen Listen Hessen I und Württemberg I [Anm. 32] nur ihn nennen). Gf. Balthasar von Nassau, Komtur zu Kapfenburg, und Dr. Thomas Mayerhofer (beide nur enthalten in Liste Würzburg) sowie die Sekretäre Job Winecker und Joachim Frey.

⁴² Bf. Georg kam zusammen mit dem Bf. von Würzburg am 30. 12. 1556 nach Regensburg. Er verließ den RT nach dem Erhalt der Regalien am 2. 1. 1557 (LOOSHORN V, 8f.; WEISS, Bistum, 144f.) am 8. 2. (WÜRZBURG, fol. 157, fol. 215). Als Gesandte waren noch unter Bf. Weigand seit 1. 3. 1556 Dr. Andreas Kebitz und Friedrich von Redwitz auf Seiten der Fränkischen Einung beim mgfl. Vergleichstag anwesend; beide waren auch für den RT vorgesehen (BAMBERG, fol. 2). Nach dem Tod Bf. Weigands am 20. 5. 1556 bevollmächtigte Bf. Georg zusätzlich Dr. Marquard von Berg, Dombherr zu Augsburg, und Balthasar von Seckendorff für den RT (Bamberg, 3. 6. 1556: HHStA Wien, AUR 1556 o. D., Or. auf Pergament; präs. [Regensburg], 10. 6.). Die 4 Deputierten sind bereits in den am 10. 6. erstellten Gesandtenlisten (Anm. 32) enthalten, sie reisten wegen der Verzögerung des RT mit Ausnahme von Bergs wieder ab. Noch am 21. 9. 1556 (Bamberg) bat der Bf. von Berg, sich wegen der Zuordnung eines Gesandten zu gedulden (StA Bamberg, BRK 5, unfol. Or.; präs. 24. 9.). Kebitz kam zusammen mit dem nicht bevollmächtigten Dombherrn Johann Fuchs von Bimbach am 16. 12. 1556 nach Regensburg zurück (WÜRZBURG, fol. 128'), während Friedrich von Redwitz und Balthasar von Seckendorff nicht mehr am RT teilnahmen (Liste Würzburg [1557] nennt neben dem Bf. nur M. von Berg und Kebitz).

⁴³ Bf. Melchior kam am 30. 12. 1556 nach Regensburg (WÜRZBURG, fol. 157; zur Teilnahme am RT vgl. WENDEHORST, Bistum, 114). Er blieb dort zumindest bis Ende Februar 1557 (vgl. Schreiben Bf. Georgs von Bamberg an Bf. Melchior vom 18. 2. mit Präs.-Vermerk Regensburg, 21. 2.: StA Würzburg, WRIA 39, fol. 449–450'. Or.). Als Gesandte waren zunächst beim mgfl. Vergleichstag auf Seiten der

Eberhardt, Bischoff zů Eichstett⁴⁴.

Otto, der Hl. Roem. Kirchen tituli Sanctae Sabinae Priester, Cardinal vnd Bischoff zů Augspurg⁴⁵, vor sich vnd mit befelch Christoffen, Cardinals vnd Bischoffen zů Trient vnd Administratoren zů Brixen etc.⁴⁶

Georg, Bischoff zů Regenspurg⁴⁷.

Michael, Bischoff zů Moersenburg⁴⁸.

Fränkischen Einung anwesend: Ab 1. 3. 1556 Heinrich Moß, bis Ende April zusätzlich Hans Zobel von Giebelstadt, Georg Ludwig von Seinsheim und Domkapitular Wolf Dietrich von Hutten (BAUER, Zobel, 498, Anm. 1448). Letzterer blieb nur bis Ende April (Bericht der Würzburger Gesandten an den Bf. vom 28. 4. 1556: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 99–101, hier 100. Or.; präs. o. O., 2. 5.). Im Kredenzbrief vom 27. 5. 1556 bevollmächtigte Bf. Melchior mit Seinsheim, Zobel und Moß die Teilnehmer am Vergleichstag auch für den RT (ebd., WRTA 38, fol. 10. Or. mit aufgedr. Siegel). Übergabe an die Mainzer Kanzlei am 22. 6. (WÜRZBURG, fol. 9). Am 17. 6. verließ Hans Zobel den RT (ebd., fol. 9), wenig später reisten auch Seinsheim und Sekretär Hieronymus Hagen ab. Sie kamen am 30. 11. 1556 zum RT zurück (ebd., fol. 81). Der seit 1. 3. 1556 ohne Unterbrechung anwesende Moß verstarb am 28. 1. 1557 in Regensburg (vgl. Anm. 12 bei der Vorbemerkung zum FR-Protokoll). Zobel verließ den RT am 8. 2. 1557 (WÜRZBURG, fol. 215). Wohl zusammen mit dem Bf. reisten Domherr Michael von Lichtenstein und der Theologe Lic. Johannes Armbruster (in den Gesandtenlisten nicht genannt) an. Beide blieben bis 16. 2. 1557 (ebd., fol. 221').

⁴⁴ Bf. Eberhard zog am 15. 12. 1556 mit etwas mehr als 30 Pferden in Regensburg ein (WÜRZBURG, fol. 127). Als erster Gesandter war Dr. Andreas Büttelmeier (Pittelmayer) zwischen 19. 7. und 25. 7. angekommen (Bericht Wilhelm von Waldburg an den Kg. vom 25. 7. 1556: Wie Anm. 40, hier fol. 435). Hingegen lautet die RT-Vollmacht des Bf. (Eichstätt, 5. 10. 1556) auf Dr. Matthäus Luchs, Kanzler, und Dr. Nikolaus Seld (HHStA Wien, MEA RTA 26 Fasz. 1, unfol. Or.; präs. [Regensburg], 6. 10.). Seld nahm am 7. 10. 1556 erstmals am FR teil (SACHSEN, fol. 177). Zunächst Büttelmeier und später Seld verließen den RT wohl vorzeitig, da Liste Würzburg [1557] (Anm. 32) neben dem Bf. nur Luchs und als neuen Gesandten Dr. Erasmus Lützelkirchner nennt.

⁴⁵ Kardinal Otto kam am 28. 11. 1556 an (Bericht der Württemberger Gesandten an Hg. Christoph vom 28. 11.: ERNST IV, Nr. 184 S. 217–219, hier 217; vgl. GOETZ, NB II/17, Nr. 146 S. 307, Anm. 2; falsche Angabe bei SIEBERT, Kaiser, 162). Als erster Gesandter war zuvor Dr. Marquard von Berg zwischen 19. 7. und 25. 7. erschienen (Bericht Wilhelm von Waldburg an den Kg. vom 25. 7. 1556: Wie Anm. 40, hier fol. 435). Erst später, aber wohl noch vor dem Bf. kam Kanzler Dr. K. Braun. M. von Berg wirkte als Bamberger Gesandter (vgl. Anm. 42). Eine noch vom Fernbleiben des Bf. ausgehende RT-Vollmacht (Dillingen, o. D. [August] 1556) sah als fakultative Gesandte neben Braun und von Berg vor: Dr. Jakob Heinrichmann, Frh. Ludwig von Grafeneck, Dr. Lukas Landstraß, Lic. Wendelin Preger (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol.; vorbereitetes, nicht übergebenes Or. Vgl. RÖSSNER, Braun, 290 mit Anm. 111). Vgl. zur RT-Beschickung und -Teilnahme: ZOEPFL, Bistum, 266f.

⁴⁶ Kardinal Christoph Madruzzo bat Kardinal Otto am 26. 10. 1556 (Mailand) um die RT-Vertretung und schickte gleichzeitig die Vollmacht (StA Augsburg, Hst. Augsburg MüB Lit. 1111, unfol. Or.; präs. o. O., 4. 11.).

⁴⁷ Von den Gesandtenverzeichnissen nennt einzig Liste Würzburg (Anm. 32) neben dem Bf. seinen Kanzler Dr. Johannes Lorichius als RT-Teilnehmer.

⁴⁸ Bf. Michael Helling kam am 21. 12. 1556 mit ca. 30 Pferden an (WÜRZBURG, fol. 144; BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 167). Zuvor war seit Mitte September Johann Töpfer, Merseburger Sekretär, als gemeinsamer Gesandter der Hstt. Merseburg, Naumburg und Meissen anwesend (Bericht der kgl. Kommissare an Ferdinand I. vom 15. 9. 1556: HHStA Wien, RK RTA 37, fol. 66–72, hier 72. Konz. Hd. Zsius Vgl. POLLET, Pflug, 332f.; nicht korrekt bei BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 147, Anm. 86). Planung der gemeinsamen Vertretung aus Kostengründen im Schreiben Bf. Michaels an Bf. Julius von Naumburg mit der Bitte, dieser möge die Instruktion formulieren (Merseburg, 13. 8. 1556: POLLET, Correspondance IV, Nr. 707 S. 240f.).

Geistlicher Fuersten Pottscafften.

Von wegen /113'/ CHRistoffen, Ertzbischoffen zů Bremen vnd Administratorm zů Werden, Hertzogen zů Braunschweig⁴⁹: Johan von Halle, Doctor.

DIEtherichen, Bischoffen zů Wormbs: Wendel Artzt, Doctor, Speyrischer Fürstlicher Rath.

RVdolffen, Bischoffen zů Speyr⁵⁰: Wendel Artzt, Doctor.

ERASmußen, Bischoffen zů Straspurg vnd Landtgraffen in Elsas⁵¹: Christoff Welsing, Doctor, Cantzler.

CHRistoffen, Bischoffen zů Costnitz vnnnd Herrn der Reychenaw⁵²: Henirich Mechel vnd Justinianus Moeser, bede Doctores.

LEO, Bischoffen zů Freysingen⁵³: Marcus Tatius, Doctor, Cantzler.

WOLFgangen, Bischoffen zů Passaw⁵⁴: Lorentz Hohenwart, Doctor, Dhomherr, Karl von Fraunberg zů Boxaw vnd Erlbach, des Hl. Roem. Reichs Erb Ritter, Hoffmeister, vnd Poley Probst.

JOHansen, Postulirten vnnnd bestettigten des Stiffts Osnabrug⁵⁵: Johan von der Ley vnnnd Seruatius Eick, der Rechten Licentiat.

⁴⁹ Dr. Johann von Hall (Halle) wird in keiner Gesandtenliste genannt, auch ist anhand der Protokolle keine Teilnahme am FR nachzuweisen. Die Abordnung zum RT erfolgte in Bremer Privatbelangen (vgl. Anm. 2 bei der Vorbemerkung zu den Supplikationen). Das Bremer Domkapitel und der Rat der Stadt befürworteten am 6. 1. 1557 als Antwort auf die Werbung des Ebf. vom 5. 1. die RT-Beschickung, falls der Ebf. die Kosten übernehmen würde (StA Stade, Rep. 5b Nr. 15, fol. 5–11'. Or. der Werbung, Konz. der Antwort).

⁵⁰ Arzt verließ Bruchsal am 27. 5. und erreichte Regensburg am 1. 6. 1556 (SPEYER, fol. 1). Nach Vorberatungen zwischen Domkapitel, bfl. Hofrat und Bf. Rudolf hatte das Domkapitel am 15. 5. 1556 befürwortet, dass der Bf. auf den persönlichen RT-Besuch verzichten und Arzt abordnen sollte (GLA Karlsruhe, Abt. 61 Bd. 10939, pag. 177, 178, 182, 186f.; Bd. 11492, fol. 30f.). Am 5. 9. 1556 (Udenheim) beauftragte der Bf. Arzt mit der Vertretung auch des Bf. von Worms (ebd., Abt. 78 Nr. 2222, fol. 54f. Konz.). Dessen Vollmacht lag Arzt am 26. 9. vor (Bericht an Bf. Rudolf vom 26. 9. 1556: Ebd., fol. 112–114', hier 112. Or.; präs. Udenheim, 1. 10.).

⁵¹ Welsing kam am 6. 6. 1556 an, verließ den RT wegen des Verhandlungsverzugs wieder und kehrte am 13. 9. zurück (Berichte Welsingers an Johannitermeister Georg von Hohenheim, verbunden mit dem Angebot von dessen RT-Vertretung; Zabern, 17. 6. 1556, und Regensburg, 19. 9. 1556: GLA Karlsruhe, Abt. 90 Nr. 17, unfol. Orr.). Bei der Rückkehr am 13. 9. verfügte er über Vollmacht auch für Basel, Murbach und den Johannitermeister (Bericht der kgl. Kommissare vom 15. 9. 1556: Wie Anm. 48, hier fol. 72).

⁵² Mächel vertrat Konstanz ab 4. 4. 1556 beim mgfl. Vergleichstag (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34), hatte sich bis spätestens 10. 6. aber auch als RT-Gesandter akkreditiert (doppelter Eintrag in Liste Henneberg [Anm. 32]). Ankunft Mosers bis spätestens 18. 8. (enthalten in Liste Württemberg II).

⁵³ RT-Vollmacht Bf. Leos (o. O., 4. 10. 1556) für Tatius: HStA München, Hst. Freising K. blau 200/11, unfol. Konz. Tatius wird in den Gesandtenlisten nicht genannt. Er nahm am 16. 10. 1556 erstmals am FR teil (vgl. Nr. 131 mit Anm. 9).

⁵⁴ Als erster Gesandter war Probst anwesend (erstmalig genannt in Liste Württemberg II, 18. 8. 1556 [Anm. 32]). Hochwart und Fraunberg kamen kurz vor 14. 12. (Weisung Bf. Wolfgangs an Probst vom 12. 12. 1556, ausgehend von deren erfolgter oder kurz bevorstehender Ankunft, sowie Bericht Hochwart und Fraunberg vom 20. 12. an den Bf.: HStA München, Passauer Blechkastenarchiv 4 Nr. 43 [neu 20], unfol. Konz. der Weisung; Or. des Berichts; präs. o. O., 22. 12.).

⁵⁵ Die Deputierten werden in den Gesandtenlisten nicht genannt. Anhand der Protokolle ist die Teilnahme an den Versammlungen der katholischen Stände ab 27. 2. 1557 (bis 17. 3.) nachzuweisen

/114/ Georgen, Confirmierten des Stiffts Minden, Dhombprobsten zu Coellen vnd Bremen, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lunenburg etc.: Veit Krummer⁵⁶, Propst zum alten Closter.

Georgen, Bischoffen zu Luettich, Hertzogen zu Bullion, Graffen zu Lohen, Marggraffen zu Franchimont etc.: Christoff Mathias, Lic., Meintzischer Cantzler, Christoff Welsing, Doctor^{ap}, vnnnd Symon Baghen, Meintzischer Secretarij.

Julij, Bischoffen zu Naumburg⁵⁷: Johan Topffer, Moersenburgischer Secretarij.

Johan, Bischoffen zu Meissen⁵⁸: Johan Topffer.

Melchiors, Bischoffen zu Basel⁵⁹: Christoff Welsing, Doctor, Cantzler.

Wolffgangen, Apts zu Fulda⁶⁰: Christoff Welsing, Doctor, Cantzler, vnd Mag. Conradus Greulich.

^{aq}-Michaels, Apts zu Hirschßfeldt⁶¹: Mag. Bertholdus Murhardus^{-aq}.

Johan Rudolffs, Apts zu Murbach vnnnd Lüder: Christoff Welsing, Doctor, Cantzler.

/114'/ Georgen von Hohenheim, genant Bambast, Meister Sanct Johans Ordens in Teutschen Landen⁶²: Christoff Welsing, Doctor, Cantzler.

Heinrichen von Galen, Meistern in Liefflandt⁶³: Georg Sieburg zu Wischßlingen, Hauß Kompthur zu Riga, Teutschs Ordens, vnd Michael Bruckner, Secretarij^{ar}.

Otto, Cardinals vnnnd Bischoffen zu Augspurg, Als Propsten vnd Herrn zu Elwangen: Ludwig Freiher zu Graunneck, Dhombherr zu Augspurg, Chorrherr

^{ap} Doctor] In B danach zusätzlich: cantzler. C wie Textvorlage.

^{aq-aq} Michaels ... Murhardus] Fehlt in B und C an dieser Stelle. Vgl. Anm. ar.

^{ar} Secretarij] In B, C danach: Michael, abbtz zu Hirßfelden: Mag. Berchtoldus Murhardus.

(vgl. Nrr. 415, 423).

⁵⁶ Vgl. die Angaben in Anm. 76.

⁵⁷ Julius Pflug musste die geplante persönliche Anreise krankheitsbedingt absagen (BUNDSCHUH, Religionsgespräch, 167f. mit Anm. 159; POLLET, Pflug, 333). Zur Vertretung vgl. Anm. 48.

⁵⁸ Zur Vertretung durch Töpfer vgl. Anm. 48.

⁵⁹ Vgl. die RT-Vollmacht Bf. Melchiors für Welsing (Schloss Pruntrut, 25. 8. 1556): HHStA Wien, AUR 1556 o. D., Or.; präz. o. O. [Regensburg], 7. 11.

⁶⁰ Zu Welsing vgl. Anm. 51. Greulich war als einer der ersten RT-Gesandten spätestens am 1. 6. 1556 anwesend (SPEYER, fol. 1).

⁶¹ Murhardt war als einer der ersten RT-Gesandten spätestens am 1. 6. 1556 anwesend (SPEYER, fol. 1).

⁶² Welsing bot dem Johannitermeister die Vertretung erstmals am 18. 5. 1556 an (Straßburg: GLA Karlsruhe, Abt. 90 Nr. 17, unfol. Or.; präz. o. O., 30. 5.). Weitere Angebote vgl. Anm. 51. Bombast schickte Welsing am 5. 9. 1556 (Heitersheim) Vollmacht und Instruktion für die Vertretung (ebd., unfol. Konz.).

⁶³ Das erste überlieferte Schreiben Siebergs aus Regensburg datiert vom 4. 9. 1556 (an den Deutschmeister: DOZA Wien, Liv 6/1, fol. 364–365'. Or.; präz. Mergentheim 7. 9.; vgl. WIESER I, Nr. 1827 S. 216). Daneben sind Sieberg und Bruckner enthalten in Liste Württemberg III (1. 10. [Anm. 32]). Zur Vertretung des livländischen Ordens auf dem RT vgl. DEMEL, Rekonstitutionsbemühungen, 203.

zu Elwangen, vnd Hieronymus Moeser, Doctor, Fürstlicher Augspurgischer Raht vnd Cantzler zu Elwangen.

Weltliche Fürsten Personlich. Von Gottes Gnaden

Albrecht, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern- vnd Nidern Beyern⁶⁴ etc.

Wolffgang, Pfaltzgraff bey Rhein⁶⁵, Hertzog in Beyrn vnd Graff zu Veldentz.

Erich, Hertzog zu Braunschweig vnnnd Lunenburg⁶⁶.

⁶⁴ *Ankunft Hg. Albrechts zusammen mit Mgf. Philibert von Baden (als dessen ehemaliger Vormund; vgl. REINKING, Vormundschaften, 112–118) am 11. 7. 1556 (WÜRZBURG, fol. 22), von Ingolstadt her auf der Donau kommend; dazu auf dem Landweg ca. 70 Reiter (Bericht M. Zimmermann an den Augsburger Rat vom 14. 7. 1556: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; präz. 15. 7.). Der Hg. verließ den RT am 15. 7., nachdem er ihn am 13. 7. als kgl. Kommissar eröffnet hatte (WÜRZBURG, fol. 26). Wiederankunft erneut mit Mgf. Philibert zum Empfang des Kgs. am 28. 11. (Bericht der Württemberger Gesandten an Hg. Christoph vom 28. 11.: ERNST IV, Nr. 184 S. 217–219, hier 217) und (durchgehender?) Aufenthalt bis zumindest 6. 2. 1557 (vgl. KURMAINZ A, fol. 147 [Nr. 411]). Sodann Rückreise nach München und neuerliche Anreise zum RT wegen der Regelung bayerischer Belange mit dem Kg. (Bericht Hundt an den Hg. vom 26. 2. 1557: HStA München, KÄA 3180, fol. 17–21', 24f., hier 19' f. Or.) im März 1557 (Ankunft nach 5. 3.: Datum des letzten Berichts Hundts: Ebd., fol. 27. Konz.). Der Hg. war bei der Verlesung des RAb am 16. 3. 1557 anwesend (vgl. Nr. 352). Gesandte: Beim mgf. Vergleichstag waren seit 1. 3. 1556 Landhofmeister Hans von Trenbach und Heinrich von Haslang anwesend (Bericht der Mainzer Gesandten vom 2. 3. 1556: Wie Anm. 33, hier fol. 8'). Später kam Benedikt Pieringer hinzu, der ohne Vollmacht auch für den RT benannt war (Liste Henneberg [Anm. 32]), aber wohl bald abgezogen wurde. Nach seiner Abreise am 15. 7. hinterließ der Hg. 4 Gesandte: von Trenbach und von Haslang als Mitglieder des kgl. RT-Kommissariats, Ottheinrich von Schwarzenberg und W. Hundt als Deputierte für den FR (Bericht der kgl. Kommissare vom 15. 7. 1556: Wie Anm. 39, hier fol. 376). Trenbach und Hundt verließen den RT wegen des Verhandlungsaufschubs am 22. 7. (Bericht M. Zimmermann an den Augsburger Rat vom 23. 7. 1556: StadtA Augsburg, STTA 16, fol. 589–590', hier 590. Konz.). Von Trenbach kam, nunmehr zusammen mit Onofrius Perbinger, am 20. 8. zurück (Bericht der beiden Gesandten vom 21. 8.: HStA München, KÄA 3177, fol. 455–457, hier 455f. Or.; präz. o. O., 24. 8.). Für Oktober bis November 1556 sind daneben von Schwarzenberg und von Haslang nachweisbar (Berichte und Auswertung der Protokolle), während Hundt wohl erst mit dem Hg. zum Einzug des Kgs. zurückkam und bis zum Ende des RT blieb, wobei nicht sicher ist, ob die genannten Gesandten durchgehend anwesend waren. Daneben hielten sich zeitweilig Hofmarschall Pankratz von Freyberg (belegt für 13. 7. 1556: Nr. 4, Anm. 10) und Hans Zenger, Viztum in Landshut, in Regensburg auf (belegt für 12./13. 10. 1556: Nr. 23, Anm. b; Nr. 24).*

⁶⁵ *Pfgf. Wolfgang von Zweibrücken kam erst im März 1557 zum RT, um vom Kg. eine Anwartschaft auf ein Reichslehen zu erbitten (Werbung des Pfgf., o. D. [März] 1557: HHStA Wien, Palatina 1, fol. 329–332'. Or. mit eigenhd. Unterzeichnung. Antwort des Kgs., Regensburg, 14. 3. 1557: Ebd., fol. 333f. Konz. Hd. Kirchsclager). Gesandte: Werner von Zeiskam und Augustin Eck kamen am 12. 6. 1556. Wegen des Verhandlungsverzugs reisten sie bereits am 14./15. 6. wieder ab (Bericht H. Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 15. 6. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 43–48', hier 43, 44f. Or.). Erstmalige Teilnahme Ecks am FR am 1. 12. 1556 (vgl. Nr. 142). Von den Gesandtenlisten (Anm. 32) nennen Württemberg I und Kurbrandenburg nur Eck und Zeiskam, während in der Liste Augsburg (o. D.) zusätzlich Hofmeister Christoph Landschad von Steinach und Kanzler Dr. Ulrich Sitzinger enthalten sind.*

⁶⁶ *Hg. Erich hielt sich zuvor in München auf und kam zusammen mit Hg. Albrecht von Bayern am 28. 11. 1556 nach Regensburg (Schreiben Erichs an Hg. Heinrich II. von Braunschweig; München, 17. 11. 1556: HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 162, fol. 18f. Or.; präz. o. O., 27. 11.), wohl in der Hoffnung, beim RT als Generaloberst gegen die Türken benannt zu werden (so die Württemberger Gesandten im Bericht vom 28. 11. an Hg. Christoph: ERNST IV, Nr. 184 S. 217–219, hier 217). Er verließ den RT am 12. 12. 1556 (WÜRZBURG, fol. 116'). Zuvor war als Gesandter Dr. Theodor*

/115/ Christoff, Hertzog zu Wirtemberg vnnd Tegk⁶⁷, Graffe zu Mumpelgart etc.

Philibert, Marggraffe zu Baden⁶⁸ vnnd Graff zu Spanheim.

Ludwig Heinrich, Landtgraff zum Leuchtenberg⁶⁹ vnd Graff zu Halß.

Heinrich der Elter, des heyligen Roemischen Reichs Burggraff zu Meissen, Graff zum Hartenstein, Herr zu Plawen vnd Geraw⁷⁰, für sich vnd seinen Brüder, Heinrichen den Jungern.

Weltlicher Fürsten Potschafften.

Von wegen Ottheinrichs, Paltzgraffen [!] bey Rhein, Hertzogen in Bayrn, Chürfürsten etc., von wegen des Fürstenthumbs Newburg⁷¹: Hanß Crafft von

Ludeck anwesend (enthalten in den Gesandtenlisten [Anm. 32] vom 10. 6.), dessen Abordnung Erich dem Kg. am 27. 5. angekündigt hatte (HStA Hannover, Cal. Br. 11 Nr. 90, fol. 8. Konz.). Ludeck verließ Regensburg bereits am 10. 7. (Schreiben an Hg. Erich; Minden, 23. 7. 1556: Ebd., Cal. Br. 11 Nr. 91, fol. 1–3. Or.). Später kam er wohl zusammen mit dem Hg. und Marschall Johann Rau Ende November nach Regensburg zurück (vgl. Teilnahme im FR am 9. 12.: Nr. 148, Anm. b).

⁶⁷ *Ankunft am 14. 1. 1557. Anreise primär wegen der Teilnahme an der Hochzeit Mgf. Philiberts von Baden mit Mechthild von Bayern (vgl. Anm. 1 bei Nr. 71). Zur Anreise vgl. Kap. 4. 2.2. Abreise am 25. 1. Gesandte: Ankunft Severin von Massenbach, Lic. Balthasar Eislinger und Dr. Johann Kraus am 11. 6. 1556 (WÜRTTEMBERG, unfol.). Kraus reiste kurz danach ab (Bericht H. Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 15. 6. 1556: Wie Anm. 65, hier fol. 44), Eislinger und Massenbach blieben trotz mehrfacher Erwägungen, den RT vorübergehend zu verlassen, durchgehend in Regensburg (vgl. die Korrespondenz mit dem Hg.: ERNST IV, Nr. 84 S. 95, Anm. 5; Nr. 90 S. 99–101, hier 99 und 100 f., Anm. 3; Nr. 101 S. 110–112, hier 110). Am 5. 9. kam zusätzlich Dr. Kaspar Beer (Bericht Massenbach und Eislinger vom 5./6. 9.: Ebd., Nr. 138 S. 154 f., hier 155), vom Hg. vorrangig für die Verhandlungen der CA-Stände beauftragt (Weisung vom 24. 8.: Ebd., Nr. 121a S. 131, Anm. 4). Beer reiste am 27. 9. wieder ab (Bericht Beers an den Hg. vom 26. 9.: Ebd., Nr. 149 S. 174 f.). Massenbach und Eislinger blieben bis zum Ende des RT; Abreise am 19. 3. 1557 (Bericht vom 19. 3.: Ebd., Nr. 233 S. 283 f., hier 284). Abweichende Aufenthaltsdauer bei BERNHARDT, Zentralbehörden, 252, 487.*

⁶⁸ *Zweimalige Anreise nach Regensburg mit Hg. Albrecht von Bayern (vgl. Anm. 64). Vom 17.–19. 1. 1557 Hochzeitsfeier mit Mechthild von Bayern (Anm. 1 bei Nr. 71). Abreise am 26. 1. 1557 (WÜRZBURG, fol. 187).*

⁶⁹ *Die Listen Augsburg und Würzburg (Anm. 32) nennen als Deputierte: Dr. Nikolaus Bauer (Paur), Kanzler, und Hans Frey, Lehenpropst. Zudem gehörte Bauer beim mgfl. Vergleichstag in Vertretung des Lgf. den Beiständen von Mgf. Albrecht Alkibiades an (Listen Henneberg und Sachsen-Weimar II).*

⁷⁰ *Als Gesandter der Bgff. kam am 13. 6. 1556 Georg Edler von der Planitz an (Bericht H. Schneidewein an die Hgg. von Sachsen vom 15. 6. 1556: Wie Anm. 65, hier fol. 47). Er verließ den RT binnen Wochenfrist, nachdem er Kg. Maximilian von Böhmen kontaktiert hatte (Zusatz zur Liste Sachsen-Weimar I, fol. 205. Vollmacht der Bgff. Heinrich d. Ä. und d. J. für eine Werbung bei Kg. Maximilian vom 2. 6. 1556: HHStA Wien, RKRA i. g. 33a, fol. 413–414. Or.). Auch Bgf. Heinrich d. Ä. nahm später wohl wegen des Sessionsstreits mit Henneberg nicht am FR teil (so der sächsische Gesandte L. Tangel im Schreiben an die Gff. Wilhelm und Georg Ernst von Henneberg; Coburg, 26. 3. 1557: StA Meiningen, GHA II Nr. 52, fol. 16–17. Or.).*

⁷¹ *Ankunft der beiden Gesandten am 14. 10. 1556; am 15. 10. bedingte Akkreditierung in der Mainzer Kanzlei für das Fst. Neuburg unter Protest wegen des Sessionsstreits mit Bayern. Geplante Abreise sofort nach Übergabe der diesbezüglichen Supplikation [Nr. 563]; keine Teilnahme am FR (Bericht der Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 17. 10. 1556: HStA München, K. blau 334/3, unfol. Or.; prä. Heidelberg, 27. 10.). Rückkehr nach Regensburg am 5. 12. 1556, um die Supplikation an den Kg. einzureichen (Bericht der Gesandten an Kf. Ottheinrich vom 5. 12.: Ebd., unfol. Or.; prä. Heidelberg, 12. 12.). Fortan blieb zunächst Kraft, sodann ab 24. 2. 1557 Fröhlich am RT. Sie nahmen wegen des Sessionsstreits weiterhin nicht am FR teil, sondern agierten nur zu beiden Supplikationen [Nrr. 562, 563]*

Vestenburg zum Fronberg etc., Landtrichter vnnnd Pfleger zu Burgklenfeldt, vnd Georg Froelich von der Lemnitz.

Johansen, Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Beyrn vnnnd Graffen zu Spanheim⁷²: Sebastian Meyr, Licentiat, Schultheiß zu Creutzenach.

/1157/ Johans Friderichen des Mitlern, Johans Wilhelm vnnnd Johans Friderichen des Jungern, Gebruedern, Hertzogen zu Sachsen etc.⁷³: Heinrich Schneidenwein, Doctor, Christian Bruck, Doctor vnd Cantzler, vnd Lucas Tangell, Doctor^{as}.

Johansen, Marggraffen zu Brandenburg etc.⁷⁴: Bartholdt von Mandesloe.

^{as} Doctor] Fehlt in B. C wie Textvorlage.

(Korrespondenz des Kf. zunächst mit Kraft, dann mit Fröhlich vom 2. 2.–3. 3. 1557: HStA München, K. blau 271/12, fol. 124–134). Beschluss der RT-Beschickung für Neuburg, um den Sessionsanspruch im FR auch nach dem Regierungsantritt als Kf. zu dokumentieren, in der Besprechung Ottheinrichs mit seinen Räten am 11. 9. 1556 in Amberg (Protokoll: HStA München, K. blau 107/3b, fol. 116).

⁷² Konz. einer in dieser Form wohl nicht übergebenen RT-Vollmacht Pfgf. Johans für Lic. Mayer (Meier) vom 1. 9. 1556 (Simmern): HStA München, K. blau 106/7, fol. 191–192'. Dagegen beauftragte Pfgf. Johann am 28. 9. (Simmern) seinen als Beistand für Mgf. Albrecht Alkibiades beim mgfl. Vergleichstag in Regensburg weilenden Sohn, Pfgf. Friedrich (daneben in gleicher Funktion auch Pfgf. Georg anwesend: Listen Henneberg und Sachsen-Weimar II [Anm. 32]), mit der Vertretung im FR, da die Abordnung Mayers aus Kostengründen nicht möglich war und eine Übertragung des Votums an Pfalz-Zweibrücken die Stimmenmehrheit der geistlichen Stände vergrößert hätte (ebd., fol. 193–194, hier 193. Konz.). Eine Teilnahme Pfgf. Friedrichs am FR ist in den Protokollen nicht dokumentiert. Als Kf. Ottheinrich Pfgf. Johann am 1. 12. 1556 im Auftrag der CA-Stände zur RT-Beschickung aufforderte, stellte dieser nunmehr die Bevollmächtigung Pfgf. Wolfgangs in Aussicht (vgl. Anm. 4 bei Nr. 361). Hingegen erschien gegen Ende des RT doch S. Mayer beim RT und nahm am 8. 3. 1557 am FR teil (Nr. 207 mit Anm. 1).

⁷³ Die RT-Vollmacht vom 22. 2. 1556 (Weimar) ist ausgestellt für Schneidewein und Tangel (HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 20f. Konz.). Ankunft Schneidewein zusammen mit dem Theologen Erhard Schnepf am 7. 6. 1556 (Bericht Schneidewein an die Hgg. vom 9. 6.: Ebd., fol. 21–22a'. Or.). Schneidewein bat nach wiederholten Erwägungen auch der Hgg., den RT wegen der Verhandlungsverzögerung zu verlassen (vgl. ebd., Reg. E Nr. 179, fol. 330–331'. Or.), am 24. 8. 1556 um seine Abberufung (Bericht an die Hgg.: Ebd., Reg. E Nr. 180, fol. 110–115'. Or.). Nachdem die Hgg. am 28. 9. die Ankunft E. von der Tanns angekündigt hatten (an Schneidewein; Coburg: Ebd., Reg. E Nr. 179, fol. 328–329'. Or.), reisten Schneidewein und Schnepf am 15. 10. 1556 ab (SACHSEN, fol. 189). Von der Tann kam am 2. 11. nach Regensburg, forderte die Hgg. aber gleichzeitig zur Abordnung anderer Deputierter auf, da er aufgrund seines Dienstwechsels für Kurpfalz am RT teilnehmen werde (Bericht vom 9. 11. 1556: HStA Weimar, Reg. E Nr. 180, fol. 203–204a'. Or.). Da sich die Debatte mit den Hgg. um die Dienstbestellung bis Dezember 1556 hinzog (vgl. Anm. 4 bei Nr. 362), blieb die sächsische Session im FR zunächst unbesetzt. Als neue Gesandte kamen Brück und Tangel am 17. 1. 1557 nach Regensburg (Bericht an die Hgg. vom 18. 1. 1557: Ebd., fol. 237–240a', hier 237. Or.). Sie nahmen am 22. 1. erstmals an der Sitzung der CA-Stände teil, während die Session im FR wegen des Streits mit Pfalz-Zweibrücken weiterhin ruhte und erst ab Mitte Februar wahrgenommen wurde (vgl. Nr. 371 mit Anm. 3; Nr. 189 mit Anm. 12; Nr. 572). Brück verließ den RT zwischen 8. 2. (letzter Bericht zusammen mit Tangel: Ebd., fol. 250–258'. Or.) und ca. 15. 2. 1557 (Bericht Tangel vom 17. 2., in dem er von der erfolgten Rückkehr Brücks ausging: Ebd., fol. 266–268a', hier 266. Or.). Tangel blieb bis zum Ende des RT.

⁷⁴ Mandesloe kam in der zweiten Junihälfte an (Bericht der Württemberger Gesandten an Hg. Christoph vom 2. 7. 1556 mit Ankünften seit 14. 6.: ERNST IV, Nr. 96 S. 107f., hier 107). Er fungierte als RT-Gesandter sowie als Beistand beim mgfl. Vergleichstag (Liste Henneberg [Anm. 32]) und blieb wohl bis zum Ende des RT (letzter Nachweis für 3. 3. 1557: Nr. 385).

Georg Friderichs, Marggraffen zu Brandenburg etc.⁷⁵: Heinrich von Mußloë, Amptman zu Schwabach.

Heinrichen des Jungern, Hertzogen zu Braunschweig vnd Lunenburg⁷⁶: Veit Krummer, Propst zum alten Closter.

Wilhelmen, Hertzogen zu Gülch, Cleue vnd Berge, Graffen zu der Marck vnnnd Rauensperg, Herrn zu Rauenstein⁷⁷: Wilhelm von Newhoffen, genant Ley, Hoffmeister etc., Vnd Heinrich von der Reck.

Philipsen, Landtgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, zu Dietz, Ziegenheim vnnnd Nida⁷⁸: Burchart von Tram^{at}, Amptman zu Lippoldeßberg, Friderich von der Than vnnnd Jacob Lerßner.

Barnimbs, zu Stettin, Pomern, der Cassu- /116/ ben vnd Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rugen vnd Graffen zu Guetzkaw⁷⁹: Laurentius Otto, Doctor.

Philipsen, zu Stettin, Pomern, der Cassuben vnnnd Wenden Hertzogen, Fürsten zu Rugen vnnnd Graffen zu Guetzkaw⁸⁰: Heinrich von Wolde vnd Valentin von Eickstetten.

^{at} Tram/ In B zunächst: Cram; dann korr. zu: Tram. In C: Chram. [NEUE SAMMLUNG III, 151: Tram.]

⁷⁵ Neben Heinrich von Mussloë war Dr. Werner Eisen beim RT wie auch als Beistand beim mögl. Vergleichstag anwesend. Ankunft am 20. 4. 1556 (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34), Abreise vom RT nach 6. 3. 1557 (letzter Bericht vom 6. 3.: StA Nürnberg, AKTA 5a, unfol. Or.).

⁷⁶ Ankunft Krummers (Verordneter auch für das Hst. Minden) erst am 12. 1. 1557 (Bericht an Hg. Heinrich II. vom 22. 1.: StA Wolfenbüttel, 1 Alt 1A Fb. 1 Nr. 20II, fol. 185–187; hier 185. Or.; präs. Wolfenbüttel, 2. 2.). Er blieb bis zum Ende des RT (letzter Bericht vom 6. 3.: Ebd., Nr. 20II, fol. 182–184'. Or.).

⁷⁷ RT-Vollmacht Hg. Wilhelms für die Gesandten (Düsseldorf, 15. 2. 1556): HStA Düsseldorf, JB II 2295, fol. 1f., 6'. Kop. Beide wirkten auch als Vermittler beim mögl. Vergleichstag. Dafür erschien zunächst von der Reck am 10. 3. 1556 (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Neuhofen war bis spätestens 10. 6. 1556 anwesend (enthalten u. a. in Liste Henneberg [Anm. 32] für RT und Vergleichstag).

⁷⁸ Die RT-Vollmacht Lgf. Philipps (Kassel, 20. 5. 1556) lautet nur auf Kram und Lersner (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1249, fol. 11; beglaubigte Kop.). Beide kamen am 5. 6. 1556 an und übergaben am 8. 6. ihre Vollmacht der Mainzer Kanzlei (HESSEN, fol. 2). Kram bat den Lgf. am 7. 9. um seine Abberufung (StA Marburg, Best. 3 Nr. 1245, fol. 76–77'. Or.) und reiste am 1. 10. ab (Bericht Lersner an den Lgf. vom 2. 10. 1556: Ebd., fol. 93–95; hier 93. Or.; präs. Kassel, 10. 10.). Als Ersatz für Kram kam wenig später F. von der Tann (erster Bericht zusammen mit Lersner am 14. 10. 1556: Ebd., fol. 110–111'. Or.; präs. Spangenberg, 25. 10.). Lersner und von der Tann blieben bis zum Ende des RT (letzter Bericht vom 12. 3. 1557: Ebd., fol. 273–274'. Or.; präs. Ziegenhain, 21. 3.).

⁷⁹ RT-Vollmacht Hg. Barnims für L. Otto (Stettin, 13. 6. 1556): AP Stettin, AKS II/163, pag. 153–154. Konzeptkop. Otto brach am 24. 6. 1556 in Frankfurt/Oder auf und hielt sich seit 27. 6. in Dresden auf, wo er wegen der RT-Verzögerung die Anreise zusammen mit Wolde unterbrach (Schreiben Otto an Bartholomäus Suave, Hofrat Hg. Barnims; Dresden, 30. 6. 1556: Ebd., pag. 259–276, hier 259–260, 268f. Or.). Beide verließen Dresden am 29. 7. und kamen am 6. 8. in Regensburg an (Bericht Wolde an Hg. Philipp vom 7. 8. 1556: Ebd., AKW 36, fol. 20–29; hier 20, 25f. Or.; präs. o. O., 31. 8.). Otto verließ den RT krankheitsbedingt vorzeitig Mitte Januar 1557 (Bericht Wolde an Hg. Philipp vom 17./18. 1. 1557: Ebd., fol. 53–63; hier 53. Or.).

⁸⁰ RT-Vollmacht Hg. Philipps für H. von Wolde und V. von Eickstedt (Wolgast, 15. 6. 1556): AP Stettin, AKW 104, fol. 2. Kop. Zur Ankunft Woldes am 6. 8. vgl. Anm. 79. Während der vorübergehenden Abwesenheit Woldes vom 18. 8.–30. 10. 1556 vertrat Otto beide Hgg. (Berichte Otto an die Hgg. Barnim und Philipp vom 10. 9. 1556: Ebd., AKS II/163, pag. 391–412, hier 393. Eigenhd. Or. an

Johans Albrechten, Hertzogen zu Mechelnburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stergardt Herrn⁸¹: Karl Drachstetter, Dr. Carl, Marggraffen zu Baden vnnnd Hochberg⁸²: Christoff Landtschadt von Steynach^{au}.

Wolffgangen, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Astanien^{av} [!] vnnnd Herrn zu Bernburg: Henning von Welde, Fürstlicher Pomerischer Rhat.

^{aw}–Joachim, Carl, Joachim Ernst vnd Bernhardt, Geuetter vnnnd Brueder, Fürsten zu Anhalt, Graffen zu Astanien [!] vnd Herrn zu Bernburg: Bartholdt von Mandesbloe^{–aw}.

Wilhelmen vnd Georg Ernsten, Vatter vnd Sons, Graffen vnnnd Herrn zu Henenberg⁸³: Niclas Kistner, Doctor, Christian Brueckhen, Doctor, Cantzler^{ax}, vnnnd Lucas Tangel, bede Fürstliche Sachsische Rehte.

^{au} Steynach] *In B und C danach zusätzlich [vgl. oben nach F. Wolfgang von Anhalt, jedoch nicht übereinstimmend]:* Wolffen und Joachims, geuettern, fursten zu Anhalt, graven zu Ascanien, herrn zu Zerbst und Bernburg; Marcus Zimmerman, doctor.

^{av} Astanien] *In B, C: Ascanien.*

^{aw–aw} Joachim ... Mandesbloe] *Fehlt in B und C. [Vgl. abweichend in Anm. au.]*

^{ax} Doctor, Cantzler] *In B, C: doctor und cantzler.*

Barnim; AKW 36, fol. 30–39'. hier 31. Eigenhd. Or. an Philipp). Von Eickstedt wird weder in den RT-Protokollen noch in der pommerischen RT-Korrespondenz erwähnt. Seine Nennung in zwei Gesandtenlisten (Württemberg II, Liste Kram [Anm. 32]) könnte auf der Übernahme aus der RT-Vollmacht beruhen. Auch die Bitte Woldes, Otto nach dessen Abreise im Januar 1557 zurückzubeordern oder einen anderen Gesandten zu benennen, da er allein Pommern in den Ausschüssen und Kurien nicht vertreten könne (Bericht vom 17./18. 1.: Wie Anm. 79), spricht dafür, dass Eickstedt nicht in Regensburg war.

⁸¹ Für Mecklenburg liegen zwei RT-Vollmachten gleichen Datums (Schwerin, 25. 5. 1556) vor: a) für Andreas Buggenhagen, Hauptmann zu Fürstenberg, und Sekretär Andreas Höe; b) für Buggenhagen und Dr. Karl Drachstedt. Nachweis a: LHA Schwerin, RTA I SchwR 50 Fasz. 1, fol. 26 (Or. mit aufgedr. Siegel); Nachweis b: Ebd., fol. 27 (Or. mit aufgedr. Siegel). Buggenhagen ist beim RT nicht nachweisbar. Drachstedt kam auf der Anreise am 17. 9. 1556 nach Leipzig (Bericht von dort an Hg. Johann Albrecht: Ebd., Fasz. 1, fol. 36–37'. Or.), war spätestens am 26. 9. in Regensburg, hielt sich anschließend beim Kg. in Wien auf (Werbung wegen des Konflikts in Livland und der fiskalischen Prozesse gegen Mecklenburg) und kehrte von dort am 30. 10. nach Regensburg zurück (Bericht an Johann Albrecht vom 30. 10.: Ebd., Fasz. 3, fol. 54–58'. Or.). Sein letzter Bericht datiert vom 12. 1. 1557 (ebd., Fasz. 3, fol. 74–77'. Or.).

⁸² Die RT-Vollmacht des Mgf. für Landschad datiert vom 26. 11. 1556 (Pforzheim): GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 90a, Prod. 7. Konz. In die RT-Instruktion (ebd., Prod. 5. Konz.) ist nachträglich Dr. Johann Hirschmann als weiterer Verordneter eingefügt. Erste dokumentierte Teilnahme eines Gesandten: Versammlung der CA-Stände am 27. 12. 1556 (vgl. Nr. 369). Im Frühjahr 1556 war Walter Senft als Beistand beim mgfl. Vergleichstag anwesend (Berichte an den Mgf.: GLA Karlsruhe, Abt. 50 Fasz. 89, unfol.; beim RT nicht nachweisbar).

⁸³ RT-Vollmacht beider Gff. für Kistner (Schleusingen, 27. 5. 1556): StA Meiningen, GHA II Nr. 51, fol. 5f. Konzeptkop. Ankunft Kistners am 1. 6. (Bericht vom 2. 6. 1556 an Gf. Georg Ernst: Ebd., fol. 11–12'. Or.). Er wurde am 4. 9. aus Kostengründen abberufen, nachdem die Vertretung der Session durch Sachsen-Weimar geklärt war (Weisungen der Gff. an Kistner; Schleusingen, 1. 7./4. 9. 1556: Ebd., fol. 23f.; fol. 68f. Kopp.). Aufgrund der Abreise des sächsischen Deputierten Schneidewein (15. 10. 1556) bevollmächtigte die Gff. am 12. 1. 1557 die neuen sächsischen Verordneten Brück und Tangel mit ihrer Vertretung (ebd., fol. 102f. Kop.). Abschließend schickte Tangel am 26. 3. 1557 RTA und RAb an die Gff. (Coburg: Ebd., Nr. 52, fol. 16–17'. Or.).

/116'/ Prelaten Personlich.

Wolfgang, Propst vnd Ertzpriester zu Berchtersgaden.

Erasmus, Apt zu Sanct Heymeran in^{ay} Regensburg^{az}.

Sigmond von Hornstein⁸⁴, Landt Comenthuer der Baley Elsaß vnd Burgundj.

Georg [!], Apt zu Roggenburg⁸⁵.

Prelaten Potschafften.

Von wegen Johansen zu Salmanßweiler, Gerwigks zu Weingarten vnd Ochsenhausen, Sebastian zu Elchingen, Sebastian zu Yrsin, Dominicus zu Roth, Thome zu Vrsperg, Andreas in der Minderaw, Benedict zu Schussenredt vnd Christoff zu Marchtall, alle Apte berurter Gottßhaeuser⁸⁶: Erasmus, Apt zu Sanct Heymeran in^{ba} Regensburg, vnd Christoff von Hausen, Doctor.

Der Stiff vnd Gottßheuser Seltz vnd Waldtsachsen: vogenante Pfaltzische Chûrfürstliche Rehte.

Johansen, Apts des Gottßhauß Kayserßheim: Conradt Braun, Doctor, Augspurgischer Cantzler.

Abbatissin Befelchhaber.

Von wegen /117/ Barbara, Abbatissin zum Obermuenster zu Regensburg: Steffen Gottßberger, Secretarj.

Barbara, Abbatissin zum Nidermuenster zu Regensburg: Johan Lorichius, Doctor, Regenspurgischer Cantzler.

Graffen vnd Herrn Personlich.

Ludwig der Elter, Graff zu Ottingen.

Friderich, Graff zu Ottingen.

Ludwig, Graff zu Stolberg, Koenigstein vnd Rutschenfort⁸⁷, Herr zu Epstein vnd Mintzenberg.

^{ay} in/ In B, C: zu.

^{az} Regensburg/ In B danach zusätzlich: fur sich und mit bevelch der prelaten im landt zu Schwaben. C wie Textvorlage.

^{ba} in/ In B, C: zu.

⁸⁴ Ankunft am 8. 12. 1556 (Schreiben von Hornstein an Abt Gerwig Blarer; Regensburg, 9. 12. 1556: GÜNTER, Blarer, Nr. 1435 S. 424).

⁸⁵ Abt Georg II. (Nennung im RAb irrtümlich; auch in B und C enthalten) war bereits 1554 verstorben. Sein Nachfolger, Abt Johann IV., plante die Anreise erst Anfang Dezember. Er erwartete keine lange Dauer des RT, da es lediglich um die Türkenhilfe zu tun sei (an Abt Gerwig Blarer; o. O., 2. 12. 1556: Ebd., Nr. 1432 S. 423).

⁸⁶ Für die schwäbischen Prälaten nahm Abt Erasmus von St. Emmeram, vertreten von seinem Sekretär, seit 7. 3. 1556 am mgfl. Vergleichstag teil (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Die RT-Vollmacht der Prälaten (o. O., 20. 7. 1556) lautet neben Abt Erasmus und von Hausen auch auf Abt Gerwig von Weingarten und Ochsenhausen sowie auf Abt Johann von Roggenburg (HStA Wien, AUR 1556 o. D., Or.). Abt Gerwig schickte sie am 25. 7. (Ochsenhausen) mit der Erläuterung an Abt Erasmus, dass trotz der umfassenderen Bevollmächtigung nur von Hausen anreisen werde, während er und der Abt von Roggenburg nur im Notfall kämen (HStA Stuttgart, B 515 Bd. 85, fol. 108f. Kop.). Ankunft von Hausens beim RT am 8. 12. (Bericht des Gesandten vom 9. 12. 1556 an die Prälaten: Ebd., fol. 149. Or.).

⁸⁷ Ankunft Gf. Ludwigs von Stolberg-Königstein am 11. 1. 1557 (Bericht J. Lieberich an die Wetterauer Gff. vom 14. 1. 1557: HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 346–353', hier 346f. Kop.).

Georg, Graff zu Helffenstein⁸⁸, Freiherr zu Gundelfingen.

Joachim, Graff zu Ortenburg^{bb}.

Wilhelm der Junger, des Hl. Roem. Reichs Erb Trucksaß vnd Freiherr zu Waltdburg⁸⁹.

Conradt, Graff zu Castell.

Wolff von Meichßlein, Freiherr zu Waldeck⁹⁰.

/117'/ Graffen vnd Herrn Botschafften.

Von wegen Der Wedderawischen Graffen, Als Wilhelmen, Graffen zu Nassaw, Catzenelnbogen, Vianden vnd Dietz; Philipsen, Graffen zu Nassaw, Herrn zu Wißbaden vnd Itzstein; Philipsen, Graffen zu Nassaw vnd zu Sarbruecken; Johan, Graffen zu Nassaw, Herrn zu Beilstein; Reinhardten, Philipsen vnd Friderich Magnussen, geuettern, Graffen zu Solms vnd Herrn zu Mintzenberg; Anthonien vnd Reinhardten von Eisenburg, Graffen zu Budingem; Philipsen, Graffen zu Hanaw, Herrn zu Lichtenberg; Johan, Graffen zu Wiedt, Herrn zu Runckel vnd Eisenburg, vnd Philipsen, Graffen zu Hanaw vnd Herrn zu Mintzenberg⁹¹; Johan Lieberich von Crofftelbach, Solmsischer, vnd Mag. Johan Bawter^{bc}, Eisenburgische Rehte vnd Secretarien.

Der Schwaebischen Graffen vnd Herrn, Nemlich Friderichen, Graffen zu Furstenberg, Werdenberg vnd Heyligenberg, Landtgraffen in Bare; Haugen, Graffen zu Monfort vnd Rottenfels, Herrn zu Tettngang vnd Argen; Niclas, Graff zu hohen Zollern, des heyligen Roemischen Reichs Erb Cammerern; Vlrichen, Graffen zu Helffenstein, Freiherrn zu Gundelfingen; Joachim vnd Eittel Fritz, Geuettern, Graffen zu Lupffen vnd Landtgraffen zu Stulingen; Wilhel-

^{bb} Ortenburg] In C [nicht jedoch in B] danach zusätzlich: Heinrich d. Ä., Heinrich d. M., Heinrich d. J., Gebrüder, Reuß von Plauen, Hh. zu Greiz, Kranichfeld und Gera.

^{bc} Bawter] In B, C: Beutter.

⁸⁸ Zu Ankunft und Anwesenheit vgl. Anm. 39.

⁸⁹ Zu Ankunft und Anwesenheit vgl. Anm. 39.

⁹⁰ Neben dem Frh. hielt sich zeitweilig als dessen Deputierter Georg Kugler, Richter in der Hft. Waldeck, am RT auf (enthalten in Liste Württemberg I [Nr. 32]). RT-Vollmacht des Frh. für Kugler (o. O., 30. 9. 1556): HStA München, K. schwarz 14188, unfol. Konz.

⁹¹ Die RT-Vollmacht der Wetterauer Gff. lautet auf Lieberich und Beuter (o. O., 29. 2. 1556: HStA Wiesbaden, Abt. 171 C 1727, unfol. Konz.). Ankunft Beuters zunächst zum mgfl. Vergleichstag am 24. 3. (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Beuter bat wiederholt um seine Abberufung und um die vereinbarte Abordnung Lieberichs (Berichte vom 26. 4., 22. 6., 17. 7. 1556: HStA Wiesbaden, Abt. 171 R 421, fol. 178–185, fol. 188–192; Orr.; Abt. 171 C 1727, unfol. Or.; prä. Beilstein, 25. 7.), er konnte den RT aber erst verlassen, als Lieberich am 25. 7. nach Regensburg kam. Dieser blieb nur bis 28. 7., hinterließ aber seinen Sohn Philipp als Schreiber am RT und kam selbst am 18. 10. zurück (Abschlussbericht Lieberichs beim Grafentag im April 1557: Ebd., Abt. 171 R 421, ab fol. 463, dann unfol. Kop. Abschlussrechnung: Ebd., Abt. 171 Z 1714, hier fol. 18'–19'. Or.). Lieberich bat seinerseits seit Ende November 1556 wegen der Berufung der Gff. in den Religionsausschuss um die Zuordnung eines Gesandten sowie um seine baldige Abberufung (Bericht an die Gff. vom 28. 11. 1556: Ebd., Abt. 171 R 421, fol. 327–334', hier 331'–332'. Or.; prä. Dillenburg, 24. 12.). Der Beschluss vom 21. 1. 1557, neuerlich Beuter zu schicken (Grafentag Friedberg: Ebd., Abt. 171 G 374, fol. 21–23'. Kop.), wurde am 28. 2. 1557 revidiert: Lieberich sollte nur ersetzt werden, falls der RT noch länger dauern würde (Grafentag Wetzlar: Ebd., fol. 25–30', hier 26'. Kop.). Er blieb bis zur Verlesung des RAb in Regensburg.

men, Graffen zu Sultz vnn Landt- /118/ graffen im Kleckaw; Frobin Christoff, Graffen vnd Herren zů Zimmern; Maria Jacoba, Abtissin zů Buchaw vnn Freyen zu Schwartzenberg; Wilhelm der Ellter, des Hl. Roem. Reichs Erb Truchsas, Freyherr zu Waltdbruch; Quirin Gangolff, Herrn zu Hohen Geroltzeck; Georgen, Freyherrn zů Fronsperg vnd Mundelheim; Ludwig, Freyher zu Grafeneck; Daidt vnn Georg, gebrüder, von Baumgarten, Freyherrn zu Hohen Schwangaw vnd Erbach⁹²; Johan Rudolff Ehinger, Doctor, Fuerstenbergischer Rhat, vnn Conradt Kauffman, Landtschreiber der Herrschafft Tettngang, mit befelch der Graffen vnd Herrn in Francken⁹³.

Hansen Georgen vnd Hanß Albrechten, gebrueder, Graffen vnd Herrn zů Manßfeldt, Edle Herrn zu Heldrunen: Michel^{bd} Nickell, Doctor, Cantzler.

Philipsen, Reinhardten vnn Georgen, gebrueder, Graffen zů Leyningen, Herrn zu Westenburg vnd Schaumberg⁹⁴; Johan Lieberich von Crofftelbach.

Conraden, Graffen zu Teckelnburch, Herren zu Rede etc.⁹⁵; Johan Lieberich von Crofftelbach vnd Johan Birkman von Rede.

Ernsten, Graffen vnd HERrn zu Reinsteyn vnd Blanckenburg: Melchior Nickell, Dr.^{be}

/118'/ Ladißlaen, Graffen zum Hag etc.: Niclas Bawer, Leuchtenbergischer Cantzler.

Wolffgangen, Graffen vnd Herrn zu Barbi vnd Mulingen: Marcus Zimmerman, Doctor.

^{bd} Michel] So auch in B. Korrekt in C: Melchior. [Mansfelder Kanzler Melchior Nickel.]

^{be} Dr.] Fehlt in B und C.

⁹² Da der Grafentag in Pfullendorf am 4. 2. 1556 keine Einigung über die RT-Gesandten erreichte, wurden die Gff. Friedrich von Fürstenberg und Haug von Montfort beauftragt, sich um Deputierte zu bemühen und für den RT zu bevollmächtigen (Kollegialrezess: HStA Stuttgart, B 571 Bü. 31, unfol. nach fol. 6. Spätere Kop.). Der Grafentag in Wangen am 28. 5. 1556 bestätigte, dass beide Gff. die Gesandten auswählen, bevollmächtigen und instruieren (ebd., fol. 7–9'. Spätere Kop.). Ankunft Ehingers und Kaufmanns beim RT zwischen 28. 7. und 8. 8. (Bericht Wilhelm von Waldburg an den Kg. vom 8. 8. 1556 mit Neuankünften seit 28. 7.: HHStA Wien, RK RTA 36, fol. 447–450', hier 449. Or.).

⁹³ Für die fränkischen Gff. war als eigener Gesandter Lic. Jakob Plattenhardt anwesend. Ankunft bis spätestens 10. 6. 1556 (Listen in Anm. 32), Abreise Ende Januar 1557. Zur Vertretung der Session durch die schwäbischen Gff. vgl. Anm. 2 bei Nr. 6. Festlegung Plattenhardts als Gesandter im Abschied des Grafentags in Stadtprozellen vom 5. 1. 1556 (BÖHME, Reichsgrafenkollegium, 137f., 179. Regest: HARTUNG, Geschichte, Nr. 111 S. 420f.). Die RT-Vollmacht für Plattenhardt ist ausgestellt von: Gf. Philipp von Rieneck, Gff. Ludwig Kasimir und Eberhard von Hohenlohe, Gf. Konrad von Castell, Gff. Georg, Valentin und Eberhard von Erbach, Reichserbschenken Karl, Christoph, Heinrich und Friedrich von Limpurg, Frh. Friedrich von Schwarzenberg-Hohenlandsberg (o. O., 24. 5. 1556: StA Ludwigsburg, B 113 I Bü. 83, unfol. Kop.).

⁹⁴ Lieberich akkreditierte sich zwischen 28. 7. und 8. 8. 1556 in der Mainzer Kanzlei als Gesandter für Gf. Philipp von Leiningen-Westerburg (so im Bericht Wilhelms von Waldburg an den Kg. vom 8. 8. 1556: Wie Anm. 92, hier fol. 449).

⁹⁵ Ankunft des Gesandten Johann Brüggemann von Rhede zwischen 19. 7. und 25. 7. (Bericht Wilhelm von Waldburg an den Kg. vom 25. 7. 1556: Wie Anm. 40, hier fol. 435).

Der Frey- vnd Reychs Stedt gesandten. Reynischs Banck.

Coeln⁹⁶: Leurentius Weber von Hagen, Secretari.

Ach⁹⁷: Gerlach Redermacher, Doctor, Syndicus.

Straspurg⁹⁸: Hanß Hammerrer, alter Ammeyster, Ludwig Gremp, Doctor, vnd Mag. Jacob Herman, Syndicus.

Wormbs⁹⁹: Johan Melchior Seütter, Stadtschreiber vnd Syndicus.

Speyr¹⁰⁰: Adam Süß, des Raths.

/119/ Franckfurt¹⁰¹, mit befelch der Staett Wetzflar vnd Northausen¹⁰²: Anthoni zum Jungen, Rahts Verwandter.

Hagenaw, mit befelch anderer Staett der Landtvogtey, Als Schlettstatt, Weisenburg am Rhein, Landaw, Ober Ehenheim, Kaisersßberg, Muenster in Sanct Gregorien thal, Roßheym vnnnd Tuerckheym: Veit Moll¹⁰³, Statschreiber zu

⁹⁶ Benennung Webers als Gesandter zum Städtetag [!] am 11. 12. 1556 (HAST Köln, Rpr. 19, fol. 69). Vollmacht, ebenfalls ausgestellt für den Städtetag (17. 12. 1556: HAST Köln, Brb. 76, fol. 183–184'. Kop.). Ankunft Webers am 6. 1. 1557 (Bericht an Bürgermeister und Rat vom 17. 1. 1557: HAST Köln, K+R 124, fol. 2–6', hier 2. Or.; prä. 8. 2.; KÖLN, fol. 2). Anwesend wohl bis Ende des RT (letzter Nachweis im SR am 10. 3. 1557 [Nr. 311]).

⁹⁷ Ankunft in Regensburg zusammen mit den Gesandten der Städte Köln, Speyer und Frankfurt am 6. 1. (Bericht des Speyerer Gesandten Süß an Bürgermeister und Rat vom 21. 1. 1557: StadtA Speyer, 1 A 167/1, fol. 79–82', hier 79. Or.; prä. 30. 1. Bericht L. Weber vom 17. 1.: Wie Anm. 96).

⁹⁸ Für Straßburg wirkte zunächst Bernhard Botzheim als Verordneter beim mgfl. Vergleichstag (Ankunft am 12. 3. 1556 gemäß Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Der als Nachfolger Botzheims abgeordnete Adolf von Mittelhausen kam am 30. 5. an (Bericht vom 4. 6. 1556 an Meister und Rat: AVCU Strasbourg, AA 622, fol. 11–15'. Or.; prä. 13. 6.). Er war nur für den Vergleichstag bevollmächtigt, berichtete sporadisch aber auch zum RT (Bericht vom 14. 7. 1556: Ebd., AA 617, fol. 85, 86'. Or.). Am 18. 7. 1556 beschloss der Rat die Abordnung von J. Hermann und Hans von Bersch (Bers) zum RT (ebd., 1 R 19, fol. 311–312'). Beide kamen am 9. 8. 1556 an (Bericht M. Zimmermann an den Augsburger Rat vom 16. 8. 1556: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; prä. 20. 8.). Nachdem der Rat das Urlaubsgesuch von Bersch am 26. 9. bewilligt hatte (AVCU Strasbourg, 1 R 19, fol. 450'f.), verließ dieser am 5. 10. den RT (Bericht J. Hermann vom 8. 10.: Ebd., AA 622, fol. 65–66'. Or.; prä. 17. 10.). Hermann blieb bis Anfang Dezember als alleiniger Gesandter in Regensburg, ehe am 7. 12. H. Hammerer ankam (Bericht J. Hermann vom 11. 12. 1556: Ebd., fol. 97–99', hier 97. Or.). Als 3. Gesandter erschien am 19. 1. 1557 L. Gremp (Bericht Gremp an den Rat vom 20. 1.: Ebd., AA 620, fol. 41–41'. Or.; prä. 31. 1.). Zur RT-Beschickung vgl. auch WEYRAUCH, Krise, 189.

⁹⁹ Ankunft in Regensburg am 22./23. 1. 1557 (Bericht der Nördlinger Gesandten an Bürgermeister und Rat vom 24. 1. 1557: StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 1. Or.). Erste Teilnahme am Städtetag am 23. 1. (Nürnberger Städtetagsprotokoll: StA Nürnberg, NRTA 26, unfol.).

¹⁰⁰ Ankunft in Regensburg am 6. 1. (Bericht Süß vom 21. 1. 1557: Wie Anm. 97).

¹⁰¹ Da der am 24. 11. 1556 festgelegte Dr. Konrad Humbracht am 3. 12. um die Benennung eines anderen Gesandten bat, verordnete der Frankfurter Rat am 10. 12. Anton zum Jungen für RT und Städtetag (ISG Frankfurt, Rpr. 1556, fol. 86', 89', 90'; Bürgermeisterbücher 1556, fol. 138). Zum Jungen kam am 6. 1. 1557 beim RT an (Bericht Süß vom 21. 1.: Wie Anm. 97). Er blieb wohl bis zum Ende des RT (letzter Bericht vom 7. 3. 1557: ISG Frankfurt, RTA 70, fol. 320–321'. Or.).

¹⁰² Vollmacht der Stadt Wetzlar für Frankfurt zur Vertretung beim Städtetag [!] (26. 11. 1556): ISG Frankfurt, RS II 1128, fol. 36f. Or.; Begleitschreiben (26. 11.): Ebd., fol. 35 f., 38'. Or. Bitte Nordhausens an Frankfurt um Vertretung beim Städtetag (30. 11. 1556): Ebd., fol. 39. Or.; prä. 9. 12. Billigung der Vertretung bei Städtetag und RT [!] im Frankfurter Rat am 10. 12. 1556: Ebd., Rpr. 1556, fol. 90'.

¹⁰³ Erste dokumentierte Teilnahme am SR am 8. 1. 1557 (vgl. Nr. 271).

Hagenaw, Vnd dan von wegen Offenburg, Gengenbach vnnnd Zell am Hamerßbach.

Colmar: Beatus Henßlin¹⁰⁴, Gerichtsschreiber¹⁰⁵.

Schwaebisch Banck.

Regenspurg¹⁰⁶: Caspar Portner, Statt Cammerer, Hanß Stewrer, Dionisi von Preggendorff, bede des jnnern Rahts, vnnnd Mag. Nicolaus Dintzel, Syndicus.

Augspurg¹⁰⁷, mit befelch der Statt Donawwerdt¹⁰⁸: Marx Pfister, geheimbder Rahts freundt, Johan Baptista Heintzel, des Rahts, Sebastian Christoff Relinger vnnnd Marx Zimmerman, bede Doctores.

Nuermberg¹⁰⁹, mit befelch Windßheim vnnnd Weissenburg am Norg-

¹⁰⁴ Erste dokumentierte Teilnahme am SR am 8. 1. 1557 (vgl. Nr. 271).

¹⁰⁵ Die Stadt Mühlhausen/Thüringen zog ihren Gesandten Joachim Heise, der am 8. 9. 1556 angekommen war, nach der Übergabe der Supplikation [Nr. 556] mit Weisung vom 30. 10. wieder vom RT ab (Bericht des Gesandten vom 30. 9.: StadtA Mühlhausen, 10/C 1–8 Nr. 9a, pag. 694–701. Or.; prä. 17. 10. Weisung: Ebd., 10/W 1–7 Nr. 22, fol. 202'. Kop.). Anschließend lehnte Regensburg das Vertretungsgesuch Mühlhausens (30. 10. 1556: Ebd., fol. 203. Kop.) ab, da insbesondere wegen der Städtebelange die Abordnung eigener Gesandter erforderlich sei (Antwort vom 12. 11. 1556: Ebd., 10/C 1–8 Nr. 9a, pag. 728, 729. Or.). Am 22. 4. 1557 übersandte Regensburg den RAb nach Mühlhausen (ebd., pag. 735, 736. Or.; prä. 30. 4.).

¹⁰⁶ Portner vertrat Regensburg seit spätestens 13. 3. 1556 beim mgfl. Vergleichstag (Bericht der Gesandten der Fränkischen Einung an die Einungstände vom 13. 3.: StA Würzburg, WRTA 39, fol. 80f. Kop.). Anmeldung Portners als RT-Verordneter zwischen 19. 7. und 25. 7. (Bericht Wilhelm von Waldburg an den Kg. vom 25. 7. 1556: Wie Anm. 40, hier fol. 435).

¹⁰⁷ Eine erste, für M. Zimmermann ausgestellte RT-Vollmacht war gültig bis zur Abordnung weiterer Gesandter (Augsburg, 9. 7. 1556: HHStA Wien, AUR 1556 o. D., Or. auf Pergament). Am 9. 7. wurde daneben J. B. Hainzel als Deputierter benannt (StadtA Augsburg, RB 29 [1556], fol. 59'), der aber nicht anreiste. Zimmermann kam am 11. 7. in Regensburg an (Bericht an den Rat vom 14. 7. 1556: Ebd., Lit. 1556–57, unfol. Or.; prä. 15. 7.) und blieb dort bis 10. 11. aufgrund der RT-Verzögerung als alleiniger Vertreter (vgl. Weisungen an Zimmermann vom 28. 9., 9. 10., 30. 10. 1556: Ebd., STTA 16, fol. 634f. Or.; prä. 1. 10.; fol. 636, 637'. Or.; prä. 14. 10.; fol. 642–644', hier 644'. Or.; prä. 1. 11.). Am 11. 11. kamen als neue Verordnete Hainzel und Rehlinger nach Regensburg, Zimmermann verließ den RT am 14. 11. (AUGSBURG, fol. 15). Hainzel reiste Ende Januar 1557 ab (Genehmigung in der Weisung des Rates vom 19. 1.: StadtA Augsburg, Lit. 1556–57, unfol. Or.; prä. 22. 1.; letzter Bericht Hainzels vom 24. 1.: Ebd., unfol. Or.). Für ihn kam der im RAb nicht erwähnte Marx Pfister bis spätestens 5. 2. zum RT (Bericht Pfister und Rehlinger vom 5. 2.: Ebd., unfol. Or.; prä. Augsburg, 9. 2.). Wenige Tage später wurde auch Rehlinger erneut durch M. Zimmermann ersetzt (am 8. 2. berichteten Pfister, Rehlinger und Zimmermann, am 11. 2. nur noch Pfister und Zimmermann (ebd., unfol. Orr.). Beide verließen Regensburg am 19. 3. (AUGSBURG, fol. 146').

¹⁰⁸ Donauwörth bat den Augsburger Rat am 14. 8. 1556 um die Vertretung beim RT (StadtA Augsburg, RTA 14, unfol. Or.) und am 22. 12. um die Vertretung beim Städtetag (ebd., STTA 6, fol. 28, 29'. Or.; prä. 24. 12.).

¹⁰⁹ Am 21. 2. 1556 benannte der Nürnberger Rat für vorbereitende Verhandlungen der Fränkischen Einung, den mgfl. Vergleichstag und den RT: C. und C. F. Gugel, S. und J. Haller sowie den im RAb fehlenden Jobst Tetzl (StA Nürnberg, RB 29, fol. 168). Als erster Gesandter erschien J. Haller am 2. 3. beim Vergleichstag (Mainzer Protokoll: Wie Anm. 34). Ende April kamen S. Haller sowie C. und C. F. Gugel dazu (gemeinsamer Bericht vom 27. 4.: StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.). J. Haller wurde mit Weisung vom 19. 6. abgezogen (ebd., BBdR 158, fol. 250f.). Wegen der RT-Verzögerung wurden mit Weisung vom 28. 6. S. Haller und C. Gugel abberufen (ebd., BBdR 158, fol. 275–276'. Kop.), sie reisten aber erst am 15. 7. ab (WÜRZBURG, fol. 26'). C. F. Gugel blieb am RT. Ihm wurde Anfang Juli Sebastian Groß d. Ä. zugeordnet (Weisung vom 2. 7.: StA Nürnberg, BBdR 158, fol. 275–276'. Kop.). Groß reiste sodann wiederholt nach Wien, war dazwischen aber sporadisch auch in Regensburg.

gaw¹¹⁰: Sebaldt Haller vom /119'/ Hallerstein, des Rahts, Christoff Gugel, Doctor, Joachim Haller vom Hallerstein, Rahts verwandter, vnd Christoff Fabius Gugel, Doctor.

Vlm¹¹¹, mit befehl der Staett Eßlingen¹¹², Rauenspurg, Bibrach, Giengen, Alen, Hailbrun, Weill, Buchorn, Reitlingen¹¹³, Pfullendorff vnnnd Buchaw am Federsee¹¹⁴: Hans Ehinger von Paltzen, Alter Burgermeister, vnd Jost Weyckman, des Rahts.

Nordling¹¹⁵, mit befehl Schwaebischen Hall vnd Bopfingen¹¹⁶: Hans Rottinger der Elter, Burgermeister, vnnnd Kilian Reichart, des Rahts.

Für ihn kam Jobst Tetzel zum RT, womit Nürnberg ab etwa 23. 8. (Weisung an Tetzel und Gugel: Ebd., BBdR 159, fol. 51–52' Kop.) bis 6. 12. hauptsächlich mit C. F. Gugel und Tetzel vertreten war. Groß fungierte nach der Rückkehr aus Wien am 6. 12. als dauerhafter RT-Deputierter (Bericht der Gesandten vom 7. 12.: Ebd., NRTA 23, unfol. Konz.), während Tetzel bis etwa 20. 12. abberufen wurde. Als neue Gesandte kamen bis spätestens 23. 12. S. und J. Haller (Weisung vom 23. 12.: Ebd., BBdR 160, fol. 13–14. Kop.). Der Delegation gehörten damit künftig S. und J. Haller, S. Groß und C. F. Gugel an. Dazu kam Mitte Januar 1557 noch C. Gugel (Weisung an diesen vom 15. 1.: Ebd., BBdR 160, fol. 54' f.).

¹¹⁰ Der Nürnberger Rat sagte am 11. 5. 1556 die RT-Vertretung Windsheims zu und bat dafür um schriftliche Vollmacht (StA Nürnberg, BBdR 158, fol. 148' f. Kop.). Am 14. 6. wies er die Gesandten an, sich in der Mainzer Kanzlei für Nürnberg und Windsheim zu akkreditieren (ebd., fol. 238. Kop.). Die Gesandten berichteten am 17. 6., der Mainzer Kanzler habe zur schriftlichen Vollmacht bemerkt, es sei biß anhero nitt gebruchlich gewesen, einichen schein derhalben aufzelegen; begeret auch solchs von uns gar nitt (ebd., NRTA 23, unfol. Konz.). Für Weissenburg nahm ab 4. 1. 1557 ein eigener Gesandter am SR teil (vgl. Nr. 269 mit Anm. 3; Nr. 270 mit Anm. 1). Er akkreditierte sich wohl nicht, da Weissenburg in der Subskription des RAB fehlt.

¹¹¹ Der Ulmer Rat beschloss am 21. 8. 1556, zunächst Dr. Wolfgang Stamler d. J. als Vorabgesandten abzuordnen. Nach der Ankunft des Kgs. sollten Ehinger und Weickmann die Stadt vertreten (StadtA Ulm, A 3530, Bd. 24, fol. 353'). Beschluss am 16. 9., Stamler nunmehr zum RT zu schicken (ebd., fol. 374'). Ankunft am 24. 9. (Bericht an den Rat vom 27. 9. 1556: Ebd., A [9002], Prod. 1. Or.). Am 18. 11. 1556 kam der Rat überein, dass zunächst Weickmann zusammen mit dem Advokaten Dr. Thomas Schober und wenig später Ehinger nach Regensburg reisen sollten (ebd., A 3530, Bd. 24, fol. 428). Hingegen wurden Ehinger und Weickmann am 3. 12. 1556 gemeinsam abgeordnet (Ratsbeschluss am 2. 12.: Ebd., fol. 439'). Stamler kehrte nach deren Ankunft nach Ulm zurück.

¹¹² Esslingen bat den Ulmer Rat am 22. 12. 1556 um die Vertretung bei RT und Städtetag (StadtA Esslingen, MB 34, fol. 327–328. Konz.). Ulm schickte dem Esslinger Rat am 14. 7. 1557 den RT-Abschlussbericht seiner Gesandten und den RAB (ebd., RTA 8, unfol. Or.; prä. 12. 4.). Während des RT wurde Esslingen von J. Plattenhardt, dem Gesandten der fränkischen Gff., über das dortige Geschehen informiert.

¹¹³ Ratsbeschlüsse zur Vertretung Ravensburgs vom 6. 8., Biberachs vom 19. 8., Aalens vom 21. 8., Heilbronn und Reutlingens vom 25. 9. 1556: StadtA Ulm, A 3530, Bd. 24, fol. 343', 351, 352, 382, 382'. Weisung des Ulmer Rates an den Gesandten Stamler (8. 10. 1556) zur Vertretung u. a. Buchhorns (StadtA Ulm, A [9002], Prod. 2. Kop.). Die von Reutlingen zunächst gewünschte Vertretung durch Esslingen (Schreiben vom 16. 9. 1556: StadtA Esslingen, RTA 8, unfol. Or.) wurde dort abgelehnt, da der eigene RT-Besuch noch nicht feststand (Antwort vom 17. 9.: Ebd., MB 34, fol. 277. Konz.).

¹¹⁴ Im RAB nicht erwähnt wird die Vertretung Überlingens durch Ulm (Ratsbeschlüsse vom 26. 8./26. 10. 1556: StadtA Ulm, A 3530, Bd. 24, fol. 357', fol. 408). Ulm gab die Vertretung am 3. 1. 1557 im SR bekannt (Nr. 269). Vgl. dagegen die Angaben bei ENDERLE, *Konfessionsbildung*, 191 f.

¹¹⁵ Ankunft der Gesandten Ende Dezember 1556: Erste dokumentierte Teilnahme am SR am 31. 12. (vgl. Nr. 268), erster Bericht am 2. 1. 1557 (StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 64, Prod. 13. Or.; prä. 7. 1.).

¹¹⁶ Bitte Schwäbisch Halls an den Nördlinger Rat um Vertretung beim Städtetag [!] (24. 12. 1556): StA Augsburg, Reichsstadt Nördlingen MüB 778, Prod. 1. Or. Vollmacht Bopfingens für Nördlingen zur

Rotenburg¹¹⁷: Hans Jagßheimer, Alter Burgermeister, Zacharias Weringer, des Rahts, vnnnd Gunter Bock, Doctor, Syndicus.

Rottweil¹¹⁸: Martinus Gulden, des Keyserlichen Hoffgerichts Vrtheilsprecher daselbst.

Schwaebisch Gemundt¹¹⁹: Paulus Goltsteiner, Stettmeister.

Memmingen¹²⁰, mit befelch Leutkirch: Wilhelm Vogt, Doctor.

Dinckelspueel¹²¹: Joseph Berlin, des Rahts, vnd Bernhardt Krefß, Licentiat, Syndicus.

/120/ Lindaw¹²², mit befelch Wangen: Symon Stocker, des Rahts.

Schweinfurt¹²³: Conradt Zeitloser vnnnd Kilian Gobel, des Rahts.

Kempten¹²⁴: Rudolff Bonrieder, des Rahts, vnnnd Peter Colman, Stattschreiber.

Ysny¹²⁵: Hans Braunmeyer, Burgermeister.

Wimpfen¹²⁶: Conradt Bender, des Rahts.

Vertretung beim Städtetag [!] (12. 12. 1556): Ebd., Prod. 5. Or.

¹¹⁷ *Ankunft der Gesandten kurz vor oder am 23. 10. 1556 (erste Teilnahme am SR. Vgl. Nr. 228).*

¹¹⁸ *Rottweil wurde zunächst vom Colmarer Deputierten vertreten, da der vorgesehene Gesandte auf der Anreise nach Regensburg erkrankt war (vgl. SR am 8. 1. 1557: Nr. 271).*

¹¹⁹ *Ankunft des Gesandten am 12. 12. 1556 (NÜRNBERG, fol. 130 [Nr. 254]).*

¹²⁰ *Ankunft des Gesandten Anfang Januar 1557 (Bericht der Nürnberger Gesandten an den Rat vom 9. 1. 1557: StA Nürnberg, NRTA 23, unfol. Konz.). Zuvor ließ sich Memmingen von Ulm vertreten: Billigung im Ulmer Rat am 19. 9. 1556 (StadtA Ulm, A 3530, Bd. 24, fol. 378).*

¹²¹ *Ankunft der Gesandten kurz vor oder am 3. 1. 1557 (vgl. SR am 3. 1.: Nr. 269). Zuvor ließ Dinkelsbühl sich von Ulm vertreten (so enthalten in der Gesandtenliste Württemberg III [Anm. 32], Stand 1. 10. 1556).*

¹²² *Erste dokumentierte Teilnahme des Gesandten am SR am 8. 1. 1557 (vgl. Nr. 271).*

¹²³ *RT-Vollmacht für die beiden Gesandten (o. D.): StA Würzburg, SRTA 3, unfol. Konzeptkop. Die Vollmacht für den Städtetag datiert vom 23. 12. 1556 (ebd., SSTTA 2, unfol. Or.). Ankunft der Gesandten am 3. 1. 1557 (Bericht vom 6. 1.: Ebd., SRTA 3, unfol. Or.). Göbel war bis 20. 2. wieder in Schweinfurt, Zeitlos kehrte am 13. 3. dorthin zurück. Für ihn wurde der Vogt Hermann Hartlaub nach Regensburg abgeordnet, um weiter die Schweinfurter Privatbelange zu vertreten (Weisungen des Rates an Zeitlos vom 20. 2. und an Hartlaub vom 17. 3. 1557: Ebd., unfol. Kop. und Konz.).*

¹²⁴ *Bei den Angaben für Kempten handelt es sich offensichtlich um einen Fehler im Or. des RAb, der in die weiteren Kopp. (vgl. Textnachweis C), in den Druck (Textvorlage) und ebenso in die NEUE SAMMLUNG III, 152, übernommen wurde. Der Städtetagsabschied 1557 (vgl. bei Nr. 520) nennt für Kempten den Stadttammann Leonhard Honold als Gesandten. Hingegen firmieren R. Bonrieder und P. Colmann als Verordnete der Stadt Kaufbeuren. Auch Liste Würzburg (Anm. 32) nennt für Kempten Honold und getrennt für Kaufbeuren P. Colmann als Deputierte. Kaufbeuren war beim RT vertreten und wirkte wiederholt im SR mit (erste Erwähnung Kaufbeurens und Kemptens am 3. 1. 1557. Vgl. Nr. 269). Auch der RAb 1559 führt den historisch eindeutig Kaufbeuren zuzuordnen Bonrieder als Gesandten dieser Stadt (LEEBS, RTA RV 1558/59, Nr. 806 S. 2046).*

¹²⁵ *Ankunft des Gesandten kurz vor oder am 3. 1. 1557 (vgl. Nr. 269). Zuvor ließ sich Isny von Ulm vertreten (Weisung des Ulmer Rates an den Gesandten Stamler vom 8. 10. 1556: StadtA Ulm, A [9002], Prod. 2. Kop.).*

¹²⁶ *Der Gesandte nahm erstmals am 21. 12. 1556 am SR teil (vgl. Nr. 261). Zuvor ließ sich Wimpfen von Ulm vertreten: Bitte um Vertretung im Schreiben an den Ulmer Rat bereits vom 22. 2. 1556 (StA Darmstadt, E 1 N Nr. 1, unfol. Konz.). Ulmer Zusage und Forderung einer schriftlichen Vollmacht in der Antwort vom 29. 2. (ebd., unfol. Or.; präz. 3. 3.). Bestätigung der Vertretung im Ulmer Schreiben vom 13. 10. 1556 (ebd., E 1 A 23 Nr. 2, unfol. Or.; präz. 18. 10.).*

DES zů vrkundt haben wir, Philips von Koppenstein, Dhomherr zů Meintz, Eberhardt von vnd zů der Than, Großhoffmeister, Als Meintzisch vnd Pfaltzgraefische Chůrfürstliche geordnete vnd Rehte zů diesem Reichßtag, ahn statt vnserer Genedigisten Herrn vnd der andern Chůrfürsten, Michael, Ertzbischoff zů Saltzburg, Legat des Stuls zů Rom, Vnd Albrecht¹²⁷, Pfaltzgraff bey Rheyn, Hertzog in Obern- vnnnd Nidern Bayrn, von vnser vnnnd der Geystlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen, Erasmus, Apt zů Sanct Heymeran zů Regenspurg, von wegen der Prelaten, Johan Lieberich von Crofftelbach, der Wedderawischen Graffen Gesandter, von wegen der Graffen vnnnd Herrn, vnnnd wir, Burgermeister vnnnd Raht zu Regenspurg, von vnser vnnnd der Frey- vnnnd Reichßstaett wegen vnser Insigell ahn diesen Abschiedt thůn hencken.

Geben in /120'/ vnser, Koenig Ferdinandj, vnnnd des heyligen Reichß Statt Regenspurg, den Sechßzehenden tag des Monats Martij, nach Christi, vnser lieben Herrn, Geburt im Fuenffzehenhundert vnnnd Sieben vnnnd Fuenffzigsten Jar, vnserer Reich des Roemischen im Sieben vnd Zweintzigsten vnnnd der andern im Ein vnd Dreissigsten.

FERDINANDVS. Ia. Ionas, Dr., vice Cancellarius^{bf}.

^{bg}-Zů Meyntz bey Frantz Behem vnd Theobaldt Spengeln, Im Jar MDLVII. -^{bg}

^{bf} Cancellarius] In B danach zusätzlich: L. Kirchsclager. Fehlt in C [Unterzeichnungen insgesamt].
^{bg}-^{bg} Zů ... MDLVII.] Fehlt in B und C.

¹²⁷ Die Angabe bei MAYER, Hundt, 63, Anm. 2, zur Besiegelung des RAb für Bayern ist nicht korrekt (zu beziehen auf den Abschied des DT 1557).

REGISTER

Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten der Teilbände, nachgestelltes A kennzeichnet die Nennung in den Anmerkungen. Bei Nennung im Haupttext werden Erwähnungen in den Anmerkungen der gleichen Seite nicht eigens ausgewiesen. Aufgenommen sind Orts- und Personennamen sowie eine Auswahl von Sachbegriffen. Das Register bringt die Namen der Könige, Fürsten und Grafen unter ihren Königreichen bzw. Territorien, die Namen der Äbte unter ihren Klöstern sowie der Päpste beim Betreff „Papsttum“ und gruppiert Sachbegriffe in größeren Einheiten (z.B. Reichsgesetze, Reichssteuern). Kaiser stehen unter ihrem Namen, Reichsversammlungen sowie Konzile, Synoden und Religionsgespräche unter dem Ort, an dem sie stattfanden. Orts- und Familiennamen werden in der Regel in der heute gebräuchlichen Schreibweise wiedergegeben, in den Akten vorkommende Abweichungen werden in runden Klammern hinzugefügt, wobei historische Ortsnamen, die in der Dokumentation unmittelbar an entsprechender Stelle verifiziert sind, im Register nicht zusätzlich als eigener Betreff, sondern nur zusammen mit ihrer heutigen Form genannt werden. Nicht mehr existente Orte an der türkischen Grenze werden mit ihrer ungarischen Bezeichnung aufgenommen; der Eintrag „historisches Komitat“ bezieht sich auf das Kgr. Ungarn. Eckige Klammern beinhalten die Zuordnung von Orten zu größeren Gemeinden oder Städten und anderweitige Erläuterungen. Bei Ereignissen und Personen ohne direkten Bezug zum Reichstag werden zur besseren Einordnung Stich- oder Todesjahr angegeben. Die häufig wiederkehrenden Namen Ferdinand I. und Regensburg findet man nur in der Verbindung mit Sach- oder Unterbegriffen. Im Kurfürstenratsprotokoll werden votierende Stände bzw. Gesandte wegen der vielfachen Wiederholungen nicht erfasst. Zusätzliche Abkürzungen im Register: BIH: Bosnien-Herzegowina; HR: Kroatien; RO: Rumänien; SK: Slowakei; SLO: Slowenien; SRB: Serbien.

- Aachen 567A, 578, 625A, 626A, 631A, 646, 657, 899, 943, 1015, 1080, 1085A, 1086A, 1203A, 1266, 1296A, 1297, 1300, 1303, 1421. S.a. Session, Vorrang.
– Gesandter 625A, 626, 630A, 632, 635, 644A, 753, 755, 758 f., 897, 905 f., 1087, 1421. S.a. Radermacher, G.
Aalen 1266.
– Vertretung durch Ulm 624, 1423.
Absberg [bei Gunzenhausen/Bayern] 603A.
Ach, Dr. Gerhard von, kgl. Hofrat 165.
Adrianopel s. Edirne.
Adsel, Schloss/Livland [Gaujiena/Lettland] 1279A.
Ägypten 688, 1186A.
Afrika 873.
– Nationalkonzile/Synoden, Religionsgespräche s. Karthago.
Agram s. Zagreb.
Agris/RO (Egres) 1174.
Ahmed Sokollu, Beylerbeyi von Rumelien 174A, 1176A.
Alba (Alva), Fernando Álvarez de Toledo, Hg. von, spanischer Staatsmann und Feldherr 1043.
– Juan Álvarez [y Alva] de Toledo, Ebf. von Santiago de Compostela (Compostellano), Kardinalprotektor der deutschen Nation 1320.
Alberus (Alber), Dr. Matthäus, prot. Theologe, Generalsuperintendent in Stuttgart 850.
Albin, Dr. Adrian, Brandenburger Gesandter 1408A.
Alesius, Alexander (Scotus), schottischer Lutheraner, Prof. in Leipzig 849 f., 1097A, 1098.
Ali Malkoč, Sancakbeyi von Bosnien 173.
Ali Pascha, Beylerbeyi von Ofen 173, 174A, 179, 279, 304A, 451A, 452A, 1176A, 1218.
Aliprandi, Dr. Blasius von, kath. Theologe, Weihbf. in Trient und Brixen 895, 1080A.
Alsfeld/Hessen 945A.
Altenburg/Thüringen 111A.
Alva s. Alba.
Alzey/Rheinland-Pfalz 87A, 89A.
Amasya/Türkei 179A.
Amberg/Bayern [Oberpfalz] 113A–115A, 117A, 137A, 205A, 217A, 315A, 323A, 406A, 428A, 786A–788A, 813A, 850A, 1160A, 1415A.
Amersfoort/Niederlande 1257.

- Amsdorf, Nikolaus von, prot. Theologe, Bf. von Naumburg (1542–1546) 110A, 410A, 942A, 1096A, 1098A, 1108A.
- Amsterdams (Timann), Dr. Johann, prot. Theologe, Pfarrer in Bremen 850, 1108A.
- Anacletus, Bf. von Rom († ca. 88) 688.
- Andreae, Dr. Jakob, prot. Theologe, Superintendent in Göppingen 747, 849A, 946, 947A, 1016.
- Angerer, Michael, vertriebener Salzburger Untertan 1373.
- Anhalt, Ff. von 791A, 805, 807, 1113A, 1259, 1322.
- Anhalt-Dessau, F. Joachim I. 1417.
-- Gesandter 1113, 1417. S.a. Anhalt-Zerbst, Gebrüder.
- Anhalt-Köthen, F. Wolfgang 1417.
-- Gesandter 1113, 1417. S.a. Wolde, H.
- Anhalt-Zerbst, Gebrüder Ff. Bernhard VII., Joachim II. Ernst, Karl I. 1417.
-- Gesandter 1113, 1417. S.a. Mandesloe, B.
- Annaberg [Annaberg-Buchholz/Sachsen] 778A, 786A.
- Ansbach 111A, 747, 850, 945, 1016.
- Antinomisten/antinomistischer Streit 1096A.
- Antiochien, Kirchweihsynode (341) 1047.
- Antonianus, numidischer Bf. 1033A.
- Antwerpen 1108A, 1333.
- Anyavár [bei Sióagárd/Ungarn] (Anawara) 1171.
- Apfelfelder, Hans, Münzmeister 1340.
- Arabien 1186A.
- Arad/RO (Arad) 1174.
-- historisches Komitat 1174.
- Arcadius, oström. Ks. († 408) 1063.
- Arenberg, Gf. Eberhard IV. von († 1531), Inhaber der Güter 1263.
- Arius, Theologe († 336) 1060.
-- Arianismus/Arianer 672A, 673, 679, 686, 873A, 1047, 1057, 1061, 1064A, 1071.
- Armbruster, Lic. Johannes, kath. Theologe, Kanonikus und bfl. geistlicher Rat in Würzburg 894, 897, 899, 1016, 1080A, 1081, 1410A.
- Arnstadt 946A.
- Arzt, Dr. Wendel, bfl. Speyerer Rat und Gesandter, auch für den Bf. von Worms 91A, 118, 153A, 156A, 164A, 166A, 272A, 427, 428A, 436, 463A, 466A, 472A, 870A, 882A, 922A, 1075A, 1411.
- Aschaffenburg 146A, 147A, 322, 325A, 333A, 351A, 360A, 384A, 386A, 387A, 389A, 415A, 418A–420A, 661A, 703A, 756A, 872A, 888A, 895A, 899A, 1185, 1194.
- Ascher, Hans, Züricher Stadtschreiber und Gesandter 1340.
- Ascheraden/Livland [Aizkraukle/Lettland] 1275.
- Asien 1186 f.
- Aspan zu Lichtenhag und Wimsbach, Hans, Landstand in Österreich ob der Enns 1164.
- Athanasius d. Gr., Bf. von Alexandria, Kirchenvater († 373) 688, 689A, 1047.
- Augsburg, Hst. 1340 f., 1360.
-- Bf. 953A, 1360.
-- Bf. Kardinal Otto Truchsess von Waldburg, Propst von Ellwangen 84A, 88, 89A, 94A, 99, 107 f., 117A, 118, 135A, 140, 155 f., 164, 237A, 273, 278, 350A, 413A, 428A, 437A, 485, 487, 488A, 512, 541A, 543, 545A, 550, 662 f., 673, 678, 680, 711, 734, 737, 748A, 759, 823A, 863A, 865 f., 872A, 873, 875, 878, 891A, 892, 895A, 900, 906, 944, 953A, 991, 992A, 1004, 1015, 1040–1043, 1085A, 1086A, 1159A, 1257, 1331, 1340 f., 1359 f., 1363, 1390, 1403 f., 1410, 1412.
-- Gesandte 152 f., 194, 196, 272, 278, 427A, 432A, 434A, 488A, 510, 512, 515, 517, 604, 665, 672–675, 676A, 678–685, 687–689, 690A, 692, 695 f., 699, 700A, 703–706, 708, 711, 715, 718 f., 722, 724, 729, 731 f., 734 f., 737, 740, 742, 744A, 749, 751, 827A, 844A, 869, 872 f., 875, 878, 882–889, 897, 905 f., 1410A. S.a. Berg, M.; Braun, K.
--- Instruktion 119, 123.
-- Hofstaat 278.
-- Räte 119A, 1360.
-- RTA-Überlieferung 427.
-- Vertretung durch Bamberg, zeitweilige 450, 451A.
-- Domkapitel 953A.
-- RT (1530) 503A, 1118, 1344, 1364.
-- Rab 677A, 969, 970A, 1140.
-- Religionsverhandlungen 677, 738 f., 740A, 1026, 1063, 1066.
--- Confessio Augustana s. Religion.
--- Confutatio 677A.
--- Religionsabschied 677A.

- RT (1547/48) 71, 541, 621A, 1121A, 1297 f., 1342, 1364.
- Interim s. Religion, Augsburger Interim.
- RAb 176A, 344, 436A, 762A, 1121A.
S.a. Reichssteuern, Baugeld; -, Reichsvor-
rat; Session, Vorrang, Klärung.
- Eximierte, Besteuerung 1255, 1339.
- Moderation 1253 f., 1268, 1350, 1366.
- Reichslandfrieden (1548) s. Reichs-
gesetze.
- Reichsmünzwesen, Verhandlungen 176.
- Religionsverhandlungen 671.
- Reformnotel, innerkatholische 1072.
- Türkenhilfsbitte (Werbung) Niederöster-
reich 204, 1118A, 1157A, 1162, 1164 f.
- RT (1550/51) 423A, 1019A, 1020A,
1121A, 1335, 1337, 1342.
- RAb 176A, 1120, 1121A, 1126A.
S.a. Reichssteuern, Reichsvorrat; -,
Türkensteuer (1544/1551); Session,
Vorrang, Klärung.
- Moderation 1253 f., 1350.
- Reichsmünzwesen, Verhandlungen 176,
403A.
- RMO s. Reichsgesetze, RMO (1551).
- RT (1555) 71 f., 76, 85, 96, 133, 162A,
178A, 196A, 199, 208 f., 222A, 228, 315A,
333, 404A, 416A, 421, 422A, 662A, 665,
669A, 681A, 772, 774, 820A, 832, 1217,
1265, 1299A, 1301, 1313, 1330, 1332 f.,
1337 f., 1346, 1348, 1357, 1359, 1374,
1375A.
- Konflikt Fränkische Einung - Haus
Brandenburg, Verhandlungen 1308,
1311, 1325. S.a. Markgrafenkrieg,
Augsburger Abschied.
- Landfriedensverhandlungen 199A, 382,
405, 419, 772A, 1201, 1398.
- kgl. Mandat s. Reichsexekutions-
wesen/EO, Landfriedensbruch.
- Rechnungsberichte 341 f., 1328, 1335.
- RAb 71, 122A, 133, 178, 191A, 221,
228, 244A, 258 f., 334, 336, 338, 341 f.,
416, 460 f., 610A, 773, 784, 840, 1226,
1235 f., 1241, 1247 f., 1318, 1348, 1358,
1383, 1402.
- Besiegelung 1245 f.
- Eximierte, Besteuerung 377, 381 f.,
534, 1144A.
- Festlegung/Einberufung RT (1556/57)
71, 82–84, 87, 150, 155, 169 f., 183A,
191, 432A, 774, 778, 908, 1217.
- Prorogation RMO/Vollzug 71,
82–84, 86, 94, 122, 127, 169, 177,
209A, 402, 403A, 439A, 759, 776,
778, 1381.
- Prorogation Religionsvergleich 71 f.,
82–84, 86, 94, 100 f., 103, 122 f.,
155, 160, 169, 176, 209–211, 213 f.,
215A, 216, 218, 223, 225A, 228, 230,
258, 262, 281, 434A, 437A, 439 f.,
442A, 445, 447A, 453, 462, 662, 664,
668, 672, 702, 736, 768, 772, 774A,
776A, 778, 801, 822–824, 909, 914,
917, 1003, 1017, 1028, 1033, 1089,
1102A, 1110A, 1377, 1380–1383.
- Friedenswerk (Religions- und Land-
frieden) 74, 76 f., 93, 101A, 104,
454A, 754, 859A, 956, 962, 968,
1160A, 1223, 1251, 1280, 1282,
1374A, 1383, 1398, 1400. S.a. Reichs-
exekutionswesen/EO; Reichsgesetze,
Religionsfrieden.
- Konfirmationsklausel 774, 838, 1226,
1228 f., 1235, 1237, 1241, 1247.
- Moderation 339, 1253 f., 1349 f.,
1366.
- Policeyordnung, Wollausfuhr, kgl.
Mandat 1333.
- Reichsexekutionsordnung s. Reichsex-
ekutionswesen/EO.
- RKG s. Reichsgesetze, RKG.
- RKG-Visitation (außerordentliche),
Anordnung 357, 531, 1202 f., 1206,
1209A.
- Religionsfrieden s. Reichsgesetze,
Religionsfrieden.
- Reichsjustizverhandlungen 132,
1205A, 1207, 1401 f. S.a. Reichsjustiz,
Memoriale.
- Reichsmünzwesen, Verhandlungen
100A, 127 f., 169, 177, 402, 403A, 406,
992, 1213, 1404.
- kgl. Mandat s. Reichsmünzwesen.
- Religionsfrieden/Geistlicher Vorbehalt,
Verhandlungen 114, 199A, 217, 221,
454, 457, 459, 462 f., 561, 576A, 609,
610A, 634A, 772A, 773, 777, 779–783,
791A, 792 f., 812, 837–840, 843, 846A,
855 f., 910A, 912, 914A, 915A, 1223 f.,
1227–1237, 1239–1243, 1245–1251.
S.a. Reichsgesetze, Religionsfrieden; --,
Geistlicher Vorbehalt.
- Ablehnung Geistlicher Vorbehalt

- durch CA-Stände 114, 126 f., 148, 217–220, 222, 223A, 224 f., 228–231, 234, 454 f., 457, 459, 465A, 561, 775, 777, 779–782, 784 f., 788, 791A, 793, 821, 838–840, 853, 854A, 856, 907, 910 f., 997A, 1222 f., 1228A, 1229, 1231–1237, 1240–1244, 1246A, 1248–1252. S.a. Religion, Freistellungsdebatte.
- eigenmächtige Verfügung durch Kg. 217, 219, 222, 224 f., 227, 228A, 230, 454–457, 462, 732, 744A, 818, 821, 856, 907, 911 f., 997A, 1222 f., 1227–1229, 1231–1233, 1235, 1237, 1240 f., 1242A, 1246A, 1250.
- Religionsvergleich, Verhandlungen 82, 104A, 199A, 209 f., 214, 217, 667, 669, 676, 768, 811, 920, 927, 1101, 1380.
- Sessionsstreit 188, 432A, 1361 f., 1363A, 1372.
- Sessionsrecht Mainz während Sedisvakanz 240–244, 247A.
- RT (1559) 152A, 422A, 549A, 1086A, 1127A, 1135A, 1300A, 1329A, 1331A, 1334A–1337A, 1343A, 1344A, 1349A, 1357A, 1391A.
- RAb 1424A.
- Reichsmünzwesen, Verhandlungen 74A, 1404A.
- RT (1566) s. Reichssteuern, Türkensteuer.
- RT (1582) 153A, 423A, 765A, 1217A, 1305A.
- Stadt 79, 89A, 92A, 95A, 121, 159, 160A, 175A, 561, 563A, 567A, 570 f., 572A, 575A, 576, 578, 584 f., 607–610, 611A, 621, 627, 631A, 646, 742, 800A, 820A, 821A, 895A, 922A, 932 f., 939, 943A, 953A, 1014, 1066, 1098, 1111, 1113A, 1266, 1294A, 1296A, 1297 f., 1300, 1334A, 1422.
- Gesandte 158, 191, 194, 196, 432A, 469, 558A, 560, 563A, 567A, 568–573, 574A, 575–578, 580–585, 587–589, 596A, 598A, 599 f., 602, 606–611, 613A, 615–623, 625–627, 630A, 631, 635, 659A, 821A, 831A, 860A, 998 f., 1000A, 1001A, 1002, 1113, 1130 f., 1136A, 1296, 1299, 1351, 1422. S.a. Hainzel, J. B.; Pfister, M.; Rehlinger, S. C.; Zimmermann, M.
- Instruktion 120, 124 f., 128–131, 570A, 584A, 585, 593A, 607, 609–611.
- Rat 152A, 557A, 561, 570A, 576A, 578A, 587A, 593A, 598A, 603A, 606A, 609, 610A, 611A, 831A, 860A, 953A, 1413A, 1421A, 1422A.
- Reichslegstätte 1208.
- RTA-Überlieferung 553–555, 766, 1297A, 1306A.
- Sekretär s. Linß, D.
- Augustinus von Hippo, [Aurelius], Kirchenlehrer († 430) 673, 680, 683, 686, 689, 708, 890, 1026 f., 1030, 1032, 1046, 1053–1055, 1065, 1069, 1071.
- Aurifaber, Johannes, Hofprediger in Weimar 779A.
- Babócsa/Ungarn (Babolcha) 173A, 1163, 1172, 1177.
- Bač/SRB (Bach) 1173.
- [ung. Bács], historisches Komitat 1168, 1173.
- Baden, Mgf. 603. S.a. Session, Vorrang.
- Mgf. Philipp I. († 1533) 1259.
- Baden-Baden, Mgf. 361A.
- Mgf. Philibert 134, 137A, 139 f., 155–157, 159, 164–166, 190 f., 278 f., 308A, 349, 361A, 691, 1159A, 1259, 1413A, 1414.
- Hochzeit mit Mechthild von Bayern 155, 166, 350A, 521A, 1414A.
- Stadt [Baden-Baden] 111A, 137A.
- Baden-Durlach, Mgf. Karl II. 85, 88, 90A, 94A, 111, 120, 135A, 157A, 519A, 791A, 807, 824, 1113A, 1259, 1417.
- Gesandte 510, 511A, 515, 517, 822, 824 f., 829 f., 1113, 1308, 1313, 1417. S.a. Hirschmann, J.; Landschad zu Gondelsheim, C.
- Instruktion 120, 122, 131 f., 157A, 1417A.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) s. Senft, W.
- Baden-Rodemachern, Mgf. Christoph II. 1259.
- Baden im Aargau/Schweiz, Religionsgespräch (1526) 1026.
- Badingen [Stadt Zehdenick/Brandenburg] 420A.
- Badljevina/HR (Zent Kawrozth) 1170.
- Bagen, Simon, Kurmainzer Sekretär und Gesandter, auch für den Bf. von Lüttich 90A, 117A, 151A, 152, 183, 190A, 196A, 205A, 214A, 215A, 220A, 250A, 309A, 325A, 343A, 347A, 397A, 419, 516A, 540, 541A, 546, 547A, 644, 649A, 653, 661, 663, 665A, 703A, 753, 754A, 863A, 867A,

- 878, 879A, 892A, 897 f., 899A, 900, 944, 1016, 1073, 1076, 1080 f., 1082A, 1083, 1086A, 1159A, 1248, 1272, 1277, 1280 f., 1286, 1293, 1302, 1306A, 1308A–1310A, 1312A–1314A, 1324A, 1325A, 1328A, 1329A, 1341A, 1342A, 1344A, 1357A, 1362A, 1367A, 1368A, 1406A, 1412.
- Baia Mare/RO [dt. Frauenbach; ung. Nagybánya] (Rivuli Dominarum) 1218.
- Baindt, Äbtissin von 1261, 1335, 1337.
- Balassagyarmat/Ungarn (Garmath) 1173, 1176.
- Balatonendréd/Ungarn (Endred) 1172.
- Balcke, Johann, Drost in Rietberg 1352.
- Bamberg, Hst. 501, 505A, 536A, 953A, 1311, 1330, 1367.
- Bf. 953A, 969A, 970A, 1141A.
- Bf. Georg IV. Fuchs von Rügheim 106, 108A, 153A, 154A, 155 f., 159, 349, 411, 431, 501, 512A, 536A, 631A, 1159A, 1185A, 1256, 1305A, 1310A, 1312A, 1323, 1328, 1330, 1366 f., 1409. S.a. Fränkische Einung; Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Reichssteuern, Nachlass.
- Gesandte 106, 129, 151A, 153A, 154A, 159, 188, 191, 194, 196, 272, 411A, 426, 430A, 431, 432A–434A, 437A, 439A, 450 f., 453A, 466A, 472, 493A, 497A, 499, 501, 510 f., 515 f., 536A, 625, 631A, 869–872, 874 f., 877, 882, 888, 893, 896 f., 905 f., 1087, 1159A, 1310, 1315 f., 1409A, 1410A. S.a. Berg, M.; Kebitz, A.; Redwitz, F.; Seckendorff, B.
- Vergleichenstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 186A, 1409A.
- RTA-Überlieferung 426 f., 1306A.
- Bf. Weigand von Redwitz († 20.5.1556) 88, 89A, 106, 426, 1327A, 1366, 1409A.
- Domkapitel 1366 f.
- Stadt 153A, 154A, 1310A, 1330, 1409A.
- Burg Altenburg 1311, 1330.
- Banat, Region 1218A.
- Banatsko Veliko Selo/SRB [dt. Soltur] (Horogzeg) 1174.
- Banja Luka/BIH (Banijaluka) 1166.
- Baranya, historisches Komitat 1168, 1170 f., 1218A.
- Barby und Mühligen, Gff. von 1263.
- Gf. Wolfgang II. von 1420.
- Gesandter 1420. S.a. Zimmermann, M.
- Basel, Bff. 526A.
- Bf. Melchior von Lichtenfels 437A, 512, 526, 1257, 1412.
- Gesandter/Vertretung durch Bf. Straßburg 272, 437A, 441A, 504A, 510, 512, 526, 869, 871 f., 1411A, 1412.
- Konzil (1431–1449) 1050.
- Stadt 526A, 1266.
- Basilius d. Gr., Metropolit von Kappadokien, Kirchenlehrer († 379) 686.
- Báta/Ungarn (Batha) 1171.
- Bátaszék/Ungarn (Bathaszek) 1171.
- Báthory, Georg von, aufständischer ung. Magnat 172A.
- Bauer, Dr. Nikolaus, Kanzler und Gesandter des Lgf. von Leuchtenberg, auch für den Gf. von Haag 1414A, 1420.
- Dr. Simon, ebfl. Salzburger Gesandter 229A, 451A, 1409A.
- Baumgartner s. Paumgartner.
- Bayerischer Kreis 969A, 970A, 1122, 1254A, 1327, 1344, 1348.
- Kreiskontribution 1348.
- KT (1556) 120A.
- Vollzug EO 404A.
- Bayern, Haus 1372.
- Bayern, Hgt. 150, 464A, 503, 612, 770A, 1125, 1163, 1339.
- Hgg. 76, 1121A, 1372.
- Hg. Albrecht V., auch kgl. RT-Prinzipalkommissar (1556/57) 79 f., 85, 87, 89, 92–94, 96, 98, 101A, 105A, 107 f., 117A, 122, 134, 136, 137A, 139, 151A, 155–157, 159, 162–166, 169, 175–178, 180, 182, 188–195, 197, 198A, 201, 225A, 238, 248, 262, 273, 275–282, 303 f., 308A, 349, 350A, 352, 424A, 428A, 430–432, 434A, 436A, 437A, 439A, 458A, 463, 464A, 471A, 485, 498, 499A, 500, 504, 522, 541, 542A, 543, 550, 556 f., 593, 594A, 662 f., 671 f., 677, 691 f., 699, 703, 721A, 762, 866 f., 881, 886A, 888, 896, 900, 908, 944, 948A, 949, 991, 1003 f., 1015, 1043A, 1085A, 1086A, 1089, 1097, 1125, 1159A, 1219–1222, 1247A, 1258, 1287A, 1306, 1309A, 1337, 1340, 1348, 1351, 1360–1362, 1372, 1377, 1382, 1390, 1403, 1407A, 1413, 1414A, 1425. S.a. Session, Vorrang.
- Gesandte/substituierte RT-Kommissare 93, 105, 152, 186, 188, 191, 193 f., 195A, 197, 198A, 201A, 238, 263, 272, 276, 278, 432A, 434A, 436A, 439A, 440A, 442, 447A, 450 f., 453A, 460, 462–464, 466A, 467, 479, 484, 487, 491, 497A, 499 f., 505, 506A, 510 f., 515 f.,

- 520–522, 525 f., 533, 539A, 541, 542A, 547, 549, 604, 665, 671 f., 675, 677, 687, 692, 695 f., 699, 703–707, 711, 714, 716–719, 721, 724, 728, 730–737, 739–742, 743A, 744A, 745 f., 748 f., 751, 753 f., 758 f., 827A, 835, 865, 886 f., 894, 896 f., 902, 905, 913, 915A, 998, 1010, 1012 f., 1087, 1219A, 1362 f., 1413A.
S.a. Haslang, H.; Hundt, W.; Perbinger, O.; Pieringer, B.; Schwarzenberg, O.; Trenbach, H.; Zenger, H.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 428A, 1413A.
--- RT (1555) 1372.
-- Hofmarschall s. Freyberg, P.
-- Hofprediger 897, 944. S.a. Gressenicus, J.
-- Hofsekretär s. Schweiker, H.
-- Hofstaat 278, 432.
-- Kinder 1125.
-- Landhofmeister s. Trenbach, H.
-- RTA-Überlieferung 78A, 428, 1306.
– Hg. Ernst 1204A.
– Hg. Ludwig X. († 1545) 1065.
– Hgn. Anna (von Österreich), Gemahlin Hg. Albrechts 350A, 1125.
– Hgn. Maria Jakobäa (von Baden), Mutter Hg. Albrechts 350A.
– Hgn. Mechthild, Schwester Hg. Albrechts, s. Baden-Baden, Mgf. Philibert, Hochzeit.
Bebek, Franz (Ferenc), aufständischer ung. Magnat 172, 173A.
– Georg, Sohn des Franz 172.
Bebenhausen (Reckenhausen), Abt von 1260.
Bechyně von Lažan, Peter (Peter Bechino), auf Píčina und Buštěhrad, Hauptmann der Stadt Prag, böhmischer Gesandter 1194.
Bedenička/HR (Zentiswan) 1168.
Beer, Dr. Kaspar, Württemberger Gesandter 1414A.
Behem, Franz, Buchdrucker 1379 f., 1425.
Beichlingen, Gft., Inhaber 1263.
Beilstein [Ortsteil von Greifenstein/Hessen] 189A, 512A, 817A, 1419A.
Belgrad (Griechisch Weißenburg) 1119, 1175, 1186, 1195.
Bender, Konrad, Ratsmitglied und Gesandter der Stadt Wimpfen 612A, 1424.
Bentheim [und Steinfurt], Gff. von 1264.
Berchtesgaden, Fürstpropstei 1307.
– Propst Wolfgang II. Griesstätter 411A, 663, 1261, 1307, 1418. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
-- Gesandter 411A.
Berg, Dr. Marquard von, bfl. Bamberger Gesandter, auch für den Bf. von Augsburg 436, 451A, 1409A, 1410A.
Berg [s'Heerenberg], Gf. Oswald II. von († 1546) 1264.
Bergen und Wahlen, Hh. von 1264.
Berkasovo/SRB (Beregzo) 1168.
Berlin s. Cölln/Spree.
Berlin, Josef, Ratsmitglied und Gesandter der Stadt Dinkelsbühl 1424.
Bern 526A.
– Religionsgespräch (1528) 1026A.
Bersch (Bers), Hans von, Altammeister und Gesandter der Stadt Straßburg 121, 1421A.
Bertano, Pietro, Bf. von Fano, päpstlicher Nuntius am Kaiserhof 1020A.
Berzence/Ungarn (Wersenze) 1163.
Besançon, Ebf. Claudius III. de la Baume 1256.
– Stadt 1267.
Beurlin, Dr. Jakob, prot. Theologe, Prof. in Tübingen 849 f., 1097A, 1098.
Beuter (Bauter), Mag. Johann, Isenburger Rat und Sekretär, Gesandter der Wetterauer Gff. 91A, 120, 159A, 189, 190A, 1419.
Biberach 1266.
– Vertretung durch Ulm 624, 1423.
Bihać/BIH (Wihitsch, Bijheg) 1163, 1166.
Bijela/HR (Bela) 1169.
Bijela Stijena/HR (Feijerkew) 1169.
Bildensteiner s. Wildenstein.
Billick, Dr. Eberhard, kath. Kontroverstheologe, Karmeliter, Prof. in Köln 1028.
Bing, Simon, hessischer Rat 110A.
Bingen s. Kurrheinischer Kreis, KT.
Birckmann s. Brüggemann.
Bitsch s. Zweibrücken-Bitsch.
Blankenberg, Abt von 1260.
Blankenburg [im Harz], Hft. 1368. S.a. Regenstein, Gft.
– Stadt/Sachsen-Anhalt 1368.
Blankenburg (-berg) im Westrich [Blämont, Hgt. Lothringen], Hft., Inhaber 1264.
Blois/Frankreich 552A.
Blumenthal, A. s. Johanniterorden, Komturei Wildenbruch.
Bobenhausen, H. s. Deutschorden, Kommande Frankfurt.
Bock, Dr. Günther, Rothenburger Syndikus und Gesandter 1424.

- Bodrog, historisches Komitat 1173.
- Böhm (Behem), Lic. theol. Georg, Kanoniker am Liebfrauenstift in Mainz, Kurmainzer Theologe und Gesandter 160, 703A, 1080A, 1406.
- Böhmen, Kgr. 102, 175A, 246A, 290, 330A, 366, 368, 371, 384, 398, 400A, 528 f., 988, 1117, 1119, 1137, 1162 f., 1195–1197, 1256.
- Erbeinung mit Sachsen 103A.
- Kanzler s. Neuhaus, J.
- Kg. Maximilian, Ehg. von Österreich 76, 92A, 107A, 108A, 141, 166, 175A, 188A, 350A, 424, 425A, 430, 431A, 435A, 523A, 541A, 650, 713, 716 f., 733A, 745, 752A, 780A, 836, 876A, 963, 979A, 1005 f., 1053, 1107, 1149, 1154, 1220A, 1226A, 1309A, 1396, 1414A.
- Hofprediger s. Pfäuser, J. S.
- RT-Teilnahme, verhinderte 166 f.
- Kgn. Maria (von Spanien), Gemahlin Maximilians 166.
- Landtag (April/Mai 1556) 90, 170A, 171, 174A, 1194 f., 1217 f.
- Landtag (März 1557) 386, 398, 400A, 988.
- Stände 397A, 400A, 527, 988, 1194 f., 1197.
- Gesandtschaft (RT 1556/57) 352, 368, 383 f., 394A, 400, 522, 529, 651, 1140, 1194–1196. S.a. Bechyně, P.; Hertwig, A.; Neuhaus, J.; Žipansky, P.
- Werbung beharrliche Türkenhilfe 352, 366 f., 383 f., 388, 394 f., 397, 399 f., 522, 537, 544, 546, 633, 640, 647 f., 650 f., 758, 983, 985, 995, 1140A, 1184, 1191, 1194–1197, 1393.
- Bölske/Ungarn (Bevlcke) 1173.
- Bologna 682A, 943A, 1019A, 1068A.
- Bonderius s. Bunderius.
- Bonn 986, 898, 943, 1015.
- Bonrieder, Rudolf, Ratsmitglied und Gesandter der Stadt Kaufbeuren 1424.
- Bopfingen 1266, 1423A.
- Vertretung durch Nördlingen 626, 1423.
- Borovo/HR (Boroh) 1168.
- Bosanska Dubica/BIH (Dubiczte) 1166.
- Bosanska Gradiška/BIH (Gradiskae) 1166.
- Bosnien 1118.
- osmanischer Sancak, Sancakbeyi 173, 174A. S.a. Ali Malkoç; Ferhad Bey.
- Botzheim, Dr. Bernhard, Gesandter der Stadt Straßburg 1421A.
- Brabant, Hgt. 549 f., 943A.
- Brakel [Reichsstadt]/Nordrhein-Westfalen 1267.
- Brandenburg, Gebiet (Mark) 420A, 946A, 1163.
- Brandenburg, Haus 80A, 81, 89, 130, 142A, 263A, 291, 319A, 345A, 353A–355A, 359A, 385A, 489A, 491A, 520A, 555A, 747, 805, 807 f., 810A, 946, 962, 1015, 1273, 1307 f., 1309–1313, 1316, 1323–1325, 1334, 1390. S.a. Augsburg, RT (1555), Konflikt; Brandenburg-Kulmbach, Übergabe; Markgrafenkrieg, Differenzen.
- Erbeinung Brandenburg-Sachsen-Hessen 80A, 1307 f., 1312 f., 1334.
- Brandenburg, Hst./Bf. 355A, 1258.
- Brandenburg, Kurfürstentum 355, 817, 1098.
- Kff. 76, 355, 1314.
- Kf. Joachim II. 83, 85 f., 89A, 102, 111A, 112A, 113–118, 135, 138 f., 141A, 144–147, 149, 153A, 160, 167A, 186, 189A, 196 f., 199 f., 206, 210, 218, 220, 222, 234, 254, 259 f., 263A, 264, 283, 289, 295, 297 f., 300, 308 f., 312, 316A, 318 f., 324, 326, 327A, 329A, 330, 348A, 353, 354A, 355A, 363, 370, 386 f., 388A, 389A, 396, 404A, 420A, 435A, 465A, 492A, 557, 612, 662–664, 670, 694A, 698, 769 f., 780 f., 789A, 793, 801A, 802, 805, 817, 835, 839A, 846, 849A, 946A, 1004, 1019A, 1089, 1097, 1107, 1121A, 1159A, 1185A, 1247A, 1256, 1270–1273, 1276A, 1277 f., 1281A, 1286, 1290, 1292 f., 1294A, 1347, 1362, 1408.
- Gesandte 102, 114, 144 f., 146A, 147A, 157, 186, 190 f., 194, 196, 197A, 198A, 199 f., 206, 218A, 219A, 223A, 227A, 251A, 252, 254 f., 257, 261, 278, 291A, 309A, 329A, 353A, 417A, 420A, 432A, 433, 469, 496A, 664 f., 670, 676, 687, 694, 696, 700, 702, 705–707, 711, 713, 717, 720, 723, 727, 733, 736, 738 f., 742, 744A, 745 f., 748 f., 751, 753 f., 755A, 757–759, 762, 768–770, 771A, 773, 774A, 775, 778, 780 f., 784, 787, 789 f., 793, 794A, 795 f., 797A, 798 f., 800A, 801 f., 804 f., 808 f., 811 f., 815 f., 818, 822, 824 f., 828–830, 833–837, 839, 841, 844–847, 849A, 852 f., 1113, 1159A, 1270, 1272, 1285A, 1286, 1294A, 1308,

- 1313, 1316 f., 1320A, 1323, 1350, 1408.
S.a. Honstein, Gf. W.; Jung, T.; Strass, C.;
Witterstadt, K.; Zoch, A.
- Instruktion 115 f., 118, 122A,
123–125, 127–132, 327A.
- Konzil Trient (1551/52) 682A, 1019A.
- RT (1555) 83.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg
(1556) 189A.
- Wormser Religionsgespräch (1540/41)
444A, 1099A.
- RTA-Überlieferung 77, 183 f., 186,
1306A.
- Theologen 260, 664.
- Kurfürstin Hedwig, Gattin Joachims II.
102.
- Kurprinz Mgf. Johann Georg 116.
- Mgf. Joachim Friedrich s. Havelberg, Lebus,
jeweils Bf.
- Brandenburg-Ansbach, Mgf. 1098.
- Mgf. Georg Friedrich I. 81, 89, 90A,
111, 273, 485, 493A, 522A, 543, 662 f.,
747A, 791A, 805, 810A, 1004, 1113A,
1258, 1308–1313, 1390A, 1416. S.a.
Brandenburg-Kulmbach, Übergabe; Session,
Vorrang.
- Gesandte 111A, 112, 191A, 272, 450A,
489A, 490A, 493A, 499A, 501A, 504A,
510 f., 515 f., 539A, 541A, 604, 665,
674 f., 680, 689, 692, 695 f., 699, 704,
706, 708, 711, 715, 718 f., 722, 724, 729,
731, 734, 735A, 737, 740, 742, 744A,
749, 751, 787A, 808 f., 812, 815 f., 822,
824 f., 828–830, 833 f., 836 f., 840–842,
844–847, 852 f., 1113, 1316 f., 1323,
1416. S.a. Eisen, W.; Mussloe, H.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg
(1556) 157, 1416A.
- RTA-Überlieferung 428.
- Brandenburg-Küstrin, Mgf. 1098.
- Mgf. Johann 85 f., 94A, 113, 115A, 135A,
167A, 435A, 455, 489A, 490A, 500, 510,
520A, 522A, 543, 770 f., 782A, 805, 810A,
847, 850, 1089, 1097, 1107A, 1113A,
1293, 1294A, 1313 f., 1408A, 1415. S.a.
Session, Vorrang.
- Gesandter 272, 432A, 434A, 439A,
441A, 446, 450, 452A, 455 f., 458 f.,
462A, 464A, 467A, 468A, 471A, 475,
489A, 491, 493A, 499–501, 504A,
509–511, 515–517, 539A, 541A, 544,
768, 770 f., 775, 782, 787, 791, 794–796,
798 f., 801A, 802–806, 808 f., 810A,
811 f., 815 f., 822, 824 f., 828, 833 f.,
836 f., 840–842, 846 f., 852 f., 911A,
1113, 1308, 1313, 1316 f., 1323, 1350,
1415. S.a. Mandesloe, B.
- RTA-Überlieferung 428, 1306A.
- Brandenburg-Kulmbach, Mgf. 1308,
1310A, 1315.
- Mgf. Albrecht Alkibiades 80 f., 142A, 157,
291 f., 296, 305, 322A, 347 f., 354A, 359A,
363, 369, 385A, 389A, 493A, 503A, 505,
519, 526A, 532, 625, 629, 787A, 950,
1258, 1275A, 1308 f., 1310A, 1311–1317,
1323–1325, 1327, 1329 f., 1366, 1414A,
1415A. S.a. Markgrafenkrieg.
- Gesandte/Gefolgschaft 363, 1315 f.
- Geleit zum RT, strittiges 81A, 363,
375A, 532, 1323–1325, 1327 f.
- Kanzler s. Strass, C.
- Reichsacht, Verhängung/Exekution
1135A, 1311, 1314 f., 1329 f.
- Mgf. Kasimir († 1527) 1310A.
- Übergabe an Haus Brandenburg/Mgf.
Georg Friedrich von Ansbach 80, 149A,
555A, 1307–1313, 1408A.
- Verwaltung durch ksl./kgf. Sequester 80,
1308 f., 1310A, 1311–1313, 1315.
- Brandenstein-Ranis, Hh. von 1265.
- Brandis, Hft., Inhaber 1262.
- Brandt, Asverus von, Rat Hg. Albrechts von
Preußen 1274A.
- Branjin Vrh/HR (Baranawar) 1171.
- Braun, Dr. Konrad, kath. Kontroverstheologe,
bfl. Augsburger Kanzler und Gesandter,
auch für den Abt von Kaisheim 119,
550A, 662A, 663, 672A–674A, 678A,
680A–682A, 687A, 688A, 703A, 708A,
734A, 737A, 748A, 872 f., 878, 889A, 894,
898A, 906A, 1044, 1065A, 1079A–1081A,
1360 f., 1410A, 1418.
- Gutachten 119, 123A, 679A,
1043–1067.
- Braunmeyer, Hans, Bürgermeister und
Gesandter der Stadt Isny 1424.
- Braunschweig, Haus 489A, 520A.
- Braunschweig-Grubenhagen, Hg. Ernst III.
(IV.) 90A, 1258.
- Braunschweig und Lüneburg, Hgg. 89,
1257, 1278, 1334.
- Braunschweig-Lüneburg in Calenberg,
Hg. Erich II. 85A, 88A, 89, 90A, 94A,
135A, 140, 155, 164, 278, 490A, 1159A,

- 1258, 1287A, 1317, 1413. S.a. Session, Vorrang.
 -- Gesandter 157, 191A, 489A, 490A, 865, 1413A, 1414A. S.a. Ludeck, T.
 -- RTA-Überlieferung 428.
 Braunschweig-Lüneburg in Lüneburg, Hg. Franz Otto 90A, 119, 135A, 157A, 791A, 805, 807, 1258, 1287A, 1345.
 -- Gesandter s. Otto, L.
 --- Instruktion 119, 122, 124, 131, 157A.
 Braunschweig-Lüneburg in Wolfenbüttel, Hg. Heinrich II. (d. J.) 85, 87, 89A, 94A, 108A, 119, 131, 135A, 139, 142A, 154, 156A, 263A, 329A, 345–348, 375A, 376A, 385, 387, 407, 437A, 489A, 490A, 520A, 537 f., 540A, 541A, 604, 641, 900A, 1258, 1287A, 1293 f., 1312, 1318 f., 1345, 1413A, 1416. S.a. Niedersächsischer Kreis, Ausschreibestreit; Session, Vorrang.
 -- Gesandter 345, 409, 520A, 539A, 887 f., 894, 896 f., 1416. S.a. Krummer, V.
 --- Instruktion 119, 122 f., 128–131.
 --- RT-Besuch, Kosten 154.
 -- RTA-Überlieferung 428.
 – Hgn. Sophia, Gemahlin Heinrichs II. 345A.
 Braunschweig [Stadt] 747, 850, 946, 1016, 1090, 1098, 1108A, 1258, 1318.
 Breitbach zu Bürresheim, Wilhelm von, Amtmann zu Bonn, vorgesehener Kurkölnener Gesandter 117, 1407A.
 Bremen, Erzstift, Domkapitel 1411A.
 – Ebf. [Hg.] Christoph von Braunschweig-Wolfenbüttel, Administrator von Verden 91A, 135A, 437A, 1203, 1209, 1256, 1305A, 1411. S.a. Reichssteuern, Nachlass.
 -- Gesandter s. Hall, J.
 – Metroplit/Kirchenprovinz 437A.
 – Stadt 585A, 850, 1098, 1108A, 1256, 1411A.
 Brenz, Johannes, prot. Theologe, Prof., Propst in Stuttgart 747, 820A, 849 f., 945, 947A, 995A, 1015, 1028, 1090, 1091A, 1093, 1097A, 1098, 1099A, 1106A, 1107, 1108A.
 Breslau, Bf. 944A.
 – Stadt [Wrocław/Polen] 957A.
 Brestovac Požeški/HR (Bretzthewez) 1166.
 Brezovica/HR (Berzeweze) 1168.
 Briesmann, Dr. Paul, kgl. Rat, auch Kurbrandenburger Rat 85, 87A, 149A, 1408A.
 Brinje/HR (Pründel) 1163.
 Britvičina [ung. Britvicsina; bei Roždanik/HR] (Brijthwijchijna) 1169.
 Brixen, Bf. 1046A, 1258. S. a Trient, Bf. Kardinal Christoph Madruzzo.
 -- Gesandte/Vertretung durch Bf. Augsburg 272, 1410.
 Bronkhorst [und Battenberg/Batenburg], Gff. von 1264.
 Bršljanovac grad [ung. Berstyanóc; Ruine bei Podgarić/HR] (Berstanowcz) 1170.
 Bruchsal 88A, 899A, 1411A.
 Bruckner (Bruchner), Michael, Sekretär und Gesandter des Deutschordenslandmeisters in Livland 206, 271, 272A, 274, 1273A, 1412.
 Brück, Dr. Christian, Kanzler und Gesandter der Hgg. von Sachsen, auch für die Gff. von Henneberg-Schleusingen 143A, 535A, 708A, 809A, 830A, 831A, 839A, 1415, 1417.
 Brüggemann (Birckmann) von Rhede, Johann, Tecklenburger Gesandter 1420.
 Brühl (Rheinland)/Nordrhein-Westfalen 88A, 90A, 97A, 117, 137A, 144A, 146A, 1407A.
 Brüssel [Bruxelles] 84A, 90, 96A, 141, 142A, 143A, 150, 166, 167A, 170A, 321A, 993A, 1020A, 1203, 1204A–1208A, 1273A, 1356, 1365.
 Brunnen (Brun), Abt von 1261.
 Bucer, Martin, prot. Theologe und Reformator († 1551) 1065.
 Buchau am Federsee, Äbtissin Maria Jakoba, Freifrau von Schwarzenberg 1261, 1420.
 -- Gesandte s. schwäbische Gff.
 – Stadt [Bad Buchau/Baden-Württemberg] 1267.
 -- Vertretung durch Ulm 1423.
 Buchhorn [Friedrichshafen] 1266.
 – Vertretung durch Ulm 624, 1423.
 Buda (Ofen) [Budapest/Ungarn] 130, 304, 451A, 957A, 1165, 1172, 1175, 1186 f.
 – Beylerbeyi s. Ali Pascha; Kasim Pascha.
 Büttelmeier (Pittelmayer), Dr. Andreas, bfl. Eichstätter Gesandter 1410A.
 Bugenhagen, Mag. Johannes d. J., prot. Theologe, Prof. in Wittenberg 850.
 Bugenhagen Andreas, Hauptmann zu Fürstenberg, Gesandter Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg 120, 1417A.
 Buják/Ungarn (Bwijak) 1173.
 Bulci/RO (Beulch) 1174.

- Bunderius (Bonderius, van den Bunderen), Johannes, kath. Kontroverstheologe, Dominikanerprior in Gent 899, 1016, 1081.
- Bunić/HR (Bronijhiograd) 1166.
- Burglengenfeld/Bayern 160, 850, 1361, 1373.
- Burgund, Hgt./habsburgische Erblande 289 f., 1203A, 1258, 1333. S.a. Niederlande.
- Religionsfrieden, Forderung Geltung 769A, 786A.
- Vertrag, Burgundischer (1548) 291A, 786A.
- Burgundischer Kreis 290, 368, 1083 f., 1086A, 1087, 1124, 1378.
- Reichsgesetze, mangelnde Anerkennung s. Reichsmünzwesen, Akzeptanz.
- Burkhard, Dr. Franz, Kurkölnener Kanzler und Gesandter 117, 191A, 198, 436, 663, 1407.
- Busbecq (Busbeck, Busbequius), Ogier Ghislain de, Gesandter Kg. Ferdinands I. 178A.
- Bustinc [bei Prašćevac/HR] (Bustijncz) 1169.
- Butzbach s. Wetterauer Gff., Grafentag.
- Caesar (de Keijzer), Dr. Johannes, kath. Theologe, Provinzial der Kölner Augustiner-Provinz 894.
- Calvin, Johannes, Reformator 1066A, 1090A, 1095A.
- Cambrai, Hst. 1319 f.
- Bf. Maximilian de Berghes 1257, 1319 f.
- Bf. Robert III. de Croy († 1556) 1319.
- Domkapitel 1319.
- Stadt 1267.
- Camerarius, Joachim (d. Ä.), Humanist, prot. Theologe, Prof. in Leipzig 1028, 1408A.
- Cammin, Bf. 1257.
- Campanus, Johannes, Theologe und Wiedertäufer 749.
- Campeggio, Lorenzo, päpstlicher Legat (1530) 738, 739A.
- Canisius, Dr. Petrus, Jesuit, kath. Reformer, Kirchenlehrer 97, 99, 748A, 891, 894, 896, 898, 921A, 922A, 943, 944A, 1015, 1044A, 1075A, 1080, 1085A.
- Cannstatt [Bad Cannstatt/Baden-Württemberg] 850.
- Carafa, Carlo, Kardinal 107A, 173A.
- Giovanni, Gf. von Montorio, Hg. von Paliano 210A.
- Caransebeş/RO (Karan, Sebes) 1174.
- Cassander, Georg, kath. Theologe 97A.
- Castell, Gf. Georg II. von 1262.
- Gf. Konrad II. von 1262, 1419, 1420A.
- Cenad/RO (Chanad) 1174. S.a. Csanád, Komitat.
- Cernik/HR (Cerneckh) 1166.
- Chalkedon, Konzil (451) 672A, 679, 688, 1045, 1048A, 1049 f., 1052, 1060, 1063, 1100A.
- Chambord, Vertrag von (1552) 1043A.
- Chemnitz 114A, 142A, 166A.
- Chiemsee, Bf. Hieronymus Meittinger 1257.
- Chleino s. Klis.
- Chur, Bf. Thomas Planta 1257.
- Chust/Ukraine [ung. Huszt] (Husst) 1218.
- Chytraeus, Dr. David, prot. Theologe, Prof. in Rostock 849A, 850, 1098.
- Ciacova/RO (Chak) 1174.
- Ciala [Stadtteil von Arad/RO] (Challa) 1174.
- Coburg 111 f., 114A, 115A, 850, 1108A, 1414A, 1415A, 1417A.
- Cölln/Spree [Berlin] 102A, 115A, 116A, 118, 147A, 309A, 319A, 327A, 355A, 388A, 420A, 839A, 849A, 1408A.
- Colmann, Peter, Stadtschreiber und Gesandter der Stadt Kaufbeuren 1424.
- Colmar/Elsass 1266, 1422.
- Gesandter 626, 630A, 1422, 1424A. S.a. Hensel, B.
- Colnbach, Dr. Hans, ebfl. Salzburger Gesandter 1409A.
- Comburg (Camberg), Abt von 1261.
- Contarini, Gasparo, Kardinallegat (RT 1541) 669A, 683A, 701, 1105A.
- Corvey, Abt von 1260.
- Coşteiu Mare/RO (Posa Castella) 1174.
- Cottbus/Brandenburg 850.
- Craton, römischer Philosoph 1071.
- Crescenicus/Cressenicus s. Gressenicus.
- Cresconius, Grammatiker (um 400) 1053.
- Creuzburg an der Werra/Thüringen 850, 1108A.
- Csanád, historisches Komitat 1174 f.
- Csékút [Ortsteil von Padragkút/Ungarn] (Chewth) 1172.
- Csővár/Ungarn (Chew) 1173.
- Csókakő/Ungarn (Chokakew) 1172.
- Csongrád, historisches Komitat 1173 f., 1176A.
- Csurgó/Ungarn (Tschurgo) 202A, 1163.
- Cunmannus s. Flinsbach, K.

- Curtius (Korte), Valentin, prot. Theologe, Superintendent in Lübeck 850.
- Cusanus s. Kues, N.
- Cyprianus, Bf. von Karthago, Kirchenvater († 258) 1033, 1069.
- Czoborszentmihály [Territorium Zombor/SRB] (Gobor Zent Mijhal) 1173.
- Čaklovac [ung. Csakovc; bei Dragović/HR] (Chakocz) 1169.
- Čakovec [ung. Csakovc; bei Pупelica/HR] (Chakowcz) 1168.
- Čazma/HR (Chasma) 1170, 1177.
- Čerević/SRB [Ortsteil von Beočin] (Cherogh) 1168.
- Černović, Michael, kgl. Geheimagent 173A, 174A, 179A, 280A, 304A.
- Dachau/Bayern 198A.
- Dänemark, Kgr. 414A, 1321.
- Kg. Christian II., Kg. von Norwegen und Schweden (abgesetzt 1523) 414.
- Kg. Christian III., Hg. von Holstein 159A, 263A, 282–287, 290, 296A, 298 f., 350A, 492A, 779A, 945A, 1016A, 1053, 1222A, 1258, 1274A, 1277 f., 1281, 1318, 1320–1322, 1406A. S.a. Livland, Koadjutorfehde, Beilegung, Friedensvermittlung; ––, Vermittlungsversuche.
- RTA-Überlieferung (für Holstein) 428.
- Dakovo/HR (Diako) 1170.
- Dalmatien 1165.
- Danzig [Gdańsk/Polen] 1267 f.
- Dáró [bei Jágónak/Ungarn] (Daro) 1172.
- Daruvar/HR (Padagrije) 1169.
- Daun in Falkenstein, Gff. von, Hh. zu Oberstein und Bruch 1263.
- Gf. Johann von, Kurpfälzer Gesandter 117, 1407.
- Gf. Philipp von († 1554) 1263.
- Gf. Weirich [Wirich] V. von († 1546), Erben 1263.
- Degenberg, Frhh. von 1264.
- Delfino, Zaccaria, Bf. von Lesina, apostolischer Nuntius in Wien 105, 106A, 107, 108A, 173A, 210A.
- Delmenhorst, Hft. 1254A, 1257, 1264.
- Delphius (Delfius), Lic. Johannes, kath. Kontroverstheologe, Weihbf. von Straßburg 890, 894, 895A, 896, 898, 943, 1015, 1080, 1086A.
- Deutschland/„Deutsche Nation“/Germania 107, 126, 143, 148, 171, 181 f., 187, 192, 218, 233, 280, 281A, 288 f., 296, 314, 321, 331, 351A, 377A, 404, 406A, 407, 437A, 438, 444A, 445, 447A, 453A, 455, 464A, 465A, 491, 500–502, 523, 622, 668, 671A, 673–675, 677 f., 684, 686, 713, 720, 729, 811, 817A, 841, 916, 920, 925, 934, 940, 947, 950–952, 956–958, 960, 962 f., 965, 967 f., 973 f., 981, 985, 996–998, 1006, 1017, 1025, 1032, 1034–1036, 1039, 1041, 1045 f., 1060 f., 1068 f., 1071–1074, 1080, 1091, 1094, 1101, 1106, 1118 f., 1122, 1125, 1127, 1131, 1134, 1136, 1142, 1149, 1162, 1184, 1186 f., 1189, 1197, 1214, 1231, 1281, 1290, 1319 f., 1327, 1369, 1381 f., 1384 f., 1392–1394, 1396–1401, 1404.
- Deutschorden 106, 502, 523, 1273A, 1283.
- Ballei Elsass und Burgund 1261.
- Landkomtur Sigmund von Hornstein, kgl. Hofrat 165, 1418.
- Ballei an der Etsch 1261.
- Ballei Hessen, Landkomtur Johann von Rehen 106A.
- Ballei Koblenz 1261.
- Ballei Österreich 1261.
- Ballei Thüringen, [prot.] Landkomtur Johann von Germar, Kreismoderator 1255, 1349, 1351 f.
- Deutschmeister (Administrator des Hochmeisteramtes) Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling 85A, 88, 89A, 94A, 106A, 118, 135A, 155, 349, 352, 437A, 465A, 522, 543, 545, 1022, 1159A, 1259, 1273A, 1333, 1375 f., 1409, 1412A.
- Gesandte 272, 499, 500A, 510, 515 f., 835, 869 f., 874, 877, 882, 888, 893, 896 f., 905, 1332 f., 1350A, 1409A. S.a. Deutschorden, Kommende Frankfurt, Bobenhausen, H.; –, Kommende Kapfenburg, Nassau, B.; Frey, J.; Mayerhofer, T.; Spieß, G.; Winecker, J.
- Instruktion 106, 118, 122 f., 128 f., 131.
- Kanzler s. Spieß, G.
- Kapiteltag (Oktober 1556) 106.
- Kapiteltag (März 1557) 1273A.
- Kommende Frankfurt, Komtur Heinrich von Bobenhausen, Gesandter des Deutschmeisters 118, 541, 1409A.
- Kommende Heilbronn, Komtur 1375.
- Kommende Kapfenburg, Komtur Gf. Balthasar von Nassau, Gesandter des Deutschmeisters 1409A.

- Landmeister/Deutscher Orden in Livland s. Livland.
- Ordensgüter, exterritoriale s. Reichssteuern, Besteuerung.
- Deventer/Niederlande 1257.
- Dianvár [bei Sokolovac Daruvarski/HR] (Dijanwar) 1169.
- Dichtelbach, Dr. Tilmann, Kurmainzer Jurist und Rat 1203A.
- Dienheim, Johann von, Amtmann zu Kreuznach, Kurpfälzer Gesandter 117, 1407.
- Dienzel, Mag. Nikolaus, Syndikus der Stadt Regensburg 593, 597, 606, 618, 634A, 646A, 857–859, 1336A, 1422.
- Diepholz, Gff. von 1264.
- Dießen, Hft., Inhaber Erhard Vehlin 1261.
- Dietrich, Marcel, kgl. Oberst 172A.
- Dillenburg/Hessen 481A, 765A, 796A, 1419A.
- Diller, Mag. Michael, prot. Theologe, Hofprediger in Heidelberg 850A.
- Dillingen/Bayern 84A, 88A, 119, 1086A, 1410A.
- Universität 895A, 896, 899, 943, 1015, 1081.
- Dimitrov/HR [bei Kutjevo] (Dijnjrowcz) 1167.
- Dinkelsbühl 265A, 1265, 1424.
- Gesandte 624–626, 630A, 897, 1424. S.a. Berlin, J.; Kress, B.
- Vertretung durch Ulm, zeitweilige 1424A.
- Disentis, Abt von 1260.
- Dišnik/HR [ung. Desnice] (Deznijcze) 1169.
- Dithmarschen 1258.
- Dobó, S. s. Siebenbürgen.
- Dobra Kuća/HR (Dobra Kutta) 1169.
- Döbrököz/Ungarn (Deubergezth) 1172, 1177.
- Domankuš/HR [ung. Szentdomonkos] (Zent Damokos) 1168.
- Domanowski, Jan, Bf. von Samogitien, polnischer Gesandter 1279A.
- Dombóvár/Ungarn (Dambo, Dombo) 1172.
- Donatismus/Donatisten, christliche Religionsgemeinschaft 673A, 873, 1046A, 1053A.
- Donau 957A, 964, 1162, 1171, 1173, 1397, 1413A.
- Donaualthem [Stadtteil Dillingens] 1359.
- Donauwörth, Reichspflege 1265.
- Stadt (Schwäbisch Wörth)/Bayern 156, 265A, 1265, 1422A. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Vertretung durch Augsburg 626, 1422.
- Dornvogel, Dr. Michael, kath. Theologe, Prof. in Dillingen, Augsburger Weihbf. 895, 1080A.
- Dortmund 1267, 1296A, 1352, 1356. S.a. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis, KT; –, Zugeordnetentag.
- Drachstedt, Dr. Karl, Gesandter Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg 120, 154, 261, 272A, 278A, 281A, 295, 305A, 428A, 450A, 479A, 480A, 495A, 496A, 499A, 798, 803A, 804A, 808A, 1285, 1417.
- Drau [Drawa], Fluss 1163, 1167.
- Drávaszerdahely/Ungarn (Zerdahel) 1171.
- Drégelypalánk/Ungarn (Dregel) 1173, 1176.
- Dresden 86A, 94A, 95A, 102, 104A, 111A, 114A, 115–117, 138A–140A, 142A, 143A, 147A, 148A, 155, 161A, 217A, 222A, 223A, 239A, 246A, 248A, 250A, 257A, 281A, 289A, 329A, 358A, 395A, 420A, 694A, 700A, 787A, 788A, 796A, 797A, 800A, 804A, 808A, 827A, 838A, 848A, 850, 851A, 957A, 1000A, 1087, 1090, 1092, 1098, 1280A, 1379, 1408A, 1416A.
- Driel, Nikolaus, kath. Theologe, Propst an St. Stephan in Mainz 900, 944, 1016, 1086A.
- Dubrava/HR (Demborw) 1170.
- Dudeștii Vechi/RO (Bessenijew) 1174.
- Düna [Daugava], Fluss 1275.
- Dünamünde/Livland [Daugagrīva/Lettland] 1275.
- Düren 1267.
- Düsseldorf 88A, 120, 1416A.
- Duhovi/HR (Duchawecz) 1170.
- Duisburg 1267, 1338 f.
- Dunaszekcső/Ungarn (Zekchijw) 1171.
- Eber, Mag. Paul, prot. Theologe, Prof. in Wittenberg 747, 946, 1016.
- Eberstein, Gf. Wilhelm von 1262.
- Echter von Mespelbrunn, Peter, Amtmann in Prozelten, Kurmainzer Gesandter 663, 1203A, 1406.
- Echternach, Abt von 1261.
- Eck, Dr. Augustin, Pfalz-Zweibrückener Gesandter 484, 535A, 663, 1413A.
- Dr. Johannes, kath. Theologe († 1543) 444A, 1065, 1099A.
- Eck und Hungersbach, Frh. Johann Joseph von, Landstand in Krain 1164.
- Edirne (Adrianopel)/Türkei 280, 304, 496, 758, 957.
- Eger [Cheb/Tschechien] 387.

- Kurfürstentag, projektierter (1557) 149 f., 385–387, 416, 422, 854A.
- Eger/Ungarn (dt. Erlau, lat. Agria) 1176.
- Egmont und Iselstein, Gff. von 1264.
- Ehinger, Hans, Ulmer Altbürgermeister und Gesandter 121, 1423.
- Dr. Johann Rudolf, fürstenbergischer Rat, Gesandter der schwäbischen Gff. 346A, 437, 591, 1420.
- Ehrenbreitstein [Koblenz] 88A, 109A, 137A.
- Eichstätt, Bf. Christoph Marschall von Pappenheim († 1539) 970A.
- Bf. Eberhard II. von Hirnheim 88, 89A, 134A, 155 f., 303, 349, 437A, 499A, 504, 541A, 543, 545A, 870, 898, 1159A, 1256, 1306, 1410. S.a. Session, Vorrang.
- Gesandte 191, 194, 272, 467A, 472A, 473, 499, 501, 505, 510 f., 515 f., 521 f., 533, 869 f., 875, 877, 882, 888, 893, 896 f., 905, 1410A. S.a. Büttelmeier, A.; Luchs, M.; Lützelkirchner, E.; Seld, N.
- Stadt 1410A.
- Eick, Lic. Servatius, bff. Osnabrücker Gesandter 1411.
- Eickstedt (Eichstetten), Valentin von, Gesandter Hg. Philipps von Pommern 1416, 1417A.
- Eider, Fluss 1321.
- Eidgenossenschaft s. Schweiz.
- Einbeck/Niedersachsen 1258.
- Einsiedeln, Abt von 1260.
- Eisen, Dr. Werner, Brandenburg-Ansbacher Gesandter 520A, 663, 680A, 840, 1416A.
- Eisenach/Thüringen 160A, 749A, 850.
- Eisenburg s. Isenburg.
- Eisenhut, Dr. Raban, kgl. Hofrat, Tiroler Kammerprokurator 165, 166A.
- Eisleben/Sachsen-Anhalt 849A, 944A.
- Eislinger, Lic. Balthasar, Württemberger Gesandter 113A, 120, 152A, 160A, 164A, 167A, 198A, 221A, 431A, 432A, 436, 438A, 446A, 450A, 465A, 490A, 493A, 497A, 502A, 505A, 509A, 532A, 543A, 663, 675A, 680A, 748A, 751A, 767A, 768A, 771A, 787A, 796A, 800A, 802A, 808A, 814A, 820A, 823A, 828A, 833A, 836A, 849A, 855A, 1099, 1159A, 1414A.
- Elbe 1319, 1321.
- Elbing [Elbląg/Polen] 1267 f.
- Elchingen, Abt Sebastian Eberlin 1260, 1418. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Elgershausen [Schauenburg/Hessen] 792A.
- Ellwangen, Propst von 1259. S.a. Augsburg, Bf. Otto.
- Gesandte 1412 f. S.a. Grafeneck, L.; Moser, H.
- Elsass 361A, 369A, 1043.
- Embri Wascha s. Ibrahim Pascha.
- Emmerich am Rhein 897, 899, 1016, 1081.
- England, Kgr. 161, 1035, 1096A.
- Kg. Philipp s. Spanien, Kg. Philipp II.
- Kgn. Maria I. 288A, 503A, 1039A.
- Enkhuizen/Niederlande [Provinz Nordholland] 894A.
- Enschringen, Lic. Nikolaus von, Kurtrierer Gesandter 138A, 663, 878, 1406.
- Ensisheim/Elsass, österreichische Regierung 437.
- Enying/Ungarn (Enijng) 1172.
- Eperjes [bei Chelmac/RO] (Eperijes) 1174.
- Ephesos, Konzil (431) 672A, 1045, 1049, 1052, 1060, 1063A, 1100A.
- Epiphanius, Bf. von Salamis, Metropolit von Zypern († 403) 686.
- Erasmus von Rotterdam, Humanist und Theologe († 1536) 1031, 1067.
- Erbach, Gff. von 1262.
- Gf. Eberhard XIV. von 361, 1107A, 1262, 1420A.
- Gf. Georg II. von 1107A, 1262, 1420A.
- Gf. Valentin II. von 1262, 1420A.
- Erdut/HR (Erdeud) 1168.
- Erfurt 850, 1108A.
- Universität 749A, 1108A.
- Essen, Äbtissin von 1261.
- Stadt 1261.
- Esslingen 135A, 555A, 1205A, 1266, 1300, 1305A, 1334, 1423A.
- RTA-Überlieferung 555.
- Vertretung durch Ulm 1423.
- Esztergom/Ungarn (Gran, Strigonium) 1165, 1172, 1175, 1186 f.
- historisches Komitat 1172.
- Europa 1186 f.
- Eusebius von Caesarea, Theologe, Geschichtsschreiber († 339/340) 1051A.
- Eutyches, Archimandrit in Konstantinopel († nach 454)/Eutychianischer Streit 672A, 1060.
- Eytzing, Frh. Ulrich von, Landstand in Österreich unter der Enns 1164.
- Faber, Dr. theol. Johannes, Superintendent in Burglendenfeld 160, 663, 850, 1407A.
- Fäget/RO (Fachad) 1174.

- Fajdas [bei Sinte Mică/RO] (Faijdo) 1175.
 Falkenstein, Frhh. von 1264.
 Fejér, historisches Komitat 1172 f.
 Feldebrő/Ungarn (Debrew) 1173.
 Feldweger, Hans, vertriebener Salzburger Untertan 1373.
 Feleac/RO (Fellak) 1174.
 Félegyház [bei Bač/SRB] (Feleghaz) 1173.
 Felsőnyék/Ungarn (Nijck) 1172.
 Ferdinand I., röm. Kg. S.a. Kgl. Hof und Behörden; Österreich, Ehg. [Kg.].
 – Administration des Reichs im ksl. Auftrag 95 f. 135, 141 f., 144A.
 – Kirchenadvokatie, Wahrnehmung 873 f., 1023, 1038.
 – Leitung des RT (1556/57), eigenverantwortliche 95 f., 170, 191A, 773A.
 – Kommissare am RT (1556/57; auch beim Vergleichstag im Markgrafenkrieg) 77, 78A, 80, 91A, 92 f., 100 f., 129, 134A, 141, 143A, 157, 159 f., 162–164, 186–189, 191A, 192A, 193–195, 197, 198A, 200–204, 205A, 227, 229 f., 232–235, 237–239, 243–248, 250–253, 255–258, 261–264, 268, 273–275, 279A, 377, 419A, 423, 429–433, 434A, 435A, 436, 437A, 438, 440A, 451A, 466–472, 474A, 475A, 476 f., 479 f., 482, 483A, 485–487, 491, 556–559, 564, 566A, 567–569, 581, 586, 589, 671A, 710, 714A, 753, 757–761, 771 f., 780A, 794A, 795, 797A, 802, 821, 907 f., 913–917, 922A, 995–1000, 1023, 1158A, 1159A, 1178A–1180A, 1217–1222, 1225, 1226A, 1272A, 1280A, 1281, 1286, 1348, 1351, 1361, 1408A–1411A, 1413A. S.a. Helfenstein, Gf. G.; Illsung, G.; Österreich, Ehg. [Kg.], Gesandte; Seld, S.; Waldburg, W.; Zasius, J. U.
 – Instruktion 95, 100–102, 104, 119A, 162, 239, 435A, 440A, 443A, 472, 671A, 922A.
 – Prinzipalkommissar s. Bayern, Hg. Albrecht V.
 – Söhne 166, 171A, 180, 202A, 361, 374, 386, 434A, 524, 763A, 956, 962 f., 1143, 1149, 1153A, 1154, 1377, 1395–1397. S.a. Böhmen, Kg. Maximilian; Österreich, Ehg. Ferdinand; –, Ehg. Karl.
 – Wahlkapitulation (1531) 144A.
 Ferhad Bey, Sancakbeyi von Bosnien 173A.
 Ferrara, Hg. Herkules [Ercole II.] 1287A.
 – Hg. Alfonso II., Sohn 1287A.
 – Konzil [Ferrara-Florenz] (1438–1445) 1050.
 Ferrarius (Eisermann), Johannes, prot. Jurist und Theologe 680.
 Filákovo/SK (Fülekk) 172A, 1173, 1176.
 Fischborn, Albrecht von, Kurmainzer Rat 1203A.
 Flacius, Matthias (Illyricus), prot. Theologe 668A, 945A, 946A, 1096A, 1108A.
 – Anhänger (Flacianer/Gnesiolutheraner, Flacianismus) 110, 849A, 946A, 1016A, 1096A, 1090A, 1096A–1098A, 1108A.
 Fleckenstein, Hh. von, Frhh. zu Dagstuhl 1265, 1337.
 – H. Heinrich XIX. von 361, 1336.
 Flinderus (Flinner), Mag. Johannes, prot. Theologe, Pfarrer in Heidelberg 850A.
 Flinsbach, Kunemann (Cunmannus), prot. Theologe, Superintendent in Zweibrücken 1098.
 Florenz, Konzil s. Ferrara.
 Forgách de Ghymes, Franz (Ferenc) II., Bf. von Großwardein, Gespan des Komitats Bihar, ung. Gesandter 520, 1185.
 Forstenhäuser, Dr. Christoph, bfl. Augsburger Rat, Kreismoderator 1255.
 Fränkische Einung, Stände 79–81, 151A, 157, 296, 347 f., 353A, 354A, 359A, 363, 385A, 428A, 493A, 519, 625, 629, 631A, 950, 962, 1307–1315, 1317, 1323–1331, 1366 f., 1375, 1422A. S.a. Augsburg, RT (1555), Konflikt; Bamberg, Bf.; Grumbach, W., Konflikt; Markgrafenkrieg, Differenzen; Nürnberg, Stadt; Reichssteuern, Kontribution; Würzburg, Bf.
 – Gesandte beim Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 80A, 151A, 186A, 428A, 1315A, 1316, 1409A, 1410A, 1422A.
 Fränkische Gff. 121, 189, 190A, 196A, 197A, 429A, 799A, 1420A. S.a. Session, Sitz und Stimme im FR.
 – Gesandter 189, 191, 194, 196, 197A, 272, 431A. S.a. Plattenhardt, J.
 – Instruktion 120, 132.
 – Grafentag (Januar 1556) Stadtprozelten 1420A.
 – RTA-Überlieferung 429.
 – Vertretung durch schwäbische Gff. 196A, 197A, 1420.
 Fränkischer Kreis 970A, 1255, 1269, 1327.
 – Matrikularbeschwerden/Moderationsanträge 1253, 1254A, 1255, 1269.

- Moderatoren (Worms 1557) 520A, 1253, 1254A, 1255, 1269 f., 1349.
- Vollzug EO 404A.
- Franken, Region 1163.
- Frankfurt a. M., Anstand (1539) 819A.
- Fürstenkonvent (1557) 1374A.
- Kurfürstentag (1558) 140, 143A, 150, 416A, 422A, 1357A.
- Reichskreistag (1554) 340A, 1334, 1372.
- Abschied 1132, 1135 f.
- Stadt 88A, 105A, 121, 158, 465A, 562A, 568, 626A, 800A, 899A, 1098, 1113A, 1141A, 1266, 1296 f., 1300, 1302, 1374A, 1421. S.a. Reichssteuern, Nachlass.
- Gesandte 158, 568A, 624, 626, 630A, 634A, 1113, 1296, 1351, 1421. S.a. Humbracht, K.; Jungen, A.
- Instruktion 121, 127–131.
- Rat 562A, 626A, 634A, 844A, 846A, 1421A.
- Reichslegstätte 328, 334, 340, 506, 952, 1128, 1154, 1208, 1394.
- RTA-Überlieferung 555.
- Synode (794) 1047A.
- Frankfurt/Oder 87A, 1416A.
- Universität 850, 747, 945, 946A, 1016.
- Frankreich, Kgr. 142A, 143, 329A, 542A, 550, 672A, 674A, 1035, 1046, 1096A. S.a. Restitution, Verluste.
- Kg. Heinrich II. 133, 142 f., 146A, 148, 290, 321A, 369, 421A, 503A, 552A, 682, 779A, 1019A, 1040, 1043, 1091A, 1287A, 1320A, 1357. S.a. Karl V., Krieg; Papsttum, Papst Paul IV., Translation; Pfalz, Kurfürstentum, Kf. Ottheinrich, Vertrag; Spanien, Kg. Philipp II., Krieg.
- Gesandtschaft zum RT, etwaige 133, 143, 161.
- Nationalkonzile s. Orléans.
- Frauenberg, Ludwig von, Württemberger Rat 663A.
- Fraunberg, Karl von, zu Poxau und Irlbach, bfl. Passauer Hofmeister und Gesandter 118, 420, 437A, 541, 1411.
- Fraunhofen, Frh. Desiderius von 1335.
- Frh. Jakob von 1335, 1337.
- Frh. Martin von 1335.
- Freder, Johannes, prot. Theologe, Prof., Superintendent in Wismar 1096.
- Freiburg/Breisgau, Universität 97, 894A, 895A, 1080A, 1088.
- Freising, Hst. 536A.
- Bf. 969A, 970A.
- Bf. Leo Lösch von Hilckertshausen 118, 134A, 157A, 411A, 437A, 512, 536A, 1257, 1411. S.a. Session, Vorrang.
- Gesandter 272, 411A, 474–476, 499, 504, 510, 512, 515, 517, 536A, 665A, 878, 882 f., 888, 1411. S.a. Tatius, M.
- Instruktion 118, 122 f., 128, 131 f., 157A.
- Stadt 118, 157A.
- Frey, Hans, Lehenpropst und Gesandter des Lgf. von Leuchtenberg 1414A.
- Joachim, Sekretär des Deutschordens und Gesandter des Deutschmeisters 118, 1409A.
- Freyberg, Georg Ludwig von, Inhaber der Hft. Justingen 1262.
- Pankraz von, bayerischer Hofmarschall 192A, 439A, 1413A.
- Fribourg/Schweiz 895A.
- Friedberg/Hessen, Ritterschaft 1265.
- Stadt 1266. S.a. Wetterauer Gff., Grafentag.
- Friedewald/Hessen 113A, 114A.
- Friesland, Provinz 943A, 1354.
- Gff. und Hh. von 1263.
- Fröhlich von der Lemnitz, Georg, zu Schlachteck, Pfalz-Neuburger Gesandter 119, 428A, 1361 f., 1414A, 1415.
- Fröhliche Wiederkunft [Jagdschloss bei Trockenborn-Wolfersdorf/Thüringen] 798A, 809A.
- Frommer, Friedrich, Erfinder 1326.
- Fruntsberg, Frh. Georg II. von, H. zu Mindelheim 1420.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Vormundschaft 1265.
- Fuchs von Bimbach, Johann, Bamberger Domherr 1409A.
- Fülele (Fijlek) s. Filákovó.
- Fünfkirchen s. Pécs.
- Bf. s. Verancsics, A.
- Fünfkircher zu Steinebrunn auf Falkenstein, Hans von, Landstand in Österreich unter der Enns 1164.
- Fürstenaufstand (1552) 369A.
- Fürstenberg-Heiligenberg-Werdenberg, Gff. von 346A, 1262.
- Gf. Friedrich II. von 1261, 1403, 1419, 1420A.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Fürstenfeld/Steiermark 1163.
- Fugger, Hh. von 1254A, 1261, 1265.
- Anton 142A, 175A.

- Fulda, Reichsstift 436A, 944A.
 – Abt Wolfgang Dietrich von Eusigheim 512, 1259, 1374, 1412. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
 – Gesandte 157, 186, 189, 191, 194, 196, 272, 431A, 432A, 437, 441A, 443A, 450, 452A, 499, 504, 510, 512, 869, 874, 876, 878, 882 f., 888, 893 f., 897, 905 f., 1412. S.a. Greulich, K.; Welsing, C.
 – Stadt 471A.
- Galád [bei Kikinda/SRB] (Galad) 1174.
 Gallenberg zu Gallenstein, Jobst von, niederösterreichischer Gesandter 226A, 1158A, 1164.
 Galler, Siegmund, H. von Schwanberg, kgl. Rat, niederösterreichischer Gesandter 204A, 1158, 1164.
 Gallien s. Frankreich.
 Gallus (Hahn), Nikolaus, prot. Theologe, Superintendent in Regensburg 596A, 668A, 848, 850, 1096, 1108A, 1110 f.
 Gandersheim/Niedersachsen 156A.
 Gans, Balthasar, Sekretär Hg. Albrechts von Preußen 1276.
 Garešnica/HR (Szent Iwan) 1170.
 Garnica [bei Berek/HR] (Garnijcza) 1170.
 Geldrischer Krieg (1538–1543) 1337 f.
 Gelnhausen, Ritterschaft 1265.
 – Stadt 1266.
 Gemmingen, Philipp von, Kurpfälzer Hofrichter und Gesandter 117, 1407.
 Genf, Bf. 1257.
 – Stadt 1095A.
 Gengenbach, Abt von 1260.
 – Stadt 1267.
 – Vertretung durch Hagenau 626, 1422.
 Gent/Belgien 899, 900A, 1016, 1081.
 Gera, Hft. 1268.
 – Hh. von/Inhaber 1263.
 Gerencsér [bei Oroszlány/Ungarn] (Gerencer) 1172.
 Gerenda [bei Štari Slatinik/HR] (Gerenda) 1167.
 Germer, J. s. Deutschorden, Ballei Thüringen.
 Gernrode, Äbtissin von 1261.
 Geroldseck s. Hohengeroldseck.
 Gerson, Johannes (Jean Charlier de Gerson), Theologe und Kirchenpolitiker († 1429) 1029A, 1031.
 Geszt [Territorium Zombor/SRB] (Gezth) 1173.
- Giengen [an der Brenz] 1266.
 – Vertretung durch Ulm 1423.
 Gienger, Dr. Georg, kgl. Geheimer Rat 164 f., 375.
 Gilétfy kastélya [Schloss Gilétfy, bei Slavonski Kobaš/HR] (Gijletffij castella) 1167.
 Glaser, Lic. Michael, Kurkölnener Gesandter 117, 198, 428A, 436, 663, 878, 1407.
 Gleichen, Gff. von 1263.
 Göbel, Kilian, Schweinfurter Ratsmitglied und Gesandter 1424.
 Göppingen/Baden-Württemberg 155, 747, 946, 1016.
 Görz, Gft. 1157, 1160 f., 1163, 1183.
 Göttingen 850, 946A, 1258, 1317.
 Goldsteiner, Paul, Stättmeister und Gesandter Schwäbisch Gmünds 601A, 681A, 1424.
 Gomlek [wohl bei Bosiljevo Čazmansko/HR] (Ghomlech) 1170.
 Gorjani/HR (Gara) 1170.
 Gornja Jelenska/HR (Zarwaskew) 1170.
 Gornji Podgradci/BIH (Orbaz) 1166.
 Gornji Sredjani/HR (Peker Zerdahel) 1170.
 Goslar 303A, 309, 318, 556A, 603 f., 630A, 632, 634–636, 1098A, 1267, 1289, 1292, 1295, 1296A, 1302 f.
 Gotha 1098A.
 Gottsberger, Stefan, Sekretär und Gesandter der Äbtissin von Obermünster 1418.
 Gouda/Niederlande 944A, 1081A.
 Goudanus, Dr. Nikolaus (Nikolaas Florisz), kath. Theologe, Jesuit, Prof. in Wien 895, 899, 901, 943 f., 1014 f., 1085A.
 Gračanica [ung. Gradac; Ruine bei Bačín Dol/HR] (Gradacz) 1167.
 Gradište Bekteško/HR (Gradijsithe) 1167.
 Grafeneck, Frh. von 1265.
 – Frh. Ludwig d. Ä. von, H. zu Eglingen, Augsburger Domherr und Rat, Ellwanger Chorherr und Gesandter 1335, 1337, 1410A, 1412 f., 1420.
 – Gesandte s. schwäbische Gff.
 Gran s. Esztergom.
 Granvelle, Antoine Perrenot de, Bf. von Arras, Staatssekretär Ks. Karls V. 416.
 – Nicolas Perrenot de († 1550), oberster Rat Ks. Karls V. 444A.
 Graz 167A, 170A, 1163 f.
 Gregor von San Grisogono, Kardinal († 1113) 1047A.
 Greifswald, Universität 747, 849A, 946, 1016, 1096A.

- Greiseneck, Hans Jakob von, [vorgesehener] niederösterreichischer Gesandter 1158, 1160.
- Grempp, Dr. Ludwig, Gesandter der Stadt Straßburg 278A, 646, 652, 659A, 813A, 1296–1299, 1302, 1421.
- Greser, Dr. Hans Daniel, prot. Theologe, Superintendent in Dresden 850, 1090, 1097A, 1098.
- Gressenicus (Crescenicus, Cressenicus), Johannes, kath. Theologe, Dominikaner, bayerischer Hofprediger 891, 894, 897, 899, 944, 1015, 1075A, 1080A, 1081, 1086A.
- Greulich, Mag. Konrad, Gesandter des Abts von Fulda 1412.
- Grgurevci/SRB [bei Sremska Mitrovica] (Gergurewcz) 1167.
- Griechenland 1035, 1042, 1186 f. S.a. Rumeli.
- Griechen 1032.
- Griechisch Weißenburg s. Belgrad.
- Grimnitz [Joachimsthal-Grimnitz/Brandenburg] 789A.
- Groenrodt, Eberhard von, Amtmann zu Oppenheim, Kurpfälzer Gesandter 117, 239A, 1407.
- Gropper, Dr. Johannes, kath. Reformtheologe, Propst/Archidiakon zu Bonn 890, 891A, 894, 895A, 896, 898, 943, 1015, 1028, 1065, 1080, 1086A.
- Groß, Sebastian d. Ä., Nürnberger Gesandter 1422A, 1423A.
- Großwardein [Oradea/RO], Bf. s. Forgách, F.; Martinuzzi, G.
- Vertrag (1538) 313, 314A, 316.
- Grueb, Dr. Adolf, kgl. Rat und Gesandter 385A, 1293 f.
- Grünau [Schloss bei Neuburg/Donau] 112A, 119A, 202A, 776A, 1407A.
- Grünwald [bei München] 458A.
- Grumbach, Wilhelm von, Reichsritter 1323, 1325–1328.
- Geleit zum RT 1326–1328.
- Konflikt mit Fränkischer Einung/Restitution 1325, 1327 f.
- Gudovac/HR (Gudewcz) 1168.
- Gugel, Dr. Christoph, Nürnberger Ratskonsulent und Gesandter 91A, 646, 652, 656, 1109, 1197, 1299, 1422A, 1423.
- Dr. Christoph Fabius, Nürnberger Gesandter 121, 566A, 572, 574A, 596A, 1109A, 1422A, 1423.
- Gulden, Martin, Richter am ksl. Hofgericht und Gesandter der Stadt Rottweil 1424.
- Gundelfingen, Hft., Inhaber 1262.
- Frh. Schweickard von († 1546) 1262.
- Gunzenhausen/Bayern 603.
- Gurk, Bf. Urban Sagstetter 1075A, 1257.
- Gutenzell, Äbtissin von 1261, 1335, 1337.
- Győr/Ungarn (Raab) 1162 f.
- Haag, Gf. Ladislaus von 1264, 1420.
- Gesandter 1420. S.a. Bauer, N.
- Habsberg, Walter von, Reichspfennigmeister, Kriegskommissar 648.
- Habsburg-Österreich, Haus 76, 140, 142 f., 411A, 489 f., 1041 f. S.a. Böhmen; –, Kg. Maximilian; Ferdinand I.; Karl V.; Maximilian I.; Österreich.
- Erblände [kgl.] 91, 104, 147, 169, 171, 174, 178–182, 192 f., 194A, 272, 281 f., 331, 384, 398, 434A, 443A, 444 f., 491, 496, 499 f., 505, 645, 939 f., 947, 955–958, 960, 963–965, 970A, 971, 973 f., 977, 979, 981, 984, 988A, 996, 998, 1035, 1126, 1131, 1136, 1138, 1140, 1142, 1145, 1149, 1161 f., 1179 f., 1182, 1219 f., 1244A, 1359, 1377, 1381 f., 1391–1393, 1397, 1399 f.
- Ehgg. s. Österreich.
- Kgn. Maria [von Ungarn], Statthalterin der Niederlande 993.
- Hachberg [Hochburg, bei Emmendingen/Baden-Württemberg] 111A.
- Hagen, Hieronymus, bfl. Würzburger Sekretär 433A, 1410A.
- Hagenau, Landvogtei, Reichsstädte 562A, 626, 906. S.a. Colmar; Hagenau, Stadt; Kaisersberg; Landau; Münster/Gregoriental; Oberehnheim; Rosheim; Schlettstadt; Türkheim; Weißenburg/Elsass.
- Verpfändung an Kurpfalz/Ablösung durch Österreich 369A, 413A.
- Vertretung durch Stadt Hagenau und Colmar 626, 1421.
- Religionsgespräch (1540) 125, 242, 668A, 683, 740A, 801, 819, 1063.
- Abschied 444A, 715A, 740A, 819A, 883A, 890A, 1030A, 1065A.
- Verfahrensdebatte/Zeitdauer 443 f.
- Stadt [Hagenau/Elsass] 578, 588A, 590–592, 1266, 1302, 1421.
- Gesandter 421, 626, 628, 630A, 897, 905 f., 1421 f. S.a. Moll, V.
- Hainzel, Johann Baptist, Ratsmitglied und

- Gesandter der Stadt Augsburg 555A, 569A, 575A, 587A, 593A, 603A, 606A, 609, 611, 831A, 953A, 1422.
 Halberstadt, Hst. 1335.
 – Bf. Friedrich III. s. Magdeburg, Ebf. Friedrich IV.
 – Bf. Sigismund II. 138, 1257. S.a. Magdeburg, Ebf. Sigismund; Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
 – Stadt 1318, 1345.
 Hall (Halle), Dr. Johann von, Gesandter des Ebf. von Bremen 1305A, 1411.
 Halle an der Saale 1335, 1337.
 Haller zu Hallerstein, Joachim, Nürnberger Ratsmitglied und Gesandter 1109, 1422A, 1423.
 – Sebald, Nürnberger Ratsmitglied und Gesandter 91A, 1422A, 1423.
 – Wolf, Reichspfennigmeister 400, 402, 420 f., 547, 551, 648, 762, 1153 f., 1155A, 1156A, 1328 f., 1342, 1357, 1394A, 1396.
 Haller, Wolf (Wolfgang) von Raitenbuch, Kanzlei- und Reichssekretär Ks. Karls V. 150, 1155A.
 Hamburg 297, 585A, 604, 850, 1090, 1091A, 1098, 1108A, 1267.
 – Reichsstandschaft, strittige 1320–1322.
 Hammerer, Hans, alter Ammeister und Gesandter der Stadt Straßburg 308A, 344A, 623A, 659A, 821A, 1296A, 1421.
 Hamsa, Beylerbeyi von Szécsény 1176A.
 Hanau-Lichtenberg, Gf. Philipp IV. von 1262, 1419.
 – Gesandte s. Wetterauer Gff.
 Hanau-Münzenberg, Gff. von 1262.
 – Gf. Philipp III. von 1419.
 – Gesandte s. Wetterauer Gff.
 Hannover 1258.
 Hansestädte 1123, 1278A. S.a. Reichsstädte, Korrespondenz; Reichssteuern, Türkensteuer (1557).
 – Hansetage (1556) 1278A.
 – niedersächsische 1091.
 Hardegg, Gff. von 1263.
 Hardenberg, Dr. Albert (Rizaeus), prot. Theologe, Domprediger in Bremen 1098.
 Harpstedt, Hft. 1254A, 1257, 1264.
 Harrach, Leonhard IV. von, kgl. Geheimer Rat 165.
 Hartberg/Steiermark 1163.
 Hartlaub, Hermann, Schweinfurter Vogt und Gesandter 1424A.
 Hartung, Hieronymus, Brandenburg-Kulmbacher Kammermeister 1329–1331.
 – Lic. Valentin s. Paeus, V.
 Haslang, Heinrich d. J. von, bayerischer Gesandter und substituierter RT-Kommissar 93A, 193A, 194A, 247A, 248, 261, 263A, 1413A.
 Hatvan/Ungarn (Hatwan) 1173.
 Hausen, Dr. Christoph von, Gesandter der schwäbischen Prälaten 428A, 663, 666A, 1418.
 Havelberg, Hst. 355A.
 – Bf. 1258. S.a. Lebus, Bf. Joachim Friedrich.
 Heerbrand, Dr. Jakob, prot. Theologe, Reformator in Pforzheim 850.
 Heggbach, Äbtissin von 1261, 1335, 1337.
 Hegner, Hektor, Kurpfälzer Gesandter 117, 323A, 406A, 776A, 787A, 788A, 813A, 1159A, 1160A, 1407.
 Heideck, Hft. 1265.
 Heidelberg 90A, 109A, 111, 112A, 117, 119A, 137A, 138A, 144A, 147A, 150A, 198A, 316A, 323A, 344A, 369A, 377A, 378A, 397A, 401A, 402A, 413A, 417A, 702A, 710A, 748A, 762A, 797A, 807A, 812A, 813, 823A, 832A, 835A, 844A, 850A, 854A, 908A, 923A, 933A, 945, 1016, 1066, 1090, 1098, 1100A, 1108A, 1115A, 1149, 1238, 1320A, 1407A, 1414A.
 – Universität 747, 899A, 945, 946A, 1098A, 1108A.
 Heidenheim/Baden-Württemberg 156.
 Heidenreich, Erasmus, kgl. Rat und Gesandter 85, 87, 96, 98A, 310A, 311A.
 Heilbronn 106, 1265.
 – Vertretung durch Ulm 1423.
 Heinrichmann, Dr. Jakob, bfl. Augsburger Rat 1410A.
 Heinzl, Dr. Melchior, ebfl. Salzburger Rat 1203.
 Heise, Joachim, Gerichtsschreiber und Gesandter von Mühlhausen/Thüringen 555A, 1422A.
 Heitersheim/Baden-Württemberg 1412A.
 Heldburg [Bad Colberg-Heldburg/Thüringen] 446A, 781A, 790A, 849A, 1108A.
 Helfenstein, Gf. Georg II. von, Frh. von und zu Gundelfingen, kgl. RT-Kommissar und österreichischer Gesandter 91A, 100, 159, 160A, 162 f., 165, 186–190, 191A, 195A, 196A, 200A, 201, 203, 204A, 238 f., 245 f.,

- 247A, 248, 250A, 251A, 261, 263, 279A, 350A, 400A, 424A, 429, 431A, 432A, 434A, 440A, 443, 447A, 457A, 467A, 468A, 472A, 556, 650, 652, 750A, 910A, 915A, 997A, 998, 1024A, 1158A, 1178A, 1217–1219, 1221A, 1272A, 1280A, 1408A, 1409A, 1419.
- Gf. Sebastian von, in Wellenheim und Wiesensteig 1331.
 - Gf. Ulrich X. von, in Wiesensteig 1261, 1331, 1419.
 - Gesandte s. schwäbische Gff.
- Henneberg, Gff. von 1322. S.a. Session, Vorrang.
- Henneberg-Aschach [Römhild], Gf. Albrecht von, in Schwarza († 1549) 1022A.
- Inhaber der Güter 1259.
 - Gf. Berthold X. (XVII.) von († 1549), Inhaber der Güter 1259.
 - Gfn. Katharina von, geb. von Stolberg, Witwe Gf. Albrechts 1022.
- Henneberg-Schleusingen, Gf. Georg Ernst von 159A, 1417A.
- Gf. Poppo XVIII. von 1305A.
 - Gf. Wilhelm IV. von 113, 1259.
 - Gff. Wilhelm IV. und Georg Ernst von [Vater und Sohn gemeinsam] 92A, 111, 773, 777, 1113A, 1414A, 1417.
 - Gesandte 157, 186, 189, 191, 194, 196, 431A–434A, 446, 450, 768, 773, 776, 784, 1113, 1417. S.a. Brück, C.; Kistner, N.; Tangel, L.
 - RTA-Überlieferung 423A, 429.
 - Vertretung durch Pommern, zeitweilige 471A.
 - Vertretung durch Sachsen, zeitweilige 439A, 441A, 447A, 459, 464A, 467A, 471A, 1417A.
- Henninges, Mag. Friedrich, prot. Theologe, Superintendent in Lüneburg 850.
- Hensel (Henslin), Beatus, Colmarer Gerichtsschreiber und Gesandter 1422.
- Herberstein, Frh. Georg von, zu Neuberg und Gutenhag, Landesverweser der Steiermark 1164.
- Frh. Kaspar von, kgl. Gesandter 135, 138, 143, 144A.
 - Frh. Sigmund von, ksl. Rat und Gesandter 161.
- Hercęfitornya [Schloss des János Herceęffy; bei Završje Požeško/HR] (Herczeg Fijtornia) 1167.
- Herford, Äbtissin von 1261. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Stadt 1254A, 1267.
- Herman [bei Markušica/HR] (Herman) 1171.
- Hermann, Mag. Jakob, Syndikus und Gesandter der Stadt Straßburg 121, 278A, 308A, 344A, 566A, 571A, 574A, 588A, 593A, 596A, 604A, 606A, 619A, 623A, 663, 812 f., 821A, 857A, 859, 1296A, 1421.
- Hersfeld (Hirschfeld), Reichsabtei 435, 436A, 864.
- Abt Krato [Kraft Myle] († 1556) 436A.
 - Abt Michael Landgraf 435, 436A, 864 f., 1259, 1412. S.a. Session, Sitz und Stimme im FR.
 - Gesandter 157, 186, 189, 191, 194, 196, 272, 431A, 432A, 435 f., 441A, 443A, 450, 452A, 499, 504, 510, 512, 515, 517, 864 f., 869, 874, 876, 878, 882 f., 888, 893 f., 897, 905 f., 1412. S.a. Murhardt, B.
 - Stadt 1259.
- 's-Hertogenbosch/Niederlande, Bf. 899A.
- Hertwig, Dr. Andreas, genannt Tielmann, böhmischer Gesandter 1194.
- Herwart, Hans Heinrich, Augsburger Patrizier 175A.
- Hans Paul, Augsburger Patrizier 175A.
- Herzegowina, osmanischer Sancak, Sancakbeyi 173.
- Heshusius (Hesshus), Dr. Tilemann, prot. Theologe, Prof. in Rostock 1098.
- Hessen, Haus 80A. S.a. Brandenburg, Haus, Erbeinung.
- Lgft. 436A, 945, 1098, 1333.
 - Lgff. 465A, 1352.
 - Lgf. Philipp I. 85 f., 89A–91A, 94A, 95A, 97A, 109, 110A, 111, 113A, 114, 115A, 120, 135A, 137A, 138A, 143, 154A, 156A, 165A, 167A, 273, 292, 296, 305A, 329A, 343, 345–348, 359A, 374 f., 376A, 385A, 387, 410 f., 430A, 432A, 436A, 446A, 458, 465, 471A, 485, 491A, 502 f., 504A, 511A, 512A, 517, 526A, 532, 536A, 537A, 539A, 544A, 549, 551, 638 f., 656, 662 f., 665, 747, 772, 773A, 774A, 783A, 784, 786A, 792, 794, 805, 807–810, 824, 840A, 853A, 946, 950A, 1004, 1015, 1097, 1113A, 1159A, 1259, 1287A, 1293 f., 1308A, 1331–1334, 1353, 1358, 1390, 1416. S.a.

- Reichsmünzwesen, Proteste; Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Session, Vorrang.
- Gesandte 112, 120A, 156A, 157, 186, 189, 191, 194, 196, 218A, 219A, 272, 340, 343, 411A, 426, 431A–434A, 439A, 441A, 446, 447A, 450, 452A, 458, 462A, 465, 467A, 468A, 471A, 491, 499, 502 f., 504A, 510 f., 512A, 515, 517, 526A, 539A, 544, 549, 604, 665, 674 f., 680, 689, 692, 695–697, 699, 704, 706, 708, 711, 716, 718 f., 722, 724, 729, 731, 735, 736A, 737, 740, 742, 744A, 749, 752, 768, 769A, 771A, 772 f., 776, 784, 787, 791–794, 798 f., 801A, 803 f., 806, 808 f., 812, 815 f., 820–822, 824 f., 828–830, 833 f., 836 f., 840–842, 844–847, 852 f., 1113, 1159A, 1200A, 1308, 1313, 1331, 1333 f., 1416. S.a. Kram, B.; Lersner, J.; Tann, F.
- Instruktion 120, 122–125, 127–132, 735A.
- RT-Besuch, Kosten 154.
- Räte 1331A, 1332, 1334.
- RTA-Überlieferung 78, 423, 426, 428, 662, 766, 1306A.
- Theologen 772. S.a. Hyperius, A.; Pistorius, J.
- Lgf. Wilhelm, Sohn Lgf. Philipps I. 167A.
- Heusenstein [Heusenstamm], Johann von, kgl. Rat und Gesandter 145, 146A.
- Heves, historisches Komitat 1173, 1176A.
- Hewen, Hh. von 1264.
- Frh. Albrecht Arbogast von, Württemberger Rat 663A.
- Heyles, Dr. Philipp, Kurpfälzer Gesandter 112A, 117, 119A, 189A–191A, 198, 202A, 205A, 323A, 406A, 436, 439A, 768A, 776A, 785A–787A, 795, 803A, 813A, 1160A, 1407.
- Hieronymus, Sophronius Eusebius, Kirchenvater († 419/420) 689A, 708, 1061.
- Hildesheim, Bf. 1257. S.a. Schleswig, Hst., Bf.
- Stadt 1257.
- Hiltner, Dr. Johannes, Regensburger Advokat und Ratskonsulent 588.
- Hirschmann, Dr. Johann, vorgesehener Baden-Durlacher Gesandter 120A, 1417A.
- Hirzbach [Hirz-Maulsbach/Rheinland-Pfalz] 147.
- Hochwart (Hohenwart), Dr. Lorenz, kath. Theologe und Historiograph, bfl. Passauer Domherr und Gesandter 118, 437A, 895, 1411.
- Hodos/RO (Hodos) 1175.
- Höchstädt an der Donau/Bayern, Landgericht 1359.
- Höchstetter, Dr. Johann Chrysostomus, ebfl. Salzburger Gesandter 432A, 433A, 436, 451A, 663, 1409A.
- Höe, Andreas, Sekretär und Gesandter Hg. Johann Albrechts von Mecklenburg 120, 1417A.
- Höfer, Mag. Michael, prot. Theologe, Pfarrer in Heidelberg 850A.
- Höfingen, Hans Truchsess von, Württemberger Rat, Kreismoderator 1255.
- Höflinger, Dr. Sebastian, ebfl. Salzburger Kanzler und Gesandter 663, 1409A.
- Hölzlein, Dr. Wolfgang, Bamberger Rat, Kreismoderator 1255.
- Höxter/Nordrhein-Westfalen 1260.
- Hoffmann, Dr. Johann, Mecklenburger Kanzler 1270A, 1276.
- Hofmann, Wolf, Kanzlist der Stadt Nürnberg 141A.
- Hohenfelder zu Aistersheim, Wolf von, Landstand in Österreich ob der Enns 1164.
- Hohenfels und Reipoltskirchen, H. Johann II. von 1262.
- Hohengeroldseck (Geroldseck), Hh. von 1262.
- H. Quirin Gangolf von 1420.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Hohenlohe, Gf. Albrecht III. von, in Neuenstein († 1551) 1262.
- Gf. Eberhard von, in Waldenburg 1420A.
- Gf. Georg III. von, in Waldenburg († 1551) 1262.
- Gf. Ludwig Kasimir von, in Neuenstein 1420A.
- Gf. Wolfgang von, in Weikersheim († 1545) 1262.
- Hohenwaldeck s. Maxlrain.
- Hohenwart s. Hochwart, L.
- Hohenzollern, Gff. von 1262.
- Gf. [Jost] Nikolaus II. von 1419.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Gf. Karl I. von 1261.
- Holla, Georg von, kursächsischer Rat 142A.
- Holland, Provinz 943A.
- Holle, Georg von, Söldnerführer 321A, 361.
- Hollókó/Ungarn (Hollokew) 1173.
- Holstein, Hgt. 747, 945, 1016, 1098, 1321. S.a. Dänemark.

- Hgg. 89, 119, 157A, 158, 805, 807, 1258, 1321 f., 1335. S.a. Dänemark, Kg. Christian III.; Session, Sitz und Stimme im FR.
- RTA-Überlieferung s. Dänemark, Kg. Christian III.
- Hg. Adolf I. 90A, 119A, 1287A, 1318, 1321 f., 1345.
- Hg. Johann II. (d. Ä.) 90A, 1321 f.
- Holte, Johann von, Hamburger Kaufmann 1207, 1211, 1337 f.
- Homberg an der Efze/Hessen, Religionsgespräch (1526) 1026A.
- Honold, Leonhard, Amman und Gesandter der Stadt Kempten 1424A.
- Honorius, weström. Ks. († 423) 1063.
- Honstein, Gff. von 1335.
- Honstein-Heldringen, Gf. Bernhard II. von, H. zu Vierraden († nach 1503), Erben 1263.
- Gf. Wilhelm II. von, H. zu Vierraden und Schwedt, Kurbrandenburger Gesandter 118, 153A, 189A, 191A, 197 f., 1272, 1408.
- Honstein-Klettenberg, Gf. Ernst V. von, in Klettenberg und Lora († 1552), Erben 1263.
- Hont, historisches Komitat 1173, 1176A.
- Hoorn, Gft., Inhaber 1263.
- Hornstein, S. s. Deutschorden, Ballei Elsass.
- Hornung, Dr. Felix, ksl. Rat, Präsident zu Luxemburg 191A, 910A, 1203A.
- Hosszútóthy, György (Georg Hoszutoty), ung. Gesandter 1185A.
- Hoya und Bruchhausen, Gff. von 1264.
- Huber, Matthias, Pfennigmeister am RKG 1208.
- Huckel, Dr. Jakob, Reichsfiskalprokurator 419A, 1126A, 1307, 1334–1337, 1343, 1370.
- Humbracht, Dr. Konrad, vorgesehener Frankfurter Gesandter 1421A.
- Hundt, Dr. Wiguleus, bayerischer Rat und Gesandter 79, 92A, 193A, 276, 421, 428A, 432A, 439A, 464A, 541A, 547A, 548A, 663, 721A, 733A, 896A, 900A, 906A, 948A, 1120, 1125, 1309A, 1413A.
- Gutachten 1119–1125.
- Hunoldshausen, Abt von 1260.
- Hutten, Wolf Dietrich von, Würzburger Domkapitular und Gesandter 1410A.
- Hyperius, Dr. Andreas, prot. Theologe, Prof. in Marburg 772, 850, 1090, 1097A, 1098.
- Ibrahim Pascha (Embri Wascha), türkischer Wesir 304.
- Ignatius von Loyola, Ordensgeneral der Jesuiten 97A, 99A.
- Ilača/HR (Jlcz) 1168.
- Illung von Tratzberg, Georg, österreichischer Landvogt in Schwaben, kgl. RT-Kommissar und österreichischer Gesandter 100, 162 f., 175A, 187, 391, 539A, 998, 1218, 1219A, 1220A, 1235A, 1408 f.
- Ilok/HR (Wilach) 1168.
- Ingolstadt 97A, 99A, 105A, 134A, 164, 166, 436A, 1413A.
- Universität 897, 899, 943A, 944A, 1016, 1081, 1088.
- Innsbruck 87A, 170A.
- Universität 899A.
- Ipolydamásd/Ungarn (Damas) 1173.
- Irenäus von Lyon, Kirchenvater († 202) 679, 689.
- Irsee (Yrsin), Abt Sebastian I. Steiger 1260, 1418.
- Isenburg-Büdingen (Oberisenburg), Gff. von 1262.
- Gesandte s. Wetterauer Gff.
- Gf. Anton von, in Ronneburg 1419.
- Gf. Reinhard von, in Büdingen 1419.
- Isenburg-Grenzau (Niederisenburg), Gff. von 1262.
- Ising, Dr. Gerhard, kath. Theologe, Kanonikus an St. Peter in Mainz 703A, 894, 897, 899, 1016, 1080A, 1081.
- Islam/Muslime s. Mohammed.
- Isny, Abt von 1260.
- Stadt 1266, 1301, 1424.
- Gesandter 624–626, 630A, 1424. S.a. Braunmeyer, H.
- Vertretung durch Ulm, zeitweilige 1424A.
- Italien 107A, 142A, 280A, 321A, 503A, 674A, 677, 1035, 1043A, 1096A.
- Ivankovo/HR (Iwanka) 1171.
- Jagstheimer, Hans, Rothenburger Altbürgermeister und Gesandter 1424.
- Jajce/BIH (Jajcza) 1166.
- Jarak/SRB [bei Sremska Mitrovica] (Archij) 1167.
- Jasenovac/HR (Jazenowcz) 1169.
- Jdioara/RO [dt. Judenburg] (Sjadowar) 1174.
- Jena [Stadt und Universität] 747, 770A, 849A, 850, 945 f., 1015 f., 1108A.

- Jerusalem 1060, 1186, 1196.
 – Apostelkonzil (44/48) 1049, 1060.
- Jörgler von Tollet und Kreuzbach, Christoph, niederösterreichischer Gesandter 204A, 1158A, 1160, 1180A.
- Johanniterorden, Johannitermeister Georg II. Bombast von Hohenheim 437A, 777A, 1411A, 1259, 1412.
 – Gesandter/Vertretung durch Bf. Straßburg 272, 428A, 437A, 504A, 510, 512, 869, 871 f., 905, 1411A, 1412.
 – RTA-Überlieferung 428.
 – Komturei Wildenbruch, Komtur Dr. Andreas von Blumenthal, Kreismoderator 1255, 1349, 1351.
- Jonas, Dr. Jakob, kgl. Hofvizekanzler 143A, 164 f., 279, 287A, 303, 305, 308, 318, 331, 347 f., 358, 362A, 366A, 374, 385, 387A, 398, 413, 418A, 543, 546, 605A, 626A, 632, 636, 640, 647, 652, 658, 691, 709, 744, 750A, 762, 822, 830, 832 f., 850, 857, 867, 881, 888, 989, 991, 998, 1181A, 1219A, 1323 f., 1373A, 1378–1380, 1425.
- Juden 128, 475, 502, 523.
- Jülich-Kleve-Berg, Hgt. 284A, 516.
 – Hgg. 1338.
 – Hg. Wilhelm V. 80, 85, 88, 90A, 108, 115A, 120, 136 f., 138A, 139, 295, 300, 309, 318, 405, 408 f., 428A, 463, 492A, 495A, 499A, 504, 516, 543, 550, 632, 650, 745, 759, 791A, 803A, 886A, 896, 900, 943A, 944, 991, 1015, 1089, 1097, 1099, 1207, 1211, 1258, 1281A, 1289, 1292, 1295, 1306, 1337–1339, 1352, 1365, 1390, 1403, 1416. S.a. Session, Vorrang.
 – Gesandte 152, 186, 189, 191A, 196, 201A, 272, 392, 399, 408 f., 428A, 431A, 434A, 441A, 443A, 447A, 450, 452, 453A, 460, 462 f., 464A, 466A, 468A, 479, 487, 490, 499, 501, 505, 508A, 510 f., 515 f., 521 f., 532A, 533, 539A, 708A, 753–755, 758–760, 787A, 791A, 835, 865, 894, 896 f., 902, 905, 1087, 1198, 1337 f., 1353 f., 1365, 1416. S.a. Neuhofen, W.; Reck, H.
 – Instruktion 120, 123, 128 f., 131 f.
 – Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1416A.
 – Wormser Religionsgespräch (1540/41) 444A, 1099A.
 – Hofprediger 899A, 943A.
 – RTA-Überlieferung 428, 1306.
- Jüterbog s. Obersächsischer Kreis, KT; Reichskreise, korrespondierende.
- Jung, Konrad, Amtmann zu Deidesheim, bfl. Speyerer Rat, Kreismoderator 1255.
 – Dr. Timotheus, Kurbrandenburger Gesandter 1408.
- Jungen, Anton zum, Frankfurter Ratsmitglied und Gesandter 121, 626A, 634A, 843A, 844A, 846A, 1421.
- Justingen und Stöffeln, Hft., Inhaber 1262. S.a. Freyberg, G. L.
- Justinian I., röm. Ks. († 565) 688, 873.
- Kärnten s. Österreich, Niederösterreich. Kaiserlicher Hof und Behörden 141, 161.
 – Hofzahlamt, ksl. 1122A.
 – Reichshofkanzlei [in Brüssel] 150, 1273A. S.a. Kgl. Hof und Behörden, Hofkanzlei.
 – Reichshofrat [in Brüssel] 84A, 90A, 96A. S.a. Kgl. Hof und Behörden, Hofrat.
- Kaisersberg [Kaysersberg/Elsass] 1266.
 – Vertretung durch Hagenau 1421.
- Kaiserswerth [Stadtteil Düsseldorfs] 109A, 1407A.
- Kaisheim, Abt Johann VI. Zauer 1261, 1265, 1418. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
 – Gesandter 1418. S.a. Braun, K.
- Kalocsa/Ungarn (Kalacha) 1173.
- Kampen/Niederlande 1257.
- Kanischa s. Nagykanizsa.
- Kaposméró/Ungarn (Mere) 1172, 1177.
- Kaposszentjakab [Stadtteil von Kaposvár/Ungarn] (Szentjakab) 1172, 1177.
- Kaposvár/Ungarn (Kaposchwar, Kapos Wijwar) 1163, 1172, 1177.
- Kaptol/HR (Posga Zenth Petter) 1167.
- Karád/Ungarn (Karad) 1172.
- Karg, Georg, prot. Pfarrer und Superintendent in Ansbach 747, 849 f., 945, 1016, 1097A, 1098.
- Karl I., d. Gr., röm. Ks. († 814) 1025, 1047.
- Karl IV., röm. Ks. († 1378) 1278A.
- Karl V., röm. Ks. 84, 90 f., 95 f., 103, 114, 127 f., 133, 140–142, 149A, 166, 170, 175A, 176, 181A, 190 f., 194A, 206, 254, 267, 278A, 281, 288, 290, 294, 296, 306, 329A, 384, 403A, 404A, 410A, 415A, 416, 436A, 444A, 456A, 457, 531, 563A, 566, 588A, 616, 638A, 667 f., 670, 675 f., 682A, 683, 687, 700, 704, 706–708, 715A, 717, 720A, 727A, 740, 752A, 773, 779A,

- 794, 819A, 841A, 867, 880, 883, 885,
890A, 908 f., 926, 930 f., 933 f., 938, 941,
949–951, 955, 969 f., 989 f., 993A, 998,
1018, 1019A, 1020A, 1023, 1030A, 1034,
1038 f., 1043A, 1063 f., 1065A, 1066,
1074, 1088 f., 1091 f., 1093A, 1094, 1101,
1105A, 1107A, 1118, 1121A, 1154A, 1156,
1163–1165, 1181A, 1201–1204, 1205A,
1207, 1209A, 1214 f., 1223, 1231, 1240,
1252, 1255, 1273, 1275, 1288, 1291, 1293,
1295A, 1297 f., 1300A, 1311, 1313 f.,
1317–1319, 1321, 1325, 1327, 1329,
1336A, 1337 f., 1344, 1346–1348, 1352,
1359, 1365, 1368, 1375, 1380 f., 1384,
1391, 1402, 1405. S.a. Kaiserlicher Hof
und Behörden.
- Autorität ksl./Machenschaften auswärtiger
Potentaten 136, 142, 147.
 - Krieg gegen Frankreich (1552) 1336A.
 - Oratoren am Konzil (1551/52) 899A,
1019A, 1093A.
 - Rücktritt/Resignation des Kaisertums
79, 95, 138, 140–143, 148–150, 167,
385 f., 416A, 786. S.a. Ferdinand I.,
Administration.
 - [Abdikations-]Gesandtschaft an die Kff.
(1556/57) 117A, 136, 138 f., 141–148,
150.
 - Gesandte s. Haller, W. von Raitenbuch;
Nassau- Katzenelnbogen-Dillenburg, Gf.
Wilhelm II.; Seld, S.
 - Werbung 144, 147 f.
 - Abschiedsmandate 135, 141.
 - Kurfürstentag für Rücktrittsvollzug neben
RT (1556/57), projektierter 134, 138,
141–150.
 - separierte Veranstaltung nach RT
146 f., 149A, 385–387. S.a. Eger,
Kurfürstentag; Frankfurt, Kurfürstentag.
 - Teilnahme am/Beschickung des RT, fragliche
95 f., 170, 191A, 772 f., 1377, 1381.
 - Wahlkapitulation (1519) 144A.
- Karthago, Nationalkonzile/Synoden,
Religionsgespräche (345–425) 672 f., 680,
683, 715, 1046, 1052, 1060, 1062, 1065.
- Kasim Pascha, Beylerbeyi von Ofen 1177.
- Kassel 85A, 86A, 91A, 95A, 109A–111A,
120, 503A, 512A, 1416A.
- Kastner, Lic. Johann Ludwig, Kanzler in der
Oberpfalz, Kurpfälzer Gesandter 117,
1407.
- Katzenelnbogen, Gft. 465A.
- Katzenelnbogener Erbfolgestreit 111 f.,
130, 292, 305A, 465A, 497A, 949 f.
- Katzianer, Hans, österreichischer Feldherr
(† 1539) 1176.
- Kaufbeuren 1266, 1301, 1340, 1424A.
- Gesandte 624 f., 630A, 1424A. S.a.
Bonrieder, R.; Colmann, P.
- Kauff, Dr. Dietrich, Kurmainzer Theologe
und Jurist 703A.
- Kaufmann, Konrad, Landschreiber der Hft.
Tettngang, Gesandter der schwäbischen Gff.
1420.
- Kaufmannssaarbrücken [Saarbrücken] 1267.
- Kaufungen, Äbtissin von 1261.
- Kebitz, Dr. Andreas, bfl. Bamberger
Gesandter 186A, 187A, 1316A, 1409A.
- Kempten, Abt von 1259.
- Stadt 1266, 1424.
 - Gesandte 624–626, 630A, 1424. S.a.
Honold, L.
- Kessler (Kessel), Lorenz, Münzgeselle
1339–1341.
- Kettler (Ketteler), Gotthard s. Livland,
Deutscher Orden, Komturei Dünaburg.
- Konrad [zu Assen], Amtmann zu Dülmen,
bfl. Münsteraner Rat, Kreismoderator
1255.
- Ketzmann, Mag. Peter, prot. Theologe, Pfarrer
in Amberg 850A.
- Keuler (Keyler), Dr. Matthias, kath. Theologe,
Kanoniker und Prediger in Speyer und
Bruchsal 897, 899, 1016, 1081.
- Khevenhüller zu Wernberg, Siegmund von,
Landstand in Kärnten 1164.
- Kiel 119A.
- Kirchberg, Gft., Inhaber 1261.
- Kirchgasser, Thomas, vertriebener Salzburger
Untertan 1373.
- Kirchheim/Teck 663A, 828A, 836A, 1099A.
- Kirchschlager, Leopold, kgl. Sekretär 85A,
90A, 92A, 94A, 96A, 97A, 99A, 100A,
102A, 135A, 139A, 147A, 163A, 165, 169,
192A, 202A, 239A, 246A, 264A, 319A,
387A, 424A, 429A, 435A, 437A, 915A,
922A, 984, 986, 996, 998, 1024A, 1085A,
1218A, 1323A, 1378–1380, 1413A, 1425A.
- Kisasszonyfa/Ungarn (Kijs Azzon Falwa)
1171.
- Kisdér/Ungarn (Kijsder) 1171.
- Kisnána/Ungarn (Nana) 1173, 1176.
- Kistner, Dr. Nikolaus, hennebergischer
Gesandter 91, 159A, 429A, 437, 768A,
777, 1417.
- Kitzingen (Kentzingen), Abt von 1260.

- Klagenfurt 1164.
 Klausenburg/Siebenbürgen [Cluj-Napoca/RO] 172A.
 Kleinostheim/Bayern (Ostein) 322.
 Klisa/HR (Klis, Klissa, Cliscium, Chleino) 1166, 1175.
 – osmanischer Sancak, Sancakbeyi 173.
 Kloštar Podravski/HR (Gorbonok) 1168.
 Knittlingen/Baden-Württemberg [Enzkreis] 89A.
 Koblenz, Kreisständeversammlung (1534) 503A.
 – Stadt 88A, 97A, 144A, 943A.
 Kölderer, Veit, vertriebener Salzburger Untertan 1373.
 Köln, Erzstift 88, 240–244, 248A, 249, 284A, 321.
 – Domkapitel 117A, 239 f., 242, 244–249, 477.
 – Ebf./Kf. Adolf III. von Schaumburg († 20.9.1556) 77, 83, 88, 89A, 90A, 94A, 97, 105, 109A, 117, 138, 186, 188A, 209, 215A, 239 f., 242–246, 248 f., 259, 437A, 476A, 477, 1407A.
 – Gesandte 122A, 186, 188, 189A, 190, 191A, 194, 196, 198, 199A, 214A, 215, 219, 220A, 221, 239–249, 558A, 1407A. S.a. Breitbach, W.; Burkhard, F.; Glaser, M.
 – fragliches Sessionsrecht nach dem Tod des Kf. 239–251, 476A, 477, 1280A. S.a. Session, Sessionsrecht.
 – Instruktion 117, 123, 128 f., 132, 239 f.
 – RT (1555) 83.
 – Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1407A.
 – RTA-Überlieferung 77, 183 f., 186.
 – Ebf./Kf. Anton I. von Schaumburg 137, 138A, 139, 144, 146, 147A, 186, 239A, 249 f., 259, 283, 288, 297, 299, 309, 318, 323, 346, 367, 370, 387 f., 415, 477, 495A, 577, 662 f., 665A, 667, 756, 878, 896, 900A, 944, 1004, 1015, 1085A, 1086A, 1089, 1256, 1263, 1289, 1292, 1295, 1353, 1390, 1407.
 – Gesandte 144, 250 f., 278, 314 f., 421, 577, 664, 667, 674 f., 682, 693 f., 696 f., 699 f., 703, 705–707, 710–713, 716, 718 f., 723, 726, 730–732, 735, 738, 742, 743A, 745–750, 752 f. 755, 757–759, 761, 869 f., 872A, 874, 876, 878, 882, 884–889, 893, 895, 897, 902, 905, 1159A, 1407. S.a. Burkhard, F.; Glaser, M.
 – Ebf./Kf. Hermann V. von Wied (resigniert 1547) 1098A.
 – Metropolit/Kirchenprovinz 437A.
 – Stadt 88, 105A, 158, 265A, 578, 625A, 629A, 631A, 632, 635A, 636, 653A, 890, 894, 903, 944A, 1083 f., 1087, 1266, 1296A, 1297, 1299A, 1300, 1302, 1421. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Session, Vorrang.
 – Gesandter 158, 626, 630A, 632, 635, 638–640, 642, 646, 651A, 654, 657A, 897, 1343, 1421. S.a. Weber, L.
 – Rat 158A, 632, 635A, 636A, 903A, 1088A, 1421A.
 – Reichslegstätte 328, 653, 1343.
 – RTA-Überlieferung 553–555.
 – Universität 894A, 899A, 944A, 1028A, 1080A, 1088, 1094.
 Königlicher Hof und Behörden [Ferdinands I.] 161.
 – Gefolge/Hofstaat 139, 151 f., 164, 278.
 – Geheimer Rat 92, 165, 302 f., 308A, 326, 489, 498, 881, 892A, 893. S.a. Gienger, G.; Harrach, L.
 – Protokoll s. RT-Schriftgut.
 – Hofkammer 175A, 1380.
 – Hofkanzlei [später Reichshofkanzlei] 77, 165A, 357 f., 632, 646A, 835, 906, 956, 984.
 – RTA-Überlieferung 77 f., 423–425, 429 f., 662, 907, 1305, 1378.
 – Hofkriegsrat 163A.
 – Hofprediger 943A.
 – Hofrat beim RT 165, 278. S.a. Ksl. Hof und Behörden, Reichshofrat.
 – Hofvizekanzler s. Jonas, J.
 – Kammerfurier s. Schärldinger, V.
 – Obersthofmarschall s. Trautson, J.
 – Quartiermeister s. Roggner, H.
 Königsberg/Neumark, Amt 1268.
 – Stadt [Chojna/Polen] 849A, 850, 1098.
 Königsberg/Preußen [Kaliningrad] 946A.
 – Universität 944A.
 Königsbronn, Abt von 1260, 1335, 1337.
 Königsegg zu Aulendorf, Frh. Johann Jakob von, in Rothenfels, RKG-Präsident, Verwalter des RKG-Richteramtes 548A, 989A, 1204, 1207, 1211, 1265, 1341.
 Königseggersberg, Hft., Inhaber 1265.
 Könnertitz auf Lobschwitz, Erasmus von, kursächsischer Gesandter 117, 159,

- 196A, 198, 400, 402, 436, 478, 663, 768A, 1407A, 1408.
- Körmend/Ungarn (Curment) 1163.
- Kőrös [bei Kisasszonyfa/Ungarn] (Keureus) 1171.
- historisches Komitat [dt. Kreuz; kroatisch Križevci] 1163, 1168–1171.
- Kőszeg/Ungarn [im Komitat Vas; dt. Güns] (Kewszak) 1175.
- [im Komitat Baranya; Territorium Batina/HR] (Keuszeg) 1171.
- Kötzler, Dr. Valentin, Nürnberger Ratskonsulent 1109.
- Kövágószőlős/Ungarn (Szwlos) 1171.
- Kokenhusen/Livland [Koknese/Letland] 1274A, 1275 f., 1279, 1283.
- Kolbatz/Pommern [Kolbac/Polen] 115A.
- Kolloquien s. Religion.
- Komárom/Ungarn [Komárno/SK] (Komorn) 1162.
- historisches Komitat 1172, 1176A.
- Konstantin I. (d. Gr.), röm. Ks. († 337) 679A, 1026, 1028, 1050 f., 1063, 1064A, 1071A.
- Konstantinopel 172A, 178, 280A, 304, 313, 319A, 324, 496, 1118, 1186, 1218.
- Konzil (381) 672A, 1045, 1049, 1052, 1060, 1100A.
- (553) 672A, 1045A.
- (680/681) 672A, 1045A.
- (869/870) 672A, 1046A.
- Konstantius II., röm. Ks. († 361) 1047A, 1064.
- Konstanz, Bf. Christoph Metzler von Andelberg, Abt von Reichenau 80, 88, 89A, 1411.
- Gesandte 186, 188, 191, 194, 196, 431A, 432A, 436, 437A, 441A, 443A, 1257, 1411. S.a. Mächel, H., Moser, J.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1411A.
- Vertretung durch Bf. Straßburg, zeitweilige 272, 450, 451A, 467A, 510, 512.
- Konzil (1414–1418) 1020, 1050.
- RT (1507) 1343. S.a. Reichsgesetze, RKGO (1507).
- Stadt 1266.
- Kontovc [bei Grubišno Polje/HR] (Konthocz) 1169.
- Konzil/Konzilien s. Religion.
- Kopenhagen 1278A, 1321 f.
- Universität 850, 945A.
- Koppenstein, Philipp von, Mainzer Domherr und Gesandter 663, 1406, 1425.
- Kornelimünster, Abt Albrecht von Wachten-donk 1203A, 1261.
- Korotna [ehemalige Festung bei Nagyba-jom/Ungarn] (Korotna) 202A, 1163, 1172, 1177.
- Kostajnica [Hrvatska Kostajnica/HR] 173A.
- Kottwitz von Aulenbach, Hans Leonhard, Amtmann zu Klingenberg, Kurmainzer Gesandter 1406.
- Krabaten s. Kroatien.
- Krafft, Mag. Adam, prot. Theologe, Prof. und Superintendent in Marburg 850, 1090, 1097A, 1098.
- Kraft von Vestenberg zu Fronberg, Hans, Landrichter und Pfleger zu Burglengenfeld, Pfalz-Neuburger Gesandter 119, 428A, 1361 f., 1363A, 1414 f.
- Krain s. Österreich, Niederösterreich.
- Kraljeva Velika/HR [ung. Velike] (Velijke) 1169, 1176.
- Kram, Burkhard von, Amtmann zu Lippolds-berg, hessischer Gesandter 91A, 120, 154, 437, 768A, 772A, 774A, 783A, 792A, 1416.
- Dr. Franz, kursächsischer Gesandter [Deckname Nicodemus] 114A, 117, 138A, 142A, 159, 161A, 166A, 185, 196A, 198A, 217A, 221A, 222A, 233A, 248A, 249, 251A, 350A, 428A, 436, 663, 779A, 780A, 786A–788A, 794A, 911A, 997A, 1222A, 1321A, 1322A, 1406A, 1407A, 1408.
- Krassó, historisches Komitat 1174.
- Kraus, Dr. Johann, Württemberger Gesandter 1414A.
- Kress, Lic. Bernhard, Syndikus und Gesandter der Stadt Dinkelsbühl 1424.
- Kreštelovac/HR [bei Sokolovac] (Krijstalowcz) 1169.
- Kreuz, Komitat s. Kőrös.
- Kreuzlingen, Abt von 1259.
- Kriechingen [und Pittingen], Hft. 421A.
- Hh. von 1264.
- Križevci/HR (Chreutz, Kreuz; ung. Kőrös) 1163. S.a. Kőrös, Komitat.
- Kroatien (Krabaten) 173, 1118, 1165, 1177, 1179, 1182.
- Ban s. Zrínyi, N.
- Kröffelbach s. Lieberich.
- Krummer, Mag. Veit, Propst zum Alten Kloster, Gesandter Hg. Heinrichs II. von

- Braunschweig-Wolfenbüttel und des Bf. von Minden 119, 154, 385A, 520A, 540A, 1318 f., 1412, 1416.
- Krupa [Bosanska Krupa/HR] 173A.
- Külső-Szolnok, historisches Komitat 1173 f.
- Küps/Bayern [Oberfranken] 1366.
- Kues, Nikolaus von (Cusanus), Theologe und Philosoph († 1464) 1046.
- Küstrin [Kostrzyn nad Odrą/Polen] 113A, 115A, 167A.
- Kugler, Georg, Richter in der Hft. Waldeck, Gesandter des Frh. von Maxlrain 120, 1419A.
- Kulmbach/Bayern 1330.
- Kupa (dt. Kulpa), Fluss 173A.
- Kupinovo/SRB (Kalpon, Kolpen) 1167, 1171.
- Kurfürsten/Kurkolleg 134, 137 f., 140–142, 144–146, 155, 908A. S.a. Eger, Kurfürstentag; Frankfurt, Kurfürstentag; Karl V., Rücktritt, Kurfürstentag.
- Autorität kfl./Machenschaften auswärtiger Potentaten 136, 142, 147.
- geistliche 96–98, 100, 105, 109A, 137A, 144, 146, 148 f., 219A, 222 f., 226–231, 233 f., 237, 239, 246A, 247A, 249, 251–257, 259, 386A, 387, 405A, 416A, 460 f., 466, 468A, 471, 475–478, 487, 565A, 566, 572 f., 576A, 594A, 604, 633, 673, 675, 681, 683A, 691, 714, 716, 745, 747, 749, 753, 755 f., 760A, 795, 800, 802–804, 867, 872A, 874A, 875, 876A, 880, 883, 888, 894, 896, 898, 900A, 902, 906A, 909, 913 f., 916–919, 921, 924 f., 999, 1073–1075, 1077, 1079–1081, 1106 f., 1224.
- rheinische 80, 85, 100, 109A, 127 f., 135–138, 144A, 145–147, 149, 166, 369A, 385A, 386 f., 402 f., 406A, 420A. S.a. Reichsmünzwesen, Ablehnung.
- Kurfürstentag (1556, geplant) 109A, 141.
- Kurfürstentag (Februar 1557) 146, 147A, 360A.
- weltliche 103, 133, 148, 221–224, 226–231, 234, 239–242, 244 f., 247A, 248A, 249, 250A, 253, 254A, 255–257, 269, 376, 396, 460–464, 475A, 478, 576A, 593A, 594A, 604, 675, 678, 680, 703–706, 718, 722, 730, 740 f., 745A, 807 f., 834, 909, 912, 914–916, 918, 920 f., 924, 926, 999, 1106, 1113A, 1205, 1228, 1320A.
- Kurie s. Papsttum.
- Kurland, Hst. 1276.
- Kurrheinischer Kreis 361A, 404A, 1254A.
- KT (Dezember 1555) Bingen 405A.
- KT (Dezember 1556) Bingen 144, 405A.
- Vollzug EO 117A, 122A.
- Oberstenwahl, Probleme 405.
- Kusztos laka [ehemals gegenüber Titel/SRB] (Kustos Laka) 1173.
- Kutjevo/HR (Gottho) 1167.
- Łacki, Caspar, Sekretär und Gesandter des Kgs. von Polen 1276, 1279A.
- Laibach [Ljubljana/SLO] 1164.
- Lamberg zum Stein, Ritter Jakob von, kgl. Rat, Landesverweser in Krain 1164.
- Lamm, Dr. Hieronymus zum, Frankfurter Rat 121A, 1297 f., 1302.
- Landau/Pfalz 1267.
- Vertretung durch Hagenau 1421.
- Landsberg, Dr. Jakob von, ehemaliger Assessor am RKG 1341.
- Erben 1341.
- Landsberger Bund 79, 555A, 631A.
- Landschad von Steinach, Christoph, Pfalz-Zweibrückener Hofmeister, auch Rat Pfgf./Kf. Ortheinrichs 110A, 1413A.
- zu Gondelsheim, Christoph, Baden-Durlacher Gesandter 120, 157A, 824A, 1417.
- Landstraß, Dr. Lukas, bfl. Augsburger Rat 1410A.
- Lang, Georg, Diener des Reichspfennigmeisters 549A, 1342.
- Jakob, Regensburger Gerichtsschreiber und Notar 659.
- Lanoy, Nikolaus de, kath. Theologe, Jesuit, Prof. in Wien 895, 897, 899, 901, 943A, 1014, 1081.
- Latomus, Dr. Bartholomäus, kath. Kontroverstheologe, Kurtrierer Rat 894, 1080A, 1203A.
- Lausanne, Bf. 1257.
- Lausitzen [Ober-, Niederlausitz], Mgf. 174A, 175A, 1194–1196.
- Lavant, Bf. Martin Herkules Rettinger 1257.
- Layne, Jakob [Diego Laínez], Generalvikar, dann Ordensgeneral der Jesuiten 99A, 891A, 921A, 922A, 1075A, 1085A.
- Lebus (Libuß), Hst. 355.
- Bf. Joachim Friedrich, Mgf. von Brandenburg, auch Bf. von Havelberg 355A, 1258.
- Bf. Johannes Horneburg († 1555) 355A.
- Domkapitel 355A.

- Lehndorff, Kaspar von, Hauptmann zu Preußisch-Eylau 161.
- Leiningen-Dachsburg, Gf. Emich IX. von, H. zu Asprenont († 1541), Erben 1262.
- Gf. Hans Heinrich von, Kurpfälzer Gesandter 117, 1407.
- Leiningen-Westerburg, Gebrüder Gf. Georg I. von, Gf. Philipp I. von, Gf. Reinhard II. von 1420.
- Gesandter 1420. S.a. Lieberich, J.
- Gf. Kuno II. von († 1547) 1264.
- Gf. Reinhard I. (IV.) von († 1522), Inhaber der Güter 1262.
- Leipzig 159A, 779A, 850, 895A, 1098A, 1417A.
- Reichslegstätte 328, 334, 340, 506, 953, 1128, 1154, 1394.
- Universität 849A, 850, 895A, 946A, 1028A.
- Leisnig, Bgff. von, Inhaber der Güter 1264.
- Leitmeritz [Litoměřice/Tschechien] 95, 100, 102–104, 115, 135, 138, 319A, 779A.
- Lemgo 1267.
- Lemsal/Livland [Limbaži/Lettland] 1284A.
- Lendava/SLO [dt. Unterlimbach, ung. Alsólendva] 1163.
- Lenković, Hans, kgl. Oberst im Türkenkrieg 173A.
- Lenti/Ungarn (Nempti, Lenti) 1163.
- Lersner, Dr. Heinrich, hessischer Kanzler 191A.
- Dr. Jakob, hessischer Gesandter 91A, 120, 154, 191A, 426, 468A, 471A, 511A, 536A, 539A, 663, 768A, 772A, 774A, 783A, 792A, 1333A, 1334A, 1416.
- Letenye/Ungarn 1163.
- Lethmatius, Dr. Hermann, kath. Theologe, Dekan in Utrecht 1081.
- Leuchtenberg, Lgf. Georg III. († 1555) 1259.
- Lgf. Ludwig Heinrich 155, 1414.
- Gesandter 1414A. S.a. Bauer, N.
- Leutkirch 1266.
- Vertretung durch Memmingen 626, 1424.
- Ley, Johann von der, bfl. Osnabrücker Gesandter 1411.
- Wilhelm s. Neuhofen, W.
- Libyen 688.
- Lichtenstein, Michael von, Würzburger Domherr 1410A.
- Liepenburg/Niedersachsen 142A.
- Lieberich von Kröffelbach (Cruffelbach), Johann, solmsischer Rat und Sekretär, Gesandter der Wetterauer Gff., auch für die Gff. von Leiningen-Westerburg und für den Gf. von Tecklenburg 120, 131A, 197A, 481A, 512A, 541A, 663, 763A, 765A, 796A, 816A, 817A, 847A, 1390A, 1418A, 1419 f., 1425.
- Philipp, Sohn Johanns 1419A.
- Limpurg, Reichserbschenken von, Hh. in Gaildorf und Schmiedelfeld, Christoph III. von, zu Gaildorf 1420A.
- Heinrich I. von, zu Schmiedelfeld 1420A.
- Wilhelm III. von, zu Gaildorf († 1552) 1262.
- Limpurg, Reichserbschenken von, Hh. in Speckfeld und Obersontheim, Erasmus I. von, zu Obersontheim († 1553) 1262.
- Friedrich VII. von, zu Obersontheim 1420A.
- Karl I. von, zu Speckfeld 142A, 150A, 156A, 160A, 166A, 196A, 429A, 799A, 1262, 1374, 1420A.
- Lindanus [von der Lindt], Lic. Wilhelm, kath. Theologe, Prof. in Dillingen 895 f., 899, 943, 1015, 1080A, 1081, 1086A.
- Lindau, Äbtissin von 1261.
- Stadt 562A, 602–605, 833, 837, 859A, 1113A, 1266, 1301, 1424.
- Gesandter 626, 630A, 1113, 1424. S.a. Stocker, S.
- Lindemann zu Sedlitz, Dr. Laurentius, kursächsischer Gesandter 82, 117, 159, 196A, 198, 217A, 436, 469A, 471A, 663, 685A, 731A, 735A, 736A, 768A, 778A, 795, 820, 1222, 1407A, 1408.
- Lingen, Hft., Inhaber 1264.
- Linß, David, Sekretär der Stadt Augsburg 553A, 554, 561A, 571A, 576A, 600A, 609A, 659A, 1297A.
- Linz 669, 1164, 1186.
- Lipova/RO (Lijppa) 1174, 1176.
- Lippe, Gft. 1352.
- Gff. 1264.
- Gf. Bernhard VIII. zur 375A, 405A, 629A, 1198 f., 1352–1354, 1356.
- Lippomano, Luigi, Bf. von Verona, außerordentlicher päpstlicher Nuntius 1020A.
- Livland 197A, 283A, 286, 298, 345A, 604, 674A, 1274A, 1276, 1278–1285, 1287A, 1289A, 1295A, 1334.
- Deutscher Orden in L. 184A, 199A, 263A, 283A, 284A, 285, 286A, 294, 297A,

- 302A, 309A, 345, 495A, 496A, 1271, 1273–1276, 1278A, 1279, 1281–1285, 1287 f., 1290, 1292, 1294, 1295A, 1412A.
- Aufnahmepraxis, restriktive 283 f.
 - Koadjutor/Landmeister Wilhelm von Fürstenberg 1271A, 1274A, 1276, 1279A.
 - Komturei Dünaburg, Komtur Gotthard Kettler 1278, 1279A, 1282, 1287A.
 - [Komturei] Riga, Hauskomtur Georg Sieberg (Syberg) zu Wischlingen, Gesandter des Landmeisters 206, 263A, 272, 286A, 559, 1272A, 1273A, 1285, 1412.
 - Landmarschall s. Munster, J.
 - Landmeister Heinrich von Galen 197, 205 f., 261, 263 f., 283 f., 286A, 294–296, 298 f., 301 f., 345, 490, 491A, 493A, 495A, 496A, 559, 1270, 1271A, 1272–1288, 1290, 1292–1294, 1412.
 - Gesandte 205 f., 261, 271–273, 301, 307, 439, 484, 490 f., 498, 559, 594, 606, 1272 f., 1275, 1277, 1279A, 1281–1286, 1289A, 1412.
 - S.a. Bruckner, M.; Livland, Deutscher Orden, [Komturei] Riga.
 - Sekretär s. Bruckner, M.
 - Landmeister Hermann von Brüggenei († 1549) 1277A.
 - Landmeister Johann von der Recke († 1551) 1273.
 - Koadjutorfehde [Livlandfrage] 72, 106, 116A, 118A, 161, 184, 196 f., 198A, 199 f., 205 f., 258, 261, 263 f., 271–274, 276 f., 283, 292, 294–296, 303, 305, 307 f., 309A, 314, 318, 328, 332, 343, 347A, 348, 374 f., 385, 387, 433, 439, 479, 484, 489–491, 493 f., 498, 504, 513, 518 f., 532 f., 537 f., 557, 559, 582, 589, 594, 604, 606, 608, 624, 627, 629, 632, 634 f., 638 f., 641, 645, 949 f., 1217, 1270–1286, 1289, 1293 f., 1318 f., 1334, 1417A.
 - Beilegung, Maßnahmen 197, 263A, 264, 293, 345A, 353A, 490–492, 495 f., 1270, 1273A, 1277, 1284–1286, 1294A.
 - Anwendung Reichsgesetze/RKG-Mandat/-verfahren 283 f., 286, 294, 298, 309, 318, 433A, 490, 1275, 1286–1290, 1292, 1295.
 - Intervention für/gegen Landmeister als Reichsstand 1270–1272, 1275, 1280, 1283.
 - Friedensvermittlung durch benachbarte Reichsstände 282, 285–287, 294, 491A, 492A.
 - Friedensvermittlung durch Kg. und Reich, Gesandtschaft/Kommission 74, 263A, 264A, 283–286, 294, 298–301, 309, 318, 388, 491A, 492, 494, 495A, 599, 603, 641, 1273A, 1280 f., 1286–1290, 1292, 1295.
 - Besetzung 296 f., 299–301, 303A, 346 f., 495A, 498A, 556A, 603 f., 630A, 632, 634–636, 1289, 1291 f., 1295, 1302 f.
 - Ort, Termin 297, 299–301, 1288.
 - Friedensvermittlung durch Polen und/oder Dänemark 263A, 264, 285–287, 295, 297, 301, 347A, 492A.
 - Mahnschreiben/schriftliche Intervention durch Kg. [und Reich] 199A, 283, 285A, 296–302, 308 f., 491A, 492–494, 1286–1291.
 - Mandate, ksl./kgl. [Friedensgebot] 197A, 282–287, 294, 296–300, 490, 492–494.
 - Verträge von Pozwol [Pasvalys/Litauen] 74, 1284A, 1295A.
 - Waffenstillstandsvermittlung, Sofortgesandtschaft 282A, 284 f., 294, 298–302, 308, 493 f., 495A, 1286, 1289 f.
 - Waffenstillstands- und Friedensvermittlung, Sofortgesandtschaft 308 f., 318, 344A, 348, 385A, 519, 629, 1290–1293, 1295.
 - Besetzung 308 f., 318, 343, 345–348, 374 f., 376A, 385, 387, 498, 518, 532 f., 537 f., 627, 638 f., 641, 645, 1289, 1291, 1293, 1333 f. S.a. Grueb, A.; Pommern, Hgg.; Saueremann, V.; Wrzesowicz, W.
 - Instruktion 309, 318, 326, 343, 345–348, 375A, 376A, 509, 518, 622, 627, 1291–1295.
 - Beratung (1556/57) 78A, 79, 263, 276 f., 282, 482, 487A, 488 f., 497 f., 504, 589, 598 f., 601 f., 605, 608, 612, 615, 616A, 907, 962, 1280.
 - Inhaftierung Ebf./Koadjutor von Riga 197, 283A, 285A, 493A, 1270–1274, 1277, 1279, 1283.
 - Freilassung/Restitution, Forderung 283–285, 294, 300–303, 309A, 326,

- 347A, 353A, 493A–496A, 605, 1271, 1277, 1280, 1281A, 1283A, 1286 f., 1290–1292, 1294, 1295A.
- Söldnerwerbungen im Reich 86, 140A, 1273A, 1278 f., 1282 f., 1287A, 1318 f.
- Vermittlungsversuche Dänemark 283, 286A, 302A.
- Vermittlungsversuche Polen 283, 286A, 1274A, 1279A, 1283A.
- Vermittlungsversuche Pommern 283A, 284, 295A, 297A, 302A, 433A, 490, 1281, 1294.
- Landtag Wenden [Cēsis/Lettland] (Mai 1556) 1279A.
- Landtag Wolmar [Valmiera/Lettland] (1546), Rezess 1271A, 1274A, 1276–1280, 1284.
- (März 1556) 1271A, 1278A, 1279A, 1284.
- Stände in L. 74, 1271A, 1274A, 1277A–1279A, 1282–1284, 1295A.
- Reichsstandschaft, fragliche 263A, 264A, 284, 294, 433A, 490, 1270–1272, 1281.
- Lochau (Schloss) [Annaburg/Sachsen-Anhalt] 144 f., 146A, 328A, 353A, 694A, 839A.
- Lodron, Gf. Albrecht [Alberico] von, Reiteroberst 321A.
- Lösch, Dr. Augustin, ehemaliger RKG-Assessor 1343 f.
- Nachkommen 1343 f.
- Löwen [Leuven/Belgien], Universität 748A, 894, 898, 899A, 943, 1015, 1080A, 1086A, 1088, 1094, 1098A.
- Löwenstein, Gff. von 1263.
- Gf. Friedrich von, Verwalter des RKG-Richteramtes 989A, 1344.
- Lorichius, Dr. Johannes, bfl. Regensburger Kanzler und Gesandter, auch für die Äbtissin von Niedermünster 436, 1418.
- Losenstein, Hh. von 1264.
- Lothringen, Hgt. 421A, 549 f., 1043, 1124. S.a. Reichsmünzwesen, Akzeptanz.
- Hg. Franz I. († 1545), Erben 1258.
- Luchs, Dr. Matthäus, bfl. Eichstätter Kanzler und Gesandter 1410A.
- Lucretius s. Widmannstetter, J.
- Ludeck, Dr. Theodor, Gesandter Hg. Erichs II. von Braunschweig-Lüneburg in Calenberg 489A, 1317, 1413A, 1414A.
- Luder, Mag. Matthias, Sekretär der Stadt Nordhausen, Kreismoderator 1255.
- Ludwig IV., der Bayer, röm. Ks. († 1347) 1364.
- Lübeck, Bf. Andreas von Barby 1257.
- Stadt 295, 297, 299, 301, 492A, 604, 850, 1091A, 1098, 1267, 1278, 1279A, 1280, 1281A, 1283, 1286, 1288, 1291, 1296A, 1300.
- Lüdecke, Dr. Johann, prot. Theologe, Superintendent in Stendal 850.
- Lüders s. Murbach, Abt.
- Lüneburg 157A, 604, 850, 1091A, 1258.
- Lüttich, Hst. 421A, 749A.
- Bf. Georg von Österreich 899A, 1258, 1412.
- Gesandte/Vertretung durch Kurmainz und Bf. Straßburg 504A, 1412.
- Stadt 899, 1016, 1081.
- Lützelkirchner, Dr. Erasmus, bfl. Eichstätter Gesandter 1410A.
- Lützelstein [La Petite-Pierre/Elsass] 361A.
- Lützen/Sachsen-Anhalt 895A.
- Lug/HR (Lasko) 1171.
- Lugoj/RO [dt. Lugosch] (Lugas) 1174, 1218A.
- Lupfen, Gff. von, Lgff. zu Stühlingen 1261.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Gf. Eitel Friedrich von 1419.
- Gf. Joachim von 1419.
- Lutetia s. Paris.
- Luther, Dr. Martin, Reformator 685A, 749, 1026A, 1057, 1058A, 1096A, 1098A, 1108A.
- Maas, Hg. von der 1259.
- Macedóniai, Péter (Petrus de Macedonia), kgl. ung. Rat und Gesandter 1185.
- Machabaeus, Johannes (Scotus) [John MacAlpin], prot. Theologe, Prof. in Kopenhagen, Superintendent in Holstein 747, 848A, 849 f., 945, 1015 f.
- Machtloff, Lic. Johann, Esslinger Advokat 555A.
- Mächel, Dr. Heinrich, bfl. Konstanzer Gesandter 1411.
- Mähren, Mgft. 174A, 1162 f., 1194–1196.
- Magdeburg, Erzstift 1335, 1345.
- Domkapitel/katholischer Klerus 1346 f.
- Ebf. 1302.
- Ebf. [Mgf.] Friedrich IV. von Brandenburg, Bf. von Halberstadt († 1552) 1019A.
- Ebf. [Mgf.] Sigismund von Brandenburg, Bf. von Halberstadt 85 f., 89A, 91A, 108A, 118, 131, 158, 405A, 407, 437A, 624A, 1089, 1256, 1318, 1344 f., 1347. S.a. Halberstadt, Bf.; Niedersächsischer

- Kreis, Ausschreibestreit; Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Session, Vorrang.
- Gesandte 118, 787A.
 - Instruktion 118, 129.
 - Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 158.
 - Metropolit/Kirchenprovinz 437A.
 - Stadt 585A, 850, 1096A, 1098, 1108A, 1302, 1346. S.a. Session, Sitz und Stimme im SR.
 - Exekution (1551/52) 340A, 1126A, 1154A, 1335 f., 1346 f., 1356 f.
 - Kostenabrechnung 1328 f., 1357.
 - Gesandte 624, 1346 f.
- Magerius, Andreas, prot. Theologe, Prof. in Greifswald 848A, 849, 1097A, 1098.
- Mailand 135A, 143A, 321A, 1410A.
- Main 1301.
- Mainz, Erzstift 147A, 243A, 322–324, 351, 386A, 415.
- Domkapitel 97A, 105, 117, 147A, 240A, 243A, 244, 351A, 872A.
 - Ebf./Kf. 76, 276, 1204.
 - Ebf./Kf. Albrecht von Brandenburg († 1545) 1031, 1065.
 - Ebf./Kf. Daniel Brendel von Homburg 73, 77, 83, 87 f., 90A, 97, 105, 109A, 117, 123, 136 f., 140A, 141A, 144–146, 147A, 149A, 151A, 185A, 195, 196A, 205A, 210, 214A, 215, 218, 220A, 221, 233, 241, 243 f., 250A, 259 f., 276, 289 f., 303A, 315A, 321 f., 324, 325A, 330 f., 333, 351, 354, 360, 369 f., 377, 384, 386A, 387, 389A, 393A, 395A, 413A–415A, 416–418, 419A, 420A, 421 f., 540, 552A, 661A, 662 f., 665, 670, 703A, 755–757, 830, 870A, 872A, 875, 878, 879A, 888A, 895 f., 897A, 899A, 900A, 944, 990, 1004, 1015, 1079, 1081 f., 1085A, 1086A, 1089, 1159A, 1185A, 1203, 1207, 1256, 1299, 1390, 1406, 1425. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Steuerhöhe, Ablehnung.
 - Gesandte 77, 105, 117, 123, 128, 140A, 144 f., 146A, 147A, 151 f., 160, 185A, 186, 188, 190, 194, 196, 198 f., 201A, 202, 205A, 215, 216A, 219, 233 f., 245, 250A, 253, 255, 260A, 261, 264A, 268A, 270, 271A, 277 f., 287A, 295A, 303A, 315, 325, 331, 333, 339, 351, 357 f., 381A, 384A, 386A, 389A, 392, 393A, 399, 404, 415A, 417A, 418, 419A, 420A, 421, 487, 558A, 653A, 661A, 665 f., 670, 675, 677, 680 f., 687, 690, 694, 696, 698–700, 703–707, 711, 713, 716–718, 719A, 720 f., 723 f., 727–733, 735–737, 739 f., 741A, 742, 744A, 745 f., 747A, 748–751, 753, 754A, 756–759, 762, 830, 835, 844A, 860, 869 f., 872A, 874, 876, 878 f., 882–889, 893–895, 897, 899A, 900A, 902, 905, 1087, 1159A, 1185A, 1194A, 1313 f., 1406, 1413A. S.a. Bagen, S.; Böhm, G.; Echter, P.; Koppenstein, P.; Kottwitz von Aulenbach, H.; Matthias, C.
 - Instruktion 105, 117, 123, 128–132, 214A, 221, 325A.
 - RT (1555) 83.
 - Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1406A.
 - Räte 420A, 756A, 944A. S.a. Dichtelbach, T.; Fischborn, A.; Preuß, P.; Reuter, J.
 - Theologen 105, 117A, 160, 214A, 215A, 260, 661A, 665, 703A, 1406A. S.a. Böhm, G.; Ising, G.; Kauff, D.
 - Ebf./Kf. Sebastian von Heusenstamm († 1555) 240A, 241–243, 386A.
 - Gesandte RT (1555) 240A, 241–244.
 - Erzkanzleramt 315A, 397A, 540, 1081 f., 1299.
 - Führung Reichssiegel [Leitung Reichshofkanzlei] 415–417, 422.
 - Mainzer Kanzlei 162A, 163, 187A, 188, 190, 195, 200, 205, 232 f., 235, 249, 250A, 261, 307, 308A, 343, 348, 357, 376, 384, 394, 400A, 411A, 418, 419A, 430A, 433A, 436, 466, 479, 484A, 515, 516A, 535, 547A, 548 f., 552A, 624A, 628A, 635, 646A, 705 f., 730, 829–831, 851A, 855–857, 860, 893A, 906, 938, 944A, 947, 1012, 1141, 1146, 1177, 1207, 1211, 1235A, 1270, 1277, 1302, 1305, 1319, 1322, 1324, 1332, 1347, 1353, 1391, 1406A, 1407A, 1410A, 1414A, 1416A, 1420A, 1423A.
 - Kanzler s. Matthias, C.
 - Erzkanzlerarchiv 183A.
 - RTA-Überlieferung 77 f., 183, 185, 357A, 393A, 661, 753, 863, 907, 1305, 1378.
 - Sekretär s. Bagen, S.; Plest, H.
 - Metropolit/Kirchenprovinz 475 f.
 - Stadt 98A, 109A, 117A, 136A, 139A, 141A, 144A, 149A, 303A, 322, 351A, 665A, 889, 897, 899 f., 942A, 944, 1016, 1080A, 1081, 1379, 1425.
 - Synode (852/888) 672, 673A, 1046.

- Universität 895A, 899A, 1088, 1098A.
- Mair s. Mayer.
- Majláth, S. s. Siebenbürgen, Wojwode.
- Major, Dr. Georg, prot. Theologe, Prof. in Wittenberg 849A, 850, 1090A.
- Anhänger (Majoristen/Majoristischer Streit) 849A, 1096A, 1098A.
- Makedonius I., Patriarch von Konstantinopel († nach 360) 672A, 1060.
- Makedonianer/Pneumatomachen 1060A.
- Makó/Ungarn (Mako) 1174.
- Mănăștiur/RO (Monostor) 1175.
- Mandelos/SRB [bei Sremska Mitrovica] (Noijgkaij) 1167.
- Manderscheid-Blankenheim, Gf. Arnold I. von († 1548) 1264.
- Manderscheid-Gerolstein, Gf. Gerhard IX. von († 1548) 1264.
- Manderscheid-Keyl, Gf. Jakob von 1264.
- Manderscheid-Manderscheid, Gf. Dietrich IV. von († 1551), Erben 1264.
- Mandesloe, Berthold von, Brandenburg-Küstriner Gesandter, auch für die Ff. von Anhalt-Dessau und -Zerbst 191A, 436, 489A, 768A, 840, 1313 f., 1415, 1417.
- Manlich, Matthias, Augsburger Kaufmann 175A.
- Mansfeld, Gft. 850, 1098.
- Gff. von 849A, 1305A, 1263, 1335.
- Gf. Johann Albrecht VI. (I.) von, in Arnstein [Vorderort] 1420.
- Gesandter 1420. S.a. Nickel, M.
- Gf. Johann Georg I. von, in Eisleben [Vorderort] 1420.
- Gesandter 1420. S.a. Nickel, M.
- Gf. Volrad V. von [Hinterort] 541A, 542, 1366.
- Mantua, Konzil [Mantua-Vicenza] (1537–1539) 667A, 682, 1068.
- Marbach, Dr. Johannes, prot. Theologe, Superintendent in Straßburg 747, 779A, 849 f., 946, 1016, 1090, 1108A.
- Marburg/Lahn 166A, 375A, 411A, 503A, 544A, 1090, 1333A.
- Religionsgespräch (1529) 1026.
- Universität 772A, 850, 895A, 945A, 1090A.
- Marcali/Ungarn (Marzeli) 1163.
- Marchtal, Abt Christoph I. Boner 1260, 1418.
- Márévár [bei Magyaregregy/Ungarn] (Malewara) 1171.
- Margina/RO (Musina) 1174.
- Markgrafenkrieg (1552–1557) 80A, 129 f., 291 f., 296, 322A, 347 f., 385A, 493A, 503A, 505A, 631A, 949 f., 1308, 1310A, 1312, 1315, 1330, 1366 f., 1369, 1374 f.
- Augsburger Abschied (1555) 80, 1308, 1310A, 1311 f., 1315 f., 1325.
- Differenzen Fränkische Einung - Haus Brandenburg, Beilegung 81, 353A, 354A, 359A, 1307–1313, 1324.
- Wiener Vertrag (1558) 81.
- Vergleichstag (1556) 79–81, 90, 97A, 106, 121, 129A, 151A, 157 f., 163, 185, 186A, 222A, 243, 287, 291, 305 f., 319A, 347A, 353A, 442, 493A, 497, 519, 532, 553A, 555A, 563A, 629, 950A, 962, 1308, 1314–1316, 1325 f., 1409A, 1410A, 1414A–1417A, 1422A.
- Sequestrierung der Mgft. Kulmbach s. Mgft. Brandenburg-Kulmbach, Verwaltung.
- Streit um bambergische Vertragsämter 80, 1310A, 1315.
- Vermittlungskommission/Mitglieder 80, 157, 162 f., 186, 189A, 292, 305, 425A, 430A, 1218, 1302, 1308 f., 1313, 1315–1317, 1324 f., 1406A–1408A, 1416A, 1418A, 1419A, 1421A, 1422A.
- Markian (Marcianus, Martianus), oström. Ks. († 457) 688, 1048, 1050, 1063.
- Marsilius, Lic. Caspar, prot. Theologe, Pfarrer in Cottbus 850.
- Márta asszony kastélya [Schloss der Marta Gilétfy; wohl bei Sopje/HR] (Marta Azzon Castella) 1170.
- Martinuzzi-Utiešenović, Georg, Pauliner-mönch, Bf. von Großwardein, Regent in Siebenbürgen († 1551) 314A.
- Masius, Dr. Andreas, Jurist und kath. Theologe, Jülich-Klever Rat 894, 1080A.
- Maşloc/RO (Mancha Laka) 1174.
- Massenbach, Severin von, Württemberger Gesandter 113A, 119 f., 152A, 160A, 191A, 192A, 198A, 221A, 431A, 432A, 436, 438A, 446A, 450A, 465A, 490A, 493A, 497A, 502A, 505A, 509A, 532A, 543A, 663A, 675A, 680A, 748A, 751A, 767A, 768A, 771A, 787A, 796A, 800A, 802A, 808A, 814A, 820A, 823A, 828A, 833A, 836A, 849A, 855A, 1099, 1159A, 1414A.
- Wilhelm von, Württemberger Marschall 112A.
- Matthias, Lic. Christoph, Mainzer Kanzler

- und Gesandter, auch für den Bf. von Lüttich 90A, 91A, 117A, 140A, 151A, 152, 187, 189A, 191A, 194 f., 196A, 197–200, 201A, 203–205, 208–211, 213, 214A, 215 f., 220A, 221 f., 223A, 226, 228–230, 232, 235A, 236, 238A, 239, 246, 249–251, 255, 258, 261, 262A, 264, 266A, 267, 271 f., 274–276, 281 f., 287, 294, 295A, 296, 299, 301, 303, 306–308, 310, 315, 318, 320 f., 326–328, 332, 334–336, 338, 343, 344A, 349 f., 352 f., 357A, 358, 361, 364, 366, 368A, 369, 373–375, 379A, 380A, 382A, 384, 388, 390, 392–394, 397A, 402, 406A, 410, 411A, 413, 418A, 419A, 430A, 436, 439A, 449, 469, 476, 479, 483, 485, 487, 518, 531, 540, 541A, 542, 545 f., 558 f., 564 f., 567, 581, 590 f., 598 f., 601, 605, 629 f., 632, 635–641, 642A, 644, 646–648, 649A, 650–654, 661A, 663 f., 665A, 666, 674A, 681, 691–693, 697, 700, 705, 709, 712, 719, 726, 732, 738, 742, 760 f., 795, 829 f., 869, 872A, 880, 887A, 888, 893, 898, 944A, 952A–955A, 982, 1158A, 1159A, 1190, 1249, 1272A, 1285, 1302, 1306, 1322A, 1347 f., 1351, 1371A, 1373, 1406, 1412, 1423A.
- Mátyusföld [Matušova zem/SK] (Mathwsfol-dii) 1175.
- Mauch, Dr. Daniel, Jurist und kath. Theologe, Domscholaster in Worms 897, 1081.
- Maulbronn, Abt von 1260.
- Maximilian I., röm. Ks. († 1519) 175A.
- Maximilian II., röm. Ks. s. Böhmen, Kg. Maximilian.
- Maxlrain und Hohenwaldeck, Frh. Wolf [Wolfgang] von 120, 1348 f., 1419.
- Gesandter 1419A. S.a. Kugler, G.
- Reichsstandschaft/Festlegung Reichsan-schlag [Hft. Hohenwaldeck] 1348 f.
- Mayen/Rheinland-Pfalz 146A.
- Mayer, Johann, Kurpfälzer Sekretär 1149.
- (Mair) Lic. Sebastian, Schultheiß zu Kreuznach, Pfalz-Simmerner Gesandter 547A, 1415.
- Mayerhofer, Dr. Thomas, Gesandter des Deutschmeisters 118, 1409A.
- Meckbach [Ludwigsau/Hessen] 783A.
- Mecklenburg, Hgt. 511A, 1098, 1274, 1287A.
- Hgg. 1334. S.a. Session, Vorrang.
- Hg. Albrecht VII. († 1547), Erben 1258.
- Hg. Christoph s. Ratzeburg, Hst., Administrator; Riga, Erzstift, Koadjutor.
- Hg. Heinrich V. († 1552), Erben 1258.
- Hg. Johann Albrecht I. zu Schwerin 85A, 88A, 89, 90A, 94A, 113, 120, 154A, 258, 261, 264, 271–273, 278A, 281A, 286A, 294, 295A, 299, 305A, 307, 428A, 479, 480A, 484, 495A, 496A, 498, 499A, 511, 541A, 582, 594, 606, 791A, 803, 807, 1098A, 1113A, 1270A, 1271A, 1274A, 1276–1278, 1280, 1282–1288, 1292, 1294, 1305A, 1366, 1417. S.a. Reichssteuern, Nachlass.
- Gesandte 274, 301, 490 f., 499A, 787A, 798 f., 803, 805, 807A, 812, 1113, 1277, 1281 f., 1284 f., 1417. S.a. Buggenhagen, A.; Drachstedt, K.; Høe, A.
- Instruktion 113, 120, 122, 124, 127, 129–132, 1285.
- RT-Besuch, Kosten 154.
- Kanzler s. Hoffmann, J.
- RTA-Überlieferung 428.
- Vertretung durch Pommern, zeitweilige 499, 501, 504A, 510 f.
- Hg. Ulrich III. zu Güstrow 85A, 89, 113A, 511A, 807. S.a. Schwerin, Hst., Administrator.
- Medjurača/HR (Megerijche) 1169.
- Meißen, Hst. 410A. S.a. Session, Sitz und Stimme im FR.
- Bf. Johann VIII. von Maltitz († 1549) 410A.
- Bf. Johann IX. von Haugwitz 410A, 441A, 1257, 1412.
- Gesandter/Vertretung durch Merseburg 272, 410A, 437A, 441A, 443A, 450, 452A, 497A, 869, 874, 1350, 1410A, 1412.
- Bgff. von 1258 f., 1312, 1370 f. S.a. Session, Vorrang.
- Bgf. Heinrich V. (d. Ä.) von, H. zu Plauen und Gera 155, 1312A, 1414.
- Gesandter 1414A. S.a. Planitz, G.
- Bgf. Heinrich VI. (d. J.) von 1312A, 1414.
- Melanchthon, Mag. Philipp, prot. Theologe, Humanist, Reformator 72A, 109A, 110A, 444A, 668A, 686A, 747, 824A, 849 f., 854, 855A, 945, 946A, 1015, 1028, 1066A, 1096A–1099A, 1107, 1108A, 1119, 1408A.
- Anhänger (Philippisten) 1096A.
- Gutachten 850, 1087–1099.
- Memmingen 1265 f., 1424. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Gesandter 626, 630A, 1424. S.a. Vogt, W.
- Vertretung durch Ulm, zeitweilige 1424A.

- Mendoza, Alvaro de, Söldnerführer 161, 321A.
- Menius, Justus [Jodokus Menig], prot. Theologe, thüringischer Reformator 1098.
- Mergentheim [Bad Mergentheim] 85A, 88A, 94A, 106A, 118, 135A, 1273A, 1412A.
- Merseburg, Hst. 410A, 905, 1083A. S.a. Session, Sitz und Stimme im FR.
- Bf. Dr. Michael Helding 85, 97–99, 155 f., 164A, 349, 410A, 441A, 703A, 872A, 874, 876, 885 f., 890, 891A, 894, 895A, 896–898, 904–906, 922A, 942 f., 989A, 1015, 1028, 1075A, 1080, 1082, 1083A, 1084, 1085A, 1086, 1089, 1222A, 1258, 1410.
- Gesandter 272, 410, 437A, 441A, 443A, 450, 452A, 497A, 499, 504A, 510, 512, 869, 874, 876, 878, 882 f., 888, 894, 1350, 1410A. S.a. Töpfer, J.
- Stadt 1410A.
- Mesztegyő/Ungarn (Meschegnijew, Meztegyo) 1172, 1177.
- Metz, Hst. 421A, 1043, 1124, 1357. S.a. Restitution, Verluste.
- Bf. François Beaucaire de Péguillon 552A, 1257.
- Stadt 369A, 421A, 1124, 1267, 1357. S.a. Restitution, Verluste.
- Exulanten 422A.
- Meyer-Ulrich, Leonhard, ehemaliger RKG-Pfennigmeister († 1551) 549, 1342.
- Witwe 1208, 1342.
- Mikleuš/HR (Zenthmijklos) 1171.
- Milevum [Mileve, Numidien/Afrika], Synode (416) 1046, 1063A.
- Miltenberg/Bayern [Unterfranken] 1301.
- Minckwitz, Erasmus von, Kurpfälzer Kanzler 1100A, 1107A.
- Mindelheim s. Frundsberg.
- Minden, Bf. [Hg.] Georg von Braunschweig-Lüneburg 437A, 1257, 1412.
- Gesandter 1412. S.a. Krummer, V.
- Stadt 895A, 1257, 1414A.
- Minderau s. Weißenau.
- Minoritenorden 1080A.
- Mittelhausen, Adolf von, Gesandter der Stadt Straßburg, Kriegsrat 643A, 644A, 1421A.
- Mörlin, Dr. Joachim, prot. Theologe, Superintendent in Braunschweig 747, 849 f., 945 f., 1016, 1090, 1097A, 1098, 1108A.
- Dr. Maximilian, prot. Theologe, Superintendent in Coburg 850, 1108A.
- Moers, Gff. von 1263.
- Mörsberg und Beffort [Belfort], Hh. von 1265.
- Mogor [bei Kutjevo/HR] (Mogor) 1170.
- Mohács/Ungarn, Schlacht (1526) 1175, 1186A.
- Mohammed, Prophet und Religionsstifter 1163.
- Islam/Muslime (mohammedanischer Glaube) 1061, 1095, 1162 f., 1195.
- Moldau, Fst. 1175, 1177.
- Moldauer 172A, 1218A.
- Wojwode [Alexander IV. Lăpuşeanu] 172A.
- Wojwode Peter IV. Raresch [Petru Rareş] († 1546) 1175.
- Moll, Veit, Stadtschreiber und Gesandter von Hagenau, auch für die Städte der Landvogtei sowie für Offenburg, Gegenbach, Zell am Harmersbach 1421 f.
- Monschau/Nordrhein-Westfalen [Kreis Aachen] 136A.
- Montabaur/Rheinland-Pfalz 97A.
- Montfort-Tettngang, Gff. von 346A, 1262.
- Gf. Haug XVI. von, kgl. Hofrat 165, 603, 604A, 605, 837, 859A, 1204A, 1419, 1420A.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Moosham, Wilhelm Ritter von, ebfl. Salzburger Gesandter 436A, 1409A.
- Mordeisen, Dr. Ulrich, kursächsischer Rat und Gesandter 115A, 143A, 148, 149A, 185, 838A, 843A, 957A, 1246A, 1247A, 1408A.
- Móré, László (Ladislaus More), kroatischer Burgherr 1176.
- Morone, Giovanni, Kardinal 106A, 107A, 876A, 1320.
- Morović/SRB (Maroth) 1167.
- Moser (Möser), Dr. Hieronymus, bfl. Augsburger Rat, Ellwanger Kanzler und Gesandter 1413.
- Dr. Justinian, bfl. Konstanzer Gesandter 1411.
- Moskau, Großfürstentum (Russland) 1281A, 1283, 1295A.
- Zar Iwan IV. 161, 1274A, 1295A.
- Gesandtschaft am RT, vermeintliche 161 f.
- Moß, Dr. Heinrich, bfl. Würzburger Gesandter 118A, 129A, 190A, 425, 433A, 434A, 436, 472A, 1159A, 1410A.
- Mühlbach/Siebenbürgen [Sebeş/RO] 172A.

- Mühdorf am Inn/Oberbayern [Erzstift Salzburg] 1373.
 Mühlhausen/Thüringen 555, 1267, 1296A, 1351 f., 1422A.
 – Gesandter s. Heise, J.
 – Zulassung der CA 1301, 1351 f.
 Mülhausen [Mulhouse/Elsass] 1266.
 München 87A, 92, 93A, 98A, 136A, 151A, 155A, 164, 166A, 439A, 463A, 894A, 900A, 944A, 948A, 1247A, 1413A.
 Münchrodt s. Rot an der Rot.
 Münsterstadt/Bayern 1017, 1022.
 Münster, Hst. 1257.
 – Bf. Wilhelm von Ketteler 88, 89A, 91A, 300, 309, 318, 437A, 495A, 632, 1089, 1257, 1264A, 1292, 1295. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
 – Stadt 503A.
 Münster im St. Gregoriental, Abt von 1261.
 – Stadt [Munster/Elsass] 1267.
 – – Vertretung durch Hagenau 1421.
 Münstermaifeld/Rheinland-Pfalz 147.
 Munster (Münster), Japser von, Landmarschall des Deutschen Ordens in Livland 1273, 1274A, 1275 f., 1282A.
 Murbach, Abt Johann Rudolf Stör von Störenberg, Abt von Lüders 437A, 1260, 1412.
 – – Gesandter/Vertretung durch Bf. Straßburg 272, 437A, 441A, 450, 451A, 467A, 504A, 510, 512, 869, 871 f., 905, 1411A, 1412.
 Murhardt, Mag. Berthold, Gesandter des Abts von Hersfeld 1412.
 Murska Sobota/SLO [ung. Muraszombat] (Olsnitz) 1163.
 Musculus (Meusel), Mag. Andreas, prot. Theologe, Prof. in Frankfurt/Oder 747, 849 f., 945, 946A, 1016, 1096A, 1097A, 1098.
 – Wolfgang, prot. Theologe, Prediger in Augsburg (1541) 731A.
 Mussloe [Mußlohe], Heinrich von, Amtmann zu Schwabach, Brandenburg-Ansbacher Gesandter, Kreismoderator 1255, 1416.
 Nädlac/RO (Naglak) 1175.
 Nagybjom/Ungarn (Bajjom) 1172, 1177.
 Nagykanizsa/Ungarn (Kanischa) 1163.
 Narta/HR [ung. Nard] (Nard) 1168.
 Našice/HR (Necke) 1171.
 Nassau-Beilstein, Gf. Johann III. von 131A, 512A, 1262, 1419.
 – – Gesandte s. Wetterauer Gff.
 Nassau-Dillenburg in Breda, Gff. von 1262.
 Nassau-Katzenelnbogen-Dillenburg, Gff. von 292, 296, 305, 465A, 950A, 1262.
 – Gf. Wilhelm I. von 305, 1203A, 1419.
 – – Gesandte s. Wetterauer Gff.
 – Gf. Wilhelm II. (I.) von, Prinz von Oranien, ksl. Gesandter 150.
 Nassau-Saarbrücken-Weilburg, Gf. Adolf von, in Kirchheim und Saarwerden 1262.
 – Gf. Johann III. von, in Saarbrücken 1262, 1358.
 – Gf. Philipp III. von, in Weilburg 1262, 1419.
 – – Gesandte s. Wetterauer Gff.
 Nassau-Wiesbaden-Idstein, Gf. Philipp I. von 1262, 1419.
 – – Gesandte s. Wetterauer Gff.
 Nationalkonzile s. Religion.
 Naumburg [Naumburg-Zeitz], Hst. 410A, 905, 1083A. S.a. Session, Sitz und Stimme im FR.
 – Bf. Dr. Julius von Pflug 85 f., 97–99, 164A, 410A, 437A, 441A, 890, 891A, 894, 895A, 896, 898, 904–906, 922A, 942, 948A, 1015, 1028, 1031, 1080, 1082, 1083A, 1084, 1085A, 1086, 1089, 1385A, 1257, 1410A, 1412.
 – – Gesandter/Vertretung durch Bf. Merseburg 272, 410A, 437A, 441A, 443A, 450, 452A, 497A, 510, 512, 515, 517, 869, 874, 1350, 1410A, 1412.
 – [prot.] Gegenbf. [Nikolaus von Amsdorf] (1542–1546) 410A, 942A.
 – Stadt 97.
 – Vertrag (1554) 1371.
 Neapel 280.
 Neideck, Otto von, kgl. Gesandter 92A, 135–138, 143, 239A.
 Nektarios, Patriarch von Konstantinopel († 397) 1026.
 Nempti s. Lenti.
 Nestorius, Patriarch von Konstantinopel († um 451) 672A, 1060.
 – Nestorianischer Streit 1060A.
 Neuburg an der Donau/Bayern 89A, 110A, 119, 156, 1360, 1407A.
 Neuenahr, Gff. von 1263.
 Neuhaus auf Frauenberg, Frh. Joachim von, böhmischer Kanzler und Gesandter 165, 350A, 1194.
 Neuhofen, Wilhelm von, genannt Ley, Jülich-Klever Hofmeister und Gesandter 120, 382A, 436, 452, 480A, 915A, 1416.

- Neumarkt in der Oberpfalz/Bayern 110A, 111A, 219A, 797A.
- Nicaea s. Nikaia.
- Nickel, Dr. Melchior, Mansfelder Kanzler und Gesandter, auch für Gf. Ernst von Regenstein 1420.
- Nicodemus s. Kram, F.
- Nidda/Hessen 747, 772A, 945, 1016.
- Niedbruck, Dr. Kaspar von, kgl. Hofrat 165, 167A.
- Niederisenburg s. Isenburg-Grenzau.
- Niederlande 92A, 95A, 408, 435A, 894A, 899A, 993, 1081A, 1085, 1094, 1338. S.a. Burgund.
- Niedermünster/Regensburg, Äbtissin Barbara II. von Aham 1261, 1418.
- Gesandter 1418. S.a. Lorichius, J.
- Niederösterreich s. Österreich.
- Niederrheinisch-Westfälischer Kreis 409A, 629A, 1319, 1352–1356.
- Kreiskontribution 636A.
- Kreisoberst 88, 137, 1352 f. S.a. Jülich-Kleve-Berg, Hg. Wilhelm.
- KT (1557) Dortmund, KAB 1356A.
- Matrikularbeschwerden/Moderationsanträge 1254A, 1263A.
- Moderatoren (Worms 1557) 520A, 1253, 1254A, 1255, 1270, 1349.
- Stände 1353, 1355 f.
- Vollzug EO 404A, 1353, 1355.
- Exekution gegen Gf. Johann von Rietberg 1353–1356.
- Kostenregelung 1354, 1356.
- Zugeordnetentag (1556) Dortmund 1352–1354.
- Niedersachsen, Region 842.
- Städte 1091.
- Niedersächsischer Kreis 87, 339, 1154A, 1268, 1287A, 1318 f., 1345. S.a. Reichskreise, korrespondierende.
- Ausschreibestreit Braunschweig-Wolfenbüttel/Magdeburg 131, 405A, 407, 1318, 1344.
- KTT (1556) 1318, 1345, 1365.
- Matrikularbeschwerden/Moderationsanträge 1254A, 1255.
- Moderatoren (Worms 1557) 520A, 1253, 1254A, 1255, 1270, 1349.
- Stände 328, 1318 f., 1345.
- Vollzug EO, mangelnder 131, 359A, 404A, 1318, 1344 f.
- Oberstenwahl, Probleme 405, 1318 f., 1345.
- Niederwesel [Wesel/Nordrhein-Westfalen] 1267, 1338.
- Niemegk/Brandenburg 749A.
- Nijemci/HR (Nenitij) 1168.
- Nikaia, Konzil (325) 672A, 679, 688, 1045, 1047–1052, 1060, 1063, 1100A.
- (787) 672A, 1045.
- Nimwegen [Nijmegen/Niederlande] 944A.
- Nördlingen 121, 1265, 1298A, 1300, 1302, 1423.
- Gesandte 555A, 622, 624–626, 630A, 1421A, 1423. S.a. Reichard, K.; Röttlinger, H.
- Instruktion 121, 129.
- Städtetag (1557) 121, 555A, 624.
- Rat 158A, 555A, 622A, 624A, 1421A.
- RTA-Überlieferung 555.
- Nógrád/Ungarn (Nograd) 1173, 1176.
- historisches Komitat 1173, 1176A.
- Nordhausen 850, 1108A, 1267, 1296A, 1356 f., 1421A.
- Vertretung durch Frankfurt 626, 1421.
- Nordheim/Baden-Württemberg 1375.
- Northeim/Niedersachsen 1258.
- Norwegen, Kgr. 414A.
- Nova Rača/HR (Racha) 1169.
- Novi Bečej/SRB [ung. Becse] (Beche) 1173, 1176A.
- Novska/HR (Zempchwijwar) 1169.
- Nürnberg, Reichsständerversammlung (Partikulartag 1551) 1126A, 1134.
- RT (1487) 1372.
- RT (1522), Rab 969, 1140.
- RT (1522/23) 969A.
- RT (1542) 288A, 1120A, 1121A.
- RT (1543), Rab 959, 971.
- Stadt 121, 151A, 159A, 160A, 541A, 556A, 561, 562A, 567A, 568, 571, 574A, 576, 578A, 584, 585A, 607 f., 610, 617A, 627, 631A, 640, 646, 647A, 655, 656A, 657, 742, 800A, 820A, 821A, 991, 1098, 1110 f., 1113A, 1265, 1296 f., 1298A, 1299A, 1300, 1303, 1312A, 1330, 1366, 1394A, 1403, 1408A, 1422, 1423A.
- S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Reichssteuern, Nachlass.
- Gesandte 151A, 158, 189, 191, 194, 196, 392, 399, 469, 553A, 555A, 558A, 559A, 560 f., 562A–564A, 567A, 568–573, 574A, 575–577, 578A, 579, 580A, 582–584, 588, 600A, 607 f., 609A, 610 f., 617A, 620, 623–627, 630A, 631A, 635, 643A, 647A, 651, 821A, 998 f.,

- 1000A, 1109–1111, 1113, 1296, 1299, 1310 f., 1316, 1323, 1324A, 1343, 1351, 1423, 1424A. S.a. Groß, S.; Gugel, C.; Gugel, C. F.; Haller, J.; Haller, S.; Tetzl, J.
- Instruktion 121, 607.
 - RT-Besuch, Kosten 155.
 - Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 186A.
 - Kanzlist 553A. S.a. Hofmann, W.
 - Losungsschreiber s. Spalter, H.; Tucher, J.
 - Rat/Herren Ältere 91A, 92A, 95A, 121, 141A, 553, 555A, 561, 563A, 564A, 566A, 572A–574A, 578A, 596A, 617A, 619A, 631A, 643A, 953A, 1109–1111, 1296A, 1330, 1367, 1422A–1424A.
 - Rechtsgelehrte 121. S.a. Gugel, C.; Kötzler, V.; Schürstab, J.; Rockenbach, G.
 - Gutachten 1109–1112.
 - Reichslegstätte 328, 334, 340, 506, 653, 952, 1128, 1154, 1208, 1335, 1343, 1394.
 - RTA-Überlieferung 553–555, 766, 1297A.
 - Sekretär s. Scheid, M.
 - Valvationstag (1551) 403A.
- Nürtingen/Baden-Württemberg 110A, 947A.
- Oberdeutschland, Gebiet 175A, 1114, 1154A.
- Obernheim [Obernai/Elsass] 1266.
- Vertretung durch Hagenau 1421.
- Oberisenburg s. Isenburg-Büdingen.
- Obermünster/Regensburg, Äbtissin Barbara II. von Sandizell 1261, 1418.
- Gesandter 1418. S.a. Gottsberger, S.
- Oberösterreich s. Österreich.
- Oberpfalz 807A.
- Oberrheinischer Kreis 404A, 406, 421 f., 468A, 1357 f.
- ausschreibende Ff. 343, 526A, 1358. S.a. Pfalz-Simmern, Pfgf. Johann II.; Worms, Bf. Dietrich II.
 - Kreiskontribution 1357.
 - KTT (Januar–Oktober 1556) Worms 1357 f.
 - Matrikularbeschwerden/Moderationsanträge 1254A.
 - Moderatoren (Worms 1557) 1253, 1255.
 - Verlust von Kreisständen/Restitution 1357.
 - Vollzug EO 408A, 1357 f.
- Oberstenwahl, Probleme/Vorgaben 131, 405–411, 1358. S.a. Reichsexekutionswesen, Vollzug EO/Kreisoberstenwahl.
- Obersächsischer Kreis 336, 339, 404A, 1154A, 1255, 1268. S.a. Reichskreise, korrespondierende.
- Kreiskontribution 1268.
 - Kreisoberst 1351.
 - KT (1549) Jüterbog 1268.
 - KT (Dezember 1555) Zerbst 405A.
 - KT (Februar 1556) Zerbst 405A, 1350A.
 - KAB 1349–1351.
 - Matrikularbeschwerden/Moderationsanträge 1253, 1254A, 1255, 1268 f., 1349–1351.
 - Moderatoren (Worms 1557) 1253, 1255, 1349, 1351.
 - Stände 328, 336A, 339A, 1268, 1350.
 - Vollzug EO 405, 1350A.
- Oberwesel [St. Goar-Oberwesel/Rheinland-Pfalz] 109A.
- Ochsenhausen, Abt von 1260. S.a. Weingarten, Abt Gerwig.
- Stadt 1418A.
- Odenheim, Propst von 1260.
- Odenwald 322A.
- Oder, Fluss 1313 f.
- Oderberg/Brandenburg [Kreis Barnim] 1314.
- Öhringen/Baden-Württemberg 236A, 797A.
- Österreich, Ehgt. 86, 98, 154A, 172A, 361A, 512, 770A, 1124, 1163, 1177, 1183, 1195, 1336. S.a. Habsburg-Österreich; –, Erblande.
- Ehgg. 171A, 180, 369A, 488A, 1164, 1258.
 - Ehg. [Kg. Ferdinand I. als Landesherr/Reichsstand] 100A, 101, 122, 212, 273, 330A, 440A, 441A, 444, 485, 487 f., 508A, 550, 662 f., 787A, 866, 887A, 915A, 1004, 1408. S.a. Session, Sitz und Stimme im FR; –, Vorrang.
 - Gesandte 100, 162 f., 191, 194–196, 207, 211, 228, 230, 232A, 245, 256A, 262A, 270A, 271A, 272, 274A, 294A, 298A, 361, 391, 394, 424A, 425, 432A–434A, 437A, 439A–441A, 443, 447, 449–453, 459, 461–464, 466 f., 468A, 469 f., 472–474, 476–478, 482, 484–491, 494, 497, 499 f., 502A, 504, 509 f., 513A, 514–518, 520, 522A, 524 f., 526A, 527, 529, 531–533, 539, 542A, 547A, 552A, 604, 665, 666A, 670, 672, 674 f., 677, 680, 687, 692, 694, 696,

- 698, 699A, 703, 705–708, 711–714, 716–718, 719A, 721 f., 724, 728–733, 735, 736A, 737, 739 f., 742, 743A, 744A, 745 f., 748 f., 751–755, 758–760, 792A, 835, 863A, 865 f., 888, 893, 896 f., 905, 922A, 1010, 1012 f., 1162, 1408 f. S.a. Ferdinand I., Kommissare; Illsung, G.; Waldburg, W.; Zasius, J. U.
- Instruktion s. Ferdinand I., Kommissare.
 - Ehg. Ferdinand, Sohn Kg. Ferdinands 92A, 163A, 166 f., 201, 202A, 211 f., 279A, 281A, 349, 350A, 352, 424, 430, 444A, 500, 521A, 752A, 963, 1149, 1154, 1187, 1396. S.a. Türkenkrieg, Grenzübergriffe, Abwehrmaßnahmen.
 - Ehg. Karl, Sohn Kg. Ferdinands 164, 166 f., 278, 350A, 521A, 762.
 - Ehg. Maximilian s. Böhmen, Kg.
 - Landstände [Österreich insgesamt] 956, 963 f., 970A, 975, 1157A.
 - Landtage 170 f., 754.
 - Niederösterreich [Erblande] 181A, 204, 290, 536A, 1156–1165, 1179, 1182–1184, 1194.
 - Grenze/Sicherung 1156, 1159, 1161–1163, 1196.
 - Kärnten, Hgt. 1157A, 1158, 1160 f., 1164, 1177.
 - Krain, Hgt. 1157A, 1158, 1160 f., 1163 f., 1177.
 - Landstände [niederösterreichische] 204, 1161–1165, 1183.
 - Ausschusslandtag (Januar-März 1556) Wien 90, 170A, 361A, 399A, 445A, 1157A, 1159A, 1160 f., 1164, 1180A, 1194A.
 - Gesandtschaft (RT 1556/57) 204 f., 226, 271A, 272, 278A, 383 f., 393, 394A, 399, 425A, 522, 559, 649, 1157–1159, 1161A, 1162, 1178–1184, 1185A. S.a. Gallenberg, J.; Galler, S.; Greiseneck, H. J.; Jörger, C.; Perkheim, G.; Racknitz, M.; Thurn, A.; Windischgrätz, E.
 - Instruktion 425A, 1157 f., 1160–1164, 1178A, 1179.
 - Protokoll 166A, 204A, 278A, 280A, 383A, 394A, 399A, 425A, 1158A–1160A, 1178A–1181A.
 - religionspolitische Forderungen 91A, 166, 399A, 445, 446A, 449A, 1156, 1157A, 1160A, 1161A, 1164, 1178 f., 1180A, 1181A.
 - Werbung beharrliche Türkenhilfe 204 f., 209, 223, 226, 272, 276, 319, 350, 351A, 383 f., 394–399, 425A, 439, 445A, 460, 484, 521 f., 537, 544–546, 559, 562, 594, 632 f., 640, 647–649, 758, 784, 983, 985, 995, 1118, 1126, 1156–1184, 1191, 1197, 1393.
 - Österreich ob der Enns, Hgt. 1157A, 1158A, 1160 f., 1164.
 - Landtag (1556) 174A.
 - Österreich unter der Enns, Hgt. 175A, 1157A, 1158A, 1160 f., 1164.
 - Landtag (März 1556) 170A, 174A.
 - Landtag (Oktober 1556) 175A.
 - Steiermark, Hgt. 1157A, 1158, 1160 f., 1163 f., 1182.
 - Landesverordnete 1194A.
 - Landtage (mit Kärnten und Krain, April/November 1556) 170A, 174A, 175A, 963A.
 - Oberösterreich [Erblande] 290.
 - Regierung 437A.
 - Tirol 290.
 - Landtag (Mai 1556) 170A, 174A.
 - Österreichischer Kreis 368.
 - Vollzug EO 100, 404A.
 - Oettingen, Gff. von 1262.
 - Gf. Friedrich V. von, in Wallerstein 1418.
 - Kanzler in Harburg s. Porsch, W.
 - Gf. Ludwig XV. (d. Ä.) von, in Oettingen 1418.
 - Ötvöskönyi/Ungarn (Ewthues) 1172.
 - Ofen s. Buda.
 - Offenburg 1267.
 - Vertretung durch Hagenau 626, 1422.
 - Offenhausen [Ortsteil von Gomadingen/Baden-Württemberg] 143A, 505A, 532A, 791A.
 - Olbrück, Hft. 1254A, 1263.
 - Oldenburg, Gff. von 1264.
 - Gf. Anton von 1254A, 1264.
 - Olsnitz s. Murska Sobota.
 - Omphalius, Dr. Jakob, Jurist 1203A.
 - Orahovica/HR [Burg Ružica grad] (Rahocza) 1171, 1176A.
 - Oranien, W. s. Nassau-Katzenelnbogen-Dillenburg, Gf. Wilhelm II.
 - Ordacsehi/Ungarn (Orda) 1172.
 - Orléans/Frankreich, Nationalkonzile (511–549) 1046.
 - Orljavac/HR (Orawar) 1166.
 - Ortenburg, Gff. von 1264.
 - Gf. Joachim d. Ä. von 542, 547A, 1419.

- Osiander, Andreas, prot. Theologe († 1552) 946A, 1096A.
 – Anhänger (Osiandristen) 946A, 1096, 1114.
 Osijek/HR [ung. Eszék] (Ezekh) 1168.
 Osnabrück, postulierter Bf. Johann IV. von Hoya, RKG-Richter 309, 318, 498A, 548A, 989A, 1204, 1257, 1344, 1411.
 – Gesandte 894, 897, 905 f., 1412. S.a. Eick, S.; Ley, J.
 Ostein s. Kleinostheim.
 Ostfriesland, Gff. von 1263.
 Otočac/HR (Ottoschatz) 1163.
 Otto, Mag. Anton, prot. Theologe, Pfarrer in Nordhausen 850, 1108A.
 – Dr. Laurentius, Gesandter Hg. Barnims von Pommern, auch für Hg. Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg 104A, 116, 119 f., 157A, 160A, 161A, 429A, 436, 437A, 441A, 458A, 471A, 767A, 768A, 771A, 783A, 784A, 1280A, 1289A, 1294A, 1295A, 1416, 1417A.
 Ottonen, röm. Kss. 1025.
 Óvár [Ruine bei Lukač/HR] (Obar) 1167.
 Ozora/Ungarn (Ozora) 1172, 1177.
- Paceus (Hartung, auch genannt Fried), Lic. Valentin, prot. Theologe, Prof. in Leipzig, dann kath. Prof. in Dillingen 850, 895, 1080A.
 Pacod [bei Kivadár und Háromfa/Ungarn] (Paczod) 1172, 1177.
 Paderborn, Bf. Rembert von Kerksenbrock 300, 309A, 437A, 495A, 498A, 632, 1257, 1289, 1292, 1295.
 Pakrac/HR [ung. Pekrec] (Pekrecz) 1169.
 Palant und Wittem, Frh. von 1265.
 Palást s. Plášt'ovce.
 Paljevina/HR (Palijna) 1171.
 Pallavicini, Sforza, kgl. Oberstkriegskommissar 1176.
 Palotabozsok/Ungarn (Bosok) 1171.
 Pápa/Ungarn 1163.
 Pappenheim, Wolfgang I. (d. Ä) von, Reichserbmarschall 151, 204, 245, 273, 275, 277, 362, 431, 435, 513A, 515, 541, 565, 585, 591, 593 f., 602, 691, 776A, 864 f., 1359.
 – Diener 412A, 541, 629, 657.
 – Sohn 513A.
 Papsttum/Kurie 72, 89A, 106–108, 140, 142A, 683, 685, 854A, 873, 876A, 891A, 921A, 1019A, 1023, 1043, 1046–1048, 1054 f., 1057, 1064, 1075A, 1100, 1319.
 – Kardinalskollegium 1032, 1048, 1064, 1319 f.
 – Nuntiatur in Wien 106 f. S.a. Delfino, Z.
 – Papst 72, 124, 456A, 667, 669, 672, 676, 679, 682–687, 696, 699A, 700, 702, 710A, 731, 733–735, 802, 811, 815, 817–820, 823, 827, 870 f., 927–929, 1011, 1020, 1032, 1036 f., 1043, 1048 f., 1064, 1067, 1072, 1088, 1092–1094, 1102A, 1110. S.a. Religionsvergleich, Approbation; –, interimistische Vergleichung, Approbation; –, Religionsgespräch, Bedingungen, Papst; –, Unverbindlichkeit, Ratifizierung.
 – Papst [Gegenpapst] Benedikt XIII. († 1423) 1020A.
 – Papst Bonifaz III. († 607) 685.
 – Papst Cölestin I. († 432) 683A.
 – Papst Eugen IV. († 1447) 1050.
 – Papst [Gegenpapst] Felix II. († 365) 688A.
 – Papst Gregor XII. († 1417) 1020A.
 – Papst Hadrian I. († 795) 1047.
 – Papst [Gegenpapst] Johannes XXIII. († 1419) 1020A.
 – Papst Julius I. († 352) 1047.
 – Papst Julius III. († 1555) 1019A, 1020A.
 – Papst Leo I. († 461) 688A, 1050A.
 – Papst Marcellinus († 304) 688.
 – Papst Paul III. († 1549) 1020, 1088.
 – Papst Paul IV. 87, 99, 101, 103, 105A, 106–108, 142, 143A, 146A, 192A, 288 f., 296A, 667 f., 671A, 675 f., 680A, 683, 687, 728 f., 751, 779A, 788, 790A, 873, 876A, 891A, 1035, 1053, 1071, 1089, 1091 f., 1094, 1319 f.
 – Beschickung des RT, fragliche 98, 106–108, 161.
 – Krieg gegen Spanien (1556/57) 107A, 142 f., 289A, 668A, 670A, 676A, 677, 755, 871, 920A, 1043A.
 – Translation des Kaisertums an Frankreich, mögliche 142 f., 146A, 148, 1025.
 – Papst Silvester I. († 335) 1071.
 – Papst Sixtus III. († 440) 1047.
 – Papst Symmachus († 514) 1049.
 Paradeiser zu Neuhaus, Augustin, Burggf. zu Klagenfurt, Landstand in Kärnten 1164.
 Paris (Lutetia) 494A, 1043.
 Pascsinc [bei Bačkovica/HR] (Pestijnez) 1168.
 Passau, Hst. 156A, 437A, 536A.

- Bf. 969A, 970A.
- Bf. Wolfgang II. von Klosen 107A, 118, 152A, 156A, 164A, 411A, 433A, 437A, 499A, 510A, 512, 536A, 541A, 665A, 752, 875, 901 f., 944A, 1015, 1257, 1306, 1390, 1411. S.a. Session, Vorrang.
- Gesandte 156A, 196, 272, 411A, 421, 437A, 441A, 443A, 450, 452A, 499, 504, 510, 512, 515, 517, 536A, 665A, 869, 874 f., 878, 882 f., 888, 894, 897, 905 f., 1411. S.a. Fraunberg, K.; Hochwart, L.; Probst, P.
- Instruktion 118, 122, 129, 131 f.
- RTA-Überlieferung 427.
- Fürstenversammlung (1552) 415A, 668 f., 1243.
- Gravamina 133, 412, 415–417, 422. S.a. Mainz, Erzkanzleramt, Führung.
- Prorogation der Beratung (1556/57) 419, 422.
- Vertrag [Passauer Vertrag] 101, 144A, 210, 219, 224, 225A, 228, 258 f., 262, 333A, 414A, 447, 461, 462A, 465, 473, 668, 736, 776, 789A, 824, 830, 840, 877, 878A, 927, 929, 1017, 1043, 1045, 1064, 1096A, 1102A, 1224, 1227, 1243, 1245, 1383.
- Vorgabe interkurialer Religionsausschuss für Vergleichsverhandlungen 124, 199A, 207 f., 211, 213 f., 217 f., 223, 225, 230 f., 234, 258, 264–267, 269, 270A, 273, 276, 281, 440, 442A, 443, 445, 447A, 450 f., 453, 455A, 456, 458, 475A, 482 f., 561, 564, 569, 577–579, 583A, 584–587, 662, 664A, 668A, 702, 767, 769–775, 778 f., 785, 797–799, 801–805, 807A, 818A, 866, 909, 912, 914, 916 f., 996 f., 1001A, 1002, 1004.
- Stadt 99A, 118, 152A, 541A.
- Ständeversammlung (1537) 969, 970A, 1140.
- Pat/Ungarn 1163.
- Päuliş/RO (Pal Elese) 1174.
- Paulus, Hl. Apostel 673, 735, 1029, 1055, 1058A.
- Paumgartner (Baumgartner) von Paumgarten, Hohenschwangau und Erbach, Frh. David von 1265, 1420.
- Frh. [Johann] Georg von 1265, 1420.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Pavlovac/HR (Zent Pal) 1168.
- Pécs/Ungarn (Fünfkirchen, lat. Quinqueecclesiae) 202A, 1165, 1171, 1182, 1218.
- Pécsvárad/Ungarn (Pech Waradia) 1171.
- Pelagianer/Pelagianismus, christliche Religionsgemeinschaft 1046A.
- Perbinger, Dr. Onofrius, bayerischer Rat und Gesandter 191, 198A, 201, 225A, 226A, 247A, 341, 342A, 428A, 434A, 436, 438A, 439A, 458A, 463A, 464A, 1348, 1413A.
- Perényi, Gabriel, aufständischer ung. Magnat 172A.
- Periam/RO (Peremes) 1174.
- Perkheim, Georg von, zu Würting und Rossegg, niederösterreichischer Gesandter 204A, 226A, 272A, 1158A, 1160, 1179A, 1180A.
- Pernau/Livland [Pärnu/Estland] 1276.
- Persien, Schah Tahmasp I. 316A.
- Pessel (Pesselius, Stempel), Johannes, kath. Theologe, Provinzial der Dominikanerprovinz Teutonia 895.
- Pest [Budapest] 130, 1121A, 1173.
- historisches Komitat 1173.
- Petershausen/Konstanz, Abt von 1260. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Petrijevci/HR (Krasso) 1168.
- Petrovaradin/SRB [Ortsteil von Novi Sad; dt. Peterwardein] (Peter Waradia) 1168.
- Petrović, Peter, aufständischer ung. Magnat 171, 172A, 1218.
- Petrovina [bei Gornji Sredjani/HR] (Pethowina) 1170.
- Petrus, Hl. Apostel 689A.
- Pfäfers, Abt von 1260.
- Pfalz, Haus 747, 807, 946, 1015, 1390.
- Pfalz, Kurfürstentum 76A, 89A, 91A, 94A, 259, 369, 414, 945A, 1097.
- Kf. Friedrich II. († 26.2.1556) 83A, 84–87, 89A, 109 f., 369A, 382, 405A, 414, 419, 854A, 1362.
- Gesandte RT (1555) 83 f., 240A, 854A.
- Kf. Ludwig V. († 1544) 1065.
- Deputierte Wormser Religionsgespräch (1540/41) 444A, 1099A.
- Kf. Ottheinrich 73, 75 f., 86A, 89A, 90A, 104A, 109A, 110–113, 115–117, 119A, 126, 136 f., 138A, 139, 143 f., 145A, 146 f., 150A, 156A, 160A, 167A, 185 f., 189A, 190A, 198A, 202A, 209 f., 214, 216, 217A, 218A, 219, 222, 227, 234, 242–244, 246, 251A, 252A, 255, 259, 289, 310 f., 315A, 316A, 321, 323 f., 340A, 344, 353, 357 f., 367A, 369 f., 376, 377A, 378A, 382, 387, 389A, 395A, 397A, 401A, 402A, 405A, 406A, 413 f., 415A, 417 f., 420A, 435A,

- 438A, 465A, 593A, 662 f., 668, 682 f., 697, 701A, 702A, 710A, 747, 748A, 755, 757, 762A, 768A, 771, 776, 777A, 780A, 781A, 786–788, 790, 792A, 794A, 795, 796A, 797, 798A, 800A, 803A, 804A, 806–808, 809A, 813, 823A, 824A, 825, 832A, 835A, 843A, 844A, 846, 847A, 852–854, 899A, 908A, 923A, 924A, 933A, 936A, 945A, 1004, 1089, 1097, 1099 f., 1102A–1105A, 1107, 1108A, 1112A, 1115A, 1159A, 1160A, 1203A, 1238A, 1241, 1256, 1287A, 1320A, 1323A, 1359–1362, 1363A, 1390A, 1407, 1414A, 1425. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Steuerhöhe, Ablehnung.
- Gesandte 84, 112A, 113, 130, 144, 160A, 186, 189A, 190 f., 196, 198A, 199A, 201A, 202, 205A, 210A, 214, 215A, 217–220, 221A–223A, 226, 233A, 245, 251A, 252A, 253, 254A, 257, 261, 277 f., 287A, 315A, 316A, 323A, 340A, 344A, 357 f., 367A, 369A, 382, 389, 392, 397A, 399 f., 401A–403A, 413A, 414A, 417A, 418 f., 420A, 432A, 438A, 469, 476, 487A, 496A, 532A, 558A, 593A, 598A, 599, 664, 667 f., 670, 672, 674–676, 682–684, 687A, 690, 692 f., 695–702, 703A, 705–708, 710 f., 713–724, 727 f., 730–742, 743A, 744A, 745–755, 757–759, 760A, 761 f., 765A, 768, 775–777, 778A, 779 f., 782–784, 785A, 786–795, 796A, 797–802, 804–820, 822–826, 828–839, 841 f., 843A, 844–847, 848A, 852–854, 856, 860, 908A, 911A, 912A, 936A, 1099 f., 1102A, 1113, 1115A, 1159A, 1238A, 1241A, 1314, 1323A, 1361 f., 1363A, 1373, 1407, 1414A, 1418. S.a. Daun in Falkenstein, Gf. J.; Dienheim, J.; Gemmingen, P.; Groenrodt, E.; Hegner, H.; Heyles, P.; Kastner, J. L.; Leiningen-Dachsburg, Gf. H. H.; Pocksteiner, H. L.; Tann, E.; Venningen, E.
- Gutachten 836A, 850, 1097A, 1098A, 1099–1109.
- Instruktion 112, 117, 123–128, 130, 132 f., 144A, 198A, 202, 219A, 221, 323A, 776, 1102A, 1107A.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 189A, 1407A.
- Großhofmeister s. Tann, E.
- Kanzlei 1237 f.
- Kanzler s. Minckwitz, E.
- Räte 114A, 150A, 420A, 1407A, 1415A.
- RTA-Überlieferung 77, 183–186, 661, 753, 765–767, 1306.
- Theologen 160, 824A. S.a. Faber, J.
- Vertrag mit Kg. Heinrich II. von Frankreich (1556/57) 143A.
- Kurfürstin Dorothea (von Dänemark), Gemahlin Kf. Friedrichs II. 414A.
- Vikariatsrecht (Reichsvikariat) 144A.
- Pfalz-Neuburg, Fst. 91A, 94A, 156A, 323A, 414, 1360 f., 1363, 1415A.
- Pfgf. [Kf.] Ottheinrich 85, 87, 89A, 109A, 110, 119, 323, 414, 1258, 1359–1362, 1414. S.a. Pfalz, Kurfürstentum; Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Session, Vorrang.
- Gesandte 1359–1363, 1414 f. S.a. Fröhlich, G.; Kraft von Vestenberg, H.
- Instruktion 117A, 119, 122, 124–126, 128, 130, 132 f., 808. S.a. Kurpfalz, Kf. Ottheinrich, Gesandte, Instruktion.
- RT (1555) 1241A.
- RTA-Überlieferung 185A, 428.
- Sessionsverzicht im FR 132, 428A, 1362, 1414A.
- Pfalz-Simmern, Pfgf. 526A.
- Pfgf. Friedrich 361, 1415A.
- Pfgf. Georg 1415A.
- Pfgf. Johann II. (d. J.) 88, 90A, 547A, 791A, 807, 1258, 1358, 1372, 1415. S.a. Oberrheinischer Kreis, ausschreibende Ff.; Session, Vorrang.
- Gesandter 547, 1415. S.a. Mayer, S.
- RT (1555) 1372.
- Pfalz-Veldenz, Pfgf. Georg Johann I. 1258.
- Pfgf. Ruprecht I. († 1544) 1258.
- Pfalz-Zweibrücken, Fst. 535A, 1098.
- Pfgf. Wolfgang 89, 90A, 109A, 110 f., 115A, 155, 156A, 188A, 273, 484A, 485, 500, 516, 535A, 662 f., 752A, 791A, 805, 807–810, 847A, 1004, 1097, 1107A, 1113A, 1258, 1358, 1372, 1407A, 1413, 1415A. S.a. Session, Vorrang.
- Gesandte 112, 157, 159, 272, 484 f., 499 f., 515 f., 520, 535A, 539A, 541A, 604, 665, 672, 675, 678, 687, 692, 695 f., 699, 703, 705 f., 708, 711, 715, 718 f., 721, 724, 728, 731, 734, 737, 740, 742, 744A, 749, 751, 752A, 808 f., 812, 815 f., 822, 824 f., 828–830, 833 f., 836 f., 839, 841 f., 844–847, 1113, 1413A. S.a. Eck, A.; Zeiskam, W.
- RT (1555) 1372.

- Hofprediger s. Rauscher, H.
 Pfäuser, Johann Sebastian, Hofprediger Kg. Maximilians von Böhmen 166.
 Pfeddersheim [Stadtteil von Worms] 84A.
 Pfister, Marx, Ratsmitglied und Gesandter der Stadt Augsburg 860A, 1302, 1422.
 Pflug, Damian, kgl. Rat und Gesandter 85 f., 97, 98A, 102, 319A.
 Pforzheim 157A, 519, 850, 1314, 1417A.
 Pfullendorf 1266. S.a. schwäbische Gff., Grafentag.
 -- Vertretung durch Ulm 624, 1423.
 Phokas, oström. Ks./Usurpator († 610) 685A.
 Pictavia, W. s. Poitiers, W.
 Pieringer, Benedikt, bayerischer Hofrat und Gesandter 188A, 1413A.
 Pighino (Pighi), Sebastiano, Bf. von Ferentino, außerordentlicher päpstlicher Nuntius 1020A.
 Pilis, historisches Komitat 1172 f., 1176A.
 Pistorius, Johannes d. Ä., prot. Theologe, Pastor in Nidda, Superintendent in Alsfeld 747, 772, 849 f., 945, 1016, 1097A, 1098.
 Planitz, Georg Edler von der, Gesandter der Bgff. von Meißen 1414A.
 Plást'ovce/SK [ung. Palást] (Pallastein, Palast) 1162, 1176.
 Plattenhardt, Lic. Jakob, Gesandter der fränkischen Gff. 120, 141A, 142A, 150A, 156A, 160, 166A, 189, 190A, 191A, 196A, 197A, 429A, 555A, 799A, 1420A, 1423A.
 Pleß [bei Memmingen] 1265.
 Plesse, Hft. 343.
 -- Hh. von 1263.
 Plest, Hieronymus, Kurmainzer Sekretär 1203A.
 Pleternica/HR (Pleternize) 1166.
 Plovdin grad [bei Kutina/HR] (Plowdini) 1169.
 Poach, Mag. Andreas, prot. Theologe, Pfarrer in Erfurt 850, 1108A.
 Pocksteiner, Dr. Hans Leonhard, Kurpfälzer Gesandter 137A, 188A, 1407A.
 Podbucsa [wohl bei Bučje/HR] (Podbwchij) 1167.
 Podgarić/HR (Garijth) 1170.
 Podvrško/HR (Padverssa) 1166.
 Pölöske/Ungarn (Pellesko) 1163.
 Poitiers, Wilhelm (Guillaume) de (Wilhelm a Pictavia), Archidiakon von Flandern (zu Lüttich) und der Campine, bfl. Lütticher Kanzler 899, 1016, 1081.
 Pole, Reginald, Kardinal 1093.
 Polen [-Litauen], Kgr. 311A, 1035, 1274A, 1284A, 1295A.
 -- Kgg. 1268, 1278A, 1283A.
 -- Kg. Sigismund I. († 1548) 345A.
 -- Kg. Sigismund II. August 74, 161, 172A, 263 f., 282–287, 290, 295, 296A, 297–301, 309–311, 313, 316, 318, 328, 332, 345–347, 491A, 494, 495A, 503A, 513, 624, 958A, 1053, 1271A, 1272, 1273A, 1274A, 1275–1279, 1281, 1283, 1284A, 1285A, 1286, 1290, 1292 f., 1294A, 1295A. S.a. Livland, Koadjutorfehde, Beilegung, Friedensvermittlung; --, Vermittlungsversuche.
 -- Kgn. Katharina, Gemahlin Sigismunds II. August 290A.
 Pommern, Hgt. 385A, 496A, 783A, 848A, 946A, 1098, 1280A, 1281, 1349, 1363–1365.
 -- Hgg. 1364 f.
 -- Hg. Barnim IX. zu Stettin 115A, 120, 156A, 436A, 437A, 441A, 458A, 767A, 771A, 783A, 784A, 1159A, 1280A, 1416, 1417A.
 -- Gesandter 196, 272, 1416. S.a. Otto, L.
 -- Hg. Philipp I. zu Wolgast 116A, 120, 154A, 156A, 345A, 385A, 436A, 458A, 499A, 765A, 771A, 783A, 784A, 810A, 836A, 848A, 1096A, 1107A, 1159A, 1289A, 1294A, 1350A, 1416, 1417A.
 -- Gesandte 196, 272, 1416, 1417A. S.a. Eickstedt, V.; Wolde, H.
 -- Hgg. Barnim und Philipp [gemeinsam für gesamt Pommern] 85A, 88A, 89, 90A, 94A, 113A, 115A, 116, 122, 135A, 295, 300 f., 308 f., 318, 326, 345–347, 376A, 385, 387, 429A, 433A, 458, 465A, 492A, 494A–496A, 499A, 501, 504 f., 537 f., 541A, 641, 645, 747, 783A, 784, 803A, 805–808, 810, 842, 946, 1015, 1113A, 1258, 1278, 1280 f., 1286, 1289–1295, 1306, 1334, 1363 f., 1390, 1416A. S.a. Livland, Koadjutorfehde, Beilegung, Waffenstillstands- und Friedensvermittlung, Besetzung; --, Vermittlungsversuche; Session, Vorrang.
 -- Gesandte [gemeinsame] 116, 264A, 272, 284 f., 295A, 297, 298A, 433A, 434A, 439A, 441A, 446, 447A, 450, 452A, 458 f., 462A, 464A, 467A, 468A, 471A, 480A, 484, 490, 493 f., 495A, 496A, 499, 501, 504A, 507, 508A, 510 f.,

- 515 f., 521 f., 533, 539A, 594, 599, 768, 771, 773A, 776, 783 f., 785A, 787, 791, 794–796, 798 f., 801A, 804, 806, 808 f., 811 f., 815 f., 822, 824 f., 828, 833 f., 836 f., 840–842, 844–847, 852 f., 1113, 1159A, 1200A, 1280 f., 1285A, 1286, 1289A, 1350, 1363 f. S.a. Pommern, Hg. Barnim IX., Hg. Philipp I., jeweils Gesandte.
- Instruktion 116, 120, 122, 124 f., 127–130, 132 f., 836A.
- RTA-Überlieferung 428 f., 1306A.
- Theologen 783A.
- Landstände 1363 f.
- Steuererhebungssystem 1363 f.
- Ponickau, Hans von, kursächsischer Rat 104A, 115A, 160A.
- Popovača/HR (Monozlo) 1169.
- Porsch (Borsch, Bosch), Wilhelm, Oettinger Kanzler in Harburg 603, 1301.
- Portner, Kaspar, Regensburger Stadtkämmerer und Gesandter 1422.
- Portugal, Kgr. 1035.
- Kg. Johann III. 296A.
- Possega s. Slavonska Požega.
- Pozsega, historisches Komitat 1166 f. S.a. Slavonska Požega.
- Pozwol s. Livland, Koadjutorfehde, Beilegung, Verträge.
- Praetorius, Michael, Kirchenmusiker 1108A.
- (Richter oder Schulz), Dr. Petrus, prot. Theologe, Superintendent in Königsberg/Neumark 849 f., 1097A, 1098.
- Prag [Praha/Tschechien] 90A, 97 f., 99A, 102, 103A, 153A, 166, 170A, 171A, 319A, 385A, 400A, 419A, 420A, 421, 658, 763A, 943A, 988A, 1085A, 1194.
- Prašćevac/HR [ung. Prastóc] (Prastocz) 1168.
- Preckendorf, Dionysius von, Regensburger Ratsmitglied und Gesandter 1422.
- Preger, Lic. Wendelin, bfl. Augsburger Rat 1410A.
- Pressburg [Bratislava/SK] 90A, 174A, 963A, 1185.
- Preuß, Dr. Peter, Kurmainzer Rat 351A.
- Preußen, Hgt. 1273A, 1274A, 1282.
- Hg. Albrecht, Mgf. von Brandenburg 263A, 283A, 286A, 297–300, 308A, 309, 318, 385, 491A, 494, 1270A, 1271A, 1273A, 1274–1279, 1281A, 1282 f., 1285A, 1286, 1287A, 1290, 1292, 1293A, 1294A.
- Sekretär s. Gans, B.
- Probst, Pelagius (Poley), bfl. Passauer Gesandter 118, 164A, 433A, 437, 665A, 1411.
- Procopios von Caesarea, spätantiker Historiker († um 562) 873.
- Prüm, Abt von 1261.
- Pründel s. Brinje.
- Pruntrut [Porrentruy/Schweiz] 1412A.
- Pseudoisidor/Pseudoisidorische Dekretalen 688A, 1046A, 1047A, 1063A.
- Puchheim, Wolf von, kgl. Oberst 172A.
- Pyrmont und Reckum, Hft., Inhaber 1265.
- Quedlinburg, Äbtissin von 1261. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Stadt 1261.
- Querfurt/Sachsen-Anhalt 895A.
- Raab s. Győr.
- Grenze, türkische 174A.
- Rača [bei Bijela Stijena/HR] (Rassa) 1169.
- Racknitz, Frh. Moritz von, [vorgesehener] niederösterreichischer Gesandter 1158, 1160.
- Radermacher, Dr. Gerlach, Syndikus und Gesandter der Stadt Aachen 646, 1203A, 1421.
- Radimlje [Ruine Stupnik bei Radovanje/HR] (Radijmlae) 1167.
- Radkersburg/Steiermark 1163.
- Radstadt/Österreich [Erzstift Salzburg] 1373.
- Radziwill, Nikolaus, F. zu Olyka, Wojwode von Wilna 1276.
- Rappoltstein, Hh. von 1262.
- Ratzeburg, Hst. 1365 f. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Administrator [Hg.] Christoph von Mecklenburg 1258, 1271A, 1366.
- Bf. Christoph von der Schulenburg (resigniert 1554) 1366.
- Domkapitel 1365 f.
- Stadt 1365.
- Rau, Johann, Marschall Hg. Erichs II. von Braunschweig-Lüneburg in Calenberg 1414A.
- Rauch (Rauh), Dr. Petrus, Dominikaner, Kontroverstheologe, Bamberger Weihbf. 894, 1080A.
- Rauschenberg/Hessen 94A, 109A.
- Rauscher, Mag. Hieronymus, prot. Theologe, Hofprediger in Zweibrücken 850A.

- Ravensburg 1266.
 – Vertretung durch Ulm 624, 1423.
 Reçaş/RO (Rekas) 1175.
 Rechberg, Konrad von, kgl. Hofrat 165.
 Reck [Recke], Heinrich von der, Jülich-Klever
 Gesandter 120, 436, 1416.
 Reckenhausen s. Bebenhausen.
 Redwitz, Emmeram von, zu Küps, Pfleger zu
 Giech 375A, 1366 f.
 – Friedrich von, bfl. Bamberger Gesandter
 1409A.
 Regensburg, Hst. 536A.
 – Bf. 969A, 970A.
 – Bf. Georg Marschalk von Pappenheim 134,
 140, 155, 157, 164, 190 f., 278 f., 303,
 349, 352, 411, 432A, 512, 536A, 762, 815,
 865 f., 873, 1087, 1257, 1410.
 – Gesandter 186, 188, 194, 196, 272,
 411A, 431A, 432A, 437A, 441A, 443A,
 450, 452A, 453A, 467A, 499, 504, 510,
 512, 515, 517, 536A, 665A, 869, 873,
 875, 878, 882 f., 888, 894, 897, 1410A.
 S.a. Lorichius, J.
 – Domkapitel 815.
 – RT (1532)/Rab 503A, 970A.
 – RT (1541) 625A, 669A, 701, 731A, 819A,
 883A, 1065A, 1105A.
 – Rab 701A, 969, 970A, 1105A, 1140.
 – RT (1546) 151A, 152, 410A.
 – RT (1576) 153A.
 – Religionsgespräch (1541) 125, 668A, 683,
 740A, 741A, 801, 819, 820A, 883A, 1026,
 1063, 1065, 1105, 1106A.
 – Akten 578 f., 701.
 – Ergebnis (Regensburger Buch) 701A,
 740A, 1105A.
 – Konzilsvorbehalt/keine Rechtsverbind-
 lichkeit 125, 683, 701, 704, 827A, 927,
 1105A.
 – Präsidium 715.
 – Teilnehmer 715A, 720A.
 – Vollzug der Vergleichung, unterbliebener
 668A, 669A.
 – Religionsgespräch (1546) 702, 727, 740,
 741A, 819A, 820A, 834, 841 f., 845A,
 883A, 902A, 930A, 1010, 1026, 1063.
 – ohne Konzilsvorbehalt 703A, 930A.
 – Präsidium 715, 740, 841A.
 – Teilnehmer 720A, 834A, 841 f., 894A.
 – Stadt 80, 274, 562A, 567A, 578A, 588,
 590, 593, 595, 596A, 597, 604, 610A, 611,
 620, 631A, 643A, 657, 659A, 742, 815, 857,
 998, 1096, 1108A, 1110 f., 1113A, 1265,
 1296–1298, 1300, 1303, 1305A, 1306,
 1336A, 1373 f., 1381–1383, 1422, 1425.
 – Gesandte 158, 187, 189, 191, 194,
 196, 235, 432A, 469, 558A, 560 f.,
 563A, 566A, 567–572, 573A, 574A,
 575, 577, 579 f., 582–585, 587–590,
 592–597, 601–608, 610, 611A, 612 f.,
 615–621, 623–628, 630A, 631–633,
 634A, 635–639, 640A, 644A, 646 f., 651,
 654, 753, 755, 758 f., 812, 825, 829 f.,
 837, 841 f., 846, 848, 852 f., 857A, 858,
 998 f., 1113, 1130 f., 1133, 1296, 1324,
 1351, 1373A, 1422. S.a. Dienzel, N.;
 Portner, K.; Preckendorf, D.; Steurer, H.
 – Vergleichstag im Markgrafenkrieg
 (1556) 157, 1422A.
 – Kanzlei 657.
 – Rat 151, 597, 815.
 – Reichslegstätte 328, 334, 340, 506, 952,
 1128, 1154, 1394.
 – Sekretär 615, 657.
 – Straßen/Bauten, Augustinerkloster 425A.
 – Dom 99, 190, 432, 593, 594A.
 – Klöster s. Niedermünster, Obermün-
 ster/Regensburg.
 – Kloster St. Emmeram 190A, 275,
 350A, 432, 593A. S.a. St. Emmeram/
 Regensburg.
 – Predigerkloster (Dominikanerkloster),
 kgl. Herberge 153, 278A.
 – Rathaus 186, 188, 190, 350A,
 430–432, 520, 541, 556, 644, 657A,
 658, 663, 761A, 861, 869, 879, 881 f.,
 884, 887, 893, 898, 903.
 – Wirtshaus „Zum Kreuz“ 152.
 – Syndikus s. Dienzel, N.
 – Vorbereitung des RT 151 f.
 Regenstein (Reinstein), Gft. 1368. S.a.
 Blankenburg [Harz], Hft.
 – Gf. Bodo II. von 1368. S.a. Reichssteuern,
 Nachlass.
 – Gf. Ernst von 1368, 1420. S.a. Reichssteu-
 ern, Nachlass.
 – Gesandter 1420. S.a. Nickel, M.
 – Gf. Ulrich X. von († 1551) 1263, 1368.
 – Gfn. Magdalena, Gattin Gf. Ulrichs
 († 1546) 1368.
 Rehen, J. s. Deutschorden, Ballei Hessen.
 Rehlinger, Dr. Sebastian Christoph, Advokat
 und Gesandter der Stadt Augsburg 555A,
 569A, 575, 580, 587A, 588, 593A, 603A,
 606A, 608 f., 611, 616, 831A, 953A, 1001,
 1130, 1299, 1302, 1422.

- Reichard, Kilian, Nördlinger Ratsmitglied und Gesandter 121, 158A, 624A, 1423.
- Reichelsberg, Hft., Inhaber 1262.
- Reichenau, Abt von 1259. S.a. Konstanz, Bf. Reichenstein, Hft. 1263.
- Reichsacht 366, 1140, 1324, 1366. S.a. Brandenburg-Kulmbach, Mgf. Albrecht Alkibiades; Reichsjustiz, Achterklärung.
- Reichsanschlag s. Reichsmatrikel.
- Reichsdeputationstag, ordentlicher 1299A. S.a. Reichsstädte, Reichsstandschaft, Beteiligung.
- Tag, außerordentlicher (1557) s. Speyer.
- Reichserbmarschall/-amt 151, 1359. S.a. Pappenheim, W.
- Reichsexekutionswesen/EO (Landfrieden 1555) 71–74, 83, 131, 177, 382, 404 f., 408–411, 417, 419, 493A, 754, 962, 968, 993, 1017, 1021 f., 1111, 1131, 1134 f., 1197–1200, 1201A, 1244A, 1251, 1282, 1301, 1311, 1318 f., 1345, 1352–1354, 1369, 1378, 1398, 1400 f.
- Beratung [3. HA] 79, 121, 403A, 412 f., 468A, 551, 603, 654–657, 756A, 758 f., 775A, 991, 1017, 1355, 1370.
- Bestätigung der EO im RAb (1557) 74, 76, 408–410, 991, 993, 1378, 1401.
- Kreiskontribution 334A, 336A, 377A, 534A, 976A.
- Kreisoberste/Zugeordnete 1301, 1370.
- Kompetenz 382A, 408 f., 419A, 1197, 1200.
- Landfriedensbruch 129, 138 f., 156, 197, 433A, 603, 1021, 1111, 1270 f., 1273, 1277, 1279–1283, 1285, 1294A, 1308, 1323, 1337, 1352, 1355 f., 1401. S.a. Reichsexekutionswesen, Truppenwerbungen, Gartknechte.
- Anwendung EO 1352–1355, 1370, 1401.
- Erstattung Exekutionskosten 1319, 1355 f.
- Handelsverkehr, mangelnde Sicherheit wegen L. 1109, 1111 f., 1197–1199, 1296, 1301, 1369 f.
- Landfriedensmandat, kgl. (1555)/Erneuerung (1557) 407, 409A, 411, 759, 1200–1202, 1213A, 1369 f., 1378, 1401.
- Nacheile 408.
- Verdacht auf L./Erläuterung unklarer Artikel in EO 405A, 408, 1197–1200, 1354 f.
- Zuzugspflicht Reichskreise 1135A.
- Truppenwerbungen/Kriegsdienste 1201. S.a. Livland, Koadjutorfehde, Söldnerwerbungen.
- Gartknechte/herrenlose Söldner, Gegenmaßnahmen 407–409, 411, 759, 1201, 1301, 1369 f., 1378, 1401. S.a. Reichsexekutionswesen, Landfriedensbruch, Landfriedensmandat.
- Musterungen/Musterplätze, Beschränkung 366, 371 f., 374, 381, 757 f., 965, 968–970, 973, 1144, 1152, 1377, 1398 f.
- Verbot des Kriegsdienstes gegen Ks. und Reich 1200–1202.
- Untertanen, ausgetretene, Strafmaßnahmen 1200, 1202.
- Vollzug der EO, mangelnder 74, 100, 119A, 131, 178, 359A, 363, 404–407, 993, 1111, 1198 f., 1318, 1353 f., 1358, 1370, 1400 f. S.a. Niedersächsischer Kreis, Oberrheinischer Kreis, Reichskreise, jeweils Vollzug.
- Kreisoberstenwahl, Probleme/Vorgaben 401, 405–411, 1358, 1401. S.a. Kurrheinischer, Niedersächsischer, Oberrheinischer Kreis, jeweils Vollzug EO, Oberstenwahl.
- Vollzugsmaßnahmen 131, 169, 178, 401, 1199, 1358, 1401.
- Anmahnung Vollzug bei Reichskreisen 404–410, 991, 993, 1109, 1111, 1378, 1401.
- Strafe fiskalischer Prozess 408 f.
- Reichsfiskal s. Reichsjustiz.
- Reichsgesetze 1311.
- Goldene Bulle 1308, 1311.
- Reichsexekutionsordnung (1555) s. Reichsexekutionswesen.
- RKGO (1507) 1343.
- RKGO (1555) 132, 549, 988–990, 1203–1207, 1209–1211, 1352, 1368 f., 1401–1403.
- Reichslandfrieden (1548) 405A, 1197–1199, 1354 f.
- RMO (1551) 100, 109A, 127, 169, 176 f., 402 f., 406, 411A, 656, 759 f., 776, 992 f., 1212, 1214 f., 1339, 1378, 1381, 1404. S.a. Reichsmünzwesen.
- Doppelwährung 403A. S.a. Reichsmünzwesen, Ablehnung; –, Proteste.
- Probierordnung 176.
- Proteste s. Reichsmünzwesen.
- Reichsmünzen, Goldgulden 127 f., 403A.

- Silberguldiner 403A.
- Valvation 109A, 177. S.a. Nürnberg, Valvationstag.
- ausländische Münzen 1213, 1215.
- Reichspoliceyordnung, Verbot Monopolhandel 128.
- Wollausfuhr s. Augsburg, RT (1555), Policeyordnung.
- Religionsfrieden (1555) 73, 75 f., 83, 87, 97 f., 105 f., 109A, 114 f., 132, 136, 144A, 217, 220 f., 224, 231, 233A, 259, 262, 439A, 454 f., 456A, 457–459, 465A, 563A, 576, 590, 609A, 610A, 668, 671A, 676, 678, 680, 683–685, 687, 689, 690A, 694, 698, 729A, 739, 771, 773, 778–782, 784, 786, 790, 792 f., 801, 803, 804A, 813A, 818, 822, 838, 840, 859A, 872, 882, 909 f., 915, 962, 968, 996, 1003 f., 1017, 1021, 1023, 1039, 1044, 1059, 1066, 1091 f., 1104, 1114, 1116, 1160A, 1161A, 1223 f., 1226–1229, 1232A, 1233–1235, 1237, 1241–1243, 1245–1250, 1252, 1352, 1359 f., 1373 f., 1398. S.a. Augsburg, RT (1555); Burgund; Reichsjustiz, jeweils Religionsfrieden.
- Abzugsrecht (ius emigrandi) 126, 1116.
- Verstöße 815, 830, 859A, 1112, 1116.
- Anerkennung CA 126, 675A, 1059.
- Aufrechterhaltung/unbefristete Bestätigung durch Kg. und RT (1556/57) 73 f., 76, 104, 107, 123, 125, 217–219, 222, 224, 226, 231, 258–262, 450, 454 f., 458 f., 465A, 590, 658, 668–670, 674A, 680 f., 685, 697, 702, 754, 765, 767–769, 770A, 771A, 772–775, 779 f., 784–786, 788–790, 801, 803, 827, 839, 907, 909, 914 f., 923, 929, 1003 f., 1099, 1104, 1106, 1222 f., 1243, 1248, 1252, 1377, 1383.
- Junktim Türkenhilfe 123, 789A.
- Declaratio Ferdinanda 1161A, 1228A.
- Geistliche Jurisdiktion 127, 526, 576, 610, 678A, 872, 1052, 1059, 1066, 1360.
- Geistlicher Vorbehalt 114, 116, 125A, 126 f., 136, 217 f., 220–222, 224 f., 232, 235, 238, 256, 454–459, 462, 464A, 466–471, 473A, 560A, 563A, 564 f., 567, 571, 610, 732, 735A, 736A, 754, 755A, 777, 780, 782, 784 f., 787, 793, 795, 816A, 818, 821, 823A, 838, 840, 851A, 852A, 856, 907, 909–912, 1103, 1217, 1222 f., 1226–1235, 1237, 1239–1252. S.a. Augsburg, RT (1555), Religionsfrieden/Geistlicher Vorbehalt, Verhandlungen.
- Freistellung/Freistellungsforderung s. Augsburg, RT (1555), Religionsfrieden/Geistlicher Vorbehalt, Verhandlungen, Ablehnung; Religion, Freistellungsdebatte (1556/57).
- Protest CA-Stände (1556/57) 75, 417, 550, 753 f., 838–840, 851–857, 859 f., 1237 f., 1244, 1248–1252.
- Infragestellung 103, 114–116, 126A, 127, 680A, 681, 685, 775, 779–782, 784–786, 788–790, 791A, 792–794, 798A, 800A, 816A, 817A, 821A, 830, 838 f., 851–853, 856, 860, 1059, 1226, 1229, 1243.
- Kirchengüter, geistliche Einkünfte 678A, 872, 1052, 1059, 1067.
- Kondominate/Probleme 1017, 1021 f.
- Reformationsrecht (ius reformandi) 560, 605A, 1059, 1360.
- Revision 111, 117A.
- Rücknahme, etwaige 103, 127, 779, 1091, 1092A.
- Städteartikel 560 f., 576A, 658 f., 769A, 812 f., 817, 844A.
- Aufhebungs-/Revisionsforderung 121A, 127, 560, 812 f., 814A.
- Reichsgrafen und -herren 485A, 522, 543, 651, 805, 967, 1203A, 1211, 1341, 1344, 1425. S.a. fränkische Gff.; schwäbische Gff.; Wetterauer Gff.
- protestantische 747, 946, 1015, 1390.
- Reichshofrat s. Kaiserlicher Hof und Behörden.
- Reichsjustiz/RKG 72, 74, 120A, 132, 357, 474A, 531, 551, 746, 962, 988 f., 1121, 1133, 1202–1212, 1271A, 1286–1290, 1292, 1295, 1298, 1301, 1315, 1317, 1327–1330, 1332, 1335–1339, 1341 f., 1344, 1354, 1360, 1365 f., 1369, 1371, 1375 f., 1395, 1402.
- Achterklärung, übereilte/ohne Vorwissen von Kff./Ff. 132, 194A.
- Advokaten/Prokuratoren, Dienstgeld 1208, 1210, 1211A.
- Appellationssumme, Erhöhung 1202, 1206, 1208, 1210.
- Assessoren 961, 989 f., 1202A, 1203–1206, 1210 f., 1300, 1341, 1343 f., 1402 f.
- Anstellung, verlängerte 132.

- außerordentliche, fragliche Anstellung 132, 548 f., 1202, 1205, 1208 f.
- Besetzung vakanter Stellen 74, 117A, 548 f., 654A, 988–990, 1205 f., 1208–1210, 1341, 1378, 1403.
- Besoldungserhöhung 132, 548 f., 1202, 1205, 1208–1210.
- Erhöhung der Anzahl 132.
- Präsentation, Beteiligung der Reichsstädte 1296, 1300.
- Unterstellung unter Reichsjustiz als Präsentationsvoraussetzung 132.
- Qualifikation 132, 1205.
- Beisitzer s. Assessoren.
- Beratung [4. HA] 169A, 357, 366A, 374–376, 384, 393, 401A, 410, 412A, 413, 531–533, 542 f., 545, 547 f., 638, 646, 649–654, 656 f., 756A, 759, 990, 1202, 1402.
- Prorogation an/Festlegung Reichsjustiztag [außerordentlicher DT] 74, 401, 404A, 406–410, 412A, 652, 654A, 656, 988, 990, 992, 1202A, 1212, 1341 f., 1344, 1378, 1402–1404. S.a. Speyer, DT (1557).
- Beschlusskompetenz 759, 991, 1378, 1402.
- Besetzung 550, 556A, 654–657, 991, 1299A, 1303, 1378, 1403 f.
- Boten, berittene, Besoldungserhöhung 1207, 1211, 1368 f.
- Definitivräte 1205.
- Eidesleistung 132, 1202, 1206, 1208, 1210.
- Finanzierung 117A, 1208.
- Kammerzieler 132, 541, 546, 1208, 1307, 1335–1337, 1342, 1349.
- Legstätten 549, 1202, 1208, 1212.
- ohne Belastung der Reichsstände 132, 1207, 1211.
- Gravamina des RKG (1555/56) 384A, 1202, 1205.
- Gravamina von Reichsständen gegen RKG/RKG (1556) 393A, 548, 990, 1202, 1207 f., 1211.
- Stellungnahme des RKG 393A, 548 f., 990, 1207, 1211.
- Interlokute 1336, 1339.
- Kammerrichter 943A, 961, 989 f., 1203, 1205, 1210, 1344, 1402 f. S.a. Osnabrück, Bf. Johann.
- Neubesetzung 548, 654A, 988 f., 1204.
- Kammerzieler s. Reichsjustiz, Finanzierung.
- Kanzlei, Mängel 132.
- Taxen 540.
- Landfriedenssachen/-prozesse 132, 1202, 1206, 1208, 1211, 1353–1356.
- Mandate de non offendendo 1200.
- Memorialia (RT 1555) zur RKG 990, 1202, 1206, 1402.
- Stellungnahme des RKG 384A, 1202, 1206, 1210.
- Moderationen, Appellationsprozesse 621, 1253–1255.
- Personal, Urlaubsregelung 1205A.
- Pfändungssachen 132.
- Pfennigmeister 541A, 1082, 1207 f. S.a. Huber, M.; Meyer-Ulrich, L.
- Präsident, Amtsneubesetzung 548, 1204.
- Prozessordnung/-verfahren 1204.
- Überlastung des RKG 1202, 1204–1206.
- Verzögerungen/Beschleunigung 1202, 1204 f.
- Reichsfiskal(-prokurator) 339, 341, 344, 346, 355, 381, 419A, 511A, 515, 541A, 614, 616, 953, 976, 1082, 1129, 1132 f., 1139, 1144, 1207, 1212, 1301, 1307, 1317 f., 1321 f., 1336, 1339, 1341 f., 1354–1356, 1365 f., 1370 f., 1395. S.a. Huckel, J.
- fiskalischer Prozess 976, 1301, 1317, 1320–1322, 1339, 1368 f., 1417A. S.a. Reichsexekutionswesen, Vollzug, Vollzugsmaßnahmen, Anmahnung.
- Exemtionsprozesse 1255, 1339.
- Nichtentrichtung von Reichssteuern 413A, 503A, 526, 534, 614, 895A, 902, 961, 1082, 1139, 1208, 1335 f., 1343, 1365 f., 1368, 1370 f. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1557), säumige Stände, Maßnahmen.
- Religionsfrieden, Beachtung am RKG 132, 769, 770A, 775A.
- Religionsprozesse 1112, 1116, 1331, 1360 f.
- Revisionsverfahren 1207.
- Strafe bei Widerruf 1202, 1208, 1211.
- Taxen, überhöhte 132.
- Translokation des RKG 548 f., 1202, 1205A, 1206, 1210.
- Visitation 407A, 655A, 746A, 990, 1205, 1209, 1403.
- Beteiligung Reichsstädte 1296, 1299 f.
- Sicherstellung Teilnahme 1208 f.
- Visitationstag (1556), außerordentlicher 74, 357, 531, 532A, 548 f., 989, 992, 1202–1209, 1337 f., 1342, 1368, 1402, 1404.

- Abschied 374, 384A, 531, 548, 638A, 1202A, 1204 f., 1210, 1378, 1402.
- Bericht (Relation) an Ks. 132, 357, 366A, 374, 384, 393, 407A, 531 f., 537, 545, 548 f., 637, 640, 646, 651 f., 654A, 988–990, 1202–1212, 1342, 1348, 1378, 1402 f.
- Aktenvorlage bei RT 74, 357 f., 364, 366A, 372, 373A, 374–376, 384, 531–533, 537, 542, 545, 637 f., 640, 646, 649 f., 989 f.
- Besetzung 357, 1203A, 1207.
- Visitationstag (1557) 409, 759, 1336, 1338.
- Visitationstag (1559) 549A.
- Reichskreise 74, 327, 356, 362, 368, 370 f., 408, 502, 506, 509 f., 513A, 528–530, 846, 969A, 993, 1120, 1121A, 1123, 1130A, 1131, 1134, 1139, 1201, 1205, 1254 f., 1268 f., 1300, 1318, 1345, 1353, 1356, 1369, 1400 f., 1403. S.a. Bayerischer, Burgundischer, Fränkischer, Kurrheinischer, Niederrheinisch-Westfälischer, Niedersächsischer, Oberrheinischer, Obersächsischer, Österreichischer, Schwäbischer Kreis.
- Kreisoberste s. Reichsexekutionswesen/EO.
- korrespondierende Kreise, Ober- und Niedersächsischer Kreis, gemeinsamer KT Jüterbog (1549), KAb 1335.
- Moderation s. Worms, Reichsmoderationstag (1556/57), Moderationsanträge, Inquisition.
- Beschickung Reichsmoderationstag 1349–1351.
- Reichskreistag s. Frankfurt/M. (1554); Worms, interzirkulare Versammlung (1554).
- Vollzug der EO, mangelnder 131, 169, 177 f., 1400. S.a. Reichsexekutionswesen, Landfriedensbruch, Zuzugspflicht; –, Vollzug, Vollzugsmaßnahmen, Anmahnung.
- Reichsmatrikel 131, 327, 335–339, 341–346, 355, 365, 514, 515A, 516 f., 521, 523, 606, 619–621, 623, 625, 627 f., 901 f., 903A, 959, 1080, 1082, 1119, 1123 f., 1127 f., 1130, 1136, 1138, 1254A, 1257, 1271A, 1302, 1322, 1337, 1365, 1370 f. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Anschlagmodus.
- Exemtionen 1255, 1339. S.a. Reichsjustiz, Reichsfiskal, fiskalischer Prozess.
- Besteuerungsverfahren Eximierter 1317. S.a. Augsburg, RT (1547/48/1555), jeweils RAb, Eximierte; Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Steuerertrag, Steuerleistung.
- Matrikel, revidierte (1557) s. Worms, Reichsmoderationstag (1556/57).
- Moderation des Reichsanschlags 131, 335, 345, 1123, 1217, 1307. S.a. Augsburg, RT (1547/48/1550/51/1555), jeweils RAb; Worms, Reichsmoderationstag.
- Beratung (RT 1556/57), Prorogation 410, 412A, 907, 1269 f.
- Stände, einzelne (auch Steuerbefreiung). S.a. Fränkischer, Niederrheinisch-Westfälischer, Niedersächsischer, Oberrheinischer, Obersächsischer, Schwäbischer Kreis, jeweils Matrikularbeschwerden.
- Bf. Bamberg [befristet] 1254A, 1256.
- Propst von Berchtesgaden 1307.
- Stadt Donauwörth 1254A, 1265.
- Abt zu Elchingen [befristet] 1260.
- Abt von Fulda [befristet] 1254A, 1259.
- Bf. Halberstadt [befristet] 1254A, 1257.
- Äbtissin und Stadt Herford [befristet] 1254A, 1261, 1267.
- Lgf. Hessen 343, 491A, 503, 511A, 512A.
- Abt zu Kaisheim 1254A, 1261.
- Stadt Köln 636A.
- Ebf. Magdeburg [befristet] 1256.
- Stadt Memmingen 1254A, 1266.
- Bf. Münster 1254A, 1257.
- Stadt Nürnberg [befristet] 1254A, 1265.
- Abt zu Petershausen [befristet] 1260.
- Pfalz-Neuburg [befristet] 1258.
- Äbtissin und Stadt Quedlinburg 1254A, 1261.
- Hst. Ratzeburg 1365 f.
- Hg. von Savoyen 1259.
- schwäbische Gff. 346.
- Stadt Wetzlar 1254A, 1266.
- Gff. von Wied, Hh. zu Runkel 1254A, 1263.
- Hg. Württemberg [befristet] 1254A, 1259.
- Bf. Würzburg [befristet] 129, 509, 1254A, 1256.
- Unklarheiten der Reichsmatrikel 1334–1337.
- Reichsmoderationstag 1254. S.a. Worms, Reichsmoderationstag.
- Reichsmünzwesen s. Augsburg, RT (1547/48/1550/51/1555/1559), jeweils Reichsmünz-

- wesen; Reichsgesetze, RMO; Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Erlegung.
- Ablehnung RMO (1551) durch rheinische Kff. wegen Doppelwährung/geforderte Ausnahmen 100, 127 f., 177A, 402 f., 406, 759, 992.
 - Akzeptanz/Rechtsgültigkeit der RMO, fragliche 403A, 993A.
 - Burgundischer Kreis 128, 408–410, 549 f., 993, 1378, 1405.
 - Lothringen 549.
 - Ausfuhr ungemünztes Edelmetall/Reichsmünzen 128, 550, 759, 1213–1215, 1404.
 - Beratung [5. HA] 74, 116A, 117A, 122, 127, 169, 177, 355A, 406 f., 412 f., 549, 551, 654–657, 759, 991, 1017, 1109, 1111, 1381, 1407A.
 - Annahme/Vollzug der RMO (1551), Forderung 128, 403 f., 550.
 - Durchsicht RMO (1551) 128, 402.
 - Prorogation an RV/Festlegung Reichsmünztag [außerordentlicher DT] 74, 128, 401–404, 406–410, 411A, 655 f., 759, 991 f., 1212 f., 1378, 1404. S.a. Speyer, DT (1557).
 - Besetzung 407, 409 f., 656 f., 759, 991, 992A, 1303, 1378, 1404.
 - Entgegennahme neuer Münzgravamina 409 f., 992, 1404.
 - Vorlage Abschied vor/Ratifizierung durch RT 407 f., 410, 656, 991 f., 1212 f., 1378, 1404.
 - Doppelwährung s. RMO (1551); Reichsmünzwesen, Ablehnung; –, Proteste.
 - Einfuhrverbot unterwertige Münzen 1213–1215.
 - Missstände (Münzverstöße)/Abhilfe 176 f., 523, 549 f., 991 f., 1213 f., 1339, 1378, 1404 f.
 - Anzeige Münzverstöße, Entgelt 1340.
 - Einschmelzen/Seigern von Münzen 128, 1213–1215, 1301.
 - Falschmünzen 1339 f.
 - Münzmeister, mangelnde Beachtung der RMO 549.
 - Münzregal, Missbrauch 549, 1301.
 - Prägeverbot, befristetes 1213 f.
 - Verbot Verpachtung/Verkauf 128, 1213 f.
 - Münzsteigerung/-verschlechterung 177, 356A, 1122.
 - Münzmandat, kgl. (1555)/Revidierung (1557) 407–410, 758–760, 992 f., 1213–1215, 1301, 1340, 1405.
 - Proteste gegen RMO (1551), Hessen [gegen Doppelwährung] 128, 411A, 551.
 - Kursachsen 128, 403A, 404A, 759.
 - Reichsmünztag s. Speyer, DT (1557) [Reichsmünztag]; –, Reichsmünztag (1549).
 - Vollzug der RMO (1551), mangelnder 176A, 177, 356A. S.a. Augsburg, RT (1555), RAB, Festlegung RT, Prorogation RMO; Reichsmünzwesen, Akzeptanz; –, Missstände.
 - Reichspfennigmeister s. Habsberg, W.; Haller, W.; Sebottendorf, D.
 - Reichsprälaten, schwäbische 80, 273, 485, 499A, 502, 504, 522 f., 543, 550, 662 f., 666, 866, 874, 991, 1004, 1203A, 1306, 1403, 1418, 1425.
 - Gesandte 186, 191A, 272, 433A, 450, 499, 504 f., 510, 512, 515, 517, 521 f., 533, 540, 604, 666, 674 f., 681, 690, 692, 695, 697, 699, 704, 706, 708, 711, 716, 718 f., 722, 724A, 729, 732, 735, 737, 740, 744A, 749, 752–754, 758 f., 869, 874, 876, 878, 882 f., 888, 893 f., 897, 905 f., 1087, 1418. S.a. Hausen, C.; St. Emmeram, Abt Erasmus.
 - Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1418A.
 - RTA-Überlieferung 428.
 - Theologen 666.
 - Reichsritterschaft 1123. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1557).
 - Reichsstädte/Städtecorpus 407 f., 411, 630A, 1295A, 1302, 1351A, 1369, 1425. S.a. Reichsjustiz, Assessoren, Präsentation, Beteiligung; –, Visitation, Beteiligung; Religionsvergleich, Religionsgespräch, Besetzung, Reichsstädte.
 - Advokaten/Sekretäre, fragliche Anstellung 1298.
 - Aktenregistratur, Anlage 556, 1295, 1297 f., 1300, 1302.
 - Registrator, Anstellung 1295, 1298.
 - Korrespondenz mit Hansestädten, Intensivierung 1296, 1300.
 - Reichsstandschaft 127. S.a. Reichsgesetze, Religionsfrieden, Städteartikel.
 - Beteiligung an Ständeverordnungen („in decisivis“) [DT] 655, 1295, 1298 f.

- Sitz und Stimme bei RT, Wahrung 208A, 268A, 556, 562A, 581A, 582, 584, 585A, 601, 1295, 1297–1299, 1303.
- Sprecheramt auf RT, Etablierung 1295 f., 1299 f.
- Städtebank, rheinische 275, 567A, 578, 582–584, 588A, 589A, 595 f., 625A, 626, 629A–631A, 1110A, 1296A, 1297–1300, 1421.
- schwäbische 35A, 175A, 275, 435A, 567A, 578, 589A, 595 f., 625A, 626, 629, 631A, 1109–1111, 1297–1300, 1422.
- Städtekontribution, Neuanlage 1296, 1302.
- Städtetag [Institution] 1298–1301.
- Geschäftsordnung 1296, 1297A.
- Partikularstädtetag, Einrichtung 1296, 1300.
- Städtetag (1555) 1298, 1302.
- Abschied 562, 1297, 1302.
- Städtetag (1557) 158, 556, 560, 562, 568, 603, 612A, 623 f., 629 f., 632, 634 f., 637 f., 639A, 646A, 655A, 658, 1217, 1295–1303, 1369, 1374A, 1421A–1424A.
- Abschied 636A, 1295, 1297, 1300, 1302 f., 1424A.
- Nebenabschied 658 f., 1297, 1303.
- Protokoll 553 f., 556, 630A, 1295, 1297A, 1302, 1303A.
- Reichssteuern 129, 846, 848, 895, 897A, 902, 906, 1035, 1154A, 1299, 1317 f., 1320 f., 1335, 1337–1339.
- Baugeld (1548) 1335.
- Besteuerung exterritorialer Ordensgüter 106, 131, 1350A.
- Kammerzieler s. Reichsjustiz, Finanzierung.
- Kontribution für die Fränkische Einung (1554) 340A, 1126A, 1135A, 1335 f.
- Rechnungsbericht 1334 f.
- Nachlass/Erlass, Bf. Georg von Bamberg 129, 631A.
- Ebf. Christoph von Bremen 1305A.
- Stadt Frankfurt 626A.
- Hg. Johann Albrecht von Mecklenburg 1305A.
- Stadt Nürnberg 631A.
- Gff. Ernst und Bodo von Regenstein 1368.
- Stadt Schweinfurt 1265, 1374 f.
- Bf. Melchior von Würzburg 129, 631A.
- Reichspfennigmeisteramt 1154A. S.a. Reichspfennigmeister; Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Steuerverwendung, Pfennigmeister.
- Reichsvorrat (1548)/Ergänzung (1551) 327, 341 f., 397A, 518, 541, 546, 614 f., 653, 762A, 847, 1126A, 1131, 1133–1135, 1328, 1335–1337, 1343.
- Ausstände, Einforderung 419A, 505A, 613–620, 623, 625, 1125 f., 1130–1336, 1343. S.a. Türkenkrieg, Reichsvorrat (1548/51).
- Legstätten 1335 f., 1343, 1357.
- Rechnungsbericht 1126A, 1127A, 1135A, 1328, 1334 f., 1336A, 1343.
- Türkensteuern 197, 1268, 1269. S.a. Reichssteuern, Baugeld.
- Erfolglosigkeit/Ineffektivität 129, 288, 291, 353, 358A, 369A, 503 f., 622A.
- Verwendung, missbräuchliche 130, 315A, 325, 389A, 435A, 439A.
- Türkensteuer (1542)/Gemeiner Pfennig 288A, 503, 1119–1123.
- Türkensteuer (1544/1551)/Gemeiner Pfennig 389A, 503A, 970A, 1119–1122.
- Türkensteuer (1557) [2. HA] 74–76, 79, 86 f., 93 f., 99, 101–104, 115 f., 117A, 119A, 121, 124, 127–130, 135, 137A, 138, 140A, 142, 148, 166, 169, 180–182, 186, 188A, 194A, 198A, 200 f., 207, 209, 210A, 213, 216, 217A, 218A, 222A, 225, 233A, 236 f., 239, 253A, 261, 263A, 278, 287–293, 295 f., 299, 301–307, 310–356, 358–386, 388–402, 406A, 410, 412–415, 417–421, 432A, 434A, 435A, 440, 441A, 443 f., 446, 451, 452A, 458A, 467A–469A, 472A, 480, 488, 490–496, 499–547, 551, 552A, 561, 594, 598–602, 605 f., 612–656, 659, 716, 753, 756–758, 760–762, 765, 775A, 777, 780 f., 786, 787A, 789A, 790A, 791–796, 816, 821A, 831 f., 838 f., 844A, 852A, 853 f., 881, 913, 916, 922A, 949–987, 990–992, 996–998, 1017, 1021, 1042, 1117, 1123, 1125–1150, 1153 f., 1160, 1179A, 1180A, 1181A, 1182, 1184, 1190–1192, 1196 f., 1230A, 1237, 1247A, 1270–1272, 1294A, 1309A, 1318, 1354, 1362–1364, 1377, 1382, 1392–1399, 1402, 1418A. S.a. Reichstagsverfahren, Beratungsreihenfolge; Türkenkrieg.
- Anschlagmodus Gemeiner Pfennig/ Reichsmatrikel 131, 288, 291A, 327, 334, 501, 505–508, 950, 952, 1119–1124.

- Anschlagmodus nicht moderierte/moderier-
te Matrikel 131, 327, 335–339,
341–346, 355, 365, 514–517, 521, 523,
606, 619–621, 623, 625, 627 f., 950, 952,
959, 1127 f., 1131, 1136, 1138, 1393.
- Beharrliche Hilfe, Debatte 73, 103,
129, 288A, 296, 312, 314, 317–322,
337, 352–354, 358–360, 366, 368 f.,
371 f., 374, 379, 381 f., 390 f., 394, 395A,
396A, 402, 499–503, 505A, 506, 510,
523, 525, 526A, 527, 529, 535, 537A,
544, 618 f., 638A, 757 f., 796A, 879A,
965, 969, 973–975, 977 f., 981, 1123 f.,
1136, 1138, 1141–1143, 1146, 1181A,
1377. S.a. Böhmen, Stände; Österreich,
Niederösterreich, Landstände; Ungarn,
Stände, jeweils Werbung.
- Ablehnung 351A, 354, 359, 364,
370–373, 388A, 396, 417, 419A, 522 f.,
544A, 640A, 761.
- Festlegung künftiger Beratung im
RAb 367, 370, 373, 390–392, 394 f.,
397–399, 410, 412 f., 415A, 417 f.,
527–529, 531–533, 535, 539, 544,
545A, 642 f., 648, 653, 757 f., 760–762,
965, 969, 974 f., 978 f., 981, 983–987,
1143, 1146, 1377, 1400.
- Forderung durch Kg. 100, 180A, 317,
319, 325A, 353–355, 358A, 398, 496,
536A, 626A, 853A, 936A, 955, 960,
964, 969 f., 973–975, 977, 1178A,
1400.
- Besteuerung der Untertanen 131, 327,
334–336, 340, 343 f., 356, 363A, 365 f.,
368, 371 f., 374, 380A, 505–507, 514,
528 f., 531, 659, 757 f., 950, 953 f., 962,
967, 972, 1120, 1122–1124, 1127, 1129,
1139, 1144, 1364, 1377, 1394 f.
- Doppelbesteuerung reichsständischer
Güter in Österreich 131, 335 f., 338,
340, 356, 368, 374, 381, 391 f., 394 f.,
402, 509–512, 524, 529, 535 f., 551, 656,
951, 955 f., 964 f., 969 f., 975, 978, 981,
983–987, 1127, 1130A, 1137, 1140 f.,
1143, 1146–1148.
- Protest 410 f.
- Eilende Hilfe, Überlegung 129,
317–322, 336, 354, 503, 523.
- Ineffektivität 129, 319 f., 358A, 359A.
- Erlegung in großer Reichsmünze 355,
356A, 364, 366–368, 373, 378, 380 f.,
523, 525, 526A, 527–529, 758, 955,
961, 965, 966 f., 972, 1136–1138, 1141,
1143 f., 1394.
- Erlegungstermine 323A, 327 f., 334 f.,
340, 356, 363–366, 368, 370 f., 374,
378–380, 414, 418A, 419A, 505–508,
511A, 514, 523, 525, 528 f., 531, 606,
620–622, 950, 952, 955, 957, 961, 965,
967, 970, 972, 977, 1128, 1136 f., 1139,
1141–1145, 1147, 1155, 1394.
- Antizipierung von Geldern vor
1. Termin 378 f., 380 f., 389–392,
394 f., 534, 539A, 641–643, 970, 972,
975, 977 f., 980–984, 986, 1143, 1145,
1147 f., 1153, 1155.
- kumulierte Erlegung 377 f., 380 f.,
534, 537A, 970 f., 975 f., 1143 f., 1377,
1397.
- Hansestädte, Steuerbeitrag 335, 340,
356, 365, 374, 380A, 528 f., 950, 954,
962, 967, 972, 1123, 1127, 1129, 1139,
1143 f., 1377, 1395.
- Herstellung/Sicherung des Reichsfriedens,
ständische Forderung 115, 130, 287,
291–293, 296, 301, 305–307, 321 f.,
323A, 334, 340, 351A, 354, 356, 359A,
363, 365 f., 368, 374, 491, 493A, 497,
503A, 515, 528, 763, 949–951, 955 f.,
962, 965, 968, 970, 973, 1139, 1143,
1377, 1398 f.
- Junktim s. Reichsgesetze, Religionsfrieden,
Aufrechterhaltung; Religion, Freistellungs-
debatte.
- Legstätten 180, 327 f., 334 f., 340, 366,
370, 505 f., 514, 530, 606, 620–622, 641,
950, 952 f., 961, 967, 972, 1127 f., 1136,
1139, 1152–1154, 1156A, 1328, 1394,
1396.
- Leistung, freiwillige/Ablehnung Steuer-
pflicht 214A, 225.
- Leistungsform (Geld/Truppen) 130,
131A, 180, 312, 316A, 319, 321–323,
324A, 325–327, 333–335, 340, 343A,
354 f., 364, 373, 499A, 500–502, 505,
514, 600, 606, 613, 619, 623, 625, 950,
952, 958, 961, 966, 972, 1120, 1128,
1130, 1144, 1377, 1393.
- Reichsritterschaft, Steuerbeitrag 335 f.,
338, 340, 356, 365 f., 368, 374, 380A,
528 f., 950, 954, 962, 967, 972, 1123,
1127, 1129, 1139, 1143 f., 1377, 1395.
- säumige Stände 620–622, 972, 1130,
1136, 1377.

- Maßnahmen, fiskalischer Prozess 335 f., 338, 340, 351A, 356, 366, 368, 374, 378–380, 523, 528, 757, 953, 961, 967, 977, 1127, 1129, 1139, 1144, 1395.
- Steuerertrag, verminderter (moderierter/eximierter/verlorene Stände) 324, 337–340, 514, 517, 534, 959, 972, 979.
- Ausgleichszahlung [Zusatzforderung des Kgs.] 100, 355, 358, 364, 373, 377, 380, 388A, 521 f., 525, 526A, 527, 626A, 955, 959, 964–966, 970 f., 976, 1136–1138, 1141 f., 1144.
- Steuerleistung eximierter Stände 355, 377, 380–382, 534, 537A, 970 f., 975 f., 1124, 1143 f., 1377, 1395.
- Steuerforderung des Kgs. 72–74, 84, 100, 109A, 121, 129, 131, 169, 180, 288, 312, 317, 319 f., 322, 325A, 339 f., 353, 364, 369A, 385 f., 439A, 446, 499–501, 503, 505, 512A, 514, 518, 521, 606, 617–619, 621, 624 f., 631, 951, 955, 958 f., 964–966, 971, 1120, 1122, 1128, 1132, 1134 f., 1137, 1392.
- Steuergerechtigkeit, Sicherstellung 129, 323A, 606, 613–615, 621, 1125–1127, 1130, 1133 f., 1147.
- Steuerhöhe 73 f., 103, 130 f., 288 f., 312, 321–325, 327A, 328, 331–343, 346, 349, 352–354, 356, 358–360, 364–374, 376–382, 388, 390–392, 394, 401, 412, 415, 439A, 499–501, 503, 505, 508, 511A, 512A, 514–518, 521, 526A, 527–529, 531, 544, 545A, 600–602, 605 f., 613–627, 631, 635A, 636A, 638A, 950–952, 956–958, 965 f., 970 f., 975 f., 978 f., 981–987, 1127 f., 1130–1132, 1134–1136, 1138, 1141 f., 1144 f., 1147, 1377, 1393.
- Ablehnung/Minderbewilligung [Kurmainz und Kurpfalz] 73, 130, 350 f., 354, 360, 365, 369 f., 376A, 377, 379A, 380, 385 f., 391, 394–396, 398, 401 f., 412–418, 419A, 533, 544, 545A, 546, 757, 952A, 985–987, 1147, 1393A.
- Steuerverwendung/-auszahlung 131, 327–330, 606, 622, 1131.
- Bestallung Reiterei, bevorzugte 103, 377 f., 534, 537A, 971, 976, 1144, 1397.
- defensive/offensive Anwendung 128, 310–312, 377 f., 503A, 534, 972, 1145.
- Entscheidung durch reichsständische Verordnung 341 f., 369A, 370, 622, 1130, 1136.
- Generalfeldoberst, Verordnung/Amtsübernahme durch Kg. 131, 292, 328–331, 334, 340–342, 354, 356, 362 f., 508A, 510 f., 513A, 514, 524, 529, 534, 716, 950, 954, 956, 962 f., 965, 967, 1130, 1139–1141, 1143 f., 1149–1151, 1153 f., 1377, 1395 f., 1413A.
- Zuordnung reichsständischer Generalleutnant 361–364, 368, 370–372, 528 f.
- Hauptkrieg, Bedingung für Hilfe/Auszahlung Hilfe 129 f., 316A, 351A, 622, 1131, 1136A.
- Kriegsräte und Musterherren, Verordnung 131, 317, 328–330, 334, 354, 356, 359A, 361–364, 366–368, 370–374, 377–382, 389–392, 394–396, 402, 419–421, 508A, 523, 528–531, 534 f., 540–542, 544, 552A, 556A, 638, 640A, 642 f., 645, 653, 757, 955, 961, 965, 967 f., 970–973, 975–977, 979, 981, 983–986, 988, 1137 f., 1143–1149, 1153 f., 1156, 1303, 1328, 1377, 1396.
- Besoldung 379–381, 390–392, 535, 539, 640A, 970, 972, 975, 977 f., 980 f., 983, 1143, 1145 f., 1148, 1152A, 1153, 1396.
- Instruktion 371, 379–382, 390–392, 394, 400–402, 419, 421, 535, 539 f., 542–544, 547, 640, 645, 647–649, 651 f., 758, 760, 967, 970, 972 f., 975, 977, 984–986, 988, 1143, 1146, 1148–1153, 1396.
- Pfennigmeister, Verordnung 131, 180, 328 f., 334–336, 354, 356, 359A, 361–364, 366, 368, 370 f., 373, 378 f., 389, 396A, 400–402, 419–421, 500, 505, 508A, 509 f., 513A, 528 f., 534 f., 542, 544, 547 f., 551, 606, 647 f., 653, 762, 955, 961, 965, 967, 970, 972 f., 975, 977 f., 980–986, 988, 1127, 1129 f., 1136A, 1137–1139, 1143–1147, 1151–1153, 1328 f., 1377, 1396.
- Besoldung 421, 539, 548, 551, 552A, 642 f., 972, 1144, 1153, 1156, 1396.
- Instruktion 371, 389A, 390, 392, 394, 398–402, 419, 421, 535, 539,

- 543 f., 546 f., 646 f., 649, 651 f., 758, 760, 967, 972 f., 983–986, 988, 1130, 1146, 1152–1156, 1396.
- Vorbeugung missbräuchliche/ineffektive Verwendung 130 f., 323A, 325, 369A, 389–391, 508A, 606, 622A, 762A, 954, 961, 977, 1136, 1150, 1395 f.
 - Übersolde/Lauf-, Rüstgeld [Zusatzforderung des Kgs.] 355, 358, 364, 373, 377, 380, 388A, 521, 522A, 525, 526A, 527, 626A, 955, 959, 964 f., 966, 970 f., 976, 1136–1138, 1141 f., 1144.
 - Türkensteuer (1566) 74.
 - Reichstag, RT (1487) s. Nürnberg.
 - RT (1507) s. Konstanz.
 - RTT (1522, 1522/23) s. Nürnberg.
 - RTT (1526, 1529) s. Speyer.
 - RT (1530) s. Augsburg.
 - RTT (1532, 1541) s. Regensburg.
 - RTT (1542) s. Nürnberg, Speyer.
 - RT (1543) s. Nürnberg.
 - RT (1544) s. Speyer.
 - RT (1546) s. Regensburg.
 - RTT (1547/48, 1550/51, 1555, 1559, 1566) s. Augsburg.
 - RT (1570) s. Speyer.
 - RT (1576) s. Regensburg.
 - RT-Ausschüsse, interkuriale, Ablehnung durch KR 196, 199, 206–209, 441 f., 772A.
 - Ausnahme Religionsausschuss 196, 199, 206–208, 266, 441, 442A, 486, 801, 805, 1003–1005.
 - Forderung durch FR 206 f., 209, 439–441.
 - Konstituierung/Umfang 481, 584, 591, 596, 664A, 804 f., 1004 f.
 - Konzipierung Instruktionen für Kriegeräte und Pfennigmeister (Türkenfeldzug) 381 f., 390–392, 399–401, 542 f., 547A, 548, 552A, 645, 647, 1143, 1146, 1148 f., 1152A, 1153.
 - Mitglieder 392, 399, 640, 647.
 - Livlandfrage/Überlegung im FR 489 f.
 - Redaktion des RAb 412, 413A, 415A, 417, 418A, 419A, 658, 753–762, 857, 860A, 900A, 992A, 1149, 1153, 1201, 1213, 1248 f.
 - Mitglieder 150, 550, 556A, 656 f., 753, 1303.
 - Religionsausschuss s. Religionsvergleich, Beratungsform.
 - Supplikationsrat/Mitglieder 499, 556A, 567A, 1303, 1306.
 - Türkenhilfe/Überlegung im SR 559, 561.
 - kuriale, Fürstenrat 772.
 - Reichsjustiz 543, 545, 548, 1348.
 - Besetzung 543, 545A.
 - Türkenhilfe 425, 499–512, 520–525, 533–536, 616A, 619 f., 1127–1130, 1137–1141, 1143.
 - Besetzung 504.
 - Städterat, allgemeiner Ausschuss 630–632, 634–636, 639, 640A, 642A, 1324, 1355.
 - Besetzung 630A, 631A.
 - Reichsjustiz 646, 649–652, 653A, 1209.
 - Besetzung 646.
 - Sonderausschüsse, Versammlungen der CA-Stände/Überlegung 797–799.
 - Versammlungen der geistlichen Stände 876–879, 881–885, 889, 1073.
 - Besetzung 878, 886A.
 - Versammlungen der katholischen Stände 886 f., 896 f., 902 f., 1079–1082.
 - Besetzung 886, 896.
 - Reichstagsordnung [Taxordnung] 153 f.
 - Reichstagschriftgut, Berichte und Weisungen (RT-Korrespondenz), Dokumentation 77, 184–186, 427–430, 555, 767.
 - Bedeutung 184, 423, 427, 555, 767.
 - Protokolle, Dokumentation 77.
 - Fürstenrat 77 f., 184, 423–427, 766, 864.
 - Geheimer Rat des Kgs. 77.
 - Kurfürstenrat 77, 183–186.
 - Redaktionsausschuss RAb 183 f., 661A, 753.
 - Religionsausschuss 77, 183, 425 f., 661 f., 690A, 766, 863 f.
 - Städterat 78, 553–555, 766, 864.
 - Supplikationsrat 183, 1306.
 - Versammlungen der CA-Stände 77, 426 f., 554, 662, 765–767.
 - Versammlungen der katholischen/geistlichen Stände 77, 425, 427, 554, 661 f., 863 f.
 - Supplikationen, Abgrenzung/Überlieferung 77, 1305 f.
 - Verhandlungsakten, Begriff/Abgrenzung 77, 907.
 - Reichstagsverfahren, Ansetzung RT (1556/57) ohne Ausschreiben 82, 776, 778, 908A.
 - S.a. Augsburg, RT (1555), RAb, Festlegung.
 - Beratungsreihenfolge der Verhandlungs-

- punkte 206–215, 449A, 560–562, 564–566, 909.
- Parallelverhandlungen Türkenhilfe/weitere HAA in Kurien und Religionsvergleich im Ausschuss 129, 202A, 209–213, 215 f., 217A, 218, 223–226, 230, 252, 256, 258–262, 276–278, 280–282, 295, 306 f., 434A, 438A, 442 f., 446A, 447–451, 452A, 453A, 460, 466, 475A, 480, 487 f., 490–492, 559, 560A, 561, 563A, 564 f., 569, 578, 581, 583, 586, 598–600, 768, 774, 775A, 779, 780A, 781, 783–785, 791, 907, 909, 913 f., 916 f., 995–997, 1001A–1003A, 1160A.
 - Verhandlungsboykott/Verbindlichkeitsvorbehalt CA-Stände wegen Freistellung s. Religion, Freistellungsdebatte, Junktim Verhandlungsaufnahme; --, Junktim Verhandlungen.
 - Voranstellung Religionsvergleich 123, 209–216, 221, 223, 225–227, 230 f., 237, 252, 256, 261 f., 306, 434A, 435A, 437A, 438 f., 441A, 445–450, 452, 453A, 460, 467A, 468A, 558A, 560 f., 563A, 565, 582, 770, 772, 774 f., 780–782, 784, 785A, 787 f., 789A, 791–793, 908, 1003, 1021, 1160A, 1178A, 1377, 1383.
 - Voranstellung Türkenhilfe 93 f., 100 f., 129, 169, 182, 200, 202, 211 f., 278, 280 f., 287, 304, 434A, 435A, 437A–440A, 442–444, 446A, 488, 558A, 581, 598, 769, 771 f., 776 f., 781A, 792A.
 - Eröffnung RT 93 f., 104, 112, 134, 162, 169, 188–193, 236, 431, 556 f., 1219–1221, 1382, 1413A.
 - Mehrheitsbeschlüsse, Verbindlichkeit 331–333, 351, 395, 398, 402, 413A, 418A, 986 f.
 - Ausnahme Religionssachen 333A, 435A, 437A, 447, 462A.
 - Reichstagskommissariat, kgl. s. Ferdinand I.
 - Sitzungsdauer, tägliche 303–307, 399, 400A, 496 f., 546, 605 f., 637, 645, 650, 666A.
 - Versammlungen der CA-Stände, Charakter informelle Beratungen 765.
 - Direktorium 198A, 768, 776, 797, 816A.
 - Nebenabschied 848A, 855, 857, 858A, 859–861, 902A, 1112–1117, 1391A.
 - ohne Absonderung von Kurien 116, 778A.
 - Teilnahme CA-Städte 576A, 765A, 775, 776A, 777, 780–784, 785A, 788–792, 857–861.
 - Verhandlungsthematik, limitierte 765, 775A.
 - Versammlungen der katholischen/geistlichen Stände, Nebenabschied 901A, 903, 905 f., 1082A, 1083–1087, 1391A.
 - Reifenberg, Friedrich von, Oberst, französischer Agent 143.
 - Philipp von, Amtmann zu Cochem, Kurtrierer Gesandter 191A, 198, 205A, 436, 1406.
 - Reifferscheid, Gff. von 1264.
 - Reifstock, Dr. Friedrich, Rat der Wetterauer Gff. 1203A.
 - Reinhardsbrunn [Kloster/Schloss, Stadtteil von Friedrichsroda/Thüringen] 119.
 - Reistingen [Ortsteil von Ziertheim/Schwaben] 1359.
 - Rekuperation s. Restitution.
 - Religion. S.a. Reichsgesetze, Religionsfrieden; Religionsvergleich.
 - Augsburger Interim (1548) 1090 f., 1096A, 1108A.
 - Confessio Augustana ([invariata] 1530) 72, 111, 113, 120A, 123–125, 190A, 224 f., 259, 454 f., 457, 459, 563A, 566A, 571, 573A, 576, 579, 593A, 607, 610, 611A, 668A, 675–678, 698, 702A, 703, 707 f., 710A, 713, 720, 735 f., 738–741, 748A, 751, 754, 768, 770A, 773, 776, 781A, 783 f., 788A, 789A, 797A, 803, 808, 813A, 816, 817A, 819, 821A, 835A, 842, 847A, 854, 858, 860A, 861, 870, 878, 910, 929, 933A, 945A, 1006 f., 1011, 1020 f., 1027, 1036, 1039, 1043, 1052, 1066 f., 1069 f., 1089–1092, 1098A, 1099 f., 1102A, 1103A, 1105, 1107A, 1108A, 1112–1116, 1161A, 1223, 1232, 1240A, 1251 f., 1301, 1351 f., 1359 f., 1373. S.a. Reichsgesetze, Religionsfrieden, Anerkennung; Religionsvergleich, Religionsgespräch, Gesprächsgrundlage; -, Vorlage CA.
 - Apologie der CA (1530/31) 740A, 945A, 1067, 1115A.
 - Confessio Augustana Variata (1540) 740A, 1066, 1099A.
 - Confessio Saxonica (1551) 1019A.
 - Confessio Virtembergica (1552) 945A, 1019A, 1091.
 - Lehrstreit, innerprotestantischer 109, 823A, 848A, 852, 855, 858, 878, 947A, 1044, 1066, 1070, 1090A, 1091 f., 1095–1097, 1102A, 1108A, 1112, 1114,

- 1116 f. S.a. Antinomisten; Flacius, Major, Melanchthon, Osiander, jeweils Anhänger.
- Beilegung vor/bei RT, Bemühungen 109–112, 127, 770A, 771, 778.
 - Beilegung vor Religionsgespräch (1557) 823A, 846, 848, 852, 854 f., 858 f., 860A, 1087, 1090–1092, 1095, 1097, 1099, 1109, 1112, 1114 f.
 - Gegenmaßnahmen, anderweitige 858 f., 1112, 1114.
 - Konkordienformel (1577) 1096A.
 - Schmalkaldische Artikel (1537) 124, 579, 781A, 858, 860A, 1102A, 1112, 1115, 1116A.
 - Freistellungsdebatte/-forderung (1556/57) 71, 75 f., 78, 87, 112–116, 125, 136, 137A, 138, 140A, 148, 186, 194A, 210A, 217–222, 231, 234 f., 237 f., 248–257, 312, 314A, 316A, 323A, 343, 353A, 377, 379, 382, 395, 446A, 452A, 453A, 454–478, 509–511, 532 f., 537A, 544, 545A, 550, 553A, 562–582, 606–611, 615, 634A, 638, 646 f., 709–711, 735A, 736A, 737, 754, 765 f., 771A, 775, 776A, 777, 779–804, 815–818, 820–822, 825, 827–833, 836A, 837–841, 843, 844A, 845 f., 850–860, 863, 892, 907, 910–912, 914–918, 995–1001, 1036, 1038, 1042, 1078 f., 1099, 1103 f., 1181A, 1182A, 1217, 1222–1252, 1361A.
 - Aufhebung Geistlicher Vorbehalt, Forderung 75, 114, 125–127, 148, 216–231, 234, 238, 256, 450, 454–468, 532 f., 545A, 562 f., 606–611, 638, 754, 769A, 777A, 779, 782–785, 787, 789A, 790–792, 816 f., 820–822, 825, 830, 838A, 839, 846A, 907, 912–915, 918, 995, 997A, 1000, 1099, 1103 f., 1222, 1224 f., 1228–1230, 1236 f., 1239, 1242–1244, 1246A, 1247A, 1248, 1250. S.a. Reichsgesetze, Religionsfrieden, Geistlicher Vorbehalt, Protest.
 - Zusage Profanierungsverbot Hstt. 126 f., 226–229, 231, 463–465, 853A, 907, 912, 1222, 1224, 1242A, 1250.
 - Freistellung der/Religionsfreiheit für Untertanen 75, 113, 125–127, 219A, 457 f., 463A, 464A, 776A, 777, 780A, 783, 787, 789, 825, 910, 911A, 912A.
 - Junktim Türkenhilfe 75 f., 92, 105, 113–116, 217A–219A, 222A, 397A, 413A, 438A, 544, 777, 780, 783A, 786–788, 789A, 790A, 796A, 797A, 838 f., 844A, 851–854, 1103A, 1181A, 1237, 1244A, 1247A.
 - Junktim Verhandlungsaufnahme generell 71, 75, 112 f., 114A, 126, 136, 192A, 217, 218A, 219, 221, 222A, 223, 225 f., 234 f., 250–252, 253A, 254A, 450, 454, 459 f., 465–471, 474A, 475, 532A, 562, 569–575, 776A, 777A, 786–788, 790–795, 797 f., 800A, 801–803, 1224.
 - Junktim Verhandlungen ohne verbindliche Beschlussfassung 75, 249 f., 251A, 254–258, 292, 312, 316A, 323A, 343, 353A, 376, 377A, 379 f., 382, 388, 395 f., 400, 467 f., 472A, 475A, 476–478, 485 f., 510 f., 543 f., 545A, 575, 580–582, 586A, 607, 709, 711, 794A, 795 f., 797A, 798A, 799–804, 815, 817 f., 821 f., 828–832, 839A, 840 f., 852, 916, 918, 997A, 1222, 1225, 1229, 1236 f., 1239, 1247A.
 - Suspendierung Geistlicher Vorbehalt 126, 148, 783, 838 f., 1246A.
 - Zurückweisung durch Kg. und katholische Stände 136, 148, 220 f., 226, 251A, 252A, 253, 256 f., 376, 377A, 388, 396, 413A, 461–464, 472A, 473A, 532 f., 550, 638, 647, 837–840, 843, 856, 915A, 1226–1230, 1237–1239, 1245–1251.
 - Geistliche Jurisdiktion 953A, 465, 1044, 1051 f., 1059 f., 1062, 1067, 1090 f., 1102A. S.a. Reichsgesetze, Religionsfrieden.
 - Geistlicher Vorbehalt s. Reichsgesetze, Religionsfrieden; Religion, Freistellungsdebatte.
 - Katholizismus/katholische Religion 107 f., 123, 210A, 219A, 225A, 464A, 476, 593A, 629, 687, 689A, 698, 707, 737A, 738–740, 741A, 749A, 751, 756, 789A, 813A, 827, 868, 870, 875, 877 f., 880, 889, 891 f., 895A, 921A, 924, 930, 944A, 1011, 1022 f., 1027, 1031, 1034, 1037–1044, 1048, 1051–1054, 1057, 1059, 1061 f., 1069–1071, 1074 f., 1079, 1085 f., 1095A, 1099 f., 1102A, 1205A, 1278A, 1346, 1352.
 - katholisches (antiprotestantisches) Bündnis, Gerüchte 91A, 187A, 188A, 779A.
 - katholisches Defensivbündnis, Überlegung 1023, 1039 f., 1042.
 - Reform, innerkatholische 464A, 871–874, 878, 896A, 904, 1023, 1030, 1037 f., 1067 f., 1071–1073.

- Reformnotel s. Augsburg, RT (1547/48), Religionsverhandlungen.
- Kolloquien/Religionsgespräche 668, 671–678, 680, 682A, 683, 693A, 695, 698, 699A, 700–704, 713A, 714 f., 727, 730A, 738–740, 748A, 811, 818 f., 823, 825 f., 835, 838 f., 841, 845, 849A, 868, 871, 877, 882A, 883, 920, 922, 942A, 943A, 945A, 1006, 1010, 1026 f., 1028A, 1035, 1044 f., 1053–1058, 1062 f., 1065, 1073 f., 1090A, 1108A, 1109, 1384, 1386. S.a. Baden im Aargau, Bern, Hagenau, Homberg, Karthago, Marburg, Regensburg, Worms, jeweils Religionsgespräch.
- Konzil/Konzilien, ökumenische 124, 564A, 667, 669, 672 f., 676, 678–680, 682A, 683, 685–689, 698, 704, 811, 826, 838 f., 871, 880, 920, 928, 1044–1051, 1054, 1060–1066, 1068, 1093, 1101, 1105A, 1107A, 1109 f. S.a. Basel, Chalkedon, Ephesos, Ferrara/Florenz, Jerusalem, Konstantinopel, Konstanz, Mantua, Nikaia, Trient, jeweils Konzil; Religionsvergleich, Approbation.
- Hauptkonzilien 667, 669, 672, 800A, 1060, 1100. S.a. Chalkedon (451); Ephesos (431); Konstantinopel (381); Nikaia (325).
- Tridentinum s. Trient.
- Missstände allgemeine [Zeremonien und Lehre] 136, 668, 1018, 1037, 1052, 1067, 1072.
- Nationalkonzile/Synoden 564A, 672 f., 1044–1046, 1060 f., 1107A, 1109. S.a. Antiochien, Frankfurt, Karthago, Mainz, Milevum, Orléans, Sinuessa, Toledo, Tribur, Worms, jeweils Synode/Nationalkonzil.
- Religionsfrieden s. Reichsgesetze, Religionsfrieden.
- Religionsgemeinschaften/Sekten 684A, 738–740, 859, 878, 1033, 1060 f., 1102A, 1111 f., 1114. S.a. Arianismus; Donatismus; Eutyches; Makedonius; Nestorius; Pelagianer; Sakramentarer; Schwenckfeldianer; Servetisten; Wiedertäufer; Zwinglianer.
- Religionspaltung/-vergleich s. Religionsvergleich.
- Urkirche 667A, 676, 685, 1024 f., 1029, 1101, 1103A.
- Religionsvergleich/Behebung Glaubenspaltung [Religionsfrage] 72 f., 75 f., 78, 88A, 93, 96, 99 f., 102A, 103 f., 116, 117A, 118A, 119, 120A, 121A, 126, 136, 198A, 209, 211 f., 217A, 220 f., 234, 256, 443A, 445, 456A, 457, 473, 527 f., 769, 776, 797A, 839, 872, 905, 919, 962, 1017 f., 1021, 1040, 1043–1045, 1100 f., 1117, 1119, 1164, 1223, 1233 f., 1236, 1242, 1250, 1300. S.a. Augsburg, RT (1530/1547/48), jeweils Religionsverhandlungen; –, RT (1555), RAb, Festlegung, Prorogation; –, Religionsvergleich, Verhandlungen.
- Ablehnung von/Verzicht auf Vergleichsbestrebungen 72, 76, 93, 98, 100 f., 103, 123 f., 225A, 234, 259, 435A, 440A, 443A, 733A, 748A, 769, 770A, 771A, 773 f., 775A, 778, 835, 872, 936A, 1089, 1102A, 1119.
- Vertagung der Vergleichsverhandlungen 101, 103, 440A, 671A, 922A.
- Approbation durch Papst/Konzil 123, 926–928.
- Beratungen [1. HA] 78, 88, 101, 106, 122, 137 f., 148, 160, 166 f., 186, 192A, 202A, 207, 217, 221, 224, 225A, 231, 234 f., 239, 253, 258, 278, 308, 352, 362, 393, 394A, 399A, 425, 439A, 443 f., 461, 464A, 471, 473, 488, 492, 494, 496–498, 505, 511, 520, 522A, 524, 527A, 535A, 538, 540, 542, 546 f., 549 f., 553, 575, 577, 581, 603 f., 606, 608, 616, 618 f., 633–637, 642, 644–646, 650–652, 654 f., 691 f., 709, 743 f., 750, 753, 755, 765, 780A, 791, 795, 807, 831 f., 907, 911–914, 916, 918, 962, 990–992, 995–998, 1000 f., 1017, 1160A, 1178, 1181A, 1182A, 1217, 1222–1225, 1242, 1249A, 1379A, 1381 f., 1402, 1407A.
- vorrangige s. Reichstagsverfahren, Beratungsreihenfolge.
- Beratungsform 213–216, 219–221, 447A, 451A, 452, 453A, 455A.
- interkurialer, paritätischer Religionsausschuss 124, 129, 207–209, 212–219, 221–224, 230 f., 256, 258 f., 261 f., 276 f., 280–282, 441A, 451, 453, 458 f., 462, 466, 480, 487 f., 489A, 490, 575–580, 582–585, 598, 619, 651A, 662, 664, 692, 714, 717, 728A, 765, 767, 769–775, 778, 780–782, 785, 789A, 797, 799–804, 813, 815, 817 f., 822 f., 825, 828 f., 833–837,

- 844 f., 857A, 869, 871 f., 873A, 882, 884–886, 889, 892, 898, 900A, 901A, 909, 912, 914, 919 f., 922–924, 927, 933, 941, 949, 996 f., 1000–1003, 1005 f., 1009 f., 1014, 1024A, 1044, 1047A, 1079A, 1081, 1111, 1377, 1383.
- Besetzung 260, 262 f., 266, 274 f., 479, 481 f., 484, 590 f., 595–597, 662 f., 799, 801–808, 865 f., 1001A, 1002–1004, 1303, 1419A.
 - durch FR 262, 264–266, 273, 480 f., 484 f., 487, 589, 598, 708A, 804–810, 866.
 - durch KR 259, 260, 262, 265, 276, 589, 598, 807.
 - durch SR/Problematik Vertretung katholische Städte 264 f., 266–271, 273–275, 482–486, 556A, 577–579, 582 f., 585, 587–598, 600 f., 612, 629, 647, 662A, 663A, 666, 681, 805, 807, 1003 f., 1109–1111.
 - Geschäftsordnung 604, 664A, 808, 810A, 814 f.
 - Konstituierung aus Kurien 261 f., 264, 275, 584 f., 587, 594, 664A, 801.
 - Konstituierung aus Religionsparteien 583–587, 588A, 590, 664A, 1001 f.
 - Generalkonzil 72, 108, 117A, 123, 212, 219A, 497A, 578, 604, 633, 666–685, 687–691, 693 f., 697–704, 707–709, 755, 769, 771, 801 f., 803A, 826 f., 863, 867 f., 870–874, 876–878, 879A, 880A, 882, 886, 889, 919–921, 923–929, 936A, 995, 1017–1022, 1024 f., 1030, 1032–1036, 1043–1045, 1052, 1059–1062, 1064, 1068, 1073–1075, 1088, 1092–1094, 1101, 1103, 1106, 1119, 1383 f.
 - Ablehnung durch CA-Stände/weltliche katholische Stände 124, 575, 577, 689A, 801, 806, 808, 810–812, 919 f., 928, 1087–1089, 1092–1094, 1109 f.
 - Konzilsbedingungen CA-Stände 124, 667, 669, 671, 676, 680, 682 f., 685 f., 693A, 702, 707, 811, 871, 874A, 923, 928 f., 1019A, 1093A, 1101, 1103.
 - Rekusationsschriften 667, 668A, 669, 682, 811, 871, 1088.
 - Unmöglichkeit, derzeitige 123, 125, 456A, 578, 668–671, 674, 676 f., 680, 683–687, 691–695, 697, 802, 868, 871 f., 874, 920 f., 1023, 1025, 1034, 1062, 1065, 1067–1069, 1075, 1099, 1101, 1377, 1384.
 - Hauptverhandlungen beim RT 72, 99–104, 115 f., 122 f., 144, 211 f., 664 f., 824, 922A.
 - Ablehnung 101, 123, 771.
 - Religionsgespräch neben dem RT, sofortiges 116, 123, 125, 694, 712–718, 822, 828, 868, 920, 922 f.
 - Ablehnung 125, 694, 822–826, 869, 871, 873, 875, 932 f., 1385.
 - interimistische Vergleichung/temporäre Lösung, Ablehnung durch CA-Stände 125.
 - Approbation durch Papst, Bedingung 1032, 1034 f., 1064, 1067.
 - durch internationalen Theologenkongress 1023, 1034–1036.
 - durch vertrauliche Theologenunterredung (amica collatio) vor kgl./reichsständischer Kommission 1023 f., 1028–1034, 1044, 1064–1067, 1117, 1119.
 - Konzilsvorbehalt 1032, 1034 f.
 - Nationalkonzil 123, 212, 219A, 456A, 578, 667–670, 684A, 769, 771, 919, 927A, 929A, 1024, 1043, 1045, 1052 f., 1062, 1088 f., 1092, 1101, 1103, 1106, 1383.
 - Ablehnung 119A, 123 f., 575, 577, 667A, 671A, 672 f., 695A, 808, 810 f., 877A, 919, 921, 1017, 1020, 1023, 1025 f., 1044, 1053, 1059, 1061 f., 1064, 1087–1089, 1092, 1094, 1109 f., 1377, 1383.
 - Unmöglichkeit, derzeitige 668–670, 674.
 - Reichsversammlung 219A, 667A, 668, 669A, 693, 695A, 769A, 919, 929A, 1024, 1045, 1063, 1383.
 - Ablehnung 667, 670A, 672, 695A, 824, 873, 877A, 919, 921, 923A, 925 f., 1017, 1021, 1023, 1027, 1044, 1063 f., 1067, 1377, 1383.
 - Religionsgespräch/Kolloquium 71 f., 74, 78, 98, 124, 126, 212, 219A, 440A, 497A, 575–578, 604, 633, 666–672, 674–677, 680–687, 689A, 690–704, 707–709, 712–716, 737, 769–771, 789A, 800A, 801–803, 806, 808, 810–812, 815, 817–820, 822, 825, 828, 833, 841 f., 845, 852, 854 f., 858 f., 863, 867–893, 896, 897A, 901–906, 919–927, 929–941, 947 f., 1005–1013, 1023 f., 1043, 1045, 1053, 1061 f., 1067, 1069–1071, 1073, 1075–1080, 1082–1092, 1094 f., 1097–1110, 1112–1115, 1248, 1309A, 1377, 1383–1390. S.a. Religionsvergleich, Hauptverhandlungen, Religionsgespräch; Worms, Religionsgespräch (1557).

- Ablehnung durch CA-Stände 124, 216, 812, 936A.
- durch geistliche Stände 72, 98, 119A, 123, 507A, 665A, 666 f., 673–675, 678–681, 689A, 867, 870, 874A, 922A, 1017, 1020 f., 1023, 1026 f., 1044, 1056–1059, 1061–1064, 1067–1069, 1074, 1075A, 1094.
- Adjunkten (den Kolloquenten zugeordnet) 651, 719 f., 726A, 728, 743, 750–752, 844–846, 849A, 854, 890 f., 901, 934 f., 937–939, 1012–1014, 1071, 1084, 1086A, 1114 f., 1386–1389, 1391.
- Anzahl 719–722, 841 f., 890, 932, 934, 937, 940, 1006 f., 1386, 1389.
- Aufgabe 719 f., 932, 937, 1007–1009, 1377, 1389.
- Benennung 747–749, 847–850, 891, 893–897, 899, 901, 942A, 943, 945 f., 1005, 1014–1016, 1079, 1080A, 1081, 1377, 1387.
- Ersatzleute s. Kolloquenten.
- Qualifikation 720, 841, 890 f., 932, 937, 1006, 1010.
- Assessoren, kfl. und f. ([Adjunkten], dem Präsidium zugeordnet) 655, 726, 727A, 728–730, 739, 742, 746, 844A, 845, 858, 902, 905, 932, 934–936, 938, 940, 942, 1008, 1012 f., 1084, 1377, 1385, 1387–1391. S.a. --, Präsidium, Zuordnung.
- Anzahl 712–719, 932, 934, 1006, 1385.
- Aufgabe 719, 932, 934 f., 937, 1008, 1387, 1390 f. S.a. --, Präsidium, Aufgabe.
- Benennung 419A, 747, 751–753, 755 f., 846–848, 858, 893 f., 896, 898, 900A, 901 f., 942, 945, 948, 1014 f., 1079 f., 1385 f.
- Stellvertreter (Substituierte) 745 f., 939–942, 1080, 1386 f.
- Auditoren 651, 693, 694A, 714, 742 f., 825, 844 f., 854, 890 f., 902, 905, 934, 1012, 1084, 1114 f., 1386.
- Anzahl 720–722, 824 f., 841 f., 891, 932, 934, 937 f., 940, 1006 f., 1009, 1107, 1386, 1389.
- Aufgabe 720, 744A, 891, 932, 937 f., 1007, 1009, 1377, 1389 f.
- Benennung 651, 747 f., 752, 756, 846, 858, 895 f., 898, 900–902, 938, 944, 946, 1014 f., 1080A, 1081, 1107, 1377, 1390.
- Qualifikation 932, 938, 1006–1007, 1108.
- Vertretung durch Substituierte 650 f.
- Bedingungen geistliche/katholische Stände 73, 633 f., 665A, 692–700, 702–710, 825–829, 833–835, 863, 871, 873–889, 896A, 923–933, 1073, 1075–1078. S.a. Religionsvergleich, Religionsgespräch, Unverbindlichkeit.
- Amtsklausel 634, 693–700, 702, 704, 706–708, 710A, 825–828, 870 f., 873–875, 877, 885, 923, 925 f., 930 f., 935, 1076 f.
- Konzilsklausel/-vorbehalt 634, 677, 683, 693–704, 710A, 825–829, 870, 885A, 889, 923, 925–931, 936A, 1073, 1075–1077.
- Papst, Teilnahme/Genehmigung Veranstaltung 870, 873 f., 876, 1075A.
- Benennung Teilnehmer 742, 745–750, 846–850, 893–903, 940–947, 1005, 1013–1016, 1084.
- Besetzung 125, 212, 575A, 577, 650, 655, 668A, 670–672, 674, 693 f., 711–724, 738, 750, 808, 815, 818 f., 822–826, 833 f., 841 f., 858, 870, 873, 888A, 889 f., 903–905, 932, 1005–1007, 1061, 1078, 1087, 1089, 1092, 1097–1100, 1102, 1106 f.
- gottesfürchtige, friedliebende Teilnehmer 125, 671, 698, 712, 720, 747 f., 818, 827, 834, 873, 896, 936, 1108, 1110, 1386, 1388.
- paritätisch 125, 671 f., 694A, 712, 818, 827, 1386.
- Reichsstädte, Beteiligung 650 f.
- Entscheidungsgrundlage Heilige Schrift 125, 668, 674A, 676, 694A, 696A, 699A, 701, 712, 717, 729, 819, 827, 923, 928 f., 1102 f., 1106.
- Lehre Hauptkonzilien 125, 668.
- Lehre Kirchenväter 125, 668, 1070.
- Exzeptoren s. Notare.
- Finanzierung Teilnahme 742 f., 745 f., 747A, 748, 846–848, 893–895, 897A, 901–906, 932, 938–941, 947, 1079 f., 1082–1084, 1086 f., 1117, 1377, 1391.
- Geschäftsordnung 711, 738 f., 741, 808, 818, 936–938, 940, 1078, 1103, 1377, 1387–1389.

- Aktenanfertigung/-verwahrung 719–730, 837, 844 f., 891, 932, 935 f., 938, 1005, 1008 f., 1012, 1377, 1388, 1390 f.
- Eidesbindung geistlicher Teilnehmer/Verhalten gemäß Gewissensverpflichtung 710A, 726–737, 743, 744A, 751A, 817, 824A, 872, 930, 1005, 1009A, 1011–1013, 1103A, 1387 f.
- Geheimhaltung durch Eidesleistung/Handgelübde 724–735, 844 f., 891, 932, 935, 1005, 1008 f., 1011–1013, 1377, 1387–1389.
- Rechtssicherung der Teilnehmer 732–737, 743A, 744A, 892 f., 932, 935, 1005, 1011, 1013, 1078 f., 1377 f.
- Gesprächsgrundlage/-thematik 721 f., 725, 737–742, 889, 891, 1005, 1009 f., 1061 f., 1090, 1092, 1099, 1387.
- CA/Apologie 125, 579A, 678, 738–741, 818 f., 820A, 824–828, 891, 1010, 1061, 1087, 1090 f., 1094, 1097 f., 1102, 1105 f., 1108A, 1115.
- katholische Glaubensartikel 891 f., 1010, 1070.
- Schmalkaldische Artikel 579A, 819A, 820A, 826 f., 1106, 1108A.
- Kolloquenten 651, 693, 714, 719–725, 739–742, 750–752, 818, 819A, 820A, 825–827, 836 f., 844–846, 854, 890, 901, 905, 926, 928, 930 f., 934–939, 1009 f., 1012–1014, 1061, 1069 f., 1084, 1086, 1089 f., 1097, 1106–1109, 1114 f., 1384, 1386–1389, 1391.
- Anzahl 719–725, 824 f., 841 f., 890, 932, 934, 936, 940, 1005–1007, 1061, 1089, 1107, 1386, 1388.
- Aufgabe 719, 722–724, 936 f., 1005, 1007–1009.
- Benennung 747 f., 848–850, 858, 890, 891A, 893–896, 898, 942 f., 945, 1014–1016, 1079 f., 1089 f., 1107, 1108A, 1377, 1387.
- Ersatzleute (Supernumerarii)/Benennung 742, 848 f., 897, 899, 904 f., 932, 937, 1015A, 1016, 1079, 1080A, 1081, 1083–1085, 1114 f., 1377, 1389.
- Qualifikation 720, 932, 936, 1006, 1010, 1108.
- Modalitäten, Festlegung 72, 125, 650, 693–695, 709–712, 719, 765, 770, 775A, 806, 808, 811, 818 f., 822 f., 826, 882–884, 889, 932, 939, 995, 1067, 1070 f., 1092, 1099 f., 1102–1106.
- Notare 651, 693, 719 f., 722 f., 726A, 729, 731 f., 743, 825, 837, 844, 873, 890 f., 934, 938 f., 1061, 1084, 1086A, 1114, 1386.
- Anzahl 719–725, 825, 841 f., 891, 932, 934, 938, 940, 1006 f., 1108, 1386, 1390.
- Aufgabe 719, 722, 725–728, 730, 844, 873, 891, 932, 938, 1007, 1009, 1012, 1377, 1390 f.
- Benennung 747, 847, 849A, 850A, 891, 893, 897, 900, 944, 946, 1014, 1016, 1079, 1081, 1377, 1387.
- Qualifikation 721, 723, 938, 1006 f., 1390.
- Substituierte 720–730, 732, 743, 744A, 747, 837, 841 f., 844 f., 847, 849A, 900 f., 944, 947, 1007, 1014, 1016, 1083–1085, 1391.
- Präsidium/Präsident 655, 693, 694A, 712, 714–719, 722 f., 726–728, 731, 739–742, 824–826, 833, 835 f., 841, 844 f., 890 f., 932–936, 938, 942A, 1008 f., 1061, 1089, 1094 f., 1097–1099, 1106 f., 1377, 1386–1391.
- Anordnung/Übernahme durch Kg. 125, 650, 655, 712–719, 745 f., 750 f., 835 f., 890, 901, 932, 934, 936, 938–942, 947 f., 1005 f., 1010, 1012 f., 1015, 1106, 1107A, 1385.
- Aufgabe 717–725, 733, 744A, 751A, 825, 833, 837, 932, 934 f., 937, 1005, 1007–1009, 1061, 1107A, 1377, 1387–1391.
- Stellvertreter des Kgs., (fragliche) Festlegung 650, 712–718, 745 f., 750–752, 755A, 756, 836, 890, 901, 903A, 904A, 939 f., 942, 947 f., 1006, 1014A, 1015, 1107, 1385.
- Zuordnung durch Reichsstände 125, 712–719, 833, 835 f., 841A, 845, 890, 932–934, 1006, 1079, 1107, 1377, 1385. S.a. --, Assessoren.
- Termin 668, 694 f., 710–712, 737, 738A, 742, 746, 800A, 808, 822 f., 889 f., 932 f., 939, 942, 948, 1014, 1068, 1071, 1097, 1099 f., 1102, 1108 f., 1377, 1385.
- Unverbindlichkeit/keine Beschlusskompetenz 125, 633, 674, 680, 683 f., 686 f., 693–700, 702, 712, 718, 728, 734, 736,

- 800A, 811, 815, 818 f., 825–828, 829A, 868, 873–877, 885, 887A, 923–925, 928, 930 f., 933, 1069, 1075, 1377, 1384.
- Aktenvorlage vor/Entscheidung durch Ks./Kg., Reichsstände 633 f., 671 f., 677, 684, 687, 693–698, 700, 712, 815, 819, 820A, 825–828, 829A, 868, 885, 923, 925, 929–931, 933, 936, 941, 1076, 1087, 1098, 1377, 1384, 1388, 1391.
 - Ratifizierung durch Papst, strittige 677, 683, 696, 923, 1071, 1094.
 - Veranstaltungsort 668, 694 f., 710–712, 737, 738A, 742, 745 f., 800A, 808, 822 f., 889, 932 f., 939, 941 f., 948, 1014, 1067, 1071, 1092, 1097, 1099 f., 1102, 1108 f., 1377, 1385.
 - vordergründiges Zugeständnis [Forum für Verbreitung eigener Konfession/Verzögerungsmittel] 72 f., 124, 668, 671A, 701A, 703A, 770A, 811, 826, 896A, 1087, 1089, 1102A, 1115A, 1116A.
 - Thema Adiphora („Mitteldinge“, Zeremonien, Gebräuche) 124, 473, 668, 1029, 1044, 1051 f., 1058, 1060, 1062, 1067, 1090 f., 1095 f., 1102A.
 - Thema Dogmen/Kirchenlehre 473, 1023, 1029, 1031, 1044, 1051–1053, 1058–1062, 1067, 1090 f., 1093, 1102A.
 - Thema Kirchendisziplin 926, 1029, 1035, 1037, 1044, 1051 f., 1060, 1067 f., 1072, 1089.
 - Thema Kirchengüter/geistliche Einkünfte 473, 571, 1044, 1051 f., 1060, 1062, 1067, 1090. S.a. Religionsfrieden, Kirchengüter.
 - Thema Rechtfertigungslehre (iustificatio) 686, 731, 1029 f., 1052, 1058A, 1062, 1066, 1091, 1093A, 1106A.
 - Thema Sakramente 473, 871, 1021, 1023, 1029, 1031, 1044, 1051 f., 1058, 1062, 1067, 1072, 1093A, 1096.
 - Vergleichswege 97, 101, 102A, 103, 123, 160, 169, 176, 211–213, 217–219, 440, 443A, 446, 563A, 664A, 665–672, 677, 680–682, 684, 687, 691, 700, 703A, 767–772, 774, 782, 801, 811, 822, 828A, 870, 874, 877, 882, 919, 927, 929, 995, 1018, 1021, 1023 f., 1028, 1033, 1043, 1045, 1059, 1064, 1111, 1383. S.a. Religionsvergleich, Generalkonzil; –, Hauptverhandlungen; –, interimistische Vergleichung; –, Nationalkonzil; –, Reichsversammlung; –, Religionsgespräch; –, Vorlage der CA.
 - Vorlage der CA/Anhörung der Gegenseite 124, 803, 812, 1102A.
 - Restitution (Rekuperation) 132.
 - Verluste an Frankreich (Metz, Toul, Verdun) 133, 143A, 421 f., 552A, 1124, 1357.
 - Prorogation der Beratungen 419, 422, 1357.
 - Rettenbach [Markt Rettenbach/Bayern] 1265.
 - Reuß, Hh. von Plauen, Greiz, Kranichfeld und Gera 1263, 1322.
 - Heinrich XIV. (I., d. Ä.) von, Heinrich XV. (II., d. M.) von, Heinrich XVI. (III., d. J.) von 1419A.
 - Reuter, Dr. Jakob, Kurmainzer Rat 1203A.
 - Reutlingen 1266.
 - Vertretung durch Ulm 1423.
 - Reval, Bf. Friedrich von Ampten 1275 f.
 - Stadt [Tallinn/Estland] 1276.
 - Rhein 143, 145 f., 369A, 742, 889.
 - Rheineck, Hft., Inhaber 1263.
 - Rheinfelden, Truchsess Hans Hermann von, kgl. Gesandter 145, 146A.
 - Rheingff. s. Wild- und Rheingff.
 - Rheinhausen [Oberhausen/Rheinhausen/Baden-Württemberg] 91A.
 - Rheinland 284A, 369A.
 - Rhodos 502, 1186, 1195.
 - Riddagshausen (Rittershausen), Abt von 1260, 1268.
 - Rieneck, Gf. Philipp von 1262, 1420A.
 - Rietberg, Gft. 343, 428A.
 - Gf. von/Inhaber Gft. 1264.
 - Gf. Johann II. von 375A, 405A, 408, 629A, 636A, 1198, 1352–1356. S.a. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis, Vollzug EO, Exekution.
 - Riethoven [Bergeijk/Niederlande] 943A.
 - Riga, Erzstift 286A, 433A, 496A, 1271, 1277–1279, 1281A, 1283, 1284A, 1287 f., 1295A.
 - Domkapitel 1277 f., 1279A, 1284.
 - Ebff. 1283.
 - Ebf. Johann VII. Blankenfeld († 1527) 1283A.
 - Ebf. Wilhelm, Mgf. von Brandenburg 184A, 197, 206, 261, 263, 264A, 283–285, 294, 297A, 299, 301 f., 309A, 385A, 491A, 496A, 1270, 1271A, 1272–1284, 1285A, 1286–1288, 1291–1294. S.a. Livland,

- Koadjutorfehde, Inhaftierung.
 – Sekretär s. Wagner, J.
 – Koadjutor Hg. Christoph von Mecklenburg 197, 261, 294, 301, 302A, 496A, 1270–1272, 1274, 1276–1279, 1282–1284, 1285A, 1286–1288, 1291 f., 1293A, 1294, 1295A. S.a. Livland, Koadjutorfehde, Inhaftierung; Ratzeburg, Hst., Administrator.
 – Räte 1271A, 1284A.
 – Stadt [Riga/Lettland] 297.
 Rinck (Ring), Melchior, Theologe, Täuferführer († 1545) 749.
 Rockenbach, Dr. Georg, Nürnberger Ratskonsulent 1109.
 Rockenhausen, Abt von 1260.
 Römheld/Thüringen 790A.
 Roermond/Niederlande, Bf. 943A.
 Röttinger, Hans, Nördlinger Altbürgermeister und Gesandter 121, 158A, 624A, 1423.
 Roggenburg, Abt Georg II. Ehrmann († 1554) 1418.
 – Abt Johann IV. Mayer 1260, 1418A.
 Roggendorf, Hh. von 1264.
 Roggner (Rogner), Hans, Quartiermeister Kg. Ferdinands 151 f., 1359.
 Rom 89A, 106 f., 894A.
 Romrod/Hessen 536A, 537A, 853A.
 Ronneburg/Livland [Rauna/Lettland] 1279A.
 Rosenheimer, Christoph, vertriebener Salzburger Untertan 1373.
 Rosheim/Elsass 1266.
 – Vertretung durch Hagenau 1421.
 Rosinus (Roßfeld), Mag. Bartholomäus, prot. Theologe, Diakon in Eisenach 850.
 Rostock 850, 1098A.
 – Universität 1098A.
 Rot an der Rot (Münchrodt, Roth), Abt von 1261.
 – Abt Dominikus Freiburger 1418.
 Rothenburg ob der Tauber 106A, 568, 570, 583 f., 610A, 634A, 1113A, 1265, 1296A, 1424.
 – Gesandte 568 f., 570–572, 573A, 574A, 575, 577, 579, 582–585, 607 f., 610, 611A, 615, 625A, 626, 634A, 1113, 1424. S.a. Bock, G.; Jagstheimer, H.; Weringer, Z.
 Rott/Inn, Abt von 1260.
 Rottenmünster, Äbtissin von 1261.
 Rottweil 1266, 1424.
 – Gesandter 626, 1424. S.a. Gulden, M.
 – Vertretung durch Colmar, zeitweilige 626, 1424A.
 Rovišće/HR [ung. Récsé] (Reche) 1168.
 Rudina/HR [bei Podvrško] (Rudisna) 1166.
 Rueber zu Pixendorf, Christoph, Landstand in Österreich unter der Enns 1164.
 Rügen 1096A.
 Rufinus von Aquileia, Theologe und Geschichtsschreiber († 411/412) 1051.
 Rumeli (Rumelien, Graecia, Griechenland), osmanische Provinz, Beylerbeyi 173 f. S.a. Ahmed Sokollu.
 Rumpf zu Wielroß, Moritz, Landstand in Kärnten 1164.
 Runge, Mag. Jakob, prot. Theologe, Prof. und Superintendent in Greifswald 747, 848A, 849 f., 946, 1016, 1090, 1097A, 1098.
 Ruppin, Gft., Inhaber 1263.
 Ružica grad s. Orahovica.
 Rythovius (Bauwens), Dr. Martin Balduin, kath. Theologe, Prof. in Löwen 748A, 894, 898, 943, 1015, 1080A, 1085A, 1086A.
 Saalfeld, Abt von 1259.
 Sachsen, Gebiet 1114, 1154A, 1163.
 Sachsen, Haus 80A, 410A, 747, 805, 946, 1015, 1258, 1370–1372, 1390. S.a. Böhmen, Erbeinung; Brandenburg, Haus, Erbeinung.
 – Verteilung des Reichsanschlags 1370 f. S.a. Sachsen, Ernestinische Linie, Hgg., Reichsanschlag.
 Sachsen (Albertinische Linie), Kurfürstentum [Hgt.] 76A, 102 f., 159, 321A, 324, 329, 404A, 786A, 789A, 817, 942A, 946A, 957A, 1092A, 1098, 1117, 1408A.
 – Hg. Albrecht der Beherzte († 1500) 1372.
 – Hg. Georg der Bärtige († 1539) 1258, 1370, 1372.
 – Hg. Heinrich der Fromme († 1541) 1370, 1372.
 – Hg./Kf. Moritz († 1553) 329A, 403A, 669A, 1019A, 1154A, 1246A, 1247A, 1371 f.
 – Gesandte Konzil Trient (1551/52) 682A, 1019A, 1020A.
 – Kf. 151A, 278, 1302, 1352.
 – Kf. August 73, 75 f., 83, 84A, 85 f., 89A, 90A, 94A, 95, 97A, 100, 102–104, 109A, 110–112, 114–117, 118A, 127, 134 f., 137A, 138 f., 140A–142A, 143–149,

- 157 f., 159A, 160, 161A, 164A, 166A, 167, 185, 196A, 198, 199A, 210, 217, 218A, 219, 222, 227A, 232A, 233–235, 239A, 241A, 244 f., 246A, 247A, 248 f., 250A, 251, 252A, 254, 257A, 285A, 289, 290, 291A, 297, 299, 308 f., 311, 318, 324, 326, 328 f., 336, 345–348, 353A, 358A, 359A, 361, 370, 375A, 377A, 385A, 386, 387A, 395A, 400, 404, 405A, 416, 418A, 420A, 465A, 495A, 497A, 498, 503A, 662 f., 669, 674, 676, 680A, 684A, 685A, 693A, 694, 700A, 710A, 741A, 747, 754, 768 f., 770A, 773, 777A, 778 f., 780A, 781A, 785 f., 787A, 788 f., 791A, 792A, 795A, 796, 804, 806–808, 810, 814–817, 823A, 827A, 837 f., 840A, 843, 846–848, 851–853, 855, 857 f., 945, 957A, 1000A, 1004, 1015, 1089, 1097, 1107, 1108A, 1112, 1114, 1154A, 1159A, 1160A, 1178, 1185A, 1246A, 1247A, 1256, 1258, 1278, 1287A, 1289, 1292 f., 1295, 1308A, 1313, 1320A, 1351, 1371, 1386, 1407, 1408A. S.a. Reichsmünzwesen, Proteste.
- Gesandte 71, 75, 112, 114, 120A, 135, 137A, 140A, 141A, 144 f., 146A, 147, 158 f., 164A, 185, 191A, 196, 198A, 199A, 210A, 214, 218–220, 222, 223A, 227A, 232A, 233, 236, 239A, 242A, 245, 246A, 247A, 249, 250A, 251A, 252–255, 257, 260 f., 268, 278, 285A, 289A, 291A, 329A, 338, 345A, 395A, 397A, 410, 417A, 418A, 420A, 421, 432A, 435A, 469A, 471A, 496A, 497A, 653 f., 664, 666A, 668–670, 674, 676, 680A, 684–687, 688A, 689 f., 691A, 692–694, 696, 698 f., 700A, 702, 704–708, 710–713, 715–718, 720, 722–724, 726 f., 729, 731, 733, 735A, 736–739, 741A, 742, 744A, 745 f., 748 f., 751, 753–755, 757–759, 760A, 762, 767–771, 773–776, 778–781, 784–790, 792A, 793, 794A, 795–801, 802A, 803–806, 808–812, 814–816, 818–820, 822–830, 832–841, 843–846, 848A, 851–853, 855–860, 1000A, 1108A, 1113, 1117, 1159A, 1200A, 1248, 1308, 1313, 1337, 1350, 1355A, 1362, 1370 f., 1407A, 1408. S.a. Könnertitz, E.; Kram, F.; Lindemann, L.; Mordeisen, U.
- Instruktion 115–117, 123–125, 127–132, 358A, 768A.
- – – – Sonderinstruktion für Mordeisen 148.
- – – RT-Besuch, Kosten 155.
- – – RT (1555) 83, 240A, 241A, 244, 403A, 1235A, 1313.
- Münzordnung, sächsische (1558) 404A.
- Räte 114A, 1117. S.a. Holla, G.; Mordeisen, U.; Ponickau, H.
- RTA-Überlieferung 77, 102A, 103A, 183–185, 661, 767, 1306.
- Sekretär s. Ulmann, L.
- Theologen 816.
- Landstände 404A.
- Sachsen (Ernestinische Linie), Hgt. Sachsen-Weimar 503, 535A, 808, 849A, 1098, 1108A.
- Hg. 1352.
- Hgg. [„junge“ Hgg.] Brüder Johann Friedrich d. M., – d. J., Johann Wilhelm gemeinsam 85 f., 89, 90A, 91A, 94A, 97A, 104A, 110 f., 112A, 113–115, 122, 135A, 143A, 158A, 160, 187A, 188, 198A, 273, 420 f., 427, 431, 433A, 437A–439A, 442A, 446A, 452A, 454, 465A, 471A, 485, 530A, 535A, 541, 542A, 544A, 550, 552A, 708A, 747A, 768A, 770, 781A, 782, 790–793, 798, 802A, 805, 807–810, 830A, 831A, 839A, 840A, 842A, 844A, 846A, 847, 848A, 849A, 854A, 946A, 1004, 1089, 1091, 1097, 1107A, 1113A, 1115A, 1158A, 1159A, 1220A, 1252A, 1287A, 1370–1372, 1390A, 1407A, 1413A, 1414A, 1415. S.a. Session, Vorrang.
- Gesandte 112, 157, 186, 189, 191, 194, 196, 218A, 410, 421, 431, 432A, 434A, 437A, 440A, 445 f., 450, 452A, 453 f., 459 f., 462A, 464A, 467A–469A, 471A, 485, 539A, 541A, 542, 544, 753 f., 758 f., 768, 770, 771A, 774A, 775, 781 f., 787, 790 f., 793, 794A, 795 f., 798 f., 802, 804 f., 809 f., 812, 820, 829 f., 833 f., 836 f., 839–842, 846 f., 852 f., 911A, 1004A, 1113, 1308, 1313, 1337, 1350, 1370, 1415, 1417A. S.a. Brück, C.; Schneidewein, H.; Tangel, L.; Tann, E.
- – – Instruktion 119, 122, 124, 127–132, 438A, 535A, 781A, 798A.
- – Reichsanschlag, Klärung 1336 f., 1370 f.
- – RTA-Überlieferung 78, 427, 429, 766, 1306A.
- – Sessionsverzicht im FR 132, 188, 535A,

- 809, 810A, 1415A.
 -- Theologen 110, 160, 849A. S.a. Amsdorf, N.; Schnepf, E.
 -- Vertretung durch Pommern, zeitweilige 471A.
 - Hg. Johann Friedrich II. (d. M.) 111A, 115A, 119, 847A, 1091A, 1097A, 1336, 1371 f., 1415.
 - Hg. Johann Friedrich III. (d. J.) 119, 1091A, 1097A, 1336, 1371 f., 1415.
 - Hg. Johann Wilhelm 111A, 115A, 119, 1091A, 1097A, 1336, 1371 f., 1415.
 - Kf. Friedrich III. (d. Weise) († 1525) 1370.
 - Kf. Johann der Beständige († 1532) 1370.
 - Kf./Hg. Johann Friedrich I. (d. Großmütige) († 1554) 329A, 410A, 847A, 1336, 1371 f.
 Sachsen-Lauenburg, Hgg. 805.
 - Hg. Franz I. 1258, 1366.
 - Hg. Magnus I. († 1543) 1366.
 Sakramentariere 1114, 1374A.
 Salgóvár [Ruine bei Salgótarján/Ungarn] (Salgo) 1173, 1176.
 Salm, Gft./Gff. von 1264.
 Salmannsweiler [Salem], Abt Johann V. Michel 1259, 1418.
 Salzburg, Erzstift 159, 613A, 815, 1372 f.
 - Ebf. 488A, 969A, 970A.
 - Ebf. Michael von Kuenburg 79 f., 85, 87, 89, 96, 98, 108A, 118, 122, 134A, 139 f., 155, 164, 273, 278, 349, 352, 411, 432A, 433A, 437A, 485, 487–489, 499A, 504 f., 510, 522, 541A, 550, 655, 662 f., 665A, 752, 759, 823A, 859A, 866, 870, 872A, 874, 878, 896, 898, 900–902, 942A, 944, 992A, 1004, 1015, 1116, 1159A, 1203A, 1256, 1306, 1373 f., 1404, 1409, 1425. S.a. Session, Vorrang.
 -- Gesandte 105, 152, 186, 194, 196, 199, 200A, 201A, 202, 225, 229, 245, 272, 278, 300A, 302A, 309A, 337A, 432A, 433A, 437A, 439A, 440A, 442, 443A, 447 f., 450–453, 460A, 463, 466A, 471 f., 474, 479 f., 484 f., 486A, 487–491, 492A, 499 f., 505, 506A, 508–512, 515, 520–522, 528, 533, 536A, 547A, 604, 665, 672, 675, 678, 681, 687, 690, 692, 695, 699, 703, 705–707, 711, 714, 718, 719A, 721, 724, 727, 731, 734, 735A, 737, 739 f., 742, 744A, 745 f., 748 f., 751, 753 f., 757, 759, 827A, 844A, 863A, 865 f., 869 f., 874, 876–878, 882–889, 893, 895–897, 902, 905, 1409A. S.a. Bauer, S.; Colnbach, H.; Höchstetter, J.; Höflinger, S.; Moosham, W.; Trauttmansdorff, W.
 --- Instruktion 118, 472.
 --- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1409A.
 -- Hofstaat 278.
 -- Protestanten, vertriebene 815, 829–831, 859A, 1116, 1372–1374.
 - Metroplit/Kirchenprovinz 476.
 -- Provinzialsynode (1556) 665A.
 - Stadt 87A, 98A, 134A, 944A, 1163.
 Sanfelice, Gian Tommaso, Bf. von Cava [de' Tirenni] († 1550) 1020A.
 St. Blasien, Abt von 1260.
 St. Egidien (Gilgen)/Nürnberg, Abt von 1260.
 St. Emmeram (Haimeran)/Regensburg, Abt Erasmus II. Nittenauer, auch Verordneter der schwäbischen Prälaten 157, 1261, 1418, 1425.
 -- Sekretär/Gesandter 441A, 443A, 452A, 1418A.
 St. Gallen, Abt von 1259.
 - Stadt 1267.
 St. Goar/Rheinland-Pfalz, Rheinzoll 128, 411A.
 St. Johann, Abt von 1260.
 St. Johann im Pongau/Österreich [Erzstift Salzburg] 1373.
 St. Johann im Thurtal (Turital), Abt von 1260.
 St. Maximin/Trier, Abt von 1260.
 St. Peter im Schwarzwald, Abt von 1260.
 Santa Croce, Prospero, Bf. von Cisamo, päpstlicher Nuntius 1020A.
 Sára asszony kastélya [Schloss der Sára Pekry; bei Gornji Sredjani/HR] (Sara Azzon Castella) 1170.
 Sarazenen 1196.
 Sarcerius (Schürer), Mag Erasmus, prot. Theologe, Generalsuperintendent in Eisleben/Mansfeld 849 f., 1016A, 1090, 1097A, 1098.
 Sárkány de Akosháza, Antal (Anton Sarkan de Akoshaza), [vorgesehener] ung. Gesandter 1185.
 Sauer mann, Valentin, kgl. Gesandter 385A, 1293A, 1295A.
 Save [Sava], Fluss 1167.
 Savoyen, Hg. Emanuel Philibert 135A. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
 - Hg. Karl III. († 1553) 1259.

- Sayn, Gff. von 1263.
 Sayn-Wittgenstein, Gf. Wilhelm I. von 1358.
 Schärddinger, Veit, kgl. Kammerfurier 152 f.
 Schaffhausen, Abt von [Kloster Allerheiligen] 1260.
 – Stadt 1267.
 Schalaun, Prinz von 1259.
 Schaumburg und Gemen, Gff. von 1263.
 Scheibenhardt, Dr. Simon, kath. Theologe, Augsburger Prediger 99, 895, 922A, 1075A, 1080A.
 Scheid, Martin, Nürnberger Sekretär 553A.
 Schellenberg, Burkhard von, Viztum in Straubing 151A.
 Scherer, Melchior, Stadtschreiber zu Speyer, reichsstädtischer Registrator 1298A.
 Scherffenberg auf Spielberg, H. Hans von, kgl. Rat, Landstand in Österreich ob der Enns 1164.
 Schilder, Hermann, kath. Theologe, Dekan zu Emmerich, Prof. in Köln 897, 899, 1016, 1081.
 Schipansky, P. s. Žipansky.
 Schlesien, Hgt. 174A, 175A, 310A, 1162 f., 1194–1196.
 Schleswig, Fst. (Südjütland) 1321.
 – Hst., strittige Reichsstandschaft 1320–1322.
 – Bf. (Prinz) Friedrich von Dänemark, auch postulierter Bf. von Hildesheim 1258.
 Schlettstadt [Sélestat/Elsass] 1266.
 – Vertretung durch Hagenau 1421.
 Schleusingen/Thüringen 111A, 113A, 1417A.
 Schlick zu Passaun, Gf. Joachim von, ksl./kgl. Sequester der Mgft. Brandenburg-Kulmbach 350A.
 Schlieben, Eustachius von, Kurbrandenburger Rat 115A, 1408A.
 Schmalkaldischer Bund 329A, 1295A.
 – Krieg (1546/47) 114, 323A, 329A, 410A, 414A, 465A, 1121A.
 Schmidlin, Dr. Jakob, prot. Theologe, Superintendent in Göttingen 850.
 Schneidewein, Dr. Heinrich, Gesandter der Hgg. von Sachsen 91A, 104A, 112A, 119, 158A, 160A, 187A, 188, 191A, 198A, 427, 431A–433A, 436, 438A, 439A, 441A–443A, 446A, 452A, 459A, 467A, 469A, 471A, 535A, 766, 768A, 770, 781A, 790, 793, 798A, 802A, 809, 1158A–1160A, 1220A, 1372A, 1413A, 1414A, 1415 f., 1417A.
 Schnepf, Dr. Erhard, prot. Theologe, Prof. und Superintendent in Jena 160, 166A, 191A, 747, 770, 849 f., 945, 946A, 947A, 1015, 1090, 1097A, 1098, 1107, 1108A, 1415A.
 – Dr. Theoderich (Dietrich), prot. Theologe, Prof. in Tübingen 747, 820A, 850, 947, 1016.
 Schober, Dr. Thomas, Ulmer Advokat und Gesandter 646, 1423A.
 Schöller, Eberhard von, Jülich-Klever Rat, Kreismoderator 1255.
 Schönburg, Hh. von 1264.
 Schönebeck [Groß Schönebeck, Schorfheide/Brandenburg] 115A, 1276A, 1294A.
 Schöningen/Niedersachsen 540A.
 Schönkirchen, Joachim von, kgl. Rat und Regent der niederösterreichischen Lande 1164.
 Schretzheim [Stadtteil Dillingens] 1359.
 Schürer s. Sarcerius, E.
 Schürstab, Dr. Johann, Nürnberger Ratskonsulent 1109.
 Schüttinsel [Csallóköz, Szigetköz/Ungarn] 1162, 1182.
 Schultheiß (Praetorius), Michael, prot. Theologe, Pfarrer in Creuzburg/Werra 850, 1108A.
 Schussenried, Abt Benedikt Wahl 1260, 1418.
 Schuttern, Abt von 1260.
 Schwaben, Region 1163.
 Schwäbisch Gmünd 483A, 562A, 578A, 589A, 590–592, 594, 600, 602 f., 662 f., 681, 1110A, 1266, 1303, 1424.
 – Gesandter 600–604, 607 f., 612, 625A, 626, 629, 630A, 633, 635, 650, 663A, 681, 690, 692, 696 f., 699, 704, 706, 708, 711, 716, 718 f., 722, 724A, 730, 732, 735, 737, 741, 749, 752, 897, 905 f., 1301, 1424. S.a. Goldsteiner, P.
 Schwäbisch Hall 796A, 1265, 1423A.
 – Vertretung durch Nördlingen 626, 1423.
 Schwäbisch Wörth s. Donauwörth.
 Schwäbische Gff. 189A, 190A, 196A, 197A, 343, 346, 499A, 504, 543A, 550, 991, 1306, 1403, 1419 f. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Session, Sitz und Stimme im FR, fränkische Gff.; –, Vorrang.
 – Gesandte 191A, 196, 197A, 272, 346, 441A, 443A, 447A, 450, 452A, 453A, 460, 462 f., 464A, 499, 504 f., 510, 512, 515,

- 517, 521 f., 533, 865, 887 f., 1087, 1419 f.
S.a. Ehinger, J. R.; Kaufmann, K.
- Grafentag (Februar 1556) Pfullendorf 1420A.
 - Grafentag (Mai 1556) Wangen 1420A.
- Schwäbische Prälaten s. Reichsprälaten.
Schwäbischer Kreis 759A, 1327.
- Matrikularbeschwerden/Moderationsanträge 1254A, 1255, 1265A.
 - Moderatoren (Worms 1557) 1253, 1255, 1270, 1349.
 - Vollzug EO 404A.
- Schwarzburg-Blankenburg, Gff. von, Hh. zu Arnstadt und Sondershausen 1335.
- Gf. Günther LX. von († 1552), Erben 1263.
 - Gf. Günther XLI. von 321A.
- Schwarzenberg/Sachsen 114A, 781A.
Schwarzenberg-Hohenlandsberg, Frh. Friedrich von 1262, 1420A.
- Frh. Ottheinrich von, bayerischer Rat und Gesandter 193A, 436, 663, 1413A.
- Schweden, Kgr. 414A.
- Kg. Gustav I. Wasa 290, 296A, 1053, 1274A, 1281, 1287A.
- Schweiker (Schweikart), Mag. Heinrich, bayerischer Hofsekretär 897, 900, 944, 945A, 1016, 1081.
- Schweinfurt 568A, 1265, 1296A, 1301, 1330, 1374 f., 1424. S.a. Reichssteuern, Nachlass.
- Gesandte 626, 630A, 1424. S.a. Göbel, K.; Hartlaub, H.; Zeitlos, K.
 - RTA-Überlieferung 555.
- Schweiz (Eidgenossenschaft) 1026, 1340.
Schwenckfeldianer 858, 1102A, 1114.
Schwendi, Lazarus von, kgl./ksl. Kriegskommissar 142A.
Schwerin, Hst. 511A.
- Administrator [Hg.] Ulrich von Mecklenburg 511A, 1257. S.a. Mecklenburg, Hg. Ulrich.
 - Bf./Administrator [Hg.] Magnus III. von Mecklenburg († 1550) 511A.
 - Eximierung durch Mecklenburg 511.
 - Stadt 113A, 120, 1417A.
- Scotus s. Machabaeus. J.
Sebottendorf, Damian von, kursächsischer Hofrat, Reichspfennigmeister 400, 402, 420 f., 551, 762, 1153 f., 1396.
Seckau, Bf. Petrus Percic 1257.
Seckendorff, Balthasar von, bfl. Bamberger Gesandter 1409A.
- Sedelius (Seidel), Wolfgang, kath. Kontroverstheologe, Benediktiner, Prediger in München 894, 1080A.
Seeland, Provinz 943A.
Segesd/Ungarn (Scheegest) 1163.
Seibold, Pallas, Amtmann zu Ulm 1203A.
Seinsheim, Georg Ludwig von, zu Hohenkottenheim, Amtmann zu Markt Bibart, bfl. Würzburger Rat und Gesandter 382A, 420 f., 433A, 541, 1325A, 1410A.
Seld, Dr. Georg Sigmund, Reichsvizekanzler, kgl. Rat 150, 165, 418, 753, 755A, 756, 760 f.
- Dr. Nikolaus, bfl. Eichstätter Gesandter 466A, 467A, 591, 1410A.
- Selye/Ungarn (Selle) 1171.
Selnica/HR [Gespanschaft Medimurje] (Konczki, Consa) 1177.
Selz, Propst/Propstei 1260, 1418.
- Gesandte 1418. S.a. Kurpfalz, Kf. Ottheinrich, Gesandte.
- Sembrefe (Somerauf), Hft., Inhaber 1264.
Senft, Walter, Baden-Durlacher Rat 80A, 1417A.
Senj/HR (Zeng) 1163.
Servet (Servetus), Michael, Humanist und Theologe († 1553) 1095A.
- Anhänger (Servetisten) 1095.
- Session 1378, 1405.
- Sessionsrecht für Domkapitel während einer Sedisvakanz, strittiges 183A, 239–247, 249, 251, 476A, 477. S.a. Augsburg, RT (1555), Sessionsstreit, Sessionsrecht; Köln, Ebf./Kf. Adolf III., Gesandte, fragliches Sessionsrecht.
 - Sitz und Stimme im FR, Anspruch fränkische Gff./Ablehnung durch schwäbische Gff. 132, 189 f., 196A, 197A, 429A.
 - Abt von Hersfeld 435 f., 864 f.
 - Hgg. von Holstein 158, 1321A, 1322.
 - Hstt. Meißen, Merseburg, Naumburg/Protest Sachsen 409 f., 551.
 - Ehg. von Österreich 163.
 - Sitz und Stimme im SR [und beim Städtetag], Magdeburg 623 f., 1302.
 - Vorrang/Rangstreit 132, 1255.
 - Klärung gemäß RAbb (1548/1551) 1362, 1365, 1372.
 - Stände, Stadt Aachen 625A, 626A.
 - Mgf. von Baden 1364.
 - Hg. von Bayern 87, 132, 188, 413A,

- 428A, 484, 547, 1241A, 1361–1363, 1371 f., 1414A.
- Mgf. von Brandenburg-Ansbach 489A, 490A, 520A.
- Mgf. von Brandenburg-Küstrin 489A, 490A.
- Hg. Erich von Braunschweig-Calenberg 489A, 490A.
- Hg. Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel 520A.
- Bf. von Eichstätt 466A, 467A, 472A.
- Bf. von Freising 132.
- Gff. von Henneberg 1414A.
- Lgf. von Hessen 1364.
- Hg. von Jülich 295A, 479A, 480A, 499A, 803A, 1364 f.
- Stadt Köln 625A, 626A.
- Ebf. von Magdeburg 132.
- Hgg. von Mecklenburg 132, 295A, 479A, 480A, 499A, 803A, 1364.
- Bgff. von Meißen 1414A.
- Ehg. von Österreich 132, 432A, 488 f., 762A.
- Bf. von Passau 132.
- Pfgf. von Pfalz-Neuburg 87, 132, 413A, 428A, 1241A, 1361–1363, 1414A, 1415A. S.a. Pfalz-Neuburg, Pfgf. Ottheinrich, Sessionsverzicht.
- Pfgf. von Pfalz-Simmern 547, 1371 f.
- Pfgf. von Pfalz-Zweibrücken 132A, 188A, 484, 535A, 809, 810A, 830A, 1371 f., 1415A.
- Hgg. von Pommern 771, 803A, 1364 f.
- Hgg. von Sachsen 132, 188, 535A, 809, 810A, 830A, 1362, 1371 f., 1415A. S.a. Sachsen, Hgg., Sessionsverzicht.
- Ebf. von Salzburg 118, 132, 432A, 488 f., 762A.
- schwäbische Gff. 132.
- Bf. von Speyer 466A, 467A, 472A.
- Wetterauer Gff. 132.
- Hg. von Württemberg 771, 1364 f.
- Seßwegen/Livland [Cesvaine/Lettland] 1276.
- Seutter [Seiter], Johann Melchior, Stadtschreiber und Gesandter von Worms 1421.
- Siebenbürgen, Fst. 130, 172A, 175A, 310A, 311A, 314A, 1162, 1177, 1184, 1187, 1218.
- Aufstand gegen Habsburg/Abfall 73, 100, 163, 169, 170A, 171 f., 179A, 193, 279, 1188, 1193A, 1194A, 1217 f., 1220.
- Rebellen 171, 172A, 178, 1218A, 1220. S.a. Petrović, P.
- Dobó, Stephan, Wojwode 172A.
- Eroberung, türkische/Übergabe an Johann II. Sigismund Szapolyai 86, 128 f., 172A, 178A, 179A, 311A, 537A, 958A, 1188A, 1218A.
- F. Johann I. Szapolyai, Wojwode, s. Ungarn, Kg. Johann I.
- F. Johann II. Sigismund Szapolyai, Wojwode, s. Ungarn, Kg. Johann II.
- [Kgn.] Isabella, Regentin in Siebenbürgen, s. Ungarn.
- Landtage (Dezember 1555/Januar 1556) 172A.
- (März 1556) 172A, 1218A.
- Majláth, Stephan, Wojwode (1541) 1177A.
- Stände 172A.
- Übergabe an Habsburg/Kg. Ferdinand I. (1550/51) 175A, 178A, 310A, 313A. S.a. Weißenburg/Siebenbürgen, Vertrag.
- Sieberg (Syberg), G. s. Livland, Deutschorden, [Komturei] Riga.
- Siegersdorf zu Großwinklern, Leonhard von, Landstand in Krain 1164.
- Siklós/Ungarn (Soklijos) 1171.
- Simmern im Hunsrück/Rheinland-Pfalz 807A, 1415A.
- Simontornya/Ungarn (Symontornija) 1172, 1177.
- Singeege/RO (Szent Gergh) 1174.
- Sinuessa, vermeintliche Synode von (303) 688A.
- Sirač/HR (Sziyrch) 1169.
- Sisinnius, christlicher Märtyrer († 397) 1026.
- Sittard/Niederlande 943A.
- Sittardus (Zittardus, Cythardus; Esche), Dr. Matthias, kath. Theologe, Dominikaner, Prediger in Aachen, dann in Jülich 899, 943, 1015, 1080, 1081A, 1086A.
- Sitten (Wallis), Bf. Johann Jordan 1257.
- Sitzinger, Dr. Ulrich, Pfalz-Zweibrückener Kanzler 1413A.
- Slatinski Drenovac/HR (Dernocz) 1171.
- Slavonska Požega/HR [ung. Pozsega] (Posga, Possega, Pesawar) 1166, 1175. S.a. Pozsega, Komitat.
- Slavonski Brod/HR (Brod) 1166.
- Slavonski Kobaš/HR (Kobas) 1166.
- Slawonien 1165, 1177.

- Soest 1267, 1338.
 Sofia (Sophia)/Bulgarien 173, 174A.
 Şoimos/RO [Stadtteil von Lipova/RO] (Solmos) 1174, 1176.
 Solms, Gff. von, Gesandte s. Wetterauer Gff.
 Solms-Braunfels, Gf. Philipp von 1263, 1419.
 Solms-Laubach, Gf. Friedrich Magnus von 1263, 1419.
 Solms-Lich, Gff. von, Hh. zu Münzenberg, Gf. Reinhard I. von 1263, 1358, 1419.
 Solt, historisches Komitat 1173.
 Solymár/Ungarn (Saalmaar) 1173.
 Somogy, historisches Komitat 1163, 1172, 1177A.
 Somogyfajsz/Ungarn (Faijz) 1172.
 Sonnebergsgüter, Inhaber 1262.
 Sonnius, Franz, kath. Theologe, Prof. in Löwen, Kanonikus zu Utrecht 894, 897, 899, 1015A, 1016, 1080A, 1081.
 Sopje/HR (Zopija) 1170.
 Sopronca [bei Veliki Bastaji/HR] (Sopronza) 1170.
 Sorntzig [Mügeln/Sachsen] 1108A.
 Sosnizza/Gleiwitz [Sośnica/Gliwice, Schlesien/Polen] 1108A.
 Sotin/HR (Zatha) 1173.
 Souburg in Seeland/Niederlande 141A.
 Spät, Georg, Hauptmann zu Konstanz, kgl. Hofrat und Gesandter 149, 165, 387.
 Spalter, Hieronymus, Nürnberger Lösungsschreiber 1394A.
 Spangenberg/Hessen 111A, 138A, 154A, 503A, 792A, 1416A.
 Spanien, Kgr. 107A, 135, 141 f., 170A, 672A, 673A, 1035, 1046, 1381.
 – Kg. Philipp II. [auch Kg. von England] 140 f., 143, 150, 161, 288–290, 296A, 321, 408–410, 503A, 687, 755A, 899A, 901, 903 f., 906, 943A, 993, 1015A, 1023, 1039, 1046, 1082, 1083A, 1085, 1086A, 1087, 1091A, 1203A, 1287A, 1354–1356, 1405.
 S.a. Burgund.
 – Krieg gegen Frankreich 668A, 676A, 755, 920A.
 – gegen Kurie s. Papsttum, Papst Paul IV., Krieg.
 – Nationalkonzile s. Toledo.
 Speckfeld [Burgruine, Markt Einersheim/Unterfranken] 120.
 Spedt, Friedrich, Oberst 142A.
 Spengel, Theobald, Buchdrucker 1379 f., 1425.
 Speyer, Hst. 156A.
 – Bf. Rudolf Frh. von Frankenstein, Propst von Weißenburg 85A, 88, 89A, 91A, 118, 135A, 153A, 156A, 164A, 166A, 272A, 428A, 463A, 466A, 472A, 502, 512A, 516, 543A, 550, 655, 750–752, 755A, 756, 870, 882A, 898, 901 f., 903A, 904A, 905, 922A, 942, 947 f., 991, 1014A, 1015, 1075A, 1085A, 1204A, 1256, 1377, 1385, 1403, 1411. S.a. Session, Vorrang.
 – Gesandter 157, 186, 188, 191, 194, 196, 431A, 432A, 437A, 441A, 443A, 450 f., 462A, 467A, 472, 475, 499, 502, 510 f., 515–517, 545, 869 f., 875, 877, 882, 888, 893, 896 f., 905, 1411. S.a. Arzt, W.
 – Instruktion 118, 122 f., 128, 131 f.
 – RTA-Überlieferung 78, 427 f., 1306A.
 – Domkapitel 1411A.
 – Reichsdeputationstag (1557), Reichsjustiztag 74, 759, 1205A, 1207A, 1208A, 1341 f., 1344, 1369, 1402A.
 – Abschied 74A, 1402A, 1425A.
 – Reichsdeputationstag (1557), Reichsmünztag 71, 74, 992A, 1404A.
 – Abschied 74A, 992A, 1404A.
 – Reichsmünztag (1549) 176.
 – RT (1526), RAb 969, 1140.
 – RT (1529) 969A, 1140, 1344.
 – RAb 969.
 – RT (1542) 326A, 1121A.
 – RAb 344, 1120. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1542).
 – RT (1544) 410A, 436A, 970A, 1339.
 – RAb 969, 970A, 1020A, 1120A, 1124, 1140. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1544/1551).
 – RT (1570) 423A, 907, 1305A.
 – RAb 1206A.
 – Stadt 158, 265A, 556A, 628A, 631A, 655, 656A, 657, 800A, 852, 854, 858 f., 889, 897, 988, 990–992, 1016, 1081 f., 1113A, 1202, 1205 f., 1266, 1295, 1296A, 1297 f., 1300, 1303, 1344, 1368A, 1378, 1402 f., 1421.
 – Gesandter 158, 626, 630A, 635, 1113, 1343, 1421. S.a. Süß, A.
 – Rat 158A, 1421A.
 – Reichslegstätte 328, 653, 1208, 1343.
 – RTA-Überlieferung 555, 1297A.
 Spiegelberg, Gff. von 1264.
 Spieß, Gregor, Kanzler des Deutschordens, Gesandter des Deutschmeisters 118.
 Sponheim, Gft. 1259.

- Sremska Mitrovica/SRB (Szarwas Zent Demeter) 1167.
- Stablo, Abt von 1260.
- Stadler zu Liechtenegg, Ritter Georg, Landstand in der Steiermark 1164.
- Stadtprozelten s. fränkische Gff., Grafentag.
- Stamler, Dr. Wolfgang, Ulmer Gesandter 554, 555A, 573A, 580A, 581A, 1423A, 1424A.
- Stancaro, Francesco, prot. Theologe 1096A.
- Staphylus, Friedrich, kath. Kontroverstheologe 97–99, 891, 894, 896A, 897, 899, 922A, 944, 995A, 1015, 1075A, 1080A, 1081.
- Starhemberg zu Wildberg, Erasmus von, kgl. Rat, Landstand in Österreich ob der Enns 1164.
- Staudt, Michael, Kurrierer Kanzler 137A, 138A.
- Stauf und Ehrenfels, Frhh. von 1262.
- Staufen, H. Leo von († 1523), Erben 1262.
- Steiermark s. Österreich, Niederösterreich.
- Stein, Marquard von, Dompropst in Augsburg, Mainz und Bamberg 244A.
- Stein am Rhein, Abt von 1260.
- Steinberg, Adrian von, Söldnerführer 420.
- Steinfurt, Hh. von 1264.
- Steinhauser Johann, Kurpfälzer Rentmeister 137A.
- Steinheim [Hanau-Steinheim/Hessen] 88A, 322.
- Steinhilben [Stadtteil von Trochtelfingen/Baden-Württemberg] 438A.
- Stendal/Sachsen-Anhalt 850.
- Stettin [Szczecin/Polen] 88A, 120, 1416A.
- Steuer, Hans, Regensburger Ratsmitglied und Gesandter 1422.
- Steußlingen, Hft., Inhaber 1262.
- Steyr/Österreich 1164.
- Stocker, Simon, Ratsmitglied und Gesandter der Stadt Lindau 1424.
- Stössel, Mag. Johannes, prot. Theologe, Superintendent in Heldburg 849 f., 1016A, 1108A.
- Stolberg-Rochefort-Königstein-Wertheim, Gff. von 1263.
- Gf. Ludwig von, H. zu Eppstein, kgl. Hofrat 165, 1262, 1418.
- Stoll, Mag. Heinrich, prot. Theologe, Prof. in Heidelberg, Spezialsuperintendent der Kurpfalz 747, 849, 850A, 945, 1016, 1090, 1097 f., 1108A.
- Stormarn 1258.
- Stralsund/Mecklenburg-Vorpommern 1096A.
- Strass (Strassen), Dr. Christoph von der, Ordinarius zu Frankfurt/Oder, Kurbrandenburger Gesandter 118, 145A, 147A, 316A, 327A, 355A, 388A, 404A, 496A, 663, 821A, 839A, 1247A, 1408.
- Lic. Christoph, Kanzler Mgf. Albrecht Alkibiades' von Brandenburg-Kulmbach 1323.
- Straßburg, Hst. 813A.
- Bf. Erasmus Schenk von Limpurg 85A, 88, 89A, 159, 437A, 473, 504, 550, 813A, 866, 875, 878, 896, 991, 1085A, 1086A, 1256, 1403, 1411.
- Gesandter 159, 186, 272, 439A, 441A, 443, 447A, 448, 450–452, 453A, 467, 468A, 473–476, 499, 503–505, 512, 515, 517, 521 f., 533, 550, 552A, 753 f., 755A, 758 f., 869, 871–875, 877 f., 882–889, 893, 896 f., 902, 905, 1411. S.a. Welsing, C.
- Kanzler s. Welsing, C.
- Bf. Wilhelm III. von Honstein († 1541) 1065.
- Stadt 80, 121, 274 f., 421, 560 f., 562A, 567 f., 576A, 578, 585A, 588A, 589, 590–595, 610A, 611, 613, 617, 631A, 634A, 642 f., 645 f., 658 f., 662 f., 747, 779A, 800A, 812 f., 850, 857, 946, 1004, 1016, 1019A, 1090, 1098, 1108A, 1110A, 1111, 1113A, 1148A, 1266, 1296 f., 1300, 1302 f., 1306 f., 1326, 1412A, 1421.
- Gesandte 80A, 157 f., 160A, 187, 189, 191, 194, 196, 231, 237, 258, 274, 344A, 432A, 469, 558A, 560 f., 562A, 563A, 566A, 567–582, 587 f., 589A, 590, 592 f., 595A, 596, 599 f., 602, 604–612, 615, 617–620, 623–627, 630A, 633, 634A, 635 f., 644A, 650–652, 658 f., 666, 681, 690, 692, 695, 697, 699, 704, 706, 708, 711, 716, 718 f., 722, 724A, 730, 732, 735, 737, 741 f., 749, 752, 812 f., 814A, 815, 817, 820A, 825, 829 f., 833, 835–837, 841 f., 844–847, 852 f., 857A, 998 f., 1001, 1003A, 1113, 1131 f., 1296, 1299, 1324, 1326, 1421. S.a. Bersch, H.; Botzheim, B.; Grempe, L.; Hammerer, H.; Hermann, J.; Mittelhausen, A.
- Instruktion 121, 124, 127–131, 617, 623.
- Konzil Trient (1551/52) 682A, 1019A.

- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1421A.
 -- Meister und Rat 160A, 278A, 308A, 344A, 571A, 574A, 623A, 643, 658, 812, 813A, 814A, 821A, 1296A, 1421A.
 -- RTA-Überlieferung 555.
 -- Universität 946A, 850.
 Straube, Dr. Johann, dänisch-holsteinischer Rat 119, 157A.
 Straubing/Bayern 151A.
 Stražeman/HR (Stresemliæ) 1167.
 Strigel, Mag. Victorinus, prot. Theologe, Prof. in Jena 747, 849 f., 946, 1016.
 Stuhlweißenburg s. Székesfehérvár.
 Stumpf, Dr. Balthasar, kgl. Hofrat, Kanzler der vorderösterreichischen Lande 165, 166A.
 Stuttgart 85A, 87A, 88A, 94A, 109A–113A, 120, 134A, 136A, 137A, 155, 167A, 436A, 456A, 465A, 490A, 493A, 506, 532A, 680A, 747, 749A, 751A, 775A, 787A, 796A, 797A, 813A, 814A, 823A, 828A, 849A, 850, 853A–855A, 945, 946A, 1015, 1066, 1099A, 1103A, 1282A, 1320A, 1375.
 Suave, Bartholomäus, pommerischer Hofrat 104A, 116A, 161A, 1416A.
 Subocki grad [bei Subocka/HR] (Szoboczkij) 1169.
 Subotica/SRB (Zabatka) 1173.
 Subotište/HR [bei Koška] (Zombathel) 1170.
 Süß, Adam, Ratsmitglied und Gesandter der Stadt Speyer 158A, 628A, 1297A, 1421.
 Sulz, Gf. von, Lgff. im Klettgau 1262.
 -- Gf. Wilhelm von 1419 f.
 -- Gesandte s. schwäbische Gf.
 Sulzemoos/Bayern 1125.
 Sveti Petar Čvrstec/HR [ung. Szentpéter] (Zent Peter) 1168.
 Svibovec [bei Korenovo/HR; ung. Szvibovc] (Zwijbowcz) 1168.
 Svinjarec/HR (Zwijnar) 1170.
 Sylvanus, Johannes, kath. Theologe, Würzburger Hofprediger 1015A.
 Synoden s. Religion, Nationalkonzile/Synoden.
 Syrien 1186A.
 Szanda/Ungarn (Zonda) 1173.
 Szapolyai s. Ungarn, Kg.
 Szászvár/Ungarn (Zaastwara) 1171.
 Szécsény/Ungarn (Zechen) 1173, 1176.
 -- Beylerbeyi s. Hamsa.
 Szeged/Ungarn (Zeged) 1176.
 Szeglak [bei Harkanovci/HR] (Zeglak) 1170.
 Szegvár/Ungarn (Zegwara) 1174.
 Székesfehérvár/Ungarn (Stuhlweißenburg, Alba Regia) 1165, 1172, 1175, 1187.
 Szemenye/Ungarn (Saggau) 1163.
 Szenna/Ungarn (Sennat) 1163.
 Szentbertalan [bei Špišić-Bukovica/HR] (Szent Bertalani) 1169.
 Szentersébet [bei Gornji Miholjac/HR] (Szent Eretebeth) 1169.
 Szentlőrinc/Ungarn (Zenth Lorijncz) 1171.
 Szerém, historisches Komitat 1167 f., 1171.
 Szerkszárd/Ungarn (Szekzaard) 1171.
 Szigetvár/Ungarn [Sziget] (Sigeth, Zigeth) 169, 173, 174A, 179, 279, 321, 1218, 1220.
 Szódi [bei Frumuşeni/RO] (Zeudij) 1174.
 Szolnok/Ungarn (Solnok) 1173, 1176. S.a. Külső-Szolnok, Komitat.
 Šabac/SRB (Sabacz) 1186.
 Šagovina [bei Šagovina Mašička und Šagovina Cernička/HR] (Sagewijna) 1166.
 Šahy/SK [ung. Sáh] (Saagh) 1173, 1176.
 Šandrovac/HR [Musina] (Sandroz) 1169.
 Šarengrad/HR (Ata) 1168.
 Špišić-Bukovica/HR [ung. Bakva] (Bakwa) 1168.
 Tamási/Ungarn (Thamasij) 1172, 1177.
 Tangel, Dr. Lukas, Gesandter der Hgg. von Sachsen, auch für die Gff. von Henneberg-Schleusingen 119, 143A, 530A, 535A, 542A, 544A, 708A, 747A, 809A, 830A, 831A, 839, 840A, 842A, 844A, 846A–849A, 854A, 1115A, 1252A, 1414A, 1415, 1417.
 Tann, Eberhard von der, Kurpfälzer Großhofmeister und Gesandter, auch Gesandter der Hgg. von Sachsen 117, 119, 185A, 250A, 252A, 253A, 315A, 417, 429A, 588, 593, 607A, 608 f., 610A, 611, 663, 700A, 708A, 730A, 748 f., 761A, 770A, 797–799, 800A, 802A, 804–806, 808–811, 813–815, 821, 837, 839A, 848A, 856A, 857, 859, 861, 1108A, 1238A, 1248, 1361A, 1372A, 1407, 1415A, 1425.
 -- Friedrich von der, hessischer Gesandter 471A, 536A, 539A, 663, 1333A, 1334A, 1416.
 -- Melchior d. J. von der, hessischer Amtmann, Vater Eberhards v. d. T. 749A.
 Tapper, Dr. Ruard, kath. Kontroverstheologe, Prof. in Löwen 894, 1080A.

- Tatius, Dr. Markus, bfl. Freisinger Kanzler und Gesandter 118, 474, 878A, 1411.
 Tauf/RO (Felthoth) 1174.
 Tautenburg, Schenken von 1264.
 Tecklenburg, Gf. Konrad von 1264, 1420.
 -- Gesandte 1420. S.a. Brüggemann, J.; Lieberich, J.
 Temes, historisches Komitat 1173–1175.
 Temesvár s. Timișoara.
 Tengen, Gff. von 1263.
 Tertullian, frühchristlicher Apologet († nach 220) 689, 1057.
 Tetzel, Jobst, Nürnberger Gesandter 121, 566A, 572, 574A, 596A, 1109A, 1422A, 1423A.
 Teufel, Andreas, Frh. zu Guntersdorf, kgl. Kriegsoberst 350A.
 – Erasmus, ksl./kgl. oberster Feldhauptmann († 1552) 1176.
 Thamer, Dr. Theobald, prot. Theologe, Prof. in Marburg, dann Kanonikus und kath. Prof. in Mainz 895, 1080A.
 Thannhausen, Georg von, kgl. Gesandter 92A, 93A.
 Theander (Gottsmann), Dr. Georg, kath. Theologe, Prof. in Ingolstadt 897, 899, 1016, 1081.
 Theiß [ung. Thisza], Fluss 1173.
 Theodosius I. (d. Gr.), röm. Ks. († 395) 1026, 1028.
 Theodosius II., oström. Ks. († 450) 1063.
 Thorenburg/Siebenbürgen [Turda/RO] 172A.
 Thüringen, Region 329A, 1371.
 Thurn und zum Kreuz, Frh. Anton von, Erblandhofmeister der Gft. Görz, [vorgesehener] niederösterreichischer Gesandter 1158A, 1160.
 Tiel/Niederlande [Geldern] 895A.
 Tiepolo, Paolo, venezianischer Gesandter am Königshof 161, 164A, 165A, 350A, 831.
 Tilanus s. Pessel, J.
 Tiletanus, Jodokus (Josse Ravesteyn), kath. Theologe, Prof. in Löwen 1015A.
 Timișoara/RO [ung. Temesvár] (Themeswar) 1173, 1176. S.a. Temes, Komitat.
 Tirgoviște/RO (Vasarchel) 1174.
 Tirol s. Österreich, Oberösterreich.
 Tirschenreuth/Bayern [Oberpfalz] 148A.
 Titel/SRB (Titel) 1168, 1173.
 Töpfer, Johann, Sekretär und Gesandter des Bf. von Merseburg, auch für die Bff. von Meißen und Naumburg 410A, 437A, 497A, 1410A, 1412.
 Törökkoppány/Ungarn (Koppan) 1172.
 Törökszentmiklós/Ungarn (Bala Zent Mijklos) 1174.
 Toledo/Spanien, Nationalkonzile (Zeitraum 400–703) 672 f., 1046, 1052, 1060.
 Tolna, historisches Komitat 1171–1173, 1177A.
 Torontál, historisches Komitat 1173.
 Toul, Hst. 421A, 1124, 1357. S.a. Restitution, Verluste.
 – Bf. Toussaint de Hossey 1258.
 – Stadt 421A, 1124, 1267, 1357. S.a. Restitution, Verluste.
 Tournai/Belgien, Diözese 900A.
 Trautson, Johann III. (d. J.), Frh. zu Sprechenstein und Schrofenstein, kgl. Obersthofmarschall 164.
 Trauttmansdorff, Wilhelm von, ebfl. Salzburger Domherr und Gesandter 663, 690A, 878, 1409A.
 Treiden, Schloss/Livland [Turaida/Lettland] 1274A.
 Trenbach, Hans von, bayerischer Landhofmeister, Gesandter und substituierter RT-Kommissar 93A, 151A, 191A, 193A, 198A, 201, 436A, 1413A.
 Tribur [Trebur/Hessen], Synode (895) 672 f., 1046.
 Trient, Bf. Kardinal Christoph Madruzzo, Administrator von Brixen 135A, 143A, 1258, 1410A.
 -- Gesandte/Vertretung durch Bf. Augsburg 272, 1410.
 – Konzil [Tridentinum] (seit 1545) 124, 667A, 668A, 670, 677, 682, 701A, 811, 890, 894A, 895A, 899A, 920, 927, 942A–944A, 1019, 1020A, 1028A, 1068, 1088, 1092 f., 1103A.
 -- protestantische Teilnehmer 849A, 946A, 1019, 1093.
 --- freies Geleit 1019, 1020A.
 – Stadt [Trento/Italien] 1093A.
 Trier, Erzstift 137, 138A.
 – Ebf./Kf. Johann III. von Metzhausen († 1540) 242, 1065A.
 -- Gesandte Religionsgespräch (1540) 242.
 – Ebf./Kf. Johann V. von Isenburg († 18.2.1556) 83, 86, 88, 97, 890, 943A.
 -- Gesandte RT (1555) 83.
 – Ebf./Kf. Johann VI. von der Leyen 88, 101A, 109A, 137, 139, 144, 146, 147A,

- 202A, 205A, 209, 221, 259, 288, 310, 322, 350, 370, 387, 415 f., 419A, 662–664, 665A, 666 f., 755 f., 878, 894A, 896, 898A, 900A, 942A, 1004, 1015, 1089, 1097, 1099, 1203A, 1256, 1385 f., 1406.
- Gesandte 144, 186, 188A, 190, 194, 196, 198, 199A, 202A, 205A, 214A, 215, 219, 220A, 221, 234, 236, 245, 278, 314 f., 397A, 417A, 469, 558A, 664, 666, 674 f., 681, 693–697, 699 f., 703, 705–708, 710–713, 716, 718 f., 722 f., 726, 730–732, 735, 738, 741 f., 743A, 745–753, 755–759, 761, 869 f., 872A, 874, 876, 878, 882, 884–889, 893–895, 897, 902, 905, 1087, 1159A, 1406. S.a. Enschringen, N.; Reifenberg, P.
- Instruktion 321.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1406A.
- Kanzler s. Staudt, M.
- Theologen 215A, 664A.
- RTA-Überlieferung 77, 183 f., 186.
- Landstände 755.
- Trnava/SK [dt. Tyrnau] (Tiern) 1194.
- Trotta (Trott), Adam von, Amtmann von Zehdenick, Kurbrandenburger Hofmarschall 420.
- Truppach, Radegunde von, Witwe 1375.
- Ehemann [Wolf von T., Brandenburg-Ansbacher Hofmeister] 1375.
- Tucher, Jakob, Nürnberger Losungsschreiber 1394A.
- Tübingen, Gf. Konrad IV. von 1264, 1335–1337.
- Universität 747, 849A, 850, 945A, 946A, 947, 1016.
- Türken [Osmanisches Reich] 211, 236, 288–290, 293, 296, 311 f., 314, 315A, 316, 319–321, 324, 340, 365, 384, 392, 398, 413A, 439A, 444A, 445 f., 447A, 496, 500–502, 503A, 505, 514, 539, 600 f., 622, 756, 757A, 758, 769, 773A, 816A, 939 f., 949, 951, 954, 958–964, 974 f., 983A, 1018, 1091 f., 1117–1120, 1121A, 1125–1128, 1131 f., 1140, 1149–1151, 1156–1159, 1161–1165, 1178–1196, 1220, 1377, 1381, 1391 f., 1394 f., 1397–1399. S.a. Türkenkrieg.
- Krieg gegen Persien (1553–1555) 172A, 178A, 316A.
- Sultan Süleyman I. 86, 128, 130, 169, 171, 173 f., 178–182, 212, 280, 289, 304, 310A, 311A, 314A, 316, 435A, 496, 502A, 622, 664, 758, 955–957, 964, 971, 979, 1136A, 1162, 1175, 1179, 1182, 1186A, 1187, 1196, 1392.
- Tributzahlungen des Ks./Kgs. 128, 175A.
- Türkenkrieg/-abwehr 73, 84, 86–90, 92 f., 99, 103 f., 128 f., 138, 142A, 147, 160 f., 170, 178–182, 188A, 195A, 202, 211 f., 248A, 289, 305, 331, 348 f., 350A, 371, 382A, 386A, 433A, 434A, 437A, 442, 445 f., 469 f., 496, 500, 505, 521, 677, 745 f., 769, 787A, 792, 797A, 839A, 905, 939–942, 951, 954, 957–960, 963, 966, 974, 985, 988, 991, 997, 1042, 1071, 1106, 1117 f., 1122, 1125 f., 1158–1163, 1165, 1175–1178, 1183–1197, 1221, 1233, 1244A, 1281, 1294, 1377, 1381, 1391, 1397 f. S.a. Reichssteuern, Türkensteuer (1557); Siebenbürgen, Eroberung; Ungarn, Grenzsicherung.
- Aussöhnung Kg. mit Johann II. Sigismund Szapolyai, ständische Forderung 310–317, 501.
- Beitrag des österreichischen Erblande/Offenlegung Finanzbeitrag des Kgs. 103, 130, 170 f., 174 f., 180 f., 287, 289–293, 306A, 310–317, 329 f., 334, 340, 356, 364–366, 368, 374, 398, 399A, 500, 515, 528 f., 534, 951, 955 f., 963–965, 968, 973, 979 f., 988A, 1123, 1137, 1140, 1143, 1377, 1397 f.
- Anwerbung leichter Reiterei 368, 371, 374, 381, 965, 968, 973, 1144, 1398.
- Friedensgesandtschaft Kg. Ferdinands an der Pforte (seit 1553) 169, 173, 178 f., 319A.
- Gesandte, kgl. 178A, 179A. S.a. Busbecq, O.; Verancsics, A.; Zay, F.
- Waffenstillstand (1553, 1555) 178A, 179, 311.
- Friedensverhandlungen (künftige), ständische Forderung 86, 129, 315A, 316 f.
- Friedensvertrag (1547) 179A.
- Grenzsicherung 128 f., 175A, 179, 181, 310, 317, 358A, 359A, 537A, 955, 957, 960, 963, 966, 974, 1162, 1164 f., 1194–1196, 1392, 1397, 1399 f. S.a. Österreich, Niederösterreich, Grenze; Ungarn, Grenze.
- Grenzübergriffe/türkische Offensive (1556) 84, 86, 93, 100, 160, 163, 169 f., 173 f., 178–180, 187, 192A, 193, 279, 312, 314, 316A, 319A, 321, 432A, 434A, 435A, 443A, 1125, 1217–1220, 1377, 1381 f.

- Abwehrmaßnahmen/kgl. Gegenfeldzug (Ehg. Ferdinand, 1556) 163A, 170 f., 173A, 174, 175A, 201 f., 211 f., 279, 281, 291A, 321A, 442A, 444A, 451A, 452A, 500, 1177 f., 1187, 1218, 1381 f.
- Gegenfeldzug kgl. (1557), Vorbereitung s. Reichssteuern, Türkensteuer (1557), Steuerverwendung.
- Hauptkrieg des Sultans, geplanter 169, 174, 280, 289, 304, 352, 367, 384, 496, 664A, 756, 955–958, 960, 964, 971, 979, 1179, 1182, 1188 f., 1195 f., 1377, 1392, 1399.
- Hilfe auswärtiger christlicher Potentaten 87, 103, 130, 180, 181A, 287–293, 296, 298, 301, 303 f., 306, 310–313, 334, 340, 351A, 355 f., 359A, 364, 366–368, 370 f., 373, 417, 418A, 492, 493A, 503A, 515, 521 f., 526A, 527, 529, 545A, 760 f., 949–951, 955, 958, 962, 965, 969, 973 f., 1125, 1127, 1136, 1138, 1141, 1143 f., 1183 f., 1196 f., 1281, 1377, 1399 f.
- Reichsheer, ständiges, Vorschlag 129 f., 499, 502, 523, 1117, 1119.
- Reichsvorrat (1548/51), Verwendung Ausstände für Türkenkrieg 340–343, 505A, 518, 613–623, 625, 627, 1126 f., 1130–1134, 1136.
- Türkenfeldzug (1542) 288A, 326A, 361A, 400A, 503A, 1121A.
- Waffenstillstandsverhandlungen (künftige), ständische Forderung 129, 310–317.
- Türkheim [Turckheim/Elsass] 1267.
- Vertretung durch Hagenau 1421.
- Tulln/Niederösterreich 138, 163.
- Udenheim/Rheinland-Pfalz 118, 156A, 164A, 272A, 463A, 466A, 882A, 922A, 1075A, 1411A.
- Überlingen 578A, 589A, 1266.
- Vertretung durch Ulm 624, 1423A.
- Ulm 121, 135A, 165A, 435A, 562A, 567 f., 577, 584, 585A, 591A, 607 f., 610A, 612A, 627, 631A, 646, 820A, 821A, 1098, 1111, 1113A, 1203A, 1265, 1296 f., 1300, 1302, 1305A, 1423.
- Gesandte 158, 469, 555A, 563A, 567A, 568–573, 574A, 575, 577, 579, 580A, 581A, 582–584, 588, 607 f., 610 f., 622, 624, 625A, 626 f., 630A, 635, 651, 821A, 998 f., 1000A, 1113, 1296, 1351, 1423. S.a. Ehinger, H.; Schober, T.; Stämmer, W.; Weickmann, J.
- Instruktion 121, 127 f., 607.
- Rat 121, 555A, 573A, 580A, 581A, 1423A, 1424A.
- RTA-Überlieferung 553–555.
- Ulmann, Lorenz, kursächsischer Sekretär 154, 184, 249A, 1407A.
- Una, Fluss 173A.
- Ungarn, Kgr. 73, 84, 90, 130, 175A, 179A, 180 f., 280A, 288 f., 291A, 304A, 311A, 313A, 314A, 316, 329A, 330A, 359A, 366, 368, 371, 383, 395–397, 444, 496, 528 f., 541A, 622, 648, 664A, 674A, 792, 956–958, 960, 963, 979, 1071, 1117–1119, 1121, 1136A, 1137, 1142, 1158, 1162, 1165, 1175A, 1177, 1179 f., 1182, 1184–1197, 1218, 1268 f., 1392, 1397, 1399. S.a. Siebenbürgen; Türkenkrieg, Grenzübergriffe.
- Aufstand gegen Habsburg/Rebellen 73, 93, 129, 169, 171 f., 173A, 178, 192A, 193, 202A, 279, 956, 1188, 1192 f., 1220, 1377, 1381 f. S.a. Báthory, G.; Bebek, F.; Perényi, G.
- Grenze 103, 169, 181, 539, 955, 960, 981, 1162, 1188, 1195, 1399. S.a. Türkenkrieg, Grenzsicherung.
- Kg. Johann I. Szapolyai [Zápolya] († 1540) 171 f., 175A, 178A, 313 f., 316, 501.
- Kg. (erwählter) Johann II. Sigismund Szapolyai, F./Wojwode von Siebenbürgen 171 f., 179A, 310, 311A, 313A, 314, 316, 501, 537A, 1175. S.a. Siebenbürgen, Eroberung; Türkenkrieg, Aussöhnung.
- Kg. Ludwig II. († 1526) 963, 1158, 1165 f., 1175, 1186, 1195.
- Kg. Matthias Corvinus († 1490) 1195 f.
- Kgn. Isabella, Regentin in Siebenbürgen 171, 172A, 310, 311A, 313A, 501A, 1175, 1188A.
- Kgn. Maria s. Habsburg.
- Oberungarn 172A, 173A, 1188A, 1193A.
- Palatin s. Nádasdy, T.
- Reichstag (1555) 1185A.
- Reichstag (1556) 89, 90, 202A, 1185.
- Steuerbewilligung/Truppenhilfe 174A, 963A.
- Stände 396, 401, 527, 963, 1185 f., 1191–1194, 1397.
- Gesandtschaft (RT 1556/57) 349, 368, 382A, 383, 393–396, 401, 522, 529, 545, 648, 1140, 1184–1186, 1190, 1192 f. S.a. Forgách, F.; Hosszútóthy, G.; Macedóniai, P.; Sárkány de Akosháza, A.

- Werbung beharrliche Türkenhilfe 349, 353, 366 f., 383, 388, 393–397, 400 f., 499A, 520, 537, 543–545, 547, 632, 640, 647 f., 758, 983, 985, 995, 1140A, 1184–1193, 1197, 1393.
- Ungelter von Theissenhausen, Christoph, Taxator der kgl. Kanzlei 1380.
- Ungnad, Andreas, Frh. von Sonneck (Sonnegg) 167A.
- Hans, Frh. von Sonneck, Landeshauptmann der Steiermark, Feldhauptmann 361.
- Unterlimbach s. Lendava.
- Urach [Bad Urach/Baden-Württemberg] 663A, 771A.
- Ursberg, Abt Thomas Mang 1261, 1418.
- Ustilonja/HR (Huztjlama) 1170.
- Utrecht, Bf. Georg von Egmont 1257.
- Stadt 897, 899, 1016, 1081, 1257.
- Uttinger, Maria, Gemahlin von J. U. Zasius 159.
- Vác/Ungarn (Vac) 1173, 1176.
- Vacha [an der Werra]/Thüringen 749A.
- Vaihingen an der Enz/Baden-Württemberg 88A, 104A, 112A.
- Vál/Ungarn (Vaal) 1173.
- Valens, oström. Ks. († 378) 1064.
- Valentinian III., weström. Ks. († 455) 1047 f., 1063.
- Valkó, historisches Komitat 1167 f., 1170 f.
- Valpovo/HR (Valpo) 1170.
- Vandalen 873A.
- Vannius, Valentin, prot. Theologe, Pfarrer in Cannstatt 850.
- Várgesztes/Ungarn (Gezthes) 1172, 1176.
- Vas, historisches Komitat 1163, 1175A.
- Vaucelles, Waffenstillstand/Vertrag von (1556) 755A, 1091A.
- Vehlin, E. s. Dießen, Inhaber.
- Velika/HR [bei Slavonska Požega] (Velijke) 1167.
- Veliki Grđevac/HR (Gordowa) 1170.
- Veliki Pasijan/HR (Wijawdwar) 1169.
- Veliki Zdenci/HR (Izdencz) 1170.
- Velsius, Dr. med. Justus, Mediziner und Humanist 1088.
- Venedig 280A, 288 f., 296A, 503A, 829, 831, 1035.
- Doge Lorenzo Priuli 161A.
- Gesandter am Königshof s. Tiepolo, P.
- Venlo/Niederlande, Vertrag von (1543) 1338.
- Venningen, Erasmus von, Kurpfälzer Gesandter 117, 1407.
- Verancsics, Anton (Verantius), Bf. von Fünfkirchen, kgl. Gesandter 178A.
- Verden, Bf. 1257. S.a. Bremen, Ebf. Christoph.
- Stadt 1267.
- Verdun, Hst. 421A, 1124, 1357. S.a. Restitution, Verluste.
- Bf. Nicolas III. Psaume 1257.
- Stadt 421A, 1124, 1267, 1357. S.a. Restitution, Verluste.
- Vergerio, Pietro Paolo, prot. Theologe 831A.
- Vermigli, Pietro Martire (Petrus Martyr), reformierter Theologe, Prof. in Straßburg 850.
- Verőce, historisches Komitat 1168 f.
- Veszprém/Ungarn (Bezprem) 1172, 1176.
- historisches Komitat 1172.
- a Via (Zumweg), Dr. Johannes, kath. Theologe, Domprediger in Worms 900, 944, 1016, 1081.
- Vicenza s. Mantua, Konzil.
- Villinus (Höfer), Dr. Leonhard, kath. Theologe, Kanoniker an St. Stephan und Prof. in Wien 900 f., 1081.
- Vilseck/Bayern 1329–1331.
- Vinici [bei Podvinje/HR] (Vijnicij) 1167.
- Virail, Cajus de, französischer Agent 143.
- Virje/HR [ung. Prodaviz] (Prodawijtz) 1168.
- Virneburg, Gff. von 1262.
- Virovitica/HR (Vereweze) 1168, 1177. S.a. Verőce, Komitat.
- Visegrad/Ungarn (Vijssegrad) 1173, 1176.
- Viškovački grad/HR [bei Viškovci Požeški] (Viscokewcz) 1166.
- Vitány [bei Vértessomló/Ungarn] (Vittan) 1172, 1176.
- Vízvár/Ungarn (Wiswar) 1163.
- Voćin/HR (Attijna) 1171.
- Vogt, Dr. Wilhelm, Memminger Gesandter 1424.
- Vogtland 1258 f., 1268, 1371.
- Vrdnik/SRB (Rednek) 1167.
- Vrhovački grad/HR [bei Gradski Vrhovci] (Wijwar) 1166.
- Vršac/SRB (Somlo) 1174.
- Vučjak Kamenski/HR [Territorium Bučje] (Kewirar) 1167.
- Vukovar/HR (Valkawar) 1168.
- Waag [ung. Vág], Fluss 1175A.
- Wagner, Johann, Sekretär Ebf. Wilhelms von Riga 1276.

- Walachei, Fst., Wojwode [Patrascu cel Bun] 172A.
 – Walachen 172 f., 1218.
 Waldbott von Bassenheim, Hh. von 1254A, 1263.
 Waldburg, Erbtruchsess und Frhh. von 1262.
 – Frh. Wilhelm d. Ä. von 1409A, 1420.
 – Gesandte s. schwäbische Gff.
 – Frh. Wilhelm d. J. von, kgl. RT-Kommissar und österreichischer Gesandter 100, 159, 162 f., 188, 191A, 195, 196A, 197A, 200A, 201A, 250A, 263A, 278A, 279A, 350A, 352A, 362, 429, 432A–434A, 436, 485A, 663, 866A, 1158A, 1179A, 1204A, 1219A, 1221A, 1235A, 1272A, 1280A, 1408, 1409A, 1410A, 1419, 1420A, 1422A.
 Waldeck, Gft. 343.
 – Gf. von 1264.
 Waldsassen, Abtei 1260, 1418.
 – Gesandte 1418. S.a. Kurpfalz, Kf. Ottheinrich, Gesandte.
 Walkenried, Abt von 1260.
 Wallis s. Sitten.
 Wangen 1266. S.a. schwäbische Gff., Grafentag.
 – Vertretung durch Lindau 626, 1424.
 Warburg [Reichsstadt]/Nordrhein-Westfalen 1267.
 Warmbrunn [bei Hirschberg/Schlesien; Cieplce Zdrój, Stadtteil von Jelenia Góra/Polen] 1313.
 Warthe, Fluss 1313 f.
 Weber von Hagen, Laurenz, Sekretär und Gesandter der Stadt Köln 158A, 554, 635A, 636A, 897A, 903A, 1083A, 1147, 1421.
 Weickmann, Jost, Ulmer Ratsmitglied und Gesandter 121, 1423.
 Weidenkopf von Ockenheim, Jos, Landschreiber zu Lichtenberg, Pfalz-Simmerner Rat, Kreismoderator 1255.
 Weil der Stadt 88A, 97A, 1266.
 – Vertretung durch Ulm 1423.
 Weimar 110A, 113A, 119, 446A, 535A, 542A, 544A, 770A, 779A, 790A, 809A, 840A, 844A, 849A, 850, 1091A, 1115A, 1252A, 1372, 1415A.
 Weingarten, Abt Gerwig Blarer, auch Abt von Ochsenhausen 357A, 428A, 991, 1203A, 1259, 1403, 1418.
 – Stadt/Baden-Württemberg 1418A.
 Weißenau (Minderau), Abt Andreas Rietmann 1260, 1418.
 Weißenburg/Elsass, Propst von 1259. S.a. Speyer, Bf. Rudolf.
 – Stadt [Wissembourg/Elsass] 369A, 1266.
 – Vertretung durch Hagenau 1421.
 Weißenburg/Franken (Nordgau) 568A, 1265, 1296A, 1423A.
 – Gesandter 624–626, 630A, 1423A.
 – Vertretung durch Nürnberg 624A, 1422 f.
 Weißenburg/Siebenbürgen [Alba Iulia/RO], Vertrag von (1551) 178A, 310A, 313A, 316.
 Welsing, Dr. Christoph, bfl. Straßburger Kanzler und Gesandter, auch für Basel, Lütlich, Murbach und den Johannitermeister 428A, 437A, 441A, 473–475, 504A, 550, 777A, 866A, 871, 878, 889A, 906A, 915A, 1023 f., 1320A, 1411 f.
 – Gutachten 671A, 1023–1040, 1044, 1064–1067.
 Wenden/Livland [Cēses/Lettland] 1274A, 1275 f., 1283. S.a. Livland, Landtag.
 Werden/Westfalen, Abt von 1261.
 Werdenbergische Güter, Inhaber 1261.
 Weringer, Zacharias, Rothenburger Ratsmitglied und Gesandter 1424.
 Wersenze s. Berzence.
 Wertheim, Gf. Michael III. von 1262.
 Westfälischer Kreis s. Niederrheinisch-Westfälischer Kreis.
 Westfalen 284A.
 Westphal, Joachim, prot. Theologe, Pfarrer in Hamburg 850, 1090, 1108A.
 Wetterauer Gff. 80, 91A, 120, 130A, 159A, 189, 196A, 197A, 273, 481A, 485A, 504, 512A, 543A, 550, 662 f., 765A, 791A, 796A, 804 f., 807, 816A, 817A, 840A, 1004, 1113A, 1203A, 1390A, 1418A, 1419. S.a. Session, Vorrang.
 – Gesandte 186 f., 189, 191, 194, 197A, 272, 431A, 432A, 434A, 499, 504, 510, 512, 515, 517, 550, 604, 666, 674 f., 681, 690, 692, 695, 697, 699, 704, 706, 708, 711, 716, 718 f., 722, 724A, 730, 735, 737, 740, 742, 749, 752–754, 758 f., 798 f., 804, 812, 815 f., 822, 825, 828, 833 f., 836, 841 f., 844–847, 852 f., 1113, 1419. S.a. Beuter, J.; Lieberich, J.
 – Instruktion 120, 124, 127, 130–132, 817A.

- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 1419A.
- Grafentag (Februar 1556) Wetzlar 120A.
- Grafentag (August 1556) Butzbach 130A, 131A.
- Grafentag (Dezember 1556, Januar 1557) Friedberg 817A, 1419A.
- Grafentag (Februar 1557) Wetzlar 840A, 847A, 1419A.
- Grafentag (April 1557) Friedberg 541A, 1390A, 1419A.
- RTA-Überlieferung 429.
- Wetzlar 1266, 1296A, 1421A. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Wetterauer Gff., Grafentag.
- Vertretung durch Frankfurt 626, 1421.
- Widmannstetter, Dr. Johann Albrecht (Lucretius), Humanist, Theologe, Diplomat 165, 894, 1080A.
- Wied, Gff., von, Hh. zu Runkel 1263. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
- Gf. Johann von 1419.
- Gesandte s. Wetterauer Gff.
- Wiedertäufer, christliche Religionsgemeinschaft 1095, 1114, 1374A.
- Wien 85A, 88–90, 92A, 93, 95A, 96A, 97, 98A, 99 f., 101A, 102A, 105A, 106A, 107, 134, 135A, 136A, 138, 142A, 150A, 152A, 154, 158A, 159A, 161A, 162A, 163, 165A, 167, 170A, 173A, 174, 175A, 192A, 202A, 210A, 239A, 246A, 263A, 280, 286A, 424A, 435A, 437A, 450A, 756, 794A, 836A, 900, 915A, 922A, 943A, 956, 957A, 998, 1024A, 1081, 1157A, 1159A, 1160 f., 1163 f., 1175, 1178A, 1186, 1218, 1219A, 1294A, 1407A, 1408A, 1417A, 1422A, 1423A. S.a. Österreich, Niederösterreich, Landstände, Ausschusslandtag.
- Jesuitenkolleg 895, 897, 1075A.
- Universität 97, 894A, 895, 899, 900A, 943A, 944, 1015, 1081, 1088.
- Wiesensteig, Stift 1331.
- Stadt/Baden-Württemberg 1099A.
- Wigandus (Wigand), Johannes, prot. Theologe, Superintendent in Magdeburg 850, 1108A.
- Wihitsch s. Bihać.
- Wild- und Rheingff. 1263 f.
- Gf. Johann Philipp I. von 143A.
- Wildbad [Bad Wildbad im Schwarzwald] 1275A.
- Wildenfels, Frhh. von 1264.
- Wildenstein (Bildensteiner), Georg von, (1543–1545) Feldhauptmann 1177.
- Wilna [Vilnius/Litauen] 347.
- Wimpfen 137A, 590–592, 600 f., 612, 1265, 1424.
- Gesandter 601, 612, 625A, 626, 630A, 897, 905 f., 1424. S.a. Bender, K.
- Vertretung durch Ulm, zeitweilige 612A, 1424A.
- Windische Mark 173, 1158, 1179.
- Windischgrätz, Frh. Erasmus von, Frh. zu Waldenstein und im Tal, niederösterreichischer Gesandter 204, 272, 278A, 1157 f., 1164, 1179A, 1180A, 1194A.
- Windsheim 568A, 1265, 1296A, 1312A.
- Vertretung durch Nürnberg 1422, 1423A.
- Winecker, Job, Sekretär des Deutschordens und Gesandter des Deutschmeisters 118, 1409A.
- Winnenberg [Winneburg] und Beilstein, Frh. Philipp I. (d. Ä.) von 1263.
- Wismar 1096A, 1108A.
- Wittenberg 749A, 946A, 1066, 1096A.
- Universität 747, 749, 850, 895A, 945A, 946, 1016, 1098A, 1108A.
- Wittenberger Kapitulation (1547) 1370.
- Witterstadt, Dr. Kaspar, Kurbrandenburger Gesandter 118, 145A, 147A, 316A, 327A, 355A, 388A, 404A, 663, 821A, 839A, 1247A, 1316, 1408.
- Wittgenstein, Gff. von 1264. S.a. Sayn-Wittgenstein.
- Wittislingen/Bayern [Schwaben] 1359.
- Witzel, Georg, kath. Theologe 97–99, 651, 748 f., 891, 895, 896A, 897, 899, 900A, 922A, 944, 995A, 1015, 1031, 1067, 1071A, 1075A, 1080A, 1081.
- Gutachten 1067–1073.
- Wolde, Henning [Heinrich] von, Gesandter Hg. Philipps von Pommern, auch für F. Wolfgang von Anhalt 116, 120, 154A, 157A, 345A, 385A, 429A, 436A, 458A, 499A, 504A, 765A, 810A, 836A, 840A, 848A, 1280A, 1289A, 1294A, 1295A, 1350A, 1416 f.
- Wolfenbüttel/Niedersachsen 87A, 119, 154A, 156A, 385A, 1416A.
- Wolfstein, Hh. von 1265.
- Wolgast/Mecklenburg-Vorpommern 156A, 1294A, 1416A.
- Wolkenstein, Hh. von 1263.
- Wolkersdorf [Jagdschloss bei Bottendorf/Hessen] 772A, 1334A.
- Wolmar s. Livland, Landtag.

- Worms, Hst. 526.
- Bf. Dietrich II. von Bettendorf 437A, 502, 511, 526, 870, 1256, 1358, 1411. S.a. Oberrheinischer Kreis, ausschreibende Ff.
 - Gesandter/Vertretung durch Bf. Speyer 443A, 467A, 499, 502, 510 f., 526, 869 f., 877, 882, 893, 1411.
 - Domkapitel 897A.
 - Interzirkulare Versammlung (1554), Abschied 1132, 1135. S.a. Reichssteuern, Kontribution.
 - Reichsmoderationstag (1545/1548) 339, 346, 621A, 636A, 1350.
 - Reichsmoderationstag (1551) 1255–1258, 1260 f., 1268 f., 1307, 1349–1351.
 - Reichsmoderationstag (1556/57) 336, 338 f., 626A, 631A, 636A, 1217, 1253–1270, 1349–1351.
 - Abschied 336A, 339A, 410, 412A, 551, 656, 1253–1255, 1270.
 - Beratung (RT 1556/57), Prorogation 410, 412A, 551, 656, 657A.
 - Moderationsanträge (Beschwerden) 1253–1255, 1349–1351.
 - Inquisition in Reichskreisen 1254 f., 1349–1351.
 - Moderationsdekrete (Rezess) 1254 f. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände.
 - Moderatoren 336, 339A, 520A, 551A, 1253–1256, 1269 f., 1349–1351. S.a. Fränkischer, Niederrheinisch-Westfälischer, Niedersächsischer, Oberrheinischer, Obersächsischer, Schwäbischer Kreis, jeweils Moderatoren.
 - Bericht 410, 412, 551, 656, 1253, 1270.
 - revidierte Matrikel 412A, 1253, 1254A, 1256–1267, 1270.
 - RT (1521) 71A.
 - RT (1545) 71A, 176A, 196A, 197A, 720A, 930A, 1121A.
 - RAb 703A, 720A, 740A, 819A, 834A, 841A, 883A, 930A.
 - RV (1535) 503A.
 - Religionsgespräch (1540/41) 125, 579A, 668A, 740A, 741A, 819A, 883, 891, 902, 1026, 1063, 1065 f., 1099.
 - Teilnehmer 585, 715A, 720A, 841, 890, 899A, 1030.
 - Präsidium 444A, 715, 1065.
 - Verfahrensdebatte/Zeitdauer 443 f., 1065.
 - Vergleichsentwurf (Wormser Buch) 740A.
 - Religionsgespräch (1557) 71, 79, 995A, 1244A, 1385A.
 - Teilnehmer 849A, 943A–946A, 1015A, 1016A, 1387A.
 - Adjunkten 849A, 899A, 943A–946A, 1015A, 1016A.
 - Assessoren 894A, 942A, 944A, 1386A.
 - Auditoren 897A, 1390A.
 - Kolloquenten 943A–946A, 1015A, 1016A, 1385A.
 - Notare 944A, 946A, 1016A, 1390A.
 - Präsident 942A, 948A, 1015A, 1086A, 1385A.
 - Synode (868) 672, 673A, 1046.
 - Stadt 109A, 265A, 548 f., 742, 745, 889, 897, 900 f., 932 f., 939, 941, 944, 948, 1014, 1016, 1081 f., 1086A, 1099, 1109, 1113A, 1206, 1255, 1266, 1296A, 1298, 1300, 1349, 1351, 1357, 1385, 1421. S.a. Oberrheinischer Kreis, KTT.
 - Gesandter 1113, 1421. S.a. Seutter, J. M. Wrzesowicz von Neuschloss, Wenzel, Kämmerer Ehg. Ferdinands, kgl. Gesandter 385A, 1293 f., 1295A.
 - Württemberg, Hgt. 167A, 321A, 435A, 849A, 945A, 1098, 1365.
 - Hg. Christoph 85, 87 f., 89A, 91A, 94A, 104A, 109–113, 115A, 119, 122, 134A, 136 f., 139, 143, 150A, 152A, 155, 156A, 160A, 164A, 167, 193A, 198A, 221A, 273, 321A, 324A, 329, 349, 350A, 352, 357, 359A, 361, 426, 429A, 431A, 432A, 435A, 436A, 438A, 446A, 450A, 456 f., 464 f., 490A, 493A, 497A, 499, 501 f., 504, 505A, 506A, 509A, 520A, 523A, 532A, 541A, 543A, 550, 604, 662 f., 665, 674, 675A, 680, 715, 747, 748A, 751A, 766, 771, 780A, 781A, 782, 784A–787A, 791A, 797A, 800A, 802A, 803, 805, 807 f., 810, 812 f., 814A, 823A, 824, 828A, 831A, 833A, 836, 846–848, 849A, 853A–855A, 858, 911A, 945, 946A, 991, 1004, 1015, 1019A, 1089, 1097, 1099, 1107, 1109A, 1112, 1113A, 1114, 1159A, 1185A, 1203A, 1282A, 1287A, 1305A, 1320A, 1360, 1365, 1375 f., 1386, 1403, 1407A, 1410A, 1413A, 1414, 1415A. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Session, Vorrang.
 - Gesandte 91A, 112 f., 152, 157, 164A, 189, 191, 194, 196, 218A, 233A, 272,

- 425 f., 430A–432A, 434A–436A, 438A, 439A, 441A, 446, 447A, 449 f., 452A, 456–458, 462A, 464 f., 467A, 468A, 471A, 478, 491, 499, 501 f., 504A, 505, 506A, 510 f., 515, 517, 520A, 521 f., 523A, 533, 544, 665, 674 f., 680, 689, 692, 695 f., 699, 704, 706, 708, 711, 715, 718 f., 722, 724, 729, 731, 735, 737, 740, 742, 744A, 749, 751, 768, 771 f., 774–776, 782 f., 787, 791, 794–796, 798 f., 801A, 803–805, 806A, 808–810, 812 f., 814A, 815 f., 820, 822, 824 f., 828–830, 833 f., 836 f., 840–842, 844 f., 849A, 852 f., 911A, 1100, 1113, 1159A, 1259, 1282A, 1308, 1313, 1407A, 1410A, 1413A, 1415A. S.a. Beer, K.; Eislinger, B.; Kraus, J.; Massenbach, S.
- Instruktion 112, 119 f., 122, 124–129, 132, 502A, 783, 803A.
- Konzil Trient (1551/52) 682A, 1019A, 1093A.
- Hofprediger 946A.
- Marschall s. Massenbach, W.
- Oberrat/Räte 109, 456A, 663A, 1099A, 1103A, 1104A, 1106A, 1282A.
- RTA-Überlieferung 78, 423, 425 f., 429, 766, 1306A.
- Theologen 665A.
- Hg. Ulrich († 1550) 1364.
- Würzburg, Hst. 106, 501, 505 f., 509, 511, 1330.
- Bf. Melchior Zobel von Giebelstadt 84A, 88, 89A, 94A, 106, 108A, 118, 129A, 135A, 151A, 155 f., 159, 190A, 349, 352, 411, 425A, 428A, 433, 436A, 472A, 473A, 501, 504–506, 511, 512A, 541A, 543A, 545A, 631A, 879A, 880A, 1017, 1021–1023, 1089, 1159A, 1185A, 1256, 1262, 1310, 1312A, 1323, 1325A, 1327A, 1328, 1330, 1366 f., 1409, 1410A. S.a. Reichsmatrikel, Moderation, Stände; Reichssteuern, Nachlass.
- Gesandte 106, 129, 151A, 152A, 159, 188, 191, 194, 196, 272, 392, 399, 411A, 421, 430A–432A, 433, 437A, 439A, 441A, 443A, 450 f., 453A, 466A, 472, 475, 497A, 499, 501, 505 f., 509–511, 515 f., 521 f., 533, 552A, 625, 631A, 869–871, 875, 877, 882, 888, 893, 896, 905, 1022, 1313A, 1315 f., 1409A, 1410A. S.a. Hutten, W. D.; Moß, H.; Seinsheim, G. L.; Zobel, H.
- Instruktion 118, 123, 129, 131, 434A, 1017.
- Vergleichstag im Markgrafenkrieg (1556) 157, 186A, 187A, 1409A, 1410A.
- Hofprediger s. Sylvanus, J.
- Räte 106.
- Gutachten 118A, 123A, 1017–1023.
- Sekretär s. Hagen, H.
- RTA-Überlieferung 78, 423, 425 f., 428, 1306.
- Domkapitel 106.
- Stadt 107A, 118A, 129A, 135A, 151A, 190A, 433A, 434A, 506A, 897, 899, 1016, 1043, 1081.
- Wunstorf, Gft., Inhaber 1264.
- Wylak, Johann von, kgl. Gesandter 311A.
- Ypern/Belgien, Bf. 943A
- Zabern [Saverne/Elsass] 1411A.
- Zäckel, Lukas, Frh. zu Friedau, kgl. Rat, Landstand in der Steiermark 1164.
- Zádăreni/RO (Zadorlaka) 1174.
- Zagreb/HR (Agram) 1163.
- Zala, historisches Komitat 1163.
- Zalaegerszeg/Ungarn (Egerseck) 1163.
- Zalakovár/Ungarn (Comoran) 1163.
- Zalaszentgrót/Ungarn (Sennat) 1163.
- Zanchi, Girolamo (Illyricus Hieronymus Zanchius), prot. Theologe, Prof. in Straßburg 850.
- Zapfenburg [Jagdschloss Sababurg, Hofgeismar/Hessen] 110A, 137A, 138A, 156A.
- Zapolja/HR [bei Staro Petrovo Selo] (Zapolia) 1167.
- Zărând/RO (Zarand) 1174.
- Zaránd, historisches Komitat 1174 f.
- Zasius, Dr. Johann Ulrich, kgl. Rat, RT-Kommissar und österreichischer Gesandter 79, 85, 87 f., 89A, 92, 95A, 97A, 100, 101A, 105, 113A, 114A, 136, 143A, 152–154, 159, 162 f., 165, 166A, 191A, 195, 197A, 200A, 201, 205A, 207, 209, 211, 228, 230, 232A, 237A, 239A, 245, 246A, 248A, 250A, 251A, 253A, 256A, 262A, 263A, 270A, 271A, 278A, 279A, 294A, 295A, 298A, 341, 342A, 352A, 394, 420A, 421, 423, 424A, 425A, 428A, 429 f., 432A–435A, 436, 437A, 439A, 440A, 443 f., 447–449, 450A, 451A, 452 f., 457A, 459, 461, 463, 466A–472A, 476, 478,

- 497, 502A, 535A, 536A, 541A, 566A, 580A, 581, 663, 671A, 733A, 760, 780A, 792A, 794A, 866A, 876A, 906 f., 910A, 911A, 914A–916A, 917, 934A, 997A, 1005, 1024, 1040 f., 1043A, 1117, 1119A, 1137, 1140A, 1156A, 1157, 1158A, 1178A, 1179A, 1200A, 1213A, 1219A, 1220A, 1235A, 1247A, 1270, 1272A, 1280A, 1294A, 1309A, 1361A, 1406A, 1408A, 1409, 1410A.
- Zay de Csömör, Franz, Kommandant der Donauflotte, kgl. Gesandter 178A.
- Zdenci Brodski/JR (Jedentz) 1167.
- Zedersitz, Barthel, Supplikant 657.
- Zeiskam, Dr. Werner von, Pfalz-Zweibrückener Gesandter 1413A.
- Zeitlos, Konrad, Schweinfurter Gesandter 1424.
- Zeitz s. Naumburg, Hst.
- Zell am Harmersbach 1267.
- Vertretung durch Hagenau 626, 1422.
- Zeng s. Senj.
- Zenger, Hans, Viztum zu Landshut, baye-rischer Gesandter und substituierter RT-Kommissar 238A, 420, 541 f., 1413A.
- Zerbst s. Obersächsischer Kreis, KT.
- Ziegenhain [Stadtteil von Schwalmstadt/Hessen] 1416A.
- Ziegler, Dr. Eoban, Dechant zu Magdeburg, Kreismoderator 1255.
- Zier [Niederzier bei Düren/Nordrhein-Westfalen] 137A.
- Zimmermann, Dr. Marx, Gesandter der Stadt Augsburg, auch für Gf. Wolfgang von Barby 121, 152, 555A, 557A, 558A, 561, 569A, 570A, 572A, 578A, 609A, 646, 860A, 1413A, 1417A, 1420, 1421A, 1422.
- Zimmern, Gff. von 1262.
- Gf. Froben Christoph von 1420.
- Gesandte s. schwäbische Gff.
- Gf. Wilhelm Werner von, ehemaliger RKG-Richter 357A, 989A, 1203A, 1341.
- Zittardus s. Sittardus.
- Zobel von Giebelstadt, Hans, bfl. Würzburger Gesandter 433A, 1325A, 1410A.
- Zoch, Dr. Andreas, Kurbrandenburger Gesandter 118, 153A, 160A, 189A, 197 f., 206A, 263A, 264A, 436, 768 f., 781, 789A, 1272, 1408.
- Zollangelegenheiten 1305A, 1375 f.
- Rheinzoll/Erlegungsform 128, 403A, 411A.
- Supplikationen 1313 f.
- überhöhte/zu viele Zölle, Gegenmaßnahmen 1296, 1300.
- Zrenjanin/SRB (Bech Kereckew) 1173, 1176.
- Zrínyi, Miklós (Nikolaus Zrinski) d. Ä., Ban in Kroatien und Slawonien 1177.
- Zsámbék/Ungarn (Sambok) 1173.
- Zürich 1340 f.
- Gesandter s. Ascher, H.
- Zvečaj/BIH (Zwechaj) 1166.
- Zweibrücken/Rheinland-Pfalz 110A, 1098A.
- Zweibrücken-Bitsch, Gf. Jakob von, H. zu Lichtenberg 1263.
- Zwickau 138A, 159A.
- Zwingli, Huldrych, Reformator († 1531) 1026A.
- Anhänger (Zwinglianer) 858, 1066, 1111.
- Zwittermühl/Hft. Schwarzenberg [Háje, Ortsteil von Potůčky/Tschechien] 114A, 116A, 141A, 285A.
- Zwolle/Niederlande 1257.
- Žabalj/SRB (Szeblije) 1168.
- Želňak/HR [bei Sirač] (Szelanackh) 1169.
- Žerotín [Zierotin], Karl von, Hauptmann des Hgt. Glogau, ksl. und kgl. Rat 350A.
- Žipansky von Dražice, Pavel (Paul Schipansky zu Traschitz), Richter zu Prag, böhmischer Gesandter 1194.
- Županija Lika/HR, historisches Komitat (Lijka) 1166.